



32. Ausgabe, Stichtag 15.7.2017

BASS 2017/2018

Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Griff-Register

Zum schnellen Auffinden wichtiger Abschnitte ist ein seitliches Griff-Register angelegt. Die Abkürzungen auf den einzelnen Griffen bedeuten:

TEIL I Service	TEIL I - Service
Inhalt	Inhalt
Änderung z. Vorjahr	Neue und geänderte Vorschriften seit der Vorjahres-BASS
Stich- wörter	Stichwortverzeichnis
Termine	Termine
Personal- ver- tretungen	Personalvertretungen, Adressen
Adressen	
TEIL II (Gesetze)	Inhaltsverzeichnis TEIL II - Gesetze
0-1 GG	Grundgesetz
0-2 LV NRW.	Landesverfassung NRW
1-1 SchulG	Schulgesetz NRW
1- 8 LABG	Lehrerausbildungsgesetz
1-9 WbG	Weiterbildungsgesetz
1-10 AWbG	Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz
TEIL III (RV/Erl.)	TEIL III - Rechtsverordnungen/Erlasse
10 Org./Verw.	Kapitel 10 Organisation und Verwaltung
11 Finanzen Stellen	Kapitel 11 Finanzen/Haushalt/Stellenangelegenheiten
12 Schulordn. Schulpfl.	Kapitel 12 Schulordnung/Schulpflicht
13 Bildungs- gänge	Kapitel 13 - Ordnung der Bildungsgänge (außer zweiter Bildungsweg/Weiterbildung - Kapitel 19)
14 Förderung Schulentw.	Kapitel 14 - Fördermaßnahmen/Schulveranstaltungen/ Erweiterung und Vertiefung schulischer Bildungsarbeit/ Schulentwicklung
15 Inhalte Richtlin.	Kapitel 15 - Inhalte und Methoden des Unterrichts (Sonstige Unterrichtsvorgaben)
16 Lernmittel Medien	Kapitel 16 Lernmittel/Unterrichtsmittel/Medien
17 Mitwirk. Schüler	Kapitel 17 Schulmitwirkung/Schülerangelegenheiten
18 Gesundh. Sicherheit	Kapitel 18 Gesundheit/Sicherheit/Unfallfürsorge/ Jugendschutz und Jugendhilfe
19 2.Bild.weg Weiterbild.	Kapitel 19 Zweiter Bildungsweg/Weiterbildung
20 Lehrkräfte Aus-/Fortb.	Kapitel 20 - Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte und anderer im Schuldienst Beschäftigter/Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen, Lehrämtern und Lehrbefähigungen
21 Dienstrecht	Kapitel 21 - Dienstrecht

ISBN 978-3-86837-289-2

BASS 2017/2018

32. Ausgabe 2017/2018

Herausgeber:

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Redaktionsleitung:

Ralf Dolgner (MSB)

Redaktion:

Dorothee Goebel (Ritterbach Verlag)
Norbert von Auw (Ritterbach Verlag)
Eva-Maria Franze (Ritterbach Verlag)

Gesamtherstellung:

Ritterbach Verlag GmbH
Friedrich-Ebert-Straße 104, 50374 Erftstadt
Telefon 02235 99011-0, Fax 02235 99011-13
Düsseldorf/Erftstadt, Juli 2017
Coverbild: @Delphotostock/fotolia.com

© Ritterbach Verlag GmbH

BASS 2017/2018

Inhalt

Seite

TEIL I

Service

Neue und geänderte Vorschriften seit der Vorjahres-BASS	S / 7
Einführungserlass	S / 11
Lesehilfen	S / 13
Stichwortverzeichnis	S / 15
Termine, Personalvertretungen, Adressen mit Inhaltsübersicht	S / 59

TEIL II

Gesetze

Kapitel 0	Grundnormen (Grundgesetz, Landesverfassung)	0 / 2
Kapitel 1	Schul- und Bildungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen	1 / 1

TEIL III

Rechtsverordnungen/Erlasse

Kapitel 10	Organisation und Verwaltung	
	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	10 / 1
10-0	Errichtung, Änderung, Ausbau von Schulen	
	10-02 Errichtung, Änderung, Zulassung von Schulen	10 / 4
	10-03 Bezeichnung von Schulen	10 / 10
10-1	Schulorganisation	
	10-11 Schulbezirke/Schuleinzugsbereiche/Bezirks-, Landes-, Bundesfachklassen	10 / 11
	10-12 Aufbau/Gliederung/geordneter Schulbetrieb (Schulgröße)	10 / 17
10-2	Schulbau/Ausstattung	
	10-21 Schulbau/Raumprogramm/Ausstattung	10 / 18
10-3	Schulaufsichtsbehörden/andere Behörden und Einrichtungen/Ausschüsse	
	10-31 Errichtung/Neuordnung	10 / 19
	10-32 Organisation und Geschäftsordnung/Zuständigkeiten und Aufgaben/Steuerung	10 / 21
	10-33 Zusammensetzung von Gremien und Ausschüssen/Konferenzordnung für Studienseminare	10 / 36
10-4	Dateien und Datenschutz/Umfragen/Auskünfte/Akten/Siegel	
	10-41 Amtliche Schuldaten/Stellendatei/Statistik	10 / 39
	10-44 Schülerdaten/Schülerstammblatt	10 / 57
	10-45 Sonstige Datensammlungen/Umfragen/Auskünfte/Datenschutz	10 / 60
	10-48 Akten/Urkunden/Dienstsiegel/Schulstempel	10 / 61
10-5	Amtliche Veröffentlichungen	
	10-52 Bereinigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften	10 / 62
Kapitel 11	Finanzen/Haushalt/Stellenangelegenheiten	
	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	11 / 1
11-0	Haushalt/sonstige Finanzangelegenheiten (außer Lernmittel - Kapitel 16)/ finanzielle Regelungen für Schülerinnen und Schüler	
	11-02 Finanzierung des Schulbaus/der Ausstattung/von schulischen Angeboten und Programmen	11 / 3
	11-03 Ersatzschulfinanzierung	11 / 17

	11-04	Schülerfahrkosten/schülerbezogene Landes- und Bundeszuschüsse	11 / 32
11-1		Stellenangelegenheiten	
	11-11	Bedarfsermittlung/Stellenbedarf	11 / 43
	11-12	Stellenausschreibung	11 / 57
Kapitel 12		Schulordnung/Schulpflicht	
		Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	12 / 1
12-0		Grundlagen der Schulordnung/Sicherstellung des Unterrichts/Aufsicht	
	12-05	Sicherstellung des Unterrichts	12 / 3
	12-08	Aufsicht	12 / 6
12-2		Beratung/Zusammenarbeit mit anderen Schulen oder Stellen	
	12-21	Beratung/Zusammenarbeit der Schule mit anderen Stellen	12 / 7
12-3		Leistungsüberprüfung/Noten	
	12-32	Klassenarbeiten/schriftliche Übungen/sonstige Leistungsüberprüfungen und -nachweise	12 / 17
12-5		Schulpflicht/Teilnahme am Unterricht	
	12-51	Erfüllung/Überwachung der Schulpflicht	12 / 18
	12-52	Teilnahme am Unterricht/Versäumnis/Beurlaubung/Befreiung	12 / 24
12-6		Zeitliche Verteilung des Unterrichts/Ferien/Schulfrei/Prüfungs-, Anmeldungs- und Entlassungstermine	
	12-61	Blockunterricht/Teilzeitunterricht	12 / 26
	12-63	Ganztagsunterricht/täglicher Unterrichtsbeginn/Unterrichts- und Pausenzeiten	12 / 27
	12-65	Ferientermine/Prüfungs-, Anmelde- und Entlassungstermine	12 / 32
Kapitel 13		Ordnung der Bildungsgänge	
		(außer zweiter Bildungsweg/Weiterbildung - Kapitel 19)	
		Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	13 / 1
13-1		Ordnung des Bildungsganges in der Primarstufe	
		(Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentafel)	
	13-11	Grundlegende Bestimmungen für die Primarstufe	13 / 4
13-2		Ordnung der Bildungsgänge in der Sekundarstufe II	
		(Ausbildungs- und Prüfungsordnung/Versetzung/Studentafel)	
	13-21	Grundlegende Bestimmungen für die Sekundarstufe I	13 / 9
13-3		Ordnung der Bildungsgänge in der Sekundarstufe II	
		(Ausbildungs- und Prüfungsordnung/Versetzung/Studentafel)	
	13-31	Grundlegende Bestimmungen für die Sekundarstufe II	13 / 62
	13-32	Gymnasiale Oberstufe	13 / 68
	13-33	Berufliche Schulen - Berufskolleg (übergreifend)	13 / 98
	13-34	Berufsschule/Ausbildungsvorbereitung	13 / 207
13-4		Ordnung der Bildungsgänge in Förderschulen/Hausunterricht/Schule für Kranke	
		(Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentafel)	
	13-41	Sonderpädagogische Förderung	13 / 209
13-5		Ordnung der Bildungsgänge in Schulen eigener Prägung/	
		Schulversuchen/Modelleinrichtungen/außerschulischen Bildungsgängen/	
		sonstige Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	
	13-51	Schulen eigener Prägung	13 / 219
	13-52	Schulversuche/Modelleinrichtungen	13 / 228
	13-59	Sonstige Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	13 / 229
13-6		Ordnung der Beschulung, Prüfungen, Studienvorbereitung von ausgesiedelten und ausländischen Personen	
	13-61	Übergreifende Bestimmungen	13 / 235
	13-62	Ausgesiedelte Personen	13 / 238
	13-63	Ausländische Personen	13 / 248
13-7		Spezielle Bestimmungen zu Schulabschlüssen, Übergangsberechtigungen und Studienqualifikationen (Erwerb/Gleichstellung/Anerkennung)	
	13-72	Schulabschlüsse der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss/Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10/Fachoberschulreife)	13 / 250
	13-73	Schulabschlüsse der Sekundarstufe II (Fachhochschulreife/fachgebundene Hochschulreife/allgemeine Hochschulreife) und sonstige Studienqualifikationen	13 / 250
Kapitel 14		Fördermaßnahmen/Schulveranstaltungen/	
		Erweiterung und Vertiefung schulischer Bildungsarbeit/Schulentwicklung	
		Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	14 / 1
14-0		Fördermaßnahmen	
	14-01	Individuelle Förderung	14 / 2
14-1		Außerunterrichtliche und besondere unterrichtliche Schulveranstaltungen	
	14-11	Arbeitsgemeinschaften	14 / 4
	14-12	Schulfahrten	14 / 4
	14-14	Sport	14 / 7
	14-15	Wettbewerbe	14 / 8
	14-16	Schulgottesdienst/religiöse Freizeiten	14 / 9

14-2	Erweiterung und Vertiefung der Bildungsarbeit/Schulentwicklung	
14-21	Besondere Schwerpunkte in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit	14 / 10
14-23	Schulprogramm/Schulprofil/Selbstständige Schule	14 / 11
14-25	Ergänzung des schulischen Bildungsangebotes	14 / 13
14-8	Europäische Bildungsförderung	
14-85	EU-Programme	14 / 14
Kapitel 15	Inhalte und Methoden des Unterrichts (sonstige Unterrichtsvorgaben)	
	(Liste der Richtlinien und Lehrpläne - jetzt aktuell unter: www.schulministerium.nrw.de : für Abonnenten auch in der BASS online)	
	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	15 / 1
15-0	Übergreifende Unterrichtsvorgaben/Richtlinien und Lehrpläne	
15-02	Unterrichtsvorgaben zu einzelnen Themen/Sachbereichen	15 / 2
Kapitel 16	Lernmittel/Unterrichtsmittel/Medien	
	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	16 / 1
16-0	Lernmittel	
16-01	Lernmittelfreiheit	16 / 2
16-1	Unterrichtsmittel/Lehrmittel/Neue Technologien	
16-11	Urheberrecht/Vervielfältigungen/Aufzeichnungen	16 / 5
16-13	Neue Informations- und Kommunikationstechnologien	16 / 6
Kapitel 17	Schulmitwirkung/Schülerangelegenheiten	
	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	17 / 1
17-0	Schulmitwirkung - Organisation/Verfahren	
17-01	Wahlordnung	17 / 2
17-02	Rahmengeschäftsordnung	17 / 2
17-5	Schülerangelegenheiten	
17-51	Schülervertretung	17 / 3
17-52	Schülerzeitung	17 / 5
17-59	Sonstige Schülerangelegenheiten (Ausweise u.a.)	17 / 5
Kapitel 18	Gesundheit/Sicherheit/Unfallfürsorge/Jugendschutz und Jugendhilfe	
	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	18 / 1
18-0	Gesundheitserziehung/Jugendschutz	
18-01	Grundlagen der Gesundheitserziehung/des Jugendschutzes	18 / 2
18-02	Suchtmittel (Drogen, Alkohol, Nikotin)	18 / 3
18-03	Jugendkriminalität	18 / 3
18-1	Ärztliche Untersuchungen/Vorsorge	
18-11	Ärztliche Untersuchungen	18 / 7
18-12	Vorsorge	18 / 7
18-2	Unfälle/Sicherheit/Erste Hilfe	
18-21	Unfallverhütung/Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung	18 / 9
18-23	Sicherheit im Bereich Sport/Schwimmen/Baden	18 / 10
18-24	Erste Hilfe	18 / 10
18-29	Sonstige Sicherheitsbestimmungen	18 / 11
Kapitel 19	Zweiter Bildungsweg/Weiterbildung	
	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	19 / 1
19-1	Besondere Einrichtungen des Schulwesens (Schulen)	
19-11	Weiterbildungskolleg	19 / 2
19-2	Schulabschluss - Lehrgänge an Einrichtungen der Weiterbildung	
19-22	Lehrgänge zum Erwerb eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I	19 / 25
19-3	Externenprüfung (Nichtschülerprüfung)	
19-32	Schulabschlüsse der Sekundarstufe I	19 / 31
19-33	Schulabschlüsse der Sekundarstufe II	19 / 36
19-34	Hochschulzugang ohne Abitur	19 / 51
19-4	Fernunterricht (Fernlehrgänge)	
19-41	Fernunterricht	19 / 56
Kapitel 20	Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte und anderer im Schuldienst Beschäftigter/Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen, Lehrämtern und Lehrbefähigungen	
	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	20 / 1
20-0	Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt/Anerkennung und Gleichstellung	
20-02	Studium und Erste Staatsprüfung/Bachelor/Master	20 / 4
20-03	Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung/Staatsprüfung	20 / 27
20-04	Ergänzungsstudium/Erweiterungsprüfungen/zusätzliche Lehrbefähigungen	20 / 47

	20-08	Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen, Lehrämtern und Lehrbefähigungen	20 / 48
20-1		Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften ohne Lehramt/von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (im Unterricht, für Beratungsaufgaben u.ä.)	
	20-11	Lehrerinnen und Lehrer ohne Lehramt	20 / 53
20-2		Fort- und Weiterbildung	
	20-22	Staatliche und schulinterne Fort- und Weiterbildung	20 / 63
	20-23	Fort- und Weiterbildungsangebote sonstiger Träger (außer Kirchen)	20 / 76
20-5		Aus- und Fortbildung im Bereich der Kirchen/ Kirchliche Lehrerlaubnis (Erwerb, Erteilung, Überprüfung)/Kirchlicher Lehrereinsatz	
	20-51	Aus- und Fortbildung im Bereich der Kirchen; übergreifende Bestimmungen	20 / 77
	20-52	Aus- und Fortbildung im Bereich der evangelischen Kirche/Vokation/ Kirchlicher Lehrereinsatz	20 / 78
	20-53	Aus- und Fortbildung im Bereich der katholischen Kirche/Missio canonica/ Kirchlicher Lehrereinsatz	20 / 83
 Kapitel 21 Dienstrecht			
		Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	21 / 1
21-0		Dienst- und Arbeitsverhältnis/Laufbahn/Rechte und Pflichten	
	21-01	Dienst- und Arbeitsverhältnis/Laufbahnangelegenheiten (Einstellung, Versetzung, Abordnung, Beförderung, Beendigung u.ä.)	21 / 4
	21-02	Rechte und Pflichten/Dienstordnung/dienstliche Beurteilungen	21 / 19
	21-04	Dienstunfälle/Unfallfürsorge/Sicherheitsbeauftragte	21 / 40
	21-05	Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung/Mutterschutz	21 / 40
	21-06	Schwerbehinderte	21 / 53
	21-08	Ausländische Lehrkräfte	21 / 60
	21-09	Sonstige Bestimmungen zum Dienst- und Arbeitsverhältnis	21 / 61
21-1		Pflichtstunden/Einsatz (im Unterricht, für besondere Aufgaben)	
	21-11	Pflichtstunden/Pflichtstundenermäßigung/Entlastung	21 / 62
	21-12	Einsatz im und nach dem Auslandsschuldienst/in der Entwicklungshilfe	21 / 63
	21-13	Einsatz in bestimmten Fächern oder Schulen/für besondere pädagogische Aufgaben/während unterrichtsfreier und ausbildungsfreier Zeiten	21 / 66
21-2		Besoldung und Versorgung/Vergütung/Zuwendungen	
	21-21	Besoldung/Eingruppierung	21 / 71
	21-22	Vergütung (Mehrarbeit/Abnahme von Prüfungen u.ä.)	21 / 93
	21-23	Unterhaltsbeihilfen	21 / 101
	21-24	Jubiläum/Reisen/Trennungsentschädigung/Umzug/Beihilfen	21 / 101
	21-25	Steuer- und Versicherungsangelegenheiten	21 / 103
21-3		Personalvertretung/Schwerbehindertenvertretung	
	21-31	Personalvertretung/Personalräte	21 / 104
21-9		Allgemeine Verwaltungsregelungen	
	21-91	Übergreifende Bestimmungen	21 / 105

TEIL I

Änderung
z. Vorjahr

Service

Neue und geänderte Vorschriften seit der Vorjahres-BASS

Die folgende Übersicht enthält alle wesentlichen neuen und geänderten Vorschriften, die im Vergleich zur Vorjahres-BASS 2016/2017 inhaltlich-materielle Änderungen erfahren haben. Sie sind über das Amtsblatt veröffentlicht worden. Rein formale Anpassungen, jährlich übliche Aktualisierungen, terminliche Änderungen und Richtlinien wurden in dieser Übersicht nicht berücksichtigt.

BASS	Titel	Kommentar
1-1	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG); Änderung	>> Änderung des Schulgesetzes NRW Änderungen des Landesgleichstellungsgesetzes wurden auch im Schulgesetz NRW berücksichtigt (ABl. NRW. 01/2017 S. 40).
10-11 Nr. 2	Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen des dualen Systems an Berufskollegs durch die obere Schulaufsichtsbehörde; Neufassung	>> Fachklassen an Berufskollegs Für die Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs ist ein Beschluss des Schulträgers sowie die Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde erforderlich (§ 81 Absätze 2 und 3 SchulG). Vor dem Hintergrund der Auswirkungen des demografischen Wandels wurden weitere Instrumente zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung geschaffen, um auch bei sich verändernden Herausforderungen eine qualitativ hochwertige Beschulung in den Fachklassen des dualen Systems in möglichst großer Nähe zu Ausbildungsbetrieben anbieten zu können. (ABl. NRW. 03/2017 S. 40)
10-32 Nr. 51.1	Fachberatung in der Schulaufsicht; Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater; Neufassung	>> Schulaufsicht - Inklusionsfachberaterinnen und -berater Aufgaben, Bestellung, Einsatz (ABl. NRW. 06/2017 S. 40)
10-32 Nr. 67	Landesstelle Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement (LaSP)	>> Einrichtung einer Landesstelle Schulpsychologie/Krisenmanagement Errichtung und Aufgaben der Landesstelle Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement (ABl. NRW. 06/2017 S. 38)
10-41 Nr. 2	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern; Änderung	>> VO-DV I und VO-DV II Die beiden Verordnungen regeln, welche personenbezogenen Daten in der Schule ohne Einwilligung der Betroffenen zu welchem Zweck verarbeitet werden dürfen. Mit den Änderungen wird die datenschutzrechtliche Grundlage geschaffen, um eine landesweit verlässliche, standardisierte und sichere IT-Infrastruktur einzuführen. Auf dieser Grundlage können Schulen über das Internet Anwendungen zur Kommunikation sowie zur Organisation von Schule und Unterricht zur Verfügung gestellt werden. (ABl. NRW. 03/2017 S. 41)
10-41 Nr. 6.1	Fünfte Verordnung zur Veränderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer; Änderung	
11-02 Nr. 19/24	Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich; Geld oder Stelle - Sekundarstufe I - Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote; Änderungen	>> Förderung des Ganztags Die Rahmenbedingungen für den Ganztag im Primarbereich und in der Sekundarstufe I wurden weiter verbessert: - Die Zahl der OGS-Plätze mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf wurde zum Schuljahr 2017/2018 erhöht. Insgesamt stehen im Schuljahr 2017/2018 307.600 Plätze für die OGS zur Verfügung. - Die Betreuungspauschale ist für die Zeit vom 01.02.2017 bis zum 31.01.2020 je OGS erhöht, vor allem mit dem Ziel, möglichst bedarfsgerecht Ferienangebote durchzuführen. - Der Spielraum für die Kapitalisierung in Ganztagschulen der Sekundarstufe I wurde von bis zu einem Drittel auf bis zur Hälfte der Stellen des Ganztagszuschlags erhöht. - Darüber hinaus werden die Fördersätze für die OGS für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I zum 01.08. eines jeden Jahres erhöht, die Fördersätze für Ganztagschulen in der Sekundarstufe I sind zum 01.08.2017 einmalig erhöht worden. (ABl. NRW. 02/2017 S. 50)

BASS

Titel

Kommentar

11-02 Nr. 30	Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)
11-11 Nr. 1/1.1	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2017/2018 mit Verwaltungsvorschriften; Änderung
12-21 Nr. 18	Kommunale Integrationszentren Änderung
12-21 Nr. 4	Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule; Neufassung
13-33 Nr. 1.2	VVzAPO-BK Verwaltungsvorschriften zur Ausbildung- und Prüfungsordnung Berufskolleg; Änderungen
13-33 Nr. 11	Zertifizierung der Berufskollegs für ihre Aktivitäten zur Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Berufsbildung
13-63 Nr. 4	Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren - Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs („Fit für Mehr“)
18-24 Nr. 1	Laienreanimation an Schulen in Nordrhein-Westfalen

>> Gute Schule 2020

Auf Vorschlag der Landesregierung wurde das Förderprogramm NRW.BANK.Gute Schule 2020 zur langfristigen Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur beschlossen. Das Programm hat ein Gesamtvolumen von zwei Milliarden Euro. Bei dem Programm handelt es sich um eine Gemeinschaftsaktion der NRW.BANK mit dem Land Nordrhein-Westfalen (nur BASS online).

(ABl. NRW. 02/2017 S. 44)

>> VO zu § 93 Absatz 2 SchulG für 2017/2018

Mit der Änderungsverordnung vom 14.03.2017 werden die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf für das Schuljahr 2017/2018 festgesetzt.

Für die Schulformen Realschule, Gymnasium und Gesamtschule wird die sukzessive Absenkung des Klassenfrequenzrichtwerts auf 27 sowie der Bandbreite zur Klassenbildung auf 25 bis 29 Schülerinnen und Schüler auf die Klassen 5 bis 8 ausgeweitet. Für Grundschulen, weiterführende Schulen, Förderschulen, Schulen für Kranke, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs mit Teilstandorten wird die Leitungszeit für den zweiten und jeden weiteren Standort auf je sieben Wochenstunden festgesetzt, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen.

(ABl. NRW. 04/2017 S. 36, 37)

>> Integrationsarbeit

Aufstockung der Mittel für die Kommunalen Integrationszentren (ABl. NRW. 06/2017 S. 42, s. auch S. 40 zu BASS 11-02 Nr. 10)

>> Beratung als Aufgabe von Lehrkräften

Beratungslehrkräfte als Ansprechpartner der Kommunen haben Lotsenfunktion in der Beratungstätigkeit; sowohl Beratung als auch Fortbildung (s. 20-22 Nr. 8, Anlage 3) wurden neu profiliert; auch werden Lehrkräfte der Sekundarstufe II und des Berufskollegs sowie Primarlehrkräfte in der Beratung fortgebildet.

(ABl. NRW. 05/2017 S. 36)

>> Berufskolleg

- Bescheinigung des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für moderne Fremdsprachen (GeR) auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen des Beruflichen Gymnasiums/der Fachoberschule Klasse 13 (ABl. NRW. 04/2017 S. 42)
- Ab 01.08.2016 können Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung an allgemeinen Berufskollegs im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung bis zu drei Jahre beschult werden (Anlage A VVzAPO-BK). (ABl. NRW. 04/2017 S. 43)
- Anpassung an Regelungen zum flächendeckenden Erwerb der Fachhochschulreife parallel zur Berufsausbildung; Standardisierung der Zeugnisse in der Anlage A (ABl. NRW. 06/2017 S. 45)
- Alle Zeugnisse des Berufskollegs sind redaktionell überarbeitet und vereinheitlicht worden. Darüber hinaus werden sie für die Abonnenten in der BASS online zum Schuljahresbeginn und zugleich als Word-Dateien im Bildungsportal veröffentlicht; Berufskollegs, die mit der Schulverwaltungssoftware SchILD NRW arbeiten, können ebenfalls auf alle aktuell überarbeiteten Zeugnisse zugreifen. (ABl. NRW. 07-08/2017)

>> Berufskolleg

Berufskollegs richten ihre Bildungsgänge international aus (Stichworte: Digitalisierung, Internationalisierung, Globalisierung - Auswirkungen auf Lernen und Arbeiten).

(ABl. NRW. 05/2017 S. 38)

>> Zuwanderung - Bildungsangebot für Jugendliche an Berufskollegs

Ab 2017 gibt es mit „Fit für Mehr“ ein besonderes Bildungsangebot für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren.

(ABl. NRW. 02/2017 S. 51)

>> Gesundheit - Erste Hilfe

(ABl. NRW. 05/2017 S. 42)

BASS

Titel

Kommentar

18-29 Nr. 5/Nr. 7	Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW); Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen (RISU-BK-NRW) Neufassungen
20-02 Nr. 20	Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen; Änderung
20-22 Nr. 8	Fort- und Weiterbildung; Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung; Änderungen
20-03 Nr. 21	Festsetzung eines Kerncurriculums für die Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst
21-01 Nr. 17.1	Stellen für die Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern an die Universitäten für Praktikumsmanagement
21-05 Nr. 13	Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte; Änderung
21-13 Nr. 9	Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Multiprofessionelle Teams)

>> RISU-NRW/RISU-BK

Mit der Neufassung der RISU-NRW wird die Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht - Empfehlung der Kultusministerkonferenz i.d.F. vom 26.02.2016 verbindlich umgesetzt. Für NRW gelten abweichend von der KMK-Fassung einige Ergänzungen und Präzisierungen.

(ABl. NRW. 03/2017 S. 43)

Auch die RISU-BK wurde neu gefasst.

(ABl. NRW. 07-08/2017)

>> Lehrerausbildung - Praxissemester

Die Neuordnung der Praxiselemente geht zurück auf das mit 7. Mai 2016 geänderte Lehrerausbildungsgesetz.

Die Praxiselemente sind wie folgt geändert worden:

- Das **Praxissemester** wurde nach Evaluation durch Schul- und Hochschule in der Ausgestaltung geändert.
- Umgesetzt wurden insbesondere der Wegfall des voruniversitären Eignungspraktikums sowie die Erweiterung des bisherigen Orientierungspraktikums zum **Eignungs- und Orientierungspraktikum**.

(ABl. NRW. 01/2017 S. 40)

>> Lehrerfort- und weiterbildung

Es gab mehrere Änderungen

- Schulentwicklungsberatung (ABl. NRW. 12/2016 S. 42 und 07-08/2017)
- Schulleitungscoaching (ABl. NRW. 12/2016 S. 42)
- Interkulturelle Schulentwicklung - Demokratie gestalten (ABl. NRW. 04/2017 S. 44)
- Qualifikationserweiterung von Beratungslehrkräften aller Schulformen (ABl. NRW. 05/2017 S. 43) (s. auch BASS 12-21 Nr. 4)
- „Deutsch als Zielsprache“ für Lehrkräfte aller Schulformen (ABl. NRW. 05/2017 S. 43)
- „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“ (ABl. NRW. 06/2017 S. 46).

>> Lehrerausbildung

Mit der Novellierung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und dem Inkrafttreten der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung (OVP) am 08. Mai 2016 wurde die Festsetzung eines angepassten Kerncurriculums für alle Lehrämter erforderlich.

Der Vorbereitungsdienst erhält mit dem weiterentwickelten Kerncurriculum eine auf Zukunft ausgerichtete Zielvorgabe für die zweite Phase der Lehrerausbildung in NRW: Das Kerncurriculum beschränkt sich bewusst auf ausgewählte Handlungssituationen in allen Handlungsfeldern. Die schulpraktische Ausbildung folgt der Leitlinie „Vielfalt als Herausforderung annehmen und als Chance nutzen“.

(ABl. NRW. 10/2016 S. 40)

>> Praktikumsmanagement in der Lehrerausbildung - Schule/Hochschule

Die Maßnahmen zur Reform der Lehrerbildung sehen eine Stärkung des Berufsbezuges durch die Intensivierung der schulpraktischen Ausbildungselemente vor. Die Praxiselemente werden mit den bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen verknüpft sowie vor- und nachbereitet. Die Neuordnung der Praxiselemente erfordert neue Formen der Kooperation zwischen Hochschule und Schule:

- Aufgaben der an die lehrausbildenden Universitäten abgeordneten Lehrkräfte.

(ABl. NRW. 07-08/2017)

>> Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

Der Erlass löst die alte Sabbatjahr-Lösung ab. Hintergrund: Mit dem am 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wird die Jahresfreistellung (sog. Sabbatjahr) durch die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell ersetzt. Mit der Neuregelung wird die bisherige Jahresfreistellung flexibilisiert und als familienbedingtes Teilzeitmodell ausgebaut.

(ABl. NRW. 03/2017 S. 44)

>> Soziale Arbeit an Schulen

Neuschaffung von Stellen für Soziale Arbeit an Schulen - Aufgaben, Einstellungen, Antragsverfahren

(ABl. NRW. 05/2017 S. 44)

Einführungserlass BASS

10-52 Nr. 1

Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS)

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 17.04.1984 (GABl. NW. S. 189)¹

1 Allgemeines

Das Ministerium für Schule und Bildung gibt die „Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen“ (BASS) heraus. Die BASS ist Teil des Abonnements Schule NRW/Amtsblatt (ABl.NRW.).

Die BASS enthält den bereinigten Bestand aller von der Landesregierung amtlich veröffentlichten und am Stichtag (15. Juli 2017) fortgeltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit Regelungswirkung für den Schulbereich (Schulvorschriften).

Die BASS erscheint jährlich neu. Mit Erscheinen der neuen Ausgabe werden die vor dem jeweiligen Stichtag erschienenen Monatsausgaben des Amtsblattes entbehrlich. Die vorhergehende BASS-Ausgabe verliert ihre Gültigkeit (Ausnahme s. Nummer 5.2).

Neben der BASS sind für die laufende Verwaltungsarbeit lediglich die **nach** dem Stichtag erscheinenden Monatsausgaben des Amtsblattes zu berücksichtigen.

2 Inhalt

Der in die BASS aufgenommene Bestand der Schulvorschriften setzt sich zusammen aus

- Rechtsvorschriften (Gesetzen, Staatsverträgen, Rechtsverordnungen, Vereinbarungen),
- Verwaltungsvorschriften (Erlassen) des für den Bereich Schule zuständigen Ministeriums,
- Verwaltungsvorschriften, die gemeinsam mit anderen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen worden sind (gemeinsamen Runderlassen),
- Verwaltungsvorschriften anderer Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zur Herstellung der gültigen Fassungen sind Änderungsvorschriften in ihre Grundregelung eingearbeitet sowie Aktualisierungen und weitere Bereinigungen vorgenommen worden (s. Anlage, dort Nummer 2 und 3).

Änderungen sind im Einzelnen nicht ausdrücklich gekennzeichnet. Kennlich gemacht ist jedoch, ob eine Vorschrift bereinigt worden ist (gegebenenfalls unter Angabe eingearbeiteter Regelungen).

3 Gliederung

Teil I der BASS (farbige Seiten) enthält den Service:

Das Inhaltsverzeichnis, eine Übersicht aller wesentlichen neuen und geänderten Vorschriften seit der Vorjahres-BASS, Lesehinweise, das Stichwortverzeichnis und einen für den Schulbereich nützlichen Termin- und Adressenteil.

Teil II enthält Gesetze.

Teil III enthält alle übrigen Schulvorschriften in einer nach Sachgebieten tiefgestaffelten Gliederung.

Bei Aufnahme in die BASS hat jede Vorschrift eine Gliederungsnummer erhalten. Sie ist numerisches Kennzeichen und Fundstelle.

4 Zitierweise

In der BASS ist bei Querverweisen und Bezugnahmen in der Regel die BASS-Gliederungsnummer als Fundstelle angegeben.

5 Rechtswirkung für Verwaltungsvorschriften

Die BASS ist Teil des Amtsblattes (ABl.NRW.).

Für Verwaltungsvorschriften des für den Bereich Schule zuständigen Ministeriums hat die BASS darüber hinaus folgende Rechtswirkungen:

5.1 Verbindlichkeit der BASS-Fassung

Regelungen, die bis zum Stichtag (einschließlich) erlassen worden **und** in der BASS enthalten sind, gelten vom Stichtag an in der Fassung der BASS. Das gilt auch für Vorschriften, in die bei Aufnahme in die BASS Änderungs- oder Ergänzungserlasse eingearbeitet worden sind; die eingearbeiteten Vorschriften werden mit Aufnahme der bereinigten Grundregelung in die BASS als eigenständige Regelungen gegenstandslos.

Die in der BASS enthaltenen Verwaltungsvorschriften für den Bereich Schule können nur geändert oder aufgehoben werden durch

5.1.1 im ABl.NRW. oder in anderen amtlichen Bekanntmachungsblättern der Landesregierung veröffentlichte Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie höchstrichterliche Entscheidungen mit Gesetzeskraft;

5.1.2 anderweitig verkündetes höherrangiges Recht;

5.1.3 Ablauf einer Befristung, die in einer in der BASS enthaltenen Vorschrift bezeichnet ist.

5.2 Ausschlusswirkung

Verwaltungsvorschriften für den Bereich Schule, die **vor** dem Stichtag erlassen, aber **nicht** in die BASS aufgenommen worden sind, treten am Stichtag außer Kraft.

Davon sind ausgenommen:

5.2.1 Einzelne Verwaltungsvorschriften, die **keine** Schulvorschriften sind. Sie gelten fort.

5.2.2 n.v.-Erlasse (nicht-veröffentlichte); ihre Fortgeltung ist anderweitig durch Runderlass geregelt (BASS 10-52 Nr. 2);

5.2.3 Regelungen, die in der BASS zwar nicht im Wortlaut abgedruckt, aber mit ihrem Titel oder durch Aufführung in einer Liste in der BASS angegeben sind und eine BASS-Gliederungsnummer tragen (z.B. einige Regelungen, die nur in der BASS im Internet vorgehalten werden); diese Regelungen sind in der Fassung gültig, die an der angegebenen Fundstelle abgedruckt ist; für ihre Fortgeltung gilt Nummer 5.1 entsprechend.

Liste der Richtlinien und Lehrpläne: Sie wird unter www.schulministerium.nrw.de aktuell vorgehalten. Die Gültigkeit der Richtlinien und Lehrpläne bestimmt sich nach den dort angeführten Einführungserlassen.

5.2.4 auslaufend gültige Vorschriften (insbesondere aus dem Bereich der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen), die in der Regel bereits durch neue Vorschriften ersetzt worden sind.

Gelten übergangsweise gültige Rechtsvorschriften neben den neuen Regelungen fort, gilt Nummer 5.1 entsprechend.

5.2.5 Bekanntmachungen von Verträgen und Vereinbarungen (z.B. KMK-Vereinbarungen, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen Kommunen betreffend Schulträgerschaft); ihre Gültigkeit ist nicht abhängig von der Aufnahme in die BASS.

6 Rechtswirkung für andere Schulvorschriften

Die Geltung anderer Schulvorschriften (Rechtsvorschriften) und sonstiger bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen bleibt durch die Aufnahme beziehungsweise Nichtaufnahme in die BASS unberührt. Jedoch sind auch diese anderen Schulvorschriften, soweit sie bis zum Stichtag verkündet waren, durch die BASS vollständig erfasst und auf ihre Gültigkeit überprüft worden.

Hinsichtlich der Geltung der auszugsweise in der BASS enthaltenen sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen gilt Entsprechendes.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Einführungserlass der BASS:

Anlage

Hinweise und Erläuterungen

Bereinigungsverfahren, Kennzeichnung bereinigter Vorschriften

Alle in die BASS aufgenommenen Vorschriften enthalten im Kopfteil die Fundstelle der ursprünglichen Veröffentlichung im jeweiligen amtlichen Verkündungsblatt oder seinen Beilagen und Ergänzungen. Da die BASS eine **bereinigte** Schulrechtssammlung ist, unterscheidet sich der ursprüngliche Text in vielen Fällen von der BASS-Fassung der betreffenden Schulvorschrift.

Dazu werden im Einzelnen die folgenden Hinweise gegeben:

1 Gesetze, Staatsverträge, Rechtsverordnungen, Vereinbarungen

Die nordrhein-westfälischen Schul- und Bildungsgesetze, die Rechtsverordnungen mit Regelungswirkung für den Schulbereich sowie die in der BASS enthaltenen Staatsverträge und Vereinbarungen sind im geltenden Wortlaut vollständig abgedruckt. Alle seit Verkündung dieser Rechtsvorschriften ergangenen und am Stichtag der BASS fortgeltenden Änderungen sind bei Aufnahme in die BASS eingearbeitet worden. Die letzte eingearbeitete Änderung ist unter der Überschrift angegeben.

Die BASS-Fassung gibt den zum Stichtag gültigen Text wieder.

2 Verwaltungsvorschriften für den Bereich Schule

Die Vorschriften, die bereinigt sind, werden kenntlich gemacht durch Fußnotenziffer unter der Überschrift und durch die Fußnote „bereinigt“. Bei einer Bereinigung durch Zusammenfassung (s. Nr. 2.2) gibt die Fußnote außerdem das Datum und die ursprüngliche Fundstelle der eingearbeiteten Runderlasse an. Die Bereinigung umfasst insbesondere:

2.1 Gültigkeitsprüfung

Im Rahmen der Gültigkeitsprüfung werden Vorschriften und Vorschriftenteile ausgesondert, die entbehrlich geworden sind oder infolge förmlicher Aufhebung, entgegenstehenden höherrangigen Rechts, Ablauf einer Befristung oder aus anderen Gründen nicht mehr fortgelten. Sie sind in der BASS nicht abgedruckt.

1) bereinigt

2.2 Zusammenfassung

Im Zuge der Zusammenfassung werden Änderungs- und Ergänzungserlasse in ihre Grundregelung eingearbeitet.

2.3 Aktualisierung

Im Zuge der Aktualisierung für die BASS werden im ursprünglich veröffentlichten Text folgende Richtigstellungen aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Änderungen vorgenommen:

- Einsetzung geänderter Bezeichnungen und Anschriften sowie Streichung oder Ergänzung von Angaben (z.B. über Materialien und Broschüren)
- Aktualisierung geänderter Zuständigkeiten
- Bereinigung von Zitaten und Bezugnahmen, sofern sich die herangezogene Rechts- oder Verwaltungsvorschrift geändert hat (Titel, Datum, Fundstelle, Paragraphenfolge)
- Streichung von Bezügen im Kopfteil von Vorschriften, wenn die Bezugsregelung förmlich aufgehoben oder anderweitig gegenstandslos geworden ist
- neue Nummerierung.

3 Verwaltungsvorschriften des für den Bereich Schule zuständigen Ministeriums und anderer Landesministerien (gemeinsame Runderlasse)

Die vom für den Bereich Schule und Bildung zuständigen Ministerium verantworteten Teile dieser Vorschriften sind nach den unter Nummer 2 aufgeführten Kriterien bereinigt. In den anderen Textteilen sind lediglich die Zitate von Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgrund rechtlicher Änderungen richtiggestellt und Abkürzungen vereinheitlicht.

Sofern gemeinsame Verwaltungsvorschriften durch Erlass geändert wurden, sind die Änderungen in die Grundregelung eingearbeitet.

Wenn gemeinsame Verwaltungsvorschriften im Amtsblatt veröffentlicht worden sind, ist diese Fundstelle angegeben, anderenfalls die Fundstelle im MBI.NRW. oder in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI.NRW.).

4 Verwaltungsvorschriften anderer Landesministerien

Die in der BASS abgedruckten Fassungen sind der SMBI.NRW. oder dem MBI.NRW., die jeweils als Fundstelle angegeben sind, entnommen. Sie sind **nicht** bereinigt. Die Richtigstellung von Zitaten angezogener Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgt durch redaktionelle Fußnoten.

Lesehilfen

Textkennzeichnungen

- Vorschriften, die mit der Fußnote „bereinigt“ gekennzeichnet sind, wurden bei bzw. seit Aufnahme in die BASS bereinigt.
- Alle Änderungen seit der Vorjahres-BASS über Amtsblatt werden zusätzlich mit einem gerasterten Hinweis vor der Regelung ausgezeichnet:

Beispiel:

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS neu gefasst.

- Vorschriften, die mit einem ü (übergangsweise gültig) gekennzeichnet sind, gelten jeweils nur noch für einen bestimmten Personenkreis und/oder für einen bestimmten Zeitraum. Sie werden in der Regel nicht mehr abgedruckt, wenn sie bereits durch neue Vorschriften ersetzt worden sind. Stattdessen stehen hinter dem Titel entsprechende Hinweise (u.a. auf den aktuellen Fundort des nur noch übergangsweise gültigen Textes).
- *Kursiv gedruckte Texte* in einer Vorschrift oder in den Fußnoten sind redaktionelle Hinweise und Erläuterungen; sie gehören **nicht** zum Wortlaut der Vorschrift.
- Fußnoten in Normalschrift sind Bestandteile der Vorschrift.

BASS-Gliederungsnummer

Für jede in der BASS abgedruckte Vorschrift ist links neben der Überschrift ihre BASS-Gliederungsnummer angegeben.

Beispiel:

21-02 Nr. 4

Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.06.2012 (ABl. NRW. S. 384)

Gesetze haben eine vereinfachte BASS-Gliederungsnummer (z.B. 0-1 Grundgesetz, 1-1 Schulgesetz).

Die BASS-Gliederungsnummer ist Fundstelle und allgemeine Findehilfe zugleich.

Suchhilfen

1. Gesamtinhaltsverzeichnis

im farbigen Serviceteil auf Seite 3 ff.:

Das Gesamtinhaltsverzeichnis gibt einen schnellen Überblick über alle **Sachgebiete**, die den Regelungsbestand (aller Rechtsverordnungen und Erlasse) in **Kapitel, Gruppen und Untergruppen** gliedern.

2. Einzel-Verzeichnisse

- **Teil II:** Seite **0 / 1 Gesetze**
- **vor jedem Kapitel:** Systematisch geordnetes Verzeichnis der im betreffenden Kapitel enthaltenen Einzelschriften z.B. Seite **21 / 1 Dienstrecht**
- **vor dem Service:** Inhaltsverzeichnis **Termine, Personalvertretungen, Adressen** im gefärbten Serviceteil auf Seite **S / 59**

3. Obere Seiten-Kolumne

Am oberen äußeren Rand jeder Seite in den Teilen II und III ist eine BASS-Gliederungsnummer eingedruckt, die das Auffinden einer Vorschrift nach ihrer Fundstellenangabe erleichtert.

Die obere Seitenkolumne ist Findehilfe in der BASS.

10-02 Nr. 1	10-02 Nr. 2.1
linke Seiten Bezeichnung der ersten auf dieser Seite neu beginnenden Vorschrift (bzw. einer über die gesamte Seite fortlaufenden Vorschrift)	rechte Seiten Bezeichnung der letzten auf dieser Seite neu beginnenden Vorschrift (bzw. einer über die gesamte Seite fortlaufenden Vorschrift)

4. Seitliches Griff-Register

Die „schnellste“ Suchhilfe ist das seitliche Griff-Register. Die Abkürzungen auf den Griffen werden auf der ersten Innenseite erklärt. Über das Griff-Register können alle weiteren Suchhilfen (Übersichten, Verzeichnisse) aufgeschlagen werden.

5. Seitenzählung

Aus produktionstechnischen Gründen wird in der BASS eine sogenannte **amerikanische Seitenzählung** verwendet. Jedes Sachgebiet hat eine separate Seitenzählung. So ist innerhalb eines Sachgebietes/Kapitels z. B. dem „**Dienstrecht**“ in der Seitenzählung die Kapitel-Kennung „**21**“ vorangestellt, dem **Service-Teil** (gefärbte Seiten) „**S**“.

6. Stichwortverzeichnis

Service Seite **S / 15 ff.**:

Es enthält Suchbegriffe und Fundstellenangaben für die zu diesem Suchbegriff ergangenen Regelungen. Der Suchbegriff - als Hauptstichwort jeweils **fett** gedruckt - ist zumeist mehrfach spezifiziert. Dadurch wird ein zielgenauer Zugriff auf Regelungen zu **speziellen Sachverhalten** im begrifflichen Umfeld des Hauptstichworts ermöglicht.

Beispiel:

Ferien

- rechtliche Grundlage (§ 7 SchulG) → **1-1**
- Aufgaben der Lehrkräfte in den Schulferien (§ 14 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- bewegliche Ferientage werden von der Schulkonferenz festgelegt (§§ 7 Abs. 2 u. 65 Abs. 2 Nr. 4 SchulG) → **1-1**
- der Lehrkräfte (§ 14 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Ferienordnung NRW für die Schuljahre bis 2023/24 (einschließlich beweglicher Ferientage) → **12-65 Nr. 1**
- Ferientermine aller Bundesländer → **Service** (Seite **S / 60**)
- für Ersatzschulen (§ 3 Abs. 4 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
- Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**
- Sommerferien aller Bundesländer → (Seite **S / 60**)

Beispiel 1: Suchen über die obere Seitenkolumne:

Wenn etwa die rechtliche Grundlage 1-1 (SchulG) gesucht wird, ist diese am schnellsten zu finden, indem über die **obere Seiten-Kolumne** durchgeblättert wird bis zur Regelung **1-1**.

Beispiel 2: Auffinden einer Regelung nach der BASS-Gliederungsnummer:

Die Ferienordnung wird am schnellsten gefunden, indem über die obere Seiten-Kolumne durchgeblättert wird bis zur Regelung **12-65 Nr. 1**.

Beispiel 3: Verweise auf den Serviceteil:

Wer die Ferientermine aller Bundesländer sucht, findet im Stichwortverzeichnis einen Verweis auf den **Service** (gefärbte Seiten) mit Seiten-Angabe.

Stichwortverzeichnis

Die **Hauptstichwörter** und die **Fundstellen** sind **fett** gedruckt. Die meisten Hauptstichwörter sind weiter aufgeschlüsselt; die Aufschlüsselung gibt genauere Auskunft über die unterschiedlichen Sachverhalte und Regelungsbereiche, die das Hauptstichwort zum Gegenstand haben. Die Aufschlüsselungen sind ebenfalls mit Fundstellenangaben versehen.

Fundstellen sind angegeben in Form der

- **BASS-Gliederungsnummer**

Beispiele:

→ 11-11 Nr. 4



BASS-Gliederungsnummer beginnt mit einer **zweistelligen** Zahl: Regelung ist in Teil III - Rechtsverordnungen/Erlasse - abgedruckt

→ 1-8



BASS-Gliederungsnummer beginnt mit einer **einstelligen** Zahl: Regelung ist in Teil II - Gesetze - abgedruckt

Die Regelung befindet sich in Kapitel 11, in der Gruppe 11-1, in der Untergruppe 11-11 und wird dort als Nr. 4 geführt. Das Kapitel kann über das Griffregister oder die **obere Seitenkolumne** (am oberen Außenrand jeder Seite die ersten beiden Zahlen vor dem Bindestrich) gefunden werden. Das Auffinden der **Untergruppe** (die beiden Zahlen nach dem Bindestrich) und der **Einzelregelung** (die Zahl/Zahlen hinter der Abkürzung Nr.).

Die Regelung befindet sich in Teil II - Gesetze - im Abschnitt 1 - Schul- und Bildungsgesetze des Landes NRW (am Anfang der BASS). Gesetze können nach der dazugehörigen BASS-Gliederungsnummer über das Griffregister oder die **obere Seitenkolumne** aufgeschlagen werden. 1-8 ist das Lehrerausbildungsgesetz (LABG).

- **Kapitelangabe**

z.B. **Zweiter Bildungsweg** - Einzelregelungen → **Kapitel 19**

Das angegebene Kapitel kann über das Griffregister, die **obere Seiten-Kolumne** oder die **Seitenangabe** aufgeschlagen werden. Sie blättern sich am besten über das Griffregister durch bis zum Inhaltsverzeichnis des Kapitels (Griffregister 19, Seiten-Kolumne 19- bzw. Seite 19 / 1), das einen schnellen Überblick über die Gruppen, Untergruppen und Einzelregelungen dieses Kapitels (mit Seitenangabe) gibt.

- **Verweisung auf den Service** (gefärbte Seiten)

z.B. **Ferien** - Ferientermine aller Bundesländer → **Service** (Seite S / 60)

A

Abendgymnasium

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 - APO-WbK → **19-11 Nr. 1.1**
- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**

Abendrealschule

- rechtliche Grundlage für den Bildungsgang
 - § 23 Abs. 1 und 2 SchulG → **1-1**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 - APO-WbK → **19-11 Nr. 1.1**
- Termine für die zentralen Abschlussprüfungen → **12-65 Nr. 8**
- Vorgaben für zentrale Prüfungen → **13-21 Nr. 6**

Abgangsklassen

- Verpflichtung der Lehrkräfte zu Vertretungsunterricht (§ 13 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Abgangszeugnis

- rechtliche Grundlage (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 SchulG) → **1-1**
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten, zu Fehlzeiten entfallen (§ 49 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- der Berufsschule (§ 8 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Nr. 9.4 und Anlagen 3 und 4 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

AbiBac

- gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**

Abitur (allgemeine Hochschulreife)

- rechtliche Grundlage (§ 18 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Abiturprüfung
 - am Berufskolleg (§§ 14 bis 27 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
 - am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS) → **13-52 Nr. 251.2**
 - an dreijährigen Bildungsgängen des Berufskollegs mit gymnasialer Oberstufe (§ 22 Abs. 5 Nr. 3 SchulG) → **1-1**
 - an Waldorfschulen (PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
 - APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
 - im Spätaussiedler-Kolleg aus osteuropäischen Ländern (§§ 3 bis 6 APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
 - in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 41 ff. APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - Vorgaben in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs → **19-11 Nr. 2**
 - zentrale Vorgaben gymnasiale Oberstufe → **13-32 Nr. 6**
- am Berufskolleg (Anlage D - Berufliches Gymnasium) → **13-33 Nr. 1.1**
- Anerkennung
 - der Abschlusszeugnisse des Oberstufen-Kollegs an der Universität Bielefeld → **13-73 Nr. 30**
- Berufskolleg (Anlage D APO-BK)
 - zentrale Vorgaben für die Abiturprüfung → **13-33 Nr. 8.1**

- Erstellung von Aufgabenentwürfen für die schriftlichen Abiturprüfungen - gymnasiale Oberstufe → **13-32 Nr. 8**
- Externen-Abiturprüfung (PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- fachgebundene Hochschulreife am Berufskolleg (Zuerkennung bei fehlender 2. Fremdsprache - § 58 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
- Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**
- gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**
- Hochschulzugang ohne Abitur (PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**
- NRW-Abitur (Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen): Zuerkennung bei fehlender 2. Fremdsprache
 - an der Waldorfschule (PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
 - bei der Externen-Abiturprüfung (§ 25 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- NRW-Abitur: Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (PO-EPA) → **19-33 Nr. 5.1**
- Termine für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**

Abiturprüfung

- Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation (§ 28 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Berufskolleg (Anlage D APO-BK)
 - zentrale Vorgaben → **13-33 Nr. 8.1**
- Erstellung von Aufgabenentwürfen für die schriftlichen Abiturprüfungen - gymnasiale Oberstufe → **13-32 Nr. 8**
- landeseinheitliche Prüfungsaufgaben
 - § 18 Abs. 4 SchulG → **1-1**
- Termine → **12-65 Nr. 2**
- Verpflichtung der Lehrkräfte zu Vertretungsunterricht bei vorzeitigem Ende des Unterrichts (§ 13 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Vorgaben in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs → **19-11 Nr. 2**
- zentrale Vorgaben
 - gymnasiale Oberstufe → **13-32 Nr. 6**
- Zweitkorrektur bei schriftlichen Klausuren am Berufskolleg (§ 19 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**

Abmahnung

- Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Abmeldung

- vom Religionsunterricht
 - § 31 Abs. 6 und 32 SchulG → **1-1**
 - Art. 14 LV. NRW. Abs. 4 und Fußnote 3 → **0-2**
 - Art. 7 GG → **0-1**
- von der Schule
 - § 47 SchulG → **1-1**
 - bei Schulwechsel (Nr. 1.4) → **12-51 Nr. 5**

Abordnung

- von Lehrkräften an Hochschulen
 - Praktikumsmanagement → **21-01 Nr. 17**
- Zuständigkeit
 - des Schulamtes für Lehrkräfte des Schulamtsbezirkes → **10-32 Nr. 44**

Abschlüsse

- rechtliche Grundlage für die Bildungsgänge des Berufskollegs
 - § 22 Abs. 4 - 9 SchulG → **1-1**
- an Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 30 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

- an Waldorfschulen (PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
- aus anderen Ländern - Anerkennung und Zuständigkeiten durch die Bezirksregierungen (§ 2 ZustVO SchAuf) → **10-32 Nr. 47**
- für ausgesiedelte und ausländische Personen → **13-62 Nr. 6.1**
- Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**
- in der Sekundarstufe I
 - Abschnitt 6 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
 - an Waldorfschulen → **13-51 Nr. 2.1**
 - Anerkennung der Zeugnisse der International School of Düsseldorf → **13-72 Nr. 9**
- in der Sekundarstufe II (§ 12 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- in der Sekundarstufe III
 - APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
 - berufliche Weiterbildung - Fachschule (APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Berufsschule/Ausbildungsvorbereitung (APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Fachhochschulreife und berufliche Bildung (§ 1 APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Fachoberschulreife und berufliche Bildung (§ 7 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Hochschulreife und berufliche Bildung (§ 1 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**

Abschlussprüfungen

- zentrale Prüfungen für den mittleren Schulabschluss Sek. I - Termine → **12-65 Nr. 8**

Abschlusszeugnis

- rechtliche Grundlage (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 SchulG) → **1-1**
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten, zu Fehlzeiten entfallen (§ 49 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Abschreiben

- Täuschungshandlung - während einer Abschlussprüfung am Berufskolleg (§ 20 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- Täuschungshandlung in der Sekundarstufe I (§§ 6 Abs. 7 und 38 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin

- an Gesamtschulen und Berufskollegs (§ 36 Abs. 1 bzw. § 37 Abs. 1 und 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

ADO → 21-02 Nr. 4

Agentur für Arbeit

- Zusammenarbeit von Institutionen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**

Agentur für Arbeit/Berufsberatung

- Richtlinien für die Zusammenarbeit zur Förderung von leistungsschwächeren und benachteiligten Schülerinnen und Schülern → **12-21 Nr. 7**

Agrarwirtschaft

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule (5. Abschnitt APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**

Akten

- rechtliche Grundlage zum Datenschutz (§§ 120 - 122 SchulG) → **1-1**
- Aufbewahrung, Aussonderung, Vernichtung
 - von Lehrerdaten → **10-41 Nr. 6.1**
 - von Schülerdaten (§ 9 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- Aufbewahrung, Aussonderung, Vernichtung
 - Richtlinien → **10-48 Nr. 4**
- Einsichtnahme in Prüfungsakten
 - Einrichtungen der Weiterbildung: § 37 PO-S I-WbG → **19-22 Nr. 1**
 - Erste oder Zweite Staatsprüfungen/sonstige Laufbahnprüfungen → **10-48 Nr. 3**
 - Hochschulzugang ohne Abitur (§ 21 PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**
 - Spätaussiedler-Kolleg (§ 40 APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
- Personalakten
 - behinderter Lehrkräfte (s. II Nr. 2) → **21-06 Nr. 1**
 - der Lehrkräfte → **10-41 Nr. 6**

Alarmierungsanlagen

- im Schulgebäude (Nr. 9 SchulBauR) → **10-21 Nr. 5**

Alarmproben

- als Übung für das Verhalten bei Bränden in Schulen → **18-29 Nr. 1**

Alarmsignal

- und Pausensignal in Schulen → **18-29 Nr. 1**

Alevitischer Religionsunterricht

- nach den Grundsätzen der alevitischen Gemeinde Deutschland (AABF) → **12-05 Nr. 7**

Alkohol

- Ausschank/Verkauf auf dem Schulgelände untersagt (§ 54 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs → **18-02 Nr. 2**

Alle Kinder essen mit

- Härtefallfonds → **11-02 Nr. 26**

Allgemeine Dienstordnung

- rechtliche Grundlage
 - § 128 SchulG → **1-1**
 - Art. 7 LV. NRW. → **0-2**
- ADO → **21-02 Nr. 4**

Allgemeine Hochschulreife

- rechtliche Grundlage (§ 18 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Anerkennung des gleichzeitigen Erwerbs der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 - Berufskolleg (§§ 14 bis 27 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
 - gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - Spätaussiedler-Kolleg (APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
 - Weiterbildungskolleg (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Prüfungsordnung
 - Externe (PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
 - Waldorfschule (PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**

Allgemeine Unterrichtsvorgaben

- Begegnung mit Sprachen in der Grundschule → **15-02 Nr. 12**
- für Kinder aus Familien beruflich Reisender (Schausteller, Circus, Binnenschiffer u.a.) → **15-05 Nr. 21**
- Nationalhymne - Behandlung im Unterricht → **15-02 Nr. 9.6**
- zweisprachige Wörterbücher im fremdsprachlichen Unterricht und im Abitur erlaubt → **15-02 Nr. 13**

Allgemeines politisches Mandat

- steht Schülervertretungen nicht zu (Nr. 1.7 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**

Altertermäßigung

- Entlastungsstunden für Lehrkräfte (§ 2 Abs. 2 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- für Lehrkräfte (Nr. 2.2 AVO-RL) → **11-11 Nr. 1.1**
- für sozialpädagogische Fachkräfte → **21-11 Nr. 26**
- Lehrer/Lehrerinnen im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-05 Nr. 15**

Altersgrenze

- Ausscheiden aus dem Berufsleben (Nr. 12) → **21-01 Nr. 11**
- bei Altersteilzeit (Nr. 1) → **21-05 Nr. 16 A**

Altersteilzeit

- für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen → **21-05 Nr. 16 A**
- für Lehrkräfte (Nr. 2.2 AVO-RL) → **11-11 Nr. 1.1**

Amok

- Gewaltprävention; Netzwerke gegen Gewalt an Schulen; Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften → **12-21 Nr. 9**

Antliche Schuldaten

- Datenverarbeitung und Datenschutz von Lehrerdaten (VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**
- Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule → **10-41 Nr. 4**
- Dienstanweisung für die Stellendatei - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**
- Erhebung mittels PC → **10-41 Nr. 7**
- Personaldaten von Lehrerinnen und Lehrern in Akten der Schule → **10-41 Nr. 6**

Antliche Veröffentlichungen

- Kenntnisnahme und Beachtung
 - § 3 Abs. 6 ADO → **21-02 Nr. 4**

Amtsblatt

- Kenntnisnahme und Beachtung der im ABI. NRW. veröffentlichten Vorschriften (§ 3 Abs. 6 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Änderung (von Schulen)

- rechtliche Grundlage (§ 81 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- als Gegenstand der Schulumitwirkung (§ 76 SchulG) → **1-1**
- im Rahmen der Schulentwicklungsplanung → **10-02 Nr. 9**

Anerkennung

- von Ergänzungsschulen (§ 118 SchulG) → **1-1**
- der Amtssprache des Herkunftslandes als Pflichtfremdsprache/als Wahlpflichtfremdsprache → **13-61 Nr. 1**
- der Institute der evangelischen Kirchen als Einrichtungen der Lehrerfortbildung → **20-52 Nr. 5 ü**
- der Studienberechtigung der Gymnasien für Frauenbildung/in Aufbauform in anderen Bundesländern → **13-73 Nr. 15**
- von Abschlüssen, die außerhalb von NRW erworben wurden - rechtlicher Grundsatz (§ 51 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich
 - aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
- von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife → **13-73 Nr. 23**
- von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**
- von früher erworbenen Lehrämtern nach neuem LABG - rechtliche Grundlage (§ 19 LABG 2009) → **1-8**
- von Hochschulabschlussprüfungen
 - § 50 LPO → **20-02 Nr. 11 ü**
 - Erste theologische Prüfungen als Prüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre → **20-02 Nr. 16 ü**
 - Zuständigkeiten der Bezirksregierungen → **10-32 Nr. 55**
- von Lehramtsprüfungen und Lehrbefähigungen
 - §§ 19 und 20 LABG 2002 → **1-8 ü**
 - Zuständigkeiten der Bezirksregierungen → **10-32 Nr. 55**
- von Studienabschlüssen und Leistungsnachweisen
 - §§ 14 bis 16 LABG 2009 → **1-8**
- von Veranstaltungsangeboten nicht-staatlicher Träger in der Lehrerfortbildung → **20-23 Nr. 3**
- von Zeugnissen
 - der International School of Düsseldorf → **13-72 Nr. 9**

- über die Abschlussprüfung am Oberstufen-Kolleg der Universität Bielefeld → **13-73 Nr. 30**
 - von Zeugnissen der ehemaligen DDR
 - den Abschlusszeugnissen der Realschule vergleichbare Zeugnisse → **13-72 Nr. 2**
- Anerkennung und Würdigung**
- von Lehrerleistungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Schülerwettbewerben → **14-15 Nr. 1**
 - von Schülerleistungen bei Schülerwettbewerben → **14-15 Nr. 1**
- Anerkennungsverordnung**
- beruflicher Befähigungsnachweise aus dem Ausland für Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge (NRW) → **13-33 Nr. 10**
- Anfragen**
- Beschwerde bei Nichtversetzung, Nichtbestehen der Nachprüfung, Nichtzuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung → **13-21 Nr. 1.2**
 - und Beschwerden über Noten etc. in der gymnasialen Oberstufe (Nr. 43.11 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- Angestellte Lehrkräfte (jetzt: Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis)**
- rechtliche Grundlage (§ 57 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - Alters- und Schwerbehindertenermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung → **21-05 Nr. 15**
 - Geltung der ADO (§ 2 und § 3 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**
 - Hinweise zur Beschäftigung → **21-01 Nr. 11**
 - Teilnahme an einer praktisch-pädagogischen Einführung für Werkstattlehrkräfte → **20-11 Nr. 3**
 - Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung → **21-05 Nr. 4**
- Anmeldeüberhang**
- an Schulen der Sekundarstufe I - Aufnahmekriterien (§ 1 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Anmeldeverfahren**
- für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung → **13-21 Nr. 1.2**
 - zur Aufnahme von Schülerinnen und Schüler in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I (Nr. 1.1 VVzAPO S I) → **13-21 Nr. 1.2**
- Anmeldung (zu Schulen)**
- rechtliche Grundlage
 - §§ 36 Abs. 2 und 41 SchulG → **1-1**
 - von Kindern aus Familien beruflich Reisender (Schausteller, Circus, Binnenschiffer u.a.) → **15-05 Nr. 21**
- Anpassungslehrgang**
- Berufskolleg - Fachschule; für Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge aus dem Ausland → **13-33 Nr. 10**
- Anrechnung**
- Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO → **13-34 Nr. 12**
- Anrechnungsstunden**
- für Anrechnungsstunden → **21-11 Nr. 9**
 - für Beratungstätigkeiten → **12-21 Nr. 4**
 - für besondere schulische Aufgaben (§ 2 Abs. 5 AVO) → **11-11 Nr. 1**
 - für Fachberaterinnen/Fachberater (Nr. 3.2) → **10-32 Nr. 51**
 - für Fachleiterinnen/Fachleiter (Anlage Nr. 1) → **21-21 Nr. 2**
 - für in der Jugendarbeit an Berufskollegs tätige Lehrkräfte → **14-25 Nr. 1**
- Anrechnungsstunden**
- für besondere schulische Aufgaben (Nr. 2.5 AVO-RL) → **11-11 Nr. 1.1**
- Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen**
- Bestellung (§ 7 Abs. 4) → **10-32 Nr. 64**
 - Dienstliche Beurteilung (s. dort Anlage 2 Seite 1) → **21-02 Nr. 2**
 - Mitglied in der Auswahlkommission (Nr. 2.3) → **21-01 Nr. 16**
 - Zuständigkeiten, Bestellung (§§ 59 Abs. 5 und 68 Abs. 6 SchulG) → **1-1**
- Ansteckende Krankheiten**
- keine Meldepflicht bei HIV/AIDS → **18-12 Nr. 4**
- Anstellung**
- von beamteten Lehrkräften
 - Anhöhung des Personalrates → **21-31 Nr. 1**
- Antrag**
- auf Altersteilzeitbeschäftigung für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis (Nr. 1) → **21-05 Nr. 16 A**
- Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Gebietskörperschaften**
- für zusätzliche Stellen im Landesdienst für multiprofessionelle Teams zur Integration durch Bildung → **21-13 Nr. 9**
- Anwärterbezüge**
- Zuständigkeit für die Kürzung → **10-32 Nr. 38**
- Anwesenheitspflicht (aus dienstlichen Gründen)**
- für Lehrkräfte und Schulleitung während der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 13 Abs. 3 und § 30 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Anzeigepflicht**
- von Straftaten - Bekämpfung der Jugendkriminalität (Nr. 3.2.3) → **18-03 Nr. 1**
- AO-GS** → **13-11 Nr. 1.1**
- AO-SF** → **13-41 Nr. 2.1**

APO FLSF

- Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung → **20-11 Nr. 2.1**

APO/Fachl.SoSCh

- und Verwaltungsvorschriften (auslaufend gültig) → **20-11 Nr. 2.1**

APO-BK

- **13-33 Nr. 1.1**

APO-GOST

- **13-32 Nr. 3.1**

APO-OS

- **13-52 Nr. 251.2**

APO-S I

- **13-21 Nr. 1.1**

APO-SpA

- **13-62 Nr. 6.1**

APO-WbK

- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Weiterbildungskolleg - APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz

- **1-10**

Arbeits- und Sozialverhalten

- rechtliche Grundlage (§ 49 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

- Aussagen dazu auf Zeugnissen (2. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**

Arbeitsamt

- Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung und Hochschulen bei der Berufs- und Studienorientierung (Nr. 3) → **12-21 Nr. 1**

Arbeitserlaubnis

- für ausländische Lehrkräfte (allgemein) → **21-08 Nr. 1.1**

Arbeitsgemeinschaften

- auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte als Netzwerk gegen Gewalt an Schulen → **12-21 Nr. 9**

- der Schülervertretung (Nr. 2.2.1 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**

- freiwillige Unterrichtsveranstaltung (§ 6 Abs. 11 APO-GOST)

- **13-32 Nr. 3.1**

- im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

- im Sport für Lehrkräfte (Nr. 4) → **21-04 Nr. 1**

- rechtskundlicher Unterricht → **14-11 Nr. 1**

- zur Vorbereitung auf Schülerwettbewerbe (Nr. 2.1) → **14-15 Nr. 1**

Arbeitskonferenz

- zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**

Arbeitslose Jugendliche

- Fahrkostenerstattung (Nr. 3) → **11-04 Nr. 2**

- Zusammenarbeit von Institutionen bei der Berufswahlvorbereitung

- **12-21 Nr. 14**

Arbeitsschutz

- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs

- (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**

- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**

Arbeitsvertrag

- für Fachkräfte für Schulsozialarbeit in NRW → **21-13 Nr. 6**

- für Lehrkräfte an Ersatzschulen - Genehmigung der Unterrichtstätigkeit

- und Feststellungsverfahren (§§ 4 und 5 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**

- Haustarife an Waldorfschulen → **21-21 Nr. 11**

- Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung an Ersatzschulen

- **21-25 Nr. 1**

- von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-01 Nr. 11**

Arbeitszeit

- bei Teilzeitarbeit → **21-05 Nr. 4**

- der Lehrkräfte - Pflichtstunden (§ 2 AVO) → **11-11 Nr. 1**

- für Werkstattlehrkräfte → **21-02 Nr. 1**

Ärztliche Bescheinigung

- für die Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen

- Gründen → **12-52 Nr. 32**

Ärztliche Untersuchung

- rechtliche Grundlage

- § 54 Abs. 3 SchulG → **1-1**

- Datenübermittlung an das Gesundheitsamt (§ 8 VO-DV I)

- **10-44 Nr. 2.1**

- bei Schulversäumnis

- § 43 Abs. 2 SchulG → **1-1**

- allgemeine Bestimmung (Nr. 2.2) → **12-52 Nr. 1**

- schulärztliche Betreuung bei sonderpädagogischer

- Unterstützung → **18-11 Nr. 1**

- vor Aufnahme in die Grundschule (§ 1 Abs. 4 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**

- vor Aufnahme in eine Förderschule/vor Feststellung des

- sonderpädagogischen Förderbedarfs

- (§ 12 Abs. 3 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

- vor Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

- (§ 19 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Assistentenaustausch

- Nr. 1.2, 2.2 → **21-01 Nr. 12**

Assistentenbildungsgänge

- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der

- Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**

Attest

- bei Krankheit von Lehrkräften (§ 15 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

- bei Schulversäumnis

- aus gesundheitlichen oder aus anderen unvorhersehbaren zwingenden

- Gründen (Nr. 2.2) → **12-52 Nr. 1**

- bei Schulversäumnis

- § 43 Abs. 2 SchulG → **1-1**

- für die Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen → **12-52 Nr. 32**

Aufbewahrungsfristen

- für Akten → **10-48 Nr. 4**
- für Daten von Lehrkräften (§ 9 VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- für Daten von Schülerinnen/Schülern und Eltern (§ 9 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- für Wahlunterlagen (§ 7 Wahlordnung) → **17-01 Nr. 1**

Aufenthaltsgenehmigung

- für ausländische Lehrkräfte (allgemein) → **21-08 Nr. 1.1**

Aufführungen

- in der Schule mit Musik sind urheberrechtlich geschützt → **16-11 Nr. 3**

Aufgaben

- der Kommunalen Integrationszentren (Nr. 3) → **12-21 Nr. 18**
- der Lehrkräfte über den Unterricht hinaus (§ 10 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- der Mitwirkungsorgane (§§ 65, 76 und 77 SchulG) → **1-1**
- der Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten → **21-01 Nr. 32**

Auflösung

- von Schulen
 - als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 76 SchulG) → **1-1**
 - in Zusammenhang mit der Errichtung von Schulen (Nr. 3) → **10-02 Nr. 9**
 - rechtliche Grundlage (§§ 81 Abs. 2, 104 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
 - Rückzahlung des Fortbildungsbudgets → **11-02 Nr. 27**

Aufnahme (in Schulen)

- rechtliche Grundlage
 - § 35 SchulG (Beginn der Schulpflicht) → **1-1**
 - § 46 SchulG → **1-1**
 - Art. 10 Abs. 1 LV. NRW. → **0-2**
 - nach Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 13 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- als Gastschülerin/Gastschüler (§ 46 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- besondere Bestimmungen
 - für deutsche Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (§ 2 APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
 - in Abendgymnasien (§ 3 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - in Abendrealschulen (§ 3 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - in außerschulischen Einrichtungen → **12-51 Nr. 7**
 - in das Oberstufen-Kolleg
 - § 5 APO-OS → **13-52 Nr. 251.2**
 - Aufnahmeordnung → **13-52 Nr. 251.3**
 - in die Grundschule (§ 1 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
 - in die gymnasiale Oberstufe (§ 3 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - in die Sekundarstufe I (§ 1 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - in Kollegs (§ 3 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - in weiterführende Schulen (§ 8 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
 - ins Berufskolleg
 - in Bildungsgänge der Fachschule (§ 3 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
 - in Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Hochschulreife führen (§ 5 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
 - in dreijährige Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Fachhochschulreife führen (§ 5 APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**
 - in Fachklassen der Berufsschule (§ 3 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
 - in zweijährige Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Fachoberschulreife führen (§ 5 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
 - ohne Ausbildungsverhältnis (§ 22 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- von Schülerinnen und Schülern mit
 - Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**

Aufnahmekriterien

- bei Anmeldeüberhang an Schulen der Sekundarstufe I (§ 1 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Aufsichtsbeschwerde

- von Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen (§ 16 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Aufsichtspflicht

- rechtliche Grundlage
 - VV zu § 57 Abs. 1 SchulG → **12-08 Nr. 1**
- bei Angeboten im Rahmen des Ganztags (Nr. 9) → **12-63 Nr. 2**
- beim Ganztags (Nr. 1 Abs. 6 und 7) → **12-08 Nr. 1**
- beim Schulsport → **18-23 Nr. 2**
- während einer Schulfahrt (Nr. 6) → **14-12 Nr. 2**

Aufsichtsplan

- Berücksichtigung der Belange schwerbehinderter Lehrkräfte (s. II Nr. 4) → **21-06 Nr. 1**
- Entscheidung der Lehrerkonferenz über Grundsätze (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 SchulG) → **1-1**
- Verantwortung der Schulleitung/ihrer Vertretung
 - ADO (§§ 22 Abs. 1 Nr. 7 und 32 Abs. 3) → **21-02 Nr. 4**
 - an Gesamtschulen (I Nr. 3) → **21-02 Nr. 3**
 - an Sekundarschulen (I Nr. 3) → **21-02 Nr. 9**

Aufstieg

- von Lehrkräften - Zuständigkeit → **10-32 Nr. 44**

Aufwandsvergütung

- für Dienstreisende (Personalrat, Moderatorentätigkeit u.a.) → **21-24 Nr. 6**
- für Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen Unterricht erteilen → **21-24 Nr. 1**
- für nebenberufliche Lehrkräfte (letzter Absatz) → **21-24 Nr. 4**

Ausbeutung

- Verbot zum Schutz der Jugend (Art. 6 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**

Ausbildungsbeauftragte

- zuständig für die Ausbildung zum Lehramt an der Schule (§ 13 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Ausbildungsbehörde/-stelle

- für den Vorbereitungsdienst ist die Bezirksregierung (§ 3 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Ausbildungsbeihilfe

- Unterrichtspflicht der Ausbildungsstätte über Ausbildungsabbrüche von Geförderten gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung → **10-45 Nr. 4**

Ausbildungsfähigkeit

- von Jugendlichen - Verbesserung durch Zusammenarbeit von Schule und Tarifpartnern → **12-21 Nr. 17**

Ausbildungsordnung/Ausbildungs- und Prüfungsordnung

- rechtliche Grundlage für Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 52 SchulG) → **1-1**
- Änderung nur mit Verbändebeteiligung gemäß § 77 SchulG → **1-1**
- Fachlehrkräfte an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung → **20-11 Nr. 2.1**
- für das Oberstufen-Kolleg (APO-OS) → **13-52 Nr. 251.2**
- für das Spätaussiedler-Kolleg aus osteuropäischen Ländern (APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
- für die Grundschule (AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- für die Sekundarstufe I
 - APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- für die Sekundarstufe II
 - Berufskolleg
 - Berufsschule (APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Hochschulreife führen (APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
 - dreijährige Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Fachhochschulreife führen (APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Fachschule (APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
 - zweijährige Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Fachoberschulreife führen (APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
 - gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- über die sonderpädagogische Förderung, Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Weiterbildungskolleg (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Ausbildungsort

- für angehende Fachlehrkräfte an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (§ 12 APO FLFS) → **20-11 Nr. 2.1**

Ausbildungsplätze

- für Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter - Verteilung (Teil 2 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Ausbildungsprogramm

- der Schule für die Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter (§ 14 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Ausbildungsschule

- der Schulpraktikantin/des Schulpraktikanten an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung → **20-11 Nr. 2.1**
- im Referendariat (§ 11 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Ausbildungsvorbereitung

- rechtliche Grundlage (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 SchulG) → **1-1**
- am Berufskolleg für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsplatz (Anlage A §§ 18 - 23) - nachträglich schulische Abschlüsse möglich → **13-33 Nr. 1.1**

Ausfallstunden

- Anrechnung bei der Mehrarbeit → **21-22 Nr. 21**

Ausflüge

- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
- Verpflichtung der Lehrkräfte zu Vertretungsunterricht bei Abwesenheit von Klassen/Jahrgangsstufen (§ 13 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Ausführung

- von § 93 Abs. 2 Schulgesetz → **11-11 Nr. 1**

Ausgleich, finanzieller

- für Sachkosten bei schulischer Inklusion → **11-02 Nr. 28**

Ausgleichsbedarf

- Lehrerstellen für zusätzlichen Personalbedarf (§ 10 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Ausgleichszahlungsverordnung

- finanzieller Ausgleich von Vorgriffsstunden → **11-11 Nr. 5**

Aushilfstätigkeit

- befristete Beschäftigung für die Erteilung von Vertretungsunterricht gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht (Nr. 10.1.1 AVO-RL) → **11-11 Nr. 1.1**

Auskunftsspflicht

- der Ausbildungsstätte über Ausbildungsabbrüche von Geförderten gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung → **10-45 Nr. 4**

Auskunftsrecht

- Auskünfte über volljährige Schülerinnen und Schüler an die Eltern (§ 120 Abs. 8 SchulG) → **1-1**
- der Organe der Schulmitwirkung gegenüber der Schulleitung (§ 62 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- der Schülerin/des Schülers
 - über den Leistungsstand (§ 44 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

- über personenbezogene Daten
 - Dienstanweisung zum Schutz der Individualdaten in der Schule → **10-41 Nr. 4**
- Ausland**
 - Internationaler Austausch; Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite **S / 73**)
 - Zertifizierung der Berufskollegs für ihre Aktivitäten zur Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Berufsbildung → **13-33 Nr. 11**
- Ausländerpädagogik**
 - Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik → **20-04 Nr. 14 ü**
- Ausländische Bildungsnachweise**
 - Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**
- Ausländische Kinder und Jugendliche**
 - Richtlinien zur Förderung der Kommunalen Integrationszentren → **11-02 Nr. 10**
- Ausländische Lehrkräfte**
 - Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus EU-Ländern → **20-08 Nr. 6.1**
 - Aufenthaltstitel für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen → **21-08 Nr. 1.1**
 - für den Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (Nr. 6) → **13-63 Nr. 3**
- Ausländische Schule**
 - Ausnahmegenehmigung zum Besuch
 - § 34 Abs. 5 SchulG → **1-1**
 - allgemeine Bestimmungen → **12-51 Nr. 4**
- Ausländische Schüler/Schülerinnen**
 - Herkunftssprachlicher Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**
 - Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler → **13-63 Nr. 3**
 - Unterrichtsempfehlungen (UG 15 -03) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- Ausländische Studienbewerber/Studienbewerberinnen**
 - Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**
- Auslandsaufenthalt**
 - während des Besuchs der gymnasialen Oberstufe (§ 4 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Auslandsfahrten**
 - Beurlaubung gemäß Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) → **21-05 Nr. 11**
 - Genehmigung von Auslandsdienstreisen → **10-32 Nr. 56**
 - im Rahmen von Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
- Auslandspraktikum**
 - für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule (Nr. 6.3: Praktika im Ausland) → **12-21 Nr. 1**
- Auslandsschuldienst**
 - allgemeine Regelung → **21-12 Nr. 3**
 - Anrechnung auf die Dienstzeit (Nr. 2.1) → **21-01 Nr. 12**
 - Nachversicherung für Zeiten des Auslandsschuldienstes → **21-25 Nr. 6**
 - Nutzung der Erfahrung nach Rückkehr aus dem Ausland → **21-12 Nr. 2**
 - Versetzungsverfahren für Rückkehrende aus dem Ausland (Nr. 3) → **21-01 Nr. 21**
- Auslandsschule/Auslandsschulwesen**
 - Übergang aus Auslandsschulen
 - in die gymnasiale Oberstufe (Nr. 4.2 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- Ausleihe**
 - von Lernmitteln (§ 96 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- Ausnahmegenehmigung**
 - zum Besuch ausländischer oder internationaler Schulen → **12-51 Nr. 4**
- Ausschluss**
 - vom Schulbesuch wegen gesundheitlicher Gefährdung anderer
 - § 54 Abs. 4 SchulG → **1-1**
 - vorübergehender Ausschluss vom Unterricht als Ordnungsmaßnahme
 - § 53 Abs. 2 und 3 SchulG → **1-1**
- Ausschreibung von Stellen**
 - Benennung von Aufgabenbereichen gemäß eines Geschäftsverteilungsplans an Gymnasien → **21-02 Nr. 7**
 - Richtlinien → **11-12 Nr. 1**
 - zur Neueinstellung von Lehrkräften → **21-01 Nr. 16**
- Ausschreibungsverfahren**
 - zur Lehrereinstellung → **21-01 Nr. 16**
- Ausschüsse**
 - für den Schulsport (Nr. 3) → **10-32 Nr. 60**
- Außerkräftreten**
 - von nicht veröffentlichten/n.v.-Verwaltungsvorschriften → **10-52 Nr. 2**
- Außerschulische Einrichtungen**
 - rechtliche Grundlage (§ 37 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - Besuch von außerschulischen Einrichtungen
 - im letzten Jahre der Vollzeitschulpflicht nach § 37 Abs. 2 SchulG → **12-51 Nr. 7**
 - Herstellen von Kontakten als Beratungstätigkeit → **12-21 Nr. 4**

- Außerschulische Veranstaltungen**
 - im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- Außerunterrichtliche Schulveranstaltung**
 - Reiten im Sportförderunterricht → **14-14 Nr. 4**
 - religiöse Freizeit → **14-16 Nr. 2**
 - Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
 - Schülerwettbewerbe → **14-15 Nr. 1**
 - Schulgottesdienst → **14-16 Nr. 1**
- Aussiedler/Aussiedlerinnen (deutsche)**
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Spätaussiedler-Kolleg aus osteuropäischen Ländern (APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
 - Erfüllung der Schulpflicht → **12-51 Nr. 8**
 - Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**
 - Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) → **13-61 Nr. 1**
 - Unterrichtsempfehlungen (UG 15 -03) → **15-03 ff.**
- Ausstattung (von Schulen)**
 - rechtliche Grundlage (§ 79 SchulG) → **1-1**
- Austauschlehrkräfte, -assistenten/-assistentinnen**
 - Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite **S / 73**)
 - Rechte und Pflichten der Austauschassistentinnen/-assistenten → **21-08 Nr. 2.1**
- Auswärtige Beschäftigung**
 - von nebenberuflichen Lehrkräften (letzter Absatz) → **21-24 Nr. 4**
- Auswärtige Schüler/Schülerinnen**
 - Einbeziehung in die Lehrmittelfreiheit
 - Nr. 1.2 → **16-01 Nr. 5**
 - Einbeziehung in die Lernmittelfreiheit
 - § 96 Abs. 4 SchulG → **1-1**
 - Recht auf Aufnahme in eine Schulform, die am Wohnort nicht besucht werden kann (§§ 39 und 46 SchulG) → **1-1**
- Auswärtige Unterbringung**
 - Fahrkostenerstattung für Familienheimfahrten
 - § 10 SchfKVO → **11-04 Nr. 3.1**
 - behinderte Schülerinnen/Schüler in Heimförderschulen außerhalb des Landes NRW (Nr. 1) → **11-04 Nr. 2**
 - bei auswärtigem Berufsschulbesuch → **11-04 Nr. 2**
 - Lernmittelkostenerstattung (§ 96 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Auswärtiger Berufsschulbesuch**
 - Fahrkostenerstattung für Familienheimfahrten bei notwendiger auswärtiger Unterbringung
 - § 10 SchfKVO → **11-04 Nr. 3.1**
 - in Klassen für Splitterberufe → **11-04 Nr. 2**
- Ausweis**
 - Lehrlingsausweis → **17-59 Nr. 2**
 - Recht auf Schülerschein → **17-59 Nr. 2**
- Auszeit**
 - Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell - früher: Sabbatjahr → **21-05 Nr. 13**
- Auszubildende**
 - Freistellung von Auszubildenden nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz → **1-10**
- Autismus**
 - Ausbildungsordnung über die sonderpädagogische Förderung (7. Abschnitt AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Autismus-Spektrum-Störung**
 - sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe II (§ 41 Abs. 4 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Automatisierte Datenverarbeitung**
 - Erhebung amtlicher Schuldaten mittels PC → **10-41 Nr. 7**
 - Regelungen zum Schutze der Individualdaten in der Schule → **10-41 Nr. 4**
- AVOBEHH NRW**
 - Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise aus dem Ausland für Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge (NRW) → **13-33 Nr. 10**
- AVO-Richtlinien/AVO-RL**
 - Verwaltungsvorschriften → **11-11 Nr. 1.1**
- AWbG** → **1-10**

B

- Baccalauréat**
 - gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**
- Bachelor**
 - Praxiselemente in der neuen Lehrerausbildung (§ 12 Abs. 2 LABG 2009) → **1-8**
 - Studienabschluss für Zugang zum Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte
 - § 10 LABG 2009 → **1-8**
- Bachelor-/Master-Studiengänge**
 - gestufter Studiengang der Lehrerausbildung im Modellversuch → **20-02 Nr. 10**
 - in der Lehrerausbildung - Lehramtszugangsverordnung (LZV) → **20-02 Nr. 30**

Baden

- Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen → **13-59 Nr. 1**
- Schwimmen und Baden auf Schulfahrten (Nr. 6.3) → **14-12 Nr. 2**

Bandbreite

- wöchentliche Unterrichtszeit (§ 1 AVO) → **11-11 Nr. 1**

BASS

- Einführungserlass → **10-52 Nr. 1**
- Kenntnisaufnahme und Beachtung der in der BASS veröffentlichten Vorschriften (§ 3 Abs. 6 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Neue und geänderte Vorschriften seit der Vorjahres-BASS → **Service** (Seite **S / 7**)

BAT (Bundesangestelltentarifvertrag)

- jetzt: TV-L (Tarifvertrag der Länder) Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-01 Nr. 11**

Baurichtlinie

- bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen → **10-21 Nr. 5**

Beanstandung

- von Konferenzbeschlüssen eines Mitwirkungsorgans durch die Schulleitung nach § 59 Abs. 10 SchulG → **1-1**

Beauftragte

- für den Haushalt → **10-32 Nr. 9**

Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

- besondere Hinweise für die Berufsorientierung (Nr. 5) → **12-21 Nr. 1**

Bedarfsermittlung

- Grundbedarf an Lehrerstellen (§ 7 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Beendigung

- Dauer des Vorbereitungsdienstes (§ 7 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- der Schulpflicht (§ 38 SchulG) → **1-1**
- des Arbeitsverhältnisses einer Lehrkraft im Tarifbeschäftigungsverhältnis (Nr. 12) → **21-01 Nr. 11**
- des Schulverhältnisses (§ 47 SchulG) → **1-1**

Befähigungsnachweise

- Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge aus dem Ausland → **13-33 Nr. 10**

Beförderung

- Beamtenlaufbahn
 - Umwandlung von Beförderungssämtern der Schulleiterinnen/Schulleiter und ihrer ständigen Vertretungen bei Rückgang der Schülerzahl → **21-21 Nr. 6**
 - von Lehrkräften
 - Anhörung des Personalrates → **21-31 Nr. 1**
 - Zuständigkeit → **10-32 Nr. 44**
- und Laufbahnwechsel bei zusätzlichem Erwerb der Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung → **21-01 Nr. 31**
- Verkehrsmittel - von Schülerinnen/Schülern
 - Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**
 - unterschiedlicher Unterrichtsbeginn zur Verringerung der Unfallgefahr und zur Einsparung von Kosten (Nr. 1.1) → **12-63 Nr. 3**
 - Zuständigkeit des Schulträgers für Art und Umfang (§ 3 SchfVO) → **11-04 Nr. 1**

Beförderungsamts

- Stellenausschreibung grundsätzlich ab dem 1. Beförderungsamts → **11-12 Nr. 1**

Befragungen

- in Schulen → **10-45 Nr. 2**

Befreiung

- vom Religionsunterricht
 - §§ 31 Abs. 6 und 32 SchulG → **1-1**
 - Art. 14 LV. NRW. → **0-2**
- vom Sportunterricht aufgrund ärztlicher Bescheinigung → **12-52 Nr. 32**
- vom Unterricht
 - § 43 Abs. 3 SchulG → **1-1**
 - allgemeine Bestimmungen (Nr. 4) → **12-52 Nr. 1**
- von der Versicherungspflicht für Lehrkräfte an Ersatzschulen → **21-25 Nr. 1**
- von einer Schulfahrt nur mit schriftlicher Begründung (Nr. 4.2) → **14-12 Nr. 2**

Begabtenförderung

- rechtliche Grundlage
 - Art. 6 Abs. 2 LV. NRW. → **0-2**
- bei nicht angemessener Förderung in der bisherigen Klasse, rechtliche Grundlage (§ 50 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- in der Sekundarstufe II (§ 2 Abs. 3 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- spezielle Beratung → **12-21 Nr. 4**
- Unterrichtsbefreiung bei Teilnahme an Hochschulprojekten (Nr. 3.8) → **12-52 Nr. 1**
- Verkürzung der Schulzeit - Maßnahmen für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Begabtenprüfung

- für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Abitur (PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**

Begegnungen, internationale

- Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite **S / 73**)
- im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- im Rahmen von Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
- internationale Schülerseminare im Rahmen der UNESCO-Projekt-Schulen → **14-21 Nr. 1**

Begleitperson

- bei Schulfahrten (Nr. 6) → **14-12 Nr. 2**
- Fahrkostensatz für die Begleitperson geistig oder körperlich behinderter Schülerinnen/Schüler (§ 11 SchfVO) → **11-04 Nr. 3.1**

Behinderte (Lehrkräfte)

- Altersteilzeit; Durchführungsbestimmungen (Nr. 3.3) → **21-05 Nr. 16 A**
- Berücksichtigung bei der dienstlichen Beurteilung (Nr. 1.5) → **21-02 Nr. 2**
- Richtlinien der Teilhabe von behinderten Lehrkräften im öffentlichen Schuldienst (s. Abschnitt II) → **21-06 Nr. 1**
- Schwerbehindertenermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-05 Nr. 15**
- Vertretung/Beauftragte des Arbeitgebers → **Service** (Seite **S / 66**)

Behinderte (Schülerinnen/Schüler/Auszubildende)

- Ausnahmeregelung für Behinderte in Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen
 - Berufskolleg (§ 15 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Einrichtungen der Weiterbildung:
 - § 21 PO-Externe-A → **19-33 Nr. 2**
 - § 38 PO-S I-WbG → **19-22 Nr. 1**
 - Sekundarstufe I (§ 9 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Spätaussiedler (§ 41 APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
 - Waldorfschule (§ 23 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
- Behinderten-Verbände → **Service** (Seite **S / 71**)
- besondere Förderung (§ 2 Abs. 8 SchulG) → **1-1**
- Datenschutz für Behinderte
 - Daten von Lehrkräften (in Dateien der Schulaufsichtsbehörden) - § 121 Abs. 2 SchulG → **1-1**
- Fahrkostenerstattung → **11-04 Nr. 2**
- Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des schulischen Förderortes → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschulen für Behinderte/Sonderpädagogische Förderung
 - Unterrichts- und Pausenzeiten → **12-63 Nr. 1**
- Integration blinder und sehbehinderter Schülerinnen/Schüler an Gymnasien → **10-32 Nr. 52**
- Kommunikationshilfen (§§ 42 Abs. 4, 100 Abs. 3) → **1-1**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 49) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- Schulpflicht
 - rechtliche Grundlage (§§ 19 - 21, 37 Abs. 3 und 4, 40 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - Ruhen der Schulpflicht (§ 40 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Sonderpädagogische Förderung
 - rechtliche Grundlage
 - § 4 AO-SF → **13-41 Nr. 2.1**
 - §§ 19 - 21 SchulG → **1-1**

Behinderte Menschen

- Richtlinien der Teilhabe von behinderten Lehrkräften im öffentlichen Schuldienst (s. Abschnitt II) → **21-06 Nr. 1**

Beihilfe

- für Lehrkräfte
 - im Auslandsschuldienst (Anlagen 1 und 2) → **21-12 Nr. 3**
 - im Entwicklungsdienst → **21-12 Nr. 1**
- für Schülerinnen/Schüler
 - Unterrichtspflicht der Ausbildungsstätte über Ausbildungsabbrüche von Geförderten gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung → **10-45 Nr. 4**

Beispielpläne

- für den Unterricht der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (UG 15 - 46) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Beiträge

- Elternbeiträge bei Ganztagsangeboten (Nr. 8) → **12-63 Nr. 2**

Bekämpfung

- der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**
- Verhütung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung → **21-91 Nr. 4**

Bekennnisfreie Schule

- rechtliche Grundlage (Art. 12 LV. NRW.) → **0-2**

Bekennnisschule

- rechtliche Grundlage
 - §§ 26 - 28 SchulG → **1-1**
 - Art. 12 LV. NRW. → **0-2**

Belastungsausgleich

- für Sachkosten bei schulischer Inklusion → **11-02 Nr. 28**

Belegverpflichtung

- in der gymnasialen Oberstufe (§ 11 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Benachrichtigung

- der Eltern bei Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 9 SchulG) → **1-1**
- der Eltern bei Versetzungsgefährdung (§ 50 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler (§ 120 Abs. 8 SchulG) → **1-1**
- des Amtes für Ausbildungsförderung von der Ausbildungsstätte über Ausbildungsabbrüche von Geförderten → **10-45 Nr. 4**

Benotung

- rechtliche Grundlage (§ 48 SchulG) → **1-1**
- bei der Sprachprüfung für ausgesiedelte und ausländische Schülerinnen und Schüler (Nr. 9) → **13-61 Nr. 1**
- bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschicht (Nr. 4) → **13-63 Nr. 3**
- Berücksichtigung der sprachlichen Richtigkeit bei der Notengebung (§ 13 Abs. 2 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

- Berücksichtigung der sprachlichen Richtigkeit bei der Notengebung (§ 6 Abs. 6 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- des herkunftssprachlichen Unterrichts bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**
- Note im Fach Deutsch bei Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten → **14-01 Nr. 1**
- Verzicht auf Noten (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 3 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**

Beratung

- rechtliche Grundlage
 - § 9 Abs. 1 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - §§ 42 und 44 SchulG → **1-1**
- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 13 SchulG) → **1-1**
- bei der Berufs- und Studienorientierung → **12-21 Nr. 1**
- bei Einschulung in die Grundschule (§ 36 SchulG) → **1-1**
- bei Nachprüfungen
 - in der gymnasialen Oberstufe (Nr. 10.1 und 40.31 VVZAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- bei Übergängen
 - von der Grundschule zur Sekundarstufe I: § 8 AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**
 - von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II/in die gymnasiale Oberstufe: § 8 Abs. 1 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**, § 5 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- bei Verletzung der Schulpflicht (Nr. 3.1) → **12-51 Nr. 5**
- beim Eintritt
 - in Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs (§ 12 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - in das Oberstufen-Kolleg (§ 6 APO-OS) → **13-52 Nr. 251.2**
 - in das Spätaussiedler-Kolleg aus osteuropäischen Ländern (§ 8 APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
 - in die Jahrgangsstufe 13 an Waldorfschulen (§ 4 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
 - in Einrichtungen der Weiterbildung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (§ 8 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule → **12-21 Nr. 4**
- der Eltern bei sonderpädagogischer Förderung (§ 19 Abs. 6 und 7 SchulG) → **1-1**
- durch Schulpsychologinnen/Schulpsychologen → **21-01 Nr. 15**
- Fachberatung in der Schulaufsicht
 - Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater → **10-32 Nr. 51**
- Fort- und Weiterbildung für Beratungslehrkräfte (Anlage 3) → **20-22 Nr. 8**
- im Berufskolleg über die Bildungsmöglichkeiten (APO-BK Erster Teil § 14) → **13-33 Nr. 1.1**
- im Zusammenhang mit HIV/AIDS (Nr. 5 und 6) → **18-12 Nr. 4**
- in der Sekundarstufe I zur Berufswahlvorbereitung (§ 8 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- über die Regelungen der Externen-Abiturprüfung (§ 5 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- Zusammenarbeit von Institutionen bei der Berufsberatung → **12-21 Nr. 14**

Beratungslehrerinnen/-lehrer

- am Beruflichen Gymnasium - Jahrgangsstufenleitung/ Bildungsgangleitung berät die Schülerinnen und Schüler (§ 19 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule → **12-21 Nr. 4**
- Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule (§ 9 Abs. 4 in Zusammenhang mit § 18 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- für den Schulsport → **10-32 Nr. 60**
- in der gymnasialen Oberstufe
 - § 19 Abs. 1 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - § 5 Abs. 2 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- Fort- und Weiterbildung (Anlage 3) → **20-22 Nr. 8**

Beratungsstellen

- Zusammenarbeit von Schule und Beratungsstellen (§ 9 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**

Berechtigung

- Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe mit dem Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife oder vergleichbaren Abschlüssen
 - § 3 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
 - Abschnitt 6 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
 - Erwerb am Berufskolleg (§ 7 Abs. 2 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**

Bereinigung von Vorschriften

- Einführungserlass zur BASS (Anlage) → **10-52 Nr. 1**
- von nicht veröffentlichten/n.v.-Verwaltungsvorschriften → **10-52 Nr. 2**

Berufliche Schulen

- rechtliche Grundlage
 - für die Abschlüsse Allgemeine Externen-Prüfungsordnung (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**

- für die Bildungsgänge Genehmigungsverfahren zur Errichtung, Änderung oder Auflösung → **10-02 Nr. 9**
- für die Bildungsgänge des Berufskollegs (§ 22 SchulG) → **1-1**
- für die Schulpflicht in den Bildungsgängen (§§ 34 und 38 SchulG) → **1-1**
- Aufgaben für Werkstattlehrkräfte → **21-02 Nr. 1**
- Beratung der Lernenden (§ 9 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Bildungsgänge des Berufskollegs → **13-33 Nr. 1.1**
- Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler durch Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit/Berufsberatung → **12-21 Nr. 7**
- Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- Koordinationsaufgaben (§ 37 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Berufliches Gymnasium

- APO-BK Anlage D (§ 2) → **13-33 Nr. 1.1**
- Berufsausbildung und allgemeine Hochschulreife - Bildungsgang des Berufskollegs (APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
- Berufskolleg (Anlage D APO-BK) - zentrale Vorgaben für die Abiturprüfung → **13-33 Nr. 8.1**
- Gebrauch von grafikfähigen Taschenrechnern → **15-02 Nr. 15**
- Termine für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**

Berufs- und Studienberatung

- an allgemeinbildenden Schulen, Berufs- und Weiterbildungskollegs → **12-21 Nr. 1**
- Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit bei Frühabgang, Schulabgang ohne Abschluss und bei anderen Beeinträchtigungen (Nr. 4) → **12-21 Nr. 1**

Berufs- und Studienorientierung

- als Aufgabenbereich im Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien (Nr. 1.5) → **21-02 Nr. 7**
- Beratung als Aufgabe aller Lehrkräfte → **12-21 Nr. 4**
- Grundlagenerlass → **12-21 Nr. 1**
- Zusammenarbeit von Institutionen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**

Berufsabschluss

- am Berufskolleg (APO-BK Anlagen B, C, D) → **13-33 Nr. 1.1**

Berufsausbildung

- rechtliche Grundlage
 - Art. 6 Abs. 3 LV. NRW. → **0-2**
- am Berufskolleg (APO-BK Anlagen A bis E) → **13-33 Nr. 1.1**
- Berufsausbildungsverhältnis und zugleich Erwerb der Fachhochschulreife (§ 2 APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**

Berufsbegleitende Ausbildung

- für Seiteneinsteigende in den Lehrerberuf (OBAS) → **20-03 Nr. 17**
- zusätzlicher Erwerb des Lehramts für sonderpädagogischer Förderung → **20-03 Nr. 22**

Berufsberatung

- Berufswahlvorbereitung als Beratungsaufgabe aller Lehrkräfte → **12-21 Nr. 4**
- Zusammenarbeit von Institutionen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**
- Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung (§ 9 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Berufsbildende Schulen

- Bildungsgänge des Berufskollegs → **13-33 Nr. 1.1**

Berufsbildungsausschuss

- Berufung von Lehrkräften in den Ausschuss → **10-33 Nr. 1**

Berufsfachschule

- rechtliche Grundlage
 - für die Bildungsgänge (§ 22 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- zweijähriger Bildungsgang des Berufskollegs (APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
- Richtlinien und Lehrpläne
 - (UG 15 - 34) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
 - für die höhere BFS mit gymnasialer Oberstufe (UG 15 - 34) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
 - für zweijährige Berufsfachschulen - Anlage B APO-BK (UG 15 - 36) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Berufsfeldpraktikum

- in der Lehrerausbildung (Nr. 1) → **20-02 Nr. 20**

Berufsfeldpraktikum, außerschulisches

- in der neuen Lehrerausbildung (§ 12 LABG 2009) → **1-8**

Berufsgrundschuljahr

- rechtliche Grundlage
 - für das Berufsgrundschuljahr als Bildungsgang des Berufskollegs (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 SchulG) → **1-1**
- jetzt: Ausbildungsvorbereitung - rechtliche Grundlage
 - Ausbildungsordnung (3. Abschnitt APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**

Berufskolleg

- rechtliche Grundlage
 - § 22 SchulG → **1-1**
 - Ausbildungsordnung (APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
- Abiturprüfung (Anlage D APO-BK) - zentrale Vorgaben → **13-33 Nr. 8.1**

- Berufliches Gymnasium
 - Termine für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**
- Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO → **13-34 Nr. 12**
- Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren → **13-63 Nr. 4**
- Bezeichnung der Schulen → **10-03 Nr. 1**
- Bildungsgänge
 - Berufsabschluss/berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife (APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Berufsabschluss/berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Berufsabschluss/berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Berufsschule (APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Fachschule (APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen (KMK-Fremdsprachen-Zertifikat) → **13-33 Nr. 6**
- Externen-Prüfungsordnung (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
- Fachklassenbildung; Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen → **10-11 Nr. 2**
- Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler durch Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit/ Berufsberatung → **12-21 Nr. 7**
- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- Kein Abschluss ohne Anschluss (s. VV zu § 2) → **13-34 Nr. 12.1**
- Liste der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen → **10-11 Nr. 3**
- Religionsunterricht (s. Nr. 7) → **12-05 Nr. 1**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 32 ff.) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- sonderpädagogische Förderung (§ 19 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Überwachung der Schulpflicht → **12-51 Nr. 5**
- Unterricht für Jugendliche mit Förderverträgen → **12-21 Nr. 17**
- Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Nr. 3) → **13-63 Nr. 3**
- Zeiteinteilung für den Blockunterricht in Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung → **12-61 Nr. 1.4**
- Zertifizierung für ihre Aktivitäten zur Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Berufsbildung → **13-33 Nr. 11**
- Zertifizierung von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg → **13-33 Nr. 9**

Berufsorientierung

- in der Sekundarstufe I (§ 8 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Berufspraktikum

- für Erzieherinnen/Erzieher in der Ausbildung am Berufskolleg (APO-BK Anlagen D § 42, E § 31) → **13-33 Nr. 1.1**
- für Lehrkräfte in Betrieben (Nr. 7.2) → **12-21 Nr. 1**
- für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- für Schülerinnen/Schüler der Sekundarstufe I und II (Nr. 6) → **12-21 Nr. 1**
- im Ausland (Nr. 6.3: Praktika im Ausland) → **12-21 Nr. 1**
- in der Lehrerausbildung
 - im Studium (§ 10 Abs. 2, 4 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
 - rechtliche Grundlage (§ 2 LABG 2002) → **1-8 ü**
- Unfallversicherung bei Teilnahme am Praktikum (Nr. 5) → **18-21 Nr. 1**
- zum Erwerb der Fachhochschulreife - Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**

Berufsqualifikationen im Lehrerbereich

- aus EU-Ländern - Anerkennung in NRW → **20-08 Nr. 6.1**

Berufsschule

- rechtliche Grundlage
 - Ausbildungsordnung (APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- Bezirksfachklassen → **10-11 Nr. 1**
- Blockunterricht/Teilzeitunterricht → **12-61 Nr. 1.4**
- Richtlinien und Lehrpläne - Fachklassen (UG 15 - 33) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- Unterricht in Justizvollzugsanstalten → **12-51 Nr. 33**

Berufsschulpflicht

- rechtliche Grundlage (§§ 34 und 38 SchulG) → **1-1**
- Erfüllung
 - an Ergänzungsschulen (§ 34 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - in Justizvollzugsanstalten → **12-51 Nr. 33**
- Ruhen der Schulpflicht (§ 40 SchulG) → **1-1**
- Überwachung → **12-51 Nr. 5**

Berufsverbände

- Mitwirkung beim für den Bereich Schule zuständigen Ministerium gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 1 SchulG → **1-1**

Bescheinigung

- bei bilingualem Bildungsgang in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**
- des AbiBac (Nr. 4) - Abitur und Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**
- über das Auffrischen der Rettungsfähigkeit bei Schwimmangeboten → **20-22 Nr. 66**
- über den Besuch des bilingualen Bildungsgangs → **13-32 Nr. 3.2**
- über den Besuch des bilingualen Bildungsgangs (VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**

Beschlussfähigkeit (Mitwirkung)

- § 63 Abs. 5 SchulG → **1-1**

Beschwerden

- des Organs der Schulmitwirkung gegenüber der Schulleitung (§ 64 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- und Anfragen über Noten etc. (Nr. 7.1.6 VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**
- und Anfragen über Noten etc. in der gymnasialen Oberstufe (Nr. 43.11 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- von Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen (§ 16 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Besichtigung

- von Schulen durch Personen, die nicht zur Schule/Schulaufsicht gehören (§ 28 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Besoldung

- Haustarife an Waldorfschulen → **21-21 Nr. 11**
- Landeszulagenverordnung → **21-21 Nr. 1**
- Regelungen zur Altersteilzeit (Nr. 8 der Vorschrift) → **21-05 Nr. 16 A**
- Stellenzulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen → **21-21 Nr. 2**
- Umwandlung von Beförderungssämtern der Schulleiterinnen/Schulleiter und ihrer ständigen Vertretungen bei Rückgang der Schülerzahl → **21-21 Nr. 6**
- von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis
 - Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung → **21-21 Nr. 12**

Besondere Förderung

- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben
 - in der Grundschule → **11-11 Nr. 6**
 - in der Hauptschule → **11-11 Nr. 7**

Besondere Lernleistung

- im Rahmen der Abiturprüfung
 - am Berufskolleg (§ 12 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Anerkennung von Schülerleistungen im Rahmen von Schülerwettbewerben (Nr. 2.3) → **14-15 Nr. 1**
 - in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 38 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - in der gymnasialen Oberstufe (§ 17 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Bestellung

- der Schulleiterin /des Schulleiters (§ 61 SchulG) → **1-1**

Bestimmungsverfahren

- Erläuterung (ÄnderungsVO BestVerfVO) → **10-02 Nr. 2**
- zur Bestimmung der Schularzt (BestVerfVO) → **10-02 Nr. 2**

Bestrafung von Schülerinnen/Schülern

- Ordnungsmaßnahme: rechtliche Grundlage (§ 53 SchulG) → **1-1**

Betreuung

- rechtliche Grundlage zur Aufsichtspflicht (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**
- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- während einer Schulfahrt (Nr. 6) → **14-12 Nr. 2**
- Zuwendungen für Betreuungsmaßnahmen (Primarstufe) → **11-02 Nr. 9**

Betriebsanweisung

- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**

Betriebsausflug

- der Lehrerinnen und Lehrer (§ 23 Abs. 8 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Betriebsführerlehrgänge

- VVzAPO-BK Anlage E (Nr. 1.5.2) → **13-33 Nr. 1.2**

Betriebspraktikum

- für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Beurlaubung

- von Lehrkräften
 - § 31 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - Anwendung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrV) → **21-05 Nr. 11**
 - für den Auslandsschuldienst → **21-12 Nr. 3**
 - für den Dienst in der Entwicklungszusammenarbeit → **21-12 Nr. 1**
 - im Ersatzschuldienst → **21-05 Nr. 3**
 - im Tarifbereich → **21-05 Nr. 4**
 - Sabbatjahr → **21-05 Nr. 13**
 - Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell - früher: Sabbatjahr → **21-05 Nr. 13**
 - Versetzungsverfahren für Rückkehrende aus einer Beurlaubung → **21-01 Nr. 21**
- von Schülerinnen und Schülern
 - Vorgaben (Nr. 3) → **12-52 Nr. 1**
- von Schülerinnen/Schülern
 - für religiöse Freizeiten → **14-16 Nr. 2**
 - rechtliche Grundlage (§ 43 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
 - zum Erlernen der deutschen Sprache (für Ausgesiedelte) → **12-51 Nr. 8**

Beurteilung

- rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Schülerinnen/Schülern (§ 48 SchulG) → **1-1**
- der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums → **21-02 Nr. 6**
- Dienstliche Beurteilung während der Probezeit → **21-02 Nr. 2.1**
- Eignungsfeststellungsverfahren bei Bewerbung um ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter → **21-01 Nr. 30**

- im Schulpraktikum an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (§ 13 APO FLFS) → **20-11 Nr. 2.1**
- in der gymnasialen Oberstufe (§§ 14, 15 und 34 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Langzeitbeurteilung im Referendariat (§ 16 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- von Lehrkräften
 - Berücksichtigung des Engagements bei der Vorbereitung und Durchführung von Schülerwettbewerben → **14-15 Nr. 1**
 - Zuständigkeit (§ 1 Abs. 6) → **10-32 Nr. 44**
- von Lehrkräften und Leitenden → **21-02 Nr. 2**
- Bevollmächtigung**
 - der Kirchen zur Erteilung des Religionsunterrichts (s. Nr. 2) → **12-05 Nr. 1**
- Bewährungszeit**
 - während der Probezeit bei Laufbahnwechsel (Nr. 1.5) → **21-01 Nr. 12**
- Bewegliche Ferientage**
 - Ferienordnung NRW → **12-65 Nr. 1**
 - Festlegung durch die Schulkonferenz (§ 65 Abs. 2 Nr. 4 SchulG) → **1-1**
- Bewerbende/Bewerbung**
 - Stellenausschreibung → **11-12 Nr. 1**
 - um ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter; Eignungsfeststellungsverfahren → **21-01 Nr. 30**
 - Verfahren zur Lehrereinstellung → **21-01 Nr. 16**
- Bewertung**
 - rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Schülerinnen/Schülern (§ 48 SchulG) → **1-1**
 - der Leistung
 - am Berufskolleg (§ 8 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
 - in der Grundschule (§ 5 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
 - in der gymnasialen Oberstufe (§§ 14, 15 und 34 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - in der Sekundarstufe I (§ 6 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - von Prüfungsleistungen (§ 25 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
- Bezeichnung**
 - Berufskolleg → **10-03 Nr. 1**
 - der Schulen (§ 6 Abs. 6 SchulG) → **1-1**
- Bezirksbeauftragte**
 - für den evangelischen Religionsunterricht → **20-52 Nr. 2**
 - für den katholischen Religionsunterricht → **20-53 Nr. 1**
 - Pflichtstundenermäßigung → **21-11 Nr. 9**
- Bezirksfachklasse**
 - an Berufsschulen → **10-11 Nr. 1**
 - an Berufsschulen (§ 5 Abs. 9 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Schulbezirke (§ 84 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- Bezirksregierung**
 - Adressen → **Service** (Seite **S / 66**)
 - obere Schulaufsichtsbehörde (§ 88 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - zuständig für das Feststellungsverfahren (fachliche Eignungsprüfung für Lehrkräfte an Ersatzschulen) - (§ 5 Abs. 9 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
 - zuständig für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen/Lehramtsbefähigungen → **10-32 Nr. 55**
 - zuständig für die Aufgaben des Prüfungsausschussvorsitzenden an Bundeswehrfachschulen → **10-32 Nr. 57**
 - zuständig für die Weiterbildung → **10-32 Nr. 40**
 - Zuständig nach der Landeshaushaltsordnung → **10-32 Nr. 33**
 - Zuständigkeit für die Weiterbildung (§ 6 Abs. 1 WBG) → **1-9**
 - Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht (§ 2 ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**
- Bielefeld**
 - Laborschule → **10-02 Nr. 6**
 - Oberstufen-Kolleg
 - Aufnahmeordnung → **13-52 Nr. 251.3**
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung → **13-52 Nr. 251.2**
 - Grundordnung → **13-52 Nr. 251.1**
 - Organisation → **10-02 Nr. 5**
- Bildstelle**
 - Einsatz von Medienberaterinnen und Medienberatern → **16-13 Nr. 4**
- Bildung**
 - Recht auf Bildung und Erziehung (§§ 1 und 2 SchulG) → **1-1**
- Bildung der Klassen**
 - rechtliche Grundlagen (§ 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) → **11-11 Nr. 1**
 - an Berufsschulen § 5 (APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- Bildungsgänge**
 - Berufskolleg (§ 29 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Primarstufe - AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**
 - Sekundarstufe I - APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
 - Sekundarstufe II - gymnasiale Oberstufe - APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
 - Weiterbildungskolleg (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Bildungsnachweise**
 - Abschlüsse aus anderen Ländern - Anerkennung und Zuständigkeiten (§ 2 ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**
 - Gleichwertigkeit mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**
- Bildungsprogramm**
 - für Bildung, Jugend und Sport → **14-85 Nr. 1**
- Bilingualer Unterricht**
 - Bescheinigung über den Besuch des bilingualen Bildungsgangs (Anlage 1a) → **13-32 Nr. 3.2**

- Bescheinigung über den Besuch des bilingualen Bildungsgangs in Sek. I → **13-21 Nr. 1.2**
- in der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Bilinguales Lernen**
 - Bescheinigung auf dem Abiturzeugnis (VVzu § 5 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
 - Erwerb der Zusatzqualifikation → **20-04 Nr. 15 ü**
 - im Berufskolleg (Nr. 6.42 VVzAPO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.2**
 - in der gymnasialen Oberstufe (Anlage 1 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
 - in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**
- BKAZVO**
 - Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung → **13-34 Nr. 12**
- Blauer Brief**
 - Benachrichtigung der Eltern bei Versetzungsgefährdung (§ 50 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Blinde**
 - Förderschule, Schwerpunkt Sehen - Ausbildungsordnung (§§ 9, 22 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Blockunterricht (in der Berufsschule)**
 - rechtliche Grundlage (§ 5 Abs. 6 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Unterrichtsorganisation an Berufskollegs (§ 8 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - Zeiteinteilung → **12-61 Nr. 1.4**
- Brandschutz**
 - Verhalten in Schulen bei Bränden → **18-29 Nr. 1**
- Brauchtumstage**
 - schulfrei nur im Rahmen der beweglichen Ferientage → **12-65 Nr. 1**
- Bundeswehr**
 - Bundeswehrfachschulen; Vorsitzende der Prüfungsausschüsse → **10-32 Nr. 57**

C

- Chemische Stoffe**
 - Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
 - Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**
- Circus**
 - schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**
- Cirkuskinder**
 - besondere Bestimmung (§ 46 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- COMENIUS**
 - schulische Bildung im Programm Erasmus plus → **14-85 Nr. 1**
- Computer**
 - Zertifizierung von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg → **13-33 Nr. 9**

D

- Daten**
 - Datenübermittlung von Meldebehörden an andere öffentliche Stellen → **12-51 Nr. 3**
 - Datenverarbeitung in der Schulverwaltung
 - Regelungen zum Schutze der Individualdaten → **10-41 Nr. 4**
 - Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule → **10-41 Nr. 4**
 - Dienstanweisung für die Stellendatei - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**
 - Erhebung von Statistikdaten → **10-41 Nr. 7**
 - Personaldaten von Lehrerinnen und Lehrern in Akten der Schule
 - allgemeine Bestimmungen → **10-41 Nr. 6**
 - Personaldaten von Lehrerinnen und Lehrern, Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern in Akten der Schule
 - §§ 2 und 5 VO-DV II → **10-41 Nr. 6.1**
 - von Lehrkräften zur automatisierten Verarbeitung (Datenschutz) → **10-41 Nr. 6.1**
 - von Schülerinnen/Schülern und Eltern zur automatisierten Verarbeitung (Datenschutz) → **10-44 Nr. 2.1**
- Datenschutz**
 - rechtliche Grundlage (§§ 120 - 122 SchulG) → **1-1**
 - bei Befragungen in Schulen → **10-45 Nr. 2**
 - bei der automatisierten Verarbeitung von Lehrerdaten (VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
 - bei der automatisierten Verarbeitung von Schülerdaten (VO-DV II) → **10-44 Nr. 2.1**
 - Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**
 - im Rahmen der Qualitätsanalyse (§ 3 Abs. 7) → **10-32 Nr. 65**
 - im Rahmen von Beratungstätigkeiten von Lehrkräften (Nr. 5) → **12-21 Nr. 4**
 - Regelungen zum Schutz der personenbezogenen Daten in der automatisierten Datenverarbeitung in der Schule → **10-41 Nr. 4**
 - Verantwortlichkeit der Schulleitung (§ 26 Abs. 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**
 - Verfügungsgewalt über Daten der Stellendatei (STDDA Nr. 1.3) → **10-41 Nr. 1 A**
- Datenverarbeitung**
 - Zertifizierung von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg → **13-33 Nr. 9**

Dauer

- des Vorbereitungsdienstes (§ 7 OVP) → **20-03 Nr. 11**

DDR (ehemalige)

- Anerkennung von Zeugnissen
 - die dem Realschulabschlusszeugnis vergleichbar sind → **13-72 Nr. 2**

Demokratie

- Behandlung der demokratischen Tradition im Unterricht
 - **15-02 Nr. 9.6**
- Erziehung im Geiste der Demokratie
 - § 2 Abs. 6 SchulG → **1-1**
 - Artikel 7 LV. NRW. → **0-2**

Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache

- Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik → **20-04 Nr. 14 ü**

Deutsch als Zielsprache

- Fort- und Weiterbildung (Anlage 3) → **20-22 Nr. 8**

Deutsche Schulen im Ausland

- Übergang aus Auslandsschulen in die gymnasiale Oberstufe (Nr. 4.2 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

Deutschlandlied

- Behandlung der Nationalhymne im Unterricht → **15-02 Nr. 9.6**

Diebstahl (in der Schule)

- Bekämpfung der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**

Dienstanweisung

- für das landesweite Personalverwaltungs- und Stellenbewirtschaftungssystem - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**
- für die Stellendatei - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**

Dienstaufsicht

- als Teil der Schulaufsicht (§ 86 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- in den Kommunalen Integrationszentren (Nr. 5.5) → **12-21 Nr. 18**
- über das Eichendorff-Kolleg Geilenkirchen (Kolleg für spätausgesiedelte Abiturientinnen/Abiturienten) → **10-31 Nr. 3**
- über Schulpsychologinnen/Schulpsychologen → **21-01 Nr. 15**
- über Zentren für schulpraktische Lehrerbildung → **10-31 Nr. 6.1**

Dienstaufsichtsbeschwerden

- von Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern (§ 16 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Dienstbefreiung

- von Lehrkräften (§ 31 Abs. 1 und 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Dienstbesprechung

- Einladung, Termin durch die Schulleitung (§ 23 Abs. 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Dienstbezeichnung

- für Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärtter
 - § 2 Abs. 2 OVP → **20-03 Nr. 11**

Dienstbezüge

- Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Nr. 1.5) → **21-01 Nr. 12**
- Nachversicherung für Beamtinnen/Beamte, die ohne Dienstbezüge für den Auslandsschuldienst beurlaubt sind → **21-25 Nr. 6**

Dienstgang

- Fahrkostenerstattung → **21-24 Nr. 1**
- Genehmigung bei eintägigen Dienstgängen (Nr. 3.2) → **14-12 Nr. 2**
- unfallrechtlicher Schutz bei Dienstunfällen (Nr. 3) → **21-04 Nr. 1**

Dienstherrenfähigkeit

- des Trägers der Sarepta- und Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule → **21-09 Nr. 11**

Dienstliche Beurteilung

- Eignungsfeststellungsverfahren bei Bewerbung um ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter → **21-01 Nr. 30**
- von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums → **21-02 Nr. 6**
- von Lehrkräften
 - Berücksichtigung des Engagements bei der Vorbereitung und Durchführung von Schülerwettbewerben → **14-15 Nr. 1**
 - Zuständigkeit (§ 1 Abs. 6) → **10-32 Nr. 44**
- von Lehrkräften und Leitenden → **21-02 Nr. 2**
- während der Probezeit → **21-02 Nr. 2.1**

Dienstlicher Wohnsitz

- der Fachleiterinnen/Fachleiter bei einer Ausbildungsgruppe eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung → **21-01 Nr. 5**

Dienstordnung

- Allgemeine Dienstordnung für Lehrkräfte (ADO) → **21-02 Nr. 4**

Dienstort

- Fahrkostenerstattungen/Reisekostenvergütung bei Tätigkeiten an verschiedenen Stellen des Dienstortes oder an anderen Orten
 - im Hauptamt → **21-24 Nr. 1**
 - im Nebenamt, Nebenberuf oder bei Mehrarbeit → **21-24 Nr. 4**

Diensträume

- generelles Rauchverbot in der Schule - Nichtrauchererschutzgesetz → **21-91 Nr. 3**

Dienstreise

- Anordnung/Genehmigung von Auslandsdienstreisen → **10-32 Nr. 56**
- Aufwandsvergütung → **21-24 Nr. 6**
- Aufwandsvergütung für Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen Unterricht erteilen → **21-24 Nr. 1**
- Fahrkostenerstattung für nebenberufliche Lehrkräfte (letzter Absatz) → **21-24 Nr. 4**

- Genehmigung bei Schülerwettbewerben → **14-15 Nr. 1**
- Genehmigung und Finanzierung (Nr. 1 Abs. 7) → **12-21 Nr. 1**
- Genehmigung von Auslandsreisen im Rahmen von Erasmus plus (LEONARDO, COMENIUS) (Nr. 1.7) → **14-85 Nr. 1**
- Lehrkräfte im Auslandsschuldienst (Reisekosten) - (Anlage 1 § 11) → **21-12 Nr. 3**
- Lehrkräfte im Dienst der Entwicklungszusammenarbeit (Anlage 2 Nr. 2 und Nr. 3) → **21-12 Nr. 1**
- Zuständigkeit → **10-32 Nr. 44**

Dienstsiegel

- des Eichendorff-Kollegs Geilenkirchen (Kolleg für spätausgesiedelte Abiturientinnen/Abiturienten) → **10-31 Nr. 3**
- des Schulamtes → **10-32 Nr. 2**

Dienstunfähigkeit

- Ausscheiden von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis aus dem Berufsleben (Nr. 12) → **21-01 Nr. 11**

Dienstunfall

- Dienstunfallfürsorge für Lehrkräfte → **21-04 Nr. 1**
- Dienstunfallschutz für die Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen nicht-staatlicher Träger → **20-23 Nr. 3**

Dienstvereinbarung

- zur Einführung, Nutzung, und Weiterentwicklung LOGINEO NRW → **10-32 Nr. 68**

Dienstverhältnis

- rechtliche Grundlage (§ 57 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- im Vorbereitungsdienst (§ 6 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Dienstvorsetzte

- ist zuständig für Beurteilungen (Nr. 2) → **21-02 Nr. 2**

Dienstvorsetzte Stelle

- Zuständigkeit → **10-32 Nr. 44**

Dienstweg

- bei Beschwerden und Eingaben (§ 16 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Dienstzeit

- Anerkennung für Lehrkräfte an Ersatzschulen (§ 103 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Anrechnung von Vordienstzeiten auf tarifrechtliche Zeiten → **21-01 Nr. 18**
- Anwendung der Laufbahnverordnung → **21-01 Nr. 12**
- für Lehrkräfte im Auslandsschuldienst (Anlage 1 § 5 und Anlage 3) → **21-12 Nr. 3**
- für Lehrkräfte im Dienst der Entwicklungszusammenarbeit (Anlage 1 Nr. 2.3) → **21-12 Nr. 1**

Differenzierung

- in der gymnasialen Oberstufe (§ 6 Abs. 3 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Differenzierungsbereich

- im Berufskolleg (§ 6 Abs. 2 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**

Disziplin

- Erzieherische Einwirkung, Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) → **1-1**

Disziplinarrecht

- Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums (§ 4) → **10-32 Nr. 44**

Dokumentation

- Fortbildungsdokumentation in der Lehrerfort- und Weiterbildung → **20-22 Nr. 8**

Doppelt qualifizierende Bildungsgänge

- am Berufskolleg (APO-BK Anlagen B, C, D) → **13-33 Nr. 1.1**

Dreizehn Plus

- Richtlinien für die finanzielle Förderung von Betreuungsmaßnahmen in der Primarstufe → **11-02 Nr. 9**

Drittelparität

- in der Schulkonferenz sind Lehrkräfte, Eltern und Schüler 1:1:1 vertreten (§ 66 SchulG) → **1-1**

Drogen

- Missbrauch → **18-02 Nr. 2**

Druckschrift

- Schülerinnen/Schüler als Herausgeber (§ 45 SchulG) → **1-1**
- Verteilungsverbot für schulfremde Druckschriften (§ 56 SchulG) → **1-1**

Durchlässigkeit

- Schulwechsel leistungsstarker Schülerinnen und Schüler (§ 46 SchulG) → **1-1**

Durchschnittsbeträge

- Durchschnittsbetragsverordnung (Lernmittel) → **16-01 Nr. 1**

Durchschnittsnote

- auf dem Abiturzeugnis (Nr. 39.42 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- auf Zeugnissen und Bescheinigungen über die Hochschulzugangsberechtigung von Aussiedlern aus osteuropäischen Ländern (§ 38 APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**

E

EFV

- Eignungsfeststellungsverfahren bei Bewerbung um ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter → **21-01 Nr. 30**

Ehrenamtliche Tätigkeit

- der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Schulmitwirkung (§ 62 Abs. 6 SchulG) → **1-1**
- Würdigung von Schülerinnen und Schülern (5. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**

Eichendorff-Kolleg

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
- Errichtung → **10-31 Nr. 3**

Eigenanteil (an Lernmittelkosten)

- rechtliche Grundlage
 - § 96 Abs. 3 SchulG → **1-1**
 - VO zu § 96 Abs. 5 SchulG → **16-01 Nr. 1**

Eigenleistung

- des Trägers von Ersatzschulen (§ 6 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
- Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger von Ersatzschulen → **11-03 Nr. 4**

Eigenverantwortung

- Förderung in der Schule durch Mitwirkung (§ 62 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Eignungs- und Orientierungspraktikum

- in der Lehrerausbildung (§ 7 Lehramtszugangsverordnung - LZV) → **20-02 Nr. 30**
- in der Lehrerausbildung (Nr. 1) → **20-02 Nr. 20**
- in der neuen Lehrerausbildung (§ 12 LABG 2009) → **1-8**
- in Schulen/Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (Nr. 4) → **20-02 Nr. 20**

Eignungsfeststellungsverfahren

- bei Bewerbung um ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter → **21-01 Nr. 30**

Eignungsprüfung

- für den Bildungsgang des Kollegs, wenn die Fachoberschulreife nicht nachgewiesen werden kann (§ 6 Abs. 2 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Einberufung

- einer Sitzung eines Mitwirkungsorgans (§ 63 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- zu den Organen der Schulmitwirkung
 - Fristen (§ 1) → **17-02 Nr. 1**

Einbruch (in der Schule)

- Bekämpfung der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**

Einführungserlass

- BASS → **10-52 Nr. 1**

Einführungsphase

- Termin für die Durchführung der zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase → **12-65 Nr. 10**

Eingaben

- an die Schulaufsichtsbehörde über den Dienstweg (§ 16 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Eingangsamt

- Berücksichtigung von Vordienstzeiten (Nr. 1.4) → **21-01 Nr. 12**

Eingliederung

- von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**

Eingruppierung

- von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis
 - Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung → **21-21 Nr. 12**
 - Hinweise zur Beschäftigung (Nr. 2) → **21-01 Nr. 11**
- von Schulpsychologinnen/Schulpsychologen (Nr. 4) → **21-01 Nr. 15**

Einigungsstelle

- Aufwandsvergütung für Dienstreisen → **21-24 Nr. 6**
- gemäß § 67 LPVG → **Service** (Seite S / 66)

Einjähriges gelenktes Praktikum

- zum Erwerb der Fachhochschulreife - Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**

Einrichtungen der Weiterbildung

- Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs → **19-11 Nr. 1.1**

Einsatz

- ausländischer Lehrkräfte → **21-08 Nr. 1.1**
- von Bediensteten des Landes NRW
 - im Auslandsschuldienst → **21-12 Nr. 3**
 - in der Entwicklungszusammenarbeit → **21-12 Nr. 1**
 - nach Rückkehr aus dem Auslandsschuldienst → **21-12 Nr. 2**
- von Fachberaterinnen/Fachberatern im Rahmen der Schulaufsicht → **10-32 Nr. 51**
- von Lehrkräften
 - § 10 ADO → **21-02 Nr. 4**

Einschulung

- Beginn der Schulpflicht (§ 35 SchulG) → **1-1**
- Behinderter nach Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
 - §§ 13, 14 AO-SF → **13-41 Nr. 2.1**
- in die Berufsschule
 - Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag (§ 22 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- in die Grundschule (§ 1 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Tag der Einschulung der Schulanfänger (Nr. 1.27 VVZAO-GS) → **13-11 Nr. 1.2**
- vorzeitige (Nr. 1.1 VVZAO-GS) → **13-11 Nr. 1.2**

Einsichtnahme

- in Prüfungsakten → **10-48 Nr. 3**

- kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht → **20-53 Nr. 1**

Einstellung

- Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-01 Nr. 11**
- in den Vorbereitungsdienst
 - Verteilung der Ausbildungsplätze (Teil 2 OVP) → **20-03 Nr. 11**
 - Voraussetzungen (§ 2 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- von ausländischen Lehrkräften - Eignungsprüfung (3. Abschnitt) → **20-08 Nr. 6.1**
- von Lehrkräften
 - Anhörung des Personalrates → **21-31 Nr. 1**
- von Lehrkräften
 - allgemeine Bestimmungen → **21-01 Nr. 16**
- von Schulpsychologinnen/Schulpsychologen (Nr. 1) → **21-01 Nr. 15**

Einstiegsqualifizierung (EQ)

- Maßnahme zur Deutschförderung für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (Nr. 3.4) → **13-63 Nr. 3**

Eintägige Wanderung

- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**

Einwirkung

- bei Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers (§ 53 SchulG) → **1-1**
- bei Verstößen gegen die Schulpflicht
 - Überwachung (Nr. 3.2 und 3.4) → **12-51 Nr. 5**

Eltern

- Antrags- und Bestimmungsrechte bei Errichtung und Umwandlung von Schulen - Erläuterung der Änderung BestVerVO → **10-02 Nr. 2**
- Aufgaben/Pflichten der Eltern
 - allgemeine Aufgaben (§ 42 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - Anmeldung/Abmeldung
 - §§ 1 und 8 AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**
 - §§ 41 Abs. 1 und 47 Abs. 1 SchulG → **1-1**
 - im Ganztags (Nr. 8) → **12-63 Nr. 2**
 - Mitteilungspflicht bei Schulversäumnis/Beurlaubung/Befreiung (§ 43 SchulG) → **1-1**
 - verantwortlich für die Teilnahme am Unterricht - Zuwiderhandlung (§ 126 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
 - Zustimmung bei Presseaufnahmen von Minderjährigen (§ 27 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Beratung/Sprechtag
 - Hospitation in Unterrichtsstunden und bei Schulveranstaltungen (§ 44 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- Definition im Sinne des Schulgesetzes NRW (§ 123 SchulG) → **1-1**
- Rechte der Eltern
 - Abmeldung vom Religionsunterricht
 - § 31 Abs. 6 SchulG → **1-1**
 - Art. 14 LV. NRW. und Fußnote 3 → **0-2**
 - Antrag auf sonderpädagogische Förderung (§ 19 SchulG) → **1-1**
 - Antrags- und Bestimmungsrechte bei Errichtung und Umwandlung von Schulen
 - §§ 27 und 28 SchulG → **1-1**
 - Art. 12 LV. NRW. → **0-2**
 - BestVerVO → **10-02 Nr. 2**
 - Auskünfte über volljährige Schülerinnen und Schüler an die Eltern (§ 120 Abs. 8 SchulG) → **1-1**
 - Beratung/Sprechtag
 - § 44 SchulG → **1-1**
 - §§ 9 Abs. 3 und 23 Abs. 6 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - Beratung in der Schule → **12-21 Nr. 4**
 - besondere Anhörungs-, Beteiligungs- und Informationsrechte bei Aufnahme in eine Förderschule/bei sonderpädagogischer Förderung (§ 12 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
 - bei der Errichtung und Änderung von Schulen → **10-02 Nr. 9**
 - bei der Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 35 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
 - bei Ordnungsmaßnahmen: § 53 SchulG → **1-1**
 - bei sonderpädagogischer Förderung (§ 19 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - bei Zuweisung zu einer anderen Schule (§ 46 SchulG) → **1-1**
 - Information über die Lernentwicklung
 - § 8 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
 - Lern- und Förderempfehlung bei Versetzungsgefährdung
 - § 7 AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**
 - Mitwirkung in der Schule
 - § 62 ff. SchulG → **1-1**
 - Mitwirkungsrechte in der Schule
 - § 42 Abs. 4 SchulG → **1-1**
 - Art. 10 Abs. 2 LV. NRW. → **0-2**
 - rechtliche Grundlage
 - §§ 42 Abs. 4 und 5 und 123 SchulG → **1-1**
 - Art. 7 GG → **0-1**
 - Art. 8 LV. NRW. → **0-2**
 - Schulcomputer
 - Auskunftsrecht der Eltern (Nr. 7) → **10-41 Nr. 4**
 - Datenschutz bei der Verarbeitung → **10-44 Nr. 2.1**
- Zusammenarbeit mit neu Zugewanderten → **13-63 Nr. 3**

Elternsprechtag

- möglichst ohne Unterrichtsausfall (§ 23 Abs. 6 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Elternverbände

- Liste der Elternverbände → **Service** (Seite S / 68)

Elternzeit

- befristete Arbeitsverträge für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (Nr. 1.2) → **21-01 Nr. 11**

- Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis; Hinweise jetzt im Bildungsportal → **21-05 Nr. 8**
- für Lehramtsanwärterinnen/-anwärter → **21-05 Nr. 9**

Empfehlungen

- beim Übergang in Klasse 5 weiterführender Schulen (§ 11 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- in Klasse 4 (als Teil des Zeugnisses) beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule (§ 8 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Unterrichtsempfehlungen (Richtlinienliste) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Empirische Untersuchung

- Bestimmungen für empirische Untersuchungen und Befragungen in Schulen → **10-45 Nr. 2**
- Erhebung von Statistikdaten → **10-41 Nr. 7**

Englisch für Migrantinnen und Migranten

- Sprachprüfung - Feststellungsprüfung (Nr. 10) → **13-61 Nr. 1**

Englisch in der Grundschule

- Anlage zur AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**
- Unterrichtsstunden in Klasse 3 und 4 (§§ 1 Abs. 1 und 9 Abs. 2 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Entgeltordnung

- Hinweise zur Anwendung → **21-21 Nr. 12**

Entlassung

- Termine für die Schulentlassung (1. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**
- von der Schule als Ordnungsmaßnahme, rechtliche Grundlage
 - § 53 Abs. 3 - 5 SchulG → **1-1**
- von der Schule durch Beendigung des Schulverhältnisses; rechtliche Grundlage (§ 47 SchulG) → **1-1**

Entlastung in der Verwaltung

- Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen → **21-01 Nr. 32**

Entlastungsstunden

- für Beratungstätigkeiten → **12-21 Nr. 4**
- für Fachberaterinnen/Fachberater (Nr. 3.2) → **10-32 Nr. 51**
- für Fachleiterinnen/Fachleiter (Anlage Nr. 1) → **21-21 Nr. 2**
- für in der Jugendarbeit an Berufskollegs tätige Lehrkräfte → **14-25 Nr. 1**
- für Teilnahme an Lehrplankommissionen → **21-13 Nr. 8**

Entpflichtung

- von Fachleiterinnen/Fachleitern (Nr. 2) → **21-21 Nr. 2**

Entschädigung

- für Dienstreisende (Personalrat, Moderatorentätigkeit u.a.) → **21-24 Nr. 6**
- für Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen Unterricht erteilen → **21-24 Nr. 1**
- für nebenberufliche Lehrkräfte (letzter Absatz) → **21-24 Nr. 4**

Entsorgung

- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- von Gefahrstoffen - Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**

Entwicklung

- von Schulen - mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben → **14-23 Nr. 4**

Entwicklungshilfe

- Beurlaubung von Landesbediensteten, Reisen von Landesbediensteten als Gutachter oder Sachverständige in Entwicklungsländer → **21-12 Nr. 1**

Entwicklungszusammenarbeit

- anerkannte Träger des Entwicklungsdienstes (Anhang zu Anlage 1 in Teil I) → **21-12 Nr. 1**
- Einsatz von Bediensteten des Landes NRW → **21-12 Nr. 1**

Erasmus plus

- Zusammenarbeit und Austausch mit ausländischen Partnern → **14-85 Nr. 1**

Erfüllung

- der Schulpflicht
 - in Ergänzungsschulen → **12-51 Nr. 2**
 - rechtliche Grundlage (Art. 8 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**

Ergänzungsprüfung

- zum NRW-Abitur zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (PO-EPA) → **19-33 Nr. 5.1**

Ergänzungsschule

- rechtliche Grundlage
 - §§ 116 - 118 SchulG → **1-1**
- Befreiung von der
 - Grundsteuer → **11-03 Nr. 2**
 - Umsatzsteuer → **11-03 Nr. 1**
- Erfüllung der Schulpflicht in Ergänzungsschulen nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass das Bildungsziel der Hauptschule erreicht wird → **12-51 Nr. 2**

Ergänzungsstunden

- in der Sekundarstufe I (§§ 14 Abs. 5, 15 Abs. 4, 17 Abs. 4, 19 Abs. 3, 20 Abs. 3) → **13-21 Nr. 1.1**
- Nutzung als Lernzeiten zur individuellen Förderung (Nr. 17.4.1 VVzAPO-SI) → **13-21 Nr. 1.2**

Erhebung

- amtlicher Schuldaten mittels PC → **10-41 Nr. 7**

Erholungsurlaub

- der Lehrkräfte (§ 14 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Erlaubnisbereinigung

- Einführungsantrag zur BASS (Anlage) → **10-52 Nr. 1**
- von nicht veröffentlichten/n.v.-Verwaltungsvorschriften → **10-52 Nr. 2**

Ermäßigung

- Entlastungsstunden für Beratungstätigkeiten → **12-21 Nr. 4**
- Entlastungsstunden für Fachberaterinnen/Fachberater (Nr. 3.2) → **10-32 Nr. 51**
- Entlastungsstunden für Fachleiterinnen/Fachleiter (Anlage Nr. 1) → **21-21 Nr. 2**

Erprobungsstufe

- in Klasse 5 und 6 in der Sekundarstufe I (§ 10 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- in Klassen 5 und 6 (§ 13 SchulG) → **1-1**
- Koordination an Gymnasien (Nr. 3.2) → **21-02 Nr. 5**

Erprobungsversuch

- Personalkostenpauschale an Ersatzschulen → **11-03 Nr. 7.1**

Errichtung

- BestVerfVO (Schulart von Grund- und Hauptschulen) - Erläuterung (ÄnderungsVO BestVerfVO) → **10-02 Nr. 2**
- Einrichtung von Sonderschulverbund, sonderpädagogischer Fördergruppe oder Sonderschulklassen (Nr. 6) → **10-02 Nr. 9**
- Einzelregelungen zur Errichtung von Schulen
 - Staatliche Glasfachschule Rheinbach:
 - Berufsschule → **10-02 Nr. 4.3**
 - Fachoberschule → **10-02 Nr. 4.1**
- Errichtung von Behörden und anderen Einrichtungen
 - Eichendorff-Kolleg Geilenkirchen (Kolleg für spätausgesiedelte Abiturientinnen/Abiturienten) → **10-31 Nr. 3**
 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg → **10-31 Nr. 9**
 - Zentren für schulpraktische Lehrerbildung für die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern → **10-31 Nr. 6.1**
- Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen → **10-02 Nr. 9**
- Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW) → **10-31 Nr. 7**
- von Schulen
 - als Ergänzungsschulen (116 - 118 SchulG) → **1-1**
 - rechtliche Grundlage
 - § 81 SchulG → **1-1**
 - Art. 8 Abs. 3 LV. NRW. → **0-2**
 - und Mindestgröße (§ 82 SchulG) → **1-1**
- von Schulen, rechtliche Grundlage
 - BestVerfVO (Schulart von Grund- und Hauptschulen) → **10-02 Nr. 2**
 - ESchVO (Ersatzschulen) → **10-02 Nr. 1**

Ersatz

- von zerstörten und abhanden gekommenen Zeugnissen (6. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**

Ersatzschule

- rechtliche Grundlage
 - §§ 100 bis 115 SchulG → **1-1**
 - Art. 7 Abs. 4 GG → **0-1**
 - Art. 8 Abs. 4 LV. NRW. → **0-2**
 - Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
 - Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
- Befreiung der Ersatzschulen von der
 - Grundsteuer → **11-03 Nr. 2**
 - Umsatzsteuer → **11-03 Nr. 1**
- Erfüllung der Schulpflicht an Ersatzschulen (§ 34 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger → **11-03 Nr. 4**
- Förderung der Inklusion (§ 7a FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
- im Ganztagsbetrieb (Nr. 11) → **12-63 Nr. 2**
- Lehrkräfte an Ersatzschulen
 - § 27 LABG 2002 → **1-8 ü**
 - Befreiung von der Pflicht zur Sozialversicherung → **21-25 Nr. 1**
 - Beurlaubung → **21-05 Nr. 3**
 - Gleichstellung und Prüfung der Eignung (Feststellungsverfahren - § 5 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
- Qualitätsanalyse (§ 4) → **10-32 Nr. 65**
- Schulaufsicht über Ersatzschulen → **10-32 Nr. 54**
- Zuwendungen für Betreuungsmaßnahmen in der Primarstufe → **11-02 Nr. 9**

Ersatzschulinfrastrukturfördergesetz NRW

- Gute Schule 2020 - Förderung der digitalen Infrastruktur von Ersatzschulen → **11-02**

Erste Fremdsprache (Sprachenfolge)

- in der gymnasialen Oberstufe (§§ 8, 11 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Erste Hilfe

- Grundausbildung von Schülerinnen/Schülern und Lehrkräften → **18-24 Nr. 1**
- im Schulsport
 - Sicherheitsbestimmungen → **18-23 Nr. 2**
- nach einem Schülerunfall (Nr. 4) → **18-21 Nr. 1**
- Verpflichtung der Schule (§ 59 Abs. 8 SchulG) → **1-1**

Erste Staatsprüfung (für Lehrämter an Schulen)

- rechtliche Grundlage
 - § 17 LABG 2002 → **1-8 ü**

- Errichtung des Landesprüfungsamtes → **10-31 Nr. 2**
- Erweiterungsprüfung in den Fächer Chinesisch, Hebräisch, Islamunterricht, Neugriechisch, Orthodoxe Religionslehre, Portugiesisch → **20-04 Nr. 9 ü**
- Erwerb der Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Erwerb Zusatzqualifikation Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung → **20-04 Nr. 16 ü**
- Landesprüfungsamt für Lehrkräfte an Schulen; Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 5**
- Muster der Zeugnisse und Bescheinigungen zur LPO → **20-02 Nr. 11.1 ü**
- Vergütung von Prüfungstätigkeiten → **21-22 Nr. 1**
- Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik → **20-04 Nr. 14 ü**

Erstuntersuchung

- ärztliche Untersuchung vor Aufnahme in die Grundschule (§ 1 Abs. 2 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**

Erwachsenenbildung

- an Einrichtungen der Weiterbildung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (§ 8 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- Art. 17 LV. NRW. → **0-2**
- Externenprüfung zum Abitur → **19-33 Nr. 2**
- Externenprüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) → **19-32 Nr. 4.1**
- Hochschulzugang ohne Abitur (PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**
- Zweiter Bildungsweg am Weiterbildungskolleg (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Erweiterung

- der Studienberechtigung der Gymnasien für Frauenbildung/in Aufbauform; Anerkennung in anderen Bundesländern → **13-73 Nr. 15**

Erweiterungskurs

- als Teil des Unterrichtssystems in der Gesamtschule (Sekundarstufe I - § 19 Abs. 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Erweiterungsprüfung

- Vorbereitungskurse zur Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre/Katholische Religionslehre
 - Anerkennung geeigneter Einrichtungen → **20-52 Nr. 5 ü**
 - Kursangebote (Art. VII Abs. 2 der Vorschrift) → **20-52 Nr. 1.2**
- zum Abiturzeugnis für Externe in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch → **19-33 Nr. 3**
- zur Ersten Staatsprüfung in den Fächern Chinesisch, Hebräisch, Islamunterricht, Neugriechisch, Orthodoxe Religionslehre, Portugiesisch → **20-04 Nr. 9 ü**
- Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik → **20-04 Nr. 14 ü**
- Zusatzqualifikation Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung → **20-04 Nr. 16 ü**

Erzieher/Erzieherinnen

- aus dem Ausland; Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise → **13-33 Nr. 10**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-BK Anlagen C, D, E) → **13-33 Nr. 1.1**

Erzieherische Einwirkung

- bei Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers (§ 53 SchulG) → **1-1**
- bei Verstößen gegen die Schulpflicht
 - Überwachung (Nr. 3.2 und 3.4) → **12-51 Nr. 5**

Erziehung

- Beratung bei Schulproblemen und Erziehungsfragen durch Schulpsychologinnen/Schulpsychologen → **21-01 Nr. 15**
- Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 SchulG) → **1-1**
- gegen Gewalt - Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften (Schulen, Schulträger und außerschulische Einrichtungen) → **12-21 Nr. 9**
- Grundsätze (Art. 7 und 8 LV. NRW.) → **0-2**
- Verantwortlichkeiten der Schulleitung (§ 22 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Ziel der Erziehung
 - § 8 Abs. 1 ADO → **21-02 Nr. 4**
- Zielvereinbarungen (§ 42 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Erziehungsschwierigkeit

- Lern- und Entwicklungsstörung
 - Definition (§ 5 Abs. 3 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Erziehungsurlaub

- Ausschäftsverträge zur Vertretung (Nr. 1.2.3) → **21-01 Nr. 11**

ESchVO → 10-02 Nr. 1

Essensversorgung

- während der Mittagspause (Nr. 2.8) → **12-63 Nr. 3**

EU-Richtlinien

- Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus EU-Ländern → **20-08 Nr. 6.1**

Europa

- Erasmus plus, europäisches Bildungsprogramm für Bildung, Jugend und Sport → **14-85 Nr. 1**
- Zertifizierung der Berufskollegs für ihre Aktivitäten zur Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Berufsbildung → **13-33 Nr. 11**
- Zertifizierung von Europaschulen → **14-85 Nr. 2**

Evaluation

- als Teil des Schulprogramms → **14-23 Nr. 1**

Evangelische Kirche

- Vereinbarungen über Lehrerausbildung → **20-52 Nr. 1.2**
- Vereinbarungen über Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte → **20-52 Nr. 2**
- Vokationsordnung → **20-52 Nr. 3**

Experiment

- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**

Externenprüfung

- rechtliche Grundlage (§ 51 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Abitur nicht bestanden, aber Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- Allgemeine Externen-Prüfungsordnung Berufskollegs (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
- allgemeine Regelungen
 - Prüfungsvergütung → **21-22 Nr. 3**
 - zuständige Stellen für die Ablegung von Nichtschülerprüfungen durch Fernlehrgangsteilnehmende → **19-41 Nr. 2**
- Begabtenprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium (PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**
- Externen-Abiturprüfung (PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- Schulabschlüsse der Sekundarstufe II
 - Berufsabschluss Staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in (§ 16 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Fachhochschulreife und Berufsabschluss nach Landesrecht (§ 12 APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**
 - zur Erlangung einer höheren beruflichen Qualifikation an Fachschulen (§ 34 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
- Termine für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**
- zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**

F

Fachaufsicht

- als Teil der Schulaufsicht (§ 86 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- über das Eichendorff-Kolleg Geilenkirchen (Kolleg für spätausgesiedelte Abiturientinnen/Abiturienten) → **10-31 Nr. 3**
- über die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung → **10-31 Nr. 6.1**

Fachberater/Fachberaterinnen

- in der Schulaufsicht
 - Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater → **10-32 Nr. 51**
- zur Unterstützung der schulfachlichen Aufsichtsbeamten (§ 87 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Fachbereiche

- APO-BK Anlage A: Liste der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen → **10-11 Nr. 3**

Fachfremder Unterricht

- Verpflichtung zu fachfremder Erteilung - Ausnahme Religionsunterricht - (§ 12 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Fachgebundene Hochschulreife

- am Berufskolleg (Zuerkennung bei fehlender 2. Fremdsprache - § 58 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**

Fachhochschulreife

- als Abschluss von Bildungsgängen des zweiten Bildungsweges/der Weiterbildung
 - Abendgymnasium (§ 61 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - Kolleg (§ 61 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- als Abschluss von schulischen Bildungsgängen
 - der gymnasialen Oberstufe (§ 18 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - der gymnasialen Oberstufe (§ 40, § 40a und Anlage 16 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - des Oberstufen-Kollegs → **13-52 Nr. 251.2**
 - des Spätaussiedler-Kollegs aus osteuropäischen Ländern → **13-62 Nr. 6.1**
- als Externenprüfung (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
- am Berufskolleg
 - Berufsschule (§ 11 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Fachschule (APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
 - in dreijährigen Bildungsgängen mit beruflicher Bildung APO-BK Anlage C → **13-33 Nr. 1.1**
- Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer → **13-73 Nr. 23**
- APO-BK Anlage A: Liste der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen → **10-11 Nr. 3**
- Bescheinigung des schulischen Teils (VV 61.11) → **19-11 Nr. 1.2**
- Erwerb nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**

Fachklassenbildung

- Bezirksfachklassen → **10-11 Nr. 1**
- Flexibilisierung → **10-11 Nr. 2**

- Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen → **10-11 Nr. 2**

Fachkonferenz

- am Oberstufen-Kolleg → **13-52 Nr. 251.1**
- Aufgaben, Mitglieder und beratende Mitglieder (§ 70 SchulG) → **1-1**

Fachlehrerinnen/Fachlehrer in Ausbildung

- Unterhaltsbeihilfen → **21-23 Nr. 1.2**

Fachlehrkräfte

- Fachlehrkräfte Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (APO FLFS) → **20-11 Nr. 2.1**
- Hinzuziehung bei der Beurteilung von Lehrkräften (Nr. 2.2) → **21-02 Nr. 2**
- praktisch-pädagogische Einführung für Werkstattelehrkräfte → **20-11 Nr. 3**
- Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe → **21-01 Nr. 4**

Fachleiter/Fachleiterinnen

- dienstlicher Wohnsitz → **21-01 Nr. 5**
- Erhöhung des Lehrstellenbedarfs der Schulen durch Fachleiterinnen/Fachleiter (§ 10 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Funktionsstellen an Gymnasien → **21-02 Nr. 5**
- Geschäftsordnung für Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (§ 4) → **10-32 Nr. 64**
- kirchliche Fortbildungsangebote für Fachleiterinnen/Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre → **20-51 Nr. 2**
- Stellenzulage → **21-21 Nr. 2**

Fachoberschule

- rechtliche Grundlage
 - Externen-Prüfungsordnung (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
 - für die Bildungsgänge (§ 22 Abs. 7 SchulG) → **1-1**
- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 36 und UG 15 - 37) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Fachoberschulreife

- rechtliche Grundlage
 - § 42 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
 - Externen-Prüfungsordnung PO-Externe-BK → **19-33 Nr. 4.1**
- als Abschluss von Bildungsgängen des zweiten Bildungsweges/der Weiterbildung
 - Einrichtungen der Weiterbildung (§ 32 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
 - Weiterbildungskolleg (§ 60 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- als Abschluss von schulischen Bildungsgängen
 - Anerkennung der Zeugnisse der International School of Düsseldorf → **13-72 Nr. 9**
 - Berufsfachschule: § 22 Abs. 5 SchulG → **1-1**
- durch Abschluss der Berufsschule (§ 2 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- durch Versetzung nach dem ersten Jahr eines Vollzeitbildungsganges an einer Fachschule (§ 6 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
- Externen-Prüfungsordnung
 - PO-Externe-S I → **19-32 Nr. 4.1**

Fachoberschulreife (mittlerer Schulabschluss)

- als Abschluss von schulischen Bildungsgängen
 - bei Nichtversetzung am Ende der Einführungsphase im verkürzten Bildungsgang (Nr. 40.21 - 40.23 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- als Aufnahmevoraussetzung für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe (Nr. 3.4 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

Fachpraktische Ausbildung/Fachpraktikum

- am Berufskolleg
 - Berufspraktikum für Erzieher/Erzieherinnen (APO-BK Anlagen D § 42, E § 34) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Fachpraxis (nur mit mindestens ausreichenden Leistungen wird versetzt) in zweijährigen Bildungsgängen, die zu beruflicher Bildung und zur Fachoberschulreife führen (§ 6 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
- für Studierende, die nach LPO 1994 ihr Lehramtstudium begonnen haben → **20-02 Nr. 14 ü**
- im Referendariat mit dem Schwerpunkt Berufskolleg → **20-03 Nr. 14**
- vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst an beruflichen Schulen (§§ 10, 11 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**

Fachpraktische Tätigkeit

- für zukünftige Lehrkräfte an Berufskollegs nach dem Lehrerbildungsgesetz 2009 → **20-02 Nr. 21**
- für zukünftige Lehrkräfte an Berufskollegs nach LPO 2003 → **20-02 Nr. 21 ü**

Fachschule

- rechtliche Grundlage
 - Abschluss Externenprüfung gemäß PO-Externe-BK → **19-33 Nr. 4.1**
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung - APO-BK Anlage E → **13-33 Nr. 1.1**
 - für die Bildungsgänge (§ 22 Abs. 8 SchulG) → **1-1**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 61 und UG 15 - 39) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Fahrkosten

- Erstattung
 - für Lehrkräfte → **21-24 Nr. 1**

- Erstattung bei Dienstreisen von STuBO-Koordinatorinnen und -koordinatoren (Nr. 1 Abs. 7) → **12-21 Nr. 1**
- Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**
- und Schülerbetriebspraktikum (Nr. 6.2) → **12-21 Nr. 1**
- Zuschüsse bei Schulfahrten (Nr. 2) → **14-12 Nr. 2**

Fahrschüler/Fahrschülerinnen

- Beaufsichtigung
 - VV zu § 57 Abs. 1 SchulG → **12-08 Nr. 1**

Familienheimfahrt

- Fahrkostenerstattung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung
 - für behinderte Schülerinnen/Schüler in Heimförderschulen und Berufsschülerinnen/Berufsschüler in Fachklassen mit Internat außerhalb des Landes NRW → **11-04 Nr. 2**
 - innerhalb Nordrhein-Westfalens (§ 10 SchfVO) → **11-04 Nr. 3.1**

Faschismus

- Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus → **15-02 Nr. 9.12**

Fastnacht

- Brauchtumstage - schulfrei nur im Rahmen der beweglichen Ferientage → **12-65 Nr. 1**

Fehlen in der Schule

- aus gesundheitlichen oder aus anderen unvorhersehbaren zwingenden Gründen (Nr. 2) → **12-52 Nr. 1**
- Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht - zwangsweises Zuführen zur Schule (§ 41 Abs. 4 und 5 SchulG) → **1-1**
- wird als Leistungsverweigerung angesehen, wenn der Schülerin/dem Schüler bekannt war, dass eine Leistungsüberprüfung angesetzt war (§ 48 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Fehlverhalten

- von Lehrkräften (§ 21 Abs. 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Feiertage, religiöse

→ **Service** (Seite **S** / 61)

Ferien

- rechtliche Grundlage (§ 7 SchulG) → **1-1**
- Aufgaben der Lehrkräfte in den Schulferien (§ 14 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- bewegliche Ferientage werden von der Schulkonferenz festgelegt (§§ 7 Abs. 2 u. 65 Abs. 2 Nr. 4 SchulG) → **1-1**
- der Lehrkräfte (§ 14 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Ferienordnung NRW für die Schuljahre bis 2023/24 (einschließlich beweglicher Ferientage) → **12-65 Nr. 1**
- Ferientermine aller Bundesländer → **Service** (Seite **S** / 60)
- für Ersatzschulen (§ 3 Abs. 4 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
- Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**
- Sommerferien aller Bundesländer → **Service** (Seite **S** / 60)

Fernlehrgang

- Prüfungsordnung für Fernlehrgangsteilnehmende → **19-41 Nr. 2**
- Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen → **19-41 Nr. 1.1**

Fernunterricht

- Geschäftsordnung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) → **10-32 Nr. 8**
- Grundsteuerbefreiung für Einrichtungen des Fernunterrichts → **11-03 Nr. 6**
- Prüfungsordnung für Fernlehrgangsteilnehmende → **19-41 Nr. 2**
- Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen → **19-41 Nr. 1.1**

FESchVO

- Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen → **11-03 Nr. 7.1**

Feststellung

- des vorschulischen Sprachstands
 - Nr. 1.5 VVzAO-GS → **13-11 Nr. 1.2**

Feststellungsprüfung

- Englischunterricht für Migrantinnen und Migranten zusätzlich zur Sprachprüfung in der Amtssprache des Herkunftslandes (Nr. 10) → **13-61 Nr. 1**
- für ausländische Studierende vor einem Hochschulstudium (§ 9 Nr. 3 GIVO) → **13-73 Nr. 22.1**
- in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Sprachprüfung in der Amtssprache des Herkunftslandes von ausgesiedelten und ausländischen Schülerinnen und Schülern anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen → **13-61 Nr. 1**

Feststellungsprüfung Hochschule

- für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung → **13-73 Nr. 29.1**

Feststellungsverfahren

- Eignungsnachweis für Lehrkräfte an Ersatzschulen (§ 5 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**

Feuerwehr

- Einladung zu Übungen zum Brandschutz in Schulen → **18-29 Nr. 1**

Feuerwehrplan

- für die Schule (Nr. 11 SchulBauR) → **10-21 Nr. 5**

FIBS

- Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler → **10-32 Nr. 52**

Film

- Aufnahme von Minderjährigen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten (§ 27 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Finanzielle Förderung

- Richtlinien, Anträge für Betreuungsangebote an Schulen der Primarstufe → **11-02 Nr. 9**
- von Schülerinnen/Schülern
 - Benachrichtigungspflicht der Ausbildungsstätte über Ausbildungsabbrüche von Geförderten gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung → **10-45 Nr. 4**
- von Schülersportgemeinschaften → **11-04 Nr. 14**
- von Weiterbildungseinrichtungen
 - §§ 16 ff. WbG → **1-9**
- Werbung/Sponsoring an Schulen (§ 99 SchulG) → **1-1**

Finanzierung

- der Kommunalen Integrationszentren (Nr. 9) → **12-21 Nr. 18**
- Gute Schule 2020 - Förderprogramm für kommunale Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur → **11-02 Nr. 30**
- von Ersatzschulen (FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**

Fit für Mehr

- Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren - Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs → **13-63 Nr. 4**

Flüchtlinge

- Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren - Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs → **13-63 Nr. 4**
- herkunftssprachlicher Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte → **13-61 Nr. 2**
- Unterricht an Schulen → **13-63 Nr. 3**
- Unterricht für nicht mehr schulpflichtige junge Erwachsene (Nr. 3.1) → **13-63 Nr. 3**

Flugblätter

- die von Schülerinnen/Schülern herausgegeben werden (Nr. 10) → **17-52 Nr. 1**

Fobido

- Fortbildungsdokumentation in der Lehrerfort- und Weiterbildung → **20-22 Nr. 8**

Förderklassen, internationale

- für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Nr. 3) → **13-63 Nr. 3**

Förderkurs

- bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (Legasthenie) → **14-01 Nr. 1**

Förderprogramm

- zur langfristigen Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur - Gute Schule 2020 → **11-02 Nr. 30**

Förderrichtlinien

- für Kommunale Integrationszentren → **11-02 Nr. 10**

Förderschulaufnahmeverfahren

- Ausbildungsordnung über die sonderpädagogische Förderung (2. Abschnitt AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Förderschule

- als Ort der sonderpädagogischen Förderung (§ 20 SchulG) → **1-1**
- Ausbildung zur Fachlehrer/in zum Fachlehrer an Förderschulen; Verwaltungsvorschriften zur APO FLFS → **20-11 Nr. 2.2**
- Ausbildung zur Fachlehrkraft an Förderschulen nach der APO FLFS → **20-11 Nr. 2.1**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- Fahrkostenerstattung für Familienheimfahrten behinderter Schülerinnen/Schüler aus länderübergreifenden Heimförderschulen → **11-04 Nr. 2**
- Förderschwerpunkte (§ 20 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- im Ganztagsbetrieb - Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung (Nr. 10.1) → **12-63 Nr. 2**
- Mindestgröße/Schülerzahl - MindestgrößenVO → **10-12 Nr. 1**
- Regelung für in Förderschulen versetzte Lehrkräfte ohne entsprechendes Lehramt (Nr. 4) → **21-01 Nr. 21**
- schulärztliche Betreuung → **11-11 Nr. 1**
- Vorgaben für zentrale Prüfungen → **13-21 Nr. 6**

Förderschule, Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- Ausbildungsordnung (§§ 5, 19, 25 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Reiten im Sportunterricht → **14-14 Nr. 4**
 - Übergang in außerschulische Einrichtungen im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht nach § 37 Abs. 2 Schulgesetz → **12-51 Nr. 7**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 45) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Förderschule, Schwerpunkt Geistige Entwicklung

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- als Ganztagschulen → **12-63 Nr. 1**
- Ausbildungsordnung (§§ 6, 19, 33 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Reiten im Sportunterricht → **14-14 Nr. 4**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 47) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- Sonderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Hepatitis-Schutzimpfung für Lehrerinnen und Lehrer → **18-12 Nr. 5**

Förderschule, Schwerpunkt Hören und Kommunikation

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- Ausbildungsordnung (§§ 8, 19, 21 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Reiten im Sportunterricht → **14-14 Nr. 4**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 42) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Förderschule, Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- als Ganztagschulen → **12-63 Nr. 1**
- Ausbildungsordnung (§§ 7, 19, 23 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Reiten im Sportunterricht → **14-14 Nr. 4**

Förderschule, Schwerpunkt Lernen

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- Ausbildungsordnung (§§ 5, 19, 21, 26 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Reiten im Sportunterricht → **14-14 Nr. 4**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 46) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Förderschule, Schwerpunkt Sehen

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- Ausbildungsordnung (§§ 9, 19, 22 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Reiten im Sportunterricht → **14-14 Nr. 4**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 41) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Förderschule, Schwerpunkt Sprache

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- Ausbildungsordnung (§ 5, 24 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Förderschulkindergarten

- rechtliche Grundlage
 - § 19 Abs. 10 SchulG → **1-1**
- bereitet auf die Förderschule vor (§ 19 SchulG) → **1-1**

Förderung

- der Schülerinnen und Schüler als Teil des Schulprogramms → **14-23 Nr. 1**
- kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion → **11-02 Nr. 28**

Förderung von Schülerinnen/Schülern

- als Aufgabenbereich der Beratungslehrerinnen/-lehrer → **12-21 Nr. 4**
- an Gymnasien: blinde und sehbehinderte Schülerinnen/Schüler → **10-32 Nr. 52**
- aus Familien beruflich Reisender (Nr. 2.3) → **15-05 Nr. 21**
- Begabtenförderung
 - § 50 Abs. 1 SchulG → **1-1**
 - in der Sekundarstufe II (§ 2 Abs. 3 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - Verkürzung der Schulzeit - Maßnahmen für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- bei Legasthenie (LRS) → **14-01 Nr. 1**
- durch Erasmus plus, das europäische Bildungsprogramm für Bildung, Jugend und Sport → **14-85 Nr. 1**
- durch Schülerwettbewerbe und -akademien → **14-15 Nr. 1**
- in Förder- und Fitnessgruppen, Talentsichtungs- und Talentförderungsgruppen → **11-04 Nr. 14**
- individuelle Förderung
 - § 3 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
 - mit Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**
 - mit Zuwanderungsgeschichte: Unterricht in der Herkunftssprache → **13-63 Nr. 3**
- sonderpädagogische Förderung
 - § 19 SchulG → **1-1**
 - AO-SF → **13-41 Nr. 2.1**
- vorschulische Förderung (§ 36 Abs. 1 und 2 SchulG) → **1-1**
- zum Erwerb einer Berufsausbildung - Zusammenarbeit von Berufskollegs und Arbeitsverwaltung → **12-21 Nr. 7**

Förderunterricht

- in der Grundschule (§ 3 Abs. 2 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**

Förderverträge

- für Jugendliche zur Verbesserung ihrer Ausbildungsfähigkeit → **12-21 Nr. 17**

Förderzentrum

- für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen/Schüler (FIBS) an Gymnasien → **10-32 Nr. 52**

Fort- und Weiterbildung

- Angebote der Kompetenzteams NRW (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**
- Anrechnung der Moderatorentätigkeit vereinheitlicht und Fortbildungsdokumentation eingeführt → **20-22 Nr. 8**
- Auffrischung der Rettungsfähigkeit bei schulischem und außerschulischem Schwimmen → **20-22 Nr. 66**
- Fortbildungsangebote der Kompetenzteams NRW (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**
- für Beratungslehrkräfte (Nr. 7) → **12-21 Nr. 4**
- Qualifikation für das Erteilen von Sportförderunterricht → **20-22 Nr. 8**

- Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben → **20-22 Nr. 62**
- Qualifizierung der Lehrkräfte für die Berufs- und Studienorientierung an Schulen/Hochschulen (Nr. 7) → **12-21 Nr. 1**
- Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten in der unteren und oberen Schulaufsicht → **20-22 Nr. 65**
- Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben → **20-22 Nr. 63**
- Qualifizierungsangebote für STuBO-Koordinatorinnen/-koordinatoren (Nr. 1 Abs. 7) → **12-21 Nr. 1**
- Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57 - 60 SchulG) → **20-22 Nr. 8**
- Strukturen und Inhalte der Lehrerfortbildung → **20-22 Nr. 8**
- Wiederaufnahme des Schuldienstes nach Beurlaubung, längerer Krankheit → **20-22 Nr. 64**

Fortbildung

- berufliche Fortbildung
 - AWbG → **1-10**
 - WbG → **1-9**
- für Fachleiterinnen/Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre → **20-51 Nr. 2**

Fortbildungsbudget

- Rückgabe bei Auflösung von Schulen → **11-02 Nr. 27**

Fortbildungsplanung

- Fort- und Weiterbildung (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**

Foto

- Aufnahme von Minderjährigen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten (§ 27 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Französisch

- gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**

Freie Unterrichtseinrichtungen

- rechtliche Grundlage (§ 119 SchulG) → **1-1**

Freiheit, pädagogische

- der Lehrerinnen und Lehrer (§ 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Freiräume

- mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben - Schulentwicklung → **14-23 Nr. 4**

Freistellung

- von Lehrkräften
 - Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell - früher: Sabbatjahr → **21-05 Nr. 13**
- von Lehrkräften (Sabbatjahr) → **21-05 Nr. 13**

Freistellung von Auszubildenden

- nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz → **1-10**

Freiversuch

- bei den Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (§ 22 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**

Freiwilliger Unterrichtsbesuch

- freiwillige Unterrichtsveranstaltung (§ 6 Abs. 11 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- rechtskundlicher Unterricht im Rahmen freiwilliger Arbeitsgemeinschaften → **14-11 Nr. 1**

Freizeitbetreuung

- durch Fachkräfte für Schulsozialarbeit in NRW → **21-13 Nr. 6**

Freizeiten

- religiöse Freizeiten als Schulveranstaltung → **14-16 Nr. 2**

Fremdenprüfung

- Allgemeine Externen-Prüfungsordnung Berufskollegs (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
- Begabtenprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium (PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**
- Externenprüfung zum Abitur → **19-33 Nr. 2**
- Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**

Fremdsprache

- Beleg des Unterrichtszeitraumes auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen der Sekundarstufe I (Nr. 7.1.2 VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**
- Ergänzungsprüfung zum NRW-Abitur zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (PO-EPA) → **19-33 Nr. 5.1**
- Erwerb der Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Erwerb des KMK-Fremdsprachen-Zertifikats an Berufskollegs → **13-33 Nr. 6**
- Erwerb und Förderung durch Erasmus plus, das europäische Bildungsprogramm für Bildung, Jugend und Sport → **14-85 Nr. 1**
- gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**
- Herkunftssprache
 - Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**
- in der gymnasialen Oberstufe (§§ 8, 11 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Muttersprache als zweite Fremdsprache in der Sekundarstufe I (§ 5 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- muttersprachlicher Unterricht
 - Islamkunde → **12-05 Nr. 5**
- zweisprachige Wörterbücher im Unterricht und im Abitur erlaubt → **15-02 Nr. 13**

Fremdsprachenassistenten/-assistentinnen (ausländische)

- Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite S / 73)
- Rechte und Pflichten → **21-08 Nr. 2.1**

Fremdsprachenkompetenz

- durch Erasmus plus, das europäische Bildungsprogramm für Bildung, Jugend und Sport → **14-85 Nr. 1**
- Nachweis des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)
 - auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Sekundarstufe I (Nr. 7.1.2 VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**
 - auf Abschluss- und Abgangszeugnissen des Weiterbildungskollegs (VV zu § 31, VV 58.32) → **19-11 Nr. 1.2**
 - auf Abschlusszeugnissen (Waldorf-S I) → **13-51 Nr. 2.2**
 - auf Abschlusszeugnissen von Einrichtungen der Weiterbildung - S I (Abs. 3 - 5) → **19-22 Nr. 2**
 - auf Zeugnissen der Waldorfschule (S II) (Nr. 20.3) → **13-51 Nr. 1.2**
 - auf Zeugnissen und Bescheinigungen der gymnasialen Oberstufe (Nr. 5 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- Nachweis des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) auf Abschluss- und Abgangszeugnissen des mittleren Schulabschlusses (Nr. 16.11 und 16.12) → **19-32 Nr. 4.2**

Friedenserziehung

- Beteiligung von Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht → **15-02 Nr. 14**

Fristen

- bei der Einberufung zur Teilnahme an den Schulmitwirkungsorganen → **17-02 Nr. 1**
- für die Aufbewahrung von Daten von Lehrkräften (§ 9 VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- für die Aufbewahrung von Daten von Schülerinnen/Schülern und Eltern (§ 9 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- für die Aufbewahrung von Wahlunterlagen (§ 7 Wahlordnung) → **17-01 Nr. 1**
- zur Aufbewahrung, Aussonderung, Vernichtung von Akten → **10-48 Nr. 4**

Frühförderung

- Ausbildung zur Fachlehrkraft in der pädagogischen Frühförderung nach der APO FLFS → **20-11 Nr. 2.1**
- für seh- und hörgeschädigte Kinder (§ 19 SchulG) → **1-1**

Führerschein

- Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule → **15-02 Nr. 5**

Führungszeugnis

- Aufnahmevoraussetzung für die Fachschule für Sozialwesen (§ 28 Abs. 1 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
- in Bildungsgängen des Berufskollegs zu erziehenden Berufen (Nr. 4.13 VVzAPO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.2**
- Kontrolle durch Schulaufsicht → **10-02 Nr. 1**

Führungszeugnis, erweitertes

- obligatorisch in der neuen Lehrerausbildung (§ 12 Abs. 4 LABG 2009) → **1-8**
- Vorlagepflicht für das Praxissemester an Schulen (Nr. 7) → **20-02 Nr. 20**

Fünf-Tage-Woche

- rechtliche Grundlage (§ 8 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- allgemeine Regelungen (Nr. 2.1) → **12-63 Nr. 3**
- Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**
- Tausch unterrichtsfreier Samstage (Nr. 2.1) → **12-63 Nr. 3**

Funktionsstellen

- allgemein (§ 33 ff. ADO) → **21-02 Nr. 4**
- an Gesamtschulen → **21-02 Nr. 3**
- an Sekundarschulen → **21-02 Nr. 9**
- Stellenausschreibung unter www.stella.nrw.de → **11-12 Nr. 1**
- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Gymnasien → **21-02 Nr. 5**

Fürsorge

- Pflicht des Dienstherrn (§ 3 Abs. 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**

G

Ganztag

- Schwimmen
 - Auffrischen der Rettungsfähigkeit (Nr. 1) → **20-22 Nr. 66**

Ganztagsangebote

- Elternbeiträge (Nr. 8) → **12-63 Nr. 2**
- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- Zuwendungen für Betreuungsmaßnahmen (Primarstufe) → **11-02 Nr. 9**
- Zuwendungen im Rahmen der offenen Ganztagschule → **11-02 Nr. 19**
- Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/ Ganztagsangebote - Geld oder Stelle → **11-02 Nr. 24**

Ganztagschule/Ganztagsunterricht

- rechtliche Grundlage (§ 9 Abs. 1 und 2 SchulG) → **1-1**
- Aufsichtspflicht (Nr. 1 Abs. 6 und 7) → **12-08 Nr. 1**
- Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW → **21-13 Nr. 6**
- Förderschule, Schwerpunkte Geistige Entwicklung/Körperliche und motorische Entwicklung → **12-63 Nr. 1**

- Ganztagszuschlag, Ganztagsangebot
 - § 9 Abs. 1 AVO → **11-11 Nr. 1**
- gebundene und offene Ganztagssschulen in Primarbereich und Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 6 und § 76 Nr. 7 SchulG) → **1-1**
- in der Berufsschule (Nr. 5.32 VVzAPO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.2**
- Laborschule in Bielefeld (Versuchsschule) → **13-52 Nr. 51**
- und Sport → **18-23 Nr. 2**

Ganztagszuschlag, Ganztagsangebot

- Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung (Nr. 10) → **12-63 Nr. 2**

Gastlehrkräfte (ausländische)

- Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite S / 73)
- Rechte und Pflichten der Fremdsprachenassistenten/-assistentinnen → **21-08 Nr. 2.1**

Gastschüler/Gastschülerinnen

- Aufnahme in die Schule (§ 46 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Gebühren

- für Musik bei Schulveranstaltungen → **16-11 Nr. 3**

Gedenktag(e)

- 27. Januar → **15-02 Nr. 9.12**

Gefährdung

- des Kindeswohls - Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität (Nr. 3.2.6) → **18-03 Nr. 1**

Gefährliche Stoffe

- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**

Gefahrstoffe

- Gefahrstoffverordnung - Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**

GefStoffV

- Gefahrstoffverordnung - Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- Gefahrstoffverordnung - Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**

Gehörlosigkeit

- Definition (§ 8 Abs. 1 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, Schwerpunkt Hören und Kommunikation - Ausbildungsordnung (§§ 8, 21 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Geistige Behinderung

- Definition (§ 6 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, Schwerpunkt Geistige Entwicklung - Ausbildungsordnung (§§ 6, 33 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Geistliche

- Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrags an Geistliche, Laienreligionslehrkräfte, Katecheten und Einsichtnahme in den Religionsunterricht durch Beauftragte der Katholischen Kirche → **20-53 Nr. 1**
- Erteilung von Religionsunterricht durch Lehrkräfte der Evangelischen Kirche und Unterrichtsbesuch durch Beauftragte der Evangelischen Kirche → **20-52 Nr. 2**
- Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen (missio canonica) → **20-51 Nr. 1**

Geld oder Stelle

- Finanzierung von Angeboten außerschulischer Träger und von Übermittagsbetreuung → **12-63 Nr. 2**
- Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/ Ganztagsangebote → **11-02 Nr. 24**

Geld statt Stellen

- zusätzliche Mittel für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften und für Mehrarbeitsvergütungen für die Erteilung von Vertretungsunterricht (Nr. 10.1.1 AVO-RL) → **11-11 Nr. 1.1**

Geldsammlung

- in der Schule (§ 55 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Gelenktes Praktikum

- zum Erwerb der Fachhochschulreife → **13-31 Nr. 1**

Geltungsdauer

- nicht veröffentlichter/n.v.-Verwaltungsvorschriften → **10-52 Nr. 2**

Gemeinsamer Dienstbereich

- der Mitglieder des Schulamtes → **10-32 Nr. 2**

Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GeR)

- Nachweis der Fremdsprachenkompetenz
 - auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Sekundarstufe I (Nr. 7.1.2 VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**
 - auf Abschlusszeugnissen von Einrichtungen der Weiterbildung - S I (Abs. 3 - 5) → **19-22 Nr. 2**
 - auf Zeugnissen und Bescheinigungen der gymnasialen Oberstufe (Nr. 5 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- Nachweis der Fremdsprachenkompetenz auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Externenprüfung S I (Nr. 16.11 und 16.12) → **19-32 Nr. 4.2**
- Nachweis der Fremdsprachenkompetenz auf Abschluss- und Abgangszeugnissen des Weiterbildungskollegs (VV zu § 31, VV 58.32) → **19-11 Nr. 1.2**
- Nachweis der Fremdsprachenkompetenz auf Zeugnissen (Nr. 20.3) → **13-51 Nr. 1.2**
- Nachweis der Fremdsprachenkompetenz auf Zeugnissen (Nr. 7.2 VVzWaldorf-S I) → **13-51 Nr. 2.2**

Gemeinsamer Unterricht

- behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I - Integrative Lerngruppen → **13-41 Nr. 3 ü**
- in der Sekundarstufe I (§ 9 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- sonderpädagogischer Förderunterricht in allgemeinbildenden Schulen
 - Einrichtung und Genehmigung (Nr. 6) → **10-02 Nr. 9**
 - und sonderpädagogische Förderung (§ 37 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Gemeinsames Lernen

- Angebot einer inklusiven Bildung (§ 2 SchulG) → **1-1**
- Anmelde- und Aufnahmeverfahren (§ 1 Abs. 2 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Stellenbudget und -zuweisung → **11-11 Nr. 8**
- Stellenbudget und -zuweisung an Ersatzschulen (§ 3a FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**

Gemeinschaftsschule

- rechtliche Grundlage
 - § 26 Abs. 1 SchulG → **1-1**
 - Art. 12 LV. NRW. → **0-2**
 - BestVerfVO (Verfahren) → **10-02 Nr. 2**
- organisatorischer Zusammenschluss von Schulen (§ 83 SchulG) → **1-1**

Genehmigung

- von Auslandsdienstreisen → **10-32 Nr. 56**
- Zulassung von Lernmitteln → **16-01 Nr. 2**
- zur Errichtung, Änderung von Schulen → **10-02 Nr. 9**

Geordneter Schulbetrieb

- rechtliche Grundlage
 - §§ 82, 83 SchulG → **1-1**
 - BestVerfVO (Grund- und Hauptschule) → **10-02 Nr. 2**
- als Voraussetzung für die Errichtung oder Änderung bzw. als Hinderungsgrund für die Auflösung (§§ 79 bis 82 SchulG) → **1-1**
- BestVerfVO (Schulart von Grund- und Hauptschulen) - Erläuterung (ÄnderungsVO BestVerfVO) → **10-02 Nr. 2**
- Klassenbildung, Richt- und Höchstwerte (§ 6 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Gesamtkonferenz

- am Oberstufen-Kolleg → **13-52 Nr. 251.1**

Gesamtschule

- Anzahl der Klassenarbeiten in Sek. I (VVzAPO-S I zu § 6) → **13-21 Nr. 1.2**
- bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**
- gebundene und offene Ganztagssschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- Teilstandorte (§ 83 SchulG) → **1-1**
- Termine für zentrale Abschlussprüfungen → **12-65 Nr. 8**
- Vorgaben für zentrale Prüfungen → **13-21 Nr. 6**

Gesamtschule (Sekundarstufe I und II)

- rechtliche Grundlage
 - für die Abschlüsse § 17 Abs. 1 und 4 SchulG → **1-1**
 - für die Schulform (§ 10 Abs. 3 - 5 SchulG) → **1-1**
- Bildungsgänge
 - Sekundarstufe I § 19 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- Errichtung und Änderung/Auflösung → **10-02 Nr. 9**
- erweiterte Form der Schulleitung (§§ 20 Abs. 2 und 36 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Hausaufgaben (Nr. 4) → **12-63 Nr. 3**
- Organisation und Geschäftsverteilung → **21-02 Nr. 3**
- Richtlinien und Lehrpläne bis Klasse 10 (UG 15 - 24) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- Stundentafel für die Sekundarstufe I
 - Anlage 4 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Termine für die Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**

Geschäftsordnung

- der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) → **10-32 Nr. 8**
- für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen → **10-32 Nr. 5**
- für das Schulamt → **10-32 Nr. 2**
- für die Laborschule Bielefeld → **13-52 Nr. 51**
- für Schulen
 - Funktionsstellen am Gymnasium → **21-02 Nr. 5**
 - Funktionsstellen an Gesamtschulen → **21-02 Nr. 3**
 - Funktionsstellen an Sekundarschulen → **21-02 Nr. 9**
 - Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien → **21-02 Nr. 7**
- für Zentren für schulpraktische Lehrerbildung → **10-32 Nr. 64**
- Landesinstitut für Schule - QUA-LiS NRW → **10-32 Nr. 10**

Gesundheit

- Laienreanimation an Schulen in Nordrhein-Westfalen → **18-24 Nr. 2**

Gesundheitsamt

- Aufgaben bei der Bekämpfung
 - des Alkoholmissbrauchs und des Tabakkonsums (Nr. 1) → **18-02 Nr. 2**
- Bestellung einer Schulärztin/eines Schularztes (§ 54 SchulG) → **1-1**
- Meldung durch die Schulleitung von besonderen Vorkommnissen (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Gesundheitsförderung

- durch kompensatorischen Sport in der Schule → **14-14 Nr. 7**

Gesundheitsgefährdung

- Hepatitis-Schutzimpfung für Lehrerinnen und Lehrer → **18-12 Nr. 5**

- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**
- Schulsport bei erhöhter Ozonkonzentration → **18-12 Nr. 6**
- Gesundheitszeugnis**
- vor Genehmigung der Unterrichtstätigkeit an Ersatzschulen notwendig (§ 4 Abs. 2 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
- Getränkeverkauf**
- in der Schule (§ 55 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- Gewalt**
- Entscheidung der Schulkonferenz über Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten (§ 65 Abs. 2 Nr. 12 SchulG) → **1-1**
- Gewaltprävention; Netzwerke gegen Gewalt an Schulen; Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften → **12-21 Nr. 9**
- Gift**
- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**
- Glasfachschule Rheinbach**
- Errichtung einer Berufsfachschule für Technik → **10-02 Nr. 4.3**
- Errichtung einer Fachoberschule für Gestaltung → **10-02 Nr. 4.1**
- Gleichstellung**
- von Mann und Frau
 - Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen (§ 59 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- Gleichstellung/Gleichwertigkeit**
- Abschlüsse aus anderen Ländern - Anerkennung und Zuständigkeiten (§ 2 ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**
- Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**
- von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
- von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife → **13-73 Nr. 23**
- Gleichstellungsbeauftragte**
- Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen (Nr. 2.3) → **21-01 Nr. 16**
- Bestellung für das Landesprüfungsamt für Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (§ 15) →
- Beteiligung (Nr. 3.3 Abs. 4) → **11-12 Nr. 1**
- Gleichstellungsbeauftragte des MSW → **Service** (Seite **S** / 66)
- Gleichwertigkeitsverordnung**
- zur Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife → **13-73 Nr. 22.1**
- GIVO**
- Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife → **13-73 Nr. 22.1**
- Gottesdienst**
- Schulgottesdienst → **14-16 Nr. 1**
- Graecum**
- als weitere Berechtigung nach bestandener Abiturprüfung (§ 40 sowie Anlage 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Nachweis durch Erweiterungsprüfung für Externe mit Hochschulreife → **19-33 Nr. 3**
- Grundbedarf**
- an Lehrerstellen (§ 7 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Grundgesetz**
- Auszug GG → **0-1**
- Grundkurs**
- als Teil des Unterrichtssystems
 - der Gesamtschule (Sekundarstufe I - § 19 Abs. 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - der gymnasialen Oberstufe (§ 6 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- in der gymnasialen Oberstufe; Zahl und Dauer der Klausuren (Nr. 14.1 und 14.2 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- Grundpauschale**
- für Sachkosten (§ 5 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
- Grundrechte**
- Einschränkung durch Schulgesundheitspflege, Schulpflicht und Pflichten aus dem Schulverhältnis (§ 125 SchulG) → **1-1**
- Grundschule**
- rechtliche Grundlage
 - für die Schularzt: BestVerfVO (Verfahren) → **10-02 Nr. 2**
 - für die Schulform: §§ 10 Abs. 2 und 11 SchulG → **1-1**
Art. 12 Abs. 1 bis 3 LV. NRW. → **0-2**
- Aufgabenverteilung in der Schulleitung (§ 34 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Ausbildungsordnung (AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Begegnung mit Sprachen → **15-02 Nr. 12**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- Förderunterricht in der Grundschule (§ 3 Abs. 2 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- gebundene und offene Ganztagschule für den Primarbereich → **12-63 Nr. 2**
- Grundschulverbund, Teilstandorte (§ 83 SchulG) → **1-1**
- Hausaufgaben (Nr. 4) → **12-63 Nr. 3**
- Rahmenkonzept Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule → **12-21 Nr. 5**
- Reiten im Sportförderunterricht → **14-14 Nr. 4**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 11)
 - **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**
- Sprachstandfeststellung bei der Anmeldung
 - § 36 Abs. 2 SchulG → **1-1**
- wissenschaftliche Weiterentwicklung an der Laborschule Bielefeld → **13-52 Nr. 51**
- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben → **11-11 Nr. 6**
- Zuwendungen im Rahmen der offenen Ganztagschule → **11-02 Nr. 19**
- Grundschulverbund**
- zur Erhaltung eines wohnortnahen Bildungsangebotes (§ 83 SchulG) → **1-1**
- Grundstellen**
- Errechnung der Lehrerstellen zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs (§ 7 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Gutachten**
- Attest bei Schulversäumnis (Nr. 2.2) → **12-52 Nr. 1**
- Empfehlung in Klasse 4 (als Teil des Zeugnisses) beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule (§ 8 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- in der gymnasialen Oberstufe
 - über die Zugangsberechtigung ausländischer Schülerinnen/Schüler einer deutschen Schule im Ausland oder einer europäischen Schule (§ 3 Abs. 2 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- schulärztliches Gutachten zur Einschulung (Nr. 1.4 VVzAO-GS) → **13-11 Nr. 1.2**
- zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
 - § 12 AO-SF → **13-41 Nr. 2.1**
 - § 19 SchulG → **1-1**
- Gutachterverfahren**
- für die Zulassung von Lernmitteln → **16-01 Nr. 2**
- Gute Schule 2020**
- Stärkung der Schulinfrastruktur (Schuldendiensthilfegesetz und Ersatzschulinfrastrukturfördergesetz) → **11-02**
- Gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II)**
- rechtliche Grundlage
 - für die Abschlüsse (§ 18 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - für die Schulform (§ 10 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Aufgaben der Jahrgangsstufenleitung (§ 19 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Aufnahme von Schülerinnen/Schülern anderer Schulformen
 - Einrichtungen der Weiterbildung (§ 32 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- Belegpflicht von Philosophie bei Befreiung vom Religionsunterricht (§ 32 SchulG) → **1-1**
- Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
 - § 30 Abs. 4 APO-WbK → **19-11 Nr. 1.1**
 - § 43 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Gebrauch von graphikfähigen Taschenrechnern → **15-02 Nr. 15**
- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- Oberstufenkoordinator/-koordinatorin an Gymnasien → **21-02 Nr. 5**
- Richtlinien und Lehrpläne des Gymnasiums und der Gesamtschule (UG 15 - 31) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- Termin für die Durchführung der zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase → **12-65 Nr. 10**
- Termine für die Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**
- Gymnasium**
- Anzahl der Klassenarbeiten in Sek. I (VVzAPO-S I zu § 6) → **13-21 Nr. 1.2**
- bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- Gymnasium (Sekundarstufe I und II)**
- rechtliche Grundlage
 - für die Schulform (§§ 10 Abs. 3 - 5 und 16 - 18 SchulG) → **1-1**
- Bildungsgänge
 - Sekundarstufe I (§§ 14 bis 20 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Funktionsstellen (§ 35 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Funktionsstellen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben
 - im Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien → **21-02 Nr. 7**
- Hausaufgaben (Nr. 4) → **12-63 Nr. 3**
- in der Aufbauform (§ 18 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Richtlinien und Lehrpläne bis Klasse 10 (UG 15 - 25)
 - **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- Stundentafel für die Sekundarstufe I
 - Anlage 3 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Übergangsmöglichkeiten nach der Erprobungsstufe (§ 12 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Gymnasium in der Aufbauform**
- allgemeine Regelungen
 - § 18 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
 - Stundentafel (Anlage 6 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Gymnastiklehrer/Gymnastiklehrerinnen**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**

H

Halbjahreszeugnis

- Termin für die Aushändigung → **12-65 Nr. 1**

Handelsschule

- Berufsfachschule - zweijähriger Bildungsgang des Berufskollegs (APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**

Handreichungen (Unterrichtsvorgaben)

- Richtlinien und Lehrpläne aller Schulformen/Einrichtungen der Weiterbildung → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Handwerkskammer

- mitwirkungsberechtigt beim Ministerium gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 5 SchulG → **1-1**
- zuständig für Lehrlingsausweise → **17-59 Nr. 2**

Härtefallfonds

- Alle Kinder essen mit → **11-02 Nr. 26**

Hauptpersonalrat

- Liste der Mitglieder → **Service** (Seite **S** / 62)

Hauptschulabschluss

- rechtliche Grundlage
 - § 14 Abs. 4 SchulG → **1-1**
- als Abschluss von Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§§ 30, 60 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- als Abschluss von schulischen Bildungsgängen
 - Anerkennung der Zeugnisse der International School of Düsseldorf → **13-72 Nr. 9**
 - Ergänzungsschulen können den Hauptschulabschluss nicht vergeben (letzter Absatz) → **12-51 Nr. 2**
- an Berufsschulen (§ 2 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- an Einrichtungen der Weiterbildung (§ 32 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- nach Externenprüfung (PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**

Hauptschulbildungsgang an einer Realschule

- VV zu § 47 - Stundentafel → **13-21 Nr. 1.2**

Hauptschule

- rechtliche Grundlage
 - §§ 10 Abs. 3 und 14 SchulG → **1-1**
 - für die Schularzt:
 - § 28 SchulG → **1-1**
 - BestVerfVO (Verfahren) → **10-02 Nr. 2**
- Anzahl der Klassenarbeiten in Sek. I (VVzAPO-S I zu § 6) → **13-21 Nr. 1.2**
- Aufgabenverteilung in der Schulleitung (§ 34 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Beschulung von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**
- Besuch von außerschulischen Einrichtungen im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht nach § 37 Abs. 2 Schulgesetz → **12-51 Nr. 7**
- Bildungsgänge
 - § 14 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- Hausaufgaben (Nr. 4) → **12-63 Nr. 3**
- im Ganztagsbetrieb - Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung (Nr. 10.1) → **12-63 Nr. 2**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 22) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- Stundentafel
 - Anlage 1 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Termine für zentrale Abschlussprüfungen → **12-65 Nr. 8**
- Übergangsmöglichkeiten nach der Erprobungsstufe (§ 12 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Vorgaben für zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10 → **13-21 Nr. 6**
- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben → **11-11 Nr. 7**

Hauptvertrauensleute (für Schwerbehinderte)

- Liste der Hauptvertrauensleute → **Service** (Seite **S** / 65)

Hausaufgaben

- als Gegenstand der Schulmitwirkung
 - Schulkonferenz (§ 65 Abs. 2 Nr. 11 SchulG) → **1-1**
- bei Fünf-Tage-Woche (Nr. 2.9) → **12-63 Nr. 3**
- für die Klassen 1 bis 10 (Nr. 4) → **12-63 Nr. 3**
- und Ganztagschule (Nr. 5.4) → **12-63 Nr. 2**

Hausaufgabenfrei

- an Tagen mit Nachmittagsunterricht
 - bis Klasse 10
 - Nr. 4.3 → **12-63 Nr. 3**
- von Samstag zu Montag
 - für die Primarstufe und die Sekundarstufe I (Nr. 4.3) → **12-63 Nr. 3**

Haushaltsplan

- des Ersatzschulträgers (§ 9 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**

Hausmeister/Hausmeisterin

- Ausübung des Hausrechts auf dem Schulgrundstück in Vertretung (§ 25 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Refinanzierung des Hauspersonals an Ersatzschulen (§ 4 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**

Hausrecht

- Wahrnehmung durch die Schulleitung
 - § 25 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - § 59 Abs. 2 Nr. 6 SchulG → **1-1**

Haustarife

- an Waldorfschulen → **21-21 Nr. 11**
- an Waldorfschulen und Refinanzierung → **21-21 Nr. 11**

Hausunterricht

- rechtliche Grundlage (§ 21 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- Ausbildungsordnung (Zweiter Teil AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Hebraicum

- als weitere Berechtigung nach bestandener Abiturprüfung (§ 40 sowie Anlage 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Nachweis durch Erweiterungsprüfung für Externe mit Hochschulreife → **19-33 Nr. 3**

Heilerziehungspflege

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
- Fachkräfte aus dem Ausland; Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise → **13-33 Nr. 10**

Heilkur (für Lehrkräfte)

- während der Schulferien (s. II Nr. 4.6) → **21-06 Nr. 1**

Heilpädagog/Heilpädagogin

- aus dem Ausland; Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise → **13-33 Nr. 10**

Heimfest

- schulfrei nur im Rahmen der beweglichen Ferientage → **12-65 Nr. 1**

Hepatitis

- Schutzimpfung für Lehrerinnen und Lehrer → **18-12 Nr. 5**

Herkunftssprache/Unterricht in der Herkunftssprache

- Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**

Herkunftssprachlicher Unterricht

- Einsatz ausländischer Lehrkräfte → **21-08 Nr. 1.1**
- zur Förderung der Mehrsprachigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte → **13-62 Nr. 2**

Hilfsmittel

- zweisprachige Wörterbücher im fremdsprachlichen Unterricht und im Abitur erlaubt → **15-02 Nr. 13**

Hinweise

- für den Unterricht - Richtlinien und Lehrpläne aller Schulformen/ Einrichtungen der Weiterbildung → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Hitzefrei

- Unterrichtsbefreiung (Nr. 4.5) → **12-52 Nr. 1**

HIV/AIDS

- Aufklärung in den Schulen → **18-12 Nr. 4**

Hochschulabschlussprüfung

- rechtliche Grundlage → **20-02 Nr. 11 ü**
- Anerkennung als Lehramtsprüfung
 - Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
 - durch die Bezirksregierungen bei außerhalb von NRW abgelegten Prüfungen → **10-32 Nr. 55**
 - Erste theologische Prüfungen → **20-02 Nr. 16 ü**

Hochschule

- Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Hochschulprojekten während der Unterrichtszeit (Nr. 4.3) → **12-52 Nr. 1**

Hochschulpraktikum

- zur Studienorientierung von Schülerinnen und Schülern (Nr. 6.4) → **12-21 Nr. 1**

Hochschulreife

- Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**

Hochschulreife/Hochschulzugangsberechtigung

- rechtliche Grundlage (§ 18 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer → **13-73 Nr. 23**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung - Gymnasium - APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- Begabtenprüfung für Personen ohne Abitur (PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**
- für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung → **13-73 Nr. 29.1**

Hochschulstudium

- für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung → **13-73 Nr. 29.1**

Hochschulzugangsberechtigungen

- Anerkennung; auch aus/in anderen Bundesländern → **13-73 Nr. 17**

Höchstverweildauer

- am Berufskolleg (§ 5 Abs. 4 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- in der Sekundarstufe I (§ 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Höhere Berufsfachschule

- rechtliche Grundlage
 - für die Bildungsgänge (§ 22 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer → **13-73 Nr. 23**

- Berufsausbildung und Fachhochschulreife - Bildungsgang des Berufskollegs (APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**
- Fachschule für Sozialwesen (Sozialpädagogik)
 - rechtliche Grundlage (§ 22 Abs. 8 SchulG) → **1-1**

Hospitation

- im Ausland; Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite **S** / 73)
- im Rahmen der Lehrerausbildung (§ 11 Abs. 3 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- Recht der Eltern auf Teilnahme an Unterrichts- und außerunterrichtlichen Veranstaltungen (§ 44 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

IFK - Internationale Förderklassen

- für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler im Berufskolleg (Nr. 3.1) → **13-63 Nr. 3**

Individualdaten

- Datenschutz bei der automatisierten Verarbeitung von Lehrerdaten (VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- Datenschutz bei der Verarbeitung von Schülerdaten (VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- Regelungen zum Schutz in der automatisierten Datenverarbeitung in der Schule → **10-41 Nr. 4**

Individuelle Förderung

- der Schülerinnen und Schüler (§ 8 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Recht auf; in der Sekundarstufe I (§ 3 Abs. 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Industrie- und Handelskammer

- mitwirkungsberechtigt beim Ministerium gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 5 SchulG → **1-1**

Informatik

- die Verarbeitung personenbezogener Daten im Informatikunterricht ist nicht zulässig → **10-41 Nr. 4**

Information

- und Beratung in der Sekundarstufe I (§ 8 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Informations- und Kommunikationstechnologien

- in Erziehung, Unterricht und Bildung - Erwerb der Zusatzqualifikation → **20-04 Nr. 16 ü**
- Unterstützung der Schulen, Schulämter und Schulträger vor Ort beim Lernen mit Medien → **16-13 Nr. 4**

Informationsmaterial

- Schriften Dritter/sonstige Informationsmaterialien
 - dürfen auf dem Schulgelände nicht verteilt werden (§ 56 SchulG) → **1-1**

Informationsrechte/-pflichten

- rechtliche Grundlage
 - § 44 SchulG → **1-1**
- als Gegenstand der Schulumwirkung
 - allgemeine Regelung (§ 62 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - Information der Klassenpflegschaft/Jahrgangsstufenpflegschaft über Unterrichtsinhalte (§ 73 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - Information für Schülerinnen/Schüler ab Klasse 5 über Unterrichtsinhalt (§ 65 Abs. 2 Nr. 13 SchulG) → **1-1**
 - Unterrichtung der Schülerversammlung (Nr. 3.6.3 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**
 - Unterrichtung der Schulkonferenz über Eilentscheidungen (§ 67 SchulG) → **1-1**
 - Unterrichtung der Schulleiterin/des Schulleiters über Sitzungen des Schülerrates (Nr. 3.4.7 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**
- bei der Herausgabe von Schülerzeitungen, Flugblättern, Druckschriften
 - Information der Schulleiterin/des Schulleiters über Verbreitung auf dem Schulgrundstück → **17-52 Nr. 1**
 - presserechtliches Informationsrecht gegenüber den Behörden (Nr. 5) → **17-52 Nr. 1**
- der Eltern
 - bei Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 9 SchulG) → **1-1**
 - bei Schulversäumnis (§ 43 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe/die Zulassung zur/das Verfahren in der Abiturprüfung (§ 5 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - über Schülerfahrkosten (Nr. 4.22 VVzSchfVO) → **11-04 Nr. 3.2**
- der Eltern/Schülerinnen/Schüler
 - über den Leistungsstand (§ 44 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- der Lehrkräfte
 - über schul- und dienstrechtliche Belange (§ 3 Abs. 6 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- der Schülerin/des Schülers
 - über Schülerfahrkosten (Nr. 4.22 VVzSchfVO) → **11-04 Nr. 3.2**

Inklusion

- rechtliche Grundlage (§§ 2, 19, 20, 80 SchulG) → **1-1**
- Aufgabe der Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG) → **1-1**
- Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens bei der Bandbreite → **11-11 Nr. 1**
- berufsbegleitendes Qualifizierungsangebot sonderpädagogische Förderung (§ 20 Abs. 10 LABG 2009) → **1-8**
- Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- finanzielle Förderung bei sonderpädagogischem Förderbedarf (Nr. 5.4.2) → **11-02 Nr. 19**

- Förderung der Inklusion an Ersatzschulen (§ 7a FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
- Förderung kommunaler Aufwendungen
 - Belastungsausgleich und Pauschale → **11-02 Nr. 28**
- Fort- und Weiterbildung (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**
- Fort- und Weiterbildung; Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57 - 60 SchulG) → **20-22 Nr. 8**
- Gemeinsames Lernen
 - Anmelde- und Aufnahmeverfahren (§ 1 Abs. 2 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I
 - Anmelde- und Aufnahmeverfahren (§ 1 Abs. 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater → **10-32 Nr. 51.1**
- Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen an Ersatzschulen (§§ 3a und 10 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
- Stellenzuweisung und -verteilung → **11-11 Nr. 8**

Innovation

- mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben - Schulentwicklung → **14-23 Nr. 4**

Integration

- Bildungs- und Erziehungsziel
 - gesellschaftlich Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (§ 2 Abs. 5 Nr. 5 SchulG) → **1-1**
- Einrichtung von kommunalen Integrationszentren → **12-21 Nr. 18**
- Förderung von Flüchtlingen/Schülern mit Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**

Integration Behinderter

- integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen/Schüler (FIBS) → **10-32 Nr. 52**

Integration durch Bildung

- für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler
 - durch multiprofessionelle Teams → **21-13 Nr. 9**

Integrationsstellen

- Verwendung von Integrationsstellen → **14-21 Nr. 4**

Integrationszentren, Kommunale

- Förderrichtlinien → **11-02 Nr. 10**

Integrative Lerngruppen

- gemeinsamer Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I → **13-41 Nr. 3 ü**
- in der Sekundarstufe I (§ 9 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- und sonderpädagogische Förderung (§ 37 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Interkulturelle Pädagogik

- Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik → **20-04 Nr. 14 ü**

Interkulturelle Schulentwicklung - Demokratie gestalten

- Fort- und Weiterbildung (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**

Internationale Begegnungen

- Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite **S** / 73)
- im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- im Rahmen von Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
- internationale Schülerseminare im Rahmen der UNESCO-Projekt-Schulen → **14-21 Nr. 1**

Internationale Förderklasse

- APO-BK Anlage A § 22 und VV dazu → **13-33 Nr. 1.1**

Internationale Schule

- Ausnahmegenehmigung zum Besuch → **12-51 Nr. 4**

Internationale Verständigung

- über Projekte zum Gedenktag 27. Januar → **15-02 Nr. 9.12**

Internationale Zusammenarbeit

- Zertifizierung der Berufskollegs für ihre Aktivitäten zur Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Berufsbildung → **13-33 Nr. 11**

Internationaler Austausch

- Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite **S** / 73)

Internatsunterbringung

- Fahrkostenerstattung für Familienheimfahrten bei notwendiger Internatsunterbringung
 - für behinderte Schülerinnen/Schüler in Heimförderschulen und Berufsschülerinnen/Berufsschüler in Fachklassen mit Internat außerhalb des Landes NRW → **11-04 Nr. 2**
 - innerhalb Nordrhein-Westfalens (§ 10 SchfVO) → **11-04 Nr. 3.1**

Internet

- Unterstützung der Schulen, Schulämter und Schulträger vor Ort durch Kompetenzteams beim Lernen mit Medien → **16-13 Nr. 4**

Islamischer Religionsunterricht

- Einführung (§ 132a SchulG) → **1-1**
- für alle Klassen und Schulstufen → **12-05 Nr. 8**

Islamkunde

- muttersprachlicher Unterricht bzw. Unterrichtsfach → **12-05 Nr. 5**

J

Jahresfreistellung

- Freistellungsjahr für Lehrkräfte → **21-05 Nr. 13**
- Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell für Lehrkräfte → **21-05 Nr. 13**

Jahrgangsstufenkonferenz

- Aufgaben, Mitglieder und beratende Mitglieder (§ 71 SchulG) → **1-1**

- Empfehlung einer Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**

Jahrgangsstufenleitung

- allgemeine Aufgaben in der gymnasialen Oberstufe gemäß § 19 ADO → **21-02 Nr. 4**
- als Aufgabenbereich im Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien (Nr. 1.3) → **21-02 Nr. 7**
- Beratungsaufgaben, Betreuung der Schullaufbahn (§ 5 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Jahrgangsstufenpflegschaft

- Aufgaben, Mitglieder (§ 73 SchulG) → **1-1**
- Empfehlung einer Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**

Jahrgangsstufensprecher/Jahrgangsstufensprecherin

- als Schülervertretung
 - § 74 SchulG → **1-1**
 - SV-Erlass (Nr. 3.3 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**

Jugend

- Schutz vor Ausbeutung, Missbrauch und sittlicher Gefährdung (Art. 6 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**

Jugendamt

- Unterrichtung durch die Schulleitung bei besonderen Vorkommnissen (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Jugendarbeit

- an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Jugendarbeitslosigkeit

- Zusammenarbeit von Institutionen bei der Berufswahlvorbereitung → **12-21 Nr. 14**

Jugendarbeitsschutz

- Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit → **18-01 Nr. 1**

Jugendkriminalität

- Bekämpfung → **18-03 Nr. 1**

Jugendliche

- mit Förderverträgen - Zusammenarbeit von Schule und Tarifpartnern zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit → **12-21 Nr. 17**

Jugendliche, geflüchtete

- Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren - Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs → **13-63 Nr. 4**

Jugendstrafgefangene

- Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten → **12-51 Nr. 33**

Jugendwettbewerb

- Förderung interessierter und begabter Schülerinnen und Schüler → **14-15 Nr. 1**

Justizvollzugsanstalt

- Berufsschulunterricht → **12-51 Nr. 33**

K

Kammerprüfung

- nur mit vollzeitschulischer Ausbildung am Berufskolleg möglich (s. VV zu § 2) → **13-34 Nr. 12.1**

Kann-Kinder (sog.)

- Eintritt in die Grundschule für Kinder, die das 6. Lebensjahr nach dem 30. September vollenden
 - § 35 Abs. 2 SchulG → **1-1**

Karneval

- Brauchtumstage - schulfrei nur im Rahmen der beweglichen Ferientage → **12-65 Nr. 1**

Katecheten

- Erteilen von Religionsunterricht durch Lehrkräfte der katholischen Kirche → **20-53 Nr. 1**
- Erteilung von Religionsunterricht durch Lehrkräfte der Evangelischen Kirche → **20-52 Nr. 2**

Katholische Kirche

- Vereinbarungen über den Religionsunterricht → **20-53 Nr. 1**

Kein Abschluss ohne Anschluss

- Berufskolleg: vollzeitschulische Ausbildung mit Kammerprüfung (s. VV zu § 2) → **13-34 Nr. 12.1**

Kerncurriculum

- für die Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst → **20-03 Nr. 21**

Kilometergeld

- als Wegstreckenentschädigung
 - bei Schülerbeförderung mit Privatfahrzeugen (§ 16 SchfVO) → **11-04 Nr. 3.1**
 - für nebenberufliche Lehrkräfte → **21-24 Nr. 4**

Kinderarbeit

- Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit → **18-01 Nr. 1**
- zugelassen im Rahmen des Praktikums → **18-01 Nr. 1**

Kindergarten

- Rahmenkonzept Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule → **12-21 Nr. 5**

Kinderpflege

- Bildungsgang des Berufskollegs (§ 3 Abs. 2 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**

Kinderrechte

- Entwicklungs- und Entfaltungsrecht (Art. 6 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**

Kiosk

- Keine Abgabe von Alkohol an Schülerinnen/Schüler in Kiosken und Gaststätten in der Nähe der Schule (Nr. 2.3) → **18-02 Nr. 2**
- Warenverkauf in der Schule (§ 55 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Kirche

- Anerkennung von Abschlusszeugnissen
 - über Erste theologische Prüfungen als Prüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre → **20-02 Nr. 16 ü**
- kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von evangelischem oder katholischem Religionsunterricht → **20-51 Nr. 1**
- kirchliche Lehrkräfte (s. Nr. 3) → **12-05 Nr. 1**
- Lehrerfort- und -weiterbildung im Fach Religionslehre → **20-22 Nr. 21**
- Orthodoxe Religionslehre; fächerspezifische Vorgaben für das Lehramtsstudium → **20-04 Nr. 17 ü**
- religiöse Schulveranstaltung → **14-16 Nr. 2**
- Schulgottesdienst → **14-16 Nr. 1**
- Vereinbarungen mit der Evangelischen Kirche
 - Anerkennung der Institute der Evangelischen Kirche als geeignete Einrichtungen zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre → **20-52 Nr. 5 ü**
 - über Lehrerausbildung → **20-52 Nr. 1.2**
 - über Lehrerfortbildung → **20-52 Nr. 4**
 - über Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte → **20-52 Nr. 2**
 - Vokationsordnung → **20-52 Nr. 3**
- Vereinbarungen mit der katholischen Kirche
 - über Religionsunterricht → **20-53 Nr. 1**
- Vereinbarungen mit der Katholischen Kirche
 - Anerkennung des Instituts für Lehrerfortbildung in Essen als geeignete Einrichtung zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung für das Fach Katholische Religionslehre → **20-53 Nr. 4 ü**
 - über Lehrerfortbildung → **20-53 Nr. 5**
 - über Religionsunterricht → **20-53 Nr. 1.2**

Kirmes

- Brauchtumstage - schulfrei nur im Rahmen der beweglichen Ferientage → **12-65 Nr. 1**
- schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**

Klasse 10

- Vollzeitschuljahr (§ 37 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Klassenarbeiten

- dürfen nachmittags nicht geschrieben werden (Nr. 3.1) → **12-63 Nr. 3**
- in der Sekundarstufe I - Zahl und Dauer (VVzAPO-S I zu § 6) → **13-21 Nr. 1.2**
- schriftliche Übungen (Klausuren) in der gymnasialen Oberstufe (§§ 14 und 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- schriftliche Übungen in der Grundschule (§ 5 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- sollen nicht während der Unterrichtsbesuche im Rahmen der Qualitätsanalyse stattfinden (§ 3 Abs. 4 Nr. 5) → **10-32 Nr. 65**

Klassenbildung

- rechtliche Grundlagen (§ 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) → **11-11 Nr. 1**
- an Berufsschulen (§ 5 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**

Klassenbuch

- als obligatorischer Datenbestand (Anlage 2 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**

Klassenfahrt

- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**

Klassenfrequenz

- Richt- und Höchstwerte
 - § 6 AVO → **11-11 Nr. 1**
 - Anlage der AVO-RL → **11-11 Nr. 1.1**

Klassengröße

- Richtwerte (§ 6 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Klassenkonferenz

- Aufgaben, Mitglieder und beratende Mitglieder (§ 71 SchulG) → **1-1**

Klassenlehrer/Klassenlehrerin

- allgemeine Aufgaben gemäß § 18 ADO → **21-02 Nr. 4**

Klassenleitung

- kein Anspruch der Lehrkräfte (§ 12 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Klassenpflegschaft

- Aufgaben, Mitglieder und beratende Mitglieder (§ 73 SchulG) → **1-1**
- Empfehlung einer Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**

Klassensprecher/Klassensprecherinnen

- als Schülervertretung
 - § 74 Abs. 2 SchulG → **1-1**
 - Nr. 3.3 SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**

Kleines Latein

- Nachweis durch Erweiterungsprüfung für Externe mit Hochschulreife (Nummer 1 und 3.2) → **19-33 Nr. 3**

KMK

- Mitarbeit von Lehrkräften an der KMK-Rahmenlehrplanarbeit → **21-13 Nr. 8**

KMK-Fremdsprachen-Zertifikat

- Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen im Berufskolleg → **13-33 Nr. 6**

Kolleg

- für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
- für Aussiedlerinnen und Aussiedler - rechtliche Grundlage (§ 24 SchulG) → **1-1**

- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- Institut zur Erlangung der Hochschulreife
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - rechtliche Grundlage (§ 23 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Kollegschule (jetzt: Berufskolleg)

- Aufgaben für Werkstattlehrkräfte → **21-02 Nr. 1**
- Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 46) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Kolloquium

- als Bestandteil der Staatsprüfung zum Lehramt (§ 33 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- für Lehramtsbewerberinnen und -bewerber aus Ländern außerhalb des deutschen Sprachraums zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse → **20-08 Nr. 7**

KOMM-AN NRW

- befristetes Förderprogramm innerhalb der RL für die Förderung Kommunalen Integrationszentren → **11-02 Nr. 10**

Kommunale Integrationszentren

- Einrichtung, Aufgaben und Finanzierung → **12-21 Nr. 18**
- Förderrichtlinien → **11-02 Nr. 10**

Kommunion/Konfirmation

- als wichtiger Grund zur Beurlaubung (Nr. 3.1) → **12-52 Nr. 1**

Kompensatorischer Sport in der Schule

- Gesundheitsförderung durch Sport → **14-14 Nr. 7**
- Qualifikation für das Erteilen von Sportförderunterricht - Lehrerfort- und Weiterbildung → **20-22 Nr. 8**

Kompetenzteams

- Ausschreibung von Moderationstätigkeiten → **20-22 Nr. 61**
- Unterstützung der Schulen, Schülern und Schulträger vor Ort beim Lernen mit Medien → **16-13 Nr. 4**

Konferenzen

- Durchführung nur in Ausnahmen während der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 23 Abs. 7 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- in der Schulmitwirkung
 - §§ 65 ff. SchulG → **1-1**

Konferenzordnung

- für Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (s. § 8) → **10-32 Nr. 64**

Konfessionsschule

- rechtliche Grundlage
 - §§ 26 - 28 SchulG → **1-1**
 - Art. 12 LV. NRW. → **0-2**

Konkordat → **20-53 Nr. 2**

Konrektor/Konrektorin

- Aufgaben der zweiten Konrektorin/des zweiten Konrektors (§ 34 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Konsultsunterricht

- Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte in der Herkunftssprache (Nr. 7) → **13-61 Nr. 2**

Konversion

- Erwerb von Lehrbefähigungen und Unterrichtserlaubnissen für die Erteilung des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts → **20-51 Nr. 3**

Kooperation (von Schulen)

- rechtliche Grundlage
 - § 20 Abs. 8 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - § 4 SchulG → **1-1**
- Datenschutz beim Austausch von Schülerdaten (§ 6 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- durch Erasmus plus, dem europäischen Bildungsprogramm für Bildung, Jugend und Sport → **14-85 Nr. 1**
- mit den Hochschulen bei der Lehrerbildung (Nr. 2 Abs. 4) → **20-02 Nr. 20**
- von gymnasialen Oberstufen zur Schaffung eines größtmöglichen Differenzierungsangebotes (§ 6 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- zwischen Weiterbildungscolleg und Volkshochschule (§ 22 Abs. 5 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Kooperation mit Bildungspartnern

- Fort- und Weiterbildung (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**

Koordination

- Aufgaben der Funktionsträger aller Schulformen (IV. Teil ADO) → **21-02 Nr. 4**
- bei der Berufs- und Studienberatung (Nr. 2) → **12-21 Nr. 1**
- Kommunale Integrationszentren und landesweite Koordinationsstelle (Nr. 7) → **12-21 Nr. 18**
- schulfachlicher Aufgaben an
 - Gesamtschulen → **21-02 Nr. 3**
 - Gymnasien → **21-02 Nr. 5**
 - Sekundarschulen → **21-02 Nr. 9**
- Zusammenarbeit von Institutionen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**

Kopien

- Kopierkosten für Lernmittel (Nr. 2.3) → **16-01 Nr. 5**

Körperbehinderung

- Definition (§ 7 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung - Ausbildungsordnung (§§ 7, 23 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Körperliche Züchtigung

- Recht auf gewaltfreie Erziehung (Artikel 6 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**

Korruption

- Verhütung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung → **21-91 Nr. 4**

Kranke

- Schule für Kranke
 - Ermittlung der Schülerzahl → **11-11 Nr. 4**
 - Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 48) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Krankenbezüge

- kein Anspruch für beurlaubte angestellte Lehrkräfte (Abschnitt II Nr. 2.3) → **21-05 Nr. 4**

Krankenhausschule

- Schule für Kranke - Ausbildungsordnung (Dritter Teil AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Krankheit

- Befreiung wegen Krankheit (Nr. 4.4) → **12-52 Nr. 1**
- HIV/AIDS-Aufklärung in den Schulen → **18-12 Nr. 4**
- Meldung bei Abwesenheit von Lehrkräften und Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärtinnen (§ 15 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Schulversäumnis wegen Krankheit
 - § 43 Abs. 2 SchulG → **1-1**
 - allgemeine Bestimmungen (Nr. 2.2) → **12-52 Nr. 1**
- Wiedereingliederung von Lehrkräften in das Berufsleben nach schwerer Krankheit → **21-01 Nr. 28**

Krankheitstage

- anrechenbare Ausfallstunden bei Mehrarbeit → **21-22 Nr. 21**

Kriminalität (in der Schule)

- Bekämpfung der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**

Krisenmanagement

- Landesstelle Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement → **10-32 Nr. 67**

Kronenburg

- Haus für Lehrerfortbildung; Errichtung → **10-31 Nr. 9**

Kultur und Schule

- NRW Landesprogramm
 - Antragsverfahren und Durchführung → **11-02 Nr. 22**
 - Zuwendungsrichtlinie → **11-02 Nr. 23**

Kurs

- Einrichtung von Kursen in der gymnasialen Oberstufe
 - § 18 Abs. 2 SchulG → **1-1**
 - § 6 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- für Erste Hilfe → **18-24 Nr. 1**
- Unterricht in der Sekundarstufe I (§ 17 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Kurssprecher/Kurssprecherinnen

- kein Organ der SV (Nr. 3.3.2 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**

L

LABG

- LABG 2002 Gesetzestext - auslaufend gültig → **1-8 ü**
- LABG 2009 Gesetzestext - neue Lehrerbildung → **1-8**

Laborschule

- Grundlagenerlass und Geschäftsordnung → **13-52 Nr. 51**
- verwaltungsrechtliche Grundlagen → **10-02 Nr. 6**

Laienreanimation

- an Schulen in Nordrhein-Westfalen → **18-24 Nr. 2**

Land

- Rechtliche Vertretung des Landes → **10-32 Nr. 66**

Landbauschule/Höhere Landbauschule

- Fachschule (§ 19 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**

Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV)

- zuständig für Versorgungsfälle bei aufgelösten Ersatzschulen (Nr. 8.3) → **11-03 Nr. 7.2**

Landesbeamtengesetz

- Rechte und Pflichten von beamteten Lehrkräften (§ 3 Abs. 1 bis 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Landesdienst

- Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis; Hinweise jetzt im Bildungsportal → **21-05 Nr. 8**
- Errichtung von Personalvertretungen → **21-31 Nr. 2**

Landesinstitut für Schule

- Errichtung einer Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) → **10-31 Nr. 7**
- Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) - Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 10**

Landesjugendplan

- Förderung des Jugendwettbewerbs an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Landesmedienzentrum

- Mitschnitt von Sendungen → **16-11 Nr. 1**

Landesprogramm

- Kultur und Schule
 - Antragsverfahren und Durchführung → **11-02 Nr. 22**
 - Zuwendungsrichtlinie → **11-02 Nr. 23**

Landesprüfungsamt

- für Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen → **10-31 Nr. 2**
- Geschäftsordnung für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen → **10-32 Nr. 5**
- Mitglieder des Landesprüfungsamtes für
 - Erste Staatsprüfungen → **10-33 Nr. 4**
- Mitglieder des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen → **10-33 Nr. 3**
- Verzeichnis (Landesprüfungsamt und Außenstellen) → **Service** (Seite **S / 67**)

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

- Zuständigkeit nach der Landeshaushaltsordnung → **10-32 Nr. 33**

Landessiegel

- der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung → **10-31 Nr. 6.1**
- des Eichendorff-Kollegs Geilenkirchen (Kolleg für spätausgesiedelte Abiturientinnen/Abiturienten) → **10-31 Nr. 3**
- des Hauses für Lehrerfortbildung - Kronenburg → **10-31 Nr. 9**

Landessportfest

- der Schulen; Ausschreibung → **14-14 Nr. 2**

Landesstelle für den Schulsport

- Aufgaben (Nr. 4) → **10-32 Nr. 60**

Landesverfassung

- Auszug LV. NRW. → **0-2**

Landeszulagenverordnung

- Stellenzulagen für Fachleiterinnen/Fachleiter → **21-21 Nr. 2**
- Verordnungstext → **21-21 Nr. 1**

Landwirtschaftsschule

- Fachschule (§ 19 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**

Lärmschutz

- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**

LaSP

- Landesstelle Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement → **10-32 Nr. 67**

Latinum

- als weitere Berechtigung nach bestandener Abiturprüfung (§ 40 sowie Anlage 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Erwerb am Ende der Sekundarstufe I
 - (s. Anlage 15 Nr. 1.2.1) → **13-32 Nr. 3.2**
- Erwerb am Weiterbildungscolleg (§ 62 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Nachweis durch Erweiterungsprüfung für Externe mit Hochschulreife → **19-33 Nr. 3**

Laufbahn (Lehrkräfte im Beamtenverhältnis)

- hauptberufliche Tätigkeiten nach §§ 55, 56, 57 LVO → **21-01 Nr. 4**
- Laufbahn für die Sekundarstufe II mit einer beruflichen Fachrichtung an Fachschulen → **21-01 Nr. 13**
- Lehrkräfte im Auslandsschuldienst → **21-12 Nr. 3**
- Lehrkräfte im Dienst der Entwicklungszusammenarbeit → **21-12 Nr. 1**
- Probezeit, Einarbeitungszeit, Dienstzeit → **21-01 Nr. 12**
- Vergütung von Prüfungstätigkeiten bei Laufbahnprüfungen → **21-22 Nr. 1**

Laufbahnwechsel

- und Beförderung bei zusätzlichem Erwerb der Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung → **21-01 Nr. 31**

Lebenslanges Lernen

- mit Erasmus plus, dem europäischen Bildungsprogramm für Bildung, Jugend und Sport → **14-85 Nr. 1**

Legasthenie/Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS)

- Förderung von SchülerInnen/Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten → **14-01 Nr. 1**

Lehramt

- rechtliche Grundlage
 - § 3 LABG 2009 → **1-8**
 - § 5 LABG 2002 → **1-8 ü**
- Anerkennung durch Bezirksregierungen von außerhalb von NRW erworbenen Lehramtsbefähigungen → **10-32 Nr. 55**
- Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
- Ausbildung zum Lehrerberuf nach der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung - OVP → **20-03 Nr. 11**
- Erweiterungsprüfung in den Fächer Chinesisch, Hebräisch, Islamunterricht, Neugriechisch, Orthodoxe Religionslehre, Portugiesisch → **20-04 Nr. 9 ü**
- fachpraktische Tätigkeit für zukünftige Lehrkräfte an Berufskollegs nach dem Lehrerausbildungsgesetz 2009 → **20-02 Nr. 21**
- fachpraktische Tätigkeit gemäß LPO 2003 → **20-02 Nr. 21 ü**
- neue Studiengänge der Lehrerausbildung: Bachelor- und Master-Studium → **20-02 Nr. 10**
- Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen → **20-02 Nr. 20**
- Studium nach der Lehramtszugangsverordnung (LZV) → **20-02 Nr. 30**
- Studium und Erste Staatsprüfung - Lehramtsprüfungsordnung - LPO → **20-02 Nr. 11 ü**
- zusätzlicher Erwerb des Lehramts für sonderpädagogischer Förderung → **20-03 Nr. 22**
- Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik → **20-04 Nr. 14 ü**
- Zusatzqualifikation Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung → **20-04 Nr. 16 ü**

Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterinnen

- Auszubildende für ein Lehramt nach der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung - OVP → **20-03 Nr. 11**
- Elternzeit → **21-05 Nr. 9**
- Geltung der Allgemeinen Dienstordnung (§ 2 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- sind als Lehrkräfte in der Lehrerkonferenz stimmberechtigt (§ 62 Abs. 9 SchulG) → **1-1**
- Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts (§ 11 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Lehramtsbefähigung

- Erwerb durch den Vorbereitungsdienst (Teil 3 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
 - Verwendung in anderen Schulformen (§ 4 Abs. 1 LABG) → **1-8**
- für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (§ 20 Abs. 10 LABG) → **1-8**
- für sonderpädagogische Förderung - zusätzlicher Erwerb zur Sicherstellung des Unterrichts und Beförderung zwecks Laufbahnwechsels → **21-01 Nr. 31**

Lehramtszugangsverordnung

- Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität → **20-02 Nr. 30**

Lehrbefähigung

- und Konversion; Erteilung des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts in Fällen einer Konversion → **20-51 Nr. 3**

Lehre

- Schulausbildung in Fachklassen des dualen Systems für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis (APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**

Lehrer/Lehrerinnen

- Allgemeine Dienstordnung - ADO → **21-02 Nr. 4**
- als Erziehende
 - §§ 2 und 57 Abs. 1 SchulG → **1-1**
- Aufgaben in eigener Verantwortung
 - § 57 SchulG → **1-1**
- Aus- und Fortbildung
 - Lehrerausbildungsgesetz - LABG 2002 → **1-8 ü**
 - neues Lehrerausbildungsgesetz - LABG 2009 → **1-8**
 - Studium und Erste Staatsprüfung - Lehramtsprüfungsordnung - LPO → **20-02 Nr. 11 ü**
 - Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung - OVP → **20-03 Nr. 11**
- ausländische Lehrkräfte - Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
- Datenverarbeitung und Datenschutz von Lehrerdaten (VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- Dienstrecht
 - Abordnung
 - Praktikumsmanagement → **21-01 Nr. 17**
 - Altersteilzeit → **21-05 Nr. 16 A**
 - Anwendung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) → **21-05 Nr. 11**
 - Beschäftigung von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-01 Nr. 11**
 - Beurteilung → **21-02 Nr. 2**
 - Eingruppierung - Anwendungshinweise zum TV EntgO-L → **21-21 Nr. 12**
 - Einstellung → **21-01 Nr. 16**
 - Sabbatjahr → **21-05 Nr. 13**
 - Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell - früher: Sabbatjahr → **21-05 Nr. 13**
- im Tarifbeschäftigungsverhältnis
 - Alters- und Schwerbehindertenermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung → **21-05 Nr. 15**
 - Hinweise zur Beschäftigung → **21-01 Nr. 11**
 - rechtliche Grundlage (§ 57 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung → **21-05 Nr. 4**
- Pädagogische Einführung für Seiteneinsteiger ohne Befähigung zu einem Lehramt → **20-11 Nr. 5**
- Personaldaten
 - in Akten der Schule
 - § 5 VO-DV II → **10-41 Nr. 6.1**
- Pflichtstunden - rechtliche Grundlage für die Festsetzung (§ 2 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Rechtsstellung
 - an Ersatzschulen
 - § 102 SchulG → **1-1**
 - § 4 ESchVO → **10-02 Nr. 1**
 - an öffentlichen Schulen (§ 57 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Schutzimpfung gegen Hepatitis → **18-12 Nr. 5**

Lehrerausbildung

- rechtliche Grundlage
 - Art. 15 LV. NRW. → **0-2**
 - LABG 2002 → **1-8 ü**
 - LABG 2009 → **1-8**
- berufsbegleitende Ausbildung für Seiteneinsteiger in den Lehrerberuf (OBAS) → **20-03 Nr. 17**
- fachpraktische Tätigkeit für zukünftige Lehrkräfte an Berufskollegs nach dem Lehrerausbildungsgesetz 2009 → **20-02 Nr. 21**

- fachpraktische Tätigkeit für zukünftige Lehrkräfte an Berufskollegs nach LPO 2003 → **20-02 Nr. 21 ü**
- für Fachlehrkräfte an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung → **20-11 Nr. 2.1**
- Geschäftsordnung für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen → **10-32 Nr. 5**
- Geschäftsordnung für Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung → **10-32 Nr. 64**
- Kerncurriculum für die Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst → **20-03 Nr. 21**
- neue Studiengänge der Lehrerausbildung: Bachelor- und Master-Studium → **20-02 Nr. 10**
- neue universitäre Phase in der Lehrerausbildung - Lehramtszugangsverordnung (LZV) → **20-02 Nr. 30**
- Studium und Erste Staatsprüfung - Lehramtsprüfungsordnung - LPO → **20-02 Nr. 11 ü**
- Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung - OVP → **20-03 Nr. 11**
- zur Religionslehrkraft für evangelische Religion → **20-52 Nr. 1.2**
- zur Religionslehrkraft für katholische Religion → **20-53 Nr. 1.2**

Lehrerausflug

- Ausflug des Lehrerkollegiums (§ 23 Abs. 8 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Lehreraustausch

- internationaler Lehreraustausch; Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite **S** / 73)

Lehrerbedarf

- Errechnung der Lehrerstellen (§ 7 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Lehrerbetriebspraktikum

- zur Kompetenzerhöhung bei der Berufs- und Studienorientierung (Nr. 7) → **12-21 Nr. 1**

Lehrerdaten (Datenschutz)

- bei der automatisierten Verarbeitung von Lehrerdaten (VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**

Lehrereinsatz

- im Auslandsschuldienst → **21-12 Nr. 2**
- im Entwicklungsdienst → **21-12 Nr. 1**

Lehrereinstellung

- Anhörung des Personalrates → **21-31 Nr. 1**
- Ausschreibung und Auswahl erfolgt durch die Schule (§ 57 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- Ausschreibungs- und Listenverfahren → **21-01 Nr. 16**
- und Seiteneinstieg (Nr. 2.7.a) → **21-01 Nr. 16**

Lehrerfortbildung/Fort- und Weiterbildung

- Angebote der Kompetenzteams NRW (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**
- Angebote nicht-staatlicher Träger → **20-23 Nr. 3**
- Anrechnung der Moderatorentätigkeit vereinheitlicht und Fortbildungsdokumentation eingeführt → **20-22 Nr. 8**
- Aufwandsvergütung für Moderatorentätigkeit → **21-24 Nr. 6**
- Ausbildung in Erster Hilfe (Nr. 2) → **18-24 Nr. 1**
- Ausschreibung von Moderationstätigkeiten → **20-22 Nr. 61**
- Erwerb der Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Erwerb der Zusatzqualifikation Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung → **20-04 Nr. 16 ü**
- Fortbildung im Bereich der Kirchen
 - zur Qualifikationserweiterung → **20-22 Nr. 21**
- für das schulische Leitungspersonal → **20-22 Nr. 8**
- Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg; Errichtung → **10-31 Nr. 9**
- im Zusammenhang mit HIV/AIDS (Nr. 4) → **18-12 Nr. 4**
- in den Ferienzeiten (§§ 11 und 14 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Lehrerkonferenz entscheidet über Angelegenheiten der Lehrerfortbildung (§ 68 Abs. 3 Nr. 3 SchulG) → **1-1**
- Mitbestimmung durch den Personalrat (s. Nr. 3) → **21-31 Nr. 1**
- Qualifikation für das Erteilen von Sportförderunterricht → **20-22 Nr. 8**
- Qualifizierung für die Berufs- und Studienorientierung an Schulen (Nr. 7) → **12-21 Nr. 1**
- Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben → **20-22 Nr. 63**
- Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal → **20-22 Nr. 8**
- Vereinbarungen mit der Katholischen Kirche über die Lehrerfortbildung → **20-53 Nr. 5**
- Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung mit den Evangelischen Landeskirchen → **20-52 Nr. 4**
- Verpflichtung der Lehrkräfte sich selbst fortzubilden (§ 57 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- Wiederaufnahme des Schuldienstes nach Beurlaubung, längerer Krankheit → **20-22 Nr. 64**

Lehrerkonferenz

- Aufgaben, Mitglieder und beratende Mitglieder (§ 68 SchulG) → **1-1**

Lehrerlaubnis

- für evangelische Religionslehre - Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirchen in NRW → **20-52 Nr. 3**
- für katholische Religionslehre - Missio canonica (Artikel VII) → **20-53 Nr. 1.2**
- für Lehrkräfte an Ersatzschulen
 - § 102 SchulG → **1-1**

Lehrerrat

- Aufgaben und Mitglieder (§ 69 SchulG) → **1-1**

Lehrerräte

- Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben → **20-22 Nr. 63**

Lehrerstellen/Lehrerstellenbedarf

- rechtliche Grundlage (§ 93 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Errechnung (§ 7 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- gleiche Lehrerversorgung in allen Landesteilen durch Versetzungen (Nr. 1) → **21-01 Nr. 21**

Lehrerverbände

- Liste der Lehrerverbände → **Service** (Seite **S** / 68)

Lehrerzimmer

- generelles Rauchverbot in der Schule - Nichtrauchererschutzgesetz → **21-91 Nr. 3**

Lehrgang

- Fernlehrgang - Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen → **19-41 Nr. 1.1**
- Lehrgänge an Weiterbildungseinrichtungen zum Erwerb eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I (PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- Prüfungsordnung für Fernlehrgangsteilnehmende → **19-41 Nr. 2**
- zur Qualifizierung für die Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Lehrkräfte

- die zusätzlich die Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung erworben haben, können zwecks Laufbahnwechsels befördert werden → **21-01 Nr. 31**
- Errichtung von Personalvertretungen → **21-31 Nr. 2**
- Richtlinien der Teilhabe von behinderten Lehrkräften im öffentlichen Schuldienst (s. Abschnitt II) → **21-06 Nr. 1**
- Vorgriffsstunde
 - Ausgleichszahlungsverordnung → **11-11 Nr. 5**
 - Rückgabe und finanzieller Ausgleich → **11-11 Nr. 5.1**

Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis

- Alters- und Schwerbehindertenermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung → **21-05 Nr. 15**
- Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes; Hinweise jetzt im Bildungsportal → **21-05 Nr. 8**
- Eingruppierung
 - Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung → **21-21 Nr. 12**

Lehrlingsausweis

- Ausstellung durch die Handwerkskammern → **17-59 Nr. 2**

Lehrpläne

- aller Schulformen - Bezug beim Schriftenverlag des Ministeriums, s. S. 1. Kapitel 15 oder (www.schul-welt.de) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Lehrprobe

- Unterrichtspraktische Prüfung als Bestandteil der Staatsprüfung zum Lehramt (§§ 27 und 32 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Lehrwerkstätte

- Grundsteuerbefreiung → **11-03 Nr. 5**

Leistungsbericht

- als Grundlage der Beurteilung von Lehrkräften
 - § 21 Abs. 3 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - Nr. 2.3 → **21-02 Nr. 2**

Leistungsbewertung

- rechtliche Grundlage (§§ 48 - 52 SchulG) → **1-1**
- als Gegenstand der Fachkonferenz (§ 70 Abs. 4 Nr. 2 SchulG) → **1-1**
- am Berufskolleg
 - allgemein (§ 8 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Zweitkorrektur bei schriftlichen Abiturprüfungen (§ 19 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
- Anerkennung von Schülerleistungen im Rahmen von Schülerwettbewerben (Nr. 2.3) → **14-15 Nr. 1**
- bei Abiturprüfungen an Waldorfschulen (§ 14 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
- bei Prüfungen für Externe
 - Abiturprüfung (§§ 11 und 16 POExterne-A) → **19-33 Nr. 2**
 - Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Lateinisch/Griechisch/Hebräisch (Nr. 9 der Vorschrift) → **19-33 Nr. 3**
- bei Prüfungen zum Erwerb schulischer Abschlüsse an Einrichtungen der Weiterbildung (§ 11 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums → **21-02 Nr. 6**
- des herkunftssprachlichen Unterrichts bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**
- im Oberstufen-Kolleg (§ 23 APO-OS) → **13-52 Nr. 251.2**
- im Spätaussiedler-Kolleg aus osteuropäischen Ländern (§§ 12, 30, 34 und 35 APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
- in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs
 - im Abendgymnasium (§ 17 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - im Kolleg (§ 17 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - in der Abendrealschule (§ 17 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- in der Grundschule (§ 5 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- in der gymnasialen Oberstufe
 - § 13 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- in der Sekundarstufe I (§ 6 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Prüfungen und Zeugnisse für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Nr. 4) → **13-63 Nr. 3**
- von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**

Leistungskurs

- als Teil des Unterrichtssystems der gymnasialen Oberstufe (§ 6 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- in der gymnasialen Oberstufe; Zahl und Dauer der Klausuren (Nr. 14.1 und 14.2 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler

- Verkürzung der Schulzeit (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Leistungsüberprüfung

- rechtliche Grundlage (§ 48 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 11 SchulG) → **1-1**
- durch Klassenarbeiten, schriftliche Übungen in
 - der Grundschule (§ 5 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
 - der gymnasialen Oberstufe (§§ 14 und 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- durch Klausuren
 - in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 18 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Klassenarbeiten dürfen nachmittags nicht geschrieben werden (Nr. 3.1) → **12-63 Nr. 3**

Leistungsverweigerung (des Schülers/der Schülerin)

- wird wie eine ungenügende Leistung bewertet
 - rechtliche Grundlage (§ 48 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Leitungskompetenz

- Nachweis bei Bewerbung um eine Schulleitungsstelle (Nummer 4.5 Eignungsfeststellungsverfahren - EFV) → **21-01 Nr. 30**
- Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben → **20-22 Nr. 62**

Leitungszeit

- für Schulleiterinnen oder Schulleiter (§ 5 AVO) → **11-11 Nr. 1**

LEONARDO DA VINCI

- berufliche Bildung im Programm Erasmus plus → **14-85 Nr. 1**

Lern- und Förderempfehlung

- bei Versetzungsgefährdung
 - § 7 Abs. 5 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- bei Versetzungsgefährdung in der Grundschule
 - § 7 Abs. 4 AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**

Lernbehinderung

- Definition (§ 5 Abs. 1 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, Schwerpunkt Lernen - Ausbildungsordnung (§§ 5, 21, 26 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Lernmittel

- rechtliche Grundlage (§ 30 SchulG) → **1-1**
- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 10 und § 68 Abs. 3 Nr. 6 SchulG) → **1-1**
- Betreuung von Sammlungen als Aufgabenbereich im Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien → **21-02 Nr. 7**
- Durchschnittsbeträge und Eigenanteil der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen/Schüler → **16-01 Nr. 1**
- Lernmittelfreiheit → **16-01 Nr. 5**
- Sammlung/Bücherei als Aufgabenbereich im Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien (Nr. 1.4) → **21-02 Nr. 7**
- Zulassung für den Unterricht → **16-01 Nr. 2**

Lernmittel und Medienberatung

- Fort- und Weiterbildung (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**

Lernmittelfreiheit

- rechtliche Grundlage
 - § 96 SchulG → **1-1**
 - Art. 9 Abs. 2 LV. NRW. → **0-2**
 - VO zu § 96 Abs. 5 SchulG → **16-01 Nr. 1**
- an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen → **16-01 Nr. 5**
- für Pendler → **11-04 Nr. 1**

Lernmittelkosten

- Eigenanteil → **16-01 Nr. 5**
- Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung von ausgeliehenen Lernmitteln (Nr. 6) → **16-01 Nr. 5**

Lernstandserhebung

- angemessene Berücksichtigung bei der Leistungsbewertung (§ 6 Abs. 3 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Lernstandserhebungen - nicht als Klassenarbeiten gewertet und nicht benotet (Nr. 1.3) → **12-32 Nr. 4**
- zentrale Lernstandserhebung in den Klassen 3 und 8 → **12-32 Nr. 4**

LES

- Zuweisung von Stellen für die sonderpädagogische Förderung (Primarstufe und Sekundarstufe I) → **11-11 Nr. 8**

Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS)

- Förderung von Schülern/Schülerinnen mit LRS → **14-01 Nr. 1**
- zusätzliche Förderung (§ 50 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Letzter Schultag

- Ausnahmen vom grundsätzlichen Beurlaubungsverbot (Nr. 5.4) → **12-52 Nr. 1**
- Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**

Listungsverfahren

- zur Lehrereinstellung → **21-01 Nr. 16**

Live-Musik

- Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Musikwerken (Nr. 4) → **16-11 Nr. 3**

LOGINEO NRW

- Dienstvereinbarung mit den Hauptpersonalräten zur Einführung, Nutzung, und Weiterentwicklung → **10-32**

LPO

- Lehramtsprüfungsordnung → **20-02 Nr. 11 ü**
- Zeugnisse und Bescheinigungen → **20-02 Nr. 11.1 ü**

LPVG

- Durchführung des Personalvertretungsgesetzes im Bereich Schule und Weiterbildung → **21-31 Nr. 1**
- Durchführung des Personalvertretungsgesetzes; Änderung 12/13 → **21-31 Nr. 1**

LZV

- Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität → **20-02 Nr. 30**

M

Master

- Praxiselemente in der neuen Lehrerausbildung (§ 12 Abs. 3 LABG 2009) → **1-8**
- Vorbereitung auf das Lehramt
 - LABG 2009 → **1-8**

Master-Studiengang

- gestufter Studiengang der Lehrerausbildung im Modellversuch → **20-02 Nr. 10**

Matching

- der neu einzustellenden Fachkräfte mit den für Integration durch Bildung zuständigen Fachkräften, die die Gebietskörperschaften einbringen → **21-13 Nr. 9**

Materialien

- zur Leistungsbewertung in den Fächern der gymnasialen Oberstufe (UG 15 - 31) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Mathematik

- Gebrauch von grafikfähigen Taschenrechnern → **15-02 Nr. 15**

Medien

- LVR-Zentrum für Medien und Bildung: Koordination der Medienberatung NRW → **16-13 Nr. 4**
- Medienarbeit/-pädagogik im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- Medienberaterinnen und Medienberater → **16-13 Nr. 4**
- Organisation an Gesamtschulen (Teil 2) → **21-02 Nr. 3**
- Organisation an Sekundarschulen (Teil 2) → **21-02 Nr. 9**
- und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung - Erwerb der Zusatzqualifikation → **20-04 Nr. 16 ü**
- Unterstützung der Schulen, Schulämter und Schulträger vor Ort durch Kompetenzteams beim Lernen mit den neuen Medien → **16-13 Nr. 4**
- Zulassung für den Unterricht → **16-01 Nr. 2**

Medienberaterinnen und -berater

- Einsatz, Freistellung, Urlaub → **16-13 Nr. 4**

Medienkompetenz

- Zertifizierung in der Sekundarstufe I → **16-13 Nr. 5**

Mehrarbeit

- Fahrkosten/Reisekosten bei Mehrarbeit → **21-24 Nr. 4**
- für die Erteilung von Vertretungsunterricht gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht
 - Nr. 10.1.1 AVO-RL → **11-11 Nr. 1.1**
- Unterricht über die Pflichtstunden hinaus
 - § 13 ADO → **21-02 Nr. 4**
- vergütbare Mehrarbeit (Nr. 2.2) und Vergütung → **21-22 Nr. 21**
- Vergütungssätze → **21-22 Nr. 22**

Mehrsprachigkeit

- Förderung durch herkunftssprachlichen Unterricht → **13-61 Nr. 2**

Meinungsfreiheit

- der Lehrkräfte
 - § 7 Abs. 1 ADO → **21-02 Nr. 4**
- der Schülerin/des Schülers
 - rechtliche Grundlage (§ 45 Abs. 1 - 3 SchulG) → **1-1**
 - Wahrnehmung des Rechts auf Meinungsfreiheit in der Schülerzeitung
 - § 45 Abs. 2 und 3 SchulG → **1-1**
 - Schülerzeitungserlass (Nr. 4) → **17-52 Nr. 1**

Meinungsumfragen (in Schulen)

- Bestimmungen für die Durchführung → **10-45 Nr. 2**

MeldDÜV NRW → 12-51 Nr. 3

Meldepflicht (bei übertragbaren Krankheiten)

- rechtliche Grundlage
 - § 29 ADO → **21-02 Nr. 4**
- keine Meldepflicht bei HIV/AIDS → **18-12 Nr. 4**

Meldung

- von besonderen Vorkommnissen an zuständige Behörden durch die Schulleitung (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Mennonitische Brüdergemeinde

- Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen; Schulversuch → **12-05 Nr. 9**

Migranten

- Aufgaben/Stellen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler → **21-13 Nr. 9**
- ausländische Lehrkräfte - Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrbereich aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
- Beratung durch Kommunale Integrationszentren → **12-21 Nr. 18**

MindestgrößenVO

- Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke → **10-12 Nr. 1**

Mindestzügigkeit

- rechtliche Grundlage für Schulen und das Weiterbildungskolleg (§ 82 SchulG) → **1-1**
- als Voraussetzung für die Errichtung, Fortführung oder Änderung von Schulen (§§ 81 + 82 SchulG) → **1-1**
- Klassenbildungswerte (§ 6 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Ministerium für Schule und Weiterbildung

- mitwirkungsberechtigte Verbände und Organisatoren gemäß § 77 Abs. 3 SchulG → **1-1**

Missbrauch

- Schutz der Jugend vor Missbrauch (Art. 6 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**

Missio canonica

- rechtliche Grundlage
 - § 31 Abs. 3 SchulG → **1-1**
 - Art. 14 Abs. 1 LV. NRW. → **0-2**
- für Fachleiterinnen/Fachleiter an Seminaren und Mitgliedern von staatlichen Prüfungsämtern für das Fach Katholische Religionslehre (Art. VII) → **20-53 Nr. 1.2**
- kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen → **20-51 Nr. 1**

Mittagspause

- bei Fünf-Tage-Woche (Nr. 2.7 und 2.8) → **12-63 Nr. 3**

Mittagsverpflegung

- Härtefallfonds Alle Kinder essen mit → **11-02 Nr. 26**

Mittelbewirtschaftung

- als Gegenstand der Schulumitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 17 SchulG) → **1-1**

Mittelstufe

- Koordination an Gymnasien (§ 35 Abs. 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

- Abschluss des Berufskollegs (§ 7 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
- Abschluss des Weiterbildungskollegs (§ 60 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Abschlüsse der Sekundarstufe I
 - § 12 Abs. 2 SchulG → **1-1**
 - § 42 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- als Aufnahmevoraussetzung für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe (Nr. 3.4 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- nach Externenprüfung (s. § 15 PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**

Mitwirkung

- in der Schule
 - §§ 62 - 77 SchulG → **1-1**
 - Empfehlung zu den Wahlen in den Schulumitwirkungsorganen → **17-02 Nr. 1**
 - SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**
 - Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**
- in Einrichtungen der Weiterbildung
 - § 4 Abs.3 WbG → **1-9**

Mitwirkungsberechtigte

- in Einrichtungen der Weiterbildung
 - Personenkreis, Aufgaben (§ 4 Abs. 3 WbG) → **1-9**
- in Schulen
 - Personenkreis, Mitwirkungsformen, Mitwirkungsrechte (§ 62 SchulG) → **1-1**

Mobilitätsbildung

- und Verkehrserziehung in der Schule → **15-02 Nr. 5**

Modellschulen

- UNESCO-Projekt-Schulen → **14-21 Nr. 1**

Modellversuch

- neue Studiengänge der Lehrerbildung: Bachelor- und Master-Studium → **20-02 Nr. 10**

Moderatoren/Moderatorinnen

- Aufwandsvergütung für Dienstreisen → **21-24 Nr. 6**
- Beauftragung für die Lehrerfortbildung/Ausschreibung von Moderationstätigkeiten → **20-22 Nr. 61**
- im Rahmen von Erasmus plus (Nr. 1.4) → **14-85 Nr. 1**

Moderatorentätigkeit

- Anrechnung der Moderatorentätigkeit vereinheitlicht und Fortbildungsdokumentation eingeführt → **20-22 Nr. 8**

Mogeln

- in der Sekundarstufe I (§§ 6 Abs. 7 und 38 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- während der Abiturprüfung (§ 24 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- während der Ersten Staatsprüfung (§ 24 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
- während der Hochschulzugangsprüfung für Externe (§ 23 PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**
- während einer Abschlussprüfung am Berufskolleg (§ 20 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**

Multimedia

- Unterstützung der Schulen, Schulleiter und Schulträger vor Ort durch Kompetenzteams beim Lernen mit Medien → **16-13 Nr. 4**

Multiprofessionelle Teams

- Aufgaben/Stellen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler → **21-13 Nr. 9**

Musik

- bei Schulveranstaltungen kann gebührenpflichtig sein → **16-11 Nr. 3**

Mutterschutz

- Lehrerstellen für langfristige Vertretung während Mutterschutzfristen (§ 10 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Muttersprache/muttersprachlicher Unterricht (jetzt: herkunftssprachlicher Unterricht)

- Islamkunde → **12-05 Nr. 5**
- jetzt: Herkunftssprache/Unterricht in der Herkunftssprache → **13-63 Nr. 3**
- Unterricht und Prüfung in der Sekundarstufe I (§ 5 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

N

n.v.-Erlasse

- nicht veröffentlichte Erlasse - Geltungsdauer → **10-52 Nr. 2**

Nacharbeit/Nachsitzen

- unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern (§ 54 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Nachhilfe

- freie Unterrichtseinrichtungen
 - rechtliche Grundlagen (§ 119 SchulG) → **1-1**

Nachhilfe-Unterrichtseinrichtung

- rechtliche Grundlage (§§ 116 - 118 SchulG) → **1-1**

Nachmittagsunterricht

- bei der Fünf-Tage-Woche (Nr. 2.4) → **12-63 Nr. 3**
- Hausaufgabenfrei zu Montag bei Nachmittagsunterricht am Freitag in Schulen mit Fünf-Tage-Woche (Nr. 4.3) → **12-63 Nr. 3**

Nachprüfung

- rechtliche Grundlage (§ 42 Abs. 7 Satz 2 SchulG) → **1-1**
- am Berufskolleg
 - bei nicht bestandener Abschlussprüfung (§ 26 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
 - bei Nichtversetzung (§ 12 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- an Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 8 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- bei Externenprüfungen an Berufskollegs (§ 17 PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
- bei nicht bestandener Abschlussprüfung
 - an der Abendrealschule (§ 8 Abs. 1 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- in der gymnasialen Oberstufe
 - § 10 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
 - zur Abiturprüfung
 - PO-Waldorf und VV: keine Nachprüfung bei Nichtbestehen, aber Wiederholung (§ 21 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
- in der Sekundarstufe I (§ 44 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- in Einrichtungen der Weiterbildung (§§ 14 und 33 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- keine Nachprüfung im Spätaussiedler-Kolleg aus osteuropäischen Ländern (§ 39 Abs. 4 APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
- PO-Externe-A: keine Nachprüfung bei Nichtbestehen der Abiturprüfung, aber Wiederholung (§ 18 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**

Nachschieben von Klassenarbeiten

- allgemeine Bestimmungen (§ 48 Abs. 4 SchulG) → **1-1**

Nächstgelegene Schule

- Definition (§ 9 SchfKVO) → **11-04 Nr. 3.1**

Nachteilsausgleich

- bei Prüfungen in der Sekundarstufe I (Nr. 6.9 VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**

Nachversetzung

- über eine Nachprüfung am Berufskolleg (§ 12 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- über eine Nachprüfung in der Sekundarstufe I (§ 23 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Nachversicherung

- Einbeziehung der Beurlaubungszeiten im Ersatzschuldienst (Nr. 3.3) → **21-05 Nr. 3**
- für Dienstzeiten in der Entwicklungszusammenarbeit → **21-12 Nr. 1**
- für Zeiten des Auslandsschuldienstes → **21-25 Nr. 6**

Nationalhymne

- Behandlung im Unterricht → **15-02 Nr. 9.6**

Nationalsozialismus

- Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus → **15-02 Nr. 9.12**

Naturschutz

- als Erziehungsziel (§ 2 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- Umweltprojekte an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Nebenamtlicher/nebenberuflicher Unterricht

- Fahrkostensatz → **21-24 Nr. 4**
- Übertragung, Nachweis, Vergütung
 - für nebenamtlichen Unterricht (Abschnitt II der Vorschrift) → **21-22 Nr. 21**

- Vergütungssätze → **21-22 Nr. 22**
- Zuständigkeit für die Genehmigung (§ 3) → **10-32 Nr. 44**
- Nebentätigkeit**
 - Dienstunfallfürsorge bei Nebentätigkeit → **21-04 Nr. 1**
 - von Juristinnen/Juristen zur Erteilung von Rechtskundeunterricht (Nr. 4 der Vorschrift) → **21-13 Nr. 2**
 - Zuständigkeit für Genehmigung (§ 3) → **10-32 Nr. 44**
- Netzwerk**
 - Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften gegen Gewalt an Schulen auf Kreisebene → **12-21 Nr. 9**
- Neue Technologien**
 - Informations- und Kommunikationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung - Erwerb der Zusatzqualifikation → **20-04 Nr. 16 ü**
 - Unterstützung der Schulen, Schulleiter und Schulträger vor Ort beim Lernen mit Medien → **16-13 Nr. 4**
- Neue und geänderte Vorschriften seit der Vorjahres-BASS** → **Service** (Seite **S / 7**)
- Nichtraucherschutz**
 - generelles Rauchverbot in der Schule - Nichtraucherschutzgesetz → **21-91 Nr. 3**
 - in Ersatz- und Ergänzungsschulen (§ 54 Abs. 7) → **1-1**
 - in Schulen (§ 54 SchulG) → **1-1**
- Nichtschülerprüfung - jetzt: Externenprüfung**
 - rechtliche Grundlage (§ 51 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - allgemeine Regelungen
 - Allgemeine Externen-Prüfungsordnung an Berufskollegs (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
 - Schulabschlüsse der Sekundarstufe I
 - Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**
 - zuständige Stellen für die Ablegung von Nichtschülerprüfungen durch Fernlehrgangsteilnehmende → **19-41 Nr. 2**
 - jetzt: Externenprüfung
 - allgemeine Regelungen
 - Prüfungsvergütung → **21-22 Nr. 3**
 - Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) → **19-22 Nr. 1**
 - Schulabschlüsse der Sekundarstufe II
 - Begabtenprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium (PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**
 - Prüfungsordnung für die Abiturprüfung (PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- Nichtversetzung**
 - am Berufskolleg (§ 12 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Folgen, rechtliche Grundlage (§ 50 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- Nikotin**
 - Bekämpfung des Tabakkonsums → **18-02 Nr. 2**
- Noten**
 - rechtliche Grundlage (§ 48 SchulG) → **1-1**
 - bei der Sprachprüfung für ausgesiedelte und ausländische Schülerinnen und Schüler (Nr. 9) → **13-61 Nr. 1**
 - Berücksichtigung der sprachlichen Richtigkeit bei der Notengebung
 - § 6 Abs. 6 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
 - Leistungsbewertung bei neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern (Nr. 4) → **13-63 Nr. 3**
 - Note im Fach Deutsch bei Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten → **14-01 Nr. 1**
 - Notendefinitionen in der gymnasialen Oberstufe (§ 16 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - Verzicht auf Noten in den Klassen 1 bis 2, ggf. 3 (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 3 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Notfall**
 - Laienreanimation an Schulen in Nordrhein-Westfalen → **18-24 Nr. 2**
- NRW-PC**
 - Verwaltungsrechner zur Erhebung amtlicher Schuldaten → **10-41 Nr. 7**

O

- OBAS**
 - Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung → **20-03 Nr. 17**
- Oberstufen-Kolleg**
 - an der Universität Bielefeld → **10-02 Nr. 5**
 - Anerkennung der Abschlussprüfung als allgemeine Hochschulreife → **13-73 Nr. 30**
 - Aufnahmeordnung → **13-52 Nr. 251.3**
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-OS) → **13-52 Nr. 251.2**
 - Grundordnung → **13-52 Nr. 251.1**
 - Nachteilsausgleich (§ 23 APO-OS) → **13-52 Nr. 251.2**
- Offene Ganztagschule**
 - gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
 - Zuwendungen für Angebote im Primarbereich → **11-02 Nr. 19**
 - Zusammenarbeit bei außerunterrichtlichen Angeboten (§ 9 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- Öffnung von Schule**
 - und Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (§ 5 SchulG) → **1-1**

- Öffnungszeiten**
 - von Schulen im Ganztage (Nr. 5) → **12-63 Nr. 2**
- Optionsmodell**
 - Erprobungsversuch Personalkostenpauschale an Ersatzschulen → **11-03 Nr. 7.1**
- Ordnungsmaßnahme**
 - rechtliche Grundlage
 - § 53 SchulG → **1-1**
 - Beratung und Unterstützung einer Schülerin/eines Schülers durch die Schülervertretung (Nr. 2.2.3 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**
 - die Lehrerkonferenz entscheidet gemäß § 53 Abs. 7 SchulG → **1-1**
 - Information der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler (§ 120 Abs. 8 SchulG) → **1-1**
 - Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe (§ 53 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
 - Vorrang der erzieherischen Einwirkung (§ 53 Abs. 1 und 2 SchulG) → **1-1**
- Ordnungswidrigkeit**
 - rechtliche Grundlage (§ 126 SchulG) → **1-1**
 - bei der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt (§ 24 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
- Orientierungspraktikum**
 - im ersten Studienjahr der Lehrerbildung (§ 10 Abs. 3 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
- Orthodoxe Religionslehre**
 - fächerspezifische Vorgaben für das Lehramtsstudium → **20-04 Nr. 17 ü**
- Orthodoxer Religionsunterricht** → **12-05 Nr. 3**
- OVP**
 - ab Schuljahr 2011/12 gültig → **20-03 Nr. 11**
- Ozon**
 - erhöhte Ozonkonzentration und Schulsport → **18-12 Nr. 6**

P

- Pädagogische Einführung**
 - in den Schuldienst für Seiteneinsteiger ohne Befähigung zu einem Lehramt → **20-11 Nr. 5**
- Pädagogische Freiheit**
 - der Lehrerinnen und Lehrer (§ 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Pädagogischer Mitarbeiter/Pädagogische Mitarbeiterin**
 - im Sinne der ADO (§ 2 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Pauschalbeträge**
 - bei der Finanzierung von Ersatzschulen → **11-03 Nr. 7.1**
- Pausen**
 - an Schulen mit Fünf-Tage-Woche (Nrn. 2.6 - 2.9) → **12-63 Nr. 3**
 - Aufsichtspflicht der Schule
 - VV zu § 57 Abs. 1 SchulG → **12-08 Nr. 1**
 - in Förderschulen, Schwerpunkte Geistige Entwicklung/Körperliche und motorische Entwicklung → **12-63 Nr. 1**
 - Pausenzeiten bei unterschiedlichem Unterrichtsbeginn von Schulen (Nrn. 2.6 - 2.9) → **12-63 Nr. 3**
- Pendler/Pendlerinnen**
 - Erstattung der Schülerfahrkosten und Kosten für Lernmittel an Schülerinnen/Schüler, die Schulen außerhalb von NRW besuchen (Pendler) → **11-04 Nr. 1**
 - Fahrkostenerstattung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung → **11-04 Nr. 2**
 - Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**
 - Schülerfahrkostenverordnung → **11-04 Nr. 3.1**
- PersNRWDA**
 - Dienstanweisung für das landesweite Personalverwaltungs- und Stellenbewirtschaftungssystem → **10-41 Nr. 1 B**
- Personal**
 - im Ganztage (Nr. 7) → **12-63 Nr. 2**
- Personalakten**
 - Aufbewahrung, Aussonderung, Vernichtung von Lehrerdaten → **10-41 Nr. 6.1**
 - behinderter Lehrkräfte (s. II Nr. 2) → **21-06 Nr. 1**
 - der Lehrkräfte → **10-41 Nr. 6**
- Personalangelegenheiten**
 - Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten → **10-32 Nr. 32**
- Personalbedarf**
 - für den Schuldienst - Deckung des Personalbedarfs über Seiteneinsteiger gemäß OBAS → **20-03 Nr. 17**
- Personaldaten**
 - Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**
- Personalkosten**
 - für hauptberufliche Lehrkräfte an Ersatzschulen (§ 3 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
 - für Hauspersonal - Refinanzierung an Ersatzschulen (§ 4 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
 - für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen trägt das Land, für andere Schulbedienstete der Schulträger (§ 92 Abs. 1 bis 3 SchulG) → **1-1**

- für pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Einrichtungen der Weiterbildung (§ 13 WbG) → **1-9**
- Pauschale im Erprobungsversuch an Ersatzschulen → **11-03 Nr. 7.1**
- Personalplanung**
 - Beurteilung der Lehrkraft als Grundlage der Personalplanung (Nr. 1.2) → **21-02 Nr. 2**
- Personalrat**
 - Aufwandsvergütung für Dienstreisen → **21-24 Nr. 6**
 - Hauptpersonalräte → **Service** (Seite **S** / 62)
 - Personalratsbonus bei Errechnung des Lehrbedarfs und entsprechender Stellenausgleich (§ 10 AVO) → **11-11 Nr. 1**
 - Verordnung über die Einrichtung von Personalvertretungen für Lehrkräfte → **21-31 Nr. 2**
- Personalunterlagen**
 - Aufbewahrung, Aussonderung, Vernichtung von Lehrerdaten → **10-41 Nr. 6.1**
 - Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**
 - Dienstanweisung für die Stellendatei - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**
 - in Akten der Schule → **10-41 Nr. 6**
 - Regelungen zum Schutz in der automatisierten Datenverarbeitung in der Schule → **10-41 Nr. 4**
- Personalversammlung**
 - der Lehrkräfte nach dem LPVG (s. Nr. 1) → **21-31 Nr. 1**
- Personalvertretung**
 - Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben → **20-22 Nr. 63**
 - Hauptpersonalräte → **Service** (Seite **S** / 62)
 - Mitbestimmung bei Versetzungen von Lehrkräften (Nr. 5.4) → **21-01 Nr. 21**
 - Personalratsbonus bei Errechnung des Lehrbedarfs und entsprechender Stellenausgleich (§ 10 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Personalvertretungen**
 - Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer → **21-31 Nr. 2**
- Personalvertretungsgesetz**
 - Durchführungserlass; Änderung 12/13 → **21-31 Nr. 1**
- Persönliche Daten**
 - Datenschutz bei der automatisierten Verarbeitung von Lehrerdaten (VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
 - Datenschutz bei der Verarbeitung von Schülerdaten (VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
 - Regelungen zum Schutz in der automatisierten Datenverarbeitung in der Schule → **10-41 Nr. 4**
- Perspektivgespräch**
 - im Vorbereitungsdienst (§ 15 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- Pflegliche Behandlung**
 - Verpflichtung der Schülerinnen/Schüler zur pfleglichen Behandlung von ausgeliehenen Lernmitteln (Nr. 6) → **16-01 Nr. 5**
- Pflichtfach**
 - neuntes Pflichtfach in der gymnasialen Oberstufe (§ 8 Abs. 2 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Pflichtstunden/Pflichtstundenermäßigung (Entlastung)**
 - rechtliche Grundlage für die Festsetzung (§ 2 AVO) → **11-11 Nr. 1**
 - allgemeine Regelung zur Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit von Lehrkräften (§ 13 ADO) → **21-02 Nr. 4**
 - als Gegenstand in der Lehrerkonferenz (§ 68 Abs. 3 Nr. 4 SchulG) → **1-1**
 - Arbeitsmaß von Werkstattlehrkräften an Berufskollegs (Nr. 2) → **21-02 Nr. 1**
 - Einzelregelungen für Lehrkräfte an Förderschulen, Schwerpunkte Geistige Entwicklung/Körperliche und motorische Entwicklung (Ganztagsschulen) → **12-63 Nr. 1**
 - Entlastung
 - am Beratungstätigkeiten → **12-21 Nr. 4**
 - für Fachberaterinnen/Fachberater (Nr. 3.2) → **10-32 Nr. 51**
 - für in der Jugendarbeit an Berufskollegs tätige Lehrkräfte → **14-25 Nr. 1**
 - für Teilnahme an Lehrplankommissionen → **21-13 Nr. 8**
 - Regelungen für Lehrkräfte am Oberstufen-Kolleg → **10-02 Nr. 5**
 - Zahl der Unterrichtsstunden von Fremdsprachenassistentinnen/ Fremdsprachenassistenten (Nr. 7 der Vorschrift) → **21-08 Nr. 2.1**
- Pflichtunterricht**
 - am Berufskolleg, s. Stundentafeln der Bildungsgänge (Anlagen der Anlagen A bis E) → **13-33 Nr. 1.1**
 - am Weiterbildungskolleg → **19-11 Nr. 1.1**
 - in der Grundschule (Anlage zur AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
 - in der Sekundarstufe I - Stundentafeln - Anlagen 1 bis 9 zur APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Pfuschen**
 - während der Ersten Staatsprüfung (§ 24 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
 - während der Externenprüfung
 - an Berufskollegs (§ 19 PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
 - während der Hochschulzugangsprüfung für Externe (§ 23 PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**
 - während der Nichtschülerprüfung/Externenprüfung
 - zum Abitur (§ 23 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- während einer Abschlussprüfung am Berufskolleg (§ 20 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- Plakate**
 - Anbringung mit Zustimmung der Schulleitung (§ 56 SchulG) → **1-1**
- Planstelle**
 - Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**
 - Dienstanweisung für die Stellendatei - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**
 - Planstelleneinhabende an Ersatzschulen (§ 8 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
 - Stellenausschreibung → **11-12 Nr. 1**
 - Versicherungsfreiheit für Planstelleneinhabende an Ersatzschulen in der Sozialversicherung → **21-25 Nr. 1**
- PO-BBA** → **19-34 Nr. 1**
- PO-EPA** → **19-33 Nr. 5.1**
- PO-Externe-A** → **19-33 Nr. 2**
- PO-Externe-BK** → **19-33 Nr. 4.1**
- PO-Externe-S I**
 - Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I → **19-32 Nr. 4.1**
- PO-FeP-Hochschule**
 - Feststellungsprüfungsordnung Hochschule für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung → **13-73 Nr. 29.1**
- Politikunterricht**
 - für die Fächer der politischen Bildung ist folgender Erlass verbindlich: Demokratische Tradition und Nationalhymne → **15-02 Nr. 9.6**
 - für die Fächer der politischen Bildung sind folgende Erlasse verbindlich → **15-02 Nr. 9.12**
 - Unterrichtsvorgaben - Rahmenvorgabe (15 - 04 Nr. 3) → schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)
- Politische Bildung**
 - Erziehung zu internationaler Verständigung in UNESCO-Projekt-Schulen → **14-21 Nr. 1**
 - Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus → **15-02 Nr. 9.12**
 - im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
 - Nationalhymne und demokratische Tradition: Behandlung im Geschichts- und Musikunterricht → **15-02 Nr. 9.6**
- Politische Zurückhaltung**
 - der Lehrkräfte im Amt (§ 3 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Politisches Mandat**
 - allgemeines politisches Mandat steht Schülervvertretungen nicht zu (Nr. 1.7 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**
 - schulpolitisches Mandat kann von der Schülervvertretung wahrgenommen werden (Nr. 1.7 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**
- Polizei und Schule**
 - Meldung der Schulleitung an die Polizei bei Verdacht strafbarer Handlungen (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**
 - Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**
- Portfolio**
 - Dokumentation der Praxiselemente in der Lehrerbildung (§ 13 LZV) → **20-02 Nr. 30**
 - über Praxiselemente in der neuen Lehrerbildung (§ 12 LABG 2009) → **1-8**
- PO-S I-WbG**
 - Zeugnisformulare → **19-22 Nr. 2**
- PO-Waldorf** → **13-51 Nr. 1.1**
- PO-Waldorf-S I**
 - Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen → **13-51 Nr. 2.1**
- Praktikum**
 - Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit
 - allgemeine Regelung (Nr. 2) → **18-01 Nr. 1**
 - für Lehramtsstudenten (§§ 7 bis 9 LZV) → **20-02 Nr. 30**
 - für Lehrkräfte in Betrieben (Nr. 7.2) → **12-21 Nr. 1**
 - für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - für Schülerinnen/Schüler der Sekundarstufe I und II (Nr. 6) → **12-21 Nr. 1**
 - im Ausland (Nr. 6.3) → **12-21 Nr. 1**
 - in der Ausbildungsvorbereitung (§ 21 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
 - in der Lehrerbildung
 - im Studium (§ 10 Abs. 2, 4 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
 - Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr der Lehrerbildung (§ 10 Abs. 3 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
 - rechtliche Grundlage (§ 2 LABG 2002) → **1-8 ü**
 - Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
 - Unfallversicherung bei Teilnahme am Praktikum (Nr. 5) → **18-21 Nr. 1**
 - Verpflichtung der Lehrkräfte zu Vertretungsunterricht bei Abwesenheit der Klasse/Jahrgangsstufe (§ 13 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**
 - während der Ausbildung in dreijährigen Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt (APO-BK Anlage C § 10) → **13-33 Nr. 1.1**
 - zum Erwerb der Fachhochschulreife - Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**

Praktikum/Praktika

- in der neuen Lehrerausbildung - erhöhte Praxiselemente (§ 12 LABG 2009) → **1-8**

Praktikumsmanagement

- Abordnung von Lehrkräften an Hochschulen → **21-01 Nr. 17.1**

Praktische Philosophie

- rechtliche Grundlage (§ 32 SchulG) → **1-1**
- anstatt Religionsunterricht für Schülerinnen/Schüler der Sekundarstufe I (§ 3 Abs. 5 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Prävention

- Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**

Praxiselemente

- in den lehramtsbezogenen Studiengängen → **20-02 Nr. 20**
- in der Lehrerausbildung (§§ 9,12 LABG) → **1-8**

Praxissemester

- für Lehramtsstudenten (§ 8 LZV) → **20-02 Nr. 30**
- in der neuen Lehrerausbildung (§ 12 LABG 2009) → **1-8**

Praxissemester

- in Schulen/Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (Nr. 5) → **20-02 Nr. 20**

Presse

- Auskünfte der Schulleitung (§ 27 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Schülerzeitungen (§ 45 SchulG) → **1-1**

Primarstufe

- Ausbildungsordnung (AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote → **12-63 Nr. 2**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 11) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- Stellenzuweisung für die sonderpädagogische Förderung (Bereich Lern- und Entwicklungsstörungen) → **11-11 Nr. 8**
- Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Nr. 2) → **13-63 Nr. 3**

Private ADV-Anlagen

- Verarbeitung von Schülerdaten nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Schulleitung (§ 2 Abs. 2 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**

Privatschule

- rechtliche Grundlage
 - § 6 und Elfter Teil SchulG → **1-1**
 - Art 7 Abs. 4 und 5 GG → **0-1**
 - Art. 8 Abs. 4 LV. NRW. → **0-2**
 - FESchVO → **11-03 Nr. 7.1**
 - Verordnung über Ersatzschulen (ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
- Erfüllung der Schulpflicht an privaten Ergänzungsschulen → **12-51 Nr. 2**
- Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger von Ersatzschulen → **11-03 Nr. 4**
- Finanzierung → **11-03 Nr. 1**
- Schulaufsicht über Ersatzschulen → **10-32 Nr. 54**

Probezeit

- Anwendung der Laufbahnverordnung → **21-01 Nr. 12**
- Dienstliche Beurteilung während der Probezeit → **21-02 Nr. 2.1**
- für Werkstattlehrkräfte → **20-11 Nr. 3**
- Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (Nr. 2) → **21-01 Nr. 11**

Profilklasse

- zur Unterstützung von leistungsstarken Schülerinnen und Schülern (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Projektarbeit/Projekte

- im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- NRW Landesprogramm Kultur und Schule
 - Antragsverfahren und Durchführung → **11-02 Nr. 22**
 - Zuwendungsrichtlinie → **11-02 Nr. 23**
- Projektwochen an UNESCO-Projekt-Schulen → **14-21 Nr. 1**
- zum Gedenktag 27. Januar → **15-02 Nr. 9.12**

Projektorientierter Unterricht

- in der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Prüfung

- Abschlussprüfung am Berufskolleg (2. Abschnitt APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- Abschlussverfahren in der Sekundarstufe I (5. Abschnitt APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- am Weiterbildungskolleg (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- für Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter
 - Teil 4 Staatsprüfung OVP → **20-03 Nr. 11**
- im Bereich der Weiterbildung
 - rechtliche Grundlage (§ 6 WbG) → **1-9**
- Lehrprüfung
 - rechtliche Grundlage (LABG 2002) → **1-8 ü**
- Schülerprüfung
 - rechtliche Grundlage (§§ 48 - 52 SchulG) → **1-1**
 - Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten → **21-22 Nr. 1**
 - zum Abitur (2. Teil APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - zum Abitur für Externe (PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- zur Ersten Staatsprüfung - Lehramtsprüfungsordnung - LPO → **20-02 Nr. 11 ü**

Prüfungsakten

- Einsichtnahme am Spätaussiedler-Kolleg (§ 40 APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
- Einsichtnahme an Einrichtungen der Weiterbildung (§ 37 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- Einsichtnahme in Erste oder Zweite Staatsprüfungen/sonstige Laufbahnprüfungen → **10-48 Nr. 3**

Prüfungsamt

- Geschäftsordnung für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen → **10-32 Nr. 5**
- Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen (Staatsprüfungen) → **10-31 Nr. 2**
- Mitglieder im Prüfungsausschuss → **10-33 Nr. 3**
- Verzeichnis (Landesprüfungsamt und Außenstellen) → **Service** (Seite **S** / 67)

Prüfungsausschuss

- Berufung von Lehrkräften an Berufskollegs → **10-33 Nr. 1**

Prüfungsordnung

- für die Begabtenprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium → **19-34 Nr. 1**
- für die Externen-Abiturprüfung (PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- für die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**
- für die Fachhochschulreifeprüfung für Externe → **19-33 Nr. 4.1**
- für die Sekundarstufe I
 - APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- für die Sekundarstufe II
 - Berufskolleg (APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
 - gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- für Fernlehrgangsteilnehmende → **19-41 Nr. 2**
- für Waldorfschulen (PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
- Schwimmen - Retten - Tauchen → **13-59 Nr. 1**
- über die Ergänzungsprüfung zum NRW-Abitur zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (PO-EPA) → **19-33 Nr. 5.1**
- Weiterbildungskolleg (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung (PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**

Prügelstrafe

- Recht auf gewaltfreie Erziehung (Artikel 6 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**

Psychologe/Psychologin

- Einstellungsvoraussetzungen und Aufgabenbereich der Schulpsychologinnen/Schulpsychologen → **21-01 Nr. 15**
- Zusammenarbeit der Schule mit dem schulpsychologischen Dienst
 - zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (Drogen, Alkohol, Tabak) → **18-02 Nr. 2**
 - zur Förderung von Schülerinnen/Schülern mit Legasthenie → **14-01 Nr. 1**

Psychologie

- Landesstelle Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement → **10-32 Nr. 67**

Punktsystem

- rechtliche Grundlage
 - für das Punktsystem (auch anstelle von Noten (§ 48 Abs. 6 SchulG) → **1-1**
- in der gymnasialen Oberstufe (§ 16 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- zur Ermittlung der Gesamtqualifikation bei Abiturprüfungen
 - an Gesamtschulen und Gymnasien (§ 29 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - an Waldorfschulen (§ 14 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**

Q

Qualifikationserweiterung

- Erwerb der Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten in der unteren und oberen Schulaufsicht → **20-22 Nr. 65**
- Lehrerfort- und -weiterbildung in Mangelfächern → **20-22 Nr. 21**
- Lehrerfortbildung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben → **20-22 Nr. 62**

QUA-LiS NRW/Qualitäts- und UnterstützungsAgentur

- Datenbestand und Datenschutz (§§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 3 Nr. 3) → **10-41 Nr. 6.1**
- Errichtung einer Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) → **10-31 Nr. 7**
- Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule - Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 10**
- Verantwortung für die Lehrplanentwicklung → **21-13 Nr. 8**
- Zuständigkeit nach der Landeshaushaltsordnung → **10-32 Nr. 33**

Qualitätsanalyse

- an Schulen → **10-32 Nr. 65**
- Veröffentlichung des Qualitätsberichts (§ 3 Abs. 9) → **10-32 Nr. 65**

Qualitätsbericht

- im Rahmen der Qualitätsanalyse (§ 1 Abs. 4)
 - an Schule, Schulträger und Schulaufsicht → **10-32 Nr. 65**
- Veröffentlichung nach Zustimmung durch die Schulkonferenz (§ 3 Abs. 9) → **10-32 Nr. 65**

Qualitätsentwicklung

- Verwendung von Integrationsstellen und Stellen zur Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung → **14-21 Nr. 4**

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

- rechtliche Grundlage (§ 3 SchulG) → **1-1**
- am Berufskolleg (§ 3 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- zentrale Lernstandserhebung (Vergleichsarbeiten) in den Klassen 3 und 8 → **12-32 Nr. 4**

Qualitätsoffensive Hauptschule

- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben - in der Hauptschule → **11-11 Nr. 7**

Qualitätsteams

- für die Qualitätsanalyse
 - Stellung des Personals → **10-32 Nr. 65**

R

Rahmenlehrplan (Richtlinien)

- Richtlinien und Lehrpläne für alle Schulformen → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Rauchen

- auf schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt - es gilt das Nichtraucherschutzgesetz (§ 54 SchulG) → **1-1**
- Bekämpfung des Tabakkonsums → **18-02 Nr. 2**
- generelles Rauchverbot in der Schule - Nichtraucherschutzgesetz → **21-91 Nr. 3**

Rauschgift

- Zusammenarbeit der Schule mit dem schulpsychologischen Dienst zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (Drogen, Alkohol, Tabak) → **18-02 Nr. 2**

Realschule

- rechtliche Grundlage
 - für die Schulform (§§ 10 Abs. 3 und 15 SchulG) → **1-1**
- Anzahl der Klassenarbeiten in Sek. I (VVzAPO-S I zu § 6) → **13-21 Nr. 1.2**
- Aufgabenverteilung in der Schulleitung (§ 34 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Bildungsgänge
 - §§ 15 und 26 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- Hausaufgaben (Nr. 4) → **12-63 Nr. 3**
- in der Aufbauform (§ 16 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 23) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- Stundentafel
 - Anlage 2 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Termine für zentrale Abschlussprüfungen → **12-65 Nr. 8**
- Übergangsmöglichkeiten nach der Erprobungsstufe (§ 12 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Vorgaben für zentrale Prüfungen → **13-21 Nr. 6**

Realschule in der Aufbauform

- allgemeine Regelungen
 - § 16 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**

Reanimation

- Laienreanimation an Schulen in Nordrhein-Westfalen → **18-24 Nr. 2**

Recht

- Unterrichtsfach in der gymnasialen Oberstufe
 - § 7 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**

Rechte

- Recht auf Bildung (§ 1 SchulG) → **1-1**

Rechtliche Vertretung des Landes

- Vertretungserlass NRW → **10-32 Nr. 66**

Rechtschreibschwierigkeiten

- Förderung von Schülerinnen/Schülern → **14-01 Nr. 1**

Rechtskunde

- Einsatz von Juristinnen/Juristen in der gymnasialen Oberstufe → **21-13 Nr. 2**

Rechtskundlicher Unterricht

- der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen → **14-11 Nr. 1**

Rechtswirkung

- von Verwaltungsvorschriften (s. Nr. 5) → **10-52 Nr. 1**

Referendariat

- Elternzeit für Lehramtsanwärter/-innen → **21-05 Nr. 9**
- Fachpraktikum für das Lehramt am Berufskolleg → **20-03 Nr. 14**
- für ein Lehramt an Schulen (§ 3 LABG 2002) → **1-8 ü**
- Kerncurriculum für die Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst → **20-03 Nr. 21**
- Vorbereitungsdienst gemäß OVP → **20-03 Nr. 11**
- Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung → **10-31 Nr. 6.1**
- Zulassungsbeschränkung LABG 2002 → **1-8 ü**

Refinanzierung

- und Haustarife an Waldorfschulen → **21-21 Nr. 11**

Rehabilitation

- Richtlinien der Teilhabe von behinderten Lehrkräften im öffentlichen Schuldienst (s. Abschnitt II) → **21-06 Nr. 1**

Reifeprüfung

- Abitur am Berufskolleg - Berufliches Gymnasium (APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung - Gymnasium (2. Teil APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Reisekosten/Reisekostenvergütung

- bei Mehrarbeit → **21-24 Nr. 4**
- bei Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nicht-staatlicher Träger → **20-23 Nr. 3**
- bei Teilnahme an Lehrplankommissionen → **21-13 Nr. 8**
- für Fortbildungsveranstaltungen für Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre → **20-51 Nr. 2**
- für Unterricht an verschiedenen Einsatzorten bzw. Schulen → **21-24 Nr. 1**
- im Auslandsschuldienst → **21-12 Nr. 3**
- im Dienst der Entwicklungszusammenarbeit (Anlage 2, Nrn. 2 und 3) → **21-12 Nr. 1**
- Zuständigkeit für Festsetzung (§ 1) → **10-32 Nr. 44**
- Zuständigkeit/Zuständigkeitsübertragungen → **10-32 Nr. 37**

Reisen

- Aufwandsvergütung für Lehrkräfte bei Dienstreisen → **21-24 Nr. 6**
- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
- schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**
- Verpflichtung der Lehrkräfte zu Vertretungsunterricht bei Abwesenheit von Klassen/Jahrgangsstufen (§ 13 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Reiten

- im Sportunterricht an Förderschulen und im Sportförderunterricht an Grundschulen → **14-14 Nr. 4**

Reklame

- für nichtschulische Zwecke ist unzulässig
 - Ausnahmen (Sponsoring - § 99 SchulG) → **1-1**
- in Schülerzeitungen ist zulässig - Schülerzeitungserlass → **17-52 Nr. 1**

Religion

- Schulgottesdienst → **14-16 Nr. 1**

Religionsunterricht

- rechtliche Grundlage für das Unterrichtsfach und dessen Erteilung durch Lehrkräfte oder Geistliche
 - Art. 14 LV. NRW. → **0-2**
 - Art. 7 Abs. 2 und 3 GG → **0-1**
- rechtliche Grundlage für das Unterrichtsfach und dessen Erteilung durch Lehrkräfte oder Geistliche (§ 31 SchulG) → **1-1**
- rechtliche Grundlage für die Befreiung/Abmeldung vom Religionsunterricht
 - Art. 14 LV. NRW. Abs. 4 und Fußnote 3
 - (§ 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung) → **0-2**
- Alevitischer Religionsunterricht nach den Grundsätzen der alevitischen Gemeinde Deutschland (AABF) → **12-05 Nr. 7**
- an Schulen → **12-05 Nr. 1**
- Anerkennung von Abschlusszeugnissen
 - über Erste theologische Prüfungen als Prüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre → **20-02 Nr. 16 ü**
- Bezirksbeauftragte → **21-11 Nr. 9**
- Einführung des syrisch-orthodoxen Religionsunterrichts → **12-05 Nr. 6**
- Ergänzung an der Grundschule durch Seelsorgestunden/evangelische Kontaktstunden (Nr. 3.12 VVzAO-GS) → **13-11 Nr. 1.2**
- Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrags an Geistliche, Laienreligionslehrkräfte, Katecheten und Einsichtnahme in den Religionsunterricht durch Beauftragte der Katholischen Kirche → **20-53 Nr. 1**
- Erteilung durch Lehrkräfte der Evangelischen Kirche und Unterrichtsbesuch durch Beauftragte der Evangelischen Kirche → **20-52 Nr. 2**
- Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts → **20-51 Nr. 1**
- Erwerb des Lehramts für Orthodoxe Religionslehre; fächerspezifische Vorgaben für das Studium → **20-04 Nr. 17 ü**
- Fortbildung der Fachleiterinnen/Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre → **20-51 Nr. 2**
- in der gymnasialen Oberstufe (Anlage 2 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- Islamischer Religionsunterricht (Einführung - § 132a SchulG) → **1-1**
- Islamischer Religionsunterricht für alle Klassen und Stufen → **12-05 Nr. 8**
- katholische Geistliche → **20-53 Nr. 2**
- keine Verpflichtung zur Erteilung fachfremden Unterrichts
 - § 12 Abs. 2 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - § 31 Abs. 4 SchulG → **1-1**
- Lehrerfort- und -weiterbildung → **20-22 Nr. 21**
- nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen; Schulversuch → **12-05**
- Orthodoxer Religionsunterricht → **12-05 Nr. 3**
- und Konversion; Erwerb von Lehrbefähigungen und Unterrichtserlaubnissen für die Erteilung des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts → **20-51 Nr. 3**
- Vereinbarung zwischen dem Land NRW und der Evangelischen Kirche → **20-52 Nr. 1.2**
- Verfahrensregelung für Ab- und Anmeldung (Nr. 6.2) → **12-05 Nr. 1**
- Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirchen in NRW → **20-52 Nr. 3**

- Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre (Anerkennung der Institute der Evangelischen Kirchen) → **20-52 Nr. 5 ü**
- Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Katholische Religionslehre (Anerkennung des Instituts für Lehrerfortbildung in Essen) → **20-53 Nr. 4 ü**

Religiöse Feiertage → **Service** (Seite **S** / 61)

Religiöse Freizeit

- als Schulveranstaltung → **14-16 Nr. 2**

Remonstration

- die Pflicht der Lehrkraft, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnung geltend zu machen (§ 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Retten

- Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen → **13-59 Nr. 1**

Rettungsfähigkeit

- Fort- und Weiterbildung; Erwerb und Auffrischung der Rettungsfähigkeit beim Einsatz im schulischen Schwimmunterricht und bei außerunterrichtlichen Schwimmangeboten → **20-22 Nr. 66**

Rettungswege

- im Schulgebäude (Nr. 3 SchulBauR) → **10-21 Nr. 5**

Richtlinie

- über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen → **10-21 Nr. 5**

Richtlinien und Lehrpläne

- alle Schulformen/Einrichtungen der Weiterbildung
→ **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- Bezug beim Schriftenverlag des Ministeriums, s. erste Seite Kapitel 15 oder (www.schul-welt.de) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- Mitarbeit von Lehrkräften in KMK-Rahmenlehrplangruppen und bei der Entwicklung von Landeslehrplänen → **21-13 Nr. 8**
- Verbändebeteiligung an der Entwicklung gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 2 SchulG → **1-1**

RISU-BK NRW

- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen → **18-29 Nr. 7**

RISU-NRW

- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen → **18-29 Nr. 5**

Rückkehrende

- Zuweisung eines Dienstortes im Rahmen des Versetzungsverfahrens → **21-01 Nr. 21**

Rücktritt

- in die vorhergehende Klasse oder Stufe
 - in der gymnasialen Oberstufe (§ 19 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - in der Primarstufe (§ 7 Abs. 5 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
 - in der Sekundarstufe I (§ 21 Abs. 3 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- von der Abiturprüfung am Weiterbildungskolleg (§ 45 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- von der Staatsprüfung zum Lehramt (§ 36 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- von einer Meldung zu einer Prüfung zur Ersten Staatsprüfung (§ 22 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
- von einer Prüfung am Berufskolleg (§ 19 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**

Rückzahlung

- des Fortbildungsbudgets bei Auflösung von Schulen → **11-02 Nr. 27**

Ruhestand

- Antrag auf Altersteilzeit → **21-05 Nr. 16 A**

S

Sabbatjahr (jetzt: Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell)

- Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell für Lehrkräfte → **21-05 Nr. 13**

Sammlung

- Geldsammlung in der Schule (§ 55 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Schausteller

- schulische Betreuung der Kinder aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**

SchfkVO

- Schülerfahrkostenverordnung → **11-04 Nr. 3.1**

Schlagen

- Recht auf gewaltfreie Erziehung (Artikel 6 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**

Schriftliche Arbeiten

- rechtliche Grundlage (§ 48 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- als Bestandteil der Staatsprüfung zum Lehramt (§§ 27 und 32 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- Formen schriftlicher Leistungen (Nr. 6.8 VVzAPO-SI) → **13-21 Nr. 1.2**
- in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 18 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Klassenarbeiten dürfen nachmittags nicht geschrieben werden (Nr. 3.1) → **12-63 Nr. 3**
- Klassenarbeiten, schriftliche Übungen in
 - der Grundschule (§ 5 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
 - der gymnasialen Oberstufe (§§ 14 und 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - der Sekundarstufe I (§ 6 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- zentrale Lernstandserhebung in den Klassen 3 und 8 → **12-32 Nr. 4**

Schriftliche Aussagen

- anstelle von Zeugnisnoten in den Klassen 1 bis 2
 - § 5 Abs. 2 AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**

schriftliche Hausarbeit

- im Rahmen der Abschlussprüfung zur Fachlehrkraft an Förderschulen (§ 20 APO FLFS) → **20-11 Nr. 2.1**

Schulabschluss

- an Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 30 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Externen-Abiturprüfung → **19-33 Nr. 2**
- Externenprüfung - nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- in der Sekundarstufe I
 - Abschnitt 6 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- in der Sekundarstufe II
 - Berufskolleg (APO-BK Anlagen A bis E) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Zweiter Teil 5. Abschnitt APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**

Schulakten

- Führung (§ 26 Abs. 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Schulamt

- allgemeine und besondere Zuständigkeitsregelungen (§§ 88 und 89 SchulG) → **1-1**
- Anschriften → **Service** (Seite **S** / 66)
- Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 2**
- Organisation (§ 91 SchulG) → **1-1**
- Zuständigkeit für allgemeine Angelegenheiten (§ 1 ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**

Schulart

- rechtliche Grundlage für Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen, Antrags- und Bestimmungsverfahren
 - §§ 26 - 28 SchulG → **1-1**
 - Art. 12 LV. NRW. → **0-2**
- Bestimmungsverfahren zur Bestimmung der Schulart (BestVerfVO) → **10-02 Nr. 2**
- BestVerfVO (Schulart von Grund- und Hauptschulen) - Erläuterung (ÄnderungsVO BestVerfVO) → **10-02 Nr. 2**

Schularzt

- rechtliche Grundlage
 - § 54 Abs. 2 SchulG → **1-1**

Schulaufsicht

- Datenbestand und Datenschutz (§§ 6 und 8 VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- des Landes, rechtliche Grundlage
 - allgemein (§§ 86 - 91 SchulG) → **1-1**
 - Art. 7 Abs. 1 GG → **0-1**
 - Art. 8 Abs. 3 LV. NRW. → **0-2**
 - Ersatzschulen (§ 104 SchulG) → **1-1**
- Einsatz von Fachberaterinnen/Fachberatern
 - Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater → **10-32 Nr. 51**
- Ermittlung und Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und Förderort (§ 12 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten für die Schulaufsicht → **20-22 Nr. 65**
- über Ersatzschulen
 - § 7 ESchVO → **10-02 Nr. 1**
- Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht (ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**

Schulaufsichtsbehörden

- Anschriften der Schulaufsichtsbehörden
 - Bezirksregierungen → **Service** (Seite **S** / 66)
 - Schulämter → **Service** (Seite **S** / 66)
- dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums → **21-02 Nr. 6**
- disziplinarrechtliche Zuständigkeit Geschäftsbereich des Ministeriums (§ 4) → **10-32 Nr. 44**
- obere Schulaufsichtsbehörden - Bezirksregierung (§ 88 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- oberste Schulaufsichtsbehörde - Ministerium (§ 88 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- untere Schulaufsichtsbehörden - Schulämter
 - (§ 88 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
 - Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 2**
 - Organisation (§ 91 SchulG) → **1-1**
- Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten → **10-32 Nr. 2**

Schulausflug

- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**

Schulausschuss

- für die von Gemeinden, Kreisen und Schulverbänden getragenen Schulen (§ 85 SchulG) → **1-1**

Schulausstattung

- rechtliche Grundlage (§ 79 SchulG) → **1-1**

Schulbau

- rechtliche Grundlage
 - § 79 SchulG → **1-1**
- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 76 Nr. 4 SchulG) → **1-1**
- Schulbaurichtlinie - bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen → **10-21 Nr. 5**

Schulbeginn

- Beginn der Schulpflicht (§ 35 SchulG) → 1-1
- Unterrichtsbeginn an allgemeinbildenden Schulen (Nr. 1.1) → 12-63 Nr. 3

Schulberatungsstelle

- Fachberatung in der Schulaufsicht
 - Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater → 10-32 Nr. 51
- schulpсихологischer Dienst - Aufgaben → 21-01 Nr. 15
- Zusammenarbeit von Institutionen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → 12-21 Nr. 14

Schulbescheinigung

- Registrierpflicht bei Erteilung für das BAföG-Amt → 10-45 Nr. 4

Schulbesuch

- im Rahmen der Qualitätsanalyse → 10-32 Nr. 65

Schulbezeichnung

- rechtliche Grundlage (§ 6 Abs. 6 SchulG) → 1-1

Schulbezirk - jetzt: Schuleinzugsbereich

- für Grundschulen (bis 31. 7. 2008) und Berufsschulen (§ 84 SchulG) → 1-1

Schulbücher

- Zulassung für den Unterricht → 16-01 Nr. 2

Schulbus

- Schülerspezialverkehr - rechtliche Grundlage (§§ 12 und 14 SchfKVO) → 11-04 Nr. 3.1

Schulchronik

- § 9 Abs. 4 VO-DV I → 10-44 Nr. 2.1

Schuldaten

- Datenverarbeitung in der Schulverwaltung - Dienstanweisung → 10-41 Nr. 4
- Personaldaten von Lehrerinnen und Lehrern in Akten der Schule → 10-41 Nr. 6.1
- von Schülerinnen/Schülern und Eltern zur automatisierten Verarbeitung (Datenschutz) → 10-44 Nr. 2.1

Schuldienstleistungsgesetz NRW

- Gute Schule 2020 - Förderprogramm für kommunale Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur → 11-02

Schuldienst

- Deckung des Personalbedarfs über Seiteneinsteigende gemäß OBAS → 20-03 Nr. 17
- Einstellung von Lehrkräften → 21-01 Nr. 16
- Fort- und Weiterbildung; Wiederaufnahme des Schuldienstes nach Beurlaubung, längerer Krankheit → 20-22 Nr. 64
- Pädagogische Einführung für Seiteneinsteiger ohne Befähigung zu einem Lehramt → 20-11 Nr. 5
- Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten → 21-01 Nr. 32

Schule für Kranke

- Aufnahmevoraussetzungen (VV 47) → 13-41 Nr. 2.2
- Ausbildungsordnung (Dritter Teil AO-SF) → 13-41 Nr. 2.1
- Mindestgröße/Schülerzahl - MindestgrößenVO → 10-12 Nr. 1
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 48) → schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)
- schulärztliche Betreuung → 18-11 Nr. 1
- Sonderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Ermittlung der Schülerzahl → 11-11 Nr. 4
 - Hepatitis-Schutzimpfung für Lehrerinnen und Lehrer → 18-12 Nr. 5

Schule von acht bis eins

- Richtlinien für finanzielle Förderung von Betreuungsmaßnahmen in der Primarstufe → 11-02 Nr. 9

Schuleingangsphase

- Altersermäßigung für sozialpädagogische Fachkräfte → 21-11 Nr. 26
- Organisation in der Grundschule (§ 11 SchulG) → 1-1

Schuleinzugsbereich

- rechtliche Grundlage (§ 84 SchulG) → 1-1
- regierungsbezirksübergreifende Schuleinzugsbereiche für Bezirksfachklassen an Berufsschulen → 10-11 Nr. 1

Schulentlassungstermine

- 1. Abschnitt → 12-65 Nr. 6

Schulentlassungsuntersuchung

- rechtliche Grundlage (§ 54 Abs. 2 Nr. 1 SchulG) → 1-1

Schulentwicklung

- Aufgabe zum Angebot einer inklusiven Bildung (§ 80 SchulG) → 1-1
- mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben → 14-23 Nr. 4
- Planung über das Schulprogramm → 14-23 Nr. 1

Schulentwicklungsberatung

- Fort- und Weiterbildung (Anlage 4) → 20-22 Nr. 8

Schulentwicklungskonferenzen

- Zusammensetzung und Aufgaben → 14-23 Nr. 4

Schulentwicklungsplanung (SEP)

- rechtliche Grundlage (§ 80 SchulG) → 1-1
- Abstimmung mit den Weiterbildungseinrichtungen der Kommunen (§ 10 WbG) → 1-9
- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 76 Nr. 2 SchulG) → 1-1
- Einbindung des Schulträgerbeschlusses (Nr. 4) → 10-02 Nr. 9
- und Inklusion (§ 80 Abs. 1 SchulG) → 1-1

Schüler/Schülerin

- allgemeine Rechte und Pflichten (§ 42 SchulG) → 1-1

- Pflicht

- zum Schulbesuch in der Sek. II (§ 38), zur aktiven Teilnahme am Unterricht (§ 42 Abs. 3 SchulG) → 1-1
 - zur Einhaltung der Schulordnung (§ 42 Abs. 3 SchulG) → 1-1
- ## - Recht
- auf Auskunft über individuelle Leistungen und Entwicklungen (§ 44 SchulG) → 1-1
 - auf Herausgabe einer Schülerzeitung (§ 45 Abs. 3 SchulG) → 1-1
 - auf Schulmitwirkung (§§ 42 Abs. 2 und 74 SchulG) → 1-1

Schülerakademien

- Förderung der Schülerinnen und Schüler → 14-15 Nr. 1

Schülerarbeiten

- Klassenarbeiten, schriftliche Übungen
 - in der Sekundarstufe I (§ 6 Abs. 2 APO-S I) → 13-21 Nr. 1.1
- Klassenarbeiten, schriftliche Übungen in
 - der Grundschule (§ 5 AO-GS) → 13-11 Nr. 1.1
 - der gymnasialen Oberstufe (§§ 14 und 15 APO-GOST) → 13-32 Nr. 3.1

Schüleraustausch

- Beurlaubung schulpflichtiger Schülerinnen/Schüler unter Sicherstellung des Schulbesuchs im Gastland (Nr. 3.4) → 12-52 Nr. 1
- in den beiden ersten Jahren der gymnasialen Oberstufe
 - § 4 APO-GOST → 13-32 Nr. 3.1
- internationaler Schüleraustausch; Beratungs- und Vermittlungsstelle → Service (Seite S / 73)
- Programme im Rahmen der UNESCO-Projekt-Schulen → 14-21 Nr. 1

Schülerausweis

- allgemeine Regelung → 17-59 Nr. 2

Schülerbeförderung

- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 22 SchulG) → 1-1
- Aufsicht auf Schulwegen (in Schulbussen) durch Schulträger, auf Unterrichtswegen durch die Schule
 - § 76 Nr. 5 SchulG → 1-1
 - VV zu § 57 Abs. 1 SchulG → 12-08 Nr. 1
- Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → 11-04 Nr. 19
- unterschiedlicher Unterrichtsbeginn zur Verringerung der Unfallgefahr und zur Einsparung von Kosten (Nr. 1.1) → 12-63 Nr. 3
- Zuständigkeit des Schulträgers für Art und Umfang (§ 3 SchfKVO) → 11-04 Nr. 1

Schülerbefragungen

- in Schulen → 10-45 Nr. 2

Schülerbetriebspraktikum

- Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit
 - allgemeine Regelung (Nr. 2) → 18-01 Nr. 1
- für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 2 APO-S I) → 13-21 Nr. 1.1
- in der Ausbildungsvorbereitung (§ 21 APO-BK Anlage A) → 13-33 Nr. 1.1
- und Hochschulpraktikum in der Sekundarstufe I und II (Nr. 6) → 12-21 Nr. 1
- zum Erwerb der Fachhochschulreife - Praktikum-Ausbildungsordnung → 13-31 Nr. 1

Schülerdaten

- Schülerstammblatt und sonstiger Datenbestand (VO-DV I) → 10-44 Nr. 2.1
- Schutz der Daten bei empirischen Untersuchungen → 10-45 Nr. 2

Schülerfahrkosten

- rechtliche Grundlage
 - § 97 SchulG → 1-1
 - Schülerfahrkostenverordnung - SchfKVO → 11-04 Nr. 3.1
- Erstattung für arbeitslose berufsschulpflichtige Jugendliche, für Familienheimfahrten von behinderten Schülerinnen/Schülern und Berufsschülerinnen/Berufsschülern in Fachklassen mit internatsmäßiger Unterbringung außerhalb des Landes NRW → 11-04 Nr. 2
- Erstattung für Pendler → 11-04 Nr. 1
- ggf. Eigenanteil bei Schülerzeitkarten/Schülertickets (§ 97 Abs. 3 SchulG) → 1-1
- Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → 11-04 Nr. 19

Schüler-Lehrerstellen-Relation

- rechtliche Grundlage
 - § 93 Abs. 2 SchulG → 1-1
 - VO zu § 93 Abs. 2 SchulG → 11-11 Nr. 1
- an Förderschulen, Schwerpunkte Geistige Entwicklung/Körperliche und motorische Entwicklung - Ganztagszuschlag → 12-63 Nr. 1

Schülerrat

- als Organ der Schülervertretung
 - § 74 Abs. 3 und 4 SchulG → 1-1
 - Nr. 3.4 SV-Erlass → 17-51 Nr. 1
- Empfehlung einer Wahlordnung → 17-01 Nr. 1

Schülerspezialverkehr

- rechtliche Grundlage (§§ 12 und 14 SchfKVO) → 11-04 Nr. 3.1
- Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → 11-04 Nr. 19

Schülersportgemeinschaft

- Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung → 11-04 Nr. 14

Schülersprecher/Schülersprecherin

- als Vorsitzender/Vorsitzende des Schülerrates und Sprecherin/Sprecher der SV (Nr. 3.5 SV-Erlass) → 17-51 Nr. 1
- und Schülervertretung (SV) - § 74 Abs. 3 SchulG → 1-1

Schülerstammblatt

- Datenschutz bei der Verarbeitung von Schülerdaten → **10-44 Nr. 2.1**
- für Kinder aus Familien beruflich Reisender (Nr. 2.4) → **15-05 Nr. 21**

Schülerticket

- Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs - Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**

Schülerunfallversicherung

- rechtliche Grundlage
 - § 43 Abs. 4 SchulG → **1-1**
 - Nr. 5 → **18-21 Nr. 1**
- beim Praktikum in der Sekundarstufe I und II (Nr. 6.5: Rechtliche Absicherung) → **12-21 Nr. 1**

Schülerversammlung

- als Organ der Schülervertretung
 - § 74 SchulG → **1-1**
 - Nr. 3.6 SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**

Schülervertretung

- Aufgaben im Bereich der Unfallverhütung (Nr. 2) → **18-21 Nr. 1**
- Aufsicht bei SV-Veranstaltungen
 - Nr. 6.4 SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**
 - VV zu § 57 Abs. 1 SchulG → **12-08 Nr. 1**
- Beurlaubung von Schülervertretungen (Nr. 3.9) → **12-52 Nr. 1**
- Inhalt und Umfang der Mitwirkung, Organe, Zusammensetzung, Aufgaben
 - § 74 SchulG → **1-1**
 - SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**

Schülerwettbewerbe → 14-15 Nr. 1

Schülerzahl

- der Förderschulen und der Schulen für Kranke - MindestgrößenVO → **10-12 Nr. 1**

Schülerzeitung

- rechtliche Grundlage (§ 45 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- Schülerzeitungserlass → **17-52 Nr. 1**

Schulfähigkeit

- § 35 Abs. 2 SchulG → **1-1**

Schulfahrt

- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**

Schulferien

- rechtliche Grundlage (§ 7 SchulG) → **1-1**
- Aufgaben der Lehrkräfte in den Schulferien (§ 14 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Ferienordnung NRW → **12-65 Nr. 1**
- Ferientermine aller Bundesländer → **Service** (Seite **S** / 60)
- Sommerferien aller Bundesländer → **Service** (Seite **S** / 60)

Schulfest

- mit Musik → **16-11 Nr. 3**
- Unfallversicherungsschutz (Nr. 5) → **12-08 Nr. 1**

Schulfinanzierung

- rechtliche Grundlage (§§ 92 bis 96 SchulG) → **1-1**

Schulform

- rechtliche Grundlage (Primarstufe)
 - § 11 SchulG → **1-1**
- rechtliche Grundlage (Sekundarstufe I/II)
 - §§ 12 - 25 SchulG → **1-1**
- der Sekundarstufe I (Abschnitt 3 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Feststellung und Berücksichtigung des Bedarfs für alle Schulformen
 - bei der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen → **10-02 Nr. 9**
 - rechtliche Grundlage (§ 80 SchulG) → **1-1**
- Gliederung des Schulwesens nach Schulformen (§ 10 SchulG) → **1-1**
- Schulformwechsel in der Sekundarstufe I (§§ 11 und 13 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Schulformempfehlung

- beim Übergang von der Grundschule in weiterführende Schulen
 - § 8 AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**

Schulfrei

- Hitzefrei (Nr. 4.5) → **12-52 Nr. 1**

Schulfreie Samstage

- Fünf-Tage-Woche an Schulen (Nr. 2.1) → **12-63 Nr. 3**

Schulfremde Druckschrift

- Verteilungsverbot (§ 56 SchulG) → **1-1**

Schulfunk/Schulfernsehen

- Mitschnitt von Sendungen → **16-11 Nr. 1**

SchulG/Schulgesetz NRW → 1-1

Schulgebäude

- Verantwortlichkeit des Schulträgers (§ 79 SchulG) → **1-1**

Schulgeld

- kein Schulgeld in NRW (§ 92 Abs. 4 SchulG) → **1-1**

Schulgeldfreiheit

- rechtliche Grundlage (Art. 9 LV. NRW.) → **0-2**

Schulgesundheit

- rechtliche Grundlage (§ 54 SchulG) → **1-1**
- schulärztliche Betreuung bei sonderpädagogischer Unterstützung → **18-11 Nr. 1**
- Zusammenarbeit der Schule mit dem schulpsychologischen Dienst zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (Drogen, Alkohol, Tabak) → **18-02 Nr. 2**

Schulgottesdienst → 14-16 Nr. 1

Schulhalbjahr

- Termin für die Aushändigung der Halbjahreszeugnisse → **12-65 Nr. 1**

Schulinfrastruktur

- Stärkung - Gute Schule 2020 (Schuldienstleistungsgesetz NRW/ Ersatzschulinfrastrukturfördergesetz NRW) → **11-02**

Schuljahr

- rechtliche Grundlage (§ 7 SchulG) → **1-1**

Schulkiosk

- Abgabe von Alkohol an Schülerinnen/Schüler in Kiosken und Gaststätten in der Nähe der Schule (Nr. 2.3) → **18-02 Nr. 2**
- Warenverkauf in der Schule (§ 55 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Schulkonferenz

- Aufgaben (§ 65 SchulG) → **1-1**
- Werbung, Sponsoring - Zustimmung durch die Schulkonferenz erforderlich (§ 99 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- Zusammensetzung (§ 66 SchulG) → **1-1**

Schulkosten/Schulfinanzierung

- Personal- und Sachkosten (§ 92 bis 99 SchulG) → **1-1**

Schullandheimaufenthalt

- Richtlinien für Schulfahrten (Nr. 1) → **14-12 Nr. 2**

Schullaufbahnberatung

- bei Übergängen von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II/in die gymnasiale Oberstufe (§ 5 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- beim Eintritt in Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs (§ 12 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- beim Übergang von der Grundschule in weiterführende Schulen
 - § 8 AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**
- im Berufskolleg über die Bildungsmöglichkeiten (§ 14 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- im Rahmen der Berufs- und Studienberatung → **12-21 Nr. 1**

Schulleitung

- rechtliche Grundlage (§§ 59 - 61 SchulG) → **1-1**
- Akten der Schulleitung (Datenschutz - § 5 Abs. 2 VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- allgemeine Aufgaben (§ 20 ff. ADO) → **21-02 Nr. 4**
- als Aufgabenbereich im Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien → **21-02 Nr. 7**
- an Gesamtschulen → **21-02 Nr. 3**
- an Sekundarschulen → **21-02 Nr. 9**
- Bewerbung um ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter; Eignungsfeststellungsverfahren → **21-01 Nr. 30**
- dienstliche Beurteilung (Nr. 2.8) → **21-02 Nr. 2**
- Lehrerfortbildung für das schulische Leitungspersonal → **20-22 Nr. 8**
- Leitungszeit für Schulleiterinnen oder Schulleiter (§ 5 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben → **20-22 Nr. 62**
- Stellenausschreibung → **11-12 Nr. 1**
- Umwandlung von Beförderungsmöglichkeiten der Schulleitung bei Rückgang der Schülerzahl → **21-21 Nr. 6**
- Weisungsbefugnis (§ 21 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Zuständigkeiten im Rahmen der Eigenverantwortung von Schulen (Nr. 3) → **10-32 Nr. 32**

Schulleitungscoaching

- Fort- und Weiterbildung (Anlage 1 Abschnitt XIII Nummer 3.3) → **20-22 Nr. 8**

Schulleitungspauschale

- Entlastungspauschale für Schulleiterinnen oder Schulleiter (§ 5 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Schulleitungsqualifizierung → 20-22 Nr. 62

Schulmitwirkung

- rechtliche Grundlage (§§ 62 - 77 SchulG) → **1-1**
- Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsorgane → **17-02 Nr. 1**
- Wahlen an Schulen mit Teilstandorten (§ 5 Wahlordnung) → **17-01 Nr. 1**
- Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**

Schulordnung

- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 23 SchulG) → **1-1**

Schulorganisation

- regierungsbezirksübergreifende Schuleinzugsbereiche für Bezirksfachklassen an Berufsschulen → **10-11 Nr. 1**

Schulpartnerschaft

- Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite **S** / 73)
- der UNESCO-Projekt-Schulen mit ausländischen Schulen → **14-21 Nr. 1**

Schulpersonal (§§ 57 - 60 SchulG)

- Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung → **20-22 Nr. 8**

Schulpflegschaft

- Aufgaben, Mitglieder (§ 72 SchulG) → **1-1**
- Empfehlung einer Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**

Schulpflicht

- rechtliche Grundlage
 - §§ 34 - 41 und 125 SchulG → **1-1**
 - Art. 8 Abs. 2 LV. NRW. → **0-2**

- allgemeine Bestimmungen
 - Datenübermittlung zur Erfassung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen (§ 3 MeldDÜV NRW) → **12-51 Nr. 3**
 - Erfüllung an Ergänzungsschulen nach § 22 SchpflG → **12-51 Nr. 2**
 - Erfüllung bei ausgesiedelten Jugendlichen → **12-51 Nr. 8**
 - Erfüllung mit Praktikumsvertrag beim Verlassen der Sekundarstufe II (Nr. 40a.1 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
 - Überwachung
 - durch Datenübermittlung (§ 7 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
 - allgemeine Bestimmungen zur Überwachung → **12-51 Nr. 5**
 - bei zieldifferentem/zielgleichem Unterricht (§ 37 SchulG) → **1-1**
 - Berufsschulpflicht
 - Erfüllung
 - an Ergänzungsschulen (§ 34 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - in Justizvollzugsanstalten → **12-51 Nr. 33**
 - rechtliche Grundlage (§§ 34 und 38 SchulG) → **1-1**
 - Ruhen der Schulpflicht (§ 40 SchulG) → **1-1**
 - Überwachung → **12-51 Nr. 5**
 - Besuch ausländischer oder internationaler Schulen
 - Ausnahmegenehmigungen → **12-51 Nr. 4**
 - Ruhen (§ 40 SchulG) → **1-1**
 - Überwachung (§§ 41, 47, 53 SchulG) → **1-1**
 - Vollzeitschulpflicht
 - Erfüllung durch den Besuch außerschulischer Einrichtungen → **12-51 Nr. 7**
 - rechtliche Grundlage (§§ 35, 37 und 38 SchulG) → **1-1**
 - zehntes Vollzeitpflichtschuljahr (§ 37 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- Schulpolitisches Mandat**
- Nr. 1.7 SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**
- Schulpraktikant/Schulpraktikantin (jetzt: Fachlehrerinnen/Fachlehrer in Ausbildung)**
- Unterrichtsbeihilfen → **21-23 Nr. 1.2**
- Schulprobleme**
- Beratung bei Schulproblemen und Erziehungsfragen durch Schulpsychologinnen/Schulpsychologen → **21-01 Nr. 15**
- Schulprogramm**
- europäische Ausrichtung mit Erasmus plus → **14-85 Nr. 1**
 - Vorgaben → **14-23 Nr. 1**
- Schulprogramme/Schulprofil**
- am Berufskolleg (§ 2 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Profilbildung der gymnasialen Oberstufe (§ 6 Abs. 4 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - schuleigenes Beratungskonzept (Nr. 3) → **12-21 Nr. 4**
- Schulpsychologe/Schulpsychologin**
- Einstellungsvoraussetzungen und Aufgabenbereich → **21-01 Nr. 15**
- Schulpsychologie**
- Landesstelle Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement → **10-32 Nr. 67**
- Schulpsychologischer Dienst**
- Aufgabenbereich → **21-01 Nr. 15**
 - Zusammenarbeit der Schule mit dem schulpsychologischen Dienst
 - zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (Drogen, Alkohol, Tabak) → **18-02 Nr. 2**
 - zur Förderung von Schülerinnen/Schülern mit Legasthenie → **14-01 Nr. 1**
- Schulreife**
- rechtliche Grundlage (§ 35 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Schulschluss**
- am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**
- Schulschwänzen**
- Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht - zwangsweises Zuführen zur Schule (§ 41 Abs. 4 und 5 SchulG) → **1-1**
- Schulsozialarbeit**
- Einsatz von Fachkräften in NRW → **21-13 Nr. 6**
- Schulsport**
- Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen
 - ärztliche Bescheinigung → **12-52 Nr. 32**
 - Vorgaben (Nr. 4.4) → **12-52 Nr. 1**
 - Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen (§ 43 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
 - bei erhöhten Ozonkonzentrationen → **18-12 Nr. 6**
 - finanzielle Förderung von Schülersportgemeinschaften → **11-04 Nr. 14**
 - Landessportfest der Schulen; Ausschreibung → **14-14 Nr. 2**
 - Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen; Beraterinnen und Berater, Ausschüsse und Landesstelle als Unterstützer → **10-32 Nr. 60**
 - Reiten im Sportunterricht an Förderschulen → **14-14 Nr. 4**
 - Schwimmen - Retten - Tauchen (Prüfungsordnung) → **13-59 Nr. 1**
 - Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsförderung → **18-23 Nr. 2**
 - Sportprojekte an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- Schulstufe**
- Aufbau des Schulwesens nach Schulstufen (§§ 10 ff. SchulG) → **1-1**
- Schulstunden**
- wöchentliche Unterrichtsstunden der Schülerinnen/Schüler (§ 1 AVO) → **11-11 Nr. 1**
 - zeitliche Organisation (Nr. 2) → **12-63 Nr. 3**
- Schultagebuch**
- für Kinder aus Familien beruflich Reisender (Nr. 2.4 und 7) → **15-05 Nr. 21**
- Schulträger**
- rechtliche Grundlage für öffentliche Schulen (§§ 78 - 85 SchulG) → **1-1**
 - der Ersatzschulen (§ 1 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
 - Entscheidung über außerschulische Nutzung von Schulgebäuden (§ 24 ADO) → **21-02 Nr. 4**
 - Fachklassenbildung; Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen → **10-11 Nr. 3**
 - Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen → **10-11 Nr. 2**
 - Hinweise zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**
 - verantwortlich für Sicherheitsfragen in äußeren Schulangelegenheiten (Nr. 2) → **18-29 Nr. 5**
 - Zusammenarbeit mit der Schule (§ 76 SchulG) → **1-1**
- Schulveranstaltung**
- als Gegenstand der Mitwirkung
 - Schülervertretung (Nr. 6 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**
 - Aufsichtspflicht
 - VV zu § 57 Abs. 1 SchulG → **12-08 Nr. 1**
 - Dienstunfallfürsorge für Lehrkräfte → **21-04 Nr. 1**
 - mit Musik → **16-11 Nr. 3**
 - Teilnahme von Personen, die nicht zur Schule oder Schulaufsicht gehören (§ 28 ADO) → **21-02 Nr. 4**
 - Unfallversicherungsschutz
 - § 43 Abs. 4 SchulG → **1-1**
 - Nr. 5 → **12-08 Nr. 1**
 - Unfallversicherungsschutz (Nr. 5) → **18-21 Nr. 1**
- Schulverband**
- Finanzierung der Sachkosten (§ 94 Abs. 3 und 4 SchulG) → **1-1**
 - Zusammenschluss der Schulträger (§ 78 Abs. 8 SchulG) → **1-1**
- Schulverbund**
- rechtliche Grundlage (§ 83 SchulG) → **1-1**
- Schulverhältnis**
- allgemeine Rechte und Pflichten (§ 42 SchulG) → **1-1**
 - Grundlagen, Beginn und Beendigung (Fünfter Teil SchulG) → **1-1**
- Schulversäumnis**
- aus gesundheitlichen oder aus anderen unvorhersehbaren zwingenden Gründen
 - § 43 Abs. 2 SchulG → **1-1**
 - aus gesundheitlichen oder aus anderen unvorhersehbaren zwingenden Gründen (Nr. 2.2) → **12-52 Nr. 1**
 - wird als Leistungsverweigerung angesehen, wenn der Schülerin/dem Schüler bekannt war, dass eine Leistungsüberprüfung angesetzt war (§ 48 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- Schulversuch**
- rechtliche Grundlage (§ 25 SchulG) → **1-1**
 - Islammkunde → **12-05 Nr. 5**
 - Laborschule → **10-02 Nr. 6**
 - Mitwirkung der Schule beim Schulträger (§ 76 Nr. 9 SchulG) → **1-1**
 - Oberstufen-Kolleg
 - Aufnahmeordnung → **13-52 Nr. 251.3**
 - Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden → **12-05 Nr. 9**
 - Stollenzuschläge (§ 9 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten**
- im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen → **21-01 Nr. 32**
- Schulvorstand**
- für Schulen des Bergbaus (§ 124 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- Schulwanderung**
- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
 - Verpflichtung der Lehrkräfte zu Vertretungsunterricht bei Abwesenheit von Klassen/Jahrgangsstufen (§ 13 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Schulwechsel**
- rechtliche Grundlage (§ 46 SchulG) → **1-1**
 - am Ende der Erprobungsstufe (§ 12 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - bei sonderpädagogischer Förderung (§ 15 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
 - Datenschutz bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten (§ 6 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
 - in der Sekundarstufe I (§§ 11 und 13 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Schulweg**
- Definition (§ 7 SchfVO) → **11-04 Nr. 3.1**
 - Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**
 - keine Aufsichtspflicht der Schule
 - VV zu § 57 Abs. 1 SchulG → **12-08 Nr. 1**
 - Mitwirkung der Schule beim Schulträger (§ 76 Nr. 5 SchulG) → **1-1**
- Schulzahnärztliche Untersuchung**
- rechtliche Grundlage (§ 54 Abs. 2 Nr. 1 SchulG) → **1-1**
- Schulzeit**
- Verkürzung für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Schulzeitschrift/Schulzeitung**
- Schülerzeitungserlass → **17-52 Nr. 1**
- Schulzentrum**
- Aufsichtsregelung (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**
- Schulzwang**
- rechtliche Grundlage für die zwangsweise Zuführung von Schulpflichtigen zur Schule (§ 41 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Schummeln**
- in der Sekundarstufe I (§§ 6 Abs. 7 und 38 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

- während der Abiturprüfung (§ 24 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Schwänzen

- Schulpflicht-Überwachung (§§ 41, 47, 53 SchulG) → **1-1**
- wird als Leistungsverweigerung angesehen, wenn der Schülerin/dem Schüler bekannt war, dass eine Leistungsüberprüfung angesetzt war (§ 48 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Schwarzes Brett

- für Bekanntmachungen
 - der Schülervertretung (Nr. 1.9 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**

Schwerbehinderte

- Altersteilzeit; Durchführungsbestimmungen (Nr. 3.3) → **21-05 Nr. 16 A**
- Aufwandsvergütung für Schwerbehindertenvertreter bei Dienstreisen → **21-24 Nr. 6**
- Berücksichtigung bei der dienstlichen Beurteilung (Nr. 1.5) → **21-02 Nr. 2**
- Richtlinien der Teilhabe von behinderten Lehrkräften im öffentlichen Schuldienst (s. Abschnitt II) → **21-06 Nr. 1**
- Schwerbehindertenermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-05 Nr. 15**
- Versetzung nur aus dringenden dienstlichen Gründen (Nr. 2.3) → **21-01 Nr. 21**
- Vertretung/Beauftragte des Arbeitgebers → **Service** (Seite **S** / 66)

Schwerhörigkeit

- Definition (§ 8 Abs. 2 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, Schwerpunkt Hören und Kommunikation - Ausbildungsordnung (§§ 8, 21 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Schwerstbehinderung

- Ausbildungsordnung (AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Definition (§ 10 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Schwimmen

- Erwerb und Auffrischung der Rettungsfähigkeit erforderlich → **20-22 Nr. 66**
- Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen → **13-59 Nr. 1**
- Schwimmen und Baden auf Schulfahrten (Nr. 6.3) → **14-12 Nr. 2**

Sechs-Tage-Woche

- Entscheidung über die Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 5 SchulG → **1-1**

Seelsorgestunde

- außerunterrichtliche Schulveranstaltung zur Ergänzung des katholischen Religionsunterrichts in der Grundschule (Nr. 3.12 VVzAO-GS) → **13-11 Nr. 1.2**

Sehbehinderte

- Förderschule, Schwerpunkt Sehen - Ausbildungsordnung (§§ 9, 22 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Sehsschädigung - Definition und sonderpädagogische Förderung (§§ 9, 22 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Seiteneinstieg

- in den Lehrerberuf - Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) → **20-03 Nr. 17**
- Pädagogische Einführung für Seiteneinsteiger ohne Befähigung zu einem Lehramt → **20-11 Nr. 5**

Sekundarabschluss I

- als Abschluss von Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§§ 30, 60 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- an der Berufsschule (§ 2 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- Fachoberschulreife
 - als Abschluss
 - Anerkennung der Zeugnisse der International School of Düsseldorf → **13-72 Nr. 9**
- Fachoberschulreife - rechtliche Grundlage (§ 42 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Hauptschulabschluss nach Klasse 10 - rechtliche Grundlage (§ 41 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**

Sekundarschule

- rechtliche Grundlage
 - § 17 a SchulG → **1-1**
- Bestimmungen für den Unterricht (§ 20 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Bildung von Teilstandorten (§ 83 Abs. 4 - 6) → **1-1**
- Lehrkräfte mit besonderen Funktionen (§ 36 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Organisation und Geschäftsverteilung → **21-02 Nr. 9**
- Personalvertretungen → **21-31 Nr. 2**
- Schüler-Lehrerstellen-Relation → **11-11 Nr. 1**
- Stundentafel (Anlagen 7 bis 9 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Vorgaben für zentrale Prüfungen → **13-21 Nr. 6**
- zentrale Lernstandserhebungen (Nr. 2.1) → **12-32 Nr. 4**

Sekundarstufe

- Schulformen der Sekundarstufe I (3. Abschnitt APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Sekundarstufe I - rechtliche Grundlage (§ 12 SchulG) → **1-1**
- Sekundarstufe II - rechtliche Grundlage (§§ 18 und 22 SchulG) → **1-1**

Sekundarstufe I

- Anzahl der Klassenarbeiten in Sek. I (VVzAPO-S I zu § 6) → **13-21 Nr. 1.2**
- Beschulung von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**
- Erwerb von Abschlüssen an Waldorfschulen → **13-51 Nr. 2.1**

- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote → **12-63 Nr. 2**
- herkunftssprachlicher Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**
- Koordination an Gymnasien (Nr. 3.3) → **21-02 Nr. 5**
- rechtskundlicher Unterricht der allgemeinbildenden Schulen → **14-11 Nr. 1**
- Richtlinien und Lehrpläne schulformübergreifend (UG 15 - 21) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- Stellenzuweisung für die sonderpädagogische Förderung (Bereich Lern- und Entwicklungsstörungen) → **11-11 Nr. 8**
- Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Nr. 2) → **13-63 Nr. 3**
- Zertifizierung der Medienkompetenz → **16-13 Nr. 5**
- Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/ Ganztagsangebote - Geld oder Stelle → **11-02 Nr. 24**

Sekundarstufe II

- sonderpädagogische Förderung - Verfahren und Förderung (§ 19 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Nr. 3) → **13-63 Nr. 3**

Selbstständige Schule

- rechtliche Grundlage (§§ 3 Abs. 1, 2 und 127 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Bewirtschaftung von Personal- und Sachmitteln (§ 95 Abs. 1, 2 SchulG) → **1-1**
- in der Schulmitwirkung (§§ 63 bis 65 SchulG) → **1-1**
- mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben - Schulentwicklung → **14-23 Nr. 4**
- schuleigene Unterrichtsvorgaben (§ 29 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Selbstständiger Unterricht

- im Rahmen des Vorbereitungsdienstes (§ 11 Abs. 3 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Seminar

- Errichtung von Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung → **10-31 Nr. 6.1**
- Geschäftsordnung für Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung → **10-32 Nr. 64**
- Studienseminar - rechtliche Grundlage (§ 3 Abs. 1 LABG 2002) → **1-8 ü**
- Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung - rechtliche Grundlage (§ 5 Abs. 1 LABG 2009) → **1-8**

Sexualerziehung

- Aufklärung über HIV/AIDS → **18-12 Nr. 4**
- in der Schule - rechtliche Grundlage (§ 33 SchulG) → **1-1**

Sicherheit

- im Schulgebäude - Schulbaurichtlinie (SchulBauR) → **10-21 Nr. 5**
- im Schulsport → **18-23 Nr. 2**
- im Schulsport - Schwimmen - Auffrischen der Rettungsfähigkeit erforderlich → **20-22 Nr. 66**

Sicherheitsbeauftragte

- Zahl, Aufgaben u. ä. der Sicherheitsbeauftragten an einer Schule (Nr. 2) → **18-21 Nr. 1**

Sicherheitsbestimmungen

- im Schulsport → **18-23 Nr. 2**
- Regelungen zum Schutz der Individualdaten in der automatisierten Datenverarbeitung in der Schule → **10-41 Nr. 4**
- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- Sicherheit im naturwissenschaftlich-technischen Unterricht an allgemeinbildenden Schulen → **18-29 Nr. 5**
- Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung → **18-21 Nr. 1**

Sicherheitsförderung

- im Schulsport → **18-23 Nr. 2**

Sicherheitspolitik

- Beteiligung von Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht → **15-02 Nr. 14**

Sitzenbleiben

- Versetzung ist der Regelfall, individuelle Lern- und Förderempfehlung ist bei Versetzungsgefährdung zu geben (§ 50 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

SLC

- Schulleitungscoaching; Fort- und Weiterbildung (Anlage 1 Abschnitt XIII Nummer 3.3) → **20-22 Nr. 8**

SLQ

- Schulleitungsqualifizierung - Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben → **20-22 Nr. 62**

Software

- Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**
- Regelungen zum Schutz der Individualdaten in der Schule → **10-41 Nr. 4**
- Regelungen zum Schutz der Individualdaten in der Schule - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**

Sommerferien

- aller Bundesländer → **Service** (Seite **S** / 60)
- bis Schuljahr 2023/24 → **12-65 Nr. 1**

Sonderaufgaben

- Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben (§ 2 Abs. 5 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Sonderpädagogische Fördergruppen

- Einrichtung und Genehmigung (Nr. 6.2) → **10-02 Nr. 9**
- gemeinsamer Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I - Integrative Lerngruppen → **13-41 Nr. 3 ü**

Sonderpädagogische Förderung

- rechtliche Grundlage
 - §§ 19 - 21 SchulG → **1-1**
 - AO-SF → **13-41 Nr. 2.1**
- Abschlüsse (§§ 21 ff., 30 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Allgemeine Bestimmungen (Erster Teil AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Berufsorientierung und -beratung - besondere und frühe Maßnahmen (Nr. 5) → **12-21 Nr. 1**
- in den allgemeinen Schulen (§ 20 SchulG) → **1-1**
- Integrative Lerngruppen an Schulen der Sekundarstufe I → **13-41 Nr. 3 ü**
- Schwerpunkte und Orte der Förderung (§ 1 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Sicherstellung des Unterrichts und Beförderung zwecks Laufbahnwechsels → **21-01 Nr. 31**
- Verfahren in der Sekundarstufe II (§§ 17, 19 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- zusätzlicher Erwerb des Lehramts für sonderpädagogischer Förderung → **20-03 Nr. 22**

Sonderpädagogische Unterstützung

- und nächstgelegene Schule - Schülerfahrkosten → **11-04 Nr. 3.1**

Sonderpädagogischer Förderbedarf/Sonderpädagogische Unterstützung

- schulärztliche Betreuung → **18-11 Nr. 1**

Sonderschule

- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 4) → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Sonderschüler/Sonderschülerinnen

- Besuch außerschulischer Einrichtungen im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht nach § 37 Abs. 2 Schulgesetz → **12-51 Nr. 7**

Sonderschulklassen

- Errichtung und Genehmigung (Nr. 6.3) → **10-02 Nr. 9**

Sonderschulverbund

- Einrichtung und Genehmigung (Nr. 6.1) → **10-02 Nr. 9**

Sonderunterricht (jetzt: Hausunterricht)

- Ausbildungsordnung (Zweiter Teil AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Sonderurlaub

- allgemeine Regelung (§ 14 Abs. 2 und § 31 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Anwendung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) auf Lehrerinnen und Lehrer → **21-05 Nr. 11**
- für die Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen nicht-staatlicher Träger → **20-23 Nr. 3**
- für die Teilnahme an Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- für religiöse Freizeiten (Nr. 2) → **14-16 Nr. 2**
- Zuständigkeit für Genehmigung
 - Beamtinnen/Beamte → **10-32 Nr. 44**

Sozialamt

- Unterrichtung bei besonderen Vorkommnissen durch die Schulleitung (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin/Sozialpädagoge/Sozialpädagogin

- Einsatz an allen Schulen in NRW → **21-13 Nr. 6**

Sozialpädagogik

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-BK Anlagen A - E) → **13-33 Nr. 1.1**

Sozialverhalten

- s. Arbeits- und Sozialverhalten → **12-65 Nr. 6**

Sozialversicherung

- Nachversicherung für Zeiten des Auslandsschuldienstes → **21-25 Nr. 6**
- Versicherungsfreiheit → **21-25 Nr. 1**

Sozialwesen

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (4. Unterabschnitt APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**

Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg (APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
- Eichendorff-Kolleg Geilenkirchen (Kolleg für spätausgesiedelte Abiturientinnen/Abiturienten) → **10-31 Nr. 3**
- Erfüllung der Schulpflicht → **12-51 Nr. 8**
- Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) → **13-61 Nr. 1**

Sponsoring

- an Schulen (§ 99 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung → **21-91 Nr. 4**

Sport

- als 4. Abiturfach
 - § 7 Abs. 3 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- als 4. Fach der Abiturprüfung
 - und Sportunfähigkeit (Nr. 12.6 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- Austausch mit Partnerländern im Rahmen von Erasmus plus → **14-85 Nr. 1**
- Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen → **12-52 Nr. 32**
- kompensatorischer Sport in der Schule → **14-14 Nr. 7**

- Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen → **13-59 Nr. 1**
- Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen; Beraterinnen und Berater, Ausschüsse und Landesstelle als Unterstützer → **10-32 Nr. 60**
- Reiten im Sportunterricht an Förderschulen → **14-14 Nr. 4**
- Schulsport bei erhöhten Ozonkonzentrationen → **18-12 Nr. 6**
- Schwimmen - Nachweis der Rettungsfähigkeit für Lehrkräfte → **20-22 Nr. 66**
- Sportprojekte an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Sportförderunterricht

- im Rahmen des kompensatorischen Sports in der Schule → **14-14 Nr. 7**
- Qualifikation für das Erteilen von Sportförderunterricht - Lehrerfort- und Weiterbildung → **20-22 Nr. 8**
- Reiten in der Grundschule → **14-14 Nr. 4**

Sportschule

- NRW-Sportschule (§ 45 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Sprachbehinderung

- Definition (§ 5 Abs. 2 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Sprachen

- Begegnung mit Sprachen in der Grundschule → **15-02 Nr. 12**
- Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse in der Lehrerausbildung (§ 11 LZV) → **20-02 Nr. 30**

Sprachfördergruppe

- für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Nr. 2) → **13-63 Nr. 3**

Sprachförderung

- vor der Einschulung (§ 36 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Sprachkenntnisse

- Feststellung des Sprachstandes (§ 36 SchulG) → **1-1**
- Kolloquien zum Nachweis für Lehramtsbewerberinnen und -bewerber aus Ländern außerhalb des deutschen Sprachraums → **20-08 Nr. 7**

Sprachprüfung

- in der Amtssprache des Herkunftslandes anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen bei ausgesiedelten oder ausländischen Schülerinnen und Schülern → **13-61 Nr. 1**
- Kolloquien zum Nachweis für Lehramtsbewerberinnen und -bewerber aus Ländern außerhalb des europäischen Sprachraums → **20-08 Nr. 7**

Sprachstand

- Feststellung des vorschulischen Sprachstands
 - Nr. 1.5 VVzAO-GS → **13-11 Nr. 1.2**

Sprechstunde

- von Lehrkräften für Eltern
 - § 44 Abs. 4 SchulG → **1-1**
 - § 9 Abs. 3 ADO → **21-02 Nr. 4**

Springstunden

- Vermeidung von Springstunden für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte
 - § 17 Abs. 3 ADO → **21-02 Nr. 4**

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht

- Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen → **19-41 Nr. 1.1**

Staatliches Prüfungsamt - jetzt: Landesprüfungsamt

- rechtliche Grundlage (§ 12 LABG 2002) → **1-8 ü**
- Datenbestand und Datenschutz (§§ 7 Abs. 1, 8 VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- Mitglieder des Landesprüfungsamtes für Lehramter an Schulen → **10-33 Nr. 3**
- Verzeichnis (Landesprüfungsamt und Außenstellen) → **Service** (Seite **S** / 67)

Staatsbürgerkunde

- Lehrgegenstand in allen Schulen (Art. 11 LV. NRW.) → **0-2**

Staatsprüfung

- Anerkennung
 - von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
- Erste Staatsprüfung für ein Lehramt (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
- für Lehramter an Schulen - rechtliche Grundlage (§ 7 LABG 2009) → **1-8**
- Kolloquien zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse → **20-08 Nr. 7**
- und Vorbereitungsdienst gemäß OVP → **20-03 Nr. 11**
- Vergütung von Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen → **21-22 Nr. 1**

Staatsvertrag

- über das Fernunterrichtswesen → **19-41 Nr. 1.1**

Stadtbildstelle (jetzt: Stadtmedienzentrum)

- Mitschnitt von Sendungen → **16-11 Nr. 1**
- Unterstützung der Schulen, Schulämter und Schulträger vor Ort durch Kompetenzteams beim Lernen mit den neuen Medien → **16-13 Nr. 4**

Stammsschule

- Schule des Winterstandorts für Kinder aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**

Statistik

- rechtliche Grundlage
 - Vorgaben für Verarbeitung und Übermittlung von Daten der Schulen und Schulaufsichtsbehörden (§§ 121 und 122 SchulG) → **1-1**
- empirische Untersuchungen und Befragungen in Schulen → **10-45 Nr. 2**

Stellen

- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben
 - in der Grundschule → **11-11 Nr. 6**

Stellenausschreibung

- Benennung von Aufgabenbereichen gemäß eines Geschäftsverteilungsplans an Gymnasien → **21-02 Nr. 7**
- Richtlinien → **11-12 Nr. 1**
- zur Neueinstellung von Lehrkräften → **21-01 Nr. 16**

Stellenbedarf

- rechtliche Grundlage
 - § 93 SchulG → **1-1**
 - VO zu § 93 Abs. 2 SchulG → **11-11 Nr. 1**
- an Förderschulen, Schwerpunkte Geistige Entwicklung/Körperliche und motorische Entwicklung - Ganztagszuschlag → **12-63 Nr. 1**
- Verwendung von Integrationsstellen und Stellen zur Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung → **14-21 Nr. 4**

Stellenbesetzung

- an Gesamtschulen → **21-02 Nr. 3**
- an Sekundarschulen → **21-02 Nr. 9**
- Verwendung von Integrationsstellen und Stellen zur Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung → **14-21 Nr. 4**

Stellendatei

- Dienstanweisung - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**
- Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**

Stellenreserve

- steht nicht mehr zur Verfügung (§ 10 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Stellenzulage

- für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen
 - für Fachleiterinnen/Fachleiter → **21-21 Nr. 2**
 - rechtliche Grundlage (LZulVO) → **21-21 Nr. 1**

Stellenzuschlag

- allgemeine Regelung - VO zu § 93 Abs. 2 SchulG → **11-11 Nr. 1**
- an Förderschulen, Schwerpunkte Geistige Entwicklung/Körperliche und motorische Entwicklung - Ganztagszuschlag → **12-63 Nr. 1**
- für gebundene Ganztagschulen, Förderschulen, Hauptschulen → **12-63 Nr. 2**

Stellvertreter/Stellvertreterin

- als ständige Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters
 - § 32 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - § 60 Abs. 1 SchulG → **1-1**
- in den Mitwirkungsorganen
 - SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**

Steuerbefreiung

- der Ersatz- und Ergänzungsschulen
 - von der Grundsteuer → **11-03 Nr. 2**
 - von der Umsatzsteuer → **11-03 Nr. 1**
- von Einrichtungen des Fernunterrichts → **11-03 Nr. 6**

Stichtag

- der BASS (s. Nr. 1) → **10-52 Nr. 1**

Strafarbeit

- Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Information der Eltern (§ 53 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- nicht zulässig (Nr. 4.1) → **12-63 Nr. 3**

Strafe

- Ordnungsmaßnahme - Vorrang der erzieherischen Einwirkung (§ 53 Abs. 1 und 2 SchulG) → **1-1**

Straftat

- Meldung bei Verdacht strafbarer Handlungen (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Straftaten

- in der Schule - meldepflichtig bei den Strafverfolgungsbehörden (Nr. 3.2.3) → **18-03 Nr. 1**

Streik

- Schülerstreik/Schulstreik ist unzulässig (Nr. 1.2) → **12-52 Nr. 1**

StuBO-Koordinator/in

- verantwortlich für Koordination der Berufs- und Studienorientierungsangebote (Nr. 1) → **12-21 Nr. 1**

Studienberatung

- Berufsorientierung in der gymnasialen Oberstufe, im Berufskolleg, an Weiterbildungskollegs → **12-21 Nr. 1**

Studienberechtigung/Studienqualifikation

- für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern → **13-62 Nr. 6.1**
- für Aussiedlerinnen/Aussiedler → **10-31 Nr. 3**
- Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**

Studiendirektoren/Studiendirektorinnen

- Funktionsstellen zur Unterstützung der Schulleitung an Gymnasien → **21-02 Nr. 5**

Studienfahrt

- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**

Studienkolleg

- an Hochschulen (§ 24 SchulG) → **1-1**
- jetzt: Feststellungsprüfungsordnung Hochschule für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung → **13-73 Nr. 29.1**

Studienreferendar/Studienreferendarin

- Dienstbezeichnung der Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter (§ 2 Abs. 2 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Studienseminar (jetzt: Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung)

- rechtliche Grundlage (§ 3 Abs. 1 LABG 2002) → **1-8 ü**
- § 14 OBAS → **20-03 Nr. 17**
- Datenbestand und Datenschutz (§§ 7 Abs. 2, 8 VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- für Schulpraktikantinnen/Schulpraktikanten an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (§ 8 APO FLFS) → **20-11 Nr. 2.1**
- Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 64**
- Standorte und Adressen → **Service** (Seite **S** / 67)

Studium

- rechtliche Grundlage - Lehrerbildungsgesetz
 - LABG 2002 → **1-8 ü**
- für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung → **13-73 Nr. 29.1**
- Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen → **20-02 Nr. 20**
- Studium und Erste Staatsprüfung - Lehramtsprüfungsordnung - LPO → **20-02 Nr. 11 ü**
- zum Lehramt - §§ 2, 11 LABG 2009 → **1-8**

Stufenausbildung (für Auszubildende)

- Blockunterricht für die Berufe der Bauwirtschaft; Sozialversicherungsfachkräfte, Bankkaufleute
 - Zeiteinteilung (Berufsfeld Bauwirtschaft/Wirtschaft und Verwaltung) → **12-61 Nr. 1.4**

Stundenplan

- Aufstellung an Gesamtschulen (I Nr. 3) → **21-02 Nr. 3**
- Aufstellung an Sekundarschulen (I Nr. 3) → **21-02 Nr. 9**
- Planung und Koordinierung in Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 32 Abs. 3 und 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Verantwortung der Schulleitung (§§ 20 Abs. 5 und 22 Abs. 1 Nr. 7 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Stundentafel

- Berufskolleg
 - für Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Hochschulreife führen (Anlagen D 1 - D 29 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
 - für die Ausbildungsvorbereitung (Anlagen A 2.1 und 2.2 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
 - für die Berufsschule (Anlagen A 1.1 - A 1.3 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
 - für die Fachschule (Anlagen E 1 - E 3 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
 - für dreijährige Bildungsgänge, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führen (Anlagen C 1 - C 4 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
 - für zweijährige Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Fachoberschulreife führen (Anlagen B 1 - B 3 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
- für die Grundschule (Anlage zur AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- für die Sekundarstufe I
 - Gesamtschule (Anlage 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Gymnasium (bis Klasse 10 - Anlage 3 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Gymnasium in der Aufbauform (Anlage 6 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Hauptschule (Anlage 1 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Realschule (Anlage 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Realschule in der Aufbauform (Anlage 5 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Sekundarschule (Anlagen 7 bis 9 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- für die Sekundarstufe II - gymnasiale Oberstufe (§§ 6 bis 12 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Rahmen für die Abendrealschule (§ 22 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- weitere Regelungen für die Schulformen der Sekundarstufe I
 - bei bilingualem Unterricht in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**

Stützpunktschule

- Schulen in der Nähe von Kirmes-/Festplätzen für Kinder aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**

Suchtmittelmissbrauch

- Bekämpfung → **18-02 Nr. 2**

SV-Erlass → 17-51 Nr. 1

SV-Stunde

- § 74 Abs. 2 SchulG → **1-1**
- Nr. 5 SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**

SV-Veranstaltung

- Aufgaben der Schülervertretung im Bereich der Unfallverhütung (Nr. 2) → **18-21 Nr. 1**
- Aufsicht
 - Nr. 6.4 SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**
 - VV zu § 57 Abs. 1 SchulG → **12-08 Nr. 1**

Syrisch-orthodoxer Religionsunterricht → 12-05 Nr. 6

T

Tabak

- generelles Rauchverbot in der Schule - Nichtrauchererschutzgesetz → **21-91 Nr. 3**

Talentförderung

- spezielle Beratung → **12-21 Nr. 4**
- Talentsichtungsgruppen/Talentfördergruppen im Schulsport → **11-04 Nr. 14**
- Unterrichtsbefreiung bei Teilnahme an Hochschulprojekten (Nr. 4.3) → **12-52 Nr. 1**

Tarifbeschäftigte

- Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung → **21-21 Nr. 12**
- Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung → **10-32 Nr. 32**

Tarifvertrag

- Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung → **21-21 Nr. 12**

Taschenrechner

- Gebrauch von grafikfähigen Taschenrechnern im Mathematikunterricht der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums → **15-02 Nr. 15**

Tausch unterrichtsfreier Samstage

- in Zusammenhang mit der Festlegung beweglicher Ferientage (Nr. 2.1) → **12-63 Nr. 3**

Täuschungshandlung

- in der Sekundarstufe I (§§ 6 Abs. 7 und 38 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- während der Abiturprüfung (§ 24 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- während der Ersten Staatsprüfung (§ 24 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
- während der Externenprüfung
 - an Berufskollegs (§ 19 PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
 - zu Abschlüssen der Sekundarstufe I (§ 20 PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**
 - zum Abitur (§ 23 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- während der Hochschulzugangsprüfung für Externe (§ 23 PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**
- während einer Abschlussprüfung am Berufskolleg (§ 20 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**

Technik/Techniker/Technikerin

- Einsatzbereich Technischer Lehrkräfte → **21-13 Nr. 7**
- Fachschulen für Technik
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§§ 37, 38 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
- technische Bildung im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Teilabordnung

- von Lehrkräften (§ 12 Abs. 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Teilhabung und Integration

- durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen → **14-21 Nr. 4**

Teilkonferenz

- der Schulkonferenz für besondere Aufgabengebiete zur Vorbereitung von Entscheidungen (§ 67 SchulG) → **1-1**

Teilnahme (am Unterricht)

- der Erziehungsberechtigten am Unterricht und an Schulveranstaltungen (§ 44 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- im Fach Religion (s. Nr. 6) → **12-05 Nr. 1**
- Nichtteilnahme am Religionsunterricht bedeutet Teilnahme im Fach Praktische Philosophie (s. Nr. 8.1) → **12-05 Nr. 1**
- Recht und Pflicht der Schülerin/des Schülers (Nr. 1) → **12-52 Nr. 1**
- Verpflichtung der Schülerinnen/Schüler (§ 43 SchulG) → **1-1**

Teilzeitbeschäftigung

- Alters- und Schwerbehindertenermäßigung bei Lehrer/Lehrerinnen im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-05 Nr. 15**
- Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen → **21-05 Nr. 16 A**
- für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (Nr. 5) → **21-01 Nr. 11**
- im Blockmodell - früher: Sabbatjahr → **21-05 Nr. 13**
- in Form eines Sabbatjahres → **21-05 Nr. 13**
- Pflichtstundenermäßigung (§ 2 Abs. 2 und 3 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- reduzierte Pflichtstundenzahl und Umfang der Dienstpflichten
 - § 17 ADO → **21-02 Nr. 4**
- und Beurlaubung im Tarifbereich → **21-05 Nr. 4**
- Vermeidung von Springstunden bei der Stundenplangestaltung (§ 17 Abs. 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

- früher: Sabbatjahr → **21-05 Nr. 13**

Teilzeitunterricht

- Unterrichtsorganisation an Berufsschulen (§ 5 Abs. 2 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**

Termine

- Ferien aller Bundesländer → **Service** (Seite **S** / 60)
- Ferientermine Schuljahre bis 2023/24 (einschließlich beweglicher Ferientage) → **12-65 Nr. 1**
- für Anträge auf finanzielle Förderung von Betreuungsmaßnahmen in der Primarstufe → **11-02 Nr. 9**
- für das Listenverfahren zur Lehrereinstellung (Nr. 3.1 und 4.2) → **21-01 Nr. 16**
- für die Aushändigung der Halbjahreszeugnisse → **12-65 Nr. 1**
- für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**
- für die Durchführung der zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase → **12-65 Nr. 10**
- für die Versetzung von Lehrkräften an öffentliche Schulen → **21-01 Nr. 21**
- für die Zeugnis-aushändigung und die Schulentlassung (1. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**
- religiöse Feiertage → **Service** (Seite **S** / 61)
- Sommerferien aller Bundesländer → **Service** (Seite **S** / 60)

- Termine für zentrale Abschlussprüfungen → **12-65 Nr. 8**
- Wahlen zu den Schulmitwirkungsorganen → **17-01 Nr. 1**
- Zeiteinteilung für den Blockunterricht in Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung → **12-61 Nr. 1.4**

Toleranz

- in Erziehung und Unterricht
 - § 2 Abs. 5 SchulG → **1-1**
 - § 7 Abs. 2 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - Art. 7 Abs. 2 LV. NRW. → **0-2**

TV EntgO-L

- Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung → **21-21 Nr. 12**

U

Übereignung von Lernmitteln

- an Schülerinnen/Schüler zum dauernden Gebrauch (§ 96 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Übergang (zu einer anderen Schule)

- Datenschutz bei der Übermittlung von Schülerdaten - (§ 6 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- in die gymnasiale Oberstufe
 - von Einrichtungen der Weiterbildung (§ 32 Abs. 4 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- Überwachung der Schulpflicht bei Übergängen → **12-51 Nr. 5**
- vom Kindergarten in die Grundschule (Rahmenkonzept) → **12-21 Nr. 5**
- von der Grundschule (§ 8 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- von der Sekundarstufe I in eine andere Schulform (§ 13 und 6. Abschnitt APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Übergang (zum Weiterbildungskolleg/zu Einrichtungen der Weiterbildung)

- in Bildungsgängen der Abendrealschule, des Abendgymnasiums, des Kollegs (§ 11 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Überhangstellen

- im Landeshaushalt künftig wegfallende Lehrerstellen (§ 7 Abs. 4 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Übermittagsbetreuung

- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- Zuwendungen für Betreuungsmaßnahmen (Primarstufe) → **11-02 Nr. 9**
- Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/ Ganztagsangebote - Geld oder Stelle → **11-02 Nr. 24**

Überspringen einer Klasse/Jahrgangsstufe

- bei nicht angemessener Förderung in der bisherigen Klasse, rechtliche Grundlage (§ 50 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- in der Sekundarstufe I (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- in der Sekundarstufe II (§ 2 Abs. 3 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Überstunden

- Unterricht über die Pflichtstunden hinaus (§ 13 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- vergütbare Mehrarbeit (Nr. 2.2) und Vergütung → **21-22 Nr. 21**

Übertragbare Krankheiten

- keine Meldepflicht bei HIV/AIDS → **18-12 Nr. 4**

Überwachung

- der Schulpflicht
 - allgemeine Bestimmungen → **12-51 Nr. 5**
 - durch Datenübermittlung → **10-44 Nr. 2.1**
 - rechtliche Grundlage (§§ 41, 47, 53 SchulG) → **1-1**
- der Schulpflicht durch Datenübermittlung → **12-51 Nr. 3**

Überweisung

- in eine parallele Klasse oder Lerngruppe (Ordnungsmaßnahme - § 53 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Umfrage

- Bestimmungen für empirische Untersuchungen und Befragungen in Schulen → **10-45 Nr. 2**

Umwandlung

- von Schulen
 - BestVerfVO (Verfahren) → **10-02 Nr. 2**

Umweltschutz/Umwelterziehung

- als Erziehungsziel
 - § 2 Abs. 2 SchulG → **1-1**
- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- Umgang mit Gefahrstoffen
 - Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**
- Umweltprojekte an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Umzugskosten

- Vergütung bei Versetzungen (Nr. 2.4) → **21-01 Nr. 21**
- Zuständigkeit für die Zusage der Umzugskostenvergütung → **10-32 Nr. 27**
- Zuständigkeit für die Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 1 Abs. 4) → **10-32 Nr. 44**

Unentschuldigtes Fehlen

- Schulpflicht-Überwachung (§§ 41, 47, 53 SchulG) - wird als Leistungsverweigerung angesehen, wenn der Schülerin/dem Schüler bekannt war, dass eine Leistungsüberprüfung angesetzt war (§ 48 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

UNESCO

- UNESCO-Projekt-Schulen → **14-21 Nr. 1**

Unfallanzeige

- an den zuständigen Unfallversicherungsträger → **18-21 Nr. 1**
- an die zuständige Behörde bei besonderen Vorkommnissen (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Unfallfürsorge

- Dienstunfallfürsorge für Lehrkräfte → **21-04 Nr. 1**

Unfallkasse NRW

- für Schülerinnen/Schüler öffentlicher Schulen, deren Träger Kommunen sind (Nr. 1 Abs. 8) → **18-21 Nr. 1**

Unfallverhütung

- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**
- und Schülerunfallversicherung → **18-21 Nr. 1**

Unfallversicherung

- Schutz im Ganztags (Nr. 9) → **12-63 Nr. 2**

Universität

- Feststellungsprüfungsordnung Hochschule für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung → **13-73 Nr. 29.1**

Unparteilichkeit

- rechtliche Grundlage
 - für Lehrkräfte und Schulleitung (§ 2 Abs. 6 und 7 SchulG) → **1-1**
- bei Schülerzeitungen → **17-52 Nr. 1**
- von Schulleitung und Lehrkräften (§ 3 Abs. 2 und § 7 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Unterhaltsbeihilfe

- für Fachlehrerinnen/Fachlehrer in Ausbildung → **21-23 Nr. 1.2**
- für Schülerinnen/Schüler
 - Benachrichtigungspflicht der Ausbildungsstätte über Ausbildungsabbrüche von Geförderten gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung → **10-45 Nr. 4**

Unterricht

- auf begrenzte Zeit jahrgangsübergreifend (§ 4 Abs. 5 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Beteiligung von Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht → **15-02 Nr. 14**
- mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben - Schulentwicklung → **14-23 Nr. 4**
- zielgleicher und zieldifferenter Unterricht (§§ 19, 20 SchulG) → **1-1**

Unterrichtsausfall

- fachfremder Unterricht zur Vermeidung von Unterrichtsausfall (§ 12 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- kein allein hinreichender Grund für die Ablehnung von Sonderurlaub (Nr. 1.3) → **21-05 Nr. 11**
- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben
 - in der Grundschule → **11-11 Nr. 6**
 - in der Hauptschule → **11-11 Nr. 7**

Unterrichtsbedarf

- Deckung des Unterrichtsbedarfs in Religionslehre (s. Nr. 4) → **12-05 Nr. 1**
- Ermittlung
 - § 93 SchulG → **1-1**
- Ermittlung der Lehrerstellen
 - VO zu § 93 Abs. 2 SchulG → **11-11 Nr. 1**

Unterrichtsbefreiung

- rechtliche Grundlage (§ 43 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- Hitzefrei u.a. (Nr. 4) → **12-52 Nr. 1**
- vom Religionsunterricht (§§ 31 Abs. 6 und 32 SchulG) → **1-1**
- vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen → **12-52 Nr. 32**

Unterrichtsbeginn

- allgemeine Regelung (Nr. 1.1) → **12-63 Nr. 3**
- Aufsichtspflicht vor Unterrichtsbeginn
 - VV zu § 57 Abs. 1 SchulG → **12-08 Nr. 1**
- unterschiedlicher Unterrichtsbeginn zur Verringerung der Unfallgefahr und zur Einsparung von Kosten (Nr. 1.1) → **12-63 Nr. 3**

Unterrichtsbesuch

- im Rahmen der dienstlichen Beurteilung von Lehrkräften → **21-02 Nr. 2**
- im Rahmen der dienstlichen Beurteilung von Lehrkräften (§ 22 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- im Vorbereitungsdienst (§ 10 Abs. 5 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- von Beauftragten der Kirche im Religionsunterricht
 - evangelisch (§ 18) → **20-52 Nr. 2**
 - katholisch (Artikel III) → **20-53 Nr. 1**
- von Dritten (Personen, die nicht zur Schule oder Schulaufsicht gehören) - (§ 28 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- von Eltern (§ 44 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Unterrichtseinsatz

- der Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter
 - § 11 AVO → **11-11 Nr. 1**

- von Lehrkräften (§ 12 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Unterrichtsempfehlung

- Richtlinien und Lehrpläne aller Schulformen/Einrichtungen der Weiterbildung → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Unterrichtsende

- am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**
- Aufsichtspflicht der Schule nach Unterrichtsschluss (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**

Unterrichtsentwicklung in den Fächern

- Fort- und Weiterbildung (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**

Unterrichtserlaubnis

- für die Erteilung des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts in Fällen einer Konversion → **20-51 Nr. 3**

Unterrichtsfrei

- Hitzefrei (Nr. 4.5) → **12-52 Nr. 1**

Unterrichtsfreie Samstage

- Tausch in Zusammenhang mit beweglichen/festen Ferientagen (Nr. 2.1) → **12-63 Nr. 3**

Unterrichtsfreie Zeiten

- Aufsicht bei Freistunden oder Unterrichtsausfall → **12-08 Nr. 1**
- Dienstbesprechungen, Konferenzen, Betriebsausflüge (§ 23 Abs. 6 bis 8 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Elternsprechtage (§ 23 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- religiöse Feiertage → **Service** (Seite **S** / 61)

Unterrichtsgenehmigung

- für Lehrkräfte an Ersatzschulen (§ 102 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Unterrichtsinhalte/-methoden

- Richtlinien und Lehrpläne aller Schulformen/Einrichtungen der Weiterbildung → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Unterrichtsmittel

- Zulassung für den Unterricht → **16-01 Nr. 2**

Unterrichtsorganisation

- an Berufsschulen (§ 5 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- in der Sekundarstufe I (§ 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- zeitliche Organisation (Nr. 2) → **12-63 Nr. 3**

Unterrichtsplanung

- bei Vertretungsunterricht (§ 12 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Pflicht zur Planung, Vor- und Nachbereitung (§ 6 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Unterrichtspraktische Prüfung

- als Bestandteil der Staatsprüfung zum Lehramt (§ 32 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Unterrichtsprüfung

- Unterrichtspraktische Prüfung als Bestandteil der Staatsprüfung zum Lehramt (§§ 27 und 32 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Unterrichtsschluss

- am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**
- Aufsichtspflicht der Schule nach Unterrichtsschluss (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**

Unterrichtsstunden

- wöchentliche Unterrichtsstunden der Schülerinnen/Schüler (§ 1 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- zeitliche Organisation (Nr. 2) → **12-63 Nr. 3**

Unterrichtsverpflichtung

- rechtliche Grundlage für die Festsetzung der Unterrichtsstunden der Lehrkräfte (§ 2 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- allgemeine Regelung zur Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit von Lehrkräften (§ 13 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Unterrichtsversäumnis

- aus gesundheitlichen oder aus anderen unvorhersehbaren zwingenden Gründen (§ 43 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- wird als Leistungsverweigerung angesehen, wenn der Schülerin/dem Schüler bekannt war, dass eine Leistungsüberprüfung angesetzt war (§ 48 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Unterrichtsversorgung

- Vorgriffsstunde
 - Rückgabe und finanzieller Ausgleich → **11-11 Nr. 5.1**

Unterrichtsverteilung

- auf 6 Wochentage als Gegenstand der Mitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 5 SchulG) → **1-1**
- bei Lehrkräften mit Vertretungsunterricht (§ 13 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- bei Tausch unterrichtsfreier Samstage (Nr. 2.1) → **12-63 Nr. 3**
- Berufskolleg - Stundentafeln (Anlagen der APO-BK Anlagen A bis E) → **13-33 Nr. 1.1**
- für die Sekundarstufe II - gymnasiale Oberstufe (§§ 6 bis 12 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Grundschule - Stundentafel (Anlage zur AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Rahmenstundentafel für die Abendrealschule (§ 22 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Sekundarstufe I - Stundentafeln (Anlagen der APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Unterrichtsvorgaben

- rechtliche Grundlage (§ 29 SchulG) → **1-1**
- Richtlinien und Lehrpläne aller Schulformen/Einrichtungen der Weiterbildung → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Unterrichtsweg

- Aufsichtspflicht der Schule (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**

Unterrichtszeit

- allgemeine Regelung (Nr. 2) → **12-63 Nr. 3**
- an Förderschulen, Schwerpunkte Geistige Entwicklung/Körperliche und motorische Entwicklung (Ganztagsform) → **12-63 Nr. 1**

Untersuchung

- rechtliche Grundlage für schulärztliche Untersuchungen (§ 54 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- ärztliche Untersuchung vor Aufnahme in die Grundschule (§ 1 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Bestimmungen für empirische Untersuchungen und Befragungen in Schulen → **10-45 Nr. 2**

Untersuchungsgefängene

- Unterricht in Justizvollzugsanstalten → **12-51 Nr. 33**

Unwetter

- und Schulversäumnis (Nr. 2.1) → **12-52 Nr. 1**

Urheberrecht

- Mitschnitt von Sendungen → **16-11 Nr. 1**
- Musik bei Schulveranstaltungen → **16-11 Nr. 3**

Urlaub

- Beurlaubung von Schülerinnen/Schülern (Nr. 3) → **12-52 Nr. 1**
- Ferien aller Bundesländer → **Service** (Seite **S** / 60)
- Ferienordnung NRW → **12-65 Nr. 1**
- für Lehrkräfte (§ 14 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Sommerferien aller Bundesländer → **Service** (Seite **S** / 60)

V

Veranstaltung der Schule

- Aufsichtspflicht und Unfallversicherungsschutz → **12-08 Nr. 1**
- Dienstunfallfürsorge für Lehrkräfte → **21-04 Nr. 1**
- mit Musik → **16-11 Nr. 3**

Verbände

- Anschriften → **Service** (Seite **S** / 68)
- Anschriften der Behinderten-Verbände → **Service** (Seite **S** / 71)
- Mitwirkung (§ 77 SchulG) → **1-1**

Verbindlichkeit

- der BASS (s. Nr. 5.1) → **10-52 Nr. 1**

Verbindungslehrer/Verbindungslehrerin

- rechtliche Grundlage (§ 74 Abs. 7 SchulG) → **1-1**
- Wahl und Aufgaben (Nr. 4 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**

Verbot

- alkoholischer Getränke und Rauchen (§ 54 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Verbrechen

- in der Schule - meldepflichtig - bei den Strafverfolgungsbehörden zu melden (Nr. 3.2.3) → **18-03 Nr. 1**

Vereinbarungen

- Missio canonica → **20-53 Nr. 1.2**

Verfahren

- zur Lehrereinstellung → **21-01 Nr. 16**

Verfassung für das Land NRW

- Auszug → **0-2**

Verfügungsstunde

- der SV
 - § 74 Abs. 2 SchulG → **1-1**
 - Nr. 5 SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**

Vergabeverfahren

- im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung → **21-91 Nr. 4**

Vergleichsarbeiten

- zentrale Lernstandserhebung in den Klassen 3 und 8 → **12-32 Nr. 4**

Vergütung

- bei Dienstgängen → **21-24 Nr. 1**
- bei Externenprüfungen → **21-22 Nr. 3**
- bei Mehrarbeit/Dienstreisen → **21-24 Nr. 4**
- für Lehrkräfte bei Dienstreisen → **21-24 Nr. 6**
- für Mehrarbeit → **21-22 Nr. 21**
- Haustarife an Waldorfschulen → **21-21 Nr. 11**
- Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung → **21-21**
- Vergütungssätze → **21-22 Nr. 22**
- von Prüfungstätigkeiten → **21-22 Nr. 1**

Verhütung

- Bekämpfung der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**
- Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung → **21-91 Nr. 4**
- von Bränden in Schulen
 - Verhaltensübungen → **18-29 Nr. 1**

Verkauf

- von Waren auf dem Schulgelände (§ 55 SchulG) und Verbot von alkoholischen Getränken und Rauchen (§ 54 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Verkehrserziehung

- Erste Hilfe → **18-24 Nr. 1**
- Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs mit dem Schülerticket → **11-04 Nr. 19**

- und Mobilitätsbildung in der Schule → **15-02 Nr. 5**

Verkehrssicherheit (Sicherheit der Schülerinnen/Schüler im Straßenverkehr)

- auf dem Schulweg
 - unterschiedlicher Unterrichtsbeginn von Schulen (Nr. 1.1) → **12-63 Nr. 3**
- auf Unterrichtswegen, Aufsichtsregelungen (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**

Verkürzung

- der Schulzeit - Maßnahmen für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Verlust von Zeugnissen

- Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener Zeugnisse (6. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**

Vernichtung von Akten

- von Lehrerdaten → **10-41 Nr. 6.1**

Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW

- rechtliche Grundlage für die Klassenbildung, Lehrerversorgung und andere Stellenbedarfe → **11-11 Nr. 1**

Verschwiegenheit

- der Lehrkräfte (§ 3 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- der Mitglieder und Teilnehmenden der Mitwirkungsorgane (§ 62 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Versetzung

- Abordnung von Lehrkräften an Hochschulen
 - Praktikumsmanagement → **21-01 Nr. 17**
- der Schülerinnen/Schüler in der Sekundarstufe I als Regelfall (§ 21 Abs. 1 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Versetzung von Lehrkräften
 - auf Antrag/aus dienstlichen Gründen → **21-01 Nr. 21**
 - Schulleitungsstellen, die auf ku-Stellen geführt werden → **21-21 Nr. 6**
 - Versetzungsverfahren → **21-01 Nr. 21**
 - Zuständigkeit → **10-32 Nr. 44**
- Versetzung von Schülern/Schülerinnen
 - als Gegenstand der Mitwirkung Klassenkonferenz (§ 71 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - mit unzureichenden Rechtschreibleistungen (Nr. 4.3) → **14-01 Nr. 1**
 - rechtliche Grundlage (§ 50 SchulG), Benachrichtigung bei Gefährdung (§ 50 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- von Lehrkräften
 - Beteiligung des Personalrates → **21-31 Nr. 1**

Versetzungsbestimmungen

- Sekundarstufe I (4. Abschnitt APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Versetzungskonferenz

- Aufgaben der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz (§ 71 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Zuständigkeit der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz für alle Versetzungsentscheidungen (§ 71 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Versetzungsordnung

- für das Berufskolleg (§ 10 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (§ 9 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Versicherungsfreiheit

- für Lehrkräfte an Ersatzschulen in der Sozialversicherung → **21-25 Nr. 1**

Versicherungsschutz

- gegen Schülerunfälle - rechtliche Grundlage (§ 43 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- gegen Schülerunfälle (Nr. 5) → **18-21 Nr. 1**
- Unfallfürsorge für Lehrkräfte → **21-04 Nr. 1**

Versuchsschule

- rechtliche Grundlage (§ 25 SchulG) → **1-1**
- besondere Zuständigkeitsregelung im Rahmen der Schulaufsicht (§ 89 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Laborschule → **10-02 Nr. 6**
- Oberstufen-Kolleg
 - Aufnahmeordnung → **13-52 Nr. 251.3**

Vertiefungsunterricht

- Teilnahme und Bescheinigung (Nr. 8.4 und 13.1 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

Vertrauensmann/Vertrauensfrau

- Verzeichnis der Hauptvertrauensleute → **Service** (Seite **S** / 65)

Vertretung

- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben
 - in der Grundschule → **11-11 Nr. 6**
 - in der Hauptschule → **11-11 Nr. 7**

Vertretung/Vertretungsunterricht

- im Rahmen der wöchentlichen Pflichtstunden (§ 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 2, 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- kein allein hinreichender Grund für die Ablehnung von Sonderurlaub (Nr. 1.3) → **21-05 Nr. 11**
- teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (§ 17 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Vertretungsreserve oder Flexible Mittel für Vertretungsunterricht
 - § 10 AVO → **11-11 Nr. 1**

Vertretungserlass NRW

- Rechtliche Vertretung des Landes → **10-32 Nr. 66**

Vertretungsplan

- Aufgabe der Schulleitung (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 und § 32 Abs. 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Vertriebsverbot

- von Waren (§ 55 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Vervielfältigung

- von Werken, die innerhalb des Schulfunks gesendet werden → **16-11 Nr. 1**

Verwaltungsvorschriften

- Geltungsdauer nicht veröffentlichter/n.v.-Verwaltungsvorschriften → **10-52 Nr. 2**
- Verbindlichkeit der Schulvorschriften → **10-52 Nr. 1**

Verweildauer

- in der Sprachfördergruppe
 - für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Nr. 2.2.5) → **13-63 Nr. 3**

Verweildauer (Ausbildungsdauer)

- rechtliche Grundlage für die
 - Beendigung des Schulverhältnisses bei Überschreitung der Höchstausbildungsdauer (§ 47 Abs. 1 Nr. 4 SchulG) → **1-1**
 - Festlegung der Verweildauer durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SchulG) → **1-1**
- am Berufskolleg (§ 5 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- in der gymnasialen Oberstufe (§ 2 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Verweis

- schriftlicher Verweis als Ordnungsmaßnahme (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 SchulG) → **1-1**

Verweisung

- von allen öffentlichen Schulen (§ 53 Abs. 3 Nr. 7 und Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Video

- Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern - Wahrung der Persönlichkeitsrechte (§ 27 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Vielfalt

- Fort- und Weiterbildung (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**
- zusätzliche Stellen für Soziale Arbeit → **21-13 Nr. 9**

VO-B/M → 20-02 Nr. 10

VOBASOF

- Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung → **20-03 Nr. 22**

VO-DV I → 10-44 Nr. 2.1

VO-DV II → 10-41 Nr. 6.1

Vokation

- kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen → **20-51 Nr. 1**
- Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirchen in NRW → **20-52 Nr. 3**

Volksfest

- schulfrei nur im Rahmen der beweglichen Ferientage → **12-65 Nr. 1**

Volljährige Schülerinnen und Schüler

- rechtliche Grundlage (§ 123 Abs. 2 SchulG) und Auskünfte an die Eltern (§ 120 Abs. 8 SchulG) → **1-1**

Vollzeitliche Berufsausbildungsgänge

- an höheren Berufsfachschulen
 - rechtliche Grundlage (§ 22 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Vollzeitschulpflicht

- rechtliche Grundlage
 - §§ 35, 37 und 38 SchulG → **1-1**

Vorbereitung

- des neuen Schuljahres durch die Lehrkräfte (§ 14 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Vorbereitungsdienst

- Elternzeit für Lehramtsanwärter/-innen → **21-05 Nr. 9**
- Errichtung von Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung → **10-31 Nr. 6.1**
- Fachpraktikum für das Lehramt am Berufskolleg → **20-03 Nr. 14**
- für ein Lehramt an Schulen (§ 3 LABG 2002) → **1-8 ü**
- Kerncurriculum für die Lehrerausbildung → **20-03 Nr. 21**
- und Staatsprüfung gemäß OVP → **20-03 Nr. 11**
- Zulassungsbeschränkung
 - § 4 LABG 2002 → **1-8 ü**
- zum Lehramt
 - an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (§ 5 LABG 2009) → **1-8**
- zum Lehramt (berufsbegleitend) - rechtliche Grundlage (§ 13 LABG 2009) → **1-8**

Vordienstzeit

- Anrechnung auf tarifrechtliche Zeiten → **21-01 Nr. 18**

Vorgaben

- für die Abiturprüfung
 - gymnasiale Oberstufe → **13-32 Nr. 6**

Vorgriffsstunde

- § 4 AVO → **11-11 Nr. 1**
- Flexibilisierung der Rückgabe (§ 4 Abs. 3 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Rückgabe und finanzieller Ausgleich → **11-11 Nr. 5.1**
- Verordnung über den finanziellen Ausgleich → **11-11 Nr. 5**

Vorkurs

- an Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 5 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- an Einrichtungen der Weiterbildung (§ 7 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**

Vorläufige Richtlinien

- Richtlinien und Lehrpläne aller Schulformen/Einrichtungen der Weiterbildung → **schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Vorschlagsrecht

- des Schulträgers bei der Besetzung der Schulleitung (§ 61 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Vorsorge

- Erhebung Grundlage für schulärztliche Untersuchungen (§ 54 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- schulärztliche Betreuung bei sonderpädagogische Unterstützung → **18-11 Nr. 1**
- Schulsport bei erhöhten Ozonkonzentrationen → **18-12 Nr. 6**

Vorstatistik

- Erhebung amtlicher Schuldaten mittels PC → **10-41 Nr. 7**

Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht

- als Ordnungsmaßnahme (§ 53 Abs. 3 Nr. 3 SchulG) → **1-1**

Vorversetzung

- bei nicht angemessener Förderung in der bisherigen Klasse, rechtliche Grundlage (§ 50 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- in der Sekundarstufe II (§ 2 Abs. 3 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Verkürzung der Schulzeit (Sek. I) - Maßnahmen für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

VVzAO-SF

- Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung → **13-41 Nr. 2.2**

VVzAPO-BK

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs → **13-33 Nr. 1.2**

VVzAPO-GOST

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe → **13-32 Nr. 3.2**

VVzAPO-S I

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 1.2**

VVzAPO-SpA

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Spätaussiedler) → **13-62 Nr. 6.2**

VVzAPO-WbK

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs → **19-11 Nr. 1.2**

VVzFESchVO

- Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung → **11-03 Nr. 7.2**

VVzGIVO

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife → **13-73 Nr. 22.2**

VVzPO-BBA

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen → **19-34 Nr. 1.1**

VVzPO-EPA

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen → **19-33 Nr. 5.2**

VVzPO-Externe-A

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Externe → **19-33 Nr. 2.1**

VVzPO-Externe-S I

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I → **19-32 Nr. 4.2**

VVzPO-FoP-Hochschule

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums → **13-73 Nr. 29.2**

VVzPO-Waldorf-S I

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen → **13-51 Nr. 2.2**

VVzSchfVO

- Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Schülerfahrkostenverordnung → **11-04 Nr. 3.2**

W

Wahl

- zwischen Latein und Französisch in Klasse 7 (§§ 17, 18, 19, 20 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Wahlen

- zu den Schulmitwirkungsorganen
 - Empfehlung einer Geschäftsordnung → **17-02 Nr. 1**
 - Empfehlung einer Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**

Wahlfach/Wahlpflichtfach

- Unterrichtsorganisation in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 16 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Wahl- und Pflichtbereich in der gymnasialen Oberstufe (§ 6 Abs. 2 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Wahlpflichtunterricht in der Sekundarstufe I (§§ 14 Abs. 4, 15 Abs. 3, 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 19 Abs. 2, 20 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Wahlordnung

- für die Schulmitwirkungsgrößen → **17-01 Nr. 1**

Waldorfschule

- Ersatzschulfinanzierungsverordnung → **11-03 Nr. 7.1**
- Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen → **13-51 Nr. 2.1**
- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- PO-Waldorf und VV → **13-51 Nr. 1.1**
- Termine für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**
- Unterrichtsgenehmigung für Lehrkräfte an Waldorfschulen (§ 6 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**

Waldorfschulen

- Haustarife für Lehrkräfte → **21-21 Nr. 11**
- Haustarife und Refinanzierung → **21-21 Nr. 11**

Wandertag

- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**

Warenverkauf

- in der Schule (§ 55 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Wartezeit

- bei der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz zum Vorbereitungsdienst (§ 44 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Wechsel der Schule

- rechtliche Grundlage (§ 46 Abs. 5 - 8 SchulG) → **1-1**
- bei sonderpädagogischer Förderung (§ 15 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Datenschutz bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten (§ 6 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- in der Sekundarstufe I (§§ 11 und 13 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Wechsel des Faches

- Religionsunterricht/Praktische Philosophie (Nr. 3.5.3 VVzAPO-SI) → **13-21 Nr. 1.2**

Wegstreckenentschädigung

- für Schülerinnen und Schüler bei notwendiger Benutzung von Privatfahrzeugen auf dem Schulweg (§ 16 SchfKVO) → **11-04 Nr. 3.1**

Weisungsbefugnis

- der Schulleitung (§ 21 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Weiterbildung

- rechtliche Grundlage
 - AWbG → **1-10**
 - WbG → **1-9**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Bezirksregierung als zuständige Aufsichtsbehörde (§ 6 Abs. 1 WbG) → **1-9**
- Lehrerfortbildung für das schulische Leitungspersonal → **20-22 Nr. 8**
- Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 6 Abs. 1 1. WbG ist die Bezirksregierung → **10-32 Nr. 40**
- Zweiter Bildungsweg
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Weiterbildungsgesetz → 1-9

Weiterbildungskolleg

- rechtliche Grundlage (§ 23 SchulG) → **1-1**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- Mitwirkung (§ 75 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Studienorientierung (Nr. 3.6) → **12-21 Nr. 1**
- Termine für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**
- Vorgaben für das Abitur → **19-11 Nr. 2**

Weltanschauungsschule

- rechtliche Grundlage
 - §§ 26 - 28 SchulG → **1-1**
 - Art. 12 LV. NRW. → **0-2**
- Religionsunterricht an Weltanschauungsschulen kein ordentliches Lehrfach
 - § 31 Abs. 1 SchulG → **1-1**
 - Art. 14 Abs. 1 LV. NRW. → **0-2**

Werbung

- für nichtschulische Zwecke ist unzulässig
 - Ausnahmen (Sponsoring - § 99 SchulG) → **1-1**
- in Schülerzeitungen ist zulässig - Schülerzeitungserlass → **17-52 Nr. 1**

Werkschule

- Grundsteuerbefreiung → **11-03 Nr. 5**

Werkstattlehrkräfte

- Aufgabenbereich, Arbeitsmaß → **21-02 Nr. 1**
- praktisch-pädagogische Einführung → **20-11 Nr. 3**
- Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe → **21-01 Nr. 4**

Wettbewerb

- Förderung interessierter und begabter Schülerinnen und Schüler → **14-15 Nr. 1**
- Jugendwettbewerb an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Widerspruchsverfahren

- bei Beschlüssen des Zentralen Abiturausschusses (§ 43 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Widerstand

- Gedenktag 27. Januar → **15-02 Nr. 9.12**

Wiederaufnahme

- des Schuldienstes nach Beurlaubung, längerer Krankheit; Fort- und Weiterbildung → **20-22 Nr. 64**

Wiedereingliederung

- von Lehrkräften in das Berufsleben nach schwerer Krankheit → **21-01 Nr. 28**

Wiedereintritt

- in die Sekundarstufe I aus der Einführungsphase des Gymnasiums zum Erwerb eines mittleren Schulabschlusses (Nr. 24.1.2 VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**

Wiederholung

- der Eignungsfeststellungsprüfung bei Bewerbung um eine Schulleiterstelle (Nummer 4.9 EFV) → **21-01 Nr. 30**
- der Klasse 10 (§ 39 APO-SI) → **13-21 Nr. 1.1**
- von Klassen/Jahrgangsstufen
 - am Berufskolleg im Rahmen der Höchstverweildauer (§ 5 Abs. 4 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
 - in der gymnasialen Oberstufe (§ 19 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - in der Sekundarstufe I (§§ 21 Abs. 3, 24 und 28 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - rechtliche Grundlage (§ 50 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- von Lehramtsprüfungen
 - Erste Staatsprüfungen (§ 26 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
 - Staatsprüfung (§ 38 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- von Prüfungen für Externe
 - Abiturprüfung (§ 18 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
 - Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Lateinisch/Griechisch/Hebräisch (Nr. 11 der Vorschrift) → **19-33 Nr. 3**
 - zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (§ 18 PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**
- von Schulabschluss-Prüfungen
 - am Berufskolleg
 - § 27 APO-BK Erster Teil → **13-33 Nr. 1.1**
 - am Oberstufen-Kolleg
 - § 44 APO-OS → **13-52 Nr. 251.2**
 - an Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 59 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - an Einrichtungen der Weiterbildung (§ 39 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
 - im Spätaussiedler-Kolleg aus osteuropäischen Ländern (§ 39 APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
 - in der gymnasialen Oberstufe (§ 41 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - in Waldorfschulen (§ 21 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**

Wohnortnaher Einsatz (von Lehrkräften)

- von Rückkehrern aus der Elternzeit oder nach einer Beurlaubung (§ 85 a LBG oder § 28 TV-L - Nr. 3) → **21-01 Nr. 21**

Wörterbücher

- zweisprachige Wörterbücher im fremdsprachlichen Unterricht und im Abitur erlaubt → **15-02 Nr. 13**

WRL

- jetzt: Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**

Würdigung

- der Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern in Mitwirkungsorganen (§ 74 Abs. 6 SchulG) → **1-1**
- ehrenamtlicher Tätigkeiten von Schülerinnen und Schülern (4. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**

Z

Zehntes Schuljahr

- Vollzeitschuljahr (§ 37 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Zeitungen

- Schülerzeitungserlass → **17-52 Nr. 1**

Zensurverbot

- keine Zensur von Schülerzeitungen (§ 45 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Zentrale Abiturprüfungen

- rechtliche Vorgaben für die gymnasiale Oberstufe - Zweiter Teil (APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Berufskolleg (Anlage D APO-BK)
 - zentrale Vorgaben für die Abiturprüfung → **13-33 Nr. 8.1**
- gymnasiale Oberstufe - Erstellung von Aufgabenentwürfen für die schriftlichen Abiturprüfungen → **13-32 Nr. 8**
- Termine → **12-65 Nr. 2**

Zentrale Klausuren

- Termin für die Durchführung der zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase → **12-65 Nr. 10**

Zentrale Lernstandserhebung

- in den Klassen 3 und 8 → **12-32 Nr. 4**

Zentrale Prüfungen

- Termine für zentrale Abschlussprüfungen am Ende der Klasse 10, am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen, am Ende der Klasse 11 an Waldorfschulen → **12-65 Nr. 8**

- Vorgaben für Abendrealschulen → **13-21 Nr. 6**
- Vorgaben für Hauptschulen (Klasse 10), Realschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen, Förderschulen → **13-21 Nr. 6**
- Vorgaben für Waldorfschulen am Ende der 11. Klasse → **13-21 Nr. 6**

Zentralstelle

- Geschäftsordnung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) → **10-32 Nr. 8**

Zentralstelle für den Fernunterricht

- Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen → **19-41 Nr. 1.1**

Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

- rechtliche Grundlage (ab 1. 8. 2011)
 - § 5 Abs. 1 LABG 2009 → **1-8**
- Ausbildungsstätten für Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst (§ 10 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- Bezeichnung für die ehemaligen Studienseminare (§ 14 OBAS) → **20-03 Nr. 17**
- dienstliche Beurteilung der Leitung → **21-02 Nr. 2**
- Errichtung für Lehramter an Schulen → **10-31 Nr. 6.1**
- Errichtung von Behörden und anderen Einrichtungen → **10-31 Nr. 6.1**
- Kerncurriculum für die Lehrerbildung → **20-03 Nr. 21**
- Pädagogische Einführung für Seiteneinsteiger ohne Befähigung zu einem Lehramt → **20-11 Nr. 5**
- Standorte und Adressen → **Service** (Seite **S / 67**)

Zertifikat

- Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen im Berufskolleg → **13-33 Nr. 6**

Zertifikatskurse (in der Lehrerfortbildung)

- an kirchlichen Einrichtungen → **20-22 Nr. 21**

Zertifizierung

- der Berufskollegs für ihre Aktivitäten zur Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Berufsbildung → **13-33 Nr. 11**
- der Medienkompetenz in der Sekundarstufe I → **16-13 Nr. 5**
- von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg → **13-33 Nr. 9**
- von Europaschulen → **14-85 Nr. 2**

Zeugnis

- rechtliche Grundlage (§ 49 SchulG) → **1-1**
- bei nachträglich in der Weiterbildung erworbenen Schulabschlüssen der Sekundarstufe I → **19-22 Nr. 2**
- bei Unterricht in Justizvollzugsanstalten → **12-51 Nr. 33**
- Bericht statt Zeugnis in Klasse 1 bis 2, ggf. 3 der Grundschule (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- der Externenprüfung
 - Abiturprüfung (§ 17 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
 - Sekundarstufe I (§ 16 PO-Externe-S I) → **19-32 Nr. 4.1**
- der gymnasialen Oberstufe
 - Abgangszeugnisse (§ 18 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - Abiturzeugnis und weitere Berechtigungen (§§ 39 bis 40a APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - Versetzung in die Qualifikationsphase (§ 9 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- der Sekundarstufe I
 - Abschlüsse (§§ 40 bis 44 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen in der Sekundarstufe I (§ 7 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- der Waldorfschulen (§ 20 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
- des Berufskollegs
 - § 9 APO-BK Erster Teil → **13-33 Nr. 1.1**
 - Gestaltung und Bestandteile (Nr. 9.2 VVzAPO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.2**
- des Spätaussiedler-Kollegs aus osteuropäischen Ländern - § 38 APO-SpA → **13-62 Nr. 6.1**
- des Weiterbildungskollegs (§ 31 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener Zeugnisse (6. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**
- Erste Staatsprüfung für Lehramter → **20-02 Nr. 11.1 ü**
- für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Nr. 4) → **13-63 Nr. 3**
- Regelungen zum Ausfüllen der Vordrucke (3. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**
- Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**
- Termine für die Zeugnisausgabe (1. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**
- Vermerke bei bilingualem Unterricht in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**
- Würdigung der Tätigkeit in Mitwirkungsorganen (§ 74 Abs. 6 SchulG) → **1-1**

ZFU

- Geschäftsordnung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) → **10-32 Nr. 8**

Zielvereinbarungen

- von Schule und Schulaufsicht im Rahmen der Qualitätsanalyse → **10-32 Nr. 65**

Zuerkennung

- der Fachhochschulreife aufgrund eines zweijährigen Vollzeitbildungsganges der Fachschule (§ 16 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**

Zügigkeit

- Klassenbildung in Abhängigkeit von der Zügigkeit
 - § 6 AVO → **11-11 Nr. 1**
 - § 82 SchulG → **1-1**

Zulage

- Stellenzulage für Lehrkräfte mit besonderer Funktion
 - für Fachleiterinnen/Fachleiter → **21-21 Nr. 2**
 - rechtliche Grundlage (LZulVO) → **21-21 Nr. 1**

Zulassung

- von Lernmitteln
 - rechtliche Grundlage (§ 30 SchulG) → **1-1**
- Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst
 - § 4 LABG 2002 → **1-8 ü**
 - § 6 LABG 2009 → **1-8**
- zum Studium
 - Fachhochschulreife - Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer → **13-73 Nr. 23**
 - ohne allgemeine Hochschulreife → **19-34 Nr. 1**
- zum Studium
 - Anerkennung von Bildungsnachweisen → **13-73 Nr. 22.1**
- zur Ausbildung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung → **20-11 Nr. 2.1**
- zur Ausbildung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen; Verwaltungsvorschriften zur APO FLFS → **20-11 Nr. 2.2**

Zulassungsverfahren

- zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt (Teil 5 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Zurruhesetzung

- Ausscheiden aus dem Berufsleben von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis (Nr. 12) → **21-01 Nr. 11**
- Zuständigkeit (§ 2) → **10-32 Nr. 44**

Zurückstellung

- schulpflichtiger Kinder wegen fehlender Schulreife, rechtliche Grundlage
 - § 35 Abs. 3 SchulG → **1-1**

Zusammenarbeit

- der Kommunalen Integrationszentren mit anderen Einrichtungen (Nr. 6) → **12-21 Nr. 18**
- in der Schule (§ 23 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- in Fragen der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**
- mit außerschulischen Partnern
 - bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte (Nr. 1.2) → **13-63 Nr. 3**
- mit der Jugendsozialarbeit bei der Berufsberatung (Nr. 4) → **12-21 Nr. 1**
- mit Gesundheitsämtern, Jugendämtern usw. in Fragen
 - des Suchtmittelmissbrauchs (Nr. 1.2 und 1.3) → **18-02 Nr. 2**
- mit Schulen aus anderen Ländern der EU und weiteren Partnerstaaten - Erasmus plus → **14-85 Nr. 1**
- von Berufskollegs und Agentur für Arbeit/Berufsberatung zur Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler → **12-21 Nr. 7**
- von Schule und Erziehungsberechtigten (§ 42 SchulG) → **1-1**
- von Schulen und Berufsberatung bei der Berufs- und Studienorientierung → **12-21 Nr. 1**
- von Schulen und mit außerschulischen Partnern
 - §§ 4 und 5 SchulG → **1-1**
- von Schulträger und Schulaufsicht im schulpsychologischen Bereich → **21-01 Nr. 15**
- von Weiterbildungseinrichtungen mit anderen Einrichtungen (§ 5 WbG) → **1-9**
- Zusammenarbeit von Institutionen zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**
- zwischen Schulen, Schulträgern, Polizei, Jugendhilfe und anderen Trägern im Bereich der Gewaltprävention → **12-21 Nr. 9**

Zusätzliche Lehrbefähigung

- Erweiterungsprüfung in den Fächer Chinesisch, Hebräisch, Islamunterricht, Neugriechisch, Orthodoxe Religionslehre, Portugiesisch → **20-04 Nr. 9 ü**
- Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik → **20-04 Nr. 14 ü**
- Zusatzqualifikation Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung → **20-04 Nr. 16 ü**

Zusatzqualifikation

- an der Berufsschule (§ 7 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- Internationale berufliche Mobilität → **13-33 Nr. 11**
- Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung → **20-04 Nr. 16 ü**

Zuschlagsbedarf

- Lehrerstellen für zusätzlichen Unterrichtsbedarf (§ 9 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Zuschuss (des Landes)

- Finanzierung von Ersatzschulen (§§ 105 bis 115 SchulG) → **1-1**
- für Anträge auf finanzielle Förderung von Betreuungsmaßnahmen in der Primarstufe → **11-02 Nr. 9**
- für die offene Ganztagschule im Primarbereich → **11-02 Nr. 19**
- Voraussetzungen für Waldorfschulen → **21-21 Nr. 11**
- zur finanziellen Förderung von Weiterbildungseinrichtungen (§ 7 WbG) → **1-9**
- zur Finanzierung der Ersatzschulen (FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
- zur Förderung von Schülersportgemeinschaften → **11-04 Nr. 14**

Zuständigkeit/Zuständigkeitsübertragungen

- beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeit im Bereich Schule → **10-32 Nr. 44**
- Bearbeitung von Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung → **10-32 Nr. 32**

- Bezirksregierung Arnsberg (schulfachliche Aufsicht)
 - für das FIBS → **10-32 Nr. 52**
 - der Bezirksregierungen
 - für das Feststellungsverfahren (fachliche Eignungsprüfung für Lehrkräfte an Ersatzschulen) - (§ 5 Abs. 1 und 9 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
 - für den Bereich anderer Bezirksregierungen (§ 2 ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**
 - für die Anerkennung von außerhalb von NRW abgelegten Lehramts- und Hochschulabschlussprüfungen → **10-32 Nr. 55**
 - für die Aufgaben des Prüfungsausschussvorsitzenden an Bundeswehrfachschulen → **10-32 Nr. 57**
 - für die Weiterbildung → **10-32 Nr. 40**
 - nach der Landeshaushaltsordnung → **10-32 Nr. 33**
 - der Schulämter für allgemeine Angelegenheiten (§ 1 ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**
 - für den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen → **10-32 Nr. 40**
 - für den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen (§ 6 Abs. 1 WBG) → **1-9**
 - für die Anerkennung von Lehrerfortbildungsangeboten nicht-staatlicher Träger → **20-23 Nr. 3**
 - für die Entscheidung über Werbung/Sponsoring an Schulen (§ 99 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
 - für die Verpflichtung von Arbeitnehmern im Bereich Schule → **10-32 Nr. 35**
 - für die Zuerkennung der Fachhochschulreife → **13-31 Nr. 1**
 - für Reisekostenentscheidungen → **10-32 Nr. 37**
 - für Umzugskostenvergütungen an Beamtinnen und Beamte → **10-32 Nr. 27**
 - Stellen für die Anerkennung von Zeugnissen nach der Gleichwertigkeitsverordnung (§ 10 GIVO) → **13-73 Nr. 22.1**
- Zuwanderer**
- Aufgaben/Stellen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler → **21-13 Nr. 9**
 - Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge aus dem Ausland; Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise → **13-33 Nr. 10**
 - fehlende Sprachkenntnisse führen nicht automatisch zu sonderpädagogischer Förderung (§ 18 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
 - Förderung von Schülerinnen/Schülern mit Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**
 - herkunftssprachlicher Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte → **13-61 Nr. 2**
 - Richtlinien zur Förderung der Kommunalen Integrationszentren → **11-02 Nr. 10**
 - Zuständigkeit der Schulämter für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte → **10-32 Nr. 47**
- Zuwendungen**
- Dritter an Schulen
 - rechtliche Grundlage (§ 98 SchulG) → **1-1**
 - für Betreuungsmaßnahmen in der Primarstufe → **11-02 Nr. 9**
 - für die offene Ganztagschule im Primarbereich → **11-02 Nr. 19**
 - zur Mittagsverpflegung (Härtefallfonds Alle Kinder essen mit) → **11-02 Nr. 26**
- Zwang**
- rechtliche Grundlage für die zwangsweise Zuführung von Schulpflichtigen zur Schule (§ 41 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Zweite Fremdsprache**
- Ergänzungsprüfung zum NRW-Abitur zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (PO-EPA) → **19-33 Nr. 5.1**
 - Nachweis für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
 - am Berufskolleg (§ 58 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
 - am Weiterbildungskolleg (§ 34 Abs. 3,4) → **19-11 Nr. 1.1**
 - an der Waldorfschule (§ 12 Abs. 4 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
 - bei der Abiturprüfung Externe (§ 10 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
 - in der gymnasialen Oberstufe (§§ 11 Abs. 2 Nr. 3 und 28 Abs. 5 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Zweite Staatsprüfung**
- rechtliche Grundlage
 - § 18 LABG 2002 → **1-8 ü**
 - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen; Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 5**
- Zweite Staatsprüfung - jetzt: Staatsprüfung**
- Mitglieder im Prüfungsausschuss → **10-33 Nr. 3**
- Zweite Staatsprüfung (für Lehrämter an Schulen)**
- Errichtung des Landesprüfungsamtes → **10-31 Nr. 2**
- Zweiter Bildungsweg**
- rechtliche Grundlage
 - § 1 WbG → **1-9**
 - § 23 SchulG → **1-1**
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 - für Weiterbildungskollegs (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Termine/Personalvertretungen/Adressen

Termine
Personal-
ver-
tretungen
Adressen

Termine

Langfristige Sommerferienregelungen bis 2024	S / 60
Ferientermine Herbst 2017 bis Pfingsten 2019 Ohne Sommerferien	S / 60
Religiöse Feiertage in den Schuljahren 2017 bis 2020	S / 61

Personalvertretung

Zusammensetzung der Hauptpersonalräte	S / 62
Hauptschwerbehindertenvertretungen	S / 65

Sonstige

Beauftragter des Arbeitgebers gemäß § 98 SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	S / 66
Einigungsstelle gemäß § 67 LPVG	S / 66
Gleichstellungsbeauftragte	S / 66

Behörden und Einrichtungen

Landesmittelbehörden Obere Schulaufsichtsbehörden	S / 66
Schulämter	S / 66
Landesprüfungsamt	S / 67
Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	S / 67

Verbände und Organisationen

Schulische Verbände und Organisationen	S / 68
Behinderten-Verbände als Kontaktstellen	S / 71

Austausch

Internationaler Austausch	S / 73

Langfristige Sommerferienregelungen bis 2024

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.05.2008 und 12.06.2014 (Stand: 15.07.2017)¹

Land	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Baden-Württemberg	27.07.-09.09.	26.07.-08.09.	29.07.-10.09.	30.07.-12.09.	29.07.-11.09.	28.07.-10.09.	27.07.-09.09.	25.07.-07.09.
Bayern	29.07.-11.09.	30.07.-10.09.	29.07.-09.09.	27.07.-07.09.	30.07.-13.09.	01.08.-12.09.	31.07.-11.09.	29.07.-09.09.
Berlin	20.07.-01.09.	05.07.-17.08.	20.06.-02.08.	25.06.-07.08.	24.06.-06.08.	07.07.-19.08.	13.07.-25.08.	18.07.-30.08.
Brandenburg	20.07.-02.09.	05.07.-18.08.	20.06.-03.08.	25.06.-08.08.	24.06.-07.08.	07.07.-20.08.	13.07.-26.08.	18.07.-31.08.
Bremen	22.06.-02.08.	28.06.-08.08.	04.07.-14.08.	16.07.-26.08.	22.07.-01.09.	14.07.-24.08.	06.07.-16.08.	24.06.-02.08.
Hamburg	20.07.-30.08.	05.07.-15.08.	27.06.-07.08.	25.06.-05.08.	24.06.-04.08.	07.07.-17.08.	13.07.-23.08.	18.07.-28.08.
Hessen	03.07.-11.08.	25.06.-03.08.	01.07.-09.08.	06.07.-14.08.	19.07.-27.08.	25.07.-02.09.	24.07.-01.09.	15.07.-23.08.
Mecklenburg-Vorpommern	24.07.-02.09.	09.07.-18.08.	01.07.-10.08.	22.06.-01.08.	21.06.-31.07.	04.07.-13.08.	17.07.-26.08.	22.07.-31.08.
Niedersachsen ²	22.06.-02.08.	16.07.-28.08.	04.07.-14.08.	16.07.-26.08.	22.07.-01.09.	14.07.-24.08.	06.07.-16.08.	24.06.-02.08.
Nordrhein-Westfalen	17.07.-29.08.	16.07.-28.08.	15.07.-27.08.	29.06.-11.08.	05.07.-17.08.	27.06.-09.08.	22.06.-04.08.	08.07.-20.08.
Rheinland-Pfalz	03.07.-11.08.	25.06.-03.08.	01.07.-09.08.	06.07.-14.08.	19.07.-27.08.	25.07.-02.09.	24.07.-01.09.	15.07.-23.08.
Saarland	03.07.-14.08.	25.06.-03.08.	01.07.-09.08.	06.07.-14.08.	19.07.-27.08.	25.07.-02.09.	24.07.-01.09.	15.07.-23.08.
Sachsen	26.06.-04.08.	02.07.-10.08.	08.07.-16.08.	20.07.-28.08.	26.07.-03.09.	18.07.-26.08.	10.07.-18.08.	20.06.-31.07.
Sachsen-Anhalt	26.06.-09.08.	28.06.-08.08.	04.07.-14.08.	16.07.-26.08.	22.07.-01.09.	14.07.-24.08.	06.07.-16.08.	24.06.-03.08.
Schleswig-Holstein ³	24.07.-02.09.	09.07.-18.08.	01.07.-10.08.	29.06.-08.08.	21.06.-31.07.	04.07.-13.08.	17.07.-26.08.	22.07.-31.08.
Thüringen	26.06.-09.08.	02.07.-11.08.	08.07.-17.08.	20.07.-29.08.	26.07.-04.09.	18.07.-27.08.	10.07.-19.08.	20.06.-31.07.

Tabelle 1: Sommerferien bis 2024

- Hinweis:** Angegeben ist jeweils der erste und letzte Ferientag. Den Ländern, deren sechswöchiger Ferienzeitraum in der Wochenmitte endet, bleibt es freigestellt, die Ferien bis zum folgenden Wochenende zu verlängern.
- Auf den niedersächsischen Nordseeinseln gelten Sonderregelungen.
- Auf den Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Helgoland sowie auf den Halligen gelten Sonderregelungen.

Ferientermine Herbst 2017 bis Pfingsten 2019

Ohne Sommerferien (Stand: 15.07.2016)¹

Land	Herbstferien 2017	Weihnachtsferien 2017/2018	Winterferien 2018	Osterferien Frühjahrferien 2018	Himmelfahrtsferien/Pfingstferien 2018	Herbstferien 2018	Weihnachtsferien 2018/2019	Winterferien 2019	Osterferien Frühjahrferien 2019	Himmelfahrtsferien/Pfingstferien 2019
BW (1) 18/19 (5)	30.10.-03.11.	22.12.-05.01.	-	26.03.-06.04.	22.05.-02.06.	29.10.-02.11.	24.12.-05.01.	-	15.04.-27.04.	11.06.-21.06.
BY (-)	30.10.-03.11.	23.12.-05.01.	12.02.-16.02.	26.03.-07.04.	22.05.02.06.	29.10.-02.11.	22.12.-05.01.	-	04.03.-08.03. 15.04.-27.04.	11.06.-21.06.
BE (-)	02.10./ 23.10.-04.11.	21.12.-02.01.	05.02.-10.02.	26.03.-06.04.	30.04./11.05./ 22.05.	22.10.-02.11.	22.12.-05.01.	04.02.-09.02.	15.04.-26.04.	31.05./11.06.
BB (1) 18/19 (2)	23.10.-04.11.	21.12.-02.01.	05.02.-10.02.	26.03.-06.04.	-	22.10.-02.11.	22.12.-05.01.	04.02.-09.02.	15.04.-26.04.	-
HB (-)	02.10.-14.10. 30.10.	22.12.-06.01.	01.02.-02.02.	19.03.-03.04.	30.04./11.05./ 22.05.	01.10.-13.10.	24.12.-04.01.	31.01.-01.02.	06.04.-23.04.	31.05./11.06.
HH (-)	02.10./ 16.10.-27.10.	22.12.-05.01.	02.02.	05.03.-16.03.	30.04./ 07.05.-11.05.	01.10.-12.10.	20.12.-04.01.	01.02.	04.03.-15.03.	13.05.-17.05/ 31.05.
HE (-) 18/19 (4)	09.10.-21.10.	24.12.-13.01.	-	26.03.-07.04.	-	01.10.-13.10.	24.12.-12.01.	-	15.04.-27.04.	-
MV (-) 18/19 (3)	23.10.-28.10.	21.12.-03.01.	05.02.-16.02.	26.03.-04.04.	18.05.-22.05.	08.10.-13.10.	24.12.-05.01.	04.02.-15.02.	15.04.-24.04.	07.06.-11.06.
NI (-)	02.10.-13.10. 30.10.	22.12.-05.01.	01.02.-02.02.	19.03.-03.04.	30.04./11.05./ 22.05.	01.10.-12.10.	24.12.-04.01.	31.01.-01.02.	08.04.-23.04.	31.05./11.06.
NRW (1) 18/19 (4)	23.10.-04.11.	27.12.-06.01.	-	26.03.-07.04.	22.05.-25.05.	15.10.-27.10.	21.12.-04.01.	-	15.04.-27.04.	11.06.
RP (2) 18/19 (6)	02.10.-13.10.	22.12.-09.01.	-	26.03.-06.04.	-	01.10.-12.10.	20.12.-04.01.	25.02.-01.03.	23.04.-30.04.	-
SL (-) 18/19 (3)	02.10.-14.10.	21.12.-05.01.	12.02.-17.02.	26.03.-06.04.	-	01.10.-12.10.	20.12.-04.01.	25.02.-05.03.	17.04.-26.04.	-
SN (-) 18/19 (1)	02.10.-14.10. 30.10.	23.12.-02.01.	12.02.-23.02.	29.03.-06.04.	11.05./ 19.05.-22.05.	08.10.-20.10.	22.12.-04.01.	18.02.-02.03.	19.04.-26.04.	31.05.
ST (-) 18/19S (1)	02.10.-13.10. 30.10.	21.12.-03.01.	05.02.-09.02.	26.03.-31.03.	11.05.-18.05.	01.10.-12.10.	19.12.-04.01.	11.02.-15.02.	18.04.-30.04.	31.05.-01.06.
SH ² (1) 18/19 (1)	16.10.-27.10.	21.12.-06.01.	-	29.03.-13.04.	11.05.	01.10.-19.10.	21.12.-04.01.	-	04.04.-18.04.	31.05.
TH (2) 18/19S (2)	02.10.-14.10.	22.12.-05.01.	05.02.-09.02.	26.03.-07.04.	11.05.	01.10.-13.10.	21.12.-04.01.	11.02.-15.02.	15.04.-27.04.	31.05.

Tabelle 1: Ferientermine bis 2019 (ohne Sommerferien)

- Angegeben ist jeweils der erste und letzte Ferientag; angegeben ist in Klammern die Zahl der beweglichen Ferientage. **Nachträgliche Änderungen einzelner Länder sind vorbehalten.**
 - Für Nordrhein-Westfalen s. den Runderlass „Ordnung der Ferien und Termine für die Aushändigung der Halbjahreszeugnisse“ (BASS 12-65 Nr. 1).
 - Während die Kultusministerkonferenz die Sommerferien langfristig vereinbart, werden die übrigen Ferientermine von den Ländern selbst bestimmt. Die Länder übermitteln ihre Ferientermine dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz, das sie als Übersicht veröffentlicht.
 - Die Veröffentlichung erfolgt fortlaufend. Es wird gebeten, von Nachfragen beim Sekretariat über ggf. noch nicht vorliegende Ferientermine abzugehen. Auf den Webseiten der Schulverwaltungen der einzelnen Länder finden Sie ggf. weitergehende Ferienplanungen für das jeweilige Land.
- SH - Auf den Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Helgoland sowie auf den Halligen gelten für die Sommer- und Herbstferien Sonderregelungen.

Spezielle Auskünfte zu den Schulferien der Länder der Bundesrepublik Deutschland erteilt das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Taubenstraße 10, 10117 Berlin, Telefon 030 254 184 50, Internet: www.kmk.org/ferienkalender.html

Religiöse Feiertage in den Schuljahren 2017 - 2020

Jüdische Feiertage

(Mitteilung des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden NRW)

Rosch-Haschana (Jüdisches Neujahr 5778)	21. und 22.09.2017
Sukkoth	05. bis 11.10.2017
Schemeni Azeret	12.10.2017
Simchat Thora	13.10.2017
Chanukka	13. bis 20.12.2017
Pessach	31.03. bis 07.04.2018
Schawuoth	20./ 21.05.2018

Tabelle 1: Jüdische Feiertage 2017 bis 2018

Islamische Feiertage

(Mitteilung der islamischen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland)

Opferfest 1. Tag	01.09.2017
Opferfest 2. Tag	02.09.2017
Opferfest 3. Tag	03.09.2017
Opferfest 4. Tag	04.09.2017

Tabelle 2: Islamische Feiertage 2017

Orthodoxe Feiertage

(Mitteilung der Kommission der orthodoxen Kirche in Deutschland)

Maria Entschlafen (gregorianischer Kalender)	15.08.2017
Maria Entschlafen (julianischer Kalender)	28.08.2017
Weihnachten (gregorianischer Kalender)	25.12.2017
Theophanie (gregorianischer Kalender)	06.01.2018
Weihnachten (julianischer Kalender)	07.01.2018
Theophanie (julianischer Kalender)	19.01.2018
Hl. Sava (serbisch)	27.01.2018
Hll. drei Hierarchen (griechisch)	30.01.2018
Mariae Verkündigung (gregorianischer Kalender)	25.03.2018
Mariae Verkündigung (julianischer Kalender)	07.04.2018
Karfreitag	06.04.2018
Ostersonntag	08.04.2018
Ostermontag	09.04.2018
Christi Himmelfahrt	17.05.2018
Pfingsten	27.05.2018
Maria Entschlafen (gregorianischer Kalender)	15.08.2018
Maria Entschlafen (julianischer Kalender)	28.08.2018
Weihnachten (gregorianischer Kalender)	25.12.2018

Tabelle 3: Orthodoxe Feiertage 2017 bis 2018

Syrisch-orthodoxe Feiertage

(Mitteilung der syrisch-orthodoxen Kirche von Antiochien)

Verklärung Christi	06.08.2017
Fest der Kreuzauffindung	14.09.2017
Geburt Christi	25. und 26.12.2017
Epiphanie (Taufe Christi)	06.01.2018
Fest der Muttergottes um Saatgut	15.01.2018
Fest der Darstellung des Herrn	02.02.2018
Mitte der großen Fastenzeit	14.03.2018
Verheißung der Geburt Jesu	25.03.2018
Karfreitag	06.04.2018
Auferstehung Jesu von den Toten - Ostern	08.04.2018
Ostermontag	09.04.2018

Tabelle 4: Syrisch-orthodoxe Feiertage 2017 bis 2018

Syrisch-orthodoxe Feiertage (Forts.)

(Mitteilung der syrisch-orthodoxen Kirche von Antiochien)

Himmelfahrt Christi	17.05.2018
Pentakoste (Pfingsten)	27.05.2018
St. Petrus und Paulus	29.06.2018
Verklärung Christi	06.08.2018
Fest der Kreuzauffindung	14.09.2018
Geburt Christi	25. und 26.12.2018

Tabelle 4: Syrisch-orthodoxe Feiertage 2017 bis 2018

Feiertage der Bahá'í

(Mitteilung des nationalen geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland e.V.)

Geburt des Báb	21.10.2017
Geburt Bahá'u'lláhs	22.10.2017
Naw-Rúz (Neujahr)	21.03.2018
1. Ridván-Tag	21.04.2018
9. Ridván-Tag	29.04.2018
12. Ridván-Tag	02.05.2018
Verkündigung des Báb	24.05.2018
Hinscheiden des Bahá'u'lláhs	29.05.2018
Märtyrertod des Báb	10.07.2018
Geburt des Báb	09.11.2018
Geburt Bahá'u'lláhs	10.11.2018
Naw-Rúz (Neujahr)	21.03.2019
1. Ridván-Tag	21.04.2019
9. Ridván-Tag	29.04.2019
12. Ridván-Tag	02.05.2019
Verkündigung des Báb	24.05.2019
Hinscheiden des Bahá'u'lláhs	29.05.2019
Märtyrertod des Báb	10.07.2019
Geburt des Báb	29.10.2019
Geburt Bahá'u'lláhs	30.10.2019
Naw-Rúz (Neujahr)	20.03.2020
1. Ridván-Tag	20.04.2020
9. Ridván-Tag	28.04.2020
12. Ridván-Tag	01.05.2020
Verkündigung des Báb	23.05.2020
Hinscheiden des Bahá'u'lláhs	28.05.2020
Märtyrertod des Báb	09.07.2020
Geburt des Báb	18.10.2020
Geburt Bahá'u'lláhs	19.10.2020

Tabelle 5: Feiertage der Bahá'í 2017 bis 2020

Alevitische Feiertage

Feier zur Andacht an Hünkar Bektaş Veli	16.-18.08.2017
Opferfest (Kurban Erkanı)	01.-03.09.2017
Muharrem-Fasten	21.09.-02.10.2017
Aşure	03.10.2017
Hızır-Fasten	06.-08.02.2018
Hızır Lokması	09.02.2018
Andacht Hl. Ali und Nevrozfest	21.03.2018
Hidirellez (Tag der Heiligen Hızır und İlyas)	05.-06.05.2018
Feier zur Andacht Abdal Musa	06.-07.06.2018
Gedenken an Sivas Massaker (1993)	02.07.2018
Feier zur Andacht an Hünkar Bektaş Veli	16.-18.08.2018
Opferfest (Kurban Erkanı)	21.-24.08.2018
Muharrem-Fasten	11.-22.09.2018
Aşure	23.10.2018

Tabelle 6: Alevitische Feiertage 2017/2018

Die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern aus Anlass der Feiertage richtet sich nach dem Runderlass „Beurlaubung“ (BASS 12-52 Nr. 1).

Zusammensetzung der Hauptpersonalräte

1. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Grundschulen

Buschbell, Christina
Lehrerin
KGS Suitbertusschule
Dürerring 3
40878 Ratingen

Feldmann, Doris
Diplom-Sozialpädagogin
GGS Lambertusschule
Albert-Koch-Straße 6
59387 Ascheberg

Gödde-Werth, Isabell
Lehrerin/Fachleiterin
GGS Freiligrathstraße
Freiligrathstraße 60
50935 Köln

Gollwitzer, Michaela
Fachlehrerin
KGS Essener Straße
Essener Straße 1
40476 Düsseldorf

Günbü, Zütfü
Lehrer i.T.
Grundschule Bömberg
Freiligrathstraße 24
58696 Iserlohn

Heil, Andrea
Konrektorin
GGS Comeniuschule
Akazienstraße 84-86
44143 Dortmund

Hommel, Barbara
Rektorin
GGS Hunnebrock
Eichholzstraße 37
32257 Bünde

Huppke, Susanne
Lehrerin
GGS Hohenhausen
Hohle Straße 5
32689 Kalletal

Kürten, Matthias
Lehrer
KGS Mataréstraße,
Mataréstraße 11
52078 Aachen

Linz, Iris
Lehrerin i.T.
GGS Wideyschule
Egilmarstraße 40
44379 Dortmund

Poth, Wibke
Lehrerin
GGS Landwehr
Rechenacker 85
46049 Oberhausen

Rüdiger, Julia
Lehrerin für Sonderpädagogik
GGS Nordmarkt-Grundschule
Nordmarkt 18-20
44145 Dortmund

Stommel, Andreas
Lehrer
KGS Franziskus-Schule
Zehnthofweg 17
41812 Erkelenz

Tjardes, Astrid
Lehrerin
GGS Im Weidengrund
Im Weidengrund 1
41836 Hückelhoven

Wüllner, Rüdiger
Lehrer für Sonderpädagogik
GGS Fürst-Bismarck-Straße
Fürst-Bismarck-Straße 26
47149 Duisburg

Vorsitzende:
Poth, Wibke
Lehrerin
GGS Landwehr
Rechenacker 85
46049 Oberhausen
E-Mail: HPRG@msb.nrw.de
Privatanschrift:
Tiroler Straße 9
47249 Duisburg
Tel.: 01797003350
E-Mail: wibkepoth@web.de

2. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Hauptschulen

Beckmann, Udo
Tel.: 0231 4257570
Fax: 0231 42575710

Behlau, Stefan
Rektor
Gemeinschaftshauptschule Hennef
Wehrstraße 80
53773 Hennef

Bernhard, Hans-Wilhelm
Lehrer
Hauptschule der Gemeinde Anröchte
59609 Anröchte

Britze, Jutta
Sonderpädagogin
Gemeinschaftshauptschule Kirchhellen
Kirchellener Ring 18
46244 Bottrop

Distler, Karin
Lehrerin
Hauptschule Ringelnatzstraße
Ringelnatzstraße 12
50996 Köln

Endrusch, Jutta
Rektorin
Gemeinschaftshauptschule Freiligrath
Hamburgstraße 25
58453 Witten

Heuer, Martin
Lehrer
Emscherschule Aplerbeck
Schweizer Allee
44287 Dortmund

Höland, Michael
Lehrer
Städt. Gemeinschaftshauptschule
Baumheideschule
Schlehenweg 24
33609 Bielefeld

Karweg, Ute
Lehrerin
Hauptschule Ost
Am Anger 54
33332 Gütersloh

Niggemann, Uwe
Lehrer i.T.
Erlenbachschule
Gemeinschaftshauptschule der Stadt Hamm
Kirchweg 90
59071 Hamm

Pauels, Heike
Lehrerin
Hauptschule Hohe-Giethorst
Bünningweg 29
46397 Bocholt

Slabbers, Ilona
Lehrerin
Europaschule Waldniel
Gemeinschaftshauptschule
Schulstraße 50
41366 Schwalmtal

Tebbe, Marie-Luise
Lehrerin
Hauptschule Bochold
Jahnstraße 46
45355 Essen

Turkiewicz, Uwe
Lehrer i.T.
Gemeinschaftshauptschule Zülpich
Keltenweg 10
53909 Zülpich

Urbaniak, Anja
Dipl. Sozialpädagogin
Freiligrathschule, Hauptschule
Hamburgstraße 25
58453 Witten

Vorsitzender:
Bernhard, Hans-Wilhelm
Lehrer
Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3372
E-Mail: HPRH@msb.nrw.de
Privatanschrift:
Bördestraße 10
59590 Geseke
Tel.: 02942 6195
Handy: 0175 5007135
Fax: 02942 78763

3. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Förderschulen und Schule für Kranke

Bangert, Hans-Ulrich
Sonderschullehrer
Karl-Brauckmann-Schule
Förderschule Geistige Entwicklung
Karl-Brauckmann-Straße 5
59439 Holzwickede

Benus, Ulrich
Lehrer für Sonderpädagogik
Schule an der Höf
Förderschule Geistige Entwicklung
Bonhoeffer Straße 15
58511 Lüdenscheid

Borgert, Ursula
Lehrerin für Sonderpädagogik
Viktor-Frankl-Schule
Förderschule Körperliche und motorische Entwicklung
Kalverbenden 89
52066 Aachen

Brosko, Reinhilde
Sonderschullehrerin
Martin-Luther-King-Schule
Förderschule Lernen
Bahnhofstraße 266
44579 Castrop-Rauxel

Dietz, Gaby
Lehrerin für Sonderpädagogik
Dahlingschule
Förderschule Lernen, Dahlingsstraße 40
47229 Duisburg

Dinnessen-Speh, Birgit
Lehrerin für Sonderpädagogik
Förderzentrum Mitte
Lortzing Straße 1
40724 Hilden

Dornis, Hermann
Sonderschullehrer
Förderzentrum Mönchengladbach-Nord
Förderschule Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache
Hauptstandort:
Myllendonker Straße 121
41065 Mönchengladbach

Marzinzik, Bettina
Lehrerin für Sonderpädagogik
Neumühlenschule
Förderschule Geistige Entwicklung Borken
Mozartstraße 27
46325 Borken

Mehlmann, Erasmus
Lehrer für Sonderpädagogik
Jakob-Moreno-Schule
Reininghauser Straße 28
51643 Gummersbach

Meyer-Bel Hadj, Carola
Fachlehrerin
Albatros-Schule
Förderschule Körperliche
und motorische Entwicklung Bielefeld
Westkampweg 81
33659 Bielefeld

Neufert, Hans-Joachim
Lehrer für Sonderpädagogik
Michael-Ende-Schule
Städtische Schule für Kranke
Paulmannshöher Straße 14, Haus 4
58515 Lüdenscheid

Rütermann, Heiko
Lehrer für Sonderpädagogik
Schule an der Gecksheide
Städtische Förderschule Sprache
Gecksheide 153
45897 Gelsenkirchen

Sandmann, Florian
Lehrer für Sonderpädagogik
Schule an der Dalke
Förderschule Lernen
Im Reke 4
33332 Gütersloh

Weskamp, Michael
Fachlehrer
Max-Wittmann-Schule
Förderschule Geistige Entwicklung
Oberevinger Straße 155
44339 Dortmund

Vorsitzende:
Dietz, Gaby
Ministerium für Schule und Weiterbildung
Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3014
Fax: 0211 5867-3020
Privatschrift:
Roderichstraße 42
47442 Moers
Tel.: 02841 887104

4. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Realschulen

Balbach, Brigitte
Realschullehrerin
Anne-Frank-Realschule
Heinrichstraße 2
44805 Bochum

Busse, Armin
Lehrer
Ludwig-Uhland-Realschule
Preußenstraße 162
44532 Lünen

Christoffer, Sven
Lehrer
Realschule Hamborn II
Kalthoffstraße 50
47166 Duisburg

Emmerling, Eduard
Lehrer i.T.
Dietrich-Bonhoeffer-Realschule
Hunsrückstraße 15
45665 Recklinghausen

Finnern, Meike
2. Realschulkonrektorin
Friedrich-Wilhelm-Weber-Realschule
Elsterweg 13
33014 Bad Driburg

Heinrich, Ralf
Lehrer Sek. I i.T.
Dietrich-Bonhoeffer-Realschule
Ländchenweg 9
58332 Schwelm

Hermes, Martin
Lehrer
Realschule Neue Friedrichstraße
Neue Friedrichstraße 10
42105 Wuppertal

Holder, Monika
Lehrerin
Ernst-Moritz-Arndt-Realschule
Hessengarten 13
57223 Kreuztal

Koßmann, Elke
Lehrerin Sek. I/II
Hugo-Junkers-Realschule
Bischofstraße 21
52068 Aachen

Lehmkuhl-Stenzel, Peter
Lehrer Sek. I
Heinrich-Heine-Realschule
Kapellenstraße 38
58099 Hagen

Lürbke, Ingo
Lehrer
Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup
Am Klosterwald 30
48165 Münster

Müller, Heinz-Werner
Lehrer i.T.
Heinrich-Pattberg-Realschule
Üerdinger-Straße 74
47441 Moers

Rödel, Anna Margarete
Lehrerin Sek. I
Realschule Golzheim
Tersteegenstraße 62
40474 Düsseldorf

Schmalt, Thorsten
Realschulkonrektor
Realschule Hückeswagen
Kölner Straße 57
42499 Hückeswagen

Wanders, Sarah
Lehrerin
Realschule Hückelhoven-Ratheim
Heerstraße 59
41836 Hückelhoven

Vorsitzende:
Balbach, Brigitte
Realschullehrerin
Anne-Frank-Realschule, Heinrichstraße 2
44805 Bochum
Tel.: 0234 85834
Fax: 0234 8102299
E-Mail: HPRRS@msb.nrw.de
Privatschrift:
Alte Kalkumer Straße 37
40489 Düsseldorf
Tel.: 0211 59852787

5. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien und Weiterbildungskollegs

Bartsch, Andreas
Studienrat
Gymnasium Straelen
Fontanestraße 7
47638 Straelen

Beer, Florian
Oberstudienrat
WBK Emscher-Lippe
Middelicher Straße 289
45892 Gelsenkirchen

Gunkel, Elmar
Studiendirektor
Geschwister-Scholl-Gymnasium
Kreuzstraße 56-60
48703 Stadtlohn

Hohl, Reiner
Oberstudiendirektor
Gymnasium Lünen-Altlünen
Rudolph-Nagel-Straße 21
44534 Lünen

Kapteina-Frank, Cornelia
Studiendirektorin
Grashof-Gymnasium
Grashofstraße 55-57
45133 Essen

Köhne, Ingo
Studiendirektor
Otto-Hahn-Gymnasium Bensberg
Saaler Mühle 8
51429 Bergisch-Gladbach

Lämmel, Uwe
Studiendirektor
Weserkolleg
Martinikirchhof 6a
32423 Minden

Lensing, Caroline
Oberstudienrätin
Marie-Curie-Gymnasium
Jostenallee 49-51
41462 Neuss

Lerch, Susanne
Studiendirektorin
Galilei-Gymnasium
Dr.-Voßhage-Straße 1
59065 Hamm

Mistler, Sabine
Studiendirektorin
Gymnasium Lindlar
Voßbrucher Straße 1
51789 Lindlar

Scheffler, Caren
Oberstudienrätin
Gymnasium Schmiedestraße
Schmiedestraße 25
40227 Düsseldorf

Schmitt, Heribert
Studiendirektor
Gymnasium Herkenrath
St.-Antonius-Straße 17-22
51429 Bergisch-Gladbach

Schwung, Klaus
Studiendirektor
Galilei-Gymnasium
Dr.-Voßhage-Straße 1
59065 Hamm

Silbernagel, Peter
Studiendirektor
Goethe-Gymnasium
Lerchenweg 5
52223 Stolberg

Waltemate, Susanne
Oberstudienrätin
Gymnasium Barntrup
Große Twete 5
32683 Barntrup

Vorsitzender:
Gunkel, Elmar
Studiendirektor
Geschwister-Scholl-Gymnasium
Kreuzstraße 56-60
48703 Stadtlohn
E-Mail: HPRRS@msb.nrw.de
Privatschrift:
Immingfeldweg 32
48703 Stadtlohn
Tel.: 02563 969750
Fax: 02563 9699296
E-Mail: hprgy@email.de

6. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und Primus-Schulen

Bauer, Jochen
Lehrer i.T.
Willy-Brandt-Gesamtschule
Wittekindstraße 33
44894 Bochum

Breuer, Friedrich-Wilhelm
Oberstudienrat
Kurt-Tucholsky-Gesamtschule Minden
Königswall 10-12
32423 Minden

Grube, Karin
Lehrerin für Sonderpädagogik
Integrierte Gesamtschule Bonn-Beuel
Siegburger Straße 321
53229 Bonn

Hofmann, Joachim
Lehrer
Gesamtschule Paffrath
Bomgasse 86
51469 Bergisch-Gladbach

Köther, Klaus
Studienrat
Bertolt-Brecht-Gesamtschule
Schlesienstraße 21-23
53119 Bonn

Lemme, Kirsten
Lehrerin
Gesamtschule Friedenstal Herford
Salzulier Straße 129
32052 Herford

Lummer, Rainer
Lehrer i.T.
Gesamtschule Paderborn-Elsen
Am Schlengerbusch 27
33106 Paderborn

Mevenkamp, Anette
Oberstudienrätin
Gustav-Heinemann-Schule Mülheim
Boverstraße 150
45473 Mülheim an der Ruhr

Meyer, Andreas
Oberstudienrat
Robert-Jungk-Gesamtschule Krefeld-Hüls
Reepenweg 40
47839 Krefeld

Miebs, Waltraut
Gesamtschulrektorin
Gesamtschule Hagen-Haspe
Kirmesplatz 2
58135 Hagen

Mogultay, Cetin
Lehrer i.T.
Sophie-Scholl-Gesamtschule
Stefanstraße 42
59075 Hamm

Prinz, Dirk
Oberstudienrat
Gesamtschule Bonn-Beuel
Siegburger Straße 321
53229 Bonn

Stangier, Monika
Lehrerin i.T.
Martin-Niemöller-Gesamtschule
Apfelstraße 210
33611 Bielefeld

Törner, Anne
Oberstudienrätin
Willy-Brandt-Gesamtschule
Brömerstraße 12
46240 Bottrop

Trombern, Dirk
Sekundarschulrektor
Sekundarschule Anröchte/Erwitte
Im Hagen 3
59609 Anröchte

Vorsitzender:

Prinz, Dirk
Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW
Völkinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3013
E-Mail: HPRGE@msb.nrw.de oder bald:
hprgesk@msb.nrw.de

Privatanschrift:
Pützchensweg 32
53227 Bonn
Tel. + Fax: 0228 472076
E-Mail: dprinz.hpr@posteo.de

7. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Berufskollegs

Bödeker, Karin
Lehrerin i.T.
Adam-Josef-Cüppers-Berufskolleg
Minoritenstraße 10
40878 Ratingen

Bücker, Renate
Fachberaterin TL
BK Kaufm. Schulen des Kreises Düren
Euskirchener Straße 124-126
52351 Düren

Gude, Bettina
Oberstudienrätin
Heinrich-Hertz-Berufskolleg
Redinghovenstraße 16
40225 Düsseldorf

Kühn, Detlef
Oberstudienrat
Berufskolleg Technik Siegen
Fischbacherbergstraße 2
57072 Siegen

Lauber, Roswitha
Oberstudienrätin
Lippe-Berufskolleg
Otto-Hahn-Straße 25
59557 Lippstadt

Lüchtefeld, Klemens
Studiendirektor
Carl-Severing-Berufskolleg
für Wirtschaft und Verwaltung
Bleichstraße 12
33607 Bielefeld

Nickschus, Roland
Oberstudienrat
Berufskolleg Uerdingen
Alte Krefelder Straße 93
47829 Krefeld

Nierfeld, Stefan
Lehrer i.T.
Robert-Schumann-Berufskolleg
Sachsenstraße 27
45128 Essen

Pätzold, Jens
Studiendirektor
Berufskolleg Hattingen
Raabestraße 15
45525 Hattingen

Ruffert, Anne
Oberstudienrätin
Kaufm. Schulen des Oberbergischen Kreises
Hans-Böckler-Straße 5
51643 Gummersbach

Rützenhoff, Björn
Oberstudienrat
Hans-Böckler-Berufskolleg
Hagenstraße 28
45768 Marl

Schröder, Wilhelm
Studiendirektor
Berufskolleg Meschede des Hochsauerlandkreises
Dünnefeldweg 5
59872 Meschede

Tharra, Christine
Studiendirektorin
Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg
Brüggener Straße 1
50969 Köln

Suermann, Michael
Oberstudiendirektor
Heinrich-Hertz-Berufskolleg
Redinghovenstraße 16
40225 Düsseldorf

von Zedlitz-Neukirch, Hilmar
Oberstudiendirektor
Berufskolleg Kaufmannsschule
Neuer Weg 121
47803 Krefeld

Vorsitzender:

Schröder, Wilhelm
Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW
Völkinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3011
E-Mail: hprbk@msb.nrw.de

Privatanschrift:
Hünnecke 2
59889 Eslohe
Tel.: 02973 1244

8. Hauptpersonalrat Verwaltung

Dilling, Thomas
Gesamtschule Eisfeld
Talsbachstraße 33
57080 Siegen

Feldhaus, Andreas
Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Giesecking, Birgit
MSW Düsseldorf
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Hecker-Ostmann, Barbara
Schulamt Erftkreis
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Held, Alexa
Maria-Montessori-Gesamtschule
Bergische Gasse 18
52066 Aachen

Claas, Sabine
Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung
Bielefeld
Kurt-Schumacher-Straße 6
33615 Bielefeld

Kellersohn, Michael
Carl-Fuhlrott-Gymnasium
Jung-Stilling-Weg 45
42349 Wuppertal

Klewe, Stefanie
Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Dort-
mund
Otto-Hahn-Straße 37
44227 Dortmund

Lobell, Albina
Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Löchte, Klemens
Schulamt für den Kreis Coesfeld
Schützenwall 18
48653 Coesfeld

Luchs, Thorsten
Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
Otto-Hahn-Straße 37
44227 Dortmund

Mayer, Alois
Schulamt für den Rheinkreis Neuss
Oberstraße 91
41460 Neuss

Reuter, Claudia
Fritz-Steinhoff-Gesamtschule
Am Bügel 20
58099 Hagen

Schmitz, Karin
Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
Otto-Hahn-Straße 37
44227 Dortmund

von Bruch, Silke
Schulamt für die Stadt Oberhausen
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Vorsitzender:

Feldhaus, Andreas
Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Büro:
MSW Düsseldorf
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3018
E-Mail: hprverws@msb.nrw.de

Hauptschwerbehindertenvertretungen

1. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Grundschulen

Hauptvertrauensperson:
Lehrerin **Inge Meyring**
Bockelsdorfer Weg 21
48727 Billerbeck
Tel.: 02543 6430
E-Mail: i.meyring@online.de

Stellvertreter:
Lehrer **Stefan Süß**
Gartenstraße 7
49549 Ladbergen
Tel.: 05485 833396
E-Mail: stefan-suess@t-online.de

2. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Hauptschulen

Hauptvertrauensperson:
Lehrerin **Ulla Jütte**
Steinweg 37
59590 Geseke
Tel.: 02942 3410
E-Mail: ulla.juette@t-online.de

Stellvertreterin:
Lehrerin **Sabine Rojahn**
Hatzfeldstraße 42
44319 Dortmund
Tel.: 0231 211469
E-Mail: sbv-rojahn@web.de

3. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke

Hauptvertrauensperson:
Lehrerin **Ursula Kosak-Rau**
Benderstraße 128
40625 Düsseldorf
Tel. und Fax: 0211 293060
E-Mail: ko-ra.u.g.@gmx.de

Stellvertreterin:
Lehrerin für Sonderpädagogik
Anita Schweer-Schnitker
Kleine Märkische Straße 32
58239 Schwerte
Tel.: 02304 242589
E-Mail: a.schweer-schnitker@t-online.de

4. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Realschulen

Hauptvertrauensperson:
Lehrerin der Sek. I **Silvia Rolfes**
Albert-Schweitzer-Straße 22
32602 Vlotho
Tel.: 05733 880359
Fax: 05733 880358
E-Mail: sbv.rolfes@gmx.de

Stellvertreterin:
Lehrerin **Barbara Berlik**
Clara-Schumann-Straße 18 a
48317 Drensteinfurt
Tel.: 02508 9946555
Fax: 02508 9979771
E-Mail: vertrauensfrau.berlik@t-online.de

5. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen

Hauptvertrauensperson:
Karin Clermont
Von-der-Recke-Straße 9
45879 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 146260
Fax: 0209 1479066
E-Mail: karin@clermont-web.de

Stellvertreter:
Achim Peters-Lefeld
Am Ziegelofen 24
58239 Schwerte
Tel.: 02304 78681
E-Mail: lefeldpea@versanet.de

6. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Gymnasien und Weiterbildungskollegs

Hauptvertrauensperson:
Jörg Bohmann
Im Auel 40
53859 Niederkassel
Tel.: 02208 770935
Fax: 02208 770936
E-Mail: joerg-bohmann@web.de

Stellvertreterin:
Marion Schäfers
Langer Weg 11 b
33100 Paderborn
Tel.: 05251 310682
E-Mail: mschaefers-sbv@gmx.de

7. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Berufskollegs

Hauptvertrauensperson:
Oberstudienrätin **Birgit Klammer**
Bleysfeld 42
46047 Oberhausen
Tel.: 0211 4754050
E-Mail: birgit.klammer@brd.nrw.de

Stellvertreterin:
Oberstudienrätin **Doris Öqvist**
Alter Zoll 26
44867 Bochum
Tel.: 02327 200845
Fax: 02327 200980
E-Mail: oeqvist@t-online.de

8. Verwaltung Hauptschwerbehindertenvertretung

Hauptvertrauensperson:
Elke Middeke-Weisse
MSW Düsseldorf
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3587
E-Mail: elke.middeke-weisse@msb.nrw.de

Stellvertreter:
Dirk Gernemann
MSW Düsseldorf
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3241
E-Mail: dirk.gernemann@msb.nrw.de

Stellvertreterin:
Jessica Bial
Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule des Landes Nordrhein-Westfalen (QUA-LiS NRW)
Paradieser Weg 64
59494 Soest
Tel.: 02921 683-5070
E-Mail: jessica.bial@qua-lis.nrw.de

Sonstige

1. Beauftragte des Arbeitgebers gemäß § 98 SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Leitender Ministerialrat **Oliver Bals**
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3271
E-Mail: oliver.bals@msb.nrw.de

Stellvertretung:
N.N.

2. Einigungsstelle gemäß § 67 LPVG

Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht Hamm
Peter Schmidt
über die Geschäftsstelle der Einigungsstelle beim
Ministerium für Schule und Weiterbildung
(Referat 211)
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

3. Gleichstellungsbeauftragte

Ministerialrätin **Dr. Birgit Klimeck**
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3643
E-Mail: birgit.klimeck@msb.nrw.de

Landesmittelbehörden (obere Schulaufsichtsbehörden)

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Tel.: 02931 82-0
E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Tel.: 05231 71-0
E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
Internet: www.brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 475-0
E-Mail: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de
Internet: www.brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.: 0221 147-0
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster
Tel.: 0251 411-0
E-Mail: poststelle@brms.nrw.de
Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de

Schulämter

1. Schulämter im Regierungsbezirk Arnsberg

Schulamt für die Stadt Bochum
Junggesellenstraße 8
44777 Bochum
Tel.: 0234 910-0

Schulamt für die Stadt Dortmund
Kleppingstraße 21-23
44135 Dortmund
Tel.: 0231 50-0

Schulamt für die Stadt Hagen
Rathaus 1
Rathausstraße 11
58095 Hagen
Tel.: 02331 207-2795

Schulamt für die Stadt Hamm
Stadthausstraße 3
59065 Hamm
Tel.: 02381 17-0

Schulamt für die Stadt Herne
Eickeler Markt 1
44651 Herne
Tel.: 02323 16-0

Schulamt für den Märkischen Kreis
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid
Tel.: 02351 966-60

Schulamt für den Hochsauerlandkreis
Steinstraße 27
59872 Meschede
Tel.: 0291 94-0

Schulamt für den Kreis Olpe
Westfälische Straße 75
57462 Olpe/Biggese
Tel.: 02761 81-751

Schulamt für den Ennepe-Ruhr-Kreis
Hauptstraße 92
58332 Schwelm
Tel.: 02336 93-0

Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen
Tel.: 0271 333-0

Schulamt für den Kreis Soest
Hoher Weg 1-3
59494 Soest
Tel.: 02921 30-0

Schulamt für den Kreis Unna
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
Tel.: 02303 27-0

2. Schulämter im Regierungsbezirk Detmold

Schulamt für die Stadt Bielefeld
Niederwall 23
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 51-0

Schulamt für den Kreis Lippe
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
Tel.: 05231 62-0

Schulamt für den Kreis Gütersloh
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241 85-0

Schulamt für den Kreis Herford
Amtshausstraße 3
32051 Herford
Tel.: 05221 130

Schulamt für den Kreis Höxter
Moltkestraße 12
37671 Höxter
Tel.: 05271 965-0

Schulamt für den Kreis Minden-Lübbecke
Portastraße 13
32423 Minden
Tel.: 0571 807-0

Schulamt für den Kreis Paderborn
Rathenaustraße 96
33102 Paderborn
Tel.: 05251 308-4010

3. Schulämter im Regierungsbezirk Düsseldorf

Schulamt für die Stadt Duisburg

Memelstraße 25-33
47057 Duisburg
Tel.: 0203 283-0

Schulamt für die Stadt Düsseldorf

Merowingerplatz 1
40225 Düsseldorf
Tel.: 0211 89-91

Schulamt für die Stadt Essen

Hollestraße 3
45127 Essen
Tel.: 0201 8840950

Schulamt für den Kreis Kleve

Nassauer Allee 15-23
47533 Kleve
Tel.: 02821 850

Schulamt für die Stadt Krefeld

Petersstraße 118 c
47798 Krefeld
Tel.: 02151 86-0

Schulamt für den Kreis Mettmann

Am Kolben 1
40822 Mettmann
Tel.: 02104 990

Schulamt für die Stadt Mönchengladbach

Voltastraße 2
41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 25-0

Schulamt für die Stadt Mülheim an der Ruhr

Am Rathaus 1
45468 Mülheim an der Ruhr
Tel.: 0208 455-4500

Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss

Oberstraße 91
41460 Neuss
Tel.: 02131 928-0

Schulamt für die Stadt Oberhausen

Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen
Tel.: 0208 825-1

Schulamt für die Stadt Remscheid

Schützenstraße 57
42853 Remscheid
Tel.: 02191 16-00

Schulamt für die Stadt Solingen

Bonner Straße 100
42697 Solingen
Tel.: 0212 290-0

Schulamt für den Kreis Viersen

Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Tel.: 02162 39-0

Schulamt für den Kreis Wesel

Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Tel.: 0281 207-0

Schulamt für die Stadt Wuppertal

Alexanderstraße 18
42103 Wuppertal
Tel.: 0202 563-1

4. Schulämter im Regierungsbezirk Köln

Schulamt für die Städteregion Aachen

Zollernstraße 16
52070 Aachen
Tel.: 0241 5198-0

Schulamt für den Erftkreis

Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Tel.: 02271 83-0

Schulamt für d. Rheinisch-Bergischen Kreis

Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 132022

Schulamt für die Stadt Bonn

Sankt Augustiner Straße 86
53225 Bonn
Tel.: 0228 771

Schulamt für den Kreis Düren

Bismarckstraße 16
52351 Düren
Tel.: 02421 22-0

Schulamt für den Kreis Euskirchen

Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen
Tel.: 02251 15-0

Schulamt für den Oberbergischen Kreis

Am Wiedenhof 15
51643 Gummersbach
Tel.: 02261 880

Schulamt für den Kreis Heinsberg

Valkenburgerstraße 45
52525 Heinsberg
Tel.: 02452 130

Schulamt für die Stadt Köln

Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln
Tel.: 0221 2210

Schulamt für die Stadt Leverkusen

Goetheplatz 1-4
51379 Leverkusen
Tel.: 02171 406-4092

Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel.: 02241 130

5. Schulämter im Regierungsbezirk Münster

Schulamt für den Kreis Borken

Burloerstraße 93
46325 Borken
Tel.: 02861 820

Schulamt für die Stadt Bottrop

Osterfelder Straße 27
46236 Bottrop
Tel.: 02041 703219

Schulamt für den Kreis Coesfeld

Schützenwall 18
48653 Coesfeld
Tel.: 02541 18-0

Schulamt für die Stadt Gelsenkirchen

Hans-Sachs-Haus
Ebertstraße 11
45879 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 169-0

Schulamt für die Stadt Münster

Klemensstraße 10
48143 Münster
Tel.: 0251 4920

Schulamt für den Kreis Recklinghausen

Kurt-Schumacher-Allee 1

Schulamt für die Stadt Recklinghausen

45657 Recklinghausen
Tel.: 02361 530

Schulamt für den Kreis Steinfurt

Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Tel.: 02551 690

Schulamt für den Kreis Warendorf

Waldenburgerstraße 2
48231 Warendorf
Tel.: 02581 530

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen mit Außenstellen

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

Otto-Hahn-Straße 37
44227 Dortmund
Tel.: 0231 936977-0
Fax: 0231 936977-79

Zentrale Dienste

Otto-Hahn-Straße 37
44227 Dortmund
Tel.: 0231 936977-0
Fax: 0231 936977-79

Außenstelle Essen

Universitätsstraße 2, (V15 R02)
45141 Essen
Tel.: 0201 183-7321
Fax: 0201 183-7320

Außenstelle Köln

Gyrhofstraße 19 und 19a
50931 Köln
Tel.: 0221 470-2847
Fax: 0221 470-7094 (und -2846)

Außenstelle Münster

Corrensstraße 1

Außenstelle Münster

48149 Münster
Tel.: 0251 83-23060
Fax: 0251 83-23068 (und 23069)

Außenstelle Paderborn

Fürstenweg 15
33102 Paderborn
Tel.: 05251 1348-10
Fax: 05251 1348-19

Außenstelle Siegen

Hölderlinstraße 3
57068 Siegen
Tel.: 0271 740-2328 (und 4120)

Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

1. Regierungsbezirk Arnsberg

Arnsberg

Ehmsenstraße 7
59821 Arnsberg
Tel.: 02931 5239-70

Bochum

Lennerhofstraße 50
44801 Bochum
Tel.: 0234 504581

Dortmund

Otto-Hahn-Straße 37
44227 Dortmund
Tel.: 0231 725466-0

Hagen

Fleyer Straße 196
58097 Hagen
Tel.: 02331 47390-0

Hamm

Stadthausstraße 3
59065 Hamm
Tel.: 02381 97383-13

Lüdenscheid

Corneliusstraße 39
58511 Lüdenscheid
Tel.: 02351 63055

Siegen

Hammerwerk 6
57076 Siegen
Tel.: 0271 61907

2. Regierungsbezirk Detmold

Bielefeld
Herforder Straße 14
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 329555-60

Detmold
Bruchstraße 38 a
32756 Detmold
Tel.: 05231 7094726

Minden
Alte Kirchstraße 9
32423 Minden
Tel.: 0571 84545

Paderborn
Fürstenweg 17 a
33102 Paderborn
Tel.: 05251 13291-70

3. Regierungsbezirk Düsseldorf

Düsseldorf
Redinghovenstraße 9
40225 Düsseldorf
Tel.: 0211 93393-0

Duisburg
Bismarckstraße 120
47057 Duisburg
Tel.: 0203 306-4399

Essen
Hindenburgstraße 76-78
45127 Essen
Tel.: 0201 616980

Kleve
An der Willibrordschule 2
47533 Kleve
Tel.: 02821 806770

Krefeld
Johansenaue 3
47809 Krefeld
Tel.: 02151 51959-0

Mönchengladbach
Abteistraße 43-45
41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 29456-40

Neuss
Mainstraße 85
41469 Neuss
Tel.: 02137 9125-3

Oberhausen
Duisburger Straße 375
46049 Oberhausen
Tel.: 0208 828787-0

Solingen
Eintrachtstraße 31
42655 Solingen
Tel.: 0212 22381-30

4. Regierungsbezirk Köln

Aachen
Robert-Schuman-Straße 51
52066 Aachen
Tel.: 0241 413194-0

Bonn
Godesberger Allee 136
53175 Bonn
Tel.: 0228 969432-16

Engelskirchen
Hindenburgstraße 28
51766 Engelskirchen
Tel.: 02263 9022-0

Jülich
Bastionstraße 11-19
52428 Jülich
Tel.: 02461 99683-0

Köln
Hausanschrift:
Claudiusstraße 1
50678 Köln
Postanschrift:
c/o FH Köln
Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln
Tel.: 0221 8275-3551

Leverkusen
Brückenstraße 10-12
51379 Leverkusen
Tel.: 02171 3680-0

Siegburg
Industriestraße 37
53721 Siegburg
Tel.: 02241 97686-0

Vettweiß
Schulstraße 12
52391 Vettweiß
Tel.: 02424 1059

5. Regierungsbezirk Münster

Bocholt
Stenerner Weg 14 a
46397 Bocholt
Tel.: 02871 23927-0

Gelsenkirchen
Lüttinghofallee 5
45896 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 17727-10

Münster
An den Speichern 5
48157 Münster
Tel.: 0251 686633-30

Recklinghausen
Herzogswall 38 a
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361 24106

Rheine
Beethovenstraße 29
48431 Rheine
Tel.: 05971 51022

Aktuelle Informationen können im Internet unter: www.zfsl.nrw.de abgerufen werden.

Schulische Verbände und Organisationen

1. Verbände und Organisationen nach § 77 Absatz 3 SchulG, die in schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu beteiligen sind

Amt des Beauftragten der Ev. Kirchen bei Landtag und Landesregierung - Ev. Büro NRW -
Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann
Rathausufer 23
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 136360
E-Mail: Ev.BueroNRW@ekir.de
Internet: www.ekir.de

Arbeiterwohlfahrt - Landesarbeitsgemeinschaft der AWO NRW - Bezirksverband Niederrhein e.V.
Lützowstraße 32
45141 Essen
Tel.: 0201 3105213
E-Mail: LAG-AWO-NRW@awo-niederrhein.de
Internet: www.awo-nr.de

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW c/o Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V.
Rhonestraße 2a
50765 Köln
Tel.: 0221 57998-110
E-Mail: lagfw@awo-mittelrhein.org
Internet: www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Arbeitsgemeinschaft Waldorfpädagogik
Mergelteichstraße 59
44225 Dortmund
Tel.: 0231 8808330
E-Mail: sekretariat@waldorf-nrw.de
Internet: www.waldorf-nrw.de

Arbeitskreis Freikirchliche Politikbeauftragung NRW c/o Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in NRW K.d.ö.R.
Stefan Adam
Rudolfstraße 8
42285 Wuppertal
Tel.: 0202 769307-0
Internet: www.adventisten-nrw.de

Bildungspolitischer Landesverband der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V. (DGhKe.V.)
Neuenhöfer Allee 102
50935 Köln
E-Mail: kontakt@dghk-nrw.de
Internet: www.dghk-nrw.de

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) - LV NRW -
Ulrich Bösl
Grabenstraße 95
47057 Duisburg
Tel.: 0203 23447
E-Mail: Nordrhein-Westfalen@cgb.info
Internet: www.cgb.info

Dachverband der Weiterbildungskollegs Institute des zweiten Bildungswegs
Marlene Walter
Langwartweg 72
53129 Bonn
Tel.: 0228 777660
E-Mail: walter@wbk-bonn.de
Internet: www.weiterbildungskollegs-nrw.de

dbb nrw - beamtenbund und tarifunion
Ernst-Gnoß-Straße 24
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 491583-11
E-Mail: post@dbb-nrw.de
Internet: www.dbb-nrw.de

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Abt. Bildung/Berufliche Bildung/Handwerk
Norbert Wichmann
Friedrich-Ebert-Straße 34-38
40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 3683-142
E-Mail: norbert.wichmann@dgb.de
Internet: www.nrw.dgb.de

Elternnetzwerk NRW - Integration miteinander e.V.
Erol Celik
Neustraße 16
40213 Düsseldorf

Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V.
Regine Schwarzhoff
Erlemannskamp 30
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361 901729
E-Mail: info@elternverein-nrw.de
Internet: www.elternverein-nrw.de

Föderation Türkischer Elternvereine in Nordrhein-Westfalen e.V.
Nollendorfplatz 2
44339 Dortmund
E-Mail: info@fotev.org

Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Huckarder Straße 12
44147 Dortmund
Tel.: 0231 148011
E-Mail: kontakt@ggg-nrw.de
Internet: www.ggg-nrw.de

Gemeinsam Leben Gemeinsam Lernen
Landesarbeitsgemeinschaft NRW e.V.
Bernd Kochanek
Benninghofer Straße 114
44269 Dortmund
Tel.: 0231 7281011
E-Mail: info@gemeinsam-leben-nrw.de
Internet: www.gemeinsam-leben-nrw.de

IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen
Dr. Ralf Mittelstädt
Postfach 240120
40090 Düsseldorf
Tel.: 0211 36702-15
Internet: www.ihk-nrw.de

Katholische Elternschaft Deutschlands
KED in NRW - Landesverband
Geschäftsstelle
Oxfordstraße 10
53111 Bonn
Tel.: 0228 24266366
E-Mail: info@ked-nrw.de

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
Kommissariat der Bischöfe in NW
Hubertusstraße 3
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 876726-0
E-Mail: zentrale@katholisches-buero-nrw.de

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter NRW Elternverband Sonderschulen
Annette Schlatholt
Neubrückenstraße 12-14
48143 Münster
Tel.: 0251 43400
E-Mail: info@lag-selbsthilfe-nrw.de
Internet: www.lag-selbsthilfe-nrw.de

Landeselternkonferenz NRW
Eberhard Kwiatkowski
Hintern Berg 9
42551 Velbert
Tel.: 02051 314732
E-Mail: vorstand@landeselternkonferenz-nrw.de
Internet: www.landeselternkonferenz-nrw.de

Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V.
Geschäftsstelle
Karlstraße 14
40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 1711883
E-Mail: info@le-gymnasien-nrw.de
Internet: www.le-gymnasien-nrw.de

Landeselternschaft der integrierten Schulen in NRW (LEIS-NRW)
c/o Ralf Radke
Huckarder Straße 12
44147 Dortmund
Tel.: 0221 131461
E-Mail: ralf.radke@koeln.de

Landeselternschaft der Realschulen in NRW e.V.
Monika Otto
Geschäftsstelle
Niederrheinstraße 41
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 5868907
E-Mail: gst@le-rs-nw.de
Internet: www.le-rs-nw.de

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.
Geschäftsstelle
Birgit Völkens
Keilstraße 37
44879 Bochum
Tel.: 0234 5882545
E-Mail: info@landeselternschaft-nrw.de
Internet: www.landeselternschaft-nrw.de

LandesschülerInnenvertretung NRW
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 330703
E-Mail: info@lsnvw.de
Internet: www.lsnvw.de

Landesverband Nordrhein-Westfalen der Eltern und Förderer sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher e.V.
c/o Jochen-Peter Wirths
Fischer-Straße 23
42287 Wuppertal
Tel.: 0202 7588730
E-Mail: sprachbehinderungen@ostriga.com
Internet: www.sprachbehinderungen.de

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8-10
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 300491-0
E-Mail: post@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

LERNEN FÖRDERN
Landesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen NRW e.V.
Michael Küster
Ruhorter Weg 22
59439 Holzwickede
Tel.: 02301 13860
E-Mail: lernen-foerdern-nrw@gmx.de
Internet: www.lernen-foerdern-nrw.org

Metall NRW/Unternehmer nrw
Nordrhein-Westfalen e.V.
Dr. jur. Luitwin Mallmann
Uerdinger Straße 58-62
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 4573-287
E-Mail: S.Kogst@metallnrw.de
Internet: www.metallnrw.de
Internet: www.unternehmernrw.net

Progressiver Eltern- und Erziehverband NW e.V. (PEV)
Dieter Heinrich
Hohenstaufenallee 1
45888 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 204558
E-Mail: PEVNW@web.de
Internet: www.pevnw.de

Rheinische Direktorenvereinigung
c/o Städt. Mathematisch-Naturwissenschaftliches
Gymnasium Mönchengladbach
Ingrid Habrich
Rheydter Straße 65
41065 Mönchengladbach
Tel.: 02161 92891-00
E-Mail: hb@math-nat.de

Schulleitungsvereinigung NRW e.V. (SLV NRW)
c/o Manfred Wolff
August-Winkhaus-Straße 4
48291 Telgte
Tel.: 02504 73420
E-Mail: geschaeftsstelle@slv-nrw.de
Internet: www.slv-nrw.de

Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen NRW
Dr. Mario Vallana
Bertha-von-Suttner-Gesamtschule
Kolpingstraße 35
57072 Siegen
Tel.: 0271 43488
E-Mail: SLV-GE-NRW@t-online.de

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Bernd Jürgen Schneider
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 4587212
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Helmuth Dedy
Gereonstraße 18-32
50970 Köln
Tel.: 0221 3771-0
E-Mail: post@staedtetag-nrw.de
Internet: www.staedtetag-nrw.de

Unfallkasse NRW
Gabriele Pappai
Sankt-Franziskus-Straße 146
40470 Düsseldorf
Tel.: 0211 024-331
E-Mail: g.pappai@unfallkasse-nrw.de
Internet: www.unfallkasse-nrw.de

VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V.
Geschäftsstelle
Kronprinzenstraße 82-84
40217 Düsseldorf
Tel.: 0211 41660600
E-Mail: gf@vdpnrw.de
Internet: www.privatschulverband-nrw.de

Verein katholischer deutscher Lehrerinnen e.V. (VkdL) - Landesverband NRW
Ursula Becher
Braunstraße 72
41063 Mönchengladbach
E-Mail: vkdl-essen@t-online.de
Internet: www.vkdL.de
Anmerkung: Der VkdL vertritt den Christlichen Gewerkschaftsbund in schulischen Fragen.

WbK Bonn
Dachverband der Weiterbildungskollegs
Institute des zweiten Bildungswegs
Marlene Walter (Sprecherin)
Langwartweg 72
53129 Bonn
Tel.: 0228 777660
E-Mail: walter@wbk-bonn.de
Internet: www.weiterbildungskollegs-nrw.de

Westdeutscher Handwerkskammertag
Dipl. Volkswirt Reiner Nolten
Sternwartstraße 27-29
40223 Düsseldorf
Tel.: 0211 3007-711
E-Mail: whkt@handwerk-nrw.de
Internet: www.handwerk-nrw.de

Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung
c/o Fürst-Johann-Moritz-Gymnasium
Rüdiger Käuser
Ferdorfstraße 10
57076 Siegen-Weidenau
Tel.: 0271 72673
E-Mail: FJM-Gymnasium@t-online.de
Internet: www.westfaelische-direktorenvereinigung.de

2. Lehrerverbände, die nicht gesondert beteiligt werden, sondern über ihre Spitzenorganisationen DBB und DGB

Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen e.V.
Dr. Kathrin Urban
Geschäftsstelle
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin
Tel.: 030 4081-6650
E-Mail: Verband@blbs.de
Internet: www.blbs.de

Deutscher Philologenverband e.V.
Gabriele Lipp
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin
Tel.: 030 4081-6781
E-Mail: info@dphv.de
Internet: www.dphv.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) - Landesverband NRW
Michael Schulte
Nünningstraße 11
45141 Essen
Tel.: 0201 29403-01
E-Mail: info@gew-nrw.de
Internet: www.gew-nrw.de

lehrer nrw - Verband für den Sekundarbereich
Brigitte Balbach
Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 1640971
E-Mail: info@lehrernrw.de
Internet: www.lehrernrw.de

Philologen-Verband NRW (PhV)
Andreas Bartsch
Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 177440
E-Mail: info@phv-nrw.de
Internet: www.phv-nrw.de

Verband Bildung und Erziehung (VBE)
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Udo Beckmann
Westfalendamm 247
44141 Dortmund
Tel.: 0231 433861
E-Mail: info@vbe-nrw.de
Internet: www.vbe-nrw.de

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs NW e.V.
Wilhelm Schröder
Ernst-Gnoß-Straße 22
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 4912595
E-Mail: webmaster@vlbs.de
Internet: www.vlbs.de

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen in NRW e.V.
Elke Vormfenne
Völklinger Straße 9
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 4910208
E-Mail: info@vlw-nrw.de
Internet: www.vlw-nrw.de

Verein katholischer deutscher Lehrerinnen e.V. (VkdL) - Landesverband NRW
Ursula Becher
Braunstraße 72
41063 Mönchengladbach
Tel.: 0201 623029
E-Mail: VkdL-Essen@t-online.de
Internet: www.vkdL.de

3. Anschriften von Verbänden und Organisationen, denen in spezifischen Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden kann

Arbeitsgemeinschaft ev. Religionslehrerinnen und -lehrer an Gymnasien u. Schulen mit gymnasialer Oberstufe in Nordrhein (in der GEE)
Dipl. Soz. Päd. Bernd Giese
Postfach 110230
47142 Duisburg
Tel.: 0203 547244
E-Mail: kontakt@gee-online.de
Internet: www.gee-online.de

Arbeitskreis der Fach- und Seminarleiter/innen für Primarstufe NRW e.V. (AFS)
Hilke Schwingeler
Bärenbruch 59
44379 Dortmund
Tel.: 0231 616925

Arbeitskreis Textilunterricht Nordrhein-Westfalen
Melanie Groß
Am Turm 12
45239 Essen
Tel.: 0201 6177330
E-Mail: aktxnw@aol.com
Internet: www.aktntil-nrw.de

BDK - Fachverband Kunstpädagogik e.V. Landesverband NRW
1. Vorsitzender Rolf Niehoff
Pirolstraße 22
40627 Düsseldorf
Tel.: 0211 272515
E-Mail: nie-dech@t-online.de

Berufsverband deutscher Hörgeschädigtenpädagogen - Landesverband NRW
Susanne Keppner
c/o Rh. Schule für Schwerhörige
Gräulinger Straße 103
40625 Düsseldorf
Tel.: 0211 391981-122
E-Mail: s.keppner@ivr.de

Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen Sektion Schulpsychologie
Dipl. Psych. Inge Loisch (Landesbeauftragte NRW)
Beckertstraße 41
52078 Aachen
Tel.: 0241 4324046
E-Mail: mail@inge-loisch.de
Internet: www.bdp-schulpsychologie.de

Bund ev. Religionslehrerinnen und -lehrer an den Gymnasien und Gesamtschulen in Westfalen und Lippe
OSIR'in Ute Hiddemann
Buchenweg 7
33813 Oerlinghausen

Bundesverband Deutscher Kosmetikerinnen e.V. - Geschäftsstelle
Schadowstraße 72
40212 Düsseldorf
Tel.: 0211 365891
E-Mail: bundesverband@bdk-kosmverb.de
Internet: www.bdk-kosmverb.de

Bundesvereinigung Deutscher Berufsfachschulen für Kosmetik e.V.
Frank Hagenböhmer-Bork
Marienstraße 7
32756 Detmold
Tel.: 05231 25804

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V.
Landesgruppe Rheinland
Theo Schaus
Propsteistraße 78
45239 Essen
Tel.: 0201 404263
E-Mail: schaus@dgs-rheinland.de

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. Landesgruppe Westfalen-Lippe
Uta Kröger
Raiffeisenstraße 13
48565 Steinfurt
Tel.: 02551 933740
E-Mail: u.kroeger@dgs-westfalen-lippe.de

Deutsche Vereinigung für politische Bildung e.V. Landesverband NRW
Thorsten Obel
Postfach 100 352
47003 Duisburg
E-Mail: thorsten.obel@dvpb-nw.de
Internet: www.dvpb-nw.de

Deutscher Berufsverband der MotopädInnen /MototherapeutInnen - DBM e.V.
Manuela Rösner
Wittbräcker Straße 957
44265 Dortmund
Tel.: 0231 829324
E-Mail: info@motopaedie-verband.de
Internet: www.motopaedie-verband.de

Deutscher Fachverband für Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik e.V.
Alte Lindenstraße 2
16348 Wandlitz
Tel.: 030 20934423
E-Mail: info@dfgs.org
Internet: www.dfgs.org

Deutscher Sportlehrer-Verband Landesverband NRW
Walburga Malina
Johansenaue 3
47809 Krefeld
Tel.: 02151 544005
E-Mail: DSLV-NRW@gmx.de
Internet: www.dslv-nrw.de

Fachverband Deutsch im Deutschen Germanistenverband - LV NRW
Ellen Schindler-Horst
Gesinenweg 2
46342 Velen
Tel.: 02863 9247340
E-Mail: e.schindler-horst@web.de
Internet: www.germanistenverband.de

Fachverband Moderne Fremdsprachen (FMF) Landesverband Nordrhein
Erwin Klein
Ronheider Winkel 23
52066 Aachen
Tel.: 0241 601757

Fachverband Moderne Fremdsprachen (FMF) Landesverband Westfalen-Lippe
Postfach 1650
33246 Gütersloh
Tel.: 05241 16310
E-Mail: fmfwestlip@aol.com
Internet: www.fmf-westfalen-lippe.de

Fachverband Philosophie e.V. Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Dr. Bernd Rolf
Hubertusstraße 123
47623 Kevelaer
Tel.: 02832 7392
E-Mail: drbroff@aol.com
Internet: www.fv-philosophie-nrw.de

Fachverband Textilunterricht e.V. Wissenschaft-Forschung-Bildung
Ruth Fiedler
Backbergstraße 6 H
12359 Berlin
Tel.: 030 6069345
E-Mail: office@to-textil.de

Gemeinschaft Evangelischer Erzieher e.V. (Rheinland/Saarland/Westfalen)
Dipl. Soz. Päd. Bernd Giese
Postfach 110230
47142 Duisburg
Tel.: 0203 547244
E-Mail: kontakt@gee-online.de
Internet: www.gee-online.de

Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte e.V.
Prof. Dr. Gunnar Berg
Hauptstraße 5
53604 Bad Honnef
Tel.: 0345 5525520
E-Mail: g.berg@physik.uni-halle.de

Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik (GDGP)
Sascha Bernholt
Olhausenstraße 62
24118 Kiel
E-Mail: bernholt@gdcp.de
Internet: www.gdcp.de

Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen NRW e.V.
Karl Heinz Hahne
Kerckhoffstraße 100
45144 Essen
Tel.: 0201 755609

Grundschulverband Landesvorstand NRW
c/o Gisela Cappel
Habichtstraße 1d
58285 Gevelsberg
Internet: www.grundschulverband-nrw.de

Hauptschul-Lehrer-Verband e.V.
Friedhelm Meyer
Am Wellnerberg 3
32760 Detmold
Tel.: 05231 47349

Konferenz Schulaufsicht NRW e.V.
Angelika Freund
Holzklaustraße 12a
57078 Siegen
Tel.: 0271 88218
E-Mail: mail@konferenz-schulaufsicht.de

Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen
Geschäftsstelle
Richard Feider
Lindenstraße 14
50674 Köln
Tel.: 0221 242343
E-Mail: info@familienbund-nrw.de
Internet: www.familienbund-nrw.de

Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände ev. und kath. Religionslehrerinnen und -lehrer aller Schulformen in Nordrhein-Westfalen
Dr. Heiko Overmeyer
Bockhorststraße 27
48165 Münster
E-Mail: heiko.overmeyer@bkrg.de

Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände ev. und kath. Religionslehrerinnen und -lehrer an Gymnasien in NRW
Horst Depping
Fechenbachstraße 10
33332 Gütersloh
Tel.: 05241 58309
E-Mail: horstdepping@t-online.de

Landesarbeitskreis der Schulleitungen der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen
Max Aßenmacher
Schlagelstraße 46 a
46045 Oberhausen
Tel.: 0208 4567896
E-Mail: max.assenmacher@gmx.de

Landeselternschaft der Förderschulen mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung NRW e.V.
Angela Hölscher (Vorsitzende)
Büscherheider Ring 32
32361 Pr. Oldendorf
Tel.: 0151 17779537
E-Mail: cat.hoelscher@teleos-web.de
Internet: http://landeselternschaft-fsge-nrw.de

Landeselternverband gehörloser und schwerhöriger Kinder und Jugendlicher NRW. e.V.
Ellen Franz
Kerckhoffstraße 100
45144 Essen
Tel.: 0201 755609

Landesring der Studierenden des ZBW in NRW
c/o ASTA des Berg. Kollegs
Andreas Lätsch
Pfalzgrafenstraße 32
42119 Wuppertal

Landessportbund Nordrhein-Westfalen
Walter Schneeloch
Sportpark Duisburg
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Landesverband der Fördervereine schwerhöriger Kinder Nordrhein-Westfalen e.V.
Gabriele Haag
Charles-Wimar-Straße 10
53125 Bonn
Tel.: 0228 298405
E-Mail: gabihaag@gmx.de

Landesverband für BeratungslehrerInnen in NRW

Heidrun Martenson
Am Wolfshof 21
53604 Bad Honnef
Tel.: 02224 5781
E-Mail: Martenson@t-online.de
Internet: www.beratungslehrer.de

Landesverband kath. Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Gymnasien in NW e.V.

Dr. Heiko Overmeyer
Bockhorststraße 27
48165 Münster
E-Mail: heiko.overmeyer@bkrgr.de

Landesverband Legasthenie

Nordrhein-Westfalen e.V.
Carina Kreuels
Suitbertusstraße 35
40223 Düsseldorf
Tel.: 0211 3885388
E-Mail: LVL.Geschaeftsstelle@t-online.de
Internet: www.landesverband-legasthenie.nrw.de

Landesverband Nordrhein-Westfalen im Deutschen Altphilologenverband (DAV-NRW)

c/o Dr. Nikolaus Mantel
Graf-Spee-Straße 22
45133 Essen
Tel.: 0201 420968
E-Mail: nikolausmantel@web.de

Landesverband nordrhein-westfälischer Geschichtslehrer

Dr. Peter Johannes Droste
Laurensberger Straße 141
52072 Aachen
Tel.: 0241 173332
E-Mail: peter.droste@gmx.de

Landesverband Schulpsychologie NRW e.V.

Annette Greiner
Paul-Klee-Straße 15
41569 Rommerskirchen
Tel.: 0162 4099863
E-Mail: annettegreiner@schulpsychologie-nrw.de
Internet: www.schulpsychologie-nrw.de

Landesverband Theater in Schulen NRW e.V. (LV This)

Renate Winkler-Kalbas
Gartenstraße 11
40667 Meerbusch
Tel.: 02132 760045
E-Mail: r.kalbas@gmx.de
Internet: www.theater-in-schulen.de

Landschaftsverband Rheinland

- Schulverwaltungsamt -
Kennedy-Ufer 2
50663 Köln
Tel.: 0221 8096160 oder 8096721
E-Mail: ulrich.wontorra@lvr.de oder birgit.veith@lvr.de
Internet: www.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Landesjugendamt und Westf. Schulen
- Referat 10 -
Warendorfer Straße 25
48133 Münster
Tel.: 0251 591-3658
E-Mail: lja.ref10@lwl.org
Internet: www.lwl.org

Lehrer im Berufsfeld Körperpflege
Landesverband Nordrhein-Westfalen

StD Gerd Krüger
Schlesische Straße 8
59955 Winterberg-Siedlinghausen
Internet: www.libk.de

Liga für Hörgeschädigte e.V.

Prof. Dr. Hendrik Fehr
Homburger Straße 20
61169 Friedberg
Tel.: 06031 15360
E-Mail: info@liga-fuer-hoergeschaedigte.de
Internet: www.hoergeschaedigte.de

Ring der Abendrealschulen im Land NRW e.V.

c/o Hermann-Harry-Schmitz-Weiterbildungskolleg
Emil-Barth-Straße 45
40495 Düsseldorf

Techniklehrer allgemeinbildender Schulen e.V. - TAS

Günter Schenke
Annweilerstraße 20
40229 Düsseldorf
Tel.: 0211 214863
E-Mail: Schenke@online-club.de

Verband Haushalt in Bildung und Forschung e.V.

Prof. Dr. Kirstin Schlegel-Matthies
Warburger Straße 100
33098 Paderborn
Tel.: 05251-602187
E-Mail: vorstand@habifo.de

Verband Biologie, Biowissenschaften und Bio-medicin in Deutschland, Landesverband NRW VBIO

Prof. Dr. Susanne Bickel
Eichenwand 5
40627 Düsseldorf
Tel.: 0211 202388
E-Mail: bickel@uni-duesseldorf.de
Internet: www.vbio.de/nrw

Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e.V.

Landesverband Nordrhein-Westfalen
Andreas Liebal
Hattroper Weg 70
59494 Soest
Tel.: 02921 684120
E-Mail: andreas.liebal@vbsnrw.de
Internet: www.vbsnrw.de

Verband der Lehrer für Stenografie und Textverarbeitung

Landesverband NW e.V. im DVLB e.V.
Reinhard Krolak
Laarmannstraße 46
44879 Bochum

Verband der Pädagogiklehrer und Pädagogik-lehrerinnen (VdP)

Eckehardt Knöpfel
Hubertusstraße 32
46485 Wesel
Tel.: 0281 82452
E-Mail: geschaeftsstelle@vdp.org
Internet: www.vdp.org

Verband der Psychologielehrerinnen und -lehrer Landesvorstand NRW

Dieter Schürmans
Kermeterstraße 2
50935 Köln
Tel.: 0221 9234228
E-Mail: schuermans@t-online.de
Internet: www.psychologielehrer.de

Verband der Rechtskundelehrer e.V.

Christian Grobauer
Beulstraße 15
58642 Iserlohn-Letmathe

Verband der Religionslehrer/innen an Gesamtschulen in NRW e.V.

Stefan Schröer
Flamingoweg 23
32425 Minden
Tel.: 0571 9424060
E-Mail: schroeer@teleos-web.de

Verband Deutscher Schulgeographen
Landesverband Nordrhein-Westfalen

OStR Jürgen Neumann
Am Waddenberg 29
41515 Grevenbroich
Tel.: 02181 499237
E-Mail: neumann.gv@t-online.de

Verband Deutscher Schulmusiker
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Dr. Walter Lindenbaum
Rinkerodeweg 37 a
48163 Münster
Tel.: 0251 7624024
E-Mail: walter@lindenbaum.de

Verband Ökonomische Bildung an allgemein bildenden Schulen e.V. (VÖBAS)

Vorsitzender: Dr. Karl-Josef Burkard
Blumenstraße 19
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 27931
E-Mail: info@voebas.de
Internet: www.voebas.de

Verband Sonderpädagogik e.V.

Landesverband Nordrhein-Westfalen

René Schroeder
Am Vogelherd 21
45239 Essen
E-Mail: post@verband-sonderpaedagogik-nrw.de
Internet: www.verband-sonderpaedagogik-nrw.de

Verband für Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Berufskollegs in Westfalen

Johann La Gro
Nicolaiweg 32
59555 Lippstadt
Tel.: 02941 79407
E-Mail: jolaro@gmx.de
Internet: www.vrb-westfalen.de

Verband katholischer Religionslehrer an berufsbildenden Schulen e.V. - LV NRW

Helga Nolte
Hundforter Benden 16
52134 Herzogenrath
Tel.: 02406 93466

Verband türkischer Lehrer NRW e.V. (NRW-TÖB)

Sürrü Akarsu
Nollendorfsplatz 2
44339 Dortmund
Tel.: 0231 171875

Verein Deutsche Sprache e.V.

Anke Breymann-Vdbitse
Postfach 104128
44041 Dortmund
Tel.: 0231 7948521
E-Mail: info@vds-ev.de
Internet: www.vds-ev.de

Vereinigung der KorrekturfachlehrerInnen e.V.

Dr. Maria Pohl
Gertrudenstraße 19
48149 Münster
Tel.: 0251 31017
E-Mail: post@korrekturfachlehrer.de
Internet: www.korrekturfachlehrer.de

Vereinigung der Leitenden Beamtinnen und Beamten im schulischen Bildungsbereich NRW (VLBB)

Gerhard Kneißler
Königsberger Straße 49
59755 Arnsberg
E-Mail: gikneissler@gmx.de

Behinderten-Verbände als Kontaktstellen

1. Alle Behinderte

Arbeitsgemeinschaft Waldorfpädagogik
Abteilung Heilpädagogische Schulen NRW

Sprecher: James Gettys
c/o Christopherus-Schule
Gerther Straße 31
44805 Bochum
Tel.: 0234 85605
E-Mail: Schule.Bochum@Christophe-rus-Haus.de
Internet: www.christopherus-haus.de

Behinderten- und Rehabilitationssportverband
Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW)

Friedrich-Alfred-Straße 10
47055 Duisburg
Tel.: 0203 7174-150
E-Mail: brsnw@brsnw.de
Internet: www.brsnw.de

Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V.

Richartzstraße 12
50667 Köln
Tel.: 0221 27793870
E-Mail: dachverband@psychiatrie.de
Internet: www.psychiatrie.de/dachverband

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V.

Maaßstraße 26
69123 Heidelberg
Tel.: 06221 187901-0
E-Mail: info@dvfr.de
Internet: www.dvfr.de

Landesarbeitsgemeinschaft
Selbsthilfe e.V. (LAG SB NRW)

Neubrückerstraße 12-14
48143 Münster
Tel.: 0251 4340-0

E-Mail: info@lag-selbsthilfe-nrw.de
Internet: www.lag-selbsthilfe-nrw.de

LSF Landesverband
Schulischer Fördervereine NRW e.V.

Alfredstraße 110-112
45131 Essen
Tel.: 0201 8925807
E-Mail: info@foerdervereine.org
Internet: www.lsf-aktuell.de

Verband Sonderpädagogik

Landesverband NRW e.V.
René Schroeder
Am Vogelherd 21
45239 Essen
E-Mail: post@verband-sonderpaedago-gik-nrw.de
Internet: www.verband-sonderpaedago-gik-nrw.de

2. Autismus

Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus
Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg
Tel.: 040 5115604
E-Mail: info@autismus.de
Internet: www.autismus.de

Autismus Landesverband NRW e.V.
c/o autismus Rhein-Wupper e.V.
Grafenberger Allee 368
40235 Düsseldorf
Tel.: 0211 56636358
E-Mail: info@autismus-nrw.de
Internet: www.autismus-nrw.de

3. Blinde und Sehbehinderte

Arbeitsgemeinschaft der Eltern blinder und hochgradig sehgeschädigter Kinder im Rheinland e.V.
Rosa-Schubert-Straße 8
52372 Kreuzau
E-Mail: info@ebusk.de
Internet: www.ebusk.de

Arbeitsgemeinschaft der Eltern blinder und hochgradig sehgeschädigter Kinder in Westfalen/Lippe e.V.
Heidi Rittlewski-Flaake
Am Hach 32
59510 Lippetal
Tel.: 02923 980687
E-Mail: flaake-hans@t-online.de
Internet: www.aebk.org

Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V.
Helen-Keller-Straße 5
40670 Meerbusch
Tel.: 02159 9655-0
E-Mail: bsv-nordrhein@t-online.de
Internet: www.bsv-nordrhein.de

Blinden- und Sehbehindertenverband Westfalen e.V.
Märkische Straße 61-63
44141 Dortmund
Tel.: 0231 557590-0
E-Mail: info@bsvw.de
Internet: www.bsvw.de

Bund zur Förderung Sehbehinderter Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
1. Vorsitzende Elisabeth Krych
Waltroper Straße 9
59379 Selm-Bork
Tel.: 02592 918536
E-Mail: info@bfs-nrw.de
Internet: www.sehbehinderung.de

Deutsches Taubblindenwerk gGmbH
Albert-Schweitzer-Hof 27
30559 Hannover
Tel.: 0511 510080
E-Mail: info@taubblindenwerk.de
Internet: www.taubblindenwerk.de

Lippischer Blinden- und Sehbehindertenverein e.V.
Kiefernweg 1
32758 Detmold
Tel.: 05231 6300-0
E-Mail: info@lbsv.org
Internet: www.lbsv.org

4. Gehörlose und Schwerhörige

Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V.
Katja Belz
Wilhelm-Gotsmann-Straße 38
17258 Feldberger Seenlandschaft
Tel./Fax.: 039831 570027
E-Mail: k.belz@gehhoerlosekinder.de
Internet: www.gehhoerlosekinder.de

Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten - Selbsthilfe und Fachverbände e.V.
Johannes-Wilhelm-Geiger-Weg 8
24768 Rensburg
Tel.: 04331 589750
E-Mail: info@deutsche-gesellschaft.de
Internet: www.deutsche-gesellschaft.de

Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V.
Tenderweg 9
45141 Essen
Tel.: 0201 814170
E-Mail: dgs-geschaefsstelle@dg-sv.de
Internet: www.dg-sv.de

Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Nordrhein-Westfalen (DSB LV NRW)
Geschäftsstelle
Auf dem Rabenplatz 3
53125 Bonn
Tel.: 0228 90918623
E-Mail: infodsbvnrw@aol.com
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de/LVNRW

Gesellschaft der Gehörlosen und Schwerhörigen - Selbsthilfe und Fachverbände - NRW e.V.
Curtiusstraße 23
45144 Essen
Tel.: 0201 755609

Landeselternverband gehörloser und schwerhöriger Kinder und Jugendlicher in NRW e.V.
- Landeselternschaft -
Curtiusstraße 23
45144 Essen
Tel.: 0201 755609
E-Mail: info@landeselternverband.de
Internet: www.landeselternverband.de

Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen e.V.
Simsonstraße 29
45147 Essen
Fax.: 0201 74958981
E-Mail: info@lvglnrw.de
Internet: www.lvglnrw.de

5. Körperbehinderte, Lernbehinderte, Erziehungsschwierige und Geistigbehinderte

Arbeitsgemeinschaft Allergiekranke Kind Hilfen für Kinder mit Asthma, Ekzem oder Heuschnupfen - (AAK) e.V.
Augustastraße 20
35745 Herborn
Tel.: 02772 9287-0
E-Mail: koordination@aak.de
Internet: www.aak.de

Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus e.V.
ASBH Bundesgeschäftsstelle
Grafenhof 5
44137 Dortmund
Tel.: 0231 861050-0
E-Mail: asbh@asbh.de
Internet: www.asbh.de

Bundesverband Congergangeschädigter e.V.
Am Durchblick 11
81247 München
Tel.: 089 8211479
E-Mail: bundesverband@contergan.de
Internet: www.contergan.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Tel.: 0211 64004-0
E-Mail: info@bvkm.de
Internet: www.bvkm.de

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.
Altkrauthheimer Straße 20
74238 Krautheim
Tel.: 06294 4281-0
E-Mail: info@bsk-ev.org
Internet: www.bsk-ev.org

Camphill Schulgemeinschaft Föhrenbühl
Föhrenbühlweg 5
88633 Heiligenberg/Steigen
Tel.: 07554 8001-0
E-Mail: info@foehrenbuehl.de
Internet: www.foehrenbuehl.de

Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V. (DGM)
Landesverband NRW
Petra Hatzinger
Glehner Straße 52
41564 Kaarst
Tel.: 02131 1257659
E-Mail: petra.hatzinger@dgm.org
Internet: www.dgm.org

Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V.
Im Moos 4
79112 Freiburg
Tel.: 07665 9447-0
E-Mail: info@dgm.org
Internet: www.dgm.org

Deutsche Hämophilie Gesellschaft (DHG)
Neumann-Reichardt-Straße 34
22041 Hamburg
Tel.: 040 6722970
E-Mail: dhg@dhg.de
Internet: www.dhg.de

Deutsche Ilco Vereinigung für Stomaträger und für Menschen mit Darmkrebs Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Geschäftsstelle
Am Brambusch 24
44536 Lünen
Tel.: 0231 99369725
E-Mail: ILCONRW@t-online.de
Internet: www.ilco-nrw.de

Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband NRW e.V.
Sonnenstraße 14
40227 Düsseldorf
Tel.: 0211 93304-0
E-Mail: post@dmsg-nrw.de
Internet: www.dmsg-nrw.de

Deutscher Allergie- und Asthmabund e.V.
An der Eickesmühle 15-19
41238 Mönchengladbach
Tel.: 02166 6478820
E-Mail: info@daab.de
Internet: www.daab.de

Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V.
III. Hagen 37
45127 Essen
Tel.: 0201 82797-0
E-Mail: info@rheuma-liga-nrw.de
Internet: www.rheuma-liga-nrw.de

Deutsche Zöliakie-Gesellschaft e.V.
Kupferstraße 36
70565 Stuttgart
Tel.: 0711 459981-0
E-Mail: info@dzg-online.de
Internet: www.dzg-online.de

Bundesverband Niere e.V.
Essenheimer Straße 126
55128 Mainz
Tel.: 06131 85152
E-Mail: geschaeftsstelle@bnev.de
Internet: www.bundesverband-niere.de

Informationszentrum Epilepsie (DGfE)
Reinhardtstraße 27 c
10117 Berlin
Tel.: 0700 13141300
E-Mail: ize@dgfe.info
Internet: www.izepilepsie.de

I.G. Niere NRW e.V.
Bonner Straße 71
41468 Neuss
Tel.: 02131 30317
Internet: www.niere-nrw.de

Interessenverband Congergeschädigter NRW e.V. Hilfswerk für vorgeburtlich Geschädigte
c/o Udo Herterich
Bensberger Straße 139
51503 Rösrath
Tel.: 02205 83541
E-Mail: info@contergan-nrw.eu
Internet: www.contergan-nrw.eu

Landesverband Nordrhein-Westfalen für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Tel.: 0211 612098
E-Mail: info@lvkm-nrw.de
Internet: www.lvkm-nrw.de

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Lebenshilfe NW e.V.
Abtstraße 21
50354 Hürth
Tel.: 02233 93245-0
E-Mail: info@lebenshilfe-nrw.de
Internet: www.lebenshilfe-nrw.de

LERNEN FÖRDERN Landesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen NRW e.V.
Postfach 950133
51086 Köln
Tel.: 0221 64306749
E-Mail: info@lernen-foerdern-nrw.org
Internet: www.lernen-foerdern-nrw.org

Mukoviszidose e.V.
In den Dauen 6
53117 Bonn
Tel.: 0228 98780-0
E-Mail: info@muko.info
Internet: <http://muko.info>

Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Tel.: 06035 81190
E-Mail: info@verband-anthro.de
Internet: www.verband-anthro.de

6. Sprachbehinderte

Aphasiker-Zentrum NRW e.V.
Laarmannstraße 21
45359 Essen
Tel.: 0201 6099-422 oder -423
E-Mail: aphasie@versanet.de
Internet: www.apha-zent-nrw.de

Bundesverband der Kehlkopfoperierten e.V.
Haus der Krebselbsthilfe
Thomas-Mann-Straße 40
53111 Bonn
Tel.: 0228 33889-300
E-Mail: geschaeftsstelle@kehlkopfooperiert-bv.de
Internet: www.kehlkopfooperiert-bv.de

Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V.
Klosterstraße 14
97084 Würzburg
Tel.: 0931 250130-0
E-Mail: info@aphasiker.de
Internet: www.aphasiker.de

Bundesvereinigung Stottern und Selbsthilfe e.V.
Informations- und Beratungsstelle/Geschäftsstelle
Zülpicher Straße 58
50674 Köln
Tel.: 0221 1391106
E-Mail: info@bvss.de
Internet: www.bvss.de

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V.
Landesgruppe Rheinland
Theo Schaus
Propsteistraße 78
45239 Essen
Tel.: 0201 404263
E-Mail: schaus@dgs-rheinland.de

Internationaler Austausch

Für Angelegenheiten des internationalen Austausches ist in Nordrhein-Westfalen eine zentrale Beratungs- und Vermittlungsstelle eingerichtet worden bei der Bezirksregierung Düsseldorf

- Internationaler Austausch -

Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 4750
E-Mail: int-austausch@brd.nrw.de
Internet: <http://www.brd.nrw.de>

Aufgabenbereiche:

- Internationaler Schüleraustausch
- Internationale Schulpartnerschaften
- Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten
- Lehreraustausch-/Hospitationsprogramme¹
- Kurse und Seminare für Lehrkräfte²

1) landesweite Zuständigkeit nur bezogen auf das EU-Programm Erasmus+

2) s. Fußnote 1

TEIL II

Gesetze

0 Grundnormen

0-1	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Gesetz v. 23.05.1949)	0 / 2
0-2	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gesetz v. 28.06.1950)	0 / 3

1 Schul- und Bildungsgesetze des Landes NRW

1-1	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) (Gesetz v. 15.02.2005)	1 / 1
1-8 ü	Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) (Gesetz v. 02.07.2002)	1 / 31
1-8	Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) (Gesetz v. 12.05.2009)	1 / 35
1-9	Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) (Gesetz v. 14.04.2000)	1 / 40
1-10	Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung - Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) - (Gesetz v. 06.11.1984)	1 / 43

Kapitel 0

Grundnormen

0-1

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. Mai 1949

(BGBl. I S. 1)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014

(BGBl. I S. 2438)¹**- Auszug -**

Artikel 7 (Schulwesen)

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

1) Die Änderungen aufgrund des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) berühren den vorliegenden Auszug nicht.

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 28. Juni 1950
zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016¹
(SGV. NRW. 100)

- Auszug -

Artikel 6 (Kinder und Jugendliche)

- (1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.
- (2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.
- (3) Allen Jugendlichen ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.
- (4) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienförderung, der Kinder- und Jugendhilfe bleibt gewährleistet und ist zu fördern

Artikel 7 (Grundsätze der Erziehung)

- (1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.
- (2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.

Artikel 8 (Elternrecht und Schulpflicht)

- (1) Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.
- Die staatliche Gemeinschaft hat Sorge zu tragen, daß das Schulwesen den kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes entspricht.
- (2) Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (3) Land und Gemeinden haben die Pflicht, Schulen zu errichten und zu fördern. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt.
- (4) Für die Privatschulen gelten die Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 4 und 5 des Grundgesetzes² der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 zugleich als Bestandteil dieser Verfassung. Die hiernach genehmigten Privatschulen haben die gleichen Berechtigungen wie die entsprechenden öffentlichen Schulen. Sie haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

Artikel 9 (Schulgeldfreiheit)

- (1) Schulgeld wird nicht erhoben.
- (2) Einführung und Durchführung der Lehr- und Lernmittelfreiheit für alle Schulen sind gesetzlich zu regeln. Zum Zwecke des Studiums sind im Bedarfsfalle besondere Unterhaltsbeihilfen zu gewähren. Soweit der Staat für die öffentlichen Schulen Schulgeldfreiheit gewährt, sind auch die in Artikel 8 Absatz 4 genannten Privatschulen berechtigt, zu Lasten des Staates auf die Erhebung von Schulgeld zu verzichten; soweit er Lehr- und Lernmittelfreiheit gewährt, sind Lehr- und Lernmittel in gleicher Weise für diese Privatschulen zur Verfügung zu stellen wie für die öffentlichen Schulen.

Artikel 10 (Schulverfassung)

- (1) Das Schulwesen des Landes baut sich auf einer für alle Kinder verbindlichen Grundschule auf. Das Schulwesen wird durch die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben bestimmt. Das Land gewährleistet ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen ermöglicht. Für die Aufnahme in eine Schule sind Anlage und Neigung des Kindes maßgebend, nicht die wirtschaftliche Lage und die gesellschaftliche Stellung der Eltern.
- (2) Die Erziehungsberechtigten wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mit.

Artikel 11 (Staatsbürgerkunde)

In allen Schulen ist Staatsbürgerkunde Lehrgegenstand und staatsbürgerliche Erziehung verpflichtende Aufgabe.

Artikel 12 (Schularten)

- (1) Schulen müssen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs erfüllen.
- (2) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, Grundschulen einzurichten.
- (3) In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.
- In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. In Weltanschauungsschulen, zu denen auch die bekenntnisfreien Schulen gehören, werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.
- (4) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 13 (Schultoleranz)

Wegen des religiösen Bekenntnisses darf im Einzelfalle keinem Kinde die Aufnahme in eine öffentliche Schule verweigert werden, falls keine entsprechende Schule vorhanden ist.

Artikel 14 (Religionsunterricht)

- (1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen, mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Für die religiöse Unterweisung bedarf der Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirche oder durch die Religionsgemeinschaft. Kein Lehrer darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (2) Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bestimmen.
- (3) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes haben die Kirchen oder die Religionsgemeinschaften das Recht, nach einem mit der Unterrichtsverwaltung vereinbarten Verfahren sich durch Einsichtnahme zu vergewissern, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Lehren und Anforderungen erteilt wird.
- (4) Die Befreiung vom Religionsunterricht ist abhängig von einer schriftlichen Willenserklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers.³

Artikel 15 (Lehrerbildung)

Die Ausbildung der Lehrer erfolgt in der Regel an wissenschaftlichen Hochschulen. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Schulen; es ist ein Lehrangebot zu gewährleisten, das diesem Erfordernis gerecht wird. Es ist sicherzustellen, daß die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts erworben werden kann.

Artikel 17 (Erwachsenenbildung)

Die Erwachsenenbildung ist zu fördern. Als Träger von Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden neben Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden auch andere Träger, wie die Kirchen und freien Vereinigungen, anerkannt.

³ Das Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586; §§ 5 und 6 wie folgt unverändert) bestimmt hierzu:

§ 5

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

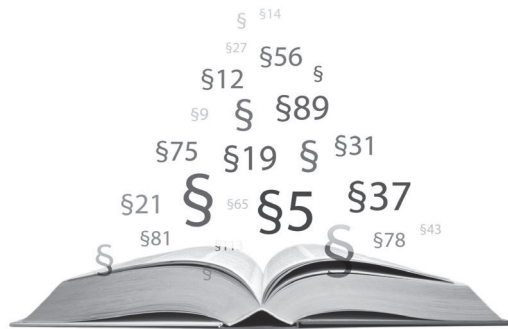
§ 6

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung."

¹ Die Änderungen aufgrund des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) und vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 860) betreffen diesen Auszug nicht.

² s. BASS 0-1

Professionalität weiterentwickeln – Wirksamkeit stärken



Werner van den Hövel

SCHULRECHT NRW

Was Lehrerinnen und Lehrer wissen müssen



RITTERBACH
VERLAG

Ein Überblick über die wichtigsten rechtlichen Fragen

Sichern Sie sich ein Exemplar!



RITTERBACH
VERLAG

www.schul-welt.de

Kapitel 1

Schul- und Bildungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Schulgesetz NRW wurde gegenüber der letzten BASS geändert. Die vorliegende Fassung berücksichtigt das Gesetz zur Neuordnung des Gleichstellungsrechts.

1-1

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

Vom 15. Februar 2005
(GV. NRW. S. 102)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016
(GV. NRW. S. 1052)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Grundlagen

Erster Abschnitt Auftrag der Schule

- § 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung
- § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
- § 3 Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung
- § 4 Zusammenarbeit von Schulen
- § 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Zweiter Abschnitt

Geltungsbereich, Rechtsstellung und innere Organisation der Schule

- § 6 Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung
- § 7 Schuljahr, Ferien
- § 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation
- § 9 Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule

Zweiter Teil

Aufbau und Gliederung des Schulwesens

Erster Abschnitt Schulstruktur

- § 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen
- § 11 Grundschule
- § 12 Sekundarstufe I
- § 13 Erprobungsstufe
- § 14 Hauptschule
- § 15 Realschule
- § 16 Gymnasium
- § 17 Gesamtschule
- § 17a Sekundarschule
- § 18 Gymnasiale Oberstufe
- § 19 Sonderpädagogische Förderung
- § 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung
- § 21 Hausunterricht, Schule für Kranke
- § 22 Berufskolleg
- § 23 Weiterbildungskolleg
- § 24 Studienkollegs, Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler
- § 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel

Zweiter Abschnitt

Weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule

- § 26 Schularten
- § 27 Bestimmung der Schulart von Grundschulen

- § 28 Bestimmung der Schulart von Hauptschulen

Dritter Teil Unterrichtsinhalte

- § 29 Unterrichtsvorgaben
- § 30 Lernmittel
- § 31 Religionsunterricht
- § 32 Praktische Philosophie, Philosophie
- § 33 Sexualerziehung

Vierter Teil Schulpflicht

- § 34 Grundsätze
- § 35 Beginn der Schulpflicht
- § 36 Vor schulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes
- § 37 Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I
- § 38 Schulpflicht in der Sekundarstufe II
- § 39 (aufgehoben)
- § 40 Ruhen der Schulpflicht
- § 41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

Fünfter Teil Schulverhältnis

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis
- § 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen
- § 44 Information und Beratung
- § 45 Meinungsfreiheit, Schülerzeitungen, Schülergruppen
- § 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel
- § 47 Beendigung des Schulverhältnisses

Zweiter Abschnitt Leistungsbewertung

- § 48 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 49 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn
- § 50 Versetzung, Förderangebote
- § 51 Schulische Abschlussprüfungen, Externenprüfung, Anerkennung
- § 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Dritter Abschnitt Weitere Vorschriften über das Schulverhältnis

- § 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen
- § 54 Schulgesundheit
- § 55 Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen
- § 56 Druckschriften, Plakate

Sechster Teil Schulpersonal

- § 57 Lehrerinnen und Lehrer
- § 58 Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal
- § 59 Schulleiterinnen und Schulleiter
- § 60 Schulleitung
- § 61 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

Siebter Teil Schulverfassung

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 62 Grundsätze der Mitwirkung
- § 63 Verfahren
- § 64 Wahlen

Zweiter Abschnitt Mitwirkung in der Schule

- § 65 Aufgaben der Schulkonferenz
- § 66 Zusammensetzung der Schulkonferenz
- § 67 Teilkonferenzen, Eilentscheidungen
- § 68 Lehrerkonferenz
- § 69 Lehrerrat
- § 70 Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz
- § 71 Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz
- § 72 Schulpflegschaft
- § 73 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft
- § 74 Schülervertretung
- § 75 Besondere Formen der Mitwirkung

Dritter Abschnitt Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium

- § 76 Mitwirkung beim Schulträger
- § 77 Mitwirkung beim Ministerium

Achter Teil Schulträger

- § 78 Schulträger der öffentlichen Schulen
- § 79 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude
- § 80 Schulentwicklungsplanung
- § 81 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen
- § 82 Mindestgröße von Schulen
- § 83 Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen
- § 84 Schuleinzugsbereiche
- § 85 Schulausschuss

Neunter Teil Schulaufsicht

- § 86 Schulaufsicht
- § 87 Schulaufsichtspersonal
- § 88 Schulaufsichtsbehörden
- § 89 Besondere Zuständigkeiten
- § 90 Organisation der oberen Schulaufsichtsbehörde
- § 91 Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörde

Zehnter Teil Schulfinanzierung

- § 92 Kostenträger
- § 93 Personalkosten, Unterrichtsbedarf
- § 94 Sachkosten
- § 95 Bewirtschaftung von Schulmitteln
- § 96 Lernmittelfreiheit
- § 97 Schülerfahrkosten
- § 98 Zuwendungen
- § 99 Sponsoring, Werbung

Elfter Teil Schulen in freier Trägerschaft

Erster Abschnitt Ersatzschulen

- § 100 Begriff, Grundsätze
- § 101 Genehmigung, vorläufige Erlaubnis, Aufhebung, Erlöschen
- § 102 Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen
- § 103 Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern innerhalb des Landes
- § 104 Schulaufsicht über Ersatzschulen

Zweiter Abschnitt Ersatzschulfinanzierung

- § 105 Grundsätze
- § 106 Landeszuschuss und Eigenleistung
- § 107 Personalkosten
- § 108 Sachkosten
- § 109 Aufwendungen für Miete oder Pacht
- § 110 Förderfähige Schulbaumaßnahmen
- § 111 Folgekosten aufgelöster Schulen
- § 112 Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse
- § 113 Jahresrechnung und Verwendungsnachweis
- § 114 Prüfungsrecht
- § 115 Durchführung, Übergangsvorschriften

Dritter Abschnitt Ergänzungsschulen

- § 116 Begriff, Anzeigepflicht, Bezeichnung
- § 117 Untersagung

- § 118 Anerkannte Ergänzungsschule

Vierter Abschnitt Freie Unterrichtseinrichtungen

- § 119 Rechtsstellung, Bezeichnung

Zwölfter Teil Datenschutz, Übergangs- und Schlussvorschriften

Erster Abschnitt Datenschutz

- § 120 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern
- § 121 Schutz der Daten von Lehrerinnen und Lehrern
- § 122 Ergänzende Regelungen

Zweiter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 123 Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler
- § 124 Sonstige öffentliche Schulen
- § 125 Einschränkung von Grundrechten
- § 126 Ordnungswidrigkeiten
- § 127 Befristete Vorschriften
- § 128 Verwaltungsvorschriften, Ministerium
- § 129 Änderung von Gesetzen
- § 130 Aufhebung von Vorschriften
- § 131 Weitergeltung von Vorschriften
- § 132 Übergangsvorschriften, Öffnungsklausel
- § 132a Übergangsvorschrift zur Einführung von islamischem Religionsunterricht
- § 132b Übergangsvorschrift zum Schulversuch PRIMUS
- § 132c Sicherung von Schullaufbahnen
- § 133 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Grundlagen

Erster Abschnitt Auftrag der Schule

§ 1

Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

§ 2

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(5) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,

2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,
6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
9. mit Medien Verantwortungsbewusstsein und sicher umzugehen.

(7) Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit. Sie wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(8) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 nehmen ihre Aufgaben unparteiisch wahr. Sie dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden gefährden oder stören. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorruft, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine Lehrerin oder ein Lehrer oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 58 gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Besonderheiten des Religionsunterrichts und der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen bleiben unberührt.

(9) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsveragen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten mit Ausnahme der sich aus der staatlichen Neutralität für das Schulpersonal ergebenden Verpflichtungen (Absatz 8 Satz 3) auch für Ersatzschulen.

§ 3

Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung

(1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Die Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit, plant, falls erforderlich, konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer festgelegten Reihenfolge durch.

(3) Schulen und Schulaufsicht sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erstrecken sich auf die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.

(4) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich nach Maßgabe entsprechender Vorgaben der Schulaufsicht an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an Vergleichsuntersuchungen, die von der Schulaufsicht oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

§ 4

Zusammenarbeit von Schulen

(1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.

(4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

(5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

§ 5

Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die die Belange für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.

(3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

Zweiter Abschnitt

Geltungsbereich, Rechtsstellung und innere Organisation der Schule

§ 6

Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung

(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten, die unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler nach Lehrplänen Unterricht in mehreren Fächern erteilen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen. Für Schulen in freier Trägerschaft und für freie Unterrichtseinrichtungen gilt es nach Maßgabe der Vorschriften des Elften Teils. Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungsschulen, die Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe sowie für die Einrichtungen der Weiterbildung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Öffentliche Schulen sind die Schulen, für die das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Schulträger ist. Öffentliche Schulen sind nicht-rechtsfähige Anstalten des Schulträgers.

(4) Öffentliche Schulen sind auch Schulen, deren Schulträger eine Innung, eine Handwerkskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine Landwirtschaftskammer ist.

(5) Schulen in freier Trägerschaft sind alle anderen Schulen, die in den Absätzen 3 und 4 nicht genannt sind.

(6) Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben, bei Förderschulen der Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichten. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Abs. 5 zur allgemeinen Hochschulreife führen, können dafür den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ führen. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Dies gilt auch für Ersatzschulen, die auch als solche erkennbar sein müssen.

§ 7

Schuljahr, Ferien

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Das Ministerium kann zulassen, dass in einzelnen Schulstufen oder Schulformen das Schuljahr in Semester (Schulhalbjahre) oder andere Zeitabschnitte gegliedert wird, und deren Beginn und Ende festlegen.

(2) Das Ministerium erlässt die Ferienordnung. Sie sieht neben den landesweiten Ferien bewegliche Ferientage vor, über deren Termine die Schulkonferenz entscheiden kann.

§ 8

Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht wird als Vollzeitunterricht in der Regel an wöchentlich fünf Tagen erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(2) Das Ministerium kann die Unterrichtszeit und die Unterrichtsorganisation in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, insbesondere für den Teilzeitunterricht und den Blockunterricht im Berufskolleg, abweichend von Absatz 1 regeln.

§ 9

Ganztagsschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagsschule

(1) Schulen können als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagsschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagsschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK¹).

Zweiter Teil

Aufbau und Gliederung des Schulwesens

Erster Abschnitt

Schulstruktur

§ 10

Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Die Schulformen sind so zu gestalten, dass die Durchlässigkeit zwischen ihnen gewahrt und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen gefördert wird.

(2) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule.

(3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule, die Sekundarschule und die Gesamtschule bis Klasse 10, das Gymnasium bis Klasse 9, in der Aufbauform bis Klasse 10.

(4) Die Sekundarstufe II umfasst das Berufskolleg, das Berufskolleg als Förderschule und die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.

(5) Das Gymnasium und die Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufen I und II geführt.

(6) Den Stufenaufbau der Förderschulen und der Schule für Kranke regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Sie werden als Schulen einer oder mehrerer Schulstufen geführt.

(7) Das Weiterbildungskolleg, das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler und das Studienkolleg an einer Hochschule sind keiner Schulstufe zugeordnet.

§ 11

Grundschule

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.

(2) Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Die Schulkonferenz kann frühestens nach vier Jahren über die Organisation der Schuleingangsphase neu entscheiden. Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann auch in einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen werden.

(3) Die Klassen 3 und 4 sind entweder aufsteigend gegliedert oder können durch Beschluss der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Bei jahrgangsübergreifender Organisation in der Schuleingangsphase sind die Klassen 3 und 4 jahrgangsübergreifend zu führen, wenn jahrgangsbezogener Unterricht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen die Bildung einer zusätzlichen Klasse zur Folge hätte. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Jahrgangsübergreifender Unterricht entsprechend Absätzen 2 und 3 kann auch die Klassen 1 bis 4 umfassen.

(5) Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers eine zu begründende Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.

§ 12

Sekundarstufe I

(1) Die Schulformen der Sekundarstufe I bauen auf der Grundschule auf. Im Rahmen des besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulformen (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 17 a Abs. 1) haben sie die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln und sie zu befähigen, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemein bildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten.

(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind

1. der Hauptschulabschluss und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
2. der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
3. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium nach der Einführungsphase vergeben:

1. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife),
2. ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss.

(3) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule und der Gesamtschule in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.

(4) Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden (ziendifferent), werden zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 19 Absatz 4).

§ 13

Erprobungsstufe

(1) In der Hauptschule, der Realschule und im Gymnasium werden jeweils die Klassen 5 und 6 als Erprobungsstufe geführt.

(2) Die Erprobungsstufe dient der Erprobung, Förderung und Beobachtung der Schülerinnen und Schüler, um in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die Eignung der Schülerinnen und Schüler für die gewählte Schulform sicherer zu machen.

(3) Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann. Nach jedem Schulhalbjahr in der Erprobungsstufe befindet sie außerdem darüber, ob sie den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule einen Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule einen Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium empfiehlt.

§ 14

Hauptschule

(1) Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Hauptschule umfasst die Klassen 5 bis 10.

(3) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung gebildet werden. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, die für den Übergang in Ausbildung und Beruf einer besonderen Förderung bedürfen, kann insbesondere durch die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern abweichend von der Stundentafel gestaltet werden.

(4) An der Hauptschule werden der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

¹⁾ ab 01.08.2008: § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).

§ 15 Realschule

(1) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Realschule umfasst die Klassen 5 bis 10, in der Aufbauform die Klassen 7 bis 10.

(3) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.

(4) An der Realschule wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen oder Schüler mit besonders guten Leistungen zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt. Außerdem werden an der Realschule ein dem Hauptschulabschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben.

§ 16 Gymnasium

(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse in der Sekundarstufe II ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Das Gymnasium umfasst die Klassen 5 bis 9, in der Aufbauform die Klassen 7 bis 10, (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).

(3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.

(4) Das Gymnasium erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Es erteilt mit der Versetzung am Ende der Einführungsphase die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Außerdem werden am Gymnasium in der Klasse 9 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss oder nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben. Am Ende der Einführungsphase findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.

§ 17 Gesamtschule

(1) Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen.

(2) Die Gesamtschule umfasst die Klassen 5 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).

(3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen erteilt. Der leistungsdifferenzierte Unterricht kann binnendifferenziert im Klassenverband oder in Kursen erteilt werden. Für den Unterricht nach Neigung werden Kurse gebildet. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, die für den Übergang in Ausbildung und Beruf einer besonderen Förderung bedürfen, kann insbesondere durch die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern abweichend von der Stundentafel gestaltet werden.

(4) An der Gesamtschule werden in der Sekundarstufe I der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

§ 17a Sekundarschule

(1) In der Sekundarschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I mit oder ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen erreicht werden. Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler darauf vor, ihren Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe, an einem Berufskolleg oder in der Berufsausbildung fortzusetzen.

(2) Die Sekundarschule umfasst die Klassen 5 bis 10. Sie gewährleistet in allen Organisationsformen auch gymnasiale Standards und stellt die Möglichkeit zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife über mindestens eine verbindliche Kooperation mit einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg sicher.

(3) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. In den Klassen 5 und 6 findet der Unterricht in integrierter und binnendifferenzierender Form statt. Ab der Klasse 7 kann der Unterricht integriert, teiltintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erteilt werden. Bei Einrichtung von zwei Bildungsgängen werden diese auf der Grundlage unterschiedlicher Anforderungsebenen gebildet. Die Grundebene orientiert sich an den Anforderungen der Hauptschule und der Realschule, die Erweiterungsebene an denen der Realschule und des Gymnasiums. Bei teiltintegrierter oder kooperativer Unterrichtsorganisation kann der Unterricht teilweise in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.

(4) An der Sekundarschule werden der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase erteilt.

§ 18 Gymnasiale Oberstufe

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Sie umfasst

1. im Gymnasium die Jahrgangsstufen 10 bis 12,
2. in der Gesamtschule die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

(2) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe wird in einem Kurssystem erteilt, das nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kurse auf unterschiedlichen Anforderungsebenen in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich umfasst.

(3) In der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer dem sprachlich-literarisch-künstlerischen, dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet. Durch den Unterricht in den drei Aufgabenfeldern sowie in den Fächern Religionslehre und Sport werden eine gemeinsame Grundbildung in angemessener Breite und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen gewährleistet.

(4) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab, mit der die allgemeine Hochschulreife verliehen wird. Für den schriftlichen Teil der Abiturprüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung zusammen. In der gymnasialen Oberstufe kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. Der fachpraktische Teil der Fachhochschulreife wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung innerhalb von acht Jahren nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe durch ein Praktikum oder eine Berufsausbildung erworben.

§ 19 Sonderpädagogische Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

(2) Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderschwerpunkte

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung und
7. Körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Die sonderpädagogische Förderung hat im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht (zielfleich). Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

(4) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie, sofern erforderlich, ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern. Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. § 20 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(7) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach Absatz 5 stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder
2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

(8) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schulen einschließlich der Beteiligung der Eltern und die Vergabe der Abschlüsse nach Maßgabe des Absatzes 4.

(9) Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, sind bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können.

(10) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

§ 20

Orte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),
2. die Förderschulen,
3. die Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2).

(2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(3) In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Er erstreckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben nach § 19 Absätze 3 und 4. Hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferenter unterrichtet werden.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

(6) Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Die Schwerpunktschule unterstützt andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4.

(7) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen.

§ 21

Hausunterricht, Schule für Kranke

(1) Die Schulaufsichtsbehörde richtet auf Antrag der Eltern oder der Schule Hausunterricht ein für

1. Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können,
2. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können,
3. Schülerinnen in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend dem Mutterschutzgesetz.

(2) Die Schule für Kranke unterrichtet Schülerinnen und Schüler, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können. Sie unterrichtet auch kranke Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Schulen für Kranke können im Verbund geführt werden oder in einen Verbund nach § 20 Absatz 7 einbezogen werden.

§ 22

Berufskolleg

(1) Das Berufskolleg umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachoberschule und der Fachschule.

(2) Das Berufskolleg vermittelt in einem differenzierten Unterrichtssystem in einfach- und doppeltqualifizierenden Bildungsgängen eine berufliche Bildung (berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, berufliche Weiterbildung und Berufsabschlüsse). Es ermöglicht den Erwerb der allgemein bildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, allgemeine Hochschulreife); die Abschlüsse der Sekundarstufe I können nachgeholt werden.

(3) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind nach Fachbereichen, Berufsfeldern, Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert. Der Unterricht in den Bildungsgängen ist in Lernbereiche eingeteilt. Er findet in Fachklassen, im Klassenverband und in Kursen statt. Die Bildungsgänge der Berufsschule bereiten zusammen mit dem Lernort Betrieb auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vor.

(4) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:

1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die den schulischen Teil der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vermitteln;
2. Vollzeit schulische Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis zur Vorbereitung auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung;
3. Bildungsgänge, die Schülerinnen und Schülern ohne Berufsausbildungsverhältnis berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem oder mehreren beruflichen Bereichen vermitteln und den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses ermöglichen (Ausbildungsvorbereitung).

Die Bildungsgänge nach Nummer 1 und Nummer 2 führen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss. Sie ermöglichen den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, den Erwerb von Zusatzqualifikationen und in mindestens dreijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife. Der Erwerb der Fachhochschulreife wird auch in Verbindung mit einem zweijährigen Bildungsgang gemäß Absatz 6 Nummer 2 ermöglicht.

(5) Die Berufsfachschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:

1. Einjährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne einer beruflichen Grundbildung und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss vermitteln und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ermöglichen, sowie zweijährige Bildungsgänge, in denen darüber hinaus ein Berufsabschluss nach Landesrecht erworben werden kann;
2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;
3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen. § 18 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Der Eintritt in Bildungsgänge nach Nummer 3, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen, setzt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus. Das Ministerium kann zulassen, dass neben den Bildungsgängen nach Nummern 1 bis 3 Lehrgänge zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse eingerichtet werden. Bildungsgänge nach Nummer 2 und Nummer 3, die neben der Vermittlung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht zusätzlich auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vorbereiten, dauern dreieinhalb Jahre.

(6) Die Fachoberschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:

1. Zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;
2. Bildungsgänge für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln sowie

in einem Jahr zur Fachhochschulreife und in zwei Jahren zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife führen.

(7) Die Fachschule vermittelt in ein- bis dreijährigen vollzeitschulischen Bildungsgängen eine berufliche Weiterbildung und ermöglicht in den mindestens zweijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife.

(8) Die Bildungsgänge gemäß Absatz 6 und 7 können auch in Teilzeitform oder einer Kombination aus Vollzeit- und Teilzeitform eingerichtet werden.

§ 23

Weiterbildungskolleg

(1) Das Weiterbildungskolleg umfasst die Bildungsgänge der Abendreal- schule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife). Ein Weiterbildungskolleg muss mindestens zwei Bildungsgänge umfassen. § 82 Abs. 9 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Der Bildungsgang der Abendrealschule führt zu den Abschlüssen:

1. Hauptschulabschluss;
2. Hauptschulabschluss nach Klasse 10;
3. mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), der nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit der Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, verbunden sein kann.

Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird in einem zentralen Abschlussverfahren erworben.

(3) Die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg führen

1. in einem dreijährigen Bildungsgang zur allgemeinen Hochschulreife,
2. zur Fachhochschulreife oder zum schulischen Teil der Fachhochschulreife.

(4) Das Weiterbildungskolleg soll schulfachlich und organisatorisch mit den Einrichtungen der Weiterbildung zusammenarbeiten, die Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen anbieten. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung der schulabschlussbezogenen Bildungsangebote, auf gemeinsame schulabschlussbezogene Unterrichtsveranstaltungen und auf den Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern. Die Bildungsangebote der Berufskollegs in der Region sind in die Abstimmung einzubeziehen.

§ 24

Studienkollegs, Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler

(1) Die Studienkollegs an Hochschulen und das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler vermitteln Personen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen die Eignung zur Aufnahme eines Studiums an deutschen Hochschulen.

(2) Der Besuch des Studienkollegs dauert in der Regel ein Jahr. Der Besuch des Kollegs für Aussiedler dauert in der Regel bis zu zwei Jahre. Der Unterricht wird im Klassenverband und in ergänzenden Kursen erteilt. Am Ende des Bildungsgangs wird die Eignung zur Aufnahme eines Studiums durch eine Prüfung festgestellt.

(3) Die Studienkollegs unterstehen der schulfachlichen Aufsicht. Das Ministerium erlässt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium.

§ 25

Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel

(1) Schulversuche dienen dazu, das Schulwesen weiterzuentwickeln. Dazu können insbesondere Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens sowie Veränderungen oder Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation sowie der Formen der Schulverfassung und der Schulleitung zeitlich und im Umfang begrenzt erprobt werden. In Schulversuchen müssen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden können.

(2) Zur Erprobung von Abweichungen, Veränderungen oder Ergänzungen grundsätzlicher Art können Versuchsschulen errichtet werden. Der Besuch von Versuchsschulen ist freiwillig.

(3) Zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung kann Schulen auf deren Antrag im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, der Personalverwaltung, der Sachmittelbewirtschaftung und der Unterrichtsorganisation selbstständige Entscheidungen zu treffen und neue Modelle der Schulleitung und der Schulmitwirkung zu erproben. Es muss gewährleistet sein, dass die Standards der Abschlüsse den an anderen Schulen erworbenen Abschlüssen entsprechen und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist.

(4) Schulversuche, Versuchsschulen und Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Dabei werden Inhalt, Ziel, Durchführung und Dauer in einem Programm festgelegt.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten auch für Ersatzschulen.

Zweiter Abschnitt Weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule

§ 26

Schularten

(1) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Hauptschulen sind in der Regel Gemeinschaftsschulen.

(2) In Gemeinschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

(3) In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekennnisverwandten Gemeinschaften.

(4) In Weltanschauungsschulen werden die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen ihrer Weltanschauung unterrichtet und erzogen. An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht nicht erteilt.

(5) In Gemeinden mit verschiedenen Schularten können die Eltern die Schulart zu Beginn jedes Schuljahres wählen. Der Wechsel in eine Schule einer anderen Schulart ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Schülerinnen und Schüler einer Minderheit können die Schule einer benachbarten Gemeinde besuchen, falls in ihrer Gemeinde die gewünschte Schulart nicht besteht.

(6) In Schulen aller Schularten soll bei der Lehrereinstellung auf die Konfession der Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen werden. An Bekenntnisschulen müssen

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter und
2. die übrigen Lehrerinnen und Lehrer dem betreffenden Bekenntnis angehören.

Sie müssen bereit sein, im Sinne von Absatz 3 Satz 1 an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen. Zur Sicherung des Unterrichts sind Ausnahmen von Satz 2 Nummer 2 zulässig.

(7) An einer Bekenntnisschule mit mehr als zwölf Schülerinnen und Schülern einer konfessionellen Minderheit ist eine Lehrerin oder ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen, die oder der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrerinnen und Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule einzustellen.

§ 27

Bestimmung der Schulart von Grundschulen

(1) Auf Antrag der Eltern sind Grundschulen als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Der Antrag muss von Eltern gestellt werden, die mindestens ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. Antragsberechtigt sind die Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(2) Bei der Errichtung einer Grundschule bestimmen die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, in einem Abstimmungsverfahren die Schulart. Hierbei und bei der Anmeldung für die Schule muss die Mindestgröße erreicht werden.

(3) Ein Schulträger wandelt eine bestehende Grundschule in eine andere Schulart um, wenn

1. a) die Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen oder
- b) der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80) beschließt, ein Abstimmungsverfahren durchzuführen

und

2. die Eltern von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b können erst nach drei Jahren erneut durchgeführt werden.

(4) Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(5) Wird eine Schule durch die Zusammenlegung von Schulen errichtet (§ 81 Abs. 2 Satz 2), findet kein Abstimmungsverfahren nach Absatz 2 statt, wenn allein Gemeinschaftsschulen oder Schulen desselben Bekenntnisses oder derselben Weltanschauung zusammengelegt werden.

§ 28

Bestimmung der Schulart von Hauptschulen

(1) Hauptschulen werden von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen errichtet. Auf Antrag der Eltern ist eine Hauptschule als Bekenntnisschule

oder Weltanschauungsschule zu errichten, wenn gewährleistet ist, dass eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichbar ist. Der Antrag muss von im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern gestellt werden, die mindestens ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. In einem anschließenden Abstimmungsverfahren und bei der Anmeldung für die Schule muss die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Schülerzahl erreicht werden.

(2) Ein Schulträger wandelt eine bestehende Bekenntnishaupthschule in eine Gemeinschaftshauptschule um, wenn

1. a) die Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen oder
 - b) der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80) beschließt, ein Abstimmungsverfahren durchzuführen
- und
2. die Eltern eines Drittels der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b können erst nach drei Jahren erneut durchgeführt werden.

(3) Für das Verfahren gilt § 27 Abs. 4.

Dritter Teil Unterrichtsinhalte

§ 29 Unterrichtsvorgaben

(1) Das Ministerium erlässt in der Regel schulformspezifische Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne). Diese legen insbesondere die Ziele und Inhalte für die Bildungsgänge, Unterrichtsfächer und Lernbereiche fest und bestimmen die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards).

(2) Die Schulen bestimmen auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben nach Absatz 1 in Verbindung mit ihrem Schulprogramm schuleigene Unterrichtsvorgaben.

(3) Unterrichtsvorgaben nach den Absätzen 1 und 2 sind so zu fassen, dass für die Lehrerinnen und Lehrer ein pädagogischer Gestaltungsspielraum bleibt.

§ 30 Lernmittel

(1) Lernmittel sind Schulbücher und andere Medien, die dazu bestimmt sind, von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden.

- (2) Lernmittel dürfen vom Ministerium nur zugelassen werden, wenn sie

 1. Rechtsvorschriften nicht widersprechen,
 2. den Unterrichtsvorgaben entsprechen,
 3. den Schülerinnen und Schülern individuelle Lernwege eröffnen und selbstständiges Arbeiten durch methodische und mediale Vielfalt fördern,
 4. dem Stand der Wissenschaft entsprechen und
 5. nicht ein diskriminierendes Verständnis fördern.

(3) Lernmittel dürfen an Schulen nur eingeführt werden, wenn sie zugelassen sind. Über die Einführung von Lernmitteln entscheidet die Schulkonferenz.

(4) Lernmittel für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft zugelassen.

(5) Das Ministerium regelt das Zulassungsverfahren.

§ 31 Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Er wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Religionsunterricht wird erteilt, wenn er allgemein eingeführt ist und an der einzelnen Schule mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dem entsprechenden Bekenntnis angehören.

(2) Das Ministerium erlässt die Unterrichtsvorgaben für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft. Die Zahl der Unterrichtsstunden setzt das Ministerium im Benehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft fest.

(3) Lehrerinnen und Lehrer bedürfen für die Erteilung des Religionsunterrichts des staatlichen Unterrichtsauftrags und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder die Religionsgemeinschaft. Religionsunterricht kann, soweit keine staatlich ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen, durch Geistliche, kirchliche Lehrkräfte, von der Religionsgemeinschaft beauftragte Lehrkräfte oder von ausgebildeten Katechetinnen und Katecheten erteilt werden. Sie bedürfen dazu des staatlichen Unterrichtsauftrags und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder Religionsgemeinschaft.

(4) Niemand darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehrerinnen und Lehrer, die die Erteilung des Religionsunterrichts ablehnen, dürfen hieraus keine dienstrechtlichen Nachteile erwachsen.

(5) Der Religionsunterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht, die sich insbesondere auf die Ordnung und Durchführung des Unterrichts erstreckt. Die Kirche oder die Religionsgemeinschaft hat ein Recht auf Ein-

sichtnahme in den Religionsunterricht; das Recht der obersten Kirchenleitung, den Religionsunterricht zu besuchen, bleibt unberührt. Das Verfahren der Einsichtnahme wird durch Vereinbarung des Ministeriums mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft geregelt.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder - bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers - auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.

§ 32 Praktische Philosophie, Philosophie

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am Fach Praktische Philosophie teil, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist. In der gymnasialen Oberstufe besteht die Verpflichtung, nach einer Befreiung vom Religionsunterricht das Fach Philosophie zu belegen.

§ 33 Sexualerziehung

(1) Die fächerübergreifende schulische Sexualerziehung ergänzt die Sexualerziehung durch die Eltern. Ihr Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler alters- und entwicklungsgemäß mit den biologischen, ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Sexualität vertraut zu machen und ihnen zu helfen, ihr Leben bewusst und in freier Entscheidung sowie in Verantwortung sich und anderen gegenüber zu gestalten. Sie soll junge Menschen unterstützen, in Fragen der Sexualität eigene Wertvorstellungen zu entwickeln und sie zu einem selbstbestimmten und selbstbewussten Umgang mit der eigenen Sexualität zu befähigen. Darüber hinaus sollen Schülerinnen und Schüler für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Partnerin oder dem Partner sensibilisiert und auf ihre gleichberechtigte Rolle in Ehe, Familie und anderen Partnerschaften vorbereitet werden. Die Sexualerziehung dient der Förderung der Akzeptanz unter allen Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Identität und den damit verbundenen Beziehungen und Lebensweisen.

(2) Die Eltern sind über Ziel, Inhalt, Methoden und Medien der Sexualerziehung rechtzeitig zu informieren.

Vierter Teil Schulpflicht

§ 34 Grundsätze

(1) Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

(2) Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsgangs des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt.

(3) Während der Dauer der Vollzeitschulpflicht können Schulpflichtige eine anerkannte Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 118 Abs. 2 festgestellt hat, dass an ihr zumindest das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann.

(4) Während der Dauer der Schulpflicht in der Sekundarstufe II können Schulpflichtige, die sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, eine Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass an ihr

- a) das Bildungsziel der Berufsschule erreicht werden kann oder
- b) allgemein bildender oder berufsbildender Vollzeitunterricht erteilt wird, der den Besuch der Ergänzungsschule anstelle der Berufsschule vertretbar macht.

(5) Die Schulpflicht ist grundsätzlich durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Der Besuch einer anderen Schule ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere dann, wenn die Schülerin oder der Schüler

- a) sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder
- b) eine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht das Ministerium nach § 118 Abs. 3 festgestellt hat.

Über Ausnahmen gemäß Satz 2 Buchstabe a) entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. In den Fällen des Satzes 2 Buchstabe b) ist der Schulbesuch der Schulaufsichtsbehörde durch den Schulträger anzuzeigen. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(6) Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 35 Beginn der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

(2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

(3) Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.

(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Feststellung nach Satz 1 gilt bei Kindern als erfüllt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der die sprachliche Bildung nach Maßgabe der § 13c in Verbindung mit § 13b des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Beherrscht ein Kind nach der Feststellung nach Satz 1 die deutsche Sprache nicht hinreichend und wird es nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe anzustreben.

(3) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 37 Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

(1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht) dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3). Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

(2) Schulpflichtige mit zehnjähriger Vollzeitschulpflicht, die am Ende des neunten Vollzeitschuljahres in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten, erfüllen die Vollzeitschulpflicht im zehnten Jahr durch den Besuch der Fachklasse der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 1), im Falle des Abbruchs der Berufsausbildung durch den Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 – ab 1. August 2015: Nr. 2 und 3). Die Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass Schulpflichtige im zehnten Jahr der Schulpflicht einen Unterricht in einer schulischen oder außerschulischen Einrichtung besuchen, in der sie durch besondere Fördermaßnahmen die Allgemeinbildung erweitern können und auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet werden.

(3) Die Schulpflicht nach Absatz 1 der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an ziendifferenzierter sonderpädagogischer Unterstützung dauert unabhängig vom Ort der sonderpädagogischen Förderung zehn Schuljahre. Bei gleichzeitiger Förderung in Förderschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können, wenn das Bildungsziel in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der

Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde auch in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden, um dort ihre Schulpflicht zu erfüllen.

§ 38 Schulpflicht in der Sekundarstufe II

(1) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.

(2) Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.

(3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Schulpflicht endet vor den in Absatz 2 und 3 festgelegten Zeitpunkten, wenn nach Festlegung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die bisherige Ausbildung den weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder die obere Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall eine entsprechende Feststellung trifft.

(5) Wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.

§ 39

(aufgehoben)

§ 40 Ruhen der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht ruht

1. während des Besuchs einer Hochschule,
2. während des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes,
3. während eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres, das nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen abgeleistet wird,
4. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
5. vor und nach Geburt des Kindes einer Schülerin entsprechend dem Mutterschutzgesetz,
6. wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes der Schülerin oder des Schülers gefährdet wäre,
7. während des Besuchs einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für Heil- oder Heilhilfsberufe,
8. für Personen mit Aussiedler- oder Ausländerstatus während des Besuchs eines anerkannten Sprachkurses oder Förderkurses,
9. während des Besuchs des Bildungsganges der Abendrealschule oder eines Volkshochkurses einer Weiterbildungseinrichtung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses.

(2) Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.

(3) Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, und statuten es angemessen aus.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang der Berufsschule obliegt die Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme auch der oder dem Auszubildenden oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber (Mitverantwortliche für die Berufserziehung); sie zeigen der Berufsschule den Beginn und die Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses an.

(3) Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. § 126 bleibt unberührt.

(5) Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gemäß §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden.

Fünfter Teil Schulverhältnis Erster Abschnitt Allgemeines

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.

(2) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen.

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

(4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgremien und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen. Zu diesem Zweck haben Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen, die Rechte aus § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schülerinnen und Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

(7) Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule, die kein Unterricht in anderer Form sind, sind grundsätzlich so zu organisieren, dass kein Unterricht ausfällt. Nachprüfungen finden vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

(8) Die Schulkonferenz kann eine einheitliche Schulkleidung empfehlen, sofern alle in der Schulkonferenz vertretenen Schülerinnen und Schüler zustimmen.

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

(3) Für nicht schulpflichtige Schülerinnen gelten die Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend den Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

(5) Alle Schülerinnen und Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII gegen Unfall versichert.

§ 44 Information und Beratung

(1) Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten.

(2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und

beraten sie. Ihnen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(3) Die Eltern können nach Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern an einzelnen Unterrichtsstunden und an Schulveranstaltungen teilnehmen, die ihre Kinder besuchen. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung können Lehrerinnen und Lehrer mit Zustimmung der Klassenpflegschaft und der Schulleitung in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen die Mitarbeit von Eltern vorsehen. Gleiches gilt bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich in allen Schulformen und Schulstufen.

(4) Die Lehrerinnen und Lehrer beraten die Eltern außerhalb des Unterrichts. Elternsprechtage werden nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt.

(5) Die Schule soll Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen der Erziehung, der Schullaufbahn und des weiteren Bildungswegs beraten. Sie arbeitet hierbei insbesondere mit dem schulpсихologischen Dienst und der Berufsberatung zusammen.

§ 45 Meinungsfreiheit, Schülerzeitungen, Schülergruppen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in der Schule ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Sie können ihre Meinung auch im Unterricht im sachlichen Zusammenhang mit diesem frei äußern.

(2) Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Durch die Ausübung dieses Rechts dürfen der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, insbesondere die Durchführung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen sowie die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schülerschaft herausgegeben werden. Sie unterliegen nicht der Verantwortung der Schule. Herausgabe und Vertrieb der Schülerzeitung bedürfen keiner Genehmigung. Eine Zensur findet nicht statt.

(4) Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrer Schule in Schülergruppen zusammenschließen. Dieses Recht kann von der Schulleitung eingeschränkt werden, soweit die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule es erfordert. Die Schulkonferenz regelt Grundsätze über die Betätigung von Schülergruppen und die Benutzung schulischer Einrichtungen. Den Schülergruppen sollen Räume und sonstige schulische Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahme-kriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat. Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und

3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird.

Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bleiben unberührt.

(5) Jeder Ausbildungsbetrieb hat den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist. Mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, an dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist, im Rahmen der Aufnahmekapazität besuchen. § 84 bleibt unberührt.

(6) Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

(7) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler nach Anhörung der Eltern und der beteiligten Schulträger einer bestimmten Schule am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler nicht in eine Schule der gewählten und der Eignung entsprechenden Schulform aufgenommen worden ist.

(8) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule wechselt, wird im Rahmen der Verweildauer in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(9) In der Sekundarstufe I prüft die Schule gemäß § 13 Abs. 3 und nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen der jährlichen Versetzungsentscheidung, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule der Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule der Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium zu empfehlen ist.

§ 47 Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat und ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird,
2. die Eltern die Schülerin oder den Schüler schriftlich abmelden,
3. ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist (§ 50 Abs. 5 Satz 2),
4. die Schülerin oder der Schüler die für den Bildungsgang bestimmte Höchstausbildungsdauer erreicht hat,
5. die Schulpflicht gemäß § 40 Abs. 2 ruht,
6. die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Abs. 4 dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird,
7. die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule überwiesen wird,
8. die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt,
9. die Schülerin oder der Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme entlassen oder verwiesen wird.

(2) Eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler kann nur in Verbindung mit einem nachgewiesenen Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden. § 53 Abs. 5 bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt Leistungsbewertung

§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1)
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
2. gut (2)
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
 4. ausreichend (4)
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
 5. mangelhaft (5)
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
 6. ungenügend (6)
Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.
- (5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- (6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

§ 49 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und in der Regel am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen, erhalten

1. ein Abschlusszeugnis, wenn nach Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder II ein Abschluss erworben wurde,
2. ein Abgangszeugnis, wenn eine Schule nach Erfüllung der Schulpflicht ohne Abschluss verlassen wird,
3. ein Überweisungszeugnis, wenn sie innerhalb einer Schulstufe die Schule wechseln; auf Überweisungszeugnissen sind erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.

(2) Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen. Ferner können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Die Aufnahme der Fehlzeiten und der Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen.

(3) Nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz werden weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn aufgenommen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische, insbesondere ehrenamtliche Tätigkeiten gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich die Bemerkungen auch auf die gesamte Schullaufbahn.

(4) Zeugnisse, die zerstört oder abhanden gekommen sind, können durch eine Bescheinigung der oberen Schulaufsichtsbehörde ersetzt werden, wenn bei der Schule keine oder nur noch unvollständige Zeugnisunterlagen vorhanden sind. Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung sind von einer Person, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, durch Versicherung an Eides Statt vor der oberen Schulaufsichtsbehörde zu bestätigen. Die Voraussetzungen können auch durch Versicherung an Eides Statt vor der oberen Schulaufsichtsbehörde von zwei Personen bestätigt werden, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnis haben.

§ 50 Versetzung, Förderangebote

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Regel am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt sind. Eine Vorversetzung ist möglich, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der höheren Klasse oder Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Übergänge in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe auch ohne Versetzung möglich sind.

(2) Über die Versetzung entscheidet die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz als Versetzungskonferenz. Mitglieder der Versetzungskonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler im zweiten Halbjahr unterrichtet haben. In der Versetzungskonferenz übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung.

(3) Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Eine Lern- und Förderempfehlung erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.

(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers ist hinzuweisen. Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Die Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die bisher besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig.

§ 51 Schulische Abschlussprüfungen, Externenprüfung, Anerkennung

(1) Soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für schulische Bildungsgänge Abschlussprüfungen vorsehen, wird in diesen festgestellt, ob und auf welchem Leistungsstand die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Die Prüfungsanforderungen werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die Richtlinien und Lehrpläne bestimmt.

(2) Personen, die keine öffentliche Schule oder Ersatzschule besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse nachträglich erwerben (Externenprüfung).

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden.

(4) Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworben wurden, bedürfen der Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Anerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist nur zu versagen, wenn ihrem Erwerb gleichwertige Anforderungen nicht zu Grunde liegen.

§ 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Am Ende eines Bildungsganges wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ausbildungsziel erreicht hat. Das Ministerium erlässt unter Beachtung des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Schule (§ 3) und mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Aufnahmevoraussetzungen und den Schulformwechsel,
2. die Stundentafel,
3. die Gliederung und die Dauer der Ausbildung,
4. die Unterrichtsorganisation,
5. die Unterrichtsfächer, die Lernbereiche, die Pflichtbedingungen, die Wahlmöglichkeiten,
6. die Versetzung,
7. die Leistungsnachweise bei Abschlüssen ohne Prüfung,
8. den Zweck und die Gliederung der Prüfung,
9. die Bildung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen sowie die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers und der Eltern,
10. die Zulassung zur Prüfung,
11. den Ablauf und das Verfahren der Prüfung,
12. die Prüfungsfächer, einschließlich Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Befreiung und Ersetzung von Prüfungsleistungen,
13. den Rücktritt von der Prüfung und die Folgen des Nichtbringens von Prüfungsleistungen,
14. die Folgen von Täuschungshandlungen, insbesondere den Ausschluss von der Prüfung und die nachträgliche Aberkennung des Prüfungszeugnisses,
15. die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
16. die Erteilung von Abschluss- und Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen,
17. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen,
18. den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung.

(2) Für Externenprüfungen erlässt das Ministerium mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

(3) Für Prüfungen im Rahmen von vorbereitenden Lehrgängen an Weiterbildungseinrichtungen, die zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I führen, erlässt das Ministerium durch Rechtsverordnung die Prüfungsordnung.

Dritter Abschnitt Weitere Vorschriften über das Schulverhältnis

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler die Eltern der Teilnahme widersprechen.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu ge-

ben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

§ 54 Schulgesundheit

(1) Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen. Die Aufgaben der Schulgesundheitspflege nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern wahr.

(2) Für jede Schule bestellt die untere Gesundheitsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger eine Schulärztin oder einen Schularzt. Der schulärztliche Dienst umfasst insbesondere:

1. ärztliche Reihenuntersuchungen, insbesondere zur Einschulung und Entlassung, und zahnärztliche Untersuchungen,
2. eine besondere Überwachung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erforderlich macht,
3. schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schüler und Lehrerschaft,
4. gesundheitsfürsorgende Maßnahmen für die Schülerinnen und Schüler,
5. Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege,
6. Mitarbeit bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Schulen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich in Reihenuntersuchungen schulärztlich untersuchen zu lassen. Weitere Maßnahmen zur Schulgesundheitspflege richten sich nach dem Infektionsschutzgesetz.

(4) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.

(5) Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat. Für branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich.

(6) Das Rauchverbot an Schulen bestimmt sich nach den Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes NRW¹.

(7) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Ersatzschulen; die Absätze 5 und 6 gelten auch für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen.

§ 55 Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen

(1) Der Vertrieb von Waren aller Art und andere wirtschaftliche Betätigungen sind mit Ausnahme des Vertriebs von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind, in der Schule unzulässig. Art und Umfang des Angebots sowie die Art des Vertriebs von Speisen und Getränken werden unter Beteiligung der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

(2) Für Elternverbände gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 2 darf für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen gesammelt werden. Dabei sind die Grundsätze der Freiwilligkeit und der Anonymität der Spende sowie die Gleichbehandlung der Verbände zu gewährleisten. Im Übrigen dürfen Geldsammlungen in der Schule nur nach Entscheidung der Schulkonferenz durchgeführt werden.

§ 56 Druckschriften, Plakate

Schulfremde Druckschriften dürfen auf dem Schulgrundstück an die Schülerinnen und Schüler nicht verteilt werden. Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter zulassen, wenn die Druckschriften schulischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Das Recht der Verbände gemäß § 77 Abs. 3, sich an die Schulmitwirkungsorgane zu wenden, bleibt unberührt. Plakate dürfen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters nur angebracht werden, wenn das grundsätzliche Verbot politischer und wirtschaftlicher Werbung dadurch nicht verletzt wird.

Sechster Teil Schulpersonal

§ 57 Lehrerinnen und Lehrer

(1) Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele (§ 2), der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsichts-

behörden und der Konferenzbeschlüsse; sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit. Sie stimmen sich in der pädagogischen Arbeit miteinander ab und arbeiten zusammen.

(3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen. Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird.

(4) Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Schulen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stehen im Dienst des Landes; § 124 bleibt unberührt. Sie sind in der Regel Beamtinnen und Beamte, wenn sie die für ihre Laufbahn erforderliche Befähigung besitzen und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Lehrerinnen und Lehrer können auch im Rahmen von Gestellungsverträgen beschäftigt werden.

(5) Ausschreibungen im Lehrereinstellungsverfahren für eine Schule sowie die Auswahl erfolgen durch die Schule; die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörden sind dabei einzuhalten. Vor Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern aus dienstlichen Gründen sind die Schulen zu hören. Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der der Schule zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel kann die Schulleiterin oder der Schulleiter befristete Verträge zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und zur Durchführung besonderer pädagogischer Aufgaben abschließen. Den Schulen können durch das Ministerium weitere Angelegenheiten übertragen werden.

§ 58 Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal

Sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit.

§ 59 Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der zugleich Lehrerin oder Lehrer ist.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter

1. leitet die Schule und vertritt sie nach außen,
2. ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule,
3. sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule,
4. wirkt im Rahmen der personellen Ressourcen darauf hin, dass der Unterricht ungekürzt erteilt wird,
5. ist verantwortlich dafür, dass alle Vorbereitungen zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres abgeschlossen sind und
6. nimmt das Hausrecht wahr.

Sie oder er kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen.

(3) Zu den Leitungsaufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gehören insbesondere die Schulentwicklung, die Personalführung und Personalentwicklung, die Organisation und Verwaltung sowie die Kooperation mit der Schulaufsicht, dem Schulträger und den Partnern der Schule.

(4) Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Personalangelegenheiten mit und trifft selbst Personalentscheidungen, soweit diese Befugnisse übertragen sind. Sie oder er erstellt die dienstlichen Beurteilungen für die Lehrkräfte der Schule

1. während der laufbahnrechtlichen Probezeit vor der Anstellung,
2. vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn (soweit kein Leitungsamts im Sinne von § 60 Abs. 1),
3. vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst (mit Ausnahme von Funktionsstellen im Ausland), zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit oder zu vergleichbaren Aufgaben,
4. vor einer Verwendung im Hochschuldienst.

(5) Zur Stärkung der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Schulen werden den Schulleiterinnen und Schulleitern Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten übertragen. Soweit diese Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen worden sind, werden die Aufgaben und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 15 Landesgleichstellungsgesetz von der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen wahrgenommen. § 16 Abs. 2 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz gilt entsprechend. Für die Ermittlung der Unterrepräsentanz gemäß § 7 Landesgleichstellungsgesetz sowie die Erstellung von Gleichstellungsplänen gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 3 beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung und wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Der Lehrerrat ist nach § 69 Abs. 2 zu beteiligen.

1) s. BASS 21-91 Nr. 3

(7) In jedem Schuljahr ist der Schulkonferenz ein Bericht über die Unterrichtsversorgung und die Erteilung des Unterrichts an der Schule vorzulegen.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich.

(9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den jährlichen Schulhaushalt auf und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel. Die Entscheidung über den Schulhaushalt trifft die Schulkonferenz. Der Bericht über die Mittelverwendung ist der Schulkonferenz innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zuzuleiten.

(10) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Konferenzen zusammen und führt deren Beschlüsse aus. Sie oder er kann an Konferenzen, denen sie oder er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse der Konferenzen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, sind unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Hilft die Konferenz der Beanstandung nicht ab, holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ein.

(11) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet mit dem Schulträger eng und vertrauensvoll zusammen und stellt ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Anordnungen des Schulträgers in seinem Aufgabenbereich sind für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich.

§ 60 Schulleitung

(1) Der Schulleitung gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter und die ständige Stellvertreterin oder der ständige Vertreter an. Soweit eine zweite Konrektorin oder ein zweiter Konrektor bestellt ist, gehört sie oder er der Schulleitung an. Das Ministerium kann zulassen, dass weitere Personen der Schulleitung angehören (Erweiterte Schulleitung).

(2) Im Fall der Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter, bei deren oder dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Schulleitung diese Aufgabe. Ist ein weiteres Mitglied der Schulleitung nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, übernimmt die dienstälteste Lehrerin oder der dienstälteste Lehrer der Schule die Vertretung, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht eine andere Lehrerin oder einen anderen Lehrer mit der Vertretung beauftragt.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne Leitungsaufgaben auf Lehrerinnen und Lehrer zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt davon unberührt.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterkonferenzen einrichten. Die Schulleiterkonferenz berät und verständigt sich über Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Schulen, die eine einheitliche Behandlung erfordern. Sie dient auch der Zusammenarbeit der Schulen mit den Schulträgern und außerschulischen Partnern. Die Schulaufsichtsbehörde kann zu ihrer Unterstützung die Schulleiterkonferenz mit der Vorbereitung geeigneter Angelegenheiten beauftragen.

§ 61 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Sie nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.

(2) Sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben; er soll begründet werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen verlängern. In der Schulkonferenz kann nicht mitwirken, wer sich um die zu besetzende Stelle beworben hat.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft die Auswahlentscheidung. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger. Sie teilt ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit. Bei der Ernennung findet § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

(5) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden kann nur

1. an Schulen, mit Ausnahme von Förderschulen, wer
 - a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder
 - b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;

2. an Förderschulen, wer die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen besitzt;
3. an Schulen für Kranke, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2 besitzt.

Das für Schule zuständige Ministerium kann auf Grundlage der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung im Einzelfall eine andere Lehramtsbefähigung zulassen.

(6) Über die Anforderungen des Absatzes 5 Satz 1 hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule (§ 59) erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur

1. Führung, Teamarbeit und Konfliktlösung,
2. Organisation und Weiterentwicklung einer Schule,
3. pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung,
4. engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger und
5. Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern.

Siebter Teil Schulverfassung Erster Abschnitt Allgemeines

§ 62 Grundsätze der Mitwirkung

(1) Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule. An der Gestaltung des Schulwesens wirken sie durch ihre Verbände ebenso wie durch die anderen am Schulwesen beteiligten Organisationen nach Maßgabe dieses Teils des Gesetzes mit.

(2) Die staatliche Verantwortung für die Gestaltung des Schulwesens wird durch die Mitwirkungsrechte nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen, das Recht der kommunalen Selbstverwaltung sowie die Rechte der Personalräte, der Schwerbehindertenvertretungen und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bleiben unberührt.

(3) Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

(4) Die in diesem Teil des Gesetzes aufgeführten Mitwirkungsgremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu allen Angelegenheiten der Schule Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Anspruch auf die erforderliche Information. Gegenüber der Schulleitung haben sie ein Auskunfts- und Beschwerderecht und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort.

(5) Die Mitglieder der Mitwirkungsgremien sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Einer vertraulichen Behandlung bedürfen Angelegenheiten, die einzelne Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen oder Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen.

(6) Die Tätigkeit der Eltern, Schülerinnen und Schüler in den Mitwirkungsgremien ist ehrenamtlich; eine Entschädigung wird nicht gezahlt. Für die Lehrerinnen und Lehrer gehört die Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien zu ihren dienstlichen Aufgaben.

(7) Mitwirkungsgremien tagen in der Regel außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit. Über Ausnahmen, insbesondere bei Ganztagschulen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Bei der Festsetzung von Sitzungsterminen ist im Übrigen auf die Berufstätigkeit der Mitglieder sowie auf das Alter der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen. Der Schülerrat (§ 74 Abs. 3) kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammenzutreten; dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.

(8) Schülerinnen und Schüler aus Migrantenfamilien und ihre Eltern sollen in den Mitwirkungsgremien angemessen vertreten sein.

(9) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind Lehrerinnen und Lehrer im Sinne dieses Teils des Gesetzes.

(10) Die Schule stellt den Mitwirkungsgremien die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

§ 63 Verfahren

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium bei Bedarf ein. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich zu laden.

(2) Sitzungen der Mitwirkungsgremien sind nicht öffentlich. Mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann für einzelne Angelegenheiten die Schulöffentlichkeit hergestellt werden; dies gilt nicht für Personalangelegenheiten. Eine Vertretung der Schulauf-

sichtsbehörde kann an den Sitzungen der Konferenzen teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt den Schulträger zu allen Sitzungen der Schulkonferenz ein. Der Schulträger hat das Recht, dort Anträge zu stellen.

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Mitwirkungsorgans. Auch die Mitglieder mit beratender Stimme können Anträge stellen. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können in Mitwirkungsorganen gewählt werden. Lehrerinnen und Lehrer können nicht als Elternvertreterin oder Elternvertreter an der eigenen Schule gewählt werden.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 66 Abs. 6 bleibt unberührt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. Die Niederschriften sind für die Mitglieder sowie für die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Mitwirkungsorgans zur Einsicht bereit zu halten.

(5) Ein Mitwirkungsorgan ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlussfähig. Ein Mitwirkungsorgan ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist; hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

(6) Die Schulkonferenz kann ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen.

§ 64 Wahlen

(1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungsorganen und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

(2) Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungsorgan besteht bis zum ersten Zusammentreten des neugewählten Mitwirkungsorgans im neuen Schuljahr. Scheidet ein Mitglied aus der Schulkonferenz oder dem Lehrerrat aus, so tritt das Ersatzmitglied ein. Das Ersatzmitglied tritt auch ein, so lange ein Mitglied zeitweise verhindert ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wahlbarkeitsvoraussetzungen entfallen sind oder wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Bei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und der Schülerinnen und Schüler endet die Mitgliedschaft auch, wenn sie ihr Mandat niederlegen. Sie endet ferner bei Eltern, wenn ihr Kind volljährig wird oder die Schule verlässt. Bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft endet das Mandat erst zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt.

(4) Unbeschadet des Beanstandungsrechts der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 59 Abs. 10) kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) die Voraussetzungen der Wahlbarkeit nicht erfüllt sind,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können.

Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Schulkonferenz kann ergänzende Wahlvorschriften erlassen.

Zweiter Abschnitt Mitwirkung in der Schule

§ 65 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm (§ 3 Abs. 2),
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 3),
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Abs. 3, § 5, § 9 Abs. 3),
4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Abs. 2),

5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Abs. 1),
 6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
 7. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 und 3),
 8. Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2),
 9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen (§ 29 Abs. 2),
 10. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Abs. 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),
 11. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
 12. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Abs. 5),
 13. Information und Beratung (§ 44),
 14. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Abs. 4),
 15. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (jetzt: *Arbeitsverhalten und Sozialverhalten*) (§ 49 Abs. 2),
 16. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Abs. 1),
 17. Schulhaushalt (§ 59 Abs. 9),
 18. Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 1 und 2),
 19. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5),
 20. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen (§ 70 Abs. 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 67 Abs. 1 und 2),
 21. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),
 22. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),
 23. Erlass einer Schulordnung,
 24. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Abs. 5),
 25. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Abs. 1),
 26. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Abs. 8).
- (3) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

§ 66 Zusammensetzung der Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz hat bei Schulen mit
- a) bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 6 Mitglieder, an Berufskollegs 12 Mitglieder,
 - b) bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 12 Mitglieder,
 - c) mehr als 500 Schülerinnen und Schülern 18 Mitglieder.

(2) Die Schulkonferenz kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Erhöhung der Mitgliederzahl beschließen, wobei das Verhältnis der Zahlen nach Absatz 3 zu wahren ist.

(3) Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Verhältnis

Lehrerinnen und Lehrer : Eltern : Schülerinnen und Schüler

1. an Schulen der Primarstufe
1 : 1 : 0
2. an Schulen der Sekundarstufe I, an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I sowie an Schulen der Sekundarstufe I und II
1 : 1 : 1
3. an Schulen der Sekundarstufe II
3 : 1 : 2
4. an Weiterbildungskollegs und dem Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler
1 : 0 : 1.

(4) An Berufskollegs mit bis zu 500 Schülerinnen und Schülern gehören der Schulkonferenz je ein Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit Stimmrecht sowie je ein weiteres Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit beratender Stimme an. An Berufskollegs mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern gehören der Schulkonferenz je zwei Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit Stimmrecht an. Die Mitglieder mit Stimmrecht werden auf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Absätzen 1 und 3 angerechnet. Die Vertretung der Auszubildenden wird von der zuständigen Stelle gemäß § 71 des Berufsbildungsgesetzes benannt. Die im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung benennen die Vertretung der Auszubildenden.

(5) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft und die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sind jeweils unter Anrechnung auf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und

Schüler gemäß den Absätzen 1 und 3 Mitglieder der Schulkonferenz, sofern sie dies nicht ablehnen.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz in der Schulkonferenz. Sie oder er hat, ebenso wie im Falle der Verhinderung die ständige Vertretung, kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmgleichheit ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Die ständige Vertretung und die Verbindungslehrerinnen und -lehrer nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.

(7) Die Schulkonferenz kann Vertreterinnen und Vertreter schulgängiger Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen. Hierbei sollen pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören, in besonderer Weise berücksichtigt werden.

§ 67

Teilkonferenzen, Eilentscheidungen

(1) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten; sie legt die Zusammensetzung fest. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten kann die Schulkonferenz widerruflich die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz übertragen. Auf Verlangen der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.

(2) Die Schulkonferenz kann als Teilkonferenz einen Vertrauensausschuss bilden oder eine Vertrauensperson bestellen, die bei Konflikten vermitteln und mit den Beteiligten einvernehmliche Lösungen herbeiführen sollen.

(3) An Berufskollegs kann einer Teilkonferenz auch angehören, wer nicht Mitglied der Schulkonferenz ist. Für Teilkonferenzen mit berufsfeldbezogenen Aufgaben sind dort je eine Vertretung der Auszubildenden und der Auszubildenden des betreffenden Berufsfeldes als Mitglieder zu berufen, soweit diese nicht bereits in der Schulkonferenz vertreten sind.

(4) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz) gemeinsam mit je einer von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertretung der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Kann in dringenden Angelegenheiten auch ein Beschluss gemäß Absatz 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung und gibt sie der Konferenz unverzüglich bekannt.

(6) Die Schulkonferenz kann Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 aufheben, soweit dadurch nicht schon Rechte anderer entstanden sind.

§ 68

Lehrerkonferenz

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Lehrerkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule; sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
2. Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
4. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
5. die Teilnahme einer Schule an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle gemäß § 93 Abs. 4 auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
6. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,
7. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.

(4) Die Lehrerkonferenz wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkonferenz. Gewählte sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Lehrerkonferenz kann auch pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte wählen, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören.

(5) Die Lehrerkonferenz kann die Einrichtung von Teilkonferenzen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ganz oder teilweise übertragen. § 67 Abs. 1 und 6 gilt entsprechend.

§ 69

Lehrerrat

(1) Die Lehrerkonferenz wählt in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Schuljahren einen Lehrerrat. Ihm gehören mindestens drei,

höchstens fünf Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 an. An Schulen mit nicht mehr als acht hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 58 kann die Anzahl der Mitglieder durch Beschluss der Lehrerkonferenz auf zwei vermindert werden. Die Lehrerkonferenz bestimmt für die Wahl eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist von der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ausgeschlossen; sie oder er ist nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine Stellvertretung.

(2) Der Lehrerrat berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der in Satz 1 genannten Personen zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören.

(3) Soweit der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach näherer Bestimmung durch Gesetz oder Rechtsverordnung Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen worden sind, gelten die Schulen als Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Ein Personalrat wird nicht gebildet. An seine Stelle tritt der Lehrerrat.

(4) Für die Beteiligung des Lehrerrats an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß Absatz 3 gelten §§ 62 bis 77 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Kommt eine Einigung über eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beabsichtigte beteiligungspflichtige Maßnahme nicht zustande und hält sie oder er an der Maßnahme fest, so kann die Maßnahme unabhängig von der Beachtlichkeit der Ablehnungsgründe des Lehrerrats der jeweils nach § 89 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Satz 1 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes durch Rechtsverordnung bestimmten Dienststelle zur Durchführung eines Beteiligungsverfahrens vorgelegt werden. Dasselbe gilt für eine vom Lehrerrat beantragte, in der Entscheidungskompetenz der Schulleiterin oder des Schulleiters liegende mitbestimmungspflichtige Maßnahme, wenn ihr nicht entsprochen wird. §§ 7 Abs. 1, 33, 37 und 85 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(5) Der Lehrerrat hat einmal im Schuljahr in der Lehrerkonferenz über seine Tätigkeit zu berichten.

(6) Mitglieder des Lehrerrats sollen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben im Sinne des Absatzes 3 von der Unterrichtsverpflichtung angemessen entlastet werden. Näheres regelt die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz. Den Mitgliedern des Lehrerrats ist die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

§ 70

Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz. Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, an Berufskollegs zusätzlich je zwei Vertretungen der Auszubildenden und Auszubildenden, können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen.

(2) In Berufskollegs können Fachkonferenzen statt für einzelne Fächer für Fachbereiche oder Bildungsgänge eingerichtet werden (Bildungsgangkonferenz).

(3) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.

(4) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

1. Grundsätze zur fachdidaktischen und fachmethodischen Arbeit,
2. Grundsätze zur Leistungsbewertung,
3. Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

(5) In Grundschulen und in Förderschulen kann durch Beschluss der Schulkonferenz auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. In diesem Fall übernimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Fachkonferenzen.

§ 71

Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz

(1) Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. Den Vorsitz führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich (§ 49 Abs. 2).

(3) An den Sitzungen der Klassenkonferenz nehmen die oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder

der Klassensprecher sowie deren Stellvertretungen mit beratender Stimme teil; dies gilt nicht, soweit es um die Leistungsbewertung einzelner Schülerinnen oder Schüler geht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder ein von ihm oder ihr beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Soweit kein Klassenverband besteht, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von der Jahrgangsstufenkonferenz wahrgenommen. Mitglieder der Jahrgangsstufenkonferenz sind alle in der jeweiligen Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer. Den Vorsitz führt die Stufenleiterin oder der Stufenleiter, die oder der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragt ist.

§ 72 Schulpflegschaft

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können, die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften; sie werden mit der Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft.

(2) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen. Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.

(3) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung aller Eltern einberufen. Die Elternversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber.

(4) Schulpflegschaften können auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

§ 73 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse, mit beratender Stimme die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die Stellvertretung. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können daneben mit beratender Stimme teilnehmen. Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.

(2) Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Die Klassenpflegschaft ist bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist.

(3) Soweit kein Klassenverband besteht, bilden die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulpflegschaft. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

§ 74 Schülervertretung

(1) Die Schülervertretung nimmt die Interessen der Schülerinnen und Schüler wahr. Sie vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen. Sie kann sich durch die Mitwirkung in den Gremien an schulischen Entscheidungen beteiligen sowie im Rahmen des Auftrags der Schule übertragene und selbstgewählte Aufgaben durchführen und schulpolitische Belange wahrnehmen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe wirken in ihrem Bereich an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Sie wählen von der fünften Klasse an ihre Sprecherinnen und Sprecher und deren Stellvertretungen. Die Schülerschaft der Vollzeitschulen kann im Monat, die Schülerschaft der Teilzeitschulen im Quartal eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) in Anspruch nehmen.

(3) Der Schülerrat vertritt alle Schülerinnen und Schüler der Schule; er kann Anträge an die Schulkonferenz richten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sowie mit beratender Stimme deren Stellvertretungen. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Personen, wählt die Jahrgangsstufe für je weitere 20 Personen eine weitere Vertretung für den Schülerrat. Der Schülerrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Schülersprecherin oder

Schülersprecher) und bis zu drei Stellvertretungen. Auf Antrag von einem Fünftel der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler wird die Schülersprecherin oder der Schülersprecher von der Schülerversammlung gewählt. Der Schülerrat wählt die Vertretung der Schülerschaft für die Schulkonferenz, die Schulpflegschaft und die Fachkonferenzen sowie Delegierte für überörtliche Schülervertretungen.

(4) Der Schülerrat kann im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Versammlung aller Schülerinnen und Schüler (Schülerversammlung) einberufen. Die Schülerversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber. Auf Antrag von einem Fünftel der Schülerinnen und Schüler ist sie einzuberufen. Die Schülerversammlung kann bis zu zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden. Für Versammlungen der Schülerinnen und Schüler der Klassen oder Jahrgangsstufen gilt Satz 4 entsprechend.

(5) Zusammenkünfte von Mitwirkungsgremien der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(6) Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag ist die Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

(7) Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer unterstützen die Arbeit der Schülervertretung. Der Schülerrat wählt je nach Größe der Schule bis zu drei Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer.

(8) Schülervertretungen können auf örtlicher oder überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

§ 75 Besondere Formen der Mitwirkung

(1) An Förderschulen und an Schulen für Kranke kann die Schulkonferenz beschließen, von den Vorschriften über die Zusammensetzung der Schulkonferenz (§ 66 Abs. 3), über die Schulpflegschaft (§ 72) und über die Schülervertretung (§ 74 Abs. 3 bis 6 und 8) abzuweichen. Darüber hinaus kann sie beschließen, dass Bedienstete aus dem Bereich des nicht lehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind und ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz einräumen.

(2) An Weiterbildungskollegs und am Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler kann die Schulkonferenz für die Aufgaben und die Größe der Schulkonferenz (§ 65 und § 66 Abs. 1) und die Zusammensetzung der Fachkonferenzen (§ 70 Abs. 1) sowie der Klassenkonferenz (§ 71) weitergehende Formen der Mitwirkung beschließen.

(3) An Berufskollegs kann die Schulkonferenz Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen.

(4) An Offenen Ganztagschulen (§ 9 Abs. 3) vereinbart die Schule mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte dieser Partner. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

(5) An Grundschulen mit Teilstandorten kann die Schulkonferenz neben der Schulpflegschaft Teilschulpflegschaften einrichten.

Dritter Abschnitt Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium

§ 76 Mitwirkung beim Schulträger

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von Schuleinzugsbereichen,
4. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen,
5. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
7. Umstellung auf die Ganztagschule,
8. Einrichtung des Gemeinsamen Lernens,
9. Teilnahme an Schulversuchen.

§ 77 Mitwirkung beim Ministerium

(1) In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung beteiligt das Ministerium die am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen.

(2) Die Beteiligung erstreckt sich insbesondere auf

1. Änderungen dieses Gesetzes,
2. Richtlinien und Lehrpläne,
3. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
4. Schulversuche,

5. Regelungen über die Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung.
- (3) Zu beteiligen sind
1. die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 93 Landesbeamtengesetz und § 53 Beamtenstatusgesetz,
 2. die auf Landesebene für mindestens eine Schulform organisierten Elternverbände,
 3. Zusammenschlüsse von Schülervertretungen, soweit sie auf Landesebene organisiert sind (Landesschülervertretung),
 4. Vereinigungen von Schulleiterinnen und Schulleitern von erheblicher Bedeutung,
 5. der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen,
 6. die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
 7. die Kirchen,
 8. die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,
 9. die kommunalen Spitzenverbände,
 10. die landesweiten Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit Belange der Jugendhilfe berührt sind.
- (4) Das Ministerium lädt die Elternverbände nach Absatz 3 Nr. 2 mindestens halbjährlich zu einem Gespräch über schulische Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 ein.

Achter Teil Schulträger

§ 78

Schulträger der öffentlichen Schulen

- (1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 124 bleibt unberührt.
- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Berufskollegs. § 124 bleibt unberührt.
- (3) Die Landschaftsverbände sind Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen, mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Das Ministerium kann sie verpflichten, in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe den Unterricht sicher zu stellen.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen besteht nicht, soweit und solange bereits vorhandene Schulen anderer öffentlicher oder privater Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb (§ 82) erfüllen.
- (5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.
- (6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.
- (7) Das Land ist Träger des Kollegs für Aussiedlerinnen und Aussiedler. Zur Ergänzung des Schulwesens kann das Land Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich sowie Versuchsschulen errichten und fortführen; es ermöglicht Unterricht in den Justizvollzugsanstalten.
- (8) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Sie können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine Gemeinde übertragen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

§ 79

Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 80

Schulentwicklungsplanung

- (1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.
- (2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten. Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten.
- (3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.
- (4) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Bei Zweifeln über die Pflicht zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung entscheidet innerhalb ihres Bezirks die obere Schulaufsichtsbehörde und bezirksübergreifend das Ministerium.
- (5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt
1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
 2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen,
 3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.
- (6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.
- (7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind.

§ 81

Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

- (1) Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.
- (2) Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, die Bildung eines Teilstandortes, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.
- (3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 widerspricht. Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist au-

Beradem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.

§ 82 Mindestgröße von Schulen

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Grundschulen, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.

(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.

(3) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(4) Realschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(5) Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Sekundarschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(6) Gymnasien müssen bis Jahrgangsstufe 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(7) Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(8) In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich. Das Ministerium kann Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.

(9) Das Weiterbildungskolleg hat in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abend-alschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abend-alschule mindestens 160, als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden, wenn den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann.

(10) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Schulen für Kranke.

§ 83 Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen

(1) Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Kleinere Teilstandorte können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt. Spätestens fünf Jahre nach Bildung eines Grundschulverbundes ist in der Schule in einer einheitlichen Organisation gemäß § 11 Absätzen 2 und 3 zu unterrichten. Bei jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß § 11 Absatz 4 ist für die einheitliche Organisation ausreichend, wenn am anderen Teilstandort des Grundschulverbundes jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 unterrichtet wird. Die Schulaufsichtsbehörde soll Ausnahmen von der Verpflichtung zu einer einheitlichen Organisation gemäß den Sätzen 4 und 5 zulassen, sofern an einem Teil-

standort auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden und die Schule durch ein pädagogisches Konzept darlegt, dass ein Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer an allen Teilstandorten im Grundschulverbund möglich ist.

(2) Grundschulverbünde können auch aus Gemeinschaftsgrundschulen und Bekenntnisgrundschulen oder Weltanschauungsgrundschulen gebildet werden. An dem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses oder dieser Weltanschauung unterrichtet und erzogen. §§ 26 und 27 finden auf einen solchen Standort entsprechende Anwendung.

(3) Besteht ein Grundschulverbund aus Standorten unterschiedlicher Schularten, müssen beide Schularten in der Schulleitung (§ 60) vertreten sein. An einem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort nehmen eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft die darauf bezogenen Belange wahr.

(4) Eine Sekundarschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann mit mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung). Weitere Ausnahmen bei vertikaler Gliederung sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden.

(5) Eine Gesamtschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann ausnahmsweise auch mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung).

(6) Schulen können in begründeten Fällen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Absätze 1 bis 5 bleiben unberührt.

(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrstellenbedarf entstehen. Der Schulträger ist verpflichtet, die sächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

§ 84 Schuleinzugsbereiche

(1) Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. § 46 Absätze 5 und 6 bleibt unberührt.

(2) Für Berufsschulen kann die obere Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung für einzelne Ausbildungsberufe Bezirksfachklassen bilden, wenn die Schülerzahlen im Einzugsbereich eines Schulträgers gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 für die Fachklassenbildung nicht ausreichen. Die beteiligten Schulträger sind anzuhören.

(3) Sofern Bezirksfachklassen innerhalb eines Regierungsbezirks nicht gebildet werden können, bildet das Ministerium durch Rechtsverordnung für ein räumlich abgegrenztes Gebiet bezirksübergreifende Fachklassen.

§ 85 Schulausschuss

(1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.

(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

(3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Neunter Teil Schulaufsicht

§ 86 Schulaufsicht

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Die Schulaufsicht umfasst die Gesamtheit der Befugnisse zur zentralen Ordnung, Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Menschen ihren Fähigkeiten entsprechende Bildungsmöglichkeiten eröffnet.

(2) Die Schulaufsicht umfasst insbesondere

1. die Fachaufsicht über Schulen und die Studienseminare (§ 3 Abs. 1 Lehrerausbildungsgesetz)¹,

¹ Dieses Lehrerausbildungsgesetz 2002 (BASS 1-8 ü) gilt übergangsweise fort; beim neu gefassten Lehrerausbildungsgesetz 2009 ist jetzt § 5 Abs. 1 gemeint (BASS 1-8).

2. die Dienstaufsicht über Schulen und die Studienseminare,
3. die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe des Elften Teils.

Sie hat die Aufgabe, die Schulträger zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhelfen und das Interesse der kommunalen Selbstverwaltung an der Schule zu fördern.

(3) Die Schulaufsicht wird von den Schulaufsichtsbehörden wahrgenommen. Sie gewährleisten die Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und Berechtigungen. Sie unterstützen dazu die Schulentwicklung und Seminarentwicklung insbesondere durch Verfahren der Systemberatung und der Förderung von Evaluationsmaßnahmen der Schulen und Studienseminare sowie durch eigene Evaluation. Sie fördern die Personalentwicklung und führen Maßnahmen der Lehreraus- und Lehrerfortbildung durch. Dabei sollen sie die Eigenverantwortung der einzelnen Schule und des Studienseminars und die Führungsverantwortung der Schulleitungen und Seminarleitungen beachten.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen und Studienseminare informieren und dazu Unterrichtsbesuche und Besuche von Seminarveranstaltungen durchführen.

(5) Die Befugnisse nach Absatz 4 stehen auch den für die Qualitätsanalyse von Schulen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu. Sie sind hinsichtlich ihrer Feststellungen bei der Durchführung der Qualitätsanalyse und deren Beurteilung an Weisungen nicht gebunden. Bei ihrer Berufung ist darauf zu achten, dass die Schulformen anteilig vertreten sind. Das Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben und die Organisation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses zu regeln. Einzelheiten des Geschäftsablaufs regelt eine Geschäftsordnung, die vom Ministerium zu erlassen ist. Die Qualitätsanalyse kann auf Wunsch des jeweiligen Schulträgers auch im Bereich von Schulen in freier Trägerschaft erfolgen, wobei vorab die Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln ist.

§ 87 Schulaufsichtspersonal

(1) Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, schulfachlich und verwaltungsfachlich vorgebildete Beamtinnen und Beamte ausgeübt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen ihres Hauptamtes als Fachberaterinnen und Fachberater zu ihrer Beratung und Unterstützung hinzuziehen.

§ 88 Schulaufsichtsbehörden

(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Ministerium. Es nimmt für das Land die Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen wahr und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es sichert die landeseinheitlichen Grundlagen für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schulen und für ein leistungsfähiges Schulwesen.

(2) Obere Schulaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung. Sie nimmt in ihrem Gebiet die Schulaufsicht über die Schulen, die besonderen Einrichtungen sowie die Studienseminare nach dem Lehrerausbildungsgesetz wahr.

(3) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das staatliche Schulamt. Es ist der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeordnet. Es nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht über die Grundschulen wahr und die Fachaufsicht über

1. die Hauptschulen,
2. die Förderschulen mit einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs,
3. die Förderschulen im Verbund (§ 20 Absatz 7), sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen.

(4) Die Schulaufsichtsbehörden und die Schulträger sollen eng zusammenarbeiten und sich dabei insbesondere gegenseitig und rechtzeitig über Maßnahmen mit Auswirkungen auf den jeweils anderen Bereich informieren.

§ 89 Besondere Zuständigkeiten

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde und das Schulamt üben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Schulaufsicht über die Schulen in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe im Benehmen mit dem Landschaftsverband aus.

(2) Für Schulversuche und Versuchsschulen kann das Ministerium durch Rechtsverordnung die Schulaufsicht abweichend von § 88 Abs. 2 und 3 regeln.

(3) Soweit es zur einheitlichen Wahrnehmung der Schulaufsicht erforderlich ist, kann das Ministerium einer Bezirksregierung die Ausübung der Schulaufsicht in einem bestimmten Aufgabengebiet auch für den Bereich einer oder mehrerer anderer Bezirksregierungen durch Rechtsverordnung übertragen. Dies gilt insbesondere für die Sicherung einheitlicher fachlicher Unterrichtsanforderungen und besondere organisatorische oder schulfachliche Vorhaben. Entsprechendes gilt für die Schulämter.

(4) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium dem Schulamt allgemeine Angelegenheiten für alle Schulformen und Schulstufen zuweisen.

(5) Das Ministerium kann einzelne Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte beauftragen, die Schulaufsicht in einem bestimmten Aufgabengebiet für den Bereich mehrerer Schulaufsichtsbehörden derselben Ebene wahrzunehmen.

§ 90 Organisation der oberen Schulaufsichtsbehörde

Die Aufgaben der oberen Schulaufsichtsbehörde werden in einer Schulaufteilung wahrgenommen, die aus schulfachlichen und verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten besteht.

§ 91 Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörde

(1) Das Schulamt besteht aus einem oder mehreren schulfachlichen Mitgliedern (schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder schulfachlicher Aufsichtsbeamter) und einem verwaltungsfachlichen Mitglied (Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat). Die Vertretung des verwaltungsfachlichen Mitglieds richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung oder der Kreisordnung.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde bestellt eine schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder einen schulfachlichen Aufsichtsbeamten zur Sprecherin oder zum Sprecher des schulfachlichen Dienstbereichs des Schulamtes.

(3) Zum Dienstbereich des schulfachlichen Mitglieds gehören die schulfachlichen Angelegenheiten einschließlich der dienstrechtlichen Entscheidungskompetenz. Zum Dienstbereich des verwaltungsfachlichen Mitglieds gehören die sonstigen rechtlichen, insbesondere die verwaltungsrechtlichen und die haushaltsrechtlichen Angelegenheiten.

(4) Das Ministerium gibt den staatlichen Schulämtern eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Gliederung und die Aufgaben, die Zusammenarbeit der Mitglieder, der Geschäftsablauf und die Vertretungsbefugnis geregelt werden.

(5) Die schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten stehen im Dienst des Landes. Vor der Besetzung der Stellen sind die beteiligte kreisfreie Stadt oder der beteiligte Kreis anzuhören.

(6) Die Personalausgaben für das schulfachliche Personal des staatlichen Schulamts trägt das Land. Die übrigen für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kosten (Dienstkräfte, Diensträume und sächliche Mittel) tragen die kreisfreien Städte und Kreise.

Zehnter Teil Schulfinanzierung

§ 92 Kostenträger

(1) Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten. Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten.

(2) Die Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 an öffentlichen Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, trägt das Land.

(3) Alle übrigen Personalkosten und die Sachkosten trägt der Schulträger.

(4) Schulgeld wird nicht erhoben.

§ 93 Personalkosten, Unterrichtsbedarf

(1) Die Personalkosten bestimmen sich nach den Vorschriften des Landshaushaltsrechts. Zu den Personalkosten gehören auch die Kosten für Fortbildung sowie die hierfür erforderlichen Reisekosten.

(2) Durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse bedarf, regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Verfahren für die Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen und bestimmt nach den pädagogischen und verhältnismäßigen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen, Schulstufen und Klassen

1. die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler,
2. die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer,
3. die Klassengrößen und die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen,
4. die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle,
5. die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können,
6. den Stichtag für die Ermittlung der Schüler- und Klassenzahlen.

(3) Die Relation der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können, sind jeweils für ein Schuljahr zu bestimmen.

(4) Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann das Ministerium Ausnahmen von der Bemessung der Arbeitszeit nach wöchentlichen Pflichtstunden zulassen.

§ 94 Sachkosten

(1) Sachkosten sind insbesondere die Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen, für die Ausstattung der Schulen, für die notwendigen Haftpflichtversicherungen sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten.

(2) Das Land gewährt den Schulträgern für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 und 3) Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts.

(3) Bei Schulverbänden aus mehreren Gemeinden werden die Schulträgerkosten je zur Hälfte nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler und nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage, bei kreisfreien Städten der Kommunalverbandsumlage, verteilt. Gehört eine Gemeinde zu mehreren Schulverbänden, so errechnet sich für jeden Schulverband die Umlagegrundlage der Gemeinde im Sinne des Satzes 1 nach dem Verhältnis der Schülerinnen und Schüler, die aus der Gemeinde seine Schule besuchen, zu der Gesamtzahl der öffentlichen Schulen gleicher Art besuchenden Kinder der Gemeinde. Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Gemeinde, die eigene Schulen unterhält, zugleich einem Schulverband angehört. Für die Verteilung wird die Durchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober der letzten drei Jahre die Schule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt für jeweils drei aufeinander folgende Rechnungsjahre.

(4) Die Aufteilung kann durch Satzung oder durch Anordnung der oberen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde unter Zustimmung der Beteiligten abweichend geregelt werden. Bestehen Schulverbände nicht nur aus Gemeinden, ist die Aufteilung durch Satzung zu regeln.

§ 95 Bewirtschaftung von Schulmitteln

(1) Das Land kann den Schulen nach Maßgabe des Haushalts im Rahmen des § 92 Abs. 2 Personalmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zuweisen.

(2) Die eigenverantwortliche Bewirtschaftung von Sachmitteln durch die Schulen richtet sich nach den für den Schulträger geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen. Insoweit können Schulträger die Schulleiterin oder den Schulleiter ermächtigen, im Rahmen der von der Schule zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger abzuschließen und für diesen Verpflichtungen einzugehen.

(3) Schulträger können zur Erleichterung der Mittelbewirtschaftung durch die Schulen Schulgirokonto einrichten. Diesen Konten können auch zusätzliche eigene Einnahmen der Schulen zugeführt werden.

§ 96 Lernmittelfreiheit

(1) Den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen werden vom Schulträger nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages abzüglich eines Eigenanteils von der Schule eingeführte Lernmittel gemäß § 30 zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. In Ausnahmefällen können ihnen, soweit dies wegen der Art der Lernmittel erforderlich ist, diese zum dauernden Gebrauch übereignet werden.

(2) Der Durchschnittsbetrag entspricht den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr oder an Berufskollegs für den Bildungsgang insgesamt erforderlichen Lernmittel. Die Überschreitung von Durchschnittsbeträgen in einzelnen Klassen (Stufen, Kursen, Semestern) einer Schule ist zulässig, wenn ein Ausgleich innerhalb der Schule gewährleistet ist und der Gesamtrahmen der festgesetzten Durchschnittsbeträge nicht überschritten wird.

(3) Der Eigenanteil bestimmt den Anteil, bis zu dem die Eltern verpflichtet sind, Lernmittel nach Entscheidung der Schule auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten. Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.

(4) Besuchen Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnung in Nordrhein-Westfalen eine außerhalb des Landes gelegene öffentliche Schule oder staatlich genehmigte Privatschule, so werden ihnen die entstandenen Lernmittelkosten in entsprechender Anwendung der für Schulen innerhalb des Landes geltenden Bestimmungen zu Lasten des Landes von der Wohnsitzgemeinde erstattet, wenn die besuchte Schule die nächstgelegene im Sinne des Schülerfahrkostenrechts ist und ihnen in der Schule außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen keine Lernmittelfreiheit gewährt wird.

(5) Das Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung den Durchschnittsbetrag

und die Höhe des Eigenanteils fest, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind.

§ 97 Schülerfahrkosten

(1) Den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen gemäß §§ 11, 14 bis 18, der Förderschulen gemäß § 20, der Schule für Kranke gemäß § 21 und der Berufskollegs in Vollzeitform gemäß § 22, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, werden die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Bildungsgängen des Berufskollegs, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

(2) Den Schülerinnen und Schülern der Bezirksfachklassen an Berufskollegs werden die notwendigen Fahrkosten erstattet, soweit sie einen zumutbaren Eigenanteil übersteigen.

(3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger nach Maßgabe der Rechtsverordnung einen von den Eltern zu tragenden Eigenanteil festsetzen. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird. Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung. Werden Schülerzeitkarten nach Satz 1 zur Verfügung gestellt, sind sie die wirtschaftlichste Art der Beförderung; es entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

(4) Das Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für den Bereich Verkehr durch Rechtsverordnung

1. die Anforderungen an die wirtschaftlichste Beförderung,
2. die Entfernungen und die sonstigen Umstände, bei denen Fahrkosten notwendig entstehen,
3. Voraussetzungen und Höchstbetrag für die Erstattung und für den zumutbaren Eigenanteil,
4. Ausnahmen für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für arbeitslose Berufsschulpflichtige und für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, für die es keine entsprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande gibt,
5. die Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen.

§ 98 Zuwendungen

(1) Schulen können für den Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Sach- und Geldzuwendungen Dritter unterstützt werden. Der Schulträger stellt sicher, dass einzelne Schulen nicht unangemessen bevorzugt oder benachteiligt werden.

(2) Zuwendungen entbinden den Schulträger nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen nach diesem Gesetz.

§ 99 Sponsoring, Werbung

(1) Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Schulträger Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers.

(2) Im Übrigen ist Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, in der Schule grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium.

(3) § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.

Elfter Teil Schulen in freier Trägerschaft

Erster Abschnitt Ersatzschulen

§ 100 Begriff, Grundsätze

(1) Die schulische Bildung wird durch öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft wahrgenommen. Schulen in freier Trägerschaft ergänzen und bereichern im Rahmen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes und des Artikels 8 Abs. 4 der Landesverfassung das öffentliche Schulwesen.

(2) Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen Bildungsgängen und Abschlüssen entsprechen, die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorhanden oder vorgesehen sind.

(3) Für Ersatzschulen gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen es erfordert. Auf Ersatzschulen finden über die Vorschriften dieses Abschnitts hinaus die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn und soweit dies aus-

drücklich bestimmt ist. Die Regelungen zur Schulpflicht bleiben unberührt. Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder eine genehmigte Ersatzschule besuchen, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Ersatzschulen haben das Recht, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu erteilen, Abschlüsse zu vergeben und unter Vorsitz einer staatlichen Prüfungsleiterin oder eines staatlichen Prüfungsleiters Prüfungen abzuhalten. Die Vorschriften für öffentliche Schulen gelten unmittelbar.

(5) Ersatzschulen müssen gleichwertige Formen der Mitwirkung von Schülerinnen, Schülern und Eltern im Sinne des Siebten Teils dieses Gesetzes gewährleisten.

(6) Schulen in freier Trägerschaft, die besondere pädagogische Reformgedanken verwirklichen, können als Ersatzschulen eigener Art genehmigt werden. Absatz 4 gilt nicht für diese Schulen.

(7) Träger öffentlicher Schulen dürfen keine Ersatzschulen errichten oder betreiben. Der Genehmigung als Ersatzschule steht ferner entgegen, wenn der Träger einer öffentlichen Schule auf die Ersatzschule oder ihren Träger einen bestimmenden Einfluss ausüben kann. Beiträge zur Aufbringung der Eigenleistung nach § 105 Absatz 6 Satz 1 3. Halbsatz bleiben unberührt.

§ 101 Genehmigung, vorläufige Erlaubnis, Aufhebung, Erlöschen

(1) Ersatzschulen bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Sie wird erteilt, wenn die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und wenn eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

(2) Eine Schule in freier Trägerschaft kann bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit vorläufig, längstens vier Jahre nach Errichtung, als Ersatzschule erlaubt werden. Die von solchen Schulen ausgestellten Zeugnisse werden beim Übergang auf andere Schulen anerkannt.

(3) Ersatzschulen sind berechtigt, den öffentlichen Schulen gleichwertige Lehr- und Erziehungsmethoden zu entwickeln und sich eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung zu geben.

(4) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht (Artikel 7 Abs. 5 GG).

(5) Eine Ersatzschule darf nur errichten, betreiben oder leiten, wer die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Errichtung und Betrieb einer Ersatzschule erfordern darüber hinaus die wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Trägers; bei Personenvereinigungen und juristischen Personen gilt dies entsprechend für die vertretungsberechtigten Personen.

(6) Die Genehmigung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind und dem Mangel trotz Aufforderung der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

(7) Die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn die Schule nicht innerhalb eines Jahres seit der Zustellung des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird oder wenn der Schulbetrieb länger als ein Jahr geruht hat.

§ 102 Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen

(1) Leiterinnen und Leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer von Ersatzschulen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Hierzu sind die Anstellungsverträge und Qualifikationsnachweise der Lehrerinnen und Lehrer vorzulegen. Soweit die Lehrerin oder der Lehrer über eine Lehramtsbefähigung verfügt und ihr entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll, ist die Ausübung der Tätigkeit der oberen Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen.

(2) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung sowie die Ablegung von Prüfungen nachgewiesen werden, die der Vor- und Ausbildung und den Prüfungen der Lehrerinnen und Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Wert gleichkommen. Auf diesen Nachweis kann in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die Eignung der Lehrerin oder des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer muss der der Lehrerinnen und Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen gleichwertig sein. Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen können Planstelleneinhaberinnen oder Planstelleneinhaber sein, deren Beschäftigungsverhältnis dem einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit

vergleichbar ist. Bei der Berufung in das Dienstverhältnis, bei Beförderungen in herausgehobene Leitungs- und Funktionsämter und bei Beendigung des Dienstverhältnisses müssen dann die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften beachtet werden, soweit diese nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen. Das Beschäftigungsverhältnis der übrigen an der Ersatzschule beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer muss demjenigen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst vergleichbar sein.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 kann nur zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrerinnen oder Lehrern öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden. Aus den gleichen Gründen kann auch ein gemäß Absatz 1 Satz 3 angezeigter Unterrichtseinsatz untersagt werden.

§ 103 Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern innerhalb des Landes

(1) Die Übernahme von Planstelleneinhaberinnen und Planstelleneinhabern in den öffentlichen Schuldienst ist im Rahmen freier und besetzbarer Stellen in einem Amt zulässig, das ihrer Rechtsstellung auf Grund des Planstelleneinhabervertrages im Ersatzschuldienst entspricht.

(2) Die an Ersatzschulen verbrachten Dienstzeiten von Planstelleneinhaberinnen und Planstelleneinhabern werden bei Einstellung in den öffentlichen Schuldienst auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit wie bei einer ständigen Verwendung als Beamtin oder Beamter im Landesdienst angerechnet.

(3) Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen können für eine Dienstzeit in der Regel bis zu fünf Jahren ohne Dienstbezüge zur Dienstleistung an Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen beurlaubt werden. Die Zeit, während der eine ohne Dienstbezüge beurlaubte Lehrkraft an einer Ersatzschule tätig ist, ist bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit einer Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst gleichgestellt.

(4) Bei Beurlaubung einer Planstelleneinhaberin oder eines Planstelleneinhabers ohne Dienstbezüge für eine Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes des Ersatzschulträgers an anderen kirchlichen oder sonstigen Einrichtungen ist von der oberen Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der vom Schulträger anerkannten öffentlichen Belange über die Berücksichtigung der Beurlaubungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit einschließlich der Erhebung eines Versorgungszuschlages sowie über deren Bezuschussung zu entscheiden.

§ 104 Schulaufsicht über Ersatzschulen

(1) Die Schulaufsicht sorgt für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen, der Vorschriften über die Erteilung von Zeugnissen und Berechtigungen sowie der sonstigen für Ersatzschulen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ersatzschule bedürfen der Genehmigung.

(3) Die Auflösung einer Ersatzschule ist nur zum Ende eines Schuljahres zulässig. Sie ist spätestens sechs Monate vor Schuljahresende der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dabei sind die für die anderweitige Unterbringung der Schülerinnen und Schüler sowie die für die Überwachung der Schulpflichterfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass der Übertritt der Schülerinnen und Schüler in andere Schulen nicht unnötig erschwert wird.

(4) Die vorübergehende Schließung der Ersatzschule bedarf der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Genehmigung geht auf einen anderen Träger über, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde den Übergang der Genehmigung vor dem Wechsel der Trägerschaft ausdrücklich zugelassen hat. In den übrigen Fällen erlischt die Genehmigung.

(6) Das Ministerium trifft durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung der §§ 100 bis 104, insbesondere über die Genehmigung und Führung von Ersatzschulen, die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern, das Feststellungsverfahren zum Nachweis der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulaufsicht.

Zweiter Abschnitt Ersatzschulfinanzierung

§ 105 Grundsätze

(1) Genehmigte Ersatzschulen haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse des Landes (Artikel 8 Abs. 4 Satz 3 der Landesverfassung) nach näherer Bestimmung dieses Abschnitts. Erforderlich sind insbesondere Zuschüsse zu den fortdauernden Personal- und Sachausgaben. Ausgaben dürfen grundsätzlich nur in Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen anerkannt werden.

(2) Das Land gewährt Schulträgern auf Antrag Zuschüsse zur Sicherung der Dienstbezüge und zur Altersversorgung des lehrenden Personals, zu den Vergütungen des Verwaltungs- und Hauspersonals, zu den fortdauernden Sachausgaben, für Bauinvestitionen sowie zur angemessenen Abgeltung des Aufwands für die Bereitstellung der Schuleinrichtung und der Schulgebäude und -räume.

(3) Die nach § 101 Abs. 2 vorläufig erlaubten Ersatzschulen haben keinen Rechtsanspruch auf Zuschüsse. Sie erhalten ab Genehmigung für die ab-

gelaufenen Haushaltsjahre 50 vom Hundert der Zuschüsse, die ihnen bei sofortiger Genehmigung gewährt worden wären, sofern der Schulbetrieb ohne wesentliche Beanstandungen stattgefunden hat. Die Bezuschussung der Kosten der Lernmittelfreiheit und der Schülerfahrkosten erfolgt hiervon abweichend im gleichen Umfang wie für genehmigte Ersatzschulen.

(4) Ersatzschulen, die an einem Schulstandort organisatorisch oder wirtschaftlich als Einheit geführt werden, gelten für die Bezuschussung als eine Schule (Bündelschulen).

(5) Die Gewährung von Landeszuschüssen setzt voraus, dass die Ersatzschule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet. Die Landeszuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nicht abgetreten oder verpfändet werden.

(6) Die Schulträger sind verpflichtet, die Landeszuschüsse wirtschaftlich einzusetzen; sie haben sie zur Aufbringung der Eigenleistung durch eigene Mittel oder Einnahmen zu ergänzen. Auf die Eigenleistung sind fortdauernde Zuwendungen Dritter anzurechnen, die zur Aufbringung der Eigenleistung gewährt werden.

(7) Bei der Berechnung der Zuschüsse für Ersatzschulen, die mit einem Internat, Schülerheim oder einer sonstigen Einrichtung verbunden sind, bleiben die damit zusammenhängenden Einnahmen, Personal- und Sachausgaben und Aufwendungen für die Raumbeschaffung außer Betracht. Dies gilt insoweit nicht, als solche Räume und Einrichtungen unterrichtlichen Zwecken der Schulen dienen einschließlich bezuschusster Ganztagschulen sowie Angeboten Offener Ganztagschulen im Sinne des § 9 Abs. 3.

§ 106

Landeszuschuss und Eigenleistung

(1) Die erforderlichen Landeszuschüsse werden den Schulträgern nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften entweder auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben oder diesen Rechnung tragenden Kostenpauschalen gewährt. Die Zuschüsse bemessen sich mit Ausnahme der Kostenpauschalen nach dem Haushaltsfehlbetrag der Ersatzschule. Als Haushaltsfehlbetrag gilt der Betrag, um den bei Rechnungsabschluss die fortdauernden Ausgaben höher als die fortdauernden Einnahmen der Schule sind.

(2) Nach den tatsächlichen Ausgaben zu bezuschussen sind

1. an Personalkosten
 - a) die Dienstbezüge der Lehrerinnen und Lehrer und des sonstigen pädagogischen Personals, begrenzt auf den Stellenumfang, der zur Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts (§ 107 Abs. 1) erforderlich ist, sowie
 - b) die für das erforderliche pädagogische Personal anfallenden Aufwendungen für Beihilfe, Unfallfürsorge, Altersversorgung sowie die Beiträge zur Sozialversicherung,
2. an Sachkosten
 - a) die gesetzlich vorgesehenen Umlagen und Ausgleichsabgaben einschließlich von Beiträgen zur Berufsgenossenschaft, die der Schulträger als Arbeitgeber für das pädagogische Personal und das Verwaltungs- und Hauspersonal abzuführen hat,
 - b) Gerichts-, Sachverständigen- und ähnliche Kosten einschließlich der Kosten ärztlicher Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler, soweit landesseitig veranlasst,
 - c) die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten,
 - d) die örtlich angemessene Miete oder Pacht für die Bereitstellung der Schulgebäude und -räume sowie
 - e) Aufwendungen für Bauinvestitionen nach Maßgabe des § 110.

(3) Die über Absatz 2 Nr. 1 hinaus anfallenden Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer werden gemäß § 107 Abs. 3, die Kosten des Verwaltungs- und Hauspersonals gemäß § 107 Abs. 4 bis 6 sowie die über Absatz 2 Nr. 2 hinausgehenden Sachkosten gemäß § 108 pauschaliert abgegolten.

(4) Die pauschalierten Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Nicht verbrauchte oder nicht zweckentsprechend eingesetzte Pauschalmittel sind nach Maßgabe der §§ 112 Abs. 6, 113 Abs. 4 zurückzufordern. Bei Hinzutreten neuer oder Wegfall bestehender Kostenfaktoren sowie bei wesentlichen Kostenveränderungen, die nicht bereits mittels Preisindizes berücksichtigt werden, ist eine entsprechende Anpassung der Kostenpauschalen vorzunehmen.

(5) Die Eigenleistung des Schulträgers beträgt 15 vom Hundert, abweichend hiervon bei Förderschulen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2) und Schulen für Kranke (§ 20 Abs. 1 Nr. 4) 11 vom Hundert der anerkannten fortdauernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse für die Ersatzschule (Regeleigenleistung). Auf die Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen mit 7 vom Hundert anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 2 vom Hundert abgegolten. Bei Förderschulen und Schulen für Kranke als Bestandteil einer Bündelschule gemäß § 105 Abs. 4 sowie bei sonderpädagogischen Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 gilt dies mit der Maßgabe, dass sich die den unterschiedlichen Regeleigenleistungen zuzuordnenden Ausgaben prozentual nach dem Verhältnis ihres Stellenbedarfs zum Stellenbedarf der sonstigen organisatorisch zusammengefassten Schulformen der Bündelschule oder des allgemeinen Berufskollegs gemäß § 107 Abs. 1 bemessen.

(6) Die Eigenleistung des Schulträgers entfällt für die Schulbudgets für die Lehrerfortbildung nach § 108 Abs. 5 sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit

und für Schülerfahrkosten im Sinne der zu §§ 96 und 97 getroffenen Regelungen.

(7) Bei einer nur vorübergehenden finanziellen Notlage kann die Eigenleistung auf Antrag des Schulträgers durch die obere Schulaufsichtsbehörde bis auf 2 vom Hundert der Ausgaben für längstens bis zu fünf Jahren herabgesetzt werden.

(8) Eine Ermäßigung setzt voraus, dass dem Schulträger bei einer nicht selbst herbeigeführten wirtschaftlich bedenklichen Finanzlage eine höhere Eigenleistung unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Verpflichtungen nicht zuzumuten ist. Dazu hat der Schulträger nachzuweisen, dass er alle Anstrengungen unternommen hat, zumutbare andere Finanzierungsmöglichkeiten oder Hilfsquellen der ihn tragenden oder nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen auszuschöpfen. Unterhält der Schulträger mehrere Schulen, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

(9) Bei Hinzutreten besonderer Umstände kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einer längeren Ermäßigung der Eigenleistung zustimmen, wenn der Fortbestand der Schule auf Dauer gesichert erscheint.

(10) Zusätzliche Personal- und Sachausgaben können für Bedarfe, die nicht bereits durch Kostenpauschalen abgedeckt sind, bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben durch die obere Schulaufsichtsbehörde anerkannt werden, wenn hierfür ein besonderes pädagogisches oder ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Bei vorübergehender Verwendung von Lehrerinnen und Lehrern aus Ersatzschulen für pädagogische Aufgaben im öffentlichen Schuldienst entfällt für diese die Eigenleistung des Schulträgers bei den Personalkosten.

(11) Im Einzelfall kann das Ministerium auch eine von Absatz 5 abweichende Eigenleistung ohne Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 7 und 8 auf Dauer im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festlegen. Dies setzt voraus, dass ein besonderes Landesinteresse an der Ergänzung des Schulwesens durch einzelne Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich besteht.

(12) Das Land übernimmt für Träger von Ersatzschulen, die Beteiligte in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sind, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für die Gegenwerte, die aufgrund des Ausscheidens des Ersatzschulträgers oder einer von ihm getragenen Ersatzschule aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder entstehen.

§ 107

Personalkosten

(1) Die Bezuschussung des erforderlichen Aufwands an Personalkosten zur Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts (Grundstellenbedarf) und der nach Maßgabe des Haushalts zuerkannten Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe richtet sich mit Ausnahme der in Absatz 3 Nr. 1 aufgeführten Bedarfe nach den für die öffentlichen Schulen gemäß § 93 Abs. 2 geltenden Vorschriften zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen. Nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 115 können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden, soweit diese auf der Eigenart des Ersatzschulwesens beruhen.

(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Personalausgaben für Lehrerinnen und Lehrer sowie für das sonstige pädagogische Personal dürfen in Höhe der im öffentlichen Dienst für vergleichbare öffentliche Schulen nach Maßgabe der beamten-, besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Vorschriften zu zahlenden Beträge veranschlagt werden.

(3) Pauschal abgegolten werden in Form prozentualer Zuschläge

1. die Personalausgaben für Lehrerinnen und Lehrer für zusätzliche Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe bei befristeter Beschäftigung von Aushilfskräften (für Mutterschutz, Haus- und Vertretungsunterricht und andere den Unterricht unterstützende oder ergänzende Maßnahmen einschließlich von Mehrarbeitsvergütungen), durch eine Personalbedarfspauschale in Höhe von 2 vom Hundert
2. die über § 106 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b hinaus anfallenden Nebenkosten für das pädagogische Personal, durch eine Personalnebenkostenpauschale in Höhe von 0,5 vom Hundert auf den nach Absatz 1 ermittelten Stellenbedarf (Stellensoll).

Die sich hiernach insgesamt errechnenden Zuschlagsstellen werden abweichend von Absatz 2 mit einem Pauschalbetrag je Stelle und Schulform kapitalisiert, den das Ministerium in der Rechtsverordnung entsprechend den im öffentlichen Schulbereich nach Schulformen getroffenen Stellenbewertungen für Aushilfskräfte festsetzt.

(4) Die Personal- und Personalnebenkosten des erforderlichen Verwaltungs- und Hauspersonals werden pauschal abgegolten. Das Ministerium legt in der Rechtsverordnung Durchschnittsvergütungen je Stelle nach Maßgabe der für das Land geltenden tariflichen Bestimmungen fest.

(5) Für das Verwaltungspersonal bemisst sich die bezuschussungsfähige Stellenzahl nach gestaffelt festgesetzten Schwellenwerten an Schülerzahlen je Schulform/Bildungsgang.

(6) Für das Hauspersonal bemisst sich die bezuschussungsfähige Stellenzahl nach dem gestaffelt festgesetzten Umfang der anerkannten schulisch genutzten Fläche.

(7) Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis an Ersatzschulen übernimmt das Land unter Bezug auf § 8 a des Altersteilzeitgesetzes für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die

Haftung für alle Wertguthaben, die während der Fortdauer der Finanzierung nach den §§ 105 bis 115 auf Grund einer Altersteilzeitvereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes entstehen.

(8) Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis an Ersatzschulen übernimmt das Land für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Wertguthaben, die während der Fortdauer der Finanzierung nach § 105 bis § 115 unter Bezug auf § 7 e des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches auf Grund einer Wertguthabenvereinbarung im Sinne des § 7 b des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs entstehen.

§ 108 Sachkosten

(1) Für die fortdauernden Sachausgaben - mit Ausnahme der in § 106 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Sachkosten sowie der gesonderten Pauschalen unterfallenden Ausgaben für Bewirtschaftung und Lehrerfortbildung - werden je Schulform/Bildungsgang Pauschalbeträge gestaffelt nach den in der Rechtsverordnung zu § 93 Abs. 2 festgelegten Klassenrichtzahlen festgesetzt (Grundpauschale).

(2) Ausgaben für die Bewirtschaftung der Schulgrundstücke, Schulgebäude und -räume, insbesondere für Heizungs- und Wartungskosten, Kosten für Wasser, Energie, Reinigung, Gebäude- und Sachversicherungen sowie öffentliche Abgaben werden in Form einer Kostenpauschale abgegolten (Bewirtschaftungspauschale). Das Ministerium legt die Bewirtschaftungspauschale auf der Grundlage von mehrjährigen Durchschnittswerten an Bewirtschaftungsausgaben der Ersatzschulen je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche fest.

(3) Die Bewirtschaftungspauschale erhöht sich um eine Sonderpauschale für die kleineren und größeren Bauunterhaltungsarbeiten in Höhe von 1,8 vom Hundert sowie für die Pflege vorhandener Außenanlagen einschließlich von Außensportanlagen in Höhe von 0,3 vom Hundert des Neubauwertes des Jahres 1970.

(4) Die Grundpauschale des Absatzes 1 und die Bewirtschaftungspauschale des Absatzes 2 sind jeweils nach drei Jahren der Kostenentwicklung anzupassen. Der Anpassung der Pauschalen ist die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindexes für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Deutschland (Gesamtindex) für diesen Zeitraum nach dem Stand September des Vorjahres in der Höhe der festgestellten prozentualen Veränderung des Preisindexes zugrunde zu legen.

(5) Ersatzschulen erhalten entsprechend den für vergleichbare öffentliche Schulen getroffenen Regelungen zweckgebundene Schulbudgets für Lehrerfortbildung.

§ 109 Aufwendungen für Miete oder Pacht

(1) Schulträger als Mieter oder Pächter der Schulgrundstücke, Schulgebäude und -räume erhalten einen Zuschuss, der die Aufwendungen an Miete oder Pacht angemessen abgilt.

(2) Miete oder Pacht können nur für die anerkannte schulisch genutzte Fläche und in angemessener Höhe bezuschusst werden. Die tatsächlich gezahlte Miete ist grundsätzlich angemessen, wenn sie die ortsübliche gewerbliche Nettokaltmiete bei Büronutzung mit mittlerem Nutzungswert nicht überschreitet.

(3) Die Mietfestsetzungen sind regelmäßig anhand der Mietpreisentwicklung auf ihre ortsübliche Angemessenheit hin zu überprüfen.

§ 110 Förderfähige Schulbaumaßnahmen

(1) Dem Träger einer genehmigten Ersatzschule werden auf Antrag die Zinsen für ein Darlehen bezuschusst, das zur Finanzierung von notwendigen Schulbaumaßnahmen aufzunehmen ist. Die Darlehenszinsen dürfen im Haushalt nur veranschlagt werden, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde der Baumaßnahme und der Darlehensaufnahme vor Baubeginn zugestimmt hat. Tilgungsraten dürfen nicht veranschlagt werden.

(2) Förderfähige Schulbaumaßnahmen sind

1. bauliche Instandsetzung, die nicht aus laufenden Bauunterhaltungsmitteln bestritten werden kann,
2. Neubau und bauliche Erweiterung von Schulgebäuden und
3. der Umbau von Schulgebäuden und sonstigen Gebäuden zur Schaffung von zusätzlichem Schulraum,
4. Sportfreianlagen bis zu einem Betrag von 200.000 Euro.

(3) Nicht förderfähig sind die Aufwendungen für

1. das Grundstück, den Erwerb von Gebäuden und die Erschließung,
2. die Erstausrüstung, soweit es sich nicht um mit dem Gebäude fest verbundene Einrichtungen handelt,
3. Schulbaumaßnahmen, durch die Schulraum nur behelfsmäßig oder für eine Übergangszeit gewonnen wird,
4. kleinere Schulbaumaßnahmen, bei denen der zuschussfähige Bauaufwand unter 20.000 Euro liegt (Bagatellfälle).

(4) Der angemeldete Bauaufwand ist nur in der Höhe bezuschussungsfähig, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung zur Behebung eines Schulraumfehlbedarfs oder zur Bausanierung von der oberen Schulaufsichtsbehörde baufachlich als erforderlich anerkannt wird.

(5) Der bezuschussungsfähige Bauaufwand für Schulbaumaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bemisst sich nach den ermittelten tatsächlich notwendigen Ausgaben.

(6) Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2, 3 und 4 orientieren sich an dem Bauaufwand, der nach dem Schulraumbedarf für die Schaffung des erforderlichen Schulraums einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist (anerkennungsfähige schulisch genutzte Fläche). Der bezuschussungsfähige Bauaufwand darf die in der Rechtsverordnung festgelegten Kostenrichtsätze nicht übersteigen. Die Kostenrichtsätze sind jeweils nach fünf Jahren unter Berücksichtigung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindexes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) zu überprüfen.

(7) Die Bezuschussung von Darlehenszinsen ist zur Teilfinanzierung nur bis zu 50 vom Hundert der für die Schulbaumaßnahme von der oberen Schulaufsichtsbehörde als notwendig anerkannten Gesamtausgaben und bis zur Höchstdauer von zehn Jahren zulässig. Zuschüsse Dritter werden nicht auf den Landeszuschuss angerechnet.

(8) Das Land hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn die von ihm geförderten Schulgebäude für einen anderen als den bei der Zuschussgewährung bestimmten Zweck genutzt werden.

§ 111 Folgelasten aufgelöster Schulen

(1) Wird eine Schule ganz oder teilweise aufgelöst, ist für eine anderweitige entsprechende Verwendung der hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrer im Schuldienst des bisherigen oder eines anderen Ersatzschulträgers zu sorgen. Ist dieses nicht möglich, ist das Land verpflichtet, eine den Planstelleneinhaberinnen und Planstelleneinhabern zumutbare Unterbringung auf freien Stellen der öffentlichen Schulkapitel sicherzustellen. Für das übrige hauptberuflich tätige pädagogische Personal prüft das Land, inwieweit eine Unterbringung im öffentlichen Schuldienst auf freien und besetzbaren Stellen ermöglicht werden kann.

(2) Planstelleneinhaberinnen und Planstelleneinhaber sind mit Auflösung der Schule in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, sofern keine anderweitige Verwendung im Ersatzschuldienst möglich ist. Ihr Ruhegehalt sowie die Versorgungslasten der aufgelösten Schule werden vom Land ohne Abzug einer Eigenleistung über das Landesamt für Besoldung und Versorgung festgesetzt und zahlbar gemacht.

(3) Der Anspruch auf Ruhegehalt bleibt außer Ansatz, wenn eine Planstelleneinhaberin oder ein Planstelleneinhaber anderweitig im Schuldienst tätig ist oder eine zumutbare Beschäftigung im Ersatzschuldienst oder im öffentlichen Schuldienst abgelehnt hat. Bei Ablehnung des Angebots einer zumutbaren anderweitigen Beschäftigung im Schuldienst trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Feststellung über den Verlust der Versorgungsbezüge.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrerinnen oder Lehrer, die als Mitglieder religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften an der Schule zur Zeit der Auflösung tätig waren.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 haftet das Land für die Verbindlichkeiten einer Ersatzschule aus betrieblicher Altersversorgung den Planstelleneinhaberinnen und Planstelleneinhabern und ihren Hinterbliebenen gegenüber unbeschränkt, soweit ohne diese Haftung eine Eintrittspflicht des Trägers der Insolvenzversicherung auf Grund und nach Maßgabe von § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gegeben wäre.

§ 112 Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse

(1) Der Schulträger ist verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der die fortdauernden Einnahmen und fortdauernden Ausgaben für die Schule enthält. Das Haushaltsjahr der Ersatzschule deckt sich mit dem Haushaltsjahr des Landes. Für die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse ist die obere Schulaufsichtsbehörde zuständig. Die Zuschüsse werden auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Haushaltsjahres gewährt. Dem Antrag sind der Haushaltsplan, der Stellenplan und die Besoldungsübersicht beizufügen. Der Antrag muss bis zum 1. Juli des Haushaltsjahres gestellt werden.

(2) Das Ministerium schreibt einen Musterhaushaltsplan und Formularmuster insbesondere für den Stellenplan und die Besoldungsübersicht vor, die für den Schulträger verbindlich sind.

(3) Der Schulträger hat seine Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege nach den für das öffentliche Haushaltswesen geltenden Grundsätzen oder nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung einzurichten.

(4) Unter Berücksichtigung der Jahresrechnung des Vorjahres und des Haushaltsplans werden Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Zuschuss in monatlichen Teilbeträgen im Voraus geleistet; eintretende Veränderungen insbesondere der Personalausgaben sind zeitnah zu berücksichtigen.

(5) Die endgültige Höhe der Zuschüsse wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Vorlage der Jahresrechnung und weiterer Nachweise gemäß § 113 sowie erforderlichenfalls nach Durchführung einer örtlichen Prüfung festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Die Festsetzung soll zeitnah, spätestens zwei Jahre nach Abschluss des betreffenden Haushaltsjahres, erfolgen.

(6) Nach endgültiger Festsetzung des Zuschusses unter Abzug der Eigenleistung und Bekanntgabe an den Schulträger erfolgt der Ausgleich der vorläufigen Abschlagszahlungen. Von dem errechneten Zuschussbedarf sind die bereits geleisteten Abschlagszahlungen abzusetzen. Überschüsse sind unverzüglich zurückzahlen und Fehlbeträge (§ 106 Abs. 1 Satz 3) nachzuzahlen. § 113 Abs. 4 bleibt unberührt.

(7) Das Land kann bei überhöhten Abschlagszahlungen seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen des Schulträgers aufrechnen. Nicht fristgerecht zurückgezahlte Beträge sind mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 113 Jahresrechnung und Verwendungsnachweis

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist vom Schulträger eine Jahresrechnung auf der Grundlage des Haushaltsplans (§ 112) aufzustellen. Die Jahresrechnung, mit der er die Festsetzung des Landeszuschusses beantragt, ist spätestens bis zum 1. April nach Ablauf des Haushaltsjahres der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichen.

(2) Zum Nachweis des zweckentsprechenden Mitteleinsatzes zu Lasten der Kostenpauschalen wird dem Grunde und der Höhe nach ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen, der eine summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Musterhaushaltsplans zu den entsprechenden Abschnitten der Jahresrechnung enthält.

(3) Der Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung in der Jahresrechnung kann auch durch einen von einer Wirtschaftsprüfung geprüften Jahresabschluss erbracht werden, der die Ordnungsgemäßheit der Buchführung sowie die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Landeszuschüsse im Jahresabschluss bestätigt. Ein kirchlicher Schulträger mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft kann den Nachweis sowohl für seine Schulen als auch für Schulen ihm nahestehender Schulträger durch Prüfstat seiner Rechnungsprüfungsstelle erbringen.

(4) Soweit die für die Zwecke der Kostenpauschalen vom Schulträger nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben das veranschlagte Mittelvolumen der Kostenpauschalen nicht erreichen und auch keine anderweitige Verwendung im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Kostenpauschalen (§ 106 Abs. 4 Satz 1) vorliegt, ist zunächst von den nicht verbrauchten Mitteln ein Betrag in Höhe des Vom-Hundert-Satzes der jeweiligen Eigenleistung abzusetzen. Der verbleibende Überschuss ist nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 115 grundsätzlich bis zur Hälfte dem Schulträger zu belassen und wie ein Zuschuss Dritter auf die Eigenleistung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen. Die Anrechnung ist dabei nur bis zur Höhe der Eigenleistung nach dem letzten Festsetzungsbescheid zulässig.

§ 114 Prüfungsrecht

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Landeszuschüsse sowie die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung der Schulträger im Sinne des § 7 Landeshaushaltsordnung zu prüfen. Dies schließt die Befugnis ein, die Einrichtungen und Abrechnung der Ersatzschule erforderlichenfalls durch Beauftragte an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen (örtliche Prüfung).

(2) Einzelne Bereiche kann das Ministerium auch anderen Landesbehörden und -einrichtungen zur Prüfung übertragen. In den Fällen des § 113 Abs. 3 kann die obere Schulaufsichtsbehörde von einer gesonderten Prüfung absehen.

(3) In Beihilfe- und Versorgungsangelegenheiten des Personals an Ersatzschulen bearbeiten auf Antrag des Ersatzschulträgers gegen Entgelt

1. die Beihilfeangelegenheiten an Ersatzschulen die örtlich zuständige Bezirksregierung,
2. die Versorgungsangelegenheiten der Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber das Landesamt für Besoldung und Versorgung, zusätzlich deren Beihilfeangelegenheiten, sofern beides beantragt wird.

Die Festsetzungen der ermächtigten Stellen sind ohne Prüfung der Bezuschussung zugrunde zu legen.

§ 115 Durchführung, Übergangsvorschriften

(1) Das Ministerium trifft durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse bedarf, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium nähere Bestimmungen zur Durchführung der Ersatzschulfinanzierung, insbesondere über

1. das Verfahren der Zuschussgewährung, den Musterhaushaltsplan, verbindliche Formularmuster, die Übermittlung auf elektronischen Datenträgern sowie die Rückforderung überzahlter Beträge und deren Verzinsung,
2. die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der bezuschussungsfähigen Personal- und Sachausgaben der Schule einschließlich der Bestandteile und Höhe der einzelnen Kostenpauschalen, deren gegenseitige Deckungsfähigkeit, die Verwendung nicht verbrauchter Mittel aus den Kostenpauschalen im nachfolgenden Haushaltsjahr

sowie die Anpassung der Kostenpauschalen an Kostensteigerungen mittels Preisindizes,

3. die Art und den Umfang der zu berücksichtigenden Einnahmen der Schule sowie der anzurechnenden Zuwendungen Dritter,
4. die Aufbringung der Eigenleistung, das Wahlrecht des Schulträgers, als Eigentümer oder Mieter abzurechnen, die anererkennungsfähige Höhe einer ortsüblich angemessenen Miete oder Pacht, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Herabsetzung der Eigenleistung sowie der Anerkennung eines besonderen pädagogischen oder eines besonderen öffentlichen Interesses,
5. die Zuordnung von Ersatzschulen besonderer pädagogischer Prägung zu bestimmten Schulformen,
6. die Übertragung von Teilaufgaben (Bearbeitung gegen Entgelt und/oder Prüfung der Beihilfe und Versorgung des Personals an Ersatzschulen) auf andere Landesbehörden,
7. die förderfähigen Schulbaumaßnahmen, den zuschussfähigen Bauaufwand, die Höhe von Kostenrichtwerten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, das Bewilligungsverfahren sowie den Wertausgleich bei Wegfall der schulischen Nutzung.

(2) Die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2) wird zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes auf 33 Euro je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche festgelegt. Übergangsweise gibt das Ministerium für die ersten drei Jahre ab In-Kraft-Treten des Gesetzes anstelle dieses Festbetrages der Bewirtschaftungspauschale je Haushaltsjahr einen Höchstbetrag vor; der Höchstbetrag ist schrittweise an den Festbetrag heranzuführen. In der Übergangszeit werden die tatsächlichen Bewirtschaftungsausgaben bis zum jeweiligen Höchstbetrag bezuschusst; § 106 Abs. 4 Satz 1 findet auf die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2 und 3) solange keine Anwendung.

(3) Alle auf Grund der Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 7 des Gesetzes über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz – EFG) erfolgten Refinanzierungszusagen, die über das jeweilige Haushaltsjahr hinausreichen, sind innerhalb von zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen. Sie sind zu widerrufen, wenn sie durch die Zuschüsse nach diesem Gesetz unter Einbeziehung der Besitzstandswahrung abgedeckt werden. Entsprechendes gilt für die Herabsetzung der Eigenleistung sowie die Anerkennung besonderer Zuschussstatbestände.

(4) Die von Unterhaltsträgern öffentlicher Schulen vor dem In-Kraft-Treten des EFG übernommene Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung von hauptberuflichen Lehrkräften an Ersatzschulen bleibt unberührt.

(5) Für die endgültige Festsetzung der Zuschüsse aufgrund von Jahresrechnungen zurückliegender Haushaltsjahre vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten die Vorschriften des EFG fort.

(6) Die bewilligte Bezuschussung von Darlehenszinsen wird bis zur Höchstdauer von zehn Jahren nach den vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen des § 13 EFG abgewickelt.

(7) Die in § 10 EFG enthaltene Regelung zur Abgeltung der Altersversorgung für Lehrkräfte als Mitglieder religiöser Ordensgemeinschaften ist auf die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Versorgungsverhältnisse weiterhin anzuwenden.

Dritter Abschnitt Ergänzungsschulen

§ 116 Begriff, Anzeigepflicht, Bezeichnung

(1) Ergänzungsschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die keine Ersatzschulen sind.

(2) Die Errichtung von Ergänzungsschulen ist der oberen Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung der Schule enthalten, den Schulträger und die Schulleiterin oder den Schulleiter benennen sowie Auskunft geben über das Bildungsziel, den Lehrplan, die Schulanlagen, die Schuleinrichtungen und die vorgesehene Schülerzahl.

(3) Träger, Leiterinnen und Leiter und Lehrerinnen und Lehrer von Ergänzungsschulen müssen die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass Unterricht und Erziehung und die dabei verwendeten Lehr- und Lernmittel nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Ist der Träger eine Personenvereinigung oder eine juristische Person, so müssen die vertretungsberechtigten Personen diese Voraussetzungen erfüllen.

(4) Schulträger und Schulleitung sind verpflichtet, der oberen Schulaufsichtsbehörde jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Die obere Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, sich die in der Schule verwendeten Lehr- und Lernmittel vorlegen zu lassen. Die Kosten für eine Übersetzung trägt der Schulträger.

(5) Die Ergänzungsschule darf keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen hervorrufen kann. Sie darf über die Bezeichnung Ergänzungsschule hinaus keinen Zusatz enthalten, der auf dieses Gesetz, die Anzeige nach Absatz 2 oder eine staatliche Genehmigung, Befreiung oder eine andere Anerkennung als nach § 118 hinweist.

(6) Die Ergänzungsschule darf keine Unterlagen, insbesondere keine Zeugnisse, Schulverträge und Werbematerialien verwenden, durch die die

Gefahr einer Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen begründet wird.

(7) Die Ergänzungsschule ist verpflichtet, die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler vor dem Vertragsabschluss schriftlich zu informieren über

1. das Ausbildungsziel,
2. die Vorbildungsvoraussetzungen für den Schulbesuch, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung, soweit der Unterricht darauf vorbereitet, und die Stelle, die die Prüfung durchführt,
3. die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer,
4. die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern,
5. die Gesamtvergütung für den Schulbesuch einschließlich aller vertraglich verursachten Nebenkosten sowie die Kosten, die der Schülerin oder dem Schüler durch die notwendige Beschaffung von nicht nur geringwertigen Arbeitsmitteln entstehen,
6. die Kündigungsrechte.

§ 117 Untersagung

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Errichtung oder Fortführung einer Ergänzungsschule untersagen, wenn Träger, Leiterin oder Leiter, Lehrerinnen und Lehrer oder Einrichtungen den Anforderungen nicht entsprechen, die durch Gesetz oder auf Grund von Gesetzen vorgeschrieben oder zum Schutz der Schülerinnen und Schüler oder der Allgemeinheit an sie zu stellen sind. Vorher soll eine angemessene Frist zur Beseitigung der beanstandeten Mängel gesetzt werden.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann, wenn eine Untersagung nicht geboten ist, auch andere geeignete Anordnungen treffen.

§ 118 Anerkannte Ergänzungsschule

(1) Berufsbildenden Ergänzungsschulen kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn

1. die Lehrpläne und Prüfungsordnungen genehmigt sind und
2. an der vermittelten Ausbildung dauerhaft ein besonderes pädagogisches oder sonstiges besonderes öffentliches Interesse besteht.

Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten. Die obere Schulaufsichtsbehörde bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission; eine staatliche Anerkennung der Abschlüsse ist damit nicht verbunden.

(2) Eine allgemein bildende Ergänzungsschule erhält die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule, wenn an ihr mindestens das Bildungsziel der Hauptschule erfüllt werden kann.

(3) Einer allgemein bildenden ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule durch das Ministerium verliehen werden, wenn an dieser Schule

1. a) der Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
b) ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss erreicht werden kann,
2. in einem durch das Ministerium bestimmten Mindestumfang Unterricht in deutscher Sprache abgehalten wird,
3. für die Errichtung und den Betrieb dieser Schule dauerhaft ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

In der Primarstufe ist eine Anerkennung nur möglich, wenn ein besonderes pädagogisches Interesse festgestellt worden ist und eine Sonderung nicht gefördert wird.

(4) Die Anerkennung setzt voraus, dass der Unterricht nach seinen Zielen, den Einrichtungen der Schule und der Zuverlässigkeit des Trägers sowie der fachlichen Vorbildung und Fähigkeit der Lehrkräfte und Schulleitung geeignet ist, das von der Schule angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 36 VwVfG. NRW.). Bei den nach den Absätzen 2 und 3 anerkannten Ergänzungsschulen sorgt die Schulaufsicht für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung und für die Erfüllung der Schulpflicht. Die Anerkennung erlischt, wenn die Ergänzungsschule nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Anerkennung in Betrieb genommen wird oder der Betrieb ein Jahr geruht hat.

(5) Die Schulaufsicht über anerkannte allgemein bildende ausländische oder internationale Ergänzungsschulen obliegt abweichend von den Bestimmungen der §§ 116 und 117 dem Ministerium.

(6) Das Verfahren zur Anerkennung einer allgemein bildenden Ergänzungsschule nach Absatz 2 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag auf Anerkennung nach Satz 1 entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die obere Schulaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.

Vierter Abschnitt Freie Unterrichtseinrichtungen

§ 119 Rechtsstellung, Bezeichnung

(1) Freie Unterrichtseinrichtungen dürfen keine Bezeichnungen führen oder Zeugnisse erteilen, die mit Bezeichnungen oder Zeugnissen öffentlicher Schulen oder von Ersatzschulen verwechselt werden können.

(2) Errichtung und Betrieb einer freien Unterrichtseinrichtung können von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden, wenn Träger, Leiterinnen oder Leiter, Unterrichtende oder Einrichtungen den Anforderungen nicht entsprechen, die durch Gesetz oder auf Grund von Gesetzen vorgeschrieben oder die zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an sie zu stellen sind und wenn den Mängeln trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist. § 117 Abs. 2 ist entsprechend anwendbar.

Zwölfter Teil Datenschutz, Übergangs- und Schlussvorschriften

Erster Abschnitt Datenschutz

§ 120 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der in § 36 genannten Kinder sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Schülerinnen, Schüler und Eltern sind zur Angabe der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen.

(3) Standardisierte Tests und schriftliche Befragungen von Schulanfängerinnen und -anfängern (§ 36) und Schülerinnen und Schülern dürfen in der Schule nur durchgeführt werden, soweit dies für die Feststellung der Schulfähigkeit oder des Sprachstandes, für eine sonderpädagogische Förderung oder für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung geeignet und erforderlich ist. Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und nicht widersprochen haben. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse zu informieren. Aus Tests und schriftlichen Befragungen zur Feststellung der Schulfähigkeit und des sonderpädagogischen Förderbedarfs dürfen nur die Ergebnisse und der festgestellte Förderbedarf an andere Schulen übermittelt werden.

(4) Andere wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen sind nur mit Einwilligung im Rahmen des Absatz 2 Sätze 2 und 3 zulässig, wenn dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit und schutzwürdige Belange einzelner Personen nicht beeinträchtigt werden oder die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. In Angelegenheiten besonderer oder überörtlicher Bedeutung ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(5) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger, der unteren Gesundheitsbehörde, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie den Ausbildungsbetrieben der Schülerinnen und Schüler an Berufscolleagues nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunft- oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Dem schulpсихologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

(6) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler dem Landesbetrieb Information und Technik regelmäßig übermittelt werden sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung aufbereitet und genutzt werden.

(7) Nur Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. Das Recht auf Einsichtnahme umfasst auch das Recht zur Anfertigung oder Aushändigung von Kopien; die Erstattung von Auslagen

kann verlangt werden. Dieses Recht ist ausgeschlossen, soweit dadurch berechnete Geheimhaltungsinteressen Dritter beeinträchtigt würden; in diesen Fällen ist eine Auskunft über die verarbeiteten Daten zu erteilen. Zwischenbewertungen des Lernverhaltens in der Schule sowie persönliche Aufzeichnungen der Lehrkräfte über Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgeschlossen.

(8) Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten wie

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung,
3. den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,
4. die Entlassung von der Schule oder deren Androhung und
5. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. Die Schülerinnen und Schüler sind von den beabsichtigten Auskünften vorab in Kenntnis zu setzen.

§ 121 Schutz der Daten von Lehrerinnen und Lehrern

(1) Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen von Schulen verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung bei der Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs und der Durchführung des Unterrichts, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung (§ 3 Absatz 4), wissenschaftlichen Untersuchungen (§ 120 Abs. 4), der Schulumitwirkung sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist. Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gemäß § 3 dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind. Für Zwecke der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung dürfen Studienseminare, Prüfungsämter und das Landesinstitut für Schule die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Prüflinge und der Lehrenden verarbeiten. Lehrerinnen und Lehrer sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) In Dateien der Schulaufsichtsbehörden dürfen Daten der Lehrerinnen und Lehrer verarbeitet werden, soweit dies für Zwecke des Unterrichtsbedarfs, für Personalmaßnahmen, für Zwecke der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung, für die Aufstellung des Haushaltes und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, für die Betreuung der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Schuldienst oder für sonstige schulaufsichtliche Maßnahmen erforderlich ist. Dazu dürfen regelmäßig Daten von den Schulen und den Studienseminaren an die Schulaufsichtsbehörden und an den Landesbetrieb Information und Technik übermittelt werden. Verhaltensdaten von Lehrerinnen und Lehrern, Daten über ihre gesundheitlichen Auffälligkeiten mit Ausnahme des Grades einer Behinderung, Ergebnisse von psychologischen und ärztlichen Untersuchungen sowie Daten über soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen die nach Absatz 2 in Dateien der Schulaufsichtsbehörden gespeicherten Daten der Lehrerinnen und Lehrer dem Landesbetrieb Information und Technik regelmäßig übermittelt und zur Erstellung einer Statistik genutzt werden, soweit die Verarbeitung von Daten mit Personenbezug für die statistische Aufbereitung erforderlich ist. Die Daten mit Personenbezug sind von den Statistikdaten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren; soweit sie regelmäßig für statistische Aufbereitungen übermittelt werden, sind sie beim Landesbetrieb Information und Technik zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

(4) Im Rahmen der Haushaltskontrolle dürfen Daten des im Landesdienst stehenden Schulpersonals an das Landesamt für Besoldung und Versorgung regelmäßig übermittelt und für diesen Zweck verarbeitet werden.

(5) Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften regelmäßig übermittelt werden, soweit dies für die Erteilung des Religionsunterrichts erforderlich ist.

(6) Zur Übermittlung von Daten in den Fällen der Absätze 2 bis 4 können automatisierte Übermittlungsverfahren eingerichtet werden.

§ 122 Ergänzende Regelungen

(1) Ergänzend zu den §§ 120 und 121 gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) §§ 120 und 121 gelten für Ersatzschulen, soweit für diese gleichwertige datenschutzrechtliche Regelungen nicht bestehen.

(3) Eine Verarbeitung der vom Schulträger erhobenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer sowie des Verwaltungspersonals und Hauspersonals der Ersatzschulen durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist nur zulässig, soweit dies für Zwecke der Zuschussgewährung und -abrechnung des Landes einschließlich der Rechnungsprüfung zwingend erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Versorgungsempfänger durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung

des Landes und für die Übertragung der Beihilfearbeitung auf andere öffentliche Stellen.

(4) Das Ministerium bestimmt mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Schülerinnen und Schüler und Eltern sowie der Lehrerinnen und Lehrer und regelt dabei im Einzelnen

1. die Verarbeitung der Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern zu den in § 120 genannten Zwecken,
2. die Verarbeitung der Daten der Lehrerinnen und Lehrer zu den in § 121 genannten Zwecken,
3. die regelmäßige Übermittlung der Daten der Schülerinnen und Schüler, Eltern und der Lehrerinnen und Lehrer an die in den §§ 120 und 121 genannten Stellen; dabei sind Datenempfänger, Datenart und Zweck der Übermittlung festzulegen,
4. die Einrichtung automatisierter Verfahren zur Übermittlung von Daten der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 121 Abs. 6; dabei sind Datenempfänger, Datenart und Zweck der Übermittlung festzulegen,
5. die Dauer der Speicherung der Daten, Zugang, Auskunftserteilung oder Akteneinsicht sowie das Verfahren zur Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Daten und Akten.

Zweiter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 123 Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler

- (1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr
1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
 2. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis; die Bestellungsurkunde muss der Schule vorgelegt werden,
 3. an Stelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen,
 4. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des allein sorgeberechtigten Elternteils im Rahmen des § 9 Partnerschaftsgesetz.
- (2) Die durch dieses Gesetz geregelten Rechte und Pflichten der Eltern nimmt die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst wahr.

§ 124 Sonstige öffentliche Schulen

(1) Die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen gemäß Absatz 4 und § 6 Absatz 4 sind Bedienstete des Schulträgers. Die Begründung ihres Beschäftigungsverhältnisses bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bei öffentlichen Schulen, deren Lehrerinnen und Lehrer Bedienstete des Schulträgers sind, erstattet das Land die Personalausgaben, die der Schulträger für seine zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer aufwendet.

(2) Für die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen der Landschaftsverbände, die keine Förderschulen und Schulen für Kranke sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Bergmännische Berufskollegs werden von einem oder mehreren Schulvorständen verwaltet. Der Schulvorstand besteht aus Vertretungen des Schulträgers, der im Bergbau Beschäftigten, der Lehrerinnen und Lehrer, der Bergbehörde und der Schülerinnen und Schüler, bei Schulen der Sekundarstufe II auch der Eltern. Die Personenzahl der Vertretungen der Werksleitungen und die Zahl der Vertretungen der im Bergbau Beschäftigten muss die gleiche sein, die Zahl der Eltern und die Zahl der Schülerinnen und Schüler müssen zusammen der Zahl der Lehrerinnen und Lehrer entsprechen. Eine Person für den Vorsitz wählt der Schulvorstand aus seiner Mitte. Das Nähere regelt die Satzung, die der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg als oberer Schulaufsichtsbehörde bedarf.

(4) Schulen, die nach bisherigem Recht öffentliche Schulen sind oder als öffentliche Schulen gelten, behalten ihre Rechtsstellung.

§ 125 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden eingeschränkt:

1. das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 54 (Schulgesundheits),
2. das Grundrecht der Freiheit der Person gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der §§ 34 bis 41 (Schulpflicht) sowie des § 42 Abs. 1 (Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis),
3. das Grundrecht der Pflege und Erziehung der Kinder gemäß Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 und 3 (Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes),
4. das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 (Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Schulpflicht).

§ 126 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt (§ 41 Abs. 1 Satz 1),
 2. als Eltern nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Feststellung des Sprachstandes sorgt (§ 36 Abs. 2 und 3),
 3. als Eltern nicht dafür sorgt, dass ein zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtetes Kind regelmäßig daran teilnimmt (§ 36 Abs. 2 und 3),
 4. als Eltern, als Auszubildende oder Auszubildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2),
 5. als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37) oder die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38) nicht erfüllt,
 6. als Träger einer Ergänzungsschule diese ohne die erforderliche Anzeige (§ 116 Abs. 2) errichtet oder betreibt,
 7. als Träger einer Ergänzungsschule oder einer freien Unterrichtseinrichtung durch die Bezeichnung oder die Verwendung von Zeugnissen, Schulverträgen oder Werbematerialien § 116 Abs. 5 und 6 oder § 119 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatz 1 Nr. 6 und 7 bis zu 5.000 Euro beträgt. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 5 unzulässig.

(3) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig.

(4) Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide eines Schulamtes festgesetzt sind, fließen in die Kasse des Kreises oder der kreisfreien Stadt, für die das Schulamt zuständig ist.

§ 127 Befristete Vorschriften

(gegenstandslos)

§ 128 Verwaltungsvorschriften, Ministerium

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Ministerium. Dazu gehört insbesondere eine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer und Schulleiterinnen und Schulleiter.

(2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

§ 129 Änderung von Gesetzen

(gegenstandslos)

(Die Änderungen sind umgesetzt.)

§ 130 Aufhebung von Vorschriften

(gegenstandslos)

§ 131 Weitergeltung von Vorschriften

(1) Die übrigen Verordnungen, die auf Grund der in § 130 aufgehobenen Gesetze erlassen wurden, gelten bis zum Erlass neuer Vorschriften fort, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

(2) Verwaltungsvorschriften sind in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 weiter anzuwenden mit der Maßgabe, dass sie spätestens nach zwei Jahren diesem Gesetz anzupassen sind.

§ 132 Übergangsvorschriften, Öffnungsklausel

(1) Kreise und kreisangehörige Gemeinden als Schulträger können im Gebiet eines Kreises mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde vereinbaren, ihre Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und mit dem Förderschwerpunkt Sprache auch dann aufzulösen, wenn sie die in der Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen bestimmten Schülerzahlen erreichen. Dabei muss gewährleistet sein, dass allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung ist; § 20 Absätze 2 und 4 und § 78 Absatz 4 sind in diesem Fall nicht anwendbar. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für kreisfreie Städte als Schulträger. Die Rechtsstellung der Schulen in freier Trägerschaft bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag eines Schulträgers kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Auflösung aller Förderschulen eines oder mehrerer der unter Absatz 1 genannten Förderschwerpunkte zugunsten eines inklusiven Schulangebots genehmigen. Absatz 1 Satz 2 gilt auch in diesem Fall. § 78 Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung können öffentliche und freie Schulträger in den Fällen

1. des Absatzes 1 oder

2. des Absatzes 2 bei Auflösung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde einen schulischen Lernort einrichten. Dieser kann als Teil einer allgemeinen Schule oder als Förderschule geführt werden. Darin werden Schülerinnen und Schüler befristet mit dem Ziel unterrichtet und erzogen, sie in Abstimmung mit ihrer Schule auf die baldige Rückkehr vorzubereiten. Die Kinder und Jugendlichen bleiben Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule.

(4) Genehmigungen und Anerkennungen, die Trägern von Schulen in freier Trägerschaft vor Inkraft-Treten dieses Gesetzes erteilt worden sind, gelten fort. Deren Aufhebung, Erlöschen und Übergang richtet sich nach den Vorschriften des Elften Teils.

Artikel 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 540) bestimmt weitere Übergangsvorschriften:

Übergangsvorschriften

(1) Schulen, die an dem zum 1. August 2011 begonnenen Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen - Gemeinschaftsschule“ teilnehmen, können bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend nach den Versuchsbedingungen arbeiten.

Ab 1. August 2020 werden sie kraft dieses Gesetzes als Sekundarschule gemäß § 17 a SchulG geführt, wenn sie nur die Sekundarstufe I umfassen, oder als Gesamtschule gemäß § 17 SchulG, wenn sie die Sekundarstufen I und II umfassen. Die gesetzliche Mindestgröße muss gewährleistet sein. Auf Antrag des Schulträgers ist die Überführung auch vorher möglich. Gemeinschaftsschulen, die die Sekundarstufen I und II umfassen, können Kooperationspartner gemäß § 17 a Abs. 2 Satz 2 SchulG sein.

(2) Das Ministerium kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung der betroffenen Schulen an bis zu 15 Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 oder dem Schuljahr 2014/2015 für einen Zeitraum von zehn Schuljahren und danach jahrgangsstufenweise auslaufend erproben, ob durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Abschlüssen geführt werden können. Außerdem soll hierbei erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlusorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein. Die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulverfassung und der Schulleitung sowie über die Rahmenbedingungen trifft das Ministerium.

(3) Die Arbeit der Schulen nach Absatz 1 und Absatz 2 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag bis 31. Dezember 2016 über das Ergebnis der Arbeit der Schulen nach Absatz 1 und zum 31. Juli 2020 über das Ergebnis der Arbeit der Schulen nach Absatz 2.

(4) Die Schulträger sind berechtigt, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigte organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen nach Maßgabe des § 83 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend fortzuführen. Ab 1. August 2020 werden sie kraft dieses Gesetzes als Sekundarschulen gemäß § 17 a SchulG geführt. Die gesetzliche Mindestgröße muss stets gewährleistet sein. Auf Antrag des Schulträgers ist die Änderung auch vorher möglich.

(5) Die Genehmigung von Sekundarschulen gemäß § 17 a SchulG bedarf bis zum Ablauf des Schuljahres 2015/2016 der Zustimmung des Ministeriums.

Artikel 2 des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) bestimmt weitere Übergangsvorschriften:

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von den Regelungen zur Fortführung von eigenständigen Grundschulen nach § 82 Absatz 2 und von Grundschulen als Teilstandorte nach § 83 Absatz 1 (in der Fassung des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes) können die Regelungen nach § 82 Absatz 2 Sätze 1 und 2 und § 83 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97 – gedruckte BASS 2012/2013) übergangsweise bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 angewendet werden, sofern die Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 nicht überschritten wird.

(2) Die in § 83 Absatz 1 Satz 4 genannte Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (s. Fußnote 5 Absatz 4).

Artikel 2 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) bestimmt weitere Übergangsvorschriften:

Übergangsvorschriften

(1) Die Regelungen in § 19 Absatz 5 Satz 3 des Schulgesetzes NRW finden nach Maßgabe dieses Gesetzes erstmals Anwendung

1. zum Schuljahr 2014/2015 für Schülerinnen und Schüler, bei denen erstmals ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde oder die in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert werden und in die Klasse 5 einer weiterführenden Schule

oder die Eingangsklasse einer gymnasialen Oberstufe wechseln wollen; zum Schuljahr 2015/2016 und zu den darauf folgenden Schuljahren gelten diese Bestimmungen auch für Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse,

2. zum Schuljahr 2016/2017 für Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse eines Berufskollegs; zum Schuljahr 2017/2018 und den darauf folgenden Schuljahren gilt dies auch für die Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse.

(2) Der Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW endet mit Ablauf des Schuljahres 2013/2014. Die daran beteiligten Förderschulen werden als Förderschulen fortgeführt.

(3) Integrative Lerngruppen gemäß § 20 Absatz 8 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), können letztmalig zum Schuljahr 2013/2014 gebildet werden. Danach können sie auslaufend fortgeführt werden.

§ 132a Übergangsvorschrift zur Einführung von islamischem Religionsunterricht

(1) Besteht auf Grund der Zahl der in Betracht kommenden Schülerinnen und Schüler Bedarf, islamischen Religionsunterricht im Sinne von § 31 einzuführen, aber noch keine entsprechende Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 14 und 19 Landesverfassung und Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz, kann das Ministerium übergangsweise bei der Einführung und Durchführung mit einer Organisation oder mehreren Organisationen zusammenarbeiten, die Aufgaben wahrnehmen, die für die religiöse Identität ihrer Mitglieder oder Unterorganisationen wesentlich sind oder die von diesen für die Durchführung des Religionsunterrichts bestimmt worden sind. Die Organisationen müssen eigenständig, bei der Zusammenarbeit staatsunabhängig sein und die Gewähr dafür bieten,

1. dem Land bei der Veranstaltung des Religionsunterrichts auf absehbare Zeit als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen,
2. die in Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz umschriebenen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes zu achten.

Vertreten mehrere Organisationen das gleiche Bekenntnis oder verwandte Bekenntnisse, soll das Ministerium eine Zusammenarbeit mit ihnen gemeinsam anstreben.

(2) Wenn islamischer Religionsunterricht nach Absatz 1 in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehen und an einer Schule eingerichtet ist, nehmen die Schülerinnen und Schüler daran teil, deren Eltern bei der Schulanmeldung schriftlich erklärt haben, dass ihr Kind muslimisch ist und an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 teilnehmen soll.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 auf Grund der Erklärung der Eltern oder – bei Religionsmündigkeit – auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schule schriftlich zu übermitteln.

(4) Das Ministerium bildet einen Beirat, der die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen bei der Einführung und der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts nach Absatz 1 als ordentliches Unterrichtsfach vertritt. Der Beirat stellt fest, ob der Religionsunterricht den Grundsätzen im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz entspricht. Er ist an der Erstellung der Unterrichtsvorgaben, der Auswahl der Lehrpläne und Lehrbücher und der Bevollmächtigung von Lehrerinnen und Lehrern zu beteiligen. Eine ablehnende Entscheidung ist nur aus religiösen Gründen zulässig, die dem Ministerium schriftlich darzulegen sind.

(5) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

1. vier theologisch, religionspädagogisch oder islamwissenschaftlich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter der organisierten Muslime, die von den islamischen Organisationen in Nordrhein-Westfalen oder von deren Zusammenschluss bestimmt werden,
2. vier weitere Vertreterinnen und Vertreter, und zwar jeweils zwei theologisch, religionspädagogisch oder islamwissenschaftlich qualifizierte muslimische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und zwei muslimische Religionsgelehrte, die vom Ministerium im Einvernehmen mit den islamischen Organisationen in Nordrhein-Westfalen oder deren Zusammenschluss bestimmt werden.

Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Reisekosten werden in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen erstattet. Sie erhalten außerdem eine vom Ministerium festzusetzende Aufwandsentschädigung.

(7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für Beschlüsse ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Geschäftsführung übernimmt eine vom Ministerium im Benehmen mit dem Beirat benannte Person.

§ 132b Übergangsvorschrift zum Schulversuch PRIMUS

(1) Das Ministerium kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung der betroffenen Schulen an bis zu 14 Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2014/2015 oder dem Schuljahr 2015/2016 für einen Zeitraum von zehn Schuljahren und danach jahrgangsstufenweise auslaufend erproben,

ob durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Schulabschlüssen geführt werden können. Außerdem soll hierbei erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein. Die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulverfassung und der Schulleitung sowie über die Rahmenbedingungen trifft das Ministerium.

(2) Die Arbeit der Schulen nach Absatz 1 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Juli 2021.

§ 132c Sicherung von Schullaufbahnen

(1) Der Schulträger einer Realschule kann dort einen Bildungsgang ab Klasse 7 einrichten, der zu den Abschlüssen der Hauptschule (§ 14 Absatz 4) führt, insbesondere wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist. Dies gilt als Änderung der Schule im Sinne des § 81 Absatz 2.

(2) Schülerinnen und Schüler in dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 werden im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern des Bildungsgangs gemäß § 15 Absatz 1 unterrichtet; hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. § 15 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Schülerinnen und Schüler einer Realschule mit dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 Satz 1 können in den Fällen des § 13 Absatz 3 und des § 50 Absatz 5 Satz 2 ihre Schullaufbahn dort fortsetzen.

§ 133 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005¹ in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 105 bis 115 am 1. Januar 2006 in Kraft (s. BASS 11-03 Nr. 7.1).

(2) Die in den §§ 10 Abs. 6, 19 Abs. 3, 46 Abs. 2 Satz 2, 52, 93 Abs. 2, 96 Abs. 5, 97 Abs. 4 und 115 Abs. 1 und 2 erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen sowie die §§ 34 Abs. 6, 92 Abs. 1 Satz 2 und 132 Abs. 9 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

¹ Das Datum bezieht sich auf das Gesetz in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung berücksichtigt das Erste Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Juni 2006 (GV. NRW. S. 270), das 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), das Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsrechts und schulleistlicher Vorschriften vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394), das Nichttaucherschutzgesetz NRW vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 742), das 3. Schulrechtsänderungsgesetz vom 19. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), den Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), den Artikel 11 des DL-RL-Gesetzes NRW vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), das 4. Schulrechtsänderungsgesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 691), das 5. Schulrechtsänderungsgesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205), das am 1. August 2011 in Kraft getreten ist sowie das 6. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 540), das am 22. November 2011 in Kraft in Kraft getreten ist.

Ebenso ist das 7. Schulrechtsänderungsgesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 728) berücksichtigt, das mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft getreten ist; Artikel 2 des 7. Schulrechtsänderungsgesetzes bestimmt, dass dieses Gesetz zum 31. Juli 2019 außer Kraft tritt.

Berücksichtigt ist auch das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), das am 25. Februar 2012 in Kraft getreten ist. Die vorliegende Fassung enthält auch die Änderungen durch Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), das am 22. November 2012 in Kraft getreten ist.

Berücksichtigt ist ebenso das Erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618), das zum 1. August 2014 in Kraft tritt. Artikel 2 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes bleibt hiervon unberührt (s. Übergangsvorschriften zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz).

Auch ist hier eingearbeitet das 10. Schulrechtsänderungsgesetz vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 268), das mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 2 und 3 am 30. April 2014 in Kraft getreten ist. Die Änderungen in den §§ 22 und 37 treten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 am 1. August 2015 in Kraft.

Die Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), die am 1. August 2014 in Kraft getreten sind, sind eingearbeitet.

Das 11. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 309) ist eingearbeitet und mit 1. April 2015 in Kraft.

Ebenso ist das 12. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) eingearbeitet. § 61 (im Kasten) gilt für Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen oder Schulleitern, die nach dem 1. Januar 2016 eingeleitet werden.

Berücksichtigt sind ebenfalls die Änderungen des Schulgesetzes durch das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) und durch das Dienstrechtsänderungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310); beide sind zum 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

Eingearbeitet ist zudem das Gesetz zur Neuordnung des Gleichstellungsrechts vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), das mit 15. Dezember 2016 in Kraft ist.

Überprüfungen und Berichte

Die Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach wird aufgrund Artikel 2 des 7. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 728) wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Juli 2018.

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen der Einführung einer kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 und unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2018 über das Ergebnis (Artikel 2 Absatz 3 des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes - GV. NRW. S. 514).

Artikel 4 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) zur Inklusion bestimmt folgende Regelung zum Inkrafttreten bzw. zur Berichtspflicht:

Inkrafttreten, Berichtspflicht

§ 1

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft; Artikel 2 bleibt hiervon unberührt. Die Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 durch Artikel 1 und 2 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet.

§ 2

Das für Schule zuständige Ministerium berichtet namens der Landesregierung dem Landtag darüber bis zum 31. Dezember 2018. Der Bericht erstreckt sich auch auf die Veränderung des regionalen Schulangebots (allgemeine Schulen als Orte der sonderpädagogischen Förderung, Schwerpunktschulen, Förderschulen), die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel gemäß § 132 Absätze 1 bis 3 Schulgesetz NRW und auf die Ausnahmerechtsentscheidungen gemäß § 20 Absätze 4 und 5 Schulgesetz NRW. Die Kommunalen Spitzenverbände sind an der Erstellung des Berichts zu beteiligen.

§ 3

(1) Das für Schule zuständige Ministerium ermittelt im Rahmen einer gesonderten, unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände zu erstellenden Untersuchung, ob und gegebenenfalls welche finanziellen Auswirkungen für die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Veränderung des regionalen Schulangebots durch dieses Gesetz entstehen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landtag bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1, 2 KonnexAG NRW auf der Grundlage der in der Untersuchung ermittelten Kosten durch eine Kostenausgleichsregelung den Ersatz der

- a) durch Übertragung neuer Aufgaben oder
- b) durch Veränderung bestehender Aufgaben

für den kommunalen Aufgabenträger entstehenden notwendigen durchschnittlichen Aufwendungen in pauschalierter Form zu regeln. Eine entsprechende Kostenausgleichsregelung kann unter den gleichen Voraussetzungen auch durch Gesetz erfolgen.

(3) Eine solche unter Berücksichtigung der Untersuchung nach Absatz 1 zu erstellende Kostenausgleichsregelung hat rückwirkend auf die entstandenen durchschnittlichen Kosten eines bestimmten Zeitraumes, der nicht mehr als drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes umfassen darf, abzustellen. Zur Ermittlung der Kosten kann auf Durchschnittsbetrachtungen repräsentativer Kommunen abgestellt werden, wenn die Auswahl der Kommunen im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen erfolgt; ebenso kann die Erhebung und Ermittlung der Kosten durch einen geeigneten sachkundigen Dritten erfolgen, wenn die Auswahl des Dritten nach Anhörung mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen erfolgt. In die Rechtsverordnung sind auch der Verteilschlüssel und Regelungen zum Verfahren der Kostenermittlung aufzunehmen.

Dieses Gesetz gilt auslaufend neben dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (BASS 1-8) fort und wird schrittweise durch dessen Regelungen ersetzt.

1-8 ü

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG)

Vom 2. Juli 2002
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009
(SGV. NRW. 223)

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Gliederung der Ausbildung; Entwicklungsauftrag
- § 2 Studium
- § 3 Vorbereitungsdienst
- § 4 Zulassungsbeschränkungen
- § 5 Lehrämter
- § 6 Verwendung der Lehrerinnen und Lehrer
- § 7 Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
- § 8 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 9 Lehramt an Berufskollegs
- § 10 Lehramt für Sonderpädagogik
- § 11 Mehrere Lehrämter
- § 12 Prüfungsämter

II. Studium und Prüfungen

- § 13 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
- § 14 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 15 Studium für das Lehramt an Berufskollegs
- § 16 Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik
- § 17 Erste Staatsprüfung
- § 18 Zweite Staatsprüfung
- § 19 Anrechnung von Studien
- § 20 Anerkennung
- § 21 (aufgehoben)
- § 22 Erweiterungsprüfungen
- § 23 (aufgehoben)

III. Sondervorschriften

- § 24 Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt
- § 25 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung
- § 26 Förderliche Berufstätigkeit
- § 27 Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 28 Übergangsvorschriften
- § 29 Verwaltungsvorschriften, Ministerium
- § 30 Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel und Gliederung der Ausbildung; Entwicklungsauftrag

- (1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Ausbildung berücksichtigt die für alle Lehrämter gemeinsame pädagogische Verantwortung und berufsethische Verpflichtung.
- (2) Die Ausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst.
- (3) Studium, Vorbereitungsdienst und Lehrerfortbildung haben bei jeweils spezifischer Zielsetzung einen gemeinsamen Auftrag, der fortlaufend abgestimmt werden muss.
- (4) Zur Erprobung neuer Konzepte der Berufsqualifizierung und des Berufseinstiegs kann das Ministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium versuchsweise andere, von diesem Gesetz abweichende Inhalte und Formen der Lehrerausbildung zulassen, wenn die Gleichwertigkeit der Anforderungen und Leistungen sicher gestellt ist. Insbesondere sind Modelle konsekutiver Studiengänge zu erproben.

§ 2

Studium

- (1) Das Studium zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung an öffentlichen Schulen ist an Universitäten oder an Einrichtungen im Hochschulbereich durchzuführen, die vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium für die Lehrerausbildung als gleichwertig anerkannt worden sind.

- (2) Als wissenschaftliches Studium im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Studium an Kunsthochschulen und Musikhochschulen.

- (3) Die Regelstudienzeit richtet sich nach dem angestrebten Lehramt.

- (4) Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen von Beginn des Studiums an einzubeziehen sind. In den Praxisphasen werden theoretische Studien und schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen Schulformen systematisch mit einander verknüpft.

- (5) Die gemeinsame pädagogische Verantwortung der Lehrämter wird durch einen für alle Studiengänge verbindlichen gemeinsamen Grundbestand an erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien und an Praxisphasen gewährleistet.

- (6) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei ist die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders zu berücksichtigen. Die Kompetenzen werden in einem stufenweisen Aufbau erworben. Dazu entwickeln die Hochschulen verbindliche Studieninhalte. Das Studium ist so zu gestalten, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.

- (7) Durch studienorganisatorische und prüfungsrechtliche Maßnahmen wird die Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen gewährleistet.

§ 3

Vorbereitungsdienst

- (1) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist an Schulen und an Studienseminaren abzuleisten.
- (2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die wissenschaftlich fundierte Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört selbstständiger Unterricht.
- (3) Die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes richtet sich nach dem angestrebten Lehramt.
- (4) Daneben kann der Vorbereitungsdienst letztmalig beginnend am 15. September 2008 auch berufsbegleitend auf der Grundlage eines bestehenden Angestelltenverhältnisses¹ in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis durchgeführt werden.

§ 4

Zulassungsbeschränkungen

- (1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann auf Zeit beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Ausbildungskapazitäten im Vorbereitungsdienst insgesamt, für ein einzelnes Lehramt oder für einzelne Fächer (Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) überschreitet.
- (2) Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten sind im Rahmen des Landeshaushalts die durch die personelle, räumliche, sächliche und fachspezifische Ausstattung gegebenen Möglichkeiten der Studienseminare und der Schulen auszuschöpfen. Dabei ist den Anforderungen an eine geordnete Ausbildung zu entsprechen. Die von den Schulen zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben dürfen durch den Umfang des Ausbildungsunterrichts nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Ministerium legt die Ausbildungskapazität nach Maßgabe der in Absatz 2 genannten Kriterien zu jedem Einstellungstermin fest, und zwar
 1. die Zahl der insgesamt im Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze,
 2. die Zahl der Ausbildungsplätze für die einzelnen Lehrämter,
 3. gegebenenfalls die Zahl der Ausbildungsplätze in bestimmten Fächern einzelner Lehrämter.

Ausbildungsplätze für ein Lehramt oder gegebenenfalls ein Fach, die nicht in Anspruch genommen worden sind, sollen den Ausbildungsplätzen für ein anderes Lehramt oder gegebenenfalls ein anderes Fach zugeschlagen werden.

- (4) Sofern in einem Einstellungstermin die Zahl der Bewerbungen für ein Lehramt oder in einem Fach höher ist als die festgelegte Höchstzahl der Ausbildungsplätze, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden vergeben:

1. vorab bis zu 10 von 100 an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, in dem nach den Feststellungen des für Schule zuständigen Ministeriums ein dringender Bedarf besteht (Bedarf),
2. mindestens 60 von 100 nach dem Ergebnis der Ersten Staatsprüfung (Prüfungsergebnis),
3. bis zu 25 von 100 unter Berücksichtigung der Wartezeit seit der ersten Bewerbung (Wartezeit),
4. bis zu 5 von 100 für außergewöhnliche Härtefälle (Härtefälle).

Soweit die Quoten nach Nummer 1, 3 und 4 nicht ausgeschöpft werden, werden sie der Quote nach Nummer 2 zugeschlagen.

- (5) Bei Rangleichheit mehrerer Bewerbungen werden unter Beachtung des § 8 Abs. 4 Landesbeamtengesetz - LBG (jetzt: § 14 LBG i. V. m. § 9 BeamtStG) das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung oder die Wartezeit entweder ergänzend oder nebeneinander der Entscheidung zu Grunde gelegt. Im Übrigen entscheidet ersatzweise das Los.

- (6) Geleistete Dienstzeiten aufgrund des

¹) jetzt: Tarifbeschäftigungsverhältnis

1. Art. 12a GG einschließlich Dienstleistungen auf Zeit,
2. Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juli 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. September 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung,

gelten bis zu einer Dauer von 24 Monaten als Wartezeit, soweit sie zu einer Verzögerung bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst geführt haben. Für die Frage der Verzögerung ist es unerheblich, ob die Bewerberin oder der Bewerber bei einer früheren Bewerbung ein Einstellungsangebot erhalten hätte.

(7) Zeiten, die in Folge der Betreuung von minderjährigen mit einer Bewerberin oder einem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder zu einer Verzögerung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst geführt haben, gelten bis zur Dauer von 24 Monaten als Wartezeit. Entsprechendes gilt für geburtsbedingte Verzögerungen und Verzögerungen auf Grund der Pflege naher Angehöriger. Absatz 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(8) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen:

1. zum Verfahren der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten (Ausbildungsplatzhöchstzahl sowie Fachhöchstzahlen),
2. zum Auswahlverfahren,
3. zu den Folgen des Nichtantritts nach Durchführung eines Zulassungsverfahrens.

(9) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für Agrarreferendarinnen und Agrarreferendare.

§ 5 Lehrämter

(1) Es gibt folgende Lehrämter:

1. Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
2. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
3. Lehramt an Berufskollegs,
4. Lehramt für Sonderpädagogik.

(2) Beim Lehramt gemäß Absatz 1 Nr. 1 kann der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule gewählt werden.

§ 6 Verwendung der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Schulformen und Schulstufen. Die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik berechtigt zur Erteilung von Unterricht in Sonderschulen¹ sowie in anderen Schulformen entsprechend den fachlichen und sonderpädagogischen Anforderungen. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Lehrämtern (§ 12 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen - *jetzt: § 11 Absatz 3 Laufbahnverordnung*) trifft das Ministerium.

(2) Das Ministerium kann andere vorübergehende Verwendungen vorsehen (§ 24 Abs. 2 Landesbeamtengesetz).

§ 7 Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

Die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwirbt, wer aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht, einen Vorbereitungsdienst von höchstens 24 Monaten leistet und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht.

§ 8 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erwirbt, wer aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht, einen Vorbereitungsdienst von höchstens 24 Monaten leistet und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht.

§ 9 Lehramt an Berufskollegs

Die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs erwirbt, wer aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht, einen Vorbereitungsdienst von höchstens 24 Monaten leistet und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht.

§ 10 Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik erwirbt, wer aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern die

¹) *jetzt: Förderschulen*

Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht, einen Vorbereitungsdienst von höchstens 24 Monaten leistet und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht.

(2) Das Lehramt für Sonderpädagogik kann auch über ein Zusatzstudium erworben werden.

§ 11 Mehrere Lehrämter

(1) Wer die Ersten Staatsprüfungen für zwei Lehrämter vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst bestanden hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehrämtern durch Leisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Zweiten Staatsprüfung. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehrämter entlassen worden sind oder die Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter nicht bestanden haben.

(2) Wer eine Lehramtsbefähigung erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt durch Bestehen einer Ersten Staatsprüfung für dieses Lehramt erwerben.

(3) Im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt werden geeignete Prüfungsleistungen aus einer bestandenen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt nach Maßgabe der Prüfungsordnung anerkannt.

§ 12 Prüfungsämter

(1) Die Erste Staatsprüfung und die Zweite Staatsprüfung werden vor dem zuständigen Staatlichen Prüfungsamt² abgelegt.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Ministerium.

(3) Das Ministerium trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Vergleichbarkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen zu gewährleisten.

II. Studium und Prüfungen

§ 13 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

(1) Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich schulformbezogener Schwerpunktbildung und
3. das didaktische Grundlagenstudium in den Unterrichtsfächern Deutsch oder Mathematik.

(2) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes Grundschule ist eines der beiden Unterrichtsfächer nach Absatz 1 Nr. 2 Deutsch oder Mathematik. Das didaktische Grundlagenstudium nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgt in dem nicht gewählten Fach.

§ 14 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium und
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern oder des Unterrichtsfaches Musik oder des Unterrichtsfaches Kunst.

§ 15 Studium für das Lehramt an Berufskollegs

(1) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium und
2. das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder das Studium eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung oder das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

(2) An die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches oder einer beruflichen Fachrichtung kann das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung treten.

§ 16 Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik

Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern und
3. das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

§ 17 Erste Staatsprüfung

(1) Auf der Grundlage fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Studien sind in der Ersten Staatsprüfung Qualifikationen und Kompetenzen nachzuweisen, die insbesondere für den Lehrerberuf erforderlich sind. Die schulformbezogenen Schwerpunkte sind zu berücksichtigen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind das Bestehen der Zwischenprüfung und der Erwerb der durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise.

²) *jetzt: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen*

(3) Als Prüferinnen und Prüfer können vom zuständigen Prüfungsamt bestellt werden:

1. Professorinnen und Professoren;
2. Personen gemäß § 95¹ Hochschulgesetz - HG, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit an der jeweiligen Lehrer ausbildenden Hochschule ausgeübt haben;
3. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, welche die Befähigung zu dem von der oder dem Studierenden angestrebten Lehramt haben.

Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(4) Das Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen als Rechtsverordnung, in der die Voraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen im Einzelnen geregelt wird. Es trifft insbesondere Regelungen über

1. Bezeichnung und Inhalte des Studiums der Unterrichtsfächer, der Lernbereiche, der beruflichen Fachrichtungen und der sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich deren Verbindungen sowie Organisation und Aufgaben des Prüfungsamtes,
2. das Ziel des Studiums und den Zweck der Prüfungen,
3. den notwendigen und zumutbaren Umfang des Gesamtlehrangebots und die Zeit, bis zu der in der Regel eine Zwischenprüfung abzulegen ist, sowie die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen,
5. die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
6. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
7. Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
8. die Zeiten für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen,
9. die Grundsätze der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Ermittlung der Ergebnisse,
10. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
11. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
12. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung,
13. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
14. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen oder einer abgeschlossenen Teilprüfung
15. Umfang der nachzuweisenden Studien sowie Art, Zahl und Gegenstand der abzulegenden Prüfungen und der Leistungsnachweise, die die Bewerberin oder der Bewerber bei der Zulassung zu Erweiterungsprüfungen vorzulegen hat,
16. Art, Zahl und Umfang der bei Erweiterungsprüfungen geforderten Prüfungsleistungen.

§ 18 Zweite Staatsprüfung

(1) Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber das Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 3) erreicht hat.

(2) Die Zweite Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Das Beamtenverhältnis der Bewerberin oder des Bewerbers, die oder der die Zweite Staatsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet zu dem Zeitpunkt, in dem sie oder er die Prüfung abgelegt hat. Die Prüfung ist abgelegt, sobald der Bewerberin oder dem Bewerber das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.

(3) Das Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium Ordnungen des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen als Rechtsverordnungen, in denen es die Zulassung sowie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung im Einzelnen regelt. Es trifft insbesondere Regelungen über

1. die Zulassungsvoraussetzungen, das Verfahren, die Ausgestaltung und die Durchführung des Vorbereitungsdienstes,
2. Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
3. die Prüfungsnoten, das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und die Notenbildung für Prüfungen,
4. die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung,
5. die Bildung der Prüfungsausschüsse.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß § 3 Abs. 4.

§ 19 Anrechnung von Studien

(1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 geleistet worden sind und nicht den §§ 13 bis 16 entsprechen, als Studium im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zu einer Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen.

§ 20 Anerkennung

(1) Das Ministerium kann eine innerhalb oder außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(2) Das Ministerium kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung oder als Teil einer Ersten Staatsprüfung anerkennen. Wenn in dieser Prüfung kein erziehungswissenschaftliches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung erbracht werden.

(3) Das Ministerium kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erweiterungsprüfung zu einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung in einem Fach anerkennen.

(4) Das Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Daneben kann das Ministerium andere innerhalb und außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte für ein Lehramt geeignete Prüfungen als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(5) Das Ministerium kann eine für ein Lehramt geeignete Abschlussprüfung einer Fachhochschule oder eines entsprechenden Studienganges an einer Gesamthochschule als Teil einer Ersten Staatsprüfung für ein in § 5 Abs. 1 genanntes Lehramt anerkennen. Bis zum 31. Dezember 2008 kann das Ministerium eine derartige Abschlussprüfung als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 anerkennen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 von der Erfüllung von Anforderungen und von Auflagen abhängig zu machen,
2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 5 auf die Bezirksregierungen zu übertragen.

§ 21

(aufgehoben)

§ 22 Erweiterungsprüfungen

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Sinne dieses Gesetzes oder für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt in weiteren Fächern ablegen, wenn sie oder er die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 nachgewiesen hat. An die Stelle der Studien an einer Hochschule kann im Ausnahmefall eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Ministerium als geeignet anerkannt worden sind.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann das Ministerium eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.

(3) Die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung und die Prüfung sind auf die Anforderungen der Lehrämter auszurichten.

§ 23

(aufgehoben)

III. Sondervorschriften

§ 24 Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt

Die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die nicht die Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes besitzen, wird aufgrund des § 5 Abs. 1 (jetzt: § 9 Absatz 1) Landesbeamtengesetz durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

§ 25 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung

(1) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung gilt

1. § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Studienseminare für die einzelnen Lehrämter das Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik tritt,
2. § 18 mit den Maßgaben, dass
 - a) die Zweite Staatsprüfung sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst anschließt, einzelne Prüfungsleistungen während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden können und die Prüfung innerhalb von zwei

1) jetzt: § 65 HG

Monaten nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen sein muss,

- b) die Prüfung zusätzlich aus Arbeiten unter Aufsicht und einer mündlichen Fachprüfung besteht,
- c) das für Landwirtschaft zuständige Ministerium gemeinsam mit dem Ministerium die Rechtsverordnung (Absatz 3) erlässt.

(2) § 12 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die Zweite Staatsprüfung wird vor einem besonderen Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium gemeinsam mit dem Ministerium berufen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswissenschaftlichen Dienstes oder zum Amt der Richterinnen oder des Richters besitzen oder Hochschulelehrerinnen oder Hochschulelehrer der Agrar-, Gartenbau- oder Ernährungs- und Haushaltswissenschaften sein. Bei der mündlichen Fachprüfung können fachkundige Personen mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Studium als Prüferinnen oder Prüfer mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 Förderliche Berufstätigkeit

Die Landesregierung kann gemäß § 5 Abs. 1 (jetzt: § 9 Absatz 1) Landesbeamtengesetz für das Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung bestimmen, dass für eine Unterrichtstätigkeit an Fachschulen an die Stelle

1. des Studiums einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 andere für die Fachrichtung gleichwertige Studien,
2. der Ersten Staatsprüfung gemäß § 9 eine dem Studium entsprechende Prüfung,
3. des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung eine mindestens vierjährige förderliche Berufstätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes

treten können.

§ 27 Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen

Die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrer für den Ersatzschuldienst zu stellen sind, richten sich nach § 102 Schulgesetz.¹

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Befähigungen, die zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben worden sind, bleiben unberührt. Es werden verwendet:

1. an der Grundschule Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule sowie zum Lehramt für die Primarstufe,
2. an der Hauptschule Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium sowie zum Lehramt für die Sekundarstufe I,
3. an der Realschule Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium sowie zum Lehramt für die Sekundarstufe I,
4. am Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium sowie zum Lehramt für die Sekundarstufe I,
5. an der Gesamtschule in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium sowie zum Lehramt für die Sekundarstufe I,
6. am Gymnasium und der Gesamtschule in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 und am Berufskolleg Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium, zum Lehramt für die Sekundarstufe II, zum Lehramt an berufsbildenden Schulen, zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule,
7. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen und zum Lehramt für Sonderpädagogik entsprechend ihrem Studiengang gemäß den sonderpädagogischen Anforderungen.

(2) Wer die Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben hat, kann in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 2 und 3 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes erwerben.

(3) Erweiterungsprüfungen nach Maßgabe bisheriger Vorschriften, die bis zum 31. Dezember 1991 abgelegt worden sind, bleiben unberührt.

(4) Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, an der Grundschule und Hauptschule oder an der Realschule sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I erwerben die Befähigung zum Lehr-

amt an Grund-, Haupt- und Realschulen, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt

1. aufgrund einer mindestens siebenjährigen Tätigkeit als Seminausbildlerin oder Seminausbildler an Studienseminaren oder
2. aufgrund einer mindestens siebenjährigen Tätigkeit in Schulleitungsfunktionen sowie eines einstündigen Kolloquiums oder
3. für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule oder an der Grundschule und Hauptschule aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums oder
4. für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule oder zum Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I aufgrund einer mindestens 30-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit in der nicht ihrer Ausbildung entsprechenden Schulstufe (Primarstufe oder Sekundarstufe I), einer dienstlichen Beurteilung sowie eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums.

Die dienstliche Beurteilung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 umfasst eine Unterichtsprobe in zwei Fächern, darf nicht älter als drei Jahre sein und muss mit der jeweiligen Bestnote abgeschlossen werden. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule oder an der Grundschule und Hauptschule, die gemäß § 29 Abs. 6 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564) die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I erworben haben, erwerben das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen auf Antrag und ohne einen erneuten Nachweis der fachlichen Qualifikation.

(5) In einer Schulform, die teilweise der Sekundarstufe I und teilweise der Sekundarstufe II zuzuordnen ist, werden Lehrerinnen und Lehrer mit unterschiedlichen Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs sowie nach dem Erfordernis der Bildungsziele verwendet.

(6) In Schulen unterschiedlicher Schulformen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I, die gemäß § 83 Schulgesetz organisatorisch zu einer Schule zusammengefasst sind, werden Lehrerinnen und Lehrer aller Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs sowie nach dem Erfordernis der Bildungsziele eingesetzt.

§ 29 Verwaltungsvorschriften, Ministerium

(1) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder² des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen und Berichtspflicht

(1) Das Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 5 bis 11, der §§ 13 bis 16 und des § 28 am 1. August 2002 in Kraft. Die §§ 5 bis 11, die §§ 13 bis 16 und der § 28 treten am 1. Oktober 2003 in Kraft. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 882), tritt mit Ausnahme der §§ 4 bis 10, der §§ 12 bis 15 und des § 29 zum 1. August 2002 außer Kraft; die §§ 4 bis 10, die §§ 12 bis 15 und der § 29 treten zum 1. Oktober 2003 außer Kraft.³

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes in der Ausbildung befinden, beenden diese nach den bisherigen Vorschriften des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 882), soweit sie sich letztmalig bis zum 31. Oktober 2012 vor schriftgemäß zum Ersten Staatsprüfung melden. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes in der Ausbildung befinden, beenden diese nach den bisherigen Vorschriften des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 882). Die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen kann vorsehen, dass Studierende unter bestimmten Voraussetzungen die Erste Staatsprüfung nach neuem Recht ablegen können

(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet darüber dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2009.

² jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung

³ Die vorliegende Fassung ist durch die Neufassung des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 geändert worden (GV. NRW. S. 224/ABl. NRW. 6/09 S. 312).

Das auslaufende gültige Lehrerausbildungsgesetz von 1998 liegt in der BASS 2002/2003 vor.

¹) s. BASS 1-1

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG)

Vom 12. Mai 2009
(GV. NRW. S. 308)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016
(GV. NRW. S. 310)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Weiterentwicklung der Lehrerausbildung
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Lehramtsbefähigungen
- § 4 Verwendung

II. Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung

- § 5 Vorbereitungsdienst
- § 6 Zulassungsbeschränkungen
- § 7 Staatsprüfung
- § 8 Prüfungsamt

III. Zugang zum Vorbereitungsdienst

- § 9 Zugang zum Vorbereitungsdienst
- § 10 Studienabschlüsse
- § 11 Akkreditierung von Studiengängen
- § 12 Praxiselemente

IV. Sondervorschriften

- § 13 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst
- § 14 Anerkennung
- § 15 Mehrere Lehrämter
- § 16 Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)
- § 17 Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt
- § 18 Förderliche Berufstätigkeit

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 19 Früher erworbene Lehrämter
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Weiterentwicklung der Lehrerausbildung

(1) Das Land und die Hochschulen gewährleisten eine Lehrerausbildung, die an den pädagogischen Herausforderungen der Zukunft und an den Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist und die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

(2) Das Studium liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Das Land regelt diese Phase der Ausbildung durch die Festlegung von Zugangsbedingungen für den Vorbereitungsdienst, durch Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen und durch Hochschulverträge. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium stimmt sich vor Abschluss von Hochschulverträgen mit den einzelnen Hochschulen zur Lehrerausbildung, insbesondere zu lehramtsrelevanten Studienkapazitäten und dem Umfang fachdidaktischer Studienkapazitäten, mit dem für Schulen zuständigen Ministerium einvernehmlich ab. Der Vorbereitungsdienst liegt in der unmittelbaren Verantwortung des Landes. Die Qualität der Ausbildung wird von der Landesregierung kontinuierlich und in Abstimmung mit der Schulentwicklung evaluiert und weiterentwickelt.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von fünf Jahren, beginnend im Jahr 2020, über Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung. Dazu wirken die Hochschulen und alle für die Lehrerausbildung zuständigen Stellen des Landes zusammen.

§ 2

Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrkräfte für den Ersatzschuldienst zu stellen sind, richten sich nach § 102 Schulgesetz NRW¹.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst. Ausbildung und Fortbildung einschließlich des Berufseingangs orientieren sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei sind die Befähigung zu einem professionellen Umgang mit Vielfalt insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem sowie die Befähigung zur Kooperation untereinander, mit den Eltern, mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen besonders zu berücksichtigen. Die Ausbildung soll die Befähigung schaffen und die Be-

reitschaft stärken, die individuellen Potenziale und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler zu erkennen, zu fördern und zu entwickeln.

(3) Schuldienst und Vorbereitungsdienst setzen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.

§ 3

Lehramtsbefähigungen

(1) Es gibt folgende Lehrämter (Lehramtsbefähigungen):

1. Lehramt an Grundschulen,
2. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,
3. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
4. Lehramt an Berufskollegs,
5. Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

(2) Eine Lehramtsbefähigung erwirbt, wer einen Vorbereitungsdienst geleistet und die dem Lehramt entsprechende Staatsprüfung bestanden hat.

§ 4

Verwendung

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Schulformen. Die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung berechtigt zur Erteilung von Unterricht in Förderschulen sowie in anderen Schulformen entsprechend den fachlichen und sonderpädagogischen Anforderungen. Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs und in anderen Schulformen, die auch gymnasiale Standards gewährleisten. Die Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen berechtigt an Gesamtschulen zum Einsatz in den Jahrgangsstufen 5 bis 10.

(2) § 24 Absatz 3 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.

II. Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung

§ 5

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist am jeweils angestrebten Lehramt auszurichten und an Schulen und an staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu leisten. Er hat eine Dauer von 18 Monaten.

(2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit in zunehmender Eigenverantwortlichkeit der Auszubildenden. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört selbstständiger Unterricht.

§ 6

Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann auf Zeit beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Ausbildungskapazitäten insgesamt, für ein einzelnes Lehramt oder für einzelne Fächer überschreitet. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten hat das für Schulen zuständige Ministerium im Rahmen des Landeshaushalts die durch die personelle, räumliche, sächliche und fachspezifische Ausstattung gegebenen Möglichkeiten der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schulen auszuschöpfen.

(2) Bei überschießenden Bewerbungen werden Ausbildungsplätze vergeben:

1. vorab bis zu 10 von 100 an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, in dem nach den Feststellungen des für Schulen zuständigen Ministeriums ein dringender Bedarf besteht,
2. mindestens 60 von 100 nach dem Ergebnis der Studienabschlüsse (Mittelwert aus Bachelor- und Master-Abschluss oder Erste Staatsprüfung),
3. bis zu 25 von 100 nach der Wartezeit seit der ersten Bewerbung,
4. bis zu 5 von 100 für Härtefälle.

Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerbungen werden die Studienabschlüsse oder die Wartezeit ergänzend zu Grunde gelegt. Im Übrigen entscheidet ersatzweise das Los.

(3) Als Wartezeit gelten bis zu einer Dauer von 24 Monaten auch

1. Dienstzeiten nach Artikel 12a des Grundgesetzes einschließlich Dienstleistungen auf Zeit,
2. freiwilliger Wehrdienst im Sinne des § 58b des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bundesfreiwilligendienst gemäß dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
4. eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer gemäß dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
5. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechendes gilt für Zeiten der häuslichen Betreuung von minderjährigen Kindern und Verzögerungen auf Grund der Pflege naher Angehöriger.

1) s. BASS 1-1

§ 7 Staatsprüfung

(1) Durch die Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

(2) Die Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Das Beamtenverhältnis endet im Falle des Bestehens oder endgültigen Nicht-Bestehens mit dem Ablegen der Prüfung. Die Prüfung ist abgelegt, sobald der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium eine Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen als Rechtsverordnung, in der es die Zulassung sowie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung im Einzelnen regelt. Es trifft insbesondere Regelungen über

1. Voraussetzungen und Verfahren der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie die nähere Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens nach § 6,
2. Ausgestaltung, Dauer und Durchführung des Vorbereitungsdienstes sowie die dazu erforderliche Gewinnung von Lehrkräften und den Einsatz von Lehrkräften als Seminausbilderinnen und Seminausbilder einschließlich der Gewährung von Anrechnungsstunden,
3. Ausgestaltung, verlängerte Dauer und Umfang einer Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst,
4. Art und Umfang der Prüfungsleistungen einschließlich einer möglichen Berücksichtigung von während der Ausbildung erbrachten Leistungen, die Bildung der Prüfungsausschüsse, die Prüfungsnoten, das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und die Notenbildung für Prüfungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Prüfung.

§ 8 Prüfungsamt

(1) Staatsprüfungen werden vor dem zuständigen staatlichen Prüfungsamt abgelegt.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei dem für Schulen zuständigen Ministerium oder der von ihm beauftragten Stelle; es trifft in diesem Rahmen die erforderlichen Maßnahmen, um die Vergleichbarkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen zu gewährleisten.

III. Zugang zum Vorbereitungsdienst

§ 9 Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) Die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt mit Studienabschlüssen nach § 10 erfüllt unbeschadet der Anerkennungen nach § 14 Abs. 1, wer die für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Studienabschlüsse in gemäß § 11 akkreditierten Studiengängen entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach Absatz 2 erworben hat.

(2) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, dem Finanzministerium und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses eine Rechtsverordnung, in der die fachlichen Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen Studienabschlüsse den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen. Das Ministerium trifft in diesem Rahmen Regelungen über

1. die für die einzelnen Lehrämter zugelassenen Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) einschließlich deren Verbindungen,
2. den Mindestumfang der beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nachzuweisenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Leistungen (Leistungspunkte) und jeweils zu erwerbende Kompetenzen, gegebenenfalls durch Verweis auf bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern, einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse sowie das für Abschlusszeugnisse zu verwendende Notensystem,
3. Mindestanforderungen an die Praxisphasen des Studiums, insbesondere an das Praxissemester.

§ 10 Studienabschlüsse

(1) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst setzt für alle Lehrämter den Abschluss eines Bachelorstudiums mit sechs Semestern Regelstudienzeit voraus sowie einen Abschluss zum „Master of Education“ mit vier Semestern Regelstudienzeit. § 53 Abs. 2 Satz 4 Kunsthochschulgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Studienabschlüsse sind an Universitäten zu erwerben oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln. Leistungen aus Studiengängen an Fachhochschulen können angerechnet werden, soweit das Studium nach diesem Gesetz insgesamt überwiegend an den in Satz 1 genannten Hochschulen geleistet wird. Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen gelten Satz 1 und

Satz 2 nicht, wenn der Master-Abschluss ausschließlich an einer Hochschule nach Satz 1 erworben wird. Für Kooperationen von Hochschulen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.

(3) Das lehramtsrelevante Profil des Studiums einschließlich der Praxiselemente wird in einem Diplomzusatz (Diploma Supplement) dokumentiert.

§ 11 Akkreditierung von Studiengängen

(1) Studienabschlüsse nach § 10 eröffnen den Zugang zu einem der Lehrämter nach § 3 Abs. 1, wenn sie in gemäß § 7 Hochschulgesetz akkreditierten Studiengängen erworben wurden. Gegenstand der Akkreditierung und Reakkreditierung sind auch die Prüfungsordnungen der Hochschulen für die einzelnen Fächer; bei Akkreditierungen in den Fächern Kunst und Musik sind die Besonderheiten künstlerischer Praxis zu berücksichtigen. Die durch oder aufgrund dieses Gesetzes gestellten Anforderungen an den Zugang zum Vorbereitungsdienst, die in Absatz 2 bis 10 gestellten Anforderungen an Studiengänge sowie bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern sind zu beachten. In Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung wirkt das für Schulen zuständige Ministerium oder eine von ihm benannte Stelle mit. Die Akkreditierung und Reakkreditierung von Master-Studiengängen ist an die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder der von ihm benannten Stelle gebunden.

(2) Universitäten in Trägerschaft des Landes können Programmakkreditierungen nach Absatz 1 ersetzen durch entsprechende hochschulinterne Akkreditierungen aufgrund einer Systemakkreditierung und einer Vereinbarung mit dem für Schulen zuständigen Ministerium, wenn

1. die Beteiligung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle an der regelmäßig wiederkehrenden hochschulinternen Akkreditierung der lehramtsbezogenen Bachelor- und Lehramtsmaster-Studiengänge gesichert ist, und
2. der Studienbetrieb der einzelnen Lehramtsmaster-Studiengänge in den Fächern und Bildungswissenschaften wiederkehrend, mindestens im Abstand von sechs Jahren, an die hochschulinterne Akkreditierung und die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Akkreditierung gebunden ist. § 7 Absatz 1 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

Die Beteiligung nach Nummer 1 umfasst insbesondere Informationsrechte zur personellen Ausstattung in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften sowie ein eigenes Recht des für Schulen zuständigen Ministeriums, die Bewertung durch externen wissenschaftlichen Sachverständigen verlangen zu können. Die Sätze 1 und 2 sind auch auf wesentliche Änderungen von Studiengängen anzuwenden. Die Neueinrichtung von Studiengängen setzt weiter Akkreditierungen nach Absatz 1 voraus.

(3) Das Bachelorstudium enthält bereits lehramtsspezifische Elemente und ist so anzulegen, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder außerhalb der Schule befähigen. Das Masterstudium bereitet gezielt auf ein Lehramt vor. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einzubeziehen sind. Die Hochschulen können zulassen, dass Leistungen des Bachelorstudiums von einem Studierenden im Rahmen eines vorläufigen Zugangs zum Masterstudium individuell nachgeholt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie innerhalb eines Jahres erbracht werden.

(4) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen nach § 2 Abs. 2. Die Kompetenzen werden in einem systematischen Aufbau erworben. Dazu entwickeln die Hochschulen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der bundesweiten Vereinbarungen unter den Ländern über Anforderungen an Bildungswissenschaften und Fächer Curricula.

(5) Das Studium gliedert sich in Lehreinheiten (Module) gemäß § 60 Abs. 3 des Hochschulgesetzes; die Module des Masterstudiums werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die als solche im Diplomzusatz (Diploma Supplement) ausgewiesen ist und den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. In den Fächern Kunst und Musik können die Besonderheiten künstlerischer Praxis berücksichtigt werden. Den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind Leistungspunkte nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien zugeordnet.

(6) Das Studium für die einzelnen Lehrämter umfasst sowohl im Bachelor-Studiengang als auch im Master-Studiengang neben dem bildungswissenschaftlichen Studium und den in Verantwortung der Hochschulen liegenden Praxiselementen folgende Bestandteile:

1. für das Lehramt an Grundschulen das Studium der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung und eines weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das bildungswissenschaftliche Studium ist auf das frühe Lernen konzentriert und enthält elementarpädagogische und förderpädagogische Schwerpunkte,
2. für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik,
3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik; an die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 das Fach Kunst oder das Fach Musik treten; an die Stelle eines Unterrichtsfaches kann eine sonderpädagogische Fachrichtung treten,

4. für das Lehramt an Berufskollegs das Studium der Berufspädagogik sowie das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung oder zweier Unterrichtsfächer jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder eines Unterrichtsfaches kann mit dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung verbunden werden,
5. für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung das Studium von zwei Unterrichtsfächern jeweils einschließlich der Fachdidaktik und das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Das für Schulen zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium an einer ausgewählten Hochschule eine zeitlich befristete Erprobung neuer Formen der sonderpädagogischen Qualifikation genehmigen, in der für das Lehramt an Grundschulen das Studium des weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs nach Satz 1 Nummer 1 durch das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ersetzt wird.

(7) Leistungen in Lernbereichen, Unterrichtsfächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in Bildungswissenschaften sind zu einem Anteil von mindestens einem Fünftel im Masterstudium (ohne Berücksichtigung des Praxissemesters) zu erbringen.

(8) Leistungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sind für alle Lehramter zu erbringen.

(9) Sofern eine Hochschule eine fachlich übergreifende Perspektive auf alle Aspekte von Vielfalt der Schülerinnen und Schüler verfolgt und durch ein inhaltlich abgestimmtes und zentral in der Hochschule verantwortetes Studienangebot umsetzt, wird diese Entwicklung bezüglich lehramtsbezogener Aspekte von dem für Schulen zuständigen Ministerium beratend begleitet.

(10) Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird; Hochschulen können im Einzelfall eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zulassen, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt und die Ausnahmegenehmigung dokumentiert wird. In den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport beruht bereits der Zugang zum Studium auf dem Nachweis der Eignung für diese Studiengänge; die Zugangsanforderungen sind nach Lehramtern zu unterscheiden; der Abschluss des Studiums beruht auch auf fachpraktischen Prüfungsleistungen.

§ 12 Praxiselemente

(1) Die schulpraktischen Ausbildungselemente des Studiums sind:

1. ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen während eines Schulhalbjahres, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen,
2. ein mindestens vierwöchiges, in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum und
3. ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer, das neben den Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens an Schulen geleistet wird.

Alle Praxiselemente tragen auch zu einer kontinuierlichen Eignungsreflexion bei. Sie werden in einem Portfolio dokumentiert.

(2) Das Bachelorstudium umfasst, in der Regel im ersten Studienjahr, ein bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch begleitetes Eignungs- und Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient. Dieses Praktikum führen die Hochschulen in Bezug auf Fragen der Eignungsreflexion in Kooperation mit den Schulen durch, die dabei von den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung unterstützt werden. Das Bachelorstudium umfasst zudem ein in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnet oder Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder gewährt.

(3) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in Studienfächern. Das Praxissemester ist in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform zu absolvieren; begründete Ausnahmen davon sind zwischen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der Hochschule abzustimmen. Das Praxissemester soll im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester absolviert werden. Es schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchzuführen. Die Hochschulen schließen das Praxissemester mit einer geeigneten Prüfung und mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab.

(4) Spätestens zum Beginn des Praxissemesters ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist. Enthält das er-

weiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, sind die obere Schulaufsichtsbehörde und die Hochschule zu beteiligen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in diesem Fall den Einsatz an Schulen untersagen, soweit dies, unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers, zum Schutz von Schülerinnen und Schülern erforderlich ist.

(5) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule; sie können einzelne Lehrkräfte mit der Ausbildung beauftragen. Das für Schulen zuständige Ministerium kann gegenüber den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung landesweite Regelungen zu den Praxiselementen treffen, insbesondere zu Fragen der Organisation, der Zuständigkeiten, der Bereitstellung von Praktikumsplätzen sowie zu den ausbildungsfachlichen Inhalten und zu den Rechten und Pflichten als Praktikantin oder Praktikant an Schulen.

IV. Sondervorschriften

§ 13 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

(1) Aus Gründen dringenden Personalbedarfs kann im Ausnahmefall eine berufsbegleitende Ausbildung nach Einstellung in den Schuldienst durchgeführt werden. Die Ausbildung erfolgt in zwei Fächern; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Absatz 6 Nummer 3 an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Die Dauer der Ausbildung beträgt 24 Monate; sie schließt mit einer Staatsprüfung nach § 7 ab.

(2) Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind

1. ein an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 erworbener Hochschulabschluss nach Regelstudienzeiten von insgesamt mindestens sieben Semestern, der keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 eröffnet,
2. mindestens zweijährige pädagogische oder andere Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss eines Hochschulstudiums und
3. die Einstellung in den Schuldienst des Landes.

Im Rahmen der Einstellung in den Schuldienst ist festzustellen, ob ein Einsatz in zwei Fächern und eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten (§ 11 Absatz 6 Nummer 3). Dabei sind insbesondere die erworbenen Hochschulabschlüsse zu berücksichtigen. Als Einstellung im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 gilt auch ein befristetes Beschäftigtenverhältnis, soweit die unbefristete Weiterbeschäftigung allein vom Bestehen der Staatsprüfung abhängt. Für bereits unbefristet im Schuldienst tätige Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfüllen, ist die Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung in einem gesonderten Verfahren unter Berücksichtigung der verbleibenden Ausbildungskapazitäten zu treffen. Für den Bereich der staatlich genehmigten Ersatzschulen gelten Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 bis 5 entsprechend.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung, in der es die besondere Ausgestaltung der berufsbegleitenden Ausbildung sowie den Zugang zu dieser Ausbildung im Einzelnen regelt. Es kann den Zugang an die Herstellung des Einvernehmens mit einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung oder einer anderen an der Lehrerausbildung beteiligten Einrichtung oder Behörde binden; es kann den Zugang an schulpraktische Erfahrungen binden; es kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 auch Inhaberinnen und Inhabern von lehramtsbezogenen Hochschulabschlüssen im Ausnahmefall Zugang zur Ausbildung eröffnen; es kann die Zulassung zur Staatsprüfung abhängig machen vom Bestehen einer während der Ausbildung abzulegenden besonderen Prüfung, insbesondere im Bereich der Bildungswissenschaften.

§ 14 Anerkennung

(1) Das für Schulen zuständige Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung (Erste Staatsprüfung oder lehramtspezifische Hochschulabschlussprüfung) hinsichtlich des Zugangs zu einem entsprechenden Vorbereitungsdienst nach § 5 als gleichwertig geeignet anerkennen. Lehramtsprüfungen, die nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworben wurden, sind anzuerkennen; dies gilt nicht, wenn die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in den entsprechenden Fächern und Lehramtern nicht vorgesehen ist.

(2) Das Ministerium kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) zu einer bereits erworbenen Lehramtsbefähigung anerkennen.

(3) Das Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Lehramtsbefähigungen, die nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworben wurden, sind anzuerkennen. Umfasst die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung mehrere Lehramter im Sinne dieses

Gesetzes, kann eine Anerkennung nur zu einem dieser Lehrämter erfolgen.

(4) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass der anzuerkennende Abschluss den Anforderungen des angestrebten Lehramts entspricht; sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Leistungen zu erbringen. Ablehnende Bescheide enthalten neben der Begründung einen Hinweis auf Stellen, die die Antragstellerinnen und Antragsteller über die in ihrem Einzelfall bestehenden lehramtsbezogenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten beraten können.

(5) Das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen findet mit Ausnahme von dessen § 10 Absatz 3 keine Anwendung. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Regelungen der Europäischen Union zu Anerkennungen nach Absatz 3 in Landesrecht umzusetzen,
2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 3 auf die Bezirksregierungen zu übertragen.

§ 15

Mehrere Lehrämter

(1) Wer die in § 10 vorgesehenen Hochschulabschlüsse oder nach früherem Recht Erste Staatsprüfungen für zwei Lehrämter erworben hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehrämtern durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Staatsprüfung (§ 7). Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehrämter oder ein entsprechendes Lehramt entlassen worden sind oder eine Laufbahnprüfung oder Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter oder ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden haben.

(2) Wer eine Lehramtsbefähigung erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt durch Erwerb des in § 10 für dieses Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlusses erwerben. Besondere Studiengänge haben nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 eine Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern.

(3) Geeignete Studien- und Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Studiengängen werden angerechnet; es ist ein weiteres Praxiselement nach § 12 für das angestrebte Lehramt zu leisten. Inhaberinnen und Inhaber einer Lehramtsbefähigung, die bereits als Lehrkraft tätig sind, müssen im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums kein weiteres Praxiselement nach § 12 ableisten.

§ 16

Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)

Lehrbefähigungen für weitere Fächer setzen Studien- und Prüfungsleistungen an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 voraus, die den Anforderungen an Lehramtsbefähigungen nach § 3 und der Verordnung nach § 9 Abs. 2 entsprechen. Der Nachweis wird durch Hochschulabschlüsse nach § 10 erbracht. Hochschulen können daneben im Rahmen des § 11 Abs. 1 eigene Studiengänge entwickeln; das für Schulen zuständige Ministerium kann für diesen Fall Abweichungen von den Anforderungen der Verordnung nach § 9 Abs. 2 in Bezug auf Fächer gegenüber allen Hochschulen zulassen.

§ 17

Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt

Die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die nicht die Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes besitzen, wird aufgrund des § 9 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

§ 18

Förderliche Berufstätigkeit

Die Landesregierung kann gemäß § 9 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes für das Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung bestimmen, dass für eine Unterrichtstätigkeit an die Stelle

1. des Studiums einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 11 Absatz 6 Nummer 4 andere für die Fachrichtung gleichwertige Studien,
2. der Studienabschlüsse nach § 10 eine dem Studium entsprechende Prüfung,
3. des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung eine mindestens vierjährige förderliche Berufstätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes treten können.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Früher erworbene Lehrämter

(1) Befähigungen, die zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben worden sind, bleiben unberührt.

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe können an Grundschulen verwendet werden,
2. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen können an Grundschulen und wie Inhaberinnen und Inhaber der Befähigung zum

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verwendet werden,

3. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen können wie Inhaberinnen und Inhaber der Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verwendet werden,
4. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt für die Sekundarstufe I können in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I aller Schulformen verwendet werden,
5. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium, zum Lehramt für die Sekundarstufe II, zum Lehramt an berufsbildenden Schulen, zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule können in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II aller Schulformen verwendet werden,
6. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen oder zum Lehramt für Sonderpädagogik werden entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 verwendet.

Die Regelungen zur Verwendung nach Satz 2 bestimmen nicht die Regelungen zur Einstellung in den Schuldienst.

(2) Wer die Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben hat, kann nach § 15 Abs. 2 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes erwerben.

(3) In einer Schulform, die teilweise der Sekundarstufe I und teilweise der Sekundarstufe II zuzuordnen ist, werden Lehrerinnen und Lehrer mit unterschiedlichen Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis der Bildungsziele und einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs verwendet.

(4) In Schulen unterschiedlicher Schulformen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I, die gemäß § 83 Schulgesetz NRW organisatorisch zu einer Schule zusammengefasst sind, werden Lehrerinnen und Lehrer aller Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs sowie nach dem Erfordernis der Bildungsziele eingesetzt.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft¹. Abweichend davon treten § 3, §§ 14 bis 16 sowie § 19 am 1. Oktober 2011 in Kraft; § 5, § 6, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 treten am 1. August 2011 in Kraft. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224 - BASS 1 - 8 ü), tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Abweichend davon treten § 1 Abs. 4, § 2, § 5, §§ 7 bis 17, § 19, § 20 (mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2), § 22 sowie § 28 zum 1. Oktober 2011 außer Kraft; § 3, § 4, § 18 und § 25 treten zum 1. August 2011 außer Kraft.

(2) Die Hochschulen können Studiengänge nach diesem Gesetz ab dem Wintersemester 2009/2010 einrichten, sofern Akkreditierungsverfahren vor Aufnahme des Studienbetriebs abgeschlossen sind. Sie stellen ihr Studienangebot spätestens zum und ab dem Wintersemester 2011/2012 auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz um und nehmen keine Studienanfänger in Studiengänge auf, die zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt führen. Hochschulen im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194), denen eine Umstellung auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz zum Wintersemester 2009/2010 nicht möglich ist, nehmen längstens bis zum Sommersemester 2011 Studierende in Studiengänge nach den Regelungen des Modellversuchs auf.

(3) Hochschulen können über die Zeitpunkte nach Absatz 2 hinaus solche Studierende in Studiengänge nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 aufnehmen, die unter Anrechnung von Leistungen aus einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung ein weiteres Lehramt anstreben oder mit reduzierten Studienleistungen eine weitere Lehrbefähigung anstreben (§ 11 und § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002), soweit ein Abschluss der jeweiligen staatlichen Prüfung im Rahmen entsprechender Staatsexamens-Studiengänge an der jeweiligen Hochschule gesichert ist. Ein Lehramtserwerb nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 setzt voraus, dass mindestens eine der dort genannten Ersten und Zweiten Staatsprüfungen nach dem 30. September 2003 bestanden oder anerkannt wird.

(4) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einer Ausbildung nach den Vorschriften des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 oder nach der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194) befinden, können die Ausbildung nach diesen Vorschriften beenden, wenn sie die Erste Staatsprüfung oder den Masterabschluss im Modellversuch spätestens sechs Semester nach dem Zeitpunkt abschließen, zu dem die Regelstudienzeiten für entsprechende Studiengänge nach altem Recht für das jeweilige Lehramt an ihrer Hochschule auslaufen. Das Prüfungsamt (§ 8) kann diese Frist auf Antrag einer oder eines Studierenden im Einzelfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule verlängern, soweit die Verzögerung des Studienabschlusses auf

¹ Das Gesetz wurde in seiner ursprünglichen Fassung am 25. Mai 2009 verkündet. Die durch das Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geänderte Fassung des Gesetzes ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

1. einer durch ärztliches Attest oder amtsärztliches Gutachten nachzuweisenden längeren schweren Erkrankung,
2. einer Schwerbehinderung,
3. einer Schwangerschaft,
4. der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zu zehn Jahren,
5. der tatsächlichen Verantwortung für einen anerkannten Pflegefall oder
6. der Mitgliedschaft in Organen der Selbstverwaltung der Studierenden nach § 53 Absatz 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes

beruht, und die Regelstudienzeit nicht um insgesamt mehr als zehn Semester überschritten wird. Für Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Erster Staatsprüfung verlängern sich die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 um zwei Semester; Regelungen des Prüfungsrechts begründen keine darüber hinaus gehenden Fristen.

(5) Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden weiterhin in einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt ihrer Ersten Staatsprüfung eingestellt. Sie erwerben ihre Lehramtsbefähigungen unabhängig von Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

(6) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet.

(7) Die besondere Ausbildung an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung nach § 25 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 kann letztmalig bis zum 31. Dezember 2009 begonnen werden. Das Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramts für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr) vom 31. März 1987 (GV. NRW. S. 138) tritt zum 1. Januar 2010 außer Kraft.

(8) Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 die Regelungen der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (OVP-B) vom 24. Juli 2003 (GV. NRW. S. 438) mit Ausnahme von deren § 19 Abs. 1.

(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), erst am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt erwerben auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule), wenn mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts entspricht, und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an Haupt- oder Realschulen oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002.

(10) Das für Schulen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung zulassen, dass, beginnend im Jahr 2013 bis letztmalig beginnend spätestens im Jahr 2018, Lehrerinnen und Lehrer mit einer anderen Lehramtsbefähigung die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) durch eine berufsbegleitende Ausbildung in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Staatsprüfung nach § 7 erwerben. Die Ausbildung ist auf eine sonderpädagogische Fachrichtung begrenzt, kann aber Elemente anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen einbeziehen. Die Ausbildung dauert 18 Monate. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

1. die Auswahl der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Satz 2,
2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung, die auch Regelungen zu Zuständigkeiten für dienstliche Beurteilungen umfassen können,
3. die Zahl der Ausbildungsplätze, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zur Besetzung zur Verfügung stehen,
4. Organisation und Inhalte der Ausbildung und
5. das Prüfungsverfahren.

(11) Die Pflicht zum Nachweis eines gesonderten Eignungspraktikums beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, entfällt. Ein Eignungs- und Orientierungspraktikum nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 führen die Hochschulen für Studierende ein, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen.

(12) Soweit Hochschulen, aufgrund von § 12 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, in ihren Ordnungen ein Berufsfeldpraktikum in Schulen als

Regelfall vorsehen, passen sie ihre Ordnungen bis zur nächsten planmäßigen Reakkreditierung der entsprechenden Studiengänge nach Inkrafttreten von § 12 Absatz 2 Satz 4 an die geänderten Anforderungen an.

Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG)

in der Fassung der Bekanntmachung
Vom 14. April 2000
geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005
(SGV. NRW. 223)

Inhalt

I. Abschnitt Grundsätze

- § 1 Recht auf Weiterbildung
- § 2 Gesamtbereich der Weiterbildung
- § 3 Aufgaben der Weiterbildung
- § 4 Sicherung der Weiterbildung
- § 5 Zusammenarbeit
- § 6 Prüfungen
- § 7 Förderung der Weiterbildung
- § 8 Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmertage
- § 9 Ausbildung

II. Abschnitt Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden

- § 10 Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung
- § 11 Grundversorgung
- § 12 Personalstruktur
- § 13 Zuweisungen des Landes

III. Abschnitt Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft

- § 14 Allgemeines
- § 15 Anerkennungsvoraussetzungen
- § 16 Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft

IV. Abschnitt Ergänzende Bestimmungen

- § 17 Investitionskosten
- § 18 Weiterförderung von Förderungsmaßnahmen
- § 19 Förderungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 20 Weiterbildungskonferenz
- § 21 Regionalkonferenz

V. Abschnitt Inkrafttreten, Übergang

- § 22 Inkrafttreten, Übergang

I. Abschnitt Grundsätze

§ 1 Recht auf Weiterbildung

- (1) Jede und jeder hat das Recht, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und zur freien Wahl des Berufs erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben und zu vertiefen.
- (2) Soweit Kenntnisse und Qualifikationen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase in Schule, Hochschule oder Berufsausbildung erworben werden sollen, haben Einrichtungen der Weiterbildung die Aufgabe, ein entsprechendes Angebot an Bildungsgängen nach den Vorschriften dieses Gesetzes bereitzustellen.
- (3) Einrichtungen der Weiterbildung erfüllen ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen Bildungseinrichtungen.

§ 2 Gesamtbereich der Weiterbildung

- (1) Der Gesamtbereich der Weiterbildung ist gleichberechtigter Teil des Bildungswesens.
- (2) Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten in kommunaler Trägerschaft und anerkannte Bildungsstätten in anderer Trägerschaft, in denen Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens unabhängig vom Wechsel des pädagogischen Personals und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer geplant und durchgeführt werden. Diese Einrichtungen decken einen Bedarf an Bildung neben Schule oder Hochschule sowie der Berufsausbildung und der außerschulischen Jugendbildung. Als Bedarf im Sinne dieses Gesetzes gelten sowohl die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch der Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen.

(3) Zu den Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht Bildungsstätten, die überwiegend der Weiterbildung der Mitglieder des Trägers im Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung oder die überwiegend der Weiterbildung der Bediensteten des Trägers dienen oder die überwiegend Lehrveranstaltungen in einem Spezialgebiet planen und durchführen.

(4) Die von Einrichtungen der Weiterbildung angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

§ 3 Aufgaben der Weiterbildung

- (1) Das Bildungsangebot der Einrichtungen der Weiterbildung umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen und Eltern- und Familienbildung ein.
- (2) Das in Absatz 1 genannte Bildungsangebot ist nach dem Grundsatz der Einheit der Bildung zu planen und zu organisieren.

§ 4 Sicherung der Weiterbildung

- (1) Die Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots an Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung soll durch Einrichtungen der Kreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden (§ 10) sowie anderer Träger (§ 14) gewährleistet werden.
- (2) Die Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen räumt der jeweilige Träger einer Einrichtung der Weiterbildung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mitwirkungsrecht ein. Art und Umfang dieses Mitwirkungsrechts sind in einer Satzung festzulegen.

§ 5 Zusammenarbeit

- (1) Zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens arbeiten die Einrichtungen der Weiterbildung, die Schulen, insbesondere Schulen des Zweiten Bildungswegs, die Hochschulen und die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammen.
- (2) In diese Zusammenarbeit sind auch die Landesorganisationen der Weiterbildung und Fachinstitute einzubeziehen.
- (3) Der Träger der Pflichtaufgabe (§ 10) soll die Abstimmung der Planung und die Zusammenarbeit der in seinem Bereich tätigen Weiterbildungsrichtungen fördern.

§ 6 Prüfungen

- (1) Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht, staatliche Prüfungen durchzuführen, wenn die vorbereitenden Lehrgänge den entsprechenden staatlichen Bildungsgängen gleichwertig sind. Dies gilt insbesondere für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen. Die Durchführung dieser Prüfungen und der vorbereitenden Lehrgänge unterliegt der Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums und der von ihm durch Rechtsverordnung¹ bestimmten Aufsichtsbehörde.
- (2) Das zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, inwieweit typisierte und kombinierbare Einheiten von Lehrveranstaltungen den Erwerb von Zeugnissen und Abschlusszertifikaten in Teilabschnitten ermöglichen.
- (3) Für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen erlässt das für Schulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung² Prüfungsordnungen; § 51 Abs. 1 Schulgesetz³ gilt entsprechend.

§ 7 Förderung der Weiterbildung

Das Land ist nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung verpflichtet. Es beteiligt sich nach Maßgabe der §§ 13 und 16 an den Kosten für das hauptamtliche bzw. hauptberufliche pädagogische Personal und für die Maßnahmen, die nach Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen berechnet werden.

§ 8 Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmertage

- (1) Die Beteiligung des Landes an den Kosten für das hauptamtliche bzw. hauptberufliche pädagogische Personal bemisst sich nach Stellen. Eine Stelle gilt als besetzt, wenn auf ihr eine vollzeitlich beschäftigte Person oder in entsprechendem Umfang mehrere teilzeitbeschäftigte Personen geführt werden.

¹ Aufsichtsbehörde ist die für den entsprechenden staatlichen Bildungsgang zuständige obere Schulaufsichtsbehörde (Verordnung zur Ausführung des Weiterbildungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 6 Abs. 1 - vom 28. September 1979 (GV. NRW. S. 648 - BASS 10-32 Nr. 40)

² s. BASS 19-22 Nr. 1

³ s. BASS 1-1

(2) Eine Unterrichtsstunde ist eine Lehrveranstaltung von 45 Minuten Dauer.

(3) Bei mehrtägigen Lehrveranstaltungen mit einer Mindestdauer von zwölf Unterrichtsstunden bilden sechs Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person einen Teilnehmertag. Je Tag kann ein Teilnehmertag abgerechnet werden.

(4) An den geförderten Unterrichtsstunden müssen im Jahresdurchschnitt mindestens zehn Personen teilnehmen, die in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten. Bei den geförderten Teilnehmertagen darf der Anteil der Personen, die nicht in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten, jährlich 15 vom Hundert der geförderten Teilnehmertage nicht übersteigen.

§ 9 Ausbildung

An Hochschulen werden die Voraussetzungen für Forschung, Lehre und Studium auf dem Gebiet der Organisation und Didaktik der Weiterbildung geschaffen.

II. Abschnitt Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden

§ 10 Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung

(1) Kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten. Sie können die Einrichtungen auch in einer Rechtsform des privaten Rechts führen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Gemeinde oder der Gemeindeverband die bestimmenden Entscheidungsbefugnisse behält.

(2) Mittlere kreisangehörige Städte können diese Aufgabe auf den Kreis übertragen.

(3) Für den Bereich der übrigen kreisangehörigen Gemeinden ist der Kreis verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten, soweit nicht mehrere Gemeinden mit zusammen mindestens 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern diese Aufgabe nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gemeinsam wahrnehmen.

(4) Die Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß Absatz 1 heißen Volkshochschulen.

§ 11 Grundversorgung

(1) Die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten wird durch das Pflichtangebot der Volkshochschulen sichergestellt.

(2) Das Pflichtangebot der Volkshochschulen umfasst Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz. Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.

(3) Das Pflichtangebot beträgt für Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden, die Aufgaben nach § 10 wahrnehmen, ab 25.000 Einwohnerinnen und Einwohner 3.200 Unterrichtsstunden jährlich.

(4) Das Pflichtangebot erhöht sich ab 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner je angefangene 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner um 1.600 Unterrichtsstunden jährlich.

§ 12 Personalstruktur

(1) Zur personellen Grundausrüstung von Einrichtungen der Weiterbildung können gehören:

1. pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst,
3. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Sie sind Bedienstete des Trägers der jeweiligen Einrichtung.

(3) Die Einrichtungen der Weiterbildung werden von einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet.

(4) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann auch entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich für die Einrichtung der Weiterbildung tätig sind.

§ 13 Zuweisungen des Landes

(1) Das Land erstattet dem Träger die im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden sowie für je 1.600 Unterrichtsstunden die Kosten einer pädagogisch hauptberuflich bzw. hauptamtlich besetzten Stelle.

(2) Die Kostenerstattung erfolgt für Stellen, die ausschließlich für die Einrichtung der Weiterbildung eingesetzt werden.

(3) Die Kostenerstattung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen, die jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt werden.

(4) Der auf Unterrichtsstunden gemäß Absatz 1 entfallende Zuweisungsbetrag wird als Pauschale in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Stellenförderung gemäß Absatz 1 und dem Gesamtbetrag der im Jahre 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel zugewiesen. Der Gesamtbetrag der Zuweisung wird um einen Betrag in Höhe von 5 Millionen € gekürzt, der für die besondere Finanzierung von Lehrgängen gemäß § 6 zur Verfügung gestellt wird.

III. Abschnitt Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft

§ 14 Allgemeines

(1) Bildungsstätten anderer Träger wie der Kirchen und freien Vereinigungen werden nach Maßgabe der §§ 15 und 16 als Einrichtungen der Weiterbildung gefördert.

(2) Das Angebot an Lehrveranstaltungen dieser Einrichtungen kann die in § 3 genannten Inhalte und Bereiche umfassen.

§ 15 Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Förderung der Einrichtungen aus Mitteln des Landes ist die Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung oder für Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, das zuständige Landesjugendamt.

(2) Die Anerkennung einer Bildungsstätte ist auf Antrag auszusprechen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Sie muss nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit die Gewähr der Dauer bieten.
2. Sie muss ein Mindestangebot auf dem Gebiet der Weiterbildung von 2.800 Unterrichtsstunden jährlich in ihrem Einzugsbereich innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchführen. Als Einrichtungen der Weiterbildung mit Internatsbetrieb anerkannte Bildungsstätten, die bereits im Jahr 1999 eine Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz erhalten haben, können das in Satz 1 genannte Mindestangebot auch mit 2.600 durchgeführten Teilnehmertagen nachweisen.
3. Sie muss ausschließlich dem Zweck der Weiterbildung dienen.
4. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe dienen.
5. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht der Gewinnerzielung dienen.
6. Der Träger muss sich verpflichten, der zuständigen Bezirksregierung oder dem zuständigen Landesjugendamt auf Anfrage Auskunft über die Lehrveranstaltungen zu geben.
7. Der Träger muss sich zur Zusammenarbeit gemäß § 5 verpflichten.
8. Der Träger muss zur Kontrolle seines Finanzgebarens in Bezug auf die Bildungsstätte durch die zuständige Bezirksregierung oder das zuständige Landesjugendamt bereit sein.
9. Der Träger muss die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bieten.
10. Die Bildungsstätte muss eine Satzung entsprechend § 4 Abs. 3 haben.

§ 16 Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft

(1) Die Träger der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung haben Anspruch auf Bezuschussung durch das Land.

(2) Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den von der Einrichtung in den in § 11 Abs. 2 genannten Bereichen durchgeführten Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen sowie je geförderte 1.400 Unterrichtsstunden bzw. 1.300 Teilnehmertage zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 vom Hundert besetzten Stelle.

(3) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Bezuschussung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen in Höhe von 60 vom Hundert der Durchschnittsbeträge gemäß § 13 Abs. 3. Der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag wird jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt.

(5) Der Landeszuschuss darf insgesamt den im Jahr 1999 für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrag nicht übersteigen. Neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine jährliche Förderung höchstens in Höhe von 2.800 Unterrichtsstunden und für zwei Stellen.

(6) Nach dem 31. Dezember 2004 neu anerkannte Einrichtungen erhalten Förderung mit Beginn des fünften Haushaltsjahres nach ihrer Anerkennung.

(7) Für die kommunalen Familienbildungsstätten gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

IV. Abschnitt Ergänzende Bestimmungen

§ 17 Investitionskosten

(1) Die Mittel des Schulbauprogramms im jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz werden auch für Einrichtungen der Weiterbildung in kommunaler Trägerschaft zur Verfügung gestellt.

(2) Das Land kann Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft Zuschüsse zu den notwendigen Investitionskosten gewähren.

§ 18 Weiterförderung von Förderungsmaßnahmen

(1) Die besondere Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der entsprechenden außerschulischen Jugendbildung, der politischen Bildung, der beruflichen Fort- und Weiterbildung und der Familienbildung durch das Land bleibt unberührt.

(2) Einrichtungen der Weiterbildung erhalten für Lehrgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen gemäß § 6 eine zusätzliche Förderung, sofern sie bereits im Jahr 2002 ein solches Angebot durchgeführt haben.

§ 19 Förderungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Die Träger der Pflichtaufgabe erhalten die Zuweisungen für das Pflichtangebot der Volkshochschulen in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus.

(2) Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, beantragen den Zuschuss beim zuständigen Landesjugendamt. Die anderen Träger beantragen den Zuschuss bei der zuständigen Bezirksregierung. Der Zuschuss wird für die Dauer eines Haushaltsjahres festgesetzt. Dem Zuschussantrag sind beizufügen:

1. Die Angaben über die für die Landesförderung maßgeblichen Unterrichtsstunden und Teilnehmertage und
2. eine Aufstellung über die zur Förderung beantragten Stellen und die Erklärung, dass sie mit sozialversicherungspflichtigen bzw. beamteten Bediensteten besetzt sind, die ausschließlich für die Einrichtung der Weiterbildung eingesetzt werden.

(3) Der Träger und die Einrichtung sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Zuschusses erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

§ 20 Weiterbildungskonferenz

Zur Bewertung der bisherigen Entwicklung und zur Formulierung von Empfehlungen für die künftige Arbeit wird jährlich eine Weiterbildungskonferenz durchgeführt, zu der die an der Ausführung des Weiterbildungsgesetzes Beteiligten eingeladen werden.

§ 21 Regionalkonferenz

(1) Zur Unterstützung der Neustrukturierung der Weiterbildung in der Region findet mindestens einmal jährlich eine Regionalkonferenz statt. Sie dient der Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes und soll die Weiterbildungsangebote und deren Förderung sichern.

(2) Die Bezirksregierungen laden hierzu die in ihrem Bezirk tätigen Träger und Einrichtungen der Weiterbildung und das zuständige Landesjugendamt ein. Die Teilnahme ist freiwillig.

V. Abschnitt Inkrafttreten, Übergang

§ 22 Inkrafttreten, Übergang

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.¹

(2) (gegenstandslos)

¹⁾ Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung; die geänderte Fassung ist am 1. August 2005 (GV. NRW. S. 102) in Kraft getreten.

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung - Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) -

Vom 6. November 1984
zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2014
(SGV. NRW. 800)

§ 1 Grundsätze

(1) Arbeitnehmerweiterbildung erfolgt über die Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung in anerkannten Bildungsveranstaltungen bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

(2) Arbeitnehmerweiterbildung dient der beruflichen und der politischen Weiterbildung sowie deren Verbindung.

(3) Berufliche Arbeitnehmerweiterbildung fördert die berufsbezogene Handlungskompetenz der Beschäftigten und verbessert deren berufliche Mobilität. Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt. Bildungsinhalte, die sich nicht unmittelbar auf eine ausgeübte berufliche Tätigkeit beziehen, sind eingeschlossen, wenn sie in der beruflichen Tätigkeit zumindest zu einem mittelbar wirkenden Vorteil des Arbeitgebers verwendet werden können.

(4) Politische Arbeitnehmerweiterbildung verbessert das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge und fördert damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt nach diesem Gesetz sind Arbeiter und Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben (Arbeitnehmer). Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten sowie ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

§ 3 Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung

(1) Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr. Der Anspruch von zwei Kalenderjahren kann zusammengefasst werden.

(2) Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend.

(3) Ein Arbeitnehmer erwirbt den Anspruch nach sechsmonatigem Bestehen seines Beschäftigungsverhältnisses.

(4) Ist dem Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres die ihm zustehende Arbeitnehmerweiterbildung unter Berufung auf § 5 Abs. 2 abgelehnt worden, so ist der Anspruch bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses einmalig auf das folgende Kalenderjahr übertragen.

(5) Erkrankt ein Arbeitnehmer während der Arbeitnehmerweiterbildung, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf die Arbeitnehmerweiterbildung nicht angerechnet.

(6) Der Anspruch besteht nicht, soweit der Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr Arbeitnehmerweiterbildung in einem früheren Beschäftigungsverhältnis wahrgenommen hat.

(7) Für Arbeitnehmer in einem Betrieb oder einer Dienststelle mit bis zu 50 Beschäftigten entfällt der Freistellungsanspruch für das laufende Kalenderjahr, wenn bereits zehn v.H. der Beschäftigten im laufenden Kalenderjahr freigestellt worden sind. Für Arbeitnehmer in einem Betrieb oder einer Dienststelle mit weniger als zehn Beschäftigten besteht kein Freistellungsanspruch.

§ 4 Verhältnis zu anderen Ansprüchen

(1) Freistellungen zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die auf anderen Rechtsvorschriften, tarifvertraglichen Vereinbarungen, betrieblichen Vereinbarungen oder Einzelverträgen beruhen, können auf den Anspruch nach diesem Gesetz angerechnet werden, soweit sie dem Arbeitnehmer uneingeschränkt das Erreichen der in § 1 niedergelegten Ziele ermöglichen und die Anrechnung vorgesehen ist.

(2) Stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Teilnahme an einer betrieblich oder dienstlich veranlassenen Bildungsveranstaltung frei, kann er davon bis zu zwei Tagen im Kalenderjahr auf den Freistellungsanspruch von fünf Tagen im Kalenderjahr anrechnen. Der Arbeitgeber hat die Anrechnung dem Arbeitnehmer mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Verfahren

(1) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Inanspruchnahme und den Zeitraum der Arbeitnehmerweiterbildung so frühzeitig wie möglich, min-

destens sechs Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Unterlagen über die Bildungsveranstaltung beizufügen; dazu gehören der Nachweis über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung sowie das Programm, aus dem sich die Zielgruppe, Lernziele und Lerninhalte sowie der zeitliche Ablauf der Veranstaltung ergeben.

(2) Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmerweiterbildung zu dem vom Arbeitnehmer mitgeteilten Zeitpunkt nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer entgegenstehen. Die Mitbestimmungsrechte der Betriebs- und Personalräte bleiben unberührt.

(3) Verweigert der Arbeitgeber die Freistellung, so hat er dies unter Angabe der Gründe dem Arbeitnehmer innerhalb von drei Wochen nach dessen Mitteilung schriftlich mitzuteilen. Teilt der Arbeitgeber die Verweigerung der Freistellung nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe der Gründe schriftlich mit, so gilt die Freistellung als erteilt.

(4) Verweigert der Arbeitgeber die Freistellung aus anderen Gründen als aus denen des Absatzes 2, so kann der Arbeitnehmer ihm binnen einer Woche seit Mitteilung der Verweigerung schriftlich mitteilen, er werde gleichwohl an der Bildungsveranstaltung teilnehmen; in diesem Fall darf er an der Veranstaltung auch ohne Freistellung teilnehmen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber eine gerichtliche Entscheidung erwirkt, die der Teilnahme an der Veranstaltung entgegensteht. Hat der Arbeitgeber die Freistellung zu Unrecht verweigert, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts gemäß § 7. Ein Anspruch des Arbeitgebers auf Schadensersatz besteht nicht, wenn der Arbeitnehmer von seinem Recht nach Satz 1 Gebrauch macht.

(5) Arbeitnehmerweiterbildung kann nur für anerkannte Bildungsveranstaltungen in Anspruch genommen werden, die in der Regel an mindestens fünf, in Ausnahmefällen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Innerhalb zusammenhängender Wochen kann Arbeitnehmerweiterbildung auch für jeweils einen Tag in der Woche in Anspruch genommen werden, sofern bei der Bildungsveranstaltung inhaltliche und organisatorische Kontinuität gegeben ist.

(6) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Teilnahme an der Arbeitnehmerweiterbildung nachzuweisen. Die für den Nachweis erforderliche Bescheinigung ist vom Träger der Bildungsveranstaltung kostenlos auszustellen.

(7) Für Betriebe mit weniger als 50 Arbeitnehmern kann durch Tarifvertrag vereinbart werden, die Freistellungsverpflichtung gemeinsam zu erfüllen und einen finanziellen oder personellen Ausgleich vorzunehmen.

(8) Kommt ein Tarifvertrag im Sinne von Absatz 7 nicht zustande, können sich die beteiligten Arbeitgeber auf eine solche Regelung einigen.

§ 6 Verbot der Erwerbstätigkeit

Während der Arbeitnehmerweiterbildung darf der Arbeitnehmer keine dem Zweck der Arbeitnehmerweiterbildung zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 7 Fortzahlung des Arbeitsentgelts

Für die Zeit der Arbeitnehmerweiterbildung hat der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479) in der jeweils geltenden Fassung fortzuzahlen. Günstigere vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 8 Benachteiligungsverbot

(1) Von den vorstehenden Bestimmungen darf nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

(2) Der Arbeitnehmer darf wegen der Inanspruchnahme der Arbeitnehmerweiterbildung nicht benachteiligt werden.

§ 9 Anerkannte Bildungsveranstaltungen

(1) Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes müssen

1. den Grundsätzen des § 1 Absatz 2 bis 4 entsprechen,
2. von Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung durchgeführt werden, die nach § 10 anerkannt sind,
3. allen Arbeitnehmern zugänglich sein und
4. in der Regel täglich acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden, von jeweils 45 Minuten umfassen.

Sie dürfen nicht überwiegend einzelbetrieblichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Die Teilnahme kann von fachlichen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

(2) Keine Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen, die

1. der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- und Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten dienen,
2. auf das Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten gerichtet sind,

3. auf den Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen vorbereiten,
4. Studienreisen sind oder
5. mehr als fünfhundert Kilometer entfernt von der Grenze des Landes Nordrhein-Westfalen stattfinden.

Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für Veranstaltungen an Orten von Gedenkstätten oder Gedächtnisorten, die der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus dienen.

§ 10

Anerkannte Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung, Gütesiegel

(1) Die Anerkennung setzt voraus, dass eine Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung

1. seit mindestens zwei Jahren besteht,
2. unabhängig vom Wechsel ihres pädagogischen Personals und der Teilnehmenden Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens plant und durchführt und
3. ein Gütesiegel nachweist, das von dem Ministerium anerkannt und veröffentlicht ist.

(2) Einem Gütesiegel nach Absatz 1 Nummer 3 sind gleichwertige andere Gütesiegel gleichgestellt. Ein Gütesiegel ist gleichwertig, wenn insbesondere die Qualität der Angebote der Einrichtung und die Qualifikation ihres Personals die Gewähr dafür bieten, dass die Ziele dieses Gesetzes erreicht werden.

§ 11

Anerkennungsverfahren

(1) Einrichtungen stellen ihre Anträge auf Anerkennung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung bis zum 31. August eines Jahres. Ein späterer Antrag auf Anerkennung ist zulässig, wenn allein auf diese Weise der Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung und der freie Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Union sichergestellt werden können.

(2) Über die Anträge entscheidet die örtlich zuständige Bezirksregierung, über die Anträge von Einrichtungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Detmold.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 10 vor, verleiht die Bezirksregierung der Einrichtung die Eigenschaft einer anerkannten Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung.

(4) Über den Antrag entscheidet die Bezirksregierung innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Bezirksregierung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.

(5) Legt die Einrichtung ein Gütesiegel nach § 10 Absatz 2 vor, prüft die Bezirksregierung, ob es einem Gütesiegel nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 gleichwertig ist.

(6) Die Anerkennung ist unbefristet. Die Bezirksregierung verbindet sie mit der Auflage, mit dem Ende der Laufzeit des Gütesiegels dessen Verlängerung nachzuweisen.

(7) Das Ministerium veröffentlicht in geeigneter Weise eine Liste der anerkannten Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung und aktualisiert sie mindestens jährlich.

§ 12

Anwendbarkeit des Verfahrens über eine einheitliche Stelle; Ministerium

(1) Das Anerkennungsverfahren nach § 11 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Arbeitnehmerweiterbildung zuständige Ministerium.

§ 12a

Freistellung von Auszubildenden

(1) Auszubildende in Berufen des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist¹, und der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist², oder in einem vergleichbaren beruflichen Bildungsgang haben einen Anspruch auf politische Arbeitnehmerweiterbildung (§ 1 Absatz 4) von insgesamt fünf Arbeitstagen während ihrer Berufsausbildung.

(2) Politische Arbeitnehmerweiterbildung findet in den ersten beiden Dritteln der Ausbildung statt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ausbildungsbetriebs und der Berufsschule.

(3) Stellt der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden unter Fortzahlung der Vergütung für die Teilnahme an einer betrieblich veranlassten Veranstaltung im Sinne von § 1 Absatz 4 frei, kann er die Dauer der Veranstaltung auf den Freistellungsanspruch anrechnen. § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 3 Absatz 5 und 7 und die §§ 5 bis 12 gelten entsprechend.

1) jetzt: das zuletzt durch Artikel 149 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

2) jetzt: die zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

§ 13

Inkrafttreten, Berichtspflicht, Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft³. Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2018 und danach alle fünf Jahre über das Ergebnis der Überprüfung.

3) Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung; die zuletzt geänderte Fassung ist am 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 887) in Kraft getreten.

TEIL III

Rechtsverordnungen/Erlasse

Kapitel 10

Organisation und Verwaltung

10-0 Errichtung, Änderung, Ausbau von Schulen

10-02 Errichtung, Änderung und Zulassung von Schulen

10-02 Nr. 1	Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO) (RechtsVO v. 05.03.2007)	10 / 4
10-02 Nr. 2	Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfVO) (RechtsVO v. 08.03.1968)	10 / 6
10-02 Nr. 2.1	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (RdErl. d. MSW v. 23.11.2015)	10 / 9
10-02 Nr. 4.1	Errichtung einer Fachoberschule für Gestaltung an der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach (RdErl. d. KM v. 26.07.1973)	10 / 10
10-02 Nr. 4.3	Berufsschule; Errichtung einer Berufsschule für Technik an der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach (RdErl. d. KM v. 07.12.1978)	10 / 10
10-02 Nr. 5	Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (RdErl. d. MSW v. 29.11.2006)	10 / 10
10-02 Nr. 6	Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (RdErl. d. KM v. 19.01.1990)	10 / 10
10-02 Nr. 9	Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs (RdErl. d. MSW v. 06.05.1997)	10 / 10

10-03 Bezeichnung von Schulen

10-03 Nr. 1	Bezeichnung der Berufskollegs mit Abiturbildungsgängen (RdErl. d. MSW v. 08.08.2006)	10 / 10

10-1 Schulorganisation

10-11 Schulbezirke/Schuleinzugsbereiche/Bezirks-, Landes-, Bundesfachklassen

10-11 Nr. 1	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs (RechtsVO v. 14.07.2005)	10 / 11
10-11 Nr. 2	Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen des dualen Systems an Berufskollegs durch die obere Schulaufsichtsbehörde (RdErl. d. MSW v. 24.01.2017)	10 / 16
10-11 Nr. 3	Liste der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen (RdErl. d. MSW v. 10.03.2017)	10 / 17

10-12 Aufbau/Gliederung/geordneter Schulbetrieb (Schulgröße)

10-12 Nr. 1	Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) (RechtsVO v. 16.10.2013)	10 / 17

10-2 Schulbau/Ausstattung

10-21 Schulbau/Raumprogramm/Ausstattung

10-21 Nr. 5	Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen Schulbaurichtlinie - SchulBauR - (RdErl. d. MSW v. 05.11.2010)	10 / 18

10-3 Schulaufsichtsbehörden/andere Behörden und Einrichtungen/Ausschüsse

10-31 Errichtung/Neuordnung

10-31 Nr. 2	Errichtung eines Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen (RdErl. d. MSW v. 24.01.2014)	10 / 19
10-31 Nr. 3	Eichendorff-Kolleg Geilenkirchen - Staatliches Institut für spätausgesiedelte Abiturienten (RdErl. d. KM v. 04.01.1985)	10 / 19
10-31 Nr. 6.1	Errichtung von Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (RdErl. d. MSJK v. 01.08.2003)	10 / 19
10-31 Nr. 7	Errichtung einer Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) (RdErl. d. MSW v. 25.11.2013)	10 / 20
10-31 Nr. 9	Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg; Errichtungserlass anlässlich der Umbenennung (RdErl. d. MSW v. 23.09.1997)	10 / 21

10-32 Organisation und Geschäftsordnung/Zuständigkeiten und Aufgaben/Steuerung

10-32 Nr. 2	Geschäftsordnung für das Schulamt (RdErl. d. MSW v. 18.08.2008)	10 / 21
10-32 Nr. 5	Geschäftsordnung für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen (RdErl. d. MSW v. 21.02.2014)	10 / 21
10-32 Nr. 8	Geschäftsordnung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) (RdErl. d. MSW v. 28.04.2017)	10 / 21
10-32 Nr. 9	Bestellung der oder des Beauftragten für den Haushalt; Regelung gemäß Nr. 1.2, 1.3 Satz 3 1. Halbsatz in Verbindung mit Nr. 1.4 VV zu § 9 Landeshaushaltsordnung (LHO) (RdErl. d. MSW v. 06.04.2014)	10 / 21
10-32 Nr. 10	Geschäftsordnung für das Landesinstitut QUA-LiS NRW (RdErl. d. MSW v. 25.11.2013)	10 / 21
10-32 Nr. 27	Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (RdErl. d. KM v. 27.11.1969)	10 / 21
10-32 Nr. 32	Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten; Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (RdErl. d. MSW v. 23.04.2007)	10 / 21
10-32 Nr. 33	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (RechtsVO v. 11.05.2012)	10 / 22
10-32 Nr. 35	Verordnung über die zuständigen Stellen für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz in den Geschäftsbereichen der einzelnen Ressorts des Landes Nordrhein-Westfalen (Verpflichtungsgesetzverordnung NRW - VerpflichtG VO NRW) (RechtsVO v. 01.09.2009)	10 / 23
10-32 Nr. 37	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Reisekostenrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers (RechtsVO v. 30.12.1976)	10 / 23
10-32 Nr. 38	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Kultusministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (RechtsVO v. 29.06.1978)	10 / 23
10-32 Nr. 40	Verordnung zur Ausführung des Weiterbildungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 6 Abs. 1 - (RechtsVO v. 28.09.1979)	10 / 23
10-32 Nr. 44	Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (RechtsVO v. 17.04.1994)	10 / 24
10-32 Nr. 47	Verordnung über besondere Zuständigkeiten in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - ZustVOSchAuf) (RechtsVO v. 14.11.2010)	10 / 26
10-32 Nr. 51	Fachberatung in der Schulaufsicht (RdErl. d. KM v. 27.07.1992)	10 / 26
10-32 Nr. 51.1	Fachberatung in der Schulaufsicht; Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater (RdErl. d. MSW v. 22.05.2017)	10 / 27
10-32 Nr. 52	Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und hochgradig sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS); Aufgaben und Zuständigkeiten (RdErl. d. MSJK v. 21.06.2005)	10 / 27
10-32 Nr. 54	Schulaufsicht über Ersatzschulen (RdErl. d. MSW v. 29.09.2007)	10 / 28
10-32 Nr. 55	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen auf die Bezirksregierungen (RechtsVO v. 16.09.1999)	10 / 30

10-32 Nr. 56	Anordnung/Genehmigung von Auslandsdienstreisen im Geschäftsbereich Schule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSWWF v. 19.04.2000)	10 / 31
10-32 Nr. 57	Bundeswehrfachschulen; Übertragung der Aufgaben der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse auf die Bezirksregierungen (RdErl. d. KM v. 01.04.1992)	10 / 31
10-32 Nr. 60	Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen im Schulsport (Gem. RdErl. d. MSW u. d. MFKJKS v. 16.05.2012)	10 / 31
10-32 Nr. 64	Geschäftsordnung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (RdErl. d. MSJK v. 07.04.2004)	10 / 32
10-32 Nr. 65	Verordnung über die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen (Qualitätsanalyse-Verordnung - QA-VO) (RechtsVO v. 27.04.2007)	10 / 33
10-32 Nr. 66	Vertretungserlass NRW (Gem. RdErl. aller Ministerien v. 01.07.2011)	10 / 34
10-32 Nr. 67	Landesstelle Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement (LaSP) (RdErl. d. MSW v. 03.05.2017)	10 / 34
10-32 Nr. 68	Dienstvereinbarung mit den Hauptpersonalräten zur Einführung, Nutzung, und Weiterentwicklung von LOGINEO NRW in Schulen in NRW (RdErl. d. MSW v. 22.05.2017)	10 / 36
10-33	Zusammensetzung von Gremien und Ausschüssen/Konferenzordnung für Studienseminare	
10-33 Nr. 1	Berufsbildungsgesetz (BBiG); 1) Berufung von Lehrkräften an Berufskollegs in den Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle nach § 56 BBiG; 2) Berufung von Lehrkräften an Berufskollegs in die Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG (RdErl. d. KM v. 21.04.1970)	10 / 36
10-33 Nr. 3	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen; Berufung zum Mitglied in Prüfungsausschüssen (RdErl. d. MSJK v. 16.07.2004)	10 / 36
10-33 Nr. 4	Berufung zum Mitglied des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen NRW (RdErl. d. KM v. 29.12.1981)	10 / 37

10-4 Dateien und Datenschutz/Umfragen/Auskünfte/Akten/Siegel

10-41	Amtliche Schuldaten/Stellendatei/Statistik	
10-41 Nr. 1 A	Dienstanweisung für die Stellendatei im Bereich Schule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen - STDDA - (RdErl. d. KM v. 19.06.1987)	10 / 39
10-41 Nr. 1 B	Dienstanweisung PersNRW - PersNRWDA - (RdErl. d. MSW v. 12.08.2010)	10 / 42
10-41 Nr. 4	Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule (RdErl. d. KM v. 15.09.1988)	10 / 44
10-41 Nr. 6	Personenbezogene Daten von Lehrerinnen und Lehrern in Akten der Schule (RdErl. d. KM v. 21.08.1992)	10 / 46
10-41 Nr. 6.1	Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) (RechtsVO v. 22.07.1996)	10 / 47
10-41 Nr. 7	Amtliche Schuldaten und weitere statistische Erhebungen; Erhebungsverfahren und Datenbereitstellung (RdErl. d. MSWWF v. 14.12.1999)	10 / 56
10-44	Schülerdaten/Schülerstammblatt	
10-44 Nr. 2.1	Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) (RechtsVO v. 14.06.2007)	10 / 57
10-45	Sonstige Datensammlungen/Umfragen/Auskünfte/Datenschutz	
10-45 Nr. 2	Wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen an Schulen gemäß § 120 Abs. 4 SchulG (RdErl. d. MSW v. 15.07.1996)	10 / 60
10-45 Nr. 4	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG); Mitteilungen der Schulen und sonstigen Ausbildungsstätten an die Ämter für Ausbildungsförderung (RdErl. d. MSW v. 01.09.1995)	10 / 61
10-48	Akten/Urkunden/Dienstsiegel/Schulstempel	
10-48 Nr. 3	Einsichtnahme in Prüfungsakten (RdErl. d. KM v. 31.07.1980)	10 / 61
10-48 Nr. 4	Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (RdErl. d. KM v. 06.03.1981)	10 / 62

10-5 Amtliche Veröffentlichungen

10-52	Bereinigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
10-52 Nr. 1	Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS) (RdErl. d. KM v. 17.04.1984)	10 / 62
10-52 Nr. 2	Bereinigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Geltungsdauer nicht veröffentlichter Verwaltungsvorschriften (RdErl. d. KM v. 25.02.1985)	10 / 62

10-02

Errichtung, Änderung, Zulassung von Schulen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→BASS 0-1: Errichtung privater Schulen (s. dort Art. 7 Abs. 4 und 5)
→BASS 1-1: Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen (s. dort § 81)

10-02 Nr. 1

Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO)

Vom 5. März 2007
geändert durch Verordnung vom 31. März 2014
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 104 Abs. 6 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) wird verordnet:

§ 1 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Genehmigung oder auf vorläufige Erlaubnis einer Ersatzschule ist vom Schulträger bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichen, die auch die Entscheidung trifft. Der vollständige Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen sieben Monate vor dem geplanten Beginn des Schulbetriebs vorzulegen. Der Antragsteller erhält innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Antragsunterlagen einen Zwischenbescheid bei unvollständigen Unterlagen, noch fehlenden Genehmigungsvoraussetzungen oder noch fehlenden allgemeinen gesetzlichen oder ordnungsbehördlichen Anforderungen.

(2) Sind in der Ersatzschule verschiedene Schulformen oder Bildungsgänge zusammengefasst, ist jede Schulform oder jeder Bildungsgang genehmigungspflichtig. Findet in der Ersatzschule sonderpädagogische Förderung in mehreren Förderschwerpunkten statt, ist jeder sonderpädagogische Förderschwerpunkt genehmigungspflichtig.

(3) Der Antrag muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Schulträgers
 - a) bei Einzelpersonen
Name und Vorname, tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zum Geburtstag, Geburtsort, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift, sowie ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz,
 - b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen
Name, Rechtsform, Sitz, Satzung des Trägervereins oder den Gesellschaftsvertrag, einen aktuellen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister, vertretungsberechtigte Organe, eine Liste der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer, aktuelle Führungszeugnisse gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz und tabellarische Lebensläufe der vertretungsberechtigten Personen mit Angaben zum Geburtstag, Geburtsort, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift,
2. zur Ersatzschule
 - a) die Bezeichnung der Schule, der Schulstufe, der Schulform, der Schulart und ggf. des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes (§ 6 Abs. 6, § 20 Abs. 3 SchulG),
 - b) die Bezeichnung des Lehrplans,
 - c) den vollständigen Lehrplan und die Stundentafel soweit sie nicht mit den staatlichen Regelungen übereinstimmen,
 - d) die geplante Größe und Gliederung,
 - e) die Anschrift der Schule,
3. zu der Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung und den Lehrerinnen und Lehrern
 - a) die Benennung jeweils unter Angabe von Vornamen und Namen, Staatsangehörigkeit, vorgesehenem Unterrichtsfach gemäß Stundentafel und, wenn sonderpädagogische Förderung stattfindet, sonderpädagogischen Förderschwerpunkten,
 - b) Nachweise über die Vor- und Ausbildung und die Ablegung von Prüfungen gemäß § 102 Abs. 1 oder 2 SchulG,
 - c) aktuelle Führungszeugnisse gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz,
 - d) die vorgesehenen Arbeitsverträge,

4. zum Schulgebäude
 - a) Angaben über die für die Ersatzschule vorgesehenen Räume, differenziert nach Lage innerhalb des Gebäudes, Nutzungszweck und Größe,
 - b) Lageplan und Grundriss jeweils im Maßstab 1:100,
 - c) Grundflächenberechnung nach DIN 277,
 - d) Protokoll der zuständigen Feuerwehr über eine Brandschau,
 - e) Nachweis über Nutzungsrechte an den Schulräumen (z.B. Grundbuchauszug, ggf. Mietoption, Mietvorvertrag oder unter der Bedingung der Ersatzschulgenehmigung abgeschlossener Mietvertrag) und über die baurechtliche Zulässigkeit der Schulnutzung (z.B. Nutzungsänderungsbescheid, Baugenehmigung),
 - f) Nachweis über die Nutzungsrechte an Sportstätten im erforderlichen Umfang,
5. zur Finanzierung der Ersatzschule
 - a) Angaben, ob ein Schulgeld erhoben wird und ggf. über dessen Höhe sowie über Freistellungen und Ermäßigungen,
 - b) den Haushaltsvoranschlag der Ersatzschule für das bei Betriebsbeginn laufende sowie die Planung für die zwei folgenden Haushaltsjahre nach den in der Ersatzschulfinanzierungsverordnung vorgegebenen Mustern,
 - c) den Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung (§ 106 Abs. 5 und Abs. 11 SchulG) zur Sicherung des Schulbetriebs für den in § 1 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b) genannten Zeitraum (z.B. zweckgebundene Kautions- oder Bankbürgschaft).
Bei bewährten Schulträgern und den als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Kirchen genügt eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung über die Aufbringung der Eigenleistung. Diese Erklärung kann ein kirchlicher Schulträger mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowohl für seine Schulen als auch für Schulen ihm nahestehender Schulträger abgeben.
 - d) die Erklärung, ob der Schulträger für die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen Aufwendungen für Miete oder Pacht geltend machen will (§ 106 Abs. 5 Satz 2 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Ersatzschulfinanzierungsverordnung).
- (4) In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde für den Schulträger, bei juristischen Personen für die vertretungsberechtigten Personen, sowie für Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 31 Bundeszentralregistergesetz oder einen den §§ 30 und 31 Bundeszentralregistergesetz vergleichbaren Nachweis des ausländischen Heimat- oder Aufenthaltsstaates fordern.

§ 2 Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis

- (1) In den Bescheid über die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis der Ersatzschule sind die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a), b) und e) aufgeführten Bestandteile des Antrags aufzunehmen; für § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) gilt dies nur, wenn und soweit der Lehrplan der Ersatzschule von dem vergleichbarer öffentlicher Schulen abweicht oder ein solcher für vergleichbare öffentliche Schulen nicht besteht.
- (2) Die Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis erlischt unter den Voraussetzungen des § 101 Abs. 7 SchulG.
- (3) Über die Umwandlung der vorläufigen Erlaubnis in die Genehmigung entscheidet spätestens vier Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes auf Antrag des Schulträgers die obere Schulaufsichtsbehörde.
- (4) Veränderungen der in Absatz 1 genannten Festlegungen, der Erhebung von Schulgeld, die Hinzunahme eines oder mehrerer sonderpädagogischer Förderschwerpunkte und wesentliche Änderungen der räumlichen Unterbringung der Ersatzschule sind der oberen Schulaufsichtsbehörde mindestens sechs Monate vorher schriftlich unter Angabe der in § 1 jeweils geforderten Angaben und Unterlagen anzuzeigen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleibt unberührt. Bestehen gegen die Veränderungen keine Bedenken, nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde diese zur Kenntnis und teilt dies dem Träger mit. Mit dieser Mitteilung gilt die angezeigte Hinzunahme des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes als genehmigt. Unzulässige Änderungen widerspricht die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von längstens drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen unter Angabe der Gründe. In den Fällen eines Trägerwechsels richtet sich das Erlöschen der Genehmigung oder ihr Übergang auf den neuen Träger nach § 104 Abs. 5 SchulG.

§ 3 Betrieb der Ersatzschule

- (1) Mit der Genehmigung oder vorläufigen Erlaubnis erhält die Ersatzschule das Recht, Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Aufnahme und Entlassung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sind der für den Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers zuständigen Gemeinde oder der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Stelle anzuzeigen.
- (2) Ist die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine öffentliche Schule an Voraussetzungen gebunden, so sind diese auch von der Ersatzschule zu beachten. Beim Schulwechsel einer Schülerin oder eines Schü-

lers ist die Ersatzschule der öffentlichen Schule gleichgestellt; dies gilt nicht für Schulen im Sinne des § 100 Abs. 6 SchulG.

(3) Die Erteilung von Zeugnissen, Abschlüssen und Berechtigungen sowie die Durchführung von Prüfungen richten sich nach den für die öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften (§ 49 SchulG sowie die Verordnungen zu § 52 SchulG), soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Festlegung der Ferien soll sich nach der jährlichen Ferienordnung des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums richten. Abweichungen sind der Schulaufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

§ 4

Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit als Leiterin oder Leiter, Lehrerin oder Lehrer an der Ersatzschule (§ 102 Abs. 1 SchulG) erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde nach Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung und des vorgelegten Arbeitsvertrages. Die fachliche Eignung für die Leitung einer Ersatzschule setzt den Nachweis der Befähigungen, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 61 Abs. 6 SchulG voraus. Der Nachweis gleichwertiger freier Leistungen bleibt unberührt. Die persönliche Eignung ist nicht gegeben, wenn schwerwiegende Tatsachen einer erzieherischen Tätigkeit an der Ersatzschule entgegenstehen.

(2) Vor der Erteilung der Unterrichtsgenehmigung sind für die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer die Unterlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 sowie für Planstelleninhaberverträge oder Planstelleninhaberverträge ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Dies gilt auch im Falle einer Anzeige gemäß § 102 Abs. 1 Satz 3 SchulG.

(3) Die Arbeitsverträge der Lehrerinnen und Lehrer müssen gemäß § 102 Abs. 3 SchulG regeln:

1. die Besoldung oder Vergütung,
2. die Alters- und Hinterbliebenenversorgung mindestens auf dem Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. die Weiterzahlung der Bezüge im Krankheitsfalle,
4. den Urlaub,
5. den Umfang der Beschäftigung,
6. die Gewährung von Fürsorgeleistungen wie Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse.

Die wirtschaftliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer ist genügend gesichert, wenn die Vergütung der Lehrerinnen und Lehrer mit den fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis 90 vom Hundert der Entgeltgruppe 11, Stufe 1 und die Vergütung der sonstigen Lehrerinnen und Lehrer 90 vom Hundert der Entgeltgruppe 10, Stufe 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder nicht unterschreitet.

Bei Lehrerinnen und Lehrern, die als Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft den Lehrerberuf ausüben, gilt in der Regel die wirtschaftliche und rechtliche Stellung als gesichert.

(4) Der Schulträger kann Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern (§ 102 Abs. 3 SchulG) unter Beachtung der für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden laubahnrechtlichen Grundsätze im Arbeitsvertrag gestatten, die für Lehrerinnen und Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen vorgesehenen Bezeichnungen mit einem Zusatz zu führen, der auf die Tätigkeit an der Ersatzschule hinweist. Das Recht der Kirchen, eigene Bezeichnungen zu verleihen, bleibt unberührt.

(5) Der Schulträger unterrichtet die obere Schulaufsichtsbehörde über Tatsachen, die für die Rücknahme einer Unterrichtsgenehmigung oder die Untersagung eines Unterrichtseinsatzes nach § 102 Absatz 4 SchulG von Bedeutung sein können.

(6) Wechselt eine Lehrerin oder ein Lehrer zu einer anderen Ersatzschule, zeigt dies deren Träger der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde an. Er fügt der Anzeige die bisherige Unterrichtsgenehmigung (§ 102 Absatz 1 Satz 1 SchulG) oder die Anzeige des bisherigen Unterrichtseinsatzes (§ 102 Absatz 1 Satz 3 SchulG) bei.

(7) Beim Wechsel einer Lehrerin oder eines Lehrers zu einem anderen Ersatzschulträger fügt dieser der Anzeige nach Absatz 6 ein neu erteiltes erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a des Bundeszentralregistergesetzes hinzu. Darüber hinaus holt die obere Schulaufsichtsbehörde zur Feststellung, ob die persönliche Eignung weiterhin gegeben ist (Absatz 1 Satz 4), bei den anderen oberen Schulaufsichtsbehörden Auskünfte darüber ein, ob dort Tatsachen im Sinne des Absatzes 5 bekannt sind.

§ 5

Feststellungsverfahren

(1) Der Nachweis der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrerin oder des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen (§ 102 Abs. 2 Satz 2 SchulG) ist in einem Feststellungsverfahren zu erbringen. Der Schulträger beantragt bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde die Durchführung des Feststellungsverfahrens. Diese entscheidet über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Verfahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Zum Feststellungsverfahren wird zugelassen, wer

1. a) eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt der angestrebten Schulform oder für das Lehramt für Sonderpädagogik,
- b) eine als Erste Staatsprüfung anerkannte Hochschulabschlussprüfung oder

c) eine Hochschulabschlussprüfung in einem Fach, das ein Unterrichtsfach der jeweiligen Schulform und Schulstufe ist,

abgelegt hat und

2. a) eine mindestens dreijährige Unterrichtspraxis an einer Schule der angestrebten Schulform in dem Fach besitzt, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt werden soll oder
- b) bei Vorliegen einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik oder einer nach Nr. 1 Buchstabe b) entsprechend anerkannten Hochschulabschlussprüfung eine mindestens dreijährige Unterrichtspraxis am angestrebten Ort sonderpädagogischer Förderung in dem Fach und in Verbindung mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt besitzt, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt werden soll.

(3) Bei erfolgreichem Abschluss einer mindestens einjährigen, auf die besonderen pädagogischen Zielsetzungen der jeweiligen Schule ausgerichteten theoretisch-schulpraktischen Ausbildung in einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung beträgt die Unterrichtspraxis nach Absatz 1 Nr. 2 mindestens zwei Jahre.

(4) Für eine Tätigkeit im Rahmen sonderpädagogischer Förderung wird zum Feststellungsverfahren auch zugelassen, wer

1. eine nicht auf die Lehramtsbefähigung für Sonderpädagogik bezogene Lehramtsbefähigung nach dem LABG (*BASS 1-8 ü*) und
2. eine sonderpädagogische Zusatzausbildung mit einem Mindestumfang von 60 Semesterwochenstunden nachweist.

(5) Zum Feststellungsverfahren wird ferner zugelassen, wer

1. a) eine andere, wissenschaftlich und pädagogisch gleichwertig qualifizierende Ausbildung durchlaufen oder
- b) durch eigene wissenschaftliche oder künstlerische Studien gleichwertige Leistungen erbracht hat und
2. eine dieser Qualifikation im Wesentlichen entsprechende mindestens vierjährige außerschulische Berufserfahrung und
3. mindestens zwei Jahre Unterrichtspraxis entsprechend der künftig auszuübenden Tätigkeit besitzt

a) an einer Schule der angestrebten Schulform in dem Fach, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt werden soll, oder

b) am angestrebten Ort sonderpädagogischer Förderung in dem Fach und in Verbindung mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt werden soll.

(6) Zum Nachweis der Unterrichtspraxis kann eine Unterrichtsgenehmigung (§ 102 Abs. 1 SchulG) befristet erteilt werden. Bei der Unterrichtspraxis zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang. Ist der Lehrerin oder dem Lehrer eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte aber mit mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt worden, ist die Teilzeitbeschäftigung entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung zu berücksichtigen.

(7) Nach Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers wird das Feststellungsverfahren von der oberen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Hochschulabschlussprüfung abgelegt haben, stützt sich das Feststellungsverfahren auf

1. einen umfassenden Bericht der Lehrerin oder des Lehrers über eine Unterrichtsreihe,
2. eine Unterrichtsprobe je Fach, im Rahmen sonderpädagogischer Förderung je Fach in Verbindung mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt,
3. ein Kolloquium von etwa 60 Minuten Dauer.

In allen übrigen Fällen sind über die Anforderungen des Satzes 2 hinaus im Rahmen des Feststellungsverfahrens zu erbringen

1. eine vierstündige Klausur in jedem Fach oder im Rahmen sonderpädagogischer Förderung je Fach in Verbindung mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, in dem eine Unterrichtsprobe gehalten wird, und
2. eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

Die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung ist unter Berücksichtigung der Vorbildung und der bisherigen Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers an den inhaltlichen Anforderungen des jeweiligen Faches und des jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkts auszurichten.

Die Bestimmungen der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (LPO) sind auf die Klausur (schriftliche Arbeit unter Aufsicht) und die mündliche Prüfung sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Feststellungsprüfung ist unter Berücksichtigung der besonderen organisatorischen Gliederung der Ersatzschule an den Anforderungen für das Lehramt oder die Lehramter auszurichten das der Schulform zuzuordnen ist oder die der Schulform zuzuordnen sind, innerhalb der die Lehrerin oder der Lehrer tätig werden soll. Der jeweilige Schulform- oder Förderschwerpunkt ist dabei zu berücksichtigen. Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, ob die Lehrerin oder der Lehrer Leistungen erbracht hat, die den Anforderungen des betreffenden Lehramts oder der Lehramter in allen Teilen der Prüfung im Wert gleichkommen. Der erfolgreiche Abschluss des Feststellungsverfahrens führt nicht zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung.

(9) Die Entscheidung, ob die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrerin oder des Lehrers für das Lehramt oder die Lehrämter durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wurde, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 6 Unterrichtsgenehmigung für Lehrerinnen und Lehrer an Waldorfschulen und Waldorfförderschulen (§ 100 Abs. 6 SchulG)

(1) Die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer (§ 102 Abs. 1 SchulG) kann unbeschadet von § 5 erteilt werden, wenn die Lehrerin oder der Lehrer geeignet ist, die Anforderungen an den von ihr oder ihm zu erteilenden Unterricht an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen in den Klassen 1 bis 8 zu erfüllen.

(2) Voraussetzung für die Unterrichtsgenehmigung ist der Nachweis

- a) einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder einer als Erste Staatsprüfung anerkannten Hochschulabschlussprüfung und einer waldorfeigenen Zusatzausbildung oder
- b) der allgemeinen Hochschulreife oder einer anderen zur Zulassung zu einem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigenden Vorbildung und einer mindestens vierjährigen grundständigen Ausbildung als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an waldorfeigenen Ausbildungsinstituten. Diese Ausbildung erfolgt mit einem Mindeststundenumfang von 120 Semesterwochenstunden und beinhaltet neben der Ausbildung in den Grundlagen der drei Lernbereiche des Hauptunterrichts Kulturkunde (Leitfächer: Deutsch, Geschichte), Naturkunde (Leitfächer: Biologie, Chemie und Physik) und Mathematik eine schwerpunktmäßige Vertiefung in zwei dieser drei Lernbereiche und in einem Wahlfach im Umfang von insgesamt 80 Semesterwochenstunden. Die Ausbildung muss mit einer Prüfung in jeweils einem Leitfach der schwerpunktmäßig vertieften Lernbereiche und im Wahlfach abgeschlossen werden.

(3) Bei Waldorfförderschulen ist das Fach Sonderpädagogik als Wahlfach verpflichtend.

(4) Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen, die diese Voraussetzungen erfüllen, können auf Antrag des Schulträgers eine vorläufige - zunächst auf zwei Jahre befristete - Unterrichtsgenehmigung erhalten, um praktische Unterrichtserfahrung sowohl in den Klassen 1 bis 4 als auch in den Klassen 5 bis 8 zu erwerben. § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. In diesem Zeitraum stellt die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage von zwei Hospitationen und anschließendem Kolloquium fest, ob die Lehrkraft die Bedingungen für eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung als Klassenlehrerin oder als Klassenlehrer an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen erfüllt.

(5) Die Genehmigung berechtigt nur zur Ausübung der Tätigkeit als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an Waldorfschulen oder an Waldorfförderschulen in den Klassen 1 bis 8

- a) im Hauptunterricht und im Wahlfach oder
- b) bei Nachweis der Eignung nach Absatz 2 Buchstabe a) in den Fächern und den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, in denen die Hochschulabschlussprüfung abgelegt wurde.

(6) Lehrerinnen und Lehrer, die Unterricht in Fächern erteilen, die im entsprechenden öffentlichen Schulsystem nicht unterrichtet werden, können auf Antrag des Schulträgers die Unterrichtsgenehmigung für diese Fächer gemäß § 102 Abs. 1 SchulG erhalten.

(7) Für Lehrerinnen und Lehrer, die Unterricht ab Klasse 9 in Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen erteilen, gilt § 5 dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass für den Unterricht ab Klasse 9 die Anforderungen den Lehramtsbefähigungen für die entsprechenden Schulstufen oder für die entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkte öffentlicher Schulen gleichwertig sein müssen. Dabei werden der Sekundarstufe I fiktiv alle Klassen der Waldorfschule zugeordnet, die bis einschließlich der Jahrgangsstufe zu durchlaufen sind, an deren Ende der mittlere Schulabschluss gemäß § 12 SchulG steht.

§ 7 Schulaufsicht

(1) Die Schulaufsicht über Ersatzschulen wird von der für die entsprechenden öffentlichen Schulen zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausgeübt.

(2) Der Schulaufsichtsbehörde sind jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtung der Schule zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, soweit dies für die Schulaufsicht gemäß § 104 Abs. 1 SchulG erforderlich ist. Adressat schulaufsichtlicher Maßnahmen ist der Schulträger. In Angelegenheiten der Zeugnisse, Prüfungen und Berechtigungen sowie in dringenden sonstigen Fällen der Schulaufsicht kann sich die Schulaufsichtsbehörde unmittelbar an die Schule wenden. Über Beanstandungen ist dem Schulträger ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 8 Schlussvorschriften

Für die sozialpädagogischen Fachschulen und die Schulen in Heimen der Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige führt das für den Schulbereich zuständige Ministerium diese Verordnung im Benehmen mit dem für die Angelegenheiten der Jugendhilfe zuständigen Ministerium durch.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.¹

(2) (gegenstandslos)

(3) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung bis spätestens zum 31. Dezember 2010.

10-02 Nr. 2

Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schultart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerVO)

Vom 8. März 1968

zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2015
(SGV. NRW. 223)

Auf Grund der §§ 23 Abs. 7, 48 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36) (jetzt: §§ 27 Abs. 4, 28 Abs. 3 und 6 Abs. 2 SchulG)², wird folgendes verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Antrags- und Bestimmungsrechte

- § 1 Antragsrechte
- § 2 Bestimmungsrechte
- § 3 Ausübung der Antragsrechte
- § 4 Ausübung der Bestimmungsrechte

Teil 2 Verfahren zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen

- § 5 Antragsberechtigte
- § 6 Einleitungsverfahren
- § 7 Ergebnis des Einleitungsverfahrens
- § 8 Abstimmungsverfahren
- § 9 Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens
- § 10 Ergebnis des Verfahrens zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen

Teil 3 Bestimmungsverfahren bei der Errichtung von Grundschulen von Amts wegen

- § 11 Bestimmungsberechtigte
- § 12 Abstimmungsverfahren
- § 13 Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens
- § 14 Ergebnis des Bestimmungsverfahrens

Teil 4 Schlussvorschriften

- § 15 Begriffsbestimmung
- § 16 Zuständigkeit
- § 17 Inkrafttreten

Teil 1 Antrags- und Bestimmungsrechte

§ 1 Antragsrechte

- (1) Auf Antrag der Eltern sind Grundschulen als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten.
- (2) Auf Antrag der Eltern sind Grundschulen, die Gemeinschaftsschulen sind, in Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen, Grundschulen, die Bekenntnisschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Weltanschauungsschulen und Grundschulen, die Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Bekenntnisschulen umzuwandeln.
- (3) Auf Antrag der Eltern sind Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten.
- (4) Auf Antrag der Eltern sind Hauptschulen, die Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln.

¹⁾ Das Inkrafttreten bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die vorliegende Fassung ist am 11. April 2014 (GV. NRW. S. 249) in Kraft getreten.

²⁾ s. BASS 1-1

§ 2 Bestimmungsrechte

Die Eltern bestimmen die Schulart bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen.

§ 3 Ausübung der Antragsrechte

(1) Die Antragsrechte werden bei der Errichtung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren, ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert.

(2) Die Antragsrechte werden bei der Umwandlung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren und in ein geheimes Abstimmungsverfahren gliedert.

§ 4 Ausübung der Bestimmungsrechte

Die Bestimmungsrechte werden in einem Bestimmungsverfahren ausgeübt, das sich in ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert.

Teil 2 Verfahren zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen

§ 5 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 1 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(2) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 2 sind die Eltern, deren Kinder am Stichtag die Grundschule besuchen.

(3) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 3 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Hauptschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(4) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 4 sind die Eltern, deren Kinder am Stichtag die Hauptschule besuchen.

(5) Die Eltern haben für jedes Kind eine Stimme. Sie können sich nur aus wichtigem Grund bei der Ausübung ihrer Antragsrechte vertreten lassen.

(6) Stichtag ist der 10. Januar des jeweiligen Schuljahres.

§ 6 Einleitungsverfahren

(1) Die Anträge nach § 1 sind schriftlich an die zuständige Behörde zu richten. Die Anträge müssen Vor- und Zunamen und Anschrift der Eltern, Vor- und Zunamen, Geburtstag und Bekenntnis des Kindes sowie die Erklärung enthalten, welche Schulart beantragt wird. Sie sind vom Antragsteller unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterschreiben. Sammelanträge sind unzulässig.

(2) Entsprechen Anträge nicht den Erfordernissen nach Absatz 1, so ist dem Antragsteller unverzüglich Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Wird der Mangel nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Die Anträge müssen bis zum Beginn des 1. Februar des jeweiligen Schuljahres gestellt sein. Anträge auf Errichtung von Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen können nur gestellt werden, wenn feststeht, daß eine Hauptschule als Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben das Verfahren zur Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Schuljahres durchzuführen.

(4) Der Schulträger kann im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80 des Schulgesetzes NRW) beschließen, ein Abstimmungsverfahren über eine bestehende Grundschule oder eine bestehende Bekenntnisschule durchzuführen. Dieses Verfahren kann erst nach drei Jahren erneut durchgeführt werden.

§ 7 Ergebnis des Einleitungsverfahrens

(1) Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die weniger als 20 v.H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist der Antrag abzulehnen. Die Ablehnung bedarf der Zustimmung durch die untere Schulaufsichtsbehörde. Die Antragsteller sind von der Ablehnung zu unterrichten.

(2) Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die weniger als 10 v.H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, so ist der Antrag abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die mindestens 20 v.H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist das Ergebnis des Verfahrens festzustellen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch die untere Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung muß Angaben enthalten über

- a) die Zahl der Kinder, für die ordnungsgemäße Anträge gestellt sind,
- b) die beantragte Schulart,

c) den Abstimmungsbezirk.

(4) Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die mindestens 10 v.H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, so ist nach Absatz 3 mit der Maßgabe zu verfahren, daß in der Entscheidung die Angaben über den Abstimmungsbezirk entfallen.

(5) Der nach Absatz 2 oder Absatz 4 rechnerisch zu ermittelnde Wert ist auf die nächstniedrigere ganze Zahl abzurunden.

(6) Wird bei der Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung einer Hauptschule festgestellt, daß eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise nicht erreicht werden kann, so ist der Antrag abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses des Einleitungsverfahrens ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 28 Schülerinnen und Schülern zugrunde zu legen.

§ 8 Abstimmungsverfahren

(1) Ist der Antrag nicht abgelehnt worden, so ist die Entscheidung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) In der Bekanntmachung ist den Abstimmungsberechtigten mitzuteilen, daß sie über den Antrag abstimmen können. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 sind die Abstimmungsberechtigten zugleich darauf hinzuweisen, daß sie über den Antrag nur abstimmen können, wenn sie in ein von der zuständigen Behörde aufzustellendes Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen worden sind. Das Abstimmungsverzeichnis ist bis zum dritten Tag vor der Abstimmung an drei Tagen öffentlich auszulegen. Ort, Tage und Zeiten der Abstimmung und in den Fällen des Satzes 2 auch für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis sind in der Bekanntmachung anzugeben. Das Abstimmungsverfahren ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Bekanntmachung durchzuführen.

(3) Abstimmungsberechtigte sind die in § 5 genannten Antragsberechtigten. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 können nur die Antragsberechtigten abstimmen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen worden sind.

(4) Vor der Abstimmung ist die Abstimmungsberechtigung zu prüfen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Sie erfolgt innerhalb eines öffentlichen Gebäudes, das an drei Werktagen offenzuhalten ist. Für jedes Kind darf nur ein Stimmzettel nach Muster der Anlage abgegeben werden. Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Die zuständige Behörde hat Vorkehrungen zu treffen, daß jeder Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Stimmzettel, die nicht in einem Umschlag abgegeben worden sind oder bei denen die Geheimhaltung nicht gewahrt ist oder aus denen sich der Wille der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(5) Bei einem Abstimmungsverfahren über die Umwandlung von Schulen kann der Schulträger alternativ zu dem in Absatz 4 geregelten Verfahren festlegen, dass Eltern ihre Stimme per Brief abgeben. Für dieses Verfahren gelten § 26 und § 27 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) geändert worden ist, entsprechend.

(6) Nach Abschluß der Abstimmung sind die Stimmzettel von mindestens zwei im Dienst der zuständigen Behörde stehenden Personen gemeinsam auszuzählen. Das Ergebnis der Auszählung ist durch eine Entscheidung festzustellen. Die Entscheidung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 9 Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens

(1) Haben für den Antrag auf Errichtung einer Grundschule Eltern gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.

(2) Haben für den Antrag auf Errichtung einer Hauptschule Eltern gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten und können die übrigen Kinder eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichen, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.

(3) Bei der Berechnung der Zahl der Kinder, die gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, sind auch Stimmen mitzuzählen, die in einem anderen Abstimmungsverfahren desselben Schulträgers für dieselbe Schulart abgegeben worden sind, sofern dieses Verfahren in demselben Schuljahr durchgeführt worden ist, keinen Erfolg gehabt hat und die Schulwege für alle in Betracht kommenden Kinder zumutbar sind.

(4) Bei der Feststellung des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 28 Schülerinnen und Schülern zugrunde zu legen.

§ 10 Ergebnis des Verfahrens zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen

(1) Haben für die Umwandlung einer Grundschule Eltern gestimmt, die mehr als die Hälfte der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die

Umwandlung durchzuführen. Andernfalls bleibt die bisherige Schulart unverändert.

(2) Haben für die Umwandlung einer Hauptschule Eltern gestimmt, die mindestens ein Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls bleibt die bisherige Schulart unverändert.

(3) Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 1, daß bei der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Grundschule zu errichten.

(4) Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 2, daß bei der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Hauptschule zu errichten, wenn eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

(5) Für die Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, ist § 82 Schulgesetz NRW maßgebend.

(6) Die Entscheidung über das Ergebnis des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

Teil 3 Bestimmungsverfahren bei der Errichtung von Grundschulen von Amts wegen

§ 11 Bestimmungsberechtigte

Bestimmungsberechtigt nach § 2 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Abstimmungsverfahren

(1) Hat der Schulträger die Errichtung einer Grundschule beschlossen, so ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, daß die Abstimmungsberechtigten über die Schulart abstimmen können. Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Abstimmungsberechtigte sind die in § 11 genannten Bestimmungsberechtigten.

§ 13 Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens

(1) Sind nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt, so ist das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

(2) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14 Ergebnis des Bestimmungsverfahrens

(1) Ergibt das Anmeldeverfahren, daß bei der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler für die Schule der gewünschten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist eine Schule dieser Art zu errichten. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

(2) Für die Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, ist § 82 Schulgesetz NRW maßgebend.

(3) Die Entscheidung über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 15 Begriffsbestimmung (aufgehoben)

§ 16 Zuständigkeit

Soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, ist zuständig

1. für die Durchführung des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule die Gemeinde, in der die Antragsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
2. für die Durchführung des Verfahrens zur Umwandlung einer Schule und für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen der Schulträger.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 1968 in Kraft.¹

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur Bestimmungsverfahrensverordnung:

Anlage - Muster 1 a

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in: _____

Ort, Straße

als Gemeinschaftsschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 1: Stimmzettel auf Errichtung einer Grundschule

Anlage - Muster 1 b

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in: _____

Ort, Straße

als katholische Bekenntnisschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 2: Stimmzettel für die Errichtung einer Grundschule als kath. Bekenntnisschule

Anlage - Muster 1 c

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in: _____

Ort, Straße

als evangelische Bekenntnisschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 3: Stimmzettel für die Errichtung einer Grundschule als ev. Bekenntnisschule

Anlage - Muster 1 d

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in: _____

Ort, Straße

als Weltanschauungsschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 4: Antrag auf Errichtung einer Grundschule als Weltanschauungsschule

Anlage - Muster 2 a

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule

in: _____

Ort, Straße

als katholische Bekenntnisschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 5: Stimmzettel für die Errichtung einer Hauptschule als kath. Bekenntnisschule

¹ Das Inkrafttreten bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die vorliegende Fassung ist am 21.11.2015 (GV. NRW. S. 758) in Kraft getreten.

Anlage - Muster 2 b

Ort, Datum (der Abstimmung)
Stimmzettel
Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule
in: _____

Ort, Straße
als evangelische Bekenntnisschule

- ☐ stimme ich zu
☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 6: Stimmzettel für die Errichtung einer Hauptschule als ev. Bekenntnisschule

Anlage - Muster 2 c

Ort, Datum (der Abstimmung)
Stimmzettel
Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule
in: _____

Ort, Straße
als Weltanschauungsschule

- ☐ stimme ich zu
☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 7: Stimmzettel für die Errichtung einer Hauptschule als Weltanschauungsschule

Anlage - Muster 3 a

Ort, Datum (der Abstimmung)
Stimmzettel
Der Umwandlung der Grundschule
in: _____

Ort, Straße
in eine Gemeinschaftsschule

- ☐ stimme ich zu
☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 8: Stimmzettel für die Umwandlung einer Grundschule in eine Gemeinschaftsschule

Anlage - Muster 3 b

Ort, Datum (der Abstimmung)
Stimmzettel
Der Umwandlung der Grundschule
in: _____

Ort, Straße
in eine Katholische Bekenntnisschule

- ☐ stimme ich zu
☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 9: Stimmzettel für die Umwandlung einer Grundschule in eine kath. Bekenntnisschule

Anlage - Muster 3 c

Ort, Datum (der Abstimmung)
Stimmzettel
Der Umwandlung der Grundschule
in: _____

Ort, Straße
in eine evangelische Bekenntnisschule

- ☐ stimme ich zu
☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 10: Stimmzettel für die Umwandlung einer Grundschule in eine ev. Bekenntnisschule

Anlage - Muster 3 d

Ort, Datum (der Abstimmung)
Stimmzettel
Der Umwandlung der Grundschule
in: _____

Ort, Straße
in eine Weltanschauungsschule

- ☐ stimme ich zu
☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 11: Stimmzettel für die Umwandlung einer Grundschule in eine Weltanschauungsschule

Anlage - Muster 4

Ort, Datum (der Abstimmung)
Stimmzettel
Der Umwandlung der Hauptschule
in: _____

Ort, Straße
in eine Gemeinschaftsschule

- ☐ stimme ich zu
☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 12: Stimmzettel für die Umwandlung einer Hauptschule in eine Gemeinschaftsschule

Anlage - Muster 5

Ort, Datum (der Abstimmung)
Stimmzettel
Die von Amts wegen errichtete Grundschule
in: _____
Ort, Straße
soll werden

- ☐ Gemeinschaftsgrundschule
☐ katholische Bekenntnisschule
☐ evangelische Bekenntnisschule
☐ Weltanschauungsschule

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 13: Stimmzettel zur Festlegung der Schulart

10-02 Nr. 2.1

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen

RdErl. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung
v. 23.11.2015 (ABl. NRW. S. 542)

Die Bestimmungsverfahrensverordnung (BASS 10-02 Nr. 2) regelt die Ausübung der Antrags- und Bestimmungsrechte der Eltern sowie das Verfahren zur Bestimmung der Schulart. Sie war infolge des 11. Schulrechtsänderungsgesetzes anzupassen, das zu veränderten Quoren für Antragsverfahren und Bestimmungsverfahren zur Umwandlung von Schulen geführt hat. Der Schulträger kann im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung auch beschließen, dass bezüglich der Umwandlung einer Schule ein Abstimmungsverfahren über die Schulart durchgeführt werden soll.

Bei einem Umwandlungsverfahren wird dem Schulträger die Möglichkeit eröffnet, alternativ zur persönlichen Stimmabgabe ein Abstimmungsverfahren per Brief vorzusehen. Nimmt der Schulträger diese Handlungsoption wahr, so läuft das Verfahren wie folgt ab:

Die Schule übermittelt dem Schulträger eine Liste mit den Namen der Schülerinnen und Schüler, ihrer Eltern und der Adressen zum Stichtag 10. Januar des jeweiligen Schuljahres. Der Schulträger teilt den Eltern schriftlich mit, dass sie über die Umwandlung abstimmen können. In diesem Schreiben bestimmt er das Datum des Abstimmungsendes und weist die Eltern darauf hin, dass der Brief bis dahin bei ihm eingegangen sein muss.

Die Mitteilung des Schulträgers enthält neben diesen Informationen

1. den Stimmzettel,
2. einen Umschlag für den Stimmzettel,
3. ein Formular für die eidesstattliche Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der Eltern gekennzeichnet worden ist,

4. einen weiteren Umschlag, in dem die Eltern den verschlossenen Umschlag mit dem Stimmzettel und das Formular mit der eidesstattlichen Versicherung innerhalb der Zwei-Wochen-Frist an den Schulträger zurückschicken.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn eine oder mehrere der Voraussetzungen des § 27 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes erfüllt sind, zum Beispiel bei verspäteter Stimmabgabe oder wenn die eidesstattliche Versicherung fehlt.

Das Elternrecht nimmt wahr, wer nach bürgerlichem Recht für das Kind sorgeberechtigt ist (§ 123 Absatz 1 Nr. 1 Schulgesetz NRW). Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei dieser Entscheidung ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich, da es sich bei der Abstimmung über die Umwandlung einer Schule um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB handelt. Die Eltern haben gemäß § 5 Absatz 5, § 8 Absatz 3 Satz 1 BestVerfVO für jedes Kind eine Stimme.

Das Ergebnis der Auszählung bei einer Errichtung oder Umwandlung bedarf nicht mehr der Zustimmung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Ein nachfolgender Beschluss des Schulträgers über die Änderung der Schulart der Schule (§ 81 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Schulgesetz NRW) bedarf weiterhin der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

10-02 Nr. 4.1

Errichtung einer Fachoberschule für Gestaltung an der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 26.07.1973 (GABl. NW. S. 480)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

10-02 Nr. 4.3

Berufsschule; Errichtung einer Berufsschule für Technik an der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 07.12.1978 (GABl. NW. 1979 S. 91)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

10-02 Nr. 5

Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.11.2006 (ABl. NRW. S. 502)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

10-02 Nr. 6

Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 19.01.1990 (GABl. NW. S. 74)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

Die folgende Regelung gilt bis auf Weiteres gemäß § 131 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) fort.

10-02 Nr. 9

Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.05.1997 (GABl. NW. I S. 142)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

10 – 03

Bezeichnung von Schulen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 13 – 41 Nr. 2.2:** Zeugnisse der Förderschulen (s. dort Nr 19.5 VVzAO-SF)

10-03 Nr. 1

Bezeichnung der Berufskollegs mit Abiturbildungsgängen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 08.08.2006 (ABl. NRW. S. 364)

Den Schulträgern wird hinsichtlich der Namensgebung ihrer Berufskollegs im Rahmen von § 6 Abs. 6 SchulG (BASS 1-1) vorgegeben, dass die Bezeichnung „Berufskolleg“ lautet.

Textlich nachfolgend können Spezifizierungen der vorhandenen Bildungsgänge ausgewiesen werden. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Abs. 5 SchulG zur allgemeinen Hochschulreife führen, können den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ führen. Zur Spezifizierung kann z.B. „Wirtschaftsgymnasium“ oder die Fachrichtung bzw. der Fachbereich mit angegeben werden, wie z.B. „Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung“ oder „Berufliches Gymnasium für Technik“.

Im Übrigen bleibt die Namensgebung unberührt, das heißt, Schulträger, Schulformen und Schulstufe sind nach wie vor Bestandteil der Schulbezeichnung.

10-11

**Schulbezirke/Schuleinzugsbereiche/
Bezirks-, Landes-, Bundesfachklassen**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 1-1:** Organisatorischer Verbund von Schulen (s. dort § 83 SchulG)

Die Verordnung wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

10-11 Nr. 1

**Verordnung
über die Bildung
von regierungsbezirksübergreifenden
Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen
des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs**

Vom 14. Juli 2005,
zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2017
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 84 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird verordnet:

§ 1

Die Schuleinzugsbereiche für regierungsbezirksübergreifende Fachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs werden nach Maßgabe der **Anlage** dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.¹

1) Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die geänderte Fassung ist zum 1. August 2017 in Kraft getreten.

**Anlage
Verzeichnis der regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirke
für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule
an Berufskollegs**

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Asphaltbauer/Asphaltbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Änderungsschneider/ Änderungsschneiderin	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Münster	
Aufbereitungsmechaniker/Aufbereitungsmechanikerin (Fachrichtung Naturstein, Sand und Kies, Steinkohle)	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Automatenfachmann/ Automatenfachfrau	Berufskolleg Lübbecke des Kreises Minden-Lübbecke	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Automatenfachmann/ Automatenfachfrau	Robert-Bosch-Berufskolleg Duisburg	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Baustoffprüfer/Baustoffprüferin	Berufskolleg Beckum des Kreises Warendorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Baugeräteführer/ Baugeräteführerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Bauwerksabdichter/ Bauwerksabdichterin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Bauwerksmechaniker/ Bauwerksmechanikerin für Abbruch- und Betontrenntechnik	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Bergvermessungstechniker/ Bergvermessungstechnikerin	Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien der Stadt Mönchengladbach	Land Nordrhein-Westfalen	
Bestattungsfachkraft	Berufskolleg Bergisch-Land, Wermelskirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Betonstein- und Terrazzohersteller/ Betonstein- und Terrazzoherstellerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Binnenschiffer/Binnenschifferin	Schiffer-Berufskolleg RHEIN in Duisburg-Homberg	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Biologielaborant/Biologielaborantin	Hellweg-Berufskolleg Unna	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	ab erstem Ausbildungsjahr

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Biologielaborant/Biologielaborantin	Hellweg-Berufskolleg Unna	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Bodenleger/Bodenlegerin	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Bootsbauer/Bootsbauerin; Schiffbauer/Schiffbauerin	Schiffer-Berufskolleg RHEIN in Duisburg-Homberg	Land Nordrhein-Westfalen	
Brauer und Mälzer/ Brauerin und Mälzerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Buchhändler/Buchhändlerin	Berufskolleg Bachstraße der Stadt Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Bühnenmaler und -plastiker/ Bühnenmalerin und -plastikerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	
Dachdecker/Dachdeckerin	Berufskolleg in Eslohe	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Destillateur/Destillateurin; Brenner/Brennerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirke Detmold, Köln, Münster	
Elektromaschinenbauer/ Elektromaschinenbauerin; Elektromaschinenmonteur/ Elektromaschinenmonteurin; Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik	Hans-Böckler-Schule Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirke Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Elektroniker/Elektronikerin (Fachrichtung Automatisierungstechnik)	Heinz-Nixdorf-Berufskolleg der Stadt Essen	Regierungsbezirk Düsseldorf; aus dem Regierungsbezirk Köln: Kreis Düren	
Elektroniker/Elektronikerin (Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik)	Städt. Heinrich-Hertz-Berufskolleg Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster	
Elektroniker/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme	Werner-von-Siemens-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Elektroniker für Informations- und Systemtechnik	Heinz-Nixdorf-Berufskolleg der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	
Estrichleger/Estrichlegerin	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation	Kuniberg Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster	
Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation	Ludwig-Erhard-Berufskolleg der Stadt Bonn	Regierungsbezirke Arnsberg, Köln	
Fachangestellter/Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung	Max-Weber-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster	auslaufend
Fachangestellter/Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung	Berufskolleg Joseph-DuMont der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Information und Dokumentation)	Karl-Schiller-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold; Regierungsbezirk Münster ohne Bocholt, Borken, Bottrop, Datteln, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck, Haltern, Heiden, Herten, Isselburg, Marl, Raesfeld, Recklinghausen, Reken, Rhede, Velen	
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Information und Dokumentation)	Joseph-Dumont-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Bibliothek)	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung an der Robert-Schmidt-Straße, Essen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Mülheim, Oberhausen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bocholt, Borken, Bottrop, Datteln, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck, Haltern, Heiden, Herten, Isselburg, Marl, Raesfeld, Recklinghausen, Reken, Rhede, Velen	
Fachkraft für Abwassertechnik	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft Agrarservice	Berufskolleg des Kreises Kleve in Kleve	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Automaten-service	Berufskolleg Lübbecke des Kreises Minden-Lübbecke	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Fachkraft für Automaten-service	Robert-Bosch-Berufskolleg Duisburg	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Fachkraft für Hafenlogistik	Schiffer-Berufskolleg RHEIN in Duisburg-Homberg	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten	Berufskolleg Glockenspitze der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	Erich-Brost-Berufskolleg, Essen	aus dem Regierungsbezirk Münster: Kreis Recklinghausen	
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Fachkraft für Schutz und Sicherheit	Berufskolleg West der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf	
Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Süßwarentechnik	Berufskolleg der Zentralfachschule der Deutschen Süßwarenwirtschaft in Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Wasserwirtschaft	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft im Fahrbetrieb	Carl-Severing-Berufskolleg der Stadt Bielefeld	Regierungsbezirke Detmold, Münster	
Fachkraft im Fahrbetrieb	Berufskolleg Hattingen des Ennepe-Ruhr-Kreises	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Oberhausen, Wuppertal	
Fachkraft im Fahrbetrieb	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln; Regierungsbezirk Düsseldorf ohne Oberhausen, Wuppertal	
Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Feuerungs- und Schornsteinbauer	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Florist/Floristin	Gregor-Mendel-Berufskolleg des Kreises Paderborn	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: aus dem Kreis Soest: Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt; aus dem Regierungsbezirk Detmold: Kreise Höxter, Paderborn	
Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin (Fachrichtungen Fertigungstechnik und Triebwerkstechnik)	Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien der Stadt Mönchengladbach	Land Nordrhein-Westfalen	
Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin (Fachrichtung Instandhaltung)	Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien der Stadt Mönchengladbach	Land Nordrhein-Westfalen	
Forstwirt/Forstwirtin	Berufskolleg Am Eichholz in Arnsberg	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Köln, Münster	ab erstem Ausbildungsjahr
Forstwirt/Forstwirtin	Berufskolleg Am Eichholz in Arnsberg	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungsjahr
Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	
Geomatiker/Geomatikerin	Heinrich-Hertz-Europakolleg der Bundesstadt Bonn	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Geomatiker/Geomatikerin	Cuno-Berufskolleg II der Stadt Hagen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; keine Blockbeschulung
Gerüstbauer/Gerüstbauerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Glasapparatebauer/Glasapparatebauerin	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	
Glastechnische Berufe des Glaserhandwerks	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Regierungsbezirke Detmold, Münster; aus dem Regierungsbezirk Köln: Bonn, Rhein-Sieg-Kreis (linksrheinisch)	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Glastechnische Berufe der Glasindustrie	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	Land Nordrhein-Westfalen
Glasveredler/Glasveredlerin	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Münster	
Gleisbauer/Gleisbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr, Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Goldschmied/Goldschmiedin	Richard-Riemerschmid-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein; Regierungsbezirk Köln	
Goldschmied/Goldschmiedin; Silberschmied/Silberschmiedin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Regierungsbezirk Arnsberg ohne Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein; Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf	

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Graveur/Graveurin	Technisches Berufskolleg Solingen in Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Hörakustiker/Hörakustikerin	Friedrich-Albert-Lange Berufskolleg der Stadt Duisburg	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Hörakustiker/Hörakustikerin	Max-Born-Berufskolleg der Stadt Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Holz- und Bautenschützer/ Holz- und Bautenschützerin	Berufskolleg Glockenspitze der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen	
Hotelkaufmann/Hotelkauffrau	Berufskolleg Meschede des Hochsauerlandkreises	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	ab erstem Ausbildungsjahr
Industriekeramiker/ Industriekeramikerin	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Isolierfacharbeiter/ Isolierfacharbeiterin; Industrie-Isolierer/ Industrie-Isoliererin; Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Isolierfacharbeiter/ Isolierfacharbeiterin; Industrie-Isolierer/ Industrie-Isoliererin; Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	Städt. Hans-Sachs-Berufskolleg, Oberhausen	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	ab zweitem Ausbildungsjahr
Justizfachangestellter/ Justizfachangestellte	Konrad-Klepping-Berufskolleg der Stadt Dortmund	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Bochum, Dortmund, aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis: Hattingen; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Gelsenkirchen, Castrop-Rauxel	
Kanalbauer/Kanalbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien	Karl-Schiller-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien	Joseph-Dumont-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Kaufmann/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	Walter-Eucken-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungsjahr
Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit	Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr	Kaufmännisches Berufskolleg Duisburg-Mitte	Land Nordrhein-Westfalen	
Klempner/Klempnerin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	
Kosmetiker/Kosmetikerin	Paul-Ehrlich-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Lacklaborant/Lacklaborantin	Berufskolleg am Haspel der Stadt Wuppertal	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Leuchtröhrenglasbläser/ Leuchtröhrenglasbläserin	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	
Maßschneider/Maßschneiderin	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	
Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln	ab erstem Ausbildungsjahr
Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Medienkaufmann Digital und Print/ Medienkauffrau Digital und Print	Erich-Brost-Berufskolleg Essen	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen, Kreis Kleve (rechtsrheinisch), Kreis Wesel (rechtsrheinisch)	
Metallbildner/Metallbildnerin	Technisches Berufskolleg Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Mikrotechnologe/ Mikrotechnologin	Robert-Bosch-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Modist/Modistin	Hugo-Kükelhaus-Berufskolleg der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Oberflächenbeschichter/ Oberflächenbeschichterin	Technisches Berufskolleg Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Ofen- und Luftheizungsbauer/ Ofen- und Luftheizungsbauerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Orthopädiemechaniker und Bandagist/Orthopädiemechanike- rin und Bandagistin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Orthopädieschuhmacher/ Orthopädieschuhmacherin	Berufskolleg Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster	
Parkettleger/Parkettlegerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Patentanwaltsfachangestellter/ Patentanwaltsfachangestellte	Max-Weber-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Pharmakant/Pharmakantin	Berufskolleg Senne der Stadt Bielefeld	Regierungsbezirke Detmold, Münster	
Physiklaborant/Physiklaborantin	Berufskolleg Stadtmitte der Stadt Mülheim an der Ruhr	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster	
Polsterer/Polstererin	Wilhelm-Normann-Berufskolleg des Kreises Herford	Land Nordrhein-Westfalen	
Produktionstechnologe/ Produktionstechnologin	Hans-Böckler-Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungs- jahr
Rechtsanwaltsfachangestellter/ Rechtsanwaltsfachangestellte	Berufskolleg Volksgartenstraße für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Mönchenglad- bach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Jüchen, Kor- schenbroich, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmthal, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heins- berg: Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg, Wegberg	
Rohrleitungsbauer/ Rohrleitungsbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	
Rolladen- und Sonnenschutz-mechanotriker/Rolladen- und Sonnenschutzmechanotrikerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Sattler/Sattlerin (Hw)	Anna-Siemsen-Berufskolleg des Kreises Herford	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Schädlingsbekämpfer/ Schädlingsbekämpferin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Schiffahrtskaufmann/ Schiffahrtskauffrau	Kaufmännisches Berufskolleg Walther Rathenau der Stadt Duisburg	Land Nordrhein-Westfalen	
Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster	
Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Schornsteinfeger/ Schornsteinfegerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Münster;	
Schuhmacher/Schuhmacherin	Berufskolleg Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster	
Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr	Robert-Schumann-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	ab erstem Aus- bildungsjahr
Steinmetz und Steinbildhauer/ Steinmetzin und Steinbildhauerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Stukkateur/Stukkateurin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Münster	
Tankwart/Tankwartin	Berufskolleg Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf, Münster	
Technischer Konfektionär/ Technische Konfektionärin	Richard-Riemerschmid-Schule, Be- rufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Technischer Modellbauer/ Technische Modellbauerin	Franz-Jürgens-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Technischer Modellbauer/ Technische Modellbauerin	Cuno-Berufskolleg I der Stadt Hagen	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	nur erstes Aus- bildungsjahr
Technischer Modellbauer/ Technische Modellbauerin	Cuno-Berufskolleg I der Stadt Hagen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungs- jahr
Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin (Fachrichtung Elektrotechnische Systeme)	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungs- jahr
Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin (Fachrichtung Versorgungs- und Ausrüstungstechnik)	Franz-Jürgens-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf	ab zweitem Ausbildungs- jahr

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin (Fachrichtung Stahl- und Metallbau- technik)	Hellweg Berufskolleg Unna	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln	ab zweitem Ausbildungs- jahr
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Elektrotechnik)	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungs- jahr; auslaufend
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik)	Berufskolleg Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	ab drittem Aus- bildungsjahr; auslaufend
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik)	Hellweg Berufskolleg Unna	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln	ab zweitem Ausbildungs- jahr; auslaufend
Textil- und Modenäher/Textil- und Modenäherin	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskol- leg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Münster	
Textil- und Modeschneider/Textil- und Modeschneiderin	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskol- leg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Münster	
Textilreiniger/Textilreinigerin	Berufskolleg Humboldtstraße der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	
Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrichtung Forschung und Klinik)	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrich- tungen Tierheim und Tierpension; Zoo)	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrichtungen Tierheim und Tierpension; Zoo)	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler- Schule, Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Trockenbaumonteur/ Trockenbaumonteurin	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Uhrmacher/Uhrmacherin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	
Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin der Steine- und Erdenindustrie	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Verpackungsmittelmechaniker/ Verpackungsmittelmechanikerin	Berufskolleg Ulfenpforte der Stadt Köln	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln ohne Kreis Düren	
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Handwerks- organisation, Industrie- und Handelskammer)	Hubertus-Schwartz-Berufskolleg in Soest	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmer- kung ¹
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Werkfeuerwehrmann/ Werkfeuerwehrfrau	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	

¹⁾ Fachklasse entsprechend der Beilage zur Rahmenvereinbarung der KMK über die Bildung länderübergreifender Fachklassen

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS neu gefasst.

10-11 Nr. 2

Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen des dualen Systems an Berufskollegs durch die obere Schulaufsichtsbehörde

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 24.01.2017 (ABl. NRW. 03/17 S. 40)

Zur Anwendung des § 81 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) gilt unter Berücksichtigung des § 4 Absatz 1 der Anlage A der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) und des § 6 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1):

1 Abweichende Regelungen zum Erlöschen der Genehmigung

Abweichend davon, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert von 16 (50 v. H. des Klassenfrequenzhöchstwertes von 31) liegen darf, gilt für die Fachklassen des dualen Systems, dass die Genehmigung erst dann erlischt,

1.1 wenn in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Anzahl von 16 Schülerinnen und Schülern im 1. Ausbildungsjahr und im letzten dieser Schuljahre auch gleichzeitig im 2. und 3. Ausbildungsjahr in einer Fachklasse unterschritten wird. Die Beschulung ist im folgenden Schuljahr, falls erforderlich, durch die Bildung einer Bezirksfachklasse auch unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte im Sinne des § 80 Absatz 2 SchulG sicherzustellen.

1.2 wenn in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Anzahl von 16 Schülerinnen und Schülern im 1. Ausbildungsjahr und im letzten dieser Schuljahre auch gleichzeitig im 2. und 3. Ausbildungsjahr in einer Bezirksfachklasse unterschritten wird. Die Beschulung ist im folgenden Schuljahr, falls erforderlich, in einer bezirksübergreifenden Fachklasse sicherzustellen.

1.3 wenn in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Anzahl von 16 Schülerinnen und Schülern im 1. Ausbildungsjahr und im letzten dieser Schuljahre auch gleichzeitig im 2. und 3. Ausbildungsjahr in einer regierungsbezirksübergreifenden Fachklasse, deren Einzugsbereich sich nicht über alle Regierungsbezirke erstreckt, unterschritten wird. Die Beschulung ist im folgenden Schuljahr in einer anderen regierungsbezirksübergreifenden Fachklasse sicherzustellen.

1.4 wenn in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Anzahl von 16 Schülerinnen und Schülern im 1. Ausbildungsjahr und im letzten dieser Schuljahre auch gleichzeitig im 2. und 3. Ausbildungsjahr in einer regierungsbezirksübergreifenden Fachklasse, deren Einzugsbereich sich über

alle Regierungsbezirke hinweg erstreckt, unterschritten wird und die Beschulung in einer länderübergreifenden Fachklasse sichergestellt ist.

2 Vorrangige Maßnahmen zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung

Weitere Maßnahmen zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung sind möglich, um den Klassenfrequenzmindestwert nachhaltig sicher zu stellen:

2.1 Zur Gewinnung zusätzlicher Ausbildungsverhältnisse sollte die Möglichkeit der systematischen Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer gemäß § 1 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO - (BASS 13-34 Nr. 12.1) angewendet werden.

2.2 Die Genehmigung der Beschulung mehrerer Berufe gemeinsam in einer Fachklasse kann für bestehende Fachklassen gemäß der Liste gemeinsamer Beschulungsmöglichkeiten (vgl. Anlage - veröffentlicht unter www.schulministerium.nrw.de > Schulrecht > Erlasse) erfolgen. Notwendige Ergänzungen der „Liste gemeinsamer Beschulungsmöglichkeiten“ werden dem Ministerium von der oberen Schulaufsicht angezeigt. Nach positiver schulfachlicher Prüfung durch die obere Schulaufsicht werden die Änderungen bei der jährlichen Überarbeitung in die Liste gemeinsamer Beschulungsmöglichkeiten aufgenommen.

2.3 Die folgenden Maßnahmen zur Sicherstellung des Klassenfrequenzmindestwertes können durch die obere Schulaufsichtsbehörde in Abstimmung mit den Schulträgern, den zuständigen Stellen und erforderlichenfalls weiteren zuständigen Institutionen genehmigt werden. Die Abstimmung ist zu dokumentieren und dem für den Schulbereich zuständigen Ministerium anzuzeigen:

2.3.1 Die Beschulung von Ausbildungsberufen in Fachklassen kann in Kooperation zwischen zwei oder mehr Berufskollegs erfolgen, insbesondere durch jährlich wechselnde Einrichtung von Fachklassen auf der Grundlage der Abstimmung.

2.3.2 Die Beschulung von Ausbildungsberufen in Fachklassen kann alternierend (zum Beispiel alle zwei oder drei Jahre mit dem 1. Ausbildungsjahr beginnend) an einem Berufskolleg entsprechend den Abstimmungsgesprächen erfolgen.

3 Nachrangige Maßnahmen zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung

Können die Maßnahmen unter 2. nachweisbar begründet nicht zur Anwendung kommen, können folgende Maßnahmen in der nachstehenden Reihenfolge als Alternative durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach entsprechenden Abstimmungsgesprächen genehmigt werden, wenn nur dadurch die Sicherstellung des Klassenfrequenzmindestwertes im ländlichen Raum nachhaltig gewährleistet ist. Die Abstimmungsgespräche sind zu dokumentieren und dem für den Schulbereich zuständigen Ministerium anzuzeigen:

3.1 Die Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 der Anlage A der APO-BK kann für Auszubildende von Ausbildungsberufen erfolgen, die in der Anlage (Liste Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen, veröffentlicht unter www.schulministerium.nrw.de > Schulrecht > Erlasse) einem Fachbereich zugeordnet sind. Bei mit einer Fußnote gekennzeichneten Ausbildungsberufen ist die Bildung von Lerngruppen auch in dem jeweils in der Fußnote genannten Fachbereich zulässig. Der Unterricht in den fachbereichsspezifischen Lerngruppen soll nur in Fächern mit fachbereichsbezogenen Bildungsplänen gemeinsam erfolgen.

3.2 Abweichend von Nummer 1 kann die obere Schulaufsichtsbehörde genehmigen, dass bei Vorliegen nachweisbarer Erkenntnisse über perspektivisch zu erwartende Erhöhungen der Auszubildendenzahlen in der Region, die Genehmigung erst nach fünf Jahren erlischt.

3.3 Unterricht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen kann nur durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach Vorlage eines umfassenden Konzeptes genehmigt werden. Dieses Konzept muss eine spezifische didaktische Jahresplanung, die Abstimmung zwischen Rahmenlehrplan und Ausbildungsordnung sowie konkrete Pläne für die Kompetenzerweiterung der involvierten Lehrkräfte im Umgang mit heterogenen Lerngruppen enthalten.

4 Beschulungsangebote für neue Ausbildungsberufe

Für neue Ausbildungsberufe, bei denen eine geringe Anzahl Auszubildender zu erwarten ist, werden von der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten für die Lehrplanentwicklung in diesem Beruf unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte möglichst ortsnahe Beschulungsstandorte in Nordrhein-Westfalen abgestimmt.

Anlage

(Die Liste gemeinsamer Beschulungsmöglichkeiten ist ausschließlich im Internetangebot des Schulministeriums unter www.schulministerium.nrw.de > Schulrecht > Erlasse veröffentlicht.)

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS neu gefasst.

10-11 Nr. 3

Liste der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen

RdErl. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung
v. 10.03.2017 (ABl. NRW. 04/17 S. 36)

Die Bildung von fachbereichsspezifischen Lerngruppen zur Realisierung eines Unterrichtsangebotes zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß § 7 Absatz 4 Anlage A APO-BK oder zur nachhaltigen Sicherstellung des Klassenfrequenzmindestwertes im ländlichen Raum gemäß Nummer 3.1 des Runderlasses zur „Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen des dualen Systems an Berufskollegs durch die obere Schulaufsichtsbehörde“ in seiner Neufassung vom 24.01.2017 (BASS 10-11 Nr. 2) kann für Auszubildende von Ausbildungsberufen erfolgen, die in der Anlage (Liste Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen - Anlage - veröffentlicht unter www.schulministerium.nrw.de > Schulrecht > Erlasse) einem Fachbereich zugeordnet sind. Bei mit einer Fußnote gekennzeichneten Ausbildungsberufen ist die Bildung von Lerngruppen auch in dem jeweils in der Fußnote genannten Fachbereich zulässig.

Die Ergänzungen und Änderungen (Anlage - s.o.) sind in die „Liste der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen“ eingearbeitet.

Die Änderungen sind mit sofortiger Wirkung in Kraft.

10-12

Aufbau/Gliederung/geordneter Schulbetrieb (Schulgröße)

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 1-1:** Aufbau und Gliederung des Schulwesens (s. dort §§ 10 bis 28 SchulG)

10-12 Nr. 1

Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO)

Vom 16. Oktober 2013
(GV. NRW. S. 621)

Auf Grund des § 82 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), geändert durch Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe g des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird verordnet:

§ 1 Schülerzahlen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

(1) Für die Errichtung und Fortführung öffentlicher Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I und von Schulen für Kranke sind erforderlich:

1. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 144 Schülerinnen und Schüler, 112 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I,
2. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 55 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, 66 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I,
3. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: 88 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I, 33 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, 55 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I,
4. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sowie mit dem Förderschwerpunkt Sehen: jeweils 110 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden die Kinder in der pädagogischen Frühförderung mitgezählt; soweit die Schulaufsichtsbehörde die Förderschule beauftragt hat, Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf in allgemeinen Schulen zu unterstützen, werden auch diese Schülerinnen und Schüler mitgezählt,

5. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung: 110 Schülerinnen und Schüler,
6. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung: 50 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden die Schülerinnen und Schüler in der Berufspraxisstufe mitgezählt,
7. Förderschulen im Verbund: 144 Schülerinnen und Schüler, 112 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I; diese Mindestgrößen können unterschritten werden, wenn für jeden ihrer Förderschwerpunkte die Schülerzahlen nach den Nummern 2 bis 6 erreicht werden,
8. Schulen für Kranke: 12 Schülerinnen und Schüler, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt zu erwarten ist.

(2) Eine Förderschule kann in einem begründeten Fall mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 83 Absätze 6 und 7 des Schulgesetzes NRW an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. In diesem Fall ist an jedem Teilstandort mindestens die Hälfte der Schülerzahl nach Absatz 1 Nummern 1 bis 7 erforderlich.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Schulträger fassen die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2015/2016, für Förderschulen, die am Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW“ teilnehmen und beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Mindestgröße unterschreiten, mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2016/2017.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes vom 17. Oktober 1978 (GV. NRW. S. 548) außer Kraft.

(3) Wird eine Förderschule dadurch aufgelöst, dass sie jahrgangsweise abgebaut wird, kann der Schulträger Klassen dieser Schule auch an eine allgemeine Schule verlagern und dort auslaufend fortführen.

(4) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet das Kabinett bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2021 über das Ergebnis.

10-2 Schulbau/Ausstattung

10-21

Schulbau/Raumprogramm/Ausstattung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 1-1:** Träger der Schulkosten (Sachkosten; s. § 94 SchulG)

→ **BASS 21-02 Nr. 4:** Verantwortung der Schulleitung für Erhalt, Pflege und Ausstattung von Schulgebäuden und Einrichtungen (s. dort § 24)

→ **BASS 11-03 Nr. 7.1:** Finanzierung von Sachausgaben und schulbaulicher Maßnahmen an Ersatzschulen (s. dort § 5, § 7 FESchVO)

→ **BASS 10-32 Nr. 61:** Informations- und Anreizrecht für kommunale Schulträger

→ **BASS 18-29 Nr. 1:** Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten bei Bränden in Schulen

Arbeitshilfen zum Schulbau: Diese Broschüre über Vorschriften, Richtlinien und Normen zu Bau, Betriebstechnik und Sicherheit und andere Schriften sowie Auskünfte über Änderungen in diesem Bereich sind erhältlich bei der Zentralstelle für Normungsfragen und Wirtschaftlichkeit im Bildungswesen (ZNWB), Markgrafenstraße 37, 10117 Berlin, Telefon: 030 25418-3, Telefax: 030 25418-450.

10-21 Nr. 5

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen Schulbaurichtlinie - SchulBauR -

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
v. 05.11.2010 (SMBl. NRW. 23213)¹

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

¹⁾ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. d. MBWSV v. 20.11.2015 (MBl. NRW. S. 796)

10-31

Errichtung/Neuordnung

10-31 Nr. 2

Errichtung eines Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 24.01.2014 (ABl. NRW. S. 80)

1 Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung wird mit Wirkung vom 15. Februar 2014 das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt) durch Zusammenlegung des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen und des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen errichtet. Das Landesprüfungsamt ist eine Einrichtung des Landes gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005) und hat seinen Sitz in Dortmund.

2 Das Landesprüfungsamt ist die vom Schulministerium beauftragte Einrichtung für:

- Durchführung und Planung der in der zweiten Phase der Lehrerausbildung gem. § 7 Lehrerausbildungsgesetz durchzuführenden Staatsprüfung
- Aufgaben bei der staatlichen Begleitung und Qualitätssicherung in der ersten Phase der Lehrerausbildung insbesondere bei der Akkreditierung und Reakkreditierung sowie bei den Praxiselementen an Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
- Unterstützungsaufgaben in der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Lehrerausbildung und die Bereitstellung ausbildungsfachlichen Wissens für die Ausbildungsbehörden
- Zentrale Basisinformationen/Beratung für Institutionen der Lehrerausbildung, Hochschulzugangsberechtigten, Studierenden, Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern, Personen mit Interesse an einer Weiterqualifizierung oder Anerkennung von Abschlüssen
- Unterstützungsaufgaben bei der nachträglichen Qualifikationserweiterung
- Unterstützungs- und Beratungsaufgaben bei der Anerkennung von Abschlüssen für die Lehramtsbefähigung
- sowie auslaufend die Durchführung und Planung der nach altem Ausbildungsrecht abzulegenden ersten Staatsprüfung für Lehrämter einschließlich der nachwirkenden Aufgaben wie etwa der Bearbeitung von rechtlichen und ausbildungsfachlichen Anfragen und Archivierungsaufgaben.
- Das Landesprüfungsamt untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für die Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums (§ 8 Absatz 2 Lehrerausbildungsgesetz - BASS 1-8). Die Dienstaufsicht wird gemäß § 14 Absatz 1 LOG NRW der Bezirksregierung Arnsberg übertragen.

3 Sitz des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen ist Dortmund. Es verfügt über Außenstellen an den Standorten Essen, Köln, Münster, Paderborn und Siegen. Bis zum Auslaufen der nach bisherigem Lehrerausbildungsgesetz abzulegenden Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen kann es weiter Außenstellen an den Standorten Aachen¹, Bielefeld¹, Bochum¹, Dortmund¹, Duisburg¹ und Wuppertal¹ unterhalten.

4 Die Leiterin oder der Leiter des Landesprüfungsamtes ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesprüfungsamtes. Sie oder er vertritt das Landesprüfungsamt nach außen. Sie oder er wird durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter vertreten.

5 Die Leiterinnen und Leiter der Außenstellen tragen im Rahmen der Gesamtverantwortung der Leitung die Verantwortung für die Wahrnehmung der den Außenstellen übertragenen Aufgaben. Soweit es die Aufgabenwahrnehmung erfordert, können an einer Außenstelle mehrere Leiterinnen oder Leiter für abgegrenzte Aufgabenbereiche bestellt werden.

6 Das Landesprüfungsamt gliedert sich in Arbeitsbereiche. Die Organisation, die Geschäftsverteilung sowie der Geschäftsablauf innerhalb des Landesprüfungsamtes ergeben sich aus dem Organisationsplan, dem Geschäftsverteilungsplan sowie der Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung und des Organisationsplans bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung. Einzelheiten des Geschäftsablaufs regelt das Landesprüfungsamt in ergänzenden Bestimmungen zur Geschäftsordnung.

1) Die Außenstellen Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Duisburg und Wuppertal werden nicht mehr unterhalten.

7 Das Landesprüfungsamt führt das Landeswappen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung über die Führung des Landeswappens (SGV. NRW. 113). Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

„Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen“.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales, Finanzministerium und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung.

10-31 Nr. 3

Eichendorff-Kolleg Geilenkirchen - Staatliches Institut für spätausgesiedelte Abiturienten

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 04.01.1985 (GABl. NW. S. 50)

Erlass text s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

10-31 Nr. 6.1

Errichtung von Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 01.08.2003 (ABl. NRW. S. 299)²

1 Als Einrichtungen des Landes im Sinne des § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005) werden im Bereich Schule des heutigen Ministeriums für Schule und Weiterbildung zum 1. Februar 2004 schulform- und schulstufenübergreifende Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für Lehrämter an Schulen errichtet (Verzeichnis der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung - Anlage).

Sie führen die Bezeichnung:

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung für Lehrämter an Schulen. Der Bezeichnung wird der jeweilige Dienstsitz des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung angefügt. Sofern mehrere Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung denselben Dienstsitz haben, wird jeweils fortlaufend eine römische Ziffer dem Dienstsitz angefügt.

2 Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (alt: Studienseminare) sind zuständig für die Ausbildung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern (§ 5 Abs. 1 Lehrerausbildungsgesetz/LABG - BASS 1-8) nach Maßgabe der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen. Anzahl und Zusammensetzung der an dem einzelnen Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung eingerichteten schulformbezogenen Ausbildungsgruppen (Seminare) werden entsprechend dem Bedarf durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit gesondertem Erlass festgelegt.

3 Ein Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung besteht aus der Leitung und den der Leitung unterstellten Bereichen „Verwaltung und Service“ und „Ausbildung“. Die Leiterinnen und Leiter der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sind Vorgesetzte der in den Zentren tätigen Beamtinnen, Beamten und Tarifbeschäftigten. Mit der Leitung der innerhalb des Ausbildungsbereichs eingerichteten Ausbildungsgruppen (Seminare) wird eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter betraut. Die Leiterinnen und Leiter der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung können ebenfalls zusätzlich mit der Leitung eines Seminars beauftragt werden. Näheres regelt eine durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung erlassene Geschäftsordnung.

4 Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Bezirksregierung, in deren Bezirk ihr Dienstsitz liegt.

5 Benachbarte Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sind zur Zusammenarbeit, zu gegenseitiger Information und zur Abstimmung von Maßnahmen, Verfahrensweisen und Entscheidungen im Bereich der Lehrerausbildung verpflichtet.

6 An Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, an denen auch für das Lehramt für Sonderpädagogik ausgebildet wird, können Seminare für Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten an Förderschulen im Bereich geistig behinderter Schülerinnen und Schüler, körperlich behinderter Schülerinnen und Schüler, der vorschulischen Erziehung von sehgeschädigten Kindern und der vorschulischen Erziehung von hörgeschädigten Kindern eingerichtet oder fortgeführt werden.

7 Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung führen das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe f Verordnung über die Führung des Landeswappens (SGV. NRW. 113). Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 28.06.2007 (ABl. NRW. S. 360); RdErl. v. 07.12.2009 (ABl. NRW. 01/10 S. 36)

„Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung für Lehrämter an Schulen“ mit Dienstsitz und gegebenenfalls römischer Ziffer.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium (jetzt: *Ministerium für Inneres und Kommunales*), Finanzministerium und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (jetzt: *Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz*).

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

Anlage

Verzeichnis der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung gemäß Nr. 1

Regierungsbezirk	ZfSL	mit Sitz in
Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg
	Bochum	Bochum
	Dortmund	Dortmund
	Hagen	Hagen
	Hamm	Hamm
	Lüdenscheid	Lüdenscheid
	Siegen	Siegen
Detmold	Bielefeld	Bielefeld
	Detmold	Detmold
	Minden	Minden
	Paderborn	Paderborn
Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
	Duisburg	Duisburg
	Essen	Essen
	Kleve	Kleve
	Krefeld	Krefeld
	Mönchengladbach	Mönchengladbach
	Neuss	Neuss
	Oberhausen	Oberhausen
	Solingen	Solingen
Köln	Aachen	Aachen
	Bonn	Bonn
	Engelskirchen	Engelskirchen
	Jülich	Jülich
	Köln	Köln
	Leverkusen	Leverkusen
	Siegburg	Siegburg
	Vettweiß	Vettweiß
Münster	Bocholt	Bocholt
	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
	Münster	Münster
	Recklinghausen	Recklinghausen
	Rheine	Rheine

Tabelle 1: Verzeichnis der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

- Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht und Materialien zu deren Implementation,
- Zentrale Prüfungen und Lernstandserhebungen im Kontext von Unterrichtsentwicklung,
- Inklusion in Schulen,
- Ganztags in Schulen,
- Schulentwicklung in regionalen Kooperationen,
- Professionalisierung und Qualifizierung der pädagogischen Berufe vor allem der Führungskräfte in Schule, den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, der Schulaufsicht sowie der in der Fortbildung eingesetzten Lehrkräfte,
- Beobachtung und Analyse schulfachlicher Entwicklungen in Wissenschaft und Forschung,
- Unterstützung des Ministeriums bei der Erschließung und Transformation von wissenschaftlichen Erträgen sowie von Ergebnissen von Bildungsforschungsprojekten,
- Übergreifende Qualitätssicherung und Weiterentwicklung im Bereich der Weiterbildung.

2.2 Durch Erlass kann das für Schule und Weiterbildung zuständige Ministerium dem Landesinstitut weitere Aufgabenfelder übertragen.

2.3 Wesentliche Leistungen des Landesinstituts sind unter anderem die Entwicklung von Lehrplanentwürfen für alle Schulformen und Schulstufen, die Entwicklung von Aufgaben für die zentralen Prüfungen, die Erstellung von Handreichungen und Materialien als Hilfen für die Unterrichtspraxis, die Durchführung und Begleitung von Evaluationen und Modellvorhaben, Konzeptions- und Materialentwicklungsaufgaben für zentrale insbesondere landesweit angelegte Maßnahmen der Professionalisierung des pädagogischen Leitungs- und Fortbildungspersonals.

3 Grundlage für die Aufgabenerledigung und die Arbeitsschwerpunkte sind das vom Ministerium gemeinsam mit dem Landesinstitut entwickelte jährliche Zielprogramm nebst der mittel- und langfristigen Arbeitsplanung.

4 Das Landesinstitut nimmt seine Aufgaben in enger Kooperation mit den Schulaufsichtsbehörden wahr und arbeitet mit den Weiterbildungsträgern und anderen Einrichtungen und Stellen aus Lehrerbildung, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zusammen. Dabei sollen auch die Möglichkeiten längerfristiger Kooperationen mit Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen genutzt werden. Entsprechende Kooperationsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des für Schule und Weiterbildung zuständigen Ministeriums.

5 Das Landesinstitut untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Schule und Weiterbildung zuständigen Ministeriums.

6 Das Landesinstitut hat seinen Sitz in Soest mit einer Außenstelle in Düsseldorf.

7 Die Leiterin oder der Leiter des Landesinstituts ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dort tätigen Beschäftigten. Die Dienstvorgesetzeneigenschaft richtet sich nach den dafür geltenden gesonderten Bestimmungen. Die Leiterin oder der Leiter vertritt das Landesinstitut nach außen.

Die Leiterin oder der Leiter werden durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter vertreten. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter leitet in der Regel zugleich einen Arbeitsbereich.

8 Das Landesinstitut gliedert sich in einen Leitungsbereich und Arbeitsbereiche.

Die Organisation sowie der Geschäftsablauf innerhalb des Landesinstituts ergeben sich im Übrigen aus dem Organisationsplan sowie der Geschäftsordnung.

Änderungen der Geschäftsordnung und des Organisationsplanes bedürfen der Zustimmung des für Schule und Weiterbildung zuständigen Ministeriums.

Die Verteilung der einzelnen Aufgaben auf die Arbeitsbereiche und Beschäftigten regelt der von der Leitung erlassene Geschäftsverteilungsplan.

9 Geeignete administrative Querschnittsaufgaben wie etwa die Bereiche Informations- und Kommunikationstechnik, Publikationen sowie Angelegenheiten der Kosten- und Leistungsrechnung sollen unter Bündelung der jeweiligen Ressourcen im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft (shared service) des Landesinstituts mit dem Ministerium oder mit vom Ministerium beauftragten Behörden und Einrichtungen wahrgenommen werden. Das dort eingesetzte Personal des Landesinstituts unterliegt dem fachlichen Weisungsrecht der Leitung der für den shared service zuständigen Organisationseinheiten im Ministerium bzw. in der beauftragten Behörde oder Einrichtung. Die Dienstvorgesetzeneigenschaften der Leiterin bzw. des Leiters des Landesinstituts bleiben hiervon unberührt. Die weiteren Einzelheiten werden mit gesondertem Erlass unter Beteiligung des Landesinstituts festgelegt.

10 Das Landesinstitut führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung über die Führung des Landeswappens (SGV. NRW. 113). Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

„Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule“

11 Das Landesinstitut wird nach seiner Errichtung bis zur vollständigen Wahrnehmung der o.a. Aufgabenfelder stufenweise ausgebaut. Es nimmt seine Aufgaben entsprechend der jeweiligen Ausbaustufe und nach Maßgabe der durch den Haushalt bereitgestellten Mittel wahr.

10-31 Nr. 7

Errichtung einer Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.11.2013 (ABl. NRW. S. 613)

1 Das Landesinstitut ist als Einrichtung des Landes gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005) im Geschäftsbereich des für Schule und Weiterbildung zuständigen Ministeriums mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 errichtet worden.

Es führt die Bezeichnung Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW)

2 Das Landesinstitut berät und unterstützt das für Schule und Weiterbildung zuständige Ministerium und ist die vom Ministerium beauftragte zentrale Einrichtung für pädagogische Dienstleistungen insbesondere zur Unterstützung der Schulen bei der Wahrnehmung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages.

2.1 Es arbeitet in den Aufgabenfeldern:

- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von Schulen und Unterricht,

10-31 Nr. 9

**Haus für Lehrerfortbildung -
Kronenburg;
Errichtungserlass anlässlich der Umbenennung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.09.1997 (GABl. NW. 1 1998 S. 2)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

10-32

**Organisation und Geschäftsordnung/
Zuständigkeiten und Aufgaben/Steuerung**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-1:** Organisation der Schulaufsicht (§§ 86 bis 91 SchulG)
- **BASS 20-03 Nr. 17:** Zuständigkeit der Bezirksregierungen für die Vorbereitung auf die besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung
- **BASS 21-05 Nr. 11:** Ermächtigung der Schulleiterinnen und Schulleiter für die Erteilung von Sonderurlaub durch die zuständigen Bezirksregierungen bzw. die Schulämter (s. dort Abschnitt II)
- **BASS 15-05 Nr. 21:** Schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender
- **BASS 21-02 Nr. 5:** Funktionsstellen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Gymnasien
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Allgemeine Dienstordnung für öffentliche Schulen (ADO)
- **BASS 21-02 Nr. 7:** Geschäftsverteilungspläne an Gymnasien

10-32 Nr. 2

**Geschäftsordnung
für das Schulamt**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.08.2008 (ABl. NRW. S. 464)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

10-32 Nr. 5

**Geschäftsordnung
für das Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21.02.2014 (ABl. NRW. S. 124)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

Der Erlass ist neu gegenüber der letzten BASS.

10-32 Nr. 8

**Geschäftsordnung
der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht
(ZFU)**

RdErl. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung
v. 28.04.2017 (ABl. NRW. 06/17 S. 36)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

10-32 Nr. 9

**Bestellung
der oder des Beauftragten für den Haushalt;
Regelung gemäß Nr. 1.2, 1.3 Satz 3 1. Halbsatz
in Verbindung mit Nr. 1.4 VV zu § 9
Landeshaushaltsordnung (LHO)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.04.2014 (ABl. NRW. S. 228)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

10-32 Nr. 10

**Geschäftsordnung
für das Landesinstitut QUA-LiS NRW**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.11.2013 (ABl. NRW. S. 614)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

10-32 Nr. 27

**Zuständigkeiten
nach dem Landesumzugskostengesetz
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Schule und Weiterbildung**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 27.11.1969 (ABl. KM. NW. 01/70 S. 4)¹

1 Zuständig für die Zusage der Umzugskostenvergütung an Beamte sind
1.1 das Ministerium für Schule und Weiterbildung für die Beamten seiner Behörde und die Leiter der ihm unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,

1.2 die Bezirksregierungen,

1.2.1 für die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten der Schulämter,

1.2.2 für die Schulleiter und Lehrkräfte der ihrer Aufsicht unterstehenden Schulen, soweit nicht die Schulämter zuständig sind (vgl. Nr. 1.3),

1.2.3 für die ausschließlich an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung tätigen Beamten,

1.3 die Schulämter

für die Schulleiter und Lehrkräfte der ihrer Aufsicht unterstehenden Schulen, soweit es sich um Versetzungen oder sonstige den Umzug veranlassende Maßnahmen innerhalb eines Schulamtes handelt,

1.4 im Übrigen die Stelle, die nach Nr. 4 für die Festsetzung der Umzugskostenvergütung zuständig ist.

2 Für die Zusage der Umzugskostenvergütung an Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und Hinterbliebene gelten die Nrn. 1.1 bis 1.4 entsprechend.

3 Die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung (§ 11 BUKG) wird von der Behörde (Einrichtung) ausgesprochen, die für die Zusage der Umzugskostenvergütung nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 zuständig ist.

Die Umzugskostenvergütung wird von der Beschäftigungsstelle bzw. letzten Beschäftigungsstelle festgesetzt und zur Zahlung angewiesen, sofern ihr entsprechende Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, andernfalls von der Dienststelle, die diese Haushaltsmittel bewirtschaftet.

10-32 Nr. 32

**Bearbeitung
von Personalangelegenheiten
der Tarifbeschäftigten;
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Schule und Weiterbildung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.04.2007 (ABl. NRW. S. 258)²

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung richtet sich - soweit keine anderen Rechtsvorschriften Anwendung finden - nach folgenden Bestimmungen:

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 08.04.1970 (ABl. KM. NW. S. 157); RdErl. v. 23.10.1984 (GABl. NW. S. 504)

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 19.06.2008 (ABl. NRW. S. 344); RdErl. v. 27.01.2013 (ABl. NRW. S. 134)
RdErl. v. 13.11.2013 (ABl. NRW. S. 616)

1 Allgemeine Zuständigkeit

Die Personalangelegenheiten sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden und Einrichtungen zu bearbeiten, sofern nicht durch diesen Erlass andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

2 Führung der Personalakten

Die Personalakten werden geführt:

2.1 für die Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und das sonstige tarifliche Personal an Schulen

2.1.1 an Grundschulen

von den Schülern

2.1.2 an allen anderen Schulen

von den Bezirksregierungen;

2.2 für die Tarifbeschäftigten

- des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen,

- der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung für Lehrämter an Schulen,

- der Staatlichen Schulen,

- des Hauses für Lehrerfortbildung Kronenburg,

- im schulpсихologischen Dienst

von den Bezirksregierungen

2.3 für ihre Tarifbeschäftigten von der Zentralstelle für Fernunterricht

2.4 für seine Tarifbeschäftigten von der Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur - Landesinstitut für Schule

3 Zuständigkeit in besonderen Fällen bei Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis und dem sonstigen tariflichen Personal an Schulen nach Nummer 2.1.

3.1 Die Zuständigkeitsregelungen nach der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums, einschließlich der Übertragungsregelungen auf Antrag der Schulen, in der jeweils geltenden Fassung (BASS 10-32 Nr. 44) finden entsprechende Anwendung.

Bei der Wahrnehmung der nachstehend genannten Aufgaben erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter Beratung und Unterstützung durch die zuständige Personalakten führende Dienststelle:

3.1.1 Einstellungen

3.1.1.1 Auswahl für die Übernahme in befristete oder unbefristete Beschäftigungsverhältnisse

3.1.1.2 im Falle der Übertragung der entsprechenden Zuständigkeit auch der Einstellung mit Ausnahme der Eingruppierung und Stufenzuordnung

3.1.2 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Auflösungsvertrag (§ 33 Absatz 1 TV-L) oder eigene Kündigung durch die Tarifbeschäftigten

3.1.3 Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland

3.1.4 Erteilung eines Zeugnisses (§ 35 TV-L)

3.1.5 Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit

3.1.6 Entscheidung über Anträge auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung (§ 28 und § 29 TV-L) in Anwendung der für vergleichbare Beamte geltenden Bestimmungen.

3.2 Belohnungen, Geschenke und sonstige geldwerte Vorteile sowie Nebentätigkeiten

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen geldwerten Vorteilen, die Tarifbeschäftigte im Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit von Dritten gewährt werden (§ 3 Abs. 3 TV-L) sowie für Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten (§ 3 Abs. 4 TV-L) sind die Bezirksregierungen.

3.3 Verpflichtung, Nachweis

Zuständig für die Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (§ 1 Verpflichtungsgesetz) und nach dem Nachweisgesetz sind die Schulleitungen. Die Niederschriften hierüber sind der Personalakten führenden Stelle zuzuleiten.

3.4 Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten

Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten vor den Arbeitsgerichten sind die Personalakten führenden Stellen.

4 Zuständigkeit in besonderen Fällen bei Tarifbeschäftigten nach Nummern 2.2, 2.3 und 2.4

4.1 Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung

4.1.1 Das Ministerium behält sich die Einstellung und die Festlegung der Eingruppierung von Tarifbeschäftigten nach Entgeltgruppe 13 TV-L und höher vor.

4.1.2 Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes sind die Leiterinnen und Leiter der Beschäftigungsbehörden und -einrichtungen, bei Tarifbeschäftigten im schulpсихologischen Dienst die Bezirksregierungen. Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe/Entgeltgruppe, so richtet sich die Zuständigkeit nach den Nrn. 1 bzw. 4.1.1.

4.1.3 Die vorige Zustimmung des Ministeriums ist einzuholen zur Weiterbeschäftigung von Tarifbeschäftigten über das 65. Lebensjahr hinaus. Dieser Zustimmungsvorbehalt entfällt bei Tarifbeschäftigten, die ein Entgelt nach Entgeltgruppe 12 TV-L oder ein geringeres Entgelt erhalten oder erhalten sollen.

4.2 Verpflichtung und Nachweis

Zuständig für die Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (§ 1 Verpflichtungsgesetz) und nach dem Nachweisgesetz sind die Leiterinnen oder Leiter der Beschäftigungsbehörden oder -einrichtungen. Die Niederschriften hierüber sind der personalaktenführenden Stelle zuzuleiten.

4.3 Belohnungen, Geschenke und sonstige geldwerte Vorteile sowie Nebentätigkeiten

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen geldwerten Vorteilen, die Tarifbeschäftigten in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit von Dritten gewährt werden (§ 3 Abs. 3 TV-L), sind die personalaktenführenden Stellen. Dies gilt auch für Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten gemäß § 3 Abs. 4 TV-L.

4.4 Dienstbefreiung

Zuständig für die Gewährung von Erholungs- und Zusatzurlaub, Sonderurlaub gemäß § 29 TV-L sowie für die Erteilung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes ist die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung. Über die Entscheidung ist die personalaktenführende Stelle zu unterrichten.

4.5 Sonderurlaub gemäß § 28 TV-L

Die Gewährung von Sonderurlaub nach § 28 TV-L wird den personalaktenführenden Stellen übertragen. Die Anerkennung eines dienstlichen oder betrieblichen Interesses als Voraussetzung für die Anrechnung des Sonderurlaubs auf die Beschäftigungszeit gemäß § 34 Abs. 3 TV-L behält sich das Ministerium vor.

4.6 Für Tarifbeschäftigte an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung für Lehrämter an Schulen, der Landesprüfungsämter für Erste und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen und für die Leiterinnen und Leiter der Behörden und Einrichtungen finden im Übrigen die Zuständigkeitsregelungen nach der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung (BASS 10-32 Nr. 44) entsprechende Anwendung.

4.7 Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten

Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten sind die Behörden oder Einrichtungen, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden haben.

5 Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des TV-L die für die Beamtinnen und Beamten jeweils geltenden Bestimmungen auf Tarifbeschäftigte entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit dieser Runderlass nichts anderes bestimmt, für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen entsprechend.

6 Die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

10-32 Nr. 33

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung
im Geschäftsbereich des
für Schule zuständigen Ministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 11. Mai 2012

zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2014
(SGV. NRW. 631)

Auf Grund der §§ 57 Satz 2, 58 Absatz 1 Satz 2 und 59 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird - soweit erforderlich mit Einwilligung des Finanzministeriums - verordnet:

§ 1

Den nachstehend aufgeführten Behörden und Einrichtungen werden - soweit sie den Landeshaushalt für den Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums ausführen - die Befugnisse übertragen, die nach den §§ 57 bis 59 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 57 bis 59 Landeshaushaltsordnung bis zu den dort festgelegten Höchstgrenzen einer Einwilligung des Finanzministeriums nicht bedürfen:

1. den Bezirksregierungen, auch für die ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen,

2. der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule, Soest
3. dem Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen, Dortmund
4. dem Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit für die Besoldungs- und Vergütungsfälle im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig und
5. der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht, Köln.

§ 2

Den für Ausbildungsförderung zuständigen Stellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten wird als Sonderregelung gemäß Nummer 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 58 der Landeshaushaltsordnung und Nummern 1.11, 2.8 und 3.11 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 der Landeshaushaltsordnung die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit ein Gesamtbetrag von 50 000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
2. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung
 - a) bei Beträgen bis zu 50.000 Euro mit einer Dauer bis zu 18 Monaten,
 - b) bei Beträgen bis zu 40.000 Euro mit einer Dauer bis zu drei Jahren zu stunden.
3. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung
 - a) bei Beträgen bis zu 35.000 Euro befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 20.000 Euro unbefristet niederzuschlagen und
4. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 10.000 Euro zu erlassen.

Die Nummern 1 bis 4 gelten nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹
 (2) *gegenstandslos*

10-32 Nr. 35

Verordnung über die zuständigen Stellen für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz in den Geschäftsbereichen der einzelnen Ressorts des Landes Nordrhein-Westfalen (Verpflichtungsgesetzverordnung NRW - VerpflichtungsG VO NRW)

Vom 1. September 2009
(SGV. NRW. 2031)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

10-32 Nr. 37

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Reisekostenrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers²

Vom 30. Dezember 1976
zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1984
(SGV. NRW. 20320)

Aufgrund der §§ 9 Abs. 5, 17 und 23 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NRW. S. 214)³ wird verordnet:

§ 1

Ich übertrage die Befugnis zur Entscheidung

1. nach § 9 Abs. 5 des Landesreisekostengesetzes den für die Festsetzung der Reisekostenvergütung jeweils zuständigen Behörden und Einrichtungen,
2. nach § 17 des Landesreisekostengesetzes

für Schulaufsichtsbeamte auf Kreisebene, für Leiter der Studienseminare (ab 01.08.2011: Zentren für schulpraktische Lehrerbildung), ihre stän-

- 1) Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die letzte Änderung ist mit 7. Juni 2014 in Kraft (GV. NRW. S. 307).
- 2) Die Verordnung gilt für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.
- 3) Die Verordnung beruht auf der Ermächtigung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung. Sie findet sinngemäß weiter Anwendung, soweit die Bestimmungen der ab dem 01.01.1999 geltenden Neufassung des LRKG (SGV. NRW. 20320) nicht entgegenstehen.

digen Vertreter⁴, und für Fachleiter an den Studienseminaren, für Fachberater Sport
den Regierungspräsidenten⁵,
3. nach § 23 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes

den Regierungspräsidenten und den Leitern des Hauptstaatsarchivs in Düsseldorf, der Staatsarchive in Detmold und Münster und des Personstandsarchivs in Brühl entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

10-32 Nr. 38

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Kultusministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Kultusministeriums⁶ des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 29. Juni 1978
(SGV. NRW. 20321)

Auf Grund des § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869)⁷, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438)⁸, wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes² wird auf die für die Entlassung der Beamten zuständigen Stellen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

10-32 Nr. 40

Verordnung zur Ausführung des Weiterbildungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 6 Abs. 1 -

Vom 28. September 1979
(GV. NRW. S. 648)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 769), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Funktionalreform (2. FRG) vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 552)⁹, wird verordnet:

§ 1

Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 6 Abs. 1 1. WbG¹⁰ für die vorbereitenden Lehrgänge und die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen ist die für den entsprechenden staatlichen Bildungsgang zuständige obere Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 2 und 4 Buchstabe b SchVG)¹¹.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

4) Das Amt und die Funktion der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters an den Studienseminaren wurde mit dem 8. ÄndGLBesG vom 14.12.2004 und der Geschäftsordnung der Studienseminare für Lehrämter an Schulen vom 07.04.2004 aufgehoben.

5) jetzt: Bezirksregierungen

6) Die Verordnung gilt für den Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums.

7) jetzt: § 79 Landesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW)

8) Das Landesorganisationsgesetz ist zuletzt geändert worden durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566).

9) Das Weiterbildungsgesetz ist mit Datum vom 14. April 2000 neu gefasst worden (s. BASS 1-9).

10) jetzt: § 6 Abs. 1 WbG

11) jetzt: § 88 Abs. 2 SchulG (BASS 1-1)

**Verordnung
über
beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des für den Schulbereich
zuständigen Ministeriums¹**

Vom 17. April 1994
zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2013
(SGV. NRW. 2030)

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 468)², des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2136)³, sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1993 (GV. NW. S. 990)⁴ sowie der §§ 17 Absatz 5 Satz 2, 32 Absatz 2 Satz 2, 76 Absatz 5 und 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes (LDG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224)⁵, wird für den Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums verordnet:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Dienstvorgesetzte Stelle und als solche zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten ist die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der die Beamtin oder der Beamte ein Amt bekleidet. Das gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte ohne Amt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den folgenden Absätzen oder den §§ 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Dienstvorgesetzte Stellen der

1. Leiterinnen und Leiter von Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums, die den Bezirksregierungen nachgeordnet sind, sind die Bezirksregierungen,
2. Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten bei den Schulämtern sind die Bezirksregierungen,
3. an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung tätigen Beamtinnen und Beamten und der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen sind die Bezirksregierungen,
4. am Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen⁶, tätigen Beamtinnen und Beamten ist die Bezirksregierung Düsseldorf,
5. am Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen⁶ tätigen Beamtinnen und Beamten ist die Bezirksregierung Arnsberg.

(4) Dienstvorgesetzte Stellen der Leiterinnen und Leiter sowie der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, für die die Schulämter die Dienstaufsicht ausüben, sind in folgenden Angelegenheiten, unbeschadet der Regelungen in besonderen Rechtsvorschriften, die Schulämter:

1. Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Schulamtsbezirks
2. Zusage der Umzugskostenvergütung bei einer den Umzug veranlassenden Maßnahme innerhalb des Schulamtsbezirks
3. Anerkennung einer vorläufigen Wohnung (§ 11 BUKG)
4. Bewilligung, Festsetzung und Zahlung von
 - Reisekosten
 - Umzugskosten
 - Trennungsschädigung
5. Entscheidungen über den Umfang von Pflichtstundenermäßigungen (z.B. für Schwerbehinderte)
6. Entscheidungen im Bereich des Mutterschutzes und der Elternzeit, außer in den Fällen des Absatzes 8 Nummer 5.

Im übrigen sind dienstvorgesetzte Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen die oberen Schulaufsichtsbehörden. Ist eine Lehrkraft an mehreren, in verschiedenen Aufsichtsbereichen gelegenen Schulen tätig, so ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der überwiegende Teil der regelmäßigen Ar-

beitszeit abgeleistet wird; die zuständige Schulaufsichtsbehörde hat sich mit der anderen Schulaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen.

(5) Die Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen werden unbeschadet entgegenstehender Regelungen in den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten ab dem 1. August 2013 durch die Schulleiterinnen und Schulleiter wahrgenommen:

1. Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe,
2. Entlassung auf eigenen Antrag,
3. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen innerhalb Deutschlands sowie in die Beneluxstaaten mit Ausnahme der Dienstreisen im Rahmen von Schulfahrten (Absatz 8 Nummer 6).
4. Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gemäß § 93 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (*jetzt: § 92 Absatz 3 LBG*) über die Tätigkeit an der Schule,
5. Anordnung und Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit und
6. Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 25, 26, 28, 29 und 33 Absatz 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung.

(6) Die oberen Schulaufsichtsbehörden werden ermächtigt, zu Beginn eines Schulhalbjahres über die in Absatz 5 genannten Zuständigkeiten hinaus folgende Zuständigkeiten auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter zu übertragen, wenn dies schriftlich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz beantragt worden ist:

1. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung) und
2. Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit.

(7) Dienstliche Beurteilungen gemäß § 93 Landesbeamtengesetz (*jetzt: § 92 LBG*) im Bereich öffentlicher Schulen erstellen

1. in der Probezeit, vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst, zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungshilfe oder zu vergleichbaren Aufgaben sowie vor einer Verwendung im Hochschuldienst sowie vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn (soweit kein Leitungsamts im Sinne des § 60 Abs. 1 Schulgesetz) die Schulleiterinnen und Schulleiter,
2. abgesehen von den in Nummer 1 geregelten Fällen im Bereich der Schulen, für die die Schulämter die Dienstaufsicht ausüben, die Schulämter,
3. abgesehen von den in den Nummern 1 und 2 geregelten Fällen die oberen Schulaufsichtsbehörden.

(8) Entscheidungen im Bereich öffentlicher Schulen sowie an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Landesprüfungsämter über

1. die Abnahme des Dienstzeids (§ 46 Landesbeamtengesetz),
2. die Befreiung von Amtshandlungen (§ 47 Absatz 1 Landesbeamtengesetz),
3. eine Aussagegenehmigung (§ 37 Absatz 3 Beamtenstatusgesetz),
4. die Aufforderung zur Herausgabe amtlicher Unterlagen (§ 37 Absatz 6 Beamtenstatusgesetz),
5. die Dienstbefreiung zum Stillen (§ 3 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung),
6. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Rahmen von Schulfahrten.

treffen die Leiterinnen und die Leiter der Schulen, der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der Landesprüfungsämter, die insoweit als von den dienstvorgesetzten Stellen allgemein ermächtigt gelten.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann durch generelle Verfügung Schulleiterinnen oder Schulleiter ermächtigen, Lehrkräfte innerhalb derselben Schulform (kapitelintern) abzuordnen, soweit die Abordnung aufgrund ihrer Dauer nicht der Mitbestimmung des Personalrates nach dem Landespersonalvertretungsgesetz unterliegt. Sofern zwischen den Schulleiterinnen oder Schulleitern der aufnehmenden und der abgebenden Schule keine einvernehmliche Entscheidung erreicht wird, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Im Übrigen kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Schulleiterin oder den Schulleiter ermächtigen, Sonderurlaub bis zu fünf Tagen zu erteilen⁷.

(9) Entscheidungen über Dienstaufsichtsbeschwerden bei den Landesprüfungsämtern für Lehrämter an Schulen trifft

1. beim Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen⁶ bei Beschwerden gegen den Leiter oder die Leiterin, deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter sowie die Geschäftsstellenleiterinnen oder Geschäftsstellenleiter die Bezirksregierung Düsseldorf
2. beim Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen⁶ bei Beschwerden gegen den Leiter oder die Leiterin, deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter sowie die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer die Bezirksregierung Arnsberg
3. bei Beschwerden gegen die übrigen Beschäftigten die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Landesprüfungsamts⁶.

¹ *jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung*

² *Das LBG NRW gilt jetzt in der Fassung vom 14. Juni 2016 (G. NRW. S. 310); jetzt § 2 Absatz 3 und § 104 Satz 2 LBG NRW.*

³ *jetzt: § 104 LBG*

⁴ *gilt jetzt in der Fassung vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2014 (GV. NRW. S. 500)*

⁵ *zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. Januar 2010 durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 530)*

⁶ *jetzt: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen*

⁷ *vgl. RdErL. vom 28.06.1988 (BASS 21-05 Nr. 17)*

(10) Die für die Dienstaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde berät und unterstützt die Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Wahrnehmung der Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle.

§ 2 Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen für die Verwaltungsbeamtinnen und -beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Verwaltungsbeamtinnen und -beamten ohne Amt bei

1. den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung auf die Bezirksregierungen,
2. der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht auf die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht,
3. den Landesprüfungsämtern für Lehrämter an Schulen auf die Bezirksregierungen,
4. den staatlichen Sondervermögen auf die Bezirksregierungen,
5. den übrigen den Bezirksregierungen nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums auf die Bezirksregierungen.

Für schulfachliche Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte bei den Bezirksregierungen wird die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand bis einschließlich der Besoldungsgruppe A15 auf die Bezirksregierung übertragen. Die Entscheidung über einen Einsatz von Beamtinnen und Beamten in der schulfachlichen Schulaufsicht trifft das für den Schulbereich zuständige Ministerium. Für die bei der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule beschäftigten Beamtinnen und Beamten wird die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand bis einschließlich der Besoldungsgruppe A15 auf die Leiterin oder den Leiter der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule übertragen. Die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A16 bleibt dem für den Schulbereich zuständigen Ministerium vorbehalten.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium übertragen

für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen, für Lehrkräfte an Schulen, für die Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und in der Lehrerfortbildung, für die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, für die Leiterinnen und Leiter von Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sowie für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt auf die Bezirksregierungen,

(3) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung wird im Rahmen der durch § 1 Abs. 5 und 6 übertragenen Aufgaben einer dienstvorgesetzten Stelle im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium auf die Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 übertragenen Befugnisse werden im Namen der Landesregierung ausgeübt.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

§ 3 Nebentätigkeit

Die Befugnis, von einer Beamtin oder einem Beamten die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen, und die Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten wird übertragen

1. den für die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung zuständigen Stellen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,
2. für Leiterinnen und Leiter sowie Lehrkräfte an Schulen, für die die Schulleiter der Dienstaufsicht ausüben, den Schulleitern,
3. für die bei den Bezirksregierungen beschäftigten schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten sowie die im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamten der den Bezirksregierungen nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums der Bezirksregierungen,
4. für die bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht beschäftigten Beamtinnen und Beamten der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht,
5. für die bei den Landesprüfungsämtern beschäftigten Beamtinnen und Beamten der Landesprüfungsämtern,
6. für die bei der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule beschäftigten Beamtinnen und Beamten der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule.

§ 4 Disziplinarverfahren

(1) Zu dienstvorgesetzten Stellen gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 Landesdisziplinalgesetz werden bestimmt, soweit sich dies nicht bereits aus § 17 Absatz 5 Satz 1 Landesdisziplinalgesetz ergibt, die Leiterin oder der Leiter

1. der Bezirksregierungen für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamtinnen und Beamten und für die bei den Bezirksregierungen tätigen Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums;
2. der Zentralstelle für Fernunterricht für die dort tätigen Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums,
3. der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule für die dort tätigen Beamtinnen und Beamten.

(2) Die Befugnis zur Festsetzung der Kürzung der Dienstbezüge gemäß § 32 Absatz 2 Landesdisziplinalgesetz sowie die Befugnis zur Erhebung der Disziplarklage nach § 32 Absatz 3 Landesdisziplinalgesetz wird gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 Landesdisziplinalgesetz den in Absatz 1 genannten dienstvorgesetzten Stellen übertragen, soweit sich die Befugnis nicht bereits aus § 32 Absatz 2 Satz 1 Landesdisziplinalgesetz ergibt.

(3) Die gerichtliche Vertretung des Dienstherrn bei Klagen, die ihren Ursprung im Landesdisziplinalgesetz haben, richtet sich nach § 5 Absatz 2.

(4) Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde aus § 76 Absatz 3 Halbsatz 2 und Absatz 4 Satz 4 Landesdisziplinalgesetz werden gemäß § 76 Absatz 5 Landesdisziplinalgesetz den dienstvorgesetzten Stellen gemäß § 17 Absatz 5 Satz 1 Landesdisziplinalgesetz sowie den gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 Landesdisziplinalgesetz bestimmten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des Ministeriums übertragen.

(5) Die Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten wird gemäß § 81 Satz 2 Landesdisziplinalgesetz auf die vor Beginn des Ruhestandes zuletzt zuständige dienstvorgesetzte Stelle gemäß § 17 Absatz 5 Satz 1 Landesdisziplinalgesetz und die gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 Landesdisziplinalgesetz bestimmte Stelle im Geschäftsbereich des Ministeriums übertragen.

(6) Für die gemäß § 82 Landesdisziplinalgesetz fortzuführenden Disziplinarverfahren gelten die Zuständigkeitsregelungen nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Recht.

§ 5 Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird übertragen auf

die Bezirksregierungen,

das Landesamt für Besoldung und Versorgung,

die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht und

die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule

soweit sie oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet¹.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die in Absatz 1 genannten Behörden und Einrichtungen übertragen, soweit sie oder eine der ihr nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich die Klage richtet. Die Vertretung des Landes bei Klagen von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie von Lehrkräften an öffentlichen Schulen erfolgt durch die jeweils zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 1 Absätze 5 und 6 treten am 1. August 2013 in Kraft².

(2) Die Übertragung der in § 1 Absatz 5 genannten Zuständigkeiten auf Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen erfolgt zum 1. August 2015.

(3) In Auflösung befindliche Schulen sind von der Übertragung der in § 1 Absatz 5 genannten Zuständigkeiten ausgenommen.

(4) Die oberen Schulaufsichtsbehörden werden ermächtigt, zu Beginn eines Schulhalbjahres die in § 1 Absätze 5 und 6 genannten Zuständigkeiten auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter einer Grundschule oder einer in Auflösung befindlichen Schule zu übertragen, wenn dies schriftlich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz beantragt worden ist.

(5) Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen, die am Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ teilgenommen haben, und Schulleiterinnen und Schulleiter, denen bereits Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle auf Antrag übertragen worden sind, nehmen ab dem 1. August 2013 die in § 1 Absatz 5 und Absatz 6 genannten Zuständigkeiten weiterhin wahr. Auf Antrag im Einvernehmen mit der Schulkonferenz können die Schulleiterinnen und Schulleiter von den Aufgaben des § 1 Absatz 6 entbunden werden.

¹ Das Widerspruchsverfahren ist durch das Bürokratieabbaugesetz II vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393) mit Wirkung vom 1. November 2007 bis 31. Oktober 2012 teilweise abgeschafft worden.

² Die Änderungen aufgrund der Verordnung vom 9. November 2013 (GV. NRW. S. 629), sind am 1. Dezember 2013 in Kraft getreten (s. dort Artikel 2).

10-32 Nr. 47

Verordnung über besondere Zuständigkeiten in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - ZustVOSchAuf)

Vom 14. November 2010
(GV. NRW. S. 602)

Auf Grund des § 89 Absatz 3 und 4 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), wird, im Fall von Absatz 4 im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, verordnet:

§ 1 Besondere Zuständigkeiten der unteren Schulaufsichtsbehörden

Den Schulämtern werden für alle Schulformen und Schulstufen die nachstehend aufgeführten weiteren allgemeinen Angelegenheiten zugewiesen:

1 Information, Beratung und Koordination der Schulen in allgemeinen schulfachlichen Angelegenheiten

- a) der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte,
- b) der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung,
- c) des Schulgesundheitswesens einschließlich der schulischen Suchtprävention,
- d) des außerunterrichtlichen Schulsports einschließlich des schulsportlichen Wettkampfwesens,
- e) der Schülerbetriebspraktika an allgemeinbildenden Schulen und
- f) der Zusammenarbeit mit örtlichen Diensten kommunaler und freier Träger zur Unterstützung der Schulen.

2 Organisation des Hausunterrichts

3 Beratung, Unterstützung und Aufsicht bei der schulinternen Lehrerfortbildung; Medienberatung der Schulen; Planung und Durchführung von Maßnahmen der Lehrerfortbildung der Schulen, soweit sie nicht als überregionale Maßnahmen der Bezirksregierungen oder auf den Regierungsbezirk bezogen angelegt sind

4 Bestellung einer Person zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 32 a Datenschutzgesetz NRW an Schulen

5 Mitwirkung in Regionalen Bildungsnetzwerken.

§ 2 Besondere Zuständigkeiten der oberen Schulaufsichtsbehörden

(1) Den Bezirksregierungen werden folgende landesweiten Zuständigkeiten zugewiesen:

1 Bezirksregierung Arnsberg

1.1 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen als Nachweis der Fachhochschulreife

1.2 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Polen, Rumänien, Slowakei und Tschechien mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen¹

1.3 Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und hochgradig sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS)

2 Bezirksregierung Detmold

2.1 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Berlin, Brandenburg und Niedersachsen als Nachweis der Fachhochschulreife

2.2 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Albanien, Bulgarien, Ungarn und den Staaten, die aus der ehemaligen UdSSR hervorgegangen sind, mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen¹

3 Bezirksregierung Düsseldorf

3.1 Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle für die Feststellung der Gleichwertigkeit

- a) von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife
- b) ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Hochschulreife
- c) ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife

3.2 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Bayern, Bremen und Sachsen als Nachweis der Fachhochschulreife

3.3 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Griechenland, Österreich, Schweiz, Türkei und den Staaten, die aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangen sind, mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen¹

3.4 Internationaler Austausch (Lehrerinnen und Lehrer, Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten sowie Schülerinnen und Schüler)

3.5 Angelegenheiten überörtlicher Zusammenschlüsse der Schülervertretungen sowie der Dachverbände der Landesschülerpresse

3.6 Landesstelle für den Schulsport (ausgenommen Curriculumentwicklung, Qualitätssicherung)

4 Bezirksregierung Köln

4.1 Zuerkennung aller Schulabschlüsse der Sekundarstufe I aufgrund von Zeugnissen anderer Länder und von Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben wurden

4.2 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt als Nachweis der Fachhochschulreife

4.3 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen¹

4.4 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit den Abschlüssen von Bildungsgängen des Berufskollegs (einschließlich der Fachhochschulreife)

4.5 Abnahme der Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums nach der Feststellungsprüfungsordnung Hochschule (PO-FeP-Hochschule)

5 Bezirksregierung Münster

5.1 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und allen außereuropäischen Staaten mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen¹

5.2 Anerkennung ausländischer Zeugnisse für Sportlehrerinnen und Sportlehrer

5.3 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein als Nachweis der Fachhochschulreife.

(2) Beantragt ein Schulträger von Ersatzschulen eine Ermäßigung der Eigenleistung nach § 106 Absatz 7 bis 9 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Ersatzschulfinanzierungsverordnung für mehrere Ersatzschulen, die im Bezirk verschiedener oberer Schulaufsichtsbehörden liegen, so entscheidet - oder in den Fällen des § 106 Absatz 9 Schulgesetz NRW berichtet - die Bezirksregierung über den Antrag für alle Schulen, in deren Bezirk die meisten Schulen gelegen sind, hilfsweise in deren Bezirk die Schule mit der höchsten Schülerzahl liegt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft².
(Satz 2 gegenstandslos)

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

10-32 Nr. 51

Fachberatung in der Schulaufsicht

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 27.07.1992 (GABI. NW. I S. 178)³

1 Aufgaben

Die oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden können Lehrkräfte als Fachberaterinnen und Fachberater gemäß § 87 Abs. 2 Schulgesetz (SchuLG - BASS 1-1) hinzuziehen und ihnen Beratungs- und Unterstützungsaufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der schulfachlichen Aufsicht übertragen.

Ihr Einsatz soll die Schulaufsichtsbehörden in die Lage versetzen, flexibel auf besondere schulaufsichtliche Erfordernisse reagieren zu können. Er ist insbesondere zulässig, um

- den schul- und unterrichtsfachlichen Sachverstand der Schulaufsichtsbehörden zu ergänzen und
- die Schulaufsicht bei besonderen Aufgaben und Belastungen zu unterstützen.

Mit der Bestellung (Nr. 2) legt die Schulaufsichtsbehörde den Aufgabenbereich und den Einsatzzeitraum der Fachberaterinnen und Fachberater fest.

2 Bestellung

2.1 Die Schulaufsichtsbehörde bestellt die Fachberaterinnen und Fachberater für ihren Bezirk.

2.2 Soll eine Fachberaterin oder ein Fachberater regierungsbezirksübergreifend oder schulamtsübergreifend tätig werden, erfolgt der Einsatz einvernehmlich zwischen den betroffenen Schulaufsichtsbehörden. Die Bestellung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Fach-

² Die Verordnung ist am 27. November 2010 (GV. NRW. S. 602) in Kraft getreten.

³ Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. v. 13.12.1993 (GABI. NW. I 1994 S. 2); RdErl. v. 19.06.1995 (GABI. NW. I S. 134)
RdErl. v. 13.03.1996 (GABI. NW. I S. 63); RdErl. v. 31.03.2003 (ABl. NRW. S. 115)

¹ Soweit nicht § 36 a APO-BK Anlage E (BASS 13-33 Nr. 1.1 Anlage E) Anwendung findet.

beratung eine Planstelle innehat. Dort liegt auch die Zuständigkeit für die Genehmigung von Dienstreisen.

2.3 Die sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekostenvergütungen, die durch die Aufgaben der Fachberatung entstehen, werden von der bestellenden Schulaufsichtsbehörde getragen.

3 Stellung der Fachberaterinnen und Fachberater

3.1 Als Lehrkraft an einer Schule nimmt die Fachberatung ihre neue Tätigkeit im Rahmen des Hauptamtes wahr.

3.2 Zur Wahrnehmung der Aufgaben gewährt die bestellende Schulaufsichtsbehörde eine Anrechnung auf die Regelpflichtstundenzahl. Der Einsatz als Fachberatung kann bei einer Entlastung von mehr als der Hälfte der jeweiligen Regelpflichtstundenzahl in der Regel längstens für die Dauer von drei Schuljahren erfolgen.

3.3 Die Fachberaterin und der Fachberater unterliegen bei ihren Beratungs- und Unterstützungsaufgaben den Weisungen der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten. Deren Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

4 Umfang des Fachberaterseinsatzes

Die Freistellung von Lehrkräften für eine Tätigkeit in der Fachberatung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Stellenzuweisungserlasses zu dem Kapitel 05300.

Über die Verteilung der Stellen für die Fachberatung an die Schulämter entscheidet die Bezirksregierung.

5 Inkrafttreten

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium (jetzt: Ministerium für Inneres und Kommunales) und dem Finanzministerium.

Der Erlass ist neu gegenüber der letzten BASS.

10-32 Nr. 51.1

Fachberatung in der Schulaufsicht; Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 22.05.2017 (ABI. NRW. 06/17 S. 40)

Bezug:

RdErl. d. Kultusministeriums vom 27.07.1992 (BASS 10-32 Nr. 51)

Zur Unterstützung und Fachberatung der Schulaufsichtsbehörden im Prozess des Aufbaus eines inklusiven Schulsystems können Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater (IFA) bestellt werden.

Die Wahrnehmung der Aufgabe erfolgt auf der Grundlage des § 87 Absatz 2 SchulG und wird durch den Bezugserlass „Fachberatung in der Schulaufsicht“ näher bestimmt.

Ergänzend zu den Regelungen des Bezugserlasses wird auf Folgendes hingewiesen:

Zu 1 Aufgaben

Zum Aufgabenprofil der Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater gehören folgende Schwerpunkte:

- Beratung und Unterstützung von Schulleitungen und der vor Ort tätigen Lehrkräfte in Fragen des Gemeinsamen Lernens und hinsichtlich der Unterrichtsqualität in der sonderpädagogischen Förderung an den Einsatzschulen - im Rahmen der durch die Schulaufsicht definierten regionalen Zuständigkeit;
- Unterstützung der Schulleitungen an ihrem Dienstort bei der konzeptionellen Gestaltung und der Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lernens;
- Organisation und Durchführung eines kontinuierlichen fachlichen Austauschs von Lehrkräften in allgemein bildenden Schulen und Berufskollegs der Region, z.B. durch adressaten- und inhaltsbezogene Besprechungen im Auftrag der Schulaufsicht.

Es bestehen auch keine Bedenken, wenn zur Beratung innerhalb eines konkreten Beurteilungsverfahrens für eine sonderpädagogische Lehrkraft an einer allgemeinen Schule von der Schulaufsicht eine Inklusionsfachberaterin oder ein Inklusionsfachberater als fachkundige Beraterin oder fachkundiger Berater hinzugezogen wird.

Die Schulaufsichtsbehörde trägt beim Einsatz einer Inklusionsfachberaterin oder eines Inklusionsfachbersaters dafür Sorge, dass keine Doppelstrukturen entstehen. Durch Absprachen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulaufsicht in den Lenkungsreisen der Regionalen Bildungsnetzwerke können Synergien geschaffen werden.

Die Schulaufsichtsbehörde konkretisiert die Aufgabenbeschreibung für die Inklusionsfachberaterin oder den Inklusionsfachberater anhand der vor Ort erforderlichen Anforderungen an die Funktion und die Person in Abgrenzung zu bereits im Bereich der Inklusion tätigen weiteren Berufsgruppen (z.B. Inklusionskoordinatorinnen und Inklusionskoordinatoren; Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regionalen Bildungsbüros, etc.).

Zu 2 Bestellung

Zu Fachberaterinnen und Fachberatern für Inklusion können unbefristet beschäftigte Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für die sonderpädagogische Förderung, die Erfahrung mit dem Gemeinsamen Lernen haben, bestellt werden. Die Stellen für Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater sollen auf Grundlage des unter 1 beschriebenen Aufgabenprofils in der Regel ausgeschrieben werden.

Zu 3 Stellung der Fachberaterinnen und Fachberater

Eine Vorgesetzten- oder Leitungsfunktion am Standort des Gemeinsamen Lernens und damit einhergehende Weisungs- und Beurteilungsbefugnisse ist mit dieser Tätigkeit nicht verbunden. IFA werden vor Ort nicht schulaufsichtlich tätig, ihre Arbeit dient der Optimierung des Prozesses des Aufbaus eines inklusiven Schulsystems in den Regionen.

Um einen möglichst hohen Grad an Praxisanbindung der IFA zu gewährleisten, sollen IFA mit einem Teil, in der Regel mit der Hälfte ihrer Regelpflichtstundenzahl am Standort des Gemeinsamen Lernens unterrichten. Mit dem anderen Teil ihrer Arbeitszeit nehmen sie die Aufgaben einer oder eines IFA für die untere Schulaufsichtsbehörde in enger Abstimmung mit dieser wahr.

Sofern Schulleiterinnen und Schulleiter von Förderschulen als Lehrkräfte in allgemeinen Schulen oder als IFA eingesetzt werden, führen sie ihre bisherige Amtsbezeichnung fort. Der Wechsel führt zu keinen Besoldungseinbußen.

Zu 4 Umfang des Fachberaterseinsatzes

Verteilung und Anzahl der Ausgleichsstellen werden mit dem jeweiligen Eckdatenrlass sowie den Zuweisungserlassen zu Kapitel 05390 geregelt. Die Bezirksregierungen achten bei der Zuweisung an die Schulämter darauf, dass jedes Schulamt mindestens eine Stelle erhält.

Die Ausgleichsstellen mit der Wertigkeit A 13 S werden unverändert im Kapitel 05 390 TG 75 bereitgestellt und als Ausgleichsstellen zugewiesen. Die Schulämter informieren die Bezirksregierung jährlich über die Verwendung der Stellen. Die Bestellungsverfahren und Besetzungssituation sowie Aufgabenwahrnehmung (Regelpflichtstundenanteile in Schule und Inklusionsfachberatung, Tätigkeitsbereiche und Fortbildungsbedarfe jeweils in Bezug auf verschiedene Schulformen und Schulstufen) sollen mit dem Ziel evaluiert werden, die Aufgabenprofile von Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberatern weiter zu konkretisieren.

Der Runderlass tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. d. MSW v. 29.10.2014 (n.v.-511-6.03.17.04-122280) aufgehoben.

10-32 Nr. 52

Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS); Aufgaben und Zuständigkeiten

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 21.06.2005 (ABI. NRW. S. 260)¹

Das Förderzentrum für integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS) in Soest hat die Aufgabe, die Arbeit mit diesen Schülerinnen und Schülern im gemeinsamen Unterricht zu unterstützen. Das Förderzentrum bietet seine Dienste den öffentlichen und privaten Schulen aller Schulformen mit Ausnahme der Förderschulen, im Zusammenhang mit den zentralen Prüfungen jedoch auch diesen, an.

Die schulfachliche Aufsicht liegt bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Insbesondere hat das Förderzentrum folgende Aufgaben:

1 Beratung von Schulen

- a) Beratung der Schulen, die blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler unterrichten, im Hinblick auf sächliche Voraussetzungen, insbesondere die Versorgung mit Lehr- und Lernmitteln
- b) Beratung der Schulen bei der Beschaffung von Lernmitteln in Blindenschrift von nationalen und internationalen Blindenschriftverlagen

2 Erstellung von Medien und Materialien

- a) Übertragung der von den Schulen im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts für die blinden Schülerinnen und Schüler angeforderten Lernmittel in Blindenschrift oder Überlassung bereits übertragener Werke
- b) Erstellung taktiler Abbildungen entsprechend dem Bild- und Modellmaterial der sehenden Schülerinnen und Schüler
- c) Im Rahmen zentraler Prüfungen werden zentral zu erstellende taktille Abbildungen oder übertragende Aufgaben allen an den Prüfungen beteiligten Schulformen zur Verfügung gestellt
- d) Zusammenarbeit mit der Medienberatung NRW, um die Entwicklung neuer, moderner Lernmittel für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler zu initiieren

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 22.03.2010 (ABI. NRW. S. 200)

3 Zusammenarbeit mit anderen Förderzentren

- a) Zusammenarbeit mit anderen Förderzentren und Einrichtungen im Rahmen bundesweiter Sitzungen des Arbeitskreises der Medienzentren
- b) Aufbau und Pflege einer bundesweiten Lernmitteldatenbank in Blindenschrift zusammen mit anderen Förderzentren

4 Organisation von Fortbildung und Austausch

- a) Organisation von Fortbildungsmaßnahmen für die im Gemeinsamen Unterricht tätigen Lehrerinnen und Lehrer
- b) Koordination und Organisation gemeinsamer Konferenzen mit den im Gemeinsamen Unterricht tätigen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen
- c) Organisation des Erfahrungsaustauschs mit Integrationsprojekten auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene.

10-32 Nr. 54

Schulaufsicht über Ersatzschulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.09.2007 (ABl. NRW. S. 646)¹

Zur Anwendung der §§ 100 bis 104 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) und der Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO - BASS 10-02 Nr. 1) werden die folgenden Hinweise zur Ausübung der Schulaufsicht über Ersatzschulen gegeben:

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Schulen in freier Trägerschaft ergänzen und bereichern im Rahmen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes und des Artikels 8 Abs. 4 der Landesverfassung das öffentliche Schulwesen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 SchulG).

Nach Artikel 7 Abs. 1 GG und Artikel 8 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Daher unterstehen auch die privaten Ersatzschulen der staatlichen Schulaufsicht (§ 86 Abs. 2 Nr. 3 SchulG und § 104 SchulG).

Die staatliche Schulaufsicht über Ersatzschulen ist jedoch im Hinblick auf die verfassungsmäßige Errichtungsgarantie für die Privatschulen eingeschränkt. Durch Artikel 7 Abs. 4 GG ist den privaten Ersatzschulen ein dem staatlichen Bestimmungsrecht entzogener Freiraum zur Erteilung eines eigenverantwortlich geprägten und gestalteten Unterrichts eingeräumt. Nach § 101 Abs. 3 SchulG sind sie berechtigt, den öffentlichen Schulen gleichwertige Lehr- und Erziehungsmethoden zu entwickeln und sich eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung zu geben.

1.2 Dieser verfassungsrechtlich garantierte Freiraum ist allerdings begrenzt. Die Genehmigung einer Ersatzschule setzt nach Artikel 7 Abs. 4 GG voraus, dass sie in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht (Gleichwertigkeitsgebot), eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird und die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer genügend gesichert ist. Die Genehmigung einer Volksschule setzt überdies voraus, dass der Vorrang der öffentlichen Grundschule als einer Schule für alle nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 5 GG ausnahmsweise zugunsten der Errichtung einer Ersatzschule zurücktreten muss (siehe Nummer 5).

Darüber hinaus setzt die Genehmigung einer Ersatzschule nach Artikel 12 GG (BVerwG VII B 61.68 v. 28.04.1969) und § 101 Abs. 5 SchulG voraus, dass Schulträger und Schulleitung persönlich zuverlässig sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Der Schulträger muss außerdem wirtschaftlich zuverlässig sein.

1.3 Werden diese Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf die Genehmigung.

Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen im Wesentlichen vor, kann die Genehmigung gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) mit Nebenbestimmungen, etwa mit der Auflage erteilt werden, die restlichen Voraussetzungen innerhalb einer von der oberen Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Frist zu erfüllen.

Andernfalls können Ersatzschulen nach § 101 Abs. 2 Satz 1 SchulG bis zur Feststellung der vollständigen Gleichwertigkeit (§ 100 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 101 Abs. 1 Satz 2 SchulG) nur vorläufig erlaubt werden, wenn davon auszugehen ist, dass diese Feststellung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Bis zur Feststellung der Voraussetzungen des § 101 Abs. 4 oder 5 SchulG ist eine vorläufige Erlaubnis hingegen nicht möglich.

Sind die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt und werden voraussichtlich auch in absehbarer Zeit nicht erfüllt, sind Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis abzulehnen.

1.4 Gemäß § 100 Abs. 7 i.V.m. § 6 Abs. 3 bis 5 SchulG können als Ersatzschulen solche Schulen nicht genehmigt werden, an denen sich eine oder mehrere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, eine Innung, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder eine Landwirt-

schaftskammer mehrheitlich beteiligen bzw. auf die sie mittels finanzieller Zuwendungen über einen Zuschuss zur Aufbringung der Eigenleistung hinaus oder anderweitig einen bestimmenden Einfluss ausüben können.

1.5 Mit der Genehmigung erhält die Ersatzschule, soweit es sich nicht um eine Ersatzschule eigener Art gemäß § 100 Abs. 6 SchulG handelt, gemäß § 100 Abs. 4 SchulG das Recht, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu erteilen, Abschlüsse zu vergeben und unter staatlicher Leitung Prüfungen abzuhalten. Vorläufig erlaubte Ersatzschulen können nach § 101 Abs. 2 Satz 2 SchulG Zeugnisse ausstellen, die beim Übergang auf andere Schulen anerkannt werden.

1.6 Die staatliche Schulaufsicht kann gegenüber dem Träger der privaten Ersatzschule grundsätzlich nur einschreiten, soweit durch Abweichungen von staatlichen Regelungen gegen die Vorschriften des Zeugnis- und Berechtigungswesens verstoßen oder die Gleichwertigkeit der Ersatzschule mit entsprechenden öffentlichen Schulen in Frage gestellt wird. Gleichartigkeit mit der öffentlichen Schule kann nicht gefordert werden.

§ 104 Abs. 1 SchulG verdeutlicht die sich hieraus ergebenden Grenzen der staatlichen Schulaufsicht. Die staatliche Schulaufsicht sorgt danach für die Einhaltung

- der Genehmigungsvoraussetzungen,
- der Vorschriften über die Erteilung von Zeugnissen und Berechtigungen
- sowie der sonstigen für Ersatzschulen geltenden Vorschriften.

2 Gleichwertigkeitsgebot

2.1 Strukturelle Akzessorietät der Ersatzschule

2.1.1 Ersatzschulen bieten Bildungsgänge an, die es im öffentlichen Schulwesen gibt oder die dort grundsätzlich vorgesehen sind. Gegen mittelbare Auswirkungen der dem Staat zustehenden allgemeinen Schulorganisationsgewalt schützt die Privatschulfreiheit (Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 GG) nicht. Die Ersatzschule darf weder hinsichtlich der sächlich-organisatorischen Ausstattung der Schule noch der zu vermittelnden Qualifikation und der Erziehungsziele hinter den Standards vergleichbarer öffentlicher Schulen zurückstehen.

2.1.2 Ersatzschulträger sind in ihrer Entscheidung frei, ob sie Schulen organisatorisch zusammenfassen. Sie können sich insoweit an § 83 SchulG orientieren, sind hierzu aber nicht verpflichtet. Die zusammengefassten Ersatzschulen sind jeweils genehmigungspflichtig, nicht aber die Zusammenfassung an sich. Die Vorschrift des § 105 Abs. 4 SchulG („Bündelschule“) regelt lediglich die refinanzierungsrechtlichen Folgen der vom Schulträger autonom getroffenen - und anders als in § 83 SchulG weder an bestimmte Schulformen und Schulstufen noch an Mindestgrößen gebundenen - Organisationsentscheidung. Nach Maßgabe des § 83 Abs. 2 SchulG darf jedoch aufgrund des Gleichwertigkeitsgebots auch an Ersatzschulen keine integrierte Beschulung im Rahmen eines organisatorischen Zusammenschlusses erfolgen.

2.2 Gleichwertige Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer

2.2.1 Erteilung der Unterrichtsgenehmigung

Über die Unterrichtsgenehmigung für Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 SchulG ist grundsätzlich anhand der schriftlichen Unterlagen zu entscheiden. Die fachliche Eignung ist nachgewiesen, wenn die Voraussetzungen des § 102 Abs. 2 Satz 1 SchulG erfüllt sind. Für den Nachweis der Eignung durch gleichwertige freie Leistungen nach § 102 Abs. 2 Satz 2 SchulG gilt § 5 ESchVO. Bei Aushilfslehrerinnen und -lehrern ist im Einzelfall zu entscheiden, ob es eines oder mehrerer Unterrichtsbesuche bedarf.

Die persönliche Eignung prüft in erster Linie der Ersatzschulträger entsprechend seiner Personalhoheit und seinen besonderen Anforderungen. Die Schulaufsicht hat nur dann Veranlassung, die persönliche Eignung zu verneinen, wenn schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Lehrerin oder der Lehrer für eine erzieherische Tätigkeit an der Ersatzschule nicht in Betracht kommt (§ 4 Abs. 1 Satz 4 ESchVO). Dies kann insbesondere bei Tatsachen i. S. des § 102 Abs. 4 SchulG der Fall sein. Von sich aus zieht die Schulaufsicht insoweit nur ein Führungszugnis (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c) oder § 1 Abs. 4 ESchVO und eine eventuell bestehende Personalakte aus einer früheren Verwendung der Lehrerin oder des Lehrers im öffentlichen Dienst heran. Die gesundheitliche Eignung wird durch ein Gesundheitszeugnis (§ 4 Abs. 2 ESchVO) nachgewiesen.

Die obere Schulaufsichtsbehörde fügt der Unterrichtsgenehmigung eine Ausfertigung für die Lehrerin oder den Lehrer bei und bittet den Schulträger, sie ihr oder ihm auszuhändigen.

Ist einer Lehrerin oder einem Lehrer im Ersatzschuldienst durch eine obere Schulaufsichtsbehörde eine Unterrichtsgenehmigung gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 SchulG erteilt worden, so gilt diese Unterrichtsgenehmigung im erteilten Umfang fort, wenn die Lehrerin oder der Lehrer die Tätigkeit an einer anderen Ersatzschule im Lande nach Fach und ggf. sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, Schulform sowie Schulstufe unverändert fortsetzt. In diesem Fall gelten § 4 Abs. 6 und 7 ESchVO.

2.2.2 Erteilung der Genehmigung für die Schulleitung

Auch Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bedürfen zur Ausübung ihrer Leitungstätigkeit der Genehmigung (§ 102 Abs. 1 Satz 1 SchulG i.V.m. § 4 Abs. 1 ESchVO). Die Gleichwertigkeit der Ersatzschulen mit den öffentlichen Schulen erfordert nicht nur die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrerinnen oder Lehrer, sondern auch die Sicherung der organisatorischen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen des Schulbetriebs. Aus diesem

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 04.05.2010 (ABl. NRW. S. 302); RdErl. v. 24.05.2011 (ABl. NRW. S. 320)

Grund ist an die Qualifikation der (stellvertretenden) Schulleiterin oder des (stellvertretenden) Schulleiters an privaten wie an öffentlichen Schulen der gleiche Maßstab anzulegen (OVG NW 19 A 737/89 vom 10.01.1990; BVerwG 7 B 44.90 vom 06.04.1990). Vor diesem Hintergrund müssen Schulleitungen an Ersatzschulen das Anforderungsprofil des § 61 Abs. 6 SchulG zur Gänze erfüllen. Die Möglichkeit zum Nachweis entsprechender Qualifikationen durch freie gleichwertige Leistungen bleibt unberührt. Ersatzschulträger sind also nicht verpflichtet, lediglich solche Personen mit Aufgaben der Schulleitung zu betrauen, die die im öffentlichen Schulwesen hierfür vorausgesetzten Fortbildungsmodule absolviert haben.

Auch diese Genehmigung wird in der Regel anhand der schriftlichen Unterlagen erteilt, z.B. gestützt auf einen Bericht über einen früheren Unterrichtsbesuch, die Kenntnis der Schulaufsichtsbehörde oder einen Leistungsbericht des Schulträgers. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Eignung, so können die erforderlichen Feststellungen auch durch andere geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Aufgrund der in Artikel 7 Abs. 4 GG normierten Privatschulfreiheit haben die Ersatzschulträger die volle Personalhoheit über die bei ihnen beschäftigten Lehrerinnen oder Lehrer. Die Schulaufsichtsbehörde ist nicht berechtigt, die Genehmigung zu verweigern, weil ein anderer Bewerber oder eine andere Bewerberin geeigneter erscheint. Ein Auswahlermessen steht ihr nicht zu. Das in § 61 SchulG für öffentliche Schulen vorgesehene Wahlverfahren ist für die Ersatzschulen nicht verbindlich, da es auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruht (§ 102 Abs. 3 Satz 3 SchulG). Demnach bleibt es den Ersatzschulträgern überlassen, welches Auswahlverfahren sie sich bei der Gewinnung des eigenen Führungspersonals bedienen.

Ist einer (stellvertretenden) Schulleiterin oder einem (stellvertretenden) Schulleiter im Ersatzschuldienst durch eine obere Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Ausübung dieser Tätigkeit gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 SchulG i.V.m. § 4 Abs. 1 ESchVO erteilt worden, gilt Nr. 2.2.1 Abs. 4 beim Wechsel an eine andere Ersatzschule im Lande entsprechend.

Die Tätigkeit einer Schulleiterin oder eines Schulleiters ist auch dann genehmigungspflichtig, wenn ihre oder seine Tätigkeit als stellvertretende Schulleiterin oder als stellvertretender Schulleiter bereits genehmigt worden war.

Soll eine (stellvertretende) Schulleiterin oder ein (stellvertretender) Schulleiter auf einer entsprechenden Planstelle geführt und diese Stelle im Rahmen der Ersatzschulfianzierung refinanziert werden oder soll eine entsprechende Bezeichnung (§ 4 Abs. 4 ESchVO) geführt werden, so müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

2.3 Bindung der Ersatzschulen an staatliche Regelungen

Staatliche schulische Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse), die in der Regel die Ersatzschulen nicht gesondert berücksichtigen, sind für die Ersatzschulen grundsätzlich insoweit verbindlich, als deren Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen davon abhängt. Ob und inwieweit Ersatzschulen hier berechtigt sind, eigene Formen zu entwickeln, kann nur anhand des Einzelfalles nach schulfachlichen Gesichtspunkten entschieden werden.

Will die Ersatzschule für die öffentliche Schule geltende wesentliche Regelungen nicht anwenden, muss sie - soweit es sich nicht um geringfügige Abweichungen von den für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen handelt - in der Regel eigene gleichwertige Konzeptionen entwickeln. Dies gilt insbesondere für die Lehrpläne, die Lehr- und Erziehungsmethoden sowie die Mitwirkung in der Schule. Dieses Prinzip findet z.B. Ausdruck in § 100 Abs. 3 und Abs. 5 sowie § 101 Abs. 3 SchulG.

Auch soweit Ersatzschulen nicht durch die staatlichen Regelungen gebunden sind, wird ihnen deren Anwendung empfohlen. Dies gilt u.a. für die Teilnahme an den zentralen Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) in der Grundschule und der Sekundarstufe I und für die Qualitätsanalyse gemäß § 86 Abs. 5 Satz 6 SchulG i.V.m. § 4 der Qualitätsanalyse-Verordnung vom 27. April 2007 (BASS 10-32 Nr. 65). Die Einzelheiten der Zusammenarbeit bei der Qualitätsanalyse sind vorab in einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schulaufsichtsbehörde und Ersatzschulträger zu regeln.

3 Sonderungsverbot

Die Ersatzschule muss grundsätzlich von allen Eltern und Schülern ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage in Anspruch genommen werden können. Beim Sonderungsverbot muss aber zwischen Schulgeld und Beiträgen zur Eigenleistung unterschieden werden. Diese auf freiwilliger Basis erbrachten finanziellen Leistungen unterfallen dem Sonderungsverbot nicht (BVerfGE 90, 107 ff.). Um Schulgeldzahlungen handelt es sich, wenn ein zwangsläufiger Konnex zwischen Schulbesuch und Zahlung von Geldern besteht, sei es durch Verpflichtung im Beschulungsvertrag oder automatische Mitgliedschaft in einem Förderverein oder einer vergleichbaren Einrichtung mit Beitragspflicht.

4 Rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer

4.1 § 102 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 4 Abs. 3 ESchVO legen fest, unter welchen Voraussetzungen die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrerinnen oder Lehrer genügend gesichert ist.

Strebt der Ersatzschulträger eine wirtschaftliche und rechtliche Stellung seiner Lehrerinnen oder Lehrer an, die von der Stellung der Lehrerinnen oder Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen abweicht, ist die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer an einer Ersatzschule unter Wahrung der in § 4 Abs. 3 ESchVO genannten Mindeststandards durch schriftliche vertragliche Regelungen abzusichern. Die Be-

züge und Nebenleistungen sind in regelmäßigen Zeitabständen auszuführen.

Für Lehrerinnen und Lehrer, die nicht im Planstelleninhaberverhältnis beschäftigt werden, ist Vergleichsmaßstab der im öffentlichen Schuldienst für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis geltende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Für die Lehrerinnen und Lehrer ist eine Anwartschaft auf Altersversorgung sicherzustellen, die der Altersversorgung für im Landesdienst stehende Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis vergleichbar ist.

Wegen der Haustarife an Waldorfschulen gilt der RdErl. „Haustarife an Waldorfschulen und Refinanzierung“ (BASS 21-21 Nr. 11).

4.2 Lehrerinnen und Lehrer, die sich in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im staatlich genehmigten Ersatzschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen befinden, können sich nur dann im Rahmen des Ausschreibungs- und Listenverfahrens nach Maßgabe der für das jeweilige Verfahren geltenden Erlasse für eine Stelle im Schuldienst des Landes bewerben, wenn sie eine aktuelle Freigabeerklärung des derzeitigen Dienstherrn oder Arbeitgebers für den jeweiligen Einstellungstermin bis zum Bewerbungsschluss vorlegen. Alternativ ist die Vorlage eines Nachweises möglich, dass das bestehende Beschäftigungsverhältnis zeitnah zum Einstellungstermin beendet werden kann.

4.3 Lehrerinnen und Lehrer genehmigter Ersatzschulen wirken, wenn der Ersatzschulträger dem zustimmt, an der Erstellung der landeseinheitlichen Prüfungen für das Abschlussverfahren in der zehnten Klasse (§ 12 Abs. 3 Satz 2 SchulG), der zentralen schriftlichen Leistungsüberprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums (§ 16 Abs. 4 Satz 4 SchulG) sowie der landeseinheitlichen Aufgaben für den schriftlichen Teil der Abiturprüfungen (§ 18 Abs. 4 Satz 2 SchulG) mit. Mit Zustimmung des Ersatzschulträgers reichen sie auf Bitten der oberen Schulaufsichtsbehörde Aufgabentwürfe ein und werden als Mitglieder oder Vorsitzende in die Kommission berufen, die auf der Grundlage der eingereichten Vorschläge die Prüfungsaufgaben erstellt.

5 Volksschulen

5.1 Nach Artikel 7 Abs. 5 GG i.V.m. Artikel 12 Landesverfassung und § 101 Abs. 4 SchulG sind private Volksschulen bei Vorliegen der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nur zuzulassen, wenn der Vorrang der öffentlichen Schule als einer Schule für Kinder aller Volksschichten aus besonderen Gründen zurücktreten muss (besonderes pädagogisches Interesse). Das besondere pädagogische Interesse ist ein öffentliches Interesse an der Erprobung und Fortentwicklung pädagogischer Konzepte sowie das Interesse an der angemessenen pädagogischen Betreuung spezieller Schülergruppen, welchen das öffentliche Schulwesen in der Praxis keine hinreichenden Angebote macht oder machen kann. Dies beurteilt sich nach pädagogischen Maßstäben. Grundsätzlich reicht es aus, dass ein pädagogisches Konzept wesentliche neue Akzente setzt oder schon erprobte Konzepte mit neuen Ansätzen von einigem Gewicht kombiniert. Vergleichsmaßstab ist der tatsächliche Zustand des öffentlichen Schulwesens. Der Inhalt des Begriffs „besonderes pädagogisches Interesse“ im Sinne von Artikel 7 Abs. 5 GG ist im Lichte des verfassungsrechtlich garantierten Vorrangs der öffentlichen Volksschule zu interpretieren. Die Besonderheit des vom Antragsteller vorgelegten Konzeptes muss gerade die Vorzüge überwiegen, welche nach dem Grundgesetz der „Schule für alle“ zukommen (BVerfGE 88, 40 ff., BVerfG 1 BvL 15/00 v. 11.12.2000, BVerwGE 75, 275 ff., BVerwG NJW 2000, 1280 ff., OVG NRW 19 B 2132/03 v. 04.08.2004).

Über die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Ministerium. Die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 101 Abs. 4 SchulG präjudiziert nicht zugleich auch die Anerkennung eines besonderen pädagogischen oder eines besonderen öffentlichen Interesses gemäß § 106 Abs. 10 SchulG im Sinne einer Refinanzierung zusätzlicher Personal- und Sachausgaben.

5.2 Neben den Fällen der Nummer 5.1 ist eine private Volksschule auf Antrag von Erziehungsberechtigten bei Vorliegen der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen zuzulassen, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. § 26 Abs. 1 bis 4 SchulG gilt entsprechend.

6 Zeugnis- und Berechtigungswesen

6.1 Hinsichtlich der Erteilung staatlicher Berechtigungen ist die Schulaufsicht wie über öffentliche Schulen wahrzunehmen; in Angelegenheiten der Notengebung, Erteilung von Zeugnissen, Abschlüssen und Berechtigungen, der Versetzung und der Abnahme von Prüfungen gelten die Vorschriften für öffentliche Schulen unmittelbar (§ 104 Abs. 1 i.V.m. § 100 Abs. 4 SchulG und § 3 Abs. 3 ESchVO). In dieser Aufsicht wird der Staat nicht durch Artikel 7 Abs. 4 GG beschränkt. Die Bindung der genehmigten Ersatzschulen an die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Aufnahme- und Versetzungsbestimmungen bedeutet nicht, dass sie ohne sachlichen Grund zur Aufgabe ihrer Selbstbestimmung veranlasst würden. Sie bezweckt vielmehr, dass diese Privatschulen aufgrund einer gewissenmaßen vorverlegten Kontrolle die Gewähr für eine dauernde Gleichmäßigkeit im Leistungsstand und für die Einhaltung der den Berechtigungen zugrunde gelegten Normen bieten (BVerwGE 68, 185 ff., BVerfGE 27, 195 ff.).

6.2 Zum Zeugnis- und Berechtigungswesen zählen u.a. die

6.2.1 Bestimmungen zum Abschlussverfahren in der zehnten Klasse (§ 12 Abs. 3 SchulG) bzw. der zentralen schriftlichen Leistungsüberprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums (§ 16 Abs. 4 Satz 4 SchulG),

6.2.2 Vorschriften über die landeseinheitlichen Aufgaben für den schriftlichen Teil der Abiturprüfungen sowie über die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe, soweit dort die Ergebnisse der Leistungen während der Qualifikationsphase als Berechnungsanteile in die Gesamtbewertung eingehen (§ 18 Abs. 4 SchulG und hierzu ergangene Ausführungsbestimmungen),

6.2.3 Regelungen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ESchVO) insbesondere hinsichtlich der Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den sonderpädagogischen Förderort gemäß AO-SF (BASS 13-41 Nr. 2.1).

7 Geltung sonstiger Vorschriften

Die Gestaltungsfreiheit der Ersatzschulen findet ferner dort ihre Grenze, wo es um die Einhaltung der für Ersatzschulen oder für jedermann geltenden Rechtsnormen geht (vgl. § 104 Abs. 1 SchulG).

Hierzu gehören z.B. die Vorschriften über die Schulpflicht gemäß § 100 Abs. 3 Satz 3 SchulG oder kraft ausdrücklicher Verweisung (§ 100 Abs. 3 Satz 2 SchulG) der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 SchulG), die Bezeichnung der Schule (§ 6 Abs. 6 SchulG), die Regelungen zu Schulversuchen und Versuchsschulen (§ 25 SchulG), die Schulgesundheit (§ 54 SchulG) sowie die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften.

8 Ausübung der Schulaufsicht

8.1 Allgemeine Grundsätze

8.1.1 Die Schulaufsichtsbehörden beraten die Ersatzschulträger gemäß § 25 VwVfG NRW im Rahmen ihrer Möglichkeiten und wirken auf die Stellung sachdienlicher Anträge hin. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren. Vor dem Hintergrund des § 80 Abs. 1 Satz 2 SchulG informiert die obere Schulaufsichtsbehörde die für den Standort der Ersatzschule als öffentlicher Schulträger verpflichtete Gemeinde oder den verpflichteten Gemeindeverband über ihre Entscheidung zu den jeweils anhängigen Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung oder einer vorläufigen Erlaubnis.

8.1.2 Die Schulaufsicht wird von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln durchgeführt, z.B. durch Einblicknahme in Führung und Einrichtung der Schule, insbesondere in die Unterrichtsarbeit sowie Anforderung von Auskünften und Nachweisen (vgl. § 7 Abs. 2 ESchVO). Ob die Schulaufsicht nach Genehmigung einer Schule regelmäßige Überprüfungen vornimmt, sich auf Stichproben beschränkt oder nur aus konkretem Anlass (z.B. Widersprüche, Beschwerden) tätig wird, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen und hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (Art der Schule, Qualifikation von Schulträger, Schulleitung, Lehrpersonal usw.).

Zuständige Schulaufsichtsbehörde ist nach § 7 Abs. 1 ESchVO die gemäß § 88 Abs. 2 und 3 SchulG für entsprechende öffentliche Schulen zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Aufgrund der Errichtungs- und Bestandsgarantie des Artikels 7 Abs. 4 GG stehen die Ersatzschule und deren Träger der staatlichen Schulaufsicht als Träger eigener verfassungsmäßiger Rechte und als natürliche oder juristische Person des privaten Rechts gegenüber. Dies ist nicht nur hinsichtlich des Umfangs der Schulaufsicht, sondern auch in der Form und im Auftreten gegenüber der Ersatzschule zu beachten.

8.2 Adressaten der Schulaufsicht

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 ESchVO ist Adressat schulaufsichtlicher Maßnahmen der Schulträger. Davon abweichend können schulaufsichtliche Maßnahmen an die Schule gerichtet werden, soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 3 ESchVO vorliegen (Zeugnis- und Berechtigungswesen, dringender Fall). Ansprechpartner der Schulaufsicht in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine andere vom Schulträger bestimmte Person. Der Schriftverkehr über Prüfungsthemen ist ausschließlich mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu führen. Unterrichtsbesuche und sonstige Besuche der Schule sind dem Schulträger rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm zeitlich abzusprechen, soweit nicht der Zweck des Besuches dadurch in Frage gestellt wird.

Runderlasse, Richtlinien und Lehrpläne sowie Informationsschriften, Materialien und ähnliche Druckschriften werden unmittelbar den Schulen und nachrichtlich den Schulträgern zugeleitet.

8.3 Kirchliche Ersatzschulen

Bei der Ausübung der Schulaufsicht über kirchliche Ersatzschulen ist neben den auch hier geltenden schulrechtlichen Regelungen die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Kirchen nach Artikel 140 GG i.V. mit Artikel 137 Weimarer Verfassung zu berücksichtigen. Danach haben die Kirchen das Recht, im Rahmen der für alle geltenden Gesetze ihre Angelegenheiten frei zu regeln. Zum Bereich der Kirchen gehören insoweit auch privatrechtlich organisierte Einrichtungen, wenn deren Schulen der Aufsicht der Bistümer oder der Landeskirchen unterstehen.

Die Kirchen verfügen als Körperschaften des öffentlichen Rechts über eine eigene Schulverwaltung und bieten damit in besonderer Weise die Gewähr dafür, dass die an die Gleichwertigkeit von Ersatzschulen zu stellenden Anforderungen erfüllt werden. Soweit es für Entscheidungen nach Nummer 2.2 auf die Feststellung einer Bewährung oder besonderen Eignung

ankommt, reicht dazu ein Leistungsbericht des kirchlichen Schulträgers aus, wenn dieser sich auf die Unterrichtstätigkeit bezieht und bei Funktionsstellen Aussagen über die Eignung enthält.

Die Kirchen können aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung überdies grundsätzlich selbst bestimmen, ob und in welcher Weise in ihren Schulen Mitwirkung oder Mitbestimmung stattfindet.

Druckschriften (vgl. Nr. 8.2) werden unmittelbar den Schulen zugeleitet; die Bistümer und die Landeskirchen sowie der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Evangelisches Büro) und das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen - Kommissariat der Bischöfe in NW - erhalten jeweils ein Exemplar zur Kenntnis.

8.4 Ersatzschulfinanzierung

Von der Schulaufsicht in dem genannten Rahmen zu unterscheiden ist die Prüfung und Festsetzung der Zuschüsse des Landes. Die staatliche Bezuschussung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 105 - 115 SchulG und der aufgrund § 115 Abs. 1 SchulG erlassenen Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (FESchVO - BASS 11-03 Nr. 7.1) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (VVzFESchVO - BASS 11-03 Nr. 7.2). Bewilligungsbehörde ist die obere Schulaufsichtsbehörde.

10-32 Nr. 55

Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen auf die Bezirksregierungen

Vom 16. September 1999
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 19 Abs. 5 Nr. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG)¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird verordnet:

§ 1

Die Anerkennungsbefugnis gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 LABG² in Verbindung mit § 50 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) wird auf die Bezirksregierungen übertragen.

§ 2

(1) Die auf die einzelne Bezirksregierung übertragene Anerkennungsbefugnis bezieht sich auf innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik erworbene oder abgelegte Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen.

(2) Es werden übertragen auf die

a) Bezirksregierung Arnsberg

die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie in Ländern der Europäischen Gemeinschaft³ oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in Polen⁴ oder in der Schweiz erworben oder abgelegt worden sind.

b) Bezirksregierung Detmold

die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von sonstigen Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie nicht in der Bundesrepublik erworben oder abgelegt worden sind. Ausgenommen sind Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen aus der ehemaligen DDR, Ländern der Europäischen Gemeinschaft³ oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder Polen⁴ oder in der Schweiz.

c) Bezirksregierung Düsseldorf

die Befugnis zur Anerkennung von in der Bundesrepublik erworbenen oder abgelegten Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen oder von Hochschulabschlussprüfungen (außer Fachhochschulabschlussprüfungen), soweit sie auf die Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder Teil einer Ersten Staatsprüfung oder als Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder das Lehramt an Berufskollegs gerichtet sind.

d) Bezirksregierung Köln

die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie in der ehemaligen DDR erworben oder abgelegt worden sind. Gleiches gilt für entsprechende Abschlüsse des Landes Berlin, soweit die Ausbildung in der ehemaligen DDR begonnen wurde, und für die Anerkennung von Fachhochschulabschlussprüfungen, die in der Bundesrepublik abgelegt worden sind.

¹ Jetzt: § 14 Abs. 5 Nr. 2 LABG 2009 (BASS 1-8)

² Jetzt: § 14 LABG 2009 (BASS 1-8)

³ Jetzt: Europäischen Union

⁴ Jetzt: Mitglied der Europäischen Union

e) Bezirksregierung Münster

die Befugnis zur Anerkennung von in der Bundesrepublik erworbenen oder abgelegten Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlussprüfungen (außer Fachhochschulabschlussprüfungen), soweit sie auf die Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder Teil einer Ersten Staatsprüfung oder als Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen¹ oder das Lehramt für Sonderpädagogik² gerichtet sind

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.³ Das für das Schulwesen zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit dieser Verordnung und berichtet darüber dem für das Schulwesen zuständigen Ausschuss des Landtags spätestens zum 31. Dezember 2009.

(2) (gegenstandslos)

10-32 Nr. 56

Anordnung/Genehmigung von Auslandsdienstreisen im Geschäftsbereich Schule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 19.04.2000 (ABl. NRW. 1 S. 118)⁴

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Auslandskostenerstattungsverordnung - AKEVO - vom 18. Mai 2009 (SGV. NRW. 20320) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Landesreisekostengesetz - LRKG - vom 16. Dezember 1998 (SGV. NRW. 20320) werden die Bezirksregierungen ermächtigt, für die der Dienstaufsicht des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Bereich Schule unterstehenden Bediensteten Auslandsdienstreisen im europäischen Bereich generell und in den außereuropäischen Bereich bis zu sieben Tage eigenverantwortlich zu genehmigen. Für Dienstreisen in den außereuropäischen Bereich gilt im Übrigen § 1 Abs. 2 AKEVO.

Von dieser Ermächtigung darf nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes in dem dienstlich unumgänglich notwendigen Umfang Gebrauch gemacht werden.

Abweichend hiervon finden die speziellen Bestimmungen zum Genehmigungsverfahren von Auslandsdienstreisen im Rahmen des europäischen Bildungsprogramms für Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+ - BASS 14-85 Nr. 1) und der Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2) Anwendung.

10-32 Nr. 57

Bundeswehrfachschulen; Übertragung der Aufgaben der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse auf die Bezirksregierungen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 01.04.1992 (GABl. NW. I S. 90)⁵

Bezug:

Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen
vom 25. April 1985 (BGBl. I S. 722)

Im Einvernehmen mit der Wehrbereichsverwaltung III sind mit Beginn des Schuljahres 1992/93 die Aufgaben der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen vom 25. April 1985 auf die nachstehend aufgeführten Bezirksregierungen übertragen:

- Bezirksregierung Köln: Bundeswehrfachschule in Köln
- Bezirksregierung Münster: Bundeswehrfachschule in Münster.

¹ jetzt: Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

² jetzt: Lehramt für sonderpädagogische Förderung

³ Die vorliegende Fassung ist am 30. April 2004 in Kraft getreten; § 3 Abs. 1 Satz 2 wurde mit Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) ergänzt.

⁴ bereinigt

⁵ bereinigt

10-32 Nr. 60

Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen im Schulsport

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
u.d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
v. 16.05.2012 (ABl. NRW. S. 324)

1 Grundlagen und Auftrag

1.1 Ziel der Landesregierung ist eine möglichst hohe Qualität von Bewegung, Spiel und Sport in der Schule und im schulsportlichen Wettkampfwesen. Dieser Erlass regelt die der Umsetzung dieses Ziels dienenden Unterstützungsleistungen des Landes und die Zusammenarbeit zwischen Land, Kommunen und gemeinwohlorientierten Sportorganisationen und Sportvereinen zur Qualitätsentwicklung. Alle Unterstützungsleistungen erfolgen nach Maßgabe des Haushalts.

1.2 Bewegung, Spiel und Sport in der Schule werden unter dem Begriff des Schulsports zusammengefasst. Zum Schulsport gehören:

- der obligatorische Unterricht im Fach Sport, der Sportförderunterricht und der Wahlpflichtunterricht Sport sowie
- der außerunterrichtliche Schulsport. Zu ihm gehören der angeleitete Pausensport, Schulsportgemeinschaften, Sportarbeitsgemeinschaften und -projekte, Schulsportwettkämpfe und Schulsportfeste, Schulfahrten mit sportlichem Schwerpunkt, freie Bewegungsangebote an Vor- und Nachmittagen sowie die außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote einer Ganztagschule.

Die Ausgestaltung des außerunterrichtlichen Schulsports beruht wesentlich auf der systematischen und verlässlichen Zusammenarbeit der Schulen mit den gemeinwohlorientierten Sportorganisationen und Sportvereinen.

Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote finden auch in anderen Lernbereichen und Fächern statt. Dort dienen sie einer altersgerechten Rhythmisierung des Schultags und tragen zur Förderung des fachlichen und fächerübergreifenden Lernens bei.

1.3 Bewegung, Spiel und Sport sind Bestandteile ganzheitlicher Bildung und Erziehung. Regelmäßige, möglichst tägliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote beeinflussen die motorische, soziale, emotionale, psychische und kognitive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig positiv und fördern somit auch im außersportlichen Bereich den Bildungserfolg. Sie stärken das physische und psychische Wohlbefinden und die Persönlichkeit junger Menschen. Sie fördern die Entwicklung von Kreativität und Selbstwirksamkeit sowie das gemeinsame Aufwachsen und Lernen junger Menschen, unabhängig von Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft.

1.4 Der Bildungs- und Erziehungsauftrag des Schulsports berücksichtigt gesellschaftliche, familiäre, kulturelle und andere Einflüsse, die Kinder und Jugendliche motivieren oder auch daran hindern, sich zu bewegen, ihre Gesundheit zu pflegen oder sich an sportlichen Aktivitäten zu beteiligen. Der Schulsport leistet seinen Beitrag

- zur Förderung des interkulturellen Lernens und der interkulturellen Verständigung,
- zum gemeinsamen Aufwachsen und Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung,
- zur gleichberechtigten Teilhabe von Jungen und Mädchen im Sinne des „Gender Mainstreaming“,
- zu Partizipation, Mitgestaltung und Mitbestimmung,
- zu Gesundheitsbildung und Sicherheitsförderung.

1.5 In allen Landesteilen soll eine vergleichbare Qualität sichergestellt werden. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, eine Landesstelle für den Schulsport, wissenschaftliche Begleitvorhaben sowie durch Vereinbarungen mit dem gemeinwohlorientierten Sport und anderen beteiligten Organisationen und Verbänden, auch im Rahmen der jeweiligen örtlichen Entwicklung des Kinder- und Jugendsports.

1.6 Die Schulaufsicht unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln. Die untere Schulaufsicht erfüllt diesen Auftrag im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die „Zusammenarbeit mit örtlichen Diensten kommunaler und freier Träger“ (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - BASS 10-32 Nr. 47).

2 Beraterinnen und Berater für den Schulsport

2.1 Zentrale Aufgabe der Beraterinnen und Berater für den Schulsport ist die „Qualitätsentwicklung im Schulsport“. Handlungsfelder sind der Sportunterricht, die Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen unter besonderer Berücksichtigung von Bewegung, Spiel und Sport im Ganztage sowie die Förderung von leistungssportlich besonders talentierten Kindern und Jugendlichen, die Sicherheits- und Gesundheitsförderung im Schulsport und die Förderung bewegungsfreudiger und sportorientierter Schulprofile.

2.2 Die Beraterinnen und Berater erfüllen folgende Aufgaben:

- Unterstützung von Schulen bei der Konzeption, Durchführung und Evaluation des Sportunterrichts,

- Unterstützung von Schulen bei der Verknüpfung von Sportunterricht und außerunterrichtlichem Schulsport,
- Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung von bewegungs- und sportorientierten Schulprogrammen und Schulprofilen,
- Unterstützung von Schulen bei ihrer Weiterentwicklung zur bewegungsfreudigen Schule,
- Unterstützung von Schulen und Sportvereinen bei der Konzeption, Umsetzung und Profilbildung ihrer Zusammenarbeit,
- Durchführung fachlichen Austauschs für alle im außerunterrichtlichen Schulsport aktiven Lehrkräfte, Übungsleitungen etc.,
- Vermittlung von Qualifizierungsangeboten,
- Qualifizierung von Lehrkräften für die Ausbildung von Sporthelferinnen und Sporthelfern, auch in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Sportorganisationen,
- Zusammenarbeit mit Trägern der Lehrerfortbildung,
- Mitwirkung bei der Umsetzung landesweiter Schwerpunkte und Programme der Schulsportentwicklung.

2.3 Die Beraterinnen und Berater können beauftragt werden, die Fortbildung der Lehrkräfte im Schulsport unter Berücksichtigung der von den für Schule und Sport zuständigen Ministerien vorgegebenen landesweiten Schwerpunktmaßnahmen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

2.4 Die Beraterinnen und Berater arbeiten eng mit den örtlichen Arbeitsstellen des gemeinwohlorientierten Sports für die Kooperation Schule - Sportverein und anderer Partner zusammen. Für alle Arbeitsstellen des gemeinwohlorientierten Sports auf der Ebene der Stadt- und Kreissportbünde steht in der Regel jeweils eine Beraterin oder ein Berater als feste Ansprechperson zur Verfügung. Eine Beraterin oder ein Berater ist kooperierte Ansprechperson der örtlichen Kompetenzteams. Eine wichtige Ansprechperson in den Kompetenzteams ist das für Bildungspartnerschaften zuständige Mitglied.

2.5 Die Beraterinnen und Berater verfügen über die Fakultas Sport sowie über gute Kenntnisse der schulfachlichen Entwicklung des Schulsports und der Zusammenarbeit von „Schule und Sportverein“, insbesondere im Rahmen von Bewegung, Spiel und Sport im Ganztage.

2.6 Die Beraterinnen und Berater werden von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragt. Sie arbeiten soweit möglich schul-, schulform- und schulstufenübergreifend. Die Dienst- und Fachaufsicht der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde ist davon unberührt. Ein kreis-, gemeinde-, stadt- oder bezirksübergreifender Einsatz ist nach Abstimmung zwischen den zuständigen Schulaufsichtsbehörden möglich.

2.7 Die Beraterinnen und Berater können nach Maßgabe des Haushalts in der Regel mit 25%, höchstens bis zu 50% ihrer Unterrichtsverpflichtungen freigestellt werden. Sie werden für einen Zeitraum von einem Jahr mit der Option auf Verlängerung beauftragt.

2.8 Das Land kann einzelne Beraterinnen und Berater mit landesweiten Aufgaben beauftragen. In diesen Fällen ist eine Freistellung auch über 50% der regulären Unterrichtsverpflichtung möglich. Die Entscheidung liegt bei den für Schule und Sport zuständigen Ministerien.

3 Ausschüsse für den Schulsport

3.1 Das zentrale örtliche Gremium zur Weiterentwicklung des Schulsports auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte ist der Ausschuss für den Schulsport. Der Ausschuss wird durch die untere Schulaufsicht organisiert und konstituiert sich zum Ende eines Schuljahres für das folgende Schuljahr.

3.2 Der Ausschuss für den Schulsport sollte sich an den örtlichen Verfahren zur Schulentwicklungsplanung, Jugendhilfeplanung und Sportentwicklungsplanung beteiligen. Er sollte eng mit dem örtlichen regionalen Bildungsnetzwerk zusammenarbeiten.

3.3 In den Ausschüssen für den Schulsport arbeiten ehrenamtlich oder im Rahmen ihres Hauptamts

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Verwaltung (insbesondere Schulamts, Sportamt, Jugendamt),
- die schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der Schulämter mit dem Generale Sport,
- Beraterinnen und Berater für den Schulsport,
- Vertreterinnen und Vertreter des Stadt- oder Kreissportbundes (Koordinierungsstelle) sowie
- Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Sportvereine und Verbände.

Darüber hinaus können einzelne Personen, beispielsweise Sport unterrichtende Lehrkräfte, zeitweise kooptiert werden.

3.4 Die schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder der schulfachliche Aufsichtsbeamte mit dem Generale Sport ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses für den Schulsport. Der Ausschuss für den Schulsport wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein Mitglied, das die Geschäftsführung wahrnimmt und teilt die Namen und Erreichbarkeit den für Sport und Schule zuständigen Ministerien mit. Der Ausschuss beschließt bei Bedarf über die Übertragung der Zuständigkeit für einzelne Aufgabenbereiche auf einzelne Mitglieder.

3.5 Die Ausschüsse für den Schulsport haben folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wettbewerbe und Wettkämpfe des Landessportfestes der Schulen,

- Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens zur Förderung von Schulsportgemeinschaften (BASS 11-04 Nr. 14),
- Umsetzung landesweiter Programme und Initiativen zur Weiterentwicklung des Schulsports,
- Unterstützung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen im außerunterrichtlichen Schulsport und in der örtlichen Kinder- und Jugendsportentwicklung,
- Mitwirkung in örtlichen Gremien mit dem Ziel der Verknüpfung schul-sportlicher Inhalte mit anderen Inhalten, beispielsweise zu Integration, Inklusion und Gender Mainstreaming,
- Mitwirkung bei der Lösung von örtlichen Konflikten im Rahmen des Schulsports, beispielsweise zu Hallenzeiten, Zeitplanung, Schülerbeförderung, insbesondere bei der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen und der Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagschulen.

4 Landesstelle für den Schulsport

4.1 Die Landesstelle für den Schulsport (LfS) unterstützt die Schulaufsichtsbehörden, die Beraterinnen und Berater und die Ausschüsse für den Schulsport bei der Qualitätsentwicklung und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Qualifizierung, Gelegenheiten zum Austausch, Fachtagungen, Kongresse und die Dokumentation guter Praxis, beispielsweise über ein Internetangebot.

4.2 Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit landesweiten Unterstützungseinrichtungen des gemeinwohlorientierten Sports und mit den Einrichtungen anderer gesellschaftlicher Akteure.

4.3 Zu den Aufgaben der Landesstelle für den Schulsport gehören insbesondere

- fachbezogene Information und Schulberatung,
- die Konzeptentwicklung für die Qualifizierung von Sportlehrkräften und fachfremd wirkenden Lehrkräften und anderen Fachkräften,
- die Organisation und Durchführung von Fachtagungen,
- Aufbereitung von Konzeptionen und Materialien für das „Schulsportportal Nordrhein-Westfalen“,
- die Planung, Koordination, Organisation und Auswertung der Wettkämpfe des Landessportfestes der Schulen und der landesweiten Sportfeste der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung.

4.4 Die für Schule und Sport zuständigen Ministerien verständigen sich über die Ausstattung der Landesstelle mit Personal und Sachmitteln, die Verantwortungsbereiche, die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie über die jährliche Arbeits- und Finanzplanung. Sie beteiligen die gemeinwohlorientierten Sportorganisationen bei der Planung von Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Schule und Sportvereinen.

5 Inkrafttreten

Der Erlass tritt am 01.08.2012 in Kraft.

10-32 Nr. 64

Geschäftsordnung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 07.04.2004 (ABl. NRW. S. 167)¹

§ 1

Gliederung des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung

(1) Das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (im Folgenden kurz Zentrum genannt) gliedert sich in die Leitung und die dieser unterstellten Bereiche Verwaltung und Ausbildung.

(2) Die lehramtsspezifischen und lehramtsübergreifenden Aufgaben werden in Zusammenarbeit zwischen der Leitung des Zentrums und den Leitungen der Seminare erfüllt.

§ 2

Leitung des Zentrums

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums trägt die Gesamtverantwortung für die Bereiche Verwaltung und Ausbildung. Sie oder er leitet zugleich den Bereich Verwaltung.

(2) Sie oder er sichert die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerledigung. Dazu gehören das Erstellen des Programms des Zentrums, die Koordinierung der ausbildungsfachlichen Aufgaben und der Ausbildungsveranstaltungen, die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Lehrerbildung sowie die regelmäßige Übernahme von Ausbildungsaufgaben. In Zusammenarbeit mit den Leitungen der Seminare ist sie oder er für ein einheitliches Handeln verantwortlich.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums. Sie oder er übt das Hausrecht aus und vertritt das Zentrum nach außen.

(4) Im Fall der Abwesenheit der Leiterin oder des Leiters des Zentrums übernimmt die dienstälteste Leiterin oder der dienstälteste Leiter eines Seminars die Vertretung.

1) bereinigt

§ 3 Seminarleitung

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters nehmen die Seminarleitungen die lehramtsbezogenen ausbildungsfachlichen Aufgaben in ihrem Seminar selbstständig wahr. Sie steuern und koordinieren die Arbeitsabläufe und legen die Arbeitsziele unter Einbeziehung der dem Seminar zugewiesenen Fachleiterinnen und Fachleiter sowie den mit besonderen Aufgaben Beauftragten fest und können im Einzelfall notwendige Weisungen erteilen.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Mitwirkung bei der Entwicklung, Fortschreibung und Evaluation des Zentrumsprogramms, die Durchführung von mindestens zwei Ausbildungsveranstaltungen in der Woche und die Koordination mit den Ausbildungsschulen. In den lehramtsbezogenen ausbildungsfachlichen Angelegenheiten des Seminars vertreten sie das Zentrum nach außen.

(3) Für den Fall der Abwesenheit der Leiterin oder des Leiters des Seminars beauftragt die Leitung des Zentrums eine Fachleiterin oder einen Fachleiter mit der Vertretung.

§ 4 Fachleitung

Die Fachleitungen nehmen die ihnen übertragenen Ausbildungsaufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere Ausbildungsveranstaltungen und Hospitationsangebote im eigenen Unterricht. Sie wirken bei der Entwicklung, Fortschreibung und Evaluation des Programms des Zentrums mit.

§ 5 Zeichnung

Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums zeichnet alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher Tragweite, Berichte an Aufsichtsbehörden und solche Vorgänge, für die sie oder er sich die Zeichnung im Einzelfall vorbehalten hat.

§ 6 Einrichtung und Einberufung von Konferenzen

(1) Als besondere Form der Zusammenarbeit werden die Konferenz des Zentrums, die Seminarkonferenz und die Konferenz der Auszubildenden an einem Seminar eingerichtet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Konferenz mindestens einmal im Halbjahr unter Angabe der Tagesordnung ein.

(2) Die Konferenzen können weitere Konferenzen und Gremien einrichten.

(3) Eingerichtete Konferenzen müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Einladungsfrist zu den Konferenzen beträgt mindestens zehn Tage. Über jede Sitzung einer Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Die Konferenzen können weitere Personen einladen.

§ 7 Konferenz des Zentrums

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums leitet die Konferenz des Zentrums.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz des Zentrums sind die Leiterinnen und die Leiter der Seminare, zwei gewählte Fachleiterinnen oder Fachleiter eines jeden Seminars, drei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Auszubildenden eines jeden Seminars. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(3) Die Konferenz des Zentrums berät und entscheidet über:

- Grundsätze der Zusammenarbeit im Zentrum, mit den Schulen und mit anderen Einrichtungen,
- das Programm des Zentrums,
- Grundsätze der Organisation der Ausbildungsveranstaltungen,
- Vorschläge zur Beantragung sowie Verteilung und Verwendung von Haushaltsmitteln.

Unbeschadet der Verantwortung der Leitung des Zentrums/Seminarleitung für die ausbildungsfachlichen Aufgaben empfiehlt sie Grundsätze der Leistungsmessung und der Leistungsbeurteilung.

(4) Wenn die weiblichen Mitglieder der Konferenz des Zentrums dies beschließen, wird eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen bestellt.

§ 8 Seminarkonferenz

(1) Die Seminarkonferenz wirkt bei der Gestaltung der Zusammenarbeit im Seminar mit.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Seminars leitet die Seminarkonferenz.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Seminarkonferenz sind die Leiterin oder der Leiter des Seminars als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Seminarausbilderinnen oder Seminarausbildende und drei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Auszubildenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums kann an allen Seminarkonferenzen beratend teilnehmen.

(5) Die Seminarkonferenz berät insbesondere über:

- die Formen der Zusammenarbeit im Seminar, mit den Schulen und mit anderen Einrichtungen,

- das Seminarprogramm als Teil des Programms des Zentrums,
- Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Standards in der Ausbildungsarbeit und ihrer Ergebnisse,
- Grundsätze der Organisation der Ausbildungsveranstaltungen,
- Anträge an die Konferenz des Zentrums.

(6) Die Seminarkonferenz wählt ihre Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter für andere Konferenzen.

§ 9 Konferenz der Auszubildenden an einem Seminar

(1) Die Konferenz der Auszubildenden an einem Seminar nimmt die Interessen aller Auszubildenden an einem Seminar wahr.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind alle Auszubildenden des Seminars. Sie wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(3) Die Konferenz berät und beschließt über Vorschläge zur Gestaltung der Ausbildung in Seminar und Schule sowie über Anträge an andere Konferenzen.

(4) Die Konferenz wählt ihre Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter für andere Konferenzen.

10-32 Nr. 65

Verordnung über die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen (Qualitätsanalyse-Verordnung - QA-VO)

Vom 27. April 2007
(GV. NRW. S. 185)

Aufgrund der §§ 65 Abs. 3 und 86 Abs. 5 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Inhalt

- § 1 Ziele und Aufgaben
- § 2 Stellung und Organisation des Personals
- § 3 Durchführung der Qualitätsanalyse an Schulen
- § 4 Schulen in freier Trägerschaft
- § 5 Inkrafttreten, Berichtspflicht

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Qualitätsanalyse dient dem Ziel, die Qualität von Schulen zu sichern und nachhaltige Impulse für deren Weiterentwicklung zu geben. Dazu liefert sie detaillierte Kenntnisse über die Qualität der einzelnen Schulen und darüber hinaus über die Qualität des nordrhein-westfälischen Schulsystems insgesamt. Sie ist gekennzeichnet durch Transparenz, Verbindlichkeit und gegenseitige Rücksichtnahme. Die Ergebnisse sollen für gezielte Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in den einzelnen Schulen sowie für entsprechende Unterstützungsleistungen der Schulaufsichtsbehörden und Steuerungsmaßnahmen des Ministeriums genutzt werden.

(2) Im Rahmen der Qualitätsanalyse werden Qualitätsteams eingesetzt, die die Qualität und die Verbesserungspotenziale der Schulen auf der Grundlage eines standardisierten Qualitätstableaus ermitteln. Die Qualitätsteams bestehen aus mindestens zwei Qualitätsprüferinnen oder -prüfern, von denen eine oder einer die Lehramtsbefähigung für die besuchte Schulform haben muss. Diese oder dieser leitet das Team.

(3) Die Qualitätsteams nehmen ausschließlich Aufgaben der Qualitätsanalyse wahr, weitergehende schulaufsichtliche Aufgaben und Befugnisse werden ihnen nicht übertragen. Es gehört insbesondere nicht zu den Aufgaben der Qualitätsprüferinnen und -prüfer, die Schulen in konkreter Weise zu beraten. Dies ist vielmehr Aufgabe der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 10 Satz 4).

(4) Die Ergebnisse der Qualitätsanalysen werden an die Schule, an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde als schriftlicher Qualitätsbericht übermittelt, der in der Form standardisiert ist.

(5) Die Ergebnisse der Qualitätsanalysen werden unmittelbar nach Abschluss des Dezernats der Bezirksregierungen und dem Ministerium in einem landesweit einheitlichen Verfahren zur weiteren Auswertung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Stellung und Organisation des Personals

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Qualitätsanalyse sind mit einem eigenen Dezernat (Dezernat 4Q) in die Bezirksregierungen eingebunden. Sie sind bei der Durchführung der Qualitätsanalyse hinsichtlich ihrer Feststellung und deren Beurteilung an Weisungen nicht gebunden. Die Qualitätsteams können bezirksübergreifend eingesetzt werden.

(2) Qualitätsprüferinnen und -prüfer müssen in der Regel Fortbildungsmodulen zur Qualitätsanalyse sowie Praxistelle oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich durchlaufen haben. Die Qualifizierung schließen sie mit der erfolgreichen Durchführung einer Qualitätsanalyse in eigener Verant-

wortung ab. Danach soll eine mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Qualitätsanalyse erfolgen.

(3) Zur Sicherung landesweit einheitlicher Standards wird die Arbeit der Qualitätsteams regelmäßig durch Personen überprüft, die vom zuständigen Ministerium dafür benannt werden.

§ 3

Durchführung der Qualitätsanalyse an Schulen

(1) Die Qualitätsanalysen werden auf Basis einer Rahmenplanung an allen öffentlichen Schulen durchgeführt. Die Schulen sind zur Mitwirkung bei der Qualitätsanalyse verpflichtet.

(2) Die Rahmenplanung und die Termine für die Qualitätsanalysen werden von den Dezernaten 4Q festgelegt. Die Schulleitung, die Schulaufsichtsbehörden, die Bezirksschwerbehindertenvertretung und der Schulträger erhalten die notwendigen Informationen und Termine rechtzeitig, in der Regel zwölf Wochen vor dem Schulbesuch, zur Kenntnis. Über die Abfolge und Dauer der einzelnen Phasen des Schulbesuchs entscheidet das zuständige Qualitätsteam.

(3) Die Schulen erhalten ein Informationsangebot zur Qualitätsanalyse. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Lehrkräfte, das weitere Personal, die Eltern und die Schülerschaft sowie den Schulträger, am Berufskolleg auch die Ausbildungsbetriebe, über den Termin des beabsichtigten Schulbesuchs und das Informationsangebot zur Qualitätsanalyse. Sie oder er stellt dem Dezernat 4Q termingerecht alle angeforderten Dokumente, Informationen und Daten zur Verfügung und sorgt für die schulinterne Organisation des Schulbesuchs.

(4) Jede Qualitätsanalyse an Schulen basiert auf standardisierten Verfahren und nutzt einheitliche Instrumente. Insbesondere umfasst sie

1. eine Analyse von Leistungs- und Entwicklungsdaten sowie weiterer Dokumente der Schule,
2. einen Schulrundgang, zu dem der Schulträger von der Schulleitung einzuladen ist,
3. Unterrichtsbeobachtungen bei mindestens der Hälfte der Lehrkräfte,
4. getrennt durchgeführte Interviews, für die die Vertraulichkeit gewährleistet wird, mit der Schulleitung sowie mit nach Satz 10 (*richtig: Satz 11*) bestimmten Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern, dem weiteren Personal der Schule sowie gegebenenfalls mit anderen an Schule Beteiligten, auf dessen Wunsch mit dem Schulträger, bei Berufskollegs auch mit den dualen Ausbildungspartnern,
5. eine zunächst mündliche und dann schriftliche Rückmeldung.

In der Regel sollen während der Unterrichtsbesuche keine Klassenarbeiten geschrieben und keine schulischen oder außerschulischen Veranstaltungen durchgeführt werden. Das Qualitätsteam kann jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente anfordern. Die Auswahl und die Reihenfolge der Unterrichtsbeobachtungen werden durch das Qualitätsteam festgelegt. Eine Bewertung einzelner Lehrkräfte findet nicht statt. Die Schule wird nicht informiert, welche Lehrkräfte im Unterricht besucht werden. Eine Unterrichtsbeobachtung soll etwa 20 Minuten umfassen. Schulleiterinnen und Schulleiter werden nicht im Unterricht besucht. Eigenverantwortlich erteilter Unterricht von Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren sowie Vertretungsunterricht wird in die Unterrichtsbeobachtungen einbezogen. Die Zusammensetzung der Interviewgruppen nach Satz 2 Nr. 4 obliegt den jeweiligen Gruppen und wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter gegebenenfalls unterstützt. Sie sollen in ihrer Zusammensetzung für die Schule repräsentativ sein. Am Ende des Schulbesuchs gibt das Qualitätsteam der Schulleiterin oder dem Schulleiter, im Anschluss daran den Mitgliedern der Lehrerkonferenz eine mündliche Rückmeldung.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat im Verlauf des Schulbesuchs das Recht, ein zusätzliches Einzelgespräch mit dem Qualitätsteam zu führen.

(6) Die Qualität von Schule, Unterricht und Lernprozessen wird auf der Grundlage des bekanntgegebenen Qualitätstableaus und der geltenden Bewertungskriterien beurteilt. Die Ergebnisse schulischer Selbstevaluationen werden einbezogen. Aussagen zum sozialen Umfeld und die besonderen Rahmenbedingungen der Schule werden in den Qualitätsbericht aufgenommen. Bei gravierenden Mängeln legt das Qualitätsteam im Qualitätsbericht fest, dass eine Nachanalyse erfolgt (Absatz 11).

(7) Personenbezogene Daten von Lehrerinnen und Lehrern, von Schülerinnen und Schülern und von Eltern dürfen vom Qualitätsteam nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden.

(8) Die Schulleitung und der Schulträger erhalten spätestens vier Wochen nach dem Schulbesuch einen Entwurf des schriftlichen Qualitätsberichtes. Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Entwurfs eine Stellungnahme abgeben, die sich auf die Richtigstellung von Sachverhalten beziehen soll. Die Stellungnahmen können im abschließenden Qualitätsbericht berücksichtigt werden und werden diesem beigelegt. Der abschließende Qualitätsbericht wird spätestens nach drei weiteren Wochen der Schulleitung und zeitgleich der Schulaufsichtsbehörde sowie dem Schulträger zugeleitet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den vollständigen Qualitätsbericht spätestens innerhalb einer Woche der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, dem Schülerrat und der Schulpflegschaft zur Verfügung.

(9) Die Schule hat - nach Zustimmung durch die Schulkonferenz - das Recht zur Veröffentlichung des Qualitätsberichtes. Unabhängig davon

kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Auskünfte zur Qualitätsanalyse und zum Qualitätsbericht geben.

(10) Zum Qualitätsbericht erfolgen zeitnah Erörterungen in der Lehrerkonferenz und in der Schulkonferenz. Die Schule analysiert den Qualitätsbericht. Sie entwickelt daraus Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung. In diesem Prozess kann sie sich durch die Schulaufsichtsbehörde oder andere Einrichtungen, insbesondere Fortbildungsträger, beraten lassen. Verantwortlich für diesen schulinternen Prozess der Auswertung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. Diese oder dieser stellt der Schulaufsichtsbehörde die aus der Sicht der Schule erforderlichen Sicherungs- und Entwicklungsaufgaben dar und trifft mit ihr die notwendigen Absprachen. Sie oder er schließt dazu mit der Schulaufsichtsbehörde eine Zielvereinbarung ab, die der Mitwirkung der Schulkonferenz bedarf (§ 65 Abs. 2 Nr. 2 Schulgesetz), und berichtet der Schulaufsichtsbehörde im Rahmen eines Controllings über die Ergebnisse der Umsetzung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine entsprechende Vereinbarung mit dem Schulträger über die ihn betreffenden Bereiche abschließen.

(11) Eine Nachanalyse wird grundsätzlich innerhalb eines Jahres durchgeführt (Absatz 6). Zur Vorbereitung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter neben aktualisierten Unterlagen gemäß Absatz 3 Satz 3 den Maßnahmenplan, die Zielvereinbarung nach Absatz 10 und weitere Dokumente zu deren Umsetzung vor und berichtet zu den Ergebnissen der Maßnahmen. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde wird um Stellungnahme zu dem Bericht und zu der Entwicklung der Schule gebeten. Zu den Ergebnissen der Nachanalyse erstellt das Qualitätsteam einen ergänzenden Qualitätsbericht (Absatz 8 ff.).

§ 4

Schulen in freier Trägerschaft

Auf Antrag des Ersatzschulträgers kann die Qualitätsanalyse auch an Ersatzschulen erfolgen. Die vorab gemäß § 86 Abs. 5 Satz 6 Schulgesetz mit dem Ersatzschulträger abzuschließende Kooperationsvereinbarung regelt die Aufgaben und die Durchführung der Qualitätsanalyse. Sie legt insbesondere fest, wie der Ersatzschulträger und seine Schulen an der Durchführung der Qualitätsanalyse beteiligt werden und ob vom Ersatzschulträger gestellte Qualitätsprüferinnen und Qualitätsprüfer die Qualitätsteams ergänzen oder ersetzen.

§ 5

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.¹

(2) Das Ministerium berichtet dem für Schulen zuständigen Ausschuss des Landtags bis zum 31. Dezember 2012 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

10-32 Nr. 66

Vertretungserlass NRW

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidentin,
d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung,
d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr,
d. Ministeriums für Inneres und Kommunales,
d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales,
d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz,
d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung,
d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport,
d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
und
d. Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
über die
Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalens
durch seine Dienststellen
v. 01.07.2011 (ABI. NRW. S. 492)

Erlass text s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

Der Erlass ist neu gegenüber der letzten BASS.

10-32 Nr. 67

Landesstelle Schulpsychologie und schulpсихолоgisches Krisenmanagement (LaSP)

RdErl. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung
v. 03.05.2017 (ABI. NRW. 06/17 S. 38)

Aufbauend auf den bestehenden Aufgaben der Bezirksregierung Arnsberg im Bereich Schulpsychologie und schulpсихолоgisches Krisenmanagement und den dort konzentrierten, zugewiesenen Stellen für das Landesamt für Schulpsychologische Krisenintervention wird die Bezirksregierung Arnsberg mit der Wahrnehmung der regierungsbezirksübergreifenden

¹) Die Verordnung ist am 31. Mai 2007 in Kraft getreten.

den Aufgaben einer Landesstelle Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement betraut.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales.

1. Organisatorische Anbindung

Die Aufgaben der Landesstelle werden in dem für Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement zuständigen Dezernat der Abteilung 4 der Bezirksregierung Arnsberg angesiedelt. Die Leitung dieses Dezernatsbereichs wird der oder dem für das Generale Krisen zuständigen Dezernentin oder Dezernenten übertragen.

2. Auftrag und Aufgaben der Landesstelle

2.1 Die Landesstelle unterstützt nach Maßgabe der nachfolgenden Aufgabenbeschreibung und im Rahmen der bereitgestellten Ressourcen die obere und untere Schulaufsicht, die schulpsychologischen Dienste und regionalen Schulberatungsstellen, die für das Generale Krisen zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen sowie in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht die Beratungs- und Krisenteams der Schulen, insbesondere deren Schulleitungen und Beratungslehrkräfte mit zentralen Dienst- und Unterstützungsleistungen.

2.2 Die Landesstelle unterstützt die Schulaufsicht bei ihrer Aufgabenwahrnehmung. Sie nimmt selbst keine unmittelbaren schulaufsichtlichen Aufgaben wahr. Sie unterstützt gleichermaßen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst und im kommunalen Dienst.

2.3 Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung sind u.a.:

- der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen zu „Aufgaben, Laufbahn, Einstellungsvoraussetzungen und Eingruppierungen von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ vom 08.01.2007 (BASS 21-01 Nr. 15),
- die zwischen Ministerium für Schule und Weiterbildung, Kommunalen Spitzenverbänden und Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vereinbarten „Empfehlungen zu Strukturen, Aufgaben und Verfahrensweisen des Schulpsychologischen Krisenmanagements in Schulen in Nordrhein-Westfalen“ vom 01.08.2014 sowie
- der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Information über schulrelevante Schadensereignisse, Gefahrenlagen und sonstige bedeutsame Vorfälle“ vom 26.06.2015.

Die Aufgabenwahrnehmung bezieht sich flexibel und nach den jeweiligen Anforderungen grundsätzlich auf alle Handlungsfelder des schulpsychologischen Krisenmanagements, d.h. auch auf Maßnahmen zur Prävention und zur Intervention gegen Gewalt, auch gegen Lehr- und Fachkräfte in den Schulen, bei Extremismus (Rechtsextremismus, Linksextremismus, radikaler Salafismus) und sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt in der Schule.

2.4. Im Einzelnen nimmt die Landeskoordinierungsstelle regelmäßig und vorrangig folgende Aufgaben wahr:

2.4.1 Qualitätssicherung und Entwicklung in der Schulpsychologie und im Schulpsychologischen Krisenmanagement

- Leitung der AG der Fachbeauftragten der fünf Bezirksregierungen für Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement,
- Organisation und Unterstützung von Supervisionsangeboten für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie für Beratungs- und Krisenteams von Schulen,
- Vermittlung von Angeboten zur Aufnahme und Integration junger Geflüchteter in Schule, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Traumatisierungen,
- Vernetzung schulpsychologischer Angebote einschließlich des Schulpsychologischen Krisenmanagements bei bzw. mit internen sowie externen Kooperationspartnern,
- Unterstützung der Schulaufsicht bei der Durchführung von Schulleitungsdienstbesprechungen, Fachtagen und weiteren dienstlichen Veranstaltungen zur Prävention von Extremismus und sexuellem Missbrauch,
- Mitwirkung bei der Konzeption und Evaluation von Konzepten zur Fortbildung von Lehrkräften zu Beratungslehrkräften,
- Erarbeitung von Handreichungen, insbesondere im Rahmen der Weiterentwicklung des „Notfallordners“,
- Unterstützung der schulischen Beratungs- und Krisenteams durch Dokumentation von Material,
- Pflege des Internetauftritts www.schulpsychologie.nrw.de,
- Beobachtung und Aufbereitung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.

2.4.2 Aufgaben im Kontext akuter Ereignisse im Rahmen der schulpsychologischen Krisenintervention vor allem bei Großschadensereignissen

- Leitung und Koordination von schulpsychologischen Kriseneinsätzen im Großschadensfall
- insbesondere Aufgaben des Landesteam gemäß den vereinbarten „Empfehlungen zu Strukturen, Aufgaben und Verfahrensweisen des Schulpsychologischen Krisenmanagements in Schulen in Nordrhein-Westfalen“,
- Vermittlung von Nachsorgeangeboten nach Einsätzen im Rahmen des schulpsychologischen Krisenmanagements.

Aufgaben im Kontext akuter Ereignisse im Rahmen der schulpsychologischen Krisenintervention, insbesondere bei Großschadensereignissen, haben Vorrang vor anderen Aufgaben.

3. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die Landesstelle soll mit anderen Arbeitsstellen, beispielsweise dem Landesnetzwerk gegen Rechtsextremismus, den in den Kommunen eingerichteten „Wegweiser“-Stellen, der Landeskoordinierungsstelle gegen Cybergewalt beim Schulpsychologischen Dienst der Stadt Düsseldorf, der Qualitäts- und Unterstützungsagentur/Landesinstitut für Schule und weiteren staatlichen, kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteuren zusammenarbeiten.

4. Fachaufsicht, Arbeitsplanung

4.1 Fachaufsicht

Dienstvorgesetzte Stelle des in der Landesstelle eingesetzten Personals ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Fachaufsicht über die Landesstelle liegt beim Ministerium für Schule und Weiterbildung. Die Besetzung der Fachstellen erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung.

4.2 Arbeitsplanung

Die konkrete Arbeitsplanung wird in einem Jahresplan festgehalten.

Der Jahresplan wird mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung abgestimmt. Er ist Gegenstand der Beratungen der in der Regel zwei Mal jährlich stattfindenden und vom Ministerium für Schule und Weiterbildung geleiteten Landesdezernentenkonferenz „Schulpsychologie, Schulpsychologisches Krisenmanagement, Beratung in der Schule“. Mitglieder der Landesdezernentenkonferenz sind auch Vertretungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales und der Kommunalen Spitzenverbände.

Unabhängig davon kann die Bezirksregierung Arnsberg unvorhergesehene Bedarfe und Einsätze, insbesondere bei akuten Krisenereignissen, über die Landesstelle erledigen lassen.

Die Bezirksregierung Arnsberg berichtet dem Ministerium für Schule und Weiterbildung jeweils zum 01.03. eines Jahres über die Aufgabenerledigung sowie die Verwendung der bereitgestellten Mittel im jeweils vergangenen Jahr. Der Bericht wird in der jeweils nächsten Landesdezernentenkonferenz vorgestellt und beraten.

5. Bereitstellung von Planstellen, Stellen und Sachmitteln, Haushaltsvorbehalt

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung stellt nach Maßgabe des Haushalts grundsätzlich verfügbare Fachstellen und Sachmittel insgesamt in folgendem Umfang bereit:

- drei Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Zu den drei bereits zur Verfügung gestellten Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen gehören die beiden im Landesteam Schulpsychologische Krisenintervention NRW (LTSPK) bereitgestellten Stellen,
- drei Stellen für abgeordnete Lehrkräfte,
- Sachmittel u.a. Fortbildungsmittel nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Stellen sind im Einzelplan 05 veranschlagt und werden der Bezirksregierung zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Ein über die bisher in diesem Aufgabenbereich eingesetzten Verwaltungskräfte hinausgehender Bedarf ist derzeit nicht ersichtlich. Sollte dieser Bedarf entstehen, wird das Ministerium für Schule und Weiterbildung auf das Ministerium für Inneres und Kommunales zugehen, damit in dem dann nächsten erreichbaren Haushalt eine entsprechende Stellenanmeldung für den Einzelplan 03 vorgenommen wird.

Nachrichtlich:

Darüber hinaus werden nach Maßgabe des Haushalts weitere Mittel durch die Unfallkasse NRW zur Durchführung von Schulungen von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Rahmen des schulpsychologischen Krisenmanagements zur Verfügung gestellt.

6. Sonstiges

Landesteam Schulpsychologische Krisenintervention NRW (LTSPK)

Die Bezirksregierung Arnsberg stellt die Erreichbarkeit der beiden Mitglieder des Landesteam durch geeignete Maßnahmen (Urlaubsregelungen, Rufbereitschaft entsprechend den Zeiten im Erlass „Information über schulrelevante Schadensereignisse, Gefahrenlagen und sonstige bedeutsame Vorfälle“) in eigener Verantwortung sicher.

Organisatorische Änderungen

Die Änderung der Dezernatsbezeichnung sowie die Anpassung des Muster-Organisationsplan erfolgt gesondert durch das Ministerium für Inneres und Kommunales.

7. Inkrafttreten

Der Erlass tritt sofort in Kraft.

Der Erlass ist neu gegenüber der letzten BASS.

10-32 Nr. 68

Dienstvereinbarung mit den Hauptpersonalräten zur Einführung, Nutzung, und Weiterentwicklung von LOGINEO NRW in Schulen in NRW

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 22.05.2017 (ABl. NRW. 06/17 S. 39)

1. Zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Hauptpersonalräten für Lehrkräfte an Förderschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Gesamtschulen, Gymnasien/Weiterbildungskollegs, Berufskollegs sowie dem Hauptpersonalrat Verwaltung ist gemäß § 70 Landespersonalvertretungsgesetz NRW eine Dienstvereinbarung zur Einführung, Nutzung und Weiterentwicklung von LOGINEO NRW in Schulen in NRW geschlossen worden.
2. Der Text der Dienstvereinbarung und die dazugehörigen Anlagen sind im Bildungsportal NRW veröffentlicht.
3. Zur Einführung, Nutzung und Weiterentwicklung von LOGINEO NRW in Realschulen wird ein Verfahren zur Mitbestimmung gemäß § 72 Absatz 3 Nummer 1-3, Nummer 5 LPVG eingeleitet.
4. Der Runderlass tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

10-33

Zusammensetzung von Gremien und Ausschüssen/ Konferenzordnung für Studienseminare

10-33 Nr. 1

Berufsbildungsgesetz (BBiG); 1. Berufung von Lehrkräften an Berufskollegs in den Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle nach § 56 BBiG¹ 2. Berufung von Lehrkräften an Berufskollegs in die Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG

RdErl. d. Kultusministeriums v. 21.04.1970
(ABl. KM. NW. S. 230)²

Die Aufgaben nach dem BBiG, die auf Landesebene durchzuführen sind, obliegen in der Hauptsache den „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ und den „zuständigen Stellen“. Die „zuständigen Stellen“ sind durch das BBiG selbst bestimmt worden (vgl. §§ 71, 72, 73, 75). Die „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ werden gemäß § 5 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

1 Nach § 77 Abs. 1 BBiG errichtet die „zuständige Stelle“ einen Berufsbildungsausschuss, dem sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an Berufskollegs, letztere mit eingeschränktem Stimmrecht (§ 79 Abs. 6 BBiG), angehören. Die Lehrkräfte an Berufskollegs werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen (§ 77 Abs. 2 BBiG). § 43 Abs. 1 der Handwerksordnung (HwO)³ bestimmt, dass die Handwerkskammer einen Berufsbildungsausschuss errichtet, dem sechs selbstständige Handwerkerinnen und Handwerker, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an Berufskollegs, letztere mit eingeschränktem Stimmrecht (§ 44 Abs. 6 HwO), angehören. Die Lehrkräfte an Berufskollegs werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Mitglieder berufen. Die Amtszeit beträgt längstens fünf Jahre (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 HwO).

Die entsprechenden Rechtsverordnungen der Landesregierung sehen vor, dass

- a) für den Bereich der Industrie- und Handelskammern das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) für den Bereich der Handwerkskammern die Bezirksregierung,
- c) für den Bereich der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter,
- d) für den Bereich der übrigen „zuständigen Stellen“ diejenige Behörde, die die Aufsicht über die „zuständige Stelle“ führt,

die nach Landesrecht zuständige Behörde ist. Wenn die „zuständige Stelle“ eine oberste Landesbehörde ist (vgl. § 73 BBiG), so ist sie zugleich die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Bezirksregierung wird gebeten, für die Kammern und die übrigen „zuständigen Stellen“ ihrer Bezirke jeweils sechs geeignete Lehrkräfte an Berufskollegs und ihre Stellvertretungen auszuwählen. In den Regierungsbezirken, in denen sich bergbauliche Berufskollegs befinden, wird gebeten, die zahlenmäßige Beteiligung von Lehrkräften dieser Schulen in den Berufsbildungsausschüssen mit der Bezirksregierung Arnsberg bzw. in der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen. Soweit eine oberste Landesbehörde zuständige Stelle nach § 77 Abs. 2 BBiG ist, ist über die Berufungsvorschläge Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung herzustellen.

2 Nach § 39 BBiG errichtet die zuständige Stelle für die Abnahme der Abschlussprüfung Prüfungsausschüsse; mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Nach § 40 Abs. 1 BBiG besteht der Prüfungsausschuss aus mindestens drei Mitgliedern, die für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein müssen. Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrerin oder ein Lehrer eines Berufskollegs angehören (§ 40 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Die Lehrerin oder der Lehrer eines Berufskollegs wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG). Die Handwerksordnung sieht in § 34 eine entsprechende Regelung vor. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Handwerkskammer längstens für fünf Jahre berufen (§ 34 Abs. 2 HwO); die Berufung der Lehrerin oder des Lehrers eines Berufskollegs setzt das Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle voraus (§ 34 Abs. 4 HwO).

Schulaufsichtsbehörde im Sinne des § 34 Abs. 4 HwO ist die Bezirksregierung. Schulaufsichtsbehörden im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG sind die Bezirksregierungen, für die bergbaulichen Berufskollegs die Bezirksregierung Arnsberg. Soweit in die Prüfungsausschüsse Lehrkräfte der bergbaulichen Berufskollegs zu entsenden sind, ist das Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg herzustellen. Es bleibt den Bezirksregierungen unbenommen, die Auswahl der Lehrkräfte an Berufskollegs Ausschüssen oder Leitungen an Berufskollegs zu übertragen. Diese sind dann von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Stellen im Sinne der genannten Vorschriften.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

10-33 Nr. 3

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen⁴; Berufung zum Mitglied in Prüfungsausschüssen

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 16.07.2004 (ABl. NRW. S. 267)⁵

Auf Vorschlag der Schulaufsicht, des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung oder aus eigener Initiative beruft das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen Schulleiterinnen und -leiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter, die als Mitglieder in Prüfungsausschüssen gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP - BASS 20-03 Nr. 11) bei Staatsprüfungen tätig werden können.

Voraussetzung für eine Berufung ist, dass die oder der zu Berufende die Anforderungen gemäß § 30 Abs. 4 OVP erfüllt.

Die oder der zu Berufende soll mit dem Stand der Entwicklung der Bildungswissenschaften und der Fachwissenschaften in dem entsprechenden Lehramt vertraut sein. Die neu berufenen Mitglieder in Prüfungsausschüssen haben sich über die Rechtsgrundlagen und die Durchführung von Staatsprüfungen zu informieren. Dies erfolgt insbesondere durch Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Kenntnisnahme entsprechender Hinweise des Landesprüfungsamtes. Zur Sicherung vergleichbarer Prüfungsstandards sollen Prüferinnen und Prüfer je Kalenderjahr bei mehreren Staatsprüfungen mitwirken.

Aus den Berufungsvorschlägen muss ersichtlich sein, welche Lehramtsbefähigung die oder der Vorgeschlagene besitzt, bei welcher Dienststelle die Tätigkeit ausgeführt wird und für welches Lehramt die Berufung ausgesprochen werden soll.

Schulleitungen und deren Stellvertretungen im Amt an Ersatzschulen können mit Zustimmung des Schulträgers berufen werden.

Mitglieder der Prüfungsausschüsse gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 OVP, die an der Ausbildung der Prüflinge beteiligt waren, können auf ihren eigenen Wunsch hin längstens bis zu sechs Monate nach ihrem Ausscheiden aus der Ausbildung an Staatsprüfungen mitwirken.

1) Berufsbildungsgesetz jetzt gültig in der Neufassung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 15.06.2008 (ABl. NRW. S. 346)

3) Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

4) ehemals: Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
5) bereinigt

10-33 Nr. 4

Berufung zum Mitglied des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen NRW¹

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 29.12.1981 (GABl. NW. 1982 S. 63)²

A. Allgemeine Regelungen

1 Zuständigkeit für die Berufung

Die Mitglieder des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen werden gemäß § 30 Abs. 6 Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü) vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen NRW berufen.

2 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft im Prüfungsamt

(1) Die Dauer der Mitgliedschaft im Landesprüfungsamt richtet sich nach § 30 Abs. 7 LPO.

(2) Die in B I 1 Absatz 3 Nr. 2 bis 6 aufgeführten Prüferinnen und Prüfer aus der Hochschule werden in der Regel auf fünf Jahre, längstens jedoch für die Dauer ihres Dienstverhältnisses berufen.

(3) Die Berufung kann insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß oder fortgesetzten Verstößen gegen die Prüfungsordnung widerrufen werden.

3 Information über die Prüfungsordnung und die Durchführung von Prüfungen

(1) Vor einer ersten Berufung zum Mitglied des Landesprüfungsamtes soll sich die oder der zu Berufende über die Rechtsgrundlagen und die Durchführung von Ersten Staatsprüfungen informieren. Dies kann insbesondere durch Teilnahme an mündlichen Prüfungen im jeweiligen Prüfungsfach sowie Teilnahme an Informationsveranstaltungen des Landesprüfungsamtes geschehen. Das Landesprüfungsamt kann dazu auf Antrag die Anwesenheit bei mündlichen Prüfungen gemäß § 31 Abs. 4 LPO gestatten.

(2) Das Landesprüfungsamt führt in der Regel einmal jährlich Informationsveranstaltungen auch für die bereits berufenen Mitglieder des Landesprüfungsamtes durch, in denen Fragen der Ersten Staatsprüfungen besprochen, Erfahrungen ausgetauscht und Ergebnisse analysiert werden.

B. Besondere Regelungen

I. Berufung von Prüferinnen und Prüfern aus der Hochschule

1 Personenkreis

(1) Angehörige der in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Personengruppen können zu Mitgliedern des Landesprüfungsamtes berufen werden, soweit sie eine Lehrtätigkeit im Hauptstudium eines Lehramtsstudienganges ausüben und nach § 65 Hochschulgesetz (HG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind; sie müssen zumindest die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Es werden vornehmlich Professorinnen oder Professoren (§ 36 HG) berufen.

(3) Daneben können in der Regel berufen werden:

1 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 HG), außerplanmäßige Professorinnen und Professoren (§ 41 HG), Privatdozentinnen und -dozenten (§ 68 Abs. 2 HG) sowie Honorarprofessorinnen und -professoren (§ 41 HG), sofern sie Lehraufgaben wie der unter Absatz 2 genannte Personenkreis wahrnehmen.

2 Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten (§ 56 HG *alt*), Oberassistentinnen und Oberassistenten (§ 57 HG *alt*) sowie Oberingenieurinnen und -ingenieure (§ 58 HG *alt*) vom Beginn ihrer zweiten Amtszeit an, sofern sie eine Lehrtätigkeit gemäß § 56 Abs. 4 Satz 2 HG (*alt*) ausüben.

3 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 44 HG) nach dreijähriger Tätigkeit und sofern ihnen Lehraufgaben gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 HG übertragen worden sind.

4 Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 42 HG), sofern sie ihre Tätigkeit seit mindestens drei Jahren ausüben und ihnen Lehraufgaben gemäß § 39 Abs. 3 HG übertragen worden sind.

5 Lehrbeauftragte (§ 43 HG), sofern sie eine Lehrtätigkeit im Hauptstudium des dem Prüfungsfach entsprechenden Lehramtsstudienganges seit mindestens drei Jahren ausüben.

6 Hochschulmitglieder gemäß § 78 Abs. 1 HG, sofern sie bei Inkrafttreten der LPO Mitglied des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen an Schulen waren und eine selbstständige Lehrtätigkeit im Hauptstudium des dem Prüfungsfach entsprechenden Lehramtsstudienganges ausüben.

(4) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule je Prüfungsfach und Lehramt sollen Professorinnen oder Professoren sein; Mitglieder des Landesprüfungsamtes, die gemäß § 30 Abs.

6 LPO ausschließlich mit der Abnahme fachpraktischer Prüfungen beauftragt wurden, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

2 Umfang der Berufung

(1) Professorinnen und Professoren werden in der Regel für ein Prüfungsfach nach Maßgabe ihrer Lehrtätigkeit im Hauptstudium von Lehramtsstudiengängen berufen; dementsprechend können sie für ein Lehramt oder für mehrere Lehrämter berufen werden.

(2) Die übrigen Mitglieder des Landesprüfungsamtes gemäß B I 1 Absatz 3 werden in der Regel für ein Prüfungsfach und für ein Lehramt nach Maßgabe ihrer Lehrtätigkeit im Hauptstudium von Lehramtsstudiengängen berufen.

(3) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann die Berufung auf Bereiche eines Prüfungsfaches begrenzen. Als Bereich gilt insbesondere die Didaktik eines Faches. In Erziehungswissenschaft kann die Berufung begrenzt werden auf Pädagogik, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Rechtswissenschaft oder Soziologie, im Fach Sozialwissenschaften auf Politikwissenschaft, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaft. Die Begrenzung kann durch die Hochschule angeregt werden.

(4) Bei der Berufung kann das Ministerium festlegen, dass das Mitglied des Landesprüfungsamtes ausschließlich mit der Abnahme fachpraktischer Prüfungen gemäß § 30 Abs. 6 LPO beauftragt wird.

3 Verfahren bei der Berufung

(1) Anregungen für eine Berufung zum Mitglied des Landesprüfungsamtes werden in der Regel vom Fachbereich der Hochschule über die Rektorin oder den Rektor der Hochschule an die zuständige Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes gerichtet. Diese Anregung muss das Prüfungsfach sowie den Umfang der Berufung enthalten. Aus der Anregung muss ferner die hochschulrechtliche Stellung der oder des Vorgesetzten sowie Umfang und Dauer der Lehrtätigkeit im Hauptstudium des dem Prüfungsfach entsprechenden Lehramtsstudienganges ersichtlich sein.

(2) Soweit sich Hochschulangehörige gemäß B I 1 Absatz 2 und 3 um eine Berufung zum Mitglied des Landesprüfungsamtes unmittelbar beim Landesprüfungsamt bewerben, wird die Bewerbung der Hochschule zur Stellungnahme vorgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Vor Verlängerung einer Berufung gemäß A 2 Absatz 2 holt das Landesprüfungsamt die Stellungnahme der Hochschule ein.

(4) Das Landesprüfungsamt prüft die Voraussetzungen für eine Berufung, insbesondere ob ein Bedarf an Prüferinnen oder Prüfern besteht und ob die Voraussetzungen gemäß B I 1 Absatz 4 vorliegen.

II. Berufung von Prüferinnen und Prüfern aus dem Bereich der Schule

1 Personenkreis

(1) Zum Mitglied des Landesprüfungsamtes können gemäß § 30 Abs. 6 Nr. 2 LPO schulfachliche Beamtinnen und Beamte des Schulaufsichtsdienstes, Lehrkräfte im Schuldienst oder in der Lehrerbildung berufen werden.

(2) Eine Berufung von Beamtinnen und Beamten auf Probe ist ausgeschlossen. Mitglieder des Landesprüfungsamtes sollen in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes sein und über eine mindestens fünfjährige Erfahrung in der Schule verfügen.

2 Umfang der Berufung

(1) Aus dem Bereich der Schule können die Mitglieder des Landesprüfungsamtes entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung in der Regel für ein Prüfungsfach und für ein Lehramt oder für mehrere Lehrämter berufen werden. Die fachliche Kompetenz ist abzuleiten von dem derzeitigen Tätigkeitsbereich oder den Fächern, die sie in einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt nachgewiesen haben. Soweit sie eine schulformbezogene Lehramtsbefähigung besitzen, können sie entsprechend ihrer in § 4 Abs. 1 Lehrerbildungsgesetz (LABG 2009 - BASS 1-8) festgelegten Verwendungen berufen werden.

(2) Ausnahmsweise können insbesondere schulfachliche Beamtinnen und Beamte im Schulaufsichtsdienst, in Zentren für schulpraktische Lehrerbildung sowie die Leiterinnen und Leiter von Kernseminaren für ein Fach und für Erziehungswissenschaft berufen werden.

3 Verfahren bei der Berufung

(1) Anregungen für eine Berufung in das Landesprüfungsamt gehen in der Regel von einer oberen Schulaufsichtsbehörde aus. Sie sind an die zuständige Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes zu richten.

(2) Das Landesprüfungsamt kann auch ohne eine Anregung dem Ministerium für Schule und Weiterbildung Vorschläge für eine Berufung vorlegen.

(3) Das Landesprüfungsamt holt - soweit noch erforderlich - die Stellungnahme der oberen Schulaufsichtsbehörden zur fachlichen Eignung und zur Frage, ob die Beamtin oder der Beamte mit dem Nebenamt belastet werden kann, ein. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach B I 3 Absatz 4 letzter Halbsatz.

(4) Bei Berufungsvorschlägen für die Fächer Evangelische oder Katholische Religionslehre ist die zuständige kirchliche Oberbehörde zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

1) jetzt: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
2) bereinigt

C. Formelle Verfahrensvorschriften

1 Verzeichnis der Mitglieder des Landesprüfungsamtes

Das Landesprüfungsamt legt Verzeichnisse der berufenen Mitglieder des Landesprüfungsamtes für jedes Prüfungsfach - getrennt nach Mitgliedern aus der Hochschule und aus dem Bereich der Schule - an, aus denen hervorgeht, für welches Lehramt und für welche Dauer eine Berufung ausgesprochen wurde. Diese Verzeichnisse sind der Hochschule zur periodischen Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Die Hochschulen und oberen Schulaufsichtsbehörden sind gehalten, Veränderungen, z.B. durch Emeritierung oder Versetzung, dem Landesprüfungsamt mitzuteilen.

2 Formelle Durchführung des Verfahrens

Die Berufungsverfahren sind unter Verwendung der beiliegenden Muster durchzuführen (hier nicht abgedruckt).

D. Schlussvorschriften

Dieser Runderlass gilt für die Berufung zum Mitglied des Landesprüfungsamtes gemäß § 30 Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11ü).

10-4

Dateien und Datenschutz/Umfragen/Auskünfte/Akten/Siegel

10-41

Amtliche Schuldaten/Stellendatei/Statistik

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 1-1:** Datenschutzbestimmungen für Schulen und Schulaufsichtsbehörden (s. dort §§ 120 bis 122 SchulG)

→ **BASS 10-44 Nr. 2.1:** Datenschutz bei der Verarbeitung von Schülerdaten (VO-DV I)

→ **BASS 21-02 Nr. 4:** Führung der Schulakten durch die Schulleitung (s. dort § 26 Abs. 5)

Die folgende Regelung ist auslaufend weiterhin gültig bis zur Abschaltung der Stellendatei - STD -; sie wird ersetzt durch die Dienstanweisung Pers-NRW (BASS 10-41 Nr. 1 B).

10-41 Nr. 1 A

**Dienstanweisung
für die Stellendatei im Bereich Schule
des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
- STDDA -**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 19.06.1987 (GABl. NW. S. 408)¹

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Stellendatei
 - 1.2 STD-Anwenderhandbuch
 - 1.3 Verfügungsgewalt über die Daten
- 2 Datenermittlung
 - 2.1 Daten zur Stellenbesetzung
 - 2.2 Daten zum Stellenbestand
- 3 Datenerfassung
 - 3.1 Zuständigkeit
 - 3.2 Aufgaben und Verantwortungsbereiche
 - 3.3 Aufbewahrungsfristen für Änderungsdienstbelege
- 4 Datenverarbeitung
 - 4.1 Zuständigkeit
 - 4.2 Programmierung
 - 4.2.1 Programmauftrag
 - 4.2.2 Programmierungsgrundsätze
 - 4.2.3 Dokumentation der Programme
 - 4.2.4 Programmfreigabe
 - 4.2.5 Pflege und Fortentwicklung
 - 4.3 Einsatz der Programme
 - 4.4 Einlesen und Einspeichern der Daten
 - 4.5 Bereinigung fehlerhafter Daten
 - 4.5.1 Zuständigkeiten
 - 4.5.2 Korrekturverfahren
 - 4.6 Bearbeitung von Zwischenlisten
 - 4.7 Auswertungen
 - 4.7.1 Standardauswertungen
 - 4.7.2 Sonderauswertungen
 - 4.7.3 Mikrofiches
 - 4.7.4 Versand
 - 4.8 Sicherung der Programme und Dateien
 - 4.8.1 Löschungsvorbehalt für gültige Programme
 - 4.8.2 Fristen für das Löschen von Daten in der Stellendatei
 - 4.8.3 Sicherung und Löschung von Hilfsdateien
 - 4.9 Datenfernverarbeitung
 - 4.9.1 Berechtigter Personenkreis
 - 4.9.2 Schutzmaßnahmen für personenbezogene Daten
 - 4.10 Dienstanweisung des Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW)

1) bereinigt

- 4.11 Dienstanweisungen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung
- 4.12 Dienstanweisung der oberen Schulaufsichtsbehörden
- 5 Mikroverfilmung
 - 5.1 Übernahme auf Mikrofilm
 - 5.1.1 Verantwortliche Stellen
 - 5.1.2 Verfahren
 - 5.1.3 Prüfung der Mikrofiches
 - 5.1 Nachweis nach HKR-Mikrofilm-Best
 - 5.2 Aufbewahrung der Mikrofilme
- 6 Verbindungssachbearbeiterin oder Verbindungssachbearbeiter für die Stellendatei
 - 6.1 Benennung
 - 6.2 Aufgaben
 - 6.3 Dienstbesprechungen

Aufgrund

- § 13 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005)
- § 88 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1)
- § 5 Abs. 2 ADV-Organisationsgesetz (ADVG NW - SGV. NRW. 2006)
- der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II - BASS 10-41 Nr. 6.1)
- der Bestimmungen für die Verwendung automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best) - Anlage 3 zu Nr. 19 VV zu § 79 Landeshaushaltsordnung (LHO) (RdErl. d. Finanzministeriums v. 21.07.1972, SMBl. NRW. 631)
- der Bestimmungen für die Übernahme des Inhalts von aufzubewahrenden Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf Bildträger (HKR-Mikrofilm-Best) - Anlage 4 zu Nr. 20 VV zu § 79 LHO (RdErl. d. Finanzministeriums v. 21.07.1972, SMBl. NRW. 631)

wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium folgende Dienstanweisung erlassen:

1 Allgemeines

1.1 Stellendatei

In der Stellendatei werden alle in den Schulkapiteln des Einzelplans 05 des Haushalts ausgebrachten Planstellen und andere Stellen als Planstellen für Lehrerinnen und Lehrer des Landes Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet. Bei der Gewinnung der Daten zur Stellenbesetzung und -inanspruchnahme wird weitgehend der für Zwecke der Besoldung und Vergütung erforderliche Datenstrom genutzt (Gemeinsamer Änderungsdienst zur Besoldung/Vergütung und zur Stellendatei). Im Verfahren erzeugte Auswertungen sind amtliche Organisationsmittel zur Stellenbewirtschaftung. Sie dienen der Stellenkontrolle und der Schulaufsicht.

1.2 STD-Anwenderhandbuch

Zur Transparenz des Ablaufs im System der Stellendatei und zur einheitlichen Handhabung der Erfassungsbelege und Auswertungen wird vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als Arbeitshilfe ein STD-Anwenderhandbuch herausgegeben. Das STD-Anwenderhandbuch ist im Besitz aller Stellen- und Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter der Schulaufsichtsbehörden und der zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter beim für Besoldung und Versorgung und beim Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW). Das STD-Anwenderhandbuch ist als Loseblattsammlung angelegt und wird vom Ministerium für Schule und Weiterbildung fortgeschrieben. Die in ihm enthaltenen Regelungen sind zu beachten.

1.3 Verfügungsgewalt über die Daten

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat die Verfügungsgewalt über die Daten der Stellendatei. Es benötigt diese Daten zur Stellenkontrolle im Rahmen des § 9 LHO NW und zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, besonders zur Sicherung der landeseinheitlichen Grundlage für ein leistungsfähiges Schulwesen (§ 88 Abs. 1 SchulG), zur Gewinnung von Planungsdaten und zur allgemeinen Schulaufsicht.

2 Datenermittlung

Die Stelle, die Daten liefert, ist für die richtige und vollständige Ermittlung der zu verarbeitenden Daten sowie für die unverzügliche Weiterleitung der Belege verantwortlich.

2.1 Daten zur Stellenbesetzung

Die Daten zur Stellenbesetzung werden von den personalbewirtschaftenden Behörden ermittelt. Für die Lieferung der Daten sind die im STD-Anwenderhandbuch enthaltenen Erfassungsbelege in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Dabei sind die allgemeinen Hinweise, die einzelnen Ausfüllanweisungen und etwaige - mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung abgestimmte - besondere Regelungen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung zu beachten.

Die Richtigkeit ist auf den Belegen zu bescheinigen. In jedem Einzelfall bescheinigt ferner die Stellenplansachbearbeiterin oder der Stellenplansachbearbeiter durch Mitzeichnung, dass für die beabsichtigte Personalmaßnahme freie Stellen im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

2.2 Daten zum Stellenbestand

Die Daten zum Stellenbestand werden von den stellenbewirtschaftenden Behörden ermittelt.

Mit Zustimmung der Bezirksregierungen kann bei den Haushaltskapiteln 05310, 05320 und 05390 der Änderungsdienst zum Stellenbestand ausnahmsweise von den Schulämtern vollzogen werden. Es bedarf hierfür jeweils einer genauen Festlegung

- für welche Maßnahme dieses gilt und
- wie lange die Ausnahme dauert.

3 Datenerfassung

3.1 Zuständigkeit

Die Datenerfassung im Sinne von Nr. 7.2 HKR-ADV-Best obliegt

- für die Belege zum gemeinsamen Änderungsdienst zur Besoldung/Vergütung und zur Stellendatei dem Landesamt für Besoldung und Versorgung
- für Daten, die im Rahmen der Vorabverarbeitung des STD-Änderungsdienstes im Wege der Datenfernverarbeitung einzugeben sind, den Stellenplanbüros der Bezirksregierungen
- für Daten zum Stellenbestand:
 - für die Zuweisung der Stellen auf die Bezirksregierungen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung;
 - für die Aufteilung der Stellen auf die Schulen bzw. im Fall der Nr. 2.2 Abs. 2 auf die Schulämter den Stellenplanbüros der Bezirksregierungen;
 - für die übrigen Belege und für Korrekturangaben dem Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW).

3.2 Aufgaben und Verantwortungsbereiche

Der Bereich Datenerfassung ist für die richtige und vollständige Erfassung der zu verarbeitenden Daten verantwortlich. Die Einzelheiten nach Nr. 7 HKR-ADV-Best regeln die für die Datenerfassung zuständigen Stellen durch eigene Dienstanweisung.

Die für die Datenerfassung zuständigen Stellen geben dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vor Inkrafttreten dieser Dienstanweisungen und bei Änderungen Gelegenheit, Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Die auf der Fachaufsicht beruhenden Befugnisse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung werden hierdurch nicht berührt.

3.3 Aufbewahrungsfrist für Änderungsdienstbelege

Für die Belege zum gemeinsamen Änderungsdienst zur Besoldung/Vergütung und zur Stellendatei gelten die für die Aufbewahrung von Personalakten festgelegten Aufbewahrungszeiten. Die übrigen Änderungsdienstbelege werden vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) nach der Erfassung ein Jahr aufbewahrt.

4 Datenverarbeitung

4.1 Zuständigkeit

Die Datenverarbeitung im Sinne von Nr. 8.1 HKR-ADV-Best obliegt der Landesdatenverarbeitungszentrale im Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW).

4.2 Programmierung

4.2.1 Programmauftrag

Programme werden erstellt oder geändert aufgrund eines schriftlichen Auftrages oder mit Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.

4.2.2 Programmierungsgrundsätze

Bei der Programmierung hat der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) möglichst nach einem einheitlichen Verfahren vorzugehen, damit

- jede geschulte Programmiererin oder jeder geschulte Programmierer sich kurzfristig in jedes Programm einarbeiten kann
- die Programme bei Bedarf wirtschaftlich vertretbar geändert oder erweitert werden können
- die Programme nach einheitlichen Methoden getestet werden können
- der gesamte Verfahrensablauf einheitlich dokumentiert wird.

4.2.3 Dokumentation der Programme

Die Programme sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist während der Programmierung fortlaufend zu erstellen und muss für die Freigabe (Nr. 4.2.4) mindestens enthalten:

- Datenflussplan
- Dateibeschreibungen
- Satzbeschreibungen
- Listbildentwürfe
- Beschreibung der Programmstruktur
- Verzeichnis der Schlüssel, Plausibilitätsprüfungen, Tabellen und ähnliche Zusammenstellungen
- Darstellung des Abschlusstests und seines Ergebnisses.

Die Dokumentation ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Die Erstschrift verbleibt beim Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW), die Zweitschrift ist dem Ministerium für Schule und Weiterbildung zu überlassen. Bei Aufbewahren der Dokumentation im Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) ist Nr. 5 HKR-ADV-Best zu beachten.

Die Verfahrensdokumentation obliegt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung.

4.2.4 Programmfreigabe

Die Programme bedürfen vor ihrem ersten Einsatz und nach jeder Änderung, von der der fachliche Programminhalt betroffen ist, des Tests und der Freigabe durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung. Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) beantragt die Freigabe mit Formular in zweifacher Ausfertigung. Dem Antrag des Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) ist die Zweitausfertigung der Dokumentation (Nr. 4.2.3) beizufügen.

Die Freigabe erfolgt schriftlich durch Rücksendung der zweiten Ausfertigung mit der Freigabeerklärung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.

In dringenden Fällen ist eine vorläufige Freigabe zugelassen.

4.2.5 Pflege und Fortentwicklung

Dem Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) obliegt die Pflege und Fortentwicklung der Programme in technischer Hinsicht, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich wird oder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zweckmäßig erscheint.

4.3 Einsatz der Programme

Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass

- bei der laufenden Verarbeitung nur dokumentierte, vom Ministerium für Schule und Weiterbildung freigegebene und gültige Programme eingesetzt werden
- in den Arbeitsablauf nicht unbefugt eingegriffen werden kann
- die mit der Programmierung befassten Personen keinen Einfluss auf die Datenerfassung und die Verarbeitung der Daten nehmen
- ungültige Programme in den Produktionsbibliotheken gelöscht werden.

4.4 Einlesen und Einspeichern der Daten

Die von den für die Datenerfassung zuständigen Stellen (Nr. 3) übergebenen Daten werden nach einem vom Ministerium für Schule und Weiterbildung erstellten Terminplan eingelesen und in der Stellendatei verarbeitet.

4.5 Bereinigung fehlerhafter Daten

4.5.1 Zuständigkeiten

Für die Bereinigung fehlerhafter Daten sind zuständig

- im Bereich der Plausibilitätsprüfungen (Einzelfeld-Plausibilitäten, Kombinations-Plausibilitäten, materielle Plausibilitäten) beim gemeinsamen Änderungsdienst zur Besoldung/Vergütung und Stellendatei die personalbewirtschaftenden Behörden
- in allen übrigen Fällen der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) in Zusammenarbeit mit den personalbewirtschaftenden Behörden (Auftragsaufgabe nach Weisung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung).

4.5.2 Korrekturverfahren

Die jeweils zuständigen Dienststellen analysieren die Fehler, ermitteln die zutreffenden Daten und fertigen die erforderlichen Korrekturbelege. Für die Erfassung gilt Nr. 3 entsprechend. Um weitere Verzögerungen in der Verarbeitung zu vermeiden, sind Korrekturen unverzüglich durchzuführen.

4.6 Bearbeitung von Zwischenlisten

Die bei der Verarbeitung der Daten anfallenden Zwischenlisten (z.B. Zweifelslisten bei der Identnummernvergabe) sind vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) zu bearbeiten (Auftragsaufgabe nach Weisung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung).

4.7 Auswertungen

4.7.1 Standardauswertungen

Für die Standardauswertungen sind im STD-Anwenderhandbuch geregelt:

- Form und Inhalt
- Auflage und Empfänger
- Produktionsrhythmus.

Die Produktion der Standardauswertungen erfolgt nach einem vom Ministerium für Schule und Weiterbildung erstellten Terminplan.

Für die Aufbewahrung der Standardauswertungen gelten die vom Finanzministerium für Bücher festgelegten Aufbewahrungsfristen.

4.7.2 Sonderauswertungen

Die Einzelheiten zu Sonderauswertungen aus der Stellendatei werden vom Ministerium für Schule und Weiterbildung von Fall zu Fall geregelt. Der Auftrag und etwaige Parameter werden vom Ministerium für Schule und Weiterbildung über Datenendgeräte dem Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) übermittelt.

4.7.3 Mikrofiches

Wenn Auswertungen auf Mikrofiches übernommen werden, ist Nr. 5 zu beachten.

4.7.4 Versand

Die Auswertungen werden vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) im verschlossenen Umschlag versandt.

4.8 Sicherung der Programme und Dateien

Neben der allgemeinen Verpflichtung zur Sicherung der Programme und Dateien für die laufende Verarbeitung nach Nr. 3 und Nr. 8 HKR-ADV-Best und den besonderen Schutzmaßnahmen nach § 10 Abs. 2 DSG NRW gilt im Bereich der Stellendatei Folgendes:

4.8.1 Löschungsvorbehalt für gültige Programme

Gültige, aber nicht mehr benötigte Programme dürfen in den Programmbibliotheken nur mit Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gelöscht werden.

4.8.2 Fristen für das Löschen von Daten in der Stellendatei

In der Stellendatei sind frühestens zu löschen:

- Personaldaten: fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Lehrkraft aus dem öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschieden ist;
- Schuldaten aufgelöster Schulen: nach ordnungsgemäßer Abwicklung des Stellenbestandes und der Stellenbesetzung.

Der Inhalt der Lehrer- und Schuldatenbanken im Bereich der Stellendatei ist jährlich mit Stichtag 1. Oktober zu sichern und fünf Jahre aufzubewahren.

Die Belegdaten werden nach ihrer Verarbeitung aus der Belegdatei entfernt. Die Belege für die hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte werden auf wesentliche Daten gekürzt und in der STD-Historikdatei archiviert.

4.8.3 Sicherung und Löschen von Hilfsdateien

Die Sicherung und das Löschen aller anderen Dateien ist von Fall zu Fall mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung abzusprechen.

4.9 Datenfernverarbeitung

4.9.1 Berechtigter Personenkreis

Für die Datenverarbeitung sind zugelassen

- für den Abruf von Daten:
 - aus der Stellendatei, der STD-Historikdatei und den Belegdateien die dazu befugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und im Rahmen der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung übertragenen Auftragsaufgaben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW);
 - aus der Stellendatei für die Lehrkräfte und Schulen ihres Amtsbereichs die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stellenplanbüros der Bezirksregierungen;
 - aus der Stellendatei mittels des Programms „Lehrerindividualdaten/Lehrerliste“ für die Lehrkräfte ihres Zuständigkeitsbereichs die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dezernate 47 der Bezirksregierungen
- für die Eingabe:
 - von Aufträgen für Sonderauswertungen (Nr. 4.7.2) die dazu befugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung;
 - von Veränderungen zum Stellenbestand die dazu befugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stellenplanbüros der Bezirksregierungen (Nr. 3.1);
 - der Daten zur Vorabverarbeitung des STD-Änderungsdienstes die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stellenplanbüros der Bezirksregierungen (Nr. 3.1);
 - von Korrekturen zur Stellendatei und zu den Belegdateien die dazu befugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW) (Nr. 3.1).

4.9.2 Schutzmaßnahmen für personenbezogene Daten

Neben der allgemeinen Verpflichtung zur Sicherung der Programme und Dateien für die laufende Verarbeitung nach Nr. 3 und Nr. 8 HKR-ADV-Best sind die besonderen Schutzmaßnahmen nach § 10 Abs. 2 DSG NRW zu beachten.

4.10 Dienstanweisung des Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW)

Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) regelt durch eigene Dienstanweisung

- die technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die ein Verlust oder eine unbeabsichtigte oder unbefugte Veränderung oder Verwendung der Programme und der gespeicherten Daten verhindert wird
- die Sicherung des Transports von Datenträgern und die Abgabe von Arbeitsergebnissen durch Arbeitsablaufbelege oder auf andere Weise
- wie die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten kontrolliert und bescheinigt wird
- die Abgrenzung der Verantwortung und den Arbeitsablauf in der für die Datenverarbeitung zuständigen Stelle
- die im Rahmen der Datenfernverarbeitung erforderlichen Schutzmaßnahmen
- die sonstigen nach § 10 Abs. 2 DSG NRW zu treffenden Schutzmaßnahmen im Umgang mit personenbezogenen Daten.

Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) gibt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vor Änderungen seiner Dienstanweisung Gelegenheit, Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Die auf der Fachaufsicht

beruhenden Befugnisse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung werden hierdurch nicht berührt.

4.11 Dienstanweisungen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung regelt durch eigene Dienstanweisung (ggf. im Zusammenhang mit Nr. 3.2)

- die technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die ein Verlust oder eine unbeabsichtigte oder unbefugte Veränderung der erfassten und gespeicherten Daten verhindert wird
- die im Rahmen der Datenfernverarbeitung erforderlichen Schutzmaßnahmen
- die sonstigen nach § 10 Abs. 2 DSG NRW zu treffenden Schutzmaßnahmen im Umgang mit personenbezogenen Daten.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung gibt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vor Inkrafttreten seiner Dienstanweisung und bei Änderungen Gelegenheit, Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Die auf der Fachaufsicht beruhenden Befugnisse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung werden hierdurch nicht berührt.

4.12 Dienstanweisung der oberen Schulaufsichtsbehörden

Die oberen Schulaufsichtsbehörden regeln für ihren Bereich im Rahmen von § 2 Nr. 6 der Geschäftsordnung für die Regierungspräsidenten (*jetzt: Bezirksregierungen*) (SMBI. NRW. 20020) in einer Dienstanweisung

- die im Rahmen der Datenfernverarbeitung erforderlichen Schutzmaßnahmen
- die sonstigen nach § 10 Abs. 2 DSG NRW zu treffenden Schutzmaßnahmen im Umgang mit personenbezogenen Daten.

5 Mikroverfilmung

5.1 Übernahme auf Mikrofilm

5.1.1 Verantwortliche Stellen

Die für die Übernahme auf Mikrofilm verantwortliche Stelle gemäß Nr. 2.3 HKR-Mikrofilm-Best ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung. Für die technische Durchführung der Übernahme bedient er sich der Einrichtungen des Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW).

5.1.2 Verfahren

Die vorgesehenen Auswertungen werden im COM-Verfahren mit 48-facher Verkleinerung auf Negativfilm erstellt und als Mikrofiches im Format DIN A 6 aufbereitet. Die Anzahl der herzustellenden Kopien ergibt sich aus dem STD-Anwenderhandbuch.

5.1.3 Prüfung der Mikrofiches

Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) überprüft die Auswertungen nach der Entwicklung unverzüglich auf Vollständigkeit und Lesbarkeit. Dabei sind Nr. 3.3 und Nr. 3.4 HKR-Mikrofilm-Best zu beachten.

5.1.4 Nachweis nach HKR-Mikrofilm-Best

Die Führung des Nachweises gemäß Nr. 3.6 HKR-Mikrofilm-Best wird dem Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) übertragen.

5.2 Aufbewahrung der Mikrofilme

Für die Aufbewahrung der Mikrofilme sind verantwortliche Stellen gemäß Nr. 2.3 HKR-Mikrofilm-Best

- der Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW) für die Originalfilme
- die stellenbewirtschaftenden Behörden für die für ihren Bereich erstellten Kopien.

6 Verbindungssachbearbeiterin oder Verbindungssachbearbeiter für die Stellendatei

6.1 Benennung

Die unteren Schulaufsichtsbehörden benennen der oberen Schulaufsichtsbehörde, die oberen Schulaufsichtsbehörden dem Ministerium für Schule und Weiterbildung je eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für die STD-Verbindungssachbearbeitung.

6.2 Aufgaben

Die STD-Verbindungssachbearbeiterinnen und STD-Verbindungssachbearbeiter sind zuständig für

- die Verteilung der Auswertungen in ihren Dienststellen
- die Entgegennahme von Anregungen und Fragen zur Stellendatei und erforderlichenfalls Weiterleitung an die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. an das Ministerium für Schule und Weiterbildung
- die Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW)
- die Weiterleitung von Informationen und Regelungen zur Stellendatei an die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Dienststellen.

6.3 Dienstbesprechungen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung führt bei Bedarf Dienstbesprechungen durch mit den STD-Verbindungssachbearbeiterinnen und -sachbearbeitern zu Fragen der Stellendatei und der Stellenbewirtschaftung sowie zum Erfahrungsaustausch. Die Bezirksregierungen führen bei Bedarf mit den STD-Verbindungssachbearbeiterinnen und -sachbearbeitern der Schulaämter ebenfalls Dienstbesprechungen durch. Das Ministeri-

um für Schule und Weiterbildung kann an diesen Besprechungen teilnehmen.

Die folgende Regelung ersetzt die Dienstanweisung für die Stellendatei im Bereich Schule (BASS 10-41 Nr. 1 A). Letztere gilt bis zur Abschaltung der Stellendatei - STD - im Anschluss an die flächendeckende Inbetriebnahme von PersNRW/SVS auslaufend weiter.

10-41 Nr. 1 B

Dienstanweisung PersNRW - PersNRWDA -

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 12.08.2010 (ABl. NRW. S. 466)

Aufgrund des

- § 13 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005);
- § 88 Abs. 1 und § 128 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG - SGV. NRW. 223/BASS 1-1);
- § 5 Abs. 2 ADV-Organisationsgesetz (ADVG NW - SGV. NRW. 2006) und
- der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II - SGV. NRW. 223/BASS 10-41 Nr. 6.1)

wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales folgende Dienstanweisung erlassen:

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

In der obersten Schulaufsichtsbehörde, den Bezirksregierungen und den Schulämtern wird das Personalverwaltungs- und Stellenbewirtschaftungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen - PersNRW - mit seinen beiden Modulen PersNRW/EMiL und PersNRW/SVS eingesetzt. In der obersten Schulaufsichtsbehörde wird zusätzlich die Auswertungsdatenbank für einen Teildatenbestand aus PersNRW eingesetzt.

Diese Dienstanweisung regelt den Einsatz. Sie gilt für alle Personen, die Daten zur Personalverwaltung oder Stellenbewirtschaftung im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verarbeiten oder Zugang zu solchen Daten haben oder Kenntnis hierüber erlangen. PersNRW wird ausschließlich zu den in § 121 Abs. 2 Schulgesetz NRW genannten Zwecken eingesetzt. PersNRW darf nicht zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle von Beschäftigten eingesetzt werden.

1.2 Betroffene Personen

Die Datenverarbeitung betrifft das Personal des Landes an Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums mit Ausnahme der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht und des Ministeriums.

1.3 Verantwortliche Stellen

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 3 DSGVO sind

- die oberste Schulaufsichtsbehörde;
- die oberen Schulaufsichtsbehörden;
- die unteren Schulaufsichtsbehörden.

1.4 Betreiber

PersNRW und die Auswertungsdatenbank der obersten Schulaufsichtsbehörde werden zentral beim Landesbetrieb Information und Technik - IT.NRW - betrieben.

Der Betreiber wird für die in dieser Dienstanweisung geregelten Aufgaben auf Weisung der obersten Schulaufsichtsbehörde tätig.

Die verantwortlichen Stellen gewährleisten die vor Ort erforderlichen technischen Rahmenbedingungen für den Betrieb.

1.5 Einheitliche Handhabung

1.5.1 PersNRW-Anwenderhandbuch

Zur einheitlichen Handhabung der Datenerfassung und Auswertung im System PersNRW und zur Herstellung einheitlicher Datenlagen stellt die oberste Schulaufsichtsbehörde Arbeitsanweisungen und Arbeitshilfen in Form des schulspezifischen PersNRW-Anwenderhandbuchs zur Verfügung. Das PersNRW-Anwenderhandbuch besteht aus folgenden Komponenten

- Schulspezifische Regelungen
- Besondere Regelungen/Mitteilungen für die Personalsachbearbeitung
- Besondere Regelungen/Mitteilungen für die Stellenbewirtschaftung

und ist im Landesverwaltungsnetz aufrufbar.

Die Regelungen des PersNRW-Anwenderhandbuchs sind zu beachten.

1.5.2 Übergangsregelung

Bis zur Abschaltung der Stellendatei - STD - im Anschluss an die flächendeckende Inbetriebnahme von PersNRW/SVS gilt die „Dienstanweisung für die Stellendatei im Bereich Schule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung“ (BASS 10-41 Nr. 1 A) weiter. Bis zur Erstellung des PersNRW-Anwenderhandbuchs ist das STD-Anwenderhandbuch auch für PersNRW/EMiL sinngemäß anzuwenden.

1.6 Einheitlicher Schriftverkehr

Für einen einheitlichen Schriftverkehr zwischen der Personalverwaltung und dem betreuten Personal wird ein gemeinsames Schriftgut zentral beim Betreiber eingestellt. Die oberen Schulaufsichtsbehörden regeln einvernehmlich Art, Zahl und Inhalt der einzelnen Dokumentvorlagen und passen diese bei Änderungsbedarf an. Sie beteiligen die übrigen verantwortlichen Stellen im erforderlichen Umfang.

2 Zugriffsberechtigung

2.1 Zugriff auf die in PersNRW gespeicherten Daten

Alle verantwortlichen Stellen im Sinne der Nummer 1.3

- legen fest und dokumentieren laufend Identität, Beginn und Ende sowie Art, Inhalt und Umfang (Rolle) der Zugriffsberechtigung der unter 3 genannten Personen,
- erstellen ein Rechte- und Rollenkonzept und dokumentieren laufend die zugewiesenen Rollen,
- teilen dem Betreiber regelmäßig und zeitnah die Ab- und Zugänge der zugriffsberechtigten Personen mit,
- gewährleisten die Einhaltung der nach § 10 Abs. 2 DSGVO NRW getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

2.2 Prüfung

Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten ist vorzulegen:

- das Rechte- und Rollenkonzept bei erstmaligem Einsatz;
- wesentliche Änderungen des Rechte- und Rollenkonzepts;
- alle Rechtezuweisungen an Personen, denen nicht die Verarbeitung von Daten zur Personalverwaltung oder Stellenbewirtschaftung im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben obliegt.

Ein Anspruch auf Einsichtnahme in das Rechte- und Rollenkonzept sowie sonstige Rechtezuweisungen durch

- Gleichstellungsbeauftragte;
- Personalräte;
- Schwerbehindertenvertretungen;
- Sicherheitsbeauftragte

als Funktionsträger besteht nicht.

Das jeweilige funktionale Rechte- und Rollenkonzept darf eingesehen werden, soweit datenschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Bezirksregierungen teilen den jeweiligen Bezirkspersonalräten auf Anforderung für den Bereich der von ihnen jeweils vertretenen Lehrkräfte in schriftlicher Form mit, welche namentlich zu benennenden Personen welchen Funktionen des funktionalen Rechte- und Rollenkonzepts zugeordnet sind. Mögliche Beteiligungsrechte bei der Änderung des funktionalen Rechte- und Rollenkonzepts bleiben unberührt.

2.3 Kein Zugriff auf die in PersNRW gespeicherten Daten

Zugriffsrechte für

- Datenschutzbeauftragte;
- Gleichstellungsbeauftragte;
- Personalräte;
- Schwerbehindertenvertretungen;
- Sicherheitsbeauftragte

als Funktionsträger sind grundsätzlich unzulässig. Die Auskunfts- und Unterrichtsansprüche zur Aufgabenwahrnehmung, insbesondere die sich aus Landespersonalvertretungsgesetz, Sozialgesetzbuch IX und Landesgleichstellungsgesetz ergebenden Auskunfts- und Unterrichtsansprüche, bleiben unberührt.

3 Verfahrensanwendung und Verfahrensbetreuung

3.1 Verfahrensanwendung

Verfahrensanwenderinnen und Verfahrensanwender sind die bei den jeweils verantwortlichen Stellen im Sinne der Nummer 1.3 zuständigen Beschäftigten für die Personalverwaltung (Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter) und die Stellenbewirtschaftung (Stellenverwalterinnen und Stellenverwalter). Sie sind zuständig und verantwortlich für die

- Ermittlung und Verarbeitung der Daten;
- fachliche Richtigkeit der Daten;
- Ausführung abgestimmter und zulässiger Arbeitslisten und Auswertungen;
- Einhaltung der Zweckbindung bei der Ausführung von Arbeitslisten und Auswertungen.

3.2 Verfahrensbetreuung

3.2.1 Technische Verfahrensbetreuung

Technische Verfahrensbetreuerinnen und Verfahrensbetreuer sind die bei den jeweils verantwortlichen Stellen im Sinne der Nummer 1.3 zuständigen und verantwortlichen Beschäftigten für die

- Konfiguration von Rechten;
- Zuweisung und Entzug der Rechteausrägung „VIP“ (gültige Speicherung ohne Plausibilitätsprüfung);
- Anlage und Konfiguration von Rollen;
- Änderung, Erstellung, Zuweisung und Entzug von Rechten und Rollen.

Abweichend von Satz 1 obliegt die technische Verfahrensbetreuung der unteren Schulaufsichtsbehörden den oberen Schulaufsichtsbehörden.

3.2.2 Fachliche Verfahrensbetreuung

Fachliche Verfahrensbetreuerinnen und Verfahrensbetreuer sind die bei den jeweils verantwortlichen Stellen im Sinne der Nummer 1.3 zuständigen und verantwortlichen Beschäftigten für die

- Anlage, Änderung und Konfiguration abgestimmter und zulässiger Arbeitslisten;
- Anlage und Änderung abgestimmter und zulässiger Auswertungen;
- Anlage und Konfiguration von Schriftgut;
- Fachliche Konzeption von Schriftgut;
- Konfiguration von PersNRW;
- Konfiguration von Katalogen.

Abweichend von Satz 1 obliegt die fachliche Verfahrensbetreuung der unteren Schulaufsichtsbehörden mit Ausnahme der

- Anlage und Konfiguration von Schriftgut;
- Fachlichen Konzeption von Schriftgut

den oberen Schulaufsichtsbehörden.

3.3 Trennung von technischer Verfahrensbetreuung und Verfahrensanwendung

Die technische Verfahrensbetreuung ist organisatorisch von der Verfahrensanwendung zu trennen.

4 Daten

4.1 Datenermittlung und -erfassung

Datenermittlung und -erfassung zur Personalsachbearbeitung, zur Stellenbesetzung und zum Stellenbestand obliegen den Schulaufsichtsbehörden.

4.2 Datenbereinigung

Die Datenbereinigung ist zulässig und obliegt für Daten zur

- Personalsachbearbeitung in PersNRW/EMiL den Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeitern der Schulaufsichtsbehörden;
- Stellenbesetzung in PersNRW/SVS den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stellenplanbüros der oberen Schulaufsichtsbehörden;

Ferner ist die Datenbereinigung in Abstimmung mit den jeweils verantwortlichen Stellen im Sinne der Nummer 1.3 zulässig durch

- die oberste Schulaufsichtsbehörde;
- den Betreiber.

Datenbereinigungen durch die oberste Schulaufsichtsbehörde und durch den Betreiber erfolgen bei Korrekturen migrierter Daten und bei erforderlicher massenhafter Korrektur von Daten.

4.3 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung ist für folgende Zwecke zulässig

- aus PersNRW/EMiL zur Zahlbarmachung der Bezüge und Entgelte an das Landesamt für Besoldung und Versorgung - LBV -;
- aus PersNRW/EMiL zur Stellenbewirtschaftung an PersNRW/SVS;
- aus PersNRW/EMiL und PersNRW/SVS für Auswertungen an die Auswertungsdatenbank der obersten Schulaufsichtsbehörde;
- aus PersNRW/EMiL und PersNRW/SVS zu Prüfzwecken an den Landesrechnungshof;
- an PersNRW/EMiL zur Personalsachbearbeitung aus dem Seminareinweisungsverfahren - SEV -;
- an PersNRW/EMiL zur Personalsachbearbeitung aus dem Erfassungs- und Verarbeitungsprogramm zur Zweiten Staatsprüfung - EVA II -;
- an PersNRW/EMiL und PersNRW/SVS zur Datenbereinigung gemäß Nummer 4.2 durch die oberste Schulaufsichtsbehörde oder den Betreiber.

5 Datenschutz

5.1 Grundsatz

Der Schutzbedarf der Daten hinsichtlich der Wahrung der Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität, Verfügbarkeit und Transparenz der Daten ist hoch. Den verantwortlichen Stellen, jeder Verfahrensanwenderin und jedem Verfahrensbetreuer sowie jeder Verfahrensbetreuerin und jedem Verfahrensbetreuer obliegt in ihren Zuständigkeitsbereichen der Schutz der Daten und des Rechts der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung.

5.2 Dateneingabe

Datenfelder dürfen nur gefüllt werden, wenn der Eintrag zur Erfüllung der durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben der Personalsachbearbeitung erforderlich ist.

Datenfelder, die die Eingabe einer beliebigen Zeichenfolge zulassen („Freitextfelder“), dürfen nur mit Inhalten die den Zweck des Datenfeldes erfüllen, gefüllt werden.

Die mit „Verfahren“ bezeichneten Datenfelder dürfen nur mit den zu Personalmaßnahmen (Verfahren) gemäß der mit der Überschrift „Verfahren“ bezeichneten Nummern der Anlagen der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer - VO-DV II - zulässigen Inhalten gefüllt werden. Im Einzelnen sind dies ergänzend zu den Datenfeldern der betroffenen Maßnahmen für die Personalsachbearbeitung erforderliche weitere Angaben zu und aus

- dem Antrag und den verfahrenseinleitenden Maßnahmen;

- der bearbeitenden oder zuständigen Organisationseinheit;
- der Beteiligung, Mitwirkung, Mitzeichnung oder Wiedervorlage;
- dem Schriftwechsel oder externen Informationen;
- besonderen durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Erlass vorgegebenen Entscheidungsmerkmalen

in Verbindung mit den zulässigen Ausprägungsgraden (Art, Inhalt, Beginn, Ende etc.). Soweit diese weiteren Angaben nur für Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Personalmaßnahme benötigt werden und danach nicht mehr erforderlich sind, sind sie nach Abschluss der Personalmaßnahme unverzüglich zu löschen.

Zulässige Inhalte für das Datenfeld „Zurechnung“ innerhalb der Kinderdaten sind u.a.

- Zuordnung von Kindererziehungszeiten (§ 50a Abs. 3 BeamtVG (jetzt: Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - LBeamtVG NRW) i.V.m. § 56 Abs. 2 SGB VI);
- Zurechnung des Kindergeldes (§ 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

Die übrigen Freitextfelder dürfen nur mit den der Bezeichnung des Feldes entsprechenden Inhalten gefüllt werden.

Alle Freitextfelder sowie deren zulässigen Inhalte sind mit dem jeweils aktuellen Stand im PersNRW-Anwenderhandbuch aufgeführt.

5.3 Behördlicher Datenschutzbeauftragter (DSB)

Die verantwortlichen Stellen leiten dem DSB alle notwendigen Informationen zur Erfüllung seiner Aufgaben zu. Bei wesentlichen Änderungen von PersNRW ist der DSB erneut zu beteiligen.

5.4 Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Eine betroffene Person, zu der Daten gespeichert sind, hat zur Wahrung ihres Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung das Recht auf

1. Auskunft, Einsichtnahme (§ 18 DSGVO NRW);
2. Widerspruch aus besonderem Grund (§ 4 Abs. 5 DSGVO NRW);
3. Unterrichtung (§§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 Satz 2, 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 DSGVO NRW);
4. Berichtigung, Sperrung und Löschung (§ 19 DSGVO NRW);
5. Schadensersatz (§ 20 DSGVO NRW);
6. Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 25 Abs. 1 DSGVO NRW) und
7. Auskunft aus dem bei dem zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten geführten Verzeichnisse (§ 8 DSGVO NRW).

Zur Erfüllung des Anspruchs auf Einsichtnahme darf die betroffene Person jederzeit in Absprache mit der zuständigen Verfahrensanwenderin oder dem zuständigen Verfahrensanwender vor Ort Einsicht in die über sie gespeicherten Daten nehmen. Auf Wunsch der betroffenen Person dürfen ein Mitglied des Personalrates, der Schwerbehindertenvertretung oder/und der behördliche Datenschutzbeauftragte an der Einsichtnahme teilnehmen. Die Einsichtnahme ist zur Personalakte zu nehmen.

Zur Erfüllung des Anspruchs auf Einsichtnahme sind auf Antrag mittels der Funktionalität „Auskunftsbogen“ alle im System zu der betroffenen Person gespeicherten Daten in einer tabellarischen Übersicht auszudrucken und der betroffenen Person zuzuleiten.

Zur Erfüllung des Anspruchs auf Auskunft ist auf Antrag Auskunft über den Zweck, die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, bestehende Übermittlungsverfahren sowie die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung zu erteilen. Die Auskunftserteilung ist zur Personalakte zu nehmen.

5.5 Datenberichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten sind unverzüglich nach Kenntniserlangung zu berichtigen. Die Korrektur hat auch gegenüber Dritten zu erfolgen, an die unrichtige Daten übermittelt wurden.

5.6 Datenlöschung

Außerhalb der in PersNRW implementierten Löschroutinen sind Daten zu löschen, wenn dies in einem Verwaltungsverfahren festgestellt wird. Können die Verfahrensanwenderinnen und Verfahrensanwender die Daten aus Plausibilitätsgründen nicht löschen, ist die Löschung beim Betreiber zu beantragen. Wurden die zu löschenden Daten an Dritte übermittelt, sind sie über die Löschung zu unterrichten.

5.7 Datenspernung

Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, ist für den Zeitraum bis zur Klärung dieses Sachverhaltes in PersNRW der Bearbeitungsstatus des Teildatensatzes, der das bestrittene Datum enthält, auf den Eintrag gesperrt zu setzen.

Wird in einem Verwaltungsverfahren festgestellt, dass Daten zu sperren sind, erfolgt die Sperrung im Auftrag der verantwortlichen Stelle durch den Betreiber. Wurden die zu sperrenden Daten an Dritte übermittelt, sind sie über die Sperrung zu unterrichten.

5.8 Datengeheimnis

Verfahrensanwenderinnen und Verfahrensanwender, Verfahrensbetreuerinnen und Verfahrensbetreuer sind es untersagt, Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu offenbaren.

6 Auswertungen und Arbeitslisten

6.1 Grundsatz

Auswertungen dürfen nur erstellt und ausgeführt werden, soweit dies für die Aufgabenerledigung erforderlich ist und mit dem Zweck der Datenerhebung übereinstimmt. Arbeitslisten stehen Auswertungen gleich.

6.2 Auswertungen in den Schulaufsichtsbehörden

Die jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Sinne der Nummer 1.3 legen fest und dokumentieren die Zugriffsrechte für die Erstellung und Ausführung von Auswertungen, wobei der Personenkreis klein zu halten ist.

Für Auswertungen mit Personenbezug legen die jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Sinne der Nummer 1.3 die Auswertungsparameter fest und vereinbaren mit ihrem behördlichen Datenschutzbeauftragten und ihren jeweiligen Personalräten Verfahren, in dem diese und zukünftig erforderlich werdende weitere Auswertungen mit Personenbezug datenschutz- und personalvertretungsrechtlich abgestimmt und dokumentiert werden.

6.3 Landesweit einheitliche Auswertungen

Landesweit einheitliche Auswertungen sind Auswertungen, die von

- der obersten und allen oberen Schulaufsichtsbehörden;
- der obersten, allen oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden;
- allen oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden;
- allen oberen Schulaufsichtsbehörden;
- allen unteren Schulaufsichtsbehörden

periodisch und wiederkehrend ausgeführt werden, die

- dieselben Auswertungsparameter mit denselben Bedingungen;
- dasselbe Ausgabeformat;
- das gleiche Ergebnis bei jeder ausführenden Schulaufsichtsbehörde und
- das gleiche Ergebnis bei jeder Ausführungsperiode aufweisen.

Zuständig für die datenschutz- und personalvertretungsrechtliche Abstimmung und Dokumentation der landesweiten Auswertungen mit Personenbezug ist abweichend von Nummer 6.2 Satz 2 die oberste Schulaufsichtsbehörde. Sie beteiligt ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten und die bei ihr gebildeten Hauptpersonalräte.

6.4 Ausführung

Die Ausführung obliegt den für die Verfahrensanwendung zugriffsberechtigten Personen, denen das Recht der Ausführung von Auswertungen zugewiesen ist.

6.5 Erstellung

Die Erstellung obliegt den für die Verfahrensbetreuung zugriffsberechtigten Personen, denen das Recht der Erstellung von Auswertungen zugewiesen ist.

6.6 Veröffentlichung

Auswertungen und Arbeitslisten werden im PersNRW-Anwenderhandbuch veröffentlicht.

7 Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen

7.1 Verbindungssachbearbeitung

Die unteren Schulaufsichtsbehörden benennen der oberen Schulaufsichtsbehörde, die oberen Schulaufsichtsbehörden der obersten Schulaufsichtsbehörde jeweils eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für die Verbindungssachbearbeitung in Angelegenheiten der Personalsachbearbeitung und der Stellenverwaltung.

Der Verbindungssachbearbeitung obliegt die

- Aufgabe des Ansprechpartners für übergeordnete Schulaufsichtsbehörden;
- Koordination fachlicher Fragen;
- Koordination des gemeinsamen Schriftgutes;
- Entgegennahme, Bündelung und Formulierung fachlicher Anforderungen;
- Weiterleitung fachlicher Anforderungen an die übergeordnete Schulaufsichtsbehörde;
- Fehlerberichterstattung in den dafür vom Betreiber zur Verfügung gestellten Werkzeugen (z.B. Bugzilla);
- Verteilung von Auswertungen;
- Weiterleitung von Informationen und Regelungen.

Für die Koordination des gemeinsamen Schriftguts kann eine weitere Person benannt werden, der diese Aufgabe anstelle der für die Verbindungssachbearbeitung benannten Person obliegt.

Zu Fragen der Anwendung, der Personalsachbearbeitung oder der Stellenbewirtschaftung

- führt bei Bedarf die oberste Schulaufsichtsbehörde mit Verbindungssachbearbeiterinnen und Verbindungssachbearbeitern der oberen Schulaufsichtsbehörden;
- führen bei Bedarf die oberen Schulaufsichtsbehörden mit Verbindungssachbearbeiterinnen und Verbindungssachbearbeitern der unteren Schulaufsichtsbehörden

Dienstbesprechungen durch. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann an den Dienstbesprechungen der oberen mit den unteren Schulaufsichtsbehörden teilnehmen.

7.2 Administration

Die oberste Schulaufsichtsbehörde bestellt dem Betreiber gegenüber

- jeweils einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für die Eskalationsebene;
- jeweils einen Administrator oder eine Administratorin für den laufenden Betrieb.

Die oberen Schulaufsichtsbehörden bestellen der obersten Schulaufsichtsbehörde gegenüber

- einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für die Eskalationsebene;
- einen Administrator oder eine Administratorin für den laufenden Betrieb.

Die unteren Schulaufsichtsbehörden bestellen den oberen Schulaufsichtsbehörden gegenüber

- einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für die Eskalationsebene;
- einen Administrator oder eine Administratorin für den laufenden Betrieb.

10-41 Nr. 4

Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 15.09.1988 (GABl. NW. S. 442)¹

1 Die Schule ist berechtigt, Daten von Schülerinnen, Schülern, Eltern, Lehrkräften und anderen Bediensteten (mit Ausnahme der Bediensteten des Schulträgers) zu verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben erforderlich ist. Sie kann sich dabei der automatisierten Datenverarbeitung bedienen.

Die Daten können auf einer schuleigenen Anlage für die schulinterne Verwaltung verarbeitet werden. Sie können auch im Rechenzentrum des Schulträgers verarbeitet werden.

Anlagen für den Unterricht dürfen für Verwaltungsaufgaben nur unter den in Nr. 11.7 genannten Voraussetzungen benutzt werden.

2 Über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Verwaltungszwecken entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er kann mit der Datenverarbeitung die Schulsekretärin im Einvernehmen mit dem Schulträger oder mit Ausnahme der Verwendungszwecke zu Nr. 4.3.2 sachkundige und dazu bereite Lehrkräfte beauftragen. Sie oder er gibt ihnen diese Dienstanweisung bekannt und verpflichtet sie auf ihre Einhaltung; die Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt davon unberührt. Als Ausgleich für ihre Tätigkeit im Rahmen der Schulleitung kann die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrkräfte aus dem Kontingent der der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Verfügung stehenden Entlastungsstunden verringert werden. Für Aufgaben außerhalb der Schulleitung, die zur Entlastung von Lehrkräften mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung bearbeitet werden, kann die Lehrerkonferenz Entlastungsstunden aus dem allgemeinen Entlastungskontingent vergeben. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde und den Schulträger über die Einführung der ADV für die Verwaltung der Schule, die Dateien, Dateibeschreibungen, insbesondere nach Zweck, Art der Daten und dem Kreis der Betroffenen sowie die benutzungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zugriffsberechtigung.

Die Schule ist - auch soweit sie sich in kommunaler Trägerschaft befindet - speichernde Stelle im Sinne des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW). Für das Einhalten der Datenschutzvorschriften ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.

Die nach der Dateienregistrierungsverordnung NW² erforderliche Meldung der Dateien zum Register des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) entsprechend der Anlage zu § 1 dieser Verordnung erfolgt über die Schulaufsichtsbehörde, die die Meldungen nach Überprüfung weiterleitet. Ausgenommen sind die Dateien der Schulen in äußeren Schulangelegenheiten.

4 Die Schule darf folgende personenbezogene Daten für Verwaltungsaufgaben verarbeiten: Grundbildung

4.1 Daten der Schülerinnen und Schüler

Art und Umfang dieser Daten richten sich nach der Verordnung der zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1).

Zeugnisse und Benachrichtigungen dürfen nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsanlagen ausgefertigt werden.

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 26.05.1995 (GABl. NW. I S. 106)

² Die Dateienregistrierungsverordnung ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Datenschutzgesetzes NRW vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 452) aufgehoben.

4.2 Daten der Eltern

Art und Umfang dieser Daten richten sich nach der Verordnung der zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1).

Die Verarbeitung beschränkt sich auf die Daten, die zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind (Benachrichtigungen, Einladungen zu Konferenzen, Pflugschaftsversammlungen und anderen Sitzungen).

4.3 Daten der Lehrkräfte und der anderen Bediensteten der Schule (mit Ausnahme der Bediensteten des Schulträgers)

Die für die Verarbeitung zulässigen Daten ergeben sich aus der Anlage.

Die Daten dürfen für folgende Zwecke verwendet werden:

4.3.1 Planung und Durchführung der Unterrichtsorganisation

4.3.1.1 Unterrichtsverteilung und Einrichtung von Kursen,

4.3.1.2 Aufstellen von Stunden-, Aufsichts-, Vertretungs- und Prüfungsplänen sowie Sprechstundenlisten.

4.3.2 Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten. Die Aufgaben nach Nrn. 4.3.2.1 bis 4.3.2.4 dürfen nicht mit automatisierter Datenverarbeitung, sondern lediglich mit Hilfe der Textverarbeitung - ohne Verwenden formatierter Daten - bearbeitet werden.

Die Textdatei ist nach Erstellung des Textausdrucks zu löschen.

4.3.2.1 Berichte an die Schulaufsichtsbehörden in dienstrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Lehrerversorgung.

4.3.2.2 Berichte zur Vorbereitung von Dienstleistungszeugnissen, Beratung der Schulaufsichtsbehörden zur dienstlichen Beurteilung (Nr. 2.2, 2.3 BASS 21-02 Nr. 2), Berichte in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten.

4.3.2.3 Beantwortung von Anfragen und Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden.

4.3.2.4 Beantwortung von Anfragen und Erhebungen des Schulträgers (in äußeren Schulangelegenheiten) sowie anderer Behörden aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und wissenschaftlicher Einrichtungen.

4.3.3 Aktualisierung der Amtlichen Schuldaten und der Stellendatei des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.

5 Für die Übermittlung und Weitergabe von personenbezogenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern gilt die VO-DV I (BASS 10-44 Nr. 2.1).

6 Personenbezogene Daten der Lehrkräfte und der anderen Bediensteten der Schule dürfen grundsätzlich nur an die Schulaufsichtsbehörden nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften übermittelt werden.¹

Eine Übermittlung personenbezogener Daten der Lehrkräfte an andere Datenempfänger ist nur zulässig, soweit gesetzliche Vorschriften eine Unterrichtung staatlicher und kommunaler Stellen vorsehen.

Darüber hinaus ist die Übermittlung nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Die Weitergabe von Daten zu gewerblichen Zwecken hat ausnahmslos zu unterbleiben.

7 Schülerinnen, Schüler, Eltern und Lehrkräfte sowie die anderen Bediensteten der Schule haben einen Anspruch auf unentgeltliche Auskunft über die Daten, die über sie gespeichert sind (§ 18 DSGVO). Die Auskunft kann durch Gewährung der Einsichtnahme oder schriftlich erteilt werden.

8 Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, wenn sie unrichtig sind. Weiterhin haben sie nach Maßgabe des § 19 DSGVO einen Anspruch auf Sperrung oder Löschung der Daten, wenn sie für die Verwaltung der Schule nicht erforderlich sind. Die Daten werden von Amts wegen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht (§ 19 Abs. 3 DSGVO).

9 Die Frist für die Aufbewahrung von Daten der Lehrkräfte beträgt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Lehrkraft die Schule verlassen hat.

10 Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist im Informatikunterricht oder im Rahmen eines Modellversuchs zur Einführung einer informations- und kommunikationstechnologischen Grundbildung nicht zulässig. Für die Arbeit im Unterricht, bei der Behandlung von Dateien und beim Einsatz von Datenbanksystemen sind fiktive Daten zur Simulation personenbezogener Daten zu verwenden.

11 Wie in § 10 DSGVO bestimmt, sind bei der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule die folgenden Vorschriften zu beachten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

11.1 Unbefugte dürfen keinen Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen erhalten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss sicherstellen, dass jede Benutzerin und jeder Benutzer nur Zugang zu den Daten erhält, die für deren Aufgabenbereich benötigt werden, und dass Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert oder entfernt werden können. Die Mitnahme in die Privatwohnung ist nur im Ausnahmefall zur Vorbereitung der Unterrichtsorganisation mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig.

11.2 Die Eingabe von Daten in Datenverarbeitungsanlagen sowie die Veränderung oder Löschung gespeicherter, personenbezogener Daten ist nur den hiermit nach Nr. 2 ausdrücklich beauftragten Personen gestattet.

Die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, mit denen personenbezogene Daten aus anderen oder in andere Anlagen übermittelt werden, ist nur den hiermit nach Nr. 2 ausdrücklich beauftragten Personen gestattet.

11.3 Organisatorische und technische Maßnahmen (z.B. Passwörter oder USER-ID) müssen gewährleisten, dass die zur Benutzung einer Anlage Berechtigten ausschließlich auf die personenbezogenen Daten ihres Aufgabenbereichs zugreifen können.

11.4 Es muss feststellbar sein, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Datenverarbeitungsanlagen übermittelt werden. Externer Datentransfer von personenbezogenen Daten (von einer Anlage zur anderen) im Sinne von Nr. 6 ist schriftlich nachzuweisen (z.B. in einer Anschreibelliste) und durch Unterschrift mit Datum zu bestätigen.

11.5 Es muss feststellbar sein, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in das Datenverarbeitungssystem eingegeben worden sind.

Personenbezogene Daten, die im Auftrag (z.B. einer anderen Schule, der Schulaufsichtsbehörde oder des Schulträgers) verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.

11.6 Es muss sichergestellt werden, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können. Datenträger sind in verschließbaren Taschen zu transportieren. Sie sind von magnetischen Feldern fernzuhalten.

11.7 Wird im Ausnahmefall eine Anlage, die für den Unterricht bestimmt ist, auch für schulinterne Verwaltung benutzt, gilt Folgendes:

Durch die Nutzung technischer Sicherungsvorrichtungen der Anlage muss ein unbefugter Zugriff auf personenbezogene Daten ausgeschlossen werden. Falls die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind, weil derartige Sicherungsvorrichtungen von dem benutzten Betriebsprogramm nicht unterstützt werden, sind die folgenden Vorschriften zu beachten:

Die Datenträger, die personenbezogene Daten enthalten, müssen vor einem unrichtlichen Einsatz der Anlage entnommen und sicher aufbewahrt werden.

Sind Dateien mit personenbezogenen Daten auf einer Festplatte gespeichert, müssen diese vor der Benutzung für unterrichtliche Zwecke gelöscht werden. Vor der Löschung sollen sie auf entnehmbare Datenträger übertragen werden, die sicher aufzubewahren sind.

Eine (aus Gründen der Verarbeitungsgeschwindigkeit wünschenswerte) kurzfristige Speicherung von Dateien auf einer Festplatte ist auf die konkrete Arbeitssitzung zur Erledigung schulinterner Verwaltungsaufgaben zu beschränken. Bei Beendigung dieser Arbeitssitzung sind diese Dateien unverzüglich zu löschen; dabei ist Sorge zu tragen, dass die Löschung sich nicht auf die Entfernung der entsprechenden Dateinamen aus dem Dateiverzeichnis der Festplatte beschränkt, sondern dass die Bereiche der Festplatte, auf denen die Dateien gespeichert waren, physikalisch überschrieben werden.

Die vollzogene Löschung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestätigen.

11.8 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat im Einvernehmen mit dem Schulträger durch organisatorische Maßnahmen den Datenschutz sicherzustellen.

Hierzu gehören Regelungen über

- das Verschließen der Räume,
- den Zugang zu gespeicherten personenbezogenen Daten,
- den Nachweis über den Umgang mit personenbezogenen Daten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat regelmäßig Belehrungen über Sicherungspflichten vorzunehmen und in unregelmäßigen Abständen persönliche Stichproben über das Sicherheitsverhalten der Benutzerinnen und Benutzer und den Zustand der ADV-Anlagen durchzuführen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft jährlich, ob die erforderlichen Löschungen vollzogen worden sind.

12 Den Schulträgern der genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschulen wird empfohlen, diese Dienstleistung zu übernehmen.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

1) s. BASS 10-41 Nr. 6.1

Anlage

Daten und Verwendungszwecke gemäß Nr. 4.3

4.3.1 Planung und Durchführung der Unterrichtsorganisation

4.3.1.1 Unterrichtsverteilung und Einrichtung von Kursen,

4.3.1.2 Aufstellen von Stunden-, Aufsichts-, Vertretungs- und Prüfungsplänen sowie Sprechstundenlisten.

4.3.2 Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten. Die Aufgaben nach Nrn. 4.3.2.1 bis 4.3.2.4 dürfen nicht mit automatisierter Datenverarbeitung, sondern lediglich mit Hilfe der Textverarbeitung - ohne Verwendung formatierter Daten - bearbeitet werden.

Die Textdatei ist nach Erstellung des Textausdrucks zu löschen.

4.3.2.1 Berichte an die Schulaufsichtsbehörden in dienstrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Lehrerversorgung.

4.3.2.2 Berichte zur Vorbereitung von Dienstleistungszeugnissen, Beratung der Schulaufsichtsbehörden zur dienstlichen Beurteilung (Nr. 2.2, 2.3 BASS 21-02 Nr. 2), Berichte in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten.

4.3.2.3 Beantwortung von Anfragen und Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden.

4.3.2.4 Beantwortung von Anfragen und Erhebungen des Schulträgers (in äußeren Schulangelegenheiten) sowie anderer Behörden aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und wissenschaftlicher Einrichtungen.

4.3.3 Aktualisierung der Amtlichen Schuldaten und der Stellendatei des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.

Grunddaten	Verwendungszweck						
	4.3.1.1	4.3.1.2	4.3.2.1	4.3.2.2	4.3.2.3	4.3.2.4	4.3.3
- Abkürzung des Namens der Lehrkraft	x	x	x	-	x	-	x
- Name, Geburtsname, Vorname(n)	x	x	x	x	x	x ¹	x
- Akademische Grade	x	x	x	x	x	x	x
- Geburtsdatum persönliche Kennziffer	-	-	x	x	x	x ¹	x
- Geschlecht	-	x	x	x	x	x	x
- Staatsangehörigkeit	-	-	x	x	x	-	x
- Schulnummer	-	-	-	-	-	x	-
- Rechtsverhältnis ²	-	-	x	x	x	x	x
- Beschäftigungsart ²	-	x	x	x	x	x	x
- Tätigkeit an einer anderen Schule ²	x	x	x	x	x	x	x
- Lehramt ²	x	x	x	x	x	x	x
- Lehrbefähigung, ggf. Vokatio/Missio canonica	x	x	x	x	x	x	x
- Pflichtstundensoll	x	x	x	x	x	x	x
- Pflichtstundenermäßigung	x	x	x	x	x	-	x
- Grund für Pflichtstundenermäßigung ²	-	-	x	x	x	-	x
- Mehrarbeit	x	x	x	x	x	-	x ³
- erteilter Unterricht	x	x	x	x	x	x	x
- Unterrichtseinsatz (Fächer, Klassen/Kurse)	x	x	x	x	x	-	x
- Fehlzeiten (personenbezogen)	-	-	x	x	x	-	x ⁴
- Amtsbezeichnung/Dienstbezeichnung ³	-	-	x	x	x	x	x
- Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe ²	-	-	x	x	x	x	x
- Vergütungssatz für Mehrarbeit	-	-	x	x	-	-	-
- LBV-Personalnummer	-	-	x	x	x	-	-
- Laufbahndaten der Lehrkraft (Ernenndungsdaten, Amtsbezeichnung)	-	-	x	x	x	x ¹	-
- Wohnsitz und Straße	-	-	x	x	x	x ¹	x
- Telefon	-	x	-	-	-	x ¹	x
- Familienstand	-	-	x	x	x	-	-
- Konfession ²	-	-	x	x	x	-	x
- Schwerbehinderung ²	-	-	x	x	x	-	x
- Fort- und Weiterbildung (Art)	-	-	-	x	x	x	-
- Dienstversäumnisse	-	-	-	x	-	-	-

Tabelle 1: Daten der Lehrkräfte - Grunddaten

1) mit Ausnahme wissenschaftlicher Einrichtungen

2) unter den Nrn. 1 und 3 sind nur Merkmale zu erfassen, die im Rahmen der Schlüsselverzeichnisse zu den Amtlichen Schuldaten vorgesehen sind.

3) außer Ad-hoc-Mehrarbeit

4) zu löschen nach Ablauf von zwei Jahren (Zahl der Tage/Grund wie in SCD 021)

Anlage

Daten und Verwendungszwecke gemäß Nr. 4.3

Wünsche der Lehrkraft (freiwillig)	Verwendungszweck						
	4.3.1.1	4.3.1.2	4.3.2.1	4.3.2.2	4.3.2.3	4.3.2.4	4.3.3
- Unterrichtsfreie Zeiten in Prioritätsstufen von „möglichst“ bis „unbedingt“ (z.B. Wunsch nach unterrichtsfreien Tagen)	x	x	-	-	-	-	-
- Zeiten in denen Unterricht sein soll, in drei Prioritätsstufen	x	x	-	-	-	-	-
- Begrenzung der täglich zu unterrichtenden Stunden	x	x	-	-	-	-	-
- Begrenzung der wöchentlichen Zahl der Hohlstunden (Freistunden der Lehrkraft)	x	x	-	-	-	-	-
- Länge der Mittagspause bei Unterricht am Vor- und am Nachmittag (lehrerindividuell)	x	x	-	-	-	-	-
- Bestimmung der Zahl von Unterrichtsstunden, nach denen eine Freistunde angesetzt werden soll	x	x	-	-	-	-	-
- Kopplung mit einem oder mit mehreren Lehrkräften, die gleichzeitig unterrichten sollen	x	x	-	-	-	-	-
- Fachfolgewünsche für eine Lehrkraft, z.B. Sport in verschiedenen Klassen hintereinander	x	x	-	-	-	-	-
- Wünsche nach Unterricht in bestimmten Unterrichtsräumen	x	x	-	-	-	-	-

Tabelle 2: Daten der Lehrkräfte - Wünsche der Lehrkräfte

10-41 Nr. 6

Personenbezogene Daten von Lehrerinnen und Lehrern in Akten der Schule

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 21.08.1992 (GABl. NW. I S. 206)¹

1 Zur Erfüllung der Schulleitungsaufgaben führt die Schulleiterin oder der Schulleiter über jede Lehrkraft eine Akte mit personenbezogenen Daten. In diese Akte dürfen - unter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes - nur die Daten aus der Anlage 2 zur VO-DV II (BASS 10-41 Nr. 6.1) aufgenommen werden:

2 Doppel von Personalbögen, die zu der Akte genommen werden, dürfen keine über die Nr. 1 dieses Runderlasses hinausreichenden Angaben enthalten.

3 Die Akte ist durchnummerieren und verschlossen aufzubewahren. Sie unterliegt der dienst- und datenschutzrechtlichen Verschwiegenheitspflicht.

4 Zugriff auf die Akte hat neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter. § 60 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) bleibt unberührt.

Zur Aktenführung kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Schulsekretariat herangezogen werden.

5 Die Lehrkraft hat ein Recht auf Einsicht in ihre Akte.

6 Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, sind nicht in die Akte aufzunehmen, sondern unverzüglich zu vernichten. Die Akte selbst ist nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Ausscheiden der Lehrkraft aus der Schule zu vernichten, sofern die Lehrkraft nicht zwischenzeitlich wieder den Dienst an der Schule aufgenommen hat. Daten über Dienstversäumnisse sind ein Jahr nach der zusammenfassenden Meldung an die Schulaufsichtsbehörde, Aufzeichnungen über Anhaltspunkte für Dienstvergehen drei Jahre nach dem Bericht oder - wenn ein Bericht unterblieben ist - drei Jahre nach ihrer Aufnahme in die Akte zu tilgen.

Verantwortlich für die Löschungen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter.

7 Die Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule vom 15.09.1988 (BASS 10-41 Nr. 4) bleibt unberührt.

1) bereinigt

Die Verordnung wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

10-41 Nr. 6.1

Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II)

Vom 22. Juli 1996

zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2017
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 19 b Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV. NRW. S. 376)¹, wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1

Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Datensicherheit

(1) Schulen, Schulaufsichtsbehörden, Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, das Landesprüfungsamt für Lehramter an Schulen, die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule und die zuständigen Behörden im Verfahren der Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (Tauschverfahren) sind berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten

1. der Lehrerinnen und Lehrer an Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung,
2. der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Lehrkräfte in Ausbildung,
3. des sonstigen an Schulen, Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, in der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule und am Landesprüfungsamt für Lehramter an Schulen tätigen Personals,
4. der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Schuldienst und in den Vorbereitungsdienst und
5. der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Verfahren der Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (Tauschverfahren)

zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen.

(2) Die dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Führung der Personalakten einschließlich der Beihilfeakten bleiben unberührt.

(3) Die zur Verarbeitung zugelassenen Daten und die Zwecke ihrer Verarbeitung sind in den Anlagen genannt. Sofern die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben die Verarbeitung von in den Anlagen nicht genannten Daten im Einzelfall erforderlich macht, gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Zulässigkeit der Verarbeitung erstreckt sich auch auf in den Anlagen nicht genannte Daten, die aus den in den Anlagen genannten Daten gebildet oder abgeleitet werden, soweit diese zur Erfüllung der durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Verarbeitung umfasst auch die Auswertung der Daten, die zur Erfüllung der durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(4) Die nach § 121 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz NRW sowie nach dieser Verordnung nicht für die automatisierte Datenverarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen besonders gekennzeichnet.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der in Absatz 1 genannten Behörden oder Einrichtungen stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, daß der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSGVO gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.

(6) Die in Absatz 1 genannten Behörden oder Einrichtungen bestellen behördliche Datenschutzbeauftragte gemäß § 32 a DSGVO NRW. Mehrere Stellen können gemeinsam einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Für Schulen in kommunaler und staatlicher Trägerschaft bestellt das Schulamt eine Person, die die Aufgaben gemäß § 32 a DSGVO NRW wahrnimmt.

§ 2

Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung

(1) Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig auf ADV-Arbeitsplätzen und in Netzwerken, die für Verwaltungszwecke eingerichtet sind, auf sonstigen dienstlichen ADV-Anlagen und in sonstigen Netzwerken, wenn jeweils über die Konfiguration die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gewährleistet sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Berechtigte nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Über die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen

der geltenden Vorschriften. Sie oder er erstellt auch das Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 DSGVO NRW. Mit der Datenverarbeitung können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulsekretariats sowie Lehrerinnen und Lehrer, denen entsprechende Funktionen übertragen worden sind, beauftragt werden.

(3) Über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet in den in § 1 Absatz 1 genannten Behörden oder Einrichtungen, die keine Schulen sind, die Leiterin oder der Leiter. Sie oder er erstellt auch das Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 DSGVO NRW. Mit der Datenverarbeitung und der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen entsprechende Funktionen übertragen worden sind, beauftragt werden.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern und Lehrkräften in Ausbildung in privaten ADV-Anlagen der mit der Ausbildung beauftragten Personen bedarf der schriftlichen, ein Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 DSGVO NRW enthaltenden Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Ausbildung erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der Anlage 6. Für die nach Satz 1 genehmigte Verarbeitung personenbezogener Daten in privaten ADV-Anlagen ist das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 DSGVO NRW. Die mit der Ausbildung beauftragten Personen sind verpflichtet, der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung alle Auskünfte zu erteilen, die für die Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Verantwortung erforderlich sind.

(5) Bei der Einführung und Pflege der Verfahren für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Stand der Technik und die Grundsätze der Ergonomie zur effektiven und effizienten Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erledigung ihrer Arbeitsaufgaben besonders zu beachten.

(6) Für Zwecke der Zuordnung der Person zu ihren Daten wird ein eindeutiges Merkmal mit der Bezeichnung „Identnummer“ gebildet. Die Identnummer ist vierzehnstellig und besteht in den ersten acht Stellen aus dem Geburtsdatum, in der neunten Stelle aus der Verschlüsselung des Geschlechts (3 für männlich, 4 für weiblich), in den Stellen zehn bis zwölf aus einer von 001 bis 999 fortlaufenden Nummerierung, in der dreizehnten Stelle aus einer Prüfziffer sowie einem „X“ in der vierzehnten Stelle.

§ 3

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Schulen, Schulaufsichtsbehörden und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sind berechtigt, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 11 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen die Datensicherheit gewährleistende und zuverlässige Dritte mit der Verarbeitung ihrer Daten zu beauftragen. Diese Datenverarbeitung im Auftrag ist nur nach Weisung des Auftraggebers und ausschließlich für deren Zwecke zulässig.

§ 4

Datenerhebung, Berichtigung, Auskunft, Einsicht in Akten

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind bei der Erhebung ihrer in den Anlagen aufgeführten Daten zur Auskunft verpflichtet, soweit sie nicht als freiwillige Angaben besonders gekennzeichnet sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(3) Die Betroffenen sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu erhalten über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung,
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie
4. die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung der zur eigenen Person verarbeiteten Daten.

Das Auskunfts- und Einsichtnahmerecht gilt im Übrigen im Rahmen der Regelung des § 18 DSGVO NRW.

§ 5

Datenverarbeitung und Datenbestand in der Schule

(1) Die Schulen dürfen personenbezogene Daten der Personen nach § 1 Abs. 1 nach Maßgabe der Anlage 1 und der dort genannten Zwecke verarbeiten.

(2) Zur Erfüllung der Schulleitungsaufgaben führt die Schulleiterin oder der Schulleiter über die an der Schule tätigen Personen nach § 1 Abs. 1 jeweils eine Akte mit personenbezogenen Daten. In diese Akte dürfen unter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes nur die Daten gemäß Anlage 2 aufgenommen werden. Zugriff auf die Akte hat neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter. § 60 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz NRW bleibt unberührt. Zur Aktenführung können Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Schulsekretariats nach Weisung der Schulleiterin oder des Schulleiters herangezogen werden.

(3) Soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter Dienstvorsetzte oder Dienstvorsetzte der Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des § 2 LBG NRW sind, stehen ihnen die Befugnisse gemäß § 6 dieser Verordnung zu.

¹) jetzt: § 122 Abs. 4 SchulG (BASS 1-1)

§ 6 Datenverarbeitung und Datenbestand in den Schulaufsichtsbehörden

Die Schulaufsichtsbehörden dürfen im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten personenbezogene Daten der Personen nach § 1 Abs. 1 nach Maßgabe der Anlage 3 und 7 und der dort genannten Zwecke verarbeiten.

§ 7 Datenverarbeitung und Datenbestand im Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen, in den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und in der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule

(1) Das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen darf zum Zwecke der Durchführung von Staatsprüfungen personenbezogene Daten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Lehrkräfte in Ausbildung sowie der Mitglieder des Landesprüfungsamtes und der Prüfungsausschüsse nach Maßgabe der Anlage 4 verarbeiten.

(2) Zentren für schulpraktische Lehrerbildung dürfen zum Zwecke der Lehrerbildung personenbezogene Daten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Lehrkräfte in Ausbildung und der mit der Ausbildung beauftragten Fachleiterinnen und Fachleiter sowie der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer nach Maßgabe der Anlage 5 verarbeiten.

(3) Die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule darf zum Zweck der Fortbildung, der Durchführung und der Evaluation des Eignungsfeststellungsverfahrens und zur Entwicklung von Kernlehrplänen, Zentralen Prüfungen und des Referenzrahmens Schulqualität Abi-online personenbezogene Daten der in § 1 Absatz 1 genannten Personen nach Maßgabe der Anlage 8 verarbeiten.

§ 8 Datenübermittlungen

(1) Für Zwecke des Unterrichtsbedarfs, für Personalmaßnahmen, für die Bewirtschaftung der Stellen und sonstigen Haushaltsmittel zur Beschäftigung von Personal oder für allgemeine schulaufsichtliche Maßnahmen dürfen personenbezogene Daten der in § 1 Abs. 1 genannten Personen von den Schulen an die Schulaufsichtsbehörden aus der Anlage 1 übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der den Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben erforderlich ist und die Daten vom Empfänger verarbeitet werden dürfen. Die Schulaufsichtsbehörden dürfen den Schulen Datenvorgaben übermitteln.

(2) Für Zwecke der Lehrerbildung dürfen personenbezogene Daten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Lehrkräfte in Ausbildung sowie der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer

1. von den Schulen an die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und die Schulaufsichtsbehörden aus der Anlage 1,
2. von den Schulaufsichtsbehörden an die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, an das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen und an die Schulen aus der Anlage 3,
3. vom Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen an die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und an die Schulaufsichtsbehörden aus der Anlage 4 und,
4. von den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung an die Schulaufsichtsbehörden, an das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen und an die Schulen aus der Anlage 5

übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Behörden oder Einrichtungen erforderlich ist und die übermittelten Daten vom Empfänger verarbeitet werden dürfen (§ 5 bis § 7).

(3) Für Zwecke der Fortbildung, der Durchführung und der Evaluation des Eignungsfeststellungsverfahrens und zur Entwicklung von Kernlehrplänen, Zentralen Prüfungen und des Referenzrahmens Schulqualität Abi-online dürfen personenbezogene Daten der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen

1. von den Schulen an die Schulaufsichtsbehörden aus der Anlage 1,
2. von den Schulaufsichtsbehörden an die Schulen und an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule aus der Anlage 3 und
3. von der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule an die Schulen, die Schulaufsichtsbehörden und das Landesamt für Besoldung und Versorgung aus der Anlage 8

übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Behörden oder Einrichtungen erforderlich ist und die übermittelten Daten vom Empfänger verarbeitet werden dürfen (§§ 5 bis 7).

(4) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen von den Schulaufsichtsbehörden an den Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) personenbezogene Daten der in § 1 Abs. 1 genannten Personen aus der Anlage 3 übermittelt werden, soweit dies für die statistische Aufbereitung erforderlich ist.

(5) Für Zwecke der Zahlbarmachung und der Haushaltskontrolle dürfen von den Schulaufsichtsbehörden an das Landesamt für Besoldung und Versorgung personenbezogene Daten der in § 1 Abs. 1 genannten Personen aus der Anlage 3 übermittelt und für diesen Zweck verarbeitet werden.

(6) Für die Erteilung des Religionsunterrichts dürfen personenbezogene Daten der in § 1 Abs. 1 genannten Personen von den Schulaufsichtsbehörden an die Kirchen und Religionsgemeinschaften nach Maßgabe der Kennzeichnung in Anlage 3 übermittelt werden.

(7) Für Zwecke der Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (Tauschverfahren) dürfen von den Schulaufsichtsbehörden an die zuständigen Behörden und von dort an die Schulaufsichtsbehörden personenbezogene Daten der in § 1 Abs. 1 genannten Personen aus der Anlage 7 übermittelt werden. Die Datenhoheit des Landes bleibt unberührt.

(8) Zum Zwecke der Beteiligung nach § 61 Schulgesetz NRW dürfen von den Schulaufsichtsbehörden an die Schulträger die folgenden personenbezogenen Daten einer Bewerberin oder eines Bewerbers übermittelt werden:

1. Name, Geburtsname, Vorname(n), Geschlecht,
2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
3. Lehrämter, Lehrbefähigungen,
4. Fächer/Fachrichtungen,
5. Gesamturteil der letzten dienstlichen Beurteilung,
6. Hinweise auf die frühere und auf die gegenwärtige Tätigkeit,
7. Konfession (nur bei Bewerbungen für eine Bekenntnisschule).

(9) Die Übermittlung von Daten in Fällen der Absätze 1 bis 7 kann regelmäßig und auch durch die in § 1 Abs. 1 genannten Personen selbst erfolgen. Hierfür dürfen automatisierte Übermittlungsverfahren eingerichtet werden.

(10) Das für die Schule zuständige Ministerium kann zum Zwecke der einheitlichen Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die

1. zur Übermittlung von Daten einzusetzende Hard- und Software,
2. zur Übermittlung von Daten einzusetzenden Verfahren,
3. Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf dem Übermittlungswege

Rahmenbedingungen schaffen oder im Einvernehmen mit den Schulträgern den Einsatz bestimmter Hardware, Software, Maßnahmen oder Verfahren vorschreiben.

§ 9 Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten

(1) Personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, dürfen für den gesamten Zeitraum, für den personenbezogene Daten dem Grunde nach zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, auch im Personalverwaltungs- und Stellenbewirtschaftungssystem gespeichert werden und bleiben (Werdegang, Historie, sofern sich für einzelne Daten aus dieser Verordnung, aus weiteren Vorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes ergibt. § 90 Absatz 5 LBG NRW bleibt unberührt. Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

1. Akten über Lehramtsprüfungen	
a) Entwürfe von Zeugnissen und Bescheinigungen sowie die Niederschriften über die Notenbildung aufgrund mehrerer Prüfungsleistungen	50 Jahre,
b) der übrige Inhalt der Prüfungsakten	5 Jahre,
2. Daten nach § 5	5 Jahre,
3. Daten nach § 6	
a) Daten zur Vorbereitung und zur Durchführung von Lehrerfortbildung	1 Jahr,
b) Daten zur Vorbereitung und zur Durchführung von Seminareinweisungsverfahren	1 Jahr,
c) Daten zur Personalausgabenbudgetierung	1 Jahr,
d) alle übrigen Daten	5 Jahre,
4. Daten nach § 7, soweit sie nicht von Nummer 1 erfasst werden	1 Jahr.

Tabelle 1: Aufbewahrungsfristen für Daten von Lehrkräften

Für in privaten ADV-Anlagen gespeicherte Daten (§ 2 Absatz 4) beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Lehramtsanwärterin, der Lehramtsanwärter, die Studienreferendarin oder der Studienreferendar von der Fachleiterin oder dem Fachleiter nicht mehr ausgebildet wird.

(2) Daten nach § 8 Abs. 7 dürfen für Personen, die versetzt werden, nur bis zum Abschluss des Versetzungsverfahrens, für die übrigen Personen nur so lange aufbewahrt werden, wie der Versetzungswunsch fortbesteht. Daten nach § 8 Abs. 8 dürfen von den Schulträgern nur bis zum Abschluss des Ernennungsverfahrens aufbewahrt werden.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind oder die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(4) Akten und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Erfolgt keine Übernahme der Akten oder Dateien durch das Archiv, sind sie zu vernichten oder zu löschen.

(5) Zur Führung einer Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten des Personenkreises nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zeitlich unbefristet verwenden:

1. Name(n), Geburtsname, Vorname(n), Geschlecht,
2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
3. Anschrift,
4. Daten über Art und Dauer der Beschäftigung an der Schule.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 4 Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteter

1. keine,
2. unrichtige oder
3. unvollständige

Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.¹

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VO-DV II:

Anlage 1 (vgl. §§ 5 Abs. 1, 8)

Datenbestand in der Schule

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

Nr. Zweckbestimmung

1. Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs, Durchführung des Unterrichts
 - a) Planung und Einrichtung von Bildungsgängen, Klassen und Gruppen; Ermittlung und Deckung besonderer Bedarfe und Förderungsbedarfe; Unterrichtsorganisation; Unterrichtsverteilung
 - b) Aufstellen von Aufsichts-, Prüfungs-, Stunden- und Vertretungsplänen, Sprechstundenlisten sowie Übersichten der an der Schule Beschäftigten
2. Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten
 - a) Berichte in arbeits-, dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten und Angelegenheiten der Lehrerversorgung
 - b) Berichte zur Vorbereitung von Dienstleistungszeugnissen, Beratung zur dienstlichen Beurteilung, Berichte in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten
- c) Beantwortung von Anfragen und Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden sowie anderer Behörden aus dem Geschäftsbereich des für die Schule zuständigen Ministeriums
- d) Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gemäß § 3 Abs. 4 SchulG
3. Statistische Daten
4. Lehrerausbildung (Ausbildungslehrerinnen und -lehrer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)
5. Lehrerfortbildung

Daten	Zweckbestimmung								
	1a	1b	2a	2b	2c	2d	3	4	5
1. Person									
1.1 Identnummer	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.2 LBV-Personalnummer			x						x ¹
1.3 Name, Vorname	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.4 Kurzbezeichnung Name	x	x					x		
1.5 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland			x	x	x	x	x		x
1.6 Geschlecht	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.7 Staatsangehörigkeit			x	x	x		x		x
1.8 akademischer Grad	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.9 Familienstand			x	x	x				x ³
1.10 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax ¹ , E-Mail ¹	x	x						x	x
1.11 Konfession			x	x	x				

Tabelle 2: Datenbestand in der Schule

¹⁾ Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die zuletzt geänderte Fassung ist mit Datum vom 01.03.2017 (GV. NRW. S. 283) in Kraft.

Daten	Zweckbestimmung (Forts.)								
	1a	1b	2a	2b	2c	2d	3	4	5
1.12 Behinderung: Ausweiskennzeichen, Gleichstellung, Grad			x	x	x		x		x ³
1.13 Zu 1.2 - 1.12: Beginn, Ende	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.14 Zu 1.2 - 1.12: Grund			x	x	x				
1.15 Dienstliche E-Mail-Adresse	x	x			x	x	x	x	x
2. Werdegang (Schul- und Berufsausbildung, Berufliche Tätigkeit, Wehr- und Zivildienst, Anrechnungs- und Anerkennungszeit, Fort- und Weiterbildung)									
2.1 Fort- und Weiterbildung Beginn, Ende, Maßnahme, Art, Veranstalter, Qualifikation, Bedarf, Wunsch				x	x	x			x
3. Vorbereitungsdienst, Staatsprüfung									
3.1 Art							x	x	
3.2 Lehramt, Fach, Fachrichtung							x	x	
3.3 Ort, Schulform, Schulformschwerpunkt: Wunsch, Wahl, Ersatz, Zuweisung							x	x	
3.4 Verkürzung, Verlängerung								x	
3.5 bedarfsdeckender Unterricht							x	x	
3.6 Zu 3.1 - 3.5: Beginn, Ende, Grund, Umfang, Organisationseinheit							x	x	
4. Qualifikationen									
4.1 Lehramt, berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Neigungsfach, Unterrichtserlaubnis, Zusatzqualifikation	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4.2 Kirchliche Lehrerlaubnis	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4.3 Weitere Qualifikationen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4.4 Besondere Erfahrung, Fähigkeit, Kenntnis	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4.5 Zu 4.1 - 4.4: Beginn, Ende, Art, Ort, Land, Behörde, Aktenzeichen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
5. Laufbahn									
5.1 Art			x	x	x		x		x
5.2 Rechtsverhältnis			x	x	x		x		
5.3 Beschäftigungsart, -status			x	x	x		x		x
5.4 Amts-/Dienstbezeichnung			x	x	x		x		x
5.5 Funktion, Tätigkeit			x	x	x		x		x
5.6 Besoldungs-/ Vergütungs-/ Lohn-/Entgeltgruppe			x	x	x		x		x
5.7 Zulage			x	x	x				x
5.8 Zu 5.1 - 5.7: Beginn, Ende, Befristung, Grund, Betrag, Berechnung, Ergebnis, Änderung, Verlauf, Wechsel			x	x	x		x		x
6. Beschäftigung									
6.1 Organisationseinheit: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene, Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit	x	x	x	x	x	x	x	x	x
6.2 Beschäftigungsumfang	x	x	x	x	x		x		

Tabelle 2: Datenbestand in der Schule

Daten	Zweckbestimmung (Forts.)								
	1a	1b	2a	2b	2c	2d	3	4	5
6.3 Anrechnungs- und Ermäßigungsstunde, Freistellung	x	x	x	x	x		x		
6.4 betreutes Seminar bei Fachleitung			x	x	x			x	
6.5 betreutes Fach bei Fachleitung			x	x	x			x	
6.6 Mehrarbeit, nebenamtlicher Unterricht	x	x	x	x	x		x		
6.7 Anwesenheit	x	x	x	x	x		x		
6.8 Abwesenheit	x	x	x	x	x		x		
6.9 Zu 6.1 - 6.8: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Berechnung, Ergebnis, Erklärung, Genehmigung, Verzicht, Nachweis, Vergütungssatz	x	x	x	x	x		x	x	
7. Unterricht									
7.1 zu erteilender Unterricht, erteilter Unterricht, zu viel/zu wenig erteilter Unterricht	x	x	x	x	x	x	x		
7.2 erteilter Unterricht je berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Lehr-, Unterrichtserlaubnis	x	x	x	x	x	x	x		
7.3 erteilter Unterricht ohne Lehrbefähigung	x	x	x	x	x	x	x		
7.4 Unterrichtsausfall	x		x	x	x	x	x		
7.5 Zu 7.1 - 7.4: Beginn, Ende, Umfang, Grund	x	x	x	x	x	x	x		
7.6 Unterrichtseinsatz: Einsatzart, Fach, Klasse, Kurs, Ort, Raum, Schüler, Teilnehmer Unterrichtsort, Wochentag	x	x	x	x	x		x		
7.7 Vertretungsunterricht: Einsatzart, Fach, Klasse, Kurs, Ort, Raum, Schüler, Teilnehmer, Unterrichtsart, Wochentag	x	x	x	x	x		x		
7.8 Wunsch zum Unterrichtseinsatz: ¹ Unterrichtsfreie Zeit in Prioritätsstufen, Unterrichtszeit in Prioritätsstufen, Begrenzung der täglichen Unterrichtsstunden, Begrenzung der wöchentlichen Springstunden, Länge der Mittagspause, Zahl der Unterrichtsstunden nach denen eine Springstunde angesetzt werden soll, Kopplung mit Lehrkäften, die gleichzeitig eingesetzt werden sollen, Fachfolgewunsch, Raumwunsch	x	x							
8. Geschäftsablauf									
8.1 Ausweis, Befugnis, Marke, Siegel: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Umfang	x	x	x	x	x	x		x	x
8.2 Belehrung, Dienstantritt, Erklärung, Verpflichtungserklärung: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, nächster Termin	x	x	x	x	x	x		x	x
8.3 Genehmigung der Verarbeitung von Schülerdaten nach § 2 Abs. 2 VO-DV I: Beginn, Ende	x		x		x			x	
8.4 Aktenzeichen der Bezirksregierung			x	x	x	x	x	x	x

Tabelle 2: Datenbestand in der Schule

1) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar

Anlage 2
(vgl. § 5 Abs. 2)**Akten der Schulleitung**

Erläuterungen zur Zweckbestimmung:

Erfüllung der Schulleitungsaufgaben

Daten

I. Persönliche Angaben

1. Name, Geburtsname, Vorname(n), Akademische Grade
2. Geburtsdatum
3. Familienstand, Kinderzahl
4. Privatanschrift, Telefon
5. Schwerbehinderung (Grad und Gültigkeitsdauer der Anerkennung)

II. Ausbildung, sonstige Tätigkeiten, besondere Fähigkeiten

1. Laufbahndaten (Lehramt, Lehrbefähigungen, vocatio/missio canonica, Einstellung, Amts-/Dienstbezeichnung)
2. Zusatzqualifikationen
3. Neigungsfächer
4. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen¹
5. Nebentätigkeit

III. Tätigkeiten an der Schule

1. Rechtsverhältnis
2. Beschäftigungsart
3. Besoldungs-/Vergütungs-/Entgeltgruppe, Tätigkeitsbereich, Unterrichtsfächer, Merkmale nach Eingruppierungserlassen
4. Pflichtstundensoll
5. Pflichtstundenermäßigung, Anrechnungsstunden (einschließlich Grund)
6. Mehrarbeit (einschließlich Vergütungssatz)
7. Vertretungsunterricht (Umfang)
8. Besondere Funktionen, Sonderaufgaben
9. Tätigkeit an einer anderen Schule bzw. Behörde/Einrichtung
10. Teilzeitbeschäftigung/Beurlaubung

IV. Weitere Angaben

1. Aktenzeichen der Bezirksregierung
2. LBV-Personalnummer
3. Abwesenheit/Unterrichtsausfall (Dauer/Grund)
4. Mitwirkung der Schulleiterin oder des Schulleiters an dienstlichen Beurteilungen gemäß den Beurteilungsrichtlinien (insbesondere: Leistungsbericht)
5. Schriftwechsel zwischen der Schule und Lehrerinnen oder Lehrern
6. Berichte an die Schulaufsicht
7. Datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung
8. Genehmigung der Verarbeitung von Schülerdaten nach § 2 Abs. 1 VO-DV I²
9. Belehrung gemäß Gefahrstoffverordnung

Tabelle 3: Akten der Schulleitung

1) Angabe ist freiwillig und kann widerrufen werden.

2) s. BASS 10-44 Nr. 2.1

Anlage 3
(vergl. §§ 6 und 8)**Datenbestand in den Schulaufsichtsbehörden**

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

Nr. Zweckbestimmung

1. Personalmaßnahmen
 - a) Arbeits-, dienst- und personalrechtliche Maßnahmen und sonstige Verwaltungsentscheidungen
 - b) Personaleinsatz; Personalbedarfsermittlung; Personalbedarfs-, Personalentwicklungs- und Personalgewinnungsplanung; Personalverlaufsstatistik (allgemein und fächerspezifisch)
2. Lehrerausbildung (Ausbildungslehrerinnen und -lehrer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)
3. Lehrerfortbildung (Lehrerinnen und Lehrer, Dozentinnen und Dozenten)
4. Allgemeine Schulaufsicht, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
5. Aufstellung des Haushalts, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Haushaltskontrolle
6. Betreuung der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Schuldienst
7. Statistische Daten
8. Erteilung des Religionsunterrichts und der kirchlichen Lehrerlaubnis (§ 8 Abs. 6)
 - Von den Lehrbefähigungen wird nur Religionslehre übermittelt.

- Von den Angaben zur Unterrichtserteilung werden nur die des erteilten Religionsunterrichts übermittelt.
- Angaben zum Rechtsverhältnis und zur Beschäftigungsart werden nur für Lehrkräfte übermittelt, die im Dienst der Kirchen oder Religionsgemeinschaften stehen.

Daten zu	Zweckbestimmung							
	1a	1b	2	3	4	5	6	7 8
1. Person								
1.1 Identnummer	x	x	x	x	x	x	x	x
1.2 LBV-Personalnummer	x					x		
1.3 Personalaktenzeichen	x	x	x	x	x	x	x	x
1.4 Sozialversicherung: VBL, Rentenversicherung, Krankenversicherung	x							
1.5 Bankverbindung: ¹ Kreditinstitut, Kontonum- mer, Bankleitzahl (jetzt: IBAN)	x							
1.6 Finanzamt ¹				x				
1.7 Steuernummer ¹				x				
1.8 Name, Vorname	x	x	x	x	x	x	x	x
1.9 Kurzbezeichnung, Name								x
1.10 Geburtsname, Geburtsda- tum, Geburtsort, Geburts- land	x	x	x	x	x	x	x	x
1.11 Geschlecht	x	x	x	x	x	x	x	x
1.12 Staatsangehörigkeit	x	x	x	x	x	x	x	x
1.13 akademischer Grad	x	x	x	x	x	x	x	x
1.14 Familienstand	x	x	x	x	x	x	x	x
1.15 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, An- schrift Postzustellung, Te- lefon, Fax ¹ , E-Mail ¹	x	x	x	x	x		x	
1.16 Kind: Name, Vorname, Behinde- rung, Geburtsdatum, Ge- burtsmerkmal, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Sterbedatum, Zurechnung	x	x			x		x	
1.17 Konfession	x	x	x		x		x	x
1.18 Behinderung: Ausweiskennzeichen, Gleichstellung, Grad, Pflichtplatz	x	x	x	x	x		x	
1.19 Dienstfähigkeit: Art, Umfang	x	x	x	x	x			
1.20 Zu 1.1 - 1.4, 1.8, 1.11 - 1.18: Beginn, Ende, Grund	x	x	x	x	x	x	x	x
1.21 Dienstliche E-Mail-Adre- se	x	x	x	x	x		x	x
2. Werdegang (Schul- und Berufsausbildung, Berufli- che Tätigkeit, Wehr- und Zivildienst, Anrechnungs- und Anerkennungszeit, Fort- und Weiterbildung)								
2.1 Schulausbildung	x	x	x	x	x		x	
2.2 Berufsausbildung	x	x	x	x	x		x	
2.3 Berufliche Tätigkeit	x	x	x	x	x		x	
2.4 Wehr-, Zivildienst, Soldat auf Zeit	x	x	x		x		x	
2.5 Zu 2.1 - 2.4: Beginn, Ende, Art, Arbeit- geber, Ausbildungsstätte, Betriebsstätte, Ort, Land, Abschluss, Bewertung, Note, Punkte, Anerken- nung, Anrech- nung	x	x	x	x	x		x	
2.6 Fort- und Weiterbildung: Beginn, Ende, Maßnah- me, Art, Veranstalter, Qualifikation, Bedarf, Wunsch	x	x	x	x	x	x		
3. Vorbereitungsdienst, Staatsprüfung								
3.1 Art	x	x	x		x		x	

Tabelle 4: Datenbestand in den Schulaufsichtsbehörden

Daten zu	Zweckbestimmung (Forts.)							
	1a	1b	2	3	4	5	6	7 8
3.2 Lehramt, Fach, Fachrichtung	x	x	x		x		x	x
3.3 Ort, Schulform, Schulform- schwerpunkt: Wunsch, Wahl, Ersatz, Zuweisung	x	x	x		x			
3.4 Verkürzung, Verlänge- rung, Anrechnung	x	x	x		x			
3.5 bedarfsdeckender Unterricht	x	x	x		x			x
3.6 Zu 3.1 - 3.5: Beginn, Ende, Grund, Um- fang, Organisationseinheit	x	x	x		x		x	
4. Qualifikationen								
4.1 Lehramt, berufliche Fach- richtung, Lehrbefähigung, Neigungsfach, Unterrichtserlaubnis, Zusatzqualifikation	x	x	x	x	x	x	x	x
4.2 Kirchliche Lehrerlaubnis	x	x	x	x	x		x	x
4.3 Weitere Qualifikation	x	x		x	x		x	x
4.4 Besondere Erfahrung, Fähigkeit, Kenntnis ¹	x	x		x	x			x
4.5 Zu 4.1 - 4.4: Beginn, Ende, Art, Ort, Land, Behörde, Aktenzeichen	x	x	x	x	x	x	x	x
5. Laufbahn								
5.1 Art	x	x			x	x		
5.2 Rechtsverhältnis	x	x			x	x		x
5.3 Beschäftigungsart, -status	x	x			x	x		x
5.4 Amts-/Dienstbezeichnung	x	x		x	x	x		
5.5 Funktion, Tätigkeit	x	x		x	x			x
5.6 Einweisung Planstelle	x				x	x		
5.7 Besoldungs-/Vergütungs-/ Lohn-/Entgeltgruppe	x	x			x	x		
5.8 Eingruppierungs-/ Einstufungsmerkmal	x	x			x	x		
5.9 Zulage	x	x			x	x		
5.10 Leistungsprämie	x				x	x		
5.11 Leistungsstufe	x	x			x	x		
5.12 Aufstieg, Bewährung	x	x			x	x		
5.13 Erprobungszeit, Probezeit	x	x			x			
5.14 ADA, BDA, LAST, Beschäftigungs- und Dienstzeit	x				x	x		
5.15 Zu 5.1 - 5.14: Beginn, Ende, Befristung, Grund, Betrag, Berech- nung, Ergebnis, Ände- rung, Verlauf, Wechsel	x	x		x	x	x		x
5.16 sonstige arbeits-, dienst- und personalrechtliche Maßnahme	x	x			x			
5.17 Beginn, Ende und Grund der sonstigen Maßnahme	x	x			x			
5.18 Dienstjubiläum: Datum, Art	x				x			
6. Beschäftigung								
6.1 Organisationseinheit: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiese- ne, Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit	x	x	x	x	x	x		x
6.2 Arbeitsplatz	x	x	x	x	x	x		x
6.3 Beschäftigungsumfang	x	x		x	x	x		x
6.4 Anrechnungs- und Ermä- ßigungsstunde, Freistellung	x	x		x	x	x		x
6.5 betreutes Seminar bei Fachleitung	x	x			x	x		
6.6 betreutes Fach bei Fachleitung	x	x			x	x		x
6.7 Mehrarbeit	x	x			x	x		x
6.8 Nebentätigkeit	x	x			x			
6.9 Nebenamt	x	x			x			

Tabelle 4: Datenbestand in den Schulaufsichtsbehörden

Daten zu		Zweckbestimmung (Forts.)								
		1a	1b	2	3	4	5	6	7	8
6.10	Öffentliches Amt, Ehrenamt ¹	x	x		x	x				
6.11	Besondere Aufgabe, Funktion	x	x		x	x	x			
6.12	Anwesenheit	x	x		x	x			x ²	
6.13	Abwesenheit	x	x		x	x			x ²	
6.14	Mutterschutz: Frist, voraussichtliches Geburtsdatum	x	x			x	x			
6.15	Zu 6.1 - 6.14: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Berechnung, Ergebnis, Erklärung, Genehmigung, Verzicht, Nachweis, Vergütungssatz	x	x	x	x	x	x		x	
6.16	Dienstunfall/Arbeitsunfall: Datum, Art, Diagnose, Verursacher, Anerkannt, MdE, Unfallausgleich	x								
7.	Unterricht									
7.1	zu erteilender Unterricht, erteilter Unterricht, zu viel/ zu wenig erteilter Unterricht	x	x			x	x		x	x
7.2	erteilter Unterricht je berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Lehr-, Unterrichtserlaubnis		x			x			x	x
7.3	erteilter Unterricht ohne Lehrbefähigung	x	x			x			x	x
7.4	Unterrichtsausfall	x	x		x	x			x	
7.5	Zu 7.1 - 7.4: Beginn, Ende, Umfang, Grund	x	x	x		x	x		x	
7.6	Unterrichtseinsatz: Einsatzart, Fach, Klasse, Kurs, Ort, Raum, Schüler, Teilnehmer, Unterrichtsart, Wochentag					x			x	
7.7	Vertretungsunterricht: wie Unterrichtseinsatz					x			x	
8.	Geschäftsablauf									
8.1	Dienstreise	x			x					
8.2	Reisekosten	x			x					
8.3	Umgzugskosten	x								
8.4	Trennungsentschädigung	x								
8.5	Sonstige Verwaltungsentscheidung	x								
8.6	Zu 8.1 - 8.4: Antragsdaten, Berechnung, Ergebnis, Genehmigung, Buchungsstelle, Auszahlungsvermerk	x			x					
8.7	Ausweis, Befugnis, Marke, Siegel: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Umfang	x				x				
8.8	Belehrung, Diensteid, Dienstantritt, Erklärung, Überprüfung, Verpflichtungserklärung: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, nächster Termin	x				x				
8.9	Bescheid, Bescheinigung, Mitteilung, Zertifikat, Zeugnis: Beginn, Ende, Art, Inhalt	x				x				
8.10	Genehmigung der Verarbeitung von Schülerdaten nach § 2 Abs. 2 VO-DV I: Beginn, Ende	x				x				
9.	Beurteilung, Leistungsbericht									
9.1	Art	x				x				
9.2	Stichtag	x				x				

Tabelle 4: Datenbestand in den Schulaufsichtsbehörden

Daten zu		Zweckbestimmung (Forts.)								
		1a	1b	2	3	4	5	6	7	8
9.3	Verzicht, Nichtbeurteilung	x				x				
9.4	Beurteilungszeitraum	x	x			x				
9.5	Erstbeurteiler, Endbeurteiler: Datum, Name, Organisationseinheit	x				x				
9.6	Ergebnis	x				x				
9.7	Bekanntgabe	x				x				
9.8	Nächste Beurteilung	x	x			x				
10.	Ärztliche Untersuchung									
10.1	Art	x								
10.2	Stichtag	x								
10.3	Ergebnis Typ ³	x								
10.4	Ergebnis Umfang ³	x								
10.5	Nachuntersuchung	x								
10.6	Nächste Untersuchung	x								
11.	Mittelbewirtschaftung und Haushaltskontrolle									
11.1	Stelle	x	x		x	x	x		x	
11.2	Grundbesoldung, Grundentgelt, Grundvergütung						x			
11.3	Vergütung, Zuschlag, Zulage, Zusatzentgelt						x			
11.4	sonstige laufende und einmalige Zahlungen						x			
11.5	Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen						x			
11.6	betriebliche Zusatzversorgung						x			
11.7	sonstige Mittel	x				x	x		x	
11.8	Zu 11.1 - 11.7: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Abfluss, Besetzung, Inanspruchnahme, Wertigkeit, Haushaltsstelle (Epl., Kapitel, Titel), Drittmittel, Zweckbestimmung	x	x		x	x	x		x	
11.9	Drittmittelgeber: Name, Erreichbarkeit, Geschäfts-/Aktenzeichen	x	x			x	x			
11.10	Drittmittelvereinbarung: Beginn, Ende, Art, Rechtsgrundlage, Mittelumfang, Mittelfluss, Mittelzweck	x	x			x	x			
12.	Verfahren ⁴									
12.1	Antrag, Einleitung									
12.2	bearbeitende, zuständige Organisationseinheit									
12.3	Beteiligung, Mitwirkung, Mitzeichnung, Wiedervorlage									
12.4	Schriftwechsel, externe Information									
12.5	besonderes, durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Erlass vorgegebenes Entscheidungsmerkmal: z. B. Härte, Wartezeit, soziale Kriterien, etc.									
12.6	Zu 12.1 - 12.5: Beginn, Ende, nächster Termin, Bearbeitungsstatus, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Aktenzeichen, Bearbeiter, Erreichbarkeit									

Tabelle 4: Datenbestand in den Schulaufsichtsbehörden

- 1) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.
- 2) Die Zulässigkeit ist auf die statistische Auswertung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde beschränkt.
- 3) § 121 Abs. 2 Satz 3 SchulG: die Zulässigkeit ist auf die Auswahl eines maßnahmenbezogenen und -begründenden Entscheidungsbegriffs aus einem vorgegebenen, zentral gepflegten Katalog, eine Zahl- oder Prozentangabe beschränkt.
- 4) X für zulässige Daten (X) bei der jeweiligen Zweckbestimmung; nicht bei Zweckbestimmung 7

Anlage 4
(vgl. §§ 7 Abs. 1, 8)

Datenbestand des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

Nr. Zweckbestimmung

1. Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren
2. Kontrolle und Auswertung der Prüfungsergebnisse
3. Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen
4. Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten, Widersprüchen und Klagen

5. Verwaltung und Beratung in den laufenden Angelegenheiten der Prüflinge und Prüfer
6. Durchführung von Dienstbesprechungen zum Zwecke einheitlicher Prüfungsanforderungen

Daten	Zweckbestimmung					
	1	2	3	4	5	
1. Person Prüfer						
1.1 Identnummer	x				x	
1.2 PKW ¹	x					
1.3 Name, Vorname	x	x		x	x	x
1.4 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	x	x		x	x	x
1.5 Geschlecht	x	x		x	x	x
1.6 akademischer Grad	x	x		x	x	x
1.7 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax ¹ , E-Mail ¹	x	x		x		
1.8 Zu 1.3, 1.7: Beginn, Ende, Grund	x	x		x	x	x
1.9 Dienstliche E-Mail-Adresse	x	x		x	x	x
2. Person Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung						
2.1 Identnummer	x	x	x	x	x	
2.2 Name, Vorname	x	x	x	x	x	
2.3 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	x	x	x	x	x	
2.4 Geschlecht	x	x	x	x	x	
2.5 akademischer Grad	x	x	x	x	x	
2.6 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax ¹ , E-Mail ¹	x	x	x	x	x	
2.7 Behinderung: ² Ausweiskennzeichen, Gleichstellung, Grad, Pflichtplatz	x	x		x	x	
2.8 Zu 2.2, 2.5, 2.6: Beginn, Ende, Grund	x	x	x	x	x	
2.9 Dienstliche E-Mail-Adresse	x	x			x	
2a Werdegang (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)						
2a.1 Schul- und Berufsausbildung, Wehr- und Zivildienst, Anrechnungs- und Anerkennungszeit, Fort- und Weiterbildung	x	x	x	x	x	
2a.2 Berufliche Tätigkeit	x	x	x	x	x	
2a.3 Zu 2a.1 - 2a.2: Beginn, Ende, Art, Arbeitgeber, Ausbildungsstätte, Betriebsstätte, Ort, Land, Abschluss, Bewertung, Anerkennung, Anrechnung	x	x	x	x	x	
3. Vorbereitungsdienst, Staatsprüfung (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)						
3.1 Art	x	x	x	x	x	
3.2 Lehramt, Fach, Fachrichtung	x	x	x	x	x	
3.3 Schulformschwerpunkt: Wunsch, Wahl, Ersatz, Zuweisung	x	x	x	x	x	
3.4 Verkürzung, Verlängerung	x	x	x	x	x	
3.5 Ausbildungsunterricht	x	x	x	x	x	
3.6 Praktikum	x	x	x	x	x	
3.7 Zu 3.1 - 3.6: Beginn, Ende, Grund, Umfang	x	x	x	x	x	
3.8 Unterrichtsbesuch nach OVP	x	x	x	x	x	
3.9 Hausarbeit	x	x	x	x	x	
3.10 unterrichtspraktische Prüfung	x	x	x	x	x	
3.11 Anrechenbare Leistung	x	x	x	x	x	
3.12 Langzeitbeurteilung	x	x	x	x	x	
3.13 Zu 3.8 - 3.12: Beginn, Ende, Art, Umfang, Bewertung, Ergebnis	x	x	x	x	x	
3.14 Prüfungsfach mit Ausbilderin/Ausbilder als Prüferin/Prüfer	x	x	x	x	x	

Tabelle 5: Datenbestand des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen

Daten	Zweckbestimmung (Forts.)					
	1	2	3	4	5	
3.15 Daten zur Durchführung des Prüfungsverfahrens	x	x	x	x	x	
3.16 Daten zur Durchführung des Planungs- und Entwicklungsgesprächs	x	x	x	x	x	
4. Qualifikation (Prüfer)						
4.1 Lehramt, berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Neigungsfach, Unterrichtserlaubnis, Zusatzqualifikation	x	x			x	
4.2 Kirchliche Lehrerlaubnis	x	x			x	
4.3 Weitere Qualifikation	x	x			x	
4.4 Besondere Erfahrung, Fähigkeit, Kenntnis	x	x			x	
4.5 Zu 4.1 - 4.4: Beginn, Ende, Art, Ort, Land, Behörde, Aktenzeichen	x	x			x	
5. Laufbahn (Prüfer)						
5.1 Amts-/Dienstbezeichnung	x	x		x	x	x
5.2 Funktion, Tätigkeit	x	x		x	x	x
5.3 Zu 5.1 - 5.2: Beginn, Ende, Änderung, Befristung, Berechnung: Ergebnis, Art, Grund, Betrag, Verlauf, Wechsel	x	x		x	x	x
6. Beschäftigung (Prüfer)						
6.1 Organisationseinheit Prüfer: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene, Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit	x	x		x	x	x
6.2 Organisationseinheit Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene, Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit	x	x	x	x	x	
6.3 betreutes Seminar bei Fachleitung	x	x		x	x	x
6.4 betreutes Fach bei Fachleitung	x	x		x	x	x
6.5 Zu 6.1 - 6.4: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Berechnung, Ergebnis, Erklärung, Genehmigung, Verzicht, Nachweis, Vergütungssatz	x	x	x	x	x	x
7. Geschäftsablauf (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)						
7.1 Ausweis, Befugnis, Marke, Siegel: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Umfang			x			
7.2 Bescheid, Bescheinigung, Mitteilung, Zertifikat, Zeugnis: Beginn, Ende, Art, Inhalt	x	x	x	x	x	
8. Amtsärztliche Untersuchung (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)						
8.1 Art	x	x	x	x	x	
8.2 Stichtag	x	x	x	x	x	
8.3 Ergebnis ³	x	x	x	x	x	
8.4 Nachuntersuchung	x	x	x	x	x	
8.5 Nächste Untersuchung	x	x	x	x	x	
9. Verfahren⁴ (Prüfer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)						
9.1 Antrag, Einleitung:	x	x	x	x	x	x
9.2 bearbeitende zuständige Organisationseinheit	x	x	x	x	x	x
9.3 Beteiligung, Mitwirkung, Mitzeichnung, Wiedervorlage	x	x	x	x	x	x

Tabelle 5: Datenbestand des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen

Daten	Zweckbestimmung (Forts.)					
	1	2	3	4	5	
9.4 Schriftwechsel, externe Information	x	x	x	x	x	x
9.5 besonderes, durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Erlass vorgegebenes Entscheidungsmerkmal (z.B. Härte, Wartezeit, soziale Kriterien etc.)	x	x	x	x	x	x
9.6 Zu 9.1 - 9.5: Beginn, Ende, nächster Termin, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Bearbeitungsstatus, Aktenzeichen, Bearbeiter, Erreichbarkeit	x	x	x	x	x	x

Tabelle 5: Datenbestand des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen

- 1) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.
 2) Die automatisierte Verarbeitung ist auf die Nutzung beschränkt.
 Fortsetzung der Fußnoten s. folgende Seite
 3) § 121 Abs. 3 SchulG: die Zulässigkeit ist auf die Auswahl eines maßnahmebezogenen und -begründenden Entscheidungsbegriffs aus einem vorgegebenen, zentral gepflegten Katalog, eine Zahl- oder Prozentangabe beschränkt.
 4) X für zulässige Daten (X) bei der jeweiligen Zweckbestimmung

Anlage 5 (vgl. §§ 7 Abs. 2, 8)

Datenbestand in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

Nr. Zweckbestimmung

- Planung und Durchführung der Ausbildung nach der OVP
- Organisation und Durchführung der Staatsprüfung nach der OVP
- Erladigung der laufenden Seminarangelegenheiten
- a) Berichte an die Bezirksregierungen in dienstrechtlichen und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der in § 7 Abs. 2 genannten Personen einschließlich der Leistungsberichte für die dienstliche Beurteilung der Fachleiterinnen und Fachleiter
- b) Beurteilung im Vorbereitungsdienst nach OVP
- c) Beantwortung von Anfragen und Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden und anderer Behörden aus dem Geschäftsbereich des für die Schulaufsicht zuständigen Ministeriums.

Daten	Zweckbestimmung				
	1	2	3a	3b	3c
1. Person Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung					
1.1 Identnummer	x		x		x
1.2 Name, Vorname	x	x	x	x	x
1.3 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	x	x	x	x	x
1.4 Geschlecht	x	x	x	x	x
1.5 akademischer Grad	x	x	x	x	x
1.6 Familienstand	x	x	x	x	x
1.7 Zahl der Kinder	x	x	x	x	x
1.8 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail	x	x	x		x
1.9 Konfession	x		x	x	x
1.10 Behinderung: Ausweiskennzeichen, Gleichstellung, Grad, Pflichtplatz	x		x	x	x
1.11 Zu 1.1 - 1.11: Beginn, Ende, Grund	x	x	x	x	x
1.12 Dienstliche E-Mail-Adresse	x	x			x
2. Person Fachleiter, Fachleiter Kernseminar					
2.1 Identnummer	x	x	x		x
2.2 Name, Vorname	x	x	x		x
2.3 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	x		x		x
2.4 Geschlecht	x	x	x		x
2.5 akademischer Grad	x	x	x		x
2.6 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax ¹ , E-Mail ¹	x	x			
2.7 Behinderung: Ausweiskennzeichen, Gleichstellung, Grad, Pflichtplatz	x		x		x

Tabelle 6: Datenbestand in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Daten	Zweckbestimmung (Forts.)				
	1	2	3a	3b	3c
2.8 Zu 2.1 - 2.7: Beginn, Ende, Grund	x	x	x		x
2.9 Dienstliche E-Mail-Adresse	x	x			x
3. Person Ausbildungslehrer					
3.1 Identnummer	x	x	x		x
3.2 Name, Vorname	x	x	x	x	x
3.3 Geschlecht	x	x		x	x
3.4 akademischer Grad	x	x		x	x
3.5 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail	x	x			x
3.6 Zu 3.1 - 3.5: Beginn, Ende, Grund	x	x	x	x	x
3.7 Dienstliche E-Mail-Adresse	x	x			x
4. Person Mitglied Prüfungsausschuss					
4.1 Identnummer		x			x
4.2 Name, Vorname		x			x
4.3 Geschlecht		x			x
4.4 akademischer Grad		x			x
4.5 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail		x			
4.6 Zu 4.1 - 4.5: Beginn, Ende, Grund		x			x
4.7 Dienstliche E-Mail-Adresse		x			x
5. Daten zum Werdegang (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)					
5.1 Schul- und Berufsausbildung, Wehr- und Zivildienst, Anrechnungs- und Anerkennungszeit, Fort- und Weiterbildung	x	x	x	x	x
5.2 Berufliche Tätigkeit	x	x	x	x	x
5.3 Zu 5.1 - 5.2: Beginn, Ende, Art, Arbeitgeber, Ausbildungsstätte, Betriebsstätte, Ort, Land, Abschluss, Bewertung, Anerkennung, Anrechnung	x	x	x	x	x
6. Vorbereitungsdienst, Staatsprüfung					
6.1 Art	x	x	x	x	x
6.2 Lehramt, Fach, Fachrichtung	x	x	x	x	x
6.3 Schulformschwerpunkt: Wunsch, Wahl, Ersatz, Zuweisung	x	x	x	x	x
6.4 Besondere Angabe für Religionslehre	x	x	x	x	x
6.5 Verkürzung, Verlängerung	x		x		x
6.6 Ausbildungsunterricht	x		x	x	x
6.7 Praktikum	x		x	x	x
6.8 Zu 6.1 - 6.7: Beginn, Ende, Grund, Umfang	x	x	x	x	x
6.9 Unterrichtsbesuch nach OVP	x		x	x	x
6.10 Unterrichtsversuch nach OVP	x		x	x	x
6.11 Zwischenbeurteilung	x		x	x	x
6.12 Hausarbeit	x	x	x	x	x
6.13 Unterrichtsprobe	x	x	x	x	x
6.14 Anrechenbare Leistung	x	x	x	x	x
6.15 Langzeitbeurteilung	x	x	x	x	x
6.16 Zu 6.8 - 6.15: Beginn, Ende, Art, Umfang, Bewertung, Ergebnis	x	x	x	x	x
6.17 Prüfungsfach mit Ausbilderin/Ausbilder als Prüferin/Prüfer	x	x	x	x	x
6.18 Daten zur Durchführung des Prüfungsverfahrens	x	x	x	x	x
6.19 Daten zur Durchführung des Planungs- und Entwicklungsgesprächs	x		x	x	x
7. Qualifikationen (Ausbildungslehrer/ Fachleiter, Fachleiter Kernseminar)					
7.1 Lehramt, berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Neigungsfach, Unterrichtserlaubnis, Zusatzqualifikation	x	x	x		x
7.2 Kirchliche Lehrerlaubnis	x	x	x		x

Tabelle 6: Datenbestand in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Daten	Zweckbestimmung (Forts.)				
	1	2	3a	3b	3c
7.3 Weitere Qualifikation	x	x	x		x
7.4 Zu 7.1 - 7.3: Beginn, Ende, Art, Ort, Land, Behörde, Aktenzeichen					
8. Laufbahn (Ausbildungslehrer, Fach-, Fachleiter Kernseminar, Mitglied PA)					
8.1 Amts-/Dienstbezeichnung	x	x	x	x	x
8.2 Funktion, Tätigkeit	x	x	x	x	x
8.3 Zu 8.1 - 8.2: Beginn, Ende, Änderung, Befristung, Berechnung, Ergebnis, Art, Grund, Be- trag, Verlauf, Wechsel	x	x	x	x	x
9. Beschäftigung (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehr- kräfte in Ausbildung, Ausbildungsleh- rer, Fachleiter, Fachleiter Kernseminar, Mitglied PA)					
9.1 Organisationseinheit: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene, Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit	x	x	x	x	x
9.2 Beschäftigungsumfang	x		x		x
9.3 Anrechnungs- und Ermäßigungsstun- de, Freistellung	x		x		x
9.4 betreutes Seminar bei Fachleitung	x		x		x
9.5 betreutes Fach bei Fachleitung	x		x		x
9.6 Besondere Funktion, Sonderaufgabe	x		x		x
9.7 Abwesenheit	x		x		x
9.8 Zu 9.1 - 9.7: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Be- rechnung, Ergebnis, Erklärung, Geneh- migung, Verzicht, Nachweis, Vergü- tungssatz	x		x		x
10. Geschäftsablauf (Lehramtsanwärte- rinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung, Ausbildungs- lehrer, Fachleiter, Fachleiter Kernsemi- nar, Mitglied PA)					
10.1 Ausweis, Befugnis, Marke, Siegel: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrund- lage, Umfang	x	x	x	x	x
10.2 Bescheid, Bescheinigung, Mitteilung, Zertifikat, Zeugnis: Beginn, Ende, Art, Inhalt	x	x	x	x	x
11. Verfahren² (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung, Ausbildungslehrer, Fachleiter, Fachleiter Kernseminar, Mitglied PA)					
11.1 Antrag, Einleitung	x	x	x	x	x
11.2 bearbeitende zuständige Organisati- onseinheit	x	x	x	x	x
11.3 Beteiligung, Mitwirkung, Mitzeichnung, Wiedervorlage	x	x	x	x	x
11.4 Schriftwechsel, externe Information	x	x	x	x	x
11.5 besonderes, durch Gesetz, Rechtsver- ordnung oder Erlass vorgegebenes Entscheidungsmerkmal: z. B. Härte, Wartezeit, soziale Kriterien etc.	x	x	x	x	x
11.6 Zu 11.1 - 11.5: Beginn, Ende, nächster Termin, Art, In- halt, Bearbeitungsstatus, Rechtsgrund- lage, Aktenzeichen, Bearbeiter, Er- reichbarkeit	x	x	x	x	x

Tabelle 6: Datenbestand in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

- 1) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit wider-
rufbar.
2) X für zulässige Daten (X) bei der jeweiligen Zweckbestimmung

Anlage 6

(vgl. § 2 Absatz 4)

Datensatz bei der Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern und Lehrkräften in Ausbildung in privaten ADV-Anlagen der mit der Ausbildung beauftragten Fachleiterinnen und Fachleiter, Ausbildungslehrerinnen und -lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter

1. Name, Vorname
2. E-Mail ¹
3. Beurteilung der Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Lehrkräfte in Ausbildung
4. Dienstliche E-Mail-Adresse

Tabelle 7: Daten von Lehramtsanwärter/-innen und Lehrkräften in privaten ADV-Anlagen von Fachleiter/-innen

1) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.

Anlage 7

(vgl. §§ 6 und 8)

Datenbestand im Ländertauschverfahren

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (Tauschverfahren) gemäß der Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

- Versetzung aus dem Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen in andere Länder in der Bundesrepublik Deutschland
- Übernahme aus anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Daten zu

1. Person
1.1 Identnummer
1.2 Personalkennzeichen
1.3 Name, Vorname
1.4 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.5 Geschlecht
1.6 Staatsangehörigkeit
1.7 akademischer Grad
1.8 Familienstand
1.9 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, E-Mail
1.10 Kind: Name, Vorname, Behinderung/Ausweiskennzeichen/Gleichstellung, Geburtsdatum, Geburtsmerkmal, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Zurechnung
1.11 Konfession
1.12 Behinderung: Ausweiskennzeichen, Gleichstellung, Grad
1.13 Zu 1.1-1.3, 1.6-1.12: Beginn, Ende,
1.14 Dienstliche E-Mail-Adresse
2. Ausbildung
2.1 Studium und Erste Staatsprüfung
2.2 Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung
2.3 Zu 2.1-2.2: Beginn, Ende, Art, Ausbildungsstätte, Ort, Land, Abschluss, Bewertung, Note, Punkte, Anerkennung, Anrechnung
3. Qualifikation
3.1 Lehramt, berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Neigungsfach, Unterrichtserlaubnis, Zusatzqualifikation
3.2 Kirchliche Lehrerlaubnis
3.3 Zu 3.1-3.2: Beginn, Ende, Art
4. Laufbahn
4.1 Art
4.2 Rechtsverhältnis
4.3 Beschäftigungsart, -status
4.4 Amts-/Dienstbezeichnung
4.5 Besoldungs-/Vergütungs-/Lohngruppe
4.6 Eingruppierungs-/Einstufungsmerkmal
4.7 Beschäftigungs- und Dienstzeit
4.8 Zu 4.1-4.7: Beginn, Ende, Befristung, Grund, Änderung, Verlauf, Wechsel
5. Beschäftigung

Tabelle 8: Datenbestand im Ländertauschverfahren

5.1	Organisationseinheit: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene, Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit
5.2	Beschäftigungsumfang
5.3	Beurlaubung
5.4	Mutterschutz: Frist, voraussichtliches Geburtsdatum
5.5	Zu 5.1-5.3: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang
6.	Unterrichtspraxis
6.1	erteilter Unterricht je berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Lehr-, Unterrichtserlaubnis
6.2	erteilter Unterricht ohne Lehrbefähigung
6.3	Zu 6.1-6.2: Beginn, Ende, Umfang, Schulart, -form, -stufe
7.	Letzte Beurteilung
7.1	Art
7.2	Stichtag
7.3	Beurteilungszeitraum
7.4	Ergebnis
8.	Wünsche der Lehrkraft
8.1	Beschäftigungsumfang
8.2	Dienstort: Land, Region, Kreis, Ort
8.3	Organisationseinheit: Schulart, -form, -stufe, Schule
8.4	Versetzungsgrund
9.	Verfahren
9.1	Antrag
9.2	bearbeitende, zuständige Organisationseinheit
9.3	Beteiligung, Mitwirkung, Mitzeichnung, Wiedervorlage
9.4	Schriftwechsel, externe Information
9.5	Entscheidung
9.6	Zu 9.1-9.5: Beginn, Ende, nächster Termin, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Aktenzeichen, Bearbeiter, Erreichbarkeit

Tabelle 8: Datenbestand im Ländertauschverfahren

Anlage 8 (vgl. §§ 7 Abs. 3, 8)

Datenbestand in der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

1. Entwicklung von Kernlehrplänen, Zentralen Prüfungen, Referenzrahmen Schulqualität Abi-online
2. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
3. Evaluation des Eignungsfeststellungsverfahrens
4. Fortbildungsmaßnahmen

Daten	Zweckbestimmung			
	1	2	3	4
1. Person				
1.1 LBV-Personalnummer	x			x
1.2 Bankverbindung ¹ Kreditinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer (jetzt: IBAN)	x	x		x
1.3 Name, Vorname, akademischer Grad	x	x		x
1.4 Geschlecht	x	x	x	x
1.5 Geburtsdatum	x	x	x	x
1.6 Erreichbarkeit privat Anschrift Wohnsitz oder Postzustellung, Telefon ¹ , Mobiltelefon ¹ , Telefax ¹ , E-Mail ¹	x	x		x
1.7 Erreichbarkeit dienstliche Schule/Institution, Schulnummer, Schulform, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Mobiltelefon, Telefax, E-Mail	x	x		x
1.8 Schwerbehinderung ¹ , Grad der Behinderung ¹ , Gleichgestellt ¹	x	x		x
1.9 Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden ¹	x			x
1.10 Amtsbezeichnung, Funktion	x			
1.11 Unterrichtseinsatz (Schuljahr, Bildungsgang, Jahrgangsstufe, Fach, Kursart) ^{1/2}	x			
1.12 Belehrung zum Datenschutz, Datensicherheit und Geheimhaltungserklärung	x			
1.13 Finanzamt, Steuernummer	x			

Tabelle 9: Datenbestand in der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule

Daten	Zweckbestimmung			
	1	2	3	4
1.14 Dienstliche E-Mail-Adresse		x	x	x
2. Werdegang				
2.1 Teilnahme an einer Schulleitungsqualifizierung staatlich/andere			x	
2.2 Eignungsfeststellungsverfahren Beginn, Ende, Ergebnis		x	x	x
2.3 Dienstliche Beurteilung nach Teilnahme am EFV Zeitpunkt, Ergebnis, Schulfachliches Gespräch			x	
2.4 Bewerbung als Schulleiterin/Schulleiter Zeitpunkt, Ergebnis			x	
3. Qualifikation				
3.1 Lehramt	x		x	x
3.2 Kirchliche Lehrerlaubnis	x			x
3.3 Fortbildungen				x
3.4 andere Qualifikationen/besondere Erfahrungen, Kenntnisse ²	x			

Tabelle 9: Datenbestand in der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule

- 1) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich sind die Angaben freiwillig und jederzeit widerrufbar
- 2) Für Zwecke des Berufskollegs

10-41 Nr. 7

Amtliche Schuldaten und weitere statistische Erhebungen; Erhebungsverfahren und Datenbereitstellung

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 14.12.1999 (ABl. NRW. 1 01/00 S. 2)¹

Die Erhebung der Amtlichen Schuldaten erfolgt durch automatisierte Datenübermittlung.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten der Lehrkräfte ist die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) vom 22. Juli 1996 (BASS 10-41 Nr. 6.1).

1 Amtliche Schuldaten

Die Erhebung der Daten erfolgt zur Stellenbedarfsermittlung, zur Ermittlung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs, zur Gewinnung von Planungsdaten, für Zwecke der allgemeinen Schulaufsicht sowie zur Erstellung von Statistiken.

1.1 Erhebung zum Schuljahreswechsel

Die Erhebung zum Schuljahreswechsel umfasst Daten zum Verbleib der Schülerinnen und Schüler des abgelaufenen Schuljahres einschließlich der Abiturfachkombinationen und Abiturdurchschnittsnoten. Außerdem wird ein Teil der Klassendaten der bevorstehenden Haupterhebung (Schüleranzahl je Klasse) vorab als sogenannte Schnellmeldung erhoben.

1.2 Haupterhebung

Die Haupterhebung wird zum Schuljahresbeginn durchgeführt und bezieht sich auf die Kalenderwoche, in die der 15. Oktober fällt. Falls der 15. Oktober in eine Kalenderwoche mit einem oder mehreren schulfreien Tagen fällt, ist für die Haupterhebung von einer Kalenderwoche mit regulärem Schulbetrieb auszugehen. Im Wesentlichen werden Lehrdaten, Unterrichtsdaten, Klassendaten und Schuleckdaten erhoben.

1.3 Halbjahreserhebung

Die Halbjahreserhebung kann zum Stichtag 1. Februar an Berufskollegs und Weiterbildungskollegs durchgeführt werden. Erhoben wird die aktuelle Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse. Ob eine Erhebung durchgeführt wird, gibt das Ministerium rechtzeitig bekannt.

2 Andere Erhebungen

Andere als die unter Nr. 1 genannten Erhebungen müssen vom Ministerium genehmigt werden. Für die Durchführung empirischer Untersuchungen und Befragungen in Schulen gilt der Runderlass vom 15.07.1996 (BASS 10-45 Nr. 2).

3 Umsetzung

Die organisatorische Vorbereitung sowie die fristgerechte Abwicklung der Erhebungsverfahren liegt in der Zuständigkeit der Bezirksregierungen.

Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) führt die Erhebungen technisch als Auftragsarbeit des Ministeriums durch. Der IT.NRW stimmt den Terminplan für die Erhebungen und Datenbereitstellungen eines Schuljahres mit den Bezirksregierungen und dem Ministerium ab.

Die Bezirksregierungen informieren die Schulen und Schulämter über die Erhebungstermine und die Teilnahme.

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 27.05.2015 (ABl. NRW. 07-08/15 S. 353)

4 Datenbereitstellung

Nach Abschluss jeder Erhebung stellt der IT.NRW die jeweiligen Daten unverzüglich bereit.

Für Schulaufsichtsbehörden geschieht dies in den zentralen Dialoganwendungen einschließlich der Stellenbedarfs- und Stellenbesetzungsberechnungen.

Schulträger können sich bezüglich der Bereitstellung der für sie relevanten Daten an den IT.NRW, Mauerstraße 51, 40476 Düsseldorf, wenden.

Die Kirchen erhalten den sogenannten Kirchendatensatz.

10-44

Schülerdaten/Schülerstammblatt

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-1:** Schutz der Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten (s. dort § 120 SchulG)
- **BASS 10-41 Nr. 6.1:** Datenbestand in der Schule (s. dort § 5)
- **BASS 10-45 Nr. 2:** Persönlichkeitsrecht für Schülerinnen und Schüler darf bei empirischen Untersuchungen und Befragungen in Schulen nicht verletzt werden.
- **BASS 10-41 Nr. 4:** Anweisung für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Verantwortlichkeit der Schulleitung für den Datenschutz (s. dort § 26 Abs. 5)

Die Verordnung wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

10-44 Nr. 2.1

Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I)

Vom 14. Juni 2007

geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2017
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 122 Abs. 4 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1

Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Datensicherheit

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 3 SchulG, im Übrigen nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten

1. der Schülerinnen und Schüler,
2. der Eltern gemäß § 123 SchulG
3. der Verpflichteten gemäß § 41 SchulG

in Dateien und/oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen.

(2) Die zur Verarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen genannt. Die nicht für die automatisierte Datenverarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen besonders gekennzeichnet. Sofern die Erfüllung der übertragenen Aufgaben die Verarbeitung von in den Anlagen nicht genannten Daten im Einzelfall erforderlich macht, gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Zulässigkeit der Verarbeitung erstreckt sich auch auf in der Anlage nicht genannte Daten, soweit sie aus den in den Anlagen genannten Daten gebildet oder abgeleitet werden und zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Verarbeitung umfasst auch die Auswertungen von Daten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Für die Schule stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter, für die Schulaufsichtsbehörde die Leiterin oder der Leiter der Behörde durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSGVO NRW gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden. Die Zuständigkeit der gemäß § 1 Abs. 6 VO-DV II bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten (§ 32 a DSGVO NRW) besteht auch für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern.

§ 2

Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung

(1) Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig auf ADV-Arbeitsplätzen und in Netzwerken, die für Verwaltungszwecke eingerichtet sind, auf sonstigen schulischen ADV-Anlagen und in sonstigen Netzwerken, wenn jeweils über die Konfiguration die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gewährleistet sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Berechtigte nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern in privaten ADV-Anlagen von Lehrerinnen und Lehrern für dienstliche Zwecke bedarf der schriftlichen, ein Verzeichnissverzeichnis gemäß § 8 DSGVO NRW enthaltenden Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der Anlage 3. Für die nach Satz 1 genehmigte Verarbeitung personenbezogener Daten in privaten ADV-Anlagen ist die Schule öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Satz 3 DSGVO NRW. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, der Schulleiterin oder dem Schulleiter alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind.

(3) Die Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind berechtigt, unter Beachtung der Voraussetzung des § 11 DSGVO NRW die Datensicherheit gewährleistende und zuverlässige Institutionen mit der Verarbeitung ihrer Daten zu beauftragen. Die Datenverarbeitung im Auftrag ist nur zulässig nach Weisung der Schule oder der Schulaufsichtsbehörden und ausschließlich für deren Zwecke.

§ 3

Datenerhebung, Berichtigung, Auskunft, Einsicht in Akten

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind bei der Erhebung personenbezogener Daten zur Auskunft verpflichtet, soweit es sich um Daten handelt, die in den Anlagen aufgeführt sind.

(2) Nicht in den Anlagen aufgeführte Daten dürfen nur erhoben werden, wenn die oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Einwilligung ist schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erklären. Sofern dies wegen besonderer Umstände angemessen ist, kann die Einwilligung ausnahmsweise in elektronischer Form erfolgen. Dabei sind die Grundsätze des § 13 Absatz 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist, zu erfüllen. Auch mit Einwilligung dürfen unzumutbare, nicht zweckdienliche oder sachfremde Angaben nicht erhoben werden.

(3) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(4) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind mit den Einschränkungen des § 120 Abs. 7 SchulG berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind.

§ 4

Datenbestand in der Schule

(1) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers legt die Schule ein Schülerstammblatt an.

(2) In das Schülerstammblatt sind aufzunehmen:

1. die Personaldaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Personen (Individualdaten) gemäß Abschnitt A Nr. I der Anlage 1,
2. die Information zur schulischen Laufbahn der Schülerin oder des Schülers (Organisations- bzw. Schullaufbahndaten) gemäß Abschnitt A Nr. II der Anlage 1,
3. die Angaben über den individuellen Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers (Leistungsdaten) gemäß Abschnitt B der Anlage 1,
4. die für die einzelnen Schulformen oder Schulstufen benötigten zusätzlichen Informationen (schulform- oder schulstufenspezifische Zusatzdaten) gemäß Abschnitt C der Anlage 1.

(3) Für die Anlage des Schülerstammblates ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Das Schülerstammblatt wird in einfacher Ausfertigung geführt, bei automatisierter Verarbeitung zusätzlich in Papiausfertigung.

(4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe die Jahrgangsstufenleitung (die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer), sorgt für die Aktualität des Schülerstammblates und erledigt die damit zusammenhängenden Aufgaben. Eintragungsberechtigt sind daneben die Mitglieder der Schulleitung und in besonderen Fällen weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Personen.

(5) Neben dem Schülerstammblatt führt die Schule in Papiausfertigung die in der Anlage 2 aufgeführten Dateien und Akten (sonstiger Datenbestand); eine Verarbeitung in ADV-Anlagen ist mit den Einschränkungen des § 1 Abs. 2 zulässig.

(6) Das Schülerstammblatt und der sonstige Datenbestand können von allen Lehrerinnen und Lehrern der Schülerin oder des Schülers, der Beratungslehrerin oder dem Beratungslehrer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Per-

sonen erforderlich ist. Die Genehmigung erteilt im Einzelfall oder generell die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Recht auf Einsichtnahme durch Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte im Rahmen ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen für die Übermittlung von Daten

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs richtet sich nach § 120 Abs. 5 SchulG.

(2) Die Datenübermittlung kann schriftlich, mündlich, automatisiert oder auf Datenträgern erfolgen. Datenträger, die versandt werden, dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit diese für die Empfängerin oder den Empfänger bestimmt sind. Eine automatisierte Datenübermittlung kann auch über eine gemeinsam genutzte informationstechnische Basis-Infrastruktur erfolgen, sofern die technischen und organisatorischen Sicherheitsanforderungen des § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllt werden. Eine Datenübermittlung auf Datenträgern bedarf einer Verschlüsselung nach dem aktuellen Stand der Technik. Automatisierte Verfahren, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, sind unzulässig.

(3) Das für die Schule zuständige Ministerium kann zum Zwecke der einheitlichen Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die

1. zur Übermittlung von Daten einzusetzende Hard- und Software,
2. zur Übermittlung von Daten einzusetzenden Verfahren,
3. Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf dem Übermittlungswege

Rahmenbedingungen schaffen oder im Einvernehmen mit den Schulträgern den Einsatz bestimmter Hardware, Software, Maßnahmen oder Verfahren vorschreiben.

§ 6

Datenübermittlung bei einem Schulwechsel

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten aus dem Schülerstammblatt und dem sonstigen Datenbestand, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind. Entsprechendes gilt bei der Kooperation von Schulen. Die Unterlagen selbst verbleiben bei der abgebenden Schule.

(2) Folgende Daten werden übermittelt:

1. Individualdaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. I),
2. Daten über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die sonderpädagogische Förderung (Anlage 1, Abschnitt C, Nr. IV) sowie über gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. II, Ziffer 13), soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt,
3. Daten über Schulbesuchszeiträume, über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederholungen (mit Gründen),
4. Daten über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse sowie Einzelinformationen, die für die neu begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind (z.B. bisheriger Fremdsprachen- und naturwissenschaftlicher Unterricht, die Kurswahl und Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11¹ der gymnasialen Oberstufe),
5. eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses.

Die Eltern sind von der abgebenden Schule über die Übermittlung der Daten gemäß Nummer 2 zu unterrichten.

(3) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 2 kann auch schon bei der Anmeldung erfolgen.

§ 7

Datenübermittlung zum Zwecke der Schulpflichtüberwachung

(1) Zur Überwachung der Schulpflicht übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannter Personen nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5. Die aufnehmende Schule übermittelt der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung. Die Überwachung der Schulpflicht obliegt solange der abgebenden Schule, bis ihr die Aufnahme durch die aufnehmende Schule übermittelt wurde.

(2) Zur Überwachung der Schulpflicht werden der aufnehmenden Schule folgende Daten der Betroffenen übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Erreichbarkeit,
6. Name und Erreichbarkeit der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen,
7. Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses,
8. Datum der ersten Einschulung,

¹) jetzt: Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

9. Klasse/Jahrgang,

10. Angaben zu Schulbesuch/Schulversäumnis.

(3) Zur Überwachung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II werden der aufnehmenden Schule neben den Daten des Absatzes 2 folgende Daten der Betroffenen übermittelt:

1. Angaben zur bisherigen Schulbildung und zur zuletzt besuchten Schule,
2. Angaben zur angestrebten Ausbildung, insbesondere Angaben zur Berufsausbildung, zum Praktikanten- oder Arbeitsverhältnis.

(4) Zur Überwachung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II werden dem Ausbildungsbetrieb folgende Daten der Betroffenen übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit,
5. Angaben zu unentschultigten Schulversäumnissen.

(5) Soweit erforderlich werden im Rahmen der Überwachung der Pflicht zum Besuch des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II in den Fällen des Abgangs von der Schule und des Schulwechsels folgende Daten von der abgebenden Schule auch dem Schulträger zur Koordinierung des Übergangs in das Berufskolleg, in ein Berufsausbildungsverhältnis oder in eine andere Schule der Sekundarstufe II übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit,
5. Name und Erreichbarkeit der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen.

§ 8

Datenübermittlung zum Zwecke der Schulgesundheitspflege

(1) Zur Durchführung von Maßnahmen der Schulgesundheitspflege übermittelt die Schule der unteren Gesundheitsbehörde personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern.

(2) Folgende Daten der Betroffenen werden übermittelt:

1. Name, Vorname,
2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit,
5. Name, Vorname und Erreichbarkeit der Eltern

§ 9

Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten

(1) Für personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, gelten folgende Fristen:

1. Zweitschriften von Abgangs- und Abschluszeugnissen	50 Jahre
2. Schülerstammbblätter	20 Jahre
3. Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschluszeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen	10 Jahre
4. alle übrigen Daten	5 Jahre

Tabelle 1: Aufbewahrungsfristen Schülerdaten

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht endet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind die Daten nach Absatz 1 in öffentlichen ADV-Anlagen oder auf Datenträgern gespeichert, gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend. Für in privaten ADV-Anlagen gespeicherte Daten (§ 2 Abs. 2) beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr. Sie beginnt abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler von der Lehrerin oder dem Lehrer nicht mehr unterrichtet wird.

(3) Akten und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind mit Ausnahme der Dateien nach § 2 Abs. 2 dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Akten und Dateien, die nicht durch ein Archiv übernommen werden, sind zu vernichten oder zu löschen.

(4) Zur Führung der Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern zeitlich unbefristet verwenden:

1. Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht,
2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
3. Anschrift,
4. Daten über die Dauer des Besuchs der Schule.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 3 Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteter

1. keine,
2. unrichtige oder
3. unvollständige

Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung.

§ 11

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹

(2) Die Auswirkungen dieser Verordnung werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung überprüft. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist an dieser Überprüfung zu beteiligen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtagsausschuss für Schule und Weiterbildung über das Ergebnis der Prüfung.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VO-DV I:

Anlage 1

(vgl. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2)

Abschnitt A Individual- und Organisationsdaten

I. Grunddaten

Individualdaten der Person nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 VO-DV I

- 1.1 Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
- 1.2 Name, Geburtsname
- 1.3 Vorname
- 1.4 Erreichbarkeit:
Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax¹, private E-Mail-Adresse¹, schulische E-Mail-Adresse
- 1.5 Geschlecht
- 1.6 Geburtsdatum, -ort und -land; Jahr des Zuzugs
- 1.7 Konfession: Art, Angabe auf Zeugnis
- 1.8 Staatsangehörigkeit(en)
- 1.9 Migrantensstatus, Anzahl der im Ausland geborenen Elternteile
- 1.10 Muttersprache
- 1.11 gesprochene Sprache in der Familie
- 1.12 BaFöG: Beginn, Ende, Umfang
- 1.13 Foto¹
- 1.14 Notfallinformationen¹:
1.14.1: Art des Notfalls: Stichwort, Kurzinfo
1.14.2: Wichtige Person oder Institution: Name, Vorname, Bezeichnung, Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Arbeitsplatz, Telefon, Fax, E-Mail

Individualdaten der Person nach § 1 Abs. 1 Nummer 2 VO-DV I

- 2.1 Name, Vorname
- 2.2 Status (Eltern, Vormund, etc.)
- 2.3 Staatsangehörigkeit
- 2.4 Geburtsland Vater
- 2.5 Geburtsland Mutter
- 2.6 Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax¹, E-Mail¹
- 2.7 Erreichbarkeit am Arbeitsplatz: Telefon¹, E-Mail¹

Individualdaten der Person nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 VO-DV I

- 3.1 Name, Vorname
- 3.2 Status
- 3.3 Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax¹, E-Mail¹
- 3.4 Erreichbarkeit am Arbeitsplatz: Telefon¹, E-Mail¹

II. Organisations-(Schullaufbahn-)daten

1. erste Einschulung: Datum, Art
2. Aufnahme: Datum, Art
3. bisherige Bildungsgänge/Ausbildungen:
Beginn, Ende, Typ, Verlauf, Prüfung, Abschluss
4. bisherige Schulen/Ausbildungsstätten:
Beginn, Ende, Name, Typ, Gliederung, Nummer, Reformpädagogik, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail
5. derzeitiger Bildungsgang: Beginn, Ende, Typ

Tabelle 1: Anlage 1

¹⁾ Die Verordnung ist am 5. Juli 2007 (GV. NRW. 14/07 S. 220) in Kraft getreten. Satz 2 (Aufhebung der alten VO-DV I) ist hier nicht abgedruckt. Die letzte Änderung ist mit Datum vom 01.03.2017 (GV.NRW. S. 282) in Kraft.

6. Klassenlehrerin, Klassenlehrer, Beratungslehrerin, Beratungslehrer; Stellvertretungen: Beginn, Ende, Art, Name
7. Entlassung: Datum, Art, Art und Inhalt des Entlassungsdokuments, Aushändigungsvermerk
8. Überweisung: Datum; Name, Nummer, Erreichbarkeit der aufnehmenden Schule: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail
9. Befreiung und Ausschluss vom Unterricht: Beginn, Ende, Art, Umfang
10. Teilnahme am Unterricht:
Beginn, Ende, Art, Umfang, Verlauf, Leitung, Fehlzeiten: Art, Umfang
11. Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen der Schule, Programmen und Organisationsformen: Beginn, Ende, Art, Umfang
12. Praktikum: Beginn, Ende, Art, Umfang, Ausbildungsstätte, Erreichbarkeit
13. gesundheitliche Beeinträchtigung und/ oder körperliche Behinderung (soweit nach § 57 Absatz 1 SchulG notwendig)²: Beginn, Ende, Art, Umfang
14. Schülerfahrkosten: Beginn, Ende, Art, Verbindung, Erstattung, Bewilligungszeitraum
15. Befreiung Eigenanteil Lernmittel: Beginn, Ende
16. Bescheinigung, Zeugnis:
Datum, Art, Inhalt
17. Funktion der Personen nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 und 2 VO-DV I
- 17.1 Mandat in Mitwirkungsorganen: Beginn, Ende, Art
- 17.2 sonstige schulbezogene Funktionen: Beginn, Ende, Art
18. Beurlaubung:
Beginn, Ende, Grund
19. Schulversäumnis:
19.1 Beginn, Ende, Grund
- 19.2 Benachrichtigung zur Schulpflichtüberwachung: Datum, Verpflichteter, Art, Bekanntgabe
20. Vorsorgeuntersuchung: Datum, Art, Ergebnis², nächste
21. Stundenplan der Person nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 VO-DV I

Abschnitt B

Leistungsdaten

1. Stand des Lernprozesses, Bescheinigungen (§§ 48, 49 SchulG):
1.1 Datum, Art, Note, Bewertung, Leistungsbericht
- 1.2 Fach/Kurs/Lernbereich, Kursart, Fachlehrerin/Fachlehrer, Fehlzeiten: Art, Umfang
- 1.3 Bemerkung, Bericht: Datum, Art, Inhalt
- 1.4 Feststellungsprüfung in einer Fremdsprache: Datum, Sprache
2. Versetzungsverfahren (§ 50 SchulG):
Datum, Art, Inhalt, Bekanntgabe
3. Konferenz: Datum, Art, Ergebnis, Bekanntgabe
4. Prüfung: Datum, Art, Verlauf, Teilergebnis, Gesamtergebnis, Qualifikation
5. Ergebnis von Lernstandserhebungen und Vergleichsarbeiten gemäß §§ 3, 120 Abs. 3 SchulG: Datum, Art, Ergebnis
6. Ergebnis der Grundschulempfehlung gemäß § 11 Abs. 4 SchulG (jetzt: § 11 Absatz 5 SchulG): Datum, Ergebnis

Abschnitt C

Schulform- oder schulstufenspezifische Zusatzdaten

I. Grundschule

1. Vorschulische Beratung und Förderung (§ 36 SchulG):
Beginn, Ende, Art, Einrichtung, Erreichbarkeit
2. Beginn der Schulpflicht (§ 35 SchulG):
2.1 vorzeitiger Beginn
- 2.2 Zurückstellung
Beginn, Ende; Anrechnung auf Dauer der Schulpflicht
- 2.3 schulärztliches Gutachten:
Datum, Ergebnis²
3. Sprachfeststellung (§ 36 Abs. 3 SchulG):
Datum, Ergebnis²

II. Gymnasiale Oberstufe

1. Bildungsgang: Kurswahl Sekundarstufe II, Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und der Zulassungsvoraussetzungen für die Abiturprüfung: Datum, Art, Fach, Leistungsbewertung
2. Weitere Berechtigungen (z.B. Latinum, Graecum etc.): Datum, Art

III. Berufskolleg

1. Ausbildung
Ausbildungsberuf, Berufsfeld, Fachrichtung

Tabelle 1: Anlage 1 (Forts.)

2. Ausbildungsbetrieb Name, Ausbildungsstätte, Ausbilder, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail
3. Organisation der Ausbildung
Beginn, Ende, Ausbildungszeiten, Verlauf
4. frühere Berufsausbildung Ausbildungsberuf, Berufsfeld, Fachrichtung, Abschluss
5. Organisation des Berufsschulunterrichts Beginn, Ende, Art, Umfang
6. nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle Name, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax¹, E-Mail¹
7. die unter C II. genannten Daten dieses Katalogs

**IV. Förderschule
sowie allgemeine Schule mit sonderpädagogischer Förderung**
Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf:
Datum, Art, Förderdauer, Förderort, Förderplan, Förderumfang, Datum und Ergebnis² des zugrunde liegenden Gutachtens

Tabelle 1: Anlage 1 (Forts.)

- 1) Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar
2) Daten, die ausschließlich zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und den hierbei entstehenden Beurteilungen beziehungsweise notwendigen Dokumentationen automatisiert verarbeitet werden dürfen. Medizinische Gutachten und Atteste sind hiervon ausgenommen und dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden. Auswirkungen der Daten dürfen durch maßnahmebezogene Entscheidungsbegriffe, eine Zahl oder Prozentangabe automatisiert verarbeitet werden.

Anlage 2

(vgl. § 4 Abs. 5) Sonstiger Datenbestand

I. Obligatorische Dokumentationen

1. das Klassenbuch, die ergänzenden Kurshefte für die Wahlpflichtbereiche und die Kurse mit Fachleistungsdifferenzierung der Sekundarstufe I sowie die Kurshefte der gymnasialen Oberstufe mit folgenden Angaben:
Bezeichnung der Klasse oder des Kurses, Namen der Lehrkräfte unter Nennung der Fächer, Namen der Schülerinnen und der Schüler einschließlich evtl. schulischer Funktionen, Namen der oder des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft und der Stellvertretung, Telefonnummern und Anschrift(en), unter denen die Eltern erreichbar sind, soweit diese nicht widersprochen haben, die von volljährigen Schülerinnen und Schülern angegebene Kontaktadresse, Nachweise zum Unterricht, Vermerk über Schulversäumnisse, Verspätungen und besondere (z.B. im Hinblick auf Maßnahmen gemäß § 53 SchulG relevante) Vorkommnisse im Unterricht
2. Liste der schriftlichen Arbeiten und deren Ergebnisse
3. Prüfungsakten (Zulassungs- und Prüfungslisten, Prüfungsniederschriften usw.)
4. Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen für Anträge auf Schülerfahrkostenübernahme, Ausbildungsförderung; Lehr- und Lernmittelausgabe usw. einschließlich der zur Bearbeitung erforderlichen Einzeldaten
5. Mitteilungen über Schülerunfälle an die Unfallkasse NRW

II. Weitere Informationssammlungen

1. die Schülerakte (Schülerbegleitmappe), die ergänzend alle die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler betreffenden Vorgänge enthält (z.B. Zeugnisweitschriften, Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen, Schülerausweise usw., Ausnahme genehmigungen, sonderpädagogische Gutachten, Aktenvermerke über Schullaufbahnen)
2. die nicht im Schülerstamblatt enthaltenen, getrennt und verschlossen aufzubewahrenden Beratungsunterlagen sonderpädagogischer, medizinischer, psychologischer und sozialer Art, soweit für die Schülerin oder den Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt¹
3. Auflistungen als Auszüge aus bestehenden Sammlungen, um einen Überblick zu erleichtern oder eine Übersicht zu vereinfachen (z.B. zentrale Suchkartei mit den Individualdaten, Anmelde Listen, Anwesenheitslisten, Klassenlisten)
4. Notenliste (Notenbuch der Lehrkraft) mit Einzelnoten oder ggf. Teilleistungsnoten je Fach/Kurs: Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren; Ergebnisse der sonstigen Mitarbeit mit Noten bzw. Punktbewertung sowie Aufzeichnungen zum Arbeits- und Sozialverhalten
5. Notenspiegel der Klasse/Jahrgangsstufe, Schulstufe; Zensurenliste
6. zusätzliche Daten:
- 6.1 Mandat der Eltern in Mitwirkungsorganen nach dem Schulmitwirkungsgesetz (bekleidetes Amt)
- 6.2 Teilnahme an herausgehobenen künstlerischen, wissenschaftlichen und sportlichen Wettbewerben (z.B. Wettbewerbe „Jugend forscht“ und „Schüler experimentieren“, Landessportfest der Schulen, Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ sowie Erwerb von sportlichen Leistungsabzeichen)

Tabelle 2: Anlage 2

- 1) Daten, die ausschließlich zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und den hierbei entstehenden Beurteilungen beziehungsweise notwendigen Dokumentationen automatisiert verarbeitet werden dürfen. Medizinische Gutachten und Atteste sind hiervon ausgenommen und dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

Anlage 3
(vgl. § 2 Abs. 2)**I.**

Datensatz bei Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Schülerinnen- und Schülerdaten auf privaten ADV-Anlagen der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer

1. Name, Geburtsname,
2. Vorname
3. Geschlecht
4. Geburtsdatum
5. Konfession
6. Klasse/Jahrgangsstufe, Kurs
7. Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
8. Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf
9. Fächer, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
10. Leistungsbewertung in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
11. Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
12. Vermerk über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
13. Erreichbarkeit der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Teil I Nummern 1.4, 2.6, 2.7, 3.3, 3.4)

II.

Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Stellvertretung und ggf. weitere mit Schulleitungsaufgaben betraute Lehrkräfte sowie Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer und Jahrgangsstufenleiterinnen oder Jahrgangsstufenleiter (Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrer in der gymnasialen Oberstufe) dürfen darüber hinaus folgenden Schülerinnen- und Schülerdaten verarbeiten:

1. Halbjahresnoten in allen Fächern
2. alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben
3. Zeugnisbemerkungen
4. Vermerke über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG.

Tabelle 3: Anlage 3

10-45**Sonstige Datensammlungen/Umfragen/Auskünfte/
Datenschutz**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
➔ BASS 10-44 Nr. 2.1: Datenschutz bei der Verarbeitung von Schülerdaten
➔ BASS 10-41 Nr. 6.1: Datenschutz bei der Verarbeitung von Lehrerdaten
➔ BASS 21-02 Nr. 4: Datenschutz und Schulakten (s. dort § 26 Abs. 5)

10-45 Nr. 2**Wissenschaftliche Untersuchungen,
Tests und Befragungen an Schulen
gemäß § 120 Abs. 4 SchulG**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 15.07.1996 (GABI. NW. I S. 152)¹

I.

1 Empirische Untersuchungen und Befragungen dienen der wissenschaftlichen Erforschung unterrichtlicher und erzieherischer Prozesse und können zu neuen Erkenntnissen im pädagogischen und methodisch-didaktischen

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 20.06.1997 (GABI. NW. I S. 170); RdErl. v. 27.06.2003 (ABI. NRW. S. 232)

schen Bereich führen. Sie können für die Ausbildung und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern von Bedeutung sein und diesen in der Schule wichtige Anregungen und Hilfen für die Bewältigung ihrer Aufgaben geben.

2 Personen und Institutionen, die empirische Untersuchungen bzw. Befragungen in Schulen durchführen wollen, wenden sich an die jeweiligen Schulleitungen.

2.1 Die Anfragen sollen folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

2.1.1 eine Darstellung des Untersuchungsvorhabens,

2.1.2 Muster aller Unterlagen, deren Verwendung vorgesehen ist,

2.1.3 Angaben über die voraussichtliche Inanspruchnahme der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler,

2.1.4 den Zeitplan der Untersuchung oder Befragung,

2.1.5 bei Anfragen aus dem Hochschulbereich eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers, bei Anfragen aus Zentren für schulpraktische Lehrerbildung eine Stellungnahme der Fachleiterin oder des Fachleiters und der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung, in der das Vorhaben in Inhalt und Form unterstützt wird.

Das Ergebnis der Untersuchung oder Befragung ist der Schule zuzuleiten.

3 Die Entscheidung über die Durchführung der empirischen Untersuchung oder Befragung trifft die Schulleitung nach Beteiligung der Schulkonferenz. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

3.1 Die Zustimmung kann nur erteilt werden,

3.1.1 wenn keine unvermeidbare Belastung des Unterrichts stattfindet,

3.1.2 wenn Lehrkräfte und Verwaltungspersonal der Schule nicht in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigt werden,

3.1.3 wenn sich das Vorhaben auf die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit in Schule und Unterricht bezieht,

3.1.4 wenn durch Art und Inhalt der Untersuchung oder Befragung nicht in schutzwürdige Rechte von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten oder weiteren Personen eingegriffen wird,

3.1.5 wenn die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt; bei Einsatz von Fragebögen muss deren Rückgabe in verschlossenen Briefumschlägen erfolgen;

3.1.6 wenn Namen und Anschriften der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten nicht gefordert werden,

3.1.7 wenn die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler sich auf der Grundlage umfassender Informationen über das Vorhaben schriftlich einverstanden erklärt haben und zuvor auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hingewiesen wurden.

3.2 Die Zustimmung ist zu versagen,

3.2.1 wenn die Untersuchungen oder Befragungen von suggestivem Inhalt sind oder Werbecharakter haben,

3.2.2 wenn die Schule nur als Organisationshilfe zum Erreichen einer Zielgruppe benutzt wird und die Themenstellung des Vorhabens eine Mitwirkung der Schule von der Sache her nicht erfordert.

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 120 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) die Übermittlung von personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nur zulässig ist, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die Betroffenen im Einzelfall eingewilligt haben.

Ein Rechtsanspruch auf Übermittlung von Daten ergibt sich nicht aus der sog. „Forschungsklausel“ in § 28 DSGVO. Die allgemeine Regelung dieses Paragraphen gelangt nur zur Anwendung, soweit nicht bereichsspezifische gesetzliche Regelungen - wie für den Schulbereich z.B. §§ 120 ff. SchulG - vorhanden sind.

10-45 Nr. 4

Bundesausbildungs- förderungsgesetz (BAföG); Mitteilungen der Schulen und sonstigen Ausbildungsstätten an die Ämter für Ausbildungsförderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 01.09.1995 (GABl. NW. I S. 199)¹

Zu den Auskunftspflichten der Ausbildungsstätten gegenüber den Ämtern für Ausbildungsförderung ist mit dem 17. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG) vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) durch Ergänzung des § 47 BAföG klargestellt worden, dass die Schulen verpflichtet sind, das zuständige Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich über Ausbildungsabbrüche derjenigen Schülerinnen und Schüler zu unterrichten, denen sie für den Antrag auf Ausbildungsförderung eine Schulbescheinigung erteilt haben.

1) bereinigt

Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für Ausbildungsstätten, die durch Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 3 BAföG als den Schulen förderungsrechtlich gleichwertig bestimmt worden sind.

Die Schulen und die als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten werden auf diese Verpflichtung (§ 47 Abs. 3 BAföG) hingewiesen, damit die Zahlungen nach Wegfall der Voraussetzungen umgehend eingestellt und ungerechtfertigte Förderungsleistungen durch die Ämter für Ausbildungsförderung vermieden werden können.

Wegen dieser Unterrichtspflicht ist es erforderlich, dass die Schulen und die sonstigen Ausbildungsstätten die Erteilung einer Schulbescheinigung (Bescheinigung nach § 9 BAföG) sowie das Amt für Ausbildungsförderung vermerken, bei dem der Antrag gestellt werden soll.

Für die Schulen wird auf § 120 Abs. 5 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) sowie auf die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1), dabei insbesondere auf Anlage 1 Abschnitt A I Nr. 1.12 und Anlage 2 Abschnitt I Nr. 4 Bezug genommen.

10-48

Akten/Urkunden/Dienstsiegel/Schulstempel

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 10-41 Nr. 6.1:** Dateien und Akten von Lehrkräften (Datenschutz)

→ **BASS 10-44 Nr. 2.1:** Dateien und Akten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (Datenschutz)

→ **BASS 21-02 Nr. 4:** Führung des Dienstsiegels (s. dort § 26 Abs. 5)

10-48 Nr. 3

Einsichtnahme in Prüfungsakten

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 31.07.1980 (GABl. NW. S. 454)²

Kandidatinnen und Kandidaten, die sich im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung einer Ersten oder einer Zweiten Staatsprüfung oder einer sonstigen Laufbahnprüfung unterziehen, ist nach Maßgabe der folgenden Richtlinien Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren:

1 Die Einsichtnahme kann erfolgen, wenn die gesamte Prüfung durch die Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung abgeschlossen ist.

2 Die Einsichtnahme bezieht sich auf die vollständige Prüfungsakte einschließlich der Gutachten und Randvermerke zu den schriftlichen Arbeiten. Unterlagen, die sich auf andere Kandidatinnen und Kandidaten beziehen, dürfen nicht zugänglich gemacht werden; dies gilt auch bei Gruppenprüfungen.

3 Die Einsichtnahme kann persönlich oder einer bevollmächtigten Person gewährt werden. Sie ist in der Regel einmal möglich. Für die wiederholte Einsichtnahme kann eine schriftliche Begründung verlangt werden. Bei der Einsichtnahme dürfen Aufzeichnungen über den Inhalt oder Abschriften einzelner Schriftstücke angefertigt werden. Auf Verlangen dürfen Ablichtungen einzelner Schriftstücke gefertigt und ausgehändigt werden; Namen und Unterschriften der Prüferinnen und Prüfer, begutachtenden oder protokollierenden Personen sind unleserlich zu machen.

4 Die Einsichtnahme kann erfolgen, solange die Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Daher beträgt die Frist für die Einsichtnahme grundsätzlich ein Jahr nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses; sie beträgt einen Monat nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, wenn diese mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen war.

5 Der Antrag auf Einsichtnahme ist schriftlich an das Prüfungsamt oder an die mit der Prüfung beauftragte Dienststelle oder Einrichtung zu stellen, vor dem/der die Prüfung abgelegt worden ist. Die Einsichtnahme kann mit Billigung der Leiterin oder des Leiters des Prüfungsamtes im Wege der Amtshilfe auch bei einer anderen Dienststelle des Landes gewährt werden; dies soll in der Regel dann geschehen, wenn es sich um eine Zweite Staatsprüfung handelt und die Antragstellerin oder der Antragsteller im Landesdienst beschäftigt ist. Die Einsichtnahme hat unter Aufsicht stattzufinden; über die Einsichtnahme ist eine Niederschrift anzufertigen.

6 Diese Richtlinien gelten sinngemäß auch für die Prüfungen der Fachlehrkräfte an Förderschulen.

2) bereinigt

10-48 Nr. 4

**Richtlinien
für die Aufbewahrung,
Aussonderung und Vernichtung von Akten
bei Behörden und Einrichtungen
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Schule und Weiterbildung**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 06.03.1981 (GABl. NW. S. 72)¹

1 Allgemeines

1.1 Akten sind so zu ordnen und zu legen, dass sie dauerhaft erhalten bleiben und von Unbefugten nicht eingesehen werden können. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

1.2 Als Akten im Sinne dieses Erlasses gelten auch Geschäftsbücher, Karten, Pläne, Zeichnungen, Druckschriften, Lichtbilder, Filme sowie Ton- und Datenträger.

1.3 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur, soweit nicht in anderweitigen Vorschriften bereits besondere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind (z.B. bei der Führung von Personalakten; Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung - VV zu § 71 und § 74 LHO; § 9 Abs. 1 Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern (VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1).

2 Aufbewahrungsfristen

Soweit im Einzelfall keine längere Frist geboten ist, sind aufzubewahren:

2.1. Akten über Lehramtsprüfungen	
2.11 Die Entwürfe von Zeugnissen und Bescheinigungen sowie die Niederschriften über die Notenbildung aufgrund mehrerer Prüfungsleistungen	50 Jahre
2.12 Der übrige Inhalt der Prüfungsakten. Die Hausarbeit kann der Verfasserin oder dem Verfasser nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zurückgegeben werden, sofern sie keine Korrekturvermerke der Gutachterin oder des Gutachters enthält. Sie kann vor Ablauf der Frist zu Nr. 2.12 zurückgegeben werden, soweit ein besonderes Interesse an der vorzeitigen Rückgabe glaubhaft gemacht werden kann (z.B. künstlerische Arbeit); vor Herausgabe ist eine Dokumentation über die Arbeit zu den Akten zu geben.	5 Jahre
2.2 Alle übrigen Akten	5 Jahre

Tabelle 1: Aufbewahrungsfristen von Akten

Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten geschlossen worden sind.

3 Aussonderung und Ablieferung an das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen

3.1 Akten, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und die für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt werden, sind dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen zur Übernahme anzubieten. Das Landesarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit.

3.2 Die Abteilung Rheinland des Landesarchivs ist für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln,

die Abteilung Westfalen für die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster, die Abteilung Ostwestfalen-Lippe für den Regierungsbezirk Detmold zuständig.

3.3 Dem Landesarchiv sind grundsätzlich nicht anzubieten:

- 3.31 Allgemeine Bewerbungsunterlagen
- 3.32 Einzelfallakten über gewährte Zuschüsse, Darlehen, Unterstützungen, Stipendien und Erziehungsbeihilfen
- 3.33 Akten, auf deren Übernahme das Landesarchiv generell verzichtet hat.

3.4 Die dem Landesarchiv anzubietenden Akten sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, aus dem Inhalt, Laufzeit und Aktenzeichen der Akte hervorgehen. Das Verzeichnis soll je eine Spalte für „Bemerkungen der abliefernden Stelle“ und „Bemerkungen des Landesarchivs“ enthalten.

Die Verzeichnisse sind den zuständigen Abteilungen des Landesarchivs in Abständen bis zu 10 Jahren in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Eine der Ausfertigungen wird der abliefernden Stelle mit dem Vermerk des Archivs, welche Akten abzugeben sind und auf welches Schriftgut verzichtet wird, zurückgegeben. Sie dient nach Abgabe der Akten als Übergabequittung.

4 Vernichtung

4.1 Akten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und auf deren Übernahme das Landesarchiv generell oder im Einzelfall verzichtet hat, können vernichtet werden.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 26.05.1995 (GABl. NW. I S. 106)

4.2 Die Akten, die vernichtet werden können, sind möglichst zerkleinert zu veräußern. Steht der Dienststelle ein geeignetes Gerät zur Zerkleinerung nicht zur Verfügung, ist der Erwerber der Akten zu verpflichten, sie nicht zu veräußern und niemandem zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Der Kaufvertrag ist mit der Verpflichtung abzuschließen, dass der Erwerber die Akten unverzüglich zerkleinert oder einstampfen lässt und die Vernichtung der Akten innerhalb einer Frist nachweist. Innerhalb des Kaufvertrages ist das Eigentum des Landes an den veräußerten Akten bis zu ihrer Vernichtung vorzubehalten.

Soweit in den Akten personenbezogene Daten enthalten sind, hat die Dienststelle die ordnungsgemäße Vernichtung zu überwachen.

4.3 Die Vernichtung der Akten und ihre Veräußerung sind in dem nach Nr. 3.4 anzulegenden Verzeichnis zu vermerken. Im Fall der Veräußerung der Akten ist außerdem ihr Erwerber anzugeben.

5 Besondere Anwendungshinweise

Den Trägern von Ersatzschulen wird empfohlen, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

10-5 Amtliche Veröffentlichungen

10-52

Bereinigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

10-52 Nr. 1

Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS)

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 17.04.1984 (GABl. NW. S. 189)

Der Erlass ist als Einführungstext der BASS-Ausgabe auf Seite S / 11 abgedruckt.

10-52 Nr. 2

Bereinigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Geltungsdauer nicht veröffentlichter Verwaltungsvorschriften

RdErl. d. Kultusministeriums v. 25.02.1985
(GABl. NW. S. 197)²

1 Verwaltungsvorschriften (Runderlasse) des jetzigen Ministeriums für Schule und Weiterbildung, die nicht im Amtsblatt veröffentlicht worden sind bzw. veröffentlicht werden, treten fünf Jahre nach Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem sie erlassen worden sind. Dies gilt nicht für Runderlasse, die organisatorische Regelungen für Behörden und Einrichtungen des Landes treffen. Nr. 5.2.3 des Runderlasses vom 17.04.1984 (BASS 10-52 Nr. 1) bleibt unberührt.

2 Im Einzelfall kann die Geltungsdauer vor Ablauf der Frist verlängert werden, wenn dafür wichtige Gründe bestehen. Treten Runderlasse durch Zeitablauf außer Kraft, bedeutet dies nicht unbedingt, dass sie inhaltlich unrichtig geworden sind, sondern nur, dass eine ausdrückliche Regelung nicht mehr nötig ist.

3 Für Rundverfügungen der oberen Schulaufsichtsbehörden gelten diese Bestimmungen entsprechend.

²) bereinigt

Kapitel 11

Finanzen/Haushalt/ Stellenangelegenheiten

11-0 Haushalt/sonstige Finanzangelegenheiten (außer Lernmittel - Kapitel 16)/ finanzielle Regelungen für Schülerinnen und Schüler

11-02 Finanzierung des Schulbaus/der Ausstattung/von schulischen Angeboten und Programmen

11-02 Nr. 9	Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe (Schule von acht bis eins, Dreizehn Plus, Silentien) (RdErl. d. MSW v. 31.07.2008)	11 / 3
11-02 Nr. 10	Richtlinien für die Förderung Kommunalen Integrationszentren (Gem. RdErl. d. MAIS u. d. MSW v. 25.06.2012)	11 / 5
11-02 Nr. 19	Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (RdErl. d. MSJK v. 12.02.2003)	11 / 7
11-02 Nr. 22	NRW Landesprogramm Kultur und Schule (RdErl. d. MP v. 15.03.2007)	11 / 10
11-02 Nr. 23	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule (RdErl. d. MP v. 16.03.2007)	11 / 11
11-02 Nr. 24	Geld oder Stelle - Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/ Ganztagsangebote (RdErl. d. MSW v. 31.07.2008)	11 / 12
11-02 Nr. 26	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen - Härtefallfonds - Alle Kinder essen mit (RdErl. des MAIS v. 11.02.2016)	11 / 15
11-02 Nr. 27	Rückzahlung der Fortbildungsbudgets aufgelöster Schulen (RdErl. d. MSW v. 09.07.2014)	11 / 16
11-02 Nr. 28	Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Gesetz v. 09.07.2014)	11 / 16
11-02 Nr. 30	Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) (Gesetz v. 15.12.2016)	11 / 17

11-03 Ersatzschulfinanzierung

11-03 Nr. 1	Steuerbefreiung nach § 4 Nrn. 20 Buchstabe a und 21 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes (RdErl. d. KM v. 18.12.1989)	11 / 17
11-03 Nr. 2	Grundsteuerbefreiung des Grundbesitzes der Privatschulen nach § 4 Nr. 5 Grundsteuergesetz (GrStG) (Gem. RdErl. d. IM, d. FM u. d. KM v. 12.08.1974)	11 / 17
11-03 Nr. 4	Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger von Ersatzschulen gemäß § 106 Abs. 7 bis 9 SchulG (RdErl. d. MSW v. 14.09.2005)	11 / 17
11-03 Nr. 5	Grundsteuerbefreiung des Grundbesitzes von Werkschulen und Lehrwerkstätten nach § 4 Nr. 5 GrStG (Gem. RdErl. d. FM, IM, KM u. d. MWMW v. 05.02.1979)	11 / 19
11-03 Nr. 6	Grundsteuerbefreiung von Einrichtungen des Fernunterrichts nach § 4 Nr. 5 GrStG (Gem. RdErl. d. IM, d. FM u. d. KM v. 09.07.1979)	11 / 19
11-03 Nr. 7.1	Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung - FESchVO) (RechtsVO v. 18.03.2005)	11 / 19
11-03 Nr. 7.2	Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (VVzFESchVO) (RdErl. d. MSW v. 07.01.2008)	11 / 19

11-04 Schülerfahrkosten/schülerbezogene Landes- und Bundeszuschüsse

11-04 Nr. 1	Erstattung der Schülerfahrkosten und der Kosten für Lernmittel an Schülerinnen und Schüler, die Schulen außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen (sog. Pendler) (RdErl. d. KM v. 29.03.1971)	11 / 32
11-04 Nr. 2	Schülerfahrkosten; Kostenübernahme aus Landesmitteln für behinderte Schülerinnen und Schüler, Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Splitterberufen und arbeitslose berufsschulpflichtige Jugendliche (RdErl. d. KM v. 08.02.1980)	11 / 33
11-04 Nr. 3.1	Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO) (RechtsVO v. 16.04.2005)	11 / 34
11-04 Nr. 3.2	Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Schülerfahrkostenverordnung (VVzSchfkVO) (RdErl. d. MSJK v. 23.05.2005)	11 / 34

11-04 Nr. 14	Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen (RdErl. d. MSW v. 25.06.2010)	11 / 41
11-04 Nr. 19	Hinweise zum Schülerticket in Nordrhein-Westfalen (Gem. RdErl. d. MWMEV, d. IM u. d. MSWF v. 25.01.2001)	11 / 42

11-1 Stellenangelegenheiten

11-11 Bedarfsermittlung/Stellenbedarf

11-11 Nr. 1	Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) (RechtsVO v. 18.03.2005)	11 / 43
11-11 Nr. 1.1	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (AVO-Richtlinien 2017/2018 - AVO-RL) (RdErl. d. MSJK v. 01.06.2005)	11 / 43
11-11 Nr. 4	Schule für Kranke - Ermittlung des Lehrerstellenbedarfs (RdErl. d. MSW v. 27.01.2015)	11 / 54
11-11 Nr. 5	Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde) (RechtsVO v. 08.06.2004)	11 / 54
11-11 Nr. 5.1	Rückgabe der Vorgriffsstunden und finanzieller Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde (RdErl. d. MSW v. 11.10.2007)	11 / 54
11-11 Nr. 6	Zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben in der Grundschule (RdErl. d. MSW v. 29.06.2006)	11 / 55
11-11 Nr. 7	Qualitätsoffensive Hauptschule; Zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben in der Hauptschule (RdErl. d. MSW v. 29.06.2006)	11 / 56
11-11 Nr. 8	Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen aus dem regionalen Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW v. 04.04.2014)	11 / 56

11-12 Stellenausschreibung

11-12 Nr. 1	Richtlinien zur Stellenausschreibung (RdErl. d. KM v. 02.07.1993)	11 / 57

11-02

**Finanzierung des Schulbaus/
der Ausstattung/
von schulischen Angeboten und Programmen**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-1:** Finanzierung von Ersatzschulen (Zuschüsse - §§ 105 - 115 Schulgesetz NRW)
- **BASS 10-32 Nr. 61:** Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Schulaufsichtsbehörden und den kommunalen Schulträgern
- **BASS 11-03 Nr. 7.1:** Ersatzschulfinanzierungsverordnung-FESchVO
- **BASS 21-91 Nr. 4:** Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung
- **BASS 12-21 Nr. 18:** Finanzierung von Kommunalen Integrationszentren

11-02 Nr. 9

**Zuwendungen
für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern
vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe
(„Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“,
„Silentien“)**RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 31.07.2008 (ABl. NRW. S. 403)¹**1 Zuwendungszweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV/VVG zu § 44 LHO) Zuwendungen/Zuschüsse zu den Personalkosten von Maßnahmen an Schulen des Primarbereichs zur Betreuung vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“).

Diese Betreuungsmaßnahmen gelten als außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote nach § 9 Abs. 2 SchulG (BASS 1-1).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Wenn die Haushaltsmittel des Landes nicht zur Bewilligung aller vorliegenden Anträge ausreichen, werden erstmals beantragte Ganztags- und Betreuungsangebote vorrangig an Schulen gefördert, die bisher noch keine entsprechenden Angebote hatten, oder sich in sozialen Brennpunkten befinden; nachrangig ist die Förderung zusätzlicher Gruppen an Schulen, die bereits entsprechende Angebote haben.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen in Schulen des Primarbereichs zur Betreuung vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“) an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien sowie Silentien zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern zusätzlich zum Klassen- und Kursunterricht in Kleingruppen.

Silentien werden in sozialen Brennpunkten und in vom Land anerkannten Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf mit dem Ziel der Sicherung von Grundlagen in der deutschen Sprache und in Mathematik gefördert.

Derartige Maßnahmen an Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG (gebundene Ganztagschulen) und § 9 Abs. 3 SchulG (offene Ganztagschulen) werden nicht gefördert.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen),

soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern an der Betreuungsmaßnahme in der Grundschule bzw. von mindestens acht Schülerinnen und Schülern in der Förderschule,
- b) Betreuung vor dem Unterricht und zur pädagogischen Übermittagsbetreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 8 Uhr bis mindestens 13 Uhr („Schule von acht bis eins“), bei Ganztagsangeboten an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13 Uhr bis 15 Uhr, bei Bedarf auch länger („Dreizehn Plus“),
- c) Gelegenheit zu einem Imbiss oder einer Mahlzeit, bei Ganztagsangeboten darüber hinaus zur Erledigung der Hausaufgaben, zu Bewegung, Spiel und Sport sowie anderen Freizeitangeboten,
- d) Durchführung der Ganztags- und Betreuungsangebote in geeigneten Räumen der Schule, in anderen Räumen des Schulträgers im schulnahen Bereich oder in geeigneten Räumen des Trägers der Maßnahme,
- e) Grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Schule,
- f) Vorliegen eines Protokolls gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- g) Mindestdauer der Betreuungsmaßnahme: ein Schuljahr. Bei neuen Gruppen wird ein Maßnahmenbeginn bis spätestens zum ersten Schultag nach Ende der Herbstferien zugelassen.

Abweichend von Buchstabe a) kann in Grundschulen im Einzelfall eine Betreuungsgruppe auch dann gefördert werden, wenn dieser mindestens acht Kinder angehören, deren Betreuung anderweitig (z.B. durch den Besuch einer Betreuungsgruppe der Nachbarschule o.ä.) nicht sichergestellt werden kann.

4.2 Silentien werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern,
- b) Beteiligung und Information der Erziehungsberechtigten,
- c) Dauer: mindestens zwölf Schulwochen mit mindestens drei Wochenstunden,
- d) Übernahme der Leitung der Silentien durch fachlich geeignete Personen, möglichst ausgebildete Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Studierende für ein Lehramt im Hauptstudium,
- e) Einrichtung für ein Schuljahr.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**5.1 Zuwendungsart**

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Der Festbetrag wird jeweils für Grundschulen pro Schuljahr in Höhe von 4.000 €, für Förderschulen in Höhe von 5.000 € für jede Gruppe der „Schule von acht bis eins“ sowie jeweils für Grundschulen in Höhe von 5.000 €, für Förderschulen in Höhe von 7.500 € für jede Gruppe aus „Dreizehn Plus“ gewährt.

Zweitgruppen für Maßnahmen der „Schule von acht bis eins“ können in Grundschulen ab 26, in Förderschulen ab 16 zu betreuenden Schülerinnen und Schülern gefördert werden. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist im Ausnahmefall auch die Förderung von Dritt- und Viertgruppen bei 51 bzw. 76 Schülerinnen und Schülern (in Förderschulen bei 24 bzw. 32 Schülerinnen und Schülern) möglich.

Bei „Dreizehn Plus“ kann die Landesförderung nur für Schulen im kreisangehörigen Raum und für jeweils eine Gruppe pro Schule gewährt werden. Bei Silentien beträgt der Festbetrag 750 € pro Schuljahr.

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der jeweils täglich anwesenden Schülerinnen und Schüler. Stichtag für die Bemessungsgrundlage ist der erste Tag nach den Herbstferien im betreffenden Schuljahr.

5.5 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für Grundschulverbünde (§ 82 Absatz 3 SchulG) und organisatorische Zusammenschlüsse (§ 83 Absatz 1 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

¹) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 24.04.2009 (ABl. NRW. S. 238); RdErl. v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38)
RdErl. v. 20.12.2013 (ABl. NRW. 02/14 S. 80)

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Eine zusätzliche Förderung von weiteren Angeboten aus anderen Programmen (z.B. „Kultur und Schule“, „Jedem Kind ein Instrument“, „Kinder- und Jugendförderplan“) ist zulässig, wenn diese im Rahmen der Ganztags- und Betreuungsangebote stattfinden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO) bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Schulen ihres Bezirks bzw. den Ersatzschulträgern für alle Schulen des jeweiligen Regierungsbezirkes als Gesamtbetrag bewilligt werden. Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 (Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO) zu erteilen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in zwei gleichen Raten, jeweils zum 1. September und 1. März.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 10.2.2.2 zu § 44 LHO).

8 Ersatzschulen

Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine entsprechende Förderung erhalten. Als Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird sowie offene Ganztagschulen nach § 9 Abs. 3 SchulG.

9 Geltungsdauer

Diese Regelungen treten sofort in Kraft und gelten längstens bis zum 31.07.2019.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger

Datum

Bezirksregierung

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Förderschulen vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) in Schulen der Primarstufe.

Der/die Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger _____ ist Träger von _____ Grundschulen und _____ Förderschulen im Primarbereich.

Im Schuljahr _____ sollen im Bereich der Gemeinde/der Stadt/des Kreises/des Ersatzschulträgers Betreuungsangebote nach dem RdErl. des MSW v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9) wie folgt eingerichtet werden:

An _____ Grundschulen (_____ Gruppen „Schule von acht bis eins“; davon _____ Zweit- und _____ weitere Gruppen)

An _____ Grundschulen (_____ Gruppen „Dreizehn Plus“; davon _____ Zweit- und _____ weitere Gruppen)

An _____ Förderschulen im Primarbereich (_____ Gruppen „Schule von acht bis eins“; davon _____ Zweit- und _____ weitere Gruppen)

An _____ Förderschulen im Primarbereich (_____ Gruppen „Dreizehn Plus“; davon _____ Zweit- und _____ weitere Gruppen)

An _____ Schulen _____ Silentien

Hierfür beantrage ich den Landeszuschuss in Höhe von insgesamt _____ €.

Ich bestätige, dass die o.g. Angebote nicht an Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1) durchgeführt werden sollen.

Die Einrichtung der Betreuungsangebote als schulische Veranstaltung wurde durch die jeweilige Schulkonferenz beschlossen. Diesen Beschlüssen habe ich zugestimmt.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen entsprechend den Förderrichtlinien wird für jede Maßnahme bestätigt.

Im Auftrag

Anlage 2

Bezirksregierung _____ Datum

Az.: _____

Zuwendungsbescheid

für Zuwendungen des Landes NRW für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Förderschulen vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) in Schulen der Primarstufe gemäß RdErl. des MSW v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9).

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen für das Schuljahr _____ eine Landeszuweisung/ einen Landeszuschuss in Höhe von
je 750 € für _____ Silentien an _____ Schulen
je 4.000 € für _____ Grundschulen (_____ Gruppen „Schule von acht bis eins“)
je 5.000 € für _____ Grundschulen (_____ Gruppen „Dreizehn Plus“)
je 5.000 € für _____ Förderschulen im Primarbereich (_____ Gruppen „Schule von acht bis eins“)
je 7.500 € für _____ Förderschulen im Primarbereich (_____ Gruppen „Dreizehn Plus“).

Der Gesamtbetrag der Zuwendung beträgt somit _____ €.

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt und in zwei Raten, und zwar zum 1. September _____ und zum 1. März _____ ausbezahlt. Eine Anforderung ist hierzu nicht erforderlich.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung ist die Zahl der täglich anwesenden Schülerinnen und Schüler. Stichtag für die Bemessungsgrundlage ist die erste Woche nach den Herbstferien im Schuljahr _____. Sollte sich eine Änderung gegenüber Ihres Antrags vom _____ ergeben haben, ist mir dies spätestens bis zum _____ mitzuteilen.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte vereinfachte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum _____ vorzulegen.

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen. Diese Maßnahmen sind in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen.

Sollten an Schulen, für die die Landeszuweisung/der Landeszuschuss beantragt wurde, keine Betreuungsmaßnahmen zustande kommen, sind mir die entsprechenden Mittel umgehend zu erstatten.

Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen seines Bezirks. Weitere Gruppen können bei fehlendem Betreuungsbedarf an anderen Schulen gefördert werden.

Schulträgern, die bereits Fördermittel für alle Grund- und Förderschulen ihres Bezirks vollständig erhalten, in deren Bezirk der Bedarf an Betreuungsangeboten im Projekt „Schule von acht bis eins“ jedoch die Förderung weiterer Gruppen erfordert, können im Rahmen nicht benötigter Mittel anderer Schulträger zusätzliche Fördermittel erhalten.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt.

Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gem. ANBest-G kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Ein vorformulierter Rechtsbehelfsverzicht liegt diesem Zuwendungsbescheid als Anlage bei.

Nebenbestimmungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

Anlage 3

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger

Datum

Bezirksregierung

Verwendungsnachweis

für Zuwendungen des Landes NRW für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Förderschulen vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) in Schulen der Primarstufe gemäß RdErl. des MSW v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9).

Durch Zuwendungsbescheid vom _____ Az.: _____ wurden für Betreuungsgruppen insgesamt _____ € als Zuweisung/Zuschuss zu den o.a. Maßnahmen bewilligt und ausgezahlt.

Sachbericht/Zahlenmäßiger Nachweis

Der/die Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger _____ ist Träger von _____ Grundschulen und _____ Förderschulen im Primarbereich.

Es wurden folgende Betreuungsgruppen gebildet
_____ an Grundschulen aus dem Programm „Schule von acht bis eins“
(davon _____ zusätzliche Gruppen)

_____ an Grundschulen aus dem Programm „Dreizehn Plus“
(davon _____ zusätzliche Gruppen)

_____ an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ (davon _____ zusätzliche Gruppen)

_____ an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Dreizehn Plus“ (davon _____ zusätzliche Gruppen).

Es wurden an _____ Schulen _____ Silentien gebildet.

Für den Primarbereich „Schule von acht bis eins“ wurden insgesamt _____ € in Anspruch genommen.

Für den Primarbereich „Dreizehn Plus“ wurden insgesamt _____ € in Anspruch genommen.

Für Silentien wurden insgesamt _____ € in Anspruch genommen.

Die für Betreuungsgruppen

_____ an Grundschulen aus dem Programm „Schule von acht bis eins“
(davon _____ zusätzliche Gruppen)

_____ an Grundschulen aus dem Programm „Dreizehn Plus“
(davon _____ zusätzliche Gruppen)

_____ an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ (davon _____ zusätzliche Gruppen)

_____ an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Dreizehn Plus“ (davon _____ zusätzliche Gruppen)

sowie für _____ Silentien an _____ Schulen

beantragten Landesmittel konnten nicht in Anspruch genommen werden, weil diese Maßnahmen nicht realisiert wurden. Die hierfür bereitgestellten Mittel sind am _____ 20 _____ zurückgezahlt worden.

Von den insgesamt _____ durchgeführten Betreuungsmaßnahmen hat der/die Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger für Betreuungsmaßnahmen

_____ an Grundschulen aus dem Programm „Schule von acht bis eins“
_____ an Grundschulen aus dem Programm „Dreizehn Plus“

_____ an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Schule von acht bis eins“

_____ an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Dreizehn Plus“ die Trägerschaft übernommen.

Für Betreuungsmaßnahmen

_____ an Grundschulen aus dem Programm „Schule von acht bis eins“

_____ an Grundschulen aus dem Programm „Dreizehn Plus“

_____ an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Schule von acht bis eins“

_____ an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Dreizehn Plus“ wurden die bewilligten Mittel an die jeweiligen anderen Träger weitergeleitet und deren ordnungsgemäße Verwendung geprüft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die bewilligten Mittel dem Zweck entsprechend verwendet wurden. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel wurden zurückgezahlt.

Im Auftrag

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

11-02 Nr. 10

Richtlinien für die Förderung kommunaler Integrationszentren

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
u.d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales
v. 25.06.2012 (ABl. NRW. S. 375)¹

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach § 7 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - (VVG) - Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte für Kommunale Integrationszentren (BASS 12-21 Nr. 18).

1.2 Für die Jahre 2016 und 2017 unterstützt das Land die kommunale Integrationsarbeit durch Zuwendungen aus dem Förderprogramm KOMM-AN NRW. Das Programm endet am 31. Dezember 2017.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

2.1 Tätigkeiten und Angebote von kommunalen Integrationszentren (KI) für die Verbesserung der Teilhabe und Integration vor Ort, die nicht unter die Tatbestände der Nummer 2.2 fallen.

2.2 innerhalb des Programms KOMM-AN NRW im Rahmen der Unterstützung des Ehrenamts in der Flüchtlingshilfe vor Ort.

2.2.1 die Koordinierung, Vernetzung und Qualifizierung im Rahmen der Aufgaben des Programms KOMM-AN NRW durch die KI.

2.2.2 Maßnahmen, die nach Abstimmung mit den Akteuren vor Ort durch die KI-Kommune oder von Dritten durchgeführt werden:

2.2.2.1 Renovierung, Ausstattung und Betrieb von Ankommenstreffpunkten,

2.2.2.2 Maßnahmen von ehrenamtlich Tätigen, die dem Zusammenkommen vor Ort, der Orientierung sowie der individuellen Begleitung von Flüchtlingen dienen,

2.2.2.3 Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung an Flüchtlinge, ihre ehrenamtlichen und hauptamtlichen Unterstützer und der Öffentlichkeit und

2.2.2.4 Maßnahmen, die der Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit dienen.

3 Zuwendungsempfängende

Kreise und kreisfreie Städte.

Im Rahmen der Förderung nach Nummer 2.2.2 ist eine Weiterleitung der Zuwendung unter Beachtung der Nummer 12 VVG zu § 44 LHO zugelassen. In Fällen der Weiterleitung ist der verbindliche Musterweiterleitungsvertrag gemäß der Anlage 7 zu verwenden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist

4.1 für Maßnahmen nach Nummer 2.1

a) das Vorliegen eines vom Kreistag nach vorheriger Abstimmung mit den Kommunen des Kreises bzw. vom Rat der Stadt verabschiedeten Integrationskonzepts,

b) die Selbstverpflichtung über eine regelmäßige im Zwei-Jahres-Turnus erfolgende Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte in Abstimmung mit den örtlichen Akteuren der Integrationsarbeit,

c) die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten,

d) die Übernahme der Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten,

e) die Übernahme der Ausgaben für Lehr- und Lernmittel sowie für Projektmittel,

f) die Mitwirkung an dem durch das von den zuständigen Ministerien vorgegebene Förderprogrammcontrolling und ggf. wissenschaftlichen Begleituntersuchungen sowie

g) die Mitwirkung an einem überregionalen Erfahrungstransfer im Rahmen des Verbundes der kommunalen Integrationszentren und

4.2 für Maßnahmen nach Nummer 2.2

dass die Maßnahmen, die durch KOMM-AN NRW gemäß der Nummer 2.2.2 gefördert werden, eindeutig abgrenzbar von bereits laufenden Maßnahmen außerhalb dieser Richtlinie sind.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

Abweichend von Nummer 2.4 VVG dürfen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Förderung nach Nummer 2.1:

Im Rahmen der Förderung nach Nummer 2.1 werden Personal- und Sachausgaben gefördert.

5.4.1.1 Personalausgaben

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die tatsächlichen Ausgaben für bis zu 6,5 Personalstellen bei Kreisen und 5,5 Personalstellen bei kreisfreien Städten. Davon für Fachkräfte bis zu 6 Stellen bei Kreisen bzw. bis zu 5 Stellen bei kreisfreien Städten und für eine Verwaltungsassistentin eine 0,5 Stelle.

Fachkräfte müssen den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums (Diplom FH oder Bachelor, Master) oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen. Im Studium sollen unter anderem migrations-, bzw. integrationsspezifische Lehrinhalte oder solche des öffentlichen Rechts vermittelt worden sein. Über Ausnahmen entscheidet das Integrationsministerium.

Der Umfang der Festbetragsfinanzierung beträgt je 50.000 EUR/Jahr und Fachkraftstelle sowie 20.000 EUR/Jahr für eine 0,5 Stelle Verwaltungsassistentin. Bei Stellenvakanzen vermindern sich die Jahresfestbeträge entsprechend.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:

Gem. RdErl. d. MAIS u.d. MSW v. 26.04.2016 (MBI. NRW. S. 383)
Gem. RdErl. d. MAIS u.d. MSW v. 24.04.2017 (MBI. NRW. S. 372)

5.4.1.2 Sachausgaben

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die voraussichtlich anfallenden Sachausgaben für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung von Übersetzungs- bzw. Dolmetscherpools in den Kommunen bis zur Höhe von max. 50.000 EUR/Jahr und KI.

5.4.2 für Förderung nach Nummer 2.2:

5.4.2.1 Personalausgaben nach Nummer 2.2.1

Für die Umsetzung von Aufgaben im Rahmen des Förderprogramms KOMM-AN NRW, werden eine, eineinhalb oder zwei Stellen für die (sozial)pädagogische Begleitung und/oder für Angehörige der allgemeinen inneren kommunalen Verwaltung (Verwaltungsfachkraft) mit je 50 000 Euro für eine volle Stelle berücksichtigt.

Insgesamt stehen somit neben der Grundfinanzierung nach Nummer 5.4.1.1 von bis zu 320 000 Euro/Jahr zusätzlich bis zu 100 000 Euro/Jahr zur Verfügung. Bei Stellenvakanzen vermindern sich die Jahresfestbeträge entsprechend.

Die Zahl der geförderten Stellen richtet sich nach der am Flüchtlingsaufnahme-gesetz (FlüAG) bemessenen Zuteilung von Flüchtlingen für das Jahr 2016. Dieser liegt die Einwohnerzahl und Fläche der aufnehmenden Kommune zugrunde. Die konkrete Zahl der geförderten Stellenanteile je Kommune richtet sich, diesen Grundsätzen folgend, nach der Anlage 8.

5.4.2.2 Sachausgaben nach Nummer 2.2.1

Für Tätigkeiten, die im Rahmen der Aufgaben von KOMM-AN NRW durchgeführt werden, stehen Mittel in Höhe von 10 000, 15 000 oder 20 000 Euro/Jahr zur Verfügung. Die konkrete Höhe der Pauschale je Kommune richtet sich nach dem in der Anlage 8 dargestellten FlüAG-Schlüssel.

5.4.2.3 Renovierung, Ausstattung und Betrieb von Ankommens-treffpunk-ten nach Nummer 2.2.2.1

5.4.2.3.1 Für die Renovierung und Ausstattung von Ankommens-treffpunk-ten, die mindestens zu 33 Prozent der gesamten Nutzungszeiten für den Bereich der Integration der Flüchtlinge und Asylsuchenden genutzt werden, beträgt der einmalige pauschale Festbetrag 2 000 Euro pro Raum.

Die Förderung der Renovierung bzw. Ausstattung einer Büroräumlichkeit in einem Ankommens-treffpunkt ist möglich, wenn diese für die Neueinrichtung oder Aufrechterhaltung des Betriebs des Ankommens-treffpunkts erforderlich ist.

Die Förderung der Renovierung bzw. Ausstattung von sanitären Anlagen, Abstellkammern, Keller- oder Lagerräumen ist ausgeschlossen.

5.4.2.3.2 Für den Betrieb von Ankommens-treffpunkten, die mindestens zu 50 Prozent der gesamten Nutzungszeiten für den Bereich der Integration der Flüchtlinge und Asylsuchenden genutzt werden, beträgt der pauschale monatliche Festbetrag 400 Euro pro Ankommens-treffpunkt.

5.4.2.4 Begleitung, Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung nach Nummer 2.2.2.2

5.4.2.4.1 Für Ausgaben der Kommunalen Integrationszentren im Zusammenhang mit der Erstattung von Auslagen Dritter für die regelmäßige Begleitung von Flüchtlingen und deren Orientierung vor Ort beträgt der pauschale monatliche Festbetrag 44 Euro je ehrenamtlich Tätigen.

5.4.2.4.2 Für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Ankommens-treffpunkt dem Zusammenkommen dienen, beträgt der pauschale monatliche Festbetrag 220 Euro pro Maßnahme.

5.4.2.5 Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung nach Nummer 2.2.2.3

5.4.2.5.1 Für die Erstellung, den Druck sowie die Anschaffung von Printmedien beträgt der einmalige pauschale Festbetrag 2 000 Euro.

5.4.2.5.2 Für die Erstellung einer neuen Internetseite oder die Erweiterung durch Zusatzseiten sowie die Pflege bzw. Aktualisierung von bestehenden Seiten beträgt der einmalige pauschale Festbetrag 2 000 Euro.

5.4.2.5.3 Für die Übersetzung von zu veröffentlichenden Printmedien und internetbasierten Medien beträgt der pauschale Festbetrag 50 Euro pro übersetzter Seite. Eine Seite (DIN A4) entspricht einem Umfang von ca. 30 Zeilen. Eine Normzeile umfasst ca. 55 Anschläge. Zuwendungsfähig sind in Abgrenzung zu Nummer 5.4.1.2 Ausgaben, die mit Rechnungen Dritter an die Weiterleitungsempfangenden nachgewiesen werden.

5.4.2.6 Maßnahmen der Qualifizierung und Begleitung nach Nummer 2.2.2.4

5.4.2.6.1 Für Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich Tätige, die nicht durch die Angebote der KI abgedeckt sind und die durch Referentinnen und Referenten oder Coaches begleitet werden, beträgt der pauschale Festbetrag 100 Euro pro Stunde, höchstens jedoch 800 Euro pro Tag.

Für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen gilt die Maßgabe, dass maximal 30 Prozent der Gesamtzuwendung nach Nummer 2.2.2 verwendet werden dürfen.

5.4.2.6.2 Für Aktivitäten, die dem Austausch von ehrenamtlich Tätigen untereinander dienen, beträgt der pauschale Festbetrag 50 Euro pro Monat.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind nach den Mustern gemäß den Anlagen 1 und 2, die in elektronischer Form bei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration (www.kfi.nrw.de) im Internet zum Download angeboten werden, zu stellen.

6.1.2 Bei Anträgen nach Nummer 2.1 hat die Antragstellung bis zum 31. Oktober eines Jahres zu erfolgen. Bei Erstantragstellung sind das vom Rat der Stadt bzw. vom Kreistag verabschiedete Integrationskonzept und eine Aufstellung der inhaltlichen Schwerpunkte des ersten Zweijahreszeitraums beizufügen.

6.1.3 Bei Anträgen nach Nummer 2.2 hat die Antragstellung für das Jahr 2016 bis zu vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Richtlinie zu erfolgen. Für das Jahr 2017 erfolgt die Antragstellung nach Nummer 2.2.1 mit den Anträgen auf Förderung nach Nummer 2.1 bis zum 31. Oktober 2016, nach Nummer 2.2.2 bis zum 15. November 2016.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Zuwendung erfolgt nach dem Muster der Anlage 3.

6.3 Auszahlungsverfahren

6.3.1 Die Auszahlung gemäß den Nummern 2.1 und 2.2.1 erfolgt auf Anforderung gemäß Nummer 7.4 VVG zu § 44 LHO anteilig zum 1. Mai und 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1, 9.5, Satz 1 ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.

6.3.2 Die Auszahlung gemäß der Nummer 2.2.2 erfolgt nach den Maßgaben der Nummer 1.4 ANBest-G.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gemäß den Mustern der Anlage 4 (Nummer 6.4.1) und Anlage 5 (Nummer 6.4.2) ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

6.4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 5.4.1 und 5.4.2.1:

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, in welchem Umfang die Landeszuwendung tatsächlich verwendet worden ist. Die verpflichtende Teilnahme am Förderprogramm-Controlling ersetzt den Sachbericht.

Die Nummern 7.2 Satz 1 und 7.3 ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.

6.4.2 für Maßnahmen nach Nummern 5.4.2.2 bis 5.4.2.6:

Die Nummer 7.4 ANBest-G findet keine Anwendung. Eine Belegliste (und die Vorlage von Belegen) ist entbehrlich.

6.4.2.1 Maßnahmen nach Nummer 5.4.2.2:

Die verpflichtende Teilnahme am Förderprogramm-Controlling ersetzt den Sachbericht.

Die Nummern 7.2 Satz 1 und 7.3 ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.

6.4.2.2 Maßnahmen nach Nummer 5.4.2.3:

Die Verwendung ist durch einen Sachbericht und eine Auflistung der geförderten Ankommens-treffpunkte zu erbringen. Die Auflistung enthält Angaben zu:

- a) dem Träger,
- b) der Anzahl der Räume und
- c) den eingesetzten pauschalen Festbeträgen.

Der Sachbericht umfasst mindestens:

- a) Angaben zur Nutzung der Ankommens-treffpunkte,
- b) zum Einsatz der Zuwendung sowie
- c) eine Darlegung der Kriterien, die zur Weiterleitung herangezogen wurden.

6.4.2.3 Maßnahmen nach Nummer 5.4.2.4:

Die Verwendung ist durch einen Sachbericht und eine Auflistung zu erbringen. Die Auflistung enthält Angaben zu:

- a) der ehrenamtlich tätigen Person, die in einem Monat eine regelmäßige Begleitung durchgeführt hat und
- b) für Maßnahmen, die dem Zusammenkommen dienen: Angaben zum Träger sowie dem durchgeführten Angebot und ergänzend eine namentliche Liste der eingesetzten ehrenamtlich Tätigen.

Der Sachbericht enthält eine Darstellung, worauf sich die regelmäßigen Begleitungen bezogen haben und welche Angebote durchgeführt wurden.

6.4.2.4 Maßnahmen nach Nummer 5.4.2.5:

Der Verwendungsnachweis erfolgt durch einen Sachbericht und durch eine Auflistung der geförderten Printmedien, internetbasierten Medien bzw. Übersetzungen entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis. Dem Verwendungsnachweis sind Belegexemplare (z.B. Druckerzeugnisse, Vervielfältigungen) sowie für Übersetzungen eine Rechnung nach § 14 UStG beizufügen.

6.4.2.5 Maßnahmen nach Nummer 5.4.2.6:

Der Verwendungsnachweis erfolgt durch einen Sachbericht und eine Auflistung. Die Auflistung enthält Angaben zu:

- a) den geförderten Stunden pro Tag der Qualifizierungsmaßnahme und
- b) den geförderten Aktivitäten zum Austausch von ehrenamtlich Tätigen

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Die Muster und Anlagen werden nicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL).

NRW.) und in der Sammlung der geltenden Erlasse (SMBl. NRW.) unter <https://recht.nrw.de> möglich.

Die Muster und Anlagen sind auch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Kompetenzzentrum für Integration (Kfi) unter <http://www.kfi.nrw.de> erhältlich.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

11-02 Nr. 19

Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 12.02.2003 (ABl. NRW. S. 43)¹

1 Zuwendungszweck

Gefördert werden im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ Maßnahmen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden außerunterrichtliche Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich. In Förderschulen mit Primarbereich und Sekundarstufe I können auch Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 in die Förderung einbezogen werden.

Gefördert werden auch bestehende Ganztagschulen im Primarbereich, die in offene Ganztagschulen im Primarbereich umgewandelt werden. Die Förderung tritt dann an die Stelle des bisherigen gemäß Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 25.01.2006 (BASS 2010/2011 12-63 Nr. 2) gewährten Zuschlags auf die Grundstellen. Eine Umwandlung bestehender Ganztagsförderschulen im Primarbereich mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ sowie „Körperliche und motorische Entwicklung“ ist ausgeschlossen.

Gefördert werden mit einer gesonderten Pauschale andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule (z.B. Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Bei Erstantragstellung Vorlage eines Konzeptes der Gemeinde bzw. des Ersatzschulträgers zur Entwicklungsplanung für die Einrichtung und den Betrieb von offenen Ganztagschulen in ihrem Bezirk nach dem Muster der Anlage A dieser Förderrichtlinien.
- Bei Neueinrichtung einer offenen Ganztagschule im Primarbereich Vorlage des Ganztagskonzeptes dieser Schule unter besonderer Berücksichtigung der Angebote zu einer intensivierten individuellen Förderung nach dem Muster der Anlage B dieser Förderrichtlinien.
- Vorlage einer Aufstellung von abgeschlossenen und geplanten Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger bzw. den offenen Ganztagschulen und anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und anderer Träger, insbesondere im Kultur- und Sportbereich.
- Vorlage eines Kostenplans.
- Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen in der Regel an allen Unterrichtstagen in einem festen zeitlichen Rahmen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
- Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen in geeigneten Räumen in oder im Umfeld der Schule(n).
- Erklärung, dass es sich bei der Umgestaltung der bestehenden Ganztagsangebote in eine offene Ganztagschule im Primarbereich um eine auf Dauer angelegte Maßnahme handelt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuwendung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Der Grundfestbetrag beträgt ab dem 01.08.2017 766 € pro Schuljahr und Kind beziehungsweise 1.529 € für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Schuljahr. Zusätzlich werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler oder pro 12 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) zugewiesen.

An Stelle von 0,1 Lehrerstellen kann grundsätzlich nach § 94 Absatz 2 SchulG ein Festbetrag ab dem 01.08.2017 in Höhe von 258 € pro Schülerin oder Schüler beziehungsweise in Höhe von 535 € pro Schülerin oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) gewährt werden.

Für Träger genehmigter Ersatzschulen besteht kein Wahlrecht. Ihnen wird stets an Stelle der Lehrerstellenanteile ein Festbetrag ab dem 01.08.2017 in Höhe von 463 € pro Schülerin oder Schüler oder bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) in Höhe von 965 € gewährt.

Die Fördersätze werden jedes Jahr jeweils zum 01.08. um jeweils weitere 3 Prozent erhöht. Die Fördersätze werden auf volle €-Beträge kaufmännisch gerundet.

5.4.2 Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem können auch Kinder ohne förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit erhöhten Fördersätzen berücksichtigt werden, wenn sie in den Grundschulen intensiv und umfassend sonderpädagogisch gefördert werden. Darüber hinaus werden erhöhte Fördersätze für neu zugewanderte und einer Schule zugewiesene Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) gewährt. Die erhöhten Fördersätze können nur für Kinder gewährt werden, die im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind und noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer offenen Ganztagschule teilnehmen. Der Zeitraum der Gewährung der erhöhten Fördersätze für diese Personengruppe gilt für zwölf Monate.

5.4.3 Der Festbetrag kann flexibel je nach den unterschiedlichen Bedürfnissen und differenzierten Förderbedarfen der Kinder für entstehende Personal- und Sachkosten verwendet werden.

5.4.4 Unterjährige An- und Abmeldungen (zum Beispiel aufgrund von Wohnortwechsel oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen) und der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (zum Beispiel aufgrund unregelmäßiger Teilnahme, fehlender Zahlung von Elternbeiträgen) sind ohne Folgen für die gewährte Landesförderung möglich. Unterjährige Anmeldungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) können zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres berücksichtigt werden. Der Zeitraum der Gewährung der erhöhten Fördersätze für diese Personengruppe wird dadurch nicht verändert.

5.4.5 Eine zusätzliche Förderung von weiteren Angeboten aus anderen Programmen (z.B. „Kultur und Schule“, „Jedem Kind ein Instrument“) ist zulässig, wenn diese im Rahmen der offenen Ganztagschule stattfinden.

5.4.6 Für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule (zum Beispiel Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch bei besonderen Förderangeboten vor 16 Uhr) erhält der Schulträger je offener Ganztagschule für Grundschulen eine Betreuungspauschale in Form eines Zuschusses von 7.500 €, für Förderschulen von 8.500 €. Die erhöhten Betreuungspauschalen gelten für den Zeitraum 01.02.2017 bis 31.01.2020. Mit der Pauschale ist kein Anspruch einer offenen Ganztagschule auf Zuweisung in voller Höhe verbunden. Der Schulträger kann die Pauschale je nach den in den Schulen bestehenden Bedarfen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Betreuungsangebote flexibel verteilen.

5.4.7 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für Grundschulverbünde (§ 82 Absatz 3 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

5.5 Eigenanteile

Der Schulträger erbringt für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich Eigenanteile ab dem 01.08.2017 in Höhe von 448 €. Die Eigenanteile werden jährlich jeweils zum 01.08. um jeweils weitere 3 Prozent erhöht. Die Höhe der Eigenanteile wird auf volle €-Beträge kaufmännisch gerundet. Auf diese Eigenanteile können Elternbeiträge angerechnet werden. Nähere Regelungen zu Elternbeiträgen enthält Nummer 8 des RdErl. d. MSW v. 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2).

5.6 Die jeweils ab 01.08. eines Jahres geltenden Fördersätze werden vom für Schule zuständigen Ministerium jeweils bis zum 31.10. des Vorjahres festgelegt.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen. Unterjährige Anträge zur Berücksichtigung

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 02.02.2004 (ABl. NRW. S. 42); RdErl. v. 26.01.2006 (ABl. NRW. S. 29)
RdErl. v. 21.12.2006 (ABl. NRW. S. 92); RdErl. v. 31.07.2008 (ABl. NRW. S. 403)
RdErl. v. 24.04.2009 (ABl. NRW. S. 238); RdErl. v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38)
RdErl. v. 20.12.2013 (ABl. NRW. 02/14 S. 80); RdErl. 15.01.2015 (ABl. NRW. S. 68)
RdErl. v. 19.05.2015 (ABl. NRW. S. 264); RdErl. v. 09.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 38)
RdErl. v. 25.01.2017 (ABl. NRW. 02/17 S. 50)

zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres im Hinblick auf Nummer 5.4.4 Satz 2 können zum 15.01. formlos gestellt werden. Anträge in den Folgejahren können bei unverändertem Fortbestehen der Zuwendungsvoraussetzungen ohne Anlagen übersandt werden. Dies ist im jeweiligen Antrag darzustellen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

6.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich ihres Bezirks als Gesamtbeitrag bewilligt werden. Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die offenen Ganztagschulen seines Bezirks. Stichtag für die Zahl der förderfähigen Ganztagsplätze ist der 15.10. des laufenden Schuljahres. Für Kinder, die nach Nummer 5.4.4 Satz 2 gefördert werden, gilt als Stichtag der 15.03. des laufenden Schuljahres. Maßgeblich ist die Zahl der an diesem Tag für eine tägliche und regelmäßige Teilnahme angemeldeten Schülerinnen und Schüler.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung in zwei gleichen Raten im Schuljahr, und zwar zum 1. September und 1. März.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die Landeszuwendung für tatsächliche Ausgaben eingesetzt worden ist, die für die Sicherstellung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen zu leisten waren und dass der Eigenanteil erbracht worden ist. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises in der Form der Anlage 3 wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 11 zu § 44 LHO).

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Weitere Regelungen, insbesondere zur Einrichtung und Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich enthält der Bezugserlass.

7 Ersatzschulen

Die Träger von Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine Förderung ausschließlich als Zuwendungen in Form von Barmitteln erhalten. Als Ganztagschulen i.S. der Nummer 2 Absatz 2 gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

8

Diese Regelungen treten sofort in Kraft und gelten längstens bis zum 31.07.2019.¹

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage A

Ganztagskonzept der Schul-, Kinder- und Jugendhilfeträger im Primarbereich

Offene Ganztagschulen im Primarbereich in Stadt/Gemeinde _____

Konzept des Schulträgers
und der örtlichen öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfeträger zur Umgestaltung von
Schulen des Primarbereichs in offene Ganztagschulen
(Anlage A zum Antrag vom . . . 20..)

Wie organisiert die Stadt/ Gemeinde eine gemeinsame Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung ? Welche Rolle spielen Schulverwaltungsamt, Jugendamt, Träger und Schulaufsicht? Wie werden Bedarfsfeststellung und Anmeldeverfahren organisiert? In welchen Schritten werden bestehende Ganztagsangebote zusammengeführt?	
Setzt die Stadt/ Gemeinde besondere sozialräumliche Schwerpunkte ? Wenn ja, welche? Wird ggf. eine ganze Schule für einen Stadtteil zur Ganztagsangebotschule umgewandelt? Gibt es ggf. in den Ferien bzw. an schulfreien Tagen auch schulübergreifende Angebote?	
Werden Schulen, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und weitere Partner (z.B. Musikschulen, Jugendkunstschulen, Sportvereine) beteiligt? Wurden bereits Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen oder werden welche geplant? Wurde der besonderen Bedeutung der Kirchen und der freien Wohlfahrtspflege entsprochen?	
Welche Beschlüsse wurden bereits in den politischen Gremien der Stadt/ Gemeinde gefasst bzw. wann sind Beschlussfassungen vorgesehen?	
Sonstige Bemerkungen (z.B. Investitionen und Ausstattung, auch im Hinblick auf die Bundesmittel; Qualitätszirkel, Fortbildungsmaßnahmen)	

Anlage B

Ganztagskonzept für die einzelnen Schulen

Offene Ganztagschulen in Stadt/Gemeinde _____

Ganztagskonzept der _____ Schule
(Anlage B zum Antrag vom . . . 20 . . . für jede einzelne Schule vorzulegen)

Sozialräumliche Daten zu den beteiligten Schulen (auch im Hinblick auf besondere Förderbedarfe und die Infrastruktur möglicher Partner der Schulen)	
Wie organisiert die Schule als offene Ganztagschule ihr pädagogisches Gesamtkonzept ? Gibt es Bezüge des offenen Ganztags zu anderen Aktivitäten der Schule (z.B. Schuleingangsphase, Öffnung von Schule, Selbstständige Schule, Schulprogrammentwicklung, Erziehungsverträge)?	
Welche besonderen Förderangebote gibt es für welche Zielgruppen? Wie und von wem wird die Hausaufgabenbetreuung durchgeführt? Wie beteiligen sich die Lehrkräfte an Förderangeboten und Hausaufgabenbetreuung? Welches Personal wird eingesetzt? Wenn die Lehrstellen kapitalisiert werden, mit welchem Ziel und mit welchem Ergebnis?	
Setzt die Schule neben den Förderangeboten besondere pädagogische Schwerpunkte ? (z.B. Kultur, Bewegung, Spiel und Sport, Naturwissenschaften, Umwelt)?	
Wie werden freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und weitere außerschulische Partner (z.B. aus Musik, Kultur und Sport) beteiligt? Wurden bereits Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen oder sind welche geplant? Werden Räume von Partnern benutzt?	
Wie werden Eltern und Kinder beteiligt? Welchen Einfluss haben Eltern und Kinder auf die Inhalte und Qualitäten der Förderangebote sowie der außerunterrichtlichen Freizeit-, Sport- und Kulturangebote? Welchen Einfluss haben sie z.B. auf Mittagessen, Pausenregelungen oder Ferienangebote?	
Welches Personal wird in den außerunterrichtlichen Angeboten eingesetzt (Fachkräfte, ergänzendes Personal)? Welche Rolle spielen die Lehrkräfte bei den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule?	
Welche Rolle spielen die schulischen Gremien? Gibt es bereits Beschlüsse ? In welchen Gremien bzw. Runden Tischen oder Arbeitsgruppen außerhalb der Schule arbeitet die Schule mit? Wie ist die Mitwirkung des nicht lehrenden Personals in den schulischen Gremien gesichert?	
Gibt es eine schulinterne Ergebnissicherung ? Wer wird ggf. an der Ergebnissicherung und der Evaluation beteiligt? Welche Konsequenzen werden aus vorliegenden Ergebnissen gezogen?	
Sonstige Bemerkungen (z.B. Investitionen und Ausstattung, auch im Hinblick auf die Bundesmittel; erweiterte Öffnungszeiten; Verankerung der offenen Ganztagschule im Stadtteil bzw. in der Gemeinde)	

¹⁾ Diese Fassung ist mit dem 01.08.2017 in Kraft. Nummer 5.4.6 Sätze 1 bis 3 ist bereits seit 01.02.2017 in Kraft (vgl. ABl. NRW. 02/17 S. 50).

Anlage 1

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger _____
 Bezirksregierung _____
 Ort, Datum _____
 Sachbearbeiter/in: _____
 Tel.: _____
 Fax: _____
 E-Mail: _____

Offene Ganztagsschule im Primarbereich
Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung
 und einer Zuweisung von Lehrstellenanteilen
 für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote
 offener Ganztagsschulen im Primarbereich
 (inkl. Betreuungspauschale)
 zum Schuljahr 20../20..

(Beachten Sie bitte, dass sich die Fördersätze von Schuljahr zu Schuljahr verändern. Die exakten Zahlen entnehmen Sie bitte den regelmäßigen Veröffentlichungen des MSW.)

Ich bin Träger/in von ____ Grundschulen und ____ Förderschulen im Primarbereich.

Im Schuljahr 20../20.. sollen außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagsschulen im Primarbereich wie folgt eingerichtet bzw. fortgeführt werden:

- an ____ **Grundschule/n** für insgesamt ____ Schülerinnen und Schüler,
 - davon ____ Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
 - und ____ Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)
- an ____ **Förderschule/n im Primarbereich**¹ für insgesamt ____ Schülerinnen und Schüler,
 - davon ____ Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma).

Hierfür beantrage ich:

- a) **den einfachen Fördersatz** für Schüler und Schülerinnen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf:
 - eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt ____ € und einen Lehrstellenanteil in Höhe von ____ Stellen (0,2 Stelle pro 25 Kinder)² **und/oder**
 - eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt ____ € und einen Lehrstellenanteil in Höhe von ____ Stellen (0,1 Stelle pro 25 Kinder)³.
 - (nur für Ersatzschulträger möglich!) eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt ____ €
- b) **den erhöhten Fördersatz** für Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen
 - eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt ____ € und einen Lehrstellenanteil in Höhe von ____ Stellen (0,2 Stelle pro 12 Kinder)⁴ **und/oder**
 - eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt ____ € und einen Lehrstellenanteil in Höhe von ____ Stellen (0,1 Stelle pro 12 Kinder)⁵.
 - (nur für Ersatzschulträger möglich!) eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt ____ €

1) Ausgenommen sind gemäß Nummer 2 des RdErl. „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ vom 12. 2. 2003 (BASS 11-02 Nr. 19) bestehende Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung.

2) Eine Teilung des Lehrstellenanteils ist nur in der Staffellung je 25 Kinder möglich.

3) Nichtzutreffendes streichen

4) Der Lehrstellenanteil ist auf einen Teiler durch 12/25 abzurunden.

5) Eine Teilung des Lehrstellenanteils ist nur in der Staffellung je 12 Kinder möglich.

Anlage 1 (Forts.)

Folgende Kinderzahlen liegen meiner Berechnung zur Aufteilung der Stellenanteile bzw. des Zuwendungsbetrags zu Grunde:

an:	für: Schülerinnen und Schüler mit einfachem Fördersatz		Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Fördersatz	
	mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
Grundschulen				
Förderschulen	./.	./.		

Unter den Schülerinnen und Schülern, die mit erhöhtem Fördersatz gefördert werden sollen, befinden sich Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)

an:	im: ersten Schulhalbjahr		zweiten Schulhalbjahr	
	mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
Grundschulen				
Förderschulen	./.	./.		

Im Schuljahr 20../20... werden folgende bestehende Ganztagsangebote in offene Ganztagschulen überführt:

- Gruppen „Schule von acht bis eins“
- Gruppen „Dreizehn Plus“.

Darüber hinaus beantrage ich eine **Betreuungspauschale**

- a) für ____ offene Ganztagsgrundschulen in Höhe von ____ € (7.500 € pro Schule) und
- b) für ____ offene Ganztagsförderschulen im Primarbereich in Höhe von ____ € (8.500 € pro Schule).

Die Zustimmungen der jeweils zuständigen Schulkonferenzen zur Einrichtung der offenen Ganztagsschulen im Primarbereich liegen gemäß § 9 Absatz 3 i.V.m. § 65 Absatz 2 Nummern 3 und 6 SchulG (BASS 1-1) vor.

Ich bestätige, dass ich **Eigenanteile** in Höhe von ____ € für die genannten Maßnahmen erbringe.

Ich erkläre,

- a) dass es sich bei der Umgestaltung der bestehenden Ganztagsangebote in offene Ganztagschulen im Primarbereich um auf Dauer angelegte Maßnahmen handelt,
- b) dass ich für die o.g. Schulen, die ich in offene Ganztagsschulen umwandeln möchte bzw. umgewandelt habe, **keine** Zuwendungen des Landes zur Einrichtung von Gruppen nach den Programmen „Dreizehn Plus im Primarbereich“ und „Schule von acht bis eins“ für das kommende Schuljahr beantragt habe.

Als **Anlage** füge ich bei:

- Konzepte des Schulträgers und der örtlichen öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfeträger zur Umgestaltung von Schulen in offene Ganztagsschulen¹ (dreifach; nur bei Erstantragsstellung erforderlich)
- Ganztagskonzepte der beteiligten offenen Ganztagsschulen im Primarbereich¹ (dreifach; nur für neu eingerichtete offene Ganztagsschulen erforderlich)
- Übersicht über die Verteilung der beantragten Lehrstellenanteile auf die jeweiligen Schulen
- Liste der teilnehmenden Schulen mit Adresse und Schulnummer.

(Unterschrift)

1) Die Muster A und B aus dem RdErl. „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsangebote im Primarbereich“ vom 12. 2. 2003 (BASS 11-02 Nr. 19) sind zu verwenden.

Anlage 2

Bezirksregierung _____
 Az.: _____
 Ort, Datum _____

Offene Ganztagsschule im Primarbereich
Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen des Landes für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich (inkl. Betreuungspauschale)

Ihr Antrag vom _____

Anlg.:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (AN-Best-G) bzw.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt- förderung (ANBest-P) bzw.

Vordruck Verwendungsnachweis

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich für das Schuljahr ____/____ eine Landeszuweisung/einen Landeszuschuss in Höhe von

____ € für ____ Schülerinnen und Schüler in Grundschulen
 ____ € für ____ Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Grundschulen bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen,
 ____ € für ____ Schülerinnen und Schüler in Förderschulen im Primarbereich.

Die beantragten Lehrstellenanteile werden mit gesondertem Erlass zugewiesen.

Darüber hinaus bewillige ich Ihnen auf Ihren Antrag für ____ offene Ganztagsgrundschulen Betreuungspauschalen in einer Gesamtsumme von ____ € sowie für ____ offene Ganztagsförderschulen Betreuungspauschalen in einer Gesamtsumme von ____ €.

Der **Gesamtbetrag der Zuwendung** beträgt ____ €, davon

- zum ersten Schulhalbjahr ____ €,

- zum zweiten Schulhalbjahr ____ €.

Der Berechnung des Zuwendungsbetrages liegen folgende Schülerzahlen zu Grunde:

an:	für: Schülerinnen und Schüler mit einfachem Fördersatz		Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Fördersatz	
	mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
Grundschulen				
Förderschulen	./.	./.		

Unter den Schülerinnen und Schülern, die mit erhöhtem Fördersatz gefördert werden sollen, befinden sich Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)

Anlage 2 (Forts.)

an:	im: ersten Schulhalbjahr		zweiten Schulhalbjahr	
	mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
Grundschulen				
Förderschulen	./.	./.		

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt und kann eigenverantwortlich auf die o.a. Angebote in Ihrem Schulbezirk aufgeteilt werden. Die Zuwendung wird in zwei gleichen Raten, und zwar zum 1. September diesen und zum 1. März nächsten Jahres ausbezahlt. Eine Anforderung durch Sie ist nicht erforderlich.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum 31.10. nächsten Jahres vorzulegen.

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen, in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen und mir ohne Anlagen als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

Sollten an Schulen, für die die Landeszuwendung beantragt wurde, keine außerunterrichtlichen Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich zustande kommen oder sich gegenüber dem Antrag die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verringern, reduziert sich die Zuwendung entsprechend der tatsächlich teilnehmenden Schülerzahl (auflösende Bedingung). Gleiches gilt für die Betreuungspauschale.

Die tatsächlichen Schülerzahlen (Stichtag: erster Schultag nach den Herbstferien) sind mir schriftlich bis spätestens eine Woche nach dem vorgenannten Termin mitzuteilen. Soweit die auflösende Bedingung zum Tragen kommt, sind mir die entsprechenden Mittel umgehend, spätestens innerhalb 3 Wochen nach dem Stichtag, zu erstatten. Dies ist im Verwendungsnachweis anzugeben.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- Die Nummern 1.4, 5.4, 6, 7.1, 7.3, 7.4, 9.31 und 9.5 ANBest-G bzw. 1.4, 5.4, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 8.31 und 8.5 ANBest-P sind nicht anzuwenden.

- Die Bestimmungen des RdErl. d. MSW „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ v. 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2) sind zu beachten.

- Die Betreuungspauschale wird für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagsschule bewilligt, beispielsweise Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch bei besonderen Förderangeboten vor 16 Uhr).

(Anmerkung: Weitere Nebenbestimmungen können je nach Einzelfall und örtlichen Gegebenheiten von den Bezirksregierungen im Rahmen der geltenden Vorschriften aufgenommen werden.)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Im Auftrag

Unterschrift

Kreis/Stadt/Gemeinde/
Ersatzschulträger

Bezirksregierung

Ort, Datum
Sachbearbeiter/in:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

NRW Landesprogramm Kultur und Schule

RdErl d. Ministerpräsidenten
v. 15.03.2007 (MBI. NRW. S. 292)¹

Dieser Erlass regelt in Ergänzung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW Landesprogramms Kultur und Schule das Antragsverfahren sowie die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Ermittlung der zu fördernden Projekte.

1 Orientierungsrahmen

Als finanzielle Planungsgrundlage für die Durchführung der Auswahlverfahren durch die kommunalen Zuwendungsempfänger¹⁾ veröffentlicht das für Kulturangelegenheiten zuständige Ministerium zu Beginn eines Jahres einen Orientierungsrahmen, der sich an der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen in den Kommunen orientiert. Ein Anspruch auf eine Förderung in entsprechender Höhe kann daraus nicht abgeleitet werden.

2 Antragsverfahren

2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Projektdatenblätter nach dem Muster 1² sind vom Schulträger oder der Schule unmittelbar bis zum 31. März des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, bei dem für die Schule zuständigen Kreis, der kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde, die die Bagatellgrenze i. H. v. 12.500 Euro nach dem Orientierungsrahmen überschreitet, in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Kooperationsprojekte, an denen mehr als drei Schulen beteiligt sind, die kommunenübergreifend durchgeführt werden, an denen spartenübergreifend mehr als vier Künstler oder Kunstpädagogen beteiligt sind oder die eine Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen vorsehen, sind als so genannte Sonderprojekte direkt bei der zuständigen Bezirksregierung nach dem für Ersatzschulträger vorgeschriebenen Verfahren zu beantragen.

Der Antrag auf Projektförderung ist vom Zuwendungsempfänger³ bis zum 31. Mai des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, unter Beifügung einer Auflistung der ausgewählten Projekte (davon dürfen höchstens fünf als so genannte Nachrückerprojekte gekennzeichnet sein) und der Projektdatenblätter in vierfacher Ausfertigung bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

2.2 Träger genehmigter Ersatzschulen

Ersatzschulträger reichen bis zum 31. März des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, den Antrag auf Projektförderung unter Beifügung der Projektdatenblätter in vierfacher Ausfertigung bei der zuständigen Bezirksregierung ein.

Kooperationsprojekte, an denen mehr als drei Schulen beteiligt sind, die kommunenübergreifend durchgeführt werden oder solche, an denen spartenübergreifend mehr als vier Künstler oder Kunstpädagogen beteiligt sind, sind als so genannte Sonderprojekte direkt bei der zuständigen Bezirksregierung nach dem für Ersatzschulträger vorgeschriebenen Verfahren zu beantragen. Bei schul- und kommunenübergreifenden Projekten ist die Federführung festzulegen, Antragsteller können nur Gemeinden, Gemeindeverbände oder Träger genehmigter Ersatzschulen sein.

3 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren wird durch die Zuwendungsempfänger - mit Ausnahme der Träger genehmigter Ersatzschulen - und die Bezirksregierungen nach folgenden Festlegungen durchgeführt:

3.1 Zusammensetzung der Jury

Die Jury besteht aus fünf unabhängigen Juroren, von denen vier durch den Zuwendungsempfänger bzw. die Bezirksregierung und ein Mitglied durch das für Kulturangelegenheiten zuständige Ministerium benannt werden. Das zuständige Ministerium kann sein Benennungsrecht delegieren. Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Künstler unterschiedlicher Sparten,
- ein Mitglied mit schulfachlichem Hintergrund (z.B. Schulaufsicht, Fachberatung, Kompetenzteam),
- ein Mitglied aus dem Bereich der kulturellen Jugendbildung,
- ein von dem für Kulturangelegenheiten zuständiges Ministerium benanntes Mitglied mit kulturfachlichem Hintergrund.

Bei den benannten Jurymitgliedern darf es sich nicht um Bedienstete oder Funktionsträger (z.B. Ratsmitglieder) der Zuwendungsempfänger, der Schulträger oder der Schulen handeln. Sie dürfen nicht selbst einen Antrag im Rahmen des Programms gestellt haben oder an einem Projekt beteiligt sein.

Die Entschädigung des mit der Übernahme der Jurytätigkeit verbundenen Aufwandes steht, unter Berücksichtigung der entsprechenden Festlegungen in der Förderrichtlinie, im Ermessen des Zuwendungsempfängers. Die Bezirksregierungen erhalten hierfür eine gesonderte Zuweisung.

1) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 26.01.2010 (MBI. NRW. S. 170)
RdErl. d. MFKJKS v. 31.05.2011 (MBI. NRW. S. 320)
RdErl. d. MFKJKS v. 26.02.2015 (MBI. NRW. 231/ABI. NRW. S. 222))
2) hier nicht abgedruckt; s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)
3) Soweit die männliche Form verwendet wird, soll hiervon auch die weibliche Form mit umfasst sein.

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

Verwendungsnachweis

Zuwendungen des Landes für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich (inkl. Betreuungspauschale)

Durch Zuwendungsbescheid vom _____ Az.: _____ wurden mir für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich insgesamt _____ € als Zuweisung/Zuschuss zu den o.a. Maßnahmen sowie insgesamt _____ € als Zuweisung/Zuschuss als Betreuungspauschalen bewilligt und ausgezahlt.

Sachbericht/Zahlenmäßiger Nachweis

Es wird bestätigt, dass außerunterrichtliche Angebote an offenen Ganztagsschulen im Primarbereich

- an _____ **Grundschulen** mit _____ Schülerinnen und Schülern (davon _____ Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) sowie _____ Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma) und

- an _____ **Förderschulen** im Primarbereich mit _____ Schülerinnen und Schülern (davon _____ Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma))

durchgeführt wurden. Die dafür erhaltenen Mittel in Höhe von _____ € wurden dem Zweck entsprechend verwendet.

Diesem Betrag liegen folgende Schülerzahlen zu Grunde:

an:	für:		Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Fördersatz	
	Schülerinnen und Schüler mit einfachem Fördersatz	Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Fördersatz	Schülerinnen und Schüler mit einfachem Fördersatz	Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Fördersatz
	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
Grundschulen				
Förderschulen	J.	J.		

(Übersicht über eingerichtete Plätze)

Unter den Schülerinnen und Schülern, die mit erhöhtem Fördersatz gefördert werden sollen, befinden sich Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)

an:	im:		zweiten Schulhalbjahr	
	ersten Schulhalbjahr	zweiten Schulhalbjahr	ersten Schulhalbjahr	zweiten Schulhalbjahr
	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
Grundschulen				
Förderschulen	J.	J.		

(Übersicht über eingerichtete Plätze)

Von den erhaltenen Mitteln habe ich Mittel in Höhe von _____ € an andere Träger weitergeleitet und deren ordnungsgemäße Verwendung geprüft.¹

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3 (Forts.)

Meinen Eigenanteil in Höhe von _____ € habe ich erbracht.

Ich bestätige, dass die kapitalisierten Lehrerstellen dem in Nummer 3.1 des Erlasses „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ vorgegebenen Zweck entsprechend verwendet worden sind.

Die darüber hinaus für außerunterrichtliche Angebote an offenen Ganztagsschulen im Primarbereich

- an _____ **Grundschulen** mit _____ Schülerinnen und Schülern (davon _____ Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) sowie _____ Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma) und

- an _____ **Förderschulen** im Primarbereich für _____ Schülerinnen und Schülern (davon _____ Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma))

beantragten Landesmittel in Höhe von _____ € konnten nicht in Anspruch genommen werden, weil diese Maßnahmen nicht realisiert wurden oder sich die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gegenüber dem Antrag zum Stichtag erster Schultag nach den Herbstferien um _____ Schülerinnen und Schüler reduziert hat. Die hierfür bereitgestellten Mittel habe ich am . . . 20 zurückgezahlt.

Diesem Betrag liegen folgende Schülerzahlen zu Grunde:

an:	für:		Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	
	Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischem Förderbedarf	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischem Förderbedarf	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
Grundschulen				
Förderschulen	J.	J.		

(Übersicht über nicht eingerichtete Plätze)

Unter den Schülerinnen und Schülern, die mit erhöhtem Fördersatz gefördert werden sollen, befinden sich Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)

an:	im:		zweiten Schulhalbjahr	
	ersten Schulhalbjahr	zweiten Schulhalbjahr	ersten Schulhalbjahr	zweiten Schulhalbjahr
	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
Grundschulen				
Förderschulen	J.	J.		

(Übersicht über nicht eingerichtete Plätze)

Es wird bestätigt, dass die Betreuungspauschalen in Höhe von _____ € im Sinne des Erlasses „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ in voller Höhe verwendet worden sind.

_____ offene Ganztagsschule/n im Primarbereich wurde/n entgegen den Planungen nicht realisiert und die Betreuungspauschale/n in Höhe von _____ € am . . . 20 zurückgezahlt.

Im Auftrag

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es haben sich keine - nachstehende - Beanstandungen ergeben.

_____, den _____

(Bezirksregierung, Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen

Die Bezirksregierungen sind, insbesondere im Hinblick auf die Benennung eines Jurymitgliedes durch das für Kulturangelegenheiten zuständige Ministerium von den Zuwendungsempfängern in das Berufungsverfahren einzubeziehen und über die Jurytermine zu informieren.

3.2 Auswahlkriterien und Projektauswahl

Die Auswahl der förderungswürdigen Projekte erfolgt für alle Jurymitglieder verbindlich nach den hier aufgeführten Kriterien:

- a) Qualifikation der Projektleiter, Künstler und Kunstpädagogen
Erläuterung: Festzustellen ist anhand der biografischen Angaben, ob eine professionelle künstlerische Qualifikation durch Abschlüsse an Akademien/Hochschulen und/oder den künstlerischen Werdegang insgesamt ausreichend belegt ist und ob bereits Projekte mit Kindern und Jugendlichen an Schulen oder anderen Einrichtungen durchgeführt wurden.
- b) Qualität der Projektideen/-planungen
Erläuterung: Die beigefügten Kurzbeschreibungen der Projekte sollen klare Ziele erkennen lassen und insbesondere Aussagen machen zu folgenden Aspekten:
 - Künstlerischer Ansatz (in Ergänzung oder Abgrenzung zu Angeboten, die im Unterricht gemacht werden)/Innovationsgehalt,
 - Zeitplanung/Phasierung,
 - Berücksichtigung des Entwicklungsstandes/des Alters der Zielgruppe,
 - Einbindung in kommunale oder in der Schule verfolgte Konzepte
 - (Nachhaltigkeit)/Absprachen mit Lehrern der jeweiligen Schule,
 - Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, auch in der Planung des Vorgehens,
 - Kreative Tätigkeiten der Kinder und Jugendlichen,
 - Form der Veröffentlichung/Präsentation der Ergebnisse (z.B. Abschlussveranstaltung),
 - es muss sich deziert um „ergänzende“ Angebote im außerunterrichtlichen Bereich handeln, das heißt die Projekte dürfen nicht Bestandteil der Stundentafel des Regelunterrichts oder im Kerncurriculum vorgeschrieben sein, sie dürfen nicht in die Notengebung einfließen und die Schüler müssen sich frei für oder gegen die Teilnahme an einem konkreten Angebot entscheiden können.
- c) Kontinuität der Angebote
Erläuterung: Die Richtlinie sieht vor, dass Blockprojekte im Ausnahmefall und in Absprache mit der Schule genehmigt werden können. Im Falle der Beantragung eines Blockprojektes soll von den Projektdurchführenden nachvollziehbar dargelegt werden, warum diese Art der Durchführung sinnvoll ist.
- d) Vorrangige Förderung
Erläuterung: Vorrangig ausgewählt werden sollen Projekte, die sich an Kinder im Primarbereich wenden (Frühförderung). Innerhalb dieser Gruppe sollen Projekte in Ganztagschulen, insbesondere Offenen Ganztagschulen, der Vorrang gegenüber anderen gegeben werden. Alle anderen Schulformen sind angemessen zu berücksichtigen.
- e) Schulen mit besonderem Profil
Erläuterung: Vorrang haben sollen Projekte an Schulen, die sich ein kulturelles Profil gegeben haben oder dies beabsichtigen. Projekte an Schulen mit hohem Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sollen, ebenso wie Projekte an inklusiv arbeitenden Schulen, stärker gewichtet werden.
- f) Breite Einbeziehung der Sparten
Erläuterung: Grundsätzlich sollen Projekte aus allen Kunstsparten ausgewählt werden. Es gilt aber auch, bislang schwach vertretene Sparten, wie z.B. Literatur, Film oder neue Medien, durch gezielte Auswahl zu stärken.

Das für Kulturangelegenheiten zuständige Ministerium und das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen behalten sich vor, zur Überprüfung der Anwendung der vorgegebenen Qualitätskriterien, insbesondere auch im Hinblick auf die Evaluation des Programms, an den Auswahl Sitzungen teilzunehmen bzw. einen Beobachter zu entsenden.

3.3 Gruppengröße

Abhängig von der jeweiligen Projektbeschreibung sollte die Gruppengröße in der Regel mindestens 12 und nicht mehr als 25 Teilnehmer betragen.

3.4 Nachrückverfahren und Künstlerpool

Liegen der Jury mehr förderungswürdige Projekte vor, als unter Beachtung des Orientierungsrahmens befürwortet werden könnten, so können höchstens fünf davon als so genannte Nachrückerprojekte im Antrag mit aufgeführt werden. Liegen darüber hinaus weitere förderungswürdige Projekte vor, können diese Projekte - das Einverständnis des Künstlers bzw. des Kunstpädagogen vorausgesetzt - in der als Muster 2¹ beigefügten Nachrückerliste erfasst und dem Künstlerpool, der durch das Kultursekretariat NRW Gütersloh (Tel.: 05241 16191, E-Mail: Kuensterpool@gt-net.de) betreut wird, zugeleitet werden. Sofern bei einem Zuwendungsempfänger weniger förderungswürdige Projekte vorliegen, als nach dem Orientierungsrahmen fördermöglich wären, können über die im Internet auf der Seite www.kulturundschule.de abrufbaren Nachrückerliste in Absprache mit den Künstlern/Kunstpädagogen bereits von einer Jury ausgewählte Projekte übernommen werden. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Projekt

nach erfolgter Juryauswahl zurückgezogen wird oder nicht durchführbar ist und nicht bereits Nachrückerprojekte im Antrag benannt wurden.

Sollte ein Künstler bzw. ein Kunstpädagoge seine Aufgaben aus wichtigen Gründen nicht wahrnehmen können, haben die Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, über den vorgenannten Künstlerpool einen qualifizierten Ersatz zu suchen.

Um die Anwendung der Qualitätskriterien zu gewährleisten, ist die Übernahme von Projekten durch andere als im Antrag benannte Künstler und Kunstpädagogen nur möglich, wenn es sich um solche aus dem Künstlerpool handelt. In diesem Fall gilt die Zustimmung als erteilt. In allen anderen Fällen setzt der Ersatz eines Projektes durch ein anderes bzw. die Nachbesetzung der Projektdurchführenden die Zustimmung der Bezirksregierung voraus.

Änderungen gegenüber der dem Antrag beigefügten Projektliste sind im Verwendungsnachweis aufzuführen und zu begründen.

11-02 Nr. 23

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule

RdErl. d. Ministerpräsidenten
v. 16.03.2007 (MBL NRW. S. 300)²

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung sowie unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der Kulturellen Bildung (RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - 422-03.0 v. 30.12.2014) Zuwendungen für Projekte zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen.

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Tätigkeit von Künstlern und Kunstpädagogen³ in außerunterrichtlichen Angeboten in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Die ergänzende oder ersetzende Förderung bereits geförderter bzw. bestehender Angebote in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen auf der Grundlage dieser Richtlinie (Doppelförderung) ist nicht zulässig.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) kreisfreie Städte und Kreise sowie
- b) in Ausnahmefällen auch große kreisangehörige Städte und
- c) Träger genehmigter Ersatzschulen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Bewilligung einer Zuwendung sind:

- a) Durchführung außerunterrichtlicher Projekte von Künstlern und Kunstpädagogen in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Die Projekte müssen regelmäßig und ein ganzes Schuljahr lang in ca. 40 Einheiten (Einheiten à 90 Minuten einmal wöchentlich) stattfinden. Projekte mit vergleichbarem zeitlichem Gesamtumfang können ausnahmsweise zusammengefasst und als Blockprojekte durchgeführt werden.
- b) Darstellung des Projektes.
- c) Nachweis der künstlerischen Qualifikation durch
 - einen tabellarischen Lebenslauf des Künstlers/Kunstpädagogen,
 - eine Auflistung von Projekten, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Schulen durchgeführt wurden,
 - Weiterbildungen mit Bezug zur Durchführung von Projekten mit bzw. an Schulen.
- d) Erklärung des Künstlers/Kunstpädagogen, an den im Rahmen dieses Programms durchzuführenden Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen, sofern die Teilnahme nicht bereits nachgewiesen wurde.
- e) Durchführung eines eigenständigen Auswahlverfahrens nach dem gesonderten Erlass des für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministeriums vom 15.03.2007 und eine positive Entscheidung der Jury.

² Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 26.01.2010 (MBL NRW. S. 178)

RdErl. d. MFKJKS v. 31.05.2011 (MBL NRW. 2012 S. 164);

RdErl. d. MFKJKS v. 04.03.2014 (MBL NRW. S. 186)

RdErl. d. MFKJKS v. 26.02.2015 (MBL NRW. S. 231/ABl. NRW. 05/15 S. 222)

³ Soweit die männliche Form verwendet wird, soll hiervon auch die weibliche Form mit umfasst sein.

¹) hier nicht abgedruckt; s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

5 Art, Umfang, Höhe und Verwendung der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung

Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form eines Festbetrages.

- Der Höchstbetrag der anerkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben beläuft sich pro Projekt auf 3.050 Euro. Ausnahmsweise kann der Betrag für das Entgelt der Künstler und Kunstpädagogen sowie der Reise- und projektbezogenen Sachausgaben i.H.v. 2.950 Euro verdoppelt werden, wenn zwei Künstler oder Kunstpädagogen in einer Gruppe mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Das Erfordernis, zwei Künstler oder Kunstpädagogen einzusetzen, muss sich aus der Projektbeschreibung ergeben.
- Der Höchstbetrag der anerkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die am Programm beteiligten Künstler und Kunstpädagogen beläuft sich auf 30,00 Euro pro Künstler und Kunstpädagogen. Die Mittel sind im Antrag nach Nummer 7.1 geltend zu machen.

5.4.1 Höhe der Festbeträge

Es werden gewährt:

- für Projekte in allen Schulformen ein Festbetrag in Höhe von 2.440 Euro,
- für Ersatz von Reiseausgaben der Jurymitglieder und als Aufwandsentschädigung für Jurymitglieder ein Festbetrag bis zu 750 Euro oder bis maximal 3 vom Hundert des Orientierungsrahmens, der der Jury als Planungsgrundlage zur Verfügung steht.
- für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die am Programm beteiligten Künstler und Kunstpädagogen ein Festbetrag in Höhe von 24,00 Euro.

5.4.2 Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist für folgende Maßnahmen zu verwenden:

- 27,50 Euro je 45 Minuten als Entgelt für die beteiligten Künstler und Kunstpädagogen,
- Übernahme von Reise- und projektbezogenen Sachausgaben der beteiligten Künstler und Kunstpädagogen in Höhe von höchstens 750 Euro je Projekt bzw. beteiligtem Künstler oder Kunstpädagogen, wenn mehr als ein Künstler oder Kunstpädagoge am Projekt beteiligt ist (Ziffer 5.4, Buchstabe a, letzter Satz).
- Übernahme von Ausgaben für eine Abschlusspräsentation oder -veranstaltung in Höhe von 100 Euro je Projekt.

6 Besondere Bestimmungen

6.1 Weiterleitung durch die Kreise

Die Bewilligungsbehörde hat in ihren Zuwendungsbescheiden an die Kreise diesen aufzugeben, die Zuwendung an ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterzuleiten, soweit diese an den Projekten als Schulträger beteiligt sind.

6.2 Abweichende Regelungen

Abweichende Regelungen zur Durchführung einzelner Projekte dürfen in fachlich begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Schulleitung getroffen werden.

Die Förderung von Kooperations- und Sonderprojekten bedarf der Zustimmung des für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

6.3 Versicherungsschutz

Die Veranstaltungen gelten als schulische Veranstaltungen. Für den Versicherungsschutz gilt Nummer 9 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2; ABl. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85) sinngemäß.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist bis zum 31. Mai des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, bei der Bezirksregierung einzureichen. Die Projektdatenblätter nach Muster 1¹ sind für jedes Projekt in vierfacher Ausfertigung beizulegen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- Bewilligungsbehörden sind die zuständigen Bezirksregierungen.
- Die Bezirksregierungen haben dem für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministerium eine Übersicht über die bewilligten Maßnahmen bis zum 30. Juni des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, vorzulegen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne besondere Anforderung in zwei Raten jeweils zum 1. September des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt und zum 1. März des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr endet.

7.4 Verwendungsnachweise

Die Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Ersatzschulträger zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. November des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr endet, vorzulegen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien gelten in der vorstehenden Fassung erstmals für Projekte, die im Schuljahr 2015/2016 durchgeführt werden. Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft² und gelten längstens bis zum 31. Juli 2020. Für Projekte bis einschließlich Schuljahr 2014/2015 gelten die Richtlinien in der Fassung des Runderlasses vom 04.03.2014.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

11-02 Nr. 24

Geld oder Stelle - Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 31.07.2008 (ABl. NRW. S. 403, berichtigt 10/08 S. 524)³

1 Zuwendungszweck

Das Land fördert im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Personalmaßnahmen in Halbtags- und Ganztagschulen der Sekundarstufe I im Rahmen einer pädagogischen Übermittagsbetreuung sowie von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalmaßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Nachmittagsunterricht sowie zur Durchführung von außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten durch Träger aus Jugendhilfe, Kultur, Sport und weitere außerschulische Partner an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien, soweit hierfür keine Lehrerstellen in Anspruch genommen werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen werden in dem Rahmen gefördert, in dem von den Schulen keine Lehrstellenanteile aus dem Stellenzuschlag für den Ganztags beziehungsweise eine pädagogische Übermittagsbetreuung in Anspruch genommen werden und wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- in Halbtagschulen: Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots zur pädagogischen Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Unterricht am Nachmittag, gegebenenfalls von ergänzenden außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten sowie einer Gelegenheit zur Einnahme eines Imbisses oder einer Mahlzeit⁴,
- in Ganztagschulen: Durchführung von Ganztagsangeboten,
- Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der jeweiligen Schule,
- Mindestdauer der Maßnahme: ein Schuljahr.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

¹ Hinweis: Die Projektdatenblätter entsprechen der Anlage (Muster 1) des RdErl. d. Ministerpräsidenten vom 15.03.2007 in dieser Ausgabe (MBI. NRW. S. 294) und werden daher nicht noch mal abgedruckt. Sie sind für BASS-Abonnenten kostenlos in der Online-BASS 11-02 Nr. 22 zu finden.

² Diese Richtlinien sind am 16.04.2015 (MBI. NRW. S. 231) in Kraft getreten.

³ Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. v. 24.04.2009 (ABl. NRW. S. 238, berichtigt 07/09 S. 373)
RdErl. v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38); RdErl. v. 20.12.2013 (ABl. NRW. 02/14 S. 80); RdErl. v. 09.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 38); RdErl. v. 25.01.2017 (ABl. NRW. 02/17 S. 50)

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Schulen können sich im Rahmen dieser Bemessungsgrundlage anteilig für Barmittel und Lehrerstellenanteile entscheiden. Ersatzschulträger können die Mittel ausschließlich in Form von Barmitteln in Anspruch nehmen.

5.4.1 Bemessungsgrundlage in Halbtagssschulen:

Pro Halbtagssschule werden pro Schuljahr auf der Grundlage der aktuellen Allgemeinen Schuldaten des Vorjahres zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 15.910 € an Stelle von 0,3 Lehrerstellen,
- b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 21.220 € an Stelle von 0,4 Lehrerstellen,
- c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 26.520 € an Stelle von 0,5 Lehrerstellen,
- d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 31.830 € an Stelle von 0,6 Lehrerstellen.

Die Fördersätze werden jedes Jahr jeweils zum 01.08. um jeweils weitere 3 Prozent erhöht. Die Fördersätze werden auf volle 10-€-Beträge kaufmännisch gerundet.

In Förderschulen mit Primarbereich, die nach dem Erlass des MSW v. 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19) eine Förderung als offene Ganztagssschule im Primarbereich auch für die Klassen 5 und 6 erhalten, wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 als Bemessungsgrundlage zusätzlich der Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6, die nicht am offenen Ganztage teilnehmen, zugrunde gelegt.

Schulen, die zum 01.02.2006 oder später als gebundene oder erweiterte Ganztagssschule nach § 9 Abs. 1 SchulG genehmigt worden sind, erhalten im Rahmen dieser Bemessungsgrundlage eine anteilige Förderung in Höhe von einem Sechstel, in Gymnasien von einem Fünftel, pro Halbtagsjahrgangsstufe. Dabei wird jeweils auf durch 100 teilbare Beträge gerundet.

Halbtagssschulen, die über die Programme „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ im Schuljahr 2008/2009 (Stichtag: erster Tag nach den Herbstferien) einen höheren Betrag erhalten haben, steht bis auf weiteres ein entsprechend höherer Zuwendungsbetrag/Zuschussbetrag zu.

5.4.2 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagssschulen nach § 9 Absatz 1 SchulG

Pro Ganztagssschule werden auf der Grundlage der Allgemeinen Schuldaten des Vorjahres ab dem 01.08.2017 pro Schuljahr zur Verfügung gestellt:

5.4.2.1 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagssschulen mit einem 20%igen Stellenzuschlag

Pro Ganztagssschule werden zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 93.600 € an Stelle von 1,8 Lehrerstellen,
- b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 124.800 € an Stelle von 2,4 Lehrerstellen,
- c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 156.000 € an Stelle von 3,0 Lehrerstellen,
- d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 187.200 € an Stelle von 3,6 Lehrerstellen.

5.4.2.2 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagssschulen mit einem 30%igen Stellenzuschlag

Pro Ganztagssschule werden zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 140.400 € an Stelle von 2,7 Lehrerstellen,
- b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 187.200 € an Stelle von 3,6 Lehrerstellen,
- c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 234.000 € an Stelle von 4,5 Lehrerstellen,
- d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 286.000 € an Stelle von 5,5 Lehrerstellen.

5.4.2.3 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagsförderschulen mit 20%igem bzw. 30%igem Stellenzuschlag

Für gebundene Ganztagsförderschulen wird grundsätzlich eine Förderung von bis zur Hälfte des gesamten für den Ganztage zur Verfügung stehenden Stellenzuschlags gewährt.

5.5 Eigenanteile

Eigenanteile des Schulträgers sind nicht erforderlich.

5.6 Organisatorischer Zusammenschluss von Schulen

Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für organisatorische Zusammenschlüsse (§ 83 Absatz 1 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

6 Sonstiges

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche

che Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind jeweils für das nächste Schuljahr nach dem Muster der Anlage 1 zum 30.12. eines Jahres einzureichen. Die Anträge haben schul-scharf und getrennt nach den in Nr. 5.4.2.1 bis 5.4.2.3 genannten Fallgruppen Angaben darüber zu enthalten, in welchem Umfang die Schulen des Antragstellers sich für Lehrerstellenanteile und/oder Zuwendungen in Form von Barmitteln entschieden haben.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.2.2 Die Fördermittel können den öffentlichen Schulträgern auf Antrag für alle beantragten Schulen der Sekundarstufe I ihres Bezirks bzw. den Trägern genehmigter Ersatzschulen für alle Schulen der Sekundarstufe I des jeweiligen Regierungsbezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden. Ein Austausch der Mittel zwischen den Schulen ist im Einvernehmen mit den Schulen zulässig. Die Lehrerstellenanteile werden den Schulen mit gesondertem Verfahren rechtzeitig zugewiesen.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne gesonderte Anforderung in zwei gleichen Raten, ab dem Schuljahr 2009/2010 jeweils zum 1. September und 1. März, im Schuljahr 2008/2009 zum 1. Februar.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Träger genehmigter Ersatzschulen zugelassen (VV Nr. 10.2.2.2 zu § 44 LHO).

8 Ersatzschulen

Die Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine entsprechende Förderung ausschließlich in Form von Zuwendungen in Form von Barmitteln erhalten. Als Ganztagssschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird. Der Ersatzschulträger hat daher bei gebundenen Ganztagssschulen, für die ein Ganztagszuschlag refinanziert wird, die Möglichkeit, bis zur Höhe der in Nr. 5.4.2 genannten Stellenanteile und €-Beträge Stellenanteile des Ganztagszuschlags für die in Nummer 2 genannten Zwecke zu verwenden und hierfür nach den §§ 105ff. SchulG eine Refinanzierung über den Ganztagszuschlag zu erhalten. Eine gesonderte Antragstellung ist nach dieser Förderrichtlinie nicht erforderlich. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

9 Geltungsdauer

Diese Regelungen treten sofort in Kraft¹ und gelten längstens bis zum 31.07.2019.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

¹) Diese Fassung ist mit dem 01.08.2017 (ABl. NRW. 02/17 S. 50) in Kraft.

Anlage 1

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger
Datum

Bezirksregierung

Antrag

**auf Gewährung einer Zuwendung/eines Zuschusses aus dem Programm
„Geld oder Stelle“ für das Schuljahr 20../20..**

Ich bin Träger/in von _____ Haupt-, _____ Real-, _____ Gesamtschulen, _____ Gymnasien und
_____ Förderschulen im Bereich der Sekundarstufe I.

Für das Schuljahr 20../20.. haben sich die Schulen im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz zur Nutzung des Programms „Geld oder Stelle“ wie in der Anlage aufgeführt entschieden.

Daher beantrage ich für Maßnahmen

- zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten an Halbtagschulen einen Landeszuschuss in Höhe von insgesamt _____ €,
- in gebundenen Ganztagschulen mit 20%igem Stellenzuschlag einen Landeszuschuss in Höhe von insgesamt _____ €,
- in erweiterten Ganztagschulen mit 30%igem Stellenzuschlag einen Landeszuschuss in Höhe von insgesamt _____ €,
- in gebundenen Ganztagsförderschulen in Höhe von insgesamt _____ €.

In der Summe der Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung enthalten ist ein Betrag in Höhe von _____ € für Maßnahmen aus dem Programm „Dreizehn plus in der Sekundarstufe I“, die im Schuljahr 2008/2009 eingerichtet waren und dem Verbot der finanziellen Schlechterstellung unterliegen. Die Differenzen der alten und der neuen Förderung sind, sofern die neuen Förderbeträge geringer ausfallen, schulscharf in der Anlage aufgeführt.

Die vollständig ausgefüllte Anlage wird der Bewilligungsbehörde in unveränderter Form auch per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen entsprechend den Förderrichtlinien vom 31.07.2008 in der derzeit gültigen Fassung wird für jede Maßnahme bestätigt.

Im Auftrag

Anlage 3

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger
Datum

Bezirksregierung

Verwendungsnachweis

**für Zuwendungen des Landes NRW aus dem Programm „Geld oder Stelle“
im Schuljahr 20../20.. gemäß Runderlass vom 31.07.2008 in der derzeit gültigen Fassung**

Durch Zuwendungsbescheid vom _____ Az.: _____ wurden für o.g. Maßnahmen insgesamt _____ € als Zuweisung/Zuschuss zu den o.a. Maßnahmen bewilligt und ausgezahlt, davon für Maßnahmen

- zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten an Halbtagschulen von insgesamt _____ €,
- in gebundenen Ganztagschulen mit 20%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt _____ €,
- in erweiterten Ganztagschulen mit 30%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt _____ €,
- in gebundenen Ganztagsförderschulen in Höhe von insgesamt _____ €.

Sachbericht/Zahlenmäßiger Nachweis

Von den o.g. Mitteln habe ich _____ € gem. der beigefügten schulscharfen Aufstellung im Bewilligungszeitraum verausgabt.

Mittel im Umfang von _____ € wurden an andere Träger weitergeleitet, im Einzelnen für Maßnahmen

- zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten an Halbtagschulen von insgesamt _____ €,
- in gebundenen Ganztagschulen mit 20%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt _____ €,
- in erweiterten Ganztagschulen mit 30%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt _____ €,
- in gebundenen Ganztagsförderschulen in Höhe von insgesamt _____ €.

Die ordnungsgemäße Verwendung der an andere Träger weitergeleiteten Mittel wurde geprüft. Diese Mittel sind in der beigefügten Aufstellung enthalten.

Mittel in Höhe von _____ € habe ich nicht in Anspruch genommen und am _____ 20.. zurückgezahlt _____ €, im Einzelnen für Maßnahmen

- zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten von insgesamt _____ €,
- in gebundenen Ganztagschulen mit 20%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt _____ €,
- in erweiterten Ganztagschulen mit 30%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt _____ €,
- in Förderschulen in Höhe von insgesamt _____ €.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die bewilligten Mittel dem Zweck entsprechend verwendet wurden.

Im Auftrag

Anlage 2

Bezirksregierung _____

Datum

Az.: _____

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen des Landes für die Durchführung von Maßnahmen aus dem Programm „Geld oder Stelle“ im Schuljahr 20../20..

Ihr Antrag vom _____

Anlg.:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw.

Vordruck Verwendungsnachweis

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen zur Durchführung von Maßnahmen aus dem Programm „Geld oder Stelle“ im Schuljahr 20../20.. eine Landeszuweisung/einen Landeszuschuss in Höhe von _____ €. Dieser Betrag verteilt sich auf die von Ihnen beantragten Maßnahmen wie folgt:

- zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten an Halbtagschulen in Höhe von insgesamt _____ €,
- in gebundenen Ganztagschulen mit 20%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt _____ €,
- in erweiterten Ganztagschulen mit 30%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt _____ €,
- in gebundenen Ganztagsförderschulen in Höhe von insgesamt _____ €.

Die Zuwendung/der Zuschuss wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie kann im Einvernehmen mit den Schulen auf die Schulen Ihres Bezirks umverteilt werden. Die Zuwendung wird in zwei gleichen Raten, und zwar zum 1. September des ersten Halbjahres und zum 1. März des zweiten Halbjahres des Schuljahres 20../20.. ausgezahlt. Eine Anforderung durch Sie ist nicht erforderlich.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum 31. 10. des folgenden Jahres vorzulegen.

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen, in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen und mir ohne weitere Anlagen als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

Sollten an Schulen, für die die Landeszuwendung beantragt wurde, keine Maßnahmen aus dem Programm „Geld oder Stelle“ zustande kommen oder die Mittel nicht im vollen Umfang benötigt werden, reduziert sich die Zuwendung.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend gilt: Die Nummern 1.4, 5.4, 6, 7.1, 7.3, 7.4, 9.31 und 9.5 ANBest-G bzw. 1.4, 5.4, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 8.31 und 8.5 ANBest-P sind nicht anzuwenden.

Anmerkung: Weitere Nebenbestimmungen können je nach Einzelfall und örtlichen Gegebenheiten von den Bezirksregierungen im Rahmen der geltenden Vorschriften aufgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

Anlage zum Antrag und Zuwendungsbescheid**Aufstellung der Schulen des Schulträgers (Ganztagsschulen im Aufbau werden jeweils doppelt aufgeführt)**

Schulträger	Schulname und Schulform	Schulnummer	Anzahl der Schüler/innen in der Sek. I gem. ASD v. 15.10.20.. (Vorjahr)	Status der Schule: Halbtagschule/ Ganztagsschule mit 20%igem Zuschlag/ mit 30%igem Zuschlag	Ganztagsschule im Aufbau? Ja/Nein	wenn ja: Anzahl der Jahrgänge/ Züge im Ganztage im kommenden Schuljahr:	Umfang der beantragten Stellenanteile (0,1 Stellenanteil entspricht 5.000 € Förder-summe)	Umfang der beantragten bzw. bewilligten Barmittel	Im Schuljahr 2008/2009 bewilligte Fördersumme aus „Dreizehn Plus in der Sek. I“	Differenzbetrag zwischen niedrigerer Neuförderung und höherer Altförderung aus „Dreizehn Plus in der Sek. I“	Zuwendungsbetrag (trägt Bezirksregierung ein)

Die Richtigkeit der oben gemachten Angaben wird bestätigt:

(Datum, Unterschrift)

Tabelle 1: Anlage zum Antrag und Zuwendungsbescheid

Anlage zum Verwendungsnachweis für das SJ/....**Aufstellung der Schulen des Schulträgers (Ganztagsschulen im Aufbau werden jeweils doppelt aufgeführt)**

Schulname und Schulform	Schulnummer	Anzahl der Schüler/innen in der Sek. I gem. ASD v. 15.10.20.. (Vorjahr)	Status der Schule: Halbtagschule/ Ganztagsschule mit 20%igem Zuschlag/ mit 30%igem Zuschlag	Ganztagsschule im Aufbau? Ja/Nein	wenn ja: Anzahl der Jahrgänge/ Züge im Ganztage im kommenden Schuljahr	Bei Halbtagschulen: Die Schule verfügt über Ganztagsangebote Ja/Nein	Umfang der in Anspruch genommenen Stellenanteile	Umfang der bewilligten Barmittel	Im SJ/ verausgabte Barmittel	Im SJ/.... nicht verausgabte Barmittel, die erstattet wurden	Datum Erstattung vorherige Spalte

Die Richtigkeit der oben gemachten Angaben wird bestätigt:

(Datum, Unterschrift)

Tabelle 2: Anlage zum Verwendungsnachweis

11-02 Nr. 26

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Mittagsverpflegung
von Kindern und Jugendlichen
in Kindertageseinrichtungen,
Kindertagespflegestellen und Schulen
- Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales
v. 11.02.2016 (ABI. NRW. 04/16 S. 38)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen aus finanziell bedürftigen Familien.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Vorbehaltlich der in Ziffer 4 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung in

- Kindertageseinrichtungen
 - Kindertagespflegestellen
 - Schulen und
 - Horten
- gefördert.

3 Zuwendungsempfangende

Gemeinden und Gemeindeverbände.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wird gewährt für den in Ziffer 2 dieser Richtlinie genannten Personenkreis sowie diejenigen Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und

für die kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere § 28 Absatz 6 SGB II, § 34 Absatz 6 SGB XII sowie § 6b BKGG) besteht.

Bei Schülerinnen und Schülern sind die Voraussetzungen als erfüllt anzusehen, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

Die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung in Horten wird auch dann gefördert, wenn für sie ein Leistungsanspruch nach den o.g. Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe besteht; damit ist auch der Bezug von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld insoweit förderunschädlich.

4.2 Von einer Bedürftigkeit im Sinne der Förderung ist insbesondere bei Personen auszugehen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im Bildungs- und Teilhabepaket genannten Leistungen gehören, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen.

4.3 Die Zuwendungsempfängenden müssen sicherstellen, dass der Zuwendungsbetrag entsprechend der bedürftigen Kinder und Jugendlichen auf die Schulen, Horte, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen verteilt wird. Die Verteilung der Zuwendung kann auch in Form von Gutscheinen oder Kostenübernahmeerklärungen erfolgen.

4.4 Die Zuwendungsempfängenden müssen sicherstellen, dass die Zuweisungen des Landes nicht an die Erziehungsberechtigten der an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Kinder und Jugendlichen ausgezahlt werden.

4.5 Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden

- für die Teilnahme von Berufsschülerinnen und Berufsschülern, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- wenn Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) gewährt werden,
- wenn die Verpflegung für die teilnehmenden Personen an einem Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft wird (z.B. belegte Brötchen, Teichen o.ä.).

Ein Ausschluss wegen Zugehörigkeit zum Leistungsbereich des SGB VIII ist grundsätzlich nur gegeben, wenn die dort gewährten Leistungen die Kosten für ein gemeinsames Mittagessen beinhalten.

4.6 Ein Maßnahmenbeginn ab dem ersten Tag des Schul- bzw. Kindergartenjahres ist grundsätzlich zugelassen und förderunschädlich.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

Höchstens jedoch 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (Gesamtkosten abzüglich Elternbeitrag). Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag bewilligt werden.

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien sollen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 6 SGB II, § 34 Absatz 6 SGB XII sowie § 6b BKGG entsprechen. Bemessungsgrundlage sind deshalb die tatsächlichen Ausgaben für Mittagessen im Sinne der Ziffer 2 für jedes bedürftige Kind. Der Umfang der Zuwendung ist nach der Zahl der teilnehmenden Kinder, Schülerinnen und Schüler am 15. September beziehungsweise 15. März sowie der Tage mit Mittagsverpflegung zu bemessen.

In analoger Anwendung der Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe ist bei der Bemessung der Zuwendung für jeden Teilnehmer grundsätzlich ein Beitrag für jedes Mittagessen in Höhe von einem Euro in Abzug zu bringen. Der Betrag ist nicht zu berücksichtigen, wenn dessen Erhebung zu einer Schlechterstellung im Vergleich zu den Leistungen nach den Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe führen würde.

6 Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Gemeinde oder der Gemeindeverband liegt.

6.2 Antragsverfahren

Die Anträge sind jeweils zum 30. September und 31. März eines Jahres nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen.

6.3 Bewilligungsverfahren

6.3.1 Die Zuwendung ist den Zuwendungsempfängenden für alle in ihrem Bereich befindlichen Schulen und Horte, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in einem Gesamtbetrag zu bewilligen.

6.3.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

6.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne besondere Anforderung zum 1. November und 1. Mai eines Jahres.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen im Rahmen des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ ist bis zum 31. Oktober des Folgejahres (nach Beendigung der Maßnahme) der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Er ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen (vereinfachter Verwendungsnachweis).

6.6 Bagatellgrenzen

Die nach

- Nr. 1.1 VVG zu § 44 LHO vorgesehenen Bagatellgrenzen für die Bewilligung von Zuwendungen sowie
- Nr. 8.8 VVG zu § 44 LHO vorgesehenen Bagatellgrenzen für Rückforderungen

bleiben außer Betracht.

6.7 Die Anlagen werden nicht veröffentlicht. Sie können bei den Bewilligungsbehörden angefordert werden.

7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

11-02 Nr. 27

Rückzahlung der Fortbildungsbudgets aufgelöster Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 09.07.2014 (ABl. NRW. S. 388)¹

Ab dem Haushaltsjahr 2015 ist von den Bezirksregierungen folgende Verpflichtung in die jährlichen Zuwendungsbescheide aufzunehmen:

„Für den Fall der Auflösung einer Schule zum Schuljahresende hat die Schulleitung mich (*gemeint ist die jeweilige Bezirksregierung*) unverzüglich, bei der sukzessiven Auflösung einer Schule bis spätestens vier Monate vor Schließung der Schule, über die Höhe der zugewiesenen, verausgabten und nicht verausgabten Fortbildungsbudgetmittel zu unterrichten.

Sollte eine Schule im Rahmen der Bildung eines Schulverbundes zum unselbstständigen Teilstandort werden, hat die Schulleitung mich (*gemeint ist die jeweilige Bezirksregierung*) ebenfalls bis spätestens vier Monate vor Auflösung der Schule über die Höhe der zugewiesenen, verausgabten und nicht verausgabten Fortbildungsbudgetmittel zu unterrichten.

Die nicht verausgabten Mittel des Fortbildungsbudgets sind auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf, IBAN XYZ, mit einem Vermerk „z.B. Schulauflösung – Fortbildungsbudget – Schulnummer XXXXXX – Kassenzahlen“ zu überweisen.“

Die von den Schulträgern/Schulen getätigten Rückzahlungen sind von den Bezirksregierungen in FBON zu buchen.

Zudem soll ein Hinweis auf die Verpflichtung zur Rückzahlung der Fortbildungsbudgets in die Zustimmungen zu Auflösungsbescheiden aufgenommen werden. Dieser soll wie folgt lauten:

„Für den Fall, dass die Schule noch über ein Fortbildungsbudget verfügt, ist die Bezirksregierung gemäß dem jährlichen Zuwendungsbescheid an die Schulträger bzw. Schulen über die Auflösung und die Höhe des vorhandenen Fortbildungsbudgets zu informieren.“

11-02 Nr. 28

Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Vom 9. Juli 2014
geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016
(SGV. NRW. 216)

§ 1 Belastungsausgleich

(1) Für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) gewährt ihnen das Land ab dem Schuljahr 2014/2015 einen finanziellen Ausgleich.

(2) Wesentliche Belastungen im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich bei den Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist.

(3) Der auszugleichende Aufwand wird pauschaliert. Die jährliche Gesamthöhe beträgt 25 Millionen Euro. Absatz 8 bleibt unberührt.

(4) Die Verteilung der Mittel erfolgt:

1. in Höhe von 24 Millionen Euro auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres und
2. in Höhe von 1 Million Euro durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 10.000 Euro an jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt und im Übrigen auf Basis der Schülerzahl der Berufsschulen in deren Trägerschaft am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres.

¹) bereinigt

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schülerinnen und Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schülerinnen und Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium leistet den finanziellen Ausgleich für jedes Schuljahr und zahlt ihn jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

(6) Das für Schule zuständige Ministerium untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016 und zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 auf der Grundlage kommunaler Angaben die Aufwendungen der Gemeinden und Kreise und berichtet dem Landtag darüber.

(7) Das für Schule zuständige Ministerium überprüft den Belastungsausgleich gemäß § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, auf der Grundlage der von den Kommunalen Spitzenverbänden übermittelten Angaben und beteiligt sie daran. Es berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(8) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 und der Überprüfung nach Absatz 7 ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese zum nächsten Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen.

§ 2

Weitere Leistung des Landes

(1) Zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Inklusionspauschale.

(2) Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dienen.

(3) Die jährliche Gesamthöhe beträgt 10 Millionen Euro. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Leistung nach den Absätzen 1 bis 3 wird je zur Hälfte aufgeteilt auf

1. die Kreise und kreisfreien Städte,
2. die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt.

Der Anteil dieser Gebietskörperschaften richtet sich nach der Wohnbevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren am 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres. Dabei wird im Fall des Satzes 1 Nummer 2 die Wohnbevölkerung im Sinne von Satz 2 von Gemeinden ohne eigenes Jugendamt dem jeweiligen Kreis zugerechnet. Soweit Zweckverbände Schulträger sind oder die Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen worden ist, gilt § 1 Absatz 4 Satz 2 und 3. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine andere Aufteilung der Leistungen zu vereinbaren.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium zahlt die Inklusionspauschale für jedes Schuljahr und zahlt sie jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

(6) Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016, zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 und danach alle drei Jahre auf der Grundlage kommunaler Angaben die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkten die Aufteilung der Leistungen nach Absatz 4. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(7) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 ein Bedarf zur Anpassung der Inklusionspauschale ergibt, erfolgt diese zum folgenden Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.¹

¹ Das Datum bezieht sich auf das Gesetz in der ursprünglichen Fassung; das geänderte Gesetz ist am 16. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558) in Kraft getreten.

11-02 Nr. 30

Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)

Vom 15. Dezember 2016
(GV. NRW. S. 1154, berichtigt 46/2016 S. 1206)

Erlass text s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

11-03

Ersatzschulfinanzierung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ BASS 1-1: §§ 105 -115 SchulG

→ BASS 21-21 Nr. 11: Refinanzierung von Waldorfschulen

11-03 Nr. 1

Steuerbefreiung nach § 4 Nrn. 20 Buchstabe a und 21 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 18.12.1989 (GABl. NW. 1990 S. 75)

Erlass text s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

11-03 Nr. 2

Grundsteuerbefreiung des Grundbesitzes der Privatschulen nach § 4 Nr. 5 Grundsteuergesetz (GrStG)

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums, d. Innenministeriums
u. d. Kultusministeriums
v. 12.08.1974 (SMBl. NRW. 611160)

Erlass text s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

11-03 Nr. 4

Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger von Ersatzschulen gemäß § 106 Abs. 7 bis 9 SchulG

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 14.09.2005 (ABl. NRW. S. 375)²

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Bearbeitung der Anträge auf Ermäßigung der Eigenleistung gemäß § 106 Abs. 7 bis 9 SchulG (BASS 1-1) i.V.m. § 2 Abs. 4 FESchVO (BASS 11-03 Nr. 7.1) ergehen die nachfolgenden Richtlinien:

1 Antragstellung

1.1 Die Schulträger von Ersatzschulen stellen ihre Anträge auf Ermäßigung der Eigenleistung zusammen mit der Vorlage der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr, für das die Ermäßigung begehrt wird.

Ausnahmsweise können Anträge noch später vorgelegt werden, jedoch nur bis zur endgültigen Festsetzung des Zuschusses nach § 112 Abs. 5 SchulG. Die Vorschriften der §§ 58 und 59 LHO bleiben unberührt.

1.2 Unterhält ein Schulträger mehrere, nicht als Bündelschulen gemäß § 105 Abs. 4 SchulG zusammengefasste Ersatzschulen, für die eine Ermäßigung der Eigenleistung beansprucht wird, im Bezirk verschiedener oberer Schulaufsichtsbehörden, so ist ein Antrag auf Herabsetzung der Eigenleistung für alle Schulen an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richten, in deren Bezirk die meisten Schulen gelegen sind, hilfsweise ist dies die Schule mit der höchsten Schülerzahl.

1.3 Der Schulträger muss grundsätzlich mit dem Antrag seine gesamten Vermögensverhältnisse ohne Begrenzung auf das der Ersatzschule gewidmete Vermögen offen legen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen für

² Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 28.10.2008 (ABl. NRW. S. 622)

das Rechnungsjahr, für das die Ermäßigung begehrt wird, und - bei Erstansträgen - für das vorangegangene Rechnungsjahr beizufügen:

1.3.1 von bilanzierenden Schulträgern

die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, die der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftssteuer zugrunde liegen;

1.3.2 von allen übrigen Schulträgern

Aufstellungen über das Vermögen und die Schulden zum Abschluss der Rechnungsjahre sowie Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben für diese Zeiträume.

Pauschale Erklärungen von Schulträgern, sie hätten in diesen Zeiträumen keine Einnahmen erzielt oder kein Vermögen gebildet, reichen nicht aus.

1.3.3 Bei Ermäßigungsanträgen für Zeiträume, die mehr als ein Jahr zurückliegen, sind auch die endgültigen Abschlussunterlagen für die folgenden Jahre sowie ein Sanierungskonzept vorzulegen.

1.3.4 Ein Gutachten einer Wirtschaftsprüfung wird empfohlen; daneben kann auch die Vorlage von Einkommensteuererklärungen und -bescheiden die Aussagekraft der Bilanzunterlagen, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung stärken.

1.3.5 Eingetragene Vereine, Personengesellschaften und juristische Personen des Handelsrechts haben ihrem Antrag eine Ausfertigung der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages beizufügen, aus denen die Höhe der Beitragsleistung der Mitglieder bzw. die Nachschusspflicht der Gesellschafter hervorgeht; es sei denn, Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag liegen vor und sind unverändert gültig.

1.3.6 Der Schulträger hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift zu versichern.

2 Entscheidung über die Ermäßigung der Eigenleistung

2.1 Die Entscheidung über die Ermäßigung der Eigenleistung nach § 106 Abs. 7 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 4 FESchVO erfordert zunächst eine Zumutbarkeitsprüfung und eine gegebenenfalls daran anknüpfende Ermessensentscheidung.

2.2 Bei der Prüfung sind anhand der unter Nr. 1.3 genannten Antragsunterlagen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Liquidität des Antragstellers zu berücksichtigen. Dabei sind auch die sonstigen Einkünfte und Verpflichtungen des Schulträgers in die Prüfung einzubeziehen.

2.3 Zumutbarkeit der Regeleigenleistung

2.3.1 Eine Ermäßigung der Eigenleistung kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller durch die Aufbringung der Eigenleistung einen unzumutbar hohen Verlust erlitten hat. Ein unzumutbar hoher Verlust liegt dann vor, wenn sich trotz Beachtung der Gebote sorgfältiger und sparsamer Wirtschaftsführung für die Ersatzschule eine „wirtschaftlich bedenkliche Entwicklung abzeichnet“ (Urteil des BVerwG v. 22.09.1967 - BVerwGE 27, 360, 366). Zuschüsse und Rückzahlungen für andere Rechnungsjahre sind nicht zu berücksichtigen.

2.3.2 Handelt es sich bei dem Schulträger um eine natürliche Person, ist bei der Feststellung der zumutbaren Eigenleistung ein dem Schulträger gezahltes Lehrgelohn einschließlich der Vergütung für nebenamtlichen Unterricht nicht zu berücksichtigen.

2.3.3 Die Unzumutbarkeit der Regeleigenleistung muss aus besonderen Gründen des Einzelfalls resultieren. Hierzu zählen nicht solche Entwicklungen, die alle Ersatzschulträger betreffen sowie Umstände, die dem Unternehmerwagnis zuzurechnen sind (OVG NRW 19 A 430/96 v. 29.08.1997). Trotz Verlustnachweises kann keine Ermäßigung der Eigenleistung gewährt werden, wenn der Verlust auf überhöhte Abschreibungen, Rückstellungen oder Rücklagen zurückzuführen ist oder der Schulträger Finanzierungsquellen - dazu gehören auch Nachschussverpflichtungen von Vereinsmitgliedern und Gesellschaftern - nicht ausgeschöpft hat. Verluste, die durch überhöhte Entnahmen für den persönlichen Bedarf oder durch nicht anerkannten Personal- oder Sachaufwand hervorgerufen werden, können ebenfalls nicht zu einer Ermäßigung der Eigenleistung führen. Eine Berücksichtigung von Verlusten Dritter kommt nur in Betracht, wenn eine rechtliche Verpflichtung des Ersatzschulträgers zur Übernahme dieser Verluste besteht.

2.3.4 Bei der Entscheidung über die Hilfsbedürftigkeit ist auch auf sonstiges Vermögen sowie sonstige Einkünfte und Verpflichtungen des Schulträgers abzustellen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Schulträger auf „die Ausnutzung und nahe liegende Erschließung von sonstigen Hilfsquellen“ (BVerwGE 27, 360, 366) verwiesen werden kann. Hierfür reicht zwar die bloße Feststellung, dass die Schule in die gesellschaftliche Sphäre einer Organisation, Kirche oder Religionsgemeinschaft eingebettet ist, nicht aus (Urteil des BVerwG v. 30.11.1984 - NVwZ 1985 S. 111). Allerdings hat der Schulträger nachzuweisen, dass er alle Anstrengungen unternommen hat, zumutbare andere Finanzierungsmöglichkeiten oder Hilfsquellen der ihn tragenden oder nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen auszuschöpfen. Die Entscheidung ist jeweils im Einzelfall zu treffen. Unterhält der Schulträger mehrere Schulen, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

Hierbei ist das Verhältnis des Schulträgers zu der jeweiligen Organisation oder Kirche, auf die vermögensmäßig zurückgegriffen werden soll (Binnenstruktur), zu berücksichtigen. Anhaltspunkte sind dabei, ob juristische Personen des öffentlichen Rechts einer juristischen Person, die Ersatzschulträger ist, als Mitglieder angehören oder über längere Zeit Zuschüsse zur Deckung der Eigenleistung gewährt haben. Für die Annahme einer fi-

nanziellen Rückgriffsmöglichkeit genügt nicht bereits der Umstand, dass eine Schule nach ihrem Selbstverständnis ein Stück des Bildungsauftrages einer Organisation oder einer Kirche wahrnehmen will.

2.3.5 Auch Personen des öffentlichen Rechts (Kommunen, Gebietskörperschaften, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kirchen usw.) können nahe liegende Hilfsquellen darstellen. Soweit öffentliche Schulträger nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 LV (BASS 0-2) und §§ 78 ff. SchulG zur Errichtung und Unterhaltung von Schulen verpflichtet sind, stellen - zulässige (OVG NRW 19 A 1232/87 v. 22.04.1988) - zweckgebundene Zuschüsse zur Aufbringung der Eigenleistung oder andere Finanzierungsbeiträgen zugunsten des Ersatzschulträgers lediglich eine andere, finanziell weniger belastende Form der Aufgabenerfüllung (siehe § 78 Abs. 4 Satz 4 SchulG) dar. Fortdauernde Zuschüsse Dritter (in der Regel von Gemeinden) zur Aufbringung der Eigenleistung nach § 105 Abs. 6 Satz 2 SchulG sind im Titel 282 10 des Ersatzschulhaushalts nachzuweisen, weil sie fortdauernde Einnahmen der Schule sind und deshalb nach § 112 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchulG im Haushalt der Ersatzschule veranschlagt werden müssen. Diese Zuwendungen werden aber aufgrund ihrer Zweckbestimmung auf die Eigenleistung angerechnet, die insoweit als vom Schulträger erbracht gilt.

Die „Opfergrenze“ ist erst dann erreicht, wenn die erhöhten Aufwendungen für die Ersatzschule die Finanzkraft der Mitglieder unverhältnismäßig beansprucht oder gar überfordert, so dass die Wahrnehmung dieser oder ähnlicher Aufgaben (im Falle einer Kommune etwa im Rahmen der Daseinsvorsorge) empfindlich gestört oder in Frage gestellt würde (OVG NRW SPE 236 Nr. 7). Insofern rechtfertigt der Umstand, dass eine am Ersatzschulträger beteiligte oder diesem durch die Gewährung von Zuschüssen verbundene Kommune infolge eines Haushaltssicherungskonzepts oder eines Nothaushalts finanziellen Restriktionen unterliegt, für sich allein noch nicht automatisch eine Ermäßigung der Eigenleistung des Ersatzschulträgers. Die am Ersatzschulträger beteiligten Kommunen sind nicht Träger des aus Art. 7 Abs. 4 GG (BASS 0-1) und Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV resultierenden Anspruchs auf Landeszuschüsse (§ 100 Abs. 7 SchulG).

2.3.6 Einem Schulträger, der von vornherein vermögenslos gegründet worden ist und von Anfang an nicht auf einer hinreichend soliden Existenzbasis aufbauen konnte, kann eine Ermäßigung der Regeleigenleistung nicht gewährt werden (Urteil des BVerwG v. 30.11.1984 NVwZ 1985 S. 111). Das Gleiche gilt für einen Schulträger, der eine wirtschaftlich bedenkliche Entwicklung selbst herbeigeführt hat, insbesondere durch Übertragung von Vermögensbestandteilen an Dritte, Nichtausschöpfen nahe liegender Einkommens- und Hilfsquellen, nicht anerkannten höheren Personal- oder Sachaufwand oder indem er zu Lasten des Zuschussgebers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen eingegangen ist, die bisher nicht vorhanden waren.

Insbesondere bei Umgründungen oder Schulträgerwechsel (Wechsel von „Eigentümer-“ zu „Mieterschule“ unter Hergabe des sodann gemieteten Schulgrundstücks) sowie im Verhältnis zu Fördervereinen ist auch zu prüfen, ob Vorschriften zur Regeleigenleistung bei der gewählten rechtlichen Konstruktion des Schulträgers in unzulässiger Weise umgangen werden. Dieses Prüfungsergebnis wird durch die Genehmigung gem. § 101 SchulG nicht vorweggenommen (OVG NRW 5 A 1376/82 v. 12.12.1986; BVerwG 7 B 65.87 v. 02.02.1988).

2.3.7 Einkünfte und Vermögen von Fördervereinen sind bei der Entscheidung über den Ermäßigungsantrag zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt für Einkünfte aus dem Betrieb von Ergänzungsschulen oder Schülerheimen, die in Verbindung zu einer Ersatzschule stehen.

2.3.8 Einem Schulträger, der voraussichtlich auf Dauer die gesetzliche Regeleigenleistung nicht erbringen kann, kann eine Herabsetzung der Eigenleistung für eine angemessene Übergangszeit gewährt werden, in der er sich hinsichtlich seiner Eigenleistung nach anderen Finanzierungsquellen umsehen muss. Ist die Finanzausstattung auf Dauer unzureichend und die Notlage nicht lediglich vorübergehend, ist der Schulträger i.S.v. § 101 Abs. 5 Satz 2 SchulG unzuverlässig und die Schulgenehmigung nach § 101 Abs. 6 SchulG zurückzunehmen.

2.4 Ermessensentscheidung

Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben, wobei die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten sind (§ 40 VwVfG. NRW.). Danach muss sich die Ermessensausübung bei der Ermäßigung der Eigenleistung von folgenden Erwägungen leiten lassen:

2.4.1 Die finanzielle Förderung der Ersatzschulen beruht auf dem Umstand, dass der Ersatzschulträger den Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 Satz 2 bis 4 GG und § 101 SchulG unterworfen ist. Das Unternehmerwagnis wird ihm dagegen nicht abgenommen. Die staatliche Hilfe dient ferner nur der Erhaltung der Schule und nicht der Vermögensbildung des Schulträgers oder des Zuschuss gebenden Dritten (OVG NRW 19 A 430/96 v. 29.08.1997, BVerwGE 27, 360 ff.).

2.4.2 Eine Ermäßigung der Eigenleistung kommt nur dann in Betracht, wenn der Schulträger unverschuldet in eine vorübergehende, im Sinne einer Existenzgefährdung erhebliche wirtschaftliche Notlage gerät. Kann ein Schulträger die Regeleigenleistung hingegen voraussichtlich auf Dauer nicht erbringen, kann die Ermäßigung der Eigenleistung nur für eine Übergangsfrist gewährt werden, damit der Schulträger Gelegenheit hat, entweder andere Finanzierungsquellen zu erschließen oder aber die ordnungsgemäße Beendigung des Schulbetriebs (§ 104 Abs. 3 SchulG) in die Wege zu leiten.

2.4.3 Die gesetzlich vorgesehene Mindesteigenleistung von 2 vom Hundert gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 FESchVO für Eigentümerschulen und von 9

vom Hundert gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 FESchVO für Mieterschulen stellt in jedem Fall sowohl Rahmen als auch Grenze dar. Eine Ermäßigung der Eigenleistung ist nach § 106 Abs. 7 SchulG in der Regel für mehr als fünf Jahre ausgeschlossen. Nach § 106 Abs. 9 SchulG kommt eine längerfristige Herabsetzung als Ermessensentscheidung mit der vom Ministerium einzuholenden Zustimmung des Finanzministeriums nur dann in Betracht, wenn zum einen besondere, auf die wirtschaftliche Situation des Ersatzschulträgers bezogene Umstände des Einzelfalls und zum anderen eine positive Prognose für die Sanierung gegeben sind. Wirtschaftliche Schwierigkeiten etwa einer bezuschussenden Kommune rechtfertigen eine Ermäßigung der Eigenleistung insoweit nicht (siehe Nr. 2.3.5).

3 Verfahrensbestimmungen

3.1 Die Bewilligungsbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang berührt werden, als Beteiligte hinzuziehen (§ 13 Abs. 2 VwVfG. NRW.). Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken (§ 26 Abs. 2 VwVfG. NRW.).

3.2 Die Bewilligungsbehörden sollen sich bei der Beurteilung der Antragsunterlagen, insbesondere der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie eines Gutachtens einer Wirtschaftsprüfung, der gutachtlichen Mitwirkung von Sachverständigen, insbesondere des Dezernats für gewerbliche Wirtschaft der Bezirksregierungen bedienen.

3.3 Die Entscheidung über die Ermäßigung ist zweckmäßigerweise mit der Festsetzung des Jahreszuschusses zu verbinden. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über die Gewährung der Ermäßigung und damit über den höheren Landeszuschuss wird für das jeweilige Rechnungsjahr von der für die Entgegennahme des Antrags zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde entschieden. Die nach Nr. 1.2 beteiligte obere Schulaufsichtsbehörde ist über die Entscheidung zu unterrichten.

Soweit von einem Schulträger ein Antrag auf Ermäßigung der Eigenleistung für mehrere Ersatzschulen gestellt wird, die im Bereich unterschiedlicher Schulaufsichtsbehörden liegen, so hat die Schulaufsichtsbehörde die auf die Ersatzschule in ihrem Bereich bezogene Entscheidung selbstständig bekannt zu machen.

Bei Stattgeben des Antrags sind die Gründe für die Ermäßigung der Eigenleistung aktenkundig zu machen.

4

Von den Entscheidungen über die Anträge auf Herabsetzung der Eigenleistung sowie von allen rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen sind dem Ministerium für Schule und Weiterbildung Durchschriften zur Kenntnis zu geben.

11-03 Nr. 5

Grundsteuerbefreiung des Grundbesitzes von Werkschulen und Lehrwerkstätten nach § 4 Nr. 5 GrStG

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums,
d. Innenministeriums, d. Kultusministeriums
u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 05.02.1979 (SMBI. NRW. 611160)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

11-03 Nr. 6

Grundsteuerbefreiung von Einrichtungen des Fernunterrichts nach § 4 Nr. 5 GrStG

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums, d. Innenministeriums
u. d. Kultusministeriums
v. 09.07.1979 (SMBI. NRW. 611160)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

Die FESchVO und die VVzFESchVO wird im Laufe des Jahres geändert. Deswegen wird hier auf eine Anpassung an das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) und die Neufassung der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) verzichtet. Bis zur Änderung dieser Vorschriften müssen die zitierten Vorschriften wie LBG, ÜBesG (jetzt: LBesG), LBeamtVG und die LVO in ihren aktuellen Fassungen berücksichtigt werden.

11-03 Nr. 7.1

Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung - FESchVO)

vom 18. März 2005

(SGV. NRW. 223)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2015

(GV. NRW. S. 130)

mit¹

11-03 Nr. 7.2

Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (VVzFESchVO)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 07.01.2008 (ABl. NRW. S. 86)²

Aufgrund des § 115 Abs. 1 und 2 sowie des § 133 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)³ wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 (zu § 105 SchulG) Grundsätze
- § 2 (zu § 106 SchulG) Landeszuschuss und Eigenleistung
- § 3 (zu § 107 Abs. 1 bis 3 SchulG) Personalkosten für Lehrpersonal
- § 3a Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen
- § 4 (zu § 107 Abs. 4 bis 6 SchulG) Personalkosten für Verwaltungs- und Hauspersonal
- § 5 (zu § 108 SchulG) Sachkosten
- § 6 (zu § 109 SchulG) Aufwendungen für Miete oder Pacht
- § 7 (zu § 110 SchulG) Förderfähige Schulbaumaßnahmen
- § 7a Förderung der schulischen Inklusion
- § 8 (zu § 111 SchulG) Folgelasten aufgelöster Schulen
- § 9 (zu § 112 SchulG) Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse
- § 10 (zu § 113 SchulG) Jahresrechnung und Verwendungsnachweis
- § 11 (zu § 114 SchulG) Prüfungsrecht
- § 12 Sonderregelung für die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche
- § 13 (zu § 115 Absatz 3 SchulG) Übergangsvorschriften
- § 14 Festsetzung der Bewirtschaftungspauschale
- § 15 (zu § 133 SchulG) Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Musterhaushaltsplan/Jahresrechnung
- Anlage 2: Stellenplan- und Besoldungsübersicht
- Anlage 3: Verwaltungskräftepauschale
- Anlage 4: Stellenausstattung mit Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern
- Anlage 5: Grundpauschale (Sachkosten)
- Anlage 6: Refinanzierungshöchstsätze für Raumprogramme allgemein bildender und berufsbildender Ersatzschulen, Ersatzförderschulen sowie Freier Waldorfschulen
- Anlage 7: Verwendungsnachweis Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen
- Anlage 8: Beförderungsstellenberechnungen
- Anlage 1 zu den VVzFESchVO: Übergabemitteilung bei Neuzugang von Versorgungsfällen
- Anlage 2a zu den VVzFESchVO: Datenübergabe laufende Versorgungsfälle Prüfmodell

¹) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammer einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

²) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 28.10.2008 (ABl. NRW. S. 622); RdErl. v. 10.02.2014 (ABl. NRW. S. 126)

³) s. BASS 1-1

Anlage 2b zu den VVzFESchVO: LBV Änderungsmitteilung für Prüffälle
Anlagen 3a und 3b zu den VVzFESchVO:

Mitteilungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung an die obere
Schulaufsichtsbehörde

Anlage 4 zu den VVzFESchVO: LBV Änderungsmitteilung

§ 1 (zu § 105 SchulG) Grundsätze

(1) Voraussetzung für einen Anspruch auf Landeszuschüsse ist die Genehmigung nach § 101 SchulG.

(2) Gemeinnützigkeit im Sinne des § 105 Abs. 5 SchulG liegt vor, wenn der Schulträger mit dem Betrieb der Schule ausschließlich und unmittelbar die Ausbildung und Erziehung von Schülern erstrebt und keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist. Die Absicht, Gewinne zu erzielen, besteht nicht, wenn die Einnahmen der Schule einschließlich öffentlicher oder privater Zuschüsse die zur Erfüllung des Schulzwecks erforderlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

(3) Übersteigen die Finanzhilfe des Landes, die anzurechnenden Zuschüsse Dritter sowie die sonstigen Einnahmen der Ersatzschule (Gesamteinnahmen) die zur Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebs dieser Ersatzschule notwendigen fortdauernden Ausgaben, ist die Finanzhilfe um den überschießenden Betrag zu kürzen; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Auf freiwilliger Basis erbrachte Elternbeiträge zur Aufbringung der Eigenleistung gelten auch bei Schulen in Elternträgerschaft als Zuwendungen Dritter gemäß § 105 Abs. 6 Satz 2 SchulG.

(5) Der Anspruch auf Zuschüsse des Landes zu den refinanzierungsfähigen Ausgaben im Sinne des § 105 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW bestimmt sich nach den Rechten und Pflichten der einzelnen Ersatzschule (Schulprinzip). Ausnahmen im Sinne eines Schulträgerprinzips werden innerhalb des Bezirks einer oberen Schulaufsichtsbehörde auch schulformübergreifend zugelassen

1. für die Bewirtschaftung des Grundstellenbedarfs (§ 107 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW) von Schulen im Aufbau und der im Gegenzug hierzu auslaufend aufzulösenden Schulen desselben Trägers,
2. für die Bewirtschaftung der Beförderungsstellen und
3. für die Bewirtschaftung der Personalbedarfspauschale und der Personalnebenkostenpauschale (§ 107 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 des Schulgesetzes NRW).

Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass nach Entscheidung des Schulträgers der für eine bestimmte Schule zusätzlich benötigte, aber nicht mehr verfügbare Stellen- beziehungsweise Mittelbedarf betragsmäßig zu Lasten einer anderen Schule desselben Schulträgers in der Jahresrechnung als Ausgabe verbucht und die Inanspruchnahme listenmäßig nachgewiesen wird. Eine besoldungsgruppenübergreifende Bewirtschaftung der Grund- und Beförderungsstellen wird nicht zugelassen.

1.1 (zu § 1 Abs. 1)

1.1.1 Der Anspruch auf Zuschüsse des Landes zu den refinanzierungsfähigen Ausgaben i.S.d. § 105 Abs. 2 SchulG (BASS 1-1) bestimmt sich nach dem Schulprinzip, d. h. Rechte und Pflichten beziehen sich auf die jeweilige einzelne Ersatzschule. Ausnahmen im Sinne eines Schulträgerprinzips werden innerhalb des Bezirks einer oberen Schulaufsichtsbehörde auch schulformübergreifend zugelassen

- a) für die Bewirtschaftung der Beförderungsstellen
- b) für die Bewirtschaftung der Personalbedarfspauschale und der Personalnebenkostenpauschale (§ 107 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 SchulG)

mit der Maßgabe, dass nach Entscheidung des Schulträgers der für eine bestimmte Schule zusätzlich benötigte, aber nicht mehr verfügbare Stellen-/Mittelbedarf betragsmäßig zu Lasten einer anderen Schule desselben Schulträgers in der Jahresrechnung als Ausgabe verbucht und die Inanspruchnahme listenmäßig nachgewiesen wird.

Eine besoldungsgruppenübergreifende Bewirtschaftung der Beförderungsstellen wird nicht zugelassen.

1.1.2 Träger von Ersatzschulen erhalten nach Maßgabe des Haushalts sonstige Zuwendungen außerhalb der Ersatzschulfinanzierung nach den §§ 105 ff. SchulG grundsätzlich für die gleichen Zwecke und in gleicher Höhe wie öffentliche Schulen.

1.1.3 Die Landeszuschüsse dienen gemäß § 105 Abs.1 und 2 SchulG der Sicherung der wirtschaftlichen Stellung der Lehrerinnen und Lehrer und der unterrichtlichen Leistungsfähigkeit der Ersatzschule, die hinter vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht zurückstehen darf (Art. 7 Abs. 4 GG - BASS 0-1). Refinanzierbar sind daher nur solche Kosten, die im Rahmen der unterrichtlichen Leistungsgewährung der Schule oder der internen Schulverwaltung zur Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebs geleistet werden. Alle anderen Ausgaben sind als trägerbezogener Aufwand nicht refinanzierbar (Unternehmerrisiko).

Dies gilt insbesondere für Aufwendungen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Ersatzschulträgers dienen (z.B. gem. 113 Abs. 3 SchulG und § 6 Abs. 2 FESchVO - BASS 11-03 Nr. 7.1).

1.2 (zu § 1 Abs. 2)

1.2.1 Landeszuschüsse werden nur gewährt, wenn ein Zuschussbedarf besteht. Folglich scheidet eine Bezuschussung nach dem Defizit-

rechnungsprinzip (§ 106 Abs. 1 SchulG) aus, wenn die Erzielung von Gewinnen beabsichtigt ist.

Der Schulträger ist grundsätzlich verpflichtet, die Gemeinnützigkeit nach § 1 Abs. 2 in geeigneter Weise nachzuweisen. Ist der Ersatzschulträger eine juristische Person, kann der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Schulträgers auch durch Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes geführt werden. Gemeinnützig sind ohne Nachweispflicht kirchliche Rechtsträger sowie Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

1.2.2 In der Finanzhilfe des Landes ist der Ersatz des den Ersatzschulen entstehenden Ausfalls an Schulgeld (Art. 9 Abs. 2 Satz 3 LV - BASS 0-2) enthalten.

1.3 (zu § 1 Abs. 3)

1.3.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung und Prüfung gelten die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, soweit die §§ 105 ff. SchulG keine hiervon abweichenden Bestimmungen treffen. Bei Bündelschulen im Sinne des § 105 Abs. 4 SchulG ist zu differenzieren zwischen Schulen verschiedener Schulformen/Bildungsgängen, die nach Entscheidung des Schulträgers als organisatorische oder wirtschaftliche Einheit i.S.d. § 1 Abs. 2 ESchVO geführt werden und solchen Schulen, die sich in der Gesamtschau als wirtschaftliche Einheit am selben Schulstandort darstellen. Soweit Schulen faktisch - ganz oder teilweise - als wirtschaftliche Einheit i.S.d. § 105 Abs. 4 SchulG anzusehen sind, werden die jeweiligen Kostenpauschalen auch nur einmal gewährt. Bei Vorlage getrennter Jahresrechnungen erfolgt insoweit eine bedarfsgerechte Quotelung nach Schülerzahl bzw. Fläche.

1.3.2 Einnahmen des Schulträgers sind die nach der Schulgenehmigung mit dem Betrieb der Ersatzschule in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen, die dem Schulträger im Haushaltsjahr zu den laufenden Schulkosten außer den Landeszuschüssen zufließen.

Wird Schulgeld i.S. der Nr. 3 des Runderlasses „Schulaufsicht über Ersatzschulen“ (BASS 10-32 Nr. 54) erhoben, ist dieses als Einnahme zu behandeln und bei der Bemessung der Höhe des Landeszuschusses gemäß § 106 Abs. 1 SchulG zu berücksichtigen.

Zweckgebundene Zuwendungen Dritter zur Aufbringung der Eigenleistung sind in die Jahresrechnung als Einnahmen einzustellen und auf die vom Schulträger zu erbringende Eigenleistung anzurechnen. In Abgrenzung zum Schulgeld zählen hierzu nach § 1 Abs. 4 auch die auf freiwilliger Basis erbrachten Zuwendungen der eine Schule tragenden Eltern, z.B. über einen Träger- oder Förderverein, oder der Lehrerinnen und Lehrer als Mitglieder des Schulträgers, die durch freiwillige Gehaltsverzichtete einen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung ermöglichen (BVerfGE 90, 107 ff.). Zweckgebundene Zuwendungen Dritter, die auf freiwilliger Basis weder zu den berücksichtigungsfähigen laufenden Schulkosten noch zur Aufbringung der Eigenleistung gewährt werden, sind im Haushalt nicht nachzuweisen.

1.3.3 Werden Schulräume und Schuleinrichtungen für üblicherweise entgeltspflichtige außerschulische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, so dürfen die dadurch verursachten Mehraufwendungen im Haushalt der Ersatzschule nur veranschlagt werden, wenn ein diese zusätzlichen Ausgaben übersteigender Erlös zur Hälfte als Einnahme in den Haushaltsplan der Schule eingesetzt wird.

1.3.4 Den Ersatzschulträgern wird empfohlen, für Lieferungen und Leistungen oder Projekte, die überwiegend aus Landesmitteln bezahlt werden, die für öffentliche Auftraggeber vorgeschriebenen Vergabeverfahren nach den Vergabevorschriften des Landes (VOL, VOB, VOF) durchzuführen. Die Ausgaben dürfen im Haushalt der Ersatzschule nur in der Höhe des wirtschaftlichsten Angebots veranschlagt werden.

§ 2 (zu § 106 SchulG) Landeszuschuss und Eigenleistung

(1) Eingesparte Mittel der einzelnen Kostenpauschalen können für das laufende Haushaltsjahr andere Kostenpauschalen verstärken.

(2) Soweit Zuschüsse in Form von Kostenpauschalen gewährt werden, besteht kein Wahlrecht, die tatsächlichen Aufwendungen abzurechnen. Der Schulträger hat nur im Verfahren der Erstgenehmigung als Ersatzschule oder bei einem Schulträgerwechsel das Wahlrecht, ob er für die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen Aufwendungen für Miete oder Pacht geltend machen will.

(3) Wählt der Schulträger bei der Schülerfahrkostenerstattung das in der Rechtsverordnung zu § 97 Abs. 4 Nr. 5 SchulG - Schülerfahrkostenerstattung - angebotene Ulagemodell, hat er den dort vorgesehenen Eigenanteil als Einnahme in den Ersatzschulhaushalt einzustellen.

(4) Anträge auf Herabsetzung der Eigenleistung sind an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richten. Der Schulträger muss grundsätzlich mit dem Antrag seine gesamten Vermögensverhältnisse ohne Begrenzung auf das der Ersatzschule gewidmete Vermögen offen legen. Eine Herabsetzung bis auf 2 vom Hundert ist nur bei Anrechnung der Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen gemäß § 106 Abs. 5 Satz 2 SchulG und der Schuleinrichtung nach § 106 Abs. 5 Satz 3 SchulG möglich. Werden statt dessen für Schulgebäude und -räume Miete oder Pacht veranschlagt, kann die Eigenleistung höchstens bis auf 9 vom Hundert herabgesetzt werden.

(5) Die gemäß § 106 Abs. 10 SchulG als besonderes pädagogisches oder besonderes öffentliches Interesse geltend gemachten Ausgaben für weitere Personal- und/oder Sachbedarfe (Zusatzbeihilfen) sind in Form von zusätzlichen Stellen (-anteilen) oder Mitteln grundsätzlich nur befristet bis zu fünf Jahren zu bewilligen. Erneute Bewilligungen sind zulässig.

Die Bewilligung hat sich an den Sonderbedarfen vergleichbarer öffentlicher Schulen auszurichten. Durch Kostenpauschalen abgedeckte Bedarfe sind hiervon grundsätzlich ausgenommen. Für Mietausgaben trifft § 109 SchulG eine abschließende Regelung.

2.1 (zu § 2 Abs. 1)

Nicht unter die Pauschalierung fallen gem. § 106 Abs. 2 Nr. 2 b SchulG solche Sachkosten des Titels 526 01, die durch Gerichtsverfahren verursacht werden, die der Ersatzschulträger im Interesse des Landes führt sowie die Kosten der durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler.

Nicht in Anspruch genommene Mittel der Kostenpauschalen können einerseits zur Aufstockung der Personalkostenpauschalen (§ 107 Abs. 3 und 4 SchulG) oder andererseits zur Verstärkung der Sachkostenpauschalen (§ 108 Abs. 1 bis 3 SchulG) genutzt werden. In der Jahresrechnung (§ 113 Abs. 2 SchulG, § 10 Abs. 1 FESchVO) sind die Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse nachzuweisen.

2.2 (zu § 2 Abs. 2)

Die Pauschalierung dient der Verwaltungsvereinfachung; ein Wahlrecht im Sinne einer Spitzabrechnung besteht nicht.

2.3 (zu § 2 Abs. 3)

Die Voraussetzungen für die Erstattung von Schülerfahrkosten beim Besuch einer Ersatzschule sind gemäß § 97 Abs. 4 Nr. 5 SchulG in § 17 SchfKVO (11-04 Nr. 3.1) geregelt.

Danach werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen i. d. R. die vom Ersatzschulträger übernommenen Schülerfahrkosten bis zu der Höhe refinanziert, die beim Besuch der nächstgelegenen (öffentlichen) Schule derselben Schulform anfallen würde. Ausgenommen hiervon sind Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine private Förderschule besuchen; hier bleiben entsprechende öffentliche Förderschulen außer Betracht (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SchfKVO).

Abweichend hiervon gilt jedoch die tatsächlich besuchte Ersatzschule dann als nächstgelegene Schule, wenn der Ersatzschulträger von allen insoweit dem Grunde nach anspruchsberechtigten Fahrschülerinnen und Fahrschülern, für die kein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, einen pauschalierten Eigenanteil in Höhe des Höchstbetrags für den Eigenanteil beim Schülerticket gemäß § 2 Abs. 3 SchfKVO erhebt (Umlagemodell). Der Ersatzschulträger kann vom Umlagemodell nur dann Gebrauch machen, wenn für den Schulweg keine Schülerzeitkarte gemäß § 2 Abs. 3 SchfKVO gegen Entrichtung des dort vorgesehenen Eigenanteils zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Einnahmen aus dem Umlagemodell sind im Musterhaushalt (Anlage 1 zur FESchVO) bei Titel 282 30 nachzuweisen (siehe zur Handhabung des Umlagemodells nach § 17 Abs. 2 SchfKVO n.v. RdErl. vom 13.09.2005 - 226.2.02.06.04.01-32227/05 -).

2.4 (zu § 2 Abs. 4)

Die Entscheidung nach § 2 Abs. 4 FESchVO richtet sich nach dem RdErl. über die Ermäßigung der Eigenleistung vom 14.09.2005 in der jeweils geltenden Fassung (BASS 11-03 Nr. 4).

2.5 (zu § 2 Abs. 5)

2.5.1 Eine über § 106 Abs. 2 und Abs. 3 SchulG hinausgehende Bezuschussung des Personal- und Sachaufwands ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Anerkennung eines besonderen pädagogischen oder eines besonderen öffentlichen Interesses setzt daher ein begründetes Interesse der Allgemeinheit an besonderen Unterrichtsangeboten der Ersatzschule und eine Ermessensentscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde voraus.

Besonders gelagerte Fälle i.S. des § 106 Abs. 10 SchulG kommen in Betracht, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls zusätzliche Personal- und/oder Sachbedarfe an einer Ersatzschule entstehen, die als herausgehobene Sondertatbestände bei vergleichbaren öffentlichen Schulen ebenfalls anerkannt und finanziert werden. Entsprechend gilt dies für die Anerkennung größeren Schulraumbedarfs einschließlich der damit verbundenen Folgekosten sowie bei Vorliegen sonstiger außergewöhnlicher baulicher Erfordernisse. Hierzu können ferner Mehrbedarfe für besondere Unterrichts- und Förderangebote (z.B. bilinguale Schulen), Schul- und Modellversuche sowie spezielle Entwicklungsvorhaben zählen.

Über die Personalbedarfspauschale des § 107 Abs. 3 Nr. 1 SchulG hinaus können hiernach auch zusätzliche Mittel für Vertretungsaufgaben bei Schulen mit massivem Unterrichtsausfall und für besondere Förderaufgaben vergleichbar den für öffentliche Schulen in Kapitel 05 300 - Schulen allgemein - zu Titel 422 01 getroffenen Bewirtschaftungsvorgaben bewilligt werden. Näheres regelt der jährliche Bewirtschaftungserlass.

Überschreitet die zusätzliche Schülerzahl nach dem Stichtag der amtlichen Schulstatistik (Nr. 3.1.1) im Laufe des Schuljahres den Umfang einer weiteren Klasse, kann dies für diese Monate als Zusatzbedarf nach § 106 Abs. 10 SchulG berücksichtigt werden.

Die Ermessensentscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde setzt voraus, dass Zusatzbeihilfen vor dem Hintergrund der (Teil-) Pauschalierung als Steuerungselement zur Herstellung der Einzelfallgerechtigkeit erforderlich sind. Dies hat der Schulträger zu belegen. Die Ermessensentscheidung hat sich dem Grunde und der Höhe nach an der Anerkennungspraxis für Sonderbedarfe vergleichbarer öffentlicher Schulen zu orientieren.

2.5.2 Eine unbefristete Anerkennung ist in den in § 106 Abs. 10 SchulG genannten Fällen zulässig u. a. bei Anmietung von speziellen Maschinen und Geräten, die für den Unterrichtseinsatz auf Dauer zwingend geboten sind.

2.5.3 Beim Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern aus Ersatzschulen auf freien und besetzbaren Stellen an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, insbesondere im Rahmen der Lehreraus- und -fortbildung, entfällt gemäß § 106 Abs. 10 Satz 2 SchulG die Eigenleistung zu den auf diesen Einsatz entfallenden anteiligen Personalkosten.

§ 3 (zu § 107 Abs. 1 bis 3 SchulG) Personalkosten für Lehrpersonal

(1) Auf der Grundlage der geltenden Schüler-Lehrer-Relationen werden den Berechnungen nach § 107 Abs. 1 SchulG für das laufende Haushaltsjahr folgende Schülerzahlen zugrunde gelegt:

1. für die ersten 7 Monate die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres die Schule besucht haben,
2. für die restlichen 5 Monate die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Jahres die Schule besuchen.

Der Ausgleich von im Schuljahresverlauf auftretenden Stellenunterhängen oder Stellenüberhängen erfolgt zum Schuljahresende im laufenden Haushaltsjahr.

Bei der Berechnung des stellenmäßigen Bedarfs der Schule werden die Ganztagszuschläge nur berücksichtigt, wenn eine Refinanzierung des Ganztagsbetriebs zugesagt worden ist. Keine Anwendung finden die Regelungen zur Anrechnung des eigenverantwortlichen Unterrichts von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen und die Vorschriften des § 7 Abs. 3 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zur Rundung der berechneten Stellenzahl.

(2) Die Berechnung der Beförderungsstellen je Schule richtet sich nach den Mustern der Anlage 8. Bei der Veranschlagung von Beförderungsstellen gilt, dass Stellenzugänge erst ab dem vierten Jahr bei der Ermittlung der Zahl der Beförderungsstellen berücksichtigt werden (Phasenverschiebung). Zur Ermittlung der Anzahl schlüsselfähiger Stellen je Schule wird daher der Stellenzahl auf der Basis der Stellen zum 15. Oktober des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Haushaltsjahrs die Stellenzahl zum 15. Oktober des dritten dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Haushaltsjahres gegenübergestellt. Die geringere Stellenzahl wird der Beförderungstellenberechnung für das laufende Haushaltsjahr zugrunde gelegt. Bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen eingerichtet haben) wird abweichend hiervon der Beförderungstellenberechnung im Startjahr die Schülerzahl nur zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Haushaltsjahres, in den folgenden Haushaltsjahren die Schülerzahl zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Phasenverschiebung setzt im vierten Jahr nach dem Endausbau der Schule (Einrichtung aller Jahrgangsstufen) ein. Bis dahin wird der Schülerzahl zum 15. Oktober des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Haushaltsjahres abweichend von Satz 2 die Schülerzahl zu dem auf das Schuljahr des Endausbaus entfallenden 15. Oktober gegenübergestellt.

(3) Die für die Schule nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 10 SchulG zu veranschlagenden Stellen können bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben nur in dem durch §§ 102 Abs. 3, 107 Abs. 2 SchulG gesetzten Rahmen vergleichbar öffentlichen Schulen bezuschusst werden. Die Bezuschussung setzt voraus, dass die Ausgaben für eine nach § 102 Absatz 1 Satz 1 SchulG genehmigte oder nach § 102 Absatz 1 Satz 3 angezeigte Tätigkeit geleistet wurden. Neben dem gesetzlichen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung dürfen für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis oder sonstiges unterrichtliches Personal gemäß § 58 SchulG Arbeitgeberanteile für eine zusätzliche Altersversorgung bis zur Höhe der Umlagen veranschlagt werden, die für das im öffentlichen Schuldienst stehende Lehrpersonal an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu leisten wären.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen, wenn eine vergleichbare öffentliche Schule nicht vorhanden ist oder auf Antrag des Schulträgers bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse abweichende Schulformzuordnungen und -festlegungen treffen.

Soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Förderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist, gilt bei der Ermittlung der Personalkosten für Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art (§ 100 Abs. 6 SchulG) in den Klassen I bis 4 die Schulform Grundschule und in den Sekundarstufen I und II die Schulform Gesamtschule als vergleichbare Schulform. Der Sekundarstufe I der Gesamtschule werden dabei fiktiv alle Klassen der Waldorfschule zugeordnet, die bis einschließlich der Jahrgangsstufe zu durchlaufen sind, an deren Ende der mittlere Schulabschluss gemäß § 12 SchulG steht.

Die Zuordnung zur Schulform Gesamtschule gilt mit der Maßgabe, dass höchstens 30 v.H. der Stellen, die auf die hiernach zur Sekundarstufe I zählenden Klassen entfallen, im höheren Dienst ausgewiesen werden dürfen, in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II bis zu 100 v.H.

(5) Der jährliche Pauschalbetrag für die Personalbedarfspauschale und die Personalnebenkostenpauschale bemisst sich auf der Grundlage der zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Tarifverträge für den öffentlichen Dienst der Länder

1. nach dem 12-fachen monatlichen Grundentgelt
 - a) für eine Stelle an Gymnasien, Weiterbildungskollegs und Berufskollegs nach der Entgeltgruppe 13, Stufe 1, zuzüglich 40 vom Hundert dieses monatlichen Grundentgelts (Jahressonderzuwendung),
 - b) für eine Stelle an allen anderen Schulformen nach der Entgeltgruppe 11, Stufe 1, zuzüglich 55 vom Hundert dieses monatlichen Grundentgelts (Jahressonderzuwendung)
2. zuzüglich 30 vom Hundert (pauschalierter Sozialversicherungszuschlag).

Waldorfschulen werden gemäß Absatz 3 den einzelnen Schulformen zugeordnet.

(6) Die nach § 106 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW im Einzelfall zuerkannten weiteren Stellen beziehungsweise Stellenanteile bleiben sowohl bei der Berechnung der Personalbedarfs- und Personalnebenkostenpauschale (§ 107 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW) als auch bei der Berechnung prozentualer Stellenzuschläge auf den Grundstellenbedarf unberücksichtigt.

(7) Der Antrag auf einen Zuschuss zu den Versorgungsbezügen ist vor Eintritt des Versorgungsfalles der oberen Schulaufsichtsbehörde zwecks Prüfung der Versorgungsfestsetzung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (§ 114 Abs. 2 SchulG) vorzulegen.

(8) Vor der Übernahme von Lehrkräften mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aus anderen Ländern ist der Ersatzschulträger verpflichtet, der oberen Schulaufsichtsbehörde zwecks Prüfung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (§ 114 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW) eine Vereinbarung über eine Abfindung zur Abgeltung der anteiligen Versorgungslasten vorzulegen. Entspricht die vereinbarte Abfindung dem, was in entsprechender Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 137) vereinbart würde, sagt die obere Schulaufsichtsbehörde dem Grunde nach die Refinanzierung der Versorgungsbezüge nach den bei Eintritt des Versorgungsfalles hierfür geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften unter der Bedingung zu, dass der Ersatzschulträger die erhaltende Abfindung abzüglich des seiner Eigenleistung entsprechenden Betrages als Einnahme in der Jahresrechnung seiner Ersatzschule veranschlagt. Legt der Ersatzschulträger keine Abfindungsvereinbarung vor oder bleibt diese hinter dem in Satz 2 genannten Maßstab zurück, sagt die obere Schulaufsichtsbehörde die Refinanzierung der Versorgungsbezüge mit der Maßgabe zu, dass lediglich die tatsächlich als Planstelleninhaber im Dienst an einer Ersatzschule im Lande verbrachte Zeit mit dem jährlichen Steigerungssatz pro Dienstjahr für das Ruhegehalt berücksichtigt wird, der entsprechend den bei Eintritt des Versorgungsfalles jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften maßgeblich ist. Darüber hinausgehende Versorgungsansprüche gehen zu Lasten des Ersatzschulträgers. Beim Wechsel von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern aus dem Ersatzschuldienst im Land Nordrhein-Westfalen in eine ebenfalls sozialversicherungsfreie Beschäftigung in anderen Bundesländern gilt Satz 1 entsprechend. Entspricht die vom abgebenden Ersatzschulträger vereinbarte Abfindung dem, was in entsprechender Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vereinbart würde, sagt die obere Schulaufsichtsbehörde die Refinanzierung dieser Abfindung zu.

(9) Für die Übernahme von Bewerberinnen oder Bewerbern, die die nach § 8 der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) geltende Altersgrenze überschritten haben, in das Planstelleninhaberverhältnis kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine Ausnahme mit der Maßgabe erteilen, dass die Versorgungsbezüge lediglich für die tatsächlich als Planstelleninhaber im Dienst an einer Ersatzschule im Lande verbrachte Zeit mit dem jährlichen Steigerungssatz pro Dienstjahr refinanziert werden, der entsprechend den bei Eintritt des Versorgungsfalles jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften maßgeblich ist. Darüber hinausgehende Versorgungsansprüche gehen zu Lasten des Ersatzschulträgers. Im Rahmen ihres Ermessens hat die obere Schulaufsichtsbehörde die absehbare Finanzkraft des Schulträgers hinsichtlich der Kostenübernahme der weitergehenden Versorgungsansprüche mit abzuwägen.

3.1 (zu § 3 Abs. 1)

3.1.1 Es gilt die Stichtagsregelung gemäß § 7 Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1).

Kommen für eine Schule verschiedene Relationen „Schüler je Stelle“ in Betracht, so ist bei den Berechnungen zur Ermittlung der Grundstellenzahl bzw. der Stellenzuschläge das jeweilige Einzelergebnis nach zwei Dezimalstellen abzubrechen (s. Nr. 7.1.1 Satz 1 AVO-RL - BASS 11-11 Nr. 1.1). Die so ermittelten Einzelwerte sind zu addieren und die sich hieraus ergebende Lehrerstellenzahl entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG auf eine Dezimalstelle auf- oder abzurunden. Ein Run-

dungsverfahren nach § 7 Abs. 3 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG findet gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 FESchVO nicht statt.

3.1.2 Der Grundstellenbedarf nach § 107 Abs. 1 SchulG folgt den Festlegungen zum Stellenbedarf der in den öffentlichen Schulkapiteln etablierten Grundstellen einschließlich der dort ausgewiesenen Zuschläge zur Grundstellenzahl.

Die nach Maßgabe des Haushalts bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen generell - ohne Ermessensausübung der oberen Schulaufsicht - zuerkannten Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe des § 107 Abs. 1 SchulG, sind dem Grundstellenbedarf zuzurechnen und unterfallen daher nicht der Regelung des § 107 Abs. 3 Nr. 1 SchulG. Sie werden mit jährlichem Bewirtschaftungserlass festgelegt.

Zum Stellenbedarf nach § 107 Abs. 1 SchulG zählen auch der Mehrbedarf für Gemeinsamen Unterricht und der für Integrative Lerngruppen in der Sekundarstufe I sowie die Stellen für Personal- und Schwerbehindertenvertretungen.

Die nach § 106 Abs. 10 SchulG im Einzelfall zuerkannten weiteren Stellen (-anteile) bleiben sowohl bei der Berechnung der Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale (§ 107 Abs. 3 SchulG) als auch bei der Berechnung prozentualer Stellenzuschläge auf den Grundstellenbedarf unberücksichtigt.

3.1.3 Mehrarbeitsvergütungen und personeller Mehrbedarf u.a. für Vertretungsunterricht und bei Wiederbesetzung von - um die Alterseinstufung reduzierten - Stellen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit sind vorrangig zulasten freier und besetzbarer Stellen zu buchen, zulasten der Personalbedarfspauschale (§ 107 Abs. 3 Nr. 1 SchulG) nur bei ausgeschöpftem Stellensoll.

3.1.4 Bei Schulen, deren Unterrichtsabschnitte vom Schuljahresturnus abweichen, gelten die von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegten anderen Stichtage (z.B. Weiterbildungskollegs 1.2. und 1.8.) oder Berechnungsgrundlagen (z.B. bei der Ermittlung der Schülerzahlen der Schule für Kranke: Rd.Erl. v. 27.01.2015 - BASS 11-11 Nr. 4).

3.2 (zu § 3 Abs. 2)

Soweit die Summe der fortdauernden Personalausgaben einschließlich der Zusatzversorgung je Lehrerin oder Lehrer die vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW für vergleichbare öffentliche Schulen angewandte Berechnung der Bruttobezüge nicht überschreitet, ist eine Refinanzierung grundsätzlich bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben zulässig (wirtschaftliche Gesamtbetrachtung je Personalfall).

Die besoldungsmäßige Einstufung oder tarifliche Eingruppierung und die Berechnung der Bezüge sind vom Schulträger aktenkundig zu machen (siehe Nr. 4 des Runderlasses „Schulaufsicht über Ersatzschulen“ - BASS 10-32 Nr. 54).

Sind Schulträger nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VI verpflichtet, Lehrerinnen und Lehrer bei ihrem Ausscheiden aus dem Planstelleninhaberverhältnis nachzuversichern, so erstattet ihnen das Land auf Antrag die erforderlichen Beiträge nach den rechtlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Ausscheidens abzüglich der Eigenleistung des Schulträgers.

Nachversicherungsbeiträge zu einer Zusatzversorgungseinrichtung aufgrund des § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) werden vom Land nicht erstattet, da sie bei einer entsprechenden Tätigkeit im Beamtenverhältnis nicht anfallen würden.

3.3 (zu § 3 Abs. 3)

3.3.1 Zu dem nach den tatsächlichen Aufwendungen zu bezuschussenden Stellenbedarf rechnet auch der Waldorfstellenzuschlag von 10 v.H. auf den Grundstellenbedarf in der Primarstufe und in der bis zum Erlangen des mittleren Schulabschlusses reichenden Sekundarstufe I sowie von 5 v.H. auf den Grundstellenbedarf der hiernach verbleibenden Jahrgänge der Sekundarstufe II (§ 3 Abs. 3 FESchVO). Bei Gewährung des Ganztagsstellenzuschlags entfällt der Waldorfstellenzuschlag mit Ausnahme der anerkannten Altfälle.

3.3.2 Für die Refinanzierung von Stellen in der Sekundarstufe I und II der Gesamtschule gilt, dass höchstens 44 v.H. der insgesamt zu besetzenden Stellen im höheren Dienst ausgewiesen sein dürfen. Eine alternative Berechnung der sich isoliert für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II nach der Schüler-Lehrer-Relation errechnenden Stellen (Sek. II: 100 v.H. höherer Dienst/Sek. I: 30 v.H. höherer Dienst) wird zugelassen. Für Waldorfschulen siehe § 3 Abs. 3 Satz 4 FESchVO.

3.4 (zu § 3 Abs. 4)

3.4.1 Bei der Festsetzung der Höhe der Personalbedarfspauschale ist die Nichtanrechnung des eigenverantwortlichen Unterrichts der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter berücksichtigt.

Mit der Personalnebenkostenpauschale sind alle unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zu leistenden weiteren Personalnebenkosten abgegolten. Hierunter fallen Unterstützungen, Fürsorgeleistungen wie ärztliche Untersuchungen, Schutzimpfungen, Trennungsentzündigungen und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhende Zulagen und der betriebsärztliche und sicherheitstechnische Dienst im Rahmen von Arbeitsschutzmaßnahmen und ähnliche Aufwendungen.

Dies gilt nicht für Leistungen für Beihilfe sowie die Unfallfürsorge für Lehrerinnen und Lehrer im Planstelleninhaberverhältnis (§§ 30 ff. LBeamtVG

NRW), für gesetzlich vorgesehene Umlagen und Ausgleichsabgaben des Schulträgers (§ 106 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SchulG), insbesondere Beiträge zur Berufsgenossenschaft für alle Tarifbeschäftigten, und Umlagen zur Insolvenzversicherung sowie Umlagen (U1- und U2-Verfahren) nach dem Aufwendungsabgleichsgesetz - AAG. Die nach Maßgabe des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel von den Beihilfestellen zu vereinnahmenden Rabatte für verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie Erstattungen nach dem Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG) sind als Einnahmen in die Jahresrechnung einzustellen.

Abweichend von § 93 Abs. 1 SchulG sind die Aufwendungen zur Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen der Lehrerinnen und Lehrer den Sachkosten (§ 108 SchulG) zugeordnet; hierfür werden gesonderte Schulbudgets für Lehrerfortbildung (§ 108 Abs. 5 SchulG) bereitgestellt.

3.4.2 Für Waldorfschulen in den Sekundarstufen I und II gilt die fiktive Zuordnung zur Schulform Gesamtschule des § 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 FE-SchVO.

3.4.3 Für Bündelschulen im Sinne des § 105 Abs. 4 SchulG bestimmt sich der anzuwendende Pauschalbetrag nach der Schulform mit der größten Klassenzahl.

3.4.4 Die Personalkostenpauschalen beziehen sich auf die jeweilige einzelne Schule (zur schulträgerbezogenen Bewirtschaftung siehe Nr. 1.1.1).

3.4.5 Die ermittelten Pauschalbeträge sind auf volle 10,00 Euro-Beträge kaufmännisch auf- oder abzurunden.

3.5 (zu § 3 Abs. 5)

3.5.1 Ob ein Versorgungsfall vorliegt, richtet sich nach den jeweils geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften. Für die Ermittlung des Ruhegehaltes ist der Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen, der sich aufgrund der Ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen (LBeamVG NRW) ergibt. Landesrechtliche Vorschriften über die Anwendung von Ruhensvorschriften bei Ersatzschulen gelten nach § 105 Nr. 5 LBeamVG NRW fort.

Bei Neuzugängen hat der Ersatzschulträger die Refinanzierungszusage unter Beifügen der Übergabemittelteilung nach Anlage 1 und - erforderlichenfalls - der von ihm geführten Personalakte/Auszug aus der Personalakte 3 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.

Die obere Schulaufsichtsbehörde legt den Antrag (Neuzugang) sowie die bei ihr geführte personenbezogene Sachakte dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW nach § 3 Abs. 5 FESchVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 2 FESchVO vor. Bei unvollständigen Antragsunterlagen ist nach Nr. 10.1.2 Satz 4 und 5 zu verfahren.

Das Ergebnis der geprüften Erstfestsetzung teilt das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde mit. Weicht das Prüfergebnis vom Antrag (Erstfestsetzung) ab, informiert das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen die obere Schulaufsichtsbehörde über die hierfür maßgeblichen Gründe. Diese erteilt dem Ersatzschulträger eine dem Prüfergebnis des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen entsprechende Refinanzierungszusage und hat die evtl. Änderungen der Erstfestsetzung diesem gegenüber zu vertreten.

Zum Prüfverfahren bei laufenden Versorgungsfällen siehe Nr. 11.2 und beim „Einkaufsmodell“ Nr. 11.3.

3.5.2 Leistet ein Schulträger oder eine von ihm beauftragte Unterstützungskasse laufende Zahlungen an ehemalige Lehrkräfte oder an Hinterbliebene von Lehrkräften, die der angemessenen Altersversorgung dienen (Direktversorgungsleistung), so werden diese Leistungen auf Antrag des Schulträgers gemäß Nr. 3.5.1 unter Abzug der Eigenleistung bezuschusst.

3.5.3 Für die Übernahme überalterter Bewerberinnen oder Bewerber in das Planstelleninhaberverhältnis ist die obere Schulaufsichtsbehörde gemäß § 84 LVO ermächtigt, eine Ausnahme mit der Maßgabe zu erteilen, dass das Land lediglich für die tatsächlich als Planstelleninhaber im Dienst an einer Ersatzschule im Lande verbrachte Zeit mit dem nach dem LBeamVG NRW geltenden jährlichen Steigerungssatz pro Dienstjahr für das Ruhegehalt belastet wird. Darüber hinausgehende Versorgungsansprüche gehen zu Lasten des Trägers der Ersatzschule und sind nicht refinanzierungsfähig. Die Altersausnahme bleibt eine Ermessensentscheidung; die obere Schulaufsichtsbehörde hat daher die absehbare Finanzkraft des Schulträgers bzgl. der Kostenübernahme der weitergehenden Versorgungsansprüche mit abzuwägen.

Beim Wechsel von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern aus dem Ersatzschuldienst im Land Nordrhein-Westfalen in eine ebenfalls sozialversicherungsfreie Beschäftigung in anderen Bundesländern und umgekehrt ist auf eine Vereinbarung zwischen beiden Schulträgern in analoger Anwendung des Versorgungslastenverteilungs-Staatsvertrags (GV. NRW. 2010 S. 538, 550 und 602) hinzuwirken.

§ 3a

Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen

(1) Ab dem Schuljahr 2015/2016 wird für Grundschulen, deren Genehmigung (§ 101 des Schulgesetzes NRW) sich auf Angebote Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW) in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache (§ 19 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Schulgesetzes NRW) erstreckt,

1. der Grundstellenbedarf auf der Grundlage der für Grundschulen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW festgelegten Relation „Schüler je Stelle“ und
2. der Unterrichtsmehrbedarf für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in Form eines Stellenbudgets je Schule

berechnet.

Das Stellenbudget beträgt 0,5 Stelle je Zug. Die Anzahl der Züge wird fiktiv ermittelt, indem die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres durch einen Klassenfrequenzrichtwert von 25 geteilt wird; das Ergebnis wird auf ganze Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet. Dabei gelten jeweils vier der so ermittelten fiktiven Klassen als ein Zug. Die Gewährung des Stellenbudgets setzt voraus, dass der Ersatzschulträger nachweist, dass an der Schule mindestens im Umfang des beantragten Stellenbudgets Lehrerinnen oder Lehrer beschäftigt sind, deren Unterrichtstätigkeit im Bereich sonderpädagogischer Förderung nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigt oder unbefristet genehmigt worden ist.

(2) Ab dem Schuljahr 2015/2016 werden für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I an Schulen, deren Genehmigung (§ 101 des Schulgesetzes NRW) sich auf Angebote Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW) in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache (§ 19 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Schulgesetzes NRW) erstreckt,

1. der Grundstellenbedarf auf der Grundlage der für vergleichbare öffentliche Schulen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz festgelegten Relationen „Schüler je Stelle“ und
2. der Unterrichtsmehrbedarf für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in der Sekundarstufe I in Form eines Stellenbudgets je Schule

berechnet.

Das Stellenbudget beträgt 1 Stelle je Zug. Die Anzahl der Züge wird fiktiv ermittelt, indem die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres durch den für vergleichbare öffentliche Schulen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bestimmten Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird; das Ergebnis wird auf ganze Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet. Dabei gelten jeweils sechs, bei Gymnasien fünf der so ermittelten fiktiven Klassen als ein Zug. Die Gewährung des Stellenbudgets setzt voraus, dass der Ersatzschulträger nachweist, dass an der Schule

1. mindestens im Umfang des beantragten Stellenbudgets Lehrerinnen oder Lehrer beschäftigt sind, deren Unterrichtstätigkeit im Bereich sonderpädagogischer Förderung nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigt oder unbefristet genehmigt worden ist,
2. mindestens zwei Schülerinnen und Schüler je fiktiv errechneter Klasse beschult werden, bei denen nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625), die zuletzt durch Verordnung vom 29. September 2014 (GV. NRW. S. 608) geändert worden ist, ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache nach Maßgabe der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung festgestellt worden ist; maßgebend ist die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung in ihrer jeweils jüngsten im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Fassung.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 ist für Ersatzschulen mit einem Angebot Gemeinsamen Lernens in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache, die neu errichtet und genehmigt worden sind, sowie für bestehende Ersatzschulen, die erstmals ein Angebot Gemeinsamen Lernens in diesen Förderschwerpunkten eingerichtet und genehmigt bekommen haben, im Startjahr die Schülerzahl zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Haushaltsjahres zugrunde zu legen.

(4) Errechnet sich für Schulen im Sinne des Absatzes 3 nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nicht mindestens ein Zug, wird das Stellenbudget anteilig entsprechend dem Verhältnis der sich je Schule fiktiv errechnenden Klassen zu der Mindestklassenzahl je Zug gewährt; bei Schulen im Bereich der Sekundarstufe I, die nicht die in Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 vorausgesetzte Anzahl von Schülerinnen und Schülern nachweisen können, vermindert sich das Stellenbudget zudem anteilig im Verhältnis der Anzahl der nachgewiesenen Schülerinnen und Schüler mit einem nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache zu der nach Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 vorausgesetzten Anzahl von Schülerinnen und Schülern. Satz 1 gilt für das Haushaltsjahr, in das der Betriebsbeginn des Angebots Gemeinsamen Lernens fällt, sowie die zwei folgenden Haushaltsjahre.

(5) Für Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art folgt die Zuordnung zu den Schulformen und Schulstufen aus § 3 Absatz 4

Satz 2 und 3. Für die Klassen 1 bis 8 einer Freien Waldorfschule kann der Nachweis des für das Stellenbudget erforderlichen Lehrpersonals auch durch den Einsatz von Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrern geführt werden, die gemäß § 6 der Verordnung über die Ersatzschulen vom 5. März 2007 (GV. NRW. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung über eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung für den Unterricht an einer Waldorfförderschule verfügen.

(6) Der Ersatzschulträger ist verpflichtet, spätestens bis zu dem dem Schuljahresbeginn vorangehenden 1. März bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Zusage der Refinanzierung des Stellenbudgets zu beantragen und im Umfang des beantragten Stellenbudgets geeignetes Lehrpersonal nachzuweisen. Für Schulen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I ist darüber hinaus die Anzahl der Schülerinnen und Schüler nach Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 nachzuweisen. Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die beantragte Refinanzierungszusage bis zum 1. Mai. In den Fällen des Absatzes 3 hat der Ersatzschulträger die Refinanzierung im Startjahr spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides oder der Mitteilung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die Ersatzschulen zu beantragen.

(7) Der Grundstellenbedarf von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache bemisst sich nach der für diese Förderschwerpunkte in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz festgelegten Relation „Schüler je Stelle“.

(8) Die in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für vergleichbare öffentliche Schulen vorgesehenen Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe bleiben unberührt.

§ 4 (zu § 107 Abs. 4 bis 6 SchulG) Personalkosten für Verwaltungs- und Hauspersonal

(1) Die Personal- und Personalnebenkosten für Verwaltungskräfte werden im Rahmen der nach Schulformen/Bildungsgängen und Schülerzahlen festgesetzten Stellen-/anteile - unabhängig von Zahl und Art der tatsächlich beschäftigten Verwaltungskräfte - mit einem Durchschnittsbetrag pauschal bezuschusst. Der für die Berechnung der Schülerzahlen maßgebliche Stichtag ist der 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die Stellenzahl richtet sich nach Anlage 3. Der Pauschalbetrag bemisst sich auf der Grundlage der zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Tarifverträge für den öffentlichen Dienst der Länder wie folgt:

1. Grundvergütung gemäß betragsmäßiger Eingruppierung nach Entgeltgruppe 6 Stufe 6,
2. zuzüglich des Betrages einer jährlichen Sonderzahlung, die sich nach dem tariflichen Bemessungssatz in der Entgeltgruppe 6 bestimmt,
3. insgesamt zuzüglich 30 v.H. der Beträge zu 1. bis 2. (pauschalierter Sozialversicherungszuschlag).

(2) Die als notwendig anzuerkennende Stellenausstattung mit Schulausmaßeisterinnen und Schulhausmeistern sowie etwaigem zusätzlichem Hauspersonal bemisst sich in Form einer Pauschalabgeltung nach Quadratmetern anerkannter schulisch genutzter Nettogrundfläche (§ 5 Abs. 5 und 6). Die Zahl der ohne Hinzutreten schulischer Besonderheiten bezuschussungsfähigen Stellen ergibt sich aus Anlage 4. Diese werden mit dem sich nach Absatz 1 errechnenden Pauschalbetrag multipliziert.

4.1 (zu § 4 Abs. 1)

4.1.1 Der durch die Bearbeitung der Schülerfahrkostenanträge und der Durchführung der Lernmittelfreiheit entstehende Verwaltungsaufwand ist in dieser Pauschale mit berücksichtigt.

Von der Pauschalierung nicht erfasst sind die in § 106 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) SchulG genannten Umlagen und Ausgleichsabgaben.

4.1.2 Da es sich zur Verwaltungsvereinfachung um eine pauschale Abgeltung der Verwaltungsarbeiten an bzw. für Schulen handelt, ist allein die Mittelverwendung für schulische Verwaltungsarbeit nachzuweisen, gleich ob diese in der Schule selbst oder zentral beim Ersatzschulträger für die Schule geleistet wird. Ausgaben können nur dann nicht anerkannt werden, wenn die Tätigkeit eindeutig als schulträgerbezogen zu qualifizieren ist (z.B. bei Fachberater-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüfungskosten - siehe hierzu Nr. 1.1.3). Bei Wahrnehmung sowohl unmittelbar schulträgerbezogener Tätigkeiten als auch von Verwaltungstätigkeiten für die Schule durch eine Person (z.B. Geschäftsführer bzw. Ausübung herausgehobener Funktionen in der Schulverwaltung des Ersatzschulträgers) ist ggf. nach Anteilen zu quoteln.

Beauftragt der Schulträger dritte Stellen mit der Erledigung ihm obliegender, im Rahmen des internen Schulbetriebs anfallender Verwaltungsarbeiten und macht er die Kosten im Rahmen der Verwaltungskräftepauschale geltend, spricht die - bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte widerlegbare - Vermutung für eine zweckgemäße Verwendung (z.B. Verwaltungskosten einer Beihilfebearbeitung bzw. bei Einkaufsmodellen zur Beihilfe- bzw. Versorgungsbearbeitung).

4.1.3 Bei der Ermittlung der Kosten der Verwaltungskräftepauschale sind bei Bündelschulen i.S.d. § 105 Abs. 4 SchulG die Schülerzahlen der einzelnen Schulformen und Bildungsgänge zu einer Gesamtzahl zusammen-

zufassen und die Zahl der pauschal refinanzierungsfähigen Stellen(-anteile) für Verwaltungskräfte nach der Schulform zu ermitteln, die die größte Schülerzahl aufweist (siehe hierzu Nr. 1.3.1). Der für die Berechnung der Schülerzahlen im Rahmen der Verwaltungskräftepauschale maßgebliche einheitliche Stichtag ist allein der 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres (Nr. 3.1.1).

Bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen eingerichtet haben) setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach der tatsächlichen Schülerzahl und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

4.1.4 Die Pauschalbeträge des Verwaltungs- und Hauspersonals bemessen sich nach den in den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) getroffenen Regelungen (§ 4 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 FE-SchVO). Es gelten die zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres gültigen Bemessungssätze, Änderungen (z.B. bei den Sonderzahlungen) im Laufe des Haushaltsjahres sind demgemäß betragsmäßig erst im folgenden Jahr refinanzierungsrechtlich zu berücksichtigen.

Ermittelte Pauschalbeträge sind auf volle 10,00 Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

4.2 (zu § 4 Abs. 2)

4.2.1 Die Stellenausstattung für Hauspersonal bemisst sich bei Bündelschulen im Sinne des § 105 Abs. 4 SchulG nach Nr. 1.3.1. Werden nur einzelne Gebäudeteile (z.B. Turnhalle von Schulen unterschiedlicher Schulformen an einem Standort gemeinsam genutzt, sind diese Flächen der Schule zuzurechnen, die insoweit die Hausverwaltung tatsächlich wahrnimmt. Die oberen Schulaufsichtsbehörden werden bei nicht vergleichbaren baulichen Gegebenheiten oder Vorliegen von Sondertatbeständen gemäß § 106 Abs. 10 SchulG ermächtigt, auf der Grundlage dieser Bemessungskriterien - soweit erforderlich - Stellen-/anteile für zusätzliches Hauspersonal bis zu einer vollen Stelle zu bewilligen. Das Vorliegen dieser Sondertatbestände (u.U. refinanzierungsrechtlich anerkannte Ganztagschulen, Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ und „Körperliche und motorische Entwicklung“, Schwimmbäder, übergroße Bündelschulen ab 18.000 m² anerkannter schulisch genutzter Fläche) ist aktenkundig zu machen. Gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 SchulG können aber immer nur Ausgaben in Höhe des Personalaufwandes vergleichbarer öffentlicher Schulen geltend gemacht werden. Hausarbeiterstellen(-anteile) zur Pflege der Außenanlagen unterfallen allein der Refinanzierung aus der Sonderpauschale gemäß § 108 Abs. 3 SchulG.

Bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen eingerichtet haben) setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach der im Einzelfall anerkannten schulisch genutzten Fläche und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

Mit der Pauschale werden alle Personal- und Personalnebenkosten für das Hauspersonal abgegolten (§ 107 Abs. 4 SchulG).

4.2.2 Der Betrag ist auf volle 10,00 EUR-Beträge kaufmännisch zu runden.

§ 5 (zu § 108 SchulG) Sachkosten

(1) Sachkosten im Sinne des § 108 Abs. 1 SchulG sind insbesondere die fortdauernden Aufwendungen des Trägers für Geschäftsbedarf, Lehr- und sonstige Unterrichtsmittel, Lehrer- und Schülerbücherei, für Unterhalt und Erhalt der Einrichtung, für die Ausstattung der Schulen mit neuen Medien und diesbezügliche Wartungskosten, für Schulveranstaltungen, Kosten der Schülervertretung sowie Reisekosten.

(2) Die Grundpauschale gemäß § 108 Abs. 1 SchulG erhalten Schulen, wenn sie die vom Ministerium festgesetzte Mindestzahl an Klassen nach Klassenrichtzahl aufweisen. Der für die Berechnung der Klassenrichtzahlen maßgebliche Stichtag ist der 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres. In der Schulform Grundschule wird die Anzahl der Klassen nach Klassenrichtzahl auf der Grundlage eines Klassenfrequenzrichtwerts von 25 errechnet. Für die Fachoberschule gelten zwei Klassen der Jahrgangsstufe 11 als eine Vollklasse; eine Klasse der Ausbildungsvorbereitung in Vollzeitform zählt als drei Berufsschulklassen (§ 5 Absatz 2 Satz 4 zum 1.08.2015 in Kraft).

Für die in der Grundpauschale zusammengefassten sächlichen Ausgaben gelten die in der Anlage 5 aufgeführten Pauschalbeträge, deren Höhe sich an dem Kostenaufwand vergleichbarer öffentlicher Schulen im Lande orientiert.

(3) Übersteigt oder unterschreitet die ermittelte Klassenzahl die für die Grundpauschale festgesetzte Zahl an Klassen, so erhöht oder verringert sich der Grundpauschalbetrag um einen Zuschlags- bzw. Abschlagsbetrag je Klasse. Ist der Grundpauschalbetrag aufgrund der Klassenzahl zu verringern, so dürfen die vom Ministerium festgelegten Mindestpauschalbeträge nicht unterschritten werden.

(4) Bei Bündelschulen im Sinne des § 105 Abs. 4 SchulG ist die Grundpauschale nur einmal zu gewähren. Bei Zusammenfassung von Schulformen mit unterschiedlichen Pauschalbeträgen bemisst sich die Grundpauschale nach der Schulform mit der größten Klassenzahl. Die auf die anderen vertretenen Schulformen/Bildungsgänge entfallenden Schülerzahlen werden entsprechend den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwerten als weitere (Teil-)Klassen bewertet. Sie erhöhen als Mehrklassen mit dem für diese Schulform/diesen Bildungsgang ausgewiesenen Zuschlagsbetrag je (Teil-)Klasse den Grundpauschalbetrag.

Bei Waldorfschulen bemisst sich die Grundpauschale mittels einer Addition der einzelnen ermittelten Pauschalbeträge der jeweils in der Schule vertretenen Schulformen.

(5) Für die Bewirtschaftungspauschale des § 108 Abs. 2 SchulG ist anzuerkennende Fläche die schulisch genutzte Fläche der allseitig umschlossenen und überdeckten Räume nach der jeweils im Einzelfall nach § 110 Abs. 6 SchulG genehmigten oder für Altbauten anerkannten Raumprogrammfläche der Ersatzschule gemäß DIN 277 - Grundflächen und Rauminhalte für Hochbauten -. Dabei gelten als Richtwerte für die Nutzfläche (ohne Sonstige Nutzflächen nach Nummer 7) mindestens 65 vom Hundert und für die Verkehrsfläche bis zu 25 vom Hundert der Nettogrundfläche gemäß Tabelle 1 DIN 277-2.

(6) Sonstige Nutzflächen nach Nummer 7 und Technische Funktionsflächen nach Nummer 8 der Tabelle 1 DIN 277-2 sind unter Beachtung des Richtwertes von bis zu 10 vom Hundert der anzuerkennenden schulisch genutzten Nettogrundfläche im Rahmen der Bewirtschaftungspauschale bezuschussungsfähig.

(7) Soweit für den Schulträger als Eigentümer des Schulgebäudes für Schulbaumaßnahmen im Sinne des § 110 Abs. 2 SchulG noch Gewährleistungsansprüche nach VOB oder BGB bestehen, kann die Sonderpauschale für Bauunterhaltung frühestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Bauübernahme (Erstveranschlagung in der Jahresrechnung) geltend gemacht werden. Bei Anmietungen kann der Pauschalbetrag in Höhe von 1,8 vom Hundert des Neubauwerts 1970 nach § 108 Abs. 3 SchulG nur jeweils zu einem Viertel jährlich für Schönheitsreparaturen und Instandhaltungen in der Jahresrechnung geltend gemacht werden.

(8) Die Grundpauschale des Absatzes 1 ist um die pauschalierten Mittel für Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget) aufzustocken.

5.1 (zu § 5 Abs. 1)

Durch die Grundpauschale gemäß § 108 Abs. 1 SchulG i.V.m. § 5 Abs. 1 FESchVO werden an Sachkosten die fortdauernden Ausgaben bezuschusst, die nicht der Beschaffung, dem Erhalt oder Ersatz von Anlagevermögen, sondern der Beschaffung kurzlebiger, zum Verbrauch bestimmter oder geringwertiger Wirtschaftsgüter dienen. Die Zuordnung von beweglichen Sachen zu Investitionsgütern ist dabei u. a. abhängig von der Nutzungsdauer und einer Wertgrenze für den Beschaffungsfall. Für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenständen gilt im Einzelfall eine Wertgrenze von bis zu 5.000 EUR, sofern es sich nicht um Erstausrüstungen handelt (siehe im Einzelnen Nr. 2.11.1 VV-HS-RdErl. d. FM vom 27.06.2003 - SMBl. NRW. 631). Übersteigen die Ausgaben für den einzelnen Gegenstand diese Wertgrenze nicht, so ist auf den Gesamtbetrag abzustellen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die nur in dieser Verbindung genutzt werden.

Sofern Ausgaben danach als investiv anzusehen sind, werden sie bezogen auf die Ausgaben für Schuleinrichtung ausnahmslos durch Anrechnung von 2 vom Hundert der Eigenleistung gemäß § 106 Abs. 5 Satz 3 SchulG bezuschusst. In Abgrenzung zu den über die Anrechnung von 7 Prozent der Eigenleistung refinanzierten Aufwendungen für Schulgebäude sind dies:

- Ausgaben für Zubehör nach § 97 BGB (= bewegliche Sachen, die - ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein - dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen),
- Ausgaben für mit dem Bauwerk nur leicht verbundene Objekte oder Geräte, die mit dem Bau in keiner Weise verbunden sind (im Sinne der DIN 276, Kostengruppe 600), soweit diese üblicherweise nach der Verkehrsanschauung der Ausstattung und nicht der Herstellung des Gebäudes dienen,
- Ausgaben für die Schulausstattung im engeren Sinne (Mobiliar, Maschinen, Anlagen und Geräte für speziellen Unterricht, soweit es sich nicht um Lehrmittel und Mittel der „e-initiative. nrw.“ handelt).

Bei der Abgrenzung der 2 v.H. Pauschalanrechnung für die Inventargestellung von der Sachkostenpauschale ist im Übrigen im Rahmen der Plausibilitätskontrolle eines vereinfachten Verwendungsnachweises (§ 113 Abs. 2 SchulG) immer auf die zweckentsprechende Verwendung abzustellen.

5.2 (zu § 5 Abs. 2)

5.2.1 Der für die Berechnung der Klassenrichtzahlen maßgebliche Stichtag ist der 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres.

Bei Schulen für Kranke (§ 21 SchulG), in denen keine Klassen gebildet werden, ist von der Schülerzahl für den geordneten Schulbetrieb auszugehen (§ 82 Abs. 10 SchulG sowie hierzu ergangene Rechtsverordnung). Bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen eingerichtet haben) setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach den tatsächlich eingerichteten Klassen unter Berücksichtigung der Klassenrichtzahl in der Jahrgangsstufe und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

Die obere Schulaufsicht kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer pädagogischer Sachverhalte eine abweichende Regelung auf Antrag des Schulträgers vornehmen; dies gilt auch für die Zuordnung zu einer bestimmten Schulform. § 3 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

5.2.2 Bei Errichtung von Ersatzschulen zum Schuljahresbeginn bzw. Auflösung von Ersatzschulen zum Schuljahresende (1. August) können 5/12 bzw. 7/12 der vorgesehenen Grundpauschale eingesetzt werden.

5.2.3 Die Einbeziehung der anteiligen Mittel für die „e-initiative.nrw“ in die Grundpauschale in Höhe von 5.160 EUR erfolgt solange und soweit entsprechende Aufwendungen im Rahmen der Schulpauschale für öffentliche Schulen zur Verfügung gestellt werden.

5.2.4 Unter den von der Grundpauschale erfassten Titel 546 01 fallen auch die Kosten für vorgeschriebene (amts-)ärztliche Untersuchungen von Schülerinnen und Schülern vor der Teilnahme an Betriebs- und/oder Berufspraktika.

5.4 (zu § 5 Abs. 4)

5.4.1 Bei der Ermittlung der fiktiven Klassenzahlen wird das jeweilige rechnerische Ergebnis nach zwei Dezimalstellen abgebrochen und jeweils mit dem Zuschlagsbetrag der Schulform/des Bildungsgangs multipliziert. Eine Auf- oder Abrundung auf volle Klassen erfolgt insoweit nicht.

Die anzuwendende Grundpauschale und folglich auch die Mindestpauschale bestimmen sich bei der Zusammenfassung mehrerer Schulformen/Bildungsgänge gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 FESchVO nach der Schulform/dem Bildungsgang mit der größten Klassenzahl. Erreichen zwei Schulformen/Bildungsgänge dabei gleich große Klassenzahlen, bestimmen sich Grund- und Mindestpauschale nach der Schulform mit den höheren Pauschalbeträgen.

Die in Anlage 5 zur FESchVO ausgewiesenen Zu- und Abschlagsbeträge der Mehr- oder Minderklassen von der Grundpauschale nach Satz 3 - Schulform/Bildungsgang mit der größten Klassenzahl - bemessen sich dabei nach den für die vertretenen Schulformen/Bildungsgänge jeweils ausgewiesenen Beträgen. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 FESchVO ist die Mindestpauschale der größten Schulform in jedem Falle zu gewähren, wenn das betragsmäßige Ergebnis diese noch unterschreitet.

Bei der Festsetzung der Pauschalen ist auf volle 10,00 EUR-Beträge kaufmännisch auf- oder abzurunden.

5.4.2 Bei Waldorfschulen wird für die Ermittlung der Pauschalbeträge der in ihr vertretenen Schulformen folgende Zuordnung für die Berechnung nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 5 getroffen:

- Allgemein bildende Schulen Klassen 1 - 4: wie Grundschule,
- Allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II: wie Gymnasium.

Bei Zusammentreffen mehrerer Förderschwerpunkte der Förderschule bzw. von Bildungsgängen des Berufskollegs ist auf die jeweilige Grundpauschale des Förderschwerpunktes/Bildungsgangs mit der größten (fiktiven) Klassenzahl abzustellen und nach § 5 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zu verfahren.

5.5 (zu § 5 Abs. 5)

5.5.1 Die Bewirtschaftungspauschale ist für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des SchulG auf jährlich 33 EUR je Quadratmeter festgesetzt worden (§ 115 Abs. 2 SchulG). Die Bewirtschaftungspauschale ist gem. § 108 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 2 Satz 1 SchulG mit Wirkung vom 1. Januar 2011 auf 35 EUR je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche und Jahr festgesetzt worden. Bei der Festsetzung des nach § 108 Abs. 4 SchulG zu ermittelnden Pauschalbetrags je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche und Jahr ist auf volle 1,00 Euro-Beträge kaufmännisch auf- oder abzurunden.

5.5.2 Bei Ersatzschulen, deren Bewirtschaftungskosten ganz oder teilweise von anderen Trägern getragen werden (z.B. bei Krankenhausschulen), sind diese Beträge von der Bewirtschaftungspauschale abzusetzen.

Bei zum genehmigten Raumprogramm gehörenden Schwimmbädern ist zusätzlich zur Bewirtschaftungspauschale für die notwendigen Mehrkosten ein diese erhöhender Sondertatbestand i.S. des § 106 Abs. 10 SchulG anzuerkennen (siehe auch Nr. 2.5.1 Satz 3 bis 5). Dies gilt für die notwendigen Mehrkosten infolge des umfangreicheren Raumbedarfs und die hieraus resultierenden Folgekosten eines refinanzierten Ganztagsbetriebs (§ 105 Abs. 7 Satz 2 SchulG) entsprechend. Die Notwendigkeit der Mehrkosten ist vom Antragsteller nachzuweisen.

5.5.3 Die obere Schulaufsicht hat die vom Schulträger auf seine Kosten ermittelte schulisch genutzte Fläche nach Überprüfung der Angemessenheit anzuerkennen, die als Bemessungsgrundlage der Bewirtschaftungspauschale zugrunde zu legen ist. Bei der Prüfung der Angemessenheit ist von dem Raumbedarf auszugehen, der zur Schaffung des erforderlichen Schulraums einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist. Es gelten die für den Schulbau zu Nr. 7.1.2 getroffenen Regelungen entsprechend, soweit in Nr. 5.5.2 bis 5.6 nichts anderes bestimmt ist.

Für die Feststellung der Flächenmaße ist der Raumbedarf zum Stichtag 15.10. des laufenden Haushaltsjahres maßgebend. Für Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen eingerichtet haben) sind Sonderregelungen bezüglich der Flächenmaße zu treffen.

Änderungen der schulisch genutzten Fläche erfolgen nur auf Antrag des Schulträgers zu diesem Stichtag oder auf Veranlassung der oberen Schulaufsichtsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 5.5.3.

5.5.4 Die anzuerkennende schulisch genutzte Fläche nach Quadratmetern vermindert sich im Rahmen der Festsetzungen des Schulraumprogramms anteilig um die für die Funktion als Schule nicht oder nicht mehr erforderlichen Räume. Hat sich die Schülerzahl so wesentlich verändert, dass dies nicht nur vorübergehend, sondern kontinuierlich zu einer Verringerung der Parallelklassen je Jahrgang nach Klassenrichtzahl oder gar zu einem Unterschreiten der Mindestzügigkeit einer vergleichbaren öffentlichen Schule gemäß § 82 SchulG führt, ist der konkret erforderliche Raumbedarf zu

überprüfen. Bei einem solch erheblichen Schüllerrückgang sind die im Durchschnitt der letzten drei Schuljahre nicht mehr benötigten Klassen- und Funktionsräume vom anzuerkennenden Raumbedarf abzusetzen; die fortbestehende schulische Nutzung der Räume für Arbeitsgemeinschaften, freiwillige Schulangebote usw. reicht nicht aus. Dies gilt für zusätzlichen Raumbedarf infolge Schülerzahlsteigerung entsprechend. Maßgeblich hierfür ist die Schülerzahl des laufenden Schuljahrs sowie die Prognose für die beiden folgenden Schuljahre.

5.5.5 Grundlage der Refinanzierung ist das jeweils im Einzelfall genehmigte Raumprogramm. Die von der oberen Schulaufsicht in der Vergangenheit genehmigten Schulraumprogramme mit höherem Flächenbedarf bleiben unberührt. Gleiches gilt bei Altbauten, für die nach den seinerzeit gültigen Flächenhöchstmaßen ein höherer Flächenbedarf anerkannt und bezuschusst worden ist (siehe hierzu aber § 5 Abs. 6 FESchVO i.V.m. Nr. 5.6).

Für Um- und Erweiterungsvorhaben bei Altbauten siehe Nr. 7.1.2.

5.6 (zu § 5 Abs. 6)

Bei den nur mittelbar schulischen Zwecken dienenden Flächen (Sonstige Nutzflächen i.S. von Nr. 7 oder Technische Funktionsflächen i.S. von Nr. 8 DIN 277-2 wie z.B. Abstell-, Lager- und Archivräumen, Dachgeschoss und Keller, Fahrradkeller, Heiz- und Technikräumen, Öllager u.ä.) fallen in der Regel geringere Bewirtschaftungskosten (längere Reinigungsintervalle, geringere Heizkosten) an; diese sind daher i.d.R. nur im Rahmen der 10 v.H.-Sollvorgabe bei den pauschalierten Bewirtschaftungskosten berücksichtigungsfähig.

Dieser Richtwert gilt grundsätzlich auch für Altbauten (unter Zugrundelegung der über das aktuelle Raumprogramm hinausgehenden größeren Nettogrundfläche). Hier sind erforderlichenfalls Einzelfallentscheidungen zu treffen. Vom Bestandsschutz nach § 5 Abs. 5 FESchVO i.V.m. Nr. 5.5.4 werden jedoch solche Flächen nicht erfasst, die bisher in der Jahresrechnung nicht als schulisch genutzt geltend gemacht und anerkannt wurden.

Von der Refinanzierung der Bewirtschaftungsausgaben sind insbesondere auch ausgenommen nicht ausgebauter Keller- und Dachgeschosse, die sich gebäudebedingt ergeben und nicht als Sonstige Nutzflächen oder Technische Funktionsflächen erforderlich sind.

5.7 (zu § 5 Abs. 7)

5.7.1 Grundlage für die Ermittlung der hier pauschal zu veranschlagenden Ausgaben bilden die Neubauwerte der Schulanlagen, die nach den Bauverhältnissen des Jahres 1970 zu errechnen sind (analog § 85 Bewertungsgesetz). Die Flächenmaße der Schulanlage bestimmen sich nach den zur Bewirtschaftungspauschale (Nr. 5.5.2) getroffenen Feststellungen zum schulischen Raumbedarf.

Bei Vorhandensein von Außen- und/oder Außensportanlagen ist als Sonderpauschale 0,3 v. H. des Neubauwertes 1970 zu gewähren (siehe auch Nr. 4.2.1 Absatz 1 Satz 6). Außenanlagen sind alle dem Schulgebäude zuzurechnenden nicht bebauten Grundstücksflächen (insbesondere Wege, Höfe, Grünanlagen).

Bei Schulbaumaßnahmen i.S.d. § 110 Abs. 2 SchulG ist für die Geltendmachung der 1,8 v. H. Sonderpauschale die Frist des § 5 Abs. 7 Satz 1 FESchVO zu beachten. Der ermittelte Betrag der Sonderpauschale ist auf volle 1,00 Euro-Beträge kaufmännisch auf- oder abzurunden.

5.7.2 Der anmietende Schulträger kann für Schönheitsreparaturen und Instandhaltungen je Haushaltsjahr nur jeweils ein Viertel des Pauschalbetrags i.H.v. 1,8 v.H. Neubauwert 1970 in den Haushaltsplan einsetzen. Der Pauschalbetrag für die Pflege vorhandener Außenanlagen und Außensportanlagen i.H.v. 0,3 v.H. Neubauwert 1970 bleibt unberührt.

5.8 (zu § 5 Abs. 8)

5.8.1 Zusätzlich zur Grundpauschale wird der Ersatzschule - ohne Abzug einer Eigenleistung - ein zweckgebundenes Fortbildungsbudget gewährt. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass vergleichbar den für öffentliche Schulen je Lehrperson bemessenen Fortbildungsbudgets. Die Gewährung des Fortbildungsbudgets setzt den Nachweis eigener Fortbildungsaktivitäten zwingend voraus.

5.8.2 Die Mittel des Fortbildungsbudgets sind ebenso wie die Mittel der „initiative.nrw.“ (Nr. 5.2.3) untrennbarer Bestandteil der Grundpauschale i.S. gegenseitiger Deckungsfähigkeit bei zweckentsprechender Verwendung.

§ 6 (zu § 109 SchulG)

Aufwendungen für Miete oder Pacht

(1) Die ortsübliche gewerbliche Nettokaltmiete gemäß § 109 Abs. 2 SchulG ist angemessen, wenn sie der Nettokaltmiete bei Büronutzung mit mittlerem Nutzungswert für die Gemeinde des Schulstandortes entspricht, die in dem zum Zeitpunkt des Beginns oder der Änderung des Mietverhältnisses aktuellen Immobilienpreisspiegel Gewerbeimmobilien - Büromieten - des Immobilienverbandes Deutschland (IVD) angegeben ist.

(2) Ist der Schulträger mit der nach Absatz 1 erfolgten Feststellung nicht einverstanden, kann er auf eigene Kosten eine neutrale Mietermittlung der angemessenen ortsüblichen Nettokaltmiete nach der Gutachterausschussverordnung NRW vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146) in der jeweils geltenden Fassung für die Mietfestsetzung der oberen Schulaufsichtsbehörde veranlassen. Hat der Gutachterausschuss die Erstattung eines Gutachtens abgelehnt, kann der Schulträger auf eigene Kosten ersatzweise auch das Einzelgutachten eines von der Industrie- und Handelskammer vereidigten Sachverständigen einholen.

(3) Für die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche gelten § 7 Absatz 1 und § 12 entsprechend.

(4) Im Rahmen lehrplanmäßiger Unterrichtsveranstaltungen anfallende Ausgaben für die Anmietung von Schwimmbädern oder sonstigen Sportanlagen werden gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bezuschusst.

6.1 (zu § 6 Abs. 1)

6.1.1 Die Miet- oder Pachtverträge sind bei erstmaliger Anmietung von Schulräumen der oberen Schulaufsichtsbehörde mit dem Haushaltsplan vorzulegen. Hinsichtlich der anzuerkennenden schulisch genutzten Fläche sind die zu Nr. 5.5.2 bis 5.5.4 getroffenen Regelungen entsprechend anzuwenden. Eine Änderung bzw. Ergänzung bestehender Verträge ist der oberen Schulaufsichtsbehörde umgehend mitzuteilen.

6.1.2 Üblicherweise vertraglich überwälzte Schönheits- und Kleinreparaturen sowie die Pflege der Außenanlagen und Außensportanlagen sind bei der Refinanzierung der ortsüblich angemessenen Miete oder Pacht nicht gesondert bezuschussungsfähig; eine Abgeltung erfolgt mit der Sonderpauschale (§ 108 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 5 Abs. 7). Ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig sind Kostenmieten und Mietverträge mit Preisgleit- oder Wertsicherungsklauseln. Die mietvertragliche Übernahme sonstiger Lasten, die nach § 535 Abs. 1 Satz 3 BGB der Vermieter zu tragen hat, kann nur im Rahmen der Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2 SchulG i.V.m. § 5 Abs. 5) berücksichtigt werden.

6.1.3 Sind von der oberen Schulaufsichtsbehörde bei erstmaligem Vertragsabschluss oder bei Vertragsänderung der ortsüblichen Angemessenheit i.S. des § 109 Abs. 2 SchulG entsprechende Aufwendungen für Miete oder Pacht für Schulgebäude als refinanzierungsfähig anerkannt worden, ist diese Festsetzung im Rahmen der bei Gewerbemieten marktüblichen Laufzeiten von 5 bis allenfalls 10 Jahren - ohne automatische Verlängerung - im Rahmen eines Bestandsschutzes verbindlich. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Vermieter seinerseits für eine entsprechende Dauer eine Erhöhung des Miet-/Pachtzinses vertraglich verbindlich ausgeschlossen hat.

Für Widerruf oder Rücknahme der Refinanzierungszusage gilt § 38 Abs. 3 VwVfG. NRW. entsprechend.

Ist die Mietfestsetzung nach Überprüfung anhand der längerfristigen Mietpreisentwicklung abzusenken, kann die obere Schulaufsichtsbehörde bei der Neufestsetzung auch eine stufenweise reduzierte Refinanzierung des Miet-/Pachtzinses auf das ortsüblich angemessene Niveau vorsehen.

6.2 (zu § 6 Abs. 2)

6.2.1 Die Festlegung einer ortsüblichen gewerblichen Nettokaltmiete bei Büronutzung mit „mittlerem Nutzungswert“ gemäß § 109 Abs. 2 Satz 2 SchulG i.V.m. § 6 Abs. 1 FESchVO als grundsätzlich angemessen stellt eine Pauschalisierung im Rahmen des Ausgabenbegrenzungsgebots dar. Bei der Festsetzung der Miethöhe hat die obere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen ihres Ermessens mit in den Blick zu nehmen, ob hiermit nach den örtlichen Verhältnissen die Anmietung einer für Schulzwecke geeigneten Immobilie realisierbar ist.

6.2.2 Für Neubauten oder neuwertige Erweiterungs- oder Umbauten kann die obere Schulaufsichtsbehörde befristet für die ersten 5 bis längstens 10 Jahre je nach der Laufzeit des Miet-/Pachtvertrages im Rahmen ihres Ermessens die Mietzinshöhe auch maximal bis zur Betragshöhe des „guten Nutzungswerts“ gemäß aktuellem IVD-Mietspiegel festsetzen. Nr. 6.1.3 Satz 4 findet keine Anwendung.

6.2.3 Gibt der IVD-Mietspiegel für die Gemeinde des Schulstandortes keinen Wert vor, ist hilfsweise auf Werte entsprechender Mietspiegel vergleichbarer benachbarter Gemeinden abzustellen. Erforderlichenfalls kann auch eine Auskunft des Bau- und Liegenschaftsbetriebes Nordrhein-Westfalen eingeholt werden.

6.2.4 Die vorübergehende Anmietung von Behelfsbauten zur Schaffung von Schulraum rechtfertigt keine höhere als die ortsübliche Miete für Büroräume gemäß § 109 Abs. 2 SchulG.

6.3 (zu § 6 Abs. 3)

Die geltend gemachten Ausgaben für die Anmietung von Schwimmbädern oder sonstigen Sportanlagen dürfen die von anderen privaten Nutzern geforderten Entgelte nicht übersteigen. Ausgaben für die Anmietung sonstiger Außenanlagen sind nicht refinanzierungsfähig.

§ 7 (zu § 110 SchulG) Förderfähige Schulbaumaßnahmen

(1) Schulträger, die einen Zuschuss nach § 110 des Schulgesetzes NRW beantragen, haben vor Baubeginn das Raumprogramm beziehungsweise das Sanierungsvorhaben mit den Kostenermittlungen zur baufachlichen Prüfung der oberen Schulaufsicht vorzulegen. Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Bei der Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Baumaßnahme gelten je nach Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang in der Regel höchstens die in der Anlage 6 festgelegten Flächenmaße als angemessen. Die in Anlage 6 festgelegten Flächenmaße orientieren sich am Raumbedarf, der zur Schaffung des erforderlichen Schulraumes einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist (§ 110 Absatz 6 Satz 1 des Schulgesetzes NRW). Für die Feststellung der Flächenmaße sind die Verhältnisse am 15. Oktober des laufenden Haushaltsjahres maßgeblich. Unterschreitet die tatsächliche Klassenfrequenz der Schule im Durchschnitt aller Klassen und Jahrgangsstufen den für Schulstufe, Schulform und Bildungsgang vergleichbarer öffentlicher

cher Schulen in § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz generell festgelegten Klassenfrequenzhöchstwert oder oberen Bandbreitenwert um nicht mehr als drei Schülerinnen und Schüler, wird die maximal berücksichtigungsfähige Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang auf der Grundlage des Klassenfrequenzhöchstwertes oder des oberen Bandbreitenwertes ermittelt (Toleranz). Wird die Toleranzgrenze unterschritten, ist der vom Schulträger nach der tatsächlichen Klassenbildung errechneten schulisch genutzten Fläche als Höchstgrenze die schulisch genutzte Fläche gegenüberzustellen, die maximal die Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang berücksichtigt, die sich auf der Grundlage des für Schulstufe, Schulform und Bildungsgang in § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz generell festgelegten Klassenfrequenzhöchstwertes oder oberen Bandbreitenwertes errechnet. Bei der Berechnung der Anzahl der Klassen nach den Sätzen 6 und 7 wird das Ergebnis auf volle Klassen aufgerundet. Erreicht die nach Maßgabe der Sätze 5 bis 8 errechnete Anzahl fiktiver Klassen die Anzahl von Klassen oder Jahrgangsstufen, die in den §§ 10 ff. des Schulgesetzes NRW für die jeweiligen Schulformen, Schulstufen und Bildungsgänge vorgesehen sind, gilt dies als ein Zug. Die Anzahl der Züge wird auf volle Züge kaufmännisch auf- oder abgerundet. Errechnet sich nach Maßgabe der Sätze 6 bis 10 eine fiktive Anzahl von weniger als zwei Zügen, werden die in Anlage 6 vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2 nach den für einen ganzen Zug vorgesehenen oder sich anteilig errechnenden Flächenmaßen anerkannt. Der auf der Grundlage der Toleranz nach Satz 6 ermittelten schulisch genutzten Fläche oder der geringeren der beiden nach Satz 7 alternativ zu berechnenden schulisch genutzten Flächen ist die nach DIN 277 Teil 2, Ausgabe Februar 2005, Beuth Verlag GmbH Berlin, festgestellte tatsächliche Nettogrundfläche gegenüberzustellen; die geringste Nettogrundfläche wird für die Refinanzierung der schulisch genutzten Fläche als angemessen anerkannt.

(2) Förderungsfähig sind die für eine Baumaßnahme entstehenden Kosten nach den vom Schulträger erstellten Kostenschätzungen gemäß DIN 276 - Kosten im Hochbau -, soweit sie auf die als förderungsfähig anzuerkennenden Kostengruppen entfallen.

Förderungsfähige Kostengruppen nach DIN 276 sind:

- 300 Bauwerk-Baukonstruktionen
- 400 Bauwerk-Technische Anlagen
- 500 Außenanlagen
- 622 Künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks
- 731 Architekten- und Ingenieurleistungen
- 740 Gutachten und Beratung
- 750 Kunst

(3) Zur Pauschalierung der zuschussfähigen Baukosten werden beim Neu-, Um- und Erweiterungsbau die maximal als förderungsfähig anzuerkennenden Baukosten durch Multiplikation der Nutzflächen nachstehender Unterrichtsbereiche

- Allgemeiner Unterrichtsbereich,
- Fachunterrichtsbereiche (z.B. naturwissenschaftlicher, technischer und musischer Bereich),
- Schüleraufenthaltsraum in der Sekundarstufe II,
- Bibliothek und Mediothek,
- Forum

mit Kostenrichtsätzen ermittelt. Die Kostenrichtsätze betragen:

für allgemein bildende Schulen

- a) für normal ausgestattete Räume 2.080 EUR/qm
- b) für installationsintensive Räume 2.660 EUR/qm

für Förderschulen und Berufskollegs

- a) für normal ausgestattete Räume 2.240 EUR/qm
- b) für installationsintensive Räume 2.860 EUR/qm

für jede nach Anlage 6 erforderliche Übungseinheit (Sporthalle)

- 15 x 27 m 999.680,- EUR
- 21 x 45 m 2.033.440,- EUR
- 27 x 45 m 2.726.400,- EUR

Zu den installationsintensiven Räumen zählen grundsätzlich alle Räume der naturwissenschaftlichen und hauswirtschaftlichen Raumgruppen, die Küchenbereiche bei Ganztagschulen und Übungsräume in Berufskollegs mit entsprechendem Installationsaufwand.

(4) Eine nachträgliche Erhöhung der Baukosten gegenüber dem anerkannten zuschussfähigen Bauaufwand kann nicht gefördert werden.

(5) Erübrigt sich durch das Vorhandensein einer Ersatzschule die Errichtung oder Erweiterung einer entsprechenden öffentlichen Schule, ist ein Baukostenbeitrag der Gemeinde (GV), die durch den Betrieb der Schule ihrerseits entlastet wird, nicht auf den Landeszuschuss anzurechnen; er dient der Aufbringung der Eigenleistung des Schulträgers.

(6) Ist die Baumaßnahme bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheides abgeschlossen, entfällt eine Bezuschussung. Der Bewilligungsbescheid für eine Schulbaumaßnahme, welche ein Jahr nach Erteilung des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen worden ist, wird unwirksam.

(7) Die Bewilligung der Zinszuschüsse kann widerrufen werden, wenn die Mittel nicht mehr für den bestimmten Zweck verwendet oder damit verbundene Auflagen nicht erfüllt werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt 20 Jahre nach Fertigstellung. Er vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr der schulischen Nutzung auf der Grundlage der Zweckbindungsfrist der Bewilligung um 5 v.H.

7.1 (zu § 7 Abs. 1)

7.1.1 Der Schulträger muss bei Antragstellung Eigentümer oder zumindest wirtschaftlicher Eigentümer (z.B. bei Erbpacht) des für die Durchführung der Schulbaumaßnahme erforderlichen Grundstücks sein. Bei Vorliegen besonderer Umstände (insbesondere Mietfremstellung durch den Eigentümer) sind Ausnahmen möglich.

Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zulassen (entsprechend Nr. 1.3.2 VV zu § 44 LHO). Ein antragsgemäßer Anspruch auf einen späteren Zuschuss dem Grunde und der Höhe nach wird damit nicht begründet.

7.1.2 Die anzuerkennende schulisch genutzte Fläche ist nach den Rahmenvorgaben des § 5 Abs. 5 und 6 FESchVO i.V.m. Anlage 6 zur FESchVO zu ermitteln. Der Raumbedarf für Förderschulen (außer Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“) und Berufskollegs ist nach diesen Festlegungen im Einzelfall zu ermitteln.

Für den Raumbedarf an einzügigen Waldorfschulen gelten folgende Klassenfrequenzrichtwerte:

Klasse 1 bis 10: 38 Schülerinnen und Schüler je Klasse

Klasse 11 bis 12: 35 Schülerinnen und Schüler je Klasse

Klasse 13: 20 Schülerinnen und Schüler je Klasse.

Bei erheblicher Unterschreitung dieser für Waldorfschulen geltenden oder der in Anlage 6 und der VO zu § 93 Absatz 2 SchulG für sonstige Schulen vorgesehenen Schülerzahlen/Klassenfrequenzen sind davon abweichende Festsetzungen zu treffen.

Das tatsächliche Raumangebot der Ersatzschule kann innerhalb der Richtwerte zwischen den Nutzflächen sowie den Verkehrsflächen, den Technischen Funktionsflächen und den Sonstigen Nutzflächen so variieren, dass ein Überschreiten des Richtwertes in einem Flächenbereich durch ein Unterschreiten im anderen Bereich flächenmäßig aufgefangen wird. Hierbei ist sicherzustellen, dass dieses Raumangebot nach Funktion und Umfang den Genehmigungsvoraussetzungen einer inneren und äußeren Gleichwertigkeit der Ersatzschule mit einer vergleichbaren öffentlichen Schule entspricht.

Bei der Bestimmung der tatsächlich schulisch genutzten Nettogrundfläche (§ 110 Abs. 6 Satz 1 SchulG i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 FESchVO) bleiben offene Pausenhallen, Schulhöfe und andere Freiflächen wie Schulgärten sowie die gesamten Außenanlagen und Außensportanlagen außer Betracht.

Die Anerkennung der in Anlage 6 zur FESchVO für den Sportbereich vorgesehenen Flächenanteile (Schulsporthalle, Gymnastik- und Geräteräumen als Nutzfläche, Umkleide- sowie Duschräume und WCs als Sonstige Nutzflächen und Technische Funktionsfläche) erfolgt, wenn und soweit für extern durchgeführten Sportunterricht keine Kosten bei Titel 518 10 zur Refinanzierung geltend gemacht werden.

Bei Um- und Erweiterungsvorhaben von Altbauten, insbesondere bei Neuerstellung des Raumprogramms, gelten die Richtwerte des § 5 Abs. 5 und 6 FESchVO für den Gesamtbau als Orientierungsrahmen, von dem im Einzelfall abgewichen werden kann. Für neu errichtete Schulgebäude hat sich dagegen die Bezuschussung an den vorgegebenen Werten zu orientieren, es sei denn, dass ein besonderes pädagogisches oder ein besonderes öffentliches Interesse an einem höheren Raumbedarf im Einzelfall gemäß § 106 Abs. 10 SchulG anerkannt worden ist.

Der als angemessen ermittelten Nettogrundfläche ist die gemäß DIN 277 festgestellte tatsächliche Nettogrundfläche gegenüberzustellen und hiernach über die Refinanzierung der schulisch genutzten Fläche zu entscheiden.

7.1.3 Der Schulträger hat für die bauliche Instandsetzung gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 SchulG die tatsächlichen Ausgaben nach Abschluss der Baumaßnahme nachzuweisen. Werden hiernach die veranschlagten Gesamtausgaben unterschritten, hat eine Neufestsetzung der anerkannten Baukosten zu erfolgen (keine Festbetragsfinanzierung).

7.1.4 Für eine Bezuschussung der Darlehenszinsen müssen die zu vereinbarenden Darlehenskonditionen bei Anlegen eines strengen Maßstabes der aktuellen Marktlage entsprechen; der Ersatzschulträger hat diese unmittelbar nach Abschluss der konkreten Darlehensvereinbarung der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.

7.2 (zu § 7 Abs. 2)

Gemäß § 110 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 6 SchulG erfolgt die Festlegung der Kostenrichtsätze ohne Erstaussstattungskosten.

7.7 (zu § 7 Abs. 7)

Die Bezuschussung von Darlehenszinsen kann nach § 110 Abs. 8 SchulG widerrufen werden, wenn die vorgesehene schulische Nutzung durch Umwidmung entfällt.

Die Rückforderungsrichtlinien - Gem. RdErl. d. IM, FM und des MSJK vom 15.07.2003 (MBL NRW. 2003 S. 792/BASS 11-02 Nr. 1) gelten entsprechend. Für die Bemessung des Wertausgleichs gelten die §§ 49, 49a VwVfG. NRW.

Als zweckentsprechende Nutzung gilt auch die Mietfreistellung des Schulträgers für einen bestimmten Zeitraum. Die Zinszuschüsse sind daher mit der Auflage zu gewähren, dass der Schulträger innerhalb dieser Zweckbindungsfrist keine Mietzinsen für die geförderten Schulbauten in dem Haushaltsplan der Ersatzschule veranschlagt.

§ 7a Förderung der schulischen Inklusion

(1) Für allgemeine Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I, deren Genehmigung (§ 101 des Schulgesetzes NRW) sich auf Angebote Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW) erstreckt, erhält der Schulträger ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Sachkostenpauschale Inklusion in Höhe von 11,45 Euro je Schülerin und Schüler auf der Basis der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des jeweils vorletzten Haushaltsjahres für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I festgestellten Schülerzahl an der Schule. Diese Sachkostenpauschale Inklusion dient insbesondere der Bezuschussung eines inklusionsbedingten Mehraufwandes bei den Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW.

(2) Für Schulen nach Absatz 1 erhält der Schulträger ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Personalkostenpauschale Inklusion in Höhe von 6,64 Euro je Schülerin und Schüler auf der Basis der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des jeweils vorletzten Haushaltsjahres für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I festgestellten Schülerzahl an der Schule. Die Personalkostenpauschale Inklusion dient der systemischen Unterstützung der Schulen Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal.

(3) Die Pauschalen nach den Absätzen 1 und 2 werden auf der Grundlage der in § 1 Absatz 3 sowie § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung genannten Pauschalbeträge mit folgender Maßgabe ermittelt: Die für genehmigte Ersatzschulen maßgebliche Gesamtsumme der Pauschalbeträge nach Absatz 1 und 2 errechnet sich durch Multiplikation der Schülerzahl der Primarstufe oder der Sekundarstufe I der allgemeinen genehmigten Ersatzschulen mit dem zum 15. Oktober 2013 ermittelten Betrag je Schülerin und Schüler der Primarstufe oder der Sekundarstufe I an den allgemeinen öffentlichen Schulen. Das auf diese Weise ermittelte Budget entspricht dem prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I der allgemeinen genehmigten Ersatzschulen an der Gesamtsumme der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I der allgemeinen genehmigten Ersatzschulen und öffentlichen Schulen zum 15. Oktober 2013. Für die Sachkostenpauschale Inklusion nach Absatz 1 wird der nach Satz 2 ermittelte Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler um 31 Prozent gekürzt. Der Betrag je Schülerin und Schüler wird jeweils nach drei Jahren, erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 2017 auf der Grundlage der Schülerzahl der Primarstufe und der Sekundarstufe I der allgemeinen öffentlichen Schulen zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des vorletzten Haushaltsjahres angepasst.

(4) Die Pauschalen nach den Absätzen 1 und 2 gelten mit der schriftlichen Bestätigung des Schulträgers nach § 10 Absatz 1 Satz 4 als zweckentsprechend verausgabt. § 106 Absatz 4 Satz 1 und § 113 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW finden keine Anwendung.

§ 8 (zu § 111 SchulG) Folgelasten aufgelöster Schulen

(1) Bei Auflösung einer Ersatzschule gemäß § 111 des Schulgesetzes NRW und Übernahme der Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber in den öffentlichen Schuldienst findet § 103 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes NRW nach Maßgabe der geltenden dienst- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Die Versorgungslasten für bereits vorhandene und gegebenenfalls noch hinzukommende Versorgungsempfänger und Hinterbliebene teilaufgelöster Ersatzschulen werden bis zur vollständigen Auflösung dieser Ersatzschule in deren Jahresrechnung veranschlagt. Für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber teilaufgelöster Ersatzschulen gilt § 111 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW.

8 (zu § 8)

8.1 Eine dem bisherigen Status angemessene Rechnung tragende zumutbare Unterbringung ist nicht einer rechtsgleichen Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst gleichzusetzen. Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber sind nach Möglichkeit im Rahmen freier Stellen in der gleichen Besoldungsgruppe ihrer Laufbahn einzustellen; § 26 Abs. 2 i.V.m. § 25 LBG ist entsprechend anzuwenden.

8.2 Bei Übernahme in das Beamtenverhältnis ist regelmäßig eine verkürzte - mindestens dreimonatige - Probezeit abzuleisten. Der einstweilige Ruhestand aus dem Ersatzschulverhältnis besteht auch nach Übernahme in das Beamtenverhältnis so lange fort, bis nach Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und nach Erfüllung der Wartezeitvoraussetzung des § 4 Abs. 1 LBeamTVG NRW im öffentlichen Dienst versorgungsrechtlich eine rechtsgleiche Position wiedererlangt ist; dies schließt die Einweisung in eine Planstelle der gleichen Besoldungsgruppe unter Beachtung der Frist des § 5 Abs. 3 LBeamTVG NRW ein.

8.3 Die Versorgungsfälle aufgelöster Ersatzschulen bearbeitet gemäß § 111 Abs. 2 Satz 2 SchulG das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen. Die Personalakten/personenbezogenen Sachakten des Lehrpersonals der aufgelösten Ersatzschule verbleiben bei der oberen Schulaufsichtsbehörde für evtl. Nachfragen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.

In zukünftigen Auflösungsfällen hat ein Ersatzschulträger mit Abgabe der Versorgungsbearbeitung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen über die obere Schulaufsichtsbehörde für jeden neuen (nach Anlage 1) und für jeden vorhandenen Versorgungsempfänger (nach Anlage 2a) eine Übergabemittelteilung für laufende Versorgungsfälle einschließlich der für die Zahlbarmachung erforderlichen Daten sowie die diesbezüglich getroffenen Versorgungsfestsetzungen vorzulegen.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW stellt im Zusammenwirken mit dem Versorgungsempfänger, dessen Rechtsnachfolger sowie den Rentenversicherungsträgern auch die umgehende Korrektur bei Wegfall/Änderung des Versorgungsanspruchs sicher.

Wird die Beschulung der Schülerinnen und Schüler der aufgelösten Ersatzschule an öffentlichen Schulen fortgesetzt oder erfolgt ein Betriebsübergang auf einen anderen privaten oder öffentlichen Schulträger, sind die Schülerakten von diesen Schulträgern zu übernehmen.

Im Übrigen ist bei Fortbestand des Trägers der aufgelösten Ersatzschule als Institution dieser weiterhin aus dem Schulverhältnis im Wege der Nachsorge zur Aufbewahrung der Altakten/Schülerakten einschließlich der Abschlusszeugnisse sowie diesbezüglicher Auskunftserteilung verpflichtet. Nur in den Fällen des ersatzlosen Wegfalls des Schulträgers hat die obere Schulaufsichtsbehörde ggf. in Absprache mit benachbarten Ersatzschulträgern bzw. den kommunalen Schulträgern die Einlagerung der relevanten Aktenbestände unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen sicherzustellen.

Bei außergewöhnlicher Belastung eines archivierenden Ersatzschulträgers bleibt in den Fällen des Satzes 7 eine Einzelfallentscheidung nach § 106 Abs. 10 SchulG unberührt.

8.4 In den Fällen des § 111 Abs. 2 SchulG erhält die oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Planstelleninhaberin oder Planstelleninhaber entsprechend § 4 Abs. 1 BBesG (jetzt: *Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - ÜBesG NRW*) für den Monat, in dem ihr oder ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihr oder ihm am Tag vor der Versetzung zustanden. Die Fortzahlung der Dienstbezüge erfolgt auf Veranlassung der oberen Schulaufsichtsbehörde durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, das auch die Zahlung der sich anschließenden Versorgungsbezüge i.S. des § 14 Abs. 6 LBeamTVG NRW übernimmt.

§ 9 (zu § 112 SchulG) Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse

(1) Der Haushaltsplan ist nach dem Muster der Anlage 1 aufzustellen. Die Zweckbestimmungen für die einzelnen Titel und Kostenpauschalen sind bindend. Der Stellenplan und die Besoldungsübersicht sind nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen. Soweit der Ersatzschulträger Lehrerinnen und Lehrer im Planstelleninhaberverhältnis (§ 102 Abs. 3 Satz 2 SchulG) beschäftigt, sind diese - vorrangig vor Lehrerinnen und Lehrern im Tarifbeschäftigungsverhältnis - zur Bezuschussung in den Stellenplan einzustellen.

Der Antrag auf Landeszuschüsse gemäß § 112 Abs. 1 Satz 5 SchulG ist auch auf elektronischem Datenträger zu übermitteln.

(2) Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Haushalts- oder Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. Eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben ist beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Landeszuschüsse erforderlich ist.

(3) Bei zu geringer Bemessung der Abschlagszahlungen gegenüber dem im Festsetzungsbescheid festgestellten Zuschussbedarf ist ein Zinsanspruch des Schulträgers ausgeschlossen. Ein Antrag auf Herabsetzung der Eigenleistung bleibt in der Regel ohne Einfluss auf die Höhe der Abschlagszahlungen.

9.1 (zu § 9 Abs. 1)

9.1.1 Mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde kann der Schulträger für den Haushaltsplan die Ansätze der Jahresrechnung des Vorjahres überrollen. In diesen Fällen ist die Vorlage der Anlage 2 entbehrlich. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall ihre Zustimmung hierzu insbesondere dann versagen, wenn im Vergleich zum Vorjahr überdurchschnittliche Abweichungen zu erwarten sind etwa bei Schulen im Aufbau, bei Schülerrückgang oder Auflösung von Schulen/Bildungsgängen.

9.1.2 Die vorrangige Refinanzierung von Planstelleninhaberverhältnissen dient der Sicherung der Altersversorgung i.S.d. § 105 Abs. 2 SchulG.

9.3 (zu § 9 Abs. 3)

Der Bescheid über die endgültige Festsetzung des Zuschusses ergeht nach Prüfung der Jahresrechnung; erforderlichenfalls nach Durchführung einer örtlichen Prüfung; § 60 Abs. 1 LHO findet entsprechende Anwendung.

Überhöhte Abschlagszahlungen begründen keinen Vertrauensschutz im Hinblick auf die Bewilligungen im späteren Festsetzungsbescheid.

Erkennt der Schulträger, dass er nicht nur geringfügig überhöhte Abschlagszahlungen erhält, hat er dies der oberen Schulaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und diese bereits vor Zugang des Festsetzungsbescheides unverzüglich, spätestens bis zum 1. April des Folgejahres (§ 113 Abs. 1 SchulG) an die Landeskasse zurückzahlen; einer gesonderten Aufforderung der oberen Schulaufsicht bedarf es hierzu nicht.

§ 10 (zu § 113 SchulG) Jahresrechnung und Verwendungsnachweis

(1) Die Träger von Ersatzschulen haben jährlich für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Nachweis über die Personal- und Sachkosten in Form einer Jahresrechnung vorzulegen (§ 113 Abs. 1 SchulG); die Jahresrechnung ist auch auf elektronischem Datenträger zu übermitteln. Diese Jahresrechnung ist nach dem Muster des Haushaltsplans und Stellenplans mit Besoldungsübersicht (Anlagen 1 und 2) zu erstellen; ihr ist eine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse bei den Kostenpauschalen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit (§ 106 Abs. 4 Satz 1 SchulG, § 2 Abs. 1) beizufügen. Für das Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen hat der Ersatzschulträger darüber hinaus einen Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 7 vorzulegen. Für die Sachkostenpauschale Inklusion und die Personalkostenpauschale Inklusion des § 7a hat der Ersatzschulträger schriftlich zu bestätigen, dass die Zweckbindung dieser Pauschalen beachtet wurde, dass die Ausgaben notwendig waren und dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Bündelschulen i.S. des § 105 Abs. 4 SchulG legen eine Übersicht vor.

(2) Überschüsse aus den Kostenpauschalen können nach § 113 Abs. 4 SchulG in der Jahresrechnung des nächsten Haushaltsjahres gesondert als fiktive Einnahme ausgewiesen und - nachrangig zu sonstigen Zuschüssen Dritter zur Aufbringung der Eigenleistung - auf die Eigenleistung für dieses Rechnungsjahr in dem verbleibenden Umfang angerechnet werden. Im Umfang der Anrechnung erhöht sich der Landeszuschuss. Ist dem Schulträger die Regeleigenleistung gemäß § 106 Abs. 7 oder 11 SchulG ermäßigt worden oder hat er gemäß § 106 Abs. 10 SchulG zusätzliche Personal- oder Sachkostenbedarfe anerkannt erhalten, sind die Überschüsse vorab mit dem nicht benötigten Mehrbetrag zu verrechnen.

10.1 (zu § 10 Abs. 1)

10.1.1 Eine gemeinsame Übersicht legen Bündelschulen i.S. des § 105 Abs. 4 SchulG vor, wenn sie insgesamt nach Nr. 1.3.1 als organisatorische und/oder wirtschaftliche Einheit geführt werden.

10.1.2 Die Prüfung des einfachen Verwendungsnachweises gemäß § 113 Abs. 2 SchulG richtet sich nach Nummern 10.2, 11 VV zu § 44 LHO. Ergänzend ist die Nr. 6.6 i.V.m. Nr. 6.4 ANBest-P - VV zu § 44 LHO - heranzuziehen. Auch die summarische Darstellung beim vereinfachten Verwendungsnachweis muss die Prüfung einer zweckentsprechenden Verwendung der Kostenpauschalen ermöglichen; in Zweifelsfällen ist eine Belegprüfung statthaft.

Bei Vorlage unvollständiger Unterlagen setzt die obere Schulaufsichtsbehörde dem Schulträger eine angemessene Frist (§ 31 VwVfG. NRW.) zur Behebung der Mängel. Erfolgt die Behebung der Mängel nicht innerhalb dieser Frist, so sind die hiervon betroffenen Ausgaben bei der Bemessung des Zuschusses nicht mehr berücksichtigungsfähig.

10.1.3 Vorläufig erlaubte Ersatzschulen sind - auch während der Wartefrist - verpflichtet, der oberen Schulaufsichtsbehörde für jedes Haushaltsjahr die für genehmigte Ersatzschulen nach §§ 112 ff. SchulG i.V.m. § 10 Abs. 1 FESchVO zur Berechnung der Finanzhilfe geforderten Unterlagen vorzulegen.

10.1.4 Die Refinanzierung von Beihilfen setzt voraus, dass der Ersatzschulträger bzw. die von ihm beauftragte Beihilfestelle für die Geltendmachung von Rabatten nach dem Gesetz über Rabatte für Arzneimitteln ein Institutionskennzeichen und eine Kooperationsvereinbarung mit der „Zentralen Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten GmbH - ZESAR“ nachweist. Bei mehreren Ersatzschulen eines Trägers werden die entsprechenden Jahresbeträge im Hinblick auf die Rabatte nach der Zahl der Planstelleninhaberinnen und -inhaber je Schule gequotelt, soweit die Jahresrabattbeträge nicht ohnehin bereits einzelschulscharf gewährt werden. Dem Nachweis durch Prüfstelle einer Rechnungsprüfungsstelle gemäß § 113 Abs. 3 SchulG stehen auf Antrag des Schulträgers Beihilfefestsetzungen durch dritte private oder öffentlich-rechtliche juristische Personen in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft (zz. Rheinische Versorgungskasse und Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände - RVK -, Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände - WVVK -, Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund, Beihilfeberechnungszentrum der evangelischen Kirche Rheinland - bbz GmbH, Bad Dürkheim) unter folgenden Bedingungen gleich:

- Verpflichtung zur Anwendung der beihilferechtlichen Vorschriften des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung,
- rechtsverbindliche Garantieerklärung des kirchlichen Schulträgers für das Funktionieren der Beihilfeberechnungen in dem landesseitig vorausgesetzten qualitativen Umfang,
- Vorhandensein einer - organisatorisch getrennten - Innenrevision, die alle Beihilfeberechnungen überprüft,
- Bestätigung, dass das Rechnungsprüfungsamt der Kirche dieserhalb jederzeit berechtigt ist, die Verfahrensweisen der hiermit beauftragten Stellen insgesamt einer Revision zu unterziehen,

- Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes über Art und Umfang seiner Prüfung zu den Beihilfefestsetzungen in Form eines zusammengefassten Prüfvermerks für die Jahresrechnung jeder einzelnen Ersatzschule und Erklärung, dass die Beihilfebestimmungen des Landes NRW eingehalten wurden,
- Vorbehalt des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs bei den hiermit beauftragten Stellen bezüglich der Beihilfearbeitung für das Personal der aus Haushaltsmitteln des Landes NRW bezuschussten Ersatzschulen.

Es gelten die allgemeinen Aufbewahrungsvorschriften (siehe Nr. 11.1.3 Satz 2).

Die Zulassung des vereinfachten Nachweises kann jederzeit widerrufen werden.

10.1.5 Der Nachweis gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 SchulG kann durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen ehemals vereidigten Buchprüfer erbracht werden.

10.1.6 Aufgrund eines Energiespar-Contracting-Vertrages darf der Contractinggeber (Ersatzschulträger als Eigentümer) eingesparte Bewirtschaftungskosten in der Höhe der vom Contractor garantierten Einsparungen an diesen im vereinbarten Zeitraum leisten. Die Bewirtschaftungspauschale gilt insoweit als verausgabt. Damit wird es dem Contractinggeber ermöglicht, die Anlagenmodernisierung zu Lasten der Bewirtschaftungspauschale aus den Einsparungen der Betriebsausgaben an Energie zu finanzieren.

10.1.7 Gleichfalls dürfen im angemessenen Umfang im Rahmen von Energiesparprojekten an Ersatzschulen, bei denen den Schulen als Einsparanreiz ein Teil der weniger verausgabten Bewirtschaftungskosten - bis zu 50 vom Hundert - als Budget belassen wird (sogenannte „Fifty-Fifty-Projekte“), für die Dauer der Vereinbarung eingesparte Bewirtschaftungskosten als Ausgaben zu Lasten der Bewirtschaftungspauschale gebucht werden, sofern aufgrund dieser Maßnahmen die Bewirtschaftungskosten nachhaltig und auf Dauer gesenkt werden.

10.2 (zu § 10 Abs. 2)

10.2.1 Zuschüsse Dritter, die nach der Zweckbestimmung nicht der Aufbringung der Eigenleistung, sondern der Aufbringung sonstiger, für die Refinanzierung nicht anererkennungsfähiger Kosten dienen sollen, bleiben unberücksichtigt (siehe Nr. 1.3.2).

10.2.2 Gemäß § 113 Abs. 4 Satz 1 SchulG ist von den nicht ausgeschöpften Mitteln der Kostenpauschalen vorab der jeweilige Eigenanteil abzusetzen; d.h. der jeweilige - ggf. um Anrechnungs- und Ermäßigungstatbestände reduzierte - Eigenleistungssatz des laufenden Haushaltsjahres. Die Anrechnung der nachweislich nicht in Anspruch genommenen Mittel aus den Kostenpauschalen auf die Eigenleistung des Folgejahres setzt voraus, dass die obere Schulaufsichtsbehörde die endgültige Höhe der Landeszuschüsse für das vorherige Haushaltsjahr durch Festsetzungsbescheid festgestellt hat und ein Ausgleich der vorläufigen Abschlagszahlungen nach § 112 Abs. 4 und 5 SchulG erfolgt ist.

§ 11 (zu § 114 SchulG) Prüfungsrecht

(1) Schulträger und Schulleitung sind verpflichtet, die Unterlagen entsprechend der Gliederung des Musterhaushaltsplans und prüfbar bereit zu halten, jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule im Rahmen einer örtlichen Prüfung zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, soweit dies für die Bemessung und Prüfung der Verwendung der Zuschüsse erforderlich ist.

(2) Die Nachprüfung der getroffenen Beihilfe- und Versorgungsfestsetzungen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung wird gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 SchulG als Bestandteil der Rechnungsprüfung übertragen

1. in Beihilfeangelegenheiten der zuständigen Bezirksregierung,
2. in Versorgungsangelegenheiten dem Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(3) Gemäß § 114 Abs. 3 SchulG ist auf Antrag des Trägers der Ersatzschule die Bearbeitung folgender Verwaltungsangelegenheiten spezialisierten Landesbehörden gegen Entgelt zu übertragen:

1. die Beihilfenbearbeitung für Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen den zentralisierten Beihilfestellen der Bezirksregierungen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVO),
2. ganz oder teilweise die Versorgungsbearbeitung, -festsetzung und -auszahlung einschließlich der Beihilfengewährung für Versorgungsempfänger dem Landesamt für Besoldung und Versorgung.

11.1 (zu § 11 Abs. 1)

11.1.1 Jede Schule ist im Rahmen der 2-Jahres-Frist gemäß § 112 Abs. 5 SchulG zu prüfen.

Die Prüfung der Kostenpauschalen erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße Verwendung der Pauschalen (§ 113 Abs. 2 SchulG).

Der für eine örtliche Prüfung der Jahresrechnung bei der Ersatzschule vorgesehene Zeitpunkt ist dem Schulträger von der Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig mitzuteilen. Aus besonderem Anlass können zusätzlich außerordentliche Prüfungen durchgeführt werden.

Dem Schulträger ist nach Maßgabe des § 28 VwVfG. NRW. Gelegenheit zu geben, zu den Prüfergebnissen bereits vor Erlass des Festsetzungsbescheides Stellung zu nehmen.

11.1.2 Die obere Schulaufsichtsbehörde kann - auch in den Fällen, in denen der Nachweis über die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Landeszuschüsse nach § 114 SchulG durch einen von einer Wirtschaftsprüfung oder von einer anderen nach § 113 Abs. 3 SchulG autorisierten Stelle testierten Jahresabschluss geführt wird, - den Festsetzungsbescheid nach Durchführung einer örtlichen Prüfung der Jahresrechnung erlassen.

Ob und inwieweit die obere Schulaufsichtsbehörde die Nachweise des § 113 Abs. 3 SchulG ohne weitere (stichprobenhafte) Prüfung in ihren Festsetzungsbescheid nach § 112 Abs. 5 SchulG übernimmt, obliegt ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

11.1.3 Die Einnahme- und Ausgabebelege sind vom Schulträger nach Titeln zu ordnen, 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde oder des Landesrechnungshofs vorzulegen.

Für die Aufbewahrung von Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren (u.a. Festsetzungsbescheide und Beihilfeanträge), Unterstützungen sowie Versorgungsakten ist § 91 Abs. 2 und 3 LBG entsprechend anwendbar (s. auch Gem. RdErl. d. IM und d. KM v. 20.02.1986 - SMBl. NRW. 203034 - betr. Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Personalakten); die Beihilfeberechtigten sind auf die Aufbewahrungspflicht für Belege nach § 13 Abs. 8 BVO hinzuweisen.

11.2 (zu § 11 Abs. 2)

11.2.1 Erstfestsetzungen der Versorgungsbezüge (Neuzugänge) sind dem Landesamt für Besoldung und Versorgung nach § 3 Abs. 5 FESchVO i.V.m. Nr. 3.5.1 zur Prüfung vorzulegen.

11.2.2 Zur Nachprüfung der getroffenen Versorgungsfestsetzungen in laufenden Zahlfällen (Altfälle) hat der Ersatzschulträger für die erste Nachweisprüfung alle in der Anlage 2a - **LBV-Übergabemittelung für laufende Versorgungsfälle** - genannten und für die Festsetzung zahlungsrelevanten Daten zu dokumentieren und über die obere Schulaufsichtsbehörde dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen vorzulegen; die obere Schulaufsichtsbehörde prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität und fügt ihre personenbezogenen Sachakten bei.

Bei unvollständigen Unterlagen ist nach Nr. 10.1.2 Abs. 2 zu verfahren.

In laufenden Versorgungsfällen zeigt der Ersatzschulträger Änderungen der zahlungsrelevanten Daten des einzelnen Versorgungsempfängers über die obere Schulaufsichtsbehörde dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW an (siehe Anlage 2b - **LBV-Änderungsmittelung für Prüffälle**). Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW informiert - ohne Gewähr - über die oberen Schulaufsichtsbehörden die im Prüfmodell verbleibenden Ersatzschulträger im Hinblick auf die von diesen zu treffenden Versorgungsfestsetzungen über wesentliche Rechts- und Verfahrensänderungen. Dieser Service stellt eine freiwillige Leistung ohne Rechtsverpflichtung dar.

11.2.3 Die Prüfungsergebnisse aufgrund von Versorgungsfestsetzungen der Ersatzschulträger in Altfällen werden der oberen Schulaufsichtsbehörde vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW nach dem Muster der Anlage 3a in schriftlicher und elektronischer Form zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres übermittelt. Die obere Schulaufsichtsbehörde legt das betragsmäßig festgestellte Prüfungsergebnis ihrem Festsetzungsbescheid nach § 112 Abs. 5 SchulG zugrunde. Neben Erstfestsetzungen (Nr. 3.5.1) und der Prüfung bestehender Festsetzungen von Versorgungsbezügen für Lehrkräfte an Ersatzschulen unterfällt dem Prüfauftrag des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen auch die Prüfung aller damit in Zusammenhang stehenden Versorgungsangelegenheiten (u. a. Versorgungsausgleich, Nachversicherung, Witwen-, Waisengelder). Die Anlage 3a ist um einen entsprechenden Prüfvermerk zu ergänzen.

11.2.4 Für Beihilfeangelegenheiten sind die Prüfungsergebnisse der zentralen Beihilfestellen bei den Bezirksregierungen für den Festsetzungsbescheid der oberen Schulaufsichtsbehörde entsprechend verbindlich.

11.3 (zu § 11 Abs. 3)

11.3.1 Bei der Übertragung der Beihilfen- und Versorgungsbearbeitung auf Spezialbehörden (zentrale Beihilfestellen - Bezirksregierungen -, Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW) im Rahmen des „Einkaufsmodells“ haben die beauftragenden Schulträger diesen Behörden die für die Berechnung der Beihilfe bzw. Errechnung des Zuschusses zu den Versorgungsbezügen erforderlichen Angaben zu machen. Nr. 11.2 gilt entsprechend. Hierzu gehört auch die gem. § 122 Abs. 2 und 3 SchulG zulässige Übermittlung personenbezogener Daten, soweit dies für Bearbeitungszwecke erforderlich ist.

Für Änderungsmittelungen des Ersatzschulträgers im sog. Einkaufsmodell des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen ist das Muster der Anlage 4 zu verwenden.

Der Antrag ist in Beihilfeangelegenheiten an die zuständige zentrale Beihilfestelle nach § 114 Abs. 3 Nr. 1 SchulG (Bezirksregierung), in Versorgungsangelegenheiten - ggf. einschließlich der Beihilfeangelegenheiten der Versorgungsempfänger - nach § 114 Abs. 3 Nr. 2 SchulG über die obere Schulaufsichtsbehörde an das Landesamt für Besoldung und Versorgung zu richten.

11.3.2 Für die Festsetzungsbescheide in Beihilfeangelegenheiten nach § 114 Abs. 3 Nr. 1 SchulG einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche ist je Beihilfefall ein dem Aufwand angemessenes Entgelt zu erheben. Die Beihilfebearbeitung der Bezirksregierungen kann im Rahmen des „Einkaufsmodells“ nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 FESchVO bei entsprechender Vereinbarung der Vertragsparteien ebenso wie bei der Versorgungsbearbeitung durch das LBV nach Nr. 2 auch die Zahlbarmachung der festgesetzten Beträge umfassen.

Zur Nachweispflicht bei Übertragung der Beihilfenfestsetzungen auf dritte Stellen siehe Nr. 10.1.4.

11.3.3 Den Ersatzschulträgern wird bei Wahl des Einkaufsmodells empfohlen, aus Gründen der Verfahrensökonomie entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 7 BVO das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW auch mit der Beihilfenbearbeitung für ihre Versorgungsempfänger zu beauftragen. Die obere Schulaufsichtsbehörde wird vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW nach dem Muster der Anlage 3b in schriftlicher und elektronischer Form über die Festsetzungen informiert.

11.3.4 In den Fällen des § 114 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 11 Abs. 3 FESchVO hat der Ersatzschulträger die von ihm im Rahmen des sog. „Einkaufsmodells“ veranlassenden Maßnahmen einschließlich der Festsetzungsbescheide der beauftragten Stellen mit der Vorlage der Jahresrechnung der oberen Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen.

§ 12

Sonderregelung für die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche

(1) Bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen eingerichtet haben) wird für die anzuerkennende schulisch genutzte Fläche die Anzahl der Klassen in dem bei Betriebsbeginn laufenden und den zwei folgenden Haushaltsjahren abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 6 auf der Grundlage der vom Schulträger geplanten Schülerzahl je Klasse ermittelt, wenn diese Planung ebenso wie die tatsächlich erreichte Schülerzahl im Durchschnitt aller eingerichteten Klassen und Jahrgangsstufen den für Schulform, Schulstufe und Bildungsgang vergleichbarer öffentlicher Schulen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz generell vorgesehenen Klassenfrequenzmindestwert oder unteren Bandbreitenwert nicht unterschreiten (Toleranz). Bei einer Unterschreitung dieser Toleranzgrenze wird die Anzahl der Klassen abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 7 auf der Grundlage des in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für vergleichbare öffentliche Schulen generell vorgesehenen Klassenfrequenzmindestwerts oder unteren Bandbreitenwerts ermittelt. Errechnet sich danach eine fiktive Anzahl von Klassen, die hinter der in den §§ 10 ff. des Schulgesetzes NRW vorgesehenen Anzahl von Klassen oder Jahrgangsstufen der jeweiligen Schulstufe, Schulform und des Bildungsgangs zurückbleibt, werden die in Anlage 6 vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2 nach den für einen ganzen Zug vorgesehenen oder sich anteilig errechnenden Flächenmaßen anerkannt. In den beiden auf das Jahr des Betriebsbeginns folgenden Haushaltsjahren sind abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 5 für die Feststellung der Flächenmaße die Verhältnisse zu den in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Stichtagen maßgeblich. Wird der Endausbau (Einrichtung aller Jahrgangsstufen) vor Ablauf des zweiten, auf das Jahr des Betriebsbeginns folgende Haushaltsjahr erreicht, verkürzt sich der in Satz 1 genannte Zeitraum entsprechend.

(2) Bei den nicht unter Absatz 1 fallenden Schulen vermindert sich die anzuerkennende schulisch genutzte Fläche nach Quadratmetern im Rahmen der Festsetzungen des Schulraumprogramms anteilig um die für die Funktion als Schule nicht oder nicht mehr erforderlichen Räume. Hat sich die Schülerzahl nach den Verhältnissen zum Stichtag 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres so wesentlich verändert, dass dies nicht nur vorübergehend, sondern kontinuierlich zu einer Verringerung der Parallelklassen je Jahrgang nach Klassenrichtzahl führt, ist der konkret erforderliche Raumbedarf zu überprüfen. In der Schulform Grundschule wird die Anzahl der Klassen nach Klassenrichtzahl auf der Grundlage eines Klassenfrequenzrichtwerts von 25 errechnet. Bei einem solch erheblichen Schülerrückgang sind die im Durchschnitt der letzten drei Schuljahre für die Funktion als Schule nicht oder nicht mehr benötigten oder erforderlichen Klassen- und Funktionsräume vom anzuerkennenden Raumbedarf abzusetzen; die fortbestehende schulische Nutzung der Räume für Arbeitsgemeinschaften, freiwillige Schulangebote und so weiter reicht nicht aus. Die Sätze 2 bis 4 gelten für zusätzlichen Raumbedarf der nicht unter Absatz 1 fallenden Schulen infolge Schülerzahlsteigerung entsprechend; maßgeblich hierfür sind die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober des laufenden und des vorangegangenen Schuljahres sowie die Prognose für die beiden folgenden Schuljahre.

§ 13 (zu § 115 Absatz 3 SchulG) Übergangsvorschriften

(1) Für die Festsetzung der Zuschüsse aufgrund von Jahresrechnungen zurückliegender Haushaltsjahre bis zum Jahr 2013 finden der § 7 Absatz 3 Satz 2, die Bewirtschaftungspauschale und die Anlage 5 zu dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2013 für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Fassung Anwendung.

(2) Zur Anpassung der Stellenbewirtschaftung und der Unterrichtsversorgung an das Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen sowie an die auslaufende Fortführung Integrativer Lerngruppen

gemäß Artikel 2 Absatz 3 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) erhalten die betroffenen Schulen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I nach folgender Maßgabe übergangsweise eine Zusatzbeihilfe:

Dem Stellenbedarf der Ersatzschule, wie er sich auf der Grundlage der für das Schuljahr 2014/15 maßgeblichen Schülerzahl in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I im Schuljahr 2015/16 nach den hierfür bis zum 31. Juli 2015 geltenden Vorschriften errechnet, wird fiktiv auf der Grundlage derselben Schülerzahlen der Stellenbedarf der Ersatzschule gegenübergestellt, wie er sich nach den ab dem 1. August 2015 geltenden Vorschriften errechnet. Der Unterrichtsmehrbedarf für integrative Lerngruppen wird dabei je Schülerin und Schüler, die nicht nach den Vorgaben der allgemeinen Schule lernen, sowohl für das Schuljahr 2014/15 als auch für das Schuljahr 2015/16 durch einen Stellenzuschlag von maximal 0,05 Stelle berücksichtigt. Übersteigt der Stellenbedarf nach den bis zum 31. Juli 2015 geltenden Vorschriften den Stellenbedarf nach den ab dem 1. August 2015 geltenden Vorschriften wird die Differenz mit dem für das Haushaltsjahr 2015 maßgeblichen Pauschalbetrag nach § 3 Absatz 5 ausfinanziert und

- a) für die Primarstufe
im Schuljahr 2015/16 zu vier Vierteln,
im Schuljahr 2016/17 zu drei Vierteln,
im Schuljahr 2017/18 zu zwei Vierteln und
im Schuljahr 2018/19 zu einem Viertel
- b) für die Sekundarstufe I des Gymnasiums
im Schuljahr 2015/16 zu fünf Fünfteln,
im Schuljahr 2016/17 zu vier Fünfteln,
im Schuljahr 2017/18 zu drei Fünfteln,
im Schuljahr 2018/19 zu zwei Fünfteln und
im Schuljahr 2019/20 zu einem Fünftel
- c) für die Sekundarstufe I der sonstigen Schulformen
im Schuljahr 2015/16 zu sechs Sechsteln,
im Schuljahr 2016/17 zu fünf Sechsteln,
im Schuljahr 2017/18 zu vier Sechsteln,
im Schuljahr 2018/19 zu drei Sechsteln,
im Schuljahr 2019/20 zu zwei Sechsteln und
im Schuljahr 2020/21 zu einem Sechstel

gewährt.

(3) Für das Haushaltsjahr 2013 erhöht sich die Sachkostengrundpauschale des § 5 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung

- a) in der Grundschule und der allgemein bildenden Waldorfschule in den Klassen 1 bis 4 um 39,30 Euro je Klasse,
- b) in der Förderschule, der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule und der Gesamtschule um 104,79 Euro je Klasse,
- c) im Gymnasium, im Weiterbildungskolleg und der allgemein bildenden Waldorfschule in den Sekundarstufen I und II um 110,03 Euro je Klasse,
- d) im Berufskolleg und in der Förderschule im Bereich Berufskolleg um 52,40 Euro je Klasse.

§ 14

Festsetzung der Bewirtschaftungspauschale

Die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Absatz 2 i.V.m. § 115 Absatz 3 Satz 1 SchulG) wird auf 37 EUR je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche und Jahr festgesetzt. Die Anpassung des festgesetzten Pauschalbetrags nach § 108 Abs. 4 SchulG bleibt unberührt.

§ 15

Inkrafttreten¹

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

15 (zu § 15)

Nr. 10.3 der VV zu § 10 EFG ist in den Fällen des § 115 Abs. 7 SchulG weiterhin anzuwenden.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur FESchVO und zur VVzFESchVO:

Anlagen

Die Anlagen zur FESchVO und zur VVzFESchVO sind hier nicht abgedruckt. Sie werden in der Online-Fassung der BASS (für Abonnenten kostenfrei) vorgehalten.

1) Artikel 2 der Verordnung vom 15. September 2008 (GV. NRW. S. 619) bestimmt unterschiedliche Inkrafttretens-Zeitpunkte:

„Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 7 (§ 13) und Nr. 16 (Anlage 5) mit Wirkung vom 1. Januar 2008, Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 4 Satz 1) und Nr. 14 (Anlage 2a) mit Wirkung vom 1. August 2008 sowie Artikel 1 Nr. 13 (Anlage 1 - Seite 7) am 1. Januar 2009 in Kraft; Artikel 1 Nr. 8 (§ 13) tritt für die am Erprobungsversuch Personalkostenpauschale (§ 115 Abs. 2 Schulgesetz NRW und § 12 Ersatzschulfinanzierungsverordnung) teilnehmenden Schulen mit Wirkung vom 1. Januar 2008, für die übrigen Schulen am 1. Januar 2009 in Kraft.“

Auch der Artikel 2 der Verordnung vom 23. Mai 2013 (GV. NRW. S. 279/ABl. NRW. S. 343) bestimmt unterschiedliche Inkrafttretens-Zeitpunkte:

„Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1

Nummer 11 (Anlage 2a) und Nummer 12 (Anlage 2c) mit Wirkung vom 1. Januar 2011,

2. Nummer 4 (§ 7 Abs. 1) und Nummer 15 (Anlage 6) mit Wirkung vom 1. Januar 2012,

3. Nummer 13 (Anlage 3) und Nummer 14 (Anlage 5) mit Wirkung vom 1. August 2012 und

4. Nummer 10 (Anlage 1 - Seite 2) mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.“

Ebenfalls der Artikel 2 der Verordnung vom 28. Januar 2015 (GV. NRW. S. 130/ABl. NRW. S. 130) bestimmt unterschiedliche Inkrafttretens-Zeitpunkte:

„Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 15 und Nummer 20 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 9 und Nummer 17 Buchstabe f tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 2, Nummer 6 Buchstabe b (§ 5 Absatz 2 Satz 4) und Nummer 21 (Anlage 7) tritt am 1. August 2015 in Kraft.“

Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 7. Februar 2015 in Kraft.

Schülerfahrkosten/schülerbezogene Landes- und Bundeszuschüsse

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-1:** gesetzliche Bestimmungen zu den Schülerfahrkosten (s. dort § 97)
- **BASS 10-45 Nr. 4:** Mitteilungen der Schulen an die Ämter für Ausbildungsförderung über Ausbildungsabbrüche von Geförderten
- **BASS 12-21 Nr. 1:** Erstattung von Fahrkosten während des Schülerbetriebspraktikums in der Sekundarstufe I und II (s. dort Nr. 1 i.V.m. 6.2)
- **BASS 21-24:** Fahrkostenersatz/Reisekostenvergütung für Lehrkräfte

11-04 Nr. 1

Erstattung der Schülerfahrkosten und der Kosten für Lernmittel an Schülerinnen und Schüler, die Schulen außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen (sog. Pendler)

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 29.03.1971 (GABl. NW. S. 586)¹

1 Allgemeines

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen trägt für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und von dort aus täglich öffentliche Schulen oder private Ersatzschulen im Sinne des § 6 Abs. 3 und 4 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) und des § 101 SchulG in einem Nachbarland besuchen, die notwendigen Schülerfahrkosten und die Kosten für die Beschaffung der notwendigen Lernmittel. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gilt dies auch, wenn eine Schule im benachbarten Ausland besucht wird und innerhalb der Landesgrenzen eine geeignete und zumutbar erreichbare Beschulungsmöglichkeit nicht vorhanden ist.

1.2 Kostenerstattung kann nur denjenigen Schülerinnen und Schülern gewährt werden, die eine in einem benachbarten Land gelegene Schule besuchen, wenn diese Schule die nächstgelegene Schule gemäß § 9 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO - BASS 11-04 Nr. 3.1) ist und ihnen im Nachbarland keine Schülerfahrkostenerstattung oder Lernmittelfreiheit gewährt wird.

1.3 Die Gemeinden, in denen die berechtigten Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz haben, werden gebeten, die nach Maßgabe dieses Runderrlasses zu zahlenden Beträge vorzuleisten. Das Land erstattet die vorgeleisteten Beträge in voller Höhe.

2 Schülerfahrkosten

2.1 Für die Erstattung der Schülerfahrkosten gilt die SchfKVO entsprechend. An die Stelle des Schulträgers tritt die Wohnsitzgemeinde.

2.2 Fahrkostenerstattung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Wohnsitzgemeinde zu stellen. Für den Antrag wird beiliegendes Muster (Anlage 1) empfohlen.

3 Lernmittelfreiheit

Kostenerstattung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Wohnsitzgemeinde zu stellen. Für den Antrag wird beiliegendes Muster (Anlage 2) empfohlen. Dem Antrag ist eine von der besuchten Schule bestätigte Aufstellung der erworbenen Schulbücher mit Preisangabe beizufügen.

4 Verfahren

4.1 Die Wohnsitzgemeinde stellt den erstattungsfähigen Betrag fest und zahlt diesen Betrag an die Empfangsberechtigte oder den Empfangsberechtigten.

4.2 Die Wohnsitzgemeinde legt eine Ablichtung oder Durchschrift des festgestellten Erstattungsantrages mit Zahlungsbestätigung der zuständigen Bezirksregierung vor; die Bezirksregierung überweist der Wohnsitzgemeinde den von ihr verausgabten Betrag. Die Vorprüfung der von der Wohnsitzgemeinde beim Land zur Erstattung angeforderten Aufwendungen richtet sich nach § 100 Abs. 4 LHO.

4.3 Den Bezirksregierungen werden die erforderlichen Haushaltsmittel durch besonderen Erlass - hinsichtlich der Schülerfahrkosten auf Anforderung - zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium (*jetzt: Ministerium für Inneres und Kommunales*) und dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1 - Seite 1 -

Antrag auf Fahrkostenerstattung

Name und Vorname	Ort, Datum
Anschrift	
Antrag auf Erstattung von Schülerfahrkosten für die Zeit vom _____ bis _____	
1. Besuchte Schule (Schulform, Bildungsgang): _____ Klasse: _____	
2. Ort der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform und Schultart in Nordrhein-Westfalen: _____	
3. Entfernung von der Wohnung zur nächstgelegenen Schule in Nordrhein-Westfalen _____ km bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel _____ km bei Benutzung eines Privatfahrzeuges	
4. Schulort im Nachbarland: _____ Land: _____	
5. Entfernung von der Wohnung zur Schule im Nachbarland _____ km bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel _____ km bei Benutzung eines Privatfahrzeuges	
6. Wird die Schule im Nachbarland täglich vom Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen aus besucht? ja/nein	
7. Werden Ihnen im Nachbarland Schülerfahrkosten erstattet? ja/nein Ggf. in welcher Höhe und für welchen Zeitraum? _____	
8. Benutztes Verkehrsmittel öffentliches Verkehrsmittel im Linienverkehr eigenes Privatfahrzeug (Amtliches Kennzeichen: _____) mitgenommen im Privatfahrzeug des _____ Name und Anschrift	
9. Ich habe folgende Personen in meinem Privatfahrzeug mitgenommen: Name und Anschrift Name und Anschrift Name und Anschrift	

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 27.05.1987 (GABl. NW. S. 314); RdErl. v. 27.04.2009 (ABl. NRW. S. 241)

Anlage 1 - Seite 2 -

Antrag auf Fahrkostenerstattung - Seite 2 -

10. Bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel sind bzw. wären folgende Fahrkosten entstanden:

Beleg Nr.	Monat(e)	Bezeichnung des Verkehrsmittels	monatlich €	insgesamt €	Nicht vom Antragsteller auszufüllen	
					anerkannt werden	
					monatlich €	insgesamt €

Bei Benutzung eines Privatfahrzeuges

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und bitte um Überweisung des Erstattungsbetrages auf das Konto (IBAN) _____

Unterschrift der Schülerin, des Schülers,
bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Festsetzung des Erstattungsbetrages durch die Wohnsitzgemeinde:

monatlich anerkannter Betrag _____ €

zuzüglich Mitnahmeentschädigung für _____ Personen _____ €

monatliche Summe: _____ €

monatl. _____ € x _____ Monate = _____ €

Sachlich richtig und festgestellt

Unterschrift

Berechnung der Mitnahmeentschädigung
_____ km x 0,03 € = _____ €

bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wären entstanden _____ €

der niedrigere Betrag von = _____ €

wird dem Fahrer des Privatfahrzeuges erstattet

Unterschrift und Stempel der Wohnsitzgemeinde

Anlage 2 - Seite 2

Verzeichnis der erworbenen Schulbücher

	Titel	Verfasser	Preis
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____
4.	_____	_____	_____

Die aufgeführten Schulbücher sind notwendig und die angegebenen Preise zutreffend:

(Siegel)

Schulleiter/in

Nicht vom Antragsteller auszufüllen:

Der erstattungsfähige Betrag wird auf _____ € festgesetzt.

Sachlich richtig und festgestellt:

Anlage 2 - Seite 1 -

Antrag auf Erstattung der Kosten für die Beschaffung von Lernmitteln im Schuljahr 20____

1. Name _____ Vorname _____

1.1 Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer) _____

1.2 Besuchte Schule (Schulform, Bildungsgang) _____ Klasse _____

1.3 Anschrift der besuchten Schule unter Angabe des Landes _____

1.4 Nächstegelegene Schule der gewählten Schulform (Bildungsgang) in NRW _____

2 Wird die Schule im Nachbarland täglich vom Wohnsitz in NRW aus besucht? ja/nein

3 Wird Ihnen im Nachbarland Lernmittelfreiheit gewährt? ja/nein

4 Der Betrag ist zu überweisen an: _____

Name _____ Vorname _____

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer _____

IBAN _____ bei (Geldinstitut) _____

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird versichert

Schülerin (Studierende)
bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter

11-04 Nr. 2

Schülerfahrkosten; Kostenübernahme aus Landesmitteln für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Splitterberufen und arbeitslose berufsschulpflichtige Jugendliche

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 08.02.1980 (GABl. NW. S. 182)¹

1 Familienheimfahrten von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, die Heimförderschulen außerhalb des Landes besuchen müssen

1.1 Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, die in Förderschulen mit Internat außerhalb des Landes deshalb untergebracht sind, weil in Nordrhein-Westfalen vergleichbare Schulen fehlen, können die notwendigen Fahrkosten für bis zu 20 Familienheimfahrten im Jahr, d.h. unter Berücksichtigung der Ferienmonate für in der Regel monatlich zwei Familienheimfahrten, auf Antrag erstattet werden.

1.2 Dies gilt auch für die notwendigen Fahrkosten einer Begleitperson einschließlich der sog. Leerfahrten, wenn wegen der Schwere der Behinderung oder des Alters der Schülerin oder des Schülers eine Begleitung unbedingt erforderlich ist.

1.3 Fahrkosten und Übernachtungskosten bei Besuchsfahrten von Erziehungsberechtigten anstelle von Familienheimfahrten sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig, auch nicht in Höhe der sonst anfallenden Fahrkosten. Aus pädagogischer und erzieherischer Sicht ist es wichtig, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen den Kontakt zum Elternhaus nicht verlieren.

1.4 Entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.06.1997 über die Einrichtungen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland, die länderübergreifend der beruflichen Bildung Behinderter dienen, sind für Behinderte aus Nordrhein-Westfalen nur folgende in anderen Ländern bestehende länderübergreifende Förderschulen zuständig:

¹) Bereinigt, Eingearbeitet

RdErl. v. 13.12.1982 (GABl. NW. 1983 S. 14); RdErl. v. 27.05.1987 (GABl. NW. S. 314)

RdErl. v. 06.08.1987 (GABl. NW. S. 485); RdErl. v. 07.05.1990 (GABl. NW. S. 314)

RdErl. v. 14.07.1992 (GABl. NW. S. 180); RdErl. v. 26.10.1993 (GABl. NW. S. 251)

1. für Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die die Hochschulreife oder Fachhochschulreife erwerben wollen, die Blindenstudienanstalt in Marburg/Hessen;
2. für Taubblinde die Private Schule für Taubblinde in Hannover-Kirchrode/Niedersachsen;
3. für Taubblinde und zusätzlich Geistigbehinderte die Einrichtung in der
 - Jobst-und-Anna-Wiechern-Stiftung in Tensbüttel/Schleswig-Holstein;
 - die Familie-Madjera-Stiftung in Heide/Schleswig-Holstein;
 - die Blindeninstitutsstiftung in Würzburg/Bayern;

für hör- und sprachgeschädigte Schülerinnen und Schüler im Bereich der Berufsbildung die Paulinenpflege Winnenden, Berufsbildung für Gehörlose, Schwerhörige und Sprachbehinderte in Winnenden/Baden-Württemberg.

Für alle übrigen Behinderten besteht grundsätzlich ein schulisches Angebot in Nordrhein-Westfalen. In einzelnen Fällen kann bei der beruflichen Ausbildung wegen der Wahl eines seltenen Berufes nach Absprache eine Aufnahme in eine sonderpädagogische Förderung im berufsbildenden Bereich (Förderberufskolleg) eines anderen Landes notwendig sein.

In Zweifelsfällen wird gebeten unter Vorlage eines ausführlichen Berichts der zuständigen Schule und Ihrer Stellungnahme die Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung einzuholen.

1.5 Die Verpflichtung der Träger der Sozialhilfe, erforderlichenfalls weitere Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 54 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - SGB XII) zu übernehmen, bleibt unberührt.

1.6 Der Antrag auf Fahrkostenübernahme ist bei der Gemeinde des Hauptwohnsitzes der Eltern bzw. des Elternteils zu stellen, dem die elterliche Sorge zusteht. Das Verfahren bestimmt sich in entsprechender Anwendung des Runderlasses vom 29.03.1971 (BASS 11-04 Nr. 1). Haushaltsmittel stehen bei Einzelplan 05 Kapitel 05300 Titel 681 20 zur Verfügung.

2 Fahrkostenerstattung für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Splitterberufen, die Fachklassen außerhalb des Landes besuchen

2.1 Berufsschülerinnen und Berufsschülern mit Ausbildungsverträgen in sogenannten Splitterberufen, die mangels entsprechender Beschulungsmöglichkeiten im Lande Fachklassen außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen und deshalb auswärts wohnen müssen, werden für die Teilnahme an den Unterrichtsblocken auf Antrag die Fahrkosten bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € erstattet, soweit sie in dem Monat der Beförderung den Eigenanteil von 50,- € übersteigen. Im Laufe eines Schuljahres werden die Kosten der wirtschaftlichsten Beförderung für bis zu vier Hin- und Rückfahrten berücksichtigt.

2.2 Über den Antrag entscheidet die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Schülerin oder der Schüler ursprünglich berufsschulpflichtig war. Haushaltsmittel stehen im Einzelplan 05 bei Kapitel 05 300 Titel 68120 zur Verfügung.

3 Fahrkosten beim Besuch der Teilzeitberufsschule

Gemäß § 97 SchulG sind Schülerinnen und Schüler aller berufsbildenden Vollzeitschulen in die Schülerfahrkostenerstattung nach der VO zu § 97 Abs. 4 SchulG (BASS 11-04 Nr. 3.1) einbezogen. Dies hat zur Folge, dass Schülerfahrkosten ab diesem Zeitpunkt aus dem Zentralfonds zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen - Einzelplan 05 Kapitel 05300 Titel 681 10 - nur noch in folgenden Fällen zu übernehmen sind:

3.1 Das Land trägt für arbeitslose Berufsschulpflichtige, die nach Erfüllung ihrer Vollzeitschulpflicht kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis beginnen und öffentliche Schulen oder private Ersatzschulen im Sinne des § 6 Abs. 3 und 4 bzw. des § 101 SchulG besuchen, die notwendigen Schülerfahrkosten.

3.2 Voraussetzung für die Erstattung der Fahrkosten ist, dass die Schülerin oder der Schüler zum Zeitpunkt des Entstehens der Fahrkosten arbeitslos ist. Dies ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitsamtes für die Dauer der Arbeitslosigkeit nachzuweisen. Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, die Beendigung der Arbeitslosigkeit unverzüglich dem Schulträger bzw. Ersatzschulträger anzuzeigen.

3.3 Der Antrag auf Fahrkostenübernahme ist beim Schulträger bzw. Ersatzschulträger zu stellen. Zum Verfahren gilt der Runderlass vom 29.03.1971 (BASS 11-04 Nr. 1) entsprechend.

4 Schlussbestimmungen

Für die Übernahme von Schülerfahrkosten nach Nr. 1 bis 3 ist die VO zu § 97 Abs. 4 SchulG sinngemäß anzuwenden. Soweit für Familienheimfahrten behinderter Schülerinnen und Schüler nach Nr. 1 die Beförderung mit einem privaten Personenkraftwagen erforderlich ist, ist für die Kostenübernahme abweichend von § 16 Abs. 1 Nr. 1 der VO zu § 97 Abs. 4 SchulG eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 € je Kilometer zugrunde zu legen. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des in Betracht kommenden Bewilligungszeitraumes zu stellen. Die Mittelanforderungen nach Nr. 1 und 3 sollen der zuständigen Bezirksregierung auf dem Dienstweg jeweils für die vergangenen 3 Monate vorgelegt werden.

11-04 Nr. 3.1

Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO)

Vom 16. April 2005
zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2016
(SGV. NRW. 223)
mit¹

11-04 Nr. 3.2

Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Schülerfahrkostenverordnung (VVzSchfkVO)

RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 23.05.2005 (ABl. NRW. S. 191)²

Aufgrund des § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)³ wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium (jetzt: Ministerium für Inneres und Kommunales) sowie dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (jetzt: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) verordnet:

Inhaltsübersicht Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Schülerfahrkosten
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Kostenträger

Zweiter Abschnitt Notwendige Fahrkosten

- § 5 Notwendigkeit
- § 6 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen
- § 7 Schulweg
- § 8 Unterrichtsort
- § 9 Nächstgelegene Schule
- § 10 Familienheimfahrt
- § 11 Notwendige Begleitperson

Dritter Abschnitt Wirtschaftlichste Beförderung

- § 12 Wirtschaftlichste Beförderung
- § 13 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- § 14 Schülerspezialverkehr
- § 15 Beförderung mit Privatfahrzeugen
- § 16 Wegstreckenentschädigung

Vierter Abschnitt Sonderregelungen und Schlussvorschriften

- § 17 Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen
- § 18 Schulen für Kranke
- § 19 Eltern
- § 20 Sonderregelungen
- § 21 Belastungsausgleich
- § 22 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Schülerfahrkosten

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen im Sinne von § 97 SchulG und zurück notwendig entstehen.

VV zu § 1

1.1 Bei allen Entscheidungen ist ein Interessenausgleich zwischen den Grundprinzipien der für den Schulträger wirtschaftlichsten Beförderung einerseits und der Zumutbarkeit der Beförderung für die Schülerin oder den

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

² Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 30.04.2007 (ABl. NRW. S. 259); RdErl. v. 23.09.2010 (ABl. NRW. S. 521)
RdErl. v. 21.04.2015 (ABl. NRW. 05/15 S. 223)

³ s. BASS 1-1

Schüler andererseits herzustellen. Dem entsprechen die zur Verwaltungsvereinfachung vorgenommenen Pauschalierungen.

1.2 Schülerfahrkosten sind für den Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und Schule oder Unterrichtsort gemäß Nr. 2.1 je Schülerin oder je Schüler zu übernehmen.

1.3 Schülerfahrkosten werden gemäß § 97 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG BASS 1-1) für die in Nordrhein-Westfalen wohnenden Schülerinnen und Schüler übernommen, die eine Schule in Nordrhein-Westfalen besuchen. Dies gilt auch für ausländische und staatenlose Schülerinnen und Schüler einschließlich der Kinder von Flüchtlingen sowie für Austauschschülerinnen und Austauschschüler. Ob Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen wohnen, ergibt sich in der Regel aus der Anschrift ihrer Wohnung.

1.4 Die Übernahme von Schülerfahrkosten ist abweichend von § 97 Abs. 1 Satz 1 SchulG und § 2 Abs. 1 SchfKVO dann nicht auf Personen mit Wohnung in Nordrhein-Westfalen beschränkt, wenn diese dem persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EWG L 149 vom 05.07.1971 S. 2 - konsolidierte Fassung - ABl. EG Nr. L 28 vom 30.01.1997 S. 1) unterfallen, weil die Übernahme von Schülerfahrkosten eine Familienleistung i. S. d. Art. 73 dieser Verordnung darstellt (Urteil des OVG Münster vom 15.04.2004 - AZ: 19 A 2115/01). Danach haben Arbeitnehmer oder Selbstständige, die in den für sie einschlägigen Systemen der sozialen Sicherheit oder in dem für Beamte geltenden Sondersystem pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert sind, in dem Land, dessen Rechtsvorschriften sie insoweit unterliegen, für sich und ihre Familienangehörigen auch dann Anspruch auf Familienleistungen, wenn sie und ihre Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedsstaat der EU wohnen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben nach dieser Verordnung Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen für den Besuch der in § 97 Abs. 1 und 2 SchulG bezeichneten Schulformen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100 Euro, gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger nach Absatz 3 festgesetzten Eigenanteil. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Sinne von § 19 SchulG.

(2) Für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50 Euro im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro übernommen.

(3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger einen von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil von bis zu 12 Euro je Beförderungsmonat festsetzen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das zweite Kind nur bis zu 6 Euro je Beförderungsmonat.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn die nächstgelegene Schule außerhalb des Landes liegt oder für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsschule eine entsprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande fehlt sowie für arbeitslose Berufsschulpflichtige, können vom Land über den Geltungsbereich der Absätze 1 und 2 hinaus Schülerfahrkosten übernommen werden.

(5) Bei Übernahme von Schülerfahrkosten durch Ersatzschulträger gilt für die Bezuschussung nach § 106 Abs. 2 Nr. 2c, Abs. 6 SchulG diese Verordnung entsprechend, soweit § 17 nichts anderes bestimmt.

VV zu § 2

2.1 zu Abs. 1 und 2

2.1.1 Schülerfahrkosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 100,- € monatlich, gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger festgesetzten Eigenanteil, für den Besuch folgender öffentlicher Schulen übernommen:

- der Grundschule,
- der Hauptschule,
- der Realschule einschließlich der Aufbaurealschule,
- des Gymnasiums einschließlich des Aufbaugymnasiums,
- der Gesamtschule,
- der Sekundarschule.

Dasselbe gilt für den Besuch folgender Bildungsgänge des Berufskollegs:

- vollzeitschulische Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis (§ 22 Absatz 4 Nummer 2 SchulG)
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung (§ 22 Absatz 4 Nummer 3 SchulG)

- vollzeitschulische Bildungsgänge der Berufsfachschule (§ 22 Absatz 5 SchulG)
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Fachoberschule (§ 22 Absatz 6 SchulG)
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Fachschule für Sozialpädagogik und für Heilerziehungspflege (§ 22 Absatz 7 SchulG).

Vollzeitschulische Bildungsgänge im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung sind auch Bildungsgänge, die sich ganztägig über mindestens fünf Wochentage je Unterrichtswoche erstrecken und sich in Unterricht und in in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenes fachbezogenes Praktikum ohne Entgelt aufgliedern.

2.1.2 Schülerfahrkosten werden für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen, soweit sie einen Eigenanteil im Beförderungsmonat von 50,- € übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € übernommen. Dies gilt sowohl für den Teilzeit- als auch für den Blockunterricht.

2.1.3 Ohne Höchstbetragsbegrenzung, jedoch gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger festgesetzten Eigenanteil, werden Schülerfahrkosten übernommen für

- Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die eine allgemeine Schule oder eine Förderschule einschließlich des Förderschulkindergartens besuchen sowie für
- schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler im Sinne des Sozialgesetzbuches IX.

2.1.4 Fahrkosten werden nicht übernommen für den Besuch der Bildungsgänge

- des Weiterbildungskollegs (§ 23 SchulG),
- der Fachklassen des dualen Systems (§ 22 Absatz 4 Nummer 1 SchulG), für Bezirksfachklassen und bezirksübergreifende Fachklassen gilt die Sonderregelung nach § 2 Absatz 2,
- der teilzeitschulischen Ausbildungsvorbereitung (§ 22 Absatz 4 Nummer 3 SchulG),
- der teilzeitschulischen Bildungsgänge der Fachoberschule (§ 22 Absatz 6 i.V.m. Absatz 8 SchulG),
- der Fachschule (§ 22 Absatz 7 i.V.m. Absatz 8 SchulG), mit Ausnahme der Bildungsgänge für Sozialpädagogik und für Heilerziehungspflege.

2.1.5 Die Schülerfahrkostenenerstattung gilt ferner nicht für den Besuch von

- Fachschulen der Landwirtschaftskammern, Verwaltungsschulen sowie Krankenpflegeschulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe (§ 6 Abs. 2 Satz 3 SchulG),
- Vorbereitungslehrgängen zur Erlangung eines Schulabschlusses an Einrichtungen der Weiterbildung gemäß § 6 Abs. 1 Weiterbildungs-gesetz (WbG - BASS 1-9).
- Ergänzungsschulen und freien Unterrichtseinrichtungen.

Zur Kostenübernahme beim Besuch von Ersatzschulen vgl. Nr. 2.5.

2.3 zu Abs. 3

Die Erhebung eines Eigenanteils von monatlich bis zu 12,- € von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler kommt nach Absatz 3 i.V.m. § 97 Abs. 3 SchulG nur in Betracht, wenn Schülerfahrkosten für Schülerzeitkarten zur Benutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs übernommen werden.

Eigenanteile können nicht erhoben werden, wenn die Beförderung erfolgt durch

- a) die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
- b) angemietete oder eigene Kraftfahrzeuge des Schulträgers im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d) der Freistellungs-Verordnung,
- c) Privatfahrzeuge einschließlich Mietwagen und Taxen.

Besuchen mehrere anspruchsberechtigte minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 SchulG, können Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben werden, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder bis 12,- € für das erste und bis zu 6,- € für das zweite Kind. Für volljährige Kinder der Familie (vgl. § 123 Abs. 2 SchulG) kann jeweils ein Eigenanteil von bis zu 12,- € erhoben werden. Für den Geschwisterrabatt ist es unerheblich, ob die Geschwister Schulen desselben Schulträgers besuchen.

2.4 zu Abs. 4

Die Übernahme von Schülerfahrkosten aus Landesmitteln richtet sich in den genannten Ausnahmefällen nach den Runderlassen vom 29.03.1971 (BASS 11-04 Nr. 1) - sog. Pendlererlass - und vom 08.02.1980 (BASS 11-04 Nr. 2).

Schülerfahrkosten für sog. Pendlerfahrten sowie nach dem Runderlass vom 08.02.1980 können gemäß Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 übernommen werden, wenn die außerhalb des Landes liegende nächstgelegene Schule auch tatsächlich besucht wird.

2.5 zu Abs. 5

2.5.1 Von Trägern vorläufig erlaubter (§ 101 Abs. 2 Satz 1 SchulG) oder genehmigter (§ 101 Abs. 1 SchulG) Ersatzschulen übernommene Schülerfahrkosten werden vom Land nach Maßgabe des § 17 und in entsprechen-

der Anwendung der Schülerfahrkostenverordnung bezuschusst, soweit Ersatzschulen den unter Nr. 2.1.1 genannten öffentlichen Schulen entsprechen.

2.5.2 Ein Anspruch von Schülerinnen und Schülern einer Ersatzschule gegen das Land auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht nicht; diese Kostenübernahme ist allein Gegenstand des Defizitdeckungsverfahrens nach dem § 106 Abs. 2 Nr. 2c, Abs. 6 SchulG mit dem Ersatzschulträger.

2.5.3 In den Fällen, in denen dem öffentlichen Schulträger Ermessen eingeräumt ist, hat der Ersatzschulträger - sofern er eine Bezuschussung beantragen will - die Zustimmung (vorherige Einwilligung) der oberen Schulaufsichtsbehörde zu der beabsichtigten Ermessensentscheidung einzuholen, sofern diese Verwaltungsvorschriften keine gesonderte Regelung vorsehen.

2.5.4 Die Träger von Ersatzschulen sind bei der Übernahme von Fahrkosten für Schülerzeitkarten zur Erhebung von Eigenanteilen in demselben Umfang verpflichtet, in dem Eigenanteile vom Träger öffentlicher Schulen am Sitz der Ersatzschule festgesetzt worden sind.

§ 3 Zuständigkeit

Der Schulträger entscheidet im Rahmen dieser Verordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

VV zu § 3

3.1 Dem Schulträger obliegt nach dieser Verordnung nur eine Kostenträgers-, keine Beförderungspflicht. Richtet der Schulträger keinen Schüler-spezialverkehr gemäß § 14 ein und ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder zumutbar, hat er die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen gemäß §§ 15, 16 zu tragen.

3.2 Schulträger von Ersatzschulen sind nur berechtigt, zu Lasten des Landes freiwillige Mehrleistungen zu übernehmen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde dies aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem öffentlichen Schulträger, in dessen Gebiet die Ersatzschule liegt, für zwingend geboten erachtet.

§ 4 Kostenträger

(1) Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers (Schulträgerprinzip). Er entscheidet über das zweckmäßigste Verfahren.

(2) Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Der Antrag auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraums beim Schulträger gestellt werden. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellt wird. Eine Erstattung kann nicht beantragt werden, wenn der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stellt (§ 13 Abs. 5 Satz 2).

VV zu § 4

4.1 zu Abs. 1

4.1.1 Für die Übernahme von Schülerfahrkosten gilt das Schulträger-, nicht das Wohnsitzprinzip. Vereinbarungen zwischen öffentlichen Schulträgern, die Kostentragung im Innenverhältnis abweichend zu regeln, sind zulässig. Sie sind der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Derartige Vereinbarungen kommen u.a. in Betracht, wenn ein Schulträger schulische Fördermaßnahmen oder besondere Unterrichtsangebote anbietet, die die anliegenden Schulträger mit entlasten.

4.1.2 Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers kann nicht davon abhängig gemacht werden, dass auf einen Antrag zur Übernahme von Schülerfahrkosten seitens der Schülerin oder des Schülers und/oder der Eltern verzichtet wird (siehe § 56 i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz/VwVfG. NRW.).

4.2 zu Abs. 2

4.2.1 Die Durchführung der Fahrkostenübernahme ist Sache des Schulträgers. Bei der Festlegung des Bewilligungszeitraums kann der Schulträger u.a. Sonderregelungen für die Zeit der Schulferien, aus Anlass eines Wohnungs- bzw. Schulwechsels sowie bei vorzeitigem Verlassen der Schule vorsehen.

4.2.2 Die Schulen sollen im Rahmen ihrer Informations- und Beratungspflicht die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern über ihre Antragsberechtigung und die Ausschlussfristen nach Maßgabe des vom Schulträger festgelegten Verfahrens jährlich vor Beginn des Bewilligungszeitraums eingehend informieren.

4.2.3 Bei allgemeinen Fragen der Schülerbeförderung ist die Schule (Schulkonferenz) vom Schulträger zu beteiligen (§ 76 Nr. 5 i.V.m. § 65 Abs. 2 Nr. 22 SchulG).

4.2.4 Ein Antrag auf nachträgliche Übernahme von Schülerfahrkosten ist unzulässig, wenn der Schülerin oder dem Schüler Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt werden. Insoweit folgt das Verfahren der materiell-rechtlichen Grundentscheidung des § 13 Abs. 5 Satz 2.

Zweiter Abschnitt Notwendige Fahrkosten

§ 5 Notwendigkeit

(1) Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern.

(2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen.

(3) Soweit bei überwiegendem wöchentlichem Vor- und Nachmittagsunterricht ein zweites Zurücklegen des Schulwegs aus schulischen Gründen notwendig ist und insgesamt die Entfernungen des Absatzes 2 überschritten werden, entstehen Fahrkosten notwendig für einen Schulweg.

VV zu § 5

5.2 zu Abs. 2

Der Schulträger hat die Entfernungen nach der jeweils verkehrüblichen Fußstrecke festzustellen. Es ist für die Bemessung der Entfernung allein auf die besuchte Klasse, nicht auf das Lebensalter der Schülerin oder des Schülers abzustellen. Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gilt auch für das elfte Schuljahr des Bildungsgangs die Entfernungsgrenze von 3,5 km.

5.3 zu Abs. 3

5.3.1 Nicht aus schulischen Gründen notwendig ist eine Rückkehr nach Hause während der Mittagspause bei Ganztagschulen.

5.3.2 Der Schulträger legt nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen fest, ob er die Fahrkosten für den Schulweg am Vormittag oder am Nachmittag übernehmen will.

§ 6 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen

(1) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schülersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

VV zu § 6

6.1 zu Abs. 1

6.1.1 Die Unmöglichkeit, den Schulweg zu Fuß zurückzulegen, ist dann nicht nur vorübergehend, wenn eine Dauer von acht Wochen überschritten wird. Gesundheitliche Gründe sind nur solche, die das Zurücklegen des Schulwegs wesentlich beeinträchtigen.

6.1.2 Die ärztliche Bescheinigung muss Aufschluss über Dauer und Umfang der Behinderung geben; es muss aus ihr ersichtlich sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels zwingend geboten ist. Zusätzlich kann eine Stellungnahme der Schule beigezogen werden. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Eltern zu tragen (entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG).

6.1.3 Holt der Schulträger in besonderen Zweifelsfällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten ein, hat er entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG die Kosten zu übernehmen.

6.1.4 Sofern wegen Offenkundigkeit der Behinderung der Verzicht auf die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gerechtfertigt erscheint, haben Ersatzschulträger dies nachprüfbar aktenkundig zu machen.

6.2 zu Abs. 2

Für die Beurteilung der besonderen Gefährlichkeit anhand der örtlichen Verkehrssituation ist es zweckmäßig, die Stellungnahme der Kreispolizeibehörde einzuholen. Besondere Sicherungen für Fußgänger sind z.B. gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen sowie Schülerlotsendienste.

§ 7 Schulweg

(1) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und

der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

(2) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist auch der Weg zwischen Schule und Unterrichtsort (§ 8).

(3) Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.

VV zu § 7

7.1 zu Abs. 1

7.1.1 Die Wohnung der Schülerin oder des Schülers ergibt sich in der Regel aus der Meldeanschrift. In nachgewiesenen Fällen kann dies auch der hiervon abweichende ständige Aufenthaltsort an Schultagen sein (z.B. Kindertagesstätte, Unterkunft am Schulort).

7.1.2 Soweit sich mehrere Schulen (Schulzentrum) auf einem einheitlichen Schulgrundstück befinden, ist nächstliegender Eingang der allgemein benutzbare Eingang der gesamten Einrichtung, der von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers aus auf dem kürzesten Weg erreichbar ist.

7.3 zu Abs. 3

Fahrten anlässlich besonderer Schulveranstaltungen (Schulwanderungen, Besichtigungen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulfeste, Theaterbesuche) sind nicht erstattungsfähig; aufgrund § 62 Abs. 6 SchulG gleichfalls nicht der für Schülervertretungen bei Teilnahme an Sitzungen der Schulmitwirkungsgruppen anfallende Weg.

§ 8

Unterrichtsort

(1) Unterrichtsort im Sinne des § 7 ist der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird.

(2) Unterrichtsort ist auch der Ort, an dem Schulsonderturnen, Verkehrserziehung, Silentien, muttersprachlicher Unterricht, Betriebserkennung sowie Schulgottesdienste stattfinden. Als Unterrichtsort gilt auch die der Wohnung nächstgelegene aufnahmebereite Ausbildungsstätte, in der ein lehrplanmäßig vorgesehenes Praktikum als schulische Veranstaltung durchgeführt wird.

VV zu § 8

8.1 zu Abs. 1

8.1.1 Unterrichtsorte außerhalb des Schulgrundstücks sind danach insbesondere:

- a) die Schule, an der Förderangebote in Deutsch als Zweitsprache oder muttersprachlicher Unterricht eingerichtet sind,
- b) das Gebäude einer anderen Schule, in das Klassen wegen Raum Mangels vorübergehend ausgelagert sind,
- c) die Übungsstätte zur Erteilung des Sportunterrichts.

8.1.2 Ausgenommen sind außer den in Nr. 7.3 genannten Schulveranstaltungen solche freiwilligen Unterrichtsangebote, die lehrplanmäßig nicht vorgesehen und auch in § 8 Abs. 2 nicht aufgeführt sind (z.B. freiwillige Schülersportgemeinschaften). In Zweifelsfällen ist eine Auskunft der oberen Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

8.2 zu Abs. 2

Der Begriff Praktikum ist umfassend gemeint (lehrplanmäßig vorgesehenes Berufs-, Betriebs-, Schulpraktikum). Aufnahmebereit ist diejenige der Wohnung nächstgelegene, geeignete Ausbildungsstätte, die aufgrund freier Kapazitäten der Schülerin oder des Schülers eine Ableistung des Praktikums ermöglicht. Nächstgelegene Ausbildungsstätte im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 ist diejenige aufnahmebereite Ausbildungsstätte, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann. In Zweifelsfällen sind der Kostenübernahme die gemäß § 20 Abs. 1 festgelegten Entfernungen zugrunde zu legen.

§ 9

Nächstgelegene Schule

(1) Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart, bei Berufskollegs die Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang sowie bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Für Auszubildende von Bezirksfachklassen gemäß § 84 Abs. 2 SchulG, die ihre Schulpflicht erfüllen, ist nächstgelegene Schule

- a) die zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufsschule, in der eine entsprechende Bezirksfachklasse eingerichtet ist, oder
- b) die mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs gemäß § 46 Absatz 5 SchulG besuchte Berufsschule.

Sind für Berufsschulen gemäß § 84 Abs. 3 SchulG bezirksübergreifende Fachklassen gebildet, ist nächstgelegene Schule die Schule, an der die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Fachklasse eingerichtet ist.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist nächstgelegene Schule die auf der Grundlage des von den Eltern gewählten Förderorts dem festgestellten Förderschwerpunkt entsprechende und von der Schulaufsichtsbehörde nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538 ber. S. 625) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschlagene

a) allgemeine Schule, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, oder

b) Förderschule,

die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Bei zielgleicher Förderung ist es die nächstgelegene vorgeschlagene allgemeine Schule der von den Eltern gewählten Schulform oder die nächstgelegene vorgeschlagene Förderschule im Bereich der von den Eltern gewählten Schulform. Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW abweichend von der Wahl der Eltern einen anderen Förderort bestimmt.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 83 Absatz 1 bis 3 SchulG (Grundschulverbund) oder gemäß § 83 Absatz 4 bis 6 SchulG überwiegend an einem Teilstandort einer Schule unterrichtet werden, ist auf diesen Teilstandort abzustellen.

(5) Beim organisatorischen Zusammenschluss von Schulen gemäß § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG in der Fassung vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) ist auf den gewählten Zweig einer Schule abzustellen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist nächstgelegene Schule die Schule, die die Schülerin oder der Schüler nach Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 46 Absatz 7 SchulG besucht.

(7) Ganztagschulen, Schulen mit angegliedertem Tagesheim, Schulen mit einem Angebot besonderer Unterrichtsveranstaltungen, Schulen ohne Koedukation, das unterschiedliche Angebot von Fremdsprachen sowie unterschiedliche Kursangebote begründen keinen weitergehenden Anspruch auf die Erstattung von Schülerfahrkosten; für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule mit Koedukation besuchen wollen, bleiben Schulen ohne Koedukation außer Betracht.

(8) Schulorganisatorische Gründe im Sinne des Absatzes 1 stehen dem Besuch der nächstgelegenen Schule auch dann entgegen, wenn ein damit verbundener Schulwechsel nach dem erreichten Stand der Schullaufbahn die Ausbildung wesentlich beeinträchtigen würde. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fremdsprachenfolge der bisher besuchten Schule und bei einem Umzug nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe, sofern die bisherige Schule weiterhin besucht wird.

(9) Wird eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule im Sinne dieser Vorschrift besucht, werden Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde.

(10) Für Kinder in einem Förderschulkindergarten gilt Absatz 3 entsprechend.

VV zu § 9

9.1 zu Abs. 1

9.1.1 Bei Grundschulen und Hauptschulen ist für die Feststellung der nächstgelegenen Schule auch die gewählte Schulart (Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen, Weltanschauungsschulen) zu berücksichtigen.

9.1.2 Welcher Schulbesuch mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit verbunden ist, stellt der Schulträger fest. Maßgeblich ist die wirtschaftlichste Beförderung im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenzen (§ 13 Abs. 2 und 3). Ein Wahlrecht der Schülerin oder des Schülers besteht nicht.

9.1.3 Schulorganisatorische Gründe, die dem Besuch der nächstgelegenen Schule entgegenstehen können, sind alle Maßnahmen, die von einem Schulträger oder der Schule im Rahmen der zustehenden Organisationsbefugnisse zur Regelung des Schulbesuchs getroffen werden (u.a. Gründe der Aufnahmekapazität, der Zusammenfassung von Schülerinnen und Schülern aus Zuwanderungsfamilien an Grund- und Hauptschulen in Vorbereitungsklassen, Organisation des Gemeinsamen Unterrichts, Entlassung von einer Schule gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 5 SchulG). Unbeachtlich ist, wer die schulorganisatorischen Hinderungsgründe zu vertreten hat.

9.1.4 Eine Schule scheidet als für die Fahrkostenerstattung maßgebliche nächstgelegene Schule aus, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist. Die Aufnahmekapazität der nächstgelegenen öffentlichen Schule ist als erschöpft anzusehen, wenn aufgrund der Klassenbildung der öffentlichen Schule die Obergrenze der Bandbreite gemäß § 6 Absatz 4 bis 6 sowie bei Grundschulen die Schülerzahlbergrenze gemäß § 6a Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) erreicht ist.

9.7 zu Abs. 7

9.7.1 Abweichungen in Bezug auf Lerninhalte, Bildungsgang oder Schulorganisation begründen keinen weiterreichenden Anspruch auf eine Schü-

lerfahrkostenübernahme. Gleiches gilt für ein besonderes Fremdsprachenangebot. Die Feststellung, ob die nächstgelegene Schule dem gewählten Bildungsgang entspricht, hat sich allein an der Möglichkeit auszurichten, die Abschlussberechtigung der gewählten Schulform bzw. Fachrichtung zu erreichen.

9.7.2 Stimmen in Kooperation stehende Gymnasien ihr Kursangebot aufeinander ab, handelt es sich für die Schülerinnen und Schüler, die an einem Grund- oder Leistungskurs am anderen Gymnasium teilnehmen, um einen ausgelagerten Unterrichtsort im Sinne des § 8 Abs. 1.

9.8 zu Abs. 8

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Ausbildung läge bei einem Wechsel in der Abschlussklasse oder bei Schülerinnen und Schülern vor, die wegen der Fremdsprachenfolge die bisherige Schule weiterhin bis zum Abschluss besuchen.

9.9 zu Abs. 9

9.9.1 Dies gilt auch dann, wenn nur die Kosten für den Besuch einer nächstgelegenen, nicht im Gebiet des Schulträgers befindlichen Schule zu übernehmen sind. Zu den Besonderheiten beim Besuch einer Ersatzschule anstelle der nächstgelegenen öffentlichen Schule vgl. Nummer 17.1.

9.9.2 Die fiktiven Fahrkosten bis zur nächstgelegenen, aber nicht besuchten Schule werden nur dann erstattet, wenn die Länge des fiktiven Schulweges die Entfernungsgrenzen nach § 5 Abs. 2 überschreitet. Dies gilt auch dann, wenn für den Besuch der nächstgelegenen Schule Schülerfahrkosten nicht wegen der Länge des Schulwegs, sondern wegen der besonderen Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit des Schulwegs (§ 6 Abs. 2) notwendig entstehen würden.

9.9.3 Diese Vorschrift ist beim Besuch von Schulen oder Unterrichtsorten außerhalb des Landes nicht anwendbar (s. Nrn. 2.4, 8.2, 10.1.1).

§ 10 Familienheimfahrt

(1) Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die nachgewiesenen Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt zwischen der Wohnung der Eltern und dem gleichfalls im Lande gelegenen Internat, wenn die Unterbringung notwendig ist; dies gilt auch nach Eintritt der Volljährigkeit. Durch die Erstattung der Kosten für Familienheimfahrten wird die Übernahme von Fahrkosten für den täglichen Schulweg am Schulort ausgeschlossen.

(2) Die Unterbringung in einem Internat ist nur notwendig, wenn anderenfalls der Besuch der gewählten Schulform, bei Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auch des gewählten Förderorts und bei berufsbildenden Schulen des gewählten Bildungsgangs des Berufskollegs, nicht möglich ist. Umstände, die im persönlichen Bereich der Eltern liegen, begründen diese Notwendigkeit nicht.

VV zu § 10

10.1 zu Abs. 1

10.1.1 Die Wohnung der Eltern und das Internat müssen im Lande liegen. Als Internatsunterbringung gelten auch die Fälle, in denen die Schülerin oder der Schüler bei einer Pflegefamilie am Internatsort untergebracht ist oder volljährige Schülerinnen und Schüler sich dort ein möbliertes Zimmer angemietet haben.

10.1.2 Anreise zum Internat zu Beginn des Unterrichtszeitraumes und Rückreise nach dessen Beendigung zählen als eine Familienheimfahrt. Von den Kosten der wöchentlichen Familienheimfahrten werden nur bis zu 100,- € monatlich, bei Bezirksfachklassenschülerinnen und -schülern und Schülerinnen und Schülern von bezirksübergreifenden Fachklassen gemäß Nr. 2.1.2 nur bis zu 50,- € monatlich erstattet. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (§ 2 Abs. 1 Satz 2).

10.2 zu Abs. 2

Notwendig ist auch der Besuch von Aufbaurealschulen oder Aufbaugymnasien in Internatsform, wenn am Heimatort oder in dessen Umkreis keine entsprechende Schule vorhanden ist; ferner die Beschulung in einer Bezirksfachklasse sowie einer bezirksübergreifenden Fachklasse mit Internat.

§ 11 Notwendige Begleitperson

Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die Fahrkosten für eine Begleitperson, wenn die Notwendigkeit der Begleitung bei Schülerinnen oder Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 nachgewiesen ist. Dies gilt auch für die Wegstrecken, die die Begleitperson allein zurückzulegen hat (Leerfahrten).

VV zu § 11

Sonstige Kosten der Begleitperson (Gepäck-, Übernachtungskosten) sind im Rahmen der Übernahme von Schülerfahrkosten nicht berücksichtigungsfähig.

Dritter Abschnitt Wirtschaftlichste Beförderung

§ 12 Wirtschaftlichste Beförderung

(1) Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen.

(2) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht

1. öffentliche Verkehrsmittel,
2. durch den Schulträger angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmers oder geeignete Kraftfahrzeuge des Schulträgers (Schülerspezialverkehr),
3. die von den Eltern oder der Schülerin oder dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).

(3) Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung.

(4) Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

(5) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schülerin oder des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

VV zu § 12

12.1 zu Abs. 1

Übernahmefähig sind die Fahrkosten für die preisgünstigste Beförderung.

12.2 zu Abs. 2

Die Beförderung erfolgt durch

1. öffentliche Verkehrsmittel
 - a) des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
 - b) der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,
 - c) des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 Allgemeines Eisenbahngesetz,
2. angemietete oder eigene Kraftfahrzeuge des Schulträgers im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach § 1 Nr. 4 d) Freistellungs-Verordnung,
3. Privatfahrzeuge einschließlich Mietwagen oder Taxen zur Einzelbeförderung.

12.3 zu Abs. 3

Die dem Schulträger zustehende Entscheidung über die wirtschaftlichste Beförderung hat neben den anfallenden Beförderungskosten notwendigerweise auch die hierbei entstehenden Verwaltungskosten und etwaigen sonstigen Folgekosten außerhalb des Schülerfahrkostenbereichs mit einzubeziehen.

12.4 zu Abs. 4

Die Beförderungskosten für den Schulträger sollen unter Berücksichtigung der erheblichen staatlichen Zuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr, die auch im Interesse der Schülerbeförderung erfolgen, möglichst gering gehalten werden. Grundsätzlich sind daher nur die Kosten zu übernehmen, die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen. Der Schulträger kann aus Kostengründen Ausnahmen zulassen, z.B. bei regelmäßiger Benutzung eines Fahrrads durch eine Schülerin oder einen Schüler, sofern er keine eigenen Verkehrsmittel betreibt.

12.5 zu Abs. 5

So kann ein Schulbus z.B. auch nur als Zubringer zu einem öffentlichen Verkehrsmittel eingesetzt werden, wenn die Kombination beider Beförderungsarten wirtschaftlicher ist.

§ 13 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

(1) Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach dem genehmigten Beförderungsentgelt unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung, Schule und Unterrichtsort notwendig entstehen.

(2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar, wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule oder dem Unterrichtsort für die Schülerin oder den Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Förderschule und des Förderschulkindergartens insgesamt nicht mehr als 1,0 km und für die Schülerin oder den Schüler der übrigen Klassen insgesamt nicht mehr als 2,0 km beträgt.

(3) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammenge-

rechnet mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt oder die Schülerin oder der Schüler überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muss. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Förderschule und des Förderschulkindergartens soll eine Schulwegdauer von insgesamt mehr als einer Stunde nicht überschritten werden; regelmäßige Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht sollen für diese Schülerinnen und Schüler nicht mehr als 45 Minuten insgesamt betragen.

(4) Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, soweit ein entsprechender Nachweis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 geführt wird.

(5) Die Erstattung höherer Fahrkosten ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte wirtschaftlichste Beförderungsart wählt. Stellt der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen nach § 12 Abs. 4 Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

VV zu § 13

13.1 zu Abs. 1

13.1.1 Nicht notwendig sind in der Regel Mehrkosten für Zuschläge, z.B. im Schienenverkehr für Schnellzüge oder für eine andere als die 2. Wagenklasse, sowie Kosten, die dadurch entstehen, dass eine mögliche Fahrpreismäßigung nicht in Anspruch genommen oder nicht die preisgünstigste Verkehrsverbindung gewählt wird.

13.1.2 Bei Aushändigung von Fahrausweisen (Jahres-, Monatskarten oder Einzelfahrscheine) kommt es darauf an, dass diese im Hinblick auf das Verhältnis von Unterrichtszeit und Ferienzeit für den jeweiligen Monat wirtschaftlich vertretbar ist.

13.2 zu Abs. 2

Maßgeblich ist die nächstgelegene Haltestelle des vom Schulträger festgestellten preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels.

13.3 zu Abs. 3

13.3.1 Der Berechnung des Zeitaufwands bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (einschließlich der Wartezeiten beim Umsteigen) ist zugrunde zu legen, dass die Schülerin oder der Schüler pünktlich am Unterrichtsbeginn teilnehmen kann. Unterrichtszeiten und Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel sind nach Möglichkeit aufeinander abzustimmen (RdErl. v. 05.05.2015 - BASS 12-63 Nr. 3).

13.3.2 Satz 2 enthält eine Sollvorschrift, von der der Schulträger aus zwingenden schulorganisatorischen Gründen oder besonderen Kostengründen abweichen darf. Dies gilt insbesondere für einzelne Förderschwerpunkte.

13.3.3 Wartezeiten in der Schule sind bei der Zeitermittlung für Schülerinnen und Schüler der anderen Schulen/Klassen nicht berücksichtigungsfähig.

13.5 zu Abs. 5

13.5.1 Wird nicht das vom Schulträger bestimmte öffentliche Verkehrsmittel gewählt, können tatsächlich entstandene Aufwendungen für die Benutzung eines Privatfahrzeugs nur in Höhe der sonst angefallenen notwendigen Fahrkosten, gegebenenfalls vermindert um den festgesetzten Eigenanteil, übernommen werden.

13.5.2 Eine Kostenübernahme ist ausgeschlossen, wenn der Schulträger seiner Pflicht zur Kostenübernahme unter Beachtung des Vorrangs öffentlicher Verkehrsmittel (§ 12 Abs. 4, Nr. 12.3, 12.4) durch Ausgabe von Fahrausweisen genügt. Es kommt nicht darauf an, ob der Schulträger eigene öffentliche Verkehrsmittel betreibt oder an Verkehrsbetrieben finanziell beteiligt ist.

13.5.3 Ersatzschulträger sollen entsprechend verfahren. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, kann auf einen Einzelnachweis der Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bei der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung (§ 11 Abs. 1 FESchVO) zukünftig verzichtet werden.

§ 14

Schülerspezialverkehr

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unwirtschaftlicher als die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die bei der Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr notwendig entstehen. Hierzu zählen nur die Kosten für die günstigste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Streckenführung. § 13 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Nichtbenutzung des Schülerspezialverkehrs entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

(2) Ein Schülerspezialverkehr nach Absatz 1 ist, in der Regel zwei Monate vor seiner Einrichtung, der Bezirksregierung anzuzeigen.

(3) Aus Gründen der wirtschaftlichsten Beförderung sollen öffentliche Schulträger bei Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs mit anderen öffentlichen oder privaten Schulträgern zusammenarbeiten.

VV zu § 14

14.1 zu Abs. 1

Die Entscheidung über die Einrichtung und Durchführung des Schülerspezialverkehrs steht im Ermessen des Schulträgers (§ 3 Satz 2, Nr. 3.1). Dabei ist das Ergebnis der von der Bezirksregierung nach Nr. 14.2 vorzunehmenden Prüfung zu berücksichtigen. Kindergartenkinder können gemäß RdErl. des damaligen Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr vom 03.09.1979 - IV/C 4-31-26/12 - n.v. im Rahmen freier Beförderungskapazitäten mitbefördert werden.

14.2 zu Abs. 2

Durch die Anzeige sollen die Bezirksregierungen in die Lage versetzt werden zu prüfen, ob und ggf. in welcher Weise neu einzurichtende Schülerspezialverkehre so in das bestehende öffentliche Verkehrsnetz einbezogen werden können, dass ohne Störung der Verkehrsordnung die wirtschaftlichste, für die Schülerin oder den Schüler zumutbare Lösung realisiert werden kann. Die Schulträger werden daher gebeten, in ihrer Anzeige zugleich mitzuteilen, aus welchen Gründen öffentliche Verkehrsmittel auscheiden. Auch Änderungen im Rahmen eines bestehenden Schülerspezialverkehrs sowie dessen Einstellung sind der Bezirksregierung anzuzeigen.

§ 15

Beförderung mit Privatfahrzeugen

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schülerspezialverkehren nicht möglich oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar (§ 13 Abs. 2 bis 4), so hat der Schulträger die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietwagen) nach § 16 zu tragen, sofern nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist.

(2) Die Benutzung eines Privatfahrzeugs ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schülerspezialverkehrs notwendig.

(3) Für Fahrten unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsort können die Fahrkosten nur erstattet werden, wenn auch bei Benutzung eines Privatfahrzeugs für die Fahrt zu einer Haltestelle die Benutzung der anderen Verkehrsmittel unzumutbar bleibt.

(4) Bei Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrsübliche Streckenführung notwendig entstehen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

VV zu § 15

15.1 zu Abs. 1

Bei Schülerinnen und Schülern im Internat im Sinne des § 10 ist der regelmäßige Schulbesuch durch die Internatsunterbringung gewährleistet. Familienheimfahrten mit Privatfahrzeugen sind daher in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Zeitaufwand bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zur Dauer des häuslichen Aufenthalts steht oder es sich um körperlich oder geistig behinderte Schülerinnen oder Schüler handelt.

15.3 zu Abs. 3

Hier kann z.B. eine Fahrt mit dem Privatfahrzeug nur bis zur von der Wohnung weiter entfernten Haltestelle am Umsteigeort berücksichtigungsfähig sein, von der aus die Schule zumutbar mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder einem Schülerspezialverkehr erreicht werden kann.

§ 16

Wegstreckenentschädigung

(1) Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer beträgt bei notwendiger Benutzung eines

1. Personenkraftwagens 0,13 Euro
2. sonstigen Kraftfahrzeugs 0,05 Euro
3. Fahrrads 0,03 Euro.

(2) Wenn die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Eltern oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen gezahlt werden.

(3) Die Kosten für die Benutzung eines Spezialfahrzeugs oder besonderer Einrichtungen sind nur im Rahmen der Absätze 1 und 2 erstattungsfähig.

(4) Bei der Benutzung von Privatfahrzeugen wird eine Mitnahmeentschädigung für regelmäßig mitgenommene weitere Schülerinnen oder Schüler, die die Voraussetzungen für die Erstattung der Fahrkosten für die Mitnahmestrecke erfüllen, in Höhe von 0,03 Euro je Schülerin oder Schüler und je Kilometer gewährt. Die Geltendmachung eines eigenen Erstattungsanspruchs der mitgenommenen Schülerin oder des mitgenommenen Schülers ist ausgeschlossen.

(5) Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten. Dies gilt auch für Leerfahrten von Begleitpersonen mit Ausnahme des § 11.

VV zu § 16**16.1 zu Abs. 1**

Eine Wegstreckenentschädigung wird nur je Kilometer Schulweg gezahlt.

16.2 zu Abs. 2

16.2.1 Die Schülerin oder der Schüler bzw. die Eltern haben nachzuweisen, dass eine Beförderungsmöglichkeit tatsächlich nicht gegeben oder nicht zumutbar ist. Ein allgemeiner Verweis auf berufliche Gründe, die der eigenen Beförderung des Kindes zur Schule entgegenstehen, reicht nicht aus.

16.2.2 Die Übernahme der vollen Taxi- oder Mietwagenkosten steht im Ermessen des Schulträgers. Sie ist auf besonders gelagerte Ausnahmetatbestände beschränkt (z.B. Transport körperlich oder geistig behinderter Kinder).

16.3 zu Abs. 3

Darüber hinausgehende Kosten können die Sozialhilfeträger als Eingliederungshilfe übernehmen.

16.4 zu Abs. 4

Bei der Feststellung der Höchstbetragsbegrenzung bleibt die zu zahlende Mitnahmeentschädigung außer Betracht. Die Höhe der Mitnahmeentschädigung darf allerdings die Höchstbeträge gemäß Nr. 2.1.1 und 2.1.2 monatlich nicht übersteigen.

Vierter Abschnitt Sonderregelungen und Schlussvorschriften

§ 17

Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen

(1) Schülerfahrkosten werden nur bis zur Höhe des Betrages als fort-dauernde Ausgaben berücksichtigt, der für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler durch den Besuch der jeweils nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Schule der entsprechenden Schulform, bei berufsbildenden Schulen auch des entsprechenden Bildungsgangs, anfallen würde. Hiervon abweichend bleiben für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die eine private Förderschule besuchen, entsprechende öffentliche Förderschulen außer Betracht. Für Ersatzschulen eigener Art gemäß § 100 Abs. 6 SchulG gilt in den Sekundarstufen I und II die Schulform Gymnasium als entsprechende Schulform, soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Förderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist. Beim Besuch einer Waldorfschule in den Klassen 1 bis 4 gilt die nächstgelegene Waldorfschule als die nach § 46 Absatz 7 SchulG maßgebliche.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die tatsächlich besuchte Ersatzschule als nächstgelegene Schule, wenn der Ersatzschulträger von allen insoweit dem Grunde nach anspruchsberechtigten Fahr-schülerinnen und Fahr-schülern, für die kein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, einen pauschalierten Eigenanteil in Höhe des in § 2 Abs. 3 bestimmten Höchstbetrags erhebt (Umlagemodell). Der Ersatzschulträger kann vom Umlagemodell nur dann Gebrauch machen, wenn für den Schulweg keine Schülerzeitkarte gemäß § 2 Abs. 3 gegen Ent-richtung des dort vorgesehenen Eigenanteils zur Verfügung gestellt werden kann.

VV zu § 17**17.1 zu Abs. 1**

Nächstgelegene Schule ist immer die nächstgelegene vergleichbare Schule, unabhängig davon, ob sie sich in öffentlicher oder freier Trägerschaft befindet, soweit ihre Aufnahmekapazität nicht erschöpft ist (vgl. Nr. 9.1.3).

Bei der Zuordnung der Ersatzschulen eigener Art der Sekundarstufe I und II zur Schulform Gymnasium handelt es sich um eine gesetzliche Fiktion. Die Frage, ob die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler tatsächlich für das Gymnasium qualifiziert ist, ist daher unbeachtlich. Für den Besuch einer Waldorfschule in den Klassen 1 bis 4 werden Schülerfahrkosten übernommen, sofern es sich um die nächstgelegene Waldorfschule handelt.

17.2 zu Abs. 2

Der vom Schulträger im Rahmen des Umlagemodells erhobene Eigenanteil ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 FESchVO bei der Bemessung der Landeszuschüsse zu berücksichtigen.

§ 18**Schulen für Kranke**

Für Schulen für Kranke gelten die Regelungen für Förderschulen entsprechend.

§ 19**Eltern**

Für den Begriff - Eltern - im Sinne dieser Verordnung gilt § 123 Abs. 1 SchulG.

§ 20**Sonderregelungen**

(1) Bei der Durchführung von Praktika im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 legt die obere Schulaufsichtsbehörde Entfernungsgrenzen fest, in-

nerhalb derer eine entsprechende geeignete Praktikumsstelle unter Berücksichtigung der regionalen Ausbildungsmöglichkeiten und einer zumutbaren Fahrzeit zu wählen ist.

(2) Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen, sofern die Schülerin oder der Schüler für den nach § 4 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum Leistungen nach anderen Vorschriften in Anspruch nimmt, die demselben Zweck dienen und nicht nur den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung abdecken. Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist ferner ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

VV zu § 20**20.2 zu Abs. 2**

Die Bewilligung von Schülerfahrkosten kann von der Erklärung der Schülerin oder des Schülers abhängig gemacht werden, dass

- für die Aufwendungen an Fahrkosten keine anderen öffentlichen Leistungen in Anspruch genommen werden,
- für die Teilnahme an einem Praktikum keine Praktikantenvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

§ 21**Belastungsausgleich**

(1) Für die wesentlichen Belastungen, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die in § 5 Absatz 2 Satz 1 geregelte schülerfahrkostenrechtliche Gleichstellung der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums zur Sekundarstufe I mit Wirkung vom 1. August 2012 entstehen, wird ein jährlicher finanzieller Ausgleich gewährt.

(2) Der durchschnittliche Sachaufwand, der auch den Aufwand für die administrative Umsetzung umfasst, beträgt je Schülerin oder Schüler 373,60 Euro schuljährlich. Der auszugleichende Aufwand errechnet sich durch Multiplikation dieses Betrages mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger mindestens eines öffentlichen Gymnasiums sind. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler wird auf 30 Prozent der in der amtlichen Schulstatistik des für Schulen zuständigen Ministeriums nach dem Stand vom 15. Oktober 2011 ermittelten Schülerinnen und Schüler im Jahrgang 9 an öffentlichen Gymnasien pauschaliert festgesetzt.

(3) Der finanzielle Ausgleich wird den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Anlage jährlich jeweils zum 31. Januar, für das Schuljahr 2012/2013 erstmals zum 31. Januar 2013, ausgezahlt.

(4) Das für Schulen zuständige Ministerium passt jeweils nach vier Jahren den auszugleichenden Aufwand der tatsächlichen Entwicklung der Schülerzahlen und der Kostenentwicklung an. Für das Schuljahr 2016/2017 werden entsprechend Absatz 2 Satz 3 die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres zugrunde gelegt. Der Anpassung des in Absatz 2 Satz 1 genannten Betrages für den durchschnittlichen Sachaufwand ist für das Schuljahr 2016/2017 die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Deutschland (Verbraucherpreisindex insgesamt) in Höhe der prozentualen Veränderung des Preisindex für die zurückliegenden 48 Monate nach dem Stand Oktober 2015 zugrunde zu legen. Für weitere Anpassungen nach Satz 1 ist entsprechend zu verfahren.

§ 22**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.¹ (Satz 2 und 3 gegenstandslos)

VV zu § 22

Soweit durch Schulträger auf der Grundlage der bisherigen Rechtsverordnung über das Inkrafttreten dieser Verordnung hinauswirkende Entscheidungen getroffen worden sind, gilt hierfür das Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere § 49 VwVfG. NRW.).

Nachfolgend finden Sie die Anlage zur SchfkVO:

Anlage

Die Anlage zu § 21 Absatz 3 SchfkVO ist hier nicht abgedruckt - s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de).

¹ Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die zuletzt geänderte Fassung vom 10. Juli 2016 ist mit GV. NRW. Ausgabe 23/2016 veröffentlicht.

11-04 Nr. 14

Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.06.2010 (ABl. NRW. S. 349)¹

Inhalt

- 1 Verwendungszweck
- 2 Verwendungsbereich
- 3 Voraussetzungen für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung
- 4 Höhe der Aufwandsentschädigung
- 5 Verfahren
- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Antragstellung
- 5.3 Entscheidung
- 5.4 Durchführungsnachweis
- 5.5 Auszahlungs- und Rückforderungsverfahren
- 6 Inkrafttreten

1 Verwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Sach- und Reisekosten für die Durchführung von Veranstaltungen der Schulsportgemeinschaften im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen. Die Aufwandsentschädigungen erhalten die Leiterinnen und Leiter der Schulsportgemeinschaften.

2 Verwendungsbereich

Die Veranstaltungen der Schulsportgemeinschaften stellen einen Teil des außerunterrichtlichen Schulsports dar. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern erfolgt freiwillig. Schulsportgemeinschaften sind nicht an Klassen, Jahrgänge, Schulen oder Schulformen gebunden. Sie können sowohl an einer einzelnen Schule als auch schul- bzw. schulformübergreifend eingerichtet werden. Es sind Schulveranstaltungen, für die das Einverständnis der Schulleiterin oder des Schulleiters der einbezogenen Schulen erforderlich ist. Ihre Einrichtung ist auch dann möglich, wenn eine Aufwandsentschädigung nicht beantragt bzw. bewilligt wird.

Für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung werden nach den Richtlinien und Lehrplänen Sport folgende Formen von Schulsportgemeinschaften unterschieden:

- Allgemeine Schulsportgemeinschaften,
- Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung,
- Talentsichtungsgruppen,
- Trainingsgruppen.

Schulsportgemeinschaften sollen in der Regel ca. 15 Schülerinnen und Schüler angehören und regelmäßig, mindestens in 30 Wochen des Schuljahres, stattfinden. In der Regel werden sie in einem Umfang von zwei Wochenstunden, in besonderen Fällen auch einer Wochenstunde, durchgeführt.

Eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Sportvereinen ist anzustreben.

3 Voraussetzungen für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung aus Landesmitteln kann nur für Schulsportgemeinschaften erfolgen, deren Einrichtung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der einbezogenen Schulen genehmigt ist. Die Leitung von allgemeinen Schulsportgemeinschaften liegt in der Hand von Personen, die aufgrund ihrer Qualifikation einer der folgenden genannten Personengruppen zugeordnet werden können:

- a) Lehrkräfte der Schulen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung als Sportlehrerinnen oder Sportlehrer, Diplomsportwissenschaftlerinnen oder Diplomsportwissenschaftler;
- b) Diplomsportlehrerinnen, Diplomsportlehrer, Diplomsportwissenschaftlerinnen, Diplomsportwissenschaftler, Diplomtrainerinnen, Diplomtrainer, Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer im freien Beruf mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung;
- c) Übungsleiterinnen, Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer mit Lizenzen des Deutschen Olympischen Sportbundes;
- d) Sportleiterinnen, Sportleiter, Sportlehrerinnen, Sportlehrer ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, deren Ausbildung jedoch den Anforderungen der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes entspricht;
- e) geeignete Schülerinnen und Schüler.

Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung können von Personen durchgeführt werden, die über mindestens eine der unter Buch-

staben a) bis c) genannten Qualifikationen verfügen und zusätzlich eine spezielle Qualifikation für die psychomotorische und psychosoziale Förderung von Schülerinnen und Schülern erworben haben (s. RdErl. vom 06.01.2007 - BASS 14-14 Nr. 7). Auch „Förder- und Fitnessgruppen“ gehören zu den Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung.

Lehrkräfte, die die Ausbildung von Sporthelferinnen und Sporthelfern im Rahmen von Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung durchführen, müssen über eine Zusatzqualifikation für diese Ausbildung verfügen.

Die Leitung von Talentsichtungs- und Trainingsgruppen darf nur Personen mit entsprechender Qualifikation nach Nr. 3 Buchstaben a) bis c) dieser Förderrichtlinie übertragen werden. Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. Trainerinnen und Trainer der Talentsichtungsgruppen müssen mindestens die Fachtrainer-C-Lizenz, die der Trainingsgruppen mindestens die Fachtrainer-B-Lizenz besitzen.

Schulsportgemeinschaften, die Modellflug oder Segelflug betreiben, müssen aus luftrechtlichen Gründen jeweils mit einem Mitgliedsverein des Deutschen Aero-Clubs Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. zusammenarbeiten. Die Einhaltung der luftrechtlichen Bestimmungen liegt im Verantwortungs- und Haftungsbereich des Vereins.

In besonders begründeten Fällen, in denen die Leitung einer Schulsportgemeinschaft durch zwei Personen notwendig wird (z.B. aus Sicherheitsgründen im Segelflugsport), kann auch für die zweite Person die entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Sofern Schulsportgemeinschaften von Schülerinnen und Schülern geleitet werden, sind die Verfahrensregelungen in Nr. 6.4 des Runderlasses des Kultusministeriums vom 22.11.1979 (BASS 17-51 Nr. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 SchulG - BASS 1-1) zu beachten.

4 Höhe der Aufwandsentschädigung

Für die Leitung einer Schulsportgemeinschaft werden je Schuljahr folgende pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt:

Allgemeine Schulsportgemeinschaften und Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung:

- 230,- € für 2-stündige Allgemeine Schulsportgemeinschaften;
- 358,- € für 2-stündige Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung;
- 108,- € für 1-stündige Allgemeine Schulsportgemeinschaften in der Grundschule und Sekundarstufe I.

Talentsichtungs- und Trainingsgruppen:

- 900,- € für 2-stündige Talentsichtungsgruppen;
- 900,- € für 2-stündige Trainingsgruppen;
- 450,- € für 1-stündige Talentsichtungsgruppen an Grundschulen.

Der zeitliche Umfang in allen Typen von Schulsportgemeinschaften beträgt 60 oder 120 Minuten (für 1- bzw. 2-stündige Veranstaltungen). Berechnungsgrundlage für die pauschalierte Aufwandsentschädigung ist die Durchführung von mindestens 30 Übungswochen im Schuljahr bzw. (in begründeten Ausnahmefällen) 15 Übungswochen im Schulhalbjahr mit einem Umfang von in der Regel zwei Stunden. Vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann der Förderzeitraum (Zahl der Übungswochen) im jeweiligen Schuljahr angepasst werden.

5 Verfahren

5.1 Allgemeines

Die Mittel werden vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. nach Maßgabe dieser Richtlinien im Auftrag des Landes verwaltet.

5.2 Antragstellungen

Anträge auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Leitung von Schulsportgemeinschaften sind durch die Schulleiterin (Antragstellerin)/ den Schulleiter (Antragsteller) für eine oder mehrere Schulen, bei Ersatzschulen über den Schulträger, über die zuständigen Ausschüsse für den Schulsport an den Landessportbund NRW e.V. zu richten. Der zuständige Ausschuss für den Schulsport muss eine Stellungnahme zur Förderfähigkeit jedes einzelnen Antrags im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel abgeben. Für jede Schulsportgemeinschaft ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Die Anträge müssen zum Ende der Sommerferien, spätestens jedoch 14 Tage nach Schulbeginn, beim Ausschuss für den Schulsport vorgelegt werden. Sie können sich nur auf Zeiträume des laufenden Schuljahres beziehen.

Bei Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung und Allgemeinen Schulsportgemeinschaften beurteilt der Ausschuss für den Schulsport aus fachlicher Sicht, welche Anträge gefördert werden sollen, und leitet die Anträge zur Entscheidung an den Landessportbund e.V. weiter.

Bei Talentsichtungs- und Trainingsgruppen gibt der Ausschuss für den Schulsport nach formaler und sportfachlicher Prüfung die Anträge an die „Landesstelle Nachwuchsförderung“ des für den Sport zuständigen Ministeriums. Diese beurteilt aus fachlicher Sicht, welche Anträge gefördert werden sollen, und leitet diese Anträge zur Entscheidung an den Landessportbund NRW e.V. weiter.

1) bereinigt

5.3 Entscheidung

Der Landessportbund NRW e.V. trifft die Entscheidung und teilt sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller und dem zuständigen Ausschuss für den Schulsport mit.

5.4 Durchführungsnachweis

Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt spätestens zum 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres dem Landessportbund NRW e.V. einen Nachweis über die im abgelaufenen Schuljahr durchgeführten Schulsportgemeinschaften vor.

5.5 Auszahlungs- und Rückforderungsverfahren

Die pauschalierten Aufwandsentschädigungen werden ohne Anforderung jeweils zur Hälfte zum 15.11. und zum 15.05. des Jahres für das jeweilige Schulhalbjahr ausgezahlt. Der Landessportbund NRW e.V. fordert Mittel, die für die Durchführung der Schulsportgemeinschaft ausgezahlt und bis zum Ende eines Schuljahres nicht benötigt werden, unverzüglich von der Empfängerin/dem Empfänger der pauschalierten Aufwandsentschädigung zurück.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

11-04 Nr. 19

Hinweise

zum Schülerticket in Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, d. Innenministeriums
u. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 25.01.2001 (ABl. NRW. 1 S. 96)¹

1 Allgemeines

Die Vereinfachung der Schülertarife und die dauerhafte Bindung der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Personennahverkehr sind wichtige Ziele der Landesregierung. Das Schülerticket ermöglicht den beteiligten Schülerinnen und Schülern die unkomplizierte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für Schule und Freizeit im jeweiligen Verbundraum zu einem günstigen Preis. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Mobilität der Schülerinnen und Schüler, die damit schon frühzeitig die Vorteile des öffentlichen Nahverkehrs kennenlernen. Die Entscheidung über ein Schülerticket-Tarifangebot obliegt den örtlichen Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbünden/-gemeinschaften (§ 39 Personenbeförderungsgesetz). Über die Abnahme entscheiden die Schulträger.

2 Finanzielle Grundlagen

Die finanzielle Absicherung des Schülertickets ruht auf drei Säulen, und zwar auf

- den Einnahmen aus dem Verkauf des Schülertickets an die Schülerinnen und Schüler und aus den Eigenanteilen der freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler,
- den bisherigen Aufwendungen der öffentlichen und privaten Schulträger für die Fahrkostenerstattung nach § 97 Abs. 1 SchulG² i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO)³ und
- den Ausgleichsleistungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bzw. § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

3 Schülerticket-Modelle

Im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) werden flächendeckend sowie im Aachener Verkehrsverbund (AVV) für die Schulen im Stadtgebiet Aachen und in einigen Städten im Kreis Aachen Schülertickets angeboten.

VRR, VRS und AVV bieten ein optionales Modell an. Entscheidet sich ein Schulträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung oder der Schulträger einer Ersatzschule, das Schülerticket an seinen Schulen einzuführen, erhebt er von den nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schülern einen Eigenanteil nach § 97 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfKVO; alle übrigen Schülerinnen und Schüler können selbst entscheiden, ob sie ein sehr preisgünstiges Schülerticket als Jahresabonnement erwerben.

Der VRS bietet alternativ auch ein schulbezogenes Solidarmodell an. Für alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule wird das Ticket abgenommen. Die Kosten von Tickets derjenigen Schülerinnen und Schüler, die das Ticket nicht abnehmen wollen, werden auf die das Ticket abnehmenden Schülerinnen und Schüler umgelegt oder von einem Dritten (z.B. Sponsor) übernommen.

4 Hinweise

Zur Erleichterung der örtlichen Entscheidungsfindung sowie der Rechtssicherheit der beteiligten Schulträger, Verkehrsunternehmen sowie der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften werden daher folgende Hinweise gegeben. Bei der Erarbeitung haben die kommunalen Spitzenverbände, die

Spitzenverbände der Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbünde aus den Ballungsgebieten und dem ländlichen Raum mitgewirkt.

4.1 Schülerfahrkosten nach § 97 SchulG

4.1.1 Die Entscheidung über die Abnahme des Schülertickets trifft der Schulträger gemäß § 3 SchfKVO. Es besteht auch die Möglichkeit, die Abnahme auf Schülerinnen und Schüler bestimmter Schulformen (z.B. nur weiterführende Schulen) zu begrenzen.

Dabei bezieht der Schulträger die bisher nach Maßgabe des § 97 SchulG und der SchfKVO für die freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgebrachten Mittel in die Finanzierung des Schülertickets ein, d.h.

- für öffentliche Schulen werden die nach der SchfKVO errechneten Beträge von den kommunalen Schulträgern, für staatliche Schulen vom Land erbracht,
- soweit Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) sich beteiligen, werden den Schulträgern die Beträge nach § 106 Abs. 6 SchulG durch das Land refinanziert. Dabei sind die Einschränkungen des § 17 Abs. 1 SchfKVO durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 17. Dezember 1998 zu berücksichtigen (Beschränkung auf den zum Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule notwendigen Betrag).

Daher ist es erforderlich, bei Einführung des Schülertickets durch eine vertragliche Regelung sicherzustellen, dass der Schulträger zukünftig für die nach dem § 97 SchulG i.V.m. der SchfKVO freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beträge dem Verkehrsunternehmen zur Finanzierung des Schülertickets zur Verfügung stellt, die für die Freifahrtberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif hätten bereitgestellt werden müssen; soweit der bisherige Tarif für Schülerinnen und Schüler (Schulwegkarte) nicht mehr angeboten wird, sind die Beträge auf der Basis der Preissteigerungsrate der Zeitfahrtausweise für die übrigen Auszubildenden zu dynamisieren.

Bei Ersatzschulen ist die Refinanzierung der nach diesen Grundsätzen vereinbarten vertraglichen Leistungen durch das Land sichergestellt.

4.1.2 Entscheidet sich der Schulträger gemäß § 12 Abs. 3 SchfKVO für die Einführung des Schülertickets an einer Schule, ist seine Verpflichtung zur Übernahme der notwendigen Beförderungskosten im Sinne des § 13 SchfKVO als erfüllt anzusehen, sofern kein für den Schulträger günstigerer Beförderungstarif im Sinne von § 13 Abs. 5 SchfKVO in Anspruch genommen werden kann. Die Ausnahmeregelungen des § 14 (Schülerspezialverkehr) und § 15 SchfKVO (Beförderung mit Privatfahrzeugen) bleiben unberührt. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem örtlichen Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbund/der Verkehrsgemeinschaft, die die Abnahme und Weitergabe der Schülertickets durch ihn an die freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler beinhaltet.

4.1.3 Die Verwendung der nach § 97 Abs. 3 SchulG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 SchfKVO erhobenen Eigenanteile zur zusätzlichen Finanzierung des Schülertickets ist kommunalrechtlich unbedenklich. Dies gilt auch für Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzept; dabei darf die Nettobelastung der Haushalte dieser Kommunen durch das Schülerticket nicht höher sein als die erforderlichen Aufwendungen nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfKVO.

Der Schulträger kann die Eigenanteile selbst einziehen; er kann dies im Wege der Verwaltungshilfe von einem Dritten (z.B. Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbund oder -gemeinschaft) durchführen lassen. Diese Eigenanteile sind als Fahrgeld an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

Die Voraussetzungen für die Freifahrtberechtigung sowie die Erhebung des Eigenanteils gemäß § 97 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfKVO sind vom Schulträger festzustellen und dem Dritten mitzuteilen, sofern dieser die Eigenanteile für den Schulträger einzieht.

4.2 Ausgleich nach § 45a PBefG/§ 6a AEG

Die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG/§ 6a AEG werden nach der Einführung des Schülertickets in der Höhe weiterhin an die Verkehrsunternehmen gewährt, auf die ohne Einführung des Schülertickets nach der jeweils geltenden Rechtslage Anspruch bestanden hätte.

Das Verfahren zur Ermittlung der Basiswerte und deren Fortschreibung wird in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten von den örtlich zuständigen Bezirksregierungen in Abstimmung mit den Verkehrsverbünden/Verkehrsgemeinschaften/Verkehrsunternehmen und dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass weder Mehrbelastungen für den Landeshaushalt noch Mindereinnahmen bei den Verkehrsunternehmen durch die Einführung des Schülertickets entstehen.

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
Gem. RdErl. d. MVEL, d. IM u. d. MSJK v. 25.06.2003 (ABl. NRW. S. 269)
² s. BASS 1-1
³ s. BASS 11-04 Nr. 3.1

11-11

Bedarfsermittlung/Stellenbedarf

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-1:** gesetzliche Bestimmungen zur Schüler-Lehrer-Relation (s. dort § 93 SchulG)
- **BASS 10-32 Nr. 61:** Informationsrecht für kommunale Schulträger
- **BASS 20-11 Nr. 7.1:** Deckung des Personalbedarfs im Schuldienst durch Seiteneinsteigende gemäß OBAS
- **BASS 21-01 Nr. 16:** Verfahren zur Einstellung in den Schuldienst
- **BASS 21-13 Nr. 6:** Fachkräfte für Schulsozialarbeit an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Weiterbildungskollegs und Berufskollegs

Die Verordnung und die Verwaltungsvorschriften wurden gegenüber der letzten BASS geändert.

11-11 Nr. 1

**Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
(VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)**

Vom 18. März 2005
(GV. NRW. S. 218)
zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2017
(GV. NRW. S. 373)
mit¹

11-11 Nr. 1.1

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
(AVO-Richtlinien 2017/2018 - AVO-RL)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 01.06.2005 (ABI. NRW. S. 194, ber. S. 260)²

Mit der Änderungsverordnung vom 14.03.2017, die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erlassen worden ist, werden die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan 2017 für das Schuljahr 2017/2018 festgesetzt.

Der nach diesen Richtlinien ermittelte Stellenbedarf ist ein reiner **Berechnungswert**. Er verschafft der Behörde, die die Stellen nach Maßgabe des Haushalts bewirtschaftet, die Grundlage für die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen. Ansprüche der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern können aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden. An jeder Schule können daher Lehrerinnen und Lehrer nur in dem Umfang beschäftigt werden, in dem die Schulaufsichtsbehörde die ihr zugewiesenen Stellen aufgeteilt hat.

Mit dieser Verordnung wird für die Schulformen Realschule, Gymnasium und Gesamtschule die sukzessive Absenkung des Klassenfrequenzrichtwerts auf 27 sowie der Bandbreite zur Klassenbildung auf 25 bis 29 Schülerinnen und Schüler auf die Klassen 5 bis 8 ausgeweitet. Zudem wird für Grundschulen, weiterführende Schulen, Förderschulen, Schulen für Kranke, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs mit Teilstandorten die Leitungszeit für den zweiten und jeden weiteren Standort auf je sieben Wochenstunden festgesetzt, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen. Daneben können weitere zusätzliche Stellen

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet. Die Anlage ist Teil der AVO-RL.

² Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 30.05.2006 (ABI. NRW. S. 204); RdErl. v. 15.06.2007 (ABI. NRW. S. 369)
RdErl. v. 20.05.2008 (ABI. NRW. S. 290); RdErl. v. 19.06.2008 (ABI. NRW. S. 374)
RdErl. v. 14.07.2010 (ABI. NRW. S. 413); RdErl. v. 11.07.2011 (ABI. NRW. S. 428)
RdErl. v. 12.12.2012 (ABI. NRW. 01/13 S. 37); RdErl. v. 24.05.2013 (ABI. NRW. S. 290)
RdErl. v. 06.04.2014 (ABI. NRW. 230); RdErl. v. 20.05.2015 (ABI. NRW. S. 266)
RdErl. v. 08.06.2016 (ABI. NRW. 07-08/16 S. 57);
RdErl. v. 17.03.2017 (ABI. NRW. 04/17 S. 37)

len oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zugewiesen werden (§ 9 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG), und zwar nunmehr für multiprofessionelle Teams und zur Unterstützung der Inklusion (Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen) an Berufskollegs, für die Inklusion an Berufskollegs außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen sowie für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher an Berufskollegs.

Aufgrund des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

§ 1

**Wöchentliche Unterrichtsstunden
der Schülerinnen und Schüler**

(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler betragen in der Regel:

1. Allgemeinbildende Schulen	
Klasse 1	21 bis 22
Klasse 2	22 bis 23
Klasse 3	25 bis 26
Klasse 4	26 bis 27
Klassen 5	28 bis 31
hiervon abweichend im Gymnasium	30 bis 33
Klassen 6	29 bis 32
hiervon abweichend im Gymnasium	30 bis 33
Klassen 7	30 bis 33
hiervon abweichend im Gymnasium	31 bis 34
Klassen 8	30 bis 33
hiervon abweichend im Gymnasium	31 bis 34
Klassen 9	31 bis 34
hiervon abweichend im Gymnasium	32 bis 35
Klassen 10 (ohne Gymnasium)	31 bis 34
(In den Klassen 5 bis 10 insgesamt 188; hiervon abweichend im Gymnasium in den Klassen 5 bis 9 insgesamt 163)	
Gymnasiale Oberstufe:	durchschnittlich 34
2. Berufskolleg	
Berufsschule	9 bis 12
Berufsfachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	29 bis 33
Fachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	31 bis 35
Fachoberschule Klasse 11	12
Fachoberschule Klasse 12	32
Fachoberschule Klasse 12 B (Teilzeit)	13
Fachoberschulklasse 13	36.

Tabelle 1: Wöchentliche Unterrichtsstunden in allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs

(2) Im Einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten Zahlen aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 52 SchulG, den vom Ministerium für Schule und Weiterbildung erlassenen Richtlinien und Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

1.2 (zu § 1 Abs. 2)

Zu den Stundentafeln im Einzelnen wird auf die Anlagen zu den gemäß § 52 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1) erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie auf die entsprechenden Runderlasse hingewiesen.

§ 2

**Wöchentliche Pflichtstunden
der Lehrerinnen und Lehrer**

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:

1. Grundschule	28
2. Hauptschule	28
3. Realschule	28
4. Sekundarschule	25,5
5. Gymnasium	25,5

Tabelle 2: Wöchentliche Pflichtstunden der Lehrkräfte

6	Gesamtschule	25,5
7.	Berufskolleg	25,5
8.	Förderschule	27,5
9.	Schule für Kranke	27,5
10.	Weiterbildungskolleg	
	a) Abendrealschule	25
	b) Abendgymnasium	22
	c) Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife)	22
11.	Studienkolleg für ausländische Studierende	22.

Tabelle 2: Wöchentliche Pflichtstunden der Lehrkräfte (Forts.)

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in den Nummern 4 bis 9 genannten Schulformen innerhalb eines Zeitraumes von drei Schuljahren jeweils für drei Schulhalbjahre auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für drei Schulhalbjahre auf die volle Stundenzahl abgerundet.

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach Absatz 1 wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an,

- das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
 - bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 1 Stunde,
 - bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 0,5 Stunden,
- das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,
 - bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,
 - bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H. um 2 Stunden,
 - bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 1,5 Stunden.

Tabelle 3: Pflichtstundenermäßigung aus Altersgründen

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Altersteilzeit ist frühestens mit Beginn des Schuljahres möglich, das auf die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres folgt, und setzt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis voraus, dass für jedes Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Schuljahres auf die Ermäßigung nach Satz 1 Nummer 1 verzichtet worden ist.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des Schwerbehindertenrechts (Sozialgesetzbuch IX) ermäßigt, bei einem Grad der Behinderung von

- 50 oder mehr
 - bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 2 Stunden,
 - bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1 Stunde,
- 70 oder mehr
 - bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,
 - bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 2 Stunden,
 - bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1,5 Stunden,
- 90 oder mehr
 - bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 4 Stunden,
 - bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 3 Stunden,
 - bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 2 Stunden.

Tabelle 4: Reduzierung der Pflichtstundenzahl für schwerbehinderte Lehrkräfte

Über die Regelermäßigung nach Satz 1 hinaus kann auf Antrag die oder der zuständige Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet ermäßigen, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichtserteilung erfordert, höchstens aber um vier weitere Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

(5) Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben, zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen, für die Mitgliedschaft im Lehrerrat und für die Tätigkeit als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen können die Schulen über folgende An-

rechnungsstunden je Stelle (Grundstellen gemäß § 7 Absatz 1 zuzüglich Ganztagszuschlag gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 6) verfügen:

Primarstufe:	
Grundschule	0,2
Sekundarstufe I:	
Hauptschule	0,6
Realschule	0,5
Sekundarschule	0,5
Gymnasium	0,5
Gesamtschule	0,5
Sekundarstufe II:	
Gymnasium	1,2
Gesamtschule	1,2
Berufskolleg:	
Berufsschule	0,5
Fachschule	1
Berufsfachschule, Fachoberschule	1,2
Förderschule (alle Förderschwerpunkte)	0,4
Schule für Kranke	0,4
Weiterbildungskolleg	1.

Tabelle 5: Anrechnungsstunden je Stelle

Zusätzlich können die Schulen für den Unterrichtsmehrbedarf nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 und 8 schulformunabhängig über 0,4 Anrechnungsstunden je Stelle verfügen. Über Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

(6) Werden Aufgaben der Schulleitung wahrgenommen, wird die individuell zugeteilte Leitungszeit gemäß § 5 auf die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden angerechnet.

(7) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung setzt im Einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie von deren ständigen Vertreterinnen und Vertretern nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest.

(8) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben unberührt, wenn die Zahl der Pflichtstunden nach Absatz 1 und § 4 aufgrund eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung um nicht mehr als eine Stunde verringert wird.

2.1 (zu § 2 Abs. 1)

2.1.1 Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden bezeichnet nach Schulformen differenziert die Anzahl der Pflichtstunden je voller Stelle. Bei Vollzeitbeschäftigten ist die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden hiermit identisch, bei Teilzeitbeschäftigten wird sie anteilig im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden festgelegt. Die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden ist Grundlage für die Bemessung von Vergütung und Besoldung.

Das Unterrichtsdeputat der einzelnen Lehrerin oder des einzelnen Lehrers kann insbesondere bei der Gewährung von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden und im Rahmen der Pflichtstunden-Bandbreite von der Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden abweichen. Die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden und somit der Beschäftigungsumfang und der Vergütungs- oder Besoldungsanspruch bleiben in diesen Fällen unberührt.

2.1.2 Entsprechend der linearen Erhöhung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer durch das Zehnte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814) bestimmt die Vorschrift die seit dem 1. Februar 2004 maßgebliche Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden.

2.1.3 Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden richtet sich grundsätzlich nach der Schulform, in der die Lehrerin oder der Lehrer tätig ist, bei Teilabordnungen wird auf den überwiegenden Einsatz abgestellt. Bei der Feststellung des überwiegenden Einsatzes ist von der Pflichtstundenzahl der Schulform auszugehen, an die die betroffene Lehrkraft abgeordnet wird. Sofern bei Teilabordnungen an mehrere Schulformen die Lehrkraft überwiegend an Schulformen mit gleicher wöchentlicher Pflichtstundenzahl eingesetzt wird, ist diese Pflichtstundenzahl maßgeblich. Anderenfalls wird die Pflichtstundenzahl der Schulform zu Grunde gelegt, an der die Lehrkraft im größten Umfang eingesetzt ist. Ist ein solcher nicht feststellbar, gilt die Pflichtstundenzahl der Stammschule.

Beispiele:

Vollzeitkräfte:

Wird eine Vollzeitkraft von einer Förderschule mit 13 Pflichtstunden an eine Gesamtschule abgeordnet, richtet sich die Zahl der wöchentlichen

Pflichtstunden nach der Gesamtschule (25,5). Neben dem Einsatz von 13 Pflichtstunden an der Gesamtschule verbleiben für den Einsatz an der Förderschule 12,5 Pflichtstunden.

Teilzeitkräfte:

1. Fallgestaltung (Abordnung in vollem Umfang)

Wird eine Teilzeitkraft, die mit 20 Pflichtstunden an einer Förderschule tätig ist, in vollem Umfang an eine Gesamtschule abgeordnet, richtet sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach der Gesamtschule (25,5). Bei unverändertem Besoldungs- oder Vergütungsniveau beträgt die individuelle Unterrichtsverpflichtung an der Gesamtschule 18,54 Pflichtstunden. Sie errechnet sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Schulformen und der Teilstundenmenge: $(20 : 27,5 \times 25,5 = 18,54)$.

2. Fallgestaltung (Teilabordnung)

Wird eine Teilzeitkraft, die mit 22 Pflichtstunden an einer Förderschule tätig ist, mit 12 Pflichtstunden an eine Gesamtschule teilabgeordnet, richtet sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach der Gesamtschule, weil die Lehrkraft dort in Bezug auf ihren individuellen Beschäftigungsumfang überwiegend eingesetzt wird. Bei unverändertem Besoldungs- und Vergütungsniveau beträgt die individuelle Unterrichtsverpflichtung 20,4 Pflichtstunden (Berechnung siehe 1. Fallgestaltung, d. h. $22 : 27,5 \times 25,5 = 20,4$). Neben dem Einsatz von 12 Pflichtstunden an der Gesamtschule verbleiben für den Einsatz an der Förderschule 8,4 Pflichtstunden.

Eine Änderung des überwiegenden Einsatzes kann bei vorhandenen Teilzeiterkräften Auswirkungen auf den Umfang des vereinbarten Teilzeiterbeschäftigungsverhältnisses haben. Vor der Durchführung der Personalmaßnahme sind die Teilzeiterkräfte über die Auswirkungen zu unterrichten. Im Rahmen freier Haushaltsstellen ist ihnen zur Erhaltung des Besoldungs- und Vergütungsniveaus oder zur Vermeidung schwer handhabbarer Pflichtstundenbruchteile ggf. eine geringfügige Anpassung der Pflichtstunden anzubieten.

2.2 (zu § 2 Abs. 2)

2.2.1 Die pauschalierende Regelung der Altersermäßigung für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer soll bei den Schulaufsichtsbehörden ein landeseinheitliches Verfahren gewährleisten, nach dem die Überschreitung der Altersgrenze stets zu einer Verringerung des Unterrichtsdeputats, nicht aber zu einer Änderung der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden führt. Die anteilige Besoldung bzw. Vergütung bleibt somit auch unberührt. Bei einer begrenzten Dienstfähigkeit im Sinne des § 27 Beamtenstatusgesetz ist entsprechend zu verfahren.

2.2.2 Bei Teilabordnungen sind die Ermäßigungsstunden nach den Absätzen 2 und 3 von der Stammschule zu gewähren.

2.2.3 Altersteilzeit kann frühestens mit dem Schuljahresbeginn nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Interessierte Lehrerinnen und Lehrer müssen zuvor für jedes volle Jahr der Altersteilzeit ein Jahr lang auf die ihnen zustehende Altersermäßigung nach Satz 1 Nr. 1 verzichtet haben. Dazu ist ein entsprechend lange dauernder Verzicht rechtzeitig zu einem 1. Februar vor der beabsichtigten Wirksamkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde anzumelden. Auf den Runderlass „Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen“ in der jeweils gültigen Fassung (BASS 21-05 Nr. 16) wird hingewiesen.

Der Wegfall der Altersermäßigung bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit gemäß Satz 3 gilt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis. Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen, besteht der Anspruch auf Altersermäßigung aus Gründen des Tarifvertragsrechts in dem nach Satz 1 bzw. in dem nach dem Runderlass vom 03.11.1998 (BASS 21-05 Nr. 15) maßgeblichen Umfang fort.

2.3 (zu § 2 Abs. 3)

2.3.1 Die Verringerung des Unterrichtsdeputats für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer ist ebenfalls aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität pauschaliert, dabei aber außer nach dem Beschäftigungsumfang auch nach dem Grad der Behinderung gestaffelt.

2.3.2 Zur Inanspruchnahme der Regelermäßigung und zur Bewilligung einer zusätzlichen Ermäßigung in besonderen Fällen wird auf Teil II Nr. 4.4 des Runderlasses vom 31.05.1989 (BASS 21-06 Nr. 1) hingewiesen.

2.4 (zu § 2 Abs. 4)

2.4.1 Die Vorschrift dient der weiteren Flexibilisierung bei der Erteilung des Unterrichts im Schuljahresverlauf. Dabei handelt es sich nicht um Mehrarbeit. Die arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden bleibt unberührt. Soll das Unterrichtsdeputat die arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden vorübergehend unter- oder überschreiten, soll möglichst das Einvernehmen mit der betroffenen Lehrerin oder dem Lehrer gesucht werden. Für den Fall, dass der Ausgleich nicht innerhalb des Schuljahres erfolgen kann, ist sicherzustellen, dass der Ausgleich spätestens im darauffolgenden Schuljahr erfolgt. Ein weiteres Hinausschieben ist unzulässig.

Die Aufzeichnungen über die im Einzelnen festgesetzten und erteilten Unterrichtsdeputate sind mindestens bis zum Ende des Schuljahres aufzubewahren, in dem der Ausgleich erfolgt.

2.4.2 Die berechtigten Belange der Teilzeitbeschäftigten (insbesondere der nach § 64 LBG teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer) sowie der Schwerbehinderten (siehe auch Richtlinien zur Durchführung des SGB IX

- BASS 21-06 Nr. 1) und der Lehrerinnen und Lehrer mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 BeamStG) sind zu berücksichtigen.

Das Unterrichtsdeputat kann im Schuljahresverlauf grundsätzlich auch dann flexibel verteilt werden, wenn es bereits durch Ermäßigungs- oder Anrechnungsstunden bzw. die Bandbreitenregelung (§ 3) modifiziert worden ist. Eine Überschreitung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 Abs. 1 im Rahmen der Bandbreite gemäß § 3 ist dabei jedoch zu berücksichtigen.

2.5 (zu § 2 Abs. 5)

2.5.1 Ergeben sich bei der Berechnung der Anrechnungsstunden auf der Basis der gerundeten Grundstellenzahl (§ 7 Abs. 1), der Stellen des Ganztagszuschlags (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6) sowie des Unterrichtsmehrbedarfs nach Satz 2 Stundenbruchteile, sind diese bei einem Wert von weniger als 0,5 abzurunden, ansonsten aufzurunden.

2.5.2 Die Regelungen zum innerschulischen Entscheidungsverfahren entsprechen dem § 68 Abs. 3 Nr. 4 SchulG. Die Zuständigkeit für die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Über die Grundsätze, d.h. den allgemeinen Rahmen, für welche Aufgaben und nach welchen Kriterien die Anrechnungsstunden verteilt werden, entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Findet der Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht die Zustimmung der Lehrerkonferenz, so unterbreitet sie oder er der Konferenz mit dem Ziel der Einigung einen neuen Vorschlag.

Das Verfahren bei der Verteilung der Anrechnungsstunden sichert die Beteiligung der Lehrerkonferenz in grundsätzlichen Fragen und trägt gleichzeitig der besonderen Verantwortung der Schulleitung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule Rechnung. Wegen der gemeinsamen Verantwortung von Schulleitung und Kollegium für die Schule ist es auf eine Konsensbildung hin angelegt. Dementsprechend soll die Schulleiterin oder der Schulleiter bei ihrem oder seinem Vorschlag Anregungen der Lehrerkonferenz für die Grundsätze berücksichtigen.

Die Lehrerkonferenz und die Schulleiterin oder der Schulleiter haben bei ihren Entscheidungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die Belastung durch besondere schulische Aufgaben und besondere unterrichtliche Belastungen zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der Bandbreiten (§ 3) und die Verteilung der Anrechnungsstunden und Sonderaufgaben sind aufeinander abzustimmen.

2.5.3 Die Gewährung von Anrechnungsstunden ist nur zulässig, soweit sich die entsprechende besondere Belastung nicht bereits aus einem Beförderungssamt ergibt. Eine numerisch gleichmäßige Verteilung ist unzulässig. Auch teilzeitbeschäftigten Lehrkräften können dem Grad ihrer Belastung entsprechend Anrechnungsstunden eingeräumt werden.

§ 3

Pflichtstunden-Bandbreite

(1) Eine unterschiedliche zeitliche Inanspruchnahme von Lehrerinnen und Lehrern durch besondere schulische Aufgaben und besondere unterrichtliche Belastungen soll in der Schule ausgeglichen werden. Soweit dies im Einzelnen erforderlich ist und die besonderen Belastungen sich nicht aus dem Inhalt des Amtes ergeben, können die in § 2 Abs. 1 genannten Werte unterschritten oder um bis zu drei Pflichtstunden überschritten werden. Die Abweichungen müssen sich in der Schule insgesamt ausgleichen. Die Verteilung der Anrechnungsstunden nach § 2 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.

(2) Über Grundsätze für die Festlegung der individuellen Pflichtstellenzahl entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Entscheidung im Einzelnen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

3.1 (zu § 3 Abs. 1)

3.1.1 Mit der Bandbreitenregelung erhalten die Schulen ein zusätzliches Instrument, um besonderen individuellen Belastungen besser gerecht werden zu können. Ziel der Regelung ist es, in der einzelnen Schule eine möglichst ausgewogene Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Lehrerinnen und Lehrern zu erreichen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerkonferenz sind verpflichtet, unter Berücksichtigung des Unterrichtsbedarfs für eine möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrerinnen und Lehrer Sorge zu tragen.

Ein Anspruch auf Reduzierung des Unterrichtsdeputats einer Lehrerin oder eines Lehrers besteht nicht. Der Belastungsausgleich darf insbesondere nicht zu einer ernsthaften Beeinträchtigung der Unterrichtsversorgung führen. Die Abweichungen vom Ausgangswert müssen sich in der einzelnen Schule insgesamt ausgleichen, damit das Unterrichtsvolumen erhalten bleibt. Die Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden nach § 2 Absätze 2, 3 und 5 bleiben neben der Bandbreitenregelung bestehen.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden ist Ausgangswert einer Bandbreite, innerhalb der innerschulisch das Unterrichtsdeputat der Lehrerinnen und Lehrer im Einzelnen jeweils für ein Schuljahr festgesetzt wird. Korrespondierend mit der zeitlichen Inanspruchnahme durch besondere unterrichtsbezogene Belastungen und außerunterrichtliche Aufgaben sowie den schulförmigen Notwendigkeiten kann das Unterrichtsdeputat die jeweils arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden unterschreiten oder bis zu drei Stunden überschreiten. Beträgt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden 28 soll eine Überschreitung um drei Stunden nur im Ausnahmefall erfolgen.

3.1.2 Für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer reduziert sich die zulässige Überschreitung anteilig entsprechend ihrer arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden; dabei sind Stundenbruchteile abzurunden.

3.1.3 Für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer gilt Nr. 2.4.2 entsprechend.

3.2 (zu § 3 Abs. 2)

Nr. 2.5.2 und 2.5.3 Satz 1 gelten entsprechend. Die Verfahrensregelung ist wie bei den Anrechnungsstunden darauf angelegt, dass die Grundsätze für die Festsetzung des Unterrichtsdeputats möglichst im Konsens zwischen Schulleitung und der Lehrerkonferenz festgelegt werden. Bei der Anwendung der Bandbreitenregelung sind die bei der Verteilung der Anrechnungsstunden und der Sonderaufgaben getroffenen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerkonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass über Anträge einzelner Lehrerinnen und Lehrer im vorgeschriebenen Verfahren entschieden wird. Der Antrag und die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

§ 4

Zusätzliche wöchentliche Pflichtstunden (Vorgrißsstunden)

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 Abs. 1 erhöht sich bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2003/04 für Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, aber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren um eine Stunde.

(2) Der zeitliche Ausgleich für die zwischen dem ersten Schulhalbjahr 1997/1998 und dem ersten Schulhalbjahr 2003/2004 geleisteten Vorgrißsstunden erfolgt durch Absenkung der Pflichtstundenzahl schrittweise ab dem Schuljahr 2008/09. Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde auf der Grundlage des Absatzes 1 verpflichtet waren, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl nach § 2 Abs. 1 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum um eine Stunde.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Rückgabe der geleisteten Vorgrißsstunden auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers auch flexibel in Anspruch genommen werden. Die flexibilisierte Inanspruchnahme ist frühestens ab dem Schuljahr 2010/2011 und nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit gemäß Absatz 2 Satz 2 möglich. Zulässig sind

- eine zeitlich nach hinten versetzte sukzessive Inanspruchnahme der Rückgabe,
- eine Blockbildung der Vorgrißsstunden sowie
- Mischformen von a) und b).

Die Frist für die Antragstellung legt das Ministerium für Schule und Weiterbildung fest.

4.2 (zu § 4 Abs. 2)

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ist die Verpflichtung zur Leistung von Vorgrißsstunden mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2003/04 beendet worden.

§ 4 stellt klar, dass der zeitliche Ausgleich - wie bei der Einführung der Vorgrißsstunde zugesagt - schrittweise frühestens ab dem Schuljahr 2008/09 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum erfolgt. Die reguläre zeitliche Rückgabe der Vorgrißsstunden ist mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2014/2015 abgeschlossen. Ab dem 1. Februar 2015 kommt eine Rückgabe nur noch für Lehrerinnen und Lehrer in Betracht, die nach § 4 Absatz 3 ihre Vorgrißstundenrückgabe flexibilisiert haben.

Soweit Lehrerinnen und Lehrer, z.B. infolge ihrer Versetzung in ein anderes Land oder wegen Dienstunfähigkeit, nicht oder nicht vollständig in den Genuss der Rückgewähr geleisteter Vorgrißsstunden kommen, erhalten diese einen finanziellen Ausgleich, der sich nach der Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgrißsstunden nach der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 8. Juni 2004 (Ausgleichszahlungsverordnung Vorgrißstunde - GV. NRW. 2004 S. 379) sowie dem hierzu erlassenen Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.10.2007 (BASS 11-11 Nr. 5.1) richtet.

§ 5

Leitungszeit

(1) Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl der Grundstellen (§ 7 Absatz 1), des Ganztagszuschlags (§ 9 Absatz 1), des Zuschlags für erweiterte Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I (§ 9 Absatz 2 Nummer 6) und des Unterrichtsmehrbedarfs nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 und 8 berechnete Leitungszeit zur Verfügung. Sie beträgt neun Wochenstunden zuzüglich 0,7 Wochenstunden je Stelle bis zur 50. Stelle und 0,3 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Grundschulen erhöht sich die Leitungszeit um zwei Wochenstunden je Schule.

(2) Für Grundschulen, weiterführende Schulen, Förderschulen, Schulen für Kranke, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs mit Teilstandorten erhöht sich die Leitungszeit für den zweiten und jeden weiteren Teilstandort um je sieben Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen. Für die Dauer des ersten Schuljahres nach Bildung eines Grundschulverbundes nach § 83 Absatz 1 bis 3 des Schulgesetzes NRW erhöht sich

die Leitungszeit nach Satz 1 um weitere vier Wochenstunden und für die Dauer des zweiten Schuljahres um weitere zwei Wochenstunden.

(3) An offenen Ganztagschulen im Primarbereich erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich eine Wochenstunde je Schule.

5.1 (zu § 5 Abs. 1)

5.1.1 Ergeben sich bei der Berechnung der Leitungszeit auf der Basis der gerundeten Grundstellenzahl (§ 7 Abs. 1), der Stellen des Ganztagszuschlags (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6) und des Unterrichtsmehrbedarfs nach § 9 Abs. 2 Nummer 7 und 8 Stundenbruchteile, sind diese bei einem Wert von weniger als 0,5 abzurunden, ansonsten aufzurunden.

5.1.2 Die Leitungszeit soll entsprechend den tatsächlichen Belastungen zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Vertretung aufgeteilt werden. An Schulen mit besonderer Leitungsstruktur (z.B. Gesamtschulen) ist sie entsprechend den Aufgabenbereichen der festgelegten Leitungsfunktionen aufzuteilen. Soweit an anderen größeren Schulen weitere Lehrkräfte mit der ständigen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben beauftragt sind, sollen sie bei der Aufteilung der Leitungszeit entsprechend ihrer Belastung berücksichtigt werden; entsprechend ist an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen hinsichtlich der von der 2. Konrektorin oder dem 2. Konrektor wahrgenommenen Leitungsaufgaben zu verfahren.

5.1.3 Die Aufteilung im Einzelfall erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der ständigen Vertretung und den anderen mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräften. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schulaufsicht.

5.1.4 Bei Erkrankung oder Beurlaubung sowie bei vorübergehender Nichtbesetzung einer Stelle der Schulleitung über einen längeren Zeitraum kann die Leitungszeit auf die anderen Mitglieder der Schulleitung oder die mit der kommissarischen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben beauftragten Lehrkräfte übertragen werden. Die Anrechnungsstunden dieser Lehrkräfte dürfen den für die Stellen der Schulleitung vorgesehenen Umfang nicht übersteigen. Eine Übertragung von Leitungszeit in nachfolgende Schuljahre ist nicht zulässig.

5.3 (zu § 5 Abs. 3)

Die erforderlichen Stellen zum Ausgleich besonderer Belastungen von Schulleitungen offener Ganztagschulen im Primarbereich sind in den Stellenzuweisungen nach der Schüler-Lehrer-Relation enthalten.

§ 6

Klassenbildungswerte

(1) Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet. Abweichend hiervon richtet sich die Klassenbildung an Grundschulen nach den Bestimmungen gemäß § 6a.

(2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen sind.

(3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, dass die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

(4) In der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Überschreitung der Bandbreite um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler zulassen, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können. Bei Einrichtung einer integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) beträgt die in Satz 2 festgelegte Obergrenze der Bandbreite 25.

(5) In der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gilt die Bandbreite 26 bis 30. Abweichend hiervon beträgt in den Klassen 5 bis 8 der Klassenfrequenzrichtwert 27 und es gilt die Bandbreite 25 bis 29. In Klassen des Gemeinsamen Lernens kann die Bandbreite unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen die Bandbreite eingehalten wird.

1. Bis zu drei Parallelklassen pro Jahrgang:

- Die Bandbreite nach den Sätzen 2 und 3 kann um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler überschritten werden.
- Abweichend von Buchstabe a darf in den Klassen 5 die Bandbreite in der Regel nur um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler überschritten werden.

- c) In den Klassen 5 ist eine Überschreitung der Obergrenze von 31 auf bis zu 34 Schülerinnen und Schülern nur dann zulässig, wenn diesen der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann oder die Einhaltung der Obergrenze von 31 im Gebiet des Schulträgers bauliche Investitionsmaßnahmen erfordern oder zu sonstigen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Schulträgers führen würde.
- d) Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 22 ist zulässig, wenn die Klassenbildung zur Vermeidung von Beschulungsproblemen in der Region und damit verbunden zur Ermöglichung der Schulpflichterfüllung erforderlich und das Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes im laufenden Schuljahr wahrscheinlich ist.
- e) Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.
2. Ab vier Parallelklassen pro Jahrgang:
- a) Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung erforderlich ist, kann die Bandbreite nach den Sätzen 2 und 3 um eine Schülerin oder einen Schüler unterschritten, an einer Realschule oder einem Gymnasium auch um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden.
- b) Nummer 1 Buchstabe d gilt entsprechend.
3. Bei Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) beträgt die Bandbreite der Integrativen Lerngruppe 23 bis 25.
- (6) In der Sekundarschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 25. Es gilt die Bandbreite 20 bis 30. Abweichend hiervon beträgt in den Klassen 5 bis 8 die Obergrenze der Bandbreite 29. Diese Obergrenze kann um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann. Bei Einrichtung einer integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) beträgt die in Satz 2 festgelegte Obergrenze der Bandbreite 25.
- (7) Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden. Klassen des Gemeinsamen Lernens und Integrative Lerngruppen sind hiervon ausgenommen. Können Schulen der Sekundarstufe I aufgrund der Anmeldungen Klassen nicht innerhalb der Bandbreiten gebildet werden, so koordiniert die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers. Der Schulträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.
- (8) In der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule) und in Bildungsgängen nach Anlage D zur APO-BK beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 19,5. Grundkurse und Leistungskurse dürfen nur in dem Maße gebildet werden, dass die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in der gymnasialen Oberstufe diesen Wert nicht unterschreitet.
- (9) In den übrigen Schulstufen und Schulformen betragen die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte:

	Klassenfrequenzrichtwert	Klassenfrequenzhöchstwert
1 Berufskolleg		
a) Allgemein	22	31
(Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule)		
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO	16	22
Teilzeit mit Förderschwerpunkt Lernen	16	22
Vollzeit mit Förderschwerpunkt Lernen	16	22
b) bei fachpraktischer Unterweisung		
Berufsschule (Ausbildungsvorbereitung)	Theorieunterricht	26 29
	Fachpraktische Unterweisung	13 15
Berufsfachschule	Theorieunterricht	28 31
	Fachpraktische Unterweisung	14 16

Tabelle 6: Klassenfrequenzrichtwerte und -höchstwerte

	Klassenfrequenzrichtwert	Klassenfrequenzhöchstwert
2 Förderschulen		
Förderschwerpunkt Lernen	14	19
Förderschwerpunkt Sehen (Blinde)	10	13
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose)	10	13
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	10	13
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	10	13
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	13	17
Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte)	11	14
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige)	11	14
Förderschwerpunkt Sprache	13	17
3 Schule für Kranke	10	13
4 Weiterbildungskolleg	20	25
Vorkurse	20	30.

Tabelle 6: Klassenfrequenzrichtwerte und -höchstwerte (Forts.)

6.1 (zu § 6 Abs. 1)

6.1.1 An Schulen einer Schulform im Gebiet desselben Schulträgers sollen möglichst gleich starke und dem Klassenfrequenzrichtwert entsprechende Klassen gebildet werden. Dies gilt insbesondere für die Bildung von Eingangsklassen. Die Vorgaben zur Bildung von Klassen des Gemeinsamen Lernens nach § 6 Abs. 5 bleiben hiervon unberührt.

6.1.2 Zu den Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Bandbreiten sowie zu den Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“ wird auf die Anlage hingewiesen.

6.2 (zu § 6 Abs. 2)

Die Einhaltung des Klassenfrequenzrichtwertes nach den Absätzen 4 bis 6 hat Vorrang vor der Klassenrichtzahl nach Absatz 3. D. h. die Bildung relativ großer Klassen in den Vorjahren rechtfertigt nicht die Unterschreitung des Klassenfrequenzrichtwertes bei der Bildung neuer Eingangsklassen. Die Klassenrichtzahl muss unterschritten werden, wenn die nach Absatz 2 vorgenommene Klassenbildung dies zulässt.

6.4 (zu § 6 Abs. 4 bis 6)

6.4.1 Die Klassenbildung bei organisatorischem Zusammenschluss von Schulen nach § 83 SchulG in der Fassung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) richtet sich nach den schulförmenspezifischen Vorgaben für den jeweiligen Zweig.

6.4.2 Auch bei Begrenzung der Aufnahmekapazität nach § 46 Abs. 4 SchulG sind die Klassenbildungswerte nach § 6 Abs. 4 bis 6 zu beachten.

6.5 (zu § 6 Absatz 5)

Die Prognose zum Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes im Laufe des Schuljahres nach den Nummern 1d und 2b, an die ein strenger Maßstab anzulegen ist, trifft der Schulträger nach Anhörung der Schulleitung in Abstimmung mit der Schulaufsicht.

6.7 (zu § 6 Abs. 7)

6.7.1 Dem Zusammenwirken von Schulleitungen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden kommt bei der Bildung von Eingangsklassen besondere Bedeutung zu.

6.7.2 Dort, wo die Anmeldezahlen an der einzelnen Schule eine Klassenbildung im Rahmen der vorgegebenen Werte nicht ermöglichen, sollen die Aufnahmeentscheidungen zwischen benachbarten Schulen derselben Schulform/Schulart aufeinander abgestimmt werden, damit Klassen entsprechend den Richtwerten bzw. innerhalb der Bandbreiten gebildet werden können. Dazu sollen sich die Schulleitungen der betreffenden Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen, bevor Aufnahmeentscheidungen getroffen werden.

6.7.3 Im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens und im Hinblick auf notwendige schulorganisatorische Entscheidungen kann der Schulträger den allgemeinen Rahmen vorgeben (vgl. § 46 SchulG) und damit auch bestimmen, wo die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden, die sich aus diesen Regelungen ergeben.

6.7.4 Die Schulaufsichtsbehörde soll unter Beteiligung des Schulträgers die Schulleitungen beraten und die Aufnahmeentscheidungen der Schulen koordinieren. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler auch die gewählte Schule besuchen können.

§ 6a

Klassenbildung an Grundschulen

(1) Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

- bis zu 29 eine Klasse;
- 30 bis 56 zwei Klassen;

3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. Innerhalb der Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 sowie für zu bildende Klassen nach den Sätzen 3 und 4 gilt die Bandbreite von 15 bis 29. Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.

(2) Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. Ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
3. Ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet.

Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren. Erhöht sich die Schülerzahl bis zum 1. August gegenüber dem Berechnungsstichtag 15. Januar, ist die Einrichtung weiterer Eingangsklassen zulässig, soweit die unter Berücksichtigung der erhöhten Schülerzahl und der Berechnungsgrundsätze nach den Sätzen 2 bis 5 sich ergebende Höchstzahl der zu bildenden Klassen nicht überschritten wird.

(3) Grundschulen oder Teilstandorte, an denen keine Klasse mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden kann, können den Unterricht von jahrgangsbezogen auf jahrgangsübergreifend umstellen, sofern ein von der Schulaufsicht gebilligtes Konzept für die Grundschule vorliegt. Im Jahr der Umstellung darf die Untergrenze der Bandbreite von 15 einmalig in der Eingangsklasse sowie im Aufwuchs in der Klasse drei um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Umstellung auf jahrgangsübergreifenden Unterricht nachhaltig die Klassenbildungswerte nach Absatz 1 eingehalten werden können. Die Regelungen in Absatz 2 bleiben unberührt.

6a.1 (zu § 6a Abs. 1)

6a.1.1 Eingangsklassen sind Klassen, die von neu eingeschulten Schülerinnen oder Schülern besucht werden. Schülerinnen und Schüler einer Eingangsklasse sind neben neu einzuschulenden Schülerinnen und Schülern auch jene, die bereits eingeschult sind und weiterhin die Eingangsklasse besuchen werden. Dies betrifft in der Regel Schülerinnen und Schüler in höheren Schulbesuchsjahren bei jahrgangsübergreifendem Unterricht.

6a.1.2 Bei Grundschulverbünden ist für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die Gesamtschülerzahl der Eingangsklassen aller Teilstandorte maßgeblich. Bei der Anmeldung angegebene Standortwünsche sollen möglichst berücksichtigt werden. Kann den Wünschen nicht entsprochen werden, sind die in § 1 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule) festgeschriebenen Kriterien für die zu treffenden Aufnahmeentscheidungen heranzuziehen.

6a.1.3 Mit der Mitteilung der Aufnahmeentscheidungen an die Eltern gelten die Eingangsklassen an einer Schule als gebildet. Für danach eintretende Schülerzahlveränderungen gelten die Regelungen für die Fortführung von Klassen gemäß den Sätzen 6 und 7, soweit nicht bis zum Schuljahresbeginn weitere Eingangsklassen nach Absatz 2 Satz 8 gebildet werden.

6a.2 (zu § 6a Abs. 2)

Der Schulträger entscheidet unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl über die Zahl und die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen. Über die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die zu bildenden Klassen an den jeweiligen Standorten einer Schule entscheidet die Schulleitung.

§ 7 Errechnung der Lehrerstellen

(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen ist in der Weise zu errechnen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die in § 8 Abs. 1 jeweils festgesetzte Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ (Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Bei der Zuweisung an die Schulen werden die Lehrerstellen auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl ist zunächst die amtliche Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangehenden Schuljahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr vorausgerechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr.

(3) Im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebenden Stellenzahl kann das Ministerium für Schule und Weiterbildung bestimmen, dass bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen - höchstens bis zum Umfang einer Stelle - auf- oder abgerundet wird. Die für die Aufrundung nicht benötigten Stellen sollen für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden.

(4) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen.

7.1 (zu § 7 Abs. 1)

7.1.1 Bei der Berechnung der Grundstellenzahl für die einzelne Schule ist das Ergebnis nach zwei Dezimalstellen abzurechnen. Kommen für eine Schule verschiedene Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ in Betracht, so sind die Grundstellenzahlen für jede zu den einzelnen Relationen gehörende Schülerzahl gesondert nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 1 zu errechnen und die Einzelwerte zu addieren. Bei den in § 5 Abs. 2 genannten Schulen richtet sich der Lehrstellenbedarf nach der Schülerzahl der Schule insgesamt. Bei organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen nach § 83 SchulG in der Fassung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) sind die Schüler-Lehrer-Relationen je Zweig zu Grunde zu legen.

7.1.2 Die mit den Schüler-Lehrer-Relationen vorgenommene Pauschalierung geht entsprechend der bisherigen Systematik davon aus, dass in den Lehrerwochenstunden eine Pauschale von 0,5 Stunden je Klasse enthalten ist, mit der zusätzliche, über die Stundentafel hinausgehende Angebote ermöglicht werden sollen.

7.1.3 Für die nachfolgend genannten Sachverhalte sind Pauschalsätze, die auf der Basis von Landesdurchschnittswerten bestimmt wurden, in den Relationen zur Berechnung der Grundstellenzahl enthalten; Abweichungen an der einzelnen Schule von diesen Pauschalansätzen führen nicht zu gesonderten zusätzlichen oder verringerten Stellenzuweisungen:

- Pflichtstundenermäßigungen der Lehrerinnen und Lehrer aus Altersgründen;
- Pflichtstundenermäßigungen für Schwerbehinderte;
- Inanspruchnahme von Lehrerwochenstunden für Sportförderunterricht/Schulsonderturnen;
- Inanspruchnahme von Lehrerwochenstunden für zusätzliche Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS);
- Gewährung von Anrechnungsstunden für Lehrerinnen und Lehrer, die schulübergreifende Aufgaben kleineren Umfangs ausüben (z.B. Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an Berufskollegs);
- Gewährung von Anrechnungsstunden für SV-Verbindungslehrerinnen und -lehrer sowie für Beratungslehrerinnen und -lehrer;
- Gewährung von Anrechnungsstunden für Beratungsaufgaben in der Sekundarstufe I;
- Gewährung von Anrechnungsstunden für die Schullaufbahnberatung und -kontrolle in der gymnasialen Oberstufe.

7.2 (zu § 7 Abs. 2)

Die Schülerzahl für das Schuljahr wird auf der Grundlage der letzten amtlichen Schulstatistik unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zum Stichtag der Erhebung der amtlichen Schulstatistik vorausgerechneten Änderungen ermittelt. Maßgebend für die endgültige Berechnung des Stellenbedarfs ist die Schülerzahl am Stichtag der Erhebung der amtlichen Schulstatistik im laufenden Schuljahr.

7.3 (zu § 7 Abs. 3)

7.3.1 Bei der Berechnung der Grundstellenzahl für die einzelne Schule ist die Summe wie folgt zu runden:

- Die Stellen sind auf halbe bzw. ganze Stellen abzurunden, wenn sie über 10,00 liegen.
- Liegen die Stellen zwischen 5,00 und 9,99, wird auf halbe bzw. ganze Stellen auf- bzw. abgerundet.

- Liegen die Stellen unter 5,00, wird auf halbe bzw. ganze Stellen aufgerundet.

Bei der Berechnung der Grundstellenzahl für die einzelne Grundschule sind die Grundstellen, die von der Schulaufsicht als Stellenbudget nach Maßgabe der einschlägigen Zuweisungserlasse zugewiesen werden, nicht Gegenstand der o.g. Rundungsregelung.

7.3.2 Soweit bei der Errechnung der Grundstellen durch Rundung Stellenanteile noch nicht auf die einzelnen Schulen verteilt sind (Rundungsgewinne), sind diese zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen für die in Absatz 3 genannten Zwecke bestimmt. Rundungsgewinne dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden für die Abdeckung eines Bedarfs, für den an anderer Stelle im Haushalt (insbesondere Kapitel 05 300 und Schulkapitel) Stellen für bestimmte Maßnahmen (z. B. Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarf, Fachberaterinnen und Fachberater sowie andere Beratungstätigkeit, Lehrerfortbildungsmaßnahmen oder andere Lernorte) ausdrücklich ausgewiesen sind; sie dürfen auch nicht für den Einsatz von Lehrkräften an Schulaufsichtsbehörden und anderen öffentlichen Einrichtungen (siehe § 10 Abs. 2) verwendet werden.

7.3.3 Rundungsgewinne können für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf im Einzelnen für folgende Aufgaben verwendet werden:

- a) Mehrbedarf für besondere pädagogische Aufgaben (Unterrichtsangebote), insbesondere für

- bilingualen Unterricht;
- Förderunterricht (insbesondere für Ganztagschule, gemeinsamen Unterricht, „Schule von acht bis eins“);
- ergänzende unterrichtliche Betreuung von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern;
- schulübergreifende Unterrichtsangebote von besonderer Bedeutung, z.B. in Museen und Filminstitutionen;
- internationale Projekte;
- selbstständiges Online-Lernen.

- b) Ausgleich für schulübergreifende unterrichtsbezogene Maßnahmen, insbesondere für

- Landes- und Bundeswettbewerbe, Landesschülertheater;
- Externenprüfungen, Änderungsprüfungen, Feststellungsprüfungen;
- sonderpädagogische Förderung, z.B. Beratung anderer Förderschulen in weiteren Förderschwerpunkten, Kooperation bei Rückschulungen und beim Übergang Schule/Beruf;
- LRS, Lernstörungen;
- Förderung lernschwacher und begabter Schülerinnen und Schüler;
- Einstiegshilfen in Beruf/Ausbildung.

7.3.4 Das Ministerium für Schule und Weiterbildung stellt jährlich das Volumen der Rundungsgewinne für das laufende Schuljahr fest. Die Festlegung der Verwendungszwecke im Einzelnen wird durch die oberen Schulaufsichtsbehörden getroffen, soweit sich das Ministerium für Schule und Weiterbildung die Zweckbestimmung nicht vorbehält. Für Grundschulen verfahren die Schulaufsichtsbehörden entsprechend.

7.3.5 Die oberen Schulaufsichtsbehörden und Schulaufsicht achten darauf, dass der verfügbare Rahmen an Rundungsgewinnen nicht überschritten wird. Im Übrigen darf die Inanspruchnahme nur dann gestattet werden, wenn dies nicht zu spürbaren Beeinträchtigungen in der regelmäßigen Unterrichtsversorgung führt.

§ 8

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule	21,95
2. Hauptschule	17,86
3. Realschule	20,94
4. Sekundarschule	16,27
5. Gymnasium	
a) Sekundarstufe I	19,88
b) Sekundarstufe II	12,70
6. Gesamtschule	
a) Sekundarstufe I	19,32
b) Sekundarstufe II	12,70
7. Berufskolleg	
a) Bildungsgänge der Berufsschule	
aa) Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend	
Vollzeit	16,18
Teilzeit	41,64
bb) Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend	
Vollzeit	14,34
Teilzeit	38,37

Tabelle 7: Relationen Schülerinnen und Schüler je Stelle

cc) Ausbildungsvorbereitung	
Vollzeit	16,18
Teilzeit	41,64
dd) Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung	31,60
b) Bildungsgänge der Berufsfachschule	
aa) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss)	16,18
bb) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10)	16,18
cc) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	16,18
dd) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife	14,34
ee) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))	16,18
ff) dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,34
gg) dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	14,34
c) Bildungsgänge der Fachoberschule	
aa) einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) in zweijähriger Teilzeitform	14,34 38,37
bb) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12) Klasse 11	41,64
Klasse 12 Vollzeit	14,34
cc) einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) in zweijähriger Teilzeitform	14,34 38,37
d) Bildungsgänge der Fachschule	
aa) Vollzeit	16,18
bb) Teilzeit	38,37
cc) Dreijährige Fachschule	27,28
e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.	

8. Förderschulen

a) Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache)	9,92
b) Förderschwerpunkt Sehen (Blinde)	5,89
c) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose)	5,89
d) Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	6,14
e) Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	5,89
f) Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte)	7,83
g) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige)	7,83
h) Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (außer Emotionale und soziale Entwicklung)	4,17
9. Schule für Kranke	5,89
10. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	
aa) Vollbeleger	22,77
bb) Teilbeleger	35,00
b) Abendgymnasium	
aa) Vollbeleger	18,18
bb) Teilbeleger	41,90
c) Kolleg	
aa) Vollbeleger	12,55
bb) Teilbeleger	29,96

Tabelle 7: Relationen Schülerinnen und Schüler je Stelle (Forts.)

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger

Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

8 (zu § 8 Abs. 1)

8.1 Die Festlegung der Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ erfolgt auf der Grundlage des Haushalts 2017.

8.2 Die Verdopplung der Schüler-Lehrer-Relationen für zum Schulhalbjahr endende Bildungsgänge des Berufskollegs trägt dem Umstand Rechnung, dass der Unterricht nur in einem Halbjahr stattfindet, die Relationen aber die Basis für die Stellenzuweisung für das gesamte Schuljahr sind.

8.3 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen werden mit dem Grundbedarf nach der Schüler-Lehrer-Relation der von ihnen besuchten allgemeinen Schule berücksichtigt.

8.4 Für die intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 AO-SF im Förderschwerpunkt Emotionale und sozialen Entwicklung können zusätzliche Ressourcen aus dem Stellenbudget nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 bereitgestellt werden.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 7 zu berücksichtigen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
4. für die auslaufenden Integrativen Lerngruppen,
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,
6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl,
7. für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an allgemeinen Schulen und an Förderschulen (Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen),
8. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
9. für multiprofessionelle Teams und zur Unterstützung der Inklusion (Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen) an Berufskollegs,
10. für die Inklusion an Berufskollegs außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
11. für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher an Berufskollegs,
12. für die Verringerung der Klassengröße in der Realschule und in der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums.

9.1 (zu § 9 Abs. 1)

Die Summe der zusätzlichen Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf ist auf eine Dezimalstelle auf- bzw. abzurunden. Der Ganztagsstellenzuschlag nach § 9 Abs. 1 wird nur für Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG gewährt. Der Stellenzuschlag für den Ganztagsunterricht im Gemeinsamen Unterricht wird nach der Grundstellenrelation und dem Zuschlagssatz der allgemeinen Schule ermittelt.

9.2 (zu § 9 Abs. 2)

9.2.1 Für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler werden den oberen Schulaufsichtsbehörden Haushaltsmittel zugewiesen.

9.2.2 Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben können seit dem Schuljahr 2006/2007 insbesondere Grundschulen und Hauptschulen in sozialen Brennpunkten mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit schwierigen Ausgangslagen zusätzliche Stellen zugewiesen werden. Diese Stellen werden den Schulaufsichtsbehörden nach dem Sozialindex zugewiesen, der aus den soziodemographischen Merkmalen Arbeitslosenquote, Sozialhilfequote, Migrantenquote (Ausländer und Aussiedler) und Quote der Wohnungen in Einfamilienhäusern gebildet wird. Es können ferner Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und Berufskollegs bei der Verhinderung von Unterrichtsausfall und bei der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern unterstützt werden.

9.2.3 Für Integrationshilfen sowie muttersprachlichen Unterricht erfolgt die Zuweisung der erforderlichen Stellen zweckgebunden für die konkrete Einzelmaßnahme über die obere Schulaufsichtsbehörde.

Muttersprachlicher Unterricht findet in schulformübergreifenden und schul-

formbezogenen Gruppen statt. Für den schulformübergreifenden muttersprachlichen Unterricht übernehmen die Schulleiter gemäß Zuständigkeitsverordnung die Einrichtung der Sprachgruppen, die Koordinierung und die Stellenbewirtschaftung. Die Stellen für die schulformbezogenen Gruppen in Gymnasien, Gesamtschulen, Realschulen und Sekundarschulen werden den Schulen durch die obere Schulaufsichtsbehörde direkt und unter Angabe des Verwendungszwecks zugeteilt.

9.2.4 Die Zuweisung und Verwendung des Ganztagszuschlags in Hauptschulen und Förderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb richtet sich nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2). Nummer 9.1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind,
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz, für Ansprechpersonen für LOGINEO NRW, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses.

10.1 (zu § 10 Abs. 1)

Zu Nr. 1

10.1.1 Eine Stellenreserve steht nicht mehr zur Verfügung; für den Vertretungsunterricht werden den Bezirksregierungen und Schulleitern im Rahmen des Instituts „Flexible Mittel für Vertretungsunterricht“ Mittel für Mehrarbeitsvergütungen und für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften zugewiesen.

Für die Grundschulen werden den Schulleitern Mittel zur Einrichtung einer Vertretungsreserve zur Verfügung gestellt, damit bei kurzfristigem Unterrichtsausfall möglichst von Anfang an Vertretungsunterricht sichergestellt wird.

Zu Nr. 2

10.1.2 Für Lehrerinnen und Lehrer, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter in einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind, werden der Schule von der oberen Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der zugewiesenen Fachleiterstellen Stellenanteile in Höhe der tatsächlich gewährten Anrechnungsstunden (siehe Anlage 3 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen v. 10.04.2011 - BASS 20-03 Nr. 11) zuerkannt.

10.2 (zu § 10 Abs. 2)

10.2.1 Die Verteilung und Bewirtschaftung der im Haushaltsplan für den Ausgleichsbedarf ausgewiesenen Stellen wird gesondert geregelt.

10.2.2 Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall infolge von Elternzeit für die Dauer von weniger als einem Jahr können die oberen Schulaufsichtsbehörden Arbeitsverträge über befristete Beschäftigungsverhältnisse abschließen.

10.2.3 Die Stellen zum Ausgleich des zusätzlichen Bedarfs für Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung sowie für Medienberater sind seit dem Schuljahr 2006/2007 im Haushalt gemeinsam als Bedarfsfeld „Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz“ ausgebracht. Zudem wird den Schulen seit dem Schuljahr 2006/2007 aufgrund der steigenden Anforderungen durch neue Aufgaben im Bereich Personalführung und -entwicklung, zentrale Abschlussprüfungen etc. pauschal eine Anrechnungsstunde je Schulleitung für entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen zur Entlastung zugewiesen.

10.2.4 Für die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten während der Praxiselemente nach dem LABG erhält jede Schule einen Ausgleich von einer Wochenstunde.

§ 11

Unterrichtseinsatz

von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern

Von dem von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern eigenverantwortlich zu erteilenden Unterricht im Umfang von 18 Unterrichtsstunden werden während des 18 Monate dauernden Vorberei-

tungsdienstes insgesamt 16 Stunden auf den Unterrichtsbedarf angerechnet.

11 (zu § 11)

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erteilen in zwei vollständigen Schulhalbjahren eigenverantwortlichen Unterricht im Umfang von durchschnittlich jeweils neun Wochenstunden.

§ 12

Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle

(1) Für einen begrenzten Zeitraum kann das Ministerium für Schule und Weiterbildung einer begrenzten Zahl von Schulen die Erprobung eines Jahresarbeitszeitmodells genehmigen, bei dem nicht auf die Pflichtstunden abgestellt wird, sondern alle Lehrtätigkeiten einbezogen werden.

(2) Dem Modell ist eine Jahresarbeitszeit zugrunde zu legen, die der für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

(3) Bei der Erprobung des Jahresarbeitszeitmodells ist im Rahmen der gesamten der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitszeit die Erfüllung der unterrichtlichen, pädagogischen und schulorganisatorischen Aufgaben der Schule sicherzustellen.

(4) Die Teilnahme einer Schule an der Erprobung bedarf der Zustimmung der Lehrerkonferenz. Mit der Genehmigung wird das Modell für die Lehrerinnen und Lehrer der Schule verbindlich. Die teilnehmenden Schulen sind verpflichtet, die für die Auswertung erforderlichen Unterlagen und Berichte der Schulaufsicht vorzulegen.

12 (zu § 12)

§ 93 Abs. 4 SchulG ermöglicht die Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle, die nicht auf der Bemessung nach Pflichtstunden beruhen. Grundlage ist die allgemeine Jahresarbeitszeit des öffentlichen Dienstes, die aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Landes gemäß Arbeitszeitverordnung herzuleiten ist.

Bei der Erprobung des Arbeitszeitmodells in der schulischen Praxis muss die Erfüllung aller schulischen Aufgaben im Rahmen der Stellenbesetzung sichergestellt sein. Hierzu gehören insbesondere:

- Unterricht, Betreuung, Beratung, Schulveranstaltungen und Aufsicht;
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
- Tätigkeiten zur Organisation des Unterrichts, der Konferenzen und des weiteren Schullebens einschließlich der Leitung der Schule;
- die Zusammenarbeit mit Lehrkräften innerhalb der Schule und mit Lehrkräften anderer Schulen, die Zusammenarbeit mit Eltern und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Schule;
- Tätigkeiten zur Weiterentwicklung der Schule, zur Sicherung der Qualität schulischer Arbeit und Fortbildung.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.¹

(2) Die §§ 8 bis 10 treten am 31. Juli 2018 außer Kraft.

(3) § 6 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe b treten am 31. Juli 2019 außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zur AVO-RL:

- Anlage s. folgende Seiten -

1) Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Verordnung ist zum 1. August 2017 (GV. NRW. S. 373/ABl. NRW. S. 04/17 S. 36) in Kraft getreten.

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2017/2018)				
		Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“	Klassenfrequenz- -richtwert	Klassenfrequenz- -höchstwert, Bandbreite
1		2	3	4
Grundschule		21,95	Es gelten die Regelungen des § 6a Abs. 1.	
Weiterführende Schulen				
Hauptschule	Klassen 5 bis 10	17,86	24	18 - 30
Realschule	Klassen 5 bis 8	20,94	27	25 - 29
	Klassen 9 und 10	20,94	28	26 - 30
Sekundarschule	Klassen 5 bis 8	16,27	25	20 - 29
	Klassen 9 und 10	16,27	25	20 - 30
Gymnasium	Sekundarstufe I			
	Klassen 5 bis 8	19,88	27	25 - 29
	Klasse 9	19,88	28	26 - 30
Gesamtschule	Sekundarstufe II	12,70	19,5 ¹	
	Sekundarstufe I			
	Klassen 5 bis 8	19,32	27	25 - 29
	Klassen 9 und 10	19,32	28	26 - 30
Sekundarstufe II		12,70	19,5 ¹	
Berufskolleg				
Bildungsgänge der Berufsschule				
Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend			22	31
Vollzeit		16,18		
Teilzeit		41,64		
Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend				
Vollzeit		14,34		
Teilzeit		38,37		
Ausbildungsvorbereitung				
Vollzeit		16,18		
Teilzeit		41,64		
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO		31,60	16	22
Teilzeit mit Förderschwerpunkt Lernen		31,60		
Vollzeit mit Förderschwerpunkt Lernen		10,47		
Bildungsgänge der Berufsfachschule				
einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss)		16,18	22	31
einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10)		16,18		
zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife		16,18		
zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife		14,34		
zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))		16,18		
dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife		14,34	19,5 ¹	
dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife		14,34		
Bildungsgänge der Fachoberschule				
einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)		14,34	22	31
in zweijähriger Teilzeitform		38,37		
zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)				
Klasse 11		41,64		
Klasse 12 Vollzeit		14,34		
einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS 13)		14,34		
in zweijähriger Teilzeitform		38,37		
Bildungsgänge der Fachschule				
Vollzeit		16,18	22	31
Teilzeit		38,37		
Dreijährige Fachschule		27,28		

Tabelle 8: Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten

Anlage (Forts.)

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2017/2018)				
1	Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“		Klassenfrequenz- richtwert	Klassenfrequenz- höchstwert, Bandbreite
2	3	4	5	6
Berufskolleg bei fachpraktischer Unterweisung	Aufteilung der Stellen			
Berufsfachschule	Theorieunterricht	2	28	31
	fachpraktische Unterweisung	1	14	16
Berufsschule (Ausbildungsvorbereitung)	Theorieunterricht	1	26	29
	fachpraktische Unterweisung	1	13	15
Sonderpädagogische Förderung				
Hausfrüherziehung (0 - 3 Jahre)				
Hör- und sehgeschädigte Kinder	16,66		entfällt	entfällt
Förderschulkindergarten (3 - 6 Jahre)				
Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17		entfällt	entfällt
Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	6,14		entfällt	entfällt
Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25		entfällt	entfällt
Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	8,22		entfällt	entfällt
Förderschule (allgemein bildend)				
Lern- und Entwicklungsstörungen:				
Lernen	9,92		14	19
Emotionale und soziale Entwicklung	(Bewirtschaftungsrelation Stellenbudget LES)		13	17
Sprache			13	17
Geistige Entwicklung	6,14		10	13
Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89		10	13
Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83		11	14
Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF (außer Emotionale und soziale Entwicklung)	4,17		entfällt	entfällt
Förderschule (berufsbildend)				
Lernen	Vollzeit	10,47	16	22
	Teilzeit	31,60	16	22
Hören und Kommunikation (Berufskolleg für Hörgeschädigte), Sehen (Berufskolleg für Sehgeschädigte)				
	Vollzeit	4,17	entfällt	entfällt
	Teilzeit	13,33	entfällt	entfällt
Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung: Förderklassen				
	Vollzeit	6,14	10	13
	Teilzeit	17,49	10	13
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte), Sprache: Förderklassen				
	Vollzeit	7,83	11	14
	Teilzeit	18,74	11	14
Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF				
	Vollzeit	4,17	entfällt	entfällt
	Teilzeit	13,33	entfällt	entfällt
Schule für Kranke				
allgemein bildend	5,89		entfällt	entfällt
berufsbildend				
	Vollzeit	6,14	10	13
	Teilzeit	17,49	10	13
Weiterbildungskolleg				
	Vollbeleger	22,77		Vorkurse: 30
Abendrealschule	Teilbeleger	35,00		
Abendgymnasium		18,18	20	25
Kolleg		12,55		

Tabelle 8: Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten

1) zu erreichender Durchschnittswert

11-11 Nr. 4

Schule für Kranke - Ermittlung des Lehrerstellenbedarfs

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 27.01.2015 (ABl. NRW. S. 71, ber. 03/15 S. 134)

1 Die Ermittlung des Lehrerstellenbedarfs für ein Schuljahr stellt auf die durchschnittliche Schülerzahl des jeweils vorangegangenen Schuljahres ab. Hierbei werden diejenigen Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die im vorangegangenen Schuljahr nach § 21 Absatz 2 SchulG und § 47 AO-SF (BASS 13-41 Nr. 2.1), konsolidierte Fassung im Bildungsportal unter http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/SF/AO_SF.PDF die Schule für Kranke besucht haben.

2 Berechnung der durchschnittlichen Schülerzahl:

Durchschnittliche Schülerzahl =	Summe der Unterrichtstage aller Schülerinnen und Schüler (gemäß Nummer 3) maximal erteilbare Unterrichtstage pro Schuljahr

Tabelle 1: Formel zur Berechnung der durchschnittlichen Schülerzahl

Die durchschnittliche Schülerzahl muss wegen der unterschiedlichen Relationen Schüler je Lehrstelle jeweils getrennt nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne sowie mit intensivpädagogischer Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 AO-SF (BASS 13-41 Nr. 2.1) ermittelt werden.

3 Die Summe der Unterrichtstage aller Schülerinnen und Schüler ist die Summe der Tage mit Unterricht, die je Schülerin oder Schüler im Sinne der Nummer 1 an der Schule für Kranke tatsächlich erteilt wurden. Ferientage, gesetzliche Feiertage sowie Samstage und Sonntage gelten nicht als Unterrichtstage. Unterricht gilt auch dann als erteilt, wenn er aus nicht von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen nur teilweise oder gar nicht stattgefunden hat.

4 Berechnung des Lehrerstellenbedarfs:

Die ermittelte durchschnittliche Schülerzahl wird - getrennt nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne sowie mit intensivpädagogischer Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 AO-SF (BASS 13-41 Nr. 2.1) - durch die geltende Relation Schüler je Lehrstelle gemäß VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) dividiert. Die Summe ergibt den rechnerischen Lehrerstellenbedarf.

5 Jede Lehrkraft an einer Schule für Kranke dokumentiert den erteilten Unterricht auf einem Formblatt. Sie erfasst täglich die Namen der unterrichteten Schülerinnen und Schüler sowie den Zeitraum des Unterrichts oder den nicht durch die Lehrkraft zu vertretenden Ausfall im Sinne der Nummer 3 Satz 2. Die Formblätter sind monatlich der Schulleitung vorzulegen und von ihr zu bestätigen.

6 Alle Unterlagen, die für die Berechnung der durchschnittlichen Schülerzahl sowie der Lehrerstellen notwendig sind, sind von der Schule für Kranke fünf Jahre aufzubewahren.

11-11 Nr. 5

Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz¹ (Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde)

Vom 8. Juni 2004
(GV. NRW. S. 379)
geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2009
(GV. NRW. S. 837)

Aufgrund des § 48 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) verordnet die Landesregierung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung einer Ausgleichszahlung in den Fällen, in denen der zeitliche Ausgleich für zusätzliche Pflichtstunden nach § 4 der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG - BASS 2004/2005) in der Fassung des Artikels 6 Nr. 2 des zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814) ganz oder teilweise unmöglich wird.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Ausgleichszahlung wird in folgenden Fällen gewährt:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Wechsel des Dienstherrn,

3. bei sonstiger Beendigung der ungleichmäßigen Verteilung der zusätzlichen Pflichtstunden, wenn darauf die Unmöglichkeit des Pflichtstundenausgleichs beruht.

(2) Die Ansprüche der Beamtin oder des Beamten nach Absatz 1 entfallen bei

1. Verlust der Beamtenrechte nach § 24 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG),
2. Entfernung aus dem Dienst nach den Vorschriften des Disziplinarrechts,
3. Entlassung nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 BeamStG.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe des Anspruchs

(1) Der Anspruch entsteht mit Eintritt des nach § 2 Abs. 1 maßgeblichen Ereignisses und wird entsprechend § 4 der VO zu § 5 SchFG² schrittweise ab dem Schuljahr 2008/2009 jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres fällig, in dem die Lehrerin oder der Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde verpflichtet war.

(2) Wird die Leistung der Ausgleichszahlung auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers mit Beginn der Ausgleichsphase anteilig vor Eintritt der jeweiligen Fälligkeit bewirkt, wird die Ausgleichszahlung insoweit auf der Grundlage des Nennwerts nach Abzug von Zinseszinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen geleistet. Dabei ist von einem Zinssatz von 5,5 v. H. auszugehen.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung, die für Beamtinnen und Beamte im Zeitpunkt des Entstehens des Ausgleichsanspruchs gelten.

§ 4 In-Kraft-Treten, Überprüfung der Auswirkungen der Verordnung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft³.
- (2) Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder⁴ überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet das Kabinett bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2010 über das Ergebnis der Überprüfung.

11-11 Nr. 5.1

Rückgabe der Vorgriffsstunden und finanzieller Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 11.10.2007 (ABl. NRW. S. 655)⁵

Bezug:

1. § 4 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1)
2. Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde) vom 8. Juni 2004 (BASS 11-11 Nr. 5)

I Rückgabe der Vorgriffsstunden

Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres, in dem die Lehrerinnen oder Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde verpflichtet waren, ermäßigt sich ihre individuelle Pflichtstundenzahl schrittweise frühestens ab dem Schuljahr 2008/2009 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum um eine Stunde.

1 Für die Ermäßigung ist das vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) gespeicherte Vorgriffsstunden-Guthaben, das den Lehrkräften im Rahmen des Angebots zur Flexibilisierung der Rückgabe der Vorgriffsstunden mit Schreiben vom 24.07.2007 (Az.: 226-2.02.02.02-52532/07) mitgeteilt wurde, maßgeblich. Lehrkräfte, die der Auffassung sind, hiervon abweichend Vorgriffsstunden geleistet zu haben und nicht bereits mit der Antragstellung zur Flexibilisierung eine Korrektur beantragt haben, sollen sich möglichst unverzüglich unter Beifügung von Ablichtungen der ihnen jeweils zum Ende des Schuljahres vom LBV ausgestellten Bescheinigungen über die im Schuljahr geleisteten Vorgriffsstunden an die Bezirksregierung wenden. Korrekturen werden von den Bezirksregierungen in der Online-Anwendung VoRflex in den Feldern „Verfügbare Monatsstunden je Jahr“ und „Verteilung der Rückgabe“ vorgenommen.

2 Die Rückgabe der Vorgriffsstunden erfolgt unabhängig davon, ob die betroffenen Lehrkräfte vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt sind, durch Ermäßigung des wöchentlichen Unterrichtsdeputats um eine Stunde. Die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden und somit der Entgelt- und Besoldungsanspruch bleiben unberührt.

Bei flexibilisierter Rückgabe der Vorgriffsstunden gilt Entsprechendes.

² Jetzt: § 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG

³ Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist am 22. Dezember 2009 in Kraft getreten.

⁴ Jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung

⁵ Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. v. 10.07.2009 (ABl. NRW. S. 418); RdErl. v. 26.04.2012 (ABl. NRW. S. 326)

¹ Jetzt: Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1)

3 Sofern Lehrkräften Vorgriffsstunden nicht für die Dauer eines ganzen Schuljahres oder Schulhalbjahres zurück gewährt werden, stimmen sie mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter ab, in welchen Monaten ihr Unterrichtsdeputat um eine Stunde reduziert wird. Aus Gründen der Unterrichtsorganisation sollen die Vorgriffsstunden möglichst monatlich fortlaufend zurück gewährt werden.

II Finanzieller Ausgleich von Vorgriffsstunden

Die Unmöglichkeit des Pflichtstundenausgleichs nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde besteht nicht nur dann, wenn die Lehrkraft endgültig aus dem aktiven Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschieden ist, sondern auch, wenn sie sich mit Rechtsgrund für einen vorübergehenden Zeitraum nicht im aktiven Schuldienst befindet und von der Möglichkeit der Flexibilisierung keinen Gebrauch gemacht hat.

Lehrkräften, die sich zum vorgesehenen Zeitraum der Rückgabe der Vorgriffsstunden nicht im aktiven Schuldienst befinden (z.B. Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Tarifbeschäftigung, Wechsel des Dienstherrn, vorzeitiger Ruhestand oder Verrentung, Abordnung oder Versetzung in die Schulaufsicht, Freistellungsphase in der Altersteilzeit oder beim Sabbatjahr (jetzt: Jahresfreistellung), Tätigkeit im Auslandsschuldienst) wird anstelle der jeweiligen Rückgabe der Vorgriffsstunde ein finanzieller Ausgleich nach der Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde gewährt.

1 Der Anspruch auf finanziellen Ausgleich entsteht mit Eintritt des nach § 2 Abs. 1 Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde maßgeblichen Ereignisses. Er ist fällig jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende des Schuljahres, in dem die Lehrerin oder der Lehrer zur Leistung einer Vorgriffsstunde verpflichtet war. Hiervon abweichend richtet sich bei Flexibilisierung die Fälligkeit nach der genehmigten Rückgabe der Vorgriffsstunden.

2 Die Höhe der Ausgleichzahlung bestimmt sich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung, die für Beamtinnen und Beamte im Zeitpunkt des Entstehens des Ausgleichsanspruchs gelten. Dies gilt auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte. Vor dem Hintergrund des europarechtlichen Gebots der Entgeltgleichheit gemäß § 4 Nummer 1 und Nummer 2 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG bestimmt sich die Höhe der Ausgleichszahlung nach der zeitanteiligen Besoldung oder nach dem zeitanteiligen Entgelt, soweit Lehrerinnen und Lehrer im Zeitraum der Leistung der Vorgriffsstunden teiltzeitbeschäftigt waren.

2.1 Besteht im Schuljahr ein Anspruch auf Rückgabe von zwölf Monatsstunden wird ein finanzieller Ausgleich gemäß Nummer 2 für insgesamt 52 Mehrarbeits-Unterrichtsstunden gewährt. Pro Monat wird ein Zwölftel dieser Gesamtvergütung als Ausgleich gewährt. Besteht im Schuljahr nur ein Anspruch auf anteilige Rückgabe der Vorgriffsstunde wird die jährliche Gesamtvergütung auf der Basis von 52 Mehrarbeits-Unterrichtsstunden ins Verhältnis zur Zahl der geleisteten Monatsstunden gesetzt. Hiervon wird pro Monat ein Zwölftel als Ausgleich gewährt.

2.2 Ausgleichszahlungen vor Beginn der Fälligkeit werden nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde erbracht. Aus Gründen der Verwaltungsverfahren werden für die Berechnung der Abzinsung alle in einem Schuljahr finanziell auszugleichenden Vorgriffsstunden auf den 1. Februar fällig gestellt. Die Berechnungen werden vom LbV vorgenommen.

3 Der Anspruch ist rechtzeitig vor Beginn des Fälligkeitszeitraumes bei der Bezirksregierung zu beantragen. Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Tarifbeschäftigung, bei Wechsel des Dienstherrn¹ und bei Zuruhesetzung oder Verrentung ist der Antrag bei der zuletzt zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Mit dem Antrag ist anzugeben, ob mit Beginn der Ausgleichsphase die Leistung anteilig vor Eintritt der jeweiligen Fälligkeit gewährt werden soll. Die Leistung vor Fälligkeit kann nur für sämtliche auszugleichende Vorgriffsstunden beantragt werden.

3.1 Beantragt die Lehrkraft den finanziellen Ausgleich in monatlichen Raten, soll die Schulaufsicht möglichst bis zum 1. Juni die Zahlbarmachung beim LbV veranlassen. Dafür sind insbesondere anzugeben, die Anzahl der im maßgeblichen Schuljahr auszugleichenden Monatsstunden sowie der zum Zeitpunkt des Eintritts des Störfalles geltende Vergütungssatz je Mehrarbeitszeit-Unterrichtsstunde.

3.2 Bei Ausgleichszahlungen vor Beginn der Fälligkeit gemäß Nummer 2.2 sind dem LbV die Daten gemäß Nummer 3.1 für den gesamten auszugleichenden Zeitraum anzugeben.

III Ersatzschulen

Die Regelung unter Abschnitt I. Nr. 2 und unter Abschnitt II. Nr. 1 und 2 dieses Runderlasses gelten auch für Ersatzschulen entsprechend. Die Bezirksregierungen werden gebeten, ihre Ersatzschulträger umgehend zu informieren.

11-11 Nr. 6

Zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben in der Grundschule

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.06.2006 (ABl. NRW. S. 406)²

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 20.03.2014 - n.v. 112 „Eckdatenerrlass“

Mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 steht zur Vermeidung von Unterrichtsausfall in den Grundschulen eine schulübergreifende Vertretungsreserve bei den Schülern im Volumen von landesweit 900 Stellen zur Verfügung. Dazu liegt der Schulaufsicht und den Schulen eine Handreichung vor.

Gleichzeitig wurden den Grundschulen mit dem Bezugserlass 1.000 Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben zugewiesen.

Diese zusätzlichen Stellen sollen vorrangig den Schulen zugewiesen werden, die in einem schwierigen sozialräumlichen Umfeld arbeiten und einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern unterrichten, die besondere individuelle Förderung benötigen. Die Berechnung der auf die einzelne Bezirksregierung entfallenden Stellenkontingente erfolgte deshalb über eine Gewichtung der Schülerzahlen gemäß ASD unter Einbeziehung eines Sozialindex. Der Sozialindex berücksichtigt auf der Ebene der Schulamtsbezirke (kreisfreie Städte, Kreise) vier soziodemographische Merkmale: Arbeitslosenquote, Sozialhilfequote, Migrantenquote (Ausländer und Ausländer), Anteil der Wohnungen in Einfamilienhäusern.

Die Zuweisung von Stellen bzw. Stellenanteilen durch die Bezirksregierungen an die Schulämter erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der über den Sozialindex gewichteten Schülerzahlen. Die Bezirksregierungen richten ihre Steuerungsmaßnahmen entsprechend aus.

Da ein Sozialindex auf Schulebene derzeit noch nicht erstellt werden kann, ist eine zielgenaue Steuerung der Stellenzuweisung an die einzelne Schule nur auf der Grundlage der vorhandenen schulaufsichtlichen Erfahrungen möglich. Dabei sind folgende Grundsätze anzuwenden:

1. Die zusätzlichen Stellen sollen vorrangig den Schulen zugewiesen werden, die in einem schwierigen sozialräumlichen Umfeld arbeiten und eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Kindern unterrichten, die besondere individuelle Förderung benötigen. Ferner sind die im jeweiligen „Eckdatenerrlass“ genannten Kriterien für die Stellenzuweisung auf einzelne Schulen zu berücksichtigen. Mit Blick auf die Aufhebung der Schulbezirke werden mit den zusätzlichen Lehrkräften die Bedingungen und Fördermöglichkeiten dieser Schulen gezielt verbessert. Zudem erhalten die Schulen mit diesen Stellen das Potential um ihre schulinternen Vertretungskonzepte zu optimieren und damit den vorgesehenen Unterricht und differenzierte Förderangebote zu realisieren.
2. Die Stellen sollen zur gezielten Förderung gemäß § 4 AO-GS in der gesamten Grundschulzeit eingesetzt werden. Dies kann zum Beispiel in Form von äußerer Differenzierung oder auch durch Doppelbesetzung im Rahmen der Stundentafel geschehen. Individuellen Fördermaßnahmen in der Schuleingangsphase kommt ein besonderer Stellenwert zu.
3. Unabhängig von der allgemeinen Unterrichtsorganisation der einzelnen Schule ist die Entwicklung jahrgangsübergreifender Förderkonzepte und Fördermaßnahmen erwünscht, wenn dadurch ein effektiverer Mitteleinsatz und erweiterte Förderangebote möglich sind.
4. Die Zuweisung kleiner Stellenanteile an eine Schule ist zu vermeiden (kein „Gießkannenprinzip“). Bei der Zuweisung an die einzelne Schule sind gegebenenfalls schon zugewiesene Stellen für Integrationshilfen zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch, wie die Schule mit sozialpädagogischen Fachkräften ausgestattet ist.
5. Die zusätzlichen Stellen sind nicht zu Veränderungen der Klassenbildung und damit zur Verringerung der Klassenfrequenzen zu verwenden.
6. Die einzelne Schule berücksichtigt die zugewiesenen Stellenanteile in ihrem schulinternen Vertretungskonzept. Wenn in der Schule unvorhergesehener Vertretungsbedarf entsteht, setzt sie diese Lehrkräfte in vertretbarem Rahmen auch zur Sicherung der Unterrichtsversorgung ein.
7. Die Eltern sind über das schulische Vertretungskonzept wie über Förderangebote und Fördermaßnahmen zu informieren. Dabei ist auf den die Stundentafel ergänzenden Charakter zusätzlicher Förderangebote eindeutig hinzuweisen. Ebenso ist aufzuzeigen, dass zahlreiche Förderangebote nur für einen begrenzten Zeitraum und nicht dauerhaft während des gesamten Schuljahres stattfinden müssen.
8. Die Schulämter berücksichtigen bei der Entscheidung über die Zuweisung einer Lehrkraft der schulübergreifenden Vertretungsreserve bzw. über die Zuweisung flexibler Mittel für Vertretungsunterricht an eine Schule die dort vorhandenen zusätzlichen Stellen.

1) Die Rückgabe von anteilig im Ersatzschuldienst bzw. im öffentlichen Schuldienst geleisteten Vorgriffsstunden wurde mit Schulmail vom 27. August 2007 besonders geregelt und gilt nicht als Dienstherrnwechsel.

2) bereinigt

Die Schulen verpflichten sich, die Verwendung der Stellen im Rahmen ihres schulischen Förderkonzeptes nachvollziehbar der unteren Schulaufsicht darzulegen.

11-11 Nr. 7

**Qualitätsoffensive Hauptschule;
Zusätzliche Stellen
für besondere Förderung
und für Vertretungsaufgaben
in der Hauptschule**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.06.2006 (ABl. NRW. S. 406)¹

Den Bezirksregierungen werden im Rahmen des Haushaltes und der „Qualitätsoffensive Hauptschule“ Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben zugewiesen. Diese zusätzlichen Stellen sollen vorrangig den Schulen zugewiesen werden, die in einem schwierigen sozialräumlichen Umfeld arbeiten und einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen unterrichten, die besondere individuelle Förderung benötigen.

Die Berechnung der auf die einzelne Bezirksregierung entfallenden Stellenkontingente erfolgte deshalb über eine Gewichtung der Schülerzahlen gemäß ASD unter Einbeziehung eines Sozialindex. Der Sozialindex berücksichtigt auf der Ebene der Schulamtsbezirke (kreisfreie Städte, Kreise) vier soziodemographische Merkmale: Arbeitslosenquote, Sozialhilfequote, Migrantenquote (Ausländer und Aussiedler), Anteil der Wohnungen in Einfamilienhäusern.

Die Zuweisung dieser Stellen bzw. Stellenanteile durch die Bezirksregierungen an die Schulämter erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der über den Sozialindex gewichteten Schülerzahlen. Die Bezirksregierungen richten ihre Steuerungsmaßnahmen entsprechend aus.

Da ein Sozialindex auf Schulebene derzeit noch nicht erstellt werden kann, ist eine zielgenaue Steuerung der Stellenzuweisung an die einzelne Schule nur auf der Grundlage der vorhandenen schulaufsichtlichen Erfahrungen möglich. Dabei sind folgende Grundsätze anzuwenden:

1. Die zusätzlichen Stellen sollen vorrangig den Schulen zugewiesen werden, die in einem schwierigen sozialräumlichen Umfeld arbeiten und eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Kindern und Jugendlichen unterrichten, die besondere individuelle Förderung benötigen. Zudem erhalten die Schulen mit diesen Stellen das Potential um ihre schulinternen Vertretungskonzepte zu optimieren und damit den vorgesehenen Unterricht und differenzierte Förderangebote zu realisieren. Die Stellen können Hauptschulen in Halbtagsform und in Ganztagsform zugewiesen werden.
2. Die Verwendung dieser Stellen bzw. von Stellenanteilen ist für zusätzlich zum Pflichtunterricht eingerichtete, in der Regel flexible, differenzierte und klassenübergreifende Förderangebote in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und den Fächern des Lernbereichs Naturwissenschaften zweckgebunden. Die Verbesserung des Arbeitsverhaltens und des Sozialverhaltens sowie die Vermittlung überfachlicher Kompetenzen sind Bestandteil von Fördermaßnahmen.
3. Die Entwicklung jahrgangsstufenübergreifender Förderkonzepte ist erwünscht, wenn dadurch ein effektiverer Mitteleinsatz und erweiterte Förderangebote möglich sind.
4. Die Zuweisung kleiner Stellenanteile an eine Schule ist zu vermeiden (kein „Gießkannenprinzip“). Bei der Zuweisung sind alle vorhandenen Förderressourcen zu berücksichtigen (Stellen zur Sprachförderung 5/6, Integrationsstellen, sozialpädagogische Fachkräfte auf Stellen für besondere Unterstützungsangebote, Ganztagszuschlag).
5. Die zusätzlichen Stellen sind nicht zu Veränderungen der Klassenbildung und damit zur Verringerung der Klassenfrequenzen zu verwenden.
6. Die einzelne Schule berücksichtigt die zugewiesenen Stellenanteile in ihrem schulinternen Vertretungskonzept. Wenn in der Schule unvorhergesehener Vertretungsbedarf entsteht, setzt sie diese Lehrkräfte in vertretbarem Rahmen auch zur Sicherung der Unterrichtsversorgung ein.
7. Die Eltern sind über das schulische Vertretungskonzept wie über Förderangebote und Fördermaßnahmen zu informieren. Dabei ist auf den die Stundentafel ergänzenden Charakter zusätzlicher Förderangebote eindeutig hinzuweisen. Ebenso ist aufzuzeigen, dass zahlreiche Förderangebote nur für einen begrenzten Zeitraum und nicht dauerhaft während des gesamten Schuljahres stattfinden müssen.
8. Die Schulämter berücksichtigen bei der Entscheidung über die Zuweisung flexibler Mittel für Vertretungsunterricht an eine Schule die dort vorhandenen zusätzlichen Stellen.

Die Schulen verpflichten sich, die Verwendung der Stellen im Rahmen ihres schulischen Förderkonzeptes nachvollziehbar der unteren Schulaufsicht darzulegen.

1) bereinigt

11-11 Nr. 8

**Eckpunkte
für die Zuweisung von Stellen
aus dem regionalen Stellenbudget
für die sonderpädagogische Förderung
im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen
(LES)
für die Primarstufe und die Sekundarstufe I**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 04.04.2014 (ABl. NRW. S. 233)²

Für das Schuljahr 2014/15 wurden den Bezirksregierungen erstmals Lehrstellen für die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache in Form eines Stellenbudgets zugewiesen.

Grundlage dafür ist eine neue Form der Berechnung des Stellenbedarfs für das Gemeinsame Lernen: Alle Schülerinnen und Schüler, die allgemeine Schulen besuchen, werden beim Grundstellenbedarf dieser Schulen (Grundbedarf der allgemeinen Schule) berücksichtigt - auch jene mit einem nach der Ausbildungsverordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF - BASS 13-41 Nr. 2.1) förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Lehrerstellen für sonderpädagogische Förderung kommen im Gemeinsamen Lernen als „Mehrbedarf“ hinzu. Für die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (Lern- und Entwicklungsstörungen) wird ein landesweites Stellenbudget gebildet.

Dieses Stellenbudget steht künftig unabhängig von der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zur Verfügung. Sein Umfang entspricht zunächst dem Stellenbedarf (Grundbedarf) für die sonderpädagogische Förderung dieser Schülergruppe im Schuljahr 2012/13 (ASD 2012/13) in allgemeinen Schulen und Förderschulen (einschließlich Ganztagszuschläge und zusätzliche Stellen für die sonderpädagogischen Kompetenzzentren). Ab dem Schuljahr 2015/16 verändert sich der Umfang des Stellenbudgets proportional zur Entwicklung der Gesamtschülerzahl in der Primarstufe und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen.

Aus diesem Stellenbudget erhalten sowohl die weiterhin bestehenden Förderschulen mit diesen Förderschwerpunkten als auch die allgemeinen Schulen mit Gemeinsamen Lernen Stellen für die sonderpädagogische Förderung.

**I. Verteilung von Stellen aus dem regionalen Stellenbudget
auf Förderschulen
im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen**

Zum Schuljahr 2014/15 wird für Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen eine neue Schüler-/Lehrer-Relation von 9,92 als Verteilungsinstrument des Budgets eingeführt. Es handelt sich hierbei um eine einheitliche Relation für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung. Die neue Relation ist so gewählt, dass im Vergleich zur Bedarfsberechnung auf der Basis der bisherigen Schüler-/Lehrer-Relationen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen noch Stellen für einen „sonderpädagogischen Mehrbedarf“ (Mehrbedarf I) verbleiben, mit dem die Schulaufsicht perspektivisch Übergangsprozesse gestalten, speziellen Herausforderungen einzelner Schulen begegnen und Brüche in der Unterrichtsversorgung vermeiden kann.

Die Ressourcen, die Schulen bisher für § 15 AO-SF (Schwerstbehinderung) im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zur Verfügung gestellt wurden, bleiben im bisherigen Umfang im Stellenbudget für die Lern- und Entwicklungsstörungen gesichert. Mit diesen Stellen (Mehrbedarf II) sollen zukünftig die Schulen gestärkt werden, die besondere Maßnahmen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit intensivpädagogischen Bedarfen an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung entwickelt haben und praktizieren. Die Stellenzuweisungen erfolgen in diesem Bereich zukünftig nicht mehr als Individualzuweisung, d.h. sie sind nicht mehr an einzelne Schülerinnen und Schüler gekoppelt, die zuvor im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als schwerstbehindert identifiziert und ausgewiesen wurden. Die Schule weist Art und Umfang ihrer intensivpädagogischen Maßnahmen nach.

**II. Verteilung von Stellen aus dem regionalen Stellenbudget
für Lern- und Entwicklungsstörungen
auf die allgemeinen Schulen**

Die Verteilung von Stellen aus dem regionalen Stellenbudget auf allgemeine Schulen, die Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen unterrichten, erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Mindestens 50 Prozent der Stellen des Stellenbudgets, die auf die allgemeinen Schulen entfallen, sollen die Grundschulen erhalten, da erheblich mehr Grundschulen Orte des Gemeinsamen Lernens sind als Schulen der Sekundarstufe I und die sonderpädagogischen

2) bereinigt

Unterstützungsbedarfe meist erst im Verlauf der bis zu drei Jahre dauernden Schuleingangsphase ermittelt werden. Damit können zunehmend mehr Grundschulen ihre Schülerinnen und Schüler frühzeitig präventiv fördern.

2. Bis zu 50 Prozent der Stellen des Stellenbudgets, die auf die allgemeinen Schulen entfallen, erhalten weiterführende allgemeine Schulen. Hier ist eine gezielte Zuweisung von Stellen eher möglich, da der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auch im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen beim Übergang in die Klasse 5 in der Regel durch ein förmliches Feststellungsverfahren geklärt ist.
3. Schulen, die erstmals ein Angebot des Gemeinsamen Lernens einrichten und aufbauen, erhalten eine anteilige Stellenzuweisung, nach Möglichkeit beginnend jedoch mit mindestens einer halben Stelle im Bereich der Grundschulen sowie einer ganzen Stelle im Bereich der weiterführenden Schulen. Damit wird gewährleistet, dass Schulen des Gemeinsamen Lernens jährlich Schülerinnen und Schüler mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnehmen können.

II.1 Kriterien für die Zuweisung von Stellen an Grundschulen

1. Grundschulen mit Gemeinsamen Lernen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen erhalten nach Möglichkeit mindestens eine halbe Stelle pro Zug (vier Klassen), mindestens jedoch eine ganze Stelle pro Schule.
 - a) Bei Grundschulen, die mehr als zwei Züge bilden, entscheidet die Schulaufsicht, ob auch über die ganze Stelle hinaus weitere Zuweisungen erfolgen.
 - b) Einzelnen Schulen, deren Lehrkräfte über Erfahrungen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung verfügen, kann über die beschriebene Systematik hinaus mindestens eine zusätzliche halbe Stelle zur Unterstützung von Schulen ohne Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung zugewiesen werden, damit diese mit dieser Unterstützung eine „Kultur des Behaltens“ entwickeln und sich auf das Gemeinsame Lernen vorbereiten können.
2. Insbesondere in Regionen, in denen das Angebot des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule noch ausgeweitet werden sollte, achtet die Schulaufsicht darauf, dass aus dem Stellenbudget Stellen für die Einrichtung weiterer Schulen des Gemeinsamen Lernens zur Verfügung stehen.
Die Aufteilung dieser Stellen erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - sozialräumliche Kriterien
 - Profil der Schulen in Bezug auf individuelle Förderung und Umgang mit Heterogenität
 - ausgewogene regionale Verortung, Aufbau eines flächendeckenden, wohnortnahen Angebots
 - Zahl der bisher festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfe im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an diesen Schulen

II.2 Kriterien für die Zuweisung von Stellen an allgemeine Schulen der Sekundarstufe I

1. Beim Übergang in die weiterführende Schule ist der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf weitgehend geklärt, da die im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen weitaus überwiegend notwendige „ziel-differente Förderung“ im Laufe der Grundschulzeit ein förmliches AO-SF-Verfahren erforderlich macht. Bei den allgemeinen Schulen mit einem Angebot des Gemeinsamen Lernens innerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen liegt der Schwerpunkt daher stärker auf der Bündelung der sonderpädagogischen Ressource, verbunden mit einer stärkeren Konzentration der Schülergruppe an einzelne Schulen der Sekundarstufe I mit Gemeinsamen Lernen.
2. Allgemeine Schulen der Sekundarstufe I mit Gemeinsamen Lernen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen erhalten nach Möglichkeit mindestens eine Stelle pro Zug. Bei Schulen mit mehr als zwei Zügen entscheidet die Schulaufsicht unter Beachtung der mit Zustimmung des Schulträgers festgelegten Aufnahmekapazitäten, ob diese Vorgabe auch für weitere Züge gilt.
Wenn in der Region bislang eine starke Konzentration auf wenige Schulen mit Gemeinsamen Lernen erfolgte, kann die Schulaufsicht in begründeten Fällen auch darüber hinaus eine höhere Stellenzuweisung vornehmen.
3. Einzelnen Schulen, deren Lehrkräfte über Erfahrungen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung verfügen, kann darüber hinaus mindestens eine halbe Stelle zusätzlich zugewiesen werden - zur Unterstützung von Schulen, die Schülerinnen und Schüler mit nicht förmlich festgestellten sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen haben.
4. Insbesondere in Regionen, in denen das Angebot des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I noch ausgeweitet werden sollte, achtet die Schulaufsicht darauf, dass aus dem Stellenbudget Stellen für die Einrichtung weiterer Schulen des Gemeinsamen Lernens zur Verfügung stehen.
Die Aufteilung dieser Stellen erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - sozialräumliche Kriterien
 - Profil der Schulen in Bezug auf individuelle Förderung und Umgang mit Heterogenität

- ausgewogene regionale Verortung, Aufbau eines flächendeckenden, wohnortnahen Angebots
- Zahl der bisher festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfe im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an diesen Schulen.

III. Stellenzuweisung in besonderen Fällen

Mit der Einführung regionaler Stellenbudgets für die Lern- und Entwicklungsstörungen sind Veränderungen für die Regionen und die Schulen verbunden. Die Schulaufsicht kann in besonders gelagerten Fällen von Vorgaben dieses Erlasses abweichen, da es sich um einen schrittweise zu vollziehenden Prozess handelt.

Eine Überprüfung der in diesem Erlass genannten Kriterien erfolgt im Verlauf des Schuljahres 2014/15 im Austausch mit Vertretern der unteren und oberen Schulaufsicht sowie der Schulträger. Gegebenenfalls notwendige Anpassungen und Präzisierungen der Vorgaben werden dann im Anschluss vorgenommen.

11-12

Stellenausschreibung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 1-1:** Bestellung der Schulleitung (s. dort § 61 SchulG)
 → **BASS 21-01 Nr. 16:** Verfahren zur Einstellung von Lehrkräften

11-12 Nr. 1

Richtlinien zur Stellenausschreibung

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 02.07.1993 (GABl. NW. I S. 138)¹

Beförderungsstellen im Bereich Schule und Weiterbildung sind nach folgenden Richtlinien auszuschreiben:

1 Umfang der Stellenausschreibung

- 1.1 Es sind grundsätzlich alle besetzbaren Stellen vom ersten Beförderungssamt an auszuschreiben.
- 1.2 Die Ausschreibung kann auf Bewerberinnen und Bewerber beschränkt werden, zu deren Unterbringung entsprechend ihrer bisherigen Dienststellung das Land rechtlich verpflichtet ist.
- 1.3 Eine aufgrund einer Höherbewertung umgewandelte Stelle soll nur dann ausgeschrieben werden, wenn sie der bisherigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen Stelleninhaber nicht übertragen werden kann.
- 1.4 Von der Ausschreibung einer besetzbaren Stelle kann im Einzelfall aus wichtigen dienstlichen Gründen (z.B. rechtsgleiche Unterbringung) abgesehen werden; die zuständige Personalvertretung ist davon in Kenntnis zu setzen.

2 Inhalt der Stellenausschreibung

- 2.1 Frauen und Männer sind gleichberechtigt; sie haben gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt (Artikel 3 Absatz 2 und 3, Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz). Ausschreibungen dürfen nicht gegen das Benachteiligungsverbot nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verstoßen (§ 11 i.V.m. § 7 AGG). Deshalb sind in Stellenausschreibungen grundsätzlich nur die erforderlichen Qualifikationen für die zu besetzenden Dienstposten oder die zu besetzenden Arbeitsplätze und andere Eignungsvoraussetzungen knapp und präzise zu beschreiben. Sie dürfen während des Auswahlverfahrens nicht durch zusätzliche oder abweichende Qualifikationsanforderungen verändert werden. Amtsbezeichnungen sind grundsätzlich in der weiblichen und männlichen Form anzugeben.
- 2.2 Stellenausschreibungen sind grundsätzlich nach dem als Anlage beigefügten verbindlichen Muster zu veröffentlichen. Sie sollen in kürzestmöglicher Fassung enthalten:
 - genaue Beschreibung der besetzbaren Stelle (Amtsbezeichnung, Funktion, z.B. Abteilungsleitung, Fachbereichskoordination für...) (Spalte 1),
 - Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe (Spalte 2),
 - Dienstort und Dienststelle oder Schule (Spalte 3),
 - lauffbahnrechtliche Voraussetzungen (Spalte 4),
 - besondere Hinweise (z.B. geforderte Lehrbefähigung, Hinweis auf die Lauffahnbefähigung nach § 28 Absatz 6 LBG NRW, Fächerkombination, ggf. Frauenförderung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 LGG i.V.m. § 19 Absatz 6 LBG oder § 7 Absatz 2 LGG Ämter im Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 21 LBG) (Spalte 5),
 - Zeitpunkt der Besetzung (Spalte 6),

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 18.08.1997 (GABl. NW. 1 S. 214); RdErl. v. 28.11.2005 (ABl. NRW. 01/06 S. 37)
RdErl. v. 26.05.2010 (ABl. NRW. S. 350)

- Dienststelle, an die die Bewerbung zu richten ist (Spalte 7).

Aufgaben, die in der Beförderungsstelle wahrzunehmen sind, können - unter Verzicht auf zu detaillierte Aussagen - benannt werden. Von Struktur- oder Organisationsbeschreibungen der Dienststelle oder Schule sowie Ausführungen über das erwünschte Persönlichkeitsprofil der Bewerberinnen und Bewerber ist abzusehen.

3 Verfahren

3.1 Eine freie oder freiwerdende Stelle ist so frühzeitig auszuschreiben, dass sie unter Beachtung einer etwaigen Besetzungs- bzw. Beförderungssperre unverzüglich besetzt werden kann.

Zur Wahrung der für eine ordnungsgemäße Personalbearbeitung erforderlichen Frist tragen folgende Maßnahmen bei:

3.1.1 Eine Stelle, die wegen Eintritts der bisherigen Stelleninhaberin oder des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand neu zu besetzen ist, soll spätestens sechs Monate vor Beginn des Ruhestandes ausgeschrieben werden.

3.1.2 Eine Stelle, deren Stelleninhaberin oder Stelleninhaber die Versetzung in den Ruhestand beantragt hat, soll ausgeschrieben werden, sobald darüber entschieden ist, dass dem Antrag entsprochen wird. Liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag beim Ministerium für Schule und Weiterbildung kann die Ausschreibung bereits erfolgen, wenn der die Zurruhesetzung befürwortende Bericht vorgelegt worden ist.

Bei der Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen kommt es auf den Verlauf des Verfahrens gemäß § 33 Absatz 1 LBG an.

3.1.3 Eine Stelle kann schon ausgeschrieben werden, wenn die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet wird.

3.2 Beförderungsstellen für Landesbedienstete im Bereich Schule und Weiterbildung an öffentlichen Schulen, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung oder an sonstigen Behörden und Einrichtungen sind unter www.stella.nrw.de auszuschreiben.

Dies gilt auch für Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter, deren Besetzung nicht mit einer Beförderung verbunden ist.

Zusätzlich kann auch eine Bekanntmachung der Ausschreibung durch einen Aushang am schwarzen Brett der Schule oder Einrichtung oder eine Anzeige in Tages-, Fach- oder Verbandszeitungen oder auf sonstige Weise erfolgen.

Tätigkeiten, die auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen werden sowie Möglichkeiten zur Übernahme dienstlicher Tätigkeiten im Rahmen von Abordnungen oder Teilabordnungen, wie z.B. die pädagogische Mitarbeit in der Schulaufsicht oder die Beauftragung von Lehrkräften an Lehrerbildungseinrichtungen, sind unbeschadet entgegenstehender Regelungen im Regelfall ebenfalls unter www.stella.nrw.de bekannt zu geben.

3.3 Die Ausschreibung ist von der für die Ernennung zuständigen Behörde oder Einrichtung zu veranlassen, ggf. im Benehmen mit der Behörde oder Einrichtung, bei der die Stelle zu besetzen ist.

Sofern die Ernennungszuständigkeit im Ministerium für Schule und Weiterbildung liegt, wird die Ausschreibung von der für die sonstigen Personalien zuständigen nachgeordneten Behörde oder Einrichtung veranlasst.

Die für die Ausschreibung zuständige Behörde oder Einrichtung hat zuvor festzustellen, dass die rechtlichen, haushaltsmäßigen und organisatorischen Voraussetzungen zur Besetzbarkeit der Stelle zum genannten Zeitpunkt vorliegen.

Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 17 LGG zu beteiligen.

Im Übrigen ist zu beachten:

Die Bewerbungsfrist beträgt grundsätzlich sechs Wochen ab der Veröffentlichung.

Sie wird erneut in Gang gesetzt, wenn im Falle einer Ausschreibung unter www.stella.nrw.de nach der Veröffentlichung eine wesentliche Änderung (d.h. nicht nur Berichtigung eines Rechtschreibfehlers etc.) des Textes vorgenommen wird.

Sofern bei der Besetzung einer Beförderungsstelle das Landesgleichstellungsgesetz (§ 7 Absatz 1 Satz 2 LGG i.V.m. § 19 Absatz 6 LBG oder § 7 Absatz 2 LGG) Anwendung findet, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung von Frauen besonders erwünscht ist. Bei sämtlichen Ausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen besonders erwünscht sind. Bei Sammelausschreibungen sind etwaige Kurzinweise in Spalte 5 der Ausschreibung um eine entsprechende Fußnote zu ergänzen.

§ 81 Absatz 2 und 4 Sozialgesetzbuch IX findet auch bei der Besetzung von Beförderungsstellen Anwendung (vgl. Nummer 12 des RdErl. d. IM vom 14.11.2003 - SMBl. NRW. 203030).

3.4 Für Ausschreibungen unter www.stella.nrw.de erstellen die zuständigen Stellen den Ausschreibungstext nach dem verbindlichen Muster gemäß Anlage. Abweichend erfolgt zusätzlich die Angabe des Bewerbungsschlusses (Spalte 8).

4 Behandlung der Bewerbungen

4.1 Bewerbungen sind grundsätzlich an die für die Entscheidung über die Stellenbesetzung zuständigen Behörden zu richten. Eine Behörde oder Einrichtung, die nicht selbst für die Entscheidung über die Stellenbesetzung zuständig ist, legt bei ihr irrtümlich eingegangene Bewerbungen der Ernennungsbehörde vor.

4.2 Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend Nummer 3.3 Unterabsätze 1 und 2 spätestens drei Wochen vor dem Vollzug der Auswahlentscheidung unter Rückgabe der Bewerbungsunterlagen und mit Namensnennung der erfolgreichen Bewerberin oder des erfolgreichen Bewerbers schriftlich zu benachrichtigen. Dabei ist auch anzugeben, ob die Auswahlentscheidung aus qualifikationsbezogenen Erwägungen oder unter Zuhilfenahme eines oder mehrerer Hilfskriterien getroffen worden ist.

5 Schlussvorschrift

5.1 Um Beförderungssämter an Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung können sich auch Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis bewerben, die die in der Ausschreibung geforderte Lehramtsbefähigung bzw. laubahnrechtliche Befähigung besitzen.

5.2 Diese Ausschreibungsrichtlinien gelten für die Besetzung mit Tarifbeschäftigten entsprechend.

5.3 Diese Richtlinien treten am 01.08.1993 in Kraft¹.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

¹ Die zuletzt mit RdErl. v. 26.05.2010 geänderten Richtlinien sind am 01.08.2010 in Kraft getreten. Aufgrund des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) sind diese Richtlinien zum 01.12.2016 bereinigt worden.

Anlage

Stellenausschreibungen							
Art der Stelle	Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe	Dienstort Dienststelle/Schule	Laufbahnrechtliche Voraussetzungen	Besondere Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Dienststelle für die Entgegennahme der Bewerbung	Bewerbungsschluss (nur bei Ausschreibungen unter www.stella.nrw.de)
(Spalte 1)	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)
Oberstudiendirektor/in - als Leiter/in eines voll ausgebauten Gymnasiums -	A 16 BBesO ¹	N.N.	§ 28 Abs. 2 i.V.m. § 34 LVO	Frauenförderung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 LGG i.V.m. § 19 Abs. 6 LBG NRW ²	01.09.2017	Stadt N.N. - Schulverwaltungsamt -	(Datum)
Studiendirektor/in - als Fachleiter/in zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -	A 15 BBesO ¹	N.N.	§ 28 Abs. 1 LVO	Teilzeitbeschäftigung möglich	01.09.2017	Bezirksregierung Münster	

Tabelle 1: Muster Stellenausschreibungen

¹ jetzt: Landesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW)

² Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Kapitel 12

Schulordnung/Schulpflicht

12-0 Grundlagen der Schulordnung/Sicherstellung des Unterrichts/Aufsicht

12-05 Sicherstellung des Unterrichts

12-05 Nr. 1	Religionsunterricht an Schulen (RdErl. d. MSJK v. 20.06.2003)	12 / 3
12-05 Nr. 3	Orthodoxer Religionsunterricht (RdErl. d. KM v. 28.06.1985)	12 / 4
12-05 Nr. 5	Islamkunde (RdErl. d. MSWWF v. 28.05.1999)	12 / 4
12-05 Nr. 6	Einführung des syrisch-orthodoxen Religionsunterrichts (RdErl. d. MSWWF v. 05.05.2000)	12 / 5
12-05 Nr. 7	Alevitischer Religionsunterricht nach den Grundsätzen der alevitischen Gemeinde Deutschland (AABF) (RdErl. d. MSW v. 21.07.2008)	12 / 5
12-05 Nr. 8	Islamischer Religionsunterricht (RdErl. d. MSW v. 17.02.2012)	12 / 5
12-05 Nr. 9	Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSW v. 17.05.2016)	12 / 5

12-08 Aufsicht

12-08 Nr. 1	Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG - Aufsicht - (RdErl. d. MSW v. 18.07.2005)	12 / 6

12-2 Beratung/Zusammenarbeit mit anderen Schulen oder Stellen

12-21 Beratung/Zusammenarbeit der Schule mit anderen Stellen

12-21 Nr. 1	Berufs- und Studienorientierung (RdErl. d. MSW v. 21.10.2010)	12 / 7
12-21 Nr. 4	Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule (RdErl. d. MSW v. 02.05.2017)	12 / 10
12-21 Nr. 5	Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule - Rahmenkonzept - (Gem. RdErl. d. KM u. d. MAGS v. 05.05.1988)	12 / 11
12-21 Nr. 7	Richtlinien für die Zusammenarbeit von Berufskollegs mit der Agentur für Arbeit/Berufsberatung zur Förderung von leistungsschwächeren und benachteiligten Schülerinnen und Schülern (RdErl. d. KM v. 15.07.1993)	12 / 12
12-21 Nr. 9	Netzwerke gegen Gewalt an Schulen und im schulischen Umfeld; Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bei den Kreisen und kreisfreien Städten (Gem. RdErl. d. KM u. d. IM v. 16.02.1994)	12 / 13
12-21 Nr. 14	Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf - Zusammenarbeit der Träger und Institutionen in NRW - (RdErl. d. MSW v. 26.08.1997)	12 / 14
12-21 Nr. 17	Unterricht für Jugendliche mit Förderverträgen (RdErl. d. MSW v. 18.05.2008)	12 / 14
12-21 Nr. 18	Kommunale Integrationszentren (Gem. RdErl. d. MSW u. d. MAIS v. 25.06.2012)	12 / 15

12
Schulordn.
Schulpfl.

12-3 Hausaufgaben/Leistungsüberprüfung/Noten

12-32 Klassenarbeiten/schriftliche Übungen/sonstige Leistungsüberprüfungen und -nachweise

12-32 Nr. 4	Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) (RdErl. d. MSW v. 20.12.2006)	12 / 17

12-5 Schulpflicht/Teilnahme am Unterricht

12-51 Erfüllung/Überwachung der Schulpflicht

12-51 Nr. 2	Erfüllung der Schulpflicht in Ergänzungsschulen; Feststellung nach § 34 Schulgesetz (SchulG) (RdErl. d. KM v. 27.12.1967)	12 / 18
12-51 Nr. 3	Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen (Meldedatenübermittlungsverordnung - MeldDÜV NRW) (RechtsVO v. 20.10.2015)	12 / 18
12-51 Nr. 4	Ausnahmegenehmigungen zum Besuch ausländischer oder internationaler Schulen (RdErl. d. MSW v. 13.09.2016)	12 / 20
12-51 Nr. 5	Überwachung der Schulpflicht (RdErl. d. MSW v. 04.02.2007)	12 / 21
12-51 Nr. 7	Besuch außerschulischer Einrichtungen im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht gemäß § 37 Abs. 2 Schulgesetz (RdErl. d. KM v. 19.12.1985)	12 / 22
12-51 Nr. 8	Erfüllung der Schulpflicht bei Zuzug von Jugendlichen nach Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSW v. 01.09.2005)	12 / 23
12-51 Nr. 33	Berufskolleg - Unterricht in Justizvollzugsanstalten (Gem. RdErl. d. JM u.d. MSW v. 25.07.2016)	12 / 23

12-52 Teilnahme am Unterricht/Versäumnis/Beurlaubung/Befreiung

12-52 Nr. 1	Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (RdErl. d. MSW v. 29.05.2015)	12 / 24
12-52 Nr. 32	Freistellung im Schulsport (RdErl. d. KM v. 09.12.1988)	12 / 25

12-6 Zeitliche Verteilung des Unterrichts/Ferien/Schulfrei/Prüfungs-, Anmeldungs- und Entlassungstermine

12-61 Blockunterricht/Teilzeitunterricht

12-61 Nr. 1.4	Blockunterricht an Berufskollegs; Zeiteinteilung für die Schuljahre 2017/2018 bis 2019/2020 (RdErl. d. MSW v. 09.06.2017)	12 / 26

12-63 Ganztagsunterricht/täglicher Unterrichtsbeginn/Unterrichts- und Pausenzeiten

12-63 Nr. 1	Förderschulen, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung als Ganztagschulen; 1 Unterrichts- und Pausenzeiten, 2 Anrechnung besonderer Tätigkeiten auf die Zahl der Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer (RdErl. d. KM v. 13.03.1980)	12 / 27
12-63 Nr. 2	Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW v. 23.12.2010)	12 / 28
12-63 Nr. 3	Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen (RdErl. d. MSW v. 05.05.2015)	12 / 30

12-65 Ferientermine/Prüfungs-, Anmelde- und Entlassungstermine

12-65 Nr. 1	Ordnung der Ferien und Termine für die Aushändigung der Halbjahreszeugnisse (RdErl. d. MSW v. 10.11.2014)	12 / 32
12-65 Nr. 2	Rahmentermine und Fachprüfungstermine für die Durchführung der zentralen Abiturprüfungen bis 2019 (RdErl. d. MSW v. 13.06.2017)	12 / 33
12-65 Nr. 6	Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn (RdErl. d. MSW v. 24.04.2015)	12 / 37
12-65 Nr. 8	Termine für die zentralen Prüfungen für die Schuljahre bis 2018/2019 am Ende der Klasse 10 an Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien im Schulversuch Abitur nach 12 oder 13 Jahren und Förderschulen, am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen und am Ende der Klasse 11 an Waldorfschulen sowie an Waldorf-Förderschulen (RdErl. d. MSW v. 19.04.2017)	12 / 39
12-65 Nr. 10	Termin für die Durchführung der Zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase 2018 und 2019 (RdErl. d. MSW v. 16.05.2017)	12 / 40

12-05

Sicherstellung des Unterrichts

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 11-11 Nr. 1/Nr. 1.1:** Stellenzuweisung zur Deckung des Unterrichtsbedarfes an Schulen
- **BASS 15-05 Nr. 21:** Schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender
- **BASS 20-51 Nr. 3:** Wechsel des Glaubens bei Religion unterrichtenden Lehrkräften
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Aufgaben der Schulleitung (s. dort § 20 Abs. 5)

12-05 Nr. 1

Religionsunterricht an Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 20.06.2003 (ABl. NRW. S. 232)¹

1 Grundlagen

1.1 Der Religionsunterricht wird als ordentliches Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Er unterliegt der staatlichen Schulaufsicht. Seine rechtlichen Grundlagen sind in Art. 7 Abs. 3 GG (BASS 0-1), Art. 14 LV. NRW. (BASS 0-2), § 31 SchulG (BASS 1-1) und den Vereinbarungen zwischen dem Land und den Kirchen (BASS 20-52 Nr. 2, BASS 20-53 Nr. 1) geregelt.

1.2 Außer dem katholischen und dem evangelischen Religionsunterricht ist in Nordrhein-Westfalen jüdischer, orthodoxer und syrisch-orthodoxer Religionsunterricht eingeführt.²

1.3 In der einzelnen Schule ist Religionsunterricht einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler eines Bekenntnisses vorhanden sind. An Bekenntnisschulen wird Religionsunterricht im betreffenden Bekenntnis und bei Bedarf daneben im Bekenntnis einer konfessionellen Minderheit erteilt (§ 26 Absatz 7 SchulG). Darüber hinaus wird an Bekenntnisschulen Religionsunterricht in einem anderen Bekenntnis angeboten, wenn es die Eltern (§ 123 SchulG) von mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern dieses Bekenntnisses wünschen und die personellen Voraussetzungen erfüllt sind.

1.4 Der Religionsunterricht wird von Lehrerinnen und Lehrern oder von kirchlichen Lehrkräften (Geistlichen) erteilt (§ 31 Abs. 3 SchulG).

1.5 Die Kirchenleitungen oder deren Beauftragte können Einsicht in den Unterricht nehmen. Ansprechpartner für die Schulen in Fragen des Religionsunterrichts sind in der evangelischen Landeskirche die Schulreferentinnen und Schulreferenten der Kirchenkreise bzw. Kirchenkreisverbände; in den katholischen Bistümern die Schulabteilungen.

2 Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrkräfte des Landes

2.1 Religionsunterricht wird von Lehrkräften des Landes erteilt, die dafür die Lehrbefähigung und die kirchliche Vollmacht (missio canonica, Vokation oder Einverständniserklärung der Religionsgemeinschaft) besitzen (§ 31 Abs. 3 SchulG).

2.2 Die kirchliche Bevollmächtigung nach Nr. 2.1 wird von der zuständigen Stelle der Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Nähere Hinweise dazu enthält der RdErl. vom 14.06.1977 (BASS 20-51 Nr. 1). Wird einer Lehrkraft die Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft entzogen oder gibt eine Lehrkraft diese zurück, so darf sie keinen Religionsunterricht mehr erteilen.

2.3 Keine Lehrkraft darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehnt es eine Lehrkraft ab, Religionsunterricht zu erteilen, obwohl sie Lehrbefähigung und Bevollmächtigung besitzt, so kann ein dienstliches Bedürfnis für eine Versetzung vorliegen. Im Übrigen darf der Lehrkraft daraus kein beamtenrechtlicher Nachteil erwachsen.

3 Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte

3.1 Religionsunterricht kann, soweit keine staatlich ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen, durch Geistliche, kirchliche Lehrkräfte, von der Religionsgemeinschaft beauftragte Lehrkräfte oder von ausgebildeten Katecheten erteilt werden. Sie bedürfen dazu des staatlichen Unterrichtsauftrags. Sie sind als Religionslehrkräfte Mitglied des Kollegiums einer Schule, unterliegen den schulrechtlichen Bestimmungen, soweit sie an-

wendbar sind, und nehmen an Konferenzen (insbesondere zu Fragen des Religionsunterrichts) teil.

3.2 Die Vereinbarungen mit den evangelischen Landeskirchen vom 22./29.12.1969 (BASS 20-52 Nr. 2) und mit der katholischen Kirche vom 18.02.1956 (BASS 20-53 Nr. 1) enthalten hierzu nähere Regelungen. Diese Regelungen können sinngemäß auch auf andere Religionsgemeinschaften angewandt werden, sofern mit diesen keine eigenen Vereinbarungen getroffen worden sind.

4 Deckung des Unterrichtsbedarfs

4.1 Religionsunterricht ist grundsätzlich im Umfang der in den Stundentafeln vorgesehenen Wochenstundenzahl zu unterrichten. Die Klassenbildungsrichtwerte gemäß § 6 VO zu § 93 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) sind bei der Bildung von Lerngruppen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Soweit erforderlich und pädagogisch vertretbar, sind Schülerinnen und Schüler in klassenübergreifenden Lerngruppen zu unterrichten. Jahrgangsübergreifende Gruppen sollen nur in Ausnahmefällen gebildet werden.

4.2 Unabwendbare Unterrichtskürzungen dürfen nicht einseitig zu Lasten des Religionsunterrichts gehen. Ist ein längerfristiger Unterrichtsausfall im Religionsunterricht zu befürchten, so soll im Einvernehmen mit den Lehrkräften, die die staatliche Lehrbefähigung und die kirchliche Bevollmächtigung besitzen, ein verstärkter Einsatz im Fach Religionslehre angestrebt werden. Ist dadurch eine Abhilfe nicht möglich, ist die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

4.3 Die Erteilung des Unterrichts ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sicherzustellen. Soweit der Unterrichtsbedarf durch geeignete Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, prüft die zuständige Schulaufsicht, ob durch Neueinstellungen oder Versetzungen Abhilfe geschaffen oder durch zur Verfügung stehende Mittel eine nebenamtliche oder nebenberufliche Erteilung von Religionsunterricht ermöglicht werden kann.

5 Konfessionalität des Religionsunterrichts

5.1 Religionsunterricht ist grundsätzlich nach Konfessionen getrennt durchzuführen. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler an dem Unterricht derjenigen Konfession teilnehmen, der sie angehören.

5.2 Die Zulassung anderskonfessioneller Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht ist Sache der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft. In der Regel entscheidet die Religionslehrerin oder der Religionslehrer in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der religionsmündigen Schülerin oder des religionsmündigen Schülers. Gleiches gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler keiner Konfession oder einer Konfession angehört, für die Religionsunterricht nicht erteilt wird.

5.3 In dem gemeinsamen Votum der katholischen (Erz-) Bistümer und der evangelischen Landeskirchen vom 14.05.1998 sind in diesem Zusammenhang kirchliche Grundsätze zur Konfessionalität des Religionsunterrichts formuliert (Anlage 1)³.

6 Teilnahme am Religionsunterricht

6.1 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an dem Religionsunterricht ihrer Konfession oder Religionsgemeinschaft teilzunehmen, soweit sie nicht gemäß § 31 Abs. 6 SchulG befreit sind.

6.2 Eine Abmeldung ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter entweder durch die Erziehungsberechtigten oder nach Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre) von der Schülerin oder dem Schüler selbst mitzuteilen. Melden sich Minderjährige vom Religionsunterricht ab, so sind deren Erziehungsberechtigte darüber zu informieren.

Die Befreiung vom Religionsunterricht kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichts. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird eine Note erteilt. Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die erneute Teilnahme auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken.

6.3 Die Schule hat gegenüber Schülerinnen und Schülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, eine Aufsichtspflicht, die sich auch auf Freistunden erstreckt.

7 Sonderfälle zur Organisation des Religionsunterrichts

7.1 Die Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe ist in Anlage 2 VV zur APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.2) enthalten.

7.2 Im Berufskolleg ergänzen die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs die berufliche Qualifizierung und tragen darüber hinaus zur allgemeinen Kompetenzentwicklung bei, indem sie zentrale gesellschaftliche, kulturelle, ethische und religiöse Fragen in die Ausbildung einbeziehen. Der zeitliche Umfang des Religionsunterrichts ergibt sich aus den Anlagen zur APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1).

7.3 Die Kirchen und die Organisationen der Berufsbildung in Nordrhein-Westfalen haben am 23.12.1998 eine Gemeinsame Erklärung „Berufsausbildung in Nordrhein-Westfalen: Kompetenzbildung mit Religionsunterricht“ herausgegeben (Anlage 2)⁴.

7.4 Nehmen Schülerinnen und Schüler an Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, nicht am Fach Religion

¹) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 17.07.2015 (ABl. NRW. S. 354)

²) An den Grundschulen des Landes wird alevitischer Religionsunterricht im Rahmen eines Schulversuchs erteilt.

³) hier nicht abgedruckt; Text der Anlage 1 siehe ABl. NRW. 11/02 S. 440

⁴) hier nicht abgedruckt; Text der Anlage 2 siehe ABl. NRW. 07/03 S. 228

teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld im berufsübergreifenden Lernbereich zugeordnet ist. Dieses Fach ist versetzungsrelevant.

7.5 Für das Berufskolleg sind evangelische und katholische Bezirksbeauftragte als kirchliche Bevollmächtigte eingesetzt. Sie beraten die Schulleitungen in Fragen des Religionsunterrichts und dessen Sicherstellung gemäß RdErl. vom 17.02.1995 (BASS 21-11 Nr. 9).

8 Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen

8.1 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind zur Teilnahme am Fach Praktische Philosophie verpflichtet, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist.

8.2 In der gymnasialen Oberstufe sind Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, zur Belegung des Faches Philosophie nach § 32 SchulG verpflichtet.

8.3 Für Schülerinnen und Schüler des muslimischen Glaubens wird Islamkunde als religionskundliches eigenständiges Fach in einem Schulversuch gemäß RdErl. vom 28.05.1999 (BASS 12-05 Nr. 5) erprobt.

9 Katholische Seelsorgestunde und evangelische Kontaktstunde

Die katholische Seelsorgestunde und die evangelische Kontaktstunde in der Grundschule richten sich nach Nr. 3.12 VVZO-GS (BASS 13-11 Nr. 1.2).

12-05 Nr. 3

Orthodoxer Religionsunterricht

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 28.06.1985 (GABl. NW. S. 468)¹

1 Das 1985 eingeführte ordentliche Unterrichtsfach „Griechisch-orthodoxer Religionsunterricht“ wird auf die Angehörigen folgender orthodoxer Diözesen ausgeweitet:

- Griechisch-orthodoxe Metropole von Deutschland und Exarchat von Zentraleuropa (KdöR)
- Exarchat der orthodoxen Gemeinden russischer Tradition in Westeuropa
- Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa
- Griechisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien Metropole für Westeuropa (rum-orthodox)
- Berliner Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats (KdöR)
- Russische Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland (KdöR)
- Serbische Orthodoxe Diözese für Mitteleuropa
- Rumänische Orthodoxe Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa (KdöR)
- Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa
- Westeuropäische Diözese der Georgischen Orthodoxen Kirche. Er trägt die Bezeichnung „Orthodoxer Religionsunterricht“. Eine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht besteht somit für alle Schülerinnen und Schüler, die einer der genannten Diözesen angehören.

2 Ansprechpartner für alle Fragen der Durchführung des Orthodoxen Religionsunterrichts ist die Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland, vertreten durch ihren Vorsitzenden.

3 Den Religionsunterricht erteilen im Landesdienst beschäftigte Lehrkräfte mit der entsprechenden Lehrbefähigung oder kirchliche Lehrkräfte im Rahmen von Gestellungsverträgen. Lehrkräfte, die orthodoxen Religionsunterricht erteilen, müssen einer der Diözesen angehören, die in der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland vertreten sind. Ihre förmliche Bevollmächtigung gemäß § 31 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1) erfolgt durch den Vorsitzenden der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland.

4 Der Religionsunterricht wird auf der Grundlage der gültigen Lehrpläne erteilt.

5 In Absprache zwischen den Schulen und mit Zustimmung der Schulaufsicht kann der orthodoxe Religionsunterricht schul- und schulformübergreifend eingerichtet werden.

12-05 Nr. 5

Islamkunde

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 28.05.1999 (ABl. NRW. 1 S. 96)²

I. Islamkunde im muttersprachlichen Unterricht

1 Im muttersprachlichen Unterricht der Klassen 1 bis 10 können Schülerinnen und Schüler aller Schulformen am Unterricht in Islamkunde teilnehmen. Sie vermittelt im Rahmen der Wertordnung des Grundgesetzes und der Bildungs- und Erziehungsziele der Landesverfassung religiöses Wissen, ohne den Glauben zu verkünden oder zum Glauben zu erziehen.

2 Die Teilnahme ist freiwillig. Wer angemeldet worden ist, ist grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

3 Die Mindestteilnehmerzahl folgt den Regelungen für den muttersprachlichen Unterricht. Ebenso wie der sprachliche Teil des muttersprachlichen Unterrichts kann Islamkunde für Schülerinnen und Schüler einer Schule, aber auch mehrerer Schulen derselben Schulform, unterschiedlicher Schulformen oder Schulstufen angeboten werden.

4 Islamkunde hat das Ziel, den muslimischen Schülerinnen und Schülern in Deutschland die islamische Tradition in ihrer Geschichte, Ethik und Religion zu vermitteln. Sie soll ihnen helfen, in einem säkularisierten, von christlicher Kultur geprägten Land als Muslime zu leben. Sie soll einen Beitrag zum guten Zusammenleben zwischen Menschen unterschiedlicher Religionen in Gleichberechtigung, Frieden und gegenseitiger Zuwendung leisten.

5 Die Themen des Unterrichts folgen den Unterrichtseinheiten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Islamkunde. Schulbücher bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

6 Unterrichtssprachen sind Türkisch, Arabisch - unabhängig von den Herkunftsländern der Schülerinnen und Schüler - und Bosnisch. Islamkunde in anderen Muttersprachen bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.

7 Von den fünf Wochenstunden für den muttersprachlichen Unterricht können zwei Stunden für Islamkunde in Anspruch genommen werden.

8 In die Bescheinigung über die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht wird als Bemerkung aufgenommen: „_____ hat am Unterricht in Islamkunde (mit _____ Erfolg) teilgenommen.“

9 Bei Versetzungen werden positive Leistungen in Islamkunde in der Grundschule gemäß Nr. 7.41 VVZO-GS (BASS 13-11 Nr. 1.2), in der Sekundarstufe I gemäß VV 22.3 zu § 22 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1) berücksichtigt.

10 Der Unterricht wird von muslimischen Lehrkräften für den muttersprachlichen Unterricht im Dienst des Landes erteilt, die hierzu bereit und geeignet sind. Sie werden dafür in der Regel in Lehrgängen der Bezirksregierungen fortgebildet. Über die Auswahl der Lehrkräfte entscheidet die Schulaufsicht.

11 Für die Islamkunde können keine Wochenstunden des Unterrichts in der Muttersprache anstelle einer Fremdsprache (§ 5 Abs. 1 und 2 APO-S I) in Anspruch genommen werden. Für Schülerinnen und Schüler, die an diesem Unterricht teilnehmen, können daneben eine oder zwei Wochenstunden Islamkunde erteilt werden, soweit der Stellenrahmen es zulässt und sie nicht Islamkunde einer anderen Lerngruppe besuchen können.

II. Islamkunde als eigenständiges Unterrichtsfach (Schulversuch)

1 Ein eigenständiges Unterrichtsfach „Islamkunde“³ wird angestrebt. Zur Vorbereitung wurde es im Rahmen eines Schulversuchs mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 eingeführt.

2 Im Schulversuch soll erprobt werden, unter welchen Voraussetzungen Islamkunde als eigenständiges Fach in die Stundentafel von Schulen aufgenommen werden kann. Weiterhin dient der Schulversuch der Weiterentwicklung der Vorgaben des Landes über die Unterrichtsinhalte und des Fortbildungskonzepts.

3 In den Schulversuch werden alle Schulformen der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnend mit der Eingangsklasse einbezogen.

4 Islamkunde ist ein ordentliches Fach mit wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Wer angemeldet worden ist, ist grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Leistungen einzelner Schüler oder eines Schülers sind im gleichen Maß versetzungs- und abschlusswirksam wie Leistungen in Religionslehre in der besuchten Schulform.

5 Für die Unterrichtsziele und -inhalte gilt Abschnitt I, für die Auswahl der Lehrkräfte Abschnitt I Nr. 10. Neben Lehrkräften für den muttersprachlichen Unterricht können auch andere Lehrkräfte muslimischen Glaubens im Dienst des Landes für den Unterricht im Fach „Islamkunde“ fortgebildet werden.

6 Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

2) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 30.05.2005 (ABl. NRW. S. 200)

3) siehe Lehrplan für die Grundschule, Islamkunde in deutscher Sprache, Klasse 1 bis 4, Schule in NRW Heft 2011 und Lehrplan für die Sekundarstufe I, Islamkunde in deutscher Sprache, Klasse 5 bis 10, Schule in NRW Heft 5019.
Die Hefte können beim Ritterbach Verlag GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 104, 50374 Erftstadt, Tel.: 02235 99011-0 bezogen werden.

1) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 13.03.2009 (ABl. NRW. S. 189)

7 Die Mindestschülerzahl einer Lerngruppe ist zwölf. Der Stellenbedarf wird aus den Grundstellen der Schule gedeckt.

8 Die beteiligten Schulen berichten der Bezirksregierung auf dem Dienstweg während des Schulversuchs jeweils bis zum 31. August über ihre Erfahrungen im vergangenen Schuljahr. Die Bezirksregierungen fassen die Berichte zusammen, kommentieren sie und legen sie jeweils bis 30. September dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vor.

9 Die Schulen legen ihre Anträge auf Teilnahme am Schulversuch den Bezirksregierungen auf dem Dienstweg vor. Diese leiten die Anträge mit einem Entscheidungsvorschlag an das Ministerium für Schule und Weiterbildung weiter.

12-05 Nr. 6

Einführung des syrisch-orthodoxen Religionsunterrichts

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 05.05.2000 (ABl. NRW. 1 S. 158)

1 Für Schülerinnen und Schüler, die dem syrisch-orthodoxen Bekenntnis angehören, wird ab dem Schuljahr 2000/2001 Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach entsprechend den Bestimmungen des Schulgesetzes (§ 31 SchulG - BASS 1-1) zunächst für die Klassen/Jahrgangsstufen 1 bis 10 eingeführt.

2 Diesen Unterricht erteilen im Landesdienst beschäftigte Lehrkräfte bzw. Geistliche, die sich dazu schriftlich bereit erklärt haben. Ihre förmliche Bevollmächtigung gemäß § 31 Abs. 3 SchulG erfolgt durch den syrisch-orthodoxen Kirchenkreis in Nordrhein-Westfalen.

3 Der syrisch-orthodoxe Religionsunterricht wird vorläufig auf der Grundlage des Rahmenplans „Syrisch-Orthodoxe Religion Primarstufe und Sekundarstufe I des hessischen Kultusministeriums“ erteilt. Mit der Entwicklung eines Lehrplans für die Schulen des Landes wird eine Expertenkommission beauftragt.

4 In Absprache zwischen den Schulen kann der syrisch-orthodoxe Religionsunterricht schul- und schulformübergreifend eingerichtet werden.

12-05 Nr. 7

Alevitischer Religionsunterricht nach den Grundsätzen der alevitischen Gemeinde Deutschland (AABF)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21.07.2008 (ABl. NRW. S. 410)¹

1 Ein eigenständiges Unterrichtsfach „Alevitischer Religionsunterricht“ wird angestrebt. Der im Schuljahr 2008/2009 in der Primarstufe begonnene Schulversuch wird zum Beginn des 2. Schulhalbjahres 2011/2012 auf die Sekundarstufe I ausgedehnt. Eine Evaluierung erfolgt zum Ende des Schuljahres 2018/2019.

2 Im Schulversuch soll erprobt werden, unter welchen Voraussetzungen alevitischer Religionsunterricht als eigenständiges Fach in die Stundentafel von Schulen aufgenommen werden kann. Weiterhin dient der Schulversuch der Weiterentwicklung der Vorgaben des Landes zu den Unterrichtsinhalten und zum Fortbildungskonzept.

3 In den Schulversuch werden alle Jahrgangsstufen der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I einbezogen.

4 Alevitischer Religionsunterricht ist ordentliches Schulfach mit wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Wer angemeldet ist, ist grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind entsprechend der Vorgaben der Ausbildungsordnung versetzungswirksam.

5 Der Unterricht wird von Lehrkräften alevitischen Glaubens im Dienst des Landes erteilt, die hierzu bereit und geeignet sind. Sie werden dafür in der Regel in Lehrgängen der Bezirksregierungen fortgebildet. Evtl. anfallende Reisekosten trägt die Bezirksregierung. Über die Auswahl der Lehrkräfte entscheidet die Schulaufsicht. Ihre förmliche Bevollmächtigung gemäß § 31 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) erfolgt durch die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V., Stolberger Straße 317, 50933 Köln.

6 Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

7 In der einzelnen Schule ist Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Alevitischen Gemeinde Deutschland (AABF) einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dieses Bekenntnisses vorhanden sind. Der Höchstwert zur Klassenbildung orientiert sich an der Bandbreite der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1).

8 Grundlage des Unterrichts sind die Lehrpläne „Alevitischer Religionsunterricht Grundschule Klasse 1 bis 4 - Heft 2013“ und „Kernlehrplan für die Sekundarstufe I Alevitische Religionslehre - Heft 5024“. Schulbücher bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

9 Der Schulversuch steht allen Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I offen. Diese legen ihre Anträge auf Teilnahme am Schulversuch den Bezirksregierungen auf dem Dienstweg vor. Diese leiten die Anträge mit einem Entscheidungsvorschlag an das Ministerium für Schule und Weiterbildung weiter.

10 Dieser Runderlass ist zum 01.08.2008 in Kraft getreten.²

12-05 Nr. 8

Islamischer Religionsunterricht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 17.02.2012 (ABl. NRW. S. 210)³

1 Für Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens wird ab dem Schuljahr 2012/2013 der islamische Religionsunterricht zunächst für die Klassen 1 bis 4, ab dem Schuljahr 2013/2014 für die Klassen 5 bis 10 und ab dem Schuljahr 2016/2017 für die gymnasiale Oberstufe der Gymnasien/Gesamtschulen, schrittweise eingeführt. In der einzelnen Schule der Primarstufe bzw. in der Sekundarstufe ist Religionsunterricht grundsätzlich einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dieses Bekenntnisses teilnehmen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die allgemeinen Regelungen zur Bildung von Kursen in der gymnasialen Oberstufe bleiben unberührt.

2 Islamischer Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach und wird gemäß der Vorgaben der Stundentafel der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erteilt. Wer angemeldet ist, ist grundsätzlich zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind entsprechend der Vorgaben der Ausbildungsordnung versetzungswirksam.

3 Der Unterricht wird von Lehrkräften muslimischen Glaubens im Dienst des Landes erteilt, die hierzu bereit und geeignet sind. Sie werden dafür in der Regel in Lehrgängen der Bezirksregierungen fortgebildet. Anfallende Reisekosten trägt die Bezirksregierung. Über die Auswahl der Lehrkräfte entscheidet die Schulaufsicht. Ihre förmliche Bevollmächtigung gemäß § 31 Absatz 3 SchulG (BASS 1-1) erfolgt durch den Beirat gemäß § 132 a Absatz 4 SchulG.

4 Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

5 Der islamische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der gültigen Lehrpläne für den „Islamischen Religionsunterricht“ erteilt.

6 Schulbücher bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

7 Dieser Runderlass ist zum 01.08.2012 in Kraft getreten. Die durch Runderlass vom 08.04.2016 geänderte Fassung ist zum 1. August 2016 in Kraft getreten.

12-05 Nr. 9

Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 17.05.2016 (ABl. NRW. 06/16 S. 42)

Das Fach „Religionsunterricht nach Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen“ wird im Rahmen eines Schulversuchs an elf ausgewählten Grundschulen erprobt, die mindestens 20 Schülerinnen und Schüler mit der Bekenntniszugehörigkeit zu den Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen unterrichten. Weitere Grundschulen können sich an dem Schulversuch beteiligen. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Schule mindestens 20 Schülerinnen und Schüler mit der betreffenden Bekenntniszugehörigkeit unterrichtet, entsprechend befähigte Lehrkräfte der Religionsgemeinschaft zur Verfügung stehen und die organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Der Schulversuch mit einer Laufzeit von fünf Jahren beginnt mit dem Schuljahr 2016/2017.

Rechtliche Grundlagen für den Schulversuch sind Artikel 7 des Grundgesetzes (BASS 0-1) und Artikel 14 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (BASS 02) sowie § 25 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW (BASS 1-1).

Im Schulversuch soll geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen allgemein eingeführt werden kann.

Der im Rahmen des Schulversuchs erteilte Religionsunterricht ist ordentliches Schulfach mit wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Wer angemeldet ist, ist grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist nach Maßgabe des § 31 Absatz 6 SchulG NRW i.V.m. Nummer 6 des RdErl. zum Religionsunterricht an Schulen (BASS 12-05 Nr. 1) möglich.

2) Die mit Änderungsbeschluss v. 10.02.2012 erfolgte Ausdehnung des Schulversuchs auf die Sekundarstufe I ist mit Beginn des 2. Schulhalbjahres 2011/2012 in Kraft getreten.

3) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 08.04.2016 (ABl. NRW. 05/16 S. 37)

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 10.02.2012 (ABl. NRW. S. 158)

Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind entsprechend der Vorgaben der Ausbildungsordnung versetzungswirksam.

Der Unterricht wird zunächst auf Grundlage des Lehrplans für den evangelischen Religionsunterricht an Grundschulen erteilt.

Der Unterricht wird durch Lehrkräfte der Religionsgemeinschaft erteilt, deren Eignung die jeweilige Bezirksregierung feststellt.

Die beteiligten Schulen berichten der Bezirksregierung auf dem Dienstweg während des Schulversuchs jährlich jeweils bis zum 31. August über ihre Erfahrungen im vergangenen Schuljahr. Die Bezirksregierungen fassen die Berichte zusammen, kommentieren sie und legen sie jeweils bis 30. September dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vor.

Eine abschließende Evaluierung des Schulversuchs erfolgt zum Ende des Schuljahres 2019/2020 durch die beteiligten Bezirksregierungen.

Dieser Runderlass tritt zum 01. August 2016 in Kraft.

12-08

Aufsicht

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 21-02 Nr. 4: Aufsichtspflicht der Lehrkräfte im Sinne der ADO (s. dort § 10 Abs. 1 und 2)

12-08 Nr. 1

Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG - Aufsicht -

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.07.2005 (ABl. NRW. S. 289)¹

I

1 Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen. Für Fahrschülerinnen und Fahrschüler, die sich darüber hinaus auf dem Schulgrundstück aufhalten, soll ein geeigneter Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nicht auf den Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause (Schulweg).

2 Die Aufsichtspflicht obliegt allen Lehrkräften² der Schule. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 SchulG (BASS 1-1) entscheidet die Lehrerkonferenz über Grundsätze für die Aufstellung von Aufsichtsplänen. Die Entscheidung über den Einsatz der einzelnen Lehrkraft und die Aufsichtspläne trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

3 Soweit von mehreren Schulen (Schulzentrum) Einrichtungen gemeinsam und zu gleicher Zeit benutzt werden (z.B. Schulhöfe, Sportanlagen), ist die Aufsichtsregelung zwischen den Schulen abzustimmen. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich insoweit auf die gesamte Einrichtung und auf alle Schülerinnen und Schüler, unbeschadet der Schulzugehörigkeit der aufsichtsführenden Lehrkraft. Durch eine geregelte gemeinsame Aufsicht können insbesondere in Schulzentren pädagogisch nicht wünschenswerte räumliche Abgrenzungen der Schülerinnen und Schüler voneinander und zeitversetzte Pausenregelungen vermieden werden.

4 Als angemessene Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen ist in der Regel ein Zeitraum von 15 Minuten anzusehen, soweit die örtlichen Gegebenheiten oder schulischen Besonderheiten nicht besondere Regelungen erfordern.

Für Fahrschülerinnen und -schüler, die noch früher an der Schule eintreffen oder diese später verlassen müssen, sind als angemessene Zeit 30 Minuten anzusehen. Im Übrigen sollen insbesondere jüngere Fahrschülerinnen und -schüler mit längeren Wartezeiten auf Klassen aufgeteilt werden, die während dieser Zeit unterrichtet werden.

5 Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Klassen 5 und 6 der Sekundarstufe I dürfen auch bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall grundsätzlich nur zu den im Stundenplan vorgesehenen Zeiten nach Hause entlassen werden. Über Änderungen des Stundenplans und der Öffnungszeiten der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote sind die Eltern rechtzeitig zu informieren.

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 30.07.2007 (ABl. NRW. S. 465); RdErl. v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38)
² Der Begriff „Lehrkräfte“ umfasst die Lehrkräfte der Schule sowie die pädagogischen Fachkräfte und das weitere Betreuungspersonal, das in Ganztagschulen, Ganztagsangeboten und anderen außerunterrichtlichen Angeboten der Schule tätig ist.

6 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgrundstück in der Mittagspause und in Freistunden sowie während der Zeiten ihrer verpflichtenden Teilnahme in Ganztagschulen nicht verlassen. Gleiches gilt grundsätzlich im Rahmen einer pädagogischen Übermittagsbetreuung. Außerhalb verpflichtender Ganztagsangebote kann die Schulleitung, wenn ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorliegt, Schülerinnen und Schülern ab Klasse 7 auf Antrag - bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf Antrag der Eltern - gestatten, das Schulgrundstück in der Mittagspause und in Freistunden zu verlassen. Die Aufsicht der Schule entfällt für Schülerinnen und Schüler, die das Schulgrundstück verlassen.

7 Der Schulweg (Weg zwischen Schule und Wohnung) fällt nicht in den Aufsichtsbereich der Schule; er endet und beginnt am Schulgrundstück, nicht am Schulgebäude. Die Beförderung in Schulbussen fällt in den Verantwortungsbereich des Schulträgers. Insofern besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte an Schulbushaltestellen außerhalb des Schulgrundstücks. Eine Aufsichtspflicht der Schule an Schulbushaltestellen kann sich in Ergänzung zur Verpflichtung des Schulträgers nur dann ergeben, wenn die Schulkonferenz zu dem Ergebnis kommt, dass

- an der Schulbushaltestelle selbst oder auf dem Weg von dieser Haltestelle bis zum Schulgrundstück oder Unterrichtsort (z.B. Sportanlage, Schwimmhalle) eine besondere Gefahrenlage besteht und
- eine Aufsicht durch Lehrkräfte wegen der geringen Entfernung der Schulbushaltestelle zum Schulgrundstück oder Unterrichtsort ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

Eine Aufsichtspflicht der Schule an diesen Schulbushaltestellen entsteht allerdings erst dann, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter einvernehmlich mit dem Schulträger festgelegt hat, dass die oben genannten Voraussetzungen gegeben sind.

II

1 Der Weg zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule (Unterrichtsweg). Der Unterrichtsweg umfasst alle Wege, die die Schülerinnen und Schüler aus Gründen des Unterrichts oder anderer Schulveranstaltungen zurücklegen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht von zu Hause kommen oder nicht im unmittelbaren Anschluss an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden.

2 Unterrichtswege dürfen von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I und II ohne Begleitung einer Lehrkraft zurückgelegt werden, wenn keine besonderen Gefahren zu erwarten sind. Dabei ist auf das Alter der Schülerinnen und Schüler und die gegebene Verkehrssituation abzustellen. Mit ihnen sind Verhaltensregeln (§ 25 StVO) und mögliche Besonderheiten zu besprechen. Auf den Runderlass zur Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule (BASS 15-02 Nr. 5) wird hingewiesen. Werden Unterrichtswege mit Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, obliegt die Aufsichtspflicht im Gegensatz zur Regelung beim Schulweg der Schule.

III

1 Die Aufsichtsmaßnahmen der Schule sind unter Berücksichtigung möglicher Gefährdung nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch nach der Art der Behinderung, auszurichten. Aufsichtsbefugnisse dürfen nur insoweit zeitweise geeigneten Hilfskräften übertragen werden, als dadurch im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt.

Die Art der Aufsicht hängt von der jeweiligen konkreten Situation ab; ständige Anwesenheit der Lehrkraft ist nicht in jedem Fall zwingend geboten.

2 Die allgemeine Aufsichtspflicht der Schule, die auf der größeren Schutzbedürftigkeit der ihr von den Eltern anvertrauten minderjährigen Schülerinnen und Schüler beruht, entfällt gegenüber den volljährigen Schülerinnen und Schülern. Die sich aus dem Schulverhältnis ergebende Fürsorgepflicht der Schule besteht ihnen gegenüber fort, wenn auch in einer auf dieses Alter abgestimmten Form.

So verlangen der ordnungsgemäße Unterrichtsbetrieb und die Unfallverhütung, dass in besonderen Situationen die Schule auch eine Aufsicht über volljährige Schülerinnen und Schüler ausübt, insbesondere wenn diese als Personengruppen auftreten. Dies gilt z.B. für Klassen-, Kurs- und Prüfungsarbeiten wie auch für besondere schulspezifische Gefahren, die u.U. beim Sportunterricht, beim naturwissenschaftlichen Unterricht und bei Schulfahrten auftreten können.

3 Geeignete Hilfskräfte bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht können z.B. Eltern und ältere Schülerinnen und Schüler sein, die von der verantwortlichen Lehrkraft ausgewählt werden. Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht jedoch fort.

4 Für die einzelnen Unterrichtsbereiche gelten die besonderen Aufsichts- und Unfallverhütungsregeln (z.B. für Sport, Schwimmen, Betriebspraktika, Schulwanderungen und Schulfahrten). Für die Aufsicht bei SV-Veranstaltungen gilt Nr. 6.4 des SV-Erlasses (BASS 17-51 Nr. 1).

12-21

Beratung/Zusammenarbeit der Schule mit anderen Stellen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 12-51 Nr. 5:** Beratung bei Verletzung der Schulpflicht (Nr. 3.1)
- **BASS 21-01 Nr. 15:** Beratung und Unterstützung durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
- **BASS 16-13 Nr. 4:** Unterstützung für das Lernen mit Medien
- **BASS 15-02 Nr. 5:** Zusammenarbeit bei der Verkehrserziehung
- **BASS 18-02 Nr. 2:** Zusammenarbeit mit Gesundheitsämtern, Trägern der Jugendhilfe, schulpсихologischen Diensten und sonstigen den Jugendschutz tätigen Stellen sowie Sozialversicherungsträgern in Fragen des Gesundheitserziehung in der Schule; Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und des Tabakkonsums (Nr. 1.2, 1.3)
- **BASS 18-03 Nr. 1:** Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität
- **BASS 18-22 Nr. 1:** Zusammenarbeit mit Straßenverkehrs- und Kreispolizeibehörden sowie der Verkehrswacht zur Erstellung von Schulwegplänen (Nr. 1) und in Fragen des Schulbusverkehrs (Nr. 3.12)
- **BASS 1-1:** Datenschutz in der Schule (s. dort §§ 120 und 121 SchulG)
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Beratungsaufgaben der Lehrkräfte (s. dort § 9 und Teil IV der ADO)

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS neu gefasst.

12-21 Nr. 1

Berufs- und Studienorientierung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21.10.2010 (ABl. NRW. S. 576)¹

Inhalt

- 1 Ziele, Aufgaben, Organisation
- 2 Regionale Koordination
- 3 Zusammenarbeit von Schulen, Berufsberatung und Hochschulen
- 4 Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit
- 5 Besondere Hinweise zur Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
- 6 Schülerbetriebspraktikum und Hochschulpraktikum
- 7 Qualifizierung der Lehrkräfte
- 8 Abstimmung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Ziele, Aufgaben, Organisation

Im Rahmen der Berufs- bzw. Studienorientierung sollen junge Menschen befähigt werden, eigene Entscheidungen im Hinblick auf den Übergang ins Studium oder Erwerbsleben vorzubereiten und selbstverantwortlich zu treffen. Angebote und Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung sind auch darauf ausgerichtet, geschlechtsbezogene Benachteiligungen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Dazu sollen Kenntnisse über die Wirtschafts- und Arbeitswelt und ggf. den Hochschulbereich vermittelt, Berufs- und Entwicklungschancen aufgezeigt und Hilfen für den Übergang in eine Ausbildung, in weitere schulische Bildungsgänge oder in ein Studium gegeben werden. Hierzu gehört auch, Praxiserfahrungen in frauen- und männeruntypischen Berufen zu ermöglichen sowie Kenntnisse darüber zu vermitteln. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund oder Behinderung werden in Bezug auf die Studien- und Berufsorientierung soweit erforderlich gezielt gefördert. Im Sinne individueller Förderung sollen Schülerinnen und Schüler den Übergang von der Schule in den Beruf oder das Studium verstärkt als Anschluss und nicht als Abschluss erleben. Die Berufs- bzw. Studienorientierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Berufsberatung der Agenturen für Arbeit, die in der gemeinsamen Rahmenvereinbarung vom 17.09.2007 dokumentiert wird (siehe www.schulministerium.nrw.de). In Fragen der Studienorientierung sind die

Studienberatungen der Hochschulen vorrangig einzubeziehen. Berufs- bzw. Studienorientierung wird in enger Abstimmung mit allen Partnern, neben den genannten insbesondere auch der örtlichen Wirtschaft und ihren Organisationen, den Trägern der Jugendhilfe, den Arbeitnehmerorganisationen und weiteren Partnern durchgeführt (§ 5 SchulG - BASS 1-1).

Der Ausbildungskonsens NRW hat im November 2011 die flächendeckende Einführung einer nachhaltigen, geschlechtersensiblen, migrationssensiblen, inklusiven und systematischen Berufs- und Studienorientierung beschlossen, welche seit dem Schuljahr 2012/2013 stufenförmig an den öffentlichen Schulen aufgebaut wurde. Sie dient dem Ziel, dass die Jugendlichen zu reflektierten Berufs- und Studienwahlentscheidungen kommen und realistische Ausbildungsperspektiven zum Anschluss an die allgemeinbildende Schule entwickeln. Dazu sind 18 Standardelemente entwickelt worden, durch die der systematische Prozess der Berufs- und Studienorientierung, beginnend ab der Jahrgangsstufe 8 bis hinein in eine Ausbildung bzw. alternative Anschlusswege, definiert wird. In Verbindung mit dem Unterricht umfasst er verpflichtende Elemente, wie:

- Potenzialanalyse
- Praxisphasen (Berufsfelderkundungen, Betriebspraktika in der Sekundarstufe I und II, Praxiskurse, Langzeitpraktikum, Studienorientierung)
- Prozess der begleitenden Beratung (in Schule, seitens der Berufsberatung und anderer Partner, der Eltern)
- Schulische Strukturen (Curriculum der Berufs- und Studienorientierung, Studien- und Berufswahlkoordinatorinnen und -koordinatoren, Berufsorientierungsbüro)
- Portfolioinstrument, z.B. den Berufswahlpass NRW
- Koordinierte Gestaltung des Übergangs inklusive einer Anschlussvereinbarung und eines Instrumentes zur Onlineerfassung von Eckdaten der Berufs- und Studienorientierung („EckO“).

Die Standardelemente Potenzialanalyse, Betriebsfelderkundungen, Praxiskurse, Betriebspraktikum, Langzeitpraktikum und Beratung gelten gemäß § 4 Absatz 2 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1) als Unterricht in anderer Form, mit denen die Schulen ihrer verpflichtenden Aufgabe zur Berufsorientierung in der Sekundarstufe I nach § 8 Absatz 3 APO-S I nachkommen. Sie werden regelmäßig durchgeführt und sind wie Unterricht in die schulinternen Curricula aufzunehmen.

Für die Übernahme hierfür entstehender Fahrkosten findet die Verordnung zur Ausführung des § 97 Absatz 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfKVO) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVzSchfKVO - BASS 11-04 Nr. 3.1/Nr. 3.2) Anwendung. Um den Umfang von Fahrkostenerstattungen durch Schulträger planbar zu gestalten, ist eine frühzeitige Absprache zwischen Schulen und Schulträger erforderlich.

Ab dem Schuljahr 2016/2017 nehmen alle öffentlichen allgemeinbildenden Schulen an dem Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss Übergang Schule-Beruf NRW“ teil (nv.-Erlass 16.12.2015). Schulen in privater Trägerschaft können dies auf Antrag bei ihrer zuständigen Bezirksregierung. Die teilnehmenden öffentlichen Schulen erhalten für den zusätzlichen Beratungs- und Koordinationsaufwand Entlastungsstunden. Die innerschulische Koordination aller Maßnahmen zur Berufs- bzw. Studienorientierung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter verantwortet. Sie oder er benennt eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Berufs- und Studienorientierung (im Folgenden als StuBo-Koordinatorin oder StuBo-Koordinator bezeichnet) als Ansprechperson für dieses Themenfeld nach innen und außen sowie als Initiatorin oder Initiator für die Berufs- und Studienwahlprozesse der Schule. Im Benehmen mit der Lehrerkonferenz kann diese Aufgabe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer Lehrkraft oder einem Team übertragen werden (§ 18 Abs. 2 ADO - BASS 21-02 Nr. 4). Die StuBo-Koordinatorinnen oder -Koordinatoren wirken dabei mit, die Berufs- bzw. Studienorientierung in der Schule dauerhaft zu verankern, damit ab der Jahrgangsstufe 8 die vier Phasen der Berufs- und Studienorientierung, von der Erkennung eigener Potenziale, über das Kennenlernen der Berufsfelder und der Erprobung in der Praxis der Arbeitswelt, der Konkretisierung der Berufs- und Studienwahl bis zur abschließenden konkretisierten Übergangsgestaltung umgesetzt werden.

Die Umsetzung erfolgt unter verbindlicher Mitwirkung des StuBo-Teams oder der StuBo-Koordinatorin oder des StuBo-Koordinators und ist durch ein zu erstellendes BO-Curriculum, welches die Prozessstruktur, die Jahresplanung und die Koordination der in den Standardelementen enthaltenen Maßnahmen einschließt, unterfüttert.

Die StuBo-Koordinatorinnen und -Koordinatoren erhalten entsprechende Qualifizierungsangebote. Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt die im Zusammenhang mit der Berufs- bzw. Studienorientierung erforderlichen Dienstreisen und Dienstgänge von Lehrkräften der Schule im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Finanzierung gesichert ist. Für die Schulleiterin oder den Schulleiter selbst erteilt die Schulaufsichtsbehörde die Dienstreisengenehmigung. Zur Berufs- und Studienorientierung sollen die Schülerinnen und Schüler vor allem auf

- die Informationsangebote des Landes wie www.schulministerium.nrw.de, www.berufsorientierung-nrw.de, www.studifinder.de und www.studieren-in-nrw.de,

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 30.04.2012 (ABl. NRW. S. 326); RdErl. v. 14.05.2013 (ABl. NRW. S. 293)
RdErl. v. 07.09.2016 (ABl. NRW. 10/16 S. 36)

- die Angebote der Bundesagentur für Arbeit wie www.planet-beruf.de, www.machs-richtig.de, www.abi.de und die Informationsschriften „Beruf aktuell“ und „Studien- und Berufswahl“;
- das Angebot der Hochschulrektorenkonferenz www.hochschulkomp-pass.de;
- www.hochschule-ist-zukunft.de und die Homepages und studienbezogenen Publikationen der Hochschulen sowie
- weitere Angebote wie www.girls-day.de und www.neue-wege-fuer-jungs.de aufmerksam gemacht werden.

Die Erfahrungen aus der schulischen Umsetzung werden durch die obere Schulaufsicht und die kommunalen Koordinierungsstellen gesammelt und sollen in die Weiterentwicklung des Gesamtsystems einfließen.

2 Regionale Koordination

2.1 Kommunale Koordinierung

Die Vernetzung aller vor Ort im Handlungsfeld Berufsorientierung tätigen Akteure steht im Zentrum des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“. Die bei den Kommunen für diese Aufgaben angesiedelten Koordinierungsstellen bilden die Schaltstelle für die mit der Umsetzung des Landesvorhabens verbundenen Prozesse und koordinieren die Akteure und ihre Aktivitäten vor Ort. Die originären Zuständigkeiten der Partner bleiben erhalten. Die Kommunale Koordinierungsstelle organisiert unter Nutzung von Synergien mit den Regionalen Bildungsnetzwerken das gemeinsame Handeln aller Akteure und übernimmt in diesem Sinne selbst Verantwortung.

2.2 Beirat Schule und Beruf

Zur schulübergreifenden örtlichen Abstimmung und Unterstützung aller am Prozess der Berufsorientierung Beteiligten existiert auf der Ebene der kreisfreien Städte und der Kreise jeweils ein Beirat Schule und Beruf. Im Rahmen der Kommunalen Koordinierung sind in jeder Gebietskörperschaft Steuergremien/Steuergremien eingerichtet, in denen die langjährig arbeitenden Beiräte Schule Beruf eingebunden sind und weiterhin einzubinden sind. Die folgenden Aufgaben des Beirates werden durch die Steuergremien wahrgenommen. Der Beirat berät die Entwicklung auf dem regionalen Ausbildungsmarkt und aktuelle Probleme des Übergangs von der Schule in den Beruf und koordiniert die Nutzung von Praktikumsplätzen und Terminen für Schüler- und Lehrerbetriebspraktika. Zu dieser schulübergreifenden regionalen Abstimmung und Vernetzung arbeiten Agentur für Arbeit und Schule im Beirat Schule und Beruf aktiv, verantwortlich und eng zusammen. Der Vorsitz im Beirat Schule und Beruf wird gemeinsam von einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Agentur für Arbeit wahrgenommen. Weiterhin gehören dem Beirat je eine Lehrerin oder ein Lehrer jeder Schulform der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II einschließlich der Berufskollegs sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beteiligten Schulträger, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammern und anderer zuständiger Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Jugendhilfe, der Arbeitskreise Schule - Wirtschaft, des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie der Arbeitgeberverbände an. Bei studienrelevanten Themen sind Vertreterinnen oder Vertreter der Studienberatungsstellen der regionalen Hochschulen hinzuzuziehen. Der Beirat kann weitere Mitglieder berufen. Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Federführung für die laufenden Geschäfte festlegt. Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Er informiert seine Mitgliedsorganisationen, die Schulen und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über seine Beratungsergebnisse.

3 Zusammenarbeit von Schulen, Berufsberatung und Hochschulen

3.1 Grundsätze

Schulen, Berufsberatung der Agenturen für Arbeit und Hochschulen kooperieren im Prozess der Berufs- und Studienorientierung mit dem Ziel, allen Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in eine Ausbildung oder ein Studium zu ermöglichen. Schulen, Berufsberatung und Hochschulen haben die gemeinsame Verpflichtung zur Berufs- und Studienorientierung. Dementsprechend werden die Angebote flächendeckend an allen allgemeinbildenden Schulformen der Sekundarstufen I und II und den Berufskollegs realisiert. Für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der allgemeinbildenden Schulen wird Berufsorientierung von der Klasse 5 an thematisiert. Jede Schule mit gymnasialer Oberstufe entwickelt in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und ortsnahe Hochschulen ein Konzept zur Berufs- und Studienorientierung. Dabei berücksichtigt sie den in der Sekundarstufe I begonnenen Prozess. Die Angebote in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe sollten zeitlich gestaffelt sein.

Veranstaltungen der Berufs- und Studienorientierung sind Schulveranstaltungen.

3.2 Zusammenarbeit von Schulen und Berufsberatung

Schule und Berufsberatung haben eine gemeinsame Verantwortung für die Berufs- und Studienorientierung, nehmen aber unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte wahr. Die Aufgabenschwerpunkte der Schule sind in dem Rahmenkonzept des Ausbildungskonsenses NRW „Berufsorientierung als Bestandteil einer schulischen individuellen Förderung“ festgelegt. Aufgabe der Berufsberatung ist die Information und Beratung in berufs- und studienrelevanten Fragen sowie die Vorbereitung einer sachkundigen und realitätsgerechten Berufs- bzw. Studienentscheidung. Die Angebote

der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sind auf der Grundlage des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ in die schulische Arbeit einzubeziehen. Die zuständige Agentur für Arbeit benennt jeder Schule eine für sie zuständige Berufsberaterin oder einen Berufsberater. Jede einzelne Schule und die Berufsberatung der Agentur für Arbeit legen vor Ort die konkreten Inhalte und Modalitäten der Zusammenarbeit in Kooperationsvereinbarungen fest. Darin sind die festen Ansprechpartner, Aufgaben der Schule und der Berufsberatung, Einbindung und Beteiligung von Eltern, die Organisation und Kommunikation verbindlich festzulegen. Die Vereinbarung bedarf nach § 5 Absatz 3 SchulG der Zustimmung der Schulkonferenz. Zusätzlich zum Regelangebot der Berufs- und Studienorientierung können für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen auch Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung nach § 48 SGB III durchgeführt werden. Das Mindestangebot der Berufsberatung bilden eine Berufs- und Studienorientierungsveranstaltung in der Schule und eine weitere z.B. im BIZ. Darüber hinaus bietet die Berufsberatung regelmäßige Sprechstunden an. Die Angebote der Berufsberatung setzen spätestens in Klasse 9 ein. Zur Vorbereitung der individuellen Beratungsgespräche setzt die Berufsberatung ein Arbeitspaket ein, mit dessen Hilfe Jugendliche unterstützt werden sollen, sich mit Fragen zur Berufswahl auseinanderzusetzen. Die Schule ermöglicht die Durchführung von Gruppenveranstaltungen, individuellen Beratungsgesprächen sowie Eignungsuntersuchungen auch während der Unterrichtszeit.

Ein Portfolioinstrument ist durch das Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ verbindlich zur Begleitung des Berufs- und Studienorientierungsprozesses eingeführt.

Bei Jugendlichen mit individuellem Unterstützungsbedarf, deren Übergang in eine Ausbildung gefährdet ist, regt die Schule frühzeitig den Besuch der Berufsberatung an. In gemeinsamen Gesprächen unter Einbeziehung der Eltern und bei Bedarf der Jugendhilfe können so rechtzeitig die Möglichkeiten für einen Berufseinstieg oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach der Schule ausgelotet werden. Für Jugendliche mit Behinderungen und Beeinträchtigungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung stellt die Berufsberatung soweit möglich alle Angebote in barrierefreier Form zur Verfügung. Sofern für Studieninteressierte mit Beeinträchtigungen und Behinderungen Unterstützungsangebote erforderlich sind, werden diese auch durch die Berufsberatung gewährleistet. Zu Beginn des letzten Schuljahres vor dem Übergang der Jugendlichen in eine Ausbildung oder einen Beruf richten sich die Maßnahmen der Schule am Ziel eines erfolgreichen Übergangs aus. Dazu können soweit erforderlich unter anderem gehören

- Hilfen für Bewerbungsverfahren,
- Wiederholung von Unterrichtsinhalten im Bereich von Basisqualifikationen,
- Hinweise auf regionale Stellenangebote,
- schulische Unterstützung von mobilitätsfördernden Maßnahmen,
- Anbahnung besonderer Beratungsangebote für Jugendliche, die noch nicht vermittelt sind.

Die Schule sollte jederzeit einen Überblick über den Stand der Vermittlung ihrer Schülerinnen und Schüler, die einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz suchen, haben. Bei sich abzeichnenden Problemen sollte sie mit ihren Kooperationspartnern unterstützende Programme vereinbaren. Wünschenswert ist es darüber hinaus, dass die Schule mit den Schulabgängerinnen und Schulabgängern auch in der ersten Zeit nach Verlassen der Schule soweit Kontakt hält, dass bei individuellen Schwierigkeiten externe Hilfsangebote vermittelt werden können.

3.3 Zusammenarbeit von Schulen und Hochschulen

Ein wesentlicher Faktor für den erfolgreichen Übergang von der Schule zur Hochschule ist die Zusammenarbeit von Schulen und Hochschulen. Die jeweilige Form der Kooperation fließt in das Curriculum zur Berufs- und Studienorientierung („BO-Curriculum“, vgl. Standardelement 3.1) ein und wird im Schulprogramm verankert. Die kooperierenden Hochschulen fungieren auch als außerschulische Lernorte für studieninteressierte Schülerinnen und Schüler. Die Hochschulangebote werden sinnvoll in die curricularen und außercurricularen Angebote der Schule eingebunden. Die Angebote der Studienberatung zur studienvorbereitenden Beratung erfolgen im Rahmen des schulischen Konzepts zur Berufs- und Studienorientierung in Abstimmung mit den Partnern Schule und Berufsberatung. Sie unterstützen die Orientierungs-, Informations- und Entscheidungsprozesse studieninteressierter Schülerinnen und Schüler durch Einzelberatung, Gruppenangebote und umfassende Informationsangebote. Darüber hinaus tragen zahlreiche fachbezogene Angebote aus den Fakultäten sowie die Programme zur Förderung spezieller Zielgruppen - z.B. Schülerinnen mit natur- oder ingenieurwissenschaftlichem Interesse und besonders leistungsfähige und begabte Schülerinnen und Schüler - zu einer fundierten Studienentscheidung bei. Grundlegend für eine funktionierende Zusammenarbeit von Schule und Hochschule sind

- die Verständigung über Art und Umfang der Zusammenarbeit sowie über die Ziele gemeinsamer Maßnahmen,
- eine frühzeitige inhaltliche, organisatorische und terminliche Abstimmung von Aktivitäten und Angeboten in Schule und Hochschule,
- ein regelmäßiger Austausch über grundlegende Fragen der Studienvorbereitung und über aktuelle Veränderungen in Schule und Hochschule.

Neben Einzelkontakten kann der Austausch auch im Rahmen von Informationsveranstaltungen für die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Studien- und Berufsorientierung, die schulischen Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen und weitere interessierte Lehrerinnen und Lehrer

stattfinden. Schulen weisen Schülerinnen und Schüler auf die Angebote der Hochschulen hin und bereiten die Teilnahme vor und nach. Bei einem Schülerstudium können Leistungen, die während der Schulzeit in der Hochschule erbracht worden sind, von der jeweiligen Hochschule ggf. als Studienleistungen anerkannt werden.

3.4 Zusammenarbeit zwischen allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs

Die Zusammenarbeit zwischen allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs in Fragen der Berufsorientierung ist eine Pflichtaufgabe (§ 4 Absatz 1 und 2 SchulG). Sie umfasst gegenseitige Information über fachliche und pädagogische Fragen, wechselseitige Beteiligung bei schulischen Veranstaltungen sowie den Austausch von Lehrkräften für einzelne Unterrichtsvorhaben. Dadurch sollen insbesondere

- die fachlichen und überfachlichen Anforderungen der allgemeinbildenden Schulen und der Berufskollegs besser aufeinander abgestimmt werden,
- die Übergänge in Ausbildung und in vollzeitschulische Bildungsgänge am Berufskolleg erleichtert werden,
- Informationen über ortsspezifische Bildungsangebote und neue Entwicklungen in Bildungsgängen und Berufsfeldern verbessert werden.

Alle zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Vereinbarungen werden einvernehmlich zwischen den beteiligten Schulen unter Beteiligung der Schulkonferenzen festgelegt und soweit erforderlich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.

3.5 Zusammenarbeit Berufskollegs, Berufsberatung und Studienberatung

Das Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ greift den Berufs- und Studienorientierungsprozess in der Sekundarstufe I bei den Jugendlichen in der Sekundarstufe II auf.

An den Berufskollegs stellen sich die Unterstützungsbedarfe von Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf die Berufs- und Studienorientierung je nach Bildungsgang sehr unterschiedlich dar. In den berufsvorbereitenden Bildungsgängen geht es darum, den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einer beruflichen Ausbildung zu eröffnen. In den Bildungsgängen der Berufsfachschulen und beruflichen Gymnasien liegt der Fokus der Beratung auf der Information über den Arbeitsmarkt sowie über die Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung und eines Studiums. Nummer 3.3 gilt entsprechend. Die Auszubildenden in den Fachklassen des dualen Systems haben ihre Berufswahlentscheidung bereits gefällt. Die gemeinsamen Bemühungen von Berufskolleg und Berufsberatung sind hier auf die Sicherung des Ausbildungserfolges gerichtet. Die konkrete Zusammenarbeit eines Berufskollegs mit der Berufsberatung wird in einer Kooperationsvereinbarung (gemäß Nummer 3.2) festgelegt, in der das differenzierte Angebot an Bildungsgängen in den Berufskollegs berücksichtigt wird. Besonders zu berücksichtigen sind die Schülerinnen und Schüler, die ihre Berufs- und Studienwahlentscheidung noch nicht getroffen haben oder durch eine persönliche Behinderung oder Beeinträchtigung besonders benachteiligt sind. Berufsberatung und Berufskolleg benennen je eine feste Ansprechperson für die Koordination der Zusammenarbeit. (Näheres siehe RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Richtlinien für die Zusammenarbeit von Berufskollegs mit der Agentur für Arbeit/Berufsberatung zur Förderung von leistungsschwächeren und benachteiligten Schülerinnen und Schülern“ vom 15.07.1993 (BASS 12-21 Nr. 7)).

3.6 Studien- und Berufsorientierung im Weiterbildungskolleg

Weiterbildungskollegs können im Bildungsgang der Abendrealschule den Erlass sinngemäß anwenden, soweit dies im Rahmen der Stundentafel möglich und mit ihren organisatorischen Bedingungen vereinbar ist.

4 Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit

Um den Anspruch junger Menschen auf Bildung und Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sichern zu helfen, fördert das Land bei Trägern der Jugendhilfe im Rahmen der Jugendsozialarbeit sozialpädagogische Beratung und Begleitung beim Übergang von der Schule in den Beruf. Die angebotene Beratung und Begleitung wendet sich an „junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“ (§ 13 KJHG). Dabei handelt es sich um sogenannte Frühabgängerinnen und Frühabgänger, Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Abschluss oder mit anderen Beeinträchtigungen. Mit der über die Arbeit in der Schule hinausgehenden intensiven pädagogischen Betreuung unterstützen diese Beratungsstellen junge Menschen, ihre vielfältigen Probleme zu bewältigen. Bei Bedarf sind besondere Förderungsmaßnahmen für Mädchen und/oder junge Frauen anzubieten, insbesondere bei Migrationshintergrund. Die Träger der Jugendhilfe und die Schulen informieren sich gegenseitig über Angebote für die Zielgruppe der benachteiligten Jugendlichen und streben so weit wie möglich gemeinsam getragene Angebote, vor allem der Prävention, an. Soweit es sich um eigene Veranstaltungen der Jugendsozialhilfe handelt, weist die Schule Jugendliche auf die Angebote hin und unterstützt sie bei Bedarf durch die Bereitstellung von Schulräumen und die Genehmigung als Schulveranstaltung. Zu Veranstaltungen der Schule können zum Nutzen einzelner benachteiligter Jugendlicher (z.B. als Begleitung bei Schülerbetriebspraktika) Beratungskräfte der Jugendsozialarbeit hinzugezogen werden.

5 Besondere Hinweise zur Berufsorientierung bei Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Die Instrumente der Berufsberatung stehen Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an jedem Förderort zur Verfügung. Die Berufsorientierung bei Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfordert frühzeitige Aufmerksamkeit. Hier gilt es in besonderem Maße, die Anschlussfähigkeit beim Übergang von der Schule in den Beruf den heterogenen Lernbedingungen und Kompetenzen dieser Schülergruppe anzupassen. Die Gestaltung der Schülerbetriebspraktika kann bei Bedarf den schulischen, regionalen und zeitlichen Erfordernissen flexibel angepasst werden. Die Dokumentation der Schülerbetriebspraktika erfolgt im Portfolioinstrument. Hierzu ist es auch sinnvoll, die Angebote von weiteren Partnern wie z.B. der Integrationsfachdienste zu nutzen. Die Schule kann aktuelle Angebote außerschulischer Fördermaßnahmen in die Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern einbeziehen. Seitens der Agentur für Arbeit wird bei Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Beratung von speziellen Beratungsfachkräften, den Reha-Beraterinnen und -Beratern, wahrgenommen. Für die Zusammenarbeit von Schule und Reha-Beratung gilt Nummer 3.2 entsprechend. Die Reha-Beratung der Arbeitsagentur bietet zusätzlich zum Mindestangebot in Nummer 3.2 eine Elternveranstaltung pro Abgangsklasse sowie zwei Einzelberatungen pro Schülerin oder Schüler an. Die evtl. entstehenden Kosten trägt die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (z.B. Gebärdendolmetscherin oder -dolmetscher). Zur Vorbereitung der Einzelberatung gibt die Berufsberatung im Rahmen der ersten Berufsorientierungsveranstaltung in der Schule ein sogenanntes „Arbeitspaket“ aus. Es dient der Optimierung und Intensivierung der Beratung, Förderung und Betreuung dieser Jugendlichen. Die Schule unterstützt diesen Prozess durch Hinweise im Unterricht und bei Bedarf in Elternveranstaltungen sowie durch Bündelung und zeitnahe Rückgabe der Unterlagen des Arbeitspaketes an die Reha-Beratung.

6 Schülerbetriebspraktikum und Hochschulpraktikum

Schülerbetriebspraktika bieten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, die Berufs- und Arbeitswelt unmittelbar kennen zu lernen, sich mit ihr auseinander zu setzen und ihre Eignung für bestimmte Tätigkeiten zutreffender einzuschätzen. Um die Wirksamkeit der Schülerbetriebspraktika zu sichern, ist eine intensive Vor- und Nachbereitung in der Schule unerlässlich. Zur Erweiterung des Berufswahlspektrums soll das Interesse von Schülerinnen an technisch-naturwissenschaftlichen und anderen bislang frauenuntypischen Berufen, bei Schülern das Interesse an pädagogischen, pflegerischen und anderen männeruntypischen Berufen geweckt und gefördert werden.

6.1 Praktikumsdauer und -organisation

Über die Grundsätze der Durchführung und die Verteilung der Schülerbetriebspraktika entscheidet die Schulkonferenz im Rahmen der Beschlussfassung zum Schulprogramm nach § 65 Absatz 2 Nummer 1 SchulG. In den Klassen 9 oder 10 ist ein in der Regel zwei- bis dreiwöchiges Schülerbetriebspraktikum verbindlich. Darüber hinaus sind ab der 7. Klasse auch weitere Kurzzeitpraktika, sogenannte Schnupperpraktika, zulässig. Nach Entscheidung der Schulkonferenz kann ein zweites Praktikum von ein- bis dreiwöchiger Dauer durchgeführt werden. Mit den Praktikumsbetrieben sind die organisatorische Durchführung des Praktikums und die während des Praktikums von den Schülerinnen und Schülern zu fertigenden Berichte und Dokumentationen rechtzeitig abzustimmen. Über die Nachbereitung im Unterricht hinaus sind die Ergebnisse aus den Praktika schriftlich zu dokumentieren. Sie können nach Festlegung durch die Schule in die Leistungsbewertung (z.B. eine Facharbeit) einfließen. Zur Betreuung während des Praktikums führen Lehrkräfte Besuche in den Praktikumsbetrieben im Rahmen des durch die Abwesenheit der Praktikanten freien Stundenvolumens durch.

6.2 Auswahl der Praktikumsbetriebe

Praktikumsbetriebe sollen so ausgewählt werden, dass sie vom Wohnsitz aus zumutbar erreicht werden können. Falls das regionale Ausbildungsplatzangebot von Jugendlichen größere Mobilität verlangt, können auch Praktikumsplätze, die den Einzugsbereich der Schule überschreiten, genutzt werden. Voraussetzung ist, dass die schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Betriebspraktika für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bedürfen des Einverständnisses der Ausbildungsbetriebe.

6.3 Praktika im Ausland

Praktika im Ausland unterliegen denselben Bedingungen. Schülerinnen und Schüler sollen dabei vor allem ihre fremdsprachlichen und interkulturellen Kenntnisse insbesondere auch im berufsbezogenen Bereich verbessern sowie die Lebensbedingungen des Ziellandes kennenlernen. Auslandspraktika können in Ländern der Europäischen Union auch im Rahmen von Studienfahrten und internationalen Begegnungen durchgeführt werden. Praktika im Ausland finden in Kooperation mit geeigneten Partnerorganisationen (Partnerschule, Kammern, Verbände usw.) statt. Die Betreuung bei Auslandspraktika kann auch durch Lehrkräfte der Partnerschule oder im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen sichergestellt werden. Die abschließende Entscheidung obliegt den Bezirksregierungen.

6.4 Hochschulpraktikum

Das Ziel der Hochschulpraktika ist zusätzlich zur Orientierung über die Inhalte der Studiengänge eine weitere Verzahnung zwischen weiterführenden Schulen und Hochschule herzustellen. Die Studienberatung soll hier bei frühzeitig über mögliche Studiengänge informieren. Das Praktikum in der Sekundarstufe II kann als Hochschulpraktikum absolviert werden. Die Schülerinnen und Schüler nehmen für die Dauer des Praktikums an ver-

schiedenen ausgewählten Lehrveranstaltungen des regulären Studienbetriebs teil und erhalten dadurch die Möglichkeit, Hochschule, Studienangebote und Studienalltag kennen zu lernen. Das Hochschulpraktikum kann entweder im Rahmen eines Programms, wie z.B. dem Dualen Orientierungspraktikum, oder auch individuell organisiert sein. Ansprechpartner seitens der Hochschulen sind die Studienberatungsstellen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Lehrveranstaltungen erfolgt eigenverantwortlich. Das Praktikum wird in der Schule vor- und nachbereitet und an den Hochschulen evaluiert.

6.5 Rechtliche Absicherung

Alle Standardelemente des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ sind Schulveranstaltungen, bei denen die Jugendlichen Schülerinnen und Schüler ihrer Schule sind. Für die Praktika gilt, dass die Schülerinnen und Schüler nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Praktikumsbetriebes sind und keine Vergütung erhalten. Sie unterliegen in dieser Zeit dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Die Einhaltung der für den einzelnen Praktikumsbetrieb geltenden Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie des Jugendarbeitsschutzgesetzes obliegt dem jeweiligen Betrieb. Bei Praktika außerhalb der EU muss der Praktikumsbetrieb schriftlich versichern, dass er die gängigen nationalen Standards des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erfüllt. Der Betrieb legt fest, in welchen Betriebsbereichen die Praktikantinnen und Praktikanten nicht tätig werden dürfen. Soweit aus gesetzlichen Gründen erforderlich, sind dem Betrieb die Bescheinigung(en) über die Belehrung(en) nach dem Infektionsschutzgesetz vorzulegen. In Zweifelsfällen erteilen die Gesundheitsämter Auskunft. Zu Fragen des Arbeitsschutzes erteilt die Schulaufsicht Auskunft. Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Belehrung(en) nach dem Infektionsschutzgesetz trägt bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft der Schulträger. Die Schulaufsicht unterstützt die Vorbereitung und Durchführung von Betriebspraktika durch Merkblätter zum Arbeitsschutz, die den Schulen über die Beiräte Schule und Beruf zur Verfügung gestellt werden. Als Schulveranstaltungen unterliegen Schülerbetriebspraktika im In- und Ausland der gesetzlichen Unfallversicherung. Falls eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, trägt der Schulträger die Kosten (§ 94 Absatz 1 SchulG). Bei Auslandsaufenthalten wird der Abschluss eines Privatversicherungspaketes durch die Eltern empfohlen.

Die Standardelemente Potenzialanalyse, Berufsfelderkundungen, Betriebspraktika, Langzeitpraktikum gelten als schulische Pflichtveranstaltungen und werden außerschulisch organisiert und durchgeführt. Für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung werden jeweils Daten erhoben und weitergeleitet. Gemäß § 120 Absatz 2 SchulG bedürfen Datenerhebungen einer wirksamen Einwilligung der Eltern. Diese wird durch die Schule vorbereitet. Die Zulässigkeit der Datenerhebung ist von der Frage der Teilnahmepflicht für diese Schulveranstaltungen zu trennen. Die Schulen stellen für die Schülerinnen und Schüler, für die keine Einwilligungen in die Datenerhebungen vorliegen, vergleichbare Angebote bereit.

7 Qualifizierung der Lehrkräfte

7.1 Fortbildung

Die Planung und Realisierung eines schul- und standortbezogenen Konzeptes der Berufs- und Studienorientierung ist eine Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer der Schulen der Sekundarstufen I und II. Die Schulen sollen im Rahmen ihrer Fortbildungsplanung Fragen der Berufs- und Studienorientierung berücksichtigen. Soweit möglich sollen in schulinterne Fortbildungsmaßnahmen neben Moderatorinnen und Moderatoren der staatlichen Lehrerfortbildung und Fachkräften der Arbeitsverwaltung auch Expertinnen und Experten aus den Hochschulen sowie Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Wirtschaft einbezogen werden.

7.2 Lehrerbetriebspraktika

Um Lehrkräften der Sekundarstufen I und II die Möglichkeit zu geben, außerhalb ihres üblichen Tätigkeitsfeldes die Wirtschafts- und Arbeitswelt und ihre allgemeinen Zusammenhänge durch eigene Mitarbeit in Betrieben kennen zu lernen, sollen verstärkte Lehrerbetriebspraktika durchgeführt werden. Dadurch sollen Lehrkräfte ihre Beratungskompetenz erhöhen und berufsbezogene Erfahrungen sammeln, unter anderem auch um Rollenstereotypen einschätzen vermeintlich frauen- und männertypischer Berufe entgegenwirken zu können. Lehrerbetriebspraktika werden in der Eigenverantwortung der Schule durchgeführt und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt. Bei Bedarf berät die zuständige Schulaufsicht die Schulen. Lehrerbetriebspraktika sollen für Lehrkräfte allgemeinbildender Schulen bis zu zwei, für Lehrkräfte am Berufskolleg bis zu vier Wochen dauern. Es ist anzustreben, dass in Absprache mit der örtlichen Wirtschaft im Rahmen von Lehrerbetriebspraktika ein Personalaustausch zwischen Lehrkräften und den mit der betrieblichen Ausbildung befassten Personen erfolgt. In diesem Fall übernehmen die am Austausch Beteiligten jeweils Aufgaben in Schule bzw. Betrieb, die ihren Fähigkeiten entsprechen. Lehrerbetriebspraktika sind dienstliche Veranstaltungen. Der Dienstherr übernimmt den Dienstunfallschutz, sofern nicht eine betriebliche Versicherung eintritt. Mittel für Reisekosten für die Fahrt vom Wohnort zum Betrieb stehen nicht zur Verfügung. Den Lehrkräften sollten deshalb höchstens vergleichbare Kosten wie beim Weg zu ihrer Schule entstehen.

8 Abstimmung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Runderlass ist mit den Ministerien für Innovation, Wissenschaft und Forschung sowie für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit sowie den Landesrektorenkonferenzen der Fachhochschulen und Universitäten in Nordrhein-Westfalen abgestimmt und tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS neu gefasst.

12-21 Nr. 4

Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 02.05.2017 (ABl. NRW. 05/17 S. 36)¹

1 Grundlagen und Auftrag

1.1 Nachhaltige Bildungspolitik setzt auf Prävention. Sie verknüpft psychosoziale Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien in der Schule und in der Kommune.

1.2 Beratung orientiert sich an dem Ziel einer möglichst erfolgreichen und bruchlosen Bildungsbiographie der Schülerinnen und Schüler. Sie sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche und ihre Familien im Hinblick auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung möglichst früh unterstützt werden und eine Präventionskette entsteht, die sich am Lebensweg eines Kindes orientiert. Dies ist eine Grundvoraussetzung zur Herstellung und Sicherung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit sowie zur Teilhabe in einem inklusiven Bildungssystem.

1.3 Zentrale Grundlage ist die enge Zusammenarbeit insbesondere von Schule, Schulpsychologie (BASS 21-01 Nr. 15), Sozialpädagogik, Sozialarbeit (BASS 21-13 Nr. 6), Schul-, Jugend- und Sozialbehörden, Berufsberatung, Betrieben, Kommunalen Integrationszentren (BASS 12-21 Nr. 18), Erziehungsberatungsstellen, Polizei und weiteren Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien beraten und unterstützen.

1.4 Der Erlass gilt für alle Schulformen mit Sekundarstufe I und II sowie Förderschulen.

2 Beratungstätigkeit als Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer

Beratung ist wie Unterrichten, Erziehen und Beurteilen Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer (§ 44 SchulG - BASS 1-1, § 9 Absatz 1 ADO - BASS 21-02 Nr. 4). Sie bezieht sich vor allem auf die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie von Eltern

- über Bildungsangebote, Schullaufbahn, Übergänge in andere Schulen und weitere Bildungswege einschließlich der Berufs- und Studienorientierung sowie
- bei Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und weiteren den Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen berührenden besonderen oder psychosozialen Problemlagen.

3 Schuleigenes Beratungskonzept

3.1 Wirksame Beratung profitiert von der Zusammenarbeit aller Beteiligten und kollegialer Beratung. Den Schulen wird empfohlen, zur Organisation, Koordination und inhaltlichen Schwerpunktsetzung ihrer Beratungstätigkeiten ein schuleigenes Beratungskonzept als Teil ihres Schulprogrammes zu entwickeln und ein schulisches Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention einzurichten.

3.2 Das schuleigene Beratungskonzept orientiert sich an den in der Schule gegebenen Bedarfen und Möglichkeiten und setzt Prioritäten. Es bezieht Ganztagsangebote und andere außerunterrichtliche Angebote ein. Es beschreibt die Aufgaben der in der Schule tätigen Beratungslehrkräfte. Es berücksichtigt vorhandene Zuständigkeiten - insbesondere von Schulleitung und Schulaufsicht und bezieht die Kompetenz anderer in und im Umfeld der Schule für spezifische Beratungsaufgaben zuständige Fachkräfte mit ein. Es berücksichtigt gegebene sozialräumliche Handlungskonzepte und enthält verbindliche Verfahrensabsprachen.

3.3 Es wird angestrebt, dass alle Schulen in ihrem Umfeld jeweils zumindest eine Ansprechperson erreichen können, die weiß, was in konkreten Fällen zu tun ist und wer einbezogen werden könnte und sollte. Es ist daher nicht erforderlich, dass in jeder Schule für alle Fallkonstellationen die erforderliche Kompetenz vorgehalten wird. Die Schulen entscheiden im Rahmen ihrer Ressourcen eigenverantwortlich und bedarfsorientiert, für welche Arbeitsbereiche sie Expertinnen und Experten brauchen.

3.4 Das schuleigene Beratungskonzept ist Ergebnis eines schulinternen Diskussions- und Einigungsprozesses. Die Lehrkräfte und - soweit vorhanden - Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, sowie das weitere in der Schule tätige sozialpädagogische Personal und andere Fachkräfte, insbesondere im Ganztagsbereich, verständigen sich gleichberechtigt miteinander über Inhalte und Aufgabenwahrnehmung. Das Konzept wird von der Schulkonferenz verabschiedet und bei Bedarf fortgeschrieben und aktualisiert (§ 65 Absatz 2 Nummer 13 SchulG).

4 Aufgaben und Kompetenzen von Beratungslehrkräften

4.1 In Schulen, in denen die Schulkonferenz Bedarf nach einer Ergänzung und Intensivierung der Beratungstätigkeiten von Lehrkräften feststellt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz Beratungslehrkräfte beauftragen und deren Aufgaben definieren (§ 68 Absatz 3 Nummer 2 und 7 SchulG, § 9 Absatz 4 ADO).

4.2 Voraussetzung für die Beauftragung von Beratungslehrkräften ist in der Regel eine vorrangig durch Fortbildung nachgewiesene Beratungskompetenz.

1) bereinigt

4.3 Aufgaben

4.3.1 Beratungslehrkräfte konzentrieren sich auf Problem- und Notlagen, die mit den in der Schule vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen behandelt werden können und nicht Aufgaben sind, die in der Schule von anderen beratend tätigen Lehrkräften oder sozialpädagogischem Personal wahrgenommen werden (beispielsweise SV-Lehrkräfte, Lehrkräfte mit koordinierenden Aufgaben, auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem, zur Berufs- und Studienorientierung, im Rahmen der Bildungslaufbahn der Schülerinnen und Schüler, von Übergängen in der Bildungsbiographie, im Zusammenhang mit Ganztagsangeboten oder zur Förderung besonderer Begabungen. Die Zuständigkeiten und Aufgaben von Schulleitungen und Schulaufsicht sind davon unberührt.

4.3.2 Beratungslehrkräfte verstehen sich vorrangig als Lotsinnen und Lotsen, um die jeweilig erforderlichen Beratungskompetenzen in und um Umfeld der Schule zu vermitteln. Dabei können sie sich selbst als Expertinnen und Experten für bestimmte Themenbereiche profilieren.

Ihre konkrete Aufgabenwahrnehmung kann sich je nach Schwerpunktsetzung und Bedarfslage der Schulen in folgenden Handlungsfeldern bewegen:

- Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern,
- kollegiale Beratung in schulischen Beratungssituationen,
- Mitwirkung in einem schulinternen Team für Beratung und Gewaltprävention sowie für Krisenintervention,
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen.

4.3.3 Es wird empfohlen, dass sich Beratungslehrkräfte benachbarter Schulen vernetzen, auch schulstufen- und schulformübergreifend, und gemeinsam mit den im Schulumfeld vorhandenen Beratungseinrichtungen Wege suchen, eine ggf. erforderliche Beratung auch dann erfolgen kann, wenn die spezifische Beratungskompetenz nicht in der eigenen Schule vorgehalten werden kann.

4.4 Kompetenzen

Beratungslehrkräfte verfügen über Kenntnisse und Erfahrungen in Inhalten und Verfahren der psychosozialen Beratung unter folgenden Aspekten:

- Grundlagen der Entwicklung einer Bildungsbiographie,
- Grundlagen der Netzwerkarbeit und der Kommunikation (u.a. im Hinblick auf Gesprächsführung, Moderation und Zusammenarbeit in der Schule und im kommunalen Umfeld),
- Grundlagen und Verfahren im Rahmen innerschulischer Beratungskonzepte,
- Grundlagen und Verfahren psychosozialer Beratungs- und integrativer Hilfeverfahren, insbesondere für Hilfen zur Erziehung (SGB VIII) und andere Formen erzieherischer Förderung
- Grundlagen und Verfahren für den Umgang mit materieller Armut und Bildungsarmut (u.a. SGB II),
- Grundlagen und Verfahren bei Kindeswohlgefährdung einschließlich sexueller Gewalt (Bundeskinderschutzgesetz, § 42 Absatz 6 SchulG NRW, Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz) sowie zur Prävention und Intervention bei Gewalt und Krisensituationen,
- Grundlagen und Verfahren einer präventiven Bildungs- und Sozialarbeit einschließlich sozialer Frühwarnsysteme und des Wirkungsgefüges kommunaler Präventionsketten,
- interkulturelle Kompetenzen und Genderkompetenz.

5 Datenschutz

Grundlagen jeder Beratung in psychosozialen Problem-, Not- und Gefährdungslagen sind Verbindlichkeit, Vertraulichkeit und Verlässlichkeit. Einzelhilfe im Rahmen der Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern im Sinne des Erlasses setzt die Zustimmung der zu Beratenden voraus. Die den Lehrerinnen und Lehrern zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Verfahren im Hinblick auf die Prävention und Intervention bei Straftaten sind davon unbenommen (BASS 18-03 Nr. 1).

6 Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte

6.1 Pro angefangene 200 Schülerinnen und Schüler kann für Beratungslehrkräfte eine Anrechnungsstunde gewährt werden. Für Schulen mit besonderen Problemlagen kann erweiterte Beratungskapazität (pro angefangene 100 Schülerinnen und Schüler eine Stunde) zugelassen werden. Eine Beratungslehrkraft kann bis zu fünf Stunden ihrer Unterrichtsverpflichtung für ihre Tätigkeit verwenden.

6.2 Über die Gewährung der Anrechnungsstunden beschließt gemäß § 2 Absatz 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung. Die Lehrerkonferenz kann die in Nummer 6.1 enthaltene Regelung flexibel anwenden, indem sie bei der Bemessung der Anrechnungsstunden die unterschiedliche Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden von Lehrkräften im Rahmen der unterschiedlichen Schulformen berücksichtigt.

6.3 Die Gewährung von Anrechnungsstunden erfolgt gemäß § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (BASS 11-11 Nr. 1). Eine Erhöhung der Stellenzuweisung für die Schule ist damit nicht verbunden, da dieser Tatbestand bei der Berechnung der Grundstellen bereits berücksichtigt ist (Nummer 7.1.3 AVO-RL BASS 11-11 Nr. 1.1).

7 Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildung von Beratungslehrkräften wird in Anlage 3 Abschnitt II Qualifikationserweiterung von Beratungslehrkräften des RdErl. d. MSW „Fort- und Weiterbildung: Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57 - 60 SchulG)“ (BASS 20-22 Nr. 8) geregelt.

8 Schlussvorschriften

8.1 Den Ersatzschulen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

8.2 Der Erlass tritt sofort in Kraft.

12-21 Nr. 5

Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule - Rahmenkonzept -

Gem. RdErl. d. Kultusministeriums
u.d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 05.05.1988 (GABl. NW. S. 251)¹

1 Allgemeines

Für die Kinder hat der Wechsel vom Kindergarten in die Grundschule eine herausragende Bedeutung. Wie diese Übergangsphase gestaltet wird, entscheidet mit darüber, ob die Kinder die neue Herausforderung Schule annehmen und ihre Schulzeit mit Zuversicht und Selbstvertrauen beginnen können. Es ist deshalb wichtig, dass Kindergarten und Grundschule eng zusammenarbeiten.

Das ehemalige Kultusministerium und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales schlugen den Kindergärten und Grundschulen vor, Formen einer solchen Zusammenarbeit zu vereinbaren. Ziel sollte dabei sein, die Kontinuität des Erziehungsgeschehens zu sichern.

Inzwischen haben sich vielfältige Formen gemeinsamer Arbeit in der Alltagspraxis von Kindergarten und Grundschule entwickelt.

2 Aufgaben und Ziele

Kindergarten und Grundschule haben den Auftrag, Kinder in den für die Persönlichkeitsentwicklung entscheidenden Jahren zu erziehen und zu bilden. Beide Institutionen müssen sich in ihren Zielsetzungen, ihren Arbeitsweisen und Lebensformen aufeinander beziehen. Gegenseitiges Verständnis ist dazu ebenso notwendig wie das Wissen um Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Nur so lässt sich Kontinuität in Erziehung und Bildung herstellen.

Der Kindergarten fördert gemäß seinem Bildungsauftrag - in enger Zusammenarbeit mit dem Elternhaus - alle Fähigkeiten der Kinder, die grundlegend für ihre weitere Entwicklung sind und damit auch zur Schulfähigkeit führen. Der Kindergarten vermittelt auch Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Kindern helfen, Verständnis für ihre Umwelt zu gewinnen und sich im neuen, schulischen Leben zurechtzufinden. Die kindlichen Erlebnis- und Ausdrucksformen im Spiel machen dabei den Kern des pädagogischen Geschehens aus.

Die Grundschule knüpft - wie es die Richtlinien und Lehrpläne ausdrücklich bestimmen - an die Arbeit des Kindergartens an und fördert die Fähigkeiten und Verhaltensformen der Kinder weiter. Dazu greift sie die den Kindern vertrauten Formen des Spielens und Handelns auf und führt allmählich hin zu Formen systematischeren Lernens und Arbeitens.

Enge Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit den Eltern und den Erzieherinnen und Erziehern der Kindergärten können dazu beitragen, dass Belastungen abgebaut werden, wie sie z.B. durch unterschiedliche Erziehungsvorstellungen entstehen können.

Die notwendige Kontinuität des Bildungs- und Erziehungsgeschehens stellt die Grundschule her, indem sie die Kinder den Wechsel weder als Bruch zu dem Vorhergehenden erleben lässt noch als bloße Wiederholung von Bekanntem: Der Schulanfang muss so gestaltet sein, dass die Kinder ihre bisher erworbenen Fähigkeiten einbringen können und zugleich durch neue Erfahrungen und bisher unbekannte Anforderungen herausgefordert werden. Auf diese Weise wird Überforderung vermieden. Die Kinder erleben den Schulanfang als ein Ereignis, das Freude macht und ihre Erfolgszuversicht und damit ihr Selbstvertrauen stärkt.

3 Organisation

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule hat sich die Bildung von Arbeits- und Gesprächskreisen bewährt.

3.1 Arbeitskreise

Fachberaterinnen und -berater der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Jugendämter sowie Vertreterinnen und Vertreter der Schulämter sollen sich auf Stadt- und Kreisebene mit dem Ziel treffen, die Zusammenarbeit der Kindergärten und Grundschulen der Regionen zu unterstützen: Sie bieten fachliche und organisatorische Hilfen unter Berücksichtigung der besonderen regionalen Probleme an, geben zusätzliche Impulse für den fachlichen Dialog und regen gemeinsame Veranstaltungen von Erzieherinnen und Erziehern mit Lehrerinnen und Lehrern an.

1) bereinigt

3.2 Gesprächskreise

Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer einzelner Kindergärten und Grundschulen kommen zu gemeinsamen Gesprächen zusammen. Dabei stehen die gegenseitige Information über das Bildungs- und Erziehungsgeschehen in Kindergarten und Schule, die Darstellung des jeweils eigenen Arbeitsansatzes und seiner Zielsetzung sowie der Austausch über Formen praktischer Zusammenarbeit im Mittelpunkt.

Von den Gesprächskreisen gehen wichtige Impulse für die Zusammenarbeit aus. Sie bieten zugleich die Möglichkeit, die in der praktischen Arbeit gewonnenen Erfahrungen auszuweiten.

Die Gesprächskreise sollen regelmäßig zusammenkommen, um so die Kontinuität in der Arbeit sicherzustellen. Damit sie arbeitsfähig bleiben, sollen sie nicht zu groß sein.

4 Möglichkeiten praktischer Zusammenarbeit

Der Schulanfang wird den Kindern dann erleichtert, wenn der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule langfristig vorbereitet und bewusst gestaltet wird. Folgende Formen praktischer Zusammenarbeit haben sich hierbei als zweckmäßig erwiesen:

4.1 Kontakte zwischen Erzieherinnen und Erziehern und Lehrkräften

- gegenseitige Hospitationen geben den Erzieherinnen und Erziehern wie auch den Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit, direkten Einblick in den pädagogischen Alltag der jeweils anderen Institution zu gewinnen, den jeweiligen Arbeitsstil kennenzulernen und Verhaltens- und Ausdrucksformen von Kindern in den unterschiedlichen Situationen von Schule und Kindergarten zu beobachten. Teilnehmende Beobachtung und anschließender Austausch im Gespräch sollten als der Sinn von Hospitationen betrachtet werden.
- gemeinsame Beratungsgespräche
Gemeinsame Gespräche können als Teilnahme an Konferenzen bzw. Mitarbeiterbesprechungen oder in Form spezieller Beratungsgespräche stattfinden. Hier ist Gelegenheit, über notwendige Fördermaßnahmen, über Fragen der Schulfähigkeit oder über allgemeine pädagogische Probleme zu sprechen. Die gemeinsame Beratung bietet auch Gelegenheit, sich über Formen der Einbeziehung von Eltern in die Zusammenarbeit sowie über Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen auszutauschen.

Gespräche über einzelne Kinder dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten geführt werden.

4.2 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten

In die pädagogische Vorbereitung des Schulanfangs sollen die Eltern einbezogen werden. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Elternhaus wird sowohl vom Kinderbildungsgesetz als auch vom Schulmitwirkungsgesetz und von den Richtlinien und Lehrplänen für die Grundschule gefordert.

An der Zusammenarbeit des Kindergartens mit dem Elternhaus soll sich die Grundschule bereits vor der Einschulung der Kinder beteiligen.

Mögliche Formen einer solchen Zusammenarbeit sind von Erzieherinnen und Erziehern sowie von Lehrerinnen und Lehrern gemeinsam veranstaltete Elternabende vor der Einschulung wie auch gemeinsame Gesprächsangebote an einzelne Eltern.

4.3 Gemeinsame Vorhaben

Der Anfangsunterricht der Grundschule soll so gestaltet werden, dass die Kinder behutsam in das schulische Leben eingeführt werden. Besuche von Kindergartengruppen in der Grundschule unterstützen dieses Bemühen. Die Schulanfängerinnen und Schulanfänger lernen so schon einige Zeit vor der Einschulung ihre Schule einschließlich des Umfeldes - möglichst auch ihre Klassenlehrerin oder ihren Klassenlehrer - kennen, vor allem aber erfahren sie ein Stück Schulalltag. Dieses Kennenlernen der Institution Schule mit ihrer Zeit- und Raumaufteilung, den schulischen Aufgabenstellungen und Arbeitsformen sowie dem Zusammenleben und gemeinsamen Lernen von Kindern mit ihrer Lehrerin oder ihrem Lehrer erleichtert den bevorstehenden Übergang vom Kindergarten in die Grundschule.

Hilfreich sind auch Besuche der Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse in ihrem früheren Kindergarten. Sie sichern dem Kind die Kontinuität seines Erlebens. Auch bieten sie ihm Möglichkeiten der Bestätigung in seiner neuen Rolle als Schülerin oder Schüler.

Gemeinsam vorbereitete und durchgeführte Veranstaltungen, wie Kindergarten- und Schulfeste, Spielnachmittage oder Tage der offenen Tür, stellen weitere Möglichkeiten dar, den Kindern die Eingewöhnung in die Grundschule zu erleichtern.

12-21 Nr. 7

Richtlinien für die Zusammenarbeit von Berufskollegs mit der Agentur für Arbeit/Berufsberatung zur Förderung von leistungsschwächeren und benachteiligten Schülerinnen und Schülern

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 15.07.1993 (GABl. NW. I S. 171)¹

1 Grundlagen

Grundlagen dieser Zusammenarbeit sind:

- die Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz über Maßnahmen für Jugendliche, die aufgrund ihrer Lernbeeinträchtigung zum Erwerb einer Berufsausbildung besonderer Hilfe bedürfen (Beschluss der KMK vom 29.10.1982),
- der RdErl. vom 21.10.2010 - Berufs- und Studienorientierung (BASS 12-21 Nr. 1).

Auf dieser Grundlage wurde die Zusammenarbeit zwischen Ministerium für Schule und Weiterbildung und der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit als auch zwischen den Bezirksregierungen und den entsprechenden Bezirken der Agenturen für Arbeit sowie den berufsbildenden Schulen und den örtlichen Agenturen für Arbeit weiter ausgebaut. Dienstbesprechungen finden auf diesen drei Ebenen regelmäßig statt.

2 Zielsetzung

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung und die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit halten es für ein vorrangiges Ziel, allen Jugendlichen den Erwerb einer beruflichen Erstqualifikation zu eröffnen. Dabei ist es Aufgabe aller an der Berufsausbildung Beteiligten, auch die Jugendlichen, die nur mit besonderer Hilfe das Ausbildungsziel erreichen können, so zu fördern, dass sie eine Berufsausbildung aufnehmen und erfolgreich abschließen.

Die Berufsberatung bringt ihr Dienstleistungsangebot zur Unterstützung dieser Zielsetzung in Absprache mit der Schule ein.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind zuständig für die Koordinierung mit der Agentur für Arbeit/Berufsberatung. Einzelnen Lehrkräften, insbesondere Beratungslehrerinnen und -lehrern, kann diese Aufgabe eigenverantwortlich übertragen werden.

An jedem Berufskolleg soll eine Lehrkraft für die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit/Berufsberatung benannt werden.

3 Maßnahmen der Berufskollegs und der Agentur für Arbeit/Berufsberatung zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung

Jugendliche, die im Anschluss an den Besuch einer allgemeinbildenden Schule noch nicht in der Lage sind, eine Berufsausbildung mit Erfolg zu durchlaufen und abzuschließen, sollen in berufsvorbereitenden Maßnahmen gefördert werden. Diese Jugendlichen erhalten besondere Förderung im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung oder in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen freier Träger, die im Auftrag der Agentur für Arbeit/Berufsberatung nach den dort geltenden Förderrichtlinien durchgeführt werden. Berufsvorbereitende Maßnahmen sollen Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse aus geeigneten Fachbereichen vermitteln sowie die Allgemeinbildung fördern und die Jugendlichen und jungen Erwachsenen für eine Berufsausbildung motivieren.

3.1 Berufsvorbereitende Lehrgänge freier Träger im Auftrag der Agentur für Arbeit/Berufsberatung sind grundsätzlich mit dem Berufsschulbesuch zu verbinden. Nur eine gemeinsame Konzeption dient der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung. Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis sind auf diese Maßnahmen hinzuweisen.

3.2 Schülerinnen und Schüler, die an berufsvorbereitenden Maßnahmen im Auftrag der Agentur für Arbeit/Berufsberatung teilnehmen, besuchen den Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung.

3.3 Koordinierung und Abstimmungen sind vor allem notwendig über:

- Klassenbildung, Lehrgangsdauer, Teilnehmerzahl, Termine für den Berufsschulunterricht, Betriebspraktika, Unterrichtsort u.a.,
- Lehrgangsinhalte mit dem Berufsschulunterricht zur Erstellung eines Ausbildungskonzeptes,
- individuelle Förderpläne unter Einbeziehung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Maßnahmeträger.

3.4 Grundlage für die Unterrichtsgestaltung sind Bildungspläne des Bildungsganges Ausbildungsvorbereitung.

3.5 Zusätzlich zum Zeugnis entsprechend Nr. 3.2 erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die nach Nr. 3.3 abgestimmten Fördermaßnahmen eine gemeinsame Bescheinigung des Maßnahmeträgers und der Berufsschule über die Lehrgangsinhalte und -dauer. Die Bescheinigung wird vom Maßnahmeträger ausgestellt. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teilt dem Träger die Unterrichtsfächer und eine Beschreibung der erreichten Qualifikationen mit. Die Bescheinigung wird vom Maßnah-

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.08.2007 (ABl. NRW. S. 514)

meträger, dem Berufskolleg und der Agentur für Arbeit/Berufsberatung unterschrieben.

3.6 Jugendliche, die nach Ablauf der Maßnahme eine Arbeitsstelle annehmen, sind bei Vorlage des Arbeitsvertrages jeweils für drei Monate vom weiteren Besuch der Berufsschule befreit.

4 Maßnahmen zur Förderung innerhalb der Berufsausbildung

Auszubildenden, die besonderer Hilfen bedürfen, um eine Berufsausbildung erfolgreich abzuschließen, werden nach Möglichkeit folgende Maßnahmen angeboten:

- Stütz- und Förderunterricht
- binnendifferenzierter Unterricht
- Hausaufgabenbetreuung
- Unterstützung und Begleitung bei der Inanspruchnahme ausbildungsbegleitender Hilfen (abH).

4.1 Zur Unterstützung dieser Auszubildenden bedarf es einer frühzeitig abgestimmten, systematischen individuellen Förderung. Ein entsprechendes Konzept ist vom Berufskolleg, unter Beteiligung der Lehrkraft, die für die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit gemäß Nr. 2 dieses Runderlasses benannt ist, zu entwickeln. Das Konzept ist in das Schulprogramm zu integrieren und bei der Qualitätsanalyse als Bestandteil des Schulportfolios einzureichen.

4.2 Das Konzept beinhaltet neben den Elementen des Stütz- und Förderunterrichts, des binnendifferenzierten Unterrichts und der Hausaufgabenbetreuung auch konkrete Angaben zur Information über abH, Feststellung von konkretem Förderbedarf, Umsetzung sowie Evaluation der abH.

4.2.1 Informationen zu ausbildungsbegleitenden Hilfen

Ausbildungsbegleitende Hilfen sind Maßnahmen, welche die Berufsausbildung unterstützen und über betriebs- und ausbildungstypische Maßnahmen hinausgehen. Sie umfassen insbesondere Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und zur Förderung des berufsbezogenen und berufsübergreifenden Kompetenzerwerbs sowie sozialpädagogische Begleitung zur Sicherung des Ausbildungserfolges.

Das Berufskolleg informiert in der Regel in jedem neuen Ausbildungsjahr die Schülerinnen und Schüler der Fachklassen des dualen Systems über die Möglichkeit der abH gemäß dem nach 4.1 zu entwickelnden Konzept. In Abstimmung mit der Berufsberatung sind die Träger der abH in diese Informationsveranstaltungen einzubeziehen. Sie präsentieren ihr abH-Angebot an der Schule und händigen geeignetes Informationsmaterial aus.

4.2.2 Feststellung von konkretem Förderbedarf, Umsetzung sowie Evaluation der ausbildungsbegleitenden Hilfen

Wenn während der Ausbildung festgestellt wird, dass das Erreichen des Ausbildungsabschlusses gefährdet ist oder ein Ausbildungsabbruch droht, gilt folgendes Verfahren:

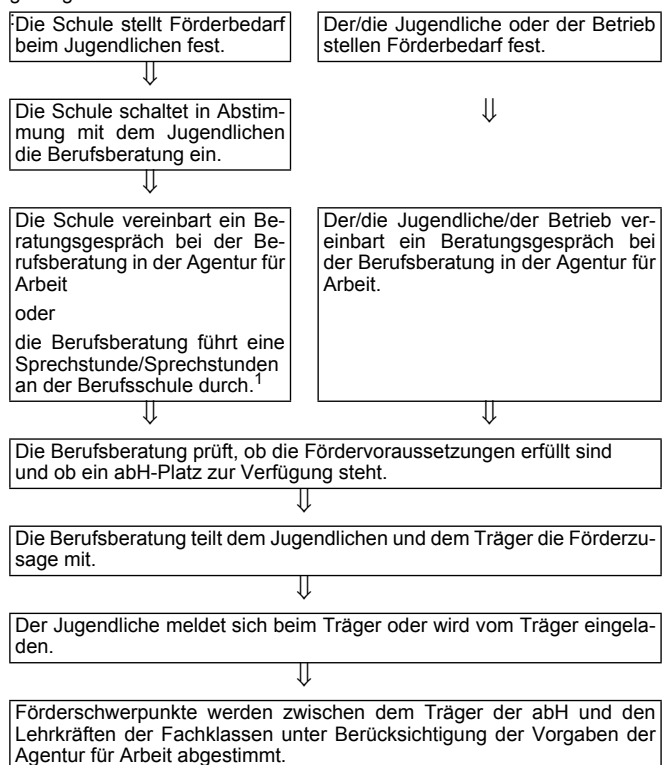


Tabelle 1: Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs

1) abhängig vom Bedarf - bei Einzelfällen Beratungsgespräch in der Agentur für Arbeit/Berufsberatung, ansonsten Vereinbarung von Sprechstunden in den Räumlichkeiten des Berufskollegs (ggf. auch regelmäßig). Bei den Sprechstunden im Berufskolleg sollte eine Lehrkraft anwesend sein.

4.2.3 Evaluation der ausbildungsbegleitenden Hilfen

Der Erfolg der abH ist in regelmäßigen Besprechungen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers der abH und den Lehrkräften des Bildungsganges zu evaluieren.

Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit/Berufsberatung, das Berufskolleg und der Bildungsträger arbeiten eng zusammen. Die hier gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse bezieht die Berufsberatung in die Weiterentwicklung und Optimierung der Durchführung der abH mit ein.

5 Maßnahmen bei vorzeitiger Lösung des Ausbildungsvertrages

Nach einer vorzeitigen Lösung des Ausbildungsvertrages beginnt in der Regel erneut die Berufswahlentscheidung und Ausbildungsplatzsuche. Dies kann eine Chance, für den Einzelnen auch eine Verbesserung sein.

5.1 Entscheidend ist, dass bei drohender oder bereits vollzogener vorzeitiger Lösung des Ausbildungsvertrages ohne Perspektive unverzüglich Hilfs-, Beratungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahmen angeboten werden.

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sollte umgehend die Berufsberatung informieren und die Kontaktaufnahme mit der Berufsberatung vorbereiten. Die Schülerin oder der Schüler bleibt in der Fachklasse, bis eine adäquate Alternative gefunden ist.

5.2 Die Klassen- oder Beratungslehrerinnen und -lehrer sollten Angebote über schulische Ausbildungsgänge aufzeigen.

Es ist wichtig, dass Hilfe nicht zu spät einsetzt, damit die Jugendlichen motiviert werden, eine berufliche Erstqualifikation anzustreben.

6

Die vorstehenden Richtlinien ergeben im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit.

12-21 Nr. 9

Netzwerke gegen Gewalt an Schulen und im schulischen Umfeld; Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bei den Kreisen und kreisfreien Städten

Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u. d. Innenministeriums v. 16.02.1994 (GABl. NW. I S. 38)

An zahlreichen Schulen in Nordrhein-Westfalen findet seit Jahren eine engagierte Auseinandersetzung mit dem Problembereich statt, der generalisierend mit „Gewalt an Schulen“ überschrieben wird. Zwar müssen die Schulen sich auch damit auseinandersetzen, dass sie selbst möglicherweise Strukturen aufweisen, die aggressives Verhalten unter den Schülerinnen und Schülern begünstigen können. Aber die Ursachen für die verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt sind überwiegend in außerschulischen Lebensbereichen angelegt und dringen wie andere gesellschaftliche Einflüsse in die Schule ein. Um ihnen wirksam zu begegnen, bedarf es über den Schulbereich hinausgehender Anstrengungen in gemeinsamer Verantwortung für Kinder und Jugendliche.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, bei den Kreisen und kreisfreien Städten dafür zu werben, dass Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, in denen Vertreter aller Schulformen, der Schulträger, der Polizei, der Jugendhilfe und weiterer Träger mit vorbeugenden Aufgaben im Jugendbereich zusammenkommen. Auf diese Weise soll insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Organisationen, Einrichtungen und Behörden, die im Bereich der Gewaltprävention Aufgaben der Jugendhilfe oder in sonstiger Weise Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich wahrnehmen, verbessert werden.

Zur Minderung von Jugendproblemen, insbesondere zur Gewaltvorbeugung an Schulen und im schulischen Umfeld, sollen im Einzelnen folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Bündelung und Auswertung eingebrachter Erfahrungen,
- Erarbeitung von Vorschlägen für schulinterne und schulübergreifende Vorhaben,
- Vermittlung von sachkundiger Beratung für die Schulen,
- Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe,
- Durchführung gemeinsamer Fortbildungsmaßnahmen von Lehrkräften und Fachkräften der Jugendarbeit,
- Entwicklung eines Informations- und Multiplikatorensystems,
- Mitwirkung bei der Dokumentation beispielhafter Projekte.

Organisatorische Entscheidungen (z.B. Leitung, Geschäftsführung, Teilnehmerkreis im Einzelnen, Häufigkeit der Sitzungen) sollten in jeweils eigener Zuständigkeit getroffen werden. Sofern bei den Kreisen und kreisfreien Städten bereits Gremien mit vergleichbarer Aufgabenstellung und/oder Zusammensetzung bestehen, ist zu prüfen, ob diese Gremien die o.g. Aufgaben in ihre Arbeit einbeziehen können.

Dieser Gemeinsame Runderlass des Kultusministeriums¹ und des Innenministeriums² ergeht mit Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales³. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ihn im Rahmen seiner Zuständigkeit den Trägern der freien Jugendhilfe, vor allem den in der Jugendarbeit tätigen Verbänden und Organisationen mit der Bitte um Unterstützung zur Kenntnis geben.

12-21 Nr. 14

Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf - Zusammenarbeit der Träger und Institutionen in NRW -

RdErl. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung
v. 26.08.1997 (GABl. NW. 1 S. 214)⁴

1 Um eine dauerhafte berufliche Eingliederung junger Menschen zu ermöglichen, haben die verantwortlichen Träger und Institutionen in Nordrhein-Westfalen Empfehlungen und Hinweise erarbeitet mit dem Ziel, in einem örtlichen Verbund eine neue Qualität der Zusammenarbeit zu erreichen. Insbesondere Agentur für Arbeit, Jugendhilfe und Schule haben den Auftrag, benachteiligte junge Menschen bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie bei ihrer beruflichen und sozialen Integration durch Berufsorientierung, Beratung und Qualifizierung zu unterstützen. Die nachfolgenden Empfehlungen und Hinweise werden mit der Bitte um Beachtung veröffentlicht.

2 Die örtlichen Agenturen für Arbeit und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe laden gemeinsam die beteiligten Träger und Institutionen zu einer jährlichen Arbeitskonferenz ein.

3 Zur Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise werden die Bezirksregierungen gebeten sicherzustellen, dass im erforderlichen Umfang Lehrkräfte insbesondere von Berufskollegs an den örtlichen Arbeitskonferenzen teilnehmen können. Auf die bisherige Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und der Agentur für Arbeit wird hingewiesen.

Empfehlungen und Hinweise zur Zusammenarbeit der im Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf beteiligten Träger und Institutionen in NRW

Die dauerhafte berufliche Eingliederung junger Menschen erfordert das Zusammenwirken aller Institutionen, deren gesetzliche Aufgabe auf die Beratung und Hilfestellung in unterschiedlichen Lebens- und Problemlagen gerichtet ist.

1 Agentur für Arbeit, Jugendhilfe und Schule arbeiten zusammen

Agentur für Arbeit, Jugendhilfe und Schule haben den Auftrag, benachteiligte junge Menschen bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie bei ihrer beruflichen und sozialen Integration durch Berufsorientierung, Beratung und Qualifizierung zu unterstützen.

Alle Hilfen orientieren sich an der Situation des jungen Menschen mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie zur beruflichen und sozialen Integration zu verbessern und ihm damit den Start in das Erwerbsleben unter Berücksichtigung seiner Neigungen und Leistungsfähigkeit zu erleichtern.

Zur Erfüllung ihres Auftrages sind zwischen den beteiligten Institutionen bereits verschiedene Empfehlungen und Richtlinien vereinbart worden. In NRW hat sich bei deren Umsetzung die Notwendigkeit herausgestellt, die im Rahmen der jeweiligen Kooperation durchgeführten Maßnahmen stärker aufeinander zu beziehen, um dadurch ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

Die Praxis hat hierzu bereits vielfältige Wege der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Jugendhilfe, der Schule und der Agentur für Arbeit entwickelt. Der Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und ihrer weiteren Verbesserung dienen die folgenden Empfehlungen und Hinweise.

2 Maßnahmen verknüpfen und gegenseitig ergänzen

Die Angebote und Maßnahmen im örtlichen Verbund sollen rechtzeitig ansetzen, sich gegenseitig ergänzen und unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgabenstellung der Beteiligten miteinander verknüpft werden. Für diesen Zweck sind die Angebote inhaltlich aufeinander abzustimmen und nach Zielgruppen zu differenzieren.

Die Angebote müssen dazu beitragen, gesellschaftliche Benachteiligungen abzubauen und Chancengleichheit zu fördern.

Bezogen auf diese Angebote für benachteiligte junge Menschen sollen vorhandene personelle und sächliche Kapazitäten so genutzt werden, dass Maßnahmen oder individuelle Bildungswege Benachteiligter von verschiedenen Finanzierungsträgern ergänzend gefördert werden. Dies gilt auch für den Europäischen Sozialfond.

Aufgrund der Nachrangregelungen des SGB II sowie des SGB VIII (KJHG) gegenüber dem SGB III richtet die Agentur für Arbeit ihr Lehrgangsange-

bot der Berufsvorbereitenden Maßnahmen (BvB) an alle jungen Menschen, soweit eine berufliche Integration angestrebt wird und nach Beurteilung der jeweiligen Fachkräfte auch möglich erscheint.

Ein individuelles Ausbildungsprogramm für den einzelnen jungen Menschen wird in entsprechenden Förderplänen niedergelegt. Diese Förderpläne werden im Rahmen der Hilfe zur Erziehung mit dem Hilfeplan des Trägers der Jugendhilfe abgestimmt. Sind zusätzlich erzieherische Maßnahmen erforderlich, so werden diese durch die Jugendhilfe durchgeführt. An der Erstellung der Förderpläne beteiligen sich neben den Bildungsträgern die Agentur für Arbeit, die Jugendhilfe und die Schule. Der Gesamtbedarfsbedarf, der sich aus solchen Förderplänen ergibt, fließt ein in die Gesamtplanung entsprechender Berufsvorbereitungsmaßnahmen.

Soweit sich im Rahmen einer BvB oder im Anschluss hieran die Notwendigkeit einer überbetrieblichen Ausbildung ergibt, können diese jungen Menschen daran teilnehmen.

3 Arbeitskonferenzen

Die örtlichen Agenturen für Arbeit und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe laden gemeinsam zu einer jährlichen Arbeitskonferenz ein. Diese Konferenz hat insbesondere folgende Ziele:

- Aufgabenfelder, Arbeitsschwerpunkte und Leistungsprofile der beteiligten Institutionen und Träger darzustellen,
- die Situation der jungen Menschen, des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes und der angebotenen Maßnahmen und des schulischen Bildungsangebotes zu analysieren,
- Vorschläge und Empfehlungen, die in die kurz- und mittelfristige Planung der Jugendhilfe und der Agentur für Arbeit sowie der anderen Beteiligten einbezogen werden sollen, zu erarbeiten,
- Kooperationsvorhaben und -maßnahmen abzustimmen,
- Vorschläge für die Verbesserung der organisatorischen Rahmenbedingungen für Kooperationsvorhaben zu entwickeln,
- ein Verzeichnis aller Maßnahmen und Angebote der Träger zu erstellen,
- Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen abzustimmen und ggf. einzurichten.

Es wird empfohlen, bereits bestehende örtliche Arbeitskreise zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit oder Arbeitskreise mit ähnlicher Zielsetzung in diese Arbeitskonferenzen einzubeziehen. Darüber hinaus sollten alle örtlichen Institutionen und Träger, die beim Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf beteiligt sind bzw. an der Gestaltung der Lebenswelt benachteiligter junger Menschen mitwirken, eingeladen werden.

Die in den Arbeitskonferenzen entwickelten Ziele müssen im Interesse der gemeinsamen Zielgruppen in eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Fachkräfte einmünden. Hierzu sollte ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch und die gemeinsame Fortbildung der Fachkräfte stattfinden.

4 Kooperation auf Landesebene begleiten

Auf Landesebene bilden die an der Erstellung der Empfehlungen beteiligten Institutionen und Organisationen einen Koordinierungsausschuss. Bei diesem Ausschuss fließen die Erfahrungen und Hinweise vor Ort zusammen. Sie werden ausgewertet, gebündelt und ggf. mit zusätzlichen Hinweisen versehen an die örtliche Ebene weitergegeben. Dadurch ist ein reger Informations- und Erfahrungsaustausch sichergestellt.

12-21 Nr. 17

Unterricht für Jugendliche mit Förderverträgen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.05.2008 (ABl. NRW. S. 293)⁵

Zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen haben der Verband der Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalen und die IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen am 13. Februar 2008 einen Tarifvertrag abgeschlossen. Zielgruppe sind Jugendliche, die nach dem Ende der zehnjährigen Schulpflicht (§ 38 Abs. 1 SchulG - BASS 1-1) noch nicht den Anforderungen der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen und einer besonderen Förderung bedürfen.

1 Jugendliche mit Fördervertrag gemäß dem Tarifvertrag werden sich erstmals im Schuljahr 2008/2009 in den Berufskollegs anmelden. Sie sind grundsätzlich in die Vollzeitform der Ausbildungsvorbereitung nach Anlage 2.2 der Anlage A der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.1) aufzunehmen.

Die auf den Bildungsgang entfallende Lehrerstellenzuweisung ist in vollem Umfang für den Unterricht und die Begleitung der Fachpraxis im Lernort Betrieb einzusetzen.

2 Zur Sicherstellung eines geeigneten Unterrichts, insbesondere für die Realisierung einer individuellen Förderung, sollen bei der Klassenbildung folgende in der Wertigkeit aufgeführte Möglichkeiten beachtet werden:

- a) Bildung eigenständiger Klassen im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung für Jugendliche mit Fördervertrag. Bei vertretbaren Wegstre-

1) jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung

2) jetzt: Ministerium für Inneres und Kommunales

3) jetzt: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

4) bereinigt

5) bereinigt

cken für die Jugendlichen sollte eine Zusammenlegung der Anmeldungen mehrerer Berufskollegs in einem Berufskolleg erfolgen.

- b) Aufnahme in geeignete (Berufsfeldbezug) Klassen der Ausbildungsvorbereitung mit Langzeitpraktikum.
- c) Aufnahme in geeignete (Berufsfeldbezug) Klassen der Ausbildungsvorbereitung in Verbindung mit Trägermaßnahmen.

Nach eingehender Prüfung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch die Einschulung eines Jugendlichen in eine entsprechende Fachklasse des dualen Systems zulassen.

Bei allen Optionen gilt für die Schülerinnen und Schüler mit Fördervertrag die Vollzeitrelation und die damit verbundene Praxisbegleitung.

3 Jedes Berufskolleg benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die sich in regelmäßigen Zeitabständen - vergleichbar mit den Ausbilder-treffen in den Fachklassen des dualen Systems - mit den Betrieben treffen.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

12-21 Nr. 18

Kommunale Integrationszentren

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales v. 25.06.2012 (ABl. NRW. S. 375)¹

1 Grundlagen und Auftrag

1.1 Integration orientiert sich als Querschnittsaufgabe an den Bedarfen der Menschen mit Migrationshintergrund in ihren verschiedenen Lebenslagen sowie an den Prinzipien der Interkulturalität, der Mehrsprachigkeit, des „Diversity Management“ und des Potenzialansatzes.

Integration geschieht vor Ort. Den Kommunen und Kreisen kommt daher bei der Integration eine entscheidende Bedeutung zu. Die unterschiedlichen Akteure müssen vor Ort eng zusammenwirken, um das Zusammenleben in Vielfalt erfolgreich zu gestalten.

1.2 Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Kommunen bei dieser Aufgabe und fördert bei Kreisen und kreisfreien Städten die Einrichtung von Kommunalen Integrationszentren sowie einer landesweiten Koordinierungsstelle (§ 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz).

1.3 Die Kommunalen Integrationszentren haben vorrangig den Auftrag, durch Koordinierungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen Einrichtungen des Regelsystems in der Kommune im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu sensibilisieren und zu qualifizieren.

1.4 Die Kommunalen Integrationszentren tragen dazu bei, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, um möglichst früh die Grundlagen für einen erfolgreichen Lebens- und Berufsweg zu schaffen. Sie orientieren sich an der Bildungskette von der frühen Förderung über den Elementarbereich, die Schule und die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit bis zum Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, ein Studium oder einen Beruf.

1.5 Handlungsfelder der Kommunalen Integrationszentren sind Bildung (insbesondere sprachliche und interkulturelle), Erziehung und Betreuung und darüber hinaus z.B. Beschäftigung, Kultur, Sport, politische Partizipation, bürgerschaftliches Engagement, soziale Arbeit im Flüchtlingsbereich, Gesundheit sowie die Pflege älterer Menschen.

1.6 Für neue Zuwanderungsgruppen entwickeln die Kommunalen Integrationszentren im Rahmen der Unterstützung und Ergänzung der Arbeit in den Fach- und Regeldiensten geeignete Angebote, in denen die migrations- und integrationsspezifischen Bedarfe dieser Ein- und Zugewanderten berücksichtigt werden.

1.7 Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Kommunalen Integrationszentren beziehen sich gleichermaßen auf in Nordrhein-Westfalen bereits seit längerer Zeit lebende wie neu zugezogene Menschen mit Migrationshintergrund.

2 Voraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb

Voraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums sind ein durch den Rat der Stadt oder durch den Kreistag in Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden verabschiedetes Integrationskonzept und die Landesförderung gemäß Gem. RdErl. d. MSW u.d. MAIS „Richtlinien für die Förderung Kommunalen Integrationszentren“ (BASS 11-02 Nr. 10). Die Antrag stellende Gebietskörperschaft beteiligt von Anfang an die untere Schulaufsicht, die örtliche Schulverwaltung, die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die Wohlfahrtsverbände, ihre Mitwirkungsgremien nach § 27 GO sowie - je nach Arbeitsschwerpunkten - weitere örtliche Partner. Das Land kann gegebenenfalls mit dem kommunalen Träger des Kommunalen Integrationszentrums eine Zielvereinbarung abschließen.

3 Aufgaben

3.1 Die Kommunalen Integrationszentren unterstützen und beraten städtische Ämter und Dienststellen, Schulen, andere Bildungseinrichtungen,

Kindertageseinrichtungen, Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere regionale Einrichtungen und Organisationen.

3.2 Die Aufgaben der Kommunalen Integrationszentren umfassen im Rahmen der jeweiligen kommunalen Beschlüsse folgende Angebotsformen der systemischen Organisationsberatung und Unterstützung und die Beratung von näher zu bestimmenden Personengruppen:

- die Koordination, Bündelung und Mitsteuerung von örtlichen Integrationsangeboten,
- die Koordination, Unterstützung und Weiterentwicklung von Netzwerken,
- die partnerschaftlich orientierte Initiierung und Entwicklung von Konzepten, Projekten und Maßnahmen zur Integrationsarbeit in kommunalen Handlungsfeldern und zu schulischen und außerschulischen Bildungs- und Förderangeboten,
- die Förderung der Mitwirkung in Vereinen und der Beteiligung an örtlichen politischen Planungs- und Entscheidungsverfahren,
- die Beratung und Unterstützung von Schulen und außerschulischen Einrichtungen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags und bei der Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen,
- die Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern, z.B. beim Seiteneinstieg, zu Bildungs- und Ausbildungswegen, Ganztagsangeboten, außerschulischen Angeboten und Übergängen,
- die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Ausgestaltung von Ganztagsangeboten (RdErl. d. MSW - BASS 12-63 Nr. 2),
- die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Verwendung der Integrationsstellen (RdErl. d. MSW - BASS 14-01 Nr. 4),
- die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Umsetzung herkunftssprachlichen Unterrichts (RdErl. d. MSW - BASS 13-63 Nr. 3),
- die Vermittlung von Beratung und Unterstützung von Eltern sowie die Zusammenarbeit mit ihnen bei der Erziehung ihrer Kinder,
- die Entwicklung und Erprobung innovativer Konzepte von Spiel-, Lehr- und Lernmaterialien,
- die Qualifizierung und Fortbildung von Lehrkräften und außerunterrichtlich oder außerschulisch tätigen pädagogischen und sozialpädagogischen Fachkräften anderer Träger,
- die Erstellung und das Vorhalten von Übersichten zu sprachlichen Angeboten für Neuzuwanderer vor Ort,
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Fachgesprächen und Konferenzen,
- den Erfahrungstransfer und die Mitwirkung an überregionalen Aktivitäten der landesweiten Koordinierungsstelle und des Verbundes,
- sowie durch Mitwirkung bei der Ausgestaltung von Prozessen zur Sicherstellung von Hilfen der Begleitung junger Ein- und Zugewanderter.

4 Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung

4.1 Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Kommunalen Integrationszentren werden gemeinsam von aus dem Schuldienst abgeordneten Lehrkräften sowie weiteren Fachkräften wahrgenommen. Lehrkräfte und Fachkräfte, insbesondere weitere sozialpädagogische haben ihre Arbeitsschwerpunkte in den Bereichen der schulischen und außerschulischen Bildung sowie in den kommunalen Handlungsfeldern. Alle in den Kommunalen Integrationszentren tätigen Personen sollen verbindlich, verlässlich und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

4.2 In jedem Kommunalen Integrationszentrum arbeiten auf in der Regel zwei Vollzeitstellen vom Land freigestellte Lehrkräfte. Sofern eine Stelle mit Teilzeitkräften besetzt wird, wird im Interesse der besseren Handhabung und ggf. Wiederbesetzung von Stellenanteilen eine Besetzung zu zwei gleichen Anteilen empfohlen.

4.3 Daneben arbeiten in jedem Kommunalen Integrationszentrum drei Fachkräfte und eine 1/2 Verwaltungsassistentkraft, für die das Land eine Zuwendung gewährt. Mit Bekanntgabe des Gem.RdErl. können ab sofort in allen kreisfreien Städten bis zu fünf Fachkräfte und eine 1/2 Verwaltungsassistentkraft und in Kreisen bis zu sechs Fachkräfte und eine 1/2 Verwaltungsassistentkraft arbeiten, für die das Land eine Zuwendung gewährt (Förderung von Vollzeitäquivalenten). Sofern eine Stelle mit Teilzeitkräften besetzt wird, wird im Interesse der besseren Handhabung und ggf. Wiederbesetzung von Stellenanteilen eine Besetzung zu zwei gleichen Anteilen empfohlen.

4.4 Bei der Besetzung der Stellen wird eine angemessene Vertretung von Personen mit Migrationshintergrund angestrebt.

4.5 Die untere Schulaufsicht unterstützt die Kommunalen Integrationszentren gemäß § 7 Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit für „Information, Beratung und Koordination der Schulen in allgemeinen schulfachlichen Angelegenheiten der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte“ sowie der „Zusammenarbeit mit örtlichen Diensten kommunaler und freier Träger zur Unterstützung der Schulen“ (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - BASS 10-32 Nr. 47) bei Aufgabenwahrnehmung und Einsatzmanagement. Sie ist in Konfliktfällen Ansprechinstanz des jeweiligen kommunalen Trägers des Kommunalen Integrationszentrums.

4.6 Der Einsatz der in den Kommunalen Integrationszentren tätigen Personen wird vom Land und der Kommune über ein gemeinsames örtliches Einsatzmanagement gesteuert. Gegenstand des Einsatzmanagements sind die strategische Planung und Zielvereinbarungen zu Aufgaben- und Angebotsschwerpunkten sowie die Abstimmung der Interessen der Kom-

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.03.2015 (ABl. NRW. S. 177)
Gem. RdErl. d. MSW u.d. MAIS v. 24.04.2017 (ABl. NRW. 06/17 S. 42)

munen, in Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Kommunen und des Landes. Die Schwerpunkte der Arbeit werden im Benehmen mit den örtlichen Partnern in der Regel jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren festgelegt.

4.7 Das Land kann die Zahl für alle Stellen aufgrund aktueller Bedarfe erhöhen.

5 Einstellungsvoraussetzungen, Leitung, Dienst- und Fachaufsicht

5.1 Die Fachkräfte müssen den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums (Diplom FH oder Bachelor, Master) oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen. Im Studium sollen unter anderem migrations-, bzw. integrationsspezifische Lehrinhalte oder des öffentlichen Rechts vermittelt worden sein. Andernfalls müssen sie über berufliche Erfahrungen in migrations-, integrationsspezifischen Themenfeldern oder über kommunale Verwaltungserfahrung verfügen. Zur Umsetzung der unter Nummer 3 genannten Aufgaben sollten erforderliche Fachkenntnisse vorhanden sein, z.B. zur Sozialraumgestaltung, Quartiersentwicklung, Kommunikationsvermittlung, Konzepterstellung. Über Ausnahmen entscheidet der Anstellungsträger - auf formlosen Antrag - im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium.

5.2 Die Assistenzkräfte müssen mindestens eine abgeschlossene Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten oder zur Kauffrau oder zum Kaufmann für Büromanagement oder eine vergleichbare Qualifikation vorweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Anstellungsträger im Benehmen mit der Bewilligungsbehörde.

5.3 Die Leitung eines Kommunalen Integrationszentrums kann durch eine Lehrkraft oder eine Fachkraft übernommen werden. Die stellvertretende Leitung ist mit einer oder einem Angehörigen der jeweils anderen Bereiche zu besetzen.

5.4 Die Dienst- und Fachaufsicht über die in einem Kommunalen Integrationszentrum tätigen Personen liegt beim jeweiligen Anstellungsträger. Der jeweilige Anstellungsträger hält die in eigener Anstellungsträgerschaft stehenden Personen über Dienstanweisung dazu an, sich beim operativen Einsatz vor Ort an die Anordnungen der Leitung zu halten. Anträge auf Urlaub, Dienstreisen oder Dienstbefreiung werden unabhängig von der Anstellungsträgerschaft von der jeweiligen Leitung genehmigt.

6 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

6.1 Die Kommunalen Integrationszentren kooperieren mit den vom Land geförderten Integrationsstrukturen und mit Migrantenorganisationen.

6.2 Die Kommunalen Integrationszentren erfüllen ihre Aufgaben in Abstimmung und arbeitsteilig mit jeweilig anderen örtlichen Akteuren, wie z.B. Akteuren im Ausbildungskonsens und den regionalen Bildungsnetzwerken. Sie können je nach der örtlich geltenden Arbeitsteilung und den örtlichen Bedarfslagen eigene Profile ausbilden und beteiligen sich an den örtlichen Abstimmungsprozessen.

6.3 Die Abstimmung mit anderen Akteuren ist Aufgabe der Leitung des Kommunalen Integrationszentrums. Diese stellt sicher, dass die Schwerpunktsetzung und Arbeitsplanung in Abstimmung mit den Konzepten der kommunalen Integrations-, Bildungs-, Familien- und Jugendarbeit erfolgt. Es sind dabei die Schulaufsicht, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die örtlichen oder regionalen Träger der Integrationsarbeit zu beteiligen. Weiterhin ist eine Beteiligung auch anderer regionaler Akteure (wie z.B. Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Einrichtungen des organisierten Sports, lokale Freiwilligenagenturen/-zentren, die Agenturen für Arbeit, Jobcenter oder die Ausländerbehörden) anzustreben.

6.4 Die Kommunalen Integrationszentren arbeiten mit Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung zusammen, beispielsweise mit den Kompetenzteams für die Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern.

7 Landesweite Koordinierungsstelle

7.1 Das Land unterstützt die Kommunalen Integrationszentren gemäß § 7 Abs. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz durch eine landesweite Koordinierungsstelle.

7.2 Kernaufgaben der Koordinierungsstelle sind

- die Beratung der Kommunen bei der Einrichtung eines kommunalen Integrationszentrums und der Erstellung eines Integrationskonzepts,
- die Zusammenarbeit mit dem Land bei Konzeption, Umsetzung, Programm-Controlling und Evaluation der Arbeit der Kommunalen Integrationszentren,
- die Unterstützung von Kommunen, Schulaufsicht und Bildungseinrichtungen bei der Konzeption, Umsetzung und Evaluation einer umfassenden Bildungsförderung entlang der Bildungskette,
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie Professionalisierung und Qualifizierung für den Verbund und
- Öffentlichkeitsarbeit für den Verbund.

7.3 Die Koordinierungsstelle wirkt darauf hin, dass alle Kommunalen Integrationszentren den möglichst gleichen qualitativen Standard erreichen und sorgt dafür, dass

- der Austausch der Kommunalen Integrationszentren untereinander in inhaltlichen und organisatorischen Fragen sichergestellt wird,
- die Kommunalen Integrationszentren angemessen nach außen gegenüber dem Land, der Öffentlichkeit und weiteren überregional wirkenden Partnern vertreten werden und

- aktuelle Bedarfe und Impulse aufgegriffen und für den Verbund der Kommunalen Integrationszentren aufbereitet werden,
- Standardelemente entwickelt und allen Kommunalen Integrationszentren bereitgestellt werden, die unabhängig von den kommunalen Schwerpunktsetzungen flächendeckend umgesetzt werden können.

7.4 Die Koordinierungsstelle erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen landesweiten Unterstützungseinrichtungen und mit den Einrichtungen anderer gesellschaftlicher Akteure.

7.5 Die für Schule und Integration zuständigen Ministerien verständigen sich über die Ausstattung der Koordinierungsstelle mit Personal und Sachmitteln, die Verantwortungsbereiche, die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben, über die jährliche Arbeits- und Finanzplanung sowie ggf. über die Zuweisung weiterer Aufgaben.

8 Verbund

Die Kommunalen Integrationszentren bilden einen Verbund. Sie arbeiten bei der Entwicklung und Erprobung von Verfahren und Konzepten im Verbund zusammen. Sie sind zur Zusammenarbeit, zum Austausch und zur unentgeltlichen und gegenseitigen Weitergabe ihrer Erfahrungen verpflichtet. Die Geschäftsführung des Verbundes liegt bei der landesweiten Koordinierungsstelle.

9 Finanzierung

9.1 Für den Einsatz der Lehrkräfte werden Stellen im Einzelplan des Landeshaushaltes des für Schule zuständigen Ministeriums zur Verfügung gestellt.

9.2 Die Finanzierung der Personalausgaben für die Fachkräfte und die Verwaltungsassistenten sowie der Ausgaben, die der Beratung, Unterstützung/Ergänzung der Arbeit in den Fach- und Regeldiensten der Kommunen im Rahmen der Neuzuwanderung dienen, regeln die Richtlinien für die Förderung Kommunalen Integrationszentren - Gem. RdErl. d. MAIS u.d. MSW v. 25.06.2012 (BASS 11-02 Nr. 10).

9.3 Die Finanzierung der Kosten der landesweiten Koordinierungsstelle erfolgt unabhängig von der in Nummer 9.2 genannten Richtlinien.

10 Übergangsregelung

Die Überführung der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien in Kommunale Integrationszentren regelt ein gesonderter Erlass des für Integration zuständigen Ministeriums.

11 Inkrafttreten

Dieser RdErl. ist mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

12-32

**Klassenarbeiten/schriftliche Übungen/
sonstige Leistungsüberprüfungen und -nachweise**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 21-02 Nr. 4:** Verantwortung der Klassenleitung (§ 18 Abs. 1)
- **BASS 13-11 Nr. 1.1/Nr. 1.2:** Leistungsüberprüfung in der Grundschule (§ 5 AO-GS und VV dazu)
- **BASS 13-21 Nr. Nr. 1.2:** Leistungsbewertung und Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I (VV zu § 6 APO-S I)
- **BASS 13-32 Nr. 3.1/Nr. 3.2:** Leistungsüberprüfung in der gymnasialen Oberstufe (§§ 13 bis 17 APO-GOSt und VV dazu)
- **BASS 19-11 Nr. 1.1:** Leistungsüberprüfung im Weiterbildungskolleg (§§ 17, 18 APO-WbK)

12-32 Nr. 4**Zentrale Lernstandserhebungen
(Vergleichsarbeiten)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 20. 12. 2006 (ABl. NRW. S. 98)¹

1 Grundsätze und Ziele

1.1 Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) dienen als Diagnoseinstrument der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der schulischen Arbeit (§ 3 Abs. 2 bis 4 SchulG - BASS 1-1). Sie überprüfen die langfristig erworbenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Die Aufgaben der Lernstandserhebungen orientieren sich an den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz.

1.2 Die Lernstandserhebungen sollen Lehrkräfte dabei unterstützen, die Kompetenzen ihrer Klassen bzw. Kurse festzustellen und eine schulübergreifende Standortbestimmung der erreichten Leistungen vorzunehmen. Die Ergebnisse geben Hinweise auf Stärken und Schwächen der Lerngruppen und unterstützen die Unterrichtsentwicklung.

1.3 Lernstandserhebungen sind keine Grundlage der Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Abs. 5 SchulG. Sie werden nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet.

2 Durchführung

2.1 Die Lernstandserhebungen werden

- in den Grundschulen in Klasse 3 in den Fächern Deutsch und Mathematik,
- in den Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Sekundarschulen und Schulen im Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen - Gemeinschaftsschulen“ in Klasse 8 in den Fächern Deutsch, Englisch oder Französisch ab Klasse 5 und Mathematik

durchgeführt.

2.2 Förderschulen, die nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen in Verbindung mit jeweils eigenen Richtlinien der Förderschulen unterrichten, können an den Lernstandserhebungen teilnehmen. Diesen Schulen wird empfohlen, die Rahmenbedingungen so weit wie möglich entsprechend der Durchführung in den allgemeinen Schulen zu gestalten. Über Art und Umfang eines notwendigen Nachteilsausgleichs entscheiden die Förderschulen entsprechend den besonderen Gegebenheiten der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte.

Andere Schulen, die zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen, können die Aufgaben der Lernstandserhebungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verwenden.

2.3 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den zentralen Lernstandserhebungen teilzunehmen. Über die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülerinnen und Schülern, die weniger als zwölf Monate in Deutschland leben und unzureichende deutsche Sprachkenntnisse haben, entscheidet die Schule.

2.4 Das Ministerium für Schule und Weiterbildung legt die Termine der Lernstandserhebungen fest und gibt die Aufgaben zentral vor. Die Aufgaben werden den Schulen durch Dienstpost oder über das Internet zugänglich gemacht.

2.5 Das Ministerium für Schule und Weiterbildung verwendet unterschiedliche Aufgabensätze. Die Zuordnung zu Schulformen und Fachleistungskursen (Grund- und Erweiterungskursen) ist für die Schulen verbindlich.

2.6 Die Schulleitung und die Lehrkräfte, die Kenntnis von den Aufgaben erlangen, sind bis zur Durchführung der Lernstandserhebungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2.7 Die Schulen werten die Schülerarbeiten mit Hilfe von vorgegebenen Auswertungsanleitungen aus. Neben den Fachlehrkräften, die in den betroffenen Schülergruppen unterrichten, können daran weitere Fachlehrkräfte beteiligt werden.

2.8 Die Schulen vergleichen nach Auswertung der Schülerarbeiten die Ergebnisse der beteiligten Klassen und der Schule mit den Ergebnissen, die im Landesdurchschnitt in den Schulformen, die ähnliche Rahmenbedingungen aufweisen, erreicht wurden (Referenzwerte).

3 Umgang mit den Ergebnissen

3.1 Die Fachlehrkräfte geben den einzelnen Schülerinnen und Schülern ihre Ergebnisse bekannt. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Fachlehrkräfte mit einem landeseinheitlichen Formblatt über die Ergebnisse ihres Kindes, das Ergebnis der Klasse, die ihr Kind besucht, sowie das Ergebnis der Schule informiert.

3.2 In den Fachkonferenzen und der Lehrerkonferenz werden die Ergebnisse beraten und Konsequenzen für die schulische Arbeit festgelegt.

3.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter berichtet in der Schulkonferenz unter Berücksichtigung der Referenzwerte über die Ergebnisse der beteiligten Klassen und der Schule sowie über die Konsequenzen für die schulische Arbeit.

3.4 Die Schulen berichten der Schulaufsicht über ihre Ergebnisse. Die Ergebnisse der einzelnen Schulen werden in einer Datenbank zentral erfasst und für die Ermittlung der landesweiten Referenzwerte sowie schulübergreifende Auswertungen herangezogen.

3.5 Die Aufgabenhefte der Schülerinnen und Schüler verbleiben nach der Durchführung zunächst bei der Schule. Erziehungsberechtigten ist auf Wunsch Einblick in die Schülerhefte ihrer Kinder zu gewähren. Die Aufgabenhefte werden von der Schule bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Schülerhefte danach zurück.

4 Aufgabenerprobung und zentrale Stichprobe

4.1 Neu entwickelte Aufgaben werden zunächst von ausgewählten Schulen erprobt.

4.2 Für zusätzliche landesweite Analysen werden die Ergebnisse einer zentralen Stichprobe der Schulen erfasst.

4.3 Das Ministerium für Schule und Weiterbildung bestimmt im Rahmen einer Zufallsauswahl die Schulen für die Aufgabenerprobung und die zentrale Stichprobe. Die ausgewählten Schulen sind zur Teilnahme an der Aufgabenerprobung und der Erhebung der zentralen Stichprobe verpflichtet.

4.4 Im Rahmen der Aufgabenerprobung und in den Schulen der zentralen Stichprobe können auf Veranlassung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zusätzlich Befragungen der Schulleitungen, Lehrkräfte und der Eltern durchgeführt werden.

5 Aufgaben der Schulaufsicht

Die Schulaufsicht begleitet im Sinne ihres Auftrags zur Gewährleistung der Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit die Schulen bei der Arbeit mit den Lernstandserhebungen. Dabei beachtet sie die Eigenverantwortung der Schulen.

6 Ersatzschulen

Den Ersatzschulen wird empfohlen, sich nach Maßgabe der Nummern 1 bis 4 dieses Erlasses an den Lernstandserhebungen zu beteiligen und auf dem Weg über ihre Träger die Ergebnisse an die staatliche Schulaufsicht zu berichten.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 19.03.2007 (ABl. NRW. S. 209); RdErl. v. 19.01.2009 (ABl. NRW. S. 90)
RdErl. v. 25.02.2012 (ABl. NRW. S. 158)

12-51

Erfüllung/Überwachung der Schulpflicht

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 0-2:** Schulpflicht gemäß Landesverfassung (s. dort Art. 8)

→ **BASS 1-1:** Schulgesetz NRW (s. dort §§ 34 bis 41 SchulG)

12-51 Nr. 2

**Erfüllung
der Schulpflicht in Ergänzungsschulen;
Feststellung nach § 34 Schulgesetz (SchulG)**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 27.12.1967 (ABl. KM. NW. 03/68 S. 64)¹

1 Nach § 34 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1) ist es zulässig, an Stelle der Hauptschule eine allgemein bildende Ergänzungsschule zu besuchen, wenn die obere Schulaufsicht festgestellt hat, dass an dieser Schule das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann.

2 Ergänzungsschulen sind Privatschulen, die keine Ersatzschulen sind und deshalb nicht der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung bedürfen; die nähere Ordnung der Rechtsverhältnisse an Ergänzungsschulen regeln die §§ 116 bis 118 SchulG.

3 Zur Feststellung, ob an den allgemein bildenden Ergänzungsschulen das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann, ist es zunächst erforderlich, bei den zuständigen Schulaufsichtsbehörden eine Liste der Schulen aufzustellen, die schulpflichtige Kinder unterrichten oder aufnehmen beabsichtigen. Aus der Liste müssen die Namen der Schulen, die Anschrift, die Zahl und Vorbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die Zahl und Bezeichnung der Klassen, in denen schulpflichtige Kinder unterrichtet werden, und das Bildungsziel (z.B. Vorbereitung auf das Abitur oder auf den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)) hervorgehen. Zur Ermittlung sind Gemeindebehörden, Schulämter, Schulleiterinnen und Schulleiter heranzuziehen.

4 Sodann sind die allgemein bildenden Ergänzungsschulen aufzufordern, den Ein- und Austritt schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler der für ihren Wohnsitz zuständigen Gemeinde anzuzeigen und über die Schulsäumnisse der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler Aufzeichnungen zu machen, die den Schulaufsichtsbehörden auf Verlangen vorzuzeigen sind.

5 Die für Hauptschulen zuständige schulfachliche Dezernentin oder der für Hauptschulen zuständige schulfachliche Dezernent stellt fest, ob an der allgemein bildenden Ergänzungsschule das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann. In den Fällen, in denen eine Feststellung gemäß § 34 Abs. 3 SchulG nicht ergehen kann, ist dafür zu sorgen, dass die schulpflichtigen Kinder die jeweils zuständige Hauptschule oder eine öffentliche bzw. private weiterführende Schule besuchen.

6 Die Überprüfung der allgemein bildenden Ergänzungsschulen kann aus Vereinfachungsgründen auf das 9. Schuljahr beschränkt werden. Auch wenn an Ergänzungsschulen ausschließlich nach den Lehr- und Bildungsplänen der Realschulen und Gymnasien unterrichtet wird, ist die Überprüfung vorzunehmen. Die Überprüfung der Ergänzungsschule hat sich darauf zu erstrecken, dass an ihr das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann. Dabei kommt es nicht auf die Fächerwahl und deren Inhalt an, sondern auf das Niveau des Unterrichts. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche können in einer Ergänzungsschule nur dann ihrer Schulpflicht genügen, wenn sichergestellt ist, dass sie auf Grund der schulischen Vorbereitungen in die Lage versetzt werden, in die 10. Klasse versetzt zu werden und mit Erfolg eine Prüfung für Externe ablegen zu können.

Die schulischen Leistungen der Ergänzungsschule müssen dabei den Anforderungen entsprechen, die zur Erteilung eines Hauptschul-Abschlusszeugnisses nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I - BASS 19-32 Nr. 4.1) berechtigen.

Hauptschulzeugnisse usw. kann die Ergänzungsschule nicht erteilen. Ihre Schülerinnen und Schüler können sich nur den vorgeschriebenen Prüfungen für Externe unterziehen; jedoch kann die Ergänzungsschule die Dauer des Schulbesuchs bescheinigen.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.02.1970 (ABl. KM. NW. S. 128); RdErl. v. 23.10.1984 (GABl. NW. S. 504)

12-51 Nr. 3

**Verordnung
über die Zulassung der Datenübermittlung
von Meldebehörden
an andere Behörden
oder sonstige öffentliche Stellen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Meldedatenübermittlungsverordnung -
MeldDÜV NRW)**

Vom 20. Oktober 2015
(GV. NRW. S. 707)

- Auszug -

Auf Grund des § 11 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), der durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

**Abschnitt 1
Allgemeines**

**§ 1
Begriff und Verfahren**

(1) Diese Verordnung regelt die Durchführung von Datenübermittlungen der Meldebehörden an öffentliche Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, der Länder und des Bundes sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften in den Fällen der §§ 33, 34, 36, 38, 39 und 42 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Datenübermittlungen erfolgen durch:

1. Datenübertragung,
2. das Bereithalten von Daten zum automatisierten Abruf (Abrufverfahren), soweit dies ausdrücklich zugelassen ist,
3. das Übersenden von Daten auf Datenträgern in gesicherter Form oder
4. die Weitergabe in schriftlicher Form.

Die Datenübermittlungen nach Nummer 1 und 2 erfolgen in gesicherter Form durch Nutzung gesicherter Datenübertragungswege, zum Beispiel über das Landesverwaltungsnetz, das sichere Verbindungsnetz des Bundes und der Länder, über nach dem Stand der Technik gesicherte Übertragungswege über das Internet oder über das Internet unter Zugrundelegung des Übermittlungsprotokolls OSCl-Transport (§§ 2, 3 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Juli 2015 (BGBl. I S. 1101) geändert worden ist, in der im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils geltenden Fassung). Sofern die Möglichkeit eröffnet ist, ist die Satzbeschreibung OSCl-XMeld gemäß § 3 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung zugrunde zu legen.

(3) Datenübermittlung an öffentliche Stellen über private Stellen oder Datenverarbeitung im Auftrag durch private Rechtsträger ist unzulässig, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Die durch Bundes- oder Landesrecht zulässige Übermittlung von Daten bleibt unberührt.

(4) Bei Datenübermittlungen ist der Datensatz für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld), von der Koordinierungsstelle für IT-Standards am 1. Mai 2015 herausgegeben (www.osci.de), in der jeweils geltenden Fassung - und der Datensatz für das Meldewesen - Landesteil Nordrhein-Westfalen (DSMeld-Teil NRW) (Anlage 1) - zugrunde zu legen.

Der von der Koordinierungsstelle für IT-Standards am 1. Mai 2015 herausgegebene DSMeld legt Form und Inhalt der zu übermittelnden Daten fest.

Die Übermittlungen an die Empfängerin oder den Empfänger erfolgen grundsätzlich in Form der Datenübertragung im XML-Format unmittelbar oder über Vermittlungsstellen.

(5) Soweit im Einzelfall eine Datenübertragung nach Absatz 2 Nummer 1 oder das Abrufverfahren bei der Meldebehörde vorübergehend nicht verfügbar oder nicht zugelassen ist, darf die Auskunft schriftlich oder mit Zustimmung der Empfängerin oder des Empfängers auf nach dem Stand der Technik gesicherten Datenträgern auf sicherem Weg versandt werden. Entsprechendes gilt für die Verwendung eines anderen Datenformates. Daten auf Datenträgern sind von der Empfängerin oder von dem Empfänger zu löschen, sobald diese zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(6) Mit Ausnahme von Absatz 5 ist die Übermittlung in schriftlicher Form oder mittels Datenträger grundsätzlich nur dann zulässig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist oder die für das Meldewesen zuständige Aufsichtsbehörde im Einzelfall zugestimmt hat. Bei Übermittlung in schriftlicher Form nach Satz 1 hat der Versand in verschlossenem Umschlag und mittels Postzustellungsauftrag zu erfolgen. Die Kosten in Höhe von 0,10

Euro pro Datensatz und die Versandkosten trägt die Empfängerin oder der Empfänger.

Abschnitt 2 Regelmäßige Datenübermittlung

§ 2 Begriff und Verfahren

(1) Regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen anlassbezogen wiederkehrend an öffentliche Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, ohne dass es eines Auskunftersuchens bedarf. Die Fälle einer regelmäßigen Datenübermittlung sind zulässig, soweit sie durch Landesrecht oder diese Verordnung bestimmt sind.

(2) Bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 des Bundesmeldegesetzes erfolgt die Datenübermittlung verbunden mit dem Hinweis, dass eine Auskunftssperre beziehungsweise ein bedingter Sperrvermerk vorliegt.

(3) Die regelmäßige Datenübermittlung erfolgt durch die für die Hauptwohnung zuständige Meldebehörde, in den Fällen des § 4 auch durch die für die Nebenwohnung zuständige Meldebehörde.

§ 3 Datenübermittlungen an die Schul-, Gesundheitsämter und die Schulverwaltung

(1) Zur Durchführung der Beratung über vorschulische Fördermöglichkeiten, zur Überwachung der Schulpflicht und zur Feststellung der altersgemäßen Sprachentwicklung sowie der hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache dürfen die Meldebehörden personenbezogene Daten übermitteln, und zwar:

1. an die für die Schulverwaltung zuständige Stelle des Schulträgers zum Zweck der Beratung der Eltern über vorschulische Fördermöglichkeiten gemäß § 36 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, zum 1. Februar des Jahres Daten der Kinder, die im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Jahres das vierte Lebensjahr vollenden,
2. an die für die Schulverwaltung zuständige Stelle des Schulträgers bei der Anmeldung von Kindern nach Nummer 1 sowie von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
3. an die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zum Zweck der Sprachstandfeststellung gemäß § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW zum 1. Februar des Jahres Daten der Kinder, die im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Jahres das vierte Lebensjahr vollenden.

(2) Zur Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Untersuchungen und Beratungen der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 10 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), in der jeweils geltenden Fassung, dürfen die Meldebehörden dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten übermitteln.

(3) Nach Absatz 1 und 2 werden folgende Daten übermittelt:

	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1. Familienname	0101 bis 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Geburtsdatum und -ort	0601 bis 0603,
4. Geschlecht	0701,
5. Daten zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Auskunftssperren	0902 bis 0907a, 0915 bis 0919, 1201 bis 1213a,
6. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,
7. derzeitige Anschriften	1200 bis 1213a,
8. Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes	1801,
9. bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes	1801 und
10. Sterbedatum	1901.

Tabelle 1: Datenübermittlung an die Schulverwaltung

Abschnitt 3 Automatisierter Abruf

§ 11 Verfahren

(1) Das Bereithalten von Daten zum automatisierten Abruf erfolgt durch die Meldebehörden für alle öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, anderer Länder und des Bundes über das von dem für Inneres zuständigen Ministerium betriebenen Meldeportal Behörden nach § 7 Absatz 1 und 2 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen. Abrufe sind nur zulässig, wenn über die Identität der betroffenen Person oder Personen aufgrund der Suchkriterien kein Zweifel besteht. Für die in § 34 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörden kann das für Inneres zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.

(2) Der gleichzeitige Abruf von Daten zu einer Vielzahl von Personen kann vom für Inneres zuständigen Ministerium, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen und nach Klärung der Kostenfrage, zugelassen werden.

(3) Bei der Einrichtung von Abrufverfahren ist sicherzustellen, dass Abrufe nur durch hierzu Berechtigte erfolgen. Abrufe sind nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle.

(4) Die Datenschutzkontrolle soll, soweit kein konkreter Anlass besteht, in der Regel durch die abrufende Stelle, grundsätzlich stichprobenhaft, mindestens einmal monatlich, erfolgen. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind über die Datenschutzkontrolle zu unterrichten.

(5) Im Rahmen der nach dieser Verordnung zugelassenen Abrufverfahren dürfen die Daten nach Maßgabe der Absätze 7 und 8 bei der für die Hauptwohnung und der für die Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde abgerufen werden.

(6) Das Meldeportal Behörden hat die Aufgabe:

1. die Kennung der abrufenden Stelle entgegenzunehmen und weiterzuleiten,
2. die Kennung der abrufenden Person oder den Namen der abrufenden Person und das Aktenzeichen der abrufenden Stelle entgegenzunehmen und weiterzuleiten,
3. den Zeitpunkt der Abrufe festzuhalten und weiterzuleiten,
4. die Auskunftersuchen und Antworten entgegenzunehmen und weiterzuleiten,
5. darzustellen, ob Trefferlisten oder Detailantworten gegeben wurden,
6. die Daten für Zahlung von Gebühren und Auslagen festzuhalten und
7. die Datensicherheit zu gewährleisten.

(7) Das Meldeportal protokolliert, mit Ausnahme von Anfragen einer in § 34 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörde, Folgendes:

1. Namen beziehungsweise Kennung der abrufenden Stelle, der abfragenden Person, der angefragten Stelle und die angefragte Meldebehörde,
2. die Suchkriterien Name und Vorname der angefragten Person,
3. das Aktenzeichen der abrufenden Stelle,
4. den Zeitpunkt der Anfragen und der Weiterleitung,
5. ob Trefferlisten oder Detailantworten gegeben wurden und
6. die für die Geltendmachung von Gebühren und Auslagen erforderlichen Daten.

Die Protokolle sind den abrufenden Stellen nach Aufforderung zur Datenschutzkontrolle zur Verfügung zu stellen.

(8) Eine Protokollierung von Anfragen von in § 34 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörden findet nicht statt. Zur Sicherung der Datenschutzkontrolle und des technischen Betriebes zeichnet das Meldeportal folgende Daten auf:

1. die Kennung der abrufenden Stelle,
2. den Zeitpunkt der Abrufe,
3. die Daten für Zahlung von Gebühren und Auslagen und
4. die angefragte Meldebehörde.

Die Aufzeichnungen sind den abrufenden Stellen nach Aufforderung zur Datenschutzkontrolle zur Verfügung zu stellen.

(9) Die Protokollierungspflicht der Meldebehörde nach § 40 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes sowie die ausschließliche Protokollierung der in § 34 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörden nach § 40 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes bleiben unberührt.

(10) Das Meldeportal Behörden ist berechtigt, Kennzahlen über die Nutzung und Auslastung des Betriebes zu dokumentieren.

(11) Die Datenübermittlungen nach Absatz 1 an öffentliche Stellen des Landes gemäß § 7 Absatz 1 des Meldegesetzes NRW erfolgen in gesicherter Form durch Nutzung gesicherter Datenübertragungswege, zum Beispiel über das Verbindungsnetz des Bundes und der Länder (DOI-Netz). Es ist die Satzbeschreibung OSCI-XMeld zugrunde zu legen.

(12) Ein Anschluss von privaten Rechtsträgern an das Meldeportal Behörden ist nicht zulässig, es sei denn, sie haben Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in eigener Verantwortung übernommen und handeln in eigenem Namen.

§ 12 Behördenauskünfte im Abrufverfahren

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben rufen alle öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und die Gerichte folgende Daten und Hinweise zu Einzelabfragen bei der Meldebehörde automatisiert über das nach § 11 zugelassene Portal ab (einfache Behördenauskunft):

	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1. Familienname	0101 bis 0102,
2. frühere Namen	0201 bis 0205, 0303,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Doktorgrad	0401,

Tabelle 2: Datenübermittlung (einfache Behördenauskunft)

	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
5. Ordensnamen, Künstlernamen	0501, 0502,
6. Geburtsdatum und -ort	0601 bis 0603,
7. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift	1200 bis 1213a, 1232, 1233,
8. Tag des Ein- und Auszugs	1301, 1306,
9. Sterbedaten	1901, 1904, 1905 und
10. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person im Sinne von § 41 des Bundesmeldegesetzes wird zusätzlich übermittelt: bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes	1801.

Tabelle 2: Datenübermittlung (einfache Behördenauskunft) (Forts.)

(2) Ist abrufende Stelle eine der in § 34 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörden, dürfen von ihr zur Erfüllung der durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben zusätzlich folgende Daten abgerufen werden:

	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1. Geschlecht	0701,
2. Daten zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht	0902 bis 0907a, 0915 bis 0917, 1200 bis 1213a,
3. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,
4. Religionszugehörigkeit	1101, 1104,
5. frühere Anschriften	1201 bis 1233,
6. Umzugsdaten	1301 bis 1314,
7. Familienstand	1401,
8. Ehegatte: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht	1501 bis 1516, 1200 bis 1213a, 1232, 1233,
9. Lebenspartner: Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, Geschlecht	1517 bis 1524, 1200 bis 1213a, 1232, 1233,
10. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, des Vorläufigen Personalausweises, des Ersatz-Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers	1701 bis 1709,
11. waffenrechtliche Erlaubnis	2601, 2602 und
12. sprengstoffrechtliche Erlaubnis	2801, 2802.

Tabelle 3: Zusätzliche Daten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Bundesmeldegesetz

(3) Alle öffentlichen Stellen anderer Länder und des Bundes, die der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterliegen, rufen über das von dem für Inneres zuständigen Ministerium betriebenen Meldeportal Behörden die in Absatz 1 genannten Daten ab.

(4) Alle öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und die Gerichte rufen die in Absatz 1 genannten Daten bei Meldebehörden anderer Länder oder deren Zentralen Stellen automatisiert über das nach § 11 zugelassene Portal ab.

(5) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt zur Sicherstellung des Verfahrens des Datenabrufes über die Zentrale Stelle nach den §§ 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes die Eintragungen der erforderlichen technischen Verbindungsparameter im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis.

§ 22 Datenabruf durch die Schul-, Gesundheitsämter und die Schulverwaltung

Der für die Schulverwaltung zuständigen Stelle des Schulträgers, der zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde und dem Gesundheitsamt dürfen zur Durchführung der Schulgesundheitspflege gemäß § 54 des Schulgesetzes NRW zusätzlich zum Verfahren nach den §§ 11 und 12 Absatz 1 folgende Daten im Abrufverfahren übermittelt werden:

	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
Daten zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht	0902 bis 0907a, 0915 bis 0917, 1200 bis 1213a.

Tabelle 4: Datenübermittlung zur Schulgesundheitspflege

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.
(2) *gegenstandslos*

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS neu gefasst.

12-51 Nr. 4

Ausnahmegenehmigungen zum Besuch ausländischer oder internationaler Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 13.09.2016 (ABI. NRW. 10/16 S. 39)

Nach § 34 Absatz 1 SchulG (BASS 1-1) besteht die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche mit deutscher oder mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die in Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Die Schulpflicht ist grundsätzlich durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen, sofern nicht eine anerkannte Ergänzungsschule besucht wird (§ 34 Absatz 5 SchulG Satz 4 SchulG) oder in Einzelfällen von der Schulaufsichtsbehörde aus wichtigem Grund eine Ausnahme zugelassen wird (§ 34 Absatz 5 Satz 3 SchulG). Bei dieser Entscheidung ist Folgendes zu beachten:

1 Ausländische und internationale Schulen

Bei den nichtdeutschen Schulen im Sinne von § 34 Absatz 5 SchulG Satz 2 SchulG lassen sich unterscheiden:

1.1 Schulen für die Kinder von Angehörigen der diplomatischen Vertretungen

Diese Schulen werden in der Regel von Kindern und Jugendlichen besucht, die nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht der Schulpflicht unterliegen.

1.2 Schulen für die Kinder von Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte

Diese Schulen werden ebenfalls in der Regel von Kindern und Jugendlichen besucht, die von der Schulpflicht ausgenommen sind.

1.3 Sonstige ausländische oder internationale Schulen

1.3.1 Sie sind anzeigepflichtige Ergänzungsschulen im Sinne des § 116 SchulG, wenn ihre Organisation und der Unterricht den in dem jeweiligen ausländischen Staat oder international geltenden Regelungen entsprechen; dies ist bei ausländischen Schulen durch eine Erklärung der zuständigen ausländischen Schulbehörde oder der Botschaft des ausländischen Staates zu bestätigen.

1.3.2 Sie sind anerkannte Ergänzungsschulen, wenn ihnen diese Eigenschaft gemäß § 118 Absatz 3 SchulG verliehen wurde.

1.4 Schulen im Ausland

Hierbei handelt es sich im Regelfall um Schulen in unmittelbarer Nähe der deutschen Grenze.

2 Grundsätze

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist zu berücksichtigen, dass

- die allgemeine Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen eine bestimmte Mindestbildung gewährleisten soll,
- die grundsätzliche Verpflichtung auch ausländischer Kinder zum Besuch einer deutschen Schule insbesondere im Primarbereich den Willen des Gesetzgebers zur Integration ausdrückt,
- ein wichtiger Grund nicht allein in dem Wunsch gesehen werden kann, eine Schule im (grenznahen) Ausland oder eine ausländische oder internationale Schulen zu besuchen. Vielmehr ist das öffentliche Interesse an der Erfüllung der Schulpflicht durch Besuch einer deutschen Schule mit dem Individualinteresse an einer Ausnahme und den nachteiligen Folgen bei ihrer Ablehnung abzuwägen.

3 Einzelfälle

Beispielhaft lassen sich folgende Fallgruppen unterscheiden:

3.1 Kinder von Angehörigen der diplomatischen Vertretungen und der Stationierungsstreitkräfte unterliegen nicht der Schulpflicht.

3.2 Bei Kindern und Jugendlichen, die sich nachweislich nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten, liegt ein Ausnahmegrund gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Buchstabe a SchulG vor. Dies gilt für den Besuch der Grundschule wie für den Besuch einer weiterführenden Schule. Für Schulpflichtige im Bildungsgang der Berufsschule kann eine Ausnahme nicht erteilt werden, wenn ein Berufsausbildungsverhältnis besteht.

3.3 Ein Ausnahmegrund ist von vornherein gegeben, wenn eine anerkannte ausländische oder anerkannte internationale Ergänzungsschule im Sinne des § 118 Absatz 3 SchulG besucht werden soll. Der Schulbesuch ist der Schulaufsichtsbehörde durch den Schulträger gemäß § 34 Absatz 5 Satz 4 SchulG anzuzeigen. Eine Ausnahmegenehmigung im Einzelfall ist nicht erforderlich.

3.4 In den Fällen, in denen eine nicht anerkannte ausländische oder nicht anerkannte internationale Ergänzungsschule oder eine Schule im Ausland

besucht werden soll, müssen in der Primarstufe besonders wichtige Gründe vorliegen, die nach Abwägen aller Umstände der Durchsetzung der Schulpflicht in der deutschen Schule vorgehen.

Besonders wichtige Gründe sind z.B. in folgenden Fällen anzunehmen:

3.4.1 Das Kind zieht aus dem Ausland zu, wo es bislang eine entsprechende Schule besucht hat, und es hält sich nur vorübergehend im Bundesgebiet auf (z.B. bei nachweislich bevorstehendem Umzug ins Ausland u.Ä.) oder die Eingliederung in das deutsche Schulsystem ist nicht möglich.

3.4.2 Nach dem Zuzug aus dem grenznahen Ausland bleibt das Leben der Familie in der dortigen Kultur verwurzelt (soziale Kontakte, Familie, Kinderbetreuung nach der Schule, berufliche und kulturelle Orientierung).

3.4.3 Das Kind wird den Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen spätestens nach zwei Jahren im Ausland haben und dies wird glaubhaft gemacht (z.B. durch Bescheinigung des Arbeitgebers).

3.4.4 Nachweislich soll von einem Elternteil (§ 123 SchulG) entweder eine Facharztausbildung absolviert oder eine befristete berufliche Tätigkeit ausgeübt werden, längstens für sechs Jahre. Eine Überschreitung dieses Zeitraums ist nur zulässig, wenn die Ausbildung oder befristete Tätigkeit verlängert werden muss, ohne dass dies von vornherein absehbar war. Die Ausnahme genehmigung ist in der Regel befristet zu erteilen; nach jeweils zwei Jahren ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme genehmigung noch vorliegen.

3.4.5 Besondere persönliche Umstände unter Berücksichtigung des deutschen Schulangebots rechtfertigen den Besuch einer Schule im Ausland (vgl. Nr. 1.4). Dabei ist z.B. zu berücksichtigen, ob Deutsch Unterrichtssprache ist, ein deutschsprachiges Umfeld besteht oder Regelungen zur Anerkennung von schulischen Bildungsabschlüssen und Berechtigungen bestehen, so dass dem Integrationserfordernis genügt wird.

4 Verfahren

4.1 Bei der Erteilung einer Ausnahme genehmigung zum Besuch einer ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule oder einer Schule im Ausland sind die Eltern schriftlich darüber zu belehren, dass an dieser Schule nicht die Abschlüsse erreicht werden können, die das deutsche Schulwesen vorsieht, und dass ein späterer Übergang auf deutsche Schulen wegen unterschiedlicher Lehrpläne und Lerninhalte erschwert ist. Gleiches gilt für die Anerkennung der Abschlüsse in Bezug auf die Hochschulzugangsberechtigung.

4.2 Ausnahme genehmigungen können nur für die unter Nummern 1.1 bis 1.4 aufgeführten Schulen und unter der Voraussetzung erteilt werden, dass der Schulträger der ausländischen oder internationalen Schule schriftlich die Aufnahmebereitschaft erklärt hat.

12-51 Nr. 5

Überwachung der Schulpflicht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 04.02.2007 (ABl. NRW. S. 155)

1 Erfassung der Schulpflichtigen

1.1 Einschulung

Die Gemeindeverwaltung (Schulverwaltungsamt) erfasst mit Hilfe des Einwohnermeldeamtes alle Kinder, die gemäß § 35 SchulG (BASS 1-1) erstmals schulpflichtig werden, informiert die Eltern (§ 123 SchulG) über die Schulen der am Ort vorhandenen Schularten und weist sie auf ihre Anmeldepflicht und die Anmeldetermine hin (§ 46 Abs. 3 SchulG).

Die Eltern melden das erstmals schulpflichtig werdende Kind an einer Grundschule der von ihnen gewählten Schulart an.

Die Gemeindeverwaltung (Schulverwaltungsamt) überprüft anhand der von den Schulen bestätigten Aufnahmen, ob alle schulpflichtigen Kinder angemeldet worden sind. Das Schulverwaltungsamt informiert das zuständige Jugendamt und die zuständige Schulaufsichtsbehörde bei allen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Schulpflichterfüllung, insbesondere auch dann, wenn schulpflichtige Kinder nicht rechtzeitig angemeldet werden.

1.2 Übergang in eine weiterführende Schule

Zum Besuch einer weiterführenden Schule melden die Eltern die Schülerin oder den Schüler für die Schule der von ihnen gewählten Schulform und Schulart an (§ 41 Abs. 1 SchulG).

Der Übergang in eine weiterführende Schule richtet sich nach § 8 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS - BASS 13-11 Nr. 1.1). Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule über die Aufnahme. Anhand dieser Rückmeldung überprüft die Grundschule, ob alle Schülerinnen und Schüler zu einer weiterführenden Schule aufgenommen worden sind. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in eine weiterführende Schule aufgenommen worden sind, werden von der Grundschule auf ihre Anmeldepflicht hingewiesen. Über Unregelmäßigkeiten informiert die abgebende Schule die Kommune der abgebenden Schule. Die Sätze 3 bis 6 gelten für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, entsprechend.

1.3 Übergang in das Berufskolleg oder die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums oder der Gesamtschule

Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Kommune, in der sich die abgebende Schule befindet, oder den von ihr bestimmten Stellen. Die aufnehmende Schule (auch: Ersatzschule oder Ergänzungsschule, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann) unterrichtet die Kommune der abgebenden Schule über die Aufnahme. Anhand dieser Rückmeldung überprüft die Kommune, ob alle Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind und weist die Eltern der noch nicht aufgenommenen Schülerinnen und Schüler auf die Anmeldepflicht hin.

1.4 Schulwechsel

Bei einem Schulwechsel teilen die Eltern der bisherigen Schule mit, welche Schule die Schülerin oder der Schüler künftig besuchen wird. Anhand der Rückmeldung der aufnehmenden Schule überprüft die abgebende Schule, ob die Schulpflicht weiter erfüllt wird. Über Unregelmäßigkeiten informiert die abgebende Schule die Kommune der abgebenden Schule. Die Sätze 2 und 3 gelten für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, entsprechend.

1.5 Übermittlung von Daten

Für die Übermittlung von Daten in den Fällen der Nrn. 1.1 bis 1.4 gilt § 7 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern (VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1).

2 Teilnahmepflicht

Die Schülerin oder der Schüler kann nur zeitlich befristet gem. § 43 Abs. 3 SchulG vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden. Für Schulversäumnisse wegen Krankheit gilt § 43 Abs. 2 SchulG.

3 Maßnahmen bei Nichterfüllung der Schulpflicht

Die Maßnahmen Nr. 3.1 und 3.2 können auch bei Verletzung der Teilnahmepflicht durch nicht schulpflichtige Schülerinnen und Schüler angewandt werden.

3.1 Erzieherische Einwirkung (§ 53 Abs. 2 SchulG)

Die Ursachen von Schulpflichtverletzungen liegen häufig im sozialen Umfeld der Schülerin oder des Schülers. Die Schule soll daher versuchen, durch eine umfassende Beratung den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und so eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die Schule soll in diesen Fällen möglichst frühzeitig das Jugendamt beteiligen, damit - falls erforderlich - geeignete Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste gemacht werden können.

3.2 Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 3 SchulG)

Bleibt die erzieherische Einwirkung erfolglos, kommt die Anwendung einer in § 53 Abs. 3 SchulG genannten Ordnungsmaßnahme in Betracht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 4 SchulG).

3.3 Schriftliche Aufforderung der Schule

Reichen die vorgenannten Maßnahmen nicht aus, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen, so sind die Eltern und bei Schulpflichtigen im Bildungsgang der Berufsschule auch die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung schriftlich auf ihre Verpflichtungen gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SchulG hinzuweisen und aufzufordern, die Schülerin oder den Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch zu veranlassen.

Gleichzeitig ist auf die Möglichkeiten eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens gemäß § 41 Abs. 5 SchulG oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 SchulG hinzuweisen oder eine zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall anzudrohen, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

Auch Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sind schriftlich auf ihre Pflicht zum Schulbesuch gemäß § 34 Abs. 2 SchulG und die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 SchulG hinzuweisen. Dabei kann die zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall angedroht werden, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

3.4 Zwangsweise Zuführung

Bleiben die Maßnahmen nach Nr. 3.1 und 3.3 erfolglos, so kann sowohl neben den Maßnahmen nach Nr. 3.5 und 3.6, als auch unabhängig davon die oder der Schulpflichtige zwangsweise der Schule zugeführt werden. Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.4.1 Erfüllt die oder der Schulpflichtige trotz schriftlicher Aufforderung mit der Androhung der zwangsweisen Zuführung nach Nr. 3.3 ihre oder seine Teilnahmepflicht nicht, beantragt nach vorheriger Absprache entweder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Schulpflichtigen zuständigen Ordnungsbehörde die zwangsweise Zuführung der oder des Schulpflichtigen zur Schule. Eine förmliche Androhung oder Festsetzung der zwangsweisen Zuführung nach §§ 63 und 64 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW ist nicht erforderlich.

3.4.2 Nimmt die oder der Schulpflichtige vor der Durchführung der Maßnahme wieder regelmäßig am Unterricht teil, ist das Ersuchen auf zwangsweise Zuführung zurückzunehmen.

3.4.3 Die zwangsweise Zuführung zur Schule kommt bei Schulpflichtigen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllen, im Allgemeinen nur dann in Betracht, wenn auch die Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste erfolglos geblieben sind. Wenn die oder der Schulpflichtige im Anschluss an einen Schulwechsel länger als drei Unterrichtstage der neuen Schule fernbleibt, kann das Verfahren nach Nr. 3.3 sofort eingeleitet werden. Ebenso kann das Verfahren schon nach drei Fehltagen eingeleitet werden, wenn anzunehmen ist, dass sich die oder der Schulpflichtige auf Dauer der Schulpflicht entziehen will. Beratung und erzieherische Einwirkungen sind nachzuholen.

3.5 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Neben den Maßnahmen nach Nr. 3.4 und 3.6 als auch unabhängig davon kann gemäß § 126 SchulG im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro verhängt werden

- gegen Eltern, die ihrer Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommen,
- gegen Eltern, die nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung sorgen,
- gegen Eltern, die nicht für die regelmäßige Teilnahme ihres zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichteten Kindes sorgen,
- gegen die Eltern und Mitverantwortlichen für die Berufserziehung, die nicht dafür Sorge tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und
- gegen Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres, die ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II nicht erfüllen.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.5.1 Bevor ein Bußgeldbescheid erlassen werden kann, ist der oder dem Betroffenen die Beschuldigung bekannt zu geben und darauf hinzuweisen, dass ein Bußgeld verhängt werden kann. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dabei reicht die Übersendung eines Fragebogens, der Gelegenheit gibt, sich schriftlich zu äußern, aus. Die Anhörung kann auch durch die Schule erfolgen. Sie kann auch zusammen mit der Maßnahme nach Nr. 3.4 durchgeführt werden.

3.5.2 Für den Erlass des Bußgeldbescheides ist nach § 126 Abs. 3 SchulG die Schulaufsichtsbehörde zuständig.

3.5.3 Der Antrag an die Schulaufsichtsbehörde soll enthalten:

- a) Die Personalien der oder des Schulpflichtigen, ihrer oder seiner Eltern und ggf. die Anschrift der Mitverantwortlichen für die Berufserziehung,
- b) die Dauer des Schulversäumnisses,
- c) ein Bericht über die bisher von der Schule veranlassten Maßnahmen und die darauf erfolgte Reaktion und
- d) den Nachweis über die durchgeführte Anhörung.

3.6 Verwaltungszwang

Bleiben die Maßnahmen nach Nr. 3.1 bis 3.3 erfolglos, kann sowohl neben den Maßnahmen nach Nr. 3.4 und Nr. 3.5, als auch unabhängig davon, Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz verhängt werden.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.6.1 Der Verwaltungszwang kann nur auf der Grundlage eines bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Verwaltungsaktes angewandt werden. Dieser Verwaltungsakt muss eine Aufforderung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an die Eltern enthalten, dafür Sorge zu tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Die Aufforderung ist mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen.

3.6.2 Das Zwangsmittel zur Durchsetzung der Aufforderung (Zwangsgeld) ist schriftlich gemäß § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW anzudrohen. Die Androhung ist mit der Aufforderung an die Eltern, dafür zu sorgen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, zu verbinden. Es ist eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu gewähren. Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen und mit dem Hinweis darauf zu verbinden, dass bei Nichtzahlung das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde Ersatzzwangshaft anordnen kann.

3.6.3 Nach erfolgloser Androhung des Zwangsgeldes ist nach entsprechendem Fristablauf das Zwangsgeld schriftlich festzusetzen. Mit der Festsetzung ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bewilligen. Nach erneut fruchtlosem Fristablauf ist das Zwangsgeld im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beizutreiben.

12-51 Nr. 7

Besuch außerschulischer Einrichtungen im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht gemäß § 37 Abs. 2 Schulgesetz

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 19.12.1985 (GABl. NW. 1986 S. 4)¹

In Ausnahmefällen können Schulpflichtige im letzten Jahr ihrer Vollzeitschulpflicht den Unterricht in einer schulischen oder außerschulischen Einrichtung besuchen, in der sie durch besondere Fördermaßnahmen die Allgemeinbildung erweitern können und auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet werden. Außerschulische Einrichtungen bedürfen insoweit der Zulassung.

I. Zulassung

Die außerschulische Einrichtung wird zugelassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind und mit dem Antrag nachgewiesen werden:

1. Der Unterricht dauert ein Jahr in Vollzeitform. Aus einem nach Wochen gegliederten Jahresplan ist ersichtlich, welche Lernziele und Lerninhalte erarbeitet werden sollen.
2. Zur Erweiterung der Allgemeinbildung wird Unterricht in den Fächern Deutsch, Politik, Religionslehre und Sport erteilt.
3. Theoretischer und praktischer Unterricht in der Breite mindestens eines Berufsfeldes dient der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Berufsausbildung.
4. Die Lernziele und Lerninhalte orientieren sich an dem Lehrplan für die Ausbildungsvorbereitung.
5. Der allgemeinbildende Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Ausbildung sowie Prüfungen nachweisen, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen der Sekundarstufe I gleichkommen.
6. Die Qualifikation des Ausbildungspersonals für die berufsfeldbezogenen Fächer entspricht den Verordnungen des Bundes über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung (Ausbilder-Eignungsverordnungen).
7. Die Einrichtung ist räumlich und sächlich so ausgestattet, dass der vorgesehene Unterricht erteilt werden kann.
8. Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, die aufgenommenen Schulpflichtigen bis zum Ablauf des Schuljahres zu betreuen.

II. Aufnahme

In die außerschulische Einrichtung dürfen Schulpflichtige, die von der zuletzt besuchten Schule abgemeldet worden sind, aufgenommen werden, wenn sie

- a) nach neun Schulbesuchsjahren nicht in die Klasse 9 versetzt worden sind,
- b) als Schülerin oder Schüler von Förderschulen mit elfjähriger Schulpflicht nach zehn Schulbesuchsjahren nicht in die Klasse 9 versetzt worden sind,
- c) nach neun Schulbesuchsjahren noch nicht in die Klasse 10 versetzt worden sind und die Versetzungskonferenz auf Antrag der Eltern die Überzeugung gewinnt, dass sie dort besser gefördert werden können,
- d) als Schülerin oder Schüler von Förderschulen mit elfjähriger Schulpflicht nach zehn Schulbesuchsjahren noch nicht in die Klasse 10 versetzt worden sind und die Versetzungskonferenz auf Antrag der Eltern die Überzeugung gewinnt, dass sie dort besser gefördert werden können,
- e) nach neun Schulbesuchsjahren eine Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung verlassen und die Versetzungskonferenz auf Antrag der Eltern die Überzeugung gewinnt, dass sie dort besser gefördert werden können.

III. Verfahren, Aufsicht

Außerschulische Einrichtungen reichen die Anträge auf Zulassung bis spätestens sechs Monate vor Beginn des Schuljahres bei der Bezirksregierung ein. Ihre Trägerin oder Träger und Leiterin oder Leiter sind nach § 37 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde Einblick in die Einrichtung zu geben, sowie die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise über die persönliche und sächliche Eignung zu erbringen.

Die Bezirksregierung leitet den Antrag mit einem Entscheidungsvorschlag an das Ministerium für Schule und Weiterbildung weiter.

IV. Finanzierung

Außerschulische Einrichtungen erhalten vom Ministerium für Schule und Weiterbildung keine Zuschüsse.

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 21.02.1991 (GABl. NW. I S. 62)

12-51 Nr. 8

Erfüllung der Schulpflicht bei Zuzug von Jugendlichen nach Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 01.09.2005 (ABl. NRW. S. 339)¹

Spätausgesiedelte Jugendliche, die aus ost- und südosteuropäischen Ländern nach Nordrhein-Westfalen kommen, sind ebenso wie alle anderen Jugendlichen, die aus dem Ausland einreisen oder aus anderen Ländern nach Nordrhein-Westfalen umziehen, gemäß § 34 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) verpflichtet, zehn Jahre eine allgemein bildende Schule mit Vollzeitunterricht zu besuchen; die Zahl der bereits abgeschlossenen Schuljahre wird angerechnet. Die Möglichkeit nach neun Jahren eine Berufsausbildung zu beginnen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SchulG) oder anstelle eines zehnten Vollzeitschuljahres eine Einrichtung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu besuchen, bleibt unberührt.

Falls Jugendliche im Herkunftsland bereits nach weniger als zehn Schulbesuchsjahren aus der Schule entlassen wurden, kann es im Einzelfall im Interesse der bestmöglichen Förderung des jungen Menschen und seiner Vorbereitung auf eine spätere Berufstätigkeit angemessen sein, ihn in die Berufsschule aufzunehmen und darauf zu verzichten, die Pflicht zum Besuch einer allgemein bildenden Vollzeitschule durchzusetzen.

Dies kommt jedoch nur in Betracht, wenn die oder der Jugendliche

- mindestens acht Jahre eine Vollzeitschule besucht hat,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- nach der Entlassung aus der Schule im Herkunftsland bereits länger als ein Jahr berufstätig oder in einem Ausbildungsverhältnis beschäftigt war.

Hat die oder der Jugendliche bereits neun Jahre eine Vollzeitschule besucht, kann vom Besuch eines zehnten Vollzeitschuljahres auch dann abgesehen werden, wenn die Aufnahme in die Schule erst im zweiten Schulhalbjahr nach Ablauf des Monats Februar möglich wäre.

Verfügen Jugendliche, die im Herkunftsland mindestens acht Jahre die Schule besucht haben, nicht über ausreichende Deutschkenntnisse, um mit Erfolg am Unterricht teilnehmen zu können, können sie vom Unterricht für die Teilnahme an einem Sprachintensivkurs zum Erlernen der deutschen Sprache längstens bis zur Dauer von zwölf Monaten gemäß § 43 Abs. 3 SchulG vom Schulbesuch beurlaubt werden. Eine solche Beurlaubung kommt insbesondere in Betracht, wenn im Einzelfall aufgrund des Alters und des bisherigen Bildungsganges der oder des ausgesiedelten Jugendlichen eine zügige Eingliederung in Schule und Beruf eher durch den Besuch eines Sprachintensivkurses als durch Aufnahme in eine Förderklasse entsprechend den Regelungen des Runderlasses vom 28.06.2016 (BASS 13-63 Nr. 3) erwartet werden kann.

Die Entscheidung im Hinblick auf die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht trifft die zuständige Bezirksregierung, über die Beurlaubung entscheidet gemäß § 43 Abs. 3 SchulG die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS neu gefasst.

12-51 Nr. 33

Berufskolleg - Unterricht in Justizvollzugsanstalten

Gem. RdErl. d. Justizministeriums
u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.07.2016 (ABl. NRW. 04/17 S. 41)

1 Allgemeines

1.1 Bei der Erteilung von Unterricht in Berufskollegs für Jugendstrafgefangene (§ 40 Absatz 2 JStVollzG NRW) und für junge Untersuchungsgefangene (§ 49 Absatz 2 und 3 UVollzG NRW) wirken die Justizvollzugsbehörden, die Berufskollegs, die Schulträger und die Schulaufsichtsbehörden eng zusammen.

1.2 Die Möglichkeit, Jugendstrafgefangene im Wege des Freigangs (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 JStVollzG NRW) am Unterricht eines Berufskollegs teilnehmen zu lassen, wird durch die Vorschriften dieses Erlasses nicht berührt.

2 Berufsschulunterricht² im Jugendstrafvollzug

2.1 Die Berufskollegs regeln die Durchführung des Unterrichts im Einvernehmen mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt und stellen die erforderlichen Lehrkräfte ab. Berufskolleg-Unterricht für Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 Absatz 2 JGG) während der Untersuchungshaft oder zur Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II kommt wegen der besonderen Bedingungen in der Justizvollzugsanstalt vorzugsweise in Form von Unterrichtsblöcken in Betracht.

Der Lehrerstellenbedarf des Berufskollegs richtet sich nach den jeweiligen gültigen Regelungen für öffentliche Schulen. Wegen der erforderlichen abweichenden Klassenbildung auf Grund der Sicherheitsanforderungen des

Jugendstrafvollzuges in Verbindung mit der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler wird ein Stellenausgleich nach Maßgabe des Haushalts gewährt.

Berufsschulunterricht kann im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter des Berufskollegs sowie der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt auch durch entsprechend qualifizierte Bedienstete oder Beauftragte des Jugendstrafvollzuges (Lehrerinnen und Lehrer) erteilt werden.

2.2 Das Schulgesetz NRW findet Anwendung. Soweit der besondere Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzuges sowie Sicherheitsaspekte berührt sind, haben die Regelungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW Vorrang.

Zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz NRW hält die Leiterin oder der Leiter des Pädagogischen Dienstes im Auftrag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters regelmäßigen Kontakt zu den Klassenkonferenzen.

Bei Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Absatz 3 Nummer 2 und 3 Schulgesetz NRW entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Berufskollegs im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Pädagogischen Dienstes (§ 122 JStVollzG NRW).

Die Leiterin oder der Leiter des Pädagogischen Dienstes stellt sicher, dass die erzieherischen Einwirkungen durch die Lehrkräfte der Berufskollegs unmittelbar zeitnah wahrgenommen und umgesetzt werden können.

Sofern eine Leiterin bzw. ein Leiter des Pädagogischen Dienstes nicht bestellt ist, übernimmt die Sprecherin bzw. der Sprecher des Pädagogischen Dienstes vor Ort die Aufgaben einer Leitung des Pädagogischen Dienstes in diesem Zusammenhang.

2.3 Die Berufskollegs bescheinigen die Teilnahme am Unterricht und die Abschlüsse durch Zeugnisse entsprechend den für die Berufskollegs geltenden Regelungen. Aus den Zeugnissen darf die Inhaftierung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen nicht erkennbar sein.

2.4 Die Bezirksregierungen nehmen die Fachaufsicht hinsichtlich der Berufskolleg-Unterricht erteilenden Bediensteten oder Beauftragten des Jugendstrafvollzuges (Nummer 2.1 Absatz 3) im Einvernehmen mit dem Justizministerium wahr. Dieses beteiligt jeweils die Leitung des Fachbereiches Pädagogik im Justizvollzug des Landes NRW.

2.5 Soweit Bedienstete oder Beauftragte des Jugendstrafvollzuges Berufskolleg-Unterricht erteilen, bedürfen ihnen gegenüber im Rahmen von Nummer 2.1 Absatz 3 und Nummer 2.4 ergehende Anordnungen der Zustimmung durch die Anstaltsleitung. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens beteiligt diese die Leitung des Fachbereiches Pädagogik im Justizvollzug des Landes NRW.

2.6 Sämtliche für die Durchführung des Berufskolleg-Unterrichts in den Justizvollzugsanstalten anfallenden Sachkosten, insbesondere für Bereitstellung und Unterhaltung der Klassenräume, Inventar, Lehr- und Lernmittel, werden von der Justizverwaltung getragen. Darüber hinaus findet eine Erstattung von Kosten und Auslagen nicht statt.

3 Inkrafttreten

Der Gemeinsame Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

¹) bereinigt

²) Dazu zählen auch die Bildungsgänge der Berufsfachschule gemäß § 2 Nummer 1 und 2 Anlage B APO-BK, in die das Berufsgrundschuljahr zum 01.08.2015 überführt worden ist.

12-52

**Teilnahme am Unterricht/Versäumnis/Beurlaubung/
Befreiung**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 0-2:** Befreiung vom Religionsunterricht (s. dort Art. 14 Abs. 4)

→ **BASS 1-1:** Recht religiöser Minderheiten auf Religionsunterricht (s. dort § 31 Abs. 1 SchulG)

Befreiung vom Religionsunterricht (s. dort § 31 Abs. 6 SchulG)

→ **BASS 1-1:** Teilnahme und Befreiung vom islamischen Religionsunterricht (§132 a Abs. 2, 3 SchulG)

→ **BASS 12-51 Nr. 8:** Beurlaubung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern zum Erlernen der deutschen Sprache

12-52 Nr. 1

**Teilnahme am Unterricht
und an sonstigen Schulveranstaltungen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.05.2015 (ABl. NRW. S. 354)¹⁾

1 Teilnahmepflicht (§ 43 Absatz 1 SchulG - BASS 1-1)

1.1 Die Pflicht, regelmäßig und aktiv am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr schulpflichtig sind.

1.2 Ein Schülerstreik oder ein von Eltern veranlasster Schulstreik sind unzulässig.

1.3 Bei Verstößen gegen die Teilnahmepflicht ist nach Nummer 3 des Runderlasses zur Überwachung der Schulpflicht vom 04.02.2007 (BASS 12-51 Nr. 5) zu verfahren.

2 Schulversäumnisse (§ 43 Absatz 2 SchulG)

2.1 Nicht vorhersehbare Gründe für ein Schulversäumnis sind z.B. ein Unfall oder ein Todesfall in der Familie. Ein nicht vorhersehbarer Grund kann auch der plötzliche Eintritt extremer Witterungsverhältnisse oder ein nicht vorhersehbarer Ausfall des öffentlichen Nahverkehrs sein. In diesen Fällen entscheiden die Eltern selbst, ob der Weg zur Schule zumutbar ist. Die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die wegen extremer Witterungsverhältnisse das Berufskolleg nicht erreichen können, findet an diesen Tagen im Ausbildungsbetrieb statt, soweit dieser zumutbar erreicht werden kann.

2.2 Schulversäumnisse aus Krankheitsgründen sind von den Eltern schriftlich zu entschuldigen. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. Holt sie darüber hinaus in besonderen Fällen (z.B. bei besonders häufigem mit Krankheit begründetem Fehlen oder außergewöhnlicher Dauer der Krankheit) ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten ein, hat sie die Kosten des Gutachtens zu tragen. Die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

**3 Beurlaubung vom Unterricht
und von sonstigen Schulveranstaltungen
(§ 43 Absatz 4 Satz 1 Alternative 1 SchulG)**

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind insbesondere:

3.1 Persönliche Anlässe

(z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

3.2 Persönliche Gründe bei Schwangerschaft und Betreuung des Kindes, unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 Nummer 5 und 6 SchulG. Für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler gilt § 40 Absatz 1 Nummern 5 und 6 SchulG unmittelbar.

3.3 Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie

- religiöse Veranstaltungen,
- Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
- Veranstaltungen zum Zwecke der politischen Arbeitnehmerweiterbildung, wenn die Voraussetzungen des § 12a Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (BASS 1-10) vorliegen,
- politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien, der Gewerkschaften oder ihnen nahestehender Organisationen),

- kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

3.4 Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch

Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern muss der Besuch einer Schule des Gastlandes sichergestellt sein.

3.5 Erholungsmaßnahmen

Das Gesundheitsamt (Schulärztin oder Schularzt) muss die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich halten.

3.6 Schließung des Haushaltes

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern.

3.7 Religiöse Feiertage

Das Gebot der Feiertagsheiligung als verbindliche Glaubensüberzeugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft und die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft müssen sich feststellen lassen. Eine Beurlaubung ist insbesondere an den im Serviceteil „Termine“ der BASS genannten religiösen Feiertagen möglich. Soweit religiöse Feste mehrere Tage umfassen, kann eine Beurlaubung für einen Tag ausgesprochen werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der jeweiligen Glaubensausrichtung.

3.8 Fördermaßnahmen für wissenschaftliche, sportliche oder künstlerische Hochbegabungen

Eine Beurlaubung soll nur dann erfolgen, wenn durch eine Befreiung (vgl. Nummer 4.3) in einzelnen Fächern der Förderzweck nicht erreicht werden kann.

3.9 Veranstaltungen von Schülervertretungen

Die Mitglieder des Vorstandes eines Zusammenschlusses von Schülervertretungen sind zu Sitzungen dieser Organe grundsätzlich zu beurlauben, wenn sie eine ordnungsgemäße Einladung vorweisen können. Gleiches gilt für die Teilnahme an Delegiertenkonferenzen auf Landes- und Bezirksebene.

Für sonstige Veranstaltungen der Zusammenschlüsse von Schülervertretungen auf Landes- oder Bezirksebene können Schülerinnen und Schüler beurlaubt werden, wenn sie eine namentliche schriftliche Einladung vorlegen und schulische Gründe nicht entgegenstehen.

**4 Befreiung
von einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen
(§ 43 Absatz 4 Satz 1 Alternative 2 SchulG)**

4.1 Eine Befreiung ist im Allgemeinen nur für außerunterrichtliche Schulveranstaltungen möglich. Für Befreiungen von mehrtägigen Schulfahrten gilt Nummer 4.2 der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten vom 19.03.1997 (BASS 14-12 Nr.2).

4.2 Eine Befreiung von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen kommt nur in Betracht, wenn eine bestimmte Unterrichtseinheit für eine Schülerin oder einen Schüler aus besonderen persönlichen Gründen unzumutbar ist. Die Pflicht zur Leistungsbewertung befreiter Schülerinnen und Schüler entfällt nur, wenn keine hinreichenden Beurteilungsgrundlagen vorliegen.

4.3 Wissenschaftlich, künstlerisch oder sportlich hochbegabte Schülerinnen und Schüler, die sich außerhalb der Schule in einer speziellen Ausbildung befinden, können zur besseren Ausbildung ihrer besonderen Fähigkeiten und Talente oder zur Vermeidung einer übermäßigen und möglicherweise gesundheitsgefährdenden Beanspruchung vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit werden. Die Schule soll in solchen Fällen mit den Betroffenen einen mit der Schulaufsicht abgestimmten Ausbildungs- und Übungsplan erarbeiten, der die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers unterstützt und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Schullaufbahn beiträgt.

4.4 Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen sonstiger körperlicher Beeinträchtigungen kann neben dem Sportunterricht im Allgemeinen nur für den fachpraktischen Unterricht in künstlerischen und praktischen Fächern in Betracht kommen, wenn die Schülerin oder der Schüler sich auch nicht teilweise am Unterricht beteiligen kann. Ob die befreite Schülerin oder der befreite Schüler während des Unterrichts anwesend sein muss, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer. Zur Freistellung im Schulsport wird auf den entsprechenden Runderlass vom 09.12.1988 (BASS 12-52 Nr. 32) verwiesen.

4.5 Hitzefrei, extreme Witterungsverhältnisse

Wird der Unterricht bei heißem Wetter durch hohe Temperaturen in den Schulräumen beeinträchtigt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ob Schülerinnen und Schülern Hitzefrei gegeben wird. Als Anhaltspunkt ist von einer Raumtemperatur von mehr als 27 Grad Celsius auszugehen. Beträgt die Raumtemperatur weniger als 25 Grad Celsius, darf Hit-

1) bereinigt

zefrei nicht erteilt werden. Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Jahrgangsstufen 5 und 6 dürfen nur nach Absprache mit den Eltern vor dem regulären Unterrichtsschluss entlassen werden. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Schule (Ganztagsbetrieb, Fahrplan der Schülerbusse) sind zu berücksichtigen.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II erhalten kein Hitzefrei. Wenn im Einzelfall einer Schülerin oder einem Schüler die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung droht (Kreislaufbeschwerden, Hitzestau), so ist sie oder er vom Unterricht zu befreien.

Auf die bei hohen Temperaturen verminderte Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ist Rücksicht zu nehmen. Klassenarbeiten sollen nach Möglichkeit nicht geschrieben werden.

Die Regelungen sind auf andere extreme Witterungsverhältnisse (z.B. Glatteis, Sturmwarnungen) entsprechend anwendbar.

5 Allgemeine Regelungen/Verfahren

5.1 Die Befreiungs- und Beurlaubungsanträge sind von den Eltern so frühzeitig schriftlich über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.

5.2 Bei Anträgen zur Befreiung vom Unterricht oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aus religiösen Gründen sind die gegenüberstehenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Der Schule obliegt aus der Verfassung ein staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag, der durch die Schulpflicht umgesetzt ist; dem stehen die Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler und das elterliche Erziehungsrecht in religiöser Hinsicht gegenüber. Das religiöse Selbstverständnis und der entstehende Glaubens- und Gewissenskonflikt sind im Einzelfall darzulegen. Beeinträchtigungen religiöser Überzeugungen durch die Schule sind als typische, von der Verfassung einberechnete Begleiterscheinung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages hinzunehmen, Befreiungen kommen daher nur in Ausnahmefällen in Betracht. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung mit der Schulaufsichtsbehörde abzustimmen.

5.3 Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind bei einer Beurlaubung darauf hinzuweisen, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachzuholen ist. Die Schule soll die Schülerin oder den Schüler dabei unterstützen.

5.4 Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulleistungen zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

5.5 Zeiten einer Beurlaubung oder Befreiung sind keine Fehlzeiten im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 1 SchulG und deshalb in Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Schullaufbahnen nicht aufzunehmen. Ein Hinweis auf dem Zeugnis kann jedoch erforderlich sein, soweit aufgrund der Befreiung oder Beurlaubung keine Leistungsbewertung möglich war.

5.6 Befreiungen von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen und Beurlaubungen können durch die Schulleiterin oder den Schulleiter längstens bis zur Dauer eines Schuljahres ausgesprochen werden.

5.7 Für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Eltern gilt § 123 SchulG entsprechend.

Den Ersatzschulen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

12-52 Nr. 32

Freistellung im Schulsport

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 09.12.1988 (GABl. NW. 1989 S. 38)¹

Freistellungen im Schulsport können aus gesundheitlichen Gründen angezeigt sein, sie bedeuten aber immer auch den Entzug wertvoller Bewegungsreize. Ärztinnen und Ärzte, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Sport unterrichtende Lehrkräfte müssen ihre Entscheidung im Einzelfall in diesem Spannungsfeld sorgfältig abwägen.

Im Sinne einer differenzierten Handhabung von Freistellungen im Schulsport wird die Verwendung des Formblatts „Ärztliche Bescheinigung für die Teilnahme am Schulsport“ empfohlen (siehe Anlage/Download zum Ausdruck im DIN-A-4-Format unter: http://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user_upload/schulsportentwicklung/pdf/12_52nr32_freistellung_anlage.pdf).

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1 (Vorderseite)

Ärztliche Bescheinigung für die Teilnahme am Schulsport

Ich halte es für erforderlich, die Schülerin/den Schüler _____

Klasse _____ geboren am _____ aus gesundheitlichen Gründen

in der Zeit vom _____ bis _____

- ☐ freizustellen vom
- ☐ Schwimmen (generell)
 - ☐ Tauchen/Wasserspringen
- ☐ freizustellen von
- ☐ Ausdaueranforderungen (z.B. Dauerläufen)
 - ☐ Schnelligkeitsanforderungen (z.B. Beschleunigungen, Anläufe, Sprints)
 - ☐ Sprunganforderungen (z.B. Absprünge, Landungen)
- ☐ sonstige Anforderungen (z.B. Kraft oder Gelenkigkeitsanforderungen)
(Raum für Zusätze und Erläuterungen)
- ☐ vom Schulsport ganz freizustellen

Siehe Hinweis
auf der Rückseite

**Folgende sportliche Tätigkeiten sind für die Schülerin/den Schüler
besonders zu empfehlen (z.B. Sportförderunterricht):**

Datum _____ Zur Kenntnis genommen: _____
Arztstempel und Unterschrift _____ Sportlehrer/in bzw. Schulleiter/in _____

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
in Zusammenarbeit mit der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Anlage 1 (Rückseite)

Information für den behandelnden Arzt

Aufgaben des Schulsports

Eine wesentliche Aufgabe des Schulsports besteht darin, die Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler durch regelmäßiges Üben und Training zu fördern; er soll sportbezogene Kenntnisse, Einsichten und Gewohnheiten ausbilden helfen, die eine gesunde Lebensführung stützen können.

Freistellungen im Schulsport können aus gesundheitlichen Gründen angezeigt sein, sie bedeuten aber immer auch den Entzug wertvoller Bewegungsreize. Ärztinnen und Ärzte, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Sport unterrichtende Lehrkräfte müssen ihre Entscheidung im Einzelfall in diesem Spannungsfeld sorgfältig abwägen.

Inhalte des Schulsports

Im Sportunterricht der Klassen 1 bis 4 (Primarstufe) und 5 bis 9 bzw. 10 (Sekundarstufe I) sind folgende Inhaltsbereiche verbindlich:

1. Den Körper wahrnehmen und Bewegungsfähigkeiten ausprägen
2. Das Spielen entdecken und Spielräume nutzen
3. Laufen, Springen, Werfen - Leichtathletik
4. Bewegen im Wasser - Schwimmen
5. Bewegen an Geräten - Turnen
6. Gestalten, Tanzen, Darstellen - Gymnastik/Tanz, Bewegungskünste
7. Spielen in und mit Regelstrukturen - Sportspiele
8. Gleiten, Fahren, Rollen - Rollsport/Bootsport/Wintersport
9. Ringen und Kämpfen - Zweikampfsport

Erfolgskontrolle und Beurteilung

Grundlage der Notengebung im Sportunterricht sind neben dem sportpraktischen Können auch die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen der Taktik, des Organisierens und der Kenntnisse. Zusätzliche Aspekte wie individuelle Voraussetzungen, individueller Lernfortschritt, Lernniveau und Leistungsstand der Gruppe, Verhalten und Einsatz sollen ebenfalls berücksichtigt werden. Das Verfahren der Notengebung im Sportunterricht trägt so den Ansprüchen schulischer Beurteilungsnotwendigkeit ebenso Rechnung wie dem Bedürfnis der Schülerinnen und Schüler nach Bewertung ihrer individuellen Leistungen. Im Falle einer weitergehenden Teilfreistellung wird eine Note nur dann erteilt, wenn eine hinreichende Beurteilungsgrundlage gegeben ist.

Regelungen für die Freistellung im Schulsport

Freistellungen im Schulsport können nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Über eine **bis zu einer Woche** dauernde Freistellung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet der Sportlehrer bzw. die Sportlehrerin. Eine Freistellung **über eine Woche hinaus** kann er (sie) nur aufgrund eines **ärztlichen Zeugnisses** aussprechen. Über eine Freistellung von mehr als zwei Monaten entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin aufgrund eines **schulärztlichen Zeugnisses**. Sofern der Freistellungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Schulsport befreit sind, besteht Anwesenheitspflicht, sofern diese nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall aufgehoben wird.

Vorübergehende oder dauernde Freistellungen im Schulsport sollten nach Möglichkeit auf bestimmte Belastungsformen, Inhaltsbereiche, Disziplinen bzw. Übungen begrenzt werden. Schülerinnen und Schüler, die von bestimmten körperlichen Anforderungen im Schulsport freigestellt sind, nehmen am Sportunterricht teil, soweit es die Art ihrer Sportfähigkeit oder Behinderung zulässt. Auch für Schülerinnen und Schüler, denen körperliche Aktivitäten untersagt sind, bieten sich im Sportunterricht vielfältige Möglichkeiten einer sinnvollen Teilnahme (z.B. Mitgestaltung der Unterrichtssituation, Erwerb von Kenntnissen).

1) bereinigt

Zeitliche Verteilung des Unterrichts/Ferien/Schulfrei/ Prüfungs- und Entlassungstermine

12-6

12-61

Blockunterricht/Teilzeitunterricht

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 12-65 Nr. 6:** Termine für die Aushändigung von Zeugnissen und Entlassungstermine

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

12-61 Nr. 1.4

Blockunterricht an Berufskollegs; Zeiteinteilung für die Schuljahre 2017/2018 bis 2019/2020

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 09.06.2017 (ABl. NRW. 07-08/17)¹

Bezug:

§ 5 Anlage A der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) v. 26.05.1999 (BASS 13-33 Nr. 1.1)

Für die Schuljahre 2016/2017 bis 2019/2020 wird für die nachstehenden Ausbildungsberufe folgende Zeiteinteilung für den Blockunterricht in Berufskollegs festgelegt:

1 Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/ Sozialversicherungsfachangestellter:

Blockzeiten 2017/2018

Oberstufe	30.08.2017 - 06.10.2017
	11.12.2017 - 02.02.2018
Mittelstufe	09.10.2017 - 08.12.2017
	09.04.2018 - 18.05.2018
Unterstufe	05.02.2018 - 23.03.2018
	28.05.2018 - 13.07.2018

Tabelle 1:

Blockzeiten 2018/2019

Oberstufe	29.08.2018 - 12.10.2018
	10.12.2018 - 01.02.2019
Mittelstufe	29.10.2018 - 07.12.2018
	25.03.2019 - 24.05.2019
Unterstufe	04.02.2019 - 22.03.2019
	27.05.2019 - 12.07.2019

Tabelle 2:

Die Bezirksregierungen können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den vorgegebenen Blockzeiten zulassen, wenn diese im Einvernehmen mit dem dualen Partner von dem jeweiligen Berufskolleg beantragt werden.

2 Ausbildungsberuf Bankkauffrau/Bankkaufmann

Blockzeiten (Kurzblöcke) 2017/2018

3-jährige Ausbildung

Oberstufe	30.08.2017 - 13.10.2017
Mittelstufe	16.10.2017 - 08.12.2017
Unterstufe	11.12.2017 - 02.02.2018
Oberstufe	05.02.2018 - 23.03.2018
Mittelstufe	09.04.2018 - 01.06.2018
Unterstufe	04.06.2018 - 13.07.2018

Tabelle 3:

1) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 29.03.2016 (ABl. NRW. 05/16 S. 38)
RdErl. v. 29.03.2016 (ABl. NRW. 05/16 S. 38)
RdErl. v. 29.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 60)

2 ½-jährige Ausbildung (verkürzt)

Modell A:	Oberstufe	30.08.2017 - 13.10.2017
	Mittelstufe	16.10.2017 - 08.12.2017
	Unterstufe	11.12.2017 - 02.02.2018
	Mittelstufe	09.04.2018 - 01.06.2018
	Unterstufe	04.06.2018 - 13.07.2018
Modell B:	Oberstufe	30.08.2017 - 13.10.2017
	Mittelstufe	16.10.2017 - 08.12.2017
	Unterstufe	11.12.2017 - 02.02.2018
	Mittelstufe	05.02.2018 - 23.03.2018
	Unterstufe	09.04.2018 - 01.06.2018

2-jährige Ausbildung (verkürzt)

Modell A:	Mittelstufe	16.10.2017 - 08.12.2017
	Unterstufe	11.12.2017 - 02.02.2018
	Mittelstufe	05.02.2018 - 23.03.2018
	Unterstufe	09.04.2018 - 01.06.2018
Modell B:	Mittelstufe	30.08.2017 - 13.10.2017
	Mittelstufe	11.12.2017 - 02.02.2018
	Unterstufe	05.02.2018 - 23.03.2018
	Unterstufe	04.06.2018 - 13.07.2018

Tabelle 3:

Blockzeiten (Kurzblöcke) 2018/2019

3-jährige Ausbildung

Oberstufe	29.08.2018 - 12.10.2018
Mittelstufe	29.10.2018 - 07.12.2018
Unterstufe	10.12.2018 - 08.02.2019
Oberstufe	11.02.2019 - 29.03.2019
Mittelstufe	01.04.2019 - 24.05.2019
Unterstufe	27.05.2019 - 12.07.2019

2 ½-jährige Ausbildung (verkürzt)

Modell A:	Oberstufe	29.08.2018 - 12.10.2018
	Mittelstufe	29.10.2018 - 07.12.2018
	Unterstufe	10.12.2018 - 08.02.2019
	Mittelstufe	01.04.2019 - 24.05.2019
	Unterstufe	27.05.2019 - 12.07.2019
Modell B:	Oberstufe	29.08.2018 - 12.10.2018
	Mittelstufe	29.10.2018 - 07.12.2018
	Unterstufe	10.12.2018 - 08.02.2019
	Mittelstufe	11.02.2019 - 29.03.2019
	Unterstufe	01.04.2019 - 24.05.2019

2-jährige Ausbildung (verkürzt)

Modell A:	Mittelstufe	29.10.2018 - 07.12.2018
	Unterstufe	10.12.2018 - 08.02.2019
	Mittelstufe	11.02.2019 - 29.03.2019
	Unterstufe	01.04.2019 - 24.05.2019
Modell B:	Mittelstufe	29.08.2018 - 12.10.2018
	Mittelstufe	10.12.2018 - 08.02.2019
	Unterstufe	11.02.2019 - 29.03.2019
	Unterstufe	27.05.2019 - 12.07.2019

Tabelle 4:

Blockzeiten (Kurzblöcke) 2019/2020

3-jährige Ausbildung

Oberstufe	29.08.2019 - 11.10.2019
Mittelstufe	29.10.2019 - 06.12.2019
Unterstufe	09.12.2019 - 31.01.2020
Oberstufe	03.02.2020 - 13.03.2020
Mittelstufe	16.03.2020 - 08.05.2020
Unterstufe	11.05.2020 - 26.06.2020

2 ½-jährige Ausbildung (verkürzt)

Modell A:	Oberstufe	28.08.2019 - 11.10.2019
	Mittelstufe	28.10.2019 - 06.12.2019
	Unterstufe	09.12.2019 - 31.01.2020

Tabelle 5:

	Mittelstufe	16.03.2020	-	08.05.2020
	Unterstufe	11.05.2020	-	26.06.2020
Modell B:	Oberstufe	28.08.2019	-	11.10.2019
	Mittelstufe	28.10.2019	-	06.12.2019
	Unterstufe	09.12.2019	-	31.01.2020
	Mittelstufe	03.02.2020	-	13.03.2020
	Unterstufe	16.03.2020	-	08.05.2020
2-jährige Ausbildung (verkürzt)				
Modell A:	Mittelstufe	28.10.2019	-	06.12.2019
	Unterstufe	09.12.2019	-	31.01.2020
	Mittelstufe	03.02.2020	-	13.03.2020
	Unterstufe	16.03.2020	-	08.05.2020
Modell B:	Mittelstufe	28.08.2019	-	11.10.2019
	Mittelstufe	09.12.2019	-	31.01.2020
	Unterstufe	03.02.2020	-	13.03.2020
	Unterstufe	11.05.2020	-	26.06.2020

Tabelle 5:

Die Bezirksregierungen können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den vorgegebenen Blockzeiten zulassen, wenn diese im Einvernehmen mit dem dualen Partner von dem jeweiligen Berufskolleg beantragt werden.

3 Stufenausbildung Bauwirtschaft

Schuljahr 2017/2018

Oberstufe		04.09.2017	-	29.09.2017
		04.12.2017	-	22.12.2017
		09.04.2018	-	27.04.2018
Mittelstufe		02.10.2017	-	20.10.2017
		08.01.2018	-	26.01.2018
		26.02.2018	-	23.03.2018
Unterstufe		30.04.2018	-	18.05.2018
		06.11.2017	-	01.12.2017
		29.01.2018	-	23.02.2018
		04.06.2018	-	06.07.2018

Tabelle 6:

Schuljahr 2018/2019

Oberstufe		03.09.2018	-	21.09.2018
		26.11.2018	-	20.12.2018
		29.04.2019	-	17.05.2019
Mittelstufe		24.09.2018	-	12.10.2018
		28.01.2019	-	22.02.2019
		25.03.2019	-	12.04.2019
Unterstufe		20.05.2019	-	07.06.2019
		29.10.2018	-	23.11.2018
		07.01.2019	-	25.01.2019
		25.02.2019	-	22.03.2019

Tabelle 7:

Die vorgegebenen Blockzeiten gelten nicht für die Fachklassen des Berufsfeldes Bauwirtschaft an Berufskollegs des Kreises Viersen in Kempen sowie für die Fachklassen des Ausbildungsberufes „Feuerungs- und Schornsteinbauerin/Feuerungs- und Schornsteinbauer“ am Hans-Schwier-Berufskolleg in Gelsenkirchen.

Von den Zeiten kann nur abgewichen werden, wenn die Partner der dualen Ausbildung und die betroffenen überbetrieblichen Ausbildungsstätten den Änderungen zugestimmt haben. Von der Abweichung ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung über die zuständige Bezirksregierung zu informieren.

Der Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

12-63

Ganztagsunterricht/täglicher Unterrichtsbeginn/ Unterrichts- und Pausenzeiten

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 14-02 Nr. 1: Wöchentliche Unterrichtszeit bei Sonderunterricht (Hausunterricht) (s. dort Nr. 5)
→ BASS 11-02 Nr. 9, 19, 20, 21, 24, 25: Zuwendungen zu Angeboten im Ganztags

12-63 Nr. 1

Förderschulen, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung als Ganztagschulen; 1 Unterrichts- und Pausenzeiten, 2 Anrechnung besonderer Tätigkeiten auf die Zahl der Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 13.03.1980 (GABl. NW. S. 188)¹⁾

1 Unterrichts- und Pausenzeiten

1.1 Für die Förderschulen, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die entsprechenden Klassen der Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sowie für Klassen der Förderschule, Körperliche und motorische Entwicklung im Bildungsbereich der Grundschule wird folgende Zeiteinteilung empfohlen:

8.30 Uhr	-	10.15 Uhr	1. und 2. Unterrichtsstunde einschließlich 15 Minuten Pause
10.15 Uhr	-	10.45 Uhr	gestaltete Freizeit
10.45 Uhr	-	12.30 Uhr	3. und 4. Unterrichtsstunde einschließlich 15 Minuten Pause
12.30 Uhr	-	13.15 Uhr	Mittagessen
13.15 Uhr	-	13.45 Uhr	gestaltete Freizeit oder Ruhezeit
13.45 Uhr	-	15.30 Uhr	5. und 6. Unterrichtsstunde einschließlich 15 Minuten Pause

Tabelle 1: Zeiteinteilung im Bildungsbereich der Grundschule

1.2 Für Klassen der Förderschule, Körperliche und motorische Entwicklung im Bildungsbereich der Hauptschule wird folgende Zeiteinteilung vorgeschlagen:

8.30 Uhr	-	10.00 Uhr	1. und 2. Unterrichtsstunde
10.00 Uhr	-	10.20 Uhr	Pause
10.20 Uhr	-	11.50 Uhr	3. und 4. Unterrichtsstunde
11.50 Uhr	-	12.00 Uhr	Pause
12.00 Uhr	-	12.45 Uhr	5. Unterrichtsstunde
12.45 Uhr	-	14.00 Uhr	Mittagessen/Freizeit
14.00 Uhr	-	15.30 Uhr	6. und 7. Unterrichtsstunde

Tabelle 2: Zeiteinteilung im Bildungsbereich der Hauptschule

1.3 An Freitagen endet der Unterricht im Falle der Nr. 1.1 um 12.30 Uhr und im Falle der Nr. 1.2 um 12.45 Uhr.

1.4 Auf Grund örtlicher Gegebenheiten kann der Beginn des Unterrichtes auf Beschluss der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger bis zu einer halben Stunde vor- oder zurückverlegt werden; die Folgezeiten verschieben sich dann entsprechend.

1.5 Sofern besondere Gründe Abweichungen von den unter Nr. 1.1 und 1.2 empfohlenen Verteilungen der Unterrichts- und Pausenzeiten nahelegen, kann durch die Schulkonferenz eine andere Einteilung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

2 Anrechnung besonderer Tätigkeiten auf die Zahl der Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer

2.1 Als Tätigkeitsbereiche sind zu unterscheiden:

1. Unterricht zur Deckung des Unterrichtsbedarfs und spezielle sonderpädagogische Fördermaßnahmen.
Unterricht schließt selbstständige Planung, Vorbereitung, weitere

1) bereinigt

Nacharbeiten sowie Anwesenheit vor Beginn und nach Ende des Unterrichts ein.

2. Mitarbeit bei der Durchführung unterrichtlicher und erzieherischer Aufgaben als zweite Kraft in einer Klasse (Gruppe). Mitarbeit schließt Vorbereitungs- und Nacharbeiten sowie Anwesenheit vor Beginn und nach Ende des Unterrichts ein.
3. Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen des Ganztagsbetriebes, wie Anleitung und Aufsicht während der Pausen, der Essenszeiten, der Freizeit, der Mittagsruhe und pflegerische Tätigkeiten.

2.2 Unterricht wird in der Regel im Klassenverband oder in Gruppen erteilt. Unterricht im Sinne der Nr. 2.1.1 liegt nur vor, wenn damit selbstständige Planung sowie Vorbereitung und weitere Nacharbeiten verbunden sind und mindestens drei Schülerinnen oder Schüler teilnehmen.

2.3 Der Tätigkeitsbereich Nr. 2.1.1 ist schwerpunktmäßig den Lehrkräften mit sonderpädagogischer Lehramtsbefähigung, die Tätigkeitsbereiche Nr. 2.1.2 und 2.1.3 sind schwerpunktmäßig den Fachlehrerinnen und -lehrern an Förderschulen ihrer Ausbildung entsprechend zuzuordnen. Den Lehrkräften mit sonderpädagogischer Lehramtsbefähigung können den Notwendigkeiten der einzelnen Schule entsprechend auch aus dem Bereich Nr. 2.1.3 besondere Aufgaben im Rahmen des Ganztagsbetriebes übertragen werden. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen werden insbesondere in der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die entsprechenden Klassen der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung auch Unterricht in Bereichen, die ihrer Ausbildung entsprechen, und bei Eignung aushilfsweise auch in anderen Fächern erteilen.

2.4 Tätigkeiten aus dem Bereich Nr. 2.1.2 werden zu 2/3, Tätigkeiten aus dem Bereich Nr. 2.1.3 zu 1/2 gemäß § 2 Abs. 7 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) auf die Zahl der nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG festgesetzten wöchentlichen Pflichtstunden von 27,5 angerechnet.

12-63 Nr. 2

Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85)¹

1 Grundlagen

1.1 In Nordrhein-Westfalen gibt es gebundene Ganztagsschulen - diese auch als erweiterte gebundene Ganztagsschulen - (§ 9 Absatz 1 SchulG - BASS 1-1), offene Ganztagsschulen (§ 9 Absatz 3 SchulG) und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG).

1.2 Gebundene Ganztagsschulen, offene Ganztagsschulen und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten wie folgt:

- In einer gebundenen Ganztagsschule (§ 9 Absatz 1 SchulG) nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule an den Ganztagsangeboten teil. Mit Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die gebundene Ganztagsschule wird die regelmäßige Teilnahme an den Ganztagsangeboten dieser Schule für sie in dem in Nummer 5.1 beschriebenen Zeitrahmen verpflichtend.
- In einer offenen Ganztagsschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.
- Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“, in der Sekundarstufe I die „pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.

1.3 Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Die Beteiligung von gewinnorientierten Trägern und kommerziellen Nachhilfeeinrichtungen ist unzulässig (§ 55 SchulG).

1.4 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Absatz 4 SGB VIII). Die Kommune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Absatz 1 KiBiz).

Leistungen der Kommunen zur Einrichtung beziehungsweise zum Betrieb von Ganztags- und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen.

Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße, auch im Lichte der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfsgerecht ist, Plätze in Ganztags- oder außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten.

2 Ziele und Qualitätsentwicklung

2.1 Ziel ist der Ausbau von Ganztags- und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sichergestellt werden.

2.2 In allen Landesteilen soll eine möglichst vergleichbare Qualität sichergestellt werden. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, wissenschaftliche Begleitvorhaben, ergänzende Erhebungen sowie durch Rahmenvereinbarungen mit gemeinwohlorientierten Partnern.

2.3 Die Schulaufsicht unterstützt die jeweiligen örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln.

3 Merkmale von Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten

3.1 Zu den Merkmalen sowohl einer gebundenen als auch einer offenen Ganztagsschule (§ 9 Absatz 1 und Absatz 3 SchulG) gehören beispielsweise

- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,
- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stundentaktung,
- die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufen-übergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote),
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern und Jugendlichen frei gestaltbaren Zeiten,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u.a. zu einer gesunden Ernährung,
- vielfältige Bewegungsanreize und -angebote,
- die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote,
- Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung,
- in der Sekundarstufe I auch die Orientierung auf Aspekte der Berufs- und Ausbildungsreife oder der Hochschulreife sowie Lebensplanung.

Offene und gebundene Ganztagsschulen setzen diese Merkmale im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten um.

3.2 Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG) können sich inhaltlich im Rahmen ihrer Ressourcen an den Merkmalen von Ganztagsschulen orientieren.

4 Einrichtungsverfahren

4.1 Ganztagsschulen sind Gegenstand der Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII und § 7 KiBiz), auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken.

4.2 Der Schulträger entscheidet, ob eine Schule als gebundene Ganztagsschule geführt wird. Vorher hört er die Schule an (§ 76 Satz 2 Nummer 7

¹⁾ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 15.01.2015 (ABl. NRW. S. 68); RdErl. v. 09.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 38)

SchulG). Über deren Stellungnahme entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 22 SchulG). Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung.

4.3 Der Schulträger entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz, ob eine Schule als offene Ganztagschule geführt wird (§ 9 Absatz 3 Satz 3 SchulG).

4.4 Über außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 SchulG) entscheidet die Schule mit Zustimmung der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 6 SchulG). Der Schulträger ist zu beteiligen.

4.5 Der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterstützen die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Angebote. Sie beteiligen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen, Musikschulen, Vereine und weitere Träger. Bei den Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten ist der gemeinnützige Sport zu berücksichtigen.

5 Zeitrahmen und Öffnungszeiten

5.1 Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztagschulen (§ 9 Absatz 1 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr. Er erhöht sich in erweiterten gebundenen Ganztagschulen in der Regel auf jeweils mindestens vier Unterrichtstage mit jeweils mindestens sieben Zeitstunden. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeitrahmen verpflichtend.

Gebundene und erweiterte gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I führen über den für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Zeitrahmen hinaus weitere außerunterrichtliche Angebote durch, zum Beispiel nach 15 Uhr oder an weiteren Wochentagen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten ist in der Regel freiwillig. Die Schule kann diese Angebote für einen Teil der Schülerinnen und Schüler als verpflichtend erklären.

In der Sekundarstufe I kann die Schule für die unteren Klassen einen größeren Zeitrahmen als für die oberen Klassen vorsehen.

5.2 Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

5.3 Der Zeitrahmen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen.

5.4 Hausaufgaben werden in offenen und gebundenen Ganztagschulen in das Gesamtkonzept des Ganztags eingebunden (RdErl. d. MSW v. 05.05.2015 - BASS 12-63 Nr. 3, s. dort Nr. 4.2).

5.5 In den Zeitrahmen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden, gegebenenfalls als schulübergreifendes Ferienprogramm.

6 Infrastruktur und Organisation

6.1 Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur bereit.

6.2 Für Angebote außerschulischer Träger sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Angebote außerschulischer Träger können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.

6.3 Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagimbisses. In Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.

6.4 Benachbarte Schulen können gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten. Der Schulträger kann Angebote zur Förderung besonderer Begabungen und für Kinder und Jugendliche mit besonderen Förderbedarfen (zum Beispiel zur Talentförderung in Sport und Kultur oder zur Förderung naturwissenschaftlicher Fähigkeiten, muttersprachlicher Ergänzungsunterricht, Deutsch als Fremdsprache) für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule konzentrieren.

6.5 Jede Ganztagschule entwickelt, auch unter Beteiligung der außerschulischen Kooperationspartner, ein Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept orientiert sich an den in Nummer 3.1 beschriebenen Merkmalen und ist Teil des Schulprogramms. Über das Konzept entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 6 SchulG).

6.6 Die Teilnehmendenzahl an den einzelnen Angeboten beziehungsweise die Gruppengröße richtet sich nach dem Inhalt der Angebote und den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler.

6.7 Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten.

6.8 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter und der außerschulische Träger. Der Schulträger beteiligt den Träger der

öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt die Beschlüsse der Schulkonferenz. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u.a. die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

6.9 Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Es wird empfohlen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Vertreterinnen und Vertreter außerunterrichtlicher Angebote in Ganztagschulen in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG).

6.10 Bei einem Anmeldeüberhang können auswärtige Schülerinnen und Schüler auch dann abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde nur eine Halbtagschule der gewünschten Schulform besuchen können (§ 46 Absatz 5 SchulG).

7 Das Personal

7.1 Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen.

7.2 Lehrerstellenanteile sind möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen). Möglich ist auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination.

7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.

7.4 Ergänzend können, nach Möglichkeit unter pädagogischer beziehungsweise sozialpädagogischer Begleitung, auch pädagogisch geeignete ehrenamtlich tätige Personen, Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und von Freiwilligendiensten tätig werden.

7.5 Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegen beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

7.6 Ein außerschulischer Träger kann aus dem Kreis seines Personals eine Person zur Koordination seiner Angebote bestimmen, die eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammenarbeitet.

7.7 Das Personal legt vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor (§ 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz). Bei Personen, die in Begleitung mitwirken und bei Schülerinnen und Schülern kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Im Übrigen gilt § 72 a SGB VIII.

7.8 Der Arbeitgeber belehrt sein Personal vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz beziehungsweise bei Personal im Küchen- und Mensenbereich nach §§ 43 und 44 Infektionsschutzgesetz. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das die Schule drei Jahre lang aufbewahrt.

8 Elternbeiträge

8.1 Elternbeiträge können nur für freiwillige Angebote erhoben werden, nicht jedoch für verpflichtende Angebote.

8.2 In offenen Ganztagschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zur Höhe von 180 € pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Ab dem 01.08.2018 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3%. Er kann dies auf Dritte übertragen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern können auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich zwischen Stadt- oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorgesehen werden (§ 9 Absatz 3 Satz 4 SchulG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 KiBiz).

8.3 Der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) hinweisen. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen.

8.4 Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.

8.5 In außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten und in freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten gebundener Ganztagschulen

len kann sich die Erhebung von Elternbeiträgen an den offenen Ganztags-schulen im Primarbereich orientieren.

8.6 Ist die Ganztagschule nächstgelegene Schule der Schulform, besteht nach der Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten. Ist die besuchte Schule lediglich die nächstgelegene Ganztagschule, begründet dies keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrkosten (§ 9 Absatz 7 SchfKVO - BASS 11-04 Nr. 3.1). Der Schulträger ist ebenfalls nicht verpflichtet, Mehrkosten zu tragen, die durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten entstehen.

9 Aufsicht, Sicherheitsförderung, Unfallversicherungsschutz

9.1 Angebote außerschulischer Träger gelten als schulische Veranstaltungen.

9.2 Für Aufsicht und Sicherheitsförderung gelten der

- RdErl. d. MSW v. 18.07.2005 „Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG - Aufsicht“ (BASS 12-08 Nr. 1),
- RdErl. d. KM v. 29.12.1983 „Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung“ (BASS 18-21 Nr. 1),
- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26.11.2014 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (BASS 18-23 Nr. 2) und
- RdErl. d. KM v. 24.05.1976 „Grundausbildung in Erster Hilfe“ (BASS 18-24 Nr. 1).

Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass Aufsicht und Sicherheitsförderung auch vom Personal der außerschulischen Angebote im Sinne dieser Erlasse wahrgenommen werden, und gewährleistet die Einweisung in die Aufsichtspflicht.

9.3 Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten nach diesem Erlass teilnehmen, sind unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII). Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen und in den Ferien. Zuständig ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

9.4 Unter den Versicherungsschutz fallen die Teilnahme und die dafür zu Fuß oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegenden Hin- und Rückwege.

9.5 Der Schulträger, ein Eltern- oder Förderverein oder ein anderer Träger gewährleisten den Versicherungsschutz für ihr jeweiliges Personal.

9.6 Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich und außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind, sind grundsätzlich über das Land bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen unfallversichert.

9.7 Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden, scheidet ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung aus.

9.8 Die Versicherungsträger gewährleisten bei Unfällen - unabhängig von der Frage des Verschuldens - die vorgeschriebenen Leistungen des Sozialgesetzbuches VII.

10 Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung

10.1 Der Ganztagszuschlag beträgt nach Maßgabe des Haushalts für

- gebundene Ganztagschulen 20 Prozent der Grundstellenzahl,
- die Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen 30 Prozent der Grundstellenzahl,
- Hauptschulen und Förderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb 30 Prozent der Grundstellenzahl (§ 9 Verordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1).

Lehrerstellen werden nach Maßgabe des Haushalts auch für offene Ganztagschulen im Primarbereich sowie für pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I zugewiesen.

10.2 Soweit Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, leistet das Land an Stelle von Lehrerstellen Zuschüsse für das Personal außerschulischer Träger. Die Zuschüsse dürfen auch für Koordinierung und Fortbildung verwendet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz und bestehender Arbeitsverträge.

10.3 Nach Maßgabe des Haushalts leistet das Land darüber hinaus in offenen Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) und in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) Zuschüsse für Einsatz, Koordinierung und Fortbildung des Personals außerschulischer Träger (§ 94 Absatz 2 SchulG).

10.4 Die Finanzierung des Einsatzes von Personal in Anstellungsträgerschaft der Schulträger, der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe oder anderer Träger in außerunterrichtlichen Angeboten sowie den Umfang von Lehrerstellen in der offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie Angeboten der pädagogischen Übermittagsbetreuung beziehungsweise Ganztagsangeboten in der Sekundarstufe I regeln folgende Runderlasse:

- für die offene Ganztagschule im Primarbereich: RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ v. 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19).
- für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich: RdErl. d. MSW „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und

Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9).

- für Angebote außerschulischer Träger in gebundenen Ganztagschulen sowie für pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I: RdErl. d. MSW „Geld oder Stelle - Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 24).

10.5 Die Lehrerstellenanteile und die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Unterrichtsstunden und Ergänzungsstunden, die auf der Grundlage der Stundentafel im Rahmen des Zeitrahmens gemäß Nummer 5 angeboten werden, dürfen nicht auf die Verwendung des Ganztagszuschlags angerechnet werden (Vermeidung von Doppelfinanzierung).

10.6 Die Schule stellt durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im Ganztags- und in der pädagogischen Übermittagsbetreuung, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen.

10.7 Betreuungs- und Aufsichtszeiten, die von Lehrkräften während der Mittagspause, zum Beispiel in Mensen, Cafeterien, auf dem Schulgelände oder in Trainingsräumen, durchgeführt werden, werden zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

10.8 Für die Betreuung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, von Schülertutorinnen und Schülertutoren, Praktikantinnen und Praktikanten oder Studierenden durch Lehrkräfte können Lehrerwochenstunden in diesem Rahmen im Verhältnis 1 : 6 (eine Lehrerwochenstunde für sechs Stunden Tätigkeit dieser Kräfte) verwendet werden.

10.9 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für die Finanzierung bei Grundschulverbünden (§ 82 Absatz 3 SchulG) und organisatorischen Zusammenschlüssen (§ 83 Absatz 1 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

11 Ersatzschulen

Für die Träger von Ersatzschulen gilt dieser Erlass entsprechend. Als gebundene Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird, als offene Ganztagschulen im Primarbereich nur solche Schulen, die eine entsprechende Zuwendung nach dem RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19) erhalten. Abweichende Formen der Schulmitwirkung nach § 100 Absatz 5 SchulG bleiben unberührt.

12-63 Nr. 3

Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 05.05.2015 (ABI. NRW. S. 270)

1 Unterrichtsbeginn an allgemeinbildenden Schulen und Unterrichtsende in besonderen Fällen

1.1 Unterrichtsbeginn

Der Unterricht beginnt in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 8.30 Uhr. Der Schulträger entwickelt insbesondere in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen eine abgestimmte Regelung und schlägt Zeiten für den Unterrichtsbeginn vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter folgt bei der Festsetzung des Unterrichtsbeginns den begründeten Vorschlägen des Schulträgers, falls nicht zwingende pädagogische Gründe entgegenstehen. Sie oder er entscheidet nach Beratung in der Schulkonferenz. Wird eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden, entscheidet die Bezirksregierung. Die untere Schulaufsichtsbehörde ist zu beteiligen.

Für Förderschulen, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung als Ganztagschulen gilt zur Regelung der Unterrichts- und Pausenzeiten der Runderlass vom 13.03.1980 (BASS 12-63 Nr. 1).

1.2 Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe

An Schultagen, an denen allgemein Zeugnisse ausgegeben werden, kann der nach dem Stundenplan vorgesehene Unterricht auf drei Stunden gekürzt werden. Eine darüber hinaus gehende Kürzung ist nicht zulässig.

2 Fünf-Tage-Woche, Verteilung der Wochenstunden, Pausenregelung

2.1 Fünf-Tage-Woche an Schulen

Vollzeitunterricht wird in der Regel an wöchentlich fünf Tagen erteilt; die Samstage sind unterrichtsfrei. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger (§ 8 Absatz 1 SchulG - BASS 1-1).

Die Schule kann im Einvernehmen mit dem Schulträger Unterricht an höchstens zwei Samstagen im Monat erteilen, wenn der Unterricht nicht auf fünf Tage verteilt werden kann, weil dies die Fachraumbelegung, die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Schulsports, der Einrichtungen für die Mittagspause oder die Organisation des Schülertransportes notwendig machen. Wird für die Unterrichtserteilung ein Samstag in Anspruch genommen, ist dies der zweite Samstag im Monat; bei Unterricht an zwei Samstagen sind es der zweite und der vierte.

Unterricht an höchstens zwei Samstagen im Monat kann auch im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzeptes für Teilstufen (z.B. die Sekundarstufe II oder einzelne Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I) vorgesehen werden.

Samstage, an denen planmäßig Unterricht erteilt wird, können gegen unterrichtsfreie Samstage getauscht werden, wenn dadurch im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen, den landeseinheitlich festgelegten Ferien oder den von der Schule festgelegten beweglichen Ferientagen unterrichtsfreie Tage miteinander verbunden werden können.

Wenn das nach Nummer 2.1 erforderliche Einvernehmen mit dem Schulträger nicht hergestellt werden kann, vermittelt oder entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule.

2.2 Verteilung der Wochenstunden an Schulen ohne gebundenen Ganztag

Der Unterricht soll so verteilt werden, dass der jeweiligen altersbedingten Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen wird. Insbesondere darf in den Klassen 5 bis 7 für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler an höchstens einem, in den Klassen 8 und 9 an höchstens zwei Nachmittagen verpflichtender Unterricht erteilt werden.

2.3 Unterrichtsfächer am Nachmittag an Schulen ohne gebundenen Ganztag

Am Nachmittag sollen in der Primarstufe und den Klassen 5 bis 7 in der Regel nur Fächer unterrichtet werden, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben werden.

2.4 Nachmittagsunterricht an Ganztagschulen der Sekundarstufe I

Für Ganztagschulen gilt der RdErl. d. MSW v. 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2). Die Schulen achten darauf, dass die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler ausreichend Zeit erhält, um auch an außerschulischen Angeboten teilnehmen zu können. Das bedeutet, dass mindestens ein Nachmittag pro Woche frei von Nachmittagsunterricht oder anderen pflichtigen Angeboten ist.

2.5 Tägliche Unterrichtszeiten

Vor- und Nachmittagsunterricht dürfen in der Primarstufe 270 Minuten, in der Sekundarstufe I 360 Minuten nicht überschreiten. Für Schulen der Sekundarstufe I, die eine von 45 Minuten abweichende Grundeinheit für eine Unterrichtsstunde gewählt haben, sind geringfügige Abweichungen zulässig.

Am Vormittag werden in der Sekundarstufe I nicht mehr als 300 Minuten Unterricht erteilt.

2.6 Pausenzeiten am Vormittag

Für die Gliederung des Vormittagsunterrichts sollen Pausenzeiten von insgesamt wenigstens 40 Minuten, darunter mindestens eine Pausenzeit von wenigstens 15 Minuten, vorgesehen werden.

2.7 Dauer der Mittagspause

In der Primarstufe und der Sekundarstufe I dauert die Mittagspause zwischen dem Vormittagsunterricht und dem Nachmittagsunterricht 60 Minuten und schließt sich an die Unterrichtszeit am Vormittag an. Unterschreitungen von höchstens 15 Minuten und geringfügige Überschreitungen sind aus organisatorischen Gründen mit Zustimmung der Schulkonferenz zulässig.

Pausenzeiten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II orientieren sich an § 11 Absätze 1 und 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

2.8 Aufsicht und Verpflegung in der Mittagspause

Schülerinnen und Schüler, die in der Mittagspause nicht nach Hause gehen können, müssen sich in einem geeigneten Raum, aber auch im Freien aufhalten können. Die Schule gewährleistet die Aufsicht. Während der Mittagspause sollen für die Schülerinnen und Schüler, die in der Schule bleiben, Speisen und Getränke für eine einfache Mahlzeit zum Kauf angeboten werden.

2.9 Zuständigkeiten (Pausenregelung, Verteilung der Wochenstunden, Hausaufgaben und Klassenarbeiten, andere Zeiteinheiten für die Unterrichtsstunde)

Über die Verteilung der Wochenstunden auf die Wochentage einschließlich der Pausenregelung beschließt die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 SchulG).

Die mit 45 Minuten berechnete Grundeinheit für eine Unterrichtsstunde darf nicht gekürzt werden. Die Wahl anderer Zeiteinheiten für die Unterrichtsstunden und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Unterrichtsorganisation bedürfen der Zustimmung durch die Schulkonferenz.

Die Schulleitung informiert die Schulkonferenz und den Schulträger vor der Sitzung schriftlich, wie die Verteilung der Unterrichtszeit auf die Wochen-

tage an der Schule organisiert werden kann. Sie leitet ihre Darstellung auch den anderen Mitwirkungsgremien so rechtzeitig zu, dass diese beraten und sich gegenüber der Schulkonferenz äußern können.

3 Klassenarbeiten

3.1 Klassenarbeiten am Nachmittag

Klassenarbeiten dürfen nicht am Nachmittag geschrieben werden. Mündliche Leistungsüberprüfungen in modernen Fremdsprachen anstelle einer Klassenarbeit können im Rahmen der Unterrichtszeit auch am Nachmittag stattfinden.

3.2 Zahl der Klassenarbeiten, Klausuren, Leistungsüberprüfungen pro Woche, Nachschreibtermine

In der Primarstufe und in der Sekundarstufe I werden nicht mehr als zwei Klassenarbeiten in einer Woche geschrieben. Dies beinhaltet auch mündliche Leistungsüberprüfungen anstelle einer Klassenarbeit. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.

Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden. An diesen Tagen dürfen keine anderen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden.

Nach Möglichkeit sollen in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden. Für Nachschreibtermine kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

Für die Sekundarstufe II gelten § 14 Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) und die Verwaltungsvorschriften zu § 14 APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.1/Nr. 3.2).

Über Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Klassenarbeiten entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 11 SchulG).

4 Hausaufgaben

4.1 Grundsätze

Hausaufgaben sollen die individuelle Förderung unterstützen. Sie können dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden. Sie müssen aus dem Unterricht erwachsen und wieder zu ihm führen, in ihrem Schwierigkeitsgrad und Umfang die Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Neigungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und von diesen selbstständig ohne fremde Hilfe in den in Nummer 4.4 genannten Zeiten erledigt werden können. Sie dürfen nicht dazu dienen, Fachunterricht zu verlängern, zu ersetzen oder zu kompensieren oder Schülerinnen oder Schüler zu disziplinieren.

Die Lehrkräfte berücksichtigen beim individuellen Hausaufgabenumfang, ob die Schülerinnen und Schüler insbesondere durch Referate, Vorbereitungen auf Klassenarbeiten und Prüfungen und andere Aufgaben zusätzlich gefordert sind.

Die Nummern 4.2 bis 4.5 dieses Erlasses gelten nicht für die Sekundarstufe II.

4.2 Hausaufgaben an Ganztagschulen

An Ganztagschulen (§ 9 Absätze 1 und 3 SchulG) treten in der Sekundarstufe I Lernzeiten an die Stelle von Hausaufgaben. Die Lernzeiten sind so in das Gesamtkonzept des Ganztags zu integrieren, dass es in der Regel keine schriftlichen Aufgaben mehr gibt, die zu Hause erledigt werden müssen.

4.3 Hausaufgaben an Schulen ohne gebundenen Ganztag

Schulen stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht, an Wochenenden sowie an Feiertagen keine Hausaufgaben machen müssen.

4.4 Zeitlicher Umfang von Hausaufgaben

Hausaufgaben sind so zu bemessen, dass sie, bezogen auf den einzelnen Tag, in folgenden Arbeitszeiten erledigt werden können:

- In der Primarstufe
 - für die Klassen 1 und 2 in 30 Minuten,
 - für die Klassen 3 und 4 in 45 Minuten,
- in der Sekundarstufe I
 - für die Klassen 5 bis 7 in 60 Minuten,
 - für die Klassen 8 bis 10 in 75 Minuten.

Tabelle 1: Zeitlicher Umfang von Hausaufgaben

4.5 Überprüfung, Benotung und Anerkennung von Hausaufgaben

Hausaufgaben werden regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet. Sie werden nicht benotet, finden jedoch Anerkennung.

4.6 Zuständigkeit der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz beschließt zu den Nummern 4.2 oder 4.3 ein auf die Sekundarstufe I bezogenes Konzept, das insbesondere den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben beinhaltet. Für Ganztagschulen soll das Konzept auch die Einbindung der Hausaufgaben in Lernzeiten umfassen. Für die Sekundarstufe II soll ein Konzept so gestaltet sein, dass es eine Balance zwischen den Anforderungen zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife und einer Entlastung der Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Es berücksichtigt unter den Bedingungen individualisierter Stunden-

pläne in angemessener Weise die Belastbarkeit von Schülerinnen und Schülern.

4.7 Verantwortung der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte einer Klasse oder Jahrgangsstufe in der gymnasialen Oberstufe sorgen gemeinsam für die Einhaltung der Vorgaben in Nummer 4. Die §§ 18 und 19 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO - BASS 21-02 Nr. 4), bleiben unberührt.

5. Geltungsbereich

5.1 Einschränkung des Geltungsbereiches

Die Bestimmungen des Erlasses gelten nicht für Weiterbildungskollegs und Berufskollegs. Für Ganztagschulen gilt der RdErl. d. MSW v. 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2).

5.2 Empfehlung für Ersatzschulen

Den Ersatzschulen wird empfohlen, nach diesem Erlass zu verfahren.

6. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

12-65

Ferientermine/Prüfungs-, Anmeldungs- und Entlassungstermine

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 12-63 Nr. 3: Austausch unterrichtsfreier Samstage (s. dort Nr. 2.1)
→ Service: Ferientermine aller Bundesländer

12-65 Nr. 1

Ordnung der Ferien¹ und Termine für die Aushändigung der Halbjahreszeugnisse

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
 v. 10.11.2014 (ABl. NRW. S. 590)²

1

Die Ferien für die Schuljahre 2017/18 bis 2023/24 werden für die Schulen wie folgt festgelegt:

Schuljahr 2017/18

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 17.07.2017	Dienstag, 29.08.2017
Herbst	Montag, 23.10.2017	Samstag, 04.11.2017
Weihnachten	Mittwoch, 27.12.2017	Samstag, 06.01.2018
Ostern	Montag, 26.03.2018	Samstag, 07.04.2018
Pfingsten	Dienstag, 22.05.2018	Freitag, 25.05.2018

Tabelle 1: Ferien Schuljahr 2017/2018

Schuljahr 2018/19

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 16.07.2018	Dienstag, 28.08.2018
Herbst	Montag, 15.10.2018	Samstag, 27.10.2018
Weihnachten	Freitag, 21.12.2018	Freitag, 04.01.2019
Ostern	Montag, 15.04.2019	Samstag, 27.04.2019
Pfingsten	Dienstag, 11.06.2019	

Tabelle 2: Ferien Schuljahr 2018/2019

Schuljahr 2019/20

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 15.07.2019	Dienstag, 27.08.2019
Herbst	Montag, 14.10.2019	Samstag, 26.10.2019

Tabelle 3: Ferien Schuljahr 2019/2020

1) Die Ferientermine aller Länder der Bundesrepublik Deutschland sind im Service abgedruckt.
 2) bereinigt

Weihnachten	Montag, 23.12.2019	Montag, 06.01.2020
Ostern	Montag, 06.04.2020	Samstag, 18.04.2020
Pfingsten	Dienstag, 02.06.2020	

Tabelle 3: Ferien Schuljahr 2019/2020

Schuljahr 2020/21

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 29.06.2020	Dienstag, 11.08.2020
Herbst	Montag, 12.10.2020	Samstag, 24.10.2020
Weihnachten	Mittwoch, 23.12.2020	Mittwoch, 06.01.2021
Ostern	Montag, 29.03.2021	Samstag, 10.04.2021
Pfingsten	Dienstag, 25.05.2021	

Tabelle 4: Ferien Schuljahr 2020/2021

Schuljahr 2021/22

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 05.07.2021	Dienstag, 17.08.2021
Herbst	Montag, 11.10.2021	Samstag, 23.10.2021
Weihnachten	Freitag, 24.12.2021	Samstag, 08.01.2022
Ostern	Montag, 11.04.2022	Samstag, 23.04.2022
Pfingsten	Keine Pfingstferien	

Tabelle 5: Ferien Schuljahr 2021/2022

Schuljahr 2022/23

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 27.06.2022	Dienstag, 09.08.2022
Herbst	Dienstag, 04.10.2022	Samstag, 15.10.2022
Weihnachten	Freitag, 23.12.2022	Freitag, 06.01.2023
Ostern	Montag, 03.04.2023	Samstag, 15.04.2023
Pfingsten	Dienstag, 30.05.2023	

Tabelle 6: Ferien Schuljahr 2022/2023

Schuljahr 2023/24

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag, 22.06.2023	Freitag, 04.08.2023
Herbst	Montag, 02.10.2023	Samstag, 14.10.2023
Weihnachten	Donnerstag, 21.12.2023	Freitag, 05.01.2024
Ostern	Montag, 25.03.2024	Samstag, 06.04.2024
Pfingsten	Dienstag, 21.05.2024	

Tabelle 7: Ferien Schuljahr 2023/2024

2

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepasst werden.

3

Der einzelnen Schule stehen in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 drei und in den Schuljahren 2017/18, 2018/19, 2019/20, 2020/21 und 2023/24 vier bewegliche Ferientage zur Verfügung. Mindestens einer der beweglichen Ferientage ist den örtlichen Verhältnissen bei Festen entsprechend, insbesondere bei Volks- und Heimatfesten und in der Karnevalszeit, als Brauchtumstag festzulegen. Die Schulkonferenz entscheidet über die Terminierung der beweglichen Ferientage im Einvernehmen mit dem Schulträger. Eine einheitliche Regelung für alle Schulen einer Gemeinde ist anzustreben. Bei der Festlegung der beweglichen Ferientage sind die Termine für die zentralen Prüfungen zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Sommerferien des kommenden Schuljahres zu treffen. Die Schulleitung unterrichtet unverzüglich die Schülerinnen und Schüler, Eltern und die Schulaufsichtsbehörde.

4 Aushändigung der Halbjahreszeugnisse an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen und Berufskollegs (mit Ausnahme des Bildungsgangs Berufsschule)

Schuljahr 2017/18

Freitag, 02.02.2018
 (Grundschulen: 29.01. bis 02.02.2018)

Schuljahr 2018/19

Freitag, 08.02.2019
 (Grundschulen: 04.02. bis 08.02.2019)

Schuljahr 2019/20

Freitag, 31.01.2020
 (Grundschulen: 27.01. bis 31.01.2020)

Schuljahr 2020/21

Freitag, 29.01.2021
 (Grundschulen: 25.01. bis 29.01.2021)

Schuljahr 2021/22

Freitag, 28.01.2022
(Grundschulen: 24.01. bis 28.01.2022)

Schuljahr 2022/23

Freitag, 20.01.2023
(Grundschulen: 16.01. bis 20.01.2023)

Schuljahr 2023/24

Freitag, 26.01.2024
(Grundschulen: 22.01. bis 26.01.2024)

Schulen, die nicht durchgehend die Fünf-Tage-Woche eingeführt haben und planmäßig an dem jeweiligen Samstag Unterricht hätten, wird empfohlen, diesen Unterrichtssamstag gegen einen freien Samstag zu tauschen, damit den Schülerinnen und Schülern nach der Zeugnisausgabe ein freies Wochenende zur Verfügung steht.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

12-65 Nr. 2

**Rahmentermine
und Fachprüfungstermine
für die Durchführung
der zentralen Abiturprüfungen bis 2019**
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 13.06.2017 (ABl. NRW. 07-08/17)¹

**Abiturprüfung an Weiterbildungskollegs
Wintersemester 2017/18**

Rahmentermine

Für die Studierenden, die sich im Wintersemester 2017/2018 (1. Halbjahr des Schuljahres 2017/18) im 6. Semester befinden, werden folgende Termine für die Abiturprüfung festgelegt:

Erste Konferenz des zentralen Abiturausschusses	Donnerstag, 19.10.2017 ¹
Letzter Unterrichtstag	Freitag, 20.10.2017 ¹
Schriftliche Abiturprüfungen	ab Dienstag, 07.11.2017 bis Freitag, 17.11.2017
Nachschreibetermine	Sonderregelung ¹
Übergabe der Prüfungsarbeiten zur externen Zweitkorrektur	Donnerstag, 23.11.2017
Rückgabe der Prüfungsarbeiten der externen Zweitkorrektur bzw. Weitergabe zur Drittkorrektur	Montag, 04.12.2017
Rückgabe der drittkorrigierten Prüfungsarbeiten	Donnerstag, 07.12.2017
Mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach	ab Montag, 20.11.2017 ²
<u>Letzter Tag</u> der mündlichen Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach	Freitag, 15.12.2017
<u>Letzter Tag</u> der Zeugnisausgabe	Freitag, 22.12.2017

Tabelle 1: WbK Rahmentermine Abiturprüfung WS 2017/18

- 1) Termine werden nach Abstimmung mit den betroffenen Weiterbildungskollegs in Abhängigkeit von den Fächerkombinationen der von dort gemeldeten Nachschreiber von der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schulen (QUA-LiS NRW) festgelegt.
- 2) Da ggf. zeitgleich Nachschreibetermine für die schriftlichen Prüfungen im 1. - 3. Fach angesetzt werden, ist dies bei der Terminplanung für die Prüfungen im 4. Fach zu berücksichtigen.

Fachprüfungstermine

- Für die schriftlichen Abiturprüfungen im Wintersemester 2017/2018 (1. Schulhalbjahr 2017/18) an den Weiterbildungskollegs werden für die einzelnen Fächer die Prüfungstermine entsprechend der **Anlage A** festgelegt.
- Die Nachschreibetermine werden dezentral geregelt.
- Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr. Über eine etwaige Verlängerung der Arbeitszeit in bestimmten Fächern wird mit der Übermittlung der Aufgabenstellungen informiert.

1) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 20.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 60)
RdErl. v. 23.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 61)
RdErl. v. 23.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 63)
RdErl. v. 16.03.2017 (ABl. NRW. 04/17 S. 41)
RdErl. v. 16.05.2017 (ABl. NRW. 06/17 S. 43)
RdErl. v. 16.05.2017 (ABl. NRW. 06/17 S. 44)

Anlage A

**Fachprüfungstermine schriftliche Abiturprüfungen
des Weiterbildungskollegs im Wintersemester 2017/2018**

Datum	Fach	LK	GK
Dienstag, 07.11.2017	Deutsch	X	X
Mittwoch, 08.11.2017	Biologie, Chemie, Physik	X	X
Donnerstag, 09.11.2017	Englisch	X	X
Freitag, 10.11.2017	Kunst, Musik	X	
	Geographie	X	
	Erziehungswissenschaft	X	
	Geschichte/Sozialwissenschaften	X	
	Philosophie	X	
	Psychologie	X	
	Soziologie	X	
	Volkswirtschaftslehre	X	
Montag, 13.11.2017	Lateinisch	X	X
Dienstag, 14.11.2017	Mathematik	X	X
Mittwoch, 15.11.2017	Kunst, Musik		X
	Geographie		X
	Erziehungswissenschaft		X
	Geschichte/Sozialwissenschaften		X
	Philosophie		X
	Psychologie		X
	Soziologie		X
	Volkswirtschaftslehre		X
	Ev. und Kath. Religionslehre		X
Donnerstag, 16.11.2017	Griechisch	X	X
	Niederländisch	X	X
	Russisch	X	X
	Türkisch	X	X
Freitag, 07.11.2016	Evtl. Zusatztermin für weitere Fächer	X	X

Tabelle 2: WbK Fachprüfungstermine schriftliche Abiturprüfungen WS 2017/18

Abiturprüfung 2018**Rahmentermine**

Für die Abiturprüfung im Jahr 2018 an Gymnasien, Gesamtschulen, Weiterbildungskollegs (Sommersemester 2018), Waldorf-Schulen und für die Externenprüfung werden die folgenden Rahmentermine festgelegt:

Erste Konferenz des zentralen Abiturausschusses	Donnerstag, 22.03.2018 ¹
Letzter Unterrichtstag für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 bzw. 13	Freitag, 23.03.2018 ¹
Schriftliche Abiturprüfungen	ab Mittwoch, 11.04.2018 bis Mittwoch, 02.05.2018
Nachschreibetermine	ab Freitag, 04.05.2018 bis Freitag, 18.05.2018
Übergabe der Prüfungsarbeiten zur externen Zweitkorrektur	Dienstag, 08.05.2018
Rückgabe der Prüfungsarbeiten der externen Zweitkorrektur bzw. Weitergabe zur Drittkorrektur	Dienstag, 29.05.2018
Rückgabe der drittkorrigierten Prüfungsarbeiten	Dienstag, 05.06.2018
Mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach	ab Freitag, 04.05.2018 ²
<u>Letzter Tag</u> der mündlichen Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach	Freitag, 06.07.2018
<u>Letzter Tag</u> der Zeugnisausgabe	Samstag, 07.07.2018 ¹

Tabelle 3: Rahmentermine Abiturprüfung 2018

- 1) Für Waldorf-Schulen werden abweichende Regelungen durch Verfügung der oberen Schulaufsicht getroffen.
- 2) Da ggf. zeitgleich Nachschreibetermine für die schriftlichen Prüfungen im 1. - 3. Fach zentral angesetzt sind, ist dies bei der Terminplanung für die Prüfungen im 4. Fach zu berücksichtigen. Nachschreibetermine mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben haben in jedem Fall Vorrang vor der Terminsetzung der Schulen für Prüfungen im 4. Fach.

Abweichend von Nummer 4 des RdErl. vom 10.11.2014 (BASS 12-65 Nr. 1) endet das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase 2 bzw. Jahrgangsstufe 13 an Gymnasien und Gesamtschulen am 22.12.2017, dem letzten Schultag vor den Weihnachtsferien 2017.

Der Termin für die Ausgabe der Schullaufbahnbescheinigungen wird auf den 19. Januar 2018 festgelegt. Leistungen, die innerhalb des ersten Halbjahrs erbracht wurden, können auch nach Ablauf des Beurteilungszeit-

raums durch die Aushändigung der Schullaufbahnbescheinigungen dokumentiert werden.

Fachprüfungstermine

1. Für die zentralen schriftlichen Abiturprüfungen des Jahres 2018 an den Gymnasien, Gesamtschulen, Waldorfschulen, Weiterbildungskollegs (Sommersemester 2018) und für die Externenprüfung werden für die einzelnen Fächer die Prüfungstermine entsprechend der **Anlage A** und die ggf. notwendigen Nachschreibetermine entsprechend der **Anlage B** festgelegt.
2. Der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) sind über die Zentralen Schulverwaltungsanwendungen des Bildungsportals unverzüglich die Angaben derjenigen Schülerinnen und Schüler zu übermitteln, für die ein Nachschreibetermin erforderlich wird.
3. Aus organisatorischen Gründen müssen mehrere Prüfungsfächer an einem Prüfungstag zusammengefasst werden. Dadurch kann es in sehr wenigen Fällen zu Überschneidungen kommen. In einem solchen Fall hat zunächst das Leistungskursfach den Vorrang und die Prüfung im Grundkurs oder die Erweiterungsprüfung in Lateinisch oder Griechisch folgt am entsprechenden Nachschreibetermin.
4. Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr. Über eine etwaige Verlängerung der Arbeitszeit in bestimmten Fächern wird mit der Übermittlung der Aufgabenstellungen informiert.
5. Als Fächer der externen Zweitkorrektur werden für den Abiturjahrgang 2018 die Leistungs- und Grundkurse Informatik, Technik und Ernährungslehre festgelegt.

Anlage A

Fachprüfungstermine schriftliche Abiturprüfungen 2018			
Datum	Fach	LK	GK
Mittwoch, 11.04.2018	Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Physik, Technik	X	X
Donnerstag, 12.04.2018	Prüfungsfreier Tag		
Freitag, 13.04.2018	Kunst, Musik	X	
	Geographie	X	
	Erziehungswissenschaft	X	
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ¹	X	
	Philosophie	X	
	Psychologie	X	
	Rechtskunde	X	
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)	X	
	Soziologie ¹	X	
	Volkswirtschaftslehre ¹	X	
	Ev., Kath. Religionslehre	X	
	Sport	X	
Montag, 16.04.2018	Griechisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
	Lateinisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
	Italienisch	X	X
	Niederländisch	X	X
	Russisch	X	X
	Türkisch	X	X
Dienstag, 17.04.2018	Prüfungsfreier Tag		
Mittwoch, 18.04.2018	Chinesisch, Japanisch		X
	Hebräisch (einschl. Erw.-pr.)		X
	Kunst, Musik		X
	Geographie		X
	Erziehungswissenschaft		X
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ¹		X
	Philosophie		X
	Psychologie		X
	Rechtskunde		X
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)		X
	Soziologie ¹		X
	Volkswirtschaftslehre ¹		X
	Ev., Kath. und Jüd. Religionslehre		X
Donnerstag, 19.04.2018	Prüfungsfreier Tag		
Freitag, 20.04.2018	Englisch	X	X
Montag, 23.04.2018	Spanisch, Portugiesisch	X	X
Dienstag, 24.04.2018	Prüfungsfreier Tag		

Tabelle 4: Fachprüfungen schriftliche Abiturprüfungen 2018

Anlage A (Forts.)

Fachprüfungstermine schriftliche Abiturprüfungen 2018			
Mittwoch, 25.04.2018	Französisch	X	X
Donnerstag, 26.04.2018	Prüfungsfreier Tag		
Freitag, 27.04.2018	Deutsch	X	X
Montag, 30.04.2018	Prüfungsfreier Tag		
Mittwoch, 02.05.2018	Mathematik	X	X

Tabelle 4: Fachprüfungen schriftliche Abiturprüfungen 2018

1) nur WBK

Anlage B

Nachschreibetermine schriftliche Abiturprüfungen 2018

Datum	Fach	LK	GK
Freitag, 04.05.2018	Kunst, Musik	X	
	Geographie	X	
	Erziehungswissenschaft	X	
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ¹	X	
	Philosophie	X	
	Psychologie	X	
	Rechtskunde	X	
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)	X	
	Soziologie ¹	X	
	Volkswirtschaftslehre ¹	X	
	Ev., Kath. Religionslehre	X	
	Sport	X	
Montag, 07.05.2018	Englisch	X	X
Dienstag, 08.05.2018	Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Physik, Technik	X	X
Mittwoch, 09.05.2018	Chinesisch, Japanisch		X
	Hebräisch (einschl. Erw.-pr.)		X
	Kunst, Musik		X
	Geographie		X
	Erziehungswissenschaft		X
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ¹		X
	Philosophie		X
	Psychologie		X
	Rechtskunde		X
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)		X
	Soziologie ¹		X
	Volkswirtschaftslehre ¹		X
	Ev., Kath. und Jüd. Religionslehre		X
Freitag, 11.05.2018	Prüfungsfreier Tag		
Montag, 14.05.2018	Deutsch	X	X
Dienstag, 15.05.2018	Griechisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
	Lateinisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
	Italienisch	X	X
	Niederländisch	X	X
	Russisch	X	X
	Türkisch	X	X
Mittwoch, 16.05.2018	Französisch	X	X
Donnerstag, 17.05.2018	Spanisch, Portugiesisch	X	X
Freitag, 18.05.2018	Mathematik	X	X

Tabelle 5: Nachschreibetermine schriftliche Abiturprüfungen 2018

1) nur WBK

Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien 2018

Für die Abiturprüfung im Jahre 2018 an Beruflichen Gymnasien der Berufskollegs werden die folgenden Termine festgelegt:

1. Erste Konferenz des allgemeinen Abiturprüfungsausschusses	Donnerstag, 22.03.2018
2. Letzter Unterrichtstag für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13	Freitag, 23.03.2018
3. Zentrale Abiturprüfung 2. Leistungskursfach (ohne Englisch) (Profil bildendes Leistungskursfach)	Dienstag, 10.04.2018
4. Zentrale Abiturprüfung im Fach Englisch (1. und 2. Leistungskursfach) (Profil bildendes Leistungskursfach bzw. weiteres Leistungskursfach)	Freitag, 13.04.2018
5. Zentrale Abiturprüfung 1. Leistungskursfach (ohne Englisch) (weiteres Leistungskursfach)	Dienstag, 17.04.2018
6. Zentrale Abiturprüfung 3. Prüfungsfach (Grundkursfach)	Freitag, 20.04.2018
7. Mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach ¹	ab Montag, 30.04.2018
8. Nachschreibetermin 2. Leistungskursfach (ohne Englisch) (Profil bildendes Leistungskursfach) ²	Dienstag, 15.05.2018
9. Nachschreibetermin im Fach Englisch (1. und 2. Leistungskursfach) (Profil bildendes Leistungskursfach bzw. weiteres Leistungskursfach) ²	Freitag, 18.05.2018
10. Nachschreibetermin 1. Leistungskursfach (ohne Englisch) (weiteres Leistungskursfach) ²	Dienstag, 29.05.2018
11. Nachschreibetermin 3. Prüfungsfach (Grundkursfach) ²	Dienstag, 05.06.2018
12. Letzter Tag der mündlichen Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach	Freitag, 29.06.2018
13. Letzter Tag der Zeugnisausgabe	Samstag, 30.06.2018

Tabelle 6: Abiturprüfungstermine Berufliche Gymnasien 2018

- 1) Nachschreibetermine mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben haben in jedem Fall Vorrang vor der Terminsetzung der Schulen für Prüfungen im 4. Abiturfach
 2) Ein eventuell notwendig werdender zweiter Nachschreibetermin wird dezentral durchgeführt. Für diesen Fall stimmen die Berufskollegs umgehend das weitere Verfahren mit der oberen Schulaufsichtsbehörde ab. Es ist ein weiterer Prüfungsvorschlag einzureichen.

Der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule sind über die Zentralen Schulverwaltungsanwendungen des Bildungsportals unverzüglich die Angaben derjenigen Schülerinnen und Schüler zu übermitteln, für die ein Nachschreibetermin erforderlich wird.

Die Prüfungen beginnen jeweils um 9:00 Uhr. Über eine etwaige Verlängerung der Arbeitszeit in bestimmten Fächern wird mit der Übermittlung der Aufgabenstellungen informiert. Regelungen zum Nachteilsausgleich sind im Vorfeld mit der zuständigen oberen Schulaufsicht abzustimmen.

Abiturprüfung an Weiterbildungskollegs Wintersemester 2018/19

Rahmentermine

Für die Studierenden, die sich im Wintersemester 2018/2019 im 6. Semester befinden, werden folgende Termine für die Abiturprüfung festgelegt:

Erste Konferenz des zentralen Abiturausschusses	Donnerstag, 11.10.2018 ¹
Letzter Unterrichtstag	Freitag, 12.10.2018 ¹
Schriftliche Abiturprüfungen	ab Dienstag, 30.10.2018 bis Montag, 12.11.2018
Nachschreibetermine	Sonderregelung ¹
Übergabe der Prüfungsarbeiten zur externen Zweitkorrektur	Mittwoch, 14.11.2018
Rückgabe der Prüfungsarbeiten der externen Zweitkorrektur bzw. Weitergabe zur Drittkorrektur	Donnerstag, 22.11.2018
Rückgabe der drittkorrigierten Prüfungsarbeiten	Mittwoch, 28.11.2018
Mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach	ab Dienstag, 13.11.2018 ²
<u>Letzter Tag</u> der mündlichen Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach	Freitag, 14.12.2018
<u>Letzter Tag</u> der Zeugnisausgabe	Donnerstag, 20.12.2018

Tabelle 7: WbK Rahmentermine Abiturprüfung WS 2018/19

- 1) Termine werden nach Abstimmung mit den betroffenen Weiterbildungskollegs in Abhängigkeit von den Fächerkombinationen der von dort gemeldeten Nachschreiber von der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schulen (QUA-LIS NRW) festgelegt.
 2) Da ggf. zeitgleich Nachschreibetermine für die schriftlichen Prüfungen im 1. - 3. Fach angesetzt werden, ist dies bei der Terminplanung für die Prüfungen im 4. Fach zu berücksichtigen.

Fachprüfungstermine

1. Für die schriftlichen Abiturprüfungen im Wintersemester 2018/2019 (1. Schulhalbjahr 2018/19) an den Weiterbildungskollegs werden für

die einzelnen Fächer die Prüfungstermine entsprechend der Anlage A festgelegt.

2. Die Nachschreibetermine werden dezentral geregelt.
 3. Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr. Über eine etwaige Verlängerung der Arbeitszeit in bestimmten Fächern wird mit der Übermittlung der Aufgabenstellungen informiert.

Anlage A

Fachprüfungstermine schriftliche Abiturprüfungen des Weiterbildungskollegs im Wintersemester 2018/2019

Datum	Fach	LK	GK
Dienstag, 30.10.2018	Deutsch	X	X
Mittwoch, 31.10.2018	Biologie, Chemie, Physik, Informatik	X	X
Freitag, 02.11.2018	Kunst, Musik	X	
	Geographie	X	
	Erziehungswissenschaft	X	
	Geschichte/Sozialwissenschaften	X	
	Philosophie	X	
	Psychologie	X	
	Soziologie	X	
	Volkswirtschaftslehre	X	
Montag, 05.11.2018	Englisch	X	X
Dienstag, 06.11.2018	Lateinisch	X	X
Mittwoch, 07.11.2018	Mathematik	X	X
Donnerstag, 08.11.2018	Kunst, Musik		X
	Geographie		X
	Erziehungswissenschaft		X
	Geschichte/Sozialwissenschaften		X
	Philosophie		X
	Psychologie		X
	Soziologie		X
	Volkswirtschaftslehre		X
	Ev. und Kath. Religionslehre		X
Freitag, 09.11.2018	Griechisch	X	X
	Niederländisch	X	X
	Russisch	X	X
	Türkisch	X	X
Montag, 12.11.2018	Evtl. Zusatztermin für weitere Fächer, u.a. Französisch, Spanisch	X	X

Tabelle 8: WbK Fachprüfungstermine schriftliche Abiturprüfungen WS 2018/19

Abiturprüfung 2019

Rahmentermine

Für die Abiturprüfung im Jahr 2019 an Gymnasien, Gesamtschulen, Weiterbildungskollegs (Sommersemester 2019), Waldorf-Schulen und für die Externenprüfung werden die folgenden Rahmentermine festgelegt:

Erste Konferenz des zentralen Abiturausschusses	Donnerstag, 11.04.2019 ¹
Letzter Unterrichtstag für die Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase 2	Freitag, 12.04.2019 ¹
Schriftliche Abiturprüfungen	ab Dienstag, 30.04.2019 bis Mittwoch, 15.05.2019
Nachschreibetermine	ab Donnerstag, 16.05.2019 bis Mittwoch, 29.05.2019
Übergabe der Prüfungsarbeiten zur externen Zweitkorrektur	Donnerstag, 23.05.2019
Rückgabe der Prüfungsarbeiten der externen Zweitkorrektur bzw. Weitergabe zur Drittkorrektur	Donnerstag, 13.06.2019
Rückgabe der drittkorrigierten Prüfungsarbeiten	Montag, 24.06.2019
Mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach	ab Donnerstag, 16.05.2019 ²
<u>Letzter Tag</u> der mündlichen Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach	Freitag, 05.07.2019
<u>Letzter Tag</u> der Zeugnisausgabe	Samstag, 06.07.2019 ¹

Tabelle 9: Rahmentermine Abiturprüfung 2019

- 1) Für Waldorf-Schulen werden abweichende Regelungen durch Verfügung der oberen Schulaufsicht getroffen.
 2) Da ggf. zeitgleich Nachschreibetermine für die schriftlichen Prüfungen im 1. - 3. Fach zentral angesetzt sind, ist dies bei der Terminplanung für die Prüfungen im 4. Fach zu berücksichtigen. Nachschreibetermine mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben haben in jedem Fall Vorrang vor der Terminsetzung der Schulen für Prüfungen im 4. Fach.

Abweichend von Nummer 4 des RdErl. vom 10.11.2014 (BASS 12-65 Nr. 1) endet das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase 2 an Gymnasien und Gesamtschulen am 20.12.2018, dem letzten Schultag vor den Weihnachtsferien 2018.

Der Termin für die Ausgabe der Schullaufbahnbescheinigungen wird auf den 18. Januar 2019 festgelegt. Leistungen, die innerhalb des ersten Halbjahrs erbracht wurden, können auch nach Ablauf des Beurteilungszeitraums durch die Aushändigung der Schullaufbahnbescheinigungen dokumentiert werden.

Fachprüfungstermine

1. Für die zentralen schriftlichen Abiturprüfungen des Jahres 2019 an den Gymnasien, Gesamtschulen, Waldorfschulen, Weiterbildungskollegs (Sommersemester 2019) und für die Externenprüfung werden für die einzelnen Fächer die Prüfungstermine entsprechend der Anlage A und die ggf. notwendigen Nachschreibetermine entsprechend der Anlage B festgelegt.
2. Der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) sind über die Zentralen Schulverwaltungsanwendungen des Bildungsportals unverzüglich die Angaben derjenigen Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden zu übermitteln, für die ein Nachschreibetermin erforderlich wird.
3. Aus organisatorischen Gründen müssen mehrere Prüfungsfächer an einem Prüfungstag zusammengefasst werden. Dadurch kann es in sehr wenigen Fällen zu Überschneidungen kommen. In einem solchen Fall hat zunächst das Leistungskursfach den Vorrang und die Prüfung im Grundkurs oder die Erweiterungsprüfung in Lateinisch oder Griechisch folgt am entsprechenden Nachschreibetermin.
4. Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr. Über eine etwaige Verlängerung der Arbeitszeit in bestimmten Fächern wird mit der Übermittlung der Aufgabenstellungen informiert.
5. Als Fach der externen Zweitkorrektur werden für den Abiturjahrgang 2019 der Leistungs- und Grundkurs Mathematik festgelegt.

Anlage A

Fachprüfungstermine schriftliche Abiturprüfungen 2019			
Datum	Fach	LK	GK
Dienstag, 30.04.2019	Deutsch	X	X
Donnerstag, 02.05.2019	Lateinisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
	Italienisch	X	X
	Niederländisch	X	X
	Russisch	X	X
	Türkisch	X	X
Freitag, 03.05.2019	Mathematik	X	X
Montag, 06.05.2019	Spanisch, Portugiesisch	X	X
	Griechisch (einschl. Erw.pr.)	X	X
Dienstag, 07.05.2019	Prüfungsfreier Tag		
Mittwoch, 08.05.2019	Englisch	X	X
Donnerstag, 09.05.2019	Kunst, Musik	X	
	Geographie	X	
	Erziehungswissenschaft	X	
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ¹	X	
	Philosophie	X	
	Psychologie	X	
	Rechtskunde	X	
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)	X	
	Soziologie ¹	X	
	Volkswirtschaftslehre ¹	X	
	Ev., Kath. Religionslehre	X	
	Sport	X	
Freitag, 10.05.2019	Französisch	X	X
Montag, 13.05.2019	Prüfungsfreier Tag		
Dienstag, 14.05.2019	Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Physik, Technik	X	X

Tabelle 10: Fachprüfungen schriftliche Abiturprüfungen 2019

Anlage A (Forts.)

Fachprüfungstermine schriftliche Abiturprüfungen 2019			
Mittwoch, 15.05.2019	Chinesisch, Japanisch		X
	Hebräisch (einschl. Erw.-pr.)		X
	Kunst, Musik		X
	Geographie		X
	Erziehungswissenschaft		X
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ¹		X
	Philosophie		X
	Psychologie		X
	Rechtskunde		X
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)		X
	Soziologie ¹		X
	Volkswirtschaftslehre ¹		X
	Ev., Kath., Jüd., Orth. und Isl. Religionslehre		X

Tabelle 10: Fachprüfungen schriftliche Abiturprüfungen 2019

1) nur WBK

Anlage B

Nachschreibetermine schriftliche Abiturprüfungen 2019

Datum	Fach	LK	GK
Donnerstag, 16.05.2019	Deutsch	X	X
Freitag, 17.05.2019	Lateinisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
	Italienisch	X	X
	Niederländisch	X	X
	Russisch	X	X
	Türkisch	X	X
Montag, 20.05.2019	Spanisch, Portugiesisch	X	X
	Griechisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
Dienstag, 21.05.2019	Mathematik	X	X
Mittwoch, 22.05.2019	Englisch	X	X
Donnerstag, 23.05.2019	Französisch	X	X
Freitag, 24.05.2019	Kunst, Musik	X	
	Geographie	X	
	Erziehungswissenschaft	X	
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ¹	X	
	Philosophie	X	
	Psychologie	X	
	Rechtskunde	X	
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)	X	
	Soziologie ¹	X	
	Volkswirtschaftslehre ¹	X	
Montag, 27.05.2019	Ev., Kath. Religionslehre	X	
	Sport	X	
Montag, 27.05.2019	Prüfungsfreier Tag		
Dienstag, 28.05.2019	Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Physik, Technik	X	X
Mittwoch, 29.05.2019	Chinesisch, Japanisch		X
	Hebräisch (einschl. Erw.-pr.)		X
	Kunst, Musik		X
	Geographie		X
	Erziehungswissenschaft		X
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ¹		X
	Philosophie		X
	Psychologie		X
	Rechtskunde		X
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)		X

Tabelle 11: Nachschreibetermine schriftliche Abiturprüfungen 2019

Anlage B (Forts.)

Mittwoch, 29.05.2019 ff.	Soziologie ¹		X
	Volkswirtschaftslehre ¹		X
	Ev., Kath., Jüd., Orth. und Isl. Religionslehre		X

Tabelle 11: Nachschreibetermine schriftliche Abiturprüfungen 2019

1) nur WBK

Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien 2019

Für die Abiturprüfung im Jahre 2019 an Beruflichen Gymnasien der Berufskollegs werden die folgenden Termine festgelegt:

1. Erste Konferenz des allgemeinen Abiturprüfungsausschusses	Donnerstag, 11.04.2019
2. Letzter Unterrichtstag für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13	Freitag, 12.04.2019
3. Zentrale Abiturprüfung 2. Leistungskursfach (ohne Englisch) (Profil bildendes Leistungskursfach)	Dienstag, 30.04.2019
4. Zentrale Abiturprüfung im Fach Englisch (1. und 2. Leistungskursfach) (Profil bildendes Leistungskursfach bzw. weiteres Leistungskursfach)	Freitag, 03.05.2019
5. Zentrale Abiturprüfung 1. Leistungskursfach (ohne Englisch) (weiteres Leistungskursfach)	Dienstag, 07.05.2019
6. Zentrale Abiturprüfung 3. Prüfungsfach (Grundkursfach)	Freitag, 10.05.2019
7. Mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach ¹	ab Montag, 20.05.2019
8. Nachschreibetermin 2. Leistungskursfach (ohne Englisch) (Profil bildendes Leistungskursfach) ²	Dienstag, 28.05.2019
9. Nachschreibetermin im Fach Englisch (1. und 2. Leistungskursfach) (Profil bildendes Leistungskursfach bzw. weiteres Leistungskursfach) ²	Dienstag, 04.06.2019
10. Nachschreibetermin 1. Leistungskursfach (ohne Englisch) (weiteres Leistungskursfach) ²	Freitag, 07.06.2019
11. Nachschreibetermin 3. Prüfungsfach (Grundkursfach) ²	Freitag, 14.06.2019
12. Letzter Tag der mündlichen Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach	Freitag, 28.06.2019
13. Letzter Tag der Zeugnisausgabe	Samstag, 29.06.2019

Tabelle 12: Abiturprüfungstermine Berufliche Gymnasien 2019

- 1) Nachschreibetermine mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben haben in jedem Fall Vorrang vor der Terminsetzung der Schulen für Prüfungen im 4. Abiturfach
- 2) Ein eventuell notwendig werdender zweiter Nachschreibetermin wird dezentral durchgeführt. Für diesen Fall stimmen die Berufskollegs umgehend das weitere Verfahren mit der oberen Schulaufsichtsbehörde ab. Es ist ein weiterer Prüfungsvorschlag einzureichen.

Der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule sind über die Zentralen Schulverwaltungsanwendungen des Bildungsportals unverzüglich die Angaben derjenigen Schülerinnen und Schüler zu übermitteln, für die ein Nachschreibetermin erforderlich wird.

Die Prüfungen beginnen jeweils um 9:00 Uhr. Über eine etwaige Verlängerung der Arbeitszeit in bestimmten Fächern wird mit der Übermittlung der Aufgabenstellungen informiert. Regelungen zum Nachteilsausgleich sind im Vorfeld mit der zuständigen oberen Schulaufsicht abzustimmen.

12-65 Nr. 6

Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 24.04.2015 (ABl. NRW. S. 358)

1 Abschnitt

Termine für die Aushändigung von Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Schullaufbahn und Entlassungstermine

1 Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn

1.1 Die Ausgabetermine für die Halbjahreszeugnisse an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen und Berufskollegs (mit Ausnahme des Bildungsgangs Berufsschule) sowie für die Bescheinigungen über die Schullaufbahn an Gesamtschulen, Gymnasien und Berufskollegs werden vom Ministerium festgesetzt (siehe Runderlass „Ferientermine“, dort Nummer 4 - BASS 12-65 Nr. 1).

1.2 Jahreszeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn werden am letzten Tag vor den Sommerferien ausgehändigt. Die Zeugnisse und die Bescheinigungen über die Schullaufbahn für Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, werden am vorletzten Unterrichtstag ausgehändigt oder vorher übersandt; diesen Schülerinnen und Schülern wird die Teilnahme am Unterricht bis zu den Sommerferien freigestellt.

1.3 Für Grundschulen gilt Nummer 6.14 der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (BASS 13-11 Nr. 1.2).

1.4 Den Berufskollegs wird freigestellt, den Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Berufsschule ihre Halbjahreszeugnisse und ihre Bescheinigungen über die Schullaufbahn am letzten Unterrichtstag im Januar auszuhandigen oder, wenn es aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, an den durch den in Nummer 1.1 genannten Runderlass festgelegten Terminen. Jahreszeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn werden am für die Schülerinnen und Schüler letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien ausgehändigt.

Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, erhalten die Zeugnisse oder die Bescheinigungen über die Schullaufbahn am vorletzten Unterrichtstag; ihnen wird die Teilnahme am letzten Unterrichtstag freigestellt.

2 Abschluss- und Abgangszeugnisse bei der Schulentlassung

2.1 Schülerinnen und Schüler, die am Ende eines Schuljahres die Schule mit einem Abschluss- oder Abgangszeugnis verlassen, erhalten die Zeugnisse und werden von der Schule entlassen:

- innerhalb der letzten zwei Wochen, spätestens jedoch am letzten Freitag vor Beginn der Sommerferien, wenn sie zuletzt eine allgemeinbildende Schule besucht und ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,
- innerhalb der letzten drei Wochen, spätestens jedoch am letzten Freitag vor Beginn der Sommerferien, wenn sie zuletzt eine berufliche Vollzeitschule besucht haben,
- am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien, wenn sie die Ausbildungsvorbereitung besucht haben oder zuletzt eine allgemeinbildende Schule besucht haben und ihren Bildungsgang im 10. Vollzeitschuljahr in einer Einrichtung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SchulG (BASS 1-1) fortsetzen werden.

2.2 Schülerinnen und Schüler, die am Ende eines Schulhalbjahres die Schule mit einem Abschluss- oder Abgangszeugnis verlassen, erhalten die Zeugnisse und werden von der Schule entlassen in der Zeit vom 16. bis 31. Januar.

2.3 Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen erhalten Abschlusszeugnisse am für sie letzten Unterrichtstag, Abgangszeugnisse am für sie vorletzten Unterrichtstag.

2.4 Endet ein schulischer Bildungsgang mit einer Prüfung, so wird das Abschlusszeugnis oder Abgangszeugnis unbeschadet der Sonderregelung für Abiturientinnen und Abiturienten (Nummer 3) spätestens eine Woche nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (letzter Tag der mündlichen Prüfungen) ausgehändigt. Wird eine Berufsabschlussprüfung nach BBiG oder HwO abgelegt, so wird das Abschlusszeugnis oder Abgangszeugnis der Berufsschule spätestens eine Woche nach der Prüfung ausgehändigt.

2.5 Sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung eines Bildungsgangs für Schülerinnen und Schüler eine Nachprüfung oder Wiederholung des letzten Jahres zulässt, erhalten Schülerinnen und Schüler, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, kein Abgangszeugnis.

2.6 Mit der Aushändigung des Zeugnisses endet das Schulverhältnis (§ 47 Absatz 1 Nummer 1 SchulG).

2.7 Das Schulverhältnis der Schülerinnen und Schüler im Blockunterricht der Berufsschule endet am letzten Schultag des Schulhalbjahres, in dem das Zeugnis ausgehändigt worden ist, es sei denn, die Berufsausbildung ist noch nicht abgeschlossen; in diesem Fall endet das Schulverhältnis mit dem Bestehen der Berufsabschlussprüfung.

3 Besondere Regelungen

Die Termine für Abiturientinnen und Abiturienten werden jährlich neu festgesetzt (BASS 12-65 Nr. 2). Dieser Erlass gilt für Förderschulen entsprechend.

2 Abschnitt

Arbeits- und Sozialverhalten auf Zeugnissen¹ und auf Bescheinigungen über die Schullaufbahn

Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten werden auf der Grundlage von Beobachtungen getroffen, die sich über den Unterricht hinaus auf das gesamte Schulleben erstrecken. Sie werden auf dem Zeugnis oder auf der Bescheinigung über die Schullaufbahn unter der Rubrik „Arbeits- und Sozialverhalten“ oder unter Bemerkungen eingetragen.

Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Dabei kann sie beispielsweise frei entscheiden, ob die Aussagen als freier Text formuliert oder unter Verwendung von Standardformulierungen verfasst werden. Sie kann auch festlegen, dass die Anwendung der Bestimmung auf bestimmte Jahrgangsstufen beschränkt wird oder bestimmte Bildungsgänge an Berufskollegs (z.B. solche für be-

1) s. die Beilage Schule NRW 09/11 und www.schulministerium.nrw.de

rufserfahrene Erwachsene an Berufskollegs) ausgenommen werden. Die Schulkonferenz kann die Aufnahme von Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten nicht generell ausschließen.

Unabhängig von z.B. jahrgangsmäßigen Beschränkungen durch die Grundsätze der Schulkonferenz sind Aussagen in das Zeugnis oder in die Bescheinigung über die Schullaufbahn immer dann aufzunehmen, wenn die Schülerin oder der Schüler dies wünscht.

Die Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten sind nicht versetzungsrelevant.

Ergänzende Hinweise enthält die zum Thema veröffentlichte Handreichung des Ministeriums.

3 Abschnitt Ausfertigung von Zeugnissen und Bescheinigungen über die Schullaufbahn

1 Zeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn können handschriftlich, mit der Schreibmaschine oder mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsanlagen (ADV) ausfertigt werden.

2 Zeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn, die mit Hilfe der ADV ausfertigt werden, müssen in der äußeren Form den jeweils vorgeschriebenen Mustervordrucken entsprechen.

3 Die Noten sind im Zeugnis wörtlich auszuschreiben. Im Zeugnisvordruck sind Fächer, die im Beurteilungszeitraum nicht unterrichtet wurden, zu streichen. Berichtigungen dürfen im Zeugnis und in der Bescheinigung über die Schullaufbahn nicht vorgenommen werden; bei Schreibfehlern ist ein neuer Vordruck zu verwenden. Zeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn sind handschriftlich zu unterschreiben. Unterschriftsstempel dürfen nicht verwendet werden.

4 Abschnitt Würdigung außerunterrichtlichen Engagements in und außerhalb der Schule

Die Schule kann außerunterrichtliches Engagement einer Schülerin oder eines Schülers in und außerhalb der Schule würdigen (§ 49 Absatz 3 Satz 1 SchulG). Die Angaben über das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule werden auf dem Zeugnis oder auf der Bescheinigung über die Schullaufbahn unter der Rubrik „Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement in der Schule“ oder unter Bemerkungen eingetragen.

5 Abschnitt Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Schule kann die ehrenamtliche Tätigkeit einer Schülerin oder eines Schülers würdigen (§ 49 Absatz 3 Satz 2 SchulG). Die Angaben über die ehrenamtliche Tätigkeit in der Schule werden auf dem Zeugnis oder auf der Bescheinigung über die Schullaufbahn unter der Rubrik „Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement in der Schule“ oder unter Bemerkungen eingetragen. Darüber hinaus kann die Schule die ehrenamtliche Tätigkeit einer Schülerin oder eines Schülers würdigen, indem sie dem Zeugnis oder der Bescheinigung über die Schullaufbahn eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 beifügt.

Die Bescheinigung wird von der Einrichtung oder Organisation, in der die ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird, vollständig ausgefüllt und der Schule spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Aushändigung der Zeugnisse und der Bescheinigungen über die Schullaufbahn zugeleitet.

Die Bescheinigung darf sich auf folgende Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit beziehen:

- im sozialen und karitativen Bereich,
- im kulturellen Bereich (z.B. Musik, Brauchtumspflege),
- im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz,
- in der freien Jugendarbeit,
- im Sport.

Der entsprechende Vordruck der Bescheinigung kann im Bildungsportal des Ministeriums (www.schulministerium.nrw.de/docs/LINKS/Beiblatt_Zeugnis) heruntergeladen werden.

6 Abschnitt Ersatz zerstörter oder abhandengekommener Zeugnisse

6.1 Zeugnisse, die von Schulen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt worden waren und zerstört oder abhandengekommen sind, können ersetzt werden

1. durch eine Bescheinigung, welche die zuständige Schulaufsichtsbehörde ausstellt, wenn bei der Schule keine oder nur noch unvollständige Zeugnisunterlagen vorhanden sind, oder
2. durch eine Ausfertigung des Zeugnisses, welche die Schule ausstellt, wenn die Zeugnisunterlagen bei der Schule noch vollständig vorhanden sind.

6.2 Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 6.1 (Nummer 1) ist gemäß § 49 Absatz 4 SchulG die glaubhafte Bestätigung

- a) durch eine schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärung einer Person, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat,

oder

- b) durch schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärungen von zwei Personen, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnis haben.

Die Bescheinigung ist nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen:

Die vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen verbleiben bei der Schulaufsichtsbehörde.

Die Ausfertigung des Zeugnisses nach Nummer 6.1 (Nummer 2) ist aufgrund der Zeugnisunterlagen der Schule auszustellen und mit folgendem Zusatz zu versehen

Diese Ausfertigung tritt an die Stelle der Urkunde vom _____		
(Stempel)	Ort, Datum	Unterschrift

Tabelle 1: Zusatz auf Ersatzzeugnisunterlagen

7 Abschnitt: Hinweis auf weitere Regelungen

Die Regelungen zur Ausgestaltung von Zeugnissen und Bescheinigungen über die Schullaufbahn in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Zu Anlage 1: Redaktioneller Hinweis für Einrichtungen, die die Vordrucke nicht vom Landessportbund beziehen möchten: Zwischen Zeile 1 („Beiblatt zum Zeugnis oder zur Bescheinigung über die Schullaufbahn“) und Zeile 2 („Bezeichnung der Einrichtung/Organisation“) kann zentriert das „NRW-Wappenzeichen“ eingefügt werden (vgl. RdErl. d. Innenministeriums v. 01.10.2009 (MBL. NRW. S. 530); die Druckvorlage für das NRW-Wappenzeichen mit dem Erlasstext ist kostenlos beim Landespresse- und Informationsamt, 40190 Düsseldorf, erhältlich).

Anlage 1

Beiblatt zum Zeugnis ¹ oder zur Bescheinigung über die Schullaufbahn	
Bezeichnung der Einrichtung/Organisation	
Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit	
von _____	
Angaben zur ehrenamtlichen Tätigkeit ²	
_____ Ort, Datum _____ Stempel und Unterschrift der Einrichtung/Organisation Stempel der Schule	
¹ Für den Inhalt der Würdigung zeichnet die Einrichtung/Organisation verantwortlich. ² Es sind Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Aufgabengebiete darzustellen. Weitere Bemerkungen können angefügt werden.	

Anlage 2

Bescheinigung

Aufgrund des § 49 Absatz 4 SchulG (BASS 1-1) und der nach den Verwaltungsvorschriften Zeugnisse (BASS 12-65 Nr. 6) vorgelegten Unterlagen kann als erwiesen angesehen werden, dass

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

das _____
Zeugnis¹

an der _____
Bezeichnung der Schule

in _____ am _____
erhalten hat.

Diese Bescheinigung ist als Ersatz für das zerstörte (abhanden gekommene) Zeugnis ausgestellt worden. Sie schließt den Nachweis des Großen (Kleinen) Latinum (nicht) ein.

(Stempel) _____ Ort, Datum _____ Unterschrift _____

¹) genaue Angaben der Art des Zeugnisses (Abiturzeugnis oder ein anderes Schulabschlusszeugnis, Abgangszeugnis aus Klasse 7 oder 8, Versetzungszeugnis usw.)

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

12-65 Nr. 8

Termine
für die zentralen Prüfungen bis Schuljahr 2018/2019
am Ende der Klasse 10 an Hauptschulen,
Realschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen,
Gemeinschaftsschulen,
Gymnasien im Schulversuch Abitur
nach 12 oder 13 Jahren
und Förderschulen,
am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen
und
am Ende der Klasse 11 an Waldorfschulen
sowie an Waldorf-Förderschulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 19.04.2017 (ABl. NRW. 05/17 S. 37)¹

Prüfungstermine für Abendrealschulen
im Wintersemester 2017

Für Studierende, die sich im Wintersemester 2017 (1. Halbjahr des Schuljahres 2017/18) im 4. Semester befinden, werden für die zentralen Prüfungen folgende Termine festgesetzt:

Schriftliche Prüfungen:

Deutsch Dienstag, 28.11.2017
Englisch Donnerstag, 30.11.2017
Mathematik Dienstag, 05.12.2017

Nachschreibtermine für schriftliche Prüfungen:

Deutsch Dienstag, 12.12.2017
Englisch Donnerstag, 14.12.2017
Mathematik Dienstag, 19.12.2017

Bekanntgabe der Vor- und Prüfungsnoten Dienstag, 09.01.2018

Tabelle 1: Termine Abendrealschule für die Zentralen Prüfungen WS 2017

1) RdErl. v. 23.05.2016 (ABl. NRW. 06/16 S. 42)

Mündliche Prüfung:

1. Tag Montag, 15.01.2018
letzter Tag Dienstag, 23.01.2018

Tabelle 1: Termine Abendrealschule für die Zentralen Prüfungen WS 2017 (Forts.)

Die mündlichen Prüfungen werden innerhalb dieses Zeitrahmens von den Schulen selbst terminiert.

Prüfungstermine am Ende des Schuljahres 2017/2018,
bzw. des Sommersemesters 2018

(für alle in der Erlassbezeichnung genannten Schulformen):

Schriftliche Prüfungen:

Deutsch Dienstag, 08.05.2018
Englisch Dienstag, 15.05.2018
Mathematik Donnerstag, 17.05.2018

Nachschreibtermine für schriftliche Prüfungen:

Deutsch Dienstag, 29.05.2018
Englisch Dienstag, 05.06.2018
Mathematik Donnerstag, 07.06.2018

Bekanntgabe der Vor- und Prüfungsnoten Montag, 18.06.2018

Mündliche Prüfung:

1. Tag Montag, 25.06.2018
letzter Tag Dienstag, 03.07.2018

Tabelle 2: Termine für die Zentralen Prüfungen am Schuljahresende 2017/18 bzw. zum Ende des SS 2018

Die mündlichen Prüfungen werden innerhalb dieses Zeitrahmens von den Schulen selbst terminiert.

Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils um 9:00 Uhr.

Sachbezogene Anfragen richten Sie bitte an die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW), Arbeitsbereich 5 (02921 683-5001, pruefungen10@qua-lis.nrw.de).

Prüfungstermine für Abendrealschulen
im Wintersemester 2018

Für Studierende, die sich im Wintersemester 2018 (1. Halbjahr des Schuljahres 2018/19) im 4. Semester befinden, werden für die zentralen Prüfungen folgende Termine festgesetzt:

Schriftliche Prüfungen:

Deutsch Dienstag, 04.12.2018
Englisch Donnerstag, 06.12.2018
Mathematik Dienstag, 11.12.2018

Nachschreibtermine für schriftliche Prüfungen:

Deutsch Donnerstag, 13.12.2018
Englisch Dienstag, 18.12.2018
Mathematik Donnerstag, 20.12.2018

Bekanntgabe der Vor- und Prüfungsnoten Dienstag, 08.01.2019

Mündliche Prüfung:

1. Tag Montag, 14.01.2019
letzter Tag Dienstag, 22.01.2019

Tabelle 3: Termine Abendrealschule für die Zentralen Prüfungen WS 2018

Die mündlichen Prüfungen werden innerhalb dieses Zeitrahmens von den Schulen selbst terminiert.

Prüfungstermine am Ende des Schuljahres 2018/2019,
bzw. des Sommersemesters 2019

(für alle in der Erlassbezeichnung genannten Schulformen):

Schriftliche Prüfungen:

Deutsch Donnerstag, 16.05.2019
Englisch Dienstag, 21.05.2019
Mathematik Donnerstag, 23.05.2019

Nachschreibtermine für schriftliche Prüfungen:

Deutsch Montag, 27.05.2019
Englisch Mittwoch, 29.05.2019
Mathematik Dienstag, 04.06.2019

Bekanntgabe der Vor- und Prüfungsnoten Montag, 17.06.2019

Mündliche Prüfung:

1. Tag Montag, 24.06.2019
letzter Tag Dienstag, 02.07.2019

Tabelle 4: Termine für die Zentralen Prüfungen am Schuljahresende 2018/19 bzw. zum Ende des SS 2019

Die mündlichen Prüfungen werden innerhalb dieses Zeitrahmens von den Schulen selbst terminiert.

Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils um 9:00 Uhr.

Sachbezogene Anfragen richten Sie bitte an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW), Arbeitsbereich 5 (02921 683-5001, pruefungen10@qua-lis.nrw.de).

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

12-65 Nr. 10

Termin für die Durchführung der Zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase 2018 und 2019

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 16.05.2017 (ABl. NRW. 06/17 S. 45)¹

Für die Zentralen Klausuren gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.1) am Ende der Einführungsphase in **2018 und 2019** an Gymnasien und Gesamtschulen werden die folgenden Termine festgelegt:

2018

Deutsch - Freitag, 08.06.2018

Mathematik - Mittwoch, 13.06.2018.

Die Organisation der Nachschriften kann aus schulischen Gründen zentral oder dezentral erfolgen. Die zentralen Nachschreibetermine werden wie folgt terminiert:

Deutsch - Dienstag, 19.06.2018

Mathematik - Freitag, 22.06.2018.

2019

Deutsch - Freitag, 07.06.2019

Mathematik - Donnerstag, 13.06.2019.

Die Organisation der Nachschriften kann aus schulischen Gründen zentral oder dezentral erfolgen. Die zentralen Nachschreibetermine werden wie folgt terminiert:

Deutsch - Montag, 17.06.2019

Mathematik - Mittwoch, 19.06.2019.

1) bereinigt

Kapitel 13

Ordnung der Bildungsgänge (außer zweiter Bildungsweg - Kapitel 19)

13-1 Ordnung des Bildungsganges in der Primarstufe (Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentafel)

13-11 Grundlegende Bestimmungen für die Primarstufe

13-11 Nr. 1.1	Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS) (RechtsVO v. 23.03.2005)	13 / 4
13-11 Nr. 1.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS) (RdErl. d. MSJK v. 19.05.2005)	13 / 4

13-2 Ordnung der Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentafel)

13-21 Grundlegende Bestimmungen für die Sekundarstufe I

13-21 Nr. 1.1	Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I) (RechtsVO v. 02.11.2012)	13 / 9
13-21 Nr. 1.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I) (RdErl. d. MSW v. 11.06.2013)	13 / 9
13-21 Nr. 5	Bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW v. 15.04.2007)	13 / 59
13-21 Nr. 6	Vorgaben zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen 1. am Ende der Klasse 10 an Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Förderschulen 2. am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen 3. am Ende der 11. Klasse an Waldorfschulen und Waldorf-Förderschulen (RdErl. d. MSW v. 17.05.2017)	13 / 60

13-3 Ordnung der Bildungsgänge in der Sekundarstufe II (Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentafel)

13-31 Grundlegende Bestimmungen für die Sekundarstufe II

13-31 Nr. 1	Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung) (RdErl. d. MSW v. 11.12.2006)	13 / 62

13-32 Gymnasiale Oberstufe

13-32 Nr. 3.1	Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) (RechtsVO v. 05.10.1998)	13 / 68
13-32 Nr. 3.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST) (RdErl. d. MSW v. 18.11.2006)	13 / 68
13-32 Nr. 6	Vorgaben zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen im Abitur 2018, 2019 und 2020 (RdErl. d. MSW v. 13.06.2017)	13 / 96
13-32 Nr. 8	Erstellung von Aufgabenentwürfen für die schriftlichen Abiturprüfungen (RdErl. d. MSW v. 25.07.2006)	13 / 96
13-32 Nr. 10	Gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat (RdErl. d. MSW v. 15.07.2011)	13 / 97

13-33 Berufliche Schulen - Berufskolleg (übergreifend)

13-33 Nr. 1.1	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) (RechtsVO v. 26.05.1999)	13 / 98

13-33 Nr. 1.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK) (RdErl. d. MSWWF v. 19.06.2000)	13 / 98
13-33 Nr. 6	Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen im Berufskolleg (RdErl. d. MSWF v. 30.08.2001)	13 / 195
13-33 Nr. 8.1	Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungen im Abitur an Beruflichen Gymnasien Bildungsgänge D1 bis D28 APO-BK Anlage D in den Jahren 2018 bis 2020; Vorgaben für die Abiturprüfung (RdErl. d. MSB v. 07.07.2017)	13 / 199
13-33 Nr. 9	Zertifizierung von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg (RdErl. d. MSW v. 30.04.2007)	13 / 199
13-33 Nr. 10	Verordnung über die Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge NRW - AVOBEHH NRW) (RechtsVO v. 06.07.2016)	13 / 201
13-33 Nr. 11	Zertifizierung der Berufskollegs für ihre Aktivitäten zur Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Berufsbildung (RdErl. d. MSW v. 03.04.2017)	13 / 203
13-34 Berufsschule/Berufsorientierungsjahr/Berufsgrundschuljahr		
13-34 Nr. 12.1	Verordnung über die Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) und die Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung in dualen Ausbildungsberufen (Berufskollegsanrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKA-ZVO) (RechtsVO v. 16.05.2006)	13 / 207
13-34 Nr. 12.2	Verwaltungsvorschriften zur Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung (VVzBKAZVO) (RdErl. d. MSW v. 07.04.2015)	13 / 207

13-4 Ordnung der Bildungsgänge in Förderschulen/Hausunterricht/Schule für Kranke (Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentafel)

13-41 Sonderpädagogische Förderung		
13-41 Nr. 2.1	Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) (RechtsVO v. 29.04.2005)	13 / 209
13-41 Nr. 2.2	Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) (RdErl. d. MSW v. 02.09.2015)	13 / 209
13-41 Nr. 3 ü	Integrative Lerngruppen an allgemeinen Schulen in der Sekundarstufe I (RdErl. d. MSJK v. 19.05.2005)	13 / 218

13-5 Ordnung der Bildungsgänge in Schulen eigener Prägung/Schulversuchen/Modelleinrichtungen/außerschulischen Bildungsgängen/sonstige Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

13-51 Schulen eigener Prägung		
13-51 Nr. 1.1	Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) (RechtsVO v. 31.01.2000)	13 / 219
13-51 Nr. 1.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (VVzPO-Waldorf) (RdErl. d. MSWWF v. 26.04.2000)	13 / 219
13-51 Nr. 2.1	Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen (PO-Waldorf-S I) (RechtsVO v. 21.06.2008)	13 / 227
13-51 Nr. 2.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen (VVzPO-Waldorf-S I) (RdErl. d. MSW v. 05.01.2012)	13 / 227
13-52 Schulversuche/Modelleinrichtungen		
13-52 Nr. 51	Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld; Grundlagenerlass für die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Versuchsschule, Wissenschaftlicher Einrichtung, Gemeinsamer Leitung und Wissenschaftlichem Beirat (Gem. RdErl. d. KM u. d. MWF v. 13.07.1992)	13 / 228
13-52 Nr. 251.1	Grundordnung des Oberstufen-Kollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (RdErl. d. MSW v. 28.06.2007)	13 / 228
13-52 Nr. 251.2	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS) (RechtsVO v. 20.06.2002)	13 / 228
13-52 Nr. 251.21	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (VVzAPO-OS) (RdErl. d. MSWF v. 26.06.2002)	13 / 228

13-52 Nr. 251.3	Aufnahmeordnung für das Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (RdErl. d. MSJK v. 19.08.2003)	13 / 229
13-59	Sonstige Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	
13-59 Nr. 1	Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen in Verbänden und in der Schule (RdErl. d. MSW v. 17.06.2006)	13 / 229

13-6 Ordnung der Beschulung, Prüfungen, Studienvorbereitung von ausgesiedelten und ausländischen Personen

13-61	Übergreifende Bestimmungen	
13-61 Nr. 1	Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen (RdErl. d. KM v. 10.03.1992)	13 / 235
13-61 Nr. 2	Herkunftssprachlicher Unterricht (RdErl. d. MSW v. 28.06.2016)	13 / 237
13-62	Ausgesiedelte Personen	
13-62 Nr. 6.1	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg - APO-SpA) (RechtsVO v. 28.05.1984)	13 / 238
13-62 Nr. 6.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Spätaussiedler) - VVzAPO-SpA (RdErl. d. KM v. 26.11.1985)	13 / 238
13-63	Ausländische Personen	
13-63 Nr. 3	Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (RdErl. d. MSW v. 28.06.2016)	13 / 248
13-63 Nr. 4	Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs (Fit für Mehr) (RdErl. d. MSW v. 18.01.2017)	13 / 249

13-7 Spezielle Bestimmungen zu Schulabschlüssen, Übergangsberechtigungen und Studienqualifikationen (Erwerb/Gleichstellung/Anerkennung)

13-72	Schulabschlüsse der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss/Hauptschulabschluss nach Klasse 10/mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife))	
13-72 Nr. 2	Anerkennung von DDR-Zeugnissen, die den Abschlusszeugnissen der Realschule vergleichbar sind (RdErl. d. KM v. 26.03.1973)	13 / 250
13-72 Nr. 9	Anwendung der Bestimmungen über den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen in der Sekundarstufe I auf Zeugnisse der International School of Düsseldorf (RdErl. d. MSWWF v. 13.06.2000)	13 / 250
13-73	Schulabschlüsse der Sekundarstufe II (Fachhochschulreife/fachgebundene Hochschulreife/allgemeine Hochschulreife) und sonstige Studienqualifikationen	
13-73 Nr. 15	Erweiterung der Studienberechtigung für die Reifezeugnisse der Gymnasien für Frauenbildung und der Gymnasien in Aufbauform (Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Gymnasium in Aufbauform/Naturwissenschaftliches Gymnasium in Aufbauform/Pädagogisch-musisches Gymnasium in Aufbauform) - dreijährige Form - im Lande Nordrhein-Westfalen; Anerkennung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (RdErl. d. KM v. 11.05.1977)	13 / 250
13-73 Nr. 17	Hochschulzugangsberechtigungen, die in den anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erworben worden sind; Hochschulzugangsberechtigungen, die in den Ländern bisher nicht gegenseitig anerkannt sind (RdErl. d. KM v. 19.07.1977)	13 / 250
13-73 Nr. 22.1	Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung - GIVO) (RechtsVO v. 08.07.2014)	13 / 251
13-73 Nr. 22.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (VVzGIVO) (RdErl. d. MSW v. 21.07.2014)	13 / 251
13-73 Nr. 23	Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife; Bildungsgänge außerhalb der Fachoberschule (RdErl. d. MSWF v. 24.09.2001)	13 / 254
13-73 Nr. 29.1	Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums (Feststellungsprüfungsordnung Hochschule - PO-FeP-Hochschule) (RechtsVO v. 21.01.2010)	13 / 254
13-73 Nr. 29.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums (Feststellungsprüfungsordnung Hochschule - PO-FeP-Hochschule) (VVzPO-FeP-Hochschule) (RdErl. d. MSW v. 25.11.2014)	13 / 254
13-73 Nr. 30	Anerkennung der Zeugnisse über die Abschlussprüfung am Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld als allgemeine Hochschulreife (RdErl. d. KM v. 13.09.1992)	13 / 257

Grundlegende Bestimmungen für die Primarstufe

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 12-63 Nr. 3:** Hausaufgaben (s. dort Nr. 4)
- **BASS 12-63 Nr. 2:** Ganztagsbetrieb in der Grundschule
- **BASS 14-01 Nr. 1:** Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)
- **Untergruppe 13-41:** Sonderpädagogische Förderung
- **BASS 15-11:** Unterrichtsvorgaben für die Primarstufe
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Information und Beratung der Lernenden und Erziehungsberechtigten durch die Lehrkräfte (s. dort § 9)
- **BASS 12-51 Nr. 5:** Beratung von Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Arbeitgebern bei Schulpflichtverletzung (s. dort Nr. 3.1)
- **BASS 21-01 Nr. 15:** Beratung und Unterstützung durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
- **BASS 12-21 Nr. 4:** Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern
- **BASS 12-21 Nr. 5:** Rahmenkonzept zur Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule
- **BASS 12-51 Nr. 5:** Einschulungsverfahren und Überwachung der Schulpflicht
- **BASS 12-21 Nr. 16:** Schulfähigkeitsprofil als Brücke zwischen Kindergarten und Grundschule
- **BASS 13-21 Nr. 1.1:** Übergang aus der Grundschule in die Sekundarstufe I; Erprobungsstufe
- **BASS 13-63 Nr. 3:** Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (s. dort Nr. 2)
- **BASS 10-44 Nr. 2.1:** Verarbeitung von Schülerdaten-Schülerstammblatt
- **BASS 15-02 Nr. 5:** Verkehrserziehung in der Schule

§ 27 Bestimmung der Schulart von Grundschulen

§ 35 Beginn der Schulpflicht

§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung

§ 37 Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

Aufgrund der §§ 52 und 65 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1

Aufnahme in die Grundschule

(1) Kinder, deren Schulpflicht am 1. August eines Jahres beginnt, werden von ihren Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres bei der gewünschten Grundschule angemeldet.

(2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat (§ 46 Absatz 3 SchulG). Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben Anspruch auf Aufnahme in die von der Schulaufsicht vorgeschlagene, ihrer Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in ihrer Gemeinde, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist. Soweit Schuleinzugsbereiche gebildet wurden, werden bei einem Anmeldeüberhang zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich für diese Schulart wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG vorliegt. Im Falle eines nach Anwendung von Satz 1 oder 3 verbleibenden Anmeldeüberhangs sind die Kriterien des Absatzes 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.

(3) Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung gemäß § 46 Abs. 2 SchulG heran:

1. Geschwisterkinder,
2. Schulwege,
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

(4) Die schulärztliche Untersuchung zur Einschulung erstreckt sich auf den körperlichen Entwicklungsstand und die allgemeine, gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane des Kindes.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert und berät die Eltern

1. vor der vorzeitigen Aufnahme eines Kindes in die Grundschule,
2. vor der Verpflichtung eines Kindes zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses.

VV zu § 1

1.1 zu Absatz 1

Kinder im Sinne des § 35 Absatz 2 SchulG werden wie Kinder nach Absatz 1 in einem Aufnahmeverfahren nach den Absätzen 2 und 3 behandelt, wenn sie bis zum Stichtag 15. November angemeldet wurden.

Voraussetzung ist, dass die Schulleitung die Schulfähigkeit des Kindes unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens vor einer Entscheidung in einem Aufnahmeverfahren nach den Absätzen 2 und 3 feststellen kann. Kinder im Sinne des § 35 Absatz 2 SchulG, deren Schulfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, können im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden.

1.2 zu Absatz 2

1.2.1 Der Schulträger informiert die Eltern über den Zeitraum für die Anmeldung zu den Grundschulen. Der Schulträger teilt den Eltern mit, dass ihnen die Wahl der Grundschule und der Schulart frei steht, an der das Kind in seiner Gemeinde eingeschult werden soll.

1.2.2 Der Schulträger fordert die Eltern auf, zusammen mit ihrem Kind zur Anmeldung zu gehen. Die Eltern melden ihr Kind an der Grundschule ihrer Wahl an, soweit nicht der Schulträger ein zentrales Anmeldeverfahren durchführt. Der Schulträger sorgt dafür, dass jedes Kind an nur einer Grundschule angemeldet werden kann. Melden die Eltern ihr Kind nicht an der nächstgelegenen Grundschule an, bittet sie die Grundschule, bei einem zentralen Anmeldeverfahren der Schulträger, auch eine weitere Grundschule als Zweitwunsch zu benennen. Die Bestimmung der nächst-

13-11 Nr. 1.1

Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS)

Vom 23. März 2005
zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2014
(SGV. NRW. 223)
mit¹

13-11 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVZAO-GS)

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 19.05.2005 (ABl. NRW. S. 201)²

Wesentliche Vorschriften des Schulgesetzes

Die besonders für den Bildungsgang der Grundschule wesentlichen Vorschriften des Schulgesetzes NRW (SchulG - BASS 1-1) sind:

§ 11 Grundschule (Bildungsauftrag, Unterrichtsorganisation, Übergang in die Sekundarstufe I)

§ 26 Schularten (weltanschauliche Gliederung der Grundschule)

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet

² Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 15.09.2006/02.10.2006 (ABl. NRW. S. 407);
RdErl. v. 19.03.2007 (ABl. NRW. S. 209); RdErl. v. 20.06.2008 (ABl. NRW. S. 349);
RdErl. v. 15.11.2008 (ABl. NRW. S. 572); RdErl. v. 12.07.2011 (ABl. NRW. S. 436);
RdErl. v. 18.06.2012 (ABl. NRW. S. 382); RdErl. v. 16.05.2014 (ABl. NRW. S. 289);
RdErl. v. 17.07.2015 (ABl. NRW. S. 360); RdErl. v. 01.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 63)

gelegenen Grundschule richtet sich nach § 7 Schülerfahrkostenverordnung (BASS 11-04 Nr. 3.1).

1.2.3 Die Wahl der Schulart steht den Eltern zu Beginn eines Schuljahres frei (§ 26 Absatz 5 SchulG).

In eine Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder

- a) dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder
- b) dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern (§ 123 SchulG) aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll; dies schließt die Teilnahme an einem Religionsunterricht ein, der an der Schule erteilt wird (§ 31 Absatz 1 SchulG).

Bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisgrundschule haben Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber anderen Kindern.

1.2.4 Zu einer konfessionellen Minderheit gemäß § 26 Absatz 7 SchulG gehören die Kinder, die weder dem an der Schule vermittelten Bekenntnis angehören noch nach dem Wunsch der Eltern in diesem Bekenntnis unterrichtet und erzogen werden sollen. Sie sind in eine Bekenntnisschule aufzunehmen, wenn eine öffentliche, ihrem Bekenntnis entsprechende Schule oder eine Gemeinschaftsschule auf dem Gebiet des Schulträgers nicht besteht oder nur bei Inkaufnahme eines unzumutbaren Schulweges erreichbar ist. In diesem Fall besteht keine Pflicht zur Teilnahme an bekenntnisfremdem Religionsunterricht.

1.2.5 Die Bestimmungen über den Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (BASS 13-63 Nr. 3), bleiben unberührt.

1.2.6 Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, soll die Aufnahmeentscheidung mit benachbarten Schulen aufeinander abgestimmt werden. Dazu sollen sich die Schulleitungen der beteiligten Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen. Das Schulumit soll unter Beteiligung des Schulträgers die Schulleitungen beraten und die Aufnahmeentscheidungen der Schulen koordinieren, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die gewählte Schule besuchen können.

1.2.7 Schulanfängerinnen und Schulanfänger werden spätestens am zweiten Unterrichtstag des neuen Schuljahres eingeschult.

1.4 zu Absatz 4

1.4.1 Die schulärztliche Untersuchung ist Voraussetzung für die Entscheidung über die Aufnahme. Die untere Gesundheitsbehörde unterrichtet die Eltern rechtzeitig über den Termin der Untersuchung ihres Kindes. Sie bittet die Eltern, bei der Untersuchung anwesend zu sein, damit sie Fragen zum Gesundheitszustand ihres Kindes beantworten und unmittelbar von der Schulärztin oder dem Schularzt über Untersuchungsergebnisse informiert werden können.

1.4.2 Die untere Gesundheitsbehörde leitet das schulärztliche Gutachten der Leitung der Grundschule, an der die Eltern ihr Kind angemeldet haben, zu. Empfiehlt die untere Gesundheitsbehörde, ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen (§ 35 Absatz 3 SchulG) vom Schulbesuch zurückzustellen, erläutert sie die Gründe in ihrem Gutachten. Die Weitergabe schulärztlicher Einzelinformationen an die Schulleitung ist nur dann gerechtfertigt, wenn deren Kenntnis für die spätere Förderung des Kindes erforderlich ist; das Einverständnis der Eltern hierzu ist anzustreben.

Die Schule bewahrt das schulärztliche Gutachten getrennt vom Schülerstammbuch und verschlossen auf. Schulärztliche Einzelinformationen über den Gesundheitszustand sind nicht zur automatisierten Datenverarbeitung zugelassen (§ 4 Absatz 5 i.V. mit Anlage 2 der VO-DV I-BASS 10-44 Nr. 2.1).

1.5 zu Absatz 5

1.5.1 Bei der Anmeldung zur Grundschule bittet die Schule die Eltern um Angabe über die bisherige Sprachbiografie des Kindes (in der Familie gesprochene Sprache oder Sprachen und Sprachgebrauch).

1.5.2 Ist der Sprachstand nicht nach § 36 Absatz 2 SchulG festgestellt oder ergeben sich beim Anmeldegespräch der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft mit dem Kind Anhaltspunkte dafür, dass es die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, stellt die Schule seinen Sprachstand in einem standardisierten Verfahren fest. Dafür wählt sie eines der Verfahren aus, die das Ministerium empfiehlt. Die Teilnahme des Kindes an dem Verfahren ist verbindlich.

1.5.3 Vor der Entscheidung über die Teilnahme des Kindes an einem vorschulischen Sprachförderkurs (§ 36 Absatz 3 SchulG) gibt die Schule den Eltern die Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Sprachstandsfeststellung zu äußern.

1.5.4 Die Schule teilt den Eltern die Entscheidung über die verpflichtende Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs schriftlich mit und begründet sie.

1.5.5 Ein Kind, das eine Tageseinrichtung für Kinder besucht und dort an einer Maßnahme zur Sprachförderung in Deutsch teilnimmt, wird nicht zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtet.

1.5.6 Ein Kind kann auf Wunsch der Eltern in einen vorschulischen Sprachkurs aufgenommen werden, wenn genügend Teilnehmerplätze frei sind.

1.5.7 Kosten für Lernmittel und Fahrkosten bei der Teilnahme an einem vorschulischen Sprachkurs tragen die Eltern.

§ 2

Dauer des Besuchs der Grundschule

(1) Der Besuch der Grundschule dauert in der Regel vier Jahre. Diese Regeldauer soll um nicht mehr als ein Jahr überschritten werden.

(2) Der Besuch der Schuleingangsphase ist auf drei Jahre begrenzt. Der Besuch im dritten Jahr wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

VV zu § 2

2.2 zu Absatz 2

Die Schule stellt sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler - unabhängig von der Verweildauer - die Schuleingangsphase im vertrauten Lernumfeld durchlaufen kann.

§ 3

Unterricht, Stundentafel

(1) Für den Unterricht gelten die Stundentafel (Anlage) sowie die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG) des Ministeriums. Er ist fächerübergreifend auszurichten. Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet.

(2) Der Förderunterricht soll allen Schülerinnen und Schülern zugute kommen. Er trägt dazu bei, dass auch bei Lernschwierigkeiten die grundlegenden Ziele erreicht werden. Er unterstützt besondere Fähigkeiten und Interessen.

(3) Für den Gemeinsamen Unterricht gilt § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF).

(4) Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird muttersprachlicher Unterricht angeboten, sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen.

(5) Die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen der Evangelischen Kirche im Rheinland organisiert den Unterricht so, dass die Schullaufbahn mit den Lebensverhältnissen der Schülerinnen und Schüler vereinbar ist.

VV zu § 3

3.1 zu Absatz 1

3.1.1 Die Stundentafel gibt die Stundenanteile vor, die für die Fächergruppen und einzelne Fächer vorgesehen sind. Die zeitliche Aufteilung berücksichtigt die verbindlich festgelegten Aufgabenschwerpunkte der Lehrpläne sowie die Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.

Die Stundentafel legt die Anzahl der Wochenstunden in den Fächern und Fächergruppen fest. Sie gibt eine für das ganze Schuljahr geltende Leitlinie zur Aufteilung der Gesamtstundenzahl an und gibt daher Gestaltungsfreiheit.

3.1.2 Die in den Lehrplänen für die Fächer Katholische Religionslehre und Evangelische Religionslehre in den Klassen 3 und 4 vorgesehenen Seelsorgestunde und evangelische Kontaktstunde sind außerunterrichtliche Veranstaltungen.

Die Schulen sollen sich mit den für sie in Betracht kommenden Kirchengemeinden in Verbindung setzen und ihre Bereitschaft zur Einführung dieser Stunden deutlich machen. Eines Beschlusses der Schulkonferenz gemäß § 65 Absatz 2 Nr. 6 SchulG bedarf es nicht.

Die Aufsicht während dieser Stunden obliegt der Schule. Sie wird von der oder dem von der jeweiligen Kirche Beauftragten wahrgenommen. Wird die Stunde an einem anderen Ort als der Schule durchgeführt, gilt für die Aufsicht auf dem Unterrichtsweg sowie an dem anderen Ort Entsprechendes.

Die Teilnahme an der Seelsorgestunde oder der evangelischen Kontaktstunde ist - unabhängig von der Teilnahme am Religionsunterricht - freiwillig. Sie wird nicht im Zeugnis vermerkt. Einmal angemeldete Kinder sollten jedoch (bis zu einer Abmeldung) kontinuierlich an den Stunden teilnehmen.

Die Beauftragten der Kirchen, die die Stunde erteilen, können an den Sitzungen der jeweiligen Fachkonferenz teilnehmen. Absprachen mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern dienen der wechselseitigen Information.

3.4 zu Absatz 4

3.4.1 Muttersprachlicher Unterricht wird in den vom Ministerium zugelassenen Sprachen für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Schulen erteilt. Die Eltern sind rechtzeitig über das Sprachangebot zu informieren.

3.4.2 Das wöchentliche Regelangebot kann bis auf drei Wochenstunden gekürzt werden, wenn aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen Lerngruppen mit weniger als 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden müssen oder personelle Gründe es erfordern.

3.4.3 Am Unterricht können Schülerinnen und Schüler, die die sprachlichen Voraussetzungen erfüllen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit teilnehmen. Die Schülerinnen und Schüler werden nicht getrennt nach Herkunftsländern unterrichtet.

3.4.4 Für die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht gilt im Übrigen der Runderlass „Herkunftssprachlicher Unterricht“ (BASS 13-61 Nr. 2).

§ 4 Individuelle Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können. Das schulische Förderkonzept kann Maßnahmen der äußeren wie der inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen.

(2) Sofern die Förderung in äußerer Differenzierung an die Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts tritt, erstreckt sie sich auf höchstens die Hälfte der wöchentlichen Unterrichtszeit und bedarf des vorherigen Einverständnisses der Eltern. Während der übrigen Zeit nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht ihrer oder seiner Klasse teil.

VV zu § 4

4.1 zu Absatz 1

4.1.1 Jede Grundschule erarbeitet ein durchgängiges schulisches Förderkonzept.

4.1.2 Das schuleigene Förderkonzept soll Aussagen enthalten:
zur Lernstandsdiagnostik,
zur Förderplanung,
zu den Anforderungen an die Unterrichtsorganisation.

4.1.3 Über die Grundstellen hinaus weist die untere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Landeshaushalts Schulen mit schwierigerem sozialen Umfeld und Schulen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Förderbedarf zusätzliches Personal (Lehrerinnen und Lehrer, sozialpädagogische Fachkräfte) zu.

4.2 zu Absatz 2

4.2.1 Bei der Förderung in äußerer Differenzierung an Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts hält die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer für jedes Kind, das daran teilnimmt, Art, Dauer und Umfang in einem individuellen Förderplan fest. Der Förderunterricht gemäß § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

4.2.2 Die Schule holt das schriftliche Einverständnis der Eltern ein.

4.2.3 Ziel der Förderung in äußerer Differenzierung an Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts ist die erfolgreiche Teilnahme eines Kindes am gesamten Unterricht seiner Klasse. Deshalb dauert die Förderung in der Regel weniger als ein Schuljahr.

§ 5 Leistungsbewertung

(1) Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe der Lehrpläne kurze schriftliche Übungen zulässig. Schriftliche Arbeiten werden in den Klassen 3 und 4 in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch geschrieben.

(2) In der Schuleingangsphase werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler ohne Noten bewertet, in den Klassen 3 und 4 mit Noten. Im Übrigen soll die Lehrerin oder der Lehrer eine Schülerin oder einen Schüler vor der Versetzung in die Klasse 3 an die Leistungsbewertung mit Noten heranzuführen; dies gilt nicht, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 6 Absatz 3 Satz 2 gefasst hat.

(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, auf die Leistungsbewertung mit Noten in der Klasse 3 zu verzichten.

VV zu § 5

5.1 zu Absatz 1

Leistungsüberprüfungen im Fach Englisch basieren in erster Linie auf mündlichen, aber auch auf schriftlichen Verfahren. Schriftliche Arbeiten im Fach Englisch sind in Anzahl, Form und Inhalt der - gegenüber den Fächern Deutsch und Mathematik - geringeren Wochenstundenzahl anzupassen. Sie werden nicht benotet.

5.2 zu Absatz 2

5.2.1 Grundlage der Leistungsbewertung sind § 48 SchulG und die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG). Werden Noten erteilt, sollen sie durch förderliche, ermutigende und beratende Hinweise zum sinnvollen Weiterlernen ergänzt werden.

5.2.2 Um Schülerinnen und Schüler in den Monaten vor der Versetzung in die Klasse 3 an Noten heranzuführen, kann die stets erforderliche Leistungsbewertung ohne Noten durch Ziffernnoten ergänzt werden. Dies kann individuell zu unterschiedlichen Zeitpunkten geschehen und auf einzelne erbrachte Leistungen beschränkt werden.

5.3 zu Absatz 3

Der Beschluss der Schulkonferenz setzt einen Beschluss nach § 6 Absatz 3 Satz 2 voraus.

§ 6 Zeugnisse

(1) In der Schuleingangsphase und in der Klasse 3 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(2) Die Zeugnisse beschreiben in der Schuleingangsphase und in der Klasse 3 die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern.

(3) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 enthält darüber hinaus Noten für die Fächer. Die Schulkonferenz kann davon abweichend beschließen, auf Noten zu verzichten. Die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten ebenfalls Noten für die Fächer. Dies gilt nicht, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 5 Absatz 3 gefasst hat.

(4) Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer.

(5) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

VV zu § 6

6.1 zu Absatz 1

6.1.1 Alle Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse in deutscher Sprache mit den in der Anlage festgelegten Angaben.

6.1.2 Aussagen zu Deutsch als Zweitsprache und zum muttersprachlichen Unterricht sind unter „Bemerkungen“ einzutragen.

6.1.3 Die Zeugnisse der Kinder von beruflich Reisenden werden von der jeweiligen Stammschule unter Verwendung der Eintragungen im Schultagebuch und ergänzender Berichte der Stützpunktschulen ausgestellt.

6.1.4 Für Zeugnisse gilt außerdem § 49 SchulG. Sie werden im Laufe der letzten Unterrichtswoche ausgegeben. Die Eltern erhalten hierbei die Gelegenheit zu einem Gespräch mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, an dem auch die Schülerin oder der Schüler teilnehmen kann.

6.1.5 Den Schulen wird empfohlen, in Klasse 3 einen der Sprechtag (§ 9 Absatz 3 ADO-BASS 21-02 Nr. 4) zum Ende des ersten Schulhalbjahres durchzuführen.

6.3 zu Absatz 3

Soweit der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (BASS 14-01 Nr. 1) angewandt wird, kann im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden.

6.4 zu Absatz 4

Die Verwaltungsvorschrift 6.3 zu Absatz 3 gilt entsprechend.

6.5 zu Absatz 5

Rückmeldungen zum Arbeits- und Sozialverhalten der Kinder an die Eltern sind eine wesentliche Grundlage der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in der Grundschule. Es wird empfohlen, in allen Zeugnissen Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufzunehmen.

§ 7 Versetzung

(1) Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung vom ersten Schulbesuchsjahr in das zweite Schulbesuchsjahr über. Der Übergang in die Klassen 3, 4 und 5 beruht auf einer Versetzung.

(2) Die Grundschule hat ihren Unterricht so zu gestalten, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung gefährdet ist, erhalten zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung. Erkannte Lern- und Leistungsdefizite sollen durch entsprechende Förderung bis zur Versetzungsentscheidung unter Einbeziehung der Eltern behoben werden.

(3) Die Versetzungskonferenz beschließt nach Anhörung der Eltern oder auf deren Antrag,

1. eine Schülerin oder einen Schüler vom ersten Schulbesuchsjahr in die Klasse 3 zu versetzen, wenn sie oder er dafür geeignet ist,
2. dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase verbleibt, wenn sie oder er noch nicht für die Klasse 3 geeignet ist.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klassen 3, 4 und 5 versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Sie oder er wird auch dann versetzt, wenn auf Grund der Gesamtentwicklung zu erwarten ist, dass in der nächst höheren Klasse eine hinreichende Förderung und eine erfolgreiche Mitarbeit möglich sind. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, erhalten zum Ende des Schuljahres ebenfalls eine individuelle Lern- und Förderempfehlung.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern im Verlauf des Schuljahres von der Klasse 3 in die Schuleingangsphase, von der Klasse 4 in die Klasse 3 zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen.

VV zu § 7

7.2 zu Absatz 2

Lern- und Förderempfehlungen (§ 50 Absatz 3 SchulG) werden erstmals zum Halbjahr des zweiten Schulbesuchsjahres erteilt.

Die Lern- und Förderempfehlung richtet sich an die Eltern, die Schülerin oder den Schüler und an die Schule selbst. Sie wird schriftlich erteilt und ist nicht Bestandteil eines Zeugnisses. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer erläutert sie bei Bedarf mündlich.

Lern- und Förderempfehlungen beschreiben die Minderleistungen und zeigen Wege auf, diese zu beheben. Hierzu können Vereinbarungen der Schule mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern gehören.

Außerdem sind die Eltern in Anlehnung an § 50 Absatz 4 SchulG in der Regel 10 Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich zu informieren, wenn die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist.

7.3 zu Absatz 3

Der Beschluss, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase verbleibt, soll nicht vor dem zweiten Halbjahr des zweiten Schulbesuchsjahres getroffen werden.

7.4 zu Absatz 4

7.4.1 Die Schule berücksichtigt positive Leistungen im muttersprachlichen Unterricht (einschließlich Islammkunde in der Muttersprache) im Rahmen der Gesamtentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers. Die Lehrkraft für den muttersprachlichen Unterricht erhält die Gelegenheit, sich zu äußern.

7.4.2 Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 SchulG.

7.4.3 Neben der Versetzung vom ersten Schulbesuchsjahr in die Klasse 3 gemäß Absatz 3 Nr. 1 sind Vorversetzungen (§ 50 Absatz 1 Satz 2 SchulG) nach dem zweiten Schulbesuchsjahr in die Klasse 4 und von der Klasse 3 in die Klasse 5 möglich.

Bei einer Vorversetzung von der Klasse 3 in die Klasse 5 bedarf es keiner Schulformempfehlung.

7.5 zu Absatz 5

Der Rücktritt ist der Nichtversetzung vorzuziehen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer berät die Eltern mit diesem Ziel. Auf Antrag der Eltern entscheidet die Versetzungskonferenz der abgebenden Klasse.

Ein Kind, das drei Jahre die Schuleingangsphase besucht hat, kann nicht aus der Klasse 3 in die Schuleingangsphase zurücktreten.

§ 8 Übergang

(1) Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 informiert die Grundschule über die Bildungsgänge in den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I und das örtliche Schulangebot.

(2) Anschließend berät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Eltern in einem persönlichen Gespräch über die weitere schulische Förderung des Kindes.

(3) Die Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 SchulG (jetzt: § 11 Absatz 5 Satz 1 Schulgesetz) ist Teil des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4. Darin werden die Schulform Hauptschule, Realschule oder Gymnasium benannt, für die das Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist, daneben auch die Gesamtschule und Sekundarschule. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Empfehlung ist zu begründen. Über die Empfehlung und deren Begründung entscheidet die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz.

(4) Die Eltern melden die Schülerin oder den Schüler unter Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 an einer Schule der von ihnen gewählten Schulform an. Diese Schule unterrichtet die Grundschule über die Anmeldung.

VV zu § 8

8.2 zu Absatz 2

Die Ergebnisse des Gesprächs sind in einem Vermerk festzuhalten.

§ 9 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.¹

(2) gegenstandslos

(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur AO-GS:

Anlage zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule-AO-GS)

Studentenafel

	Gesamtunterrichtszeit in Wochenstunden für die			
	Schuleingangsphase			
	1. Jahr: 21-22	2. Jahr: 22-23	Klasse 3 25-26	Klasse 4 26-27
davon	12		14-15	15-16
Deutsch, Sachunter- richt, Mathematik, För- derunterricht				
Kunst, Musik	3-4		4	4
Englisch	2 ¹		2	2
Religionslehre	2		2	2
Sport	3		3	3
Der Unterricht ermöglicht während des gesamten Bildungsgangs die Be- gegnung mit Sprachen.				

Tabelle 1: Studentenafel Grundschule

1) Beginnend im 2. Halbjahr des 1. Jahres

Zusätzlich: Muttersprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden. Anmerkung: Von der für die einzelnen Fächer oder Fächergruppen angegebenen Anzahl der Schülerwochenstunden kann die Schule in begründeten Fällen geringfügig abweichen.

Anlage (zu Nr. 6.1 VVZO-GS)

Die Zeugnisse enthalten folgende Angaben:

- Name und amtliche Bezeichnung der Schule
- Name und Geburtsdatum des Kindes, Schulbesuchsjahr in der Schuleingangsphase oder besuchte Klasse, Schuljahr
- Entschuldigt und unentschuldigt versäumte Stunden
- Auf den Zeugnissen ist die amtliche Schulnummer anzugeben.

In der Schuleingangsphase:

- Aussagen über die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten (gemäß Beschluss Schulkonferenz nach § 49 Absatz 2 SchulG)
- Vermerk über den Verbleib in der Schuleingangsphase oder Versetzungsvermerk in die Klasse 3 (beim Versetzungszeugnis)
- Im Versetzungszeugnis in die Klasse 3: soweit kein Beschluss der Schulkonferenz nach § 6 Absatz 3 vorliegt, zusätzlich Noten in den Fächern der Studentenafel; im Fach Deutsch neben der Gesamtnote Noten in Sprachgebrauch, Lesen und Rechtschreiben
- Die Notenstufen für die Bewertung in den Fächern gemäß § 48 Absatz 3 SchulG

In Klasse 3:

- Aussagen über die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern
- Noten in den Fächern der Studentenafel; im Fach Deutsch neben der Gesamtnote Noten in Sprachgebrauch, Lesen und Rechtschreiben; soweit kein Beschluss der Schulkonferenz nach § 6 Absatz 3 vorliegt
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten (gemäß Beschluss Schulkonferenz nach § 49 Absatz 2 SchulG)
- Die Notenstufen für die Bewertung in den Fächern gemäß § 48 Absatz 3 SchulG

Am Ende der Klasse 3 zusätzlich:

- Versetzungsvermerk

In Klasse 4:

- Noten in den Fächern der Studentenafel; im Fach Deutsch neben der Gesamtnote Noten in Sprachgebrauch, Lesen und Rechtschreiben
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten (gemäß Beschluss Schulkonferenz nach § 49 Absatz 2 SchulG)
- Die Notenstufen für die Bewertung in den Fächern gemäß § 48 Absatz 3 SchulG

Am Ende der Klasse 4 zusätzlich:

- Versetzungsvermerk
- Im Halbjahreszeugnis eine begründete Schulformempfehlung, die wie folgt gestaltet ist:

¹) Das Datum und die Ermächtigungsgrundlage beziehen sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung zum 5. April 2014 (GV. NRW. S. 226) in Kraft.

© Ritterbach Verlag GmbH

Sowie in allen Klassen:

- 13 / 8

Ordnung der Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentafel)

13-21

Grundlegende Bestimmungen für die Sekundarstufe I

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 21-02 Nr. 4:** Information und Beratung der Lernenden und Erziehungsberechtigten durch die Lehrkräfte (s. dort § 9)
- **BASS 14-01 Nr. 1:** Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)
- **Untergruppe 13-41:** Sonderpädagogische Förderung
- **BASS 12-63 Nr. 2:** Betreuungsangebote über den Ganztag
- **BASS 12-21 Nr. 4:** Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern
- **BASS 12-31 Nr. 1:** Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung; Parallelarbeiten (gemeinsame Arbeiten für mehrere Parallelklassen, -jahrgangsstufen gleichzeitig)
- **BASS 12-65 Nr. 8:** Durchführung der zentralen Prüfungen bis zum Schuljahr 2015/2016
- **BASS 21-01 Nr. 15:** Beratung und Unterstützung durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
- **BASS 14-02 Nr. 1:** Anspruch auf Sonderunterricht für kranke bzw. behinderte Schülerinnen und Schüler
- **BASS 13-63 Nr. 3:** Sprachfördergruppen für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte in der Sekundarstufe I (s. dort Nr. 2)
- **BASS 10-44 Nr. 2.1:** Verarbeitung von Schülerdaten-Schülerstammblatt
- **BASS 12-63 Nr. 3:** Hausaufgaben für die Klassen 1 - 10 aller Schulformen (s. dort Nr. 4)
- **BASS 12-21 Nr. 1:** Berufs- und Studienorientierung - Schülerbetriebspraktikum
- **BASS 14-11 Nr. 1:** Rechtskundlicher Unterricht der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen
- **BASS 12-51 Nr. 5:** Übergang in eine weiterführende Schule und Überwachung der Schulpflicht
- **BASS 13-32 Nr. 10:** Bilingualer deutsch-französischer Unterricht und Möglichkeiten zum Erwerb des AbiBac
- **BASS 16-13 Nr. 5:** Zertifizierung der Medienkompetenz in der Sekundarstufe I
- **BASS 15-02 Nr. 5:** Verkehrserziehung im Unterricht der Sekundarstufe I
- **BASS 12-65 Nr. 6:** Form der Ausfertigung von Zeugnissen (s. dort 3. Abschnitt)
- **BASS 19-32 Nr. 4.1:** Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I

Die Verordnung wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

13-21 Nr. 1.1

Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I)

Vom 2. November 2012
geändert durch Verordnung vom 21. März 2017
(SGV. NRW. 223)
mit¹

13-21 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 11.06.2013 (ABl. NRW. S. 349)²

Auf Grund der §§ 52 und 65 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufnahme
- § 2 Dauer der Ausbildung
- § 3 Unterricht, individuelle Förderung
- § 4 Unterrichtsorganisation
- § 5 Unterricht und Prüfungen in der Muttersprache
- § 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich
- § 7 Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen
- § 8 Information und Beratung
- § 9 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

Abschnitt 2

Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform
oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

- § 10 Gliederung und Dauer der Erprobungsstufe
- § 11 Wechsel der Schulform während der Erprobungsstufe
- § 12 Abschluss der Erprobungsstufe
- § 13 Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

Abschnitt 3

Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen

- § 14 Hauptschule
- § 15 Realschule
- § 16 Realschule in der Aufbauform
- § 17 Gymnasium
- § 18 Gymnasium in der Aufbauform
- § 19 Gesamtschule
- § 20 Sekundarschule

Abschnitt 4

Versetzungsbestimmungen

- § 21 Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Wiederholung, Rücktritt
- § 22 Allgemeine Versetzungsanforderungen
- § 23 Nachprüfung

¹) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen 1 bis 9 sind Teil der Rechtsverordnung, die Anlagen 10 bis 54 Teil der Verwaltungsvorschriften.

²) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 24.05.2014 (ABl. NRW. S. 289); RdErl. v. 13.06.2014 (ABl. NRW. S. 337)
RdErl. v. 28.04.2015 (ABl. NRW. S. 223); RdErl. v. 07.05.2015 (ABl. NRW. S. 273)
RdErl. v. 23.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 63); Berichtigung (ABl. NRW. 09/16 S. 36)

- § 24 Freiwillige Wiederholung der Klassen 9 und 10 zum Erwerb einer Berechtigung oder eines Abschlusses
- § 25 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule
- § 26 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule
- § 27 Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium
- § 28 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Gesamtschule
- § 29 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Sekundarschule

Abschnitt 5 Abschlussverfahren

- § 30 Allgemeine Bestimmungen
- § 31 Gliederung und Zeit der Prüfungen, Abschlusskonferenz
- § 32 Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote
- § 33 Schriftliche Prüfung
- § 34 Weiteres Verfahren
- § 35 Fachprüfungsausschüsse
- § 36 Mündliche Prüfung
- § 37 Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung
- § 38 Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch
- § 39 Wiederholung der Klasse 10

Abschnitt 6 Schulabschlüsse und Berechtigungen

- § 40 Hauptschulabschluss
- § 41 Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- § 42 Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
- § 43 Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- § 44 Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen

Abschnitt 7 Sicherung von Schullaufbahnen und Schlussbestimmungen

- § 45 Besondere Bestimmungen für NRW-Sportschulen
- § 46 Besondere Bestimmungen für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen und die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen
- § 47 Sicherung von Schullaufbahnen
- § 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I setzt grundsätzlich ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule oder einer Förderschule voraus, die nach den Unterrichtsvorgaben für die Grundschule unterrichtet.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
4. in Gesamtschulen und in Sekundarschulen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit (Leistungsheterogenität),
5. Schulwege,
6. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
7. Losverfahren.

Die Nummern 5 und 6 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können (§ 46 Absatz 5 Schulgesetz NRW).

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule und hat der Schulträger einen Schuleinzugsbereich nach § 84 Absatz 1 Schulgesetz NRW gebildet, werden im Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 Schulgesetz NRW besteht. § 46 Absatz 4 und 5 Schulgesetz NRW bleibt unberührt. Besteht danach auch weiterhin ein Anmeldeüberhang, gilt Absatz 2.

(4) Ist an der Schule ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet und ist eine Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmt, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein eigenständiges Aufnahmeverfahren für diese Plätze durch. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der Schule zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über

die Aufnahme gemäß Absätzen 2 und 3. Hierbei haben die Kinder Vorrang, für die diese Schule gemäß § 19 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW durch die Schulaufsichtsbehörde als ihrer Wohnung nächstgelegene allgemeine Schule der gewünschten Schulform vorgeschlagen worden ist.

VV zu § 1

1.1 zu Absatz 1

1.1.1 Der Zeitraum zur Durchführung der Anmeldeverfahren umfasst sechs Wochen. Er beginnt mit dem durch das Ministerium bestimmten Tag der letzten Möglichkeit zur Ausgabe der Halbjahreszeugnisse an den Grundschulen. Das Anmeldeverfahren für Schulen, für die kein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen ist (Nummer 1.1.2), wird in der dritten bis sechsten Woche des Anmeldezeitraums durchgeführt. Die Aufnahmekapazität einer Schule richtet sich nach den Rahmenfestlegungen des Schulträgers und den Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW. Eine Begrenzung der in die Klasse 5 aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 46 Absatz 4 Schulgesetz NRW ist zu beachten.

1.1.2 Ist zu erwarten, dass die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer oder mehrerer Schulen einer Schulform übersteigen wird (Anmeldeüberhang), kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers ein vorgezogenes Anmeldeverfahren für die Schulen dieser Schulform zulassen. Das gilt auch für neu genehmigte Schulen im Errichtungsjahr. Das vorgezogene Anmeldeverfahren ist in der ersten Woche des Anmeldezeitraums durchzuführen; die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet sodann unter Beachtung von Nummer 1.2 über die Aufnahme und informiert die Eltern bis zum Ende der zweiten Woche des Anmeldezeitraumes.

1.1.3 Für eine neu genehmigte Schule ist im Errichtungsjahr das Anmeldeverfahren so zu gestalten, dass im Falle des Nichterreichens der Mindestgröße die Durchführung eines weiteren Anmeldeverfahrens an fortzuführenden Schulen möglich ist. Ist für die Schule ein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen, kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers die Verlängerung des vorgezogenen Anmeldeverfahrens um eine Woche genehmigen, wenn dies für eine sichere Bedürfnisfeststellung erforderlich ist. Die Anmeldezeiträume für die übrigen Schulen bleiben von der Verlängerung unberührt. Ist für die Schule kein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen, wird das Anmeldeverfahren in der dritten bis fünften Woche des Anmeldezeitraums durchgeführt.

1.1.4 Die Anmeldung an einer Schule der gewünschten Schulform setzt die Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 voraus. Der Schulträger sorgt dafür, dass jedes Kind nicht gleichzeitig an mehr als einer Schule angemeldet werden kann. Hierzu wird den Eltern jedes Kindes ein Anmeldechein (Anlage 10) durch die Grundschule ausgehändigt, der bei der Anmeldung abzugeben ist. Der Schulträger kann zusätzlich einen unverbindlichen Zweitwunsch hinsichtlich einer weiteren Schule oder einer bestimmten Schulform auf einem Beiblatt zum Anmeldechein abfragen.

1.1.5 Eine Schülerin oder ein Schüler wird unter dem Vorbehalt aufgenommen, dass sie oder er in die Klasse 5 versetzt wird. Wird ein Kind nicht in die gewählte Schule aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten den Anmeldechein zurück. Wurde ein Zweitwunsch angegeben (Nummer 1.1.4), ist mit Einwilligung der Eltern die Weitergabe des Anmeldecheins sowie einer Kopie des Halbjahreszeugnisses an die jeweilige Schule zulässig. Dies gilt auch für die Weitergabe im Rahmen einer Koordinierung eines Zweitwunsches hinsichtlich einer bestimmten Schulform.

1.1.6 Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule unverzüglich über die Anmeldung und die Aufnahmeentscheidung. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass sie über die Aufnahmeentscheidung informiert wird. Dabei ist die Schulförderung der nicht aufgenommenen Kinder zum Zwecke der weiteren Koordinierung mitzuteilen, sofern eine entsprechende Einwilligung (Nummer 1.1.5) der Eltern vorliegt.

1.1.7 Den Trägern der Ersatzschulen wird empfohlen, sich an dem Verfahren gemäß Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 zu beteiligen.

1.2 zu Absatz 2

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, soll die Aufnahmeentscheidung mit benachbarten Schulen abgestimmt werden. Dazu sollen sich die Schulleitungen der beteiligten Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen. Kommt dabei keine Einigung zustande, koordiniert die Schulaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Schulträgers die Aufnahmeentscheidungen der Schulen, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die gewählte Schule besuchen können. Erst danach dürfen die betroffenen Schulen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entscheiden.

1.4 zu Absatz 4

1.4.1 Die Bestimmung der Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfolgt rechtzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens (Nummer 1.1.1) im Einvernehmen zwischen Schulträger und Schulaufsicht.

1.4.2 Die Anmeldeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit und ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden zeitgleich durchgeführt. Ist die für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmte Aufnahmekapazität nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens nicht ausgeschöpft, so können freibleibende Plätze in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde erst dann an Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Bedarf

an sonderpädagogischer Unterstützung vergeben werden, wenn alle Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Gebiet des Schulträgers, für die eine allgemeine Schule als Förderort vorgeschlagen ist, an einer Schule aufgenommen worden sind.

1.4.3 Bei der Anmeldung sind das Halbjahreszeugnis der Klasse 4, der Anmeldeschein (Nummer 1.1.4) und der Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde für den Förderort gemäß § 19 Absatz 5 Schulgesetz NRW vorzulegen.

1.4.4 Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule und die untere Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über die Anmeldung und die Aufnahmeentscheidung.

1.4.5 Die Regelungen der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF - BASS 13-41 Nr. 2.1) zur Anmeldung an der Schule bleiben unberührt.

§ 2

Dauer der Ausbildung

Die Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I ist sechs Jahre, im Gymnasium fünf Jahre. Die Schülerin oder der Schüler kann sie um zwei Jahre überschreiten. Die Versetzungskonferenz kann sie um ein weiteres Jahr verlängern, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Dies schließt die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe (§ 10 Absatz 2) ein.

§ 3

Unterricht, individuelle Förderung

(1) Der Pflichtunterricht besteht nach Maßgabe der Stundentafeln (Anlagen 1 bis 9) aus Kernstunden und Ergänzungsstunden. Er ist durch individuelle Förderung als pädagogisches Grundprinzip geprägt.

(2) Die Kernstunden umfassen den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterricht und den von der Schule angebotenen Wahlpflichtunterricht. Im Wahlpflichtunterricht belegt die Schülerin oder der Schüler das gewählte Fach oder den gewählten Lernbereich in der Regel bis zum Ende der Sekundarstufe I. Nach der Belegung ist ein einmaliger Wechsel bis zum Ende des ersten Jahres möglich.

(3) Die Ergänzungsstunden dienen der Intensivierung der individuellen Förderung innerhalb des Klassenverbandes sowie in anderen Lerngruppen. Die Schule kann die Schülerin oder den Schüler dazu verpflichten, im Rahmen der Ergänzungsstunden an bestimmten Förderangeboten teilzunehmen.

(4) Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf individuelle Förderung, die auf die Herstellung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft oder Behinderung hinwirkt. Hierfür erarbeitet jede Schule ein schulisches Förderkonzept, das im Rahmen der Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen Maßnahmen der inneren Differenzierung und Maßnahmen der äußeren Differenzierung umfasst. Hierdurch sollen alle Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden, insbesondere wenn

1. die Versetzung, der Abschluss oder das Erreichen einer Berechtigung gefährdet ist,
2. der Verbleib in der Schulform gefährdet ist,
3. sie besondere Begabungen und Potenziale haben oder auf Grund ihrer Leistungsstärke die Schulform gewechselt haben oder für einen Wechsel in Frage kommen oder
4. sie auf Grund ihrer Zuwanderungsgeschichte besondere Voraussetzungen (Mehrsprachigkeit) mitbringen.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Arbeitsgemeinschaften als weitere Unterrichtsveranstaltungen können klassen- und jahrgangsübergreifend angeboten werden.

(7) Für den Unterricht sind die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 Schulgesetz NRW) sowie die auf dieser Grundlage entwickelten schuleigenen Unterrichtsvorgaben verbindlich.

VV zu § 3

3.1 zu Absatz 1

Die für alle Schülerinnen und Schüler nach der Stundentafel verpflichtend vorgesehene Stundenzahl darf nicht unterschritten werden.

3.4 zu Absatz 4

Die Teilnahme an Maßnahmen der äußeren Differenzierung wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden.

3.5 zu Absatz 5

3.5.1 Den Unterricht in Praktischer Philosophie erteilen Lehrerinnen und Lehrer, die in diesem Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt haben oder von der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Unterrichtserlaubnis erhalten haben.

3.5.2 Die Einrichtung von Praktischer Philosophie an einer Schule darf nicht dazu führen, dass kein konfessioneller Religionsunterricht angeboten wird.

3.5.3 Der Wechsel vom Religionsunterricht zu Praktischer Philosophie ist jederzeit, der Wechsel von Praktischer Philosophie zum Religionsunterricht in der Regel zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Für das Verfahren gilt § 31 Absatz 6 Schulgesetz NRW.

3.5.4 Freigestellt von der Teilnahme am Unterricht in Praktischer Philosophie sind auch Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens, die am islamkundlichen Unterricht teilnehmen.

3.6 zu Absatz 6

Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden. Wer sich zu einer Arbeitsgemeinschaft angemeldet hat, ist grundsätzlich zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtet.

§ 4

Unterrichtsorganisation

(1) Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet. Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplanes kann die Schulkonferenz andere Zeiteinheiten oder Epochenunterricht beschließen; die in den Stundentafeln festgelegten Wochenstundenzahlen für das einzelne Fach oder den einzelnen Lernbereich bleiben verbindlich. Bei fächerübergreifendem Unterricht werden die in Anspruch genommenen Zeiteinheiten jeweils auf das Stundenvolumen der einbezogenen Fächer oder Lernbereiche angerechnet.

(2) Unterricht in anderer Form (Projekte, Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen) kann zeitlich begrenzt an die Stelle des in den Stundentafeln ausgewiesenen Unterrichts treten.

(3) Die Fächer eines Lernbereichs sind während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu unterrichten. Sie können in einem Schuljahr im Wechsel je ein Schulhalbjahr unterrichtet werden (Halbjahresunterricht). Sie können auf Grund einer Entscheidung der Schulkonferenz auch integriert unterrichtet werden, sofern dies die Unterrichtsvorgaben für die Schulform zulassen.

(4) Auch außerhalb bilingualer Zweige kann der Unterricht in nichtsprachlichen Fächern (Sachfächern) bilingual erteilt werden. Hierzu kann die Schulkonferenz beschließen, dass der Unterricht ab Klasse 9, im Gymnasium ab Klasse 8, vollständig oder zeitlich begrenzt bilingual erteilt wird. Für eine erhöhte Wochenstundenzahl im Sachfach kann die Schule eine Stunde des Unterrichts der jeweiligen Fremdsprache verwenden.

(5) Der Unterricht kann auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes und mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in einzelnen Fächern für begrenzte Zeit jahrgangsübergreifend erteilt werden.

VV zu § 4

4.2 zu Absatz 2

4.2.1 In der Sekundarstufe I nehmen alle Schülerinnen und Schüler an mindestens einem Schülerbetriebspraktikum teil. Das Praktikum dauert in der Regel zwei bis drei Wochen. In der Sekundarstufe I des Gymnasiums kann das Praktikum entfallen, wenn es in der Sekundarstufe II stattfindet und für die Sekundarstufe I andere Formen der Berufsvorbereitung vorgesehen sind.

4.2.2 Nach Entscheidung der Schulkonferenz kann nach Maßgabe des Runderlasses zur Beruf- und Studienorientierung (BASS 12-21 Nr. 1) ein zweites ein- bis dreiwöchiges Praktikum angeboten werden, das - in Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen und Sekundarschulen auch für ganze Klassen - ein Langzeitpraktikum mit wöchentlich einem Praktikumstag und einer Dauer von bis zu einem Jahr sein kann.

4.4 zu Absatz 4

Für den bilingualen Unterricht in der Sekundarstufe I gilt der Runderlass BASS 13-21 Nr. 5.

§ 5

Unterricht und Prüfungen in der Muttersprache

(1) Für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, kann diese Sprache mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden, sofern die personellen, organisatorischen und curricularen Voraussetzungen gegeben sind. Die Muttersprache anstelle der zweiten Fremdsprache kann auch in Lerngruppen für mehrere Schulen aller Schulformen der Sekundarstufe I unterrichtet werden.

(2) Am Unterricht in der Muttersprache anstelle einer zweiten Fremdsprache können geeignete Schülerinnen und Schüler auch zusätzlich zum Unterricht in ihren anderen Fremdsprachen teilnehmen. Die Note wird im Zeugnis bescheinigt. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 40 bis 42 kann in diesem Fall eine mindestens gute Leistung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

(3) Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht an einem Unterricht gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 teilnehmen, wird muttersprachlicher Unterricht in den Schulformen

oder schulformübergreifend angeboten, sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen. Am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I legen die Schülerinnen und Schüler eine Sprachprüfung auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab. Das Ergebnis der Prüfung wird im Abschlusszeugnis bescheinigt. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 40 bis 42 kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I einer deutschen Schule nicht von Beginn an besucht haben und nicht in das Sprachenangebot der Schule eingegliedert werden konnten, können zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) teilnehmen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note in einer Fremdsprache.

VV zu § 5

5.1 zu Absatz 1

In den Lerngruppen für mehrere Schulen unterschiedlicher Schulformen wird Unterricht auf der Anspruchshöhe erteilt, die dem Ziel des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) entspricht. Für die Klassen 7 und 8 sowie 9 und 10 können jeweils gemeinsame Lerngruppen gebildet werden.

5.2 zu Absatz 2

5.2.1 An diesem Unterricht können geeignete Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der Sekundarstufe I teilnehmen.

5.2.2 Die Teilnahme am Unterricht und die Note werden in den Zeugnissen unter „Weiterer Unterricht“ bescheinigt, die Note in den Abschlusszeugnissen unter „Leistungen“. In Zeugnissen der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule wird daneben die Anspruchshöhe (mittlerer Schulabschluss - Fachoberschulreife) angegeben.

5.3 zu Absatz 3

5.3.1 Eine Schülerin oder ein Schüler kann neben dem Unterricht in der Muttersprache anstelle einer Fremdsprache den muttersprachlichen Unterricht besuchen, wenn allein dadurch die Teilnahme an Islamkunde möglich ist. In diesem Fall nimmt die Schülerin oder der Schüler nicht an der Sprachprüfung nach Satz 2 bis 4 teil.

5.3.2 Das wöchentliche Regelangebot kann bis auf drei Wochenstunden gekürzt werden, wenn aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen Lerngruppen mit weniger als 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden müssen oder personelle Gründe es erfordern.

5.3.3 Am Unterricht können Schülerinnen und Schüler, die die sprachlichen Voraussetzungen erfüllen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit teilnehmen. Die Schülerinnen und Schüler werden nicht getrennt nach Herkunftsländern unterrichtet.

5.3.4 Für die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht gilt im Übrigen Nummer 5 des Runderlasses „Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“ (BASS 13-63 Nr. 3).

5.3.5 Die Teilnahme an der Sprachprüfung ist für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Die Sprachprüfungen sind abzustellen auf den Hauptschulabschluss, den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

5.3.6 Für die Sprachprüfung gelten die Verfahrensregeln der Richtlinien für die Feststellungsprüfung (BASS 13-61 Nr. 1), soweit Nr. 5.3.7 nichts anderes bestimmt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die der muttersprachliche Unterricht vermittelt.

5.3.7 Die Prüfungsausschüsse werden an den Schulen eingerichtet, in denen muttersprachlicher Unterricht erteilt worden ist. Sie bestehen aus drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft. Die beiden anderen Mitglieder sind Lehrkräfte für den muttersprachlichen Unterricht. Die Erstkorrektur der schriftlichen Prüfung ist Aufgabe der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler unterrichtet hat. Die Aufgaben als Mitglied der Prüfungsausschüsse gehören zu den üblichen Arbeiten, die mit Unterricht und Erziehung zusammenhängen.

5.3.8 Die Prüfungsnote wird im Zeugnis unter „Leistungen“ bescheinigt. Unter „Bemerkungen“ wird angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe sie abgelegt wurde.

5.3.9 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums (G8) legen am Ende der Klasse 9 eine Sprachprüfung auf der Anspruchshöhe des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ab. Das Ergebnis der Prüfung wird im Zeugnis unter „Leistungen“ bescheinigt. Unter Bemerkungen wird angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe sie abgelegt wurde. Bei Vergabe des Abschlusses gemäß § 40 (Hauptschulabschluss) kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

5.4 zu Absatz 4

Für die Prüfung gelten die Richtlinien für die Feststellungsprüfung (BASS 13-61 Nr. 1). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums.

§ 6

Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 Schulgesetz NRW.

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(7) Bei einem Täuschungsversuch

1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.

(9) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

VV zu § 6

6.1 zu Absatz 1

6.1.1 Für die Zahl und die Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten gilt:

Klassenarbeiten an der Hauptschule, ab der Klasse 7 Hauptschulbildungsgang der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und Bildungsgang der Grundebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2						
Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	3 ¹	bis zu 1	6	bis zu 1
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1-2	6	bis zu 1	6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2

Tabelle 1: Anzahl der Klassenarbeiten an der Hauptschule

1) beginnend mit dem 2. Schulhalbjahr

**Klassenarbeiten an der Realschule,
ab der Klasse 7 Realschulbildungsgang der Sekundarschule nach §
20 Absatz 8 Nummer 1 und Bildungsgang der Erweiterungsebene
der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2**

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflicht- unterricht	
	Anzahl	Dauer (nach Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (nach Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (nach Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (nach Unter- richts- stunden)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6 ¹	bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	5	1
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	2	4-5	1-2

Tabelle 2: Anzahl der Klassenarbeiten an der Realschule

1) Zweite Fremdsprache

**Klassenarbeiten am Gymnasium
und ab der Klasse 7 Bildungsgang Gymnasium
der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1**

Klasse	Deutsch		1. Fremd- sprache		2. Fremd- sprache		Mathematik	
	Anzahl	Dauer (nach Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (nach Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (nach Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (nach Unter- richts- stunden)
5	6	1	6 ¹	bis zu 1	- ¹	-	6	bis zu 1
6	6	1	6 ¹	1	6 ¹	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	6	1
8	5	1-2	5	1-2	5	1	5	1-2
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2

Darüber hinaus werden im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 je Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

In der Klasse 10 des Gymnasiums in der Aufbauform und des Bildungsgangs Gymnasium der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 werden folgende Klassenarbeiten geschrieben: jeweils vier bis fünf Klassenarbeiten in Deutsch, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache, Mathematik und vier Klassenarbeiten im Wahlpflichtbereich II. Die Dauer beträgt zwei bis drei Unterrichtsstunden in Deutsch, je eine bis zwei Unterrichtsstunden in der ersten Fremdsprache, der zweiten Fremdsprache und im Wahlpflichtbereich II sowie zwei Unterrichtsstunden in Mathematik.

Tabelle 3: Anzahl der Klassenarbeiten am Gymnasium

1) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, werden in Englisch in den Klassen 5 und 6 jeweils vier Klassenarbeiten geschrieben. In der zweiten Fremdsprache werden in Klasse 5 vier, in Klasse 6 sechs Klassenarbeiten geschrieben.

**Klassenarbeiten an der Gesamtschule,
Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6, Klasse 5 und 6 der
Sekundarschule nach § 20 Absatz 8**

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflicht- unterricht	
	Anzahl	Dauer (nach Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (nach Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (nach Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (nach Unter- richts- stunden)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	4-6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	4-5	1
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	2	4-5	1-2

Wird im Wahlpflichtunterricht in den Klassen 9 und 10 eine Fremdsprache unterrichtet, werden in jedem Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

Tabelle 4: Anzahl der Klassenarbeiten an der Gesamtschule

6.1.2 Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

6.1.3 Hinsichtlich der Zahl der Klassenarbeiten und mündlicher Leistungsüberprüfungen pro Woche gilt der RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 05.05.2015 (BASS 12-63 Nr. 3).

6.4 zu Absatz 4

Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

6.5 zu Absatz 5

Ein Leistungsnachweis ist nur nachzuholen oder durch eine in der Regel mündliche Prüfung zu ersetzen, wenn dieser von der Schülerin oder dem Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die fehlende Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

6.6 zu Absatz 6

6.6.1 Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben die Aufgabe, ihre Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu vergewissern sie sich über das Sprachverständnis, geben regelmäßig Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache, korrigieren Fehler und geben Hinweise, wie der Sprachgebrauch verbessert werden kann. Die Fachkonferenz Deutsch trifft darüber Absprachen mit den anderen Fachkonferenzen.

6.6.2 Häufige Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache führen zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe. Der RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS - BASS 14-01 Nr. 1) bleibt unberührt.

6.8 zu Absatz 8

Andere Formen schriftlicher Leistungen neben Klassenarbeiten sind insbesondere Facharbeiten, Schülerarbeiten im Rahmen der Begabungsförderung, begleitete Formen der Dokumentation selbstgesteuerten Lernens und anforderungsbezogene Berichte über Betriebspraktika. Zur Bewertung der verpflichtenden mündlichen Leistungsüberprüfungen im Fach Englisch wird die Verwendung des Bewertungsrasters gemäß Anlage 55 empfohlen.

6.9 zu Absatz 9

6.9.1 In zentralen Prüfungen dürfen Vorbereitungs- und Prüfungszeiten nur dann verlängert werden, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler entsprechend dokumentiert worden ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.

6.9.2 Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen, die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation/ Sprache oder anderen vom Ministerium bereitgestellten oder zugelassenen Anpassungen der Prüfungsaufgaben. Sollten im Einzelfall darüber hinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.

§ 7

Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse gemäß § 49 Schulgesetz NRW. Auf Antrag sind die am Ende des Schuljahres erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen auf dem Zeugnis zu vermerken.

(2) Die Zeugnisse enthalten Noten für die Fächer, über die die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz entscheidet. Außerdem enthalten sie die nach § 49 Absatz 2 und 3 Schulgesetz NRW erforderlichen Angaben.

(3) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, weist ein Vermerk im Halbjahreszeugnis darauf und auf etwaige Folgen einer Nichtversetzung (Überschreiten der Verweildauer, Schulformwechsel) hin. Ein fehlender Vermerk begründet keinen Anspruch auf Versetzung.

(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend vom Halbjahreszeugnis nicht mehr ausreichen, gilt § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW. Die Eltern werden spätestens zehn Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich benachrichtigt. Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt, die nicht abgemangelt worden sind.

(5) Die Schülerin oder der Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung (§ 50 Absatz 3 Schulgesetz NRW) neben dem Halbjahreszeugnis, wenn die Versetzung, der angestrebte Abschluss oder der Verbleib an der bisherigen Schulform gefährdet ist. Die Schule erstellt einen individuellen Förderplan und bietet den Eltern ein Beratungsgespräch an. Der Schülerin oder dem Schüler ist in der Regel die Gelegenheit zur Teilnahme an dem Beratungsgespräch zu geben.

(6) In den Zeugnissen der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule in integrierter (§ 20 Absatz 5) oder teileintegrierter (§

20 Absatz 6) Form ist anzugeben, in welchen Fächern der Unterricht auf unterschiedlichen Anspruchsebenen erteilt worden ist und auf welche Anspruchsebene sich die jeweilige Note bezieht. Noten aus dem Wahlpflichtunterricht sind entsprechend zu kennzeichnen. In Zeugnissen der Sekundarschule in kooperativer Form mit nach Schulformen getrennten Bildungsgängen (§ 20 Absatz 8 Nummer 1) ist anzugeben, auf welchen Bildungsgang sich die Noten beziehen. In Zeugnissen der Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen (§ 20 Absatz 8 Nummer 2) ist anzugeben, auf welche Anspruchsebene sich die Noten beziehen.

(7) Bei einem Schulwechsel innerhalb der Sekundarstufe I wird ein Überweisungszeugnis ausgestellt, auf dem erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken sind. Bei einem Wechsel von der Gesamtschule oder von der Sekundarschule in eine andere Schulform der Sekundarstufe I wird auf dem Überweisungszeugnis vermerkt, zum Besuch welcher Jahrgangsstufe und welcher Schulform die Schülerin oder der Schüler berechtigt ist.

(8) Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlässt und einen Abschluss erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

VV zu § 7

7.1 zu Absatz 1

7.1.1 Die Zeugnisse sind nach den Mustern der Anlagen 12 bis 31, 33 bis 40, 42 bis 54 zu gestalten. Die Anlagen sehen vor, dass in den Mustern Nichtzutreffendes zu streichen oder Zutreffendes anzukreuzen ist. Die Schulen können auch Formulare verwenden, die es ermöglichen, dass die Muster nur die jeweils zutreffenden Angaben enthalten. Dies gilt insbesondere für Schulen, die Textverarbeitungssysteme einsetzen. Anstelle eines Zeugnisses mit Vorderseite und Rückseite können zwei Zeugnisblätter verwendet werden, sofern durch eine Siegelung die Einheit des Zeugnisses sichergestellt wird. Für alle Formulare gilt das Format DIN A 4. Auf den Zeugnissen ist unter dem Namen und der amtlichen Bezeichnung der Schule die amtliche Schulnummer anzugeben.

7.1.2 Für den Erwerb des Latinums gilt Anlage 15 VVZAPO-GOST.

Auf allen Abschluss- und Abgangszeugnissen wird für die modernen und alten Fremdsprachen der Unterrichtszeitraum dokumentiert. Zusätzlich wird in den modernen Fremdsprachen bei mindestens ausreichenden Leistungen das Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ausgewiesen.

Das Referenzniveau ist gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) - moderne Fremdsprachen							
Klasse	Englisch				Andere Fremdsprache ab Klasse 5	Andere Fremdsprache ab Klasse 6	Andere Fremdsprache ab Klasse 8
	Schulform						
	GY	GE/SK	RS	HS	GY	GY/GE/SK/RS	GY/GE/SK/RS
5	A1+	A1+	A1+	A1+	A1		
6	A2	A1/A2	A2	A1/A2	A1+	A1	
7	A2+	A2	A2+	A2	A2	A2	
8	A2/B1	A2/B1 (E) A2 (G)	A2/B1	A2/B1 (E) A2 (G)	A2/B1	A2/B1 (GY) A2 (GE/SK/RS)	A1/A2
9	B1 (G8) A2/B1 (G9)	A2/B1 (E) A2+ (G)	A2/B1	A2/B1 (E) A2+ (G)	B1 (G8) A2/B1 (G9)	B1 (G8) A2/B1 (G9/GE/SK/RS)	A2/B1 (G8) A2 (G9/GE/SK/RS)
10	B1 (G9)	B1 (E) A2/B1 (G)	B1	B1 (Typ B) A2/B1 (Typ A)	B1 (G9)	B1 (G9/GE/SK/RS)	A2/B1 (G9/GE/SK/RS)

Tabelle 5: Referenzniveau für Fremdsprachen Sek. I

Für die Fremdsprachen Chinesisch und Japanisch sind die Referenzniveaus gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) - Chinesisch/Japanisch				
Klasse	Chinesisch ab Klasse 6	Chinesisch ab Klasse 6	Chinesisch/Japanisch ab Klasse 8	Chinesisch/Japanisch ab Klasse 8
	Schulform			
	GY	GE/SK	GY	GE/SK
6	A1	A1		
7	A1+	A1+		

Tabelle 6: Referenzniveau für Chinesisch und Japanisch Sek. I

Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) - Chinesisch/Japanisch				
8	A1/A2	A1/A2	A1	A1
9	A2 (G8) A1/A2 (G9)	A1/A2	A1/A2 (G8) A1+ (G9)	A1+
10	A2 (G9)	A2	A1/A2 (G9)	A1/A2

Tabelle 6: Referenzniveau für Chinesisch und Japanisch Sek. I (Forts.)

A1 und A2 - elementare Sprachverwendung
B1 und B2 - selbstständige Sprachverwendung
C1 und C2 - kompetente Sprachverwendung

Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Die Referenzniveaus des GeR sind bei mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der angegebenen Klasse erreicht. Entspricht eine fremdsprachliche Leistung im Abschluss- oder Abgangszeugnis nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau des GeR über die mindestens mit der Note ausreichend bewertete Leistung der nächst niedrigeren Klasse zu ermitteln.

Realschulen und Gymnasien in der Aufbauform verfahren entsprechend.

Abkürzungen:

HS=Hauptschule, RS=Realschule,
GE=Gesamtschule, GY=Gymnasium,
SK=Sekundarschule,
E=Erweiterungskurs/Erweiterungsebene,
G=Grundkurs/Grundebe.

7.1.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Unterzeichnung der Zeugnisse auf eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragen.

7.1.4 Jedes Zeugnis wird auf den Tag der Aushändigung ausgestellt.

7.1.5 Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, werden am vorletzten Unterrichtstag ausgehändigt oder vorher übersandt. Diesen Schülerinnen und Schülern wird die Teilnahme am Unterricht bis zu den Sommerferien freigestellt. Hat eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Abschlüsse erworben, wird grundsätzlich nur der weitergehende Abschluss auf dem Zeugnis vermerkt.

Beim Erwerb eines Abschlusses enthält das Zeugnis folgenden Vermerk: „Sie/Er hat den _____ erworben.“

Beim Erwerb einer Berechtigung enthält das Zeugnis folgenden Vermerk: „Ihr/Ihm wird die _____ erteilt.“

7.1.6 Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind (Nichtversetzung, Nichtbestehen der Nachprüfung, Nichtzuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung), kann bei der Schule Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die für die Fachaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Einzelnoten können nur ausnahmsweise mit dem Widerspruch angefochten werden, wenn die beantragte Anhebung der Einzelnote auch die Änderung eines Verwaltungsakts (z.B. Versetzungsentscheidung, Zuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung) herbeiführt.

Gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von sechs Monaten Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer schriftlich über die Entscheidung und begründet sie. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet auf Verlangen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers die für die Fachaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Unberührt bleibt die Befugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Notengebung einer Lehrkraft zu beanstanden (§ 21 Absatz 4 ADO - BASS 21-02 Nr. 4).

7.2 zu Absatz 2

Für die Bescheinigung ehrenamtlichen Engagements und der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften der Schülerinnen und Schüler gilt der RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 24.04.2015 (BASS 12-65 Nr. 6).

7.4 zu Absatz 4

Die Schule verwendet den nach Anlage 11 vorgesehenen Vordruck.

7.5 zu Absatz 5

7.5.1 Die Lern- und Förderempfehlung leitet sich aus dem schulischen Förderkonzept (§ 3 Absatz 4) her. Sie richtet sich an die Eltern, die Schülerinnen und Schüler und an die Schule selbst. Sie beruht auf einem Beschluss der Klassen- oder Versetzungskonferenz und wird schriftlich neben dem Zeugnis erteilt. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer lädt die Eltern zu einem Beratungsgespräch ein.

7.5.2 Die Lern- und Förderempfehlung ist Teil schulischer Förderplanung und unterstützt die individuelle Lernentwicklung. Sie beschreibt die mit den Zeugnisnoten festgestellten fachlichen Minderleistungen und zeigt Wege auf, diese zu beheben. Sie nennt Ansatzpunkte und notwendige Maßnahmen, um fachliche Minderleistungen zu überwinden.

7.7 zu Absatz 7

Zeugnisnoten für Fächer, die in früheren Klassen abgeschlossen worden sind, werden unter Angabe der Klasse, in der sie zuletzt unterrichtet worden sind, in das Überweisungszeugnis aufgenommen.

7.8 zu Absatz 8

7.8.1 Wird auf einem Abschlusszeugnis ein Abschluss oder eine Berechtigung bescheinigt, den oder die eine Schülerin oder ein Schüler in einer früheren Klasse erworben hat, informieren die Bemerkungen darüber, in welchem Schuljahr der Abschluss oder die Berechtigung erworben wurde.

7.8.2 Zeugnisnoten für Fächer, die in früheren Klassen abgeschlossen worden sind, werden unter Angabe der Klasse, in der sie zuletzt unterrichtet worden sind, in das Abgangs- oder Abschlusszeugnis aufgenommen. Beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung bleiben sie außer Betracht. Die Übernahme dieser Zeugnisnoten kann auf Wunsch einer Schülerin oder eines Schülers unterbleiben.

§ 8

Information und Beratung

(1) Die Schule informiert und berät die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Schullaufbahn in der Sekundarstufe I.

(2) Die Information erstreckt sich

1. in den Klassen 5 bis 8 insbesondere auf den Wahlpflichtunterricht und die individuelle Förderung unter Einbeziehung der Ergänzungsstunden und
2. in den Klassen 9 und 10 insbesondere auf
 - a) die mit den Abschlüssen und Berechtigungen verbundenen Anforderungen,
 - b) die berufs- und studienorientierten Bildungsgänge in den Schulformen der Sekundarstufe II und
 - c) die Wahlmöglichkeiten in der gymnasialen Oberstufe und die Voraussetzungen, die dafür in der Sekundarstufe I zu erfüllen sind.

Auf Wunsch berät sie die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern.

(3) Berufsorientierung ist eine verpflichtende Aufgabe der Schulen der Sekundarstufe I. Schülerinnen und Schüler sollen so gefördert werden, dass sie bei ihrer Berufswahl selbstständig und eigenverantwortlich entscheiden können. Dazu arbeiten die Schulen insbesondere mit den Berufskollegs und der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zusammen.

VV zu § 8

8.1 zu Absatz 1

In der Gesamtschule und der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5, 6 und 8 Nummer 2 wird den Eltern vom ersten Halbjahr der Klasse 9 an halbjährlich schriftlich mitgeteilt, welchen Abschluss die Schülerin oder der Schüler voraussichtlich erreichen wird. Die Schule verwendet dabei das in Anlagen 32 und 41 vorgesehene Formular.

§ 9

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

(1) Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

(2) Für den Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Absatz 7 Schulgesetz NRW¹) und für den Unterricht in Integrativen Lerngruppen § 20 Absatz 8 Schulgesetz NRW² gilt § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF).

VV zu § 9

9.1 zu Absatz 1

9.1.1 Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler, deren sonderpädagogischer Förderbedarf im Verfahren nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (BASS 13-41 Nr. 2.1) förmlich festgestellt worden ist.

9.1.2 Darüber hinaus entscheidet für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die kein sonderpädagogischer Förderbedarf förmlich festgestellt worden ist, die Schulleitung in jedem Einzelfall; das gilt auch für die Abschlussverfahren (§§ 30 ff.).

9.1.3 Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gilt der Runderlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ (BASS 14-01 Nr. 1).

Abschnitt 2

Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

§ 10

Gliederung und Dauer der Erprobungsstufe

(1) In der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium sind die Klassen 5 und 6 eine pädagogische Einheit (Erprobungsstufe). Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung von der Klasse 5 in die Klasse 6 über.

(2) Die Ausbildung in der Erprobungsstufe dauert höchstens drei Jahre. Die Klasse 5 kann einmal gemäß § 21 Absatz 3 freiwillig wiederholt werden.

(3) In der Erprobungsstufe werden dreimal im Schuljahr Erprobungsstufenkonferenzen durchgeführt, in denen über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, über etwaige Schwierigkeiten, deren Ursachen und mögliche Wege zu ihrer Überwindung und über besondere Fördermöglichkeiten beraten wird.

(4) Für Zusammensetzung, Stimmberechtigung und Verfahren der Erprobungsstufenkonferenzen gilt § 50 Absatz 2 Schulgesetz NRW. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine mit Koordinierungsaufgaben beauftragte Lehrkraft. Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler in der Grundschule unterrichtet haben, können an den Erprobungsstufenkonferenzen teilnehmen.

VV zu § 10

10.1 zu Absatz 1

Auf dem Zeugnis der Klasse 5 wird vermerkt: „Sie/Er geht in die Klasse 6 über.“ Dieser Vermerk kann durch Aussagen über die Leistungsentwicklung ergänzt werden.

§ 11

Wechsel der Schulform während der Erprobungsstufe

(1) Stellt die Erprobungsstufenkonferenz nach dem jeweils ersten Schulhalbjahr der Klassen 5 und 6 und am Ende der Klasse 5 fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in einer anderen Schulform besser gefördert werden kann, teilt sie dies den Eltern mit und empfiehlt ihnen einen Wechsel der Schulform zum Ende des laufenden Schulhalbjahres. Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 5 und des ersten Schulhalbjahres der Klasse 6 kann die Schule den Eltern allein empfehlen, ihr leistungstarkes Kind

1. von der Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium oder
2. von der Realschule zum Gymnasium wechseln zu lassen.

(2) Ein Wechsel von der Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium oder von der Realschule zum Gymnasium soll jedenfalls immer dann in Betracht gezogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 erfüllt sind.

(3) Ein Wechsel zum Gymnasium nach dem ersten Schulhalbjahr der Klasse 6 setzt die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab Klasse 6 voraus.

VV zu § 11

Entschließen sich die Eltern zu einem Schulformwechsel, verständigt die bisherige Schule spätestens drei Wochen vor dem Ende des Schulhalbjahres die von den Eltern gewählte Schule. Kann eine Schülerin oder ein Schüler dort nicht aufgenommen werden, sorgt die abgebende Schule im Einvernehmen mit den Eltern und bei Bedarf mit Unterstützung der oberen Schulaufsichtsbehörde für die Aufnahme an einer anderen Schule der von den Eltern gewählten Schulform. Für den Wechsel zum Gymnasium nach dem ersten Schulhalbjahr der Klasse 6 ist die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab Klasse 6 erforderlich. Dies gilt auch für einen Wechsel von der Gesamtschule oder von der Sekundarschule zum Gymnasium.

§ 12

Abschluss der Erprobungsstufe

(1) Vor Abschluss der Erprobungsstufe prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der bisherigen von der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden soll. Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, ist dies den Eltern spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig ein Beratungstermin anzubieten. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend beim Wechsel auf das Gymnasium oder beim Wechsel in den Bildungsgang des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 am Ende der Erprobungsstufe.

(2) Die Schule empfiehlt versetzten Schülerinnen und Schülern der Hauptschule den Übergang in die Klasse 7 der Realschule oder der Realschule in der Aufbauform, die Klasse 6 des Gymnasiums oder die Klasse 7 des Gymnasiums in der Aufbauform, wenn die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass sie dafür geeignet sind. Versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule können unter den gleichen Voraussetzungen in die Klasse 7 des Gymnasiums oder des Gymnasiums in der Aufbauform wechseln. Über den empfohlenen Schulwechsel entscheiden die Eltern.

(3) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums oder der Realschule können die Klasse 6 der besuchten Schulform wieder-

¹) jetzt § 20 Absatz 5 SchulG: Gemeinsames Lernen

²) § 20 Absatz 8 SchulG ist aufgehoben; Integrative Lerngruppen konnten letztmalig zum Schuljahr 2013/2014 gebildet werden und werden auslaufend fortgeführt.

holen, wenn dadurch die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe nicht überschritten wird (§ 10 Absatz 2) und die Versetzungskonferenz feststellt, dass auf Grund der Gesamtentwicklung danach die Versetzung erreicht werden kann. In den anderen Fällen gehen nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums nach Wahl der Eltern in die Klasse 7 der Realschule oder der Hauptschule über, es sei denn die Versetzungskonferenz stellt fest, dass der Übergang in die Realschule nicht möglich ist. Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule gehen in die Klasse 7 der Hauptschule über.

(4) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Realschule setzen bei einem Wechsel in die Gesamtschule oder in die Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 dort die Schullaufbahn in der Klasse 7 fort.

VV zu § 12

12.1 zu Absatz 1

12.1.1 Die VV zu § 11 gilt entsprechend beim Schulformwechsel am Ende der Erprobungsstufe. Eine Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in der Klasse 6 ist auch für einen Wechsel in den Bildungsgang des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 erforderlich.

12.1.2 Schulen aller Schulformen sind im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die die Schulform wechseln, verpflichtet.

12.2 zu Absatz 2

Die Eignung wird auf dem Überweisungszeugnis vermerkt. Die Eignung für die Schulformen Realschule oder Gymnasium wird auch für die entsprechenden Bildungsgänge der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 vermerkt.

§ 13

Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

(1) Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schule sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass niemand nach erfolgreichem Durchlaufen der Erprobungsstufe von der Realschule zur Hauptschule oder vom Gymnasium in die Realschule oder die Hauptschule wechseln muss.

(2) Zeigt sich am Ende der Klasse 7, dass der Schulerfolg einer Schülerin oder eines Schülers trotz besonderer Förderung gefährdet ist, unterrichtet die Schule die Eltern neben dem Zeugnis über den Lernstand sowie über das Lern- und Arbeitsverhalten ihres Kindes. Sie weist die Eltern auf Absatz 3 hin.

(3) Ab Klasse 7 soll eine Schülerin oder ein Schüler die Schulform oder einen Bildungsgang in der Regel nur noch auf Antrag der Eltern wechseln; § 47 Absatz 1 Nummer 3 Schulgesetz NRW bleibt unberührt. Bis zum Ende der Klasse 8 können die Eltern bei der Schule den Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs zum Beginn des nächsten Schuljahres beantragen. Die Versetzungskonferenz der bisher besuchten Klasse entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler für die gewünschte Schulform oder den gewünschten Bildungsgang geeignet ist und in welcher Klassenstufe die Schullaufbahn dort fortgesetzt werden kann.

(4) Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule oder der Realschule bei der Versetzung in den Fächern mit Klassenarbeiten einen Notendurchschnitt von 2,0, berät die Schule die Eltern nach Maßgabe des § 46 Absatz 8 Schulgesetz NRW im Hinblick auf einen Wechsel der Schulform. Dies gilt für die Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und für die Schülerinnen und Schüler der Grundlebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 entsprechend.

(5) Für den Wechsel zum Gymnasium oder in die Klassen 8 und 9 des Gymnasiums in der Aufbauform oder in den Bildungsgang des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 ist über Absatz 3 hinaus die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab Klasse 6 erforderlich.

(6) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler, die in eine andere Schulform oder einen anderen Bildungsgang einer Sekundarschule übergehen, werden dort in die nächsthöhere Klasse aufgenommen, wenn sie die Versetzungsanforderungen dieser Schulform erfüllen. Dabei bleiben nicht ausreichende Leistungen in der zweiten Fremdsprache unberücksichtigt, wenn sie dort nicht fortgesetzt wird. In den anderen Fällen werden nicht versetzte Schülerinnen und Schüler probeweise in die nächsthöhere Klasse aufgenommen. In der zwölften Unterrichtswoche entscheidet die Versetzungskonferenz, in welcher Klasse die Schullaufbahn fortgesetzt wird.

VV zu § 13

13.3 zu Absatz 3

13.3.1 Die abgebende Schule nimmt rechtzeitig Kontakt mit der von den Eltern gewünschten aufnehmenden Schule über den beabsichtigten Wechsel auf. Die Eignung für eine andere Schulform begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule. Spätestens zu Beginn der Klasse 8 informiert die Schule über die letztmalige Möglichkeit eines Schulformwechsels am Ende der Klasse 8.

13.3.2 Beim Wechsel in die Gesamtschule oder die Sekundarschule nach § 20 Absatz 5, 6 und 8 Nummer 2 entfällt die Eignungsfeststellung.

13.3.3 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums können mit dem Versetzungszeugnis der Klasse 9 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe einer anderen Schulform übergehen. Der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe sind auf dem Zeugnis zu vermerken.

Abschnitt 3

Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen

§ 14

Hauptschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als Fremdsprache fortgeführt.

(2) Der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen (Grundkurse, Erweiterungskurse) erteilt. Eine Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz eine andere Unterrichtsorganisation wählen, die individuelle Förderung ebenso ermöglicht. § 25 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Klasse 10 wird in zwei Formen geführt:

1. Klasse 10 Typ A, die zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 führt und
2. Klasse 10 Typ B, die zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) führt.

Die Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz unter Wahrung der Anspruchsebenen in der Klasse 10 eine andere Organisationsform wählen, die gemäß den unterrichtlichen Vorgaben den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ebenso ermöglicht, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

(4) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule erweiterte Angebote in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Arbeitslehre sowie in den Fächern Kunst und Musik einrichten.

(5) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Englisch, Mathematik und für berufsorientierende Angebote verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung vermieden oder Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(6) Werden die Klassen 10 der Typen A und B an einer Schule geführt, soll der Unterricht im Lernbereich Kunst, Musik, Textilgestaltung und in den Fächern Religionslehre, Praktische Philosophie und Sport klassen- und typenübergreifend erteilt werden. Im Lernbereich Gesellschaftslehre kann der Unterricht klassen- und typenübergreifend erteilt werden.

(7) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch geschrieben.

VV zu § 14

14.2 zu Absatz 2

Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs entscheidet die Klassenkonferenz. Sie prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die Schule nach § 14 Absatz 3 in der Klasse 10 eine andere Organisationsform wählt.

14.4 zu Absatz 4

In den Klassen 9 und 10 Typ A werden als Wahlpflichtunterricht allein die Lernbereiche Arbeitslehre und Naturwissenschaften angeboten.

§ 15

Realschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt.

(2) Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache ist in Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 bietet die Schule neben der fortgeführten zweiten Fremdsprache mindestens ein weiteres Schwerpunktfach aus den Bereichen Naturwissenschaften/Technik, Sozialwissenschaften und Musik/Kunst an. Realschulen, an denen ein Bildungsgang gemäß § 47 eingerichtet ist, bieten im Wahlpflichtunterricht das Schwerpunktfach Arbeitslehre an.

(4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen, den Naturwissenschaften und für berufsorientierende Angebote verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Ab Klasse 8 kann die Schule eine weitere moderne Fremdsprache mit drei Wochenstunden sowie das Fach Hauswirtschaft mit zwei Wochenstunden anbieten.

(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen sowie in den Schwerpunktfächern des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

VV zu § 15

15.3 zu Absatz 3

15.3.1 Jede Realschule bietet mindestens drei Schwerpunkte an.

15.3.2 Realschulzweige in organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen mit einer Klasse pro Jahrgang bieten neben Französisch ein weiteres Schwerpunktfach im Wahlpflichtunterricht an.

15.3.3 Der Wahlpflichtunterricht umfasst neben der fortgeführten zweiten Fremdsprache

- im naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Physik oder Chemie oder Biologie oder Technik oder Informatik,
- im sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Sozialwissenschaften oder Politik/Ökonomische Grundbildung,
- im musisch-künstlerischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Kunst oder Musik.

15.3.4 Ist das Schwerpunktfach gleichzeitig Fach der Stundentafel (Biologie, Chemie, Physik, Kunst oder Musik), nimmt die Schülerin oder der Schüler daran allein im Wahlpflichtunterricht teil. Die dadurch frei gewordene Stundenzahl wird auf die verbliebenen Fächer des Lernbereichs aufgeteilt.

15.3.5 Schulen können im ersten Halbjahr der Klasse 7 den Schülerinnen und Schülern die bisher unbekannten Schwerpunktfächer in epochaler Form vorstellen. Die Leistungen werden auf dem Halbjahreszeugnis mit einer Note unter „Wahlpflichtunterricht“ unter Angabe der vorgestellten Fächer bewertet. Eine Entscheidung erfolgt in diesem Fall am Ende der Vorstellungsphase. Es gilt § 3 Absatz 2 Satz 3. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Klasse 6 die zweite Fremdsprache als Schwerpunktfach gewählt haben, nehmen an der epochalen Vorstellung nicht teil. Die Möglichkeit des Wechsels bleibt erhalten.

§ 16

Realschule in der Aufbauform

(1) Englisch wird als erste Fremdsprache fortgeführt. Zweite Fremdsprache in Klasse 7 ist Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Der Wahlpflichtunterricht beginnt abweichend von § 15 Absatz 3 in Klasse 8.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Realschule.

VV zu § 16

Die Gesamtwochenstundenzahl in den Klassen 7 - 10 ist 129 (Anlage 5).

§ 17

Gymnasium

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Die Schule kann ab Klasse 5 außerdem eine andere moderne Fremdsprache oder Latein als zweite Fremdsprache anbieten. Über das Fremdsprachenangebot in Klasse 5 entscheidet die Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger.

(2) Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 bietet die Schule mindestens eine dritte Fremdsprache an. Daneben kann sie Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt anbieten. Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerisch-musischen Schwerpunkt anbieten.

(4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen oder in den Naturwissenschaften verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden werden kann. Darüber hinaus können Ergänzungsstunden zur Profilbildung verwendet werden. Von den in der Stundentafel vorgesehenen Ergänzungsstunden sind fünf Stunden nicht für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Schulkonferenz beschließt ein Konzept für die Verwendung der Ergänzungsstunden auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

VV zu § 17

17.3 zu Absatz 3

17.3.1 Fächer, die auch in Kombination innerhalb eines Aufgabenfeldes oder Aufgabenfeld übergreifend angeboten werden können, sind:

- im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik, Technik,
- im gesellschaftswissenschaftlichen-wirtschaftswissenschaftlichen Bereich Erdkunde, Geschichte, Politik, Wirtschaft,
- im künstlerisch-musischen Bereich Kunst - auch mit dem Schwerpunkt Textilgestaltung -, Musik, Darstellen und Gestalten.

17.3.2 Bei Fächern und Fächerkombinationen im Wahlpflichtbereich sind die Schwerpunkte so zu setzen, dass inhaltliche Doppelungen mit den Fächern des Pflichtbereichs vermieden werden.

17.3.3 Die curriculare Planung kann zu Beginn der Klasse 9 einen Wechsel des inhaltlichen Schwerpunktes oder eines Kombinationsfaches vorsehen.

17.3.4 Ein Wechsel der Kurse ist in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ablauf des ersten Halbjahres der Klasse 8 möglich.

17.4 zu Absatz 4

17.4.1 Ergänzungsstunden sollen im Sinne der individuellen Förderung auch als „Lernzeiten“ genutzt werden, um den Umfang von häuslichen Arbeiten zu reduzieren.

17.4.2 Alle Ergänzungsstunden werden im Stundenplan kenntlich gemacht.

§ 18

Gymnasium in der Aufbauform

(1) Englisch wird als erste Fremdsprache fortgeführt. Die zweite Fremdsprache setzt in Klasse 7 ein. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Für den Wahlpflichtunterricht gelten mit Ausnahme der Fremdsprachen die Bestimmungen für das Gymnasium.

(3) Im Übrigen gelten neben der Stundentafel (Anlage 6) für die Klassen 7 bis 9 die Bestimmungen für das Gymnasium und für die Klasse 10 die Bestimmungen für das Gymnasium entsprechend.

VV zu § 18

18.2 zu Absatz 2

18.2.1 Das Gymnasium in der Aufbauform umfasst in der Sekundarstufe I auch die Klasse 10 (§ 10 Absatz 3 SchulG).

18.2.2 Für den Bildungsgang in der Aufbauform des Gymnasiums gilt daher:

- Die Regeldauer der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I ist abweichend von § 2 sechs Jahre.
- Die Gesamtwochenstundenzahl in den Klassen 7 bis 10 ist 129 (Anlage 6).
- Die Schülerinnen und Schüler nehmen an einer zentralen schriftlichen Leistungsüberprüfung teil.
- § 27 gilt auch für die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe am Ende der Klasse 10.
- Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird am Ende der Klasse 10 erworben, wenn die Versetzungsanforderungen des § 26 erfüllt sind. Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird mit der Versetzung am Ende der Klasse 10 erworben.

§ 19

Gesamtschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 8 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache sowie ab Klasse 6 oder 7 den Lernbereich Arbeitslehre und den Lernbereich Naturwissenschaften. Der Lernbereich Darstellen und Gestalten kann nach Entscheidung der Schulkonferenz zusätzlich angeboten werden.

(3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:

1. für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, insbesondere, wenn damit Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,
2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,
3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,
4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt; Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt anbieten.

Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) beginnt in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. In der ersten Klasse der Fachleistungsdifferenzierung beginnt der leistungsdifferenzierte Unterricht spätestens im zweiten Schulhalbjahr. Die Fachleistungsdifferenzierung kann in einzelnen Fächern in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lerngruppen oder in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung (Grundkurse, Erweiterungskurse) erfolgen; in den jeweiligen Fächern können jahrgangsweise auch unterschiedliche Differenzie-

rungsformen gewählt werden. Das Differenzierungskonzept ist Teil des Schulprogramms.

(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

VV zu § 19

19.1 zu Absatz 1

19.1.1 Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen.

19.1.2 Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.

19.2 zu Absatz 2

Sofern der Wahlpflichtunterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre, Naturwissenschaften sowie Darstellen und Gestalten ab Klasse 7 beginnt, erhalten die Schülerinnen und Schüler in Klasse 6 eine zusätzliche individuelle Förderung zur Stärkung der Kompetenzen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Auch bei einem in Klasse 7 einsetzenden Wahlpflichtunterricht sind mit Blick auf die curricularen Vorgaben die Anforderungen der Stundentafel zu erfüllen. Das Wahlpflichtangebot im Lernbereich Naturwissenschaften kann um ein Wahlpflichtangebot des Faches Informatik ergänzt werden.

19.3 zu Absatz 3

Der mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.

19.4 zu Absatz 4

19.4.1 Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Anspruchsebene entscheidet die Klassenkonferenz. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Form der Binnendifferenzierung oder in Kursen äußerer Fachleistungsdifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Aufnahme in einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.

19.4.2 Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist.

19.4.3 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel des Kurses nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

19.4.4 Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Erweiterungskurs oder zur Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Grundkurs, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte.

19.4.5 Die Entscheidung der Schulkonferenz, ob Physik oder Chemie fachleistungsdifferenziert unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

19.4.6 Das Differenzierungskonzept soll Hinweise zur Evaluation enthalten. Die Schule stellt sicher, dass die Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne eingehalten werden.

§ 20

Sekundarschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 8 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache sowie ab Klasse 6 oder 7 mindestens eines der folgenden Angebote: Lernbereiche Arbeitslehre, Naturwissenschaften oder Fächer oder Fächerkombinationen mit gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichem, mathematisch-naturwissenschaftlichem oder mit künstlerisch-musischem Schwerpunkt.

(3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:

1. für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Bildungsgangwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,
2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,

3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,
4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt; Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt anbieten.

Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

(5) In der Sekundarschule in der integrierten Form beginnt der Unterricht mit weiteren Maßnahmen der Binnendifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. Die Entscheidungen trifft die Schulkonferenz.

(6) In der Sekundarschule in der teilintegrierten Form wird Absatz 5 mit der Maßgabe angewandt, dass der Unterricht auf den beiden Anspruchsebenen in der Regel in äußerer Fachleistungsdifferenzierung erteilt wird.

(7) In der Sekundarschule in kooperativer Form wird der Unterricht ab der Klasse 7 nach Bildungsgängen getrennt erteilt. Am Ende der Klasse 6 entscheidet die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes und der Entwicklung nach Beratung der Eltern, in welchem der angebotenen Bildungsgänge die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann. Die in der Klasse 6 in der zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen sind beim Übergang in den Bildungsgang des Gymnasiums zu berücksichtigen. Beim Übergang in die anderen Bildungsgänge können sie zum Ausgleich auch für ein Fach nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 herangezogen werden.

(8) Für die Bildungsgänge der Sekundarschule in kooperativer Form gilt:

1. Für die kooperative Form mit drei Bildungsgängen gilt ab Klasse 7 für den Hauptschulbildungsgang § 14, für den Realschulbildungsgang § 15 und für den gymnasialen Bildungsgang § 17 entsprechend. In Klasse 10 des Bildungsgangs Gymnasium wird der Unterricht in den Kernfächern und im Wahlpflichtunterricht fortgesetzt. Absatz 4 bleibt unberührt.
2. In der Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen wird der Unterricht ab Klasse 7 in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der Fremdsprache und im Lernbereich Naturwissenschaften sowie in den bildungsgangspezifischen Lernbereichen Gesellschaftslehre und Arbeitslehre nach Bildungsgängen der Grund- und Erweiterungsebene getrennt erteilt. In den übrigen Fächern kann der Unterricht auch in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.

VV zu § 20

20.1 zu Absatz 1

20.1.1 Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen. Dies gilt in der integrierten Form (§ 20 Absatz 5) auch für die Zusammensetzung der siebten bis zehnten Klassen der Sekundarschule.

20.1.2 Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.

20.2 zu Absatz 2

Der mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik. Sofern der Wahlpflichtunterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre, Naturwissenschaften oder in den Fächer oder Fächerkombinationen mit gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichem, mathematisch-naturwissenschaftlichem oder künstlerisch-musischem Schwerpunkt ab Klasse 7 beginnt, erhalten die Schülerinnen und Schüler in Klasse 6 eine zusätzliche individuelle Förderung zur Stärkung der Kompetenzen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Auch bei einem in Klasse 7 einsetzenden Wahlpflichtunterricht sind mit Blick auf die curricularen Vorgaben die Anforderungen der Stundentafel zu erfüllen.

20.5 zu Absatz 5

20.5.1 Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.

20.5.2 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

20.5.3 Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Grundebene, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vortragenen Gesichtspunkte.

20.5.4 Die Entscheidung der Schulkonferenz, welches der beiden Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

20.6 zu Absatz 6

20.6.1 Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen erfolgt in der Regel in Grund- und Erweiterungskursen. Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung oder in Form der Binnendifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.

20.6.2 Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.

20.6.3 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

20.6.4 Für Einwände der Eltern gegen die Zuweisung gilt die VV 20.5.3.

20.6.5 Die Entscheidung der Schulkonferenz, welches der beiden Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

20.7 zu Absatz 7

20.7.1 In der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Realschule voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 befriedigende Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Gymnasium setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler eine zweite Fremdsprache belegt und am Ende der Klasse 6 gute Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Dabei soll die Versetzungskonferenz auch die Entwicklung des Lernverhaltens berücksichtigen.

20.7.2 In der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang der Erweiterungsebene voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in der überwiegenden Zahl der übrigen Fächer erreicht hat. Die Schullaufbahn wird auch dann im Bildungsgang der Erweiterungsebene fortgesetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch ausreichend sind und die ausreichende Leistung durch eine mindestens gute Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird.

20.7.3 Auf Antrag der Eltern ist bis Ende der Klasse 8 ein Bildungsgangwechsel in der Regel zum Ende eines Schuljahres möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Versetzungskonferenz auf der Grundlage des Leistungsbildes und der Entwicklung des Lernverhaltens. Im Ausnahmefall ist ein Bildungsgangwechsel auch zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.

20.7.4 Bei Nichtversetzung in den Bildungsgängen Realschule oder Gymnasium der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen oder der Erweiterungsebene der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen kann die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung der Entwicklung des Lernverhaltens der Schülerin oder des Schülers auch ohne Antrag der Eltern einen Bildungsgangwechsel empfehlen.

Abschnitt 4 Versetzungsbestimmungen

§ 21

Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Wiederholung, Rücktritt

(1) Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 Schulgesetz NRW. Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist; die Standards müssen gewahrt bleiben.

(2) Eine Vorversetzung ist zum Ende eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres möglich. Eine Schule kann leistungsstarke Schülerinnen und Schüler nach der Erprobungsstufe in Gruppen zusammenfassen, die auf Grund individueller Vorversetzung eine Klasse überspringen oder übersprungen haben.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern die vorhergegangene Klasse einmal freiwillig wiederholen oder spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres in die vorhergegangene Klasse zurücktreten, wenn sie oder er der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen. Erworbene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.

VV zu § 21

21.1 zu Absatz 1

21.1.1 Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen.

21.1.2 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Sie oder er berücksichtigt die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

21.1.3 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Versetzungstermin die Schule, entscheidet die Versetzungskonferenz über die Versetzung.

§ 22

Allgemeine Versetzungsanforderungen

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn

1. die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind oder
2. nicht ausreichende Leistungen gemäß §§ 25 bis 29 ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Entscheidung der Versetzungskonferenz beruht auf den Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus besonderen Gründen nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten der Schule in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Eine Versetzung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

(4) Die in einem Schuljahr im Wechsel für ein Schulhalbjahr unterrichteten Fächer eines Lernbereichs (Halbjahresunterricht) sind als versetzungswirksam anzukündigen.

(5) Leistungen in Arbeitsgemeinschaften sind nicht versetzungswirksam.

VV zu § 22

22.3 zu Absatz 3

Im Rahmen äußerer Differenzierung (§ 3 Absatz 4) erbrachte Leistungen sind nicht versetzungswirksam, können aber bei der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden. Die Schule berücksichtigt positive Leistungen im muttersprachlichen Unterricht einschließlich der Islamkunde im Rahmen der Gesamtentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers; die Lehrkraft für den muttersprachlichen Unterricht erhält Gelegenheit, sich zu äußern.

22.4 zu Absatz 4

22.4.1 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kündigt die Versetzungswirksamkeit des Halbjahresunterrichts zu Beginn des Schuljahres schriftlich an. Die Note des in einem Schulhalbjahr unterrichteten Fachs wird in das Versetzungszeugnis unter Angabe des Zeitraumes, in dem das Fach erteilt worden ist, übernommen.

22.4.2 Besteht die Gefahr, dass der Halbjahresunterricht zum Schulhalbjahr mit einer nicht ausreichenden Leistung benotet wird, benachrichtigt die Schule die Eltern spätestens zehn Wochen vor dem Halbjahreszeugnis. Sie verwendet dabei den nach Anlage 11 vorgesehenen Vordruck.

§ 23

Nachprüfung

(1) Ab Klasse 7 kann eine nicht versetzte Schülerin oder ein nicht versetzter Schüler eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Die Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung richtet sich nach § 44.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere fachkundige Lehrkraft für die Protokollführung.

(4) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung. Die Nachprüfung findet in

der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

(5) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt § 7.

(6) Versäumt die Schülerin oder der Schüler aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann sie oder er aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, hat ein ärztliches Attest vorzulegen.

VV zu § 23

23.1 zu Absatz 1

Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern mit dem Zeugnis eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch eine Nachprüfung die Versetzung erreicht werden kann und über den Anmeldeschluss. Gleichzeitig ist den Eltern ein Beratungsgespräch vor den Sommerferien anzubieten.

23.3 zu Absatz 3

Findet die Nachprüfung in einer Fächerkombination statt, die von mehreren Lehrkräften unterrichtet wurde, so sind diese an der Prüfung beteiligt; die Prüfungsanteile verteilen sich entsprechend dem Stundenanteil auf die Fächer.

23.4 zu Absatz 4

23.4.1 Die Aufgaben der mündlichen und schriftlichen Prüfung sind dem Unterricht des Schulhalbjahres zu entnehmen, in dem das Prüfungsfach zuletzt unterrichtet worden ist.

23.4.2 Die schriftliche Prüfung dauert ebenso lange wie eine Klassenarbeit. Das Prüfungsgespräch dauert in der Regel nicht länger als 15 Minuten.

23.5 zu Absatz 5

23.5.1 Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob die Nachprüfung bestanden wurde. Verlauf und Ergebnis der Nachprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

23.5.2 Die Schule teilt den Eltern das Ergebnis einer nicht bestandenen Nachprüfung schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 24

Freiwillige Wiederholung der Klassen 9 und 10 zum Erwerb einer Berechtigung oder eines Abschlusses

(1) Die Klassen 9 und 10 kann einmal freiwillig wiederholen, wer zwar einen Abschluss erworben, aber eine angestrebte weitere Berechtigung verfehlt hat. Wer die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat, kann die Klasse 10 nicht wiederholen.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann die Klasse 10 der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 einmal freiwillig wiederholen, wer zwar den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, nicht aber den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben hat, wenn die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass die Teilnahme an zwei Erweiterungskursen oder in zwei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene im Wiederholungsjahr möglich ist.

(3) Die Wiederholung einer Klasse nach den Absätzen 1 und 2 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dadurch die Höchstdauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I (§ 2) nicht überschreitet.

VV zu § 24

24.1 zu Absatz 1

24.1.1 Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, der Realschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule. Bei einer freiwilligen Wiederholung zum Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung sind die gleichen Fächer zu belegen, sofern diese angeboten werden.

24.1.2 Eine Schülerin oder ein Schüler der 10. Klasse des Gymnasiums (Einführungsphase), die oder der in der Einführungsphase nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann, kann spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres auf Antrag in die 10. Klasse einer Hauptschule, einer Realschule, einer Gesamtschule oder einer Sekundarschule aufgenommen werden, um den mittleren Schulabschluss zu erwerben. Dies setzt voraus, dass nach der bisherigen Schullaufbahn eine Eingliederung in den jeweiligen Bildungsgang möglich ist. Die Entscheidung ist mit der oberen Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. Die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe und die bereits erbrachten Fremdsprachenleistungen bleiben erhalten.

§ 25

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und 10 Typ A versetzt, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft sind,

2. in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
3. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

(2) Bei der Versetzung in die Klassen 9 und 10 Typ A wird abweichend von Absatz 1 die Leistung in der Fremdsprache der Gruppe der übrigen Fächer zugeordnet.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klasse 10 Typ B versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen mindestens ausreichend sind und

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens gut und in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigend sind,
2. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigend und in zwei weiteren Fächern mindestens gut sind oder
3. in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigend und in vier weiteren Fächern mindestens gut sind.

In einem der Fächer Englisch oder Mathematik muss die nach Satz 1 erforderliche Note im Erweiterungskurs erbracht worden sein. § 14 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Ist eine Schülerin oder ein Schüler in derselben Klasse zweimal nicht versetzt worden, kann die Versetzungskonferenz sie oder ihn dennoch zur Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klasse zulassen, wenn sie oder er dadurch besser gefördert werden kann.

VV zu § 25

25.1 zu Absatz 1

In die Zeugnisse für die Klasse 9, 1. und 2. Halbjahr, werden in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften ausschließlich die Einzelnoten für die Fächer Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft sowie Biologie, Physik, Chemie aufgenommen. Diese Noten sind versetzungswirksam.

§ 26

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 10 versetzt, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird,
2. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind, diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird sowie in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind,
3. in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
4. zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

(2) In Klasse 6, in der Realschule in der Aufbauform in Klasse 7, sind die in der zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen nicht versetzungswirksam, können aber zum Ausgleich herangezogen werden. Ab Klasse 7, in der Realschule in der Aufbauform ab Klasse 8, sind sie uneingeschränkt versetzungswirksam.

VV zu § 26

26.2 zu Absatz 2

Die Note in der zweiten Fremdsprache kann in Klasse 6 entweder eine Minderleistung in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder in einem der übrigen Fächer ausgleichen.

§ 27

Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium

Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen entweder

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
2. in den übrigen Fächern entweder
 - a) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
 - b) zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen sowohl in einem Fach der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft als auch in einem oder mehr der übrigen Fächer nicht ausreichend sind. § 23 bleibt unberührt.

§ 28**Besondere Versetzungsbestimmungen für die Gesamtschule**

(1) Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung in die Klassen 6 bis 9 über. Die Klassenkonferenz soll den Verbleib in der bisherigen Klasse empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Diese Empfehlung ist mit den Eltern zu beraten. Der Empfehlung der Klassenkonferenz wird entsprochen, sofern die Eltern nicht schriftlich widersprechen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klasse 10 versetzt, wenn die Bedingungen für die Vergabe des Hauptschulabschlusses (§ 40 Absatz 2) erfüllt sind.

VV zu § 28**28.1 zu Absatz 1**

Ist im zweiten Schulhalbjahr absehbar, dass die Klassenkonferenz den Verbleib der Schülerin oder des Schülers in der bisherigen Klasse empfehlen wird, unterrichtet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Eltern schriftlich spätestens zehn Wochen vor Beginn der Sommerferien und bietet ihnen einen Beratungstermin an.

§ 29**Besondere Versetzungsbestimmungen für die Sekundarschule**

(1) In der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6 gelten die Versetzungsbestimmungen des § 28.

(2) In der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 gelten für die Versetzung ab Klasse 7 die Bestimmungen der §§ 25, 26 und 27. Für die Versetzung von Klasse 9 nach 10 und für den Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nach Klasse 10 im gymnasialen Bildungsgang gelten die Bestimmungen des § 27 entsprechend. Eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsgangs Hauptschule wird in die Klasse 10 des Bildungsgangs Realschule versetzt, wenn die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 vorliegen.

(3) Für die Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 gelten für die Versetzung im Bildungsgang der Grundebene die Bestimmungen des § 28. Eine Schülerin oder ein Schüler der Grundebene wird in die Klasse 10 der Erweiterungsebene versetzt, wenn die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 vorliegen. Im Bildungsgang der Erweiterungsebene gelten die Bestimmungen des § 26.

VV zu § 29**29.1 zu Absatz 1**

Ist im zweiten Schulhalbjahr absehbar, dass die Klassenkonferenz den Verbleib der Schülerin oder des Schülers in der bisherigen Klasse empfehlen wird, unterrichtet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Eltern schriftlich spätestens zehn Wochen vor Beginn der Sommerferien und bietet ihnen einen Beratungstermin an. Dies gilt auch für die Sekundarschule nach Absatz 8 Nummer 2.

**Abschnitt 5
Abschlussverfahren****§ 30****Allgemeine Bestimmungen**

(1) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden in Klasse 10 der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule nach einem Abschlussverfahren erworben. Dies gilt auch für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses in der Realschule. Die Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf

1. den schulischen Leistungen in der Klasse 10 sowie Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und
2. den schulischen Leistungen im zweiten Halbjahr der Klasse 10 (§ 22 Absatz 2) in den übrigen Fächern.

Im Gymnasium werden diese Abschlüsse nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe erworben.

(2) Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 der öffentlichen und der als Ersatzschulen genehmigten Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen und Sekundarschulen nehmen an den Prüfungen teil.

(3) Für die Prüfungen an einer Schule ist im Rahmen der Vorgaben des Ministeriums die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm mit der Koordination beauftragte Lehrkraft verantwortlich.

VV zu § 30

Eine Beurlaubung zum Auslandsaufenthalt in Klasse 10 als letztem Jahr der Sekundarstufe I ist nur möglich, wenn die Klasse 10 wiederholt wird oder mindestens durch Teilnahme am Unterricht im 2. Halbjahr der Klasse 10 hinreichende Beurteilungsgrundlagen in allen Fächern und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Abschlussverfahren zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses und ggf. der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe gewährleistet sind.

§ 31**Gliederung und Zeit der Prüfungen, Abschlusskonferenz**

(1) Die Prüfungen werden schriftlich abgelegt, in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 auch mündlich.

(2) Das Ministerium bestimmt den landeseinheitlichen Termin für die schriftlichen Prüfungen und den Zeitraum für die mündlichen Prüfungen.

(3) Über die Vergabe des Abschlusses und der Berechtigung entscheidet die Klassenkonferenz als Abschlusskonferenz. Für das Verfahren gilt § 50 Schulgesetz NRW entsprechend, soweit sich für die Prüfungen in den Fächern gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 aus diesem Abschnitt nichts Anderes ergibt.

§ 32**Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote**

(1) In jedem Prüfungsfach setzt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer vor dem Termin für die mündliche Prüfung die Vornote fest. Sie beruht auf den Leistungen seit Beginn des Schuljahres.

(2) Jede Prüfungsarbeit ist nach Maßgabe des § 33 Absatz 3 mit einer Note zu bewerten (Prüfungsnote).

(3) Die Abschlussnote beruht je zur Hälfte auf der Vornote und auf der Prüfungsnote, in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 im Verhältnis 5 : 3 : 2 auf der Vornote, der Prüfungsnote und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung. Ergeben sich in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 bei der Berechnung der Abschlussnote Dezimalstellen, so ist bis einschließlich zur Dezimalstelle 5 die bessere Note festzusetzen. Die Abschlussnote wird in das Zeugnis übernommen.

§ 33**Schriftliche Prüfung**

(1) Das Ministerium stellt landeseinheitliche Prüfungsaufgaben und bestimmt die Bearbeitungsdauer.

(2) Die Prüfungsaufgaben beruhen auf den Unterrichtsvorgaben für die Schulformen der Sekundarstufe I. Sie erstrecken sich auf die erwarteten Lernergebnisse am Ende der Klasse 10.

(3) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der vom Ministerium erstellten Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze und schlägt eine Note vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt eine zweite Lehrkraft mit der Zweitkorrektur. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Lehrkräfte nicht einigen, zieht die Schulleiterin oder der Schulleiter eine weitere Lehrkraft hinzu. In diesem Fall wird die Note im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

VV zu § 33**33.1 zu Absatz 1**

33.1.1 Die Schule stellt sicher, dass Prüfungsunterlagen nicht in die Hände Unbefugter gelangen und die Geheimhaltung gewahrt bleibt.

33.1.2 Zum Schutz der Vertraulichkeit darf der Umgang mit den vom Ministerium übermittelten Prüfungsaufgaben nicht von einer Person alleine ausgeführt werden.

33.1.3 Die Bearbeitungsdauer beträgt für die schriftliche Prüfung auf dem Anforderungsniveau des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10:

Deutsch (125 Minuten),
Mathematik (90 Minuten),
Fremdsprache (90 Minuten)

die schriftliche Prüfung auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife):

Deutsch (150 Minuten),
Mathematik (120 Minuten),
Fremdsprache (120 Minuten)

Der jährliche Erlass zu den zentralen Prüfungen kann geringfügige Abweichungen vorsehen.

33.3 zu Absatz 3

Die mit der Zweitkorrektur beauftragte Lehrkraft muss über eine Lehrbefähigung in dem jeweiligen Prüfungsfach verfügen.

§ 34**Weiteres Verfahren**

(1) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um eine Note voneinander ab, bestimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Abstimmung mit der Zweitkorrektur oder dem Zweitkorrektor die Abschlussnote.

(2) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um zwei Noten voneinander ab, findet eine mündliche Prüfung statt, wenn die Schülerin oder der Schüler es wünscht.

(3) In allen anderen Fällen, in denen die Vornote und die Prüfungsnote voneinander abweichen, findet eine mündliche Prüfung statt.

VV zu § 34**34.2 zu Absatz 2**

34.2.1 Die Schule fordert die Eltern auf, ihr Kind so rechtzeitig zur mündlichen Prüfung anzumelden, dass die Anmeldung spätestens am dritten Unterrichtstag vor der Prüfung in der Schule vorliegt.

34.2.2 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer berät die Schülerin oder den Schüler über mögliche Folgen der Teilnahme an der mündlichen Prüfung.

34.3 zu Absatz 3

Zur Vorbereitung auf eine mündliche Prüfung teilt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer am Tag der Bekanntgabe der Vornote (§ 32 Absatz 1) der Schülerin oder dem Schüler drei Unterrichtsvorhaben aus der Klasse 10 als mögliche Prüfungsthemen mit.

§ 35**Fachprüfungsausschüsse**

Für die mündliche Prüfung und für die Entscheidungen über die Abschlussnote in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 werden Fachprüfungsausschüsse gebildet. Einem Fachprüfungsausschuss gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft (Vorsitz),
2. die Fachlehrerin oder der Fachlehrer und
3. eine weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Lehrkraft.

VV zu § 35

Vor den Prüfungen macht sich der Fachprüfungsausschuss mit den Aufgaben vertraut und trifft Festlegungen zum Verlauf der Prüfungen und zu den Prüfungsanforderungen.

§ 36**Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung dauert je Schülerin oder Schüler in der Regel 15 Minuten. Sie ist eine Einzelprüfung.

(2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer stellt die Prüfungsaufgabe. Sie muss aus dem Unterricht der Klasse 10 erwachsen sein.

(3) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gemäß § 32 Absatz 3 die Abschlussnote fest. Die Abschlusskonferenz kann die Abschlussnote nicht ändern.

(4) Der Fachprüfungsausschuss führt eine Niederschrift. Sie enthält die Namen der Mitglieder des Ausschusses und das Abstimmungsergebnis. Sie muss die Aufgaben und die Dauer der Vorbereitungszeit, den Verlauf und das Ergebnis erkennen lassen.

VV zu § 36**36.1 zu Absatz 1**

36.1.1 Die mündlichen Prüfungen werden in dem durch das Ministerium jährlich festgelegten Zeitraum von der Schule selbst terminiert.

36.1.2 Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Vorbereitungszeit von 10 Minuten, um sich mit der Aufgabe vertraut zu machen. Die Vorbereitung findet unmittelbar vor der Prüfung unter Aufsicht statt.

36.1.3 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer führt das Prüfungsgespräch und gibt der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit, Überlegungen selbstständig vorzutragen.

36.1.4 Nach jeder Prüfung oder jedem Block inhaltsgleicher Prüfungen berät der Fachprüfungsausschuss über die Prüfungsleistung. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt die Prüfungsleistung und macht dem Fachprüfungsausschuss einen Bewertungsvorschlag. Der Fachprüfungsausschuss berät über den Vorschlag und beschließt eine Bewertung.

36.2 zu Absatz 2

36.2.1 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer erstellt auf der Grundlage von zwei der drei benannten Unterrichtsvorhaben (VV 34.3) die Prüfungsaufgaben. Dabei sind die Unterrichtsvorhaben gleichgewichtig zu berücksichtigen. Eine Wiederholung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung ist ausgeschlossen.

36.2.2 Eine Aufgabe kann für bis zu drei unmittelbar nacheinander stattfindende mündliche Prüfungen verwendet werden, wenn die noch zu prüfenden Schülerinnen und Schüler keine Hinweise über die verwendete Aufgabe erhalten können.

§ 37**Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung**

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Abschlusskonferenz die Prüfungsergebnisse fest.

(2) Die Abschlusskonferenz stellt auf Grund der schulischen Leistungen in der Klasse 10 sowie der Prüfungsergebnisse (§ 30 Absatz 1) fest, welchen Abschluss und welche Berechtigung gemäß §§ 41 bis 43 die Schülerin oder der Schüler erworben hat.

§ 38**Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann Prüfungen nachholen, die sie oder er wegen einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus einem anderen nicht zu vertretenden Grund versäumt hat. In den anderen Fällen wird eine nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(2) Bei einem Täuschungsversuch gelten die Vorschriften für die Leistungsbewertung (§ 6 Absatz 7) entsprechend. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

VV zu § 38**38.1 zu Absatz 1**

38.1.1 Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

38.1.2 Mündliche Prüfungen werden unmittelbar nach der Genesung, spätestens jedoch bis zum Ende der Sommerferien nachgeholt; bei einer freiwilligen Meldung zur mündlichen Prüfung (§ 34 Absatz 2) kann die Schülerin oder der Schüler auf den Nachholtermin verzichten.

§ 39**Wiederholung der Klasse 10**

Wer als Schülerin oder Schüler

1. der Hauptschule, Klasse 10 Typ A den Hauptschulabschluss nach Klasse 10,
2. der Hauptschule, Klasse 10 Typ B den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
3. der Realschule den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
4. des Gymnasiums in der Aufbauform die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe,
5. der Gesamtschule den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder den angestrebten mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
6. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder den angestrebten mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
7. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang der Hauptschule den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder den angestrebten mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
8. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang der Realschule den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
9. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang des Gymnasiums die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder
10. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder den angestrebten mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)

nicht erreicht hat, kann die Klasse 10 einmal wiederholen und nimmt danach erneut an der Prüfung teil. § 2 und § 24 bleiben unberührt.

Abschnitt 6**Schulabschlüsse und Berechtigungen****§ 40****Hauptschulabschluss**

(1) Für das Verfahren bei der Vergabe des Hauptschulabschlusses gilt § 50 Schulgesetz NRW entsprechend; ein Abschlussverfahren nach dem Abschnitt 5 dieser Verordnung findet nicht statt.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule oder des Bildungsgangs der Hauptschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 erwirbt mit der Versetzung in die Klasse 10 den Hauptschulabschluss.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt mit der Versetzung in die Klasse 10 den Hauptschulabschluss, wenn die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§ 22 Absatz 1, § 25 Absatz 1 und 2) erfüllt sind.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler der Bildungsgänge der Realschule oder des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder der Bildungsgänge der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 erwirbt am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung den Hauptschulabschluss. Dies gilt auch für den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses an der Realschule und dem Gymnasium. Im Fall der Nichtversetzung erwirbt die Schülerin oder der Schüler diesen Abschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§ 22 Absatz 1, § 25 Absatz 1 und 2) erfüllt.

VV zu § 40**40.2 zu Absatz 2**

In den Fächern Englisch und Mathematik können in Erweiterungskursen die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden. Dies

gilt auch, wenn nach Wahl einer anderen Unterrichtsorganisation (§ 14 Absatz 2) Unterricht auf der Erweiterungsebene erteilt wurde.

40.3 zu Absatz 3

40.3.1 Für den Hauptschulabschluss sind in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften ausschließlich die Einzelnoten der Fächer Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft sowie Biologie, Physik, Chemie maßgeblich.

40.3.2 In den Fächern, die auf zwei unterschiedlichen Anspruchsebenen unterrichtet werden, können bei erteiltem Unterricht auf der Erweiterungsebene die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden.

40.4 zu Absatz 4

Bei der Zuerkennung eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses bleiben andere Fremdsprachen als Englisch unberücksichtigt.

§ 41

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule, der Sekundarschule oder der Gesamtschule erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen gemäß § 22 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 und 2 erfüllt. In Klasse 10 Typ A der Hauptschule und im Bildungsgang der Hauptschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und des Bildungsgangs der Grundebene des § 20 Absatz 8 Nummer 2 werden die Leistungen in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften jeweils zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule oder des Gymnasiums in Aufbauform erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.

VV zu § 41

41.1 zu Absatz 1

41.1.1 Für die Vergabe des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 wird für die Lernbereiche Arbeitslehre und Naturwissenschaften jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

41.1.2 In Gesamtschulen und in Sekundarschulen nach § 20 Absatz 5 und 6 können in den Fächern, in denen Unterricht auf der Erweiterungsebene erteilt wurde, die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden.

41.2 zu Absatz 2

41.2.1 Für die Vergabe eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses an Schülerinnen und Schüler der Realschule, der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 oder des Gymnasiums gelten als Fächer im Sinne von Absatz 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 1:

- Deutsch,
- Mathematik,
- Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie),
- Lernbereich Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik).

41.2.2 Englisch gilt als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1. Andere Fremdsprachen als Englisch bleiben unberücksichtigt.

41.2.3 Für die Lernbereiche Naturwissenschaften und Gesellschaftslehre wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

§ 42

Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

(1) Sind die Versetzungsanforderungen des § 26 erfüllt, so erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)

1. eine Schülerin oder ein Schüler auf der Anspruchsebene der Klasse 10 Typ B der Hauptschule,
2. eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule und des Bildungsgangs der Realschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1,
3. eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsgangs der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 und
4. eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsgangs des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1.

Das Fach des Wahlpflichtunterrichts wird in der Hauptschule nicht berücksichtigt.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) nach Maßgabe der Ver-

ordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie oder er

1. an mindestens zwei Kursen oder dem Unterricht in zwei Fächern auf Erweiterungsebene teilgenommen hat,
2. in den Kursen auf Erweiterungsebene oder den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene und im Wahlpflichtunterricht mindestens ausreichende, in den Fächern der Grundkurse oder in den Fächern mit Unterricht auf der Grundebene mindestens befriedigende Leistungen erzielt hat und
3. in den anderen Fächern bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen in zwei Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt hat.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler mehr als zwei Erweiterungskurse oder Fächer mit Unterricht auf Erweiterungsebene besucht, werden die Leistungen in diesen Fächern wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Grundkurs oder auf der Grundebene gewertet. Der Abschluss wird auch dann vergeben, wenn die geforderten Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts oder in nicht mehr als einem der übrigen Fächer um eine Notenstufe unterschritten werden und diese Leistung durch eine bessere Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird; dabei muss die Minderleistung in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts durch eine bessere Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. Eine Unterschreitung der Leistungen in den übrigen Fächern um bis zu zwei Notenstufen bleibt unberücksichtigt.

VV zu § 42

42.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums erwerben den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST), Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK).

Für die Vergabe des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) an Gymnasien in der Aufbauform gilt als Fach des Wahlpflichtunterrichts im Sinne des § 26 Absatz 1 die zweite Fremdsprache. Die Fächer des Wahlpflichtunterrichts (§ 17 Absatz 3) zählen zu den übrigen Fächern gemäß § 26 Absatz 1.

42.3 zu Absatz 3

Der ab Klasse 9 in Fachleistungskursen auf zwei Anspruchsebenen erteilte Unterricht in einem der Fächer Physik oder Chemie zählt zur Fächergruppe der übrigen Fächer.

Eine bessere Leistung im Sinne von § 42 Absatz 3 Satz 3 ist jede Überschreitung der Notenanforderungen nach § 42 Absatz 3 Satz 1 und 2 um mindestens eine Notenstufe.

Eine nach Maßgabe des § 42 Absatz 3 Satz 2 besser gewertete Leistung kann zum Ausgleich einer Unterschreitung um eine Notenstufe bei den übrigen Fächern oder innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Mathematik und Fach des Wahlpflichtunterrichts herangezogen werden.

§ 43

Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule, der Realschule, des Bildungsgangs der Realschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder des Bildungsgangs der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 erwirbt mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt die Schullaufbahn dort in der Einführungsphase fort, wenn ihre oder seine Leistungen in allen Fächern mindestens befriedigend sind. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch müssen durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. Bis zu zwei ausreichende Leistungen und eine weitere ausreichende oder mangelhafte Leistung in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule, der Realschule in der Aufbauform, des Bildungsgangs der Realschule an einer Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auf der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn

1. sie oder er bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat,
2. die Leistungen die Anforderungen nach Absatz 1 übertreffen und

3. die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass sie oder er auf Grund der gezeigten Leistungen erfolgreich am Unterricht in der Qualifikationsphase teilnehmen kann.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt dort die Schullaufbahn in der Einführungsphase fort. An der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 wird im Bildungsgang des Gymnasiums diese Berechtigung mit dem erfolgreichen Abschluss der Klasse 10 erworben.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt die Schullaufbahn dort in der Einführungsphase fort, wenn

1. sie oder er an mindestens drei Erweiterungskursen oder am Unterricht in mindestens drei Fächern auf Erweiterungsebene teilgenommen hat,
2. die Leistungen in den Fächern der Erweiterungskurse oder des Unterrichts der Erweiterungsebene und im Fach des Wahlpflichtunterrichts mindestens befriedigend und im Fach des Grundkurses oder im Fach mit Unterricht auf der Grundebene mindestens gut sind und
3. die Leistungen in den übrigen Fächern mindestens befriedigend sind.

Bei der Teilnahme an mehr als drei Erweiterungskursen oder am Unterricht in mehr als drei Fächern auf Erweiterungsebene wird die im Fach des vierten Erweiterungskurses oder des vierten Faches auf Erweiterungsebene erzielte Leistung wie eine um eine Notenstufe bessere Note im Fach des Grundkurses oder des Faches mit Unterricht auf der Grundebene gewertet. Die Berechtigung wird auch dann vergeben, wenn die geforderten Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts um eine Notenstufe unterschritten werden und diese Leistung durch eine bessere Note in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird. Bis zu zwei Unterschreitungen um eine Notenstufe und eine weitere Unterschreitung um bis zu zwei Notenstufen in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn sie oder er bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat, die Leistungen die Anforderungen nach Absatz 4 übertreffen und die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass sie oder er auf Grund der gezeigten Leistungen erfolgreich am Unterricht in der Qualifikationsphase teilnehmen kann.

(6) Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe schließt die Berechtigung zum Besuch der Bildungsgänge des Berufskollegs ein, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

§ 44

Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn

1. durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des angestrebten Abschlusses erfüllt würden oder
2. in der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule oder der Gesamtschule durch die Verbesserung der Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb der angestrebten Berechtigung erfüllt würden.

(3) Eine Nachprüfung ist nicht möglich

1. in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 (§ 30) und
2. in einem Fach, das bei einer Versetzung oder beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll.

(4) Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach.

(5) Für das Verfahren gilt § 23 Absatz 3, 4 und 6.

(6) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt § 7.

Abschnitt 7 Sicherung von Schullaufbahnen und Schlussbestimmungen

§ 45

Besondere Bestimmungen für NRW-Sportschulen

(1) In eine NRW-Sportschule und ab Klasse 8 eine Klasse für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler einer solchen Schule kann nur aufgenommen werden, wer jeweils die Eignung in einer sportpraktischen Prüfung nachweist.

(2) NRW-Sportschulen sollen den Unterricht in den Klassen für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler so organisieren, dass die Schullaufbahn und die Laufbahn im Sport vereinbar sind.

§ 46

Besondere Bestimmungen für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen und die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen

(1) Für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld kann das Ministerium Abweichungen von den Regelungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zulassen.

(2) Die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen der Evangelischen Kirche im Rheinland organisiert den Unterricht so, dass die Schullaufbahn mit den Lebensverhältnissen der Schülerinnen und Schüler vereinbar ist.

§ 47

Sicherung von Schullaufbahnen

(1) Ist an einer Realschule ein Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 eingerichtet (§ 132c des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) geändert worden ist), kann eine Schülerin oder ein Schüler dieser Schule ihre oder seine Schullaufbahn in dem Hauptschulbildungsgang der Schule fortsetzen, wenn

1. die Erprobungsstufenkonferenz vor Abschluss der Erprobungsstufe einen Schulformwechsel gemäß § 12 Absatz 1 empfiehlt und die Eltern einen solchen Wechsel beantragen,
2. sie oder er am Ende der Klasse 6 nicht in die Klasse 7 der Realschule versetzt wird und die Versetzungskonferenz entschieden hat, dass der Bildungsgang in der Realschule nicht fortgesetzt werden kann (§ 12 Absatz 3) oder
3. sie oder er ein zweites Mal in derselben Klasse nicht versetzt wird (§ 50 Absatz 5 Satz 2 des Schulgesetzes).

(2) Für Schülerinnen und Schüler des Hauptschulbildungsgangs gelten § 14 Absatz 1, 2, 5 und 7 sowie § 25 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend. Sie werden mit Schülerinnen und Schülern des Realschulbildungsgangs im Klassenverband in innerer Differenzierung unterrichtet. Unterricht in äußerer Differenzierung kann im Umfang von bis zu einem Drittel der Stundentafel erfolgen. Der Wahlpflichtunterricht Arbeitslehre ist für diesen Bildungsgang verpflichtend. Eine der Ergänzungsstunden ist für das Fach Deutsch zu verwenden.

(3) Ein Wechsel des Bildungsgangs bis zum Ende der Klasse 8 ist entsprechend § 13 möglich.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler im Hauptschulbildungsgang erwirbt am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung den Hauptschulabschluss entsprechend § 40 Absatz 2. Sind dabei die Versetzungsvoraussetzungen für die Klasse 10 Typ B (§ 25 Absatz 3 entsprechend) erfüllt, geht sie oder er in die Klasse 10 im Bildungsgang der Realschule über. Andernfalls erfolgt der Übergang in die Klasse 10 gemäß § 25 Absätze 1 und 2.

(5) Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gilt § 41 Absatz 1 entsprechend.

VV zu § 47

47.1 zu Absatz 1

Im Rahmen freier Kapazitäten können auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen die Schullaufbahn im Bildungsgang der Hauptschule fortsetzen.

47.2 zu Absatz 2

47.2.1 Für die Nutzung der Ergänzungsstunden gilt § 14 Absatz 5.

47.2.2 Stundentafel für den Hauptschulbildungsgang an Realschulen

Fächer	Unterrichtsstunden Klassen 7-10
Deutsch	16
Deutsch - Ergänzungsstunde	1
Gesellschaftslehre ¹ Geschichte Erdkunde Politik	15
Mathematik	16

Tabelle 1: Stundentafel Realschule (Hauptschulbildungsgang)

Fächer	Unterrichtsstunden Klassen 7-10
Naturwissenschaften ¹	16
Biologie	
Chemie	
Physik	
Englisch	14
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹	8
Kunst	
Musik	
Textil	
Religionslehre ²	8
Sport	10-12
Differenzierung/Wahlpflichtunterricht Arbeitslehre ¹	12
Technik	
Wirtschaft	
Hauswirtschaft	
Kernstunden	116-118
Ergänzungsstunden für Förderunterricht in allen 6 Jahrgangsstufen ³	13 von insgesamt 14
Wochenstundenrahmen	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34
Gesamtwochenstunden	124-126 in Klassen 7-10
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht	

Tabelle 1: Stundentafel Realschule (Hauptschulbildungsgang) (Forts.)

- 1) Innerhalb der Lernbereiche sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Naturwissenschaften wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.
 2) Für den Unterricht in praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 3) Gemäß schulinterner Förderplanung verteilt auf die Klassen 5-10

VV 47.3 zu Absatz 3

Die Beratungspflicht nach § 8 erstreckt sich auch auf die Möglichkeit eines Bildungsgangswechsels.

VV 47.4 zu Absatz 4

In der Klasse 10 des Realschulbildungsgangs gilt § 15 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass Ergänzungsstunden vorrangig für das Erreichen von Abschlüssen und Berechtigungen verwendet werden.

§ 48

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.¹
 (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 und § 44 Absatz 1 Nummern 4 und 6 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.
 (3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 6 Absatz 8 Satz 4 am 1. August 2014 in Kraft.
 (4) Entsprechend dem gestuften Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 546) außer Kraft.
 (5) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen der Regelung in § 1 Absatz 2 Nummer 4 bei Anmeldeüberhängen und berichtet dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung bis zum 31. Dezember 2016 hierüber.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-S I:

Anlage 1

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Hauptschule			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	10	17	27
Gesellschaftslehre ¹ :	6	12	18
Geschichte			
Erdkunde			
Politik			
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹ :	6	12	18
Biologie			
Chemie			
Physik			

Tabelle 2: Stundentafel Hauptschule

¹⁾ Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit 06.04.2017 in Kraft (GV. NRW. S. 375).

Anlage 1 (Forts.)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Hauptschule			
Englisch	8	14	22
Arbeitslehre ¹ :	-	12	12
Technik			
Wirtschaft			
Hauswirtschaft			
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ :	8	8	16
Kunst			
Musik			
Textilgestaltung			
Religionslehre ²	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³	-	8	8
Kernstunden	56-58	117-119	175
Ergänzungsstunden ⁴			13
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochen- stunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

Tabelle 2: Stundentafel Hauptschule

- 1) Innerhalb der Lernbereiche sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Naturwissenschaften wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.
 2) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 3) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 14 Absatz 4.
 4) Für die Ergänzungsstunden gilt § 14 Absatz 5.

Anlage 2

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Realschule			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ :	6	15	21
Geschichte			
Erdkunde			
Politik			
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹ :	6	16	22
Biologie			
Chemie			
Physik			
Englisch	8	14	22
Zweite Fremdsprache	3	-	3
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ :	8	8	16
Kunst			
Musik			
Textilgestaltung			
Religionslehre ²	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³	-	12	12
Kernstunden	57-59	115-117	174
Ergänzungsstunden ⁴			14
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochen- stunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

Tabelle 3: Stundentafel Realschule

- 1) Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt, das Fach Chemie in der Regel ab Klasse 7. Innerhalb der Lernbereiche sind die nach dieser Stundentafel zu erteilenden Fächer gleichgewichtig zu berücksichtigen.
 2) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 3) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 15 Absatz 3.
 4) Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 4.

Anlage 3

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium			
Klasse	5 und 6	7 bis 9	Gesamt S I
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	11	19
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik/Wirtschaft	6	12	18
Mathematik	8	11	19
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch ³	8 (4)	10 (10)	18 (14)
Zweite Fremdsprache ³	4 (8)	10 (10)	14 (18)
Künstl./musischer Bereich ⁴ : Kunst Musik	8	6	14
Religionslehre ⁵	4	6	10
Sport	6-8	7-9	15
Wahlpflichtunterricht ⁶	0	4-6	4-6
Kernstunden	58-60	91-95	151-153
Ergänzungsstunden ^{7, 8}			10-12
Wochenstunden- rahmen ⁸	Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32	Klasse 7: 30-32 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34	
Gesamtwochen- stunden ⁸			158-163
zusätzlich: Bis zu 5 Wochenstunden Muttersprachlicher Unterricht			

Tabelle 4: Stundentafeln Gymnasium

- 1) Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.
- 2) Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.
- 3) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.
- 4) Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.
- 5) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 6) Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.
- 7) Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.
- 8) Fünf Ergänzungsstunden sind nicht verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler.

Anlage 4

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gesamtschule			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochen- stunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik	6	12	18
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch	8	14	22

Tabelle 5: Stundentafel Gesamtschule

Anlage 4 (Forts.)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gesamtschule			
Arbeitslehre ¹ : Technik Wirtschaft Hauswirtschaft	2-3	7-8	10
Künstl./musischer Bereich ¹ : Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ²	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³	2-3	10-12	12-15
Kernstunden	58-62	115-120	176-179
Ergänzungsstunden ⁴			9-12
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 29-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochen- stunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

Tabelle 5: Stundentafel Gesamtschule

- 1) Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- 2) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 3) Der Wahlpflichtunterricht beginnt mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache in Klasse 6 oder Klasse 7. Es gilt § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 6 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.
- 4) Für die Ergänzungsstunden gilt § 19 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je drei Wochenstunden unterrichtet.

Anlage 5

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Realschule in der Aufbauform	
Klasse	7 bis 10
Lernbereich/Fach	
Deutsch	16
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik	15
Mathematik	16
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik	16
Englisch	15
Zweite Fremdsprache ²	4
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ : Kunst Musik Textilgestaltung	8
Religionslehre ³	8
Sport	11
Wahlpflichtunterricht ⁴	10
Kernstunden	119
Ergänzungsstunden ⁵	10
Wochenstundenrahmen	Klasse 7: 31-33 Klasse 8: 31-33 Klasse 9: 32-34 Klasse 10: 32-34
Gesamtwochenstunden	129
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht	

Tabelle 6: Stundentafel Realschule in der Aufbauform

- 1) Innerhalb der Lernbereiche sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- 2) Als Pflichtunterricht wird die zweite Fremdsprache allein in Klasse 7 unterrichtet.
- 3) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 4) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 8. Dafür gilt § 15 Absatz 3.
- 5) Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 4.

Anlage 6

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium in der Aufbauform	
Klasse	7 bis 10
Lernbereich/Fach	
Deutsch	14
Gesellschaftslehre ¹ :	14
Geschichte	
Erdkunde	
Politik	
Mathematik	15
Naturwissenschaften ² :	16
Biologie	
Chemie	
Physik	
Englisch	13
Zweite Fremdsprache	14
Kunst, Musik ³ :	8
Kunst	
Musik	
Religionslehre ⁴	8
Sport	11
Wahlpflichtunterricht ⁵	6-9
Kernstunden	119-122
Ergänzungsstunden⁶	7-10
Wochenstundenrahmen	Klasse 7: 31-33 Klasse 8: 31-33 Klasse 9: 32-34 Klasse 10: 32-34
Gesamtwochenstunden	129
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht	

Tabelle 7: Stundentafel Gymnasium in der Aufbauform

- Die Fächer Erdkunde und Politik werden jeweils im Umfang von vier Wochenstunden mit jeweils zwei Wochenstunden in den Doppeljahrgangsstufen 7/8 und 9/10 unterrichtet. Das Fach Geschichte wird im Umfang von sechs Wochenstunden, dabei in den Doppeljahrgangsstufen 7/8 und 9/10 jeweils mindestens im Umfang von zwei Wochenstunden unterrichtet.
- Für die Aufteilung der Fächer im Lernbereich Naturwissenschaften gelten grundsätzlich die Regelungen für das Gymnasium.
- Die Fächer Kunst und Musik werden im Bildungsgang gleichgewichtig unterrichtet.
- Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 8. Dafür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote mit je zwei Wochenstunden.
- Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4. Für Fächer, die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe angeboten werden, gilt:
- Fächer der Stundentafel für die Sekundarstufe I des Gymnasiums werden mindestens in Klasse 9 oder 10 im Umfang von mindestens 2 Wochenstunden unterrichtet. Das Fach Politik in der Sekundarstufe I entspricht dabei dem Fach Sozialwissenschaften in der gymnasialen Oberstufe.
- Weitere Fächer der Qualifikationsphase werden ab Klasse 10 im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet.
- Eine in Klasse 10 neu einsetzende Fremdsprache wird im Umfang von vier Wochenstunden unterrichtet.

Anlage 7

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ :	6	12	18
Geschichte			
Erdkunde			
Politik			
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹ :	6	14	20
Biologie			
Chemie			
Physik			
Englisch	8	14	22
Arbeitslehre ¹ :	2-3	7-8	10
Hauswirtschaft			
Technik			
Wirtschaft			

Tabelle 8: Stundentafel Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form

Anlage 7 (Forts.)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form			
Künstl./ musischer Bereich ¹ :	8	8	16
Kunst			
Musik			
Religionslehre ²	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³	2-3	10-12	12-15
Kernstunden	58-62	115-120	176-179
Ergänzungsstunden⁴			9-12
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 29-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

Tabelle 8: Stundentafel Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form

- Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- Der Wahlpflichtunterricht beginnt mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache in Klasse 6 oder Klasse 7. Es gilt § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 6 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.
- Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je drei Wochenstunden unterrichtet.

Anlage 8

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	GY ¹ : 14 RS ¹ : 16 HS ¹ : 19	GY: 22 RS: 24 HS: 27
Gesellschaftslehre ² :	6	GY: 15 RS: 15 HS: 12	GY: 21 RS: 21 HS: 18
Geschichte			
Erdkunde			
Politik			
Mathematik	8	GY: 14 RS: 16 HS: 16	GY: 22 RS: 24 HS: 24
Naturwissenschaften ² :	6	GY: 15 RS: 16 HS: 12	GY: 21 RS: 22 HS: 18
Biologie			
Chemie			
Physik			
Englisch	8	GY: 14 RS: 14 HS: 14	GY: 22 RS: 22 HS: 22
Zweite Fremdsprache ³	GY/RS: 3	GY: 12 RS: 12 HS: 0	GY: 15 RS: 15 HS: 0
Arbeitslehre ² :	2-3	GY: 0 RS: 0 HS: 9-10	GY: 2-3 RS: 2-3 HS: 12
Hauswirtschaft			
Technik			
Wirtschaft			
Künstl./ musischer Bereich ^{2 4} :	8	8	16
Kunst			
Musik			
Religionslehre ⁵	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ^{6 3}	2-3	GY: 6-9 RS: 12 HS: 8-12	GY: 6-9 RS: 14-15 HS: 10-15
Kernstunden	58-62	GY: 116-121 RS: 115-117 HS: 116-123	GY: 177-181 RS: 175-177 HS: 177-182
Ergänzungsstunden⁷			GY: 7-11 RS: 11-13 HS: 6-11

Tabelle 9: Stundentafel Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen

Anlage 8 (Forts.)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen			
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 29-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

Tabelle 9: Stundentafel Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen

- 1) GY = Gymnasialer Bildungsgang, RS = Realschulbildungsgang, HS = Hauptschulbildungsgang
- 2) Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- 3) Für den Bildungsgang der Realschule sind die Stunden für die Zweite Fremdsprache gem. § 20 Absatz 1 durchgängig im Wahlpflichtunterricht verortet, für den gymnasialen Bildungsgang ab Klasse 7 im Pflichtbereich. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 6 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. Im Bildungsgang der Realschule kann an Stelle einer Fremdsprache ab Klasse 7 auch ein anderes Angebot aus dem Wahlpflichtunterricht gewählt werden.
- 4) Im künstl./musischen Bereich des Real- und Hauptschulzweiges kann auch das Fach Textgestaltung angeboten werden.
- 5) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 3.
- 6) Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Im gymnasialen Bildungsgang wird die dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 8 angeboten.
- 7) Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird in den nicht gymnasialen Bildungsgängen - soweit durchgehend belegt - von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je drei Wochenstunden unterrichtet.

Anlage 9

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	EE ¹ : 16 GE ¹ : 18	EE: 24 GE: 26
Gesellschaftslehre ² : Geschichte Erkunde Politik	6	EE: 15 GE: 12	EE: 21 GE: 18
Mathematik		8 EE: 16 GE: 16	EE: 24 GE: 24
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	EE: 16 GE: 12	EE: 22 GE: 18
Englisch	8	EE: 14 GE: 14	EE: 22 GE: 22
Zweite Fremdsprache ³	3	12	15
Arbeitslehre ² : Hauswirtschaft Technik Wirtschaft	2-3	EE: 0 GE: 9-10	EE: 2-3 GE: 12
Künstl./musischer Bereich ^{2, 4} : Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ⁵	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³	2-3	10-12	12-15
Kernstunden			
	58-62	EE: 115-117 GE: 117-122	EE: 176-177 GE: 178-181
Ergänzungsstunden ⁶			
			EE: 11-12 GE: 7-10
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 29-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

Tabelle 10: Stundentafel Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen

- 1) GE = Grundebene, EE = Erweiterungsebene

- 2) Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- 3) Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Die Zweite Fremdsprache ist ab Klasse 6 bis Klasse 10 jeweils dreistündig anzubieten. In der Erweiterungsebene sind ab Klasse 7 alle übrigen Angebote dreistündig zu erteilen.
- 4) Im künstl./musischen Bereich kann auch das Fach Textgestaltung angeboten werden.
- 5) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 3.
- 6) Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je drei Wochenstunden unterrichtet.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzAPO-S I:

Vorbemerkungen zu den Zeugnisformularen

Die nachfolgenden Zeugnisformulare im Format DIN A 4 - hier verkleinert dargestellt - gelten ab dem Schuljahr 2013/2014 für alle Klassen aller Schulformen der Sekundarstufe I.

Anlage 10

Anmeldeschein			
zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe I			
Persönliche Daten des Kindes			
Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort			
Schulform- empfehlung	☐ Hauptschule/ Gesamtschule/ Sekundarschule	☐ Realschule/ Gesamtschule/ Sekundarschule	☐ Gymnasium/ Gesamtschule/ Sekundarschule
Weitere empfehlung mit Einschränkungen	☐ Realschule		☐ Gymnasium
Das Kind wird am Ende des laufenden Schuljahres voraussichtlich erfolgreich die Klasse 4 unserer Grundschule abschließen. Es kann nur mit diesem Anmeldeschein an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule zur Klasse 5 angemeldet werden.			
_____ (Datum) _____ (Schulstempel/ Schulsiegel) _____ (Unterschrift Schulleiter/in)			
Hinweis: Der Anmeldeschein soll Doppelanmeldungen verhindern. Er ist nur gültig mit einer Originalunterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie mit einem Original-Schulstempel/Schulsiegel der Grundschule.			
Aufnahmebestätigung			
Hiermit wird verbindlich bestätigt, dass das Kind heute an unserer Schule aufgenommen worden ist.			
_____ (Datum) _____ (Schulstempel/ Schulsiegel) _____ (Unterschrift Schulleiter/in)			
Der Anmeldeschein wird in vier Ausfertigungen für die aufnehmende Schule, die Eltern, die abgebende Schule und die Gemeinde als Schulträger ausgestellt.			

Mitteilung bei gefährdeter Versetzung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Ort, Datum

Sehr geehrte/r _____, gemäß § 7 Absatz 5 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) unterrichte ich Sie darüber, dass die Leistungen Ihrer Tochter/Ihres Sohnes _____, Klasse _____, abweichend von den Noten im letzten Zeugnis¹ - auch¹ - in _____ nicht ausreichend sind und damit die Versetzung/der angestrebte Abschluss² gefährdet ist.

Ich lade Sie zu einem Beratungsgespräch am _____ in _____ ein.

Bemerkungen:

Mit freundlichen Grüßen

Klassenlehrer/in

_____ (hier abtrennen)

Rückantwort

Name der Eltern

Ich habe Ihre Nachricht vom _____ erhalten, dass die Versetzung/der angestrebte Abschluss² meiner Tochter/meines Sohnes _____ gefährdet ist.

Name der Schülerin/des Schülers

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern²

1) Nichtzutreffendes streichen
2) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Bemerkungen

Beschluss der Klassenkonferenz:¹

Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt.^{2, 3}

Sie/Er geht in Klasse _____ über.²

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung

(Siegel
der Schule)

Klassenlehrer/in

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift der Eltern⁴

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) in Halbjahreszeugnissen streichen
2) Nichtzutreffendes streichen
3) Bei der Versetzung in die Klasse 10 ist der Typ anzugeben.
4) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Zeugnis für die Klassen 5 bis 9 der Hauptschule

Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule

Zeugnis

für _____

Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldig _____ Stunden

Leistungen

Religionslehre	_____	Englisch	_____
Deutsch	_____	Grundkurs/ Erweiterungskurs ¹	_____
Gesellschaftslehre	_____	Arbeitslehre	_____
Geschichte/Politik	_____	Technik	_____
Erdkunde	_____	Wirtschaft	_____
Mathematik	_____	Hauswirtschaft	_____
Grundkurs/ Erweiterungskurs ¹	_____		
Naturwissenschaften	_____	Musik	_____
Biologie	_____	Kunst	_____
Physik	_____	Textilgestaltung	_____
Chemie	_____	Sport	_____
Wahlpflichtunterricht	_____		

Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.

Weiterer Unterricht

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten²

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
 3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Zeugnis für die Klassen 10 Typ A und B, 1. Halbjahr der Hauptschule

Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule

Zeugnis

für _____
Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr _____ / _____, _____ Halbjahr
Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen

Religionslehre	_____	Englisch	_____
Deutsch	_____	Arbeitslehre	_____
Gesellschaftslehre	_____	Technik	_____
Geschichte/Politik	_____	Wirtschaft	_____
Erdkunde	_____	Hauswirtschaft	_____
Mathematik	_____	Musik	_____
Naturwissenschaften	_____	Kunst	_____
Biologie	_____	Textilgestaltung	_____
Physik	_____	Sport	_____
Chemie	_____		
Wahlpflichtunterricht	_____		
_____	_____		

Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden.

Weiterer Unterricht

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten¹

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement²

¹) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz

²) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 13 - Rückseite -

Bemerkungen

Ort, Datum

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

Kenntnis genommen: _____

Unterschrift der Eltern¹

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 15 - Vorderseite -

Abgangszeugnis der Hauptschule

Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule

Abgangszeugnis

Anlage 14

Überweisungszeugnis der Hauptschule

Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule

Überweisungszeugnis

für _____

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____ besuchte
die Hauptschule vom _____ bis zum _____ und war zuletzt
Schüler/in der _____.

Klasse _____ Schuljahr _____ / _____ Halbjahr

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen

Religionslehre	_____	Englisch	_____
Deutsch	_____	Arbeitslehre	_____
Gesellschaftslehre	_____	Technik	_____
Geschichte/Politik	_____	Wirtschaft	_____
Erdkunde	_____	Hauswirtschaft	_____
Mathematik	_____	Musik	_____
Naturwissenschaften	_____	Kunst	_____
Biologie	_____	Textilgestaltung	_____
Physik	_____	Sport	_____
Chemie	_____		
Wahlpflichtunterricht	_____		

Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden.
Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten¹

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement²

Bemerkungen

Ort, Datum

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

1) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
2) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 15 - Rückseite -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____ besuchte
die Hauptschule vom _____ bis zum _____ und war zuletzt
Schüler/in der _____.

Leistungen

Religionslehre	_____	Englisch ¹	_____
Deutsch	_____	Grundkurs/ Erweiterungskurs ²	_____
Gesellschaftslehre	_____	Arbeitslehre	_____
Geschichte/Politik	_____	Technik	_____
Erdkunde	_____	Wirtschaft	_____
Mathematik ¹	_____	Hauswirtschaft	_____
Grundkurs/ Erweiterungskurs ²	_____		
Naturwissenschaften	_____	Musik	_____
Biologie	_____	Kunst	_____
Physik	_____	Textilgestaltung	_____
Chemie	_____	Sport	_____
Wahlpflichtunterricht	_____		

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³

Bemerkungen

Fremdsprachennachweise
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁴:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____
_____ : _____ von _____ bis _____
_____ : _____ von _____ bis _____
_____ : _____ von _____ bis _____

Ort, Datum

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

1) Beim Abgang aus der Klasse 10 entfällt die Unterscheidung Grundkurs/Erweiterungskurs.
2) Nichtzutreffendes streichen
3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
4) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 16 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Abschlusszeugnis
der Klasse 9 der Hauptschule

Anlage 16 - Seite 3 a -

(beim Erwerb des Hauptschulabschlusses)

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss

erworben.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung

(Siegel
der Schule)

Klassenlehrer/in

Anlage 16 - Seite 2 -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____ war zuletzt
Schüler/in der Klasse _____.

Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.¹

Leistungen

Religionslehre _____	Englisch _____
Deutsch _____	Grundkurs/ Erweiterungskurs ¹ _____
Gesellschaftslehre _____	Arbeitslehre _____
Geschichte/Politik _____	Technik _____
Erdkunde _____	Wirtschaft _____
Mathematik _____	Hauswirtschaft _____
Grundkurs/ Erweiterungskurs ¹ _____	
Naturwissenschaften _____	Musik _____
Biologie _____	Kunst _____
Physik _____	Textilgestaltung _____
Chemie _____	Sport _____
Wahlpflichtunterricht _____	

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement² _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein³:

Fach: _____	Klasse/Jahrgangsstufe _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
3) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 16 - Seite 3 b -

(beim Erwerb des Hauptschulabschlusses und
der Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B)

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B erteilt.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung

(Siegel
der Schule)

Klassenlehrer/in

Anlage 17 - Seite 1 - (Doppelblatt)

*Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ A der Hauptschule
(auch zu verwenden für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B,
die den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 erreicht haben)*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Abschlusszeugnis
der Klasse 10 der Hauptschule

Anlage 17 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

erworben.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

Anlage 17 - Seite 2 -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____ war zuletzt
Schüler/in der Klasse 10 Typ _____.

Leistungen

Religionslehre	_____	Englisch	_____
Deutsch	_____	Arbeitslehre	_____
Gesellschaftslehre	_____	(Technik	_____
Geschichte/Politik	_____	Wirtschaft	_____
Erdkunde	_____	Hauswirtschaft)	_____
Mathematik	_____	Musik	_____
Naturwissenschaften	_____	Kunst	_____
(Biologie	_____	Textilgestaltung	_____
Physik	_____	Sport	_____
Chemie)	_____		
Wahlpflichtunterricht	_____		

Weiterer Unterricht

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement¹

Bemerkungen

Fremdsprachennachweise

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein²:

Fach:	_____	Klasse/Jahrgangsstufe	_____
	von _____	bis _____	
	von _____	bis _____	
	von _____	bis _____	

¹) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
²) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 18 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ B der Hauptschule

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Abschlusszeugnis
der Klasse 10 der Hauptschule

Anlage 18 - Seite 2 -

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____ war zuletzt
Schüler/in der Klasse 10 Typ B.

Leistungen

Religionslehre _____	Englisch _____
Deutsch _____	Arbeitslehre _____
Gesellschaftslehre _____	Technik _____
Geschichte/Politik _____	Wirtschaft _____
Erdkunde _____	Hauswirtschaft _____
Mathematik _____	Musik _____
Naturwissenschaften _____	Kunst _____
Biologie _____	Textilgestaltung _____
Physik _____	Sport _____
Chemie _____	
Wahlpflichtunterricht _____	

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement¹ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein²:

Fach: _____	Klasse/Jahrgangsstufe _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____

1) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 18 - Seite 3 b -

(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses
und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe)

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname _____

hat den

mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

Ort, Datum _____

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

Anlage 18 - Seite 3 a -

(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses)

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname _____

hat den

mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)

erworben.

Ort, Datum _____

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

Zu Anlagen 12 bis 18

Hinweise zum Zeugnis der Hauptschule

Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzdrukken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“
2. Hier können eingetragen werden:
 - besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe),
 - Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
 - Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
 - Angaben zum Schulwechsel,
 - Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.
3. Notenstufen, Unterrichtsorganisation
- a) Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:
 1. sehr gut (1)
 2. gut (2)
 3. befriedigend (3)
 4. ausreichend (4)
 5. mangelhaft (5)
 6. ungenügend (6)
- b) Der Unterricht in Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 in Fachleistungskursen mit zwei Anspruchshöhen erteilt:

Grundkurs, Erweiterungskurs. Im Grundkurs werden die Grundlernziele der Hauptschule vermittelt. Der Erweiterungskurs stellt an die Schülerin oder den Schüler erhöhte Anforderungen und erweitert das Lernangebot des Grundkurses durch zusätzliche Lernziele. In den Fachleistungskursen werden die Noten wie unter Buchstabe a ausgewiesen erteilt.

4. Abschlüsse der Hauptschule am Ende der Klasse 9 und der Klasse 10

Die Hauptschule vermittelt am Ende der Klasse 9 und der Klasse 10 folgende Abschlüsse:

- den „Hauptschulabschluss“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 9 der Hauptschule erreicht haben,

- den „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 10 Typ A der Hauptschule erreicht haben oder die Klasse 10 Typ B der Hauptschule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, deren Leistungen jedoch den Versetzungsbedingungen der Klasse 10 Typ A entsprechen,
- den „mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 10 Typ B erreicht haben.

Wer die Hauptschule nach erfüllter Schulpflicht verlässt, ohne einen Abschluss erreicht zu haben, erhält ein Abgangszeugnis.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anlage 19 - Vorderseite -

Zeugnis für die Klassen 5 bis 9 und 10, 1. Halbjahr der Realschule

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

Zeugnis

für _____
Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr
Schwerpunkt _____
(Klassen 7 bis 10)
Versäumte Stunden _____, davon unentschuldig _____ Stunden

Leistungen

Religionslehre _____	Gesellschaftslehre _____
Deutsch _____	Geschichte/Politik _____
Mathematik _____	Erdkunde _____
Englisch _____	Politik _____
Kunst _____	Naturwissenschaften _____
Musik _____	Biologie _____
Textilgestaltung _____	Chemie _____
Sport _____	Physik _____
	Zweite Fremdsprache _____

Wahlpflichtunterricht¹
Schwerpunktfach (Klassen 7 bis 10) _____

Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten² _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³ _____

1) Schulen, die gemäß VV 15.3.5 Wahlpflichtfächer im 1. Halbjahr der Klasse 7 vorstellen, führen diese Fächer (ggf. auch durch Kürzel) auf und erteilen eine Gesamtnote.
2) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 19 - Rückseite -

Bemerkungen _____

Beschluss der Klassenkonferenz:¹

Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt.²

Sie/Er geht in Klasse _____ über.²

Ort, Datum

_____ (Siegel der Schule) _____
Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift der Eltern³

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) in Halbjahrszeugnissen streichen
2) Nichtzutreffendes streichen
3) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 20

Überweisungszeugnis der Realschule

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

Überweisungszeugnis

für _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____ besuchte
die Realschule vom _____ bis zum _____ und war zuletzt Schüler/in der _____.

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldig _____ Stunden

Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.¹

Schwerpunkt (Klassen 7 bis 10) _____

Leistungen

Religionslehre _____	Gesellschaftslehre _____
Deutsch _____	Geschichte/Politik _____
Mathematik _____	Erdkunde _____
Englisch _____	Politik _____
Kunst _____	Naturwissenschaften _____
Musik _____	Biologie _____
Textilgestaltung _____	Chemie _____
Sport _____	Physik _____
	Zweite Fremdsprache _____

Wahlpflichtunterricht
Schwerpunktfach (Klassen 7 bis 10) _____

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten² _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³ _____

Bemerkungen _____

Ort, Datum

_____ (Siegel der Schule) _____
Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

1) Nichtzutreffendes streichen
2) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 21 - Vorderseite -

Abgangszeugnis der Realschule

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

Abgangszeugnis

Anlage 22 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

Abschlusszeugnis
der Realschule

Anlage 21 - Rückseite -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
 besuchte die Realschule vom _____ bis zum _____ und
 war zuletzt Schüler/in der _____.

Schwerpunkt
(Klassen 7 bis 10)

Leistungen

Religionslehre	_____	Gesellschaftslehre	_____
Deutsch	_____	Geschichte/Politik	_____
Mathematik	_____	Erdkunde	_____
Englisch	_____	Politik	_____
Kunst	_____	Naturwissenschaften	_____
Musik	_____	Biologie	_____
Textilgestaltung	_____	Chemie	_____
Sport	_____	Physik	_____

Wahlpflichtunterricht
 Schwerpunktfach (Klassen 7 bis 10) _____
 Zweite Fremdsprache _____

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement¹ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein²:

Fach:	_____	Klasse/Jahrgangsstufe	_____
	_____	von _____	bis _____
	_____	von _____	bis _____
	_____	von _____	bis _____

Ort, Datum _____

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

1) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
 2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 22 - Seite 2 -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
 besuchte die Realschule vom _____ bis zum _____ und war
 zuletzt Schüler/in der _____.

Schwerpunkt
(Klassen 7 bis 10)

Leistungen

Religionslehre	_____	Gesellschaftslehre	_____
Deutsch	_____	Geschichte/Politik	_____
Mathematik	_____	Erdkunde	_____
Englisch	_____	Politik	_____
Kunst	_____	Naturwissenschaften	_____
Musik	_____	Biologie	_____
Textilgestaltung	_____	Chemie	_____
Sport	_____	Physik	_____

Wahlpflichtunterricht
 Schwerpunktfach (Klassen 7 bis 10) _____
 Zweite Fremdsprache _____

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement¹ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein²:

Fach:	_____	Klasse/Jahrgangsstufe	_____
	_____	von _____	bis _____
	_____	von _____	bis _____
	_____	von _____	bis _____

Ort, Datum _____

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

1) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
 2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 22 - Seite 3 a -

(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses)

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
 (Fachoberschulreife)

erworben.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

Anlage 23 - Seite 1 - (Doppelblatt)

*Zeugnis der Realschule
 für einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss gemäß § 40 Absatz 4 APO-S I*

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

Zeugnis

Anlage 22 - Seite 3 b -

*(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses
 und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe)*

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
 (Fachoberschulreife)

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/Qualifikationsphase¹ der gymnasialen Oberstufe erteilt.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 23 - Seite 2 -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ bis zum _____ Kreis _____
 besuchte die Realschule vom _____ bis zum _____.
 Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.¹

Schwerpunkt (Klassen 7 bis 10) _____

Leistungen

Religionslehre _____	Gesellschaftslehre _____
Deutsch _____	Geschichte/Politik _____
Mathematik _____	Erdkunde _____
Englisch _____	Politik _____
Kunst _____	Naturwissenschaften _____
Musik _____	Biologie _____
Textilgestaltung _____	Chemie _____
Sport _____	Physik _____

Wahlpflichtunterricht
 Schwerpunkt (Klassen 7 bis 10) _____ Zweite Fremdsprache _____

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement² _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein³:

Fach:	Klasse/Jahrgangsstufe
_____:	von _____ bis _____
_____:	von _____ bis _____
_____:	von _____ bis _____

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
 3) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 23 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat einen dem

Hauptschulabschluss

gleichwertigen Abschluss erworben.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung

(Siegel
der Schule)

Klassenlehrer/in

Anlage 24 - Seite 2 -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ bis zum _____ Kreis _____

besuchte die Realschule vom _____ bis zum _____

Schwerpunkt
(Klassen 7 bis 10)

Leistungen

Religionslehre	_____	Gesellschaftslehre	_____
Deutsch	_____	(Geschichte/Politik)	_____
Mathematik	_____	Erdkunde	_____
Englisch	_____	Politik	_____
Kunst	_____	Naturwissenschaften	_____
Musik	_____	(Biologie)	_____
Textilgestaltung	_____	Chemie	_____
Sport	_____	Physik	_____

Wahlpflichtunterricht

Schwerpunktfach (Klassen 7 bis 10) _____

Zweite Fremdsprache _____

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement¹ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein²:

Fach:	Klasse/Jahrgangsstufe
_____:	von _____ bis _____
_____:	von _____ bis _____
_____:	von _____ bis _____

1) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 24 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Zeugnis der Realschule
für einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss gemäß § 41 Absatz 2 APO-S I

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

Zeugnis

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung

(Siegel
der Schule)

Klassenlehrer/in

Anlage 24 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat einen dem

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

gleichwertigen Abschluss erworben.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung

(Siegel
der Schule)

Klassenlehrer/in

Zu Anlagen 19 bis 24
Hinweise zum Zeugnis der Realschule
Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzuordnen; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
 2. gut (2)
 3. befriedigend (3)
 4. ausreichend (4)
 5. mangelhaft (5)
 6. ungenügend (6)
- 3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

4. Hauptschulbildungsgang an einer Realschule gemäß § 4

Die Anlage 12 - Vorderseite ist entsprechend anzuwenden. Unter dem Namen und der amtlichen Bezeichnung der Realschule ist auf den Hauptschulbildungsgang zu verweisen. Unter Wahlpflichtunterricht ist „Arbeitslehre“ aufzunehmen. Die Angaben „Grundkurs/Erweiterungskurs“ werden durch die Angaben „Grundebene/Erweiterungsebene“ ersetzt. Die Fußnote 1) wird ergänzt durch: „Die Grundebene/Erweiterungsebene wird binnendifferenziert unterrichtet.“

Anlage 25 - Rückseite -

Bemerkungen	
Beschluss der Klassenkonferenz: ¹ Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt. ² Sie/Er geht in Klasse _____ über. ²	
_____ Ort, Datum	
_____ Schulleiter/in oder Vertretung	_____ (Siegel der Schule)
Kennntnis genommen: _____ Unterschrift der Eltern³	
Elternsprechtag am _____ von _____ bis _____ Uhr	Wiederbeginn des Unterrichts am _____ um _____ Uhr

1) in Halbjahrszeugnissen streichen
 2) Nichtzutreffendes streichen
 3) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 25 - Vorderseite -

Zeugnis für die Klassen 5 bis 7 des Gymnasiums Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums	
Zeugnis	
für _____ Vor- und Zuname	
Klasse _____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr	
Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden	
Leistungen Religionslehre _____ Deutsch _____ Gesellschaftslehre _____ Geschichte/Politik _____ Erdkunde _____ Politik/Wirtschaft _____ Englisch _____ Latein _____ Französisch _____	Mathematik _____ Naturwissenschaften _____ Biologie _____ Physik _____ Chemie _____ Musik _____ Kunst _____ Sport _____
Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.	
Weiterer Unterricht _____	
Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ¹ _____	
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____	
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ² _____	

1) nach Entscheidung der Zeugnis-Versetzungskonferenz
 2) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 26

Überweisungszeugnis des Gymnasiums Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums	
Überweisungszeugnis	
für _____ Vor- und Zuname	
geboren am _____ in _____ Kreis _____ besuchte das Gymnasium vom _____ bis zum _____ und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.	
Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden	
Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt. ¹	
Leistungen Religionslehre _____ Deutsch _____ Gesellschaftslehre _____ Geschichte _____ Erdkunde _____ Politik/Wirtschaft _____ Englisch _____ Latein (ab Kl. 5/6) ¹ _____ Französisch (ab Kl. 5/6) ¹ _____	Mathematik _____ Naturwissenschaften _____ Physik _____ Chemie _____ Biologie _____ Musik _____ Kunst _____ Sport _____
Weiterer Unterricht _____	
Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ² _____	
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____	
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ³ _____	
Bemerkungen _____	
_____ Ort, Datum	
_____ Schulleiter/in oder Vertretung	_____ (Siegel der Schule)

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) nach Entscheidung der Zeugnis-Versetzungskonferenz
 3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 27 - Vorderseite -

Abgangszeugnis des Gymnasiums

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums

Abgangszeugnis

Anlage 28 - Seite 1 - (Doppelblatt)

*Zeugnis des Gymnasiums
für einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss gemäß § 40 Absatz 4 APO-S I*

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums

Zeugnis

Anlage 27 - Rückseite -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
besuchte das Gymnasium vom _____ bis zum _____ und
war zuletzt Schüler/in der _____.

Leistungen

Religionslehre	_____	Mathematik	_____
Deutsch	_____	Naturwissenschaften	_____
Gesellschaftslehre	_____	Physik	_____
Geschichte	_____	Chemie	_____
Erdkunde	_____	Biologie	_____
Politik/Wirtschaft	_____	Musik	_____
Englisch	_____	Kunst	_____
Latein (ab Kl. 5/6) ¹	_____	Sport	_____
Französisch (ab Kl. 5/6) ¹	_____		_____

Wahlpflichtunterricht (Klassen 8 und 9):² _____

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁴:

Fach:	Klasse/Jahrgangsstufe
_____:	_____ von _____ bis _____
_____:	_____ von _____ bis _____
_____:	_____ von _____ bis _____

Ort, Datum _____

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höchsten Stundenanteil zuerst genannt.
3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
4) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 28 - Seite 2 -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
besuchte das Gymnasium vom _____ bis zum _____.
Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.¹

Leistungen

Religionslehre	_____	Mathematik	_____
Deutsch	_____	Naturwissenschaften	_____
Gesellschaftslehre	_____	Physik	_____
Geschichte	_____	Chemie	_____
Erdkunde	_____	Biologie	_____
Politik/Wirtschaft	_____	Musik	_____
Englisch	_____	Kunst	_____
Latein (ab Kl. 5/6) ¹	_____	Sport	_____
Französisch (ab Kl. 5/6) ¹	_____		_____

Wahlpflichtunterricht (Klassen 8 und 9):² _____

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁴:

Fach:	Klasse/Jahrgangsstufe
_____:	_____ von _____ bis _____
_____:	_____ von _____ bis _____
_____:	_____ von _____ bis _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höchsten Stundenanteil zuerst genannt.
3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
4) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 28 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat einen dem

Hauptschulabschluss

gleichwertigen Abschluss erworben.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

Anlage 29 - Rückseite -

Bemerkungen

Beschluss der Klassenkonferenz:¹

Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt.²

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift der Eltern³

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
 von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) in Halbjahreszeugnissen streichen
 2) Nichtzutreffendes streichen
 3) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 29 - Vorderseite -

*Zeugnis für die Klassen 8 und 9 des Gymnasiums
 sowie 7 bis 10 des Gymnasiums in Aufbauform*

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums

Zeugnis

für _____
Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____. Halbjahr

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen			
Religionslehre	_____	Mathematik	_____
Deutsch	_____	Naturwissenschaften	_____
Gesellschaftslehre	_____	Biologie	_____
Geschichte/Politik	_____	Physik	_____
Erdkunde	_____	Chemie	_____
Politik/Wirtschaft	_____	Musik	_____
Englisch	_____	Kunst	_____
Latein	_____	Sport	_____
Französisch	_____		_____

Wahlpflichtunterricht (Klassen 8 und 9):¹

Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.

Weiterer Unterricht

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten²

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³

1) Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höchsten Stundenanteil zuerst genannt.
 2) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz

Anlage 30 - Seite 1 - (Doppelblatt)

*Zeugnis des Gymnasiums in Aufbauform
 für einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss*

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums

Zeugnis

Anlage 30 - Seite 2 -

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte das Gymnasium vom _____ bis zum _____.

und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Religionslehre _____	Mathematik _____
Deutsch _____	Naturwissenschaften _____
Gesellschaftslehre _____	Physik _____
Geschichte _____	Chemie _____
Erdkunde _____	Biologie _____
Politik/Wirtschaft _____	Musik _____
Englisch _____	Kunst _____
Latein (ab Kl. 5/6) ¹ _____	Sport _____
Französisch (ab Kl. 5/6) ¹ _____	_____

Wahlpflichtunterricht II (Klassen 8, 9 und 10);² _____

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁴:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____

_____ : _____ von _____ bis _____

_____ : _____ von _____ bis _____

_____ : _____ von _____ bis _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höchsten Stundenanteil zuerst genannt.
3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
4) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 31 - Seite 1 - (Doppelblatt)

*Zeugnis des Gymnasiums in Aufbauform
für Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)
erworben haben und das Gymnasium verlassen*

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums

Abschlusszeugnis

Anlage 30 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____

Vor- und Zuname _____

hat einen dem _____

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

gleichwertigen Abschluss erworben.

Ort, Datum _____

_____ (Siegel der Schule) _____

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

Anlage 31 - Seite 2 -

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte das Gymnasium vom _____ bis zum _____.

und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Religionslehre _____	Mathematik _____
Deutsch _____	Naturwissenschaften _____
Gesellschaftslehre _____	Physik _____
Geschichte _____	Chemie _____
Erdkunde _____	Biologie _____
Politik/Wirtschaft _____	Musik _____
Englisch _____	Kunst _____
Latein (ab Kl. 5/6) ¹ _____	Sport _____
Französisch (ab Kl. 5/6) ¹ _____	_____

Wahlpflichtunterricht II (Klassen 8, 9 und 10);² _____

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁴:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____

_____ : _____ von _____ bis _____

_____ : _____ von _____ bis _____

_____ : _____ von _____ bis _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höchsten Stundenanteil zuerst genannt.
3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
4) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 31 - Seite 3 a -

(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses)

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)

erworben.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung

(Siegel
der Schule)

Klassenlehrer/in

Anlage 31 - Seite 3 b -

*(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses
und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe)*

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben.
Dies schließt den

mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)

ein.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung

(Siegel
der Schule)

Klassenlehrer/in

Zu Anlagen 25 bis 31

Hinweise zum Zeugnis des Gymnasiums

Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzudrucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe,
- Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses,
- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
2. gut (2)
3. befriedigend (3)
4. ausreichend (4)
5. mangelhaft (5)
6. ungenügend (6)

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anlage 32

Abschlussprognose der Gesamtschule

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule

Ort, Datum

Sehr geehrte/r _____,

bei gleichbleibenden Leistungen wird Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ am

Ende der Klasse _____ voraussichtlich den

☐ ¹ Hauptschulabschluss

☐ ¹ Hauptschulabschluss nach Klasse 10

☐ ¹ mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)

☐ ¹ mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilungsleiter/in

_____ (hier abtrennen) _____

Rückantwort

Name der Eltern

Ich habe Ihre Nachricht vom _____ über den voraussichtlichen Abschluss meiner Tochter/meines Sohnes _____

Name der Schülerin/des Schülers

erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern²

1) Zutreffendes ankreuzen
2) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 33 - Vorderseite -

Zeugnis für die Klassen 5 bis 8 der Gesamtschule

Name und amtliche Bezeichnung des Gesamtschule

Zeugnis

für _____
Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen im Pflichtbereich

Deutsch (_-Ebene ¹) _____	Arbeitslehre ² _____
Englisch (_-Ebene) _____	Technik _____
Mathematik (_-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften ² _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ² _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht _____
(erteilt ☐ ab Klasse 6³/☐ ab Klasse 7³)

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten⁴ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁵ _____

1) G-Ebene = Grundlebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben
3) Zutreffendes ankreuzen
4) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
5) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 34 - Vorderseite -

Zeugnis für die Klassen 9 bis 10 der Gesamtschule

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule

Zeugnis

für _____
Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen

Deutsch (_-Ebene ¹) _____	Arbeitslehre ² _____
Englisch (_-Ebene) _____	Technik _____
Mathematik (_-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften ² _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie (_-Ebene) _____	Sport _____
Physik (_-Ebene) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ² _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht _____
(erteilt ☐ ab Klasse 6³/☐ ab Klasse 7³) _____
(erteilt ab/in _____)
(erteilt in _____)

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten⁴ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁵ _____

1) G-Ebene = Grundlebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
3) Zutreffendes ankreuzen
4) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
5) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 33 - Rückseite -

Zuweisungen

1. Förderunterricht
Sie/Er soll laut Beschluss der Klassenkonferenz im nächsten Schulhalbjahr teilnehmen am _____

2. Fachleistungsebene
Sie/Er wird laut Beschluss der Klassenkonferenz folgenden Fachleistungsebenen zugewiesen:

Im Fach _____ der _____-Ebene¹

Im Fach _____ der _____-Ebene

Im Fach _____ der _____-Ebene

Im Fach _____ der _____-Ebene

Bemerkungen _____

Sie/Er geht in Klasse _____ über.²

Ort, Datum

(Siegel der Schule)

Abteilungsleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift der Eltern³

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) G-Ebene = Grundlebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
2) in Halbjahreszeugnissen streichen
3) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 34 - Rückseite -

Zuweisungen zu Fachleistungsebenen

Sie/Er wird laut Beschluss der Klassenkonferenz folgenden Fachleistungsebenen zugewiesen:

Im Fach Deutsch der _____-Ebene¹

Im Fach Englisch der _____-Ebene

Im Fach Mathematik der _____-Ebene

Im Fach Chemie/Physik² der _____-Ebene

Bemerkungen _____

Beschluss der Klassenkonferenz:³
Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt².

Ort, Datum

(Siegel der Schule)

Abteilungsleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift der Eltern⁴

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) G-Ebene = Grundlebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
2) Nichtzutreffendes streichen
3) in Halbjahreszeugnissen streichen
4) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 35 - Vorderseite -

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule

Überweisungszeugnis

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Gesamtschule vom _____ bis zum _____ und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.¹

Leistungen

Deutsch (_-Ebene ²)	_____	Arbeitslehre ³	_____
Englisch (_-Ebene)	_____	Technik	_____
Mathematik (_-Ebene)	_____	Wirtschaft	_____
Naturwissenschaften ³	_____	Hauswirtschaft	_____
Biologie	_____	Religionslehre	_____
Chemie (_-Ebene)	_____	Sport	_____
Physik (_-Ebene)	_____	Kunst	_____
Gesellschaftslehre ³	_____	Musik	_____
Erdkunde	_____		
Geschichte	_____		
Politik	_____		

Wahlpflichtunterricht

(erteilt ☐ ab Klasse 6³/☐ ab Klasse 7³) _____

(erteilt ab/in _____) _____

(erteilt in _____) _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
3) Zutreffendes ankreuzen
4) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

Anlage 36 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abgangszeugnis der Gesamtschule

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule

Abgangszeugnis

Anlage 35 - Rückseite -

Weiterer Unterricht

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten¹

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement²

Bemerkungen

Beschluss der Klassenkonferenz:

_____ ist berechtigt, die Klasse _____

Vor- und Zuname

einer/eines _____ zu besuchen.

Schulform

Ort, Datum

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

1) nach Entscheidung der Zeugnis-Versetzungskonferenz
2) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 36 - Seite 2 -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Gesamtschule vom _____ bis zum _____ und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Deutsch (_-Ebene ¹)	_____	Arbeitslehre ²	_____
Englisch (_-Ebene)	_____	Technik	_____
Mathematik (_-Ebene)	_____	Wirtschaft	_____
Naturwissenschaften ²	_____	Hauswirtschaft	_____
Biologie	_____	Religionslehre	_____
Chemie (_-Ebene)	_____	Sport	_____
Physik (_-Ebene)	_____	Kunst	_____
Gesellschaftslehre ²	_____	Musik	_____
Erdkunde	_____		
Geschichte	_____		
Politik	_____		

Wahlpflichtunterricht

(erteilt ☐ ab Klasse 6³/☐ ab Klasse 7³) _____

(erteilt ab/in _____) _____

(erteilt in _____) _____

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
3) Zutreffendes ankreuzen

Anlage 36 - Seite 3 -

Weiterer Unterricht																									
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften																									
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ¹																									
Bemerkungen																									
Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein²: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Fach:</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 20%;">Klasse/Jahrgangsstufe</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td>:</td> <td>von</td> <td>bis</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>:</td> <td>von</td> <td>bis</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>:</td> <td>von</td> <td>bis</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Fach:		Klasse/Jahrgangsstufe					:	von	bis				:	von	bis				:	von	bis		
Fach:		Klasse/Jahrgangsstufe																							
	:	von	bis																						
	:	von	bis																						
	:	von	bis																						
Ort, Datum																									
Schulleiter/in oder Vertretung	(Siegel der Schule)	Klassenlehrer/in																							

¹) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
²) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 37 - Seite 2 -

Vor- und Zuname																									
geboren am _____ in _____ Kreis _____ besuchte die Gesamtschule vom _____ bis zum _____ und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.																									
Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt. ¹																									
Leistungen <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Deutsch (.-Ebene²) _____</td> <td style="width: 50%;">Arbeitslehre _____</td> </tr> <tr> <td>Englisch (.-Ebene) _____</td> <td>Technik _____</td> </tr> <tr> <td>Mathematik (.-Ebene) _____</td> <td>Wirtschaft _____</td> </tr> <tr> <td>Naturwissenschaften _____</td> <td>Hauswirtschaft _____</td> </tr> <tr> <td>Biologie _____</td> <td>Religionslehre _____</td> </tr> <tr> <td>Chemie (.-Ebene) _____</td> <td>Sport _____</td> </tr> <tr> <td>Physik (.-Ebene) _____</td> <td>Kunst _____</td> </tr> <tr> <td>Gesellschaftslehre³ _____</td> <td>Musik _____</td> </tr> <tr> <td>Erdkunde _____</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geschichte _____</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Politik _____</td> <td></td> </tr> </table>		Deutsch (.-Ebene ²) _____	Arbeitslehre _____	Englisch (.-Ebene) _____	Technik _____	Mathematik (.-Ebene) _____	Wirtschaft _____	Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____	Biologie _____	Religionslehre _____	Chemie (.-Ebene) _____	Sport _____	Physik (.-Ebene) _____	Kunst _____	Gesellschaftslehre ³ _____	Musik _____	Erdkunde _____		Geschichte _____		Politik _____			
Deutsch (.-Ebene ²) _____	Arbeitslehre _____																								
Englisch (.-Ebene) _____	Technik _____																								
Mathematik (.-Ebene) _____	Wirtschaft _____																								
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____																								
Biologie _____	Religionslehre _____																								
Chemie (.-Ebene) _____	Sport _____																								
Physik (.-Ebene) _____	Kunst _____																								
Gesellschaftslehre ³ _____	Musik _____																								
Erdkunde _____																									
Geschichte _____																									
Politik _____																									
Wahlpflichtunterricht _____ (erteilt ☐ ab Klasse 6 ⁴ / ☐ ab Klasse 7 ⁴) _____ _____ (erteilt ab/in _____) _____ (erteilt in _____)																									
Weiterer Unterricht																									
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften																									
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁵																									
Bemerkungen																									
Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁶: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Fach:</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 20%;">Klasse/Jahrgangsstufe</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td>:</td> <td>von</td> <td>bis</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>:</td> <td>von</td> <td>bis</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>:</td> <td>von</td> <td>bis</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Fach:		Klasse/Jahrgangsstufe					:	von	bis				:	von	bis				:	von	bis		
Fach:		Klasse/Jahrgangsstufe																							
	:	von	bis																						
	:	von	bis																						
	:	von	bis																						

¹) Nichtzutreffendes streichen.
²) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene.
³) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
⁴) Zutreffendes ankreuzen.
⁵) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
⁶) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 37 - Seite 1 - (Doppelblatt)

<i>Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Hauptschulabschluss -</i> Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule Abschlusszeugnis

Anlage 37 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____ Vor- und Zuname			
hat den Hauptschulabschluss erworben.			
Ort, Datum			
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; text-align: center;">Schulleiter/in oder Vertretung</td> <td style="width: 40%; text-align: center;">(Siegel der Schule)</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Klassenlehrer/in</td> </tr> </table>	Schulleiter/in oder Vertretung	(Siegel der Schule)	Klassenlehrer/in
Schulleiter/in oder Vertretung	(Siegel der Schule)	Klassenlehrer/in	

Anlage 38 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 -

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule

Abschlusszeugnis

Anlage 38 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

erworben.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung

(Siegel
der Schule)

Klassenlehrer/in

Anlage 38 - Seite 2 -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
besuchte die Gesamtschule vom _____ bis zum _____ und war
zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Deutsch (_-Ebene ¹)	Arbeitslehre	_____
Englisch (_-Ebene)	(Technik	_____
Mathematik (_-Ebene)	Wirtschaft	_____
Naturwissenschaften	Hauswirtschaft)	_____
(Biologie	Religionslehre	_____
Chemie	Sport	_____
Physik)	Kunst	_____
Gesellschaftslehre ²	Musik	_____
Erdkunde		
Geschichte		
Politik		

Wahlpflichtunterricht
(erteilt ☐ ab Klasse 6³/☐ ab Klasse 7³) _____
(erteilt ab/in _____)
(erteilt in _____) _____

Weiterer Unterricht

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴

Bemerkungen

Fremdsprachennachweise

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁵:

Fach:	Klasse/Jahrgangsstufe
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene

2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

3) Zutreffendes ankreuzen

4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 39 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Gesamtschule
beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses sowie des mittleren Schulabschlusses und der
Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule

Abschlusszeugnis

Anlage 39 - Seite 2 -

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____
 besuchte die Gesamtschule vom _____ bis zum _____
 und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Deutsch (_-Ebene ¹) _____	Arbeitslehre _____
Englisch (_-Ebene) _____	Technik _____
Mathematik (_-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
Biologie (_-Ebene) _____	Religionslehre _____
Chemie (_-Ebene) _____	Sport _____
Physik (_-Ebene) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ² _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht (erteilt ☐ ab Klasse 6³/☐ ab Klasse 7³) _____
 (erteilt ab/in _____)
 (erteilt in _____)

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁵:

Fach:	Klasse/Jahrgangsstufe
_____:	von _____ bis _____
_____:	von _____ bis _____
_____:	von _____ bis _____

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
 2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
 3) Zutreffendes ankreuzen
 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 39 - Seite 3 b -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
 Vor- und Zuname _____

hat den

mittleren Schulabschluss
 (Fachoberschulreife)

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/
 Qualifikationsphase¹ der gymnasialen Oberstufe erteilt.

Ort, Datum _____

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 39 - Seite 3 a -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
 Vor- und Zuname _____

hat den

mittleren Schulabschluss
 (Fachoberschulreife)

erworben.

Ort, Datum _____

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

Zu Anlagen 32 bis 39

Hinweise zum Zeugnis der Gesamtschule

Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzdrukken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“
- Hier können eingetragen werden:
- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z. B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.
2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
2. gut (2)
3. befriedigend (3)
4. ausreichend (4)
5. mangelhaft (5)
6. ungenügend (6)
3. In den Klassen 7 bis 10 wird der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik, in den Klassen 8 (ggf. 9) bis 10 im Fach Deutsch, ab Klasse 9 in Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen erteilt. Ihren Leistungen in dem jeweiligen Fach entsprechend werden die Schülerinnen und Schüler entweder Grundebenen oder Erweiterungsebenen zugewiesen. Der Unterricht in Grundebenen orientiert sich an Anforderungen, die in Verbindung mit anderen von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen als Voraussetzungen für die Vergabe des Hauptschulabschlusses und des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 maßgebend sind. Die Anforderungen in Erweiterungsebenen sind auf das Erreichen des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet.

Anlage 42 - Vorderseite -

*Zeugnis für die Klassen 6 bis 8 der Sekundarschule
nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teillintegrierte Organisationsform)*

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Zeugnis

für _____
Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen im Pflichtbereich

Deutsch (.-Ebene ¹)	Arbeitslehre ²	_____
Englisch (.-Ebene)	Technik	_____
Mathematik (.-Ebene)	Wirtschaft	_____
Naturwissenschaften ²	Hauswirtschaft	_____
Biologie	Religionslehre	_____
Chemie	Sport	_____
Physik	Kunst	_____
Gesellschaftslehre ²	Musik	_____
Erdkunde		
Geschichte		
Politik		

Wahlpflichtunterricht _____
(erteilt ☐ ab Klasse 6³/☐ ab Klasse 7³)

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten⁴ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁵ _____

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
3) Zutreffendes ankreuzen
4) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
5) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 43 - Vorderseite -

*Zeugnis für die Klassen 9 und 10 der Sekundarschule
nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teillintegrierte Organisationsform)*

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Zeugnis

für _____
Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen im Pflichtbereich

Deutsch (.-Ebene ¹)	Arbeitslehre ²	_____
Englisch (.-Ebene)	Technik	_____
Mathematik (.-Ebene)	Wirtschaft	_____
Naturwissenschaften	Hauswirtschaft	_____
Biologie	Religionslehre	_____
Chemie (.-Ebene)	Sport	_____
Physik (.-Ebene)	Kunst	_____
Gesellschaftslehre ²	Musik	_____
Erdkunde		
Geschichte		
Politik		

Wahlpflichtunterricht _____
(erteilt ☐ ab Klasse 6³/☐ ab Klasse 7³)

_____ (erteilt ab/in _____)
_____ (erteilt in _____)

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten⁴ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁵ _____

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
3) Zutreffendes ankreuzen
4) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
5) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 42 - Rückseite -

Zuweisungen

1. Förderunterricht
Sie/Er soll laut Beschluss der Klassenkonferenz im nächsten Schulhalbjahr teilnehmen am _____

2. Fachleistungsebene
Sie/Er wird laut Beschluss der Klassenkonferenz folgenden Fachleistungsebenen zugewiesen:

Im Fach _____ der _____-Ebene¹

Im Fach _____ der _____-Ebene

Im Fach _____ der _____-Ebene

Im Fach _____ der _____-Ebene

Bemerkungen _____

Sie/Er geht in Klasse _____ über.²

Ort, Datum _____

_____ (Siegel der Schule)

Abteilungsleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift der Eltern³

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
2) in Halbjahreszeugnissen streichen
3) siehe § 123 SchulG, die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 43 - Rückseite -

Zuweisungen zu Fachleistungsebenen

Sie/Er wird laut Beschluss der Klassenkonferenz folgenden Fachleistungsebenen zugewiesen:

Im Fach Deutsch der _____-Ebene¹

Im Fach Englisch der _____-Ebene

Im Fach Mathematik der _____-Ebene

Im Fach Chemie/Physik² der _____-Ebene

Bemerkungen _____

Beschluss der Klassenkonferenz:³

Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt.²

Ort, Datum _____

_____ (Siegel der Schule)

Abteilungsleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift der Eltern⁴

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
2) Nichtzutreffendes streichen
3) in Halbjahreszeugnissen streichen
4) siehe § 123 SchulG, die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 44 - Vorderseite -

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Überweisungszeugnis

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Gesamtschule vom _____ bis zum _____ und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.¹

Leistungen

Deutsch (_-Ebene ²)	_____	Arbeitslehre ³	_____
Englisch (_-Ebene)	_____	Technik	_____
Mathematik (_-Ebene)	_____	Wirtschaft	_____
Naturwissenschaften ³	_____	Hauswirtschaft	_____
Biologie	_____	Religionslehre	_____
Chemie (_-Ebene)	_____	Sport	_____
Physik (_-Ebene)	_____	Kunst	_____
Gesellschaftslehre ³	_____	Musik	_____
Erdkunde	_____		
Geschichte	_____		
Politik	_____		

Wahlpflichtunterricht^{2,3}

(erteilt ☐ ab Klasse 6⁴/☐ ab Klasse 7⁴) _____

(erteilt ab/in _____)

(erteilt in _____)

1) Nichtzutreffendes streichen
2) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
3) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
4) Zutreffendes ankreuzen

Anlage 45 - Seite 1 - (Doppelblatt)

*Abgangszeugnis der Sekundarschule
nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teintegrierte Organisationsform)*

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abgangszeugnis

Anlage 44 - Rückseite -

Weiterer Unterricht

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten¹

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement²

Bemerkungen

Beschluss der Klassenkonferenz:

_____ ist berechtigt, die Klasse _____

Vor- und Zuname

einer/eines _____ zu besuchen.

Schulform

Ort, Datum

_____ (Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung

Klassenlehrer/in

1) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
2) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 45 - Seite 2 -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Sekundarschule vom _____ bis zum _____ und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Deutsch (_-Ebene ¹)	_____	Arbeitslehre ²	_____
Englisch (_-Ebene)	_____	Technik	_____
Mathematik (_-Ebene)	_____	Wirtschaft	_____
Naturwissenschaften ²	_____	Hauswirtschaft	_____
Biologie	_____	Religionslehre	_____
Chemie (_-Ebene)	_____	Sport	_____
Physik (_-Ebene)	_____	Kunst	_____
Gesellschaftslehre ²	_____	Musik	_____
Erdkunde	_____		
Geschichte	_____		
Politik	_____		

Wahlpflichtunterricht

(erteilt ☐ ab Klasse 6³/☐ ab Klasse 7³) _____

(erteilt ab/in _____)

(erteilt in _____)

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
3) Zutreffendes ankreuzen

Anlage 45 - Seite 3 -

Weiterer Unterricht	
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften	
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ¹	
Bemerkungen	
Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ² :	
Fach:	Klasse/Jahrgangsstufe
_____:	_____ von _____ bis _____
_____:	_____ von _____ bis _____
_____:	_____ von _____ bis _____
Ort, Datum	
_____ Schulleiter/in oder Vertretung	(Siegel der Schule)
_____ Klassenlehrer/in	

1) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 46 - Seite 2 -

_____ Vor- und Zuname	
geboren am _____ in _____ Kreis _____	
besuchte die Sekundarschule vom _____ bis zum _____ und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.	
Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt. ¹	
Leistungen	
Deutsch (_-Ebene ²) _____	Arbeitslehre _____
Englisch (_-Ebene) _____	Technik _____
Mathematik (_-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie (_-Ebene) _____	Sport _____
Physik (_-Ebene) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ³ _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	
Wahlpflichtunterricht _____	
_____ (erteilt ☐ ab Klasse 6 ⁴ / ☐ ab Klasse 7 ⁴) _____	
_____ (erteilt ab/in _____)	
_____ (erteilt in _____)	
Weiterer Unterricht	
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften	
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁵	
Bemerkungen	
Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ⁶ :	
Fach:	Klasse/Jahrgangsstufe
_____:	_____ von _____ bis _____
_____:	_____ von _____ bis _____
_____:	_____ von _____ bis _____

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) G-Ebene = Grunde Ebene, E-Ebene = Erweiterungsebene.
3) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
4) Zutreffendes ankreuzen.
5) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
6) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 46 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Sekundarschule - Hauptschulabschluss - nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform)	
Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule	
Abschlusszeugnis	

Anlage 46 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____ Vor- und Zuname	
hat den	
Hauptschulabschluss	
erworben.	
Ort, Datum	
_____ Schulleiter/in oder Vertretung	(Siegel der Schule)
_____ Klassenlehrer/in	

Anlage 47 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Sekundarschule - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 - nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abschlusszeugnis

Anlage 47 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

erworben.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung

(Siegel
der Schule)

Klassenlehrer/in

Anlage 47 - Seite 2 -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
besuchte die Sekundarschule vom _____ bis zum _____.
und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Deutsch (.-Ebene ¹) _____	Arbeitslehre _____
Englisch (.-Ebene) _____	(Technik _____)
Mathematik (.-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft) _____
(Biologie _____)	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ² _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht _____
(erteilt ☐ ab Klasse 6³/☐ ab Klasse 7³) _____
(erteilt ab/in _____)
(erteilt in _____)

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁵:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____
_____ von _____ bis _____
_____ von _____ bis _____
_____ von _____ bis _____

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene

2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

3) Zutreffendes ankreuzen

4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 48 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Sekundarschule beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses sowie des mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abschlusszeugnis

Anlage 48 - Seite 3 b -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/
Qualifikationsphase¹ der gymnasialen Oberstufe erteilt.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung

(Siegel
der Schule)

Klassenlehrer/in

Zu Anlagen 40 bis 48

Zu Anlagen 40 bis 48

Hinweise zum Zeugnis der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6
(integrierte und teilintegrierte Organisationsform)

Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abdruckbar; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
2. gut (2)
3. befriedigend (3)
4. ausreichend (4)
5. mangelhaft (5)
6. ungenügend (6)

3. In den Klassen 7 bis 10 wird der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik, in den Klassen 8 (ggf. 9) bis 10 im Fach Deutsch, ab Klasse 9 in Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen erteilt. Ihren Leistungen in dem jeweiligen Fach entsprechend werden die Schülerinnen und Schüler entweder Grundebenen oder Erweiterungsebenen zugewiesen. Der Unterricht in Grundebenen orientiert sich an Anforderungen, die in Verbindung mit anderen von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen als Voraussetzungen für die Vergabe des Hauptschulabschlusses und des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 maßgebend sind. Die Anforderungen in Erweiterungsebenen sind auf das Erreichen des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anlage 49 - Vorderseite -

*Zeugnis für die Klassen 6 bis 10 der Sekundarschule
nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)*

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Zeugnis

für _____
Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr Bildungsgang: _____¹

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen

Deutsch _____	Arbeitslehre ² _____
Englisch _____	Technik _____
Mathematik _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften ² _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ² _____	Musik _____
Erdkunde _____	Zweite Fremdsprache _____
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht _____
(erteilt ab Klasse 6)

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten³ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴ _____

1) Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene
2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
3) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 49 - Rückseite -

Zuweisungen

Förderunterricht
Sie/Er soll laut Beschluss der Klassenkonferenz im nächsten Schulhalbjahr teilnehmen am _____

Bemerkungen _____

Beschluss der Klassenkonferenz:

Sie/Er wird versetzt/nicht versetzt¹
Sie/Er geht in Klasse _____ über.²

Ort, Datum _____

_____ (Siegel der Schule) _____
Abteilungsleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift der Eltern³

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) Nichtzutreffendes streichen
2) in Halbjahreszeugnissen streichen
3) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 50 - Vorderseite -

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Überweisungszeugnis

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Sekundarschule mit dem Bildungsgang _____¹ vom _____ bis zum _____ und war _____

zuletzt Schüler/in der Klasse _____

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.²

Leistungen

Deutsch _____	Arbeitslehre ³ _____
Englisch _____	Technik _____
Mathematik _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften ³ _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ³ _____	Musik _____
Erdkunde _____	Zweite Fremdsprache _____
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht _____
(erteilt ab Klasse 6) _____
(erteilt ab/in _____) _____
(erteilt in _____) _____

1) Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene
2) Nichtzutreffendes streichen
3) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

Anlage 50 - Rückseite -

Weiterer Unterricht

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten¹

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement²

Bemerkungen

Beschluss der Klassenkonferenz:

_____ ist berechtigt, die Klasse _____
Vor- und Zuname

einer/eines _____ zu besuchen.
Schulform

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

1) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
2) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 51 - Seite 2 -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Sekundarschule mit dem Bildungsgang _____¹ vom _____

bis zum _____ und war

zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Deutsch	_____	Arbeitslehre ²	_____
Englisch	_____	Technik	_____
Mathematik	_____	Wirtschaft	_____
Naturwissenschaften ²	_____	Hauswirtschaft	_____
Biologie	_____	Religionslehre	_____
Chemie	_____	Sport	_____
Physik	_____	Kunst	_____
Gesellschaftslehre ²	_____	Musik	_____
Erdkunde	_____	Zweite Fremdsprache	_____
Geschichte	_____		
Politik	_____		

Wahlpflichtunterricht

_____ (erteilt ab Klasse 6)	_____
_____ (erteilt ab/in _____)	_____
_____ (erteilt in _____)	_____

1) Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene
2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

Anlage 51 - Seite 1 - (Doppelblatt)

*Abgangszeugnis der Sekundarschule
nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)*

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abgangszeugnis

Anlage 51 - Seite 3 -

Weiterer Unterricht

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement¹

Bemerkungen

Fremdsprachennachweise
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein²:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____

_____	:	_____	von _____ bis _____
_____	:	_____	von _____ bis _____
_____	:	_____	von _____ bis _____

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

1) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 52 - Seite 1 - (Doppelblatt)

*Abschlusszeugnis der Sekundarschule - Hauptschulabschluss -
nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)*

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abschlusszeugnis

Anlage 52 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss

erworben.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung

(Siegel
der Schule)

Klassenlehrer/in

Anlage 52 - Seite 2 -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
besuchte die Sekundarschule vom _____ bis zum _____ und war
zuletzt Schüler/in der Klasse _____ Bildungsgang _____¹.

Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.²

Leistungen

Deutsch _____	Arbeitslehre _____
Englisch _____	Technik _____
Mathematik _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ³ _____	Musik _____
Erdkunde _____	Zweite Fremdsprache _____
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht

_____ (erteilt ab Klasse 6)
_____ (erteilt ab/in _____)
_____ (erteilt in _____)

Weiterer Unterricht

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴

Bemerkungen

Fremdsprachennachweise

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁵:

Fach:	Klasse/Jahrgangsstufe
_____	_____ von _____ bis _____
_____	_____ von _____ bis _____
_____	_____ von _____ bis _____

¹) Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene

²) Nichtzutreffendes streichen

³) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

⁴) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

⁵) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 53 - Seite 1 - (Doppelblatt)

*Abschlusszeugnis der Sekundarschule - Hauptschulabschluss
nach Klasse 10 - nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)*

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abschlusszeugnis

Anlage 53 - Seite 2 -

Vor- und Zuname _____	
geboren am _____ in _____ Kreis _____	
besuchte die Sekundarschule vom _____ bis zum _____	
und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____	Bildungsgang _____ ¹
Leistungen	
Deutsch _____	Arbeitslehre _____
Englisch _____	(Technik _____)
Mathematik _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft) _____
(Biologie _____)	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ² _____	Musik _____
Erdkunde _____	Zweite Fremdsprache _____
Geschichte _____	
Politik _____	
Wahlpflichtunterricht _____	
(erteilt ab Klasse 6) _____	
(erteilt ab/in _____)	
(erteilt in _____)	
Weiterer Unterricht _____	
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____	
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ³ _____	
Bemerkungen _____	
Fremdsprachennachweise	
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ⁴ :	
Fach: _____	Klasse/Jahrgangsstufe _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____

1) Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundlebene oder Erweiterungsebene.
2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
4) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 54 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Sekundarschule beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses sowie des mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule _____

Abschlusszeugnis

Anlage 53 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____

Vor- und Zuname _____

hat den

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

erworben.

Ort, Datum _____

Schulleiter/in oder Vertretung _____ (Siegel der Schule) _____ Klassenlehrer/in _____

Anlage 54 - Seite 2 -

Vor- und Zuname _____	
geboren am _____ in _____ Kreis _____	
besuchte die Sekundarschule vom _____ bis zum _____	
und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____	Bildungsgang _____ ¹
Leistungen	
Deutsch _____	Arbeitslehre _____
Englisch _____	Technik _____
Mathematik _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ² _____	Musik _____
Erdkunde _____	Zweite Fremdsprache _____
Geschichte _____	
Politik _____	
Wahlpflichtunterricht _____	
(erteilt ab Klasse 6) _____	
(erteilt ab/in _____)	
(erteilt in _____)	
Weiterer Unterricht _____	
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____	
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ³ _____	
Bemerkungen _____	
Fremdsprachennachweise	
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ⁴ :	
Fach: _____	Klasse/Jahrgangsstufe _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____

1) Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundlebene oder Erweiterungsebene.
2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
4) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 54 - Seite 3 a -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)

erworben.

Ort, Datum

Schulleiterin oder Vertretung

(Siegel
der Schule)

KlassenlehrerIn

Zu Anlagen 49 bis 54

Hinweise zum Zeugnis der Sekundarschule
nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)

Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzudrucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
2. gut (2)
3. befriedigend (3)
4. ausreichend (4)
5. mangelhaft (5)
6. ungenügend (6)

3. Für die Klassen 7 bis 10 gilt:

Der Unterricht in der kooperativen Organisationsform mit drei Bildungsgängen orientiert sich an den Vorgaben der jeweiligen Schulform.

Der Unterricht in der kooperativen Organisationsform mit zwei Anforderungsebenen orientiert sich auf der Grundebene an den Anforderungen der Haupt- und Realschule und auf der Erweiterungsebene an den Anforderungen der Realschule und des Gymnasiums.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anlage 54 - Seite 3 b -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/
Qualifikationsphase¹ der gymnasialen Oberstufe erteilt.

Ort, Datum

Schulleiterin oder Vertretung

(Siegel
der Schule)

KlassenlehrerIn

1) Nichtzutreffendes streichen

Bewertungsraster für mündliche Kommunikationsprüfungen - Sekundarstufe I (Stand: 15.06.2014)

Prüfungsteil 1: Zusammenhängendes Sprechen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung Die Bewertung erfolgt orientiert an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).			
10 ☐					
9 ☐ Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.					
8 ☐					
7 ☐ Es werden durchgängig sachgerechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.					
6 ☐					
5 ☐ Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen .					
4 ☐					
3 ☐ Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.					
2 ☐					
1 ☐ Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.					
0 ☐					
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.					
Punktzahl Prüfungsteil 1: Inhalt ____/10 Pkt. + Darstellungsleistung ____/15 Pkt. = ____/25 Pkt.					

Prüfungsteil 2: An Gesprächen teilnehmen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung Die Bewertung erfolgt orientiert an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).																
10 ☐		Kommunikative Strategie/ Diskurskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit															
9 ☐ Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.			Aussprache/Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen													
8 ☐																		
7 ☐ Es werden durchgängig sachgerechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.			4 ☐ flexible, situations- angemessene und adressatengerechte Interaktion; durchgängiges Aufrechterhalten der Kommunikation	☐ präziser, differenzierter und variabler Wortschatz	☐ breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei													
6 ☐																		
5 ☐ Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen .			3 ☐ weitgehend flexible Interaktion; in der Regel sicher, situationsangemessen und adressatengerecht	☐ klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	☐ überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen	☐ gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden												
4 ☐																		
3 ☐ Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.			2 ☐ gelegentlich stockende und unsichere Kommunikation; Hilfe wird u.U. benötigt; Reaktion auf Nachfragen; weitgehend flexibel; weitgehend angemessener Adressatenbezug	☐ im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	☐ einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen	☐ Repertoire grundlegender Strukturen; z.T. fehlerhaft												
2 ☐																		
1 ☐ Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.			1 ☐ stockende und unsichere Kommunikation; Gespräch kann nicht ohne Hilfen fortgeführt werden; geringer Adressatenbezug	☐ Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	☐ sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen	☐ auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar												
0 ☐																		
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.		0 ☐	☐	☐														
Punktzahl Prüfungsteil 2: Inhalt ____/10 Pkt. + Darstellungsleistung ____/15 Pkt. = ____/25 Pkt.		Gesamtpunktzahl: ____/50 Pkt.																
Note:		Datum/Unterschrift:																
<table><tr><td>Note</td><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td></tr><tr><td>Punkte</td><td>50-44</td><td>43-37</td><td>36-30</td><td>29-23</td><td>22-10</td><td>9-0</td></tr></table>		Note	1	2	3	4	5	6	Punkte	50-44	43-37	36-30	29-23	22-10	9-0			
Note	1	2	3	4	5	6												
Punkte	50-44	43-37	36-30	29-23	22-10	9-0												

13-21 Nr. 5

Bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 15.04.2007 (ABl. NRW. S. 260)¹

Bezug:

Verordnung über die Ausbildungs- und Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I - BASS 13-21 Nr. 1.1)

¹) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 11.03.2014 (ABl. NRW. S. 183)

Bilingualer Unterricht kann sowohl im Rahmen bilingualer Bildungsgänge als auch außerhalb bilingualer Bildungsgänge in flexibler Form erteilt werden.

1 Für Schulen, die im Rahmen eines bilingualen Bildungsganges bilingualen Unterricht in der Sekundarstufe I erteilen, gelten folgende Regelungen:

1.1 In den Klassen 5 und 6 wird der Unterricht in der Partnersprache um bis zu zwei Wochenstunden erhöht.

1.2 In den Klassen 7 bis 9 im Gymnasium und 7 bis 10 in Realschulen und Gesamtschulen wird der Unterricht in bilingualen Sachfächern in der Partnersprache wie folgt erteilt:

- In Klasse 7 wird ein Sachfach bilingual unterrichtet. Für das bilingual unterrichtete Fach erhöht sich die Wochenstundenzahl um eine Wochenstunde in der Klasse 7. In den Klassen 8 und 9 in Gymnasien und den

Klassen 8 bis 10 in Realschulen und Gesamtschulen wird dieses bilinguale Sachfach im Rahmen der Stundentafeln fortgesetzt.

- In Klasse 8 wird zusätzlich ein weiteres Fach bilingual unterrichtet. Die Wochenstundenzahl für dieses bilinguale Sachfach erhöht sich um eine Wochenstunde in der Klasse 8. Auch dieses bilinguale Fach wird in Gymnasien in Klasse 9, in Realschulen und Gesamtschulen in den Klassen 9 und 10 im Rahmen der Stundentafeln fortgeführt.

1.3 In der Klasse 9 in Gymnasien und den Klassen 9 und 10 in Realschulen und Gesamtschulen kann ein weiteres Fach bilingual gemäß Stundentafel unterrichtet werden.

2 Auch außerhalb bilingualer Bildungsgänge kann ab Klasse 9, in Gymnasien ab Klasse 8, Unterricht in Sachfächern auf Beschluss der Schulkonferenz vollständig oder zeitlich begrenzt bilingual erteilt werden. Für eine erhöhte Wochenstundenzahl im Sachfach kann die Schule eine Stunde des Unterrichts der jeweiligen Fremdsprache verwenden (§ 4 Abs. 4 APO-S I).

3 Phasenweiser bilingualer Unterricht in Modulform ist bei entsprechender sprachlicher Vorbereitung in allen nichtsprachlichen Fächern und Klassen möglich.

4 Für den bilingualen Unterricht gelten grundsätzlich die Lehrpläne für die Sachfächer der Schulformen und Klassen.

4.1 Für die bilingualen Sachfächer werden neben den deutsch-sprachigen Schulbüchern auch Unterrichtsmaterialien in der Partnersprache eingeführt.

4.2 Bei der Bewertung der Schülerleistung in den bilingualen Sachfächern sind in erster Linie die fachlichen Leistungen zu beurteilen.

4.3 Im Zeugnis wird ein bilingual erteiltes Sachfach mit dem Zusatz der Unterrichtssprache versehen (z.B. Erdkunde „bilingual deutsch-englisch“). Bilinguale Module können unter „Bemerkungen“ aufgenommen werden. Schülerinnen und Schüler, die einen bilingualen Bildungsgang in der Sekundarstufe I erfolgreich absolviert haben und am Ende der Sekundarstufe I mindestens ausreichende Leistungen in den bilingualen Sachfächern und im Unterricht der Partnersprache nachweisen können, erhalten eine zusätzliche Bescheinigung zum Zeugnis am Ende der Sekundarstufe I nach dem Muster der Anlage.

5 Der bilinguale Unterricht wird durch Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung bzw. Unterrichtserlaubnis für das Sachfach und die Sprache erteilt. Empfohlen wird darüber hinaus die Zusatzqualifikation „Bilinguales Lernen“. Die sprachliche Qualifikation kann auch durch einen Nachweis auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage - Vorderseite -

Schullogo	Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen	
BESCHEINIGUNG ÜBER DEN BESUCH DES BILINGUALEN BILDUNGSGANGS IN DER SEKUNDARSTUFE I		
CERTIFICATE OF PARTICIPATION IN A BILINGUAL STREAM IN LOWER SECONDARY		
Schule ¹ /school ¹ : _____ (Name der Schule)		
Schulort/place: _____ (Ort)		
Name/name: _____ (Schülerin/Schüler)		
Geburtsstag/date of birth: _____ (Geburtsdatum)		
Geburtsort/place of birth: _____ (Ort)		
hat den bilingualen deutsch-englischen ² Bildungsgang in der Sekundarstufe I erfolgreich absolviert. has successfully completed the bilingual Anglo-German stream in Lower Secondary.		
Sie/Er hat im Rahmen des bilingualen Bildungsgangs in den Klassen 5 und 6 am Englischunterricht mit erhöhter Wochenstundenzahl und in der Sekundarstufe I an bilingualement deutsch-englischen Unterricht in mehreren Sachfächern erfolgreich teilgenommen. Damit hat sie/er vertiefte Kenntnisse der englischen Sprache und erweiterte Fähigkeiten in ihrer Anwendung erworben. She/He has successfully attended additional English lessons in classes 5 and 6 and German-English CLIL-lessons in several subjects during the course of lower secondary education within the context of the bilingual stream. She/He has thus acquired in-depth knowledge of English and extended competences in its use.		
_____ (Datum/date, Dienststempel/official seal, Unterschrift der Schulleitung/principal's signature)		
1) Von der Bezirksregierung als Schule mit bilingualement deutsch-englischen Bildungsgang zugelassen/accredited as a school with bilingual Anglo-German stream by the District Government. 2) Zur Veranschaulichung wird in diesem Muster stellvertretend die Partnersprache Englisch verwendet.		

Anlage - Rückseite -

Schullogo	Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen			
Name/name: _____ (Schülerin/Schüler)				
Klassen und Wochenstundenzahl des Englischunterrichts und der bilingualen deutsch-englischen Sachfächer				
Classes and number of lessons per week in English and German-English CLIL subjects				
Fach subject	Englisch English	1. bilingualer Sachfach 1st CLIL subject	2. bilingualer Sachfach 2nd CLIL subject	ggf. 3. bilingualer Sachfach 3rd CLIL subject (if offered)
Jahrgang year				
5	Stunden lessons	—	—	—
6	Stunden lessons	—	—	—
7	Stunden lessons	—	—	—
8	Stunden lessons	—	—	—
9	Stunden lessons	—	—	—
10	Stunden lessons	—	—	—
Schulformen der Sekundarstufe I, Gesamtschulen und Gymnasien G9				

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

13-21 Nr. 6

Vorgaben

zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen

1.
am Ende der Klasse 10 an Hauptschulen,
Realschulen, Sekundarschulen,
Gemeinschaftsschulen,
Gesamtschulen und Förderschulen
2.
am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen
3.
am Ende der 11. Klasse an Waldorfschulen
und an Waldorf-Förderschulen

RdErl. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung
v. 17.05.2017 (ABl. NRW. 06/17 S. 45)¹⁾

Im Jahr 2018

1 Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen am Ende der Klasse 10 im Jahr 2018 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben in Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Förderschulen werden Vorgaben erlassen. Für die schriftlichen Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden Hinweise zu den Vorgaben erlassen.

2 Zur Vorbereitung der Studierenden auf die schriftlichen Prüfungen am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen im Jahr 2018 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben werden Vorgaben erlassen.

3 Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler der Waldorfschulen und Waldorf-Förderschulen auf die schriftlichen Prüfungen im Rahmen des Abschlussverfahrens zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) gleichwertigen Schulabschlusses im Jahr 2018 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben werden Vorgaben und Hinweise erlassen.

¹⁾ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 12.07.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 64)

4 Die Vorgaben gelten für die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Externenprüfungen 2018 zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) analog.

5 Ergänzend zu den Hinweisen zu den Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird auf die Arbeitshilfe „Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I - Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen“ verwiesen: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/index.html>.

6 Die Vorgaben und Hinweise sind im Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen zum Download unter dieser Adresse eingestellt: www.standardsicherung.nrw.de/zp10/.

7 Sachbezogene Anfragen richten Sie bitte an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW), Arbeitsbereich 5, pruefungen10@qua-lis.nrw.de.

Im Jahr 2019

1 Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen am Ende der Klasse 10 im Jahr 2019 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben in Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Förderschulen werden Vorgaben erlassen. Für die schriftlichen Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden Hinweise zu den Vorgaben erlassen.

2 Zur Vorbereitung der Studierenden auf die schriftlichen Prüfungen am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen im Jahr 2019 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben werden Vorgaben erlassen.

3 Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler der Waldorfschulen und Waldorf-Förderschulen auf die schriftlichen Prüfungen im Rahmen des Abschlussverfahrens zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) gleichwertigen Schulabschlusses im Jahr 2019 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben werden Vorgaben und Hinweise erlassen.

4 Die Vorgaben gelten für die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Externenprüfungen 2019 zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) analog.

5 Ergänzend zu den Hinweisen zu den Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird auf die Arbeitshilfe „Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I - Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen“ verwiesen: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/index.html>.

6 Die Vorgaben und Hinweise sind im Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen zum Download unter dieser Adresse eingestellt: www.standardsicherung.nrw.de/zp10/.

7 Sachbezogene Anfragen richten Sie bitte an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW), Arbeitsbereich 5, pruefungen10@qua-lis.nrw.de.

13-31

Grundlegende Bestimmungen für die Sekundarstufe II

13-31 Nr. 1

Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 11.12.2006 (ABl. NRW. 01/07 S. 38)¹

Bezug:

1. Gleichwertigkeitsverordnung vom 8. Juli 2014 (BASS 13-73 Nr. 22.1)
2. Anlage C und Anlage D der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) vom 26. Mai 1999 (BASS 13-33 Nr. 1.1)
3. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) vom 5. Oktober 1998 (BASS 13-32 Nr. 3.1)
4. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungskollegs (APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (BASS 19-11 Nr. 1.1)
5. Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) vom 31. Januar 2000 (BASS 13-51 Nr. 1.1)
6. Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (PO-Externe-A) vom 30. Januar 2000 (BASS 19-33 Nr. 2)

I. Allgemeine Bestimmungen**1 Geltungsbereich und Zuständigkeiten**

Die Praktikum-Ausbildungsordnung regelt die Durchführung des praktischen Teils der Fachhochschulreife für folgende Bildungsgänge in:

Abschnitt II:

- nach § 8 Nummer 1 Anlage C APO-BK (Klasse 11/12 der Fachoberschule)

Abschnitt III:

- nach § 2 Nummer 3 Anlage C APO-BK (2-jährige Berufsfachschule)
- nach § 2 Nummer 1 Anlage C APO-BK (Assistentenbildungsgänge) für den Fall, dass die Berufsabschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde

Abschnitt IV:

- nach § 40 a APO-GOST (nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe²)
- nach § 61 Abs. 1 APO-WbK (nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe²) in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs)
- nach § 13 a Anlage D APO-BK (nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase in den Bildungsgängen des Beruflichen Gymnasiums, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen).

Die Praktikum-Ausbildungsordnung regelt darüber hinaus im Abschnitt IV den praktischen Teil der Fachhochschulreife

- nach § 22 Absatz 2 PO-Waldorf und
- nach § 19 Absatz 2 PO-Externe-A,

wenn die Abiturprüfung nicht bestanden und der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wurde.

Die Zuständigkeit für die Zuerkennung der Fachhochschulreife liegt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, soweit in den folgenden Abschnitten nichts anderes bestimmt ist. Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet in Zweifelsfällen und kann Ausnahmen zu den nachfolgenden Bestimmungen zulassen. In Fällen grundsätzlicher Art erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde.

2 Ziele

Praktika dienen der Ergänzung des Unterrichts. Sie haben die Aufgabe

- auf das Berufsleben vorzubereiten,

- die Berufswahlentscheidung abzusichern,
- eine Orientierung für ein mögliches Studium zu bieten.

Praktikantinnen und Praktikanten sollen durch Anschauung und eigene Mitarbeit grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse erwerben sowie Einblicke in die Zusammenhänge betrieblicher/beruflicher Praxis gewinnen. Dabei sollen sie berufs- und fachbezogene Aufgaben lösen und sich auch mit den sozialen und kommunikativen Situationen während des Berufsalltages in den Betrieben auseinander setzen.

3 Anforderungen an die Praktikumsstelle

Zur Sicherung der Qualität soll das Praktikum nur in hierfür geeigneten Betrieben, Einrichtungen und Behörden durchgeführt werden, in denen die entsprechende Tätigkeiten nach Anlage 1 ausgeführt werden können. Als geeignet gelten in der Regel:

- Betriebe, die zur Ausbildung in den entsprechenden Berufen berechtigt sind
- Einrichtungen oder Behörden, die die Berechtigung haben, in einem entsprechenden anerkannten Beruf auszubilden
- weitere von der oberen Schulaufsicht zugelassene Stellen.

Die Berufskollegs unterstützen ihre Schülerinnen und Schüler bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen. Hierbei streben die Schulen eine Kooperation mit den örtlich zuständigen Kammern an. Die Gymnasien und Gesamtschulen beraten die Schülerinnen und Schüler über das weitere Verfahren zum Erwerb der vollen Fachhochschulreife. Der Praktikumsbetrieb oder die Einrichtung, in der das Praktikum abgeleistet wird, stellt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach der Praktikum-Ausbildungsordnung sicher und erstellt einen Nachweis über das Praktikum nach Anlagen 2.1 und 2.5.

4 Durchführung des Praktikums

Die Durchführung des Praktikums nach den Abschnitten II und III richtet sich nach den in der Anlage 1 für den jeweiligen Fachbereich festgelegten Inhalten. Die wöchentliche Arbeitszeit, der Urlaubsanspruch und die Vergütung regeln sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Der Urlaub in der Klasse 11 der Fachoberschule ist während der Schulfreien zu nehmen und zu gewähren. Teilzeitpraktika mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sind zulässig. Die Gesamtzeit verlängert sich entsprechend. Das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule kann nicht in Teilzeitform absolviert werden.

5 Nachweis der Fachhochschulreife

Die notwendigen Bescheinigungen werden nach Maßgabe der Anlage 2 dieser Ordnung ausgestellt. Die Bezirksregierungen erstellen zusammenfassende Bescheinigungen ausschließlich für die Zulassung zum Studium in anderen Bundesländern (Anlage 2.6).

6 Auswirkungen auf ein Berufsausbildungsverhältnis

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Praktikum kann bei der zuständigen Stelle ein Antrag auf Abkürzung des Berufsausbildungsverhältnisses gemäß § 8 Berufsbildungsgesetz gestellt werden.

II. Praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule

1 Rechtsgrundlage

Nach § 8 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Anlage C APO-BK sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.2) umfasst die Klasse 11 der Fachoberschule Unterricht und ein fachbereichsbezogenes Praktikum. Das Praktikum richtet sich nach dieser Praktikum-Ausbildungsordnung.

2 Rechtliche Stellung

Die Lernenden der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule sind Schülerinnen und Schüler und zugleich Praktikantinnen und Praktikanten. In der letztgenannten Eigenschaft schließen sie einen Praktikumsvertrag (Anlage 2.4) mit einem Unternehmen ab und absolvieren fachbereichsbezogene Praktika im Betrieb.

3 Durchführung des Praktikums

Das Praktikum erstreckt sich über ein Jahr. Die Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich unter Anrechnung der Unterrichtszeit nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Der Unterricht umfasst 480 Stunden pro Jahr. Die Organisation der Unterrichts- und Praktikumszeiten erfolgt im Einvernehmen mit der Schule und den Praktikums-einrichtungen. Die Anrechnung von einschlägigen Tätigkeiten auf die praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule ist nicht möglich.

4 Begleitung der praktischen Ausbildung

Es ist Aufgabe der Schülerinnen und Schüler, einen geeigneten Praktikumsplatz zu finden. Die abzuschließenden Praktikumsverträge sind den Schulen vor dem Praktikum zur Genehmigung vorzulegen. Die Praktikantinnen und Praktikanten führen über die Erkenntnisse der Praktikumsabschnitte Bericht. Sie haben mindestens vier Berichte zu fertigen. Die einzelnen Berichte sind der Praktikumsleitung des Betriebes vorzulegen. Der

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 21.09.2009 (ABl. NRW. S. 518); RdErl. v. 29.05.2012 (ABl. NRW. S. 326)
RdErl. v. 18.12.2015 (ABl. NRW. 01/16 S. 32)

²) auslaufend Jahrgangsstufe 12

Betrieb oder die Einrichtung prüft und bescheinigt die sachliche Richtigkeit der Berichte; die Schule bewertet die Ausarbeitungen.

Nach Beendigung des Praktikums bestätigt die ausbildende Stelle den Praktikantinnen und Praktikanten die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach dem Muster der Anlage 2.1. Die Praktikantinnen und Praktikanten legen diese Bestätigung der Schule vor.

5 Nachweis der Fachhochschulreife

Der Nachweis der Fachhochschulreife für Praktikantinnen und Praktikanten nach Abschnitt II dieser Ordnung erfolgt durch die Vorlage des von der Schule erstellten Zeugnisses der Fachhochschulreife.

III. Einschlägiges halbjähriges Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in der zweijährigen Berufsfachschule des Berufskollegs

1 Rechtsgrundlage

Nach § 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Anlage C APO-BK sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.2) in Verbindung mit § 4 Gleichwertigkeitsverordnung (BASS 13-73 Nr. 22.1) wird den Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Berufsfachschule die Fachhochschulreife zuerkannt, wenn neben dem erfolgreichen Abschluss der Fachhochschulreifeprüfung die erforderliche Fachpraxis nachgewiesen worden ist. Dieser fachpraktische Nachweis wird durch eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht, durch eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder durch ein fachbereichsbezogenes, halbjähriges Praktikum (24 Wochen) entsprechend Anlage 1 erbracht.

In den Bildungsgängen nach § 2 Nummer 1 Anlage C APO-BK können Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, dennoch den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben. Nach § 4 Nummer 1 Gleichwertigkeitsverordnung erlangen diese Schülerinnen und Schüler in Verbindung mit einem halbjährigen einschlägigen Praktikum nach dieser Ordnung die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulreife).

2 Mögliche Bestandteile und zeitlicher Rahmen der Praktika

a) In den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs integriertes Praktikum

Die in den Lehrplänen vorgegebenen und in den Fächern zu vermittelnden berufspraktischen Verfahren und Inhalte werden von der Schule im Umfang von vier Wochen auf das halbjährige Praktikum am Ende des Bildungsgangs angerechnet.

b) Ergänzendes schulisches Praktikum im Differenzierungsbe- reich

Soweit im Differenzierungsbereich ergänzende berufspraktische Unterrichtsveranstaltungen angeboten werden, können diese von der Schule im Umfang von bis zu vier Wochen auf das halbjährige Praktikum am Ende des Bildungsgangs angerechnet werden.

c) Zusammenhängendes Praktikum während des Bildungsgangs

Soweit die Schule ein Praktikum im Umfang von bis zu vier Wochen während der Unterrichtszeit organisiert, wird dieses am Ende des Bildungsgangs von der Schule im abgeleiteten Umfang auf das halbjährige Praktikum angerechnet. Der Praktikumsbetrieb bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums.

d) Zusammenhängende Praktika vor, während oder nach dem Bildungsgang

Weitere Praktika zum Nachweis des halbjährigen Praktikums sind entweder unmittelbar vor Eintritt in den Bildungsgang, während der Ferien im Bildungsgang oder nach Abschluss des Bildungsgangs zu absolvieren und werden von der Schule im abgeleiteten Umfang anerkannt.

3 Rechtliche Stellung

Für die rechtliche Stellung der Schülerinnen und Schüler, die ein bis zu vierwöchiges zusammenhängendes Praktikum während des Bildungsgangs nach Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe a bis c absolvieren, gilt Nummer 6 des Runderlasses „Berufs- und Studienorientierung“ (BASS 12-21 Nr. 1) entsprechend.

Die rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten, die Praktika nach Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe d dieser Ordnung absolvieren, richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

4 Durchführung des Praktikums

Es ist Aufgabe der Schülerinnen und Schüler, einen geeigneten Platz für die Durchführung des Praktikums nach Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe d dieser Ordnung zu finden. Vor Aufnahme eines Praktikums soll sich die Schülerin oder der Schüler von der Schule über die Anrechnungsfähigkeit beraten lassen. Es wird der Abschluss eines schriftlichen Vertrages empfohlen (Anlage 2.4).

Das Betriebspraktikum ist teilbar. Die Mindestdauer eines anrechenbaren Betriebspraktikums beträgt zwei Wochen.

5 Anrechnung

Einschlägige praktische Tätigkeiten können auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung auf das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife angerechnet werden. Betriebspraktika aus der Sekundarstufe I werden nicht

angerechnet. Tätigkeiten sind einschlägig, wenn sie den Anforderungen der in der Anlage 1 beschriebenen Tätigkeiten entsprechen. Bei Nachweis der Einschlägigkeit können Wehr-, Zivil- und Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst, ökologisches oder freiwilliges soziales Jahr ganz oder teilweise anerkannt werden. Dies gilt auch für Berufsausbildungen nach Landes- oder Bundesrecht und Kindererziehungszeiten.

Die Schule führt für jede Schülerin und jeden Schüler einen Nachweis gemäß Anlage 2.2 über alle abgeleiteten Praktikumsbestandteile zum Erwerb der Fachhochschulreife nach Abschnitt III Nr. 2. Der Nachweis ist zu den Schülerunterlagen zu nehmen und verbleibt in der Schule. Für die Aufbewahrung gilt § 9 Abs. 1 Nr. 2 der „Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern“ (BASS 10-44 Nr. 2.1). Die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde, prüft die Einschlägigkeit des Praktikums. Sie entscheidet über die Anrechnung in Bezug auf Inhalt und Umfang des Praktikums.

6 Praktikum für Schülerinnen und Schüler der Assistentenbildungsgänge, die die Berufsabschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben

Die Inhalte des halbjährigen einschlägigen Praktikums richten sich nach Anlage 1, soweit der Assistentenbildungsgang einem Fachbereich zuzuordnen ist. Ansonsten kann das Praktikum auch in dem beruflichen Tätigkeitsfeld des Bildungsgangs durchgeführt werden. Die im Bildungsgang absolvierten Praktika werden angerechnet.

7 Nachweis der Fachhochschulreife

Soweit die zusammengefassten Praktikumsbestandteile mindestens 24 Wochen umfassen, stellt die Schule der Schülerin oder dem Schüler die Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife gemäß Anlage 2.3 aus.

IV. Einjähriges gelenktes Praktikum, das nach APO-GOST, APO-BK Anlage D, APO-WbK sowie nach nicht bestandener Abiturprüfung gemäß PO-Waldorf und PO-Externe-A zur Fachhochschulreife führt

1 Rechtsgrundlage

Nach § 40 a APO-GOST, § 13 a Anlage D APO-BK und § 61 APO-WbK kann Schülerinnen und Schülern nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden. Auch nach § 22 Absatz 2 PO-Waldorf und § 19 Absatz 2 PO-Externe-A kann der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn die Abiturprüfung nicht bestanden wurde. Nach § 4 Gleichwertigkeitsverordnung berechnen diese in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht oder einem einjährigen gelenkten Praktikum nach Nummern 4 und 5 zum Studium an Fachhochschulen.

2 Rechtliche Stellung

Die rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie sind nicht mehr Schülerinnen und Schüler oder Studierende. Es wird der Abschluss eines schriftlichen Praktikumsvertrages empfohlen (Anlage 2.4).

3 Durchführung des Praktikums

Der praktische Teil der Fachhochschulreife gemäß § 40 a APO-GOST, § 22 Absatz 2 PO-Waldorf und § 13 a Anlage D APO-BK ist nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife zu absolvieren.

Nach bestandener Abiturprüfung kann innerhalb von acht Jahren ehemaligen Schülerinnen und Schülern ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife mit dem Nachweis des praktischen Teils die Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen durch die zuständige Bezirksregierung zuerkannt werden.

4 Praktikumsbereiche

Praktikantinnen und Praktikanten, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach den in Nummer 1 aufgeführten Bestimmungen erworben haben, können nach den folgenden Vorgaben den praktischen Teil der Fachhochschulreife absolvieren. Das Praktikum kann erfolgen:

- nach den Ausbildungsvorgaben für einen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten Beruf. Im einjährigen Praktikum sind den Praktikantinnen und Praktikanten grundlegende berufliche Kenntnisse und praktischen Erfahrungen des Berufs zu vermitteln.
- nach den Vorgaben der Anlage 1 in allen Fachbereichen.
- nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges einer Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen, für den die Praktikantinnen und Praktikanten die Zulassung beantragen.

5 Anrechnung und Gleichstellung¹

Einschlägige praktische Tätigkeiten können von der Bezirksregierung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung auf das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife angerechnet werden. Dies gilt auch für Kindererziehungszeiten. Betriebspraktika aus der Sekundarstufe I werden nicht angerechnet.

Einem einjährigen Praktikum sind gleichgestellt:

- die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht,

1) Zum Inkrafttreten dieser Vorschrift siehe Abschnitt VI Satz 2.

- b) ein mindestens einjähriges freiwilliges abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr und
- c) Wehr- oder Zivildienst sowie der Bundesfreiwilligendienst von mindestens einem Jahr Dauer.

Abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums nach Nummer 4 angerechnet werden.

6 Nachweis der Fachhochschulreife

Der Nachweis der Fachhochschulreife für Praktikantinnen und Praktikanten nach Abschnitt IV Nummer 4 dieser Ordnung erfolgt durch die Vorlage des Zeugnisses des schulischen Teils der Fachhochschulreife und der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des gelenkten Praktikums (Anlage 2.5). Der Nachweis der Fachhochschulreife in Verbindung mit Zeiten, die dem einjährigen Praktikum gleichgestellt sind, erfolgt durch eine Bescheinigung der Bezirksregierung (Anlage 2.6).

V. Besondere Regelungen für die Anerkennung der Fachhochschulreife in der Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule - Altfälle)

1 Absolventinnen und Absolventen einer Höheren Handelsschule sowie entsprechender Bildungsgänge der ehemaligen Kollegscheule in Nordrhein-Westfalen, die bis 31.07.2001 die Fachhochschulreife erworben haben, ist von der zuständigen Bezirksregierung die Bescheinigung über die Fachhochschulreife gemäß Anlage 2.7 auszustellen, sofern der fachpraktische Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder eines einjährigen einschlägigen Praktikums erbracht wurde.

2 Absolventinnen und Absolventen einer Höheren Handelsschule sowie entsprechender Bildungsgänge einer ehemaligen Kollegscheule in Nordrhein-Westfalen und von Bildungsgängen nach § 2 Nummer 3 Anlage C APO-BK, die ab dem 01.08.2001 die Fachhochschulreife erworben haben, ist von der zuständigen Bezirksregierung die Bescheinigung über die Fachhochschulreife gemäß Anlage 2.8 auszustellen, sofern der fachpraktische Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit oder eines halbjährigen einschlägigen Praktikums erbracht wurde.

3 Absolventinnen und Absolventen, die vor dem 01.08.2000 in den Bildungsgang der Höheren Handelsschule eingetreten sind und den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach den Bedingungen der APO-HBFS I erworben haben, wird die Fachhochschulreife auf Antrag bei Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht zuerkannt. Auf das Erfordernis der Einschlägigkeit wird hierbei verzichtet. In diesen Fällen wird die Fachhochschulreife auf Antrag von der zuständigen Bezirksregierung nach der Anlage 2.9 bescheinigt.

VI. Inkrafttreten

Die Praktikum-Ausbildungsordnung tritt für die Praktika der Abschnitte II und III am 01.08.2007, für die Praktika nach Abschnitt IV am 01.02.2007 in Kraft und regelt die Praktika, die mit oder nach Inkrafttreten beginnen. Abschnitt IV Nummer 5 bezüglich der Gleichstellung von Tätigkeiten mit dem einjährigen Praktikum ist für die ab dem 01.02.2012 begonnenen Tätigkeiten anzuwenden.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur Praktikum-Ausbildungsordnung:

Anlage 1

Inhalte des Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife

Im Praktikum soll ein möglichst breites Spektrum der nachfolgend aufgeführten Arbeitsbereiche abgedeckt werden. Insbesondere erwerben die Praktikantinnen und Praktikanten grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen über

- den Aufbau und die Funktion der betrieblichen Organisation
- die Abwicklung eines Gesamtprodukts/-auftrags, einer Dienstleistung oder eines Arbeitsprozesses
- die Sozialstrukturen und gesellschaftliche Konsequenzen betrieblicher/beruflicher Handlungen.

Das Praktikum ist in hierfür geeigneten Betrieben und Einrichtungen durchzuführen, die sicherstellen, dass eine Anleitung durch eine Fachkraft erfolgt.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums richtet sich nach den Fachbereichen bzw. den fachlichen Schwerpunkten der Bildungsgänge der Fachoberschule und der Berufsfachschule. Betriebsspezifische Besonderheiten können ebenfalls berücksichtigt werden. Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie soll als integraler Bestandteil in jedem Praktikum vermittelt werden. Hierzu gehören auch allgemeine und betriebsbezogene Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zur Verhütung von Unfällen.

Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen über Gesamtprodukte und -aufträge sowie Dienstleistungen und Arbeitsprozesse sind folgende Arbeitsbereiche maßgeblich:

Fachbereich Technik

- Kenntnisse über das Gesamtprodukt/den Gesamtauftrag (z.B. ein Bekleidungsstück, eine Hausinstallation, eine Laboreinrichtung, ein Mauerwerk, ein Möbelstück, ein Werbeprospekt)

- Gliederung und Arbeitsplanung der Leistungsprozesse in Teilerzeugnissen und Teilleistungen (z.B. Materialbedarf, Arbeitsmittelbedarf (Werkzeuge, Maschinen, Energie), Personal-/Zeitbedarf, Fachsprache bzw. Fachsymbole, Normung)
- Produktions-/Fertigungsprozess (z.B. grundlegende Arbeits- und Verfahrenstechniken manueller und maschineller Arbeit, automatisierte Prozesse, Mess-, Steuer- und Regelungstechniken, Montage und Wartung)
- Qualitätsanforderungen und Prüfkriterien bei Planung, Durchführung und Kontrolle des betrieblichen Leistungsprozesses (z.B. Funktionseinheiten, ökologische Aspekte)

Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung

- Betriebliche Prozesse in der Beschaffung und Bevorratung (z.B. Beschaffungsplanung, Bedarfsermittlung, Analyse und Bewertung von Bezugsquellen/Lieferanten, Vertragsverhandlungen mit Lieferanten, Vertragsgestaltung, Beschaffungsdurchführung und -kontrolle, Umgang mit Vertragsstörungen)
- Betriebliche Prozesse in Marketing und Absatz (z.B. ausgewählte Mittel der Absatzpolitik, Analyse von Kundenanforderungen, Beratung und Betreuung von Kunden, Auftragsüberprüfung hinsichtlich rechtlicher und betrieblicher Aspekte, Terminierung, Kommissionierung, Versand, Kontrolle, Umgang mit Vertragsstörungen)
- Planung, Durchführung und Steuerung der betrieblichen Leistungserstellung von Produkten/Dienstleistungen
- Buchführung als betriebliche Dokumentation dieser Geschäftsprozesse
- Controlling/Steuerung der Geschäftsprozesse (z.B. Grundlagen innerbetrieblicher Rechnungslegung, Kalkulation, Kostenkontrolle, Auswertung betrieblicher Kennzahlen)
- Personalwesen (z.B. Einblick in Personalbeschaffung, -verwaltung, -abrechnung, Datenschutz)

Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft

- Organisationsaufgaben (z.B. Bedarfsermittlung, Einkauf, Warenannahme, Lagerung, Ausgabe und deren Kontrollmethoden, Grundzüge der Angebotsgestaltung von Produkten und Dienstleistungen, Herstellungsprozesse für Speisen, Getränke, Mahlzeiten, Dienstleistungsangebote, Arbeitsplanungen und Arbeitsplatzorganisation, Qualitätsmanagement des Betriebes, Werbung für fachbereichsspezifische Produkte und Dienstleistungen sowie Vermarktungsstrategien)
- Grundprinzipien der Hygiene- und Sicherheitsverordnungen (z.B. Hygienemaßnahmen, Sicherheitshinweise, Teilnahme an Mitarbeiterschulungen nach der Lebensmittelhygieneverordnung, Überwachung der Lebensmittel-, Personal- und Betriebshygiene, Abfallentsorgungssysteme, Umweltmanagement)
- Dienstleistungen in verschiedenen Arbeitsbereichen (z.B. Herstellung von Speisen und Getränken, Einsatz von betriebstypischen Geräten, Durchführung professionell geplanter Reinigungs- und Pflegemaßnahmen, Präsentation von Waren und Dienstleistungen, Ausführung von betriebstypischen Dienst- und Serviceleistungen, Raum und Tischgestaltung)

Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

- Teilnahme an Gesamt- und Teilprozesse der Alltagsroutine (z.B. Gruppen-, Teambesprechungen, Arbeitsaufteilungen, sozialpädagogische, pflegerische, therapeutische Leistungen)
- Vorbereitung, Gestaltung und Reflexion beruflicher Kommunikationsprozesse mit Mitarbeitern, Vorgesetzten und Klienten/Bezugsgruppen
- Sachgerechter und ökonomischer Einsatz von Arbeitsmitteln, Geräten und Materialien auch unter ökologischen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten
- Entwicklung einer angemessenen professionellen Rolle im Arbeits- und Kommunikationsprozess sowie Entwicklung und Anwendung entsprechender Handlungsstrategien
- Logistische Leistungen und Verwaltungshandeln, Beachtung von ergonomischen/rationellen Grundsätzen

Fachbereich Agrarwirtschaft

- Betriebliche Prozesse in der Beschaffung und Bevorratung (z.B. Beschaffungsplanung, Bedarfsermittlung, Bezugsquellenanalyse und -bewertung, Vertragsgestaltung und -störungen)
- Betriebliche Prozesse in der Produktion und in der Dienstleistung (z.B. Arbeitsplanung, -durchführung und -kontrolle, Qualitätsanforderungen und -merkmale bei der Pflanzenproduktion, der Tierproduktion und im Gartenbau)
- Betriebliche Prozesse in Marketing und Absatz (z.B. Sortimentsgestaltung, Warenpräsentation, Kundenberatung und -betreuung, Werbemaßnahmen, Dienstleistungsangebote)
- Controlling und Steuerung von Geschäftsprozessen (z.B. Kalkulation, Kostenkontrolle, Auswertung betrieblicher Kennzahlen)

Fachbereich Gestaltung

- Grundtechniken der Gestaltung
- Werkstoffe und Arbeitsmittel der Gestaltung
- Mitwirkung am Gestaltungsprozess:

- Bedingungsanalyse/Briefing (z.B. Klärung der Problemlage/der Aufgabe, Festlegung von Zielen, Klärung der ökonomischen, zeitlichen, personellen, materiellen und ästhetischen Bedingungen)
- Entwicklung von Ideen/Kreativitätstechniken
- Konzepterarbeitung (z.B. Entwürfe von Texten, Skizzen, Fotos, Modellen usw.)
- Gestaltungs determinanten (z.B. Vergleich von Konzepten im Hinblick auf Ziele und Bedingungen, Entscheidung für das optimale Konzept)
- Präsentation von Gestaltungen (z.B. auftragsgerechte und zweckorientierte Handhabung der Darstellungstechniken, Präsentation gestalterischer Prozessergebnisse, Beurteilen der Qualität und der Originalität sowie der Zweckgebundenheit eines Auftrags)
- Kontrolle und Bewertung (z.B. Vergleich des Produkts mit den gesteckten Zielen, Analysieren festgestellter Abweichungen)

Über die vorstehenden Fachbereiche hinaus können Absolventinnen und Absolventen nach Abschnitt IV das Praktikum auch im Fachbereich Informatik absolvieren.

Fachbereich Informatik

Das Praktikum soll in einem Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik oder entsprechenden Fachabteilungen anderer Betriebe oder Einrichtungen abgeleistet werden.

Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten durch die Mitwirkung bei der Planung, Durchführung und Evaluation exemplarischer Prozesse in der Informations- und Kommunikationstechnik erwerben.

Diese Prozesse beziehen sich beispielsweise auf die

- Gegenüberstellung und den Vergleich marktgängiger Systeme der Informations- und Telekommunikationstechnik,
- Auswahl informations- und telekommunikationstechnischer Systeme für Kunden oder die eigene Nutzung,
- Konfiguration und Installation informations- und telekommunikationstechnischer Systeme bezüglich Hardware, Betriebssysteme, Anwendungssoftware sowie deren Vernetzung für Kunden oder die eigene Nutzung,
- Erstellung von softwaregestützten Systemlösungen unter Nutzung von Software-Entwicklungswerkzeugen für Kunden oder die eigene Nutzung,
- Wartung eigener kundenspezifischer informations- und telekommunikationstechnischer Systeme,
- weiteren spezifischen informations- und telekommunikationstechnischen Systeme des Betriebes bzw. der Einrichtung,
- Maßnahmen der Digitalisierung.

Anlage 2.1

Bescheinigung über das einjährige gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Klasse 11 der Fachoberschule

gemäß § 8 Nummer 1 Anlage C Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs vom 26. Mai 1999 (APO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.1) i.V.m. der Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung - BASS 13-31 Nr. 1)

Frau/Herr¹ _____ Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat bei (Name, Anschrift der Praktikumsstelle): _____

vom _____ bis _____ ein Praktikum unter Anleitung einer Fachkraft gemäß Praktikumsvertrag vom _____ absolviert.

Sie/Er¹ hat _____ Tage versäumt. Davon unentschuldig: _____ Die Fehlzeiten haben den Erfolg des Praktikums nicht gefährdet.

Das Praktikum wurde nach Anlage 1 der Praktikum-Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (BASS 13-31 Nr. 1) im Fachbereich: _____ absolviert.

Sie/Er¹ hat Einblicke in folgende Arbeitsbereiche betrieblicher Praxis erworben:

_____ Wochen
 _____ Wochen
 _____ Wochen
 _____ Wochen
 _____ Wochen

Das Betriebspraktikum wurde ordnungsgemäß/nicht ordnungsgemäß¹ durchgeführt. Besondere Bemerkungen: _____

Kenntnisnahme durch die Schule

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Unterschrift und Firmenstempel _____

Unterschrift und Schultempel _____

Mit der vorstehenden Unterschrift wird versichert, dass es sich bei der Praktikumsstätte um einen zur Ausbildung berechtigten Betrieb oder um eine Einrichtung oder Behörde handelt, die die Berechtigung hat, in einem anerkannten Ausbildungsberuf auszubilden, oder von der Bezirksregierung als Praktikumsstätte zugelassen wurde.

¹) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2.2

Bestandteile des einschlägigen halbjährigen Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife

gemäß § 2 Nummer 3 Anlage C der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.1) i.V.m. der Ausbildungsordnung für das einjährige gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung - BASS 13-31 Nr. 1)

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ hat folgende Bestandteile des einschlägigen halbjährigen Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife abgeleistet:

Mögliche Bestandteile ¹ :	Wochen
a) Ein in den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs integriertes Praktikum (Abschnitt III Nr. 2 a) Praktikum-Ausbildungsordnung)	
b) Ein ergänzendes schulisches Praktikum im Differenzierungsbereich (Abschnitt III Nr. 2 b) Praktikum-Ausbildungsordnung)	
c) Ein zusammenhängendes von der Schule organisiertes Praktikum während des Bildungsgangs (Abschnitt III Nr. 2 c) Praktikum-Ausbildungsordnung)	
d) Weitere Praktika gemäß Praktikumsbescheinigung des Betriebes nach Abschnitt III Nr. 2 d) Praktikum-Ausbildungsordnung:	
Praktikumsbetrieb:	Arbeitsbereiche:
Insgesamt:	

Ort, Datum _____

Schulleiter/in _____

¹) Die Schule bescheinigt die unter a) - c) abgeleisteten Praktikumsbestandteile. Praktika gemäß d) werden aufgrund der von dem/den Praktikumsbetriebe(n) ausgestellten Bescheinigungen bescheinigt. Soweit die zusammengefassten Bestandteile mindestens 24 Wochen umfassen, stellt die Schule eine Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife aus.

Anlage 2.3

Name und amtliche Bezeichnung der Schule	
Bescheinigung	
Frau/Herr ¹ _____	
geboren am _____	Vor- und Zuname _____
wird hiermit die	
Fachhochschulreife	
zuerkannt.	
Sie/Er¹ hat die praktischen Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß § 4 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung - GLVO) vom 8. Juli 2014 (BASS 13-73 Nr. 22.1) i.V. mit der „Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung)“ (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 11.12. 2006 (BASS 13-31 Nr. 1) erfüllt.	
Grundlagen dieser Zuerkennung:	
1. _____	2
2. _____	3
Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung) ist sie/er¹ zum Studium an Fachhochschulen in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.	
Ort, Datum	(Siegel)
Schulleiter/in ¹	
1) Nichtzutreffendes streichen 2) Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife 3) Nachweis der berufspraktischen Tätigkeiten	

☐ einjährige gelenkte Praktikum nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe³ in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs bzw. den Bildungsgängen des beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, im Ausbildungsberuf:

☐ einjährige gelenkte Praktikum nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe² in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs bzw. den Bildungsgängen des beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, nach der beigefügten Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang:

Das Praktikum dient ausschließlich dem Erwerb der Fachhochschulreife nach den Bestimmungen der „Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (BASS 13-73 Nr. 22.1).

§ 2

Dauer des Praktikums: vom _____ bis _____. Die ersten _____ Wochen (maximal vier Wochen) gelten als Probezeit, in der die Vertragsparteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten können. Die Praktikantin/Der Praktikant¹ erhält _____ Arbeits-/Wochentage¹ Urlaub. Der Urlaub für Praktikantinnen und Praktikanten¹ der Fachoberschule ist in den Schulferien zu gewähren. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden¹. Das Praktikum wird in Teilzeitform zu je _____ Wochenstunden durchgeführt^{1, 5}. Die Praktikantenvergütung beträgt monatlich _____ €.

§ 3

Die Praktikumsstelle übernimmt die Qualifizierung der Praktikantin/des Praktikanten¹ nach der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13-31 Nr. 1). Sie verpflichtet sich:

1. die Praktikantin/den Praktikanten¹ in den Tätigkeiten des in § 1 vereinbarten Bereichs gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung zu unterweisen,
2. bei einem Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule den Praktikumsvertrag der Schule der Praktikantin/des Praktikanten¹ bis zu Beginn des Praktikums vorzulegen und eine etwaige vorzeitige Auflösung der Schule anzuzeigen,
3. ggf. auf die Teilnahme an einem entsprechenden theoretischen Unterricht im Berufskolleg hinzuwirken.

§ 4

Die Praktikantin/Der Praktikant¹ verpflichtet sich:

1. alle ihr/ihm¹ gebotenen Qualifizierungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm¹ übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Bestimmungen in der Praktikumsstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Arbeitsmittel sorgsam zu behandeln,
4. über Vorgänge, die dieses erfordern, Verschwiegenheit zu bewahren,
5. bei Fernbleiben von der Arbeit die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen, darüber hinaus bei Erkrankungen bis zum dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5

Die/Der¹ gesetzliche Vertreter/in¹ - Personensorgeberechtigte - hat die Praktikantin/den Praktikanten¹ zur Erfüllung der ihr/ihm¹ aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen anzuhalten.

§ 6

Der Praktikumsvertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Grund ist als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung des Praktikantenverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Kündigungsgründe.

§ 7

Nach Ablauf der Ausbildungszeit stellt die Praktikumsstelle unverzüglich eine Bescheinigung nach der Anlage 2.5 der Praktikums-Ausbildungsordnung aus.

§ 8

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung ggf. unter Einbeziehung der Schule zu versuchen.

_____, den _____

Die Praktikumsstelle (mit Stempel): _____

Die Praktikantin/Der Praktikant¹: _____

Ggf. Bestätigung durch die Schule: _____

Die/Der gesetzliche Vertreter/in¹: _____

3) Nichtzutreffendes streichen

4) auslaufend Jahrgangsstufe 12

5) Das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule kann nicht in Teilzeitform absolviert werden.

Anlage 2.4

Praktikumsvertrag

Zwischen _____

und _____

Frau/Herrn¹ _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

(nachstehend Praktikantin oder Praktikant genannt) und dem/der¹ unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter/in¹ wird nachstehender Praktikumsvertrag über das halbjährige/einjährige¹ gelenkte Praktikum nach der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13-31 Nr. 1) geschlossen.

Praktikumsstätte: _____

Praxisanleiter/in¹: _____

Ggf. Name der Schule der Praktikantin/des Praktikanten¹: _____

§ 1

Gegenstand des Vertrages ist das

bitte
ankreuzen

☐ einjährige gelenkte Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule nach Anlage 1 der Praktikum-Ausbildungsordnung im Fachbereich:

☐ halbjährige Praktikum in Verbindung mit der dreijährigen/zweijährigen¹ Berufsfachschule nach Anlage 1 der Praktikum-Ausbildungsordnung im Fachbereich:

☐ einjährige gelenkte Praktikum nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe² in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs bzw. der Bildungsgänge des beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschulreife führen nach Anlage 1 der Praktikum-Ausbildungsordnung im Fachbereich:

1) Nichtzutreffendes streichen
2) auslaufend Jahrgangsstufe 12

Anlage 2.5

Bescheinigung über das einjährige gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife

(nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe¹, in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums, des Kollegs sowie der Bildungsgänge des beruflichen Gymnasiums und nach nicht bestandener Abiturprüfung gemäß PO-Waldorf und PO-Externe-A)

Frau/Herr² _____
Vor- und Zuname
 geboren am _____ in _____
 hat vom _____ bis _____
 in Vollzeit bzw. Teilzeit mit _____ Wochenstunden ein Praktikum absolviert.
 Name und Anschrift der Praktikumsstelle: _____

bitte ankreuzen
☐ Im absolvierten Praktikum sind der Praktikantin/dem Praktikanten² die grundlegenden beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen des Berufs _____ vermittelt worden.
☐ Das Praktikum wurde nach Anlage 1 der Praktikum- Ausbildungsordnung (Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife - BASS 13-31 Nr. 1) im Fachbereich: _____ absolviert.
☐ Das Praktikum wurde nach den Bestimmungen der beigefügten Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges _____ der Hochschule: _____ absolviert.

Das Praktikum wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Besondere Bemerkungen: _____

Bei Vorlage dieser Bescheinigung und des Zeugnisses über den schulischen Teil der Fachhochschulreife³ ist der Nachweis der Fachhochschulreife in Nordrhein-Westfalen erbracht.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Mit der vorstehenden Unterschrift wird versichert, dass es sich bei der Praktikumsstätte um einen zur Ausbildung berechtigten Betrieb oder um eine Einrichtung oder Behörde handelt, die die Berechtigung hat, in einem anerkannten Ausbildungsberuf auszubilden, oder von der Bezirksregierung als Praktikumsstätte zugelassen wurde.

1) auslaufend Jahrgangsstufe 12
 2) Nichtzutreffendes streichen
 3) Nach § 40 a APO-GOST, § 13 a Anlage D APO-BK, § 61 Absatz 6 APO-WbK, § 22 Absatz 2 PO-Waldorf und § 19 Absatz 2 PO-Externe-A

Anlage 2.7

Bezirksregierung _____
Aktenzeichen

Bescheinigung

Frau/Herr¹ _____
 geboren am _____ in _____
 wird die _____

Fachhochschulreife

gemäß Abschnitt V. Nr. 1 der Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung - Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.12.2006 - BASS 13-31 Nr. 1) zuerkannt.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Grundlagen dieser Zuerkennung:
 1. _____ 2
 2. _____ 3

Datum des Erwerbs der Fachhochschulreife: _____

Ort, Datum

(Siegel)

im Auftrag _____
Name

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife
 3) Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Tätigkeiten (Berufsausbildung, einschlägiges einjähriges gelenktes Praktikum, Berufstätigkeit)

Anlage 2.6

Bezirksregierung _____
Aktenzeichen

Bescheinigung¹ zum Nachweis der Fachhochschulreife

Frau/Herr² _____
 geboren am _____ in _____
 wird hiermit die _____

Fachhochschulreife

zuerkannt.

Sie/Er² hat den praktischen Teil der Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß
 - § 40 a der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) vom 5. Oktober 1998 (BASS 13-32 Nr. 3.1),
 - § 13 a Anlage D der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs vom 26. Mai 1999 (APO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.1),
 - § 61 Absatz 6 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) von 23. Februar 2000 (BASS 19-11 Nr. 1.1),
 - § 22 Absatz 2 Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) vom 31. Januar 2000 (BASS 13-51 Nr. 1.1) und
 - § 19 Absatz 2 Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (PO-Externe-A) vom 30. Januar 2000 (BASS 19-33 Nr. 2)

in Verbindung mit § 4 Gleichwertigkeitsverordnung (BASS 13-73 Nr. 22.1) und der Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung - Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11. Dezember 2006 (BASS 13-31 Nr. 1) erfüllt.

Grundlagen dieser Zuerkennung:
 1. _____ 3
 2. _____ 4

Ort, Datum

(Siegel)

Name

1) Nach Nr. 12 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der KMK vom 07.07.1972), Nr. 9 der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980) und Nr. 8 der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974) in den jeweils geltenden Fassungen berechtigt dieser Nachweis zum Besuch einer Fachhochschule.
 2) Nichtzutreffendes streichen
 3) Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife
 4) Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, einschlägiges einjähriges gelenktes Praktikum, Wehr- oder Zivildienst, Freiwilliges soziales Jahr)

Anlage 2.8

Bezirksregierung _____
Aktenzeichen

Bescheinigung

Frau/Herr¹ _____
 geboren am _____ in _____
 wird die _____

Fachhochschulreife

gemäß § 2 Nummer 3 Anlage C Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (BASS 13-33 Nr. 1.1) zuerkannt.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Grundlagen dieser Zuerkennung:
 1. _____ 2
 2. _____ 3

Datum des Erwerbs der Fachhochschulreife: _____

Ort, Datum

(Siegel)

im Auftrag _____
Name

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife
 3) Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Tätigkeiten (Berufsausbildung, einschlägiges halbjähriges gelenktes Praktikum, Berufstätigkeit)

Anlage 2.9

Bezirksregierung _____	Aktenzeichen _____
Bescheinigung	
Frau/Herr ¹ _____	
geboren am _____ in _____	
hat am _____ an der _____	
die Abschlussprüfung in dem Bildungsgang der zweijährigen Berufsfachschule bestanden.	
Sie/Er ¹ hat am _____ eine Berufsausbildung zum _____ abgeschlossen.	
Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.	
Grundlagen dieser Zuerkennung:	
1. _____	2. _____
2. _____	3. _____
Datum des Erwerbs der Fachhochschulreife: _____	
_____	_____
Ort, Datum	(Siegel)
im Auftrag	
_____	Name
1) Nichtzutreffendes streichen 2) Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife 3) Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht	

13-32

Gymnasiale Oberstufe

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- ➔ **BASS 21-01 Nr.15:** Beratung und Unterstützung durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
- ➔ **BASS 10-44Nr. 2.1:** Verarbeitung von Schülerdaten-Schülerstammblatt
- ➔ **BASS 12-21Nr.12:** Kooperation mit anderen Schulen zur Verbesserung des Bildungsangebotes
- ➔ **BASS 12-21Nr. 1:** Berufs- und Studienorientierung - Schülerbetriebspraktikum
- ➔ **BASS 12-21 Nr. 4:** Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern
- ➔ **BASS 12-31 Nr. 1:** Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung; Parallelarbeiten (gemeinsame Arbeiten für mehrere Parallelklassen, -jahrgangsstufen gleichzeitig)
- ➔ **BASS 12-65 Nr. 6:** Form der Ausfertigung von Zeugnissen (s. dort 3. Abschnitt)
- ➔ **BASS 14-02 Nr. 1:** Anspruch auf Sonderunterricht für kranke bzw. behinderte Schülerinnen und Schüler
- ➔ **Untergruppe 13-41:** Sonderpädagogische Förderung
- ➔ **BASS 19-32 Nr. 4.1:** Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe aufgrund einer Externenprüfung (s. dort § 15 Absatz 2)
- ➔ **BASS 12-65 Nr. 2:** Abiturprüfungstermine
- ➔ **BASS 12-65 Nr. 10:** Termin für die Durchführung der Zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase
- ➔ **BASS 21-02 Nr. 4:** Information und Beratung der Lernenden und der Erziehungsberechtigten durch die Lehrkräfte (s. dort § 9 und § 17)
- ➔ **BASS 15-02 Nr. 5:** Verkehrserziehung im Unterricht der Sekundarstufe II

13-32 Nr. 3.1

**Verordnung
über den Bildungsgang und die Abiturprüfung
in der gymnasialen Oberstufe
(APO-GOST)**

Vom 5. Oktober 1998
zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2016
(SGV. NRW. 223)
mit¹

13-32 Nr. 3.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
über den Bildungsgang und die Abiturprüfung
in der gymnasialen Oberstufe
(VVzAPO-GOST)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.11.2006 (ABl. NRW. S. 503)²

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

1) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammerung einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet.

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 02.07.2007 (ABl. NRW. S. 405); Berichtigung (ABl. NRW. 09/07 S. 515)
RdErl. v. 15.11.2008 (ABl. NRW. S. 573); RdErl. v. 22.05.2009 (ABl. NRW. S. 314)
Berichtigung (ABl. NRW. 07/09 S. 378); Berichtigung (ABl. NRW. 12/09)
RdErl. v. 05.10.2009 (ABl. NRW. S. 570); RdErl. v. 06.10.2009 (ABl. NRW. S. 570)
RdErl. v. 21.05.2010 (ABl. NRW. S. 303); RdErl. v. 24.09.2010 (ABl. NRW. S. 580)
RdErl. v. 23.11.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 42); RdErl. v. 08.04.2011 (ABl. NRW. S. 251)
RdErl. v. 02.10.2011 (ABl. NRW. S. 620); RdErl. v. 05.01.2012 (ABl. NRW. S. 91)
Berichtigung (ABl. NRW. 04/12 S. 210); RdErl. v. 26.03.2012 (ABl. NRW. S. 265)
RdErl. v. 18.02.2013 (ABl. NRW. S. 135); RdErl. v. 02.05.2013 (ABl. NRW. S. 293)
RdErl. v. 25.06.2013 (ABl. NRW. S. 355); RdErl. v. 01.08.2013 (ABl. NRW. S. 461)
RdErl. v. 24.02.2014 (ABl. NRW. S. 127); RdErl. v. 24.02.2014 (ABl. NRW. S. 131)
RdErl. v. 11.03.2014 (ABl. NRW. S. 183); RdErl. v. 26.04.2015 (ABl. NRW. S. 274)
RdErl. v. 07.05.2015 (ABl. NRW. S. 273); RdErl. v. 16.11.2015 (ABl. NRW. S. 545)
RdErl. v. 20.05.2016 (ABl. NRW. 06/16 S. 43)

Inhalt

Erster Teil

Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Ziel und Gliederung des Bildungsganges
- § 2 Dauer des Bildungsganges
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Auslandsaufenthalte
- § 5 Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahnen; Zeugnisse

2. Abschnitt

Bestimmungen für den Unterricht

- § 6 Grundstruktur der Unterrichtsorganisation und allgemeine Belegungsbedingungen
- § 7 Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer
- § 8 Einführungsphase
- § 9 Versetzung in die Qualifikationsphase
- § 10 Nachprüfung
- § 11 Qualifikationsphase
- § 12 Wahl der Abiturfächer

3. Abschnitt

Leistungsbewertung

- § 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich
- § 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“
- § 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“
- § 16 Notenstufen und Punkte
- § 17 Besondere Lernleistung
- § 18 Bescheinigung über die Schullaufbahn, Abgangszeugnisse, Konferenzen in der Qualifikationsphase
- § 19 Rücktritt und Wiederholung

Zweiter Teil

Ordnung der Abiturprüfung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 20 Zweck der Prüfung
- § 21 Ort, Zeit und Gliederung der Prüfung
- § 22 Prüfungsanforderungen
- § 23 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 24 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

2. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

- § 25 Zentraler Abiturausschuss
- § 26 Fachprüfungsausschüsse
- § 27 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

3. Abschnitt

Gesamtqualifikation

- § 28 Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation
- § 29 Gesamtqualifikation

4. Abschnitt

Zulassung zur Abiturprüfung, Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

- § 30 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 31 Verfahren bei Nichtzulassung
- § 32 Fächer der schriftlichen Prüfung
- § 33 Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung
- § 34 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 35 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 36 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach
- § 37 Verfahren bei der mündlichen Prüfung
- § 38 Gestaltung der mündlichen Prüfung

5. Abschnitt

Abschluss der Abiturprüfung

- § 39 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 40 Weitere Berechtigungen und Abschlüsse
- § 40 a Fachhochschulreife (schulischer Teil)
- § 41 Wiederholung der Abiturprüfung

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 42 Niederschriften
- § 43 Widerspruch und Akteneinsicht

Erster Teil

Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Ziel und Gliederung des Bildungsganges

(1) Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.

(2) Die gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort, vertieft und erweitert sie; sie schließt mit der Abiturprüfung ab und vermittelt die allgemeine Hochschulreife. Individuelle Schwerpunktsetzung und vertiefte allgemeine Bildung führen auf der Grundlage eines wissenschaftspropädeutischen Unterrichts zur allgemeinen Studierfähigkeit und bereiten auf die Berufs- und Arbeitswelt vor.

(3) Die gymnasiale Oberstufe besteht aus der Einführungsphase und der Qualifikationsphase. Der Pflichtunterricht umfasst insgesamt 102 Wochenstunden. Am Ende der Qualifikationsphase finden die Zulassung zur Abiturprüfung und die Abiturprüfung statt. Aus den anrechenbaren Leistungen aus der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung wird eine Gesamtqualifikation ermittelt, die die Grundlage für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist.

VV zu § 1

1.2 zu Absatz 2

Der Zusammenhang zwischen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe ist im Schulprogramm zu berücksichtigen. Die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit sowie die entsprechenden fachlichen Profile werden im Schulprogramm festgelegt. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüfen die Schulen in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg ihrer Arbeit.

1.3 zu Absatz 3

Im Rahmen des individuellen Bildungsgangs darf die Gesamtstundenzahl um bis zu zwei Stunden unterschritten werden.

§ 2

Dauer des Bildungsganges

(1) Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert in der Regel drei, wenigstens zwei und höchstens vier Jahre. Wer innerhalb der Vierjahresfrist nicht mehr die Zulassung zur Abiturprüfung erlangen kann, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.

(2) Die Höchstverweildauer gemäß Absatz 1 kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.

(3) Im Einvernehmen mit den Eltern kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden kann, auf Beschluss der Versetzungskonferenz vorversetzt werden (§ 50 Abs. 1 SchulG). Eine Vorversetzung in die Einführungsphase und in das erste Jahr der Qualifikationsphase ist in der Regel möglich, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden. Schülerinnen und Schülern mit Vorversetzung in die Einführungsphase wird mit der Versetzung auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 und 4 in das erste Jahr der Qualifikationsphase der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt.

VV zu § 2

2.3 zu Absatz 3

2.3.1 Eine Vorversetzung kann am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 8 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 in das zweite Halbjahr der Einführungsphase oder am Ende der Jahrgangsstufe 9 in das erste Jahr der Qualifikationsphase beantragt werden. Bei Vorversetzung in die Qualifikationsphase wird der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Absatz 2 nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben. An Real- und Gesamtschulen kann eine Vorversetzung am Ende der Klasse 10 in die Qualifikationsphase beantragt werden (§ 15 Absatz 4 SchulG und § 17 Absatz 4 SchulG).

2.3.2 Eine durch Vorversetzung übersprungene Jahrgangsstufe wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.

2.3.3 Wird die Anwartschaft auf das Latinum in einem Halbjahr erworben, das aufgrund der Vorversetzung nicht durchlaufen wurde, gelten für die Zuerkennung des Latinums die Bestimmungen gemäß Anlage 15.

§ 3**Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist die an Schulen erworbene Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

(2) Außerdem können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die an einer deutschen Schule im Ausland, einer europäischen Schule oder einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist, und die hinreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen, um erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können. Aufgenommen werden kann auch, wer die Externenprüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I bestanden und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten hat.

(3) In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann in der Regel nur neu aufgenommen werden, wer zum Beginn des Schuljahres, in dem der Eintritt erfolgt, das 19. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall bei Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 infolge nicht von ihnen zu vertretender Umstände nicht erfüllen, die Aufnahme ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt.

(5) Schülerinnen und Schüler, die ihren Bildungsgang für höchstens ein Jahr unterbrochen haben, können in die gymnasiale Oberstufe wiederaufgenommen werden. Die Wiederaufnahme erfolgt in das Halbjahr, in dem der Bildungsgang unterbrochen wurde, bei abgeschlossenem Halbjahr in das darauf folgende. Im Einzelfall kann die Schulleitung für die Schülerin oder den Schüler eine Probezeit vorsehen. Die Altersgrenze entsprechend Absatz 3 und die Frist für die Verweildauer (§ 2 Abs. 1) dürfen nicht überschritten werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

VV zu § 3**3.1 zu Absatz 1**

Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang der Sekundarstufe I in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, können nur dann in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden, wenn sie dort die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben.

3.2 zu Absatz 2

Bei Schülerinnen und Schülern, die bisher eine Schule im Ausland besucht haben, legt die Schulleitung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Unterlagen über die bisherige Schullaufbahn zur Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen sowie einen Eingliederungsvorschlag vor.

Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

3.3 zu Absatz 3

Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Überschreitung der Altersgrenze nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten ist.

3.4 zu Absatz 4

Die Entscheidung über den Antrag trifft die obere Schulaufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn die Leistungen auf dem letzten Halbjahreszeugnis den Anforderungen der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe entsprechen oder wenn aufgrund eines Gutachtens der abgebenden Schule erkennbar ist, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt. Wenn der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) in einer Externenprüfung erworben wurde, sind die Prüfungsunterlagen Entscheidungsgrundlage.

3.5 zu Absatz 5

3.5.1 Die Wiederaufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Halbjahres. Wird eine Probezeit vorgesehen, ist spätestens nach drei Monaten über die Wiederaufnahme zu entscheiden. Eine Wiederaufnahme in das letzte Halbjahr der Qualifikationsphase ist nicht möglich.

3.5.2 Der Zeitraum der Unterbrechung des schulischen Bildungsganges wird nicht auf die Verweildauer (§ 2) angerechnet.

§ 4**Auslandsaufenthalte**

(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in

der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

VV zu § 4**4.2 zu Absatz 2**

4.2.1 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

- a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.
- b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

4.2.2 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.

4.2.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Absatz 3 oder gemäß § 4 Absatz 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

4.2.4 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Absatz 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.

4.2.5 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

§ 5**Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahnen; Zeugnisse**

(1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über die wesentlichen Regelungen für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe. Sie berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, ob die Wahl- und Belegungsbedingungen erfüllt sind. Beratung und Prüfung sind zu dokumentieren.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die für die Oberstufenkoordination und die für die Jahrgangsstufe zuständige Lehrkraft (Beratungslehrerin oder Beratungslehrer) nehmen die Informations-, Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationsaufgaben gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Schule wahr.

(3) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang ohne allgemeine Hochschulreife verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis. Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife (§ 39 Abs. 4) und Abgangszeugnisse tragen das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung des Zeugnisses oder seiner Zustellung endet das Schulverhältnis.

(4) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

VV zu § 5

Folgende Informationstermine sind einzuhalten:

- a) Eine einführende Information über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe erfolgt im letzten Schulhalbjahr der Sekundarstufe I; das gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Schulformen in die Einführungsphase eintreten wollen. Beim Übergang in die Einführungsphase sind die Schülerinnen und Schüler auch individuell über die Konsequenzen ihrer Wahlentscheidungen bis zum Abschluss des Bildungsganges zu beraten.
- b) Die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und die Bildung der Gesamtqualifikation werden spätestens am Ende der Einführungsphase bekannt gegeben.
- c) Die Bedingungen über das Verfahren in der Abiturprüfung und über die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung werden zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bekannt gegeben. Im Übrigen erfolgen die Informationen über das Verfahren in der Abiturprüfung zu den in der Ordnung der Abiturprüfung angegebenen Terminen.

Das Abgangszeugnis der Einführungsphase (Anlage 4), das Abgangszeugnis mit oder ohne den schulischen Teil der Fachhochschulreife (Anlage 6), die Bescheinigung über die Schullaufbahn zur Vorlage bei Bewerbungen (Anlage 7) und das Abiturzeugnis (Anlage 12) enthalten zu den Fremdsprachenkenntnissen in den modernen und alten Fremdsprachen Angaben zum Unterrichtszeitraum. In den modernen Fremdsprachen wird zusätzlich bei mindestens ausreichenden Leistungen bzw. 5 Punkten das Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ausgewiesen.

Das Referenzniveau ist gemäß folgender Tabellen einzutragen:

Sekundarstufe I							
	Englisch				Andere Fremdsprache ab Klasse 5	Andere Fremdsprache ab Klasse 6	Andere Fremdsprache ab Klasse 8
Klasse	Schulform						
	GY	GE	RS	HS	GY	GY/GE/RS	GY/GE/RS
5	A1+	A1+	A1+	A1+	A1		
6	A2	A1/A2	A2	A1/A2	A1+	A1	
7	A2+	A2	A2+	A2	A2	A2	
8	A2/B1	A2/B1 (EK) A2 (GK)	A2/B1	A2/B1 (EK) A2 (GK)	A2/B1	A2/B1 (GY) A2 (GE/RS)	A1/A2
9	B1 (G8) A2/B1 (G9)	A2/B1 (EK) A2+ (GK)	A2/B1	A2/B1 (EK) A2+ (GK)	B1 (G8) A2/B1 (G9)	B1 (G8) A2/B1 (G9, GE, RS)	A2/B1 (G8) A2 (G9, GE, RS)
10	B1 (G9)	B1 (EK) A2/B1 (GK)	B1	B1 (Typ B) A2/B1 (Typ A)	B1 (G9)	B1 (G9, GE, RS)	A2/B1 (G9, GE, RS)

Tabelle 1: Referenzniveau für Fremdsprachen Sekundarstufe I

Gymnasiale Oberstufe auslaufend, letztmalig für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2013/14 in die Einführungsphase eingetreten sind

	Fortgeführte Fremdsprache (außer Chinesisch und Japanisch)	Neu einsetzende Fremdsprache (außer Chinesisch und Japanisch)
Einführungsphase	B1/B2	A2
Qualifikationsphase 1	B2	A2/B1
Qualifikationsphase 2	B2/C1	B1/B2

Tabelle 2: Referenzniveau für Fremdsprachen gymnasiale Oberstufe auslaufend

Gymnasiale Oberstufe, aufsteigend für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2014/15 in die Einführungsphase eintreten

	Englisch	Fortgeführte Fremdsprache (außer Chinesisch und Japanisch)	Neu einsetzende Fremdsprache (außer Chinesisch und Japanisch)
Einführungsphase	B1/B2	B1+	A2
Qualifikationsphase 1	B2	B1/B2	A2/B1
Qualifikationsphase 2	B2/C1	B2	B1/B2

Tabelle 3: Referenzniveau für Fremdsprachen gymnasiale Oberstufe

Für die Fremdsprachen Chinesisch und Japanisch sind die Referenzniveaus gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Sekundarstufe				
	Chinesisch ab Klasse 6	Chinesisch ab Klasse 6	Chinesisch/Japanisch ab Klasse 8	Chinesisch/Japanisch ab Klasse 8
Klasse	Schulform			
	GY	GE	GY	GE
6	A1	A1		
7	A1+	A1+		
8	A1/A2	A1/A2	A1	A1
9	A2 (G8) A1/A2 (G9)	A1/A2	A1/A2 (G8) A1+ (G9)	A1+
10	A2 (G9)	A2	A1/A2 (G9)	A1/A2

Tabelle 4: Referenzniveau für Chinesisch/Japanisch Sekundarstufe I

Gymnasiale Oberstufe		
	Chinesisch/Japanisch fortgeführt	Chinesisch/Japanisch neu einsetzend
Einführungsphase	A2/B1	A1/A2
Qualifikationsphase 1	B1	A2
Qualifikationsphase 2	B1/B2	A2/B1

Tabelle 5: Referenzniveau für Chinesisch/Japanisch gymnasiale Oberstufe

A1 und A2 - elementare Sprachverwendung

B1 und B2 - selbstständige Sprachverwendung

C1 und C2 - kompetente Sprachverwendung

Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Die Referenzniveaus des GeR sind bei mindestens ausreichenden Leistungen bzw. 5 Punkten am Ende der angegebenen Klasse/Jahrgangsstufe erreicht. Entspricht eine fremdsprachliche Leistung im Abschluss- oder Abgangszeugnis nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau des GeR über die mindestens mit der Note ausreichend bzw. 5 Punkten bewertete Leistung der nächst niedrigeren Klasse/Jahrgangsstufe zu ermitteln. Für das Abiturzeugnis wird die Leistung am Ende der Qualifikationsphase zugrunde gelegt.

Abkürzungen:

HS=Hauptschule, RS=Realschule, GE=Gesamtschule, GY=Gymnasium
EK=Erweiterungskurs, GK=Grundkurs

Schülerinnen und Schülern, die in Abiturprüfungen im Grundkurs eines bilingualen Sachfachs und im Grund- oder Leistungskurs der entsprechenden fortgeführten Fremdsprache mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) und in beiden Fächern im Durchschnitt der Halbjahresleistungen der Qualifikationsphase ebenfalls mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) erreicht haben, wird auf dem Abiturzeugnis für die Fremdsprache das Referenzniveau C1 des GeR bescheinigt. Sie erhalten auf dem Abiturzeugnis (Anlage 12 - Seite 4 -) folgende Bemerkung:

„(Vorname und Nachname) hat ihre/seine umfassende und vertiefte Sprachkompetenz durch Abiturprüfungen im Grund- oder Leistungskurs (Angabe der Fremdsprache) und im Grundkurs des (deutsch - Angabe der Partnersprache) bilingualen Sachfachs (Angabe des Faches) nachgewiesen und hat in beiden Fächern sowohl im Notendurchschnitt der Qualifikationsphase als auch in der Abiturprüfung mindestens ausreichende Leistungen (5 oder mehr Punkte) erzielt.“

Die Schülerin/Der Schüler hat in der Fremdsprache (Fremdsprache) das Referenzniveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht.“

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2. Abschnitt

Bestimmungen für den Unterricht

§ 6

Grundstruktur der Unterrichtsorganisation und allgemeine Belegungsbedingungen

(1) In der Einführungsphase wird der Unterricht in Grundkursen, in der Qualifikationsphase in Grund- und Leistungskursen erteilt. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden Grundkurse mit drei, Grundkurse in neu einsetzenden Fremdsprachen mit vier und Leistungskurse mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Jeder Kurs dauert ein Schulhalbjahr.

(2) Eine Unterrichtsstunde im Sinne dieser Verordnung wird mit 45 Minuten berechnet. Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplanes kann die Schulkonferenz andere Zeiteinheiten oder Epochenunterricht beschließen. Die festgelegten Wochenstundenzahlen für die einzelnen Kurse bleiben verbindlich.

(3) Grund- und Leistungskurse werden den Schülerinnen und Schülern in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich angeboten. Sie wählen die für ihre jeweilige Schullaufbahn erforderlichen Grund- und Leistungskurse aus dem Unterrichtsangebot der Schule oder einer Nachbarschule, mit der eine entsprechende Zusammenarbeit stattfindet (§ 4 SchulG). Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht. Die Belegungsmöglichkeit von Religionslehre ist sicherzustellen.

(4) Die drei Aufgabenfelder sind bei der Einrichtung der Leistungskurse möglichst differenziert zu berücksichtigen. Mindestens Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und eine Gesellschaftswissenschaft sind als Leistungskurse zur Wahl zu stellen. Durch Kooperation mit anderen Schulen ist anzustreben, dass eine weitere Fremdsprache, eine weitere Naturwissenschaft und eine weitere Gesellschaftswissenschaft als Leistungskurse zur Wahl angeboten werden. Kurse, die an einzelnen Schulen nur von wenigen Schülerinnen und Schülern gewünscht werden, sind gegebenenfalls an einer Schule zentral einzurichten. Unter Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde soll insgesamt durch Kooperation oder durch Zuordnung bestimmter Fächer zu einzelnen Schulen ein breites Fächerangebot gesichert werden; soweit Belange von Schulträgern berührt sind, ist zuvor das Einvernehmen herzustellen.

(5) Im Rahmen ihres Schulprogramms kann die Schule fachliche Profile und Schwerpunkte bilden und den Schülerinnen und Schülern Fächerkombinationen zur Wahl stellen. Die sich hieraus ergebenden Bindungen für die Belegung einzelner Fächer sind für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(6) Die zu belegenden Fächer der gemeinsamen Grundbildung (§ 11) und die Abiturfächer (§ 12) sind grundsätzlich von der Einführungsphase an durchgehend in jedem Halbjahr entsprechend der jeweiligen Dauer der Pflichtbindungen zu belegen. Diese Fächer werden als Folgekurse unterrichtet.

(7) Kurse, die mit null Punkten abgeschlossen werden, gelten als nicht belegt.

(8) Im selben Fach dürfen Grund- und Leistungskurse nicht belegt werden.

(9) Abiturfächer, die zu Beginn des ersten Jahres der Qualifikationsphase als Leistungskurs und zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase als Grundkurs geführt werden, werden unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bis zur Abiturprüfung fortgesetzt.

(10) Eine neu einsetzende Fremdsprache, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlich ist, wird unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler als Kurs eingerichtet und fortgeführt.

(11) Für bilinguale Bildungsgänge trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde besondere Regelungen.

(12) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann die Schule zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) anbieten.

VV zu § 6

6.1 zu Absatz 1

Der Unterricht erfolgt als jahrgangsbezogener Unterricht.

Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht und die Einrichtung kombinierter Grund- und Leistungskurse sind in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. zur Sicherung von Bildungsgängen oder der Kontinuität des Kursangebots, zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde. In der Qualifikationsphase können Projektkurse und Vertiefungsfächer jahrgangsstufenübergreifend angeboten werden. Die sachgerechte Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die zentralen Prüfungen im Abitur ist sicherzustellen.

6.11 zu Absatz 11

Die Regelungen sind in Anlage 1 enthalten.

§ 7

Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer

(1) Die in der Oberstufe unterrichteten Fächer werden wie folgt Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I): Deutsch, Musik, Kunst, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Niederländisch, Italienisch, Lateinisch, Griechisch, Hebräisch, Japanisch, Chinesisch, Türkisch, Neugriechisch, Portugiesisch;
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II): Geschichte, Geographie, Philosophie, Sozialwissenschaften, Recht, Erziehungswissenschaft, Psychologie;
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III): Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Technik.

Religionslehre und Sport sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(2) Für die Gestaltung des Unterrichts und die Anforderungen in der Abiturprüfung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe sowie die jährlich für die Vorbereitung der zentralen Prüfungen erlassenen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftliche Prüfung im Abitur.

(3) Die Einrichtung des Leistungskursfaches Sport bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Sport kann mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde an Schulen mit besonderem sportlichen Profil als viertes Fach der Abiturprüfung angeboten werden.

(4) Die neu einsetzende Fremdsprache kann nicht als Leistungskurs unterrichtet werden.

(5) Zur Erprobung neuer Unterrichtsfächer können mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde Versuche durchgeführt werden.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer für die Oberstufe zulassen, wenn im Versuch erprobte Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe und veröffentlichte Prüfungsanforderungen vorliegen.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die außer in der deutschen in einer anderen Sprache aufwachsen, kann die oberste Schulaufsichtsbehörde zur Erfüllung der Pflichtbedingung in den Fremdsprachen weitere Fremdsprachen zulassen.

VV zu § 7

7.1 zu Absatz 1

Zur Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht gilt Anlage 2.

§ 8

Einführungsphase

(1) Die Aufgabe der Einführungsphase besteht darin, die Schülerinnen und Schüler inhaltlich und methodisch auf die Anforderungen der Qualifikationsphase vorzubereiten. In der Einführungsphase beträgt die Schülerwochenstundenzahl durchschnittlich 34 Unterrichtsstunden.

(2) Im Pflichtbereich sind in beiden Schulhalbjahren durchgehend neun Grundkurse zu belegen, und zwar Deutsch, Mathematik, eine in der Sekundarstufe I begonnene erste oder zweite oder dritte Fremdsprache, Kunst oder Musik, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie, Chemie), Religionslehre und Sport. Neuntes Pflichtfach ist entweder eine weitere Fremdsprache oder ein weiteres Fach des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes. Die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache kann auch durch die Belegung eines in einer weiteren Fremdsprache unterrichteten Sachfaches erfüllt werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 31 Abs. 6 SchulG von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit oder zur Teilnahme nicht verpflichtet sind, belegen das Fach Philosophie. Haben Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, Philosophie bereits im Rahmen ihrer Belegungsverpflichtung als gesellschaftswissenschaftliches Fach belegt, so belegen sie ein zusätzliches gesellschaftswissenschaftliches Fach ihrer Wahl.

(4) Im Wahlbereich ist in beiden Kurshalbjahren durchgehend ein weiterer Kurs zu belegen. Die Schule kann die Kurse des Wahlbereichs Profilen zuordnen (§ 6 Absatz 5). Im Rahmen des Pflichtunterrichtes gemäß Absatz 1 Satz 2 stehen den Schülerinnen und Schülern ein elftes Fach und bis zu zwei Vertiefungsfächer zur Wahl.

(5) Schülerinnen und Schüler, die keinen aufsteigenden Pflichtunterricht im Umfang von vier Jahren in einer zweiten Fremdsprache bis zum Ende der Sekundarstufe I erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der gymnasialen Oberstufe eine neu einsetzende zweite Fremdsprache durchgehend im Umfang von vier Wochenstunden belegen. Wer in der Jahrgangsstufe 8 eine zweite Fremdsprache begonnen hat, muss diese bis zum Ende der Einführungsphase fortführen.

VV zu § 8

8.2 zu Absatz 2

8.2.1 Ist eine Schülerin oder ein Schüler vom Unterricht in Sport durch Attest befreit oder wird die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache durch die Belegung eines in einer Fremdsprache unterrichteten Sachfaches erfüllt, so muss zur Erfüllung der Versetzungsbedingungen ein zusätzlicher Kurs im Wahlbereich belegt werden.

8.2.2 Für die in der Fremdsprache belegten Sachfächer gilt Anlage 1.

8.4 zu Absatz 4

Vertiefungsunterricht dient der Intensivierung der individuellen Förderung von Kompetenzen insbesondere in Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen. Der Unterricht setzt an dem individuellen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler an und fördert sie auf allen Leistungsniveaus. Ziel ist die Integration von individuellen Lernzeiten in den Unterricht der gymnasialen Oberstufe. Vertiefungsunterricht kann von allen Schülerinnen und Schülern nach Angebot der Schule gewählt werden und wird in Form von zweistündigen Halbjahreskursen angeboten.

8.5 zu Absatz 5

Die Bedingungen für die Belegung einer zweiten Fremdsprache werden auch erfüllt von Schülerinnen und Schülern des Aufbaugymnasiums und der Aufbaurealschule, die von Klasse 7 bis zum Ende der Klasse 10 Wahlpflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten, sowie von Schülerinnen und Schülern, die eine Feststellungsprüfung gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 ablegen.

Arbeitsgemeinschaften gelten nicht als Unterricht im Sinne dieser Regelung.

§ 9

Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Die Versetzung in die Qualifikationsphase richtet sich nach § 50 SchulG. Die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer und die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator nehmen an der Versetzungskonferenz mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Fachlehrkräfte stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind.

(2) Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

(3) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen in den neun Kursen des Pflichtbereichs gemäß § 8 Abs. 2 und in einem Kurs des Wahlbereichs gemäß § 8 Abs. 4, die im zweiten Halbjahr der Einführungsphase seit der letzten Zeugniserteilung erbracht wurden.

(4) Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in den zehn versetzungswirksamen Kursen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden. Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem der ver-

setzungswirksamen Kurse mangelhafte und in den übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Mangelhafte Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 müssen durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. In allen anderen Fällen ist eine Versetzung nicht möglich.

(5) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der in Absatz 4 festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind.

(6) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor der Versetzung die Schule, ist zuvor über die Versetzung zu entscheiden.

(7) Die Schule informiert die Eltern gemäß § 50 Abs. 4 SchulG in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist.

(8) Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase, die zweimal nicht versetzt wurden, verlassen die gymnasiale Oberstufe gemäß § 2 Abs. 1.

(9) Wer aus der Einführungsphase abgeht, erhält ein Abgangszeugnis mit den erreichten Kursabschlussnoten des letzten Halbjahres.

VV zu § 9

9.3 zu Absatz 3

Sind die Leistungen in einem Fach aus von der Schülerin oder vom Schüler zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die Gesamtleistung bei der Versetzungsentscheidung als ungenügend bewertet (§ 13 Absatz 4).

9.4 zu Absatz 4

Für die Zeugnisse und Abgangszeugnisse der Einführungsphase sind die als Anlage 3 und Anlage 4 beigefügten Muster zu verwenden. Die erreichten Kursabschlussnoten werden ohne Angabe der Notentendenz eingetragen. Bei Abgang sind die Kursabschlussnoten des letzten Halbjahres einzutragen.

9.5 zu Absatz 5

Soweit eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Versetzungsentscheidung nach § 9 Absatz 5 keinen mittleren Schulabschluss gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 erwirbt, wird der Abschluss nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben. Über solche Entscheidungen ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu informieren.

9.7 zu Absatz 7

9.7.1 Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

9.7.2 Hat eine Schülerin oder ein Schüler bereits einmal das Ziel der Einführungsphase nicht erreicht und ist die Versetzung erneut gefährdet, enthält die schriftliche Mitteilung auch den Hinweis, dass bei erneuter Nichtversetzung die Schülerin oder der Schüler gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in Verbindung mit § 50 Absatz 5 SchulG zu diesem Zeitpunkt die gymnasiale Oberstufe verlassen muss. Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

9.7.3 Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern entfällt die Benachrichtigung gemäß § 50 Absatz 4 SchulG.

9.8 zu Absatz 8

Das Abgangszeugnis einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der zweimal nicht in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, erhält folgenden Vermerk:

„N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“

§ 10

Nachprüfung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht versetzt worden ist, kann zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Eine Zulassung zur Nachprüfung ist nur möglich, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich, wenn die Einführungsphase bereits wiederholt wurde. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

(2) Die Nachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, in einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung, im Fach Sport aus einer Fachprüfung. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des zweiten Halbjahres der Einführungsphase zu entnehmen. Sie werden in der Regel von der bisherigen Fachlehrerin oder dem bisherigen Fachlehrer gestellt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfungsausschuss unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm hierfür bestellten Vertretung statt. Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die bisherige Fachlehrkraft. Eine von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bestellte Fachbeisitzerin oder ein Fachbeisitzer führt das Protokoll. Das einzelne Prüfungsgespräch dauert

mindestens 15, höchstens 20 Minuten. Der Prüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche Prüfungsleistung mit einfacher Mehrheit fest.

(4) In einem Fach mit schriftlicher Prüfung wird die korrigierte schriftliche Arbeit dem Prüfungsausschuss (Absatz 3) vorgelegt. Dieser setzt auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers die Note für die schriftliche Arbeit und die Endnote aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnissen fest.

(5) Wer die Prüfung mit mindestens ausreichendem Ergebnis bestanden hat, ist versetzt und erhält ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Prüfungsfach. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wiederholt die Einführungsphase.

(6) Für das Verfahren bei Versäumnis der Prüfung gilt § 23, für das Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten § 24 entsprechend.

(7) Nicht versetzte abgehende Schülerinnen und Schüler, die von der Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch machen wollen, müssen am Unterricht der Einführungsphase bis zum Beginn der Sommerferien teilnehmen.

(8) Die Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses richtet sich nach § 40 Absatz 3.

VV zu § 10

10.1 zu Absatz 1

Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler zugleich mit dem Zeugnis der Nichtversetzung eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch Ablegen einer Nachprüfung die Versetzung in die Qualifikationsphase nachträglich erreicht werden kann und bis zu welchem Termin die schriftliche Meldung dafür erfolgen muss. Die Schulen stellen sicher, dass Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler umfassend zur Schullaufbahn, zu erreichbaren Abschlüssen und Nachprüfungsmöglichkeiten informiert und individuell beraten werden.

10.2 zu Absatz 2

10.2.1 Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung entspricht der Zeitdauer der Klausur. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer korrigiert die Arbeit und schlägt die Noten vor.

10.2.2 Die Fachprüfung im Fach Sport besteht aus einem sportpraktischen und einem theoretischen Prüfungsteil.

§ 11

Qualifikationsphase

(1) In der Qualifikationsphase beträgt die Schülerwochenstundenzahl durchschnittlich 34 Unterrichtsstunden. Die Schülerinnen und Schüler wählen aus den in der Einführungsphase belegten Fächern des Pflicht- und Wahlbereichs zwei Fächer als Leistungskurse und mindestens sieben Fächer als Grundkurse. Darüber hinaus stehen zur Erfüllung der Pflichtbedingungen gemäß Satz 1 bis zu zwei Halbjahreskurse in Vertiefungsfächern und höchstens ein Projektkurs zur Verfügung. Die Vorgaben für die Wahl der Abiturfächer (§ 12) sind bei der Belegung zu beachten.

(2) Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld sind mindestens folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Deutsch wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.
2. Eine in der Sekundarstufe I begonnene und in der Einführungsphase fortgeführte Fremdsprache wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt. Diese Bedingung kann auch durch einen in der Sekundarstufe II durchgehend belegten vierstündigen Grundkurs in einer neu einsetzenden Fremdsprache erfüllt werden. Die aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache muss in diesen Fällen mindestens bis zum Ende der Einführungsphase belegt werden. Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können zur Erfüllung der Pflichtbedingungen in der fortgeführten Fremdsprache am Ende der Einführungsphase eine Feststellungsprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde ablegen, wenn sie am Ende der Sekundarstufe I an der Feststellungsprüfung gemäß § 5 Abs. 4 APO-S I teilgenommen haben. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note einer fortgeführten Fremdsprache.
3. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen fortlaufenden Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der Qualifikationsphase ihre gemäß § 8 Abs. 5 im ersten Halbjahr der Einführungsphase begonnene zweite Fremdsprache kontinuierlich bis zum Ende des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase fortsetzen.
4. In der Qualifikationsphase sind mindestens zwei aufeinander folgende Grundkurse in Kunst oder Musik zu belegen. Anstelle eines künstlerischen Faches können auch zwei instrumentalpraktische oder zwei vokalpraktische Grundkurse oder zwei Grundkurse in Literatur in der Qualifikationsphase belegt werden.

(3) Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sind in der Qualifikationsphase folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Das aus der Einführungsphase fortgeführte gesellschaftswissenschaftliche Fach wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase belegt.
 2. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Geschichte gewählt haben, belegen in der Regel im zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zwei Grundkurse in Sozialwissenschaften.
 3. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Sozialwissenschaften gewählt haben, belegen in der Regel im zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zwei Grundkurse in Geschichte.
 4. Schülerinnen und Schüler, die ein anderes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes gewählt haben, belegen in der Regel im zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich je zwei Grundkurse in Geschichte und in Sozialwissenschaften.
 5. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Geschichte oder das Fach Sozialwissenschaften aus der Einführungsphase mindestens bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase fortführen, erfüllen damit die zusätzliche Belegungsverpflichtung gemäß Nummern 2 bis 4 für dieses Fach.
- (4) Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld sind mindestens folgende Pflichtkurse zu belegen:
1. Mathematik wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.
 2. Ein aus der Einführungsphase fortgeführtes naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie oder Chemie) wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.
- (5) Die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 belegte zweite Fremdsprache oder das zweite Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld ist mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortzuführen.
- (6) Religionslehre oder das Fach gemäß § 8 Abs. 3 wird mindestens mit zwei Grundkursen fortgeführt.
- (7) Sport wird bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.
- (8) Projektkurse werden in zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase als zwei- oder dreistündige Kurse eingerichtet. Sie sind in ihrem fachlichen Schwerpunkt an in der Qualifikationsphase unterrichtete Fächer (Referenzfächer) angebunden, bieten aber Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung sowie für fachübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten.

VV zu § 11

11.1 zu Absatz 1

11.1.1 Zur Erfüllung der Pflichtbedingungen gemäß § 28 Absatz 1 sind mindestens in einem Jahr der Qualifikationsphase acht anrechenbare Grundkurse zu belegen.

11.1.2 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eines der beiden Leistungskursfächer oder ein gemäß § 6 Absatz 5 gewähltes Profil innerhalb der ersten zwei, spätestens drei Wochen des 1. Halbjahres der Qualifikationsphase im Rahmen der Möglichkeiten der Schule umgewählt werden. Für eine Neuwahl kommen nur Fächer in Betracht, in denen die Schülerin oder der Schüler in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht teilgenommen hat.

11.2.2 zu Absatz 2 Nr. 2 Satz 4

Die Pflichtbedingungen in der fortgeführten Fremdsprache gelten nur dann als erfüllt, wenn die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) bestanden ist. Eine Feststellungsprüfung in der Qualifikationsphase ist nicht möglich. Die fremdsprachlichen Pflichtbedingungen müssen gegebenenfalls durch eine neu einsetzende Fremdsprache erfüllt werden.

11.2.4 zu Absatz 2 Nr. 4

1. Im Regelfall belegen Schülerinnen und Schüler einmal zwei aufeinanderfolgende vokalpraktische Grundkurse oder zwei aufeinanderfolgende instrumentalpraktische Grundkurse oder zwei aufeinanderfolgende Literaturgrundkurse. Schulen, die einen musisch-künstlerischen Schwerpunkt in ihrem Schulprogramm ausweisen, können Schülerinnen und Schülern auch die Belegung zweier weiterer aufeinanderfolgender Kurse über den Regelfall hinaus aus dem Bereich der Grundkurse gemäß Satz 1 anbieten. Sie stellen sicher, dass die Kurse nicht inhaltsgleich und die Theorieanteile ausgewiesen sind. Die Genehmigung der oberen Schulaufsicht ist einzuholen. § 28 Absatz 8 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
2. In das Abiturzeugnis werden die beiden vokalpraktischen oder instrumentalpraktischen Grundkurse unter der Fachbezeichnung „Musik“ aufgenommen; sie können jedoch nicht gegen Kurse im Abiturfach Musik ausgetauscht werden.
3. Die beiden Kurse in Literatur werden unter der Bezeichnung „Literatur“ in das Abiturzeugnis aufgenommen. Sie können nicht gegen Grundkurse in Deutsch ausgetauscht werden.
4. Wer das Leistungskursfach Musik belegt hat, kann keine instrumentalpraktischen oder vokalpraktischen Kurse in die Gesamtqualifikation einbringen.

11.5 zu Absatz 5

Die Bedingungen der Anlage 1 gelten entsprechend.

11.8 zu Absatz 8

Die Einrichtung dreistündiger Projektkurse wird in der Schulkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung beraten und der oberen Schulaufsicht angezeigt.

§ 12

Wahl der Abiturfächer

(1) Die Abiturprüfung wird in vier Fächern abgelegt, mit denen die drei Aufgabenfelder (§ 7) erfasst werden müssen. Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld kann nur durch Deutsch oder eine Fremdsprache abgedeckt werden.

(2) Unter den vier Abiturfächern müssen zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache sein.

(3) Erstes und zweites Abiturfach sind die zu Beginn der Qualifikationsphase bestimmten beiden Leistungskursfächer. Als drittes und viertes Abiturfach werden zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase zwei Grundkursfächer festgelegt. Abiturfächer müssen in der Einführungsphase in Grundkursen und spätestens von dem ersten Jahr der Qualifikationsphase an als Fächer mit Klausuren belegt sein.

(4) Das erste Leistungskursfach (erstes Abiturfach) muss eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft oder Deutsch sein.

(5) Religionslehre kann als Fach der Abiturprüfung das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld im Sinne von Absatz 1 vertreten. Die Pflichtbedingungen im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (§ 11 Abs. 3) bleiben hiervon unberührt.

(6) Religionslehre und Sport können nicht gleichzeitig als Prüfungsfächer gewählt werden.

VV zu § 12

12.6 zu Absatz 6

Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Prüfungsfach Sport in der Qualifikationsphase sportunfähig, trifft die Schulleitung in Absprache mit der Fachaufsicht Sport bei der oberen Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über die Fortsetzung der Schullaufbahn.

3. Abschnitt Leistungsbewertung

§ 13

Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.

(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG).

(5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

(6) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

VV zu § 13

13.1 zu Absatz 1

Die Teilnahme am Unterricht in den Vertiefungsfächern wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. Dies kann auf Antrag in Abgangs- und Abschlusszeugnissen sowie den Bescheinigungen zur Vorlage bei Bewerbungen entfallen. Schülerinnen und Schüler erhalten in geeigneter Form im Verlauf des Vertiefungsunterrichts Rückmeldungen über den jeweils erreichten individuellen Lernfortschritt.

13.4 zu Absatz 4

13.4.1 Die Entscheidung darüber, ob die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sind die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten, ist kein Nachschreibetermin anzusetzen; eine Prüfung gemäß § 13 Absatz 5 anstelle der versäumten Klausur entfällt.

13.4.2 Ein Kurs kann nur dann bewertet werden, wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen. Hinreichende Beurteilungsgrundlagen liegen nicht vor, wenn die Schülerin oder der Schüler im Beurteilungsbereich „Klausuren“ beide geforderten Leistungsnachweise verweigert hat oder im Beurteilungsbereich „Klausuren“ oder im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, nicht beurteilbar ist.

13.7 zu Absatz 7

Entscheidungen über Ausnahmen vom Verfahren bei schriftlichen Prüfungen mit landeseinheitlich zentral gestellten Aufgaben trifft die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde.

§ 14

Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“

(1) In der Einführungsphase sind in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein bis zwei Klausuren zu schreiben. Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren wählen. Eine Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik wird landeseinheitlich zentral gestellt.

(2) In den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase sind in den zwei Leistungskursfächern und in mindestens zwei von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Grundkursfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, in jedem Fall die in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen, und das gemäß § 11 Abs. 5 gewählte Pflichtfach sein. Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase ist im ersten bis dritten Abiturfach je eine Klausur zu schreiben.

(3) In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.

(4) In einer Woche dürfen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag darf in der Regel nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten im Übrigen die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.

(5) Die Klausuren werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.

(6) Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeit

ten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein.

VV zu § 14

14.1 zu Absatz 1

14.1.1 Für Zahl und Dauer der Klausuren in jedem Halbjahr der Einführungsphase gelten die folgenden Regelungen:

Anzahl der Klausuren in der Einführungsphase		
Grundkurse	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprachen	2	2
neu einsetzende Fremdsprachen	2	1 bis 2
in einer Fremdsprache unterrichtetes Sachfach	1 bis 2	2
ein gesellschaftswissenschaftliches und ein naturwissenschaftliches Fach sowie weitere Fächer	1 bis 2	2

Tabelle 6: Anzahl der Klausuren in der Einführungsphase

14.1.2 Über die Zahl und Dauer der Klausuren entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der festgelegten Bandbreiten.

14.1.3 Die Verpflichtung, Klausuren in Fächern nach Wahl zu schreiben, gilt mindestens für ein Halbjahr.

14.1.4 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums erfüllen mit den Klausuren gemäß Satz 3 zugleich die Bedingungen gemäß § 16 Absatz 4 Satz 4 SchulG.

14.1.5 In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In der Einführungsphase kann eine Klausur durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

14.2 zu Absatz 2

14.2.1 Für Zahl und Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase gelten die folgenden Regelungen:

Anzahl der Klausuren in der Qualifikationsphase								
Kurse	1. Hj.		2. Hj.		3. Hj.		4. Hj.	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
Leistungskurse	2	3 bis 4	2	3 bis 4	2	4 bis 5	1	4,25
Grundkurse im 3. Abiturfach	2	2 bis 3	2	2 bis 3	2	3	1	3
Grundkurse im 4. Abiturfach	2	2 bis 3	2	2 bis 3	2	3		
Grundkurse in den vom 1. Hj. der Eph an neu einsetzenden Fremdsprachen	2	2	2	2	2	2 bis 3		
Grundkurse in Deutsch, Mathematik, einer fortgeführten Fremdsprache und dem Pflichtfach gemäß § 11 Absatz 5, sofern sie nicht Abiturfach sind, sowie in weiteren Fächern	2	2 bis 3	2	2 bis 3	2	3		

Tabelle 7: Anzahl der Klausuren in der Qualifikationsphase

14.2.2 Über die Dauer der Klausuren entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der festgelegten Bandbreiten. Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in Kunst oder Musik kann die Fachkonferenz die Arbeitszeit um höchstens eine Stunde verlängern.

14.2.3 In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt. Die mündliche Leistungsüberprüfung darf nicht in dem Halbjahr liegen, das in demselben Fach von der Schule für die Facharbeit festgelegt wurde.

Zur Bewertung der verpflichtenden mündlichen Leistungsüberprüfungen wird die Verwendung des Bewertungsrasters gemäß Anlage 19 empfohlen.

14.2.4 Im zweiten Jahr der Qualifikationsphase wird jeweils eine Klausur unter Abiturbedingungen geschrieben.

14.2.5 Bei einem naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt kann das schriftliche Fach gemäß § 11 Absatz 5 durch das erste naturwissenschaftliche Fach ersetzt werden.

14.3 zu Absatz 3

14.3.1 Über das Verfahren entscheidet die Lehrerkonferenz. Bei einer fachübergreifenden Themenstellung ist vor Anfertigung der Arbeit zu entscheiden, welchem Fach sie zugeordnet wird.

14.3.2 Im Grundkurs Sport kann in einem Halbjahr eine Klausur durch eine Facharbeit, in den übrigen Halbjahren durch eine fachpraktische Prüfung ersetzt werden. Die fachpraktische Prüfung umfasst theoretische und praktische Anteile zu gleichen Teilen.

14.4 zu Absatz 4

14.4.1 Zu Beginn jeden Halbjahres sollen die Klausurtermine verbindlich geplant und in geeigneter Form schülern bekannt gemacht werden. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer unterstützen die Schülerinnen und Schüler dabei, sich selbstständig und langfristig auf die Klausuren vorzubereiten. In den Klausurphasen müssen Belastungen gleichmäßig verteilt werden, daher sollten nach Möglichkeit weniger als drei Klausuren pro Woche für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler angesetzt werden.

14.4.2 Die Regelungen gelten gleichermaßen für die mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen, die eine Klausur ersetzen.

14.5 zu Absatz 5

14.5.1 Klausuren, Facharbeiten und Dokumentationen in den Projektkursen sind sobald wie möglich zu korrigieren und zu benoten, zurückzugeben und zu besprechen. Vor der Rückgabe und Besprechung oder am Tage der Rückgabe einer Klausur darf in demselben Kurs keine neue Klausur geschrieben werden.

14.5.2 Die Schule ist verpflichtet, in jedem Kurs, in dem Klausuren geschrieben werden, für Schülerinnen und Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen eine Klausur versäumt haben, einen Nachschreibetermin anzusetzen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, diesen Termin wahrzunehmen.

14.6 zu Absatz 6

Am Ende des ersten Halbjahres des Projektkurses wird keine Note erteilt. Die Belegung wird auf der Schullaufbahnbescheinigung ausgewiesen. Entsprechen die Leistungen im ersten Halbjahr des Projektkurses nur noch mit Einschränkung den Anforderungen, so ist die Schülerin oder der Schüler hierüber zu beraten. Die Beratung ist zu dokumentieren.

§ 15

Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

(1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 14 Abs. 3 sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Abs. 8.

(2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

§ 16

Notenstufen und Punkte

(1) Die in der Einführungsphase erbrachten Schülerleistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

(2) Die in der Qualifikationsphase erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	(15 - 13 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	(12 - 10 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	(9 - 7 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	(6 - 5 Punkte)	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	(4 Punkte)	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen. ¹

Tabelle 8: Notenschlüssel

mangelhaft	(3 - 1 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	(0 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Tabelle 8: Notenschlüssel (Forts.)

1) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 19, 28 bis 31, 39 nicht erreicht werden.

§ 17

Besondere Lernleistung

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 29) kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse des Projektkurses oder eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten.

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 26) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden (§ 29 Abs. 2 und 4).

VV zu § 17

17.1 zu Absatz 1

Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen des Unterrichts angerechnet wurden.

§ 18

Bescheinigung über die Schullaufbahn, Abgangszeugnisse, Konferenzen in der Qualifikationsphase

(1) Am Ende des Schulhalbjahres wird in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase eine Bescheinigung über die Schullaufbahn erteilt, die die in den belegten Kursen erreichten Leistungen und Angaben zum Schulbesuch ausweist. Auf Kursabschlussergebnisse mit schwach ausreichenden oder schlechteren Leistungen, auf nicht erfüllte Belegungsbedingungen, auf Wiederholungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten wird hierbei hingewiesen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Wer aus der Qualifikationsphase abgeht, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Halbjahren der Qualifikationsphase erreichten Kursabschlussnoten. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Am Ende des Schulhalbjahres findet in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase eine Konferenz der Lehrkräfte statt, die die Schülerin oder den Schüler in der Jahrgangsstufe unterrichtet haben. Für die Zusammensetzung und Leitung der Konferenz gilt § 9 Abs. 1. Die Konferenz berät über die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers und über den Leistungsstand und stellt Beratungsnotwendigkeiten im Hinblick auf Leistungsdefizite und Belegungsnotwendigkeiten fest. Sie beschließt über den Rücktritt und die Wiederholung gemäß § 19 und § 23.

VV zu § 18

18.1 zu Absatz 1

18.1.1 Die Bescheinigung ist gemäß Anlage 5a auszustellen.

Die den Kursabschlussnoten entsprechende Punktzahl wird in einfacher Gewichtung eingetragen.

18.1.2 Bei Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe wiederholen müssen, trägt die Bescheinigung den Vermerk: „Gemäß § 19 Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe müssen Sie das ____ Jahr der Qualifikationsphase wiederholen.“

18.2 zu Absatz 2

18.2.1 Das Abgangszeugnis ist gemäß Anlage 6 auszustellen.

Auf nicht abgeschlossene Kurse im laufenden Halbjahr ist unter „Bemerkungen“ hinzuweisen. Kurse, die bis mindestens vier Wochen vor Abschluss eines Schulhalbjahres besucht werden, gelten als abgeschlossen.

18.2.2 Bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Begrenzung der Verweildauer gemäß § 2 die Schule verlassen, trägt das Abgangszeugnis den Vermerk: „N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“

18.2.3 Zur Vorlage bei Bewerbungen ist auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers eine Bescheinigung gemäß Anlage 7 auszustellen. In die Bescheinigung sind die Kursabschlussnoten der Kurse des letzten abgeschlossenen Halbjahres und gegebenenfalls am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase abgeschlossene Fächer und Angaben zum Schulbesuch einzutragen.

Auf Wunsch ist das Religionsbekenntnis in die „Bescheinigung über die Schullaufbahn“ aufzunehmen.

18.2.4 Bei Schülerinnen und Schülern, die zum Zeitpunkt des Abgangs erst ein Halbjahr im Projektkurs belegt haben, wird die Belegung des ersten Halbjahres ausgewiesen.

§ 19 Rücktritt und Wiederholung

(1) Wer in dem ersten Jahr der Qualifikationsphase nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann, kann bis zum Ende des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase auf Antrag in die Einführungsphase zurücktreten. Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang des zweiten und dritten Halbjahres der gymnasialen Oberstufe und die Entscheidung über die Versetzung in die Qualifikationsphase werden unwirksam. Am Ende des zweiten Halbjahres der Einführungsphase wird erneut über die Versetzung in die Qualifikationsphase entschieden.

(2) Eine Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase oder des zweiten und dritten Halbjahres der Qualifikationsphase ist unter folgenden Voraussetzungen möglich oder notwendig:

1. Wer am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase in zwei der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat oder wessen Zulassung zur Abiturprüfung im Grundkursbereich gefährdet erscheint, kann auf Antrag die beiden ersten Halbjahre oder das zweite und dritte Halbjahr der Qualifikationsphase wiederholen.
2. Wer am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase in vier der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, muss die beiden zuletzt besuchten Halbjahre wiederholen. Die betreffende Jahrgangsstufe muss ebenfalls wiederholt werden, wenn in einem Leistungskurs null Punkte erreicht wurden oder wenn feststeht, dass Leistungsausfälle im Grundkursbereich bis zur Zulassung nicht mehr aufholbar sind.
3. Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang der wiederholten Halbjahre werden unwirksam.

(3) Wer nach der Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase nicht wenigstens in einem der vier belegten Leistungskurse fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht oder wer einen Leistungskurs mit null Punkten abgeschlossen hat, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. Dies gilt auch, wenn feststeht, dass Leistungsausfälle im Grundkursbereich nicht mehr aufholbar sind oder wenn am Ende des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase feststeht, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können.

VV zu § 19

19.2 zu Absatz 2

19.2.1 Bei der Planung des Kursangebotes tragen die Schulen Sorge, dass Wiederholer in der Regel ihre Unterrichtsfächer in den entsprechenden Kursarten fortführen können. Wenn dies im Einzelfall nicht möglich ist, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter folgende Maßnahmen ergreifen:

- Ein im letzten Jahr der Qualifikationsphase zu belegender Leistungskurs wird durch einen Grundkurs im selben Fach und durch zusätzliche von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer zu stellende Leistungsanforderungen ersetzt. Die Klausuren müssen den Leistungskursbedingungen entsprechen.
- Von der Schriftlichkeit ab der Qualifikationsphase als Voraussetzung für die Wahl des dritten und vierten Abiturfaches wird erforderlichenfalls abgesehen.
- Erforderlichenfalls vermittelt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler zur Fortsetzung des Bildungsganges an eine benachbarte Schule.
- In allen anderen Fällen trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Regelungen, die die Fortsetzung des Bildungsganges sicherstellen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt einen Regelungsvorschlag vor.

- Die Schule berät die Schülerin bzw. den Schüler im Hinblick auf die sachgerechte Vorbereitung auf die Prüfungsanforderungen im Abitur.

19.2.2 Wird lediglich das zweite Halbjahr eines Projektkurses von der Wiederholung betroffen, so ergeben sich nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers folgende Verfahrensmöglichkeiten:

- a) Die im ersten Durchgang erzielte Abschlussnote sowie die Anrechnung auf die Belegverpflichtung im Umfang von zwei Halbjahren bleiben erhalten.
- b) Das zweite Halbjahr wird in einem themengleichen Projektkurs der nachfolgenden Jahrgangsstufe, ggf. auch jahrgangsstufenübergreifend, absolviert. Die Leistungen des zweiten Halbjahres im ersten Durchgang werden unwirksam.
- c) Der Projektkurs entfällt. Die Leistungen beider Halbjahre werden unwirksam und ggf. durch die Leistungen aus einem anderen Kurs ersetzt.

19.3 zu Absatz 3

Das Abgangszeugnis trägt den Vermerk: „N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“

Zweiter Teil Ordnung der Abiturprüfung 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Zweck der Prüfung

Durch die Abiturprüfung wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Mit dem Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

§ 21 Ort, Zeit und Gliederung der Prüfung

(1) Die Abiturprüfung findet an den öffentlichen und den als Ersatzschulen genehmigten Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe am Ende der Qualifikationsphase statt. Sie besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.

(2) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft.

(3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt im Fach Sport als zweitem Abiturprüfungsfach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer praktischen Prüfung.

(4) In den Prüfungsfächern Kunst und Musik kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.

(5) Die Termine für die schriftliche Abiturprüfung werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

§ 22 Prüfungsanforderungen

In der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Methoden selbstständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind. Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muss den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe entsprechen.

VV zu § 22

22.1 zu Absatz 1

In den schulinternen Lehrplänen und in der konkreten Unterrichtsgestaltung sind die Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur in der gymnasialen Oberstufe zu berücksichtigen.

§ 23 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag bis zur Zulassungsentscheidung (§ 30) von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer (§ 2 Abs. 1) dadurch nicht überschritten wird. § 19 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Bei Rücktritt wird das zweite Jahr der Qualifikationsphase gemäß § 31 wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wer unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, im Übrigen sind die Gründe für das Versäumnis unverzüglich dem Zentralen Abiturausschuss schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

(3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der Zentrale Abiturausschuss.

VV zu § 23

23.1 zu Absatz 1

Die Antragstellung und der dazugehörige Konferenzbeschluss sind zu dokumentieren.

23.2 zu Absatz 2

23.2.1 Prüflinge, die die Abiturprüfung oder Teile der Abiturprüfung aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen versäumt haben, nehmen an dem nächstmöglichen zentralen Nachschreibetermin teil.

23.2.2 Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Prüfungsfach Sport im Verlauf des Abiturprüfungsverfahrens sportunfähig, trifft die Schulleitung gemäß der in der Abiturverfügung veröffentlichten Regelungen die Entscheidung über das weitere Prüfungsverfahren und zeigt diese der oberen Schulaufsichtsbehörde an.

§ 24

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Für das Verfahren bei Täuschungshandlungen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, gilt § 13 Abs. 4.

VV zu § 24

24.1 zu Absatz 1

24.1.1 Sofern sich die Täuschungshandlung oder die Behinderung der Prüfung über die einzelne Schule hinaus auswirken kann, ist die Schule verpflichtet, die obere Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

24.1.2 Für den Fall der Wiederholung der Prüfung gilt VV 23.2.

2. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 25

Zentraler Abiturausschuss

(1) Für jede Abiturprüfung wird ein Zentraler Abiturausschuss gebildet, der aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.

(2) Dem Zentralen Abiturausschuss gehören an:

1. die oder der Vorsitzende;
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter;
3. die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator oder die Vertreterin oder der Vertreter oder eine andere von der oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkraft;
4. die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer des Prüflings oder eine andere von der oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkraft.

(3) Den Vorsitz des Zentralen Abiturausschusses hat grundsätzlich die für die Schule zuständige schulfachliche Dezernentin oder der zuständige schulfachliche Dezernent. In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine andere schulfachliche Dezernentin oder einen anderen schulfachlichen Dezernenten bestellen. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, so übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen oder Schulleiter an anderen als den von ihnen geleiteten Schulen als Vorsitzende einsetzen.

(4) Ein Mitglied der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(5) Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz wahr.

(6) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.

(7) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

Die Prüfungsakten sind dem bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 43 Absatz 3 gebildeten Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Wer als Dezernentin oder Dezernent selbst den Einspruch erhoben hat, darf dem Ausschuss nicht angehören.

(8) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

VV zu § 25

25.8 zu Absatz 8

Die Prüfungsakten sind dem bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 43 Absatz 3 gebildeten Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Wer als Dezernentin oder Dezernent selbst den Einspruch erhoben hat, darf dem Ausschuss nicht angehören.

§ 26

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse. Bei Kursen, die schulübergreifend angeboten werden, wird der Fachprüfungsausschuss an der Schule gebildet, an der der Kurs stattfindet.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden;
2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer;
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder eine Fachdezernentin oder ein Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, führt in der Regel eine Lehrkraft der Schule den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Lehrkraft einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt (Lehramtsprüfungen) abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen.

(5) Schriftführerin oder Schriftführer ist in der Regel eine Lehrkraft der Schule, die das Fach nach Möglichkeit in der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Die Schriftführerin oder der Schriftführer soll in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen.

(6) Die Dezernentin oder der Dezernent oder die oder der Beauftragte der obersten Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Vertreterinnen und Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde sowie Lehrkräfte einer anderen Schule zu Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bestellen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses gemäß § 25 Abs. 8 beanstanden. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der oberen oder obersten Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

VV zu § 26

26.4 zu Absatz 4

Über Ausnahmen entscheidet die für die Fachaufsicht zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 27

Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß § 25 und § 26 eingerichteten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Zentralen Abiturausschuss gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist oder bei Be-

sorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

(6) Es sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein:

1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte, Studienreferendarinnen oder Studienreferendare und Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter der Schule, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrkräften anderer Schulen die Teilnahme ermöglichen, sofern ein dienstliches Interesse gegeben ist;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers;
3. Vertreterinnen oder Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(7) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder deren Vertretung kann bei der mündlichen Prüfung zuhören. Mit Zustimmung der Prüflinge kann die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses Schülerinnen und Schüler des ersten Jahres der Qualifikationsphase als Gäste zulassen.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.

3. Abschnitt Gesamtqualifikation

§ 28

Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation

(1) In der Qualifikationsphase sind als Block I die Leistungen aus allen 30 bis 32 anrechenbaren Grundkursen und acht anrechenbaren Leistungskursen nachzuweisen und der Nachweis über die gemäß § 11 zu belegenden Pflichtkurse zu erbringen. Nach Festlegung durch die Schülerin oder den Schüler sind 35 bis 40 Halbjahresergebnisse in Block I einzubringen, darunter die Kurse gemäß Absatz 2 bis 6. Mit der Punktzahl Null abgeschlossene Kurse gelten als nicht belegt; sie sind nicht anrechenbar.

(2) In den vier Abiturfächern sind jeweils vier Kurse in Block I einzubeziehen.

(3) Alle Kurse, die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie § 11 Abs. 3, 4 und 6 belegt werden müssen, werden in Block I einbezogen, soweit sie nicht schon als Kurse in den Abiturfächern einzubringen sind.

(4) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fremdsprachlichen Pflichtbedingungen bis zum Ende des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase durch ihre aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache erfüllen, müssen die beiden im zweiten Jahr der Qualifikationsphase belegten Kurse der in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprache in Block I einbringen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3).

(5) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fortgeführte erste Fremdsprache am Ende der Einführungsphase abschließen, müssen die vier Halbjahreskurse der Qualifikationsphase der in der Einführungsphase begonnenen neu einsetzenden Fremdsprache einbringen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3).

(6) Aus den gemäß § 11 Abs. 5 belegten Kursen müssen die zwei Halbjahreskurse des zweiten Jahres der Qualifikationsphase in Block I eingebracht werden.

(7) Im dritten und vierten Abiturfach können im Rahmen der anzurechnenden Grundkurse gemäß Absatz 1 bis zu sechs Grundkurse einem Fach angehören.

(8) In den übrigen Grundkursfächern - außer Sport - können bis zu fünf Kurse einem Fach angehören. Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei instrumentalpraktische oder zwei vokalpraktische Grundkurse oder zwei Grundkurse in Literatur angerechnet werden.

(9) Inhaltsgleiche Kurse können nur einmal in Block I eingebracht werden.

(10) Der Projektkurs kann im Umfang von zwei Halbjahreskursen auf die Grundkurse gemäß Absatz 1 angerechnet werden. Er kann entweder in doppelter Wertung der Abschlussnote gemäß § 14 Abs. 6 oder als besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

VV zu § 28

28.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler können weitere Kurse belegen, sofern dies im Rahmen der Unterrichtsplanung der Schule möglich ist.

28.3 zu Absatz 3

28.3.1 In Fällen, in denen Belegverpflichtungen gemäß § 11 Absatz 5 durch naturwissenschaftliche Kurse (Physik, Biologie, Chemie) erfüllt werden, können diese anstelle der naturwissenschaftlichen Kurse gemäß § 11 Absatz 4 Nr. 2 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. In diesem Fall sind die zwei Halbjahreskurse des zweiten Jahres der Qualifikationsphase des Faches gemäß § 11 Absatz 4 Nr. 2 einzubringen.

28.3.2 Wer in der Qualifikationsphase in aufsteigendem Unterricht eines Grundkurses mehr Kurse belegt hat als zur Erfüllung der Pflichtbelegungen erforderlich ist, kann wählen, welche dieser Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. § 28 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt. Die nicht in die Gesamtqualifikation eingebrachten Pflichtkurse gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 werden auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen.

28.6 zu Absatz 6

Die Einbringungspflicht entfällt, wenn diese Kurse als ein in einer Fremdsprache unterrichtetes Sachfach schon gemäß § 28 Absatz 3 eingebracht werden.

28.7 zu Absatz 7

Wer Musik als drittes oder viertes Abiturfach belegt hat, kann neben den vier Kursen im Abiturfach im Rahmen der sechs zulässigen Grundkurse bis zu zwei instrumentalpraktische oder vokalpraktische Grundkurse einbringen.

28.8 zu Absatz 8

Wer Musik außerhalb des Abiturbereichs belegt hat, kann im Rahmen der fünf zulässigen Grundkurse bis zu zwei instrumentalpraktische oder vokalpraktische Grundkurse einbringen.

28.10 zu Absatz 10

Sollte der Projektkurs mit „schwach ausreichend“ oder schwächer abgeschlossen worden sein, so sind entsprechend der Doppeltgewichtung des Abschlussergebnisses zwei Leistungsdefizite anzurechnen.

§ 29

Gesamtqualifikation

(1) Bei der Feststellung der Gesamtqualifikation wird das Punktsystem gemäß § 16 Abs. 2 angewendet.

(2) Als Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar in Block I höchstens 600 Punkte und im Abiturbereich als Block II höchstens 300 Punkte. Der Abiturbereich umfasst die vier Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern in fünffacher Wertung. Wird eine besondere Lernleistung erbracht (§ 17), werden die Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern vierfach gewertet und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung hinzugezählt. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet. Ein Leistungsausgleich zwischen den zwei Bereichen ist nicht möglich. Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen gemäß den Absätzen 3 und 4 erfüllt sind.

(3) Für Block I gelten folgende Bedingungen:

1. Die Leistungen in den 27 bis 32 Grundkursen gemäß § 28 werden in einfacher Wertung, die Leistungen in den acht Leistungskursen in zweifacher Wertung angerechnet. Werden 35 bis 37 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens sieben Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Werden 38 bis 40 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens acht Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen jeweils nicht mehr als drei Leistungskurse sein.
2. In der Gesamtheit der in Block I anzurechnenden Kurse müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.

(4) Für den Abiturbereich gelten folgende Bedingungen:

1. Wird keine besondere Lernleistung gemäß § 17 eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 25 Punkte erreicht sein.
2. Wird eine besondere Lernleistung gemäß § 17 eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 20 Punkte erreicht sein.
3. Im Abiturbereich gemäß Absatz 2 müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht sein.
- (5) Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet:

$$EI = \frac{P}{S} \times 40$$

Dabei sind:

- E I** = (Gesamt-)Ergebnis Block I.
P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren
S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt).

Tabelle 9: Formel zur Berechnung der Gesamtpunktzahl aus Block I

VV zu § 29

29.5 zu Absatz 5

Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung gelten die Tabellen in Anlage 8 oder 9.

4. Abschnitt Zulassung zur Abiturprüfung, Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

§ 30

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Zentrale Abiturausschuss in der ersten Konferenz.

(2) Zuzulassen ist, wer die Bedingungen gemäß §§ 28 und 29 Abs. 3 erfüllt.

VV zu § 30

30.1 zu Absatz 1

Vor der Zulassungsentscheidung stellt die Jahrgangsstufenkonferenz den Leistungsstand am Ende der Qualifikationsphase fest. Gleichzeitig unterrichtet der Zentrale Abiturausschuss über die Gestaltung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

30.2 zu Absatz 2

Die Zulassung wird gemäß Anlage 5b dokumentiert.

§ 31

Verfahren bei Nichtzulassung

(1) Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, wiederholt das zweite Jahr der Qualifikationsphase, sofern die Verweildauer (§ 2 Abs. 1) dadurch nicht überschritten wird.

(2) Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden. Leistungsbewertungen aus dem ersten Durchgang des zweiten Jahres der Qualifikationsphase werden unwirksam.

VV zu § 31

31.1 zu Absatz 1

31.1.1 Nicht zugelassene Schülerinnen und Schüler erhalten eine Mitteilung gemäß Anlage 10 oder 11.

31.1.2 Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, nimmt vom dritten Schultag nach Mitteilung der Nichtzulassung in den Leistungs- und Grundkursen der belegten Fächer am Unterricht des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase teil.

Leistungen aus dem Unterricht nach der Nichtzulassung oder dem Nichtbestehen bis zum Ende des Halbjahres können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

31.1.3 Die Schülerin oder der Schüler belegt im letzten Jahr der Qualifikationsphase die Leistungs- und Grundkurse der Abiturfächer sowie die übrigen Grundkurse der Schullaufbahn.

§ 32

Fächer der schriftlichen Prüfung

(1) Im ersten bis dritten Abiturfach ist von jeder Schülerin und jedem Schüler je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Leistungskursfächern vier-einviertel und im dritten Abiturfach drei Zeitstunden.

(3) Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in den Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Arbeitszeit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Stunde verlängert werden.

VV zu § 32

32.1 zu Absatz 1

Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Arbeit informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerinnen und Schüler nochmals über das Verfahren und die Bestimmungen in der Abiturprüfung.

32.2 zu Absatz 2

32.2.1 Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind oder in den alten Sprachen der gewählte Text einmal vorgelesen oder ein Lehrversuch beendet worden ist. Ist eine Auswahl unter vorgelegten Texten oder Materialien zu treffen, so stehen hierfür dreißig Minuten zur Verfügung.

32.2.2 Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.

32.2.3 Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen. Über die mit dem Logo des Landes versehenen Arbeitsblätter hinaus darf nur Papier verwendet werden, das den Stempel der Schule trägt.

32.2.4 Sollten sich Hilfen, die nicht in den zentral gestellten Aufgaben angegeben sind, als unverzichtbar erweisen, so sind sie nur von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu geben und in der Niederschrift zu vermerken.

§ 33

Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde unter Festlegung besonderer Verfahrensregelungen. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe erstellt; sie entstammen der Qualifikationsphase und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.

(2) Den Schülerinnen und Schülern werden nach Maßgabe der Lehrpläne und im Rahmen der jährlichen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur bei den Prüfungsarbeiten Wahlmöglichkeiten eröffnet.

(3) Soweit die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 34 Abs. 1 Satz 1) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Besondere Regelungen für das Fach Religionslehre können durch Verwaltungsvorschriften getroffen werden.

(4) Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben, aus denen sich die erreichbare Punktschritte für die Klausur ergibt.

VV zu § 33

33.1 zu Absatz 1

Für das Leistungskursfach Sport, in dem an die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung gemäß § 21 Absatz 3 eine Fachprüfung tritt, gilt:

- Die schriftliche Prüfungsarbeit im Rahmen der Fachprüfung wird zentral gestellt.
- Die sportpraktische Prüfung ist im Zeitraum vom Beginn des letzten Schulhalbjahres bis zur zweiten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses durchzuführen. Hierfür legt die Fachlehrkraft der Fachdezernentin oder dem Fachdezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 15. November des der Prüfung vorausgehenden Jahres gemäß der durch die oberste Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Prüfungsanforderungen einen Vorschlag zur Durchführung und Bewertung der sportpraktischen Prüfung zur Genehmigung vor.

33.2 zu Absatz 2

Für Wiederholer gelten die Vorgaben für das Jahr, in dem die Abiturprüfung abgelegt wird.

33.3 zu Absatz 3

33.3.1 Alle am Prüfungsverfahren Beteiligten sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über die Prüfungsaufgaben und die Lösungserwartungen verpflichtet.

33.3.2 In Religionslehre können die schriftlichen Aufgaben der Abiturprüfung für Schülergruppen mit unterschiedlichen Bekenntnissen, die in Religionslehre gemäß Anlage 2 Nr. 2 in einem Kurs des anderen Bekenntnisses unterrichtet wurden, voneinander abweichen.

§ 34

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft in einem vorgegebenen kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren (§ 33 Abs. 4) korrigiert. Einer aus der Summe der erbrachten Teilleistungen ermittelten Punktschritte wird eine Note, gegebenenfalls mit Tendenz, zugeordnet.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, wird die abschließende Note wie folgt ermittelt:

1. Bei einer Abweichung bis zu drei Notenpunkten (§ 16 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der den jeweiligen Notenurteilen zugrunde liegenden Punktschritte (Absatz 1),
2. bei Abweichungen um vier Notenpunkte und mehr durch Entscheidung einer dritten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft, innerhalb der Bandbreite der vorherigen Bewertungen.

(3) Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form führen gemäß § 13 Abs. 2 zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, ergibt sich die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel der Notenurteile. Es wird mathematisch gerundet. Im Fall von Absatz 2 Nr. 2 entscheidet die dritte beauftragte Fachlehrkraft.

(4) Die Fachprüfung im Fach Sport als Leistungskursfach (§ 21 Abs. 3) wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

VV zu § 34

34.1 zu Absatz 1

Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer kennzeichnet die Fehler jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach Art und Schwere und bewertet die Teilleistungen entsprechend den Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen gemäß § 33 Absatz 4 in einem vorgegebenen Bewertungsschema. In den Fächern Lateinisch, Griechisch und Hebräisch fließt die Übersetzungsleistung gesondert in die Gesamtbewertung ein.

34.2 zu Absatz 2

34.2.1 Die Fachlehrkraft, die die Zweitkorrektur durchführt, nimmt gegebenenfalls ergänzende Korrekturen vor und bewertet die Teilleistungen auf der Basis einer eigenen Beurteilung entsprechend den Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen gemäß § 33 Absatz 4 in dem vorgegebenen Bewertungsschema.

34.2.2 Bei externer Zweitkorrektur ist eine Kontaktaufnahme zwischen der Fachlehrkraft, die die Korrektur gemäß Absatz 1 anfertigt und der Fachlehrkraft, die die Korrektur gemäß Absatz 2 anfertigt, unzulässig.

§ 35

Fächer der mündlichen Prüfung

Das von der Schülerin oder dem Schüler gewählte vierte Abiturfach ist verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung. Die drei Fächer der schriftlichen Prüfung können Fächer der mündlichen Prüfung sein.

§ 36

Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach

(1) Der Zentrale Abiturausschuss legt in einer Konferenz aufgrund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im ersten bis dritten Abiturfach und der mündlichen Prüfung im vierten Abiturfach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird.

(2) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen:

1. wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten sich um 4,00 oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der Prüfling in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase erreicht hat;
2. wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 29 Absatz 4 nicht erfüllt sind.

(3) Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(4) Wer nicht nach Absatz 2 geprüft wird, wird von der mündlichen Prüfung befreit. Der Prüfling kann sich jedoch zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.

(5) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

VV zu § 36

36.1 zu Absatz 1

36.1.1 Die oder der Vorsitzende beruft den Zentralen Abiturausschuss spätestens fünf Schultage vor Beginn der mündlichen Prüfung ein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die schriftlichen Prüfungsarbeiten abschließend beurteilt und die Prüfungen im vierten Fach abgeschlossen sein.

36.1.2 Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses gibt jeder Schülerin und jedem Schüler spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung die Fächer für die weitere mündliche Prüfung, den Zeitpunkt und auf Wunsch auch die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten bekannt.

36.21 zu Absatz 2 Nr. 1

Beim Leistungskursfach Sport wird das Ergebnis der Fachprüfung (§ 21 Absatz 3) zugrunde gelegt.

36.3 zu Absatz 3

Die Schülerin oder der Schüler teilt den Wunsch zu dem von der Schule festgesetzten Termin der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses schriftlich mit. Andernfalls setzt der Zentrale Abiturausschuss die Reihenfolge fest. Er setzt die Reihenfolge auch fest, soweit Schülerinnen und Schüler kooperierender Schulen geprüft werden.

36.4 zu Absatz 4

36.4.1 Der Prüfling teilt ihre oder seine Wahl bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses schriftlich mit.

36.4.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Meldung zur Prüfung zurückgezogen werden. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder - falls der Antrag auf Rücktritt erst am Prüfungstage gestellt wird - die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses.

§ 37

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, für die gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, werden nur in so vielen Fächern geprüft, wie es zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist. Sie können jedoch auf eigenen Wunsch in den übrigen zur Prüfung angesetzten Fächern geprüft werden.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein; andernfalls gilt § 23 Abs. 3.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Ernährungslehre, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.

(4) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in den Abiturfächern treten die Fachprüfungsausschüsse zu Konferenzen zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die Aufgabenstellung mit den Prüfungsanforderungen (§ 22 Abs. 1) sowie mit § 38 Abs. 1 und 3 übereinstimmt. Sie oder er entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.

(5) Bis zu drei Prüflingen kann - insbesondere im vierten Abiturfach - dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 26 Abs. 4) durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

VV zu § 37

37.3 zu Absatz 3

Die Schülerinnen und Schüler bereiten sich unter Aufsicht in einem vom Prüfungsraum getrennten Vorbereitungsraum vor. Sie dürfen sich Zeichnungen machen.

37.4 zu Absatz 4

37.4.1 Die mündliche Prüfung im ersten bis dritten Fach der Abiturprüfung wird durch eine Beratung des Zentralen Abiturausschusses eingeleitet, an der die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse teilnehmen. Sie erhalten von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses die erforderlichen Unterlagen.

37.4.2 Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse finden innerhalb von zwei Schultagen vor der mündlichen Prüfung statt. Übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen oder der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz, können die Termine abweichend von Satz 1 festgelegt werden.

37.4.3 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses informiert die Mitglieder über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.

37.4.4 Die Fachprüferin oder der Fachprüfer händigt jedem Mitglied des Fachprüfungsausschusses alle Prüfungsaufgaben und den Erwartungshorizont aus und erläutert, welche inhaltlichen und methodischen Voraussetzungen die Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgaben aus dem Unterricht mitbringen.

37.4.5 Die Prüfungsaufgabe wird der Schülerin oder dem Schüler von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer in Anwesenheit mindestens eines weiteren Mitglieds des Fachprüfungsausschusses in der Regel im Prüfungsraum gegeben.

37.4.6 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungen gemäß den Bestimmungen der §§ 37 und 38 durchgeführt werden.

37.4.7 Die letzte mündliche Prüfung soll spätestens um neunzehn Uhr beendet sein.

§ 38

Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

(2) Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer Hilfen geben.

(3) Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Schulhalbjahres beschränken. Sie darf keine Wiederholung der Inhalte einer anderen in der Qualifikationsphase und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

(4) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen.

(5) Im Fach Sport als viertes Abiturprüfungsfach ergibt sich die Note der praktischen Prüfung gleichwertig aus den Notenergebnissen des ersten und zweiten Prüfungsteils. Die Note der Fachprüfung ergibt sich gleichwertig aus den Notenergebnissen der praktischen und der mündlichen Prüfung. Nicht ganzzahlige Ergebnisse der praktischen Prüfung und der Fachprüfung werden mathematisch gerundet.

(6) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab (§ 27 Abs. 4).

VV zu § 38

38.1 zu Absatz 1

38.1.1 Absprachen über Prüfungsgebiete sind unzulässig.

Wird eine neue Aufgabe gestellt, so ist in der Niederschrift über die mündliche Prüfung diese Entscheidung mit Begründung aufzunehmen; die Bewertung der Prüfung darf von der Aufgabenänderung nicht beeinträchtigt werden.

38.1.2 Im Fach Sport als 4. Abiturprüfungsfach tritt an die Stelle der mündlichen Abiturprüfung eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und einer sportpraktischen Prüfung. Die sportpraktische Prüfung ist im Zeitraum vom Beginn des letzten Schulhalbjahres bis zur zweiten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses durchzuführen. Hierfür legt die Fachlehrkraft der Fachdezernentin oder dem Fachdezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 15. November des der Prüfung vorausgehenden Jahres gemäß der durch die oberste Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Prüfungsanforderungen einen Vorschlag zur Durchführung und Bewertung der sportpraktischen Prüfung zur Genehmigung vor.

38.2 zu Absatz 2

Die Hilfe wird protokolliert.

38.4 zu Absatz 4

Ein bloßes Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen ist unzulässig. Eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelerntes Wissenstoffes wird nicht als Prüfungsleistung anerkannt.

38.6 zu Absatz 6

38.6.1 Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung - bei Prüfung mehrerer Schülerinnen und Schüler mit derselben Aufgabe in der Regel nach Abschluss der letzten Prüfung - berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

38.6.2 Die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die von der Schülerin oder dem Schüler gezeigten Leistungen eingeleitet.

Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (Note ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab.

38.6.3 Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt nur durch die oder den Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses jeweils am Ende des Prüfungshalbtages.

5. Abschnitt Abschluss der Abiturprüfung

§ 39

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich gemäß § 29.

(2) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen gemäß § 29 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Abiturprüfung für bestanden und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

(3) Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.

(4) Schülerinnen und Schüler, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist (Absatz 2), erhalten ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

VV zu § 39

39.4 zu Absatz 4

39.4.1 Das Zeugnis muss dem Muster in Anlage 12 entsprechen.

Es trägt das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung, ggf. mit der Zustellung des Zeugnisses, endet das Schulverhältnis.

39.4.2 Auf dem Abiturzeugnis wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation ergibt. Die Punktzahl der Gesamtqualifikation wird nach der Tabelle in Anlage 13 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

39.4.3 In das Zeugnis aufzunehmen sind die Ergebnisse aller Kurse, die in die Gesamtqualifikation eingehen, und weiterer Pflichtkurse. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers werden die Ergebnisse weiterer, in der Qualifikationsphase belegter Kurse aufgenommen. Die Ergebnisse dieser Kurse sind in Klammern zu setzen.

39.4.4 Eine Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt bei den Prüfungsakten.

39.4.5 Die Inhaberin oder der Inhaber eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife mit dem Leistungskursfach Französisch ist aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit, wenn sie oder er im Leistungskursfach Französisch eine mindestens ausreichende Note erzielt hat. Dies ist dann gegeben, wenn bei Zusammenfassung der Leistungen aus dem 2. Halbjahr der Qualifikationsphase 2 (Q2.2) und der Abiturprüfung (Abiturbereich) mindestens 25 Punkte ohne besondere Lernleistung oder 20 Punkte bei besonderer Lernleistung erreicht wurden.

Die Bescheinigung erfolgt entsprechend dem Muster in Anlage 14.

§ 40

Weitere Berechtigungen und Abschlüsse

(1) Latein, Griechisch und Hebräisch werden mit dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

(2) Schülerinnen und Schüler, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, erwerben am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 22 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2 APO-S I erfüllt sind. Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird ihnen zuerkannt, wenn sie am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe die Versetzungsanforderungen gemäß §§ 22 Absatz 1, 26 APO-S I erfüllen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, können am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss nach Absatz 2 zu erwerben. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach, in dem eine mangelhafte Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss zu erlangen. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt. Für das Verfahren gilt § 10 Absatz 2, 3, 4, 6 und 7.

VV zu § 40

40.1 zu Absatz 1

Für den Erwerb von Latein, Griechisch und Hebräisch gilt Anlage 15.

40.2 zu Absatz 2

40.2.1 Bei der Zuerkennung eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses gelten die VV 41.1.1 und 41.2 zu § 41 APO-SI entsprechend. Grundlage bilden dabei die zehn versetzungsrelevanten Fächer gemäß § 9 Absatz 3. Hierbei kann das Fach Englisch durch jede aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache ersetzt werden. Minderleistungen in allen anderen Fremdsprachen bleiben unberücksichtigt. Der Lernbereich Gesellschaftslehre umfasst alle Fächer gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2, der Lernbereich Naturwissenschaften umfasst mit Ausnahme von Mathematik alle Fächer gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3. Diese beiden Lernbereichsnoten werden der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet.

40.2.2 Grundlage für die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) bilden die zehn versetzungsrelevanten Fächer gemäß § 9 Absatz 3. Hierbei kann das Fach Englisch durch jede aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache ersetzt werden. Dem Wahlpflichtfach gemäß § 26 Absatz 1 APO-S I gleichgesetzt wird eine weitere Fremdsprache oder ein Fach aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich.

40.2.3 Der erreichte Schulabschluss ist auf dem Abgangszeugnis der Einführungsphase gemäß Anlage 4 zu bescheinigen. Wenn der Schulabschluss im ersten Durchgang vor der Wiederholung der Einführungsphase erworben wurde, ist - ggf. zusätzlich zu einem Vermerk gemäß VV 9.8 - unter Bemerkungen Folgendes zu ergänzen: „Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des (Angabe des Abschlusses) wurden im ersten Durchgang der Einführungsphase erworben.“

40.3 zu Absatz 3

40.3.1 Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Mit-

teilung, in welchen Fächern durch Ablegen einer Nachprüfung ein Abschluss nach Absatz 2 nachträglich erreicht werden kann und bis zu welchem Termin die schriftliche Meldung dafür erfolgen muss. Die Schulen stellen sicher, dass Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler umfassend zur Schullaufbahn, zu erreichbaren Abschlüssen und Nachprüfungsmöglichkeiten informiert und individuell beraten werden.

40.3.2 Wer den jeweiligen Abschluss bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Prüfungsfach. Auf dem Abgangszeugnis der Einführungsphase gemäß Anlage 4 wird unter Bemerkungen ergänzt: „Der (Angabe des Abschlusses) wurde aufgrund einer Nachprüfung gemäß § 40 Absatz 3 APO-GOST in dem Fach (Angabe des Unterrichtsfaches) erworben. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in die Qualifikationsphase einer anderen Schule mit gymnasialer Oberstufe.“ Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

§ 40a

Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Schülerinnen und Schülern, die die gymnasiale Oberstufe verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen im ersten Jahr der Qualifikationsphase erfüllt sind:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
3. Unter den nach Nummern 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache (§ 11 Abs. 2 Nr. 2), einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik, einer Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.

(2) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende des dritten oder vierten Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Gesamtqualifikation insgesamt in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht worden sein muss.

(3) Die Gesamtpunktzahl (mindestens 95, höchstens 285 Punkte), die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird nach der Formel

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

Tabelle 10: Formel zur Berechnung der Durchschnittsnote

in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 260 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.

(4) In das Abgangszeugnis werden die in den einzelnen Halbjahren der Qualifikationsphase bewerteten Kurse mit den entsprechenden Kursabschlussnoten eingetragen.

(5) Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eines einjährigen gelenkten Praktikums § 6 Qualifikationsverordnung (Fachhochschule) (jetzt: GVO - BASS 13-73 Nr. 22.1) nachweisen, ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden, wenn sie die Bedingungen des Absatzes 1 oder 2 erfüllen. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.

VV zu § 40a

40a.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler, die beim Verlassen der Schule gemäß § 38 Absatz 3 SchulG ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe II noch nicht erfüllt haben, können durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde hiervon befreit werden, sofern ein abgeschlossener Praktikumsvertrag gemäß Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (BASS 13-31 Nr. 1 Anlage 2.4) vorgelegt wird.

40a.3 zu Absatz 3

Die Bescheinigung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach Abschluss des ersten Jahres der Qualifikationsphase erfolgt gemäß Anlage 16.

40a.5 zu Absatz 5

Für die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach der Abiturprüfung gilt Anlage 16 Nr. 4.

§ 41

Wiederholung der Abiturprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Wird am Ende des Wiederholungsjahres die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler die gymnasiale Oberstufe verlassen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Bei einer Wiederholung der Abiturprüfung werden die im vorherigen Durchgang des zweiten Jahres der Qualifikationsphase erhaltenen Leistungsbewertungen, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.

VV zu § 41

41.1 zu Absatz 1

41.1.1 Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Abiturprüfung nicht bestanden, so unterrichtet die oder der Vorsitzende sie oder ihn unverzüglich schriftlich gemäß Anlage 17.

41.1.2 Den Schülerinnen und Schülern, die nach nicht bestandener Abiturprüfung die Schule verlassen, wird ein Abgangszeugnis mit den in den Grund- und Leistungskursen der Qualifikationsphase erreichten Punktzahlen ausgestellt. In den Fächern, in denen die Abiturprüfung durchgeführt wurde, tritt das in der Prüfung erreichte bessere Ergebnis in einfacher Wertung an die Stelle des entsprechenden Kurses im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase.

Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, so ist die gemäß Anlage 8 ermittelte Punktzahl durch fünf oder die gemäß Anlage 9 ermittelte Punktzahl durch vier zu dividieren. Liegt ein nicht durch fünf oder vier teilbarer Punktwert vor, so ist die nächstniedrige durch fünf oder vier teilbare Punktzahl zugrunde zu legen.

41.1.3 Wird nach einer Wiederholung die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erfolgt die Mitteilung gemäß Anlage 18.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 42

Niederschriften

(1) Über alle Konferenzen und Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse und über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Niederschriften sind ferner über die Beschlüsse und den Verlauf aller sonstigen Konferenzen und Prüfungen in der gymnasialen Oberstufe anzufertigen. Die oder der Vorsitzende der Konferenz beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.

(3) In die Niederschrift sind auch die die Entscheidung tragenden Gründe aufzunehmen, insbesondere wenn bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen von den Regelbestimmungen abgewichen wird.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Einzelprüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

VV zu § 42

42.1 zu Absatz 1

42.1.1 Die Niederschrift über die schriftliche Abiturprüfung enthält das Prüfungsfach sowie genaue Angaben darüber, wann die Arbeitszeit begonnen hat und wann die einzelnen Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange und von wem die Aufsicht geführt wurde und in welchem Zeitraum einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzliche Arbeitshilfen sind zu verzeichnen. Wenn sich ein Prüfling unerlaubter Hilfen (§ 24) bedient hat, ist dies anzugeben. In diesem Fall ist ein Vermerk über die getroffene Maßnahme aufzunehmen. Störungen oder andere besondere Vorkommnisse sind aufzunehmen.

42.1.2 In die Niederschrift über die mündliche Prüfung sind das Prüfungsfach, die gestellte Aufgabe, alle Vorkommnisse im Vorbereitungsraum, von der Prüferin oder dem Prüfer gegebene Hilfen, die Prüfungs- und Vorbereitungszeit, der Prüfungsverlauf in seinen wesentlichen Zügen, die erteilte Note (ggf. mit Tendenz) mit Begründung, das Beratungsergebnis des Ausschusses unter Angabe des Stimmenverhältnisses bei der Abstimmung sowie der Name des Prüflings, der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der Prüferin oder des Prüfers, der aufsichtführenden und der schriftführenden Lehrkraft aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

42.1.3 Die Niederschriften über die Erste Konferenz des Zentralen Abiturausschusses gemäß § 30, die schriftliche Abiturprüfung gemäß § 32, die Konferenz des Zentralen Abiturausschusses über die Festlegung der mündlichen Abiturprüfungen gemäß § 36, die Konferenzen der Fachprüfungsausschüsse gemäß § 37 Absatz 4, die einzelne mündliche Abiturprüfung, die Beratung im Zusammenhang mit § 39, die Erklärung über das Bestehen gemäß § 39 Absatz 2 werden zu einer Gesamtniederschrift zusammengefasst.

42.1.4 Der Gesamtniederschrift sind Übersichten beizufügen, in denen die Zahl der Schülerinnen und Schüler des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase, der Prüflinge, die zur Abiturprüfung zugelassen wurden und die Prüfung bestanden haben, die schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer und die erzielten Durchschnittsnoten anzugeben sind.

§ 43

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse, denen vom jeweiligen Ausschuss nicht stattgegeben wird, entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss.

(2) Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss besteht aus zwei für die gymnasiale Oberstufe zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen oder Dezernenten, von denen eine oder einer den Vorsitz führt, sowie einer verwaltungsfachlichen Dezernentin oder einem verwaltungsfachlichen Dezernenten. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde bestimmt die Mitglieder des Ausschusses und die Führung des Vorsitzes. Bei Widersprüchen gegen Leistungsbeurteilungen zieht die oder der Vorsitzende die zuständige Fachdezernentin oder den zuständigen Fachdezernenten zur Beratung hinzu.

(3) Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Schule zu stellen.

VV zu § 43

43.1 zu Absatz 1

43.1.1 Auch außerhalb des Abiturverfahrens kann weiterhin gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, bei der Schule Widerspruch eingelegt werden; hierüber sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte schriftlich zu belehren. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Mit Widerspruch angefochten werden können u. a. die Nichtversetzung, das Nichtbestehen der Nachprüfung, die Entlassung aus der gymnasialen Oberstufe wegen Überschreitens der Höchstverweildauer, die Kursabschlusssnoten aus der Qualifikationsphase, die Nichtzulassung zur Abiturprüfung, das Nichtbestehen der Abiturprüfung.

Einzelnoten können nur ausnahmsweise mit Widerspruch angefochten werden, wenn die beantragte Anhebung der Einzelnote auch die Änderung eines Verwaltungsaktes (z.B. Versetzungsentscheidung, Zuerkennung eines Abschlusses, Gesamtqualifikation/Durchschnittsnote im Abiturzeugnis) herbeiführt.

Gegen Einzelnoten und gegen die Kursabschlusssnoten der Einführungsphase, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von sechs Monaten Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer schriftlich über die Entscheidung und begründet sie. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet auf Verlangen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers die obere Schulaufsichtsbehörde.

Unberührt bleibt die Befugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Notengebung einer Lehrkraft zu beanstanden (§21 Absatz 4 ADO - BASS 21-02 Nr. 4).

43.1.2 Wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs dürfen belastende Verwaltungsakte bis zur endgültigen Entscheidung grundsätzlich nicht vollzogen werden; die ursprüngliche Rechtsstellung der Betroffenen wird jedoch nicht verbessert. Aus der aufschiebenden Wirkung ergibt sich insbesondere kein Anspruch auf Zulassung zur Abiturprüfung.

43.1.3 Dem Widerspruch stattgeben kann nur das Gremium (z.B. Konferenz, Prüfungsausschuss, Zentraler Abiturausschuss) oder die Person (z.B. Schulleiterin oder Schulleiter, Fachlehrkraft), das oder die über den Verwaltungsakt entschieden hat.

43.1.4 Wird vor Abschluss des Abiturprüfungsverfahrens gegen Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten oder mündliche Prüfungsnoten Widerspruch erhoben, entscheidet die Erstkorrektur oder der Erstkorrektor im Einvernehmen mit der Lehrkraft, die für die Zweitkorrektur verantwortlich war, bzw. der Fachprüfungsausschuss, der die angegriffene Note erteilt hat, ob dem Widerspruch stattgegeben wird.

43.1.5 Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde bzw. der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss.

43.1.6 Wird kein Widerspruch eingelegt, werden die Verwaltungsakte nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestandskräftig.

43.2 zu Absatz 2

Dieser Ausschuss prüft die ordnungsgemäße Anwendung der Abiturprüfungsordnung, die Beachtung der Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe und die Angemessenheit der Anforderungen und der Leistungsbewertung. Er kann bei Verfahrensfehlern die Wiederholung oder Ergänzung von Prüfungen, die erneute Beratung des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse anordnen, Leistungsbewertungen und Entscheidungen des Zentralen Abituraus-

schusses und der Fachprüfungsausschüsse ändern. Die Entscheidung ist gegenüber dem Zentralen Abiturausschuss und dem Fachprüfungsausschuss zu begründen.

43.3 zu Absatz 3

43.3.1 Die Einsichtnahme kann auch dadurch erfolgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler eine Fotokopie der eigenen Prüfungsakten gegen Erstattung der Kosten auszuhändigen lässt.

43.3.2 Eine Einsichtnahme im noch laufenden Abiturprüfungsverfahren kann nur ausnahmsweise gewährt werden, wenn es zur Geltendmachung von rechtlichen Interessen erforderlich erscheint und der Fortgang des Verfahrens dadurch nicht behindert wird.

43.3.3 Im Übrigen richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG. NRW.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen¹

1. Die Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.
2. (gegenstandslos)
3. (gegenstandslos)

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzAPO-GOST:

Anlage 1

Bilingualer Unterricht in der gymnasialen Oberstufe

1. Bilingualer Unterricht

Bilingualer Unterricht kann sowohl im Rahmen bilingualer Bildungsgänge als auch außerhalb bilingualer Bildungsgänge und in flexibler Form erteilt werden:

1.1 Voraussetzungen, Belegungsverpflichtungen, Leistungsbeurteilung

1.1.1 Schülerinnen und Schüler können bei entsprechender sprachlicher Vorbereitung an bilinguaem Unterricht in der Sekundarstufe II teilnehmen.

1.1.2 Bilingualer Unterricht kann in allen aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprachen angeboten werden.

1.1.3 Für den bilingualen Unterricht gelten grundsätzlich die Lehrpläne der Sachfächer.

1.1.4 Der bilinguale Unterricht im Sachfach deckt in der Belegungsverpflichtung sowohl die weitere Fremdsprache gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 5 APO-GOST als auch das Sachfach ab, sofern er durchgehend in der Qualifikationsphase belegt wird.

1.1.5 Im bilingualen Unterricht gemäß 1.2 und 1.3 und in der Abiturprüfung werden mündliche und schriftliche Leistungen in der Fremdsprache erbracht. Bei der Bewertung der Schülerleistungen werden vorrangig die fachlichen Leistungen im Sachfach berücksichtigt. Die fremdsprachlichen Leistungen werden im Rahmen der Darstellungsleistung berücksichtigt. Neben überwiegend fremdsprachigen Materialien können auch deutschsprachige Materialien verwendet werden.

1.2 Bilingualer Bildungsgang

Schülerinnen und Schüler können einen in der Sekundarstufe I begonnenen bilingualen Bildungsgang (BASS 13-21 Nr. 5) in der Sekundarstufe II fortsetzen, sofern ein entsprechendes schulisches Angebot besteht.

In der Einführungsphase werden in der Regel neben dem Grundkurs in der Partnersprache zwei weitere Grundkurse in Sachfächern belegt, die bilingual unterrichtet werden. In der Qualifikationsphase wird die Partnersprache als erstes Leistungsfach gewählt. Ein aus der Einführungsphase fortgeführter bilingualer Grundkurs wird bis zum Ende der Qualifikationsphase als drittes oder viertes Abiturfach belegt.

In den Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen wird die Teilnahme am bilingualen Unterricht unter „Bemerkungen“ aufgenommen. Das Abiturzeugnis erhält folgenden Vermerk:

„(Vorname und Nachname) hat den bilingualen (deutsch - Angabe der Partnersprache) Bildungsgang von Klasse ____ bis zum Ende der Qualifikationsphase mit Erfolg besucht und die Abiturprüfung im Fach (bilinguales Sachfach) in (Angabe der Partnersprache) Sprache abgelegt.“

Schülerinnen und Schüler, die den bilingualen Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen haben und im Leistungskurs der Partnersprache und im Grundkurs des bilingualen Sachfachs jeweils sowohl im Notendurchschnitt der Qualifikationsphase als auch in der Abiturprüfung mindestens ausreichende Leistungen (5 oder mehr Punkte) erzielt haben, erhalten eine zusätzliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1a.

Für den deutsch-französischen Bildungsgang zum AbiBac sowie das Exzellenzlabel CertiLingua gelten Sonderregelungen.

1.3 Durchgehender bilingualer Unterricht in einem Sachfach

Zur Förderung der angewandten Mehrsprachigkeit kann bilingualer Unterricht auch außerhalb bilingualer Bildungsgänge in einzelnen Sachfächern als Grundkurs oder Projektkurs angeboten werden. In den Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen wird ein bilingual erteiltes Sachfach mit dem Zusatz der Unterrichtssprache versehen (z.B. Geographie „bilingual deutsch-englisch“).

¹ Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 28. Mai 2016 (GV. NRW. S. 245) in Kraft.

2. Bilinguale Module

In allen Sachfächern kann phasenweise bilingualer Unterricht in Modulform angeboten werden. Bilinguale Module können im Zeugnis unter „Bemerkungen“ aufgeführt werden.

3. Lehrkräfte

Das in der Fremdsprache belegte Sachfach wird von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung im Sachfach und in der Fremdsprache nach dem Lehrplan des Sachfachs unterrichtet. Die Lehrbefähigung in der Fremdsprache kann durch ausgewiesene Kompetenzen (mindestens C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in dieser Fremdsprache ersetzt werden. Empfohlen wird darüber hinaus eine bilinguale Zusatzqualifikation.

Anlage 1a - Vorderseite -

Schullogo	Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen	
BESCHEINIGUNG ZUM ABITURZEUGNIS ÜBER DEN BESUCH DES BILINGUALEN BILDUNGSGANGS CERTIFICATE OF PARTICIPATION IN A BILINGUAL STREAM IN ADDITION TO THE ABITUR DIPLOMA		
Schule ¹ /school ¹ : _____ (Name der Schule)		
Schulort/place: _____ (Ort)		
Name/name: _____ (Schülerin/Schüler)		
Geburtsstag/date of birth: _____ (Geburtsdatum)		
Geburtsort/place of birth: _____ (Ort)		
hat den bilingualen deutsch-englischen ² Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen. has successfully completed the bilingual Anglo-German stream.		
Sie/Er hat im Rahmen des bilingualen Bildungsgangs in den Klassen 5 und 6 am Englischunterricht mit erhöhter Wochenstundenzahl und in der Sekundarstufe I und II an bilingualem deutsch-englischen Unterricht in mehreren Sachfächern erfolgreich teilgenommen. Damit hat sie/er vertiefte Kenntnisse der englischen Sprache und erweiterte Fähigkeiten in ihrer Anwendung erworben. Sie/Er hat ihre/seine umfassende und vertiefte Sprachkompetenz durch Abiturprüfungen im Leistungskurs Englisch und im Grundkurs des bilingualen deutsch-englischen Sachfachs nachgewiesen und hat in beiden Fächern sowohl im Notendurchschnitt der Qualifikationsphase als auch in der Abiturprüfung mindestens ausreichende Leistungen (5 oder mehr Punkte) erzielt. Die Schülerin/Der Schüler hat in der Fremdsprache Englisch das Referenzniveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht. She/He has successfully attended additional English lessons in years 5 and 6 and German-English CLIL-lessons in several subjects during the course of lower and upper secondary education within the context of the bilingual stream. She/He has thus acquired in-depth knowledge of English and extended competences in its use. The student has proven her/his extensive and extended linguistic proficiency in school leaving exams in an advanced course in English as well as in an intermediate course in the German-English CLIL subject. In both subjects she/he has achieved at least sufficient results (Germany: 5 or more points equivalent to D or better) both in the average of the results of the qualification phase as well as in the school leaving exams. In English as a foreign language the student has achieved level C1 in the Common European Framework of Reference for Languages.		
Datum/date, Dienstseigel/official seal, Unterschrift der Schulleitung/principal's signature _____		
1) Von der Bezirksregierung als Schule mit bilingualem deutsch-englischen Bildungsgang zugelassen/accredited as a school with bilingual Anglo-German stream by the District Government. 2) Zur Veranschaulichung wird in diesem Muster stellvertretend die Partnersprache Englisch verwendet.		

Anlage 1a - Rückseite -

Schullogo		Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen			
Name/name: _____ (Abiturientin/Abiturient)					
Jahrgangsstufen und Wochenstundenzahl des Englischunterrichts und der bilingualen deutsch-englischen Sachfächer					
Years and number of lessons per week in English and German-English CLIL subjects					
Jahrgang year	Fach subject	Englisch	1. bilinguales Sachfach	2. bilinguales Sachfach	ggf. 3. bilinguales Sachfach
		English	1st CLIL subject	2nd CLIL subject	3rd CLIL subject (if offered)
Sekundarstufe I/Lower Secondary	5	Stunden lessons	—	—	—
	6	Stunden lessons	—	—	—
	7	Stunden lessons	Stunden lessons	—	—
	8	Stunden lessons	Stunden lessons	Stunden lessons	Stunden lessons
	9	Stunden lessons	Stunden lessons	Stunden lessons	Stunden lessons
	10	Stunden lessons	Stunden lessons	Stunden lessons	Stunden lessons
Gymnasiale Oberstufe/ Upper Secondary	Einführungsphase	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons
	Qualifikations- phase 1	5 Stunden lessons	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons
	Qualifikations- phase 2	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons
Abitur/Abitur Diploma					

Anlage 2

Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe

Der Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe wird gemäß § 31 Absatz 1 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

Die Schulen bieten die zur Erfüllung der Pflichtbedingungen bzw. für die Abiturprüfung erforderlichen Kurse in Evangelischer Religionslehre und Katholischer Religionslehre an.

Unbeschadet einer grundsätzlichen Regelung der Frage, unter welchen Voraussetzungen im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe Schülerinnen und Schüler in einzelnen Kursen am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen können, werden für Sonderfälle zur Sicherung der Schullaufbahn der Betroffenen im Einvernehmen mit den Kirchen die folgenden Regelungen getroffen:

1. Religionslehre in der gymnasialen Oberstufe

Kann in der gymnasialen Oberstufe in Evangelischer Religionslehre bzw. Katholischer Religionslehre kein Kurs eingerichtet werden, so können betroffene Schülerinnen und Schüler auf eigenen Wunsch und im Einverständnis mit der Lehrerin oder dem Lehrer des aufnehmenden Kurses zur Abdeckung ihrer Belegungsverpflichtungen am Religionsunterricht des anderen Bekenntnisses teilnehmen.

Die Belegung von einem oder auch mehreren Kursen im Religionsunterricht des anderen Bekenntnisses ist im Einvernehmen mit der Lehrerin oder dem Lehrer des aufnehmenden Kurses möglich, wenn die Pflichtbedingungen erfüllt sind und Evangelische Religionslehre bzw. Katholische Religionslehre nicht als Fach der Abiturprüfung gewählt wird. Die Kurse können gemäß § 28 Absatz 8 APO-GOST in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

2. Religionslehre als Abiturfach

Kann Evangelische Religionslehre bzw. Katholische Religionslehre im letzten Jahr der Qualifikationsphase nicht fortgesetzt werden, so kann die Schülerin oder der Schüler auf Wunsch und im Einvernehmen mit der Lehrerin oder dem Lehrer des aufnehmenden Kurses in einen Kurs des anderen Bekenntnisses übergehen.

In der Abiturprüfung prüft diejenige Lehrperson, die die Schülerin oder den Schüler im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet hat, sofern nicht eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer der eigenen Konfession gewünscht wird. Kann dem Wunsch vonseiten der Schule nicht entsprochen werden, so bestellt die obere Schulaufsichtsbehörde die Fachprüferin oder den Fachprüfer.

Anlage 3 - Seite 1 -

Zeugnis Einführungsphase

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

ZEUGNIS

für _____
Vor- und Zuname¹

Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufe ____)
Schuljahr ____/____, Halbjahr ____
Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldig: _____ Stunden

Leistungen²

I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld
Deutsch _____	Mathematik _____
Fremdsprachen _____	_____
_____	_____
_____	_____
Künstlerische Fächer _____	Religionslehre _____
_____	Sport _____
_____	_____

II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld _____

Vertiefungsfächer _____

Bei Halbjahreszeugnissen:
Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten³ _____

1) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses
2) Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)
3) nach Entscheidung der Versetzungs-/Jahrgangsstufenkonferenz

Anlage 4 - Seite 1a -

Abgangszeugnis Einführungsphase mit MSA/HSA 10

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

ABGANGSZEUGNIS
und
Bescheinigung
des mittleren Schulabschlusses¹/
eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10
gleichwertigen Abschlusses¹

geboren am _____ in _____
Vor- und Zuname²

wohnhaft in _____

hat das Gymnasium/die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe

vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schüler/in der Einführungsphase (Jahrgangsstufe ____).

Leistungen³

I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld
Deutsch _____	Mathematik _____
Fremdsprachen _____	_____
_____	_____
_____	_____
Künstlerische Fächer _____	Religionslehre _____
_____	Sport _____
_____	_____

II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld _____

Vertiefungsfächer _____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses
3) Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

Anlage 3 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für _____

Bemerkungen _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement _____

Beschluss der Jahrgangsstufenkonferenz:
Versetzt/Nicht versetzt¹ in das 1. Jahr der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe ____)

Ort, Datum

(Siegel)

Schulleiter/in oder Vertretung

Beratungslehrer/in

Kennnis genommen _____
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerin/Schülers

Wiederbeginn des Unterrichts _____
Datum, Uhrzeit

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule

Name und Anschrift der Schule

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4 - Seite 1b -

Abgangszeugnis Einführungsphase ohne MSA/HSA 10

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

ABGANGSZEUGNIS

für _____
Vor- und Zuname¹

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat das Gymnasium/die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe

vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schüler/in der Einführungsphase (Jahrgangsstufe ____).

Leistungen²

I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld
Deutsch _____	Mathematik _____
Fremdsprachen _____	_____
_____	_____
_____	_____
Künstlerische Fächer _____	Religionslehre _____
_____	Sport _____
_____	_____

II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld _____

Vertiefungsfächer _____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

1) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses
2) Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

Anlage 5a - Seite 2 -

Anlage 5b

Anlage 6 - Seite 1a -

Abgangszeugnis ohne Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

ABGANGSZEUGNIS

Vor- und Zuname¹

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat das Gymnasium/die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe²

vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schüler/in des _____ Jahres der Qualifikationsphase
(Jahrgangsstufe _____, _____ Halbjahr).

1) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses
2) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 6 - Seite 2 -

2. Seite des Abgangszeugnisses für _____

Leistungen

	Kurs- art ²	Halbjahr							
		1. Jahr der Qualifikationsphase				2. Jahr der Qualifikationsphase			
		1. Halbjahr		2. Halbjahr		1. Halbjahr		2. Halbjahr	
		Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld									
Deutsch									
Fremdsprachen									
Künstlerische Fächer									
II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld									
III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld									
Mathematik									
Religionslehre									
Sport									
Projektkurs ³									
Thema: (ggf. gekürzt)									
Vertiefungsfächer									

1) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut		gut		befriedigend		ausreichend		mangelhaft		ungenügend					
	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-				
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 19, 28 bis 31, 39 nicht erreicht werden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

2) L bedeutet Leistungskurs, G bedeutet Grundkurs.

3) Die Kursabschlussnote wird für die beiden belegten Halbjahre in einfacher Wertung ausgewiesen. Bei nicht abgeschlossenem Projektkurs wird das erste belegte Halbjahr angekreuzt.

Anlage 6 - Seite 1b -

mit Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

ABGANGSZEUGNIS

Vor- und Zuname¹

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat das Gymnasium/die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe²

vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schüler/in des _____ Jahres der Qualifikationsphase
(Jahrgangsstufe _____, _____ Halbjahr).

Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Es berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule gemäß der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

(Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife wurden im ersten Durchgang durch das _____ und _____ Halbjahr der Qualifikationsphase erworben.³)

Durchschnittsnote: _____
in Buchstaben: _____

Die Leistungen, die der Zuerkennung der Fachhochschulreife und der Berechnung der Durchschnittsnote zugrunde lagen, sind in der Anlage 16 a dokumentiert.

1) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses
2) Nichtzutreffendes streichen
3) Dieser Zusatz ist nur enthalten, wenn die Fachhochschulreife im ersten Durchgang vor der Wiederholung einer Jahrgangsstufe erworben wurde.

Anlage 6 - Seite 3 -

3. Seite des Abgangszeugnisses für _____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein¹:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement _____

_____ Ort, Datum _____

(Siegel)

Schulleiter/in oder Vertretung

Beratungslehrer/in

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule

Name und Anschrift der Schule

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Schulnummer: _____

1) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 7 - Seite 1 -

Anlage 8

Bescheinigung über die Schullaufbahn
zur Vorlage bei Bewerbungen

 für _____
Vor- und Zuname, Geburtsdatum¹

 Sie/Er ist zurzeit Schüler/in des _____ Jahres der Qualifikationsphase,
Jahrgangsstufe _____, _____ Halbjahr.

Die eingetragenen Noten wurden in der Qualifikationsphase, Jahrgangsstufe _____, _____ Halbjahr erteilt.

Versäumte Stunden: _____ davon unentschuldigt: _____ Stunden

Leistungen²
Leistungskurse³

1. _____ 2. _____

 I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches
Aufgabenfeld
Deutsch _____
Fremdsprachen _____

 II. Gesellschaftswissenschaftliches
Aufgabenfeld _____

 III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-
technisches Aufgabenfeld
Mathematik _____

Künstlerische Fächer _____

 Religionslehre _____
Sport _____

 Projektkurs/Thema: _____ Abschlussnote:⁴ _____

Vertiefungsfächer _____

¹ Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses

² Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

³ Leistungskurse werden von der Qualifikationsphase an auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet.

⁴ Eine Abschlussnote wird nur am Ende des Jahreskurses ausgewiesen.

**Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses
bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
ohne besondere Lernleistung (Verhältnis 2 : 1)**

Schriftliche Prüfung																				
Note			6			5			4			3			2			1		
Punkte			-			+			-			+			-			+		
Mündliche Prüfung	Note		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
	6	0	0	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50		
	-	1	2	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52		
	5	2	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53		
	+	3	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55		
	-	4	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57		
	4	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58		
	+	6	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60		
	-	7	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62		
	3	8	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63		
+	9	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65			
-	10	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67			
2	11	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68			
+	12	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70			
-	13	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72			
1	14	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70	73			
+	15	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72	75			
Fünffach gewertetes Prüfungsergebnis																				
Fünffach gewertetes Prüfungsergebnis																				

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde:

 Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $3\frac{1}{3}$, das der mündlichen Prüfung mit $1\frac{2}{3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses angewendete Formel lautet:

$$P = \frac{(2s + m) \cdot 5}{3}$$

Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

(P = endgültige Punktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach)

Tabelle 11: Prüfungsergebnis ohne besondere Lernleistung

Anlage 7 - Seite 2 -

2. Seite der Bescheinigung über die Schullaufbahn für _____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

Fächer, die am Ende des 1. Jahres der Qualifikationsphase abgeschlossen wurden:

Fach: _____ Abschlussnote: _____

Fach: _____ Abschlussnote: _____

 Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten¹

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise

 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein²:

Fach:	Klasse/Jahrgangsstufe
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement _____

Diese Übersicht dient nur zur Vorlage bei Bewerbungen; sie ist kein Zeugnis.

Ort, Datum

(Siegel)

Schulleiter/in oder Vertretung

Beratungslehrer/in

¹ nach Entscheidung der Versetzungs-/Jahrgangsstufenkonferenz

² Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 9

**Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses
bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
mit besonderer Lernleistung**

		Schriftliche Prüfung																
Note		6	5			4			3			2			1			
Punkte			-	+		-	+		-	+		-	+		-	+		
Mündliche Prüfung	Note	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	6	0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40
	-	1	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41
	5	2	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43
	+	3	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44
	-	4	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45
	4	5	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47
	+	6	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48
	-	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49
	3	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51
+	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	
-	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	
2	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	
+	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	
-	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	
1	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59	
+	15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60	
		Vierfach gewertetes Prüfungsergebnis																

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $2\frac{2}{3}$, das der mündlichen Prüfung mit $1\frac{1}{3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Gesamtergebnisses angewendete Formel lautet:

$$P = \frac{(2s + m)4}{3}$$

Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

(P = endgültige Punktschuldsumme der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach)

Tabelle 12: Prüfungsergebnis mit besondere Lernleistung

Anlage 10

Nichtzulassung zur Abiturprüfung mit Möglichkeit zur Wiederholung

(Schulstempel) _____ Ort, Datum _____

Die Schulleiterin/Der Schulleiter _____

**Nichtzulassung zur Abiturprüfung
gemäß der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung
in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)**

Sehr geehrte/r _____,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ nicht zur Abiturprüfung im Sommer _____ zugelassen werden können/kann, weil Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn die Bedingungen gemäß § _____ APO-GOST nicht erfüllen/erfüllt. Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn nehmen/nimmt ab _____ am Unterricht des ersten Jahres der Qualifikationsphase des Gymnasiums/der Gesamtschule teil.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Nichtzulassung zur Abiturprüfung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichem Gruß _____ Schulleiterin

1) Zutreffendes eintragen

Anlage 11

Nichtzulassung zur Abiturprüfung ohne Möglichkeit zur Wiederholung

(Schulstempel) _____ Ort, Datum _____

Die Schulleiterin/Der Schulleiter _____

**Nichtzulassung zur Abiturprüfung
gemäß der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung
in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)**

Sehr geehrte/r _____,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ nicht zur Abiturprüfung im Sommer _____ zugelassen werden können/kann, weil Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn die Bedingungen gemäß § _____ APO-GOST nicht erfüllen/erfüllt. Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn verlassen/verlässt gemäß § 2 Abs. 1 APO-GOST die gymnasiale Oberstufe.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Nichtzulassung zur Abiturprüfung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichem Gruß _____ Schulleiterin

1) Zutreffendes eintragen

Anlage 12 - Seite 1 -

Abiturzeugnis

Name und amtliche Bezeichnung der Schule _____

**ZEUGNIS
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE**

Vor- und Zuname¹⁾

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)

Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung)

Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe - APO-GOST - vom 5. Oktober 1998 in der jeweils geltenden Fassung (BASS 13-32 Nr. 3.1).

1) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses

Anlage 12 - Seite 2 -

Anlage 12 - Seite 4 -

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Fach ¹	Bewertung ²			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Jahr der Qualifikationsphase (Q1)		2. Jahr der Qualifikationsphase (Q2)	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Religionslehre				
Sport				
Projektkurs ³				
Thema (ggf. gekürzt)				
Vertiefungsfächer				

1) Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz „LK/eA“ (Leistungskurs/erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet. Grundkurse bleiben ohne besondere Kennzeichnung.

2) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15	14	13	12	11	10

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

3) Wird der Projektkurs als besondere Lernleistung eingebracht, wird hier nur die Belegung ausgewiesen.

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

Fremdsprachen¹

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____
 : _____ von _____ bis _____
 : _____ von _____ bis _____
 : _____ von _____ bis _____

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.²

Dieses Zeugnis schließt das Lateinum/Graecum/Hebraicum gemäß „Vereinbarung über das Lateinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005) ein. Das Zeugnis schließt Lateinkenntnisse im Umfang eines Kleinen Latinums (BASS 13 - 32 Nr. 3.2) ein.³

Bemerkungen⁴

Frau/Herr _____
 hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

 Ort, Datum

(Siegel)

 Vorsitzender des Zentralen Abiturausschusses

 Schulleiterin

 Vertreterin des Schulträgers

 Beratungslehrerin

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Kursabschlussnoten des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase und die Leistungen in der Abiturprüfung sowie die Berechnung der Gesamtqualifikation einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule

 Name und Anschrift der Schule

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Schulnummer: _____

1) Außer Arbeitsgemeinschaften

2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

3) Nichtzutreffendes streichen

4) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers kann hier die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften in der Qualifikationsphase oder die erfolgreiche Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerbsergebnissen vermerkt werden. Auch können hier gemäß § 49 Abs. 3 SchulG Aussagen zum außerunterrichtlichen Engagement aufgenommen werden.

Anlage 12 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung^{1 2 3 4}

Prüfungsfach ¹	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
PF 1 (LK/eA)		
PF 2 (LK/eA)		
PF 3		
PF 4		

	zugeordnet zu Fach/Fächern	Thema	Punktzahl
Besondere Lernleistung ²			

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:³

Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen

mindestens 200,
höchstens 600 Punkte

$$E = \frac{P}{S} \cdot 40$$

P = erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Block II:⁴

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in 5-facher Wertung³

mindestens 100,
höchstens 300

Gesamtpunktzahl _____ mindestens 300,
höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote _____

1) Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz „LK/eA“ (Leistungskurs/erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet. Die Ergebnisse der Leistungskursfächer werden in Block I doppelt gewichtet.

2) Eine besondere Lernleistung kann als 5. Prüfungselement angerechnet werden (Nummer 9.3.4 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“, Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

3) Bei der Bildung des Gesamtergebnisses wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

4) Wird zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Prüfungsfächer nur 4-fach gewertet.

Anlage 13

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P)

(auf der Grundlage von Nr. 9 der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	900-823	2,0	660-643	3,0	480-463	4,0	300
1,1	822-805	2,1	642-625	3,1	462-445		
1,2	804-787	2,2	624-607	3,2	444-427		
1,3	786-769	2,3	606-589	3,3	426-409		
1,4	768-751	2,4	588-571	3,4	408-391		
1,5	750-733	2,5	570-553	3,5	390-373		
1,6	732-715	2,6	552-535	3,6	372-355		
1,7	714-697	2,7	534-517	3,7	354-337		
1,8	696-679	2,8	516-499	3,8	336-319		
1,9	678-661	2,9	498-481	3,9	318-301		

Tabelle 13: Abiturdurchschnittsnote

Anlage 14

Bescheinigung „diplom allemand“

Name und Anschrift der Schule
Nom et Adresse de l'école

Bescheinigung/Attestation

Frau/Herr
Mademoiselle/Madame/Monsieur _____

geboren am _____ in _____
né(e) le _____ à _____

hat nach bestandener Abiturprüfung am
qui a passé avec succès l'examen le _____

das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erworben.
est titulaire du diplôme allemand de fin d'études secondaires.

Aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist sie/er durch die im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife im Leistungskursfach Französisch erzielte Note von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit.
En vertu de l'accord sous forme d'échange de lettres entre le Gouvernement de la République française et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne du 4 Novembre 1988, le ou la titulaire de ce diplôme est - sur la base de la note obtenue en français (enseignement approfondi) dans le cadre des épreuves de la Allgemeine Hochschulreife - dispensé(e) des tests linguistiques d'admission aux études dans les universités françaises.

Siegel
Sceau

Ort, Datum
Fait à, le _____

Schulleiter/in
Le Directeur/La Directrice de l'école

Anlage 15 (Forts.)

- 1.2.5 8 bis Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase Unterrichtsumfang von insgesamt 14 Wochenstunden sowie Endnote im Abschluss halbjahr: mindestens ausreichend (5 Punkte)
- 1.2.6 als **neu einsetzende Fremdsprache**: Beginn der Einführungsphase bis Ende der Qualifikationsphase Prüfung gemäß Nummer 1.4 Ergebnis: mindestens ausreichend Ist die neu einsetzende Fremdsprache 3. oder 4. Fach der Abiturprüfung, so wird diese Prüfungsleistung im Rahmen der Prüfung gemäß Nummer 1.4 entsprechend als schriftlicher bzw. mündlicher Prüfungsteil anerkannt.
- 1.2.7 Schülerinnen und Schüler, die Lateinunterricht ab Klasse 5 (Nr. 1.2.2) besucht haben und ab der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe drei weitere Fremdsprachen, darunter eine neu einsetzende Fremdsprache, belegen, können am Ende der Sekundarstufe I zu einer Prüfung zum Erwerb des Latinums gemäß Nummer 1.4 zugelassen werden. Voraussetzungen sind mindestens gute Leistungen in den Halbjahren 8.2 und 9.1.
- 1.3 Erwerb des Latinums in Sonderfällen
Schülerinnen und Schüler, die die Pflichtjahre für den Erwerb des Latinums durchlaufen haben und in dem entsprechenden Abschluss halbjahr der Einführungsphase oder der Qualifikationsphase keine ausreichenden Leistungen erbracht haben oder gemäß § 4 Absatz 2 im Anschluss an einen Auslandsaufenthalt die Schullaufbahn in der Qualifikationsphase fortsetzen oder gemäß § 2 Absatz 3 vorversetzt werden, haben die folgenden Möglichkeiten, das Latinum zu erwerben:

Endnote im Abschlussjahr

- 1.3.1 Teilnahme am Lateinunterricht der nachfolgenden Einführungsphase gemäß Nummer 1.2.2 oder 1.2.3 mindestens ausreichend
- 1.3.2 Teilnahme am Lateinunterricht des zweiten Jahres der Qualifikationsphase gemäß Nummer 1.2.4 oder Teilnahme am Lateinunterricht des ersten Jahres der Qualifikationsphase gemäß Nummer 1.2.5 mindestens ausreichend (5 Punkte)
- 1.3.3 bestandene Prüfung zum Erwerb des Latinums gemäß Nummer 1.4 nach Maßgabe der in Nummer 1. beschriebenen Anforderungen
- 1.4 Prüfung zum Erwerb des Latinums
- 1.4.1 Zeit, Ort, Gliederung und Vorbereitung der Prüfung
Die Prüflinge werden von der Schulleitung spätestens bis zum 1. Februar des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei der oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung findet zeitgleich mit der Abiturprüfung im Fach Latein statt. Die Arbeitszeit für die Klausur beträgt 3 Zeitstunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit für den Prüfling in der Regel 30 Minuten. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden jährlich, ergänzend zu den inhaltlichen Vorgaben für die schriftlichen Abiturprüfungen, Themen und Autoren genannt. Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt in der Verantwortung der Prüflinge und der Erziehungsbe rechtigten. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler dabei. Ein Anspruch auf ein zusätzliches Unterrichtsangebot besteht nicht.
- 1.4.2 Prüfungsausschuss
Die Regelungen für die Fachprüfungsausschüsse gemäß § 26 APO-GOST gelten analog.
- 1.4.3 Schriftliche Prüfung
Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich zentral gestellt. In der schriftlichen Prüfung sind die in Nummer 1 genannten Anforderungen an einem unbekannten lateinischen Text im Umfang von etwa 180 Wörtern zu erfüllen. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer reinen Übersetzungsaufgabe.

Tabelle 14: Verwaltungsvorschriften zum Erwerb von Latinum, Graecum, Hebraicum

Anlage 15

Latinum, Kleines Latinum, Graecum und Hebraicum

Latinum, Kleines Latinum, Graecum oder Hebraicum werden auf dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis bescheinigt.

1. Latinum

- 1.1 Anforderungen an das Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)
Das Latinum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.
- 1.2 Voraussetzungen
Ein Latinum wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein von:

Klasse/ Jahrgangsstufe	Voraussetzungen
1.2.1 5 bis Ende Klasse 9 (Sek I)	mindestens 20 Wochenstunden, mit Stunden aus dem Deputat der Ergänzungsstunden, Lektüre ab Klasse 8, Endnote im Abschluss halbjahr: mindestens ausreichend
1.2.2 5 bis Ende der Einführungsphase	Endnote im Abschluss halbjahr: mindestens ausreichend
1.2.3 6 bis Ende der Einführungsphase	Endnote im Abschluss halbjahr: mindestens ausreichend
1.2.4 8 bis Ende der Qualifikationsphase	Endnote im Abschluss halbjahr: mindestens ausreichend (5 Punkte)

Tabelle 14: Verwaltungsvorschriften zum Erwerb von Latinum, Graecum, Hebraicum

Anlage 15 (Forts.)

Die Fachprüferin oder der Fachprüfer korrigiert die Prüfungsarbeit; sie oder er begutachtet und bewertet sie abschließend mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist. Jede Arbeit wird von einem zweiten, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses durchgesehen. Dieses schließt sich entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung an. In den Fällen, in denen sich die beiden Korrektorinnen oder Korrektoren nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

Hat ein Prüfling die schriftliche Prüfungsarbeit mit der Note ungenügend abgeschlossen, kann er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

1.4.4 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt. Der Prüfling soll in einem ersten Teil selbstständig den vorbereiteten Text im Umfang von etwa 50 Wörtern übersetzen. An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient. Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuss statt. Sie wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder vom Fachprüfer durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen. Die Aufgabe einschließlich der notwendigen Texte und Hilfen wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine neue Aufgabe. Ist der Prüfling nicht in der Lage, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer ihm Hilfen geben. Der Prüfungsausschuss berät über die einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note vor. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Der Prüfungsausschuss setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

1.4.5 Bewertung der Prüfung

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgestellt und in einer Gesamtnote zusammengefasst. Das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist hierbei gleichwertig zu berücksichtigen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet. Kein Prüfungsteil darf mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen werden. Nach Beendigung der Prüfung ist dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung bekanntzugeben. Gegebenenfalls ist er auf die Möglichkeit einer Wiederholung hinzuweisen. Auf Wunsch können dem Prüfling auch die Teilergebnisse der Prüfung mitgeteilt werden.

Die Teilnahme an der Prüfung und das dort erzielte Ergebnis haben keinen Einfluss auf die Note im Lateinunterricht.

1.4.6 Nichtbestehen der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über das Nichtbestehen gemäß Nummer 5 mit dem zustehenden Rechtsbehelf. Eine bestandene Prüfung muss nicht wiederholt werden, wenn der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden hat. Eine nicht bestandene Prüfung zum Erwerb des Latinums kann einmal wiederholt oder durch Teilnahme am Lateinunterricht gemäß Nummer 1.3.1 oder Nummer 1.3.2 ersetzt werden. Nach Abgang von der Schule richtet sich die Wiederholung der Prüfung nach der Erweiterungsprüfungsordnung (BASS 19-33 Nr. 3).

1.4.7 Niederschriften

Über die einzelne schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, gegebene Hilfen, die Prüfungsergebnisse - bei nicht ausreichenden Leistungen mit Begründung - zu entnehmen sind. Die Niederschriften sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen.

1.4.8 Zeugnis

Wird das Latinum durch eine Prüfung erworben, wird auf dem Abschluss- und Abgangszeugnis vermerkt: „Latinum gemäß Anlage 15 Nummer 1.4 VVZAPO-GOST“. Eine Note wird nicht ausgewiesen.

1.5 Kleines Latinum

Ein Kleines Latinum wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein:

Anlage 15 (Forts.)

1.5.1 ab Klasse 5, 6 oder 8, wenn am Ende des der Vergabe des Latinums vorausgehenden Schuljahres mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden.

1.5.2 bei Belegung von Latein als neu einsetzende Fremdsprache im gesamten Zeitraum der gymnasialen Oberstufe bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlussjahr. Bei Schülerinnen und Schülern, die die Bedingungen für das Kleine Latinum im Abschlussjahr nicht erreicht haben, entscheidet, sofern Latein Abiturfach ist, die in der Abiturprüfung erreichte Note über die Zuerkennung des Kleinen Latinums.

2. Graecum

2.1 Anforderungen an das Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)

Das Graecum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platon-Stellen mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

2.2 Voraussetzungen

Das Graecum wird bescheinigt nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend den Richtlinien für das Fach Griechisch von

Klasse/ Jahrgangsstufe	Voraussetzungen
2.2.1 8 bis Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase	Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend (5 Punkte)
2.2.2 als neu einsetzende Fremdsprache : Beginn der Einführungsphase bis zum Ende der Qualifikationsphase	3. oder 4. Abiturprüfungsfach Ergebnis: mindestens ausreichend (5 Punkte)

3. Hebraicum**3.1 Anforderungen an das Hebraicum**

Das Hebraicum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, inhaltlich anspruchsvollere hebräische Prosatexte des Alten Testaments von mittlerem sprachlichen Schwierigkeitsgrad mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche zu zeigen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Schrift- und Lautlehre, Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus der Geschichte und Religion Israels vorausgesetzt.

3.2 Voraussetzungen

Ein Hebraicum wird zuerkannt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind

Klasse/ Jahrgangsstufe	Voraussetzungen
3.2.1 Beginn der Einführungsphase bis zum Ende der Qualifikationsphase	Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend (5 Punkte)
3.2.2 Bei Schülerinnen und Schülern, die die Bedingungen für das Hebraicum im Abschlussjahr nicht erreicht haben, entscheidet, sofern Hebräisch Abiturfach ist, die in der Abiturprüfung erreichte Note über die Zuerkennung des Hebraicums.	

4. Sonstige Regelungen

Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe oder die Abiturprüfung wiederholen, müssen für den Erwerb des Latinums und Kleinen Latinums, des Graecums oder Hebraicums die geforderten Nachweise nicht erneut erbringen. § 19 Absätze 1 und 2 APO-GOST bleiben davon unberührt.

Tabelle 14: Verwaltungsvorschriften zum Erwerb von Latinum, Graecum, Hebraicum

Tabelle 14: Verwaltungsvorschriften zum Erwerb von Latinum, Graecum, Hebraicum

5. Bescheinigung über Nichtbestehen der Prüfung zum Erwerb des Latinums

Anlage 15 (Forts.)

Bescheinigung über Nichtbestehen der Prüfung zum Erwerb des Latinums

(Name und Ort der Schule)

Bescheinigung

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

hat sich einer Prüfung zum Erwerb des Latinums (gemäß Anlage 15 Nummer 1.4 VVzAPO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.2) unterzogen.

Frau/Herr _____ hat die Prüfung nicht bestanden. Die Prüfung kann wiederholt werden/nicht wiederholt¹ werden.

Ort, Tag der mündlichen Prüfung

Siegel
der Schule

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei _____

Name und Adresse der Schule
schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 16

Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

1 Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen von § 40a erfüllen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 6 mit einem Vermerk gemäß Nr. 3.

2 Hat eine Schülerin oder ein Schüler im ersten Durchgang die Voraussetzungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt und verlässt die gymnasiale Oberstufe nach einem Wiederholungsjahr mit dem Abgangszeugnis, so können diese Voraussetzungen auch nach einem gegebenenfalls nicht erfolgreichen Wiederholungsjahr auf dem Abgangszeugnis bescheinigt werden. Das Zeugnis erhält einen Vermerk gemäß Nr. 3 mit der folgenden Ergänzung:

„Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife wurden im ersten Durchgang durch das ____ und ____ Halbjahr der Qualifikationsphase des Gymnasiums/ der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe¹ erworben.“

3 „Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife.“

Es berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule gemäß der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

(Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife wurden im ersten Durchgang durch das und Halbjahr der Qualifikationsphase erworben.²)

Durchschnittsnote: _____
in Buchstaben: _____

Die Leistungen, die der Zuerkennung der Fachhochschulreife und der Berechnung der Durchschnittsnote zugrunde lagen, sind in der Anlage 16a dokumentiert.

4 Die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach der Abiturprüfung erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Es wird eine Bescheinigung mit dem folgenden Wortlaut ausgestellt:

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Dieser Zusatz ist nur enthalten, wenn die Fachhochschulreife im ersten Durchgang vor der Wiederholung einer Jahrgangsstufe erworben wurde (siehe Anlage 16 Nr. 2).

(Name und Ort der Behörde)

„NN hat im Schuljahr _____ die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife gemäß § 40a APO-GOST erfüllt. In Verbindung mit dem Abiturzeugnis vom _____, der Bescheinigung gemäß Anlage 16a³ vom _____ und dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum _____ vom _____ bzw. das gelenkte Praktikum in der Zeit von _____ bis _____ gilt diese Bescheinigung als Nachweis der Fachhochschulreife mit der Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen.“

Durchschnittsnote: _____
in Buchstaben: _____

Zu Anlage 16

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	285-261	2,0	209-204	3,0	152-147	4,0	95
1,1	260-255	2,1	203-198	3,1	146-141		
1,2	254-249	2,2	197-192	3,2	140-135		
1,3	248-244	2,3	191-187	3,3	134-130		
1,4	243-238	2,4	186-181	3,4	129-124		
1,5	237-232	2,5	180-175	3,5	123-118		
1,6	231-227	2,6	174-170	3,6	117-113		
1,7	226-221	2,7	169-164	3,7	112-107		
1,8	220-215	2,8	163-158	3,8	106-101		
1,9	214-210	2,9	157-153	3,9	100-96		

Tabelle 15: Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Anlage 16a - Seite 1 -

Anrechenbare Kurse zum Erwerb der Fachhochschulreife

(Name und Ort der Schule)

**Bescheinigung
über den schulischen Teil der Fachhochschulreife**

Anlage zum Abgangszeugnis/Abiturzeugnis¹ vom _____

Vor- und Zuname²

geboren am: _____ in: _____

hat in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

im _____ Halbjahr des Schuljahres _____ (Jahrgangsstufe _____) und im _____ Halbjahr des Schuljahres _____ (Jahrgangsstufe _____) die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffern und Buchstaben)

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

- die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung (APO-GOST) vom 5. Oktober 1998 in der jeweils geltenden Fassung (BASS 13-32 Nr. 3.1).

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses

3) In der Anlage 16a wird das Wort „Abgangszeugnis“ ersetzt durch das Wort „Abiturzeugnis“

Anlage 17

Vor- und Zuname _____

Leistungen

II. Fächer in zweifacher Wertung

Ort und Datum _____

_____	_____
Beratungslehrer/in	Schulleiter/in

1) L bedeutet Leistungskurs; G bedeutet Grundkurs; Leistungskurse wurden auf erhöhtem Anforderungsniveau (eA) unterrichtet.
2) Es werden insgesamt 15 Schulhalbjahresergebnisse angerechnet.
3) Berechnung gemäß $E = \frac{P}{S} \cdot 19$ P = Punktsomme aus I und II, S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Name der Schule _____

Nichtbestehen der Abiturprüfung

Sehr geehrte/r _____

Mit freundlichem Gruß

Vorsitzende/r des Zentralen Prüfungsausschusses

Name der Schule _____

Sehr geehrte/r _____

Mit freundlichem Gruß

Vorsitzende/r des Zentralen Prüfungsausschusses

Name:

Punktzahl Prüfungsteil 1: Inhalt		/10 Pkt. + Darstellungsleistung	/15 Pkt. =	/25 Pkt.

Prüfungsteil 2: An Gesprächen teilnehmen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung Die Bewertung erfolgt orientiert an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).		
10 ☐				
9 ☐ Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.		Kommunikative Strategie/ Diskurskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit	
8 ☐			Aussprache/Intonation	Wortschatz
7 ☐ Es werden durchgängig sachgerechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.		4 ☐ flexible, situations- angemessene und adressatengerechte Interaktion; durchgängiges Aufrechterhalten der Kommunikation	☐ präziser, differenzierter und variabler Wortschatz	☐ breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei
6 ☐				
5 ☐ Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen .		3 ☐ weitgehend flexible Interaktion; in der Regel sicher, situationsangemessen und adressatengerecht	☐ klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	☐ überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen
4 ☐				☐ gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden
3 ☐ Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.		2 ☐ gelegentlich stockende und unsichere Kommunikation; Hilfe wird u.U. benötigt; Reaktion auf Nachfragen; weitgehend flexibler; weitgehend angemessener Adressatenbezug	☐ im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	☐ einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen
2 ☐				☐ Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft
1 ☐ Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.		1 ☐ stockende und unsichere Kommunikation; Gespräch kann nicht ohne Hilfen fortgeführt werden; geringer Adressatenbezug	☐ Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	☐ sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen
0 ☐				☐ auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.		0 ☐	☐	☐

Punktzahl Prüfungsteil 2: Inhalt ____/10 Pkt. + Darstellungsleistung ____/15 Pkt. = ____/25 Pkt.

Note:

Gesamtpunktzahl: ____/50 Pkt.

Datum/Unterschrift:

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Punkte	50-48	47-45	44-43	42-40	39-38	37-35	34-33	32-30	29-28	27-25	24-23	22-20	19-17	16-14	13-10	9-0

Hinweis: Eine Prüfungsleistung, die in einem der beiden Beurteilungsbereiche inhaltliche Leistung und Darstellungsleistung/sprachliche Leistung eine ungenügende Leistung darstellt, kann insgesamt nicht mit mehr als drei Notenpunkten bewertet werden. Eine ungenügende Leistung im inhaltlichen Bereich liegt vor, wenn in beiden Prüfungsteilen weniger als 4 Punkte erreicht werden. Eine ungenügende Leistung im Darstellungs- und sprachlichen Bereich liegt vor, wenn in beiden Prüfungsteilen weniger als 6 Punkte erreicht werden.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

13-32 Nr. 6

Vorgaben zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen im Abitur 2018, 2019 und 2020

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 13.06.2017 (ABl. NRW. 07-08/17)¹

Bezug:

- § 33 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.1)
- Richtlinien und Lehrpläne für die Fächer der gymnasialen Oberstufe in Nordrhein-Westfalen vom 17.03.1999 (RdErl. v. 03.03.1999 - BASS 15-31 Nr. 1.0)/Richtlinien und Kernlehrpläne für die Sekundarstufe II - Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen
- Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (PO-Externe-A) vom 30. Januar 2000 (BASS 19-33 Nr. 2)
- Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorf-Schulen (PO-Waldorf) vom 31.01.2000 (BASS 13-51 Nr. 1.1)

1 Abitur 2018

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2018 an Gymnasien und Gesamtschulen werden Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen erlassen.

Gemäß VV 33.2 zu § 33 Absatz 2 APO-GOST gelten die Vorgaben in der Regel auch für Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2018 die Abiturprüfung wiederholen. In solchen Fällen ist in Rücksprache mit der Schulaufsicht zu klären, ob gegebenenfalls weitere Aufgaben bzw. Aufgabenformate erforderlich sind.

Die Schülerinnen und Schüler sind von den Schulen über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler selbst.

2 Abitur 2019

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2019 an Gymnasien und Gesamtschulen werden Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen erlassen.

Gemäß VV 33.2 zu § 33 Absatz 2 APO-GOST gelten die Vorgaben in der Regel auch für Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2019 die Abiturprüfung wiederholen.

Sie sind von den Schulen über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler selbst.

3 Abitur 2020

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2020 an Gymnasien und Gesamtschulen werden Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen erlassen.

Gemäß VV 33.2 zu § 33 Absatz 2 APO-GOST gelten die Vorgaben in der Regel auch für Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2020 die Abiturprüfung wiederholen. Sie sind von den Schulen über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler selbst.

4

Die Vorgaben gelten für die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Externenprüfung und für die Abiturprüfungen an den Waldorf-Schulen in den zentralen Prüfungsfächern analog.

5

Die Vorgaben stehen im Bildungsserver des Landes Nordrhein-Westfalen (www.standardsicherung.nrw.de) zum Download zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer ggf. im Kontext der Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen und innerhalb der Schulen ergeben, werden kontinuierlich ebenfalls dort zugänglich gemacht.

13-32 Nr. 8

Erstellung von Aufgabenentwürfen für die schriftlichen Abiturprüfungen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.07.2006 (ABl. NRW. S. 324)²

In den schriftlichen Abiturprüfungen mit zentral gestellten Aufgaben soll eine möglichst enge Anbindung der Aufgaben an die unterrichtliche Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler gewährleistet sein. Grundlage für die Entwicklung der Prüfungsaufgaben sollen deshalb Aufgabenentwürfe aus den Schulen selbst sein, die in fachbezogenen Aufgabenkommissionen gesichtet und unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit der Anforderungen

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 08.06.2015 (ABl. NRW. S. 360); RdErl. v. 23.06.2016 (ABl. NRW. 09/16 S. 36)

² bereinigt

rungen überarbeitet werden. Dieses Verfahren hat sich in Nordrhein-Westfalen und in anderen Bundesländern bewährt.

Die obere Schulaufsicht wird jährlich Lehrkräfte auswählen und mit der Erstellung von Aufgabenentwürfen im Rahmen der allgemeinen Dienstpflichten beauftragen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Lehrkraft in unzumutbarer Weise belastet wird; die Zahl der zu erstellenden Aufgabenentwürfe je Fach wird in keinem Fall die Zahl der für das Fach vorgesehenen Auswahlaufgaben überschreiten, in der Regel deutlich darunter liegen. Um die erforderliche inhaltliche Breite bei den Aufgabenentwürfen zu erhalten, kann die Beauftragung auch eine bestimmte Aufgabenart oder bestimmte inhaltliche Schwerpunkte entsprechend den jeweils gültigen Vorgaben vorsehen.

Zur Orientierung bei der Erstellung der Aufgabenentwürfe dienen die in den nordrhein-westfälischen Bildungsserver (www.standardsicherung.nrw.de) eingestellten Aufgabenbeispiele, Konstruktionsvorgaben, Operatorenlisten sowie ggf. veröffentlichte zentrale Prüfungsaufgaben aus vorhergehenden Jahren. Darüber hinaus stehen die Fachdezernentinnen und Fachdezernenten zur Beratung zur Verfügung.

Auch allen anderen interessierten Lehrerinnen und Lehrern wird Gelegenheit gegeben, Aufgabenentwürfe einzureichen, um mit ihren Ideen und Anregungen den Fundus qualitätvoller Aufgaben zu bereichern.

Der Termin für die späteste Vorlage der Aufgabenentwürfe und eine Adresse für die elektronische Übermittlung werden jährlich rechtzeitig bekannt gegeben.

13-32 Nr. 10

Gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 15.07.2011 (ABl. NRW. S. 437)¹

Der Bildungsgang AbiBac

1 Zielsetzung

Der gleichzeitige Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat eröffnet Schülerinnen und Schülern der teilnehmenden Schulen in besonderer Weise den Zugang zu Studium und Beruf sowohl im eigenen Land wie im Partnerland.

2 Allgemeine Bestimmungen

Schülerinnen und Schüler, die in den Klassen 5 bis 9 an G8- und 5 bis 10 an G9-Gymnasien bilingual deutsch-französischen Unterricht erhalten haben, können ihre Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe bilingual deutsch-französisch fortsetzen und bei entsprechendem Angebot die allgemeine Hochschulreife sowie das französische Baccalauréat gleichzeitig erwerben.

Grundsätzlich gilt

- die Verordnung über die Abschlüsse und die Versetzung in der Sekundarstufe I (APO-S I - BASS 13-21 Nr. 1.1),
- die Verwaltungsvorschrift „Bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I“ (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 15. 4. 2007 - BASS 13-21 Nr. 5),
- die Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.1) und
- die Verwaltungsvorschrift „Bilinguale Bildungsgänge“ (Anlage 1 Nummer 1.2 VVzAPO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.2).

Für den gleichzeitigen Erwerb des französischen Baccalauréat und der deutschen Allgemeinen Hochschulreife gelten zusätzlich folgende Regelungen:

2.1 In der Einführungsphase belegt die Schülerin oder der Schüler einen dreistündigen Grundkurs in der Partnersprache Französisch. Darüber hinaus sind ein in der Partnersprache unterrichteter dreistündiger Grundkurs Geschichte und ein weiterer gesellschaftswissenschaftlicher dreistündiger Grundkurs in der Partnersprache zu wählen.

Es wird empfohlen, den bilingualen Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe ggf. im Rahmen von Vertiefungskursen im Fach Französisch vorzubereiten und zu unterstützen.

2.2 In der Qualifikationsphase Q1 wählt die Schülerin oder der Schüler die Partnersprache Französisch als erstes Leistungsfach.

Die bilingual deutsch-französisch unterrichteten Grundkurse in Geschichte und in einem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach werden bis zum Ende von Q2 fortgesetzt. Die Pflichtbelegung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 2 APO-GOST wird curricular im Rahmen der belegten Fächer Geschichte (bilingual) und des weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Faches (bilingual) wahrgenommen. Einer dieser Grundkurse ist als drittes Fach der Abiturprüfung zu wählen.

Das Leistungsfach Französisch wird mit fünf Wochenstunden unterrichtet, die beiden Grundkurfächer werden dreistündig unterrichtet.

2.3 Die Abiturprüfung im 3. Abiturfach findet in der Partnersprache statt. Die Leistungen in dem weiteren nicht für die schriftliche Prüfung gewählten

bilingualen Fach werden als Durchschnittsnote aus Q1 und Q2 in die Gesamtwertung für das Baccalauréat eingebracht.

2.4 Bei der Bewertung der Schülerleistungen in den in der Partnersprache unterrichteten Grundkurfächern sind in erster Linie die fachlichen Leistungen zu beurteilen.

2.5 Zum gleichzeitigen Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife und des Baccalauréat legt die Schülerin oder der Schüler eines der in der Partnersprache unterrichteten Grundkurfächer gemäß § 12 Absatz 3 APO-GOST zu Beginn von Q2 als drittes Abiturfach fest. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe.

2.6 Der französischsprachige Prüfungsteil zur Erlangung des Baccalauréat findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung unter Vorsitz des französischen Prüfungsbeauftragten statt.

2.7 Die gemäß der Ordnung des französischsprachigen Prüfungsteils zum Erwerb des Baccalauréat abgelegte mündliche Prüfung im ersten Leistungsfach Französisch kann eine mündliche Prüfung gemäß APO-GOST § 36 Absatz 2 und 4 sein.

2.8 Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung im ersten und dritten Abiturfach in der Partnersprache Französisch abgelegt haben und einen in der Sekundarstufe I begonnenen bilingualen Bildungsgang in der Sekundarstufe II fortgesetzt haben, erhalten zusätzlich auf dem Abiturzeugnis einen entsprechenden Vermerk gemäß Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift „Bilinguale Bildungsgänge“ Anlage 1 VVAPO-GOST und bei Erfüllung der dort genannten Bedingungen eine Bescheinigung über den Besuch des bilingualen Bildungsganges gemäß Anlage 1a VVzAPO-GOST.

3 Zuerkennung des Baccalauréat - Zuerkennung eines Prädikates - Zuweisung einer Serie (série)

3.1 Die Zuerkennung des Baccalauréat erfolgt erst nach der Entscheidung über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 39 APO-GOST. Das Baccalauréat wird zuerkannt, wenn die Abiturprüfung insgesamt bestanden ist und wenn die Anforderungen im französischsprachigen Prüfungsteil erfüllt sind.

3.2 Gemäß § 9 Absatz 4 der „Ordnung des französischsprachigen Prüfungsteils im Rahmen der Abiturprüfung zum gleichzeitigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des Baccalauréat“ kann der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil ein Prädikat zuerkennen. Dabei werden die drei Prüfungsleistungen des französischsprachigen Prüfungsteils gemäß § 2 Absatz 1 und 2 der „Ordnung des französischsprachigen Prüfungsteils im Rahmen der Abiturprüfung zum gleichzeitigen Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife und des Baccalauréat“ sowie aus der Abiturprüfung die Prüfungsleistungen im zweiten Leistungsfach und in einem weiteren Prüfungsfach zugrunde gelegt.

3.3 Es obliegt der zuständigen deutschen Behörde, die Serie (série) des Baccalauréat zu bestimmen, die dem Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers entspricht. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers und unter Zugrundelegung der Bestimmungen der jeweils geltenden Abiturprüfungsordnung wird zuerkannt:

SERIE (série) L (literarisch)

aufgrund folgender Kombination:

- Französisch auf erhöhtem Anforderungsniveau
- Geschichte in französischer Sprache
- ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach in französischer Sprache
- ein weiteres fremdsprachliches Fach
- alle übrigen Fächer.

SERIE (série) ES (wirtschafts- und sozialwissenschaftlich)

aufgrund folgender Kombination:

- Französisch auf erhöhtem Anforderungsniveau
- Geschichte in französischer Sprache
- ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach in französischer Sprache
- Mathematik oder ein wirtschafts- bzw. sozialwissenschaftliches Fach
- alle übrigen Fächer.

SERIE (série) S (mathematisch-naturwissenschaftlich)

aufgrund folgender Kombination:

- Französisch auf erhöhtem Anforderungsniveau
- Geschichte in französischer Sprache
- ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach in französischer Sprache
- Mathematik auf erhöhtem Anforderungsniveau
- ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Chemie, Physik, Informatik)

2) Verwaltungsabsprache zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat, Abschnitt II A. (Dokument abrufbar unter www.schulministerium.nrw.de > Themen > Schulsystem > Unterricht. > Lernbereiche und Fächer > Französisch > AbiBac)

1) bereinigt

- alle übrigen Fächer
- oder
- Französisch auf erhöhtem Anforderungsniveau
- Geschichte in französischer Sprache
- ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach in französischer Sprache
- ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Chemie, Physik, Informatik) auf erhöhtem Anforderungsniveau,
- Mathematik,
- alle übrigen Fächer.

Es kann jeweils nur eine Serie zuerkannt werden.

4 Bescheinigung über den Erwerb des Baccalauréat

Prüflinge, die die deutsche allgemeine Hochschulreife und mit dem Bestehen des französischsprachigen Prüfungsteils das französische Baccalauréat erlangt haben, erhalten zu ihrem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eine Bescheinigung („Attestation de délivrance du baccalauréat“) der zuständigen französischen Behörde. Diese Bescheinigung wird in Verbindung mit dem deutschen Abiturzeugnis gültig. Es vermittelt die durch die Serienzuweisung und das evtl. Prädikat gegebenen Berechtigungen¹. Nach entsprechender Bearbeitungszeit wird den Prüflingen von der französischen Behörde das „Diplôme du baccalauréat général“ ausgestellt.

13-33

Berufliche Schulen - Berufskolleg (übergreifend)

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- ➔ **BASS 10-03 Nr. 1:** Bezeichnung der Berufskollegs (mit Ausbildungsgängen)
- ➔ **BASS 10-11 Nr. 2:** Fachklassenbildung; Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen des dualen Systems an Berufskollegs
- ➔ **BASS 12-65 Nr. 2:** Abiturprüfungstermine für das Berufliche Gymnasium
- ➔ **BASS 12-61 Nr. 1.4:** Blockunterricht an Berufskollegs; Zeiteinteilung für die Schuljahre bis 2019/2020
- ➔ **BASS 13-63 Nr. 3:** Internationalen Förderklassen (IFK) und Unterricht an Berufskollegs für Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte (s. dort Nr. 3)
- ➔ **BASS 13-63 Nr. 4:** Fit für mehr - Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs
- ➔ **Untergruppe 13-41:** Sonderpädagogische Förderung
- ➔ **BASS 10-44 Nr. 2.1:** Verarbeitung von Schülerdaten-Schülerstammblatt
- ➔ **BASS 12-21 Nr. 1:** Berufs- und Studienorientierung
- ➔ **BASS 12-21 Nr. 4:** Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern
- ➔ **BASS 12-21 Nr. 17:** Unterricht für Jugendliche mit Förderverträgen zur Verbesserung ihrer Ausbildungsfähigkeit
- ➔ **BASS 21-02 Nr. 4:** Information und Beratung der Lernenden und Erziehungsberechtigten durch die Lehrkräfte (s. dort § 9)
- ➔ **BASS 12-65 Nr. 6:** Form der Ausfertigung von Zeugnissen (s. dort 3. Abschnitt)

Die Verwaltungsvorschriften wurden gegenüber der letzten BASS geändert.

13-33 Nr. 1.1

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK)

Vom 26. Mai 1999
zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2016
(SGV. NRW. 223)
mit²

13-33 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK)

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 19.06.2000 (ABl. NRW. 1 S. 182)³

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Allgemeiner Teil

Inhaltsübersicht

Erster Teil

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge

§ 1 Bildungsziele des Berufskollegs

¹ Siehe Verwaltungsabsprache (Fußnote²) Abschnitt II A § 10 Anlage 5

² Der Text der Rechtsverordnung - Erster Teil APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Erster Teil APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

- § 2 Schulprogramm
- § 3 Qualitätsentwicklung
- § 4 Aufnahme
- § 5 Gliederung, Unterrichtsorganisation und Höchstverweildauer
- § 6 Bildungspläne, Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Lernfelder
- § 7 Praktika
- § 8 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise
- § 9 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn, Zertifikate
- § 10 Versetzung, Leistungsanforderungen
- § 11 Wiederholung
- § 12 Nachprüfung bei Nichtversetzung, verfehltem Abschluss und abgeschlossenen Fächern
- § 13 Abschlussbedingungen
- § 14 Information und Beratung
- § 15 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler

2. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen

- § 16 Zweck und Gliederung der Prüfungen
- § 17 Allgemeine Prüfungsausschüsse
- § 18 Fachprüfungsausschüsse
- § 19 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 20 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 21 Stimmberechtigung, Beschlussfassung
- § 22 Besorgnis der Befangenheit
- § 23 Niederschriften
- § 24 Teilnahme von Gästen
- § 25 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 26 Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung
- § 27 Wiederholung der Prüfung
- § 28 Widerspruch, Akteneinsicht

Zweiter Teil

- § 29 Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge

Dritter Teil

- § 30 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 31 Inkrafttreten

Erster Teil

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge

§ 1

Bildungsziele des Berufskollegs

- (1) Das Berufskolleg vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine umfassende berufliche, gesellschaftliche und personale Handlungskompetenz und bereitet sie auf ein lebensbegleitendes Lernen vor. Es qualifiziert die Schülerinnen und Schüler, an zunehmend international geprägten Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft teilzunehmen und diese aktiv mitzugestalten.
- (2) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind abschlussbezogen und führen in einem differenzierten Unterrichtssystem einzel- und doppelqualifizierend zu beruflicher Bildung (berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Berufsabschlüsse und berufliche Weiterbildungsabschlüsse) und dem Erwerb der allgemein bildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II. Die Abschlüsse der Sekundarstufe I können nachgeholt werden.
- (3) Im Einzelnen können im Berufskolleg folgende berufliche Qualifikationen erworben werden:
1. berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als eine arbeitsmarktorientierte Qualifikation zur Orientierung, Vorbereitung oder Anrechnung auf berufliche Erstausbildung oder Studium oder für eine berufliche Tätigkeit,

3) Bereinigt, Eingearbeitet:

- RdErl. v. 19.06.2001 (ABl. NRW. 1 S. 176); RdErl. v. 20.11.2001 (ABl. NRW. 1 S. 353)
- RdErl. v. 18.05.2002 (ABl. NRW. 1 S. 231); RdErl. v. 15.01.2004 (ABl. NRW. S. 45)
- RdErl. v. 15.03.2004 (ABl. NRW. S. 130); RdErl. v. 12.05.2004 (ABl. NRW. S. 207)
- RdErl. v. 11.08.2004 (ABl. NRW. S. 298); RdErl. v. 21.01.2005 (ABl. NRW. S. 35)
- RdErl. v. 10.08.2005 (ABl. NRW. S. 339); RdErl. v. 26.09.2007 (ABl. NRW. S. 578)
- RdErl. v. 28.05.2008 (ABl. NRW. S. 294); RdErl. v. 15.11.2008 (ABl. NRW. S. 573)
- RdErl. v. 18.11.2009 (ABl. NRW. S. 38); RdErl. v. 27.05.2010 (ABl. NRW. S. 353)
- RdErl. v. 27.05.2010 (ABl. NRW. S. 353); RdErl. v. 12.08.2010 (ABl. NRW. S. 521)
- RdErl. v. 21.02.2011 (ABl. NRW. S. 141); RdErl. v. 25.03.2011 (ABl. NRW. S. 252)
- RdErl. v. 08.04.2011 (ABl. NRW. S. 252); RdErl. v. 14.08.2011 (ABl. NRW. S. 495)
- RdErl. v. 21.09.2012 (ABl. NRW. S. 540); RdErl. v. 14.05.2013 (ABl. NRW. S. 356)
- RdErl. v. 27.08.2013 (ABl. NRW. S. 462); RdErl. v. 30.10.2013 (ABl. NRW. S. 617)
- RdErl. v. 02.06.2014 (ABl. NRW. S. 340); RdErl. v. 16.09.2014 (ABl. NRW. S. 540)
- RdErl. v. 26.05.2015 (ABl. NRW. S. 275); RdErl. v. 15.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 39)
- RdErl. v. 25.05.2016 (ABl. NRW. 06/16 S. 44)
- RdErl. v. 09.02.2017 (ABl. NRW. 03/17 S. 42)
- RdErl. v. 23.02.2017 (ABl. NRW. 04/17 S. 42)
- RdErl. v. 24.03.2017 (ABl. NRW. 04/17 S. 43)
- RdErl. v. 29.05.2017 (ABl. NRW. 06/17 S. 45)
- RdErl. v. 07.07.2017 (ABl. NRW. 07-08/17)

2. Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) oder der schulische Teil dieser Berufsausbildung,
3. Berufsabschlüsse nach Landesrecht sowie
4. anerkannte berufliche Weiterbildungsabschlüsse.

§ 2

Schulprogramm

- (1) Das Berufskolleg legt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer regionalen Abstimmung der Bildungsangebote die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen seiner pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest.
- (2) Das Berufskolleg konkretisiert im Schulprogramm unter Berücksichtigung der Bildungspläne (§ 6) den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Hinblick auf die spezifischen Voraussetzungen und Merkmale seiner Schülerinnen und Schüler, die spezifischen Gegebenheiten der Schule und seines regionalen Umfeldes.
- (3) Das Schulprogramm ist dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Es ist den Schülerinnen und Schülern, gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten, sowie den regionalen Partnern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 3

Qualitätsentwicklung

Das Berufskolleg überprüft in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg seiner Bildungs- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage seines Schulprogramms und berichtet dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde über die Ergebnisse. Die Ergebnisse werden bei der Fortschreibung des Schulprogramms sowie bei der Planung und Durchführung erforderlicher konkreter Verbesserungsmaßnahmen herangezogen.

§ 4

Aufnahme

- (1) Der Besuch eines Bildungsganges des Berufskollegs setzt die Erfüllung der Vollzeiterschulpflicht voraus. § 37 Absatz 2 SchulG bleibt unberührt. Im Einzelnen gelten die Aufnahmevoraussetzungen des jeweiligen Bildungsganges in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E).
- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität für den Bildungsgang, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme Härtefälle und zieht im Übrigen die folgenden Kriterien heran:
1. Schulpflicht nach § 38 Absatz 1 SchulG,
 2. Eignung,
 3. Wartezeit,
 4. Losverfahren.
- (3) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber teilen innerhalb der von der Schule festgesetzten Frist mit, ob sie den zugeteilten Platz in Anspruch nehmen.
- (4) Über die Anrechnung von schulischen Leistungen und Zeiten aus vergleichbaren Bildungsgängen auf vollzeitschulische Bildungsgänge entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Angerechnete Leistungen und Zeiten sind auf dem Zeugnis zu vermerken.

VV zu § 4

4.1 zu Absatz 1

- 4.1.1 Bei der Anmeldung berufsschulpflichtiger Schülerinnen und Schüler werden diese der zuständigen Berufsschule über die bisher besuchte Schule gemeldet. Die Pflicht der Eltern sowie der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, die Erfüllung der Schulpflicht zu überwachen, bleibt unberührt.
- 4.1.2 Die Anlage 1 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (BASS 10-44 Nr. 2.1) ist zu beachten.
- 4.1.3 Für Bildungsgänge des Sozialwesens gilt im Hinblick auf berufspraktische Ausbildungsabschnitte und die spätere berufliche Verwendung unter Beachtung des § 72a SGB VIII Folgendes:
- a) Bewerberinnen und Bewerber für einen einfach- oder doppelqualifizierenden Bildungsgang zur staatlichen anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher sowie für den Bildungsgang zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger haben ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Die Schulleitung prüft die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers anhand des Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 Nummer 2a BZRG. Eine Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn aus dem Führungszeugnis einschlägige Vorstrafen hervorgehen, die die Bewerber für den Umgang mit den ihnen anvertrauten Personen ungeeignet erscheinen lassen. Die Feststellung trifft die Schulleitung.
 - b) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bildungsgang des Sozialwesens besuchen wollen, der Praktika verpflichtend vorschreibt (Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales nach Anlage D 17; zweijährige Berufsfachschule des Fachbereichs Gesundheit/Soziales, die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zum schulischen Teil der Fachhochschulreife führt nach Anlage C 2; zwei-

jährige Berufsfachschule des Fachbereichs Gesundheit/Erziehung und Soziales, die zum Berufsabschluss „staatlich geprüfte Sozialassistentin/staatlich geprüfter Sozialassistent“ und „staatlich geprüfte Sozialassistentin/staatlich geprüfter Sozialassistent; Schwerpunkt Heilerziehung“ führt nach Anlage B 3; einjährige Berufsfachschule des Fachbereichs Gesundheit/Erziehung und Soziales, die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zu Abschlüssen der Sekundarstufe I führen nach Anlagen B 1 und B 2) sind bei der Aufnahme in den Bildungsgang schriftlich auf die Regelungen des § 72a SGB VIII und § 30a BZRG hinzuweisen. Danach haben die Schülerinnen und Schüler bei der Aufnahme eines Praktikums in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe dem Träger ihre persönliche Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen. Für Schülerinnen und Schüler, die durch den Besuch der Fachoberschule des Fachbereichs Gesundheit/Soziales berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Fachhochschulreife erwerben wollen (Fachoberschule Klassen 11 und 12 nach Anlage C 3) ist die Belehrung entbehrlich, da das erweiterte Führungszeugnis bei Abschluss eines Praktikantenvertrages in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe vor Aufnahme in den Bildungsgang vorzulegen ist.

4.2 zu Absatz 2

4.2.1 Ein Härtefall liegt vor, wenn schwerwiegende soziale, gesundheitliche oder familiäre Umstände durch die Bewerberin oder den Bewerber nachgewiesen werden, die einen sofortigen Ausbildungsbeginn geboten erscheinen lassen.

4.2.2 Bei der Vergabe der Plätze nach Eignung ist zur Feststellung der Rangfolge die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der jeweils geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird, maßgebend. Wartezeiten, die seit der ersten Bewerbung verstrichen sind, werden durch einen Notenbonus von 0,5 pro Jahr berücksichtigt. Bei gleicher Eignung werden die Plätze an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in einem vorangegangenen Schuljahr aus Kapazitätsgründen im jeweiligen Bildungsgang nicht aufgenommen werden konnten und die Aufnahme erneut beantragt haben. Ansonsten entscheidet das Los.

§ 5 Gliederung, Unterrichtsorganisation und Höchstverweildauer

(1) Die Bildungsgänge des Berufskollegs werden in den Fachbereichen

1. Agrarwirtschaft und Ernährung/Versorgung,
2. Bau- und Holztechnik,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit/Erziehung und Soziales,
5. Informatik,
6. Metall- und Elektrotechnik,
7. Naturwissenschaften und Labor- und Verfahrenstechnik,
8. Umwelttechnik,
9. Textiltechnik und Bekleidung,
10. Wirtschaft und Verwaltung

angeboten.

In den Anlagen A bis E sind abweichende Bezeichnungen, Zusammenfassungen sowie der Eingang von Fachbereichen in Berufsfelder, Fachrichtungen und fachliche Schwerpunkte erforderlich. Sie berücksichtigen Erfordernisse der Anerkennung von Abschlüssen in anderen Ländern, der Unterrichtsorganisation gemäß Absatz 3 sowie der Durchlässigkeit der Bildungsgänge.

(2) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind, soweit in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge nichts Abweichendes bestimmt ist, in Schuljahre eingeteilt. Sie werden in Vollzeitform oder in Teilzeitform angeboten. Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitform sind möglich.

(3) Der Unterricht wird in der Regel in Fachklassen und im Klassenverband erteilt. Soweit die Unterrichtsorganisation oder der Bildungsgang es erfordern, können Kurse oder nach Maßgabe der Anlagen A bis E Lerngruppen gebildet werden.

(4) Die mit den Stundentafeln festgelegte Regeldauer der Bildungsgänge darf um höchstens ein Jahr überschritten werden (Höchstverweildauer). Um ein weiteres Jahr kann die Regeldauer nach Entscheidung der Versetzungskonferenz, im Abiturbereich mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde, überschritten werden, wenn die Gründe für die Wiederholung von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind. Die Höchstverweildauer kann darüber hinaus um den für die Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.

(5) Schülerinnen und Schülern, die innerhalb des Berufskollegs einen Bildungsgang wechseln, wird die im bisherigen Bildungsgang verbrachte Ausbildungszeit auf die Höchstverweildauer angerechnet; über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

VV zu § 5

5.5 zu Absatz 5

5.5.1 Ein auf die Verweildauer anzurechnender Wechsel eines Bildungsganges innerhalb des Berufskollegs liegt vor, wenn der angestrebte neue Bildungsgang das gleiche Abschlussziel vermittelt wie der bisher besuchte

Bildungsgang. Dies gilt nicht bei einem Wechsel oder Neuaufnahme einer Berufsausbildung nach BBiG oder HwO.

5.5.2 Die Sondertatbestände des § 5 Absatz 6 Anlage B und des § 5 Absatz 5 Anlage C bleiben unberührt.

§ 6

Bildungspläne, Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Lernfelder

(1) Der Unterricht in den Bildungsgängen des Berufskollegs ist in den berufsbezogenen Lernbereich, den berufsübergreifenden Lernbereich und den Differenzierungsbereich gegliedert. Die Lernbereiche, ihre Fächer und Lernfelder sind im Sinne des § 1 aufeinander abzustimmen. Die Abstimmung ist im Rahmen der Bildungsgangkonferenz in didaktischen Jahresplanungen nach Schuljahren gegliedert zu dokumentieren. Lernfelder können insbesondere mit Blick auf die Regelungen zu Abschlussprüfungen Fächer darstellen.

(2) Die Lernbereiche tragen gemeinsam zur Entwicklung umfassender Handlungskompetenz bei. Der berufsbezogene Lernbereich fasst die Unterrichtsfächer oder Lernfelder zusammen, die im Besonderen der beruflichen und fachlichen Qualifizierung dienen. Die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs ergänzen die berufliche Qualifizierung und tragen darüber hinaus zur allgemeinen Kompetenzentwicklung bei, indem sie zentrale gesellschaftliche, kulturelle, ethische und religiöse Fragen in die Ausbildung einbeziehen. Der Sport dient zudem der Gesundheitsförderung. Der Differenzierungsbereich ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten ihren individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend zu ergänzen, zu erweitern und zu vertiefen.

(3) Das Ministerium erlässt Bildungspläne auf der Ebene der Bildungsgänge. Der Bildungsplan enthält in einem Richtlinienenteil Ausführungen zur Einordnung des Bildungsganges im Berufskolleg und im Fachbereich sowie zu Leitlinien und zur didaktischen Organisation des Bildungsganges. In einem Lehrplanteil sind Inhalte und die von den Schülerinnen und Schülern zu erwerbenden Kompetenzen auf der Basis von Fächern und Lernfeldern beschrieben.

(4) Die Unterrichtsfächer und Lernfelder und deren Umfang werden durch die jeweiligen Stundentafeln zu den einzelnen Bildungsgängen bestimmt. Fächerübergreifender Unterricht, Projekt- und Lernaufgaben sind zulässig.

VV zu § 6

6.2 zu Absatz 2

Im Rahmen des Differenzierungsbereiches kann Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungszieles erteilt werden.

6.3 zu Absatz 3

Bis zum Inkrafttreten neuer Bildungspläne gelten die bisher geltenden Bildungspläne, Lehrpläne und Richtlinien sowie curriculare Skizzen fort.

6.4 zu Absatz 4

6.4.1 Der RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 20.06.2003 (BASS 12-05 Nr. 1) ist zu beachten. Im Land Nordrhein-Westfalen eingeführter Religionsunterricht ist gemäß § 31 SchulG ordentliches Unterrichtsfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt (Artikel 7 GG - BASS 0-1).

6.4.2 Bilingualer Sachfachunterricht

Im bilingualen Sachfachunterricht wird die Fremdsprache zumindest in Teilen des Unterrichts zur Arbeitssprache. Im Berufskolleg gibt es zwei Formen bilingualen Unterrichts: Bilinguale Module oder durchgehend bilingualen Unterricht.

6.4.2.1 Allgemeine Vorgaben für bilingualen Unterricht im Berufskolleg

1. Für bilingualen Unterricht gelten grundsätzlich die Lehrpläne der Sachfächer.
2. Neben vorwiegend zu verwendenden fremdsprachigen Materialien können auch deutschsprachige Materialien verwendet werden.
3. Die Umsetzung bilingualen Sachfachunterrichts wird zwischen den Fachkonferenzen des Sachfachs und der Fremdsprache abgestimmt und im Rahmen der didaktischen Jahresplanung dokumentiert.
4. Das in der Fremdsprache unterrichtete Sachfach wird von Lehrkräften mit den Lehrbefähigungen im Sachfach und in der Fremdsprache unterrichtet. Die Lehrbefähigung in der Fremdsprache kann durch ausgewiesene Kompetenzen (mindestens C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen GeR) in dieser Fremdsprache ersetzt werden. Empfohlen wird darüber hinaus eine bilinguale Zusatzqualifikation.
5. Bei der Leistungsbewertung werden vorrangig die fachlichen Leistungen im Sachfach berücksichtigt. Die fremdsprachlichen Leistungen werden im Rahmen der Darstellungsleistung berücksichtigt. Im bilingualen Unterricht gemäß Nummer 2. werden mündliche und schriftliche Leistungen in der Fremdsprache erbracht.

6.4.2.2 Besondere Vorgaben für durchgehend bilingualen Unterricht

1. Zur vertieften Förderung der angewandten Mehrsprachigkeit kann in einem oder mehreren Sachfächern durchgehend bilingualer Unterricht angeboten werden. Dies gilt nicht für Fächer des Beruflichen

Gymnasiums, die als mögliches schriftliches Prüfungsfach im Rahmen des Zentralabiturs festgelegt sind.

2. Die Einrichtung oder Änderung eines durchgehend bilingualen Sachfachunterrichts erfolgt mit der Zustimmung der Schulkonferenz und muss von der oberen Schulaufsicht genehmigt werden. Die notwendige Befähigung der eingesetzten Lehrkräfte muss nachgewiesen werden.
3. Die Belegung ist freiwillig und erfolgt nach individueller Beratung. Die Möglichkeit des Wechsels in einen nichtbilingualen Sachfachunterricht ist sicherzustellen. Dies kann aus schulorganisatorischen Gründen auf das Schulhalbjahresende beschränkt werden.
4. In den Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen wird ein durchgehend bilingual unterrichtetes Sachfach mit dem Zusatz „bilingual (Fremdsprache)/deutsch“ versehen.

6.4.2.3 Besondere Vorgaben für bilingualen Unterricht in Modulform

1. Grundsätzlich kann in allen Sachfächern bilingualer Unterricht in Modulform in allen aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprachen erfolgen.
2. Pro Halbjahr und Sachfach dürfen bilinguale Module ein Drittel des Unterrichtsumfangs nicht überschreiten.
3. Bilinguale Module können in den Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen unter „Bemerkungen“ aufgeführt werden.

§ 7 Praktika

Außerschulische Praktika sollen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E) durchgeführt werden. Die Praktika werden von der Schule genehmigt und im Rahmen des Unterrichts begleitet.

§ 8 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG, soweit in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften, soweit diese Verordnung keine Regelung trifft. Fächer des Differenzierungsbereichs mit einem Stundenvolumen von mindestens 40 Jahresstunden werden benotet. Stützunterricht wird nicht benotet. Die Möglichkeit der Zertifizierung gemäß § 9 Absatz 3 sowie ergänzende und abweichende Regelungen in den Anlagen A bis E bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. § 8 Absatz 4 der Anlage D bleibt unberührt.
- (4) Zum Erwerb von schulischen Abschlüssen der Sekundarstufe I und der Fachhochschulreife kann die Pflichtfremdsprache Englisch durch die Teilnahme an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) ersetzt werden. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch. Das Verfahren zur Sprachprüfung regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften.
- (5) Bei einer Täuschungshandlung finden die Vorschriften des § 20 entsprechende Anwendung.

VV zu § 8

8.1 zu Absatz 1

8.1.1 Im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sollen die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren) gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Die Arbeiten sollen entsprechend dem Alter der Schülerinnen und Schüler in der Regel vorher angekündigt werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten, an einem Tag darf nur eine Arbeit geschrieben werden.

8.1.2 Hausaufgaben, die lediglich zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten dienen, sind nicht Gegenstand der Leistungsbewertung.

8.1.3 Gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von drei Monaten Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer schriftlich über die Entscheidung und begründet sie. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet auf Verlangen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers die obere Schulaufsichtsbehörde. Unberührt bleibt die Befugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Notengebung einer Lehrkraft zu beanstanden (§ 21 Absatz 4 ADO - BASS 21-02 Nr. 4).

8.2 Absatz 2

8.2.1 In den schriftlichen Prüfungsfächern sind schriftliche Arbeiten zu fertigen. Sie sollen zu den Prüfungsbedingungen hinführen. In den übrigen Fächern können schriftliche Arbeiten gefertigt werden.

8.2.2 In Fächern mit schriftlichen Arbeiten werden die Zeugnisnoten in der Regel gleichgewichtig aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gebildet.

8.2.3 Schriftliche Arbeiten dauern 30 bis 90 Minuten. Zur Prüfungsvorbereitung können sie bis zur Dauer der schriftlichen Prüfung verlängert werden. Fächerübergreifende schriftliche Arbeiten sind möglich. Bei diesen Arbeiten kann die Höchstdauer überschritten werden. Für jedes der beteiligten Fächer ist eine Leistungsnote auszuweisen.

8.2.4 In den Fächern ohne schriftliche Arbeiten, insbesondere in dem Fach Projektarbeit, bildet der Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ die Grundlage der Bewertung. Zum Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gehören z.B. mündliche Mitarbeit, kurze schriftliche Übungen, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate.

8.2.5 Leistungen, die im Zusammenhang mit Gemeinschaftsleistungen erbracht werden, können einbezogen werden, wenn sie der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler als eigene Leistung zuzuordnen sind.

8.2.6 Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben und in der „Liste der Leistungsnoten“ zu dokumentieren.

Im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ führt jede schriftliche Arbeit zu einer eigenständigen Leistungsnote.

Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich.

Die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen.

8.2.7 Die Bildungsgangkonferenz trifft die Festlegungen (insbesondere die Benennung der Fächer mit schriftlichen Arbeiten sowie Festlegungen über Anzahl, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie Kriterien der Leistungsbewertung), die der Eigenart des Bildungsganges und der Organisationsform des Unterrichts entsprechen. Soweit Fachkonferenzen Festlegungen getroffen haben, sind diese angemessen zu berücksichtigen.

8.2.8 Zu Beginn eines Schuljahres informieren die in dem Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“. Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt.

8.4 zu Absatz 4

Das Verfahren zur Durchführung der Sprachprüfung wird geregelt durch die „Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen - RdErl. d. Kultusministeriums v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1).

§ 9 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn, Zertifikate

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende jedes Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes oder zum Ende jedes Schuljahres Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler im Blockunterricht erhalten das Zeugnis am Ende des letzten Unterrichtsblockes im Schuljahr.

(2) Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs ohne Erfolg besucht hat oder das Berufskolleg vorzeitig verlässt, erhält ein Abgangszeugnis. Soweit in den Anlagen A bis E keine anders lautende Regelung getroffen wird, tragen die Zeugnisse das Datum der Aushändigung. Das Schulverhältnis endet mit der Aushändigung des Zeugnisses, gegebenenfalls mit seiner Zustimmung.

(3) Über berufliche Qualifikationen, die nicht im Abschlusszeugnis bescheinigt werden, und über Zusatzqualifikationen werden Zertifikate erteilt, auf Antrag auch über nicht weitergeführte Ausbildungsabschnitte.

(4) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

VV zu § 9

9.1 zu Absatz 1

Halbjahreszeugnisse entfallen in Teilzeitbildungsgängen und in den Bildungsgängen der Fachschule. Nr. 8.1.3 VV zu Anlage A und die Abschlussklassen der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen bleiben unberührt. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer legt die Leistungsnoten für die einzelnen Schülerinnen und Schüler fest. Soweit die Zeugniskonferenz einen Erläuterungsbedarf feststellt, hat die Fachlehrerin oder der Fachlehrer ihre oder seine Leistungsbewertung zu erläutern. Für das Verfahren und die Zusammensetzung der Zeugniskonferenz gilt § 50 Absatz 1 SchulG. Die Zuständigkeiten des allgemeinen Prüfungsausschusses nach § 17 Absatz 6 Erster Teil bleiben hiervon unberührt.

9.2 zu Absatz 2

9.2.1 Der Bedeutung der Zeugnisse ist durch die äußere Gestaltung angemessen Rechnung zu tragen. Soweit Zeugnisse auf Einzelblättern erstellt werden, muss die Zuordnung der Blätter zur Zeugnisinhaberin oder zum Zeugnisinhaber und zum Bildungsgang zur Vermeidung von Fälschungen eindeutig sein. Die in den Anlagen A bis E in den Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zeugnisvordrucke und Formulare sind als Muster zu Grunde zu legen und an die Individualdaten der Schülerinnen und Schüler anzupassen.

9.2.2 Die Zeugnisse müssen folgende Bestandteile aufweisen:

- Name und amtliche Bezeichnung des Berufskollegs sowie die amtliche Schulnummer
- Bezeichnung des Schulträgers
- Art des Zeugnisses
- Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort
- Rechtsgrundlage für das Zeugnis
- Dauer des Schulbesuchs (nur bei Abgangs-/Abschlusszeugnissen)
- genaue Bezeichnung des bescheinigten Ausbildungsabschnittes/Abschlusses
- Berufsbezeichnung/Bildungsgang
- Siegel des Berufskollegs
- Datum des Konferenzbeschlusses
- Ort, Datum der Zeugnisausgabe
- Unterschrift (bei Abschlusszeugnissen Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Vertretung, bei Abgangs- und Versetzungszeugnissen Schulleiterin oder Schulleiter oder Vertretung, sonst Klassenlehrerin oder Klassenlehrer; mit der Vertretung kann die oder der für den Bildungsgang Verantwortliche von der Schulleitung beauftragt werden)
- Leistungen in den Fächern (alle Fächer der Stundentafel, gegliedert nach den Lernbereichen gemäß Stundentafel)
- bei Projekten auch Angabe der Projektthemen
- die Abschlussnote in der durch die jeweilige Anlage geregelten Form in Zahlen auf eine Stelle nach dem Komma; es wird nicht gerundet; Wiederholung der Abschlussnote in Worten
- Notenstufen
- unter Bemerkungen Angaben zum Besuch zusätzlicher Unterrichtsveranstaltungen
- bei Berufsabschlusszeugnissen das dem Berufsabschluss zugeordnete Niveau des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens.

9.2.3 Auf allen Abschluss- und Abgangszeugnissen ist zusätzlich zur Note das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) für jede moderne Fremdsprache nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Anlagen auszuweisen.

Auf den Zeugnissen ist die Niveaustufe in Klammern nach dem Fach mit Verweis auf die folgende Fußnote einzutragen: „Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.“

9.2.4 In Zeugnissen, die den Erwerb der Fachhochschulreife in einem Bildungsgang der Fachoberschule (§ 8 Anlage C) bescheinigen, ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).“

In Zeugnissen, die den Erwerb der Fachhochschulreife in einem anderen Bildungsgang des Berufskollegs bescheinigen, ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

9.2.5 Bei Schülerinnen und Schülern, die ordnungsgemäß vom Religionsunterricht befreit sind (§§ 31 und 32 SchulG), wird die Nichtteilnahme im Zeugnisvordruck durch einen Strich in der Zeile des Faches Religionslehre ausgedrückt.

9.2.6 Rechtsbehelfsbelehrung mit folgendem Text:

„Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.“

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.“

9.2.7 Bei erfolgreichem Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges nach den Anlagen B bis D kann eine Anrechnung gemäß der „Verordnung über die Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) und die Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung in dualen Ausbildungsberufen (Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO - BASS 13-34 Nr. 12)“ erfolgen.

9.3 zu Absatz 3

Die Zertifizierung von Zusatzqualifikationen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Thema des Zusatzangebotes
- Beschreibung der erworbenen berufsbezogenen, arbeitsmarktrelevanten Kompetenz
- Stundenumfang.

Der erreichte Leistungsstand und sonstige erläuternde Aspekte können aufgenommen werden. Besondere Bestimmungen zur Zertifizierung in den Anlagen A - E der APO-BK sowie die Benötigung auf Zeugnissen bleiben unberührt.

9.4 zu Absatz 4

Bei Beschwerden gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, ist VV 8.1.3 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Versetzung, Leistungsanforderungen

(1) Soweit in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E) nichts anderes bestimmt ist, werden Schülerinnen oder Schüler nach Ablauf eines Schuljahres in die folgende Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn sie die Leistungsanforderungen gemäß Absatz 2 erfüllen. Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 SchulG. Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

(2) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Leistungsanforderungen einer Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt, wenn die Leistungen am Ende der besuchten Klasse oder Jahrgangsstufe in allen Fächern mindestens „ausreichend“ oder nur in einem Fach „mangelhaft“ sind.

(3) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretende Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind und erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klasse möglich ist.

(4) Das Berufskolleg informiert die Eltern gemäß § 50 Absatz 4 SchulG in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist.

VV zu § 10

10.1 zu Absatz 1

10.1.1 Bei der Beschlussfassung über die Versetzung muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in allen Fächern berücksichtigen.

10.1.2 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor der Versetzung die Schule, so ist über ihre oder seine Versetzung zu entscheiden.

§ 11

Wiederholung

Die Leistungen in einer wiederholten Jahrgangsstufe werden unwirksam; über die Versetzung wird neu entschieden. Erworbenene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.

§ 12

Nachprüfung bei Nichtversetzung, verfehltem Abschluss und abgeschlossenen Fächern

(1) Eine nichtversetzte Schülerin oder ein nichtversetzter Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn im Falle der Verbesserung der Note in einem einzigen Fach von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll. Nach Maßgabe der Anlagen

gen kann in bestimmten Fächern eine Nachprüfung ausgeschlossen werden. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

(2) In Bildungsgängen ohne Versetzung können Schülerinnen und Schüler, die in einem Schuljahr in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ haben, ebenfalls eine Nachprüfung ablegen, wenn ein Fach oder beide Fächer nicht weitergeführt werden; die Nachprüfung ist in einem nicht weitergeführten Fach abzulegen. In Teilzeitbildungsgängen der Fachschule kann eine Nachprüfung auch abgelegt werden, wenn durch die Note „mangelhaft“ in einem nicht weitergeführten Fach ein Bestehen der Abschlussprüfung ausgeschlossen wäre.

(3) Eine Nachprüfung kann auch abgelegt werden, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erlangen. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach oder bei fächerübergreifenden Prüfungen in einer Prüfungsarbeit, in dem oder der eine mangelhafte oder bessere Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss oder die Berechtigung zu erlangen. Eine Nachprüfung ist nicht zulässig, um einen Ausgleich zu erreichen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere Fachlehrkraft für die Protokollführung. Das prüfende Mitglied stellt die Aufgaben für die mündliche und gegebenenfalls die schriftliche Prüfung.

(5) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit einer besseren Note als der Ausgangsnote bewertet wird. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

(6) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Wer die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben.

(7) Versäumt der Prüfling aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; krankheitsbedingte Abwesenheit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

VV zu § 12

12.1 zu Absatz 1

12.1.1 Die Schülerin oder der Schüler kann auch ein in zurückliegenden Schuljahren abgeschlossenes Fach als Fach der Nachprüfung wählen.

12.1.2 Nachprüfungen können auch zu Beginn des 2. Schulhalbjahres insbesondere in den Fächern, die vorzeitig abgeschlossen werden, abgelegt werden. In diesen Fällen ist den Schülerinnen und Schülern eine Vorbereitungszeit von sechs Wochen zu gewähren.

12.1.3 Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Belehrung gemäß § 14 Absatz 1 Erster Teil APO-BK auf die Regelungen der Nachprüfung hinzuweisen.

12.2 zu Absatz 2

In Fachschulbildungsgängen ist die Zulassung zu einer Nachprüfung immer dann auszusprechen, wenn die Note in einem nicht weitergeführten Fach „mangelhaft“ ist.

§ 13

Abschlussbedingungen

(1) Die Bildungsgänge des Berufskollegs schließen, soweit dies in den Anlagen A bis E vorgesehen ist, mit staatlichen Prüfungen ab.

(2) Die Leistungsanforderungen eines Bildungsganges sind erfüllt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Ergänzende oder abweichende Abschlussbedingungen in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils bleiben unberührt.

(3) In Bildungsgängen ohne Abschlussprüfung gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass für eine mangelhafte Leistung kein Ausgleich erforderlich ist.

(4) Bei Nichterfüllen der Abschlussbedingungen werden berufliche Qualifizierungen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils erworben.

VV zu § 13

13.2 zu Absatz 2

Bei Beschwerden gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, ist VV 8.1.3 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Information und Beratung

(1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls auch die Erziehungsberechtigten und die Ausbildungsbetriebe, über die Bildungsmöglichkeiten im Berufskolleg, über die wesentlichen Regelungen der Bildungsgänge und über die Leistungsanforderungen; sie berät sie bei der Wahl ihres Bildungsganges.

(2) Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler arbeitet die Schule insbesondere mit Schulen der Sekundarstufe I, betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten, Arbeitsagenturen, der Jugendhilfe und Einrichtungen der Weiterbildung sowie Hochschulen zusammen. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler über mögliche schulische und außerschulische Förder-, Aus- und Weiterbildungsangebote.

(3) In den Fachklassen arbeitet die Berufsschule mit den Ausbildungsbetrieben, den überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie den für die Berufsbildung zuständigen Stellen nach dem BBiG oder der HwO insbesondere zur Erreichung des Ausbildungszieles und zur Abstimmung der Ausbildungsphasen zusammen.

VV zu § 14

14.3 zu Absatz 3

14.3.1 Zur Förderung des gemeinsamen Ausbildungszieles von Berufsschule und Ausbildungsbetrieb sollen die in den Fachklassen unterrichtenden Lehrkräfte einen gegenseitigen Informationsaustausch mit den Auszubildenden an den Lernorten (§ 2 Absatz 1 BBiG) im Rahmen von Sprechtagen anstreben.

Werden durch diese gegenseitige Information Lerndefizite einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar, sind die Möglichkeiten von Fördermaßnahmen an den Lernorten zur Verbesserung des Leistungsstandes miteinander abzustimmen.

14.3.2 Zum Zwecke der Abstimmung der Ausbildungsphasen in der Berufsschule und der überbetrieblichen Ausbildungsstätte sind vor Beginn des Schuljahres Terminplanungen zu erstellen.

Seitens der Berufsschule werden die hierzu erforderlichen Abstimmungsgespräche von den Schulleitungen geführt. Die Beteiligung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten an den Abstimmungsgesprächen durch die jeweiligen Organisationen ist sicherzustellen.

§ 15

Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

2. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen

§ 16

Zweck und Gliederung der Prüfungen

(1) In den staatlichen Abschlussprüfungen sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie das Ziel des jeweiligen Bildungsganges erreicht haben.

(2) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen, einem mündlichen und gegebenenfalls einem praktischen Teil. Die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sicherzustellen.

(3) Den jährlichen Terminrahmen für die schriftliche Abiturprüfung im Beruflichen Gymnasium bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Termine für die Fachhochschulreifeprüfung und die Prüfung gemäß § 50 der Anlage D sowie der Termin für die Aushändigung der Prüfungszeugnisse sind von der oberen Schulaufsichtsbehörde so festzulegen, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Zulassungsantrag gemäß der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen rechtzeitig stellen können.

VV zu § 16

16.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler, die den im Bildungsgang zu erwerbenden schulischen Abschluss schon besitzen, können in den Bildungsgang aufgenommen werden und den beruflichen Abschluss erwerben. Sie können auch den schulischen Abschluss erneut erwerben. Die Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Abschluss erneut erwerben wollen, teilen dies schriftlich der Schulleitung mindestens eine Woche vor der Zulassungskonferenz mit.

§ 17

Allgemeine Prüfungsausschüsse

(1) Für die Abschlussprüfung ist ein allgemeiner Prüfungsausschuss zu bilden, der aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.

(2) Dem allgemeinen Prüfungsausschuss gehören an:

1. die oder der Vorsitzende, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz führt;
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter;
3. zwei von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkräfte.

(3) Der Vorsitz im allgemeinen Prüfungsausschuss wird grundsätzlich von einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten der für die Schule zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, so übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Vertretung den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen und Schulleiter an anderen als den von ihnen geleiteten Schulen als Vorsitzende einsetzen. Die oder der Vorsitzende hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen zu sorgen.

(4) Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz wahr.

(5) Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen besitzen.

(6) Der allgemeine Prüfungsausschuss tritt zur Zulassungskonferenz, zur Abschlusskonferenz und zur Feststellung der Fächer für die mündliche Prüfung zusammen. Bei Bedarf kann die oder der Vorsitzende den allgemeinen Prüfungsausschuss zu weiteren Konferenzen einberufen.

§ 18

Fachprüfungsausschüsse

(1) Die mündliche und die praktische Prüfung werden in der Regel von Fachprüfungsausschüssen abgenommen. Für jedes Fach der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer,
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses selbst oder eine Fachdezernentin oder ein Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, führt in der Regel eine Lehrkraft der Schule den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Lehrkraft einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses muss die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen haben.

(4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die der Schülerin oder dem Schüler zuletzt den Fachunterricht in der Abschlussklasse erteilt hat. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen besitzen.

(5) Schriftführerin oder Schriftführer ist in der Regel eine Lehrkraft, die das Fach unterrichtet hat.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde oder die obere Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Vertreterinnen und Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde sowie Lehrkräfte einer anderen Schule zu Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bestellen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 19

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung von der Prüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer dadurch nicht überschritten wird. Bei Rücktritt wird die letzte Klasse oder Jahrgangsstufe wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wer unmittelbar vor oder während der Prüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches

Attest vorzulegen, andernfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden oder der fehlende Prüfungsteil wird wie eine ungenügende Leistung gewertet.

(3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der allgemeine Prüfungsausschuss.

§ 20

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen kann der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der allgemeine Prüfungsausschuss ihn von der weiteren Prüfung ausschließen.

(3) Wird ein Prüfling gemäß Absatz 1 oder 2 von der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

§ 21

Stimmberechtigung, Beschlussfassung

(1) Die Mitglieder der eingerichteten Prüfungsausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Alle Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im allgemeinen Prüfungsausschuss gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 22

Besorgnis der Befangenheit

Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss auf Grund des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

§ 23

Niederschriften

(1) Über alle Prüfungsvorgänge sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Vornoten, bei den Bildungsgängen des Beruflichen Gymnasiums die Kursabschlussnoten, die Noten der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung, die Abschlussnoten und das Prüfungsergebnis sind in Prüfungslisten aufzunehmen.

(3) Die oder der Vorsitzende bestellt die Schriftführerin oder den Schriftführer für den jeweiligen Prüfungsausschuss.

(4) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu unterzeichnen.

(5) Die Niederschriften über die schriftliche und die praktische Prüfung sind von den aufsichtführenden Lehrkräften zu fertigen und zu unterzeichnen.

(6) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und das Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 24

Teilnahme von Gästen

(1) Es sind berechtigt, bei mündlichen und praktischen Prüfungen einschließlich der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein:

1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärter der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,

2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
3. Vertreterinnen und Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder eine Vertretung sowie zwei Personen als Vertretung der für die Berufsbildung zuständigen Stelle können als Zuhörende bei der mündlichen Prüfung zugegen sein. Mit Zustimmung des Prüflings ist Schülerinnen und Schülern der der Abschlussklasse vorhergehenden Klasse die Gelegenheit zu geben, als Zuhörende teilzunehmen.

§ 25

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

§ 26

Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung

(1) Für Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob sie sich einer Nachprüfung unterziehen können. Ein Prüfling wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn zum Bestehen der Prüfung eine Verbesserung um nicht mehr als eine Note in einem Fach ausreicht, in dem er die Abschlussnote „mangelhaft“ erhalten hat. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Bei nicht bestandener praktischer Prüfung und in der Abiturprüfung im Beruflichen Gymnasium ist die Nachprüfung ausgeschlossen.

(3) Wer die Prüfung nach §§ 19, 20 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

(4) Die Nachprüfung findet in der Regel sechs Wochen nach der Abschlusskonferenz statt und muss spätestens zehn Wochen nach der Abschlusskonferenz abgeschlossen sein. Die Meldung zur Nachprüfung hat spätestens drei Wochen vor dem Nachprüfungstermin zu erfolgen.

(5) Auf die Nachprüfung finden die Bestimmungen über die Prüfung entsprechende Anwendung. Die Schulleitern oder der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig die Prüfungsaufgaben für die Nachprüfung zur Genehmigung vor.

VV zu § 26

26.1 zu Absatz 1

Projektarbeit kann im Rahmen der Nachprüfung nicht nachgeholt werden.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Wird am Ende des Wiederholungshalbjahres oder -jahres die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlassen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dafür besondere Umstände vorliegen.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach erneutem Besuch der Abschlussklasse oder der letzten Jahrgangsstufe statt. Der allgemeine Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings eine Wiederholung der Prüfung nach einem halben Jahr zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn das Bestehen der Prüfung nur geringfügig verfehlt wurde und erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bereits nach einem halben Jahr bestehen wird. In diesem Fall ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, am Unterricht ohne Leistungsbewertung teilzunehmen.

(4) Bei einer Wiederholung der Prüfung nach einem Schuljahr werden die beim vorausgegangenen Besuch der Abschlussklasse oder der letzten Jahrgangsstufe erzielten Leistungsnoten, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erteilten Noten unwirksam. Bei einer Wiederholung der Prüfung nach einem Schulhalbjahr bleiben die in der Abschlussklasse erzielten Leistungsnoten und die Zulassung wirksam.

(5) In den Bildungsgängen der Anlage D ist die Wiederholung nach einem halben Jahr ausgeschlossen.

§ 28

Widerspruch, Akteneinsicht

(1) Verwaltungsakte, insbesondere Prüfungsentscheidungen können durch Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch beschließt der jeweilige Prüfungsausschuss (§§ 17, 18).

(2) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Allgemeinen Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse nach Anlage D entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtete Widerspruchsausschuss.

(3) Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss besteht aus zwei für Berufskollegs zuständigen

schulfachlichen Dezernentinnen oder Dezernenten, von denen eine oder einer den Vorsitz führt, sowie einer verwaltungsfachlichen Dezernentin oder einem verwaltungsfachlichen Dezernenten. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde bestimmt die Mitglieder des Ausschusses und die Führung des Vorsitzes. Bei Widersprüchen gegen Leistungsbeurteilungen zieht die oder der Vorsitzende die zuständige Fachdezernentin oder den zuständigen Fachdezernenten zur Beratung hinzu.

(4) Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Schule zu stellen.

Zweiter Teil

§ 29

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge

Ergänzend zu den Vorschriften des ersten Teils gelten die besonderen Vorschriften der

Anlage A	für die Bildungsgänge der Berufsschule,
Anlage B	für Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen,
Anlage C	für die Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen,
Anlage D	für Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums und der Fachoberschule, Klasse 13,
Anlage E	für die Bildungsgänge der Fachschule.

Dritter Teil

§ 30

Änderung von Rechtsvorschriften

Die Änderungen sind in die entsprechenden Rechtsvorschriften eingearbeitet. Daher wurde hier vom Abdruck abgesehen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft¹.

¹⁾ Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung.
Die Verordnung vom 10. Juli 2016, die die APO-BK zuletzt geändert hatte, wurde mit GV. NRW. Ausgabe 23/2016 veröffentlicht.

Die VV zu Anlage A wurden gegenüber der letzten BASS geändert.

Anlage A Bildungsgänge der Berufsschule (§ 22 Absatz 4 SchulG)

mit¹

VV zu Anlage A

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bildungsgänge und Gliederung der Berufsschule

2. Abschnitt

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung (§ 22 Absatz 4 Nummer 1 SchulG)

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen zu den Fachklassen

§ 2 Qualifikationen und Abschlüsse

§ 3 Aufbau

§ 4 Gliederung

§ 5 Organisation

§ 6 Aufnahme

§ 7 Unterrichtsangebot und Differenzierung

2. Unterabschnitt

Berufsschulabschluss und Berufsabschluss

§ 8 Zeugnisse

§ 9 Berufsschulabschluss und Berufsschulabschlussnote

§ 10 Berufsabschlussprüfung

3. Unterabschnitt

Erwerb der Fachhochschulreife

§ 11 Fachhochschulreife

§ 12 Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung

§ 13 Schriftliche Prüfung

§ 14 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

§ 15 Mündliche Prüfung

§ 16 Gestaltung der mündlichen Prüfung

§ 17 Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife

3. Abschnitt

Ausbildungsvorbereitung (§ 22 Absatz 4 Nummer 3 SchulG)

§ 18 Qualifikationen und Abschlüsse

§ 19 Aufbau

§ 20 Gliederung

§ 21 Organisation

§ 22 Aufnahme

§ 23 Zeugnisse, Abschluss, Wiederholung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bildungsgänge und Gliederung der Berufsschule

Die Berufsschule umfasst Bildungsgänge, die zu den erforderlichen beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) führen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Berufsausbildungsverhältnis, sowie die Ausbildungsvorbereitung für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis.

2. Abschnitt

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung (§ 22 Absatz 4 Nummer 1 SchulG)

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen zu den Fachklassen

§ 2

Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung vermitteln Schülerinnen und Schülern im Rahmen des schulischen Teils der Berufsausbildung die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß § 1 Absatz 3 BBiG verbunden mit dem Berufsschulabschluss. In einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit

dem Berufsschulabschluss ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss erworben. Der Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife), der Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und der Erwerb der Fachhochschulreife werden ermöglicht. In Berufen nach § 66 BBiG und § 42m HwO wird mit dem Berufsschulabschluss ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben.

(2) In Fachklassen entsprechend der Gleichstellungsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 50 Absatz 1 BBiG und nach § 40 Absatz 1 HwO wird der schulische und der betriebliche Teil der Berufsausbildung vermittelt.

(3) In den gemäß § 2 der Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung (BKAZVO) eingerichteten Fachklassen wird der schulische Teil der Berufsausbildung und in Kooperation mit Praktikumsbetrieben der betriebliche Teil der Berufsausbildung vermittelt.

(4) Im Rahmen des Differenzierungsbereiches können Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungszieles erteilt und zusätzliche Qualifikationen und Kenntnisse und erweiterte Zusatzqualifikationen erworben werden.

VV zu § 2

2.1 zu Absatz 1

2.1.1 Der Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10, der Erwerb des mittleren Schulabschlusses und der Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe setzen nicht voraus, dass vorher ein allgemeinbildender Abschluss erworben wurde.

2.1.2 Die Fachhochschulreife kann nur in mindestens dreijährigen Bildungsgängen erworben werden. Auf die „Handreichung zum Erwerb der Fachhochschulreife in den Fachklassen des dualen Systems“ wird verwiesen.

2.1.3 Schülerinnen und Schüler, die vor Inkrafttreten des Berufskolleggesetzes (01.08.1998) den Abschluss der Berufsschule erworben haben, erhalten auf Antrag einen gleichwertigen allgemeinbildenden Abschluss nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Regelungen.

Die Bestätigung des Bildungsabschlusses erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

2.2 zu Absatz 2

Um alle im Ausbildungsrahmenplan für den jeweiligen Ausbildungsberuf aufgeführten Tätigkeitsbereiche auch in der betrieblichen Praxis zu vermitteln, ist die Fachpraxis durch Betriebspraktika im Umfang von 8 Wochen zu ergänzen.

2.4 zu Absatz 4

Für den Unterricht zum Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen und Kenntnissen sowie erweiterten Zusatzqualifikationen wird auf die „Handreichung zum Erwerb von Zusatzqualifikationen und erweiterten Zusatzqualifikationen in Fachklassen des dualen Systems“ verwiesen.

§ 3 Aufbau

Die Berufsschule umfasst für Ausbildungsberufe nach dem BBiG und der HwO

1. die teilzeitschulischen Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis oder mit einem berechtigten Interesse an der Teilnahme am Unterricht,
2. die vollzeitschulischen Fachklassen gemäß § 50 BBiG und § 40 HwO und der entsprechenden Gleichstellungsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie für Schülerinnen und Schüler ohne ein Berufsausbildungsverhältnis und
3. die vollzeitschulischen Fachklassen gemäß § 2 BKAZVO für Schülerinnen und Schüler ohne ein Berufsausbildungsverhältnis.

§ 4 Gliederung

(1) Die Fachklassen werden in der Regel für die einzelnen Ausbildungsberufe und Ausbildungsjahre gebildet. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, in welchen Ausbildungsberufen über ein oder mehrere Ausbildungsjahre hinweg eine gemeinsame Beschulung in einer Fachklasse erfolgen kann. Dies schließt die Bildung von fachbereichsspezifischen Lerngruppen und jahrgangsübergreifenden Unterricht ein.

(2) Zur Sicherstellung der Möglichkeiten zum Erwerb der Fachhochschulreife können fachbereichsspezifische Lerngruppen eingerichtet werden.

(3) Die Fachklassen gemäß § 3 werden gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Allgemeiner Teil in folgende Fachbereiche gegliedert

1. Agrarwirtschaft,
2. Ernährungs- und Versorgungsmanagement,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit/Erziehung und Soziales,
5. Informatik,
6. Technik/Naturwissenschaften und

¹⁾ Der Text der Rechtsverordnung - Anlage A APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Anlage A APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen teilen sich auf in die für die Fachklassen A 1.1 bis A 1.4 (RechtsVO) und A 1.5 bis A 1.11 (VV); für die Ausbildungsvorbereitung A 2.1 bis A 2.2 (RechtsVO) und A 2.3 bis A 2.4 (VV).

7. Wirtschaft und Verwaltung.**VV zu § 4****4.1 zu Absatz 1**

Vorgaben und Hinweise zur Bildung von Fachklassen enthält der Runderlass vom 24.01.2017 (BASS 10-11 Nr. 2), der um Vorgaben zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen und jahrgangsübergreifenden Unterrichts erweitert wird.

4.2 zu Abs. 2

Die zum Erwerb der Fachhochschulreife mögliche Bildung von fachbereichsspezifischen Lerngruppen richtet sich nach dem Runderlass vom 10.03.2017 (BASS 10-11 Nr. 3).

§ 5**Organisation**

(1) Die Dauer der Ausbildung in den Fachklassen richtet sich nach den Ausbildungsordnungen.

(2) Besteht die Schülerin oder der Schüler die Berufsabschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet der Unterricht in der Fachklasse mit dem Bestehen der Berufsabschlussprüfung. Für Schülerinnen und Schüler, die vor Ablegung der Fachhochschulreifeprüfung oder einer gegebenenfalls notwendigen Nachprüfung die Berufsabschlussprüfung bestanden haben, endet das Schulverhältnis am Tag der Fachhochschulreifeprüfung oder der Nachprüfung.

(3) Der Unterricht in den Fachklassen gemäß § 2 Absatz 1 umfasst mindestens 480 Jahresstunden. An einem Tag sind acht Unterrichtsstunden zu erteilen. Eine geringere tägliche Unterrichtsdauer ist im Benehmen mit den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen zulässig, eine höhere ist im Rahmen der Umsetzung des „Ganztags in der gesunden Schule“ möglich.

(4) Der Unterricht in den Fachklassen gemäß § 2 Absatz 2 umfasst über die 480 Jahresstunden hinaus ergänzenden fachpraktischen Unterricht, in dem die Inhalte der jeweiligen Berufsausbildungsordnung im Umfang von 800 bis 1.000 Unterrichtsstunden pro Schuljahr vermittelt werden.

(5) Der Unterricht in den Fachklassen gemäß § 2 Absatz 3 richtet sich nach den Vorgaben der BKAZVO.

(6) Der Unterricht wird in Teilzeitform an einzelnen Wochentagen oder als Blockunterricht erteilt. Blockunterricht liegt vor, wenn an fünf Unterrichtstagen in einer Woche Unterricht erteilt wird. Eine Verknüpfung von Teilzeit- und Blockunterricht ist zulässig.

(7) Die Organisation des Unterrichts (Teilzeit- oder Blockunterricht) kann nur zu Beginn eines Schulhalbjahres geändert werden.

(8) Der Unterricht kann im Rahmen der Jahresstunden je nach den unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der einzelnen Schule auf die beiden Schulhalbjahre unterschiedlich verteilt werden.

(9) Unter Einhaltung des Gesamtunterrichtsvolumens für den jeweiligen Bildungsgang kann der Unterricht in den einzelnen Ausbildungsjahren in unterschiedlichem Umfang erteilt werden.

(10) Bei der Organisation des Unterrichts sind die Bedürfnisse der Ausbildungsbetriebe und die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

1. das Gesamtunterrichtsvolumen des jeweiligen Bildungsganges;
2. mit Rücksicht auf die betriebliche Ausbildungszeit der Auszubildenden eine ausreichende Möglichkeit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
3. die personellen, organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen.

(11) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem für Arbeit zuständigen Ministerium für einen oder mehrere Ausbildungsbetriebe gemeinsam Blockzeiten festlegen. Im Übrigen entscheidet über die Einführung oder Aufhebung von Blockunterricht die Schule im Benehmen mit dem Schulträger und den nach dem BBiG oder der HwO für die Berufsausbildung zuständigen Stellen. Werden vom Schulträger oder den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen Bedenken erhoben, bedarf die Entscheidung der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

VV zu § 5**5.2 zu Absatz 2**

Schülerinnen und Schüler, die vor Ablauf der Ausbildungszeit die Berufsabschlussprüfung bestehen, erhalten unter Berücksichtigung der Vorgaben unter § 9 (vgl. VV 9.1.2) ein Berufsschulabschlusszeugnis.

5.3 zu Absatz 3

5.3.1 Auf die Kooperationsvereinbarungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Westdeutschen Handwerkskammertag und der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern sowie auf den Ausbildungskonsens wird hingewiesen.

5.3.2 Bildungsgänge der Berufsschule (Anlage A 1.1 bis A 1.4) können als Ganztagsberufsschule mit 10 Unterrichtsstunden an einem Schultag pro Woche organisiert werden. Die Differenz zu 480 Jahresstunden wird ausgeglichen; in der Regel durch zwei Projektwochen.

Voraussetzung für die Beteiligung eines Bildungsganges an dieser Organisationsform ist die Vorlage eines integrierten Bewegungs- und Ernährungskonzeptes zur Gesundheitsförderung. Den Schülerinnen und Schülern ist durch entsprechende Angebote die Einnahme eines gesunden Frühstücks und Mittagessens zu ermöglichen.

Die Lernzeiten sind rhythmisiert auf den Vormittag und den Nachmittag zu verteilen. Ritualisierte Bewegungspausen sind zur Aktivierung und Entspannung in den Unterricht zu integrieren. Sie sollen Ermüdungsphasen entgegenwirken und somit einen nachhaltigen Lernprozess während des Unterrichtstages gewährleisten. Die Entwicklung und Umsetzung des Sport- und Bewegungskonzeptes erfolgt in enger Abstimmung mit dem Unterrichtsfach Sport- und Gesundheitsförderung.

Anträge zur Umstellung der Organisation des Berufsschulunterrichts entsprechend einer Ganztagsberufsschule müssen, nach Beratung durch die obere Schulaufsicht, auf dem Dienstweg bei der obersten Schulaufsicht mindestens ein halbes Jahr vor Schuljahresbeginn gestellt werden.

Dem Antrag sind neben dem Bewegungs-, Ernährungs- und Gesundheitskonzept die Zustimmung des Schulträgers und der zuständigen Stelle nach dem BBiG oder der HwO beizufügen.

Zur Unterstützung der Beratung durch die obere Schulaufsicht ist ein Starterpaket für Berufskollegs entwickelt worden, das bei der zuständigen Bezirksregierung angefordert werden kann und unter anderem eine Checkliste zur Prüfung der Rahmenbedingungen enthält.

5.6 zu Absatz 6

Blockunterricht liegt auch dann vor, wenn in einer Woche wegen des Ferienbeginns oder -endes oder wegen eines Feiertages in der Blockphase an weniger als fünf Wochentagen Unterricht erteilt wird.

5.7 zu Absatz 7

Anträge zur Änderung der Unterrichtsorganisation müssen mindestens ein halbes Jahr im Voraus gestellt werden.

5.9 zu Absatz 9

Unter Beachtung des Gesamtunterrichtsvolumens sind in jedem Schuljahr mindestens 320 Unterrichtsstunden zu erteilen. Maximal 160 Unterrichtsstunden können jahrgangsübergreifend verlagert werden, wobei diese Unterrichtsstunden je zur Hälfte aus dem berufsbezogenen Lernbereich und aus dem berufsübergreifenden Lernbereich zu entnehmen sind. Die Einbeziehung des Differenzierungsbereiches bei erweiterten Zusatzqualifikationen ist in Absprache mit den dualen Partnern möglich.

Die jahrgangsübergreifende Verlagerung von Unterricht ist an folgende Bedingungen gebunden:

- Die Abstimmung der didaktischen Jahresplanung mit den betrieblichen Ausbildungsplänen ist nachzuweisen.
- Bezirksfachklassen, die ab der Mittelstufe Schülerinnen und Schüler aus anderen Berufskollegs aufnehmen, können nur dann in der Unterstufe jahrgangsübergreifend unterrichten, wenn zwischen abgebenden und aufnehmenden Berufskollegs eine Abstimmung erfolgt ist.
- Das Differenzierungsangebot im Hinblick auf den möglichen Erwerb von Zusatzqualifikationen, erweiterten Zusatzqualifikationen oder der Fachhochschulreife ist sicherzustellen.

5.10 zu Absatz 10

Zur Sicherstellung der umfassenden Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines dualen Studiums zum Besuch der Fachklassen berechtigt sind, ist berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzentwicklung und Kompetenzförderung notwendig.

Der Unterricht in der Berufsschule kann von den Berufskollegs in Abstimmung mit der Hochschule für die Studierenden auf einen zeitlich leistbaren Umfang reduziert werden. Bei der Anzeige entsprechender Kooperationen ist der oberen Schulaufsicht darzulegen, wie sowohl berufsbezogene als auch deutsch/kommunikative, ethisch/religiöse, politisch/gesellschaftliche und gesundheitsfördernde Aspekte durch eine entsprechende Abstimmung der Didaktischen Jahresplanung des Berufskollegs, der betrieblichen Ausbildungsplanung und der Studieninhalte der Hochschule berücksichtigt werden.

§ 6**Aufnahmevoraussetzungen**

(1) In die Fachklassen werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO befinden oder die ein berechtigtes Interesse am Unterricht einer Fachklasse besitzen.

(2) In die Fachklassen gemäß § 3 Nummer 3 werden Schülerinnen und Schüler ohne ein Berufsausbildungsverhältnis entsprechend den Vorgaben des § 2 BKAZVO aufgenommen.

VV zu § 6**6.1 zu Absatz 1**

6.1.1 Schülerinnen und Schüler, die zum Besuch der Fachklassen berechtigt sind, nehmen am gesamten Unterricht der Fachklasse gemäß Stundentafel teil.

6.1.2 Die gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 3 Nummer 1 und Nummer 3 ist in den Fachklassen unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der Ausbildungsbetriebe und Praktikumsbetriebe möglich.

6.2 zu Absatz 2

Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die eine Prüfung vor der zuständigen Stelle gemäß BBiG/HwO abgelegt haben, erhalten den Berufsschulabschluss nach Maßgabe des § 9 Anlage A.

§ 7

Unterrichtsangebot und Differenzierung

(1) Das Differenzierungsangebot gemäß § 2 Absatz 4 und der dafür erforderliche Stundenumfang für die Fachklassen wird je nach der Leistungsfähigkeit und den Neigungen der Schülerinnen und Schüler und den Anforderungen der Ausbildungsbetriebe von der Schule im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten festgelegt.

(2) Das Differenzierungsangebot umfasst Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungserfolges und den Erwerb von Zusatzqualifikationen.

(3) Das Differenzierungsangebot kann mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebes um bis zu 80 Stunden erhöht werden, wenn ein erweitertes Stützangebot erforderlich ist oder um eine erweiterte Zusatzqualifikation zu ermöglichen. Die nach dem BBiG und der HwO zuständigen Stellen werden zur Vermittlung eingeschaltet, falls dies erforderlich ist.

(4) Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, umfasst 560 Unterrichtsstunden. Wenn keine eigenständige Fachklasse für einen Ausbildungsberuf zum Erwerb der Fachhochschulreife eingerichtet werden kann, umfasst der Unterricht 320 Stunden in den Fachklassen gemäß § 3 Nummer 1 und 240 Unterrichtsstunden in den fachbereichsspezifischen Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 3. Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, benötigen das Einverständnis des Ausbildungsbetriebes.

(5) Die Teilnahme an einem eingerichteten und gewählten Differenzierungsangebot ist verpflichtend.

2. Unterabschnitt

Berufsschulabschluss und Berufsabschluss

§ 8

Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Fachklassen erhalten ein Zeugnis, in dem vermerkt ist, ob sie die Leistungsanforderungen der Klasse erfüllt haben. Dabei werden für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, die Leistungen in den fachbereichsspezifischen Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 3 einbezogen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler rücken in der Regel ohne Versetzung in die nächste Klasse vor, sofern sie nicht wegen Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses die Klasse wiederholen. § 12 Allgemeiner Teil bleibt unberührt.

(3) Schülerinnen oder Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, können von der Teilnahme an Unterrichtsangeboten zum Erwerb der Fachhochschulreife ausgeschlossen werden, wenn sie die Leistungsanforderungen des Bildungsganges nicht erfüllen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

VV zu § 8

8.1 zu Absatz 1

8.1.1 Schülerinnen und Schüler, die die Bildungsgänge gemäß § 3 besuchen, erhalten Zeugnisformulare gemäß den nachstehend zugeordneten Anlagen:

Zeugnisformulare	Anlagen
Halbjahres- und Jahreszeugnisse der Berufsschule	A 1.5
Abschlusszeugnis der Berufsschule	A 1.6
Abgangszeugnis der Berufsschule	A 1.7
Abschlusszeugnis der Berufsschule und Zeugnis der Fachhochschulreife	A 1.8
Abschlusszeugnis der Berufsschule und Zeugnis der Fachhochschulreife	A 1.9
Nichtzulassung zur Fachhochschulreifeprüfung	A 1.10
Nichtbestehen der Fachhochschulreifeprüfung	A 1.11

Tabelle 1: Zeugnisformulare gemäß § 3 Anlage A APO-BK

Abschlusszeugnisse für Fachklassen gemäß § 3 Nummer 2 sind Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen nach Maßgabe der im BGBl. veröffentlichten Rechtsverordnungen gleichgestellt.

8.1.2 Zum Ende des Schulhalbjahres werden Zeugnisse nur vor der Abschlussprüfung (§§ 37 ff. BBiG, §§ 31 ff. HwO) erteilt.

8.1.3 Die den Fächern zugeordneten Lernfelder sind mit ihrer Bezeichnung und Zuordnung zum Ausbildungsjahr auf dem Zeugnis auszuweisen.

8.1.4 Unterschiedliche Vorkenntnisse in der Fremdsprache werden grundsätzlich durch ein binnendifferenziertes Unterrichtsangebot auf mindestens zwei unterschiedlichen Niveaustufen oder durch Kursbildung berücksichtigt. Für Schülerinnen und Schüler ohne Vorkenntnisse in der Fremdsprache ist auch ein Unterrichtsangebot auf der Niveaustufe A 1 sicherzustellen und eine Note im Zeugnis auszuweisen. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Feststellungsprüfung gemäß RdErl. v. 10.03.1992 (BASS

13-61 Nr. 1) nachweisen können, wird die Note der Prüfung im Zeugnis übernommen. Die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht der Fachklasse ist sicherzustellen und im Zeugnis unter Bemerkungen auszuweisen. Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu den Referenzniveaus erfolgt entsprechend dem erteilten Unterrichtsangebot von A 1 bis B 2.

8.1.5 Sofern die Unterrichtsstunden im Fach Fremdsprachliche Kommunikation im berufsbezogenen Lernbereich bzw. im Fach Deutsch/Kommunikation im berufsübergreifenden Lernbereich unter Berücksichtigung der in Anlage A 1.4 festgelegten Rahmenvorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife genutzt werden, wird nur eine Note im Differenzierungsbereich ausgewiesen.

8.1.6 In den Abschlusszeugnissen der Berufsschule (Anlagen A 1.6, A 1.8 und A 1.9) erfolgt die Zuordnung des Niveaus gemäß Deutschem Qualifikationsrahmen wie folgt: Niveau 3 bei zweijährigen Berufsausbildungen und Niveau 4 bei drei- und dreieinhalbjährigen Berufsausbildungen.

8.2 zu Absatz 2

Schülerinnen und Schüler, die zur Fortsetzung der Berufsausbildung das Berufskolleg wechseln müssen, erhalten eine entsprechende Bemerkung auf dem Zeugnis. In der Statistik sind diese Schülerinnen und Schüler entsprechend auszutragen.

8.3 zu Absatz 3

8.3.1 Mitglieder der Klassenkonferenz sind auch die Lehrkräfte, die die Fächer zur Erlangung der Fachhochschulreife unterrichten.

8.3.2 Wird eine Schülerin oder ein Schüler von der Teilnahme an Unterrichtsangeboten zum Erwerb der Fachhochschulreife ausgeschlossen, werden auf den folgenden Zeugnissen Noten in den Fächern Naturwissenschaft und Mathematik nicht ausgewiesen. In den Fächern Deutsch/Kommunikation und fremdsprachliche Kommunikation kann eine gesonderte Leistungsfeststellung stattfinden, sofern dies zur Erlangung des Berufsschulabschlusses erforderlich ist.

§ 9

Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote

(1) Der Berufsschulabschluss wird unabhängig vom Berufsabschluss nach dem BBiG und der HwO zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges den Anforderungen entsprechen. Die Noten der Fächer der letzten beiden Schulhalbjahre sowie die letzte Zeugnisnote vorher abgeschlossener Fächer werden zu einer Berufsschulabschlussnote zusammengefasst. Die Leistungen im Differenzierungsbereich werden nicht einbezogen.

(2) Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote werden die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einzelnoten gewichtet. In Fächern, in denen die Studentafel des jeweiligen Ausbildungsberufes bei zweijährigen Berufen 160, bei dreijährigen Berufen 240 und bei dreieinhalbjährigen Berufen 280 Unterrichtsstunden vorsieht, wird die Note mit dem Gewichtungsfaktor zwei multipliziert. Die Noten der übrigen zu berücksichtigenden Fächer werden mit dem Gewichtungsfaktor eins einbezogen. Die so ermittelten Werte werden addiert. Das Ergebnis ist durch die Summe der Gewichtungsfaktoren zu dividieren. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.

(3) Die Berufsschulabschlussnote ergibt sich aus der folgenden Zuordnung des nach Absatz 2 gebildeten Mittelwertes der Noten:

- 1,0 bis 1,5: sehr gut;
- 1,6 bis 2,5: gut;
- 2,6 bis 3,5: befriedigend;
- 3,6 bis 4,5: ausreichend.

(4) Mit dem Berufsschulabschluss erwerben Schülerinnen und Schüler, die nicht in Berufen gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO einen Abschluss erwerben, den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 3,0 erreichen, die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und die für den mittleren Schulabschluss notwendigen Englischkenntnisse nachweisen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass an die Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache tritt. Schülerinnen und Schüler, die neben den vorgenannten Bedingungen eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 2,5 erreichen, erwerben darüber hinaus die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

VV zu § 9

9.1 zu Absatz 1

9.1.1 Die Schülerinnen und Schüler sind bei Eintritt in den Bildungsgang über die Bedeutung der Noten in den Jahreszeugnissen für den Berufsschulabschluss zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

9.1.2 Die Berufsschulabschlussnote von Schülerinnen und Schülern in Ausbildungsberufen, deren Ausbildungszeit zum Schulhalbjahr endet, ergibt sich aus den Noten der Unterrichtsfächer, die in den letzten beiden vorangegangenen Schulhalbjahren erteilt wurden.

9.1.3 Für Schülerinnen und Schüler, die den Berufsschulabschluss erlangt haben, endet damit ihre Berufsschulpflicht (§ 38 Absatz 4 SchulG).

9.1.4 Für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben und deren Ausbildungsverhältnis verlängert worden ist, ist der weitere Besuch der Berufsschule gemäß § 38 Absatz 4 SchulG entbehrlich. Sie sind jedoch berechtigt, bis zur wiederholten Berufsabschluss-

prüfung am Berufsschulunterricht des berufsbezogenen Lernbereichs ohne Leistungsbewertung teilzunehmen.

9.2 zu Absatz 2

Maßgeblich für die Gewichtung eines Faches nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Anlage A ist die nach der Stundentafel zu erteilende durchschnittliche Stundenzahl des Faches über den gesamten Bildungsgang.

9.4 zu Absatz 4

9.4.1 Die notwendigen Englischkenntnisse sind nachgewiesen

- durch eine mindestens ausreichende Note im Fach Englisch auf dem Jahreszeugnis der Sekundarstufe I (Klasse 10 B der Hauptschule; Klasse 10 der Realschule - auch in Aufbauform; Klasse 10 der Gesamtschule; Klasse 10 des neunjährigen Gymnasiums und des Gymnasiums in Aufbauform; Klasse 9 des achtjährigen Gymnasiums) oder
- durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischunterricht der Berufsschule auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, der mindestens 80 Unterrichtsstunden umfassen muss oder
- durch das KMK-Zertifikat Fremdsprachen in der beruflichen Bildung (KMK-Stufe II) auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder
- durch ein von einem anerkannten Bildungsträger abgenommenes Fremdsprachenzertifikat auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder
- durch Bescheinigung gemäß den Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung).

9.4.2 Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) kann auch nachträglich zuerkannt werden. Über den Antrag entscheidet das Berufskolleg, welches das Berufsschulabschlusszeugnis ausgestellt hat.

§ 10

Berufsabschlussprüfung

(1) Die Berufsabschlussprüfung in den Fachklassen gemäß § 3 Nummer 2 wird vom Berufskolleg entsprechend der dem jeweiligen Ausbildungsberuf zugrunde liegenden Prüfungsordnung der nach dem BBiG oder der HwO zuständigen Stelle durchgeführt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Abweichungen hiervon zulassen.

(2) Die Berufsabschlussprüfung in den Fachklassen gemäß § 3 Nummer 3 erfolgt nach der Anmeldung durch das Berufskolleg bei der zuständigen Stelle entsprechend den Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem BBiG und der HwO.

3. Unterabschnitt

Erwerb der Fachhochschulreife

§ 11

Fachhochschulreife

Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus. Die Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 7 Absatz 4 besucht, den Berufsschulabschluss erworben und die Berufsabschlussprüfung und die Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife bestanden hat. Die §§ 17 bis 28 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

VV zu § 11

11.1 zu Absatz 1

Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe muss bei der Aufnahme in den Bildungsgang vorliegen. Zu Beginn des Bildungsganges ist auf die organisatorischen Besonderheiten hinzuweisen, die sich ergeben, wenn die Berufsabschlussprüfung bestanden wurde und eine Wiederholung der Fachhochschulreifeprüfung erforderlich wird.

§ 12

Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.

(2) Zur Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Fall einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(4) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Vornoten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Bestimmungen für die mündliche Prüfung zu informieren.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer

fest. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

VV zu § 12

12.3 zu Absatz 3

Die Noten von Fächern, die vor dem Schuljahr abgeschlossen wurden, werden nicht einbezogen.

12.5 zu Absatz 5

12.5.1 Die Schülerin oder der Schüler erhält eine schriftliche Mitteilung gemäß Anlage A 1.10.

12.5.2 Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und nicht zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen worden sind, erhalten ein Berufsschulabschlusszeugnis nach Maßgabe des § 9 Anlage A.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Die Rahmenstundentafeln legen die Fächer der schriftlichen Prüfung fest. Die Dauer der Prüfung beträgt je Fach 180 Minuten. Die Prüfungsaufgaben werden von den Fachlehrerinnen oder Fachlehrern ausgearbeitet. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine neue selbstständige Leistung erfordert.

(2) An Stelle der schriftlichen Prüfung kann die Schülerin oder der Schüler in einem der drei Prüfungsfächer gemäß Absatz 1 eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums vor dem Fachprüfungsausschuss erstellen. Aus der Note für die Facharbeit und der Note für das Kolloquium wird eine Gesamtnote gebildet, die an die Stelle der schriftlichen Prüfung tritt.

(3) Für jedes Prüfungsfach der Fachhochschulreifeprüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Aufgabenvorschläge zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag nach Beratung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abändern oder auch durch einen neuen ersetzen lassen; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mit.

VV zu § 13

13.2 zu Absatz 2

13.2.1 Die Facharbeit ist eine eigenständige Leistung der Schülerinnen und Schüler, die diese im Rahmen der Fachhochschulreifeprüfung an Stelle einer schriftlichen Prüfung erbringen können.

13.2.2 Die Facharbeit hat wissenschaftspropädeutischen Ansprüchen zu genügen. Mit der Facharbeit weisen die Schülerinnen und Schüler nach, dass sie sich mit für den jeweiligen Bildungsgang typischen, komplexen Aufgabenstellungen selbständig und begründet auseinander setzen können. Die Facharbeit zeichnet sich durch eine vertiefte inhaltliche Bearbeitung der jeweils gewählten Thematik sowie durch einen hohen Anspruch an die sprachliche und formale Gestaltung aus.

13.2.3 Die Lehrkräfte, bei denen Facharbeiten angefertigt werden können, informieren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres, in dem die Prüfung abgelegt wird, über die formalen und inhaltlichen Anforderungen zur Erstellung der Facharbeit.

13.2.4 Die Bearbeitungszeit einer Facharbeit liegt zwischen vier und maximal sechs Wochen.

13.2.5 Die Schülerinnen und Schüler bestätigen die eigenständige Leistung durch eine schriftliche Erklärung.

13.2.6 Die Präsentation findet vor den betreuenden Fachlehrkräften statt. Sie ist zu benoten. Note der Facharbeit und Note für das Kolloquium sind in der Gesamtnote gleichgewichtig zu berücksichtigen.

13.2.7 Der Antrag der Schülerin oder des Schülers auf Erstellung einer Facharbeit hat bis spätestens zum 1. Dezember des Schuljahres zu erfolgen, in dem die Prüfung stattfindet.

13.2.8 Bis zum 15. Januar erfolgt die Absprache der Themenformulierung zwischen der betreuenden Lehrkraft und der Schülerin oder dem Schüler. Der Schulleiter oder die Schulleiterin prüft die Themenstellung entsprechend den Anforderungen an die Fachhochschulreife und genehmigt den Themenvorschlag. Entspricht der Vorschlag nicht den Anforderungen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter das Thema ändern, erweitern, einschränken oder zurückweisen oder ein geändertes oder neues Thema anfordern.

13.2.9 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt den Termin für den Beginn und die Abgabe der Facharbeit fest. Die Facharbeit ist spätestens zwei Wochen vor der Zulassungskonferenz abzugeben. Die Korrektur und die Bewertung der Facharbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung abzuschließen. Die Präsentation und das Kolloquium sind spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung durchzuführen.

13.3 zu Absatz 3

13.3.1 Für die schriftliche Prüfung ist ein Vorschlag je Fach vorzulegen.

13.3.2 Für jedes Fach sind anzugeben

- die Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der Vorschlag gilt und ein Hinweis, falls der Vorschlag für mehrere Schülergruppen vorgesehen ist,
- die Erklärung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers über die Sicherstellung der Geheimhaltung,
- die unterrichtlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgabe,
- eine kurz gefasste konkrete Beschreibung der erwarteten Schülerleistungen.

13.3.3 Die vorgesehenen Hilfen und Erläuterungen für die Schülerin oder den Schüler sowie die Angabe der Materialien, die der Schülerin oder dem Schüler vorgelegt werden, sind der jeweiligen Aufgabe beizufügen. Eine beabsichtigte Einschränkung oder Erweiterung der in den Richtlinien und Lehrplänen vorgesehenen Hilfsmittel ist anzugeben.

13.3.4 Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Vorschläge mit ihrem oder seinem Prüfungsvermerk an die obere Schulaufsichtsbehörde.

13.3.5 Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur Verschwiegenheit über die Vorschläge verpflichtet.

13.3.6 Zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge kann die obere Schulaufsicht fachliche Vorprüfungsausschüsse bilden.

§ 14

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.

(2) Bei einer nicht ausreichenden Note zieht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Fachlehrerin oder einen zweiten Fachlehrer zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

(3) Auf der Grundlage der Vornote und der schriftlichen Prüfung legt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die vorläufige Abschlussnote fest.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

VV zu § 14

14.2 zu Absatz 2

Die Fachlehrkraft, die die Zweitkorrektur vornimmt, schließt sich entweder der Bewertung begründet an oder fügt eine eigene Begutachtung mit Bewertung hinzu.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächern der Stundentafel schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist den Prüflingen, gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten für jeden Prüfling. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

VV zu § 16

16.1 zu Absatz 1

16.1.1 Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine für ihn neue Aufgabe zu stellen.

16.1.2 Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und stellt der Fachprüfungsausschuss fest, dass die Gründe dafür

von ihm nicht zu vertreten sind, so stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

16.1.3 Die mündliche Prüfung soll sich nicht auf die Fachgebiete eines Schulhalbjahres beschränken. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.

16.1.4 Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistung.

16.1.5 Die Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die von der Schülerin oder dem Schüler erbrachte Leistung eingeleitet. Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab.

§ 17

Ergebnis der Fachhochschulreifeprüfung

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.

(2) Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung ermittelt. In Fächern, die lediglich mündlich geprüft werden, werden die Abschlussnoten aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Abschlussnoten sind entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- und Abrunden zu bilden. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(3) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Abschlussnoten festgesetzt.

(4) Die Fachhochschulreifeprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach oder der Berufsabschlussprüfung ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(5) Auf dem Abschluszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in Religionslehre und Sport/Gesundheitsförderung sowie in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

VV zu § 17

17.4 zu Absatz 4

17.4.1 Unmittelbar nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung und die Endnoten bekannt zu geben. Im Falle des Nichtbestehens ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung gemäß § 26 Erster Teil oder der Wiederholung gemäß § 27 Erster Teil hinzuweisen.

17.4.2 Zur Vorbereitung auf die Wiederholung der Prüfung können Schülerinnen und Schüler am Unterricht einer entsprechenden Fachklasse des dualen Systems teilnehmen. Im Falle einer bereits begonnenen Berufstätigkeit nach bestandener Berufsabschlussprüfung ist die Teilnahme am Unterricht eines entsprechenden Bildungsganges gemäß Anlage C möglich.

17.5 zu Absatz 5

17.5.1 Die Durchschnittsnote wird ohne Gewichtung aus den Abschlussnoten der berufsbezogenen Fächer, die im letzten Jahr unterrichtet wurden, den Fächern Deutsch/Kommunikation, Politik/Gesellschaftslehre sowie den Fächern des Differenzierungsbereichs gemäß Stundentafel A 1.4 gebildet.

17.5.2 Ist die Berufsabschlussprüfung mit einer mindestens befriedigenden Leistung bestanden worden und gemäß § 17 Absatz 4 Anlage A zum Ausgleich einer mangelhaften Leistung herangezogen worden, ist diese bei der Berechnung der Durchschnittsnote zu berücksichtigen. Dabei ist das arithmetische Mittel der Gesamtnote der Berufsabschlussprüfung und der mangelhaften Leistung heranzuziehen.

3. Abschnitt Ausbildungsvorbereitung (§ 22 Absatz 4 Nummer 3 SchulG)

§ 18

Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Ausbildungsvorbereitung vermittelt berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und berufliche Orientierung. Sie ermöglicht den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses.

(2) Die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die berufliche Orientierung umfassen Kompetenzen für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder einer Erwerbstätigkeit. Das Ab-

schlusszeugnis berechtigt, einen Bildungsgang der Berufsfachschule (Anlage B) zu besuchen.

VV zu § 18

18.1 zu Absatz 1

Auf der Grundlage einer entsprechenden beruflichen Orientierung in der Sekundarstufe I erfolgt in der Ausbildungsvorbereitung der Unterricht als Regelfall in einem Fachbereich/Berufsfeld. Sofern Schülerinnen und Schüler noch nicht beruflich orientiert sind, kann die Schule nach ihren Möglichkeiten eine Orientierung in mehreren Fachbereichen oder Berufsfeldern anbieten.

Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung dient der Schulbesuch der Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit. Ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss kann nicht erworben werden.

§ 19 Aufbau

(1) Die Ausbildungsvorbereitung dauert ein Jahr.

(2) Der Unterrichtsumfang ergibt sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen A 2.1 und A 2.2. In der Teilzeitform umfasst der Unterricht zwölf Unterrichtsstunden pro Woche. In der Vollzeitform beträgt der Unterricht je nach Umfang des schulisch begleiteten Praktikums 12 bis 36 Unterrichtsstunden pro Woche.

VV zu § 19

19.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung können bis zu drei Jahre im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung unterrichtet werden.

19.2 zu Absatz 2

Sofern ein schulisch begleitetes Praktikum auf Grund der regionalen Situation für Praktikumsstellen nicht möglich ist oder ein Praktikum aus pädagogischer Sicht nicht oder nur begrenzt in Frage kommt, ist entsprechender Unterricht mit hohen Praxisanteilen sicher zu stellen.

Praktikumstage	Unterrichtsstunden	
ohne	34 - 36	vgl. Anlage A 2.2
1 Tag	27 - 29	
2 Tage	20 - 22	
3 Tage	12 - 14	

Tabelle 2: Unterricht mit hohen Praxisanteilen

§ 20 Gliederung

Die Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung gliedern sich in die Fachbereiche

1. Agrarwirtschaft,
2. Ernährungs- und Versorgungsmanagement,
3. Gestaltung, gegliedert in die Berufsfelder
 - a) Farbtechnik und Raumgestaltung und
 - b) Medien/Medientechnologie.
4. Gesundheit/Erziehung und Soziales, gegliedert in die Berufsfelder
 - a) Gesundheitswesen,
 - b) Körperpflege und
 - c) Sozialwesen.
5. Informatik,
6. Technik/Naturwissenschaften, gegliedert in die Berufsfelder
 - a) Bau und Holztechnik,
 - b) Drucktechnik,
 - c) Elektrotechnik,
 - d) Fahrzeugtechnik,
 - e) Medizintechnik,
 - f) Metalltechnik,
 - g) Physik/Chemie/Biologie und
 - h) Textiltechnik und Bekleidung
7. Wirtschaft und Verwaltung.

§ 21 Organisation

(1) Die Bildungsgänge werden in Teilzeitform und Vollzeitform angeboten.

(2) In der Teilzeitform ist der Unterricht mit den Anbietern berufsvorbereitender Maßnahmen abzustimmen. Die Absprachen sind zu dokumentieren.

(3) Die Vollzeitform verbindet den schulischen Unterricht mit dem betrieblichen Praktikum der Schülerinnen und Schüler. Das Praktikum wird von den Lehrkräften intensiv begleitet und bewertet. Dazu zählen die Vorbereitung auf das Praktikum, die Entwicklung individueller Förderpläne, Entwicklungsgespräche, Praktikumsbesuche, Abspra-

chen mit den Betrieben, Bewertung von Praktikumsaufgaben sowie die Reflexion des Praktikums. Die Praktikumsbegleitung ist zu dokumentieren.

VV zu § 21

21.2 zu Absatz 2

21.2.1 Aufgrund der besonderen Ausgangslage von Jugendlichen in besonderen Maßnahmen (z.B. Programmen der Jugendhilfe oder Maßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz) kann der Schulpflicht in der Sekundarstufe II durch veränderte Beschulungsformen entsprochen werden. Ungeachtet der nachfolgenden Regelungen bleiben die Jugendlichen Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs und unterliegen somit den grundsätzlichen Rechten und Pflichten aus diesem Schulverhältnis.

Abweichend von der üblichen Verteilung der 12 Unterrichtsstunden auf 2 Wochentage während der ca. 40 Schulwochen können entsprechend der personellen und organisatorischen Möglichkeiten kooperierender Berufskollegs und entsprechender Maßnahmenträger nachfolgende Optionen ggf. in Kombination genutzt werden:

a) Flexible Block- und Phasenmodelle

Zwischen den Maßnahmenträgern und den Berufskollegs können Blockmodelle vereinbart werden. Dabei müssen 480 Jahresstunden im Berufskolleg erteilt werden. Bei schulischen Blöcken mit 32 Wochenstunden müssen über das Jahr mindestens 15 Wochen im Berufskolleg realisiert werden.

Bei Vereinbarungen über Blockmodelle ist darauf zu achten, dass den Berufskollegs wegen der Schulpflichtüberwachung und der Erfassung im Rahmen der Amtlichen Schuldaten, die berufsschulpflichtigen Jugendlichen zum Schuljahresbeginn für die Aufnahme bekannt sein müssen.

b) Lernortkooperation

Sofern seitens des Maßnahmenträgers eine geeignete sächliche und räumliche Infrastruktur bereitgestellt wird, kann der Unterricht unter Berücksichtigung der organisatorischen Gegebenheiten des Berufskollegs im Einvernehmen mit dem Schulträger durch Lehrkräfte des Berufskollegs auch regelmäßig in den Räumen des Trägers erteilt werden. Die Jugendlichen sind beim nächstgelegenen Berufskolleg, das entsprechende Fachbereiche/Berufsfelder anbietet, anzumelden. Sofern Lehrkräfte einen vom Dienstort abweichenden anderen Lernort aufsuchen müssen, ist eine vorherige Genehmigung durch die Bezirksregierung erforderlich.

Eine Zusammenarbeit der Lernorte kann auch durch die Bereitstellung von Werkstätten und Unterrichtsräumen in den Berufskollegs erfolgen, beispielsweise bei gemeinsamen Beratungsterminen oder zeitlich begrenzten Projekten. Soweit Schulträgeraufgaben betroffen sind, ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Eine ausschließliche Wahrnehmung von Trägeraufgaben im Berufskolleg ist nicht zulässig.

21.2.2 Praktika sind unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über den Jugendarbeitsschutz durchzuführen. Praktika sind ein wichtiger Bestandteil der beruflichen Orientierung. Neigungen und Fähigkeiten der Jugendlichen sind bei der Auswahl der Praktikumsbetriebe ausschlaggebend. Die Unterrichtsinhalte und Tätigkeit im Praktikum sind aufeinander abzustimmen. Die Berufskollegs sind für die Durchführung bzw. Überwachung des Praktikums verantwortlich.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Praktikums sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII unfallversichert. Der Schulträger schließt für die Dauer der Tätigkeit in den Betrieben eine Haftpflichtversicherung für den Teilnehmerkreis ab.

21.3 zu Absatz 3

Die Bestimmungen für die Praktika der Vollzeitform gelten analog zu den Bestimmungen der Teilzeitform.

§ 22 Aufnahme

(1) In die Ausbildungsvorbereitung wird aufgenommen, wer sich auf eine Berufsausbildung vorbereiten will, die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I erfüllt hat, sich in keinem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO befindet und keinen anderen Bildungsgang der Sekundarstufe II besucht. Die Bildungsgänge können auch als zehntes Vollzeitschuljahr gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 SchulG besucht werden.

(2) In die Teilzeitform ist aufzunehmen, wer sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befindet oder an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung teilnimmt.

(3) In die Vollzeitform wird aufgenommen, wer zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Schülerin oder Schüler im Rahmen eines schulisch begleiteten betrieblichen Praktikums erwerben möchte oder sich beruflich orientieren will.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass eine Schülerin oder ein Schüler einen Bildungsgang der Ausbildungsvorbereitung als zehntes Vollzeitschuljahr gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 SchulG besucht.

VV zu § 22

22.2 zu Absatz 2

Jugendliche und Erwachsene, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen und an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Agentur für Arbeit teilnehmen, werden in die Ausbildungsvorbereitung aufgenommen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die bereits über allgemein bildende Abschlüsse verfügen. Nach Möglichkeit der Schule sollen besondere Klassen eingerichtet werden. Andernfalls werden die Schülerinnen und Schüler in das 1. Schuljahr der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung im jeweiligen Fachbereich/Berufsfeld aufgenommen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die den Lehrgängen von der Agentur für Arbeit, der Jugendhilfe oder sonstigen staatlichen Maßnahmen zugewiesen werden und die nicht mehr der Schulpflicht der Sekundarstufe II unterliegen, können nach Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zum Besuch des Berufsschulunterrichts in den entsprechenden Klassen zugelassen werden, soweit es die räumlichen und personellen Kapazitäten erlauben.

22.3 zu Absatz 3

Die Aufnahme junger Menschen mit bereits erworbenen allgemein bildenden schulischem Abschluss (insbesondere nicht mehr Schulpflichtige mit Sekundarstufe II - Abschluss) in die vollzeitschulische Form der Ausbildungsvorbereitung ist nur in begründeten Einzelfällen durch Entscheidung der Schulleitung möglich. Eine auf diese Zielgruppe ausgerichtete Klassenbildung ist nicht zulässig.

Der Bildungsgang beinhaltet schulische und fachpraktische Anteile. Die für den Bildungsgang zugewiesenen Lehrerstellen sind für beide Lernorte (Berufskolleg und Betrieb) zu verwenden. Die Verwendung der zugewiesenen Lehrerstellen ist durch Klassenbucheintragungen zu dokumentieren.

Für berufsschulpflichtige Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte, die erstmals eine deutschsprachige Schule besuchen und nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse verfügen, werden bei Bedarf mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde Internationale Förderklassen im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung eingerichtet. Eine Aufnahme ist auch möglich, sofern die Jugendlichen die Sekundarstufe I nur kurzfristig besucht haben und eine Teilnahme in einer Regelklasse des Berufskollegs auf Grund der mangelnden Sprachkenntnisse nicht möglich ist.

Die Internationalen Förderklassen werden in Vollzeitform mit folgender Stundentafel geführt:

Ausbildungsvorbereitung Internationale Förderklasse	
Lernbereiche/Fächer	Unterrichtsstunden ¹
Berufsbezogener Lernbereich	(480 - 560)
Bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	320 - 400
Mathematik	80 - 160
Englisch	80 - 160
Berufsübergreifender Lernbereich	(600 - 720)
Deutsch/Kommunikation	480
Religionslehre ²	40
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 160
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 160
Differenzierungsbereich	(40 - 240)
z.B. Stützkurse, Förderkurse, Landeskunde, Herkunftssprache	40 - 240
Gesamtstundenzahl	1.240 - 1.440

Tabelle 3: Stundentafel Internationale Förderklasse

1) Der Unterricht kann den Erfordernissen entsprechend im Verlauf des Schuljahres in den Lernbereichen/Fächern flexibel angeboten werden, z.B. durch eine erhöhte Zahl an Unterrichtsstunden zu Beginn des Schuljahres im Fach Deutsch.

2) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Schülerinnen und Schüler können die Internationale Förderklasse einmal wiederholen, sofern sie am Ende des Schuljahres noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse verfügen und diese Defizite auch nicht durch Stütz- und Förderkurse ausgeglichen werden können.

§ 23

Zeugnisse, Abschluss, Wiederholung

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. Abweichend von § 13 Allgemeiner Teil erhalten sie ein Abschlusszeugnis auch dann, wenn eine nicht ausreichende Leistung im Fach Mathematik durch eine mindestens ausreichende Leistung im Fach Naturwissenschaft ausgeglichen werden kann, sofern das Fach Naturwissenschaft in einem dem Fach Mathematik entsprechenden Stundenumfang unterrichtet wurde. Außerdem bleiben nicht ausreichende Leistungen in den Fächern Englisch und Natur-

wissenschaft sowie eine mangelhafte Leistung in einem weiteren Fach unberücksichtigt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang am Ende des Schuljahres nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten am Ende des Schuljahres ein Abgangszeugnis. Das Abgangszeugnis enthält gemäß § 38 Absatz 4 SchulG den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit einer Wiederholung, wenn erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten des Berufskollegs im Folgejahr eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. § 12 Allgemeiner Teil bleibt hiervon unberührt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die eine berufsvorbereitende Maßnahme besuchen, die über das Schuljahresende hinaus verlängert wird, sind für den Zeitraum der Verlängerung der berufsvorbereitenden Maßnahme zum Besuch der Ausbildungsvorbereitung berechtigt. Sie erhalten am Ende des Schuljahres eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Nach Beendigung des Schulverhältnisses erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Abgangs- oder Abschlusszeugnis, das die Leistungen des Gesamtzeitraums des Schulbesuchs in der Ausbildungsvorbereitung berücksichtigt.

VV zu § 23

23.1 zu Absatz 1

23.1.1 Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage A 2.3. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erhalten am Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Die Klassenkonferenz entscheidet darüber, ob die Schülerin oder der Schüler ein weiteres Jahr im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung beschult werden kann.

23.1.2 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß VV 9.2.3 zu § 9 Erster Teil ausgewiesen. Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu den Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Bildungsgang	APO-BK Anlage	Möglicher Schulabschluss	Niveau
Ausbildungsvorbereitung	A 2.1 - A 2.2	Ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss	A 2

Tabelle 4: Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau

23.1.3 Sofern in Internationalen Förderklassen ein dem Hauptschulabschluss vergleichbarer Abschluss erreicht wurde, kann die oder der Jugendliche in der Internationalen Förderklasse die Feststellung der Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges im Berufskolleg beantragen.

Für die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges im Berufskolleg ist eine zusätzliche Feststellung des Leistungsstandes erforderlich. Über die Zulassung zur Teilnahme entscheidet die Klassenkonferenz. Für die zusätzliche Feststellung des Leistungsstandes sind schriftliche und gegebenenfalls mündliche Leistungsnachweise im bereichsspezifischen Fach sowie in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch zu erbringen.

Die Aufgabenstellungen müssen den Anforderungen der Eingangsvoraussetzungen des angestrebten Bildungsganges entsprechen. Der Umfang der schriftlichen Leistungsnachweise beträgt 90 Minuten je Fach. Die schriftlichen Aufgaben sind der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Eine mündliche Leistungsfeststellung ist möglich, wenn sie einen nicht ausreichenden schriftlichen Leistungsnachweis ausgleichen kann. Die Dauer der mündlichen Leistungsfeststellung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

Die Klassenkonferenz entscheidet auf der Grundlage der begleitenden Lernerfolgskontrolle und der Ergebnisse der zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges des Berufskollegs. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Die Jugendlichen sind unverzüglich über die Entscheidung der Klassenkonferenz zu informieren. Eine Leistungsnote wird nicht ausgewiesen. Bei einer zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes, die auf die Aufnahme eines Bildungsganges abzielt, der den mittleren Schulabschluss voraussetzt, kann die Klassenkonferenz auf der Grundlage der begleitenden Lernerfolgskontrolle und zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes auch eine Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen aussprechen, die den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 voraussetzen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges auf der Grundlage der begleitenden Lernerfolgskontrolle und der Ergebnisse der zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes gemäß Anlage A 2.4.

Die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges des Berufskollegs entspricht keinem Schulabschluss der Sekundarstufe I gemäß § 12 Absatz 2 Schulgesetz NRW. Bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte, die erst seit kurzer Zeit in Deutschland sind, sollen bei der Beurteilung sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden. Die Klassenkonferenz entscheidet, ob der Besuch eines weiterführenden Bildungsganges möglich ist. Es wird eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch des weiterführenden Bildungsganges ausgestellt.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-BK Anlage A:

Anlage A 1.1

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO				
Lernbereich/Fächer	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
Berufsbezogener Lernbereich				
Summe:	280 - 320	280 - 320	280 - 320	840 - 960
Differenzierungsbereich				
Summe:	0 - 40	0 - 40	0 - 40	0 - 120
Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation	40	40	40	120
Religionslehre	40	40	40	120
Sport/ Gesundheitsförderung	40	40	40	120
Politik/Gesellschaftslehre	40	40	40	120
Summe:	160	160	160	480
Gesamtstundenzahl:^{1, 2}	480	480	480	1.440

Tabelle 5: Stundentafel Fachklassen des dualen Systems

- Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 - 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.
- Die fachpraktische Ausbildung für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt entsprechend der Vorgaben der BKAZVO § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Anlage A 1.2

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + Stützangebote/Zusatzqualifikationen				
Lernbereich/Fächer	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
Berufsbezogener Lernbereich				
Summe:	280 - 320	280 - 320	280 - 320	840 - 960
Differenzierungsbereich				
Summe:	0 - 120	0 - 120	0 - 120	40 - 240
Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Religionslehre	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Sport/ Gesundheitsförderung	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Politik/Gesellschaftslehre	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Summe:				320 - 360
Gesamtstundenzahl:^{1, 2}	480	480	480	1.440

Tabelle 6: Stundentafel Fachklassen des dualen Systems + Stützangebote/Zusatzqualifikationen

- Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 - 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.
- Die fachpraktische Ausbildung für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt entsprechend der Vorgaben der BKAZVO § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Anlage A 1.3

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + erweiterte Stützangebote/erweiterte Zusatzqualifikationen				
Lernbereich/Fächer	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
Berufsbezogener Lernbereich				
Summe:	280 - 360	280 - 360	280 - 360	840 - 1.080
Differenzierungsbereich				
Summe:	0 - 200	0 - 200	0 - 200	40 - 480
Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/ Kommunikation	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Religionslehre	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Sport/ Gesundheitsförderung	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Politik/ Gesellschaftslehre	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Summe:				320 - 360
Gesamtstunden- zahl:^{1, 2}	480 - 560	480 - 560	480 - 560	1.440 - 1.680

Tabelle 7: Stundentafel Fachklassen des dualen Systems + erweiterte Stützangebote/Zusatzqualifikationen

- Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 - 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.
- Die fachpraktische Ausbildung für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt entsprechend der Vorgaben der BKAZVO § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Anlage A 1.4

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + Fachhochschulreife				
Lernbereich/Fächer	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
Berufsbezogener Lernbereich¹				
Summe:	280 - 360	280 - 360	280 - 360	840 - 1.080
Differenzierungsbereich¹				
Summe:				280 - 520
Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/ Kommunikation				80 - 120
Religionslehre				80 - 120
Sport/ Gesundheitsförderung				80 - 120
Politik/ Gesellschaftslehre				80 - 120
Summe:				320 - 360
Gesamtstunden- zahl:^{2, 3}	560	560	560	1.680

Tabelle 8: Stundentafel Fachklassen des dualen Systems + Fachhochschulreife

- Folgende zeitliche Rahmenvorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife müssen erfüllt werden:
 - Sprachlicher Bereich: 240 Stunden (davon müssen jeweils mindestens 80 Stunden auf Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch und auf eine Fremdsprache entfallen)
 - Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich: 240 Stunden
 - Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich (einschließlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte) mindestens: 80 Stunden (diese Stunden können jeweils in Fachklassen oder in bereichsspezifischen (*richtig: fachbereichsspezifischen*) Lerngruppen gemäß § 7 Absatz 4 in den drei Lernbereichen erfüllt werden, wenn es sich um entsprechende Unterrichtsangebote handelt, die in den Lehrplänen ausgewiesen sind)
 Ein Angebot an Zusatzqualifikationen oder erweiterten Zusatzqualifikationen kann im Rahmen des Differenzierungsbereiches nur angeboten werden, wenn die zeitlichen Rahmenvorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt sind.
- Fachhochschulreifeprüfung:
Schriftliche Prüfungsfächer:
 - Mathematik
 - Deutsch/Kommunikation
 - Englisch
- Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 - 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.
- Die fachpraktische Ausbildung für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt entsprechend der Vorgaben der BKAZVO § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzAPO-BK Anlage A:

Anlage A 1.5 - Seite 1 -

Zeugnis der Berufsschule

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Halbjahres-/Jahreszeugnis der Berufsschule

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

ist seit _____ Schülerin/Schüler¹

des Bildungsgangs² _____

im Fachbereich _____

mit dem Schwerpunkt³ _____

Er/Sie¹ hat im Schuljahr _____, __. Halbjahr, am Unterricht der Klasse _____ teilgenommen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung).

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Die Berufsbezeichnung ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.
3) Gewerkschaftszugehörigkeit

Anlage A 1.5 - Seite 2 -

[illegible]

Anlage A 1.5 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

Beschluss der Zeugniskonferenz:

Frau/Herr¹ _____ hat die Leistungsanforderungen nicht¹ erfüllt.
Vor- und Zuname

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Klassenlehrer/Klassenlehrer

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter

Die Kenntnisnahme wird bestätigt:

volljährige Schülerin/volljähriger Schüler
oder Elternteil

Ausbildende/Ausbildender

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführer/in dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen

- 1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage A 1.9 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

wird die

Fachhochschulreife

zuerkannt.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Durchschnittsnote:² _____ (in Worten: _____)³

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Vorsitzende/Vorsitzender des
allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Gemäß § 17 Absatz 5 Anlage A APO-BK ergibt sich die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten. Dabei bleiben die Noten in Religionslehre, in Sport/Gesundheitsförderung sowie in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet, es wird nicht gerundet.
3) Wiederholung der Durchschnittsnote in Klammern.

Anlage A 1.9 - Seite 4 -

[illegible]

Anlage A 1.10

Nichtzulassung zur Fachhochschulreifeprüfung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Nicht-Zulassung zur FHR-Prüfung

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹ _____

Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ _____, sind/ist zurzeit Schülerin/Schüler¹

des Bildungsgangs² _____

im Fachbereich _____

mit dem fachlichen Schwerpunkt³ _____

im Schuljahr _____ in der Klasse _____.

Gemäß Beschluss der Zulassungskonferenz vom _____ sind Sie/ist Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ _____ entsprechend § 12 Absatz 2 Anlage A APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen, da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ in dem Fach/in den Fächern _____

mangelhafte/ungenügende¹ Leistungen erbracht haben/hat.¹

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____ Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses _____

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Entscheidung, die Schülerin/den Schüler nicht zuzulassen, sowie gegen die Festsetzung der Noten kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der/beim (Name der Schule, Adresse) zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Die Berufsbezeichnung ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.
3) Soweit vorhanden

Anlage A 1.11

Nichtbestehen zur FHR-Prüfung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Nichtbestehen zur FHR-Prüfung

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹ _____

Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ _____, sind/ist zurzeit Schülerin/Schüler¹

des Bildungsgangs² _____

im Fachbereich _____

mit dem fachlichen Schwerpunkt³ _____

im Schuljahr _____ in der Klasse _____.

Gemäß Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses vom _____ haben Sie/hat Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ _____ entsprechend § 17 Absatz 4 Anlage A APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Fachhochschulreifeprüfung nicht bestanden, da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ in dem Fach/in den Fächern _____

mangelhafte/ungenügende¹ Leistungen erbracht haben/hat.¹

Da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ gemäß § 26 Erster Teil APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) zum Bestehen der Prüfung in einem Fach, in dem Sie/sie/er¹ die Note mangelhaft erhalten haben/hat¹, eine Verbesserung um eine Note benötigen/benötigt¹, sind Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ zur Nachprüfung zugelassen. Die Meldung zur Nachprüfung muss unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens drei Wochen nach Datum dieser Bekanntgabe bei der Schulleiterin/dem Schulleiter¹ schriftlich eingereicht werden.

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht.¹

Ort, Datum _____ Vorsitzende/Vorsitzender¹ des allgemeinen Prüfungsausschusses _____

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der/beim (Name der Schule, Adresse) zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Die Berufsbezeichnung ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.
3) Soweit vorhanden

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-BK Anlage A:

Anlage A 2.1

Ausbildungsvorbereitung (Teilzeitform (§ 22 Absatz 2))	
Lernbereiche und Fächer	Unterrichtsstunden ¹
Berufsbezogener Lernbereich	(240 - 320)
Bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	120 - 200
Mathematik ²	40 - 120
Englisch ²	40 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre ³	40
Naturwissenschaft	0 - 120
Berufsübergreifender Lernbereich	(160 - 240)
Deutsch/Kommunikation	40 - 120
Religionslehre ⁴	40
Sport/Gesundheitsförderung	40
Politik/Gesellschaftslehre	40
Differenzierungsbereich	0 - 40
Gesamtstundenzahl:	480 - 560

Tabelle 9: Studentafel Ausbildungsvorbereitung Teilzeit

- 1) An zwei Tagen findet Unterricht im Umfang von 480 Unterrichtsstunden statt. Für den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses ist der Unterrichtsumfang um 80 Unterrichtsstunden auf 560 zu erhöhen. An drei Tagen nehmen die Schülerinnen und Schüler an der berufsvorbereitenden Maßnahme teil oder sie weisen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nach.
- 2) Um einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss zu ermöglichen, muss der Unterricht in diesen Fächern mit mindestens 80 Unterrichtsstunden erteilt werden.
- 3) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für das Fach Wirtschafts- und Betriebslehre den bereichsspezifischen Fächern zuzurechnen.
- 4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage A 2.2

Ausbildungsvorbereitung (Vollzeitform (§ 22 Absatz 3))	
Lernbereiche und Fächer	Unterrichtsstunden ¹
Berufsbezogener Lernbereich	(1120 - 1200)
Bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	840 - 1040
Mathematik ²	40 - 120
Englisch ²	40 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre ³	40
Naturwissenschaft	0 - 120
Berufsübergreifender Lernbereich	(160 - 240)
Deutsch/Kommunikation	40 - 120
Religionslehre ⁴	40
Sport/Gesundheitsförderung	40
Politik/Gesellschaftslehre	40
Differenzierungsbereich	0 - 40
Gesamtstundenzahl:	1360 - 1440

Tabelle 10: Studentafel Ausbildungsvorbereitung Vollzeit

- 1) Der im Berufskolleg vermittelte Unterrichtsanteil muss mindestens 480 Unterrichtsstunden (für den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses 560 Stunden) umfassen. Der schulisch vermittelte Anteil wird durch ein betriebliches Praktikum bis zu drei Tagen oder durch Besuch einer berufsvorbereitenden oder ähnlichen Bildungsmaßnahme ergänzt. Das Praktikum kann auch in Blockphasen bis maximal zwei Wochen absolviert werden. Die Jugendlichen sind während des Praktikums Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs. Das Praktikum wird von den Lehrkräften intensiv begleitet und ist durch Klassenbucheintrag zu dokumentieren. Soweit der fachpraktische Anteil am Lernort Betrieb durch das Praktikum nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist, ist der entsprechende Anteil durch fachpraktischen Unterricht im Berufskolleg sicherzustellen.
- 2) Um einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss zu ermöglichen, muss der Unterricht in diesen Fächern mit mindestens 80 Unterrichtsstunden erteilt werden.
- 3) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für das Fach Wirtschafts- und Betriebslehre den bereichsspezifischen Fächern zuzurechnen.
- 4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzAPO-BK Anlage A:

Anlage A 2.3 - Seite 1 -

Zeugnis der Ausbildungsvorbereitung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Halbjahres-/Abgangs-/Abschlusszeugnis/Zeugnis¹

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____
war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler^{1, 2} des Vollzeit-/
Teilzeitbildungsganges¹

Ausbildungsvorbereitung im Fachbereich/Berufsfeld(er)³
und wurde im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gemäß der Ausbildungsordnung für die
sonderpädagogische Förderung (AO-SF-BASS 13-41 Nr. 2.1) sonderpädagogisch gefördert¹.

Frau/Herr¹ _____ hat
Vor- und Zuname

**berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und berufliche Orientierung/
und einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss¹**

erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:
die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW.
223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Bei Halbjahreszeugnis: „war vom: _____ bis zur Ausgabe des Zeugnisses Schülerin/Schüler“ ersetzt durch: ist Schülerin/Schüler der Klasse
seit _____
3) Soweit vorhanden

Anlage A 2.3 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

Bereichsspezifische Fächer	Zugeordnete Lernfelder
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage A 2.3 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen²** festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich ³	Berufsübergreifender Lernbereich
Bereichsspezifische Fächer _____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
Mathematik _____	Politik/Gesellschaftslehre _____
Englisch ⁴ _____	Differenzierungsbereich _____
Wirtschafts- und Betriebslehre ⁵ _____	_____
Naturwissenschaft ⁶ _____	_____

Nicht ausreichende Leistungen gefährden den Abschluss.⁷

Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldig ⁷ _____.

Die Schülerin/Der Schüler¹ hat im Rahmen der Voll-/Teilzeitform¹ ein bildungsgangbegleitendes Praktikum im Umfang von _____⁸ absolviert.

Die Schülerin/Der Schüler¹ hat die Schulpflicht in der Sekundarstufe II gemäß § 38 Absatz 4 Schulgesetz NRW erfüllt, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.⁹

Bemerkungen: _____

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter

Die Kenntnisnahme wird bestätigt: _____

volljährige Schülerin/volljähriger Schüler
oder Elternteil¹

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Leistungen ohne Notenstufen mit der Möglichkeit der Ausweisung der Entwicklungsbereiche auf der Grundlage der festgelegten Kompetenzen in den Bildungsplänen beschrieben.
3) Die Fächer im berufsbezogenen Lernbereich umfassen die in der Anlage aufgeführten Lernfelder. In der Anlage werden die Lernfelder den Fächern nach Ausbildungsjahr zugeordnet.
4) Angabe nur bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen: Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen¹ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.
5) Entfällt im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung
6) Soweit vorhanden
7) Angabe nur bei Halbjahreszeugnissen
8) Bsp. 3 Tagen pro Woche
9) Angabe nur bei Abgangszeugnissen

Anlage A 2.4

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Berechtigung zum Besuch
des weiterführenden Bildungsganges¹**

Frau/Herr² _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat im Schuljahr _____ die Internationale Förderklasse erfolgreich absolviert.

Frau/Herr² _____ wird mit Beschluss der Klassenkonferenz vom _____ bescheinigt, dass sie/er² gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.12.2009 „Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“ und der Verwaltungsvorschrift 23.12 zu § 23 Anlage A APO-BK in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen eines gesonderten Verfahrens zur zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes zum Besuch des Bildungsganges² _____ berechtigt ist.

Die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges des Berufskollegs entspricht keinem Schulabschluss der Sekundarstufe I gemäß § 12 Absatz 2 Schulgesetz NRW.

Die Berechtigung gilt in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis des Bildungsganges der Ausbildungsvorbereitung vom _____.

Ort, Datum der Berechtigungsausgabe

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter

1) Berechtigung zu einem Besuch der Bildungsgänge der Anlagen B, C und D (außer FOS 13).
2) Nichtzutreffendes streichen

Die VV zu Anlage B wurden gegenüber der letzten BASS geändert.

Anlage B
Bildungsgänge,
die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht
und zum mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)
oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und
Fertigkeiten und
Abschlüssen der Sekundarstufe I führen
(§ 22 Absatz 5 Nummer 1 SchulG)

mit¹

VV zu Anlage B

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Aufbau
- § 3 Gliederung
- § 4 Organisation
- § 5 Aufnahme

2. Abschnitt
Versetzungs- und Abschlussbestimmungen

- § 6 Versetzung, Leistungsanforderungen
- § 7 Abschlussbedingungen
- § 8 Zeugnisse und Berechtigungen

3. Abschnitt
Ordnung der Abschlussprüfung zum Erwerb des
Berufsabschlusses nach Landesrecht

- § 9 Zulassung zur Berufsabschlussprüfung
- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 14 Abschlusskonferenz
- § 15 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 16 Externenprüfung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Qualifikationen und Abschlüsse

Die Bildungsgänge der Berufsfachschule vermitteln einen Berufsabschluss nach Landesrecht oder berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer Ausbildung im dualen System oder der unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Sie ermöglichen Abschlüsse der Sekundarstufe I oder gleichwertige Abschlüsse.

§ 2
Aufbau

Die Berufsfachschule umfasst

1. einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss vermitteln,
2. einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, vermitteln und
3. zweijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss oder den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, vermitteln; diese können bei entsprechender zeitlicher Verlängerung auch als Teilzeitbildungsgänge angeboten werden.

VV 2 zu § 2

In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 1 und § 2 Nummer 2 sind innerhalb des Fachbereichs/Berufsfeldes zur Vermittlung außerschulischer Erfahrungen Praktika im Umfang von 15 Schultagen durchzuführen. Über die zeitliche Verteilung entscheidet die Schule. Die Schule ist für die Durchführung und Bewertung des Praktikums verantwortlich. Im Übrigen gelten die Regelungen für Praktika zur Berufs- und Studienorientierung (BASS 12-21 Nr.1).

§ 3
Gliederung

(1) Die Bildungsgänge der Berufsfachschule gliedern sich in die Fachbereiche

1. Agrarwirtschaft,
2. Ernährungs- und Versorgungsmanagement,
3. Gestaltung, gegliedert in die Berufsfelder
 - a) Farbtechnik und Raumgestaltung und
 - b) Medien/Medientechnologie,
4. Gesundheit/Erziehung und Soziales, gegliedert in die Berufsfelder
 - a) Gesundheitswesen,
 - b) Körperpflege und
 - c) Sozialwesen.
5. Informatik,
6. Technik/Naturwissenschaften, gegliedert in die Berufsfelder
 - a) Bau und Holztechnik,
 - b) Drucktechnik,
 - c) Elektrotechnik,
 - d) Fahrzeugtechnik,
 - e) Informations- und Telekommunikationstechnik,
 - f) Medizintechnik,
 - g) Metalltechnik,
 - h) Physik/Chemie/Biologie und
 - i) Textiltechnik und Bekleidung.
7. Wirtschaft und Verwaltung.

(2) Die Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln, führen zu den Abschlüssen:

1. Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Heilerziehung;
2. Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger;
3. Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent;
4. Staatlich geprüfte Assistentin/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Service.

§ 4
Organisation

Der Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen B 1 bis B 3 und den Bildungsplänen.

VV 4 zu § 4

In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 können Unterrichtsfächer, die gemäß Stundentafel mit 40 Unterrichtsstunden pro Jahr erteilt werden, auch zweistündig in einem Schulhalbjahr erteilt werden. Ist im letzten Halbjahr kein Unterricht in diesen Fächern erteilt worden, so können sie nicht Fächer der schriftlichen Prüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht sein.

§ 5
Aufnahme

(1) In einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 wird aufgenommen, wer über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt.

(2) In einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 2 wird aufgenommen, wer über den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder einen gleichwertigen Abschluss oder über die nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbene Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verfügt. Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 erfolgreich absolviert haben, sind aufzunehmen.

(3) In einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 wird aufgenommen, wer mindestens über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt.

(4) Eine gemeinsame Beschulung der Bildungsgänge nach Absatz 1 und Absatz 2 kann erfolgen, sofern eine Klassenbildung gemäß VO zu § 93 Absatz 2 SchulG nicht möglich ist.

(5) In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag die Aufnahme einer berufsschulpflichtigen Schülerin oder eines berufsschulpflichtigen Schülers mit mittlerem Schulabschluss in einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 2 zulassen.

1) Der Text der Rechtsverordnung - Anlage B APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Anlage B APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammerung einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen B 1 bis B 3 sind Teil der Rechtsverordnung; die Anlagen B 4 bis B 10 sind Teil der Verwaltungsvorschriften.

(6) Wer einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren dieser Bildungsgänge besuchen. Wer einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 2 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren dieser Bildungsgänge besuchen.

VV zu § 5

5.4 zu Absatz 4

Eine gemeinsame Beschulung ist innerhalb des Fachbereichs Gesundheit/Erziehung und Soziales in den Berufsfeldern Gesundheitswesen und Sozialwesen zulässig.

5.5 zu Absatz 5

Die Ausnahme ist regelmäßig im Berufsfeld Gesundheitswesen des Fachbereichs Gesundheit/Erziehung und Soziales möglich. Darüber hinaus ist ein Ausnahmesachverhalt auch gegeben, wenn nicht volljährige junge Menschen begründet darlegen, dass sie eine Ausbildung in einem Beruf anstreben, der auf Grund gesetzlicher Vorgaben die Volljährigkeit voraussetzt.

2. Abschnitt Versetzungs- und Abschlussbestimmungen

§ 6 Versetzung, Leistungsanforderungen

(1) In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 kann nach dem ersten Halbjahr der Unterstufe in den Fächern Englisch und Mathematik eine Differenzierung in einen Grundkurs und einen Kurs zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) erfolgen. Ein Wechsel in den Kurs zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses ist in der Oberstufe nicht möglich.

(2) In die nächsthöhere Jahrgangsstufe wird versetzt, wer die Leistungsanforderungen nach § 10 Allgemeiner Teil erfüllt hat. In den praktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.

§ 7 Abschlussbedingungen

(1) Berufliche Kenntnisse in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 1 erwirbt, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat. Mit dem Erwerb der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wird ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss erworben.

(2) Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 2 erwirbt, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat. Mit dem Erwerb der beruflichen Kenntnisse wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben, der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

(3) In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 erwirbt

1. einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat und Grundkurse nach § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht hat;
2. einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wer bei höchstens zwei mangelhaften Leistungen in mindestens einem anderen Fach eine mindestens befriedigende Leistung erzielt hat, sofern die für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden;
3. den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wer die Leistungsanforderungen der Jahrgangsstufe nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat, sofern die für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden.

(4) Mit dem Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben, wenn

1. in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder
2. in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch können durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

(5) Der Berufsabschluss in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 wird durch eine Abschlussprüfung erworben.

(6) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang nach § 2 Nummer 2 aufgenommen worden sind, erwerben am Ende des Bildungsgangs einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und in einem der übrigen Fächer mangelhaft sind oder

2. in höchstens zwei Fächern außer Deutsch/Kommunikation und Mathematik mangelhaft sind.

(7) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang nach § 2 Nummer 3 aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die zweite Jahrgangsstufe den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), sofern die für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden. Sie erwerben am Ende der ersten Jahrgangsstufe einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und in einem der übrigen versetzungsrelevanten Fächer mangelhaft sind oder
2. in höchstens zwei versetzungsrelevanten Fächern außer Deutsch/Kommunikation und Mathematik mangelhaft sind.

VV zu § 7

7.3. zu Absatz 3

Entscheidet sich eine Schülerin oder ein Schüler zu Beginn des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 (Unterstufe) für einen Grundkurs in einem der beiden Fächer oder in beiden Fächern, ist der Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 möglich, der Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ist ausgeschlossen. Ein Nachholen des Kurses zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses ist in der nächsthöheren Jahrgangsstufe nicht möglich. Die Schülerin oder der Schüler ist darüber zu informieren, dass der Berufsabschluss nach Landesrecht nur in Verbindung mit dem mittleren Schulabschluss zum Besuch der Fachschule berechtigt.

Für die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gemäß § 10 Absatz 2 Erster Teil APO-BK sind die Leistungen in den jeweiligen Kursen maßgeblich.

§ 8 Zeugnisse und Berechtigungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Bildungsgänge gemäß § 2 Nummern 1 und 2 ein Abschlusszeugnis, wenn sie die Abschlussbedingungen gemäß § 7 erfüllen.

(2) Schülerinnen und Schüler mit bestandener Berufsabschlussprüfung in einem Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 erhalten ein Abschlusszeugnis, das sie berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte .../Staatlich geprüfter ...“ zu führen.

(3) Schülerinnen und Schüler mit endgültig nicht bestandener Berufsabschlussprüfung, erhalten ein Abgangszeugnis mit Angabe des allgemein bildenden Abschlusses.

(4) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 oder 2 am Ende des Schuljahres nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten am Ende des Schuljahres ein Abgangszeugnis gemäß § 38 Absatz 4 SchulG. Das Abgangszeugnis enthält den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.

(5) Die Schülerinnen und Schüler eines Bildungsganges gemäß § 2 Nummer 1 oder 2 haben die Möglichkeit einer Wiederholung, wenn erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten des Berufskollegs im Folgejahr eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. § 12 Allgemeiner Teil bleibt unberührt.

VV zu § 8

8.1 zu Absatz 1 bis Absatz 3

Schülerinnen und Schüler, die Bildungsgänge nach § 2 Nummern 1 und 2 besucht haben, erhalten Zeugnisse gemäß Anlage B 4.

Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang nach § 2 Nummer 3 besucht haben, erhalten Zeugnisse gemäß Anlagen B 5 bis B 7.

Schülerinnen und Schüler, für die eine Verkürzung der Altenpflegeausbildung in Betracht kommt, erhalten eine Bescheinigung gemäß Anlage B 8.

Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Mitteilung gemäß Anlage B 9 (vgl. § 15).

Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß Nummer 9.2.3 Erster Teil ausgewiesen.

Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Bildungsgang	APO-BK Anlage	Möglicher Schulabschluss	Niveau
Berufliche Kenntnisse Fähigkeiten und Fertigkeiten	B 1	Hauptschulabschluss nach Klasse 10	A 2/B 1
Berufliche Kenntnisse Fähigkeiten und Fertigkeiten	B 2	Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	B 1

Tabelle 1: Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau

Bildungsgang	APO-BK Anlage	Möglicher Schulabschluss	Niveau
Berufsabschluss nach Landesrecht	B 3	Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	B 1
		Hauptschulabschluss nach Klasse 10	A 2/B 1

Tabelle 1: Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau (Forts.)

8.2 zu Absatz 2

8.2.1 Auf der Grundlage des § 7 Absatz 2 AltPflG kann staatlich geprüften Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit einer sehr guten oder guten Gesamtleistung des Abschlusszeugnisses eine Verkürzung der dreijährigen Altenpflegeausbildung um ein Jahr gewährt werden. Bei der Ermittlung der Gesamtleistung zur Festlegung der Verkürzungsdauer bleiben die Noten der Fächer Mathematik, Englisch und des Differenzierungsbereichs unberücksichtigt.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Bildungsganges über die Verkürzungstatbestände zu informieren. Auf Antrag ist eine Bescheinigung gemäß Anlage B 8 auszustellen.

8.2.2 In das Berufsabschlusszeugnis wird nach der Berufsbezeichnung gemäß § 3 Absatz 2 („Staatlich geprüfte.../Staatlich geprüfter...“) folgender Satz aufgenommen:

„Der Abschluss ... (Abschlussbezeichnung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.“

8.2.3 Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich geprüften Sozialassistentin/zum Staatlich geprüften Sozialassistenten die fachlichen Kenntnisse zur Betreuungskraft erworben haben, erhalten ein Zertifikat gemäß Anlage B 10.

3. Abschnitt Ordnung der Abschlussprüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht

§ 9 Zulassung zur Berufsabschlussprüfung

(1) Am Ende des Bildungsganges gemäß § 2 Nummer 3 wird eine Berufsabschlussprüfung durchgeführt, mit der die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Die Berufsabschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, die durch mündliche Prüfungen ergänzt werden kann.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und stellt den Erwerb des dem Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses oder des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, fest.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(4) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat, die durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach auszugleichen ist. In den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.

(5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

VV zu § 9

9.5. zu Absatz 5

Nach der Bekanntgabe der Noten sind die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht befreit.

9.6 zu Absatz 6

Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen werden, erhalten eine Bescheinigung gemäß Anlage B 11.

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht.

(2) Die Aufgabenstellung für jede der Arbeiten muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und den Anforderungen der in diesem Bildungsgang erworbenen Gesamtqualifikation entsprechen.

(3) Die Bearbeitungszeit für jede schriftliche Arbeit beträgt zwischen 90 und 150 Minuten. Sie wird im Aufgabenvorschlag festgelegt. Die Gesamtdauer soll 240 Minuten nicht überschreiten.

(4) Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleitung auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die Schulleitung legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jede Arbeit einen von den Lehrkräften der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag durch einen neuen ersetzen lassen oder auch nach Beratung mit der Schulleitung abändern; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt der Schulleitung die Entscheidung schriftlich mit.

§ 11

Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung auf die Vorschriften für die Abschlussprüfungen nach §§ 19 und 20 Allgemeiner Teil dieser Verordnung hinzuweisen. Die Bekanntgabe ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Lehrkräfte, die die Arbeiten gestellt haben, korrigieren und begutachten die Arbeiten. Für jede Arbeit ist eine Note auszuweisen.

(3) Ist eine Arbeit nur von einer Lehrkraft korrigiert und begutachtet und mit einer nicht mindestens ausreichenden Note bewertet worden, bestellt der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Lehrkraft. Bei einer abweichenden Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient der Verbesserung der Note in den schriftlichen Prüfungsarbeiten nach § 10 Absatz 1. Die mündliche Prüfung findet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers statt.

(2) Der Prüfling teilt der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten mit, ob er mündlich geprüft werden möchte. Die Meldung für die mündliche Prüfung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich.

(3) Die mündliche Prüfung findet frühestens eine Woche nach Ablauf der Meldefrist statt.

§ 13

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Die mündliche Prüfung führt grundsätzlich eine Lehrkraft durch, die die Aufgaben für die schriftliche Arbeit gestellt hat. Diese Lehrkraft schlägt auch die Note vor. Der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

§ 14

Abschlusskonferenz

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.

(2) In den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, wird die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet. Die Abschlussnote ist entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert zu bilden. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung des Prüflings abschließend mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(4) Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 15

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen.

§ 16

Externenprüfung

(1) Die Berufsabschlüsse nach Landesrecht in den in § 2 Nummer 3 genannten Bildungsgängen können durch eine Externenprüfung erworben werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind der Nachweis des Hauptschulabschlusses und eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis.

(3) Die Externenprüfung besteht abweichend von § 10 aus drei Prüfungsarbeiten, die jeweils durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

den. Art und Umfang der Prüfungsarbeiten richten sich nach den jeweiligen Richtlinien und Lehrplänen.

(4) Eine der Prüfungsarbeiten ist durch einen praktischen Prüfungsteil zu ergänzen. Die praktische Prüfung dient zusammen mit den übrigen Prüfungsarbeiten dem Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz.

(5) Die Bearbeitungszeit für jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt zwischen 90 und 150 Minuten. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfungsarbeiten soll 360 Minuten nicht übersteigen.

(6) Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings in jeder Prüfungsarbeit, ergänzt durch die mündlichen Leistungen, mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(7) Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-BK Anlage B:

Anlage B 1

Berufliche Kenntnisse und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss gemäß § 2 Nummer 1	
Lernbereiche/Fächer	Unterrichtsstunden
Berufsbezogener Lernbereich	(840 - 1.040)¹
Bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	600 - 720
Mathematik	80 - 120
Englisch	80 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre ²	80
Berufsübergreifender Lernbereich	(200 - 360)
Deutsch/Kommunikation	80 - 120
Religionslehre ³	40 - 80
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 80
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 80
Differenzierungsbereich	40 - 200
Gesamtstundenzahl:	1.280 - 1.400

Tabelle 2: Rahmenstundentafel Berufliche Kenntnisse mit Hauptschulabschluss

- 1) Sofern die Möglichkeit einer Anrechnung gemäß § 1 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO - ermöglicht werden soll, ist der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich mit mindestens 1.000 Unterrichtsstunden zu erteilen.
- 2) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für Wirtschafts- und Betriebslehre im bereichsspezifischen Fach unbeschadet der Obergrenze zu erhöhen.
- 3) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage B 2

Berufliche Kenntnisse und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) gemäß § 2 Nummer 2	
Lernbereiche/Fächer	Unterrichtsstunden
Berufsbezogener Lernbereich	(840 - 1.040)¹
Bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	600 - 800
Mathematik	80 - 120
Englisch	80 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre ²	80
Berufsübergreifender Lernbereich	(200 - 360)
Deutsch/Kommunikation	80 - 120
Religionslehre ³	40 - 80
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 80
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 80
Differenzierungsbereich	40 - 200
Gesamtstundenzahl:	1.280 - 1.400

Tabelle 3: Rahmenstundentafel Berufliche Kenntnisse mit Fachoberschulreife

- 1) Sofern die Möglichkeit einer Anrechnung gemäß § 1 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO - ermöglicht werden soll, ist der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich mit mindestens 1.000 Unterrichtsstunden zu erteilen.
- 2) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für Wirtschafts- und Betriebslehre im bereichsspezifischen Fach unbeschadet der Obergrenze zu erhöhen.
- 3) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage B 3

Berufsabschluss nach Landesrecht und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) gemäß § 2 Nummer 3			
Lernbereich/Fächer	Unterrichtsstunden		
	1. Jahr	2. Jahr	Summe
Berufsbezogener Lernbereich	(920 - 1.040)	(920 - 1.040)	(1.920 - 2.080)
Bereichsspezifische Fächer			
Fächer des Fachbereichs ¹	720 - 800	720 - 800	1.440 - 1.600
Mathematik	80 - 120	80 - 120	160 - 240
Englisch	80 - 120	80 - 120	160 - 240
Berufsübergreifender Lernbereich	(200 - 360)	(200 - 360)	(400 - 720)
Deutsch/Kommunikation	80 - 120	80 - 120	160 - 240
Religionslehre ²	40 - 80	40 - 80	80 - 160
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 80	40 - 80	80 - 160
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 80	40 - 80	80 - 160
Differenzierungsbereich	40 - 280	40 - 280	80 - 560
Gesamtstundenzahl:	1.280 - 1.400	1.280 - 1.400	2.560 - 2.800

Tabelle 4: Rahmenstundentafel Berufsabschluss mit Fachoberschulreife

- 1) Praktika im Umfang von mindestens 16 Wochen sind in den Bildungsgang zu integrieren.
- 2) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzAPO-BK Anlage B:

Anlage B 4 - Seite 1 -

Zeugnis der Berufsfachschule
mit dem Nachweis der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Halbjahres-, Abschluss-, Abgangszeugnis¹

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler^{1, 2} des Bildungsganges _____ im Fachbereich/Berufsfeld³ _____.

Berufsfachschule - berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss/mittlerer Schulabschluss, der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann

Frau/Herr¹ _____ hat
Vor- und Zuname

einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss/den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe¹

erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013) in der jeweils geltenden Fassung.

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Bei Halbjahreszeugnis: „war vom: _____ bis zur Ausgabe des Zeugnisses Schülerin/Schüler“ ersetzt durch: „ist Schülerin/Schüler der Klasse _____ seit _____“
3) Soweit vorhanden

Anlage B 4 - Seite 2 -

Anlage B 5 - Seite 1 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**² festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
Bereichsspezifische Fächer _____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
Mathematik _____	Sport/Gesundheitsförderung _____
Englisch ³ _____	Politik/Gesellschaftslehre _____
Wirtschafts- und Betriebslehre ⁴ _____	Differenzierungsbereich _____

Nicht ausreichende Leistungen gefährden den Abschluss.⁵

Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldig ⁵ _____.

Die Schülerin/Der Schüler¹ hat ein bildungsgangbegleitendes Praktikum im Umfang von _____ Wochen absolviert.

Die Schülerin/Der Schüler¹ hat die Schulpflicht in der Sekundarstufe II gemäß § 38 Absatz 4 Schulgesetz NRW erfüllt, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.⁵

Bemerkungen: _____

_____ Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____ Klassenlehrerin/Klassenlehrer

(Siegel) _____ Schulleiterin/Schulleiter

Die Kenntnisnahme wird bestätigt: _____

_____ volljährige Schülerin/volljähriger Schüler oder Elternteil¹

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) Angabe nur bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen: Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.
4) Entfällt im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung
5) Angabe nur bei Halbjahreszeugnissen
6) Angabe nur bei Abgangszeugnissen

*Zeugnis der Berufsfachschule
mit einer staatlich zu prüfenden Berufsausbildung*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Halbjahres-, Versetzungs-, Abgangszeugnis¹

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler^{1, 2} des Vollzeit-/Teilzeitbildungsganges **Staatlich geprüfte/Staatlich geprüfter³** _____

im Fachbereich/Berufsfeld¹ _____

mit dem Schwerpunkt⁴ _____.

Frau/Herr¹ _____ hat

mit der Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe der Berufsfachschule

**einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10
gleichwertigen Abschluss/den mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)
mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe¹**

erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013) in der jeweils geltenden Fassung.

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Bei Halbjahreszeugnis: „war vom: _____ bis zur Ausgabe des Zeugnisses Schülerin/Schüler“ ersetzt durch: „ist Schülerin/Schüler der Klasse _____ seit _____“
3) Berufsbezeichnung gemäß Anlage B
4) Soweit vorhanden

Anlage B 4 - Seite 3 -

Anlage B 5 - Seite 2 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

Bereichsspezifische Fächer	Zugeordnete Lernfelder
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

1) Nichtzutreffendes streichen

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**² festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
Bereichsspezifische Fächer _____ ³	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
Mathematik _____	Sport/Gesundheitsförderung _____
Englisch ⁴ _____	Politik/Gesellschaftslehre _____
_____	Differenzierungsbereich _____

Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldig ⁵ _____.

Nicht ausreichende Leistungen gefährden den Abschluss/die Versetzung.^{1, 6}

Nicht versetzt/Versetzt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe.¹

Die Schülerin/Der Schüler¹ hat ein bildungsgangbegleitendes Praktikum im Umfang von _____ Wochen absolviert.

Bemerkungen: _____

_____ Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____ Klassenlehrerin/Klassenlehrer

(Siegel) _____ Schulleiterin/Schulleiter

Die Kenntnisnahme wird bestätigt: _____

_____ volljährige Schülerin/volljähriger Schüler oder Elternteil¹

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) Angabe nur im vorliegenden Fall: In den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder wurden keine ausreichenden Leistungen erzielt.
4) Angabe nur bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen: Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.
5) Angabe nur bei Halbjahreszeugnissen/Versetzungszeugnis
6) Angabe nur bei Halbjahreszeugnissen

Anlage B 5 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

Bereichsspezifische Fächer	Zugeordnete Lernfelder
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage B 6 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**² festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
Bereichsspezifische Fächer _____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
Mathematik _____	Sport/Gesundheitsförderung _____
Englisch ³ _____	Politik/Gesellschaftslehre _____
	Differenzierungsbereich _____

Die Schülerin/Der Schüler¹ hat ein bildungsgangbegleitendes Praktikum im Umfang von _____ Wochen absolviert.

Bemerkungen: _____

_____ Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____ Klassenlehrerin/Klassenlehrer

(Siegel) _____ Schulleiterin/Schulleiter

Die Kenntnisnahme wird bestätigt: _____
volljährige Schülerin/volljähriger Schüler oder Elternteil

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) Angabe nur bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen: Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen¹ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage B 6 - Seite 1 -

Abschlusszeugnis der Berufsfachschule

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers _____

Abschlusszeugnis

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname
geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler¹ des Bildungsganges _____

Staatlich geprüfte/Staatlich geprüfter² _____

im Fachbereich/Berufsfeld¹ _____

mit dem Schwerpunkt³ _____.

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname hat

**einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10
gleichwertigen Abschluss/den mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)
mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe¹**

erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013) in der jeweils geltenden Fassung.

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Berufsbezeichnung gemäß Anlage B
3) Soweit vorhanden

Anlage B 6 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

Bereichsspezifische Fächer	Zugeordnete Lernfelder
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage B 7 - Seite 1 -

Berufsabschlusszeugnis der Berufsfachschule

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Berufsabschlusszeugnis

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname
 geboren am _____ in _____

hat die staatliche Berufsabschlussprüfung in dem Fachbereich/Berufsfeld¹ _____
 _____ mit dem Schwerpunkt² _____, am _____ bestanden und
 ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte/Staatlich geprüfter³

 zu führen.

Thema der Abschlussarbeit 1 _____ **Note** _____

Thema der Abschlussarbeit 2 _____ **Note** _____

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Frau/Herr¹ _____ hat
Vor- und Zuname

**einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10
 gleichwertigen Abschluss/den mittleren Schulabschluss
 (Fachoberschulreife)
 mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe¹**

erworben.

Mit dem Berufsabschluss hat Frau/Herr _____ gleichzeitig
 die fachlichen Qualifikationen entsprechend den Vorgaben des Curriculums des Deutschen
 Jugendinstituts „Qualifizierung zur Kindertagespflege“ erworben.⁴

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs
 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV.
 NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz
 vom 17.10.2013) in der jeweils geltenden Fassung.

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Soweit vorhanden
 3) Berufsbezeichnung gemäß Anlage B
 4) Angabe nur bei Berufsabschluss zur Staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum Staatlich geprüften Kinderpfleger

Anlage B 7 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

Bereichsspezifische Fächer	Zugeordnete Lernfelder
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage B 7 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**² festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
Bereichsspezifische Fächer _____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
Mathematik _____	Sport/Gesundheitsförderung _____
Englisch ³ _____	Politik/Gesellschaftslehre _____
	Differenzierungsbereich _____

Die Schülerin/Der Schüler¹ hat ein bildungsgangbegleitendes Praktikum im Umfang von ____
 Wochen absolviert.

Bemerkungen: _____

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

(Siegel)

Die Kenntnisnahme wird bestätigt: _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Schulleiterin/Schulleiter

volljährige Schülerin/volljähriger Schüler
oder Elternteil¹

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
 3) Angabe nur bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen: Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage B 8

Bescheinigung zur Verkürzung der Altenpflegeausbildung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Bescheinigung
 für den Antrag zur Verkürzung der Altenpflegeausbildung
 gemäß § 7 Absatz 2 AltPflG**

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname
 geboren am _____ in _____

hat im Schuljahr _____ die Ausbildung zur „staatlich geprüfte Sozialassistentin“/
 zum „staatlich geprüfter Sozialassistenten“¹ absolviert.

Für den Antrag auf Verkürzung der Altenpflegeausbildung wird folgende maßgebliche Gesamtleistung gemäß RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGE-PA) v. 19.02.2015 (AZ 402-0422) bescheinigt: _____

Die Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis vom _____.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

(Siegel)

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Schulleiterin/Schulleiter

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage B 9

Anlage B 11

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹ _____
Vor- und Zuname
 Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ _____, sind/ist zurzeit Schüler/Schülerin¹ des Bildungs-
 gangs _____
 im Fachbereich/Berufsfeld¹ _____
 mit dem Schwerpunkt² _____.

Gemäß Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses vom _____ haben Sie/hat
 Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ _____ entsprechend § 14 Absatz 4 Anlage B APO-
 BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden, da Sie/Ihre Tochter/Ihr
 Sohn¹ in dem Fach/in den Fächern _____
 _____ mangelhafte/ungenügende Leistungen erbracht haben/hat.¹

- Da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn gemäß § 26 Erster Teil APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) zum
 Bestehen der Prüfung in einem Fach, in dem Sie/sie/er die Note mangelhaft erhalten ha-
 ben/hat, eine Verbesserung um eine Note benötigen/benötigt, sind Sie/Ihre Tochter/Ihr
 Sohn zur Nachprüfung zugelassen. Die Meldung zur Nachprüfung muss unter Angabe des
 Prüfungsfaches spätestens drei Wochen nach Datum dieser Bekanntgabe bei der Schul-
 leiterin/dem Schulleiter schriftlich eingereicht werden.¹
- Sie/Ihre Tochter/Sohn muss/müssen gemäß § 14 Absatz 4 Anlage B i.V.m. § 5 Absatz 4
 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) wegen Überschreitung der Höchstverweil-
 dauer den Bildungsgang verlassen.¹
- Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn können/kann gemäß § 27 Absatz 3 Erster Teil der APO-BK
 (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Jahrgangsstufe wiederholen.¹
- Sie verlassen/Ihre Tochter/Ihr Sohn verlässt den Bildungsgang.¹

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht.¹

Ort, Datum

Vorsitzende/Vorsitzender des
allgemeinen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung
 Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der
 Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden ei-
 ner/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/
 dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Soweit vorhanden

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹ _____
Vor- und Zuname
 Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ _____, sind/ist zurzeit Schüler/Schülerin¹ des Bildungs-
 gangs _____
 im Fachbereich/Berufsfeld¹ _____
 mit dem Schwerpunkt² _____.

Gemäß Beschluss der Zulassungskonferenz vom _____ sind Sie/ist Ihre Tochter/Ihr
 Sohn¹ _____ entsprechend § 9 Anlage B APO-BK (BASS 13-33
 Nr. 1.1) nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen,

- da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn in dem Fach/in den Fächern _____
 _____ mangelhafte/ungenügende Leistungen erbracht haben/
 hat.¹
- weil Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ die Bedingungen gemäß § 9 Absatz 4 Anlage B APO-BK
 (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht erfüllen.
- Sie/Ihre Tochter /Sohn muss/müssen gemäß § 9 Absatz 4 Anlage B i.V.m. § 5 Absatz 4
 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) wegen Überschreitung der Höchstverweil-
 dauer den Bildungsgang verlassen.¹
- Gemäß § 8 Absatz 5 i.V.m. § 2 Nummer 3 APO-BK Anlage B (BASS 13-33 Nr. 1.2) können
 Sie/kann Ihre Tochter/Ihr Sohn die Jahrgangsstufe wiederholen.¹
- Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn verlassen/verlässt den Bildungsgang.¹

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht.¹

Ort, Datum

Vorsitzende/Vorsitzender des
allgemeinen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung
 Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der
 Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden ei-
 ner/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/
 dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Soweit vorhanden

Anlage B 10

Zertifikat Betreuungskraft

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Zertifikat
 über die fachliche Qualifikation zur
 „Betreuungskraft“
 nach § 43b SGB XI**

Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname
 geboren am _____ in _____

wird bescheinigt, dass sie/er¹ im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich geprüften Sozialassis-
 tentin/zum Staatlich geprüften Sozialassistenten die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur
 Betreuungskraft gemäß Richtlinien nach § 43b SGB XI (Betreuungskräfte-RL vom 1. Januar
 2017 in der jeweils geltenden Fassung) erworben hat.

Dieses Zertifikat gilt in Verbindung mit dem Abgangszeugnis/Abschlusszeugnis¹ des Bildungs-
 ganges der Berufsfachschule „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialas-
 sistent“ vom _____.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

(Siegel)

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Schulleiterin/Schulleiter

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen

Die VV zu Anlage C wurden gegenüber der letzten BASS geändert.

Anlage C
Bildungsgänge,
die zu einem Berufsabschluss
nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife
oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und
Fertigkeiten und
zur Fachhochschulreife führen
(§ 22 Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 6 SchulG)

mit¹

VV zu Anlage C

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

1. Unterabschnitt
Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss
nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder
zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und
Fertigkeiten und zum schulischen Teil der
Fachhochschulreife führen
(§ 22 Absatz 5 Nummer 2 SchulG)

§ 1 Qualifikationen und Abschlüsse

§ 2 Aufbau

§ 3 Gliederung

§ 4 Organisation

§ 5 Aufnahme

§ 6 Externenprüfung

2. Unterabschnitt
Bildungsgänge, die zu beruflichen Kenntnissen,
Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur
Fachhochschulreife führen
(§ 22 Absatz 6 SchulG)

§ 7 Qualifikationen und Abschlüsse

§ 8 Aufbau

§ 9 Gliederung

§ 10 Organisation

§ 11 Aufnahme

§ 12 Externenprüfung

2. Abschnitt
Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung

§ 13 Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung

§ 14 Schriftliche Prüfung

§ 15 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten

§ 16 Mündliche Prüfung

§ 17 Gestaltung der mündlichen Prüfung

§ 18 Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife

3. Abschnitt
Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

§ 19 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

§ 20 Gliederung der Berufsabschlussprüfung

§ 21 Anrechnung der Fachhochschulreifeprüfung

§ 22 Zulassung zur staatlichen Berufsabschlussprüfung

§ 23 Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

§ 24 Weitere Fächer der Berufsabschlussprüfung

§ 25 Praktische Prüfung

§ 26 Vorläufige Abschlussnoten, mündliche Prüfung

§ 27 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

§ 28 Zeugnisse

§ 29 Berechtigungen

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

1. Unterabschnitt
Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss
nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder
zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten
und zum schulischen Teil der
Fachhochschulreife führen
(§ 22 Absatz 5 Nummer 2 SchulG)

§ 1

Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Bildungsgänge des ersten Unterabschnittes vermitteln einen Berufsabschluss nach Landesrecht oder berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie ermöglichen den Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife. Die Bildungsgänge schließen mit staatlichen Abschlussprüfungen ab.

(2) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Sie erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 11 einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungen

1. in einem der Fächer Deutsch, Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend sind oder

2. in nicht mehr als zwei der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

VV zu § 1

1.2 zu Absatz 2

1.2.1 Das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe 12 versetzt werden, erhält die Bemerkung: „N.N. hat den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben.“

1.2.2 Soweit Schülerinnen und Schüler nicht in die Jahrgangsstufe 12 versetzt werden, die Schule verlassen und die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, erhält das Abgangszeugnis nach Anlage C 5 folgenden Text als Bemerkung: „N.N. hat einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss erworben.“

§ 2

Aufbau

Die Bildungsgänge des ersten Unterabschnittes gliedern sich in

1. dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht und die Fachhochschulreife vermitteln,
2. zweijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und
3. zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie den schulischen Teil der Fachhochschulreife vermitteln.

VV zu § 2

2.1 Zeugnisformulare, Zertifikate und Urkunden für Bildungsgänge gemäß § 2:

§ 2 Nr.	1	2	3
Formular/Anlage			
Abgangszeugnis C 5	X	X	X
Halbjahres-, Versetzungs- und Jahreszeugnis C 6	X	X	X
FHR-Zeugnis schulischer Teil C 7	X		X
FHR-Zeugnis für Assistentinnen/Assistenten C 8	X		
Berufsabschlusszeugnis C 9	X	X	
Nichtzulassung zur FHR-Prüfung C 11	X		X
Nichtbestehen der FHR-Prüfung C 12	X		X
Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung C 13	X	X	
Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung C 14	X	X	

Tabelle 1: Zuordnung der Zeugnisse (§ 2)

2.2 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen (Anlagen C 5, C 7, C 8, C 9) wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß Nummer 9.2.3 Erster Teil ausgewiesen. Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Berufsfachschule			
Abschluss	APO-BK Anlage C § 2 Nr.		
	1	2	3
Fortgeführte Fremdsprache			

Tabelle 2: Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau (§ 2)

1) Der Text der Rechtsverordnung - Anlage C APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Anlage C APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen C 1 bis C 4 sind Teil der Rechtsverordnung, die Anlagen C 5 bis C 14 Teil der Verwaltungsvorschriften.

Berufsfachschule (Forts.)			
Abschluss	APO-BK Anlage C § 2 Nr.		
	1	2	3
Fortgeführte Fremdsprache			
Möglicher Schulabschluss	Fachhochschulreife		Schulischer Teil der Fachhochschulreife
Klasse 11	B 1	B 2	B 1
Klasse 12	B 1/B 2	B 2	B 2
Klasse 13	B 2		
Neu einsetzende Fremdsprache			
Möglicher Schulabschluss			Schulischer Teil der Fachhochschulreife
Klasse 11			A 2
Klasse 12			A 2/B 1

Tabelle 2: Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau (§ 2)

Unterricht in neu einsetzenden modernen Fremdsprachen im Umfang von 160 Stunden wird mit dem Niveau A 2/B 1 ausgewiesen. Bei Erteilung von Unterricht in den modernen Fremdsprachen in anderem Umfang entscheidet die Fachlehrkraft über die Zuordnung.

§ 3 Gliederung

(1) Die Bildungsgänge nach § 2 Nummer 3 gliedern sich in die Fachbereiche

1. Agrarwirtschaft,
2. Ernährung/Hauswirtschaft,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit/Soziales,
5. Technik/Naturwissenschaften, gegliedert in die fachlichen Schwerpunkte
 - a) Bau- und Holztechnik,
 - b) Elektrotechnik,
 - c) Metalltechnik,
 - d) Textiltechnik und Bekleidung,
 - e) Drucktechnik und
 - f) Labor- und Verfahrenstechnik
6. Wirtschaft und Verwaltung.

(2) Die Zuordnung der Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 und 2 zu den Fachbereichen erfolgt gemäß Anlage C 4.

VV zu § 3

3.2 zu Absatz 2

Die nachfolgend in Anlage C 4 aufgeführten Bildungsgänge werden in Schwerpunkte untergliedert:

Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/ Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung

- Schwerpunkt Technik

Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent

- Schwerpunkt Grafikdesign und Objektdesign
- Schwerpunkt Medien/Kommunikation

Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker

- Schwerpunkt Medizinökonomie (nur zweijährig)
- Schwerpunkt Multimedia (zweijährig und dreijährig)
- Schwerpunkt Softwareentwicklung (nur zweijährig)
- Schwerpunkt Wirtschaft (nur zweijährig)

Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent

- Schwerpunkt Hoch-/Tiefbau
- Schwerpunkt Denkmalpflege

Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent

- ohne Schwerpunkt
- Schwerpunkt Metallographie und Werkstoffkunde

Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter präparationstechnischer Assistent

- Schwerpunkt Biologie
- Schwerpunkt Geologie
- Schwerpunkt Medizin

Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin/Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent

- Schwerpunkt Betriebsinformatik
- Schwerpunkt Betriebswirtschaft
- Schwerpunkt Fremdsprachen
- Schwerpunkt Informationsverarbeitung.

§ 4 Organisation

Die Vorgaben für den Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen C 1 und C 2 sowie den für die jeweiligen Bildungsgänge erlassenen Stundentafeln und Bildungsplänen.

VV zu § 4

4.1 Die Bildungsgangkonferenz legt Fächer bzw. Stundenvolumen innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten der Stundentafeln unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, der Ressourcen der Schule und der Anforderungen der regionalen Wirtschaft für die Dauer des gesamten Bildungsganges fest.

4.2 Weiterhin entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Ausgestaltung des Differenzierungsbereiches. Einerseits ermöglicht der Differenzierungsbereich den Schülerinnen und Schülern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten den individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend zu ergänzen, zu erweitern und zu vertiefen. Andererseits kann der Differenzierungsbereich zur Berücksichtigung regionaler Anforderungen genutzt werden.

Die Teilnahme an den Angeboten des Differenzierungsbereiches der Bildungsgänge ist verpflichtend. Im Stützunterricht werden keine Noten erteilt, Ergänzungs- und Vertiefungskurse werden benotet. Die im Differenzierungsbereich erbrachten Leistungen sind nicht versetzungs-, prüfungs- und abschlussrelevant.

4.3 Um die Möglichkeit des Zugangs in Bildungsgänge nach § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 3 Anlage D nach dem Erwerb der Fachhochschulreife zu gewährleisten, kann die Schule bei Bedarf entsprechend den Vorgaben der Stundentafeln im berufsbezogenen Lernbereich und, soweit dies dort nicht vorgesehen ist, im Differenzierungsbereich die neu einsetzende zweite Fremdsprache im Umfang von mindestens 160 Stunden für die Dauer des Bildungsganges anbieten. Zur Anerkennung in den oben aufgeführten weiterführenden Bildungsgängen muss der Kurs benotet werden und darf nicht mit ungenügenden Leistungen abgeschlossen sein. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Bildungsganges entsprechend zu informieren.

4.4 Die Profulfächer sind mindestens zweistündig und mindestens ein Schuljahr anzubieten. Profulfächer, in denen geprüft wird, müssen mindestens im letzten Jahr des jeweiligen Bildungsganges dreistündig unterrichtet werden.

4.5 Um den Schülerinnen und Schülern eine umfassende berufliche, gesellschaftliche und personale Handlungskompetenz zu vermitteln, soll der Unterricht konsequent fächerübergreifende Komponenten aufweisen. Das verbindliche Element fächerübergreifenden Arbeitens stellen von der Bildungsgangkonferenz festgelegten Lernaufgaben dar. Sie ersetzen den regulären Stundenplan für mindestens zwei Schultage pro Schuljahr, um den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zu geben, sich mit einer fächerübergreifenden, problemorientierten Aufgabenstellung auseinanderzusetzen.

4.6 Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 können zusätzlich mit den Ergänzungen gemäß § 2 Absatz 6 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO vom 16. Mai 2006 (BASS 13-34 Nr. 12) zur Vorbereitung der Berufsabschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf nach BBiG oder HWO eingerichtet werden.

§ 5 Aufnahme

(1) In die Bildungsgänge gemäß § 2 Nummer 1 und 3 wird aufgenommen, wer den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat. In die Bildungsgänge nach Nummern 2 wird aufgenommen, wer eine Hochschulreife oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat.

(2) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 oder einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 2 oder 3 Anlage B erfolgreich besucht haben, werden in das zweite Jahr des entsprechenden dreijährigen Bildungsganges gemäß § 2 Nummer 1 aufgenommen. Sie können in diejenigen Bildungsgänge aufgenommen werden, die dem Fachbereich des bisherigen Bildungsganges zugeordnet sind.

(3) Die Aufnahme in die Bildungsgänge im Fachbereich Gestaltung setzt zusätzlich den Nachweis der fachlichen Eignung voraus.

(4) Die Aufnahme in einen Bildungsgang, der eine besondere gesundheitliche Eignung voraussetzt, kann versagt werden, wenn für den angestrebten Beruf keine gesundheitliche Eignung vorliegt. Die Schule kann im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest fordern.

(5) Wer einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 oder gemäß § 8 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 oder gemäß § 8 besuchen.

VV zu § 5**5.3 zu Absatz 3**

Der Nachweis wird durch die Vorlage selbstgestalteter Arbeiten und durch eine Arbeit nach einem von der Schule bestimmten Thema erbracht.

§ 6**Externenprüfung**

(1) Die Abschlüsse gemäß § 1 können durch eine Externenprüfung erworben werden.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt.

(3) Die Prüfung findet in allen Pflichtfächern der Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs statt; in besonderen Fällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen hiervon zulassen.

(4) Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg.

2. Unterabschnitt

**Bildungsgänge, die zu beruflichen Kenntnissen,
Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur
Fachhochschulreife führen
(§ 22 Absatz 6 SchulG)**

§ 7**Qualifikationen und Abschlüsse**

(1) Die Bildungsgänge des zweiten Unterabschnittes vermitteln die Fachhochschulreife sowie beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Bildungsgänge schließen mit staatlichen Abschlussprüfungen ab.

(2) Bezüglich des Erwerbs von weiteren schulischen Berechtigungen gilt § 1 Absatz 2 entsprechend.

§ 8**Aufbau**

Die Bildungsgänge des zweiten Unterabschnittes gliedern sich in

1. zweijährige Bildungsgänge (Klassen 11/12), die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Fachhochschulreife vermitteln, und
2. einjährige Bildungsgänge der Klasse 12 B, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und die Fachhochschulreife vermitteln.

VV zu § 8

8.1 Zeugnisformulare, Zertifikate und Urkunden für Bildungsgänge gemäß § 8:

	§ 8 Nr.	1	2
Formular/Anlage			
Abgangszeugnis C 5		X	X
Halbjahres-, Versetzungs- und Jahreszeugnis C 6		X	X
FHR-Zeugnis für Fachoberschule C 10		X	X
Nichtzulassung zur FHR-Prüfung C 11		X	X
Nichtbestehen der FHR-Prüfung C 2		X	X

Tabelle 3: Zuordnung der Zeugnisse (§ 8)

8.2 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen (Anlagen C 5, C 10) wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß Nummer 9.2.3 Erster Teil ausgewiesen. Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Fachoberschule Fortgeführte Fremdsprache			
Abschluss	APO-BK Anlage C § 8 Nr.		
	1	2	2 Teilzeit
Möglicher Schulabschluss	Fachhochschulreife	Fachhochschulreife	Fachhochschulreife
Klasse 11	B 1		
Klasse 12	B 2	B 2	B 2

Tabelle 4: Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau (§ 8)

Unterricht in neu einsetzenden modernen Fremdsprachen im Umfang von 160 Stunden wird mit dem Niveau A 2/B 1 ausgewiesen. Bei Erteilung von Unterricht in den modernen Fremdsprachen in anderem Umfang entscheidet die Fachlehrkraft über die Zuordnung.

§ 9**Gliederung**

Die Bildungsgänge gemäß § 8 gliedern sich in die Fachbereiche

1. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
2. Ernährung und Hauswirtschaft,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Technik, gegliedert in die fachlichen Schwerpunkte

- a) Bau- und Holztechnik,
- b) Elektrotechnik,
- c) Metalltechnik,
- d) Textiltechnik und Bekleidung,
- e) Drucktechnik und
- f) Physik, Chemie, Biologie

6. Wirtschaft und Verwaltung.**§ 10****Organisation**

(1) Die Ausbildung in den Bildungsgängen nach § 8 Nummer 1 umfasst im ersten Jahr Unterricht und ein fachbezogenes Praktikum, im zweiten Jahr nur Unterricht. Der Bildungsgang schließt mit der Fachhochschulreifeprüfung ab.

(2) Die Bildungsgänge nach § 8 Nummer 2 dauern in Vollzeitform ein Jahr. Sie können auf der Grundlage der Stundentafel für den Teilzeitbildungsgang sowohl zweijährig als auch dreijährig angeboten werden. Dabei erfolgt der Übergang in das zweite oder dritte Jahr ohne Versetzungsentscheidung.

(3) Der Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus der Rahmenstundentafel (Anlage C 3) sowie den für die jeweiligen Bildungsgänge erlassenen Stundentafeln und Bildungsplänen.

VV zu § 10**10.1 zu Absatz 1**

10.1.1 Die Durchführung des Praktikums richtet sich nach Abschnitt II der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13-31 Nr. 1).

10.1.2 Im Versetzungszeugnis von der Klasse 11 in die Klasse 12 der Fachoberschule der Bildungsgänge gemäß § 8 Nummer 1 ist anzumerken, dass die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in der Klasse 12 nur aufnehmen kann, wenn zu Beginn ein Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres vorgelegt wird. Die Feststellung über die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres trifft grundsätzlich der Betrieb oder die Ausbildungsstelle.

10.1.3 Wird die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres nicht bescheinigt und kommt die Schule zu der Auffassung, dass die Gründe für die Versagung der Abschlussbescheinigung nicht ausreichend sind, führt sie eine abschließende Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbei.

In diesem Fall reicht es für die Fortsetzung des Bildungsganges aus, wenn die Ordnungsmäßigkeit des Praktikums bescheinigt wird. Das Praktikum ist damit erfolgreich abgeschlossen.

10.2 zu Absatz 2

10.2.1 Bei Schülerinnen und Schülern der Bildungsgänge nach § 8 Nummer 2, die sich in einer Ausbildung in den Berufen nach Verwaltungsvorschrift 11.2.1 befinden, muss sichergestellt sein, dass der Berufsabschluss vor oder spätestens zeitgleich mit dem Abschluss des Bildungsganges erworben werden kann.

10.2.2 Für Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge nach Absatz 2 Satz 2, die am Unterricht der Fachoberschule 12 B - Teilzeit (Stundentafel C 3) teilnehmen und gleichzeitig einen mindestens dreijährigen Bildungsgang des dualen Systems der Berufsausbildung gemäß § 3 Anlage A besuchen, gelten folgende Regelungen:

- Auf den Unterricht der Fächer Deutsch/Kommunikation, Englisch, Mathematik und Naturwissenschaften kann nach Feststellung der oberen Schulaufsicht im ersten Jahr des Bildungsgangs der entsprechend erteilte Unterricht in Fachklassen des dualen Systems angerechnet werden.
- Der in den Fachklassen des dualen Systems erteilte Unterricht in den Fächern Sport/Gesundheitsförderung und Politik/Gesellschaftslehre kann auf den Unterricht der beiden Fächer in beiden Jahren entsprechend angerechnet werden.
- Soweit die obere Schulaufsicht festgestellt hat, dass der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich in den Fachklassen des dualen Systems den Unterricht der Profulfächer abdeckt, kann dieser im Umfang von jährlich bis zu 120 Stunden auf den Unterricht der Profulfächer angerechnet werden.
- In diesem Fall ist in das Abschlusszeugnis (Zeugnis der Fachhochschulreife gemäß Anlage C 10) der Fachoberschule 12 B-Teilzeit zusätzlich folgende Bemerkung aufzunehmen: „Im Unterricht der Fachklasse des dualen Systems in den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs erbrachte Leistung“.
- Die Leistung wird durch das arithmetische Mittel aller Fächer des berufsbezogenen Lernbereichs des Abschlusszeugnisses der Fachklasse des dualen Systems ermittelt. Sie wird als ganze Note in die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Fachhochschulreife einbezogen.
- Im ersten Jahr sollten neben dem Unterricht in Fachklassen des dualen Systems nicht mehr als 320 Stunden erteilt werden, im zweiten Jahr sind mindestens 320 Stunden im Bildungsgang zu erteilen.

10.3 zu Absatz 3

10.3.1 Die Bildungsgangkonferenz legt die Profulfächer für die Dauer des gesamten Bildungsgangs fest, soweit diese nicht durch die Stundentafeln vorgegeben sind.

10.3.2 Weiterhin entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Ausgestaltung des Differenzierungsbereiches. Einerseits ermöglicht der Differenzierungsbereich den Schülerinnen und Schülern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten den individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend zu ergänzen, zu erweitern und zu vertiefen. Andererseits kann der Differenzierungsbereich zur Berücksichtigung regionaler Anforderungen genutzt werden. Die Teilnahme an den Angeboten des Differenzierungsbereichs der Bildungsgänge ist verpflichtend. Im Stützunterricht werden keine Noten erteilt, Ergänzungs- und Vertiefungskurse werden benotet.

Die im Differenzierungsbereich erbrachten Leistungen sind nicht versetzungs-, prüfungs- und abschlussrelevant.

10.3.3 Um die Möglichkeit des Zugangs in Bildungsgänge nach § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 3 Anlage D nach Erwerb der Fachhochschulreife zu gewährleisten, kann die Schule bei Bedarf entsprechend den Vorgaben der Stundentafeln im Differenzierungsbereich die neu einsetzende zweite Fremdsprache im Umfang von mindestens 160 Stunden für die Dauer des Bildungsgangs anbieten. Zur Anerkennung in den oben aufgeführten weiterführenden Bildungsgängen muss der Kurs benotet werden und darf nicht mit ungenügenden Leistungen abgeschlossen sein. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Bildungsgangs entsprechend zu informieren.

10.3.4 Die Profulfächer sind mindestens zweistündig und mindestens ein Schuljahr anzubieten. Profulfächer, in denen geprüft wird, müssen mindestens im letzten Jahr des jeweiligen Bildungsgangs dreistündig unterrichtet werden.

§ 11 Aufnahme

(1) In die Bildungsgänge gemäß § 8 Nummer 1 wird aufgenommen, wer den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat.

(2) In die Bildungsgänge gemäß § 8 Nummer 2 (ein- oder zweijährig) wird aufgenommen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens vierjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweist. Eine Berufsausbildung ist einschlägig, wenn sie gemäß § 4 Absatz 1 Anlage A dem entsprechenden Fachbereich des angestrebten Bildungsgangs zugeordnet ist. Über die Einschlägigkeit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde. In den Teilzeitbildungsgang (zwei- oder dreijährig) können auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die sich in einem einschlägigen Berufsausbildungsverhältnis befinden.

(3) § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

VV zu § 11

11.2 zu Absatz 2

11.2.1 Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird nachgewiesen durch:

- das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem BBiG oder der HwO anerkannten oder als gleichwertig anerkannten Ausbildungsberuf,
- das Zeugnis einer abgeschlossenen, einer Berufsausbildung entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- das Zeugnis einer durch eine staatliche Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung,

11.2.2 Einer abgeschlossenen Berufsausbildung ist gleichgestellt:

- Ausbildung bei der Polizei oder der Bundespolizei (nur die erste Fachprüfung ist einer abgeschlossenen Berufsausbildung gleichzusetzen),
- Ausbildung bei der Bundeswehr (die Dienstzeit muss mindestens vier Jahre betragen haben, mit dienstlicher Verwendung mindestens auf der ATN-Stufe 7; es muss mindestens der Dienstgrad eines Unteroffiziers erreicht worden sein).

11.2.3 Für den Fachbereich Gestaltung können auch Berufe zugelassen werden, in denen im Rahmen der Berufsausbildung die Fächer „Gestaltungslehre“ oder „Gestaltungstechnik“ vermittelt wurden.

11.2.4 Einer mindestens vierjährigen einschlägigen Berufstätigkeit gleichgestellt ist eine:

- mindestens vierjährige selbständige Führung eines Haushalts,
- mindestens vierjährige selbständige Berufstätigkeit,

Dabei ist eine vierjährige Haushaltsführung nur für den Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft einschlägig.

11.2.5 Schülerinnen und Schüler, die in der zweiten Stufe dieses Bildungsgangs den Erwerb der allgemeinen bzw. der fachgebundenen Hochschulreife im Bildungsgang gemäß § 1a Absatz 2 Anlage D (Fachoberschule Klasse 13) anstreben, sind zu Beginn des Bildungsgangs der FOS 12 B von den Schulen zu beehren, dass für den weiterführenden Besuch der FOS 13 eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit nachzuweisen ist, soweit keine einschlägige mindestens zweijährige Berufsausbildung vorliegt.

§ 12 Externenprüfung

Die Bestimmungen des § 6 gelten für die Bildungsgänge des zweiten Unterabschnittes entsprechend, soweit die Aufnahmevoraussetzungen des § 11 erfüllt sind.

2. Abschnitt Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung

§ 13

Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.

(2) Zur Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Fall einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(4) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Vornoten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Bestimmungen für die mündliche Prüfung zu informieren.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

VV zu § 13

13.4 zu Absatz 4

Nach der Bekanntgabe der Vornoten sind die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht befreit. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis nach BBiG oder HwO.

13.5 zu Absatz 5

13.5.1 Die Schülerin oder der Schüler erhält eine schriftliche Mitteilung gemäß Anlage C 11.

13.5.2 Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen worden sind und damit die Prüfung nicht bestanden haben, können das letzte Jahr des Bildungsgangs wiederholen. Über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung wird erneut entschieden. In mehrjährigen Bildungsgängen nehmen sie sofort am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil. Sie erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage C 6.

13.5.3 Schülerinnen oder Schüler, die den Bildungsgang verlassen, erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage C 5.

§ 14 Schriftliche Prüfung

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung werden auf der Grundlage der Rahmenstundentafeln (Anlagen C 1, C 2 und C 3) festgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Fach 180 Minuten.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von der Lehrkraft erstellt, die das jeweilige Fach zuletzt unterrichtet hat. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine neue selbstständige Leistung erfordert.

(3) An Stelle der schriftlichen Prüfung kann die Schülerin oder der Schüler in einem fachrichtungsbezogenen Fach eine schriftliche Facharbeit mit abschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums vor dem Fachprüfungsausschuss erstellen. Aus der Note für die Facharbeit und der Note für das Kolloquium wird eine Gesamtnote gebildet, die an die Stelle der schriftlichen Prüfung tritt.

(4) Für jedes Prüfungsfach der Fachhochschulreifeprüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Aufgabenvorschläge zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag nach Beratung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abändern oder auch durch einen neuen ersetzen lassen; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mit.

VV zu § 14

14.3 zu Absatz 3

14.3.1 Die Facharbeit ist eine eigenständige Leistung der Schülerinnen und Schüler, die diese in den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 1 und 3 im Rahmen der Fachhochschulreifeprüfung an Stelle einer schriftlichen Prüfung erbringen können.

14.3.2 Die Facharbeit hat wissenschaftspropädeutischen Ansprüchen zu genügen. Mit der Facharbeit weisen die Schülerinnen und Schüler nach, dass sie sich mit für den jeweiligen Bildungsgang typischen, komplexen Aufgabenstellungen selbständig und begründet auseinander setzen können. Die Facharbeit zeichnet sich durch eine vertiefte inhaltliche Bearbeitung aus.

tung der jeweils gewählten Thematik sowie durch einen hohen Anspruch an die sprachliche und formale Gestaltung aus.

14.3.3 Die Lehrkräfte, bei denen Facharbeiten angefertigt werden können, informieren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres, in dem die Prüfung abgelegt wird, über die formalen und inhaltlichen Anforderungen zur Erstellung der Facharbeit.

14.3.4 Die Bearbeitungszeit einer Facharbeit liegt zwischen vier und maximal sechs Wochen.

14.3.5 Die Schülerinnen und Schüler bestätigen die eigenständige Leistung durch eine schriftliche Erklärung.

14.3.6 Die Präsentation findet vor den betreuenden Fachlehrkräften statt. Sie ist zu benoten. Note der Facharbeit und Note für das Kolloquium sind in der Gesamtnote gleichgewichtig zu berücksichtigen.

14.3.7 Der Antrag der Schülerin oder des Schülers auf Erstellung einer Facharbeit hat bis spätestens zum 1. Dezember des Schuljahres zu erfolgen, in dem die Prüfung stattfindet.

14.3.8 Bis zum 15. Januar erfolgt die Absprache der Themenformulierung zwischen der betreuenden Lehrkraft und der Schülerin oder dem Schüler. Der Schulleiter oder die Schulleiterin prüft die Themenstellung entsprechend den Anforderungen an die Fachhochschulreife und genehmigt den Themenvorschlag. Entspricht der Vorschlag nicht den Anforderungen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter das Thema ändern, erweitern, einschränken oder zurückweisen oder ein geändertes oder neues Thema anfordern.

14.3.9 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt den Termin für den Beginn und die Abgabe der Facharbeit fest. Die Facharbeit ist spätestens zwei Wochen vor der Zulassungskonferenz abzugeben. Die Korrektur und die Bewertung der Facharbeit sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung abzuschließen. Die Präsentation und das Kolloquium sind spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung durchzuführen.

14.4 zu Absatz 4

14.4.1 Für die schriftliche Prüfung ist ein Vorschlag je Fach vorzulegen.

14.4.2 Für jedes Fach sind anzugeben

- a) die Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der Vorschlag gilt und ein Hinweis, falls der Vorschlag für mehrere Schülergruppen vorgesehen ist,
- b) die Erklärung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers über die Sicherstellung der Geheimhaltung,
- c) die unterrichtlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgabe,
- d) eine kurz gefasste konkrete Beschreibung der erwarteten Schülerleistungen.

14.4.3 Die vorgesehenen Hilfen und Erläuterungen für die Schülerin oder den Schüler sowie die Angabe der Materialien, die der Schülerin oder dem Schüler vorgelegt werden, sind der jeweiligen Aufgabe beizufügen. Eine beabsichtigte Einschränkung oder Erweiterung der in den Richtlinien und Lehrplänen vorgesehenen Hilfsmittel ist anzugeben.

14.4.4 Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Vorschläge mit ihrem oder seinem Prüfungsvermerk an die obere Schulaufsichtsbehörde.

14.4.5 Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur Verschwiegenheit über die Vorschläge verpflichtet.

14.4.6 Zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge kann die obere Schulaufsicht fachliche Vorprüfungsausschüsse bilden.

§ 15

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten

(1) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.

(2) Bei einer nicht ausreichenden Note zieht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Fachlehrerin oder einen zweiten Fachlehrer zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

(3) Auf der Grundlage der Vornote und der schriftlichen Prüfung legt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die vorläufige Abschlussnote des jeweiligen Faches fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

VV zu § 15

15.2 zu Absatz 2

Die Fachlehrkraft, die die Zweitkorrektur vornimmt, schließt sich entweder der Bewertung begründet an oder fügt eine eigene Begutachtung mit Bewertung hinzu.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer der Stundentafel schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist den Prüflingen, gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

VV zu § 16

16.3 zu Absatz 3

Die Mitteilung erfolgt gemäß Anlage C 12.

§ 17

Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Fach in der Regel 20 Minuten für jeden Prüfling. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

VV zu § 17

17.1 zu Absatz 1

17.1.1 Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine für ihn neue Aufgabe zu stellen.

17.1.2 Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und stellt der Fachprüfungsausschuss fest, dass die Gründe dafür von ihm nicht zu vertreten sind, so stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

17.1.3 Die mündliche Prüfung soll sich nicht auf die Fachgebiete eines Schulhalbjahres beschränken. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.

17.1.4 Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistung.

17.1.5 Die Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die von der Schülerin oder dem Schüler erbrachte Leistung eingeleitet. Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab.

§ 18

Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.

(2) Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung ermittelt. In Fächern, die lediglich mündlich geprüft werden, werden die Abschlussnoten aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(3) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Abschlussnoten festgesetzt.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(5) Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in den Fächern Religionslehre und Sport sowie im Differenzierungsbereich und in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Schülerinnen oder Schüler der Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 erwerben mit bestandener Fachhochschulreifeprüfung und Berufsabschlussprüfung die Fachhochschulreife. Sie erwerben den schulischen Teil der Fachhochschulreife, wenn sie die Fachhochschulreifeprüfung, nicht jedoch die Berufsabschlussprüfung bestanden haben.

(7) Wird der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, so erfolgt der Erwerb der Fachhochschulreife nach den Bestimmungen der Gleichwertigkeitsverordnung.

VV zu § 18

18.4 zu Absatz 4

18.4.1 Prüfungsleistungen zum Erwerb des Berufsabschlusses, die mit Prüfungsleistungen zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht identisch sind, werden bei der Feststellung über das Bestehen der Prüfung nur berücksichtigt, wenn sie zu einer Verbesserung des Ergebnisses führen.

18.4.2 Unmittelbar nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung und die Endnoten bekannt zu geben. Im Falle des Nichtbestehens ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung gemäß § 26 Erster Teil APO-BK oder der Wiederholung gemäß § 27 Erster Teil APO-BK hinzuweisen.

18.4.3 Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung bestanden und erwirbt die Fachhochschulreife (schulischer Teil), so erhält sie oder er ein Abschlusszeugnis gemäß Anlage C 7; hat eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung bestanden und erwirbt die Fachhochschulreife, so erhält sie oder er ein Abschlusszeugnis gemäß Anlage C 8 oder Anlage C 10. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Mitteilung gemäß Anlage C 12. Verlässt die Schülerin oder Schüler den Bildungsgang, so erhält sie oder er ein Abgangszeugnis gemäß Anlage C 5. Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreifeprüfung wiederholen wollen, erhalten ein Jahreszeugnis gemäß Anlage C 6.

18.6 und 18.7 zu Absatz 6 und 7

Wurde in den Bildungsgängen nach § 2 Nummer 1 oder 3 der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, erfolgt der Erwerb der Fachhochschulreife nach den Bestimmungen der Gleichwertigkeitsverordnung (BASS 13-73 Nr. 22.1) in Verbindung mit Abschnitt III der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13-31 Nr. 1).

Zu Beginn des Bildungsgangs muss die Schule die Schülerinnen und Schüler über die Bedeutung des Praktikums im Bildungsgang und die entsprechenden Angebote informieren.

Die Schulen bescheinigen auf dem Zeugnis gemäß Anlage C 7:

- das integrierte Praktikum in den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs,
- ergänzende schulische Praktika im Differenzierungsbereich.

3. Abschnitt

Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

§ 19

Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

(1) Durch die staatliche Berufsabschlussprüfung der Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 und 2 wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler die Qualifikation für den angestrebten Beruf erreicht hat.

(2) Die Prüfungsfächer werden durch die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Stundentafel bestimmt.

(3) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Bildungsplänen für den jeweiligen Bildungsgang.

§ 20

Gliederung der Berufsabschlussprüfung

(1) Die Prüfung besteht für Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 aus zwei Teilprüfungen. Die erste Teilprüfung findet im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Fachhochschulreifeprüfung statt. Die zweite Teilprüfung besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Für die Bildungsgänge nach § 2 Nummer 2 besteht die Berufsabschlussprüfung aus einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung.

§ 21

Anrechnung der Fachhochschulreifeprüfung

Ein Teil der Berufsabschlussprüfung wird im Rahmen der Fachhochschulreifeprüfung in den Fächern abgelegt, die gemäß den Rahmenstundentafeln Fächer der Berufsabschlussprüfung und der Fachhochschulreifeprüfung sind.

§ 22

Zulassung zur staatlichen Berufsabschlussprüfung

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Berufsabschlussprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von

der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitgliedes des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(3) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(4) Schülerinnen und Schüler des Bildungsganges „Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin/Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer“ werden zur Abschlussprüfung nur zugelassen, wenn sie

1. einen mit Erfolg absolvierten Erste-Hilfe-Kursus und
2. das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft oder des Deutschen Roten Kreuzes oder des Arbeiter-Samariter-Bundes - Bronze und
3. das Sportabzeichen des Landessportbundes in Bronze erworben haben.

§ 23

Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen wird, kann das letzte Jahr der Ausbildung wiederholen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die Leistungsnoten aus dem vorangegangenen Jahr werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen, so nimmt sie oder er unbeschadet des Absatzes 1 an dieser teil.

VV zu § 23

23.1 zu Absatz 1

23.1.1 Schülerinnen oder der Schüler, die zur Berufsabschlussprüfung nicht zugelassen wurden, erhalten eine schriftliche Mitteilung gemäß Anlage C 13. Sie können das letzte Jahr des Bildungsgangs wiederholen. Sie nehmen am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil. Sie erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage C 6.

23.1.2 Schülerinnen oder Schüler, die den Bildungsgang verlassen, erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage C 5.

§ 24

Weitere Fächer der Berufsabschlussprüfung

(1) Im Rahmen der Vorgaben der Bildungspläne legt die Bildungsgangkonferenz die Fächer der schriftlichen Prüfung fest. Die Dauer der Prüfung beträgt je Fach 180 Minuten.

(2) Für jedes Fach der schriftlichen Prüfung ist ein Vorschlag einzureichen. Die Prüfungsaufgaben werden von der Lehrkraft erstellt, die das jeweilige Fach zuletzt unterrichtet hat. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sollen aus dem Unterricht des letzten Schuljahres erwachsen. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine neue selbstständige Leistung erfordert.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet nach der Vorprüfung die Vorschläge für die schriftliche Prüfung der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung zu.

(4) Die Lehrkraft, die den Aufgabenvorschlag vorgelegt hat, korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit, bewertet sie abschließend mit einer Note und begründet diese.

VV zu § 24

24.2 zu Absatz 2

VV 14.4 gilt entsprechend.

§ 25

Praktische Prüfung

(1) In den Bildungsgängen nach § 2 Nummer 1 und 2 legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Zeitpunkt für die praktische Prüfung fest.

(2) In der praktischen Prüfung wird die Kompetenz überprüft, berufsspezifische Arbeitsaufträge zu bewältigen. Gegenstand der Arbeitsaufträge ist ein berufsspezifisches Produkt oder eine berufsspezifische Dienstleistung.

(3) Die praktische Prüfung bezieht sich auf berufspraktische Inhalte der möglichen Fächer der Berufsabschlussprüfung, wobei mindestens zwei Fächer berücksichtigt werden müssen. Die Dauer beträgt 360 bis 380 Minuten. Sie beinhaltet eine mündliche Prüfung.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt fest, welche Lehrerin oder welcher Lehrer für die Vorbereitung auf die praktische Prüfung sowie die Erstellung der Arbeitsaufträge und die Durchführung der Prüfung zuständig ist. Diese Lehrkraft legt der Schulleiterin oder dem Schulleiter für jede zu prüfende Schülergruppe je einen Vorschlag für die praktische Prüfung vor, den diese oder dieser auf seine praktische Durchführbarkeit hin überprüft und der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung zur Genehmigung zuleitet.

(5) Das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses schlägt für die Leistungen in der praktischen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

VV zu § 25

25.4 zu Absatz 4

Die Durchführung der praktischen Prüfung richtet sich nach der Handreichung „Praktische Prüfung in den Assistenten-Bildungsgängen“. (ABl. NRW. 2011 S. 85)

§ 26

Vorläufige Abschlussnoten, mündliche Prüfung

(1) Auf der Grundlage der Vornote und der schriftlichen Prüfung in den Fächern der zweiten Teilprüfung legt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die vorläufige Abschlussnote für das jeweilige Fach fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächern der zweiten Teilprüfung schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(4) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(5) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen für die Fachhochschulreifeprüfung entsprechend.

(6) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist den Prüflingen, gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

(7) Das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

§ 27

Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

(1) Der Fachprüfungsausschuss setzt auf der Grundlage der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, gegebenenfalls der mündlichen Prüfung und der Vornote in jeweils einfacher Gewichtung die Abschlussnote fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. In Fächern, in denen im Rahmen der Berufsabschlussprüfung nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Endnoten festgelegt.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern sowie in der praktischen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

VV zu § 27

27.1 zu Absatz 1

Die Prüfungsleistungen zum Erwerb der Fachhochschulreife werden bei der Festlegung der Endnoten berücksichtigt, wenn sie zu einer Verbesserung der Vornote führen. Die Endnoten sind die Zeugnisnoten.

27.3 zu Absatz 3

27.3.1 Unmittelbar nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung und die Endnoten bekannt zu geben.

27.3.2 Schülerinnen oder Schüler, die die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Mitteilung gemäß Anlage C 14. Es ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung gemäß § 26 oder der Wiederholung gemäß § 27 Erster Teil APO-BK hinzuweisen.

27.3.3 Wiederholen sie das letzte Jahr des Bildungsganges, nehmen sie am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil. Sie erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage C 6.

27.3.4 Schülerinnen oder Schüler, die den Bildungsgang verlassen, erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage C 5.

§ 28

Zeugnisse

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.

(2) Die Noten der Fächer, die vor Ende des Bildungsganges abgeschlossen werden, sind im Zeugnis auszuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis, wenn er die Schule verlässt. Ein Vermerk, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, ist in das Abgangszeugnis nicht aufzunehmen.

(4) Die Zeugnisse tragen das Datum der Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses und das Datum der Aushändigung.

VV zu § 28

28.1 zu Absatz 1

28.1.1 Wer die staatliche Abschlussprüfung der Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 und 2 bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage C 9.

28.1.2 Auf dem Berufsabschlusszeugnis (Anlage C 9) „Staatlich geprüfte Industrietechnologin/Staatlich geprüfter Industrietechnologe“, „Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“, „Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin/Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer“, „Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker“ und „Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung“ hat auf Seite 1 der Hinweis auf die „Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der KMK vom 17.10.2013 in der jeweils geltenden Fassung) und auf die APO-BK zu erfolgen.

28.1.3 Auf dem Berufsabschlusszeugnis (Anlage C 9) der nicht in 28.1.2 genannten Berufe hat auf Seite 1 der Hinweis auf die „Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der KMK vom 17.10.2013 in der jeweils geltenden Fassung)“, auf die „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten/zur Staatlich geprüften technischen Assistentin und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der KMK vom 30.09.2011 in der jeweils geltenden Fassung) und auf die APO-BK zu erfolgen.

28.2 zu Absatz 2

Hierzu gehören auch die Noten in den Fächern, die bereits mit der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen wurden.

28.3 zu Absatz 3

Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage C 5. Schülerinnen und Schüler, die die Prüfung wiederholen wollen, erhalten ein Jahreszeugnis gemäß Anlage C 6.

§ 29

Berechtigungen

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung gemäß Anlage C 4 mit Angabe des jeweiligen Schwerpunktes zu führen.

(2) Das Bestehen der Berufsabschlussprüfung ist als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz gleichgestellt.

VV zu § 29

29.1 zu Absatz 1

Soweit Schwerpunkte vorhanden sind, sind diese in Nummer 3.2 aufgeführt.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-BK Anlage C:

Anlage C 1

Rahmenstundentafel für die zwei- und dreijährigen Bildungsgänge der Berufsfachschule gemäß § 2 Nummer 1 und 2		
Lernbereiche/Fächer	Bildungsgänge nach	
	§ 2 Nr. 1 3 Jahre	§ 2 Nr. 2 2 Jahre
	Jahrgangsstufen	
	11, 12, 13 ¹	11, 12 ¹
Jahresstunden		
Berufsbezogener Lernbereich		
Profulfächer des Bildungsgangs ²	2.160 - 2.760	1.840 - 2.320
Wirtschaftslehre ³	240	80
Mathematik	240	80
Englisch	240	80
Betriebspraktika ⁴		
Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch/Kommunikation	240	80
Religionslehre ⁵	240	80
Sport/Gesundheitsförderung	240	80

Tabelle 5: Rahmenstundentafel Berufsfachschule § 2 Nummer 1 und 2

Anlage C 1 (Forts.)

Rahmenstundentafel für die zwei- und dreijährigen Bildungsgänge der Berufsfachschule gemäß § 2 Nummer 1 und 2		
Lernbereiche/Fächer	Bildungsgänge nach	
	§ 2 Nr. 1 3 Jahre	§ 2 Nr. 2 2 Jahre
	Jahrgangsstufen	
	11, 12, 13 ¹	11, 12 ¹
Jahresstunden		
Politik/Gesellschaftslehre	240	80
Differenzierungsbereich	0 - 480	0 - 480
Gesamtstundenzahl	4.320	2.880

Fachhochschulreifeprüfung:**Schriftliche Prüfungsfächer:**⁶

1. Ein Profulfach⁷
2. Ein Profulfach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich⁷ oder Mathematik
3. Deutsch/Kommunikation
4. Englisch

Berufsabschlussprüfung:**Schriftliche Prüfungsfächer:**⁶

1. Ein Profulfach
2. Ein Profulfach
3. Ein Profulfach

Praktische Prüfung

Tabelle 5: Rahmenstundentafel Berufsfachschule § 2 Nummer 1 und 2

- 1) Soweit in den Stundentafeln der jeweiligen Bildungsgänge nichts anderes bestimmt ist, verteilen sich die Stunden gleichmäßig auf die Jahrgangsstufen.
- 2) Die Bandbreiten für die Profulfächer ergeben sich aus den Lehr- bzw. der Bildungsplänen.
- 3) Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil des Fachs „Wirtschaftslehre“ den Profulfächern zugerechnet. Die Bandbreite erhöht sich entsprechend.
- 4) In den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt mindestens 8 Wochen.
- 5) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.
- 6) Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt die Bildungsgangkonferenz Profulfächer als schriftliche Prüfungsfächer der Fachhochschulreifeprüfung und der Berufsabschlussprüfung fest.
- 7) Wird als Fach der Berufsabschlussprüfung gewertet.

Anlage C 2

Rahmenstundentafel für die zweijährigen Bildungsgänge der Berufsfachschule gemäß § 2 Nummer 3		
Lernbereiche/Fächer	Jahrgangsstufen	
	11	12
	Jahresstunden	
Berufsbezogener Lernbereich		
Profulfächer des Bildungsgangs	440 - 560	440 - 560
Mathematik	120	120
Physik, Chemie oder Biologie	0 - 80	0 - 80
Wirtschaftslehre ¹	40 - 80	40 - 80
Englisch	120	120
Zweite Fremdsprache	0/120	0/120
Praktika		
Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch/Kommunikation	120	120
Religionslehre ²	80	80
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 80	40 - 80
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 80	40 - 80
Differenzierungsbereich	120 - 320	120 - 320
Gesamtstundenzahl	1.360	1.360

Fachhochschulreifeprüfung:**Schriftliche Prüfungsfächer**

1. Ein Profulfach³
2. Mathematik
3. Deutsch/Kommunikation
4. Englisch

Tabelle 6: Rahmenstundentafel Berufsfachschule § 2 Nummer 3

- 1) Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Profulfächern zugerechnet.
- 2) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.
- 3) Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt die Bildungsgangkonferenz ein Profulfach als erstes Fach der Fachhochschulreifeprüfung fest.

Anlage C 3

Rahmenstundentafel Fachoberschule für alle Bildungsgänge nach § 8 Nummer 1 und 2				
Lernbereiche/Fächer	Bildungsgänge nach			
	§ 8 Nr. 1 Kl. 11	§ 8 Nr. 1 Kl. 12	§ 8 Nr. 2, Kl. 12 B 1 Jahr	§ 8 Nr. 2, Kl. 12 B 2 Jahre ¹ Teilzeit
	Jahresstunden			
Berufsbezogener Lernbereich				
Profulfächer	160	320	320	400
Mathematik	80	160	160	160
Physik, Chemie, Biologie	-	80	80	80
Informatik oder Wirtschaftsinformatik	-	80	80	-
Wirtschaftslehre ²	-	80	80	-
Englisch	80	160	160	160
Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation	80	160	160	160
Religionslehre	40 ³	80 ³	80 ³	-
Sport/Gesundheitsförderung	-	80	80	80 ⁴
Politik/Gesellschaftslehre	40	80	80	80 ⁴
Gesellschaftslehre mit Geschichte				
Differenzierungsbereich	-	80	160 ⁵	80
Gesamtstundenzahl	480	1.360	1.440	1.200

Fachhochschulreifeprüfung:

1. Ein Profulfach⁶
2. Deutsch/Kommunikation
3. Mathematik
4. Englisch
5. _____

Tabelle 7: Rahmenstundentafel Fachoberschule § 8 Nummer 1 und 2

- 1) Die Gesamtstunden verteilen sich gleichmäßig auf die beiden Jahrgangsstufen.
- 2) Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Profulfächern zugerechnet.
- 3) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.
- 4) Die Fächer können auch zweistündig in einem Jahr angeboten werden.
- 5) Für Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen, ist ein Angebot von 160 Unterrichtsstunden in der zweiten Fremdsprache vorzusehen.
- 6) Das Fach der Fachhochschulreifeprüfung wird in der Stundentafel für die Fachrichtung bzw. den fachlichen Schwerpunkt festgelegt.

Anlage C 4

Bildungsgänge gemäß § 2 Nummer 1 und 2 und Berufsbezeichnungen gemäß § 29		
Fachbereich/Berufsbezeichnung	Nr. 1 3 Jahre	Nr. 2 2 Jahre
Fachbereich: Ernährung/Hauswirtschaft		
Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Technik	X	X
Staatlich geprüfte lebensmitteltechnische Assistentin/Staatlich geprüfter lebensmitteltechnischer Assistent	X	X
Fachbereich: Gestaltung		
Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent	X	X
Fachbereich: Gesundheit/Soziales		
Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin/Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer	X	
Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker	X	X
Fachbereich: Informatik		
Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker	X	X
Staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter informationstechnischer Assistent	X	X
Fachbereich: Technik/Naturwissenschaften		
Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte bekleidungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bekleidungstechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent	X	X

Tabelle 8: Bildungsgänge § 2 Nummer 1 und 2 + Berufsbezeichnungen § 29

Anlage C 4 (Forts.)

Bildungsgänge gemäß § 2 Nummer 1 und 2 und Berufsbezeichnungen gemäß § 29		
Fachbereich/Berufsbezeichnung	Nr. 1 3 Jahre	Nr. 2 2 Jahre
Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin/ Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte elektrotechnische Assistentin/Staatlich geprüfter elektrotechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte Industrietechnologin/Staatlich geprüfter Industrietechnologe		X
Staatlich geprüfte maschinenbautechnische Assistentin/Staatlich geprüfter maschinenbautechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter präparationstechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte textiltechnische Assistentin/Staatlich geprüfter textiltechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte umweltschutztechnische Assistentin/Staatlich geprüfter umweltschutztechnischer Assistent	X	X
Fachbereich: Wirtschaft und Verwaltung		
Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin/Staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent	X	X

Tabelle 8: Bildungsgänge § 2 Nummer 1 und 2 + Berufsbezeichnungen § 29

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzAPO-BK Anlage C:

Anlage C 5 - Seite 1 -

Abgangszeugnis

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abgangszeugnis

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____

im Fachbereich² _____

mit dem fachlichen³ Schwerpunkt⁴ _____

vom _____ bis _____ besucht.

Sie/Er¹ war zuletzt Schülerin/Schüler¹ in der Jahrgangsstufe: _____.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:
die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Bildungsgänge gemäß § 8 APO-BK Anlage C; Entspricht der Fachrichtung nach Nummer 2.1 der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung)
3) Soweit vorhanden
4) In Bildungsgängen ohne Schwerpunkt ist die Zeile zu streichen.

Anlage C 5 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen^{2, 3} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich

Berufsübergreifender Lernbereich
Deutsch/Kommunikation _____
Religionslehre _____
Sport/Gesundheitsförderung _____
Politik/Gesellschaftslehre _____

Differenzierungsbereich

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:

Bemerkungen:

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Klassenlehrerin/Klassenlehrer¹

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter¹

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage C 6 - Seite 1 -

Halbjahres-, Versetzungs- und Jahreszeugnis

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Zeugnis

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____

im Fachbereich _____

mit dem fachlichen² Schwerpunkt³ _____

im Schuljahr _____/_____, _____. Halbjahr besucht.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:
die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Soweit vorhanden
3) In Bildungsgängen ohne Schwerpunkt ist die Zeile zu streichen.

Anlage C 6 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**² festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch/Kommunikation _____

Religionslehre _____

Sport/Gesundheitsförderung _____

Politik/Gesellschaftslehre _____

Differenzierungsbereich

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen: _____

Versäumte Stunden: _____ Stunden, davon unentschuldig: _____

Nicht ausreichende Leistungen gefährden den Abschluss/die Versetzung.¹

Nicht versetzt/Versetzt¹ in die Jahrgangsstufe 12/13.¹

Bemerkungen:³

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____ Klassenlehrerin/Klassenlehrer¹

(Siegel) _____ Schulleiterin/Schulleiter¹

Die Kenntnisnahme wird bestätigt: _____

volljährige Schülerin/volljähriger Schüler oder Elternteil¹

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) Bemerkung für das Versetzungszeugnis Jahrgangsstufe 11 in die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule: Der Unterricht in der Klasse 12 kann nur aufgenommen werden, wenn zu Beginn des 12. Schuljahres der Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres gemäß Praktikum-Ausbildungsordnung, RdEnt. v. 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) vorgelegt wird.

Anlage C 7 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**^{2, 3} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch/Kommunikation _____

Religionslehre _____

Sport/Gesundheitsförderung _____

Politik/Gesellschaftslehre _____

Differenzierungsbereich

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen: _____

Frau/Herr¹ _____ hat im Rahmen des Bildungsganges ein Praktikum von _____ Wochen absolviert.

Bemerkungen

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage C 7 - Seite 1 -

Zeugnis Fachhochschulreife schulischer Teil

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Zeugnis der Fachhochschulreife schulischer Teil

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler¹ des Bildungsgangs der zweijährigen/dreijährigen¹ Berufsfachschule _____

_____ im Fachbereich _____

mit dem fachlichen² Schwerpunkt³ _____.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung).

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Soweit vorhanden
3) In Bildungsgängen ohne Schwerpunkt ist die Zeile zu streichen.

Anlage C 7 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

hat die Fachhochschulreifeprüfung im vorgenannten Bildungsgang am _____ bestanden.

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

wird der

schulische Teil der Fachhochschulreife

zuerkannt.

Durchschnittsnote _____ in Worten: _____.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____ Vorsitzende/Vorsitzender¹ des allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel) _____ Schulleiterin/Schulleiter¹

Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis eines einschlägigen halbjährigen Praktikums gemäß Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13-31 Nr. 1) bzw. einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit als Nachweis der Fachhochschulreife. Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage C 8 - Seite 1 -

Fachhochschulreifezeugnis für Assistentinnen/Assistenten

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Zeugnis der Fachhochschulreife

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler¹ des Bildungs-
gangs der dreijährigen Berufsfachschule _____

_____ im Fachbereich _____

mit dem Schwerpunkt² _____.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten/zur Staatlich geprüften technischen Assistentin und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.09.2011 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung).

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Soweit vorhanden

Anlage C 8 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

Sie/Er¹ hat die Fachhochschulreifeprüfung im vorgenannten Bildungsgang am _____
bestanden.

Aufgrund der bestandenen Fachhochschulreifeprüfung und des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung² zur/zum¹ _____ wird

Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

die

Fachhochschulreife

zuerkannt.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Durchschnittsnote _____ in Worten: _____.

_____ Ort, Datum der Zeugnisausgabe

(Siegel)

Vorstand/Vorsitzender¹ des
allgemeinen Prüfungsausschusses

Schulleiterin/Schulleiter¹

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Berufsbezeichnung gemäß Anlage C 4

Anlage C 8 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**^{2, 3} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch/Kommunikation	_____
Religionslehre	_____
Sport/Gesundheitsförderung	_____
Politik/Gesellschaftslehre	_____

Differenzierungsbereich

_____	_____
_____	_____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:

Frau/Herr¹ _____ hat im Rahmen des Bildungsganges ein Praktikum von _____
Wochen absolviert.

Bemerkungen:

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notestufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage C 9 - Seite 1 -

Berufsabschlusszeugnis

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Berufsabschlusszeugnis

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler¹ des Bildungs-
gangs der zweijährigen/dreijährigen¹ Berufsfachschule _____

_____ im Fachbereich _____

mit dem Schwerpunkt² _____.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten/zur Staatlich geprüften technischen Assistentin und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30. September 2011 in der jeweils geltenden Fassung).

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Soweit vorhanden

Anlage C 9 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**^{2, 3} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch/Kommunikation	_____
Religionslehre	_____
Sport/Gesundheitsförderung	_____
Politik/Gesellschaftslehre	_____

Differenzierungsbereich

_____	_____
_____	_____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:

Frau/Herr¹ _____ hat im Rahmen des Bildungsganges ein Praktikum von _____ Wochen absolviert.

Bemerkungen:

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage C 10 - Seite 1 -

Fachhochschulreifezeugnis für die Fachoberschule

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Zeugnis der Fachhochschulreife

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler¹ des Bildungsganges der Fachoberschule im Fachbereich² _____

mit dem fachlichen Schwerpunkt³ _____.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Fachoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung).

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Entspricht der Fachrichtung nach Nummer 2.1 der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung)
3) Soweit vorhanden

Anlage C 9 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

hat die staatliche Berufsabschlussprüfung im vorgenannten Bildungsgang am _____ bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte _____ / 2
Staatlich geprüfter _____

zu führen.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

(Siegel)

Vorsitzende/Vorsitzender¹ des
allgemeinen Prüfungsausschusses

Schulleiterin/Schulleiter¹

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführer/in/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Berufsbezeichnung gemäß Anlage C 4

Anlage C 10 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**^{2, 3} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch/Kommunikation	_____
Religionslehre	_____
Sport/Gesundheitsförderung	_____
Politik/Gesellschaftslehre	_____

Differenzierungsbereich

_____	_____
_____	_____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:

Bemerkungen

Frau/Herr¹ _____ hat die Fachhochschulreifeprüfung im vorgenannten Bildungsgang der Fachoberschule am _____ bestanden.

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage C 10 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

Der Nachweis der fachpraktischen Ausbildung wurde durch

- die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule¹
- den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung¹
- den Nachweis einer mindestens vierjährigen einschlägigen Berufstätigkeit als _____
erbracht¹.

Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

wird die

Fachhochschulreife

zuerkannt.

Entsprechend der Vereinbarung über die Fachoberschulen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Durchschnittsnote _____ in Worten: _____.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Vorsitzende/Vorsitzender¹ des
allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter¹

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage C 12

Nichtbestehen der FHR-Prüfung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹ _____
Vor- und Zuname

Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ _____, sind/ist¹ zurzeit Schüler/Schülerin¹ des Bildungsgangs _____
im Fachbereich _____
mit dem fachlichen² Schwerpunkt³ _____.

Gemäß Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses vom _____ haben Sie/hat Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ _____ entsprechend § 18 Absatz 4 Anlage C APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Fachhochschulreifeprüfung nicht bestanden, da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ in dem Fach/in den Fächern¹ _____
mangelhafte bzw. ungenügende Leistungen erbracht haben/hat¹.

- Da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ gemäß § 26 Erster Teil APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) zum Bestehen der Prüfung in einem Fach, in dem Sie/sie/er¹ die Note mangelhaft erhalten haben/hat¹, eine Verbesserung um eine Note benötigen/benötigt¹, sind Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ zur Nachprüfung zugelassen. Die Meldung zur Nachprüfung muss unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens drei Wochen nach Datum dieser Bekanntgabe bei der Schulleiterin/dem Schulleiter¹ schriftlich eingereicht werden.¹
- Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ muss/müssen¹ gemäß § 18 Absatz 4 Anlage C in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) wegen Überschreitung der Höchstverweildauer den Bildungsgang verlassen.¹
- Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ können/kann¹ gemäß Nummer 18. 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 18 Absatz 4 Anlage C in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Jahrgangsstufe wiederholen.¹
- Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ verlassen/verlässt¹ den Bildungsgang.¹

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht.¹

Ort, Datum

Vorsitzende/Vorsitzender¹ des
allgemeinen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Soweit vorhanden
3) In Bildungsgängen ohne Schwerpunkt ist die Zeile zu streichen.

Anlage C 11

Nichtzulassung zur FHR-Prüfung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹ _____
Vor- und Zuname

Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ _____, sind/ist zurzeit Schüler/Schülerin¹ des Bildungsgangs _____
im Fachbereich _____
mit dem fachlichen² Schwerpunkt³ _____.

Gemäß Beschluss der Zulassungskonferenz vom _____ sind Sie/ist Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ _____ entsprechend § 13 Absatz 2 Anlage C APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen, da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ in dem Fach/in den Fächern¹ _____
mangelhafte bzw. ungenügende Leistungen erbracht haben/hat¹.

- Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ muss/müssen¹ gemäß § 13 Absatz 2 Anlage C in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) wegen Überschreitung der Höchstverweildauer den Bildungsgang verlassen.¹
- Gemäß Nummer 13.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 13 Absatz 5 Anlage C APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1 und 1.2) können/kann¹ Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ die Jahrgangsstufe wiederholen.¹
- Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ verlassen/verlässt¹ den Bildungsgang.¹

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht.¹

Ort, Datum

Vorsitzende/Vorsitzender¹ des
allgemeinen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Soweit vorhanden
3) In Bildungsgängen ohne Schwerpunkt ist die Zeile zu streichen

Anlage C 13

Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹ _____
Vor- und Zuname

Sie sind zurzeit Schüler/Schülerin¹ des Bildungsgangs _____
der zweijährigen/dreijährigen¹ Berufsfachschule
im Fachbereich _____
mit dem Schwerpunkt² _____.

Gemäß Beschluss der Zulassungskonferenz vom _____ sind Sie entsprechend § 22 Absatz 3 Anlage C APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen.

- da Sie in dem Fach/in den Fächern¹ _____
mangelhafte bzw. ungenügende Leistungen erbracht haben.¹
- da Sie die Bedingungen gemäß § 22 Absatz 4 Anlage C APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht erfüllen.¹
- Sie müssen gemäß § 23 Absatz 1 Anlage C in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) wegen Überschreitung der Höchstverweildauer den Bildungsgang verlassen.¹
- Sie können gemäß § 23 Absatz 1 Anlage C APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Jahrgangsstufe wiederholen.¹
- Sie verlassen den Bildungsgang.¹

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht.¹

Ort, Datum

Vorsitzende/Vorsitzender¹ des
allgemeinen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Soweit vorhanden

Anlage C 14

Die VV zu Anlage D wurden gegenüber der letzten BASS geändert.

Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹ _____
Vor- und ZunameSie sind zurzeit Schüler/Schülerin¹ des Bildungsgangsim Fachbereich _____
mit dem Schwerpunkt² _____Gemäß Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses vom _____ haben Sie
entsprechend § 27 Absatz 2 Anlage C APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden, da Sie in dem Fach/in den Fächern¹mangelhafte bzw. ungenügende Leistungen erbracht haben.¹

- Da Sie gemäß § 26 Erster Teil APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) zum Bestehen der Prüfung in einem Fach, in dem Sie die Note mangelhaft erhalten haben, eine Verbesserung um eine Note benötigen, sind Sie zur Nachprüfung zugelassen. Die Meldung zur Nachprüfung muss unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens drei Wochen nach Datum dieser Bekanntgabe bei der Schulleiterin/dem Schulleiter schriftlich eingereicht werden.¹

- Sie müssen gemäß § 27 Absatz 2 Anlage C in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) wegen Überschreitung der Höchstverweildauer den Bildungsgang verlassen.¹

- Sie können gemäß § 27 Absatz 3 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Jahrgangsstufe wiederholen.¹

- Sie verlassen den Bildungsgang.¹

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht.¹

Ort, Datum

Vorsitzende/Vorsitzender¹ des
allgemeinen Prüfungsausschusses**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführer/in dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Soweit vorhanden

Anlage D

Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums und der Fachoberschule, Klasse 13

(§ 22 Absatz 5 Nummer 3 und Absatz 6 Nummer 2 SchulG)

mit¹

VV zu Anlage D

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Qualifikationen und Abschlüsse

§ 1a Aufbau

§ 1b Gliederung

§ 2 Organisation

§ 3 Aufnahme

2. Abschnitt

Bestimmungen für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums

1. Unterabschnitt

Schullaufbahnberatung

§ 3a Auslandsaufenthalte

§ 3b Information, Beratung, Dokumentation der Schullaufbahn

2. Unterabschnitt

Bestimmungen für den Unterricht

§ 4 Grundstruktur des Unterrichts, Fächer, Kurse, Aufgabenfelder

§ 5 Versetzung in die Jahrgangsstufe 12

§ 6 Wahl der Abiturprüfungsfächer

§ 7 Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12 und 13

3. Unterabschnitt

Leistungsbewertung

§ 8 Grundsätze der Leistungsbewertung

§ 9 Beurteilungsbereich „Klausuren“

§ 10 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

§ 11 Notenstufen und Punkte

§ 12 Besondere Lernleistung

§ 13 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

§ 13a Fachhochschulreife

4. Unterabschnitt

Ordnung der Abiturprüfung

§ 14 Gliederung der Abiturprüfung

§ 15 Zulassung zur Abiturprüfung

§ 16 Verfahren bei Nichtzulassung

§ 17 Schriftliche Prüfung

§ 18 Aufgaben der schriftlichen Prüfung

§ 19 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

§ 20 Fächer der mündlichen Prüfung

§ 21 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach

§ 22 Verfahren bei der mündlichen Abiturprüfung

§ 23 Durchführung der mündlichen Prüfung

§ 24 Feststellung der Prüfungsergebnisse

§ 25 Ermittlung der Gesamtqualifikation

§ 26 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

§ 27 Weitere Berechtigung

5. Unterabschnitt

Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

§ 28 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

§ 29 Gliederung der Prüfung

6. Unterabschnitt

Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und Durchführung der ersten Teilprüfung

§ 30 Zulassungsverfahren

§ 31 Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

§ 32 Anrechnung der Abiturprüfung

§ 33 Feststellung des Prüfungsergebnisses

1) Der Text der Rechtsverordnung - Anlage D APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Anlage D APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammerung einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen D 1 bis D 29 sind Teil der Rechtsverordnung, die Anlagen D 30 bis D 48 Teil der Verwaltungsvorschriften.

§ 34 Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung

7. Unterabschnitt Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung

§ 35 Fächer und Vornoten

§ 36 Schriftliche Prüfung

§ 37 Praktische Prüfung

§ 38 Mündliche Prüfung

8. Unterabschnitt Abschluss der Prüfung

§ 39 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

9. Unterabschnitt Zeugnisse, Berechtigungen

§ 40 Zeugnisse

§ 41 Berechtigungen

10. Unterabschnitt Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher

§ 42 Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)

§ 43 Fachpraktische Prüfung

§ 44 Berechtigungen

3. Abschnitt Bestimmungen für die Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13

1. Unterabschnitt Bestimmungen für den Unterricht

§ 45 Grundlagen des Unterrichts

2. Unterabschnitt Leistungsbewertung

§ 46 Grundsätze der Leistungsbewertung

§ 47 Beurteilungsbereich „Klausuren“

§ 48 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

§ 49 Zeugnisse

3. Unterabschnitt Ordnung der Abiturprüfung

§ 50 Gliederung der Abiturprüfung

§ 51 Zulassung zur Abiturprüfung

§ 52 Verfahren bei Nichtzulassung

§ 53 Schriftliche Prüfung

§ 54 Aufgaben der schriftlichen Prüfung

§ 55 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten

§ 56 Mündliche Prüfung

§ 57 Feststellung der Prüfungsergebnisse

§ 58 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Bildungsgänge vermitteln den Schülerinnen und Schülern die allgemeine Hochschulreife in Verbindung mit einem Berufsabschluss nach Landesrecht oder mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(2) Die Bildungsgänge vermitteln studien- und berufsbezogene Qualifikationen über eine Schwerpunktsetzung, die von berufsfachlichen Anforderungen und Perspektiven der beruflichen Tätigkeit sowie durch ein für alle Bildungsgänge gemeinsames Lernangebot bestimmt wird. Der Unterricht hat wissenschaftspropädeutischen Anforderungen zu entsprechen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die Qualifikationsphase den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Sie erwerben am Ende der Einführungsphase einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungen

a) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend sind oder

b) in nicht mehr als zwei der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

§ 1a Aufbau

(1) Das Berufliche Gymnasium umfasst

1. einfachqualifizierende Bildungsgänge, die zur allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten führen und

2. doppeltqualifizierende Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur allgemeinen Hochschulreife führen.

(2) Die Fachoberschule, Klasse 13 umfasst Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife vermitteln.

§ 1b Gliederung

(1) Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in die Fachbereiche

1. Ernährung,
2. Gestaltung,
3. Gesundheit und Soziales,
4. Informatik,
5. Technik und
6. Wirtschaft und Verwaltung.

Die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums werden gemäß den Anlagen D 1 bis D 28 den Fachbereichen und gegebenenfalls deren fachlichen Schwerpunkten zugeordnet.

(2) Die Fachoberschule, Klasse 13 gliedert sich in die Fachbereiche

1. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
2. Ernährung und Hauswirtschaft,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Technik, gegliedert in die fachlichen Schwerpunkte
 - a) Bau- und Holztechnik,
 - b) Elektrotechnik,
 - c) Metalltechnik,
 - d) Textiltechnik und Bekleidung,
 - e) Drucktechnik und
 - f) Physik, Chemie, Biologie,
6. Wirtschaft und Verwaltung.

VV zu § 1b

1b.1 zu Absatz 1

Die Fachbereiche und gegebenenfalls deren fachliche Schwerpunkte entsprechen den Fachrichtungen und deren Schwerpunkten in der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung). Der Fachbereich Gestaltung entspricht der Fachrichtung Technik mit dem Schwerpunkt Gestaltungstechnik der Liste 2 zu Nummer 10.2 der obigen Vereinbarung.

1b.2 zu Absatz 2

Die Fachbereiche entsprechen den Ausbildungsrichtungen der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.1976 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 2 Organisation

(1) Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11), eine zweijährige Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13) und ggf. eine Jahrgangsstufe 14. Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (einfachqualifizierend) führen, dauern drei Jahre. Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums, die doppeltqualifizierend einen Berufsabschluss nach Landesrecht und die allgemeine Hochschulreife vermitteln, dauern nach Maßgabe der Stundenpläne bis zu vier Jahre und umfassen die Jahrgangsstufen 11 bis 14. Am Ende der Jahrgangsstufe 13 findet die Abiturprüfung statt. In doppeltqualifizierenden Bildungsgängen stellt die Abiturprüfung gleichzeitig den ersten Teil der staatlichen Berufsabschlussprüfung dar. Die zweite Teilprüfung der staatlichen Berufsabschlussprüfung findet in der Jahrgangsstufe 14 statt.

(2) Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13 dauern in Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger. Diese Bildungsgänge bilden die zweite Stufe der insgesamt zweijährigen Fachoberschule zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

VV zu § 2

2.1 zu Absatz 1

In den einfachqualifizierenden Bildungsgängen des Beruflichen Gymnasiums sind nach Möglichkeit Schülerbetriebspraktika zu absolvieren. Es gelten die Vorgaben gemäß Runderlass vom 21.10.2010 (BASS 12-21 Nr. 1).

§ 3 Aufnahme

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums ist die Berechtigung zum Besuch der gym-

nasialen Oberstufe oder die Berechtigung gemäß § 28 Absatz 3 Satz 3 APO-WbK.

(2) Außerdem können Schülerinnen und Schüler in Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen werden, die an einer deutschen Schule im Ausland, einer europäischen Schule oder einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist. Aufgenommen werden kann auch, wer die Externenprüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I bestanden und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten hat.

(3) Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, können unter Beibehaltung des Fachbereichs und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts in die Jahrgangsstufe 12 der Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen werden. Sie müssen bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mindestens im Umfang des Unterrichts der Jahrgangsstufe 11 nachweisen.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absätze 1 und 2 infolge nicht von ihnen zu vertretender Umstände nicht erfüllen, ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass sie für den Besuch des Bildungsgangs geeignet sind.

(5) In Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13 wird aufgenommen, wer die Fachhochschulreife und mindestens eine zweijährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht nachweist. Eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit kann an die Stelle der abgeschlossenen Berufsausbildung treten.

VV zu § 3

3.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, aber nicht die notwendigen Kenntnisse in der 2. Fremdsprache (nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Anlage D) nachweisen, werden in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen.

Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, werden, wenn sie den Fachbereich bzw. den fachlichen Schwerpunkt wechseln, in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen.

3.2 zu Absatz 2

3.2.1 Die Schülerinnen und Schüler, die an einer europäischen oder einer ausländischen Schule eine vergleichbare Berechtigung erworben haben, können in den Bildungsgang aufgenommen werden, wenn sie bei der aufnehmenden Schule in einer Sprachprüfung in Deutsch nachgewiesen haben, dass sie dem Unterricht in sprachlicher Hinsicht folgen können.

3.2.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde die Unterlagen zur Prüfung der Eingangsvoraussetzungen vor.

3.5 zu Absatz 5

Die als Aufnahmevoraussetzung nachzuweisende Fachhochschulreife soll dem fachlichen Schwerpunkt oder dem Fachbereich des Bildungsgangs entsprechen oder die mindestens zweijährige Berufsausbildung soll dem fachlichen Schwerpunkt bzw. dem Fachbereich zuzuordnen sein.

2. Abschnitt Bestimmungen für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums

1. Unterabschnitt Schullaufbahnberatung

§ 3a Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre (Jahrgangsstufen 11 und 12) der Bildungsgänge können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 3 (richtig: Absatz 4) SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 13) kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11.2 (im zweiten Halbjahr der Einführungsphase) beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Jahrgangsstufe 12 (Qualifikationsphase) fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nach § 25 nicht übernommen werden.

VV zu § 3a

3a.2 zu Absatz 2

3a.2.1 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Jahrgangsstufe 12.1 (erstes Jahr der Qualifikationsphase) fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung bei Schülerinnen und Schülern in den letzten beiden Schulhalbjahren ein Notenbild erreicht wurde, das eine erfolgreiche Mitarbeit in der Jahrgangsstufe 12 (erstes Jahr der Qualifikationsphase) in allen Fächern der für den Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums gültigen Stundentafel erwarten lässt. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

3a.2.2 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums oder des Graecums, die in der Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.

3a.2.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 3a Absatz 2 unmittelbar in die Jahrgangsstufe 12 (das erste Jahr der Qualifikationsphase) eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

3a.2.4 Der mit dem Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) verbundene Abschluss gemäß § 1 Absatz 3 wird nach erfolgreichem Durchgang durch die Jahrgangsstufe 12 (das erste Jahr der Qualifikationsphase) erworben.

3a.2.5 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

§ 3b

Information, Beratung, Dokumentation der Schullaufbahnen

(1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über die wesentlichen Regelungen für den jeweiligen Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums. Sie berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, ob die Wahl- und Belegungsbedingungen erfüllt sind. Beratung und Prüfung sind zu dokumentieren.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums zuständigen Bildungsgangleitungen und die für die Jahrgangsstufe zuständigen Jahrgangsstufenleitungen nehmen die Informations-, Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationsaufgaben gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Schule wahr.

VV zu § 3b

Folgende Informationstermine sind einzuhalten:

- Eine einführende Information über den Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums zu Beginn der Jahrgangsstufe 11.1. Anschließend sind die Schülerinnen und Schüler auch individuell über die Konsequenzen ihrer Wahlentscheidungen bis zum Abschluss des Bildungsgangs zu beraten.
- Die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und die Bildung der Gesamtqualifikation werden spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) bekannt gegeben.
- Über die Belegungsverpflichtungen der Kurse nach Maßgabe der Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs, der Einbringungsverpflichtungen und -möglichkeiten in den Block I sowie die Regelungen des Blocks II sind die Schülerinnen und Schüler zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 (Beginn der Qualifikationsphase) zu informieren. Anschließend sind die Schülerinnen und Schüler auch individuell über die Konsequenzen ihrer Wahlentscheidungen bis zum Abschluss des Bildungsgangs zu beraten.
- Die Bedingungen über das Verfahren in der Abiturprüfung und über die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung werden zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 (des zweiten Jahres der Qualifikationsphase) bekannt gegeben.
- Im Übrigen erfolgen die Informationen über das Verfahren in der Abiturprüfung zu den in der Ordnung der Abiturprüfung angegebenen Terminen.

2. Unterabschnitt Bestimmungen für den Unterricht

§ 4 Grundstruktur des Unterrichts, Fächer, Kurse, Aufgabenfelder

(1) Die Unterrichtsfächer sind durch die Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs gemäß Anlagen D 1 bis D 28 festgelegt; sie sind Aufgabenfeldern zugeordnet (Absatz 4).

(2) Im Differenzierungsbereich können sowohl Fächer angeboten werden als auch Unterrichtsveranstaltungen, die Fächern nicht zugeordnet sind.

(3) Die Fächer werden in Halbjahreskursen unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird der Unterricht nach Maßgabe der Stundentafeln in Grund- und Leistungskursen erteilt. Kurse, die nach Maßgabe der Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs dem berufsbezogenen oder berufsübergreifenden Lernbereich zugeordnet sind und mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewertet wurden, gelten als nicht belegt.

(4) Die folgenden nach Aufgabenfeldern geordneten Fächer können in die Gesamtqualifikation für das Abitur einbezogen werden:

1. **Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I)**
Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kunst, Literatur, Musik, Latein, Niederländisch, Russisch, Spanisch.
2. **Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II)**
Arbeits- und Betriebslehre, Außenhandel, Betriebsorganisation, Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/ Wirtschaftsrecht, Didaktik und Methodik, Erdkunde, Erziehungswissenschaften, Geschichte, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Korrespondenz, Korrespondenz/Übersetzung, Marketing, Organisationslehre, Philosophie, Politik/Geschichte, Psychologie, Rechtskunde, Recht und Verwaltung, Soziologie, Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Übersetzung, Volkswirtschaftslehre, Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeografie, Wirtschaftslehre, Wirtschaftslehre des Haushalts, Wirtschaftsrecht.
3. **Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III)**
Angewandte Informatik, Anwendungsentwicklung, Bautechnik, Bauplanungstechnik, Betriebsinformatik, Biochemie, Biologie, Biologietechnik, Chemie, Chemietechnik, Datentechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik, Energietechnik, Ernährungslehre, Ernährung, Gestaltungstechnik, Gesundheit, Grafik-Design, Haushaltstechnik, Holztechnik, Informatik, Konstruktions- und Fertigungstechnik, Maschinenbautechnik, Maschinentechnik, Mathematik, Nachrichtentechnik, Physik, Physikalische Chemie, Physiktechnik, Softwareentwicklung, Technische Informatik, Technische Kommunikation, Technisches Zeichnen, Textil- und Bekleidungstechnik, Umweltschutztechnik, Umwelttechnik, Werkstofftechnik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsinformatik/ Organisationslehre.
4. **Die Unterrichtsfächer Religionslehre, Sport und Sport/Gesundheitsförderung, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind. Ist Religionslehre Fach der Abiturprüfung, kann es das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld vertreten.**

(5) Für die Belegverpflichtung in den Fremdsprachen gilt darüber hinaus:

1. Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache wird als Grundkursfach erteilt.
1. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen oder bis zum Eintritt in den Bildungsgang keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, müssen die zweite Fremdsprache im Umfang von zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 durchgehend belegen.
2. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Sekundarstufe I an einer Feststellungsprüfung gemäß § 5 Absatz 4 APO-S I teilgenommen haben, können zur Erfüllung der Pflichtbindung in der fortgeführten Fremdsprache am Ende der Jahrgangsstufe 11 eine Feststellungsprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde ablegen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note der fortgeführten Fremdsprache Englisch in der Jahrgangsstufe 11.

(6) Schülerinnen und Schüler, die nach der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium gemäß § 26 APO-S I in das Berufliche Gymnasium aufgenommen werden, belegen in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 Unterricht im Umfang von mindestens 102 Jahreswochenstunden nach Maßgabe der Stundentafeln.

(7) Für den Unterricht gelten die Bildungspläne für den jeweiligen Bildungsgang.

VV zu § 4

4.1 zu Absatz 1

4.1.1 Die Wahlmöglichkeiten zwischen Fächern im berufsbezogenen Lernbereich richten sich nach der für den gewählten Bildungsgang geltenden Stundentafel. Die Schule ist grundsätzlich gehalten, das Wahlangebot zu ermöglichen. Ein Anspruch von Schülerinnen und Schülern auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

4.1.2 Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechenden Aufgabenstellung abdeckt (Ersatzfach). Dies sind insbesondere „Erziehungswissenschaften“, „Geschichte“, „Gesellschaftslehre mit Geschichte“, „Philosophie“, „Politik/Geschichte“, „Psychologie“ oder „Soziologie“. Dieses Ersatzfach ist versetzungsrelevant. Das Ersatzfach kann nicht als Fach der Abiturprüfung gewählt werden. Wenn Schülerinnen oder Schüler das Ersatzfach in der Jahrgangsstufe 11.1 und 11.2 belegt haben, kann das Fach Religionslehre nicht mehr als Fach der Abiturprüfung gewählt werden, auch wenn es in den Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.2 durchgehend belegt wurde.

4.2 zu Absatz 2

4.2.1 Kurse im Differenzierungsbereich, die entsprechend den Rahmenvorgaben der Stundentafeln angeboten werden und die die Bedingungen von Grundkursen erfüllen, werden benotet und können in den Block I gemäß § 15 eingebracht werden. Grundkurse sind Fächern gemäß § 4 Absatz 4 Anlage D zugeordnet und werden mindestens zweistündig unterrichtet.

4.2.2 Bei Kursen und Unterrichtsveranstaltungen im Differenzierungsbereich, die entsprechend den Rahmenvorgaben der Stundentafeln angeboten werden, jedoch die Bedingungen von Grundkursen nicht erfüllen, wird die Teilnahme im Zeugnis unter „Differenzierungsbereich“ ausgewiesen. Darüber hinaus wird auf Antrag der Schülerin oder des Schülers eine qualifizierte Bescheinigung ausgestellt.

4.2.3 Bei Kursen und Unterrichtsveranstaltungen, die über die Rahmenvorgaben der Stundentafeln im Differenzierungsbereich hinausgehend angeboten werden, kann die Teilnahme im Zeugnis unter „Bemerkungen“ ausgewiesen werden. Darüber hinaus wird auf Antrag der Schülerin oder des Schülers eine qualifizierte Bescheinigung ausgestellt.

4.2.4 Zusätzliche Fächer zu den Fächern gemäß § 4 Absatz 4 Anlage D bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

4.2.5 Weitere Fremdsprachen für ausgesiedelte und ausländische Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der Pflichtbedingung in den Fremdsprachen bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

4.4 zu Absatz 4

Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Leistungskursfach Sport bzw. Sport/Gesundheitsförderung in den Jahrgangsstufen 12 und 13 oder im Verlauf des Prüfungsverfahrens sportunfähig, so trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über die Fortsetzung der Schullaufbahn bzw. über das weitere Prüfungsverfahren.

4.5 zu Absatz 5

4.5.1 Arbeitsgemeinschaften gelten nicht als Unterricht im Sinne der Nummer 2.

4.5.2 Kurse in einer neu einsetzenden Fremdsprache müssen - unabhängig von der Zahl der Schülerinnen und Schüler - eingerichtet und fortgeführt werden. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I oder bis zum Eintritt in den Bildungsgang durchgängigen versetzungswirksamen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, nehmen, sofern sie nicht am Unterricht in der zweiten Fremdsprache gemäß Stundentafel teilnehmen, an einer zusätzlichen Unterrichtsveranstaltung des Differenzierungsbereichs im Umfang der nicht belegten zweiten Fremdsprache nach dem Angebot der Schule teil.

4.5.3 Ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler, denen in der Sekundarstufe I die Sprache des Herkunftslandes als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt worden ist oder die am Ende der Klasse 10 eine Feststellungsprüfung gemäß den Regelungen des Runderlasses vom 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) in der Sprache des Herkunftslandes als erste oder zweite Fremdsprache abgelegt haben, können anstelle einer Belegung der gemäß der in den Stundentafeln vorgesehenen fortgeführten Fremdsprache bei der oberen Schulaufsichtsbehörde am Ende der Jahrgangsstufe 11.2 eine Feststellungsprüfung ablegen. Die gleiche Regelung gilt für Ausländerinnen und Ausländer im Hinblick auf ihre Muttersprache.

4.5.4 Schülerinnen und Schüler, die sich einer Feststellungsprüfung unterziehen wollen, sind verpflichtet, in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 am Unterricht in einer neu einsetzenden Fremdsprache teilzunehmen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, an einem zusätzlichen Unterrichtsangebot des Differenzierungsbereichs der Schule im Umfang der nicht belegten ersten Fremdsprache teilzunehmen.

4.5.5 Schülerinnen und Schüler, die die Feststellungsprüfung nicht bestehen, können die Prüfung einmal wiederholen, und zwar in der Regel zum Ablauf des folgenden Schuljahres. Wer die Feststellungsprüfung endgültig nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage D 30.

4.6 zu Absatz 6

Wird die erforderliche Stundenzahl nicht erreicht, sind für die betreffenden Schülerinnen und Schüler entsprechende Kurse im Differenzierungsbereich einzurichten.

4.7 zu Absatz 7

Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums können in einem Fach gemeinsam beschult werden, sofern für diese Bildungsgänge die gleichen Bildungspläne gültig sind.

§ 5

Versetzung in die Jahrgangsstufe 12

(1) Der Übergang in die Jahrgangsstufe 12 setzt eine Versetzung nach § 10 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge voraus.

(2) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 11.2 in allen Fächern erbracht hat. Die Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler während des gesamten Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen. Zu den versetzungs-

wirksamen Leistungen gehört auch die Leistung in der neu einsetzenden Fremdsprache; im Unterricht des Differenzierungsbereichs erbrachte Leistungen sind nicht versetzungswirksam.

§ 6

Wahl der Abiturprüfungsfächer

Eine Schülerin oder ein Schüler legt die Abiturprüfung in vier Fächern ab. Das erste und zweite Fach der Abiturprüfung sind die in den Anmerkungen zur Stundentafel des Bildungsganges als erstes und zweites Abiturprüfungsfach festgelegten oder zur Wahl gestellten Fächer. Das dritte und vierte Abiturprüfungsfach legt die Schülerin oder der Schüler zu Beginn der Jahrgangsstufe 13.1 fest. Dabei muss es sich um die in den Anmerkungen zur Stundentafel als drittes beziehungsweise viertes Abiturfach ausgewiesenen Fächer handeln, in denen spätestens vom Beginn der Jahrgangsstufe 12.1 an Klausuren geschrieben wurden.

§ 7

Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12 und 13

Wer in der Jahrgangsstufe 12 nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann und die Jahrgangsstufe 11 nicht wiederholt hat, kann auf Antrag bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12.1 in die Jahrgangsstufe 11 zurücktreten. Am Ende der Jahrgangsstufe 12.2 oder 13.1 kann auf Antrag zurücktreten, wer die Zulassung gemäß § 15 voraussichtlich nicht mehr erreichen, die Abiturprüfung aber noch innerhalb der Höchstverweildauer gemäß § 5 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge ablegen kann. Wenn Defizite nicht mehr aufgeholt werden können, muss die Schülerin oder der Schüler zurücktreten. Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang der wiederholten Schulhalbjahre werden unwirksam.

VV zu § 7

7.1 Eine Schülerin oder ein Schüler kann ihre oder seine Defizite nicht mehr aufholen, wenn

- in einem Kurs nach § 4 Absatz 3 letzter Satz null Punkte erreicht wurden oder
- in einem Pflichtkurs nach § 15 Absatz 2 null Punkte erreicht wurden (§ 15 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b und Buchstabe c bezüglich der Einbringungsverpflichtung von 32 Kursen) oder
- am Ende eines Schulhalbjahres in mehr als drei Leistungskursen weniger als fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht wurden (§ 15 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a) oder
- am Ende eines Schulhalbjahres mehr Kurse mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung erreicht wurden, als die maximal zulässige Anzahl der Kurse mit Defiziten nach der Jahrgangsstufe 13.2 vorsieht (§ 15 Absatz 2 Nummer 2, 3 und 4 und VV zu § 15 Absatz 2) oder
- auch bei der Einbringung aller zukünftig belegbaren Kurse in der Qualifikationsphase, gegebenenfalls einschließlich einer Facharbeit, keine 200 Punkte im Block I erreichbar sind (§ 15 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b).

7.2 Die Entscheidung über die Wiederholung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

7.3 Kann eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund ihrer oder seiner Leistungen nach dem Wiederholungsjahr nicht die Zulassung zur Abiturprüfung im Rahmen der Höchstverweildauer erreichen, kann sie oder er im Bildungsgang verbleiben, um ausschließlich den Berufsabschluss anzustreben. Verlässt die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang, so erhält sie oder er ein Abgangszeugnis gemäß Anlage D 35.

3. Unterabschnitt Leistungsbewertung

§ 8

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) In den Jahrgangsstufen 11 bis 14 ergibt sich die jeweilige Abschlussnote in einem Halbjahreskurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 9) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ (§ 10). Die Abschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet; eine rein rechnerische Bildung der Note ist unzulässig. Bei Halbjahreskursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ die Abschlussnote.

(2) Die Schülerin oder der Schüler kann in einem Leistungskursfach des berufsbezogenen Lernbereichs eine Facharbeit erstellen. Diese wird mit Punkten (§ 11) bewertet und kann in doppelter Gewichtung in den Block I eingebracht werden.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Halbjahreskurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und die Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Halbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Abschlussnote in Halbjahreskursen der Jahrgangsstufe 13.2 wird vor der ersten Sitzung des allgemeinen Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

(4) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in

den Jahrgangsstufen 11 und 14 sowie um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 11 in den Jahrgangsstufen 12 und 13.

VV zu § 8

8.1 zu Absatz 1

8.1.1 Bei der Bildung der Endnoten der beiden Beurteilungsbereiche zur Kursabschlussnote bleibt der Lehrerin oder dem Lehrer ein Beurteilungsspielraum, der durch die jeweiligen Noten der beiden Bereiche begrenzt wird. Die aus beiden Teilnoten gebildete Kursabschlussnote muss erkennen lassen, dass beide Beurteilungsbereiche angemessen berücksichtigt worden sind.

8.1.2 Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Praktikum erbringt, können in die Leistungsbewertung der an der Vor- und Nachbereitung des Praktikums beteiligten Fächer eingehen.

8.2 zu Absatz 2

8.2.1 Die Facharbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung mit abschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums. Die Facharbeit hat wissenschaftspropädeutischen Ansprüchen zu genügen. Die Schülerinnen und Schüler bestätigen die eigenständige Leistung durch eine schriftliche Erklärung.

8.2.2 Die Präsentation findet vor den betreuenden Fachlehrkräften statt. Die Präsentation ist zu benoten. Eine nicht ausreichende Benotung der Präsentation hat die nicht ausreichende Gesamtbewertung der Facharbeit zur Folge.

8.2.3 Die Facharbeit ist im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 12 oder im 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 anzufertigen. Die Leistungskurslehrerin oder der Leistungskurslehrer informiert zuvor die Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs über die formalen und inhaltlichen Anforderungen zur Erstellung der Facharbeit.

8.2.4 Den Termin für die Themenstellung und für die Abgabe der Facharbeit bestimmt die Schulleitung. Für die Themenstellung, die Betreuung und die abschließende Beurteilung ist die Leistungskurslehrerin oder der Leistungskurslehrer zuständig; gegebenenfalls bestimmt die Schulleitung fachkundige Lehrkräfte, die die Leistungskurslehrerin oder den Leistungskurslehrer unterstützen.

8.2.5 Hinsichtlich der Beurteilung der Facharbeit gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 Anlage D. Die Korrektur und die Beurteilung der Facharbeit sind spätestens sechs Wochen nach ihrer Abgabe abzuschließen.

8.4 zu Absatz 4

Die Bildungsgangkonferenz legt Verfahrensweisen fest, inwieweit gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form zur Absenkung der Leistungsbewertung führen.

§ 9

Beurteilungsbereich „Klausuren“

(1) In der Jahrgangsstufe 11 sind mindestens in vier Fächern Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen sein:

- die Fächer, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 als Leistungskursfächer fortgesetzt werden,
- Deutsch,
- Mathematik,
- die Fremdsprachen.

Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Fächer als Fächer mit Klausuren wählen. Die Anzahl der Klausuren beträgt im ersten Halbjahr ein bis zwei, im zweiten Halbjahr zwei Klausuren. Die Klausurdauer beträgt zwei bis drei Unterrichtsstunden.

(2) In der Jahrgangsstufe 12 sind in den Leistungskursfächern sowie in mindestens zwei Grundkursfächern in jedem Halbjahr jeweils zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen Deutsch, Mathematik, die Fremdsprachen sowie die Fächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung sein. Die Dauer der Klausuren in Grundkursfächern beträgt zwei bis drei, in Leistungskursfächern vier bis fünf Unterrichtsstunden.

(3) In der Jahrgangsstufe 13 sind im ersten Halbjahr in den beiden Leistungskursen, in dem dritten Fach der Abiturprüfung und in den Fremdsprachen je zwei Klausuren zu schreiben. Die Dauer der Klausuren beträgt in den Grundkursfächern jeweils drei Unterrichtsstunden, in den Leistungskursfächern jeweils vier bis fünf Unterrichtsstunden. Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 ist in den beiden Leistungskursfächern, dem dritten Fach der Abiturprüfung und in der in Jahrgangsstufe 11 neu begonnenen Fremdsprache jeweils eine Klausur zu schreiben. Die Dauer der Klausur beträgt in den Grundkursfächern jeweils drei Zeitstunden und in den Leistungskursfächern jeweils vier bis fünf Unterrichtsstunden.

(4) In der Jahrgangsstufe 14 ist in den fortgeführten Fächern, die Gegenstand des zweiten Teils der Berufsabschlussprüfung sind, jeweils eine Klausur zu schreiben.

(5) Die Klausuren sind so zu verteilen, dass in jedem Kursabschnitt eine Klausur geschrieben wird. In einer Woche dürfen für die Schülerin oder den Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. An einem Schultag darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht

mehr als eine Klausur schreiben. Die Termine für die Klausuren sind frühzeitig bekannt zu geben.

(6) In den Fächern Sport und Sport/Gesundheitsförderung sind keine Klausuren zu schreiben, sofern sie nicht als Leistungskursfach belegt werden.

VV zu § 9

9.1 zu Absatz 1 bis Absatz 3

In den modernen Fremdsprachen kann sowohl in der Jahrgangsstufe 11.2 als auch in einer der Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.1 jeweils eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch muss in einer der Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.1 eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden.

9.3 zu Absatz 3

In den Fächern der schriftlichen Berufsabschlussprüfung ist in der Jahrgangsstufe 13 pro Halbjahr jeweils mindestens eine Klausur zu schreiben.

9.5 zu Absatz 5

Vor der Rückgabe und Besprechung oder am Tage der Rückgabe einer Klausur darf in demselben Fach keine neue Klausur geschrieben werden.

§ 10

Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 8 Absatz 2. Im Übrigen gelten die Bildungspläne für den jeweiligen Bildungsgang.

VV zu § 10

10.1 Pro Halbjahr sind je Fach zwei schriftliche Übungen zulässig; in der Jahrgangsstufe 13.2 soll nur eine schriftliche Übung angefertigt werden.

10.2 Die Aufgabenstellung für die schriftliche Übung muss sich unmittelbar aus dem Unterricht ergeben; die schriftliche Übung muss den zeitlichen Umfang von Klausuren deutlich unterschreiten.

10.3 Eine schriftliche Übung, die benotet werden soll, darf nur an einem Tag angesetzt werden, an dem von den betroffenen Schülerinnen und Schülern keine Klausuren zu schreiben sind. Die schriftliche Übung soll rechtzeitig angekündigt werden. Sind an einer Schule generell bestimmte Zeitabschnitte für Klausuren vorgesehen, sind schriftliche Übungen dieser Art innerhalb dieser Zeitabschnitte nicht zulässig.

§ 11

Notenstufen und Punkte

Die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten, die gegebenenfalls eine Notentendenz enthalten können, werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 - 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 - 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 - 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 - 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen. ¹
mangelhaft	3 - 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen je doch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Tabelle 1: Notenschlüssel

1) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 15, 25 nicht erreicht werden.

§ 12

Besondere Lernleistung

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahres- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können, gelten. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass wesentliche Bestandteile der besonderen Lernleistung noch nicht anderweitig eingebracht wurden.

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 bei der Schule angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die die Arbeit korrigieren soll, in welchem Grundkursfach die besondere Lernleistung zugelassen wird. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird auf Grund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistung gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung, die im Block II in vierfacher Gewichtung als zusätzliches fünftes Prüfungselement eingebracht werden kann, sind maximal 15 Punkte erreichbar.

§ 13

Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 11.1 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Halbjahreszeugnis.

(2) Am Ende der Jahrgangsstufe 11.2 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Zeugnis mit dem Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung.

(3) Am Ende der Jahrgangsstufen 12.1, 12.2 und 13.1 erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Schullaufbahn, die die in den Kursen erreichten Leistungen ausweist.

(4) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler den Bildungsgang in den Jahrgangsstufen 12, 13 oder 14, enthält das Abgangszeugnis die in den einzelnen Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und gegebenenfalls 13 erreichten Kursabschlussnoten.

VV zu § 13

13.1 zu Absatz 1

Für das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 11.1 ist die Anlage D 32 mit dem Vermerk zur Versetzungsgefährdung zu verwenden.

13.2 zu Absatz 2

13.2.1 Für das Versetzungszeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 11.2 ist die Anlage D 32 zu verwenden. Den unter § 1 Absatz 3 Satz 1 genannten Schülerinnen und Schülern wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) bescheinigt. Das Zeugnis erhält unter „Bemerkungen“ den Vermerk: „N.N. hat den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben.“

13.2.2 Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 11 wiederholen können, erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage D 32 mit dem Vermerk der Nichtversetzung und dem Vermerk der Wiederholungsmöglichkeit.

13.2.3 Schülerinnen oder Schüler, die nicht versetzt wurden und den Bildungsgang verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß Anlage D 30. Soweit die Schülerinnen und Schüler nach § 1 Absatz 3 Satz 1 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 erreichen, wird ihnen ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss bescheinigt, wenn sie die Bedingungen gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 erfüllen. Das Zeugnis erhält unter „Bemerkungen“ den Vermerk: „N.N. hat einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss erworben.“ Das Abgangszeugnis einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der zweimal nicht in die Jahrgangsstufe 12 versetzt worden ist, erhält den Vermerk: „N.N. verlässt das Berufliche Gymnasium. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in einen anderen Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums oder der gymnasialen Oberstufe.“

13.3 zu Absatz 3

13.3.1 Die Bescheinigung über die Schullaufbahn am Ende der Jahrgangsstufen 12.1, 12.2, 13.1 und 13.2 erfolgt nach Anlage D 33a.

13.3.2 In der Bescheinigung wird jeweils die den Kursabschlussnoten entsprechende Punktzahl in einfacher Gewichtung und stets zweistellig eingetragen. Auf Kursabschlussergebnisse mit schwach ausreichenden Leis-

tungen, auf ihre Folgen hinsichtlich der Erfüllung der Pflichtbindungen sowie auf Wiederholungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten wird hingewiesen.

13.3.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe 12 bzw. die Jahrgangsstufen 12.2 und 13.1 wiederholen können, trägt die Bescheinigung den Vermerk: „Gemäß § 7 Anlage D APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) können Sie die Jahrgangsstufe 12 (die Jahrgangsstufen 12.2 und 13.1) in diesem Bildungsgang wiederholen.“

13.3.4 Zur Vorlage bei Bewerbungen ist auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers eine Bescheinigung gemäß Anlage D 34 auszustellen. In die Bescheinigung sind die Kursabschlussnoten der Kurse des letzten abgeschlossenen Halbjahres und gegebenenfalls die in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossenen Fächer einzutragen.

13.4 zu Absatz 4

13.4.1 Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 12, 13 oder 14 verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß Anlage D 35.

13.4.2 In Bildungsgängen gemäß § 2 Absatz 1 Anlage D erhalten Schülerinnen und Schüler, die mit der Aushändigung des Abiturzeugnisses den Bildungsgang verlassen, kein gesondertes Abgangszeugnis.

13.4.3 Wird das Abgangszeugnis früher als vier Wochen vor Abschluss eines Schulhalbjahres ausgestellt, so wird der Leistungsstand für die in den Kursen erbrachten Leistungen festgestellt. In diesem Falle ist unter Bemerkungen einzutragen: „Die Kurse des Halbjahres ____ gelten als nicht abgeschlossen.“

13.4.4 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor Ende des Schulhalbjahres die Schule, so sind zuvor die Abschlussnoten für die in den Kursen erbrachten Leistungen zu erteilen. In diesem Falle ist unter Bemerkungen einzutragen: „Die Kurse des Halbjahres gelten als abgeschlossen.“

13.4.5 Bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Begrenzung der Verweildauer gemäß § 2 Anlage D den Bildungsgang verlassen, trägt das Abgangszeugnis den Vermerk: „N.N. verlässt das Berufliche Gymnasium. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in einen anderen Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums oder der gymnasialen Oberstufe.“

13.4.6 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen (D 30, D 30 a, D 31, D 35, D 41 und D 48) wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß Nummer 9.23 Erster Teil ausgewiesen.

Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Englisch			
APO-BK Anlage	Berufliches Gymnasium		
	D 1 - D 11	D 12	D 13 - D 28
Möglicher Schulabschluss	Allgemeine Hochschulreife		
Jahrgangsstufe 11	B 1/B 2	B 1/B 2	B 1/B 2
Jahrgangsstufe 12	B 2	B 2	B 2
Jahrgangsstufe 13	B 2/C 1	B 2/C 1	B 2/C 1
Jahrgangsstufe 14		B 2/C 1	

Andere fortgeführte Fremdsprache			
APO-BK Anlage	Berufliches Gymnasium		
	D 1 - D 11	D 12	D 13 - D 28
Möglicher Schulabschluss	Allgemeine Hochschulreife		
Jahrgangsstufe 11	B 1/B 2	B 1/B 2	B 1/B 2
Jahrgangsstufe 12	B 2	B 2	B 2
Jahrgangsstufe 13	B 2	B 2	B 2
Jahrgangsstufe 14		B 2	

Neu einsetzende Fremdsprache			
APO-BK Anlage	Berufliches Gymnasium		
	D 1 - D 28		
Möglicher Schulabschluss	Allgemeine Hochschulreife		
Jahrgangsstufe 11	A 2		
Jahrgangsstufe 12	B 1		
Jahrgangsstufe 13	B 1/B 2		

Tabelle 2: Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau Berufliches Gymnasium

Bei Erteilung von Unterricht in den modernen Fremdsprachen im Differenzierungsbereich entscheidet die Fachlehrkraft über die Zuordnung.

§ 13a Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schülern, die auf der Grundlage von § 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge in die Jahrgangsstufe 12 versetzt wurden und den Bildungsgang verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden; die Bescheinigung ist ausgeschlossen, wenn die Versetzung aufgrund des § 10 Absatz 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge oder des § 50 Absatz 4 Satz 4

SchulG erfolgt. Der Erwerb der Fachhochschulreife erfolgt nach den Bestimmungen der Gleichwertigkeitsverordnung (GIVO - BASS 13-73 Nr. 22.1). Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht nachweisen, ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen bescheinigt werden; die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.

(2) Schülerinnen und Schülern, die den Bildungsgang nach der Jahrgangsstufe 12 verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden, wenn folgende Bedingungen in der Jahrgangsstufe 12 erfüllt sind:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
3. Unter den nach Nummern 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache (§ 4 Absatz 1 und 5), einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik, einer Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.

Der Erwerb der Fachhochschulreife erfolgt nach den Bestimmungen der Gleichwertigkeitsverordnung.

(3) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 13.1 oder 13.2 den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Gesamtqualifikation insgesamt in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht worden sein muss.

(4) Die Gesamtpunktzahl [P] (mindestens 95, höchstens 285 Punkte), die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird nach der Formel

$$N = \frac{5}{3} \cdot \frac{P}{57}$$

Tabelle 3: Formel zur Berechnung der Durchschnittsnote

in eine Durchschnittsnote [N] umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 266 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.

(5) In das Abgangszeugnis werden die in den einzelnen Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 bewerteten Kurse mit den entsprechenden Kursabschlussnoten eingetragen. Die der jeweiligen Notentendenz entsprechenden Punktzahlen werden in einfacher Gewichtung zweistellig in Klammern hinter der eingetragenen Note vermerkt.

(6) Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eines einjährigen gelenkten Praktikums gemäß der Gleichwertigkeitsverordnung nachweisen, ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen bescheinigt werden, wenn sie die Bedingungen des Absatzes 2 oder 3 erfüllen. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.

VV zu § 13a

13a.1 zu Absatz 1

13a.1.1 Schülerinnen und Schülern, die in die Jahrgangsstufe 12 versetzt werden oder nach VV 3a.2.4 den mittleren Schulabschluss erworben haben, wird bei Verlassen des Bildungsganges der schulische Teil der Fachhochschulreife auf dem Abgangszeugnis gemäß Anlage D 31 bescheinigt.

13a.1.2 Ehemaligen Schülerinnen und Schülern kann ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen bescheinigt werden, wenn innerhalb von acht Jahren nach bestandener Abiturprüfung der fachpraktische Teil durch den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht erworben und die Zuerkennung beantragt wurde; die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung. Die Erstellung der Bescheinigung erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Es wird eine Bescheinigung mit dem folgenden Wortlaut ausgestellt:

(Name und Ort der Behörde)

N.N. hat durch Versetzung gemäß § 5 Anlage D APO-BK in die Jahrgangsstufe 12 im Schuljahr ____ die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach Jahrgangsstufe 11 erfüllt (§ 13a Absatz 1 Anlage D APO-BK). In Verbindung mit dem Abiturzeugnis vom ____, dem Versetzungszeugnis vom ____ und dem Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum ____ gilt diese Bescheinigung als Nachweis der Fachhochschulreife mit der Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen.

Durchschnittsnote: _____
in Buchstaben: _____

13a.1.3 Die Durchschnittsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten, die der Versetzung zugrunde lagen. Dabei bleiben die Noten der Fächer Religionslehre und Sport sowie die Noten der Fächer des Differenzierungsbereichs außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Zeugnis unter „Bemerkungen“ ausgewiesen.

13a.1.4 Der durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 erworbene schulische Teil der Fachhochschulreife bleibt bei Rücktritt aus der Jahrgangsstufe 12, erstes Halbjahr erhalten. Ein entsprechender Hinweis ist in das Abgangszeugnis aufzunehmen.

13a.21 und 13a.31

Schülerinnen und Schüler, die zur Erfüllung der Pflichtbindung in der fortgeführten Fremdsprache am Ende der Jahrgangsstufe 11 eine Feststellungsprüfung gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 3 abgelegt haben, müssen die Pflichtkurse der neu einsetzenden Fremdsprache gemäß Absatz 2 Nummer 3 ab der Jahrgangsstufe 12 einbringen.

13a.22 und 13a.32

Schülerinnen und Schüler, die beim Verlassen des Bildungsgangs gemäß § 38 Absatz 3 SchulG ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe II noch nicht erfüllt haben, können durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde hiervon befreit werden, sofern ein abgeschlossener Praktikumsvertrag gemäß Ausbildungsordnung für das einjährige gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (BASS 13-31 Nr. 1 Anlage 2.4) vorgelegt wird.

13a.4 zu Absatz 4

Die Gesamtpunktzahl, die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird gemäß der nachstehenden Tabelle in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0	174 - 170	2,6
260 - 255	1,1	169 - 164	2,7
254 - 249	1,2	163 - 158	2,8
248 - 244	1,3	157 - 153	2,9
243 - 238	1,4	152 - 147	3,0
237 - 232	1,5	146 - 141	3,1
231 - 227	1,6	140 - 135	3,2
226 - 221	1,7	134 - 130	3,3
220 - 215	1,8	129 - 124	3,4
214 - 210	1,9	123 - 118	3,5
209 - 204	2,0	117 - 113	3,6
203 - 198	2,1	112 - 107	3,7
197 - 192	2,2	106 - 101	3,8
191 - 187	2,3	100 - 96	3,9
186 - 181	2,4	95	4,0
180 - 175	2,5		

Tabelle 4: Umrechnungstabelle Durchschnittsnote

13a.5 zu Absatz 5

13a.5.1 Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife erfüllen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß Anlage D 35 mit folgendem Vermerk:

„Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikums-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Das Zeugnis berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieses Zeugnis gilt auch als Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die Durchschnittsnote beträgt: _____ in Worten _____.“

13a.5.2 Hat eine Schülerin oder ein Schüler im ersten Durchgang die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) erfüllt und verlässt sie oder er den Bildungsgang nach einem Wiederholungsjahr mit dem Abgangszeugnis, so können diese Voraussetzungen auch nach einem gegebenenfalls nicht erfolgreichen Wiederholungsjahr auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden.

4. Unterabschnitt Ordnung der Abiturprüfung

§ 14 Gliederung der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung findet am Ende der Jahrgangsstufe 13 statt. Den jährlichen Terminrahmen für die Abiturprüfung (Block II) bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(2) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft.

(3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt in den Leistungskursfächern Sport und Sport/Gesundheitsförderung eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer zentral gestellten schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer praktischen Prüfung.

(4) Im Prüfungsfach Kunst kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.

§ 15

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der ersten Konferenz.

(2) Zugelassen wird, wer am Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 gemäß der für den Bildungsgang gültigen Studententafel teilgenommen und die entsprechenden Kurse belegt hat und im Grund- und Leistungskursbereich der Qualifikationsphase (Block I) folgende Bedingungen erfüllt:

1. Im Block I
 - a) müssen mindestens 24 Grundkurse und die acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase eingebracht werden,
 - b) müssen mindestens 200 Punkte gemäß § 25 Absatz 3 erreicht werden,
 - c) darf kein einzubringender Kurs mit null Punkten bewertet worden sein,
 - d) dürfen höchstens 20 v.H. der einzubringenden Kurse mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet worden sein. Unter den einzubringenden Kursen mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung dürfen höchstens drei Leistungskurse sein. Die Berechnung der maximalen Anzahl der einzubringenden Kursen mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung wird nach folgender Formel berechnet:

Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile der Anzahl der Kurse (Km) unberücksichtigt.

$$Km = Kg \cdot 0,2$$

Km = Maximale Anzahl von Kursen mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung im Block I (Leistungskurse werden hier auch einfach gewichtet)

Kg = Gesamtanzahl der einzubringenden Kurse in einfacher Wertung im Block I (Leistungskurse werden hier auch einfach gewichtet)

Tabelle 5: Formel zur Berechnung der maximalen Anzahl von Kursen mit Defiziten

- e) dürfen inhaltsgleiche Kurse nur einmal eingebracht werden.
2. Unter den nachzuweisenden Kursen im Block I müssen mindestens sein (Pflichtkurse):
 - a) Jeweils die vier Kurse der vier Abiturprüfungsfächer, die gemäß der für den Bildungsgang gültigen Studententafel ausgewiesen sind. Die Kurse der beiden Leistungskursfächer (1. und 2. schriftliches Prüfungsfach) werden doppelt gewichtet.
 - b) Soweit nicht bereits als Abiturprüfungsfächer eingebracht:
 - aa) vier Kurse Deutsch;
 - bb) vier Kurse der aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprache oder vier Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache;
 - cc) vier Kurse Mathematik;
 - dd) vier Kurse der aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführten Naturwissenschaften;
 - ee) vier Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, darunter zwei Kurse des Faches Gesellschaftslehre mit Geschichte;
 - ff) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen oder bis zum Eintritt in den Bildungsgang keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ergänzend zwei in der Qualifikationsphase belegte Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache einbringen.
 - c) Soweit die Einbringung der (Pflicht-) Kurse nach Nummer 1 und 2 weniger als 32 Kurse in einfacher Gewichtung ergibt, müssen mindestens so viele weitere Kurse der Qualifikationsphase nach Nummer 3 oder 4 in den Block I eingebracht werden, sodass insgesamt mindestens 32 Kurse in einfacher Gewichtung im Block I berücksichtigt werden können.
3. In den Block I können gemäß der für den Bildungsgang gültigen Studententafel weitere Kurse der Fächer des berufsbezogenen beziehungsweise des berufsübergreifenden Lernbereichs eingebracht werden (Wahleinbringung).
4. Kurse des Differenzierungsbereichs, die die Anforderungen an Grundkurse erfüllen, können in den Block I eingebracht werden.
5. Eine Facharbeit kann gemäß § 8 Absatz 2 im Block I eingebracht werden. Sie wird doppelt gewichtet.

VV zu § 15**15.1 zu Absatz 1**

15.1.1 Vor der Zulassungsentscheidung berät die Konferenz der Lehrkräfte, die die Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe unterrichtet haben, über den Leistungsstand in den Fächern am Ende der Qualifikationsphase.

15.1.2 Die oder der Vorsitzende beruft eine Woche vor der schriftlichen Prüfung den allgemeinen Prüfungsausschuss zur ersten Konferenz ein, sofern die oberste Schulaufsichtsbehörde keinen abweichenden Termin bestimmt. Die Prüfung der Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung aller erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers in der Qualifikationsphase mit der Maßgabe der Erreichung einer höchstmöglichen Punktzahl (für den Block I) gemäß § 15 Absatz 2.

15.1.3 Die die Schülerinnen und Schüler betreffenden Beschlüsse des allgemeinen Prüfungsausschusses, insbesondere die in der Anlage D 33b dokumentierte Zulassungsentscheidung, werden ihnen spätestens am ersten Schultag nach Abschluss der Konferenz durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bekannt gegeben. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler über das Verfahren bei Rücktritt, Erkrankung und Versäumnis gemäß § 19 Erster Teil APO-BK sowie bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten gemäß § 20 Erster Teil APO-BK unterrichtet.

15.1.4 Falls die Schülerinnen und Schüler beantragen möchten, dass Änderungen bezüglich der Einbringung gemäß Absatz 2 für die Berechnung der Punktzahl im Block I vorgenommen werden, so erklären sie dies innerhalb von drei Werktagen nach der ersten Konferenz gegenüber der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses schriftlich. Durch diese Änderungen darf die Zulassung nicht gefährdet werden.

15.1.5 Die Zulassung wird gemäß Anlage D 33b dokumentiert.

15.1.6 Zwischen Zulassung zur und Ende der Abiturprüfung findet kein Unterricht statt.

15.2 zu Absatz 2

15.2.1 Arbeitsgemeinschaften gelten nicht als Unterricht im Sinne der Nummer 2 Buchstaben b ff.

15.2.2 Tabelle zur Ermittlung der maximalen Anzahl von Kursen mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung in Relation zur Gesamtanzahl der einzubringenden Kurse (maximale Anzahl der Kurse mit Defiziten) gemäß Nummer 1 Buchstabe d:

Gesamtanzahl der einzubringenden Kurse im Block I (Kg)	Maximale Anzahl von Kursen mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung im Block I (Km)
32 bis 34	6, davon höchstens drei Leistungskurse
35 bis 39	7, davon höchstens drei Leistungskurse
40 bis 44	8, davon höchstens drei Leistungskurse
45 bis 49	9, davon höchstens drei Leistungskurse
50 bis 54	10, davon höchstens drei Leistungskurse
55 bis 59	11, davon höchstens drei Leistungskurse

Tabelle 6: Maximale Anzahl von Kursen mit Defiziten

15.2.3 Bei der Berechnung der maximalen Anzahl der Kurse mit Defiziten werden alle einzubringenden Kurse nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 berücksichtigt, die die Schülerin oder der Schüler einbringen muss (Nummer 2) und einzubringen beantragt (Nummer 3 und 4).

15.2.4 Die Kurse in den Leistungskursfächern werden hier wie die Kurse der Grundkursfächer nur einfach gewichtet.

15.2.5 Eine Facharbeit nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 bleibt hier unberücksichtigt.

§ 16**Verfahren bei Nichtzulassung**

Wer gemäß § 30 zur Berufsabschlussprüfung zugelassen ist, kann auch bei einer Nichtzulassung zur Abiturprüfung an der ersten Teilprüfung zur Berufsabschlussprüfung teilnehmen.

VV zu § 16

16.1 Ist eine Schülerin oder ein Schüler nicht zugelassen, so unterrichtet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses sie oder ihn unverzüglich auch schriftlich gemäß Anlage D 37.

16.2 Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden und die Jahrgangsstufen 13.1 und 13.2 wiederholen, nehmen vom dritten Schultag nach Feststellung der Nichtzulassung am Unterricht der Jahrgangsstufe 12.2 desselben Bildungsganges teil. Die Leistungen aus dem Unterricht der Jahrgangsstufe 12.2 nach der Nichtzulassung werden nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht.

16.3 Eine Neuwahl des dritten und vierten Abiturfaches ist im Rahmen der Bedingungen für die Wahl der Abiturfächer möglich.

§ 17**Schriftliche Prüfung**

(1) Im ersten bis dritten Abiturfach ist von jeder Schülerin und jedem Schüler je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Leistungskursfächern vier-einviertel und im dritten Abiturfach drei Zeitstunden.

(3) Für Schülerexperimente, praktische Aufgaben, Hörverstehensaufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die Arbeitszeit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.

VV zu § 17**17.1 zu Absatz 1**

17.1.1 Die Bearbeitungszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind. Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Auswahl unter vorgelegten Materialien zu treffen, so stehen ihr oder ihm hierfür dreißig Minuten zur Verfügung.

17.1.2 Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.

17.1.3 Für die Arbeiten und Entwürfe darf nur von der Schule eindeutig gekennzeichnetes Papier verwendet werden.

17.1.4 Sollten sich Hilfen, die nicht in den Vorschlägen angegeben sind, als notwendig erweisen, so sind sie nur von der Lehrkraft der Schülerin oder des Schülers zu geben und nachträglich am Rand des Vorschlags und in der Niederschrift zu vermerken.

17.1.5 Die Schülerinnen und Schüler können ihren Arbeiten Erläuterungen beifügen, die über den Arbeitsgang oder die Schwierigkeit, welche eine Lösung verhinderte, Auskunft geben.

17.1.6 Die Schülerinnen und Schüler sind nicht verpflichtet, einen Entwurf anzufertigen.

17.1.7 Die Schülerinnen und Schüler, die ihre Arbeit beendet haben, geben sie der Aufsicht führenden Lehrkraft ab und verlassen das Schulgelände.

17.1.8 Über die schriftliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie enthält genaue Angaben darüber, wann die Arbeitszeit begonnen hat und wann die einzelnen Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange und von wem Aufsicht geführt wurde und in welchem Zeitraum einzelne Schülerinnen und Schüler den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzliche Arbeits-hilfen sind zu verzeichnen. Jede Aufsicht führende Lehrkraft vermerkt ggf., ob sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfen gemäß § 20 Erster Teil APO-BK bedient hat. In diesem Fall enthält die Niederschrift einen Vermerk über die getroffenen Maßnahmen.

§ 18**Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung**

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Bildungspläne für den Bildungsgang erstellt; sie entstammen der Qualifikationsphase und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.

(2) Den Schülerinnen und Schülern werden nach Maßgabe der Bildungspläne im Rahmen der Prüfungsaufgaben Wahlmöglichkeiten eröffnet.

(3) Soweit die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 19 Absatz 1 Satz 1) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden.

(4) Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen beigegeben.

VV zu § 18**18.1 zu Absatz 1**

18.1.1 Soweit von der obersten Schulaufsichtsbehörde für schriftliche Prüfungen bei Nachschreibeterminen keine landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben vorgegeben werden, gilt das Verfahren gemäß VV 18.1.2 bis 18.1.8.

18.1.2 Grundlage für die Einreichung von Prüfungsvorschlägen sind die Bildungspläne für den Unterricht und die Vorgaben für die Abiturprüfung des entsprechenden Jahres. Für Schülerexperimente, praktische Aufgaben, Hörverstehensaufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Arbeitszeit um höchstens 60 Minuten verlängern. Darüber hinaus kann die obere Schulaufsichtsbehörde, wenn an mehreren Berufskollegs gleiche Prüfungsaufgaben benötigt werden, die Erstellung der Prüfungsvorschläge koordinieren, so dass die beteiligten Berufskollegs einen gemeinsamen Prüfungsvorschlag einreichen. In diesem Fall kann die obere Schulaufsichtsbehörde ergänzende und abweichende Regelungen zu VV 18.1.3 bis 18.1.8 verfügen.

18.1.3 Die Prüfungsvorschläge macht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Jahrgangsstufe 13.2 gegebenenfalls unter Beteiligung der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in den Jahrgangsstufen 12 und 13 in dem betreffenden Fach unterrichtet hat, und legt sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor. Die Prüfungsvorschläge müssen aus dem Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 erwachsen sein. Sie müssen sich auf die Inhalte mindestens zweier Kurshalbjahre beziehen und unterschiedliche Sachgebiete umfassen. Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert.

18.1.4 Der Prüfungsvorschlag enthält Aufgaben, ggf. mit Aufgabenarten oder Aufgabentypen, oder - sofern von den Bildungsplänen vorgesehen -

eine strukturierte Gesamtaufgabe mit Teilaufgaben, die in der Regel aufeinander bezogen sind, oder voneinander unabhängige Aufgaben. Außerdem sehen einige Bildungspläne Auswahlmöglichkeiten für die Prüflinge vor. Der Prüfungsvorschlag muss eine Aufgabe mehr enthalten, als der Prüfling zur Bearbeitung oder zur Auswahl erhält. Die obere Schulaufsichtsbehörde streicht eine Aufgabe.

18.1.5 Für jeden Prüfungsvorschlag sind anzugeben:

- die Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der Vorschlag gilt, und ein Hinweis, falls der Vorschlag für mehrere Schülergruppen vorgesehen ist,
- die Erklärung der Lehrkraft, dass sie das Notwendige für die Geheimhaltung veranlasst hat,
- eine Darstellung der erwarteten Schülerleistungen und der in den Bildungsplänen geforderten Definition der Anforderungsebenen für die Leistungsbeurteilungen „gut“ und „ausreichend“. Dabei ist wie folgt zu verfahren: Die unterrichtlichen Voraussetzungen und erwarteten Schülerleistungen werden in ihrem wechselseitigen Bezug knapp sowie kriterienorientiert formuliert. Die Darstellung ist unmittelbar auf die konkrete Aufgabenstellung bezogen und beschränkt sich inhaltlich und methodisch auf die tatsächlich zu erbringenden Ergebnisse und nachzuweisenden Kompetenzen. Im Erwartungshorizont wird insgesamt die Anforderungsebene einer „guten“ Leistung definiert werden. Die vorgesehenen Hilfen und Erläuterungen für die Schülerin oder den Schüler sowie die Angabe der Materialien, die der Schülerin oder dem Schüler vorgelegt werden, sind der jeweiligen Aufgabe beizufügen. Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur Verschwiegenheit über die Vorschläge verpflichtet.

18.1.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob die Vorschläge vollständig sind und mit den Prüfungsanforderungen übereinstimmen. Die Schulleitung sendet die Vorschläge mit ihrem Prüfvermerk an die obere Schulaufsichtsbehörde. Dabei werden die Vorschläge nach dem von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Verfahren gekennzeichnet.

18.1.7 Die Fachdezernent oder der Fachdezernent überprüft die Prüfungsvorschläge, entscheidet über die Auswahl und streicht eine Aufgabe gemäß VV 18.1.4. Zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge kann die obere Schulaufsichtsbehörde fachliche Vorprüfungsausschüsse bilden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in den Prüfungsvorschlägen Aufgaben ändern, sie erweitern oder einschränken oder auch die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für die Schülerin oder den Schüler zusammenstellen. Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert die Schule über Änderungen. Die Genehmigungen der Prüfungsvorschläge werden für jeden Kurs in einem verschlossenen und gesiegelten Umschlag an die Schule gesendet.

18.1.8 Die Aufgabensätze für die Prüflinge sind von der Schulleitung in der benötigten Anzahl zu kopieren, die Geheimhaltung ist zu gewährleisten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter übergibt unmittelbar vor der Prüfung die entsprechenden Umschläge der jeweils zuständigen Fachlehrkraft und überzeugt sich von der Unversehrtheit der Umschläge. Die Schulleitung nimmt die nicht gewählten Vorschläge in Verwahrung. Sie unterliegen weiterhin der Geheimhaltung. Die Sperrfrist für die erneute Verwendung der eingereichten Prüfungsvorschläge, mit Ausnahme der gestrichenen Aufgabe, beträgt drei Jahre.

18.1.9 Soweit von der obersten Schulaufsichtsbehörde für die praktische Prüfung nach § 14 Absatz 3 oder für die praktisch-gestalterische Aufgabe nach § 14 Absatz 4 keine landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben vorgegeben werden, gilt das Verfahren gemäß VV 18.1.2 bis 18.1.8 entsprechend. Die Regelungen der VV 18.1.2 Satz 3 und 4 finden keine Anwendung.

§ 19

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

- (1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft, die in der Jahrgangsstufe 13.2 unterrichtet hat, korrigiert, begutachtet und abschließend mit einer Note gemäß § 11 bewertet.
- (2) Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses beauftragten Fachlehrkraft korrigiert. Diese zweite Fachlehrkraft schließt sich entweder der Bewertung begründet an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu.
- (3) In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, ziehen die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine weitere Fachlehrkraft zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird sodann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.
- (4) Die Fachprüfung in den Fächern Sport, Sport/Gesundheitsförderung und Kunst als Leistungskursfach (§ 14 Absatz 2) wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

VV zu § 19

19.1 zu Absatz 1

19.1.1 Ist die Reinschrift nicht vollständig, so sind Entwürfe nur heranzuziehen, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel der Arbeit umfasst.

19.1.2 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer kennzeichnet die Vorzüge und Mängel jeder schriftlichen Prüfungsarbeit und beurteilt sie gemäß der im Aufgabensatz angegebenen Bewertungskriterien.

19.2 zu Absatz 2

Die Fachlehrkraft, die die Zweitkorrektur vornimmt, beurteilt sie eigenständig gemäß der im Aufgabensatz angegebenen Bewertungskriterien.

§ 20

Fächer der mündlichen Prüfung

Das von der Schülerin oder dem Schüler gewählte vierte Abiturfach ist verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung. Die drei Fächer der schriftlichen Prüfung können Fächer der mündlichen Prüfung sein.

VV 20 zu § 20

Das Prüfungsergebnis im vierten Abiturfach wird der Schülerin oder dem Schüler auf Wunsch am Ende des Prüfungstages von der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

§ 21

Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss legt in einer Konferenz auf Grund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im ersten bis dritten Abiturfach und der mündlichen Prüfung im vierten Abiturfach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird.

(2) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einem Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet.

(3) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen:

1. wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten sich um 4,00 oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der Prüfling in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Abiturprüfungsfaches in den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 erreicht hat;
 2. wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 25 Absatz 4 nicht erfüllt sind.
- (4) Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.
- (5) Wer nicht nach Absatz 3 geprüft wird, wird von der mündlichen Prüfung befreit. Der Prüfling kann sich jedoch zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.
- (6) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

VV zu § 21

21.1 zu Absatz 1

21.1.1 Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses beruft diesen Ausschuss spätestens fünf Schultage vor Beginn der mündlichen Prüfung zu dieser Konferenz ein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die schriftlichen Prüfungsarbeiten abschließend beurteilt und die Prüfungen im vierten Fach abgeschlossen sein.

21.1.2 Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses gibt jeder Schülerin oder jedem Schüler spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung die Fächer für die weitere mündliche Prüfung und auf Wunsch auch die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten bekannt.

21.1.3 Die Schulleitung gibt den Prüflingen gleichzeitig den Beginn der weiteren mündlichen Prüfungen bekannt und weist sie darauf hin, dass sie verpflichtet sind, sich über die Termine ihrer mündlichen Prüfungen zu informieren.

21.2 zu Absatz 2

21.2.1 Werden in den Block II vier Prüfungselemente nach § 25 Absatz 4 Nummer 1 eingebracht, so ist zur Bildung des Prüfungsergebnisses die Tabelle gemäß Nummer 21.2.2 zu verwenden. Bei der Einbringung von fünf Prüfungselementen (§ 25 Absatz 4 Nummer 2) ist zur Bildung des Prüfungsergebnisses die Tabelle gemäß Nummer 21.2.3 zu verwenden.

21.2.2 Die Tabelle beinhaltet die Bildung eines fünffach gewichteten Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung:

Schriftliche Prüfung																		
Note		6	5			4			3			2			1			
Punkte			-	+		-	+		-	+		-	+		-	+		
Mündliche Prüfung	Note	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	6	0	0	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50
	- 1	2	3	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52
	5	2	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53
	+ 3	5	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55
	- 4	5	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57
	4	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58
	+ 6	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	
	- 7	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	
	3	8	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63
+ 9	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65		
- 10	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67		
2	11	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	
+ 12	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70		
- 13	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72		
1	14	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70	73	
+ 15	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72	75		
Fünffach gewichtetes Prüfungsergebnis																		
Fünffach gewichtetes Prüfungsergebnis																		

Tabelle 7: Gewichtung von Prüfungen (fünffach)

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenweg zugrunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $3\frac{1}{3}$ und das der mündlichen Prüfung mit $1\frac{2}{3}$ multipliziert. Die sich daraus ergebenden Punktzahlen werden addiert. Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses angewendete Formel lautet:

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses angewendete Formel lautet:

$$P = \left(\frac{2s + m}{3} \right) \cdot 5$$

Dabei sind:

- P = endgültige Punktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach
s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach
m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach.

Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

Tabelle 8: Rechenformel für Gewichtung von Prüfungen (fünffach)

Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

21.2.3 Die Tabelle beinhaltet die Bildung eines vierfach gewichteten Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung:

Schriftliche Prüfung																			
Note		6	5			4			3			2			1				
Punkte			-	+		-	+		-	+		-	+		-	+			
Mündliche Prüfung	Note	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
	6	0	1	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	
	5	-	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	
		2	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	
	4	+	3	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44
		-	4	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45
	3	+	5	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47
		-	6	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48
	2	+	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49
		-	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51
1	+	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	
	-	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	
	+	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	
	-	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	
	+	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	
	-	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59	
	+	15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60	
			Vierfach gewichtetes Prüfungsergebnis																

Tabelle 9: Gewichtung von Prüfungen (vierfach)

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenweg zugrunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $2\frac{2}{3}$ und das der mündlichen Prüfung mit $1\frac{1}{3}$ multipliziert. Die sich daraus ergebenden Punktzahlen werden addiert. Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses angewendete Formel lautet:

$$P = \left(\frac{2s + m}{3} \right) \cdot 4$$

Dabei sind:

- P = endgültige Punktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach
s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach
m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach.

Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

Tabelle 10: Rechenformel für Gewichtung von Prüfungen (vierfach)

Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

21.3 zu Absatz 3

Für das Leistungskursfach Sport bzw. Sport/Gesundheitsförderung gelten die ergänzenden Bestimmungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.

21.4 zu Absatz 4

Der Prüfling teilt seinen Wunsch zu dem in Nummer 21.5 VV zu Anlage D genannten Termin der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses schriftlich mit. Andernfalls setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Reihenfolge fest. Er setzt die Reihenfolge auch fest, soweit Prüflinge kooperierender Schulen geprüft werden.

21.5 zu Absatz 5

Der Prüfling teilt seine Wahl spätestens bis zwölf Uhr (Eingang in der Schule) am Schultag nach Bekanntgabe der Fächer für die weitere mündliche Prüfung der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses schriftlich mit. Ein Rücktritt von den selbst gewählten Prüfungen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder - falls der Antrag auf Rücktritt erst am Prüfungstage gestellt wird - die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses. Als begründeter Ausnahmefall gilt die Gefährdung bereits erfüllter Mindestbedingungen.

§ 22

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, für die gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 2 mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, werden nur in so vielen Fächern geprüft, wie es zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein; andernfalls gilt § 19 Absatz 2 und 3 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen oder technischen Fach einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.

(4) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in den Abiturfächern treten die Fachprüfungsausschüsse zu Konferenzen zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die Aufgabenstellung mit den Prüfungsanforderungen sowie mit § 23 Absatz 1 und 3 übereinstimmt. Sie oder er entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.

(5) Bis zu drei Prüflingen kann - insbesondere im vierten Abiturfach - dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 18 Absatz 2 Nr. 2 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen) durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

VV zu § 22

22.3 zu Absatz 3

Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht in einem vom Prüfungsraum getrennten Vorbereitungsraum vor. Sie dürfen sich Aufzeichnungen machen. Alle besonderen Vorkommnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

22.4 zu Absatz 4

22.4.1 Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse erhalten von der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses spätestens am Schultag vor Beginn der mündlichen Prüfung die folgenden Unterlagen:

1. die Namensliste der Schülerinnen und Schüler und den Zeit- und Raumplan für die Prüfungen des einzelnen Fachprüfungsausschusses,
2. Formblätter für die Niederschriften,

3. Vordrucke für die Mitteilung des Prüfungsergebnisses der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers,
4. eine Übersicht über die in der Jahrgangsstufe 13.2 und der Abiturprüfung bisher erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler,
5. eine Liste mit den Namen der Schülerinnen und Schüler, die als Zuhörerinnen oder Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

22.4.2 Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse finden innerhalb von zwei Schultagen vor der mündlichen Prüfung statt. Übernimmt eine Dezerntin oder ein Dezernt oder die oder der Beauftragte der obersten Schulaufsicht den Vorsitz, kann die Sitzung des Fachprüfungsausschusses am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung stattfinden.

22.4.3 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses informiert die Mitglieder über den Leistungsstand der Prüflinge.

Die Information muss folgende Angaben enthalten:

- bei einer Prüfung im vierten Fach die in der Jahrgangsstufe 13.2 erreichte Kursabschlussnote;
- bei einer Prüfung im ersten bis dritten Fach:
 1. die Angabe, ob die Schülerin oder der Schüler den Grundkurs oder den Leistungskurs besucht hat,
 2. die in der Jahrgangsstufe 13.2 erreichte Kursabschlussnote,
 3. die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit,
 4. die Angabe, ob es sich um eine vom allgemeinen Prüfungsausschuss angesetzte oder um eine vom Prüfling gewünschte Prüfung handelt,
 5. die Angabe der bisher in der Jahrgangsstufe 13.2 und der Abiturprüfung erreichten Prüfungsergebnisse, gegebenenfalls unter Angabe der vorhandenen Defizite.

22.4.4 Die Fachprüferin oder der Fachprüfer händigt jedem Mitglied des Fachprüfungsausschusses alle Prüfungsaufgaben aus. Sie oder er erläutert sodann, welche inhaltlichen und methodischen Voraussetzungen die Prüflinge für die Lösung der Aufgaben aus dem Unterricht mitbringen und welche Leistungen erwartet werden. Sie oder er begründet gegebenenfalls die Notwendigkeit einer Verlängerung der Vorbereitungszeit. Diese Begründung ist in die Niederschrift über die betreffende Prüfung aufzunehmen.

22.5 zu Absatz 5

Die Prüfungsaufgabe wird dem Prüfling von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer in Anwesenheit mindestens eines weiteren Mitglieds des Fachprüfungsausschusses in der Regel im Prüfungsraum gegeben.

22.6 zu Absatz 6

22.6.1 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungen gemäß den Bestimmungen der §§ 22 und 23 Anlage D durchgeführt werden.

22.6.2 Die letzte mündliche Prüfung soll spätestens um neunzehn Uhr beendet sein.

§ 23

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.
- (2) Ist der Prüfling nicht im Stande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Fachprüferin oder der Fachprüfer Hilfen geben.
- (3) Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Kurshalbjahres beschränken. Sie darf keine Wiederholung der Inhalte einer anderen in der Qualifikationsphase und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten.
- (4) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab (§ 21 Absatz 4 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen).

VV zu § 23

23.1 zu Absatz 1

Abreden über Prüfungsgebiete sind unzulässig.

Wird eine neue Aufgabe gestellt, so ist in der Niederschrift über die mündliche Prüfung diese Entscheidung mit Begründung aufzunehmen; die Be-

wertung der Prüfung darf von der Aufgabenänderung nicht beeinträchtigt werden.

23.2 zu Absatz 2

Die Hilfe wird protokolliert und in der Niederschrift über die mündliche Prüfung vermerkt.

23.4 zu Absatz 4

Die Aufzeichnungen gemäß Nummer 22.3 VV zu Anlage D dienen als Grundlage für die Ausführungen des Prüflings; ein bloßes Ablesen der im Vorbereitungsraum erstellten Aufzeichnungen ist unzulässig. Eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelerntes Wissens wird nicht als Prüfungsleistung anerkannt.

23.5 zu Absatz 5

23.5.1 Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistung.

23.5.2 Die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die von der Schülerin oder dem Schüler erbrachte Leistung eingeleitet. Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (Note, ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer eine Note vor. Die endgültige Benotung wird durch Stimmenmehrheit des Fachprüfungsausschusses festgelegt.

23.5.3 Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses bestimmt, wann und von wem dem Prüfling die Prüfungsergebnisse mitgeteilt werden.

23.5.4 Am Ende jedes Prüfungstages übergibt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses sämtliche Prüfungsunterlagen der Prüflinge, die die Prüfung beendet haben, der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses.

23.5.5 Über die einzelne Prüfung ist eine Niederschrift gemäß § 23 Erster Teil APO-BK anzufertigen.

23.5.6 Der Prüfungsverlauf ist in seinen wesentlichen Zügen und Ergebnissen wiederzugeben. Die Niederschrift enthält die erteilte Note, der gegebenenfalls die Tendenz hinzugefügt wird, eine Begründung der erteilten Note und die Angabe des Stimmverhältnisses bei der Abstimmung. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 24

Feststellung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung einer Schülerin oder eines Schülers stellt der allgemeine Prüfungsausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich gemäß § 25.

VV 24 zu § 24

Die Ergebnisse in den vier Fächern des Abiturbereichs und die Gesamtpunktzahl im Abiturbereich werden mit dem Vermerk über das Bestehen der Abiturprüfung und die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife für jede Schülerin oder jeden Schüler in den Schullaufbahnbogen eingetragen.

§ 25

Ermittlung der Gesamtqualifikation

(1) Bei der Feststellung der Gesamtqualifikation findet das Punktsystem gemäß § 11 Anwendung.

(2) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktschichten aus dem Block I und dem Block II. Insgesamt sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar höchstens 600 Punkte im Block I und höchstens 300 Punkte im Block II. Die Punktschicht [P] wird nach der Formel

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

Tabelle 11: Formel zur Umrechnung der Punktschicht in Durchschnittsnote

in eine Durchschnittsnote [N] umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.

(3) In Block I sind die Leistungen der Kurse in der Qualifikationsphase gemäß § 15 Absatz 1 einzubringen. Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet; das Endergebnis (E I) wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, wobei ab der Dezimalen 5 aufgerundet wird:

$$EI = \frac{P}{K} \cdot 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I. Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, wobei ab der Dezimalen 5 aufgerundet wird.

Tabelle 12: Formel zur Berechnung der Gesamtpunktzahl aus Block I

P	=	Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern der Qualifikationsphase (die Punkte in den Leistungskursfächern und die Facharbeit zählen auch hier doppelt)
K	=	Anzahl der eingebrachten Kurse (Kurse in den Leistungskursfächern und die Facharbeit zählen auch hier doppelt)

Tabelle 12: Formel zur Berechnung der Gesamtpunktzahl aus Block I (Forts.)

(4) Im Block II werden die Prüfungsleistungen gleich gewichtet:

- Werden im Block II die Prüfungsleistungen in den vier Abiturfächern (vier Prüfungselemente) eingebracht, so werden die erbrachten Prüfungsleistungen jeweils fünffach gewichtet. Die Abiturprüfung hat bestanden, wer mindestens 100 Punkte erreicht hat. Dabei müssen in mindestens zwei Prüfungsfächern (Prüfungselementen), darunter einem Leistungskursfach, mindestens 25 Punkte erreicht worden sein.
- Werden im Block II die Prüfungsleistungen in den vier Abiturfächern und einer besonderen Lernleistung (fünf Prüfungselemente) eingebracht, so werden die erbrachten Prüfungsleistungen in den vier Abiturfächern und der besonderen Lernleistung jeweils vierfach gewichtet. Die Abiturprüfung hat bestanden, wer mindestens 100 Punkte erreicht hat. Dabei müssen in mindestens drei Prüfungselementen, darunter einem Leistungskursfach, mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.

VV zu § 25

25.2 zu Absatz 2

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnoten für die Abiturzeugnisse							
Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	900-823	2,0	660-643	3,0	480-463	4,0	300
1,1	822-805	2,1	642-625	3,1	462-445		
1,2	804-787	2,2	624-607	3,2	444-427		
1,3	786-769	2,3	606-589	3,3	426-409		
1,4	768-751	2,4	588-571	3,4	408-391		
1,5	750-733	2,5	570-553	3,5	390-373		
1,6	732-715	2,6	552-535	3,6	372-355		
1,7	714-697	2,7	534-517	3,7	354-337		
1,8	696-679	2,8	516-499	3,8	336-319		
1,9	678-661	2,9	498-481	3,9	318-301		

Tabelle 13: Abiturdurchschnittsnote

§ 26

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

- Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen gemäß § 25 erfüllt, erklärt der allgemeine Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für bestanden.
- Die Beschlüsse des allgemeinen Prüfungsausschusses werden den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.
- Schülerinnen und Schülern, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhalten ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

VV zu § 26

26.1 zu Absatz 1

26.1.1 Für Schülerinnen und Schüler, die nicht nach § 21 Anlage D mündlich geprüft werden, erklärt die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses am ersten Prüfungstag der mündlichen Prüfung die Abiturprüfung für bestanden.

26.1.2 Über die gesamte Abiturprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift umfasst:

- die Niederschrift über die Konferenz des allgemeinen Prüfungsausschusses gemäß § 15 Anlage D;
- die Niederschrift über die schriftliche Prüfung;
- die Niederschrift über die Konferenz des allgemeinen Prüfungsausschusses gemäß § 21 Anlage D;
- die Niederschriften gemäß Nummer 22.4.4 VV zu Anlage D;
- die Erklärung über das Bestehen gemäß § 26 Absatz 1 Anlage D;
- die Niederschrift über die mündliche Prüfung.

26.1.3 Auf dem Abiturzeugnis wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation ergibt. Die Punktzahl der Gesamtqualifikation wird nach der Tabelle aus VV 25.2 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

26.1.4 Das Zeugnisformular gemäß Anlage D 41 wird als Entwurf nach den Unterlagen der Schule ausgefüllt. Nach diesem Entwurf wird eine Reinschrift des Zeugnisses angefertigt. Aufzunehmen sind alle Ergebnisse der Kurse der Jahrgangsstufen 12 und 13 in den Fächern des berufsbezo-

genen und berufsübergreifenden Lernbereichs und zusätzlich die Ergebnisse der Kurse des Differenzierungsbereichs, soweit sie in die Gesamtqualifikation eingehen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers werden die Ergebnisse weiterer in den Jahrgangsstufen 12 und 13 belegter Kurse aufgenommen. Die Ergebnisse der Kurse, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern zu setzen. Als Entwurf kann auch eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgezeichnete Durchschrift oder Ablichtung des Zeugnisses gelten. Das Zeugnis erhält das Datum des Beschlusses des allgemeinen Prüfungsausschusses über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Den Termin, bis zu dem das Zeugnis spätestens ausgehändigt sein muss, bestimmt die oberste Schulaufsicht.

26.1.5 Schülerinnen oder Schüler, die die Abiturprüfung bestanden haben, aber die gemäß § 31 Anlage D nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen waren, können die Jahrgangsstufe 13 zur erneuten Zulassung zur Berufsabschlussprüfung wiederholen, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird.

In diesen Fällen endet das Schulverhältnis nicht mit der Aushändigung bzw. der Zustellung des Zeugnisses.

26.1.6 Die Entwürfe und die Reinschriften der Zeugnisse werden von der Dezernentin oder dem Dezernenten als Vorsitzende oder Vorsitzendem des allgemeinen Prüfungsausschusses, von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, von der Lehrkraft, die die Beratung und Schullaufbahnkontrolle durchgeführt hat, und von der oder dem Beauftragten des Schulträgers unterschrieben, sofern diese oder dieser an mindestens einer Fachprüfung der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers teilgenommen hat. Wird der Vorsitz im allgemeinen Prüfungsausschuss von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen, so unterschreibt die Schulleiterin oder der Schulleiter sowohl in der Rubrik Vorsitzende/Vorsitzender als auch in der Rubrik Schulleiterin/Schulleiter. Die Amtsbezeichnung ist der Unterschrift hinzuzufügen. Unterschreibt keine Vertreterin oder kein Vertreter des Schulträgers das Zeugnis, ist dies in der entsprechenden Rubrik durch einen Strich kenntlich zu machen.

26.1.7 Die Entwürfe bzw. die Ablichtungen der Zeugnisse verbleiben bei den Prüfungsakten.

26.1.8 Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Abiturprüfung nicht bestanden, so unterrichtet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses sie oder ihn unverzüglich auch schriftlich gemäß Anlage D 42.

§ 27

Weitere Berechtigung

Das Latinum wird nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

VV 27 zu § 27

Für den Erwerb des Latinum gilt die Verwaltungsvorschrift Latein (Anlage D 43).

5. Unterabschnitt

Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

§ 28

Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

- Durch die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten sowie für Erzieherinnen und Erzieher wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler die Qualifikation für den angestrebten Beruf erreicht hat.
- Die Prüfungsfächer werden durch die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Stundentafel bestimmt.
- Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Bildungsplänen des jeweiligen Bildungsganges.

§ 29

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Die erste Teilprüfung findet im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung statt. Die zweite Teilprüfung für Assistentinnen und Assistenten findet im vierten Ausbildungsjahr statt. Sie besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung. Die zweite Teilprüfung für Erzieherinnen und Erzieher findet am Ende der Jahrgangsstufe 14 statt. Sie besteht aus einer mündlichen und einer fachpraktischen Prüfung.

6. Unterabschnitt

Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und Durchführung der ersten Teilprüfung

§ 30

Zulassungsverfahren

- Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Berufsabschlussprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.
- Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Leistungsnachweise in allen Fächern der Jahrgangsstufe 13, mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache. Die in der Jahrgangsstufe 13 erbrachten Leistungsnachweise sind dabei entsprechend dem zu Grunde lie-

genden Punkteschlüssel in Noten ohne Tendenzen zurückzurechnen und bilden die Vornoten.

(3) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

§ 31

Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen wird, kann die Jahrgangsstufe 13 wiederholen, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. Die Leistungsbewertungen der Jahrgangsstufe 13 werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler zur Abiturprüfung zugelassen, so nimmt sie oder er unbeschadet des Absatzes 1 an dieser teil.

VV zu § 31

31.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen sind, erhalten eine Mitteilung gemäß Anlage C 13 mit einem entsprechenden Verweis auf §§ 30 und 31 Absatz 1 Anlage D.

§ 32

Anrechnung der Abiturprüfung

(1) Der erste Teil der Berufsabschlussprüfung wird im Rahmen der Abiturprüfung in den Fächern abgelegt, die gemäß den Stundentafeln Fächer der Berufsabschlussprüfung und der Abiturprüfung sind.

(2) Die Durchführung des ersten Teils der Berufsabschlussprüfung erfolgt nach den Bestimmungen für die Abiturfächer.

§ 33

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung bestanden ist.

(2) Die in der Prüfung erbrachten Leistungen sind entsprechend dem zu Grunde liegenden Punkteschlüssel in Noten zurückzurechnen.

(3) Die Abschlussnoten werden vom allgemeinen Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Ergebnisses der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

VV zu § 33

33.1 zu Absatz 1

Die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler Leistungen erbracht hat, die das Bestehen der gesamten Berufsabschlussprüfung ermöglichen.

33.2 zu Absatz 2

Erfolgt die Anrechnung der Prüfungsleistung nach § 21 APO-BK Anlage D, so wird das Punkteergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung in einfacher Gewichtung in eine Notenstufe zurückgerechnet.

33.3 zu Absatz 3

Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten als Abschlussnoten in den Fächern fest, die nach der Jahrgangsstufe 13 abgeschlossen sind und nicht Fächer der zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung sind.

§ 34

Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung

Schülerinnen und Schüler, die die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, können gemäß § 26 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen zur Nachprüfung zugelassen werden.

VV zu § 34

34.1 Schülerinnen und Schüler erhalten eine Mitteilung über das Nichtbestehen und die Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Nachprüfung gemäß Anlage C 14 mit Verweis auf § 34 Anlage D.

34.2 Eine Nachprüfung im Rahmen der Berufsabschlussprüfung ist nur einmal möglich. Prüflinge, die zur Nachprüfung zugelassen sind, können in die Jahrgangsstufe 14 eintreten.

34.3 Eine Verbesserung der Note durch eine Nachprüfung ist nur im Rahmen der Berufsabschlussprüfung möglich, sie hat keine Auswirkungen auf den Abiturbereich.

7. Unterabschnitt

Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung

§ 35

Fächer und Vornoten

(1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die im ersten Prüfungsteil nicht geprüften Unterrichtsfächer der schriftlichen Berufs-

abschlussprüfung. Soweit Wahlmöglichkeiten vorgesehen sind, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch die Schülerin oder den Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 13.2.

(2) Für die Fächer der schriftlichen Prüfung, die in der Jahrgangsstufe 14 fortgeführt wurden, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss eine Woche vor der schriftlichen Prüfung die Vornoten fest. Die Vornoten werden aus den Leistungen der Jahrgangsstufen 13 und 14 gebildet. Für die Fächer der schriftlichen Prüfung, die in der Jahrgangsstufe 14 nicht fortgeführt wurden, gelten die Abschlussnoten aus der Jahrgangsstufe 13 als Vornoten.

§ 36

Schriftliche Prüfung

(1) Den Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung im zweiten Prüfungsteil legt die obere Schulaufsichtsbehörde fest.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sollen aus dem Unterricht der Jahrgangsstufen 13 und 14 erwachsen. Die Aufgabenvorschläge macht die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach zuletzt unterrichtet hat; für jedes Fach der schriftlichen Prüfung ist ein Vorschlag bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet nach Vorprüfung die Vorschläge für die schriftliche Prüfung der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten zur Genehmigung zu.

(4) Die Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit beträgt drei Zeitstunden je Prüfungsfach.

(5) Die Lehrkraft, die den Aufgabenvorschlag vorgelegt hat, korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit, bewertet sie abschließend mit einer Note und begründet diese.

(6) Die vorläufigen Abschlussnoten werden vom allgemeinen Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(7) Eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung gibt der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüflingen die Vornoten, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sowie die vorläufigen Abschlussnoten bekannt.

VV zu § 36

36.2 zu Absatz 2

36.2.1 Die Nummern 18.1.3 und 18.1.8 VV zu Anlage D gelten entsprechend.

36.2.2 Zur fachlichen Vorprüfung kann die obere Schulaufsicht fachliche Vorprüfungsausschüsse bilden.

§ 37

Praktische Prüfung

(1) In Bildungsgängen, in denen gemäß der jeweiligen Stundentafel eine praktische Prüfung vorgesehen ist, legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Zeitpunkt fest.

(2) In der praktischen Prüfung wird die Kompetenz überprüft, berufsspezifische Arbeitsaufträge zu bewältigen. Gegenstand der Arbeitsaufträge ist ein berufsspezifisches Produkt oder eine berufsspezifische Dienstleistung.

(3) Die praktische Prüfung bezieht sich auf berufspraktische Inhalte der möglichen Fächer der Berufsabschlussprüfung, wobei mindestens zwei Fächer berücksichtigt werden müssen. Die Dauer beträgt 360 bis 380 Minuten. Sie beinhaltet eine mündliche Prüfung.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt fest, welche Lehrerin oder welcher Lehrer für die Vorbereitung auf die praktische Prüfung sowie die Erstellung der Arbeitsaufträge und die Durchführung der Prüfung zuständig ist. Diese Lehrkraft legt der Schulleiterin oder dem Schulleiter für jede zu prüfende Schülergruppe je einen Vorschlag für die praktische Prüfung vor, den diese oder dieser auf seine praktische Durchführbarkeit hin überprüft und der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung zur Genehmigung zuleitet.

(5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsergebnisse und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

VV zu § 37

37.4 zu Absatz 4

Die Durchführung der praktischen Prüfung richtet sich nach der Handreichung „Praktische Prüfung in den Assistenten-Bildungsgängen“ (ABl. NRW. 02/11 S. 85).

§ 38

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung in einem Fach, das bereits in der Abiturprüfung geprüft wurde, ist nicht möglich. Wird ein

Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit im zweiten Prüfungsteil übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

(4) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen für die Abiturprüfung entsprechend.

(5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die Prüfungsleistung und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlages der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

(6) Der Fachprüfungsausschuss setzt auf der Grundlage der Vornote und gegebenenfalls der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung die Abschlussnote fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Der Fachprüfungsausschuss begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.

8. Unterabschnitt Abschluss der Prüfung

§ 39 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Abschlussnoten der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der zweiten Teilprüfung zur Berufsabschlussprüfung als Endnoten fest.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern sowie in der praktischen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

VV zu § 39

39.1 zu Absatz 1

In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die vorläufigen Abschlussnoten gemäß § 36 Absatz 7 als Endnoten festgestellt. Die Endnoten sind die Zeugnisnoten.

39.3 zu Absatz 3

Unmittelbar nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung und die Endnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung gemäß § 26 Erster Teil APO-BK oder der Wiederholung gemäß § 27 Erster Teil APO-BK hinzuweisen.

9. Unterabschnitt Zeugnisse, Berechtigungen

§ 40 Zeugnisse

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.

(2) Die Noten der Fächer, die vor Ende des Bildungsganges abgeschlossen werden, sind im Zeugnis auszuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis, wenn er die Schule verlässt. Ein Vermerk, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, ist in das Abgangszeugnis nicht aufzunehmen.

(4) Die Zeugnisse tragen das Datum der Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses und das Datum der Aushändigung.

VV zu § 40

40.1 zu Absatz 1

Wer die staatliche Abschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage C 9.

40.3 zu Absatz 3

Soweit die Abiturprüfung bestanden worden ist, gelten die VV zu § 26 Anlage D. Wer die Abschlussprüfung und die Abiturprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage D 35.

§ 41 Berechtigungen

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Assistentin“/„Staatlich geprüfter Assistent“ in der jeweiligen Fachrichtung zu führen.

(2) Wer am Ende des 13. Jahrgangs die zu erbringenden Prüfungsteile zur Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher bestanden hat, ist zur Aufnahme des fachpraktischen Ausbildungsjahres (Berufspraktikum) berechtigt.

(3) Das Bestehen der Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten ist als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach dem BBiG gleichgestellt.

10. Unterabschnitt Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher

§ 42 Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)

(1) Das Berufspraktikum schließt sich an die erfolgreich abgeschlossene erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung an. Es dauert zwölf Monate. Es kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen dauert es entsprechend länger. Das zwölfwöchige Praktikum in der Jahrgangsstufe 14 wird auf das Berufspraktikum angerechnet.

(2) Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die Schülerin oder der Schüler wählt mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Ausbildungsstätte.

(3) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant schließt mit dem Träger der Einrichtung einen Praktikantenvertrag. Eine Ausfertigung des Vertrages erhält die Schulleitung.

(4) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nach einem Ausbildungsplan auszubilden, der mit der Schule abzustimmen ist. Das Berufspraktikum wird von der Schule begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der Regel in Blöcken erteilt.

(5) Die Leistungen im Berufspraktikum werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt. Beurteilungsgrundlagen sind Beobachtungs-, Verlaufs- und Ergebnisprotokolle, Situationsanalysen, Planung und Reflexion pädagogischer Prozesse sowie ein Gutachten der Anleiterin oder des Anleiters in der Praxisstelle. Das Berufspraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

(6) Das Berufspraktikum muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch die obere Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.

(7) Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der allgemeine Prüfungsausschuss einen Zeitraum von mindestens drei bis höchstens zwölf Monaten fest. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

§ 43 Fachpraktische Prüfung

(1) Am Ende des Berufspraktikums findet eine Prüfung in Form eines Kolloquiums statt; es ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(2) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz. Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses sind die oder der Vorsitzende, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte, die die Praktikantinnen und Praktikanten angeleitet und unterrichtet haben. Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet wurde.

(3) Im Kolloquium soll nachgewiesen werden, dass die im Berufspraktikum (der fachpraktischen Ausbildung) erworbenen Qualifikationen selbstständig in der praktischen Erziehungsarbeit umgesetzt werden können.

(4) Vier Wochen vor dem Kolloquium wird von der Schülerin oder dem Schüler ein Themenbereich, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll, vorgeschlagen und mit der das Berufspraktikum betreuenden Lehrkraft im Benehmen mit der Praxisstelle abgestimmt. Die Lehrkraft kann in begründeten Fällen vorgeschlagene Aufgaben oder Themen ablehnen.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen wird dabei doppelt gewichtet.

(6) Das Kolloquium dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten, und kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

(8) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet über Art und Umfang der Wiederholung.

VV zu § 43

43.1 zu Absatz 1

Das Kolloquium findet in den letzten vier Wochen des Berufspraktikums statt, in Ausnahmefällen in den letzten vier Wochen des Schuljahres.

43.2 zu Absatz 2

43.2.1 Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses kann Fachkräfte aus den sozialpädagogischen Einrichtungen als Gäste zulassen. Sie können zur Situation der sozialpädagogischen Einrichtungen Stellung nehmen und sich am Kolloquium beteiligen.

43.2.2 Schülerinnen und Schüler, die nicht zum Kolloquium zugelassen sind, erhalten eine Mitteilung gemäß Anlage D 46 mit einem entsprechenden Verweis auf § 43 Absatz 2 Anlage D.

43.8 zu Absatz 8

Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Mitteilung gemäß Anlage D 47.

§ 44

Berechtigungen

Wer das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“/„Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.

VV zu § 44

Wer das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Zeugnis des Bildungsganges „Erzieherin/Erzieher/AHR“ gemäß Anlage D 48.

3. Abschnitt

Bestimmungen für die Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13

1. Unterabschnitt

Bestimmungen für den Unterricht

§ 45

Grundlagen des Unterrichts

Für den Unterricht gelten die Bildungspläne für den jeweiligen Bildungsgang.

2. Unterabschnitt

Leistungsbewertung

§ 46

Grundsätze der Leistungsbewertung

Für die Leistungsbewertung und die Anfertigung einer Facharbeit gilt § 8 entsprechend.

VV zu § 46

Die Facharbeit kann in einem Fach des fachlichen Schwerpunktes angefertigt werden. Die Facharbeit wird von der Fachlehrkraft benotet. Eine Zweitkorrektur ist nicht erforderlich. Die Facharbeit wird wie eine Klausur gewertet. Im Übrigen gilt Nr. 8.2 VV zu Anlage D entsprechend.

§ 47

Beurteilungsbereich „Klausuren“

(1) Klausuren werden nur in den Fächern gemäß § 50 Absatz 1 geschrieben, davon im ersten Halbjahr je zwei Klausuren und im zweiten Halbjahr je eine Klausur.

(2) Die Dauer der Klausuren beträgt drei Zeitstunden.

§ 48

Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

§ 10 findet entsprechende Anwendung.

§ 49

Zeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des ersten Halbjahres ein Zeugnis über die bis dahin erbrachten Leistungen.

VV zu § 49

Für das Halbjahreszeugnis ist die Anlage D 32 mit dem Vermerk zur Gefährdung der Zulassung zur Abiturprüfung zu verwenden.

3. Unterabschnitt

Ordnung der Abiturprüfung

§ 50

Gliederung der Abiturprüfung

(1) Die schriftliche Abiturprüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und das Fach des fachlichen Schwerpunktes gemäß Anlage D 29 in Verbindung mit der jeweiligen Stundentafel des Bildungsganges.

(2) Mündliche Prüfungen können in allen Fächern mit Ausnahme von Religionslehre und Sport durchgeführt werden.

§ 51

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Vornoten in allen Fächern, die aus den Leistungen des gesamten Schuljahres gebildet werden.

(3) Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

VV zu § 51

51.1 zu Absatz 1

Die Nummern 15.1.1 bis 15.1.4 VV zu Anlage D gelten entsprechend.

51.2 zu Absatz 2

51.2.1 Die im Differenzierungsbereich erbrachten Leistungen bleiben bei der Entscheidung über die Zulassung unberücksichtigt.

51.2.2 Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrkraft vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen. Vornoten werden ohne Tendenzen gebildet.

§ 52

Verfahren bei Nichtzulassung

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Abiturprüfung zugelassen wurde, kann das Schuljahr einmal wiederholen. Die Abiturprüfung gilt als nicht bestanden. Die bisherigen Leistungsbewertungen werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

VV zu § 52

Ist eine Schülerin oder ein Schüler nicht zugelassen, so unterrichtet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses sie oder ihn unverzüglich auch schriftlich gemäß Anlage D 37 mit entsprechendem Verweis auf § 52 Anlage D.

Wiederholt die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang, erhält sie oder er ein Zeugnis gemäß Anlage D 32 mit dem Vermerk der Nichtzulassung zur Abiturprüfung und Wiederholung des Bildungsganges; verlässt sie oder er den Bildungsgang, so erhält sie oder er ein Zeugnis gemäß Anlage D 30.

§ 53

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung dauert je Fach drei Zeitstunden. Für Schülerexperimente, praktische Aufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die Arbeitszeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

VV zu § 53

Die Nummern 17.1.1 bis 17.1.8 VV zu Anlage D gelten entsprechend.

§ 54

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgabenvorschläge müssen aus dem Unterricht der Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13 erwachsen sein und unterschiedliche Sachgebiete umfassen.

(2) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert.

(3) Für Art und Zahl der bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Vorschläge für die schriftliche Prüfung gelten die Bildungspläne für den Unterricht.

(4) Die Aufgabenvorschläge macht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Jahrgangsstufe 13.2, gegebenenfalls unter Beteiligung der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in der Jahrgangsstufe 13.1 in dem betreffenden Fach unterrichtet hat, und legt sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob die Vorschläge vollständig sind und mit den Prüfungsanforderungen übereinstimmen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Vorschläge für die schriftlichen Prüfungen an die obere Schulaufsichtsbehörde weiter. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent überprüft die Aufgabenvorschläge und entscheidet über die Auswahl.

VV zu § 54

54.4 zu Absatz 4

54.4.1 Lehrerinnen und Lehrer, die Aufgabenvorschläge für Schülergruppen mit unterschiedlichen Kursvoraussetzungen stellen, legen die Vorschläge für jede Schülergruppe gesondert vor.

54.4.2 Für jedes Fach

1. die Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der Vorschlag gilt, und ein Hinweis, falls der Vorschlag für mehrere Schülergruppen vorgesehen ist,
2. die Erklärung der Lehrkraft, dass sie das Notwendige für die Geheimhaltung veranlasst hat,
3. die unterrichtlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgabe,
4. eine kurz gefasste konkrete Beschreibung der erwarteten Schülerleistungen,
5. Angaben zur Bewertung der Prüfungsleistungen.

54.4.3 Die vorgesehenen Hilfen und Erläuterungen für die Schülerin oder den Schüler sowie die Angabe der Materialien, die der Schülerin oder dem Schüler vorgelegt werden, sind der jeweiligen Aufgabe beizufügen. Eine beabsichtigte Einschränkung oder Erweiterung der in den Bildungsplänen vorgesehenen Hilfsmittel ist anzugeben.

54.4.4 Die Schulleitung sendet die Vorschläge mit ihrem Prüfvermerk an die obere Schulaufsichtsbehörde. Dabei werden die Vorschläge nach dem von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Verfahren gekennzeichnet.

54.4.5 Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur Verschwiegenheit über die Vorschläge verpflichtet.

54.5 zu Absatz 5

54.5.1 Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent entscheidet im Einvernehmen mit der für die Schule zuständigen Dezernentin oder dem für die Schule zuständigen Dezernenten. Zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge kann die obere Schulaufsicht fachliche Vorprüfungsausschüsse bilden.

54.5.2 Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in den Vorschlägen Aufgaben ändern, sie erweitern oder einschränken oder auch die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für die Schülerin oder den Schüler zusammenstellen. Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert die Schule ggf. über die Änderungen.

54.5.3 Die Vorschläge werden für jeden Kurs in einem verschlossenen und gesiegelten Umschlag an die Schule zurückgesandt.

54.5.4 Der Umschlag mit den Vorschlägen darf erst in Gegenwart der Schülerinnen und Schüler unmittelbar vor Beginn der Arbeit geöffnet werden. Die Schulleitung nimmt die nicht gewählten Vorschläge in Verwahrung. Sie unterliegen weiterhin der Geheimhaltung. Bei Aufgabenstellungen gemäß Satz 2, die umfangreiche Vorbereitungen zwingend erfordern, kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers der Schulleitung gestatten, die Umschläge am Kalendertag vor der betreffenden Prüfung in Anwesenheit der Lehrerin oder des Lehrers zu öffnen. Diese Umschläge sind von der oberen Schulaufsichtsbehörde entsprechend zu kennzeichnen.

§ 55

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten

(1) Für die Beurteilung gilt § 19 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die vorläufigen Abschlussnoten werden von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer auf der Grundlage der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 56

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächern schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(3) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen gemäß §§ 22 und 23 Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(4) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

(5) In Fächern, die schriftlich und mündlich geprüft wurden, ermittelt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage der Vornote und der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung. In Fächern, die nur mündlich geprüft wurden, ermittelt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage der Vornote und des Ergebnisses der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Der Fachprüfungsausschuss begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.

VV zu § 56

56.1 zu Absatz 1

56.1.1 Die Nummern 21.1.1 bis 21.1.3 VV zu Anlage D gelten entsprechend.

56.1.2 Der Prüfling teilt seine Wahl spätestens bis zwölf Uhr (Eingang in der Schule) am Schultag nach Bekanntgabe der Fächer für die mündliche Prüfung der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses schriftlich mit.

56.1.3 Ein Rücktritt von den selbst gewählten Prüfungen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses. Als begründeter Ausnahmefall gilt die Gefährdung des Abschlusses.

§ 57

Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Abschlussnoten in allen Fächern des Bildungsganges fest.

(2) In Fächern, die nicht Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung waren, ist die Vornote die Abschlussnote.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung gemäß § 13 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge bestanden hat.

(4) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

§ 58

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife

(1) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen des § 57 Absatz 3 erfüllt und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 2 nachgewiesen, wird ihr oder ihm die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

(2) In einer zweiten Fremdsprache werden Kenntnisse nachgewiesen durch

- a) durchgängigen Unterricht von mindestens vier Jahren in Sekundarstufe I oder
- b) Unterricht im Umfang von 320 Stunden und mindestens der Abschlussnote „ausreichend“ oder
- c) Erwerb eines Fremdsprachenzertifikates auf der Stufe II gemäß der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung oder
- d) eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bestandenen Ergänzungsprüfung.

(3) Werden keine Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 2 nachgewiesen, wird der Schülerin oder dem Schüler die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt. Die mit der fachgebundenen Hochschulreife verbundenen Berechtigungen legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

VV zu § 58

58.1 zu Absatz 1

58.1.1 Die Schülerin oder der Schüler erhält ein Zeugnis gemäß Anlage D 44 Seite 1, 2 und 3 a.

58.1.2 Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der fachgebundenen Hochschulreife wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Durchschnittsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Abschlusszeugnisses. Dabei bleiben die Noten der Fächer Religionslehre und Sport sowie die Noten der Fächer des Differenzierungsbereichs außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Zeugnis unter Bemerkungen ausgewiesen.

58.1.3 Schülerinnen oder Schüler mit der Möglichkeit einer Wiederholung der Abiturprüfung erhalten eine Mitteilung gemäß Anlage D 42. Wer endgültig den Abschluss nicht erreicht hat, erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage D 45.

58.2 zu Absatz 2

Der Nachweis der Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache gemäß Buchstabe b) wird durch Unterricht im Umfang von 320 Stunden in Bildungsgängen des Berufskollegs erbracht. Weist die Schülerin oder der Schüler zu einem späteren Zeitpunkt die Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache nach und legt das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife vor, so erhält sie oder er ein Zeugnis gemäß Anlage D 44 Seite 1, 2 und 3 a.

58.3 zu Absatz 3

58.3.1 Die Schülerin oder der Schüler erhält ein Zeugnis gemäß Anlage D 44 Seite 1, 2 und 3 b. Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum Studium an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in den einschlägigen Studiengängen¹. Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt auch zum Studium der in Nummer 1 bis Nummer 6 nicht explizit aufgeführten, aber zu den genannten Studiengängen affinen Studiengänge oder aus den genannten Studiengängen abgeleiteten Studiengänge.

1. Fachbereich Technik

- a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge
 - Ingenieurwissenschaftliche und technische Studiengänge
 - Architektur und Innenarchitektur
 - Chemie und Lebensmittelchemie
 - Geowissenschaften (ohne Geographie)
 - Informatik und Wirtschaftsinformatik
 - Lebensmitteltechnologie
 - Mathematik und Wirtschaftsmathematik
 - Physik
 - Statistik
 - Wirtschaftsingenieurwesen
 - Biologie
- b) Lehramt an beruflichen Schulen

Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

(in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

- c) Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den zugelassenen Fächerverbindungen mit:

- Chemie
- Informatik
- Mathematik
- Physik

(in NRW: entsprechendes Lehramt in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü).

2. Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung

- a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge
 - Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik
 - Statistik
 - Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge
 - Verwaltung und Rechtspflege
 - Öffentliche Verwaltung
 - Wirtschaftsrecht
 - Medienrecht
- b) Lehramt an beruflichen Schulen

Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtung (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

3. Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft²

- a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge
 - Biochemie
 - Biologie
 - Brauwesen und Getränketechnologie
 - Chemie und Lebensmittelchemie
 - Lebensmitteltechnologie
 - Ökotrophologie
- b) Lehramt an beruflichen Schulen

Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als berufliche Fachrichtung (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

- c) Lehramt für allgemein bildende Schulen oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als Fach (in NRW: entsprechendes Lehramt in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü).

4. Fachbereich Gesundheit und Soziales

- a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge
 - Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik
 - Psychologie
 - Biologie
 - Biochemie

- Pflegewissenschaften
- Gesundheitswissenschaften
- Sozialwissenschaften

- b) Lehramt an beruflichen Schulen

Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften jeweils als berufliche Fachrichtung (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

- c) Sonderpädagogisches Lehramt (in NRW: entsprechendes Lehramt in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)
- d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller einzelner Schularten der Sekundarstufe I. (in NRW: entsprechendes Lehramt in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

5. Fachbereich Gestaltung

- a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge
 - Gestaltung/Design
 - Architektur
 - Innenarchitektur
 - Bildende Kunst
 - Theaterwissenschaften
 - Medien(-wissenschaften)
- b) Lehramt an beruflichen Schulen

Gestalterische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtung

(in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

6. Fachbereich Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

- c) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge
 - Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz
 - Biochemie
 - Biologie
 - Biotechnologie
 - Chemie und Lebensmittelchemie
 - Lebensmitteltechnologie
 - Umweltschutztechnik
- d) Lehramt an beruflichen Schulen

Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

58.3.2 Im Zeugnis werden die einschlägigen Studiengänge entsprechend den Fachbereichen aufgeführt.

58.3.3 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen (D 44 und D 45) wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß Nummer 9.2.3 Allgemeiner Teil ausgewiesen.

Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Englisch	
APO-BK Anlage	Fachoberschule Klasse 13
Möglicher Schulabschluss	D 29
Jahrgangsstufe 13	Allgemeine Hochschulreife
	B 2/C 1

Andere fortgeführte Fremdsprache	
APO-BK Anlage	Fachoberschule Klasse 13
Möglicher Schulabschluss	D 29
Jahrgangsstufe 13	Allgemeine Hochschulreife
	B 2

Neu einsetzende Fremdsprache	
APO-BK Anlage	Fachoberschule Klasse 13
Möglicher Schulabschluss	D 29
Jahrgangsstufe 13	Allgemeine Hochschulreife
	B 1/B 2

Tabelle 14: Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau Fachoberschule Klasse 13

Darüber hinaus entscheidet bei Erteilung von Unterricht in den modernen Fremdsprachen im Differenzierungsbereich die Fachlehrkraft über die Zuordnung.

Die nachfolgenden Anlagen D 1 bis D 29 sind ab 1. August 2015 für das Berufliche Gymnasium gültig.

¹ Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die allgemeine Hochschulreife voraus.

² Der Abschluss der auslaufenden Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft und Sozialpflege (Bayern) bleibt gemäß KMK-Vereinbarung vom 25. November 1976 in allen Ländern anerkannt.

Inhalt der Anlagen der Anlage D			
Sachliche Gliederung			
Berufliches Gymnasium			
Fachbereich	Fachlicher Schwerpunkt	Bildungsgang	Anlage
Ernährung		Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)	D 19
Gestaltung		Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)	D 25
		Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)	D 18
		Gestaltungstechnische Assistentin/AHR Gestaltungstechnischer Assistent/AHR	D 4
Gesundheit und Soziales	Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/Freizeitsportleiter) (Sport/ <i>Gesundheitsförderung</i> , Biologie)	D 17
	Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife (Gesundheit)	D 17a
	Pädagogik	Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)	D 16
		Erzieherin/AHR Erzieher/AHR	D 3
Informatik	Informatik	Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)	D 21
	Technische Informatik	Informationstechnische Assistentin/AHR Informationstechnischer Assistent/AHR	D 3a
Technik	Bautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)	D 14
		Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR	D 1
	Biologietechnik	Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)	D 22
		Biologisch-technische Assistentin/AHR Biologisch-technischer Assistent/AHR	D 7
	Chemietechnik	Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)	D 23
		Chemisch-technische Assistentin/AHR Chemisch-technischer Assistent/AHR	D 8
	Elektrotechnik	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)	D 15
		Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR	D 2
	Maschinenbautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)	D 20
		Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR	D 6
	Physiktechnik	Physikalisch-technische Assistentin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/AHR	D 9
	Umwelttechnik	Umwelttechnische Assistentin/AHR Umwelttechnischer Assistent/AHR	D 10
Wirtschaft und Verwaltung		Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre)	D 27
		Allgemeine Hochschulreife (Fremdsprachenkorrespondent/ Fremdsprachenkorrespondent) (Betriebswirtschaftslehre, Sprachen)	D 28
		Kaufmännische Assistentin/AHR Kaufmännischer Assistent/AHR	D 12
		Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR	D 13
zurzeit unbesetzt: Anlage D 5, Anlage D 11, Anlage D 24, Anlage D 26			
Fachoberschule, Klasse 13			
Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler		Rahmenstudenten-tafel FOS 13	D 29

Tabelle 15: Übersicht Fachbereiche Berufliches Gymnasium (sachlich)

Inhalt der Anlagen der Anlage D			
Numerische Gliederung			
Berufliches Gymnasium			
Anlage	Fachbereich	Fachlicher Schwerpunkt	Bildungsgang
D 1:	Technik	Bautechnik	Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR
D 2:	Technik	Elektrotechnik	Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR
D 3:	Gesundheit und Soziales	Pädagogik	Erzieherin/AHR Erzieher/AHR
D 3a:	Informatik	Technische Informatik	Informationstechnische Assistentin/AHR Informationstechnischer Assistent/AHR
D 4:	Gestaltung		Gestaltungstechnische Assistentin/AHR Gestaltungstechnischer Assistent/AHR
D 5:	zurzeit unbesetzt		
D 6:	Technik	Maschinenbau-technik	Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR
D 7:	Technik	Biologietechnik	Biologisch-technische Assistentin/AHR Biologisch-technischer Assistent/AHR
D 8:	Technik	Chemietechnik	Chemisch-technische Assistentin/AHR Chemisch-technischer Assistent/AHR
D 9:	Technik	Physiktechnik	Physikalisch-technische Assistentin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/AHR
D 10:	Technik	Umwelttechnik	Umwelttechnische Assistentin/AHR Umwelttechnischer Assistent/AHR
D 11:	zurzeit unbesetzt		
D 12:	Wirtschaft und Verwaltung		Kaufmännische Assistentin/AHR Kaufmännischer Assistent/AHR
D 13:	Wirtschaft und Verwaltung		Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR
D 14:	Technik	Bautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)
D 15:	Technik	Elektrotechnik	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)
D 16:	Gesundheit und Soziales	Pädagogik	Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)
D 17:	Gesundheit und Soziales	Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/Freizeitsportleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie)
D 17a:	Gesundheit und Soziales	Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife (Gesundheit)
D 18:	Gestaltung		Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)
D 19:	Ernährung		Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)
D 20:	Technik	Maschinenbautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)
D 21:	Informatik	Informatik	Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)
D 22:	Technik	Biologietechnik	Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)
D 23:	Technik	Chemietechnik	Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)
D 24:	zurzeit unbesetzt		
D 25:	Gestaltung		Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)
D 26:	zurzeit unbesetzt		
D 27:	Wirtschaft und Verwaltung		Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre)

Tabelle 16: Übersicht Fachbereiche Berufliches Gymnasium (numerisch)

Inhalt der Anlagen der Anlage D Numerische Gliederung (Forts.)			
Berufliches Gymnasium			
Anlage	Fachbereich	Fachlicher Schwerpunkt	Bildungsgang
D 28:	Wirtschaft und Verwaltung		Allgemeine Hochschulreife (Fremdsprachenkorrespondentin/Fremdsprachenkorrespondent) (Betriebswirtschaftslehre, Sprachen)
Fachoberschule, Klasse 13			
D 29:	Rahmenstundentafel FOS 13		Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler

Tabelle 16: Übersicht Fachbereiche Berufliches Gymnasium (numerisch)

Berufliches Gymnasium für Technik								
Fachbereich:		Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:		Bautechnik						
Bildungsgang:		Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹	
Berufsbezogener Lernbereich								
Bautechnik	3	3	5	5	5	5	-	
Physik	3	3	3	3	3	3	-	
Bauplanungstechnik oder Holztechnik	-	-	2	2	3	3	(4) 1,2	
Chemie	2	2	2	2	-	-	-	
Mathematik	3	3	5	5	5	5	-	
Informatik	3	3	-	-	-	-	-	
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	3	3	(4) 1,2	
Englisch	3	3	3	3	3	3	-	
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-	
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-	
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9	
Berufsübergreifender Lernbereich								
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-	
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-	
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-	
Sport	2	2	2	2	2	2	-	
Differenzierungsbereich								
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-	
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4	
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4								

Tabelle 17: Anlage D 1

- Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulannteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

- Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Bautechnik
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch

- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung¹****Prüfungsfächer:**

- (schriftlich) Bautechnik
- (schriftlich) Mathematik
- (schriftlich) Deutsch oder Englisch
- (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung**Prüfungsfächer:**

- (schriftlich) Bauplanungstechnik oder Holztechnik
- (schriftlich) Wirtschaftslehre

Praktische Prüfung

Anlage D 2

Berufliches Gymnasium für Technik								
Fachbereich:		Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:		Elektrotechnik						
Bildungsgang:		Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹	
Berufsbezogener Lernbereich								
Elektrotechnik	3	3	5	5	5	5	-	
Mathematik	3	3	5	5	5	5	-	
Physik	2	2	2	2	2	2	-	
Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik	-	-	3	3	4	4	(4) 1,2	
Informatik	3	3	2	2	-	-	-	
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	3	3	(4) 1,2	
Englisch	3	3	3	3	3	3	-	
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-	
Fachpraxis	6	6	-	-	-	-	-	
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9	
Berufsübergreifender Lernbereich								
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-	
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-	
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-	
Sport	2	2	2	2	2	2	-	
Differenzierungsbereich								
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-	
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4	
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4								

Tabelle 18: Anlage D 2

- Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulannteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

- Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Elektrotechnik
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

1) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung¹****Prüfungsfächer:**

1. (schriftlich) Elektrotechnik
2. (schriftlich) Mathematik
3. ((mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre
4. schriftlich) Deutsch oder Englisch

Zweite Teilprüfung**Prüfungsfächer:**

5. (schriftlich) Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik
 6. (schriftlich) Wirtschaftslehre
- Praktische Prüfung

Anlage D 3

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales							
Fachbereich:	Gesundheit und Soziales						
Fachlicher Schwerpunkt:	Pädagogik						
Bildungsgang:	Erzieherin/AHR Erzieher/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Biologie ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Erziehungswissenschaften	6	6	6	6	6	6	-
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Didaktik und Methodik	3	3	3	3	3	3	4 ³
Mathematik	3	3	3	3	3	3	-
Kunst, Musik	3	3	2	2	2	2	-
Zweite Fremdsprache ⁴	3	3	3	3	3	3	-
Praktika	6 Wochen		8 Wochen				34
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch ²	4	4	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁵	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	38
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 146							

Tabelle 19: Anlage D 3

- 1) In der Jahrgangsstufe 14 erfolgt das zwölfmonatige Berufspraktikum.
- 2) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
- 3) Das Fach Didaktik und Methodik umfasst als praxisorientiertes Fach in der Jahrgangsstufe 14 auch berufspragmatische Anteile der Fächer Erziehungswissenschaften, Kunst, Musik, Medienpädagogik, Jugendrecht und Sport.
- 4) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 5) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II.

Das Fach Erziehungswissenschaften umfasst die Fächer Jugendrecht und Medienpädagogik. Deutsch schließt in Jahrgangsstufe 11 Kinder- und Jugendliteratur ein.

III. Praktika:

Die Praktika in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 können als Halbtags-, Tages- oder Blockpraktika abgeleistet werden.

IV. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen und Erzieher:

Abiturprüfung**Variante 1:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie²

1) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

2) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
- Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch³, Englisch¹, zweite Fremdsprache⁴, Kunst, Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Mathematik
- Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache²

Variante 2:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): in Fach der Fächergruppe Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Biologie⁵, Mathematik

Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher**Erste Teilprüfung⁶****Prüfungsfächer:**

1. (schriftlich) Erziehungswissenschaften
2. (schriftlich) Biologie oder Deutsch
3. (schriftlich) Deutsch⁷ oder Englisch oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung**Prüfungsfach:**

4. (mündlich) Didaktik und Methodik

Fachpraktische Prüfung:**Kolloquium****Anlage D 3a**

Berufliches Gymnasium für Informatik							
Fachbereich:	Informatik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Technische Informatik						
Bildungsgang:	Informationstechnische Assistentin/AHR Informationstechnischer Assistent/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Mathematik	3	3	5	5	5	5	-
Technische Informatik	3	3	5	5	5	5	-
Informatik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Elektrotechnik	2	2	2	2	2	2	-
Physik	2	2	2	2	2	2	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	4	4	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Tabelle 20: Anlage D 3a - Fußnoten der Tabelle s. folgende Seite oben -

3) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt

4) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

5) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

6) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

7) soweit nicht bereits als 2. Prüfungsfach in der Berufsabschlussprüfung gewählt

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulannteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen ($12 \times 38 \text{ h} = 456 \text{ Stunden}$, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden ($3 \times 36 \text{ h} + 11 \text{ h} = 119 \text{ h}$).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Technische Informatik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung¹****Prüfungsfächer:**

1. (schriftlich) Technische Informatik
2. (schriftlich) Mathematik
3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
4. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung**Prüfungsfächer:**

5. (schriftlich) Informatik
 6. (schriftlich) Wirtschaftslehre
- Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulannteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen ($12 \times 38 \text{ h} = 456 \text{ Stunden}$, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden ($3 \times 36 \text{ h} + 11 \text{ h} = 119 \text{ h}$).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Gestaltungstechnik²
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Kunst, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung³****Prüfungsfächer:**

1. (schriftlich) Gestaltungstechnik
2. (schriftlich) Englisch
3. (schriftlich) Deutsch oder Kunst oder Mathematik
4. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung**Prüfungsfächer:**

5. (schriftlich) Grafik-Design
 6. (schriftlich) Wirtschaftslehre
- Praktische Prüfung

Anlage D 4

Berufliches Gymnasium für Gestaltung							
Fachbereich:	Gestaltung						
Bildungsgang:	Gestaltungstechnische Assistentin/AHR Gestaltungstechnischer Assistent/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Gestaltungstechnik	3	3	5	5	5	5	-
Englisch	3	3	5	5	5	5	-
Grafik-Design	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Kunst	2	2	2	2	2	2	-
Physik oder Chemie	3	3	2	2	2	2	-
Mathematik	3	3	3	3	3	3	-
Informatik	3	3	-	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Tabelle 21: Anlage D 4 - Fußnoten der Tabelle s. rechte Spalte oben -

1) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anlage D 5

zurzeit unbesetzt

Tabelle 22: Anlage D 5

Anlage D 6

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachbereich:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Maschinenbautechnik						
Bildungsgang:	Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Maschinenbautechnik	3	3	5	5	5	5	-
Mathematik	3	3	5	5	5	5	-
Physik	3	3	2	2	2	2	-
Konstruktions- und Fertigungstechnik	-	-	3	3	4	4	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-

Tabelle 23: Anlage D 6

2) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

3) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anlage D 6 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachbereich:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Maschinenbautechnik						
Bildungsgang:	Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR						
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Tabelle 23: Anlage D 6

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulannteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Maschinenbautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung¹****Prüfungsfächer:**

1. (schriftlich) Maschinenbautechnik
2. (schriftlich) Mathematik
3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
4. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung**Prüfungsfächer:**

5. (schriftlich) Konstruktions- und Fertigungstechnik
 6. (schriftlich) Wirtschaftslehre
- Praktische Prüfung

Anlage D 7

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachbereich:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Biologietechnik						
Bildungsgang:	Biologisch-technische Assistentin/AHR Biologisch-technischer Assistent/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Biologie	3	3	5	5	5	5	-
Chemie	3	3	5	5	5	5	-
Biologietechnik	-	-	2	2	2	2	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Physik	2	2	2	2	2	2	-

Tabelle 24: Anlage D 7

1) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anlage D 7 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachbereich:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Biologietechnik						
Bildungsgang:	Biologisch-technische Assistentin/AHR Biologisch-technischer Assistent/AHR						
Informatik	3	3	-	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	2	2	-
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Tabelle 24: Anlage D 7

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulannteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Biologie²
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung³****Prüfungsfächer:**

1. (schriftlich) Biologie
2. (schriftlich) Chemie
3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
4. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre

Zweite Teilprüfung**Prüfungsfächer:**

5. (schriftlich) Biologietechnik
 6. (schriftlich) Mathematik
- Praktische Prüfung

2) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

3) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anlage D 8

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachbereich:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Chemietechnik						
Bildungsgang:	Chemisch-technische Assistentin/AHR Chemisch-technischer Assistent/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Chemie	3	3	5	5	5	5	-
Chemietechnik	3	3	5	5	5	5	-
Physik oder Biologie	-	-	2	2	4	4	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	-
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Tabelle 25: Anlage D 8

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulannteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 36 h = 432 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Chemietechnik¹
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung²****Prüfungsfächer:**

5. (schriftlich) Chemietechnik
6. (schriftlich) Chemie
7. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
8. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre

Zweite Teilprüfung**Prüfungsfächer:**

9. (schriftlich) Physik oder Biologie
10. (schriftlich) Mathematik

Praktische Prüfung

- 1) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 2) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anlage D 9

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachbereich:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Physiktechnik						
Bildungsgang:	Physikalisch-technische Assistentin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Physik	3	3	5	5	5	5	-
Physiktechnik	3	3	5	5	5	5	-
Physikalische Chemie	-	-	2	2	4	4	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	-
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Tabelle 26: Anlage D 9

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulannteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 36 h = 432 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Physik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Physiktechnik³
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁴****Prüfungsfächer:**

1. (schriftlich) Physiktechnik
2. (schriftlich) Physik
3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
4. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre

Zweite Teilprüfung**Prüfungsfächer:**

5. (schriftlich) Physikalische Chemie

- 3) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 4) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

6. (schriftlich) Mathematik
Praktische Prüfung

5. (schriftlich) Umweltschutztechnik
6. (schriftlich) Wirtschaftslehre
Praktische Prüfung

Anlage D 10

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachbereich:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Umwelttechnik						
Bildungsgang:	Umwelttechnische Assistentin/AHR Umwelttechnischer Assistent/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Chemie	3	3	5	5	5	5	-
Biologie	3	3	5	5	5	5	-
Umweltschutztechnik ²	2 (3)	2 (3)	3 (4)	3 (4)	3 (4)	3 (4)	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	-
Informatik	2	2	2	2	2	2	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ³	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ⁴	- ⁴	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁵	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach ²	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Tabelle 27: Anlage D 10

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 36 h = 432 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, wenn im Differenzierungsbereich kein Unterricht erteilt wird.
- 3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 4) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen.
- 5) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Biologie¹
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung²****Prüfungsfächer:**

1. (schriftlich) Biologie
2. (schriftlich) Chemie
3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
4. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung**Prüfungsfächer:**

- 1) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 2) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anlage D 11

zurzeit unbesetzt

Tabelle 28: Anlage D 11

Anlage D 12

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung							
Fachbereich:	Wirtschaft und Verwaltung						
Bildungsgang:	Kaufmännische Assistentin/AHR Kaufmännischer Assistentin/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Betriebswirtschaftslehre	3	3	5	5	5	5	-
Mathematik ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Englisch ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Betriebsorganisation ³	2 (0)	2 (0)	3 (0)	3 (0)	2 (0)	2 (0)	(4)/0 1,2
Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) ³	2	2	0 (3)	0 (3)	0 (2)	0 (2)	0/(4) 1,2
Volkswirtschaftslehre	3	3	2	2	2	2	-
Wirtschaftsinformatik ³	4	4	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)	(4)/0 1,2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	3	3	-
Zweite Fremdsprache ⁴	3	3	3	3	3	3	-
Korrespondenz/Übersetzung ³	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0/(4) 1,2
Betriebspraktika	-	-	- ⁵	- ⁵	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁶	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Tabelle 29: Anlage D 12

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 36 h = 432 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungsfach ist.
- 3) Für die Akzentuierung „Betriebsorganisation“ müssen die Fächer Betriebsorganisation und Wirtschaftsinformatik durchgehend belegt werden. Das Fach Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Das erste Leistungsfach kann Mathematik oder Englisch sein. Für die Akzentuierung „Europäischer Binnenhandel“ ist Englisch erstes Leistungsfach. Darüber hinaus sind durchgängig die Fächer Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) sowie Korrespondenz und Übersetzung zu belegen. Das Fach Korrespondenz und Übersetzung wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 11 belegt. Zur Vorbereitung auf die Fremdsprachenkorrespondenz-Prüfung sollte zusätzlich der Differenzierungsbereich genutzt werden. Insgesamt gelten für diese Akzentuierung die in Klammern gesetzten Stundenteile.
- 4) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 5) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen.
- 6) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Akzentuierung Betriebsorganisation**Variante 1:****Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik

- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch¹, Englisch¹, zweite Fremdsprache², Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung³****Prüfungsfächer:**

- (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre
- (schriftlich) Mathematik
- (schriftlich) Deutsch oder Englisch
- (mündlich) Deutsch⁴ oder Englisch⁴ oder zweite Fremdsprache² oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik

Zweite Teilprüfung**Prüfungsfächer:**

- (schriftlich) Betriebsorganisation
 - (schriftlich) Wirtschaftsinformatik
- Praktische Prüfung

Variante 2:**Abiturprüfung**

- Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
- Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache⁷, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung³****Prüfungsfächer:**

- (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre
- (schriftlich) Englisch
- (schriftlich) Deutsch oder Mathematik
- (mündlich) Deutsch⁴ oder zweite Fremdsprache² oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik⁴

Zweite Teilprüfung**Prüfungsfächer:**

- (schriftlich) Betriebsorganisation
- (schriftlich) Wirtschaftsinformatik

Praktische Prüfung**Akzentuierung Europäischer Binnenhandel****Abiturprüfung**

- Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
- Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache², Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung³****Prüfungsfächer:**

- (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre
- (schriftlich) Englisch
- (schriftlich) Deutsch oder Mathematik

1) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt

2) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

3) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

4) soweit nicht bereits als schriftliches Fach der Berufsabschlussprüfung gewählt

- (mündlich) Deutsch⁴ oder zweite Fremdsprache² oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik⁴

Zweite Teilprüfung**Prüfungsfächer:**

- (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa)
 - (schriftlich) Korrespondenz/Übersetzung
- Praktische Prüfung

Anlage D 13

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung							
Fachbereich:	Wirtschaft und Verwaltung						
Bildungsgang:	Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Betriebswirtschaftslehre	3	3	5	5	5	5	-
Mathematik ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Englisch ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Betriebsinformatik	2	2	3	3	3	3	(4) 1,2
Maschinenbautechnik	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	-
Physik	2	2	2	2	2	2	-
Zweite Fremdsprache ³	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ⁴	- ⁴	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁵	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Tabelle 30: Anlage D 13

- Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 36 h = 432 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungsfach ist.
- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht**über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:****Variante 1:****Abiturprüfung**

- Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁵, Englisch¹, zweite Fremdsprache⁶, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Physik

Berufsabschlussprüfung

5) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt

6) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Erste Teilprüfung¹**Prüfungsfächer:**

- (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre
- (schriftlich) Mathematik
- (schriftlich) Deutsch oder Englisch
- (mündlich) Deutsch² oder Englisch⁴ oder zweite Fremdsprache² oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Physik

Zweite Teilprüfung**Prüfungsfächer:**

- (schriftlich) Maschinenbautechnik
- (schriftlich) Betriebsinformatik

Praktische Prüfung**Variante 2:****Abiturprüfung**

- Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
- Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Physik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache², Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Physik

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung³****Prüfungsfächer:**

- (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre
- (schriftlich) Englisch
- (schriftlich) oder Mathematik
- (mündlich) Deutsch⁴ oder zweite Fremdsprache² oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Mathematik⁴ oder Physik

Zweite Teilprüfung**Prüfungsfächer:**

- (schriftlich) Maschinenbautechnik
- (schriftlich) Betriebsinformatik

Praktische Prüfung**Anlage D 14**

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachbereich:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Bautechnik						
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	
Berufsbezogener Lernbereich							
Bautechnik	3	3	5	5	5	5	
Physik	3	3	3	3	3	3	
Chemie	2	2	-	-	-	-	
Mathematik	3	3	5	5	5	5	
Informatik	2	2	-	-	-	-	
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	
Englisch	3	3	3	3	3	3	
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3	
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2	
Sport	2	2	2	2	2	2	
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	
Wochenstunden³	32	32	32	32	32	32	

Tabelle 31: Anlage D 14

- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

1) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

2) soweit nicht bereits als schriftliches Fach der Berufsabschlussprüfung gewählt

3) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht**über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:****Abiturprüfung**

- Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Bautechnik
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Anlage D 15

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachbereich:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Elektrotechnik						
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	
Berufsbezogener Lernbereich							
Elektrotechnik	5	5	5	5	5	5	
Mathematik	3	3	5	5	5	5	
Physik	3	3	3	3	3	3	
Informatik	2	2	-	-	-	-	
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	
Englisch	3	3	3	3	3	3	
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3	
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2	
Sport	2	2	2	2	2	2	
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	
Wochenstunden³	32	32	32	32	32	32	

Tabelle 32: Anlage D 15

- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht**über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:****Abiturprüfung**

- Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Elektrotechnik
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Anlage D 16

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales						
Fachbereich:	Gesundheit und Soziales					
Fachlicher Schwerpunkt:	Pädagogik					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Erziehungswissenschaften	3	3	5	5	5	5
Biologie ¹	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Rechtskunde oder Soziologie	2	2	-	-	-	-
Kunst ²	2	2	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)
Musik ²	2	2	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ³	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch ¹	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden⁵	32	32	32	32	32	32

Tabelle 33: Anlage D 16

- 1) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
 2) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, wenn das Fach Musik gewählt wird.
 3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
 5) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung**Variante 1:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie¹
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch², Englisch², zweite Fremdsprache³, Kunst oder Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Mathematik
 - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache³

Variante 2:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Biologie¹, Mathematik

1) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
 2) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
 3) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Anlage D 17

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales						
Fachbereich:	Gesundheit und Soziales					
Fachlicher Schwerpunkt:	Gesundheit					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/ Freizeitsportleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Sport/Gesundheitsförderung	5	5	5	5	5	5
Biologie	3	3	5	5	5	5
Erziehungswissenschaften	3	3	3	3	3	3
Didaktik und Methodik	3	3	3	3	3	3
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Praktika ²	-	-	-	-	-	-
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ³	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden⁴	32	32	34	34	34	34

Tabelle 34: Anlage D 17

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
 2) Praktika von mindestens vier Wochen.
 3) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
 4) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Praktikum

Das Praktikum kann als Block oder an einzelnen Tagen in vergleichbarem Umfang abgeleistet werden.

III. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie⁴
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Sport/Gesundheitsförderung (Fachprüfung)
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Erziehungswissenschaften, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre
 - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache⁵

Prüfung zur Freizeitsportleiterin/zum Freizeitsportleiter:**Erster Prüfungsteil⁶:****Prüfungsfächer:**

1. (Fachprüfung) Sport/Gesundheitsförderung
2. (schriftlich) Biologie
3. (schriftlich oder mündlich) Deutsch oder Englisch oder zweite Fremdsprache oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
 5) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
 6) Die Prüfungsleistungen für diese Fächer werden in der Abiturprüfung erbracht.

Zweiter Prüfungsteil¹:**Prüfungsfächer:**

4. (schriftlich oder mündlich) Didaktik und Methodik
5. (schriftlich oder mündlich) Erziehungswissenschaften²

Die Dauer der Abschlusslehrprobe beträgt 45 Minuten, die Dauer des Kolloquiums 15 Minuten.

Nach Artikel 2 Absatz 2 Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 10. Juli 2016 (GV. NRW. Ausgabe 23/2016) gilt Anlage D 17a erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2017 in das erste Jahr des Bildungsgangs eintreten oder dieses wiederholen. Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2017 in eine höhere Jahrgangsstufe eintreten oder diese wiederholen, beenden den Bildungsgang nach den bisherigen Vorschriften des Schulversuchs.

Anlage D 17a

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales						
Fachbereich:	Gesundheit und Soziales					
Fachlicher Schwerpunkt:	Gesundheit					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Gesundheit)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Gesundheit	5	5	5	5	5	5
Biologie	3	3	5	5	5	5
Biochemie	2	2	-	-	-	-
Psychologie	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden³	32	32	32	32	32	32

Tabelle 35: Anlage D 17a

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Biologie³
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Gesundheit
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Psychologie, Religionslehre.
 - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache

1) Für die Durchführung der Prüfung gelten ergänzende Bestimmungen.

2) Die Prüfung entfällt, wenn das Fach im Rahmen der Abiturprüfung geprüft wurde.

3) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

Anlage D 18

Berufliches Gymnasium für Gestaltung						
Fachbereich:	Gestaltung					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Kunst	5	5	5	5	5	5
Englisch	3	3	5	5	5	5
Soziologie oder Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Biologie oder Chemie	3	3	2	2	2	2
Gestaltungstechnik	2	2	2	2	2	2
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden³	32	32	33	33	33	33

Tabelle 36: Anlage D 18

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Kunst
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gestaltungstechnik⁴, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Soziologie oder Wirtschaftslehre

Anlage D 19

Berufliches Gymnasium für Ernährung						
Fachbereich:	Ernährung					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Ernährung	3	3	5	5	5	5
Wirtschaftslehre	3	3	2	2	2	2
Haushaltstechnik	4	4	-	-	-	-
Biologie	2	2	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2

Tabelle 37: Anlage D 19

- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

Anlage D 19 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Ernährung						
Fachbereich:	Ernährung					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)					
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden ³	32	32	32	32	32	32

Tabelle 37: Anlage D 19

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Ernährung¹
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Anlage D 20

Berufliches Gymnasium für Technik						
Fachbereich:	Technik					
Fachlicher Schwerpunkt:	Maschinenbautechnik					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Maschinenbautechnik	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden³	32	32	32	32	32	32

Tabelle 38: Anlage D 20 - Fußnoten dieser Tabelle s. folgende Spalte oben

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anmerkungen:

1) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Maschinenbautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Anlage D 21

Berufliches Gymnasium für Informatik						
Fachbereich:	Informatik					
Fachlicher Schwerpunkt:	Informatik					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Informatik	5	5	5	5	5	5
Philosophie ¹	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling oder Wirtschaftslehre ¹	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)
Englisch	3	3	3	3	3	3
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ³	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden⁴	32	32	32	32	32	32

Tabelle 39: Anlage D 21

- 1) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, wenn nicht Philosophie sondern Wirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling durchgängig von der Jahrgangsstufe 11.1 bis 13.2 unterrichtet wird.
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 4) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Informatik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Philosophie oder Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling oder Wirtschaftslehre, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Anlage D 22

Berufliches Gymnasium für Technik						
Fachbereich:	Technik					
Fachlicher Schwerpunkt:	Biologietechnik					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Biologie	5	5	5	5	5	5
Chemie	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden³	32	32	32	32	32	32

Tabelle 40: Anlage D 22

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Biologie¹
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Anlage D 23

Berufliches Gymnasium für Technik						
Fachbereich:	Technik					
Fachlicher Schwerpunkt:	Chemietechnik					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Chemietechnik	5	5	5	5	5	5
Chemie	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2

Tabelle 41: Anlage D 23

1) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

Anlage D 23 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Technik						
Fachbereich:	Technik					
Fachlicher Schwerpunkt:	Chemietechnik					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)					
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden³	32	32	32	32	32	32

Tabelle 41: Anlage D 23

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Chemietechnik²
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Anlage D 24

zurzeit unbesetzt

Tabelle 42: Anlage D 24

Anlage D 25

Berufliches Gymnasium für Gestaltung						
Fachbereich:	Gestaltung					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Englisch	5	5	5	5	5	5
Philosophie	2	2	2	2	2	2
Kunst	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Biologie	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Gesellschaftslehre mit Geschichte	3	3	3	3	3	3
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden³	32	32	32	32	32	32

Tabelle 43: Anlage D 25 - Fußnote 3 dieser Tabelle s. folgende Seite oben

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

2) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

3) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

- Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Deutsch
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Biologie, Mathematik
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre

Anlage D 26

zurzeit unbesetzt

Tabelle 44: Anlage D 26

Anlage D 27

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung							
Fachbereich:	Wirtschaft und Verwaltung						
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre)						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	
Berufsbezogener Lernbereich							
Betriebswirtschaftslehre	5	5	5	5	5	5	
Mathematik ¹	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	
Englisch ¹	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	
Wirtschaftsinformatik	3	3	2	2	2	2	
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2	
Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch ¹	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	
Religionslehre ³	2	2	2	2	2	2	
Sport	2	2	2	2	2	2	
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	
Wochenstunden⁴	32	32	33	33	33	33	

Tabelle 45: Anlage D 27

- Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungsfach ist.
- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

Variante 1:

- Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
- Prüfungsfach (Grundkursfach):
- Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein

Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik

- Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache¹, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

Variante 2:

- Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch², Englisch², zweite Fremdsprache¹, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

Variante 3:

- Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Deutsch
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Englisch, Mathematik
- Prüfungsfach (Grundkursfach):
- Wenn das Fach Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
- Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Englisch, zweite Fremdsprache¹, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

Anlage D 28

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung							
Fachbereich:	Wirtschaft und Verwaltung						
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Fremdsprachenkorrespondentin/Fremdsprachenkorrespondent) (Betriebswirtschaftslehre, Sprachen)						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	
Berufsbezogener Lernbereich							
Betriebswirtschaftslehre	3	3	5	5	5	5	
Mathematik	3	3	3	3	3	3	
Englisch	5	5	5	5	5	5	
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3	
Wirtschaftsinformatik	3	3	2	2	2	2	
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2	
Übersetzung Englisch oder zweite Fremdsprache	-	-	2	2	2	2	
Korrespondenz Englisch oder zweite Fremdsprache	-	-	2	2	2	2	
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2	
Sport	2	2	2	2	2	2	
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	4	4	2	2	2	2	
Wochenstunden³	32	32	35	35	35	35	

Tabelle 46: Anlage D 28

- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremd-

- Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt

sprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache¹, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

Anlage D 29

Fachoberschule, Klasse 13	
Rahmenstundentafel FOS 13	
Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler	
Fachbereich/Fächer	Jahresstunden
Berufsbezogener Lernbereich	
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ¹	240
Mathematik	200
Biologie oder Chemie oder Physik	80
Wirtschaftslehre ²	80
Englisch	200
Berufsübergreifender Lernbereich	
Deutsch	240
Gesellschaftslehre mit Geschichte	80
Religionslehre ³	40
Sport	40
Differenzierungsbereich ⁴	240
Gesamtstundenzahl	1440

Tabelle 47: Anlage D 29

- 1) Im Rahmen der erlassenen Vorgaben/Bildungspläne, entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes.
- 2) Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.
- 3) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 4) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die zweite Fremdsprache fortsetzen wollen, ist ein entsprechendes Angebot von 160 Stunden vorzusehen.

Anmerkungen:

Abiturprüfung

1. Fach des fachlichen Schwerpunktes
2. Deutsch
3. Mathematik
4. Englisch

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzAPO-BK Anlage D:

Anlage D 30 - Seite 1 -

Abgangszeugnis für die Bildungsgänge D 1 - D 28, Jahrgangsstufe 11

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abgangszeugnis

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname
 geboren am _____ in _____
 hat den Bildungsgang _____
 im Fachbereich _____
 mit dem fachlichen Schwerpunkt _____¹
 vom _____ bis _____ besucht.

Sie/Er¹ war zuletzt Schülerin/Schüler¹ in der Jahrgangsstufe 11.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:
 die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage D 30 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**^{2, 3} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch _____
 Gesellschaftslehre mit Geschichte _____
 Religionslehre _____
 Sport/Gesundheitsförderung¹ _____

Differenzierungsbereich

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:¹

Bemerkungen:

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Klassenlehrerin/Klassenlehrer¹

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter¹

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Notestufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

- 1) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Anlage D 30a - Seite 1 -

Abgangszeugnis für den Bildungsgang FOS 13 ohne Abiturprüfung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abgangszeugnis

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang Fachoberschule, Klasse 13

im Fachbereich _____

mit dem fachlichen Schwerpunkt _____¹

vom _____ bis _____ besucht.

Sie/Er¹ war zuletzt Schülerin/Schüler¹ in der Jahrgangsstufe 13.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:
die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW.
223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage D 31 - Seite 1 -

Abgangszeugnis D 1 bis D 28 - schulischer Teil der FHR Jahrgangsstufe 11 -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abgangszeugnis

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____

im Fachbereich _____

mit dem fachlichen Schwerpunkt _____¹

vom _____ bis _____ besucht.

Sie/Er¹ war zuletzt Schülerin/Schüler¹ in der Jahrgangsstufe 11.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:
die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW.
223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage D 30a - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und ZunameIn der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**^{2, 3} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch _____
 Gesellschaftslehre mit Geschichte _____
 Religionslehre _____
 Sport _____

Differenzierungsbereich

_____	_____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:¹

Bemerkungen:

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Klassenlehrerin/Klassenlehrer¹

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter¹

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Notenzustufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage D 31 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und ZunameIn der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**^{2, 3} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch _____
 Gesellschaftslehre mit Geschichte _____
 Religionslehre _____
 Sport/Gesundheitsförderung¹ _____

Differenzierungsbereich

_____	_____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:¹

Bemerkungen:

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Notenzustufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage D 31 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

Die Schülerin/Der Schüler¹ hat nach § 13 a Absatz 1 Anlage D APO-BK mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.

Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht als Nachweis der Fachhochschulreife. Es berechtigt in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zum Studium an Fachhochschulen.

Durchschnittsnote _____ in Worten: _____.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Klassenlehrerin/Klassenlehrer¹

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter¹

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage D 32 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen² festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich

Berufsübergreifender Lernbereich
Deutsch _____
Gesellschaftslehre mit Geschichte _____
Religionslehre _____
Sport/Gesundheitsförderung¹ _____

Differenzierungsbereich

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:¹

Nicht ausreichende Leistungen gefährden den Abschluss/die Versetzung¹.

Nicht versetzt/Versetzt in die Jahrgangsstufe 12.¹

Sie können die Jahrgangsstufe 11 wiederholen.¹

Versäumte Stunden: _____ Stunden, davon unentschuldigt: _____.

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage D 32 - Seite 1 -

Halbjahres- und Versetzungszeugnis Jahrgangsstufe 11, Zeugnis FOS 13

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Zeugnis

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat im Schuljahr _____/_____ die Jahrgangsstufe _____

des Bildungsgangs _____

im Fachbereich _____

mit dem fachlichen Schwerpunkt _____¹

besucht.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:
die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage D 32 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

Bemerkungen:

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Klassenlehrerin/Klassenlehrer¹

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter¹

Die Kenntnisnahme wird bestätigt:

volljährige Schülerin/volljähriger Schüler oder Elternteil¹

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen

Bescheinigung über die Schullaufbahn

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Bescheinigung über die Schullaufbahn

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat vom _____ bis _____

im Schuljahr _____ / _____ die Jahrgangsstufe _____

des Bildungsgangs _____

im Fachbereich _____

mit dem fachlichen Schwerpunkt _____¹

besucht.

Der Bescheinigung liegt zugrunde:
die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW.
223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Nichtzutreffendes streichen

3. Seite der Bescheinigung für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

Versäumte Stunden: _____ Stunden, davon unentschuldigt: _____

Ihre Schullaufbahn weist folgende Defizite auf, durch die die Zulassung zur Abiturprüfung gefährdet wird:

Kurse unter 5 Punkten in den Fächern:

Ihre Schullaufbahn weist folgende Defizite auf, durch die die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung gefährdet wird. Kurse mit nicht ausreichenden Leistungen in den Fächern:¹

Sie werden zu einem Beratungsgespräch gebeten.¹

Bemerkungen

Ort, Datum der Bescheinigung

Klassenlehrer/Klassenlehrer¹

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter¹

Die Kenntnisnahme wird bestätigt:

volljährige Schülerin/volljähriger Schüler
oder Elternteil¹

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Bescheinigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bescheinigung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

[illegible][illegible]

Anlage D 34 - Seite 1 -

Bescheinigung über die Schullaufbahn für Bewerbungen

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Bescheinigung über die Schullaufbahn
zur Vorlage bei Bewerbungen**

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ ist zurzeit Schülerin/Schüler¹

des Bildungsgangs _____

im Fachbereich _____

mit dem fachlichen Schwerpunkt _____¹.

Die eingetragenen Noten wurden in der Jahrgangsstufe _____ erteilt.

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage D 35 - Seite 1 -

Abgangszeugnis D 1 bis D 28 schulischer Teil der FHR Jahrgangsstufe 12 bis 14

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abgangszeugnis

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____

im Fachbereich _____

mit dem fachlichen Schwerpunkt _____¹

vom _____ bis _____ besucht.

Sie/Er¹ war zuletzt Schülerin/Schüler¹ im _____. Halbjahr der Jahrgangsstufe _____.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:
die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW.
223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage D 34 - Seite 2 -

2. Seite der Bescheinigung für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

Leistungen²

Fach	Note ²
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
Deutsch	_____
Gesellschaftslehre mit Geschichte	_____
Religionslehre	_____
Sport/Gesundheitsförderung ¹	_____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen/Praktika: _____

Fächer, die vor Erteilung dieser Bescheinigung abgeschlossen wurden:

Fach	Note ²
_____	erteilt in den Jahrgangsstufen _____
_____	erteilt in den Jahrgangsstufen _____
_____	erteilt in den Jahrgangsstufen _____
_____	erteilt in den Jahrgangsstufen _____

Versäumte Stunden: _____ Stunden, davon unentschuldig: _____

Diese Übersicht dient zur Vorlage bei Bewerbungen; sie ist kein Zeugnis.

_____ Ort, Datum der Ausgabe

(Siegel)

_____ Klassenlehrern/Klassenlehrer¹

_____ Schulleiterin/Schulleiter¹

Die Kennzeichnung wird bestätigt: _____

_____ volljährige Schülerin/volljähriger Schüler oder Elternteil¹

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage D 35 - Seite 2 -

[illegible]

2. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für _____
Vor- und Zuname

I. Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase
(Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt. Es müssen mindestens 32 Halbjahresergebnisse eingebracht werden.)

Fach ^{1, 2}	Bewertung ³ Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung
	1. Halbjahr 2. Halbjahr 3. Halbjahr 4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	
Religionslehre	
Sport/Gesundheitsförderung ⁴	

	Fach	Thema	Punktzahl ⁵
Facharbeit ⁶			

	zugeordnet zu Fach	Thema	Punktzahl ⁵
Besondere Lernleistung ⁶			

1) Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz „aA“ (erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet. Grundkurse bleiben ohne besondere Kennzeichnung.
2) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) wird der sprachliche Kompetenzzweig auf diesem Niveau bescheinigt. Die Niveaustufe bezieht sich auf das letzte Schulhalbjahr, in dem das Fach erteilt wurde.
3) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	1	2	3	4	5	6
Punkte	15	14	13	12	11	10
	09	08	07	06	05	04
	03	02	01	00		

Die Punkte in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.
4) Nichtzutreffendes streichen
5) in einfacher Gewichtung
6) gegebenenfalls streichen

4. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für _____
Vor- und Zuname

Dieses Zeugnis schließt das Latein/Graecum (Nachweis von Lateinkenntnissen bzw. von Griechischkenntnissen gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979)/das Hebräicum ein.¹

V. Bemerkungen²

VI. Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____ Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____
Bildungsgangleiter/in/Bildungsgangleiter¹
oder Jahrgangsstufenleiter/in/Jahrgangsstufenleiter¹

(Siegel)

_____ Vorsitzende/Vorsitzender¹ des
allgemeinen Prüfungsausschusses _____
Schulleiterin/Schulleiter¹

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Kursabschlussnoten der Jahrgangsstufe 13.2 und die Leistungen in der Abiturprüfung sowie die Berechnung der Gesamtqualifikation einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule (Name und Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Auf Wunsch der Schüler/ines Schülers kann hier die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und an anderen Unterrichtsveranstaltungen im Differenzierungsbereich in den Jahrgangsstufen 12 und 13 oder die erfolgreiche Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerben sowie in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossenen Kursen vermerkt werden.

3. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für _____
Vor- und Zuname

II. Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach ¹	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamt- ergebnis ²
	schriftlich	mündlich	
Prüfungsfach 1 (eA)			
Prüfungsfach 2 (eA)			
Prüfungsfach 3			
Prüfungsfach 4			
Besondere Lernleistung ³			

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote
Block I:
Punktsomme aus den Halbjahresergebnissen⁴ _____ mindestens 200
(ggf. einschließlich Ergebnis einer Facharbeit und/oder einer besonderen Lernleistung)
 $E = \frac{P}{S} \cdot 40$
P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern⁵
S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
(doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Block II:
Punktsomme aus den Gesamtergebnissen _____ mindestens 100
in den Prüfungsfächern in 5-facher Wertung⁶ _____ höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl: _____ mindestens 300, höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote: _____⁷

IV. Fremdsprachen⁸
Fach: _____ Jahrgangsstufe: _____
_____ von _____ bis _____
_____ von _____ bis _____
_____ von _____ bis _____

1) Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz „eA“ (erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet.
2) a) Wenn keine besondere Lernleistung eingebracht wird, lautet die Fußnote: „Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Das Gesamtergebnis ist in 5-facher Wertung angegeben; es wurde auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wurde ab der Dezimalen 5 aufgerundet.“
b) Wenn zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht wird, lautet die Fußnote: „Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Das Gesamtergebnis ist in 4-facher Wertung angegeben; es wurde auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wurde ab der Dezimalen 5 aufgerundet.“
3) gegebenenfalls streichen
4) Es müssen mindestens 32 Halbjahresergebnisse eingebracht werden. Die Punktsomme (E) wurde auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wurde ab der Dezimalen 5 aufgerundet.
5) Die Ergebnisse in den Leistungskursfächern werden doppelt gewichtet.
6) Wird zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Prüfungsfächer nur vierfach gewertet. In diesem Fall lautet die Bezeichnung: „Block II: Punktsomme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in 4-facher Wertung“.
7) Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben
8) außer Arbeitsgemeinschaften

Nichtbestehen der Abiturprüfung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Nichtbestehen der Abiturprüfung

im Bildungsgang _____
des Fachbereichs _____
mit dem fachlichen Schwerpunkt _____¹

Sehr geehrte/r¹ _____
Vor- und Zuname

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie die Abiturprüfung _____ nicht bestanden haben, weil Sie die Bedingungen gemäß § 25/§ 57¹ Anlage D APO-BK (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht erfüllen.

Es besteht die Möglichkeit der Wiederholung der Abiturprüfung gemäß § 27 Erster Teil APO-BK. Falls Sie die Abiturprüfung nicht wiederholen wollen, wird Ihnen ein Abgangszeugnis ohne Abiturvermerk ausgehändigt.¹

Sie verlassen den Bildungsgang gemäß § 2 Anlage D APO-BK i.V.m. § 5 Absatz 4 Erster Teil APO-BK. Ihnen wird ein Abgangszeugnis ohne Abiturvermerk ausgehändigt.¹

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schule (Name und Anschrift) Widerspruch einlegen. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Mit freundlichem Gruß

_____ Ort, Datum _____
Vorsitzende/Vorsitzender¹
des allgemeinen Prüfungsausschusses

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage D 43

Verwaltungsvorschrift Lateinum
1. Lateinum

Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. September 2005 können als Lateinum nachgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 gegeben sind. Eine Bescheinigung des Latinums durch das Berufskolleg erfolgt, falls die Schülerin bzw. der Schüler die Berechtigung erwirbt, während sie bzw. er das Berufliche Gymnasium besucht. Falls das Lateinum bereits vor Eintritt in das Berufliche Gymnasium erworben wurde und auf dem Abgangs- bzw. Abschlusszeugnis der vorausgehenden Schule nachgewiesen ist, ist eine erneute Bescheinigung nicht erforderlich.

Das Lateinum wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein von:

Jahrgangsstufe	Klasse/Voraussetzungen
1.1 5 bis Ende der Einführungsphase (Jgst. 11) des Beruflichen Gymnasiums	Endnote im Abschluss halbjahr: mind. ausreichend
1.2 6 bis Ende der Einführungsphase (Jgst. 11) des Beruflichen Gymnasiums	Endnote im Abschluss halbjahr: mind. ausreichend
1.3 8 bis Ende der Qualifikationsphase (Jgst. 13) des Beruflichen Gymnasiums	Endnote im Abschluss halbjahr: mind. ausreichend (5 Punkte)
1.4 8 bis Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase (Jgst. 12) des Beruflichen Gymnasiums	Unterrichtsumfang von insgesamt 14 Wochenstunden sowie Endnote im Abschluss halbjahr: mind. ausreichend (5 Punkte)
1.5 Soweit an Beruflichen Gymnasien das Fach Latein als neu einsetzende Fremdsprache angeboten wird, haben die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Fall der durchgängigen Belegung vom Beginn der Einführungsphase (Jgst. 11) bis Ende der Qualifikationsphase (Jgst. 13) die Möglichkeit, eine Prüfung zum Erwerb des Latinums auf der Anforderungsebene der Erweiterungsprüfung gemäß der im RdErl. vom 02.04.1985 (BASS 19-33 Nr. 3) beschriebenen Prüfungsanforderungen abzulegen. Falls diese Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ abgelegt wird, ist das Lateinum erworben. Die Prüflinge werden von der Schulleitung spätestens bis zum 1. Februar des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei der oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Die Prüfung umfasst eine dreistündige Klausur und eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich zentral gestellt und von einer Fachlehrkraft der Schule korrigiert und bewertet. Die Zweitkorrektur wird von einer weiteren Fachlehrkraft der Schule übernommen. Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt. Die obere Schulaufsicht kann den Vorsitz übernehmen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden jährlich ergänzend zu den inhaltlichen Vorgaben für die schriftlichen Abiturprüfungen Themen und Autoren genannt. Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt in der Verantwortung der Prüflinge und ggf. der Eltern. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler dabei. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf ein zusätzliches Unterrichtsangebot besteht nicht. Außerhalb dieser Regelung gelten Lateinkenntnisse im Umfang eines Kleinen Latinums als nachgewiesen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 gegeben sind.	

2. Kleines Lateinum

Ein Kleines Lateinum wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein:

- 2.1 ab Klasse 5, 6 oder 8, wenn die für die Vergabe des Latinums (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der KMK vom 22. September 2005) erforderlichen Bedingungen gemäß Nummern 1.1 bis 1.4 nicht erreicht wurden. In diesen Fällen müssen am Ende des der Vergabe des Latinums vorausgehenden Schuljahres oder Schulhalbjahres mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen sein.
- 2.2 bei Belegung von Latein als neu einsetzende Fremdsprache im gesamten Zeitraum des Beruflichen Gymnasiums bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschluss halbjahr.

Ein Kleines Lateinum wird auf dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis von der Schule gemäß folgendem Muster bescheinigt:

Tabelle 48: Anlage D 43 Lateinum

Anlage D 43 - Bescheinigung -

<i>Bescheinigung Kleines Lateinum</i>	
Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers	
Bescheinigung	
Frau/Herr ¹ _____	Vor- und Zuname
geboren am _____ in _____	
hat von Klasse _____/von der Jahrgangsstufe 11.1 ¹ bis _____ am Lateinunterricht teilgenommen.	
Gemäß den Bestimmungen der Anlage D 43 APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.2) hat sie/er ¹ Lateinkenntnisse im Umfang des	
Kleinen Latinums	
nachgewiesen.	
_____ Ort, Datum	(Siegel) _____ Schulleiterin/Schulleiter²
1) Nichtzutreffendes streichen	

Anlage D 44 - Seite 1 -

<i>Abschlusszeugnis FOS 13</i>	
Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers	
Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife/ der fachgebundenen Hochschulreife¹	
Frau/Herr ¹ _____	Vor- und Zuname
geboren am _____ in _____	
wohnhaft in _____ ²	
hat sich der Abiturprüfung	
im Bildungsgang Fachoberschule, Klasse 13	
des Fachbereichs ³ _____	
mit dem fachlichen Schwerpunkt _____ ¹	
unterzogen.	
Dem Zeugnis liegen zugrunde: - die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1), - die Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung).	
1) Nichtzutreffendes streichen 2) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers wird hinter dem Wohnort das Religionsbekenntnis vermerkt. 3) Die Fachbereiche entsprechen den Ausbildungsrichtungen der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung).	

Anlage D 44 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen/fachgebundenen¹ Hochschulreife für

Vor- und Zuname

I. Leistungen in der Abiturprüfung²
 Prüfungsleistungen
 Fach des fachlichen Schwerpunkts _____
 Deutsch _____
 Englisch _____
 Mathematik _____

II. Abschlussnoten² und Durchschnittsnote
 In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen^{2, 3} festgestellt worden:
Berufsbezogener Lernbereich

Berufsübergreifender Lernbereich
 Deutsch _____
 Gesellschaftslehre mit Geschichte _____
 Religionslehre _____
 Sport _____
Differenzierungsbereich

Durchschnittsnote: _____, _____ 4

Frau/Herr¹ _____ hat Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache
 _____ gemäß § 58 Absatz 2 Anlage D APO-BK nachgewiesen¹.

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
 3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.
 4) Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

Anlage D 44 - Seite 3b -

3. Seite des Zeugnisses der fachgebundenen Hochschulreife für

Vor- und Zuname

III. Bemerkungen

IV. Frau/Herr¹ _____
 Vor- und Zuname
 hat die Abiturprüfung bestanden. Ihr/Ihm¹ wird die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium einschlägiger Studiengänge^{2, 3} an Hochschulen.

(Siegel)

Ort, Datum der Zeugnisausgabe Bildungsgangleiterin/Bildungsgangleiter¹

Vorsitzende/Vorsitzender¹ des allgemeinen Prüfungsausschusses Schulleiterin/Schulleiter¹

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen die Noten für die Prüfungsleistungen und die Abschlussnoten einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule (Name und Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Auflistung gemäß Verwaltungsvorschriften zu § 58 Absatz 3 Anlage D APO-BK
 3) Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt auch zum Studium der nicht explizit aufgeführten, aber zu den genannten Studiengängen affinen Studiengänge oder aus den genannten Studiengängen abgeleiteten Studiengänge.

Anlage D 44 - Seite 3a -

3. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für

Vor- und Zuname

III. Bemerkungen

IV. Frau/Herr¹ _____
 Vor- und Zuname
 hat die Abiturprüfung bestanden. Ihr/Ihm¹ wird die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an Hochschulen.

(Siegel)

Ort, Datum der Zeugnisausgabe Bildungsgangleiterin/Bildungsgangleiter¹

Vorsitzende/Vorsitzender¹ des allgemeinen Prüfungsausschusses Schulleiterin/Schulleiter¹

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen die Noten für die Prüfungsleistungen und die Abschlussnoten einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule (Name und Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage D 45 - Seite 1 -

Abgangszeugnis FOS 13 nach Abiturprüfung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abgangszeugnis

Frau/Herr¹ _____
 Vor- und Zuname
 geboren am _____ in _____
 hat sich den Bildungsgang Fachoberschule, Klasse 13
 im Fachbereich² _____
 mit dem fachlichen Schwerpunkt _____ 1
 vom _____ bis _____ besucht.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung).

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Die Fachbereiche entsprechen den Ausbildungsrichtungen der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung).

Anlage D 45 - Seite 2 -

Anlage D 47

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

I. Leistungen in der Abiturprüfung²
Prüfungsleistungen
Fach des fachlichen Schwerpunkts _____
Deutsch _____
Englisch _____
Mathematik _____

II. Abschlussnoten²
In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen^{2, 3} festgestellt worden:
Berufsbezogener Lernbereich

Berufsübergreifender Lernbereich
Deutsch _____
Gesellschaftslehre mit Geschichte _____
Religionslehre _____
Sport _____
Differenzierungsbereich

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:¹ _____

Bemerkungen: _____

Ort, Datum der Zeugnisausgabe (Siegel) _____
Klassenlehrerin/Klassenlehrer¹ _____
Schulleiterin/Schulleiter¹ _____

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.
Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulO: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Nichtbestehen des Kolloquiums

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Nichtbestehen des Kolloquiums

Sehr geehrte/r¹ _____
Vor- und Zuname

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie das Kolloquium gemäß § 43 Absatz 8 Anlage D APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht bestanden haben und Ihnen damit die staatliche Anerkennung zur Erzieherin/zum Erzieher¹ versagt wird.

Gemäß Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie frühestens nach _____ Monaten das Kolloquium wiederholen. Die Meldung zur Wiederholung des Kolloquiums muss spätestens drei Wochen nach Datum dieser Bekanntgabe bei der Schulleiterin/dem Schulleiter schriftlich eingereicht werden.²

Mit freundlichem Gruß

Ort, Datum _____
Vorsitzende/Vorsitzender¹
des allgemeinen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Bei endgültigem Nichtbestehen des Kolloquiums ist dieser Abschnitt zu streichen.

Anlage D 46

Anlage D 48 - Seite 1 -

Nichtzulassung zum Kolloquium

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Nichtzulassung zum Kolloquium

Sehr geehrte/r¹ _____
Vor- und Zuname

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie gemäß § 43 Absatz 2 Anlage D APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht zum Kolloquium zugelassen sind.

Sie haben die Möglichkeit, das Berufspraktikum zu wiederholen¹.

Mit freundlichem Gruß

Ort, Datum _____
Vorsitzende/Vorsitzender¹
des allgemeinen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses, Sie nicht zum Kolloquium zuzulassen, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen

Berufsabschlusszeugnis für Erzieherinnen/Erzieher

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abschlusszeugnis

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler¹ des Bildungsgangs **Erzieherin/Erzieher¹ mit Allgemeiner Hochschulreife** im Fachbereich Gesundheit und Soziales mit dem fachlichen Schwerpunkt Pädagogik.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Vereinbarung über die Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung).

1) Nichtzutreffendes streichen

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

hat die staatliche Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen/Erzieher¹

am _____ bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich anerkannte Erzieherin/
Staatlich anerkannter Erzieher¹**

zu führen. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Vorsitzende/Vorsitzender¹ des
allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter¹

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen

1) Der Text der Rechtsverordnung - Anlage E APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Anlage E APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen E 1 bis E 3 sind Teil der Rechtsverordnung, die Anlagen E 4 bis E 8 Teil der Verwaltungsvorschriften.

- § 35 (aufgehoben)
 § 36 Berufsbezeichnung
 § 36a Europaklausel

5. Unterabschnitt Technik

- § 37 Fachrichtungen
 § 38 Berufsbezeichnung

6. Unterabschnitt Wirtschaft

- § 39 Fachrichtungen
 § 40 Aufnahmevoraussetzungen
 § 41 Besondere Vorschriften für das Fachschulexamen
 § 42 Berufsbezeichnung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Qualifikationen und Abschlüsse

- (1) Die Bildungsgänge der Fachschule dienen der beruflichen Weiterbildung und bauen auf der beruflichen Erstausbildung und Berufserfahrungen auf (postsekundäre Ausbildung).
- (2) Fachschulen führen zu staatlichen Abschlüssen und zu Teilabschlüssen der beruflichen Weiterbildung. Die Ausbildung soll Absolventinnen und Absolventen befähigen, Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und anderen Einrichtungen zu übernehmen.
- (3) Fachschulen leisten einen Beitrag zur Vorbereitung auf die unternehmerische Selbstständigkeit.
- (4) Die Fachrichtungen des Fachbereiches Sozialwesen befähigen insbesondere zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Förderarbeit. Sie vermitteln die Kenntnisse und Fähigkeiten, Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, auf schulisches Lernen vorzubereiten sowie selbstständiges und verantwortliches Handeln anzuregen und zu unterstützen.
- (5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass durch ergänzende Lernangebote die Möglichkeit eröffnet wird, weitere Qualifikationen und Abschlüsse zu erwerben.
- (6) Der Abschluss der Fachschule kann von der zuständigen Stelle ganz oder in Teilen auf die Meisterprüfung angerechnet werden.
- (7) Fachschulen ermöglichen den Erwerb der Fachhochschulreife, wenn der Bildungsgang mindestens 2.400 Unterrichtsstunden umfasst.

VV zu § 1

1.5 zu Absatz 5

1.5.1 Für Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen können folgende Aufbaubildungsgänge an Berufskollegs, die Fachschulbildungsgänge führen, eingerichtet werden.

Fachschule des Sozialwesens:

Bewegung und Gesundheit
 Bildung und Schulvorbereitung in Tageseinrichtungen für Kinder
 Medienkompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe
 Musikalische Förderung im sozialpädagogischen Arbeitsfeld
 Naturwissenschaftlich-technische Früherziehung
 Offene Ganztagschule
 Praxisanleitung
 Sozialmanagement
 Sprachförderung
 Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren.
 Fachkraft für heilpädagogische Förderung mit dem Pferd
 (Abschlussbezeichnung: Fachkraft für die heilpädagogische Förderung mit dem Pferd)
 Fachkraft für Beratung und Anleitung in der Pflege
 (Abschlussbezeichnung: Fachkraft für die Pflegeberatung und -anleitung).

Fachschule für Technik:

Augenoptik
 Existenzgründung.

Fachschule für Wirtschaft:

Controlling
 Unternehmensmanagement
 Betriebswirtschaft (für staatlich geprüfte Techniker).

Die Einrichtung der Aufbaubildungsgänge bedarf der Genehmigung gemäß § 81 SchulG (BASS 1-1). Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.05.1997 (BASS 10-02 Nr. 9) gilt entsprechend. Der Aufbaubildungsgang umfasst 600 Unterrichtsstunden. Er endet mit einer schriftlichen Abschlussprüfung nach den Bestimmungen des § 10. Die Dauer der Abschlussprüfung beträgt 300 Minuten. Die Abschlussprüfung kann auch als Projektarbeit durchgeführt werden. Sie umfasst 60 Unterrichtsstunden und ist im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren. Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die erworbene Zusatzqualifikation. Eine Berufsbezeichnung ist nur in den oben ausge-

wiesenen Fällen vorgesehen. Das Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis über den Abschluss der Fachschule.

1.5.2 Mit der Überführung der ehemaligen Ingenieurschulen als Fachschulen im Jahr 1970 wurden nicht übernommene Bildungsgänge als Fachschulbildungsgänge fortgeführt. Seit 1978 werden an den Bergschulen geführte Betriebsführerlehrgänge als Anschlussqualifikation an einen Fachschulbildungsgang angeboten. Der Betriebsführerlehrgang entspricht mit der Zielsetzung und Struktur einem Aufbaubildungsgang.

§ 2 Aufbau

(1) Die Fachschule umfasst

1. Bildungsgänge mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Wirtschaft und in der Fachrichtung Motopädagogik des Fachbereiches Sozialwesen,
2. Bildungsgänge mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Heilpädagogik des Fachbereiches Sozialwesen,
3. Bildungsgänge mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Gestaltung, Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Informatik, Technik und Wirtschaft,
4. Bildungsgänge mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden Fachtheorie und mindestens 1.200 Stunden Praxis in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik des Fachbereiches Sozialwesen.

(2) Den Bildungsgängen nach Absatz 1 sind die Rahmenstundentafeln Anlage E 1 bis Anlage E 3 zu Grunde zu legen.

§ 3 Gliederung

Die Fachschule gliedert sich in folgende Fachbereiche:

Agrarwirtschaft
 Gestaltung
 Ernährungs- und Versorgungsmanagement
 Informatik
 Sozialwesen
 Technik
 Wirtschaft

Die Fachbereiche gliedern sich in die Fachrichtungen entsprechend dem 3. Abschnitt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Schwerpunkte als arbeitsmarktrelevante Untergliederungen einer Fachrichtung vorsehen, die sich durch eigenständige Handlungsfelder von den anderen Schwerpunkten derselben Fachrichtung unterscheiden.

§ 4 Organisation

- (1) Die Bildungsgänge der Fachschule können in zeitlich unterschiedlichen Unterrichtsorganisationsformen angeboten werden.
- (2) Der Unterricht in den Bildungsgängen der Fachschule ist in den berufsübergreifenden Lernbereich, den berufsbezogenen Lernbereich und den Differenzierungsbereich gegliedert.
- (3) Von den Unterrichtsstunden des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Lernbereichs können unter Einbeziehung der in den Rahmenstundentafeln E 1 bis E 3 ausgewiesenen Projektarbeit bis zu 20 v.H., jedoch nicht mehr als 480 Unterrichtsstunden, als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen (Selbstlernphasen) organisiert werden.
- (4) Bereits in anderen Bildungsgängen erworbene berufliche Qualifikationen können auf die im Bildungsgang angestrebte Gesamtqualifikation angerechnet werden. Die Anerkennung erfolgt durch die Schulleitung.
- (5) Der Abschluss einer Fachschule mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden kann auf die Ausbildung in einer zweiten 2.400 Unterrichtsstunden umfassenden Fachrichtung des Fachbereichs mit bis zu 1.200 Unterrichtsstunden angerechnet werden.

VV zu § 4

4.1 zu Absatz 1

Die in den Stundentafeln vorgesehene Projektarbeit wird in der zweiten Hälfte des Bildungsgangs in der Regel zeitlich zusammenhängend (geblockt) durchgeführt. In der Vollzeitform findet während der Projektarbeit kein weiterer Unterricht statt. In der Teilzeitform entscheidet die Bildungskonferenz über die geeignete Organisationsform.

4.2 zu Absatz 2

Der berufsübergreifende und der berufsbezogene Lernbereich entsprechen dem fachrichtungsübergreifenden und dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich in der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der KMK vom 07.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung).

4.3 zu Absatz 3

Die Bildungskonferenz trifft die ergänzenden Festlegungen (z.B. Zuordnung zum Lernbereich, Zuordnung zu den Lernfeldern, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie Kriterien der Leistungsbewertung).

§ 5

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In die Fachschule wird aufgenommen, wer mindestens
 1. den Abschluss der Ausbildung in einem für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht und
 2. den Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand und
 3. eine Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf von mindestens einem Jahr, die auch während der Fachschulausbildung abgeleistet werden kann, nachweist. Die einjährige Berufstätigkeit wird in Fachschulen mit 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Stunden Praxis in Form eines gelenkten Praktikums während des Fachschulbildungsganges abgeleistet.
- (2) In die Fachschule kann abweichend von Absatz 1 auch aufgenommen werden, wer eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nachweist. Auf die Berufstätigkeit kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.
- (3) Den Bildungsgang können auch Studierende besuchen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, wenn der Unterricht in den beteiligten Bildungsgängen inhaltlich verknüpft wird. Die erforderliche Berufstätigkeit muss bei der Zulassung zum Fachschulexamen nachgewiesen werden (§ 9 Absatz 8).
- (4) Ergänzende Aufnahmevoraussetzungen im 3. Abschnitt bleiben unberührt.

§ 6

Allgemein bildende Abschlüsse

- (1) In Bildungsgängen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden erwirbt die oder der Studierende den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit dem ersten Zeugnis nach 1.200 Unterrichtsstunden, sofern die Voraussetzungen für die Versetzung vorliegen.
- (2) Die Studierenden erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie am Ende eines Fachschulbildungsganges mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden die Fachhochschulreife mit einer Prüfung nachweisen und den Fachschulbildungsgang erfolgreich abschließen.
- (3) Die oder der Studierende teilt dem Berufskolleg nach einer Beratung durch die Schulleitung zu Beginn des Bildungsganges mit, ob sie oder er die Fachhochschulreife anstrebt. Das Berufskolleg richtet für diese Studierenden nach den Möglichkeiten des Berufskollegs gegebenenfalls ein erweitertes Unterrichtsangebot nach den Vorgaben der KMK-Rahmenvereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen in der jeweils gültigen Fassung ein.

VV zu § 6

6.1 zu Absatz 1

Der oder die Studierende erhält ein Zeugnis gemäß Anlage E 4. Die Versetzung findet für alle Bildungsgänge, unabhängig von der Organisationsform, jährlich statt.

§ 7

Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung mit Angabe des Fachbereichs, der Fachrichtung, gegebenenfalls des Schwerpunktes und dem Zusatz „Staatlich geprüfte/Staatlich geprüfter“ oder „Staatlich anerkannte/Staatlich anerkannter“ zu führen.

2. Abschnitt

Ordnung des Fachschulexamens und der Fachhochschulreifeprüfung

§ 8

Fachschulexamen, Fachhochschulreifeprüfung

- (1) Am Ende des Bildungsganges wird ein Fachschulexamen durchgeführt, mit dem die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Das Ergebnis wird als Fachschulexamen ausgewiesen. Das Fachschulexamen besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung kann durch mündliche Prüfungen ergänzt werden.
- (2) Die Bildungsgangkonferenz legt für die Studierenden, die die Fachhochschulreife anstreben, zu Beginn des Bildungsganges fest, in welchem der drei Bereiche
 - a) Deutsch/Kommunikation,
 - b) Fremdsprache oder
 - c) mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich
 die für das Studium an einer Fachhochschule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine zusätzliche schriftliche Arbeit nachgewiesen werden sollen. Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Die Festlegung des Bereiches wird den Studierenden in der ersten Unterrichtswoche mitgeteilt.

§ 9

Zulassung zum Fachschulexamen und zur Fachhochschulreifeprüfung

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zum Fachschulexamen und gegebenenfalls die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.
- (2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der oder des Studierenden vorge schlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.
- (3) Zum Fachschulexamen wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat. Der Notendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.
- (4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung sind:
 1. Die Zulassung zur Abschlussprüfung nach Absatz 3 und
 2. mindestens ausreichende Leistungen in den in den Lehrplänen ausgewiesenen Fächern, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nachzuweisen sind.
- (5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.
- (6) Für Studierende, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Das Fachschulexamen gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) In den Bildungsgängen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden sind die Studierenden nach Bekanntgabe der Noten vom Unterricht befreit.
- (8) Die erforderliche Berufstätigkeit in Bildungsgängen nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 muss in vollem Umfang nachgewiesen werden.

VV zu § 9

9.2 zu Absatz 2

Die Noten in den Fächern werden aus den Leistungen im gesamten Bildungsgang festgelegt.

§ 10

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Arbeiten unter Aufsicht. Eine der drei Arbeiten kann durch eine Hausarbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse vor dem Fachprüfungsausschuss, dem die an der Erarbeitung der Aufgabenstellung beteiligten Lehrkräfte angehören, ersetzt werden. Über die Durchführung einer Hausarbeit entscheidet die Bildungsgangkonferenz. Das Thema der Hausarbeit wird den Studierenden am Tage nach der letzten schriftlichen Prüfung mitgeteilt. Für die Bearbeitung steht ihr oder ihm eine Woche zur Verfügung. Für die Präsentation der Ergebnisse gelten die Bestimmungen für die mündliche Prüfung (§ 13).
- (2) Die Aufgabe für jede der Arbeiten muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und die Anforderungsbereiche Reproduktion, Anwendung und Problemlösung beinhalten. Für jede Arbeit ist eine Note auszuweisen.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung wird von der Bildungsgangkonferenz festgelegt und beträgt für jede Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht unterschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Die Dauer der schriftlichen Prüfung für den Nachweis der Fachhochschulreife beträgt 180 Minuten.
- (5) Die Schulleitung legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jede Arbeit einen von Lehrkräften der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleitung auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag durch einen neuen ersetzen lassen oder auch nach Beratung mit der Schulleitung abändern; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt der Schulleitung die Entscheidung schriftlich mit.

VV zu § 10

10.2 zu Absatz 2

Die Aufgabenstellungen beinhalten jeweils eine oder auch eine gemeinsame komplexe Situationsbeschreibung und verknüpfen berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen miteinander.

§ 11**Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung**

- (1) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung auf die Vorschriften der §§ 19 und 20 des Ersten Teils dieser Verordnung für die Abschlussprüfungen hinzuweisen. Die Bekanntgabe ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur von dem Berufskolleg gekennzeichnetes Papier benutzt werden. Bei Abgabe der Arbeit sind alle ausgegebenen Bögen zurückzugeben.
- (3) Bei den Arbeiten dürfen nur die Hilfsmittel benutzt werden, die in den Aufgabenvorschlägen angegeben sind.
- (4) Lehrkräfte der Klasse korrigieren und begutachten die Arbeiten und bewerten sie mit einer Note.
- (5) Ist eine Arbeit nur von einer Lehrkraft korrigiert und begutachtet und mit einer nicht ausreichenden Note bewertet worden, bestellt die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Lehrkraft. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

VV zu § 11

11.4 zu Absatz 4

Die Lehrkräfte, die die Aufgabe gestellt haben, bewerten die schriftliche Arbeit.

§ 12**Praktische Prüfung**

- (1) Die Hausarbeit (§ 10 Absatz 1) kann durch eine praktische Prüfung ersetzt werden. Die Dauer der praktischen Prüfung darf acht Zeitstunden nicht überschreiten.
- (2) Für das Verfahren gelten § 10 Absatz 2 und 5 sowie § 11 sinngemäß.

§ 13**Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des Fachschulexamens kann nur zu den schriftlichen Arbeiten nach § 10 Absatz 1 stattfinden. Die mündliche Prüfung findet auf Antrag der oder des Studierenden statt.
- (2) Der Prüfling kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten bis zu zwei schriftliche Arbeiten benennen, zu denen sie oder er mündlich geprüft werden möchte. Die Meldung für die mündliche Prüfung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich.
- (3) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse ein Bestehen nicht mehr möglich ist. Das Fachschulexamen gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist dem Prüfling unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann nur in dem schriftlichen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

VV zu § 13

13.1 zu Absatz 1

Die mündliche Prüfung findet frühestens eine Woche nach Ablauf der Meldefrist der oder des Studierenden statt.

§ 14**Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung**

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.
- (2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 10 Absatz 1) durchgeführt.
- (3) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer (§ 10 Absatz 1) schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

VV zu § 14

14.2. zu Absatz 2

Als Fachprüferin oder Fachprüfer ist vom Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine Lehrkraft zu benennen, die auch an der schriftlichen Bewertung beteiligt ist.

§ 15**Feststellung des Fachschulexamens**

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.
- (2) In den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, wird die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet. Die Abschlussnote ist entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- oder Abrunden zu bilden.
- (3) Das Gesamtergebnis des Fachschulexamens lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (4) Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in den Abschlussarbeiten in höchstens einer der drei Ab-

schlussnoten „mangelhaft“ sind und der erzielte Notendurchschnitt mindestens 4,0 beträgt.

VV zu § 15

15.2 zu Absatz 2

15.2.1 Wer die Staatliche Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage E 5. Wer die Fachschule ohne Staatlichen Abschluss verlässt, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage E 6. Verlässt die oder der Studierende die Fachschule nach nicht bestandenen Fachschulexamen, sind auch die Leistungen des Fachschulexamens in das Zeugnis gemäß Anlage E 6 aufzunehmen.

15.2.2 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen (E 5, E 6 und E 7) wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß Nummer 9.2.3 Allgemeiner Teil ausgewiesen.

15.2.3 Der Unterricht in der fortgeführten Fremdsprache für Schülerinnen und Schüler, die beabsichtigen, die Fachhochschulreifeprüfung abzulegen, findet auf der Niveaustufe „B 2“ statt. Ansonsten beschließt die Bildungsgangkonferenz, auf welcher Niveaustufe der Unterricht in der fortgeführten oder der neu einsetzenden Fremdsprache erfolgt.

§ 16**Feststellung der Fachhochschulreife**

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten in dem für die Fachhochschulreife maßgeblichen Prüfungsbereich fest.
- (2) Die Abschlussnote wird aus der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Note der schriftlichen Arbeit wird dabei zweifach gewichtet.
- (3) In den übrigen Fächern werden die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten als Abschlussnoten übernommen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Abschlussnote nach Absatz 2 mindestens „ausreichend“ ist und das Fachschulexamen bestanden wurde.
- (5) Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der Fächer, die zur Vermittlung der Fachhochschulreife beitragen, und der Abschlussnote nach Absatz 2 ergibt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (6) Mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife wird die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen oder entsprechender Studiengänge an Gesamthochschulen erworben.

VV zu § 16

16.4 zu Absatz 4

Wer die Fachhochschulreifeprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage E 7. Wer die Fachhochschulreifeprüfung nicht bestanden hat, ist hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

16.5 zu Absatz 5

Alle Fächer, deren Abschlussnoten bei der Berechnung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife berücksichtigt werden, sind mit * zu kennzeichnen.

§ 17**Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

- (1) Nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen.
- (2) In den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege wird das Abschlusszeugnis erst ausgehändigt, wenn die Studierenden die erforderliche Berufspraxis in vollem Umfang nachweisen.

§ 18**Externenprüfung**

- (1) Durch eine Externenprüfung kann das Fachschulexamen mit oder ohne Fachhochschulreife erworben werden. Der Abschluss der Fachschule des Sozialwesens, Fachrichtung Motopädie kann nicht durch eine Externenprüfung erworben werden.
- (2) Zum Fachschulexamen wird zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt und in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht hat. Darüber hinaus müssen Vorbildung und Berufsweg erwarten lassen, dass Kenntnisse und Fähigkeiten erlangt wurden, wie sie an einer entsprechenden Fachschule vermittelt werden.
- (3) Mit dem Fachschulexamen soll die Gesamtqualifikation im Sinne des § 8 festgestellt werden. Die Inhalte aller Fächer müssen in drei Arbeiten berücksichtigt werden. Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen denen der Fachschule entsprechen. Jede der vorgeschriebenen Arbeiten besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn in jeder der drei Arbeiten mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden. Die Berechnung der Note erfolgt gemäß § 14 Absatz 1 PO-Externe-BK.

(5) Wer das Fachschulexamen bestanden hat, wird zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen. Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache, Mathematik-Naturwissenschaft-Technik. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen für den Nachweis der Fachhochschulreife beträgt jeweils 180 Minuten.

(6) Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Allgemeinen Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs.

VV zu § 18

18.1 zu Absatz 1

Wer die Externenprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage E 8.

18.2 zu Absatz 2

Im Fachschulbereich „Sozialwesen“ müssen für die Zulassung zur Prüfung Praktikumszeiten im Umfang der Regelausbildung (16 Wochen) nachgewiesen werden.

18.3 zu Absatz 3

In der Fachrichtung Heilpädagogik besteht die Prüfung aus zwei Arbeiten und einer Projektarbeit mit Kolloquium. Nichtschülerinnen oder Nichtschülern stehen für die Projektarbeit zehn Wochen zur Verfügung.

3. Abschnitt Fachbereiche

1. Unterabschnitt Agrarwirtschaft

§ 19 Fachrichtungen

(1) Die Bildungsgänge der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Gartenbau, Stufe I
Gartenbau, Stufe II
Landwirtschaft, Stufe I (Landwirtschaftsschule)
Landwirtschaft, Stufe II (Höhere Landbauschule)

(2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Gartenbau
Landwirtschaft

(3) Für die Aufnahme in eine Fachschule für Agrarwirtschaft der Stufe II ist der Abschluss der Stufe I in der entsprechenden Fachrichtung nachzuweisen. Der Abschluss der Stufe I wird auch auf den Besuch einer Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden in derselben Fachrichtung angerechnet.

VV zu § 19

19. Fachrichtungen mit Schwerpunkten

Für die folgenden Fachrichtungen der Fachschule für Agrarwirtschaft werden Schwerpunkte angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Gartenbau	Dienstleistungsgartenbau
	Produktion und Vermarktung
Landwirtschaft	Ökologischer Landbau
	Agrarservice

Tabelle 1: Schwerpunkte der Fachschule für Agrarwirtschaft

In den Fachrichtungen Gartenbau und Landwirtschaft wird mit der Versetzung nach 1200 Unterrichtsstunden die Prüfung zur Wirtschaftlerin/zum Wirtschaftler angeboten.

§ 20

Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen (Stufe I)

Das Fachschulexamen für die Fachschulen mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden der Stufe I umfasst zwei schriftliche Arbeiten; die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht überschreiten.

§ 21

Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft der Stufe I berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftler“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft der Fachrichtungen Gartenbau und Landwirtschaft der Stufe II berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin/Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin/Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes.

2. Unterabschnitt

Ernährungs- und Versorgungsmanagement

§ 22

Fachrichtungen

(1) In der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement wird der Bildungsgang mit 1.200 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Großhaushalt angeboten (Stufe I).

(2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Großhaushalt
Hotel und Gaststätten

(3) Wer die Ausbildung in der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 1.200 Unterrichtsstunden erfolgreich abgeschlossen hat, kann in die zweite Jahrgangsstufe der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 2.400 Unterrichtsstunden, Fachrichtung Großhaushalt, aufgenommen werden.

§ 23

Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen (Stufe I)

Das Fachschulexamen der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 1.200 Unterrichtsstunden umfasst zwei schriftliche Arbeiten. Die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht überschreiten.

§ 24

Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 1.200 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftler“ mit Angabe der Fachrichtung.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebsleiterin/Staatlich geprüfter Betriebsleiter“ mit Angabe der Fachrichtung.

VV zu § 24 Absatz 1

24.1 zu Absatz 1

Der Bildungsgang mit 1.200 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Großhaushalt schließt die Vorbereitung auf die Prüfung zur Hauswirtschaftsmeisterin und zum Hauswirtschaftsmeister ein.

3. Unterabschnitt Gestaltung

§ 25

Fachrichtungen

Die Bildungsgänge der Fachschule für Gestaltung werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Edelmetallgestaltung
Farbe, Gestaltung, Werbung
Mode

VV zu § 25

Fachrichtungen mit Schwerpunkten

Für die folgenden Fachrichtungen der Fachschule für Gestaltung werden Schwerpunkte angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Farbe, Gestaltung, Werbung	Mediendesign

Tabelle 2: Schwerpunkt der Fachschule für Gestaltung

§ 26

Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Gestaltung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gestalterin/Staatlich geprüfter Gestalter“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Abweichend davon lautet die Berufsbezeichnung in der Fachrichtung Mode „Staatlich geprüfte Modedesignerin/Staatlich geprüfter Modedesigner“.

3a. Unterabschnitt Informatik

§ 26a

Fachrichtungen

Die Bildungsgänge der Fachschule für Informatik werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Technische Informatik
Wirtschaftsinformatik.

VV zu § 26a

26a.1 In der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002) wird die Fachrichtung Technische Informatik im Fachbereich Technik und die Fachrichtung Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft geführt.

26a.2 Fachrichtungen mit Schwerpunkten

Für die folgenden Fachrichtungen der Fachschule Fachakademie für Informatik werden Schwerpunkte angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Technische Informatik	CNC-Systemtechnik
	Computer- und Kommunikationstechnik

Tabelle 3: Schwerpunkte der Fachakademie für Informatik

§ 26b**Aufnahmevoraussetzungen**

Die Aufnahme in die Fachschule für Informatik erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

§ 26c**Berufsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Informatik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes.

4. Unterabschnitt
Sozialwesen
§ 27**Fachrichtungen**

In dem Fachbereich Sozialwesen werden folgende Fachrichtungen angeboten:

Heilerziehungspflege
Heilpädagogik
Motopädie
Sozialpädagogik

VV 27 zu § 27

Im Rahmen der Ausbildung werden Praktika nach Maßgabe des Lehrplans abgeleistet. Die Praktika werden in der Regel in Blöcken durchgeführt. Ein Zeitraum von bis zu einem Viertel der Gesamtpraxiszeit kann aus der Blockform herausgenommen und in anderen Praxisformen durchgeführt werden. Hierüber entscheiden die im Bildungsgang unterrichtenden Lehrkräfte. Lehrerstunden für die Praxisanleitung stehen im Rahmen der für die Gesamtausbildung von drei Jahren zugewiesenen Stellen zur Verfügung.

§ 28**Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Die Aufnahme in den Fachbereich Sozialwesen erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und den Nachweis der persönlichen Eignung, der durch die Vorlage eines Führungszeugnisses zu erbringen ist. Als einschlägiger Ausbildungsberuf gilt jede Berufsausbildung, die der Weiterbildung in einer der Fachrichtungen dienlich ist. Als gleichwertige Qualifizierung wird das Bestehen der Prüfung in Bildungsgängen gemäß § 2 Absatz 2 der Anlage C¹ im Berufsfeld Sozialwesen anerkannt.² Bewerberinnen und Bewerber, die anstelle der geforderten beruflichen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung oder eine nicht einschlägige Berufsausbildung nachweisen, können aufgenommen werden, wenn sie einschlägige berufliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens 900 Arbeitsstunden in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung nachweisen, die den erfolgreichen Besuch eines Fachschulbildungsganges erwarten lassen. Die berufliche Tätigkeit muss innerhalb eines Jahres absolviert worden sein. Geeignet sind auch die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und eines einschlägigen Bundesfreiwilligenendienstes.

(2) Die Aufnahme in die Fachrichtung Motopädie erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5)

1. eine abgeschlossene Fachausbildung im Sozial- und Gesundheitswesen und eine psychomotorische, sportliche, rhythmische oder tänzerische Qualifikation und eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder
2. den Abschluss als staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin oder staatlich geprüfter Gymnastiklehrer oder den Hochschulabschluss als Sportlehrerin oder Sportlehrer und eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis.

(3) In die Fachrichtung Heilpädagogik wird nur aufgenommen, wer

1. eine Fachschulausbildung im Fachbereich Sozialwesen bereits abgeschlossen hat oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation besitzt und
2. eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit in sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen nachweist.

VV zu § 28**28.1 zu Absatz 1**

Als nicht einschlägige Berufsausbildung gilt der Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht, der nicht den Fachbereichen Sozialwesen oder Gesundheitswesen zugeordnet wird. Als einschlägige berufliche Tätigkeit im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 4 gilt eine berufliche Tätigkeit, die die Anforderungen der Praktikum-Ausbildungsordnung zum Erwerb der Fachhochschulreife (BASS 13-31 Nr. 1) erfüllt.

28.3 zu Absatz 3

Die Berufstätigkeit in Einrichtungen des Gesundheitsbereichs gilt für Krankenpflegerinnen/Krankenpfleger und Kinderkrankenpflegerinnen/Kinderkrankenpfleger als einschlägige hauptberufliche Tätigkeit.

§ 29**Besondere Bestimmungen zur Versetzung und zur Zulassung zum Fachschulexamen**

In den Fachrichtungen Heilerziehungspflege, Sozialpädagogik und Heilpädagogik sind die Versetzung und die Zulassung zum Fachschulexamen nur möglich, wenn die Leistungen in der Praxis mindestens ausreichend sind. In der Fachrichtung Sozialpädagogik müssen darüber hinaus die Leistungen in dem Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ mindestens ausreichend sein. Eine Nachprüfung ist ausgeschlossen.

§ 30**Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen**

(1) In den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik besteht das Fachschulexamen aus einem theoretischen Prüfungsteil am Ende des vorwiegend theoretischen Ausbildungsabschnittes und einem praktischen Prüfungsteil am Ende des Berufspraktikums.

(2) In den Fachrichtungen Heilpädagogik und Motopädie umfasst das Fachschulexamen zwei schriftliche Arbeiten, deren Gesamtdauer 360 Minuten nicht unterschreiten darf.

(3) In der Fachrichtung Heilpädagogik findet zusätzlich ein Kolloquium statt, in dem didaktisch-methodische Ansätze heilpädagogischen Handelns geprüft werden.

VV zu § 30**30.1 zu Absatz 1**

Mit Bestehen des theoretischen Prüfungsteils erhält die oder der Studierende ein Versetzungszeugnis analog der Anlage E 4, das zum Ableisten des Berufspraktikums berechtigt. Die in der fachtheoretischen Prüfung erbrachten Leistungen sind zu Bewerbungszwecken separat zu bescheinigen.

In das Abschlusszeugnis gemäß Anlage E 5 oder Anlage E 7 sind zusätzlich die Leistungen des Berufspraktikums und des Kolloquiums aufzunehmen.

30.2 zu Absatz 2

In dem Abschlusszeugnis der Fachrichtung Motopädie gemäß Anlage E 5 ist der Hinweis auf die Rahmenvereinbarung über Fachschulen zu streichen.

30.3 zu Absatz 3

Das Kolloquium kann auch zu der Projektarbeit durchgeführt werden. Die Note des Kolloquiums wird in das Gesamtergebnis gemäß § 15 einbezogen.

§ 31**Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege**

(1) Das Berufspraktikum schließt sich in der Regel an den erfolgreich abgeschlossenen theoretischen Prüfungsteil an. Es dauert in der Regel zwölf Monate und endet mit einer Prüfung in Form eines Kolloquiums. Das Berufspraktikum kann auf Antrag auf bis zu sechs Monate verkürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits mindestens drei Jahre in sozialpädagogischen Einrichtungen oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe mit Erfolg tätig war und während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnittes und im Fachschulexamen mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat.

(2) Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung für die Fachrichtung Sozialpädagogik oder Einrichtung der Behindertenhilfe für die Fachrichtung Heilerziehungspflege unter Anleitung einer Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die oder der Studierende wählt mit Zustimmung der Schulleitung die Ausbildungsstätte.

¹ jetzt: § 2 Nummer 3 und § 8 Nummer 1 Anlage C APO-BK

² Unabhängig von der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 21. September 2012 (GV. NRW. 23/2012 S. 429/ABl. NRW. 10/2012 S. 538) gilt die bestandene Prüfung zum Erwerb beruflicher Kenntnisse im Berufsfeld Sozialwesen gemäß den auslaufend gültigen Prüfungsbestimmungen der APO-BK Anlage C in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung (BASS 2012/2013) weiterhin als gleichwertige Qualifizierung.

(3) Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sind nach einem individuellen Ausbildungsplan auszubilden, der mit dem Berufskolleg abzustimmen ist. Im Rahmen des Ausbildungsplans wird auch festgelegt, welche besondere Aufgabe im Rahmen des Berufspraktikums durchgeführt werden soll.

(4) Das Berufspraktikum wird von dem Berufskolleg begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der Regel als Blockunterricht erteilt.

VV zu § 31

31.0.1 Das Berufspraktikum kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen dauert es entsprechend länger. Das Berufspraktikum muss innerhalb von drei Jahren nach der theoretischen Prüfung abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch die obere Schulaufsichtsbehörden verlängert werden.

31.0.2 Nach Bestehen der praktischen Prüfung im Rahmen der Externenprüfung kann das Berufspraktikum auf Antrag auf sechs Monate verkürzt werden, wenn im Fachschulexamen mindestens befriedigende Leistungen erbracht wurden. Mit dem Antrag ist in einem Portfolio zu dokumentieren und von der Praxisstelle zu bescheinigen, dass mindestens vier der folgenden Nachweise beruflicher Erfahrung erbracht wurden:

- Dokumentation einer praktischen Elternarbeit, z.B. eines thematischen Elternabends oder einer Aktion mit Eltern oder Dokumentation der Durchführung einer Elterninformationsveranstaltung
- Planung und Protokoll eines Beratungsgesprächs mit Eltern, z.B. eines Entwicklungsgesprächs
- Bildungsdokumentation über ein Kind
- Vorbereitung und Übernahme/Moderation eines Teils einer Teamsitzung
- Dokumentation einer Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. eines Tages der offenen Tür oder Veröffentlichung über eine öffentliche Veranstaltung der Einrichtung
- Dokumentation vernetzter Arbeit im Sozialraum, z.B. Kooperation mit der Grundschule, Kooperation mit Partnern des Familienzentrums.

Die Eigenleistungen müssen daraus erkennbar und bewertbar sein.

§ 32

Zulassung zur fachpraktischen Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) Über die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Leistungen während des Berufspraktikums mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der allgemeine Prüfungsausschuss einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens zwölf Monaten fest. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

§ 33

Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) In der fachpraktischen Prüfung in Form des Kolloquiums soll der Nachweis erbracht werden, dass die in der Ausbildung vermittelten Qualifikationen in der Berufspraxis umgesetzt werden können.

(2) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant teilt vier Wochen vor dem Kolloquium der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich den Themenbereich mit, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll. Das Kolloquium wird vom Fachprüfungsausschuss abgenommen, der ein Mitglied mit der Gesprächsführung beauftragt. Das Kolloquium kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden.

(3) Fachkräfte aus den sozialpädagogischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe sind mit beratender Stimme zugelassen.

(4) Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen zweifach gewichtet.

(5) Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bei nicht bestandener fachpraktischer Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über Art und Umfang der Wiederholung.

VV zu § 33

33.1 zu Absatz 1

Die fachpraktische Prüfung findet in den letzten vier Wochen des Berufspraktikums statt, in Ausnahmefällen in den letzten vier Wochen des Schuljahres. Das Abschlusszeugnis ist unabhängig vom Zeitpunkt der fachpraktischen Prüfung auf den letzten Tag des Praktikums auszustellen. Die Dauer des Kolloquiums soll 20 Minuten je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer betragen.

Die Fachkräfte aus Einrichtungen der Sozialpädagogik und der Behindertenhilfe können zur Situation der Einrichtungen Stellung nehmen und sich am Kolloquium beteiligen. Wenn beide Ausbildungsabschnitte gemäß § 4 Abs. 1 integriert werden, finden das Fachschulexamen im letzten Halbjahr und die fachpraktische Prüfung am Ende der Ausbildung statt.

33.2 zu Absatz 2

Der Themenbereich für die fachpraktische Prüfung erstreckt sich auf methodische Fragen der Umsetzung von sozialpädagogischen/heilerziehungspflegerischen Konzepten.

33.4 zu Absatz 4

Die Leistungen im Berufspraktikum werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt. Beurteilungsgrundlage sind Beobachtungs-, Verlaufs- und Ergebnisprotokolle, Situationsanalysen, die Planung und Reflexion pädagogischer Prozesse sowie ein Gutachten der Anleiterin oder des Anleiters in der Praxisstelle.

§ 34

Ergänzende Bestimmungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) Die Externenprüfung kann nur für den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt abgelegt werden.

(2) Die Externenprüfung besteht zusätzlich zu der fachtheoretischen aus einer praktischen Prüfung, mit der die Inhalte der fachpraktischen Ausbildung geprüft werden, die während der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte vermittelt werden.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in der praktischen Prüfung. In der praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der sozialpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erzieherarbeit oder Heilerziehungspflegerarbeit tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftliche Reflexion im Verhältnis 1:3:1 gewichtet.

VV 3 4zu § 34

Die Durchführung der Aufgabe in der praktischen Prüfung der Externenprüfung dauert in der Regel 45 Minuten. Sie sollte 40 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 35

(aufgehoben)

§ 36

Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Motopädie berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Motopädin/Staatlich anerkannter Motopäde“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Heilpädagogik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge“.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Sozialpädagogik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Heilerziehungspflege berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“.

§ 36a

Europaklausel

Den Abschlüssen als „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“, „Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ und „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ stehen die ihnen entsprechenden Abschlüsse gleich, die von Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat mit einem Ausbildungsnachweis im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) erworben wurden.

5. Unterabschnitt Technik

§ 37

Fachrichtungen

Die Bildungsgänge der Fachschule für Technik werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Augenoptik
 Baudenkmalpflege und Altbauerneuerung
 Bautechnik
 Bekleidungstechnik
 Bergbautechnik
 Biogentechnik
 Chemietechnik
 Druck- und Medientechnik
 Elektrotechnik
 Fahrzeugtechnik
 Farb- und Lacktechnik
 Galvanotechnik
 Gebäudesystemtechnik
 Gießereitechnik
 Glastechnik
 Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
 Holztechnik
 Kältetechnik
 Karosserie- und Fahrzeugbautechnik
 Korrosionsschutztechnik
 Kunststoff- und Kautschuktechnik
 Lebensmitteltechnik
 Luftfahrttechnik
 Maschinenbautechnik
 Mechatronik
 Medien
 Medizintechnik
 Metallbautechnik
 Spreng- und Sicherheitstechnik
 Textiltechnik
 Umweltschutztechnik
 Vermessungstechnik
 Werkstofftechnik

VV zu § 37 Fachrichtung mit Schwerpunkten

Für die folgenden Fachrichtungen der Fachschule für Technik werden Schwerpunkte angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Baudenkmalpflege und Altbauerneuerung	Angewandte Baudenkmalpflege Energieeffiziente ökologische Altbauerneuerung
Bautechnik	Hochbau Tiefbau
Bergbautechnik	Kokerei/Aufbereitungstechnik Tagebautechnik Tiefbautechnik
Chemietechnik	Betriebstechnik Labortechnik
Luftfahrttechnik	Avionik Flugwerk/Triebwerk

Tabelle 4: Schwerpunkte der Fachschule für Technik

§ 38 Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Technik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin/ Staatlich geprüfter Techniker“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Abweichend davon lautet die Berufsbezeichnung in der Fachrichtung Augenoptik „Staatlich geprüfte Augenoptikerin/Staatlich geprüfter Augenoptiker“.

6. Unterabschnitt Wirtschaft

§ 39 Fachrichtungen

(1) Der Bildungsgang der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden wird in der Fachrichtung Möbelhandel angeboten.

(2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Außenhandel
 Betriebswirtschaft
 Hotel- und Gaststättengewerbe
 Marketing
 Möbelhandel
 Tourismus
 Wohnungswirtschaft und Realkredit

VV zu § 39 Fachrichtungen mit Schwerpunkten

Für die folgenden Fachrichtungen der Fachschule für Wirtschaft werden Schwerpunkte angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Betriebswirtschaft	Absatzwirtschaft
	Finanzdienstleistungen
	Finanzwirtschaft
	Fremdsprachen
	Logistik
	Marketing - Kommunikation
	Medizinische Verwaltung
	Personalwirtschaft
	Produktionswirtschaft
	Rechnungswesen
	Recht
	Reiseverkehr/Touristik
	Sport und Freizeit
	Steuern
	Wirtschaftsinformatik

Tabelle 5: Schwerpunkte der Fachschule für Wirtschaft

§ 40

Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in den Fachbereich Wirtschaft erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

§ 41

Besondere Vorschriften für das Fachschulexamen

Das Fachschulexamen für die Fachrichtung Möbelhandel mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden umfasst zwei schriftliche Arbeiten; die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht überschreiten.

§ 42

Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Wirtschaft der Fachrichtung Möbelhandel berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Einrichtungsfachberaterin/Staatlich geprüfter Einrichtungsfachberater“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. In der Fachrichtung Betriebswirtschaft entfällt die Angabe der Fachrichtung.

VV zu § 42

42.1 zu Absatz 1

In dem Abschlusszeugnis der Fachrichtung Möbelhandel gemäß Anlage E 5 ist der Hinweis auf die Rahmenvereinbarung über Fachschulen zu streichen.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-BK Anlage E:

Anlage E 1

Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden	
Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	200 - 300
Deutsch/Kommunikation	mindestens 40
Fremdsprache	mindestens 40
Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 40
weitere Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs	0 - 140
Berufsbezogener Lernbereich	900 - 1.000
davon Projektarbeit	80 - 160
Differenzierungsbereich	0 - 100
Insgesamt	mindestens 1.200

Tabelle 6: Anlage E 1 Rahmenstundentafel Fachschule (1.200 Unterrichtsstunden)

Anlage E 2

Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden	
Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	300 - 450
Deutsch/Kommunikation	mindestens 60

Tabelle 7: Anlage E 2 Rahmenstundentafel Fachschule (1.800 Unterrichtsstunden)

Anlage E 2 (Forts.)

Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden	
Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Fremdsprache	mindestens 60
Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 60
Berufsbezogener Lernbereich	1350 - 1.500
davon Projektarbeit	120 - 240
Differenzierungsbereich	0 - 150
Insgesamt	mindestens 1.800

Tabelle 7: Anlage E 2 Rahmenstundentafel Fachschule (1.800 Unterrichtsstunden)

Anlage E 3

Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden	
Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	400 - 600
Deutsch/Kommunikation ^{1,2}	mindestens 80
Fremdsprache ^{1,2}	mindestens 80
Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 80
weitere Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs	0 - 280
Berufsbezogener Lernbereich¹	1.800 - 2.000
davon Projektarbeit	160 - 320
Differenzierungsbereich¹	0 - 200
Insgesamt	mindestens 2.400

Tabelle 8: Anlage E 3 Rahmenstundentafel Fachschule (2.400 Unterrichtsstunden)

- 1) Fächer zum Erwerb der Fachhochschulreife
 2) Deutsch/Kommunikation und Fremdsprache müssen bei Erwerb der Fachhochschulreife im Umfang von zusammen mindestens 240 Unterrichtsstunden erteilt werden.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzAPO-BK Anlage E:

Anlage E 4 - Seite 1 -

Zeugnis Fachschule

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Zeugnis

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat von _____ bis _____ den Bildungsgang _____

in der Fachrichtung _____

mit dem Schwerpunkt¹ _____ besucht.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:
 die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Soweit vorhanden

Anlage E 4 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für _____

In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen¹ festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich

Berufsübergreifender Lernbereich

Differenzierungsbereich

Die/Der Studierende wird laut Konferenzbeschluss vom _____ versetzt/nicht versetzt.²

Der/Dem Studierenden wird laut Konferenzbeschluss vom _____ die Fachoberschulreife zuerkannt.²

Bemerkungen

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Rechtsbehelfsbelehrung
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
 2) Nichtzutreffendes streichen

Anlage E 5 - Seite 1 -

Abschlusszeugnis Fachschule mit Berufsberechtigung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Abschlusszeugnis
des Bildungsganges der Fachschule für _____**

in der Fachrichtung _____

mit dem Schwerpunkt¹ _____

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Vereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung).

1) Soweit vorhanden

Anlage E 5 - Seite 2 -

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Studierende/Studierender

der Fachschule für _____

in der Fachrichtung _____

mit dem Schwerpunkt¹ _____

Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt in seiner Abschlusskonferenz am _____ fest:
Leistungen^{2,3}

Berufsbezogener Lernbereich

Berufsübergreifender Lernbereich

Projektarbeit

Thema: _____

Differenzierungsbereich

Bemerkungen

1) Soweit vorhanden

2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage E 6

Abgangszeugnis Fachschule

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____

in der Fachrichtung _____

mit dem Schwerpunkt¹ _____

vom _____ bis _____ besucht.

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen^{2,3}** festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich

Berufsübergreifender Lernbereich

Projektarbeit

Thema: _____

Differenzierungsbereich

Bemerkungen

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter _____ Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Dem Zeugnis liegt zugrunde:
die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SVG. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Soweit vorhanden

2) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

3) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage E 5 - Seite 3 -

Frau/Herr _____ hat das staatliche
Vor- und Zuname

Fachschuleexamen

am _____ bestanden.

Thema der Abschlussarbeit 1 _____ **Note** _____

Thema der Abschlussarbeit 2 _____ **Note** _____

Thema der Abschlussarbeit 3 _____ **Note** _____

Frau/Herr _____ ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte(r)/anerkannte(r) _____¹

zu führen. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____

Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses _____

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter _____

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Hier ist die Berufsbezeichnung gemäß Verordnung aufzunehmen.

Anlage E 7 - Seite 1 -

Abschlusszeugnis Fachschule mit Berufsberechtigung und Fachhochschulreife

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Abschlusszeugnis
des Bildungsganges der Fachschule für _____**

in der Fachrichtung _____

mit dem Schwerpunkt¹ _____

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Vereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung).

1) Soweit vorhanden

Anlage E 7 - Seite 2 -

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Studierende/Studierender

der Fachschule für _____

in der Fachrichtung _____

mit dem Schwerpunkt¹ _____

Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt in seiner Abschlusskonferenz am _____ fest:
Leistungen^{2, 3, 4}
Berufsbezogener Lernbereich

Berufsübergreifender Lernbereich

Projektarbeit

Thema: _____

Differenzierungsbereich

Bemerkungen

1) Soweit vorhanden
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
 3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.
 4) Die Noten der mit * gekennzeichneten Fächer gehen in die Berechnung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife ein.

Anlage E 7 - Seite 4 -

Zeugnis der Fachhochschulreife

Der allgemeine Prüfungsausschuss stellte in seiner Abschlusskonferenz am _____ folgende Leistungen fest:¹

Bereich _____

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname

hat die Fachhochschulreifeprüfung im Bildungsgang _____ in der Fachrichtung _____ mit dem Schwerpunkt² _____ am _____ bestanden.

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname

wird die _____

Fachhochschulreife

zuerkannt. Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen und entsprechender Studiengänge an Universitäten.

Durchschnittsnote _____ in Worten: _____ / _____

_____ Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____ Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel)

_____ Schulleiterin/Schulleiter

Rechtsbehelfsbelehrung
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
 2) Soweit vorhanden

Anlage E 7 - Seite 3 -

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname hat das staatliche

Fachschulexamen

am _____ bestanden.

Thema der Abschlussarbeit 1 _____ Note

Thema der Abschlussarbeit 2 _____ Note

Thema der Abschlussarbeit 3 _____ Note

Frau/Herr _____ ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte(r)/anerkannte(r) _____¹

zu führen. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

_____ Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____ Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel)

_____ Schulleiterin/Schulleiter

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

1) Hier ist die Berufsbezeichnung gemäß Verordnung aufzunehmen.

Anlage E 8 - Seite 1 -

Abschlusszeugnis Fachschule mit Berufsberechtigung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abschlusszeugnis

des Bildungsganges der Fachschule für _____

in der Fachrichtung _____

mit dem Schwerpunkt _____

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg - PO-Externe-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 19-33 Nr. 4.1),
- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Vereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung).

Anlage E 8 - Seite 2 -

13-33 Nr. 6

Frau/Herr¹ _____ Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat sich der Externenprüfung im Bildungsgang

Fachschule für _____

Fachrichtung _____

Schwerpunkt _____

Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt in seiner Abschlusskonferenz am _____ folgende Leistungen² fest:

Thema der Arbeit 1

Thema der Arbeit 2

Thema der Arbeit 3

_____ Ort, Datum der Zeugnisausgabe

(Siegel
der oberen
Schulaufsichtsbehörde)

_____ Schulaufsichtsbeamter/-beamtin

_____ Vorsitzende/Vorsitzender des
allgemeinen Prüfungsausschusses

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage E 8 - Seite 3 -

Frau/Herr¹ _____ Vor- und Zuname

hat das staatliche Fachschuleexamen am _____ bestanden.

Frau/Herr _____ ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich anerkannte(r) _____²

zu führen.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

_____ Ort, Datum der Zeugnisausgabe

_____ Vorsitzende/Vorsitzender des
allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel)

_____ Schulleiterin/Schulleiter

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Hier ist die Berufsbezeichnung gemäß Verordnung APO-BK Anlage E aufzunehmen.

Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen im Berufskolleg

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 30.08.2001 (ABl. NRW. 1 S. 247)¹

Bezug:

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.11.1998

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Den Berufskollegs wird gestattet, den Schülerinnen und Schülern ihrer Schule Fremdsprachenkenntnisse nach Maßgabe der Prüfungsordnung gemäß Teil II zu zertifizieren. Voraussetzung für die Durchführung von Fremdsprachenprüfungen ist das Vorhandensein von mindestens zwei Lehrerinnen oder Lehrern, die in der zu prüfenden jeweiligen Fremdsprache berufsbezogenen Fremdsprachenunterricht erteilen.

2 Die beabsichtigte Prüfungsabnahme ist der für das Berufskolleg zuständigen Bezirksregierung anzuzeigen. Die Bezirksregierungen werden ermächtigt, in ihrem Bezirk in Abstimmung mit den Berufskollegs ihres Bezirks die Abnahme der Prüfungen an einem Berufskolleg oder an mehreren Berufskollegs zu bündeln, insbesondere um Schülerinnen und Schülern von denjenigen Berufskollegs, die die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht erfüllen, das Ablegen von Fremdsprachenprüfungen zu ermöglichen.

3 Die Vorbereitung der Prüfungen gehört nicht zum Pflichtangebot der Bildungsgänge des Berufskollegs. Die Prüfungen sind freiwilliger Natur. Die Benotung des Fremdsprachenunterrichts als Unterrichtsfach oder im Rahmen des Differenzierungsbereichs bleibt hiervon unberührt.

4 Die Prüfungen sind nach der in Teil II aufgeführten Prüfungsordnung durchzuführen.

II. Ordnung der Fremdsprachenprüfung zum Erwerb des KMK-Fremdsprachenzertifikats

5 Geltungsbereich, Organisation der Prüfungen

5.1 Die Berufskollegs bieten auf freiwilliger Basis für ihre Schülerinnen und Schüler Fremdsprachenprüfungen an, in denen diese sich unabhängig von einer Benotung in Zeugnissen ihre Fremdsprachenkenntnisse zertifizieren lassen können. Die beabsichtigte Prüfungsmaßnahme ist der zuständigen Bezirksregierung anzuzeigen.

5.2 Die Prüfungen können in den Fremdsprachen angeboten werden, in denen mindestens zwei Lehrkräfte des Berufskollegs in der jeweiligen Fremdsprache berufsbezogenen Fremdsprachenunterricht erteilen.

5.3 Die zuständige Bezirksregierung kann in Abstimmung mit den Berufskollegs ihres Bezirks von den Nrn. 5.1 und 5.2 abweichende Festlegungen treffen, um Schülerinnen und Schülern von Berufskollegs, die keine Fremdsprachenprüfung durchführen, die Ablegung solcher Prüfungen zu ermöglichen.

6 Zweck der Prüfung, Prüfungsanforderungen

6.1 Durch die Prüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er Fremdsprachenkenntnisse in einer der vier Niveaustufen „A2“ (Stufe I), „B1“ (Stufe II), „B2“ (Stufe III) oder „C1“ (Stufe IV) besitzt, die vom Europarat im „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ aufgeführt sind. Kurzbeschreibungen dieser Niveaustufen sind in Anlage 1 zusammengefasst.

6.2 Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Es werden folgende Kompetenzbereiche zugrunde gelegt:

- Rezeption (Fähigkeit, gesprochene und geschriebene fremdsprachliche Mitteilungen zu verstehen),
- Produktion (Fähigkeit, sich schriftlich in der Fremdsprache zu äußern),
- Interaktion (Fähigkeit, Gespräche zu führen),
- Mediation (Fähigkeit, durch Übersetzung oder Umschreibung schriftlich zwischen Kommunikationspartnern zu vermitteln).

7 Zeit und Ort der Prüfung

7.1 Werden nur Schülerinnen und Schüler des eigenen Berufskollegs geprüft, legt das durchführende Berufskolleg die Prüfungstermine und das Anmeldeverfahren in eigener Verantwortung fest.

7.2 In den nach Nr. 5.3 organisierten Prüfungsverfahren werden die Prüfungstermine und das Anmeldeverfahren vom durchführenden Berufskolleg in Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung geregelt.

8 Meldung und Zulassung zur Prüfung, Beratung

8.1 Zur Prüfung kann sich jede Schülerin oder jeder Schüler eines Berufskollegs unter Angabe der angestrebten Niveaustufe anmelden. Die Anmeldung kann auch zu Fremdsprachenprüfungen in mehreren Fremdsprachen erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler sind nach vorheriger Beratung zur Prüfung zuzulassen.

8.2 Ist die Schülerin oder der Schüler durch eine Fremdsprachenprüfung der gleichen Fremdsprache mit identischer Niveaustufe bereits zweimal durchgefallen, ist eine erneute Zulassung zur Prüfung nur bei Vorliegen

1) Bereinigt Eingearbeitet:

RdErl. v. 27.06.2002 (ABl. NRW. 1 S. 272); Berichtigung ABl. NRW. 1 08/02 S. 300
Berichtigung ABl. NRW. 05/03 S. 153; RdErl. v. 20.12.2008 (ABl. NRW. 02/09 S. 90)

besonderer Umstände zulässig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

9 Fachprüfungsausschuss

9.1 Einem Prüfungsausschuss gehören zwei Lehrkräfte an, die die Voraussetzungen der Nr. 5.2 erfüllen.

9.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter des die Prüfung abnehmenden Berufskollegs bestellt einen oder mehrere Prüfungsausschüsse und überträgt je Ausschuss einer Lehrkraft die Aufgabe des Vorsitzes, der anderen die Aufgabe der Schriftführung.

10 Verfahrensvorschriften

10.1 Für die Fremdsprachenprüfung sind die §§ 19 Abs. 2 und 3, 20 bis 25 und 28 Erster Teil der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs - APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung keine abweichenden oder entgegenstehenden Festlegungen getroffen werden.

10.2 Soweit nach den auf die Fremdsprachenprüfungen anzuwendenden Bestimmungen der APO-BK eine Entscheidung vom Allgemeinen Prüfungsausschuss zu treffen ist, tritt für die Fremdsprachenprüfungen der Fachprüfungsausschuss an dessen Stelle.

10.3 § 21 Abs. 4 Erster Teil APO-BK gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sich bei der Beschlussfassung einigen müssen.

11 Schriftliche Prüfung

11.1 Die schriftliche Prüfung dauert für die

- Stufe I 60 Minuten,
- Stufe II 90 Minuten,
- Stufe III 120 Minuten,
- Stufe IV 150 Minuten.

Tabelle 1: Dauer der schriftlichen Prüfung

Sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nicht für ihren Bezirk zentrale schriftliche Prüfungsaufgaben vorgibt, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Aufgabenvorschläge zur Genehmigung vor. Für das Genehmigungsverfahren gilt § 14 Abs. 4 Satz 2 bis 4 Anlage C APO-BK entsprechend.

11.2 Die von der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses bestimmte fachkundige Lehrkraft korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie nach Punkten. Es können maximal 100 Punkte vergeben werden, die wie folgt zu gewichten sind:

- Rezeption 40%
- Produktion 30%
- Mediation 30%

Tabelle 2: Gewichtung der schriftlichen Prüfungsarbeit

Eine Abweichung von jeweils bis zu 10 Prozentpunkten ist möglich.

11.3 Bei einer unter 50 liegenden Punktzahl zieht die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses eine zweite fachkundige Lehrkraft zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Punktzahl entscheidet der Fachprüfungsausschuss über die Punktzahl.

12 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung wird der Kompetenzbereich Interaktion geprüft.

Die mündliche Prüfung soll als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Für die mündliche Prüfung gelten folgende Zeitrichtwerte:

- Stufe I 15 Minuten pro Gruppenprüfung
- Stufe II 20 Minuten pro Gruppenprüfung
- Stufe III 25 Minuten pro Gruppenprüfung
- Stufe IV 30 Minuten pro Gruppenprüfung

Tabelle 3: Zeitrichtwerte für die mündliche Prüfung

Die Zeitrichtwerte beziehen sich auf eine Prüfung mit zwei Prüflingen. Bei mehr als zwei Prüflingen kann der Zeitrichtwert entsprechend angepasst werden. Für die mündliche Prüfung kann eine angemessene Zeit zur Vorbereitung gegeben werden. Die Prüfungszeit kann hierfür angemessen verlängert werden.

Der Fachprüfungsausschuss nimmt die mündliche Prüfung ab und bewertet sie. Sie ist mit maximal 30 Punkten nach Maßgabe der Anlage 2 zu bewerten.

13 Abschluss der Prüfung, Zertifikat

13.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil jeweils mindestens 50% der maximalen Punktzahl erreicht worden sind. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

13.2 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zertifikat gemäß Anlage 3. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Die in den Teilen der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung jeweils erreichbare Punktzahl ist im Zertifikat anzugeben. Nr. 8.2 bleibt unberührt.

Kompetenzbereiche der Niveaustufen Stufe I (Europäischer Referenzrahmen A2)

- Rezeption** Der Prüfling kann sehr geläufige und einfach strukturierte berufstypische Texte auf konkrete klar erkennbare Einzelinformationen hin auswerten. Es stehen ihm dazu Hilfsmittel (wie z.B. Wörterbücher und visuelle Darstellungen) zur Verfügung. Den Informationsgehalt klar und langsam gesprochener kurzer Mitteilungen aus dem beruflichen Alltag kann er nach wiederholtem Hören verstehen.
- Produktion** Der Prüfling kann Eintragungen in Formulare des beruflichen Alltags vornehmen und kurze Sätze bilden. Längere Darstellungen gelingen, wenn als Hilfsmittel Wörterbücher und/oder ein Repertoire an Textbausteinen zur Verfügung stehen und die Textproduktion stark gelenkt ist. Der Prüfling verfügt über die nötigen sprachlichen Mittel, um die im Berufsleben geläufigsten Sachinformationen (wenn auch nicht immer sprachlich korrekt) zu übermitteln.
- Mediation** Der Prüfling kann einen einfachen fremdsprachlich dargestellten beruflichen Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiedergeben oder einen einfachen in Deutsch dargestellten Sachverhalt mit eigenen Worten in der Fremdsprache umschreiben.
- Interaktion** Der Prüfling kann einfache und rein informative berufsrelevante Gesprächssituationen unter Mithilfe des Gesprächspartners in der Fremdsprache bewältigen. Er ist sich dabei landestypischer Unterschiede bewusst. Er kann auf sehr geläufige Mitteilungen mit einfachen sprachlichen Mittel reagieren. Aussprache, Wortwahl und Strukturgebrauch können noch stark von der Muttersprache geprägt sein.

Stufe II, (Europäischer Referenzrahmen B1)

- Rezeption** Der Prüfling kann gängige berufstypische Texte unter Einsatz von Hilfsmitteln (wie z.B. Wörterbüchern und visuellen Darstellungen) zügig auf Detailinformationen hin auswerten. Er kann klar und in angemessenem, natürlichem Tempo gesprochene Mitteilungen nach wiederholtem Hören im Wesentlichen verstehen, wenn die Informationen nicht zu dicht aufeinanderfolgen.
- Produktion** Der Prüfling kann berufstypische Standardschriftstücke unter Berücksichtigung von Vorgaben und Verwendung von Hilfsmitteln weitgehend korrekt in der Fremdsprache verfassen bzw. formulieren. Berufsbezogene Sachinformationen werden bei eingeschränktem Wortschatz verständlich in der Fremdsprache wiedergegeben.
- Mediation** Der Prüfling kann einen fremdsprachlich dargestellten beruflichen Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiedergeben oder einen in Deutsch dargestellten Sachverhalt in die Fremdsprache übertragen. Es kommt dabei nicht auf sprachliche und stilistische, sondern auf inhaltliche Übereinstimmung an.
- Interaktion** Der Prüfling kann gängige berufsrelevante Gesprächssituationen unter Einbeziehung des Gesprächspartners in der Fremdsprache bewältigen und auf Mitteilungen reagieren. Dabei kann er kurz eigene Meinungen und Pläne erklären und begründen. Er ist dabei fähig, wesentliche landestypische Unterschiede zu berücksichtigen. Aussprache, Wortwahl und Strukturgebrauch können noch von der Muttersprache geprägt sein.

Stufe III, (Europäischer Referenzrahmen B2)

- Rezeption** Der Prüfling kann komplexere berufstypische Texte gegebenenfalls unter Einsatz von Hilfsmitteln über ihren Informationsgehalt hinaus auswerten. Er kann in natürlichem Tempo gesprochene Mitteilungen folgen und Hauptgedanken erkennen und festhalten, auch wenn leicht regionale Akzentfärbungen zu hören sind.
- Produktion** Der Prüfling kann berufstypische Schriftstücke auch ohne Zuhilfenahme von Textbausteinen insgesamt stil- und formgerecht strukturieren und sprachlich korrekt verfassen bzw. formulieren.
- Mediation** Der Prüfling kann einen komplexeren fremdsprachlich dargestellten berufsrelevanten Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiedergeben oder einen komplexeren in Deutsch dargestellten Sachverhalt stilistisch angemessen in die Fremdsprache übertragen.
- Interaktion** Der Prüfling kann berufsrelevante Gesprächssituationen sicher in der Fremdsprache bewältigen. Er kann dabei auch die Gesprächsinitiative ergreifen und auf den Gesprächspartner gezielt eingehen. Er kann auf Mitteilungen komplexer Art situationsadäquat reagieren. Er kann mündlich Sachverhalte ausführlich erläutern und Standpunkte verteidigen. Seine interkulturelle Kompetenz befähigt ihn, landestypische Unterschiede in der jeweiligen Berufs- und Arbeitswelt angemessen zu berücksichtigen. In Aussprache, Wortwahl und Strukturgebrauch ist die Muttersprache ggf. noch erkennbar. Er verfügt jedoch über ein angemessenes idiomatisches Ausdrucksvermögen.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Stufe IV (Europäischer Referenzrahmen C1)

Rezeption	Der Prüfling kann komplexe, authentische, berufstypische Texte verstehen und ggf. unter Einsatz von Hilfsmitteln über ihren Informationsgehalt hinaus auswerten. Er kann in natürlichem Tempo gesprochenen Mitteilungen folgen, Global- und Detailinformationen entnehmen, auch wenn regionale Akzentfärbungen zu hören sind. Stilistische Besonderheiten werden wahrgenommen.
Produktion	Der Prüfling kann berufstypische Schriftstücke entsprechend der Textsorte stil- und formgerecht strukturieren, in der erforderlichen Kürze oder Ausführlichkeit sprachlich korrekt und zielgruppenspezifisch formulieren. Die fremdsprachliche und die interkulturelle Kompetenz sind soweit ausgeprägt, dass höchst selten Einschränkungen in der Verwirklichung von Mitteilungsabsichten auftreten.
Mediation	Der Prüfling kann einen komplexen, fremdsprachlich dargestellten berufsrelevanten Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln inhaltlich und stilistisch korrekt auf Deutsch wiedergeben. Ebenso gelingt ihm die zielgruppen- und situationsgerechte Wiedergabe eines in deutscher Sprache dargestellten Sachverhalts in der Fremdsprache.
Interaktion	Der Prüfling kann spontan, klar und fließend in der Fremdsprache kommunizieren, sich aktiv und kompetent an Gesprächen beteiligen und ggf. die Gesprächsführung übernehmen. Er verfügt über ein umfangreiches lexikalisches und idiomatisches Repertoire, um die Fremdsprache im beruflichen und gesellschaftlichen Leben wirksam und flexibel einzusetzen. Seine fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz erlaubt es ihm, Sachverhalte präzise, differenziert und zielgruppengerecht mündlich darzustellen, schlüssig zu argumentieren und soziokulturelle Unterschiede zu berücksichtigen.

Anlage 2**Bewertungsbogen für die mündliche Prüfung**

Vergeben Sie Punkte von 0 (schlechtester Wert) bis 7 bzw. 16 (bester Wert) für die folgenden Teilleistungen der Kandidatinnen/Kandidaten. Markieren Sie die vergebene Punktzahl eindeutig durch Ankreuzen, Einkreisen oder notieren Sie diese an entsprechender Stelle (bei Punkte-spielraum):

Sprachliche Richtigkeit	7	5	5	4	3-1	0
Ausdrucksvermögen	7	5	5	4	3-1	0
Interaktionsfähigkeit und sachliche Angemessenheit (im Hinblick auf Aufgabenstellung) Sprachmittlung (bei Mediationsaufgaben)	16-14	13-11	10-8	7-5	4-2	1-0

Zählen Sie die Punkte zusammen.

Ergebnis: _____ Punkte

Tabelle 4: Anlage 2 Bewertungsbogen mündliche Prüfung

Anlage 3 - Seite 1 -**KMK-Fremdsprachenzertifikat**

der Ständigen Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
zu Fremdsprachen in der beruflichen Bildung

Zertifikat auf der Grundlage der Initiative des Europarates:
Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen:
Lernen, Lehren, Beurteilen

Sprache (z.B. Englisch)
für (Berufsbereich)

Logo des Berufskollegs und Adresse

**Anlage 3 - Seite 2 -****KMK-Fremdsprachenzertifikat**

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat am _____
Datum des letzten Prüfungsteils

erfolgreich die Prüfung für: _____

mit der Stufe _____
(vergleiche Seite 3)

abgelegt und dabei folgende Ergebnisse erzielt

Schriftliche Prüfung	Erreichbare Punkte	Erreichte Punkte
1. Rezeption (Texten und gesprochenen Mitteilungen Informationen entnehmen)	_____	_____
2. Produktion (Schriftstücke erstellen)	_____	_____
3. Mediation (Vermitteln in zweisprachigen Situationen/ Texte wiedergeben)	_____	_____
insgesamt:	100	_____
Mündliche Prüfung		
4. Interaktion (Gespräche führen)	30	_____

Das Zertifikat entspricht den Anforderungen der Rahmenvereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 20.11.1998 (in der jeweils gültigen Fassung) über die Zertifizierung von Fremdsprachen in der beruflichen Bildung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

Kompetenzbeschreibungen der Stufen
gemäß KMK-Rahmenvereinbarung

	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV
Rezeption	Der Prüfling kann sehr geläufige und einfach strukturierte berufstypische Texte auf konkrete klar erkennbare Einzelinformationen hin auswerten. Es stehen ihm dazu Hilfsmittel (wie z. B. Wörterbücher und visuelle Darstellungen) zur Verfügung. Den Informationsgehalt klar und langsam gesprochener kurzer Mitteilungen aus dem beruflichen Alltag kann er nach wiederholtem Hören verstehen.	Der Prüfling kann gängige berufstypische Texte unter Einsatz von Hilfsmitteln (wie z. B. Wörterbüchern und visuellen Darstellungen) zügig auf Detailinformationen hin auswerten. Er kann klar und in angemessenem, natürlichem Tempo gesprochene Mitteilungen nach wiederholtem Hören im Wesentlichen verstehen, wenn die Informationen nicht zu dicht aufeinanderfolgen.	Der Prüfling kann komplexere berufstypische Texte gegebenenfalls unter Einsatz von Hilfsmitteln über ihren Informationsgehalt hinaus auswerten. Er kann in natürlichem Tempo gesprochenen Mitteilungen folgen und Hauptgedanken erkennen und festhalten, auch wenn leicht regionale Akzentfärbungen zu hören sind.	Der Prüfling kann komplexe, authentische, berufstypische Texte verstehen und gegebenenfalls unter Einsatz von Hilfsmitteln über ihren Informationsgehalt hinaus auswerten. Er kann in natürlichem Tempo gesprochenen Mitteilungen folgen, Global- und Detailinformationen entnehmen, auch wenn regionale Akzentfärbungen zu hören sind. Stilistische Besonderheiten werden wahrgenommen.
Produktion	Der Prüfling kann Eintragungen in Formulare des beruflichen Alltags vornehmen und kurze Sätze bilden. Längere Darstellungen gelingen, wenn als Hilfsmittel Wörterbücher und/oder ein Repertoire an Textbausteinen zur Verfügung stehen und die Textproduktion stark gelenkt ist. Der Prüfling verfügt über die nötigen sprachlichen Mittel, um die im Berufsleben geläufigsten Sachinformationen (wenn auch nicht immer sprachlich korrekt) zu übermitteln.	Der Prüfling kann berufstypische Standardschriftstücke unter Berücksichtigung von Vorgaben und Verwendung von Hilfsmitteln weitgehend korrekt in der Fremdsprache verfassen bzw. formulieren. Berufsbezogene Sachinformationen werden bei eingeschränktem Wortschatz verständlich in der Fremdsprache wiedergegeben.	Der Prüfling kann berufstypische Schriftstücke auch ohne Zuhilfenahme von Textbausteinen insgesamt stil- und formgerecht strukturieren und sprachlich korrekt verfassen bzw. formulieren.	Der Prüfling kann berufstypische Schriftstücke entsprechend der Textsorte stil- und formgerecht strukturieren, in der erforderlichen Kürze oder Ausführlichkeit sprachlich korrekt und zielgruppenspezifisch formulieren. Die fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz sind soweit ausgeprägt, dass höchst selten Einschränkungen in der Verwirklichung von Mitteilungsabsichten auftreten.
Mediation	Der Prüfling kann einen einfachen fremdsprachlich dargestellten beruflichen Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiedergeben oder einen einfachen in Deutsch dargestellten Sachverhalt mit eigenen Worten in der Fremdsprache umschreiben.	Der Prüfling kann einen fremdsprachlich dargestellten beruflichen Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiedergeben oder einen in Deutsch dargestellten Sachverhalt in die Fremdsprache übertragen. Es kommt dabei nicht auf sprachliche und stilistische, sondern nur auf inhaltliche Übereinstimmung an.	Der Prüfling kann einen komplexeren fremdsprachlich dargestellten berufsrelevanten Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiedergeben oder einen komplexeren in Deutsch dargestellten Sachverhalt stilistisch angemessen in die Fremdsprache übertragen.	Der Prüfling kann einen komplexen, fremdsprachlich dargestellten berufsrelevanten Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln inhaltlich und stilistisch korrekt auf Deutsch wiedergeben. Ebenso gelingt ihm die zielgruppen- und situationsgerechte Wiedergabe eines in deutscher Sprache dargestellten Sachverhalts in der Fremdsprache.
Interaktion	Der Prüfling kann einfache und rein informative berufsrelevante Gesprächssituationen unter Mithilfe des Gesprächspartners in der Fremdsprache bewältigen. Er ist sich dabei landestypischer Unterschiede bewusst. Er kann auf sehr geläufige Mitteilungen mit einfachen sprachlichen Mitteln reagieren. Aussprache, Wortwahl und Strukturgebrauch können noch stark von der Muttersprache geprägt sein.	Der Prüfling kann gängige berufsrelevante Gesprächssituationen unter Einbeziehung des Gesprächspartners in der Fremdsprache bewältigen und auf Mitteilungen reagieren. Dabei kann er kurz eigene Meinungen und Pläne erklären und begründen. Er ist dabei fähig, wesentliche landestypische Unterschiede zu berücksichtigen. Aussprache, Wortwahl und Strukturgebrauch können noch von der Muttersprache geprägt sein.	Der Prüfling kann berufsrelevante Gesprächssituationen sicher in der Fremdsprache bewältigen. Er kann dabei auch die Gesprächsinitiative ergreifen und auf den Gesprächspartner gezielt eingehen. Er kann auf Mitteilungen komplexer Art situationsadäquat reagieren. Er kann mündlich Sachverhalte ausführlich erläutern und Standpunkte verteidigen. Seine interkulturelle Kompetenz befähigt ihn, landestypische Unterschiede in der jeweiligen Berufs- und Arbeitswelt angemessen zu berücksichtigen. In Aussprache, Wortwahl und Strukturgebrauch ist die Muttersprache gegebenenfalls noch erkennbar. Er verfügt jedoch über ein angemessenes idiomatisches Ausdrucksvermögen.	Der Prüfling kann spontan, klar und fließend in der Fremdsprache kommunizieren, sich aktiv und kompetent an Gesprächen beteiligen und gegebenenfalls die Gesprächsführung übernehmen. Er verfügt über ein umfangreiches lexikalisches und idiomatisches Repertoire, um die Fremdsprache im beruflichen und gesellschaftlichen Leben wirksam und flexibel einzusetzen. Seine fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz erlaubt es ihm, Sachverhalte präzise, differenziert und zielgruppengerecht mündlich darzustellen, schlüssig zu argumentieren und soziokulturelle Unterschiede zu berücksichtigen.

Tabelle 5: Anlage 3 - Seite 3 -

Die vier Niveaustufen des KMK-Fremdsprachenzertifikats orientieren sich an den Gemeinsamen Referenzniveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens wie folgt:

A Elementare Sprachverwendung		B Selbstständige Sprachverwendung		C Kompetente Sprachverwendung	
A 1	A 2 Stufe I	B 1 Stufe II	B 2 Stufe III	C 1 Stufe IV	C 2

Tabelle 6: Anlage 3 - Seite 3 - (Forts.)

13-33 Nr. 8.1

**Berufskolleg;
Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen
für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungen
im Abitur an Beruflichen Gymnasien
(Bildungsgänge D 1 - D 28 APO-BK Anlage D)
in den Jahren 2018 bis 2020;
Vorgaben für die Abiturprüfung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 07.07.2017 (ABl. NRW. 07-08/17)¹

Bezug:

§ 2 Abs. 1 der Anlage D APO-BK; Anlage D1 bis D 28 (BASS 13-33 Nr. 1.1)

Abitur 2018

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen im Abitur 2018 an den Beruflichen Gymnasien im Berufskolleg werden Vorgaben erlassen.

Diese Vorgaben für die Abiturprüfung stehen im Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-berufliches-gymnasium/bildungsgaenge-abpruefungsjahr-2018/>) zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer in den Bildungsgängen ergeben, werden ebenfalls kontinuierlich im Bildungsportal zugänglich gemacht. Bei Bedarf erfolgen Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen.

Die Vorgaben für die Abiturprüfungen 2018 sind allen an der didaktischen Planung für den Bildungsgang Beteiligten zur Verfügung zu stellen und zusätzlich in der Schulbibliothek u.a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. zur Ausleihe verfügbar zu halten.

Abitur 2019

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen im Abitur 2019 an den Beruflichen Gymnasien im Berufskolleg werden Vorgaben erlassen.

Diese Vorgaben für die Abiturprüfung stehen im Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-berufliches-gymnasium/bildungsgaenge-abpruefungsjahr-2018/>) zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer in den Bildungsgängen ergeben, werden ebenfalls kontinuierlich im Bildungsportal zugänglich gemacht. Bei Bedarf erfolgen Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen.

Die Vorgaben für die Abiturprüfungen 2019 sind allen an der didaktischen Planung für den Bildungsgang Beteiligten zur Verfügung zu stellen und zusätzlich in der Schulbibliothek u.a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. zur Ausleihe verfügbar zu halten.

Abitur 2020

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen im Abitur 2020 an den Beruflichen Gymnasien im Berufskolleg werden Vorgaben erlassen.

Diese Vorgaben für die Abiturprüfung stehen im Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen

(<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-berufliches-gymnasium/uebersicht/aktuelles.php>)

zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer in den Bildungsgängen ergeben, werden ebenfalls kontinuierlich im Bildungsportal zugänglich gemacht. Bei Bedarf erfolgen Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen.

Die Vorgaben für die Abiturprüfungen 2020 sind allen an der didaktischen Planung für den Bildungsgang Beteiligten zur Verfügung zu stellen und zusätzlich in der Schulbibliothek u.a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. zur Ausleihe verfügbar zu halten.

13-33 Nr. 9

**Zertifizierung
von EDV-Kenntnissen
im Berufskolleg**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 30.04.2007 (ABl. NRW. S. 312)²

I. Allgemeine Bestimmungen**1 Ziel und Aufbau**

1.1 Die Berufskollegs werden ermächtigt, den Schülerinnen und Schülern ihrer Schule erworbene EDV-Kenntnisse als nach Maßgabe der Prüfungsordnung gemäß Teil II zu zertifizieren.

1.2 Die Zertifizierung erstreckt sich auf insgesamt acht Module, die unterrichtlich in beliebiger Reihenfolge bearbeitet werden können. Jedes Modul stellt einen thematisch abgeschlossenen Themenbereich dar und wird separat zertifiziert. Der erfolgreiche Abschluss aller acht Module wird mit dem „Staatlichen EDV-Führerschein NRW“ bescheinigt.

2 Zulassung als Prüfungsstelle

Das Berufskolleg beantragt bei der zuständigen Bezirksregierung die Zulassung als Prüfungsstelle. Voraussetzung für die Durchführung von EDV-Prüfungen ist das Vorhandensein von mindestens zwei Lehrkräften, die berufsbezogenen Unterricht in entsprechenden Fächern und/oder Lernfeldern erteilen sowie der notwendigen IT-Infrastruktur. Die Bezirksregierung teilt der zentralen Online-Prüfungsstelle (s. Nr. 10) die Zulassung des Berufskollegs mit. Die zentrale Onlineprüfungsstelle ermöglicht den bei der Beantragung benannten Lehrerinnen und Lehrern des Berufskollegs den Zugang zum Prüfungsserver und dem Prüfungsforum. Im Prüfungsforum sind Metaaufgaben, Diskussionen und Lernmaterialien abgelegt. Als Prüfungsstelle zugelassene Berufskollegs erhalten über die Bezirksregierung Düsseldorf eine Zertifizierungsurkunde.

3 Bündelung von Prüfungen

Die Bezirksregierungen können in Abstimmung mit den Berufskollegs die Abnahme von Prüfungen an Berufskollegs bündeln, insbesondere um Schülerinnen und Schülern von denjenigen Berufskollegs, die die Voraussetzungen der Nr. 2 nicht erfüllen, das Ablegen von EDV-Prüfungen zu ermöglichen.

4 Integration in die Bildungsgänge

Die Vorbereitung auf die Prüfungen gehört nicht zum Pflichtangebot der Bildungsgänge der Berufskollegs. Sie kann aber in die Bildungsgänge des Berufskollegs integriert werden, soweit sie dem Ziel des Bildungsganges entspricht. Die Benotung der EDV-Kenntnisse in einem Unterrichtsfach bleibt hiervon unberührt.

II. Ordnung der EDV-Prüfungen**5 Geltungsbereich**

Die Berufskollegs bieten auf freiwilliger Basis für ihre Schülerinnen und Schüler EDV-Prüfungen an, in denen diese sich unabhängig von einer Benotung im besuchten Bildungsgang ihre EDV-Kenntnisse zertifizieren lassen können.

6 Zweck der Prüfung, Prüfungsanforderungen

6.1 Durch die Prüfungen sollen die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er EDV-Kenntnisse in einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten acht Module erworben hat:

- Modul 1: Grundlagen Hardware
- Modul 2: Grundlagen Betriebssysteme und Software
- Modul 3: Grundlagen Textverarbeitung
- Modul 4: Grundlagen Tabellenkalkulation
- Modul 5: Grundlagen Datenbanken
- Modul 6: Grundlagen Präsentation
- Modul 7: Grundlagen Informations- und Kommunikationsnetze
- Modul 8: Grundlagen Datenschutz und Datensicherheit.

Die inhaltlichen Kurzbeschreibungen zu diesen Modulen sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

6.2 Neben den 8 Grundmodulen können weitere Zusatzmodule entwickelt werden. Diese werden unter der Federführung des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs Essen in Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 45, bereitgestellt. Für diese Zusatzmodule gilt die Prüfungsordnung entsprechend.

6.3 Die Prüfung besteht für das Modul 1 aus einer Online-Prüfung; für die Module 2 bis 8 oder andere Zusatzmodule sind eine Online-Prüfung und eine Offline-Prüfung abzulegen.

7 Zeit, Ort und Bewertung der Prüfung

7.1 Werden nur Schülerinnen und Schüler des eigenen Berufskollegs geprüft, legt das Berufskolleg die Prüfungstermine und das Anmeldeverfahren in eigener Verantwortung fest.

7.2 Übernimmt ein Berufskolleg auch die Prüfung von Schülerinnen und Schülern anderer Berufskollegs nach Nr. 3, werden die Prüfungstermine

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 24.06.2015 (ABl. NRW. S. 361)
RdErl. v. 23.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 67)

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 19.08.2015 (ABl. NRW. S. 412)

und das Anmeldeverfahren vom durchführenden Berufskolleg in Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung geregelt.

7.3 Für die EDV-Prüfung ist § 8 Erster Teil der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs - APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung keine abweichenden Festlegungen getroffen werden.

8 Meldung und Zulassung zur Prüfung, Beratung

Zur Prüfung kann sich jede Schülerin und jeder Schüler eines Berufskollegs unter Angabe des Moduls anmelden. Die Schülerinnen und Schüler sind nach vorheriger Beratung zur Prüfung zuzulassen.

9 Online-Prüfung

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen (www.rwb-essen.de) ist als zentrale Online-Prüfungsstelle mit der Durchführung der Online-Prüfung und der Bereitstellung des Prüfungsforums vom Ministerium für Schule und Weiterbildung beauftragt. Die Prüfung ist kostenlos. Die Online-Prüfung wird im Berufskolleg nach Nr. 2 unter Aufsicht einer Lehrkraft als Wissensprüfung durchgeführt. Sie erfolgt über den Prüfungsserver des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs Essen und dauert 30 Minuten.

10 Offline-Prüfung

Die Offline-Prüfung ist eine schriftliche/praktische Prüfung, die unter Aufsicht einer Lehrkraft durchgeführt wird. Inhalt der Offline-Prüfung ist eine angepasste Situationsaufgabe. In der Offline-Prüfung muss der Prüfling nachweisen, dass er mit den verwendeten Programmen mindestens ausreichende Arbeitsergebnisse in einer vorgegebenen Zeit erzielen kann. Bis zu zwei Module können in einer Prüfung zusammengefasst werden (z.B. Textverarbeitung und Tabellenkalkulation). Die Offline-Prüfung dauert mindestens 30 Minuten und sollte 60 Minuten nicht übersteigen. Die Offline-Prüfung kann Teil der Leistungsnachweise in den Bildungsgängen des Berufskollegs sein.

11 Abschluss der Modulprüfungen, Gesamtzertifikat

11.1 Die Prüfung ist jeweils bestanden, wenn im Modul 1 die Onlineprüfung und in den Modulen 2 bis 8 sowohl im Online- als auch im Offline-Prüfungsteil jeweils mindestens 50% der maximalen Punktzahl erreicht worden sind.

11.2 Wer eine Prüfung bestanden hat, erhält ein Modulzertifikat gemäß Anlage 2. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Prüfung für ein Modul zweimal nicht bestanden, ist eine erneute Zulassung zur Prüfung nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

11.3 Schülerinnen und Schüler, die Prüfungen in allen acht Modulen erfolgreich absolviert haben, erhalten ein Gesamtzertifikat gemäß Anlage 3¹ mit dem der Erwerb des „Staatlichen EDV-Führerscheins NRW“ bestätigt wird.

12 Anrechenbarkeit des „Staatlichen EDV-Führerscheins NRW“ auf die Bildungsgänge des Berufskollegs

Der „Staatliche EDV-Führerschein NRW“ kann nach Maßgabe der Regelungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) vom 26.05.1999 angerechnet werden.

13 Evaluation, Weiterentwicklung und Anpassung

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen ist in Zusammenarbeit mit ausgewählten Berufskollegs bis auf Widerruf mit der Evaluation, Weiterentwicklung und Anpassung des „Staatlichen EDV-Führerscheins NRW“ beauftragt. Die Federführung zur Anpassung der Kompetenzen, die erworben werden können, obliegt der Bezirksregierung Düsseldorf. In Abstimmung mit dem Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg verpflichten sich die eingebundenen Berufskollegs, die Lernmaterialien weiterzuentwickeln.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1

Übersicht über die erworbenen Kompetenzen:

Modul 1: Grundlagen Hardware

- die Bestandteile eines Computersystems benennen und zuordnen
- Funktionen der verschiedenen Hardwarekomponenten beschreiben
- Hardwarekomponenten nach dem Verwendungszweck auswählen
- Aspekte der Ergonomie und des Recyclings beachten
- die Grundlagen eines Mikro-Prozessors beschreiben
- einfache Binär-Berechnungen durchführen
- einen neuen Computer hardwaremäßig in Betrieb nehmen
- Peripheriegeräte an eine Zentraleinheit anschließen
- Hardwarekomponenten in einem bestehenden Computersystem austauschen und testen

Modul 2: Grundlagen Betriebssysteme und Software

- verschiedene Betriebssysteme und Anwendungssoftware unterscheiden
- Grundfunktionen eines Dateiverwaltungsprogramms mit Maus bzw. Tastatur nutzen
- Manipulationen an Dateien und Ordnern vornehmen
- Dateien nach unterschiedlichen Kriterien suchen
- den Desktop an die persönlichen Bedürfnisse anpassen
- logische Strukturen erkennen und nachvollziehen
- Strukturen in Form von Programmablaufplänen und Struktogrammen darstellen und interpretieren
- die logischen Grundstrukturen der Booleschen Algebra anwenden
- erkennen, dass sich die EDV der Algorithmen bedient

Modul 3: Grundlagen Textverarbeitung

- Aufgaben und Möglichkeiten der Textverarbeitung beschreiben
- mit Hilfe eines Textverarbeitungsprogramms Texte erstellen und bearbeiten
- bestehende Textdokumente laden, bearbeiten und speichern
- Textdokumente nach individuellen Wünschen gestalten und ausdrucken
- Zeichen-, Absatz- und Seitenformatierung anwenden
- Rechtschreibprüfung, Silbentrennung und Thesaurus nutzen
- Spaltentexte erstellen und Tabulatoren sinnvoll einsetzen
- Tabellen erstellen, bearbeiten und gestalten
- Textpassagen und -formatierungen sowie Sonderzeichen suchen und ersetzen
- Grafiken, Sonderzeichen und Textfelder in Texte einbinden
- Textdokumente durch Nummerierungen und Aufzählungen übersichtlich gliedern

Modul 4: Grundlagen Tabellenkalkulation

- Tabellen planen und erstellen
- Daten eingeben und bearbeiten
- Tabellen mit Hilfe von Rahmen, Füllungen und Formatvorlagen gestalten
- Daten in Form einfacher Diagramme auswerten
- einfache Rechenformeln erstellen, übertragen und testen
- mit den grundlegenden Funktionen arbeiten, z.B. aus den Bereichen Statistik, Logik, Zeit und Datum
- das Layout für den Druck definieren und die Tabelle drucken
- Tabellen in andere Anwendungen übernehmen

Modul 5: Grundlagen Datenbanken

- Datenbanken erstellen
- mit Hilfe geeigneter Felddatentypen und Schlüssel Tabellen anlegen
- diese Tabellen mit Hilfe der Assistenten oder in der Entwurfsansicht anlegen
- zur Dateneingabe und -pflege einfache Formulare erstellen und gestalten
- mit Hilfe von Abfragen Datenselektionen vornehmen
- unter Verwendung des Assistenten Berichte erstellen
- Berichtsdaten gruppieren
- Berichtsdaten in andere Anwendungen exportieren
- Tabellen miteinander verknüpfen

Modul 6: Grundlagen Präsentation

- Textfelder einfügen und editieren
- Grafikobjekte aus unterschiedlichen Quellen einfügen und bearbeiten
- Entwurfs- und Präsentationsvorlagen auswählen und anpassen
- Folienübergänge festlegen und Folienobjekte animieren
- Interaktive Präsentationen erstellen
- Ablauf einer Präsentation planen (zeitlich und thematisch)
- Masterfolien erstellen (Folienmaster, Notizenmaster, Handzettelmater)
 - Druckoptionen einer Präsentation anwenden

Modul 7: Grundlagen Informations- und Kommunikationsnetze

- den Aufbau des Internets und von Webseiten beschreiben
- einen Browser methodisch nutzen
- die Sicherheitseinstellungen den Anforderungen entsprechend anpassen
- Favoriten anlegen und verwalten
- Informationen mit Hilfe von Suchmaschinen zielgerichtet gewinnen und auswerten
- den Aufbau der Kommunikation mit E-Mail beschreiben
- ein E-Mail-Programm methodisch nutzen
- IMAP- und POP-Konten einrichten sowie E-Mails entwerfen und verwalten
- die erweiterten Fähigkeiten des E-Mail-Programms (Rechtschreibprüfung, Adressbücher) nutzen
- Filterregeln definieren, anwenden und optimieren

¹⁾ Die vollständigen Anlagen sind hier nicht abgedruckt. Sie werden in der Online-Fassung der BASS (für Abonnenten kostenfrei) vorgehalten.

mäß § 2 der Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht vom 14. November 2010 (GV. NRW. S. 602).

§ 2 Deutsche Sprachkenntnisse

Die für die Ausübung des Berufes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse sind für den Zugang zur Berufsausübung nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Antragstellerin oder des Antragstellers ist. Der Nachweis gilt mit der Vorlage des Zeugnisses über die Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts oder eines gleichwertigen Nachweises auf der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens als erbracht. Der Nachweis kann auch erbracht werden durch eine schriftliche und mündliche Prüfung, die ein von einer Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik bestellter Prüfungsausschuss nach Zuweisung der Antragstellerin oder des Antragstellers durch die obere Schulbehörde vornimmt. Dasselbe gilt für die Erbringung des Nachweises im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme gemäß § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW.

Abschnitt 2 Ausgleichsmaßnahmen

Kapitel 1 Anpassungslehrgang

§ 3 Art und Dauer

(1) Der Anpassungslehrgang erstreckt sich auf die Bereiche, in denen die Antragstellerin oder der Antragsteller wesentliche Unterschiede gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW auszugleichen hat.

Er besteht aus

1. der Ausübung des Berufes der Erzieherin oder des Erziehers, der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers oder der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen im Rahmen des Berufspraktikums und
2. einer Zusatzausbildung in einer Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik.

Die Berufsausübung im Rahmen des Berufspraktikums erfolgt für die Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik gemäß § 31 der Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240; ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. 2015 S. 14; ber. S. 706) geändert worden ist, im Umfang von 900 Stunden, für die Fachrichtung Heilpädagogik nach den Fächern „Heilpädagogische Praxis mit schulischer Begleitung“ und „Projektarbeit“ im Umfang von 600 Stunden.

(2) Wird der Anpassungslehrgang durch Urlaub aus besonderen Anlässen oder Arbeitsunfähigkeit von insgesamt mehr als 20 Arbeitstagen unterbrochen, verlängert sie sich um den über 20 Arbeitstage hinausgehenden Zeitraum.

§ 4 Zusatzausbildung

(1) Die Zusatzausbildung für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erfolgt in der Fachschule durch die Teilnahme an den entsprechenden Wahlpflichtkursen der fachtheoretischen Ausbildung. Die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen zum deutschen Kinder- und Jugendrecht und zur deutschen Sprachförderung soll grundsätzlich möglich sein.

(2) Die Zusatzausbildung für den Beruf der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers und den Beruf der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen erfolgt durch die Teilnahme an geeigneten Unterrichtsveranstaltungen einer Fachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik auf Empfehlung der jeweils zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde. Die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen zum deutschen Kinder- und Jugendrecht und zur deutschen Sprachförderung soll grundsätzlich möglich sein.

§ 5 Organisation und Bewertung

(1) Das Berufspraktikum ist in geeigneten Einrichtungen im näheren Umkreis der Fachschule abzuleisten, die die Zusatzausbildung durchführt. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen auf Antrag genehmigen, dass der Anpassungslehrgang in einer außerhalb des näheren Umkreises der Fachschule gelegenen Einrichtung erfolgt, sofern die fachlichen Voraussetzungen zur Ausbildung vorliegen.

(2) Die jeweils zuständige obere Schulaufsichtsbehörde weist die Lehrgangsteilnehmerin oder den Lehrgangsteilnehmer der Fachschule zu. Dabei ist die Fachschule rechtzeitig zu beteiligen. Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer sind während des Anpassungslehrgangs Fachschülerinnen und Fachschüler des Berufskollegs.

(3) Der Anpassungslehrgang wird nach einem Ausbildungsplan zum Ausgleich der von der oberen Schulaufsichtsbehörde im Bescheid gemäß § 10 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW festgestellten wesentlichen Unterschiede durchgeführt. Er wird von der Fachschule begleitet. Die Teilnahme am praxisbegleitenden Unterricht gemäß § 31 Absatz 4 der Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg ist verpflichtend.

(4) Der Anpassungslehrgang kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde auch im europäischen Ausland durch-

geführt werden, sofern die in den Absätzen 1 bis 3 und 5 geregelten Anforderungen erfüllt sind. Für die Durchführung des Anpassungslehrgangs ist eine zuständige Person in der jeweiligen Einrichtung zu benennen. Die Durchführung des Abschlussprojekts muss gewährleistet sein. Die Bewertung des Anpassungslehrgangs, der Präsentation der Projektarbeit und des Kolloquiums erfolgen an der jeweils zuständigen Fachschule.

(5) Während des Anpassungslehrgangs ist im Rahmen der Zusatzausbildung eine Projektarbeit zu fertigen. Dafür hat die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer praxisgerechte Lösungen einer Aufgabe aus dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld zu planen, die zur Realisierung notwendigen Maßnahmen durchzuführen und das Ergebnis eigenständig zu beurteilen, zu reflektieren, zu dokumentieren und zu präsentieren. Die Projektarbeit soll berufliche Handlungskompetenz verdeutlichen und in einem Tätigkeitsfeld erstellt werden, in dem nach dem Bescheid der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 10 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW wesentliche fachwissenschaftliche, fachpraktische, fachdidaktische oder bildungswissenschaftliche Unterschiede der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers festgestellt wurden.

(6) Die Projektarbeit kann einzeln oder in Gruppen von bis zu vier Lehrgangsteilnehmerinnen oder Lehrgangsteilnehmern durchgeführt werden. Die Bearbeitungsdauer wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des Arbeitsumfangs vorgegeben. Das Thema, die Bearbeitungsdauer und der daraus folgende Abgabetermin der Projektarbeit werden von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrerteam festgelegt. Wird eine Projektarbeit von einer Gruppe durchgeführt, ist bei der Themenstellung sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der an der Arbeit Beteiligten festzustellen und zu bewerten sind.

(7) Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer hat zu erklären, dass die Projektarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden. Es ist zu versichern, dass alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht wurden.

(8) Die Projektarbeit wird von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrerteam gemäß § 48 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) geändert worden ist, bewertet. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(9) Ist die Projektarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Der Wiederholungstermin wird unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit von der Fachschule im Einvernehmen mit der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer festgesetzt.

(10) Ist die Projektarbeit mindestens mit ausreichend bewertet, entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss gemäß § 32 der Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg über die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung. Diese Prüfung wird gemäß § 33 der Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg durchgeführt. Das Kolloquium wird zur Projektarbeit durchgeführt.

(11) Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer hat den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen, wenn die fachliche Leistung während des Lehrgangs, die Projektarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind. Wird der Lehrgang nicht erfolgreich abgeschlossen, kann er von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde für die Dauer von bis zu einem Jahr verlängert werden.

(12) Die Leistungen am Ende des Anpassungslehrgangs werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu einer Gesamtbewertung mit der Benotung gemäß § 48 des Schulgesetzes NRW zusammengefasst. Das Thema der Projektarbeit und die Benotung werden in die Teilnahmebescheinigung übernommen. Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer erhält nach erfolgreichem Abschluss des Anpassungslehrgangs eine Teilnahmebescheinigung mit folgendem Vermerk: „Sie/Er hat den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert.“. Wird der Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer darüber einen Bescheid mit Begründung. Das Ergebnis des Anpassungslehrgangs ist der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben, die gemäß § 1 Absatz 2 über den Antrag auf Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen entscheidet.

§ 6 Beendigung

Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der festgelegten Lehrgangszeit oder vorzeitig auf Antrag. Der Anpassungslehrgang kann vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 7 Änderung der Ausübung des Wahlrechts

(1) Wer am Anpassungslehrgang teilnimmt, kann bis zum Ablauf der Hälfte der festgelegten Lehrgangszeit seine Wahl ändern und unter Einhaltung der Fristen einen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung stellen.

(2) Mit der Zulassung zur Eignungsprüfung endet der Anpassungslehrgang.

Kapitel 2 Eignungsprüfung

§ 8 Zweck, Prüfungsausschuss

(1) Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers, der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers oder der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen auszuüben. Sie erstreckt sich auf die gemäß § 10 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW festgelegten wesentlichen Unterschiede. Die Eignungsprüfung hat zu berücksichtigen, dass der Prüfling bereits über eine Qualifikation zur Ausübung seines Berufes verfügt.

(2) Sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, wird die Eignungsprüfung gemäß §§ 18 und 34 der Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg und der Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 221), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Mai 2014 (GV. NRW. S. 314) geändert worden ist, abgelegt. Die Eignungsprüfung umfasst neben der praktischen Prüfung maximal zwei schriftliche und mündliche Arbeiten.

(3) Die Durchführung der Eignungsprüfung erfolgt nach den §§ 16 bis 28 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg.

§ 9 Prüfungsleistungen, Prüfungstermine

(1) Die Eignungsprüfung wird in deutscher Sprache abgelegt und umfasst eine praktische Prüfung und maximal zwei Aufsichtsarbeiten aus den Fachgebieten, in denen nach dem Bescheid der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 10 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW wesentliche fachwissenschaftliche, fachpraktische, fachdidaktische oder bildungswissenschaftliche Unterschiede festgestellt wurden.

(2) Die Ablegung der Eignungsprüfung wird spätestens ein Jahr nach der Entscheidung über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede gemäß § 10 Absatz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW ermöglicht.

§ 10 Beurteilung

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote erfolgen gemäß § 48 des Schulgesetzes NRW. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer erhält nach bestandener Eignungsprüfung eine Bescheinigung mit folgenden Vermerk: „Sie/Er hat die Eignungsprüfung erfolgreich absolviert.“. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erhält die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer darüber einen Bescheid mit Begründung. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben, die gemäß § 1 Absatz 2 über den Antrag auf Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen entscheidet.

§ 11 Wiederholung

(1) Wer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Von der Wiederholung ausgenommen sind Prüfungsteile, in denen mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Die Eignungsprüfung ist spätestens sechs Monate nach dem ersten Prüfungsversuch zu wiederholen.

§ 12 Änderung der Ausübung des Wahlrechts

Nach der Zulassung zur Eignungsprüfung ist eine Änderung der Ausübung des Wahlrechts mit dem Ziel, einen Anpassungslehrgang abzuleisten, nicht mehr möglich.

Abschnitt 3 Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.¹⁾

Der Erlass ist neu gegenüber der letzten BASS.

13-33 Nr. 11

Zertifizierung der Berufskollegs für ihre Aktivitäten zur „Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Berufsbildung“

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 03.04.2017 (ABl. NRW. 05/17 S. 38)

1 Einleitung

Die europäische Bildungspolitik hat es sich zum Ziel gesetzt, bis 2020 den europäischen Bildungsraum zu stärken, gegenseitiges Vertrauen in die Ausbildungsqualität zu vertiefen und berufliche Kompetenzen für die Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen.

Die zunehmende Digitalisierung in Gesellschaft und Wirtschaft (Industrie 4.0) hat Auswirkungen auf unser Lernen und Arbeiten. Globalisierung und Internationalisierung prägen in zunehmendem Maße die Arbeitsprozesse in der Wirtschaft.

Mit der Zertifizierung von Berufskollegs, die Internationalisierungsstrategien nachhaltig in ihrer Bildungsarbeit verankern, wird daher ein Zeichen gesetzt, das die Bedeutung der veränderten Ausrichtung und Erweiterung der Bildungsarbeit hervorhebt.

2 Maßnahmen der Zertifizierung

- Zertifizierung der Leistungen der Schüler als Zusatzqualifikation (Curriculum, Zeugnis, Organisationshinweise für die Einbindung in Bildungsgänge)
- Zertifizierung der Berufskollegs (Qualitativer Aspekt Referenzrahmen Schulqualität, quantitativer Aspekt 10% - Benchmark mit Varianten)

Die Zertifizierung zur Internationalisierung in der Berufsbildung erfolgt auf zwei Ebenen.

(1) Auf der ersten Ebene ist eine Zusatzqualifikation curricular ausgearbeitet worden, die Bestandteil verschiedener Bildungsgänge der Berufskollegs sein kann. Das Curriculum verzahnt fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsteile, mit denen Jugendliche in Bildungsgängen erweiterte Fach- und Personalkompetenzen zu einer internationalen Beschäftigungsfähigkeit erwerben. Dazu gehören zusätzliche Lerninhalte in den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs wie Politik/Gesellschaftslehre und Fremdsprachen. Die Inhalte der Fächer des berufsbezogenen Lernbereichs beziehen sich auf eine international ausgerichtete Unternehmens- und Produktionsstrategie sowie auf interkulturelle Kompetenzen. Darüber hinaus sollen Auslandspraktika im Rahmen aktueller Förderprogramme durchgeführt werden. Alternativ können internationale Lernsituationen mit beruflicher Ausrichtung durchgeführt werden, wobei diese parallel mit einer entsprechenden Lerngruppe im europäischen Ausland durchgeführt und mit einer Begegnung abgeschlossen werden (vgl. Anlage 1 „Curriculum Internationale berufliche Mobilität“).

Die Zusatzqualifikation umfasst insgesamt mindestens 40 Unterrichtsstunden und

- mindestens 10 Arbeitstage betriebliches Auslandspraktikum.
- Alternativ zum Auslandspraktikum kann ein internationales berufliches Projekt von 10 Arbeitstagen Dauer durchgeführt werden, bei dem mindestens fünf Arbeitstage im Ausland absolviert werden und die anderen fünf Arbeitstage in dem Berufskolleg gemeinsam mit einer ausländischen Schülergruppe stattfinden.

Die Zusatzqualifikation ist organisatorisch in den Bildungsgang, ggf. unter Nutzung des Differenzierungsbereichs, zu integrieren und führt bei erfolgreicher Teilnahme zu einem Zertifikat, das neben dem Abschluss-/Abgangszeugnis erteilt wird. Eine Zertifizierung mit Hilfe des Europasses bleibt unbenommen. Das Zertifikat ist in der Anlage vorgegeben (vgl. Anlage 2 „Zertifikat Internationale berufliche Mobilität“).

(2) Auf der zweiten Ebene können die Berufskollegs für ihre Arbeit zur Internationalisierung der beruflichen Bildung ein Zertifikat erhalten, wenn sie ihre besonderen strategischen Aktivitäten zur Internationalisierung dokumentieren und ein Benchmark von 10% der Schülerinnen und Schüler mit der Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“ nachweisen.

Für den Nachweis der schulischen Aktivitäten wird der Referenzrahmen Schulqualität NRW (Heft 9051) in ausgewählten Inhaltsbereichen und Dimensionen konkretisiert, indem ergänzende Kriterien benannt werden (vgl. Abschnitt II des RdErl. v. 03.04.2017 (ABl. NRW. 05/17 S. 38)).

3 Verfahren zur Zertifizierung der Berufskollegs

- Antragsverfahren
- Zertifikatserteilung
- Re-Zertifizierung
- Information und Beratung durch die EU-Geschäftsstellen

Das Antragsverfahren für die Zertifizierung der Berufskollegs findet jährlich zum Stichtag 30. Mai statt. Berufskollegs, die sich um das Zertifikat bewerben, reichen ihre Unterlagen bei der EU-Geschäftsstelle ihrer Bezirksregierung ein. Die Dokumentation der Auslandsaufenthalte und der darauf bezogenen Unterrichtsinhalte erfolgt gemäß folgendem Kriterienkatalog:

1) Die Verordnung ist am 30.07.2016 (GV. NRW. 23/16 S. 626) in Kraft getreten.

Quantitative Kriterien:

Die 10%-Benchmark kann folgendermaßen berechnet werden:

Variante 1:

Ermittlung der Schülerzahlen, die in den Abschlussklassen zu einem Berufsabschluss sind (duale Ausbildung, vollschulische Ausbildung nach Anlagen A, B, C, D, berufliche Abschlüsse in der Weiterbildung nach Anlage E). Von den so ermittelten Schülerinnen und Schülern haben 10% das Zertifikat erworben (Nachweis über Namensliste).

oder

Variante 2:

Wie Variante 1, jedoch auch Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln (ohne Ausbildungsvorbereitung, internationale Förderklasse)

Qualitative Kriterien:

- Auszug aus dem Schulprogramm mit Erläuterungen zu
 - Schulpartnerschaften
 - interkultureller Kompetenz einzelner Lehrkräfte
 - berufsbezogenen Fremdsprachenangeboten
 - Projektarbeit mit internationalen Themen
 - Einbindung der internationalen beruflichen Mobilität in die Schulorganisation (mit Verantwortlichkeit)

- ...
- Webseite der Schule mit Bewerbung der Zusatzqualifizierung
- Informationsunterlagen für Schülerinnen und Schüler
- didaktische Jahresplanungen der Bildungsgänge, in denen die Zusatzqualifikation erworben werden kann
- Nachweis der Anzahl der ausgestellten Zertifikate
- Auszug aus der Amtlichen Schulstatistik für den betroffenen Bildungsbereich
- berufsbezogene Projektentwicklung

Das Zertifikat gilt für drei Jahre. Eine Re-Zertifizierung kann beantragt werden.

Die EU-Geschäftsstellen der Bezirksregierungen informieren und beraten die Berufskollegs zum Zertifizierungsverfahren. Die Zertifizierung erfolgt durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

4 Anlagen

Anlage 1: Curriculum für die Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“

Anlage 2: Zertifikatsvorgaben für Zusatzqualifikation

Anlage 1**Curriculum für die Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“****1 Berufliche Orientierung im Ausland**

Im Unterricht und im betrieblichen Auslandspraktikum zu erwerbende Kompetenzen und Lernergebnisse				Praktikumsvorbereitung, -begleitung und -auswertung im schulischen Unterricht
Nr.	Angestrebte Kernkompetenzen	Beschreibung von Teilkompetenzen Die Lernenden sind in der Lage,	Erwartete Ergebnisse Die Lernenden können	Unterricht (mindestens 40 UStd., evtl. Bildungsgang übergreifend, Verknüpfung zum betrieblichen Auslandspraktikum)
1	Im Ausland ein berufliches Umfeld verstehen und das eigene darstellen können	- Informationen zu sammeln und zu analysieren - die eigene Ausbildungssituation darzustellen - auf verschiedene Weise situationsangemessen zu kommunizieren (z.B. mit Gesten, schriftlich, digital, durch Grafiken) - Hinweise und Anweisungen zu verstehen (mündlich und schriftlich)	- den Informationsaustausch mit Hilfe unterschiedlicher Kommunikationsmittel und -medien gestalten - entsprechend mündlicher und schriftlicher Anweisungen handeln Handlungsprodukt: Verbale oder visuelle Darstellung der Ergebnisse in einer mit der Lehrkraft vereinbarten Form	Vor dem Praktikum: Unterricht in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach oder Deutsch/Kommunikation: - Arbeiten in Europa - Rechtliche Rahmenbedingungen - Erwartungen an ein Auslandspraktikum (z.B. durch Web-Quests oder Fragebögen) Unterricht in der Fremdsprache: - fremdsprachliche Zusammenfassung und Präsentation des Handlungsprodukts unter Einsatz verschiedener Medien
2	Charakterisierung des beruflichen Umfeldes im Ausland	- Gegenstand, Aktivitäten, Größe, Organisationsform und wichtigste Leistungsindikatoren des aufnehmenden Unternehmens darzulegen - geografische Lage, regionale und nationale wirtschaftliche Bedeutung des aufnehmenden Unternehmens zu erläutern - Betriebsregeln zu beschreiben (z.B. Arbeitszeiten, hierarchischer Aufbau, Vertraulichkeitsregeln) - die aufnehmende Abteilung in die allgemeine Betriebsstruktur genau einzuordnen - Partner des Unternehmens zu erkennen	- die Struktur des Gesamtunternehmens, den engen Bezugsrahmen und die aufnehmende Abteilung vorstellen - die Betriebsregeln des Praktikumsunternehmens erklären - schriftliche und mündliche Anweisungen erläutern - Partner des Unternehmens nennen und in den Gesamtzusammenhang einordnen Handlungsprodukt: Darstellung der betrieblichen Organisation z.B. durch eine Visualisierung als Organigramm	Vor dem Praktikum: Unterricht in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach bzw. im berufsfachlichen Unterricht - Unternehmensorganisation - Arbeitszeitgesetze - Arbeitnehmerrechte und -pflichten als Bezugsrahmen für die Tätigkeit im Ausland Nach dem Praktikum: Unterricht in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach oder Deutsch/Kommunikation bzw. im berufsfachlichen Unterricht - Vorstellung der aufnehmenden Einrichtung - Vergleichende Gegenüberstellung der Regelungen im Zielland und in Deutschland
3	Im Ausland einer beruflichen Tätigkeit nachgehen	- die für die Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Vorgänge zu verstehen - Anweisungen umzusetzen - die mit der Ausführung der übernommenen Aufgaben verbundenen Risiken zu erkennen - die Sicherheitsregeln einzuhalten	- zugewiesene Aufgaben unter Einhaltung der Anweisungen und Betriebsregeln korrekt ausführen Handlungsprodukt: Dokumentation der im Rahmen des Projekts ausgeführten Tätigkeiten (z.B. in einem Berichtsheft, als Präsentation, Weblog)	Vor dem Praktikum: berufsfachlicher Unterricht: - Formulierung von konkreten Lernvereinbarungen auf Basis der bildungsgangspezifischen didaktischen Jahresplanung - Unfallverhütungsvorschriften und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - Vorbereitung der Dokumentation der Tätigkeiten, die während des Praktikums eigenverantwortlich zu übernehmen sind
4	Vergleich beruflicher Tätigkeiten, die im Ausland und in Deutschland ausgeübt oder beobachtet wurden	- eine im ausländischen Betrieb durchgeführte oder beobachtete Tätigkeit zu beschreiben (z.B. Aufgaben, Hintergrund- und Ausführungsbedingungen, Arbeitsmethoden, erwartete Ergebnisse der Arbeitsprozesse)	Handlungsprodukt: Erarbeitung eines Glossars wichtiger berufsbezogener Vokabeln oder eine visuelle Darstellung von Arbeitsprozessen, Praktikumsbericht	Nach dem Praktikum: berufsfachlicher Unterricht: - Visuelle und mündliche Erläuterung von im Praktikum durchgeführten Geschäfts- und Arbeitsprozessen - Darstellung von betrieblichen Problemsituationen und Lösungsansätzen - Veranschaulichung und Erklärung fachpraktischer Unterschiede

Tabelle 1: Curriculum für die Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“

Curriculum für die Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“

2 Im Rahmen der Mobilität Kultur erleben

Nr.	Angestrebte Kernkompetenzen	Beschreibung von Teilkompetenzen Die Lernenden sind in der Lage,	Erwartete Ergebnisse Die Lernenden können	Unterricht (mindestens 40 UStd., evtl. Bildungsgang übergreifend, Verknüpfung zum betrieblichen Auslandspraktikum)
5	Sich auf eine neue Umgebung vorbereiten und sich darin zu rechtfinden	- sich räumlich zu orientieren - die geografische Lage des aufnehmenden Betrieb im Verhältnis zu relevanten Orten zu erfassen (z.B. Bahnhof, Wohnung, Innenstadt) - das Umfeld des aufnehmenden Betriebs zu beschreiben (z.B. städtischer Raum, Stadtrand, ländlicher Raum) - sich die verkehrstechnische Anbindung des aufnehmenden Betriebs zu erschließen	- das Umfeld des aufnehmenden Betriebs anhand von sozial- und wirtschaftsgeografischen Kriterien beschreiben (z.B. Einwohnerzahl, soziale und ethnische Gruppierungen, Klima, naturräumliche Gliederung) - die Umgebung der Lernorte im Herkunfts- und im Zielland anhand dieser Kriterien vergleichen Handlungsprodukt: Visualisierung der Lage des Betriebs, wichtiger örtlicher Bezugspunkte und weiterer relevanter Informationen, z.B. anhand einer selbst erstellten Karte (Mapping)	Vor dem Praktikum: Unterricht in der Fremdsprache - eine Stadt beschreiben - nach dem Weg fragen - Bus- und Zugfahrpläne lesen - ein Zimmer oder Appartement buchen - Wortfelder erstellen (z.B. zu Lebensmitteln, Haushaltsgegenständen, Wohnungseinrichtungen)
6	Situationsgerecht kommunizieren und handeln im Gastland (interkulturelle und landeskundliche Aspekte)	- die Höflichkeitsregeln des Gastlands in Gesprächen und Alltagssituationen zu beachten - Begrüßungs- und Verabschiedungsformen zu verwenden - dem Dress-Code des Gastlands zu folgen - kulturelle Besonderheiten des Gastlands zu nennen (z.B. im Hinblick auf Familie, Schule, Berufstätigkeit, Ernährung, Verhältnis und Gestaltung von Arbeits- und Freizeit) - ein kulturelles Element des Gastlands auszuwählen, zu beobachten und vorzustellen (z.B. Denkmal, Fest, Kulturveranstaltung) - ein aktuelles Ereignis aus dem lokalen oder nationalen Tagesgeschehen des Gastlands auszuwählen, zu verfolgen und vorzustellen	- kulturelle Merkmale beschreiben, die für das ausländische Umfeld charakteristisch sind (z.B. in Familie, Schule oder im Berufsumfeld) - Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen dem deutschen und dem ausländischen kulturellen Umfeld erläutern Handlungsprodukt: Präsentation des Auslandsaufenthalts	Vor dem Praktikum: Unterricht in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach oder Deutsch/ Kommunikation - Umgang mit Fremdheit, Annäherung an fremde Kulturen - kritischer Umgang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit - Entwicklung eines Repertoires individueller Reaktionsmöglichkeiten in interkulturell geprägten Konfliktsituationen Nach dem Praktikum: Unterricht in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach oder Deutsch/ Kommunikation - Vorstellung von gesellschaftlichen und kulturellen Besonderheiten des Gastlands - Darstellung eines aktuellen Ereignisses während des Aufenthalts - interkulturelle Reflexion

3 Kommunikation mit digitalen Medien

Nr.	Angestrebte Kernkompetenzen	Beschreibung von Teilkompetenzen Die Lernenden sind in der Lage,	Erwartete Ergebnisse Die Lernenden können	Unterricht (mindestens 40 UStd., evtl. Bildungsgang übergreifend, Verknüpfung zum betrieblichen Auslandspraktikum)
7	Digitale Medien im Rahmen der Mobilität nutzen	- digitale Medien zielgerichtet und situationsgerecht zu nutzen - mediengestützt mit betreuenden Lehrkräften zu kommunizieren (blended mentoring)	- eine Kommunikationsplattform einrichten bzw. nutzen - die Praktikumsresultate digital darstellen Handlungsprodukt: Berichtsführung (z.B. als Weblog)	Vor dem Praktikum: Unterricht in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach oder Deutsch/ Kommunikation - Durchführung einer Recherche im Internet - Erstellung eines Weblogs - verantwortungsvoller Umgang mit dem Weblog (Datenschutz) - Vereinbarungen zur sog. Netiquette

4 Selbstentwicklung und -organisation

Nr.	Angestrebte Kernkompetenzen	Beschreibung von Teilkompetenzen Die Lernenden sind in der Lage,	Erwartete Ergebnisse Die Lernenden können	Unterricht (mindestens 40 UStd., evtl. Bildungsgang übergreifend, Verknüpfung zum betrieblichen Auslandspraktikum)

Tabelle 1: Curriculum für die Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“

Curriculum für die Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“

8	Eigene Zielvorstellungen in das Auslandspraktikum einbinden	- das Praktikum als Chance zur Persönlichkeitsentwicklung zu verstehen - sich selbst einzuschätzen und mit Einschätzungen anderer umgehen zu können - Bewerbungsunterlagen zu erstellen - zu lernen sich zu organisieren (Beantragung von Stipendien, Reiseformulare, Einreisebestimmungen, Versicherungen usw.)	- den Gesamtprozess und selbstgesteckte Lernziele reflektieren - ihren Auslandsaufenthalt evaluieren weitere Entwicklungsziele formulieren Handlungsprodukt: Präsentation des Berichts	Vor dem Praktikum: Unterricht in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach oder Deutsch/Kommunikation - Qualifikationsprofile verstehen - Selbst- und Fremdeinschätzung - Feedback geben und erhalten - Stereotype - Arbeitsmoral und Wertevorstellungen Unterricht im Differenzierungsbereich - Check-/Organisationsliste für das Auslandspraktikum Nach dem Praktikum: Unterricht in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach oder Deutsch/Kommunikation - Präsentation des Gelernten und der sich daraus ergebenden weiteren (beruflichen) Perspektiven - ggf. Nachweis durch Beiblatt „Bestätigung Praktikumspräsentation“

Tabelle 1: Curriculum für die Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“

Anlage 2 - Seite 1 -

Zertifikatsvorgabe für Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Zertifikat

Frau/Herr¹ _____
(Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

hat im Rahmen des Bildungsganges _____

die Qualifikation

Internationale berufliche Mobilität

erworben.

Bemerkungen
(Umfang der theoretischen Lerneinheit, Dauer des Praktikums mit Datumsangaben, aufnehmender Betrieb, Partnerschule im Ausland)

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____ EU-Koordinatorin/EU-Koordinator _____

(Siegel) _____ Schulleiterin/Schulleiter _____

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes löschen

Anlage 2 - Seite 2 -

Inhalte der Zusatzqualifikation „Internationale berufliche Mobilität“

Themenbereich „Berufliche Orientierung im Ausland“

Vermittelte Kompetenzen:

- im Ausland ein berufliches Umfeld verstehen und das eigene darstellen können
- Charakterisierung des beruflichen Umfeldes im Ausland
- im Ausland einer beruflichen Tätigkeit nachgehen
- Vergleich beruflicher Tätigkeiten, die im Ausland und in Deutschland ausgeübt oder beobachtet wurden

Themenbereich „Im Rahmen der Mobilität Kultur erleben“

vermittelte Kompetenzen

- sich auf eine neue Umgebung vorbereiten und sich darin zurechtfinden
- situationsgerecht kommunizieren und handeln im Gastland (interkulturelle und landeskundliche Aspekte)

Themenbereich „Kommunikation mit digitalen Medien“

vermittelte Kompetenzen

- digitale Medien im Rahmen der Mobilität nutzen

Themenbereich „Selbstentwicklung und Selbstorganisation“

vermittelte Kompetenzen

- eigene Zielvorstellungen in das Auslandspraktikum einbinden

13-34

**Berufsschule/Berufsorientierungsjahr/
Berufsgrundschuljahr**

13-34 Nr. 12.1

**Verordnung
über die Anrechnung
vollzeitschulischer beruflicher
Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer
gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG)
und Handwerksordnung (HwO)
und die Zulassung von Absolventen
vollzeitschulischer
beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung
in dualen Ausbildungsberufen
(Berufskolleganrechnungs- und
-zulassungsverordnung - BKAZVO)**

Vom 16. Mai 2006
zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2016
(SGV. NRW. 7123)

mit¹

13-34 Nr. 12.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Berufskolleganrechnungs- und
-zulassungsverordnung
(VVzBKAZVO)**

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 07.04.2015 (ABl. NRW. S. 223)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) sowie des § 27a Abs. 1 und des § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Berufsbildungsreformgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), wird nach Anhörung und im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung verordnet:

§ 1

**Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge
auf die Ausbildungsdauer**

(1) Der erfolgreiche Besuch eines Bildungsganges an einem öffentlichen oder einem als Ersatzschule genehmigten privaten Berufskolleg, der auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe vorbereitet, kann, wenn der Lehrplan des besuchten Bildungsganges, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Unterrichtswochen, mindestens 25 Wochenstunden Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich vorsieht, auf die Ausbildungszeit in diesen Ausbildungsberufen wie folgt angerechnet werden:

1. Einjährige Berufsfachschulen, die zu einem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen:
Sechs oder zwölf Monate,
2. Zweijährige Berufsfachschulen, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss oder dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen:
Sechs oder zwölf Monate,
3. Mehrjährige Berufsfachschulen, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen:
Sechs oder zwölf Monate,
4. Mindestens dreijährige Berufsfachschulen, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Hochschulreife führen:
Zwölf oder achtzehn Monate.

(2) Die Anrechnung erfolgt auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten.

§ 2

**Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer beruflicher
Bildungsgänge zur Abschlussprüfung**

(1) Zur Bewältigung regionalspezifischer Arbeitsmarktbedürfnisse durch Ausbildungsangebote für förderbedürftige Jugendliche und Altbewerberinnen und Altbewerber ist zur Berufsabschluss- oder Gesellenprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuzulassen, wer einen in der Regel dreijährigen Bildungsgang an einem öffentlichen oder einem als Ersatzschule genehmigten privaten Berufskolleg erfolgreich absolviert hat. Dieser Bildungsgang muss der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

(2) Den Kriterien nach Absatz 1 entsprechen vollzeitschulische Bildungsgänge in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Ausbildung orientiert sich an der für den anerkannten Ausbildungsberuf erlassenen Ausbildungsordnung, dem Rahmenlehrplan und dem Landeslehrplan nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs vom 26. Mai 1999.
2. Die Ausbildungsordnung für den anerkannten Ausbildungsberuf ist Grundlage für die fachpraktische Ausbildung. Betriebliche Praxisphasen sind im Rahmen der Lernortkooperation vorzusehen. Die Auswahl der Praktikumsbetriebe erfolgt durch die Berufskollegs und in Absprache mit den zuständigen Stellen. Die fachpraktische Ausbildung in den Berufskollegs erfolgt nachrangig.
3. Für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gelten die Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem BBiG und der HwO entsprechend.

(3) Den Kriterien nach Absatz 1 entsprechen zudem mindestens dreijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die auf einen Berufsabschluss nach Landesrecht und zusätzlich unter Einhaltung folgender Voraussetzungen auf die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf eines Fachbereiches vorbereiten:

1. Die Festlegung des mit der Assistentenausbildung verbundenen anerkannten Ausbildungsberufs erfolgt im regionalen Konsens.
2. Die Ausbildung für den Beruf nach Landesrecht wird unter Nutzung der in den Lernbereichen der Studentafeln gegebenen Bandbreitenregelungen um Inhalte des anerkannten Ausbildungsberufes ergänzt. Dabei sind Praktika im Umfang von in der Regel 20 Wochen vorzusehen.
3. Der Lehrplan für den Bildungsgang sieht, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Unterrichtswochen, mindestens 25 Wochenstunden Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich vor. Die fachpraktische Ausbildung soll 50 v.H. der gesamten Ausbildungsdauer umfassen.
4. Im Anschluss an die Berufsabschlussprüfung nach Landesrecht wird ein in der Regel 28-wöchiges Praktikum abgeleistet, dem inhaltlich die Ausbildungsordnung des anerkannten Ausbildungsberufs zu Grunde gelegt wird, in dem die Berufsabschlussprüfung abgelegt werden soll. Dieses Praktikum ist in Betrieben abzuleisten. Die Auswahl der Betriebe erfolgt durch die Berufskollegs und in Absprache mit den zuständigen Stellen.
5. Die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle setzt den Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht sowie den Nachweis von Praktika im Gesamtumfang von 48 Wochen voraus.
6. Für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gelten im Übrigen die Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung entsprechend.

(4) Das Berufskolleg stellt den zuständigen Kammern die erforderlichen Schülerindividualdaten zur Verfügung.

(5) Die Errichtung eines Bildungsganges nach Absatz 2 wird auf der Grundlage des Schulträgerbeschlusses von der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Prüfung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 gewährleistet sind, genehmigt. Mit dem Antrag auf Genehmigung ist der regionale Konsens zum Erfordernis dieses Bildungsangebotes im Hinblick auf die regionalspezifische Arbeits- und Ausbildungsmarktsituation zwischen dem Berufskolleg, der Agentur für Arbeit/Jobcenter, den zuständigen Kammern und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften nachzuweisen. In den Bildungsgang können Jugendliche aufgenommen werden, die seit mindestens sechs Monaten die allgemeinbildende Schule verlassen haben. Die jährliche Fortführung des Angebotes setzt die erneute Be-

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

schlussfassung über den regionalen Konsens und deren Anzeige an die obere Schulaufsichtsbehörde voraus.

(6) Die Ergänzung eines bestehenden Bildungsganges nach Absatz 3 setzt voraus, dass der festgestellte Bedarf nicht durch Errichtung eines Bildungsganges nach Absatz 2 gedeckt werden kann. Die Ergänzung ist der oberen Schulaufsichtsbehörde zusammen mit dem Nachweis des Regionalen Konsenses zum Erfordernis dieses Bildungsangebotes im Hinblick auf die regionalspezifische Arbeits- und Ausbildungsmarktsituation zwischen dem Berufskolleg, der Agentur für Arbeit/Jobcenter, den zuständigen Kammern und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften anzuzeigen. Die jährliche Fortführung des Angebots setzt die erneute Beschlussfassung über den regionalen Konsens und deren Anzeige an die obere Schulaufsichtsbehörde voraus.

VV zu § 2

2.1 zu Absatz 1

Förderbedürftige Jugendliche im Sinne der Verordnung sind auch ausbildungsreife junge Menschen, bei denen Orientierungsprozess und Bewerbungen noch nicht direkt zu der Aufnahme einer dualen Ausbildung geführt haben (Marktbenachteiligte).

2.2 zu Absatz 2

Schülerinnen und Schüler vollzeitschulischer Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 können in einer Fachklasse gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern beschult werden, die einen Ausbildungsvertrag gemäß BBiG oder HWO haben, wenn die organisatorischen Möglichkeiten der Ausbildungs- und Praktikumsbetriebe berücksichtigt sind.

2.5 zu Absatz 5

2.5.1 Zur Umsetzung der Ziele im Rahmen des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ können förderbedürftige Jugendliche ohne Wartezeit aufgenommen werden, wenn der Bedarf im Rahmen der kommunalen Koordinierung festgestellt und durch den regionalen Konsens bestätigt ist.

2.5.2 Der regionale Konsens ist auch durch den Auszug eines entsprechenden Protokolls nachgewiesen, wenn daraus hervorgeht, dass Vertreter oder Vertreterinnen aller am regionalen Konsens im Sinne des § 2 Absatz 5 und 6 Beteiligten anwesend waren und der Einrichtung des Bildungsangebotes zugestimmt haben.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.¹

1) Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist zum 7. April 2016 (GV. NRW. S. 191/ABl. 05/16) in Kraft getreten. Die Verwaltungsvorschriften sind mit Wirkung vom 01.08.2015 (ABl. NRW. 05/15 S. 223) in Kraft getreten.

13-4 Ordnung der Bildungsgänge in Förderschulen/Hausunterricht/Schule für Kranke (Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentafel)

13-41

Sonderpädagogische Förderung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 1-1:** rechtliche Grundlage für die sonderpädagogische Förderung (§ 19 SchulG), für den Hausunterricht und für die Schule für Kranke (§ 21 SchulG)
 → **BASS 13-21 Nr. 6:** Vorgaben zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen an Förderschulen

13-41 Nr. 2.1

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF)

Vom 29. April 2005
zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2016
(SGV. NRW. 223)
mit¹

13-41 Nr. 2.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (VVzAO-SF)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 02.09.2015 (ABl. NRW. S. 461)

Auf Grund der §§ 10 Abs. 6, 19 Abs. 3, 52 und 65 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102²) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Sonderpädagogische Förderung

1. Abschnitt Grundlagen

- § 1 Inklusive Bildung
- § 2 Orte und Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung
- § 3 Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
- § 4 Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)
- § 5 Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)
- § 6 Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)
- § 7 Hörschädigungen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)
- § 8 Sehschädigungen (Förderschwerpunkt Sehen)
- § 9 Gliederung der Förderschulen

2. Abschnitt Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Förderschwerpunkte und Förderort

- § 10 Allgemeines
- § 11 Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Eltern

¹) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

²) s. BASS 1-1

- § 12 Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule
- § 13 Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
- § 14 Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Förderschwerpunkte
- § 15 Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung
- § 16 Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule
- § 17 Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs
- § 18 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts
- § 19 Verfahren und Förderung in der Sekundarstufe II
- § 20 Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Migrationshintergrund

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge

- § 21 Allgemeine Bestimmungen
- § 22 Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

4. Abschnitt

Einzelne Förderschwerpunkte

- § 23 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- § 24 Förderschwerpunkt Sehen
- § 25 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- § 26 Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- § 27 Förderschwerpunkt Sprache
- § 28 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
- § 29 Förderschwerpunkt Lernen
- § 30 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

5. Abschnitt

Zieldifferenter Bildungsgang Lernen

- § 31 Unterrichtsfächer, Studentafeln
- § 32 Leistungsbewertung
- § 33 Zeugnisse
- § 34 Übergang in eine andere Klasse
- § 35 Abschlüsse, Nachprüfung
- § 36 Aufnahme in die Klasse 10
- § 37 Unterrichtsorganisation in der Klasse 10

6. Abschnitt

Zieldifferenter Bildungsgang Geistige Entwicklung

- § 38 Unterricht
- § 39 Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
- § 40 Leistungsbewertung
- § 41 Versetzung, Zeugnisse

7. Abschnitt

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

- § 42 Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

Zweiter Teil Hausunterricht

- § 43 Einrichtung von Hausunterricht
- § 44 Ärztliches Gutachten
- § 45 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 46 Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

Dritter Teil Schule für Kranke

- § 47 Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht

Vierter Teil Schlussbestimmungen

- § 48 Inkrafttreten

Erster Teil Sonderpädagogische Förderung

1. Abschnitt Grundlagen

§ 1 Inklusive Bildung

(1) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(2) In der allgemeinen Schule werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung).

§ 2 Orte und Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung

- (1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind
1. die allgemeinen Schulen (allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs),
 2. die Förderschulen,
 3. die Schulen für Kranke.
- (2) Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung sind
1. Lernen (§ 4 Absatz 2),
 2. Sprache (§ 4 Absatz 3),
 3. Emotionale und soziale Entwicklung (§ 4 Absatz 4),
 4. Hören und Kommunikation (§ 7),
 5. Sehen (§ 8),
 6. Geistige Entwicklung (§ 5),
 7. Körperliche und motorische Entwicklung (§ 6).
- (3) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe dieser Verordnung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen zielgleich, im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung zieldifferent unterrichtet.

§ 3 Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können begründen

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
2. Geistige Behinderung,
3. Körperbehinderung,
4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),
6. Autismus-Spektrum-Störungen.

§ 4 Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)

(1) Lern- und Entwicklungsstörungen sind erhebliche Beeinträchtigungen im Lernen, in der Sprache sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung, die sich häufig gegenseitig bedingen oder wechselseitig verstärken. Sie können zu einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehr als einem dieser Förderschwerpunkte führen.

(2) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besteht, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind.

(3) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann.

(4) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeit) besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

VV zu § 4

4.4 zu Absatz 4

Der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung setzt voraus, dass alle in diesem Absatz genannten Voraussetzungen erfüllt und kausal verknüpft sind.

§ 5 Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.

VV zu § 5

Bei der sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung muss auch die Prognose belegt sein, die Schülerin oder der Schüler werde zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigen.

§ 6 Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfänglich beeinträchtigt ist auf Grund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.

§ 7 Hörschädigungen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist.

(2) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.

(3) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

§ 8 Sehschädigungen (Förderschwerpunkt Sehen)

(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderung schwerwiegend beeinträchtigt ist.

(2) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung Blinden gleichgestellt.

(3) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.

§ 9 Gliederung der Förderschulen

(1) In allen Förderschulen gliedert sich der Bildungsgang in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Er dauert zehn Jahre, im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung elf Jahre. Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase.

(2) Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden.

(3) Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung umfassen auch die Sekundarstufe II. Diese wird als Berufspraxisstufe geführt und schafft Grundlagen für eine spätere berufliche Tätigkeit der Schülerinnen und Schüler.

VV zu § 9

9.1 zu Absatz 1

In der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ist der Besuch der Schuleingangsphase auf drei Jahre angelegt, in der Primarstufe auf fünf Jahre.

2. Abschnitt Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Förderschwerpunkte und Förderort

§ 10 Allgemeines

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- und Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte.

(2) Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder besuchen müsste.

VV zu § 10

10.2 zu Absatz 2

10.2.1 Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Rahmen der internen Geschäftsverteilung über die Federführung für die Verfahren nach dieser Verordnung.

10.2.2 Im gesamten Verfahren nach § 10 bis § 20 ist das Schulamt zuständig für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Hauptschule, die Bezirksregierung für Schülerinnen und Schüler der Realschule, des Gymnasiums, der Gesamtschule, der Sekundarschule und des Berufskollegs.

§ 11

Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Eltern

(1) Die Eltern stellen über die allgemeine Schule bei der gemäß § 10 Absatz 2 zuständigen Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

(2) Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag stellen

1. bei der zuständigen Grundschule,
2. in den Fällen von § 3 Nummer 2 bis 5 auch bei einer Förderschule.

VV zu § 11

11.1 zu Absatz 1

11.1.1 Eltern im Sinne des Schulrechts sind die in § 123 Absatz 1 SchulG genannten Personen.

11.1.2 Die Schule fügt dem Antrag der Eltern eine Stellungnahme bei.

11.1.3 Stellen Eltern den Antrag bei einer Förderschule, leitet ihn die Schule an die Schulaufsichtsbehörde weiter.

11.1.4 Lehnt die Schulaufsichtsbehörde den Antrag von Eltern auf Eröffnung des Verfahrens ab, weil die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 nicht erfüllt sind, erteilt sie den Eltern einen Bescheid.

§ 12

Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule

(1) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder
2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

(2) Ein Verfahren wird nur dann eröffnet, wenn die Schule dargelegt hat, dass sie alle ihre Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat.

(3) Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

(4) In den übrigen Förderschwerpunkten ist nach Abschluss der Klasse 6 ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.

VV zu § 12

12.1 zu Absatz 1

Ein Antrag der Schule enthält die in VV 13.1.2 vorgesehenen Informationen.

12.2 zu Absatz 2

Ein Verfahren wird nur bei Anhaltspunkten für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eröffnet.

§ 13

Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

(1) Zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die Art und

Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellen und in einem gemeinsamen Gutachten darstellen. Hat eine schulärztliche Untersuchung nach Absatz 3 stattgefunden, ist deren Ergebnis einzubeziehen.

(2) Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein. Sie informieren die Eltern im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde über den Ablauf des Verfahrens sowie über weitere Beratungsangebote.

(3) Soweit sie es für erforderlich hält, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde vor Abschluss des Gutachtens eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde. Die Untersuchung umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.

(4) Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Schulaufsichtsbehörde kann, soweit es für die Entscheidung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt, welche allgemeinen Schulen mit Angeboten Gemeinsamen Lernens und welche Förderschulen die Schülerin oder der Schüler besuchen könnte. Sie bittet die Eltern um eine Erklärung darüber, ob sie für ihr Kind anstelle des Besuchs einer allgemeinen Schule den Besuch einer Förderschule wählen.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung und lädt die Eltern zu einem Gespräch ein. Die Eltern können zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Ziel des Gesprächs ist es, die Eltern über die Gründe zu informieren und Einvernehmen über die künftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die Förderschwerpunkte, die für die Schülerin oder den Schüler festgelegt werden sollen, und den voraussichtlichen Bildungsgang (§ 2 Absatz 3).

(7) Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern Einsicht in das Gutachten sowie die Unterlagen, auf denen es beruht.

VV zu § 13

13.1 zu Absatz 1

13.1.1 Die sonderpädagogische Lehrkraft kann Lehrkraft der allgemeinen Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht, einer anderen allgemeinen Schule oder einer Förderschule sein. Die weitere Lehrkraft hat ein allgemeinpädagogisches Lehramt. Sie ist in der Regel die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Schülerin oder des Schülers. Die Schulaufsichtsbehörde kann Gutachterteams bilden.

13.1.2 Das Gutachten enthält neben den Personaldaten folgende Informationen:

- vorschulische Bildung, Erziehung und Förderung, bisheriger schulischer Bildungsweg, Lebensumfeld, soweit dies für die schulische Bildung und Erziehung von Bedeutung ist,
- Lernentwicklung, Leistungsstand, Arbeits- und Sozialverhalten, Ergebnisse der Test- und Lernprozessdiagnostik, daraus folgender Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Inhalt des Gesprächs mit den Eltern, Elternwunsch zum Förderort (allgemeine Schule oder Förderschule).

Das Gutachten kann auf Unterlagen der Schule Bezug nehmen oder darauf aufbauen.

13.1.3 Das Gutachten schließt mit einem begründeten Vorschlag für die Entscheidung gemäß § 14 Absatz 1.

13.1.4 Die Schulaufsichtsbehörde beauftragt die Lehrkräfte, die das Gutachten erstellen, im Benehmen mit deren Schulleitungen.

13.1.5 Die Gutachterinnen und Gutachter sind in ihrer Tätigkeit fachlich unabhängig.

13.3 zu Absatz 3

13.3.1 Das schulärztliche Gutachten enthält Aussagen

- zur Anamnese,
- zur Seh- und Hörfähigkeit,
- zum Gesundheitszustand,
- zur Behinderung.

13.3.2 Verzögert sich das schulärztliche Gutachten, kann die Schulaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Eltern nach § 14 Absatz 4 entscheiden.

§ 14

Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Förderschwerpunkte

(1) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über

1. den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
2. den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte,
3. die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung.

(2) Bei Hörschädigungen (§ 7) legt die Schulaufsichtsbehörde fest, ob es sich um Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit handelt. Bei Sehschädigungen (§ 8) legt sie fest, ob es sich um Sehbehinderung oder Blindheit handelt.

(3) Besteht Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehreren Förderschwerpunkten, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde den vorrangigen Förderschwerpunkt.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung probeweise bis zu sechs Monate dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidungen den Eltern schriftlich mit und begründet sie.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt ihre Unterlagen und Daten der aufnehmenden Schule. Bei einem wegen einer sonderpädagogischen Förderung notwendigen Schulwechsel übermittelt sie das Gutachten gemäß § 13 Absatz 1, das Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 13 Absatz 3) sowie Berichte anderer Stellen, soweit diese im Einzelfall für die weitere sonderpädagogische Förderung erforderlich sind.

VV zu § 14

14.1 zu Absatz 1

14.1.1 Der Bescheid der Schulaufsichtsbehörde ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 35 VwVfG NRW), den allein sie ändern oder aufheben kann.

14.1.2 Stellt die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung fest, ordnet sie regelmäßig gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung ihres Bescheids an; Anfechtungsklagen haben damit keine aufschiebende Wirkung.

14.1.3 Führt die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zu einem Schulwechsel, bestimmt diese im Interesse eines geordneten Unterrichts in der Regel, dass die sonderpädagogische Förderung am Anfang des folgenden Schulhalbjahres beginnt.

§ 15

Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung

(1) Geht bei einem Schüler oder einer Schülerin der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinaus, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über eine intensivpädagogische Förderung.

(2) Feststellungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. S. 2598) geändert worden ist, sind für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 nicht maßgeblich.

(3) Entscheidungen der unteren Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

§ 16

Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule

(1) Die Schulaufsichtsbehörde schlägt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Schule der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, bleibt unberührt.

(2) Haben die Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt, schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor. In den Fällen von § 14 Absatz 3 ist es in der Regel eine Schule mit dem vorrangig festgestellten Förderschwerpunkt. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Förderschule im Bereich der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bleibt unberührt.

(3) Die Eltern melden ihr Kind an einer der Schulen an, die von der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 oder 2 benannt worden ist, soweit es diese nicht bereits besucht.

(4) Die Eltern können ihr Kind auch an einer anderen allgemeinen Schule mit Angeboten zum Gemeinsamen Lernen oder an einer anderen Förderschule anmelden, die jeweils dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gerecht wird. Bei zielgleicher Förderung melden die Eltern ihr Kind an einer Schule der gewünschten Schulform an, bei Förderschulen an einer Schule aus dem Bereich der Schulform.

(5) Melden die Eltern im Fall des Absatzes 4 ihr Kind an einer allgemeinen Schule an, holt die Schule vor der Aufnahme die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und diese die Zustimmung des Schulträgers ein.

(6) Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme in eine Schule und teilt ihnen dies schriftlich mit.

VV zu § 16

16.1 zu Absatz 1

Der Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Schulträgers. Um die Verwaltungsverfahren zu erleichtern, kann ein Schulträger seine Zustimmung allgemein erteilen.

16.3 zu Absatz 3

Für das Anmeldeverfahren an den Schulen der Sekundarstufe I gilt § 1 Absatz 4 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1).

§ 17

Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs

(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen.

(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass darüber vor Ablauf des Schuljahres gemäß § 16 Absatz 1 und 2 entschieden werden kann.

(3) Bei einem Wechsel des Förderorts gelten §§ 14 und 16 entsprechend. Die Schulaufsicht kann auch entscheiden, dass der Wechsel bis zu sechs Monate probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 11 und 13 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) über den Wechsel der Schulform in der Sekundarstufe I gelten

1. bei einem Wechsel des Förderorts nach den Absätzen 2 und 3,
2. beim Wechsel des Bildungsgangs innerhalb der besuchten Schule.

(5) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I weiterhin notwendig ist. In diesem Fall schlägt sie den Eltern gemäß § 16 mindestens eine allgemeine Schule vor. Ein neues Gutachten im Sinne von § 13 Absatz 1 ist nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.

(6) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 durchgeführt worden ist, empfiehlt die Schule den Eltern, bei der Anmeldung zur weiterführenden Schule den individuellen Förderplan (§ 21 Absatz 7 Satz 3) vorzulegen.

VV zu § 17

17.5 zu Absatz 5

Zuständig ist das Schulamt. Bei den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung stimmt es seine Entscheidungen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde ab.

§ 18

Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts

(1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die nach § 14 bestimmte sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.

(2) Stellt auch die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht mehr besteht, widerruft sie ihre nach § 14 erlassene Entscheidung. Sie berät die Eltern darüber, wo die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann.

(3) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Sie unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet gemäß § 14.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 können auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.

VV zu § 18

Die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung und der Wechsel des Förderschwerpunkts werden am Ende des Schuljahres im Zeugnis dokumentiert (Anlagen 1 und 2).

§ 19

Verfahren und Förderung in der Sekundarstufe II

(1) Sonderpädagogische Förderung aufgrund eines Verfahrens nach den §§ 11 bis 15 endet spätestens

1. mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder
2. nach einem Schulbesuch von mehr als zehn Schuljahren mit dem Erwerb eines nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlusses,

soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Verfahren nach den §§ 11 bis 15 über einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe II allein dann, wenn die Schülerin oder der Schüler nach der Wahl der Eltern ein Berufskolleg als Förderschule besuchen soll.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 endet die sonderpädagogische Förderung im Berufskolleg als Förderschule spätestens mit dem Ende der Schulpflicht in der Sekundarstufe II. Abweichend davon kann eine Schülerin oder ein Schüler auch dann ein Berufskolleg als Förderschule besuchen, solange sie oder er an einer von der Bundesagentur für Arbeit bewilligten Rehabilitationsmaßnahme zum Erwerb eines ersten Berufsabschlusses in einem Berufsausbildungsverhältnis teilnimmt (§§ 19, 115 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist). In diesem Fall gilt ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung als festgestellt; ein Verfahren nach den §§ 11 bis 15 findet nicht statt.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem während der Vollzeitschulpflicht förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung wird auch danach ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert, solange sie oder er aufgrund der Schulpflicht oder einer Berechtigung nach § 19 Absatz 9 des Schulgesetzes NRW eine Schule besucht. Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in ein allgemeines Berufskolleg als Ort des Gemeinsamen Lernens wird sie oder er dort bis zu drei Jahre im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung unterrichtet. Der Schulbesuch dient der Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit. Darüber hinaus wird eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das sie oder er nach dem Ende der Schulpflicht begonnen hat.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem während der Vollzeitschulpflicht förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder im Förderschwerpunkt Sehen oder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung wird auch danach in der Sekundarstufe II während der Schulpflicht oder des Besuchs eines Bildungsgangs zum Erwerb eines weiterführenden Schulabschlusses ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert. Darüber hinaus wird sie oder er sonderpädagogisch gefördert, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das sie oder er nach dem Ende der Schulpflicht begonnen hat.

(6) Für die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung oder den Wechsel des Förderschwerpunktes in der Sekundarstufe II gilt § 18. Werden bei den in Absatz 5 genannten Förderschwerpunkten Anhaltspunkte für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erstmals zu Beginn oder während der Zeit des Schulbesuchs in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß den §§ 11 bis 16 zu verfahren.

§ 20

Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Migrationshintergrund

Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache auf Grund einer anderen Herkunftssprache begründen keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Soweit es erforderlich ist, zieht die Schulaufsichtsbehörde eine Person hinzu, die die Herkunftssprache spricht.

VV zu § 20

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird bei Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auch mit Hilfe sprachunabhängiger Verfahren ermittelt.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge

§ 21

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und der Stundentafeln der allgemeinen Schulen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Unterrichtet eine Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, wird der Unterricht durch innere oder äußere Differenzierung gestaltet.

(3) Der Unterricht in Förderschulen kann in jahrgangsübergreifenden Klassen erteilt werden, sofern dies auf Grund der Vorschriften für die Klassenbildung erforderlich und pädagogisch geboten ist.

(4) Die Schule kann vorübergehend die Anteile von Fächern an der Wochenstundenzahl erhöhen oder verringern. Dabei stellt sie sicher, dass im Schuljahr insgesamt in jedem Fach so viel Unterricht erteilt wird, wie es die Stundentafel bestimmt.

(5) Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29 des Schulgesetzes NRW) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte, die sich auf zielgleiches und zieldifferentes Lernen beziehen. Bei der Organisation und Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Unterrichts- und

Pausenzeiten berücksichtigt die Schule die Lernmöglichkeiten und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler.

(6) Die Schülerinnen und Schüler mit nach § 14 festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang. Auf Wunsch der Eltern gelten bei zielgleicher Förderung die Sätze 1 und 2 nicht für Abschlusszeugnisse.

(7) Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert wird, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 durchgeführt worden ist.

(8) Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von den §§ 23 bis 42 dieser Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann.

VV zu § 21

21.6 zu Absatz 6

21.6.1 Die Zeugnisse der Förderschulen geben zur Bezeichnung der Schule mindestens an:

1. den Namen der Schule,
2. den Schulträger,
3. die Schulform Förderschule,
4. die Schulstufe.

21.6.2 Für die Bemerkungen auf den Zeugnissen gelten die Anlagen 1 und 2.

21.7 zu Absatz 7

Die Lehrkräfte überprüfen den individuellen Förderplan einmal jährlich.

21.8 zu Absatz 8

Der wesentliche Inhalt des Beschlusses wird im Zeugnis unter „Bemerkungen“ dargestellt (siehe Anlage 1).

§ 22

Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

(1) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Ziel der pädagogischen Frühförderung ist, in Zusammenarbeit mit anderen Diensten die Persönlichkeit des Kindes mit seiner verbleibenden Hör- oder Sehfähigkeit so zu entfalten, dass zu Beginn der Schulpflicht eine gemeinsame Grundlage für den Unterricht erreicht wird.

(2) Die pädagogische Frühförderung beginnt frühestens drei Monate nach der Geburt als Hausfrüherziehung. Mit Beginn des vierten Lebensjahres werden die Kinder in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert. Soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch ein Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahres in einem Förderschulkindergarten oder einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert werden. Die Ansprüche aus § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(3) Die Organisation der pädagogischen Frühförderung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Förderschule. Förderschulen mit pädagogischen Zentren oder Frühförderzentren für Hör- und Sehgeschädigte koordinieren die inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben.

(4) Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

VV zu § 22

22.2 zu Absatz 2

Ein hörgeschädigtes oder sehgeschädigtes Kind wird bis zum Schuleintritt wie folgt sonderpädagogisch gefördert:

1. Hausfrüherziehung frühestens ab dem vierten Lebensmonat (Absatz 2 Satz 1),
2. frühkindliche Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Absatz 2 SGB VIII), ergänzt durch die fortgesetzte Hausfrüherziehung, die auch in der Tageseinrichtung oder am Ort der Kindertagespflege stattfinden kann,

3. nach Wahl der Eltern Förderung in einer Tageseinrichtung nach Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 24 Absatz 3 SGB VIII) oder Aufnahme in einen Förderschulkindergarten oder in eine dafür geeignete Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule (Absatz 2 Satz 2),

4. nach Vollendung des ersten Lebensjahres in einem Förderschulkindergarten oder in einer dafür geeigneten Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule (Absatz 2 Satz 2), soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Abschnitt Einzelne Förderschwerpunkte

§ 23

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.

(2) Die Lautsprache und die Gebärdensprache sind gleichberechtigte Kommunikationsformen in allen Fächern.

(3) Förderschulen und Schwerpunktschulen (§ 20 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW) mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sollen bei einem entsprechenden Bedarf im Rahmen der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges weiteres Fach der Stundentafel anbieten, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) An die Stelle des Fachs „Musik“ kann das Fach „Musik/Rhythmik“ treten.

(5) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 31 bis 37.

(6) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 38 bis 41.

VV zu § 23

23.2 zu Absatz 2

Die Zeugnisse gehörloser und schwerhöriger Schülerinnen und Schüler bewerten neben den Leistungen in Deutsch die Leistungen in Lautsprache oder Gebärdensprache oder in beiden Sprachen.

23.3 zu Absatz 3

23.3.1 Für das eigenständige Fach Deutsche Gebärdensprache kann die Schule in der Sekundarstufe I Ergänzungsstunden (§ 3 Absatz 3 APO-S I) in Anspruch nehmen.

23.3.2 Bietet die Schule die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges Fach an, wird die DGS im Zeugnis unter „Leistungen“ aufgeführt.

23.4 zu Absatz 4

Tritt das Fach „Musik/Rhythmik“ an die Stelle des Fachs „Musik“, wird dies im Zeugnis unter „Leistungen“ aufgeführt.

§ 24

Förderschwerpunkt Sehen

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sehen führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.

(2) Blindenpunktsschrift ist gleichberechtigte Form der schriftlichen Kommunikation in allen Fächern.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 31 bis 37.

(4) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 38 bis 41.

§ 25

Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten Absatz 1 sowie die §§ 31 bis 37.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten Absatz 1 sowie die §§ 38 bis 41.

VV zu § 25

Für den schulischen Tagesablauf an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung gilt der Runderlass vom 13.03.1980 (BASS 12-63 Nr. 1).

§ 26

Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

An der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung findet die Förderung in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen.

§ 27

Förderschwerpunkt Sprache

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen und
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten Absatz 1 sowie die §§ 31 bis 37.

§ 28

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen und
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen.

(2) Soweit es die emotionale und soziale Entwicklung und die besondere Lebenssituation von Schülerinnen und Schülern erfordert, kann die Schule im Rahmen des Förderplans (§ 21 Absatz 7) für begrenzte Zeit von der Stundentafel abweichen.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 31 bis 37.

(4) Über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in einen schulischen Lernort gemäß § 132 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW entscheidet die Schulaufsichtsbehörde; § 14 gilt entsprechend. Die Aufnahme ist auf höchstens sechs Monate befristet. Über jede weitere, wiederum auf höchstens sechs Monate befristete Verlängerung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Bildungs- und Erziehungsangebote zielen auf die baldige Rückkehr in die bisher besuchte Schule. Diese Schule und der schulische Lernort stimmen den individuellen Förderplan miteinander ab.

(6) Bei der Rückkehr in die bisher besuchte Schule erhält diese einen Bericht über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers und eine Empfehlung für die weitere schulische Förderung.

§ 29

Förderschwerpunkt Lernen

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen. In diesem Förderschwerpunkt ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(2) Für den Bildungsgang gelten die §§ 31 bis 37.

§ 30

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

(1) Am Ende der Schulbesuchszeit erhält die Schülerin oder der Schüler ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Für den Bildungsgang gelten die §§ 38 bis 41.

5. Abschnitt

Zieldifferenten Bildungsgang Lernen

§ 31

Unterrichtsfächer, Stundentafeln

(1) Die Unterrichtsfächer und die Stundentafeln richten sich nach denen der Grundschule und der Hauptschule. § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Klassenkonferenz beschließt, ob sie für eine Schülerin oder einen Schüler die für das Fach Englisch in der Stundentafel vorgesehenen Stunden für dieses Fach oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet.

§ 32

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern zusätzlich mit Noten möglich ist. Dies setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 35 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet.

§ 33 Zeugnisse

(1) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 bis 10 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes NRW erforderlichen Angaben.

(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern; § 32 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 3 enthalten die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 35 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich Noten.

VV zu § 33

Für die Bemerkungen auf Zeugnissen gelten die Anlagen 1 und 2.

§ 34 Übergang in eine andere Klasse

Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

§ 35 Abschlüsse, Nachprüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Die Klasse 10 führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen.

(3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen

- a) in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder
- b) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder
- c) in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- d) in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

(4) Den Abschluss nach Absatz 3 kann nur erwerben, wer in den Klassen 9 und 10 am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen hat.

(5) Hat die Schülerin oder der Schüler den Abschluss nach Absatz 3 nicht erreicht, ist eine Nachprüfung möglich, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb dieses Abschlusses erfüllt würden.

(6) Für das Verfahren bei der Nachprüfung gilt § 44 Absatz 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I).

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach Absatz 3 führen kann.

§ 36 Aufnahme in die Klasse 10

(1) Die Klassenkonferenz entscheidet, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird.

(2) Die Klassenkonferenz lässt Schülerinnen und Schüler zum Bildungsgang zu, der zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss führt, wenn erwartet werden kann, dass sie diesen Abschluss aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Gesamtentwicklung erreichen werden und die Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 erfüllt sind.

§ 37 Unterrichtsorganisation in der Klasse 10

Kann aufgrund der Schülerzahl nur eine Klasse für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 gebildet werden, gestalten die Lehrkräfte den Unterricht durch Differenzierung nach den angestrebten Abschlüssen.

6. Abschnitt Zieldifferenter Bildungsgang Geistige Entwicklung

§ 38 Unterricht

Der Unterricht fördert Kompetenzen in den Entwicklungsbereichen Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sozialisation und Kommunikation. Er erstreckt sich auf die Aufgabengebiete Sprache und Kommunikation, Mathematik, gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Unterricht, Arbeitslehre, Bewegungserziehung/Sport, musisch-ästhetische Erziehung und Religiöse Erziehung/Ethik. Die Gewichtung der unterrichtlichen Angebote richtet sich nach den Bildungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.

§ 39 Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

(1) Die Förderung an der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung findet in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche ist 28.

(2) Der Unterricht wird vorwiegend fächerübergreifend und projektorientiert organisiert. Darüber hinaus können nach Bedarf fachbezogene Neigungs- und Leistungskurse eingerichtet werden.

(3) Die Berufsschulpflicht erfüllen die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in der Berufspraxisstufe. Die Lern- und Arbeitsformen in der Berufspraxisstufe orientieren sich an dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Arbeitswelt vorzubereiten. Die Berechtigung zum Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung über die Schulpflicht hinaus richtet sich nach § 19 Absatz 9 des Schulgesetzes NRW.

VV zu § 39

39.1 zu Abs. 1

Für den schulischen Tagesablauf an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gilt der Runderlass vom 13.3.1980 (BASS 12-63 Nr. 1).

§ 40 Leistungsbewertung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden ohne Notenstufen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

§ 41 Versetzung, Zeugnisse

(1) Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.

(3) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

7. Abschnitt Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

§ 42 Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

(1) Autismus-Spektrum-Störungen als tief greifende Entwicklungsstörungen liegen vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist.

(2) Ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung setzt voraus, dass eine Autismus-Spektrum-Störung vorher in einem Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 13 Absatz 3) medizinisch festgestellt worden ist.

(3) Wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt, ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung einem Förderschwerpunkt (§ 2 Absatz 2) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen

- 1. der allgemeinen Schulen,
- 2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
- 3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung und einem während der Vollzeitschulpflicht spätestens in Klasse 8 festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird in der Sekundarstufe II ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert, wenn sie oder er bis dahin zielgleich unterrichtet worden ist entweder

- a) im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung oder
b) im Förderschwerpunkt Sprache und
die obere Schulaufsichtsbehörde sie oder ihn für die Sekundarstufe II dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zuordnet.

Im Übrigen gilt § 19 Absatz 3.

- (5) Das Ministerium erlässt ergänzende Unterrichtsvorgaben für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrumstörung.

Zweiter Teil Hausunterricht

§ 43

Einrichtung von Hausunterricht

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Hausunterricht ein für
1. Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können,
 2. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können,
 3. Schülerinnen in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend dem Mutterschutzgesetz und während der Schwangerschaft, soweit sie nach ärztlicher Bescheinigung die Schule nicht besuchen können.
- (2) Die Eltern richten einen Antrag auf Hausunterricht an die bisher besuchte Schule. Sie fügen das ärztliche Gutachten gemäß § 44 bei. Die Schule legt den Antrag dem Schulamt vor; sie kann auch einen eigenen Antrag stellen. Das Schulamt entscheidet über den Antrag und bestimmt die für den Hausunterricht zuständige Schule (Stammschule), in der Regel die bisher besuchte Schule.

VV zu § 43

Im Rahmen einer zwingend erforderlichen prästationären oder poststationären Versorgung kann der Hausunterricht im Einzelfall auch von einer Schule für Kranke erteilt werden.

§ 44

Ärztliches Gutachten

Die Eltern weisen durch ein ärztliches Gutachten nach, dass die Voraussetzungen des § 43 erfüllt sind. Das Schulamt kann bei der unteren Gesundheitsbehörde ein amtsärztliches Gutachten anfordern.

§ 45

Unterricht und Unterrichtsorganisation

- (1) Der Hausunterricht erstreckt sich in der Regel auf die Fächer, die in der Schule mit mindestens drei Wochenstunden unterrichtet werden oder Fach einer Prüfung sind.
- (2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt
1. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Nummer 1 und 3 in den

- Klassen 1 bis 4	bis zu 5 Stunden
(einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)	
- Klassen 5 bis 8	bis zu 6 Stunden
- Klassen 9 und 10	bis zu 8 Stunden
- Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II	bis zu 10 Stunden.
 2. im Fall des § 43 Absatz 1 Nummer 2 in den

- Klassen 1 bis 8	bis zu 2 Stunden
(einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)	
- Klassen 9 und 10	bis zu 3 Stunden
- Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II	bis zu 4 Stunden.

Tabelle 1: Unterrichtszeiten Hausunterricht (Nr. 1 und 3)

2. im Fall des § 43 Absatz 1 Nummer 2 in den

- Klassen 1 bis 8	bis zu 2 Stunden
(einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)	
- Klassen 9 und 10	bis zu 3 Stunden
- Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II	bis zu 4 Stunden.

Tabelle 2: Unterrichtszeiten Hausunterricht (Nr. 2)

- (3) Der Unterricht richtet sich nach den Vorgaben für den Unterricht der Stammschule.

- (4) Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich dauernd gehindert sind, am Unterricht einer Schule teilzunehmen, werden durch Hausunterricht so weit gefördert, dass sie den ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Bildungsabschluss erreichen können.

§ 46

Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

- (1) Die Lehrkräfte, die den Hausunterricht erteilen, berichten der Stammschule am Ende des Schuljahres über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Sie schlagen der Stammschule vor, nach welchen Anforderungen die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr unterrichtet werden soll. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz der Stammschule.
- (2) Wird der Hausunterricht beendet und kehrt die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurück, äußern sich die Lehrkräfte gegenüber

dieser Schule zum Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Die Schule nimmt sie oder ihn in der Regel probeweise bis zum nächsten Zeugnistern in die Klasse oder Jahrgangsstufe auf, nach deren Anforderungen sie oder er im Hausunterricht zuletzt unterrichtet worden ist. Nach der Probezeit entscheidet die Versetzkungskonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler erfolgreich in der Klasse mitarbeiten kann.

- (3) Wer aus dem Hausunterricht nicht in die Schule zurückkehrt, erhält ein Abschluss- oder Abgangszeugnis der Stammschule.

Dritter Teil Schule für Kranke

§ 47

Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht

- (1) In die Schule für Kranke werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder in einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können.
- (2) Die Schule für Kranke bildet Lerngruppen, soweit nicht Einzelunterricht aus medizinischen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.
- (3) Über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß den §§ 4 bis 8 entscheidet für die Dauer des Besuchs der Schule für Kranke die Schulleiterin oder der Schulleiter; ein Verfahren gemäß den §§ 10 bis 20 findet nicht statt. Über eine intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 entscheidet die Schulaufsicht.
- (4) Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einem gemäß § 14 festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die §§ 21 bis 42 dieser Verordnung, für die übrigen Schülerinnen und Schüler die Ausbildungsordnungen der allgemeinen Schulen. Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Schule für Kranke.

VV zu § 47

47.1 zu Absatz 1

47.1.1 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schule für Kranke sind

1. dass die Schülerin oder der Schüler bis dahin in einem Schulverhältnis steht und
2. die schriftliche Bestätigung der Ärztin oder des Arztes des Krankenhauses oder der vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung über den Beginn und die ebenfalls schriftliche Prognose der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts.

47.1.2 Die Ärztin oder der Arzt bestätigt den Beginn, eine Unterbrechung und das Ende der stationären Behandlung; die Schule dokumentiert dies.

47.1.3 Für den prognostizierten Zeitraum von mindestens vier Wochen als Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule für Kranke gilt:

1. Wird der prognostizierte Zeitraum von vier Wochen nicht erreicht, aber entweder in der ersten oder in der letzten Woche Unterricht an mindestens drei Tagen erteilt, wird die gesamte Woche berücksichtigt.
2. Auch wenn gesetzliche Feiertage in die Zeit des Unterrichts fallen, wird die gesamte Woche berücksichtigt.
3. Wird eine Schülerin oder ein Schüler langfristig und regelmäßig bei langer Krankheit stationär behandelt, können die Aufenthaltszeiten innerhalb eines Schuljahres addiert werden.

47.1.4 Wird der stationäre Aufenthalt vorübergehend unterbrochen, bleibt das Schulverhältnis zur Schule für Kranke bestehen, solange diese der Schülerin oder dem Schüler Unterricht erteilt.

47.1.5 Während einer Nachbehandlung, die sich an den stationären Aufenthalt anschließt, kann die Schule für Kranke die Schülerin oder den Schüler mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde weiterhin unterrichten und das Schulverhältnis bleibt bestehen, solange sie oder er keine andere Schule besucht oder am Hausunterricht teilnimmt.

47.2 zu Absatz 2

Für die Dokumentation des erteilten Unterrichts gelten § 10 Absatz 1 ADO (BASS 21-02 Nr. 4) und Nummer 5 des Runderlasses zur Ermittlung des Lehrerstellenbedarfs in der Schule für Kranke (BASS 11-11 Nr. 4).

47.3 zu Absatz 3

Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an intensivpädagogischer Unterstützung gemäß § 15 ist auf die Dauer des Besuchs der Schule für Kranke begrenzt. Sie wird in das Schülerstammblatt aufgenommen.

Der Runderlass vom 27.12.2014 (ABl. NRW. 02/15 S. 88/BASS 13-41 Nr. 2.2) ist in diese Verwaltungsvorschriften aufgenommen worden und wird daher aufgehoben.

Vierter Teil Schlussbestimmungen

§ 48

Inkrafttreten¹

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Anlage 1

Formulierungen und Hinweise auf den Zeugnissen
(s. VV zu § 18 und zu § 21)

Anwendungsbereich	Formulierungen/Hinweise
Für Schülerinnen und Schüler mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (zielgleich)	_____ wurde im Förderschwerpunkt (Name) _____ sonderpädagogisch gefördert (Förderschwerpunkt) und im Bildungsgang _____ unterrichtet. (Bildungsgang)
Für Schülerinnen und Schüler mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (zielfferent)	_____ wurde im Förderschwerpunkt (Name) _____ sonderpädagogisch gefördert (Förderschwerpunkt) und im zielfferenten Bildungsgang _____ unterrichtet. (Bildungsgang)
Aufhebung des Förderbedarfs	_____ hat gemäß § 18 AO-SF durch die (Name) Entscheidung des Schulamts _____ der (Schulamt) Bezirksregierung _____ vom _____ (Bezirksregierung) (Datum) keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mehr.
Wechsel des Förderschwerpunktes	_____ wechselt gemäß § 18 AO-SF durch (Name) die Entscheidung des Schulamts _____ (Schulamt) der Bezirksregierung _____ vom _____ (Bezirksregierung) (Datum) den Förderschwerpunkt. Sie/er wird zukünftig im Förderschwerpunkt _____ gefördert. (Förderschwerpunkt)
Wechsel des Bildungsgangs	_____ wechselt gemäß § 17 AO-SF durch (Name) die Entscheidung des Schulamts _____ (Schulamt) der Bezirksregierung _____ vom _____ (Bezirksregierung) (Datum) im Förderschwerpunkt _____ (Förderschwerpunkt) den Bildungsgang. Sie/Er wird zukünftig im Bildungsgang _____ (Bildungsgang) unterrichtet.
Fortbestand des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im selben Förderschwerpunkt	Laut Beschluss der Klassenkonferenz vom _____ (Datum) besteht gemäß § 17 AO-SF der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt _____ mit dem ziel- (Förderschwerpunkt) gleichen Bildungsgang _____ mit dem (Bildungsgang) zielfferenten _____ weiterhin. (Bildungsgang)
Hinweis für Abschlusszeugnisse	Auf Wunsch der Eltern verzichtet bei zielgleicher Förderung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schule das Abschlusszeugnis auf die Bemerkung, dass die Schülerin oder der Schüler sonderpädagogisch gefördert wurde, sowie auf die Angabe des Förderschwerpunktes und des Bildungsgangs (§ 21 Absatz 6 Satz 3).

Tabelle 3: Formulierungen und Hinweise auf den Zeugnissen

1) Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 30. Juli 2016 (GV. NRW. S. 628) in Kraft.

Artikel 2 Absatz 2 und 3 der Änderungsverordnung vom 29. September 2014 (GV. NRW. S. 608) bestimmt Folgendes:

- (2) Die Regelungen in § 16 Absatz 1 finden erstmals Anwendung
- zum Schuljahr 2014/2015 für Schülerinnen und Schüler, bei denen erstmals ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde oder die in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert werden und in die Klasse 5 einer weiterführenden Schule oder die Eingangsklasse einer gymnasialen Oberstufe wechseln wollen; zum Schuljahr 2015/2016 und zu den darauf folgenden Schuljahren gelten diese Bestimmungen auch für Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse,
 - zum Schuljahr 2016/2017 für Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse eines Berufskollegs; zum Schuljahr 2017/2018 und den darauf folgenden Schuljahren gilt dies auch für die Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse.
- (3) Eingangsklassen an den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können ab dem Schuljahr 2015/2016 nicht mehr gebildet werden; an ihre Stelle tritt die Schuleingangsphase.

Anlage 1 (Forts.)

Formulierungen und Hinweise auf den Zeugnissen
(s. VV zu § 18 und zu § 21)

Hinweis für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	Ein Bericht zum Arbeits- und Sozialverhalten wird dem Zeugnis hinzugefügt, wenn die Versetzkonferenz dies beschlossen hat und die Schulkonferenz dazu eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt hat (§ 49 Schulgesetz NRW). Je nach Umfang kann dieser Bericht dem Zeugnis als Anlage hinzugefügt werden.
Beschlüsse der Klassenkonferenz beim Abweichen von der AO-SF gemäß § 21 Absatz 8 AO-SF	Hat die Klassenkonferenz einen Beschluss nach § 21 Absatz 8 AO-SF gefasst, wird der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses unter „Bemerkungen“ dargestellt.

Tabelle 3: Formulierungen und Hinweise auf den Zeugnissen

Anlage 2

Formulierungen und Hinweise auf den Zeugnissen
(s. VV zu § 18 und zu § 21)
- Besonderheiten für den Bildungsgang Lernen -

Anwendungsbereich	Formulierungen/Hinweise
Ab Klasse 4	Ein Bericht zum Arbeits- und Sozialverhalten wird dem Zeugnis hinzugefügt, wenn die Versetzkonferenz dies beschlossen hat und die Schulkonferenz dazu eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt hat (§ 49 Absatz 2 Schulgesetz NRW). Je nach Umfang kann dieser Bericht dem Zeugnis als Anlage hinzugefügt werden
Ab Klasse 4 Bei Förderung im Bildungsgang Lernen, auch in Kombination mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen gemäß § 33 Absatz 3 AO-SF	Wenn nach § 33 Absatz 3 AO-SF verfahren wird, werden die Noten in das Berichtszeugnis integriert. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Leistungsbewertung mit Noten an den Anforderungen der vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule orientiert.
Ab Klasse 4 Bei Kombination der Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen mit dem zielfferenten Bildungsgang Lernen/Änderung des Bildungsganges	Die Zugehörigkeit zum Bildungsgang Lernen wurde gemäß § 18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts _____ der Bezirks- (Schulamt) regierung _____ vom _____ auf- (Bezirksregierung) (Datum) gehoben. Deshalb wird _____ zukünftig zielgleich im (Name) Bildungsgang der allgemeinen Schule unterrichtet. _____ hat aber weiterhin sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt (Förderschwerpunkt)
Ende Klasse 9 Bei Übergang in den Bildungsgang, der zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss führt	_____ nimmt im kommenden Schuljahr (Name) am Unterricht der Klasse 10 in einem besonderen Bildungsgang teil, mit dem Ziel, einen dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss zu erreichen.
Ende Klasse 10 Erwerb des Abschlusses des Bildungsgangs Lernen	_____ hat den Abschluss des (Name) Bildungsgangs Lernen erworben.

Tabelle 4: Formulierungen und Hinweise auf den Zeugnissen - Besonderheiten für den Bildungsgang Lernen

Die nachfolgende Regelung gilt auslaufend im Schuljahr 2014/2015 ab Klasse 6.

13-41 Nr. 3 ü

Integrative Lerngruppen an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 19.05.2005 (ABl. NRW. S. 218)¹⁾

1 Einrichtung

In einer Integrativen Lerngruppe sollen in der Regel nicht weniger als fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden.

Für Integrative Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG - BASS 1-1) gelten grundsätzlich die Klassenbildungswerte der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1). Die Schule kann gemäß § 6 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG von der Bandbreite abweichen, sofern die Unterrichtsversorgung nach der Stundentafel innerhalb der Jahrgangsstufe gesichert werden kann.

2 Aufnahme

Die Aufnahme in eine Integrative Lerngruppe setzt einen Antrag der Eltern voraus (§ 37 Abs. 1 AO-SF). Die Schulaufsichtsbehörde bittet die Eltern einen Antrag bis zum 15. Februar zu stellen, wenn die Schülerin oder der Schüler zu Beginn des nächsten Schuljahres aufgenommen werden soll.

3 Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet (§ 37 Abs. 2 AO-SF). Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden individuelle sonderpädagogische Förderpläne erstellt und fortgeschrieben (§ 19 Abs. 6 AO-SF).

4 Schuleigenes Konzept

Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des Schulprogramms (§ 3 Abs. 2 SchulG - BASS 1-1) über das schuleigene Konzept. Das Konzept beschreibt, in welchem Umfang und in welchen Fächern gemeinsames Lernen für behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler stattfinden kann und beschreibt die zur Qualifizierung der Lehrkräfte notwendige Fortbildung. Für die Weiterentwicklung des schuleigenen Konzepts ist die Kooperation verschiedener Schulen einer Region empfehlenswert. Ansprechpartner sind die Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht bei den Schulämtern und den Bezirksregierungen.

5 Leistungsbewertung, Zeugnisse und Abschlüsse

Die Abschlüsse und Zeugnisse richten sich nach den §§ 19 sowie 21 bis 37 AO-SF.

6 Personalausstattung

Wird die allgemeine Schule als Ganztagschule geführt, wird der Stellenzuschlag für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach der Grundstellenrelation und dem Zuschlagssatz der allgemeinen Schule ermittelt.

6.1 Grundbedarf

Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind Schülerinnen oder Schüler der allgemeinen Schule und gehören einer Jahrgangsklasse an. Die erforderlichen Stellen für die Unterrichtsversorgung und die sonderpädagogische Förderung errechnen sich nach der Relation „Schüler je Stelle“ des festgestellten Förderschwerpunkts der Schülerin oder des Schülers. Sie werden durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik abgedeckt.

6.2 Mehrbedarf

Im Umfang der dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Stellen wird für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schule lernen, ein Zuschlag in Höhe von in der Regel 0,1 Stelle pro Kopf als Unterrichtsmehrbedarf bereitgestellt.

Die in Integrativen Lerngruppen tätigen Lehrkräfte für Sonderpädagogik gehören dem Kollegium der allgemeinen Schule an. Für sie gilt die Pflichtstundenregelung der allgemeinen Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule nimmt die Vorgesetztenfunktion wahr. Die Dienstaufsicht liegt bei der Schulaufsicht für die allgemeine Schule, in fachaufsichtlichen Fragen wird die Fachaufsicht für die Förderschulen hinzugezogen.

1) bereinigt

13-5

Ordnung der Bildungsgänge in Schulen eigener Prägung/ Schulversuchen/Modelleinrichtungen/außerschulischen Bildungsgängen sonstige Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

13-51

Schulen eigener Prägung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → BASS 21-21 Nr. 11: Haustarife an Waldorfschulen
 → BASS 13-21 Nr. 6: Vorgaben zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen

13-51 Nr. 1.1

Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf)

Vom 31. Januar 2000
 zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2010
 (SGV. NRW. 223)
 mit¹

13-51 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (VVzPO-Waldorf)

RdErl. d. Ministeriums
 für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
 v. 26.04.2000 (ABl. NRW. 1 S. 127)²

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung, Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsanforderungen
- § 3 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung, Gesamtqualifikation
- § 4 Information und Beratung

2. Abschnitt Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 13

- § 5 Eintrittsvoraussetzungen für die Jahrgangsstufe 13
- § 6 Unterrichtsfächer in der Jahrgangsstufe 13
- § 7 Fächerwahlen und Leistungsbewertung in der Jahrgangsstufe 13

3. Abschnitt Prüfungsausschüsse

- § 8 Zentraler Abiturausschuss
- § 9 Fachprüfungsausschüsse
- § 10 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

4. Abschnitt Zulassung zur Abiturprüfung

- § 11 Zulassung zur Abiturprüfung

5. Abschnitt Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

- § 12 Wahl der Prüfungsfächer

1) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
 RdErl. v. 28.06.2007 (ABl. NRW. S. 406); RdErl. v. 18.06.2010 (ABl. NRW. S. 359)
 RdErl. v. 05.01.2012 (ABl. NRW. S. 91); RdErl. v. 21.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 39)

- § 13 Besondere Lernleistung
- § 14 Leistungsbewertung und Punktsystem
- § 15 Erster Prüfungsteil (schriftliche Prüfungsarbeiten)
- § 16 Feststellung der Prüfungsleistungen im ersten Prüfungsteil
- § 17 Gestaltung der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Prüfungsteil
- § 18 Niederschriften

6. Abschnitt

Abschluss der Abiturprüfung, Wiederholung

- § 19 Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation
- § 20 Zuerkennung der Hochschulreife
- § 21 Wiederholung
- § 22 Weitere Berechtigungen

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 23 Ergänzende Bestimmung für Prüflinge mit Behinderung
- § 24 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 25 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 26 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 27 In-Kraft-Treten; Berichtspflicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung, Geltungsbereich

Schülerinnen und Schüler der Waldorfschulen, an denen eine von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigte Jahrgangsstufe 13 eingerichtet ist, können nach Maßgabe dieser Verordnung die allgemeine Hochschulreife erwerben.

§ 2

Prüfungsanforderungen

(1) In der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Methoden selbstständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind.

(2) Die Prüfungsanforderungen und die Aufgabenstellung in den Fächern der Abiturprüfung müssen den Richtlinien und Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe entsprechen.

§ 3

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung, Gesamtqualifikation

(1) Die Abiturprüfung findet am Ende der Jahrgangsstufe 13 nach Festsetzung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde einmal im Jahr in der Waldorfschule statt.

(2) Sie gliedert sich in zwei Prüfungsteile.

1. Der erste Prüfungsteil umfasst zwei Leistungsfächer und zwei Grundkursfächer, in denen schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft wird.
2. Die Teilnahme am zweiten Prüfungsteil setzt voraus, dass der Teilnehmer den ersten Prüfungsteil bestanden hat oder durch weitere Prüfungen im zweiten Prüfungsteil den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben kann. Der zweite Prüfungsteil umfasst mündliche Prüfungen in vier weiteren Grundkursfächern. In zwei dieser Fächer treten an die Stelle der mündlichen Prüfung die Kursabschlussergebnisse der Jahrgangsstufe 13/II. Die Vorgaben für die Lehrbefähigung in der Sekundarstufe II oder eine entsprechende Unterrichtsgenehmigung gemäß § 5 Verordnung über die Ersatzschulen sind zu beachten.

(3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt im Fach Sport als Leistungsfach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und einer praktischen Prüfung.

(4) In den Prüfungsfächern Kunst und Musik kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.

(5) Um die Abiturprüfung zu bestehen, müssen Schülerinnen und Schüler eine Gesamtqualifikation erreichen (§ 19).

VV zu § 3

3.2 zu Absatz 2

In den Fächern des zweiten Prüfungsteils, bei denen an die Stelle der mündlichen Prüfung die Kursabschlussergebnisse der Jahrgangsstufe 13/II treten, hat die obere Schulaufsichtsbehörde gegenüber den Waldorf-

schulen eine Beratungs- und Unterrichtsverpflichtung zu den jeweiligen unterrichtlichen Voraussetzungen.

§ 4 Information und Beratung

Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe 13 eintreten wollen, über die Regelungen dieser Verordnung, insbesondere über die Anforderungen im Unterricht der Jahrgangsstufe 13 und über die Prüfungsanforderungen (§ 2).

2. Abschnitt Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 13

§ 5 Eintrittsvoraussetzungen für die Jahrgangsstufe 13

In die Jahrgangsstufe 13 der Waldorfschule werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die nach zwölf aufsteigenden Schuljahren den Abschluss der Waldorfschule erlangt haben und von denen erwartet werden kann, dass sie in den von ihnen zu belegenden Fächern einem Unterricht folgen können, der dem Unterricht in der Jahrgangsstufe 13 (im letzten Jahr der Qualifikationsphase) der gymnasialen Oberstufe nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig ist.

§ 6 Unterrichtsfächer in der Jahrgangsstufe 13

(1) Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 13 wird in Grund- und Leistungskursen erteilt. Er muss dem im letzten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilten Unterricht in Inhalt und Anforderungen gleichwertig sein.

(2) Folgende Fächer können unterrichtet werden:

- im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I)
Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Hebräisch, Italienisch, Kunst, Lateinisch, Musik, Niederländisch, Russisch, Spanisch;
- im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II)
Erdkunde, Erziehungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Psychologie, Recht, Sozialwissenschaften;
- im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III)
Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Mathematik, Physik, Technik;
- Religionslehre und Sport, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind.

(3) Sport kann als Leistungskursfach Prüfungsfach sein und in die Gesamtqualifikation gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 eingebracht werden. Als Grundkursfach kann Sport gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 eingebracht werden.

(4) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer zulassen, soweit diese auch in der gymnasialen Oberstufe zugelassen sind.

§ 7 Fächerwahlen und Leistungsbewertung in der Jahrgangsstufe 13

(1) Jede Schülerin und jeder Schüler belegt in der Jahrgangsstufe 13 zwei Leistungskursfächer (je fünfstündig) und sechs Grundkursfächer (je dreistündig) gemäß §§ 6, 12.

(2) In den Fächern der schriftlichen Abiturprüfung sind von der Schülerin oder dem Schüler in beiden Halbjahren Klausuren zu schreiben, die auf die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung vorbereiten.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde berät die Waldorfschulen im Hinblick auf die Leistungsanforderungen in der Jahrgangsstufe 13. Sie stellt sicher, dass die Prüfungsanforderungen gemäß § 2 Abs. 2 in den Prüfungsvorschlägen berücksichtigt werden. In den Kursen, deren Ergebnisse an die Stelle einer Prüfung treten, hat die obere Schulaufsichtsbehörde das Recht, schriftliche und mündliche Leistungsüberprüfungen vorzunehmen und die Kursabschlussnoten endgültig festzusetzen.

3. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 8 Zentraler Abiturausschuss

(1) Für die Abiturprüfung bildet die obere Schulaufsichtsbehörde einen Zentralen Abiturausschuss.

(2) Dem Zentralen Abiturausschuss gehören an:

- die Vertreterin oder der Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine von ihr oder ihm beauftragte Schulleiterin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender;
- die oder der Beauftragte des Lehrerkollegiums der Waldorfschule;
- eine weitere von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannte Lehrkraft.

(3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(4) Die unter Absatz 2 genannten Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(5) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses oder Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft den Zentralen Abiturausschuss ein.

(7) Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

VV zu § 8

8.5 zu Abs. 5

Für das Verfahren gelten die Regelungen in Nr. 25.8 der Verwaltungsvorschriften zu § 25 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVZAPO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.2) entsprechend.

§ 9 Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen Fachprüfungsausschuss.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

- der oder dem Vorsitzenden;
- der Fachprüferin oder dem Fachprüfer;
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, ist die oder der Vorsitzende in der Regel eine von der oberen Schulaufsichtsbehörde oder dem Mitglied des Zentralen Abiturausschusses gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 benannte Lehrkraft. Die oder der Vorsitzende soll in der Regel die Berechtigung erworben haben, das betreffende Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten (§ 8 Absatz 4). Lehrkräfte an Waldorfschulen können nicht als Vorsitzende in Fachprüfungsausschüssen berufen werden.

(4) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der den Prüfling in der Jahrgangsstufe 13 unterrichtet hat.

(5) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer und die Schriftführerin oder der Schriftführer müssen in dem Prüfungsfach beide Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen oder über eine Ausnahme genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Abnahme der Abiturprüfung verfügen. Für die Fachprüferin oder den Fachprüfer (Absatz 4) ist diese Genehmigung rechtzeitig vor Beginn der Jahrgangsstufe 13 zu beantragen.

(6) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses gemäß § 8 Abs. 5 beanstanden. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Fachprüfungsausschuss ein.

VV zu § 9

9.5 zu Abs. 5

Die Genehmigung muss vor Beginn des Unterrichts vorliegen.

§ 10 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß § 8 und § 9 gebildeten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss und die Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(3) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt dem Fachprüfungsausschuss die Note für die Prüfungsleistung vor. Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

(4) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.), entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen,

so entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

(5) Mit Zustimmung des Prüflings kann die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses Schülerinnen und Schüler, die zum nächsten Prüfungstermin an der Prüfung teilnehmen wollen, als Zuhörerinnen und Zuhörer bei der Prüfung zulassen.

(6) Bei mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und Beschlussfassung dürfen die Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses, Vertreterinnen oder Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde sowie eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Waldorfschulen anwesend sein. Im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses können nicht an der Prüfung beteiligte Lehrerinnen und Lehrer der Schule ebenfalls anwesend sein.

(7) Ein Elternvertreter, der nicht Angehöriger eines Prüflings ist, kann als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

4. Abschnitt Zulassung zur Abiturprüfung

§ 11 Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Die Schule legt der oberen Schulaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vor:

1. eine Aufstellung der Schülerinnen und Schüler mit Angabe der acht Prüfungsfächer,
2. Angaben über Art und Umfang der Vorbereitung in den Prüfungsfächern.

Die obere Schulaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern. Sie lässt die Prüflinge zur Prüfung zu.

(2) Nicht zugelassen wird, wer die Abiturprüfung zweimal nicht bestanden hat.

5. Abschnitt Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

§ 12 Wahl der Prüfungsfächer

(1) Jeder Prüfling legt die Abiturprüfung in acht Fächern ab, die er aus den in § 6 genannten Fächern auswählt und die von der Jahrgangsstufe 13/I an belegt worden sind. Zwei Fächer sind Leistungskursfächer, sechs Fächer sind Grundkursfächer. Für drei der vier schriftlichen Prüfungsfächer sind die von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben (§ 15 Abs. 2) zu verwenden. Hierzu gehören die Fächer Mathematik und entweder Deutsch oder eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache sowie ein drittes Fach nach Wahl des Prüflings.

(2) Die zwei Leistungskursfächer sind Fächer der schriftlichen Prüfung. Das erste Leistungskursfach muss Deutsch oder eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik sein.

(3) Die schriftlichen Fächer des ersten Prüfungsteils (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) müssen die Aufgabenfelder I, II und III (§ 6 Abs. 2) erfassen. Religionslehre kann als schriftliches Prüfungsfach das Aufgabenfeld II vertreten. Die Pflichtbindung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld bleibt unberührt.

(4) Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich das Fach Mathematik und eines der Fächer Deutsch oder eine Fremdsprache befinden. Das nicht gewählte Fach sowie die weitere Fremdsprache müssen sich unter den insgesamt sechs Fächern befinden, die Gegenstand einer mündlichen Prüfung sind.

(5) Für den zweiten Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) bestimmt der Prüfling unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 1 bis 6 vier weitere Grundkursfächer.

(6) Unter den Fächern des ersten und zweiten Prüfungsteils (§ 3 Abs. 2) müssen sich die Fächer Deutsch, Geschichte, Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie oder Physik oder Chemie) und zwei Fremdsprachen befinden.

(7) Für die Fremdsprache als Fach im ersten Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) gelten die Prüfungsanforderungen gemäß den Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in den weitergeführten Fremdsprachen. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe neu einsetzenden Fremdsprachen. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13 Besondere Lernleistung

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 19) kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten. Die be-

sondere Lernleistung darf noch nicht anderweitig im Rahmen von Leistungsbewertungen angerechnet worden sein.

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 bei der Waldorfschule angezeigt werden. Die Schulleitung entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 9) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden (§ 19 Abs. 5).

VV zu § 13

13.2 zu Abs. 2

Die Aufgabenstellung ist mit der Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. Zugelassen werden nur Arbeiten, für die im Fachprüfungsausschuss Fachprüferinnen oder Fachprüfer vorhanden sind.

§ 14 Leistungsbewertung und Punktsystem

Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG. Die Noten, denen gegebenenfalls eine Tendenz hinzugefügt wird, werden zur Ermittlung der Gesamtqualifikation (§ 19) in Punkte umgesetzt. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 - 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 - 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 - 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 - 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen. ¹
mangelhaft	3 - 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen sie doch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Tabelle 1: Notenschlüssel Leistungsbewertung

1) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß § 19 nicht erreicht werden.

§ 15 Erster Prüfungsteil (schriftliche Prüfungsarbeiten)

(1) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt in den beiden Leistungskursfächern viereinviertel Zeitstunden und in den beiden Grundkursfächern drei Zeitstunden. Zur Durchführung von Experimenten und praktischen Arbeiten in den Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Arbeitszeit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

(2) Grundlage für die landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben sind die Richtlinien und Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe sowie die jährlichen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzun-

gen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur. Soweit die Schule aus den zentral gestellten Prüfungsaufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden. Die Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Fachlehrkraft in einem vorgegebenen kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren korrigiert. Maßgebend für die Beurteilung sind die den Aufgaben beigegebenen Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen, aus denen sich die erreichbare Punktzahl für die Klausur ergibt. Einer aus der Summe der erbrachten Teilleistungen ermittelten Punktzahl wird eine Note, gegebenenfalls mit Tendenz, zugeordnet. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form sind in angemessener Form zu berücksichtigen; sie führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu zwei Notenpunkte.

(3) Die Aufgaben für das vierte schriftliche Prüfungsfach werden dezentral gestellt. Den Vorschlag macht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der den Prüfling in der Jahrgangsstufe 13 unterrichtet hat (§ 9 Abs. 4). Die Aufgabenstellung und die Aufgabenart müssen inhaltlich und methodisch den Prüfungsanforderungen (§ 2) entsprechen. Die Aufgaben müssen unterschiedliche Sachgebiete umfassen. Sie müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert. Die Aufgaben dürfen sich nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Für die Zahl und Art der Aufgaben gelten die Regelungen der Lehrpläne der gymnasialen Oberstufe. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde überprüft den Vorschlag und wählt Prüfungsaufgaben aus. Sie oder er prüft, ob die Aufgaben den Bedingungen des § 2 entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen angemessen und vergleichbar sind. Sie oder er kann, erforderlichenfalls nach Rücksprache mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer, Aufgaben ändern, sie insbesondere erweitern oder einschränken oder auch den Vorschlag zurückweisen, einen geänderten oder neuen anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben einen neuen Vorschlag zur Wahl für den Prüfling zusammenstellen. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent kann zur fachlichen Vorprüfung des Vorschlags den bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildeten Fachausschuss heranziehen. Die Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft korrigiert und mit einer Note gemäß § 14, gegebenenfalls mit Tendenz, beurteilt und bewertet.

(4) Die Prüfungsarbeiten gemäß den Absätzen 2 und 3 werden von einer zweiten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Fachprüfungsausschuss, bei zentral gestellten Prüfungsaufgaben auf der Basis der vorgegebenen Bewertungskriterien.

(5) Die Fachprüfung im Fach Sport als Leistungskursfach (§ 6 Abs. 3 Satz 1) wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

(6) Nach der abschließenden Bewertung der schriftlichen Arbeiten sind die Ergebnisse dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses bekannt zu geben. Gleichzeitig wird dem Prüfling mitgeteilt, in welchen Fächern des ersten Prüfungsteils er mündlich geprüft wird (§ 16 Abs. 3).

VV zu § 15

15 zu Abs. 1 bis 3

Für das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung gelten die VV zu §§ 32 bis 34 APO-GOST entsprechend.

15.3 zu Abs. 3

Die Anzahl der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Vorschläge für die Abiturprüfungsaufgabe im dezentralen Fach orientiert sich an der Zahl der den Schülerinnen und Schülern in den einzelnen Fächern nach den jährlichen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftliche Prüfung im Abitur zur Auswahl vorzulegenden Aufgaben: Es muss der oberen Schulaufsichtsbehörde im jeweiligen Fach mindestens eine Abiturprüfungsaufgabe mehr eingereicht werden als für die Auswahl der Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist. Der Begriff „Abiturprüfungsaufgabe“ deckt sowohl einzelne Aufgaben - gegebenenfalls mit gegliederter Aufgabenstellung - wie auch Aufgabensätze ab.

§ 16

Feststellung der Prüfungsleistungen im ersten Prüfungsteil

(1) Der Zentrale Abiturausschuss tritt zusammen, wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten korrigiert und die Noten in den auf die Gesamtqualifikation anzurechnenden Kursen (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3) erteilt sind.

(2) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom Zentralen Abiturausschuss zusammengestellt und in Punkte umgesetzt (§ 19).

(3) Der Zentrale Abiturausschuss setzt fest, in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung der Prüfling mündlich geprüft wird. Eine mündliche Prüfung ist in dem Fach anzusetzen, in dem der Prüfling in der schriftlichen Arbeit nicht mindestens fünf Punkte (einfache Wertung) erreicht hat. Mündliche Prüfungen sind ebenfalls anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen nicht erfüllt sind (§ 19 Abs. 6).

(4) Wird ein Prüfling im ersten Prüfungsteil in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(5) Eine mündliche Prüfung findet nicht mehr statt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten auch bei Erreichen der Höchstpunktzahl in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist oder wenn der Prüfling in einem der anzurechnenden Fächer (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3) mit null Punkten abgeschlossen hat. In diesen Fällen setzt der Zentrale Abiturausschuss die Endnoten fest und teilt dem Prüfling mit, dass er die Abiturprüfung nicht bestanden hat. Die Prüfung kann gemäß § 21 wiederholt werden.

(6) Ein Prüfling kann sich auch zur mündlichen Prüfung melden, wenn eine mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 nicht erforderlich ist. Er muss seine Wahl nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses mitteilen. Den Termin setzt die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses fest. Ein Rücktritt von diesen Prüfungen ist nur in begründeten Fällen bis zum Beginn der mündlichen Prüfung möglich.

(7) Für einen Prüfling dürfen an einem Tag nicht mehr als drei mündliche Prüfungen angesetzt werden.

(8) Der Prüfling hat den ersten Prüfungsteil bestanden, wenn die Bedingungen gemäß § 19 Abs. 6 erfüllt sind. Auf seinen Antrag ist ein Prüfling von der gemäß Absatz 3 festgelegten Prüfung zu befreien.

§ 17

Gestaltung der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Prüfungsteil

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem Fachprüfungsausschuss statt. Vor der mündlichen Prüfung tritt der Fachprüfungsausschuss zu einer vorbereitenden Sitzung zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer vorgelegten Vorschläge den Bedingungen gemäß § 2 entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen vergleichbar sind. Die oder der Vorsitzende kann nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses Aufgaben ändern.

(2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen. Die oder der Vorsitzende kann dieses Recht auch auf die Schriftführerin oder den Schriftführer übertragen.

(3) Dem Prüfling ist eine für ihn neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Materialien wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer ihm Hilfen geben. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

(4) Die Vorbereitungszeit des Prüflings beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Ernährungslehre, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Teil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.

(5) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

(6) Bis zu drei Prüflingen kann dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn für die Prüflinge hinsichtlich der Art der Vorbereitung die gleichen Voraussetzungen gegeben sind.

(7) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil soll das Prüfungsgespräch vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge überprüfen. Die Aufgabenstellung im ersten und zweiten Teil darf sich nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen an den Prüfling zu richten.

(8) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, so ist die Endnote im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Anteilen aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu bilden.

VV zu § 17

Für das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die VV zu §§ 36 bis 38 APO-GOST entsprechend.

**§ 18
Niederschriften**

- (1) Über alle Beratungen und Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse und über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen. Die oder der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.
- (2) In die Niederschrift sind auch die die Entscheidung tragenden Gründe aufzunehmen, insbesondere wenn bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen von den Regelbestimmungen abgewichen wird.
- (3) Die Niederschrift über die mündliche Einzelprüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

VV zu § 18

Für das Verfahren bei den Niederschriften gelten die VV zu § 42 APO-GOST entsprechend.

**6. Abschnitt
Abschluss der Abiturprüfung,
Wiederholung**

**§ 19
Feststellung der Prüfungsleistungen
und der Gesamtqualifikation**

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfungen eines Prüflings im zweiten Prüfungsteil stellt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfungsergebnisse fest und ermittelt die Gesamtqualifikation.
- (2) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Summe der Punkte des ersten und zweiten Prüfungsteils.
- (3) Als Gesamtqualifikation sind 900 Punkte erreichbar, und zwar 660 Punkte im ersten Prüfungsteil und 240 Punkte im zweiten Prüfungsteil.
- (4) Von der im ersten Prüfungsteil erreichbaren Höchstpunktzahl sind in den beiden Leistungskursfächern höchstens jeweils 195 Punkte, in den übrigen Fächern höchstens jeweils 135 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen in den beiden Leistungskursfächern jeweils dreizehnfach und in den beiden Grundkursfächern jeweils neunfach zu bewerten. Wird in einem dieser Fächer auch mündlich geprüft, so ist zunächst das Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Teilen aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu bilden. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.
- (5) Wird eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Leistungen in den beiden Leistungsfächern jeweils zwölfmal, die Leistungen in den beiden übrigen Fächern der schriftlichen Prüfung jeweils achtfach gewertet. Die Leistung in der besonderen Lernleistung tritt in vierfacher Wertung hinzu.
- (6) Im ersten Prüfungsteil müssen insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht sein, ohne dass ein Fach mit null Punkten abgeschlossen worden ist. In mindestens zwei Fächern des ersten Prüfungsteils, darunter in einem Leistungsfach, müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
- (7) Von den im zweiten Prüfungsteil maximal erreichbaren 240 Punkten sind in den vier Fächern maximal jeweils 60 Punkte erreichbar, und zwar jeweils 60 Punkte in den zwei Grundkursfächern, die Gegenstand der mündlichen Prüfung sind (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2), und jeweils 60 Punkte in den Fächern, bei denen an die Stelle der mündlichen Prüfung die Kursabschlussergebnisse der Jahrgangsstufe 13/II treten (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3). Dabei sind die Leistungen jeweils vierfach zu werten.
- (8) Im zweiten Prüfungsteil müssen insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht sein, ohne dass ein Fach mit null Punkten abgeschlossen worden ist. In mindestens zwei Fächern des zweiten Prüfungsteils, darunter einem Fach der mündlichen Prüfung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2), müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
- (9) Treten beim Gesamtergebnis Punktwerte mit Dezimalstellen auf, wird abgerundet.

**§ 20
Zuerkennung der Hochschulreife**

- (1) Hat ein Prüfling die Bedingungen gemäß § 19 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfung für bestanden und erkennt ihm die allgemeine Hochschulreife zu.
- (2) Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Prüflingen bekannt gegeben.
- (3) Ein Prüfling, dem die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhält ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

VV zu § 20**20.3 zu Abs. 3**

Die allgemeine Hochschulreife bzw. der schulische Teil der Fachhochschulreife gemäß § 22 Absatz 2 wird mit einem Zeugnis gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 3 bescheinigt. Die Durchschnittsnote wird gemäß Anlage 5 bzw. Anlage 6 ermittelt.

Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. auf dem Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird in den modernen Fremdsprachen bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) für die fortgeführte Fremdsprache das Referenzniveau B2/C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und für die neu einsetzende Fremdsprache das Referenzniveau B1/B2 ausgewiesen. Das Zeugnis enthält folgende Bemerkung:

„Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.“

**§ 21
Wiederholung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet nach einem Jahr statt. Bei einer Wiederholung werden die in der Jahrgangsstufe 13 erhaltenen Leistungsbewertungen, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.
- (2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen.

VV zu § 21**21.1 zu Abs. 1**

Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Abiturprüfung nicht bestanden, so unterrichtet die oder der Vorsitzende sie oder ihn unverzüglich schriftlich über das Nicht-Bestehen der Prüfung und über Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Anlage 4.

**§ 22
Weitere Berechtigungen**

- (1) Latinum, Graecum und Hebraicum werden nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt, wenn in diesen Fächern eine erfolgreiche Prüfung abgelegt worden ist.
- (2) Bei nicht bestandener Abiturprüfung kann der schulische Teil der Fachhochschulreife vergeben werden, wenn in sieben Fächern, darunter Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik, einer Naturwissenschaft und Geschichte oder einem anderen gesellschaftswissenschaftlichen Fach, zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung, dabei in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft zusammen mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht werden. Dabei dürfen höchstens drei Fächer, darunter höchstens ein Leistungsfach, mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung und kein Fach mit null Punkten bewertet sein. Eine besondere Lernleistung findet keine Berücksichtigung.
- (3) Die Bedingungen für die Zuerkennung der Berechtigungen nach Absatz 1 legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift fest.

VV zu § 22**22.1 zu Abs. 1**

22.1.1 Waren die Fächer Lateinisch, Griechisch und Hebräisch Gegenstand des Unterrichts können das Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005), das Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) und das Hebraicum zuerkannt werden, wenn sie

- a) Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung auf der Anforderungsebene der Leistungsfächer gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 waren und die Prüfung mindestens mit der Note ausreichend (fünf Punkte einfacher Wertung) abgeschlossen wurde, oder
- b) Gegenstand der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung auf dem Niveau der Grundkursfächer gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder § 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 waren und ergänzend eine mündliche oder schriftliche Prüfung auf der Anforderungsebene der Erweiterungsprüfung gemäß RdErl. vom 02.04.1985 (BASS 19-33 Nr. 3) abgelegt wurde. Die Prüfung muss insgesamt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil umfassen. Zum Nachweis wird die Prüfungsnote zu gleichen Teilen aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebildet. Grundlage der Feststellung der Gesamtqualifikation sind ausschließlich die im Rahmen der Abiturprüfung erbrachten Leistungen.

Im Übrigen können das Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005), das Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) und das Hebraicum im Rahmen einer Erweiterungsprüfung zum Abitur gemäß RdErl. v. 02.04.1985 (BASS 19-33 Nr. 3) erworben werden.

22.1.2 Das Kleine Latinum wird erworben, wenn Latein mindestens drei Jahre lang aufsteigend unterrichtet, auf der Anforderungsebene eines Grundkurses schriftlich oder mündlich geprüft und die Prüfung mit mindestens der Note ausreichend (fünf Punkte einfacher Wertung) abgeschlossen wurde.

22.1.3 Für die Prüfungsanforderungen gelten beim Erwerb der Berechtigungen gemäß Nr. 22.1.1 die Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in den Fächern Lateinisch, Griechisch und Hebräisch entsprechend.

22.1.4 Der Erwerb des Der Erwerb des Latinums, des Graecum und des Hebraicum wird auf dem Abiturzeugnis, der Erwerb des Kleinen Latinums mit einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 bestätigt.

22.2 zu Abs. 2

22.2.1 Schülerinnen und Schüler, die die obigen Voraussetzungen erfüllen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 3 mit folgendem Vermerk:

„Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Es berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule gemäß Nummer 9 der „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Ermittlung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil der Fachhochschulreife erfolgt gemäß Anlage 6.

22.2.2 Schülerinnen und Schüler, die die obigen Voraussetzungen im ersten Durchgang erfüllt haben, können diese auch nach einem nicht erfolgreichen Wiederholungsjahr bescheinigt werden.

§ 23

Ergänzende Bestimmung für Prüflinge mit Behinderung

Soweit es die Behinderung eines Prüflings erfordert, kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde von Vorschriften dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 24

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Der Prüfling kann von der Abiturprüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung im ersten Prüfungsteil zurücktreten. Tritt er aus von ihm zu vertretenden Gründen zurück, wird die Zulassung zur Abiturprüfung unwirksam.

(2) Tritt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen im ersten oder zweiten Prüfungsteil zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall muss der Prüfling die Prüfung vollständig wiederholen.

(3) Nimmt der Prüfling an der gesamten Abiturprüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, kann der Prüfling die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen Prüfungsleistungen in einem Fach, werden diese wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(5) Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet, ob die Nichtteilnahme vom Prüfling zu vertreten ist und ob und wann die Prüfung erneut abzulegen oder fortzusetzen ist.

§ 25

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch

- kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung für nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschuss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 26

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Gegen die Entscheidungen der oberen Schulaufsichtsbehörde, des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse, die Verwaltungsakte sind, kann der Prüfling Widerspruch einlegen. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 43 Abs. 3 APO-GOST gebildete Widerspruchsausschuss.

(3) Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Schule zu stellen.

VV zu § 26

Für das Verfahren bei Widerspruch und Akteneinsicht gelten die VV zu § 43 APO-GOST entsprechend.

§ 27

In-Kraft-Treten¹⁾; Berichtspflicht

(1) Die Prüfungsordnung tritt zum 1. August 2000 für die Schülerinnen und Schüler in Kraft, die zu diesem Zeitpunkt in die Jahrgangsstufe 13 der Waldorfschulen eintreten. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen vom 2. April 1985 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1997 (GV. NRW. S. 42), außer Kraft.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuss bis zum 31. Dezember 2015 und danach erneut alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzPO-Waldorf:

Anlage 1 - Seite 1 -

Abiturzeugnis Waldorfschule	
Name der Schule	
Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife	
Frau/Herr	Vor- und Zuname
geboren am	in
hat sich der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen unterzogen.	
Dem Zeugnis liegen zugrunde:	
Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung)	
Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) vom 31. Januar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (SGV.NRW. 223/BASS 13-51 Nr. 1.1).	

¹⁾ Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 1. August 2010 bzw. ab Schuljahr 2012/13 in Kraft.

Anlage 1 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

I. Leistungen in der Prüfung¹
Erster Prüfungsteil (schriftlich/ggf. mündlich)

Leistungskursfächer	Prüfungsergebnis in einfacher Punktzahl ²		Gewichtete Punktzahl ³
	schriftlich	mündlich	
1. _____	_____	_____	_____
2. _____	_____	_____	_____
Grundkursfächer	schriftlich	mündlich	
3. _____	_____	_____	_____
4. _____	_____	_____	_____
Zweiter Prüfungsteil (mündlich) Grundkursfächer			
5. _____	_____	_____	_____
6. _____	_____	_____	_____
II. Leistungen aus dem 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 13¹			
7. _____	_____	_____	_____
8. _____	_____	_____	_____
III. Besondere Lernleistung⁴			
Thema: _____		Ergebnis in einfacher Wertung: 	

1) Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.
2) Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
+	1	-	2	-	3	-
+	1	-	2	-	3	-
Punkte	15	14	13	12	11	10
	09	08	07	06	05	04
	03	02	01	00		

3) Die Berechnung der Gesamtqualifikation erfolgt nach § 19 Abs. 4 und 5 der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) vom 31. Januar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (SGV.NRW. 223/BASS 13-51 Nr. 1.1).
4) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Bescheinigung Kleines Latinum Waldorfschule

Bescheinigung

Name der Schule

Frau/Herr _____

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen vom 26.04.2000 in der jeweils geltenden Fassung (BASS 13-51 Nr. 1.2) Lateinkenntnisse im Umfang des

Kleinen Latinums

nachgewiesen.

Ort, Datum (Siegel) _____

Vorsitzender des
Zentralen Abiturausschusses

Anlage 1 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

IV. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl _____ mindestens 300, höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote _____ ¹

V. Frau/Herr
hat die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Das Zeugnis schließt das Latinum/Graecum (Nachweis von Lateinkenntnissen bzw. von Griechischkenntnissen gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)/das Hebraicum ein.²

Ort, Datum

Vorsitzender/ des Zentralen Abiturausschusses

Beauftragte/r des Lehrerkollegiums

(Siegel)

Beauftragte/r des Schulträgers

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen das Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

(Name der Schule, vollständige Hausanschrift).

1) Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben
2) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3 - Seite 1 -

Zeugnis Fachhochschulreife (schulischer Teil) Waldorfschule

(Name und Ort der Schule)

**Zeugnis
über den schulischen Teil der Fachhochschulreife**

Vor- und Zuname¹

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft in: _____

hat die 13. Klasse der Waldorfschule besucht und im Rahmen der Abiturprüfung an Waldorfschulen die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.²

Durchschnittsnote
(in Ziffern und Buchstaben)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) vom 31. Januar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (BASS 13-51 Nr. 1.1).

1) auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses
2) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

Nichtbestehen der Abiturprüfung Waldorfschule

Name der Schule _____ Ort, Datum _____

Die/Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses

Nichtbestehen der Abiturprüfung ohne die Möglichkeit/mit der Möglichkeit der Wiederholungsprüfung¹ gemäß der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) vom 31. Januar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 223/BASS 13-51 Nr. 1.1)

Sehr geehrte/r _____,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ die Abiturprüfung nicht bestanden haben/hat/die Abiturprüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden haben/hat.¹

Es besteht keine weitere Möglichkeit, die Abiturprüfung zu wiederholen/die Möglichkeit, die Abiturprüfung gemäß § 21 PO-Waldorf zu wiederholen.¹ Falls Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn sich der Wiederholungsprüfung nicht unterziehen wollen/will, wird Ihnen/ihr/ihm ein Abgangszeugnis ohne Abiturvermerk ausgehändigt.¹

Mit freundlichem Grüßen _____

Vorsitzende/des Zentralen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung des Zentralen Abiturausschusses, die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

(Name der Schule, vollständige Hausanschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel:

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
900-823	1,0	660-643	2,0	480-463	3,0	300	4,0
822-805	1,1	642-625	2,1	462-445	3,1		
804-787	1,2	624-607	2,2	444-427	3,2		
786-769	1,3	606-589	2,3	426-409	3,3		
768-751	1,4	588-571	2,4	408-391	3,4		
750-733	1,5	570-553	2,5	390-373	3,5		
732-715	1,6	552-535	2,6	372-355	3,6		
714-697	1,7	534-517	2,7	354-337	3,7		
696-679	1,8	516-499	2,8	336-319	3,8		
678-661	1,9	498-481	2,9	318-301	3,9		

Tabelle 2: Anlage 5 Abiturdurchschnittsnote Waldorfschule

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) an Freien Waldorfschulen

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{21}$$

Punkte	Durchschnitts-note	Punkte	Durchschnitts-note	Punkte	Durchschnitts-note	Punkte	Durchschnitts-note
105-97	1,0	78-76	2,0	57-55	3,0	36-35	4,0
96-95	1,1	75-74	2,1	54-53	3,1		

Tabelle 3: Anlage 6 Durchschnittsnote der Fachhochschulreife Waldorfschule

Anlage 6 (Forts.)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) an Freien Waldorfschulen

aus der Punktzahl (P) nach der Formel:

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{21}$$

94-93	1,2	73-72	2,2	52-51	3,2		
92-91	1,3	71-70	2,3	50-49	3,3		
90-89	1,4	69-68	2,4	48-47	3,4		
88-87	1,5	67-66	2,5	46-45	3,5		
86-85	1,6	65-64	2,6	44-43	3,6		
84-83	1,7	63-62	2,7	42-41	3,7		
82-81	1,8	61-60	2,8	40-39	3,8		
80-79	1,9	59-58	2,9	38-37	3,9		

Tabelle 3: Anlage 6 Durchschnittsnote der Fachhochschulreife Waldorfschule

13-51 Nr. 2.1

Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen (PO-Waldorf-S I)

Vom 21. Juni 2008
zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2012
(SGV. NRW. 223)

mit¹

13-51 Nr. 2.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I (VVzPO-Waldorf S I)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 05.01.2012 (ABl. NRW. S. 91)

Auf Grund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1 Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler erwirbt am Ende der Klasse 10 im Verfahren nach § 7 einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn sie oder er nach dem von der Waldorfschule erteilten Zeugnis die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§ 22 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 und 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I) erfüllt.

(2) Wurde das Fach Englisch nicht erteilt, tritt an seine Stelle die Fremdsprache, in der die Schülerin oder der Schüler in den Klassen 5 bis 10 unterrichtet worden ist.

§ 2 Erwerb eines dem Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler erwirbt am Ende der Klasse 11 einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn sie oder er nach dem Abschlussverfahren (§ 5) die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§ 22 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 und 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I) erfüllt.

(2) Als Fächer im Sinne von § 25 Abs. 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I gelten

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. der Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie),
4. der Lernbereich Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik).

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

(3) Wurde das Fach Englisch nicht erteilt, tritt an seine Stelle die Fremdsprache, in der die Schülerin oder der Schüler in den Klassen 5 bis 11 unterrichtet worden ist.

§ 3 Erwerb eines dem mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) gleichwertigen Abschlusses

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler erwirbt am Ende der Klasse 11 einen dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) gleichwertigen Abschluss, wenn sie oder er nach dem Abschlussverfahren (§ 5) die Versetzungsanforderungen der Realschule (§ 22 Abs. 1 und § 26 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I) erfüllt. An Waldorf-Förderschulen kann dieser Abschluss in besonderen Ausnahmefällen gemäß § 19² der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) auch am Ende der Klasse 12 erworben werden.

(2) Als Fach des Wahlpflichtunterrichts im Sinne von § 26 Abs. 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I gelten die zweite Fremdsprache oder das Fach Kunst.

§ 4 Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler erwirbt mit einem Abschluss gemäß § 3 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wenn sie oder er die Anforderungen des § 43 Abs. 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllt. Sie oder er kann die Schullaufbahn in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe fortsetzen.

(2) Über die Berechtigung zum Besuch der Jahrgangsstufen 12 und 13 an Waldorfschulen entscheiden die Schulen selbst.

§ 5 Abschlussverfahren

(1) Das Ministerium bestimmt den landeseinheitlichen Termin für die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse nach § 2 und § 3. Es stellt landeseinheitliche Prüfungsaufgaben und bestimmt die Bearbeitungsdauer.

(2) Die Prüfungsfächer im Abschlussverfahren zum Erwerb des Abschlusses gemäß § 2 sind Deutsch und Mathematik. In den übrigen Fächern wird die von der Waldorfschule erteilte Note im Verfahren nach § 7 ohne Abschlussverfahren in das Zeugnis aufgenommen. Die Prüfungsaufgaben erstrecken sich auf die erwarteten Lernergebnisse am Ende der Klasse 10 Typ A der Hauptschule.

(3) Die Prüfungsfächer im Abschlussverfahren zum Erwerb des Abschlusses gemäß § 3 sind Deutsch, Englisch und Mathematik. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2. Die Prüfungsaufgaben erstrecken sich auf die erwarteten Lernergebnisse am Ende der Klasse 10 der Realschule. An Waldorf-Förderschulen werden im Fach Deutsch die Prüfungsaufgaben gewählt, die für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B an Hauptschulen vorgesehen sind.

(4) Die Prüfungen werden schriftlich und in Fällen gemäß § 6 auch mündlich abgelegt.

(5) Jede Prüfungsarbeit wird mit einer Note bewertet (Prüfungsnote). Wenn keine mündliche Prüfung stattfindet, ist die Prüfungsnote zugleich die Endnote.

(6) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Waldorfschule beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der vom Ministerium erstellten Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze und schlägt eine Note vor. Die Bezirksregierung beauftragt eine Lehrkraft einer öffentlichen Schule mit der Zweitkorrektur der Prüfungsarbeit. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Lehrkräfte nicht einigen, zieht die Bezirksregierung eine weitere Lehrkraft einer öffentlichen Schule hinzu. In diesem Fall wird die Note im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann Prüfungen nachholen, die sie oder er wegen einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus einem anderen nicht zu vertretenden Grund versäumt hat. In den übrigen Fällen wird eine nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(8) Die Prüfungsnote und die Jahresnote der Waldorfschule werden den Schülerinnen und Schülern zu einem vom Ministerium genannten Termin bekanntgegeben.

(9) Bei einem Täuschungsversuch gilt § 6 Abs. 7 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I entsprechend. Die Entscheidung trifft die Bezirksregierung.

§ 6 Mündliche Prüfungen

(1) Weicht die Prüfungsnote um eine Note und mehr von der Jahresnote ab, kann die Schülerin oder der Schüler auf Antrag eine mündliche Prüfung ablegen.

(2) Die Prüfung wird durch einen Fachprüfungsausschuss aus der unterrichtenden Waldorf-Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer sowie

² jetzt: § 21 Absatz 8 AO-SF (BASS 13-41 Nr. 2.1)

zwei staatlich bestellten Lehrkräften, die den Vorsitz und die Schriftführung übernehmen, abgenommen. Die Prüfungsaufgabe wird der Prüfungskommission spätestens zwei Tage vor der Prüfung zur Genehmigung vorgelegt. Die Endnote wird aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Verhältnis eins zu eins ermittelt. Ergeben sich bei der Berechnung Dezimalstellen, entscheidet der Ausschuss in nochmaliger Abwägung der gesamten Prüfungsleistung.

(3) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 36 Abs. 1, 2 und 4 APO-S I entsprechend.

(4) In Fächern mit zentraler Aufgabestellung finden keine Nachprüfungen statt.

§ 7

Abschlusszeugnis, Bescheinigung über Gleichwertigkeit des erworbenen Abschlusses

(1) Die Schule reicht das Abschlusszeugnis der Klasse 10 oder der Klasse 11 bei der Bezirksregierung ein. Die Leistungen auf dem Zeugnis bewertet sie mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 Schulgesetz NRW. Das in Gutachtenform erteilte Zeugnis fügt sie bei. Die Bezirksregierung kann weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Bezirksregierung bescheinigt den Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung nach § 1 bis § 4.

(3) Die Schule bewahrt die Zweitschrift der Bescheinigung nach Absatz 2 zusammen mit der Zweitschrift des Abschlusszeugnisses 50 Jahre auf.

VV zu § 7

7.2 zu Abs. 2

Auf der Bescheinigung des Erwerbs eines dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) gleichwertigen Abschlusses wird für die Fremdsprache Englisch bei mindestens ausreichenden Leistungen das Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) in Klammern ausgewiesen unter Verweis auf die folgende Fußnote:

„Für die Fremdsprache Englisch schließt das Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.“

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.¹

(2) (gegenstandslos)

(3) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet den Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtags bis spätestens 31. Dezember 2013 über das Ergebnis der Überprüfung.

¹) Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 1. August 2013 (GV. NRW. S. 488) in Kraft.

13-52

Schulversuche/Modelleinrichtungen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- BASS 10-02 Nr. 5: Oberstufen-Kolleg der Universität Bielefeld
- BASS 10-02 Nr. 6: Bielefelder Laborschule
- BASS 21-02 Nr. 4: Information und Beratung durch Lehrkräfte (s. dort § 9)
- BASS 12-21 Nr. 1: Berufs- und Studienorientierung
- BASS 13-33 Nr. 5: Auslandsbetriebspraktika für Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs
- BASS 13-73 Nr. 30: Anerkennung des Abschlusszeugnisses am Oberstufen-Kolleg der Universität Bielefeld als allgemeine Hochschulreife
- BASS 12-65 Nr. 2: Termine für die Durchführung der Abiturprüfung

13-52 Nr. 51

Laborschule

des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld; Grundlagenerlass für die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Versuchsschule, Wissenschaftlicher Einrichtung, Gemeinsamer Leitung und Wissenschaftlichem Beirat

Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u.d.
Ministeriums für Wissenschaft und Forschung
v. 13.07.1992 (GABl. NW. I S. 182)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

13-52 Nr. 251.1

Grundordnung des Oberstufen-Kollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.06.2007 (ABl. NRW. S. 407)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

13-52 Nr. 251.2

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS)

Vom 20. Juni 2002
zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2011
(SGV. NRW. 223)

mit

13-52 Nr. 251.21

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (VVzAPO-OS)

RdErl. d. Ministeriums
für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 26.06.2002 (ABl. NRW. 1 S. 300)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

13-52 Nr. 251.3

**Aufnahmeordnung
für das Oberstufen-Kolleg
des Landes Nordrhein-Westfalen
an der Universität Bielefeld**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 19.08.2003 (ABl. NRW. S. 298)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

13-59

Sonstige Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 20-22 Nr. 66:** Fort- und Weiterbildung; Auffrischung der Rettungsfähigkeit beim Einsatz im schulischen Schwimmunterricht und bei außerunterrichtlichen Schwimmangeboten

13-59 Nr. 1

**Deutsche Prüfungsordnung
Schwimmen - Retten - Tauchen
in Verbänden und Schulen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 17.06.2006 (ABl. NRW. S. 260)

Hiermit wird die Vereinbarung über die Gültigkeit der „Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen in Verbänden und Schulen“ in der Beschlussfassung der KMK vom 16. Februar 1978 und der schwimmsporttreibenden Verbänden sowie der entsprechenden Berufsverbänden vom 29. April 1977, zuletzt geändert durch Beschluss der o.g. Verbände vom 21. November 2002 und durch die Kommission „Sport“ der Ständigen Konferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Juni 2004 als Neufassung bekannt gegeben.

Vorwort

Am 7. Juli 1972 haben die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder, der Deutsche Sportbund, die Kommunalen Spitzenverbände und das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft ein „Aktionsprogramm für den Schulsport“ beschlossen und herausgegeben. Dem folgte am 17. April 1985 das aktualisierte „2. Aktionsprogramm für den Schulsport“.

Im Juni 1976 hatten sich die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder und der Deutsche Sportbund auf die „Vereinbarung über die Durchführung sportlicher Wettbewerbe für die Jugend durch Schule und Sportverbände“ geeinigt.

Vor dem Hintergrund dieser grundlegenden Übereinkünfte ist die hiermit in fortgeschriebener Form vorgelegte „Vereinbarung über die Gültigkeit der Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen in Verbänden und in der Schule“ zu sehen, die in den Teilen „Schwimmen und Rettungsschwimmen“ Teil der Vereinbarung ist und die seit ihrer ersten Unterzeichnung mehrfach den aktuellen Bedürfnissen angepasste ursprüngliche Vereinbarung von 1977/78 ersetzt. Sie gewährleistet weiterhin, dass die Schwimm-, Rettungsschwimm- und Lehrscheinprüfungen in Verbänden und Schulen bundesweit nach einheitlichen Kriterien abgenommen werden und ein angemessener Schwimmunterricht erteilt wird.

Im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, den schwimmsporttreibenden Verbänden und entsprechenden Berufsverbänden konnte sichergestellt werden, dass in den Inhalten und Ausführungsbestimmungen der „Vereinbarung über die Gültigkeit der Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen in Verbänden und in der Schule“ sowohl die Interessen der Verbände als auch die Notwendigkeiten der Schule ihre Berücksichtigung finden.

**Vereinbarung
über die Gültigkeit der
„Deutschen Prüfungsordnung
Schwimmen - Retten - Tauchen“
in Verbänden und in Schulen**

I. Allgemeines

1 Die Abnahmeberechtigung für Schwimmprüfungen richtet sich nach den unter II.4.3 aufgeführten „Ausführungsbestimmungen für vorbereitende Prüfungen und Schwimmprüfungen“ (Anlage A-1 der Deutschen Prüfungsordnung).

Die Abnahmeberechtigung für Rettungsschwimmprüfungen können in Auslegung der unter III. aufgeführten „Grundsätze für Lehrscheinprüfungen“ (Anlage A-5 der Deutschen Prüfungsordnung) Lehrer¹ ohne Mitgliedschaft in der DLRG, dem DRK und ASB erhalten, wenn sie einen Sonderlehrgang im Rahmen einer Lehrerfortbildungsmaßnahme, die von den Kultusbehörden veranstaltet werden kann, erfolgreich besucht haben. Bei der Durchführung dieser Lehrgänge arbeiten Kultusbehörden und DLRG, DRK bzw. ASB zusammen.

Die inhaltliche Gestaltung dieser Lehrgänge und die Gültigkeit der Abnahmeberechtigungen richten sich nach den unter III. aufgeführten Vorgaben der Rettungsschwimmorganisation (Anlage A-5 der Deutschen Prüfungsordnung).

2 Lehrgänge für Schüler zur Vorbereitung auf Rettungsschwimmprüfungen dürfen in Erweiterung der Ausführungsbestimmungen für Rettungsschwimmprüfungen (4. dieser Vereinbarung) von Lehrern, die zur Abnahme von Rettungsschwimmprüfungen nach Nr. 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung berechtigt sind, in Abstimmung mit der örtlichen Rettungsschwimmorganisation (DLRG, DRK, ASB) in Schulen durchgeführt werden.

3 Als Urkunden für die Bestätigung von abgelegten Schwimmprüfungen werden einheitliche Formulare verwandt. Sie können nach der Originalvorlage in eigener Regie hergestellt oder direkt von der Vertragsdruckerei zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

II. Gegenstände der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die folgenden Teile der „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen“:

1 Allgemeine Ausführungsbestimmungen

(Anlage A-0 der Deutschen Prüfungsordnung)

- Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich.
- Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich, außer Stufe Gold.
- Prüfungsleistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden.
- Die Leistung ist erst dann als erfüllt zu werten, wenn der Prüfling nach der geforderten Leistung das Wasser ohne fremde Hilfe verlassen hat.
- Wassertemperaturen unter 18 ° Celsius sind für die Prüfungsabnahme nicht geeignet.
- Bei Partnerübungen in Ausbildung und Prüfung sollen die beiden Partner etwa gleiches Gewicht und gleiche Größe haben.
- Wenn Sicherheitsgründe nicht dagegen sprechen, muss das Streckentauchen mit einem Kopfsprung begonnen werden. Die Leistung beim Streckentauchen beginnt an der Absprung- oder Abstoßstelle. Während des Streckentauchens sollte der Tauchende möglichst nahe über dem Grund schwimmen (Tauchtiefe 1 bis 2 m); sein Körper muss sich jederzeit vollständig unter der Wasseroberfläche befinden. Die vorgeschriebene Strecke muss in gerader Richtung durchtaucht und gemessen werden. Bei undurchsichtigen Gewässern ist eine Abweichung von höchstens 2 m nach rechts oder links gestattet.
- Beim Tieftauchen muss der ertauchte Gegenstand über die Wasseroberfläche gehoben werden; dabei darf der Schwimmer nicht mit dem Kopf unter Wasser sein. Zwischen den einzelnen Tauchgängen darf sich der Prüfling nicht am Beckenrand o.ä. festhalten.
- Falls für Sprungprüfungen keine genügend hohe Absprungmöglichkeit vorhanden oder die Wassertiefe geringer als 3,50 m ist, bestimmt der Prüfer in Verbindung mit seiner Gliederung bzw. beauftragenden Institution eine Ersatzleistung (mehrere verschiedenartige Sprünge aus geringer Höhe: Paketsprung, Startsprung, Abrenner) und trägt sie in das Schwimmzeugnis ein. Diese Ausnahme genehmigung ist nur zu erteilen, wenn entsprechend gut ausgerüstete Bäder nicht aufgesucht werden können. Ihre Geltungsdauer ist auf zwei Jahre zu beschränken.
- Für das Tauchen sind kleine Tauchringe oder Teller aus Gummi (Plastik) bzw. der 5-kg-Tauchring oder ein gleichartiger Gegenstand zu verwenden.
- Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln in der vorgeschriebenen Prüfungskarte zu bestätigen. Prüfungskarten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und, soweit vorhanden, die Prüfungsberechtigungs-Nummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind.
- Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.
- Ersatzurkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten abgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.

2 Sicherheitsmaßnahmen

- Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.
- Vor der Zulassung zu einem Lehrgang kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden; sie wird jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.

1) Personen- und Funktionsbeschreibungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

- Bei allen Tauchübungen in undurchsichtigen oder offenen Gewässern sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Jeder Tauchende muss dauernd unter Kontrolle stehen.
- Neben den allgemeinen und überall gültigen Baderegeln ist auf die örtlich besonderen Gegebenheiten hinzuweisen, z.B. Gezeiten (Tiden), Strömung u.ä. Entsprechendes gilt für den Unterricht der Hilfen bei Bade-, Boots- und Eisunfällen.
- Unterricht und Prüfung der Baderegeln haben altersgemäß zu erfolgen.

3 Vorbereitende Prüfung auf das Schwimmen (Anfängerzeugnis) Frühschwimmen - Seepferdchen -

Leistungen:

- Sprung vom Beckenrand und 25 m Schwimmen
- Herausholen eines Tauchringes oder Tellers mit den Händen aus schultertiefem Wasser (Schultertiefe bezogen auf den Prüfling)

4 Schwimmprüfungen

(Anlage A-1 der Deutschen Prüfungsordnung)

4.1 Deutscher Jugendschwimmpass

4.1.1 Deutsches Jugendschwimmabzeichen - Bronze, - Freischwimmer -

Leistungen:

- Sprung vom Beckenrand und mindestens 200 m Schwimmen in höchstens 15 Minuten
- einmal ca. 2 m Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Herausholen eines Tauchringes oder Tellers
- Sprung aus 1 m Höhe oder Startsprung
- Kenntnis von Baderegeln

4.1.2 Deutsches Jugendschwimmabzeichen - Silber -

Leistungen:

- Startsprung und mindestens 400 m Schwimmen in höchstens 25 Minuten, davon 300 m in Bauch- und 100 m in Rückenlage
- zweimal ca. 2 m Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Herausholen je eines Tauchringes oder Tellers
- 10 m Streckentauchen
- Sprung aus 3 m Höhe
- Kenntnis von Baderegeln und Selbstrettung

4.1.3 Deutsches Jugendschwimmabzeichen - Gold -

Leistungen:

- 600 m Schwimmen in höchstens 24 Minuten
- 50 m Brustschwimmen in höchstens 1:10 Minuten
- 25 m Kraulschwimmen
- 50 m Rückenschwimmen mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit oder Rückenkraulschwimmen
- 15 m Streckentauchen
- Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Herausholen von drei kleinen Tauchringen aus einer Wassertiefe von etwa zwei Metern innerhalb von 3 Minuten in höchstens 3 Tauchversuchen
- Sprung aus 3 m Höhe
- 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen
- Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Baderegeln,
 - Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbstrettung oder einfache Fremddrettung)

4.2 Deutscher Schwimmpass

4.2.1 Deutsches Schwimmabzeichen - Bronze

- Freischwimmer -

Leistungen:

- Sprung vom Beckenrand und 200 m Schwimmen in höchstens 7 Minuten¹
- Kenntnis von Baderegeln

4.2.2 Deutsches Schwimmabzeichen - Silber -

Leistungen:

- Sprung vom Beckenrand und 400 m Schwimmen in höchstens 12 Minuten¹
- zweimal ca. 2 m Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Herausholen je eines Gegenstandes
- 10 m Streckentauchen
- 2 Sprünge vom Beckenrand: je ein Sprung kopf- und fußwärts (aus 1 m Höhe)
- Kenntnis von Baderegeln und Selbstrettung

4.2.3 Deutsches Schwimmabzeichen - Gold -

Leistungen:

- 1000 m Schwimmen in höchstens 24 Minuten für Männer¹ in höchstens 29 Minuten für Frauen¹

- 100 m Schwimmen in höchstens 1:50 Minuten für Männer¹ in höchstens 2 Minuten für Frauen¹
- 100 m Rückenschwimmen, davon 50 m mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit
- 15 m Streckentauchen
- Tieftauchen von der Wasseroberfläche und Herausholen von drei kleinen Tauchringen aus einer Wassertiefe von etwa zwei Metern innerhalb von 3 Minuten in höchstens 3 Tauchversuchen
- Sprung aus 3 m Höhe oder 2 Sprünge aus 1 m Höhe, davon je ein Sprung kopf- und fußwärts
- 50 m Transportschwimmen:
- Schieben oder Ziehen
- Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Baderegeln,
 - Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbstrettung und einfache Fremddrettung)

4.3 Ausführungsbestimmungen für Schwimmprüfungen

4.3.1 Vorbereitende Prüfungen (Anfängerzeugnis)

Das Zeugnis Frühschwimmen-Seepferdchen erfüllt eine wichtige Funktion der Motivation, um zum sicheren Schwimmen hinzuführen. Die Kriterien des Seepferdchens erfüllen jedoch nicht die Anforderungen an ein sicheres Schwimmen! (vergl. auch Aufdruck auf den Urkunden)

Sicher schwimmen heißt, mit jeder Situation im Wasser klarzukommen!

Kriterien für ein sicheres Schwimmen sind:

- sich unter Wasser genauso gut zurechtzufinden, wie über Wasser,
- auf dem Rücken genauso gut schwimmen zu können, wie auf dem Bauch,
- 15 Minuten ohne Halt und ohne Hilfen im tiefen Wasser schwimmen zu können,
- mehrere Sprünge zu beherrschen und
- beim Wasserschlucken nicht anhalten zu müssen.

Weil jede Schwimmart als Anfangsschwimmart geeignet ist, erfolgt keine Festlegung auf eine bestimmte Anfangsschwimmart.

4.3.2 Schwimmprüfungen

- Die Schwimmprüfungen dienen der Förderung einer allgemeinen Grundausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung.
- Die Prüfungen für Jugendliche sind im Deutschen Jugendschwimmpass zusammengefasst.
- Der Deutsche Jugendschwimmpass umfasst folgende drei Leistungen:
 - Deutsches Jugendschwimmabzeichen - Bronze - (Freischwimmer),
 - Deutsches Jugendschwimmabzeichen - Silber - ,
 - Deutsches Jugendschwimmabzeichen - Gold -

Das deutsche Jugendschwimmabzeichen - Gold - darf frühestens mit 9 Jahren erworben werden.

- Der Deutsche Schwimmpass umfasst folgende drei Leistungen:
 - Deutsches Schwimmabzeichen - Bronze - (Freischwimmer),
 - Deutsches Schwimmabzeichen - Silber - ,
 - Deutsches Schwimmabzeichen - Gold -

Der Deutsche Schwimmpass darf frühestens mit 18 Jahren erworben werden.

- Für jede Stufe der Schwimmprüfungen gibt es Abzeichen.
- Nur die beurkundete Prüfung berechtigt zum Tragen der entsprechenden Abzeichen.
- Die Prüfungsstufen des Deutschen Jugendschwimmpasses und des Deutschen Schwimmpasses entsprechen sich, es werden einheitliche Abzeichen je Stufe verwendet.
- Die Prüfungen für den Deutschen Jugendschwimmpass bzw. Deutschen Schwimmpass sollen in der vorgenannten Reihenfolge einzeln abgelegt werden. Nur die jeweils abgelegte Prüfung wird im Schwimmpass beurkundet; gleichzeitig miterfüllte andere Prüfungen dürfen nicht bestätigt werden.
- Die Prüfungen für jedes einzelne Schwimmzeugnis müssen (nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung) in einem Zeitraum von 2 Monaten abgelegt werden, gerechnet vom Tag der ersten erfüllten Bedingung an.
- Schwimmprüfungen dürfen nur dort abgenommen werden, wo die Wassertiefe die Körpergröße des Prüflings überschreitet.
- Der Sprung vom Beckenrand muss ins tiefe Wasser erfolgen. Deutliches Abspringen und vollständiges Eintauchen ist notwendig. Bei der Prüfung zum deutschen Jugendschwimmabzeichen - Bronze - (Freischwimmer) sollte ein Startsprung mit Ausgleiten angestrebt werden.
- Beim Deutschen Jugendschwimmabzeichen - Gold - muss das Kraulschwimmen mit Atmung durchgeführt werden.
- Die erzielten und gemessenen Einzelleistungen können in die Urkunde eingetragen werden.
- Bei den Schwimmprüfungen für den Deutschen Schwimmpass werden die Höchstzeiten je Lebensjahrzehnt (erstmal mit dem vollendeten 30. Lebensjahr)
 - um 1 Minute beim 200-m-Schwimmen für das Deutsche Schwimmabzeichen - Bronze - (Freischwimmer) und beim 400-m-Schwimmen für

¹⁾ siehe Altersdifferenzierung in den Ausführungsbestimmungen

- das Deutsche Schwimmabzeichen - Silber -;
- um 2 Minuten beim 1000-m-Schwimmen für das Deutsche Schwimmabzeichen - Gold - sowie
- um 10 Sekunden beim 100-m-Schwimmen für das Deutsche Schwimmabzeichen - Gold - erhöht.
- Für das Tieftauchen werden am besten kleine Tauchringe oder Teller aus Plastik oder Gummi verwendet. Der Schwimmer muss voll aufgetaucht sein und seinen Gegenstand aus dem Wasser halten bzw. an Land werfen. Für die Mehrfach-Tauchübungen sollen 6 Teller oder Ringe auf einer Grundfläche von ca. 5 x 5 m in etwa 2 m Wassertiefe verteilt werden. In ungünstigen Gewässern kann dreimaliges Tieftauchen und Herausholen von Kies o.ä. verlangt werden.

Körperbehinderte

Körperbehinderte werden in die Schwimmausbildung einbezogen, soweit dies ihre Behinderung erlaubt. Ein ärztliches Attest muss über den Grad der Behinderung und die allgemeine Sporttauglichkeit Auskunft geben. Behinderungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind Funktionsbeschränkungen mindestens eines Armes oder Beines (z.B. durch Amputation, Lähmung, Missbildung), wofür Sonderleistungen eingeräumt werden können. - Schwerstbehinderte, z.B. Querschnittsgelähmte, können im Wasser starten.

Sonstige Sonderleistungen bei den Schwimmabzeichen - Silber -

- 400 m Schwimmen in höchstens 20 Minuten
- Weit-Tieftauchen (für Schwerstbehinderte, z.B. Querschnittsgelähmte): Aus 5 m Entfernung ca. 2 m Tieftauchen mit Herausholen eines Gegenstandes (anstelle von: Sprung aus 3 m Höhe bzw. 2 Sprünge vom Beckenrand)

Sonstige Sonderleistungen beim Deutschen Jugendschwimmabzeichen - Gold -:

- 50 m Schwimmen in beliebiger Technik in höchstens 80 Sekunden (anstelle von: 50 m Brustschwimmen in höchstens 70 Sekunden)
- 25 m Schwimmen in einer anderen Technik als bei der vorstehenden Disziplin gewählt (anstelle von: 25 m Kraulschwimmen)
- 50 m Rückenschwimmen (anstelle von: 50 m Rückenschwimmen ohne Armtätigkeit mit Grätschschwung)
- 10 m Streckentauchen (für Behinderte mit doppeltem Arm- oder Beinschaden anstelle von: 15 m Streckentauchen)
- Tieftauchen: Herausholen von drei kleinen Tauchringen innerhalb von 4 Minuten in höchstens 4 Tauchversuchen (bei doppeltem Arm- oder Beinschaden anstelle von: innerhalb von 3 Minuten in höchstens 3 Tauchversuchen)
- Weit-Tieftauchen (für Schwerstbehinderte, z.B. Querschnittsgelähmte): Aus 8 m Entfernung ca. 2 m Tieftauchen mit Herausholen eines Gegenstandes (anstelle von: Sprung aus 3 m Höhe)
- 50 m Kleiderschwimmen (Hosenbein und Ärmel der Jacke entsprechend der Behinderung gekürzt; anstelle von: 50 m Transportschwimmen)

Sonstige Sonderleistungen beim Deutschen Schwimmabzeichen - Gold -:

- 1000 m Schwimmen in höchstens 28 Minuten für Männer, in höchstens 33 Minuten für Frauen (anstelle von: in höchstens 24 bzw. 29 Minuten)
- 100 m Schwimmen in höchstens 2 Minuten für Männer, in höchstens 2:10 Minuten für Frauen (anstelle von: in höchstens 1:50 bzw. 2 Minuten)
- 100 m Rückenschwimmen (Einschränkungen der Schwimmtechnik entfallen)
- Tieftauchen: Herausholen von drei kleinen Tauchringen innerhalb von 4 Minuten in höchstens 4 Tauchversuchen (bei doppeltem Arm- oder Beinschaden anstelle von: innerhalb von 3 Minuten in höchstens 3 Tauchversuchen)
- Weit-Tieftauchen (für Schwerstbehinderte, z.B. Querschnittsgelähmte): Aus 8 m Entfernung ca. 2 m Tieftauchen mit Herausholen eines Gegenstandes (anstelle von: Sprung aus 3 m Höhe)
- 50 m Kleiderschwimmen (Hosenbein und Ärmel der Jacke entsprechend der Behinderung gekürzt; anstelle von: 50 m Transportschwimmen)

Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung für alle Schwimmprüfungen sind:

- Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen der DLRG (A/P S/RS), sowie Lehrscheininhaber DLRG, DRK und ASB im Auftrag und im Bereich ihrer Gliederung
- Inhaber des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens - Silber - (DRSA Silber) mit einem Mindestalter von 18 Jahren im Auftrag und im Bereich ihrer Gliederung
- Sportlehrer und Lehrer mit Schwimmlehrerbefähigung
- Lehrer, die den Schwimmunterricht an Hochschulen erteilen
- Lehrer mit der Lehrberechtigung zur Erteilung von Schwimmunterricht und Lehrer, die mit der Erteilung von Schwimmunterricht nach den entsprechenden Richtlinien der Länder beauftragt sind
- Staatlich geprüfte Schwimmlehrer
- Staatlich geprüfte Schwimmmeister, geprüfte Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen, Fachangestellte und Meister für Bäderbetriebe

- Mitglieder des Deutschen Schwimmverbandes, des Deutschen Turner-Bundes und des Verbandes Deutscher Sporttaucher, die eine entsprechende gültige Prüfberechtigung ihrer Organisation besitzen
- Fachsportleiter Schwimmen der uniformierten Verbände.

5 Deutscher Leistungsschwimmpass

(Anlage A-4 der Deutschen Prüfungsordnung)

5.1 Deutsches Leistungsschwimmabzeichen „Hai“

Leistungen:

- 50 m Brustschwimmen unter 1:00 Minuten
- 50 m Kraulschwimmen unter 0:50 Minuten
- 50 m Rückenkräulen unter 1:00 Minuten
- Kopfsprung aus 3 m Höhe oder Salto vorwärts aus 1 m Höhe
- 25 m Wasserballdribbeln

5.2 Deutsches Leistungsschwimmabzeichen Silber

Leistungen:

- 100 m Brustschwimmen unter 1:55 Minuten
- 100 m Kraulschwimmen unter 1:40 Minuten
- 100 m Rückenkräulen unter 1:50 Minuten
- 100 m Lagenschwimmen ohne Zeitlimit
- 400 m Freistil unter 10:00 Minuten
- Kopfsprung vorwärts aus 3 m Höhe
- Salto vorwärts aus 1 m Höhe
- 25 m Wasserballdribbeln unter 25 Sekunden

5.3 Deutsches Leistungsschwimmabzeichen Gold

Leistungen:

- 100 m Brustschwimmen
männlich unter 1:35 Minuten
weiblich unter 1:45 Minuten
- 100 m Kraulschwimmen
männlich unter 1:20 Minuten
weiblich unter 1:30 Minuten
- 100 m Rückenkräulen
männlich unter 1:35 Minuten
weiblich unter 1:45 Minuten
- 50 m Schmetterling
männlich unter 0:40 Minuten
weiblich unter 0:45 Minuten
- 400 m Kraulschwimmen
männlich unter 7:00 Minuten
weiblich unter 8:00 Minuten
- Kopfsprung vorwärts aus 3 m Höhe
- Salto vorwärts aus 1 m Höhe
- 50 m Wasserballdribbeln unter 1:00 Minute

5.4 Ausführungsbestimmungen für die Abnahme von Prüfungen für den Deutschen Leistungsschwimmpass

- Die Verantwortung für die Einhaltung der Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.
- Leistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden.
- Für alle Leistungsfordernungen in den Schwimmlagen gelten die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes.
- Die geforderten Leistungen müssen innerhalb von sechs Monaten erfüllt werden.
- Die Urkunden müssen neben der Unterschrift des Prüfers den Stempel der Abnahmestelle tragen.

Berechtigt zur Abnahme der Leistungen sind:

- Mitglieder von Schwimmvereinen und -abteilungen, die Inhaber des Riegenführer-, Übungsleiter-, Jugendleiter- oder Kampfrichterzeugnisses oder einer Trainerlizenz sind; außerdem bewährte Schwimmausbilder (letztere nur im Auftrag und im Bereich ihres Vereins)
- Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen der DLRG (A/P S/RS), sowie Lehrscheininhaber DLRG, DRK und ASB im Auftrag und im Bereich ihrer Gliederung
- Mitglieder des Deutschen Turnerbundes und des Verbandes Deutscher Sporttaucher, die eine gültige Prüfberechtigung ihrer Organisation besitzen
- Lehrer, die Schwimmunterricht an Hochschulen und Schulen erteilen
- Staatlich geprüfte Schwimmlehrer
- Staatlich geprüfte Schwimmmeister und Meister, geprüfte Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen, Fachangestellte und Meister für Bäderbetriebe
- Fachsportlehrer Schwimmen der uniformierten Verbände.

6 Rettungsschwimmprüfungen

(Anlage A-2 der Deutschen Prüfungsordnung)

6.1 Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Bronze

Leistungen:

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- 200 m Schwimmen in höchstens 10 Minuten, davon 100 m in Bauchlage und 100 m in Rückenlage mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit
- 100 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 4 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
- 3 verschiedene Sprünge aus etwa 1 m Höhe (z. B. Abrenner, Kopfsprung, Paketsprung, Startsprung, Fußsprung)
- 15 m Streckentauchen
- zweimal Tieftauchen von der Wasseroberfläche, einmal kopfwärts und einmal fußwärts, innerhalb 3 Minuten mit zweimaligem Herausholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes (Wassertiefe zwischen 2 und 3 m)
- 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen
- Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus:
 - Halsumklammerung von hinten,
 - Halswürgegriff von hinten
- 50 m Schleppen mit Kopf- und Achselgriff und dem Standard Fesselschleppgriff
- Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - 20 m Anschwimmen in Bauchlage, hierbei etwa auf halber Strecke Abtauchen auf 2 bis 3 m Wassertiefe und Herausholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen und das Anschwimmen fortsetzen,
 - 20 m Schleppen eines Partners
- Demonstration des Anlandbringens
- Vorführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)

Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

- Gefahren am und im Wasser
- Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbst- und Fremddrettung)
- Vermeidung von Umklammerungen
- Atmung und Blutkreislauf
- Hilfe bei Verletzungen und Ertrinkungsunfällen, Hitze- und Kälteschäden
- Aufgaben der ausbildenden Wasserrettungsorganisationen

6.2 Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Silber

Leistungen:

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- 400 m Schwimmen in höchstens 15 Minuten, davon 50 m Kraulschwimmen, 150 m Brustschwimmen und 200 m Schwimmen in Rückenlage mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit
- 300 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 12 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
- Sprung aus 3 m Höhe
- 25 m Streckentauchen
- dreimal Tieftauchen von der Wasseroberfläche, zweimal kopfwärts und einmal fußwärts innerhalb 3 Minuten, mit dreimaligem Herausholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes (Wassertiefe zwischen 3 und 5 m)
- 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen in höchstens 1:30 Minuten
- Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus:
 - Halsumklammerung von hinten,
 - Halswürgegriff von hinten
- 50 m Schleppen in höchstens 4 Minuten, beide Partner in Kleidung, je eine Hälfte der Strecke mit Kopf- oder Achsel- und einem Fesselschleppgriff (Standard Fesselschleppgriff oder Seemannsgriff)
- Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - 20 m Anschwimmen in der Bauchlage,
 - Abtauchen auf 3 bis 5 m Tiefe, Herausholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen,
 - Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff,
 - 25 m Schleppen,
 - Anlandbringen des Geretteten,
 - 3 Minuten Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)

Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

- Gefahren am und im Wasser
- Rettungsgeräte
- Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbst- und Fremddrettung)
- Vermeidung von Umklammerungen
- Erste Hilfe
- Rechte und Pflichten bei Hilfeleistungen
- Aufgaben und Tätigkeiten der ausbildenden Wasserrettungsorganisationen

6.3 Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Gold

Leistungen:

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- 300 m Flossenschwimmen in höchstens 6 Minuten, davon 250 m in Bauch- oder Seitenlage und 50 m Schleppen, Partner in Kleidung (Kopf- oder Achselschleppgriff)
- 300 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 9 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
- 100 m Schwimmen in höchstens 1:40 Minuten
- 30 m Streckentauchen, dabei von 10 kleinen Ringen oder Tellern, die auf einer Strecke von 20 m in einer höchstens 2 m breiten Gasse verteilt sind, mindestens 8 Stück aufsammeln
- dreimal Tieftauchen in Kleidung innerhalb von 3 Minuten; das erste Mal mit einem Kopfsprung, anschließend je einmal kopf- und fußwärts von der Wasseroberfläche mit gleichzeitigem Herausholen von jeweils zwei 5-kg-Tauchringen oder gleichartigen Gegenständen, die etwa 3 m voneinander entfernt liegen (Wassertiefe zwischen 3 und 5 m)
- 50 m Transportschwimmen, beide Partner in Kleidung: Schieben oder Ziehen in höchstens 1:30 Minuten
- Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus:
 - Halsumklammerung von hinten,
 - Halswürgegriff von hinten
- Kombinierte Übung (beide Partner in Kleidung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist):
 - 25 m Schwimmen in höchstens 30 Sekunden;
 - Abtauchen auf 3 bis 5 m Tiefe, Herausholen eines 5-kg-Tauchrings oder gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen;
 - Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff;
 - 25 m Schleppen in höchstens 60 Sekunden mit einem Fesselschleppgriff;
 - Anlandbringen des Geretteten;
 - 3 Minuten Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)
- Handhabung folgender Rettungsgeräte:
 - Retten mit Rettungsball und Leine;
 - Weitwerfen in einen Zielsektor mit 3-m-Öffnung in 12 m Entfernung: 6 Würfe innerhalb von 5 Minuten, davon 4 Treffer;
 - Retten mit Rettungsgurt und Leine (als Schwimmer und Leinenführer)
- Handhabung gebräuchlicher Hilfsmittel zur Wiederbelebung

Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

- Vermeidung von Umklammerungen
- Erste Hilfe
- Die Wasserrettungsorganisationen: Organisation, Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung des Wasserrettungsdienstes

6.4 Ausführungsbestimmungen für Rettungsschwimmprüfungen

- DLRG/DRK/ASB-Lehrgänge zur Vorbereitung auf DLRG/DRK/ASB-Prüfungen dürfen nur von Ausbildern geleitet werden, die von der zuständigen DLRG/DRK/ASB-Gliederung dazu beauftragt und Mitglieder der DLRG/des DRK/des ASB sind. Die Abnahme der Prüfungen und deren Beurkundungen dürfen nur von dazu beauftragten Ausbildern/Prüfern Schwimmen/Rettungsschwimmen der DLRG (A/P S/RS) sowie Lehrscheininhabern der DLRG/ASB und Lehrscheininhabern Rettungsschwimmen des DRK vorgenommen werden.
- Alle Prüfungen müssen in mindestens 1,80 m tiefem Wasser durchgeführt werden.
- Das Mindestalter zum Erwerb (Ausbildung und Prüfung) eines Rettungsschwimmabzeichens beträgt:
 - Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Bronze - 12 Jahre
 - Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Silber - 15 Jahre
 - Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Gold - 16 Jahre.
- Die Prüfungen zu den deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Silber und Gold - müssen in dieser Reihenfolge abgelegt werden. Eine Prüfung muss abgeschlossen sein, bevor der Bewerber an einem Lehrgang für die nächsthöhere Stufe teilnehmen darf.
- Vor Beginn des Lehrgangs zum Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Gold - muss eine Bescheinigung über die Sporttauglichkeit vorgelegt werden, die nicht älter als ein Jahr sein darf.
- Die Prüfungen zu den Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Silber bzw. Gold - können jährlich einmal wiederholt und beurkundet werden. Für jede fünfte Wiederholung wird das Abzeichen mit der entsprechenden Zahl verliehen. Einzelleistungen können in die Urkunde eingetragen werden.
- Die praktischen Fertigkeiten sind während des vorbereitenden Lehrgangs gründlich zu üben, damit sie bei der Prüfungsabnahme einwandfrei beherrscht werden. Die notwendige Theorie ist auf der Grundlage der DLRG/DRK/ASB-Lehrmaterialien (jeweils neueste Auflage) in verständlicher Form zu unterrichten.

- Als Bekleidung sind Jacke und lange Hose (Körperanzug) zu verwenden. Verliert ein Prüfling während des Entkleidens ein Kleidungsstück, so ist dieses durch Tauchen wiederzuholen.
- Beim Entkleiden nach dem Kleiderschwimmen sind Festhalten am Beckenrand oder andere Hilfen nicht gestattet.
- Beim Abtauchen fußwärts muss die geforderte Tiefe mit den Füßen zuerst erreicht werden.
- Bei Prüfungen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) sind die jeweils gültigen Ausbildungsrichtlinien zugrunde zu legen. Es sind als anatomische und physiologische Grundlagen Kenntnisse über Aufbau und Funktion von Atmung und Blutkreislauf zu verlangen. Wichtig ist die einwandfreie praktische Vorführung der Methoden über eine Zeit von 3 Minuten. Die Verwendung von Übungsgeräten wird empfohlen.
- Die im DLRG/DRK/ASB-Lehrmaterial, neueste Auflage, beschriebenen Befreiungs- und Rettungsschwimmgriffe (Transport-, Schlepp-, Hebe- und Tragegriffe) sind gründlich zu üben und in der Prüfung zu verlangen, andere Griffe sind nicht gestattet. Die Griffe müssen sicher beherrscht und über die vorgeschriebene Strecke einwandfrei vorgeführt werden.
- Beim Schleppen muss das Gesicht des Verunglückten über Wasser sein, der Geschleppte darf nicht mithelfen.
- Die Befreiungsgriffe sind bei der Prüfung vom Prüfer selbst oder einem Beauftragten, nicht von den Prüflingen untereinander (etwa als Partnerübung) im Wasser abzunehmen. Dabei ist auf die exakte und auch kraftvolle Durchführung der Befreiung zu achten. Jede Befreiung aus einer Umklammerung, die mit Hilfe eines Armhebels gelöst wird, endet in dem Standard-Fesselschleppgriff.
- Der Ausbildung und Prüfung an Hilfsmitteln zur Wiederbelebung sind die in den offiziellen Lehrunterlagen, neueste Auflage, beschriebenen Geräte zugrunde zu legen.
- Bei den Prüfungen „Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen“, „Rettungsgeräte“ sowie „Aufgaben und Organisation der Wasserrettungsorganisationen“ ist das zu verlangen, was das DLRG/DRK/ASB-Lehrmaterial aussagt. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, sind Erweiterungen dieser Stoffgebiete in Theorie und Praxis zu behandeln (z.B. Gezeiten, Brandung, Strömung).
- Die Erste-Hilfe-Leistungen können im Verlauf eines Lehrganges zum DRSA Silber erworben werden. Sie umfassen die durch die Hilfsorganisationen gemeinsam festgelegten Inhalte der 8 Doppelstunden Erste Hilfe-Ausbildung. Diese Ausbildung in Erste Hilfe kann ersetzt werden durch den Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung von mindestens 8 Doppelstunden, die nicht länger als 3 Jahre oder eines Erste-Hilfe-Trainings von mindestens 4 Doppelstunden, das nicht länger als 2 Jahre zurückliegen und bei jeder ausbildungsberechtigten Organisation erworben werden darf.
- Falls sich bestimmte Prüfungsteile nicht im heimischen Bezirk abnehmen lassen, können diese auch an einem anderen geeigneten Ort in einem Nachbarbezirk abgenommen werden.
- Ein Lehrgang für eine Rettungsschwimm-Prüfung umfasst mindestens 16 Stunden Ausbildung in Theorie und Praxis (ohne Erste-Hilfe-Ausbildung); die anschließende Prüfung muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.
- Die Numerierung der Rettungsschwimmurkunden wird innerhalb der ausstellenden Verbände einheitlich vorgenommen. Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.
- Befürwortung durch die zuständige Gliederung oder die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes
- Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des ASB, des DRK - Silber
- Erste Hilfe-Kurs (mind. 8 Doppelstunden), nicht älter als 3 Jahre oder Erste Hilfe-Training (mind. 4 Doppelstunden), nicht älter als 2 Jahre.
- Teilnahme an einem Ausbildungshelferlehrgang „Schwimmen“
- Teilnahme an einem Ausbildungshelferlehrgang „Rettungsschwimmen“
- Erfolgreiche Durchführung von je einem Kursus im Schwimmen und Rettungsschwimmen unter Aufsicht eines beauftragten (A/P S/RS) Lehrscheininhabers, Betreutes Praktikum/Hospitation
- Nachweis der Teilnahme an einem Grundausbildungsblock
- Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, dabei u.a.:
 - Nachweis von Fertigkeiten im Brust-, Rücken- und Kraulschwimmen;
 - Wiederholung von Leistungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG/des DRK/des ASB - Silber

Lehrschein für die Ausbildung und Prüfung von Schwimmern und Rettungsschwimmern

Leistungen:

- Nachweis der organisatorischen Fähigkeiten und des Unterrichtsgeschs durch Lehrproben im Schwimmen und Rettungsschwimmen
- Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers, der Wirkungsweise seiner wichtigsten Organe und der Wiederbelebung
- Erklären wichtiger Rettungs- und Wiederbelebungsgeschäfte und ihrer praktischen Anwendung
- Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Methodik des Schwimmens und Rettens;
 - Physikalische und physiologische Grundlagen des Tauchens;
 - Organisation und Durchführung des Rettungsschwimmdienstes;
 - Rechts- und Versicherungsgrundlagen;
 - Die Wasserrettungsorganisationen (DLRG/DRK/ASB);
 - Aufgaben, Satzung, Ordnungen

Ausführungsbestimmungen für Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen-(Lehrschein)prüfungen

- Auf die Teilnahme an den Ausbildungshelferlehrgängen und die Durchführung von Anfangsschwimmkursen kann als Voraussetzung verzichtet werden, wenn entsprechende Qualifikationen (z.B. aufgrund der Schwimmmeister- oder Sportlehrerausbildung bzw. -tätigkeit) nachgewiesen werden.
- Aufgrund nachgewiesener Qualifikation kann auf Teile der Ausbilder/Prüfer (Lehrschein)prüfung verzichtet werden.
- Die Urkunde berechtigt den Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen (Lehrscheininhaber) als Mitglied der DLRG für vier Jahre zur Ausbildung und Prüfungsabnahme im Bereich seines zuständigen Bezirks. Voraussetzung für eine Verlängerung um vier Jahre ist die Mitgliedschaft (ausgenommen der unter 5. „Voraussetzungen“ beschriebene Personenkreis) sowie die Teilnahme an mindestens einem Informations- und Fortbildungslehrgang des Landesverbandes bzw. des Präsidiums.
- Eine Lehr- und Prüfberechtigung für den Bereich der Schwimmprüfungen kann auch an Personen ohne Lehrscheinprüfung erteilt werden (vgl. Ausführungsbestimmungen zu den Schwimmprüfungen). Weitere Einzelheiten werden in Richtlinien des Präsidiums der DLRG festgelegt.
- Die Prüfungen in Anatomie, Physiologie sowie in Erster Hilfe sind von einem Arzt abzunehmen. Nur in Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch von einem Ausbilder/Prüfer (Lehrschein oder Erste Hilfe) abgenommen werden, der dann von der zuständigen Landesverbandsleitung bzw. vom Präsidium dazu besonders beauftragt sein muss.
- Die Bedingungen der Prüfungen sind innerhalb eines Jahres zu erfüllen.
- Einzuzureichen sind vor Beginn des Lehrschein-Lehrganges über den Bezirk bzw. die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes:
 - Prüfungskarte;
 - Beurteilung durch die örtliche Gliederung oder die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes;
 - Mitgliedsbuch oder -ausweis;
 - Urkunde über die Prüfung zum deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des ASB, des DRK - Silber;
 - 2 Passbilder;
 - Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe von mindestens 8 Doppelstunden, nicht älter als 3 Jahre.
- Die Leistungen werden auf der Prüfungskarte eingetragen, die beim Landesverband/Präsidium verbleibt.
- Die Ausbildung und Prüfung der Bewerber wird im Auftrag des DLRG-Präsidiums verantwortlich von der zuständigen Landesverbandsleitung in Verbindung mit den Bezirken durchgeführt. Lehrscheininhaber, die Lehrscheinanwärter ausbilden, müssen vom Landesverband gesondert dazu beauftragt sein. Die Lehrscheinprüfung wird von einer Kommission des Landesverbandes/Präsidiums abgenommen.
- Ausbildung und Prüfung haben nach dem Rahmenplan des Präsidiums zu erfolgen.
- Bewerber für den Lehrschein haben folgende Erklärung zu unterschreiben:
 - Ich erkenne die Prüfungsordnung und die Ausführungsbestimmungen der DLRG an und verpflichte mich, als Lehrscheininhaber bei der Ausbildung und Prüfungsabnahme danach zu verfahren.

III. Grundsätze für Lehrscheinprüfungen

(Anlage A-5 der Deutschen Prüfungsordnung)

Teil A - Fassung der DLRG (Anlage A-5 a der Deutschen Prüfungsordnung)

Teil B - Fassung des DRK (Anlage A-5 b der Deutschen Prüfungsordnung)

Teil C - Fassung des ASB (Anlage A-5 c der Deutschen Prüfungsordnung)

Teil A: DLRG-Lehrscheinprüfungen Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen (Lehrschein)

Die Ausbildung zum Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen beinhaltet eine gemeinsame und eine fachspezifische Ausbildung.

Gemeinsamer Grundausbildungsblock

Der gemeinsame Grundausbildungsblock zur Erlangung der Lehrqualifikation im Rahmen der Lizenzausbildung der DLRG beinhaltet die Vermittlung von

- Methodisch didaktischen Grundlagen
- Grundkenntnissen des Personen- und vereinsbezogenen Bereiches

Die Inhalte werden durch den Landesverband/Präsidium vermittelt, Näheres regeln die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung in der DLRG

Fachausbildung Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen (Lehrscheininhaber)

Die Bezeichnung Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen (Lehrscheininhaber) wird im folgenden A/P S/RS abgekürzt.

Voraussetzungen für den Erwerb:

Folgende Voraussetzungen sind vom Bewerber zu erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG

- Nach bestandener Prüfung stellt der Landesverband/das Präsidium die Urkunde aus. Er/Es nummeriert und registriert sie entsprechend den Richtlinien des Präsidiums. Die eingesandten persönlichen Unterlagen werden zurückgegeben.

Teil B: DRK-Lehrscheinprüfungen

Voraussetzungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft im DRK
- Die Mitgliedschaft kann entfallen, wenn die Lehr- und Prüfungsberechtigung nur für bestimmte Bereiche des öffentlichen Dienstes erworben werden soll (Schulen, Universitäten, Bundeswehr, Polizei)
- Befürwortung der Zulassung zur Ausbildung durch den zuständigen Bezirk (oder entspr. Gliederung) oder die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (DRK/DLRG/ASB) (nicht älter als drei Jahre)
- Abgeschlossene Erste-Hilfe-Ausbildung von mindestens 8 Doppelstunden (nicht älter als drei Jahre)
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrschein-Vorbereitungslehrgang (darin eingeschlossen: „Ausbildungshelferlehrgang“) mit Überprüfung der Schwimmfertigkeit und Wiederholung von Prüfungsleistungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens - Silber
- Erfolgreiche Durchführung von einem Lehrgang im Rettungsschwimmen unter Aufsicht eines beauftragten Lehrscheininhabers (Ausbilders)

Prüfung für den Lehrschein Rettungsschwimmen (Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung im Rettungsschwimmen)

Leistungen:

1. Nachweis der organisatorischen Fähigkeiten und des Unterrichtsgeschicks durch Lehrproben im Rettungsschwimmen
2. Kenntnisse vom Bau des menschlichen Körpers, der Wirkungsweise seiner wichtigsten Organe und der Wiederbelebung (einschl. der Vorgänge bei Ertrinkungs- und Badetod, der Folgen von Erschöpfung, Unterkühlung, bei Krämpfen)
3. Kenntnis über wichtige Rettungs- und Wiederbelebungsgeräte und Demonstration der Anwendung
4. Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Didaktik und Methodik des Rettungsschwimmens
 - Die WW-DRK: Aufgaben, Satzung, Dienstordnung
 - Die Prüfungsordnungen Schwimmen und Rettungsschwimmen und Ausführungsbestimmungen

Die Prüfungen von 2. und 4. können in mündlicher und/oder schriftlicher Form durchgeführt werden.

Ausführungsbestimmungen für Lehrscheinprüfungen

- Auf die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen kann als Voraussetzung verzichtet werden, wenn entsprechende Qualifikationen (z.B. aufgrund der Schwimmmeister- oder Sportlehrerausbildung bzw. -tätigkeit) nachgewiesen werden.
- Der Lehrschein berechtigt den Inhaber für vier Jahre zur Ausbildungs- und Prüfungsabnahme im Bereich seines zuständigen Bezirks bzw. des unmittelbaren Bereiches des öffentlichen Dienstes.
- Voraussetzung für eine Verlängerung um weitere vier Jahre ist die Mitgliedschaft (ausgenommen der Personenkreis aus dem öffentlichen Dienst) und die erfolgreiche Teilnahme an einem Informations- und Fortbildungslehrgang.
- Eine Prüfberechtigung für die Schwimmprüfungen kann auch an Personen ohne Lehrscheinprüfung erteilt werden (vgl. Ausführungsbestimmungen zu den Schwimmprüfungen). Weitere Einzelheiten werden in Richtlinien des DRK festgelegt.
- Die Prüfungen in 2. sind von Prüfern abzunehmen, die durch die zuständige Lehrscheinprüfungskommission bestellt werden.
- Die Bedingungen der Lehrscheinprüfung sind innerhalb eines Jahres zu erfüllen.
- Einzelheiten über das Einreichen von Unterlagen werden durch Richtlinien der für die Prüfung zuständigen Stelle festgelegt.
- Die Prüfungsleistungen werden in eine Prüfungskarte eingetragen.
- Die Ausbildung und Prüfung der Lehrscheinbewerber werden verantwortlich von dazu berufenen Ausbildern durchgeführt. Näheres regelt eine Dienstanweisung und ein Rahmenplan.
- Bewerber für den Lehrschein haben eine Erklärung zu unterschreiben, in der sie die Prüfungsordnung und die Ausführungsbestimmungen anerkennen und sich verpflichten, als Lehrscheininhaber bei der Ausbildung und Prüfungsabnahme danach zu verfahren. Zuwiderhandlungen können den Verlust der Lehrberechtigung nach sich ziehen.

Nach bestandener Prüfung stellen die Landesverbände die Lehrscheine aus. Über die Registrierung und das Verfahren werden gesonderte Richtlinien erlassen. Eingesandte persönliche Unterlagen werden zurückgegeben.

Übergangsbestimmungen:

- Das DRK erlässt Übergangsbestimmungen. Alte Lehrberechtigungen verlieren spätestens nach einem Jahr nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung endgültig ihre Gültigkeit.

Teil C: ASB-Lehrberechtigung Rettungsschwimmen (Lehrschein)

Voraussetzungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber (ASB, DLRG, DRK).
- Sanitätsdienstliche Fachausbildung
- Lehrgang Anfangsschwimmen als Teilnehmer und/oder Lehrgangshelfer.
- Lehrgang Rettungsschwimmen als Teilnehmer und/oder Lehrgangshelfer mit Wiederholung der Prüfungsleistungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Silber.
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb der Lehrberechtigung Rettungsschwimmen.
- Durchführung von je einem Lehrgang der Anfangs- und Rettungsschwimmausbildung unter Aufsicht einer erfahrenen und dazu beauftragten Lehrkraft.

Geforderte Leistungen:

- Nachweis der organisatorischen Fähigkeiten und des Unterrichtsgeschicks durch Lehrproben aus der Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung.
- Kenntnisse vom Bau des menschlichen Körpers, der Wirkungsweise seiner wichtigsten Organe und der Wiederbelebung unter besonderer Berücksichtigung der Folgen und Maßnahmen bei Erschöpfung, Unterkühlung und bei Krämpfen sowie der Vorgänge beim Tod im Wasser.
- Kenntnisse der Wirkungsweise und Handhabung der wichtigsten Rettungs- und Wiederbelebungsgeräte.
- Nachweis ausreichender Kenntnisse:
 - zur Didaktik und Methode des Schwimmens und Rettens,
 - zur Unfallverhütung,
 - zu den Rechts- und Versicherungsgrundlagen,
 - über den Wasserrettungsdienst im ASB

Erwerb der Lehrberechtigung Rettungsschwimmen (Lehrschein)

Ausführungsbestimmungen:

- Die Durchführung von Ausbilderlehrgängen im Arbeiter-Samariter-Bund richtet sich nach den jeweils vom ASB-Bundesvorstand beschlossenen Richtlinien zur Ausbildung.
- Die vom Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. erteilte Lehrberechtigung erstreckt sich auf die definierten Lehrgänge der Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung und schließt die Prüfungsabnahme ein. Sie wird mit erfolgreichem Lehrgangsabschluss oder durch Anerkennung für maximal drei Jahre erteilt. Eine Verlängerung der Lehrberechtigung um weitere drei Jahre ist nur durch Teilnahme an einer Fortbildung möglich.
- Auf die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang kann verzichtet werden, wenn entsprechende Qualifikationen (z.B. Schwimmmeister- oder Sportlehrerausbildung bzw. -tätigkeiten) anderweitig erworben wurden und nachgewiesen werden (Anerkennung).
- Alle im Auftrag des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. tätigen Lehrkräfte und die ihnen zuzuordnenden Lehrberechtigungen und (Prüfungs-)Unterlagen werden in einer Ausbilderzentraldatei beim ASB-Bundesverband registriert.

IV. Lehrerfortbildung

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Maßgaben der einzelnen Länder zur Lehrerfortbildung wird empfohlen, dass alle im Schulschwimmen unterrichtenden Lehrer sich in der Rettungsfähigkeit einschließlich der neuesten HLW-Techniken (Herz-Lungen-Wiederbelebungs-Techniken analog den Anforderungen zum Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/ des DRK/ des ASB - Bronze) Fortbildungsmaßnahmen möglichst regelmäßig unterziehen. Diese Fortbildungsempfehlung geschieht in der Absicht, bei den Schwimmern unterrichtenden Lehrkräften die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Rettung und Selbstrettung präsent zu halten, um einen möglichen Ertrinkungstod ihrer Schüler abzuwenden.

V. Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und gilt 5 Jahre.

Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wurde.

13-6 Ordnung der Beschulung, Prüfungen, Studienvorbereitung von ausgesiedelten und ausländischen Personen

13-61

Übergreifende Bestimmungen

13-61 Nr. 1

Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 10.03.1992 (GABl. NW. I S. 67)¹

1 Zweck und Zielgruppe der Sprachprüfung

1.1 Schülerinnen und Schülern kann beim Erwerb der in Nr. 2 genannten Berechtigungen und Abschlüsse die Amtssprache des Herkunftslandes anstelle einer Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache (erste oder zweite Fremdsprache ab Klasse 5 bzw. Klasse 6) durch eine Sprachprüfung anerkannt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- die Sekundarstufe I der deutschen Schule wurde nicht von Beginn an besucht,
- eine Eingliederung in das Sprachenangebot der Schule konnte nicht erfolgen,
- die Amtssprache des Herkunftslandes konnte nicht anstelle einer Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache weitergeführt werden.

1.2 Ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler können statt in der Amtssprache des Herkunftslandes auch in Russisch eine Sprachprüfung ablegen.

1.3 Auf eine Sprachprüfung bei Schülerinnen und Schülern kann verzichtet werden, wenn das entsprechende Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)

- A2 für den Hauptschulabschluss nach Klasse 9,
- A2/B1 für den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und
- B1 für den mittleren Schulabschluss

durch ein von einem anerkannten Bildungsträger abgenommenes Fremdsprachenzertifikat nachgewiesen wird.

1.4 Voraussetzung für das Ablegen einer Sprachprüfung ist, dass fachkundige Prüferinnen oder Prüfer (in der Regel mit Lehrerfahrung in der jeweiligen Sprache) zur Verfügung stehen.

1.5 Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gemäß §§ 38 und 39 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1) ist die Sprachprüfung in den folgenden Fällen entbehrlich:

1.5.1 Für Schülerinnen und Schüler, die aus der Klasse 9 oder der Klasse 10 einer Schule des Herkunftslandes unmittelbar in die deutsche Schule eintreten, wird für die Vergabe der vorgenannten Abschlüsse die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note für den Unterricht in der Amtssprache des jeweiligen Herkunftslandes übernommen.

1.5.2 Für Schülerinnen und Schüler, die die deutsche Schule erst ab der Klasse 7 oder der Klasse 8 besuchen und bis zum Schulabschluss an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot in der Amtssprache des Herkunftslandes im Umfang von mindestens drei Wochenstunden regelmäßig teilgenommen haben, wird für die Vergabe der vorgenannten Abschlüsse die in diesem Unterricht zuletzt erteilte Note übernommen.

2 Anspruchshöhe der Sprachprüfung und Prüfungsanforderungen

2.1 Die Sprachprüfung ist abzustellen auf:

- den Hauptschulabschluss nach Klasse 9,
- den Hauptschulabschluss nach Klasse 10,
- den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
- das Anspruchsniveau der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in einer fortgeführten Fremdsprache,
- die Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen).

2.2 Die Anforderungen der Sprachprüfung müssen den Leistungsansprüchen entsprechen, die - bezogen auf die jeweilige Berechtigung bzw. den jeweiligen Abschluss - für die Pflichtfremdsprachen oder die Wahlpflichtfremdsprachen gelten.

3 Durchführung der Sprachprüfung

3.1 Für die Durchführung der Sprachprüfung ist die obere Schulaufsichtsbehörde verantwortlich.

3.2 Bei einer geringen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern für eine bestimmte Sprache können diese landesweit zusammengefasst und bei einer oberen Schulaufsichtsbehörde zentral geprüft werden.

4 Prüfungsausschüsse

4.1 Die Prüfungsausschüsse für die Sprachprüfung bestehen aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern (fachkundigen Lehrkräften).

4.2 Der Vorsitz in den Prüfungsausschüssen liegt bei dem zuständigen schulfachlichen Dezernat der oberen Schulaufsichtsbehörde; er kann an die untere Schulaufsichtsbehörde oder an eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter delegiert werden.

4.3 Die weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde mit der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben beauftragt. Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über Ausnahmen bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse.

5 Meldung und Zulassung zur Sprachprüfung

5.1 Die Meldungen zur Sprachprüfung erfolgen in der Klasse bzw. Jahrgangsstufe, in der die angestrebten Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden können.

5.2 Die Schulleitungen, die Leitungen der Einrichtungen der Weiterbildung und der in § 10 Abs. 7 SchulG aufgeführten besonderen Einrichtungen des Schulwesens regeln in ihren Schulen bzw. Einrichtungen die Information der Schülerinnen und Schüler und das Anmeldeverfahren zur Sprachprüfung und stellen sicher, dass der oberen Schulaufsichtsbehörde die jeweiligen Anträge bis zum 15. September vorliegen.

5.3 Für die Sprachprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST) Nr. 11.22 (BASS 13-32 Nr. 3.2).

5.4 Über die Zulassung zur Sprachprüfung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde; sie teilt ihre Entscheidung schriftlich über die Schule mit.

6 Ort, Zeitpunkt, Gliederung und zeitliche Dauer der Sprachprüfung

6.1 Ort und Zeitpunkt der Sprachprüfung werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

6.2 Die Sprachprüfungen finden für die allgemeinbildenden Schulen und die Berufskollegs einmal im Jahr in der Regel zwischen dem Beginn des zweiten Schulhalbjahres und dem 15. März statt. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Lehrgängen von Einrichtungen der Weiterbildung und der besonderen Einrichtungen des Schulwesens kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde bei Bedarf eine weitere Prüfung im Jahr angeboten werden.

6.3 Die Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden.

6.4 Die schriftliche Prüfung entspricht in Anforderungen, Umfang und Dauer der für die Schulform und die Jahrgangsstufe üblichen Klassenarbeit in der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder in der Wahlpflichtfremdsprache.

6.5 Der mündliche Prüfungsteil beträgt für

- a) die Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen) höchstens 30 Minuten,
- b) die übrigen unter Nr. 2.1 aufgeführten Berechtigungen und Abschlüsse 15 bis 20 Minuten.

6.6 Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll in deutscher Sprache zu erstellen, das vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Prüfungsprotokoll müssen die Namen des Prüflings und der Mitglieder des Prüfungsausschusses, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie die Prüfungszeit, die gestellten Aufgaben und die erteilte Note mit ihrer Begründung zu ersehen sein.

7 Bewertung der Sprachprüfung

7.1 Der Bewertung der einzelnen Schülerleistungen sind die Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1) zugrunde zu legen.

7.2 Die Gesamtnote wird unter gleichwertiger Berücksichtigung des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteiles festgesetzt. Eine Prüfungsleistung, die in einem der beiden Prüfungsteile eine ungenügende Leistung aufweist, kann in der Gesamtnote nicht mit ausreichend bewertet werden.

7.3 Über die Notenfestsetzung entscheiden die Prüfungsausschüsse mit einfacher Mehrheit.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 09.05.2008 (ABl. NRW. S. 294); RdErl. v. 18.11.2010 (ABl. NRW. S. 629)
RdErl. v. 12.03.2014 (ABl. NRW. S. 185)

8 Verfahren bei Wiederholung der Sprachprüfung

8.1 Bei einem Prüfungsergebnis mit nicht ausreichender Gesamtnote kann die Prüfung wiederholt werden, sofern die Verbesserung der Note für eine Versetzung oder für das Erreichen eines Abschlusses erforderlich ist.

8.2 Die Wiederholung der Sprachprüfung ist nur einmal möglich, und zwar in der Regel zum Ablauf des folgenden Schuljahres, für Wiederholer aus Lehrgängen von Einrichtungen der Weiterbildung bzw. besonderen Einrichtungen des Schulwesens zum nächsten Prüfungstermin.

9 Bescheinigung

9.1 Schülerinnen und Schüler, die sich der Sprachprüfung unterzogen haben, erhalten eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1.

9.2 Die in der Sprachprüfung erreichte Note ist entsprechend den Bestimmungen für die Versetzung oder Abschlussvergabe der jeweiligen Schulform versetzungs- bzw. abschlussrelevant.

Die Note wird von der Schule, der Einrichtung der Weiterbildung bzw. der besonderen Einrichtung des Schulwesens anstelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache in das Abschlusszeugnis bzw. in das Versetzungszeugnis übertragen. In der Spalte Bemerkungen ist aufzunehmen:

„Die Note in _____ wurde aufgrund der Sprachprüfung gemäß RdErl. d. KM v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) erteilt.“

9.3 Die Noten gemäß Nr. 1.5.1 bzw. Nr. 1.5.2 werden von der Schule anstelle von Englisch in das Abschlusszeugnis übertragen. In die Spalte Bemerkungen ist aufzunehmen:

„Die Note in _____ wurde aufgrund einer Leistung erteilt, die im Herkunftsland/in einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot des Landes Nordrhein-Westfalen erbracht wurde.“¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen*

10 Englisch für Migrantinnen und Migranten

10.1 Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen zu einer Sprachfeststellungsprüfung in der Amtssprache ihres Herkunftslandes an Stelle von Englisch zugelassen werden, erhalten in der aufnehmenden Schule die Möglichkeit, Englischkenntnisse zu erwerben. Im Rahmen der Möglichkeiten nehmen sie am Regelunterricht oder an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterricht im Fach Englisch teil. Die Teilnahme am Englischunterricht wird auf den Zeugnissen der Sekundarstufe I unter Bemerkungen dokumentiert.

10.2 Am Ende der Sekundarstufe I ermöglicht die Schule diesen Schülerinnen und Schülern, ggf. durch Nutzen von Prüfungsunterlagen benachbarter Schulen anderer Schulformen, an der Zentralen Prüfung Englisch zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder zum Hauptschulabschluss nach Klasse 10 teilzunehmen.

10.3 Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 kann auf dem Zeugnis unter Bemerkungen das Referenzniveau A2/B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) bescheinigt werden. Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote auf dem Niveau des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) kann auf dem Zeugnis unter Bemerkungen das Referenzniveau B1 (GeR) bescheinigt und Englisch als fortgeführte Fremdsprache in der Sekundarstufe II belegt werden.

10.4 Die in der Zentralen Prüfung erreichte Note wird nicht in die Entscheidung über die Versetzung oder die Vergabe der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe einbezogen. In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe muss ggf. eine weitere Fremdsprache fortgeführt oder durch eine Sprachfeststellungsprüfung bescheinigt werden.

11 Ergänzende Bestimmung

11.1 Sofern in der aufnehmenden Schule ein entsprechendes Sprachenangebot besteht, können - ergänzend zu der in Nr. 1.1 genannten Schülergruppe - sich auch solche Schülerinnen und Schüler einer Sprachprüfung unterziehen, die in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten und in der Sekundarstufe I an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterricht in der Amtssprache des Herkunftslandes teilgenommen haben.

11.2 Sie können diese Sprache bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote als fortgeführte Fremdsprache belegen.

11.3 Die Anspruchshöhe der Sprachprüfung ist auf den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) abzustellen. Die in der Sprachprüfung erreichte Note wird nicht in die Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe einbezogen.

11.4 Über das Prüfungsergebnis wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1

Bescheinigung Feststellungsprüfung	
Die Bezirksregierung	
Bescheinigung über eine Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle einer Pflichtfremdsprache oder Wahlpflichtfremdsprache	
Vor- und Zuname _____	
geboren am _____	in _____
Schüler/in der Klasse _____ der Schule/Schulform _____	
in _____	
hat die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) zur Anerkennung von _____	
jeweilige Amtssprache bzw. Russisch _____	
anstelle von _____	als erster Pflichtfremdsprache als zweiter Pflichtfremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache ¹⁾
gemäß RdErl. d. KM v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1)	
für _____ abgelegt.	
Gesamtnote: _____	
Ort, Datum _____	(Siegel) _____ Vorsitzender des Prüfungsausschusses
¹⁾ Nichtzutreffendes streichen	

Anlage 2

Bescheinigung Sprachprüfung	
Die Bezirksregierung	
Bescheinigung über eine Sprachprüfung	
Vor- und Zuname _____	
geboren am _____	in _____
Schüler/in der Klasse _____ der Schule/Schulform _____	
in _____	
hat eine Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) in _____	
gemäß RdErl. d. KM v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) abgelegt.	
Gesamtnote: _____	
Aufgrund des Ergebnisses dieser Sprachprüfung hat die Schülerin/der Schüler die Berechtigung erworben/nicht erworben ¹⁾ , in der gymnasialen Oberstufe das Fach _____ als fortgeführte Fremdsprache zu belegen.	
Ort, Datum _____	(Siegel) _____ Vorsitzender des Prüfungsausschusses
¹⁾ Nichtzutreffendes streichen	

13-61 Nr. 2

Herkunftssprachlicher Unterricht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 69)

1 Ziele und Grundlagen

1.1 Das Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 06.02.2012 (GV. NRW. S. 97 - § 2 Absatz 3) fordert die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, wird auch Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprache im Sinne von § 2 Absatz 10 SchulG, § 5 APO-S I) angeboten. Er wird nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten und unter staatlicher Schulaufsicht an den Schulen angeboten.

1.2 Der herkunftssprachliche Unterricht ergänzt mit in der Regel fünf Wochenstunden den Unterricht. Er soll so weit wie möglich mit dem Unterricht in den Fächern sowie mit außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere im Ganztags, verknüpft werden.

1.3 Aufgabe des Unterrichts ist es, auf der Grundlage des gültigen Lehrplans die herkunftssprachlichen Fähigkeiten in Wort und Schrift zu erhalten, zu erweitern und wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln.

2 Herkunftssprachlicher Unterricht in der Primarstufe

2.1 Herkunftssprachlicher Unterricht wird in der Primarstufe angeboten, wenn eine mindestens 15 Schülerinnen und Schüler umfassende Lerngruppe dauerhaft ermöglicht werden kann.

2.2 Wird an der Schule die Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Einrichtung schulübergreifender Lerngruppen.

2.3 Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit Integrationshintergrund bei der Aufnahme in die Schule über das Angebot.

3 Herkunftssprachlicher Unterricht in der Sekundarstufe I

3.1 Wenn die sächlichen, curricularen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, kann an Schulen der Sekundarstufe I nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 APO-S I die Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden. Ein solches Angebot kann eingerichtet werden, wenn ausreichend große Lerngruppen zustande kommen. Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler hierüber beim Übergang in die Sekundarstufe I.

3.2 Herkunftssprachlicher Unterricht (§ 5 Absatz 3 APO-SI) kann stattfinden, wenn in der Sekundarstufe I mindestens 18 Schülerinnen und Schüler gleicher Herkunftssprache dauerhaft teilnehmen. Wird an der Schule diese Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Einrichtung schulform- und schulübergreifender Lerngruppen.

4 Regelungen zur Teilnahme

4.1 Das Verzeichnis der Teilnehmenden, Versäumnislisten, Arbeitspläne und Lehrberichte werden in deutscher Sprache geführt.

4.2 Die Anmeldung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme. Eine Abmeldung ist nur zum Schuljahresende für das kommende Schuljahr möglich.

4.3 Die den herkunftssprachlichen Unterricht erteilenden Lehrkräfte sind verpflichtet, die Eltern zu Beginn des Schuljahres zu Beratungen einzuladen und sie über die Unterrichtsgestaltung zu informieren. Den Eltern ist Gelegenheit zu geben, aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher zu wählen.

5 Leistungsbewertung, Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen und Zeugnisse

5.1 Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe des Lehrplans schriftliche Übungen zulässig. Die im herkunftssprachlichen Unterricht erteilte Leistungsnote wird in das Zeugnis wie folgt unter Bemerkungen aufgenommen:

„Weiterer Unterricht

_____ (Vor- und Zuname)

hat am Unterricht in der Herkunftssprache in

_____ (Sprache)

teilgenommen.

Ihre/Seine Leistungen werden mit

_____ (Leistungsnote)

bewertet.“

5.2 In den Zeugnissen der Schuleingangsphase der Grundschule wird statt der Leistungsnote eine Aussage über die Lernentwicklung im herkunftssprachlichen Unterricht bei „Hinweise zu den Lernbereichen/Fächern“ aufgenommen.

5.3 Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig am herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen haben, legen am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I eine Sprachprüfung nach § 5 Absatz 3 APO-S I auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab.

5.4 Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote in der Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses

kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden (siehe auch: Nummer 11, Runderlass vom 10.03.1992 - BASS 13-61 Nr. 1). Sofern die Sprachprüfung nicht bestanden wurde, wird eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht ausgestellt.

6 Lehrkräfte

6.1 Den herkunftssprachlichen Unterricht und den herkunftssprachlichen Unterricht anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache erteilen grundsätzlich Lehrkräfte, die die entsprechende Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht in dem Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts besitzen.

6.2 Es können auch Lehrkräfte mit einer Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die statt der Lehrbefähigung für das ausgeschriebene Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts die geforderte Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen „Lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates GeR nachweisen und ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2007 (BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 1 Nummer IX) schriftlich verbindlich erklärt haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme entfällt, wenn die Lehrkraft bereits eine Lehrbefähigung für eine Fremdsprache erworben hat.

6.3 Die Lehrkräfte werden entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung im regulären Unterricht und im herkunftssprachlichen Unterricht eingesetzt.

6.4 Sofern Lehrkräfte nach diesen Kriterien nicht zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch Lehrerinnen und Lehrer zugelassen werden, die

- über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts oder
- über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts oder
- über eine ausländische Lehramtsprüfung verfügen oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes der Herkunftssprache in einem anerkannten Lehrfach nachweisen. Hierbei müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 GeR nachweisen und den Ausführungen im Lehrplan entsprechend (Schule in NRW: Heft Nummer 5018) über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstheit

verfügen.

6.5 In allen Fällen müssen die Lehrkräfte

- ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Nummer 6.2 schriftlich verbindlich erklärt haben, und
- an einer Orientierungsphase (BASS 20-11 Nr. 5) teilnehmen.

6.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter gewährleisten darüber hinaus schulinterne Maßnahmen zur Einarbeitung in die Aufgaben einer Lehrkraft.

6.7 In den Fällen nach Nummer 6.4 erfolgt die Einstellung zum Zwecke der Erprobung zunächst befristet bis zur Dauer von maximal zwei Jahren.

6.8 Der herkunftssprachliche Unterricht an der Grundschule kann auch von abgeordneten Lehrkräften der Sekundarstufe I mit entsprechender Qualifikation erteilt werden.

6.9 Die Einstellung der Lehrkräfte erfolgt nach den Regelungen der Einstellungserlasse für Lehrerinnen und Lehrer in den öffentlichen Schuldienst.

6.10 Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis enthält der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.04.2007 (BASS 21-01 Nr. 11).

6.11 Alle Lehrerinnen und Lehrer aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Nachweise sind insbesondere:

- der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache oder
- das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“ oder
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen durchgeführt wird oder
- ein anderer durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung zugelassener Sprachnachweis.

6.12 Im Übrigen sind von ausländischen Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die Anforderungen des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Innenministeriums zu Aufenthaltstitel für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen vom 02.07.2008 (BASS 21-08 Nr. 1.1) zu erfüllen.

6.13 Programme für Gastlehrkräfte bleiben hiervon unberührt.

7 Konsultsunterricht

7.1 Für den herkunftssprachlichen Unterricht eines ausländischen Konsulats bedarf es keiner Genehmigung.

7.2 Wurde der Konsultsunterricht auf der Grundlage des Lehrplans des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt und haben die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihrer Schullaufbahn regelmäßig teilgenommen, können sie an der nordrhein-westfälischen Abschlussprüfung des herkunftssprachlichen Unterrichts am Ende der Klasse 10, im Gymnasium am Ende der Klasse 9 auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung durch das Konsulat an die Schulaufsicht.

7.3 Die Note kann in das Zeugnis aufgenommen werden. Mit einer erfolgreich absolvierten Prüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses erwerben die Schülerinnen und Schüler die Berechtigung, in der gymnasialen Oberstufe am Unterricht in der Herkunftssprache als fortgeführte Fremdsprache teilzunehmen, wenn ein solches Angebot eingerichtet ist.

7.4 Ermöglichen Konsulate den Erwerb von international anerkannten Sprachzertifikaten, die sich am Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) orientieren, wird das erworbene Zertifikat mit dem Niveau des GeR auf das Zeugnis unter „Bemerkungen“ aufgenommen.

7.5 Wenn Konsulate Sprachunterricht anbieten wollen, kann er im Zusammenwirken mit der Schule als Ganztagsangebot durchgeführt werden. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen des Erlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2).

7.6 Das Land wirbt bei den Schulträgern dafür, dass den Konsulaten für ihren Sprachunterricht die Schulräume möglichst unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

8 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt sofort in Kraft.

Anlage

Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache

**Bescheinigung
über die Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache**

Vor- und Zuname

hat im 1./2. Halbjahr des Schuljahres 20 ____/____ mit wöchentlich ____ Stunden
am Unterricht in der Herkunftssprache
in _____ (Sprache)
teilgenommen.

Der Unterricht entspricht den Anforderungen der Klasse _____

Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldig: _____

Ihre/Seine Leistungen werden mit _____
bewertet.¹

Hinweise: _____

Ort, Datum

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in

Lehrerin

1) Für Schülerinnen und Schüler der Schuleingangsphase der Grundschule entfällt die Leistungsnote. Aussagen über die Lernentwicklung im Unterricht in der Herkunftssprache sind unter „Hinweise“ aufzunehmen.

13-62

Ausgesiedelte Personen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 13-73 Nr. 22.1/22.2:** Anerkennung von Vorbildungsnachweisen aus den Herkunftsländern deutscher Aussiedlerinnen und Aussiedler

→ **BASS 10-31 Nr. 3:** Eichendorff-Kolleg Geilenkirchen-Staatliches Institut für spätausgesiedelte Abiturientinnen und Abiturienten

→ **BASS 12-51 Nr. 8:** Erfüllung der Schulpflicht bei Zuzug von Jugendlichen nach Nordrhein-Westfalen

13-62 Nr. 6.1

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg¹ für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg - APO-SpA)

Vom 28. Mai 1984
zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2007
(SGV. NRW. 223)
mit²

13-62 Nr. 6.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Spätaussiedler) - VVzAPO-SpA

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 26.11.1985 (GABl. NW. 02/86 S. 76)³

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Inhalt

Erster Teil Bildungsgang im Kolleg für Aussiedler

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabe des Kollegs für Aussiedler
- § 2 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen
- § 3 Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis für alle Fachrichtungen
- § 4 Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis für eine fachgebundene Studienberechtigung
- § 5 Aussiedler mit der Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsklasse einer Schule, die zur Studienberechtigung führt
- § 6 Aussiedler aus der Sowjetunion mit dem Abschluszeugnis einer zehnten Jahrgangsklasse
- § 7 Bewertung der Zeugnisse
- § 8 Beratung und Information

2. Abschnitt Unterricht, Leistungsbewertung

- § 9 Unterrichtsorganisation
- § 10 Unterrichtsgegenstände
- § 11 Teilnahme am Unterricht

¹ *jetzt: Eichendorff-Kolleg (Abteilung IV der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, Geilenkirchen)*

² *Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.*

³ *Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 01.06.1987 (GABl. NW. S. 373); RdErl. v. 18.03.1991 (GABl. NW. I S. 82)*

- § 12 Leistungsbewertung
- § 13 Zeugnisse
- § 14 Übergang in das zweite Ausbildungsjahr

Zweiter Teil Prüfungen

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 15 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfungen
- § 16 Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten
- § 17 Meldung zu den Prüfungen
- § 18 Nichtteilnahme an der Prüfung, Erkrankung, Versäumnis
- § 19 Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten

2. Abschnitt Prüfungsausschüsse

- § 20 Zentraler Prüfungsausschuß
- § 21 Fachprüfungsausschüsse
- § 22 Beschlußfassung
- § 23 Niederschriften
- § 24 Teilnahme von Gästen
- § 25 Pflicht zur Verschwiegenheit

3. Abschnitt Zulassung zur Prüfung

- § 26 Festsetzung der Vornoten
- § 27 Beschluß über die Zulassung

4. Abschnitt Ablauf und Verfahren der Prüfungen

- § 28 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 29 Ablauf der schriftlichen Prüfung
- § 30 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 31 Zwischenkonferenz
- § 32 Mündliche Prüfung
- § 33 Ablauf der mündlichen Prüfung
- § 34 Bewertung der mündlichen Leistungen

5. Abschnitt Abschluß der Prüfungen

- § 35 Feststellung der Abschlußnoten
- § 36 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 37 Erwerb der Fachhochschulreife
- § 38 Zeugnisse, Bescheinigungen
- § 39 Wiederholung der Prüfung

6. Abschnitt Schlußbestimmungen

- § 40 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 41 Ergänzende Bestimmung für behinderte Studierende
- § 42 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Erster Teil Bildungsgang im Kolleg für Aussiedler

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabe des Kollegs für Aussiedler

- (1) Das Kolleg vermittelt deutschen Aussiedlern aus osteuropäischen Ländern (Spätaussiedlern) die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind. Die Ausbildung führt zur allgemeinen Hochschulreife. Außerdem hilft sie den Studierenden, sich in ihrem neuen Lebensbereich zurechtzufinden.
- (2) Die allgemeine Hochschulreife wird nach einer Prüfung vom Kolleg zuerkannt.

§ 2 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In das Kolleg werden Bewerber aufgenommen, die ein Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes erworben (§ 3 und § 4) oder dort die letzte Klasse einer Schule besucht haben, die zur Studienberechtigung führt (§ 5), und Bewerber aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, die dort das Abschlußzeugnis einer allgemeinbildenden Mittelschule oder einer Fachmittelschule, die zur Studienberechtigung führt, erlangt haben (§ 6).
- (2) Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber bereits im Herkunftsland ein anderthalbjähriges Hochschulstudium oder ein zweijähriges Abendstudium oder Fernstudium absolviert hat.
- (3) Über die Aufnahme in das Kolleg entscheidet dessen Leiter (§ 46 Abs. 1 SchulG). Die Aufnahme setzt Kenntnisse der deutschen Spra-

che voraus, die es dem Bewerber ermöglichen, dem Unterricht zu folgen.

§ 3 Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis für alle Fachrichtungen

(1) Ein Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes mit Ausnahme der Länder auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, das die Befähigung zum Studium aller Fachrichtungen verleiht, erwirbt die allgemeine Hochschulreife, wenn er nach einem einjährigen Bildungsgang am Kolleg die Abschlußprüfung besteht.

(2) Der Bildungsgang kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Ein Aussiedler, der die für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bereits besitzt, kann die allgemeine Hochschulreife auch ohne Besuch oder vollständigen Besuch des Kollegs durch Bestehen der Bestätigungsprüfung erwerben.

§ 4 Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis für eine fachgebundene Studienberechtigung

(1) Ein Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes mit Ausnahme der Länder auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, das eine fachgebundene Studienberechtigung verleiht, erwirbt die allgemeine Hochschulreife, wenn er nach einem einjährigen Bildungsgang am Kolleg die Abschlußprüfung besteht.

(2) Der Bildungsgang kann nur einmal wiederholt werden.

VV zu § 4

4.1 zu Abs. 1

Auf Antrag wird ein Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes außer dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion gemäß Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (AQVO-FH) (BASS 13-73 Nr. 24) als Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) für diejenigen Fachrichtungen anerkannt, denen die fachgebundene Studienberechtigung des Herkunftslandes entspricht. (zwischenzeitlich aufgehoben: s. jetzt: 13-73 Nr. Nr. 22.2)

§ 5 Aussiedler mit der Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsklasse einer Schule, die zur Studienberechtigung führt

(1) Ein Aussiedler aus einem osteuropäischen Land mit Ausnahme der Länder auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, der kein Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes besitzt, aber dort die Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsklasse einer Schule erlangt hat, die zur Studienberechtigung führt, erwirbt die allgemeine Hochschulreife, wenn er nach einem zweijährigen Bildungsgang die Erweiterte Abschlußprüfung besteht.

(2) Jedes Jahr des zweijährigen Bildungsganges kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Ein Aussiedler, der bereits nach dem ersten Jahr dieses Bildungsgangs die für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, kann zu diesem Zeitpunkt die Erweiterte Abschlußprüfung ablegen. Besteht er diese Prüfung nicht, kann er in das zweite Ausbildungsjahr übergehen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 6 Aussiedler aus der Sowjetunion Fließtext mit dem Abschlußzeugnis einer zehnten Jahrgangsklasse

(1) Ein Aussiedler aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, der dort das Abschlußzeugnis einer allgemeinbildenden Mittelschule oder einer Fachmittelschule erlangt hat, die zur Studienberechtigung führt, erwirbt die allgemeine Hochschulreife, wenn er nach einem zweijährigen Bildungsgang die Erweiterte Abschlußprüfung besteht.

(2) Jedes Jahr des zweijährigen Bildungsganges kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Ein Aussiedler, der bereits nach dem ersten Jahr dieses Bildungsgangs die für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, kann zu diesem Zeitpunkt die Erweiterte Abschlußprüfung ablegen. Besteht er diese Prüfung nicht, kann er in das zweite Ausbildungsjahr übergehen, wenn er die Bedingungen des § 14 erfüllt. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 7 Bewertung der Zeugnisse

Der Entscheidung, ob die Voraussetzungen gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 erfüllt sind, werden die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zugrunde gelegt.

§ 8**Beratung und Information**

- (1) Zu Beginn der Ausbildung unterrichtet das Kolleg die Studierenden über die Regelungen für den Bildungsgang, die Prüfungsanforderungen und ihre Rechte und Pflichten im Kolleg.
- (2) Das Kolleg berät die Studierenden bei der Wahl der Fächer und informiert sie während der Ausbildung über ihren Leistungsstand.

2. Abschnitt**Unterricht, Leistungsbewertung****§ 9****Unterrichtsorganisation**

- (1) Der Unterricht orientiert sich an den Richtlinien und Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe und fördert das selbständige und kritische Denken. Die Unterrichtsinhalte und -formen werden durch die Vorkenntnisse, die Lebenserfahrungen und das Alter der Studierenden bestimmt.
- (2) Die Organisation des Unterrichts gewährleistet, daß alle Studierenden angemessen gefördert werden können. Dazu dienen Differenzierung und Förderunterricht.

§ 10**Unterrichtsgegenstände**

- (1) Der Unterricht im einjährigen Bildungsgang (§ 3 und § 4) wird in folgenden Fächern erteilt:

- Deutsch	9 Wochenstunden (+ 3 Wochenstunden Förderunterricht)
- drei Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabfeldes (Erdkunde, Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Sozialwissenschaften)	je 2 Wochenstunden
- Religionslehre	2 Wochenstunden
- Wahlpflichtfach I (Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft)	6 Wochenstunden
- Wahlpflichtfach II (ein weiteres wissenschaftliches Fach gemäß § 7 APO-GOST)	3 Wochenstunden

Tabelle 1: Stundentafel einjähriger Bildungsgang APO-SpA

Fremdsprache als Wahlpflichtfach I kann Englisch, Französisch, Latein oder Russisch sein.

- (2) Der Unterricht im zweijährigen Bildungsgang wird in folgenden Fächern erteilt:

- Deutsch	9 Wochenstunden (+ 3 Wochenstunden Förderunterricht)
- drei Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabfeldes (Erdkunde, Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Sozialwissenschaften)	je 2 Wochenstunden
- Religionslehre	2 Wochenstunden
- Fremdsprache	6 Wochenstunden
- Mathematik	5 Wochenstunden
- Physik oder Chemie oder Biologie	2 Wochenstunden

Tabelle 2: Stundentafel zweijähriger Bildungsgang APO-SpA

Fremdsprache kann Englisch, Französisch oder Latein, für Studierende gemäß § 5 auch Russisch sein.

- (3) Neben dem Unterricht gemäß den Absätzen 1 und 2 können ergänzende Arbeitsgemeinschaften in der Sprache des Herkunftslandes, im künstlerischen und im technischen Bereich, in Sport, in Latein mit dem Ziel des Latinums sowie in Informatik angeboten werden.

§ 11**Teilnahme am Unterricht**

Der Studierende ist verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 43 Abs. 1 SchulG) und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 12**Leistungsbewertung**

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.
- (2) In jedem Halbjahr fertigen die Studierenden, die am einjährigen Bildungsgang teilnehmen, in Deutsch und dem Wahlpflichtfach I, alle anderen Studierenden in Deutsch, der Fremdsprache und in Mathematik je zwei Klausuren an. Die Klausuren sollen zu den Prüfungsbedingungen hin führen; eine Klausur des letzten Halbjahres soll ihnen nach Umfang und Anforderungen entsprechen.

- (3) Hat ein Studierender aus wichtigem Grund die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, so wird ihm die Gelegenheit gegeben, diese nachzuholen. Der Fachlehrer kann den Leistungsstand des Studierenden auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

§ 13**Zeugnisse**

- (1) Ein Studierender, der das Kolleg gemäß § 5 und § 6 zwei Jahre besucht, erhält nach Abschluß des ersten Jahres ein Zeugnis.
- (2) Halbjahreszeugnisse werden im Kolleg nicht erteilt.

VV zu § 13

13.1 zu Abs. 1

Der Studierende erhält ein Zeugnis gemäß Anlage 1.

§ 14**Übergang in das zweite Ausbildungsjahr**

- (1) Ein Studierender, der das Kolleg gemäß § 5 und § 6 zwei Jahre besucht, wird nach Abschluß des ersten Jahres von der Kurskonferenz zum zweiten Jahr zugelassen, wenn
- die Leistungen in allen Fächern mindestens ausreichend sind;
 - die Leistungen in einem Fach nicht ausreichend sind;
 - die Leistungen in zwei Fächern, von denen nur eines ein Fach der schriftlichen Erweiterten Abschlußprüfung sein darf, nicht ausreichend und in einem der übrigen Fächer mindestens befriedigend sind.

- (2) Ein Studierender geht im Einzelfall auch dann in das zweite Ausbildungsjahr über, wenn nach dem Gesamteindruck, den die Kurskonferenz von ihm gewonnen hat, erwartet werden kann, daß er erfolgreich am Unterricht teilnehmen wird.

- (3) Ein Studierender gemäß § 5 oder § 6, der zu diesem Zeitpunkt oder später das Kolleg verläßt und nicht an der Erweiterten Abschlußprüfung teilgenommen oder diese nicht bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die im Kolleg erbrachten Leistungen und die erworbene Berechtigung.

- (4) Ein Studierender gemäß § 6 erhält außerdem eine Bescheinigung mit einer Gesamtnote, die aus den Noten gebildet wird, die der Studierende im Herkunftsland und im Kolleg erzielt hat.

- (5) Der Kurskonferenz gehören die Lehrer an, die den Studierenden unterrichtet haben; den Vorsitz führt der Leiter des Kollegs.

- (6) Eine Nachprüfung findet nicht statt.

VV zu § 14

14.3 zu Abs. 3

Verläßt ein Studierender das Kolleg, ohne die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt zu haben, erhält er ein Zeugnis gemäß Anlage 10; verläßt er das Kolleg im Laufe des zweiten Ausbildungsjahres, erhält er ein Zeugnis gemäß Anlage 2. Das Zeugnis weist keine Durchschnittsnote auf.

**Zweiter Teil
Prüfungen****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§ 15****Zeit, Ort und Gliederung der Prüfungen**

- (1) Die Abschlußprüfung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1), die Erweiterte Abschlußprüfung (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1) und die Bestätigungsprüfung (§ 3 Abs. 3) werden am Ende der Ausbildung im Kolleg abgelegt. Sie bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Fächer der schriftlichen Prüfung in der Abschlußprüfung sind Deutsch und das Wahlpflichtfach I.
- (3) Fächer der schriftlichen Prüfung in der Bestätigungsprüfung sind Deutsch und das Wahlpflichtfach I.
- (4) Fächer der schriftlichen Prüfung in der Erweiterten Abschlußprüfung sind Deutsch, die Fremdsprache und Mathematik.

§ 16**Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten**

- (1) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, daß er grundlegende Kenntnisse und Einsichten in seinen Prüfungsfächern erworben hat und fachspezifische Denkweisen und Methoden selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen und Leistungsbeurteilungen orientieren sich an den Richtlinien für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.
- (3) Die in der Prüfung erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

§ 17**Meldung zu den Prüfungen**

- (1) Spätestens drei Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung melden sich die Studierenden schriftlich beim Schulleiter zur Abschlußprüfung und zur Erweiterten Abschlußprüfung an. Ein Studierender, der

gemäß § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 vorzeitig die Erweiterte Abschlussprüfung ablegen will, meldet sich spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Leiter des Kollegs an.

(2) Zu einer Bestätigungsprüfung melden sich die Bewerber spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung an. Sie legen dazu das Hochschulzugangszugzeugnis des Herkunftslandes und dessen beglaubigte Übersetzung, den Nachweis über den Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, den Personalausweis oder einen gleichwertigen Ausweis, eine Aufstellung über die Gebiete der Prüfungsfächer, mit denen sie sich näher befaßt haben, sowie zwei Lichtbilder vor.

§ 18

Nichtteilnahme an der Prüfung, Erkrankung, Versäumnis

(1) Der Studierende darf der Prüfung nur aus wichtigem Grund fernbleiben; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungsleistungen, die der Studierende versäumt, ohne daß es dafür einen wichtigen Grund gibt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(2) Kann der Studierende aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, so muß er dies unverzüglich nachweisen; wenn er wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Studierende aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall bestimmt er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 19

Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der oder dem Studierenden aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen kann der Studierende von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Studierender durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Studierender ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Prüfungsausschuß. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluß, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigert ein Studierender in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

2. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 20

Zentraler Prüfungsausschuß

(1) Für die Prüfung wird ein Zentraler Prüfungsausschuß mit vier Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder sollen beide Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium abgelegt oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten. Mitglieder des Zentralen Prüfungsausschusses sind der zuständige schulfachliche Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender, der Leiter des Kollegs und zwei hauptamtliche Lehrer, die der Leiter des Kollegs benennt.

(2) Übernimmt der zuständige schulfachliche Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde nicht den Vorsitz, ist der Leiter des Kollegs Vorsitzender; in diesem Fall besteht der Zentrale Prüfungsausschuß aus drei Mitgliedern.

(3) Ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(4) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 21

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung wird jeweils ein Fachprüfungsausschuß mit drei Mitgliedern gebildet, die vom Leiter des Kollegs bestellt werden.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuß hat einen Vorsitzenden, einen Fachprüfer und einen Schriftführer. Die Mitglieder sollen die Lehramtsprüfungen in dem Prüfungsfach abgelegt haben und die Befähigung für das Lehramt am Gymnasium oder für das Lehramt für die Sekundarstufe II besitzen.

(3) Ein Vertreter der obersten oder der oberen Schulaufsichtsbehörde sowie der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses kann zeitweilig oder ganz den Vorsitz übernehmen. In diesem Fall besteht der Fachprüfungsausschuß aus vier Mitgliedern.

§ 22

Beschlußfassung

(1) Der Zentrale Prüfungsausschuß und die Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(2) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschluß aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuß. Der Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken. Ist der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Prüfungsausschusses von der Mitwirkung ausgeschlossen, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

§ 23

Niederschriften

(1) Über alle Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(2) Aus dem Protokoll müssen das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, der Prüfungsverlauf, die erteilte Note mit Begründung, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie die Namen des Studierenden, des Prüfers und des Schriftführers zu ersehen sein.

(3) Der aufsichtführende Lehrer fertigt im Raum, in dem sich die Studierenden auf die mündliche Prüfung vorbereiten, eine Niederschrift über den Ablauf der Vorbereitung.

§ 24

Teilnahme von Gästen

(1) Bei den mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und Beschlußfassung dürfen Lehrer und Lehramtsanwärter, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, sowie Vertreter der oberen und obersten Schulaufsichtsbehörde anwesend sein.

(2) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Studierenden weitere Personen als Zuhörer bei der Prüfung zulassen.

§ 25

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Vorsitzenden der Ausschüsse weisen die Mitglieder der Ausschüsse und die gemäß § 24 teilnahmeberechtigten Gäste auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit über alle wesentlichen Prüfungsvorgänge hin.

3. Abschnitt

Zulassung zur Prüfung

§ 26

Festsetzung der Vornoten

(1) In jedem Fach setzt der Fachprüfungsausschuß spätestens eine Woche vor dem Beginn der Prüfung auf Vorschlag des Fachlehrers für jeden Studierenden eine Vornote fest. Diese Note beruht auf den Leistungen des Studierenden während des letzten Ausbildungsjahres, wobei den Leistungen des letzten Halbjahres besonderes Gewicht zukommt. Der Leiter des Kollegs teilt den Studierenden alle Vornoten rechtzeitig vor der Prüfung mit.

(2) Bei einer Bestätigungsprüfung werden keine Vornoten festgesetzt.

VV zu § 26

26.1 zu Abs. 1

Die Angabe von Notentendenzen bei Festsetzung der Vornoten ist möglich.

§ 27

Beschluß über die Zulassung

(1) Der Zentrale Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Vornoten über die Zulassung zur Prüfung. Ein Studierender wird nur dann nicht zur Prüfung zugelassen, wenn der Zentrale Prüfungsaus-

schuß vorher mit dessen Lehrern beraten hat und davon überzeugt ist, daß der Studierende die Prüfung nicht bestehen kann.

(2) Über die Zulassung von Bewerbern, die an der Bestätigungsprüfung teilnehmen wollen, ohne das Kolleg besucht zu haben, beschließt der Zentrale Prüfungsausschuß im Anschluß an ein Kolloquium mit dem Bewerber.

4. Abschnitt Ablauf und Verfahren der Prüfungen

§ 28 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch dauert fünf Zeitstunden. Die Studierenden wählen dabei aus drei Aufgaben eine aus. In den anderen Fächern haben die Studierenden die ihnen gestellte Aufgabe in vier Zeitstunden zu lösen.

(2) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt, in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein und den Studierenden die Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu zeigen.

(3) Der Fachlehrer entwirft die Prüfungsaufgaben. Für das Fach Deutsch leitet er vier, für die anderen Fächer zwei Vorschläge mit jeweils einer Aufgabe oder mehreren Aufgaben über den Leiter des Kollegs an die obere Schulaufsichtsbehörde. Dies geschieht spätestens drei Wochen vor der schriftlichen Prüfung.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde bestimmt, unter welchen drei Vorschlägen für das Fach Deutsch die Studierenden auswählen, und entscheidet, welcher Vorschlag in den anderen Fächern Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist. Sie kann Aufgaben nach Beratung mit dem Fachlehrer und dem Leiter des Kollegs abändern oder durch neue ersetzen lassen.

§ 29 Ablauf der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufsicht während der schriftlichen Prüfung wird von Lehrern ausgeübt. Der Aufsichtsplan wird zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(2) Die Studierenden werden zu Beginn der Prüfung auf § 18 und § 19 hingewiesen. Die Bekanntgabe wird in der Niederschrift vermerkt.

(3) Bei den Arbeiten dürfen nur die Hilfsmittel benutzt werden, die mit den Aufgabenvorschlägen genehmigt worden sind. Alle benutzten Arbeitspapiere sind mit der schriftlichen Arbeit abzugeben.

§ 30 Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Der Fachprüfer korrigiert die Prüfungsarbeiten, begutachtet sie und bewertet sie mit einer Note.

(2) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses beauftragt einen zweiten Fachlehrer als Zweitkorrektor mit der Durchsicht der Arbeit. Wenn sich die beiden Fachlehrer nicht auf eine Note einigen können, zieht der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses einen weiteren Fachlehrer hinzu. Die Note wird dann durch Mehrheitsbeschluß festgesetzt.

VV zu § 30 30.2 zu Abs. 2

Die Angabe von Notentendenzen ist möglich.

§ 31 Zwischenkonferenz

In der Zwischenkonferenz stellt der Zentrale Prüfungsausschuß die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten fest, bestimmt die Fächer der mündlichen Prüfungen und stellt die vorläufigen Endnoten für die übrigen Fächer fest.

§ 32 Mündliche Prüfung

(1) Jedes Unterrichtsfach kann Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Ein Studierender kann in höchstens vier Fächern eine mündliche Prüfung ablegen.

(2) Eine mündliche Prüfung findet statt, wenn

- a) in einem schriftlichen Fach die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung voneinander abweichen und die Prüfung zur Festsetzung der Endnote erforderlich ist;
- b) das Bestehen der Prüfung gefährdet ist;
- c) der Studierende es wünscht.

(3) Bei einer Bestätigungsprüfung findet eine mündliche Prüfung im Fach Deutsch, im Wahlpflichtfach I, im gewählten Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabefeldes und im Wahlpflichtfach II statt. In Deutsch und im Wahlpflichtfach I kann ein Studierender von der mündlichen Prüfung befreit werden.

(4) Eine mündliche Prüfung findet nicht mehr statt, wenn der Studierende bereits aufgrund der vorliegenden Ergebnisse die Prüfung nicht bestehen und die Fachhochschulreife (schulischer Teil) gemäß § 37 Abs. 2 nicht mehr erwerben kann. Der Zentrale Prüfungsausschuß setzt in diesem Fall die Endnote für alle Fächer fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden. Der Beschluß wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt und begründet.

VV zu § 32

32.4 zu Abs. 4

Der Studierende erhält eine Mitteilung gemäß Anlage 5. Der Studierende, der keine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung hat, erhält eine Mitteilung gemäß Anlage 6.

§ 33 Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem Fachprüfungsausschuß statt.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten.

(3) Die Aufgabe muß den in § 16 genannten Prüfungsanforderungen entsprechen. Sie muß aus dem Unterricht erwachsen sein und darf die schriftliche Prüfung nicht inhaltlich wiederholen.

(4) Für jede Prüfung wird eine begrenzte Aufgabe gestellt. Sie wird schriftlich vorgelegt und muß eindeutig formuliert sein.

(5) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich vom Fachprüfer abgenommen. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Fragen an den Studierenden richten und die Prüfung zeitweise selbst übernehmen.

VV zu § 33

33.3 zu Abs. 3

Bei der Bestätigungsprüfung sollten die vom Prüfling gemäß § 17 Abs. 2 APO-SpA genannten Schwerpunkte seiner Vorbereitung bei der Aufgabenstellung berücksichtigt werden.

§ 34 Bewertung der mündlichen Leistungen

Der Fachprüfungsausschuß berät über die Prüfungsleistungen. Der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistungen vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Wird für die vom Fachprüfer vorgeschlagene Note keine Mehrheit erreicht, geht das Vorschlagsrecht auf den Vorsitzenden über. Bei Stimmengleichheit über den Vorschlag des Vorsitzenden gibt seine Stimme den Ausschlag. Der Fachprüfungsausschuß setzt die Note fest.

5. Abschnitt Abschluß der Prüfungen

§ 35 Feststellung der Abschlußnoten

(1) Nach Abschluß der mündlichen Prüfung setzt der Zentrale Prüfungsausschuß die Endnoten fest. In den Fächern, in denen der Studierende nicht geprüft worden ist, ist die Vornote die Endnote.

(2) Wenn die Endnote festgesetzt wird, haben die Vornote, die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen das gleiche Gewicht.

§ 36 Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Zentrale Prüfungsausschuß stellt fest, ob der Studierende die Prüfung bestanden und damit die allgemeine Hochschulreife erworben hat.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) die Leistungen in allen Fächern mindestens ausreichend sind;
- b) die Leistungen in nur einem Fach nicht ausreichend und in einem der übrigen Fächer mindestens befriedigend sind.

(3) Nach dem Abschluß der Prüfung wird dem Studierenden das Abschlußergebnis bekanntgegeben. Auf Wunsch wird dem Studierenden nach Abschluß der gesamten Prüfung auch das Ergebnis der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 37 Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Mit dem Übergang in das zweite Jahr erwirbt der Studierende die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule (schulischer Teil).

(2) Einem Studierenden, der die Erweiterte Abschlußprüfung nicht bestanden hat, wird die Befähigung zum Studium an der Fachhochschule (schulischer Teil) zugesprochen, wenn die Leistungen

- a) in einem Fach nicht ausreichend und in allen anderen Fächern mindestens ausreichend sind;
- b) in zwei Fächern, von denen nur eines ein Fach der schriftlichen Erweiterten Abschlußprüfung sein darf, nicht ausreichend und in einem der übrigen Fächer mindestens befriedigend sind.

(3) Die Entscheidung darüber, ob dem Studierenden der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wird, trifft der Zentrale Prüfungsausschuß.

(4) Ein Studierender, der gemäß § 6 Abs. 3 vorzeitig an der Erweiterten Abschlußprüfung teilgenommen und dabei die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt hat, kann erst nach Beendigung seines Bildungsgangs am Kolleg ein Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) erhalten.

§ 38 Zeugnisse, Bescheinigungen

(1) Wer die Abschlußprüfung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1) oder die Bestätigungsprüfung (§ 3 Abs. 3) bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, mit der das im Herkunftsland erworbene Hochschulzugangszugangszeugnis als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife anerkannt wird. In der Bescheinigung wird eine Gesamtnote festgesetzt; sie wird aus den Noten gebildet, die der Studierende im Herkunftsland und im Kolleg erzielt hat.

(2) Wer die Erweiterte Abschlußprüfung gemäß § 5 Abs. 1 und 3 bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.

(3) Wer die Erweiterte Abschlußprüfung gemäß § 6 Abs. 1 und 3 bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Außerdem erhält er eine Bescheinigung mit einer Gesamtnote, die aus den Noten gebildet wird, die der Studierende im Herkunftsland und im Kolleg erzielt hat.

(4) Wer die Erweiterte Abschlußprüfung gemäß § 5 Abs. 1 und 3 nicht bestanden hat, aber die Fachhochschulreife (§ 37) erworben hat, erhält ein entsprechendes Abschlußzeugnis.

(5) Wer die Erweiterte Abschlußprüfung gemäß § 6 Abs. 1 nicht bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das ihm den Erwerb der Fachhochschulreife (§ 37) bescheinigt, und eine Bescheinigung gemäß § 14 Abs. 4.

(6) Wer die Erweiterte Abschlußprüfung gemäß § 6 Abs. 3 nicht bestanden hat, aber die Fachhochschulreife (§ 37) erworben hat, erhält ein entsprechendes Abschlußzeugnis und eine Bescheinigung über die Gesamtnote, die aus den Noten gebildet wird, die der Studierende im Herkunftsland und im Kolleg erzielt hat.

(7) In allen anderen Fächern erhält der Studierende ein Abgangszeugnis.

VV zu § 38

38.1 zu Abs. 1

Der Studierende erhält eine Bescheinigung gemäß Anlage 7. Die Berechnung der Gesamtnote und die Festlegung des Datums für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfolgen gemäß Anlage 4.

38.2 zu Abs. 2

Der Studierende erhält ein Zeugnis gemäß Anlage 8. Das Zeugnis weist eine Durchschnittsnote auf, die gemäß Anlage 4 errechnet wird. Sofern er die Erweiterte Abschlussprüfung gemäß § 5 Abs. 3 vorzeitig bestanden hat, wird dies unter „Bemerkungen“ auf dem Zeugnis vermerkt.

38.3 zu Abs. 3

Der Studierende erhält ein Zeugnis gemäß Anlage 8. Sofern er die Erweiterte Abschlussprüfung gemäß § 6 Abs. 3 vorzeitig bestanden hat, wird dies unter „Bemerkungen“ auf dem Zeugnis vermerkt. Er erhält eine Bescheinigung gemäß Anlage 9.

Die Berechnung der Durchschnittsnote und der Gesamtnote sowie die Festlegung des Datums für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfolgen gemäß Anlage 4.

38.4 zu Abs. 4

Der Studierende erhält ein Zeugnis gemäß Anlage 2. Das Zeugnis weist eine Durchschnittsnote auf, die gemäß Anlage 4 errechnet wird.

38.5 zu Abs. 5

Der Studierende erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 10, ein Zeugnis gemäß Anlage 2, das das Datum der Aushändigung trägt und keine Durchschnittsnote aufweist, und eine Bescheinigung gemäß Anlage 3.

38.6 zu Abs. 6

Der Studierende erhält ein Zeugnis gemäß Anlage 2 und eine Bescheinigung gemäß Anlage 3.

38.7 zu Abs. 7

Der Studierende erhält ein Zeugnis gemäß Anlage 10.

§ 39 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal, frühestens nach einem halben Jahr und nur im ganzen wiederholt werden. Der Studierende erhält darüber eine Mitteilung, in der auch die erreichten Endnoten angegeben werden. Dies gilt auch im Fall des § 27.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Eine Nachprüfung findet nicht statt.

VV zu § 39

39.1 zu Abs. 1

Eine nicht bestandene Prüfung kann auch dann wiederholt werden, wenn der Studierende zuvor einmal nicht zur Prüfung zugelassen worden ist.

Wird ein Studierender zum zweiten Male nicht zur Prüfung zugelassen, muss er das Kolleg verlassen.

Der Studierende, der die Prüfung erstmalig nicht bestanden hat, erhält eine Mitteilung gemäß Anlage 5.

Der Studierende, der die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Mitteilung gemäß Anlage 6 und ein Zeugnis gemäß Anlage 10.

Der Studierende, der nicht zur Prüfung zugelassen wurde, erhält eine Mitteilung gemäß Anlage 11.

6. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 40

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Der Studierende kann gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, Widerspruch beim Kolleg einlegen (§§ 68 bis 70 Verwaltungsverfahrensgesetz).

(2) Über Widersprüche gegen Beschlüsse des Zentralen Prüfungsausschusses entscheidet dieser Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Der Studierende erhält auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüfer. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG. NRW.) bleibt unberührt.

(5) Die Studierenden werden über ihre Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Zentralen Prüfungsausschusses schriftlich belehrt.

§ 41

Ergänzende Bestimmung für behinderte Studierende

Soweit es die Behinderung eines Studierenden erfordert, kann von dieser Verordnung abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 42

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.¹

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuss bis zum 31. Dezember 2012 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzAPO-SpA:

Anlage 1

Zeugnis über 1. Jahr APO-SpA	
Bezeichnung des Kollegs	
Zeugnis	
Frau/Herr _____	
ist im zweijährigen Bildungsgang im Kolleg für Spätaussiedler in den nachfolgend aufgeführten Fächern unterrichtet worden und hat nach Beendigung des ersten Jahres folgende Noten erzielt.	
Deutsch	_____
Gesellschaftslehre	_____
Geschichte	_____
Erdkunde	_____
Philosophie	_____
Sozialwissenschaften	_____
Pädagogik	_____
Fremdsprachen	_____
Russisch	_____
Englisch	_____
Französisch	_____
Latein	_____
Mathematik	_____
Naturwissenschaften	_____
Physik	_____
Chemie	_____
Biologie	_____
Religionslehre	_____
Sie/Er hat an folgenden Arbeitsgemeinschaften teilgenommen _____	
Sie/Er geht/geht nicht ¹ in das zweite Jahr des Kollegs über.	
Bemerkungen _____	

Ort, Datum	(Siegel) _____
Leiterin des Kollegs	

1) Nichtzutreffendes streichen

1) Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Anlage 2 - Seite 1 -

Zeugnis über 2. Jahr APO-SpA mit Fachhochschulzugangsberechtigung

Bezeichnung des Kollegs

Zeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____,¹⁾

hat den zweijährigen Bildungsgang im Kolleg für Spätaussiedler gemäß Verordnung

über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Spätaussiedler (BASS 13-62 Nr. 6.1)

vom _____ bis zum _____

besucht.

1) Auf Wunsch der/des Stipendiaten wird hinter dem Geburtsort das Religionsbekenntnis vermerkt.

Anlage 3

Bescheinigung Hochschulzugangsberechtigung

Bezeichnung des Kollegs

**Bescheinigung
gemäß Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen
im Kolleg für Spätaussiedler**

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____,¹⁾

legt vor _____

Bezeichnung des Hochschulzugangszeugnisses des Herkunftslandes

ausgestellt am _____ in _____

und das _____

Zeugnis über die Erweiterte Abschlussprüfung

ausgestellt am _____ in _____

Hierfür wird gemäß § 11 Abs.3 der VergabeVO NRW

die Gesamtnote _____ / _____ (in Worten _____ / _____)

festgesetzt.

Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung _____

Ort, Datum (Siegel) Leiter/in des Kollegs

1) Auf Wunsch der/des Stipendiaten wird hinter dem Geburtsort das Religionsbekenntnis vermerkt.

Anlage 2 - Seite 2 -

Frau/Herr _____

ist im Kolleg in den folgenden Fächern unterrichtet worden und hat folgende Noten erzielt:

Deutsch	_____
Gesellschaftslehre	_____
Geschichte	_____
Erdkunde	_____
Philosophie	_____
Sozialwissenschaften	_____
Pädagogik	_____
Fremdsprachen	_____
Russisch	_____
Englisch	_____
Französisch	_____
Latein	_____
Mathematik	_____
Naturwissenschaften	_____
Physik	_____
Chemie	_____
Biologie	_____
Religionslehre	_____

Durchschnittsnote _____ / _____¹⁾

(in Worten _____ / _____)¹⁾

Sie/Er hat an folgenden Arbeitsgemeinschaften teilgenommen _____

Bemerkungen _____

Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikums-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) und den dazu ergangenen Ergänzungen als Nachweis der Fachhochschulreife.

Es berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule.

Ort, Datum (Siegel) Leiter/in des Kollegs

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

**Berechnung der Gesamt- bzw. Durchschnittsnoten
der Hochschulzugangsberechtigung deutscher Aussiedler**

- Gesamtnote bei Erwerb der Hochschulreife durch eine Zusatzprüfung
- 1.1 Das Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes und das Zeugnis über die Bestätigungs-, Abschluss- bzw. die Erweiterte Abschlussprüfung werden bei der Berechnung der Gesamtnote im Verhältnis 1 : 1 berücksichtigt.
- 1.2 Noten, die in eidesstattlichen Erklärungen gemäß § 93 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz angegeben werden, werden zur Feststellung der Durchschnitts- bzw. Gesamtnote nicht berücksichtigt. In diesen Fällen wird nur die Durchschnittsnote des vorhandenen Nachweises berücksichtigt. Liegt kein Nachweis vor, wird die unterste Bestehensnote angesetzt. Hierauf wird in der Bescheinigung ausdrücklich hingewiesen.
- Feststellung der Durchschnittsnote
- 2.1 Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung bzw. der Erweiterten Abschlussprüfung wird als arithmetisches Mittel aus den Endnoten aller im Bildungsgang unterrichteten Fächer gebildet, bei einer Bestätigungsprüfung aus den Noten der Prüfungsfächer. Hierbei gehen die Endnoten in Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes mit nur einer Note (arithmetisches Mittel) in die Berechnung ein. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und gegebenenfalls die Note im Fach Religion bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- 2.2 Bei der Bildung der Durchschnittsnote für das Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes gelten sinngemäß die Regelungen des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 12. August 1977 (RdErl. d. Kultusministers v. 14.11.1977 - GABl. NW. S. 547). Noten in Fächern, die in der Bundesrepublik Deutschland dem beruflichen Schulwesen zuzurechnen sind, werden berücksichtigt.
- 2.3 Bei Aussiedlern, die als Schüler im Herkunftsland die Berechtigung zum Besuch der letzten Jahrgangsklasse erlangt haben, tritt die Durchschnittsnote der Erweiterten Abschlussprüfung an die Stelle der Gesamtnote.
- 2.4 Die Durchschnitts- und die Gesamtnote für das Zeugnis der Fachhochschulreife bei Vorrücken in das zweite Jahr des zweijährigen Sonderlehrgangs wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1.1, 2.1 und 2.2 ermittelt.
- Als Datum des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife nach Absatz 1 gilt das Datum des Hochschulzeugnisses des Herkunftslandes. In den Fällen des § 38 Abs. 2 APO-SpA wird die allgemeine Hochschulreife mit dem Tage erworben, an dem die jeweilige Prüfung bestanden wurde.

Anlage 5

Bescheinigung Nichtbestehen einer Prüfung gemäß APO-SpA

Bezeichnung des Kollegs _____ Ort, Datum _____

Die/Der Vorsitzende
des Zentralen Prüfungsausschusses

Betr.: Nichtbestehen der Bestätigungsprüfung/Abschlussprüfung/Erweiterten Abschlussprüfung¹ Möglichkeit der Wiederholungsprüfung
Bezug: Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Spätaussiedler (APO-SpA - BASS 13-62 Nr. 6.1)

Sehr geehrte _____,

leider haben Sie die Bestätigungsprüfung/Abschlussprüfung/Erweiterte Abschlussprüfung¹ nicht bestanden.

Sie haben in den Prüfungsfächern folgende Endnoten erzielt:

Sie können die Bestätigungsprüfung/Abschlussprüfung/Erweiterte Abschlussprüfung¹ gemäß § 39 Abs. 1 APO-SpA frühestens nach einem halben Jahr wiederholen.

Falls Sie die Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen wollen, wird Ihnen ein Abgangszeugnis erteilt.

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist bei dem _____
Name des Kollegs

schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.
 Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird Ihnen dieses Verschulden zugerechnet.

Mit freundlichem Gruß _____
Vorsitzende/r des Zentralen Prüfungsausschusses

 1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 7 - Seite 1 -

Allgemeine Hochschulreife gemäß APO-SpA

Bezeichnung des Kollegs _____

Bescheinigung

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____,¹

hat am _____ die Abschlussprüfung/Bestätigungsprüfung² gemäß Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Spätaussiedler (BASS 13-62 Nr. 6.1) bestanden

Sie/Er hat vom _____ bis zum _____ nicht¹ am einjährigen Bildungsgang teilgenommen.

Damit wird das von ihr/ ihm am _____

in _____ erworbene

Hochschulzugangszeugnis als

Nachweis der allgemeinen Hochschulreife

anerkannt.

Hierfür wird gemäß § 11 Abs. 3 der VergabeVO NRW die Gesamtnote _____ / _____ (in Worten _____ / _____)

festgesetzt.

Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung _____

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem oben angeführten Hochschulzugangszeugnis.

 1) Auf Wunsch der/des Stipendiaten wird hinter dem Geburtsort das Religionsbekenntnis vermerkt.
 2) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 6

Bescheinigung Nichtbestehen einer Prüfung gemäß APO-SpA

Bezeichnung des Kollegs _____ Ort, Datum _____

Die/Der Vorsitzende
des Zentralen Prüfungsausschusses

Betr.: Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung und Entlassung aus dem Kolleg für Spätaussiedler
Bezug: Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Spätaussiedler (APO-SpA - BASS 13-62 Nr. 6.1)

Sehr geehrte _____,

leider haben Sie die Bestätigungsprüfung/Abschlussprüfung/Erweiterte Abschlussprüfung¹ auch im Wiederholungsfall nicht bestanden.

Sie haben in den Prüfungsfächern folgende Endnoten erzielt:

Ein weiterer Besuch des Kollegs ist gemäß § 39 APO-SpA in Verbindung mit § 47 SchulG nicht möglich.

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist bei dem _____
Name des Kollegs

schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.
 Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird Ihnen dieses Verschulden zugerechnet.

Mit freundlichem Gruß _____
Vorsitzende/r des Zentralen Prüfungsausschusses

 1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 7 - Seite 2 -

Frau/Herr _____

hat im Rahmen der Erweiterten Abschlussprüfung/Bestätigungsprüfung¹ folgende Noten erzielt:

Deutsch _____

Gesellschaftslehre _____

Geschichte _____

Erdkunde _____

Philosophie _____

Sozialwissenschaften _____

Pädagogik _____

Wahlpflichtfach I/6stündig _____
 (_____)

Wahlpflichtfach II/3stündig _____
 (_____)

Religionslehre _____

Sie/Er hat an folgenden Arbeitsgemeinschaften teilgenommen _____

Ort, Datum _____

(Siegel)

Vorsitzende/r des Zentralen Prüfungsausschusses

Leiter/in des Kollegs

 1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 8 - Seite 1 -

Abiturzeugnis gemäß APO-SpA

Bezeichnung des Kollegs

**Zeugnis
der allgemeinen Hochschulreife**

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____,¹

hat vom _____ bis zum _____

am zweijährigen Bildungsgang im Kolleg für Spätaussiedler teilgenommen und

am _____ vorzeitig²

die Erweiterte Abschlussprüfung gemäß Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Spätaussiedler (BASS 13-62 Nr. 6.1) bestanden.

Damit hat sie/er die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

1) Auf Wunsch der/des Stipendiaten wird hinter dem Geburtsort das Religionsbekenntnis vermerkt.
 2) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 9

Bescheinigung Fachhochschulzugangsberechtigung (schulischer Teil) gemäß APO-SpA

Bezeichnung des Kollegs

**Bescheinigung
gemäß Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen
im Kolleg für Spätaussiedler**

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____,

legt vor _____

Bezeichnung des Hochschulzugangszuzeugnisses des Herkunftslandes

ausgestellt am _____ in _____

und das _____

Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

ausgestellt am _____ in _____

Hierfür wird die Gesamtnote _____ / _____

(in Worten _____ / _____)

festgesetzt.

Datum des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulzugangsberechtigung

Ort, Datum (Siegel) Leiter/in des Kollegs

Anlage 8 - Seite 2 -

Frau/Herr _____

hat im Rahmen der Erweiterten Abschlussprüfung folgende Noten erzielt:

Deutsch	_____
Gesellschaftslehre	_____
Geschichte	_____
Erdkunde	_____
Philosophie	_____
Sozialwissenschaften	_____
Pädagogik	_____
Fremdsprachen	_____
Russisch	_____
Englisch	_____
Französisch	_____
Latein	_____
Mathematik	_____
Naturwissenschaften	_____
Physik	_____
Chemie	_____
Biologie	_____
Religionslehre	_____

Durchschnittsnote _____ / _____¹

(in Worten _____ / _____)¹

Sie/Er hat an folgenden Arbeitsgemeinschaften teilgenommen _____

Ort, Datum

(Siegel)

Vorsitzende/r des
Zentralen Prüfungsausschusses

Leiter/in des Kollegs

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 10 - Seite 1 -

Abgangszeugnis gemäß APO-SpA

Bezeichnung des Kollegs

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____,¹

hat den zweijährigen Bildungsgang im Kolleg für Spätaussiedler gemäß Verordnung

über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Spätaussiedler (BASS 13-62 Nr. 6.1)

vom _____ bis zum _____

besucht.

1) Auf Wunsch der/des Stipendiaten wird hinter dem Geburtsort das Religionsbekenntnis vermerkt.

Anlage 11 - Seite 2 -

Sie können sich gemäß § 39 Abs. 1 APO-SpA frühestens nach einem halben Jahr erneut zur Prüfung melden.¹⁾

Falls Sie an der Prüfung nicht teilnehmen wollen, wird Ihnen ein Abgangszeugnis erteilt.

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist bei dem _____
Name des Kollegs

schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird Ihnen dieses Verschulden zugerechnet.

Mit freundlichem Gruß _____
Vorsitzende/r des Zentralen Prüfungsausschusses

1) Nichtzutreffendes streichen

Bescheinigung Nichtzulassung zu einer Prüfung und Entlassung gemäß APO-SpA

Bezeichnung des Kollegs	Ort, Datum

Die/Der Vorsitzende
des Zentralen Prüfungsausschusses

Betr.: Nichtzulassung zur Prüfung und Entlassung aus dem Kolleg für Spätaussiedler¹
Bezug: Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Spätaussiedler (APO-SpA - BASS 13-62 Nr. 6.1)

Sehr geehrte _____,

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Sie auf Beschluss des Zentralen Prüfungsausschusses nicht zur Abschlussprüfung/Erweiterten Abschlussprüfung¹ zugelassen sind.

Es wurden folgende Vornoten festgesetzt:

Deutsch	_____
Gesellschaftslehre	_____
Geschichte	_____
Erdkunde	_____
Philosophie	_____
Sozialwissenschaften	_____
Pädagogik	_____
Fremdsprachen	_____
Russisch	_____
Englisch	_____
Französisch	_____
Latein	_____
Mathematik	_____
Naturwissenschaften	_____
Physik	_____
Chemie	_____
Biologie	_____
Religionslehre	_____

Arbeitsgemeinschaften _____

Ein weiterer Besuch des Kollegs ist gemäß § 39 APO-SpA in Verbindung mit § 47 SchulG nicht¹ möglich.

1) Nichtzutreffendes streichen

Ausländische Personen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 11-02 Nr. 10:** Richtlinien für die Förderung kommunaler Integrationszentren
- **BASS 12-05 Nr. 5:** Islamkunde
- **BASS 13-73 Nr. 9:** Feststellungsprüfung zur Eignung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber für ein Studium an Fachhochschulen
- **BASS 13-73 Nr. 22.1/22.2:** Anerkennung von ausländischen Vorbildungsnachweisen
- **BASS 21-08 Nr. 1.1:** Aufenthalts-Erwerbsurlaub für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen

13-63 Nr. 3

Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 69)

1 Grundlagen und Ziele

1.1 Neu zugewandert im Sinne dieses Erlasses sind Schülerinnen und Schüler,

- die erstmals eine deutsche Schule besuchen und noch nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen, oder
- die bei einem Wechsel der Schulstufe (von der Primarstufe zur Sekundarstufe I oder von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II) oder der Schule aufgrund ihrer kurzen Verweildauer in der abgebenden Schule die notwendigen Deutschkenntnisse noch nicht ausreichend haben erwerben können.

1.2 Teilhabe und Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist eine Aufgabe der gesamten Schule. Die Schule bezieht dabei ihre außerschulischen Partner mit ein.

1.3 Das Erlernen der deutschen Sprache ist für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler ein zentrales Ziel, damit sie sich am Unterricht möglichst bald und möglichst umfassend beteiligen können.

1.4 Die Förderung der deutschen Sprache ist eine Aufgabe aller Fächer, Bildungsgänge und - soweit möglich - der außerunterrichtlichen Angebote. Dabei wird die Vielfalt der Sprachen der zugewanderten Schülerinnen und Schüler didaktisch einbezogen.

1.5 Es ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern, auch neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern Grundlagen der Orientierung im Alltagsleben in Deutschland und die Bildungs- und Erziehungsziele nach § 2 Schulgesetz NRW (SchulG) zu vermitteln.

1.6 Eine besondere Bedeutung kommt den Übergängen von der Kindertageseinrichtung in die Schule, von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule sowie von der Schule in eine Berufsausbildung oder ein Studium zu, damit Schülerinnen und Schüler ihre Bildungsbiographie möglichst bruchlos und erfolgreich fortsetzen können.

1.7 Die Schule bezieht die Eltern ein. Angestrebt werden Bildungs- und Erziehungspartnerschaften von Schule und Elternhaus.

2 Bestimmungen für allgemeinbildende Schulen

2.1 Alle neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler sind vom Zeitpunkt der Aufnahme an Schülerinnen und Schüler der aufnehmenden Schule. Sie werden dort in der Regel in einer Klasse der ihrem Alter entsprechenden Jahrgangsstufe und nach deren Stundentafel unterrichtet (Regelklasse). Klassenbildungen mit ausschließlich neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern sollen vermieden werden.

2.2 Die Schülerinnen und Schüler erhalten Unterricht im Umfang des Zeitrahmens der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel. Schülerinnen und Schüler, deren Kenntnisse in der deutschen Sprache eine erfolgreiche Teilnahme am gesamten Unterricht nach der Stundentafel noch nicht ermöglichen, erhalten eine intensive und individuelle Förderung in der deutschen Sprache nach folgenden Maßgaben:

2.2.1 Die Förderung in der deutschen Sprache kann in innerer und in äußerer Differenzierung durchgeführt werden.

2.2.2 Die Schule entscheidet auf der Basis von entwicklungspsychologischen und pädagogischen Gesichtspunkten sowie den Förderbedarfen in der deutschen Sprache über den individuellen Stundenplan einer Schülerin oder eines Schülers.

2.2.3 Die Förderung in der deutschen Sprache in äußerer Differenzierung erfolgt in einer eigenen Lerngruppe (Sprachfördergruppe), die auch jahrgangsübergreifend gebildet werden kann.

2.2.4 Der Unterricht in der Sprachförderung umfasst in der Regel 10 bis 12 Wochenstunden. In der übrigen Zeit nehmen die Schülerinnen und Schüler am stundenplangemäßen Unterricht ihrer Klasse teil.

2.2.5 Die Verweildauer von Schülerinnen und Schülern in einer Sprachfördergruppe orientiert sich am individuellen Lernfortschritt. Die Teilnahme an der Sprachfördergruppe soll bei gleichzeitig wachsendem Anteil der Teilnahme an anderen Unterrichtsfächern möglichst schrittweise verringert werden. Über die Verweildauer entscheidet die Klassenkonferenz unter Hinzuziehung der Lehrkräfte, die die individuelle Deutschförderung durchführen. Sie soll in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

2.2.6 Über die Einrichtung schulinterner Sprachfördergruppen entscheidet die Schulleitung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die Schulaufsicht kann mit Zustimmung des Schulträgers schul- und schulformübergreifende Sprachfördergruppen einrichten.

2.3 Wenn eine Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in eine Regelklasse gemäß Nummer 2.1 nicht möglich ist, kann die Schulaufsichtsbehörde zeitlich befristet an einer Schule Klassen zur vorübergehenden Beschulung einrichten. Diese Klassen können an allgemeinen Schulen aller Schulformen eingerichtet werden. Die zeitnahe - auch unterjährige - schrittweise Integration in Regelklassen ist anzustreben.

2.3.1 Die Schülerinnen und Schüler erhalten Unterricht im Umfang des Zeitrahmens der für die Schulform, an der die Klasse eingerichtet wurde, und die Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel. Hinsichtlich des Umfangs der Förderung in der deutschen Sprache sowie der Verweildauer in der Klasse gelten die Nummern 2.2.4 und 2.2.5 entsprechend.

2.3.2 Die Entscheidung über den Übergang in die Regelklasse, die der Leistungsfähigkeit und dem Alter der Schülerin oder des Schülers entspricht, trifft die Klassenkonferenz. Sofern damit ein Schulwechsel verbunden sein soll, ist das Benehmen mit der Schulaufsicht herzustellen.

2.4 Über die Bezeichnung der Sprachfördergruppe nach Nummer 2.2.3 oder Klasse nach Nummer 2.3 dieses Erlasses entscheidet die Schulleitung.

3 Bestimmungen für berufsbildende Schulen

3.1 Neu zugewanderte Jugendliche, die gemäß § 38 SchulG der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen und noch nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse in Bildungsgängen der Berufskollegs verfügen, werden in Internationalen Förderklassen (IFK) aufgenommen. Hierfür gelten die Vorschriften der §§ 22 und 23 APO-BK Anlage A und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Neu zugewanderte nicht mehr schulpflichtige junge Erwachsene, die gemäß § 22 Absatz 2 APO-BK Anlage A an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung teilnehmen, können im Rahmen der personellen und sächlichen Voraussetzungen in die Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung Teilzeitform aufgenommen werden.

3.2 Die Schülerinnen und Schüler können in den in Nummer 3.1 genannten Bildungsgängen berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und berufliche Orientierung sowie einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss (Klasse 9) erwerben.

3.3 Im Anschluss an den erfolgreichen Besuch der Bildungsgänge besteht die Möglichkeit zum Besuch der Bildungsgänge gemäß § 2 Nummern 1 und 3 APO-BK Anlage B. Für Absolventinnen und Absolventen eines Bildungsganges gemäß Nummer 3.1 besteht die Möglichkeit zum Besuch eines anderen weiterführenden Bildungsganges entsprechend des Ergebnisses einer zusätzlichen Leistungsfeststellung.

3.4 Schülerinnen und Schüler erhalten auch im Anschluss an den erfolgreichen Besuch der Bildungsgänge im Sinne einer möglichst frühzeitigen Integration in den Arbeitsmarkt bei Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung (EQ) oder im Rahmen einer dualen Ausbildung Deutschförderung im Fach Deutsch/Kommunikation. Dabei kann die Bandbreitenregelung im Differenzierungsbereich der Stundentafeln in den Fachklassen des dualen Systems genutzt werden (Anlage A APO-BK).

4 Prüfungen und Zeugnisse

4.1 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der von ihnen besuchten Schulform. Abweichend davon erhalten Schülerinnen und Schüler nach Nummern 2.2 oder 2.3 Lernstandsberichte. Diese können für die Fächer, in denen eine Benotung bereits möglich ist, auch Noten enthalten.

4.2 Schülerinnen und Schüler der IFK am Berufskolleg erhalten ein Abschluss- oder Abgangszeugnis gem. § 23 APO-BK Anlage A und - bei entsprechendem Ergebnis der zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes (VV 23.13 zu § 23 APO-BK Anlage A) - eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges.

4.3 Bei der Beurteilung der Leistungen sollen sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden, soweit die jeweils anzuwendende Ausbildungs- und Prüfungsordnung es zulässt.

5 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Die Regelungen zur Unterrichtsorganisation sind spätestens zum 01.08.2017 anzuwenden.

Der Runderlass ist neu gegenüber der letzten BASS.

13-63 Nr. 4

Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs („Fit für Mehr“)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.01.2017 (ABl. NRW. 02/17 S. 51)

Ab dem 1. Februar 2017 wird ergänzend zu den verbesserten Zugangsmöglichkeiten in Weiterbildungskollegs an den Berufskollegs ein neues Bildungsangebot als weitere Option für neu zugewanderte Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren umgesetzt.

Das Bildungsangebot trägt den Arbeitstitel „Fit für mehr“ (FFM) und ist den bisherigen Bildungsangeboten des Berufskollegs vorgelagert und ergänzt diese. Es werden fundierte Grundkenntnisse im sprachlichen, mathematischen, kulturellen und politisch-gesellschaftlichen Bereich vermittelt. Es handelt sich um ein einjähriges Bildungsangebot, in dem kein schulischer Abschluss erworben werden kann.

Neu zugewanderte Jugendliche, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen und der Schule unterjährig zugewiesen werden, besuchen die Vorklasse „Fit für Mehr“ bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Sie besuchen im Anschluss die Internationale Förderklasse. Die Jugendlichen, die bei Eintritt in die Vorklasse noch schulpflichtig in der Sekundarstufe II sind und während des Besuchs der Vorklasse das 18. Lebensjahr vollenden, können im Anschluss ebenfalls die Internationale Förderklasse besuchen.

Nicht mehr schulpflichtige jugendliche Zuwanderer im Alter von 18 bis 25 Jahren sind berechtigt in eine FFM Klasse aufgenommen zu werden. Diejenigen, die bis zum Ende des ersten Schuljahresquartals (31.10.) aufgenommen werden, können die Vorklasse bis zum jeweiligen Schuljahresende besuchen. Nicht mehr schulpflichtige neu Zugewanderte, die im Zeitraum ab dem zweiten Schuljahresquartal (ab 01.11.) bis zum Schuljahresende aufgenommen werden, können die Vorklasse höchstens bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres besuchen, wenn sich nicht vorher ein Anschluss ergibt (z.B. Wechsel in eine Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit oder ein Weiterbildungskolleg).

Die schulfachliche Aufsicht weist die Schülerinnen und Schüler den Berufskollegs jeweils zum 1. Februar, zum 1. Mai, zum 1. August und zum 1. November zu.

Die Schülerinnen und Schüler der Vorklasse FFM erhalten bei Verlassen eine Bescheinigung.

Eine Wiederholung der Vorklasse ist nicht möglich.

Für das Bildungsangebot wird eine Schüler/Lehrer-Relation (S/L-R) von 16,18 (Vollzeit Einfachqualifikation) zugrunde gelegt.

FFM wird in Vollzeitform mit folgender Stundentafel geführt:

Vorklasse „Fit für mehr“ (FFM)	
Lernbereiche/Fächer	Wöchentliche Unterrichtsstunden
Berufsbezogener Lernbereich	(5 - 7)
Mathematik	5 - 7
Berufsübergreifender Lernbereich	(16 - 21)
Deutsch/Kommunikation	12 - 14
Religionslehre ¹	0 - 2
Sport/Gesundheitsförderung	0 - 2
Politik/Gesellschaftslehre	4 - 5
Differenzierungsbereich	(2 - 3)
z.B. Landeskunde, Interkulturalität	2 - 3
Gesamtstundenzahl	25 - 30

Tabelle 1: Stundentafel Vorklasse „Fit für mehr“ (FFM)

1) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

13-7 Spezielle Bestimmungen zu Schulabschlüssen, Übergangsberechtigungen und Studienqualifikationen (Erwerb/Gleichstellung/Anerkennung)

13-72

**Schulabschlüsse der Sekundarstufe I
(Hauptschulabschluss/
Hauptschulabschluss nach Klasse 10/
mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 12-51 Nr. 2:** Hauptschulabschluss durch Externenprüfung für Schülerinnen und Schüler von Ergänzungsschulen (Nr. 6)

13-72 Nr. 2

**Anerkennung
von DDR-Zeugnissen,
die den Abschlusszeugnissen der Realschule
vergleichbar sind**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 26.03.1973 (GABl. NW. S. 303)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

13-72 Nr. 9

**Anwendung
der Bestimmungen über den Erwerb
von Abschlüssen
und Berechtigungen in der Sekundarstufe I
auf Zeugnisse
der International School of Düsseldorf**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 13.06.2000 (ABl. NRW. S. 212)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

13-73

**Schulabschlüsse der Sekundarstufe II
Fachhochschulreife/fachgebundene Hochschulreife/
allgemeine Hochschulreife)
und sonstige Studienqualifikationen**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 13-31 Nr. 1:** Praktikum-Ausbildungsordnung zum Erwerb der Fachhochschulreife und Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife
→ **BASS 19-33 Nr. 2:** Abiturprüfung für Externe zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife
→ **BASS 19-33 Nr. 3:** Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (Latinum, Graecum, Hebraicum)
→ **BASS 19-33 Nr. 5.1:** Ergänzungsprüfung zum NRW-Abitur zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
→ **BASS 19-34 Nr. 1:** Zulassung zum Hochschulstudium ohne Abitur durch Begabtenprüfung

13-73 Nr. 15

**Erweiterung
der Studienberechtigung
für die Reifezeugnisse der Gymnasien
für Frauenbildung und
der Gymnasien in Aufbauform
(Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches
Gymnasium in Aufbauform/
Naturwissenschaftliches
Gymnasium in Aufbauform/
Pädagogisch-musisches
Gymnasium in Aufbauform) - dreijährige Form -
im Lande Nordrhein-Westfalen;
Anerkennung in den Ländern
der Bundesrepublik Deutschland**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 11.05.1977 (GABl. NW. S. 294)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

13-73 Nr. 17

**Hochschulzugangsberechtigungen,
die in den anderen Ländern in der Bundesrepublik
Deutschland erworben worden sind;
Hochschulzugangsberechtigungen,
die in den Ländern
bisher nicht gegenseitig anerkannt sind**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 19.07.1977 (GABl. NW. S. 351)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

13-73 Nr. 22.1

**Verordnung
über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen
mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife
(Gleichwertigkeitsverordnung - GIVO)**

Vom 8. Juli 2014
(GV. NRW. S. 407)
mit¹

13-73 Nr. 22.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung über die Gleichwertigkeit
von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife
und der Fachhochschulreife
(VVzGIVO)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21.07.2014 (ABI. NRW. S. 440)²

Auf Grund des § 49 Absatz 4 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und des § 41 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) wird im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Regelungsinhalt

Abschnitt 2

Hochschulreife und Fachhochschulreife

§ 2 Hochschulreife

§ 3 Fachhochschulreife

§ 4 Schulischer und praktischer Teil der Fachhochschulreife

Abschnitt 3

**Hochschulzugang auf Grund eines abgeschlossenen
oder begonnenen Hochschulstudiums**

§ 5 Hochschulabschlüsse

§ 6 Fortsetzung eines Hochschulstudiums

Abschnitt 4

**Ausländische schulische und
hochschulische Bildungsnachweise**

§ 7 Grundsätze

§ 8 Direkter Hochschulzugang

§ 9 Indirekter Hochschulzugang, Feststellungsprüfung

Abschnitt 5

Zuständigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 Zuständigkeiten

§ 11 Übergangsregelungen

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Regelungsinhalt

Diese Verordnung regelt die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife als Qualifikation zur Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer Hochschule des Landes, den Hochschulzugang auf Grund von ausländischen Bildungsnachweisen sowie den Hochschulzugang auf Grund eines Hochschulstudiums.

Abschnitt 2

Hochschulreife und Fachhochschulreife

§ 2

Hochschulreife

(1) In Nordrhein-Westfalen erworbene Zeugnisse der Hochschulreife sind

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife einer Schule, das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife des Oberstufen-Kollegs an der Universität Bielefeld, das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach Ablegen der Abiturprüfung für Externe, das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach Ablegen der

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammerung einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

² Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 21.10.2014 (ABI. NRW. S. 546); RdErl. v. 29.02.2016 (ABI. NRW. 04/16 S. 40)

Abiturprüfung an einer Waldorfschule und das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach Ablegen der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen,

2. das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife und
3. das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife eines Berufskollegs mit der dort festgelegten Studienberechtigung.

(2) Zeugnissen gemäß Absatz 1 gleichgestellte Bildungsnachweise sind

1. die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die den Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) entsprechen, einschließlich der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife nach Ablegen einer Externenprüfung und Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife nach Ablegen der Abiturprüfung an einer Waldorfschule und
2. die an deutschen Schulen im Ausland erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entsprechen.

VV zu § 2

2.1 zu Absatz 1
zu Nummer 1

Nach der Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Berufstätigen-Hochschulreifeprüfungsordnung - PO-BBA) vom 23. März 1989 (BASS 19-34 Nr. 1) kann die allgemeine Hochschulreife erworben werden, die Verordnung für den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (SGV. NRW. 221) in der jeweils geltenden Fassung verleiht nur eine Zugangsberechtigung zum Studium des angestrebten Studiengangs.

§ 3

Fachhochschulreife

(1) In Nordrhein-Westfalen erworbene Zeugnisse der Fachhochschulreife sind

1. das Zeugnis der Fachhochschulreife eines Berufskollegs und
2. das Zeugnis der Fachhochschulreife nach Ablegen der Externenprüfung für einen Bildungsgang des Berufskollegs.

Zeugnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 sind uneingeschränkt der Fachhochschulreife gleichwertig.

(2) Zeugnissen gemäß Absatz 1 gleichgestellte Bildungsnachweise sind

1. die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Zeugnisse der Fachhochschulreife, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz oder einer Vereinbarung über die Anerkennung der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen mit einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland entsprechen und
2. die an deutschen Schulen im Ausland erworbenen Zeugnisse der Fachhochschulreife, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entsprechen oder die vom für Schulen zuständigen Ministerium anerkannt wurden.

VV zu § 3

3.1 zu Absatz 1
zu Nummer 1

3.1.1 Die Fachhochschulreife wird an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen in folgenden Bildungsgängen erworben:

1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung gemäß § 22 Absatz 4 Nummer 1 Schulgesetz NRW - SchulG (BASS 1-1), die eine Berufsausbildung mit dem Erwerb der Fachhochschulreife verbinden,
2. Bildungsgänge der dreijährigen Berufsfachschule gemäß § 22 Absatz 5 Nummer 2 SchulG, die eine Berufsausbildung nach Landesrecht und die Fachhochschulreife vermitteln,
3. Bildungsgänge der Fachoberschule gemäß § 22 Absatz 7 SchulG,
4. mindestens zweijährige Bildungsgänge der Fachschule gemäß § 22 Absatz 8 SchulG.

zu Nummer 2

3.1.2 Es handelt sich hierbei um das Zeugnis der Fachhochschulreife, das nach der Allgemeinen Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg - PO-Externe-BK) vom 26. Mai 1999 (BASS 19-33 Nr. 4.1) erworben wurde.

3.2 zu Absatz 2

Als Nachweis der Fachhochschulreife gelten auch die Bildungsabschlüsse in beruflichen Bildungsgängen entsprechend den Bestimmungen des Runderlasses vom 24.09.2001 (BASS 13-73 Nr. 23).

§ 4

**Schulischer und praktischer Teil der Fachhochschulreife
Der Fachhochschulreife gleichwertige Bildungsnachweise sind**

1. das am Berufskolleg erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) der zweijährigen und der dreijährigen Berufsfachschule gemäß § 22 Absatz 5 Nummer 2 des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einem einschlägigen halbjährigen Praktikum nach der Praktikum-Ausbildungsordnung oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit,
2. das am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums an einer Schule in Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in Verbindung mit einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht,
3. in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einem einjährigen gelenkten Praktikum gemäß Praktikum-Ausbildungsordnung
 - a) das in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums an einer Schule in Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil),
 - b) das an einer Waldorfschule in Nordrhein-Westfalen nach Nichtbestehen der Abiturprüfung erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil),
 - c) das am Eichendorff-Kolleg erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil),
 - d) das am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil),
 - e) das nach Nichtbestehen der Abiturprüfung für Externe erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil),
 - f) das Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) einer deutschen Schule im Ausland, das einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz entspricht oder das vom für Schulen zuständigen Ministerium anerkannt wurde und
 - g) das Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil), das gemäß einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde,
4. in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit oder einem einjährigen gelenkten Praktikum gemäß Praktikum-Ausbildungsordnung
 - a) das in Nordrhein-Westfalen erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) des Weiterbildungskollegs (Abendgymnasium und Kolleg) und
 - b) das in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) eines Abendgymnasiums oder eines Kollegs, soweit es den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zur Gestaltung der Abendgymnasien und der Kollegs entspricht.

Zeugnisse der Fachhochschulreife (schulischer Teil) nach Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe a und b müssen vor der Erfüllung der weiteren Bedingungen erworben worden sein; dies gilt nicht für doppeltqualifizierende Bildungsgänge.

VV zu § 4

4.1 zu Nummer 1

4.1.1 Es handelt sich um zweijährige vollzeitschulische Bildungsgänge gemäß § 2 Nummer 3 Anlage C der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (BASS 13-33 Nr. 1.1) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.2) sowie um dreijährige vollzeitschulische Bildungsgänge der Berufsfachschule gem. § 2 Nummer 1 Anlage C APO-BK, sofern in diesen Bildungsgängen nur die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erworben wurde.

4.1.2 Die Durchführung des halbjährigen einschlägigen Praktikums richtet sich nach den Bestimmungen des Runderlasses vom 11.12.2006, Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung - BASS 13-31 Nr. 1).

4.1.3 Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird nachgewiesen durch:

1. das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. das Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
3. das Zeugnis einer durch eine staatliche Prüfung abgeschlossenen schulischen Berufsausbildung.

Einer abgeschlossenen Berufsausbildung wird eine Ausbildung bei der Bundeswehr gleichgestellt, wenn die Dienstzeit mindestens vier Jahre beträgt. Die dienstliche Verwendung muss mindestens der ATN-Stufe 7 zugeordnet sein. Es muss mindestens der Dienstgrad des Unteroffiziers erreicht worden sein.

4.2 zu Nummer 2

4.2.1 Es handelt sich um eine im Land Nordrhein-Westfalen bescheinigte Fachhochschulreife (schulischer Teil) nach der Einführungsphase des Beruflichen Gymnasiums gemäß § 13 a Absatz 1 Anlage D APO-BK und der hierzu ergangenen VV 13.a51 VVzAPO-BK, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlässt.

4.2.2 Gemäß § 40 a der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) vom 5. Oktober 1998 (BASS 13-32 Nr. 3.1) ist der Erwerb der Fachhochschulreife nach der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nicht mehr möglich. Die im Gymnasium und in der Gesamtschule bisher nach der Einführungsphase erworbenen Berechtigungen bleiben unberührt.

4.2.3 Für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gilt Nummer 4.1.3.

4.2.4 Die Fachhochschulreife nach Nummer 2 berechtigt aufgrund der derzeitigen landesrechtlichen Bestimmungen (Stand: 01.07.2012) zum Studium in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

4.3 zu Nummer 3

4.3.1 Die Durchführung des einjährigen gelenkten Praktikums richtet sich nach den Bestimmungen der Praktikum-Ausbildungsordnung.

4.3.2 Für die abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gilt Nummer 4.13 entsprechend. Eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem Berufsfeld ist einer abgeschlossenen Berufsausbildung gleichgestellt.

zu Buchstabe a

4.3.3 Es handelt sich um ein im Land Nordrhein-Westfalen ausgestelltes Abgangszeugnis, das den schulischen Teil der Fachhochschulreife in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums bescheinigt, gemäß:

1. § 40 a APO-GOST und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften oder
2. § 13 a Anlage D APO-BK und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

zu Buchstabe b

4.3.4 Es gelten die Bestimmungen gemäß § 22 Absatz 2 der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) vom 31. Januar 2000 (BASS 13-51 Nr. 1.1) und der hierzu ergangenen VV 22.2 (VVzPO-Waldorf) vom 26.04.2000 (BASS 13-51 Nr. 1.2).

zu Buchstabe c

4.3.5 Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 37 und 38 Absatz 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg - APO-SpA) vom 28. Mai 1984 (BASS 13-62 Nr. 6.1) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-SpA) vom 26.11.1985 (BASS 13-62 Nr. 6.2).

zu Buchstabe d

4.3.6 Es gelten die Bestimmungen gemäß § 25 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS) vom 20. Juni 2002 (BASS 13-52 Nr. 251.2) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-OS) vom 26.06.2002 (BASS 13-52 Nr. 251.21).

zu Buchstabe e

4.3.7 Es gelten die Bestimmungen gemäß § 19 Absatz 2 der Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (Externen-Abiturprüfungsordnung - PO-Externe-A) vom 30. Januar 2000 (BASS 19-33 Nr. 2) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVzPO-Externe-A) vom 20.04.2000 (BASS 19-33 Nr. 2.1).

4.4 zu Nummer 4

4.4.1 Die Durchführung des einjährigen gelenkten Praktikums richtet sich nach den Bestimmungen der Praktikum-Ausbildungsordnung.

4.4.2 Für die abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gilt Nummer 4.13 entsprechend.

zu Buchstabe a

4.4.3 Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 3 und 61 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildung - APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (BASS 19-11 Nr. 1.1) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-WbK) vom 21.03.2000 (BASS 19-11 Nr. 1.2).

VV zu § 4 letzter Satz

Es handelt sich hier um doppeltqualifizierende Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss und die allgemeine Hochschulreife vermitteln.

Abchnitt 3 Hochschulzugang auf Grund eines abgeschlossenen oder begonnenen Hochschulstudiums

§ 5 Hochschulabschlüsse

Dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertige Bildungsnachweise sind

1. das Zeugnis einer staatlichen Abschlussprüfung oder einer Hochschulabschlussprüfung an einer Universität, das nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben wurde,
2. das Zeugnis einer staatlichen Abschlussprüfung oder einer Hochschulabschlussprüfung an einer Fachhochschule, das nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben wurde,
3. das Zeugnis einer kirchlichen Abschlussprüfung an einer Hochschule, das nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben wurde,
4. das Zeugnis einer Hochschulabschlussprüfung an einer Kunsthochschule, das nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben wurde und
5. das Zeugnis einer Laufbahnprüfung von Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst des Bundes oder eines Landes, das nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren mit einem mindestens achtzehnmonatigen fachwissenschaftlichen Studienanteil erworben wurde.

§ 6 Fortsetzung eines Hochschulstudiums

(1) Studierende eines Bachelorstudiengangs, die keine Qualifikation für das Studium an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen haben, jedoch an einer Hochschule in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland studieren, erwerben nach vier Semestern die Berechtigung, ihr Studium in demselben Studiengang unter Beibehaltung der Studienfächer, des angestrebten Abschlusses und der Hochschulart an einer Hochschule fortzusetzen, wenn pro Semester durchschnittlich mindestens 20 Leistungspunkte nach dem Europäischen Credit-Transfer-System (ECTS) nachgewiesen werden; dies gilt auch für die Fortsetzung des Studiums in einem verwandten Studiengang.

(2) Absatz 1 gilt auch für Studierende eines Studiengangs, der mit einer sonstigen hochschulischen, staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, wenn mindestens zwei Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Semester vorgesehen sind.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studierende eines Diplomstudiengangs an einer Hochschule in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, die eine Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung bestanden haben, deren Ablegung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sowie für Studierende eines Studiengangs, der mit einer sonstigen hochschulischen, staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, wenn die der Diplomvorprüfung oder Zwischenprüfung entsprechende Prüfung bestanden wurde.

(4) Die Hochschule regelt durch Ordnung die Anpassung der Erfordernisse nach den Absätzen 1 und 2 für Studierende, die wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung Nachteilsausgleiche mit studienzeitverlängernder Wirkung in Anspruch nehmen.

VV zu § 6

Für Studierende, die den Hochschultyp oder den Studiengang innerhalb Nordrhein-Westfalens wechseln, gelten die allgemeinen hochschulrechtlichen Bestimmungen. § 6 richtet sich an Studierende in anderen Bundesländern, die ihr Studium in Nordrhein-Westfalen wegen fehlender oder nicht ausreichender Hochschulzugangsberechtigung nicht an dem gewählten Hochschultyp oder in dem gewählten Studiengang hätten aufnehmen dürfen.

Abchnitt 4 Ausländische schulische und hochschulische Bildungsnachweise

§ 7 Grundsätze

(1) Ausländische Bildungsnachweise ermöglichen, soweit die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz dies vorsehen, den direkten oder indirekten Hochschulzugang. Bildungsnachweise, die zum direkten Hochschulzugang berechtigen, sind der Hochschulreife gleichwertig. Bildungsnachweise, die indirekt zum Hochschulzugang berechtigen, ermöglichen in Verbindung mit einer Feststellungsprüfung oder erfolgreichen Studienzeiten im Herkunftsland die Studienaufnahme.

(2) Soweit die ausländische Hochschulzugangsberechtigung zur Aufnahme des Studiums auf bestimmte Studiengänge an Universitäten und Kunsthochschulen eingeschränkt wird, gilt diese Beschränkung auch für entsprechende Studiengänge an Fachhochschulen.

(3) Die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sind für Nordrhein-Westfalen verbindlich, soweit das für Schulen zuständige Ministerium im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 8 Direkter Hochschulzugang

(1) Ausländische Bildungsnachweise sind einer Hochschulreife gemäß §§ 2, 3 gleichwertig, wenn sie

1. zur Studienaufnahme im Herkunftsland und
2. nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum direkten Hochschulzugang

berechtigen. Berechtigt der ausländische Bildungsnachweis im Herkunftsland zur Studienaufnahme in bestimmten Fächern, ist er der fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig und berechtigt zum Studium in fachlich entsprechenden und verwandten Studiengängen.

(2) Ein Sekundarschulabschluss einer ausländischen Schule in der Bundesrepublik Deutschland ist einer Hochschulreife gemäß §§ 2, 3 gleichwertig und berechtigt direkt zum Hochschulzugang, wenn er

1. in dem Staat, dessen Bildungssystem die Schule repräsentiert, nachweislich dieselbe Berechtigung wie der Abschluss der in diesem Staat gelegenen Schulen verleiht (allgemeiner oder fachgebundener Hochschulzugang) und
2. nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum direkten Hochschulzugang berechtigt.

§ 9 Indirekter Hochschulzugang, Feststellungsprüfung

Ausländische Bildungsnachweise sind einer Hochschulreife gemäß §§ 2, 3 gleichwertig, wenn sie

1. zur Studienaufnahme im Herkunftsland berechtigen,
2. nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum indirekten Hochschulzugang berechtigen und
3. die Prüfung nach der Feststellungsprüfungsordnung Hochschule bestanden wurde. Der Nachweis erfolgreicher Studienzeiten im Ausland kann die vorgenannte Prüfung ersetzen. Das Studium kann in diesem Fall im gleichen Studiengang fortgesetzt oder in fachlich entsprechenden sowie verwandten Studienfächern aufgenommen werden.

Abchnitt 5 Zuständigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Bei Zweifeln über die Gültigkeit von Zeugnissen schulischer Abschlüsse, die in Nordrhein-Westfalen erworben wurden, entscheidet die örtlich zuständige obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Bereich die Qualifikation erworben wurde. Die Anerkennung von Zeugnissen der Fachhochschulreife aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach der Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht. Die Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsnachweise deutscher Staatsangehöriger mit der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife stellt die Bezirksregierung Düsseldorf als Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle für das Land Nordrhein-Westfalen fest.

(2) Über den Hochschulzugang ausländischer Staatsangehöriger auf Grund ausländischer Bildungsnachweise und über die Festsetzung einer Gesamtnote, soweit dies für die Aufnahme des angestrebten Studiums erforderlich ist, entscheidet die Hochschule auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(3) Über den Hochschulzugang auf Grund hochschulischer Vorbildung entscheidet die Hochschule.

VV zu § 10

10.1 zu Absatz 1

Über die Anerkennung von Zeugnissen der Fachhochschulreife aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland entscheiden die Bezirksregierungen nach Maßgabe der Verordnung über besondere Zuständigkeiten in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - ZUVOSchAuf) vom 14. November 2010 (BASS 10-32 Nr. 47).

Die Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist bei der Anerkennung der Hochschulreife (einschließlich der Fachhochschulreife) und der Festsetzung einer Gesamtnote, soweit dies für die Aufnahme eines angestrebten Studiums erforderlich ist, zuständig für:

1. deutsche Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsabschlüssen, die in Nordrhein-Westfalen studieren oder arbeiten möchten,
2. ausländische Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsabschlüssen, die ihren deutschen Hauptwohnsitz oder ihren Tätigkeitsort in Nordrhein-Westfalen haben und eine Anerkennung der Hochschulreife (einschließlich der Fachhochschulreife) zu anderen Zwecken als der Aufnahme eines Hochschulstudiums beantragen (z.B. für berufliche Zwecke wie Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme).

§ 11 Übergangsregelungen

Nachweise der Hochschulreife und der Fachhochschulreife, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in Nordrhein-Westfalen gültig waren, gelten weiterhin als Nachweise der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife im Sinne dieser Verordnung. Soweit es sich dabei um den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife handelt, können die weiteren Voraussetzungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt treten außer Kraft:
 1. die Qualifikationsverordnung vom 22. Juni 1983 (GV. NRW. S. 260);
 2. die Qualifikationsverordnung Fachhochschule vom 20. Juni 2002 GV. NRW. S. 312);
 3. die Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise vom 22. Juni 1983 (GV. NRW. S. 261);
 4. die Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife vom 28. Juni 1984 (GV. NRW. S. 411).
- (3) Bestimmungen in Hochschulordnungen, die auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Verordnungen erlassen worden sind, gelten fort. Widersprechen sie dieser Verordnung, treten sie außer Kraft. Sind nach dieser Verordnung ausfüllende Bestimmungen der Hochschule notwendig, sind die Hochschulordnungen unverzüglich dieser Verordnung anzupassen. Soweit nach dieser Verordnung ausfüllende Bestimmungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das für die Hochschulen zuständige Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Bestimmungen erlassen.

13-73 Nr. 23

Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife; Berufliche Bildungsgänge außerhalb der Fachoberschule

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 24.09.2001 (ABl. NRW. 1 S. 279)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

13-73 Nr. 29.1

Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums (Feststellungsprüfungsordnung Hochschule - PO-FeP-Hochschule)

Vom 21. Januar 2010
(GV. NRW. S. 116)
geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2015
(GV. NRW. S. 476)

mit¹

13-73 Nr. 29.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums (Feststellungsprüfungsordnung Hochschule - PO-FeP-Hochschule) (VVzPO-FeP-Hochschule)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.11.2014 (ABl. NRW. S. 591)

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze, Prüfungsfächer
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Information und Beratung, Meldung zur Prüfung
- § 4 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung
- § 5 Prüfungsanforderungen, Nachteilsausgleich
- § 6 Erkrankung, Versäumnis
- § 7 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Fachprüfungsausschüsse
- § 10 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Zeugnisse, Bescheinigungen
- § 15 Wiederholungsprüfung
- § 16 Niederschriften
- § 17 Ergänzungsprüfung
- § 18 Akteneinsicht
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

§ 1 Grundsätze, Prüfungsfächer

(1) Durch die Feststellungsprüfung erwerben Studieninteressierte, deren ausländische Hochschulzugangsberechtigung nicht direkt die Aufnahme des Studiums an einer deutschen Fachhochschule oder einer Universität ermöglicht, eine bundesweit anerkannte fachbezogene Studienberechtigung. Die Zulassung zur Prüfung richtet sich nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Zur Feststellungsprüfung werden auch Studieninteressierte zugelassen, die aufgrund von Vereinbarungen nordrhein-westfälischer Hochschulen mit Hochschulen im Ausland oder Regierungsstellen im Ausland oder aufgrund eines Auswahlverfahrens der Hochschule von oder in Zusammenarbeit mit der Hochschule auf die Prüfung vorbereitet wurden und die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllen. Die Studienberechtigungen gelten in diesen Fällen ausschließlich für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Feststellungsprüfungen werden von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt. Sofern von oder in Zusammenarbeit mit Hochschulen auf die Feststellungsprüfung vorbereitet wird, kann diese die Hochschule mit der Durchführung der Feststellungsprüfung beauftragen. Die Fachaufsicht der oberen Schulaufsichtsbehörde bleibt unberührt.

(4) Die Prüfungsfächer der Feststellungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. Bei Feststellungsprüfungen, die nach Absatz 3 Satz 2 an Hochschulen durchgeführt werden, können weitere Fächer Prüfungsfächer sein.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Feststellungsprüfung wird festgestellt, ob die Studieninteressierten die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an einer deutschen Hochschule in den Studiengängen erfüllen, die den jeweiligen Schwerpunkten gemäß der Anlage zugeordnet sind.

(2) Für die Vorbereitung auf Studiengänge, die ganz oder teilweise in englischer Sprache stattfinden, kann die Feststellungsprüfung in englischer Sprache abgelegt werden. In diesem Fall wird das Fach Englisch anstelle des Faches Deutsch geprüft. Englischsprachige Feststellungsprüfungen berechtigen ausschließlich zur Aufnahme eines Studiums in entsprechenden englischsprachigen Studiengängen in Nordrhein-Westfalen. Daneben sind vor Aufnahme des Studiums Deutschkenntnisse zur Verwendung im Kontext des Studiums nachzuweisen. Der Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang berechtigt in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung auch zur Studienaufnahme in deutschsprachigen Studiengängen im Land Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Information und Beratung, Meldung zur Prüfung

(1) Zur Feststellungsprüfung werden Studieninteressierte zugelassen, die die Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 und 2 erfüllen.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert die Studieninteressierten über das Verfahren der Feststellungsprüfung und die Prüfungsanforderungen. Sie berät die Studieninteressierten in Fragen der fachlichen Vorbereitung aufgrund des jeweiligen bisherigen Bildungsganges und bei der Wahl eines Schwerpunktes. Nach der Beratung legt sie die Prüfungsgebiete mit den Studieninteressierten fest

und gibt Hinweise auf Vorbereitungsmöglichkeiten und den Prüfungsablauf.

(3) Die Anmeldung zur Feststellungsprüfung muss mindestens sechs Monate vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eingegangen sein. Der Anmeldung sind Nachweise über Art und Umfang der über den Schulabschluss hinausgehenden Vorbereitung in den Fächern des gewählten Schwerpunktes sowie ein Nachweis über die Kenntnisse in der deutschen Sprache beizufügen.

(4) Studieninteressierte, die von oder in Zusammenarbeit mit Hochschulen auf die Feststellungsprüfung vorbereitet worden sind, melden sich zu einem von der Hochschule festgesetzten Termin, der mit der oberen Schulaufsichtsbehörde abgestimmt ist, bei der Hochschule zur Feststellungsprüfung an.

(5) Nicht zugelassen werden Studieninteressierte, die bereits in einem Land der Bundesrepublik Deutschland ein Studienkolleg besucht oder an einer Feststellungsprüfung teilgenommen haben oder den Nachweis über Art und Umfang der Vorbereitung nicht oder nicht ausreichend führen. Die Möglichkeit zum Ablegen einer Ergänzungsprüfung bleibt hiervon unberührt.

VV zu § 3

3.3 zu Absatz 3

Der Nachweis über die Kenntnisse in der deutschen Sprache wird durch Vorlage einer Bescheinigung eines anerkannten Bildungsträgers geführt, die mindestens das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) bestätigt.

§ 4

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde legt den Prüfungsort und die Prüfungszeit fest. Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten. Sofern von oder in Zusammenarbeit mit Hochschulen auf die Feststellungsprüfung vorbereitet wurde, sind Termine und Orte für die Prüfungen von der Hochschule nach Abstimmung mit der oberen Schulaufsichtsbehörde festzulegen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung erfolgt in drei Fächern, die mündliche Prüfung in mindestens einem Fach.

§ 5

Prüfungsanforderungen, Nachteilsausgleich

(1) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Studieninteressierten die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und im Stande sind, mit Verständnis und hinreichender Selbstständigkeit ihre Kenntnisse darzulegen und einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich sprachlich damit angemessen auseinanderzusetzen.

(2) Soweit es die Behinderung einer oder eines Studieninteressierten erfordert, kann der Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben unberührt.

§ 6

Erkrankung, Versäumnis

(1) Wer wegen einer Krankheit oder aus anderen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumt, kann die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet. Im Krankheitsfall hat ein Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Andere Gründe für ein Versäumnis sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(2) Versäumt ein Prüfling eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund, wird dies wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 7

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Bedient sich ein Prüfling zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht gewertet. Bei umfangreicher Täuschungshandlung wird die gesamte Leistung wie eine nicht ausreichende Leistung bewertet. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschungshandlung wird die Wiederholung der Arbeit angeordnet. In besonders schweren Fällen kann ein Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, ist gemäß Absatz 1 zu verfahren. In besonders schweren Fällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die der anderen Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Feststellungsprüfungen bildet die obere Schulaufsichtsbehörde Prüfungsausschüsse, die jeweils aus drei Mitgliedern bestehen:

1. Die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft als Vorsitzende oder Vorsitzender. Lehrkräfte im Sinne von Satz 1 müssen über die Befähigung zum Unterricht in der gymnasialen Oberstufe oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen und an Schulen, die Bildungsgänge zur Hochschulreife umfassen, eine der folgenden Funktionen ausüben:
 - a) Schulleiterin oder Schulleiter,
 - b) ständige Stellvertreterin oder ständiger Stellvertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters, oder
 - c) Studiendirektorin oder Studiendirektor, der beziehungsweise dem im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters besondere Koordinierungsaufgaben im pädagogischen, fachlichen und organisatorischen Bereich auf Dauer übertragen wurden (erweiterte Schulleitung).
2. Zwei Lehrkräfte, die über die Befähigung zum Unterricht in der gymnasialen Oberstufe oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(2) In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Hochschule fachlich geeignetes Personal mit der Durchführung der Prüfung beauftragen. Absatz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

§ 9

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Voraussetzungen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 erfüllen:

1. die oder der Vorsitzende,
2. die Fachprüferin oder der Fachprüfer,
3. die Schriftführerin oder der Schriftführer.

In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beruft die oder der Vorsitzende auf Vorschlag der Hochschule fachlich geeignetes Personal zu Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse.

§ 10

Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß §§ 8 und 9 eingerichteten Prüfungsausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Prüfungsausschuss und die Fachprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss gemäß § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG NRW) entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen.

(4) An den Prüfungen können Beauftragte der oberen Schulaufsichtsbehörde teilnehmen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weiteren Lehrkräften die Teilnahme ermöglichen, sofern ein dienstliches Interesse gegeben ist; diese dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings weitere Personen als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zulassen. Diese dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die gemäß Absatz 4 und 5 Teilnahmeberechtigten sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) Von den Prüflingen ist im Fach Deutsch, abweichend hiervon in den Fällen gemäß § 2 Absatz 2 im Fach Englisch, und in den zwei weiteren Fächern des Schwerpunktes jeweils eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert in allen Prüfungsfächern drei Zeitstunden, in Deutsch vier Zeitstunden.

(3) Für jedes Prüfungsfach legt eine oder ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragte Fachprüferin oder beauftragter Fachprüfer einen Aufgabenvorschlag vor. Die oder der Vorsitzende genehmigt den Aufgabenvorschlag, wenn er mit den Prüfungsanforderungen übereinstimmt. Die obere Schulaufsichtsbehörde erhält alle genehmigten Aufgabenvorschläge zur Kenntnis. Sie kann Änderungen an den Aufgabenvorschlägen veranlassen.

§ 12

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft korrigiert, begutachtet und abschließend mit einer Note gemäß § 48 Absatz 3 Schulgesetz NRW, gegebenenfalls mit Tendenz, bewertet.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten Fachlehrkraft korrigiert, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragt worden ist. Diese schließt sich entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu.

(3) In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Note einigen können, zieht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Fachlehrkraft zur Bewertung hinzu. Die Note wird dann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss der Fachlehrkräfte festgesetzt.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in dem im jeweiligen Schwerpunkt der Anlage ausgewiesenen Fach statt.

(2) Auf Antrag des Prüflings kann zusätzlich in einem Fach oder in mehreren Fächern der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung mit dem Ziel der Verbesserung um eine Notenstufe erfolgen.

(3) Der Fachprüfungsausschuss legt dem Prüfling schriftlich die von der Fachlehrkraft erstellte und von der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses genehmigte Prüfungsaufgabe vor.

(4) Die Vorbereitungszeit für die Prüflinge dauert in der Regel 30 Minuten, die Prüfungszeit für die mündliche Prüfung in der Regel 20 Minuten.

(5) Die mündliche Prüfung wird von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer geführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selber zu übernehmen. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note gemäß § 48 Absatz 3 Schulgesetz NRW, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

§ 14

Feststellung des Prüfungsergebnisses, Zeugnisse, Bescheinigungen

(1) Der Prüfungsausschuss stellt nach Beendigung aller schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsergebnisse fest und gibt sie den Prüflingen bekannt. Die Endnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Note der obligatorischen mündlichen Prüfung. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen (4,0) erzielt hat.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das zum Studium an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) berechtigt. Die Berechtigung erstreckt sich auf die Studiengänge, die dem gewählten Schwerpunkt zugeordnet sind.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Feststellungsprüfung und die erreichten Leistungen.

§ 15

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal und zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung in den Fächern, die bereits bestanden sind, findet nicht statt, wenn der Prüfling dies beantragt.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag des Prüflings eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 16

Niederschriften

(1) Über alle Konferenzen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse und über die schriftliche und mündliche Prüfung sind Niederschriften anzufertigen.

(2) In die Niederschrift sind auch die Gründe der Entscheidung aufzunehmen, insbesondere bei Abweichungen von den Regelbestimmungen in Ausnahmefällen.

(3) Die Niederschrift über eine mündliche Prüfung muss die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und

Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis enthalten. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 17

Ergänzungsprüfung

(1) Studieninteressierte, die nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem der ausländische Bildungsnachweis, nicht aber der Schwerpunkt der abgelegten Feststellungsprüfung berechtigt, können eine Ergänzungsprüfung ablegen.

(2) Die Anmeldung zur Ergänzungsprüfung ist verbindlich. Die oder der Studieninteressierte legt bei der Meldung zur Ergänzungsprüfung das Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung und den Nachweis über eine angemessene Vorbereitung auf die Prüfung vor. Über die Zulassung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die Ergänzungsprüfung findet im Rahmen der Feststellungsprüfung an demselben Termin wie die Feststellungsprüfung statt. Sie erstreckt sich auf die Fächer des Schwerpunktes, dem der neugewählte Studiengang zugeordnet ist. Bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen werden angerechnet. Alle Vorschriften dieser Verordnung zum Prüfungsverfahren finden Anwendung.

(4) Die Endnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Note der obligatorischen mündlichen Prüfung. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet. In die Berechnung der Durchschnittsnote der Ergänzungsprüfung gehen in Fächern, die in der Ergänzungsprüfung nicht geprüft wurden, die Noten der Feststellungsprüfung ein.

(5) Zum Studium berechtigt das Zeugnis der Ergänzungsprüfung nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die Feststellungsprüfung.

(6) Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal und zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 18

Akteneinsicht

Studieninteressierte erhalten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu stellen.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung¹ in Kraft.

(2) (gegenstandslos)

(3) Studieninteressierte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung nach den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Studienkollegs befinden oder nach ihnen zur Prüfung zugelassen sind, beenden ihre Ausbildung und Prüfung nach den bisherigen Vorschriften.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zur Verordnung:

Anlage

(zu § 1 Abs. 4 PO-FeP-Hochschule)

Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums; Schwerpunkte für Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen

Schwerpunkt T

(technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer biologische Studiengänge));

schriftliche Prüfungen: Deutsch, Mathematik und Physik;

mündliche Prüfung: Chemie.

Schwerpunkt M

(medizinische und biologische Studiengänge):

schriftliche Prüfungen: Deutsch, Physik, Biologie;

mündliche Prüfung: Chemie.

Schwerpunkt W

(wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge):

schriftliche Prüfungen: Deutsch, Mathematik, Volkswirtschaftslehre;

mündliche Prüfung: Englisch.

Schwerpunkt S

(sprachliche Studiengänge):

schriftliche Prüfungen: Deutsch, Englisch, Geschichte;

mündliche Prüfung: Deutsche Literatur.

Schwerpunkt G

(geisteswissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge):

¹ Die Verordnung ist am 2. Juni 2015 in Kraft getreten (GV. NRW. S. 476).

schriftliche Prüfungen: Deutsch, Sozialwissenschaften, Geschichte;

mündliche Prüfung: Deutsche Literatur.

Anmerkungen:

In allen Schwerpunkten kann ein Fach der schriftlichen Prüfung oder das der mündlichen Prüfung durch ein affines Schwerpunktfach des jeweiligen Studienganges ersetzt werden. Handelt es sich bei dem affinen Schwerpunktfach um ein Fach gemäß der Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 in der jeweils geltenden Fassung), wird mit der erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung eine bundesweit gültige Studienberechtigung erworben. Ist das nicht der Fall, gilt die Studienberechtigung ausschließlich für das Land Nordrhein-Westfalen.

13-73 Nr. 30

**Anerkennung
der Zeugnisse über die Abschlussprüfung
am Oberstufen-Kolleg
des Landes Nordrhein-Westfalen
an der Universität Bielefeld
als allgemeine Hochschulreife**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 13.09.1992 (GABl. NW. I S. 252)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)



Eine perfekte Ergänzung zur BASS!

Die BASS von A bis Z – die Alltagshelfer für die Schulpraxis in NRW. Erläuterungen und Handlungsempfehlungen zu den zentralen Themen der BASS



RITTERBACH
VERLAG

www.schul-welt.de

Kapitel 14

Fördermaßnahmen/Schulveranstaltungen/ Erweiterung und Vertiefung schulischer Bildungsarbeit/ Schulentwicklung

14-0 Fördermaßnahmen

14-01 Individuelle Förderung

14-01 Nr. 1	Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) (RdErl. d. KM v. 19.07.1991)	14 / 2

14-1 Außerunterrichtliche und besondere unterrichtliche Schulveranstaltungen

14-11 Arbeitsgemeinschaften

14-11 Nr. 1	Rechtskundlicher Unterricht der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen (Gem. RdErl. d. MSW u. d. JM v. 19.09.2008)	14 / 4

14-12 Schulfahrten

14-12 Nr. 2	Richtlinien für Schulfahrten (RdErl. d. MSW v. 19.03.1997)	14 / 4

14-14 Sport

14-14 Nr. 2	Landessportfest der Schulen; Ausschreibung (Gem. RdErl. d. IM u. d. MSW v. 16.06.2007)	14 / 7
14-14 Nr. 4	Reiten im Sportunterricht an Förderschulen und im Sportförderunterricht an Grundschulen (RdErl. d. KM v. 31.05.1987)	14 / 7
14-14 Nr. 7	Kompensatorischer Sport in der Schule (RdErl. d. MSW v. 06.01.2007)	14 / 7

14-15 Wettbewerbe

14-15 Nr. 1	Förderung von Schülerwettbewerben und Schülerakademien (RdErl. d. MSWF v. 18.10.2000)	14 / 8

14-16 Schulgottesdienst/religiöse Freizeiten

14-16 Nr. 1	Schulgottesdienst (RdErl. d. MSW v. 23.06.2016)	14 / 9
14-16 Nr. 2	Religiöse Freizeiten (RdErl. d. KM v. 22.12.1983)	14 / 9

14-2 Erweiterung und Vertiefung der Bildungsarbeit/Schulentwicklung

14-21 Besondere Schwerpunkte in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit

14-21 Nr. 1	UNESCO-Projekt-Schulen (RdErl. d. KM v. 31.08.1987)	14 / 10
14-21 Nr. 4	Vielfalt gestalten - Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen und Stellen zur Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung (RdErl. d. MSW v. 29.06.2012)	14 / 10

14-23 Schulprogramm/Schulprofil/Selbstständige Schule

14-23 Nr. 1	Schulprogrammarbeit (RdErl. d. MSW v. 16.09.2005)	14 / 11
14-23 Nr. 4	Mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben (RdErl. d. MSW v. 02.07.2012)	14 / 11

14-25 Ergänzung des schulischen Bildungsangebotes

14-25 Nr. 1	Jugendarbeit an Berufskollegs (RdErl. d. KM v. 16.06.1987)	14 / 13

14-8 Europäische Bildungsförderung

14-85 EU-Programme

14-85 Nr. 1	Erasmus+, das europäische Bildungsprogramm für Bildung, Jugend und Sport - 2014 bis 2020 (RdErl. d. MSW v. 04.05.2014)	14 / 14
14-85 Nr. 2	Zertifizierung von Europaschulen (RdErl. d. MSW v. 29.07.2008)	14 / 15

14-01

Individuelle Förderung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 12-51 Nr. 8:** Sprachintensivkurs für ausgesiedelte Jugendliche
 → **BASS 15-05 Nr. 21:** Schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender

14-01 Nr. 1

Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 19.07.1991 (GABl. NW. I S. 174)¹

- 1 Lesen- und Schreibenlehren als Aufgabe der Schule
- 2 Fördermaßnahmen
 - 2.1 Analyse der Lernsituation
 - 2.2 Allgemeine Fördermaßnahmen
 - 2.3 Zusätzliche Fördermaßnahmen
 - 2.4 Inhalte der Förderung
 - 2.5 Bewertung des Fördererfolges
 - 2.6 Außerschulische Maßnahmen
- 3 Organisation der zusätzlichen Fördermaßnahmen
 - 3.1 Zielgruppe
 - 3.2 Einrichtung
 - 3.3 Fördergruppen
 - 3.4 Förderdauer
 - 3.5 Zusammenarbeit
- 4 Leistungsfeststellung und -beurteilung
 - 4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen
 - 4.2 Zeugnisse
 - 4.3 Versetzung
 - 4.4 Übergang zu Realschulen und Gymnasien
- 5 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

1 Lesen- und Schreibenlehren als Aufgabe der Schule

1.1 Der Beherrschung der Schriftsprache kommt für die sprachliche Verständigung, für den Erwerb von Wissen und Bildung, für den Zugang zum Beruf und für das Berufsleben besondere Bedeutung zu. Das Lesen und Schreiben zu lehren gehört daher zu den wesentlichen Aufgaben der Grundschule. In diesen Bereichen müssen alle Kinder tragfähige Grundlagen für das weitere Lernen erwerben. In den Schulen der Sekundarstufe I sollen die grundlegende Fähigkeit, Texte zu lesen und lesend zu verstehen, sowie die Rechtschreidsicherheit kontinuierlich weiterentwickelt werden. Diese Fähigkeiten müssen auch in den Fremdsprachen systematisch aufgebaut werden.

1.2 Es gibt Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden. Für diese Schülergruppe sind besondere schulische Fördermaßnahmen notwendig.

1.3 Ein nach den Richtlinien und Lehrplänen sorgfältig durchgeführter Lese- und Rechtschreibunterricht, in dem die Entwicklung der Lernprozesse gründlich abgesichert ist, ist eine entscheidende Bedingung dafür, dass Versagen im Lesen und Schreiben verhindert wird.

Das Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens vollzieht sich in einem individuell sehr verschieden verlaufenden Lernprozess. Die Schule muss die Schülerinnen und Schüler deshalb gezielt fördern, damit sich lang andauernde und erhebliche Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens nicht entwickeln.

2 Fördermaßnahmen

Um besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu vermeiden oder zu überwinden, sind allgemeine Fördermaßnahmen, gegebenenfalls zusätzliche Fördermaßnahmen, unter Umständen aber auch außerschulische Maßnahmen erforderlich.

Fördermaßnahmen haben größere Aussicht auf Erfolg,

- wenn bekannt ist, wie bei der einzelnen Schülerin oder dem Schüler die verschiedenen Lernbedingungen zusammenwirken, und wenn die Fördermaßnahmen hierauf abgestimmt sind,
- wenn sie möglichst früh einsetzen,
- wenn sie konsequent über einen angemessenen Zeitraum hinweg durchgeführt werden,
- wenn die Erziehungsberechtigten informiert und die Inhalte mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und den Fachlehrerinnen bzw. -lehrern abgestimmt sind,
- wenn ihr Zweck mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen ist, wenn sie die Teilziele jeweils kennen, unmittelbare Rückmeldung über den Lernfortschritt und Übungserfolg erhalten und wenn sie die Fördermaßnahme insgesamt als Hilfe erleben.

2.1 Analyse der Lernsituation

Um Schülerinnen und Schüler bei Lese- oder Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) gezielt fördern zu können, ist es hilfreich, das Bedingungsgefüge der LRS möglichst genau zu kennen. Hierzu gehören

- schulische (z.B. Didaktik und Methodik des Lese- und Schreiblehrgangs sowie des Rechtschreibunterrichts, Lehrerverhalten),
- soziale (z.B. häusliches Lernumfeld, Verhalten der Mitschülerinnen und Mitschüler),
- emotionale (z.B. Selbstsicherheit, Lernfreude, Belastbarkeit, Umgang mit Misserfolgen),
- kognitive (z.B. Stand der Lese- und Schreibentwicklung, Denkstrategie, Wahrnehmung, Sprache),
- physiologische (z.B. Motorik, Seh- und Hörfähigkeit)

Bedingungen sowie das Lern- und Arbeitsverhalten. Die bloße Feststellung des Ausmaßes von Versagen genügt nicht.

Die Analyse stützt sich in erster Linie auf die Reflexion über den eigenen Unterricht und die kontinuierliche Beobachtung der Schülerin oder des Schülers. Die Lehrerin oder der Lehrer wird sich gegebenenfalls der Beratung durch eine in der LRS-Förderung besonders erfahrene Lehrkraft versichern.

In Einzelfällen wird sich die Notwendigkeit ergeben, zusätzlich den Rat einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen oder anderer in der LRS-Diagnose erfahrener Fachleute einzuholen. Dies setzt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten voraus.

Wenn konkrete Hinweise auf organische Bedingungen vorliegen, ist den Erziehungsberechtigten eine fachärztliche Untersuchung zu empfehlen.

2.2 Allgemeine Fördermaßnahmen

Allgemeine Fördermaßnahmen werden im Rahmen der Stundentafel nach den entsprechenden Richtlinien und Lehrplänen durchgeführt (innere Differenzierung, Förderunterricht).

Ziel der allgemeinen Fördermaßnahmen ist es,

- dass im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterricht Lernschwierigkeiten und Lernlücken durch individuell abgestimmte Hilfen behoben werden und
- dass dadurch Schülerinnen und Schüler bei Lernschwierigkeiten in der gewohnten Lerngruppe verbleiben.

2.3 Zusätzliche Fördermaßnahmen

Zusätzliche Fördermaßnahmen sind schulische Förderkurse, die über die Stundentafel hinaus zusätzlich durchgeführt werden. In Einzelfällen ist die Zusammenarbeit mit einer Schulpsychologin bzw. einem Schulpsychologen oder anderen Fachleuten hilfreich.

Ziel der zusätzlichen Fördermaßnahmen ist es,

- das Entstehen von Lernschwierigkeiten zu verhindern, wenn vor dem Hintergrund der individuellen Lernbedingungen zu erwarten ist, dass allgemeine Fördermaßnahmen allein nicht ausreichen werden,
- Lernschwierigkeiten zu beheben, die durch allgemeine Fördermaßnahmen allein nicht behoben werden können.

2.4 Inhalte der Förderung

Bei den allgemeinen und den zusätzlichen Fördermaßnahmen handelt es sich um

- Leseübungen, die in Verbindung mit der allgemeinen Sprachförderung geeignet sind, die Lesefähigkeit zu fördern. Systematische Ergänzungen des Leselehrgangs (wie z.B. Lautgebärden) gehören ebenso zur Leseförderung wie die Benutzung motivierenden Lesematerials, das zu selbstständigem Lesen anregen und die Lesefreude wecken kann.
- Schreibübungen, die zu einer formklaren, bewegungsrichtigen und zügigen Handschrift führen - besonders auch das Schreiben der Druckschrift. Auch die Benutzung einer Schreibmaschine kann hilfreich sein.
- Rechtschreibübungen, die geeignet sind, die Rechtschreidsicherheit zu verbessern.

Fördermaßnahmen haben größere Aussichten auf Erfolg, wenn das gesamte Bedingungsgefüge der LRS berücksichtigt wird. Zur Förderung gehört daher auch,

¹⁾ bereinigt

- die Schülerin oder den Schüler zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten zu führen,
- hilfreiche Arbeits- und Lernstrategien zum Abbau von Lernrückständen zu vermitteln,
- durch differenzierte Hausaufgaben ein gezieltes und selbstständiges Arbeiten aufzubauen und Überforderungen zu vermeiden,
- Hilfen für die Bewältigung der LRS aufzuzeigen, insbesondere für den Umgang mit Misserfolgen und angstauslösenden Situationen (z.B. Prüfungen, Klassenarbeiten).

2.5 Bewertung des Fördererfolgs

Jede Fördermaßnahme muss kontinuierlich daraufhin überprüft werden, ob mit ihr das angestrebte Ziel, die Verbesserung der Lesefähigkeit und Rechtschreiblesicherheit, erreicht werden kann.

Damit die Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler aufgebaut und erhalten wird, ist die konsequente positive Rückmeldung auch über kleine Lernfortschritte erforderlich. Ist kein Lernzuwachs festzustellen, müssen die gewählte Methode und gegebenenfalls das Förderkonzept geändert werden.

2.6 Außerschulische Maßnahmen

Trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen ist es möglich, dass einzelne Schülerinnen und Schüler die für das Weiterlernen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nicht erwerben. Dies kann insbesondere der Fall sein bei Schülerinnen und Schülern

- mit einer psychischen Beeinträchtigung (z.B. ausgeprägte Angst vor Misserfolgen, geringes Selbstvertrauen),
- mit neurologischen Auffälligkeiten (z.B. Störungen der sensomotorischen Integration, der Lateralitätsstruktur, bei zentralmotorischen oder Hirnfunktionsstörungen),
- mit sozial unangemessenen Verhaltenskompensationen (z.B. verstärkte Aufmerksamkeit forderndes, aggressives oder gehemmtes Verhalten).

Die Schule weist in diesem Fall die Erziehungsberechtigten auf geeignete außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten hin (z.B. Schulpsychologische Beratungsstellen, motorische oder Sprachtherapien, Erziehungsberatungsstellen). Werden über die schulische Förderung hinaus außerschulische Maßnahmen durchgeführt, sollten diese miteinander abgestimmt werden.

3 Organisation der zusätzlichen Fördermaßnahmen

Über Gruppenzusammensetzung, Methoden und Materialien, Einsatz der Lehrkräfte sowie Zeit und Dauer der Maßnahme ist nach pädagogischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Die Förderkurse sollen kontinuierlich stattfinden. Sie sollten möglichst nicht im Anschluss an den Unterricht durchgeführt werden und dürfen nicht zu einer unzumutbaren Belastung der Schülerin oder des Schülers führen.

Der durch die zusätzlichen Fördermaßnahmen in den einzelnen Schulen entstehende Bedarf an Lehrerstunden kann nur im Rahmen der Lehrerwochenstundenpauschale (Nr. 7.1 der AVO-Richtlinien - BASS 11-11 Nr. 1.1) gedeckt werden.

3.1 Zielgruppe

Zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht für Schülerinnen und Schüler

- der Klassen 1 und 2, denen die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen- und Schreibenlernen noch fehlen und die die grundlegenden Ziele des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen,
- der Klassen 3 bis 6, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen (§ 48 Abs. 3 Nr. 5 Schulgesetz NRW - BASS 1-1),
- der Klassen 7 bis 10, an Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang für die Klassen 7 bis 9, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten. Im Bedarfsfalle sollte hier eine schulübergreifende Fördergruppe eingerichtet werden.

3.2 Einrichtung

Die Lehrerinnen und Lehrer, die das Fach Sprache/Deutsch unterrichten, stellen nach den in Nr. 3.1 festgelegten Kriterien fest, für welche Schülerinnen und Schüler zusätzliche Fördermaßnahmen notwendig sind. Dies kann auch auf Antrag der Erziehungsberechtigten geschehen.

Sie melden diese Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit der jeweiligen Klassenkonferenz und unter Angabe der bisher durchgeführten Fördermaßnahmen der Schulleitung. Diese entscheidet über die Teilnahme und richtet zum Schulhalbjahr einen entsprechenden Förderkurs ein.

Für die Einrichtung schulübergreifender Förderkurse ist die untere Schulaufsicht zuständig.

Die Zuweisung erfolgt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. Rechtzeitig vor Beginn des Schulhalbjahres meldet die Schulleitung der Schulaufsicht den Umfang der geplanten zusätzlichen Fördermaßnahmen.

Sofern Förderkurse nicht vorgesehen sind, können Erziehungsberechtigte deren Einrichtung bei der Schulaufsicht anregen.

3.3 Fördergruppen

Die Förderkurse sollen in der Regel sechs bis zehn Schülerinnen und Schüler umfassen. Wenn es für das Erreichen des Förderziels notwendig ist, können im Einzelfall auch kleinere Gruppen gebildet werden.

Zusätzliche Fördermaßnahmen können auch in klassen-, in jahrgangsstufen- und (in der Grundschule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen) schulübergreifenden Gruppen durchgeführt werden.

3.4 Förderdauer

Die Planung der Förderzeit (z.B. täglich kurze Förderzeiten, zeitlich befristete Intensivmaßnahmen en bloc, Nachmittagskurse) sollte im Einzelfall danach entschieden werden, was für das Erreichen des Förderziels hilfreich ist.

Die Förderkurse sollten für einen Zeitraum von mindestens einem halben Schuljahr eingerichtet werden. Sie umfassen je nach Bedarf bis zu drei Wochenstunden.

3.5 Zusammenarbeit

Da sich Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten häufig auch auf andere Fächer auswirken, ist eine enge Zusammenarbeit der Klassenlehrerinnen oder des Klassenlehrers, aller Fachlehrerinnen und Fachlehrer und gegebenenfalls der Schulpsychologischen Beratungsstelle mit der Lehrkraft erforderlich, die die Fördermaßnahme durchführt.

Beim Übergang in die weiterführende Schule kann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die aufnehmende Schule über die besonderen Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers und über die bisherigen Fördermaßnahmen informiert werden.

4 Leistungsfeststellung und -beurteilung

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung.

Für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die Klassen 2 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10, an Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang für die Klassen 7 bis 9, zusätzlich:

4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren.

Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.

4.2 Zeugnisse

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten.

In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

4.3 Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

4.4 Übergang zu Realschulen und Gymnasien

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

5 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind über das Bedingungsgefüge der Lese- und Rechtschreibschwierigkeit ihres Kindes und über die geplanten Fördermaßnahmen ausführlich zu informieren.

14-11

Arbeitsgemeinschaften

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 14-25 Nr. 1:** Jugendarbeit an Berufskollegs

14-11 Nr. 1

Rechtskundlicher Unterricht der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
u.d. Justizministeriums
v. 19.09.2008 (ABl. NRW. S. 525)¹

- 1 Der rechtskundliche Unterricht wird im Rahmen freiwilliger Arbeitsgemeinschaften erteilt.
 - 2 Die Arbeitsgemeinschaft findet in der Regel in der 9. oder 10. Klasse der Sekundarstufe I statt und umfasst zehn bzw. zwölf Doppelstunden.
 - 3 An einer Arbeitsgemeinschaft sollen in der Regel nicht weniger als zehn und nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler teilnehmen.
 - 4 Die Teilnahme wird auf dem folgenden Zeugnis bescheinigt.
 - 5 Neben Lehrerinnen und Lehrern, die die Lehrbefähigung für das Fach Rechtswissenschaft in der Sekundarstufe II haben, kann den Unterricht erteilen, wer die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt oder ein Diplom als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger an der Fachhochschule für Rechtspflege (Diplom-Rechtspflegerin oder Diplom-Rechtspfleger) erworben hat.
 - 6 Leitlinien, die verbindliche inhaltliche Vorgaben für die rechtskundlichen Arbeitsgemeinschaften setzen und Informationen zu Schulungsangeboten für die Lehrerinnen und Lehrer des rechtskundlichen Unterrichts sind unter folgender Internetadresse einzusehen:
www.jm.nrw.de/JM/justizpolitik/rechtskunde/index.php.
 - 7 Die Schulen stellen vor Ende des vorausgehenden Schuljahres die Zahl der interessierten Schülerinnen und Schüler fest. Sie unterrichten das Landgericht, in dessen Bezirk die Schule gelegen ist, über die Zahl der in jedem Schulhalbjahr benötigten Lehrkräfte.
 - 8 Das jeweilige Landgericht vermittelt die Lehrkräfte an die Schulen seines Bezirks und trifft die näheren Vereinbarungen. Dem jeweiligen Oberlandesgericht berichtet es die Zahl der Arbeitsgemeinschaften, das dann im Rahmen der Haushaltsmittel darüber entscheidet, wie viele Arbeitsgemeinschaften in den einzelnen Landgerichtsbezirken durchgeführt werden können.
 - 9 Die Entschädigung für die Erteilung rechtskundlichen Unterrichts erfolgt aus Mitteln des Justizhaushalts nach dem Gemeinsamen Runderlass des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 22.12.1965 (SMBl. 20322) in der jeweils geltenden Fassung. Fahrtkosten werden in tatsächlich entstandener Höhe erstattet.
 - 10 Die Oberlandesgerichte berichten spätestens zum 30. September für das abgelaufene Schuljahr:
 1. Wie viele Arbeitsgemeinschaften mit 10 bzw. 12 Doppelstunden in den jeweiligen Landgerichtsbezirken eingerichtet wurden,
 2. wie viele Personen aus welcher Berufsgruppe rechtskundlichen Unterricht erteilt haben,
 3. wie viele Arbeitsgemeinschaften in den verschiedenen Schulformen stattgefunden haben.
- Für diese Angaben steht ein Formblatt zur Verfügung.
- 11 Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 1. November 2008 in Kraft.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 11.04.2013 (ABl. NRW. S. 231)

14-12

Schulfahrten

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 11-04 Nr. 3.1/Nr. 3.2:** Einschränkung der Erstattungskosten für Schulwanderungen und Schulfahrten (s. dort § 7 und VV dazu)
 → **BASS 14-25 Nr. 1:** Jugendarbeit an Berufskollegs
 → **BASS 11-02 Nr. 19:** Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs mit einem Schülerticket
 → **BASS 21-02 Nr. 4:** Begleitung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer (s. dort § 18 Abs. 5)

14-12 Nr. 2

Richtlinien für Schulfahrten

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 19.03.1997 (GABl. NW. I S. 101)²

1 Allgemeines

Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen - im Folgenden Schulfahrten - sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie dienen ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, aus dem Schulprogramm erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

2 Planung und Vorbereitung

2.1 Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulfahrten im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel (Landesmittel zuzüglich Drittmittel) in eigener Verantwortung.

2.2 Die Schulkonferenz legt gemäß § 65 Absatz 2 Nummer 6 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr fest, durch das die Anzahl, die Dauer sowie die Kostenobergrenze bestimmt werden. Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen werden. In das Fahrtenprogramm sind vorrangig Schulfahrten mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klassen- bzw. Jahrgangsstufe aufzunehmen.

Der Schulpflegschaft, dem Schülerrat und der Lehrerkonferenz ist Gelegenheit zur vorbereitenden Beratung zu geben. Die Kostenobergrenze für Schulfahrten ist möglichst niedrig zu halten, damit alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können und Familien finanziell nicht unzumutbar belastet werden. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.

2.3 Bei einer Dauer von mehr als zwei Wochen muss der darüber hinausgehende Teil der Schulfahrt in die Ferien gelegt werden.

Für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule (Teilzeitform und Blockunterricht) dürfen im Schuljahr bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

2.4 Die Klassenpflegschaft bzw. im Kurssystem die Eltern der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entscheidet bzw. entscheiden über Ziel, Programm und Dauer auf der Grundlage eines Vorschlags der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters unter Beachtung des Fahrtenprogramms. Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist die Entscheidung in geheimer Abstimmung zu treffen.

2.5 Den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern ist durch eine frühzeitige Planung Gelegenheit zu geben, die voraussichtlich entstehenden Kosten anzusparen.

2.6 Gegenstand von Schulfahrten können auch Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsbereichen - z.B. religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht- und Drogenvorbeugung, Schulorchesterfreizeiten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt - sein.

3 Genehmigung

3.1 Die Genehmigung der Schulfahrten als Schulveranstaltung erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund eines rechtzeitig vor Beginn zu

²) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 29.11.2002 (ABl. NRW. S. 490); RdErl. v. 10.04.2003 (ABl. NRW. S. 159)
RdErl. v. 09.09.2003 (ABl. NRW. S. 357); RdErl. v. 20.07.2004 (ABl. NRW. S. 268)
RdErl. v. 26.04.2013 (ABl. NRW. S. 232)

stellenden Antrags. Es ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die Veranstaltung dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gerecht wird, ob das von der Schulkonferenz vorgegebene Fahrtenprogramm beachtet wird und ob die Finanzierung gesichert ist.

3.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt für die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer die Dienstreise oder den Dienstgang. Dies gilt gleichfalls für die Teilnahme weiterer Begleitpersonen. Für die Schulleiterin oder den Schulleiter selbst erteilt die Schulaufsichtsbehörde die Dienstreisegenehmigung.

3.3 Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, darf die Dienstreise nicht genehmigt werden.

3.4 Für den Antrag auf Genehmigung als Schulveranstaltung und die Dienstreisegenehmigung bzw. die Beauftragung weiterer Begleitpersonen ist das als Anlage beigefügte Formblatt zu benutzen.

4 Teilnahmepflichten

4.1 Die Teilnahme an nach dem Fahrtenprogramm festgelegten Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Die Leitung obliegt in der Regel der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Kursleiterin oder dem Kursleiter, soweit nicht wegen des besonderen Charakters der Veranstaltung die Leitung einer anderen Lehrerin oder einem anderen Lehrer übertragen wird. Für die Teilnahme teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer gilt § 17 Abs. 2 Satz 3 ADO (BASS 21-02 Nr. 4). Bei der Genehmigung der Dienstreise hat die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf zu achten, dass teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nur in entsprechend größeren Zeitabständen an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, ist für einen innerschulischen Ausgleich insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben zu sorgen. Art, Umfang und Zeitpunkt für einen innerschulischen Ausgleich sind bereits bei der Genehmigung der Dienstreise festzulegen. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern ist an ihren Ausbildungsschulen Gelegenheit zu geben, bei der Begleitung von Schulfahrten Erfahrungen zu gewinnen.

4.2 Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet. Auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist bei der Gestaltung Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist. In besonderen Ausnahmefällen ist gemäß § 43 Abs. 3 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern schriftlich zu begründen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Befreiung erteilt, wenn die Eltern auch nach einem Gespräch über Ziele und Inhalt der Klassenfahrt aus religiösen oder gravierenden erzieherischen Gründen bei ihrem Antrag bleiben.

Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses. Ist dies nicht möglich, werden ihnen unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt.

4.3 Wird eine Schulfahrt über einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag ausgedehnt, ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Auf Teile der Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen besondere Gebote (z.B. Speisevorschriften) beachten müssen, ist Rücksicht zu nehmen.

5 Vertragsabschluss

5.1 Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen der Lehrerin oder des Lehrers oder im Namen der Eltern abgeschlossen.

5.2 Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist vor Vertragsabschluss von allen Eltern - auch von den Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler - eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

6 Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung

6.1 Art und Umfang der Aufsicht haben sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen auch die Art der Beeinträchtigung, sind zu berücksichtigen.

Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen. Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist in der Regel die Teilnahme von mindestens einer weiblichen und einer männlichen Begleitperson erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist auch eine ausschließlich weibliche Begleitung zulässig.

Außer Lehrerinnen und Lehrern können auch andere geeignete Personen - z.B. Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler - als weitere Begleitung beauftragt werden. Den weiteren Begleitpersonen können einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen werden.

Die Leiterin oder der Leiter kann den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Eltern die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulfahrt zeitlich

und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson jede Schülerin oder jeden Schüler überwacht. Auch bei nicht unmittelbar beaufsichtigten Unternehmungen muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar und ansprechbar sein.

Leiterinnen, Leiter und weitere Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

6.2 Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem schriftlichen Einverständnis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zugelassen werden. Das Trampen (Autostop) ist verboten.

6.3 Für sportliche Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (z.B. Schwimmen und Baden, Wassersport, Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Skisport) gelten auch bei Schulfahrten der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ v. 26.11.2014 (BASS 18-23 Nr. 2) sowie die „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ und die „Erläuterungen und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport“, Heft 1033 der Schriftenreihe „Schule in NRW“¹.

7 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 01.08.1997 in Kraft.

- Anlage s. folgende Seite -

¹) Heft 1033 kann beim Ritterbach Verlag GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 104, 50374 Erftstadt, Tel.: 02235 99011-0 bezogen werden (www.schul-welt.de). Weitere Informationen zur Sicherheits- und Gesundheitsförderung sind unter www.schulsport-nrw.de erhältlich.

An den/die/das
Schulleiter/in
Schulamt
Bezirksregierung
in

Schule

Ort, Datum

Bitte zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung einreichen (Ziach; erforderliche Angaben jeweils 1fach)

- auf dem Dienstweg -

Antrag auf Genehmigung von Schulfahrten

A. Antrag auf Genehmigung als Schulveranstaltung

1. Ziel der Schulfahrt
☐ Wandertag
☐ Klassen-, Kurs- oder Jahrgangsstufenfahrt

☐ Schullandheimaufenthalte
☐ Schülerbegegnung/Schüleraustausch

2. Die geplante Veranstaltung wird durchgeführt von der/dem/den Klasse(n) _____ Leistungskurs(en) _____ Grundkurs(en) _____ Tutorengruppe _____

3. Ziel der Schulfahrt _____

4. Ort des Beginns der Schulfahrt _____

5. Dauer der Schulfahrt Anreisetag Abreisetag Anzahl der Tage davon Schultage _____

6. Teilnehmende insgesamt Lehrkräfte Begleitpersonen Schülerinnen Schüler _____

7. Nichtteilnehmende Schülerinnen und Schüler (Anzahl und Gründe) _____

8. Verkehrsmittel für An- und Abreise
☐ Bahn ☐ Reisebus ☐ Flugzeug ☐ Sonstige _____

9. Art der Unterbringung
☐ Jugendherberge/Pension o.ä. ☐ Gasteltern ☐ Camping ☐ Sonstige _____

10. Kosten der Schulfahrt Kostenvoranschlag je Schülerin/Schüler _____

10.1 Gesamtkosten € €

10.2 davon An- und Abreise € €

10.3 davon Fahrtkosten vor Ort € €

10.4 davon Unterkunft/Verpflegung € €

10.5 davon sonstige Ausgaben € €

☐ Eine Gliederung der sonstigen Ausgaben ist beigefügt.

11. Finanzierungsplan für alle Schülerinnen und Schüler

11.1 Eigenleistung €

11.2 öffentliche Zuschüsse €

11.3 sonstige Zuschüsse €

12. vorauss. Kosten für Leitung und Begleitung insg. €

13. ☐ Eine ausführliche Programmbeschreibung ist dem Antrag beigefügt (**Anlage**).

14. ☐ Die Erklärung aller Eltern gemäß Nummer 5.2 der Richtlinien für Schulfahrten liegen vor.

Leiter/in der Veranstaltung

Anlage - Seite 2 -

B. Antrag auf Dienstreisegenehmigung bzw. Beauftragung

1. Ferner wird die Dienstreisegenehmigung bzw. Beauftragung beantragt für:

Funktion	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Aufw.verg.	Fahrtkosten	Nebenkosten	voraussichtliche Höhe der Reisekostenvergütung Gesamtbetr.
Leitung			€	€	€	€
1. Begleitung			€	€	€	€
2. Begleitung			€	€	€	€

2. Die „Richtlinien für Schulfahrten“ sind mir/luns bekannt und werden beachtet. Evtl. notwendige Änderungen gegenüber den Angaben in diesem Antrag (z.B. Veranstaltungsdauer oder -programm, Verkehrsmittel, Art der Unterbringung, Namen oder Anzahl der Begleitpersonen, Kostenhöhe oder Finanzierung) werden umgehend gemeldet.

Leiter/in der Veranstaltung

1. Begleitperson

2. Begleitperson

C. Vermerk der Schulleiterin/des Schulleiters

1. Die schriftlichen Einverständniserklärungen der Eltern aller teilnehmenden Schüler/Innen liegen vor.

2. Die für die Erstattung der Reisekostenvergütung an die unter B. aufgeführten Personen benötigten Mittel stehen zur Verfügung.

3. **Nur bei Schullandheimaufenthalten:** Es wird versichert, dass die Unterrichtsarbeit in besonderer Form fortgeführt wird.

Ort, Datum

Schulleiter/in

D. Genehmigung

Urschriftlich zurück an die Antragstellerin/den Antragsteller

- auf dem Dienstweg -

Die geplante Veranstaltung wird hiermit als Schulveranstaltung genehmigt. Gleichzeitig wird die Dienstreisegenehmigung für den/die Lehrer/in und die im Antrag genannte/n Begleitperson/en erteilt. Soweit es sich bei den Begleitpersonen nicht um Lehrkräfte handelt, werden sie mit der Begleitung beauftragt.

Ort, Datum

Schulleiter/in bzw. Schulaufsichtsbehörde

Im Auftrag

Unterschrift

14-14

Sport

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- BASS 18-12 Nr. 6: Schulsport bei erhöhten Ozonkonzentrationen
- BASS 11-04 Nr. 14: Finanzielle Förderung von freiwilligen Schülersportgemeinschaften
- BASS 14-25 Nr. 1: Jugendarbeit an Berufskollegs

14-14 Nr. 2

Landessportfest der Schulen; Ausschreibung

Gem. RdErl. d. Innenministeriums
u.d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 16.06.2007 (ABl. NRW. S. 408)¹

Das Landessportfest der Schulen wird alljährlich durchgeführt. Es ist ein offener Wettbewerb für alle Schulen der Sekundarstufen I und II.

Die Ausschreibung (Regelungen, Durchführungsbestimmungen, Termine usw.) wird alljährlich in der Broschüre des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW „Schulsport-Wettkämpfe in NRW“ veröffentlicht und den Schulen über das Amtsblatt mitgeteilt.

Für Lehrkräfte, die eine Betreuer- oder Schiedsrichterfunktion wahrnehmen oder in einem Schieds- bzw. Wettkampfgericht ihren Einsatz finden, gelten das Landessportfest der Schulen sowie die Finalveranstaltungen des Bundeswettbewerbes der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA und JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS als dienstliche Veranstaltungen. Die Dienstreisegenehmigungen sollen erteilt werden, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

Für aktiv teilnehmende Schülerinnen und Schüler bzw. Schülerkampf- und -schiedsrichterinnen und -richter soll eine Befreiung vom Unterricht erfolgen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

14-14 Nr. 4

Reiten im Sportunterricht an Förderschulen und im Sportförderunterricht an Grundschulen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 31.05.1987 (GABl. NW. S. 374)²

Übungen am Reitpferd (Reiten, Voltigieren, Turnen am lebenden Pferd) können insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder motorischen Lerndefiziten positive Veränderungen im motorischen, psychischen und sozialen Bereich bewirken. Gegen die Aufnahme des Reitens in den Sportunterricht an Förderschulen und in den Sportförderunterricht an Grundschulen bestehen daher bei Vorhandensein der hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen keine Bedenken.

Die Entscheidung im Einzelfall über die Aufnahme des Reitens in den Sportunterricht an Förderschulen bzw. in den Sportförderunterricht an Grundschulen wird hiermit der Schulleitung übertragen. Bei der Prüfung von Anträgen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die mit der Durchführung des Unterrichts beauftragte Lehrkraft muss neben der sonderpädagogischen Ausbildung beziehungsweise neben der Qualifikation für das Erteilen von Sportförderunterricht eigene praktische Erfahrungen im Reiten, Longieren und Voltigieren besitzen.
2. Die Auswahl der Pferde ist mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen. Bevorzugt sind ausgebildete Voltigierpferde oder Pferde mit ähnlichem Charakter einzusetzen.
3. Das Land übernimmt weder Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Pferde noch für Personen, die der mit der Durchführung des Unterrichts beauftragten Lehrkraft Hilfe leisten. Bei Ersatzschulen bleiben bei der Ermittlung des Fehlbetrages diese Ausgaben außer Betracht. Ein besonderes pädagogisches Interesse gemäß § 106 Abs. 10 SchulG (BASS 1-1) an der Schulveranstaltung wird nicht anerkannt. Für bauliche Maßnahmen, die für die Durchführung des Unterrichts erforderlich sind, werden Zuweisungen aus Mitteln der Sportpauschale oder Zinszuschüsse an Ersatzschulträger nicht gewährt.

4. Eine Verpflichtung des Schulträgers, eine derartige Unterrichtsveranstaltung anzubieten und in diesem Zusammenhang Mittel zur Durchführung des Reitens bereitzustellen, kann aus diesem Erlass nicht abgeleitet werden.
5. Den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten dürfen im Zusammenhang mit der Durchführung des Reitens keine Kosten auferlegt werden.

14-14 Nr. 7

Kompensatorischer Sport in der Schule

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.01.2007 (ABl. NRW. S. 99)³

1 Ziele

Der kompensatorische Sport in der Schule zielt darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit erheblichen motorischen Defiziten und körperlichen Leistungsschwächen so zu fördern, dass sie sich der Leistungsfähigkeit ihres Körpers (wieder) sicher werden und jene Kompetenzen erwerben können, die für ein möglichst dauerhaftes gesundheitsförderliches Sporttreiben wichtig sind.

Eine besondere Verantwortung übernimmt die Schule gegenüber jenen Schülerinnen und Schülern, denen vom schulärztlichen Dienst, z.B. im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung, die Teilnahme am kompensatorischen Sport empfohlen wurde.

2 Struktureller Rahmen und Organisation

Ziele, Inhalte, Methoden und Organisation der schulsportlichen Fördermaßnahmen haben sich gewandelt. Der Schulsport muss - unbeschadet seiner Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler - die besondere Aufmerksamkeit auf jene Kinder und Jugendlichen richten, die im Vergleich zu Gleichaltrigen Entwicklungs- und Lerndefizite aufweisen. Die Förderung dieser Schülerinnen und Schüler muss vorrangig im Sportunterricht erfolgen, weil nur hier alle Schülerinnen und Schüler erreicht werden. Jeder Sportunterricht sollte auch ein gesundheitsfördernder Unterricht sein: Die Einbeziehung spezieller gesundheitsfördernder Maßnahmen in den obligatorischen Sportunterricht (inkl. individuelle psycho-motorische und psycho-soziale Fördermaßnahmen) kann

- für einzelne Schülerinnen und Schüler bzw. Schülergruppen auf dem Weg der inneren Differenzierung oder
- für alle Schülerinnen und Schüler z.B. im Rahmen einer zeitlich begrenzten thematischen Schwerpunktsetzung

erfolgen.

Unter den Bedingungen des Sportunterrichts in Schulklassen sind die Möglichkeiten einer gesundheitsförderlichen Einflussnahme auf Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Entwicklungs- und Lerndefiziten allerdings sehr eingeschränkt. Für sie sind spezielle gesundheitsfördernde (kompensatorische) Maßnahmen im Schulsport notwendig, die im Sportförderunterricht sowie im außerunterrichtlichen Schulsport durchgeführt werden können:

- a) Sportförderunterricht bzw. Sportförderkursen können
 - in der Grundschule als „Förderunterricht“ im Rahmen der Stundentafel (vgl. Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule),
 - in allen Schulformen und auf allen Schulstufen als zusätzliche unterrichtliche Veranstaltungen

durchgeführt werden.

- b) Spezielle gesundheitsförderliche Maßnahmen im außerunterrichtlichen Schulsport (z.B. in „Förder- und Fitnessgruppen“) lassen sich am ehesten in Form von „Sport-Arbeitsgemeinschaften“ oder „Schulsportgemeinschaften“ verwirklichen.

Auch in den Vorgaben zum Ausbau und zur Qualitätsentwicklung schulischer Fördermaßnahme im Ganztags wird auf die Bedeutung der kompensatorischen Bewegungsförderung hingewiesen. Entsprechende Angebote und Maßnahmen werden entweder

- von den Schulen in Form von Sportförderkursen oder
- von außerschulischen Trägern (z.B. als Angebote der Sportorganisationen für „Kinder mit mangelnden Bewegungserfahrungen“)

vorgehalten.

Bewegung und Entspannung haben eine wichtige Bedeutung nicht nur für das motorische, sondern auch für das kognitive Lernen. Beispielsweise können Kinder und Jugendliche mit erheblichen Entwicklungs- und Lerndefiziten durch Bewegungs- und Entspannungszeiten mit kompensatorischer Zielsetzung positiv beeinflusst werden.

3 Personelle Voraussetzungen

An die Leiterinnen und Leiter kompensatorischer Sportangebote in der Schule werden besondere Anforderungen gestellt. Um die Lehrkräfte zu ermutigen und zu befähigen, kompensatorische Maßnahmen verstärkt in den obligatorischen Sportunterricht einzubeziehen, sollte jede Sportunterrichtende Lehrkraft mit der Didaktik und Methodik des Sportförderunterrichts vertraut gemacht haben.

1) bereinigt

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
Gem. RdErl. d. MASSKS u. d. MSWWF v. 16.03.1999 (ABl. NRW. 1 S. 56)

3) bereinigt

Lehrkräfte, die Sportförderunterricht als zusätzlich unterrichtliche Veranstaltung oder Sportförderkurse im Ganztags durchföhren möchten, benötigen eine formale Qualifikation, die während des Studiums oder im Rahmen der Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Sport erworben werden.

Auch die Leiterinnen und Leiter sonstiger kompensatorischer Sportangebote im außerunterrichtlichen Schulsport und im Ganztags müssen nachweisen können, dass sie sich mit der Didaktik der psycho-motorischen und psycho-sozialen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit erheblichen motorischen Entwicklungs- und Lerndefiziten vertraut gemacht haben.

Zur Qualifikation für das Erteilen des Sportförderunterrichts werden Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt (s. BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 1).

14-15

Wettbewerbe

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 14-25 Nr. 1: Jugendarbeit an Berufskollegs

14-15 Nr. 1

Förderung von Schülerwettbewerben und Schülerakademien

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 18.10.2000 (ABl. NRW. 1 S. 306)¹

1 Bedeutung der Schülerwettbewerbe und -akademien

Schülerwettbewerbe und Schülerakademien sind besonders geeignet, Kinder und Jugendliche zur intensiven Beschäftigung mit neuen Fragestellungen und Inhalten anzuregen, Talente zu wecken, zu fördern und zu fördern. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung selbstständiger, kreativer und kooperativer Arbeitsformen.

Schülerwettbewerbe und Schülerakademien sind fester Bestandteil des nordrhein-westfälischen Konzeptes zur Förderung interessierter und begabter Schülerinnen und Schüler. Erkenntnisse und Erfahrungen, die im Rahmen von Schülerwettbewerben und Schülerakademien gewonnen und in die schulische Arbeit einbezogen werden, tragen wesentlich zur Weiterentwicklung der Qualität des Fachunterrichts bei.

Daher sind die Durchführung von überregionalen und schulinternen Schülerwettbewerben und die Durchführung von regionalen und landesweiten Schülerakademien sowie die Teilnahme möglichst vieler Schülerinnen und Schüler an solchen Angeboten zu begrüßen.

Schülerinnen und Schüler können die im Rahmen einer Facharbeit in der gymnasialen Oberstufe gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse zur Lösung von Wettbewerbsaufgaben nutzen und ihre im Rahmen von Wettbewerben erzielten Leistungen so weit als möglich als „besondere Lernleistung“ in das Abitur einbringen.

Darüber hinaus kann die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an Wettbewerben oder die Durchführung solcher Wettbewerbe eine wichtige Rolle bei der Entwicklung von Schulprogrammen spielen.

2 Förderung von Schülerwettbewerben und akademien

Zur Förderung von Schülerwettbewerben und -akademien sollen die im Folgenden skizzierten schulischen Maßnahmen berücksichtigt werden.

2.1 Förderung in der Schule

Schülerinnen und Schüler werden durch die Schule rechtzeitig über bestehende Schülerwettbewerbe informiert und zur Teilnahme angeregt. Schülerinnen sollten ermutigt werden, sich auch an jenen Wettbewerben zu beteiligen, bei denen der Mädchenanteil unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bislang eher gering ist.

Zur Vorbereitung von Schülerinnen und Schülern auf die Teilnahme an Wettbewerben können Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden. Diese Arbeitsgemeinschaften sind schulische Veranstaltungen, die von Lehrerinnen und Lehrern im Rahmen ihrer jeweiligen Unterrichtsverpflichtung durchgeführt werden. Sie sind jahrgangsübergreifend und können schulübergreifend organisiert werden. Wegen der Einrichtung solcher Arbeitsgemeinschaft darf kein Unterricht ausfallen.

An Wettbewerben teilnehmende Schülerinnen und Schüler sollten - soweit die Teilnahmebedingungen dies zulassen - fachlich beraten werden. Ihnen sollte wo immer möglich der Zugang zu Bibliotheken, Fachräumen und technischen Ausrüstungen gewährt und die Kontaktaufnahme mit anderen Schulen und Hochschulen, mit Wirtschaft und Industrie sowie mit Verbänden, Vereinen und anderen Institutionen erleichtert werden.

Veranstaltungen im Rahmen der geförderten Wettbewerbe - wie zum Beispiel Schülerakademien -, die im Rahmen der Schule und unter Aufsicht einer Fachkraft stattfinden, gelten als schulische Veranstaltungen.

Lehrerinnen und Lehrer, die mit der Betreuung von Schülerinnen und Schülern oder mit Aufgaben bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Wettbewerbs oder einer Schülerakademie beauftragt sind, können die Fahrten zu den jeweiligen Veranstaltungen von der zuständigen Bezirksregierung auf der Grundlage entsprechender Einzelanträge als Dienstreisen bzw. Dienstgänge genehmigen lassen. Dort wird auch die Erstattung von Reisekosten geprüft.

2.2 Förderung durch die Schulaufsicht

Hinweise zu den Zielsetzungen, Aufgabenstellungen und Teilnahmebedingungen der vom Land geförderten Wettbewerbe und Schülerakademien werden auf Wunsch des Wettbewerbsträgers im Nachrichtenteil des Amtsblatts des Ministeriums für Schule und Weiterbildung veröffentlicht.

Das Land kann Wettbewerbsleiterinnen und Wettbewerbsleiter beauftragen, die mit den Trägern der Wettbewerbe und Akademien kooperieren und für Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der landesweiten Wettbewerbsrunden und die Organisation von Schülerakademien verantwortlich sind. Von den Schulleitungen benannte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die einzelnen Wettbewerbe arbeiten mit den Landeswettbewerbsleiterinnen und -leitern eng zusammen.

Ein überdurchschnittliches Engagement bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Wettbewerben sowie bei der Mitarbeit bei einer Schülerakademie geht in die dienstliche Beurteilung von Lehrerinnen und Lehrern ein.

2.3 Anerkennung besonderer Leistungen in Wettbewerben

Schülerinnen und Schüler, die erfolgreich an Wettbewerben teilgenommen haben, erfahren durch die jeweilige Schule eine angemessene Würdigung. Die besondere Leistung wird ihnen als Bemerkung im Zeugnis bescheinigt. Die Schulgemeinde wird über die Wettbewerbserfolge von Schülerinnen und Schülern informiert.

Jene Schülerinnen und Schüler, die Herausragendes geleistet haben, werden den Bezirksregierungen und ggf. dem Ministerium für Schule und Weiterbildung benannt, damit sie auch durch die Schulaufsicht gebührende Anerkennung erfahren können.

Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass Leistungen, die bei Wettbewerben erbracht worden sind, als „besondere Lernleistung“ in die Abiturprüfung eingebracht werden können, sofern sie

- auf selbstständigem Problemlösen sowie auf einer gesicherten Kenntnis einschlägiger Fachliteratur basieren,
- Ergebnis einer längerfristigen Beschäftigung mit diesen Problemstellungen sind und als ein Äquivalent zu einem sich über zwei Schulhalbjahre erstreckenden Grund- oder Leistungskurs angesehen werden können und
- so komplex sind, dass eine umfangreiche schriftliche Dokumentation der Lösungen erforderlich ist.
- Über die Anerkennung als „besondere Lernleistung“ muss im Einzelfall entschieden werden. Schülerinnen und Schüler können bei ihrer Schule einen Antrag auf Anerkennung als besondere Lernleistung nach § 17 APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.1) stellen. Sie sollten von den Lehrerinnen und Lehrern sowie von der Schulleitung dazu ermutigt werden.

3 Geförderte Schülerwettbewerbe

Übersicht über die zurzeit vom Land geförderten überregionalen Wettbewerbe:

Sprachliche und literarische Wettbewerbe

- Bundescup „Spielend Russisch lernen“
- Bundes- und Landesolympiade für russische Sprache, Kultur und Landeskunde
- Bundeswettbewerb Fremdsprachen
- Certamen Ciceronianum Arpinas
- Dortmunder Literaturwettbewerb
- Essay-Wettbewerb: Deutsch
- Internet Teamwettbewerb Französisch
- Juvenes Translatores Übersetzungswettbewerb
- Kreativwettbewerb Chinesisch
- Landesschülerwettbewerb Alte Sprachen NRW „Certamen Carolinum“
- Prix des lycéens allemands
- Treffen junger Autoren
- Vorlesewettbewerbe des Deutschen Buchhandels

Kunst-, Theater- und Musik-Wettbewerbe

- Bundeswettbewerb Jugend komponiert
- Internationales Film Festival Hannover „up and coming“
- Jugend jazzt
- Jugend musiziert
- Landeswettbewerb Jugend komponiert
- Maulhelden - Landes-Schülertheater-Treffen NRW
- Schultheater der Länder
- Theatertreffen der Jugend
- Treffen junge Musik-Szene

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 21.04.2016 (ABl. NRW. 05/16 S. 41)

Wettbewerbe zu Gesellschaft, Politik und Umwelt

- „alle für EINE WELT für alle“- Schulwettbewerb des Bundespräsidenten zur Entwicklungspolitik
- Aus der Welt der Griechen
- Bundes- und Landeswettbewerbe Philosophischer Essay
- Demokratisch handeln - Ein Wettbewerb für Jugend und Schule
- denkmal aktiv - Kulturerbe macht Schule
- Deutscher Gründerpreis für Schüler
- Europäischer Wettbewerb
- EuroVisions
- Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten
- Go Ahead - Es ist dein Kopf
- Jugend debattiert
- Jugend gründet
- Kultur macht Schule - Wettbewerb MIXED UP
- NRW-Schülerwettbewerb „Begegnung mit Osteuropa“
- SCHUL/BANKER - Das Bankenplanspiel des Bundesverbandes deutscher Banken
- Schülerwettbewerb zur politischen Bildung
- Schülerzeitungswettbewerb der Kulturstiftung der Westfälischen Provinzial Versicherung
- Schülerzeitungswettbewerb der Länder
- Schülerzeitungswettbewerb der rheinische Sparkassen
- Wirtschaft erleben - Mit den Schülerfirmen Programmen IW JUNIOR

Mathematische, informatische, naturwissenschaftliche und technische Wettbewerbe

- Auswahlwettbewerb zur Internationalen BiologieOlympiade
- Auswahlwettbewerb zur Internationalen ChemieOlympiade
- Auswahlwettbewerb zur Internationalen JuniorScienceOlympiade
- Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematik-Olympiade
- Auswahlwettbewerb zur Internationalen PhysikOlympiade
- bio-logisch!
- BundesUmweltWettbewerb
- Bundesweiter Wettbewerb Physik
- Bundeswettbewerb Informatik
- Bundeswettbewerb Mathematik
- Europäische ScienceOlympiade
- Informatik-Biber
- Jugend forscht
- Landesweiter Mathematikwettbewerb für Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen in NRW
- macht Mathe (Internationale Mathematik-Wettbewerbe Olympiade und B-Tag)
- Mathematik-Olympiade in Deutschland
- Mathe-Treff Online-Team-Wettbewerb

Sportwettbewerbe

- Bundesjugendspiele
- JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA/JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS

14-16

Schulgottesdienst/religiöse Freizeiten**14-16 Nr. 1****Schulgottesdienst**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 73)

- 1 Die Schulgottesdienste nach diesem Erlass sind Schulveranstaltungen.
- 2 In allgemeinbildenden Schulen und vollzeitschulischen Bildungsgängen des Berufskollegs, in deren Stundentafel Religionslehre als Unterrichtsfach aufgenommen ist, wird Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben. Schulgottesdienste vermitteln religiöse Erfahrungen, die den Religionsunterricht und das Schulleben sinnvoll ergänzen.
- 3 Die Teilnahme am Schulgottesdienst ist unabhängig vom Besuch des Religionsunterrichts und nicht verpflichtend. Für die Zeit des Schulgottesdienstes besteht die Aufsichtspflicht der Schule (BASS 12-08 Nr.1). Religiöse Handlungen bleiben in der Regel den bekenntnisangehörigen Schülerinnen und Schülern vorbehalten.
- 4 Der Schulgottesdienst tritt nicht an die Stelle einer der in den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichtsstunden. Er darf einmal wöchentlich stattfinden. Es ist zulässig, den Schulgottesdienst für bestimmte Gruppen von Schülerinnen und Schülern gesondert zu halten. Ferner können Schulgottesdienste auch aus besonderen Anlässen stattfinden.
- 5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legen die Zeiten für die Schulgottesdienste in Abstimmung mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern und im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen fest. Er erscheint in der Regel als eine erste Stunde im Stundenplan. Er steht nicht zur Disposition der Schule oder einzelner Mitwirkungsorgane. Dennoch ist es sinnvoll, die Modalitäten und die Durchführung in den Mitwirkungsgremien zu beraten, um den Schulgottesdienst in das Gesamtkonzept schulischer Veranstaltungen einzubeziehen.

14-16 Nr. 2**Religiöse Freizeiten**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 22.12.1983 (GABl. NW. 02/84 S. 70)¹

- 1 Religiöse Freizeiten können als Schulveranstaltungen in der besonderen Form des Schullandheimaufenthaltes gemäß Nummer 1 der Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2) außerhalb des planmäßigen Unterrichts zur Ergänzung und Vertiefung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Religionsunterrichts durchgeführt werden. Sie werden in der Regel von der Religionslehrerin oder vom Religionslehrer geleitet. Sie können in Schulen, in denen Religionslehre ordentliches Fach ist, für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres die Schule verlassen, und für Schülerinnen und Schüler der letzten Klasse der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule durchgeführt werden. Hierfür können im Schuljahr höchstens 1 Woche, bei Teilzeitschulen 2 Unterrichtstage in Anspruch genommen werden. Bei der Rahmenentscheidung der Schulkonferenz (Nummer 2 Richtlinien für Schulfahrten) sind entsprechende Planungen der Religionslehrerin oder des Religionslehrers so zu berücksichtigen, dass eine langfristige angemessene Vorbereitung solcher Veranstaltungen gewährleistet ist.
 - 2 Religiöse Freizeiten, die von der Kirche für Schulen durchgeführt werden (Rüstzeiten, Exerzitien, Einkehrtage), sind keine Schulveranstaltungen.
- Auf Antrag ist für teilnehmende Lehrkräfte Sonderurlaub nach § 26 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) bis zu 3 Unterrichtstagen, bei Teilzeitschulen bis zu 2 Unterrichtstagen im Schuljahr zu gewähren, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Bei der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern ist entsprechend nach § 43 Absatz 4 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) zu verfahren.

¹) bereinigt

14-21

Besondere Schwerpunkte in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit

14-21 Nr. 1

UNESCO-Projekt-Schulen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 31.08.1987 (GABl. NW. S. 553)¹

Die Arbeit der UNESCO-Projekt-Schulen basiert auf einem Beschluss der Mitgliedstaaten der UNESCO aus dem Jahre 1952, Schulen, die sich in besonderem Maße für die Erziehung zu internationaler Verständigung einsetzen, in einem Netzwerk zusammenzufassen.

Die engere Zielsetzung für die Unterrichtsarbeit an UNESCO-Projekt-Schulen ergibt sich aus der 1974 von der UNESCO verabschiedeten „Empfehlung über die Erziehung zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit und zum Weltfrieden sowie die Erziehung im Hinblick auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten“.

UNESCO-Projekt-Schulen sind demnach Lernorte, an denen die Schülerinnen und Schüler sowohl durch das Bildungsangebot als auch durch die Lernatmosphäre der Schule darauf vorbereitet werden, dass sie in dieser Welt nicht isoliert, sondern nur als Teil einer internationalen Gesellschaft leben und überleben können.

Die praktische Umsetzung der genannten Zielsetzung erfolgt durch

- die verstärkte Aufnahme von Themen und Problemstellungen von internationaler Tragweite im Fachunterricht aller Unterrichtsfächer;
- fächerübergreifende Unterrichtsprojekte zu Schwerpunktthemen, die in der Regel dem internationalen Jahresthema der Vereinten Nationen entsprechen;
- öffentliche Projekt- und Studientage, Ausstellungen, thematisch orientierte Schulfeste;
- Schüleraustauschprogramme, Schulpartnerschaften mit ausländischen Schulen, Partnerschaften für Entwicklungsprojekte, internationale Schülerseminare.

Insgesamt bieten die Projektwochen der UNESCO-Projekt-Schulen Gelegenheit, innovative Arbeitsformen zu erproben und Erfahrungen und Materialien an andere Schulen weiterzugeben, also „modellhaft“ zu arbeiten.

UNESCO-Projekt-Schule bzw. am Projektschulprogramm mitarbeitende Schule kann eine Schule werden, wenn sich die Mitwirkungsgremien für eine Mitarbeit entscheiden und ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorliegt.

Anträge der Schulen sind dem Schulministerium zur Prüfung und zur Weiterleitung an die Deutsche UNESCO-Kommission in Bonn vorzulegen.

Der Status einer UNESCO-Projekt-Schule wird in der Regel erst nach einer mehrjährigen Vorlaufzeit als mitarbeitende Schule mit besonderen Aktivitäten im Bereich der UNESCO-Themen von der Deutschen UNESCO-Kommission bei der UNESCO Paris beantragt. Einzelheiten teilt die Deutsche UNESCO-Kommission, Colmantstraße 15, 53115 Bonn, auf Anfrage mit. Die Liste der UNESCO-Projektschulen findet sich im Internet unter: www.ups-schulen.de.

14-21 Nr. 4

Vielfalt gestalten - Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen und Stellen zur Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.06.2012 (ABl. NRW. S. 429)²

1 Grundlagen und Auftrag

1.1 Das Zusammentreffen von Menschen fordert einen wertschätzenden und sensiblen Umgang mit kultureller Differenz und Vielfalt. Dies ist eine Grundvoraussetzung zur Herstellung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit. Integration orientiert sich daher als Querschnittsaufgabe an den Bedarfen und Potenzialen der Menschen in ihren verschiede-

nen Lebenslagen sowie an den Prinzipien des „Diversity Management“, der Interkulturalität, der Mehrsprachigkeit, der individuellen Förderung.

1.2 Ziel der Verwendung von Integrationsstellen ist Teilhabe und Integration durch Bildung, insbesondere im Hinblick auf interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung und durchgängige Sprachbildung. Ziel durchgängiger Sprachbildung ist die Weiterentwicklung der sprachlichen Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler durch eine sprach- und kultursensible Ausgestaltung des Unterrichts in allen Fächern. Durchgängige Sprachbildung unterstützt nicht nur Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache, sondern auch Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Muttersprache. Die Stellen sollen dazu beitragen, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, um möglichst früh die Grundlagen für eine erfolgreiche Schullaufbahn sowie einen erfolgreichen Lebens- und Berufsweg zu schaffen, Übergänge möglichst erfolgreich zu gestalten und Demokratie und interkulturelle Verständigung in Schule und Gesellschaft zu stärken. Dies geschieht im Rahmen der Bildungskette vom Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule über die schulische und außerschulische Bildung bis hin zum Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, ein Studium oder einen Beruf.

1.3 Integration geschieht vor Ort im Zusammenwirken der unterschiedlichen Akteure. Die Schulen arbeiten eng mit anderen Schulen mit ähnlichen Zielen sowie mit den kommunalen, regionalen und überregionalen Akteuren der Integrations-, Bildungs-, Familien- und Jugendarbeit sowie aus Kultur und Sport zusammen. Sie werden von den kommunalen Integrationszentren unterstützt.

2 Verwendungszweck der Integrationsstellen

2.1 Das für Schule zuständige Ministerium unterstützt die Schulen nach Maßgabe des Haushalts durch die Bereitstellung von zusätzlichen Stellen für die Teilhabe und Integration durch Bildung („Integrationsstellen“).

2.2 Die Integrationsstellen werden von der oberen Schulaufsicht bewirtschaftet. Die obere Schulaufsicht stellt sicher, dass bei Bedarf ausreichend Stellenanteile für Bedarfe zur Verfügung stehen, auf die flexibel reagiert werden muss, beispielsweise bei unvorhergesehenem Zuzug größerer Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

2.3 Die Integrationsstellen werden für bereits seit längerer Zeit in Nordrhein-Westfalen lebende wie neu zugezogene Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund verwandt. Einbezogen werden auch Kinder und Jugendliche mit deutscher Muttersprache und vergleichbarem Förderbedarf, vor allem im Bereich Sprache. Die Verwendung der Integrationsstellen erfolgt insbesondere in Schulen, Wohngebieten und Regionen mit einem hohen Anteil von Menschen in wirtschaftlichen und sozialen Problemlagen.

2.4 Die den Schulen zuzuweisenden Stellen sollen zur Weiterentwicklung von Unterricht und Schulleben durch die Initiierung und Stabilisierung von interkulturellen Schulentwicklungsprozessen beitragen. Sie sind für zusätzliche Lern- und Unterrichtszeit zu verwenden und sollen eng mit dem Unterricht, Ganztagsangeboten und herkunftssprachlichem Unterricht verknüpft werden. Sie können im Einzelnen insbesondere zur durchgängigen sprachlichen Bildung, zur Entwicklung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Elternhaus sowie zur interkulturellen Verständigung, auch für Vorhaben gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus verwendet werden. Die Schulen bilden zur Umsetzung ein Team von Lehrkräften und ggf. weiteren Fachkräften.

2.5 Die Stellen dürfen nicht für die Abdeckung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Unterrichtsstunden und Ergänzungsstunden, die auf der Grundlage der Stundentafel angeboten werden, sowie Stellen, die zusätzlich für die offene Ganztagschule im Primarbereich oder den gebundenen Ganztag zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht auf die Verwendung der Integrationsstellen angerechnet werden (Vermeidung von Doppelfinanzierung).

2.6 Das für Schule zuständige Ministerium stellt nach Maßgabe des Haushalts Stellen für Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung gesondert bereit.

3 Verfahren zur Verwendung der Integrationsstellen in den Schulen

3.1 Die Schule stellt für das Schuljahr 2015/2016 bis zum 30. Oktober 2014, übergangsweise bei erster Antragstellung bis zum 31. Dezember 2014, bei der zuständigen Schulaufsicht einen Antrag auf Durchführung eines Vorhabens unter Zuweisung von Integrationsstellen. Die Laufzeit eines Vorhabens beträgt in der Regel zwei Jahre. Ein erneuter Antrag ist bei fortdauernder Problemlage und nachweisbarem und absehbarem Erfolg möglich.

3.2 Der Antrag enthält ein schulisches Integrationskonzept mit folgenden Elementen:

- eine Darstellung der Ziele und Handlungsfelder des Vorhabens,
- eine Bestandsaufnahme des schulischen Bedarfs unter Berücksichtigung des sozialen und wirtschaftlichen Status aller Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Familien,
- Angaben zur Verknüpfung der mit den Integrationsstellen durchgeführten Vorhaben mit dem Unterricht in möglichst mehreren Fächern und mit

¹) bereinigt

²) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 07.07.2014 (ABl. NRW. S. 390)

außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere im Rahmen des Ganztags,

- Angaben zu den beabsichtigten interkulturellen Prozessen der Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Angaben zu dem in der Schule im Vorhaben tätigen Team von Lehrkräften und ggf. anderen beteiligten Berufsgruppen,
- Angaben zur Zusammenarbeit beispielsweise mit anderen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Trägern der Jugendhilfe, Agenturen für Arbeit, Jobcentern, Elternverbänden, Migrantenselbstorganisationen und anderen Einrichtungen und Organisationen der Kommune und der Zivilgesellschaft,
- Angaben zur Einordnung des Vorhabens im örtlichen Integrationskonzept der Kommune,
- einen Zeit- und Arbeitsplan mit Hinweisen zum innerschulischen Transfer nach Ablauf der Laufzeit des Vorhabens,
- einen Beschluss der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 SchulG - BASS 1-1) und Angaben zur Beteiligung anderer schulischer Mitwirkungsorgane (z.B. Lehrerkonferenz, Elternpflegschaft, Ganztagsgruppen).

3.3 Die Anträge können auch von mehreren Schulen gemeinsam als Netzwerk gestellt werden.

3.4 Schulen oder Schulnetzwerke, die bereit sind, als Hospitationsschulen oder Hospitationsnetzwerke ihre Erfahrungen anderen Schulen weiterzugeben, können dafür im Rahmen der Integrationsstellen Stellenanteile im Umfang von 0,25 Stellen pro Schule oder pro Schulnetzwerk beantragen.

3.5 Die Bewilligung erfolgt nach Abschluss einer schriftlichen Zielvereinbarung zwischen Schulaufsicht und Schulleitung auf der Grundlage der im Antrag enthaltenen Angaben.

3.6 Die in den Anträgen beschriebenen Ziele sind spezifisch, d.h. eindeutig definiert und so präzise wie möglich, evaluierbar, von den Beteiligten akzeptiert, realistisch und somit im Projektzeitraum umsetzbar, terminierbar, ggf. auch mit Zwischenschritten.

3.7 Die Schulen berichten der Schulaufsicht über die Zielerreichung.

4 Verfahren zur Verwendung der Integrationsstellen für kommunale Koordination

4.1 Antragsberechtigt sind kreisangehörige Kommunen mit hohem Anteil von Familien mit Migrationshintergrund sowie für Familien ohne Migrationshintergrund in vergleichbaren Lebenslagen, insbesondere in wirtschaftlich und sozial angespannten Lebensverhältnissen, sowie kreisfreie Städte für entsprechende Stadtteile mit Bedarfen, die vom kommunalen Integrationszentrum nicht abgedeckt werden können.

4.2 Die Kommune stellt bei dem für Schule zuständigen Ministerium bis zum 30. Oktober eines Jahres, einen Antrag auf Durchführung eines Vorhabens unter Zuweisung von bis zu 1,0 Integrationsstellen. Die Laufzeit eines Vorhabens beträgt bis zu drei Jahre. Eine einmalige Verlängerung um bis zu drei Jahre ist möglich.

Der Antrag enthält analog zu den Anträgen der Schulen die auf die jeweilige Kommune beziehungsweise den jeweiligen Stadtteil und die dortigen Schulen bezogenen Angaben, Angaben zur Einbindung des Vorhabens in die Arbeit des örtlichen kommunalen Integrationszentrums, der örtlichen Jugendhilfeplanung sowie des jeweiligen regionalen Bildungsnetzwerks sowie die Bereitschaft zur Übernahme der Sachkosten.

4.3 Die Auswahl der zu fördernden Kommunen erfolgt durch das für Schule zuständige Ministerium unter Beteiligung der für Integration, Kinder und Jugend zuständigen Ministerien. Die Bewilligung und die Zuweisung der Stellen erfolgt durch die obere Schulaufsicht durch den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit der Kommune auf der Grundlage der im Antrag enthaltenen Angaben.

4.4 Für Anträge und Vereinbarungen gilt Nummer 3.6 entsprechend. Das Land geht davon aus, dass die Kommune während der Projektlaufzeit im Rahmen ihrer haushaltswirtschaftlichen und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bisherige Vorhaben für den gesamten Zeitraum beibehält. Sollte dies nicht möglich sein, behält sich das Land vor, die von ihm bereit gestellten Stellenanteile abzubauen. Die Vereinbarung enthält darüber hinaus die Bereitschaft der Kommunen zur Beibehaltung bisheriger Vorhaben sowie zur Zusammenarbeit, zum Austausch und zur unentgeltlichen und gegenseitigen Weitergabe ihrer Erfahrungen im Verbund der kommunalen Integrationszentren (BASS 12-21 Nr. 18).

5 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Landesebene

5.1 Die untere Schulaufsicht und die kommunalen Integrationszentren unterstützen und beraten die Schulen und die Kommunen bei Antragstellung, Durchführung und Evaluation sowie beim Aufbau und der Weiterentwicklung von örtlichen Netzwerken (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - BASS 10-32 Nr. 47 sowie Kommunale Integrationszentren - BASS 12-21 Nr. 18).

5.2 Die landesweite Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren unterstützt die untere Schulaufsicht und die Kommunalen Integrationszentren durch einen landesweiten Beratungspool. In diesem Rahmen werden auch Fortbildungsmaßnahmen angeboten.

5.3 Grundlage von Fortbildungsmaßnahmen ist die landesweite Maßnahme „Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allen Schulformen“ (BASS 20-22 Nr. 8). Die jeweiligen Personen arbei-

ten mit den örtlichen Kompetenzteams zusammen. Hospitationsschulen und Hospitationsnetzwerke nach Nummer 3.4 werden eingebunden.

5.4 Die Schulen bzw. die Kommunen legen nach Abschluss des Vorhabens der oberen Schulaufsicht einen Nachweis über die Verwendung der zugewiesenen Stellen vor, der einen Bericht über die erreichten Ziele und eine Aufstellung der verwendeten Stellenanteile enthält. Die obere Schulaufsicht fasst die Berichte zusammen und stellt ihren Gesamtbericht der landesweiten Koordinierungsstelle zur Verfügung.

5.5 Die landesweite Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren führt die Berichte der oberen Schulaufsicht zusammen. Die für Schule, Kinder und Jugend sowie Integration zuständigen Ministerien beraten gemeinsam auf der Grundlage dieser Auswertung über gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur weiteren Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

6 Ersatzschulen

Die Ersatzschulträger beantragen die Refinanzierung von Integrationsstellen bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde. Für genehmigte Ersatzschulen gelten Nummern 2 und 3 dieses Erlasses entsprechend; an die Stelle der Schulleitung in den Nummern 3.5 bis 3.7 tritt der Schulträger. Im Übrigen gelten die Festlegungen des für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bewirtschaftungserlasses für Kapitel 05 490 - Haushalt der Ersatzschulen.

14-23

Schulprogramm/Schulprofil/Selbstständige Schule

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 10-32 Nr. 65: Qualitätsanalyse an Schulen

14-23 Nr. 1

Schulprogrammarbeit

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 16.09.2005 (ABl. NRW. S. 377)¹

Das Schulprogramm enthält als Grundbestandteile eine Schularstellung (Elemente z.B. Leitbild einer Schule, pädagogische Grundorientierungen und Erziehungsauftrag, Bericht über die bisherige Entwicklungsarbeit) und eine Planung der Schulentwicklung (mit den Elementen Entwicklungsziele, Arbeitsplan, Fortbildungsplanung, Planungen zur Evaluation). Dabei sind die Felder Unterricht und Erziehungsarbeit unter Einbeziehung des Prinzips der umfassenden Förderung aller Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Die Schulen schreiben das Schulprogramm regelmäßig fort und überprüfen in regelmäßigen Abständen die Wirksamkeit des Schulprogramms sowie den Erfolg ihrer Arbeit.

Die Schulaufsicht nutzt die Schulprogramme entsprechend ihrem Auftrag für die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der Qualität der schulischen Arbeit (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 86 Abs. 3 SchulG - BASS 1-1).

14-23 Nr. 4

Mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 02.07.2012 (ABl. NRW. S. 431)²

1 Grundlagen

1.1 Nordrhein-Westfalen geht weiter konsequent den Weg zu einer eigenverantwortlichen Schule, die mit der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler zugleich Leistungs- und Bildungsgerechtigkeit schafft und Verantwortung für die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit übernimmt. Das Schulgesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen enthalten deswegen erheblich ausgeweitete Freiräume, die von den Schulen in eigener Verantwortung auszufüllen sind. Seit 2008 wird den eigenverantwortlichen Schulen im Bereich von Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung die Möglichkeit eröffnet, innovative schulische Vorhaben bei

1. der Bildung von Lerngruppen,
2. der Organisation des Unterrichts,
3. den Formen der äußeren Differenzierung,
4. der Ausgestaltung der Leistungsnachweise, der Leistungsbewertung und deren Bescheinigung,

1) bereinigt

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 18.08.2012 (ABl. NRW. S. 484)

5. dem Übergang in eine höhere Klasse oder Jahrgangsstufe,
6. den Vorgaben der Richtlinien, Lehrpläne und Stundentafeln als Entwicklungsvorhaben gem. § 25 Absatz 3 SchulG (BASS 1-1) zu erproben.

1.2 Alle Schulen erhalten auch zukünftig unter den nachstehenden Voraussetzungen die Möglichkeit, in einem Entwicklungsvorhaben gem. § 25 Absatz 3 SchulG für längstens sechs Schuljahre innovative schulische Modelle der Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung im Sinne von Nummer 1.1 unter Abweichung von Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erproben.

2 Qualitätsentwicklung und Standardsicherung

2.1 Bei der Durchführung des Entwicklungsvorhabens muss gewährleistet sein, dass grundlegende Leitentscheidungen des Schulgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eingehalten werden und dass die von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Abschlüsse aufgrund vergleichbarer Anforderungen wie an den anderen Schulen erworben werden. Die Einhaltung der Bildungsstandards und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland müssen gesichert sein.

2.2 Abweichungen von den Regelungen zur Leistungsbewertung gem. § 48 SchulG und zur Dokumentation von Fehlzeiten gem. § 49 Absatz 2 SchulG einschließlich der zu diesen Bestimmungen erlassenen Ausführungsvorschriften sind im Interesse der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler nicht möglich. Dies gilt auch für den Inhalt und die Ausgestaltung von Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnissen.

2.3 Regelungen für das Abschlussverfahren zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) gem. § 12 Absatz 3 SchulG und für die Abiturprüfung gem. § 18 Absatz 4 SchulG bleiben durch Entwicklungsvorhaben ebenfalls unberührt.

3 Schulentwicklungskonferenz

3.1 Entwicklungsvorhaben sind auf ihre Wirkungen und Ergebnisse zu überprüfen. Hierzu richtet das Ministerium eine schulformübergreifende Schulentwicklungskonferenz ein, welche die Entwicklungsvorhaben begleitet.

Die Schulentwicklungskonferenz

- begutachtet beantragte Entwicklungsvorhaben und gibt gegenüber dem Ministerium ein Votum ab,
- wertet die von den Schulen mit Entwicklungsvorhaben vorzulegenden Berichte daraufhin aus, ob und wie weit diese Vorhaben auf das gesamte Schulwesen übertragbar sind,
- gibt den Schulen Impulse für die weitere Entwicklung,
- gibt gegenüber dem Ministerium eine Empfehlung über aus den Entwicklungsvorhaben zu ziehende Konsequenzen ab.

3.2 Als Mitglieder beruft das Ministerium:

- eine Vertreterin oder einen Vertreter des Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzenden, der oder dem auch die Geschäftsführung obliegt,
- drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums,
- jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Schulleitung der antragstellenden Schulform,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsicht der antragstellenden Schulformen (davon für Entwicklungsvorhaben in Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen eine Vertreterin oder ein Vertreter der unteren Schulaufsicht),
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht kommen rollierend aus jeweils einer anderen Bezirksregierung.

4 Verfahren

4.1 Die Schulentwicklungskonferenz tritt zweimal pro Schuljahr zusammen. Die Termine und die Antragsfristen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

4.2 Auf der Grundlage von § 25 Absatz 3 SchulG kann das Ministerium neue, von Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abweichende, Entwicklungsvorhaben im Bereich der Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung im Sinne von Nummer 1.1 zur Erprobung zulassen. Ein entsprechender, auf dem Dienstweg über die zuständigen Schulaufsichtsbehörden einzureichender Antrag an die Schulentwicklungskonferenz bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz gem. § 65 Absatz 2 Nummer 1 SchulG. Inhalt, Ziel, Durchführung und Dauer sowie ein entsprechendes Evaluationskonzept werden in einem Programm festgelegt, das dem Antrag beizufügen ist. Dem Antrag ist die schulaufsichtliche Stellungnahme und ein Votum des Schulträgers beizufügen. Vor seiner Entscheidung holt das Ministerium eine Stellungnahme der Schulentwicklungskonferenz zu dem geplanten Vorhaben ein. Genehmigt das Ministerium ein Entwicklungsvorhaben, so gilt diese Genehmigung für die Dauer des Erprobungszeitraums von maximal sechs Schuljahren. Beantragt eine andere Schule die Übernahme des genehmigten Vorhabens, so bedarf es keiner nochmaligen inhaltlichen Prüfung seitens des Ministeriums und auch keiner vorherigen Befassung der Schulentwicklungskonferenz. Erforderlich ist jedoch eine Feststellung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, dass ein bereits genehmigtes Entwicklungsvorhaben unter den gleichen Bedingungen für die jeweilige Schulform übernommen werden kann. Die Schulaufsichtsbehörde zeigt dies dem Ministerium an.

4.3 Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Erprobungszeitraums legt die Schule der Schulentwicklungskonferenz einen mit einer Stellungnahme der zuständigen Schulaufsichtsbehörde versehenen Evaluationsbericht über ihr Entwicklungsvorhaben vor. Folgende Empfehlungen können für die evaluierten Schulentwicklungsvorhaben von der Schulentwicklungskonferenz abgegeben werden:

- a) Das Entwicklungsvorhaben erweist sich als geeignet. Die Schulentwicklungskonferenz empfiehlt, das Vorhaben - gegebenenfalls mit Modifikationen - fortzuführen und im Zuge einer Reform der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine entsprechende Rechtsänderung vorzunehmen.
- b) Das Entwicklungsvorhaben erweist sich als nicht geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen. Die Schulentwicklungskonferenz empfiehlt, das Vorhaben zu beenden.

4.4 Bei der Entscheidung zur Weiterführung oder Beendigung der Entwicklungsvorhabens berücksichtigt das Ministerium die Stellungnahme der Schulentwicklungskonferenz.

5 Transparenz der Entwicklungsvorhaben

5.1 Entwicklungsvorhaben sind als Teil des Schulprogramms von der Schule in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Eltern sind bei der Schulanmeldung über die Durchführung und den Inhalt des Entwicklungsvorhabens zu informieren.

5.2 Das Ministerium veröffentlicht im Bildungsportal eine Liste der genehmigten Entwicklungsvorhaben. Bei den einzelnen Entwicklungsvorhaben werden Laufzeit und Normen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannt, von denen im Rahmen des Vorhabens abgewichen wird.

6 Schlussbestimmungen

Zum 31.12.2018 werden die in diesem Runderlass enthaltenen Regelungen im Hinblick auf ihre Ergebnisse und Wirkungen ausgewertet.

14-25

Ergänzung des schulischen Bildungsangebotes

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 12-63 Nr. 4: Angebote im Rahmen der offenen Ganztags-
 schule

14-25 Nr. 1**Jugendarbeit
an Berufskollegs**

RdErl. d. Kultusministeriums
 v. 16.06.1987 (GABl. NW. S. 374)¹

Die Jugendarbeit, die die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen NW. e.V. zusammen mit den Bezirksarbeitsgemeinschaften an Berufskollegs des Landes durchführt, ist eine wichtige, die berufliche Bildungsarbeit erweiternde Aufgabe.

Sie hilft Jugendlichen, ihre Persönlichkeit in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht zu entwickeln. Sie öffnet zusätzliche Möglichkeiten für Jugendliche, sich mit ihren Lebensbedingungen im beruflichen und privaten Leben und seinen Veränderungen auseinanderzusetzen.

Jugendarbeit knüpft an die Lebenswelt der Jugendlichen an. Ihre Inhalte und Methoden müssen ständig weiterentwickelt werden. Lernfelder, Organisations-, Aktions- und Lernformen sind offen für Veränderungen.

Die Jugendarbeit an Berufskollegs erstreckt sich besonders auf die Bereiche:

- politische Bildung (z.B. Schülerzeitung, Schülervertretung, Schulmitwirkung, Thematisierung aktueller politischer Probleme, internationale Begegnungen)
- darstellende Kunst (z.B. Tanz, Theater, Puppenspiel, Musik)
- bildnerisches Gestalten (z.B. visuelle Kommunikation, Formgebung, Drucke)
- Medienarbeit und Medienpädagogik (z.B. Videografie, Hörspiel, Fotografie)
- technische Bildung (z.B. Elektrotechnik, Metalltechnik, Amateurfunk, Modellbau, elektronische Datenverarbeitung)
- Sportprojekte (z.B. Bau von Sportgeräten, Kanuwanderfahrten, Radwanderfahrten, Segelsurfen, Segelfliegen, Segeln mit Großschiffen)
- Spiel und Spielpädagogik (z.B. Interaktionsspiel, Kreativitätsspiel, Phantasiespiel, Ausdrucksspiel)
- Umweltprojekte (z.B. ökologische Wanderungen, Naturerkundung, geologische Erkundung, Anlegen von Schulgärten und Biotopen, Umweltschutzmaßnahmen).

Die Jugendarbeit an Berufskollegs wird in freiwilligen Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Projektgruppen organisiert. Sie umfasst schulische und außerschulische Veranstaltungen, Schullandheimaufenthalte, Seminare und internationale Jugendbegegnungen.

Diese Aktivitäten werden unterstützt und erweitert durch den Jugendwettbewerb an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen, der von der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen NW e.V. durchgeführt wird.

Zur Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter veranstalten die Landesarbeitsgemeinschaft und die Bezirksarbeitsgemeinschaften Jugendarbeit NW e.V. Multiplikatorenlehrgänge, Fach- und Arbeitstagungen und Einführungsseminare für Studienreferendarinnen und Studienreferendare an Berufskollegs.

Zur Teilnahme an Veranstaltungen und Lehrgängen der Landesarbeitsgemeinschaft und Bezirksarbeitsgemeinschaften wird auf Antrag der erforderliche Sonderurlaub erteilt, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Für diese Teilnehmenden besteht Dienstunfallschutz (§§ 35 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamVG NRW).

Für Lehrerinnen und Lehrer, die in der Jugendarbeit der Schule tätig sind, z.B. Jugendobleute, Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Projektgruppen, kann die Lehrerkonferenz eine Entlastung aus dem allgemeinen Entlastungskontingent (§ 2 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz - BASS 11-11 Nr. 1) gewähren.

Der Jugendwettbewerb an Berufskollegs wird aus Mitteln des Landesjugendplans gefördert.

¹) bereinigt

14-85

EU-Programme

14-85 Nr. 1

**Erasmus+,
das europäische Bildungsprogramm
für Bildung, Jugend und Sport -
2014 bis 2020**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 04.05.2014 (ABl. NRW. S. 291)¹

1 Allgemeines

1.1 Unter dem Dach von Erasmus+ werden die bisherigen Programme für lebenslanges Lernen, Jugend in Aktion sowie die internationalen Hochschulprogramme zusammengefasst. Mit diesem Programm sollen Kompetenzen und Beschäftigungsfähigkeit verbessert und die Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendarbeit vorangebracht werden.

Förderanträge für alle europäischen Bildungsmaßnahmen unter Erasmus+ müssen in die langfristige Strategie einer beantragenden Bildungseinrichtung eingebunden sein. Erasmus+ ermöglicht quer über alle Bildungsbereiche drei Leitaktionen mit entsprechenden Antragsverfahren:

Leitaktion 1:

Lernmobilität von Einzelpersonen

Leitaktion 2:

Kooperation für Innovation und Austausch guter Praxis (Strategische Partnerschaften)

Leitaktion 3:

Unterstützung politischer Reformen.

Unter allen drei Leitaktionen können schulbezogene und sektorübergreifende Maßnahmen gefördert werden. Maßgeblich für den Schulbereich sind die Leitaktionen 1 und 2.

Die Antragsfrist für die Leitaktion 1 ist regelmäßig Anfang Februar, die Leitaktion 2 i.d.R. Ende März. Die exakten Antragsfristen finden Sie auf den Seiten der in Nummer 1.4 aufgeführten Seiten der Nationalen Agenturen bzw. auf den Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Teilnahmeberechtigt sind 33 Programmstaaten, die 28 Mitgliedstaaten der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen, Türkei sowie die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien; zudem als Partnerstaaten alle anderen Staaten weltweit. Die Beteiligung von Einrichtungen aus Partnerstaaten ist im Schulbereich beschränkt auf die Leitaktion 2 (nur unter bestimmten Bedingungen, nicht möglich bei Schul- und Regio-Partnerschaften - siehe Programmleitfaden).

1.2 Viele Schulen und andere Einrichtungen des Bildungswesens arbeiten schon lange erfolgreich mit ausländischen Partnern zusammen. Erasmus+ trägt dazu bei, diese Kooperationen auszubauen und neue Partnerschaften über den bilateralen Bereich hinaus zu begründen. Diese Zusammenarbeit bietet die Chance, das Profil von Schulen und anderen Einrichtungen des Bildungswesens im Hinblick auf Internationalisierung zu schärfen und die europäische Zusammenarbeit in das Schulprogramm zu integrieren.

1.3 Viele Lehrerinnen und Lehrer organisieren und gestalten als Teil des Unterrichts die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern. Die Lehrerkonferenzen können dies bei der Verteilung von Anrechnungsstunden berücksichtigen, die den Schulen zur Verfügung stehen.

1.4 Die Bezirksregierung Düsseldorf informiert und berät Schulen in Nordrhein-Westfalen bei der Partnersuche, Projektplanung und -durchführung zu Erasmus+: Bezirksregierung Düsseldorf - Internationaler Austausch -, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211 475-3518, Fax 0211 475-5979, E-Mail: int-austausch@brd.nrw.de, Internet: www.brd.nrw.de veröffentlicht unter: Schule > Zweiter Bildungsweg, Internationaler Austausch.

Zusätzlich werden Schulen durch erfahrene Projektkoordinatorinnen und -koordinatoren informiert und beraten, die als Erasmus+-Moderatorinnen und -Moderatoren eingesetzt sind. Die Kontaktdaten sind auf den o.a. Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Nationale Agentur für den Schulbereich ist das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Kontakt: Kultusministerkonferenz, Pädagogischer Austauschdienst (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz, Postfach 2240, 53012 Bonn, Tel. 0228 501-0, Internet: www.kmk-pad.org. Für den berufsbildenden Bereich erhalten die Schulen Informationen, Merkblätter, Antragsformulare sowie Beratung zur Projektplanung und Durchführung von der Na-

tionalen Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB), Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn, Tel. 0228 107-1676, Fax 0228 107-29 64, Internet: www.na-bibb.de und bei den EU-Geschäftsstellen der Bezirksregierungen.

1.5 Die Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten sind gebeten, im Rahmen ihrer Schulleiterdienstbesprechungen auf die Programme hinzuweisen und das Interesse daran zu wecken.

1.6 In NRW sind alle Förderanträge, die Einrichtungen unter Erasmus+/Schulbildung stellen, online an den PAD sowie als elektronische Kopie an die Bezirksregierung Düsseldorf - Internationaler Austausch -, E-Mail: erasmus-antraege@brd.nrw.de, zu leiten. Im Rahmen der Leitaktion 2 stellt nur die koordinierende Einrichtung den Antrag. Jede antragstellende Einrichtung, sowie alle Partner, die im Antrag aufgeführt werden, müssen sich zuvor in der Unique Registration Facility (URF) registrieren. Nähere Einzelheiten zum Antragsverfahren stellen die Bezirksregierung Düsseldorf sowie die Nationale Agentur im PAD unter den in 1.4 genannten Adressen zur Verfügung.

1.7 Für die Genehmigung von Auslandsdienstreisen, die der Vorbereitung und Teilnahme an Projekten und Schulpartnerschaften im Schulbereich sowie im berufsbildenden Bereich dienen, ist grundsätzlich die jeweilige Bezirksregierung zuständig. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 (BASS 10-32 Nr. 44).

Für Auslandsaufenthalte, die der individuellen Fortbildung dienen, kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge nach § 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) vom 10. Januar 2012 (SGV. NRW. 20303) durch die zuständige Bezirksregierung gewährt werden. Die Teilnahme unterliegt den jeweils für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte geltenden unfallschutzrechtlichen Vorschriften.

2 Schulische Bildung im Programm Erasmus+ (Leitaktionen 1 und 2)

2.1 Leitaktion 1 fördert die Lernmobilität von Einzelpersonen und möchte Schulen und vorschulischen Einrichtungen ein strategisches Werkzeug zur Fortbildung von Lehrkräften, Schulleiterinnen und Schulleitern sowie pädagogischem Fachpersonal an Schulen und vorschulischen Einrichtungen bieten.

Zu den Fortbildungsmaßnahmen zählen das Unterrichten an einer Partnereinrichtung, die Teilnahme an europäischen Fortbildungskursen und Seminaren, Hospitationen bzw. „Job Shadowing“ an einer Partnereinrichtung oder an einer für die Schulbildung relevanten Einrichtung sowie die Teilnahme an europäischen Konferenzen.

Die antragstellende Einrichtung kann zwischen einer Laufzeit des Mobilitätsprojekts von ein bis zwei Jahren wählen. Die einzelnen Mobilitätsmaßnahmen müssen jeweils eine Dauer zwischen zwei Tagen bis hin zu zwei Monaten (60 Tage) haben.

Antragsberechtigt sind vorschulische Einrichtungen, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen im Primar- und Sekundarbereich. Seit der Antragsrunde 2015 auch Koordinatoren von Konsortien: lokale oder regionale Schulbehörden, die als Organisator für mindesten zwei Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich einen Antrag stellen bzw. von Ländern namentlich genannte nachgeordnete Einrichtungen (Liste auf der Website des PAD); außerdem Träger von antragsberechtigten Einrichtungen. Es gilt der institutionelle Ansatz, d.h. eine Einrichtung stellt einen Gesamtantrag (ggf. für Maßnahmen verschiedener Personen), der dem Fortbildungsbedarf der Einrichtung Rechnung trägt. Es besteht keine Möglichkeit zur individuellen Antragstellung durch eine Einzelperson.

2.2 Leitaktion 2 fördert Strategische Partnerschaften sowie IT-Plattformen wie eTwinning. Strategische Partnerschaften im Schulbereich haben zum Ziel, die Entwicklung und Anwendung innovativer Ansätze auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene zu fördern. Hierzu gehören im Schulbereich Schulpartnerschaften, Regio-Partnerschaften, strategische Partnerschaften im Schulbereich sowie eTwinning.

Alle strategischen Partnerschaften können für zwei oder drei Jahre beantragt werden.

Grundsätzlich sind alle Strategischen Partnerschaften multilaterale Partnerschaften, d.h. sie bestehen aus mindestens drei Einrichtungen aus drei Programmstaaten. Mit Ausnahme der Strategischen Schulpartnerschaften sowie der Strategischen Regio-Partnerschaften.

An Strategischen Schulpartnerschaften sind ausschließlich Schulen beteiligt. Sie können wahlweise bilateral oder multilateral ausgerichtet sein. Bilaterale Schulpartnerschaften sind nicht mehr schwerpunktmäßig auf die Förderung des Fremdsprachenlernens ausgerichtet. Antragsberechtigt sind vorschulische Einrichtungen, öffentliche Schulen, staatlich anerkannte Schulen sowie staatlich genehmigte bzw. staatlich geförderte Schulen. Strategische Regio-Partnerschaften können ebenfalls sowohl bilateral als auch multilateral angelegt sein. Bei dieser Strategischen Partnerschaft sind aus den beteiligten Staaten jeweils eine Schulbehörde sowie mindestens jeweils eine Schule und eine weitere Einrichtung beteiligt. Antragsberechtigt sind alle Behörden der Schulverwaltung.

1) bereinigt

Strategische Partnerschaften im Schulbereich sind Partnerschaften, an denen unterschiedliche Einrichtungen mit thematischem Bezug zum Schulbereich beteiligt sind, wie z.B. Landesinstitute, Zentren für Lehrerbildung und Hochschulen. Antragsberechtigt ist jede öffentliche oder private Einrichtung mit thematischem Bezug zum Schulbereich.

eTwinning dient der Vernetzung von Einrichtungen in Europa durch den Einsatz neuer Medien, es fördert virtuelle Schulpartnerschaften in den Programmstaaten. Lehrerinnen und Lehrer aller Schulformen, Fächer und Jahrgangsstufen können sich kostenlos mit ihrer Klasse beteiligen. eTwinning eignet sich ideal zur Vorbereitung und Ergänzung von Strategischen Partnerschaften europäischer Schulen oder als einfache Alternative hierzu.

3 Berufliche Bildung im Programm Erasmus+ (Leitaktionen 1 und 2)

3.1 Das Programm Erasmus+ fördert im Bereich der beruflichen Bildung die Mobilität in der Berufsbildung sowie Strategische Partnerschaften. Maßgeblich für die berufliche Bildung sind die Leitaktionen 1 und 2.

3.2 Leitaktion 1 fördert die Lernmobilität für Einzelpersonen. Im Bereich der beruflichen Bildung die Fortbildung von Lernenden (Personen in beruflichen Aus- und Weiterbildungsstufen) und Bildungspersonal (Personen im Bereich der Berufsbildung).

Gefördert werden Mobilitätsprojekte, in Form von organisierten Lernaufenthalten im europäischen Ausland, wie berufliche Praktika, Ausbildungsabschnitte und Weiterbildungsmaßnahmen. Berufsbildungspersonal kann auch Aufenthalte zum Lehren und Ausbilden im Ausland absolvieren. Die Mobilität von Bildungspersonal soll dabei Teil der Personal- und Organisationsentwicklung der Einrichtung sein und entsprechend begründet werden.

Die Dauer des Aufenthalts für Lernende liegt zwischen zwei Wochen und zwölf Monaten.

Die Dauer der Aufenthalte für Bildungspersonal liegt zwischen zwei Tagen und zwei Monaten.

Antragsberechtigt sind alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die einen juristischen Status haben. Dies können z.B. Unternehmen, berufsbildende Schulen, Bildungseinrichtungen oder Kammern sein. Jede antragstellende Einrichtung, sowie alle Partner, die im Antrag aufgeführt werden, müssen sich zuvor in der Unique Registration Facility (URF) registrieren. Nähere Einzelheiten zum Antragsverfahren stellt die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) unter der in 1.4 genannten Adresse zur Verfügung.

3.3 Leitaktion 2 fördert Strategische Partnerschaften. Im Bereich der Berufsbildung sind das transnationale Projekte, die auf Unterstützung von Innovationen oder den Austausch guter Praxis abzielen. Dies kann auf lokaler, regionaler, nationaler, europäischer oder Organisationsebene in der beruflichen Bildung stattfinden. Dabei ist es sowohl möglich, das Projekt sektoral - d.h. innerhalb des Sektors berufliche Bildung - als auch sektorübergreifend - d.h. zwei oder mehrere Sektoren (z.B. berufliche Bildung, Erwachsenenbildung, Hochschule, Schule, Jugend) betreffend - anzulegen.

Alle Strategischen Partnerschaften können für ein bis drei Jahre beantragt werden.

Grundsätzlich sind alle Strategischen Partnerschaften multilaterale Partnerschaften, d.h. sie bestehen aus mindestens drei Einrichtungen aus drei Programmstaaten.

Antragsberechtigt sind alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die einen juristischen Status haben und die im weitesten Sinn in der beruflichen Bildung tätig sind. Dies können z.B. Unternehmen, berufsbildende Schulen, Bildungseinrichtungen oder Kammern sein. Jede antragstellende Einrichtung, sowie alle Partner, die im Antrag aufgeführt werden, müssen sich zuvor in der Unique Registration Facility (URF) registrieren. Nähere Einzelheiten zum Antragsverfahren stellt die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) unter der in 1.4 genannten Adresse zur Verfügung.

2 Verfahren

Alle Schulen, die den Namenszusatz „Europaschule in Nordrhein-Westfalen“ anstreben bzw. bereits den Titel „Europaschule“ tragen, können eine Zertifizierung beantragen bei der Arbeitsgemeinschaft Europaschulen, (c/o Ministerium für Schule und Weiterbildung, Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf). Im Vorfeld und im Verlauf des Zertifizierungsverfahrens werden sie durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft beraten.

Mit dem Antrag auf Zertifizierung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Auszüge aus dem Schulprogramm zur Umsetzung des Europagedankens,
- zusätzliche Dokumentation zur Umsetzung der Kriterien (ggf. Stundenpläne/Lehrpläne),
- Beschluss der Schulkonferenz (Protokoll).

In der Regel findet einmal im Jahr eine Zertifizierungsveranstaltung statt, an denen die Schulen ausgezeichnet werden.

Sind zum Zeitpunkt der Zertifizierung einzelne Kriterien noch nicht erfüllt, ergänzt die Schule nach Beratung durch die Arbeitsgemeinschaft ihr Europaprofil. Ein nachfolgend verbesserter Antrag wird dann vorrangig behandelt.

Europaschulen werden jeweils nach einem Zeitraum von 5 Jahren seit der Zertifizierung durch die Arbeitsgemeinschaft rezertifiziert. Erfüllt eine Europaschule in Nordrhein-Westfalen die Kriterien auch nach einem angemessenen Zeitraum der Anpassung nicht, kann der Titel aberkannt werden.

3 Voraussetzungen der Zertifizierung

Schulen kann auf Antrag der Titel „Europaschule in Nordrhein-Westfalen“ verliehen werden, wenn folgende obligatorische Kriterien erfüllt sind:

a) Für die weiterführenden Schulen

- Erweitertes Fremdsprachenangebot
- Bilingualer Unterricht oder bilinguale Unterrichtsangebote
- Internationale Projekte und Partnerschaften (darunter fallen: Projektorientierte Partnerschaften, Teilnahme an europäischen Projekten und Wettbewerben, Austauschprogramme und die Ermöglichung von Schülerbetriebspraktika im europäischen Ausland)
- Vertiefte Auseinandersetzung mit europäischen Inhalten im Unterricht
- Deutliche Ausrichtung des Schulprogramms am Europaprofil
- Evaluation des Profils als Europaschule und dessen Entwicklung.

b) Modifikation für die Grundschulen

Die Kriterien für Grundschulen entsprechen den vorgenannten Punkten mit folgenden Modifikationen:

- Bewährtes Konzept des Lernens von Sprachen über die in der Ausbildungsordnung hinaus vorgesehene Fremdsprache
- Internationale Projekte und Partnerschaften (ggf. auch beschränkt auf schriftliche Kontakte)
- Grundschülerinnen und Grundschüler sollen interkulturelle Unterschiede erleben. Daher sind Feste mit Bezug zu anderen europäischen Kulturen im Schulleben unerlässlich.

c) Regelung für die Förderschulen

Die Teilnahme auch von Förderschulen an einer Zertifizierung ist wünschenswert. Unter Berücksichtigung der Spezifika der jeweiligen Förderschwerpunkte gelten für das Zertifizierungsverfahren vom Grundsatz analoge Kriterien bezogen auf die Schulstufe bzw. Schulstufen sowie die jeweiligen Kriterien des Bildungsgangs.

Die zusätzlich profilierenden Kriterien sowie weitere Erläuterungen zur Umsetzung sind abzurufen unter:

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Internationales/Europa-UNESCO-Schulen/index.html>

14-85 Nr. 2

Zertifizierung von Europaschulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.07.2008 (ABl. NRW. S. 466)¹

1 Grundlage

Europaschulen vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern ein umfassendes Wissen über Europa und befähigen sie unter anderem durch Steigerung ihrer sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen zum Handeln als mündige Bürgerinnen und Bürger Europas.

Zur Entstehung von Europaschulen wurde ein einheitliches Zertifizierungsverfahren beschlossen, das durch die Arbeitsgemeinschaft Europaschulen (ARGEUS) beim Ministerium für Schule und Weiterbildung durchgeführt wird.

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 09.06.2013 (ABl. NRW. S. 357)



**Damit Ihre Klassenfahrt
ein voller Erfolg wird:
das Wichtigste im Überblick!**
Sichern Sie sich ein Exemplar!



RITTERBACH
VERLAG

www.schul-welt.de

Kapitel 15

Inhalte und Methoden des Unterrichts (Sonstige Unterrichtsvorgaben)

15-0 Übergreifende Unterrichtsvorgaben/Richtlinien und Lehrpläne

15-02 Unterrichtsvorgaben zu einzelnen Themen/Sachbereichen

15-02 Nr. 5	Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule (RdErl. d. MSW v. 14.12.2009)	15 / 2
15-02 Nr. 9.6	Demokratische Tradition und Nationalhymne (RdErl. d. KM v. 02.01.1979)	15 / 3
15-02 Nr. 9.12	27. Januar - Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus (RdErl. d. MSW v. 28.11.1996)	15 / 3
15-02 Nr. 12	Begegnung mit Sprachen in der Grundschule (RdErl. d. MSJK v. 06.11.2003)	15 / 4
15-02 Nr. 13	Gebrauch ein- und zweisprachiger Wörterbücher in den fremdsprachlichen Fächern (RdErl. d. MSW v. 18.11.2005)	15 / 4
15-02 Nr. 14	Beteiligung von Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht (RdErl. d. MSW v. 21.09.2011)	15 / 5
15-02 Nr. 15	Gebrauch von graphikfähigen Taschenrechnern im Mathematikunterricht der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums (RdErl. d. MSW v. 27.06.2012)	15 / 5
15-05 Nr. 21	Schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender in Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW v. 14.10.2005)	15 / 6

Richtlinien und Lehrpläne

Richtlinien und Lehrpläne, Rahmenvorgaben, Empfehlungen, Handreichungen oder sonstige Unterrichtsvorgaben, die in Heftform vorliegen, werden in der Schriftenreihe „Schule in NRW“ veröffentlicht. Ihre Gültigkeit wird in einem Einführungserlass festgelegt, der auch im Heft abgedruckt und über das Amtsblatt vorab bekannt gemacht wird.

Jede Schule erhält kostenlose Exemplare aller Curricula, die für ihre Schulform von Bedeutung sind (institutionelle Versorgung). Darüber hinaus sind die Hefte in der Regel beim Schriftenverlag des Ministeriums für Schule und Bildung oder über den Buchhandel erhältlich.

Ritterbach Verlag GmbH
Friedrich-Ebert-Straße 104
50374 Erftstadt
Tel.: 02235 99011-0
Fax: 02235 99011-13
www.schul-welt.de

Die **Gültigkeitsliste** ist nicht in der Printausgabe der BASS abgedruckt.

Übergangsweise gültige Richtlinien, die auslaufen, sind mit einem ü gekennzeichnet. Die Richtlinienliste steht im **Bildungsportal** unter:

www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/RuL/Richtlinienliste.pdf

Für Abonnenten von „Schule NRW“ (ABl. NRW.) steht sie in der **BASS online** zur Verfügung, die Teil des Abonnements ist.

15-02

**Unterrichtsvorgaben zu einzelnen Themen/
Sachbereichen**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 14-11 Nr. 1: Rechtskundlicher Unterricht der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

15-02 Nr. 5**Verkehrserziehung
und Mobilitätsbildung in der Schule**

RdErl. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung
v. 14.12.2009 (ABl. NRW. S. 38)¹

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung ist der Schule als Teil ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrags zugewiesen. Sie leistet einen Beitrag zur Sicherheits-, Sozial-, Umwelt- und Gesundheitserziehung. Ziel und Aufgabe schulischer Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung ist es, die für eine reflektierte und verantwortliche Teilnahme in der Verkehrswirklichkeit erforderlichen Kompetenzen zu fördern. Dabei soll die Schule mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung ist Aufgabe aller Schulstufen und -formen und wird für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unter Beachtung der behinderungsspezifischen Besonderheiten und der jeweiligen Förderschwerpunkte durchgeführt.

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung versteht sich - sofern nicht in den Lehrplänen verankert - als Querschnittsaufgabe aller Fachbereiche und kann in unterschiedlichen Formen, auch in Form von Projekten, umgesetzt werden.

Die Rahmenvorgaben zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung (Schriftenreihe Schule in NRW Heft Nr. 5010 - BASS 15-04 Nr. 4) beschreiben die allgemeinen Aufgaben und Ziele der Verkehrs- und Mobilitätserziehung und geben für alle Schulstufen Hinweise zur Umsetzung im Fachunterricht, in Lehrgängen oder in fächerübergreifenden Projekten.

In Ergänzung zur Rahmenvorgabe werden in diesem Erlass die verkehrssicherheitsrelevanten Aspekte Schulwegtraining, Radfahrtraining und -ausbildung, Mofakurse und Begleitetes Fahren ab 17 gesondert ausgeführt:

1 Primarstufe**1.1 Schulweg- und Radfahrtraining**

Am Schulanfang bildet der sichere Schulweg einen besonderen Schwerpunkt. Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler den eigenen Schulweg zunehmend selbstständig und sicher bewältigen. Dazu stehen Orientierungshilfen für Eltern im Online Portal des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr zur Verfügung. Daneben sind Schulwegpläne, die Einrichtung von Schüler- oder Elternlotsendiensten und Gehgemeinschaften (Walking Bus), sowie die Beförderung mit dem Schulbus weitere geeignete Mittel, das Gefährdungspotential für die Schülerinnen und Schüler zu vermindern.

Neben der eigenständigen Bewältigung des Schulwegs bildet das Radfahrtraining im Schonraum einen weiteren Schwerpunkt in der Schuleingangsphase. Es soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, Fertigkeiten im Umgang mit dem Fahrrad zu entwickeln und ihr Umfeld bewusst wahrzunehmen, um sich sicher darin zu bewegen.

1.2 Radfahrausbildung

Das Radfahrtraining wird als Bestandteil einer umfassenden psychomotorischen Erziehung in Form einer systematischen Radfahrausbildung in den Klassen 3 und 4 fortgesetzt und soll zu einer Verbesserung des Verkehrsverhaltens der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Verkehrsraum beitragen. Die Radfahrausbildung schließt mit einer Lernzielkontrolle in Theorie und Praxis ab. Die fahrpraktischen Übungen können als schulische Veranstaltungen in Jugendverkehrsschulen durchgeführt werden.

Die Eltern sind vor Beginn des Radfahrtrainings und der Radfahrausbildung über Ziel, Organisation und Inhalte des Ausbildungsprogramms in geeigneter Weise zu informieren. Außerdem sollte ihnen Gelegenheit gegeben werden, bei der fahrpraktischen Ausbildung mitzuwirken. Ebenso

sind sie über das Ergebnis der Radfahrausbildung zu informieren. Die Schulen arbeiten bei der Radfahrausbildung nach Möglichkeit mit den Verkehrssicherheitsberaterinnen und -beratern der örtlichen Polizeibehörde zusammen. Die Kooperation mit weiteren Partnern vor Ort wird empfohlen.

2 Sekundarstufe I

In der Sekundarstufe I nehmen die Schülerinnen und Schüler weitgehend selbstständig am Straßenverkehr teil und nutzen dazu unterschiedliche Verkehrsmittel. Eine differenzierte und die vier Bereiche Sicherheits-, Sozial-, Umwelt- und Gesundheitserziehung integrierende Mobilitätsbildung in der Schule befähigt zur reflektierten Wahl geeigneter Verkehrsmittel und wirkt der in dieser Altersgruppe häufiger vorkommenden Neigung zu Regelverletzungen und riskantem Verhalten entgegen.

2.1 Weiterführung der Radfahrausbildung

In den Klassen 5 und 6 wird die Radfahrausbildung fortgeführt. Die Schulen entwickeln dazu eigene Konzepte zur Umsetzung. Schwerpunkte sind die Verbesserung der Motorik und der Reaktionsfähigkeit sowie die Beherrschung komplexer Verkehrssituationen.

2.2 Mofakurse

Neben der Radfahrausbildung als verpflichtendem Bestandteil der Mobilitätsbildung können in der Sekundarstufe I Mofakurse durchgeführt werden (Klassen 8 und 9). Die Teilnahme an einem Mofakurs ist Grundvoraussetzung für den Erwerb der Mofa-Prüfbescheinigung gemäß § 5 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Die vorherige Teilnahme an der fortgeführten Radfahrausbildung in den Klassen 5 und 6 ist anzustreben. Für die Mofakurse gelten die Bestimmungen der Richtlinien zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durch Schulen (Anlage).

Die Bezirksregierungen stellen die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Mofakurse erteilen, in erforderlichem Umfang sicher.

3 Sekundarstufe II

In dieser Altersstufe erleben Jugendliche Mobilität zunehmend als Ausdruck individueller und freier Lebensgestaltung. Von daher ist die sicherheitsorientierte, auf eine nachhaltige Entwicklung bedachte und gesundheitsbewusste Verkehrsteilnahme Schwerpunkt der Mobilitätsbildung in der Sekundarstufe II. Kognitive, affektive und psychosoziale Aspekte des Verkehrsverhaltens sind Gegenstand des Unterrichts. Ziel ist es vor allem, die Risiken und Gefahren bei der Teilnahme am Straßenverkehr, insbesondere als Fahranfänger, durch die pädagogische Arbeit zu mindern.

In den Berufskollegs können die Mobilitätsbildung und die Unfallverhütung auch im Zusammenhang mit der Umsetzung von Aspekten der Arbeitssicherheit thematisiert werden.

3.1 Begleitetes Fahren mit 17

Junge Fahranfänger sind in hohem Maße unfallgefährdet. Mit dem Ziel, die Unfallzahlen bei Fahranfängern zu verringern, ist mit Rechtsverordnung vom 13. September 2005 (GV. NRW. S. 783) die rechtliche Voraussetzung für das Begleitetes Fahren ab 17 geschaffen worden. Im Rahmen der Mobilitätsbildung in der Schule werden die 16-jährigen Schülerinnen und Schüler über die Möglichkeiten, am motorisierten Straßenverkehr teilzunehmen, umfassend informiert. Für die schulische Begleitung der Fahranfänger entwickeln die Schulen eigene Konzepte. Die Kooperation mit außerschulischen Partnern ist anzustreben.

**4 Zusammenarbeit der Schule
mit außerschulischen Partnern**

Mobilitätsbildung nutzt die Vielfalt verschiedener Lernorte und berücksichtigt die Angebote außerschulischer Partner. Die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Einrichtungen ist grundsätzlich anzustreben und in allen Schulstufen und Schulformen zu pflegen (Polizei und Verkehrswachen, Verkehrsämter, Nahverkehrsbetriebe, Netzwerke, Umweltverbände etc.).

5 Jugendverkehrsschulen

Die Jugendverkehrsschulen sollten - wo möglich und zweckmäßig - als außerschulischer Lernort für die verkehrspraktischen Übungen genutzt werden.

Die pädagogische Arbeit in der Jugendverkehrsschule ist integrierter Bestandteil der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule.

6 Lehrerbildung und Lehrerfortbildung/Fachberatung

Im Laufe ihrer Ausbildung sollen die Lehramtsstudierenden die Möglichkeit erhalten, an mindestens einer verkehrspädagogischen Veranstaltung teilzunehmen. Im Vorbereitungsdienst sind Themen der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung verpflichtend zu behandeln. Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung kann insoweit Gegenstand der Zweiten Staatsprüfung sein.

Fortbildungen zu Themen der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung werden im Sachunterricht der Primarstufe von den Kompetenzteams bei den Schülern angeboten. Fachliche Unterstützung für die Schulen leisten darüber hinaus die schulfachlichen Beraterinnen und Berater für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung oder die Koordinatorinnen und Koor-

¹⁾ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 20.04.2017 (ABl. NRW. 05/17 S. 42)

dinatoren für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung bei den Bezirksregierungen und in den Schulämtern.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Bauen und Verkehr (jetzt: Ministerium für Inneres und Kommunales und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr).

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage

Richtlinie zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durch Schulen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 03.07.2009 (MBI. NRW. S. 357)

Öffentliche Schulen oder private Ersatzschulen, die im Rahmen der Schulverkehrserziehung vom Ministerium für Schule und Weiterbildung anerkannte Mofa-Kurse durchführen, sind befugt, Bescheinigungen nach Muster der Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 FeV (Ausbildungsbescheinigung - **Anlage zur Richtlinie**) auszustellen. Hierbei gilt Folgendes:

1 Von der Befugnis zur Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung nach § 5 Abs. 2 FeV darf nur mit Zustimmung des Schulträgers Gebrauch gemacht werden.

2 Eine Ausbildungsbescheinigung darf frühestens drei Monate vor Vollenendung des 15. Lebensjahres ausgestellt werden, sofern eine Schülerin oder ein Schüler die Mindestausbildung gemäß Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 FeV durchlaufen hat. (*Hier nicht abgedruckt, da für Schulen nicht relevant.*)

Die Ausbildung an Schulen umfasst mindestens 18 Doppelstunden. Die Anteile von Theorie und Praxis sollen gleich groß sein. Die Teilnehmerzahl soll 20 nicht überschreiten. Die fahrpraktischen Übungen finden außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes statt.

Die Ausbildung kann in Zusammenarbeit mit Verkehrssicherheitsberaterinnen und -beratern der Polizei und/oder den örtlichen Verkehrswachten erfolgen.

Am Ende des Kurses führt die Kursleiterin oder der Kursleiter eine theoretische und fahrpraktische Lernzielkontrolle durch. Sie ist die Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungsbescheinigung.

3 Für die Durchführung der Mofa-Prüfung und die Aushändigung der Prüfbescheinigungen zum Führen von Mofas gemäß Anlage 2 zu § 5 Abs. 4 FeV (*Hier nicht abgedruckt, da für Schulen nicht relevant.*) sind die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr der im Land Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine zuständig.

4 Über die ausgestellten Ausbildungsbescheinigungen sind Listen zu führen, die mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen sind. Aufgrund dieser Liste können bei Verlust der Ausbildungsbescheinigungen Ersatzbescheinigungen ausgestellt werden. Die Ersatzbescheinigung trägt das Datum des Ausstellungstages, die Unterschrift des Ausstellers und den Stempel der bescheinigenden Schule. Die Ersatzbescheinigung ist in geeigneter Form als Ersatzdokument zu kennzeichnen. Die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung ist in der Liste zu vermerken.

5 Diese Richtlinie tritt am 15.08.2009 in Kraft.

Anlage zur Richtlinie

Richtlinie Ausbildungsbescheinigung/Fahrerlaubnis Mofa

Ausbildungsbescheinigung

über die Teilnahme an einer Ausbildung gemäß § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Name _____ Vornamen _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

hat an einem Ausbildungskurs entsprechend den Mindestanforderungen der Anlage 1 zur Fahrerlaubnis-Verordnung teilgenommen. Der Kurs hat mindestens sechs Doppelstunden (zu je 90 Minuten) theoretische Ausbildung und mindestens eine Doppelstunde praktische Ausbildung im Einzelunterricht bzw. zwei Doppelstunden praktische Ausbildung im Gruppenunterricht¹ umfasst.

(Stempel der Fahrschule/Schule)

Datum _____

Unterschrift des Fahrlehrers/Lehrers _____

Unterschrift des Bewerbers _____

Unterschrift des Fahrschulinhabers oder verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebes _____

¹) Nichtzutreffendes streichen

15-02 Nr. 9.6

Demokratische Tradition und Nationalhymne

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 02.01.1979 (GABl. NW. S. 50)¹

In Deutschland gibt es eine lange demokratische Tradition. Es gilt, diese Tradition und ihre Fortentwicklung bis in die Gegenwart - unter Einbeziehung der Widerstände und Rückschläge - im Unterricht darzustellen und deutlich zu machen. Ausdruck dieser demokratischen Tradition sind die Weimarer Verfassung, durch die Deutschland erstmalig in seiner Geschichte eine demokratische Verfassung erhielt, und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

Zur demokratischen Entwicklung in Deutschland gehört auch die im 19. Jahrhundert entstandene Nationalhymne. Bei der Behandlung rechtlicher, politischer und geschichtlicher Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland sollte darum nicht versäumt werden, einen Rückblick auf die Geschichte des „Liedes der Deutschen“ zu geben. Dabei ist auch deutlich zu machen, dass es in unserer Vergangenheit missbraucht wurde.

Indem auf Entstehung und Wirkung, insbesondere auch auf die Aufnahme der beiden ersten Strophen des Liedes im Ausland eingegangen wird, kann deutlich gemacht werden, weshalb heute nur die dritte Strophe des Textes von Hoffmann von Fallersleben gesungen wird. Es ist selbstverständlich, dass auch in der Schule nur die 3. Strophe des „Liedes der Deutschen“ als Nationalhymne gelernt und gesungen wird.

Unabhängig von der Behandlung im Geschichtsunterricht sollen alle Schülerinnen und Schüler auch im Musikunterricht mit der Nationalhymne so vertraut gemacht werden, dass sie sowohl die Melodie als auch den Text der dritten Strophe beherrschen.

15-02 Nr. 9.12

27. Januar -

Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.11.1996 (GABl. NW. I S. 236)²

Am 3. Januar 1996 hat der Bundespräsident mit Zustimmung von Bundestag und Bundesregierung den 27. Januar zum ständigen Tag des Gedenkens für die Opfer des Nationalsozialismus erklärt und die Schulen aufge-

1) bereinigt
2) bereinigt

fordert, durch geeignete Gestaltung dieses Tages der Millionen Menschen zu gedenken, die durch das nationalsozialistische Regime entrechtet, verfolgt, gequält und ermordet wurden.

In der Proklamation des Bundespräsidenten heißt es:

„Die Erinnerung darf nicht enden; sie muss auch künftige Generationen zur Wachsamkeit mahnen.

Es ist deshalb wichtig, eine Form des Erinnerns zu finden, die in die Zukunft wirkt. Sie soll Trauer über Leid und Verlust ausdrücken, dem Gedenken an die Opfer gewidmet sein und jeder Gefahr der Wiederholung entgegenwirken.“

Zum Anlass:

Am 27. Januar 1945 betraten gegen Mittag vier russische Soldaten das Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau. Die sowjetischen Soldaten fanden 7.000 Überlebende vor, von denen viele in den nächsten Tagen und Wochen noch starben; 7.000 Überlebende von über 1.200.000 Menschen - in der Mehrzahl Angehörige des jüdischen Volkes -, die allein in Auschwitz den Tod gefunden haben.

Dieser eine Moment der Befreiung, an dem nur wenige der hier Befreiten noch fähig waren, wegen der vorher erlittenen Qualen und Erniedrigungen Freude zu empfinden, ist zum Anlass genommen worden, den 27. Januar als Tag des kollektiven Gedenkens an alle Opfer des Nationalsozialismus zu proklamieren.

Die Schulen des Landes sind aufgefordert, sich dem bedrückendsten Kapitel der Deutschen Geschichte immer wieder neu zu stellen. Die Erinnerung an diese dunkelsten Jahre der Deutschen Geschichte wachzuhalten, ist und bleibt eine wichtige Aufgabe der Deutschen. Es gibt kein Recht zu vergessen.

Erinnerung schulden wir an erster Stelle den Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft.

In einem systematischen Völkermordprogramm wurden Juden, Sinti und Roma verfolgt; Widerstandsgruppen und Repräsentanten der Arbeiterbewegung wurden terrorisiert. Die Leiden anderer Opfergruppen sind erst in der letzten Zeit mehr ins Bewusstsein getreten: Zu ihnen gehören Kriegsgefangene und Deserteure, Fremdarbeiterinnen und Fremdarbeiter, „kriminelle“ oder „asoziale“ Häftlinge, „Arbeitserziehungshäftlinge“, Homosexuelle, Prostituierte, Geisteskranke und Zwangssterilisierte, Opfer des Euthanasieprogramms, Zeugen Jehovas und andere.

Für Jugendliche steht - auch im Rahmen der Behandlung der nationalsozialistischen Epoche - die Frage: „Was hat das mit mir zu tun?“ im Mittelpunkt. Persönliche Bezüge können vor allem durch regionale und lokale Recherchen, die der Geschichte der eigenen Familie, der eigenen Schule oder der eigenen Stadt in der Zeit zwischen 1933 und 1945 nachspüren, hergestellt werden. Opfer wurden von überall her verschleppt, an vielen Orten misshandelt und ermordet.

Orte mit Bezügen zu Opfern oder Tätern werden heute vielfach auch als Lernorte verstanden. In Nordrhein-Westfalen sind in letzter Zeit neue Gedenkstätten entstanden, die neben Gebäuden, Gelände und sonstigen originalen Zeugnissen auch über Archive, Ausstellungen und Personal verfügen. Sie sind immer mit Initiativen von engagierten Einzelpersonen und Gruppen vor Ort verbunden. Sie helfen Jugendlichen bei der lokalen Spurensuche, stellen Kontakte zu Zeitzeugen her und organisieren Gespräche, z.B. auch über die Bedeutung der Erinnerung für Gegenwart und Zukunft.

Ein Verzeichnis der Gedenkstätten bzw. Gedenkinitiativen kann bei der Landeszentrale für politische Bildung, Düsseldorf, und bei der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, angefordert werden.

Es gibt mittlerweile viele ermutigende Beispiele erfolgreicher Erinnerungsarbeit. Schülerinnen und Schülern sollte Raum geben werden, ihre Spurensuche bei der thematischen Präzisierung, der Bearbeitungsweise und der Darstellungsform selbstständig zu gestalten.

Projektarbeitsformen sind in diesem Zusammenhang besonders erfolgversprechend.

Der 27. Januar könnte ein Tag sein, an dem die Ergebnisse einer projektartigen Kooperation zwischen Kommunen, Gedenkstätten und Schulen, die auch durch internationale Kontakte erweitert werden kann, präsentiert und diskutiert werden. Es könnte ein Zeitpunkt der Verdichtung und Bündelung vielfältiger Erinnerungsaktivitäten sein, die auch längerfristig (z.B. zwischen dem 9. November und dem 27. Januar) verlaufen. Initiativen und Projekte vor Ort sollten unterstützt und an anderer Stelle angeregt werden.

Aus der Erinnerung an die Opfer erwächst die Verpflichtung, in Zukunft neuen Gefahren für Menschenwürde, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie rechtzeitig entgegenzutreten.

Der 27. Januar sollte solche Vorhaben besonders herausstellen, die eine Wirkung über den Tag hinaus in die Zukunft versprechen.

15-02 Nr. 12

Begegnung mit Sprachen in der Grundschule

RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 06.11.2003 (ABl. NRW. S. 436)¹

Begegnung mit Sprachen² ist in der Grundschule Bestandteil des Unterrichts. Diese Begegnung soll allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule ermöglicht werden.

Begegnung mit Sprachen ist in allen Jahrgangsstufen möglich. Die einzelnen Schulen entscheiden selbst, in welcher Weise Begegnung mit Sprachen in die schuleigenen Arbeitspläne aufgenommen wird.

Die Wahl der Begegnungssprache liegt in der Verantwortung der einzelnen Schule. Schulen, die bereits seit mehreren Jahren Begegnung mit Sprachen im Rahmen ihres Schulprogramms verwirklichen, haben u.a. gute Erfahrungen mit Herkunftssprachen ihrer Schülerinnen und Schüler, den Nachbarsprachen Niederländisch oder Französisch und mit anderen Sprachen im Rahmen internationaler Schulpartnerschaften gemacht.

Die Aufgaben und Ziele von Begegnung mit Sprachen in der Grundschule sowie Hinweise zur Umsetzung sind in der Handreichung „Begegnung mit Sprachen“ zusammengefasst.

Die Veröffentlichung erfolgt als Heft 9041 in der Schriftenreihe „Schule in NRW“. Die vom Verlag übersandten Hefte sind in die Schulbibliothek einzustellen und dort u.a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. Ausleihe verfügbar zu machen.

Ebenso wird die Handreichung allen Förderschulen des Primarbereichs zur Verfügung gestellt. Es ist Aufgabe der jeweils zuständigen Schulaufsicht, die Möglichkeiten der Umsetzung von Begegnung mit Sprachen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen in den Förderschulen des Primarbereichs mit den Schulen zu beraten.

15-02 Nr. 13

Gebrauch ein- und zweisprachiger Wörterbücher in den fremdsprachlichen Fächern

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.11.2005 (ABl. NRW. S. 444)³

Bezug:

1. Richtlinien und Lehrpläne für die Fächer der gymnasialen Oberstufe in Nordrhein-Westfalen vom 17.03.1999
(RdErl. v. 03.03.1999 - BASS 15-31 Nr. 1.0)
2. Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe I
(RdErl. v. 27.09.2004 - ABl. NRW. S. 340)

Der Gebrauch einsprachiger und zweisprachiger Wörterbücher im Unterricht und in den Prüfungen der fremdsprachlichen Fächer wird durch die Einheitlichen Prüfungsanforderungen der KMK in der Abiturprüfung und die Bildungsstandards für fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife ermöglicht und wurde in NRW in die Kernlehrpläne für die modernen Fremdsprachen in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe sowie in die Vorgaben für die zentral gestellten Prüfungsaufgaben im Abitur der fremdsprachlichen Fächer aufgenommen.

Im Unterricht, in den Leistungsüberprüfungen, in der Vorbereitung zur mündlichen Abiturprüfung und in der schriftlichen Abiturprüfung der fremdsprachlichen Fächer sind grundsätzlich sowohl ein- als auch zweisprachige Wörterbücher zugelassen.

Zweisprachige Wörterbücher sind für die Abiturprüfung im Umfang von höchstens ca. 150.000 Stichwörtern zulässig, elektronische Wörterbücher und Speziallexika sind nicht erlaubt. Bei der Auswahl der Wörterbücher ist darauf zu achten, dass sie im Wesentlichen die Bedeutung und den Gebrauch von Wörtern klären und keine umfangreichen Zusatzinformationen zu Landeskunde und Textinterpretation enthalten.

Die methodische Vorbereitung der Wörterbucharbeit ist im Unterricht der fremdsprachlichen Fächer sicherzustellen.

In den zentralen Prüfungen der modernen Fremdsprachen am Ende der Sekundarstufe I wird ein Wortschatz verwendet, der den Schülerinnen und Schülern geläufig sein soll. Daher ist der Gebrauch von Wörterbüchern in den zentralen Prüfungen der modernen Fremdsprachen am Ende der Sekundarstufe I nicht erlaubt.

1) bereinigt

2) Hierzu ist als Handreichung das Heft 9041 in der Reihe „Schule in NRW“ erschienen. Das Heft kann bezogen werden beim Ritterbach Verlag GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 104, 50374 Erftstadt, Telefon 02235 99011-0.

3) bereinigt

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

15-02 Nr. 14

Beteiligung von Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21.09.2011 (ABl. NRW. S. 621)¹

1 Allgemeines

Das Thema Friedens- und Sicherheitspolitik ist in der Schule in der gebotenen Ausgewogenheit entsprechend dem Beutelsbacher Konsens zu behandeln. Dazu gehört, dass auch den Organisationen der Friedensbewegung wie der Bundeswehr die Möglichkeit zur Darstellung ihrer Positionen im Unterricht gegeben werden kann.

Hierbei gelten die schulrechtlichen Vorgaben, insbesondere § 28 der Allgemeinen Dienstordnung (BASS 21-02 Nr. 4), die Vorgaben der Rahmenvorgabe „Politische Bildung“ (BASS 15-04 Nr. 3)² und der jeweiligen Lehrpläne.

Die jeweilige Lehrkraft entscheidet in eigener Verantwortung über die Unterrichtsgestaltung zu friedenspolitischen Themen und in Abstimmung mit der Schulleitung sowie ggf. der Fach- und Schulkonferenz, ob und welche Referentinnen oder Referenten sie dabei einbeziehen will.

2 Unterrichtsdurchführung

Die Verantwortung für die Durchführung dieser Unterrichtsstunde/n liegt bei der Lehrkraft. Sie ist während der gesamten Unterrichtszeit anwesend, so dass sie jederzeit unterstützend und ggf. korrigierend eingreifen kann.

3 Aufwandsentschädigungen

Die Referentin oder der Referent einer Organisation der Friedensbewegung erhält für ihre oder seine Tätigkeit im Schulunterricht eine pauschale Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für eine Unterrichtsstunde 40,- € und für eine Doppelunterrichtsstunde 60,- € einschließlich Fahrt- und Materialkostenerstattung.

Die Abrechnung erfolgt über das beigefügte Formblatt durch die jeweilige Lehrkraft mit der Referentin oder dem Referenten. Dieses wird von der jeweiligen Lehrkraft mit den entsprechenden Angaben (u.a. Bankverbindungen) ausgefüllt, von ihr sowie der Referentin oder dem Referenten unterzeichnet und an die Bezirksregierung Münster gesandt. Sobald das Formular der Bezirksregierung vorliegt, wird diese die Zahlung veranlassen. Das ausgefüllte Formblatt muss der Bezirksregierung Münster (Schulabteilung) bis zum 20. November des jeweiligen Haushaltsjahrs vorliegen.

Die Referentin oder der Referent informiert selbst das Finanzamt über den Erhalt der Aufwandsentschädigung.

Abrechnungsf formular siehe Anlage.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zu BASS 15-02 Nr. 14.

Anlage

Abrechnung der Aufwandsentschädigung	
Abs.	Datum: _____
Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48143 Münster	
Beteiligung von Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht Abrechnung der Aufwandsentschädigung	
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21.09.2011 (BASS 15-02 Nr. 14)	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
Herr/Frau _____ von der Organisation _____ hat am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr als Referentin/Referent an meinem Unterricht zum Thema Friedens- und Sicherheitspolitik teilgenommen.	
Hierfür stehen ihm/ihr entsprechend dem Bezugserlass eine Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ € zu (40,- € für eine Unterrichtsstunde und 60,- € für eine Doppelunterrichtsstunde einschließlich Fahrt- und Materialkostenerstattung).	
Frau/Herr _____ bittet diesen Betrag auf das Konto IBAN: _____ zu überweisen.	
Die Referentin/der Referent informiert das Finanzamt selbst über den Erhalt der Aufwandsentschädigung.	
Für die Richtigkeit der vorgenannten Angaben:	
_____ Lehrkraft	_____ Referentin/Referent

15-02 Nr. 15

Gebrauch von graphikfähigen Taschenrechnern im Mathematikunterricht der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 27.06.2012 (ABl. NRW. S. 432)

Die fachdidaktische Entwicklung in der Mathematik weist den so genannten „Werkzeugen“ eine immer größere Bedeutung vor allem in der Sekundarstufe II zu.

Der Gebrauch von graphikfähigen Taschenrechnern erlaubt nach fachdidaktischen Gesichtspunkten eine Entlastung von kalkülorientierten Routineberechnungen und eine schnelle Visualisierung von Graphen. Er ermöglicht damit einen kreativen Umgang mit mathematischen Fragestellungen.

Aus diesem Grund wird die Nutzung graphikfähiger Taschenrechner (GTR) ab dem 1. August 2014 für die gymnasiale Oberstufe und das Berufliche Gymnasium verbindlich. Im Zentralabitur werden die Mathematikaufgaben erstmals im Jahr 2017 dieses Hilfsmittel voraussetzen.

Für diejenigen Schulen, an denen ein Computer-Algebra-System (CAS) eingeführt ist, wird darüber hinaus weiterhin ein Satz von CAS-Aufgaben angeboten.

Regelungen zur Gewährung eines individuellen Nachteilsausgleichs werden hiervon nicht berührt.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Fachaufsicht Mathematik bei den Bezirksregierungen stehen den betroffenen Schulen (Gymnasien, Gesamtschulen, Weiterbildungskollegs, Berufliche Gymnasien und Waldorfschulen) bei der Einführung mit Materialien, Auskünften und Hinweisen zu Fortbildungsveranstaltungen beratend zur Seite.

¹) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 07.03.2017 (ABl. NRW. 04/17 S. 44)

²) Die Rahmenvorgabe Politische Bildung ist nicht in der BASS abgedruckt. Sie kann als Heft-Nr. 5.000 beim Ritterbach Verlag GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 104, 50374 Erftstadt, Telefon 02235 99011 0 (www.schul-welt.de) bezogen werden. Überarbeitet und ergänzt wurden diese Inhalte im NRW-Konzept zur politischen Bildung und der daraus entwickelten KMK-Empfehlung „Erinnern für die Zukunft“. Dies und weitere Informationen zur politischen Bildung unter: www.schulministerium.nrw.de > Schulpolitik > Erinnerungskultur

15-05 Nr. 21

Schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender in Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 14.10.2005 (ABl. NRW. S. 411)¹

Die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender wird in den Grundschulen und in den Schulen der Sekundarstufe I des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt gestaltet:

1 Anmeldung an einer Schule

1.1 Die Eltern melden ihr Kind gemäß § 41 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) für die Grundschule des Schuleinzugsbereichs an, in dem der Wohnsitz oder Winterstandort der Familie liegt bzw. an einer wohnortnahen Grundschule. Diese Schule ist die Stammschule der Schülerin oder des Schülers in der Primarstufe, solange die Familie dort ihren Winterstandort hat. Für reisende Kinder ohne dauerhaftes Winterquartier benennt die Schulaufsicht in Abstimmung mit den Eltern und der Bereichslehrkraft die Stammschule.

1.2 Die Aufnahme in eine weiterführende Schule, die dann Stammschule wird, erfolgt gemäß § 8 AO-GS (BASS 13-11 Nr. 1.1). Die Eltern werden bei der Wahl der weiterführenden Schule beraten.

2 Stammschule

2.1 Die Stammschule ist für die schulische Betreuung des reisenden Kindes ganzjährig zuständig. Sie arbeitet dabei mit den Bereichslehrkräften zusammen. Sie übernimmt die Schullaufbahnberatung als unverzichtbare Aufgabe.

2.2 Die Schule und die Bereichslehrkraft helfen dem von der Reise kommenden Kind, den Anschluss an die in der Jahrgangsstufe zu erbringenden Leistungen zu erreichen und bei der Integration in seine Klasse.

2.3 Lernrückstände sollen durch das Angebot besonderer Fördermaßnahmen abgebaut werden.

2.4 Die Stammschule führt das Schülerstammbuch und stellt die Schulbücher sowie das Schultagebuch (vgl. Nr. 7) zur Verfügung.

2.5 Die Stammschule informiert die Eltern über die Aufgaben der Stützpunktsschulen (vgl. Nr. 3).

2.6 Die Stammschule erstellt in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch als erste Fremdsprache für das einzelne Kind individuelle Lernpläne, anhand derer das Kind auf der Reise in den Stützpunktsschulen binnendifferenziert lernt.

2.7 Beim Wechsel der Stammschule setzt sich die neue Stammschule mit der abgebenden Stammschule in Verbindung.

3 Stützpunktsschulen

3.1 Stützpunktsschulen sind jeweils die dem Platz, auf dem das Unternehmen/die Familie gastiert oder wohnt, nächstgelegenen Schulen. Sie sind verpflichtet, mit den Bereichslehrkräften zusammenzuarbeiten und diese in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die Stützpunktsschulen suchen den Kontakt mit der Stammschule.

3.2 Die Stützpunktsschulen sollen sich auf ihre besondere Betreuungsaufgabe für die Dauer des Aufenthaltes der reisenden Schülerinnen und Schüler einstellen.

3.3 Für Circusse gibt es häufig keine festen Plätze oder frühzeitig angekündigten Termine. Stützpunktsschulen in der Nähe von Circusspielorten müssen deshalb ein höheres Maß an Aufnahmebereitschaft und Flexibilität aufweisen.

3.4 In der Stützpunktsschule arbeiten die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch als erste Fremdsprache - ab Klasse 3 - (Primarstufe) bzw. Deutsch, Mathematik und Englisch als fortgeführte erste Fremdsprache (Sekundarstufe I) anhand ihrer von der Stammschule erhaltenen Bücher und individuellen Lernpläne. Den Schülerinnen und Schülern ist Gelegenheit zur Teilnahme am offenen Ganztagsunterricht der Grundschulen zu ermöglichen.

3.5 Für die kurze Zeit des Aufenthaltes an den Stützpunktsschulen sollen zusätzliche Fördermaßnahmen angeboten werden.

3.6 Bei Bedarf stattet die Stützpunktsschule nach Rücksprache mit der Stammschule und der Bereichslehrkraft die reisenden Schülerinnen und Schüler mit Büchern und dem Schultagebuch aus. Insbesondere halten die Stützpunktsschulen vorsorglich ein Exemplar des Schultagebuchs bereit.

4 Bereichslehrkräfte

Die Bezirksregierungen berufen zur Unterstützung der schulischen Förderung reisender Kinder und Jugendlicher Lehrkräfte und koordinieren ihren Einsatz in Zusammenarbeit mit den Schülern.

4.1 Die Bereichslehrkräfte unterstützen den Schulbesuch reisender Kinder insbesondere durch

- die Vorbereitung der Stützpunktsschulen auf den Schulbesuch der Kinder,

- die Erteilung von unterrichtsergänzenden Fördermaßnahmen und Hausaufgabenbetreuung im Zusammenhang mit dem Schulbesuch der Kinder an Stützpunktsschulen und Stammschulen,
- Sammlung und Entwicklung geeigneter Unterrichtsmaterialien,
- die Beratung von Stammschulen bei der Erstellung der individuellen Lernpläne sowie bei der Leistungsbewertung, Schullaufbahngestaltung und Schullaufbahnentscheidungen,
- die Herstellung von Kontakten zwischen Eltern, Stammschulen und Stützpunktsschulen sowie ggf. weiteren Schulen und Behörden oder Beratungsstellen,
- die geregelte Übergabe von Kindern an andere Schulen und andere Bereichslehrkräfte,
- die Beratung von Eltern, Kindern und Lehrkräften,
- Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Vorbereitung auf zentrale Prüfungen,
- Kontrolle von Lernstandsberichten und von Schultagebüchern während der Reisezeit,
- die Entwicklung von und Mitwirkung an innovativen Unterrichtsverfahren (z.B. Fernlernen, E-Learning).

Im Rahmen vorhandener Zeitressourcen können die Bereichslehrkräfte begleitend, z.B. durch Kontakte mit den Eltern und betroffenen Institutionen, terminliche Koordination von Sprachfeststellungsprüfungen u.ä. mit in das Feld der frühen Förderung einbezogen werden.

Die Tätigkeit der Bereichslehrkräfte wird von der zuständigen Schulaufsicht bzw. von ihr Beauftragten koordiniert und als Lehrertätigkeit in einem „virtuellen Lehrerkollegium der Bereichslehrkräfte“ definiert. Die Dokumentation und Weitergabe von Schülerdaten unterliegt den Rechtsgrundsätzen, die auch für den Umgang mit Schülerdaten in einem Lehrerkollegium einer Schule gelten.

4.2 Ressourcen

Die Bereichslehrkräfte erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zeitressourcen nach Maßgabe des Haushalts. Dabei können je nach Zuschnitt der Bereiche, der Aufgabenschwerpunkte und der Frequentierung durch Schülerinnen und Schüler unterschiedliche Zeitressourcen erforderlich werden.

Die im Zusammenhang mit der schulischen Bildung der reisenden Kinder entstehenden Fahrt- und Kommunikationskosten werden gemäß der rechtlichen Bestimmungen (LRKG) sowie der arbeitsorganisatorischen Vorgaben der zuständigen Schulaufsicht erstattet.

4.3 Berichte

Bereichslehrkräfte dokumentieren ihre Tätigkeit durch regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Bezirksregierung.

5 Schülämter

5.1 Die Schülämter benennen - im Einvernehmen mit dem Schulträger und ggf. mit der Bezirksregierung - in jeder Stadt oder Gemeinde Schulen, die die reisenden Schülerinnen und Schüler während der Reisesaison aufnehmen (Stützpunktsschulen). Dabei sind die Schulbesuchswünsche der Eltern zu berücksichtigen.

5.2 Die Schülämter stellen den jeweiligen platzvergebenden Institutionen Informationsblätter zur Weitergabe an die reisenden Familien zur Verfügung, aus denen hervorgeht, welche die jeweiligen Stützpunktsschulen vor Ort sind. In der Regel sollen diese Informationen zusammen mit der Platzzusage an die Antragsteller/Bewerber versandt werden.

5.3 Zur Gewinnung von Planungsgrundlagen und zur Weiterentwicklung von Förderkonzepten ermitteln die Schülämter auf Schülämterebene unabhängig von der Erhebung in den Amtlichen Schuldaten die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die Stamm- und Stützpunktsschulen besuchen.

6 Leben und Lernen auf der Reise

Handreichung zum Schultagebuch und zu Fragen der schulischen Bildung der Kinder beruflich Reisender

Eine im Auftrag der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland entwickelte Handreichung „Leben und Lernen auf der Reise“ - Handreichung zum Schultagebuch und zu Fragen der schulischen Bildung der Kinder beruflich Reisender - soll die schulische Bildung der reisenden Kinder unterstützen und somit die Unterrichtssituation für die reisenden Schülerinnen und Schüler wie auch für die Lehrerinnen und Lehrer erleichtern und verbessern.

7 Schultagebuch

7.1 Einen wichtigen Schwerpunkt der Handreichung bildet das neue vereinheitlichte Schultagebuch für reisende Kinder. Es leistet einen zentralen Beitrag zur Unterstützung der schulischen Bildung von Kindern beruflich Reisender und ist Grundlage bei der Dokumentation des Lernprozesses, zur Leistungsbewertung und zur Zeugniserteilung.

Die Kultusministerkonferenz hat vereinbart, dieses Schultagebuch in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden.

Das Schultagebuch ist nach dem Muster des Anhangs 1 zur Handreichung zu gestalten.

7.2 Das Schultagebuch erhalten die Schülerinnen und Schüler vor Beginn der Reisesaison von der Stammschule oder von der zuerst besuchten Grundschule. Es begleitet das Kind während der gesamten Schulzeit, hilft Lehrerinnen und Lehrern auf der Reise, das zutreffende Unterrichtsange-

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.09.2009 (ABl. NRW. S. 518)

bot bereitzustellen und ermöglicht den Eltern einen Überblick über den Lernfortschritt ihres Kindes.

Die Eltern sind verpflichtet, den Schulen das Tagebuch zu Beginn des Schulbesuchs vorzulegen. Bei Verlust sind die Eltern gehalten, Ersatz zu beschaffen.

7.3 Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, das Schultagebuch sorgfältig auszufüllen und eine Kopie der an ihrer Schule erstellten Lernstandsberichtsseite(n) an die Stammschule zu senden. Das Schultagebuch verbleibt am Ende der Schulzeit in den Händen der Schülerin oder des Schülers.

8 Lernbausteine für die Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache (Englisch bzw. Französisch)

Aufgrund eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz werden gemäß § 29 SchulG (BASS 1-1) Lernbausteine/Beschreibungen erwarteter Leistungen für die Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache (Englisch bzw. Französisch) festgesetzt.

Die Lernbausteine stellen eine Planungshilfe für die Entwicklung individueller Lernpläne dar. Sie basieren auf den in der Kultusministerkonferenz vereinbarten Bildungsstandards und sind dementsprechend den Jahrgangsstufen 1 bis 4 und 5 bis 10 zugeordnet.

Die Lernbausteine, insbesondere die zur ersten Fremdsprache, sollen nach einer fünfjährigen Praxiserprobung evaluiert werden.

9 Leistungsbewertung

9.1 Grundlage der Leistungsbewertung sind die an der Stammschule erbrachten Leistungen und jene Lernfortschritte, die an den auf der Reise besuchten Schulen durch Eintragungen in das Schultagebuch und gegebenenfalls durch ergänzende Informationen nachgewiesen werden. Für die Übermittlung von Informationen zur Lernentwicklung und Leistungsbewertung an die Stammschule ist die Stützpunktschule verantwortlich.

9.2 Die reisenden Kinder erhalten von ihrer Stammschule zu den Zeugnisterminen Zeugnisse gemäß § 6 AO-GS (BASS 13-11 Nr. 1.1) und § 7 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1). Die Zeugnisse dokumentieren die Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers während des gesamten Schuljahres (Reisesaison und Winterpause). Das Halbjahreszeugnis (Winterzeugnis) enthält einen Hinweis auf die zu besuchende Klasse. Das Sommerzeugnis enthält einen Versetzungsvermerk. Die Zeugnisse sollen eine zusätzliche Motivation für den weiteren Schulbesuch bewirken. Auf Wunsch der Eltern kann das Halbjahreszeugnis auch am Ende des Aufenthalts im Winterquartier ausgestellt werden.

10 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner

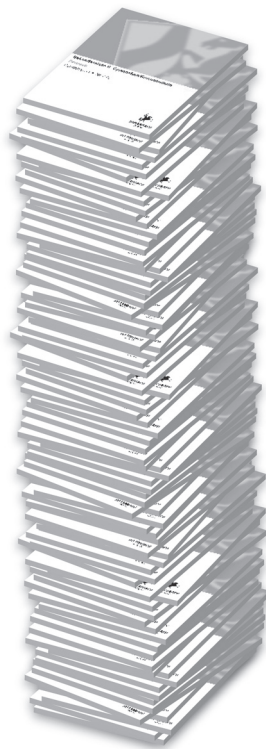
In jedem Schulumt sowie in jeder Bezirksregierung und im Ministerium für Schule und Weiterbildung steht eine zuständige Ansprechpartnerin oder ein zuständiger Ansprechpartner zur Verfügung.

11 Schule für Circuskinder

Die für die Schule für Circuskinder der Evangelischen Kirche im Rheinland getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

12 Bezugsquellen

Die Handreichung mit den Lernbausteinen, dem Schultagebuch und weiteren Dokumentationshilfen im Anhang stehen unter der Internet-Seite www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Reisende/index.html zum Download zur Verfügung.



Kernlehrpläne für alle Schulformen
– jetzt auch in besonders günstigen Paketen –
Bestellen Sie ganz einfach über schul-welt.de.



RITTERBACH
VERLAG

www.schul-welt.de

Kapitel 16

Lernmittel/Unterrichtsmittel/Medien

16-0 Lernmittel

16-01 Lernmittelfreiheit

16-01 Nr. 1	Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz (VO zu § 96 Abs. 5 SchulG) (RechtsVO v. 12.04.2005)	16 / 2
16-01 Nr. 2	Zulassung von Lernmitteln (RdErl. d. MSJK v. 03.12.2003)	16 / 3
16-01 Nr. 5	Bestimmungen zur Lernmittelfreiheit (RdErl. d. MSJK v. 24.05.2005)	16 / 4

16-1 Unterrichtsmittel/Lehrmittel/Neue Technologien

16-11 Urheberrecht/Vervielfältigungen/Aufzeichnungen

16-11 Nr. 1	Mitschnitt von Schulfunksendungen (Schulfunk im Radio oder im Fernsehen) (RdErl. d. KM v. 13.12.1985)	16 / 5
16-11 Nr. 3	Schulveranstaltungen mit Musik (RdErl. d. KM v. 17.08.1989)	16 / 5

16-13 Neue Informations- und Kommunikationstechnologien

16-13 Nr. 4	Unterstützung für das Lernen mit Medien (RdErl. d. MSWF v. 08.03.2001)	16 / 6
16-13 Nr. 5	Zertifizierung von Medienkompetenz in der Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW v. 10.08.2011)	16 / 6

16-01

Lernmittelfreiheit

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 11-04 Nr. 1:** Erstattung von Lernmittelkosten an Pendlerinnen und Pendler (in andere Bundesländer)

16-01 Nr. 1

**Verordnung
über die Durchschnittsbeträge
und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz
(VO zu § 96 Abs. 5 SchulG)**

Vom 12. April 2005
geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2015
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 96 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium (jetzt: Ministerium für Inneres und Kommunales) und dem Finanzministerium verordnet:

**§ 1
Durchschnittsbetrag, Eigenanteil**

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Durchschnittsbeträge bestimmen unter Einschluss des Eigenanteils der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schülerinnen und Schüler die durchschnittlichen Aufwendungen je Schülerin und Schüler für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel.

(2) Der Eigenanteil beträgt ein Drittel des jeweiligen Durchschnittsbetrages. Er ist für jedes Schuljahr möglichst in voller Höhe geltend zu machen; preisbedingte Unterschreitungen sind zulässig. Die Entscheidung darüber, welche Lernmittel in Höhe des Eigenanteils zu beschaffen sind, trifft die Schulkonferenz.

(3) Für Berufskollegs sind die Durchschnittsbeträge auf den gesamten Bildungsgang bezogen. Der Eigenanteil kann auf die einzelnen Schuljahre eines Bildungsganges verteilt werden.

(4) Für Förderschulen bestimmt sich der Eigenanteil nach den Eigenanteilsbeträgen für die entsprechenden allgemeinen Schulen.

(5) Bei der Auswahl der Lernmittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Die Durchschnittsbeträge sind grundsätzlich Höchstbeträge. Sie dürfen nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Lernmittel tatsächlich benötigt werden. Es soll versucht werden, die Durchschnittsbeträge zu unterschreiten.

**§ 2
Allgemein bildende Schulen**

Für die allgemein bildenden Schulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Primarstufe	
Grundschule	bis zu 36 €,
2. Sekundarstufe I	
Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Sekundarschule	bis zu 78 €,
3. Sekundarstufe II	
Gymnasiale Oberstufe	bis zu 71 €.

Tabelle 1: Durchschnittsbeträge und Eigenanteil Allgemeinbildende Schulen

**§ 3
Berufskolleg**

(1) Für die Berufskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Berufsschule	
Fachklassen duales System	
- grundsätzlich	bis zu 75 €,
- Stufenausbildung	bis zu 116 €,
- neugeordnete Berufe	bis zu 116 €,
- Ausbildungsvorbereitung Teilzeit	bis zu 54 €,
- Ausbildungsvorbereitung Vollzeit	bis zu 78 €,

Tabelle 2: Durchschnittsbeträge und Eigenanteil: Berufskolleg

2. Berufsfachschule	
- einjährig	bis zu 109 €,
- zweijährig	bis zu 163 €,
- dreijährig	bis zu 234 €,
3. Fachoberschule	bis zu 150 €,
4. Fachschule	bis zu 224 €,
- Aufbaubildungsgang	bis zu 60 €,
5. Lehrgänge	bis zu 60 €.

Tabelle 2: Durchschnittsbeträge und Eigenanteil: Berufskolleg (Forts.)

(2) Für Bildungsgänge, die neben einer beruflichen Qualifikation den Erwerb eines allgemein bildenden Abschlusses der Sekundarstufe II ermöglichen, wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 109 € festgesetzt.

**§ 4
Orte sonderpädagogischer Förderung**

(1) Für die Förderschulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Förderschulkindergarten	bis zu 24 €,
2. Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen	
Klassen 1 bis 4	bis zu 36 €,
Klassen 5 bis 10	bis zu 78 €,
3. Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache	
Klassen E und 1 bis 4	bis zu 36 €,
Klassen 5 bis 10	bis zu 78 €,
4. Förderschule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	
Klassen 1 bis 4	bis zu 36 €,
Klassen 5 bis 10	bis zu 78 €,
5. Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation	
Klassen E und 1 bis 4	bis zu 36 €,
Klassen 5 bis 10	bis zu 78 €,
6. Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen	
a) Blinde Schülerinnen und Schüler	
Klassen E und 1 bis 4	bis zu 116 €,
Klassen 5 bis 10	bis zu 272 €,
b) Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung	
Klassen E und 1 bis 4	bis zu 51 €,
Klassen 5 bis 10	bis zu 150 €,
7. Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	bis zu 37 €,
8. Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	
Klassen E und 1 bis 4	bis zu 36 €,
Klassen 5 bis 10	bis zu 78 €.

Tabelle 3: Durchschnittsbeträge und Eigenanteil: Förderschulen

(2) Für

- | |
|--|
| 1. Förderschulen, die im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten, |
| 2. das Gemeinsame Lernen und Integrative Lerngruppen |
- gelten die entsprechenden Durchschnittsbeträge dieser Schulformen. Die Beträge werden für blinde Schülerinnen und Schüler auf das Fünffache, für Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbehinderung auf das Dreifache festgesetzt; der Eigenanteil wird nicht erhöht.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler der Schule für Kranke gelten die Sätze derjenigen Schulen, in deren Bildungsbereich die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

**§ 5
Weiterbildungskollegs**

Für die Weiterbildungskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Abendrealschule	bis zu 106 €,
- Vorkurs	bis zu 38 €,
2. Abendgymnasium	bis zu 75 €,
- Vorkurs	bis zu 38 €,
3. Kolleg	bis zu 105 €,
- Vorkurs	bis zu 46 €.

Tabelle 4: Durchschnittsbeträge und Eigenanteil: Weiterbildungskollegs

§ 6 Sonderfälle

(1) Für Versuchsschulen sind die entsprechenden Beträge der §§ 2 bis 5 maßgebend. Bei Schulversuchen kann das für den Schulbereich zuständige Ministerium abweichende Durchschnittsbeträge festsetzen.

(2) Für die Teilnahme am Unterricht in Deutsch als Zweitsprache wird ein zusätzlicher Betrag von bis zu 44 € festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

(3) Für die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 17 € festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

16-01 Nr. 2

Zulassung von Lernmitteln

RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 03.12.2003 (ABl. NRW. 2004 S. 9)¹

1 Zulassungserfordernis

Lernmittel sind Medien, die von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt werden. Dazu gehören auch Verbünde verschiedener Medien und Medienarten.

Lernmittel dürfen an Schulen nur eingeführt werden, wenn sie zugelassen sind.

2 Zulassungsvoraussetzungen

Lernmittel müssen

- den Richtlinien, Lehrplänen und weiteren Unterrichtsvorgaben entsprechen,
- Kinder ganzheitlich ansprechen und individuelle Lernwege eröffnen, entdeckendes Lernen und selbstständiges Arbeiten durch methodische und mediale Vielfalt fördern,
- auf dem Stand der Fachwissenschaften sein,
- mit der verfassungsmäßigen Ordnung und den rechtlichen Vorgaben für die Schulen vereinbar sein.

Lernmittel müssen volle Schuljahre hindurch die Schülerin und den Schüler versorgen, in der gymnasialen Oberstufe volle Halbjahre.

Es können nur solche Lernmittel zugelassen werden, die eine kostengünstige Versorgung der Schulen mit Lernmitteln ermöglichen.

Anträge auf Zulassung werden von den Verlagen gestellt und sind gebührenpflichtig nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (SGV. NRW. 2011) in der jeweils gültigen Fassung. Sie müssen eine „Erklärung des Verlages zum Lernmittel“ enthalten (Anlage). Dem Antrag sind kostenlose vollständige Exemplare beizufügen.

Regelungen zum Antragsverfahren werden im Verzeichnis „Zulassung von Lernmitteln in NRW“ veröffentlicht.

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die in der „Erklärung des Verlages zum Lernmittel“ gemachten Zusicherungen nicht erfüllt sind; dies hat die Entfernung aus dem Verzeichnis „Zulassung von Lernmitteln in NRW“ zur Folge.

3 Verzeichnis „Zulassung von Lernmitteln in NRW“

Lernmittel, die vom Ministerium im vereinfachten Verfahren oder im Gutachterverfahren zugelassen sind, werden in das Verzeichnis „Zulassung von Lernmitteln in NRW“ aufgenommen. Dieses Verzeichnis wird online herausgegeben und regelmäßig aktualisiert.

4 Zulassungswege

Die Zulassung von Lernmitteln erfolgt auf einem von drei Wegen:

Lernmittel können

- **pauschal** zugelassen werden,
- im **vereinfachten Verfahren** zugelassen werden,
- im **Gutachterverfahren** zugelassen werden.

Das Ministerium legt jeweils für die Fächer der Schulformen den Zulassungsweg fest. Die Zuordnung der Zulassungswege zu den Fächern wird im Verzeichnis „Zulassung von Lernmitteln in NRW“ veröffentlicht.

4.1 Pauschale Zulassung

Für Fächer mit pauschaler Zulassung überprüft die einzelne Schule selbst, ob das ausgewählte Lernmittel die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Das Lernmittel kann dann an der Schule eingeführt werden.

Ebenso pauschal zugelassen sind

- Atlanten,
- Formelsammlungen,
- Grammatiken, Wörterbücher, Lexika,
- Bibeln, Alte und Neue Testamente, Katechismen, Gebetbücher,
- Liederbücher, Kochbücher,
- wissenschaftliche Literatur.

Die einzelne Schule gestaltet den Unterricht im Rahmen der Richtlinien und Lehrpläne in eigener Verantwortung. Deshalb gelten auch ergänzende Medien, die nur kurzfristig im Unterricht eingesetzt werden, als pauschal zugelassene Lernmittel.

4.2 Zulassung im vereinfachten Verfahren

Die Zulassung wird auf der Grundlage der „Erklärung des Verlages zum Lernmittel“ (Anlage) ohne gutachterliche Einzelprüfung erteilt.

Das Ministerium überprüft die Zulassungsvoraussetzungen von Lernmitteln durch Stichproben oder wenn die Schulaufsicht erhebliche Bedenken gegen ein Lernmittel berichtet. Zur Klärung kann das Ministerium ein Gutachterverfahren durchführen.

Auf Antrag des Verlages kann auch für Fächer, die dem vereinfachten Verfahren zugeordnet sind, ein Gutachterverfahren durchgeführt werden.

4.3 Zulassung im Gutachterverfahren

Für Lernmittel in den Fächern mit gutachterlichem Zulassungsweg werden fachliche Gutachten durch das Ministerium in Auftrag gegeben. Gutachten über Lernmittel dienen dem Ministerium zur fachlichen Vorbereitung seiner Entscheidung über die Zulassung. Das Ministerium entscheidet über den Antrag des Verlages auf Zulassung.

Mit seiner Entscheidung kann es die Zulassung versagen, befristen oder unbefristet erteilen, ggf. mit der Auflage, festgestellte Mängel zu beheben. Rechte und Pflichten der Gutachterin oder des Gutachters bestehen nur im Verhältnis zum Ministerium. Als Gutachterin oder Gutachter darf nur tätig werden, wer in der Prüfungsangelegenheit unbefangen ist und eine entsprechende Erklärung abgibt.

Gutachterinnen und Gutachter erhalten ein Honorar, das von den Verlagen dem Ministerium erstattet werden muss (§ 10 Gebührengesetz für das Land NRW v. 23.11.1971 SGV. NRW. 2011).

5 Zulassung für Gesamtschulen

Eine Zulassung für eine Schulform der Sekundarstufe I schließt eine Zulassung für die Gesamtschule nicht mit ein. Die Zulassung für Gesamtschulen muss eigens beantragt werden.

6 Zulassung für den Religionsunterricht

Eine Zulassung für den Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn das Einverständnis der zuständigen kirchlichen Stellen vorliegt.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zu BASS 16-01 Nr. 2:

Anlage

Erklärung des Verlages zum Lernmittel	
Wir haben das Lernmittel _____	(Titel)
für das Fach _____	(Fach)
der _____	(Schulform)
in NRW entsprechend den gültigen Richtlinien und Lehrplänen entwickelt.	
Das Lernmittel versorgt die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe/des _____ Kurs- halbjahres vollständig.	
Uns ist bekannt, dass in den Schulen nur solche Lernmittel eingeführt und genutzt werden dürfen, die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW zugelassen worden sind.	
Wir haben die Regelungen zur Zulassung beachtet und bitten um Zulassung des o.g. Lernmittels.	
Wir versichern, dass das o.g. Lernmittel von uns sorgfältig geprüft worden ist und alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.	
Wir beantragen die Aufnahme des Lernmittels in das „Verzeichnis der zugelassenen Lernmittel in NRW“.	
_____ Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift	

1) bereinigt

Bestimmungen zur Lernmittelfreiheit

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 24.05.2005 (ABl. NRW. S. 226, ber. S. 262)¹

1.1 Schulen im Sinne des § 96 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1) sind die in § 6 Abs. 3 und 4 SchulG genannten öffentlichen Schulen sowie die genehmigten und vorläufig erlaubten Ersatzschulen gemäß § 101 Abs. 1 und 2 SchulG. Alle Schülerinnen und Schüler dieser Schulen nehmen unabhängig von ihrem Wohnort an der Lernmittelfreiheit teil (Schulortprinzip). Lernmittelfreiheit wird nicht gewährt an anerkannten Ergänzungsschulen im Sinne des § 118 SchulG, freien Unterrichtseinrichtungen gemäß § 119 SchulG sowie an den in § 6 Abs. 2 Satz 3 SchulG genannten Schulen und Einrichtungen.

1.2 Für Schülerinnen und Schüler, die wegen Fehlens entsprechender Schulen im Lande außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegene Schulen besuchen müssen (spezielle länderübergreifende Förderschulen, Bezirks- oder Landesfachklassen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Splitterberufen), gilt diese Schule als nächstgelegene Schule im Sinne des § 96 Abs. 4 SchulG. Für sonstige Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen (Pendler), wird auf die zur Schülerfahrkostenerstattung getroffene Erlassregelung (BASS 11-04 Nr. 1) verwiesen. Der Antrag auf Erstattung der entstandenen Lernmittelkosten ist an die Gemeinde zu richten, in deren Gebiet der Hauptwohnsitz liegt. Der Antrag ist unverzüglich zu Beginn des jeweiligen Erstattungszeitraumes (Schuljahr, Kurs, Unterrichtsblock) zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Antragstellung bis zu drei Monaten nach Ende des Erstattungszeitraumes zulässig.

1.3 Die Gemeinde erstattet die verauslagten Kosten bis zur Höhe des Durchschnittsbetrages abzüglich des Eigenanteils und fordert die Kosten von der zuständigen Bezirksregierung zur Erstattung an.

2.1 Lernmittel sind die im Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 03.12.2003 (BASS 16-01 Nr. 2) genannten Schulbücher und andere Medien. Zu den Lernmitteln gehören auch spezifische Lernmittel für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die ihnen zur Erreichung der Lernziele im Sinne der Unterrichtsvorgaben in die Hand gegeben werden. Diese können erforderlichenfalls auch in der Schule selbst gefertigt werden. Der Schulträger stellt die erforderlichen Lernmittel in Höhe des um den Eigenanteil der Eltern verminderten Durchschnittsbetrages bereit. Diese Lernmittel werden an die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ausgeliehen.

2.2 Keine Lernmittel sind Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauchs- oder Übungsmaterial verwendet werden. Diese sind erforderlichenfalls als Teil der allgemeinen persönlichen Ausstattung von den Eltern zu beschaffen. Hierzu zählen insbesondere:

- Schreib- und Zeichenpapier aller Art (Hefte, Zeichenblöcke usw.);
- Schreib-, Zeichen- und Rechengeräte aller Art einschließlich technischer Hilfsmittel;
- elektronische Datenträger oder Papier, die bzw. das die Schule zentral beschafft und den Schülerinnen und Schüler zur Sicherung von Unterrichtsergebnissen aushändigt;
- sonstige Arbeitsmittel.

2.3 Bei der Erstattung von Kopierkosten ist wie folgt zu unterscheiden:

- Soweit es sich um Kopien von Lernmitteln handelt, sind Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtet, über den nach der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG (BASS 16-01 Nr. 1) festgesetzten Betrag hinaus eine Umlage für die Anfertigung von Kopien zu zahlen. Kopierkosten für Lernmittel können mithin nur verlangt werden, soweit der nach der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG berechnete Eigenanteil noch nicht erreicht ist.

Wenn darüber hinaus in einer Schule gesammelt wird, um von den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern einen Beitrag zu den Kopierkosten für Lernmittel zu erhalten, so handelt es sich dabei um eine freiwillige Sammlung gemäß § 55 Abs. 2 SchulG. Voraussetzung dafür ist, dass die Schulkonferenz als oberstes Mitwirkungsorgan der Schule dies beschließt und der Grundsatz der Freiwilligkeit gewahrt ist.

- Vervielfältigungen zu Unterrichts- und Prüfungszwecken (z.B. Aufgabenblätter) sowie zu Lernstandserhebungen stellen vom Schulträger zu übernehmende Sachkosten dar.
- Kopien im Zusammenhang mit der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler ersetzen Arbeitsmaterialien und Gegenstände, die für den regelmäßigen Unterricht benötigt werden (z.B. Schreibmaterial, Hefte) und müssen von den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern grundsätzlich auf eigene Kosten beschafft werden. Dies gilt insbesondere für Kopien, die dafür eingesetzt werden, die Schülerinnen und Schüler davon zu entlasten, komplexere Informationen von der Tafel in ihre eigenen Hefte übertragen zu müssen, und für Kopien, die Mitteilungen an Eltern enthalten, die ansonsten ins Heft diktiert würden. Insoweit entstehende Kopierkosten sind der Ausstattung zuzurechnen und daher von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst zu tragen. Werden von einer Schule derartige Kopien hergestellt, die der Ausstattung zu zurechnen sind, sind diese Kosten unabhängig vom Eigenanteil an den Kosten der Lernmittel umlagefähig.

Kopierkosten sollen in der Regel nur einmal pro Schulhalbjahr mit Eltern abgerechnet werden. Ein pauschaler Ansatz, der annähernd den tatsächlichen Kosten entspricht, ist zulässig.

3.1 Der Schulträger, bei staatlichen Schulen die obere Schulaufsichtsbehörde, stellt im Rahmen der in der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG festgesetzten Durchschnittsbeträge abzüglich des für die Eltern festgesetzten Eigenanteils die Beschaffung der Lernmittel so rechtzeitig sicher, dass die Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn im Besitz ihrer Lernmittel sind. Der Durchschnittsbetrag ist ein durchschnittlicher Rechnungsbetrag, der einheitlich für die Klassen/Jahrgangsstufen einer Stufe festgesetzt ist. Er bestimmt die Aufwendungen, die zusätzlich zu dem vorhandenen Bestand einer Schule an wieder auszuleihenden Lernmitteln in einem Schuljahr durchschnittlich erforderlich sind. Als Rechnungsbetrag begründet er für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler einer Klasse keinen Anspruch in der festgesetzten Höhe. Das bedeutet, dass ein notwendiger höherer Lernmittelbedarf einer Klasse (z.B. Eingangsklasse) durch Unterschreitung des Durchschnittsbetrages in anderen Klassen einer Stufe auszugleichen ist. Insgesamt darf der Aufwand aller Klassen einer Stufe die Höhe des Gesamtbetrages einer Stufe (Schülerinnen und Schüler x Durchschnittsbetrag) nicht überschreiten. Es ist auch möglich, darüber hinaus einen Ausgleich innerhalb der Schule vorzunehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den stufen- bzw. schulinternen Ausgleich sicher.

3.2 Die bei der Beschaffung erzielten Vergünstigungen (z.B. Mengenrabatte durch Sammelbestellungen) fließen dem Kostenträger zu.

4 Die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind über die Benutzung neuartiger Lernmittel frühzeitig von der Lehrkraft zu unterrichten.

Dies gilt insbesondere auch für die Information über Lernmittel in den Fächern, die das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz) in besonderer Weise berühren (z.B. Biologiebücher mit sexualkundlichem Inhalt).

5.1 Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Lernmittel in Höhe des Eigenanteils, der ein Drittel des in der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG jeweils festgesetzten Durchschnittsbetrages beträgt, auf eigene Kosten zu beschaffen. Preisbedingte Unterschreitungen des Eigenanteils sind nur zulässig, wenn sie sich im geringen Umfang halten. Eine Überschreitung des Eigenanteils in geringem Umfang ist zulässig, wenn sie innerhalb einer Schulstufe durch Unterschreitung im vorausgegangenen oder nachfolgenden Schuljahr ausgeglichen wird. Es bleibt unbenommen, Lernmittel auch gebraucht zu erwerben.

5.2 Sind Eltern von der Beschaffung im Rahmen des Eigenanteils ausgeschlossen, trägt der Schulträger auch insoweit die Aufwendungen.

5.3 Nach einem Wechsel der Schule während des Schuljahres ist die Schülerin oder der Schüler mit den an der aufnehmenden Schule erforderlichen Lernmitteln auszustatten. Ein erneuter Eigenanteil entfällt.

6 Ausgeliehene Lernmittel sind Eigentum des Schulträgers; sie sind zu inventarisieren. Die Schülerinnen und Schüler sind auf ihre Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und Rückgabe in gebrauchsfähigem Zustand ausdrücklich hinzuweisen. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verlust kann zu einer Verpflichtung zum Schadensersatz führen.

7 Zu freiwilligen Leistungen in geringem Umfang können Eltern nur gebeten werden, wenn dies zur Deckung eines unvorhergesehenen Bedarfs erforderlich ist.

¹) bereinigt

16-11

Urheberrecht/Vervielfältigungen/Aufzeichnungen**16-11 Nr. 1**

**Mitschnitt
von Schulfunksendungen
(Schulfunk im Radio oder im Fernsehen)**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 13.12.1985 (GABl. NW. 01/86 S. 17)¹

1 § 47 Urheberrechtsgesetz (UrhG) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils gültigen Fassung bestimmt:

„(1) Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. Das gleiche gilt für (...) und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

(2) Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahres zu löschen, es sei denn, daß dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.“

§ 63 Abs. 1 UrhG enthält zudem die Pflicht zur Quellenangabe.

2 Folgende Regelungen sind daher zu beachten:

2.1 Die Herstellung einzelner Mitschnitte von Schulfunksendungen bedarf keiner Genehmigung. Ein besonderer Freigabevermerk der Rundfunkanstalt bei Beginn der Schulfunksendung ist nicht erforderlich.

2.2 An- und Absage der Schulfunksendungen sind mitzuschneiden (Quellenangabe).

2.3 Die Mitschnitte dürfen nur für den Unterricht verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Die genannten Einrichtungen dürfen Mitschnitte untereinander zu Unterrichtszwecken ausleihen. Auch die Landes-, Kreis- und Stadtmedienzentren sind berechtigt, Mitschnitte zur Verwendung im Unterricht herzustellen.

2.4 Die hergestellten Mitschnitte sind am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahres zu löschen. Für die Löschung sind die Schulleitungen bzw. die Leitungen der Einrichtungen verantwortlich.

2.5 Ein Mitschnitt darf nur dann über den in Nr. 2.4 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, wenn zwischen dem Schulleiter bzw. der Einrichtung und der Urheberin oder dem Urheber eine Vereinbarung hierüber und über die zu zahlende Vergütung getroffen worden ist.

2.6 Die Schulen und die Einrichtungen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung sind verpflichtet, über alle Mitschnitte ein Verzeichnis zu führen, das folgende Angaben enthalten muss: Titel der Sendung, Aufnahmedatum und Lösungsdatum.

16-11 Nr. 3

**Schulveranstaltungen
mit Musik**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 17.08.1989 (GABl. NW. S. 442)²

1 Gesamtvertrag mit der GEMA

Die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik an Schulen unterliegt dem Urheberrecht, wobei im Einzelfall schwer abzugrenzen ist, ob eine Verwendung von Musik vergütungspflichtig ist. In jedem Falle vergütungsfrei ist nur die Musikverwendung im Unterricht selbst.

Im Interesse einer urheberrechtlich einwandfreien Nutzung von Werken der Musik an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs und im Interesse einer vereinfachten Abrechnung hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung (jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung) mit der dafür zuständigen Verwertungsgesellschaft, der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), einen Gesamtvertrag geschlossen. Dieser Vertrag setzt einen zwischen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der GEMA geschlossenen Pauschalvertrag für die Schulträger und die Schulen im Land Nordrhein-Westfalen um.

Er unterscheidet je nach der Höhe des Eintrittsgeldes zwischen pauschaler Abgeltung auf Landesebene (vgl. Nr. 2 des Erlasses) und Vorzugssätzen (Nr. 3), die vom Schulträger der Schule im Einzelfall zu zahlen sind. Eintrittsgeld ist auch ein sonstiger Unkostenbeitrag.

Der Vertrag gilt für die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik aus dem Repertoire der GEMA bei Schulveranstaltungen, sei es durch

1) bereinigt
2) bereinigt

ausübende Künstlerinnen und Künstler oder mittels Radio, Fernsehen, Videorecordern, Kassettenrecordern, Plattenspielern oder Filmen.

Schulveranstaltungen im Sinne des Gesamtvertrages sind Veranstaltungen einer Schule, mehrerer Schulen gemeinsam, eines Fördervereins oder der Schülervvertretungen außerhalb des planmäßigen Unterrichts in der Schule, auf Plätzen und Straßen oder in Räumlichkeiten, die der Schule kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Dabei dürfen Verkaufserlöse lediglich aus Eigenbewirtung erzielt werden. Die Veranstaltung darf nicht dem Erwerbszweck eines Dritten dienen; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen (§ 52 Abs. 1 Satz 4 Urheberrechtsgesetz).

Auf den Teilnehmerkreis an der Schulveranstaltung kommt es unter diesen Voraussetzungen nicht mehr an.

2 Pauschale Abgeltung (Eintritt bis zu 2,60 €)

Für Schulveranstaltungen mit Musik, bei denen kein Eintrittsgeld oder ein Eintrittsgeld von nicht mehr als 2,60 € erhoben wird, sind von den Schulen keine Vergütungen mehr zu zahlen. Die Ansprüche der GEMA werden auf Landesebene pauschal abgegolten. Für diese Veranstaltungen sind der GEMA auch keine weiteren Mitteilungen zu machen, soweit es sich nicht um Live-Musik (vgl. Nr. 4 des Erlasses) handelt.

3 Vorzugssätze (Eintritt über 2,60 €)

Wird ein Eintrittsgeld von mehr als 2,60 € erhoben, räumt die GEMA den Schulen und Schulträgern für ihre Musikdarbietungen im schulischen Bereich, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen, die jeweils gültigen Vergütungssätze bei Gesamtverträgen (Vorzugssätze) ein.

Diese Abrechnung nach Vorzugssätzen setzt voraus, dass die Veranstaltung spätestens drei Tage vor der Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA angemeldet wird: Anschrift der Schule und des oder der Verantwortlichen, Tag, Art und Ort der Veranstaltung, Größe des Veranstaltungsraumes in qm, Zahl der Sitzplätze, Höhe des Eintrittsgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages.

In begründeten Ausnahmefällen gilt die Anmeldung innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung als rechtzeitig.

Die GEMA stellt für die Anmeldung auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung.

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Schulveranstaltungen, für die die Anmeldung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Die Berechtigung der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelter Normaltarif) bleibt unberührt.

4 Live-Musik

Bei der Wiedergabe von Musikwerken in Form von Live-Musik ist der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung genutzten Werke (Musikprogramm) zu übersenden

- a) für die unter die Pauschalvergütung gemäß Nr. 2 fallenden Veranstaltungen zusammengefasst vierteljährlich zum Quartalsende,
- b) für die unter Nr. 3 fallenden Veranstaltungen innerhalb von vier Wochen.

Wird das Musikprogramm nicht rechtzeitig übersandt, kann die GEMA nach einmaliger Abmahnung eine Konventionalstrafe von 15,40 € geltend machen. Die Verpflichtung zur Einreichung des Musikprogramms bleibt von der Zahlung der Konventionalstrafe unberührt.

**5 Zahlungen und Abwicklung mit der GEMA
in den besonderen Fällen der Nr. 3 (Vorzugssätze)
und der Nr. 4 (Live-Musik)**

5.1 Die Zahlungen an die GEMA haben, soweit sich aus den Rechnungen nichts anderes ergibt, innerhalb zwei Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Für Mahnungen kann die GEMA einen Auslagenersatz von 2,60 € geltend machen.

5.2 Zuständig für die Abwicklung des Vertrages ist die GEMA
11506 Berlin.

Telefon: 030 58858-999; Telefax: 030 21292-795
Internet: www.gema.de; E-Mail: kontakt@gema.de

5.3 Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit der GEMA können sich die kommunalen Schulen über ihren Schulträger an den zuständigen kommunalen Spitzenverband wenden. Die übrigen Schulen können sich an das Ministerium für Schule und Weiterbildung wenden.

6 Öffentliche bühnenmäßige Aufführungen

Der Vertrag gilt nicht für öffentliche bühnenmäßige Aufführungen eines Werkes (z.B. Theater, Oper). Diese sind stets nur mit Einwilligung des oder der Berechtigten zulässig (§ 52 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz). Live-Musik oder bloße Musikunterhaltung einer Aufführung sind jedoch keine bühnenmäßigen Aufführungen eines Musikwerkes und damit vom Gesamtvertrag erfasst. In Zweifelsfällen gibt die GEMA Auskunft (vgl. Nr. 5.2).

7 Ersatzschulen

Dieser Erlass gilt auch für die Ersatzschulen. Diese sind in den Gesamtvertrag mit einbezogen.

16-13

Neue Informations- und Kommunikationstechnologien

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 10-41 Nr. 4:** Dienstanweisung zum Schutz der Individualdaten in der automatisierten Datenverarbeitung in der Schule

16-13 Nr. 4

Unterstützung für das Lernen mit Medien

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
 v. 08.03.2001 (ABl. NRW. 1 S. 98)¹⁾

1 Unterstützung für Schulen und Schulträger

Die einzelne Schule soll entsprechend den pädagogischen Bedürfnissen und ausgehend von der bereits vorhandenen Ausstattung ein Medienkonzept aufstellen, das sich am Schulprogramm orientiert und auch ein schulspezifisches Qualifizierungskonzept enthält. Dem Schulträger kann dieses Konzept als Orientierungspunkt für seine Medienentwicklungsplanung dienen.

Medienberatung NRW und Lehrerfortbildung arbeiten zusammen, um ein effizientes, dezentral organisiertes Beratungs- und Fortbildungsangebot zu schaffen.

Bei der Unterstützung für das Lernen mit Medien wirken zusammen

- die Kompetenzteams (vgl. Nr. 2),
- das LVR-Zentrum für Medien und Bildung und das LWL-Medienzentrum für Westfalen und
- die Bezirksregierungen und die Schulämter.

2 Kompetenzteams

Kompetenzteams werden in allen kreisfreien Städten und Kreisen von den Schulämtern gebildet. Sie sollen vor Ort Beratung und Qualifizierung aus einer Hand bieten.

Die Kompetenzteams unterstützen vor Ort die Schulen, die Schulämter und die Schulträger bei allen Fragen des Lernens mit Medien, insbesondere zu den Themen

- Infrastruktur und Ausstattung, technischer Support,
- Auswahl und Einsatz von Medien, Medienkonzeptentwicklung in der Schule,
- Medienentwicklungsplanung der Schulträger,
- Fortbildungsplanung,
- Kooperation mit Bildungspartnern,
- Evaluation.

Sie führen vor Ort Fortbildungen durch.

3 LVR-Zentrum für Medien und Bildung und LWL-Medienzentrum für Westfalen

Das LVR-Zentrum für Medien und Bildung und das LWL-Medienzentrum für Westfalen koordinieren die Arbeit der Medienberatung NRW. Sie erarbeiten für die Medienberatung NRW Orientierungshilfen zur Ausstattung der Schulen.

Durch den Aufbau und die Pflege eines Beratungsservices unterstützen sie Schulen und Schulträger bei der Auswahl von Medien und bei der Planung von Unterricht.

Im Rheinland unterstützt das LVR-Zentrum für Medien und Bildung in Abstimmung mit den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln die fachliche Arbeit der Kompetenzteams.

In Westfalen unterstützt das LWL-Medienzentrum für Westfalen in Abstimmung mit den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster die fachliche Arbeit der Kompetenzteams.

4 Bezirksregierungen und Schulämter

Als Fachaufsicht für die Bildungs-, Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schulen setzen die Bezirksregierungen und Schulämter auf der Grundlage der geltenden Richtlinien und Lehrpläne die Aufgaben der Lehrerfortbildung um.

5 Medienberaterinnen und Medienberater

Zur Medienberaterin und zum Medienberater können solche Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen bestellt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit dafür besonders geeignet sind. Bei der Bestellung soll der kommunale Sachaufwandsträger beteiligt werden.

Im Rahmen der den Bezirksregierungen nach Maßgabe des Haushaltsplans dafür zugewiesenen Stellen können die Medienberaterinnen und Medienberater eine Freistellung vom Unterricht bis zur vollen Höhe der Unterrichtsverpflichtung erhalten. Soweit sie Aufgaben des kommunalen Bereichs wahrnehmen, geschieht dies im Rahmen einer Nebentätigkeit auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten. Die Bezirksregierungen legen in Absprache mit dem Sachaufwandsträger den Umfang der Freistellung fest.

Den Medienberaterinnen und Medienberatern, die in vollem Umfang von ihrer Unterrichtsverpflichtung freigestellt sind, wird Urlaub gemäß der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) gewährt. Der Urlaub soll in der Regel während der Ferienzeit in Abstimmung mit dem Sachaufwandsträger genommen werden. Die Medienberaterinnen und Medienberater sind zur Fort- und Weiterbildung verpflichtet. Ihnen ist Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen zu geben.

Bei Bewerbungen von Medienberaterinnen und Medienberatern auf andere Stellen im Schuldienst sind ihre spezifischen Erfahrungen und Kenntnisse angemessen zu würdigen.

16-13 Nr. 5

Zertifizierung von Medienkompetenz in der Sekundarstufe I

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
 v. 10.08.2011 (ABl. NRW. S. 497)

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
 v. 08.03.2001 (BASS 16-13 Nr. 4)

Die Lehrpläne aller Schulformen enthalten Hinweise zum Lernen mit Medien und zur Vermittlung von Medienkompetenz. Die einzelne Schule soll auf dieser Grundlage ein Medienkonzept als Teil des Schulprogramms erstellen und so ihren Schülerinnen und Schülern eine umfassende Medienkompetenz vermitteln.

Die Schulen können die Medienkompetenzen ihrer Schülerinnen und Schüler dokumentieren, insbesondere

- die Grundschulen am Ende der 4. Jahrgangsstufe,
- die Schulen der Sekundarstufe I im Rahmen ihrer schulischen Konzepte zur Berufsorientierung und
- die Berufskollegs.

Im Rahmen der „Bildungspartnerschaft Volkshochschule und Schule“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW mit dem Verband der Volkshochschulen NRW (www.vhs.schulministerium.nrw.de/Bildungspartner/Bildungspartnerinitiativen/VHS-und-Schule/index.html) können europaweit anerkannte Zertifikate erworben werden, insbesondere der ECDL (European Computer Driving Licence) der Dienstleistungsgesellschaft für Informatik, Bonn.

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen (www.rwb-essen.de) ist als „Zentrale online-Prüfstelle für die Schulen der Sekundarstufe I und für die Berufskollegs für den staatlichen EDV-Führerschein NRW“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung beauftragt.

Die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I können zur Zertifizierung von berufsbezogenen EDV-Kenntnissen auf diesen EDV-Führerschein zugreifen. Es gelten die Bestimmungen zur Zertifizierung von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg (BASS 13-33 Nr. 9). Abweichend wird für die Durchführung von online-Prüfungen in allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I vorausgesetzt, dass mindestens eine Lehrkraft eine entsprechende Qualifizierung erworben hat. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden von dem Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg Essen angeboten.

Die Medienberaterinnen und Medienberater in den Kompetenzteams für Lehrerfortbildung (www.kompetenzteams.nrw.de) unterstützen vor Ort die Schulen bei der Vermittlung von Medienkompetenz.

1) bereinigt

Kapitel 17

Schulmitwirkung/Schülerangelegenheiten

17-0 Schulmitwirkung - Organisation/Verfahren

17-01 Wahlordnung

17-01 Nr. 1	Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungsgremien (RdErl. d. MSJK v. 19.05.2005)	17 / 2

17-02 Rahmengeschäftsordnung

17-02 Nr. 1	Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien (RdErl. d. MSJK v. 19.05.2005)	17 / 2

17-5 Schülerangelegenheiten

17-51 Schülervvertretung

17-51 Nr. 1	Die Mitwirkung der Schülervvertretung in der Schule (SV-Erlass) (RdErl. d. KM v. 22.11.1979)	17 / 3

17-52 Schülerzeitung

17-52 Nr. 1	Schülerzeitungen (RdErl. d. KM v. 20.08.1981)	17 / 5

17-59 Sonstige Schülerangelegenheiten (Ausweise u.a.)

17-59 Nr. 2	Schülerausweise (RdErl. d. MSW v. 23.05.1997)	17 / 5

17-01

Wahlordnung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 1-1: Verfahren und Wahlen zu den Mitwirkungsorganen
 (s. dort §§ 63 bis 74 SchulG)

17-01 Nr. 1

**Empfehlung
einer Wahlordnung
für die Schulmitwirkungsgremien**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 19.05.2005 (ABl. NRW. S. 227)¹

Für die Wahlen zu den schulischen Mitwirkungsgremien (§§ 62 ff. SchulG - BASS 1-1) ist § 64 SchulG verbindlich; für Ersatzschulen gilt § 100 Abs. 5 SchulG. Jede Schulkonferenz kann eigene ergänzende Wahlvorschriften erlassen (§ 64 Abs. 5 SchulG). Den Schulkonferenzen steht es hierbei frei, diese Empfehlung ganz oder teilweise zu übernehmen.

**§ 1
Wahltermin**

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsgremien finden zu Beginn des Schuljahres statt:

1. in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
2. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
3. in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
4. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
5. im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

**§ 2
Einladung zur Wahl**

(1) Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen bisherige Stellvertretung lädt die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums schriftlich oder in sonst geeigneter Form zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:

1. in der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, in der Jahrgangsstufenpflegschaft die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
2. in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

**§ 3
Wahlleitung**

(1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungsgremiums eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen.

(2) Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorschlagen wird, benennt das Mitwirkungsgremium eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

**§ 4
Wählbarkeit abwesender Mitglieder**

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.

**§ 5
Wahlen an Schulen mit Teilstandorten**

Teilstandorte sollen bei den Wahlen zu den Mitwirkungsgremien angemessen berücksichtigt werden.

**§ 6
Wahlen an offenen Ganztagschulen im Primarbereich**

Eltern der Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule (§ 9 Absatz 3 Schulgesetz) teilnehmen, sollen bei den Wahlen zu den Mitwirkungsgremien genauso angemessen berücksichtigt werden wie Eltern der Schülerinnen und Schüler, die nicht an diesen Angeboten teilnehmen.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 14.12.2012 (ABl. NRW. 02/13 S. 84); Ber. ABl. NRW. 07-08/15 S. 365

§ 7

Niederschrift, Stimmzettel

(1) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (§ 63 Abs. 4 Satz 5 SchulG) aufgenommen.

(2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 64 Abs. 4 SchulG) aufbewahrt.

§ 8

Abwahl durch Neuwahl

Eine Abwahl (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsgremiums spätestens eine Woche vor der Sitzung über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

17-02

Rahmengeschäftsordnung

17-02 Nr. 1

**Empfehlung
einer Geschäftsordnung
für die Schulmitwirkungsgremien**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 19.05.2005 (ABl. NRW. S. 228)

Für das Verfahren in den schulischen Mitwirkungsgremien (§§ 62 ff. SchulG - BASS 1-1) ist § 63 SchulG verbindlich; für Ersatzschulen gilt § 100 Abs. 5 SchulG. Jede Schulkonferenz kann eigene ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen (§ 63 Abs. 6 SchulG). Den Schulkonferenzen steht es hierbei frei, diese Empfehlung ganz oder teilweise zu übernehmen.

**§ 1
Einberufung**

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein und fügt die Tagesordnung bei. Zu den Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Dem Antrag soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt sein.

(3) Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungsgremiums, wird sie oder er über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

**§ 2
Tagesordnung**

(1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums bis zum Versand der Einladung gestellt haben.

(2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss erweitern. Wird dafür keine Mehrheit erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

**§ 3
Sitzungsverlauf**

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob das Schulmitwirkungsgremium ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die oder der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

**§ 4
Abstimmungen**

(1) Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Für Wahlen ist § 64 Abs. 1 SchulG verbindlich.

(2) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Die oder der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.

(3) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Gegenstände teilnehmen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

§ 5 Niederschrift

(1) Eine Protokollführerin oder ein Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift. Sie oder er und die oder der Vorsitzende unterzeichnen die Niederschrift.

(2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsorgans und dem Sitzungsdatum:

1. die Tagesordnung,
2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
3. die Anträge,

4. den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit; diese Angaben sind gemäß § 63 Abs. 4 SchulG verbindlich,
5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

(3) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Mitwirkungsorgan über die Genehmigung der Niederschrift.

(4) Die Schule hält die Niederschriften für die Mitglieder des Mitwirkungsorgans zur Einsichtnahme bereit. Das Mitwirkungsorgan beschließt, ob die Niederschriften an die Mitglieder verteilt werden.

17-5

Schülerangelegenheiten

17-51

Schülervertretung

17-51 Nr. 1

Die Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule (SV-Erlass)

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 22.11.1979 (GABl. NW. S. 561)¹

1 Grundsätze

1.1 Die SV vertritt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule die Rechte der Schülerinnen und Schüler, fördert und nimmt deren Interessen wahr und wirkt dadurch bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit. Sie ist unbeschadet der besonderen Aufgaben ihrer Organe Sache aller Schülerinnen und Schüler, die durch sie bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule mitwirken.

1.2 Der Wirkungsbereich der SV ergibt sich aus dem Auftrag der Schule. Zu diesem gehört neben der Vermittlung von Fachwissen auch, Schülerinnen und Schüler zu selbstständigem kritischem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten im politischen und gesellschaftlichen Leben zu befähigen. Seine Verwirklichung erfordert bei Anerkennung unterschiedlicher Interessen partnerschaftliches Zusammenwirken sowie die Bereitschaft, durch offene und faire Diskussion und sachliche Argumentation in Konfliktfällen nach gemeinsamen Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

1.3 Ebenso wie die Mitwirkung der Lehrkräfte und der Eltern ist auch die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der SV unverzichtbarer Bestandteil bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Deshalb sollen Lehrkräfte, Eltern und Schulaufsichtsbehörden sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen.

1.4 Art und Umfang der Mitwirkung sowie der Grad der Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben hängen von der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ab. Schülerinnen und Schüler der Grundschule sollen auf die Arbeit und die Aufgaben der SV dadurch vorbereitet werden, dass ihre Selbstverantwortung und Selbstständigkeit möglichst früh im Unterricht und durch Übertragung ihnen angemessener Aufgaben entwickelt und gefördert werden.

1.5 Der Schwerpunkt der Arbeit der SV liegt bei der einzelnen Schule. Die Arbeit in örtlichen und überörtlichen Zusammenschlüssen der SV ergänzt die Arbeit an der einzelnen Schule.

1.6 Die SV ist Teil der Schule und unterliegt damit den für die Schule geltenden Vorschriften.

1.7 Die SV kann im Rahmen des Auftrags der Schule schulpolitische, d.h. solche Belange wahrnehmen, die die Schülerinnen und Schüler in ihrer durch den Besuch einer Schule und die Ausbildung gekennzeichneten spezifischen Situation unter Berücksichtigung des bildungspolitischen Gesamtzusammenhangs betreffen. Dies beinhaltet jedoch nicht das Recht, sich beispielsweise zugunsten oder zuungunsten einer politischen Partei oder deren Vertretungen auszusprechen.

Ein allgemeines politisches Mandat steht Schülervertreterinnen, Schülervertretern und Schülervertretungen nicht zu.

1.8 Die Vertreterinnen und Vertreter der SV sind in ihren Entscheidungen frei, jedoch der Schülerschaft verantwortlich. Bei der Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen sind sie bei Wahlen und Abstimmungen nicht an Weisungen gebunden. Im Übrigen sind sie verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse auszuführen.

1.9 Die Vertreterinnen und Vertreter der SV sind verpflichtet, ihren Mitschülerinnen und Mitschülern über ihre Tätigkeit zu berichten und sie über

Beschlüsse der Mitwirkungsorgane zu informieren, sofern diese nicht vertraulich sind.

Der SV ist für ihre Bekanntmachungen ein „schwarzes Brett“ zur Verfügung zu stellen.

1.10 Die SV kann sich im Rahmen der geltenden Bestimmungen eine Satzung geben, in der Regelungen über Einzelheiten von Aufgaben und der Arbeit der SV an der jeweiligen Schule getroffen werden. Die Satzung bedarf keiner Genehmigung.

1.11 Das Recht der Schülerinnen und Schüler, außerhalb der Schule Vereinigungen zu bilden oder ihnen beizutreten, bleibt unberührt. Solche Vereinigungen, die beispielsweise politischen, sportlichen, kulturellen, konfessionellen, gesellschaftlichen oder fachlichen Zielen dienen können, sind keine Schülervertretungen im Sinne dieses Erlasses.

2 Aufgaben der SV

2.1 Im Rahmen des Schulgesetzes wirkt die SV durch ihre Organe an Entscheidungen der Schule mit.

2.2 Außer der Mitwirkung am Entscheidungsverfahren und der Teilnahme an Konferenzen gehört zur Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule insbesondere:

2.2.1 Die Förderung von fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler. Hierzu gehören insbesondere:

- Arbeitskreise über selbstgewählte Themen einschließlich solcher über politische Fragen,
- Forumsgespräche und Vortragsveranstaltungen, bei denen Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Richtungen die Möglichkeit zur Diskussion eines bestimmten Themas gegeben wird,
- Arbeitsgemeinschaften, Fach- und Neigungsgruppen.

2.2.2 Das Recht, Probleme des schulischen Lebens sowie Beschwerden allgemeiner Art aufzugreifen, sie mit den am Schulleben Beteiligten zu diskutieren und sie über die Schule den Schulaufsichtsbehörden vorzutragen.

2.2.3 Das Recht, im Einzelfall eine Schülerin oder einen Schüler ihrer Schule auf deren oder dessen Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte gegenüber Schulleitung und Lehrkräften, insbesondere bei Ordnungsmaßnahmen und Beschwerdefällen zu beraten und zu unterstützen.

2.2.4 Das Recht zur Abgabe von Erklärungen an die Öffentlichkeit im Rahmen des schulpolitischen Mandats. Derartige Erklärungen können nur abgegeben werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Schülerrats vorliegt.

3 Organe der SV

3.1 Die Belange der Schülerinnen und Schüler werden vertreten in Klasse, Jahrgangsstufe, Kurs, Schülerrat und Schülerversammlung sowie durch die Schülervertreterinnen und Schülervertreter (Klassensprecherin oder Klassensprecher, Jahrgangsstufensprecherin oder Jahrgangsstufensprecher, weitere Vertreterinnen und Vertreter der Jahrgangsstufe im Sinne von § 74 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1), Schülersprecherin oder Schülersprecher).

3.2 Klasse/Kurs/Jahrgangsstufe

Die Schülerinnen und Schüler der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe wirken in ihrem Bereich an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Dazu gehört auch, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Anregungen, Vorschläge und Wünsche, die den Unterricht und das Schulleben betreffen, und ihre Einwände, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, mit Lehrkräften besprechen.

3.3 Klassensprecherin oder Klassensprecher

3.3.1 Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher vertritt die Interessen der Klasse. Sie oder er führt die Beschlüsse der Klasse aus. Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher informiert die Klasse über wichtige Angelegenheiten der SV und solche, die für sie von allgemeiner Bedeutung sind. Sie oder er bereitet die SV-Stunde vor und leitet sie.

3.3.2 In Kursen wählen Schülerinnen und Schüler eine Kurssprecherin oder einen Kurssprecher.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 19.06.1973 (GABl. NW. S. 572)

3.3.3 Soweit der Klassenverband nicht besteht, tritt an die Stelle der Klasse die Jahrgangsstufe und an die Stelle der Klassensprecherin oder des Klassensprechers die Jahrgangsstufensprecherin oder der Jahrgangsstufensprecher.

3.4 Schülerrat

3.4.1 Der Schülerrat ist für alle Fragen der SV zuständig, die über den Bereich der einzelnen Klasse oder Jahrgangsstufe hinausgehen.

3.4.2 Der Schülerrat setzt sich aus den in § 74 Abs. 3 SchulG genannten Personen zusammen.

3.4.3 Der Schülerrat kann aus seiner Mitte für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese beraten über die ihnen vom Schülerrat zugewiesenen Aufgaben und bereiten Beschlüsse des Schülerrats vor.

3.4.4 Für die gymnasiale Oberstufe kann der Schülerrat einen Oberstufenausschuss bilden, dem die Jahrgangsstufensprecherinnen und -sprecher der Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe angehören. Er berät den Schülerrat in allen Angelegenheiten der Oberstufe.

3.4.5 Neben der Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen der Schule nach dem Schulgesetz berät und beschließt der Schülerrat insbesondere über:

1. die Satzung der SV,
2. Mitwirkung in Zusammenschlüssen von Schülervertretungen,
3. Wahl von Delegierten.

3.4.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft

- erörtert einmal im Monat mit dem Schülerrat in Anwesenheit der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers schulische Fragen,
- gibt dem Schülerrat alle Gesetze, Erlasse und Verfügungen, die für die Schülerinnen und Schüler von Bedeutung sind, möglichst durch Zuleitung einer Kopie der Vorschriften bekannt.

3.4.7 Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Der Schülerrat informiert die Schulleiterin oder den Schulleiter rechtzeitig vor jeder Sitzung über Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung. Er teilt der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Beschlüsse des Schülerrats schriftlich mit.

3.5 Schülersprecherin oder Schülersprecher

3.5.1 Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Schülerrats und Sprecherin oder Sprecher der SV. Sie oder er beruft den Schülerrat ein, leitet die Sitzungen und führt die Beschlüsse des Schülerrats aus. Sie oder er ist dem Schülerrat gegenüber verantwortlich.

3.5.2 Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Schülerrat aus seiner Mitte gewählt. Auf Antrag von 20 v.H. der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler können die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter von den Schülerinnen und Schülern ab Klasse 5 gewählt werden. In diesem Falle können sie sowohl aus der Mitte des Schülerrats als auch aus der gesamten Schülerschaft ab Klasse 5 gewählt werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung zu geben.

Wird die Schülersprecherin oder der Schülersprecher nicht aus den Mitgliedern des Schülerrats, sondern aus der Mitte der gesamten Schülerschaft ab Klasse 5 gewählt, so wird sie oder er durch diese Wahl stimmberechtigtes Mitglied des Schülerrats; ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn für sie dadurch kein Unterricht ausfällt.

3.5.3 An einer Schule können bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Schülersprecherin oder des Schülersprechers gewählt werden. Sie sollen sie oder ihn bei den Aufgaben unterstützen und vertreten sie oder ihn im Falle ihrer oder seiner Verhinderung in festzulegender Reihenfolge.

3.6 Schülerversammlung

3.6.1 Die Schülerversammlung besteht aus den Schülerinnen und Schülern einer Schule ab Klasse 5. Sie kann zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten.

3.6.2 Schülerversammlungen können auch als Teilversammlungen durchgeführt werden, wenn aus organisatorischen Gründen eine Schülerversammlung der gesamten Schule nicht durchgeführt werden kann oder wenn die zu beratenden Angelegenheiten nur bestimmte Klassen oder Jahrgangsstufen betreffen. Im letzteren Fall trifft die Entscheidung hierüber der Schülerrat.

3.6.3 Die Schülerversammlung hat das Recht, sich von der Schulleiterin oder vom Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft über wichtige schulische Angelegenheiten unterrichten zu lassen und darüber zu beraten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrkraft haben das Recht, an der Schülerversammlung teilzunehmen; die Schülerversammlung kann im Einzelfall das Teilnahmerecht auf die Schulleiterin oder den Schulleiter und die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer beschränken. Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

4 Verbindungslehrerin oder Verbindungslehrer

4.1 Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer unterstützt die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben. Sie oder er kann an den Schülerversammlungen und auf Einladung des Schülerrats an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

4.2 Der Schülerrat wählt an Schulen bis zu 500 Schülerinnen und Schülern eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer. Er kann an Schulen bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern zwei Verbindungslehrerinnen und/oder Verbindungslehrer, an Schulen mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern drei Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer wählen. Die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer müssen hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätig sein.

4.3 Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer wird für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers während des Schuljahres ist mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats zulässig.

4.4 Werden mehrere Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer gewählt, so können sie im Einvernehmen mit dem Schülerrat die Aufgabenteilung regeln.

4.5 Der gewählte Lehrkraft steht es frei, ob sie die Wahl annimmt. Ihre Tätigkeit gilt als Dienst. Die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer sollen von allen am Schulleben Beteiligten unterstützt werden; insbesondere obliegt diese Aufgabe der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den übrigen Lehrkräften. Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer ist von der Pausenaufsicht freizustellen.

4.6 Jede Verbindungslehrerin und jeder Verbindungslehrer erhält eine Pflichtstundenermäßigung von einer Wochenstunde. Wird die nach Nr. 4.2 zulässige Anzahl von Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrern nicht gewählt, so erhöht sich die Pflichtstundenermäßigung für die gewählte Lehrkraft entsprechend.

5 SV-Stunde

5.1 Den Schülerinnen und Schülern ab Klasse 5 der Vollzeitschulen ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit der Klasse für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde), den Schülerinnen und Schülern der Teilzeitschulen eine SV-Stunde im Quartal zu gewähren.

5.2 Die SV-Stunde dient der Beratung und Vorbereitung der unter Nr. 2 genannten Aufgaben in der einzelnen Klasse. An der SV-Stunde müssen alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen. In den Klassen 5 bis 7 ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zur Teilnahme an der SV-Stunde verpflichtet. Auf Einladung soll sie oder er nach Möglichkeit an der SV-Stunde der übrigen Klassen teilnehmen.

6 Veranstaltungen der SV

6.1 Zusammenkünfte von Organen der SV auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen.

6.2 Sonstige Veranstaltungen der SV auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter vorher zugestimmt hat. Auch gemeinsame Veranstaltungen von Schülervertretungen mehrerer Schulen sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterinnen und Schulleiter der beteiligten Schulen vorher zugestimmt haben. An diesen Veranstaltungen können auf Beschluss des Schülerrats im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch der Schule nicht angehörende Personen teilnehmen.

6.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die nach Nr. 6.2 erforderliche Zustimmung nur versagen, wenn die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für Leib und Leben der Schülerinnen und Schüler verbunden ist oder wenn sie geeignet ist, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden. Vor der Versagung seiner Zustimmung hört die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülersprecherin oder den Schülersprecher, ihre oder seine Vertretungen sowie die Verbindungslehrerin oder den Verbindungslehrer. Stimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht zu, so kann der Schülerrat die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

6.4 Die Ausübung der Aufsicht über die sonstigen Veranstaltungen im Sinne von Nr. 6.2 richtet sich nach der Art der Veranstaltung sowie nach Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler. Soweit die Aufsichtsführung nicht durch Schülerinnen und Schüler selbst wahrgenommen werden kann, sollen sich hierfür Lehrkräfte zur Verfügung stellen. Im Falle der Aufsichtsführung durch Schülerinnen und Schüler betraut die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag des Schülerrats ihr oder ihm geeignet erscheinende Schülerinnen und Schüler mit der Aufsicht. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen die Eltern sich schriftlich damit einverstanden erklären.

6.5 Werden Schülerinnen und Schüler mit der Führung der Aufsicht betraut oder zur Mithilfe bei der Aufsichtsführung herangezogen, ist ihren Anordnungen von den anderen Schülerinnen und Schülern Folge zu leisten.

6.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt der SV die für ihre Tätigkeit erforderlichen Räume zur Verfügung.

7 Freistellung von Schülerinnen und Schülern der Berufsschule

7.1 Zum Besuch der Berufsschule gehört auch die Wahrnehmung der Aufgaben, die einer Schülervertreterin oder einem Schülervertreter durch das Schulgesetz im Schülerrat und in der Schulkonferenz übertragen worden sind. Ihr oder ihm ist daher vom Betrieb die Möglichkeit zu geben, an den Sitzungen dieser Mitwirkungsorganen teilzunehmen. Die Mitgliedschaft in diesen Mitwirkungsorganen und die Einladung zu ihren Sitzungen weist die Schülervertreterin oder der Schülervertreter durch die Bestätigung der Schulleiterin oder des Schulleiters der oder dem Ausbildenden bzw. dem Arbeitgeber gegenüber nach.

7.2 Veranstaltungen der SV gemäß Nr. 6.1 und 6.2 sind Berufsschulunterricht im Sinne des § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG); sie sind unbeschränkt auf die Unterrichtszeit im Rahmen des § 9 Jugendarbeitsschutz-

gesetzt (JArbSchG) anzurechnen, sofern sie innerhalb der für die jeweilige Klasse nach der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) vorgesehenen Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden liegen. Dabei ist unerheblich, ob diese Zahl an der einzelnen Schule aus besonderen Gründen (z.B. Lehrermangel) tatsächlich erreicht wird.

Zusammenkünfte von Organen der SV außerhalb der vorgesehenen Unterrichtsstunden sind auf die Unterrichtszeit im Rahmen des § 9 JArbSchG anzurechnen, sofern die dafür aufgewandte Zeit bei Mitgliedern des Schülerrats 3 Zeitstunden im Monat nicht übersteigt.

8 Finanzierung

8.1 Die Kosten der SV an der einzelnen Schule werden durch freiwillige Beiträge der Schülerinnen und Schüler, durch Spenden und durch freiwillige Zuwendungen des Schulträgers gedeckt.

8.2 Spenden dürfen von der SV nicht entgegengenommen werden, wenn deren Zweckbestimmung dem Auftrag der Schule widerspricht. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beteiligung der Schulkonferenz.

8.3 Die Verwaltung und Führung der Kasse der SV obliegt einer Person als Kassenwart, die vom Schülerrat zu benennen ist. Die Eltern einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers müssen der Benennung zustimmen. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden. Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer soll die SV bei der Kassenführung unterstützen.

8.4 Die Kassenführung wird jährlich von zwei durch den Schülerrat zu benennenden Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüferinnen erstatten dem Schülerrat Bericht.

9 Zusammenschlüsse von Schülervertretungen

Schülervertretungen können sich auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenschließen.

17-52

Schülerzeitung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 1-1**: gesetzliche Bestimmungen (s. dort § 45 SchulG)

17-52 Nr. 1

Schülerzeitungen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 20.08.1981 (GABl. NW. S. 290)¹

1 Als gesetzlicher Anspruch (§ 45 Absatz 3 SchulG - BASS 1-1) unterliegt das Recht der Schülerinnen und Schüler, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten, nicht der Disposition der Schule. Die Schule hat gemäß dem in § 2 Absatz 6 Nr. 3 SchulG ausdrücklich formulierten pädagogischen Auftrag, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und zu ermutigen, ihr Recht der Meinungsfreiheit wahrzunehmen, die Herausgabe von Schülerzeitungen tatkräftig zu unterstützen. Die Schule soll die Arbeit von Schülerzeitungsredaktionen im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern, zum Beispiel Räume und Büroeinrichtung selbst zur Verfügung stellen oder im Zusammenwirken mit dem Schulträger vermitteln.

2 Herausgeber können ein oder mehrere Schülerinnen und Schüler sein. Wird eine Schülerzeitung für mehrere Schulen herausgegeben, so muss ihrer Redaktion mindestens eine Schülerin oder ein Schüler jeder Schule angehören, auf deren Grundstück sie als Schülerzeitung ohne Erlaubnis der Schulleiterin oder des Schulleiters verbreitet werden soll.

3 Schülerzeitungen können auch einzelne Beiträge von Personen enthalten, die nicht der Schule angehören. Neben der Angabe des Namens sollen etwaige Funktionen aufgeführt werden (z.B. ehemaliger Schülersprecher, Mitglied einer politischen Schülergruppe u.a.).

4 Schülerzeitungen fallen nicht unter die Verantwortung der Schule, sondern gehören zum privaten Tätigkeitsbereich der Schülerinnen und Schüler. Daraus folgt, dass für Schülerzeitungen nicht der für die Schule als öffentliche Einrichtung geltende Grundsatz der Unparteilichkeit (§ 2 Absatz 7 SchulG) gilt. In Schülerzeitungen kann auch zu politischen Tagesfragen Stellung genommen und Partei ergriffen werden. Auch das für die Schule geltende Werbeverbot (§ 99 Absatz 2 SchulG) gilt nicht für Schülerzeitungen, so dass sie auch Anzeigen Außenstehender enthalten können.

5 Aus der Anwendbarkeit des Landespressegesetzes folgt insbesondere: Schülerzeitungen müssen ein Impressum enthalten, in dem die als Herausgeber und Redaktionsmitglieder verantwortlichen Schülerinnen und Schüler genannt sind (§ 8 Landespressegesetz). Wird eine Schülerzeitung von der Schülervertretung herausgegeben, so genügt daher die Nennung

der Schülervertretung als Herausgeber nicht. Der Vertretung einer Schülerzeitung steht den Behörden gegenüber ein Informationsrecht in den Grenzen des § 4 Landespressegesetz zu. Zu den Behörden gehören u.a. neben den Schulaufsichtsbehörden auch die Schulen.

Bei der inhaltlichen Gestaltung der Schülerzeitung ist insbesondere § 6 Landespressegesetz (Sorgfalts- und Wahrheitspflicht der Presse) zu beachten.

Nach § 11 Landespressegesetz sind die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur und der Herausgeber einer Schülerzeitung verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle abzdrukken, die durch eine in der Schülerzeitung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Diesen Anspruch auf Gegendarstellung kann z.B. die Schulleitung gegenüber Tatsachenbehauptungen in Bezug auf die von ihr geleitete Schule geltend machen.

6 Wird eine Schülerzeitung als elektronische Ausgabe (Online-Schülerzeitung) publiziert, sind die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages und des Telemediengesetzes zu beachten. Insbesondere darf gemäß § 55 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag als Verantwortlicher nur eine vollgeschäfts-fähige Person benannt werden.

7 Die Herausgabe und der Vertrieb einer Schülerzeitung dürfen weder generell noch vor Erscheinen der einzelnen Ausgabe von einer vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung oder der Vorlage von Belegexemplaren abhängig gemacht werden. Eine Zensur findet nicht statt (§ 45 Absatz 3 Sätze 4 und 5 SchulG).

8 Die Verantwortung für Inhalt und Form tragen die im Impressum genannten verantwortlichen Herausgeber und die Redakteurinnen und Redakteure. Aus der Gleichstellung von Schülerzeitungsredakteurinnen und -redakteuren mit Redakteurinnen und Redakteuren nach dem Landespressegesetz folgt, dass sie für Veröffentlichungen, die Rechte Dritter verletzen, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen persönlich haftbar gemacht werden können.

9 Zwar besteht keine Verpflichtung, sich durch eine Vertrauenslehrkraft beraten zu lassen und den Vermittlungsausschuss einzuschalten. Dies empfiehlt sich aber im Hinblick auf die rechtlichen Konsequenzen, die sich aus der Verantwortung für die Veröffentlichung ergeben.

10 Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Schranken der Pressfreiheit ist der Schulaufsichtsbehörde zu berichten. Die Beratung der Schule durch die Schulaufsichtsbehörde soll gewährleisten, dass die von der Schule zu treffende Entscheidung nach gleichmäßigen Bewertungsmaßstäben und Ermessenskriterien erfolgt, die in gleicher Weise für alle Schulen gelten. Pädagogische Maßnahmen haben Vorrang. In Betracht kommen das Gespräch mit den Redakteurinnen und Redakteuren, die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme in der nächsten Ausgabe, die Diskussion mit den Schülerinnen und Schülern und die Erörterung in den schulischen Mitwirkungsorganen. Reicht eine pädagogische Einwirkung auf die Verantwortlichen nicht aus, so ist zu prüfen, ob Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG ausreichen oder ob statt dessen eine Anzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft erforderlich ist.

11 Die Verpflichtung der Schulleitung vor Verbreitung eines Flugblattes auf dem Schulgrundstück ein Exemplar zur Kenntnis zu geben, bedeutet nicht, dass sie Form und Inhalt des Flugblattes verändern darf.

12 Im Unterschied zur Schülerzeitung unterliegen die Schulzeitschriften, auch wenn sie von Schülerinnen und Schülern gestaltet sind, der Verantwortung der Schule. Herausgeber ist die Schulleiterin, der Schulleiter oder eine verantwortliche Lehrkraft.

17-59

Sonstige Schülerangelegenheiten (Ausweise u.a.)

17-59 Nr. 2

Schülerausweise

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.05.1997 (GABl. NW. I S. 151)²

Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf Ausstellung eines Schülerausweises. Der Ausweis soll dem Jugendschutz und der Jugendförderung dienen. Er soll in internationaler Fassung die Schülereigenschaft und das Alter der Inhaberin oder des Inhabers nachweisen. Er ersetzt jedoch nicht Bundespersonalausweis, Reisepass oder Kinderausweis.

Gegen Vorlage eines Lichtbildes stellt die Schule (in der Regel ab Klasse 5) einen Ausweis nach dem Muster der Anlage 1 aus. Die Kosten für das Lichtbild sind von der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Eltern zu tragen. Der Schülerausweis ist beim Ausscheiden aus der Schule zurückzugeben.

Auszubildende im nordrhein-westfälischen Handwerk erhalten durch die zuständige Handwerkskammer einen Lehrlingsausweis nach dem Muster der Anlage 2. Auf dem Ausweis wird durch die Schule die Schülereigenschaft bestätigt. Der Lehrlingsausweis berührt den Anspruch auf Ausstellung eines Schülerausweises nicht.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zu BASS 17-59 Nr. 2:

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 01.07.1994 (GABl. NRW. I S. 135); RdErl. v. 23.03.2015 (ABl. NRW. S. 177)

² bereinigt

Anlage 1
Format DIN A 7
(74 x 105 mm) vierseitig
Farbe hellblau
Schreibgewebe, Neobond
oder Karton

Vorderseite

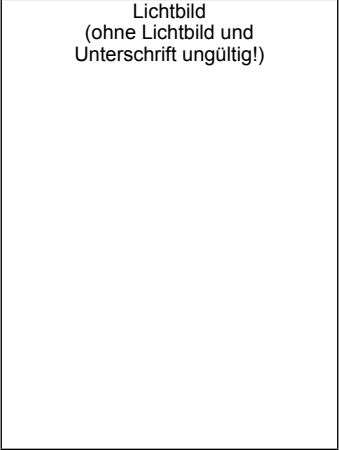


SCHÜLER AUSWEIS
Student Identity Card
Pièce d'identité scolaire

Tabelle 1: Schülerausweis

Linke Innenseite

Lichtbild
(ohne Lichtbild und
Unterschrift ungültig!)



Unterschrift/Signature

Tabelle 3: Schülerausweis linke Innenseite

Rechte Innenseite

Schule
School
Ecole

Name/Nom:

geboren am/DOB/Date de naissance:

Wohnort, Straße/Residence, street/Domicile, rue:

ist Schüler/in unserer Schule/is a student of our school/
est un/e élève de notre école

Datum/Schulleitung/Date, School Administration/
Date, Direction d'école

Tabelle 2: Schülerausweis: rechte Innenseite

Rückseite

Gültigkeitsdauer Valid till Durée de validité	Schuljahr Semester Semestre
Schuljahr 20 ____/____	Schuljahr 20 ____/____
Dienstsiegel der Schule	Dienstsiegel der Schule
Schuljahr 20 ____/____	Schuljahr 20 ____/____
Dienstsiegel der Schule	Dienstsiegel der Schule
Schuljahr 20 ____/____	Schuljahr 20 ____/____
Dienstsiegel der Schule	Dienstsiegel der Schule

Tabelle 4: Schülerausweis Rückseite

Anlage 2
Format DIN A 7
(74 x 105 mm) vierseitig
Farbe hellblau

Vorderseite

LEHRLINGS-AUSWEIS
(Emblem der
Handwerkskammer)
HANDWERKSKAMMER



Ministerium
für Schule und Weiterbildung
des Landes NRW

Tabelle 5: Lehrlingsausweis (74 x 105 mm) vierseitig Vorderseite

Linke Innenseite

Vorname, Name

Geburtsdatum

Datum, Unterschrift des Lehrlings

Ausbildungsberuf

Ausbildungszeitraum

Bestätigung der Registrierung des Berufsausbil-
dungsverhältnisses durch die Handwerkskammer:

Tabelle 7: Lehrlingsausweis linke Innenseite

Rechte Innenseite

Die/Der Nebenstehende ist Lehrling in
der Ausbildungsstätte:

Die/Der Nebenstehende ist Schüler/in der Schule:

Schulstempel

Schuljahr ____/____	Schuljahr ____/____
Schuljahr ____/____	Schuljahr ____/____

Tabelle 6: Lehrlingsausweis rechte Innenseite

Rückseite

Lehrlings-Ausweis
Der Lehrlings-Ausweis dient dazu, seine
Inhaberin/seinen Inhaber als Lehrling im Handwerk
auszuweisen. Soweit Vergünstigungen für Lehrlinge
(Auszubildende) gewährt werden, ist der Lehrlings-
Ausweis zusammen mit dem Personalausweis vor-
zulegen.

Registrierung
Der Lehrlings-Ausweis wird für Lehrlinge in Hand-
werksbetrieben ausgestellt, deren Ausbildungsvertrag
in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse
(Lehrlingsrolle) der Handwerkskammer eingetragen
ist. Die Registrierung des Ausbildungsverhältnisses und
die Ausbildungszeit werden bestätigt.

Gültigkeit
Der Lehrlings-Ausweis ist nur für die Dauer des
Ausbildungsverhältnisses gültig. Eine Bestätigung
der Berufsschule ist erforderlich.

Tabelle 8: Lehrlingsausweis Rückseite



Schulsport ist mehr als Sportunterricht!

Sicherheitsförderung im Schulsport

Rechtsgrundlagen für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereiche des Schulsports

Rahmenvorgaben für den Schulsport in NRW

Die pädagogische Grundlegung für den Schulsport aller Schulstufen und -formen in NRW

Heike Wiggershaus: Sport in der Schule – mehr als Sportunterricht

Was Lehrkräfte und Schulleitungen zum Thema Sportunterricht und Bewegung,
Spiel und Sport in der Schule wissen sollten



RITTERBACH
VERLAG

Kapitel 18

Gesundheit/Sicherheit/Unfallfürsorge/ Jugendschutz und Jugendhilfe

18-0 Gesundheitserziehung/Jugendschutz

18-01 Grundlagen der Gesundheitserziehung/des Jugendschutzes

18-01 Nr. 1 Kinderarbeit (RdErl. d. KM v. 27.02.1985) **18 / 2**

18-02 Suchtmittel (Drogen, Alkohol, Nikotin)

18-02 Nr. 2 Gesundheitserziehung in der Schule; Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und des Tabakkonsums (RdErl. d. KM v. 20.09.1977) **18 / 3**

18-03 Jugendkriminalität

18-03 Nr. 1 Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität (RdErl. d. MIK, JM, MGEPA, MFKJS u. d. MSW v. 22.08.2014) **18 / 3**

18-1 Ärztliche Untersuchungen/Vorsorge/Seuchenschutz

18-11 Ärztliche Untersuchungen

18-11 Nr. 1 Schulärztliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (RdErl. d. MSWWF v. 27.03.2000) **18 / 7**

18-12 Vorsorge

18-12 Nr. 4 HIV/AIDS-Aufklärung in Schulen (RdErl. d. KM v. 01.07.1987) **18 / 7**

18-12 Nr. 5 Schutzimpfungen gegen Hepatitis-A und -B für Lehrerinnen und Lehrer (RdErl. d. MSWF v. 26.03.2002) **18 / 8**

18-12 Nr. 6 Schulsport bei erhöhten Ozonkonzentrationen (RdErl. d. KM v. 22.08.1994) **18 / 8**

18-2 Unfälle/Sicherheit/Erste Hilfe

18-21 Unfallverhütung/Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung

18-21 Nr. 1 Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung (RdErl. d. KM v. 29.12.1983) **18 / 9**

18-23 Sicherheit im Bereich Sport/Schwimmen/Baden

18-23 Nr. 2 Sicherheitsförderung im Schulsport (RdErl. d. MSW v. 26.11.2014) **18 / 10**

18-24 Erste Hilfe

18-24 Nr. 1 Grundausbildung in Erster Hilfe (RdErl. d. KM v. 24.05.1976) **18 / 10**

18-24 Nr. 2 Laienreanimation an Schulen in Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSW v. 20.03.2017) **18 / 11**

18-29 Sonstige Sicherheitsbestimmungen

18-29 Nr. 1 Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten bei Bränden in Schulen (Gem. RdErl. d. IM u. d. MSW v. 19.05.2000) **18 / 11**

18-29 Nr. 5 Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW) (RdErl. d. MSW v. 29.11.2016) **18 / 12**

18-29 Nr. 7 Sekundarstufe II - Berufskolleg; Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen (RISU-BK) (RdErl. d. MSW v. 27.06.2017) **18 / 13**

18-01

**Grundlagen der Gesundheitserziehung/
des Jugendschutzes**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 10-32 Nr. 67: Landesstelle Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement (LaSP)

18-01 Nr. 1

Kinderarbeit

RdErl. d. Kultusministeriums
 v. 27.02.1985 (GABl. NW. S. 205)¹

1 Die Beschäftigung von Kindern (Kinderarbeit) ist nach § 5 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) grundsätzlich verboten. Die Bestimmungen der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV - s. Anlage) sind zu beachten.

2 Kinder im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind alle diejenigen, die noch nicht 15 Jahre alt sind, sowie alle noch der Vollzeitschulpflicht unterliegenden Jugendlichen (§ 2 Abs. 1 und 3 JArbSchG). Die Vollzeitschulpflicht dauert in Nordrhein-Westfalen neun bzw. zehn Jahre (§ 37 Abs. 1 SchulG - BASS 1-1)².

2.1 Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit bestehen gemäß § 5 Abs. 3 JArbSchG für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Die Beschäftigung ist leicht, wenn sie aufgrund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird,

1. die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder,
 2. ihren Schulbesuch, ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Berufsorientierung oder Berufsausbildung, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, und
 3. ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen, nicht nachteilig beeinflusst.
- Die Kinder dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden täglich, nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung finden die §§ 15 bis 31 JArbSchG entsprechend Anwendung.
4. 2.2 Eine weitere Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit besteht gemäß § 5 Abs. 4 JArbSchG für die Beschäftigung von Jugendlichen (§ 2 Abs. 3) während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 31 JArbSchG entsprechende Anwendung.

2.3 Für Veranstaltungen (z.B. Theater- oder Musikaufführungen) gelten die Richtlinien für die Bewilligung der Mitwirkung nach § 6 JArbSchG im Medien- und Kulturbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 20.04.2000 (SMBI. NRW. 8051).

2.4 Die Tätigkeiten im Rahmen des Betriebspraktikums für Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG vom Verbot der Kinderarbeit ausgenommen. Gleiches gilt für die Beschäftigung zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie und die Beschäftigung aufgrund einer richterlichen Weisung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 JArbSchG).

2.5 Eine über die genannten Ausnahmen hinausgehende „Probearbeit“ von vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel eines späteren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses unterliegt dem gesetzlichen Verbot der Kinderarbeit und ist nicht zulässig.

3 Es hat sich gezeigt, dass es Arbeitgeber und Erziehungsberechtigte gibt, die dem Verbot der Kinderarbeit nicht immer das nötige Verständnis entgegenbringen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden daher gebeten, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler auf die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes hinzuweisen. Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte sollen aus ihrer Verantwortung für den Schutz des Kindes ihnen bekanntgewordene Fälle von verbotswidriger Kinderarbeit aufgreifen. Die Schulleitung entscheidet, ob sie solche Fälle der zuständigen Bezirksregierung meldet. Von dieser Meldung kann abgesehen werden, falls Schulleiterin, Schulleiter oder Lehrkräfte es für angebracht halten,

ten, sich zunächst mit den Erziehungsberechtigten ins Benehmen zu setzen, und die unzulässige Kinderarbeit damit abgestellt wird. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

Anlage

**Verordnung
über den Kinderarbeitsschutz
(Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV)**

Vom 23. Juni 1998
 (BGBl. I S. 1508)

Auf Grund des § 5 Abs. 4a des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 311) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**§ 1
Beschäftigungsverbot**

Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nicht das Jugendarbeitsschutzgesetz und § 2 dieser Verordnung Ausnahmen vorsehen.

**§ 2
Zulässige Beschäftigungen**

(1) Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen nur beschäftigt werden

1. mit dem Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten,
2. in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten mit
 - a) Tätigkeiten in Haushalt und Garten,
 - b) Botengängen,
 - c) der Betreuung von Kindern und anderen zum Haushalt gehörenden Personen,
 - d) Nachhilfeunterricht,
 - e) der Betreuung von Haustieren,
 - f) Einkaufstätigkeiten mit Ausnahme des Einkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren,
3. in landwirtschaftlichen Betrieben mit Tätigkeiten bei
 - a) der Ernte und der Feldbestellung,
 - b) der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - c) der Versorgung von Tieren,
4. mit Handreichungen beim Sport,
5. mit Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine und Parteien, wenn die Beschäftigung nach § 5 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes leicht und für sie geeignet ist.

(2) Eine Beschäftigung mit Arbeiten nach Absatz 1 ist nicht leicht und für Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche nicht geeignet, wenn sie insbesondere

1. mit einer manuellen Handhabung von Lasten verbunden ist, die regelmäßig das maximale Lastgewicht von 7,5 kg oder gelegentlich das maximale Lastgewicht von 10 kg überschreiten; manuelle Handhabung in diesem Sinne ist jedes Befördern oder Abstützen einer Last durch menschliche Kraft, unter anderem das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last,
2. infolge einer ungünstigen Körperhaltung physisch belastend ist oder
3. mit Unfallgefahren, insbesondere bei Arbeiten an Maschinen und bei der Betreuung von Tieren, verbunden ist, von denen anzunehmen ist, daß Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für vollzeitschulpflichtige Jugendliche.

(3) Die zulässigen Beschäftigungen müssen im übrigen den Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechen.

**§ 3
Behördliche Befugnisse**

Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall feststellen, ob die Beschäftigung nach § 2 zulässig ist.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
 RdErl. v. 14.01.1998 (GABl. NW. 1 S. 29)

² Die Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3 SchulG).

18-02

Suchtmittel (Drogen, Alkohol, Nikotin)

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 21-91 Nr. 3:** Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW)

→ **BASS 1-1:** Verbot des Rauchens auf schulischen Veranstaltungen - es gilt das Nichtraucherschutzgesetz (§ 54 Abs. 6 SchulG)

18-03

Jugendkriminalität

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 21-02 Nr. 4:** Prüfung bei Verdacht strafbarer Handlungen durch die Schulleitung und evtl. Meldung an die Polizei (s. dort § 29)

→ **BASS 12-21 Nr. 9:** Zusammenarbeit von Schulen, Schulträgern, Polizei, Jugendhilfe und anderen Trägern im Bereich der Gewaltprävention

18-02 Nr. 2

**Gesundheitserziehung
in der Schule;
Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs
und des Tabakkonsums**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 20.09.1977 (GABl. NW. S. 485)¹

**1 Vorbeugende Maßnahmen als Aufgaben der
Gesundheitserziehung**

Um dem Alkohol- und Tabakkonsum von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken, besteht eine besonders wichtige Aufgabe der Gesundheitserziehung in der Schule darin, die Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen über die biologischen, psychologischen und sozialen Probleme des Konsums von alkoholischen Getränken und Tabakwaren zu unterrichten. Dabei kommen der Einstellungsänderung und dem Aufbau positiver Verhaltensbereitschaften besondere Bedeutung zu.

Die Schule kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Beitrag zur Bekämpfung des Alkohol- und Tabakmissbrauchs leisten. Die Fächer Biologie/Chemie, Religionslehre, Gesellschaftslehre und Deutsch sowie der Sachunterricht bieten am ehesten Ansatzpunkte für die unterrichtliche Behandlung des Problems.

1.1 Zur Unterstützung der vorbeugenden pädagogischen Arbeit im Primar- und Sekundarbereich wurden von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verschiedene Unterrichtsmaterialien zu diesem Themenbereich entwickelt.

1.2 Die Träger der Jugendhilfe, die unteren Gesundheitsbehörden, die Prophylaxefachkräfte der Suchtberatungsstellen sowie die Sozialversicherungsträger, insbesondere die Krankenkassen, bieten - in Ergänzung zu den schulischen Maßnahmen - Veranstaltungen zum Problem des Alkoholmissbrauchs und des Tabakkonsums an. Die Schulen sollten diese Angebote nutzen und - nach Absprache mit den Veranstaltern - insbesondere die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II zur Teilnahme ermuntern.

1.3 Für Veranstaltungen, die von Schulpflegschaft und Schule zur Information von Eltern und Lehrkräften gemeinsam geplant und durchgeführt werden, können Vertreterinnen und Vertreter der schulärztlichen und schulpsychologischen Dienste und der nachstehenden Landesstellen Jugendenschutz als Referenten gewonnen werden:²

- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle NRW, Poststraße 15 - 23, 50676 Köln,
- Ev. Arbeitskreis für Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe), Friesenring 32, 48147 Münster,
- Kath. Landesarbeitsgemeinschaft, Kinder- und Jugendschutz NW e.V., Salzstraße 8, 48143 Münster,
- Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung in NRW (ginko - Stiftung für Prävention), Kaiserstraße 90, 45468 Mülheim/Ruhr.

2 Sonstige Hinweise

2.1 Zum Alkoholverbot an Schulen siehe § 54 Abs. 5 SchulG (BASS 1-1); zum Rauchverbot an Schulen siehe § 54 Abs. 6 SchulG in Verbindung mit dem Nichtraucherschutzgesetz NRW (BASS 21-91 Nr. 3).

2.2 Des Weiteren sind die §§ 4, 9 und 10 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu beachten.

2.3 Werden der Schule Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass entgegen den Bestimmungen des § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) in Kiosken und Gaststätten in der Nähe der Schule an Schülerinnen und Schüler Alkohol abgegeben wird, so ist dies der zuständigen Ordnungsbehörde zu melden. Jugendamt und Polizei sind durch Übersendung einer Durchschrift der Meldung zu unterrichten.

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 14.08.1978 (GABl. NW. S. 353); RdErl. v. 26.04.1987 (GABl. NW. S. 324)

² Darüber hinaus stehen Koordinatorinnen und Koordinatoren für Suchtvorbeugung bei den Schülern als Ansprechpartner und Referenten zur Verfügung.

18-03 Nr. 1

**Zusammenarbeit
bei der Verhütung und Bekämpfung
der Jugendkriminalität**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales,
d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter,
d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 22.08.2014 (ABl. NRW. S. 547)

Inhaltsübersicht

- 1 Präambel
- 2 Netzwerke der Prävention
- 3 Übermittlung personenbezogener Daten
- 3.1 Jugendämter
- 3.2 Schule
- 3.2.1 Aufgaben der Schule
- 3.2.2 Ansprechpersonen
- 3.2.3 Straftaten an der Schule oder im unmittelbaren Umfeld
- 3.2.4 Information der Erziehungsberechtigten
- 3.2.5 Information und Anhörung der Schule im Ermittlungsverfahren
- 3.2.6 Gefährdung des Kindeswohls
- 3.3 Polizeibehörden
- 3.3.1 Allgemeines
- 3.3.2 Zusammenarbeit mit den Jugendämtern
- 3.3.3 Polizeiliche Bearbeitung der Jugendkriminalität
- 3.3.4 Zusammenarbeit mit Schulen
- 3.3.5 Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften
- 3.4 Justizbehörden
- 3.4.1 Aufgaben der Justizbehörden
- 3.4.2 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für den Ort
- 3.4.3 Jugendstrafverfahren
- 3.4.4 Vollstreckung jugendstrafrechtlicher Sanktionen
- 3.4.5 Familiengerichtliche Verfahren
- 3.5 Untere Gesundheitsbehörden
- 3.6 Ordnungsbehörden
- 4 Besondere Formen der Zusammenarbeit
- 4.1 Fallkonferenzen
- 4.2 Häuser des Jugendrechts
- 5 Wesentliche Erlasse
- 6 Geltungsdauer

1 Präambel

Delinquentes Verhalten ist in der Entwicklung von Jugendlichen ein überwiegend episodenhaftes Phänomen, dessen Ursachen u.a. in Störungen des Sozialisationsprozesses liegen und das durch geschlechtsspezifische Unterschiede gekennzeichnet ist. Ziel bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität ist insbesondere, der Entwicklung und Verfestigung delinquenter Verhaltensweisen entgegenzuwirken. Kriminalpräventive Maßnahmen sollen dabei möglichst früh ansetzen und die jeweiligen Lebensumstände sowie individuellen Problemlagen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Die Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten und das soziale Umfeld sind in geeigneter Weise einzubeziehen.

Die vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit der mit Kindern und Jugendlichen befassten Institutionen und Einrichtungen ist wesentliche Voraussetzung für wirksame Präventions- und Interventionsmaßnahmen und für angemessene Maßnahmen im Rahmen von Strafverfahren. Neben der Vermeidung von Straftaten durch frühzeitige Vermittlung in geeignete Hilfen kommen einer schnellen Aufklärung von Straftaten, der zeitnahen Reaktion auf Straftaten und der Berücksichtigung der berechtigten Ansprüche potentieller und konkreter Opfer eine besondere Bedeutung zu.

2 Netzwerke der Prävention

Anhaltende frühkindliche Verhaltensauffälligkeiten (z.B. aggressives Verhalten, soziales Rückzugsverhalten) können auch Indikatoren für eine spätere Suchtentwicklung, Delinquenz und gewalttätiges Verhalten sein. Daher sollten erste Maßnahmen der Primärprävention sehr früh, möglichst bereits im Vorschulalter, durchgeführt werden, um einem negativen Entwicklungsverlauf effektiv vorzubeugen.

In den Kommunen arbeiten bereits eine Vielzahl von Institutionen wie Jugendhilfe, Sucht- und Drogenhilfe, Schule, Kindergärten, Polizei, Kirchen, Vereine und andere Organisationen zusammen, um Kindern und Jugendlichen in Risiko- und Gefährdungslagen geeignete Hilfen anzubieten. Diese Zusammenarbeit der Verantwortungsträger in Städten und Gemeinden im Rahmen von Netzwerken ist weiter zu intensivieren.

Die Jugendämter sollten dabei eine koordinierende Rolle übernehmen. Sie sollen die anderen Institutionen bei der Zusammenarbeit im Netzwerk beraten und unterstützen sowie auf die Vereinbarung von Zielen und Leitlinien der Netzwerkpartner hinwirken.

3 Übermittlung personenbezogener Daten

Die folgenden Ausführungen zur Zusammenarbeit enthalten selbst keine Rechtsgrundlagen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten. Die zur Zusammenarbeit angehaltenen Stellen sind daher verpflichtet, im Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenübermittlung zulässig ist.

3.1 Jugendämter

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmt und eigenverantwortlich handelnden sozial kompetenten Persönlichkeit. In diesem Kontext ist es unter anderem Aufgabe der Jugendämter, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, ihnen sowie ihren Familien Beratung und erforderliche Hilfen anzubieten und zu gewähren, Familien zu unterstützen und von den Kindern und Jugendlichen Gefährdungen abzuwenden. Hierbei wirken die Jugendämter in den Feldern des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist (SGB VIII), bei der Prävention mit. Sie arbeiten zudem gem. § 81 SGB VIII mit anderen Stellen, die der Erziehung, Bildung, Beratung und der Hilfe dienen, sowie der Polizei zusammen. Die Jugendgerichtshilfe ist Teil des Jugendamtes. Die Träger der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände, Jugendeinrichtungen, Jugendorganisationen etc.) und die Kirchen nehmen bei Präventionsmaßnahmen und bei den Hilfen eine besondere Rolle ein. Sie sind wichtige Partner bei der Förderung junger Menschen.

Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen Anspruch auf rechtzeitige und verlässliche Hilfe durch die Jugendämter. Hierzu müssen in sozial belasteten Regionen und für Familien mit besonderen Risikofaktoren niedrigschwellige Angebote bereitgestellt werden.

Zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, arbeiten die Jugendämter mit den örtlichen Polizei- und Ordnungsbehörden zusammen.

3.2 Schule

3.2.1 Aufgaben der Schule

Erziehung und Bildung in der Schule zielen auf die Entwicklung einer selbst- und sozialverantwortlichen Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen. Dazu bedarf es der breiten und kontinuierlichen Unterstützung aller, die an der Erziehung beteiligt sind.

Themen der Kriminalprävention, insbesondere zur Vermeidung von Gewalt und Drogenkonsum beziehungsweise Erläuterungen des Betäubungsmittelrechts, sollen verstärkt im Unterricht behandelt werden. Dazu können von Polizei, Jugendamt sowie Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfe angebotene Veranstaltungen besucht werden. Vertrauensbildend sind regelmäßige anlassunabhängige Besuche oder Sprechstunden der Polizei und des Jugendamts in den Schulen.

Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sollen Gelegenheit erhalten, die Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Jugendamt sowie den Sucht- und Drogenberatungsstellen kennen zu lernen.

3.2.2 Ansprechpersonen

Zur Sicherung des Kontakts mit der Polizei und dem Jugendamt bestellt jede Schulleitung eine feste Ansprechperson, möglichst aus der Schulleitung, der erweiterten Schulleitung oder aus dem Personenkreis der Beratungslehrkräfte. Die Ansprechpersonen bewerten zusammen mit den von der Polizei und dem Jugendamt benannten Personen mindestens einmal jährlich ihre Zusammenarbeit.

3.2.3 Straftaten an der Schule oder im unmittelbaren Umfeld

Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht der Begehung eines Verbrechens, so hat die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen.

Soweit sich der Verdacht einer sonstigen strafbaren Handlung (Vergehen) ergibt, hat die Schulleitung zu prüfen, ob pädagogische/schulpsychologische Unterstützung, erzieherische Einwirkungen beziehungsweise Ordnungsmaßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat eine Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Dies ist regelmäßig der Fall bei

- gefährlichen Körperverletzungen,
- Einbruchsdiebstählen,
- Verstößen gegen das Waffengesetz,
- Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz
- gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr,
- erheblichen Fällen von Bedrohung, Sachbeschädigung oder Nötigung sowie
- politisch motivierten Straftaten.

Bei der Abwägung hat die Schule sowohl die Täter- als auch die Opferinteressen zu berücksichtigen. In Fällen des Verdachts auf Vergehen, wie Besitz oder nicht gewerbsmäßige Weitergabe von geringfügigen Mengen von Betäubungsmitteln soll möglichst die Sucht- und Drogenberatungsstelle einbezogen werden. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Erörterung des Einzelfalls unter Gewährleistung der Anonymität der/des Betroffenen. Die Drogen- und Suchtberatungsstelle unterstützt die Schulleitung bei der Abwägung, ob bei einem Vergehen von der Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden kann und ob und ggf. welche weitergehenden Hilfen in dem konkreten Einzelfall angezeigt sind.

Der Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 Schulgesetz NRW) wird durch die Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft nicht berührt. Insbesondere ist die Schule auch nach Hinzuziehung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft berechtigt, die in § 53 Schulgesetz NRW vorgesehenen erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Weitere pädagogische/schulpsychologische Unterstützung kann sinnvoll sein. Strafbare Handlungen, die von Schülerinnen oder Schülern außerhalb der Schule begangen werden, können jedoch nur dann zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz führen, wenn ein schulischer Bezug erkennbar ist (zum Beispiel Mitschülerinnen oder Mitschüler betroffen sind).

Die Aufgaben der Strafverfolgung obliegen ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden.

Die Polizei ist darüber hinaus zu benachrichtigen, soweit der Schulleitung oder einer Lehrperson zureichende tatsächliche Anhaltspunkte auf bevorstehende erhebliche Straftaten vorliegen.

3.2.4 Information der Erziehungsberechtigten

Sofern die Schule Polizei oder Staatsanwaltschaft informiert hat, obliegt die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten der tatverdächtigen Personen beziehungsweise der Opfer ausschließlich der Polizei, um Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden. Ansonsten informiert die Schule in eigener Zuständigkeit die Erziehungsberechtigten der tatverdächtigen Personen und die Erziehungsberechtigten der Opfer, soweit es sich um Schülerinnen oder Schüler der Schule handelt. Den Erziehungsberechtigten der Opfer wird damit die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen oder die eigene Strafanzeige ermöglicht.

3.2.5 Information und Anhörung der Schule im Ermittlungsverfahren

Die Strafverfolgungsbehörden hören gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) die Schule zur Feststellung der Lebens- und Familienverhältnisse, des Werdegangs, des bisherigen Verhaltens der oder des Beschuldigten und aller übrigen Umstände an, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können, sofern die Schülerin oder der Schüler dadurch nicht unerwünschte Nachteile, namentlich den Verlust ihres beziehungsweise seines Ausbildungsplatzes zu besorgen hat. Gemäß Nr. 33 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) werden die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Schule zudem über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Erhebung der öffentlichen Klage unterrichtet, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebes oder zum Schutz anderer Schülerinnen und Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.

Soweit seitens der Schule die Strafverfolgungsbehörden informiert wurden, informiert sie diese auch über erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen, damit diese im Strafverfahren berücksichtigt werden können.

3.2.6 Gefährdung des Kindeswohls

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers, hat die Lehrkraft, die diese in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wahrgenommen hat, zur Gefährdungseinschätzung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des öffentlichen Jugendhelfetragers. Sie darf die erforderlichen Daten zu diesem Zwecke anonymisiert übermitteln. Lehrkräfte, die einen derartigen Verdacht haben, informieren die Schulleitung unverzüglich. Sofern ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Personensorgeberechtigten keinen Erfolg verspricht - u.a. soll hierbei auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden - und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abzuwenden ist und somit ein Tätigwerden des Jugendamtes als erforderlich erachtet wird, ist die Lehrkraft beziehungsweise die Schulleitung befugt, das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten mitzuteilen. Vorab sind die Betroffenen hierüber in Kenntnis zu setzen, sofern damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie staatliche anerkannte Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter beziehungsweise staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ebenfalls gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen, gilt dies entsprechend.

Soweit in diesem Zusammenhang der Verdacht einer Straftat gegen andere Personen besteht, ist - auch mit Blick auf die Verhinderung der Fortset-

zung dieser Straftat - bereits seitens der Schule die Information der Strafverfolgungsbehörden zu prüfen.

3.3 Polizeibehörden

3.3.1 Allgemeines

Polizeiliche Konzepte zur Reduzierung der Kinder- und Jugendkriminalität umfassen Prävention, Opferschutz und die Vermittlung von Opferhilfe ebenso wie Maßnahmen der Strafverfolgung. Vorrangiges Ziel ist, die Entstehung krimineller Karrieren frühzeitig zu erkennen und ihre Verfestigung zu verhindern. Von besonderer Bedeutung sind dabei Intensivtäterprojekte und die schnelle Aufklärung von Straftaten. Hierzu arbeitet die Polizei insbesondere mit Schulen, Jugendämtern, freien Trägern der Jugendhilfe, Ordnungsbehörden und Justizbehörden eng zusammen.

3.3.2 Zusammenarbeit mit den Jugendämtern

Der Kontakt zu den Jugendämtern sollte besonders eng sein. Sie werden über jugendgefährdende Orte sowie über gefährdete Kinder und Jugendliche unterrichtet. Das Jugendamt ist unverzüglich zu verständigen, wenn erzieherische Maßnahmen schon während der polizeilichen Ermittlungen notwendig erscheinen. Die Bewährungshilfe sollte bereits informiert werden, wenn aufgrund polizeilicher Feststellungen zu befürchten ist, dass von ihr Betreute wieder in die Kriminalität abzugleiten drohen.

Die Polizei unterstützt die Ordnungs- und Jugendbehörden bei der Überwachung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, um Gefährdungen zu verhindern, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen bedrohen.

Bei Gefährdungen für Kinder und Jugendliche trifft die Polizei die unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Sie wirkt auf intervenierende Maßnahmen originär zuständiger Behörden hin.

3.3.3 Polizeiliche Bearbeitung der Jugendkriminalität

In allen Polizeibezirken begleiten zum Zwecke des Jugendschutzes speziell geschulte Beamtinnen und Beamte die örtlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität und regen Verbesserungen an. Zu diesem Zweck halten sie Verbindung zu den Dienststellen ihrer Behörde, die Sachverhalte bearbeiten, an denen Kinder und Jugendliche als Tatverdächtige, Opfer oder Gefährdete beteiligt sind.

Gerade der erste Kontakt von tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen mit den Strafverfolgungsbehörden kann wesentlichen Einfluss auf ihre zukünftige Entwicklung haben. Die Bearbeitung von Jugendsachen erfolgt daher durch besonders geschulte und mit der Jugendkriminalität vertraute Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter).

3.3.4 Zusammenarbeit mit Schulen

Die Polizei bietet allen Schulen bilateral oder im Rahmen von Partnerschaften aktive Kooperationsformen an, die auf die Verhinderung von Straftaten durch Schülerinnen und Schüler sowie eine Verbesserung des Schutzes von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern vor Straftaten gerichtet sind.

In diesem Rahmen prüft sie regelmäßig auch ihre Beteiligung an kriminalpräventiven Schulprojekten. Die Zusammenarbeit von Polizei und Schulen bedingt eine Atmosphäre des Vertrauens und der gegenseitigen Gesprächsbereitschaft. Erfordert die Sicherheitslage an einer Schule polizeiliches Einschreiten, sind auch mit der Schulleitung abgestimmte Maßnahmen der Kriminalprävention und der Strafverfolgung in Betracht zu ziehen.

Die Strafverfolgungspflicht der Polizei bleibt unberührt.

Für die Zusammenarbeit mit den Schulen benennen die Kreispolizeibehörden feste Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner. Für diese Aufgabe kommen insbesondere Beamtinnen und Beamte des polizeilichen Bezirksdienstes in Betracht. Sie bewerten gemeinsam mit den von der Schule und dem Jugendamt benannten Personen mindestens einmal jährlich ihre Zusammenarbeit.

Die Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter übermitteln der Schulleitung den Sachverhalt, soweit

1. der Tatverdacht sich gegen einen Schüler oder eine Schülerin richtet, und
2. auf Grund der Art der Straftat oder sonstiger konkreter Anhaltspunkte die Gefahr besteht, dass der oder die Tatverdächtige innerhalb oder außerhalb der Schule zum Nachteil von Mitschülerinnen oder Mitschülern, Lehrerinnen oder Lehrern, sonstigen in der Schule beschäftigten Personen oder Personen der Elternvertretung eine Straftat begehen wird, und
3. die Kenntnis des Sachverhalts für die Schulleitung erforderlich ist, damit sie im Rahmen ihrer Aufgaben die Gefahr abwehren kann.

Spätestens bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen überprüft die Polizei, ob der Tatverdacht und die Gefahrenprognose fortbestehen. Änderungen sind der Schulleitung mitzuteilen.

Die Schulleitungen dürfen die übermittelten Daten ausschließlich zu Zwecken der ihr obliegenden Gefahrenabwehr verwenden. Eine Weitergabe ist nur innerhalb des Lehrerkollegiums oder an Aufsichtsstellen statthaft, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

3.3.5 Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften

Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige, bei denen aufgrund ihrer persönlichen Entwicklung sowie der Art, Schwere und Anzahl der ihnen zur Last gelegten Taten eine umgehende strafrechtliche Reaktion geboten ist, sind vorrangig durchzuführen. Die

hierzu notwendigen Verfahrensabläufe stimmen die Kreispolizeibehörden mit den zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

3.4 Justizbehörden

3.4.1 Aufgaben der Justizbehörden

Die Justizbehörden - Staatsanwaltschaften und Gerichte - werden Kraft ihres gesetzlichen Auftrags erst tätig, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Ihre Maßnahmen und Reaktionen orientieren sich dabei vor allem an dem Erziehungsgedanken auf der Grundlage der besonderen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes. Bereits im Ermittlungsverfahren wird die Jugendgerichtshilfe in das Verfahren eingebunden.

In Jugendverfahren sollen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beziehungsweise Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Richterinnen und Richter tätig sein, die erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sind. Richterinnen und Richter auf Probe und Beamtinnen und Beamte auf Probe sollen im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zur Jugendstaatsanwältin oder zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden.

3.4.2 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für den Ort

Um kriminelle Karrieren einzelner Jugendlicher vor Ort frühzeitig zu erkennen und schnell und angemessen reagieren zu können, ist die Bearbeitung der Jugendstrafverfahren bei allen Staatsanwaltschaften des Landes der Staatsanwältin beziehungsweise dem Staatsanwalt für den Ort übertragen worden. Sie stehen als ständige Ansprechpersonen den Beschäftigten aller in ihrem Bezirk tätigen Behörden, insbesondere den Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeitern der Polizei, den Jugendämtern und den Schulen, zur Verfügung.

3.4.3 Jugendstrafverfahren

Der Erziehungsgedanke spiegelt sich insbesondere auch in den vielfältigen, abgestuften Reaktionsmöglichkeiten wider. Durch zeitnahe und erzieherische Maßnahmen, etwa die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder eines sozialen Trainingskurses (zum Beispiel in Form eines Anti-Gewalt-Trainings), leisten die Justizbehörden gleichzeitig einen Beitrag zur Verhütung weiterer Straftaten.

Nach Durchführung der Ermittlungen obliegt den Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten die Entscheidung, ob ein Tatnachweis zu führen ist und ob unter den Voraussetzungen des § 45 Jugendgerichtsgesetz (JGG) von der Verfolgung abgesehen werden kann. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Durchführung erzieherischer Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 2 JGG zu richten. Kommt ein Absehen von der Verfolgung aus erzieherischen Gründen nicht in Betracht, wird zeitnah Anklage erhoben oder Antrag auf Entscheidung im Vereinfachten Jugendverfahren gestellt.

Sind in einem Ermittlungsverfahren gegen eine Jugendliche oder einen Jugendlichen die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls gegeben, prüft die Jugendstaatsanwältin oder der Jugendstaatsanwalt regelmäßig, ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht oder zur Haftvermeidung vorrangig die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe angeordnet werden kann (§§ 71, 72 Jugendgerichtsgesetz). Über die betreffenden Einrichtungen der Jugendhilfe wird die Justiz regelmäßig informiert.

Die Jugendgerichte führen die Jugendverfahren mit Blick auf den Erziehungsgedanken unter Beachtung des Beschleunigungsgebots und der besonderen Bestimmungen des JGG durch. Sie ordnen - falls eine Einstellung nach § 47 JGG nicht in Betracht kommt - Erziehungsmaßregeln und dort insbesondere Weisungen an. Wenn diese nicht ausreichen, wird die Straftat mit Zuchtmitteln (zum Beispiel Arbeitsaufgabe oder Jugendarrest) geahndet. Die Jugendstrafe ist ultima ratio jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgen. Sie darf nur verhängt werden, wenn andere Maßnahmen zur Erziehung im Hinblick auf schädliche Neigungen und/oder zum Ausgleich schwerer Schuld nicht ausreichen (§ 5 Absatz 2 i.V.m. § 17 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz). Jugendarrest neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe kann zur Verdeutlichung des Unrechts und der Folgen erneuter Straftaten oder zur Verbesserung der Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung der Bewährungszeit und deren Bewältigung angeordnet werden.

3.4.4 Vollstreckung jugendstrafrechtlicher Sanktionen

Für die zeitnahe Vollstreckung der erkannten Maßnahme ist Sorge zu tragen. Die Arrestvollstreckung ist gemäß § 85 Abs. 1 JGG i.V.m. § 90 Abs. 2 S. 2 JGG unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils und vor Urteilsabsetzung an den Jugendrichter am Ort des Vollzugs abzugeben, dem die weitere Vollstreckung und die Vollzugsleitung obliegt. Bei einer Jugendstrafe mit Bewährung sieht das JGG obligatorisch die Unterstellung unter eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer vor. Dadurch ist sichergestellt, dass die Jugendrichterin oder der Jugendrichter regelmäßig über den Verlauf der Bewährungszeit unterrichtet ist und auf mögliches Fehlverhalten umgehend reagieren kann.

Der Vollzug des Jugendarrestes und der Jugendstrafe wird erzieherisch gestaltet. Der Jugendstrafvollzug geht deshalb durch differenzierte Angebote auf den individuellen Förderbedarf der Gefangenen ein. Die Förderung richtet sich in besonderem Maße auf die Bereiche der schulischen Bildung und der beruflichen Qualifizierung. Zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt wird mit den Arbeitsagenturen und sonstigen Einrichtungen eng zusammengearbeitet. Die Entlassung wird individuell vorbereitet.

Bei der Vollstreckung von Jugendarrest oder Jugendstrafe an Schultagen soll die Vollstreckungsleitung regelmäßig zugleich mit der Ladung die

Schulleitung davon unterrichten, wo und in welcher Zeit die Vollstreckung erfolgt. Dem Jugendlichen kann auch aufgegeben werden, die Ladung der Schulleitung vorzulegen und die Kenntnisnahme bescheinigen zu lassen.

3.4.5 Familiengerichtliche Verfahren

Verantwortung für die Verhütung von Jugendkriminalität trifft im Übrigen nicht nur die Strafgerichte. Jugendkriminalität kann Ausdruck von Verwahrlosungszuständen in elterlicher Mitverantwortung sein. Gemäß § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben die Familiengerichte eine Gefährdung des Kindeswohls durch erforderliche Maßnahmen abzuwenden, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

3.5 Untere Gesundheitsbehörden

Bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer psychischen Störung oder schweren Verhaltensauffälligkeit empfiehlt es sich, die speziellen Dienste - wie den jugendpsychiatrischen und/oder den jugend- und schulärztlichen Dienst - der unteren Gesundheitsbehörden zu informieren. Suchtgefährdete oder suchtkranke Jugendliche sollten auf Hilfsmöglichkeiten der Suchtberatungsstellen hingewiesen werden.

3.6 Ordnungsbehörden

Zur Verhütung der Jugendkriminalität werden die Ordnungsbehörden insbesondere bei der Überwachung jugendgefährdender Orte unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes sowie der Einhaltung gaststätten- und gewerberechtlicher Vorschriften tätig.

4 Besondere Formen der Zusammenarbeit

4.1 Fallkonferenzen

Bei herausragenden Straftaten oder Gefahrenlagen sowie bei Kindern und Jugendlichen, die als Mehrfach- oder Intensivtäterinnen und -täter auffällig werden, ist eine besonders enge Zusammenarbeit der betroffenen Behörden und Institutionen notwendig. Sowohl fallübergreifende Konferenzen als auch einzelfallbezogene Fallkonferenzen, an denen die jeweils betroffenen Institutionen teilnehmen, fördern und vereinfachen den Informationsaustausch. Zugleich ermöglichen sie, auf den jeweiligen Einzelfall ausgerichtete Maßnahmen zu vereinbaren.

4.2 Häuser des Jugendrechts

In „Häusern des Jugendrechts“ sind Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe gemeinsam tätig. Die enge Zusammenarbeit fördert den Informationsaustausch und ermöglicht es, tatverdächtige Jugendliche ihrer jeweiligen Situation und Persönlichkeit angemessen zu behandeln. Gerade Jugendliche, die als Mehrfach- oder Intensivtäterinnen oder -täter auffällig werden, können in „Häusern des Jugendrechts für Intensivtäter“ eng begleitet werden. Der Entwicklung und Verfestigung krimineller Karrieren im Jugendalter wird mittels abgestufter Maßnahmen in direkter Abstimmung zwischen Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft individuell entgegengewirkt. Alle Maßnahmen orientieren sich dabei insbesondere am Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts.

5 Wesentliche Erlasse

Für die Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität bestehen über diesen Erlass hinaus zahlreiche spezifische Regelungen, darunter:

- „Polizeiliche Kriminalprävention“ (RdErl. d. Innenministeriums - 42-62.02.01 - v. 28.09.2006; RdErl. d. Ministerium für Inneres und Kommunales - 424-62.02.01 - v. 15.11.2011)
- „Bearbeitung von Jugendsachen“ (PDV 382) RdErl. d. Innenministeriums v. 07.12.1995 (n. v.) - IVC2-1591 - SMBl. NRW. 2054)
- „Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren“ (Gem. RdErl. d. Justizministeriums - 4210-III A.87, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - IVB2 6150 u. d. Innenministeriums - IVD2-6591/2.7 - v. 03.05.1995 - JMBl. NRW. S. 133)
- „Diversionsrichtlinien“ (Gem. RdErl. d. Justizministeriums - 4210-III 79, d. Innenministeriums - 42-6591/2.4, d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder - 322-6.08.08.04-7863 u. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie - III-2-1122 v. 13.07.2004)
- „Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren“ (Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministeriums v. 14.03.1995 - SMBl. NRW. 451)
- Zuständigkeiten „Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Jugendwohlfahrt nach dem Jugendschutzgesetz, dem Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - und dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung - ZuVo JuWo)“ vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 586)
- Netzwerke gegen Gewalt „Netzwerke gegen Gewalt an Schulen und im schulischen Umfeld; Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bei den Kreisen und kreisfreien Städten“ (Gem. RdErl. des Kultusministeriums u. d. Innenministeriums v. 16.02.1994, - Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW (BASS 12-21 Nr. 9)

6 Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft.

Ärztliche Untersuchungen

Vorsorge

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 1-1:** Schutz der Schülerdaten (s. dort § 120 SchulG)
 → **BASS 13-41 Nr. 2.1:** Schulärztliche Untersuchung bei Entscheidungen über eine sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen (§ 12 Abs. 3 AO-SF)

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 12-52 Nr. 1:** Hitzefrei (s. dort Nr. 4.5)

18-11 Nr. 1

Schulärztliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 27.03.2000 (ABl. NRW. 1 S. 79)¹

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung benötigen - unabhängig vom Förderort - eine besondere schulärztliche Betreuung. Den unteren Gesundheitsbehörden wird deshalb empfohlen, außer der Schulärztin oder dem Schularzt bei Bedarf Fachärztinnen oder Fachärzte zur Mitarbeit heranzuziehen. Im Einzelfall können sie die schulärztliche Betreuung einer anderen behandelnden Ärztin oder einem anderen behandelnden Arzt übertragen. Für schulärztliche Untersuchungen, die zu einer schulischen Entscheidung führen (z.B. gemäß § 13 Abs. 3 und § 44 AO-SF, BASS 13-41 Nr. 2.1), sind jedoch die unteren Gesundheitsbehörden selbst zuständig.

Die Schule stellt sicher, dass der Einsatz von medizinisch-therapeutischem Personal für Schülerinnen und Schüler auf einer ärztlichen Entscheidung beruht.

Vor ärztlichen Weisungen setzt sich die Schulärztin oder der Schularzt mit der Schulleitung ins Benehmen.

Die vorstehende Regelung ist auch auf Kinder anzuwenden, die in Ersatzschulen im Sinne des § 101 SchulG (BASS 1-1) aufgenommen bzw. unterrichtet werden.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (*jetzt: Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter*).

18-12 Nr. 4

HIV/AIDS-Aufklärung in den Schulen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 01.07.1987 (GABl. NW. S. 416)²

1 Verpflichtende Aufgabe der Bildungs- und Erziehungsarbeit

AIDS ist eine Krankheit, vor der man sich und andere schützen kann. Information und Aufklärung über AIDS, die auf verantwortungsbewusstes Handeln jedes Einzelnen für seine Gesundheit und die Gesundheit anderer abzielen, gehören zu den wirksamsten Mitteln gegen eine Infektion und gegen die Ausbreitung dieser Krankheit. Es ist daher verpflichtende Aufgabe der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, an der Vermittlung von Wissen über AIDS und an der Entwicklung von Einstellungen und Verhaltensweisen mitzuwirken. Die Schule tut dies im Rahmen der Gesundheits- und Sexualerziehung. Die Regelungen der „Richtlinien für die Sexualerziehung in Nordrhein-Westfalen“ vom 30.09.1999 (BASS 15-04 Nr. 1) gelten auch für die schulische AIDS-Aufklärung. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Ergänzende Empfehlungen, insbesondere zur Verknüpfung der HIV/AIDS-Aufklärung und Prävention mit anderen sexuell übertragbaren Infektionen, enthält die Veröffentlichung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) „Weiterentwicklung der HIV/AIDS-Prävention in NRW - Neuinfektionen minimieren“ (April 2012), (www.mgepa.nrw.de/gesundheit/praevention/aids oder www.aids-nrw.de).

Die HIV/AIDS-Aufklärung in der Schule ist im Wesentlichen auf Prävention angelegt. Sie umfasst neben der Vermittlung von biologischem und hygienischem Wissen auch pädagogische, ethisch-moralische und gesellschaftliche Aspekte. Dabei ist in situations- und altersgemäßer Weise zu verfahren.

Insgesamt ist darauf hinzuwirken, dass irrationale Ängste vor der Krankheit und vor Erkrankten abgebaut werden und Infizierte wie Erkrankte vor sozialer Ausgrenzung bewahrt bleiben.

2 Unterrichtsgegenstand in allen Schulen der Sekundarstufen I und II

Die Information über HIV und AIDS ist für alle Schulen der Sekundarstufen I und II verbindliche Unterrichtsaufgabe. In den allgemeinbildenden Schulen werden die biologischen und hygienischen Sachinformationen in der Regel im Fach Biologie vermittelt. Die Aufarbeitung pädagogischer, ethisch-moralischer und gesellschaftlicher Aspekte ist vor allem Aufgabe der Gesellschaftslehre und der Religionslehre. In der gymnasialen Oberstufe legt die Schulleitung nach Besprechung in der Lehrerkonferenz fest, in welchen Fächern das Thema HIV und AIDS in Verbindung mit weiteren sexuell übertragbaren Infektionen behandelt wird. In den Berufskollegs soll das Thema HIV und AIDS im Fach Politik/Gesellschaftslehre bzw. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder einem anderen von der Schulleiterin oder vom Schulleiter nach Besprechung in der Lehrerkonferenz zu bestimmenden Fach erörtert werden. Die Richtlinien und Lehrpläne der einzelnen Schulformen weisen für den Themenkomplex HIV/AIDS und weitere sexuell übertragbare Infektionen hinreichend inhaltliche Anknüpfungspunkte aus.

3 Schwerpunkt in den Jahrgangsstufen 9 und 10

Der Schwerpunkt der Aufklärung liegt in den Jahrgangsstufen 9 und 10. Sie muss in den nachfolgenden Jahrgangsstufen altersangemessen erweitert und vertieft werden.

4 Grundlage des Unterrichts

Hilfen für die unterrichtliche Arbeit können die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) angebotenen Unterrichtsmaterialien sowie andere geeignete Materialien und Medien sein.

Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass Lehrerinnen und Lehrer entsprechende Fortbildungsangebote nutzen.

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 25.01.1988 (GABl. NW. S. 104); RdErl. v. 12.06.2012 (ABl. NRW. S. 382)

1) bereinigt

Soweit auch Fortbildungsveranstaltungen von weiteren Trägern durchgeführt werden, liegt die Teilnahme in der Regel im dienstlichen Interesse und wird empfohlen.

5 Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Fachkräften

Die Behandlung des Themas HIV und AIDS legt eine enge Zusammenarbeit der Schule mit den unteren Gesundheitsbehörden sowie anderen außerschulischen Einrichtungen und Fachkräften nahe. Hierzu zählen neben der Ärzteschaft vor allem die bei den Kommunen, AIDS-Hilfen und anderen freien Trägern angesiedelten sog. Youth-Workerinnen und Youth-Worker, die insbesondere sexualpädagogisch orientierte HIV/AIDS-Aufklärung für Jugendliche durchführen. Ihre Fachkompetenz sollte sowohl in den Unterricht als auch in Beratungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

6 Persönliche Beratung einzelner Schülerinnen und Schüler

Sofern bei Schülerinnen und Schülern ein persönlicher Beratungsbedarf besteht, können sie sich jederzeit an Lehrerinnen und Lehrer ihres Vertrauens oder an die Beratungslehrerin oder den Beratungslehrer wenden. Eine Weitergabe des Gesprächsinhaltes an andere ist nur mit Einverständnis der oder des Ratsuchenden zulässig.

Ist spezieller fachlicher Rat gefordert, sollten die Schülerinnen und Schüler an das Gesundheitsamt, eine Ärztin oder einen Arzt oder eine Beratungsstelle verwiesen werden.

7

Trägern von Ersatzschulen wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

8

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.

18-12 Nr. 5

Schutzimpfungen gegen Hepatitis-A und -B für Lehrerinnen und Lehrer

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 26.03.2002 (ABl. NRW. 1 S. 138)¹

1 Für Lehrkräfte, die engen Kontakt durch täglich notwendige pflegerische Maßnahmen mit Schülerinnen und Schülern haben oder die häufig mit Körperflüssigkeiten behinderter Schülerinnen und Schüler in Berührung kommen oder die an Schulen für Kranke unterrichten, besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko mit Hepatitis-A- und -B-Viren. Für diesen Personenkreis wird eine aktive Schutzimpfung gegen Hepatitis-A und -B empfohlen. Die Vortestung, Impfung und Nachtestung erfolgt gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut.

2 Weitere allgemeine Informationen können der Broschüre „Verhütung von Infektionskrankheiten“ und dem Merkblatt „Empfehlungen zur Hepatitis-A-Prophylaxe“ entnommen werden:

Verhütung von Infektionskrankheiten

GUV-I 8536 - neu: DGUV Information 207-009, kostenlos
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK)
St.-Franziskus-Straße 146
40470 Düsseldorf

Merkblatt „Empfehlungen zur Hepatitis-A-Prophylaxe“

BGI/586 - neu: DGUV Information 250-002
Wolters Kluwer Deutschland Verlagsgruppe
Heddesdorfer Straße 31 a
56564 Neuwied

Lehrkräfte, die nicht unter den in Nummer 1 genannten Personenkreis fallen, können ihre Anfrage an die Unfallkasse NRW oder den zuständigen arbeitsmedizinischen Dienst richten.

3 Impfwillige werden gebeten, zunächst über ihre Schule Kontakt mit dem Gesundheitsamt oder dem arbeitsmedizinischen Dienst aufzunehmen, ob die Schutzimpfung dort durchgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, kann die Schutzimpfung durch die Hausärztin oder den Hausarzt vorgenommen werden.

4 Die Kosten der Schutzimpfungen gegen Hepatitis-A und -B einschließlich der Nachuntersuchungen über den Eintritt und die Fortdauer des Impfschutzes werden von der zuständigen Bezirksregierung aus Kapitel 05 020 Titel 443 00 - Fürsorgeleistungen - erstattet.²

5 Den Trägern öffentlicher Schulen wird empfohlen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unfallkasse NRW zu prüfen, ob es für die von ihnen beschäftigten nichtpädagogischen Bediensteten unter den Voraussetzungen der Nr. 1 Satz 1 einer entsprechenden Regelung bedarf.

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 24.03.2003 (ABl. NRW. S. 120)

2) Bei Lehrkräften, die nicht unter den in Nummer 1 genannten Personenkreis fallen, entscheiden die Bezirksregierungen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung der Schulleitung. Die Schulleitung muss darlegen, worin für einzelne oder mehrere Lehrkräfte der Schule tätigkeitsbedingt eine im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung über das Normalmaß hinausgehende Gefährdung durch den engen beruflichen Kontakt mit Kindern besteht (Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der ggf. bereits getroffenen Schutzmaßnahmen). Der zuständige arbeitsmedizinische Dienst kann die Schulleitung beraten.

6 Den Trägern der privaten Förderschulen - Ersatzschulen - wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

7 Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie (jetzt: Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter).

18-12 Nr. 6

Schulsport bei erhöhten Ozonkonzentrationen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 22.08.1994 (GABl. NW. I S. 195)³

1 Allgemeines

Höhere Ozonkonzentrationen sind bei längeren Schönwetterperioden an Tagen intensiver Sonneneinstrahlung etwa in der Zeit zwischen 11.00 und 19.00 Uhr möglich.

In Abhängigkeit von der aktuellen Ozonkonzentration, ihrer Einwirkungsdauer, der Intensität der Atmung und individuellen Empfindlichkeiten können gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Ozon auftreten. Sie sind bei den bislang in Nordrhein-Westfalen gemessenen erhöhten Ozonkonzentrationen jedoch nur bei mehrstündigen hohen körperlichen Belastungen im Freien zu erwarten.

2 Hinweise für den Schulsport

Mehrstündige hohe körperliche Belastungen werden im Schulsport in der Regel nicht erreicht. Deshalb stellt sich bei erhöhten Ozonkonzentrationen zunächst nicht die Frage, ob der Schulsport einzustellen, sondern wie er sinnvoll zu gestalten ist. Hierzu werden vorsorglich folgende Hinweise gegeben:

2.1 Die Auswahl der Inhalte und Anforderungen im Schulsport sowie der Übungsstätten ist stets unter Berücksichtigung der Witterungsbedingungen und der individuellen Voraussetzungen und Reaktionen der Schülerinnen und Schüler vorzunehmen.

2.2 In Innenräumen ist die Ozonkonzentration in der Regel deutlich geringer als im Freien, deshalb kann der Schulsport in gedeckten Sportstätten (z.B. in Sporthallen oder Hallenbädern) grundsätzlich uneingeschränkt stattfinden.

2.3 Bei Ozonkonzentrationen bis zu 180 µg/m³ (Mikrogramm pro Kubikmeter Luft) sind ozonbedingt auch im Freien keine Einschränkungen des Schulsports erforderlich.

2.4 Bei Ozonkonzentrationen zwischen 180 und 360 µg/m³ kann der Schulsport durchaus im Freien stattfinden. Ausdauerbelastungen (z.B. Mittel- und Langstreckenläufe, Langstreckenschwimmen) sollten jedoch eingeschränkt oder in der Zeit der höchsten Ozonkonzentration vermieden werden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung von Mannschaftsspielen, Schulsportfesten und Schulsportwettkämpfen.

2.5 Bei Ozonkonzentrationen oberhalb von 360 µg/m³ soll kein Schulsport im Freien durchgeführt werden.

2.6 Schülerinnen und Schüler, die bei erhöhten Ozonkonzentrationen akute Symptome (z.B. Augenbrennen, Reizung der Atemwege) zeigen, sind gegebenenfalls von einzelnen Anforderungen freizustellen.

2.7 Die Sport unterrichtenden Lehrkräfte sind gehalten, sich bei entsprechenden Witterungsbedingungen über die aktuellen Ozonwerte und Verhaltenshinweise zu informieren.

3 Information der Schulen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Essen, informiert die Öffentlichkeit bei Ozonkonzentrationen oberhalb von 180 µg/m³ über die Presse, den Rundfunk und das Fernsehen. Bei Ozonkonzentrationen oberhalb von 360 µg/m³ werden Warmmeldungen für die Bevölkerung veröffentlicht.

Weitere Informationen über die aktuellen Ozonkonzentrationen und Verhaltenshinweise werden in Nordrhein-Westfalen von folgenden Stellen bekanntgegeben:

LANUV Nordrhein-Westfalen (Essen)

Tel.: 02361 3051214 (Servicenummer: Öffentlichkeitsarbeit und Bürgertelefon)

E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de

http://www.lanuv.nrw.de

WDR 3 - Videotext

Tafel 178 - Messwerte

Tafel 179 - meteorologische Daten

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

3) bereinigt

18-21

Unfallverhütung/ Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 12-63 Nr. 2:** Betreuung vor und nach dem Unterricht als schulische Veranstaltung (Ganztag)
 → **BASS 18-29 Nr. 1:** Übungen zur Vermeidung von Bränden

18-21 Nr. 1

Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 29.12.1983 (GABl. NW. 1984 S. 70)¹

Bezug:

RdErl. d. MSW v. 18.07.2005 (BASS 12-08 Nr. 1)

1

Die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Sozialgesetzbuches (SGB VII) ist als angemessene Schülerunfallversicherung im Sinne des § 43 Absatz 5 SchulG (BASS 1-1) anzusehen. Sie bezieht sich auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden.

Innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler kommt der Unfallverhütung eine vorrangige Bedeutung zu. Es gehört zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrkräfte, das Sicherheitsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler zu wecken und zu fördern. Dazu bietet sich Gelegenheit in allen Unterrichtsfächern.²

Fragen der Unfallverhütung in Schulen stellen besondere Anforderungen an die Lehrkräfte. Es ist deshalb notwendig, dass sich die Lehrkräfte mit den speziellen Aufgaben und Problemen der Unfallverhütung vertraut machen und dazu entsprechende Angebote nutzen.

Soweit entsprechende Fortbildungsveranstaltungen sonstiger Träger angeboten werden, liegt die Teilnahme in der Regel im dienstlichen Interesse und wird empfohlen.

Weckung und Förderung des Sicherheitsbewusstseins sowie die Ausarbeitung konkreter Vorschläge zur Durchführung der Unfallverhütung an der einzelnen Schule zählen zu den Gemeinschaftsaufgaben, die mit von der Schülervertretung übernommen werden können; hierbei bieten sich insbesondere auch regelmäßige Beiträge zum Thema Unfallverhütung in den Schul- und Schülerzeitungen an.

Von großer Bedeutung für die Unfallverhütung in den Schulen ist auch die Unterstützung durch die Eltern. Deshalb sollen die Schul-/Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaften in geeigneter Weise beteiligt werden. Insbesondere sind die Eltern über Maßnahmen zur Unfallverhütung zu informieren und auf besondere Unfallgefahren hinzuweisen.

Zur Ausbildung der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler in Erster Hilfe wird auf den Rundlass des Kultusministeriums vom 24.05.1976 (BASS 18-24 Nr. 1) hingewiesen.

Beteiligt ist neben Schulträgern, Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern insbesondere auch die Unfallkasse NRW als zuständiger Unfallversicherungsträger.

Der Unfallkasse NRW obliegt der Erlass von Unfallverhütungsvorschriften bzw. entsprechender Anweisungen, die sicherheitstechnische Überprüfung der schulischen Einrichtungen durch ihre technischen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten sowie die Aufklärung und Unterweisung der Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler über alle mit der Unfallverhütung zusammenhängenden Fragen.³ Sofern beabsichtigte Regelungen in Unterrichtsinhalte und -methoden eingreifen, ist die vorherige Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung einzuholen.

Zur Aufsichtspflicht der Schule wird auf § 57 Abs. 1 SchulG und die dazu erlassene Verwaltungsvorschrift (BASS 12-08 Nr. 1) Bezug genommen.

2

Die Sicherheitsbeauftragten sind gemäß § 22 Abs. 1 SGB VII unter Mitwirkung des Personalrates zu bestellen. Anstelle des bei der einzelnen Schule nicht bestehenden Personalrates sind die Lehrerkonferenz und im Übrigen die Schülervertretung zu beteiligen:

Es sind mindestens zu bestellen an Schulen mit

bis zu 250 Versicherten:

1 Sicherheitsbeauftragte oder 1 Sicherheitsbeauftragter,

251 bis 500 Versicherten:

2 Sicherheitsbeauftragte

501 bis 1000 Versicherten:

3 Sicherheitsbeauftragte,

mehr als 1000 Versicherten für je 500 Versicherte:

1 weitere Sicherheitsbeauftragte oder 1 weiterer Sicherheitsbeauftragter.

Für die Bestellung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

In erster Linie kommen Lehrkräfte in Betracht, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Unfallverhütung verfügen (z.B. Lehrkräfte für Werken, Sport, Naturwissenschaften, Technik, Verkehrserziehung); sie sollen die Tätigkeit der oder des Sicherheitsbeauftragten für eine längere Zeit an der Schule ausüben können.

Sind mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, kann auch auf die vom Schulträger bereits zu Sicherheitsbeauftragten für den äußeren Schulbereich bestellten Bediensteten zurückgegriffen werden.

Bei Vollzeitschulen (mit Ausnahme der Grundschulen) empfiehlt es sich, im Benehmen mit der Schülervertretung eine geeignete Schülerin oder einen geeigneten Schüler zu bestimmen, die oder der den Sicherheitsbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben hilft.

Die für die Sicherheitsbeauftragten in § 22 Abs. 2 SGB VII festgelegten Aufgaben sind unterstützender, beobachtender und beratender Art.³ Die Sicherheitsbeauftragten haben weder Aufsichtsfunktion noch Weisungsbefugnisse. Sie dürfen nach § 22 Abs. 3 SGB VII wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weder benachteiligt werden, noch können sie zivil- oder strafrechtlich belangt werden.

Die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten zählen zu den regelmäßigen Dienstaufgaben der Lehrkräfte. Soweit es zur Durchführung der Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist, soll die oder der Sicherheitsbeauftragte von anderen Aufgaben freigestellt werden.

Die Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten obliegt nach § 23 SGB VII den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Namen der Sicherheitsbeauftragten sind nach ihrer Bestellung dem zuständigen Unfallversicherungsträger auf dessen Anforderung zu melden. Die staatlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen melden diese Namen auch ohne Anforderung dem zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz.

3

Besondere Bedeutung haben die berufsspezifischen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften bei der Werkstattausbildung in der beruflichen Vollzeitschule und im Fachunterricht der Berufsschule.

4

Nach einem Unfall, der eine gesundheitliche Schädigung befürchten lässt, hat die Lehrkraft, die hiervon zuerst Kenntnis erhält, im Rahmen der Ersten Hilfe die vorläufige Versorgung der oder des Verletzten in die Wege zu leiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist über den Unfall unverzüglich zu verständigen. Erste Hilfe soll bis zu einer ärztlichen Versorgung weitere Schäden verhindern; sie ist kein Ersatz für ärztliche Hilfe. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, notfalls die aufsichtführende Lehrkraft, stellt sofort die nächstmögliche ärztliche Hilfe sicher. Die Ärztin oder der Arzt entscheidet über die weitere Behandlung.

Die Erziehungsberechtigten werden durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft alsbald unterrichtet.

Jeder Unfall, der zu einer ärztlichen Behandlung führt, ist unter Verwendung der vorgeschriebenen Unfallanzeige unverzüglich der Unfallkasse NRW zu melden. Eine Durchschrift der Anzeige verbleibt bei der Schule. Die staatlichen und die privaten allgemeinbildenden Schulen übersenden ein zusätzliches Exemplar dem zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz.

Bei Unfällen von besonderer Bedeutung und Tragweite ist ein weiteres Exemplar der Unfallanzeige mit ergänzenden Angaben über Ursache und Hergang des Unfalls, Art und Form der Aufsichtsführung sowie ggf. über Zeugenvernehmungen der Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Dies gilt insbesondere bei Unfällen mit Todesfolge oder mit besonders schweren Verletzungen und bei Unfällen, bei denen mehrere Personen erheblich verletzt worden sind. In diesen Fällen ist die Schulaufsichtsbehörde vorab fernmündlich zu informieren.

5

Der Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII umfasst alle Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen; dazu gehören auch Unfälle bei der Teilnahme

1) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.10.1984 (GABl. NW. S. 504); RdErl. v. 03.03.1994 (GABl. NW. I S. 64)
2) Die Unfallkasse NRW stellt geeignetes Material zur Verwendung im Unterricht zur Verfügung.
3) Wichtige Hinweise enthalten die Regeln und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in Berlin, die unter <https://www.unfallkasse-nrw.de/service/medien/regeln-und-schriften/unfallverhuetungsvorschriften.html> abrufbar sind.

an Schulwanderungen und Schulfahrten, die als Schulveranstaltungen genehmigt worden sind, sowie Unfälle bei der Durchführung von Betriebspraktika und Betriebsbesichtigungen. Für Schülerinnen und Schüler, denen gestattet wird, in unterrichtsfreien Stunden oder Pausen das Schulgelände zu verlassen, besteht der Versicherungsschutz grundsätzlich fort; das gilt jedoch nicht, wenn der erforderliche räumliche, zeitliche und innere Zusammenhang mit dem Schulbesuch - durch gezieltes Handeln erkennbar (z.B. Einkauf von Gegenständen für den häuslichen Bedarf) - unterbrochen oder beendet wird.

Soweit Schülerinnen und Schüler als geschlossene Gruppe (Klasse/Kursverband) unter der Leitung einer Lehrkraft an einem internationalen Schüleraustausch teilnehmen, der von der Schulaufsichtsbehörde als Schulveranstaltung genehmigt worden ist, besteht ebenfalls Unfallversicherungsschutz. Der Austausch als Einzelschülerin oder Einzelschüler und der damit verbundene vorübergehende Besuch einer Schule im Ausland ist keine Schulveranstaltung und unterliegt daher nicht dem Unfallversicherungsschutz. In diesen Fällen ist der Abschluss einer besonderen Unfallversicherung zu empfehlen.

Für ausländische Gastschülerinnen und Gastschüler besteht Unfallversicherungsschutz, soweit sie nicht nur zur Information, sondern regelmäßig am Unterricht einer nordrhein-westfälischen Schule teilnehmen. Die Hin- und Rückreise zwischen dem Heimatort und dem deutschen Aufenthaltsort unterliegt dem Versicherungsschutz nicht.

Schülerinnen und Schüler der Klasse 11 der Fachoberschule sind als Praktikantinnen und Praktikanten durch die Betriebe gegen Unfall zu versichern. Unfallversicherungsträger sind die Berufsgenossenschaften.

18-23

Sicherheit im Bereich Sport/Schwimmen/Baden

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 13-59 Nr. 1:** Deutsche Prüfungsordnung: Schwimmen-Retten-Tauchen in der Schule

→ **BASS 20-22 Nr. 66:** Fort- und Weiterbildung: Auffrischung der Rettungsfähigkeit beim Einsatz im schulischen Schwimmunterricht und bei außerunterrichtlichen Schwimmangeboten

18-23 Nr. 2

Sicherheitsförderung im Schulsport

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 26.11.2014 (ABl. NRW. S. 591)¹

1 Sicherheitsförderung als Aufgabe des Schulsports

Der Schulsport hat die pädagogische Aufgabe, die Bewegungsfreude und die Bewegungssicherheit der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Dabei ist in allen unterrichtlichen wie außerunterrichtlichen Bereichen des Schulsports auf die besondere Bedeutung des gesundheitsförderlichen und sicherheitsbewussten Bewegungshandelns zu achten sowie die technische und organisatorische Unfallvorbeugung zu gewährleisten.

Das schulsportliche Bewegungshandeln von Schülerinnen und Schülern wurde in den vergangenen Jahren um zahlreiche neue Bewegungsaktivitäten und Trendsportarten erweitert und bereichert. Auch der Weg zur inklusiven Schule und die fortschreitende Ganztagsentwicklung waren Anlass für die Überarbeitung der bisherigen Regelungen.

2 Rechtsgrundlagen zur Sicherheitsförderung im Schulsport

In der Schriftenreihe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Schule in NRW“ als Heft 1033 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ sind die Rechtsgrundlagen veröffentlicht.²

Teil 1 dieser Rechtsgrundlagen zum Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ definiert den Geltungsbereich und den Lehrkräftebegriff sowie alle weiteren allgemeinen Rahmenbedingungen des sicherheitsförderlichen Schulsports (allgemeine fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte, Organisation und Aufsicht, Übungsstätte, persönliche Ausstattung und Ausrüstung, Sportgeräte, Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe am Unfallort, Hilfskräfteeinsatz).

Die im Teil 2 aufgeführten Rechtsgrundlagen zum Erlass Sicherheitsförderung im Schulsport regeln und erläutern die sicherheitsrelevanten Aspekte

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 20.10.2015 (ABl. NRW. S. 488)

² Die Rechtsgrundlage zur „Sicherheitsförderung im Schulsport“ kann bei den zuständigen Trägern der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in Nordrhein-Westfalen (Unfallkasse NRW) oder als Heft-Nr. 1033 beim Ritterbach Verlag GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 104, 50374 Erftstadt, Telefon 02235 99011-0 (www.schul-welt.de) bezogen werden. Sie steht ebenfalls als Download im Schulsportportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.schulsport-nrw.de zur Verfügung.
Zur Auffrischung der Rettungsfähigkeit gilt BASS 20-22 Nr. 66.

der einzelnen Bewegungsfelder und Sportbereiche im Schulsport. Dort werden verbindliche Aussagen

- zu den fachlichen Voraussetzungen der Lehrkraft,
 - zur Organisation und Aufsicht sowie
 - zur persönlichen Ausstattung und Ausrüstung
- bezogen auf die jeweilige sportliche Aktivität erläutert.

18-24

Erste Hilfe

18-24 Nr. 1

Grundausbildung in Erster Hilfe

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 24.05.1976 (GABl. NW. S. 278)³

Neben präventiven Maßnahmen zur Unfallverhütung, neben der Förderung des Sicherheitsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler kommt der rechtzeitigen und sachgerechten Hilfe Unfallverletzter insofern besondere Bedeutung zu, als durch besonnenes und zweckmäßiges Handeln unmittelbar nach dem Unfall - bis zum Beginn der ärztlichen Versorgung - die Verletzungsfolgen wesentlich gemindert werden können.

Auf der Grundlage der aus der Zusammenarbeit der Schulen mit dem Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), der Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) und dem Malteser-Hilfsdienst (MHD) in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen soll an den Hauptschulen und Realschulen, an Förderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und beruflichen Schulen die Grundausbildung in Erster Hilfe verstärkt werden. Die Landesverbände der Sanitätsorganisationen, mit denen dieser Erlass abgestimmt worden ist, sind bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit der Schule eng zusammenzuarbeiten.

Mit der Grundausbildung in Erster Hilfe leistet die Schule einen wesentlichen Beitrag im Rahmen einer kontinuierlichen Gesamterziehung der Schülerinnen und Schüler.

1 Ausbildung der Schülerinnen und Schüler

1.1 Die Grundausbildung in Erster Hilfe wird im Rahmen oder in Ergänzung des Unterrichts Schülerinnen und Schülern der Klassen 8 oder 9 der Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen, der Gymnasien und Gesamtschulen als Kurs angeboten. An Realschulen mit dem Neigungsschwerpunkt Sport und an Gymnasien, die im Differenzierungsbereich der Klassen 8 und 9 Sport anbieten, können Erste-Hilfe-Kurse auch im Rahmen des Sportunterrichts ab Klasse 8 erteilt werden. Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen können entsprechende Lehrgänge in Ergänzung des Unterrichts eingerichtet werden. Die Kurse werden als Schulveranstaltungen durchgeführt. Die Teilnahme ist dann freiwillig, wenn der Kurs nicht im Rahmen des Unterrichts angeboten werden kann. Mit der Anmeldung zu diesem Kurs verpflichtet sich die Schülerin oder der Schüler zum regelmäßigen Besuch.

1.2 Die Ausbildung erfolgt nach den „Erste-Hilfe-Leitfäden für Ausbilder“ der vorgenannten Sanitätsorganisationen.

1.3 Ziel der Grundausbildung ist, die Schülerin oder den Schüler zu befähigen, alle Anlässe zur Erste-Hilfe-Leistung schnell und richtig zu erkennen und Erste-Hilfe-Maßnahmen unter Berücksichtigung der lebensrettenden Sofortmaßnahmen selbstständig vornehmen zu können.

1.4 Der Kurs wird in 8 bis 10 Doppelstunden durchgeführt. Informationen, Demonstrationen und praktische Übungen ergänzen sich wechselseitig.

1.5 Die Grundausbildung in Erster Hilfe kann in den Schulen nur von einer Ausbilderin oder einem Ausbilder erteilt werden, die oder der einen gültigen, von den Sanitätsorganisationen (ASB, DRK, JUH und MHD) ausgestellten Lehrschein für die Grundausbildung in Erster Hilfe besitzt. Als Ausbilderin oder Ausbilder kommen entweder Lehrkräfte⁴ oder besonders ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sanitätsorganisationen in Betracht.

1.6 Die Grundausbildung in Erster Hilfe wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sanitätsorganisationen ehrenamtlich erteilt.

Die Sanitätsorganisationen stellen das erforderliche Demonstrationsmaterial zur Verfügung. Lehrmittel der Schule können in Anspruch genommen werden.

1.7 Sofern nicht Lehrkräfte die Grundausbildung in Erster Hilfe erteilen, regelt für die Haupt- und Förderschulen das Schulamt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sanitätsorganisationen den Einsatz der Ausbilderinnen und Ausbilder. Die Leitungen der Realschulen, Gymnasien, Gesamt-

³ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 30.07.2007 (ABl. NRW. S. 465)

⁴ Der Begriff „Lehrkräfte“ umfasst die Lehrkräfte der Schule sowie die pädagogischen Fachkräfte und das weitere Betreuungspersonal, das in Ganztagschulen, Ganztagsangeboten und anderen außerunterrichtlichen Angeboten der Schule tätig ist.

schulen und beruflichen Schulen treffen entsprechende Vereinbarungen unmittelbar mit den zuständigen Sanitätsorganisationen.

1.8 Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach Abschluss des Lehrgangs eine Teilnahmebescheinigung. Mit dieser Bescheinigung werden auch die Voraussetzungen erfüllt, die in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bei der Antragstellung auf Erteilung der Fahrerlaubnis als Nachweis über die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort (§ 8 a) und als Nachweis über die Befähigung zur Leistung Erster Hilfe bei Verkehrsunfällen (§ 8 b) vorgeschrieben sind.

2 Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer

2.1 Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern und anderem in Schulen tätigem pädagogischem Personal, die sich der Grundausbildung in Erster Hilfe (8 Doppelstunden) unterziehen wollen, bieten der Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst sowie andere von den Unfallversicherungsträgern anerkannte Institutionen praxisorientierte Lehrgänge an. Die Teilnahme an diesen Kursen wird den Lehrkräften aller Schulformen nachdrücklich empfohlen.

2.2 Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtter, die den Lehrschein für die Grundausbildung in Erster Hilfe erwerben wollen, können an entsprechenden Kursen der Sanitätsorganisationen teilnehmen; der Ausbildungslehrgang umfasst 40 Stunden. Zu diesen Lehrgängen werden nur Lehrkräfte zugelassen, welche die Grundausbildung in Erster Hilfe (8 Doppelstunden) und die weiterführende Helferausbildung (12 Doppelstunden) absolviert haben.

2.3 Die Kosten für die unter Nr. 2.1 aufgeführten Lehrgänge werden von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern nach vorheriger Absprache übernommen. Die Kosten für die unter Nr. 2.2 aufgeführten Lehrgänge (einschließlich der Fahrtkosten) tragen die Veranstalter. Auskunft erteilen die Geschäftsstellen der Sanitätsorganisationen, die auch die Anmeldung entgegennehmen.

2.4 Die Teilnahme der Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtter an den unter Nr. 2.1 und Nr. 2.2 aufgeführten Lehrgängen liegt im dienstlichen Interesse.

Es wird gebeten, diesen Erlass in Lehrerkonferenzen sowie in Klassen- und Schulpflegschaftssitzungen zu beraten.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Erlass ist neu gegenüber der letzten BASS.

18-24 Nr. 2

Laienreanimation an Schulen in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung
v. 20.03.2017 (ABl. NRW. 05/17 S. 42)

Bei einem plötzlichen Kreislaufstillstand außerhalb eines Krankenhauses (sog. plötzlicher Herztod) sind die Überlebenschancen gering. Da Hirnzellen nur drei bis fünf Minuten einen Sauerstoffmangel ohne Schädigung überstehen, kommt meist der Rettungsdienst zu spät. Eine erhebliche Verbesserung der Überlebensquote ist daher eine erstelfende Person. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen auch die am Schulleben Beteiligten - insbesondere Lehr- und Fachkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie nach Möglichkeit auch Eltern - eine Wiederbelebungs-kompetenz erwerben können. Hierzu dient das Projekt „Laienreanimation an Schulen in Nordrhein-Westfalen“.

1 Gegenstand des Projekts

Gegenstand des Projekts ist die Erhöhung der Wiederbelebungs-kompetenz von am Schulleben beteiligten Personen. Zu dieser Kompetenz zählen insbesondere

- das Erkennen eines potentiellen Kreislaufstillstandes,
- die Aktivierung von professioneller Hilfe,
- die Veranlassung von qualitativ hochwertigen Herzdruckmassagen,
- die Umsetzung von Anleitungen durch die Rettungsleitstelle.

Diese Kompetenz soll durch die Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin (DGAI), den Berufsverband Deutscher Anästhesisten (BDA) sowie den Deutschen Rat für Wiederbelebung - German Resuscitation Council (GRC) vermittelt werden.

2 Teilnahme an dem Projekt

An dem Projekt können bis zu 100 öffentliche Schulen und private Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen teilnehmen, die sich nach Möglichkeit gleichmäßig auf alle Regierungsbezirke verteilen. Die Beteiligung der Schulen an dem Projektversuch ist freiwillig.

3 Inhalt des Projekts

Den teilnehmenden Schulen bleibt im Rahmen des Projekts freigestellt, wie sie mit Unterstützung der unter Nummer 1 genannten Organisationen das Thema Wiederbelebungs-kompetenz unterrichtlich oder außerunterrichtlich aufgreifen (zum Beispiel durch Informationsveranstaltungen).

4 Verfahren

Vor Beginn des Projekts wird eine Veranstaltung unter der Federführung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung in der ersten Hälfte des Jahres 2017 durchgeführt. Danach können sich interessierte Schulen bei der für sie jeweils zuständigen Bezirksregierung zur Teilnahme an dem Projekt anmelden. Das Ministerium entscheidet unter Beteiligung der Bezirksregierungen sowie der unter Nummer 1 genannten Organisationen über die Auswahl der Schulen. Die teilnehmenden Schulen werden hinsichtlich der Umsetzung des Projekts von der für sie jeweils zuständigen Bezirksregierung beraten.

5 Evaluation des Projekts

Das Projekt wird durch die unter Nummer 1 genannten Organisationen wissenschaftlich begleitet und evaluiert. In die Evaluation werden die Bezirksregierungen eingebunden.

6 Dauer des Projekts

Das Projekt beginnt am 01.07.2017 und endet am 30.06.2020. Über eine Fortsetzung des Projekts wird unter Berücksichtigung der unter Nummer 5 genannten Evaluation im ersten Quartal des Jahres 2020 entschieden.

7 Inkrafttreten

Der Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

18-29

Sonstige Sicherheitsbestimmungen

18-29 Nr. 1

Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden

Gem. RdErl. d. Innenministeriums u.d.
Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 19.05.2000 (ABl. NRW. S. 213)¹

Zur Sicherstellung der brandschutztechnisch erforderlichen Belange in öffentlichen und privaten Schulen und Erziehungsanstalten wird empfohlen:

I. Anlagen, Einrichtungen, Prüfungen, Notruf

1 Alarmierungsanlagen

Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann. Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule wahrgenommen werden können. Das Alarmsignal muss den Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern bekannt sein. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An den Alarmierungsstellen muss sich mindestens ein Telefon befinden, mit dem jederzeit Feuerwehr/Rettungsdienst oder Polizei unmittelbar alarmiert werden können. Die Alarmierungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Ferner sollten in Schulgebäuden Anlagen zur Sprachalarmierung vorhanden sein.

2 Selbsthilfeeinrichtungen

Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken) müssen vorschriftsmäßig sowie übersichtlich und leicht zugänglich angebracht sein.

3 Prüfungen

Technische Anlagen und Einrichtungen von Schulen sind nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung - (PrüfVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NRW. 232) zu prüfen.

4 Notrufnummern von Feuerwehr/ Rettungsdienst und Polizei

Die Notrufnummern von Feuerwehr/Rettungsdienst (112) und Polizei (110) sollen an den Alarmierungsstellen und an weiteren geeigneten Stellen gut sichtbar angebracht sein.

II. Maßnahmen, Alarmproben

Die Schulleitung, Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten werden gebeten, folgende Verhaltensregeln zu beachten und folgende Maßnahmen durchzuführen:

1 Verhalten bei Bränden, Rettungswege

1.1 Im Falle eines Schadensfeuers ist – ohne das Ergebnis eigener Löscheversuche abzuwarten – unverzüglich Feueralarm auszulösen. Der Feuer-

¹⁾ Bereinigt, Eingearbeitet:
Gem. RdErl. d. IM u.d. MSW v. 04.12.2006 (MBI. NRW. S. 757/ABl. NRW. S. 100)
Gem. RdErl. d. IM u.d. MSW v. 12.11.2009 (MBI. NRW. S. 533/ABl. NRW. S. 201)
Gem. RdErl. d. MIK u.d. MSW v. 03.11.2014 (MBI. NRW. S. 646/ABl. NRW. S. 591)

alarm ist durch die Schulleitung oder durch jede mit dem Ereignis konfrontierte Lehrkraft oder sonstige Dienstkraft auszulösen. Die Feuerwehr ist unverzüglich über die Notrufnummer 112 zu verständigen. Das Alarmsignal soll so lange ertönen, bis alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude verlassen haben.

1.2 Das Schulgebäude ist unverzüglich unter Aufsicht der Lehrkräfte über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen. Auf Ruhe und Ordnung ist zu achten, damit eine Panik vermieden wird.

1.3 Kleidungsstücke und Lernmittel können mitgenommen werden, wenn die Räumung der Schule dadurch nicht verzögert wird.

1.4 Die Lehrkräfte überzeugen sich beim Verlassen des Unterrichtsraumes, dass niemand - auch nicht in Nebenräumen - zurückgeblieben ist. Fenster und Türen sind zu schließen.

1.5 An der Sammelstelle stellt jede Lehrkraft fest, ob die Schülerinnen und Schüler vollständig anwesend sind.

1.6 Ist die Benutzung der Rettungswege nicht mehr möglich, bleiben die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte in ihren Unterrichtsräumen, machen sich an den Fenstern bemerkbar und warten. Die Schülerinnen und Schüler können auch in Bereiche geführt werden, die von der Gefahr möglichst weit entfernt sind. Türen sind zu schließen, um eine Verräucherung der Räume zu verhindern.

1.7 Rettungswege sollen vorsorglich festgelegt werden; sie dürfen nicht eingengt werden.

Im Rahmen dieser Festlegung sollten auch Sammelstellen für alle Klassen außerhalb des Schulgebäudes bestimmt werden.

1.8 Die Schulleitung, die Lehrkräfte und sonstige Bedienstete sollen mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken) vertraut sein.

2 Alarmproben

2.1 In allen öffentlichen und privaten Schulen und Erziehungsanstalten sollen zweimal im Jahr Alarmproben abgehalten werden. Die erste Alarmprobe sollte innerhalb von acht Wochen nach Beginn eines Schuljahres und nach einem Unterricht über das Verhalten bei Feueralarm mit vorheriger Ankündigung durchgeführt werden; die zweite Alarmprobe soll ohne vorherige Ankündigung stattfinden.

2.2 Die örtlich zuständige Feuerwehr ist jährlich mindestens einmal zu einer Alarmprobe einzuladen.

2.3 Im Rahmen der Alarmproben sollen mit den Schülerinnen und Schülern auch allgemeine Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes in der Schule und im privaten Bereich behandelt werden. Hierbei können Vertreter der örtlich zuständigen Feuerwehr beteiligt werden.

2.4 Alarmproben sind mit Angaben über Beginn und Ende der Räumung des Schulgebäudes aktenkundig zu machen.

3 Inkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bau-, Wohn-, Stadtentwicklung und Verkehr.

Der Erlass ist gegenüber der vorherigen BASS neu gefasst.

18-29 Nr. 5

Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW); Neufassung

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.11.2016 (ABl. NRW. 03/17 S. 43)

1 Allgemeines

Die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW) gelten in den naturwissenschaftlichen Fächern, in Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Textildesign, Kunst und Musik der allgemeinbildenden Schulen. Sie gelten auch für weitere Unterrichtsveranstaltungen, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen diese Richtlinie anzuwenden ist.

Die RISU-NRW setzen die Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht - Empfehlung der Kultusministerkonferenz i.d.F. vom 26.02.2016 - in Nordrhein-Westfalen verbindlich um. Abweichend davon gelten einige Ergänzungen und Präzisierungen, die unten aufgelistet sind.

Entgegen der Aussage zum Geltungsbereich in der KMK-Fassung, wonach die RISU für die berufsübergreifenden Fächer berufsbildender/beruflicher Schulen gilt, ist festzustellen, dass dieses in Nordrhein-Westfalen aufgrund einer eigenständigen RISU-BK NRW (BASS 18-29 Nr. 7) nicht gilt.

In den genannten Fächern ist neben der Gewährleistung der Sicherheit die Sicherheitserziehung der Schülerinnen und Schüler eine wichtige Aufgabe. Sie sind bei jeder Gelegenheit zu einem sicherheitsgerechten Verhalten anzuhalten. Dazu ist es notwendig, dass sie an praktischen Tätigkeiten und Versuchen im Unterricht beteiligt werden und daher zum Beispiel im

naturwissenschaftlichen Unterricht auch selbst experimentieren. Den Schülerinnen und Schülern sollen die fachlichen Voraussetzungen für einen sachgerechten Umgang mit Geräten und Arbeits-/Gefahrstoffen vermittelt werden.

2 Verantwortlichkeiten

Für die Beachtung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften an öffentlichen Schulen ist als Arbeitgeber das Land Nordrhein-Westfalen verantwortlich. Im Bereich der inneren Schulangelegenheiten liegt die Verantwortung für den Arbeitsschutz nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bei den Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulen (§ 59 Absatz 8 SchulG - BASS 1-1). Dazu gehört es im Rahmen der inneren Schulangelegenheiten auch, die in der Schule tätigen Personen sowie andere Personen, die sich in der Schule aufhalten, vor entsprechenden Gefährdungen zu schützen. Die Verantwortung der Schulträger für die äußeren Schulangelegenheiten bleibt davon unberührt (§ 79 SchulG).

Sollten Schulleiterinnen oder Schulleiter die Aufgaben des Bereiches für die Gefahrstoffe nicht persönlich wahrnehmen, können sie die ihnen obliegenden Aufgaben in genau festzulegendem Umfang auf nur eine zuverlässige und fachlich geeignete Lehrerin oder nur einen zuverlässigen und fachlich geeigneten Lehrer („Gefahrstoffbeauftragte/r“) in schriftlicher Form übertragen. Dies ist eine Beauftragung im Sinne des § 13 Absatz 2 ArbSchG und schließt die Weisungsbefugnis im Rahmen der übertragenen Pflichten ein. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der Lehrkraft. Insoweit nehmen Lehrerinnen und Lehrer, die selbst Beschäftigte im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, zugleich Aufgaben des Arbeitgebers in eigener Verantwortung wahr. Der Lehrkraft ist für die Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Entlastung durch die in der Leitungszeit zur Verfügung stehenden Stunden zu gewähren (vgl. RISU I - 3.2).

3 Umsetzung

Die RISU-NRW fasst die in den Schulen zu beachtenden einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Stand Dezember 2015) zusammen und erläutert diese, so z. B. das Arbeitsschutzgesetz, die Biostoff-, Gefahrstoff-, CLP (Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures)-, Betriebssicherheits-, Röntgen- und Strahlenschutzverordnung, die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung, die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, die Arbeitsstättenverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und die technischen Regeln, wie z.B. TRGS (Technische Regeln Gefahrstoffe) und DIN-Normen.

Auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes ist bei allen Tätigkeiten mit möglicher Gefährdung die Durchführung einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung erforderlich. Darauf basierend müssen notwendige Maßnahmen ermittelt und festgelegt werden.

Bei der jetzigen Aktualisierung erfolgten Anpassungen an die aktuelle Rechtslage bezüglich der Gefahrstoffverordnung, der Anwendung der CLP-Verordnung sowie der TRGS 510 (Lagerung von Gefahrstoffen). Weiterhin erfolgten Präzisierungen und sprachliche Ausschärfungen.

Die RISU-NRW ist in drei Teile und einen Anhang gegliedert:

- Teil I enthält auf der Grundlage der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die für den oben genannten Geltungsbereich **verbindlichen Regelungen**,
 - Teil II enthält **Hinweise und Ratschläge**, die Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern ein sicherheitsbewusstes und umweltgerechtes Verhalten in der täglichen Schulpraxis erleichtern,
 - Teil III enthält **Anlagen** zu den Teilen I und II,
- Anhang enthält verbindliche Regelungen zum Strahlenschutz.

4 Ergänzungen und Präzisierungen

In NRW gelten abweichend von der RISU-KMK folgende Ergänzungen und Präzisierungen:

4.1 Gefahrstoffe

zu I - 3.2

siehe Nummer 2 (Verantwortlichkeiten) dieses Einführungserlasses
zu I - 3.2.2

Lehrkräfte sollen nur zu solchen Zeiten zur Pausenaufsicht eingesetzt werden, die nicht vor und nach Unterrichtsstunden liegen, in denen sie regelmäßig Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausführen, damit Gefahrstoffe bereitgestellt und vorschriftsgerecht zurückgestellt werden können.

zu I - 3.5.3

Mit dem Verbot der Aufbewahrung von Pikrinsäure ist auch das Verbot der Aufbewahrung von Pikrinsäurelösungen gemeint.

zu I - 3.6.2

Nicht zulässig ist darüber hinaus für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10 bis 13 die Entnahme von Wasserstoff aus Druckgasflaschen oder -packungen.

zu II - 1.3 und III - 8

Die angegebenen Prüffristen von drei Jahren für Abzüge und Sicherheits-schranke sind Maximalwerte. Es ist in jedem Fall im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen, ob nicht kürzere Intervalle erforderlich sind. Hierbei gilt insbesondere Folgendes:

- Die Herstellerangaben sind zu beachten.

- Die Prüffrist für Abzüge beträgt nur dann drei Jahre, wenn die Abzüge über eine selbstüberwachende optische und akustische Warneinrichtung verfügen. Dies wird in den wenigsten Schulen der Fall sein. Die häufig in Schulen vorkommenden optischen und akustischen Warneinrichtungen sind in der Regel nicht selbstüberwachend und erfüllen daher diese Bedingung nicht. Ohne diese Einrichtung beträgt die Prüffrist ein Jahr. Vgl. Nummer 7.3 TRGS 526.

4.2 Technik

Für den Unterricht im Fach Technik in der gymnasialen Oberstufe wird in Ergänzung der fachbezogenen Hinweise und Ratschläge - Technik/Arbeitslehre Kap. II - 5 zusätzlich besonders hingewiesen auf:

- zu II - 1.4 Versuchsaufbauten, Umgang mit Glasgeräten und Stativen
- zu II - 1.5.2 Gefährdungen bei sonstigen Wärmequellen
- zu II - 1.5.5 Heißluftgebläse
- zu II - 1.6.1 Erhitzen von Flüssigkeiten
- zu II - 1.6.2 Destillation
- zu II - 2.2.2 Gemische aus entzündbaren Gasen bzw. Dämpfen mit Luft oder Sauerstoff
- zu II - 2.3 Extrem und leicht entzündbare Stoffe
- zu II - 4.4 Elektrizitätslehre, und zusätzlich:

Den Aufbau von Elektrolehrmaschinen (Motoren, Generatoren) besonders sorgfältig planen und ausführen. Falls die Gefahr besteht, dass Massenteile wegfliegen, Schutzscheibe benutzen. Rotierende Körper nicht in Augenhöhe anordnen.

Ergänzung zu II - 5.6 Elektronische Schaltungen auf Platinen:

Für den Umgang mit CNC-Fräseinrichtungen ist II - 5.1 (Holzbearbeitung mit Maschinen) auf kupferkaschiertes Platinenmaterial entsprechend anzuwenden.

Weiterhin gilt II - 5.3 Lärm.

Falls Unterrichtsräume speziell für den Unterricht im Fach Technik in der gymnasialen Oberstufe betrieben werden und keinen hauptsächlichen Werkraumcharakter (vgl. I - 4.3 Tätigkeiten mit Maschinen und Geräten) aufweisen, sind die Fachraumanforderungen gleich mit III - 1.1 Naturwissenschaftlicher Unterrichtsraum.

4.3 Strahlenschutz

Die Regelungen zur Strahlenschutz- und zur Röntgenverordnung befinden sich im Anhang. Diese sind verbindlich für Nordrhein-Westfalen.

5 Schlussbestimmungen

Die Veröffentlichung erfolgt als Heft 1031/1 in der Schriftenreihe „Schule in NRW“¹. Die übersandten Hefte sind für Fachkolleginnen und Fachkollegen wie auch für die Mitwirkungsorgane zur Einsichtnahme und Ausleihe verfügbar zu machen.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS neu gefasst.

18-29 Nr. 7

Sekundarstufe II - Berufskolleg; Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen (RISU-BK)

RdErl. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung
v. 27.06.2017 (ABl. NRW. 07-08/17)

1. Allgemeines

Die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen (RISU-BK-NRW) gelten für den Unterricht in allen Bildungsgängen des Berufskollegs. Sie gelten auch für weitere Unterrichtsveranstaltungen, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen diese Richtlinie anzuwenden ist.

Die RISU-BK-NRW setzen die Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht - Empfehlung der Kultusministerkonferenz i.d.F. vom 26.02.2016 - in Nordrhein-Westfalen verbindlich um.

Ebenso sind die von den zuständigen Unfallversicherungsträgern erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und Regeln zu beachten und unter Berücksichtigung der schulischen Verhältnisse anzuwenden. In den Bildungsgängen der Berufskollegs ist neben der Gewährleistung der Sicherheit die Sicherheitserziehung der Schülerinnen und Schüler eine wichtige Aufgabe. Sie sind bei jeder Gelegenheit zu einem sicherheitsgerechten Verhalten anzuhalten. Den Schülerinnen und Schülern sollen die fachlichen Voraussetzungen für einen sachgerechten Umgang mit Geräten und Arbeits-/Gefahrstoffen vermittelt werden.

2. Verantwortlichkeiten

Für die Beachtung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften an öffentlichen Schulen ist als Arbeitgeber das Land Nordrhein-Westfalen verantwortlich. Im Bereich der inneren Schulangelegenheiten liegt die Verant-

wortung für den Arbeitsschutz nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bei den Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulen (§ 59 Absatz 8 SchulG). Dazu gehört es im Rahmen der inneren Schulangelegenheiten auch, die in der Schule tätigen Personen sowie andere Personen, die sich in der Schule aufhalten, vor entsprechenden Gefährdungen zu schützen. Die Verantwortung der Schulträger für die äußeren Schulangelegenheiten bleibt davon unberührt (§ 79 SchulG). Sollten Schulleiterinnen oder Schulleiter die Aufgaben des Bereiches für die Gefahrstoffe nicht persönlich wahrnehmen, können sie die ihnen obliegenden Aufgaben in genau festzulegendem Umfang auf nur eine zuverlässige und fachlich geeignete Lehrerin oder nur einen zuverlässigen und fachlich geeigneten Lehrer („Gefahrstoffbeauftragte/r“) in schriftlicher Form übertragen. Dies ist eine Beauftragung im Sinne des § 13 Absatz 2 ArbSchG und schließt die Weisungsbefugnis im Rahmen der übertragenen Pflichten ein. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der Lehrkraft. Insoweit nehmen Lehrerinnen und Lehrer, die selbst Beschäftigte im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, zugleich Aufgaben des Arbeitgebers in eigener Verantwortung wahr. Der Lehrkraft ist für die Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Entlastung durch die in der Leitungszeit zur Verfügung stehenden Stunden zu gewähren (vgl. RISU-BK I - 2.1).

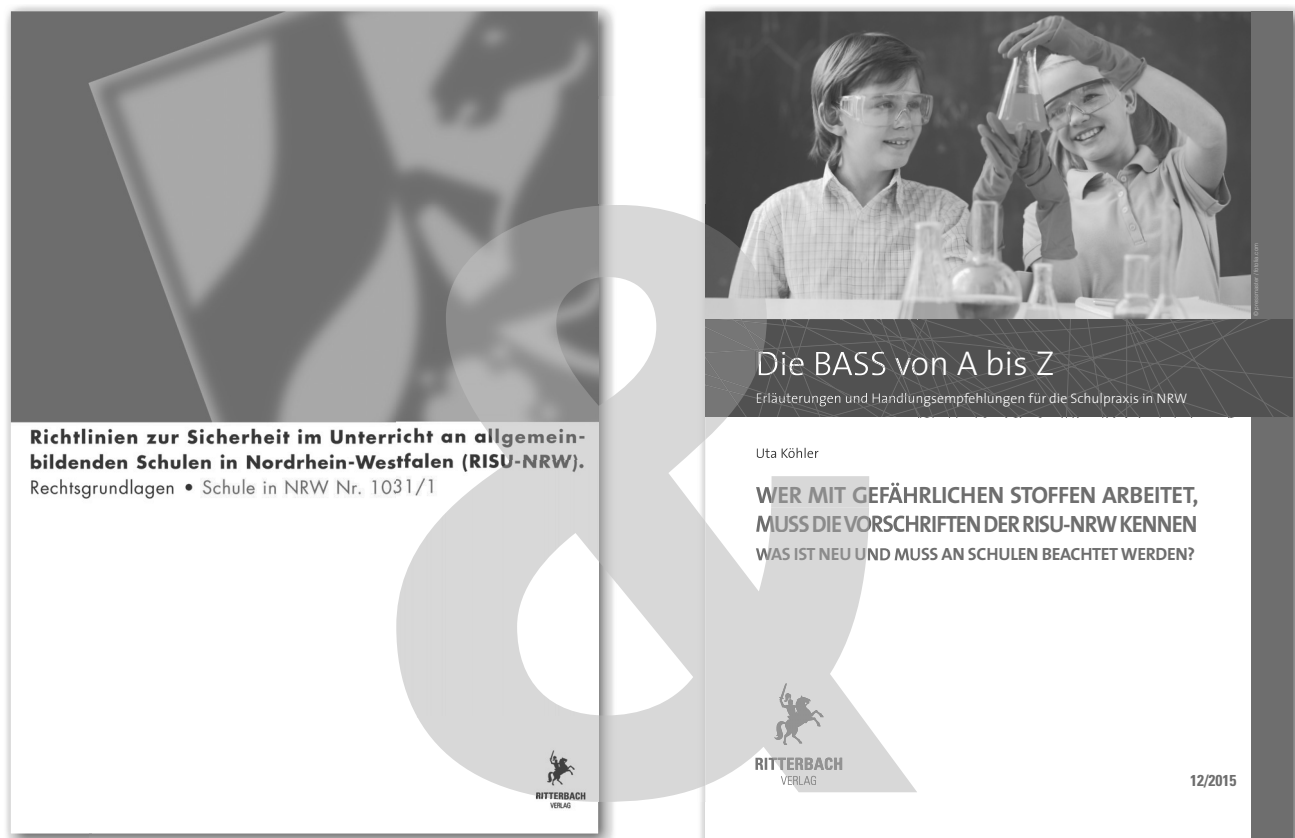
3. Umsetzung

Die RISU-BK-NRW fasst die in den Schulen zu beachtenden einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Stand Dezember 2015) zusammen und erläutert diese, so z.B. das Arbeitsschutzgesetz, die Biostoff-, Gefahrstoff-, CLP (Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures)-, Betriebssicherheits-, Röntgen- und Strahlenschutzverordnung, die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung, die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, die Arbeitsstättenverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und die technischen Regeln, wie z.B. TRGS (Technische Regeln Gefahrstoffe) und DIN-Normen. Auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes ist bei allen Tätigkeiten mit möglicher Gefährdung die Durchführung einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung erforderlich. Darauf basierend müssen notwendige Maßnahmen ermittelt und festgelegt werden. Bei der jetzigen Aktualisierung erfolgten Anpassungen an die aktuelle Rechtslage bezüglich der Gefahrstoffverordnung, der Anwendung der CLP-Verordnung sowie der TRGS 510 (Lagerung von Gefahrstoffen). Weiterhin erfolgten Präzisierungen und sprachliche Ausschärfungen.

4. Schlussbestimmungen

Die Veröffentlichung der Richtlinie erfolgt als Heft 1031/2 in der Schriftenreihe „Schule in NRW“. Die übersandten Hefte sind in die Schulbibliothek einzustellen und dort u.a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. Ausleihe verfügbar zu machen.

¹⁾ Die neuen „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW)“ Heft 1031/1 in der Schriftenreihe „Schule in NRW“ können darüber hinaus über den Buchhandel oder direkt bestellt werden beim Ritterbach Verlag GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 104, 50374 Erftstadt, Tel. 02235 99011-0; Internet: www.schul-weit.de.



Das perfekte Duo für die Sicherheit in der Schule

Jetzt bestellen!



RITTERBACH
VERLAG

www.schul-welt.de

Kapitel 19

Zweiter Bildungsweg/Weiterbildung

19-1 Besondere Einrichtungen des Schulwesens (Schulen)

19-11 Weiterbildungskolleg

19-11 Nr. 1.1	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg - APO-WbK) (RechtsVO v. 23.02.2000)	19 / 2
19-11 Nr. 1.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (VVzAPO-WbK) (RdErl. d. MSWWF v. 21.03.2000)	19 / 2
19-11 Nr. 2	Vorgaben zur Vorbereitung der Weiterbildungskollegs auf die schriftlichen Prüfungen im Abitur 2018, 2019 und 2020 (RdErl. d. MSW v. 13.06.2017)	19 / 24

19-2 Schulabschluss - Lehrgänge an Einrichtungen der Weiterbildung

19-22 Lehrgänge zum Erwerb eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I

19-22 Nr. 1	Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung (RechtsVO v. 13.09.1984)	19 / 25
19-22 Nr. 2	Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung; Zeugnisformulare (RdErl. d. KM v. 18.11.1985)	19 / 29

19-3 Externenprüfung (Nichtschülerprüfung)

19-32 Schulabschlüsse der Sekundarstufe I

19-32 Nr. 4.1	Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) (RechtsVO v. 22.10.2007)	19 / 31
19-32 Nr. 4.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (VVzPO-Externe-S I) (RdErl. d. MSW v. 12.05.2008)	19 / 31

19-33 Schulabschlüsse der Sekundarstufe II

19-33 Nr. 2	Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (PO-Externe-A) (RechtsVO v. 30.01.2000)	19 / 36
19-33 Nr. 2.1	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (VVzPO-Externe-A) (RdErl. d. MSWWF v. 20.04.2000)	19 / 36
19-33 Nr. 3	Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch (Latinum, Kleines Latinum, Graecum, Hebraicum) (RdErl. d. KM v. 02.04.1985)	19 / 43
19-33 Nr. 4.1	Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg - PO-Externe-BK) (RechtsVO v. 26.05.1999)	19 / 46
19-33 Nr. 5.1	Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (Hochschulreife-Ergänzungsprüfungsordnung - PO-EPA) (RechtsVO v. 30.06.1991)	19 / 48
19-33 Nr. 5.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (VVzPO-EPA) (RdErl. d. KM v. 05.07.1991)	19 / 48

19-34 Hochschulzugang ohne Abitur

19-34 Nr. 1	Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Berufstätigen-Hochschulreifeprüfungsordnung - PO-BBA) (RechtsVO v. 23.03.1989)	19 / 51
19-34 Nr. 1.1	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (VVzPO-BBA) (RdErl. d. KM v. 30.04.1991)	19 / 51

19-4 Fernunterricht (Fernlehrgänge/Telekolleg)

19-41 Fernunterricht

19-41 Nr. 1.1	Bekanntmachung des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen (Bek. d. Landesregierung v. 12.03.1979)	19 / 56
19-41 Nr. 2	Ausführungsbestimmungen zum Verfahren bei staatlichen Abschlussprüfungen für Fernlehrgangsteilnehmende (RdErl. d. KM v. 09.11.1983)	19 / 58

19-11

Weiterbildungskolleg

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 13-21 Nr. 6:** Vorgaben zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen am Ende des vierten Semesters an Abendrealschulen
 → **BASS 12-65 Nr. 8:** Termine für zentrale Prüfungen an Abendrealschulen

Die geänderten Bestimmungen gelten erstmalig für Studierende, die zum 1. August 2010 in die Bildungsgänge Abendgymnasium und Kolleg (erstes Semester der Einführungsphase) eintreten oder das erste Semester der Einführungsphase wiederholen. Die übrigen Studierenden beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Bestimmungen (s. gedruckte BASS 2009/2010).

19-11 Nr. 1.1

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
in den Bildungsgängen
des Weiterbildungskollegs
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Weiterbildungskolleg -
APO-WbK)**

Vom 23. Februar 2000
zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2015
(SGV. NRW. 223)
mit¹

19-11 Nr. 1.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs
(VVzAPO-WbK)**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 21.03.2000 (ABl. NRW. 1 S. 90)²

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge

- § 1 Ziel des Weiterbildungskollegs, Geltungsbereich
- § 2 Schulprogramm
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Gliederung und Dauer der Ausbildung
- § 5 Einstufung und Anerkennung von Vorleistungen im Bildungsgang der Abendrealschule
- § 6 Einstufung in die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg
- § 7 Wiederholung von Kursen und Semestern
- § 8 Nachprüfung
- § 9 Überschreiten der Höchstverweildauer

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammer einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

² Bereinigt, Eingearbeitet:
 RdErl. v. 17.08.2000 (ABl. NRW. 1 S. 258); RdErl. v. 20.06.2006 (ABl. NRW. S. 268)
 RdErl. v. 23.06.2010 (ABl. NRW. S. 362); RdErl. v. 20.10.2010 (ABl. NRW. S. 580)
 RdErl. v. 02.10.2011 (ABl. NRW. S. 620); RdErl. v. 05.01.2012 (ABl. NRW. S. 91)
 Berichtigung 03/12 S. 159; RdErl. v. 07.06.2012 (ABl. NRW. S. 383)
 RdErl. v. 02.05.2013 (ABl. NRW. S. 293); RdErl. v. 25.06.2013 (ABl. NRW. S. 357)
 RdErl. v. 13.11.2013 (ABl. NRW. S. 619); RdErl. v. 24.02.2014 (ABl. NRW. S. 127)
 RdErl. v. 24.02.2014 (ABl. NRW. S. 131); RdErl. v. 13.06.2014 (ABl. NRW. S. 342)
 RdErl. v. 02.02.2015 (ABl. NRW. S. 134); RdErl. v. 26.04.2015 (ABl. NRW. S. 274)
 RdErl. v. 20.05.2015 (ABl. NRW. S. 301)

- § 10 Abstimmung der Angebote im Weiterbildungskolleg
- § 11 Übergänge
- § 12 Beratung und Information
- § 13 Ergänzende Bestimmung für behinderte Studierende

2. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für Unterricht, Leistungsbewertung und Prüfung

1. Unterabschnitt

Unterricht und Leistungsbewertung

- § 14 Ausbildung, Richtlinien und Lehrpläne
- § 15 Unterrichtsvolumen
- § 16 Unterrichtsorganisation
- § 17 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 18 Beurteilungsbereich „Klausuren“
- § 19 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

2. Unterabschnitt

Verfahrensbestimmungen für die Prüfungen

- § 20 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 21 Widerspruch und Akteneinsicht

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für den Unterricht und die Prüfung im Bildungsgang der Abendrealschule

1. Unterabschnitt

Unterricht

- § 22 Rahmenstundentafel
- § 23 Belegung von Unterricht
- § 24 Zulassung zum nächsthöheren Semester

2. Unterabschnitt

Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)

- § 25 Art und Dauer der Prüfung
- § 26 Vorbereitung der Prüfung, Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 26 a Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote
- § 26 b Weiteres Verfahren
- § 26 c Fachprüfungsausschüsse
- § 27 Mündliche Prüfung
- § 28 Erwerb des Abschlusses und der Berechtigungen
- § 29 Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch
- § 30 Weitere Abschlüsse
- § 31 Zeugnisse, Bescheinigungen

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für den Unterricht und die Prüfung in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg

1. Unterabschnitt

Unterricht

- § 32 Fächer der Ausbildung, Aufgabenfelder
- § 33 Vorkurs
- § 34 Einführungsphase
- § 35 Qualifikationsphase
- § 36 Pflichtbindung in der Qualifikationsphase
- § 37 Wahl der Abiturfächer
- § 38 Besondere Lernleistung und Projektkurse
- § 39 Zulassungsverfahren (Einführungs- und Qualifikationsphase)
- § 40 Bescheinigung über erbrachte Leistungen

2. Unterabschnitt

Abiturprüfung

- § 41 Zeitpunkt und Gliederung der Prüfung
- § 42 Prüfungsanforderungen
- § 43 Gesamtqualifikation
- § 44 Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung
- § 45 Nichtzulassung, Rücktritt und Versäumnis
- § 46 Zentraler Abiturausschuss
- § 47 Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses
- § 48 Fachprüfungsausschüsse
- § 49 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste
- § 50 Fächer der schriftlichen Prüfung

- § 51 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 52 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 53 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 54 Mündliche Prüfung
- § 55 Gestaltung der mündlichen Prüfung
- § 56 Niederschriften
- § 57 Feststellung der Prüfungsleistungen
- § 58 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der Fachhochschulreife
- § 59 Wiederholung

3. Unterabschnitt Weitere Berechtigungen in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg

- § 60 Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
- § 61 Fachhochschulreife
- § 62 Latinum, Graecum, Hebraicum
- § 63 Belegung einzelner Fächer

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 64 Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 65 In-Kraft-Treten; Berichtspflicht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge § 1

Ziel des Weiterbildungskollegs, Geltungsbereich

- (1) Die Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs bieten ihren Studierenden auf der Grundlage vielfältiger Berufs-, Lebens- und Sozialerfahrungen neue Bildungsmöglichkeiten, die zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen und damit zu höherer Qualifizierung führen.
- (2) Das Weiterbildungskolleg umfasst gemäß § 23 SchulG die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife). Die Bildungsgänge werden eigenständig angeboten.
- (3) Der Bildungsgang der Abendrealschule führt Studierende, die unterschiedlich umfangreiche berufliche Vorerfahrungen einbringen und die ihre Zugangsvoraussetzungen zu einer Berufsausbildung oder qualifizierenden Berufspraxis verbessern wollen, zum nachträglichen Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I (gemäß § 12 Abs. 2 SchulG). Zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) wird eine Prüfung abgelegt.
- (4) Der Bildungsgang des Abendgymnasiums führt Erwachsene, die andauernde Berufstätigkeit und schulische Ausbildung zeitgleich miteinander verbinden, zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang des Kollegs führt Erwachsene, die nach Berufsausbildung oder Berufstätigkeit ihre schulische Ausbildung wieder aufnehmen, ohne eine geregelte Berufstätigkeit auszuüben, zur allgemeinen Hochschulreife. Die Ausbildung schließt mit der Abiturprüfung ab.

§ 2 Schulprogramm

- (1) Die Weiterbildungskollegs stimmen ihre Angebote lokal und regional mit den Angeboten der Weiterbildungseinrichtungen und der Berufskollegs ab. Auf der Grundlage dieser Abstimmung legen sie in einem Schulprogramm die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit fest.
- (2) Im Rahmen der für sie geltenden Richtlinien und Lehrpläne konkretisieren die Weiterbildungskollegs im Schulprogramm den allgemeinen Bildungsauftrag im Hinblick auf ihre spezifischen Gegebenheiten und die besonderen Bedingungen erwachsenengerechter Bildungsarbeit zu berücksichtigen.
- (3) Das Schulprogramm ist dem Schulträger und der Schulaufsicht zur Kenntnis zu geben und den Studierenden sowie den regionalen Partnern in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (4) Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüfen die Schulen in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg ihrer Arbeit.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In den Bildungsgang der Abendrealschule wird aufgenommen, wer bei Eintritt
 1. berufstätig ist oder mindestens sechs Monate berufstätig war,
 2. den Hauptschulbildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und
 3. das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Als Berufstätigkeit gilt auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S.

3710, 3973; 2011 I S. 363), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, Zeiten nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687). Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann anteilig berücksichtigt werden. In den letzten zwei Schulhalbjahren vor der Abschlussprüfung sind die Studierenden in der Regel von der Verpflichtung zur Ausübung der Berufstätigkeit befreit. Die Belegung eines einzelnen Faches oder mehrerer Fächer (Teilbelegung) ist zulässig, wenn auf diese Weise ein Abschluss oder ein höherwertiger Abschluss erreicht werden kann.

(2) In die Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg wird aufgenommen, wer bei Eintritt in das erste Fachsemester mindestens 18 Jahre alt ist und

1. eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, eine Berufsausbildung in einem schulischen Bildungsgang oder eine entsprechende Ausbildung in einem Beamtenverhältnis abgeschlossen hat

oder

2. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweist. Auf die Dauer der Berufstätigkeit werden angerechnet Dienstzeiten bei der Bundeswehr oder der Bundespolizei, abgeleiteter Wehrdienst und Zivildienst sowie ein abgeleitetes soziales oder als gleichwertig anerkanntes freiwilliges Jahr. Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt. Nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann angerechnet werden.

(3) In Ausnahme- und Zweifelsfällen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme in die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg.

(4) Im Bildungsgang des Abendgymnasiums müssen die Studierenden bis zum dritten Semester einschließlich berufstätig oder von der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend anerkannt sein.

VV zu § 3

3.1 zu Abs. 1

Im Einzelfall kann für die Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund besonderer biographischer Umstände ohne Zugang zum Zweiten Bildungsweg ihre Zugangschancen zu einer Berufsausbildung oder qualifizierenden Berufspraxis nicht verbessern können, auf die Aufnahmevoraussetzung in Absatz 1 Nummer 1 verzichtet werden, solange dadurch die Ausrichtung einer auf Studierenden mit Berufserfahrung zugeschnittenen Abendrealschule als solche nicht verändert wird. Die Schulleiterin oder der Schulleiter zeigt in diesen Fällen die begründete Aufnahmeentscheidung der zuständigen Schulaufsicht an. Für Studierende im Bildungsgang der Abendrealschule ruht die Pflicht zum Besuch einer Berufsschule gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 9 SchulG, wenn der Lehrgang mindestens 20 Unterrichtsstunden umfasst.

3.2 zu Abs. 2

Angerechnet werden können auch ehrenamtliche Tätigkeiten, sofern sie berufliche Qualifikationen vermittelt haben. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 4

Gliederung und Dauer der Ausbildung

- (1) Die Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs sind in Semester eingeteilt.
- (2) Der Bildungsgang der Abendrealschule dauert vier Semester. Die Höchstverweildauer beträgt sechs Semester.
- (3) Die Ausbildung in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg dauert in der Regel sechs Semester. Sie gliedert sich in die Einführungsphase (erstes und zweites Semester) und die Qualifikationsphase (drittes bis sechstes Semester). Die Höchstverweildauer zur Erreichung der Fachhochschulreife beträgt sechs Semester, zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife acht Semester. Für Übergänger gemäß § 11 Abs. 3 beträgt die Höchstverweildauer sechs Semester.
- (4) Für alle Bildungsgänge werden außerdem ein- oder zweisemestrig Vorkurse angeboten.
- (5) Die Abschlüsse der Sekundarstufe I können im Bildungsgang der Abendrealschule auch in zeitlich versetzten Teildurchgängen erworben werden. Die Höchstverweildauer beträgt in diesem Fall acht Semester.

§ 5

Einstufung und Anerkennung von Vorleistungen im Bildungsgang der Abendrealschule

- (1) Bewerberinnen und Bewerber ohne Schulabschluss besuchen in der Regel den Vorkurs, wenn sie keine Kenntnisse in der obligatorischen Fremdsprache haben oder die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen oder die Jahrgangsstufe 9 nicht erreicht haben.

(2) Unterrichtsfächer und Lernbereiche gemäß § 22, die im Zweiten Bildungsweg einschließlich des Telekollegs und der Nichtschülerprüfung mit mindestens ausreichend abgeschlossen worden sind, sowie anerkannte Zertifikate des Deutschen Volkshochschulverbandes werden auf Antrag bei Eintritt in den Lehrgang als Vorleistungen angerechnet, sofern sie sich auf den angestrebten Schulabschluss beziehen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die zu einem bereits erworbenen mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) zusätzlich die Berechtigung gemäß § 28 Abs. 3 Satz 3 erwerben wollen, treten in das dritte Semester ein. Die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

(4) Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe ihrer zuvor erworbenen Abschlüsse und Kenntnisse eingestuft, höchstens in das dritte Semester. Die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

(5) Über die Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

VV zu § 5

5.6 zu Abs. 6

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Entscheidung über die Einstufung von dem Ergebnis eines Einstufungstests abhängig machen.

§ 6

Einstufung in die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, treten in der Regel in das erste Semester ein. Sie können auf Antrag in den Vorkurs oder unmittelbar in das zweite oder dritte Semester eintreten, wenn zu erwarten ist, dass sie aufgrund ihres Kenntnisstandes erfolgreich mitarbeiten können. Über die Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Sonstige Bewerberinnen und Bewerber besuchen den Vorkurs oder ein entsprechendes Bildungsangebot im Bildungsgang der Abendrealschule. Stattdessen kann eine Eignungsprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache durchgeführt werden, in der festgestellt wird, ob der jeweilige Kenntnisstand die erfolgreiche Mitarbeit in der Einführungsphase erwarten lässt. Wer die Prüfung nicht besteht, tritt in einen Bildungsgang nach Satz 1 ein.

(3) Im Rahmen des Vorkurses und der Einführungsphase können die Studierenden auf ihren Antrag nach Entscheidung der Zulassungskonferenz (§ 39 Abs. 2) zu einem höheren Semester zugelassen werden, wenn ihr Kenntnisstand erwarten lässt, dass sie am Unterricht in einem höheren Semester mit Erfolg teilnehmen können.

VV zu § 6

6.1 zu Abs. 1

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Entscheidung über die Einstufung von dem Ergebnis eines Einstufungstests abhängig machen.

§ 7

Wiederholung von Kursen und Semestern

(1) Vorkurse können einmal wiederholt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine zweite Wiederholung zulassen.

(2) Werden Studierende im Bildungsgang der Abendrealschule nicht zum nächsthöheren Semester zugelassen (§ 24), können sie im Rahmen der Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 2) das entsprechende Semester einmal wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Werden Studierende in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg nicht gemäß § 39 Abs. 1 zum nächsthöheren Semester zugelassen, können sie im Rahmen der Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 3) das entsprechende Semester einmal wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Studierende in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg, die in zwei anrechenbaren Kursen (§ 44) vier oder weniger Punkte erreicht haben, können im Rahmen der Höchstverweildauer auf Antrag ein Semester der Qualifikationsphase wiederholen.

VV zu § 7

7.3 zu Absatz 3

Sofern die Wiederholung lediglich das zweite Semester eines Projektkurses gemäß § 38 Absatz 6 betrifft, kann auf Antrag der Studierenden die im ersten Durchgang erzielte Abschlussnote sowie die Anrechnung auf die Belegverpflichtung erhalten bleiben. Alternativ kann das Wiederholungssemester im zweiten Semester eines themengleichen Projektkurses absolviert werden. In diesem Fall werden die Leistungen im ersten Durchgang dieses Semesters unwirksam.

§ 8

Nachprüfung

(1) Studierende im Bildungsgang der Abendrealschule, die nicht zum nächsthöheren Semester zugelassen worden sind, sowie Studierende in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg, die nicht gemäß § 39 Abs. 1 zum nächsthöheren Semester zugelassen

worden sind, können eine Nachprüfung ablegen, um die Zulassung nachträglich zu erlangen. Eine Zulassung zur Nachprüfung ist nur möglich, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Zulassungsbedingungen zu erfüllen. Im Bildungsgang der Abendrealschule ist auch eine Nachprüfung zur Erlangung eines Abschlusses oder einer Berechtigung möglich, wenn die Verbesserung einer mangelhaften oder besseren Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Voraussetzungen für den Abschluss oder die Berechtigung zu erfüllen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren sowie in einem Fach, das bei einer Versetzung oder beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll.

(2) Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des Wintersemesters beziehungsweise in der zweiten oder dritten Woche des Sommersemesters statt.

(3) Die Studierenden müssen die Meldung zur Nachprüfung unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn des Wintersemesters beziehungsweise spätestens am dritten Tag nach Unterrichtsbeginn des Sommersemesters bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich einreichen.

(4) Die Nachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, in einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung.

(5) Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind dem Unterricht des letzten Semesters zu entnehmen. Die Aufgaben stellt in der Regel die bisherige Fachlehrkraft der Studierenden.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der bisherige Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere Fachlehrkraft für die Protokollführung. Das einzelne Prüfungsgespräch soll in der Regel 15, höchstens 20 Minuten dauern. Der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher und einer oder einem weiteren von der Klasse gewählten Studierenden ist mit Einverständnis der oder des zu prüfenden Studierenden die Anwesenheit während der mündlichen Prüfung gestattet. Der Prüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche Prüfungsleistung mit einfacher Mehrheit fest. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Wird in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, ist die schriftliche Arbeit dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Der Prüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der oder des Prüfenden die Note für die schriftliche Arbeit und die Endnote mit einfacher Mehrheit aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnissen fest.

(8) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Zulassungs-, Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, ist zugelassen oder erhält den Abschluss oder die Berechtigung; sie oder er erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Die Zeugnisse, ausgenommen Abschluss- und Abgangszeugnisse, tragen das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

(9) Versäumen Studierende die Prüfung oder einen Teil der Prüfung aus von ihnen zu vertretenden Gründen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Können Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, müssen sie dies unverzüglich nachweisen; über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Nichtteilnahme von den Studierenden zu vertreten ist und wann die gesamte Prüfung oder der noch fehlende Teil der Prüfung nachgeholt wird. Wird die Prüfung nachgeholt, muss sie in der Regel spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein.

(10) Über die Folgen einer Täuschungshandlung entscheidet der Prüfungsausschuss. § 20 Abs. 1, 2, 3 und 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Überschreiten der Höchstverweildauer

(1) Studierende im Bildungsgang der Abendrealschule, die nach Maßgabe der §§ 4, 7 und 30 den angestrebten Abschluss der Sekundarstufe I nicht mehr erwerben können, müssen den Bildungsgang verlassen. Die Feststellung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Können Studierende in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg innerhalb der Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 3) nicht mehr die Abiturprüfung ablegen oder die Fachhochschulreife erwerben, müssen sie die Schule verlassen. Die Feststellung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht von den Studierenden zu vertretender Umstände, die Höchstverweildauer angemessen verlängern.

(4) Die Studierenden können die Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 2 und 3) um die Zeit überschreiten, die erforderlich ist, um eine Wiederholungsprüfung (§§ 28 und 59) abzulegen.

(5) Treten Studierende in ein höheres Semester ein, verkürzt sich die Verweildauer um die Zahl der übersprungenen Semester.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Studierende oder einen Studierenden auf Antrag für längstens zwei Semester beurlauben (§ 43 Abs. 3 SchulG). Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Höchstverweildauer nicht angerechnet.

§ 10

Abstimmung der Angebote im Weiterbildungskolleg

(1) Im Weiterbildungskolleg werden die Unterrichtsangebote der Bildungsgänge aufeinander abgestimmt.

(2) Die Schule kann gemeinsame Kurse für Studierende des gleichen Semesters der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg anbieten.

(3) Die Schule kann auf der Grundlage der bestehenden Richtlinien und Lehrpläne gemeinsame Angebote insbesondere für Studierende des dritten und vierten Semesters des Bildungsganges der Abendrealschule sowie der Vorkurse und Einführungsphasen der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg entwickeln.

§ 11

Übergänge

(1) Studierende treten in der Regel nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) in die Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg ein, sofern sie die übrigen Aufnahmevoraussetzungen (§ 3) erfüllen. Sie können zum dritten Semester zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie aufgrund ihres Kenntnisstandes erfolgreich mitarbeiten können. Über die Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Studierende, die mindestens zwei Semester des Bildungsganges der Abendrealschule oder die entsprechenden schulabschlussbezogenen Lehrgänge an Einrichtungen der Weiterbildung besucht haben, können auf Antrag bei Eignung in die Einführungsphase der Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg eingestuft werden (§ 6 Abs. 1), wenn die übrigen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Studierende, die im Bildungsgang der Abendrealschule oder in schulabschlussbezogenen Lehrgängen an Einrichtungen der Weiterbildung den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben haben und die Aufnahmevoraussetzungen für die Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg nicht erfüllen, können den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben. Sie treten in den Bildungsgang des Kollegs ein, wenn sie nicht berufstätig sind. Sind sie berufstätig, können sie in den Bildungsgang des Abendgymnasiums eintreten. § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Studierende, die im Bildungsgang von Abendgymnasium oder Kolleg den Vorkurs besucht haben und zum ersten Semester zugelassen worden sind, können auch in den Bildungsgang der jeweils anderen Einrichtung eintreten, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

§ 12

Beratung und Information

(1) Die Schule berät die Bewerberin oder den Bewerber bei der Einstufung (§§ 5, 6, 11) über die Anforderungen in den einzelnen Phasen und informiert über die Grundlagen für die Einstufungsentscheidung.

(2) Mit dem Eintritt in die Bildungsgänge informiert die Schule die Studierenden über die jeweiligen Regelungen für die Bildungsgänge.

(3) Die Schule informiert Studierende des Bildungsganges der Abendrealschule über Ausbildungsdauer, Abschlussmöglichkeiten und Übergänge im Weiterbildungskolleg. Sie empfiehlt Studierenden, denen Vorleistungen angerechnet werden (§ 5 Abs. 2), die Teilnahme an dem entsprechenden Fachunterricht, wenn die zu vermittelnden Kenntnisse im Hinblick auf höhere Abschlussmöglichkeiten erforderlich sind.

(4) Die Schule berät die Studierenden in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg insbesondere über die Wahl von Kursen und die Anrechenbarkeit von Grund- und Leistungskursen. Sie informiert sie über die Dauer der Bildungsgänge (§ 4) und über die Zulassungsbedingungen für die Abiturprüfung. Die Studierenden sind auf die besonderen Bedingungen hinzuweisen, die für die Fremdsprache gelten, die bis zur Abiturprüfung zu belegen ist.

§ 13

Ergänzende Bestimmung für behinderte Studierende

Soweit es die Behinderung einer oder eines Studierenden erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

2. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für Unterricht, Leistungsbewertung und Prüfung

1. Unterabschnitt

Unterricht und Leistungsbewertung

§ 14

Ausbildung, Richtlinien und Lehrpläne

Die Ausbildung wird nach erwachsenenpädagogischen Grundsätzen gestaltet. Es gelten die von der obersten Schulaufsichtsbehörde für die jeweiligen Bildungsgänge erlassenen Richtlinien und Lehrpläne. Diese berücksichtigen die Lebens- und Berufserfahrung der Studierenden.

§ 15

Unterrichtsvolumen

(1) Im Bildungsgang der Abendrealschule umfasst der Unterricht 20 bis 22 Unterrichtsstunden in der Woche.

(2) Im Bildungsgang des Abendgymnasiums umfasst der Unterricht mindestens 20, im Vorkurs mindestens zwölf Unterrichtsstunden in der Woche.

(3) Im Bildungsgang des Kollegs umfasst der Unterricht 30, im Vorkurs mindestens zwölf Unterrichtsstunden in der Woche.

VV zu § 15

15.2 zu Absatz 2 und 3

Die Zahl von mindestens 20 Wochenstunden im Bildungsgang Abendgymnasium und von 30 Wochenstunden im Bildungsgang Kolleg kann zeitweise geringfügig über- oder unterschritten werden, sofern sie im Durchschnitt der sechs Semester der Bildungsgänge erreicht wird.

§ 16

Unterrichtsorganisation

(1) Die Organisation des Unterrichts soll die unterschiedlichen Teilnahmemöglichkeiten von Berufstätigen berücksichtigen. § 42 Abs. 3 SchulG bleibt unberührt.

(2) Das Unterrichtsvolumen ist in Wochenstunden ausgewiesen. Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplans können andere Zeiteinheiten festgelegt werden. Das Gesamtstundenvolumen und die Bewertungsvorschriften sind einzuhalten.

(3) Der Unterricht findet im Bildungsgang der Abendrealschule und in Vorkurs und Einführungsphase der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg in der Regel im Klassenverband und in ergänzenden Kursen statt. Für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können Förderkurse in der deutschen Sprache angeboten werden.

(4) Dem Unterricht in den Vorkursen der Bildungsgänge und in der Einführungsphase von Abendgymnasium und Kolleg kommt beim Übergang zu den Wahl- und Differenzierungsentscheidungen in der Qualifikationsphase eine Brückenfunktion zu. Durch besondere Lernangebote sollen die erforderlichen personalen, sozialen und fachlichen Kompetenzen gezielt gefördert werden. Dazu gehören, bei Wahrung des Gesamtstundenvolumens, Intensivkurse in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch zur individuellen Förderung.

(5) In der Qualifikationsphase der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg wird in Grund- und Leistungskursen unterrichtet. Daneben können in einzelnen Fächern Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.

(6) Die Schule kann fachliche Profile und Schwerpunkte bilden und den Studierenden Fächerkombinationen zur Wahl stellen. Die sich hieraus ergebenden Bindungen für die Belegung einzelner Fächer sind für die Studierenden verpflichtend.

(7) Fachübergreifende und fächerverbindende Inhalte und Lehrformen sind Bestandteile des Unterrichts im Weiterbildungskolleg. Die Zuordnung eines fachübergreifenden und fächerverbindenden Kurses zu Fächern erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Lehrpläne. Lernleistungen, die im Rahmen eines derartigen Kursangebotes erbracht werden, sind nach dem qualitativen und quantitativen Anteil der Fächer getrennt zu benoten und auf die Beleg- und Einbringungsverpflichtungen anzurechnen. Der fachübergreifende oder fächerverbindende Kurs kann nur dann auf die beteiligten Fächer angerechnet werden, wenn er deren Fach- und Stundenanteilen im Wesentlichen entspricht.

§ 17

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG. Den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG wird gegebenenfalls die Notendenz beigelegt.

(2) Für die Studierenden ist für jeden Kurs eine Kursabschlussnote zu ermitteln. Sie ergibt sich in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 18) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 19). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die

Kursabschlussnote. Eine rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig.

(3) Zu Beginn jeden Semesters findet in jedem Fach eine Beratung und Information der Studierenden über die Art und Gewichtung der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ statt. Etwa in der Mitte des Semesters unterrichten die Lehrenden die Studierenden über den bis dahin erreichten Leistungsstand.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Studierende oder ein Studierender einzelne Leistungen oder sind die Gesamtleistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet. Haben Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, ist ihnen Gelegenheit zu geben, diese nachzuholen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer kann den Leistungsstand der Studierenden auch durch eine Prüfung (§ 48 Abs. 4 SchulG) feststellen, wenn sie oder er den Leistungsstand infolge des fehlenden Leistungsnachweises nicht beurteilen kann. In Fächern mit Klausuren besteht die Prüfung auch aus einem schriftlichen Teil.

(5) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Sie führen in der Qualifikationsphase zur Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu zwei Notenpunkte.

(6) Studierenden mit besonderen Vorkenntnissen aus abschlussbezogenen Lehrgängen der Weiterbildung kann eine Kursabschlussnote auf der Grundlage einer schriftlichen und mündlichen Prüfung über die Inhalte des Kurses am Weiterbildungskolleg erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

VV zu § 17

17.4 zu Abs. 4

Die Entscheidung darüber, ob die Gründe von der oder dem Studierenden zu vertreten sind, trifft die Leiterin oder der Leiter des Weiterbildungskollegs. Sind die Gründe von der oder dem Studierenden selbst zu vertreten, ist eine nachträgliche Erbringung der Leistungsnachweise bzw. eine Prüfung nicht möglich.

17.6 zu Abs. 6

Die Leiterin oder der Leiter des Weiterbildungskollegs bildet für die Prüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Fachprüferin oder dem Fachprüfer und der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Der Ausschuss trifft Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss.

Auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers genehmigt der Ausschuss die Aufgaben für die schriftliche und die mündliche Prüfung.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung entspricht der Dauer der Klausuren, die für die entsprechende Kursart in der jeweiligen Semesterstufe festgelegt ist. Die mündliche Prüfung soll in der Regel 15, höchstens jedoch 20 Minuten dauern.

Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden gleichgewichtig zu der Kursabschlussnote zusammengefasst und ggf. mit einer Tendenz versehen. Die Genehmigungen und Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen.

§ 18

Beurteilungsbereich „Klausuren“

(1) Im Bildungsgang der Abendrealschule sind in den vierstündigen Fächern je Semester zwei schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren) zu schreiben. Im vierten Semester wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch nur eine Klausur geschrieben.

(2) Im ersten und zweiten Semester der Bildungsgänge von Abendgymnasien und Kolleg sind in den Fächern, die mindestens vier Unterrichtsstunden in der Woche unterrichtet werden, je zwei Klausuren zu schreiben. In den Fächern, die drei Unterrichtsstunden unterrichtet werden, ist je eine Klausur zu schreiben.

(3) Im dritten Semester dieser Bildungsgänge sind im ersten und zweiten Abiturfach je zwei Klausuren, im dritten und vierten Abiturfach mindestens je eine, höchstens zwei Klausuren zu schreiben. Im vierten und fünften Semester sind in allen vier Abiturfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Im sechsten Semester ist in den drei Fächern der schriftlichen Abiturprüfung je eine Klausur unter Abiturbedingungen zu schreiben. Die Studierenden, die die Fächer Deutsch, Mathematik oder obligatorische Fremdsprache nicht als Abiturfach gewählt haben, sind in diesen Fächern im dritten und vierten Semester zu je einer Klausur verpflichtet. Die Studierenden können weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren benennen.

(4) Eine der Klausuren gemäß Absatz 3 Satz 1 oder 2 kann nach Wahl der oder des Studierenden durch eine Facharbeit ersetzt werden.

VV zu § 18

18.1 zu Absatz 1

In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In den ersten zwei Semestern der Hauptphase kann in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine mündliche Leistungsüber-

prüfung ersetzt werden. Im dritten Semester der Hauptphase wird nach Festlegung durch die Schule im Fach Englisch eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt. Im Grundsatz gelten die verpflichtenden Prüfungen auch für Studierende mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf, jedoch unter Berücksichtigung der gegebenenfalls erforderlichen Nachteilsausgleiche.

Zur Bewertung der verpflichtenden mündlichen Leistungsüberprüfungen wird die Verwendung des Bewertungsrasters gemäß Anlage 11 empfohlen.

18.2 zu Absatz 2

In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In der Einführungsphase kann eine Klausur durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

18.3. zu Absatz 3

In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In einem der ersten drei Semester der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt. Die mündliche Leistungsüberprüfung darf nicht in dem Semester liegen, das in demselben Fach für die Facharbeit festgelegt wurde.

Zur Bewertung der verpflichtenden mündlichen Leistungsüberprüfungen wird die Verwendung des Bewertungsrasters gemäß Anlage 12 empfohlen.

§ 19

Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen außerhalb der Klausuren sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 38 Absatz 6.

2. Unterabschnitt

Verfahrensbestimmungen für die Prüfungen

§ 20

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der oder dem Studierenden aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen können die Studierenden von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Prüfung die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindern Studierende durch ihr Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre Prüfung oder die anderer Studierenden ordnungsgemäß durchzuführen, können sie von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft in der Abiturprüfung der Zentrale Abiturausschuss, in der Fachoberschulreifeprüfung die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigern Studierende in einem Teil der Prüfung die Leistung, wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 21

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann Widerspruch beim Weiterbildungskolleg eingelegt werden; hierüber sind die Studierenden, gegebenenfalls deren Erziehungsberechtigte, schriftlich zu belehren. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtete Widerspruchsausschuss.

(3) Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtete Widerspruchsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. die oder der für das Weiterbildungskolleg zuständige schulfachliche Dezernentin oder Dezernent als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine weitere schulfachliche Dezernentin oder ein weiterer schulfachlicher Dezernent mit der Befähigung zum Lehramt am Gym-

nasium oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II,

3. eine verwaltungsfachliche Dezernentin oder ein verwaltungsfachlicher Dezernent.

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde bestimmt die Mitglieder des Ausschusses zu Nummern 2 und 3. Bei Widersprüchen gegen Leistungsbeurteilungen zieht die oder der Vorsitzende die zuständige Fachdezernentin oder den zuständigen Fachdezernenten zur Beratung hinzu.

(4) Studierende, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Schule zu stellen.

3. Abschnitt Besondere Bestimmungen für den Unterricht und die Prüfung im Bildungsgang der Abendrealschule

1. Unterabschnitt Unterricht

§ 22 Rahmenstundentafel

(1) Ziel des Vorkurses ist es, auf den Unterricht der Hauptphase des Bildungsganges der Abendrealschule vorzubereiten. Der Vorkurs umfasst mindestens zwölf Wochenstunden Unterricht, die je nach Erfordernis auf die Fächer Deutsch, obligatorische Fremdsprache und Mathematik verteilt werden.

(2) Die Hauptphase umfasst bis zu den angestrebten Abschlüssen mindestens folgenden in Wochenstunden ausgewiesenen obligatorischen Unterricht:

Obligatorische Fächer und Fachbereiche	Hauptschulabschluss	Hauptschulabschluss nach Kl. 10	mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
Deutsch	8	12	16
Englisch	8	12	16
Mathematik	8	12	16
Gesellschaftslehre Geschichte, Erdkunde, Politik oder Arbeitslehre Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft	4	6	8
Naturwissenschaften Biologie, Chemie, Physik	4	6	8
Wahlpflichtfach	-	4	8
Religionslehre	2	3	4
zusätzlich: Ergänzungsunterricht nach den Möglichkeiten der Schule	4	6	8

Tabelle 1: Rahmenstundentafel Abendrealschule

(3) Wahlpflichtfächer und Fächer des Ergänzungsunterrichts können alle Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Sekundarstufe I sein. Nach Möglichkeit ist neben der obligatorischen Fremdsprache eine weitere Fremdsprache im Umfang von zwölf Wochenstunden anzubieten. Weitere Fächer können von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden.

(4) Für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, kann die Amtssprache des Herkunftslandes als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache angeboten werden.

(5) Ergänzungsunterricht soll nach Möglichkeit zur Förderung im Gebrauch der deutschen Sprache für Studierende mit Migrationshintergrund sowie für deutsche Studierende mit Defiziten im Gebrauch der Muttersprache angeboten werden. Über die Teilnahme am Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der oder dem Studierenden. Die Teilnahme an diesem Ergänzungsunterricht ist verpflichtend und wird bei der Zulassung zum nächsthöheren Semester im Bereich der übrigen Fächer gemäß den Bedingungen in § 24 Abs. 2 und 3 berücksichtigt.

(6) Der nach der Rahmenstundentafel vorgesehene Unterricht kann in Kooperation mit einer Volkshochschule erteilt werden.

VV zu § 22

22.6 zu Abs. 6

Zwischen dem Weiterbildungskolleg und der Volkshochschule ist vor Beginn eines Lehrgangs Einvernehmen über die anzuwendende Ausbildungsordnung herzustellen. In der Regel ist die Ausbildungsordnung der Einrichtung anzuwenden, die den überwiegenden Anteil des Lehrgangs abdeckt.

Ist bei einem gemeinsam angebotenen Lehrgang der Träger der Volkshochschule nicht zugleich auch Träger des Weiterbildungskollegs, dann ist die Zustimmung beider Träger einzuholen.

§ 23

Belegung von Unterricht

(1) Die Studierenden belegen Unterrichtsfächer in dem gemäß der Stundentafel zum Erwerb des Schulabschlusses erforderlichen Umfang.

(2) Ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule für Lernbehinderte, die den Hauptschulabschluss erwerben wollen, können anstelle des Unterrichts in einer Fremdsprache im gleichen Umfang Unterricht in einem anderen Fach (Ersatzfach) oder in zwei anderen Fächern belegen, sofern die Schule ein entsprechendes Angebot einrichten kann.

§ 24

Zulassung zum nächsthöheren Semester

(1) Über die Zulassung zum nächsthöheren Semester beschließt die Zulassungskonferenz. Die Zusammensetzung der Zulassungskonferenz richtet sich nach § 50 Abs. 2 SchulG. Die Zulassungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Zulassungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Zulassungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der oder des Studierenden während des Semesters ist zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

(2) Zum nächsthöheren Semester wird zugelassen, wer die belegten Fächer mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen hat.

(3) Vollbelegerinnen und Vollbeleger können auch dann zum zweiten Semester des Bildungsganges Abendrealschule zugelassen werden, wenn sie in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ erhalten haben. Zum dritten und vierten Semester kann auch zugelassen werden, wenn

- eine mangelhafte Leistung in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen wird, oder
- wenn eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in nicht mehr als einem der übrigen Fächer vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

(4) Die Zulassungskonferenz berät über den Ausbildungsstand der Studierenden und gibt gegebenenfalls eine Empfehlung zur weiteren Schullaufbahn ab.

2. Unterabschnitt

Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)

§ 25

Art und Dauer der Prüfung

Die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ist eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Bei Studierenden, die eine Feststellungsprüfung in der Sprache ihres Herkunftslandes ablegen, tritt diese Prüfung an die Stelle der Prüfung in der Fremdsprache.

§ 26

Vorbereitung der Prüfung, Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Lehrpläne für die Abendrealschule erstellt.

(2) Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben.

(3) Prüfungsaufgaben beziehen sich auf Sachgebiete des gesamten Bildungsgangs.

(4) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der vom Ministerium erstellten Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze und schlägt eine Note vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt eine zweite Lehrkraft mit der Zweitkorrektur. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Lehrkräfte nicht einigen, zieht die Schulleiterin oder der Schulleiter eine weitere Lehrkraft hinzu. In diesem Fall wird die Note im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

(5) In den übrigen Fächern wird die Fachnote durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer festgesetzt.

§ 26 a Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote

(1) In jedem Prüfungsfach setzt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer vor dem Termin für die mündliche Prüfung die Vornote fest. Sie beruht auf den Leistungen des dritten und vierten Semesters.

(2) Jede Prüfungsarbeit ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 4 mit einer Note zu bewerten (Prüfungsnote).

(3) Die Abschlussnote beruht je zur Hälfte auf der Vornote und auf der Prüfungsnote, in den Fällen des § 26 b Abs. 2 und 3 im Verhältnis 5:3:2 auf der Vornote, der Prüfungsnote und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung. Ergeben sich in den Fällen des § 26 b Abs. 2 und 3 bei der Berechnung der Abschlussnote Dezimalstellen, so ist bis einschließlich zur Dezimalstelle 5 die bessere Note festzusetzen. Die Abschlussnote wird in das Zeugnis übernommen.

§ 26 b Weiteres Verfahren

(1) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um eine Note voneinander ab, bestimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Abstimmung mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor die Abschlussnote.

(2) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um zwei Noten voneinander ab, findet eine mündliche Prüfung statt, wenn die oder der Studierende es wünscht.

(3) In allen anderen Fällen, in denen die Vornote und die Prüfungsnote voneinander abweichen, findet eine mündliche Prüfung statt.

§ 26 c Fachprüfungsausschüsse

Für die mündliche Prüfung und für die Entscheidungen über die Abschlussnote in den Fällen des § 26 b Abs. 2 werden Fachprüfungsausschüsse gebildet. Einem Fachprüfungsausschuss gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft (Vorsitz),
2. die Fachlehrerin oder der Fachlehrer,
3. eine weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Lehrkraft.

§ 27 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert je Schülerin oder Schüler in der Regel 15 Minuten. Sie ist eine Einzelprüfung.

(2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer stellt die Prüfungsaufgabe. Sie muss aus dem Unterricht der Semester 3 und 4 des Bildungsganges erwachsen sein.

(3) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gemäß § 26 a Abs. 3 die Abschlussnote fest. Die Abschlusskonferenz kann die Abschlussnote nicht ändern.

(4) Der Fachprüfungsausschuss führt eine Niederschrift. Sie enthält die Namen der Mitglieder des Ausschusses und das Abstimmungsergebnis. Sie muss die Aufgaben und die Dauer der Vorbereitungszeit, den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung sowie die die Abschlussnote tragenden Gründe erkennen lassen.

§ 28 Erwerb des Abschlusses und der Berechtigungen

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Abschlusskonferenz die Prüfungsergebnisse fest.

(2) Die Abschlusskonferenz stellt aufgrund der schulischen Leistung in den Semestern 3 und 4 des Bildungsganges Abendrealschule sowie der Prüfungsergebnisse fest, welchen Abschluss und welche Berechtigungen gemäß Absatz 3 die oder der Studierende erworben hat.

(3) Studierenden, die in allen Fächern (§ 22 Abs. 2) mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben, wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt. Er wird auch zuerkannt, wenn

- a) eine mangelhafte Leistung in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer oder in der Feststellungsprüfung ausgeglichen wird, oder
- b) eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in nicht mehr als einem der übrigen Fächer vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

Ihnen wird darüber hinaus auch die Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, zuerkannt, wenn der Durchschnittswert der Gesamtnote und die Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch oder in der Feststellungsprüfung mindestens befriedigend sind. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch oder in der Feststellungsprüfung müssen durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

(4) Eine Nachprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch ist nicht möglich.

(5) Studierende, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

§ 29 Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch

(1) Studierende können Prüfungen nachholen, die sie wegen einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus einem anderen nicht zu vertretenden Grund versäumt haben. In allen anderen Fällen wird eine nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(2) Bei einem Täuschungsversuch gelten die Vorschriften für die Leistungsbewertung (§ 20) entsprechend. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 30 Weitere Abschlüsse

(1) Der Hauptschulabschluss wird in der Regel nach dem zweiten Semester erworben. Er wird zuerkannt, wenn die Studierenden in allen Fächern (§ 22 Abs. 2) mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben. Er wird auch zuerkannt, wenn

- a) eine mangelhafte Leistung in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder in der Feststellungsprüfung vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen wird, oder
- b) wenn eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in nicht mehr als einem der übrigen Fächer vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

(2) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 wird in der Regel nach dem dritten Semester erworben. Er wird zuerkannt, wenn die Studierenden in allen Fächern (§ 22 Abs. 2) mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben. Er wird auch zuerkannt, wenn

- a) eine mangelhafte Leistung in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder in der Feststellungsprüfung vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen wird, oder
- b) wenn eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in nicht mehr als einem der übrigen Fächer vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

(3) Die Schule kann den Hauptschulabschluss gemäß Absatz 1 ein Semester früher zuerkennen, wenn die Studierenden einschließlich Vorkurs mindestens zwei Semester lang Unterricht in den Fächern und in dem Umfang besucht haben, der in der Rahmenstundentafel (§ 22) für diesen Abschluss vorgeschrieben ist. Sie kann den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 - gemäß Absatz 2 ein Semester früher zuerkennen, wenn die Studierenden einschließlich Vorkurs mindestens drei Semester lang Unterricht in den Fächern und in dem Umfang besucht haben, der in der Rahmenstundentafel (§ 22) für diesen Abschluss vorgeschrieben ist. Die entsprechenden Standards in den Richtlinien und Lehrplänen für den einführenden und fortführenden Unterricht sind einzuhalten.

(4) Bei anderer Regelung von Dauer und Gliederung des Bildungsganges (§ 4 Abs. 6) ergibt sich der Zeitpunkt des Erwerbs der Abschlüsse entsprechend.

§ 31 Zeugnisse, Bescheinigungen

(1) Im Bildungsgang der Abendrealschule wird für die einzelnen Studierenden ein Ausbildungsnachweis geführt, in dem der Ausbildungsgang einschließlich der angerechneten Vorleistungen und der vorgesehene Zeitpunkt des Erwerbs des Schulabschlusses dokumentiert wird.

(2) Wer einen Schulabschluss nach §§ 28, 30 erworben hat, erhält hierüber ein Abschlusszeugnis.

(3) Wer den Bildungsgang der Abendrealschule ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

(4) Die Zeugnisse nach Absatz 2 und 3 tragen das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung des Zeugnisses oder seiner Zustellung endet das Schulverhältnis.

(5) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

VV zu § 31

Abgangs- und Abschlusszeugnisse weisen für die modernen und alten Fremdsprachen den Unterrichtszeitraum aus. Auf Zeugnissen von Studierenden, die an den Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 (ZP10) für den mittleren Schulabschluss teilnehmen, wird im Fach Englisch bei mindestens ausreichenden Leistungen das Referenzniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) für den mittleren Schulabschluss in Klammern ausgewiesen unter Verweis auf die folgende Fußnote:

„Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen in den zentralen Abschlussprüfungen Kompe-

tenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.“

31.2 zu Abs. 2

Das Zeugnis wird nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt.

31.3 zu Abs. 3

Für Abgangszeugnisse werden die Muster nach Anlage 1 entsprechend verwendet.

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für den Unterricht und die Prüfung in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg

1. Unterabschnitt Unterricht

§ 32

Fächer der Ausbildung, Aufgabenfelder

(1) Unterrichtsfächer in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg sind

1. im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Latein, Griechisch, Hebräisch, Spanisch, Portugiesisch, Italienisch, Türkisch, Niederländisch, Literatur, Kunst und Musik,
2. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) die Fächer Geschichte/Sozialwissenschaft, Geographie, Philosophie, Rechtskunde, Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Erziehungswissenschaft und Psychologie,
3. im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) die Fächer Mathematik, Informatik, Physik, Biologie und Chemie,
4. die keinem Aufgabenfeld zugeordneten Fächer Sport und Religionslehre.

(2) Zur Erprobung neuer Unterrichtsfächer können mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde Versuche durchgeführt werden.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer zulassen, wenn im Versuch erprobte Lehrpläne und veröffentlichte einheitliche Prüfungsanforderungen vorliegen.

VV zu § 32

32.1 zu Abs. 1 Nr. 4

Religionslehre wird als evangelische und katholische Religionslehre erteilt.

§ 33

Vorkurs

(1) Ziel des Vorkurses ist es, auf die erfolgreiche Mitarbeit in der Einführungsphase vorzubereiten.

(2) Im Vorkurs werden für alle Studierenden die Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache mit mindestens je vier Wochenstunden unterrichtet. Die weitere Gestaltung des Vorkurses regelt die Schule.

(3) Studierende, die ohne Fremdsprachenkenntnisse in den Bildungsgang des Abendgymnasiums oder des Kollegs eintreten, müssen vom Vorkurs durchgehend bis zur Abiturprüfung eine erste Fremdsprache belegen. Für Studierende, die eine andere Erstsprache als Deutsch gelernt haben, gelten die Bestimmungen des § 36 Abs. 7.

(4) Daneben sind Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zu erwerben (§ 34 Abs. 3).

§ 34

Einführungsphase

(1) In den beiden Semestern der Einführungsphase werden die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache mit je vier Wochenstunden, das Fach Geschichte/Sozialwissenschaften und ein naturwissenschaftliches Fach mit mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet. Im Bildungsgang des Kollegs werden darüber hinaus Religionslehre und im Rahmen der übrigen Wochenstunden (§ 15) weitere Fächer nach Wahl der Studierenden mindestens zweistündig unterrichtet, darunter mindestens je ein Fach aus den Aufgabenfeldern II und III.

(2) Das verbleibende Studienvolumen kann zur Wahl weiterer Fächer genutzt werden. In diesem Rahmen stehen auch bis zu zwei Vertiefungsfächer zur Verfügung.

(3) Studierende, die bei ihrem Eintritt in die Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nicht abschließend mit mindestens ausreichenden Leistungen nachgewiesen haben, müssen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mit abschließend mindestens ausreichenden Leistungen erwerben. Der Unterricht beginnt spätestens mit Beginn des dritten Semesters. Er wird fortlaufend in mindestens drei Semestern im Umfang von mindestens zwölf Semesterwochenstunden erteilt. Wird der Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nicht mit mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) abgeschlossen, besteht die Möglichkeit zur Nachprüfung gemäß § 8 Absatz 2 bis 10.

(4) Die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch die Teilnahme an einem durch-

gängigen mindestens vierjährigen aufsteigenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache bis zum Ende der Sekundarstufe I mit abschließend mindestens ausreichenden Leistungen oder durch eine mindestens ausreichend beurteilte Fremdsprache im Zeugnis des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) oder eines mindestens ausreichend beurteilten vergleichbaren Abschlusses nachgewiesen, sofern diese Fremdsprache mit mindestens zwölf Halbjahreswochenstunden oder durch entsprechenden Unterricht an Einrichtungen der Weiterbildung unterrichtet worden ist. Im Übrigen können anderweitig erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache auf Antrag von der oberen Schulaufsichtsbehörde anerkannt werden. Hierzu kann in Zweifelsfällen ein Feststellungsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt werden.

VV zu § 34

34.2 zu Absatz 2

Vertiefungsunterricht dient der Sicherung und fachlichen Vertiefung der in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen zu vermittelnden Kompetenzen. Er wird nach Entscheidung der Schule im Rahmen des Gesamtstundenvolumens bedarfsorientiert angeboten und in zweistündigen Semesterkursen, nach Entscheidung der Schule auch semesterübergreifend, eingerichtet. In der Einführungsphase ersetzt er die Intensivkurse gemäß § 16 Absatz 4. Über die Teilnahme entscheidet die Schulleitung. In Vertiefungsfächern wird die Teilnahme am Unterricht auf dem Zeugnis mit qualifizierenden Bemerkungen („teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“, „mit besonderem Erfolg teilgenommen“) ausgewiesen. Diese können auf Antrag in Abgangs- und Abschlusszeugnissen sowie den Bescheinigungen zur Vorlage bei Bewerbungen entfallen.

34.4 zu Absatz 4

Anderweitig erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache können durch ein von einem anerkannten Bildungsträger abgenommenes Fremdsprachenzertifikat auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) auf Antrag von der oberen Schulaufsichtsbehörde anerkannt werden.

§ 35

Qualifikationsphase

(1) Das Kurssystem der Qualifikationsphase besteht aus Grund- und Leistungskursen. Ein Anspruch der Studierenden auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

(2) Leistungskurse umfassen fünf Unterrichtsstunden in der Woche. Grundkurse umfassen zwei oder drei Unterrichtsstunden in der Woche. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache umfassen die Grundkurse drei Unterrichtsstunden in der Woche. Darüber hinaus ist es möglich, in Deutsch, Mathematik und Fremdsprache pro Semester bis zu zwei Vertiefungsfächer zu belegen.

(3) Ein Fach kann nicht gleichzeitig mit Grund- und Leistungskursen belegt werden.

VV zu § 35

35.1 zu Absatz 1

35.1.1 Eine in der Einführungsphase oder in Vorkursen neu einsetzende Fremdsprache kann nicht als Leistungskursfach fortgeführt werden.

35.1.2 An Kollegs mit besonderem altsprachlichem Profil kann durch die obere Schulaufsichtsbehörde ein Leistungskurs Latein genehmigt werden, wenn Latein in der Einführungsphase in insgesamt zwölf Semesterwochenstunden unterrichtet und insgesamt die Anforderungsebene der einheitlichen Prüfungsanforderungen im Abitur (EPA) erreicht wird. Auf die Genehmigung des Leistungskurses ist unter Verweis auf Nummer 7.5. der Vereinbarungen zur Gestaltung der Abendgymnasien und der Kollegs auf dem Zeugnis hinzuweisen.

§ 36

Pflichtbindung in der Qualifikationsphase

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache je vier Kurse in den vier aufeinander folgenden Semestern zu belegen.

(2) Im Bildungsgang des Abendgymnasiums sind die Studierenden darüber hinaus verpflichtet, in einem Fach des Aufgabenfeldes II (§ 32) vier Kurse in vier aufeinander folgenden Semestern oder in einem Fach des Aufgabenfeldes II und in Religionslehre je zwei Kurse in zwei aufeinander folgenden Semestern und in einer Naturwissenschaft einen Kurs in zwei aufeinander folgenden Semestern zu belegen.

(3) Im Bildungsgang des Kollegs sind die Studierenden über Absatz 1 hinaus verpflichtet, in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach des Aufgabenfeldes II, in einem naturwissenschaftlichen Fach des Aufgabenfeldes III und in Religionslehre mindestens je zwei Kurse in aufeinander folgenden Semestern zu belegen. Insgesamt müssen sie im Aufgabenfeld I mindestens 24 Wochenstunden, im Aufgabenfeld II mindestens 16 Wochenstunden, im Aufgabenfeld III mindestens 22 Wochenstunden belegen.

(4) Die Studierenden beider Bildungsgänge müssen in zwei Fächern je vier Leistungskurse in vier aufeinander folgenden Semestern wählen (Leistungskursfächer). Das erste Leistungskursfach ist entweder Deutsch oder eine fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft.

(5) Die zu wählende Fremdsprache darf innerhalb der Qualifikationsphase nicht gewechselt werden. Sie muss entweder die erste Fremdsprache oder die Fremdsprache nach § 34 Absatz 3 sein.

(6) Anstelle der ersten Fremdsprache kann die Fremdsprache gemäß § 34 Abs. 3 als Grundkurs belegt werden, wenn die Studierenden in dieser Fremdsprache vor dem Übergang in die Qualifikationsphase in insgesamt zwölf Semesterwochenstunden, verteilt auf mindestens zwei Semester, unterrichtet worden sind.

(7) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die diese Sprache als Pflichtfremdsprache in der Qualifikationsphase belegen, können zur Erfüllung der Pflichtbindungen des Absatzes 6 am Ende der Einführungsphase eine Feststellungsprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde ablegen. Das Ergebnis tritt an die Stelle der Note einer fortgeführten Fremdsprache. Die Verpflichtung zum Nachweis ausreichender Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache bleibt davon unberührt.

(8) Pflichtbindungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 können nicht durch Vertiefungsfächer abgedeckt werden.

VV zu § 36

36.2 zu Absatz 2

Im Rahmen des Wahlangebots soll die Möglichkeit zur Belegung des Fachs Religion vorgehalten werden.

§ 37

Wahl der Abiturfächer

(1) Die Studierenden legen die Abiturprüfung in vier Fächern ab. Das erste und zweite Fach der Abiturprüfung sind die beiden Leistungskursfächer. Das dritte und vierte Abiturfach sind Fächer, in denen die Studierenden die in § 18 Absatz 3 Satz 1 bis 3 geforderte Anzahl von Klausuren geschrieben haben. Ein Fach kann nur dann Abiturfach sein, wenn es in der Einführungsphase mindestens ein Semester lang belegt worden ist.

(2) Zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik müssen unter den Prüfungsfächern sein. Mindestens ein Fach aus jedem der drei Aufgabengebiete muss unter den Prüfungsfächern sein. Religionslehre kann als Fach der Abiturprüfung das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabengebiet vertreten. Die Pflichtbedingungen im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabengebiet (§ 36 Absatz 2) bleiben hiervon unberührt. Religionslehre und Sport können nicht gleichzeitig als Prüfungsfächer gewählt werden.

VV zu § 37

37.1 zu Abs. 1

37.1.1 Sport als Abiturfach muss Leistungskursfach sein.

37.1.2 Die Bedingung gemäß Absatz 1 Satz 3 ist für die Fächer Soziologie und Volkswirtschaftslehre auch dann erfüllt, wenn in der Einführungsphase das Fach Geschichte/Sozialwissenschaftlich belegt wurde. Die Bedingung gemäß Absatz 1 Satz 3 ist für das Fach Psychologie auch dann erfüllt, wenn in der Einführungsphase das Fach Erziehungswissenschaft belegt wurde.

§ 38

Besondere Lernleistung und Projektkurse

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 57) kann den Studierenden eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag zu einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahres- oder Seminararbeit oder die Ergebnisse eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projekts gelten.

(2) Als besondere Lernleistung gilt auch eine umfangreichere Facharbeit, die Studierende in der Regel im Anschluss an ihre berufliche Erfahrung anfertigen und die aufzeigt, dass sie Methoden der wissenschaftsorientierten Arbeits- und Darstellungsweise anwenden können. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens am Ende des vierten Semesters bei der Schulleitung angezeigt werden. Diese entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die für die Korrektur vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 48) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(4) Bei Arbeiten, an denen mehrere Studierende beteiligt werden, muss die individuelle Leistung erkennbar und bewertbar sein.

(5) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden (§ 43 Abs. 4 Satz 3).

(6) Projektkurse werden in zwei aufeinander folgenden Semestern der Qualifikationsphase als zweistündige Kurse eingerichtet. Sie sind in ihrem fachlichen Schwerpunkt an ein oder zwei in der Qualifikationsphase unterrichtete Fächer (Referenzfächer) angebunden, bieten aber Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung sowie für fachübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten.

(7) Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Semesterleistungen im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Semester entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Studierende beteiligt sind, muss die Einzelleistung erkennbar sein.

VV zu § 38

38.6 zu Absatz 6

Das Referenzfach muss mindestens im Umfang von zwei Semestern der Qualifikationsphase vor oder parallel zu einem Projektkurs belegt werden.

38.7 zu Absatz 7

Die Jahresnote wird für beide Semester des Projektkurses auf den Zeugnissen ausgewiesen. Am Ende des ersten Semesters wird keine Note erteilt, die Belegung wird lediglich auf der Schullaufbahnbescheinigung ausgewiesen. Entsprechen die Leistungen im ersten Semester des Projektkurses nur noch mit Einschränkungen den Anforderungen, so ist die oder der Studierende hierauf hinzuweisen. Die Beratung ist zu dokumentieren.

§ 39

Zulassungsverfahren (Einführungs- und Qualifikationsphase)

(1) Die Studierenden werden am Ende des Vorkurses, am Ende des ersten Semesters und am Ende des zweiten Semesters zum jeweils nächsthöheren Semester zugelassen, wenn sie die Leistungen des entsprechenden Studienabschnittes erbracht haben. Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, findet auf das Zulassungsverfahren § 24 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(2) Mitglieder der Zulassungskonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Lehrenden, die die Studierenden in dem der Zulassung vorausgehenden Semester unterrichtet haben. Der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher und einer oder einem weiteren von der Klasse gewählten Studierenden ist die Anwesenheit in der Konferenz gestattet, sofern die oder der betroffene Studierende nicht widerspricht.

(3) Die Studierenden sind zuzulassen, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen nachweisen. Die Zulassung wird auch ausgesprochen, wenn

die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache mangelhaft sind und diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen wird,

oder

die Leistungen in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind und mindestens eine dieser mangelhaften Leistungen durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

(4) Die Zulassung auf Probe ist unzulässig. Die Zulassungskonferenz kann im Einzelfall bei der Zulassungsentscheidung von der in Absatz 3 festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen bei Studierenden auf besondere Umstände (z.B. längere Krankheit) zurückzuführen sind und eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist.

(5) Die Zulassungskonferenz kann Studierenden, die ihre Leistungen verbessern wollen, im Rahmen der Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 3) auf Antrag gestatten, ein Semester zu wiederholen. Im Anschluss an die Wiederholung ist erneut über die Zulassung zu entscheiden. Unabhängig von der Zulassungsentscheidung bleiben bereits erworbene Abschlüsse erhalten.

VV zu § 39

39.1 zu Abs. 1

Die Schule informiert die Studierenden spätestens sechs Wochen vor dem Zulassungstermin über eine Gefährdung der Zulassung und führt ein Beratungsgespräch durch. Die Beratung ist aktenkundig zu machen.

§ 40

Bescheinigung über erbrachte Leistungen

(1) Am Ende des Vorkurses und am Ende der Einführungsphase erhalten die Studierenden entsprechend § 49 SchulG eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und erworbenen Abschlüsse und sich hieraus ergebende Berechtigungen. Im Übrigen werden die Studierenden nach jedem Semester über ihre Leistungen unterrichtet.

(2) Studierende, die einen Abschluss erworben haben, erhalten ein Abschluszeugnis, wenn sie wegen Überschreitens der Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 3) die Einrichtung verlassen. Studierende, die keinen Abschluss erworben haben, erhalten ein Abgangszeugnis. Das

Zeugnis schließt den Übergang in ein anderes Weiterbildungskolleg aus.

VV zu § 40

40.1 zu Abs. 1

Das einzelne Weiterbildungskolleg legt fest, in welcher Form es den Studierenden die Leistungsübersicht ermöglicht. Zeugnisse über Abschlüsse der Sekundarstufe I werden nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt.

40.2 zu Abs. 2

40.2.1 Abschlusszeugnisse über Abschlüsse der Sekundarstufe I werden nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt.

40.2.2 Für Abgangszeugnisse aus dem Vorkurs und der Einführungsphase werden die Muster der Anlage 1 entsprechend verwendet. Abschluss- und Abgangszeugnisse aus der Qualifikationsphase von Abendgymnasium und Kolleg werden nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

2. Unterabschnitt Abiturprüfung

§ 41

Zeitpunkt und Gliederung der Prüfung

Die Abiturprüfung findet am Ende des sechsten Semesters statt. Sie besteht im ersten bis dritten Abiturfach aus einer schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen, im vierten Abiturfach aus einer mündlichen Prüfung.

§ 42

Prüfungsanforderungen

Die Erteilung der allgemeinen Hochschulreife (§ 58) beruht auf der Feststellung einer Gesamtqualifikation (§ 43), die sich aus den Bewertungen der anzurechnenden Kurse im Grundkursbereich, im Leistungskursbereich und im Abiturbereich ergibt. Hinzutreten kann die Bewertung einer besonderen Lernleistung (§ 38). In der Abiturprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Denkweisen und Methoden selbständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind. Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muss den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg entsprechen.

§ 43

Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation wird mit Hilfe eines Punktsystems ermittelt. Hierzu werden die in der Qualifikationsphase erzielten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten nach folgendem Schlüssel in Punkte umgerechnet:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 - 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 - 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 - 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 - 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen. ¹
mangelhaft	3 - 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen je doch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Tabelle 2: Notenschlüssel Abitur Abendgymnasium

¹ Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß Absatz 2 bis 4 und §§ 44, 57 nicht erreicht werden.

(2) Für den Bildungsgang des Abendgymnasiums gilt:

- Als Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar 600 Punkte im Grund- und im Leistungskursbereich (Block I) sowie 300 Punkte im Abiturbereich (Block II). Der Abiturbereich umfasst die vier Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern in fünffacher Wertung. Wird eine besondere Lern-

leistung (§ 38) erbracht, werden die Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern vierfach gewertet und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung hinzugezählt. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet. Ein Leistungsausgleich zwischen den beiden Blöcken ist nicht möglich. In den anzurechnenden Grund- und Leistungskursen müssen insgesamt mindestens 200 Punkte, im Abiturbereich müssen mindestens 100 Punkte erreicht sein.

- Im Grundkursbereich werden die Leistungen aus mindestens zehn Grundkursen und maximal 16 Grundkursen, darunter die Kurse gemäß § 36 Absatz 1 und 2 sowie die Kurse im dritten und vierten Abiturfach, in einfacher Wertung auf die Gesamtqualifikation angerechnet.
- Die Kursergebnisse der beiden Leistungskurse gehen in doppelter Gewichtung in die Gesamtqualifikation ein.
- Werden 18 bis 22 Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht, dürfen in höchstens vier Kursen vier oder weniger Punkte erreicht worden sein. Werden 23 oder 24 Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht, dürfen in höchstens fünf Kursen vier oder weniger Punkte erreicht worden sein. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen jeweils nicht mehr als drei Leistungskurse sein.

(3) Für den Bildungsgang des Kollegs gilt:

- Als Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar 600 Punkte im Grund- und im Leistungskursbereich (Block I) sowie 300 Punkte im Abiturbereich (Block II). Der Abiturbereich umfasst die vier Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern in fünffacher Wertung. Wird eine besondere Lernleistung (§ 38) erbracht, werden die Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern vierfach gewertet und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung hinzugezählt. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet. Ein Leistungsausgleich zwischen den beiden Blöcken ist nicht möglich. In den anzurechnenden Grund- und Leistungskursen müssen insgesamt mindestens 200 Punkte, im Abiturbereich müssen mindestens 100 Punkte erreicht sein.
- Im Grundkursbereich werden die Leistungen aus mindestens 20 und maximal 26 Grundkursen in einfacher Wertung auf die Gesamtqualifikation angerechnet, darunter die Kurse aller vier Semester aus dem dritten und vierten Prüfungsfach sowie diejenigen gemäß § 36 Absatz 1 und 3.
- Die Kursergebnisse der beiden Leistungskurse gehen in doppelter Gewichtung in die Gesamtqualifikation ein.
- Werden 28 bis 32 Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht, dürfen in höchstens sechs Kursen vier oder weniger Punkte erreicht worden sein. Werden 33 oder 34 Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht, dürfen in höchstens sieben Kursen vier oder weniger Punkte erreicht worden sein. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen jeweils nicht mehr als drei Leistungskurse sein.

(4) Wird keine besondere Lernleistung gemäß § 38 eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 25 Punkte erreicht werden. Wird eine besondere Lernleistung eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 20 Punkte erreicht sein.

(5) Der Projektkurs kann in beiden Bildungsgängen im Umfang von zwei Semesterkursen auf die Grundkurse in der Gesamtqualifikation angerechnet werden. Er kann entweder in doppelter Wertung der Abschlussnote oder als besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(6) Mit null Punkten abgeschlossene Kurse können für die Gesamtqualifikation nicht berücksichtigt werden und gelten als nicht belegt.

VV zu § 43

43.2 zu Abs. 2 und 3

Die Berechnung der Gesamtqualifikation erfolgt anhand der Tabelle in Anlage 6.

43.5 zu Absatz 5

43.5.1 Wird der Projektkurs mit „schwach ausreichend“ oder schwächer abgeschlossen, so sind entsprechend der Doppelgewichtung des Abschlussergebnisses zwei Leistungsdefizite anzurechnen.

43.5.2 Wird der Projektkurs als besondere Lernleistung eingebracht, gilt hierfür das Verfahren gemäß § 38 Absatz 1 bis 5. Die Schulleitung entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, ob die Arbeit aus dem Projektkurs in der vorliegenden Form als besondere Lernleistung zugelassen werden kann.

§ 44

Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Zentrale Abiturausschuss (§ 46).

(2) Für den Bildungsgang des Abendgymnasiums sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Belegung von zehn für die Gesamtqualifikation anrechenbaren Grundkursen gemäß § 43 Absatz 2 und acht anrechenbaren Leistungskursen muss nachgewiesen werden. Anrechenbar sind nur solche Kurse, die in mindestens zwei aufeinander folgenden Semestern belegt wurden und mit jeweils mindestens einem Punkt abgeschlossen worden sind.
2. Anrechenbare Leistungskurse sind solche, die in zwei Fächern in den vier Semestern der Qualifikationsphase belegt worden sind.

(3) Für den Bildungsgang des Kollegs sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Belegung von 20 für die Gesamtqualifikation anrechenbaren Grundkursen und acht anrechenbaren Leistungskursen muss nachgewiesen werden. Anrechenbar sind nur solche Kurse, die in mindestens zwei aufeinander folgenden Semestern belegt wurden und die mit mindestens einem Punkt abgeschlossen worden sind.
2. Anrechenbare Grundkurse sind die Grundkurse gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 2. Anrechenbare Leistungskurse sind solche, die in zwei Fächern in den vier Semestern der Qualifikationsphase belegt worden sind.

VV zu § 44

44.2 zu Absatz 2 und 3

Über die Pflichtbindungen gemäß Absatz 2 oder 3 hinaus können auch Kurse des dritten Semesters eingebracht werden, die aus dem zweiten Semester fortgeführt werden. Kurse gemäß VV 37.1.2 können nicht eingebracht werden.

§ 45

Nichtzulassung, Rücktritt und Versäumnis

(1) Studierende, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden, können im Rahmen ihrer Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 3) bis zu zwei Semester wiederholen. § 59 gilt entsprechend.

(2) Die Studierenden können von der Abiturprüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten.

(3) Treten Studierende nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Nehmen Studierende an der gesamten Abiturprüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, können sie die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet, ob und wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist.

(5) Prüfungsleistungen, die Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen versäumen, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

VV zu § 45

45.1 zu Absatz 1

Über ihre Nichtzulassung erhalten die Studierenden eine schriftliche Mitteilung des Weiterbildungskollegs. Diese enthält entweder den Hinweis auf die Wiederholungsmöglichkeit oder den Ausspruch der Entlassung bei Überschreiten der Höchstverweildauer, außerdem die Rechtsbehelfsbelehrung, dass innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Bescheids dagegen bei dem Weiterbildungskolleg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden kann. Die Rechtsbehelfsbelehrung muss den Namen und die Anschrift des Weiterbildungskollegs enthalten.

§ 46

Zentraler Abiturausschuss

(1) Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er entscheidet insbesondere,

1. ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung erfüllt sind,
2. ob die Studierenden in den schriftlichen Abiturfächern mündlich geprüft werden,
3. über die Folgen einer während der Abiturprüfung begangenen Täuschungshandlung und
4. über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss stellt die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung zusammen. Er stellt das Ergebnis der Abiturprüfung fest, rechnet es in Punkte um und ermittelt die Gesamtqualifikation (§ 43).

VV zu § 46

46.2 zu Abs. 2

Die Durchschnittsnote wird anhand der Tabelle in Anlage 8 ermittelt.

§ 47

Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses

(1) Für jede Abiturprüfung wird ein Zentraler Abiturausschuss gebildet, der aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.

(2) Dem Zentralen Abiturausschuss gehören an:

1. die oder der Vorsitzende,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter,
3. die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer der zu prüfenden Studierenden oder in begründeten Fällen ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter,
4. eine weitere Lehrkraft, nach Möglichkeit die Koordinatorin oder der Koordinator des Kurssystems in der Qualifikationsphase.

(3) Den Vorsitz des Zentralen Abiturausschusses hat grundsätzlich die für das Weiterbildungskolleg zuständige schulfachliche Dezernentin oder der zuständige schulfachliche Dezernent. In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine andere schulfachliche Dezernentin oder einen anderen schulfachlichen Dezernenten bestellen. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen oder Schulleiter an anderen als den von ihnen geleiteten Schulen als Vorsitzende einsetzen.

(4) Ein Mitglied der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(5) Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz wahr.

(6) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.

(7) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(8) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 48

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer,
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der oberen oder obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, führt in der Regel eine Lehrkraft der Schule den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Lehrkraft einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die die Studierenden in dem letzten Semester unterrichtet hat. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen.

(5) Schriftführerin oder Schriftführer ist in der Regel eine Lehrkraft der Schule, die das Fach nach Möglichkeit in der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Die Schriftführerin oder der Schriftführer soll in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen.

(6) Die Dezernentin oder der Dezernent oder die oder der Beauftragte der obersten Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Vertreterinnen oder Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde sowie Lehrkräfte einer anderen Schule zu Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bestellen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses gemäß § 47 Abs. 8 beanstanden. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der oberen oder obersten Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht der

oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

§ 49

Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß §§ 47 und 48 eingerichteten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Zentralen Abiturausschuss gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen.

(6) Es sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein:

1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte, Studienreferendarinnen oder Studienreferendare und Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter der Schule, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrkräften anderer Schulen die Teilnahme ermöglichen, sofern ein dienstliches Interesse gegeben ist,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
3. Vertreterinnen oder Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(7) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings Studierende bei der mündlichen Prüfung als Gäste zulassen.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.

§ 50

Fächer der schriftlichen Prüfung

(1) Die Studierenden haben in drei Fächern je eine schriftliche Klausur mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung anzufertigen.

(2) Diese Fächer sind die von den Studierenden als erstes und zweites Abiturfach gewählten Leistungsfächer und das von ihnen gewählte dritte Abiturfach, in dem sie Kurse in den vier Semestern der Qualifikationsphase belegt haben. Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt in den Leistungsfächern viereinviertel Zeitstunden, im dritten Abiturfach drei Zeitstunden. Haben die Studierenden eine Auswahl unter vorgelegten Texten oder Materialien zu treffen, verlängert sich die Bearbeitung um dreißig Minuten.

(3) Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in den Naturwissenschaften und in Informatik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Arbeitszeit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Stunde verlängert werden.

§ 51

Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne für den Bildungsgang erstellt; sie entstammen der Qualifikationsphase und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.

(2) Den Studierenden werden nach Maßgabe der Lehrpläne und im Rahmen der jährlichen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur bei den Prüfungsaufgaben Wahlmöglichkeiten eröffnet.

(3) Soweit die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 52 Abs. 1 Satz 1) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Studierende aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden. Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben, aus denen sich die erreichbare Punktschritte für die Klausur ergibt.

§ 52

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft, die im letzten Semester unterrichtet hat, in einem vorgegebenen Kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren (§ 51 Abs. 3) korrigiert. Einer aus der Summe der erbrachten Teilleistungen ermittelten Punktschritte wird eine Note, gegebenenfalls mit Tendenz, zugeordnet.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, wird die abschließende Note wie folgt ermittelt:

1. Bei einer Abweichung bis zu drei Notenpunkten (§ 43 Abs. 1) aus dem arithmetischen Mittel der den jeweiligen Notenurteilen zugrunde liegenden Punktschritte (Absatz 2),
2. bei Abweichungen um vier Notenpunkte und mehr durch Entscheidung einer dritten, von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses beauftragten Fachlehrkraft innerhalb der Bandbreite der vorherigen Bewertungen.

(3) Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form führen gemäß § 17 Abs. 5 zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, ergibt sich die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel der Notenurteile. Es wird mathematisch gerundet. Im Fall von Absatz 2 Nr. 2 entscheidet die dritte beauftragte Lehrkraft.

§ 53

Fächer der mündlichen Prüfung

Fächer der mündlichen Prüfung sind verpflichtend das von den Studierenden gewählte vierte Abiturfach, in dem sie Kurse in den vier Semestern der Qualifikationsphase belegt haben, und gegebenenfalls die drei Fächer der schriftlichen Prüfung.

§ 54

Mündliche Prüfung

(1) Der Zentrale Abiturausschuss legt fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung die Studierenden mündlich geprüft werden, und teilt dies den Studierenden mit. Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen,

1. wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Abiturarbeiten sich um vier oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die die Studierenden in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches erreicht haben,
2. wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 57 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

(2) Werden Studierende in mehreren Fächern geprüft, bestimmen sie die Reihenfolge der Prüfungen. Sie müssen ihren Wunsch spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Prüfungsfächer der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitteilen.

(3) Ist eine mündliche Prüfung gemäß Absatz 1 nicht erforderlich, werden die Studierenden von der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach befreit; sie können sich in diesen Fächern jedoch zur mündlichen Prüfung melden. Sie müssen ihre Wahl spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Prüfungsfächer der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitteilen. Aus besonderen Gründen ist ein Rücktritt bis zum Beginn der mündlichen Prüfung möglich.

(4) Die Studierenden können von der mündlichen Prüfung im vierten Abiturprüfungsfach nicht befreit werden.

(5) Fächer und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung werden spätestens fünf Schultage vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(6) Eine mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

§ 55

Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung führt grundsätzlich die Fachprüferin oder der Fachprüfer das Prüfungsgespräch. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Fragen an die Studierenden richten oder ergänzende Fragen veranlassen.

(2) Für jede Prüfung ist den Studierenden eine für sie neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Den Studierenden wird die Aufgabe der mündlichen Prüfung am Prüfungstag schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihnen gleichzeitig mehrere Aufgaben zu stellen oder sie zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Eine Aufgabe kann mehreren Studierenden gestellt werden, wenn sie in ihrem Ausbildungsgang gleichen Unterricht erhalten haben und eine getrennte Vorbereitung sichergestellt ist.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Sie kann angemessen verlängert werden, falls die Prüfungsaufgabe einen experimentellen oder praktischen Anteil, eine Hör- oder eine Gestaltungsaufgabe enthält.

(4) Für die Aufgabenstellung in der mündlichen Abiturprüfung gelten die Prüfungsanforderungen gemäß § 42. Die Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Semesters beschränken. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20, höchstens 30 Minuten.

(5) Die Studierenden sollen in der Prüfung in einem ersten Teil selbstständig die vorbereitete Aufgabe zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil soll das Prüfungsgespräch größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge überprüfen.

(6) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

§ 56 Niederschriften

(1) Der Zentrale Abiturausschuss führt über seine Sitzung ein Protokoll. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer.

(2) Über die einzelne schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, die erteilte Note mit Begründung, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie der Name der Studierenden, der Prüfenden und der Schriftführerin oder des Schriftführers zu ersehen sind.

(3) Es sind Ergebnisniederschriften über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung und über die Konferenzen des Zentralen Abiturausschusses anzufertigen.

(4) Die Niederschriften gemäß Absatz 2 und 3 sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen.

§ 57 Feststellung der Prüfungsleistungen

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung der Studierenden stellt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich.

(2) Hierfür gilt folgende Grundlage:

1. Der Abiturbereich (Block II) setzt sich für jedes Abiturfach aus den Abiturprüfungsleistungen zusammen.
2. Zum Bestehen der Abiturprüfung sind im Abiturbereich mindestens 100 Punkte erforderlich.
3. Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet:

$$E I = (P : S) \times 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Semestern

S = Anzahl der Semesterergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch doppelt)

Tabelle 3: Formel zur Berechnung der Gesamtpunktzahl

§ 58 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der Fachhochschulreife

(1) Haben die Studierenden die Bedingungen der §§ 43, 57 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Abiturprüfung für bestanden und erkennt ihnen die allgemeine Hochschulreife zu.

(2) Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Studierenden bekanntgegeben.

(3) Studierende, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhalten ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“. Studierende, denen die Fachhochschulreife zuerkannt worden ist, erhalten ein „Zeugnis der Fachhochschulreife“.

(4) Wer den Bildungsgang von Abendgymnasium oder Kolleg mit einem Abschluss nach § 60 oder § 61 oder ohne einen Abschluss nach Absatz 3 verlässt, erhält ein Abgangszeugnis, in dem der Abschluss vermerkt ist.

(5) Die Zeugnisse nach Absatz 3 und 4 tragen das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung des Zeugnisses, gegebenenfalls seiner Zustellung, endet das Schulverhältnis.

(6) Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Studierenden, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder ein einjähriges gelenktes Praktikum (§ 4 der Gleichwertigkeitsverordnung vom 8. Juli 2014 (GV. NRW. S. 407 - BASS 13-73 Nr. 22.1) nachweisen, ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden, wenn sie die Bedingungen des § 61 Absatz 1 oder 2 erfüllen. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.

VV zu § 58

58.3 zu Abs. 3

58.3.1 Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ist nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen.

58.3.2 Zeugnisse weisen für die modernen und alten Fremdsprachen den Unterrichtszeitraum aus. Auf Zeugnissen von Studierenden, die im Rahmen des Zentralabiturs Nordrhein-Westfalen eine oder mehrere moderne

Fremdsprachen gemäß § 32 Absatz 1 APO-WbK als Prüfungsfach gewählt haben, wird bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) für die fortgeführte Fremdsprache das Referenzniveau B2/C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und für die neu einsetzende Fremdsprache das Referenzniveau B1/B2 ausgewiesen. Das Zeugnis enthält folgende Bemerkung:

„Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen in den zentralen Abschlussprüfungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.“

Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.“

Die VV 58.3.3 tritt aufsteigend für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/15 in die Einführungsphase eintraten, in Kraft. Im Sommersemester 2017 läuft VV 58.3.2 aus und wird durch VV 58.3.3 ersetzt. VV 58.3.3 wird dann zu VV 58.3.2.

58.3.3 Zeugnisse weisen für die modernen und alten Fremdsprachen den Unterrichtszeitraum aus. Auf dem Abschluss-/Abgangszeugnis aus der Qualifikationsphase mit oder ohne Fachhochschulreife (schulischer Teil) (Anlage 2) und auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage 3) wird zusätzlich bei mindestens ausreichenden Leistungen bzw. 5 Punkten das Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) in den Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Türkisch, Russisch, Niederländisch ausgewiesen.

Das Referenzniveau ist gemäß folgender Tabelle einzutragen:

	Englisch	Grundkurs der neu einsetzenden Fremdsprache (mit zwölf Semesterwochenstunden in der Einführungsphase)	Kurs „Einführung in die neu einsetzende Fremdsprache“ (nach drei Semestern fortlaufendem Unterricht mit mindestens zwölf Semesterwochenstunden)
Qualifikationsphase 1	B2	A2/B1	A2
Qualifikationsphase 2	B2/C1	B1/B2	

A1 und A2 - elementare Sprachverwendung

B2 und B2 - selbstständige Sprachverwendung

C2 und C2 - kompetente Sprachverwendung

Tabelle 4: Referenzniveau Fremdsprachen Abendgymnasium

Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Die Referenzniveaus des GeR sind bei mindestens ausreichenden Leistungen bzw. 5 Punkten am Ende der angegebenen Jahrgangsstufe erreicht. Entspricht eine fremdsprachliche Leistung im Abschluss- oder Abgangszeugnis nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau des GeR über die mindestens mit der Note ausreichend bzw. 5 Punkte bewertete Leistung der nächst niedrigen Jahrgangsstufe gemäß der Tabelle zu setzen. Für das Abiturzeugnis wird die Leistung am Ende der Qualifikationsphase zugrunde gelegt.

Das Zeugnis enthält folgende Bemerkung:

„Fach: _____ Semester: _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.

Fußnote) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.“

Tabelle 5: Zeugniszusatz Fremdsprachen Abendgymnasium

§ 59 Wiederholung

(1) Eine nichtbestandene Prüfung kann nach Ablauf eines Semesters einmal wiederholt werden. In der Abiturprüfung erworbene Leistungsbewertungen werden unwirksam. Studierende können im Rahmen der Höchstverweildauer auf Antrag zwei Semester wiederholen. In diesem Fall ist erneut über die Zulassung zu entscheiden. Die Leistungsbewertungen des vorherigen Durchgangs werden unwirksam. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen.

(2) Die Wiederholungsprüfung richtet sich nach den Bestimmungen für die Abiturprüfung.

VV zu § 59

59.1 zu Abs. 1

Über die nicht bestandene Prüfung erhalten die Studierenden eine schriftliche Mitteilung des Weiterbildungskollegs. Die VV zu § 45 ist sinngemäß anzuwenden. § 9 Absatz 4 ist zu beachten.

3. Unterabschnitt Weitere Berechtigungen in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg

§ 60

Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

Studierende, die einen Bildungsgang vor Beginn der Qualifikationsphase verlassen, kann frühestens nach zwei Semestern auf Antrag der Hauptschulabschluss oder der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 zuerkannt werden. Für die Zuerkennung gilt § 30 entsprechend. Mit der Zulassung zur Qualifikationsphase wird auf Antrag der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt. Die Abschlüsse können auch dann zuerkannt werden, wenn sie bereits früher an anderen Einrichtungen erworben wurden.

VV zu § 60

60.2 zu Abs. 2

Die Zeugnisse werden nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt.

§ 61**Fachhochschulreife**

(1) Studierenden kann auf Antrag nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife (schulischer Teil) zuerkannt werden, wenn die jeweils zutreffenden Bedingungen der folgenden Absätze 2 bis 4 erfüllt sind. Wird der Antrag erst im fünften oder sechsten Semester gestellt, müssen die Bedingungen der Absätze 2 bis 4 durch Kurse in zwei aufeinander folgenden Semestern erfüllt sein.

(2) Für den Bildungsgang des Abendgymnasiums gilt:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt werden. In drei der belegten Kurse müssen mindestens 15 Punkte der einfachen Wertung erreicht werden.
2. Es müssen insgesamt acht Semesterergebnisse angerechnet werden. Unter den anzurechnenden Semesterergebnissen müssen je zwei in Deutsch, in der Fremdsprache gemäß § 36 und in Mathematik sein, sofern diese Fächer nicht Leistungskurse sind. Hinzu kommen zwei Semesterergebnisse in einer Naturwissenschaft oder einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes. Haben Studierende eine Naturwissenschaft oder ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes als Leistungskursfach ausgewählt, braucht unter den anzurechnenden Kursen nur ein Kurs in Deutsch enthalten zu sein. Aus weiteren Fächern können höchstens je zwei Semester angerechnet werden.
3. In zwei der drei anzurechnenden Leistungskurse und in drei der fünf anzurechnenden Grundkurse müssen mindestens fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
4. Die Gesamtpunktzahl wird aus der Bewertung der anzurechnenden drei Leistungskurse und der anzurechnenden fünf Grundkurse errechnet. Es werden drei Semesterergebnisse aus den zwei Leistungskursfächern dreifach, die übrigen Semesterergebnisse zweifach gewertet.

(3) Für den Bildungsgang des Kollegs gilt:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und mindestens 20 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
2. Es müssen 15 Semesterergebnisse angerechnet werden. Unter den anzurechnenden Semesterergebnissen müssen je zwei in Deutsch, in der Fremdsprache gemäß § 36, in Mathematik, in einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes und in einer Naturwissenschaft enthalten sein. Aus weiteren Fächern können höchstens je zwei Semester angerechnet werden.
3. In zwei der vier anzurechnenden Semesterergebnisse im Leistungskurs und in sieben der elf anzurechnenden Semesterergebnisse im Grundkurs müssen mindestens je fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
4. Die Gesamtpunktzahl wird aus der Bewertung der anzurechnenden vier Leistungskurse und der anzurechnenden elf Grundkurse errechnet. Dabei werden die vier Semesterergebnisse aus den zwei Leistungskursfächern zweifach, die übrigen Semesterergebnisse einfach gewichtet.

(4) Für beide Bildungsgänge gilt, dass mit null Punkten bewertete Kurse nicht angerechnet werden. Themengleiche oder themenähnliche Kurse werden nur einmal angerechnet.

(5) Die Gesamtpunktzahl, die mindestens 95 und höchstens 285 Punkte beträgt, wird aus der Bewertung der jeweils anzurechnenden Leistungs- und Grundkurse nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

Tabelle 6: Formel zur Berechnung der Gesamtpunktzahl

in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 260 ergibt die Durchschnittsnote 1,0.

VV zu § 61

61.1 zu Abs. 1

61.1.1 Die Bescheinigung der Fachhochschulreife ist nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen, das entsprechende Abschluss- oder Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 2.

61.1.2 Die Bescheinigung gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 11.12.2006 (Praktikum-Ausbildungsordnung - BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Auf die Dauer der Berufstätigkeit können Zeiten gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung analog angerechnet werden. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

61.5 zu Abs. 5

Die Durchschnittsnote wird anhand der Tabelle in Anlage 9 ermittelt.

§ 62**Latinum, Graecum, Hebraicum**

Latinum, Graecum, Hebraicum werden nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde fest.

VV zu § 62

62.1 Das Latium (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979) wird erworben, wenn Latein

- a) als Grundkurs durchgehend bis zum Abitur aufsteigend belegt worden ist und eine mündliche und schriftliche Prüfung entsprechend den Anforderungen einer Erweiterungsprüfung gemäß RdErl. v. 02.04.1985 (BASS 19-33 Nr. 3) mit mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) abgeschlossen wird. Ist Latein als Grundkurs in einer neu einsetzenden Fremdsprache drittes oder viertes Fach der Abiturprüfung, so wird die Prüfungsleistung im Rahmen der Erweiterungsprüfung entsprechend als schriftlicher bzw. mündlicher Prüfungsteil anerkannt. Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein. Für das Prüfungsverfahren und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gelten die Vorschriften für die Abiturprüfung entsprechend. Die Prüfung findet in zeitlichem Zusammenhang mit der Abiturprüfung statt. Der Erwerb des Latinums wird im Abiturzeugnis bestätigt.
- b) im Abitur als Leistungskurs entsprechend der Sonderregelung gemäß Nummer 35.12 mit mindestens 5 Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen wird.

62.2 Das Latium wird auch zuerkannt, wenn die oder der Studierende vor Eintritt in das Weiterbildungskolleg die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Latinum erworben hat und dies durch eine Bescheinigung der ausbildenden Schule nachweist. Der Erwerb des Latinum wird im Abgangszeugnis bestätigt.

62.3 Graecum oder Hebraicum werden durch entsprechende Verfahren erworben.

62.4 Ein kleines Latium wird erworben, wenn das sechste Semester mit der Note „ausreichend“ (fünf Punkte) abgeschlossen wurde. Das kleine Latium wird auf Antrag von der Schule auf einem Vordruck gemäß Anlage 5a bescheinigt.

§ 63**Belegung einzelner Fächer**

Die Belegung eines einzelnen Faches ist zulässig, wenn auf diese Weise ein Abschluss erworben werden kann. Werden Latium, Graecum oder Hebraicum angestrebt, muss das entsprechende Fach spätestens mit Beginn der Qualifikationsphase belegt werden.

VV zu § 63

Studierende, die die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen erworben haben, können nach Teilbelegung einer zweiten Fremdsprache in vier aufsteigenden Kursen der Qualifikationsphase die allgemeine Hochschulreife durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung erwerben. Sie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung und findet in zeitlichem Zusammenhang mit der Abiturprüfung statt. Die Prüfung ist der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein. Diese muss mindestens ausreichend (5 Punkte) sein. Für das Prüfungsverfahren und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gelten die Vorschriften für die Abiturprüfung entsprechend. Über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife wird ein Zeugnis gemäß Anlage 10 ausgestellt.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 64

Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften

(Die Änderungen und Aufhebung von Rechtsvorschriften sind am entsprechenden Ort berücksichtigt.)

§ 65

In-Kraft-Treten¹; Berichtspflicht

(1) Die Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft. Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt im zweiten oder einem höheren Semester befinden, beenden den Bildungsgang nach den bisherigen Bestimmungen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

VV zu § 65

65.1 zu Abs. 1

Bei Abiturprüfungen im Fach Sport, die nach dem 31.01.2001 nach APO-AG bzw. APO-Kolleg abgelegt werden, werden bei der Feststellung der Prüfungsnote die Ergebnisse der praktischen und der theoretischen Prüfung im Verhältnis 1:1 gewichtet.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzAPO-WbK:

Anlage 1 - Seite 1 -

Abschlüsse der Sekundarstufe I in allen Bildungsgängen	
Name des Weiterbildungskollegs Schulträger Bildungsgang	Abschlusszeugnis

Anlage 1 - Seite 2 a -

Abschlusszeugnis Abendrealschule			
Frau/Herr _____ Vor- und Zuname			
geboren am _____ in _____			
hat das Weiterbildungskolleg (Abendrealschule) vom _____ bis zum _____ besucht und war			
zuletzt Studierende/r des _____ Semesters der Hauptphase.			
Leistungen¹			
Deutsch _____	Naturwissenschaften: _____		
Fremdsprachen: _____	_____		
_____English____(____) ²	_____		
_____	_____		
_____	_____		
Mathematik _____	Religionslehre _____		
Gesellschafts-/Arbeitslehre: _____	Wahlpflichtfach: _____		
_____	_____		
_____	Ergänzungsfächer: _____		
_____	_____		
Fremdsprachen	Semester		
Fach: _____	von _____	bis _____	
Englisch _____	von _____	bis _____	
_____	von _____	bis _____	
_____	von _____	bis _____	
Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen: _____			

1) Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG): sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6).
2) Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen in den zentralen Abschlussprüfungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.

Anlage 1 - Seite 2 b -

Abschlusszeugnis Abendgymnasium und Kolleg			
Frau/Herr _____ Vor- und Zuname			
geboren am _____ in _____			
hat das Weiterbildungskolleg (Abendgymnasium ¹ /Kolleg ¹) vom _____ bis zum _____ besucht			
und war zuletzt Studierende/r des _____ Semesters der Einführungsphase.			
Leistungen²			
I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld		
Deutsch _____	Mathematik _____		
Fremdsprachen: _____	_____		
_____ (____) ³	_____		
_____	_____		
Künstlerische Fächer: _____	Religionslehre _____		
_____	Sport _____		
_____	_____		
II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld			
_____	_____		
_____	_____		
Fremdsprachen	Semester		
Fach: _____	von _____	bis _____	
Englisch _____	von _____	bis _____	
_____	von _____	bis _____	
_____	von _____	bis _____	
Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen: _____			

1) Bei getrennten Zeugnisformularen bitte das jeweils Zutreffende bzw. bei einheitlichen Zeugnisformularen die Fußnote „Nichtzutreffendes streichen“ einfügen.
2) Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG): sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6).
3) Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen in den zentralen Abschlussprüfungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.

1) Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 1. August 2015 (GV. NRW. S. 464) in Kraft getreten.

Anlage 1 - Seite 3 -

Abschlusszeugnis Abschlüsse Sekundarstufe I

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss¹

Hauptschulabschluss nach Klasse 10¹

mittleren Schulabschluss²
(Fachoberschulreife)¹

erworben.

Bemerkungen: _____

(Siegel
der Schule)

Ort, Datum

Schulleiter/in

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei dem Weiterbildungskolleg (*Name und Anschrift*) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

1) Bei getrennten Zeugnisformularen bitte das jeweils Zutreffende bzw. bei einheitlichen Zeugnisformularen die Fußnote „Nichtzutreffendes streichen“ einfügen.
2) Der Erwerb der Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen (§ 28 Abs. 3 APO-WbK), wird unter Angabe der Rechtsgrundlage unter „Bemerkungen“ bestätigt oder kann gesondert eingedruckt werden.

Anlage 2 - Seite 1b -

Abschluss-/Abgangszeugnis aus der Qualifikationsphase mit Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Name des Weiterbildungskollegs
Schulträger
Bildungsgang

Abschluss-/Abgangszeugnis¹

für _____
Vor- und Zuname²

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft in: _____

hat das Weiterbildungskolleg (Bildungsgang Abendgymnasium/Kolleg¹)

vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Studierende/Studierender des _____ Semesters der Qualifikationsphase.

Dieses Zeugnis gilt gemäß Gleichwertigkeitsverordnung (GIVO) v. 08.07.2014 (BASS 13-73 Nr. 22.1) in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 11.12.2006 (Praktikum- und Ausbildungsordnung - BASS 13-31 Nr.1) als Nachweis der Fachhochschulreife.

Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife wurden im _____ und _____ Semester der Qualifikationsphase erworben.

Durchschnittsnote: _____
in Buchstaben: _____

Die Leistungen, die der Zuerkennung der Fachhochschulreife und der Berechnung der Durchschnittsnote zugrunde lagen, sind in der Anlage 4 dokumentiert.

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses

Anlage 2 - Seite 1a -

Abgangszeugnis aus der Qualifikationsphase ohne Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Name des Weiterbildungskollegs
Schulträger
Bildungsgang

Abgangszeugnis

für _____
Vor- und Zuname¹

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft in: _____

hat das Weiterbildungskolleg (Bildungsgang Abendgymnasium/Kolleg²)

vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Studierende/Studierender des _____ Semesters der Qualifikationsphase.

1) auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses
2) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 - Seite 2 -

2. Seite des Abgangszeugnisses für _____

Leistungen¹

I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

	Kurs- art ²	Semester								
		1. Jahr der Qualifikationsphase				2. Jahr der Qualifikationsphase				
		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		
		Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	
Deutsch										
Fremdsprachen										
Künstlerische Fächer										

II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

1) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	+	6	
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01		00	

Bei einer Häufung schwach ausreichender Leistungen (04 Punkte) werden durch die Summierung der Mängel die Anforderungen für die Gesamtschulreife und das Abitur (§ 43 und § 57 APO-WbK) nicht erfüllt. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

2) L bedeutet Leistungskurs, G bedeutet Grundkurs; Leistungskurse werden auf erhöhtem Anforderungsaniveau unterrichtet.

Anlage 2 - Seite 3 -

3. Seite des Abgangszeugnisses für _____

Leistungen¹

III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

	Kurs- art ²	Semester				2. Jahr der Qualifikationsphase			
		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
		Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
Mathematik									
Religionslehre									
Sport									
Projektkurs ³									
Thema: (ggf. gekürzt)									
Vertiefungsfächer ⁴									

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise

Fach: _____ Semester von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.⁵

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement _____

_____, Ort, Datum _____ (Siegel)

_____, Schulleiter/in _____ Beratungslehrer/in _____

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Kursabschlussnoten oder die Entscheidung über die Nichtvergabe eines erreichbaren Abschlusses oder einer Berechtigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule _____ Name und Anschrift der Schule _____ schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

1) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15 14 13 12 11 10 09 08 07 06 05 04 03 02 01 00					

Bei einer Häufung schwach ausreichender Leistungen (04 Punkte) werden durch die Summierung der Mängel die Anforderungen für die Gesamtqualifikation und das Abitur (§ 43 und § 57 APO-WbK) nicht erfüllt. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

2) L bedeutet Leistungskurs, G bedeutet Grundkurs; Leistungskurse werden auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet.

3) Bei nicht abgeschlossenen Projektkurs wird das erste belegte Semester angekreuzt; die Kursabschlussnote wird für die beiden belegten Semester in einfacher Wertung ausgewiesen.

4) Bemerkungen gemäß Nr. 34.2 VVzAPO-WbK: teilgenommen, mit Erfolg (m.E.) teilgenommen, mit besonderem Erfolg (m.b.E.) teilgenommen.

5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 3 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für _____

Block I: Leistungen in der Qualifikationsphase:

Fach ¹	Bewertung ² Semesterergebnisse in einfacher Wertung			
	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Deutsch _____

Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Mathematik _____

Religionslehre _____

Sport _____

Projektkurs³ _____

Thema (ggf. gekürzt): _____

Vertiefungsfächer⁴ _____

1) Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz „LK/eA“ (Leistungskurs/erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet.

2) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15 14 13 12 11 10 09 08 07 06 05 04 03 02 01 00					

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden; Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

3) Wird der Projektkurs als besondere Lernleistung eingebracht, wird hier nur die Belegung ausgewiesen.

4) Bemerkungen gemäß Nr. 34.2 VVzAPO-WbK: teilgenommen, mit Erfolg (m.E.) teilgenommen, mit besonderem Erfolg (m.b.E.) teilgenommen.

Anlage 3 - Seite 1 -

Abiturzeugnis Abendgymnasium und Kolleg

Name des Weiterbildungskollegs _____

Schulträger _____

Bildungsgang _____

**Zeugnis
der allgemeinen Hochschulreife**

_____, Vor- und Zuname¹ _____

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft in: _____

hat sich nach dem Besuch des Weiterbildungskollegs - Bildungsgang Abendgymnasium/Bildungsgang Kolleg - der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Abendgymnasium² _____ Kolleg² _____

Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008)

Vereinbarung zur Gestaltung des Kollegs (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008)

Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008

Vereinbarung über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz)

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (BASS 19-11 Nr. 1.1).

_____, auf Wunsch der Schüler/der Schüler mit Angabe des Bekenntnisses

_____, Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für _____

Block II^{1 2}

Prüfungsfach ¹	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
PF 1 (Lk/eA)		
PF 2 (Lk/eA)		
PF 3		
PF 4		

	zugeordnet zu Fach/Fächern	Thema	Punktzahl
Besondere Lernleistung ²			

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:³

Punktsomme aus den Semesterergebnissen⁴ _____ mindestens 200, höchstens 600 Punkte

$E = \frac{P}{S} \cdot 40$ P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern
S = Anzahl der Semesterergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Block II:³

Punktsomme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in 5-facher Wertung⁵ _____ mindestens 100, (ggf. einschließlich einer besonderen Lernleistung) höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl _____ mindestens 300, höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote _____

_____, auf Wunsch der Schüler/der Schüler mit Angabe des Bekenntnisses

_____, Nichtzutreffendes streichen

1) Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz „LK/eA“ (Leistungskurs/erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet. Die Ergebnisse der Leistungskursfächer werden in Block I doppelt gewichtet.

2) Eine besondere Lernleistung kann als 5. Prüfungselement angerechnet werden.

3) Bei der Bildung des Gesamtergebnisses wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

4) Ergebnisse in den Leistungskursfächern werden doppelt gewichtet.

5) Wird zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Prüfungsfächer nur 4-fach gewertet.

Anlage 4 - Seite 2a -

3) Auf Wunsch der/des Studierenden kann hier die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften in der Qualifikationsphase oder die erfolgreiche Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerben vermerkt werden. Auch können hier gemäß § 49 Abs. 3 SchulG Aussagen zum außerunterrichtlichen Engagement aufgenommen werden.

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Anlage 4 - Seite 2b -

- 1) auf Wunsch der Schülerin/c
- 2) Nichtzutreffendes streichen

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Anlage 5

Zeugnis Erweiterungsprüfung Latein

Name des Weiterbildungskollegs
Schulträger
Bildungsgang

**Zeugnis
über eine Erweiterungsprüfung im Fach Latein**

Frau/Herr _____

geboren am: _____ in: _____

hat eine Erweiterungsprüfung im Fach Latein abgelegt und Lateinkenntnisse im Umfang des

Latinum

nachgewiesen (gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979). Aufgrund ihrer/seiner Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung hat sie/er die Prüfung mit _____ bestanden.

(Siegel)

Ort, Datum

Schulleiter/in

Dem Zeugnis liegen zu Grunde die Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien und Kollegs (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979) und die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (SGV. NRW. 223/BASS 19-11 Nr. 1.1).

Anlage 5a

Bescheinigung Kleines Latinum

Name des Weiterbildungskollegs

Bescheinigung

Frau/Herr _____

geboren am: _____ in: _____

hat vom _____ Semester bis zum _____ Semester am Lateinunterricht teilgenommen.

Gemäß Nummer 62.4 der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen der Weiterbildungskollegs (BASS 19-11 Nr. 1.2) hat er/sie Lateinkenntnisse im Umfang des

Kleines Latinum

nachgewiesen.

(Siegel)

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Anlage 6

**Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses
bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
ohne besondere Lernleistung (Verhältnis 2:1)**

Schriftliche Prüfung																			
Note			6		5		4			3			2			1			
Punkte					-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+			
Mündliche Prüfung	Note		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	6	0	0	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	
	-	1	2	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	
	5	2	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	
	+	3	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	
	-	4	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	
	4	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	
	+	6	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	
	-	7	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	
	3	8	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	
+	9	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65		
-	10	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67		
2	11	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68		
+	12	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70		
-	13	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72		
1	14	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70	73		
+	15	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72	75		
Fünffach gewertetes Prüfungsergebnis																			Fünffach gewertetes Prüfungsergebnis

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $3\frac{1}{3}$, das der mündlichen Prüfung mit $1\frac{2}{3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses angewendete Formel lautet:

$$P = \frac{(2s + m)}{3} \cdot 5$$

Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

(P = endgültige Punktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach)

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach)

Tabelle 7: Berechnung Prüfungsergebnis ohne besonderer Lernleistung

Anlage 7

**Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses
bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
mit besonderer Lernleistung**

Schriftliche Prüfung																			
Note			6		5			4			3			2			1		
Punkte					-	+		-	+		-	+		-	+		-	+	
Mündliche Prüfung	Note		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Vierfach gewertetes Prüfungsergebnis
	6	0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	
	-	1	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	
	5	2	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	
	+	3	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	
	-	4	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	
	4	5	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	
	+	6	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	
	-	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	
	3	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	
+	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52		
-	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53		
2	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55		
+	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56		
-	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57		
1	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59		
+	15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60		
Vierfach gewertetes Prüfungsergebnis																			

Tabelle 8: Berechnung Prüfungsergebnis mit besonderer Lernleistung

Anlage 7 (Forts.)

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $2\frac{2}{3}$, das der mündlichen Prüfung mit $1\frac{1}{3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Gesamtergebnisses angewendete Formel lautet:

$$P = \frac{(2s + m)4}{3}$$

Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

(P = endgültige Punktsumme der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach)

Tabelle 8: Berechnung Prüfungsergebnis mit besonderer Lernleistung

Anlage 8

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (P)

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel:							
$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{180}$							
Punkte	N	Punkte	N	Punkte	N	Punkte	N
900-823	1,0	660-643	2,0	480-463	3,0	300	4,0
822-805	1,1	642-625	2,1	462-445	3,1		
804-787	1,2	624-607	2,2	444-427	3,2		
786-769	1,3	606-589	2,3	426-409	3,3		
768-751	1,4	588-571	2,4	408-391	3,4		
750-733	1,5	570-553	2,5	390-373	3,5		
732-715	1,6	552-535	2,6	372-355	3,6		
714-697	1,7	534-517	2,7	354-337	3,7		
696-679	1,8	516-499	2,8	336-319	3,8		
678-661	1,9	498-481	2,9	318-301	3,9		

Tabelle 9: Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (P)

Anlage 9

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)

aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (P) nach der Formel							
$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{57}$							
Punkte	N	Punkte	N	Punkte	N	Punkte	N
285-261	1,0	209-204	2,0	152-147	3,0	95	4,0
260-255	1,1	203-198	2,1	146-141	3,1		
254-249	1,2	197-192	2,2	140-135	3,2		
248-244	1,3	191-187	2,3	134-130	3,3		
243-238	1,4	186-181	2,4	129-124	3,4		
237-232	1,5	180-175	2,5	123-118	3,5		
231-227	1,6	174-170	2,6	117-113	3,6		
226-221	1,7	169-164	2,7	112-107	3,7		
220-215	1,8	163-158	2,8	106-101	3,8		
214-210	1,9	157-153	2,9	100-96	3,9		

Tabelle 10: Ermittlung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Anlage 10

Zeugnis Ergänzungsprüfung zum Abitur

Name des Weiterbildungskollegs
Schulträger
Bildungsgang

**Zeugnis
über die Ergänzungsprüfung
zum Zeugnis der Hochschulreife
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Frau/Herr _____

geboren am: _____ in: _____

hat gemäß § 63 APO-WbK eine Ergänzungsprüfung im Fach _____

abgelegt. Aufgrund ihrer/seiner Prüfungsleistungen hat sie/er die Prüfung mit der Gesamtnote _____

bestanden und damit die Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erbracht. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30. November/1. Dezember 1989 und § 63 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (SGV. NRW. 223/BASS 19-11 Nr. 1.1) wird ihr/ihm die

allgemeine Hochschulreife

zuerkannt, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen vom _____ gültig.

(Siegel)

Ort, Datum der Prüfung

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

- Fortsetzung der Anlagen s. folgende Seiten -

Mündliche Kommunikationsprüfungen - Abendrealschule (Stand: 24.02.2014)

Bewertungsraster und Prüfungsrückmeldung für Studierende

Prüfungsteil 1: Zusammenhängendes Sprechen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung			
		Die Bewertung erfolgt orientiert an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).			
		Kommunikative Strategie/ Präsentationskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit		
			Aussprache/Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen
10 ☐					
9 ☐ Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.					
8 ☐					
7 ☐ Es werden durchgängig sachgerechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.		4 ☐ gedanklich stringent; effizient; klar und flüssig; weitgehend freier Vortrag		☐ präziser, differenzierter und variabler Wortschatz	☐ breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei
6 ☐					
5 ☐ Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen .		3 ☐ vorwiegend kohärent und strukturiert; der Darstellungssituation angemessen; in der Regel sicher und flüssig	☐ klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	☐ überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen	☐ gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden
4 ☐					
3 ☐ Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.		2 ☐ grundlegende Struktur erkennbar; z.T. verkürzend und/oder weit-schweifend; nicht durchgehend flüssig	☐ im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	☐ einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen	☐ Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft
2 ☐					
1 ☐ Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.		1 ☐ sehr unselbständig, unstrukturiert; Zusammenhang kaum zu erkennen; stockend und unsicher	☐ Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	☐ sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen	☐ auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar
0 ☐					
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.		0 ☐	☐	☐	☐

Punktzahl Prüfungsteil 1: Inhalt ____/10 Pkt. + Darstellungsleistung ____/15 Pkt. = ____/25 Pkt.

Anlage 11 (Forts.)

Prüfungsteil 2: An Gesprächen teilnehmen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung			
		Die Bewertung erfolgt orientiert an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).			
		Kommunikative Strategie/ Diskurskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit		
			Aussprache/Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen
10 ☐					
9 ☐ Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.					
8 ☐					
7 ☐ Es werden durchgängig sachgerechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.		4 ☐ flexible, situations- angemessene und adressatengerechte Interaktion; durchgängiges Aufrechterhalten der Kommunikation		☐ präziser, differenzierter und variabler Wortschatz	☐ breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei
6 ☐					
5 ☐ Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen .		3 ☐ weitgehend flexible Interaktion; in der Regel sicher, situationsangemessen und adressatengerecht	☐ klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	☐ überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen	☐ gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden
4 ☐					
3 ☐ Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.		2 ☐ gelegentlich stockende und unsichere Kommunikation; Hilfe wird u.U. benötigt; Reaktion auf Nachfragen; weitgehend flexibler; weitgehend angemessener Adressatenbezug	☐ im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	☐ einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen	☐ Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft
2 ☐					
1 ☐ Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.		1 ☐ stockende und unsichere Kommunikation; Gespräch kann nicht ohne Hilfen fortgeführt werden; geringer Adressatenbezug	☐ Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	☐ sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen	☐ auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar
0 ☐					
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.		0 ☐	☐	☐	☐

Punktzahl Prüfungsteil 2: Inhalt ____/10 Pkt. + Darstellungsleistung ____/15 Pkt. = ____/25 Pkt.

Note:

Note	1	2	3	4	5	6
Punkte	50-44	43-37	36-30	29-23	22-10	9-0

Gesamtpunktzahl: ____/50 Pkt.
Datum/Unterschrift: _____

Mündliche Kommunikationsprüfungen - Abendgymnasium und Kolleg (Stand: 24.02.2014)

Bewertungsrastrer und Prüfungsrückmeldung für Studierende

Prüfungsteil 1: Zusammenhängendes Sprechen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung Die Bewertung erfolgt orientiert an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).		
10 ☐			Kommunikative Strategie/ Präsentationskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit
9 ☐ Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.				Aussprache/Intonation Wortschatz Grammatische Strukturen
8 ☐				
7 ☐ Es werden durchgängig sachgerechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.		4 ☐ gedanklich stringent; effizient; klar und flüssig; weitgehend freier Vortrag		☐ präziser, differenzierter und variabler Wortschatz ☐ breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei
6 ☐				
5 ☐ Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen .		3 ☐ vorwiegend kohärent und strukturiert; der Darstellungssituation angemessen; in der Regel sicher und flüssig	☐ klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	☐ überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen ☐ gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden
4 ☐				
3 ☐ Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.		2 ☐ grundlegende Struktur erkennbar; z. T. verkürzend und/oder weit-schweifend; nicht durchgehend flüssig	☐ im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	☐ einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen ☐ Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft
2 ☐				
1 ☐ Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.		1 ☐ sehr unselbständig, unstrukturiert; Zusammenhang kaum zu erkennen; stockend und unsicher	☐ Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	☐ sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen ☐ auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar
0 ☐				
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.				

Punktzahl Prüfungsteil 1: Inhalt ____/10 Pkt. + Darstellungsleistung ____/15 Pkt. = ____/25 Pkt.

Anlage 12 (Forts.)

Prüfungsteil 2: An Gesprächen teilnehmen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung Die Bewertung erfolgt orientiert an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).		
10 ☐			Kommunikative Strategie/ Diskursskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit
9 ☐ Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.				Aussprache/Intonation Wortschatz Grammatische Strukturen
8 ☐				
7 ☐ Es werden durchgängig sachgerechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.		4 ☐ flexible, situations- angemessene und adressatengerechte Interaktion; durchgängiges Aufrechterhalten der Kommunikation		☐ präziser, differenzierter und variabler Wortschatz ☐ breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei
6 ☐				
5 ☐ Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen .		3 ☐ weitgehend flexible Interaktion; in der Regel sicher, situationsangemessen und adressatengerecht	☐ klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	☐ überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen ☐ gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden
4 ☐				
3 ☐ Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.		2 ☐ gelegentlich stockende und unsichere Kommunikation; Hilfe wird u.U. benötigt; Reaktion auf Nachfragen; weitgehend flexibel; weitgehend angemessener Adressatenbezug	☐ im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	☐ einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen ☐ Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft
2 ☐				
1 ☐ Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.		1 ☐ stockende und unsichere Kommunikation; Gespräch kann nicht ohne Hilfen fortgeführt werden; geringer Adressatenbezug	☐ Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	☐ sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen ☐ auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar
0 ☐				
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.				

Punktzahl Prüfungsteil 2: Inhalt ____/10 Pkt. + Darstellungsleistung ____/15 Pkt. = ____/25 Pkt.

Gesamtpunktzahl: ____/50 Pkt.

Datum/Unterschrift: _____

Note:

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Punkte	50-48	47-45	44-43	42-40	39-38	37-35	34-33	32-30	29-28	27-25	24-23	22-20	19-17	16-14	13-10	9-0

Hinweis: Eine Prüfungsleistung, die in einem der beiden Beurteilungsbereiche inhaltliche Leistung und Darstellungsleistung/sprachliche Leistung eine ungenügende Leistung darstellt, kann insgesamt nicht mit mehr als drei Notenpunkten bewertet werden. Eine ungenügende Leistung im inhaltlichen Bereich liegt vor, wenn in beiden Prüfungsteilen weniger als 4 Punkte erreicht werden. Eine ungenügende Leistung im Darstellungs- und sprachlichen Bereich liegt vor, wenn in beiden Prüfungsteilen weniger als 6 Punkte erreicht werden.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

19-11 Nr. 2

Vorgaben zur Vorbereitung der Weiterbildungskollegs auf die zentralen schriftlichen Prüfungen im Abitur 2018, 2019 und 2020

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 13.06.2017 (ABl. NRW. 07-08/17)¹

Bezug:

1. § 51 APO-WbK (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs vom 23.02.2000 - BASS 19-11 Nr.1.1)
2. Richtlinien und (Kern-)Lehrpläne für das Weiterbildungskolleg in Nordrhein-Westfalen

Abitur 2018

Zur Vorbereitung der Studierenden auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2018 in den Bildungsgängen der Abendgymnasien und Kollegs werden Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen erlassen.

Die Vorgaben stehen im Bildungsserver des Landes Nordrhein-Westfalen (www.standardsicherung.nrw.de) zum Download zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer ggf. im Kontext der Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen und innerhalb der Schulen ergeben, werden kontinuierlich ebenfalls dort zugänglich gemacht.

Analog zu VV 33.2 zu § 33 Absatz 2 APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.2) gelten die Vorgaben auch für Studierende, die im Jahr 2018 die Abiturprüfung wiederholen. In solchen Fällen ist in Rücksprache mit der Schulaufsicht zu klären, ob gegebenenfalls weitere Aufgaben bzw. Aufgabenformate erforderlich sind.

Die Studierenden sind von den Weiterbildungskollegs über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Studierenden selbst.

Abitur 2019

Zur Vorbereitung der Studierenden auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2019 an Weiterbildungskollegs werden Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen erlassen.

Die Vorgaben stehen im Bildungsserver des Landes Nordrhein-Westfalen (www.standardsicherung.nrw.de) zum Download zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer ggf. im Kontext der Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen und innerhalb der Schulen ergeben, werden kontinuierlich ebenfalls dort zugänglich gemacht.

Analog zu VV 33.2 zu § 33 Absatz 2 APO-GOST gelten die Vorgaben auch für Studierende, die im Jahr 2019 die Abiturprüfung wiederholen. Sie sind von den Weiterbildungskollegs über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Studierenden selbst.

Abitur 2020

Zur Vorbereitung der Studierenden auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2020 an Weiterbildungskollegs werden Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen erlassen.

Die Vorgaben stehen im Bildungsserver des Landes Nordrhein-Westfalen (www.standardsicherung.nrw.de) zum Download zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer ggf. im Kontext der Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen und innerhalb der Schulen ergeben, werden kontinuierlich ebenfalls dort zugänglich gemacht.

Analog zu VV 33.2 zu § 33 Absatz 2 APO-GOST gelten die Vorgaben in der Regel auch für Studierende, die im Jahr 2020 die Abiturprüfung wiederholen. Sie sind von den Weiterbildungskollegs über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Studierenden selbst.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 08.06.2015 (ABl. NRW. S. 365); RdErl. v. 23.06.2016 (ABl. NRW 07-08/16 S. 73)

19-22

Lehrgänge zum Erwerb eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → BASS 1-9: Weiterbildungsgesetz (s. dort §§ 3 und 6)

19-22 Nr. 1

**Verordnung
 über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb
 schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I
 (PO-S I-WbG)
 an Einrichtungen der Weiterbildung**

Vom 13. September 1984
 zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2015
 (SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 6 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NRW. S. 276) wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis**I. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1 Zuerkennung des Prüfungsrechts

§ 1a Aufnahme

**II. Abschnitt
Bestimmungen über den Lehrgang**

§ 2 Lehrkräfte

§ 3 Unterrichtsräume, Lehrmittel

§ 4 Lehrpläne

§ 5 Unterrichtsfächer und Lernbereiche

§ 6 Unterrichtsorganisation

§ 7 Vorkurs

**III. Abschnitt
Bestimmungen über den Bildungsgang**

§ 8 Beratung

§ 9 Verkürzung des Lehrgangs

§ 10 Ersatzfach

§ 11 Leistungsbewertung

§ 12 Leistungsnachweise

§ 13 Zulassung zum nächsthöheren Kurs

§ 14 Nachprüfung

§ 15 Meldung zur Prüfung

**IV. Abschnitt
Bestimmungen über die Prüfung**

§ 16 Zweck und Gliederung der Prüfung

§ 17 Prüfungsanforderungen, Prüfungsnoten

§ 18 Prüfungsausschuß

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses

§ 20 Fachprüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung

§ 21 Beschlußfassung, Zuhörer

§ 22 Zulassung zur Abschlußprüfung, Einzelfachprüfung

§ 23 Niederschriften

§ 24 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

§ 25 Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten

§ 26 Schriftliche Prüfung

§ 27 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

§ 28 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

§ 29 Mündliche Prüfung

§ 30 Gestaltung der mündlichen Prüfung

§ 31 Praktische Prüfung

§ 32 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Vergabe der Abschlüsse

§ 33 Nachprüfung

§ 34 Mitteilung der Ergebnisse

§ 35 Zeugnisse

**V. Abschnitt
Schlußbestimmungen**

§ 36 Beanstandung von Beschlüssen

§ 37 Widerspruch und Akteneinsicht

§ 38 Behinderte Prüfungsteilnehmer

§ 39 Wiederholungsprüfung

§ 40 Inkrafttreten

**I. Abschnitt
Allgemeines****§ 1****Zuerkennung des Prüfungsrechts**

(1) Bei Lehrgängen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I führt die Einrichtung der Weiterbildung die staatliche Prüfung zum Erwerb dieser Abschlüsse durch, wenn diese Lehrgänge von der für die entsprechenden übrigen schulischen Bildungsgänge zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde (Regierungspräsident)² genehmigt sind.

(2) Die Genehmigung setzt voraus, daß die Lehrpläne, die Organisation der Lehrgänge, die Qualifikation der Lehrkräfte, der Bildungsgang der Teilnehmer und das Prüfungsverfahren den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(3) Die Einrichtung gewährleistet, daß ein nach dieser Verordnung genehmigter und begonnener Lehrgang auch zum Abschluß geführt wird. Über

**§ 1a
Aufnahme**

(1) In einen Lehrgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses wird aufgenommen, wer

- berufstätig ist oder mindestens sechs Monate berufstätig war,
- die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und noch nicht bereits den angestrebten Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und
- das 17. Lebensjahr vollendet hat.

(2) In einen Lehrgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 oder des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) wird aufgenommen, wer

- berufstätig ist oder mindestens sechs Monate berufstätig war,
- die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und den Hauptschulbildungsgang erfolgreich abgeschlossen hat und
- das 17. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Als Berufstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 und 2 gilt auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) zuletzt geändert worden ist. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, Zeiten nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687). Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann anteilig berücksichtigt werden.

(4) Eine Einrichtung der Weiterbildung kann auch organisatorisch eigenständige Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I für Teilnehmerinnen und Teilnehmer einrichten, die die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllen (*Anwendung ab 01.01.2016*).

**II. Abschnitt
Bestimmungen über den Lehrgang****§ 2****Lehrkräfte**

Die Lehrkräfte und die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungsausschüsse sollen in der Regel die Befähigung für ein Lehramt in der Sekundarstufe I oder II besitzen. Ausnahmen sind bei pädagogischen Mitarbeitern zulässig, wenn sie ein abgeschlossenes Fachstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweisen.

§ 3**Unterrichtsräume, Lehrmittel**

Die Räume und Raumausstattungen sowie die Lehrmittel müssen den fachlichen Anforderungen des Lehrgangs entsprechen.

2) jetzt: Bezirksregierung

1) s. BASS 1-9

§ 4 Lehrpläne

Die Inhalte und Ziele der Ausbildung (Lehrplan) orientieren sich an den Richtlinien und Lehrplänen der Hauptschule. Der Unterricht ist nach den Grundsätzen der Erwachsenenpädagogik zu gestalten. Die erschwerten Lern- und Vorbereitungsbedingungen der Teilnehmer an Abendlehrgängen sind besonders zu berücksichtigen.

§ 5 Unterrichtsfächer und Lernbereiche

(1) Der Unterricht wird mindestens in folgenden Fächern und Lernbereichen erteilt:

Unterrichtsstunden	Lehrgang Hauptschul- abschluß	Lehrgang Sekundar- abschluß I - Hauptschul- abschluß nach Klasse 10	Lehrgang Sekundar- abschluß I - Fachober- schulreife ³
	(UStd)	(UStd)	(UStd)
Deutsch	120	180	240
Mathematik	120	180	240
Englisch	120	180	240
Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft) oder Gesellschaftslehre (Geschichte, Erkunde, Politik)	60	90	120
Naturwissenschaften (Biologie oder Chemie oder Physik)	60	90	120
Wahlpflichtunterricht		90	120

Tabelle 1: Fächer und Lernbereiche zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I

(2) Teilnehmer, die den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife¹ erwerben wollen, belegen Wahlpflichtunterricht in einem der Fächer Französisch, Biologie, Chemie, Physik, Musik, Kunst, Textildesign, Arbeitslehre, Gesellschaftslehre, Religion, Sport.

Der Kultusminister² kann weitere Fächer und Lernbereiche zur Erprobung zulassen.

(3) Für die Teilnehmer, die den Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10³ anstreben, soll der Wahlpflichtunterricht möglichst als projektorientierter Unterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre oder Naturwissenschaften erteilt werden.

§ 6 Unterrichtsorganisation

(1) Die Lehrgänge werden in Semestern von in der Regel jeweils halbjähriger Dauer durchgeführt.

(2) Vollzeit Schulische Lehrgänge, die nicht berufsbegleitend durchgeführt werden, dauern in der Regel beim Erwerb des Hauptschulabschlusses höchstens zwei, des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 höchstens drei, des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife höchstens vier Semester.

(3) Der Unterricht findet in Kursen in den Fächern und Lernbereichen statt. Die Teilnehmer sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Die Teilnehmerzahl eines Kurses soll in der Regel 25 nicht überschreiten.

§ 7 Vorkurs

(1) Für Bewerber, die für eine erfolgreiche Mitarbeit in ihrem Lehrgang nicht ausreichend vorbereitet sind, soll ein Vorkurs eingerichtet werden. Die Teilnahme am Vorkurs ist freiwillig.

(2) Der Übergang vom Vorkurs in den Lehrgang darf nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden.

III. Abschnitt Bestimmungen über den Bildungsgang

§ 8 Beratung

Die Einrichtung berät den Bewerber über die Inhalte, Ziele und Abschlüsse des Lehrgangs. Sie informiert ihn bei Aufnahme des Bildungsgangs über die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Über das Prüfungsverfahren einschließlich der Termine werden die Teilnehmer besonders unterrichtet. Die Beratung erstreckt sich auch auf Übergangsmöglichkeiten in Schulen des Zweiten Bildungsweges, insbesondere in Abendgymnasien und Kollegs.

§ 9 Verkürzung des Lehrgangs

(1) Die Einrichtung der Weiterbildung erläßt Teilnehmern auf Antrag Teile des Lehrgangs in dem Umfang, in dem gleichwertige Vorleistungen nachgewiesen werden.

(2) Teilnehmer, die den Lehrgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses durchlaufen und diesen Abschluß erworben haben, können in die zweite Hälfte des Lehrgangs zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 eintreten.

(3) Teilnehmer, die den Lehrgang zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 durchlaufen und diesen Abschluß erworben haben, können in die zweite Hälfte des Lehrgangs zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife eintreten. Dies gilt entsprechend für erfolgreich abgeschlossene Teile eines Lehrgangs und erfolgreich besuchte Kurse.

§ 10 Ersatzfach

Spätaussiedler und ausländische Arbeitnehmer sowie Teilnehmer, die vor dem 1. August 1973 ihre Schulpflicht erfüllt haben oder die ehemalige Schüler der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule⁴) oder der Schule für Gehörlose (Sonderschule⁵) sind, können an Stelle von Englisch ein anderes Fach wählen. Spätaussiedler und ausländische Teilnehmer können im Rahmen des Unterrichtsangebotes das Fach Englisch auch durch die Muttersprache ersetzen. Sofern eine Förderung in der Muttersprache nicht mehr angebracht erscheint, kann Zusatzunterricht mit entsprechendem Stundenvolumen in Deutsch angeboten werden.

§ 11 Leistungsbewertung

Für die Leistungsbewertung gelten §§ 21, 22 und 25⁶ Allgemeine Schulordnung (ASchO) entsprechend.

§ 12 Leistungsnachweise

(1) Schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren) werden in Deutsch, in Mathematik, in Englisch oder in dem Ersatzfach sowie in einem weiteren vom Teilnehmer gewählten Fach angefertigt.

In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textildesign treten in der Regel praktische Prüfungen an die Stelle der schriftlichen Leistungsnachweise.

(2) In jedem Kurs sind zwei schriftliche Leistungsnachweise, im Abschlußkurs ist ein schriftlicher Leistungsnachweis anzufertigen.

(3) Die Leistungsnachweise sollen nach Dauer und Anforderungen zu den Prüfungsbedingungen hinführen.

(4) In jedem Semester ist in jedem Fach mit schriftlichen Leistungsnachweisen ein Nachschreibetermin anzusetzen.

§ 13 Zulassung zum nächsthöheren Kurs

(1) Der Kursleiter entscheidet am Ende des Kurses, ob er den Teilnehmer aufgrund seiner Leistung zum nächsthöheren Kurs zuläßt. Der Teilnehmer ist zuzulassen, wenn die Kursabschlußnote mindestens ausreichend ist. Abweichend hiervon kann er auch zugelassen werden, wenn im nächsthöheren Kurs eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist.

(2) Über die Kursabschlußnote ist dem Teilnehmer auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung muß auch das Stundenvolumen des Kurses enthalten und aussagen, ob der Teilnehmer zum nächsthöheren Kurs zugelassen ist.

§ 14 Nachprüfung

Ein Teilnehmer, der nicht zum nächsthöheren Kurs zugelassen ist, kann zu Beginn des nächsten Kurses eine Nachprüfung ablegen. Die Prüfung muß inhaltlich auf die Anforderungen des vorangegangenen Kurses bezogen sein.

§ 15 Meldung zur Prüfung

(1) Wer die Prüfung ablegen will, meldet sich spätestens einen Monat vor Beginn der schriftlichen Prüfung schriftlich bei der Einrichtung der Weiterbildung.

(2) Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Zeugnisse und Zertifikate, die gemäß Absatz 3 für die Prüfung anerkannt werden sollen;
2. eine Aufstellung über die für die schriftliche Prüfung gewählten Fächer.

(3) Als Teilprüfungen werden anerkannt:

- a) Einzelfachabschlüsse nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung;
- b) Einzelprüfungen des Telekollegs;
- c) vom Kultusminister anerkannte Zertifikate des Deutschen Volkshochschulverbandes;

1) jetzt: mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) - so auch im folgenden Text

2) jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung

3) jetzt: Hauptschulabschluss nach Klasse 10; - so auch im folgenden Text

4) jetzt: Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

5) jetzt: Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

6) jetzt: § 48 SchulG (BASS 1-1)

- d) mindestens ausreichende Abschlusssnoten von Fächern in einer Schulform der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 4 SchVG¹), in schulischen Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und in Nichtschülerprüfungen, soweit sie sich auf den angestrebten Abschluß beziehen.
- e) für Spätaussiedler und ausländische Teilnehmer die nach den Bestimmungen des Kultusministers abgelegte Prüfung in ihrer Muttersprache (Sprache des Herkunftslandes) an Stelle der Fachprüfung in Englisch.
- (4) Im Einzelfall können andere Teilprüfungen anerkannt werden. Darüber entscheidet der Regierungspräsident.

IV. Abschnitt Bestimmungen über die Prüfung

§ 16

Zweck und Gliederung der Prüfung

- (1) Durch die staatliche Prüfung wird festgestellt, ob dem Teilnehmer aufgrund seiner Prüfungsleistung der angestrebte Abschluß ganz oder in einzelnen Fächern zuzuerkennen ist.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen oder einem praktischen Teil (§ 12 Abs. 1 Satz 2) und aus einem mündlichen Teil.

§ 17

Prüfungsanforderungen, Prüfungsnoten

- (1) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Lehrplänen (§ 4).
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Notenstufen gemäß § 25 ASchO².

§ 18

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Prüfung wird ein staatlicher Prüfungsausschuß gebildet.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
 - 1. als stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) der schulfachliche Schulaufsichtsbeamte der zuständigen Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender; dieser kann sich durch einen anderen schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten oder einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung der Weiterbildung (§ 2 Satz 1) vertreten lassen,
 - b) ein von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestimmter Vertreter der Einrichtung der Weiterbildung als stellvertretender Vorsitzender; das ist in der Regel der mit der Organisation der Lehrgänge beauftragte hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter,
 - c) die pädagogischen Mitarbeiter, die in den abschließenden Kursen den planmäßigen Unterricht erteilt haben (Kursleiter),
 - 2. als nicht stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) ein Vertreter des Trägers,
 - b) Bildungsberater oder Sozialpädagogen, soweit sie am Lehrgang beteiligt waren.

§ 19

Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er entscheidet insbesondere,
 - 1. ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abschlußprüfung erfüllt sind,
 - 2. in welchen Fächern mündlich geprüft wird,
 - 3. über die Folgen einer während der Prüfung begangenen Täuschungshandlung und
 - 4. über die Zuerkennung der Abschlüsse.
- (2) Der Prüfungsausschuß setzt für jedes Fach auf der Grundlage der in den einzelnen Kursen erbrachten Leistungen eine Vornote fest. In den Fächern, in denen keine weitere Prüfung stattfindet, ist die Vornote zugleich die Endnote.
- (3) Der Prüfungsausschuß stellt die Vornote und die Noten der einzelnen Prüfungsteile fest und beschließt die Endnote.

§ 20

Fachprüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung

- (1) Für die Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils einen Fachprüfungsausschuß.
- (2) Jeder Fachprüfungsausschuß besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern:
 - 1. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von ihm benannten pädagogischen Mitarbeiter (§ 2 Satz 1) der Einrichtung der Weiterbildung als Vorsitzendem;
 - 2. dem Fachprüfer, der in der Regel der Kursleiter des abschließenden Kurses sein soll;
 - 3. dem Schriftführer.
- (3) Fachprüfer und Schriftführer sollen in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung für ein Lehramt in der Sekundarstufe I oder II besitzen.
- (4) Der Fachprüfungsausschuß setzt die Note der mündlichen Prüfung fest.

§ 21

Beschlußfassung, Zuhörer

- (1) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Fachprüfungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (2) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuß aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NW.) entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; ist der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet der Regierungspräsident. Wird ein Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüfungsteilnehmers Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zulassen.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse weisen deren Mitglieder und die Zuhörer auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit über alle wesentlichen Prüfungsvorgänge hin.

§ 22

Zulassung zur Abschlußprüfung, Einzelfachprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuß läßt den Teilnehmer zur Abschlußprüfung zu, wenn die für den Lehrgang vorgeschriebenen Kurse mit mindestens ausreichenden Vornoten in allen Fächern der Abschlußkurse abgeschlossen worden sind.
- Der Teilnehmer wird auch bei nicht ausreichenden Leistungen in nur einem Fach und mindestens befriedigenden Leistungen in einem anderen Fach zur Abschlußprüfung zugelassen.
- (2) Nach § 15 Abs. 3 und 4 anerkannte Teilprüfungen können als Ausgleich im Sinne von Absatz 1 Satz 2 herangezogen werden, wenn sie mit einer Note gemäß § 25 ASchO bewertet worden sind.
- (3) Zur Einzelfachprüfung wird zugelassen, wer die für das Fach vorgeschriebenen Kurse nachweist und eine mindestens ausreichende Vornote im Abschlußkurs erreicht hat.
- (4) Über Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung ist der Teilnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Nichtzulassung ist zu begründen. Gleichzeitig werden dem Teilnehmer die Vornoten mitgeteilt.

§ 23

Niederschriften

- (1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und alle Prüfungsvorgänge sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift über die schriftliche und praktische Prüfung ist von dem Aufsichtführenden zu fertigen und zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung und den Gang der Prüfung sowie die Leistungen des Prüfungsteilnehmers erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis über die Note ist aufzunehmen und im Falle einer mit mangelhaft oder ungenügend beurteilten Leistung im einzelnen zu begründen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Fachprüfer zu unterzeichnen.

§ 24

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

- (1) Der Teilnehmer kann von der Prüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten. Er teilt dies dem Leiter der Weiterbildungseinrichtung schriftlich spätestens am Tage vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung mit.
- (2) Tritt ein Teilnehmer nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Nimmt der Teilnehmer an der gesamten Prüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, kann er die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Prüfungsteil nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist.
- (4) Prüfungsleistungen, die der Teilnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

§ 25

Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten

- (1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach § 21 Abs. 8 ASchO. In besonders schweren Fällen kann der Teilnehmer von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.
- (3) Behindert ein Teilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine oder andere Prüfungen ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuß. Sie bedarf der Bestätigung durch die zuständige Schulaufsicht.

1) jetzt: § 10 Abs. 3 SchulG
2) jetzt: § 48 Abs. 3 SchulG

sichtsbehörde. Wird der Ausschluß bestätigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 26 Schriftliche Prüfung

Zur schriftlichen Prüfung gehören nach Wahl durch den Teilnehmer

- für den Erwerb des Hauptschulabschlusses zwei schriftliche Arbeiten aus der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Mathematik,
- für den Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 oder des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife drei schriftliche Arbeiten. Dabei müssen zwei Arbeiten aus der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Mathematik gewählt werden. Die dritte Arbeit kann in einem anderen Fach des Lehrgangs angefertigt werden, in dem der Teilnehmer im Abschlußkurs mindestens einen schriftlichen Leistungsnachweis von der Art der schriftlichen Prüfungsarbeit erbracht hat.

§ 27 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Ihre Bearbeitung muß eine selbstständige Leistung erfordern.

(2) Der Kursleiter des Abschlußkurses entwickelt die Prüfungsaufgaben. Für alle Fächer sind zwei Vorschläge vorzulegen. Sie müssen in Form und Inhalt gleichwertig sein; sie können Aufgaben zur Wahl durch den Teilnehmer enthalten.

(3) Die Einrichtung der Weiterbildung überprüft die Vorschläge auf ihre Vollständigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen. Sie leitet die Vorschläge der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung zur Genehmigung zu.

(4) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde bestimmt, welcher Vorschlag in den einzelnen Fächern Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist. Sie kann nach Rücksprache mit der Einrichtung der Weiterbildung und dem Kursleiter in den Vorschlägen Aufgaben ändern, insbesondere erweitern und einschränken, die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue Vorschläge anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für den Teilnehmer zusammenstellen. Für die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch erhalten die Einrichtungen der Weiterbildung die schriftlichen Aufgaben aus einem Aufgabenpool.

(5) Die Zeiten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten betragen:

- für die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses in allen Prüfungsfächern je zwei Zeitstunden,
- für die Prüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 in den Fächern Deutsch und Mathematik je drei, in den anderen Fächern je zwei Zeitstunden,
- für die Prüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife in allen Fächern vier Zeitstunden.

(6) Der Prüfungsteilnehmer kann die Zeit für die Prüfungsarbeit bis zu 30 Minuten überschreiten.

(7) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Die aufsichtführenden pädagogischen Mitarbeiter werden von der Einrichtung der Weiterbildung bestimmt.

§ 28 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Der Kursleiter, der die Aufgaben gestellt hat, begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.

(2) Jede Arbeit wird von einem zweiten, von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten pädagogischen Mitarbeiter begutachtet und bewertet. In den Fällen, in denen die beiden pädagogischen Mitarbeiter sich nicht auf eine Note einigen, tritt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder, wenn dieser nicht fachkundig ist, ein von ihm benannter weiterer pädagogischer Mitarbeiter zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird dann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluß festgesetzt. Die pädagogischen Mitarbeiter sollen Unterrichtserfahrung in dem betreffenden Fach und in der Regel die Befähigung für ein Lehramt in der Sekundarstufe I oder II besitzen.

(3) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind dem Teilnehmer bis spätestens fünf Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

§ 29 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll in der Regel stattfinden, wenn die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung voneinander abweichen. Wird eine praktische Prüfung durchgeführt, kann die mündliche Prüfung nicht entfallen.

(2) Unabhängig von den Fällen des Absatzes 1 kann der Teilnehmer bis spätestens zwei Tage vor der mündlichen Prüfung weitere Fächer benennen, die er im Lehrgang belegt hat. Die mündliche Prüfung darf in der Regel insgesamt nicht mehr als drei Fächer umfassen.

(3) Dem Teilnehmer ist spätestens fünf Tage vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben, ob und in welchen Fächern er mündlich geprüft wird.

§ 30 Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung führt der Fachprüfer das Prüfungsgespräch. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Fragen an den Teilnehmer richten.

(2) Für jede Prüfung ist dem Teilnehmer eine Aufgabe mit anleitenden Arbeitsaufträgen zu stellen, die ihm 20 Minuten vor Beginn seiner mündlichen Prüfung schriftlich vorgelegt wird.

Gruppenprüfungen sind zulässig. Dabei ist für jeden Teilnehmer seine Einzelleistung festzustellen.

(3) Die Prüfung dauert in der Regel 15 Minuten. Sie ist bei einer Gruppenprüfung entsprechend zu verlängern.

(4) Der Teilnehmer soll in der Prüfung selbständig eine vorbereitete Aufgabe lösen und in der Lage sein, fachliche Zusammenhänge darzustellen, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben.

§ 31 Praktische Prüfung

In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung kann die schriftliche Prüfung durch eine praktische Prüfung ersetzt werden. Dafür gelten die Bestimmungen für die schriftliche Prüfung sinngemäß.

§ 32 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Vergabe der Abschlüsse

(1) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn

- die Leistungen in allen Fächern mindestens ausreichend sind

oder

- nicht ausreichende Leistungen in nur einem Fach durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(2) Die Einzelfachprüfung ist bei mindestens ausreichenden Leistungen bestanden.

(3) Mit bestandener Prüfung zum nachträglichen Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 erhält den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife zuerkannt, wer eine mindestens dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und auf dem Abschlußzeugnis der Berufsschule einen Notendurchschnitt von mindestens befriedigend in Deutsch, Englisch und Mathematik sowie in den Fächern der berufsbezogenen Schwerpunktbereiche (ohne Mathematik) erreicht hat. Ist auf dem Abschlußzeugnis der Berufsschule eines der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik nicht benotet, muß dieses Fach in der Abschlußprüfung mit mindestens befriedigenden Leistungen bewertet sein.

(4) Soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird mit dem Zeugnis zum nachträglichen Erwerb des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt, wenn der Durchschnittswert der Gesamtzensur mindestens befriedigend (3,0 und besser) ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens die Note befriedigend erzielt worden ist.

Ist an Stelle von Englisch ein Ersatzfach gewählt worden, kann der Teilnehmer die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht erwerben.

§ 33 Nachprüfung

(1) Teilnehmer, die die Abschlußprüfung nicht bestanden haben oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht erworben haben, können eine Nachprüfung ablegen, wenn für das Bestehen der Abschlußprüfung oder für den Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe die Verbesserung in nur einem Fach um nur eine Notenstufe erforderlich ist. Der Teilnehmer teilt der Weiterbildungseinrichtung spätestens eine Woche nach der Abschlußprüfung schriftlich das Fach mit, in dem er die Nachprüfung ablegen will.

(2) Die Nachprüfung besteht in einem Fach ohne schriftliche Prüfungsarbeit aus einer mündlichen Prüfung, sonst aus einer schriftlichen oder praktischen (§ 12 Abs. 1 Satz 2) und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung. Die Nachprüfung soll sechs Wochen nach Beendigung der Abschlußprüfung beendet sein.

(3) Die Nachprüfung richtet sich nach den Bestimmungen für die Abschlußprüfung.

§ 34 Mitteilung der Ergebnisse

Nach Abschluß der Beratungen teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfungsteilnehmern die Noten der mündlichen Prüfung, die Abschlußnoten und das Ergebnis der Prüfung mit.

§ 35 Zeugnisse

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den erworbenen Abschluß.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über die Teilnahme, in das die Endnoten aufzunehmen sind.

(3) Die Zeugnisse werden nach einem einheitlichen, vom Kultusminister festzulegenden Muster¹ erteilt.

V. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 36 Beanstandung von Beschlüssen

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses beanstanden und die Entscheidung des Prüfungsausschusses einholen. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch den schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten der zuständigen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

(2) Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses beanstanden und die Entscheidung des Prüfungsausschusses einholen. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch den schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten der zuständigen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

§ 37 Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die Verwaltungsakte sind, kann der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Leiter der Einrichtung der Weiterbildung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(2) Dem Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu geben. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 VwVfG. NW. bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsteilnehmer ist über die ihm gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses zustehenden Rechtsbehelfe schriftlich zu unterrichten.

§ 38 Behinderte Prüfungsteilnehmer

Für behinderte Prüfungsteilnehmer kann von den Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 39 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.

(2) Bei der Wiederholung der Prüfung gemäß Absatz 1 sind bei der ersten Prüfung mit mindestens ausreichend bewertete Leistungen anzurechnen, falls der Prüfungsteilnehmer dies bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung beantragt.

In diesen Fächern findet keine Wiederholungsprüfung statt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungsteilnehmer, die den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife (§ 32 Abs. 3) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (§ 32 Abs. 4) anstreben, aber bei der vorausgegangenen Prüfung nicht erworben haben.

(4) Kann die Einrichtung der Weiterbildung keine für die Vorbereitung auf die erneute Abschlußprüfung geeigneten Kurse anbieten, kann die Wiederholungsprüfung vor einem bei einer anderen Weiterbildungseinrichtung bestehenden Prüfungsausschuß abgelegt werden, wenn dort die entsprechenden Angebote vorhanden sind.

(5) Die Wiederholungsprüfung richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit der Maßgabe, daß der Teilnehmer für die erneute Zulassung keine Kurse belegen muß.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft.²

19-22 Nr. 2

Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-S I-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung; Zeugnisformulare

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 18.11.1985 (GABl. NW. 1986 S. 19)³

Hiermit werden die nach § 35 Abs. 3 PO-S I-WbG (BASS 19-22 Nr. 1) festzulegenden einheitlichen Muster der Zeugnisformulare bekanntgegeben (Anlagen 1 bis 3).

Im Rahmen dieser einheitlichen Muster können die Einrichtungen der Weiterbildung die Form der Zeugnisse und Bescheinigungen entsprechend der im jeweiligen Lehrgang erteilten Unterrichtsfächer und Lernbereiche gestalten. Die Anlagen sehen vor, dass in den Formularen Nichtzutreffendes zu streichen ist. Die Einrichtungen können auch Formulare verwenden, die es ermöglichen, dass die Zeugnisse nur die jeweils zutreffenden Angaben enthalten.

Auf dem Abschlusszeugnis wird in den modernen Fremdsprachen bei mindestens ausreichenden Leistungen das Referenzniveau der Fremdsprachen in Klammern ausgewiesen unter Verweis auf die folgende Fußnote:

„Für die Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.“

Das Referenzniveau des Abschlusses ist gemäß der Tabelle in Nummer 7.1.2 (Hauptschule) der VVzAPO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.2) einzutragen.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1

Zeugnis Erwerb eines Hauptschulabschlusses	
Name und Adresse der Einrichtung der Weiterbildung	
Zeugnis	
über den Erwerb des Hauptschulabschlusses/Hauptschulabschlusses nach der Klasse 10/mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ¹	
Frau/Herr _____	
geboren am _____ in _____	
hat den Vorbereitungslehrgang vom _____ bis _____	
besucht und die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses/Hauptschulabschlusses nach der Klasse 10/mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ¹ vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bestanden.	
Der Prüfungsausschuß hat ihr/ihm den Hauptschulabschluß/Hauptschulabschluß nach der Klasse 10/mittleren Schulabschluß (Fachoberschulreife) ¹ zuerkannt.	
Leistungen¹	
Deutsch _____	Gesellschaftslehre _____
Mathematik _____	Geschichte _____
Englisch _____ () ²	Erdkunde _____
Arbeitslehre _____	Politik _____
Technik _____	Naturwissenschaften _____
Wirtschaft _____	Biologie _____
Hauswirtschaft _____	Chemie _____
	Physik _____
Bemerkungen (anerkannte Vorleistungen) _____	
Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt. ¹	
Ort, Datum _____	(Siegel)
Für den Prüfungsausschuß	
Vorsitzende/r _____	Leiterin der Einrichtung der Weiterbildung _____
Notenstufen: sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – mangelhaft – ungenügend	

1) s. BASS 19-22 Nr. 2

2) Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung. § 27 Absatz 4 Satz 3 ist mit 01.01.2015 in Kraft (GV. NRW. S. 547). § 1a ist mit 01.01.2016 (GV. NRW. S. 550) in Kraft.

3) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 05.01.2012 (ABl. NRW. S. 91)

Anlage 2

Zeugnis Vorbereitungslehrgang zum Erwerb eines Hauptschulabschlusses und Einzelfachprüfungen

Name und Adresse der Einrichtung der Weiterbildung

Zeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat den Vorbereitungslehrgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses/Hauptschulabschlusses nach der Klasse 10/mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)¹ vom _____ bis _____ besucht und folgende Einzelfachprüfung/en abgelegt:

Leistungen¹	
Deutsch _____	Gesellschaftslehre _____
Mathematik _____	Geschichte _____
Englisch _____ (____) ²	Erdkunde _____
Arbeitslehre _____	Politik _____
Technik _____	Naturwissenschaften _____
Wirtschaft _____	Biologie _____
Hauswirtschaft _____	Chemie _____
	Physik _____

Bemerkungen (Fach/Fächer der schriftlichen Prüfung) _____

(Siegel)

Für den Prüfungsausschuss

Vorsitzende/r _____ Leiter/in der Einrichtung der Weiterbildung _____

Notenstufen: sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – mangelhaft – ungenügend

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 3

Zeugnis Vorbereitungslehrgang zum Erwerb eines Hauptschulabschlusses

Name und Adresse der Einrichtung der Weiterbildung

Zeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat den Vorbereitungslehrgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses/Hauptschulabschlusses nach der Klasse 10/mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)¹ vom _____ bis _____ besucht.

Leistungen¹	
Deutsch _____	Gesellschaftslehre _____
Mathematik _____	Geschichte _____
Englisch _____ (____) ²	Erdkunde _____
Arbeitslehre _____	Politik _____
Technik _____	Naturwissenschaften _____
Wirtschaft _____	Biologie _____
Hauswirtschaft _____	Chemie _____
	Physik _____

Bemerkungen (Fach/Fächer der schriftlichen Prüfung) _____

(Siegel)

Für den Prüfungsausschuss

Vorsitzende/r _____ Leiter/in der Einrichtung der Weiterbildung _____

Notenstufen: sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – mangelhaft – ungenügend

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

19-3

Externenprüfung (Nichtschülerprüfung)

19-32

Schulabschlüsse der Sekundarstufe I

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → BASS 1-9: Weiterbildungsgesetz (s. dort § 6)
 → BASS 19-33 Nr. 4.1: formale Vorgaben für Externenprüfungen an Berufskollegs

19-32 Nr. 4.1

**Verordnung
über die Externenprüfung
zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I
(PO-Externe-S I)**

Vom 22. Oktober 2007
zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2015
(SGV. NRW. 223)
mit¹

19-32 Nr. 4.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
über die Externenprüfung
zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I
(VVzPO-Externe-S I)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 12.05.2008 (ABl. NRW. S. 295)²

Auf Grund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten
- § 3 Zeit und Gliederung der Prüfungen
- § 4 Information und Beratung
- § 5 Meldung zur Prüfung
- § 6 Zulassung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Fachprüfungsausschüsse
- § 9 Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern
- § 10 Fächer der schriftlichen Prüfung
- § 11 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung
- § 12 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 13 Verfahren bei der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtergebnis
- § 15 Weitere Berechtigungen
- § 16 Zeugnisse
- § 17 Nachprüfung
- § 18 Wiederholung der Prüfung
- § 19 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 20 Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten
- § 21 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 22 Ergänzende Bestimmung für behinderte Bewerberinnen und Bewerber
- § 23 In-Kraft-Treten

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen 1a bis 5 sind Teil der Verwaltungsvorschriften.

² Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 24.11.2011 (ABl. NRW. 01/12 S. 40); RdErl. v. 05.01.2012 (ABl. NRW. S. 91)

**§ 1
Zweck der Prüfung**

- (1) Durch die Externenprüfung wird festgestellt, ob der Bewerberin oder dem Bewerber
 - a) der Hauptschulabschluss,
 - b) der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder
 - c) der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife)
 zuerkannt werden kann.
- (2) Für die Externenprüfung ist die Bezirksregierung zuständig.

**§ 2
Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten**

- (1) Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Hauptschulabschlusses orientieren sich an den Kernlehrplänen für die Hauptschule. Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne für die Hauptschule am Ende der Jahrgangsstufe 10. Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne der Hauptschule, Realschule und Gesamtschule am Ende der Jahrgangsstufe 10.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden mit Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

**§ 3
Zeit und Gliederung der Prüfungen**

Externenprüfungen finden einmal jährlich statt. Sie bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

**§ 4
Information und Beratung**

Die Bezirksregierung informiert die Bewerberinnen und Bewerber über die Regelungen der Externenprüfung und über die Prüfungsanforderungen. Sie berät Bewerberinnen und Bewerber in Fragen der fachlichen Vorbereitung auf Grund ihres bisherigen Bildungsgangs, des Prüfungsverfahrens und bei der Wahl der Prüfungsfächer.

**§ 5
Meldung zur Prüfung**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber richten einen schriftlichen Antrag an die für ihren Wohnort zuständige Bezirksregierung. Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Prüfungstermin Schülerinnen und Schüler einer Ergänzungsschule sind, können den Antrag auch an die Bezirksregierung richten, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat, oder die Schule ermächtigen, dort den Antrag für sie zu stellen. Meldeschluss für die Prüfung ist der 1. Februar.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber fügen ihrem Antrag eine Übersicht über ihren Bildungsgang, eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und eine Erklärung darüber bei, ob sie bereits früher an einer Externenprüfung teilgenommen haben. Sie geben an, wie sie sich auf die Prüfung vorbereitet haben und wählen die Prüfungsfächer für die schriftliche und mündliche Prüfung (§§ 10, 12). Sie können angeben, mit welchen Themen der einzelnen Prüfungsfächer sie sich näher beschäftigt haben. Es können pro Fach für die mündlichen Prüfungen drei Inhaltsfelder angegeben werden, die von den Prüferinnen und Prüfern entsprechend berücksichtigt werden.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die mit Erfolg an einer Sprachprüfung gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I) (Feststellungsprüfung) teilgenommen haben, werden auf Antrag von der Prüfung im Fach Englisch befreit.
- (4) Soweit die personellen und organisatorischen Voraussetzungen es zulassen, kann die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) auch im Rahmen einer Externenprüfung abgelegt werden.

**§ 6
Zulassung**

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den erstrebten Abschluss nicht besitzt und
 1. sowohl die Vollzeitschulpflicht nach § 37 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, als auch die Schulpflicht in der Sekundarstufe II nach § 38 des Schulgesetzes NRW erfüllt hat oder
 2. Schülerin oder Schüler einer anerkannten Ergänzungsschule gemäß § 118 des Schulgesetzes NRW ist oder
 3. an einem Berufskolleg einen Ausbildungsgang besucht, in dem man den gewünschten Abschluss nicht erwerben kann oder

4. zwingende persönliche oder gesundheitliche Gründe geltend macht, die eine Ausnahme zur Anmeldung während der Schulpflicht rechtfertigen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber gemäß Absatz 1 Nummer 2 oder Bewerberinnen und Bewerber in einer Maßnahme nach § 37 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW dürfen auch dann zur Externenprüfung zugelassen werden, wenn sie oder er bei Meldeschluss die für den erstrebten Abschluss erforderliche Regelschulzeit in der Sekundarstufe I um nicht mehr als sechs Monate unterschreitet. Das Prüfungszeugnis wird in diesem Fall erst zum Entlassungstermin der öffentlichen Schulen ausgehändigt.

(3) Durch die Externenprüfung kann der erstrebte Abschluss in der Regel nicht vor dem Ende der Regelschulzeit erreicht werden, die für den entsprechenden Bildungsgang in der Sekundarstufe I festgesetzt ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Die Externenprüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder von der Bezirksregierung berufen werden. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I oder für eine der Schulformen der Sekundarstufe I erworben haben.

(2) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksregierung. Sie oder er kann mit dem Vorsitz beauftragt werden:

1. bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a) und b) eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulamts oder die Schulleiterin oder den Schulleiter einer Schule, die oder den das Schulamts benannt hat,
2. bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c) eine Schulleiterin oder einen Schulleiter.

(3) Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind neben der oder dem Vorsitzenden die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse, die die Bewerberin oder den Bewerber geprüft haben. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auf Grund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet der Prüfungsausschuss. Die oder der Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken. Ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die Bezirksregierung. Wird das Mitglied des Prüfungsausschusses von der Mitwirkung ausgeschlossen, wird ein neues Mitglied berufen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle wesentlichen Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 8 Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fachprüfungsausschüsse.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus zwei Lehrkräften; beide sollen in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben.

§ 9 Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers Zuhörerinnen und Zuhörer bei der Prüfung zulassen, die daran ein berechtigtes Interesse haben.

§ 10 Fächer der schriftlichen Prüfung

(1) Zum Erwerb des Hauptschulabschlusses schreibt die Bewerberin oder der Bewerber je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die schriftliche Prüfung im Fach Englisch durch eine schriftliche Prüfung in einem anderen Fach gemäß § 12 Abs. 1 ersetzt werden.

(2) Zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 schreibt die Bewerberin oder der Bewerber je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. In den Fächern Deutsch und Mathematik stellt das Ministerium landeseinheitliche Prüfungsaufgaben. In den übrigen Fächern stellt die Bezirksregierung die Prüfungsaufgaben. Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die schriftliche Prüfung im Fach Englisch durch eine schriftliche Prüfung in einem anderen Fach gemäß § 12 Abs. 1 ersetzt werden.

(3) Bei den Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 kann die Bewerberin oder der Bewerber auf Antrag eine weitere Arbeit in einem Fach der mündlichen Prüfung schreiben. Wird diese Arbeit mindestens mit ausreichend bewertet, findet auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers keine mündliche Prüfung in dem gewählten Fach statt.

(4) Zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) schreibt die Bewerberin oder der Bewerber je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Hierfür stellt das Ministerium landeseinheitliche Prüfungsaufgaben. Darüber hinaus schreibt sie oder er eine Arbeit in einem weiteren Fach gemäß § 12 Abs. 2.

§ 11 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die Bearbeitungsdauer für die Arbeiten zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) richtet sich nach den Vorgaben des Ministeriums zum Abschlussverfahren gemäß § 30 ff. APO-S I. Für den Hauptschulabschluss gelten die Vorgaben zum Hauptschulabschluss nach Klasse 10 entsprechend.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zu Beginn der Prüfung auf § 19 und § 20 hingewiesen. Die Bekanntgabe wird in die Niederschrift aufgenommen.

(3) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden auf Wunsch vor der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit mitgeteilt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine Lehrkraft des Fachprüfungsausschusses als Schriftführerin oder Schriftführer. Über alle Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt. Aus der Niederschrift müssen das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, die erteilte Note mit Begründung, das Beratungsergebnis des Fachprüfungsausschusses sowie der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, der Prüferinnen oder Prüfer und der Schriftführerin oder des Schriftführers zu ersehen sein.

(5) Ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmtes Mitglied des Fachprüfungsausschusses beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit und schlägt eine Prüfungsnote vor. Bei Fächern mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben sind die Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze des Ministeriums zu beachten. Das andere Mitglied des Fachprüfungsausschusses übernimmt die Zweitkorrektur der Prüfungsarbeiten. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses nicht einigen, zieht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer hinzu. In diesem Fall wird die Note im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

§ 12 Fächer der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 umfasst

1. die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch,
2. eines der Fächer Biologie, Physik, Chemie,
3. eines der Fächer Geschichte/Politik, Erdkunde, Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport.

(2) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) umfasst

1. die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte,
2. eines der Fächer Biologie, Physik, Chemie, Technik,
3. eines der Fächer Politik, Erdkunde, Sozialwissenschaften, Französisch, Niederländisch, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport oder ein weiteres Fach der unter 2. genannten Fächer.

§ 13 Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung in einem Fach dauert in der Regel 15 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten.

(2) Im Fach Sport wird zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein begrenztes Aufgabengebiet. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird am Prüfungstag die Aufgabenstellung schriftlich vorgelegt.

(4) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Der Fachprüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche Prüfung fest.

§ 14 Gesamtergebnis

(1) Der Prüfungsausschuss setzt auf Grund der Leistungen, die die Bewerberin oder der Bewerber in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielt hat, für jedes Prüfungsfach die Endnote fest. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein; bis einschließlich zur Dezimalstelle 5 ist die bessere Note festzusetzen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest, nachdem er die Endnoten festgesetzt hat.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat.

(4) Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind, sofern die Minderleistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird. Eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer der schriftlichen Prüfung (§ 10 Abs. 1, 2 und 4) muss durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

§ 15

Weitere Berechtigungen

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses besteht und in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens gute und in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen oder in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens befriedigende und in zwei weiteren Fächern mindestens gute Leistungen erreicht, erwirbt die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) besteht, in allen Fällen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und

- a) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder
- b) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erreicht,

erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

(3) Einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nicht bestanden hat, wird der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 zuerkannt, wenn sie oder er die Voraussetzungen nach § 2 und §§ 10 bis 14 erfüllt.

VV zu § 15

15.2 zu Abs. 2

Der Nachweis für die Belegung einer zweiten Fremdsprache gemäß § 8 Absatz 5 APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.1) kann erbracht werden, wenn unter den Fächern der schriftlichen und mündlichen Prüfung gemäß § 10 Absatz 4 und § 12 Absatz 2 PO-Externe-S I eine zweite Fremdsprache gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 enthalten ist und in den Prüfungen mindestens befriedigende Leistungen erreicht werden. Die Anforderungen in der schriftlichen sowie mündlichen Prüfung entsprechen dem in einem mindestens vierjährigen aufsteigenden Pflichtunterricht in der zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens 14 Wochenstunden erreichbaren Niveau. Die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 PO-Externe-A bleiben hiervon unberührt.

§ 16

Zeugnisse

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält ein Zeugnis über ihre oder seine Leistungen und das Ergebnis der Prüfung.

(2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, wird im Zeugnis vermerkt, ob sie oder er die Prüfung wiederholen kann.

VV zu § 16

16.11 zu Abs. 1

Die Zeugnisse und Anschreiben sind entsprechend den Anlagen 1a bis 5 zu verwenden.

16.12 zu Abs. 1

Auf dem Abschlusszeugnis des mittleren Schulabschlusses wird für die Fremdsprache Englisch bei mindestens ausreichenden Leistungen das Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ausgewiesen unter Verweis auf die folgende Fußnote:

„Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.“

Bei Prüfungen für den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 wird für das Fach Englisch das Niveau A2/B1 unter Verweis auf die folgende Fußnote ausgewiesen:

„Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau A2/B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für diese Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.“

Bei Prüfungen für den Hauptschulabschluss wird für das Fach Englisch das Niveau A2+ unter Verweis auf die folgende Fußnote ausgewiesen:

„Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau A2+ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.“

§ 17

Nachprüfung

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung nicht bestanden hat, kann eine Nachprüfung ablegen, um den Abschluss nachträglich zu erwerben. Sie oder er meldet sich bis zum Ende der zweiten Ferienwoche der Sommerferien bei der Bezirksregierung zur Nachprüfung an.

(2) Die Nachprüfung findet bis zum Ende der dritten Schulwoche statt. Die Bezirksregierung lässt die Bewerberin oder den Bewerber zur Nachprüfung zu, wenn sie oder er in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die Abschlussbedingungen erfüllen würde. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Bewerberin oder der Bewerber das Fach, in dem sie oder er die Nachprüfung ablegen will.

(3) Wer die Prüfung nach § 19 Abs. 2 oder § 20 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

(4) Erzielt die Bewerberin oder der Bewerber in der Nachprüfung ausreichende Leistungen, erwirbt sie oder er den Abschluss. Sie oder er erhält ein neues Zeugnis mit dieser Note.

(5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B oder zum Besuch der gymnasialen Oberstufe deshalb nicht erhalten, weil die Voraussetzungen in einem einzigen Fach um eine Notenstufe verfehlt wurden, ist eine Nachprüfung ebenfalls möglich.

(6) Für die Nachprüfung gelten die Bestimmungen für die Prüfung entsprechend.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nur insgesamt wiederholen. Die Bezirksregierung kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der erstmals in Nordrhein-Westfalen an der Prüfung teilnimmt, aber zuvor eine entsprechende Prüfung in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat, gilt die Prüfung als Wiederholungsprüfung.

§ 19

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann von der Prüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten.

(2) Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück oder nimmt sie oder er nicht daran teil, ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Prüfungsleistungen, die die Bewerberin oder der Bewerber ohne wichtigen Grund versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(3) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, so muss sie oder er dies unverzüglich nachweisen; bei einer Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber an der Prüfung aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall bestimmt sie oder er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 20

Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Bewerberin oder dem Bewerber aufgegeben werden, die schriftliche Prüfung oder die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

In besonders schweren Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die Bezirksregierung innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Bewerberinnen und Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, so kann sie oder er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidungen in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Verweigert eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 21

Rechtsbehelfsbelehrung und Akteneinsicht

(1) Die Bezirksregierung belehrt die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich über ihre Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 VwVfG. NRW. bleibt unberührt.

§ 22

Ergänzende Bestimmung für behinderte Bewerberinnen und Bewerber

Soweit es die Behinderung einer Bewerberin oder eines Bewerbers erfordert, kann nach Entscheidung der Bezirksregierung von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 23

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.¹

(2) (gegenstandslos)

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzPO-Externe-S I:

Anlage 1 a

Zeugnis Externenprüfung Hauptschulabschluss

**Zeugnis
über den Erwerb des
Hauptschulabschlusses**

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat an der Externenprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) vom 22. Oktober 2007 (SGV. NRW. 223/BASS 19-32 Nr. 4.1) teilgenommen.

Leistungen

Deutsch _____

Mathematik _____

Englisch _____¹

Sie/Er hat den **Hauptschulabschluss** erworben.

Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B erteilt.²

Ort, Datum

(Siegel)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

1) Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau A2+ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.
2) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 1 b

Zeugnis Externenprüfung Hauptschulabschluss nach Klasse 10

**Zeugnis
über den Erwerb des
Hauptschulabschlusses nach Klasse 10**

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat an der Externenprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) vom 22. Oktober 2007 (SGV. NRW. 223/BASS 19-32 Nr. 4.1) teilgenommen.

Leistungen

Deutsch _____

Mathematik _____

Englisch _____¹

Sie/Er hat den **Hauptschulabschluss nach Klasse 10** erworben.

Ort, Datum

(Siegel)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

1) Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau A2/B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für diese Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 2 a

Zeugnis Externenprüfung Fachoberschulreife

**Zeugnis
über den Erwerb des
mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)**

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat an der Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) vom 22. Oktober 2007 (SGV. NRW. 223/BASS 19-32 Nr. 4.1) teilgenommen.

Leistungen

Deutsch _____

Mathematik _____

Englisch _____¹

Geschichte _____

Sie/Er hat den **mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)** erworben.

Ort, Datum

(Siegel)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

1) Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.

1) Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung zum 1. August 2015 (GV. NRW. S. 472) in Kraft.

Anlage 2 b

*Zeugnis Externenprüfung Fachoberschulreife
mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe*

**Zeugnis
über den Erwerb des
mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)**

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat an der Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) vom 22. Oktober 2007 (SGV. NRW. 223/BASS 19-32 Nr. 4.1) teilgenommen.

Leistungen

Deutsch	_____	_____	_____
Mathematik	_____	_____	_____
Englisch	_____ ¹	_____	_____
Geschichte	_____	_____	_____

Sie/Er hat den **mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)** erworben.

Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt.

Ort, Datum

(Siegel)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

1) Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau A2+ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.

Anlage 3

**Zeugnis
über eine nicht bestandene Externenprüfung**

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat an der Externenprüfung zum Erwerb des _____ ¹

nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) vom 22. Oktober 2007 (SGV. NRW. 223/BASS 19-32 Nr. 4.1) teilgenommen.

Leistungen

Deutsch	_____	_____	_____
Mathematik	_____	_____	_____
Englisch	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Sie/Er hat die Prüfung nicht bestanden.

Sie/Er kann die Prüfung wiederholen.²

Ort, Datum

(Siegel)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

1) Angestrebten Abschluss eintragen
2) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 c

Zeugnis Externenprüfung zu einem Hauptschulabschluss

**Zeugnis
über den Erwerb des
Hauptschulabschlusses nach Klasse 10/
Hauptschulabschlusses¹**

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat an der Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) vom 22. Oktober 2007 (SGV. NRW. 223/BASS 19-32 Nr. 4.1) teilgenommen.

Leistungen

Deutsch	_____	_____	_____
Mathematik	_____	_____	_____
Englisch	_____ ²	_____	_____
Geschichte	_____	_____	_____

Sie/Er hat den **Hauptschulabschluss nach Klasse 10/Hauptschulabschluss¹** erworben.

Ort, Datum

(Siegel)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.

Anlage 4

Externenprüfung Nichtbestehen einer Nachprüfung

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses _____

Ort, Datum

Betreff: Nichtbestehen der Nachprüfung zum Erwerb des _____ ¹

Bezug: Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) vom 22. Oktober 2007 (SGV. NRW. 223/BASS 19-32 Nr. 4.1)

Sehr geehrte/r _____,

Sie haben die Externenprüfung zum Erwerb des _____ ¹

nicht bestanden.

Es besteht die Möglichkeit der Wiederholung gemäß § 18 PO-Externe-S I. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem Jahr erfolgen.
Anmeldeschluss ist der _____ ²

Es besteht keine Möglichkeit der Wiederholung gemäß § 18 PO-Externe-S I.²

Sie können gemäß § 17 PO-Externe-S I eine Nachprüfung im Fach/in einem der Fächer ablegen.
Die Meldung zur Nachprüfung ist bis zum _____ ² unter Angabe des Faches bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.²

Es besteht die Möglichkeit der Nachprüfung gemäß § 17 PO-Externe-S I.²

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

1) Angestrebten Abschluss eintragen
2) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5

Externenprüfung Nichtbestehen der Nachprüfung

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses _____
Ort, Datum _____

Betreff: Nichtbestehen der Nachprüfung

Bezug: Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) vom 22. Oktober 2007 (SGV. NRW. 223/BASS 19-32 Nr. 4.1)

Sehr geehrte/r _____,

Sie haben die Nachprüfung zum Erwerb des _____¹

gemäß § 17 PO-Externe-S I nicht bestanden.

Sie können die Prüfung insgesamt gemäß § 17 PO-Externe-S I wiederholen/nicht wiederholen.²

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

1) Angestrebten Abschluss eintragen
2) Nichtzutreffendes streichen

19-33

Schulabschlüsse der Sekundarstufe II

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 1-9:** Weiterbildungsgesetz (s. dort §§ 3 und 6)
 → **BASS 13-33 Nr. 1.1:** Fachhochschulreife durch Externenprüfung am Berufskolleg (Anlage C § 14, Anlage E § 75)
 → **BASS 13-73 Nr. 23:** Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife

19-33 Nr. 2

**Verordnung
über die Abiturprüfung für Externe
(Externen-Abiturprüfungsordnung - PO-Externe-A)**

Vom 30. Januar 2000
zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2015
(SGV. NRW. 223)
mit¹

19-33 Nr. 2.1

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
über die Abiturprüfung
für Externe
(VVzPO-Externe-A)**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 20.04.2000 (ABl. NRW. 1 S. 134)²

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung, Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsanforderungen
- § 3 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung, Gesamtqualifikation

2. Abschnitt

Zulassung

- § 4 Zulassung zur Prüfung
- § 5 Information und Beratung

3. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

- § 6 Zentraler Abiturausschuss
- § 7 Fachprüfungsausschüsse
- § 8 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

4. Abschnitt

Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

- § 9 Prüfungsfächer
- § 10 Wahl der Prüfungsfächer
- § 11 Leistungsbewertung und Punktsystem
- § 12 Schriftliche Prüfungsarbeiten im ersten Prüfungsteil
- § 13 Feststellung der Prüfungsleistungen im ersten Prüfungsteil
- § 14 Gestaltung der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Prüfungsteil
- § 15 Niederschriften

5. Abschnitt

**Abschluss der Abiturprüfung, Wiederholung,
Weitere Berechtigungen**

- § 16 Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation

1) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

2) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 30.03.2012 (ABl. NRW. S. 265)

§ 17 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

§ 18 Wiederholung

§ 19 Weitere Berechtigungen

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20 Ergänzende Bestimmung für Prüflinge mit Behinderung

§ 21 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

§ 22 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

§ 23 Widerspruch und Akteneinsicht

§ 24 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung, Geltungsbereich

Die Abiturprüfung für Externe führt zur allgemeinen Hochschulreife (§ 17). Bewerberinnen und Bewerber können sich zur Prüfung anmelden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenen Kalenderjahr kein öffentliches oder als Ersatzschule genehmigtes oder vorläufig erlaubtes Gymnasium oder keine andere zur allgemeinen Hochschulreife führende Schule oder Einrichtung besucht haben.

§ 2

Prüfungsanforderungen

In der Abiturprüfung für Externe soll der Prüfling nachweisen, dass er grundlegende Kenntnisse und Einsichten in seinen Prüfungsfächern erworben hat und fachspezifische Denkweisen und Methoden selbständig anwenden kann. Die Prüfungsanforderungen und die Aufgabenstellung in den Fächern der Abiturprüfung für Externe müssen den Richtlinien und Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe entsprechen. Die fachlichen Erfahrungen des Prüflings sollen im Rahmen der Lehrpläne und Prüfungsvorgaben berücksichtigt werden.

§ 3

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung, Gesamtqualifikation

(1) Die Abiturprüfung für Externe findet nach der terminlichen Festsetzung der obersten Schulaufsichtsbehörde einmal im Jahr statt.

(2) Die Abiturprüfung wird in der Regel an einer Schule durchgeführt; diese wird von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

(3) Die Abiturprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile. Der erste Prüfungsteil umfasst vier Fächer, in denen schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft wird. Der zweite Prüfungsteil umfasst vier andere Fächer, in denen nur mündlich geprüft wird. Die Teilnahme am zweiten Prüfungsteil setzt voraus, dass der Prüfling den ersten Prüfungsteil bestanden hat oder durch weitere Prüfungen im zweiten Prüfungsteil den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben kann.

(4) Die Abiturprüfung für Externe ist bestanden, wenn der Prüfling die Gesamtqualifikation gemäß § 16 erreicht hat.

VV zu § 3

3.2 zu Abs. 2

Die Abiturprüfung findet an Gymnasien, Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe und Weiterbildungskollegs statt. Die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde sorgt für eine anteilige Beteiligung der Schulformen zu jedem Prüfungstermin.

2. Abschnitt Zulassung

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Abiturprüfung für Externe ablegen wollen, stellen einen Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung an die für ihren Wohnsitz zuständige obere Schulaufsichtsbehörde. Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Prüfungstermin Schülerinnen und Schüler einer Ergänzungsschule sind, können den Antrag auch an die Bezirksregierung richten, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat, oder die Schule ermächtigen, dort den Antrag für sie zu stellen. Meldeschluss für die Prüfung ist der 1. September. Über die Zulassung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe der Absätze 3 und 4. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Satz 1 zulassen.

(2) In dem Antrag sind die Prüfungsfächer (§§ 9, 10) zu bezeichnen. Es sind insbesondere Angaben über die Art und den Umfang der Vorbereitung in den Prüfungsfächern beizufügen.

(3) Zur Abiturprüfung wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen, wer darlegt, dass er sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat, zum Beispiel durch Selbststudium, die Teilnahme an Fernlehrgängen oder an anderen geeigneten Vorbereitungslehrgängen oder durch den Besuch von Ergänzungsschulen, und in dem Kalenderhalbjahr, in dem die Prüfung beginnt, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Altersgrenze zulassen.

(4) Zur Abiturprüfung nicht zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 1 Satz 2 nicht erfüllen. Ebenfalls werden Bewerberinnen und Bewerber nicht zugelassen, denen die allgemeine Hochschulreife bereits zuerkannt worden ist oder die eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zweimal nicht bestanden haben oder von einer anderen Stelle zur Ablegung der Abiturprüfung zugelassen sind und die Abiturprüfung noch nicht abgeschlossen haben.

VV zu § 4

4.2 zu Abs. 2

Dem Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung sind die folgenden Anlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, der eine Übersicht über den schulischen Bildungs- und Ausbildungsgang enthält;
- b) eine Übersicht über besuchte Schulen und die Dauer des Besuchs;
- c) detaillierte Angaben über die Stoffgebiete, mit denen sich die Bewerberin oder der Bewerber befasst hat, in jedem einzelnen Prüfungsfach;
- d) das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen oder als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten Schule in beglaubigter Abschrift;
- e) Angaben über die Wahl der Prüfungsfächer gemäß §§ 9 und 10;
- f) eine Erklärung, ob bereits früher an einer Reife-/Abiturprüfung teilgenommen wurde, mit Angaben über Ort und Zeit der Prüfung;
- g) Nachweise über die Teilnahme an Fernlehrgängen oder an anderen Vorbereitungslehrgängen.

4.3 zu Abs. 3

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass Art und Umfang der Prüfungsvorbereitung die Bewerberin oder den Bewerber in die Lage versetzen, an der Prüfung mit Aussicht auf Erfolg teilzunehmen.

§ 5

Information und Beratung

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert die Bewerberin oder den Bewerber über die Regelungen der Abiturprüfung für Externe, insbesondere über die Prüfungsanforderungen (§ 2).

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses (§ 7 Abs. 3) oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Fachprüfungsausschusses berät den Prüfling in Fragen der fachlichen Vorbereitung und des Prüfungsverfahrens.

3. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 6

Zentraler Abiturausschuss

(1) Für die Abiturprüfung bildet die obere Schulaufsichtsbehörde einen Zentralen Abiturausschuss, dem drei oder vier Mitglieder angehören.

(2) Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses sind:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzender, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren ständige Vertretung mit dem Vorsitz beauftragt wird,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen deren ständige Vertretung oder die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator,
3. ein von der oberen Schulaufsichtsbehörde berufenes Mitglied, das die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt, und gegebenenfalls
4. das Mitglied des Fachprüfungsausschusses, das den Prüfling beraten hat.

(3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(4) Die Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses gemäß Absatz 2 müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(5) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft den Zentralen Abiturausschuss ein.

(7) Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

VV zu § 6**6.5 zu Abs. 5**

Für das Verfahren bei der Beanstandung gilt Nr. 25.8 der Verwaltungsvorschriften zu der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVZAPO-GÖSt - BASS 13-32 Nr. 3.2)

§ 7**Fachprüfungsausschüsse**

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet die obere Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen Fachprüfungsausschuss und weist den Mitgliedern ihre Funktionen gemäß Absatz 2 zu. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann mehrere Fachprüfungsausschüsse für ein Fach bilden.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer,
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, ist die oder der Vorsitzende in der Regel eine Lehrerin oder ein Lehrer, die oder der von der oberen Schulaufsichtsbehörde oder von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses benannt wird. Die oder der Vorsitzende muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II besitzen und die Berechtigung erworben haben, das Prüfungsfach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer und die Schriftführerin oder der Schriftführer sollen die Befähigung gemäß Satz 2 besitzen und die Berechtigung erworben haben, das Prüfungsfach in der Sekundarstufe II zu unterrichten. Über begründete Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrerinnen und Lehrer verschiedener Schulen und andere Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, zu Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse bestellen.

(5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(6) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses beanstanden; § 6 Abs. 5 gilt entsprechend. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Fachprüfungsausschuss ein.

§ 8**Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste**

(1) Die Mitglieder der gemäß §§ 6 und 7 eingerichteten Prüfungsausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss und die Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder (§§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 2) anwesend sind.

(3) Alle Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Zentralen Abiturausschuss gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.), entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen.

(5) Mit Zustimmung des Prüflings kann die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses Bewerberinnen und Bewerber, die einen Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung für Externe gestellt haben, als Zuhörerinnen und Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zulassen.

(6) Bei mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und Beschlussfassung dürfen Vertreterinnen oder Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde sowie nicht an der Prüfung beteiligte Lehrerinnen und Lehrer der Schule anwesend sein. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann auch die Teilnahme von Lehrkräften anderer öffentlicher Schulen, von Ersatzschulen und Ergänzungsschulen sowie Kursleiterinnen und Kursleitern von Vorbereitungslehrgängen oder anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung zulassen.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die gemäß Absatz 6 Teilnahmerechtigten sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

4. Abschnitt**Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung****§ 9****Prüfungsfächer**

(1) Prüfungsfächer können sein:

- a) im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Hebräisch, Italienisch, Kunst, Latein, Musik, Niederländisch, Russisch, Spanisch,
- b) im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) die Fächer Erdkunde, Erziehungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Psychologie, Recht, Sozialwissenschaften,
- c) im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) die Fächer Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Mathematik, Physik, Technik,
- d) die Fächer Religionslehre und Sport, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer als Prüfungsfächer zulassen.

§ 10**Wahl der Prüfungsfächer**

(1) Jeder Prüfling legt die Abiturprüfung für Externe in acht Fächern ab. Unter diesen Fächern des ersten und zweiten Prüfungsteils (§ 3 Abs. 3) müssen sich die Fächer Deutsch, Geschichte, Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie oder Chemie) und zwei Fremdsprachen befinden.

(2) Die schriftlichen Fächer des ersten Prüfungsteils müssen die Aufgabenfelder I, II und III (§ 9 Abs. 1) erfassen. Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich das Fach Mathematik und eines der Fächer Deutsch oder eine Fremdsprache befinden. Religionslehre kann als schriftliches Prüfungsfach das Aufgabenfeld II vertreten. Die Pflichtbindung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, eine Prüfung in Geschichte abzulegen, bleibt unberührt.

(3) Zwei der vier schriftlichen Prüfungsfächer sind Leistungsfächer, in denen der Prüfling vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachweisen muss. Eines der Leistungsfächer muss entweder Deutsch oder eine Fremdsprache oder Mathematik sein. Fächer, die in der gymnasialen Oberstufe oder in einem anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgang nicht als Leistungsfach zugelassen sind, können auch in der Abiturprüfung für Externe nicht als Leistungsfach gewählt werden. In den beiden schriftlichen Prüfungsfächern, die nicht Leistungsfächer sind, und in den Fächern des zweiten Prüfungsteils muss der Prüfling Kenntnisse nachweisen, die den Anforderungen von Grundkursen entsprechen.

(4) Für die Fremdsprache als Fach im ersten Prüfungsteil (Absatz 2 Satz 2) gelten die Richtlinien und Lehrpläne für weiter geführte Fremdsprachen; im Übrigen gelten für die Fremdsprache die Richtlinien und Lehrpläne für neu einsetzende Fremdsprachen.

(5) Sport kann nur Leistungsfach sein.

§ 11**Leistungsbewertung und Punktsystem**

Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG. Die Noten, denen gegebenenfalls eine Tendenz hinzugefügt wird, werden zur Ermittlung der Gesamtqualifikation (§ 16) in Punkte umgesetzt. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 - 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 - 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 - 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 - 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen. ¹
mangelhaft	3 - 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen je doch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Tabelle 1: Notenschlüssel

ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Tabelle 1: Notenschlüssel (Forts.)

1) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß § 16 nicht erreicht werden.

§ 12

Schriftliche Prüfungsarbeiten im ersten Prüfungsteil

(1) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt in den beiden Leistungsfächern (§ 10 Abs. 3) viereinviertel Zeitstunden, in den beiden übrigen Fächern drei Zeitstunden.

(2) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe sowie der jährlich für die Vorbereitung der zentralen Prüfungen erlassenen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen erstellt und umfassen unterschiedliche Sachgebiete. Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben, aus denen sich die erreichbare Punktschätzung für die Klausur ergibt. Soweit die Schule aus den zentral gestellten Prüfungsaufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 7 Absatz 2 Nummer 2) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung.

(3) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit in einem vorgegebenen kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren (Absatz 2 Satz 3). Einer aus der Summe der erbrachten Teilleistungen ermittelten Punktschätzung wird eine Note, gegebenenfalls mit Tendenz, zugeordnet.

(4) Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, wird die abschließende Note wie folgt ermittelt:

1. Bei einer Abweichung bis zu drei Notenpunkten (§ 11) aus dem arithmetischen Mittel der den jeweiligen Notenurteilen zugrunde liegenden Punktschätzungen (Absatz 3),
2. bei Abweichungen um vier Notenpunkte und mehr durch Entscheidung einer dritten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft innerhalb der Bandbreite der vorherigen Bewertungen.

(5) Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form führen zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, ergibt sich die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel der Notenurteile. Es wird mathematisch gerundet. Im Fall von Absatz 4 Nr. 2 entscheidet die dritte beauftragte Fachlehrkraft.

(6) Nach der abschließenden Bewertung der schriftlichen Arbeiten werden die Ergebnisse dem Prüfling mindestens drei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfungen im ersten Prüfungsteil von der Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses bekanntgegeben. Gleichzeitig wird dem Prüfling mitgeteilt, in welchen Fächern des ersten Prüfungsteils (§ 13 Abs. 2) er mündlich geprüft wird.

(7) Im Fach Sport tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfungsarbeit eine Fachprüfung. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit von vier Zeitstunden Dauer und einer praktischen Prüfung. Die Fachprüfung wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Diese wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

§ 13

Feststellung der Prüfungsleistungen im ersten Prüfungsteil

(1) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom Zentralen Abiturausschuss zusammengestellt und in Punkte umgesetzt (§ 11). Die Note im Fach Sport wird gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet. Der Zentrale Abiturausschuss stellt fest, ob der Prüfling den ersten Prüfungsteil bereits aufgrund des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung bestanden hat.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss setzt fest, in welchen Fächern des ersten Prüfungsteils der Prüfling, der den ersten Prüfungsteil aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung noch nicht bestanden hat, mündlich geprüft wird. Eine mündliche Prüfung ist in dem Fach anzusetzen, in dem der Prüfling in der schriftlichen Arbeit nicht mindestens fünf Punkte (einfache Wertung) erreicht hat. Mündliche Prüfungen sind ebenso anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 16 Abs. 5 nicht erfüllt sind.

(3) Wird ein Prüfling im ersten Prüfungsteil in mehreren Fächern mündlich geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(4) Eine mündliche Prüfung findet nicht mehr statt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten auch bei Erreichen der Höchstpunktzahl in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Abiturprüfung gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. In diesem Fall setzt der Zentrale Abiturausschuss die Endnoten fest und teilt dem Prüfling mit, dass er die Abiturprüfung nicht bestanden hat. § 3 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.

(5) Der Prüfling hat den ersten Prüfungsteil bestanden, wenn die Bedingungen gemäß § 16 Abs. 5 erfüllt sind. Auf seinen Antrag ist ein Prüfling von der gemäß Absatz 2 festgesetzten mündlichen Prüfung zu befreien. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses weist auf die Bedingungen gemäß § 16 Abs. 8 hin.

(6) Ein Prüfling kann sich zur Verbesserung der Note auch zur mündlichen Prüfung melden, wenn eine mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 nicht erforderlich ist. Er muss seine Wahl eine Woche nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten des ersten Prüfungsteils (Absatz 1) der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses mitteilen. Die Meldung ist verbindlich.

(7) Termin und Reihenfolge der mündlichen Prüfungen des ersten Prüfungsteils werden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Der erste Prüfungsteil muss in der Regel spätestens sieben Tage vor Beginn des zweiten Prüfungsteils abgeschlossen sein.

(8) Der Zentrale Abiturausschuss stellt fest, ob der Prüfling den ersten Prüfungsteil aufgrund der Ergebnisse der mündlichen Prüfung bestanden hat oder nicht bestanden hat.

§ 14

Gestaltung der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Prüfungsteil

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem Fachprüfungsausschuss statt. Vor der mündlichen Prüfung tritt der Fachprüfungsausschuss zur vorbereitenden Sitzung zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer vorgelegten Prüfungsvorschläge den Bedingungen des § 2 entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen vergleichbar sind. Sie oder er kann nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses Aufgaben ändern.

(2) In der mündlichen Prüfung führt in der Regel die Fachprüferin oder der Fachprüfer das Prüfungsgespräch. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Fragen an den Prüfling richten und die Prüfung zeitweise selbst übernehmen.

(3) Dem Prüfling ist eine für ihn neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Aufgabe einschließlich des gegebenenfalls notwendigen Textes wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer ihm Hilfen geben.

(4) Die Vorbereitungszeit des Prüflings beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Ernährungslehre, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Teil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.

(5) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Für einen Prüfling sind an einem Tag nicht mehr als drei Prüfungen anzusetzen.

(6) Bis zu drei Prüflingen kann dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn für die Prüflinge bei ihrer Vorbereitung auf die Abiturprüfung vergleichbare Voraussetzungen gegeben sind.

(7) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil soll das Prüfungsgespräch vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge beinhalten. In dem zweiten Teil sollen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien und Lehrpläne die fachlichen Erfahrungen des Prüflings berücksichtigt werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinanderzureihen.

(8) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt eine Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab (§ 8 Abs. 3).

(9) Sofern aufgrund der erbrachten Prüfungsleistung feststeht, dass die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann, werden die weiteren Prüfungen abgesetzt. § 3 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.

VV zu § 14

Für das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die VV zu §§ 36 bis Nr. 38 APO-GOST entsprechend.

§ 15

Niederschriften

(1) Über alle Konferenzen und Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse und über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen.

(2) In die Niederschrift sind auch die die Entscheidung tragenden Gründe aufzunehmen, insbesondere wenn bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen von den Regelbestimmungen abgewichen wird.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Einzelprüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

VV zu § 15

Für das Verfahren bei den Niederschriften gelten die VV zu § 42 APO-GOST entsprechend.

5. Abschnitt Abschluss der Abiturprüfung, Wiederholung, Weitere Berechtigungen

§ 16

Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung eines Prüflings im zweiten Prüfungsteil stellt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfungsergebnisse fest und ermittelt die Gesamtqualifikation.

(2) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Summe der Punkte des ersten und zweiten Prüfungsteils.

(3) Als Gesamtqualifikation sind 900 Punkte erreichbar, und zwar 660 Punkte im ersten Prüfungsteil und 240 Punkte im zweiten Prüfungsteil.

(4) Von der im ersten Prüfungsteil erreichbaren Höchstpunktzahl sind in den beiden Leistungskursfächern höchstens jeweils 195 Punkte, in den übrigen Fächern höchstens jeweils 135 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen in den beiden Leistungskursfächern jeweils dreizehnfach und in den beiden Grundkursfächern jeweils neunfach zu bewerten. Wird in einem dieser Fächer auch mündlich geprüft, so ist zunächst das Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Teilen aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu bilden. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

(5) Im ersten Prüfungsteil müssen insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht sein, ohne dass ein Fach mit null Punkten abgeschlossen worden ist. Von den 220 Punkten müssen in den beiden Leistungsfächern (§ 10 Abs. 3) insgesamt mindestens 130 Punkte erreicht sein. Höchstens zwei Fächer dürfen mit weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.

(6) Von den im zweiten Prüfungsteil maximal erreichbaren 240 Punkten sind in den vier Prüfungsfächern maximal jeweils 60 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen jeweils vierfach zu werten.

(7) Im zweiten Prüfungsteil müssen insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht sein, ohne dass ein Fach mit null Punkten abgeschlossen worden ist. Höchstens zwei Fächer dürfen mit weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.

(8) Im ersten und zweiten Prüfungsteil dürfen insgesamt höchstens drei Fächer mit weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.

(9) Treten beim Gesamtergebnis der Abiturprüfung Punktwerte mit Dezimalstellen auf, wird abgerundet.

§ 17

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Hat ein Prüfling die Bedingungen gemäß § 16 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Abiturprüfung für bestanden und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

(2) Der Beschluss des Zentralen Abiturausschusses wird dem Prüfling bekanntgegeben.

(3) Ein Prüfling, dem die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhält ein "Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife".

VV zu § 17

17.3 zu Abs. 3

Die allgemeine Hochschulreife bzw. der schulische Teil der Fachhochschulreife gemäß § 19 Absatz 2 wird mit einem Zeugnis gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 3 bescheinigt. Die Durchschnittsnote wird gemäß Anlage 4 bzw. Anlage 5 ermittelt.

Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. auf dem Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird in den modernen Fremdsprachen bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) für die Fremdsprache als Fach im ersten Prüfungsteil gemäß § 10 Absatz 4 erster Halbsatz das Referenzniveau B2/C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und für die Fremdsprache gemäß § 10 Absatz 4 zweiter Halbsatz das Referenzniveau B1/B2 ausgewiesen. Das Zeugnis enthält folgende Bemerkung:

„Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.“

§ 18

Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nach einem Jahr wiederholt werden. Bei einer Wiederholung werden die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere, vom Prüfling nicht zu vertretende Gründe vorliegen.

VV zu § 18

18.1 zu Abs. 1

Hat der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden, unterrichtet ihn die obere Schulaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich über das Nicht-Bestehen und über Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Anlage 2.

§ 19

Weitere Berechtigungen

(1) Latinum, Graecum und Hebraicum werden mit dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

(2) Bei nicht bestandener Abiturprüfung kann der schulische Teil der Fachhochschulreife vergeben werden, wenn in sieben Fächern, darunter in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik, einer Naturwissenschaft und Geschichte oder einem anderen gesellschaftswissenschaftlichen Fach, zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung, dabei in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft zusammen mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht werden. Dabei dürfen höchstens drei Fächer, darunter höchstens ein Leistungskursfach, mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung und kein Fach mit null Punkten bewertet sein.

VV zu § 19

19.1 zu Abs. 1

19.1.1 Das Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005), das Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) und das Hebraicum können zuerkannt werden, wenn sie

- Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung auf der Anforderungsebene der Leistungsfächer gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 waren und die Prüfung mindestens mit der Note ausreichend (fünf Punkte einfacher Wertung) abgeschlossen wurde, oder
- Gegenstand der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung auf dem Niveau der Grundkursfächer gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 oder § 3 Absatz 3 Satz 3 waren und ergänzend eine mündliche oder schriftliche Prüfung auf der Anforderungsebene der Erweiterungsprüfung gemäß Runderlass vom 02.04.1985 (BASS 19-33 Nr. 3) abgelegt wurde. Die Prüfung muss insgesamt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil umfassen. Zum Nachweis wird die Prüfungsnote zu gleichen Teilen aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebildet. Grundlage der Feststellung der Gesamtqualifikation sind ausschließlich die im Rahmen der Abiturprüfung erbrachten Leistungen.

Im Übrigen können das Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005), das Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) und das Hebraicum im Rahmen einer Erweiterungsprüfung zum Abitur gemäß RdErl. v. 02.04.1985 (BASS 19-33 Nr. 3) erworben werden.

19.1.2 Das Kleine Latinum wird erworben, wenn Latein auf der Anforderungsebene eines Grundkurses schriftlich oder mündlich geprüft und die Prüfung mit mindestens der Note ausreichend (fünf Punkte einfacher Wertung) abgeschlossen wurde.

19.1.3 Für die Prüfungsanforderungen gelten beim Erwerb der Berechtigungen gemäß Nummer 19.1.1 die Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in den Fächern Lateinisch, Griechisch und Hebräisch entsprechend.

19.1.4 Der Erwerb des Latinums, des Kleinen Latinums, des Graecums und des Hebraicums wird auf dem Abiturzeugnis gemäß Anlage 1 bestätigt.

19.2 zu Abs. 2

19.2.1 Wer die obigen Voraussetzungen erfüllt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 3 mit folgendem Vermerk:

„Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikums-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Es berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule gemäß Nummer 8 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung).“

Die Ermittlung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil der Fachhochschulreife erfolgt gemäß Anlage 5.

19.2.2 Wenn die obigen Voraussetzungen im ersten Durchgang erfüllt sind, können diese auch nach einem nicht erfolgreichen Wiederholungsfall bescheinigt werden.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20

Ergänzende Bestimmung für Prüflinge mit Behinderung

Soweit es die Behinderung eines Prüflings erfordert, kann die obere Schulaufsichtsbehörde Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern oder sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 21

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

- (1) Der Prüfling kann bis zu vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen (erster Prüfungsteil) von der Abiturprüfung zurücktreten.
- (2) Tritt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Nimmt der Prüfling an der gesamten Abiturprüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, kann der Prüfling die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet, ob die Nichtteilnahme vom Prüfling zu vertreten ist und wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist.
- (4) Einzelne Prüfungsleistungen, die der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

§ 22

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

- (1) Bei einem Täuschungsversuch
 - a) kann dem Prüfling aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
 - b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
 - c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.
- In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung für nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.
 - (3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
 - (4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
 - (5) Verweigert ein Prüfling in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 23

Widerspruch und Akteneinsicht

- (1) Gegen die Entscheidungen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der Prüfungsausschüsse, die Verwaltungsakte sind, kann der Prüfling Widerspruch einlegen. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- (2) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 43 Abs. 3 APO-GOST gebildete Widerspruchsausschuss.
- (3) Prüflinge erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu stellen.

VV zu § 23

Für das Verfahren bei Widerspruch und Akteneinsicht gelten die VV zu § 43 APO-GOST entsprechend.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.¹

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzPO-Externe-A:

Anlage 1 - Seite 1 -

Name der Schule

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat sich der Abiturprüfung für Externe unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung)
Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (Externen-Abiturprüfungsordnung - PO-Externe-A) vom 30. Januar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 223/BASS 19-33 Nr. 2).

1) Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 11.07.2015 (GV. NRW. S. 538) in Kraft.

Die davor mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft getretene Regelung bestimmt in Artikel 2 Absatz 2 der Änderungsverordnung vom 3. Februar 2012 (GV. NRW. S. 102) folgende Übergangsregelung:

„(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten erstmalig für Prüflinge, die im Jahr 2013 an der Prüfung teilnehmen. Prüflinge, die vor dem Jahr 2013 an der Prüfung teilgenommen haben und diese zum ersten oder zweiten Mal wiederholen, legen die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.“ (siehe BASS 2011/2012)

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Änderungsverordnung sind die Regelungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife (§§ 3 Absatz 3 Satz 4, 13 Absatz 4 Satz 3, 14 Absatz 9 Satz 2 und 19 Absatz 2) am Tag nach der Verkündung mit Wirkung vom 25. Februar 2012 in Kraft.

Die Verwaltungsvorschriften gelten erstmalig für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im Schuljahr 2012/13 an der Abiturprüfung teilnehmen. Davon abweichend gelten die Regelungen nach Nummer 19.2 zu Abs. 2 VVzPO-Externe-A und die Anlagen 3 und 5 erstmalig für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im Schuljahr 2011/12 an der Abiturprüfung teilnahmen.

Anlage 1 - Seite 2 -

Anlage 2

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

I. Leistungen in der Prüfung¹Erster Prüfungsteil
(schriftlich/ggf. mündlich)

Leistungsfächer	Prüfungsergebnis in einfacher Punktzahl ²		Gewichtete Punktzahl ³
	schriftlich	mündlich	
1. _____	_____	_____	_____
2. _____	_____	_____	_____
Grundkursfächer	schriftlich	mündlich	
3. _____	_____	_____	_____
4. _____	_____	_____	_____

Zweiter Prüfungsteil
(mündlich)

Grundkursfächer			
5. _____	_____	_____	_____
6. _____	_____	_____	_____
7. _____	_____	_____	_____
8. _____	_____	_____	_____

1) Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

2) Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	+	6	-
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01		00	

3) Die Berechnung der Gesamtqualifikation erfolgt nach § 16 der Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (Externen-Abiturprüfungsordnung - PO-Externe-A) vom 30. Januar in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 223/BASS 19-33 Nr. 2)

Name der Schule

Ort, Datum

Die/Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses

Nichtbestehen der Abiturprüfung ohne Möglichkeit/mit Möglichkeit der Wiederholungsprüfung¹ gemäß der Verordnung über die Abiturprüfung für Externe vom 30. Januar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 223/BASS 19-33 Nr. 2)

Sehr geehrte/r _____,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie die Abiturprüfung nicht bestanden haben/die Abiturprüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden haben.¹

Es besteht keine weitere Möglichkeit, die Abiturprüfung zu wiederholen/die Möglichkeit, die Abiturprüfung gemäß § 18 PO-Externe-A zu wiederholen.¹

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Entscheidung des Zentralen Abiturausschusses, die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht _____ (Name des Verwaltungsgerichts) erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht _____ (Name des Verwaltungsgerichts mit vollständiger Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.² Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Grüßen

Vorsitzende/r des Zentralen Prüfungsausschusses

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Beim Verwaltungsgericht Minden kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) eingereicht werden.

Anlage 1 - Seite 3 -

Anlage 3 - Seite 1 -

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

II. Gesamtqualifikation und DurchschnittsnoteGesamtpunktzahl _____ mindestens 300,
höchstens 900 PunkteDurchschnittsnote _____¹**III. Frau/Herr**

_____ hat die Abiturprüfung für Externe bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Dieses Zeugnis schließt das Lateinum/Graecum gemäß „Vereinbarung über das Lateinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein. Das Zeugnis schließt Lateinkenntnisse im Umfang eines Kleinen Latinums ein.²

Ort, Datum

(Siegel)

Vorsitzende/r des Zentralen Abiturausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen das Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht _____ (Name des Verwaltungsgerichts) erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht _____ (Name des Verwaltungsgerichts mit vollständiger Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.³ Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

1) Wiederholung der Durchschnittsnote in Worten

2) Nichtzutreffendes streichen

3) Beim Verwaltungsgericht Minden kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) eingereicht werden.

Name der Schule

Vor- und Zuname

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft in: _____¹

hat im Rahmen der Abiturprüfung für Externe die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.

Durchschnittsnote
(in Ziffern und Buchstaben)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung)
Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (Externen-Abiturprüfungsordnung - PO-Externe-A) vom 30. Januar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 223/BASS 19-33 Nr. 2)

1) auf Wunsch Angabe des Bekenntnisses

Nachweis des Graecums
(Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)

Nachweis des Hebraicums
(Hebräischkenntnisse gemäß Nummer 3.4 dieses Runderlasses).

2 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung

2.1 Die Prüfung findet mindestens einmal im Jahr an einem von der für die Gymnasien zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Termin und Ort statt. Termin und Ort sind der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig bekanntzugeben.

2.2 Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

3 Prüfungsanforderungen, Prüfungsnoten

3.1 Das Latinum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

3.2 Das Kleine Latinum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich mittelschwerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. Als mittelschwere Texte können beispielsweise Texte auf dem Niveau Caesars (De Bello Gallico), Cornelius Nepos oder leichter Stellen aus Ciceros Briefen gelten.

3.3 Das Graecum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platon-Stellen mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

3.4 Das Hebraicum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, inhaltlich anspruchsvollere hebräische Prosatexte des Alten Testaments von mittlerem sprachlichen Schwierigkeitsgrad mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche zu zeigen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Schrift- und Lautlehre, Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus der Geschichte und Religion Israels vorausgesetzt.

3.5 Die in der Prüfung erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) bewertet.

2. Abschnitt Prüfungsausschuss

4 Prüfungsausschuss

4.1 Die für die Gymnasien zuständige obere Schulaufsichtsbehörde bildet für jedes in der Erweiterungsprüfung zu prüfende Fach Prüfungsausschüsse.

4.2 Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind die oder der Vorsitzende, die Fachprüferin oder der Fachprüfer und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und im jeweiligen Prüfungsfach die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, das jeweilige Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

4.3 Den Vorsitz übernimmt die zuständige Fachdezernentin oder der zuständige Fachdezernent oder eine andere von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragte Person. Eine Angehörige oder ein Angehöriger der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

4.4 Die oder der Vorsitzende kann Entscheidungen des Prüfungsausschusses beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Prüfungsakten sind einem bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu bildenden Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Der Ausschuss besteht aus Dezernentinnen und Dezernenten; zwei in schulfachlicher und eine oder einer in juristischer Funktion. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde beruft die Mitglieder und ernennt eines zum vorsitzenden Mitglied. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, die oder der den Einspruch erhoben hat, darf dem Ausschuss nicht angehören.

3. Abschnitt Ablauf und Verfahren der Prüfung

5 Meldung und Zulassung zur Prüfung

5.1 Die Meldung zu einer Erweiterungsprüfung ist schriftlich in der Regel an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richten, in deren Amtsbereich die Bewerberin oder der Bewerber den ständigen Wohnsitz hat oder die Hochschule liegt, an der die Bewerberin oder der Bewerber eingeschrieben ist. Die Meldefrist bestimmt die obere Schulaufsichtsbehörde.

5.2 Der Meldung sind beizufügen: eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife, eine Erklärung, welches Studienziel angestrebt wird (Immatrikulationsbescheinigung), eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung, eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher eine Erweiterungsprüfung abgelegt hat.

5.3 Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.

Die Bewerberin oder der Bewerber ist zuzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 5.1 und 5.2 und gemäß Nr. 11 gegeben sind.

6 Schriftliche Prüfung

6.1 In der schriftlichen Prüfung sind die in Nr. 3 genannten Prüfungsanforderungen an einem unbekannten lateinischen Text im Umfang von etwa 180 Wörtern (Latinum) oder etwa 120 Wörtern (Kleines Latinum) bzw. an einem unbekannten griechischen Text im Umfang von etwa 195 Wörtern zu erfüllen. In Hebräisch sind die in Nr. 3 genannten Prüfungsanforderungen an einem unbekannten Text im Umfang von etwa 150 Wörtern zu erfüllen.

6.2 Die Arbeitszeit beträgt drei Zeitstunden. Für das Kleine Latinum beträgt die Arbeitszeit zwei Zeitstunden.

6.3 Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer und reicht der oberen Schulaufsichtsbehörde hierzu einen Vorschlag ein. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde überprüft, ob die Aufgabe den Prüfungsanforderungen entspricht und ob sie in ihren Anforderungen angemessen und vergleichbar ist.

6.4 Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent hat das Recht, erforderlichenfalls nach Rücksprache mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer, in dem Vorschlag Änderungen vorzunehmen, ihn insbesondere zu erweitern oder einzuschränken oder auch den Vorschlag zurückzuweisen, einen geänderten oder neuen anzufordern oder selbst einen Vorschlag zu machen.

6.5 Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent kann zur fachlichen Vorprüfung einen bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildeten Fachausschuss heranziehen.

6.6 Die Fachprüferin oder der Fachprüfer korrigiert die Prüfungsarbeit; sie oder er begutachtet und bewertet sie abschließend mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist.

6.7 Jede Arbeit wird von einem zweiten, von der oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses durchgesehen. Dieses schließt sich entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung an.

6.8 In den Fällen, in denen sich die beiden Korrektorinnen oder Korrektoren nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note.

7 Zulassung zur mündlichen Prüfung

7.1 Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

7.2 Hat ein Prüfling die schriftliche Prüfungsarbeit mit der Note ungenügend abgeschlossen, kann er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende teilt dem Prüfling das Ergebnis schriftlich unverzüglich mit.

8 Mündliche Prüfung

8.1 Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

8.2 Für die Aufgabenstellung in der mündlichen Prüfung gelten die Prüfungsanforderungen gemäß Nr. 3. Das Fachstudium des Prüflings kann bei der Aufgabenstellung berücksichtigt werden.

8.3 Der Prüfling soll in der mündlichen Prüfung in einem ersten Teil selbstständig den vorbereiteten Text übersetzen.

Grundlage ist in Latein ein Text im Umfang von etwa 50 Wörtern, in Griechisch ein Text im Umfang von etwa 60 Wörtern, in Hebräisch ein Text von etwa 40 Wörtern.

An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient.

8.4 Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit für den Prüfling in der Regel 30 Minuten.

8.5 Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuss statt. Sie wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder vom Fachprüfer durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht,

Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

8.6 Die Aufgabe einschließlich der notwendigen Texte und Hilfen wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

8.7 Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer ihm Hilfen geben.

9 Bewertung der Prüfung

9.1 Der Prüfungsausschuss berät über die einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note vor. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Der Prüfungsausschuss setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

9.2 Das Gesamtergebnis der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgestellt und in einer Gesamtnote gemäß Nr. 3.5 zusammengefasst. Das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist hierbei gleichwertig zu berücksichtigen.

9.3 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet. Kein Prüfungsteil darf mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen werden.

9.4 Nach Beendigung der Prüfung ist dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung bekanntzugeben. Gegebenenfalls ist er auf die Möglichkeit einer Wiederholung hinzuweisen. Auf Wunsch können dem Prüfling auch die Teilergebnisse der Prüfung mitgeteilt werden.

10 Zeugnis

10.1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis (Anlage 1).

10.2 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über das Nichtbestehen mit dem zustehenden Rechtsbehelf (Anlage 2).

11 Wiederholung der Prüfung

11.1 Eine nichtbestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal und frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 kann die nichtbestandene Prüfung zum Nachweis des Kleinen Latinums unbegrenzt wiederholt werden.

11.2 In den Fällen der Nummer 11.1 Satz 1 kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

11.3 Eine bestandene Erweiterungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

4. Abschnitt

Erweiterungsprüfungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung

12 Erweiterungsprüfungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung

12.1 Bewerberinnen und Bewerber, die das Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) oder das Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) oder das Hebraicum im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung nicht erworben haben, können im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung eine entsprechende Erweiterungsprüfung an der Schule ablegen. Für diese Prüfungen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.

12.2 Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Schulleitung meldet die Prüflinge der oberen Schulaufsichtsbehörde namentlich bis zum 1. Februar.

12.3 Eine bestandene Erweiterungsprüfung muss nicht wiederholt werden, wenn der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden hat.

13 Niederschriften

Über die einzelne schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, gegebene Hilfen, die Prüfungsergebnisse - bei nicht ausreichenden Leistungen mit Begründung - zu entnehmen sind. Die Niederschriften sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen.

5. Abschnitt

Schlussvorschriften

14 Gültigkeit sonstiger Vorschriften

Für die Stimmberechtigung, Beschlussfassung und Gäste gilt § 8, für Rücktritt und Versäumnis, das Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten, auf Widerspruch und Akteneinsicht gelten die §§ 21 bis 23 PO-Externe-A (BASS 19-33 Nr. 2) sinngemäß.

15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1

Prüfungsausschuss für die Erweiterungsprüfung in Lateinisch, Griechisch und Hebräisch bei der

Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung in Lateinisch/Griechisch/Hebräisch

Frau/Herr _____

geboren am: _____ in: _____

hat sich vor dem unterzeichnenden Prüfungsausschuss einer Erweiterungsprüfung in Lateinisch/Griechisch/Hebräisch unterzogen und

- a) den Nachweis des Latinums (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)
- b) den Nachweis des Kleinen Latinums (Lateinkenntnisse gemäß Runderlass des Kultusministeriums vom 02.04.1985 - BASS 19-33 Nr. 3)
- c) den Nachweis des Graecums (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)
- d) den Nachweis des Hebraicums (Hebräischkenntnisse gemäß Runderlass des Kultusministeriums vom 02.04.1985 - BASS 19-33 Nr. 3)

Aufgrund ihrer/seiner Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung hat sie/er die Prüfung mit _____ bestanden.

Siegel
der oberen Schulaufsichtsbehörde

Ort, Tag der mündlichen Prüfung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anlage 2

Prüfungsausschuss für die Erweiterungsprüfung in Lateinisch, Griechisch und Hebräisch bei der

Bescheinigung

Frau/Herr _____

geboren am: _____ in: _____

hat sich vor dem unterzeichnenden Prüfungsausschuss einer Erweiterungsprüfung in Lateinisch/Griechisch/Hebräisch unterzogen.

Frau/Herr _____ hat die Prüfung nicht bestanden. Die Prüfung kann vor dem unterzeichnenden Prüfungsausschuss wiederholt werden/nicht wiederholt werden. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei _____ schriftlich einzureichen
Sitz des Prüfungsausschusses
oder zu Protokoll zu geben.

Siegel
der oberen Schulaufsichtsbehörde

Ort, Tag der mündlichen Prüfung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

19-33 Nr. 4.1

**Allgemeine
Externen-Prüfungsordnung
für Bildungsgänge des Berufskollegs
(Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg -
PO-Externe-BK)**

Vom 26. Mai 1999
zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2014
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten
- § 3 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfungen
- § 4 Meldung zur Prüfung
- § 5 Information und Beratung
- § 6 Zulassung
- § 7 Allgemeiner Prüfungsausschuss
- § 8 Fachprüfungsausschüsse
- § 9 Niederschriften
- § 10 Teilnahme von Gästen
- § 11 Schriftliche und mündliche Prüfung
- § 12 Praktische Prüfung
- § 13 Feststellung der Ergebnisse der mündlichen und praktischen Prüfung
- § 14 Gesamtergebnis
- § 15 Zeugnisse
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Nachprüfung
- § 18 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 19 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 20 Widerspruch, Akteneinsicht
- § 21 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Bewerberinnen und Bewerber
- § 22 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Prüfung

Die Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs gilt für den Erwerb der schulischen und beruflichen Abschlüsse

1. der Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht in Verbindung mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen,
2. der Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht oder beruflichen Kenntnissen und der Fachhochschulreife führen,
3. der Bildungsgänge der Fachschule

nach Maßgabe der Bestimmungen über die Externenprüfung in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK)¹.

§ 2

Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten

- (1) Die Prüfungsanforderungen in der Externenprüfung entsprechen den Richtlinien und Lehrplänen des angestrebten Abschlusses.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden mit Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

§ 3

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfungen

- (1) Externenprüfungen finden in der Regel einmal jährlich statt. Sie werden an einer Schule durchgeführt, die von der nach § 4 Abs. 1 zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; soweit die zu Grunde liegende APO-BK eine fachpraktische Prüfung vorsieht, zusätzlich aus einem praktischen Teil.

§ 4

Meldung zur Prüfung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber richten einen schriftlichen Antrag an die obere Schulaufsichtsbehörde, die für ihren Wohnsitz zuständig ist. Melde-schluss für die Prüfung ist der 1. Februar.
- (2) Dem Antrag ist eine Übersicht über den bisherigen Bildungsgang, eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits früher an einer Schüler- oder Externenprüfung

zum Erwerb des angestrebten Abschlusses teilgenommen wurde. Es ist die Art und Weise der Prüfungsvorbereitung anzugeben und zugleich sind die Prüfungsfächer für die schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfung (§§ 11, 12) zu wählen. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen angeben, mit welchen Themen der einzelnen Prüfungsfächer sie sich näher beschäftigt haben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die statt an einer Prüfung in der Pflichtfremdsprache an einer Sprachprüfung nach den Richtlinien der obersten Schulaufsichtsbehörde für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) an Stelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen teilgenommen haben, werden auf Antrag von der Prüfung in diesem Fach befreit, wenn die Anspruchshöhe der Fremdsprachenprüfung dem angestrebten Abschluss durch die Externenprüfung entspricht. Die Note der Feststellungsprüfung wird in das Prüfungsergebnis einbezogen.

(4) Soweit die personellen und organisatorischen Voraussetzungen es zulassen, kann die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) auch in eine Externenprüfung einbezogen werden. Hierüber entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen abweichend von Absatz 1 andere Regelungen treffen.

§ 5

Information und Beratung

Vor der Zulassung informiert die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde die Bewerberinnen und Bewerber über die Regelungen der Externenprüfung und über die Prüfungsanforderungen. Sie berät in Fragen der fachlichen Vorbereitung auf Grund des bisherigen Bildungsgangs, des Prüfungsverfahrens und der Wahl der Prüfungsfächer.

§ 6

Zulassung

- (1) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer
 1. den erstrebten Abschluss nicht besitzt,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Externenprüfung nach Maßgabe der APO-BK erfüllt,
 3. darlegt, dass eine angemessene Prüfungsvorbereitung stattgefunden hat,
 4. in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr keine öffentliche oder eine als Ersatzschule genehmigte Einrichtung in dem Bildungsgang besucht hat, dessen Abschluss angestrebt wird.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer als Schülerin oder Schüler oder als Externer eine Prüfung des erstrebten Abschlusses endgültig nicht bestanden hat oder von einer anderen Stelle zur Ablegung der Externenprüfung zugelassen ist und die Prüfung noch nicht abgeschlossen hat.
- (3) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer durch die Externenprüfung den erstrebten Abschluss vor dem Ende der Regelschulzeit erreichen würde, die für den entsprechenden Bildungsgang festgesetzt ist.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die die für den erstrebten Abschluss erforderliche Regelschulzeit um nicht mehr als drei Monate unterschreiten, können mit der Maßgabe zugelassen werden, dass das Prüfungszeugnis in diesem Fall erst zum Entlassungstermin der öffentlichen Schulen ausgehändigt wird.
- (5) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses (§ 7 Abs. 2).

§ 7

Allgemeiner Prüfungsausschuss

- (1) Die Externenprüfung wird vor einem für den jeweiligen Bildungsgang (§ 1) gebildeten staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt. Der allgemeine Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Mitglied, die jeweils von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestellt werden, und den Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse.
- (2) Den Vorsitz im allgemeinen Prüfungsausschuss übernimmt die fachlich zuständige Dezernentin oder der fachlich zuständige Dezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde. Die Stellvertretung wird einer anderen schulfachlichen Person in Dezernentenfunktion oder einer beauftragten Schulleiterin oder einem beauftragten Schulleiter übertragen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen hiervon abweichend den Prüfungsvorsitz oder die Stellvertretung bestimmen. Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse müssen die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder für ein Lehramt an berufsbildenden Schulen oder an Berufskollegs haben und in dem Bildungsgang unterrichten, dessen Abschluss Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse, die die Bewerberin oder den Bewerber geprüft haben. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung im allgemeinen Prüfungsausschuss auf Grund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss. Ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied des all-

¹⁾ s. BASS 13-33 Nr. 1.1

gemeinen Prüfungsausschusses von der Mitwirkung ausgeschlossen, wird ein neues Mitglied verpflichtet.

(5) Die Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle wesentlichen Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 8

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses Fachprüfungsausschüsse für die mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfung.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer. Mindestens die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss eine entsprechende Lehrbefähigung in dem jeweiligen Prüfungsfach nachweisen.

(3) Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses kann in den Fachprüfungsausschüssen den Vorsitz übernehmen. Die oder der berufene Vorsitzende bleibt stimmberechtigtes Mitglied im Fachprüfungsausschuss.

(4) Für das Verfahren im Fachprüfungsausschuss gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 9

Niederschriften

(1) Über alle Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Aus der Niederschrift über die mündliche oder praktische Prüfung müssen der Name des Prüflings, der Prüferin oder des Prüfers und der Schriftführerin oder des Schriftführers, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe und die erteilte Note mit Begründung zu ersehen sein.

§ 10

Teilnahme von Gästen

Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings Gäste bei der Prüfung zulassen, die daran ein berechtigtes Interesse haben.

§ 11

Schriftliche und mündliche Prüfung

(1) Der schriftliche Prüfungsteil geht dem mündlichen voraus.

(2) Die Fächer und die Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfung richten sich nach den Bestimmungen für die Externenprüfung der APO-BK; Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung werden auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Sie müssen eindeutig formuliert und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note. Bei einer nicht ausreichenden Note zieht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Fachprüfungsausschuss über die Note.

(4) Die Fächer der mündlichen Prüfung werden vom allgemeinen Prüfungsausschuss nach den Bestimmungen für die Externenprüfung der APO-BK festgesetzt. Unbeschadet des Absatzes 2 ist die Bewerberin oder der Bewerber in den Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich zu prüfen, in denen nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. Eine mündliche Prüfung entfällt, wenn nach den bereits erbrachten Prüfungsleistungen die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann. Die mündlichen Prüfungen werden von den Fachprüfungsausschüssen abgenommen.

(5) Vorher abgelegte Teilprüfungen werden anerkannt, wenn die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde das vorgelegte Zertifikat bezogen auf den angestrebten Abschluss als gleichwertig anerkannt hat.

(6) Die Prüflinge werden zu Beginn der Prüfung auf §§ 18 und 19 hingewiesen. Die Bekanntgabe wird in die Niederschrift aufgenommen.

(7) Auf Wunsch werden vor der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten mitgeteilt.

§ 12

Praktische Prüfung

Für eine fachpraktische Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 gelten die Bestimmungen der APO-BK.

§ 13

Feststellung der Ergebnisse der mündlichen und praktischen Prüfung

Der Fachprüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfung fest.

§ 14

Gesamtergebnis

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss setzt auf Grund der Leistungen, die in der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung erzielt wurden, für jedes Prüfungsfach die Endnote fest. Die schriftlichen

und mündlichen sowie die praktischen und mündlichen Noten gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest, nachdem die Endnoten festgesetzt sind.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die für den Abschluss erforderlichen Leistungen nach der APO-BK erreicht wurden.

§ 15

Zeugnisse

(1) Der Prüfling erhält ein Zeugnis über die erzielten Leistungen und das Ergebnis der Prüfung. Das Zeugnis weist den dem Abschluss zu Grunde liegenden Bildungsgang und die erworbenen Berechtigungen aus.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, wird im Zeugnis vermerkt, ob sie wiederholt werden kann.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach einem halben Jahr, und nur insgesamt wiederholen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die erstmals in Nordrhein-Westfalen an der Prüfung teilnehmen, aber zuvor eine entsprechende Prüfung in einem anderen Bundesland nicht bestanden haben, gilt die Prüfung als Wiederholungsprüfung.

§ 17

Nachprüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann eine Nachprüfung ablegen, um den Abschluss nachträglich zu erwerben. Der allgemeine Prüfungsausschuss lässt die Prüflinge zur Nachprüfung zu, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Abschlussbedingungen erfüllt werden können. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Wer die Prüfung nach § 18 Abs. 2 oder § 19 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

(3) Für die Nachprüfung gelten die Bestimmungen für die Prüfung entsprechend.

(4) Wer in der Nachprüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt, erwirbt den Abschluss und erhält ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“.

§ 18

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Der Rücktritt von der Prüfung vor Beginn des ersten Prüfungsteils ist möglich.

(2) Bei Prüflingen, die nach Beginn des schriftlichen Prüfungsteils von der Prüfung zurücktreten oder nicht daran teilnehmen, ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungsleistungen, die versäumt wurden, ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(3) Wer aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen kann, muss dies unverzüglich nachweisen; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, muss ein ärztliches Attest vorlegen.

(4) Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Prüfling an der Prüfung aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall bestimmt sie oder er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 19

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch

- kann dem Prüfling aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der allgemeine Prüfungsausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Abschluss, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigert ein Prüfling in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 20

Widerspruch, Akteneinsicht

(1) Der Prüfling kann gegen Entscheidungen des allgemeinen Prüfungsausschusses und der oberen Schulaufsichtsbehörde, die Verwaltungsakte sind, Widerspruch einlegen.

(2) Über einen Widerspruch gegen einen Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

(3) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Der Prüfling erhält auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 VwVfG. NRW. bleibt unberührt.

(5) Die Prüflinge werden über ihre Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des allgemeinen Prüfungsausschusses schriftlich belehrt.

§ 21

Ergänzende Bestimmungen für behinderte Bewerberinnen und Bewerber

Soweit es die Behinderung eines Prüflings erfordert, kann mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses von einzelnen Bestimmungen für die Externenprüfung abgewichen werden. Die Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 22

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.¹

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuss bis zum 31. Dezember 2012 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

19-33 Nr. 5.1

Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein- (Hochschulreife-Ergänzungsprüfungsordnung - PO-EPA)

Vom 30. Juni 1991
zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2007
(SGV. NRW. 223)
mit²

19-33 Nr. 5.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (VvzPO-EPA)

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 05.07.1991 (GABI. NW. I S. 178)³

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

§ 2 Prüfungsanforderungen

§ 3 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung

2. Abschnitt

Zulassung

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Meldung und Zulassung zur Prüfung

§ 6 Information und Beratung

¹ Diese Bestimmung bezieht sich auf das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

² Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter dem Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl z.B. (1) gekennzeichnet. Die Anlagen 1 bis 3 sind Teil der Verwaltungsvorschriften.

³ bereinigt

3. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 7 Prüfungsausschüsse

4. Abschnitt Ablauf und Verfahren der Prüfung

§ 8 Prüfungsfächer

§ 9 Prüfungsnoten

§ 10 Schriftliche Prüfung

§ 11 Zulassung zur mündlichen Prüfung

§ 12 Mündliche Prüfung

5. Abschnitt Abschluß der Prüfung, Wiederholung

§ 13 Feststellung des Gesamtergebnisses

§ 14 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

§ 15 Zeugnis

§ 16 Wiederholung

§ 17 Niederschriften

6. Abschnitt Anerkennung von Erweiterungsprüfungen als Ergänzungsprüfung und weitere Berechtigungen

§ 18 Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch

§ 19 Ergänzungsprüfung in Griechisch, Hebräisch oder Lateinisch

7. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 20 Ergänzende Bestimmungen für Behinderte

§ 21 Entsprechende Anwendung von Rechtsvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Anlagen 1 - 3: Zeugnisvordrucke

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Wer die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen erworben hat, kann eine Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache ablegen, um die allgemeine Hochschulreife zu erlangen, die in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

§ 2

Prüfungsanforderungen

Die Anforderungen und Aufgabenarten richten sich nach den Richtlinien für Grundkurse in einer neu einsetzenden Fremdsprache der gymnasialen Oberstufe oder entsprechender Bildungsgänge, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

§ 3

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung findet einmal im Jahr statt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde legt den Termin für die schriftliche Prüfung fest, die obere Schulaufsichtsbehörde den Ort. Die obere Schulaufsichtsbehörde bestimmt den Termin und den Ort für die mündliche Prüfung und informiert rechtzeitig die Bewerberinnen und Bewerber über alle Termine.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

2. Abschnitt Zulassung

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen besitzt und den geforderten Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Hochschulreife nicht nachweisen konnte, im übrigen aber die Bedingungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt, wenn

- entweder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit oder
- ein mindestens viersemestriges Studium an einer Hochschule nachgewiesen wird.

VV zu § 4

4a zu Buchstabe a

Zur beruflichen Tätigkeit zählt auch die Führung eines Haushalts oder eine Dienstzeit bei der Bundeswehr. Auf die Dauer der Berufstätigkeit werden abgeleiteter Wehrdienst und Zivildienst, ein abgeleitetes freiwilliges Jahr sowie eine bis zur Dauer von einem Jahr nachgewiesene Arbeitslosigkeit angerechnet.

§ 5**Meldung und Zulassung zur Prüfung**

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Amtsbereich der Bewerber oder die Bewerberin die Abiturprüfung abgelegt oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Frist für den schriftlich zu stellenden Antrag bestimmt die obere Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Dem Antrag sind eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen und der Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 beizufügen.

§ 6**Information und Beratung**

- (1) Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert die Bewerber und Bewerberinnen über die Regelungen der Ergänzungsprüfung, insbesondere über die Prüfungsanforderungen.
- (2) Das den Vorsitz führende Mitglied des Fachprüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Fachprüfungsausschusses berät den Prüfling in Fragen der fachlichen Vorbereitung und des Prüfungsverfahrens.

3. Abschnitt
Prüfungsausschüsse
§ 7**Prüfungsausschüsse**

- (1) Die obere Schulaufsichtsbehörde bildet für jede Fremdsprache, in der die Ergänzungsprüfung abgelegt werden kann, einen Prüfungsausschuß.
- (2) Der Prüfungsausschuß setzt sich aus dem den Vorsitz führenden und dem schriftführenden Mitglied sowie einem Fachprüfer oder einer Fachprüferin zusammen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen oder an Berufskollegs oder für die Sekundarstufe II besitzen und die Berechtigung erworben haben, das jeweilige Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.
- (3) Den Vorsitz übernimmt der zuständige Fachdezernent oder die zuständige Fachdezernentin oder eine andere von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragte Person. Ein Angehöriger oder eine Angehörige der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.
- (4) Das den Vorsitz führende Mitglied kann Entscheidungen des Prüfungsausschusses beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Prüfungsakten sind dem bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildeten Widerspruchsausschuß für die Abiturprüfung zur Entscheidung vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, welches die Prüfungsentscheidung beanstandet hat, darf diesem Ausschuß nicht angehören.

4. Abschnitt**Ablauf und Verfahren der Prüfung****§ 8****Prüfungsfächer**

Die Ergänzungsprüfung ist in einer Fremdsprache abzulegen, für die Richtlinien und Lehrpläne und Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung vorliegen.

§ 9**Prüfungsnoten**

Die in der Prüfung erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

§ 10**Schriftliche Prüfung**

- (1) Die Arbeitszeit beträgt drei Stunden.
- (2) Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung wird landeseinheitlich von der obersten Schulaufsichtsbehörde gestellt.
- (3) Der Fachprüfer oder die Fachprüferin korrigiert die Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist.
- (4) Jede Arbeit wird von einem zweiten, von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses durchgesehen. Dieses schließt sich entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung an.
- (5) In den Fällen, in denen eine Einigung über die Bewertungsnote nicht erreicht wird, entscheidet der Prüfungsausschuß mit Mehrheit.

§ 11**Zulassung zur mündlichen Prüfung**

- (1) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird vom Prüfungsausschuß festgestellt.
- (2) Hat ein Prüfling die schriftliche Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen, wird er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Hierüber erhält der

Prüfling von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich eine schriftliche Mitteilung.

§ 12**Mündliche Prüfung**

- (1) Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.
- (2) Der Prüfling soll in der mündlichen Prüfung in einem ersten Teil selbständig eine vorgelegte Aufgabe bearbeiten. Die Grundlage bildet ein fremdsprachiger Text. An den Vortrag des Prüflings schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das vor allem größere fachliche Zusammenhänge behandelt, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben sollen.
- (3) Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 bis 30 Minuten, die Vorbereitungszeit für den Prüfling in der Regel 30 Minuten.
- (4) Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuß statt. Sie wird grundsätzlich von dem Fachprüfer oder der Fachprüferin durchgeführt. Das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.
- (5) Die Aufgabe einschließlich der notwendigen Texte und Hilfen wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, daß er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, stellt der Fachprüfer oder die Fachprüferin im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine neue Aufgabe.
- (6) Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, kann der Prüfer oder die Prüferin Hilfen geben.
- (7) Der Prüfungsausschuß berät über die einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen. Der Fachprüfer oder die Fachprüferin schlägt die Note vor. Der Prüfungsausschuß stimmt über diesen Vorschlag ab und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

5. Abschnitt**Abschluß der Prüfung, Wiederholung****§ 13****Feststellung des Gesamtergebnisses**

- (1) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird vom Prüfungsausschuß aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgestellt und in einer Gesamtnote gemäß § 9 zusammengefaßt. Das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist hierbei gleichwertig zu berücksichtigen.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet.
- (3) Nach Beendigung der Prüfung ist dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung bekanntzugeben. Gegebenenfalls ist er auf die Möglichkeit der Wiederholung hinzuweisen. Auf Wunsch können dem Prüfling auch die Teilergebnisse der Prüfung mitgeteilt werden.

§ 14**Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife**

Hat ein Prüfling die Prüfung bestanden, so wird ihm die allgemeine Hochschulreife zuerkannt, die in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

§ 15**Zeugnis**

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, auf dem die Gesamtnote und die Berechtigung, die mit dem Bestehen der Prüfung verbunden ist, vermerkt sind. Das Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen gültig. Die auf dem Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen ausgewiesene Durchschnittsnote bleibt erhalten.
- (2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über das Nichtbestehen. Die Bescheinigung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

VV zu § 15**15.1 zu Abs. 1**

Das Zeugnis entspricht dem Muster der Anlage 1. Wird die Ergänzungsprüfung in einer der Sprachen Lateinisch, Griechisch oder Hebräisch abgelegt, entspricht das Zeugnis dem Muster der Anlage 1 a.

15.2 zu Abs. 2

Die Bescheinigung entspricht dem Muster der Anlage 2.

§ 16**Wiederholung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal und frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.
- (2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen eine zweite Wiederholung zulassen.

§ 17 Niederschriften

Über die einzelne schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, gegebene Hilfen sowie die Prüfungsergebnisse und ihre Begründung zu entnehmen sind. Die Niederschriften sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen.

6. Abschnitt Anerkennung von Erweiterungsprüfungen als Ergänzungsprüfung und weitere Berechtigungen

§ 18 Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch

Bei bestandener Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch oder Hebräisch gelten die Anforderungen der Ergänzungsprüfung als erfüllt, wenn im übrigen die Voraussetzungen nach § 4 vorliegen. Die obere Schulaufsichtsbehörde stellt ein Zeugnis gemäß § 15 aus.

VV zu § 18

Das Zeugnis entspricht dem Muster der Anlage 3.

§ 19 Ergänzungsprüfung in Griechisch, Hebräisch oder Lateinisch

(1) Mit bestandener Ergänzungsprüfung in Griechisch oder Hebräisch wird auch der Nachweis des Graecums oder der Nachweis des Hebraicums geführt.

(2) Mit bestandener Ergänzungsprüfung in Lateinisch wird der Nachweis über Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums geführt.

7. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 20 Ergänzende Bestimmungen für Behinderte

Soweit es die Behinderung eines Prüflings erfordert, kann mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses von den Bestimmungen für die Ergänzungsprüfung abgewichen werden.

§ 21 Entsprechende Anwendung von Rechtsvorschriften

Die §§ 8, 22, 23 und 24 der Externen-Abiturprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung für die Stimmberechtigung und Beschlussfassung im Prüfungsausschuss sowie die Zulassung von Gästen, für den Rücktritt von der Prüfung oder das Versäumen von Prüfungsteilen, für das Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten und für Widerspruch und Akteneinsicht.

§ 22 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuss bis zum 31. Dezember 2012 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzPO-EPA:

Anlage 1

Prüfungsausschuss für die Ergänzungsprüfung
zur Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen

Zeugnis

über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr _____ Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat an sich vor dem Prüfungsausschuss gemäß § 7 PO-EPA einer Ergänzungsprüfung im Fach

unterzogen. Aufgrund ihrer/seiner Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung hat sie/er die Prüfung mit

bestanden und damit den Nachweis der Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erbracht. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.11./01.12.1989 und gemäß § 1 der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (PO-EPA) vom 30. Juni 1991 (GV. NRW. S. 300/BASS 19-33 Nr. 5.1) wird ihr/ihm die

allgemeine Hochschulreife

zuerkannt, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen vom _____ gültig.

Ort, Datum der mündlichen Prüfung

(Siegel
der oberen Schulaufsichtsbehörde)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anlage 1 a

Prüfungsausschuss für die Ergänzungsprüfung
zur Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen

Zeugnis

über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr _____ Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat sich vor dem Prüfungsausschuss gemäß § 7 PO-EPA einer Ergänzungsprüfung im Fach Lateinisch/Griechisch/Hebräisch

unterzogen. Aufgrund ihrer/seiner Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung hat sie/er die Prüfung mit

bestanden und damit den Nachweis der Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erbracht. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.11./01.12.1989 und gemäß § 1 der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (PO-EPA) vom 30. Juni 1991 (GV. NRW. S. 300/BASS 19-33 Nr. 5.1) wird ihr/ihm die

allgemeine Hochschulreife

zuerkannt, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen vom _____ gültig.
Es gilt auch als Nachweis über Kenntnisse im Umfang des

Kleinen Latinums Graecums Hebraicums¹.

Ort, Datum der mündlichen Prüfung

(Siegel
der oberen Schulaufsichtsbehörde)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

1) Nichtzutreffendes streichen

¹⁾ Diese Bestimmung bezieht sich auf das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Anlage 2

Prüfungsausschuss für die Ergänzungsprüfung
zur Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen

Bescheinigung

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat sich vor dem Prüfungsausschuss gemäß § 7 PO-EPA einer Ergänzungsprüfung im Fach _____
unterzogen. Sie/Er hat die Prüfung nicht bestanden.

Gemäß § 16 der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (PO-EPA) vom 30. Juni 1991 (GV. NRW. S. 300/BASS 19-33 Nr. 5.1) kann die Prüfung vor dem unterzeichneten Prüfungsausschuss wiederholt/nicht wiederholt¹ werden.

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Prüfung für nicht bestanden zu erklären, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden

Der Widerspruch ist bei _____
Sitz des Prüfungsausschusses
schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Ort, Datum der mündlichen Prüfung

(Siegel
der oberen Schulaufsichtsbehörde) _____
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

Prüfungsausschuss für die Ergänzungsprüfung
zur Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen

**Zeugnis
über die Ergänzungsprüfung
zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen
zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat am _____ vor dem Prüfungsausschuss bei der Bezirksregierung
in _____ eine Erweiterungsprüfung
in **Lateinisch/Griechisch/Hebräisch**¹
abgelegt und mit der Note _____ bestanden.

Die in dieser Prüfung erbrachten Leistungen sind gemäß § 18 der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (PO-EPA) vom 30. Juni 1991 (GV. NRW. S. 300/BASS 19-33 Nr. 5.1) als Ergänzungsprüfung anerkannt. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.11./01.12.1989 und gemäß § 1 PO-EPA wird ihr/ihm die

allgemeine Hochschulreife

zuerkannt, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen vom _____ gültig.

Ort, Datum

(Siegel
der oberen Schulaufsichtsbehörde) _____
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

1) Nichtzutreffendes streichen

19-34

Hochschulzugang ohne Abitur

19-34 Nr. 1

**Verordnung
über die Prüfung für den Hochschulzugang
von besonders befähigten Berufstätigen
(Berufstätigen-Hochschulreifeprüfungsordnung -
PO-BBA)**

Vom 23. März 1989
geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2007
(SGV. NRW. S. 223)
mit¹

19-34 Nr. 1.1

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
über die Prüfung für den Hochschulzugang
von besonders befähigten Berufstätigen
(VVzPO-BBA)**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 30.04.1991 (GABl. NW. I S. 118)

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Inhalt

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Prüfungsanforderungen
- § 3 Zeit, Ort, Gliederung der Prüfung

**2. Abschnitt
Zulassung**

- § 4 Meldung zur Prüfung
- § 5 Zulassung zur Prüfung
- § 6 Information und Beratung

**3. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

- § 7 Zentraler Prüfungsausschuß
- § 8 Fachprüfungsausschüsse
- § 9 Stimmberechtigung, Beschlußfassung, Gäste

**4. Abschnitt
Ablauf und Verfahren der Prüfung**

- § 10 Prüfungsfächer
- § 11 Wahl der Prüfungsfächer
- § 12 Leistungsbewertung und Punktsystem
- § 13 Schriftliche Prüfung
- § 14 Erste Konferenz des Zentralen Prüfungsausschusses
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Niederschriften

**5. Abschnitt
Abschluß der Prüfung, Wiederholung der Prüfung**

- § 17 Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation
- § 18 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 19 Weitere Berechtigungen
- § 20 Wiederholung

**6. Abschnitt
Schlußbestimmungen**

- § 21 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 22 Nichtteilnahme an der Prüfung, Erkrankung, Versäumnis

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlage (zu § 17 Abs. 4) ist Teil der RechtsVO, die Anlage (zu 18.3) Teil der Verwaltungsvorschriften.

§ 23 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

§ 24 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Anlage (zu § 17 Abs. 4): Berechnung der Durchschnittsnote

Anlage (zu 18.3): Zeugnisvordruck

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Berufserfahrene Erwachsene, die aufgrund ihrer Befähigung und Vorbildung nach längerer Berufstätigkeit über studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, aber keine allgemeine Hochschulreife besitzen, können die Prüfung für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger ablegen und damit die allgemeine Hochschulreife erwerben.

§ 2 Prüfungsanforderungen

(1) Der Nachweis studienrelevanter Kenntnisse und Fähigkeiten ist in einem wissenschaftlichen Fachgebiet, das als Studienfach im Rahmen eines Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen angeboten wird und für das eine Prüfungskommission gebildet werden kann, sowie in den in § 10 genannten Fächern zu führen.

(2) In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in seinen Prüfungsfächern erworben hat und fachspezifische Denkweisen und Methoden selbständig anwenden kann.

(3) Die Prüfungsanforderungen müssen für die schriftliche und mündliche Prüfung im wissenschaftlichen Fachgebiet den Anforderungen von Leistungsfächern, in den übrigen Fächern den Anforderungen von Grundkursfächern in der Abiturprüfung entsprechen. Die fachlichen Erfahrungen des Bewerbers sollen dabei berücksichtigt werden.

§ 3 Zeit, Ort, Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von den Geschäftsstellen des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (*jetzt: Außenstellen des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen*) in Essen und Dortmund durchgeführt. Die Geschäftsstellen (*jetzt: Außenstellen*) legen Zeit und Ort der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie umfaßt ein wissenschaftliches Fachgebiet, in dem schriftlich und mündlich geprüft wird, sowie vier weitere Fächer (§ 10). In zwei der letztgenannten Fächer wird schriftlich, in den übrigen zwei Fächern wird mündlich geprüft. Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, daß der Bewerber die schriftliche Prüfung bestanden hat.

(3) Beide Prüfungsteile müssen innerhalb eines Termins abgeschlossen werden.

2. Abschnitt Zulassung

§ 4 Meldung zur Prüfung

(1) Bewerber, die ihre Hauptwohnung im Bereich der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln haben, richten ihren Antrag auf Zulassung an die Geschäftsstelle (*jetzt: Außenstelle*) des Landesprüfungsamtes in Essen, alle übrigen Bewerber an die Geschäftsstelle (*jetzt: Außenstelle*) des Landesprüfungsamtes in Dortmund.

(2) In dem Antrag sind die Prüfungsfächer (§§ 10, 11) zu bezeichnen. Angaben über Art und Umfang der Vorbereitung in den Prüfungsfächern sind beizufügen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der insbesondere Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg und den beruflichen Werdegang enthält;
2. eine Abschrift oder Ablichtung des Abgangs- oder Abschluszeugnisses der zuletzt besuchten Schule;
3. ein vollständiger Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufsausübung;
4. eine Erklärung über alle bisherigen Versuche, die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife zu erwerben.

§ 5 Zulassung zur Prüfung

(1) Das Landesprüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Es prüft, ob der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 erfüllt und ob die erforderlichen Prüfungsausschüsse gebildet werden können. Es kann im Einzelfall weitere Unterlagen oder Gutachten anfordern.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer seine Hauptwohnung in Nordrhein-Westfalen hat und darlegt, daß er seine Bildung in einem wis-

senchaftlichen Fachgebiet und in den weiteren Fächern (§§ 2 und 10) erweitert und vertieft und sich auf die Prüfung in angemessener Weise vorbereitet hat. In begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber zugelassen werden, die ihre Hauptwohnung in einem anderen Bundesland haben. Der Bewerber muß

1. das 25. Lebensjahr vollendet haben;
2. seine berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und danach mindestens fünf Jahre oder im Fall einer Abschlusprüfung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz insgesamt mindestens sieben Jahre berufstätig gewesen sein.

(3) Als berufliche Ausbildung gelten:

- a) die Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf;
- b) der Abschluß einer höheren Berufsfachschule;
- c) der Abschluß einer zweijährigen Berufsfachschule, die den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) vermittelt;
- d) der Abschluß der Ausbildung für eine Laufbahn des mittleren oder gehobenen Dienstes der öffentlichen Verwaltung sowie der entsprechenden Ausbildung für Berufs- und Zeitsoldaten.

(4) Die selbständige Führung eines Haushalts mit mindestens einem Kind oder mit einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

(5) Nicht zugelassen wird, wer bereits zweimal vergeblich versucht hat, ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife zu erwerben, oder zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Einrichtung besucht, um die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife an dieser Einrichtung zu erwerben.

§ 6 Information und Beratung

(1) Das Landesprüfungsamt informiert den Bewerber über die Regelungen der Prüfung, insbesondere über die Prüfungsanforderungen (§ 2) und die Fächerwahl für die schriftliche und mündliche Prüfung (§§ 10, 11).

(2) Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses (§ 8 Abs. 3) oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Fachprüfungsausschusses (§ 8 Abs. 4 und 5) berät den Bewerber in Fragen der fachlichen Vorbereitung und des Prüfungsverfahrens.

3. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 7 Zentraler Prüfungsausschuß

(1) Das Landesprüfungsamt bildet einen Zentralen Prüfungsausschuß, der aus drei Mitgliedern besteht.

(2) Ihm gehören ein Vertreter der Bezirksregierung als Vorsitzender, ein Vertreter des Staatlichen Prüfungsamtes und ein Lehrer an, der Prüfungserfahrung in der Abiturprüfung besitzt.

(3) Ein Mitglied der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(4) Die Mitglieder des Zentralen Prüfungsausschusses müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt am Gymnasium besitzen. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder an Berufskollegs können Mitglied des Zentralen Prüfungsausschusses sein, wenn sie berechtigt sind, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(5) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung des Landesprüfungsamtes herbeiführen; sie bedarf der Bestätigung durch die Bezirksregierung. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Der Vorsitzende beruft den Zentralen Prüfungsausschuß ein.

(7) Der Zentrale Prüfungsausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses je einen Fachprüfungsausschuß.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Fachprüfer,
3. dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitz auf einen anderen Schulaufsichtsbeamten bei der Bezirksregierung oder einen Lehrer übertragen. Auch ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(4) Der Fachprüfer und der Schriftführer sind in der Regel Lehrer. Sie müssen in dem Prüfungsfach die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 erfüllen.

(5) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit dem Vertreter des Staatlichen Prüfungsamtes für die Prüfung in dem vom Bewerber benannten wissenschaftlichen Fachgebiet einen sachverständigen Fachprüfer aus dem Hochschulbereich bestellen.

(6) Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses gemäß § 7 Abs. 5 beanstanden.

§ 9

Stimmberechtigung, Beschlußfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß § 7 und § 8 eingerichteten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuß und die Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Fachprüfer schlägt dem Fachprüfungsausschuß die Note für die Prüfungsleistung vor. Der Fachprüfungsausschuß berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Wird für die vom Prüfer vorgeschlagene Note keine Mehrheit erreicht, geht das Vorschlagsrecht auf den Vorsitzenden über.

(4) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses; ist der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die Bezirksregierung. Wird ein Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so beruft der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses ein neues Mitglied.

(5) Bei mündlichen Prüfungen einschließlich der entsprechenden Beratung und Beschlußfassung dürfen Schulaufsichtsbeamte der Bezirksregierung und Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde anwesend sein. Der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann Lehrern und Prüfungsberechtigten aus dem Hochschulbereich die Teilnahme als Gäste ermöglichen.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse weisen deren Mitglieder und die Gäste auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge hin.

4. Abschnitt

Ablauf und Verfahren der Prüfung

§ 10

Prüfungsfächer

(1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

1. das vom Bewerber benannte wissenschaftliche Fachgebiet,
2. Mathematik oder eine der Fremdsprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Niederländisch, Lateinisch, Griechisch, Hebräisch,
3. Deutsch.

(2) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind:

1. das vom Bewerber benannte wissenschaftliche Fachgebiet,
2. Mathematik oder eine Fremdsprache gemäß Absatz 1,
3. ein Fach aus einer der beiden folgenden Fächergruppen:

Fächergruppe 1	Fächergruppe 2
Physik	Sozialwissenschaften
Chemie	Wirtschaftswissenschaften
Biologie	Geschichte
Technik	Erdkunde

Tabelle 1: Prüfungsfächer für den Hochschulzugang

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fremdsprachen zulassen, wenn dafür Richtlinien, Lehrpläne und veröffentlichte Prüfungsanforderungen vorliegen.

§ 11

Wahl der Prüfungsfächer

(1) Der Bewerber legt die Prüfung in fünf Fächern ab.

(2) Für Bewerber, die durch eigene Veröffentlichungen eine besondere Qualifikation in einem wissenschaftlichen Fachgebiet nachweisen können, kann die schriftliche Prüfung im wissenschaftlichen Fachgebiet auf Antrag entfallen. Über den Antrag entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuß.

(3) Wählt der Bewerber eine Fremdsprache als Fach der schriftlichen Prüfung, ist Mathematik Fach der mündlichen Prüfung; wird Mathematik als Fach der schriftlichen Prüfung gewählt, ist eine Fremdsprache Fach der mündlichen Prüfung.

(4) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses bestimmt die Fächergruppe, aus der der Bewerber das dritte mündliche Prüfungsfach wählt (§ 10 Abs. 2 Nr. 3), sobald die Aufgabe für die schriftliche Prüfung im wissenschaftlichen Fachgebiet feststeht. Zu bestimmen ist diejenige Fächergruppe, die mit der Berufstätigkeit des Be-

werbers am wenigsten im Zusammenhang steht und sie im Sinne einer allgemeinen Grundbildung ergänzt.

(5) Benennt der Bewerber als wissenschaftliches Fachgebiet eines der Fächer Mathematik, Fremdsprache oder Deutsch, so sind jeweils die beiden anderen Fächer schriftliche Prüfungsfächer. Fach der mündlichen Prüfung ist in diesem Fall abweichend von Absatz 3 ein weiteres vom Bewerber zu wählendes Fach aus den beiden Fächergruppen nach § 10 Abs. 2 Nr. 3.

(6) Benennt der Bewerber als wissenschaftliches Fachgebiet ein Fach aus den beiden Fächergruppen nach § 10 Abs. 2 Nr. 3, so kann dieses Fach nicht als drittes mündliches Prüfungsfach gewählt werden.

§ 12

Leistungsbewertung und Punktsystem

Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 Abs. 3 SchulG. Die Noten, denen gegebenenfalls eine Tendenz hinzugefügt wird, werden in Punkte umgesetzt. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 - 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 - 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 - 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 - 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen. ¹
mangelhaft	3 - 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen je doch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Tabelle 2: Notenschlüssel

1) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 13, 17 nicht erreicht werden.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgabenstellung und die Aufgabenarten müssen den in § 2 genannten Prüfungsanforderungen entsprechen. Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Vorschläge der Fachprüfer vom Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit den Fachdezernenten der Bezirksregierungen gestellt.

(2) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt für die Arbeit im vom Bewerber benannten wissenschaftlichen Fachgebiet fünf Zeitstunden, für die Arbeiten in den beiden anderen schriftlichen Prüfungsfächern drei Zeitstunden.

(3) Für Experimente und praktische Arbeiten in dem vom Bewerber benannten wissenschaftlichen Fachgebiet kann die Arbeitszeit um höchstens eine Zeitzunde verlängert werden.

(4) Der Fachprüfer korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit; er begutachtet und bewertet sie mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist. Für die Korrektur und Bewertung gelten die Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe.

(5) Wird für die Prüfung im wissenschaftlichen Fachgebiet ein Fachprüfer aus dem Hochschulbereich bestellt, so stellt dieser die Aufgabe und korrigiert die Prüfungsarbeit.

(6) Jede Arbeit wird von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses beauftragten Korrektor geprüft und bewertet. In den Fällen, in denen sich der Erst- und der Zweitkorrektor nicht auf eine Note einigen, tritt der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses oder ein von diesem benannter weiterer sachverständiger Korrektor zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird dann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluß festgesetzt.

(7) Nach der abschließenden Bewertung der schriftlichen Arbeiten gibt der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses dem Be-

werber spätestens vier Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung die Ergebnisse bekannt.

(8) Hat der Bewerber in der Summe aller Fächer der schriftlichen Prüfung mindestens 15 Punkte, im Falle von § 11 Abs. 2 mindestens 10 Punkte erreicht und ist kein Prüfungsfach mit weniger als 4 Punkten bewertet worden, wird er zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 14

Erste Konferenz des Zentralen Prüfungsausschusses

(1) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom Zentralen Prüfungsausschuß in der ersten Konferenz zusammengestellt und in Punkte (§ 12) umgesetzt.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuß stellt fest, ob der Bewerber den ersten Prüfungsteil bestanden hat und zur mündlichen Prüfung zugelassen wird.

(3) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses teilt dem Bewerber das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit.

(4) Termin und Reihenfolge der Fächer in der mündlichen Prüfung werden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem Fachprüfungsausschuß statt. Vor der mündlichen Prüfung tritt der Fachprüfungsausschuß zur vorbereitenden Sitzung zusammen. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die vom Fachprüfer vorgelegten Vorschläge den Bedingungen des § 2 entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen vergleichbar sind. Er kann nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses Aufgaben ändern.

(2) In der mündlichen Prüfung führt grundsätzlich der Fachprüfer das Prüfungsgespräch. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Fragen an den Bewerber richten und die Prüfung zeitweise selbst übernehmen.

(3) Dem Bewerber ist eine für ihn neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Aufgabe einschließlich der notwendigen Texte wird dem Bewerber schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Die Aufgabenstellung soll - soweit möglich - die Berufserfahrung des Bewerbers berücksichtigen. Ist der Bewerber nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann der Prüfer ihm Hilfen geben.

(4) Der Bewerber soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil sollen im Prüfungsgespräch vor allem größere fachliche Zusammenhänge überprüft werden, die sich aus der gestellten Aufgabe ergeben. In dem zweiten Teil sollen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien und Lehrpläne die beruflichen Erfahrungen des Bewerbers berücksichtigt werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinanderzureihen.

(5) Die Vorbereitungszeit des Bewerbers beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in dem vom Bewerber benannten wissenschaftlichen Fach einen experimentellen oder praktischen Anteil enthält, kann die Vorbereitungszeit auf höchstens zwei Stunden verlängert werden.

(6) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 20 Minuten.

(7) Bis zu drei Bewerbern kann dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn für die Bewerber bei ihrer Vorbereitung auf die Prüfung vergleichbare Voraussetzungen gegeben sind.

(8) Der Fachprüfungsausschuß berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

§ 16

Niederschriften

(1) Der Zentrale Prüfungsausschuß führt ein Protokoll. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Über die einzelne schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, die erteilte Note mit Begründung, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie der Name des Bewerbers, des Fachprüfers und des Schriftführers ersichtlich sind.

(3) Über die schriftliche und mündliche Prüfung und über die Konferenzen des Zentralen Prüfungsausschusses werden Ergebnisschriften angefertigt.

(4) Die Niederschriften gemäß Absätzen 2 und 3 werden als Gesamtniederschrift zusammengefaßt.

5. Abschnitt Abschluß der Prüfung, Wiederholung der Prüfung

§ 17

Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellt der Zentrale Prüfungsausschuß die Prüfungsergebnisse fest und ermittelt die Gesamtqualifikation.

(2) Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn er in der Summe aller Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 30 Punkte, im Falle des § 11 Abs. 2 insgesamt mindestens 25 Punkte erreicht hat. Dabei darf kein Prüfungsfach mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sein.

(3) Die Gesamtpunktzahl wird ermittelt durch Multiplikation

1. der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung	
a) im wissenschaftlichen Fachgebiet	mit 8;
b) in den anderen beiden Fächern jeweils	mit 6;
2. der Ergebnisse der mündlichen Prüfung	
c) im wissenschaftlichen Fachgebiet	mit 4;
d) in den anderen beiden Fächern jeweils	mit 3.

Tabelle 3: Ermittlung der Gesamtpunktzahl der Prüfung zum Hochschulzugang

Die Teilergebnisse werden addiert.

(4) Die Gesamtpunktzahl wird in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Hierfür gilt Tabelle 1, im Fall des § 11 Abs. 2 gilt Tabelle 2 in der Anlage zu dieser Verordnung. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet und nicht gerundet.

§ 18

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Hat ein Bewerber die Bedingungen gemäß § 17 erfüllt, erklärt der Zentrale Prüfungsausschuß die Prüfung für bestanden und erkennt ihm die allgemeine Hochschulreife zu.

(2) Der Beschluß des Zentralen Prüfungsausschusses wird dem Bewerber unmittelbar im Anschluß an die Prüfung bekanntgegeben.

(3) Ein Bewerber, dem die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhält ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

VV zu § 18

18.3 zu Abs. 3

Das „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“ muss dem Muster der Anlage (zu 18.3) entsprechen.

Bewerberinnen und Bewerbern, die die Prüfung nicht bestanden haben, ist auf Antrag eine formlose Bescheinigung auszustellen.

§ 19

Weitere Berechtigungen

(1) Latein, Griechisch oder Hebräisch hat erworben, wer Lateinisch, Griechisch oder Hebräisch als wissenschaftliches Fach oder Fach der schriftlichen Prüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gewählt und mindestens 5 Punkte erreicht hat.

(2) Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus der Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch.¹

(3) Latein, Griechisch und Hebräisch werden nach bestandener Prüfung zuerkannt.

§ 20

Wiederholung

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal und nur im ganzen möglich.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

6. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 21

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Gegen die Entscheidungen des Landesprüfungsamtes und des Zentralen Prüfungsausschusses, die Verwaltungsakte sind, insbesondere gegen den Beschluß, ihn nicht zur Prüfung zuzulassen oder die Prüfung für nicht bestanden zu erklären, kann der Bewerber Widerspruch einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet zunächst der Zentrale Prüfungsausschuß mit einfacher Mehrheit.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet die Bezirksregierung.

¹ s. BASS 19-33 Nr. 3

(4) Dem Bewerber ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu geben. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 VwVfG. NRW. bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Bewerber ist über die ihm gegen die Zulassungsentscheidung und die Entscheidungen des Zentralen Prüfungsausschusses zustehenden Rechtsbehelfe schriftlich zu belehren.

§ 22 Nichtteilnahme an der Prüfung, Erkrankung, Versäumnis

(1) Der Bewerber kann vor Beginn der schriftlichen Prüfung von der gesamten Prüfung zurücktreten.

(2) Kann der Bewerber nach dem Beginn der schriftlichen Prüfung aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, so muß er dies unverzüglich nachweisen; wenn er wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Bewerber an der Prüfung aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall bestimmt er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(4) Versäumt ein Bewerber Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 23 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der oder dem Studierenden aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen kann der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, so kann das Landesprüfungsamt innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Bewerber durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Prüfungsausschuß. Sie bedarf der Bestätigung durch das Landesprüfungsamt. Bestätigt das Landesprüfungsamt die Entscheidung des Ausschusses, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigert ein Bewerber in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 24 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.¹

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuss bis zum 31. Dezember 2012 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zur PO-BBA:

Anlage (zu § 17 Abs. 4)

Berechnung der Durchschnittsnote

Tabelle 1
Durchschnittsnote (N)
aus der Formel

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{90}$$

Punkte	N
450-412:	1,0
411-403:	1,1
402-394:	1,2
393-385:	1,3
384-376:	1,4
375-367:	1,5
366-358:	1,6
357-349:	1,7
348-340:	1,8
339-331:	1,9
330-322:	2,0
321-313:	2,1
312-304:	2,2
303-295:	2,3
294-286:	2,4
285-277:	2,5
276-268:	2,6
267-259:	2,7
258-250:	2,8
249-241:	2,9
240-232:	3,0
231-223:	3,1
222-214:	3,2
213-205:	3,3
204-196:	3,4
195-187:	3,5
186-178:	3,6
177-169:	3,7
168-160:	3,8
159-151:	3,9
150-142:	4,0

Tabelle 2
Durchschnittsnote (N)
aus der Formel

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{66}$$

Punkte	N
330-302:	1,0
301-295:	1,1
294-289:	1,2
288-282:	1,3
281-276:	1,4
275-269:	1,5
268-262:	1,6
261-256:	1,7
255-249:	1,8
248-243:	1,9
242-236:	2,0
235-229:	2,1
228-223:	2,2
222-216:	2,3
215-210:	2,4
209-203:	2,5
202-196:	2,6
195-190:	2,7
189-183:	2,8
182-177:	2,9
176-170:	3,0
169-163:	3,1
162-157:	3,2
156-150:	3,3
149-144:	3,4
143-137:	3,5
136-130:	3,6
129-124:	3,7
123-117:	3,8
116-111:	3,9
110-104:	4,0

Tabelle 4: Berechnung der Durchschnittsnote

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzPO-BBA:

¹⁾ Dieser Satz bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit 1. August 2007 in Kraft.

Zeugnis Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen

**Zeugnis
der Hochschulreife**

Vor- und Zuname

am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Vereinbarung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27./28. Mai 1982 in der jeweils gültigen Fassung).
2. Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen vom 23. März 1989 (SGV. NRW. 223/BASS 19-34 Nr. 1).

I. Leistungen in der Prüfung
1.2

Erster Prüfungsteil (schriftlich)

Fächer	Prüfungsergebnis in einfacher Punktzahl ¹	Gewichtete Punktzahl ²
1. _____ wissenschaftliches Fachgebiet	_____	_____
2. _____	_____	_____
3. _____	_____	_____

Zweiter Prüfungsteil (mündlich)

Fächer	Prüfungsergebnis in einfacher Punktzahl ¹	Gewichtete Punktzahl ²
4. _____ wissenschaftliches Fachgebiet	_____	_____
5. _____	_____	_____
6. _____	_____	_____

II. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl _____ (mindestens 142 Punkte, höchstens 450 Punkte)

Durchschnittsnote _____ in Worten _____

III. Frau/Herr _____ hat die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

IV. Dieses Zeugnis schließt das Latinum/Graecum (Nachweis von Lateinkenntnissen bzw. von Griechischkenntnissen gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979) das Hebraicum ein.³

Siegel

Ort, Datum _____

Vorsitzender/ des Zentralen Prüfungsausschusses _____

1) Für die Umrechnung der Notenpunkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

2) Zur Berechnung der Gesamtqualifikation werden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung im wissenschaftlichen Fachgebiet achtfach, in den beiden anderen Fächern jeweils sechsfach, die Ergebnisse der mündlichen Prüfung im wissenschaftlichen Fachgebiet vierfach, in den beiden anderen Fächern jeweils dreifach gewichtet.

3) Nichtzutreffendes streichen.

19-4 Fernunterricht (Fernlehrgänge)**19-41****Fernunterricht****19-41 Nr. 1.1****Bekanntmachung
des Staatsvertrages über das
Fernunterrichtswesen**

Vom 12. März 1979
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. Juni 1992
(SGV. NRW. 223)

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 29. Juni 1978 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung¹ dem Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Das Inkrafttreten des Staatsvertrages nach seinem Artikel 16 Abs. 1 wird gesondert bekanntgemacht.

**Staatsvertrag
über das Fernunterrichtswesen**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen:

**Artikel 1
Errichtung der Staatlichen Zentralstelle
für Fernunterricht**

(1) Der Kultusminister² des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (Zentralstelle) als Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Sitz der Zentralstelle wird durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern(-senatoren) der übrigen Länder festgelegt.

**Artikel 2
Aufgaben der Zentralstelle**

- (1) Die Zentralstelle hat die Aufgabe
1. die Entwicklung des Fernunterrichtswesens zu beobachten und sie durch Empfehlungen und Anregungen zu fördern,
 2. die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens für Fernunterrichtsteilnehmer zu beraten,
 3. Auskünfte über Fernlehrgänge zu erteilen und über Möglichkeiten der Bildung durch Fernunterricht zu beraten,
 4. Fernlehrgänge, die auf vertraglicher Grundlage unentgeltlich durchgeführt werden und allgemeine oder berufliche Bildung vermitteln, welche Gegenstand landesrechtlicher Regelungen ist, auf Antrag des Veranstalters zu überprüfen.
- (2) Die Zentralstelle ist ferner für die Länder zuständige Behörde im Sinne
1. des Fernunterrichtsschutzgesetzes - FernUSG - vom 24. August 1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2525),
 2. von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 FernUSG,
 3. von § 3 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 990)³,
 4. von § 4 Nr. 21 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1682)⁴, soweit diese Vorschrift Fernlehrgänge betrifft.

1) s. BASS 0-2

2) Jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung

3) Das Bundesausbildungsförderungsgesetz gilt nun in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846).

4) Das Umsatzsteuergesetz gilt nun in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386).

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht im Hochschulbereich.

Artikel 3 Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind

1. der Verwaltungsausschuß,
2. der Leiter der Zentralstelle

Artikel 4 Verwaltungsausschuß

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehört je ein Vertreter der Länder an. Jede Landesregierung benennt ein ständiges Mitglied und dessen Stellvertreter.

(2) Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsausschuß entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Zentralstelle und überwacht die Geschäftsführung der Zentralstelle. Er kann sämtliche nach diesem Staatsvertrag der Zentralstelle übertragenen Aufgaben an sich ziehen; Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Er beschließt insbesondere,

1. Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle,
2. die Geschäftsordnung der Zentralstelle, die der Genehmigung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf,
3. Empfehlungen zum Entwurf für den Haushaltsvoranschlag der Zentralstelle,
4. seine Stellungnahme vor der Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten.

(4) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ländervorteiler nach Absatz 1 anwesend sind. Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 5 Leiter der Zentralstelle

(1) Der Leiter der Zentralstelle führt die laufenden Geschäfte der Zentralstelle. Er vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Leiter der Zentralstelle wird vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern(-senatoren) der anderen Länder bestellt.

Artikel 6 Verfahren, Gebühren

(1) Für die Verwaltungstätigkeit der Zentralstelle gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 438)¹. Im übrigen wird das Verfahren durch Richtlinien des Verwaltungsausschusses geregelt.

(2) Für die Verwaltungstätigkeit der Zentralstelle sind Gebühren zu entrichten und Auslagen zu erstatten nach Maßgabe des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 354)² und einer Gebührenordnung, die das Land Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß erläßt.

Artikel 7 Zulassung von Fernlehrgängen

Die Zulassung eines nach § 12 Abs. 1 FernUSG zulassungspflichtigen Fernlehrgangs ist zu versagen, wenn

1. der Fernlehrgang nach Inhalt, Umfang, Dauer oder Art der Durchführung nach näherer Bestimmung des Artikels 8 nicht zum Erreichen des vom Veranstalter angegebenen Lehrgangszieles geeignet ist oder
2. der Fernlehrgang, sofern er berufliche Bildung vermittelt, nach Inhalt, Umfang, Dauer, Ziel oder Art der Durchführung mit den Zielen der beruflichen Bildung nach den Rechtsvorschriften des Bundes, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, den Rechtsvorschriften der Länder oder anderen Rechtsvorschriften der beruflichen Bildung nicht übereinstimmt oder diesen Vorschriften nicht entspricht, soweit sie eine entsprechende Anwendung auf den Fernunterricht zulassen, oder
3. Inhalt oder Zielsetzung des Fernlehrgangs gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FernUSG) oder
4. der Veranstalter nicht den Nachweis erbringt, daß eine vollständige, zutreffende und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Unterrichtung des Teilnehmers nach § 16 FernUSG rechtzeitig vor Abgabe des Vertragsangebots vorgesehen ist (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FernUSG) oder
5. die Ausgestaltung der vom Veranstalter vorgesehenen Vertragsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FernUSG).

Artikel 8 Eignung des Fernlehrgangs

(1) Ein Fernlehrgang ist nur dann im Sinne des Artikels 7 Nr. 1 geeignet, wenn die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt sind.

(2) Der Fernlehrgang muß die zum Erreichen des angegebenen Lehrgangszieles erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vollständig, fachwissenschaftlich einwandfrei und didaktisch aufbereitet vermitteln.

Dies erfordert

1. die Vollständigkeit des Lehrmaterials,
2. die Gleichwertigkeit des Lehrgangsinhalts mit dem Inhalt eines öffentlich-rechtlich geregelten Bildungsganges und die Übereinstimmung mit den Leistungsanforderungen einer öffentlich-rechtlichen Prüfung, soweit der Fernlehrgang diesem Bildungsgang entsprechen oder auf diese Prüfung vorbereiten soll,
3. die Orientierung am Stand der Wissenschaft, die Beachtung der geltenden Normenvorschriften und die Berücksichtigung der üblichen Terminologien,
4. eine einwandfreie sprachliche und eine adressatenangemessene Gestaltung,
5. bei Fernlehrgängen, die berufliche Bildung vermitteln, die Berücksichtigung der beruflichen Praxis sowie der Ergebnisse der Forschung und Planung auf dem Gebiet der beruflichen Bildung,
6. die Beachtung fernunterrichtsdidaktischer Grundsätze und die Anwendung bewährter oder neuer erfolgversprechender didaktischer Methoden; erforderlich sind insbesondere
 - a) eine angemessene Anzahl geeigneter Kontrollfragen oder Übungsaufgaben zur ständigen Selbstkontrolle des Teilnehmers mit Lösungsanleitungen oder Lösungen,
 - b) eine angemessene Anzahl von Prüfungen und von Korrekturaufgaben, soweit nicht eine mehrmalige Überwachung des Lernerfolgs nach der Art des Fernlehrgangs oder nach dem vorgesehenen Teilnehmerkreis entbehrlich ist,
 - c) begleitender Unterricht, soweit dieser nicht nach der Art des Fernlehrgangs oder nach dem vorgesehenen Teilnehmerkreis entbehrlich ist,
 - d) sonstige Anleitungen, soweit diese neben vorgesehenen Prüfungen, Korrekturaufgaben oder begleitendem Unterricht erforderlich sind, um dem Teilnehmer und den Lehrkräften einen Überblick über den Leistungsstand zu geben, und
 - e) eine persönliche Beratung des Teilnehmers, soweit er sie erkennbar benötigt.

(3) Der einen Fernlehrgang begleitende Unterricht muß hinsichtlich

1. seiner Art und Dauer,
2. der verwendeten Unterrichtsmittel,
3. der Beschaffenheit und Ausstattung der Räumlichkeiten und
4. der Abstimmung mit dem Fernunterricht

geeignet sein, das Erreichen des Lehrgangszieles angemessen zu fördern.

(4) Lehrkräfte, die Lösungen und Ausarbeitungen der Teilnehmer prüfen, korrigieren und begutachten oder die Teilnehmer fachlich beraten oder begleitenden Unterricht erteilen, müssen für ihre Aufgabe befähigt sein.

(5) Soweit der Fernlehrgang einem öffentlich-rechtlich geregelten Bildungsgang entsprechen soll, ist das für diesen Bildungsgang geltende Bewertungssystem anzuwenden.

(6) Über Einzelheiten der Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erläßt der Verwaltungsausschuß Richtlinien.

Artikel 9 Beteiligungsverfahren

Über die Zulassung von Fernlehrgängen, die berufliche Bildung vermitteln, welche Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen ist, entscheidet die Zentralstelle im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung, indem sie diesem unter Übersendung der Antragsunterlagen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gibt. Beabsichtigt die Zentralstelle, von der Stellungnahme abzuweichen, gibt sie dem Bundesinstitut für Berufsbildung unter Angabe der Gründe für die beabsichtigte Entscheidung erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Artikel 10 Verzeichnis

Die Zentralstelle führt ein Verzeichnis der nach § 12 FernUSG zugelassenen Fernlehrgänge, das jährlich zu veröffentlichen ist.

Artikel 11 Wesentliche Änderungen, unvollständige Fernlehrgänge

(1) Für die Zulassung wesentlicher Änderungen zugelassener Fernlehrgänge nach § 12 Abs. 1 Satz 2 FernUSG gelten die Vorschriften der Artikel 7 bis 10 entsprechend.

(2) Für die vorläufige Zulassung unvollständiger Fernlehrgänge gelten im Rahmen des § 12 Abs. 3 FernUSG die Vorschriften der Artikel 7 bis 10 entsprechend.

¹ zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861).

² geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296).

Artikel 12 Eignungsanerkennung

Für die Überprüfung von Fernlehrgängen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 gelten die Vorschriften des Artikels 7 Nr. 1 bis 3 und des Artikels 8 entsprechend. Fernlehrgänge, die diesen Anforderungen genügen, werden als geeignet anerkannt.

Artikel 13 Prüfungen von Fernunterrichtsteilnehmern

Die Länder sollen bei Prüfungen von Teilnehmern an zugelassenen oder als geeignet anerkannten Fernlehrgängen die Vorbereitung durch Fernunterricht berücksichtigen.

Artikel 14 Finanzierung der Zentralstelle

- (1) Kosten, die den Vertretern der Länder im Verwaltungsausschuß und ihren ständigen Stellvertretern entstehen, trägt das entsendende Land.
- (2) Sämtliche Einnahmen der Zentralstelle sind zur Verwendung für die ihr obliegenden Aufgaben zweckgebunden. Fehlbeträge erstatten die Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres. Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen und im Haushaltsplan des übernächsten Jahres zur Minderung des Zuschußbedarfs als Einnahmen auszuweisen.
- (3) Die Kultusminister(-senatoren) der Länder stellen jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschlags der Zentralstelle auf; er bedarf der Zustimmung der Finanzminister(-senatoren) der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister(-senatoren) und Finanzminister(-senatoren) der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.
- (4) Für die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Nordrhein-Westfalen teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den Ländern mit.

Artikel 15 Kündigung, Auflösung

- (1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1982.
- (2) Das Kündigende Land bleibt auch nach seinem Ausscheiden verpflichtet, zum Ausgleich eines während seiner Mitgliedschaft entstandenen Fehlbetrages nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 2 Satz 2 beizutragen. Diese Ausgleichsverpflichtung umfaßt auch die Pensionslasten der während der Mitgliedschaft eingetretenen Versorgungsfälle.
- (3) Dieser Staatsvertrag tritt außer Kraft, wenn er von mehr als der Hälfte der Länder gekündigt worden ist. In diesem Fall ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind anteilmäßig von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.
- (4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 2 Satz 2 zu erstatten.
- (5) Über die Verwendung der Geschäftsräume und des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister(-senatoren) der Länder gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 und 4 bemißt sich der Anteil eines Landes an den Abwicklungskosten nach dem Anteil dieses Landes im letzten Jahr vor der Kündigung.

Artikel 16 Inkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wird.¹
- (2) Der Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht vom 20. Dezember 1973 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft. Eignungsbeurteilungen, die nach dem Staatsvertrag vom 20. Dezember 1973 erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1980, soweit sie nicht vorher erlöschen, zurückgenommen werden oder widerrufen werden. Artikel 5

Abs. 2, 4 und 5 und Artikel 9 des Staatsvertrages vom 20. Dezember 1973 gelten insoweit bis zum 31. Dezember 1980 fort.

Der vorstehende Staatsvertrag ist am 4. Dezember 1991 geändert worden. Diese Ergänzungen wurden durch Bekanntmachung vom 18. Juni 1992 (GV. NRW. S. 275) veröffentlicht und sind mit Bekanntmachung vom 17. Februar 1994 (GV. NRW. S. 76) am 1. Februar 1994 in Kraft getreten. Sie lauten wie folgt:

Artikel I

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen treten dem Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 bei.

Artikel II

Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs gilt für die in Art. 14 Abs. 2 genannte Erstattung der Fehlbeträge folgende Regelung: Der Zuschußbedarf für die Zentralstelle wird von den alten Ländern nach dem bisherigen Königsteiner Schlüssel getragen.

Eine Beteiligung der neuen Länder an der Grundfinanzierung der Zentralstelle erfolgt nicht.

Der durch die Ausdehnung des Aufgabenbereiches auf die neuen Länder und den östlichen Teil Berlins bedingte Zuschußbedarf (beitrittsbedingter Bedarf) wird von den neuen Ländern und Berlin allein getragen.

Die Aufteilung des gemeinsamen Zuschusses wird in dem Haushaltsplan ausgewiesen.

Der von den neuen Ländern und Berlin aufzubringende Anteil wird nach der Bevölkerungszahl umgelegt.

19-41 Nr. 2

Ausführungsbestimmungen zum Verfahren bei staatlichen Abschlussprüfungen für Fernlehrgangsteilnehmende

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 09.11.1983 (GABl. NW. 1984 S. 72)²

Gemäß Artikel 13 Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen (BASS 19-41 Nr. 1.1) werden für Nordrhein-Westfalen als zuständige Stellen für die Ablegung von besonderen Prüfungen (Fremdenprüfungen/Externenprüfungen) bestimmt:

1. Allgemeinbildende Schulen:
 - a) Hauptschule
Bezirksregierung in Köln und Münster
 - b) Realschule
Bezirksregierung in Düsseldorf und Münster
 - c) Gymnasium
Bezirksregierung in Arnsberg und Düsseldorf
2. Berufskollegs:
 - a) Zweijährige Berufsfachschulen, die zur Fachoberschulreife führen,
Bezirksregierung in Düsseldorf und Arnsberg
 - b) Fachschule für Wirtschaft
Bezirksregierung in Köln
 - c) Fachoberschule
Bezirksregierung in Münster
 - d) Fachschulen für Technik
 - Fachrichtung Maschinenbautechnik
Bezirksregierung in Arnsberg
 - Fachrichtungen Chemie-, Elektro- und Kraftfahrzeugtechnik
Bezirksregierung in Düsseldorf
 - Fachrichtungen Bautechnik, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
Bezirksregierung in Detmold
 - Fachrichtung Kunststoff- und Kautschuktechnik
Bezirksregierung in Köln
3. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Abschlussprüfung einer zweijährigen Berufsfachschule ablegen wollen, gilt in den Fachrichtungen Technik, Textiltechnik und Bekleidung sowie Ernährung und Hauswirtschaft die geforderte praktische Prüfung als abgeleistet, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen wird.
4. Meldetermine sind der 1. Februar und der 1. August eines jeden Jahres.

¹ in Kraft getreten am 1. April 1979 durch Bekanntmachung vom 2. April 1979 (GV. NRW. S. 232) für die alten Bundesländer; für alle Bundesländer, einschließlich der neuen, ist das Datum des Inkrafttretens des geänderten Staatsvertrages der 1. Februar 1994.

² bereinigt

Kapitel 20

Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte und anderer im Schuldienst Beschäftigter/ Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen, Lehrämtern und Lehrbefähigungen

20-0 Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt/Anerkennung und Gleichstellung

20-02 Studium und Erste Staatsprüfung/Bachelor/Master

20-02 Nr. 10	Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung (VO-B/M) (RechtsVO v. 27.03.2003)	20 / 4
20-02 Nr. 11 ü	Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) (RechtsVO v. 27.03.2003)	20 / 5
20-02 Nr. 11.1 ü	Muster der Zeugnisse und Bescheinigungen zur Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) (RdErl. d. MSJK v. 01.07.2004)	20 / 14
20-02 Nr. 14 ü	Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO); Fachpraktische Ausbildung gemäß § 42 Abs. 1 (RdErl. d. KM v. 14.03.1983)	20 / 19
20-02 Nr. 16 ü	Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO); § 50 LPO - Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen (RdErl. d. KM v. 31.10.1985)	20 / 19
20-02 Nr. 20	Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen (RdErl. d. MSW v. 28.06.2012)	20 / 19
20-02 Nr. 21 ü	Fachpraktische Tätigkeit gemäß § 37 Abs. 9 Satz 1 - Lehramt an Berufskollegs - der Lehramtsprüfungsordnung (LPO 2003) (RdErl. d. MSW v. 17.02.2006)	20 / 22
20-02 Nr. 21	Fachpraktische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs nach dem Lehrerausbildungsgesetz 2009 (RdErl. d. MSW v. 14.04.2013)	20 / 23
20-02 Nr. 30	Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) (RechtsVO v. 25.04.2016)	20 / 23

20-03 Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung

20-03 Nr. 11	Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung - OVP) (RechtsVO v. 10.04.2011)	20 / 27
20-03 Nr. 14	Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe II; Ausbildung von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren mit zwei Unterrichtsfächern im Schwerpunkt Berufskolleg (RdErl. d. KM v. 27.12.1982)	20 / 37
20-03 Nr. 17	Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) (RechtsVO v. 06.10.2009)	20 / 37
20-03 Nr. 21	Festsetzung eines Kerncurriculums für die Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst (RdErl. d. MSW v. 02.09.2016)	20 / 40
20-03 Nr. 22	Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF) (RechtsVO v. 20.12.2012)	20 / 44

20-04 Ergänzungsstudium/Erweiterungsprüfungen/zusätzliche Lehrbefähigung

20-04 Nr. 9 ü	Erweiterungsprüfungen gemäß § 29 LPO ü zu Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt für die Sekundarstufe II (RdErl. d. KM v. 14.05.1982)	20 / 47
20-04 Nr. 14 ü	Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik (RechtsVO v. 29.09.2000)	20 / 47

20-04 Nr. 15 ü	Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation 'Bilinguales Lernen' (RechtsVO v. 04.03.1999)	20 / 47
20-04 Nr. 16 ü	Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung (RechtsVO v. 30.10.1999)	20 / 47
20-04 Nr. 17 ü	Fächerspezifische Vorgaben; Orthodoxe Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, für das Lehramt an Berufskollegs (RdErl. d. MSW v. 25.06.2009)	20 / 47
20-08	Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen, Lehrämtern und Lehrbefähigungen	
20-08 Nr. 6.1	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (AnerkennungsVO Berufsqualifikationen Lehramt) (RechtsVO v. 22.10.2007)	20 / 48
20-08 Nr. 7	Kolloquien zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber aus Ländern außerhalb des deutschen Sprachraums (VwVO d. KM v. 24.02.1994)	20 / 52

20-1 Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften ohne Lehramt/ von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (im Unterricht, für Beratungsaufgaben u.ä.)

20-11	Lehrerinnen und Lehrer ohne Lehramt	
20-11 Nr. 2.1 ü	Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl.SoSch) (RechtsVO v. 09.09.1983)	20 / 53
20-11 Nr. 2.2 ü	Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen (RdErl. d. KM v. 11.05.1984)	20 / 53
20-11 Nr. 2.1	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (APO FLFS) (RechtsVO v. 25.04.2016)	20 / 53
20-11 Nr. 2.2	Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen (RdErl. d. KM v. 11.05.1984)	20 / 58
20-11 Nr. 3	Praktisch-pädagogische Einführung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer - Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer (RdErl. d. KM v. 10.04.1987)	20 / 60
20-11 Nr. 5	Pädagogische Einführung in den Schuldienst (RdErl. d. MSW v. 19.12.2011)	20 / 62

20-2 Fort- und Weiterbildung

20-22	Staatliche und schulinterne Fort- und Weiterbildung	
20-22 Nr. 8	Fort- und Weiterbildung; Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57 - 60 SchulG) (RdErl. d. MSW v. 06.04.2014)	20 / 63
20-22 Nr. 21	Fort- und Weiterbildung; Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen im Fach Religionslehre an anerkannten Einrichtungen der Lehrerfortbildung der Kirchen (RdErl. d. KM v. 20.09.1990)	20 / 73
20-22 Nr. 61	Fort- und Weiterbildung; Beauftragung von Moderatorinnen und Moderatoren der Lehrerfortbildung bei den Kompetenzteams der Schulämter und den Dezernaten 46 der Bezirksregierungen (RdErl. d. MSW v. 12.08.2008)	20 / 73
20-22 Nr. 62	Fort- und Weiterbildung; Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben (Schulleitungsqualifizierung - SLQ) (RdErl. d. MSW v. 25.11.2008)	20 / 74
20-22 Nr. 63	Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben (RdErl. d. MSW v. 03.04.2013)	20 / 74
20-22 Nr. 64	Fort- und Weiterbildung; Wiederaufnahme des Schuldienstes (RdErl. d. MSW v. 01.02.2011)	20 / 74
20-22 Nr. 65	Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten in der unteren und oberen Schulaufsicht (RdErl. d. MSW v. 02.10.2012)	20 / 75
20-22 Nr. 66	Fort- und Weiterbildung; Auffrischung der Rettungsfähigkeit beim Einsatz im schulischen Schwimmunterricht und bei außerunterrichtlichen Schwimmangeboten (RdErl. d. MSW v. 30.05.2016)	20 / 75
20-23	Fort- und Weiterbildungsangebote sonstiger Träger (außer Kirchen)	
20-23 Nr. 3	Fort- und Weiterbildung; Angebote weiterer Träger (RdErl. d. MSW v. 19.07.1996)	20 / 76

20-5 Aus- und Fortbildung im Bereich Kirchen/ Kirchliche Lehrerlaubnis (Erwerb, Erteilung, Überprüfung)/ Kirchlicher Lehrereinsatz

20-51 Aus- und Fortbildung im Bereich der Kirchen; übergreifende Bestimmungen

20-51 Nr. 1	Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts in Schulen (RdErl. d. KM v. 14.06.1977)	20 / 77
20-51 Nr. 2	Fort- und Weiterbildung; Kirchliche Fortbildungsangebote an Fachleiterinnen und Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre (RdErl. d. KM v. 20.07.1986)	20 / 77
20-51 Nr. 3	Erwerb von Lehrbefähigungen und Unterrichtserlaubnissen für die Erteilung des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts in Fällen einer Konversion (RdErl. d. MSW v. 23.02.2014)	20 / 77

20-52 Aus- und Fortbildung im Bereich der evangelischen Kirche/Vokation/ Kirchlicher Lehrereinsatz

20-52 Nr. 1.2	Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Staatsvertrag v. 29.03.1984)	20 / 78
20-52 Nr. 2	Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kultusminister, und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, vertreten durch ihre Kirchenleitungen, über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29. Dezember 1969 (Bek. d. KM v. 17.01.1974)	20 / 79
20-52 Nr. 3	Gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Bek. d. MSJK v. 24.07.2003)	20 / 81
20-52 Nr. 4	Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung mit den Evangelischen Landeskirchen (Bek. d. KM v. 04.03.1985)	20 / 82
20-52 Nr. 5 ü	Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung gemäß § 29 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) im Fach Evangelische Religionslehre; Anerkennung der Institute der Evangelischen Kirchen als geeignete Einrichtungen (RdErl. d. KM v. 24.04.1987)	20 / 83

20-53 Aus- und Fortbildung im Bereich der katholischen Kirche/Missio canonica/ Kirchlicher Lehrereinsatz

20-53 Nr. 1	Vereinbarungen mit der katholischen Kirche über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht (RdErl. d. KM v. 18.02.1956)	20 / 83
20-53 Nr. 1.2	Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl (Staatsvertrag v. 26.03.1984)	20 / 85
20-53 Nr. 2	Befreiung von den in Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 und 2 des Preußischen Konkordats vom 14.6.1929 (Pr.Gesetzsamml. S. 151 ff.) bestimmten Erfordernissen für katholische Geistliche (RdErl. d. KM v. 15.12.1957)	20 / 87
20-53 Nr. 4 ü	Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO im Fach Katholische Religionslehre; Anerkennung des Instituts für Lehrerfortbildung in Essen als geeignete Einrichtung (RdErl. d. KM v. 14.10.1983)	20 / 87
20-53 Nr. 5	Vereinbarung über kirchliche Lehrerfortbildung mit den (Erz-)Bistümern (Bek. d. KM v. 04.03.1985)	20 / 87

20-02

Studium und Erste Staatsprüfung/Bachelor/Master

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 1-8:** Lehrerausbildungsgesetz-LABG

→ **BASS 10-31 Nr. 2:** Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
→ **BASS 10-33 Nr. 4:** Berufung zum Mitglied eines Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

→ **BASS 20-03 Nr. 17:** Besondere Einführungsmaßnahme und Prüfung in Erziehungswissenschaft im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung statt der Ersten Staatsprüfung

→ **BASS 20-08 Nr. 6.1:** Anerkennung und Gleichstellung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union

20-02 Nr. 10

**Verordnung
zur Durchführung des Modellversuchs
„Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“
(VO-B/M)**

Vom 27. März 2003,
geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2009
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325)¹ wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Inhalt

- § 1 Ziel des Modellversuchs
- § 2 Gliederung der Studiengänge
- § 3 Inhalt und Dauer des Bachelor-Studiengangs
- § 4 Inhalt und Dauer des Master-Studiengangs
- § 5 Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
- § 6 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 7 Lehramt an Berufskollegs
- § 8 Lehramt für Sonderpädagogik
- § 9 Beteiligung des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen²; Genehmigung der Prüfungsordnungen
- § 10 Prüferinnen und Prüfer; Teilnahme weiterer Personen an mündlichen Prüfungen
- § 11 Noten der Ersten Staatsprüfung
- § 12 Zeugnisse
- § 13 Akkreditierung
- § 14 Evaluation
- § 15 Verwaltungsvorschriften; Ministerium
- § 16 Dauer; Übergangsvorschriften
- § 17 Inkrafttreten

§ 1**Ziel des Modellversuchs**

(1) Der Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ hat die Aufgabe, neue Strukturen der ersten Phase der Lehrerausbildung (Studium) zu erproben, die dazu beitragen, deren Qualität zu steigern, die Studierbarkeit zu verbessern und die Verwendbarkeit der Abschlüsse zu erweitern.

(2) Mit der Gliederung der Studienphase in zwei Stufen (Bachelor- und Master-Studium) wird auch die Anpassung der Lehrerausbildung an den allgemeinen Strukturwandel der Hochschullehre erprobt.

§ 2**Gliederung der Studiengänge**

(1) Die Studiengänge des Modellversuchs gliedern sich in je einen Bachelor-Studiengang und einen Master-Studiengang.

¹ s. BASS 1-8 ü.
Das LABG vom 2. Juli 2002 ist zuletzt geändert worden durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224).

² jetzt: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

(2) Die Bachelor-Studiengänge werden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen in Module gegliedert und führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für Berufsfelder außerhalb des Lehramtes.

(3) Die Master-Studiengänge werden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen in Module gegliedert. Zugangsvoraussetzung für die Master-Studiengänge ein Bachelor-Abschluss nach dieser Verordnung oder ein geeigneter Abschluss einer Hochschule, der den Anforderungen an einen Bachelor-Abschluss nach dieser Verordnung entspricht. Die Master-Studiengänge führen zu einem Abschluss, der für den Lehrerberuf qualifiziert. Sie sind Voraussetzung für die Erteilung von Zeugnissen über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt. Das Zeugnis wird auf der Grundlage der Bachelor- und der Master-Prüfung erteilt.

(4) Die Feststellung der Studienleistungen erfolgt unter Anwendung der Prinzipien des European Credit Transfer System (ECTS).

§ 3**Inhalt und Dauer des Bachelor-Studiengangs**

(1) Der Bachelor-Studiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Studienjahren. Er umfasst fachwissenschaftliche Studien und Studien, die auf eine Vermittlungs- oder Lehrtätigkeit vorbereiten und in die von der Universität verantwortete Praxisphasen im Umfang von etwa acht Wochen integriert sind.

(2) Die Einrichtung der Bachelor-Studiengänge bedarf gemäß § 108 Abs. 2 Hochschulgesetz (*alt*) der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung³ im Einvernehmen mit dem Ministerium.

§ 4**Inhalt und Dauer des Master-Studiengangs**

(1) Die Master-Studiengänge haben eine Regelstudienzeit von einem Studienjahr oder von zwei Studienjahren (§§ 5 bis 8).

(2) Die Master-Studiengänge umfassen unter Berücksichtigung der in dem zugeordneten Bachelor-Studiengang erbrachten Studienleistungen fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Studien, in die von der Universität verantwortete schulische Praktika im Umfang von etwa sechs Wochen integriert sind. Sie sind jeweils auf ein Lehramt ausgerichtet.

(3) Die Einrichtung der Master-Studiengänge bedarf gemäß § 108 Abs. 2 Hochschulgesetz (*alt*) der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Ministerium.

§ 5**Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

(1) Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium richtet sich nach den Vorschriften des § 13 LABG ü. Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienleistungen entsprechen für jedes Fach im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt mindestens 35 Semesterwochenstunden und für das didaktische Grundlagenstudium etwa 20 Semesterwochenstunden.

(2) Das erziehungswissenschaftliche Studium enthält Studienleistungen, die im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt 25 - 30 Semesterwochenstunden entsprechen.

(3) Der Master-Studiengang, der zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen führt, umfasst ein Studienjahr. Er kann entweder mit Schwerpunktsetzung auf die Grundschule oder mit Schwerpunktsetzung auf die genannten Schulformen der Sekundarstufe I studiert werden.

§ 6**Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

(1) Der Master-Studiengang umfasst fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien in zwei Unterrichtsfächern, die an Gymnasien und Gesamtschulen im Land Nordrhein-Westfalen unterrichtet werden. Die jeweiligen Studienleistungen im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt müssen je Fach mindestens 60 Semesterwochenstunden entsprechen.

(2) Das erziehungswissenschaftliche Studium enthält Studienleistungen, die im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt 25 - 30 Semesterwochenstunden entsprechen.

(3) Der Master-Studiengang, der zur Lehrbefähigung an Gymnasien und Gesamtschulen führt, umfasst zwei Studienjahre.

(4) An die Stelle eines Unterrichtsfachs kann auch eine sonderpädagogische Fachrichtung treten.

§ 7**Lehramt an Berufskollegs**

(1) Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium richtet sich nach den Vorschriften des § 15 LABG ü. Die Studienleistungen entsprechen im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt einem Studium von 120 bis 130 Semesterwochenstunden, die zwischen beruflichen Fach-

³ jetzt: Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

richtungen und Unterrichtsfächern mit mindestens jeweils 60 Semesterwochenstunden aufzuteilen sind. Das Verhältnis der Semesterwochenstunden von beruflichen Fachrichtungen zu speziellen beruflichen Fachrichtungen beträgt etwa 80 : 40.

(2) Das erziehungswissenschaftliche Studium enthält Studienleistungen, die im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt 25 - 30 Semesterwochenstunden entsprechen.

(3) Der Master-Studiengang, der zur Lehrbefähigung an Berufskollegs führt, umfasst zwei Studienjahre. Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor Erteilung der Zeugnisse vorzulegen; der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz und Assistentenausbildungen nach Landesrecht werden als Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit anerkannt. Das Ministerium erlässt nähere Bestimmungen.

(4) An die Stelle eines Unterrichtsfachs kann auch eine sonderpädagogische Fachrichtung treten.

§ 8

Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Das Studium umfasst Unterrichtsfächer, sonderpädagogische Fachrichtungen und das erziehungswissenschaftliche Studium.

(2) Es sind zwei Unterrichtsfächer zu studieren, von denen eines Deutsch oder Mathematik sein muss. Eines der Unterrichtsfächer enthält Studienleistungen, die im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt einschließlich der Fachdidaktik mindestens 35 Semesterwochenstunden entsprechen. Das zweite Fach enthält im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt Studienleistungen, die 20 Semesterwochenstunden entsprechen.

(3) Bachelor- und Master-Studiengang umfassen zusätzlich das Studium zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, von denen eine der Förderungsschwerpunkt Lernen sein muss. Die beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen umfassen Studienleistungen, die unter Anrechnung von Teilen des erziehungswissenschaftlichen Studiums etwa 70 Semesterwochenstunden entsprechen.

(4) Das erziehungswissenschaftliche Studium enthält Studienleistungen, die im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt 25 - 30 Semesterwochenstunden entsprechen.

(5) Der Master-Studiengang, der zur Lehrbefähigung für Sonderpädagogik führt, umfasst zwei Studienjahre.

(6) Der Master-Studiengang kann auch innerhalb eines Studienjahres zur Lehrbefähigung für Sonderpädagogik führen. Voraussetzung dafür ist, dass die Studierenden einen Bachelor- und Master-Studiengang für ein anderes Lehramt mit sonderpädagogischer Profilbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 9

Beteiligung des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen¹; Genehmigung der Prüfungsordnungen

(1) Zur Gewährleistung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerbildung wirkt das für die Universität zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen¹ bei der Entwicklung von Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelor- und die Master-Studiengänge beratend mit.

(2) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge sind dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung vor Genehmigung anzuzeigen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung überprüft die Prüfungsordnungen im Hinblick auf die Gleichwertigkeit mit der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü) und stellt dabei das Einvernehmen mit dem Ministerium her.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer; Teilnahme weiterer Personen an mündlichen Prüfungen

(1) Prüferinnen und Prüfer im Modellstudiengang sollen Personen sein, die zuvor vom Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen nach den Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung als Prüferinnen und Prüfer bestellt worden sind.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums und des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht sowie bei den jeweiligen Religionslehren der Kirchen können an den mündlichen Prüfungen teilnehmen, sofern die Prüfungsordnungen dies vorsehen.

§ 11

Noten der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Noten in den Unterrichtsfächern, in Erziehungswissenschaft und in der Master-Arbeit werden für das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung aus den Bachelor- und den Master-Prüfungsleistungen übernommen.

(2) Mit der Verleihung der jeweiligen Bachelor- und Master-Abschlussbezeichnung wird von der Universität ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, das über die absolvierten Studienmodule und die erbrachten Prüfungsleistungen Auskunft gibt und Teil des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung wird.

(3) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen, wobei das Ergebnis der Master-Arbeit doppelt gewichtet wird.

§ 12 Zeugnisse

Das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen und das Akademische Prüfungsamt prüfen auf Antrag des oder der Studierenden gemeinsam, ob alle erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Zeugnisse vorliegen. Liegen die Voraussetzungen vor, erteilt das Akademische Prüfungsamt ein Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung und das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen über die bestandene Erste Staatsprüfung.

§ 13 Akkreditierung

(1) Die Bachelor- und Master-Studiengänge bedürfen der Akkreditierung. Vor Abschluss des Vertrages über die Akkreditierung hat die Universität bei der Vorbereitung des Antrages das zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen mit einzubeziehen.

(2) Über die Teilnahme am Modellversuch entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Ministerium auf Antrag der jeweiligen Universität.

§ 14 Evaluation

Der Modellversuch wird evaluiert. Das Nähere regelt das Ministerium durch Erlass.

§ 15 Verwaltungsvorschriften; Ministerium

(1) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder² des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 16 Dauer; Übergangsvorschriften

(1) Der Modellversuch wird ab dem Wintersemester 2002/2003 durchgeführt und ist bis zum Ende des Sommersemesters 2011 befristet.

(2) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einem Bachelor- oder Master-Studium des Modellversuchs befinden, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Modellversuchs abschließen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.³

Die LPO gilt auslaufend bis längstens 2021 fort für Lehramtsstudierende, die sich in Studiengänge nach dem LABG 2002 (BASS 1-8 ü) bis einschließlich Sommersemester 2011 eingeschrieben haben.

20-02 Nr. 11 ü

Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO)

Vom 27. März 2003
zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund der §§ 17 Abs. 4 und 20 Abs. 5 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S.325)⁴ wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Inhalt Erster Teil Gemeinsame Vorschriften

I. Studium

- § 1 Ziele des Lehramtsstudiums
- § 2 Fachwissenschaftliche Studien
- § 3 Fachdidaktische Studien
- § 4 Erziehungswissenschaftliche Studien

² jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung

³ Die geänderte Fassung ist am 15. Juli 2009 in Kraft getreten (GV. NRW. S. 373).

⁴ s. BASS 1-8 ü.

Das LABG v. 2. Juli 2002 ist zuletzt geändert worden durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224).

¹ jetzt: die für die Universität zuständige Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen

- § 5 Übergreifende Studieninhalte
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Organisation und Gestaltung des Studiums
- § 8 Grundstudium, Zwischenprüfung
- § 9 Hauptstudium
- § 10 Praxisphasen
- § 11 Organisation der Praxisphasen
- § 12 Studienberatung

II. Prüfung

- § 13 Erste Staatsprüfung
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Andere Prüfungsformen
- § 17 Schriftliche Hausarbeit
- § 18 Fachpraktische Prüfung in den Unterrichtsfächern Kunst, Textilgestaltung, Musik und Sport
- § 19 Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium
- § 20 Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 21 Meldung zu Prüfungen
- § 22 Freiversuch und Rücktritt
- § 23 Versäumnisse
- § 24 Ordnungswidriges Verhalten
- § 25 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 26 Wiederholung von Prüfungen
- § 27 Ergebnis der Ersten Staatsprüfung
- § 28 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 29 Erweiterungsprüfungen

III. Prüfungsamt¹; Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 30 Prüfungsamt¹
- § 31 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

Zweiter Teil Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

I. Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

- § 32 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
- § 33 Schulformbezogene Studienschwerpunkte, Unterrichtsfächer und Lernbereiche
- § 34 Prüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

II. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- § 35 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 36 Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

III. Lehramt an Berufskollegs

- § 37 Studium für das Lehramt an Berufskollegs
- § 38 Prüfungen für das Lehramt an Berufskollegs

IV. Lehramt für Sonderpädagogik

- § 39 Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik
- § 40 Prüfungen für das Lehramt für Sonderpädagogik

V. Mehrere Lehrämter

- § 41 Erwerb mehrerer Lehrämter

Dritter Teil Sonder- und Schlussvorschriften

I. Regelungen für die einzelnen Fächer

- § 42 Fächerspezifische Vorschriften

II. Besondere Vorschriften

- § 43 Internationalisierung der Lehramtsstudiengänge
- § 44 Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse
- § 45 Studium in Kunst, Musik und Sport
- § 46 Nachteilsausgleich

III. Andere Formen der Lehrerbildung

- § 47 Lehrerbildung als Entwicklungsauftrag
- § 48 Doppelt qualifizierende Studiengänge
- § 49 Kooperationsmodelle

IV. Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- § 50 Anerkennung

¹⁾ jetzt: Landesprüfungsamt

V. Schlussvorschriften

- § 51 Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen, Ministerium
- § 52 Evaluation
- § 53 Übergangsbestimmungen
- § 54 Inkrafttreten

Erster Teil Gemeinsame Vorschriften

I. Studium

§ 1 Ziele des Lehramtsstudiums

- (1) Das Studium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für den Lehrerberuf.
- (2) Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen von Beginn des Studiums an einzubeziehen sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 LABG ü).
- (3) Die gemeinsame pädagogische Verantwortung der Lehrämter wird durch einen für alle Studiengänge verbindlichen gemeinsamen Grundbestand an erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien sowie an Praxisphasen gewährleistet (§ 2 Abs. 5 LABG ü).
- (4) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei ist die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders zu berücksichtigen. Zum Erwerb der Kompetenzen entwickeln die Hochschulen Kerncurricula. Das Studium ist so zu gestalten, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind (§ 2 Abs. 6 LABG ü).
- (5) Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (6) Kenntnisse und Fähigkeiten, die das Studium vermittelt, sind Gegenstand der Prüfungen.

§ 2 Fachwissenschaftliche Studien

- Die fachwissenschaftlichen Studien beziehen sich insbesondere auf
1. grundlegende Gegenstände unter Berücksichtigung der schulischen Anforderungen, Theorien und Forschungsperspektiven der jeweiligen Fachwissenschaft,
 2. die Begründung theoretischer Probleme, die Logik der Forschung und die Leistung der Methode im Prozess der Prüfung und Erzeugung neuen Wissens,
 3. fächerverbindende und -übergreifende Ansätze.

§ 3 Fachdidaktische Studien

- Die fachdidaktischen Studien beziehen sich insbesondere auf
1. Analyse und Reflexion von Zielen, Bedingungen, Prozessen und Ergebnissen fachbezogenen Lehrens und Lernens,
 2. Kenntnis und Bewertung fachdidaktischer Theorien, Einschätzung der Bedeutung von Fachtraditionen und zentralen Fachinhalten sowie Fragen der Kanonbildung,
 3. Planung, Gestaltung und Auswertung von fachbezogenem Lernprozessen, insbesondere auf die Auswahl von Unterrichtsinhalten und Methoden,
 4. Nutzung Neuer Medien und Multimedia für Lehr-/Lernprozesse,
 5. Entwicklung fächerverbindender und fachübergreifender Fragestellungen.

§ 4 Erziehungswissenschaftliche Studien

- (1) Die erziehungswissenschaftlichen Studien beziehen sich insbesondere auf
1. Analyse, Verständnis und Reflektion von Bildungsprozessen, Lern- und Erziehungssituationen einschließlich ihrer Voraussetzungen und Bedingungen,
 2. Identifikation pädagogischer Problem- und Aufgabenstellungen sowie Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten auf der Grundlage von theoretischen Ansätzen,
 3. Formulierung, Begründung und Bewertung von Zielvorstellungen für pädagogisches Handeln - einschließlich ihrer historischen und gesellschaftlichen Bezüge - mit Bezug auf Erziehungs- und Bildungstheorien,
 4. Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Diagnose, Beurteilung und Förderung unter Berücksichtigung der individuellen, sozialen und kulturellen Verschiedenheit und Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern,

5. Entwurf und Erprobung von Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule - einschließlich der Nutzung geeigneter Hilfsmittel und Medien - vor dem Hintergrund erziehungswissenschaftlicher Ansätze sowie Einschätzung ihrer Chancen und Grenzen,
6. Erfassung von Schulentwicklungsprozessen im gesellschaftlichen Kontext, Entwicklung und Reflexion von Ideen für Schulentwicklungsprozesse,
7. sachgerechte Anwendung wissenschaftlicher Verfahren und Methoden empirischer Schul- und Unterrichtsforschung und von Verfahren der Evaluation.

(2) Die für Lehramter an Schulen ausbildenden Hochschulen konkretisieren diese Zielvorgaben in einer standortbezogenen Studienordnung, die von der Erziehungswissenschaft unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften zu erarbeiten ist.

(3) Von dem für das Studium der Erziehungswissenschaft vorgesehenen Stundenvolumen sollen acht Semesterwochenstunden auf Psychologie und Sozialwissenschaften entfallen.

(4) Die Hochschulen legen für das Grundstudium im Rahmen der Kerncurricula verbindliche Lehrveranstaltungen fest, die dem Erwerb von Grundkenntnissen und -fähigkeiten dienen. Im Hauptstudium sind standortspezifische und individuelle Schwerpunktbildungen möglich.

(5) Das erziehungswissenschaftliche Studium ist lehramtsübergreifend angelegt. Es soll eine lehramts- und stufenspezifische Akzentuierung ermöglichen.

§ 5

Übergreifende Studieninhalte

Die Studienordnungen sehen vor, dass die Lehramtsstudierenden

1. Fähigkeiten zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und pädagogische Medienkompetenz erwerben,
2. in Erziehungswissenschaft und den Fächern Grundkenntnisse über didaktische Aspekte einer reflektierten Koedukation erwerben,
3. Grundkenntnisse in interkultureller Bildung und der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch als Zweitsprache erwerben,
4. Grundkenntnisse in Organisation und in Verfahren der Qualitätssicherung erwerben, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung erforderlich sind,

und dies in Verbindung mit Leistungsnachweisen oder Prüfungsleistungen dokumentieren.

§ 6

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfasst in der Regel die Hälfte des in den Vorschriften für die einzelnen Lehramter jeweils vorgegebenen Studienvolumens.

(3) Das Grundstudium ist in Erziehungswissenschaft und in den Fächern (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen) mit einer Zwischenprüfung der Hochschule abzuschließen.

(4) Die Hochschulen stellen mit Unterstützung der Zentren für Lehrerbildung gemäß § 87 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)¹ in Verbindung mit § 31 Abs. 2 HG³ die fachbereichsübergreifende Koordination des Lehrangebots zu den erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien und für die Praxisphasen innerhalb eines Lehramtsstudiengangs nach Gegenstand, Zeit und Ort sicher.

(5) Durch die Studienordnungen ist ein vergleichbarer Wissens- und Kenntnisstand auf der Grundlage der durch die Hochschulen zu entwickelnden Kerncurricula sicher zu stellen (§ 1 Abs. 4). Das Ministerium erlässt hierzu Rahmenvorgaben.

(6) Veranstaltungen, die der Vermittlung von Medienkompetenz, der Einübung kooperativer Arbeitsformen oder fächerübergreifenden Fragestellungen dienen, sollen möglichst fachbereichsübergreifend organisiert werden. Sie werden auf das Gesamtvolumen des Studiengangs angerechnet.

§ 7

Organisation und Gestaltung des Studiums

(1) Das Studium ist inhaltlich und organisatorisch modular zu strukturieren.

(2) Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit sechs bis zehn Semesterwochenstunden Gesamtvolumen. Sie können an Disziplinstrukturen orientiert oder problemorientiert disziplinübergreifend angelegt sein.

(3) Die Studienordnungen beschreiben die Module nach Lern- und Qualifikationszielen entsprechend dieser Verordnung und den Rahmenvorgaben für Kerncurricula, legen ihre Beziehung zum Gesamtkonzept des Studiengangs offen, benennen die Lehr- und Lernformen und bestimmen die Formen der Leistungserbringung und Leistungsmessung.

(4) Die inhaltliche Gestaltung der Module ist so anzulegen, dass berufsbezogene Studienanteile auch für verwandte Tätigkeiten außerhalb der Schule qualifizieren und für andere Studiengänge anrechenbar sind. Studienanteile aus anderen Studiengängen sollen für Lehramtsstudiengänge anrechenbar sein.

(5) Die Studienordnungen können die Studienleistungen auch über ein Leistungspunktesystem erfassen und bewerten.

§ 8

Grundstudium, Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen.

(2) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen fachlichen Grundlagen, die methodischen Kenntnisse und eine systematische Orientierung erworben haben. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.

(3) Die Hochschule erlässt für die Zwischenprüfung eine Zwischenprüfungsordnung.

(4) Die Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen soll in den Fächern jeweils höchstens zwei, für alle übrigen Lehramter in den Fächern jeweils höchstens drei, in der Erziehungswissenschaft für alle Lehramter höchstens zwei Leistungsnachweise vorsehen.

(5) Die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung ist erst dann zu erteilen, wenn der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 44) erbracht ist.

§ 9

Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium baut auf dem in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Grundlagenwissen auf. Strukturmerkmal des Hauptstudiums ist die exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen.

(2) Die im Hauptstudium zu studierenden Module sind so zu gestalten, dass die erforderliche Breite der Studien gewährleistet ist und dass standortspezifische und individuelle Schwerpunktbildungen ermöglicht werden.

§ 10

Praxisphasen

(1) In den Praxisphasen werden theoretische Studien und schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen Schulformen systematisch miteinander verknüpft (§ 2 Abs. 4 LABG ü). Die Studierenden sollen die Berufsrealität der Lehrerinnen und Lehrer auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorieansätze verstehen lernen und durch Erfahrungen in der Schule Schwerpunkte für das Studium setzen. Die Praxisphasen haben einen Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen.

(2) Die Praxisphasen sollen vorrangig mit erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt zwölf Semesterwochenstunden verbunden werden. Themen und Fragestellungen sollen sich auf die Aufgaben des Berufs beziehen.

(3) Das Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr absolviert werden. Es wird erziehungswissenschaftlich begleitet. Die Dauer beträgt mindestens vier Wochen. Das Orientierungspraktikum dient der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule sowie der Überprüfung der Berufswahlentscheidung. Gestaltung und Durchführung des Orientierungspraktikums liegen in der Verantwortung des für Erziehungswissenschaft zuständigen Fachbereichs. Bei der Meldung zur Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft ist eine Bescheinigung über die Teilnahme vorzulegen.

(4) Weitere Praktika sind während des Hauptstudiums durchzuführen. Sie sind auf die Analyse und die Reflexion grundlegender Aufgaben der Schule auszurichten. Sie sollen auch Einblicke in den außerschulischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit an den Schnittstellen zur Schule ermöglichen. Die Gesamtdauer dieser Praktika beträgt mindestens zehn Wochen. Für die Praktika sind in einem vorrangig erziehungswissenschaftlich oder fachdidaktisch ausgerichteten Modul unter Beteiligung der Fachwissenschaften Themenstellungen und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte in Schulen zu entwickeln. Die Praktika werden durch einen Leistungsnachweis vorrangig in Fachdidaktik oder Erziehungswissenschaft abgeschlossen. Die beteiligten Fachbereiche legen die Bedingungen für die Vergabe des Leistungsnachweises fest.

(5) Das Ministerium erlässt zur Gestaltung der Praxisphasen Rahmenvorgaben.

§ 11

Organisation der Praxisphasen

(1) Die Hochschulen sind für Organisation, Planung, Durchführung und Auswertung der Praxisphasen zuständig. Sie entwickeln unter Beteiligung der Fachbereiche und der Zentren für Lehrerbildung standortspezifische Formen. Die Hochschulen legen die näheren Bestimmungen in den Studien- und Praktikumsordnungen fest.

(2) Die Hochschulen sollen mit Blick auf die internationale Kooperation die Teilnahme an Praktika in Schulen des Auslandes, insbesondere in den Ländern der Partneruniversitäten, fördern.

(3) Die Hochschulen organisieren unter Beteiligung der Fachbereiche und der Zentren für Lehrerbildung sowie im Einvernehmen mit den Schulaufsichtsbehörden die Zusammenarbeit mit den Schulen und gegebenenfalls den Studienseminaren². Das Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen.

¹ jetzt: gemäß § 58 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Hochschulgesetz (HG) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 HG

² jetzt: Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

§ 12 Studienberatung

Die Hochschulen stellen sicher, dass die Studierenden im Grundstudium zur Berufswahlentscheidung und im Hauptstudium zur Gestaltung des Studiums und zu den Prüfungen beraten werden.

II. Prüfung § 13 Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung wird von dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen¹ (Prüfungsamt) abgelegt. Die bestandene Erste Staatsprüfung schließt das ordnungsgemäße Studium ab.

(2) Durch die Erste Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden auf der Grundlage ihrer erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien über die Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß §§ 1 bis 4 verfügen, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst erforderlich sind.

(3) Die Erste Staatsprüfung umfasst nach Maßgabe der Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

1. schriftliche Prüfungen (Klausuren),
2. mündliche Prüfungen,
3. die schriftliche Hausarbeit,
4. das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium,
5. fachpraktische Prüfungen in den Fächern Kunst, Textilgestaltung, Musik und Sport.

(4) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden im Hauptstudium im Anschluss an Module gemäß § 7 Abs. 2 abgelegt.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden in der Lage sind, in einem Zeitrahmen von vier Stunden mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen.

(2) Die Aufgaben beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zur Thematik der entsprechenden Lehrangebote und zur Methodik des Faches oder der betreffenden Fächer, sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden. Die Anforderungen sind so zu bemessen, dass sie in der festgesetzten Zeit erfüllt werden können.

(3) Die Aufgabenstellung und die Festlegung der zulässigen Hilfsmittel obliegt einem vom Prüfling vorgeschlagenen Mitglied des Prüfungsamtes. Die schriftlichen Prüfungen werden von diesem und einem weiteren vom Prüfungsamt zu bestellenden Mitglied des Prüfungsamtes (Zweitgutachter) begutachtet. Das Erstgutachten ist innerhalb eines Monats dem Prüfungsamt vorzulegen. Nach Übersendung des Erstgutachtens durch das Prüfungsamt an die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter ist deren oder dessen selbstständiges Zweitgutachten innerhalb von zwei Wochen dem Prüfungsamt zurückzusenden. Die Gutachten sind jeweils mit einer Note abzuschließen. Die Note der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachten. Weichen die Bewertungsergebnisse der Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so wird die Klausur von einer Drittprüferin oder von einem Drittprüfer, die oder der vom Prüfungsamt bestellt wird und Mitglied des Prüfungsamtes sein muss, abschließend innerhalb von zwei Wochen begutachtet. Die Note dieses Gutachtens muss im Rahmen der Vornoten liegen und ist dann die Note der Klausur.

(4) Bei schriftlichen Prüfungen in Fachdidaktik kann im Einzelfall die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter gemäß Absatz 3 Satz 2 ein vom Prüfungsamt zu bestellendes Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Schule, des Studienseminars oder der Schulaufsicht sein.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfung oder auf Antrag von Prüflingen als Gruppenprüfung durchgeführt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling in der Regel 45 Minuten. Die Prüfungszeit wird bei Gruppenprüfungen entsprechend verlängert.

(4) Die Themenstellungen beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.

(5) Die mündlichen Prüfungen werden von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes abgenommen. Das Prüfungsamt benennt eine Prüferin oder einen Prüfer in der Regel auf Vorschlag des Prüflings. Es bestellt die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer. Die Prüfenden verständigen sich vor Beginn der Prüfung auf Art und Umfang ihres Prüfungsanteils.

(6) Das Prüfungsamt setzt jeweils den Termin der mündlichen Prüfung gemäß Absprache zwischen dem Prüfling und den Prüfenden fest.

(7) Die Prüfenden legen die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung fest. Wenn sie keine Einigung über die Notengebung erzielen, ergibt sich die Note der mündlichen Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden.

(8) Über den Prüfungsverlauf und die Prüfungsbewertung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(9) Bei mündlichen Prüfungen in Fachdidaktik kann im Einzelfall die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer gemäß Absatz 5 Satz 3 ein vom Prüfungsamt zu bestellendes Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Schule, des Studienseminars oder der Schulaufsicht sein.

§ 16 Andere Prüfungsformen

(1) Das Prüfungsamt kann anstelle von schriftlichen und mündlichen Prüfungen andere Prüfungsformen zulassen.

(2) Bei der Zulassung anderer Prüfungsformen muss sichergestellt sein, dass im Rahmen dieser Prüfungsformen aufschlussreiche Prüfungsleistungen erbracht und dass diese nach gleichen Maßstäben bewertet werden können wie Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen.

§ 17 Schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbstständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen.

(2) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete gemäß Studienordnung zum Gegenstand haben. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen und in der Regel aus dem Studiengang oder einem Modul gemäß § 7 Abs. 2 erwachsen sein. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit, im Fall einer Gruppenarbeit der Umfang der abgrenzbaren Eigenleistungen, soll 60 Seiten nicht überschreiten.

(3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer oder einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin oder Professor im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer teilt das vorgeschlagene Thema dem Prüfungsamt schriftlich mit. Die Mitteilung soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen. Das Prüfungsamt genehmigt das Thema, wenn die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Es bestätigt in der Regel das von dem Prüfling vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes und bestellt ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes. Beim Abweichen vom Vorschlag des Prüflings legt das Prüfungsamt dem Prüfling die Gründe dafür dar. Eines der beiden bestellten Mitglieder soll Professorin oder Professor sein. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling das Thema schriftlich mit.

(5) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas dem Prüfungsamt abzuliefern.

(6) Sind zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden.

(7) Die schriftliche Hausarbeit ist innerhalb der genannten Frist in zwei Exemplaren vorzulegen. Am Schluss der schriftlichen Hausarbeit ist die Versicherung abzugeben, dass die schriftliche Hausarbeit selbstständig verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der schriftlichen Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Bei Gruppenarbeiten ist die abgegrenzte Eigenleistung kenntlich zu machen.

(8) Das Erstgutachten ist innerhalb von acht Wochen dem Prüfungsamt vorzulegen. Nach Übersendung des Erstgutachtens durch das Prüfungsamt an die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter ist deren oder dessen selbstständiges Gutachten innerhalb von vier Wochen dem Prüfungsamt zurückzusenden. Die Gutachten sind jeweils mit einer Note abzuschließen. Die Note der schriftlichen Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachten. Weichen die Bewertungsergebnisse der Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, bestellt das Prüfungsamt ein weiteres Gutachten bei einem fachkundigen Mitglied des Prüfungsamtes, das die Note der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt. Die Note ist dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen.

(9) Die schriftliche Hausarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die individuellen Leistungen müssen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein sowie den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung entsprechen. Die Absätze 1 bis 8 finden auf die Gruppenarbeit entsprechende Anwendung.

¹) jetzt: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

§ 18**Fachpraktische Prüfung in den Unterrichtsfächern Kunst, Textilgestaltung, Musik und Sport**

- (1) In der studienbegleitenden fachpraktischen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über die in dem jeweiligen Fach notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt.
- (2) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst. Die Studienordnungen legen die Anzahl und die Anforderungen der fachpraktischen Disziplinen fest.
- (3) Die fachpraktische Prüfung wird von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes abgenommen. Die Prüfenden legen die Noten für die einzelnen Disziplinen aufgrund der erbrachten Leistungen fest. Wenn sie keine Einigung über die Notegebung erzielen, ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden. Die fachpraktische Prüfung schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den einzelnen Disziplinen ergibt. § 15 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 19**Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium**

- (1) Das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium wird als letzte Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung absolviert. Dabei ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die im erziehungswissenschaftlichen Studium als Grundlagen des Lehrerberufs vermittelt werden sollen.
- (2) Das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium dauert für jeden Prüfling in der Regel 45 Minuten.
- (3) Das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungszeit wird bei Gruppenprüfungen entsprechend verlängert. Die Prüflinge werden einzeln benotet.
- (4) Das Prüfungsamt bestellt drei Mitglieder des Prüfungsamtes als Prüfende, davon eine Vertreterin oder einen Vertreter aus Schule, Studienseminar oder Schulaufsicht als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Das Prüfungsamt benennt eine Prüferin oder einen Prüfer aus dem Bereich der Hochschule in der Regel auf Vorschlag des Prüflings. Es teilt den von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer eingereichten Prüfungsvorschlag für das Kolloquium den übrigen Prüfenden mit.
- (5) Die Prüfenden legen die Note des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums unter Würdigung der in § 4 aufgeführten Ziele des erziehungswissenschaftlichen Studiums fest. Wenn sie keine Einigung über die Notegebung erzielen, ergibt sich die Note des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden. § 15 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 20**Zulassung zur Ersten Staatsprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandenen Zwischenprüfungen und die Erfüllung der in § 4 aufgeführten Lehrämter aufgeführten Anforderungen voraus. Teile der fachpraktischen Prüfung in den Unterrichtsfächern Kunst, Textilgestaltung, Musik und Sport können bereits vorher abgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Erklärung, für welches Lehramt die Prüfung abgelegt werden soll,
 2. eine Erklärung, ob die Zulassung erstmalig beantragt wird oder wann und wo die Zulassung bereits beantragt worden ist;
 3. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen.
- (4) Soweit erforderlich, sind folgende Unterlagen vorzulegen:
1. Zeugnisse über eine Staatsprüfung oder über eine Hochschulabschlussprüfung, aus denen Prüfungsleistungen in der abzulegenden Prüfung anerkannt werden sollen,
 2. ein Exemplar der Arbeit, die gegebenenfalls anstelle der schriftlichen Hausarbeit angenommen werden soll,
 3. der Nachweis einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit.
- (5) Über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung entscheidet das Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die oder der Studierende bereits einmal eine Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden hat. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

§ 21**Meldung zu Prüfungen**

- (1) Die Studienordnungen legen die Voraussetzungen für die Meldung zur schriftlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft und zu den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Prüfungen fest.
- (2) Die Meldung zur schriftlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft und zu den fachwissenschaftlichen Prüfungen erfolgt im Rahmen der zwischen der Hochschule und dem Prüfungsamt vereinbarten Fristen.
- (3) Die Meldung muss dem Prüfungsamt vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen.

(4) Das Prüfungsamt bestätigt die Meldung und unterrichtet unverzüglich die an der Prüfung Beteiligten schriftlich.

(5) Das Prüfungsamt setzt die Termine für die Prüfungen in den Fachdidaktiken und das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium fest.

(6) Mit der Meldung sind das vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes gemäß § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 5, das Modul gemäß § 7 Abs. 2 oder vergleichbare Studien, auf die sich die Prüfung beziehen soll, sowie im Fall der mündlichen Prüfung Termin und Ort anzugeben. Gleichzeitig ist die Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Mitglieds des Prüfungsamtes (Termin und Ort) vorzulegen.

(7) Im Fall der Verhinderung von Prüferinnen oder Prüfern bestellt das Prüfungsamt nach Rücksprache mit den Beteiligten andere Prüfende. Entsprechend ist bei einer Terminänderung zu verfahren.

§ 22**Freiversuch und Rücktritt**

- (1) Prüfungen der Ersten Staatsprüfung, zu denen eine Meldung im Rahmen der Regelstudienzeit erfolgt, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).
- (2) Wer eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium in der Regelstudienzeit bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum Beginn des darauffolgenden Semesters zu stellen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis, so tritt dieses an die Stelle der bisherigen Note.
- (3) Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Prüfung kann bis eine Woche vor dem festgesetzten Termin ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Im Falle eines späteren Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 23**Versäumnisse**

- (1) Erscheint ein Prüfling zu einer Prüfung ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfung behandelt.
- (2) Wird die schriftliche Hausarbeit oder eine schriftliche Prüfung ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, gilt die Leistung als nicht erbracht und wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit behandelt.
- (3) Prüflinge, die sich mit Krankheit entschuldigen, haben dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt auch ein amtsärztliches Attest verlangen.
- (4) Liegt eine ausreichende Entschuldigung für das Versäumnis vor, so wird ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Dabei ist eine inhaltlich geänderte Themenstellung festzulegen.

§ 24**Ordnungswidriges Verhalten**

- (1) Im Falle eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, kann der Prüfling während einer Arbeit unter Aufsicht durch die Aufsicht führende Person, während einer mündlichen Prüfung oder während des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums durch die Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Prüfungsamt. Es bewertet die durch ordnungswidriges Verhalten erbrachte Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“. In besonders schwerwiegenden Fällen kann es alle bis dahin erbrachten Prüfungen für nicht bestanden erklären. Maßnahmen nach Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn nach dem letzten Prüfungstag mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 25**Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1	=	sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
6	=	ungenügend	=	eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht

Tabelle 1: Noten für Prüfungsleistungen

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 ausgeschlossen.

(2) Die Note der Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden gebildet. Den rechnerischen Ergebnissen entsprechen folgende Noten:

	1,0 bis 1,5	=	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	=	gut
über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend
über	4,0 bis 5,0	=	mangelhaft
über	5,0 bis 6,0	=	ungenügend

Tabelle 2: Bildung der Note für die Prüfungsleistung

Bei der Berechnung der Ergebnisse wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Bewertungen aus Leistungspunktsystemen können übernommen werden.

§ 26

Wiederholung von Prüfungen

(1) Im Falle des Nichtbestehens können die Prüfungen gemäß den §§ 14 bis 19 jeweils einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt auf Antrag eine weitere Wiederholung einer der in § 13 Abs. 3 Nrn. 1 oder 2 genannten Prüfungen zulassen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von drei Jahren nach der Mitteilung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung, gilt die Erste Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 27

Ergebnis der Ersten Staatsprüfung

(1) Das Prüfungsamt stellt das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung fest.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung wird aus den Noten der Prüfungen gemäß §§ 14 bis 19 das arithmetische Mittel gebildet. Die Prüfungsleistungen gemäß §§ 14 bis 16 sowie 18 und 19 werden einfach, die Note für die schriftliche Hausarbeit wird doppelt gewichtet.

(3) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfung gemäß §§ 14 bis 19 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Die Erste Staatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die jeweilige Wiederholungsprüfung gemäß § 26 Abs. 1 nicht bestanden wird.

(4) Das Prüfungsamt ermittelt aus den Noten der Prüfungen gemäß §§ 14 bis 19 die Note für die Erziehungswissenschaft und die Fächer.

(5) Zur Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft wird aus den Noten der schriftlichen Prüfung und des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums ein arithmetisches Mittel gebildet, in den Fächern aus den Noten der Prüfungen.

§ 28

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Das Prüfungsamt erteilt über die bestandene Erste Staatsprüfung ein Zeugnis, über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung eine Bescheinigung über die jeweils erbrachten Prüfungsleistungen. Die Noten der Erziehungswissenschaft, der Fächer, der schriftlichen Hausarbeit, der fachpraktischen Prüfung und des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums sowie die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung sind jeweils aufzuführen. Beim Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen ist der nach § 32 Abs. 3 gewählte Studienschwerpunkt anzugeben.

(2) Zeugnisse und Bescheinigungen werden jeweils auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert.

§ 29

Erweiterungsprüfungen

(1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes gemäß § 5 LABG (BASS 1-8 ü) abgelegt werden. Mit Genehmigung des Ministeriums können Erweiterungsprüfungen auch in anderen Fächern abgelegt werden.

(2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Prüfungsamt abgelegt. § 28 gilt entsprechend.

(3) Für die Erweiterungsprüfung sind erforderlich:

1. vorbereitende Studien im Umfang von etwa der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im jeweiligen Fach, mindestens jedoch 20 Semesterwochenstunden, und
2. ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Hauptstudiums im jeweiligen Fach.

(4) Für die Zulassung und die Durchführung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung. Die Anforderungen im jeweiligen Fach sind zugrunde zu legen. Gegebenenfalls sind Nachweise über das Bestehen der fachpraktischen Prüfung vorzulegen.

(5) Das Ministerium kann ausnahmsweise eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.

III. Prüfungsamt;

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 30

Prüfungsamt

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Prüfungsamt abgelegt.

(2) Das Ministerium bestimmt den Sitz des Prüfungsamtes und legt fest, für welche Hochschulen und welche Prüfungsangelegenheiten die Organisationseinheiten zuständig sind. Dienstaufsicht und Fachaufsicht liegen beim Ministerium.

(3) Der Auftrag des Prüfungsamtes umfasst

1. die Vorbereitung, Durchführung und Qualitätssicherung der Ersten Staatsprüfungen im Zusammenwirken mit den Hochschulen,
2. die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsverfahren gemäß § 16,
3. die prüfungsbezogene Beratung der Hochschulen und der Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG (BASS 1-8 ü).

(4) Das Prüfungsamt wirkt mit den Hochschulen zusammen, um die standortspezifische und standortübergreifende Sicherung und Weiterentwicklung von prüfungsbezogenen Qualitätsstandards zu gewährleisten:

1. Das Prüfungsamt wird vor Beschlussfassung über eine Studienordnung gehört.
2. Das Prüfungsamt erstellt gemeinsam mit den Hochschulen regelmäßig Berichte über Evaluation und über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Prüfungen an das Ministerium.
3. Das Prüfungsamt arbeitet bei der Beratung der Studierenden und Hochschulinstitutionen mit den hochschuleigenen Beratungsinstitutionen zusammen.

(5) Das Ministerium beruft die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer. Als Leiterin oder Leiter und als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer werden Personen berufen, welche die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Professorinnen oder Professoren auf Vorschlag der Hochschulen. Im Bedarfsfall können Professorinnen oder Professoren oder Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer als weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen werden.

(6) Das Prüfungsamt bestellt als Mitglieder des Prüfungsamtes

1. auf Vorschlag der Hochschule die am Lehrangebot in den Lehramtsstudiengängen beteiligten Professorinnen oder Professoren, außerdem Personen gemäß § 95 HG¹, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausgeübt haben,
2. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die in der Regel die Befähigung zu dem von dem Prüfling angestrebten Lehramt haben.

(7) Die Prüfungsberechtigung kann widerrufen werden. Sie erlischt in der Regel durch Eintritt in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt oder Wechsel zu einer Hochschule in einem anderen Bundesland.

(8) Soweit Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, als Mitglieder des Prüfungsamtes für das Fach Evangelische Religionslehre oder für das Fach Katholische Religionslehre berufen worden sind, geschieht dies im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde.

(9) Das Prüfungsamt ist Widerspruchsbehörde bei Widersprüchen gegen das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung.

§ 31

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

(1) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit im Rahmen der Rechtsvorschriften unabhängig.

(2) Bei den Beratungen über die Festsetzung der Note für die mündlichen Prüfungsleistungen dürfen nur die Prüferinnen und Prüfer und Leitungsmitglieder des Prüfungsamtes (§ 30 Abs. 5) anwesend sein; sie sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Beratung Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Von dem Recht der Studierenden, Prüferinnen und Prüfer vorzuschlagen, kann aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Namen der weiteren Prüferinnen und Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Vertreterinnen und Vertreter sowie Beauftragte des Prüfungsamtes, der Schulaufsicht und der Kirchen (bei den jeweiligen Religionslehren) können an Ersten Staatsprüfungen teilnehmen. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, können an Ersten Staatsprüfungen teilnehmen, sofern nicht der Prüfling widerspricht.

Zweiter Teil

Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

I. Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

§ 32

Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium von zwei Fächern und das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik.

(2) Das Studienvolumen beträgt 125 bis 130 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 25 bis 30 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft.

1) jetzt: § 65 HG

senschaft, mindestens 40 Semesterwochenstunden auf jedes Fach sowie 20 Semesterwochenstunden auf das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik. In jedem der beiden Fächer sind acht Semesterwochenstunden Fachdidaktik nachzuweisen.

(3) Es ist der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule zu wählen.

(4) Im Hauptstudium sind nach näherer Bestimmung der Studienordnung in Erziehungswissenschaft ein bis zwei Module, in den Fächern jeweils mindestens zwei Module zu studieren. Im didaktischen Grundlagenstudium ist mindestens ein Modul zu studieren.

(5) Im Hauptstudium ist in Erziehungswissenschaft und im didaktischen Grundlagenstudium jeweils ein Leistungsnachweis, in jedem Fach sind jeweils ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und in Fachdidaktik zu erbringen.

§ 33

Schulformbezogene Studienschwerpunkte, Unterrichtsfächer und Lernbereiche

(1) Bei dem Studienschwerpunkt Grundschule ist ein grundschulbezogenes Modul in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) zu studieren. Eines der beiden Fächer ist das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik. Das didaktische Grundlagenstudium erfolgt in dem nicht gewählten Fach. Die Lernbereiche Gesellschaftswissenschaften oder Naturwissenschaften setzen das Studium einer Gesellschaftswissenschaft oder Naturwissenschaft als Leitifach und von fachübergreifenden didaktischen und wissenschaftsmethodischen Anteilen voraus.

(2) Bei dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule ist sicherzustellen, dass stufen- oder schulformspezifische Fragestellungen Berücksichtigung finden.

(3) Die Fächerkombination muss dem gewählten Studienschwerpunkt entsprechen.

1. Unterrichtsfächer und Lernbereiche für den Studienschwerpunkt gemäß Absatz 1 sind neben Deutsch oder Mathematik

- a) eines der Unterrichtsfächer
 - Englisch
 - Kunst/Gestalten
 - Musik
 - Religionslehre, evangelisch
 - Religionslehre, katholisch
 - Sport
 - oder

- b) einer der Lernbereiche
 - Gesellschaftswissenschaften
 - Naturwissenschaften.

2. Unterrichtsfächer für den Studienschwerpunkt gemäß Absatz 2 sind

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Geographie
- Geschichte
- Hauswirtschaft
- Informatik
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Niederländisch
- Praktische Philosophie
- Physik
- Religionslehre, evangelisch
- Religionslehre, katholisch
- Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)
- Sport
- Technik
- Textilgestaltung
- Türkisch.

(4) Andere Fächer und nicht in dieser Verordnung genannte Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums oder einer vom Ministerium bestellten Behörde gewählt werden.

§ 34

Prüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

(1) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft,
2. Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches,
3. Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches,
4. Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches,
5. Prüfung in der Fachdidaktik des zweiten Faches,
6. Prüfung in den didaktischen Grundlagen der Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik,

7. schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),

8. erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium.

Von den beiden Prüfungen in jedem Fach ist jeweils eine mündlich und eine schriftlich; im didaktischen Grundlagenstudium ist eine schriftliche Prüfung abzulegen.

(2) Das Prüfungsamt spricht die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 erst dann aus, wenn für die jeweilige Prüfungsleistung ein Leistungsnachweis erbracht worden ist. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in dem betreffenden Fach oder in Erziehungswissenschaft.

II. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

§ 35

Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Es umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

1. Folgende Unterrichtsfächer können gewählt werden:

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Geographie
- Geschichte
- Griechisch
- Informatik
- Italienisch
- Kunst
- Latein
- Mathematik
- Musik
- Niederländisch
- Pädagogik
- Philosophie/Praktische Philosophie
- Physik
- Psychologie
- Rechtswissenschaft
- Religionslehre, evangelisch
- Religionslehre, katholisch
- Russisch
- Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)
- Spanisch
- Sport
- Technik
- Türkisch.

An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik studiert werden. Absatz 2 und § 36 gelten entsprechend.

2. Eines der Unterrichtsfächer kann durch das Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen (§ 39 Abs. 4) ersetzt werden:

- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- Förderschwerpunkt Sehen.

(2) Andere Fächer und nicht in dieser Verordnung genannte Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums oder einer vom Ministerium bestellten Behörde gewählt werden.

(3) Das Studienvolumen beträgt 155 bis 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 25 bis 30 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft und jeweils mindestens 65 Semesterwochenstunden auf die beiden Fächer. Die fachdidaktischen Studien betragen pro Fach acht Semesterwochenstunden. Es ist sicherzustellen, dass stufenspezifische Fragestellungen Berücksichtigung finden.

(4) Im Hauptstudium sind nach näherer Bestimmung in den Studienordnungen in Erziehungswissenschaft ein bis zwei Module, in den Fächern mindestens jeweils vier Module zu studieren.

(5) Im Hauptstudium ist in Erziehungswissenschaft ein Leistungsnachweis, in jedem der Fächer sind vier Leistungsnachweise zu erbringen, davon drei in Fachwissenschaft und einer in Fachdidaktik.

§ 36

Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft,
2. erste Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches,
3. zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches,
4. erste Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches,
5. zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches,
6. Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches,
7. Prüfung in der Fachdidaktik des zweiten Faches,

8. schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
9. erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium.

Die Prüfungen in den Fächern können als schriftliche oder als mündliche Prüfung abgelegt werden; mindestens eine Prüfung pro Fach muss eine schriftliche oder eine mündliche sein.

(2) Das Prüfungsamt spricht die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 erst dann aus, wenn in Erziehungswissenschaft und in den Fachdidaktiken die jeweiligen in § 35 Abs. 5 aufgeführten Leistungsnachweise und in den Fachwissenschaften jeweils zwei Leistungsnachweise erbracht worden sind. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in dem betreffenden Fach oder in Erziehungswissenschaft.

III. Lehramt an Berufskollegs

§ 37

Studium für das Lehramt an Berufskollegs

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Es umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder von zwei beruflichen Fachrichtungen oder von zwei Unterrichtsfächern.

(2) Folgende berufliche Fachrichtungen können gewählt werden:

Agrarwirtschaft
Bautechnik
Biotechnik
Chemietechnik
Drucktechnik
Elektrotechnik
Energietechnik
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
Fahrzeugtechnik
Fertigungstechnik
Gestaltungstechnik
Hochbautechnik
Holztechnik
Lebensmitteltechnologie
Maschinenbautechnik
Nachrichtentechnik
Sozialpädagogik
Technische Informatik
Textil- und Bekleidungstechnik
Tiefbautechnik
Versorgungstechnik
Wirtschaftswissenschaft.

Die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft kann mit einer der folgenden speziellen beruflichen Fachrichtungen verbunden werden:

Bankbetriebslehre
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Personalwirtschaft
Versicherungsbetriebslehre
Wirtschaftsinformatik.

(3) Folgende Unterrichtsfächer können gewählt werden:

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Französisch
Kunst
Mathematik
Musik
Physik
Politik (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft)
Psychologie
Rechtswissenschaft
Religionslehre, evangelisch
Religionslehre, katholisch
Spanisch
Sport
Wirtschaftslehre/Politik.

(4) Andere Fächer und nicht in dieser Verordnung genannte Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums oder einer vom Ministerium bestellten Behörde gewählt werden.

(5) Eines der Unterrichtsfächer kann durch das Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen (§ 39 Abs. 4) ersetzt werden:

- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- Förderschwerpunkt Lernen
- Förderschwerpunkt Sehen
- Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
- Förderschwerpunkt Sprache.

(6) Das Studienvolumen beträgt 155 bis 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 25 bis 30 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft und jeweils mindestens 60 Semesterwochenstunden auf die Fächer. Bei der Kombination der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit einer speziellen beruflichen Fachrichtung entfallen auf Wirt-

schaftswissenschaft 80, auf die spezielle berufliche Fachrichtung 40 Semesterwochenstunden. Die fachdidaktischen Studien betragen pro Fach acht Semesterwochenstunden. Studien im Umfang von sechs bis zehn Semesterwochenstunden sind auf berufspädagogische Fragestellungen zu beziehen.

(7) Im Hauptstudium sind nach näherer Bestimmung in den Studienordnungen in Erziehungswissenschaft ein bis zwei Module, in den Fächern oder beruflichen Fachrichtungen mindestens vier Module zu studieren.

(8) Im Hauptstudium ist in Erziehungswissenschaft und in Berufspädagogik jeweils ein Leistungsnachweis, in den Unterrichtsfächern, den sonderpädagogischen Fachrichtungen oder beruflichen Fachrichtungen sind fünf Leistungsnachweise zu erbringen, davon jeweils zwei in Fachwissenschaft und einer in Fachdidaktik.

(9) Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen; der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. Berufsausbildungen nach Berufsbildungsgesetz und Assistentenausbildungen nach Landesrecht werden als Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit anerkannt. Das Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 38

Prüfungen für das Lehramt an Berufskollegs

(1) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft,
2. erste Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches oder der beruflichen Fachrichtung,
3. zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches oder der beruflichen Fachrichtung,
4. erste Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches oder der beruflichen Fachrichtung,
5. zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches oder der beruflichen Fachrichtung,
6. Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches oder der beruflichen Fachrichtung,
7. Prüfung in Berufspädagogik,
8. schriftliche Hausarbeit in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) oder der beruflichen Fachrichtung (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) oder in Erziehungswissenschaft,
9. erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium.

Die Prüfungen in den Fächern oder beruflichen Fachrichtungen können als schriftliche oder mündliche Prüfung abgelegt werden; mindestens eine Prüfung pro Fach muss eine schriftliche oder mündliche Prüfung sein. Die Prüfung nach Nummer 7 kann als schriftliche oder mündliche Prüfung abgelegt werden.

(2) Das Prüfungsamt spricht die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 erst dann aus, wenn in Erziehungswissenschaft, in Berufspädagogik und in der Fachdidaktik die jeweiligen in § 37 Abs. 8 aufgeführten Leistungsnachweise und in den Fachwissenschaften oder in den beruflichen Fachrichtungen jeweils zwei Leistungsnachweise erbracht worden sind. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in dem betreffenden Fach oder in Erziehungswissenschaft.

IV. Lehramt für Sonderpädagogik

§ 39

Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Es umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium von zwei Fächern des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen und das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

(2) Es können die in § 33 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 genannten Fächer gewählt werden. Eines der beiden Fächer ist das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik.

(3) Andere Fächer und nicht in dieser Verordnung genannte Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums oder einer vom Ministerium bestellten Behörde gewählt werden.

(4) Folgende sonderpädagogischen Fachrichtungen können gewählt werden:

- Förderschwerpunkt Lernen,
- Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,
- Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation,
- Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
- Förderschwerpunkt Sehen,
- Förderschwerpunkt Sprache.

Eine der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen ist der Förderschwerpunkt Lernen.

(5) Das Studienvolumen beträgt 155 bis 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 25 bis 30 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft, mindestens 40 Semesterwochenstunden auf das erste Fach,

mindestens 20 Semesterwochenstunden auf das zweite Fach und mindestens 70 Semesterwochenstunden auf das Studium der sonderpädagogischen Fachrichtungen. In jedem der beiden Fächer sind acht Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen.

(6) Im Hauptstudium sind nach näherer Bestimmung in den Studienordnungen in Erziehungswissenschaft ein bis zwei Module, in den Fächern und den sonderpädagogischen Fachrichtungen jeweils mindestens zwei Module zu studieren.

(7) Im Hauptstudium ist in Erziehungswissenschaft ein Leistungsnachweis, in den beiden Unterrichtsfächern sind jeweils zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon jeweils einer in Fachdidaktik. In den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen sind insgesamt drei Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 40

Prüfungen für das Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft,
2. Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches,
3. Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches,
4. Prüfung in der sonderpädagogischen Fachrichtung Förderschwerpunkt Lernen,
5. Prüfung in der anderen sonderpädagogischen Fachrichtung,
6. Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches,
7. Prüfung in der Fachdidaktik des zweiten Faches,
8. schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft, in einem Fach (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik), oder Sonderpädagogik,
9. erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium.

Von den Prüfungen in den Fächern ist jeweils eine schriftlich und eine mündlich. Von den Prüfungen in den sonderpädagogischen Fachrichtungen ist mindestens eine schriftlich und eine mündlich.

(2) Das Prüfungsamt spricht die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 erst dann aus, wenn für die jeweiligen Prüfungsleistungen ein Leistungsnachweis erbracht worden ist. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft, in dem betreffenden Fach oder in dem betreffenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt.

V. Mehrere Lehrämter

§ 41

Erwerb mehrerer Lehrämter

(1) Wer zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder zum Lehramt an Berufskollegs erwerben will, muss erweiterte fachwissenschaftliche Studien im Umfang von etwa 20 Semesterwochenstunden und einen Leistungsnachweis pro Fach nachweisen sowie zusätzliche Prüfungsleistungen erbringen. Die zusätzlichen Prüfungsleistungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung in dem einen Fach und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer in dem anderen Fach. Der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 44) ist Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Prüfung.

(2) Wer zusätzlich die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik erwerben will, muss Studien im Umfang von etwa 70 Semesterwochenstunden in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen, darunter Förderschwerpunkt Lernen, nachweisen. Einschlägige erziehungswissenschaftliche Studien sind anzurechnen. In den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen müssen jeweils ein Leistungsnachweis erbracht und jeweils eine Prüfung abgelegt werden, davon eine als schriftliche Prüfung und eine als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Die Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung.

(3) Wer zusätzlich die Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben will, muss zusätzliche Studien im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im didaktischen Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik oder im Falle des Lehramtes für Sonderpädagogik zusätzliche fachwissenschaftliche Studien im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im zweiten Fach des sonderpädagogischen Lehramtsstudiums nachweisen. Außerdem sind ein Leistungsnachweis und zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Eine Prüfung ist als schriftliche Prüfung und eine als mündliche Prüfung im Umfang von etwa 30 Minuten Dauer zu erbringen.

(4) Wird ein noch nicht studiertes Fach gewählt oder entsprechen die Fächer nicht denen des angestrebten weiteren Lehramtes, sind Studien sowie Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen, wie sie für ein Fach im angestrebten Lehramt erforderlich sind.

Dritter Teil

Sonder- und Schlussvorschriften

I. Regelungen für die einzelnen Fächer

§ 42

Fächerspezifische Vorschriften

Das Ministerium kann besondere Vorschriften für Erziehungswissenschaft und die einzelnen Fächer erlassen.

II. Besondere Vorschriften

§ 43

Internationalisierung der Lehramtsstudiengänge

(1) Die Hochschulen sollen zur Internationalisierung der Lehramtsstudiengänge Studien im Ausland fördern und dazu Regelungen in den Studienordnungen erlassen.

(2) Das Studium von einer modernen Fremdsprache oder zwei modernen Fremdsprachen soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen, im Fall des Studiums von zwei fremdsprachlichen Unterrichtsfächern in einem entsprechenden Land einer Zielsprache nach Wahl.

§ 44

Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse

Das Ministerium legt durch besondere Vorschriften für einzelne Unterrichtsfächer Art und Umfang erforderlicher Fremdsprachenkenntnisse unter Berücksichtigung des Hochschulgesetzes sowie nationaler und europäischer Vereinbarungen fest.

§ 45

Studium in Kunst, Musik und Sport

Der Zugang zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist vom Nachweis der Eignung für diese Studiengänge (§ 65 Abs. 2 HG)¹ abhängig. Die Hochschule stellt die Eignung in einem besonderen Verfahren fest. Das Ministerium erlässt Grundsätze für das Verfahren zur Eignungsfeststellung. Zur Erprobung neuer Studiengangmodelle in diesen Unterrichtsfächern kann das Ministerium Ausnahmen vom Nachweis der Eignung zulassen (§ 66 Abs. 6 HG)².

§ 46

Nachteilsausgleich

Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

III. Andere Formen der Lehrerbildung

§ 47

Lehrerbildung als Entwicklungsauftrag

(1) Die Hochschulen erhalten den Auftrag, die Lehrerbildung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen inhaltlich und strukturell weiterzuentwickeln und standortspezifische Schwerpunkte zu setzen. Hierzu zählen auch alternative Organisationsmodelle.

(2) Modelle alternativer Studienorganisation bedürfen der Genehmigung durch das für Hochschulen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium.

(3) Die Genehmigung setzt voraus, dass die Gleichwertigkeit der Anforderungen und Leistungen der für den Lehrerberuf erforderlichen Qualifikationen entsprechend dieser Verordnung sichergestellt ist.

(4) Die im Rahmen von Modellversuchen eingeführten Studiengänge sind hochschulintern und hochschulübergreifend sowie im Vergleich mit den traditionellen Lehramtsstudiengängen begleitend und abschließend auszuwerten und weiterzuentwickeln.

(5) Bei der Umsetzung dieses Entwicklungsauftrages wirkt das Prüfungsamt beratend mit.

§ 48

Doppelt qualifizierende Studiengänge

Die Einführung doppelt qualifizierender Studiengänge und Studienabschlüsse ist möglich. Diese Studiengänge sind durch geeignete Modularisierung so anzulegen, dass ohne Studienzeitverlängerung im Rahmen eines Prüfungsverfahrens sowohl ein staatlicher als auch ein universitärer Abschluss vergeben werden. Das Prüfungsverfahren wird in Kooperation des Prüfungsamtes und des Akademischen Prüfungsamtes festgelegt.

§ 49

Kooperationsmodelle

Um Professionalität im Lehrerberuf systematisch und kontinuierlich aufzubauen, sind Kooperationsmodelle zwischen den Hochschulen und den Studienseminaren zu entwickeln und zu erproben. Das Ministerium kann Formen der Zertifizierung (z.B. Portfolio, Diploma Supplement) genehmigen, die zur Sicherung des Nachweises hierbei erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt werden.

IV. Anerkennung

von Prüfungen und Prüfungsleistungen

§ 50

Anerkennung

(1) Lehramtsprüfungen und andere für ein Lehramt geeignete Prüfungen können als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung oder als Erweiterungsprüfung anerkannt werden.

1) jetzt: § 49 Abs. 7 HG

2) vgl. jetzt noch: § 64 Abs. 4 Satz 3 HG

(2) Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Bezirksregierung, gegebenenfalls unter Beteiligung des Prüfungsamtes. Im Falle der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft das Prüfungsamt die Entscheidung.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen aus einer erfolgreich abgeschlossenen Abschlussprüfung einer Fachhochschule können als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt des gehobenen Dienstes oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für alle Lehrämter anerkannt werden.

(4) Wird in einer Prüfung, die als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder als Teil einer Ersten Staatsprüfung anerkannt werden kann, ein erziehungswissenschaftliches Studium oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen ein didaktisches Grundlagenstudium nicht nachgewiesen, ist der Nachweis spätestens im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung zu erbringen.

(5) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass die Lehramtsprüfung oder die sonstige Prüfung den Anforderungen des angestrebten Lehramtes entspricht. Sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.

V. Schlussvorschriften

§ 51

Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen, Ministerium

(1) Das Ministerium kann zur Gewährleistung vergleichbarer Verfahren eine Geschäftsordnung für das Prüfungsamt als Rahmenordnung erlassen. Auf der Grundlage dieser Rahmenordnung legt das Prüfungsamt in Abstimmung mit der jeweiligen Hochschule Einzelheiten des Verfahrensablaufs der Ersten Staatsprüfung fest.

(2) Das Ministerium kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen, die zur Erprobung von Prüfungsverfahren und zur Sicherung der Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen dienen. Zur Ausführung dieser Verordnung kann das Ministerium weitere Bestimmungen erlassen.

(3) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder¹ des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 52

Evaluation

(1) Die Lehrerbildung ist von den Hochschulen in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Hierbei arbeiten die Fachbereiche, die Zentren für Lehrerbildung und das Prüfungsamt zusammen. Ziel der Evaluation ist die Sicherung und Weiterentwicklung landeseinheitlicher Qualitätsstandards. Als Grundlagen dienen die Zielsetzungen der §§ 1 bis 4 und die in den Rahmenvorgaben für die Entwicklung von Kerncurricula aufgeführten Standards.

(2) Das Ministerium beauftragt zur Sicherung und Weiterentwicklung der landesweit einheitlichen Qualitätsstandards ein Gremium, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen, des für Hochschulen zuständigen Ministeriums, des Prüfungsamtes und auswärtigen Sachverständigen zusammensetzt.

(3) Das Gremium arbeitet auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Evaluationskonzeptes.

§ 53

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im Grundstudium befinden, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das entsprechende neue Lehramt wechseln. Dabei wechseln

- Studierende für das Lehramt für die Primarstufe in das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule,
- Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufe I in das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule,
- Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit zwei Unterrichtsfächern oder einem Unterrichtsfach und einer sonderpädagogischen Fachrichtung entsprechend ihrer Entscheidung in das Hauptstudium für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen oder in das Hauptstudium für das Lehramt an Berufskollegs,
- Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit mindestens einer beruflichen Fachrichtung in das Hauptstudium für das Lehramt an Berufskollegs,
- Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für das Lehramt für die Sekundarstufe I in das Hauptstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch entsprechend Absatz 2 in neue Studiengänge wechseln. Hierzu bedarf es eines Antrages an das Prüfungsamt.

¹ jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung

(4) Studierende können ihr Studium nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, ber. 1995, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV. NRW. S. 647) abschließen, soweit sie sich letztmalig bis zum 31. Oktober 2012 vorschriftsmäßig zur ersten Staatsprüfung melden.

(5) Die Hochschulen stellen sicher, dass zum Wintersemester 2003/2004 mit dem Studium der im Zweiten Teil der Verordnung genannten Lehrämter begonnen werden kann. Sie setzen die entsprechenden Studienordnungen bis zum Wintersemester 2004/2005 in Kraft.

§ 54

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, ber. 1995 S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV. NRW. S. 647), außer Kraft.²

(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit dieser Verordnung und berichtet der Landesregierung spätestens zum 31. Dezember 2009.

Siehe Vorbemerkung zur LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü)

20-02 Nr. 11.1 ü

Muster

der Zeugnisse und Bescheinigungen zur Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO)³

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 01.07.2004 (ABl. NRW. S. 241)⁴

Aufgrund von § 51 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 25 bis 29 Lehramtsprüfungsordnung (LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü) werden die Muster der Zeugnisse und Bescheinigungen wie folgt festgelegt:

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1 a

Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen	
Frau/Herr _____ Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule/ Haupt-, Real- und Gesamtschule gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) bestanden.	
Sie/Er erhielt	
in Erziehungswissenschaft	die Note _____ ()
in _____ Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹
in _____ Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹
Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete: _____	
Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.	
Sie/Er erhielt in der Prüfung des didaktischen Grundlagenstudiums des Faches _____ die Note _____ ().	
Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ().	
Sie/Er erhielt als Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule/Haupt-, Real- und Gesamtschule ¹	
die Note _____ ().	
Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
(Siegel)	Unterschrift

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Die auslaufende gültige LPO liegt in der BASS 2002/2003 vor.

³ Für Studierende, die ihr Studium für die alten Lehrämter bis Sommersemester 2003 aufgenommen haben (vgl. § 53 LPO BASS 20-02 Nr. 11 ü), gelten die alten Muster. Diese liegen in der gedruckten BASS 2003/2004 unter der BASS-Nr. 20-02 Nr. 11.1 ü vor.

⁴ bereinigt

Anlage 1 b

**Bescheinigung
über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule/Haupt-, Real- und Gesamtschule¹ gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) abgelegt.

Sie/Er erhielt

in Erziehungswissenschaft	die Note _____ ()
in _____ Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹
in _____ Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹

Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete: _____

Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.

Sie/Er erhielt in der Prüfung des didaktischen Grundlagenstudiums des Faches _____ die Note _____ ().

Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ().

Sie/Er hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule/Haupt-, Real- und Gesamtschule¹ nicht bestanden.

Folgende Prüfungsteile werden mit ihrer Note in die Wiederholungsprüfung übernommen:

Meldet sie/er sich nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung zur Wiederholungsprüfung, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen als endgültig nicht bestanden.

Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen

Sitz der Außenstelle
des Landesprüfungsamtes, Datum

(Siegel)

Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 a

**Zeugnis
über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen**

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) bestanden.

Sie/Er erhielt

in Erziehungswissenschaft	die Note _____ ()
in _____ Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹
in _____ Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹

Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete: _____

Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.

Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ().

Sie/Er erhielt als Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen

Sitz der Außenstelle
des Landesprüfungsamtes, Datum

(Siegel)

Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 1 c

**Bescheinigung
über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule/Haupt-, Real- und Gesamtschule¹ gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) abgelegt.

Sie/Er erhielt

in Erziehungswissenschaft	die Note _____ ()
in _____ Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹
in _____ Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹

Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete: _____

Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.

Sie/Er erhielt in der Prüfung des didaktischen Grundlagenstudiums des Faches _____ die Note _____ ().

Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ().

Sie/Er hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule/Haupt-, Real- und Gesamtschule¹ endgültig nicht bestanden.

Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen

Sitz der Außenstelle
des Landesprüfungsamtes, Datum

(Siegel)

Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 b

**Bescheinigung
über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) abgelegt.

Sie/Er erhielt

in Erziehungswissenschaft	die Note _____ ()
in _____ Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹
in _____ Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹

Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete: _____

Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.

Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ().

Sie/Er hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nicht bestanden.

Folgende Prüfungsteile werden mit ihrer Note in die Wiederholungsprüfung übernommen:

Meldet sie/er sich nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung zur Wiederholungsprüfung, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als endgültig nicht bestanden.

Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen

Sitz der Außenstelle
des Landesprüfungsamtes, Datum

(Siegel)

Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 c

**Bescheinigung
über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) abgelegt.

Sie/Er erhielt

in Erziehungswissenschaft	die Note _____ ()
in _____	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹⁾
in _____	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹⁾

Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete:

Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.

Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ().

Sie/Er hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen endgültig nicht bestanden.

Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3 b

**Bescheinigung
über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Berufskollegs**

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) abgelegt.

Sie/Er erhielt

in Erziehungswissenschaft	die Note _____ ()
in Berufspädagogik	die Note _____ ()
in _____	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹⁾
in _____	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹⁾

Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete:

Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.

Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ().

Sie/Er hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs nicht bestanden.

Folgende Prüfungsteile werden mit ihrer Note in die Wiederholungsprüfung übernommen:

Meldet sie/er sich nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung zur Wiederholungsprüfung, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs als endgültig nicht bestanden.

Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3 a

**Zeugnis
über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Berufskollegs**

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) bestanden.

Sie/Er erhielt

in Erziehungswissenschaft	die Note _____ ()
in Berufspädagogik	die Note _____ ()
in _____	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹⁾
in _____	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹⁾

Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete:

Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.

Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ().

Sie/Er erhielt als Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs die Note _____ ().

Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3 c

**Bescheinigung
über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Berufskollegs**

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) abgelegt.

Sie/Er erhielt

in Erziehungswissenschaft	die Note _____ ()
in Berufspädagogik	die Note _____ ()
in _____	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹⁾
in _____	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹⁾

Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete:

Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.

Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ().

Sie/Er hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs endgültig nicht bestanden.

Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4 a

Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik	
Frau/Herr _____ Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) bestanden.	
Sie/Er erhielt	
in Erziehungswissenschaft	die Note _____ ()
in _____ Erstes Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹
in _____ Zweites Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹
in der sonderpädagogischen Fachrichtung	
Förderschwerpunkt Lernen	die Note _____ ()
in der sonderpädagogischen Fachrichtung	
Förderschwerpunkt _____	die Note _____ ()
Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete:	
Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.	
Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ()	
Sie/Er erhielt als Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik die Note _____ ()	
Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
(Siegel)	Unterschrift _____
1) Nichtzutreffendes streichen	

Anlage 4 c

Bescheinigung über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik	
Frau/Herr _____ Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) abgelegt.	
Sie/Er erhielt	
in Erziehungswissenschaft	die Note _____ ()
in _____ Erstes Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹
in _____ Zweites Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹
in der sonderpädagogischen Fachrichtung	
Förderschwerpunkt Lernen	die Note _____ ()
in der sonderpädagogischen Fachrichtung	
Förderschwerpunkt _____	die Note _____ ()
Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete:	
Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.	
Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ()	
Sie/Er hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik endgültig nicht bestanden.	
Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
(Siegel)	Unterschrift _____
1) Nichtzutreffendes streichen	

Anlage 4 b

Bescheinigung über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik	
Frau/Herr _____ Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) abgelegt.	
Sie/Er erhielt	
in Erziehungswissenschaft	die Note _____ ()
in _____ Erstes Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹
in _____ Zweites Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹
in der sonderpädagogischen Fachrichtung	
Förderschwerpunkt Lernen	die Note _____ ()
in der sonderpädagogischen Fachrichtung	
Förderschwerpunkt _____	die Note _____ ()
Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete:	
Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.	
Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ()	
Sie/Er hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik nicht bestanden.	
Folgende Prüfungsteile werden mit ihrer Note in die Wiederholungsprüfung übernommen:	
Meldet sie/er sich nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung zur Wiederholungsprüfung, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik als endgültig nicht bestanden.	
Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
(Siegel)	Unterschrift _____
1) Nichtzutreffendes streichen	

Anlage 5 a

Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen	
Frau/Herr _____ Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat nach dem Zeugnis vom _____ die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule/Haupt-, Real- und Gesamtschule ¹ bestanden.	
Sie/Er hat eine Erweiterungsprüfung gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) in _____ Fach bestanden	
Sie/Er erhielt	
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ¹
insgesamt ¹	die Note _____ ()
Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
(Siegel)	Unterschrift _____
1) Nichtzutreffendes streichen	

Anlage 5 b

**Bescheinigung
über eine nicht bestandene Erweiterungsprüfung
zur Ersten Staatsprüfung für das
Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat nach dem Zeugnis vom _____ die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule/Haupt-, Real- und Gesamtschule¹ bestanden.

Sie/Er hat eine Erweiterungsprüfung gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11)
in _____ abgelegt.
Fach _____

Sie/Er erhielt
in der fachpraktischen Prüfung die Note _____ ()¹
insgesamt¹ die Note _____ ().

und hat die Erweiterungsprüfung nicht bestanden.

Meldet sie/er sich nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung zur Wiederholungsprüfung, gilt die Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen als endgültig nicht bestanden.

Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen

Sitz der Außenstelle
des Landesprüfungsamtes, Datum

(Siegel)

Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5 d

**Zeugnis
über eine Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für das
Lehramt _____**

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat nach dem Zeugnis vom _____ die Erste Staatsprüfung für das Lehramt _____ bestanden.

Sie/Er hat eine Erweiterungsprüfung gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11)
in _____ bestanden
Fach _____

Sie/Er erhielt
in der fachpraktischen Prüfung die Note _____ ()¹
insgesamt¹ die Note _____ ().

Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen

Sitz der Außenstelle
des Landesprüfungsamtes, Datum

(Siegel)

Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5 c

**Bescheinigung
über eine nicht bestandene Erweiterungsprüfung
zur Ersten Staatsprüfung für das
Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat nach dem Zeugnis vom _____ die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule/Haupt-, Real- und Gesamtschule¹ bestanden.

Sie/Er hat eine Erweiterungsprüfung gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11)
in _____ abgelegt.
Fach _____

Sie/Er erhielt
in der fachpraktischen Prüfung die Note _____ ().
insgesamt¹ die Note _____ ().

und hat die Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule/Haupt-, Real- und Gesamtschule endgültig nicht bestanden.

Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen

Sitz der Außenstelle
des Landesprüfungsamtes, Datum

(Siegel)

Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5 e

**Bescheinigung
über eine nicht bestandene Erweiterungsprüfung
zur Ersten Staatsprüfung für das
Lehramt _____**

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat nach dem Zeugnis vom _____ die Erste Staatsprüfung für das Lehramt _____ bestanden.

Sie/Er hat eine Erweiterungsprüfung gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11)
in _____ abgelegt.
Fach _____

Sie/Er erhielt
in der fachpraktischen Prüfung die Note _____ ()¹
insgesamt¹ die Note _____ ().

und hat die Erweiterungsprüfung nicht bestanden.

Meldet sie/er sich nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung zur Wiederholungsprüfung, gilt die Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt _____ als endgültig nicht bestanden.

Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen

Sitz der Außenstelle
des Landesprüfungsamtes, Datum

(Siegel)

Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5 f

**Bescheinigung
über eine nicht bestandene Erweiterungsprüfung
zur Ersten Staatsprüfung für das
Lehramt**

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat nach dem Zeugnis vom _____ die Erste Staatsprüfung für das Lehr-
amt _____ bestanden.

Sie/Er hat eine Erweiterungsprüfung gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramt-
ter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11)
in _____ abgelegt.
Fach _____

Sie/Er erhielt
in der fachpraktischen Prüfung _____ die Note _____¹
insgesamt¹ _____ die Note _____¹ .

und hat die Erweiterungsprüfung für das Lehramt _____
endgültig nicht bestanden.

Landesprüfungsamt
für Lehramter an Schulen

(Siegel)

Unterschrift _____

1) Nichtzutreffendes streichen

6. Theologische Fakultät Trier,
7. Philosophisch-Theologische Hochschule der Dominikaner in Walberberg,
8. Philosophisch-Theologische Hochschule der Redemptoristen in Hennef/Sieg,
9. Philosophisch-Theologische Hochschule der Franziskaner und Kapuziner in Münster/Westfalen,
10. Philosophisch-Theologische Hochschule der Salesianer Don Boscos in Benediktbeuren,
11. Philosophisch-Theologische Hochschule Collegium Damianum in Simpelveld/Niederlande auf der Grundlage der überarbeiteten Prüfungsordnung vom 21.07.1977,
12. Theologische Hochschule der Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallotiner) in Vallendar.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

20-02 Nr. 20

Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.06.2012 (ABI. NRW. S. 433)²

1 Ziele

(1) Die Praxiselemente sind obligatorischer Bestandteil der Lehrerbildung. Sie umfassen ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen Dauer, ein mindestens vierwöchiges, in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum und ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer (§ 12 Lehrerbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 - LABG - BASS 1-8; §§ 7 bis 9 Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 - LZV - BASS 20-02 Nr. 30). Die Praxiselemente ermöglichen insbesondere theoriegeleitete Erfahrungen im Handlungsfeld Schule. Dadurch werden die grundlegenden Aufgaben des Lehrerberufs zu einer zentralen Leitlinie der Ausbildung.

(2) Die Praxiselemente sollen die Studierenden anregen, ihr weiteres Studium zu akzentuieren und ihr Rollenverständnis und ihre Berufsperspektive zu reflektieren. In den Praxiselementen sollen die Studierenden theoretische Studien und praktische Erfahrungen (Praktika) in Schulen sowie in außerschulischen Bildungsbereichen systematisch miteinander verknüpfen. Die Praxiselemente ermöglichen, im Rahmen des forschenden Lernens alle dafür wesentlichen Aspekte von Unterricht und Schulleben zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren und zu erproben. Alle Praxiselemente tragen auch zu einer kontinuierlichen Eignungsreflexion bei.

2 Praxiselemente

(1) Die Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen umfassen ein Eignungs- und Orientierungspraktikum, ein Berufsfeldpraktikum und ein Praxissemester.

(2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum, das im Rahmen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums zu absolvieren ist, führen die Hochschulen in Bezug auf Fragen der Eignungsreflexion in Kooperation mit den Schulen durch, die dabei von den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung unterstützt werden. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen der Hochschulen.

(3) Das Berufsfeldpraktikum ist ebenfalls im Rahmen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums zu leisten und wird in der fachlichen Verantwortung der Hochschulen auf der Grundlage der in § 12 Absatz 2 Satz 3 LABG festgelegten Zielvorgaben durchgeführt. Näheres regeln die Hochschulen.

(4) Das Praxissemester, das im Rahmen eines lehramtsbezogenen Masterstudiums zu leisten ist, wird von den Hochschulen verantwortet und in Kooperation mit den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung durchgeführt. Näheres regeln die Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang, die von den Leitungen der lehrerbildenden Hochschulen in Nordrhein-Westfalen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung am 14.04.2010 vereinbart wurde und die Zusatzvereinbarung vom 17./21.10.2016 zu dieser Rahmenkonzeption, welche neben den Regelungen unter Nummer 5 dieses Erlasses verbindlich gelten, sowie die entsprechenden Ordnungen der Hochschulen.

3 Übergreifende Regelungen für die Praxiselemente

(1) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen des Landes Ausbildungsschulen. Sie stellen für alle Praxiselemente Praktikumsplätze zur Verfügung. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum und das Berufsfeldpraktikum können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers auch an genehmigten Ersatzschulen, das Praxissemester mit Zustimmung des Ersatzschulträgers an genehmigten Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 1 bis 4 des Schulgesetzes NRW abgeleistet werden.

(2) Die Ausbildungsbeauftragten der Schulen (§ 13 Abs. 1 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 - ÖVP - BASS 20-03 Nr. 11) koordinieren die Durchführung der Praktika an den Schulen und begleiten diese ausbildungsfachlich. Zu den weiteren Aufgaben der Ausbildungsbeauftragten gehört insbesondere die Unterstützung

² Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 15.12.2016 (ABI. NRW. 01/17 S. 40)

20-02 Nr. 14 ü

Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (LPO); Fachpraktische Ausbildung gemäß § 42 Abs. 1

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 14.03.1983 (GABl. NW. S. 117)

Die vorliegende Regelung gilt für Studierende, die ihr Studium in einem stufenbezogenen Lehramtsstudiengang für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung bis Sommersemester 2003 aufgenommen haben (vgl. § 53 LPO BASS 20-02 Nr. 11 ü). Sie liegt in der gedruckten BASS 2003/2004 unter der BASS-Nr. 20-02 Nr. 14 ü vor. Die zugehörige auslaufende gültige LPO liegt in der BASS 2002/2003 vor.

Die Vorschrift gilt auslaufend fort für Prüfungen nach der übergangsweise fortgeltenden LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü).

20-02 Nr. 16 ü

Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (LPO); § 50 LPO - Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 31.10.1985 (GABl. NW. S. 658)¹

Gemäß § 50 Abs. 1 LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü) werden Erste theologische Prüfungen als Prüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre anerkannt, soweit sie nach einem Studium an einer der nachfolgend aufgeführten Hochschulen abgelegt worden sind:

1. Theologische Hochschule Bethel,
2. Kirchliche Hochschulen e.V. Wuppertal,
3. Theologische Fakultät Paderborn
4. Philosophisch-Theologische Hochschule St. Augustin in Siegburg,
5. St. Georgen-Kolleg - Theologische Fakultät in Frankfurt/Main,

¹) bereinigt

der Kooperation zwischen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, Schulen und Hochschulen.

(3) Die Schulleitung stellt sicher, dass die Praktikantinnen und Praktikanten über ihre Pflichten und Rechte in Schule und Unterricht informiert werden und entscheidet über den Einsatz der Praktikantinnen und Praktikanten. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind an den mit der Schulleitung vereinbarten Tagen des Praktikumszeitraumes zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Sie nehmen im Rahmen der Möglichkeiten am gesamten Schulleben teil. Für den Fall der Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit haben sie die Schule umgehend zu informieren. Mit der Ausbildungsbeauftragten oder dem Ausbildungsbeauftragten ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können, um das Ziel des Praxiselements noch zu erreichen; in Zweifelsfällen ist das Benehmen mit der Hochschule herzustellen. Unentschuldigtes Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des Praktikums durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule führen. Eine vorzeitige Beendigung des Praxissemesters erfordert zudem vorab die Abstimmung und Beratung mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und der Bezirksregierung.

(4) Die für die Schule und den Unterricht geltenden Regelungen sind von den Praktikantinnen und Praktikanten zu beachten. Diese haben Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten und der Ausbildungslehrkräfte zu befolgen. In den die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern betreffenden Angelegenheiten sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Praktikantinnen und Praktikanten legen der Schule vor Aufnahme des Praktikums eine Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz vor; Näheres regeln die Hochschulen. Die Bezirksregierung stellt entsprechende Musterformulare zur Verfügung. Die Bescheinigungen werden von der Schule aufbewahrt. Für die Aufbewahrungsfristen gelten die Regelungen der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (BASS 10-41 Nr. 6.1) sowie die Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (BASS 10-48 Nr. 4) entsprechend.

(5) Alle Praxiselemente werden durch die Praktikantinnen und Praktikanten in einem Portfolio dokumentiert (§ 12 Absatz 1 Satz 4 LABG; § 13 LZV). Das Portfolio dient einerseits der Sammlung von Dokumenten, wie zum Beispiel Praktikumsbescheinigungen. Zum anderen dokumentiert es die Reflexion der schulpraxisbezogenen Kompetenzentwicklung sowie eine kontinuierliche Eignungsreflexion während der gesamten Ausbildung. Die standardorientierten Reflexionsbögen dienen der Vorbereitung von Beratungssituationen im jeweiligen Praxiselement. Praktikantinnen und Praktikanten dürfen nicht verpflichtet werden, die Dokumente des Reflexionsteils nach Abschluss des jeweiligen Praxiselements anderen zur Kenntnis zu geben. Das Portfolio und die in ihm vorgesehenen Dokumente bewahren die Praktikantinnen und Praktikanten bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes auf. Die Formatvorlagen für die reflexionsbezogenen Dokumente des Portfolios werden von den Hochschulen und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung gemeinsam entwickelt.

(6) Für Praktikantinnen und Praktikanten besteht gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII. Für Lehrkräfte, die sich an der Vorbereitung und Auswertung der Praktika an der Hochschule oder dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung beteiligen, liegt die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse. Auch insoweit besteht Dienstunfallschutz (§§ 35 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz).

(7) Die Schule bescheinigt den Praktikantinnen und Praktikanten die Durchführung des Praktikums nach dessen Beendigung entsprechend den formalen Anforderungen der Hochschulen.

4 Regelungen

für das Eignungs- und Orientierungspraktikum in Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

(1) Die Zielsetzung des Eignungs- und Orientierungspraktikums wird durch § 7 LZV vorgegeben.

(2) Für das Eignungs- und Orientierungspraktikum sind alle Schulen zugelassen mit Ausnahme von Schulen, welche die Praktikantin oder der Praktikant als Schülerin oder Schüler selbst besucht hat.

(3) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum ist grundsätzlich auf ein Schulhalbjahr bezogen und soll möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 LABG).

(4) Schulen mit bis zu 15 vollen Lehrerstellen bieten jährlich mindestens drei, Schulen mit mehr als 15 vollen Lehrerstellen bieten jährlich mindestens fünf Praktikumsplätze für das Eignungs- und Orientierungspraktikum an, die nach Möglichkeit auf beide Schulhalbjahre verteilt werden sollen.

5 Regelungen für das Praxissemester in Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

(1) Die Zielsetzung des Praxissemesters wird durch § 8 LZV vorgegeben.

(2) Das Praxissemester ist grundsätzlich auf ein Schulhalbjahr bezogen und wird kontinuierlich abgeleistet. Es beginnt im ersten Halbjahr spätestens am 15. September und im zweiten Halbjahr spätestens am 15. Februar.

(3) Schulen mit bis zu 15 vollen Lehrerstellen bieten pro Semester zwei, Schulen mit mehr als 15 vollen Lehrerstellen bieten pro Semester vier, Schulen mit mehr als 30 vollen Lehrerstellen bieten pro Semester fünf Praktikumsplätze an; über darüber hinausgehende Angebote entscheidet

die Schule. Möchte die Schule eine über die in Satz 1 vorgesehene Anzahl von Praktikumsplätzen anbieten, teilt die Schulleitung der Bezirksregierung dies frühzeitig schriftlich mit. In besonderen Fällen kann die Bezirksregierung abweichende Regelungen treffen, insbesondere auslaufende Schulen und Schulen mit weniger als acht vollen Lehrerstellen auf Antrag der Schulleitung von einem Praktikumsplatzangebot ausnehmen. Nach Möglichkeit wird eine vergleichbare Auslastung der Schulen in der Ausbildungsregion angestrebt. Die Ausbildungsregion wird entsprechend der Rahmenkonzeption gebildet durch eine verantwortliche Universität und ihr zugeordnete Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, die sich in einer Kooperationsvereinbarung nach § 30 Hochschulgesetz (HG) zur Durchführung des Praxissemesters verpflichtet haben (Anlage). Die Schulen sind zur Bereitstellung von für die Buchung von Praktikumsplätzen notwendigen Angaben verpflichtet.

(4) Die Bezirksregierungen prüfen regelmäßig und stellen sicher, dass den Hochschulen eine hinreichende Zahl an Praktikumsplätzen bei möglichst gleichmäßiger Verteilung auf alle Schulen zur Verfügung stehen. Grundlage hierfür ist die Lehrerstellenzahl der jährlichen Schulstatistik bezogen auf den jeweils 15. Oktober des Vorjahres. In Abstimmung zwischen den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, den Bezirksregierungen und den jeweiligen Hochschulen werden in der Ausbildungsregion vor endgültiger Vergabe der Praktikumsplätze notwendige und abschließende Korrekturen vorgenommen.

(5) Die Praktikumsplätze werden durch die Hochschule an ihre Studierenden vergeben. Die Angebote der Praktikumsplätze in den Ausbildungsregionen erfolgt durch die Schulseite. Die Nachfrage der Praktikumsplätze erfolgt über die Hochschule. Die Praktikumsplatzvergabe erfolgt nach einem standardisierten Verfahren, das zwischen der Hochschule, der Bezirksregierung und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung abgestimmt ist, ausschließlich durch ein internetgestütztes Buchungssystem der Hochschule in der jeweiligen Ausbildungsregion. Die Bezirksregierungen erhalten von den kooperierenden Hochschulen jeweils zum 15. Juni und zum 15. Dezember eines Jahres das Ergebnis der Praktikumsplatzvergabe zur Vorbereitung des folgenden Schulhalbjahres. Die Schulen berichten den Bezirksregierungen nachlaufend über die Anzahl der tatsächlich absolvierten Praktika.

(6) Das Praxissemester wird in der Regel in einer dem Lehramt entsprechenden Schulform in den studierten Fächern (Unterrichtsfächern, Lernbereichen oder Fachrichtungen) absolviert. Das Praxissemester für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen kann auch an Gemeinschaftsschulen absolviert werden. Das Praxissemester für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung kann an Förderschulen und Schulen anderer Schulformen absolviert werden, sofern die Schulen anderer Schulformen über sonderpädagogische Ausbildungsmöglichkeiten verfügen. Das Nähere regelt die Bezirksregierung.

(7) Die Ausbildung findet an vier Werktagen, montags bis freitags, im Bereich des Lernorts Schule statt (schulpraktischer Teil); Absatz 8 Satz 5 bleibt davon unberührt. Die Tätigkeit am Lernort Schule setzt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 12 Absatz 4 LABG voraus. Während des Praxissemesters ist für jedes Schulhalbjahr ein Studientag pro Woche vorzusehen, der einvernehmlich zwischen der Hochschule und den ihr zugeordneten Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung festzulegen ist. Er findet während der Vorlesungszeit in der Regel in der Universität, außerhalb der Vorlesungszeit in der Regel im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung statt. Standortsspezifische Formate (z.B. E-Learning und Blockformen) sind aus fachlichen und organisatorischen Gründen möglich.

(8) Die Ausbildungszeit der Praktikantinnen und Praktikanten im Praxissemester beträgt im schulpraktischen Teil mindestens 390 Zeitstunden. Dies beinhaltet neben Anwesenheitszeiten von etwa 250 Zeitstunden auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie begleitende Angebote der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung. Nachzuweisen sind im Rahmen der Anwesenheitszeiten im Unterricht unter Begleitung mindestens 50 und maximal 70 Unterrichtsstunden. Unterricht unter Begleitung soll sich soweit möglich auf verschiedene Fächer verteilen und in jedem Fach mindestens ein Unterrichtsvorhaben im Umfang von fünf bis 15 Unterrichtsstunden umfassen. In den Ausbildungsschulen wird unter Beachtung sowohl der Lernentwicklung der Studierenden als auch der schulischen Möglichkeiten der Umfang der Unterrichtsstunden innerhalb der in Satz 3 genannten Bandbreite festgelegt. Eigenständige Unterrichtselemente werden unabhängig von ihrem exakten Zeitumfang als Unterrichtsstunde gezählt. Zur Ausbildung gehören neben dem Unterricht unter Begleitung: Unterrichtshospitationen, die Teilnahme an Konferenzen, an der Beratung von Erziehungsberechtigten und an verschiedenen Formen des Schullebens (zum Beispiel alle Formen von Klassenfahrten, Ganztagsaktivitäten, Pausenaufsichten) sowie die Durchführung von mindestens einem und maximal drei Studienprojekten in den Bildungswissenschaften oder in den Fächern. Die genaue Anzahl der durchzuführenden Studienprojekte wird durch die Hochschule innerhalb der in Satz 7 genannten Bandbreite festgelegt.

(9) Das Praxissemester wird, bezogen auf den schulpraktischen Teil, durch ein Bilanz- und Perspektivgespräch abgeschlossen. An dem Bilanz- und Perspektivgespräch nehmen grundsätzlich die Praktikantin oder der Praktikant sowie je eine an der Ausbildung beteiligte Person des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schule teil. Zusätzlich kann die Beteiligung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Hochschule vorgesehen werden. Über die ordnungsgemäße Durchführung des Gesprächs wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der Regel durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung.

(10) Die Schulleitungen beauftragen Lehrkräfte mit der schulpraktischen Ausbildung; diese sind vorab zu hören. Die Leitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung beauftragen nach Abschluss der Praktikumsplatzvergabe im Benehmen mit der Hochschule Fachleiterinnen und Fachleiter mit der Begleitung der schulpraktischen Ausbildung; Konfliktfälle werden unter Beteiligung der Bezirksregierung gelöst.

(11) Für die konzeptionelle fachliche und überfachliche Ausgestaltung des Praxissemesters, die Qualitätssicherung sowie für die Kooperation mit den beteiligten Einrichtungen benennen die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für jedes am Praxissemester beteiligte Seminar eine Praxissemesterbeauftragte oder einen Praxissemesterbeauftragten aus dem Kreis der an der Ausbildung beteiligten Fachleiterinnen und Fachleiter. Die Benennungen erfolgen durch die Leiterin oder den Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung; Benennungsvorschläge legen die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Seminare im Benehmen mit der Seminarkonferenz vor.

(12) Für die Aufgaben, die Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung im Rahmen des Praxissemesters erfüllen, erhalten beide Einrichtungen für jede Praxissemesterstudierende und jeden Praxissemesterstudierenden jeweils zwei Anrechnungsstunden für das jeweilige Schulhalbjahr.

(13) Über die Grundsätze der Verteilung dieser Anrechnungsstunden entscheidet in Angelegenheiten der Schulen die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung und in Angelegenheiten der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung die Konferenz des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung auf Vorschlag der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt in Angelegenheiten der Schulen der Schulleitung und in Angelegenheiten der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung deren Leitung. Bei der Verteilung der Anrechnungsstunden an Schulen sollen die beauftragten Lehrkräfte und die Ausbildungsbeauftragten berücksichtigt werden; bei der Verteilung der Anrechnungsstunden an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sollen die beauftragten Ausbildungspersonen und die Praxissemesterbeauftragten berücksichtigt werden.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

Anlage

Universi- tät	Lehramtsbezogene Seminare an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und deren Schuleinzugsbereich	
Aachen	ZfsL Aachen:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Jülich:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Vettweiß:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Bielefeld	ZfsL Bielefeld:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Minden:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Bochum	ZfsL Bochum:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Hagen:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Bonn	ZfsL Bonn	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	sowie: ZfsL Köln	Fachseminar Agrarwissenschaften
Dortmund	ZfsL Arnsberg:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Dortmund:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Tabelle 1: Ausbildungsregionen für das Praxissemester

Anlage (Forts.)

Universi- tät	Lehramtsbezogene Seminare an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und deren Schuleinzugsbereich	
Dortmund	ZfsL Dortmund:	Seminar für das Lehramt an Berufskollegs Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	ZfsL Hamm:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	sowie: ZfsL Bochum:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
	ZfsL Duisburg:	Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	ZfsL Gelsenkirchen:	Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	ZfsL Hagen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Lünen:	Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
Duisburg- Essen	ZfsL Duisburg:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Essen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Kleve:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Krefeld:	Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Oberhausen:	Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Köln	ZfsL Engelskirchen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	ZfsL Köln:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	ZfsL Leverkusen:	Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Siegburg:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	sowie: ZfsL Jülich:	Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Tabelle 1: Ausbildungsregionen für das Praxissemester

Anlage (Forts.)

Universi- tät	Lehramtsbezogene Seminare an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) und deren Schuleinzugsbereich	
Münster/ FH Müns- ter	ZfsL Bocholt:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Gelsenkir- chen:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Münster:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Reckling- hausen:	Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Rheine:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Pader- born	ZfsL Detmold:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Paderborn:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Berufskollegs Seminar für das Lehramt für sonderpäd- agogische Förderung
	sowie: ZfsL Bielefeld	Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
Siegen	ZfsL Lützen- scheid:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt für sonderpäd- agogische Förderung
	ZfsL Siegen:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	sowie: ZfsL Hagen:	Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
Wuppertal	ZfsL Düsseldorf:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
		Seminar für das Lehramt für sonderpäd- agogische Förderung
	ZfsL Mönchen- gladbach:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Neuss:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Tabelle 1: Ausbildungsregionen für das Praxissemester

Anlage (Forts.)

Universi- tät	Lehramtsbezogene Seminare an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) und deren Schuleinzugsbereich	
Wuppertal	ZfsL Solingen:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
		Seminar für das Lehramt für sonderpäd- agogische Förderung

Tabelle 1: Ausbildungsregionen für das Praxissemester

Die Vorschrift gilt auslaufend fort für fachpraktische Tätigkeiten nach der übergangsweise fortgeltenden LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü).

20-02 Nr. 21 ü

Fachpraktische Tätigkeit gemäß § 37 Absatz 9 Satz 1 - Lehramt an Berufskollegs - der Lehramtsprüfungsordnung (LPO 2003)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 17.02.2006 (ABl. NRW. S. 70)¹

1 Grundsätze

Die fachpraktische Tätigkeit der künftigen Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs erfüllt die Aufgabe, sie mit der Arbeitswelt der Schülerinnen und Schüler vertraut zu machen, auf die der Unterricht des Berufskollegs vorbereiten soll. Sie erfüllt damit die Funktion der zu früheren Zeiten geforderten eigenen Berufsausbildung (nach Bundesberufsbildungsgesetz oder nach Landesrecht), die deshalb auch weiterhin als fachpraktische Tätigkeit anerkannt werden kann.

2 Ausführung

Die fachpraktische Tätigkeit umfasst mit Blick auf diese Funktion mindestens 52 Wochen. Sie muss spätestens zum Antritt des Vorbereitungsdienstes vollständig nachgewiesen werden. Der Nachweis, dass der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit absolviert worden ist, muss in Studiengängen gemäß LPO 2003 vor der Zulassung zum Ersten Staatsexamen, in gestuften Studiengängen (Bachelor-/Master-Struktur; Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“) vor Anmeldung zur ersten Modulabschlussprüfung im Masterstudium erbracht werden. Diese zeitliche Festsetzung dient auch dem Zweck, Impulse aus der Praxiserfahrung in der Gestaltung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und allgemein- und berufspädagogischen Studien umzusetzen.

Die fachpraktische Ausbildung ist so zu gestalten, dass ein möglichst umfassender Einblick in den Tätigkeitsbereich erlangt wird. Hierzu ist es erforderlich, sofern die fachpraktische Tätigkeit nicht in einer durchgehenden Beschäftigung durchgeführt werden kann, hinreichend lange Teilstücke zu absolvieren, die eine Mindestzeit von einem Monat nicht unterschreiten sollen.

Die fachpraktische Tätigkeit soll organisatorisch vorbereitet und unterstützt werden von der Hochschule, an der die oder der Studierende eingeschrieben ist. Die Hochschule soll dabei nach Möglichkeit mit den aufnehmenden Unternehmen Vereinbarungen treffen, nach denen die fachpraktische Tätigkeit im Sinne der genannten Zweckbestimmung gestaltet wird.

3 Wahl der fachpraktischen Tätigkeit

§ 37 Absatz 9 der Lehramtsprüfungsordnung schränkt die Wahl der fachpraktischen Tätigkeiten ein („einschlägige Tätigkeiten“). Dies bedeutet:

- Bei der Kombination einer beruflichen Fachrichtung und eines allgemein bildenden Faches bestimmt die berufliche Fachrichtung die Wahl der fachpraktischen Tätigkeit („einschlägige fachpraktische Tätigkeit“).
- Bei der Kombination zweier beruflicher Fachrichtungen kann die einschlägige fachpraktische Ausbildung entweder ganz in einer der beiden oder in einer Kombination der beiden beruflichen Fachrichtungen erbracht werden.
- Bei der Kombination zweier allgemein bildender Fächer ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich. Hier ist § 37 Abs. 9 Satz 1 sinngemäß anzuwenden. Für bestimmte allgemein bildende Fächer wie Sprachen liegt eine fachpraktische Tätigkeit im kaufmännisch-verwaltungstechnischen Bereich nahe, für naturwissenschaftliche Fächer eine solche im gewerblich-technischen Bereich. Allerdings ist dies kein Ausschlusskriterium. Gerade hier muss aber eine Zerstückelung der fachpraktischen Tätigkeit vermieden werden.

4 Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit

Der Nachweis zumindest des überwiegenden Teils der fachpraktischen Tätigkeit erfolgt in Studiengängen gemäß LPO 2003 gegenüber der zu-

1) bereinigt

ständigen Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen. Er ist Zulassungsvoraussetzung für das Erste Staatsexamen (§ 20 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 LPO). In gestuften Studiengängen des Modellversuchs ist dieser Nachweis gegenüber dem Akademischen Prüfungsamt zu erbringen, das für den Studiengang zuständig ist.

Über die ordnungsgemäß und vollständig absolvierte fachpraktische Tätigkeit stellt das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen eine Bescheinigung aus, die dem Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst beizufügen ist (vgl. Runderlass vom 14.04.2013 - BASS 20-02 Nr. 21).

5 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die nach der LPO für das Lehramt an Berufskollegs studieren, gelten die vorstehenden Regelungen auch dann, wenn sie bis zum Inkrafttreten der Regelungen bereits fachpraktische Tätigkeiten absolviert haben.

Studierende, die nach der LPO 1994 ein Stufenlehramt (Sekundarstufe II) studieren, führen ihre fachpraktische Tätigkeit gemäß § 42 dieser Ordnung wie bisher fort (BASS 20-02 Nr. 14 ü).

Für Studierende des Modellversuchs „Kooperative Lehrerausbildung für das Lehramt an Berufskollegs“ (Universität und Fachhochschule Münster) gelten die besonderen Bestimmungen (Praxissemester) bis auf weiteres fort. Entsprechendes gilt für Studierende des Bachelor-Studiengangs „Fachbezogene Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen“ und des Master-Studiengangs „Master of Education - Lehramt an Berufskollegs“.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung.

20-02 Nr. 21

Fachpraktische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs nach dem Lehrerausbildungsgesetz 2009¹

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 14.04.2013 (ABl. NRW. S. 235)²

1 Ziel der fachpraktischen Tätigkeit

Die fachpraktische Tätigkeit gemäß § 5 Absatz 6 Lehramtszugangsverordnung - LZV (BASS 20-02 Nr. 30) dient dem Ziel, die künftigen Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs mit den Lernorten und der Arbeitswelt der Schülerinnen und Schüler vertraut zu machen, auf die der Unterricht des Berufskollegs vorbereiten soll. Der Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit ist neben den erforderlichen Hochschulabschlüssen Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst (§ 1 Absatz 1 Satz 4 und § 5 Absatz 6 LZV).

2 Fachpraktische Tätigkeit und Studium

Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden, damit die Studierenden die Impulse aus der Praxiserfahrung in ihren fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und allgemein- und berufspädagogischen Studien umsetzen können. Vor diesem Hintergrund soll die fachpraktische Tätigkeit von den Hochschulen unterstützt und begleitet werden. Dabei können Hochschulen in Bezug auf ihre Studiengänge spezielle Anforderungen an die fachpraktische Tätigkeit definieren.

3 Einschlägigkeit der fachpraktischen Tätigkeit

3.1 Die Voraussetzung der Einschlägigkeit der fachpraktischen Tätigkeit (§ 5 Absatz 6 Satz 1 LZV) verlangt eine fachliche Bewertung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls. Diese Bewertung kann durch die Hochschule erfolgen, an der die Studierende oder der Studierenden eingeschrieben ist. Legt die Studierende oder der Studierende eine auf seine konkrete fachpraktische Tätigkeit bezogene schriftliche Bewertung der Hochschule vor, wird diese Bewertung vom Land bei der späteren Feststellung der ordnungsgemäß abgeschlossenen fachpraktischen Tätigkeit grundsätzlich übernommen.

3.2 Bei der Kombination einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches ist die berufliche Fachrichtung für die Einschlägigkeit maßgebend.

3.3 Bei der Kombination zweier beruflicher Fachrichtungen können beide berufliche Fachrichtungen für die Einschlägigkeit der fachpraktischen Tätigkeit maßgeblich sein. Die fachpraktische Tätigkeit kann daher entweder ganz im einschlägigen Tätigkeitsbereich einer beruflichen Fachrichtung oder in einer Kombination der einschlägigen Tätigkeitsbereiche beider beruflichen Fachrichtungen erbracht werden.

3.4 Bei der Kombination zweier Unterrichtsfächer und bei der Kombination einer beruflichen Fachrichtung oder eines Unterrichtsfaches mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung gilt Nummer 3.3 entsprechend.

4 Dauer der fachpraktischen Tätigkeit

4.1 Wird die fachpraktische Tätigkeit in Form der Vollzeit erbracht, beträgt ihre Dauer zwölf Monate. Von einer Tätigkeit in Vollzeitform ist auszugehen, wenn sich die Tätigkeit an den jeweils branchenüblichen wöchentlichen

Arbeitszeiten orientiert. Die Dauer verlängert sich entsprechend, wenn die fachpraktische Tätigkeit in Teilzeitform erbracht wird.

4.2 Wird die fachpraktische Tätigkeit nicht durchgehend geleistet, sind hinreichend lange Teilstücke zu absolvieren. Bei einer Vollzeittätigkeit soll ein Teilstück die Dauer von einem Monat nicht unterschreiten. Wird die Tätigkeit in Form der Teilzeit erbracht, sollen entsprechend längere Teilstücke absolviert werden.

4.3 Die üblichen urlaubsbedingten Ausfallzeiten sind auf die Tätigkeit anzurechnen. Krankheits- oder sonstige Ausfallzeiten sind nur dann anzurechnen, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung davon auszugehen ist, dass das Ziel der fachpraktischen Tätigkeit dennoch erreicht worden ist.

5 Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit

5.1 Die Feststellung, dass die fachpraktische Tätigkeit insgesamt ordnungsgemäß absolviert worden ist, erfolgt abschließend durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen oder eine andere von dem für Schulen zuständigen Ministerium bestimmte Stelle. Über die abschließende Feststellung der ordnungsgemäß absolvierten fachpraktischen Tätigkeit ist eine Bescheinigung auszustellen, die dem Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst beizufügen ist. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses bescheinigt die Stelle nach Satz 1 schon vor der abschließenden Feststellung nach Satz 1 und 2, ob und gegebenenfalls mit welchem Umfang eine beabsichtigte fachpraktische Tätigkeit oder ein bereits absolviertes Teilstück einer fachpraktischen Tätigkeit später im Rahmen der abschließenden Feststellung berücksichtigt werden kann.

5.2 Als fachpraktische Tätigkeit können nach Maßgabe von Nummer 3.1 Satz 1 ganz oder teilweise insbesondere auch berücksichtigt werden:

5.2.1 Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz,

5.2.2 Assistentenausbildungen nach Landesrecht,

5.2.3 Tätigkeiten im Rahmen des Wehrdienstes, des Zivildienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,

5.2.4 Tätigkeiten eines Praktikums, insbesondere eines außerschulischen Berufsfeldpraktikums nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Lehrerausbildungsgesetz (BASS 1-8),

5.2.5 berufliche Tätigkeiten.

5.3 Bezogen auf die beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Gesundheitswissenschaft/Pflege und Sozialpädagogik können auch Familientätigkeiten (Betreuung eines minderjährigen Kindes im eigenen Haushalt oder Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen) mit insgesamt bis zu 6 Monaten als fachpraktische Tätigkeit berücksichtigt werden. Eine Betreuung oder Pflege, die weitgehend in alleiniger Verantwortung erfolgt, ist dabei grundsätzlich als Vollzeittätigkeit zu berücksichtigen.

6 Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

6.1 Für Studierende, die nach der LZV mit dem Ziel des Lehramts an Berufskollegs studieren, gelten die vorstehenden Regelungen auch dann, wenn sie bis zum Inkrafttreten der Regelungen bereits fachpraktische Tätigkeiten absolviert haben.

6.2 Der Runderlass vom 17.02.2006 (BASS 20-02 Nr. 21 ü) und der Runderlass vom 14.03.1983 (BASS 20-02 Nr. 14 ü) werden aufgehoben.

6.3 Studierende, die ihr Studium nach der Lehramtsprüfungsordnung vom 27. März 2003 (BASS 20-02 Nr. 11 ü) oder im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M vom 27. März 2003 - BASS 20-02 Nr. 10) mit dem Ziel des Lehramts an Berufskollegs abschließen, führen ihre fachpraktische Tätigkeit gemäß dem Runderlass vom 17.02.2006 (BASS 20-02 Nr. 21 ü) fort. Studierende, die ihr Studium nach der Lehramtsprüfungsordnung vom 23. August 1994 mit dem Ziel des Lehramts für die Sekundarstufe II abschließen, führen ihre fachpraktische Tätigkeit gemäß dem Runderlass vom 14.03.1983 (BASS 20-02 Nr. 14 ü) fort.

6.4 Für Studierende, die ihr Studium im Rahmen des Modellversuchs „Kooperative Lehrerausbildung für das Lehramt an Berufskollegs“ (Universität und Fachhochschule Münster) abschließen, gelten die besonderen Bestimmungen (Praxissemester) bis auf Weiteres fort. Entsprechendes gilt für Studierende des Bachelor-Studiengangs „Fachbezogene Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen“ und des Master-Studiengangs „Master of Education - Lehramt an Berufskollegs“.

20-02 Nr. 30

Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV)

Vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211)

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), der durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW.

¹) s. BASS 1-8
²) bereinigt

S. 208) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses:

§ 1

Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung wird in fachlicher Hinsicht der Erwerb der nach § 10 des Lehrerausbildungsgesetzes für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlüsse vorausgesetzt. Der Erwerb muss den Anforderungen des Lehrerausbildungsgesetzes sowie dieser Verordnung entsprechen. Der Nachweis wird in der Regel durch eine vorläufige Akkreditierung der absolvierten Studiengänge nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes erbracht. Neben den Hochschulabschlüssen nach Satz 1 ist für das Lehramt an Berufskollegs zusätzlich eine fachpraktische Tätigkeit nach § 5 Absatz 6 nachzuweisen.

(2) Das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen enthält jeweils im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten fachdidaktische Leistungen, im Fall des Lehramtes nach § 3 im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten; dieser Mindestwert gilt nicht für berufliche Fachrichtungen, die lediglich mit 60 Leistungspunkten zu studieren sind. Die Leistungen in den Fächern umfassen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen.

(3) Die zu erwerbenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen unter den Ländern.

(4) Soweit Fächer (Lernbereiche, Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) den einzelnen Lehrämtern zugeordnet werden, können Fächer anderer Lehrämter und nicht in dieser Verordnung genannte Fächer sowie Fächerkombinationen in begründeten Ausnahmefällen durch das für Schulen zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle zugelassen werden. Ausnahmen von den Kombinationsvorgaben in § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 4 Absatz 2 Satz 2 können Hochschulen zulassen für Studierende, die ihr Lehramtsstudium mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasium und Gesamtschulen oder das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen begonnen haben und mit ihren bisherigen Studienfächern nach dieser Verordnung fortführen wollen.

(5) Soweit in § 2 bis § 6 für das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen sowie für das bildungswissenschaftliche Studium und die Bachelor- und Masterarbeit Leistungspunkt-Werte festgelegt werden, ist eine Unterschreitung oder Überschreitung dieser Werte um jeweils drei Leistungspunkte möglich, wenn der Gesamtwert von 300 Leistungspunkten nicht unterschritten wird. Im Falle des bildungswissenschaftlichen Studiums nach § 6 ist lediglich eine Überschreitung des entsprechenden Wertes möglich. Im Falle des fachwissenschaftlichen Studiums nach § 4 und § 5 ist eine Unterschreitung des entsprechenden Wertes um jeweils fünf weitere Leistungspunkte möglich, wenn dies ausschließlich zur Erweiterung des bildungswissenschaftlichen Studiums um inklusionsorientierte Fragestellungen dient. Für Studierende, die Bachelor- und Masterarbeit an unterschiedlichen Hochschulen erbracht haben, ist eine Unterschreitung der für diese Abschlussarbeiten insgesamt vorgesehenen Leistungspunkte um bis zu sechs Leistungspunkte zugelassen. Überschreitungen von Leistungspunkt-Werten sind in Fällen des Hochschulwechsels allgemein zugelassen. Angaben von Leistungspunkten richten sich nach den Kriterien des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen.

§ 2

Lehramt an Grundschulen

(1) Dem Studium für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Lernbereich I, Sprachliche Grundbildung	55 LP
Lernbereich II, Mathematische Grundbildung	55 LP
Lernbereich III oder Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches	55 LP
Vertieftes Studium des Lernbereichs I, II oder III oder des Unterrichtsfaches	12 LP
Bildungswissenschaften/Grundschulpädagogik einschließlich	64 LP
- Praxiselemente nach § 7 und § 9,	
- Konzepte frühen Lernens und Konzepte vorschulischer Erziehung und Bildung,	
- Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik),	
- Fragen der Inklusion,	
- Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 LP.	

Tabelle 1: Lehramtsstudium Grundschule (Zuordnung der Leistungspunkte)

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

Tabelle 1: Lehramtsstudium Grundschule (Zuordnung der Leistungspunkte) (Forts.)

(2) Als Lernbereich III sind zugelassen der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) oder der Lernbereich Ästhetische Erziehung. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer zugelassen: Englisch, Evangelische Religionslehre, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Musik und Sport. An Stelle eines dritten Lernbereichs oder eines Unterrichtsfaches kann auch das vertiefte Studium von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte treten, in dessen Rahmen bis zur Hälfte des Studiumumfangs auch eine Vorbereitung auf herkunftssprachlichen Unterricht erfolgen kann.

§ 3

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

(1) Dem Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches	80 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches	80 LP
Bildungswissenschaften/Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter einschließlich	81 LP
- Praxiselemente nach § 7 und § 9,	
- Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik),	
- Lehramtsbezogener Profilbereich (etwa Arbeitslehre und Berufswahl/Berufsorientierung, wirtschaftliches Handeln in Unternehmen und im Privathaushalt, Sozialpädagogik),	
- Fragen der Inklusion,	
- Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 LP.	
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

Tabelle 2: Lehramtsstudium Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Zuordnung der Leistungspunkte)

(2) Als Fächer sind zugelassen: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaft (Konsum/Ernährung/Gesundheit), Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Praktische Philosophie, Physik, Russisch, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Spanisch, Sport, Technik, Textildesign und Türkisch. Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Geschichte, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Praktische Philosophie, oder Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) zu wählen.

§ 4

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Dem Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches	100 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches	100 LP
Bildungswissenschaften - ein Schwerpunkt: Methoden wissenschaftlichen Arbeitens/Wissenschaftspropädeutik einschließlich	41 LP
- Praxiselemente nach § 7 und § 9,	
- Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik),	
- Fragen der Inklusion,	
- Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 LP.	
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

Tabelle 3: Lehramtsstudium Gymnasien und Gesamtschulen (Zuordnung der Leistungspunkte)

(2) Als Fächer sind zugelassen: Biologie, Chemie, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Ernährungslehre, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Italienisch, Japanisch, Katholische Religionslehre, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Phi-

Iosophie, Physik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Spanisch, Sport, Technik, Türkisch. Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Latein, Mathematik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) oder Spanisch zu wählen. Ein Fach nach Satz 2 kann durch ein anderes Fach nach Satz 1 ersetzt werden, wenn dieses Fach im Rahmen eines bilingualen Studiengangs studiert wurde, der Absolventinnen und Absolventen befähigt, in ihrem Fach auf der sprachlichen Kompetenzstufe C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates „Lernen, lehren, beurteilen“) zu arbeiten. An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten (jeweils 200 Leistungspunkte). Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 2 kann statt eines zweiten Unterrichtsfachs mit einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

§ 5

Lehramt an Berufskollegs

(1) Dem Studium für das Lehramt an Berufskollegs sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die folgende Mindestanforderungen berücksichtigen:

1. Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches (berufliche Fachrichtung nach Absatz 2 oder Unterrichtsfach nach Absatz 4)	100 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches (berufliche Fachrichtung nach Absatz 2 oder Unterrichtsfach nach Absatz 4)	100 LP
Bildungswissenschaften/Berufspädagogik einschließlich - Praxiselemente nach § 7 und § 9, - Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik), - Berufspädagogik, - Fragen der Inklusion, - Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 LP.	41 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

Tabelle 4: Lehramtsstudium Berufskolleg (Zuordnung der Leistungspunkte)

2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches (Große berufliche Fachrichtung nach Absatz 3)	140 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches (Kleine berufliche Fachrichtung nach Absatz 3)	60 LP
Bildungswissenschaften/Berufspädagogik einschließlich - Praxiselemente nach § 7 und § 9, - Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik), - Berufspädagogik, - Fragen der Inklusion, - Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 LP.	41 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

Tabelle 5: Lehramtsstudium Berufskolleg - Große berufliche Fachrichtung (Zuordnung der Leistungspunkte)

(2) Als berufliche Fachrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind zugelassen: Agrarwissenschaft, Bautechnik, Biotechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Mediendesign und Designtechnik, Gesundheitswissenschaft/Pflege, Lebensmitteltechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Informationstechnik, Textiltechnik, Wirtschaftswissenschaft.

(3) Als Große berufliche Fachrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind in Verbindung mit den zugeordneten Kleinen beruflichen Fachrichtungen zugelassen:

Große berufliche Fachrichtung (140 LP einschließlich 15 LP Fachdidaktik)	Kleine berufliche Fachrichtung (60 LP; können bis zu 15 LP Fachdidaktik einschließen)
Agrarwissenschaft mit	Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Pflanzenbau, Tierhaltung, Lebensmitteltechnik, Natur-

	und Umweltschutz, Wirtschaftsinformatik
Bautechnik mit	Hochbautechnik, Tiefbautechnik, Holztechnik, Vermessungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik
Elektrotechnik mit	Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit	Lebensmitteltechnik, Gastronomie, Wirtschaftsinformatik
Maschinenbautechnik mit	Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik
Wirtschaftswissenschaft mit	Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern oder Politik.

Tabelle 6: Verbindung Große berufliche Fachrichtung mit Kleinen beruflichen Fachrichtungen

(4) Als Unterrichtsfach nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind zugelassen: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik (nicht mit der Fachrichtung Sozialpädagogik), Physik, Politik (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft), Praktische Philosophie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Spanisch, Sport, Türkisch und Wirtschaftslehre/Politik (nicht in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft).

(5) Eine Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach § 6 Absatz 3 mit Ausnahme des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung verbunden werden.

(6) Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden. Die fachpraktische Tätigkeit kann auch im Rahmen besonderer Praktika der Hochschulen erbracht werden. Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 6

Lehramt für sonderpädagogische Förderung

(1) Dem Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches	55 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches	55 LP
Bildungswissenschaften einschließlich - Praxiselemente nach § 7 und § 9. Den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.	26 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Erste sonderpädagogische Fachrichtung - Diagnose, Förderung, Prävention	50 LP
Zweite Sonderpädagogische Fachrichtung - Diagnose, Förderung, Prävention	55 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

Tabelle 7: Lehramtsstudium sonderpädagogische Förderung

(2) Für den Zugang zum Master-Studiengang mit der Fachrichtung Hören und Kommunikation oder mit der Fachrichtung Sehen sind fundierte Kompetenzen in Bezug auf behinderungsspezifische Kommunikationsmittel und -formen nachzuweisen (zum Beispiel Deutsche Gebärdensprache; Braille-Schrift).

(3) Die beiden Fächer können aus den in § 2 genannten Unterrichtsfächern und Lernbereichen sowie aus den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Deutsch, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft (Konsum/Ernährung/Gesundheit), Informatik, Mathematik, Physik, Praktische Philosophie, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Technik und Textgestaltung gewählt werden. Eines der beiden Fächer ist das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder der Lernbereich Mathematische Grundbildung. Die erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen oder der Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. Als zweite sonderpädagogische

Fachrichtung sind der jeweils andere Förderschwerpunkt oder der Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, der Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, der Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, der Förderschwerpunkt Sehen oder der Förderschwerpunkt Sprache zugelassen.

§ 7

Eignungs- und Orientierungspraktikum

Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungs- und Orientierungspraktikums (§ 12 Absatz 2 Satz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes) verfügen über die Fähigkeit,

1. die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professi-
ons- und systemorientierten Perspektive zu erkunden und auf die
Schule bezogene Praxis- und Lernfelder wahrzunehmen und zu
reflektieren,
2. erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theoriean-
sätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,
3. erste eigene pädagogische Handlungsmöglichkeiten zu erproben und
auf dem Hintergrund der gemachten Erfahrung die Studien- und
Berufswahl zu reflektieren und
4. Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller
Entwicklung reflektiert mitzugestalten.

Für das Eignungs- und Orientierungspraktikum sind alle Schulen zugelassen mit Ausnahme von Schulen, welche die Praktikantin oder der Praktikant als Schülerin oder Schüler besucht hat. Das Praktikum umfasst eine begleitende Eignungsreflexion.

§ 8

Praxissemester

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters (§ 12 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes) verfügen über die Fähigkeit,

1. grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der
Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften
zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
2. Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer
Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
3. den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der
Umsetzung zu beteiligen,
4. theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen,
durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis
Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und
5. ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

(2) Absolventinnen und Absolventen weisen nach, dass sie im Rahmen des Masterstudiums bezogen auf ein Schulhalbjahr und in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studi-
enfächern kontinuierlich mindestens 390 Zeit-Stunden Ausbildungszeit im
Bereich des Lernorts Schule absolviert haben. Für eine befristete Sonder-
maßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften in den beruflichen Fachrich-
tungen Chemietechnik, Elektrotechnik und Maschinenbautechnik sowie
diesen zugeordneten verwandten Fachrichtungen können Ausbildungszeiten
im Sinne des Satzes 1 teilweise auch durch Unterrichtstätigkeit an ei-
nem Berufskolleg erbracht werden.

§ 9

Berufsfeldpraktikum

Nachgewiesene berufliche Tätigkeiten sowie fachpraktische Tätigkeiten nach § 5 Absatz 6 können nach Anrechnung durch die Hochschule an die Stelle des Berufsfeldpraktikums nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes treten. Für das Lehramt an Berufskollegs sollen nachgewiesene berufliche Tätigkeiten und fachpraktische Tätigkeiten nach § 5 Absatz 6 angerechnet werden.

§ 10

Übergreifende Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen aller Lehramter und aller Fächer weisen neben den in § 2 Absatz 2 Satz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes genannten, folgende übergreifende Kompetenzen nach:

1. Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und
Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz,
2. Grundkompetenzen in didaktischen Aspekten einer reflektierten Koedukation,
3. Grundkompetenzen im Umgang mit Vielfalt, einschließlich der Förde-
rung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch für Schülerinnen und
Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Zusammenhang interkultu-
reller Bildung,
4. Grundkompetenzen, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung
bei der Schulentwicklung und bei der Entwicklung des Ganztagsbe-
reichs erforderlich sind,
5. Grundkompetenzen in der Förderung von Alphabetisierung und
Grundbildung und
6. Grundkompetenzen zur Berufsorientierung der Schülerinnen und
Schüler.

§ 11

Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse

(1) Es sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Abweichend von Satz 1 sind für das Lehramt an Berufskollegs mit beruflicher Fachrichtung Kenntnisse in einer Fremdsprache nachzuweisen.

(2) Die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beruhen in bestimmten Fächern auf weiter gehenden Sprachkenntnissen entsprechend der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594) in der jeweils geltenden Fassung:

1. im Fach Katholische Religionslehre auf Kenntnissen in Latein (Lati-
num), im Fach Philosophie/Praktische Philosophie auf Kenntnissen in
Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums oder auf Kenntnissen
in Griechisch (Graecum),
2. in den Fächern Latein und Griechisch auf Kenntnissen in Latein und
Griechisch (Latinum und Graecum),
3. im Fach Evangelische Religionslehre auf Kenntnissen in Griechisch
(Graecum) sowie auf Kenntnissen in Latein oder Hebräisch (Latinum
oder Hebraicum) und
4. im Fach Geschichte auf Kenntnissen in Latein auf dem Niveau eines
Kleinen Latinums.

Die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beruhen im Fach Katholische Religionslehre neben dem Latein auf Grundkenntnissen in Griechisch und Hebräisch, im Fach Islamische Religionslehre auf Kenntnissen des Arabischen.

(3) Die Hochschulen können in ihren Ordnungen weitergehende Anforderungen stellen.

§ 12

Zeugnisse, Noten

(1) Das Zeugnis über den Master-Abschluss weist neben der Bezeichnung „Master of Education“ auch den Bezug auf eines der Lehramter nach den §§ 2 bis 6 aus. Zeugnisse sind jeweils auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert. Sie enthalten eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.

(2) Das Zeugnis enthält neben einer Gesamtnote auch Noten für die einzelnen Fächer, die Bildungswissenschaften, die Master-Arbeit sowie fachpraktische Prüfungen nach § 11 Absatz 8 des Lehrerausbildungsgesetzes. Alle Teilbereiche nach Satz 1 sind mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten ausgewiesen:

1 = sehr gut	= eine ausgezeichnete Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Tabelle 8: Notenspiegel

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Gesamtnoten, die aus verschiedenen Noten gebildet werden, errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten, gewichtet nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten. Die Gesamtnote weist zwei Dezimalstellen aus. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet, Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

(4) Das Zeugnis über den Bachelor-Abschluss enthält Notenwerte nach Absatz 3 Satz 1.

§ 13

Portfolio

Durch das „Portfolio Praxiselemente“ dokumentieren Absolventinnen und Absolventen den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung. Den förmlichen Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der einzelnen Ausbildungsabschnitte führen sie davon unabhängig allein durch die im Lehrerausbildungsgesetz jeweils vorgesehenen Nachweise. Die Form des Portfolios wird durch das für Schulen zuständige Ministerium durch Regelungen nach § 12 Absatz 5 Satz 4 des Lehrerausbildungsgesetzes allgemein vorgegeben. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungs- und Orientierungspraktikums bis zum Ende der Ausbildung geführt. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

§ 14**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Verordnung tritt zwei Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344) außer Kraft. Das für Schulen zuständige Ministerium berichtet über die Notwendigkeit des Fortbestehens der Regelung bis zum 31. Dezember 2020 im Rahmen der Berichterstattung nach § 1 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes.

(2) Die Lehramtsprüfungsordnung vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182), die durch Verordnung vom 28. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344) aufgehoben worden ist, gilt im Rahmen der Übergangsregelungen in § 20 Absatz 1 bis Absatz 4 des Lehrerausbildungsgesetzes auslaufend fort.

(3) § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 und § 10 Nummer 5 stellen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst andere Anforderungen, insbesondere an bildungswissenschaftliche Leistungen, als die Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009. Diese Leistungen sind spätestens nachzuweisen von Absolventinnen und Absolventen der Studienabschlüsse nach § 10 Absatz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen.

(4) Für Anforderungen an Praktika nach § 9 gelten die Übergangsregelungen in § 20 Absatz 12 des Lehrerausbildungsgesetzes.

(5) Soweit diese Verordnung geringere Anforderungen als die Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 für den Zugang zum Vorbereitungsdienst stellt, insbesondere an fremdsprachliche Kenntnisse nach § 11, gelten diese reduzierten Anforderungen auch für Studierende nach der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009.

(6) Nach § 12 zu erstellende Masterzeugnisse weisen die neue Bezeichnung des Lehramts nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Lehrerausbildungsgesetzes spätestens ab dem 1. Oktober 2016 aus.

(7) Nachweise nach § 1 Absatz 1 Satz 3 gelten ohne erneute Akkreditierung der geänderten Studiengänge als erbracht für Studierende, die ihr Studium beginnen bis der jeweilige Studiengang der Hochschule die nächste planmäßige Reakkreditierung nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfahren haben muss. Dies gilt für Änderungen von Studiengängen, welche die Neufassung dieser Verordnung umsetzen oder die dieser Neufassung zugrunde liegende Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes umsetzen; es gilt nicht für die Einführung von Studiengängen in weiteren Fächern nach § 2 bis § 6.

20-03**Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 1-8:** Lehrerausbildungsgesetz-LABG

→ **BASS 10-31 Nr. 2:** Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

→ **BASS 20-11 Nr. 7.1:** Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung für Seiteneinsteigende gemäß OBAS

→ **BASS 10-32 Nr. 5:** Geschäftsordnung für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

→ **BASS 21-01 Nr. 5:** Dienstlicher Wohnort für Fachleiterinnen und Fachleiter bei Studienseminaren für Lehrämter an Schulen

→ **BASS 21-01 Nr. 9:** Erziehungsurlaub für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

→ **BASS 10-41 Nr. 6.1:** Datenschutz (Staatliche Prüfungsämter und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung)

→ **BASS 20-08 Nr. 6.1:** Anerkennung und Gleichstellung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union

20-03 Nr. 11

**Ordnung
des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung
für Lehrämter an Schulen
(Ordnung des Vorbereitungsdienstes
und der Staatsprüfung - OVP)**

Vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218)
geändert durch Verordnung vom 25. April 2016
(GV. NRW. S. 216)

Auf Grund des § 7 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) wird im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium sowie mit dem Finanzministerium verordnet:

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Vorbereitungsdienst**

- § 1 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 2 Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Dienstbezeichnungen
- § 3 Ausbildungsbehörde
- § 4 Einstellungsantrag
- § 5 Einstellung
- § 6 Dienstverhältnis
- § 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 9 Verantwortung für die Ausbildung
- § 10 Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
- § 11 Ausbildung an Schulen
- § 12 Einsicht in die besonderen Aufgaben anderer Schulformen oder Schulstufen
- § 13 Ausbildungsbeauftragte
- § 14 Ausbildungsprogramm
- § 15 Eingangs- und Perspektivgespräch
- § 16 Langzeitbeurteilungen

**Teil 2
Verteilung der Ausbildungsplätze**

- § 17 Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
- § 18 Verteilung der Ausbildungsplätze auf Schulformen
- § 19 Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Schulformen
- § 20 Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
- § 21 Verfahren zur Verteilung der Ausbildungsplätze an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

**Teil 3
Besondere Vorschriften der Ausbildung
im Vorbereitungsdienst**

- § 22 Grundschule
- § 23 Berufskolleg
- § 24 Lehramt für sonderpädagogische Förderung
- § 25 Erwerb mehrerer Lehramtsbefähigungen

Teil 4 Staatsprüfung

- § 26 Zweck der Prüfung
- § 27 Einteilung der Staatsprüfung
- § 28 Noten
- § 29 Prüfungszeit
- § 30 Prüfungsamt
- § 31 Prüfungsausschuss
- § 32 Unterrichtspraktische Prüfungen
- § 33 Kolloquium
- § 34 Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung
- § 35 Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen
- § 36 Rücktritt
- § 37 Ordnungswidriges Verhalten
- § 38 Wiederholung der Staatsprüfung
- § 39 Zeugnisse und Bescheinigungen

Teil 5 Besondere Vorschriften über die Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze und das Zulassungsverfahren

- § 40 Ausbildungskapazitäten
- § 41 Grundsätze des Zulassungsverfahrens
- § 42 Auswahl nach Bedarf
- § 43 Auswahl nach Qualifikation
- § 44 Auswahl nach Wartezeit
- § 45 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 46 Durchführung des Zulassungsverfahrens für Fächer
- § 47 Nachrückverfahren
- § 48 Folgen des Nichtantritts im Vorbereitungsdienst

Teil 6 Schlussbestimmungen

- § 49 Nachteilsausgleich
- § 50 Übergangsvorschriften
- § 51 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Vorbereitungsdienst

§ 1 Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst bereitet Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter als eigenverantwortlich Lernende auf die spätere berufliche Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an Schulen vor. Die Ausbildung orientiert sich an den grundlegenden Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei ist Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und Umgang mit Heterogenität unter Beachtung der Erfordernisse der Inklusion besonders zu berücksichtigen. Den genannten Zielen dient die wissenschaftlich fundierte schulpraktische Ausbildung, die Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung und Schule gemeinsam verantworten. Auf der Grundlage der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst (Anlage 1) und eines von dem für Schulen zuständigen Ministerium zu erlassenden Kerncurriculums zielt die Ausbildung auf den Kompetenzerwerb in allen Handlungsfeldern des Lehrberufs.

§ 2 Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Dienstbezeichnungen

- (1) In den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt kann eingestellt werden, wer
1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
 2. a) einen Abschluss als Master of Education gemäß der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344/BASS 20-02 Nr. 30) oder die Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt bestanden hat
oder
b) eine Prüfung bestanden hat, die als gleichwertig geeignet für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das angestrebte Lehramt (§ 14 Absatz 1 Lehrerbildungsgesetz - BASS 1-8) oder als Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt anerkannt worden ist und
 3. im Zweifelsfall die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweist.

Der Nachweis, dass in Nordrhein-Westfalen erworbene Masterabschlüsse nach Satz 1 Nummer 2 die Anforderungen der Lehramtszugangsverordnung und des Lehrerbildungsgesetzes erfüllen, wird in der Regel durch die vorläufige Akkreditierung der Studiengänge erbracht (§ 1 Absatz 1 Satz 3 Lehramtszugangsverordnung). Liegt die Prüfung nach Satz 1 Num-

mer 2 länger als fünf Jahre zurück, kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst vom Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, in dem nachzuweisen ist, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten den Ausbildungsvoraussetzungen noch entsprechen.

(2) Auszubildende im Vorbereitungsdienst werden in dieser Verordnung als Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter bezeichnet. Die Auszubildenden, die ein Lehramt des gehobenen Dienstes anstreben, führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärterin“ oder „Lehramtsanwärter“ für das entsprechende Lehramt. Die Auszubildenden, die ein Lehramt des höheren Dienstes anstreben, führen die Dienstbezeichnung „Studienreferendarin“ oder „Studienreferendar“ für das entsprechende Lehramt.

§ 3 Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist die Bezirksregierung. Sie weist die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter Zentren für schulpraktische Lehrerbildung zu.

§ 4 Einstellungsantrag

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an die Bezirksregierung zu richten, in deren Bezirk die Einstellung angestrebt wird. Der Antrag muss mit den erforderlichen Unterlagen spätestens am 15. November vor dem Einstellungstermin vorliegen. Fällt der 15. November auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so tritt an seine Stelle der nächste Werktag. Das für Schulen zuständige Ministerium kann bei besonderem Bedarf für einzelne Lehramter andere oder zusätzliche Termine bestimmen oder auf Termine verzichten.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 sind insbesondere die in Anlage 2 genannten Unterlagen beizufügen.

(3) Das Masterzeugnis oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung, das Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung, das Zeugnis über eine Prüfung für ein weiteres Lehramt, die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht, der Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit, der Nachweis von Kompetenzen in Erste Hilfe sowie im Rettungsschwimmen für den Sportunterricht und das Zeugnis über eine anerkannte Prüfung sowie der Anerkennungsbescheid können nachgereicht werden. Das für Schulen zuständige Ministerium kann dafür aus Gründen der zeitgerechten Durchführung des Einstellungsverfahrens Termine festlegen.

(4) Bei Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

§ 5 Einstellung

(1) Die Einstellung erfolgt zum 1. Mai eines jeden Jahres. Das für Schulen zuständige Ministerium kann bei besonderem Bedarf zusätzliche Einstellungstermine für einzelne Lehramter bestimmen. Zum Einstellungstermin 1. Mai und zu anderen Einstellungsterminen, die auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fallen, wird die Ernennungsurkunde als Wirkungskunde an einem vorausgehenden Werktag ausgehändigt.

(2) Die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen) und ihre Mindestzahl nicht den im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechen. Das Ministerium kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn eine Ausbildung in einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung fachlich möglich und durchführbar ist. Die Einstellung erfolgt auch nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes für ein entsprechendes Lehramt eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Sie soll auch dann nicht erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer früheren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Wiedereinstellung beantragt, es sei denn, dass die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt ist. Wichtige Gründe sind insbesondere Familienzusammenführung, Kindererziehung, alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall, längere schwere Erkrankung oder berufliche Weiterqualifizierung für den Lehrberuf außerhalb eines Vorbereitungsdienstes; ausbildungsfachliche Gründe sind keine wichtigen Gründe. Ist die Bewerberin oder der Bewerber in einem anderen Land bereits in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer entsprechenden Staatsprüfung eingetreten, kann die Einstellung nur erfolgen, wenn über den wichtigen Grund nach Satz 4 hinaus im Einzelfall zwingende soziale Gründe vorliegen.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 gelten als entsprechendes Lehramt auch nordrhein-westfälische Lehramter nach früherem Recht:

1. für das Lehramt an Grundschulen: das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Grundschule),
2. für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen: das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, das Lehramt für die Sekundarstufe I und das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule),
3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen: das Lehramt für die Sekundarstufe I und das Lehramt für die Sekundarstufe II,
4. für das Lehramt an Berufskollegs: das Lehramt für die Sekundarstufe II und

5. für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung: das Lehramt für Sonderpädagogik.

Soweit noch Wiedereinstellungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen beantragt werden, gelten Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 entsprechend.

§ 6 Dienstverhältnis

(1) Mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst werden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Die Bezirksregierungen sind Dienstvorgesetzte Stellen, die Leiterinnen und Leiter der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sind Vorgesetzte der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.

(2) Das Beamtenverhältnis endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Prüfungsergebnis über die bestandene oder endgültig nicht bestandene Staatsprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist.

(3) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter kann insbesondere dann entlassen werden, wenn

1. sie oder er durch ihr oder sein Verhalten zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt oder
2. sie oder er aus von ihr oder ihm zu vertretenden ausbildungsfachlichen Gründen bis zum Ende der ersten Hälfte ihrer oder seiner Ausbildung nicht kontinuierlich selbstständig im Unterricht eingesetzt werden konnte.

(4) Bei einer Entlassung auf eigenen Antrag entscheidet die Bezirksregierung aufgrund der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 4 im Zeitpunkt der Entlassung und informiert zuvor über die Folgen der Entlassung.

§ 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.

(2) Von Amts wegen sind Zeiten eines für das angestrebte oder ein vergleichbares Lehramt geleisteten Vorbereitungsdienstes anzurechnen. Auf Antrag können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Art und Umfang geeignet ist, die für das angestrebte Lehramt erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es sind jedoch mindestens zwölf Monate zu leisten. Ein Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des vierten Ausbildungsmonats zu stellen.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag aus besonderen Gründen in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden. Besondere Gründe sind insbesondere Beurlaubung, Krankheit oder Schwangerschaft, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Wochen entstehen.

(4) Bei der Entscheidung der Ausbildungsbehörde über eine Anrechnung oder Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist der Ausbildungsstand zu berücksichtigen.

§ 8 Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter findet in zwei Fächern der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung statt. Sie wird in einem Unterrichtsfach durchgeführt, sofern die Prüfung nach Satz 1 in Nordrhein-Westfalen in nur einem Unterrichtsfach abgelegt werden konnte. An die Stelle eines der beiden Fächer kann nach Wahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter das Fach einer Erweiterungsprüfung treten. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in einer modernen Fremdsprache und einem geeigneten Sachfach ausgebildet werden, können besondere Ausbildungsangebote für den bilingualen Unterricht geschaffen werden.

§ 9 Verantwortung für die Ausbildung

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung; die Verantwortung für die lehramtsbezogene Ausbildung tragen die Seminarleiterinnen und Seminarleiter. Die Verantwortung für den Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Leitungen von Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und Schule arbeiten im Interesse der Ausbildung zusammen.

§ 10 Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

(1) Für die Ausbildung stehen durchschnittlich sieben Wochenstunden zur Verfügung.

(2) Für die Ausbildungsveranstaltungen ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung wöchentlich ein Tag vorbehalten. Weitere Absprachen zwischen dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und den zugeordneten Schulen sind möglich.

(3) Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung nehmen die Ausbildungsaufgaben auf der Grundlage des Kerncurriculums (§ 1) in fächerbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen sowie in anderen Formen wahr. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können, unter Beachtung der ausbildungsfachlichen Standards, in fächerbezogenen

oder überfachlichen Ausbildungsgruppen eines anderen Lehramts ausgebildet werden, wenn dies zur Erfüllung ihres Ausbildungsanspruchs erforderlich ist. Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung können gemeinsame fächerbezogene Ausbildungsgruppen für mehr als ein Fach bilden, insbesondere im Bereich der verwandten beruflichen Fachrichtungen nach § 5 Absatz 3 der Lehramtszugangsverordnung. An den überfachlichen Ausbildungsgruppen eines Seminars nehmen in der Regel 20, im Durchschnitt des Seminars mindestens 15 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter teil. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet.

(4) Zur Ausbildung gehört verpflichtend die personenorientierte Beratung. Diese wird von Leiterinnen und Leitern überfachlicher Ausbildungsgruppen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchgeführt, die die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters nicht betonen, nicht an der jeweiligen Langzeitbeurteilung nach § 16 Absatz 4 beteiligt werden dürfen und nicht am Verfahren der jeweiligen Staatsprüfung beteiligt sind.

(5) Ausbildungsberatung erfolgt insbesondere im Zusammenhang mit Unterrichtsbesuchen, sie umfasst auch in der überfachlichen Ausbildung wiederholte, an Ausbildungsstandards orientierte Information über den erreichten Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters. Diese können von den Seminausbildenden und Seminausbildern sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern jederzeit Auskunft über ihren Ausbildungsstand erhalten.

(6) Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung legen in einem Ausbildungsprogramm Ziele und Handlungskonzepte für die Ausbildung sowie Verfahren der Evaluation fest.

(7) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, die Leiterinnen und Leiter der Seminare und die Fachleiterinnen und Fachleiter sowie weitere Beauftragte führen als Seminausbildenden und Seminausbildern Ausbildungsveranstaltungen durch. Fachleiterinnen und Fachleiter sollen neben ihrer Ausbildungstätigkeit in der Regel auch selbst als Lehrkraft im Unterricht eingesetzt sein. Seminausbildenden und Seminausbildern dürfen Ausbildungsaufgaben im Rahmen ihrer Prüfungsberechtigung nach § 30 Absatz 4 wahrnehmen.

(8) Die Leiterinnen und Leiter der Seminare führen im Durchschnitt des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung Ausbildungsveranstaltungen für insgesamt mindestens 10 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durch. Der Umfang der Ausbildungsleistungen der Leiterin oder des Leiters des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen.

(9) Maßnahmen zur Gewinnung und zum Einsatz von Seminausbildenden und Seminausbildern dienen der Erfüllung gesetzlicher Ausbildungsansprüche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. Bezirksregierungen, Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Schulen wirken zu diesem Zweck zusammen.

(10) Eine vorübergehende Beauftragung von Lehrkräften als Seminausbildenden oder Seminausbildern durch die Bezirksregierung ist insbesondere dann möglich, wenn und soweit

1. ein Verfahren zur Neubestellung einer Fachleiterin oder eines Fachleiters nicht rechtzeitig durchgeführt und abgeschlossen werden kann, um den Ausbildungsbetrieb aufrecht zu erhalten oder
2. absehbar kein kontinuierlicher Bedarf an Seminausbildenden oder Seminausbildern im jeweiligen Fach besteht.

(11) Seminausbildenden und Seminausbildern können für die Ausbildung in mehr als einem Fach vorübergehend oder dauerhaft beauftragt werden, soweit die erforderlichen Kompetenzen nachgewiesen sind.

(12) Die Gewährung von Anrechnungsstunden für Fachleiterinnen und Fachleiter sowie vorübergehend beauftragte Lehrkräfte für die Wahrnehmung von Ausbildungsaufgaben richtet sich nach Anlage 3. Bei der Übertragung von Aufgaben der Lehrerausbildung ist zu gewährleisten, dass die Summe der einer Lehrkraft zu gewährenden Anrechnungsstunden, unter Berücksichtigung sonstiger Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, die für die jeweilige Lehrkraft geltende Zahl der dienst- oder arbeitsrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden nicht überschreitet.

§ 11 Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung findet an Schulen auf der Grundlage des Kerncurriculums (§ 1) statt. Alle Schulen sind Ausbildungsschulen. Die Bezirksregierung ordnet die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu. Genehmigte Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 2 bis 4 des Schulgesetzes können mit Zustimmung des Trägers Ausbildungsschulen sein.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung weist nach vorangegangener Abstimmung im Auftrag der Bezirksregierung Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter einer Schule zu. Zuweisungen an eine Ersatzschule erfolgen nur nach Zustimmung des Schulträgers, der Schulleitung und der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters.

(3) Die Ausbildung umfasst Hospitationen und Ausbildungsunterricht (Unterricht unter Anleitung und selbstständiger Unterricht). Sie erstreckt sich auf alle Handlungsfelder des Lehrerberufs. Die Seminausbildenden und Seminausbildern besuchen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Unterricht. Die Besuche dienen der Anleitung, Beratung, Unterstützung und Beurteilung. Die Ausbildung umfasst auch Unterrichtshospitationen bei Seminausbildenden und Seminausbildern so-

wie bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen. Die Seminarbilderinnen und Seminarbilder legen im Benehmen mit der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter die Termine für die Besuche fest. In den beiden Fächern finden, auch im Rahmen des selbstständigen Unterrichts, in der Regel insgesamt zehn Unterrichtsbesuche statt, zu denen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter eine kurzgefasste Planung vorzulegen hat. Ein Unterrichtsbesuch bezieht in besonderer Weise Fragen der Medienkompetenz und des lernfördernden Einsatzes von modernen Informations- und Kommunikationstechniken ein.

(4) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter soll im Verlauf der Ausbildung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sowie, soweit vorhanden, in unterschiedlichen Schulstufen und Bildungsgängen der jeweiligen Schulform eingesetzt werden.

(5) Die Ausbildung umfasst durchschnittlich 14 Wochenstunden. Davon entfallen auf den selbstständigen Unterricht in zwei vollständigen Schulhalbjahren durchschnittlich neun Wochenstunden.

(6) Von den insgesamt im Vorbereitungsdienst zu erteilenden 18 Wochenstunden selbstständigen Unterrichts erhält die Schule für Ausbildungszwecke insgesamt zwei Anrechnungsstunden.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt im Benehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter im selbstständigen Unterricht ein. Dabei sind Belange der Ausbildung und Wünsche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen angemessen zu berücksichtigen.

(8) Über die Ausbildung hinausgehender selbstständiger zusätzlicher Unterricht kann Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen mit ihrer Zustimmung übertragen werden; bis zum erfolgreichen Ablegen der Unterrichtspraktischen Prüfungen jedoch nur im Umfang von bis zu drei Wochenstunden. Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlicher Unterrichts.

§ 12

Einsichtnahme in Aufgaben anderer Schulformen oder Schulstufen

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen sollen während ihrer Ausbildung Einsicht in Aufgaben und Probleme einer anderen Schulform oder Schulstufe nehmen. Näheres bestimmt das Ausbildungsprogramm des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung.

§ 13

Ausbildungsbeauftragte

(1) Schulleiterinnen und Schulleiter bestellen im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Ausbildungsbeauftragte. Es kann auch eine Ausbildungsbeauftragte oder ein Ausbildungsbeauftragter für mehrere kooperierende Schulen bestellt werden.

(2) Zu den Aufgaben der Ausbildungsbeauftragten gehören insbesondere die Unterstützung der Kooperation zwischen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Schulen, die Koordination von Lehrerausbildung innerhalb der Schulen, die Beratung der Schulleitungen sowie die ergänzende Beratung und Unterstützung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen. Ausbildungsbeauftragte sollen regelmäßig selbst als Ausbildungslehrerin oder Ausbildungslehrer tätig werden und an den Eingangs- und Perspektivgesprächen an ihrer Schule teilnehmen.

(3) Die von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen erbrachten Anrechnungsstunden (§ 11 Absatz 6) sind für Ausbildungszwecke zu verwenden. Über Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

§ 14

Ausbildungsprogramm der Schule

Die Schulen entwickeln gemeinsam mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung schulische Ausbildungsprogramme auf der Grundlage des Kerncurriculums. Kooperierende kleinere Schulen können ein gemeinsames Programm entwickeln.

§ 15

Eingangs- und Perspektivgespräch

Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter führt zu Beginn der Ausbildung ein Eingangs- und Perspektivgespräch mit einer Seminarbilderin oder einem Seminarbildner unter Beteiligung der Schule. Es dient dazu, auf der Grundlage der bereits erreichten berufsbezogenen Kompetenzen weitere Perspektiven zu entwickeln und Beiträge aller Beteiligten dazu gemeinsam zu planen. Das Gespräch soll in den ersten sechs Wochen der Ausbildung geführt werden. Es beruht auf einer von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter gehaltenen Unterrichtsstunde. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter dokumentiert die Gesprächsergebnisse schriftlich. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmern ergänzt werden. Eine Benotung erfolgt nicht. Die Planungen sollen im Verlaufe der Ausbildung fortgeschrieben werden.

§ 16

Langzeitbeurteilungen

(1) Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung beurteilen Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes jeweils mit einer Langzeitbeurteilung, die mit einer Note gemäß § 28 in den Fächern der Ausbildung sowie mit einer Endnote abschließt. Bewertungsmaßstab sind die in Anlage 1 benannten Standards. Wenn die erreichten Kompetenzen in einem Fach den Anforderungen nicht genügen, muss die jeweilige Langzeitbeurteilung insgesamt mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließen. Die Endnote nach Satz 1 kann an Stelle einer Note nach § 28 eine der folgenden Zwischennoten ausweisen:

sehr gut bis gut (1,5)

gut bis befriedigend (2,5)

befriedigend bis ausreichend (3,5).

(2) Die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer sowie Seminarbilderinnen und Seminarbildner erstellen schriftliche Beurteilungsbeiträge am Maßstab der in der Anlage 1 benannten Standards. Dabei sind sowohl die fachlichen als auch die überfachlichen Kompetenzen in ihrer Gesamtheit zu bewerten. Beurteilungsbeiträge von Seminarbilderinnen und Seminarbildnern schließen mit einer Note gemäß § 28 ab. Eine Ausfertigung erhält jeweils die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter. Wechselt die Ausbilderin oder der Ausbilder im Verlauf der Ausbildung, ist ein Beurteilungsbeitrag unverzüglich nach dem Wechsel zu erstellen. Beurteilungsbeiträge der Seminarbilderinnen und Seminarbildner sind in Kenntnis eines gegebenenfalls zuvor erstellten Beurteilungsbeitrages im selben Fach zu erstellen.

(3) Langzeitbeurteilungen der Schulen werden durch die Schulleiterinnen oder Schulleiter auf der Grundlage von eigenen Beobachtungen und der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer erstellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll vor abschließender Erstellung der Langzeitbeurteilung der oder dem Ausbildungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis geben. Langzeitbeurteilungen beruhen auf der fortlaufenden Begleitung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen in allen schulischen Handlungsfeldern.

(4) Langzeitbeurteilungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung werden durch deren Leiterinnen und Leiter gezeichnet. Die Langzeitbeurteilung besteht aus den Beurteilungsbeiträgen und endet mit den aus den beiden zuletzt angefertigten Beurteilungsbeiträgen übernommenen Noten in den Fächern sowie mit einer Endnote und deren Begründung. Die zuletzt an der fächerbezogenen Ausbildung beteiligten Seminarbilderinnen und Seminarbildner legen die Endnote fest und verfassen gemeinsam die Begründung. Ist an der fächerbezogenen Ausbildung nur eine Seminarbilderin oder ein Seminarbildner beteiligt, erstellt diese oder dieser die Langzeitbeurteilung allein. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. § 10 Absatz 4 Satz 2 ist zu beachten.

(5) Die beiden Langzeitbeurteilungen sind dem Prüfungsamt spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstag (§ 32) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Je eine Ausfertigung ist zur Prüfungsakte und zur Personalakte zu nehmen; eine Ausfertigung ist unverzüglich den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen auszuhändigen. Diese haben das Recht zu einer schriftlichen Gegenäußerung innerhalb einer Woche. Ergibt die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte der Endnoten für die beiden Langzeitbeurteilungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), wird die Prüfung ohne Durchführung von Prüfungsleistungen nach § 27 für nicht bestanden erklärt.

(6) Beurteilungsbeiträge und Langzeitbeurteilungen werden unabhängig von einem Rücktritt nach § 36 erstellt. Sind sie vor einem Rücktritt erstellt worden, sind sie nach Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens weiter einzubeziehen.

Teil 2

Verteilung der Ausbildungsplätze

§ 17

Bereitstellung von Ausbildungsplätzen

Bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen sollen alle Schulen für Ausbildungsunterricht in Anspruch genommen werden.

§ 18

Verteilung der Ausbildungsplätze auf Schulformen

(1) Je Schulform und gegebenenfalls je Fach sind im Rahmen des Einstellungsverfahrens Ausbildungsplätze entsprechend der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber oder einer vom für Schulen zuständigen Ministerium festgelegten Höchstzahl im Vorbereitungsdienst auszuweisen.

(2) Im Rahmen der ausgewiesenen Gesamtzahl der Ausbildungsplätze wird die Verteilung der Ausbildungsplätze auf die Schulformen nach dem Umfang des erteilten Unterrichts in diesen Schulformen vorgenommen; für den gemeinsamen Unterricht können besondere Regelungen getroffen werden. Dabei sind die letzten vorliegenden Amtlichen Schuldaten zu Grunde zu legen. Die ermittelten Zahlen der Ausbildungsplätze der einzelnen Schulformen können nach Maßgabe des Unterrichtsbedarfs und der voraussichtlichen Entwicklung der Schülerzahlen korrigiert werden.

§ 19

Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Schulformen

(1) Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu einer der Schulformen erfolgt entsprechend der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung. Sie können Wünsche hinsichtlich der Schulform äußern. Werden keine Wünsche angegeben, entscheidet die Einstellungsbehörde.

(2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze, entscheidet das Los.

(3) Das Verfahren wird für jede Schulform durchgeführt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, denen ein Ausbildungsplatz nicht wunschgemäß zugewiesen werden kann, bietet die Einstellungsbehörde einen Ausbildungsplatz in einer anderen Schulform an.

(5) In dem Einstellungsangebot teilt die Einstellungsbehörde den Bewerberinnen und Bewerbern mit, in welcher Schulform sie ausgebildet werden.

§ 20

Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

(1) Im Rahmen der ausgewiesenen Gesamtzahl der Ausbildungsplätze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber in einem Verfahren gemäß § 21 ein Angebot für einen Ausbildungsplatz an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung.

(2) Das Angebot hat zum Ziel, den Bewerberinnen und Bewerbern einen Ausbildungsplatz an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung anzubieten, in dem die Ausbildung in ihren Fächern erfolgen kann. Dabei ist eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung des Landes unter Berücksichtigung deren weiterer Aufgaben, insbesondere bei der Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Ausbildung von Studierenden im Praxissemester, sowie unter Berücksichtigung der regionalen Ausbildungskapazitäten anzustreben. Die Ortswünsche der Bewerberinnen und Bewerber sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 21

Verfahren zur Verteilung der Ausbildungsplätze an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

(1) Ausbildungsplätze werden zunächst unter Berücksichtigung schwerwiegender sozialer Gesichtspunkte und danach nach Fächerkombinationsgruppen und bei gleichem Rang nach Losentscheid verteilt.

(2) Die Rangfolge von Fächerkombinationsgruppen wird bestimmt von der Anzahl der Ausbildungsplätze, die landesweit für jedes Fach zur Verfügung stehen. Das Fach mit dem geringsten Fachleiterangebot steht an erster Stelle, das Fach mit dem höchsten Fachleiterangebot steht an letzter Stelle.

(3) Als schwerwiegende soziale Gesichtspunkte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaften,
2. ortsgelinktes Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis einer Partnerin oder eines Partners nach Nummer 1,
3. Alleinstehende mit minderjährigem Kind oder minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt,
4. minderjährige Kinder,
5. Kinder mit nachgewiesenen gesundheitlichen oder erzieherischen Problemen,
6. eheähnliche Gemeinschaften
7. Schwerbehinderung oder Gleichstellung,
8. alleinige Verantwortung für einen anerkannten, ärztlich bescheinigten Pflegefall,
9. durch Mitgliedschaft in einer gewählten Vertretung kommunaler Gebietskörperschaften bedingte Ortsgebundenheit und
10. durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Ortsgebundenheit.

Teil 3

Besondere Vorschriften der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

§ 22

Grundschule

Es findet Ausbildung in Deutsch (Sprachliche Grundbildung) und Mathematik (Mathematische Grundbildung) statt. Ist eines der beiden Fächer nicht Ausbildungsfach gemäß § 8, werden Ausbildungsinhalte im Rahmen von Seminarveranstaltungen vermittelt.

§ 23

Berufskolleg

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung in einer beruflichen Fachrichtung abgelegt haben, müssen den Nachweis einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit in Bezug auf die jeweilige berufliche Fachrichtung erbringen.

(2) Wer eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung in einer beruflichen Fachrichtung abgelegt hat, die nicht den in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen (§ 5 Absatz 2 Satz 1) entspricht, kann ausnahmsweise in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, sofern eine fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen wird, schulischer Bedarf besteht und eine entsprechende Ausbildung gewährleistet werden kann. Die Entscheidung trifft das für Schulen zuständige Ministerium.

(3) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen in teilzeitschulischen und vollzeitschulischen Bildungsgängen ausgebildet werden. Die Kooperation mit betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten

sowie die Zusammenarbeit mit anderen außerschulischen Partnern ist Teil ihrer Ausbildung.

§ 24

Lehramt für sonderpädagogische Förderung

(1) Die Ausbildung erfolgt in einem Unterrichtsfach oder einem Lernbereich sowie einer sonderpädagogischen Fachrichtung. Die Ausbildung erfolgt nach Wahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen ihrer Masterprüfung oder Ersten Staatsprüfung. Aus Kapazitätsgründen kann die Ausbildung auch in der nicht gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgen; die Verteilung erfolgt entsprechend den Regelungen in § 18 bis § 20. Die weiteren Fächer der Ersten Staatsprüfung oder der Masterprüfung sind Bestandteil der Ausbildung. In der Ausbildung werden die weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen und die Anforderungen unterschiedlicher Orte sonderpädagogischer Förderung, insbesondere des gemeinsamen Unterrichts, berücksichtigt.

(2) Die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter findet an Schulen statt, in denen Kinder und Jugendliche mit entsprechendem sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden.

§ 25

Erwerb mehrerer Lehramtsbefähigungen

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die vor Beginn des Vorbereitungsdienstes für zwei Lehrämter eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung nachgewiesen haben, absolvieren den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt ihrer Wahl.

(2) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt während des Vorbereitungsdienstes ablegen, setzen ihre Ausbildung für das Lehramt fort, für das sie die Ausbildung begonnen haben.

(3) Durch Ablegen der Staatsprüfung erwerben sie nach Maßgabe des § 15 Lehrerausbildungsgesetz auch die Lehramtsbefähigung für das weitere Lehramt.

Teil 4

Staatsprüfung

§ 26

Zweck der Prüfung

In der Staatsprüfung wird festgestellt, ob und in welchem Maße die Prüflinge die Ziele des Vorbereitungsdienstes gemäß § 1 erreicht und Handlungskompetenzen für den Lehrerberuf nach Anlage 1 erworben haben.

§ 27

Einteilung der Staatsprüfung

Die Staatsprüfung besteht aus zwei Unterrichtspraktischen Prüfungen mit zwei Schriftlichen Arbeiten und einem Kolloquium.

§ 28

Noten

Die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1):	eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;
gut (2):	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3):	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht;
ausreichend (4):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5):	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend (6):	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Tabelle 1: Noten zur Bewertung der einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen

§ 29

Prüfungszeit

(1) Die Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Beide Unterrichtspraktischen Prüfungen und das Kolloquium finden im letzten Halbjahr der Ausbildung am selben Tag statt.

(2) Mit Ablauf des letzten Monats vor Beginn des letzten Halbjahres ihrer Ausbildung treten die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in die Prüfung ein. Spätestens bis zu diesem Termin können die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter dem Landesprüfungsamt über das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung eine Prüferin oder einen Prüfer nach § 31 Absatz 2 Satz 1 vorschlagen. Das Prüfungsamt informiert über die Folgen des Eintritts in das Prüfungsverfahren.

(3) Während der gesetzlichen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz dürfen Prüfungsleistungen nicht verlangt und in der Regel auch nicht erbracht werden. Das Prüfungsamt kann auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin im Ausnahmefall das Erbringen von Prüfungsleistungen

zulassen, wenn der Kandidatin die Prüfungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Fächer und Unterrichtsgegenstände ärztlich bescheinigt wurde und die erforderliche Einbindung der Prüfung in längerfristige Unterrichtszusammenhänge gewährleistet ist.

§ 30 Prüfungsamt

- (1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsamt abgelegt. Das Prüfungsamt bildet für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuss.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse können berufen werden:
 1. Schulleiterinnen und -leiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter,
 2. Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder und
 3. schul- und ausbildungsfachliche Vertreterinnen und Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Als Mitglied eines Prüfungsausschusses kann nur tätig werden, wer
 1. die Befähigung zu dem von dem Prüfling angestrebten Lehramt oder
 2. die Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt besitzt oder
 3. über eine Lehramtsbefähigung verfügt, die eine Schulstufe oder eine Schulform des vom Prüfling angestrebten Lehramtes umfasst.
- (5) Das Prüfungsamt bestimmt im Benehmen mit Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung den Prüfungstermin und teilt diesen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss in der Regel mindestens vier Wochen vorher mit. Es erteilt Zeugnisse und Bescheinigungen über die Ergebnisse der Staatsprüfung und ist Widerspruchsbehörde bei Widersprüchen gegen das Ergebnis der Staatsprüfung. Es evaluiert und dokumentiert die Prüfungen einschließlich der Langzeitbeurteilungen, archiviert die Unterlagen und steuert die Prüfungsverfahren einschließlich der Beurteilungsverfahren hinsichtlich Standardorientierung und Qualitätsentwicklung.

§ 31 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Prüfling wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der sich zusammensetzt aus:
 1. einer Schulleiterin oder einem Schulleiter oder einer stellvertretenden Schulleiterin oder einem stellvertretenden Schulleiter oder einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten als vorsitzendem Mitglied und
 2. zwei Seminarausbilderinnen oder Seminarausbildern.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses hat die Durchführung der Prüfung Vorrang vor anderen Dienstgeschäften. Schulleiterinnen und Schulleiter können sich im Verhinderungsfall durch ihre Vertretung im Amt vertreten lassen.

- (2) In den Prüfungsausschuss sind mindestens zwei Personen zu berufen, die an der Ausbildung des Prüflings nicht beteiligt waren; der Prüfling kann mit der Meldung zur Prüfung ein an seiner fächerbezogenen Ausbildung beteiligtes Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorschlagen. Jedes Ausbildungsfach des Prüflings muss von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten werden.
- (3) Die Teilnahme weiterer Personen mit dienstlichem Interesse an der Prüfung kann das Prüfungsamt zulassen. Dies gilt insbesondere für Vertreterinnen und Vertreter von Schulaufsichtsbehörden, sowie von an der Ausbildung und Prüfung beteiligten Einrichtungen. Die Rechte der Kirchen auf Einsichtnahme in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre werden in diesem Verfahren gewährleistet. Bedienstete des Landes, die nach Satz 1 an einer Prüfung teilnehmen, haben sich einer eigenständigen Bewertung von Prüfungsleistungen zu enthalten. Mit Zustimmung des Prüflings können auch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zugelassen werden, die die Staatsprüfung noch nicht abgelegt haben; ihre Zahl kann durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsverlaufs begrenzt werden. Die Namen der teilnehmenden Personen sind im Protokoll festzuhalten. Die Rechte von Schwerbehindertenvertretungen auf Teilnahme an Prüfungen und Abgabe von Stellungnahmen bleiben unberührt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu bewahren. Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter des Prüfungsamtes zugegen sein. Der Prüfungsausschuss beschließt auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden mit der Mehrheit der Stimmen. Seine Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Die Prüfungsvorsitzenden bestellen die Protokollführerin oder den Protokollführer. Sie sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und leiten die Prüfungsunterlagen unverzüglich dem Prüfungsamt zu.

§ 32 Unterrichtspraktische Prüfungen und Schriftliche Arbeiten

- (1) In jedem Fach ist eine Unterrichtspraktische Prüfung verpflichtend. Findet die Ausbildung lediglich in einem Unterrichtsfach statt, sind die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen in dem Unterrichtsfach durchzuführen. Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind beide Unterrichtspraktische Prüfungen unter Einbeziehung der ausgebildeten sonderpäd-

agogischen Fachrichtung in dem Unterrichtsfach (oder Lernbereich) durchzuführen, das Ausbildungsfach ist. Dies gilt entsprechend, wenn im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder im Lehramt an Berufskollegs eine sonderpädagogische Fachrichtung als Ausbildungsfach neben ein Unterrichtsfach oder eine berufliche Fachrichtung tritt. Sind in den Fällen des Satzes 4 zum Zeitpunkt der Prüfung in dem Unterrichtsfach oder der beruflichen Fachrichtung des Prüflings an seiner Ausbildungsschule nicht wenigstens zwei Klassen oder Lerngruppen eingerichtet, in denen auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in dem vom Prüfling vertretenen Förderschwerpunkt unterrichtet werden, kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Prüfling eine der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen allein im Unterrichtsfach oder in der beruflichen Fachrichtung durchgeführt werden. Ergibt die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte für die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), wird die Prüfung ohne Durchführung eines Kolloquiums für nicht bestanden erklärt.

(2) Unterrichtspraktische Prüfungen sind so anzulegen, dass in der didaktischen und methodischen Planung und Durchführung des Unterrichts auch die Fähigkeit deutlich wird, komplexere unterrichtliche Situationen eigenständig und sachangemessen auf dem Stand der jeweiligen Fachdiskussion zu gestalten. Besondere Formen der Unterrichtspraktischen Prüfung können mit Zustimmung des Prüfungsamtes erprobt werden. Die Unterrichtspraktischen Prüfungen dauern in der Regel 45 Minuten; sie sollen 40 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in einer Schulform mit verschiedenen Schulstufen oder Bildungsgängen ausgebildet werden, erbringen die Unterrichtspraktischen Prüfungen in unterschiedlichen Schulstufen oder Bildungsgängen.

(3) Im Auftrag des Prüfungsamtes legt das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung den Zeitpunkt, die Klasse oder den Kurs oder die vergleichbare Organisationseinheit und gegebenenfalls die sonstigen Bedingungen für die Durchführung der Unterrichtspraktischen Prüfung fest. Die Festlegung erfolgt auf schriftlichen Vorschlag des Prüflings für einen Zeitpunkt innerhalb eines vom Prüfungsamt vorgegebenen Prüfungszeitraums. Das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung trifft ersatzweise die notwendigen Entscheidungen, wenn die schriftlichen Vorschläge gemäß Satz 2 nicht zum vorgegebenen Termin vorliegen.

(4) Der Prüfling teilt die Themen der Unterrichtspraktischen Prüfungen und die Bezeichnungen der zugehörigen Unterrichtsreihen spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt über das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung schriftlich mit. Das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung leitet drei Durchschriften der Themenmitteilung den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu. Sofern der Prüfling das Thema ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig bekannt gibt, bestimmt eine vom Prüfungsamt bestellte Seminarausbilderin oder ein Seminarausbilder das Thema.

(5) Vor Beginn der Prüfung legt der Prüfling den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für jedes Fach eine Schriftliche Arbeit vor. Diese umfasst eine schriftliche Planung des Unterrichts, (insbesondere: Ziele, ein oder mehrere didaktische Schwerpunkte und geplanter Verlauf des Unterrichts einschließlich der jeweiligen Begründungszusammenhänge) und eine Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge, in die die Unterrichtsstunde der Unterrichtspraktischen Prüfung eingebunden ist. Der Umfang der Schriftlichen Arbeit soll zehn Seiten nicht überschreiten, davon soll auf die Planung der Stunde und auf die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge jeweils etwa die Hälfte entfallen. Das Prüfungsamt kann von den Prüflingen eine schriftliche Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig erbracht worden ist.

(6) Vor Eintritt in die Unterrichtspraktischen Prüfungen soll die oder der Ausbildungsbeauftragte oder eine Vertretung zu ausbildungs- und prüfungsrelevanten Aspekten gehört werden. Das Ergebnis ist in die Niederschrift gemäß Absatz 10 aufzunehmen. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses soll das Ergebnis der Langzeitbeurteilungen erst nach Bewertung aller Prüfungsleistungen mitgeteilt werden.

(7) Der Prüfling und der Prüfungsausschuss führen vor Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfung ein Gespräch von etwa 15 Minuten Dauer, in dem Planung und Durchführung des Unterrichts reflektiert werden.

(8) Vor Beginn des Kolloquiums bewertet der Prüfungsausschuss jede Unterrichtspraktische Prüfung unter Berücksichtigung des Gesprächs nach Absatz 7 mit einer Note gemäß § 28. Findet die Unterrichtspraktische Prüfung unter Einbeziehung einer sonderpädagogischen Fachrichtung statt, wird die Prüfung unter Berücksichtigung der fach- und fachrichtungsbezogenen Leistungen des Prüflings bewertet.

(9) Die Schriftlichen Arbeiten nach Absatz 5 werden unter Berücksichtigung des Grades der selbstständigen Leistung, des sachlichen Gehalts, der Einbindung der Unterrichtspraktischen Prüfung in die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge und der sprachlichen Form mit einer eigenen Note bewertet. Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend. Die wesentlichen Begründungen für die Bewertung werden in die Niederschrift nach Absatz 10 aufgenommen.

(10) Über jede Unterrichtspraktische Prüfung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift anzufertigen, die Angaben über das Thema, den Prüfungsverlauf und die festgelegte Note sowie die wesentlichen Begründungen dafür enthält, ob und in welchem Maße der Prüfling die Ziele des Vorbereitungsdienstes gemäß § 1 erreicht hat. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 33 Kolloquium

(1) Das Prüfungsverfahren wird mit einem Kolloquium abgeschlossen, das 45 Minuten dauert. Es soll dem Prüfling ermöglichen, sich mit komplexen pädagogischen Fragestellungen auseinanderzusetzen, und zeigen, dass er die geforderten Standards erreicht hat.

(2) Das Kolloquium bezieht sich auf zentrale Bereiche des beruflichen Handelns und ist so auszurichten, dass die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit beruflichen Situationen theoriegeleitet nachgewiesen werden kann.

(3) Der Ausschuss bewertet die Leistung des Prüflings im Kolloquium.

(4) Die Komplexität der Problemdarstellung, der sachliche Gehalt der Ausführungen, die Folgerichtigkeit der Gedankenführung, die Eigenständigkeit des Urteils und die Kommunikationsfähigkeit sind abschließend mit einer Note gemäß § 28 zu bewerten.

(5) Über das Kolloquium ist von einem Mitglied des Ausschusses, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, in der die Gegenstände des Kolloquiums aufgeführt sind. In der Niederschrift sind das Beratungsergebnis und die beschlossene Note einschließlich der wesentlichen Gründe für die Notengebung aufzunehmen. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

(6) Das Ergebnis der Unterrichtspraktischen Prüfungen, der Schriftlichen Arbeiten und des Kolloquiums ist dem Prüfling nach Abschluss des Kolloquiums von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende gibt dem Prüfling im Anschluss ein vorläufiges Gesamtergebnis der Prüfung mündlich bekannt.

§ 34 Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung

(1) Das Prüfungsamt ermittelt das Ergebnis der Staatsprüfung aus der durch zwanzig geteilten Summe der Notenwerte

1. der fünfmal gewichteten Note der Langzeitbeurteilung der Schule (25 vom Hundert),
2. der fünfmal gewichteten Note der Langzeitbeurteilung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (25 vom Hundert),
3. der einfach gewichteten Note der ersten Schriftlichen Arbeit (5 vom Hundert),
4. der dreifach gewichteten Note der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung (15 vom Hundert),
5. der einfach gewichteten Note der zweiten Schriftlichen Arbeit (5 vom Hundert),
6. der dreifach gewichteten Note der zweiten Unterrichtspraktischen Prüfung (15 vom Hundert) und
7. der zweifach gewichteten Note des Kolloquiums (10 vom Hundert).

Es stellt das unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen errechnete Gesamtergebnis mit einer Note gemäß § 28 fest. Die Gesamtnote hat folgende Notenbezeichnung:

sehr gut:	bis 1,49,
gut:	1,50 bis 2,49,
befriedigend:	2,50 bis 3,49,
ausreichend:	3,50 bis 4,00,
mangelhaft:	über 4,00.

Tabelle 2: Notenbezeichnung für die Gesamtnote

Weitere Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn

1. das Gesamtergebnis (Absatz 1),
2. die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte für die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen (§ 32),
3. die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte für die beiden Langzeitbeurteilungen (§ 16) und
4. drei der vier in Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 4 und Nummer 6 genannten Noten

mindestens „ausreichend“ (4,00) sind.

(3) Das Prüfungsamt teilt das Prüfungsergebnis schriftlich mit.

§ 35 Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne schwerwiegenden Grund zum Termin für eine Unterrichtspraktische Prüfung oder für das Kolloquium nicht erscheint.

(2) Legt der Prüfling dem Prüfungsausschuss bis zum Beginn der Prüfung keine Schriftliche Arbeit nach § 32 Absatz 5 vor, wird die jeweilige Schriftliche Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(3) Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung oder eine amtsärztliche Untersuchung verlangt werden.

(4) Entschuldigungsgründe müssen unverzüglich geltend gemacht werden. Die Entscheidung über ihre Anerkennung trifft das Prüfungsamt.

§ 36 Rücktritt

(1) Wird ein Prüfling nach Eintritt in die Prüfung (§ 29 Absatz 2) von Amts wegen oder auf seinen Antrag aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, scheidet er aus dem Prüfungsverfahren aus.

(2) Sofern die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst auf Antrag des Prüflings erfolgt, gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling weist dem Prüfungsamt gegenüber einen schwerwiegenden Grund für den Entlassungsantrag nach.

(3) § 35 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 37 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Im Falle einer Täuschungshandlung oder eines anderen erheblichen ordnungswidrigen Verhaltens während der Prüfung hält der Prüfungsausschuss die Art und den Umfang des Verstoßes in der Prüfungsniederschrift fest. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

(2) Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung des Prüflings. Es informiert die zuständige Ausbildungsbehörde unverzüglich.

(3) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens können ausgesprochen werden:

1. Dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden.
2. Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, können wie eine mit der Note „ungenügend“ bewertete Prüfungsleistung behandelt und entsprechend in die Ermittlung des Gesamtergebnisses einbezogen werden.
3. Die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann eine Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann das Prüfungsergebnis wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens aufgehoben und eine der in Absatz 3 genannten Folgen ausgesprochen werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses.

§ 38 Wiederholung der Staatsprüfung

(1) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. Der Prüfling gilt nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Staatsprüfung weiterhin als in die Prüfung eingetreten.

(2) Für die Ablegung der Wiederholungsprüfung ist der Vorbereitungsdienst in Fällen des Nichtbestehens nach § 34 Absatz 2 um sechs Monate zu verlängern; in anderen Fällen entscheidet das Prüfungsamt über Verlängerungen von bis zu sechs Monaten Dauer.

(3) Das Prüfungsamt teilt die Festsetzung der Verlängerungsdauer dem Prüfling sowie der Ausbildungsbehörde mit.

§ 39 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, über die nicht bestandene Staatsprüfung eine Bescheinigung.

(2) In dem Zeugnis über die bestandene Staatsprüfung werden das Lehramt und die Fächer benannt, in dem und in denen ausgebildet und geprüft wurde. Das Gesamtergebnis der Staatsprüfung wird in Worten und in Ziffern unter Berücksichtigung zweier Dezimalstellen aufgeführt. Die einzelnen Noten nach § 34 Absatz 1 sowie die Noten in den Fächern der Ausbildung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 werden mit einer Aufstellung aller Ausbildungs- und Prüfungsnoten in einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.

(3) Für Fächer der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung, die während des Vorbereitungsdienstes nicht benotet wurden und nicht Bestandteil der Staatsprüfung gewesen sind, ist im Zeugnis über die Staatsprüfung der Zusatz aufzunehmen, dass die Lehramtsbefähigung diese Fächer umfasst.

(4) Zeugnisse und Bescheinigungen sind von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu unterschreiben. Sie werden bei bestandener Prüfung jeweils auf den Tag datiert, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird. Bei nicht bestandener, endgültig nicht bestandener Prüfung und bei Prüfungen außerhalb der Regeldauer des Vorbereitungsdienstes werden sie jeweils auf den Tag datiert, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Teil 5 Besondere Vorschriften über die Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze und das Zulassungsverfahren

§ 40 Ausbildungskapazitäten

(1) Das für Schulen zuständige Ministerium ermittelt zu den jeweiligen Einstellungsterminen im Rahmen des Landeshaushalts die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst, die Zahl der Ausbildungsplätze für die Lehramter sowie gegebenenfalls die Zahl der Ausbildungs-

plätze in bestimmten Fächern einzelner Lehrämter und legt sie fest. Dabei ist die Ausbildungskapazität der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und die Kapazität der Ausbildungsschulen soweit auszuschöpfen, dass eine sachgerechte Ausbildung noch gewährleistet werden kann.

(2) Die Ausbildungskapazität der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung richtet sich nach ihrem Raum- und Personalbestand sowie nach der nach Maßgabe des Haushalts bestimmten durchschnittlichen Höchstzahl der Ausbildungsplätze für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in fächerbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen. Die Ausbildungskapazität der Schulen richtet sich nach der Belastbarkeit der Schule durch den Ausbildungsunterricht, der etwa 15 vom Hundert des insgesamt erteilten Unterrichts nicht überschreiten soll, sowie nach dem durch den selbstständigen Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu deckenden Unterrichtsbedarf.

(3) Die Ausbildungsplätze, die insgesamt im Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehen, verteilen sich auf die Lehrämter unter Berücksichtigung des Verhältnisses des erteilten Unterrichts der Lehrämter.

§ 41

Grundsätze des Zulassungsverfahrens

(1) Zulassungsverfahren können sich jeweils auf einzelne Lehrämter oder auf Fächer einzelner Lehrämter beziehen.

(2) Ein Zulassungsverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Ausbildungsplätze

1. im Lehramt an Grundschulen um mehr als 10 vom Hundert,
2. im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen um mehr als 15 vom Hundert,
3. im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen um mehr als 15 vom Hundert,
4. im Lehramt an Berufskollegs um mehr als 15 vom Hundert oder
5. im Lehramt für sonderpädagogische Förderung um mehr als 10 vom Hundert

übersteigt. Bewerberinnen und Bewerber mit früher erworbenen Lehrämtern werden den jeweils entsprechenden Lehrämtern zugerechnet. Bewerberinnen und Bewerber mit den Lehrämtern für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I werden dem Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zugerechnet.

(3) Sofern die Zahl der Ausbildungsplätze in einem Fach eines Lehramtes aus Kapazitätsgründen beschränkt ist, wird ein Zulassungsverfahren unter der Voraussetzung durchgeführt, dass die Zahl der fächerbezogenen Bewerbungen in einem Lehramt die festgelegte Zahl der Ausbildungsplätze um mehr als 10 vom Hundert übersteigt.

(4) In dem Zulassungsverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 42 bis 45 ausgewählt.

§ 42

Auswahl nach Bedarf

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Fach ausgebildet werden wollen, für das in einem Lehramt ein dringender Bedarf besteht, erhalten im Rahmen der Quote (bis zu 10 Prozent der Gesamtzahl der Ausbildungsplätze) vorab einen Ausbildungsplatz.

(2) Die Fächer des dringenden fachlichen Bedarfs stellt das für Schulen zuständige Ministerium je Lehramt fest und bestimmt jeweils die Größenordnung im Rahmen der Quote.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit einem Fach des dringenden fachlichen Bedarfs die je Lehramt festgelegte Zahl der Ausbildungsplätze, werden unter Beachtung des § 15 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes¹ die Ausbildungsplätze nach der Rangfolge der Gesamtnoten vergeben. Bei gleicher Gesamtnote entscheidet eine etwaige Wartezeit. Im Übrigen entscheidet das Los.

(4) Wird die Zahl der vorab zu vergebenden Ausbildungsplätze nicht voll in Anspruch genommen, so werden die verbleibenden Plätze nach § 43 vergeben.

§ 43

Auswahl nach Qualifikation

(1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach der Qualifikation ist der Mittelwert aus Bachelor- und Masterprüfung oder die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung zu Grunde zu legen. Im Falle von mehreren Bachelorprüfungen oder anderen Hochschulabschlussprüfungen, mit denen die Anforderungen der Lehramtszugangsvorschrift erfüllt wurden, wird zunächst der Mittelwert für die Bachelorprüfungen ermittelt und dann der Berechnung nach Satz 1 zu Grunde gelegt. Im Falle von Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt für die Sekundarstufe II und das Lehramt für die Sekundarstufe I wird ein Mittelwert für die Staatsprüfungen als Gesamtnote gebildet.

(2) Im Falle von Prüfungen, die als gleichwertig anerkannt werden, setzt die Anerkennungsbehörde eine entsprechende Gesamtnote fest.

(3) Unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Gesamtnote entscheidet unter Beachtung des § 15 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes¹ die Wartezeit. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 44

Auswahl nach Wartezeit

(1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach der Wartezeit werden die Ausbildungsplätze im Rahmen der verfügbaren Quote (§ 6 Absatz 2 Nummer 3 Lehrerausbildungsgesetz) in der Rangfolge der Häufigkeit ihrer berücksichtigungsfähigen Bewerbungen bei der Ausbildungsbehörde vergeben. Jeweils sechs volle Monate der nach § 6 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes zu berücksichtigenden Zeiten gelten als eine Bewerbung.

(2) Bei gleichem Rang von Bewerberinnen und Bewerbern werden unter Beachtung des § 15 Absatz 3¹ des Landesbeamtengesetzes die Ausbildungsplätze in der Rangfolge ihrer Gesamtnoten vergeben. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 45

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Härtegesichtspunkten werden die Ausbildungsplätze im Rahmen der verfügbaren Quote (§ 6 Absatz 2 Nummer 4 Lehrerausbildungsgesetz) in der Rangfolge des Grades der mit einer Ablehnung der Bewerbung verbundenen außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrages für die Bewerberin oder den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegen eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(2) Eine außergewöhnliche Härte kann im Einzelfall insbesondere vorliegen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. schwerbehindert oder im Sinne des Sozialgesetzbuches IX gleichgestellt ist oder
2. aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung einem nach § 2 des Bundeskindergeldgesetzes zu berücksichtigenden Kind oder einer nicht erwerbsfähigen anderen Person überwiegend Unterhalt leistet.

Bis zur Hälfte werden die im Rahmen der Quote verfügbaren Ausbildungsplätze zunächst an Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 1 nach dem Grad der Behinderung vergeben. Die übrigen Ausbildungsplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 2 und für sonstige Härtefälle vergeben. Sofern im Ergebnis Ausbildungsplätze im Rahmen der nach dem Lehrerausbildungsgesetz verfügbaren Quote frei bleiben sollten, werden diese an etwaige nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 1 nach dem Grad der Behinderung vergeben.

(3) Bei gleichem Rang von Bewerberinnen und Bewerbern werden unter Beachtung des § 15 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes² die Ausbildungsplätze in der Rangfolge ihrer Gesamtnoten vergeben. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 46

Durchführung des Zulassungsverfahrens für Fächer

Im Falle der Festlegung der Zahl der fachbezogenen Ausbildungsplätze eines Lehramtes werden unter Beachtung des § 15 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes¹ Ausbildungsplätze in der Rangfolge der Gesamtnoten der Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Im Falle der Rangleichheit der Gesamtnoten entscheidet die Wartezeit. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 47

Nachrückverfahren

(1) Ausbildungsplätze, die von zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern nicht in Anspruch genommen werden, werden an die ranghöchste Bewerberin oder den ranghöchsten Bewerber des jeweiligen Lehramts oder des jeweiligen Fachs vergeben, die oder der den Vorbereitungsdienst unverzüglich antreten kann.

(2) Das für Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, aus Gründen der zeitgerechten Durchführung des Nachrückverfahrens Termine für die Annahme angebotener Ausbildungsplätze zu setzen.

(3) Bei Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

§ 48

Folgen des Nichtantritts im Vorbereitungsdienst

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Durchführung eines Zulassungsverfahrens den Vorbereitungsdienst ohne wichtigen Grund (§ 5 Absatz 2 Satz 5) nicht antreten, werden in einem etwaigen Zulassungsverfahren des nächsten Einstellungstermins nicht berücksichtigt.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 49

Nachteilsausgleich

(1) Soweit konkrete Regelungen fehlen, kann Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten auf Antrag Nachteilsausgleich in Ausbildung und Prüfung unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Durchführung des Sozialgesetzbuches IX in der jeweils geltenden Fassung in angemessenem Umfang gewährt werden.

(2) Über den Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Ausbildung entscheidet die zuständige Ausbildungsbehörde. Über den Antrag auf Nachteilsaus-

1) jetzt: § 14 Absatz 2 LBG

2) jetzt: § 14 Absatz 2 LBG

gleich bei der Prüfung, der mit der Meldung zur Prüfung zu stellen ist, entscheidet das Prüfungsamt.

§ 50 Übergangsvorschriften

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die sich zum 31. Juli 2011 im Vorbereitungsdienst oder in der Zweiten Staatsprüfung befinden, beenden ihre Ausbildung nach den Vorschriften der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 593). § 10 Absatz 12 Satz 1 und Anlage 3 gelten für alle ab dem 1. November 2016 zu erbringenden Ausbildungsleistungen der Fachleiterinnen und Fachleiter. § 11 Absatz 3 Satz 8 gilt für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ab dem Jahr 2019 in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

(2) Studierende, die ihr Studium mit einem der Lehramter gemäß Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876), oder gemäß Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) abgeschlossen haben oder abschließen, treten den Vorbereitungsdienst als Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehramter an und legen die Staatsprüfung für eines dieser Lehramter ab; es gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Im Falle der Fortsetzung einer unterbrochenen Prüfung gelten die für das unterbrochene Prüfungsverfahren geltenden Vorschriften fort.

(4) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet.

(5) Prüflinge, deren Hochschulabschlussprüfung noch nach den Regelungen des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 als Erste Staatsprüfung oder als Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung anerkannt worden ist, die aber erziehungswissenschaftliche Studien oder das didaktische Grundlagenstudium in einem Unterrichtsfach noch nicht durch Prüfungen nachgewiesen haben, erbringen diese Nachweise über den 31. Juli 2011 hinaus im Rahmen des Vorbereitungsdienstes in gesonderten Prüfungen spätestens bis zum Eintritt in das Prüfungsverfahren (§ 29 Absatz 2) nach § 43 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 593).

§ 51 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Abweichend davon treten § 2, § 4, § 5 (mit Ausnahme des § 5 Absatz 1 Satz 1), §§ 17 bis 21 sowie §§ 40 bis 48 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.¹

(2) Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699) tritt zum 31. Juli 2011 außer Kraft. Abweichend davon treten § 4, § 5 und §§ 18 bis 22 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.² Die Verordnung über die Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst und das Zulassungsverfahren vom 4. Juli 1998 (GV. NRW. S. 476) tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur OVP:

Anlage 1

Kompetenzen und Standards für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Lehrerinnen und Lehrer konkretisiert sich in sechs Handlungsfeldern:

- V Vielfalt als Herausforderung annehmen und als Chance nutzen,
- U Unterricht für heterogene Lerngruppen gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen,
- E den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen,
- L Lernen und Leisten herausfordern, dokumentieren, rückmelden und teilen,
- B Schülerinnen und Schüler und Eltern beraten und
- S im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten.

In diesen Handlungsfeldern erwerben Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst professionelle Handlungskompetenzen mit dem Ziel, den Beruf der Lehrerin und des Lehrers qualifiziert ausüben zu können.

Das verbindliche Kerncurriculum konturiert und strukturiert die Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Dabei sind die schulischen Handlungsfelder ausbildungsdidaktisch leitend. Alle Handlungsfelder stehen untereinander in einer engen wechselseitigen Beziehung. Sie sind mit jeweils unterschied-

licher Gewichtung in allen schulischen Bildungs- und Erziehungsprozessen relevant und werden nicht isoliert, sondern mit kontinuierlichem Blick auf das Ganze erschlossen.

Dem Handlungsfeld V „Vielfalt als Herausforderung annehmen und als Chance nutzen“ kommt eine grundlegende Bedeutung zu. Es wirkt richtungsweisend für das Lehrerhandeln in allen anderen Handlungsfeldern. Dabei umfasst der Begriff der Vielfalt alle Ausprägungen von Individualität.

Handlungsfeld V - Vielfalt als Herausforderung annehmen und als Chance nutzen

Kompetenz 4² (siehe auch Handlungsfeld E): Lehrerinnen und Lehrer kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen, etwaige Benachteiligungen, Beeinträchtigungen - auch gesundheitliche - und Barrieren der Entwicklung des Lernens von Schülerinnen und Schülern und für Schülerinnen und Schüler³ und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung.

Die Absolventinnen und Absolventen

- erkennen Benachteiligungen, Beeinträchtigungen - auch gesundheitliche - sowie Barrieren, realisieren pädagogische Unterstützung und Präventionsmaßnahmen und nutzen hierbei die Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Professionen und Einrichtungen,
- unterstützen individuell und arbeiten mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler vertrauensvoll zusammen und
- beachten die soziale und kulturelle Diversität in der jeweiligen Lerngruppe.

Handlungsfeld U - Unterricht für heterogene Lerngruppen gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen

Kompetenz 1: Lehrerinnen und Lehrer planen Unterricht unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen und Entwicklungsprozesse fach- und sachgerecht und führen ihn sachlich und fachlich korrekt durch.

Die Absolventinnen und Absolventen

- können aus den einschlägigen Erziehungs- und Bildungstheorien Zielperspektiven und Handlungsprinzipien ableiten,
- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht auch unter Berücksichtigung der Leistungsheterogenität,
- wählen Inhalte und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen unter Bezug auf Curricula und gegebenenfalls individuelle Förderpläne aus,
- integrieren moderne Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll und reflektieren den eigenen Medieneinsatz und
- überprüfen die Qualität des eigenen Lehrens und reflektieren die Passung zu den Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler.

Kompetenz 2: Lehrerinnen und Lehrer unterstützen durch die Gestaltung von Lernsituationen das Lernen von Schülerinnen und Schülern. Sie motivieren Schülerinnen und Schüler und befähigen sie, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen.

Die Absolventinnen und Absolventen

- regen unterschiedliche Formen des Lernens an und unterstützen sie,
- gestalten Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten,
- stärken bei Schülerinnen und Schülern Lern- und Leistungsbereitschaft und
- führen und begleiten Lerngruppen.

Kompetenz 3: Lehrerinnen und Lehrer fördern die Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten.

Die Absolventinnen und Absolventen

- vermitteln und fördern Lern- und Arbeitsstrategien und
- vermitteln den Schülerinnen und Schülern Methoden des selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens.

Handlungsfeld E - Den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen

Kompetenz 4: Lehrerinnen und Lehrer kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen, etwaige Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und Barrieren der Entwicklung des Lernens von Schülerinnen und Schülern und für Schülerinnen und Schüler und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung.

Die Absolventinnen und Absolventen

- erkennen Benachteiligungen, Beeinträchtigungen - auch gesundheitliche - sowie Barrieren, realisieren pädagogische Unterstützung und Präventionsmaßnahmen und nutzen hierbei die Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Professionen und Einrichtungen,

² Die Bezifferung entspricht dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i.d.F. vom 12.06.2014.

³ Diese Beschreibung schließt Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (Behindertenrechtskonvention) ein. Sie trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass die im bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereich „Erziehen“ zu berücksichtigende Unterschiedlichkeit sich nicht vor allem durch eine Behinderung begründet.

¹ Diese Fassung der Verordnung wurde am 28. April 2011 (GV. NRW. S. 218) verkündet. Die Fassung der Verordnung, geändert durch Verordnung vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 216) trat mit dem 08.05.2016 in Kraft.

- unterstützen individuell und arbeiten mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler vertrauensvoll zusammen und
- beachten die soziale und kulturelle Diversität in der jeweiligen Lerngruppe.

Kompetenz 5: Lehrerinnen und Lehrer vermitteln Werte und Normen, eine Haltung der Wertschätzung und Anerkennung von Diversität und unterstützen selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern.

Die Absolventinnen und Absolventen

- reflektieren Werte und Werthaltungen und handeln entsprechend,
- üben mit den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln schrittweise ein und
- setzen Formen des konstruktiven Umgangs mit Normkonflikten ein.

Kompetenz 6: Lehrerinnen und Lehrer finden Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht.

Die Absolventinnen und Absolventen

- gestalten soziale Beziehungen und soziale Lernprozesse in Unterricht und Schule,
- erarbeiten mit den Schülerinnen und Schülern Regeln des Umgangs miteinander und setzen sie um und
- wenden im konkreten Fall Strategien und Handlungsformen der Konfliktprävention und -lösung an.

Handlungsfeld L - Lernen und Leisten herausfordern, dokumentieren, rückmelden und beurteilen

Kompetenz 7: Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern.

Die Absolventinnen und Absolventen

- erkennen Entwicklungsstände, Lernpotentiale, Lernhindernisse und Lernfortschritte,
- erkennen Lernausgangslagen und setzen spezielle Fördermöglichkeiten ein,
- erkennen besondere Begabungen und kennen Möglichkeiten der Begabungsförderung,
- stimmen Lernmöglichkeiten und Lernanforderungen aufeinander ab,
- setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion,
- kooperieren mit Kolleginnen und Kollegen bei der Erarbeitung von Beratung/Empfehlung und
- kooperieren bei Diagnostik, Förderung und Beratung inner- und außerschulisch mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit anderen Professionen und Einrichtungen.

Kompetenz 8: Lehrerinnen und Lehrer erfassen die Leistungsentwicklung von Schülerinnen und Schülern und beurteilen Lernen und Leistung auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe.

Die Absolventinnen und Absolventen

- konzipieren Aufgabenstellungen kriteriengerecht und formulieren sie adressatengerecht,
- wenden Bewertungsmodelle und Bewertungsmaßstäbe fach- und situationsgerecht an,
- verständigen sich auf Beurteilungsgrundsätze mit Kolleginnen und Kollegen,
- begründen Bewertungen und Beurteilungen adressatengerecht und zeigen Perspektiven für das weitere Lernen auf und
- nutzen Leistungsüberprüfungen als konstruktive Rückmeldung über die eigene Unterrichtstätigkeit.

Handlungsfeld B - Schülerinnen und Schüler und Eltern beraten

Kompetenz 7 (siehe auch Handlungsfeld L): Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern.

Die Absolventinnen und Absolventen

- setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion und
- kooperieren bei der Diagnostik, Förderung und Beratung inner- und außerschulisch mit Kolleginnen und Kollegen sowie anderen Professionen und Einrichtungen.

Handlungsfeld S - Im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten

Kompetenz 9: Lehrerinnen und Lehrer sind sich der besonderen Anforderungen des Lehrberufs bewusst. Sie verstehen ihren Beruf als ein öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.

Die Absolventinnen und Absolventen

- lernen, mit Belastungen umzugehen,
- setzen Arbeitszeit und Arbeitsmittel zweckdienlich und ökonomisch ein und

- praktizieren kollegiale Beratung als Hilfe zur Unterrichtsentwicklung und Arbeitsentlastung.

Kompetenz 10: Lehrerinnen und Lehrer verstehen ihren Beruf als ständige Lernaufgabe.

Die Absolventinnen und Absolventen

- reflektieren die eigenen beruflichen Haltungen, Erfahrungen und Kompetenzen sowie deren Entwicklung und können hieraus Konsequenzen ziehen,
- nutzen Ergebnisse der Bildungsforschung für die eigene Tätigkeit,
- dokumentieren für sich und andere die eigene Arbeit und ihre Ergebnisse,
- geben Rückmeldungen und nutzen die Rückmeldungen anderer dazu, ihre pädagogische Arbeit zu optimieren,
- nehmen Mitwirkungsmöglichkeiten wahr,
- kennen und nutzen Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrkräfte und
- nutzen individuelle und kooperative Fort- und Weiterbildungsangebote.

Kompetenz 11: Lehrerinnen und Lehrer beteiligen sich an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben.

Die Absolventinnen und Absolventen

- wenden Ergebnisse der Unterrichts- und Bildungsforschung auf die Schulentwicklung an,
- nutzen Verfahren und Instrumente der internen Evaluation von Unterricht und Schule und
- planen schulische Projekte und Vorhaben kooperativ und setzen sie um
- kennen und unterstützen Maßnahmen zur gesundheitsförderlichen Gestaltung von Schule und Unterricht.

Anlage 2

Dem Einstellungsantrag nach § 4 Absatz 1 sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums,
2. der Nachweis der Hochschulreife,
3. Zeugnisse und Anerkennungsbescheide
 - a) das Zeugnis über die Masterprüfung (Master of Education) sowie aller vor dem zu Grunde liegenden Masterstudium abgelegten Bachelorprüfungen und anderen Hochschulprüfungen oder
 - b) das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung oder
 - c) das Zeugnis über die anerkannte Prüfung sowie der Anerkennungsbescheid,
4. gegebenenfalls Zeugnisse und Anerkennungsbescheide über Erweiterungsprüfungen oder Prüfungen für weitere Lehrämter,
5. die Erklärung, auf welche Fächer der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung sich die Ausbildung erstrecken soll,
6. in den Fällen des § 19 die Erklärung, in welcher Schulform die Ausbildung vorrangig gewünscht wird,
7. für das Lehramt an Berufskollegs der Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit,
8. für eine Ausbildung in den Fächern Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht, für eine Ausbildung im Fach Islamische Religionslehre die erforderliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht durch die Religionsgemeinschaft oder den Beirat nach § 132a Absatz 4 des Schulgesetzes NRW,
9. für eine Ausbildung im Fach Sport der Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe“ sowie der Nachweis über den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft, des Deutschen Roten Kreuzes oder des Arbeiter-Samariter-Bundes) mindestens in Bronze (die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des vorgesehenen Einstellungstermins nicht älter als vier Jahre sein),
10. a) ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde oder eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, wann und bei welcher Meldebehörde die Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde beantragt worden ist sowie
 - b) eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
11. die Angabe, in welchem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (Ort) die Ausbildung vorrangig gewünscht wird und
12. gegebenenfalls der Schwerbehindertenausweis oder der Gleichstellungsbescheid.

Die in Nummer 2, 3, 10 und 11 genannten Unterlagen können in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

Anlage 3

Anrechnungsstunden der Lehrkräfte als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

1 Zuweisung und Vergabe der Anrechnungsstunden

Das Ministerium weist den Bezirksregierungen für jedes Lehramt nach § 3 des Lehrerbildungsgesetzes Stellen für den Einsatz von Fachleiterinnen und Fachleitern zu. Die Bezirksregierungen rechnen diese Stellen in Anrechnungsstunden um. Dabei ist der Umfang der wöchentlichen Pflichtstunden in den jeweils beteiligten Schulformen zu Grunde zu legen. Die Bezirksregierungen informieren die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung halbjährlich im Rahmen der zugewiesenen Stellen unter Zugrundelegung der aktualisierten Zahlen von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern über das für die jeweiligen lehramtsbezogenen Seminare verfügbare Kontingent an Anrechnungsstunden. Die den einzelnen Fachleiterinnen und Fachleitern zu gewährenden Anrechnungsstunden werden auf dieser Grundlage halbjährlich für die im kommenden Ausbildungshalbjahr zu übernehmenden Ausbildungsleistungen festgelegt.

2 Sockelermäßigung

Als Sockelermäßigung für die Leitung von Fachseminaren und Kernseminaren wird für die Leitung einer Ausbildungsgruppe eine Ermäßigung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden von jeweils einer Stunde gewährt, insgesamt beträgt die Sockelermäßigung für eine Fachleiterin oder einen Fachleiter höchstens zwei Wochenstunden.

3 Fachleiterinnen oder Fachleiter als Leiterinnen oder Leiter von Fachseminaren und Kernseminaren

Für jede Lehramtsanwärterin und jeden Lehramtsanwärter, die oder der auszubilden ist, wird eine Ermäßigung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden von 0,7 Stunden gewährt. In Fachseminaren mit bis zu vier Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern wird die so zu errechnende Zahl der Anrechnungsstunden auf halbe Stunden aufgerundet, in anderen Ausbildungsgruppen auf halbe Stunden abgerundet.

4 Fachseminarzuschlag

Alle von der Bezirksregierung zugewiesenen Anrechnungsstunden, die nicht nach Nummer 2 und Nummer 3 zu vergeben sind, werden als Fachseminarzuschlag zur Vergabe weiterer Anrechnungsstunden für die Leiterinnen und Leiter von Fachseminaren herangezogen. Die Vergabe jeweils einer weiteren halben Anrechnungsstunde richtet sich aufsteigend nach der Größe der Ausbildungsgruppen eines lehramtsbezogenen Seminars des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung, beginnend mit der Ausbildungsgruppe mit der geringsten Zahl von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern. Unter gleich großen Ausbildungsgruppen wird absteigend nach der Anzahl der zugeordneten Ausbildungsschulen entschieden.

5 Andere Verteilungen der Anrechnungsstunden

Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung bei Einstimmigkeit der Seminarkonferenz eine von den Nummern 2 bis 4 abweichende Vergabe der Anrechnungsstunden vornehmen. Dabei muss im Ergebnis für alle Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder jeweils ein Wert von ganzen oder halben Anrechnungsstunden entstehen. Die Gesamtzahl der Anrechnungsstunden nach Nummer 1 Satz 4 ist einzuhalten.

20-03 Nr. 14

Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe II; Ausbildung von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren mit zwei Unterrichtsfächern im Schwerpunkt Berufskolleg

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 27.12.1982 (GABl. NW. 1983 S. 48)¹

1.1 Gemäß § 42 Abs. 1 Ordnung der Ersten Staatsprüfung (LPO 1994) leisten Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt für die Sekundarstufe II, die eine berufliche Fachrichtung gewählt haben, eine einschlägige fachpraktische Ausbildung. Das Fachpraktikum soll diese Gruppe in die Lage versetzen, sowohl ihre Ausbildung im Vorbereitungsdienst als auch ihre spätere Unterrichtstätigkeit im Lehramt für die Sekundarstufe II auf der Grundlage praktischer Erfahrungen im Bereich der jeweiligen beruflichen Fachrichtung durchzuführen. Der Schwerpunkt dieser fachpraktischen Ausbildung liegt dabei jedoch nicht in der Aneignung spezieller beruflicher Fertigkeiten, sondern im Kennenlernen der besonderen Arbeitsweisen und Prozessabläufe in einem bestimmten Berufsfeld und des jeweiligen sozialen Umfeldes, mit dem die Bewerberinnen und Bewerber im Regelfall bisher nicht vertraut sind.

1.2 Dies gilt in noch stärkerem Maße für Studienreferendarinnen und Studienreferendare des Lehramtes für die Sekundarstufe II mit zwei nicht berufsbezogenen Fächern, die in den Stundentafeln des Berufskollegs vor-

gesehen sind, sofern sie während des Vorbereitungsdienstes mit Schwerpunkt Berufskolleg ausgebildet werden. Im Hinblick auf ihre spätere vorrangige Verwendung in dieser Schulform sollen auch sie die Möglichkeit erhalten, die betriebliche Praxis kennenzulernen.

1.3 Darüber hinaus soll Studierenden, die eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit einer solchen Fächerverbindung anstreben, empfohlen werden, bereits vor Aufnahme oder während des Studiums ein Fachpraktikum durchzuführen.

Im Einzelnen wird für die unter Nr. 1.2 genannten Personen folgende Regelung getroffen:

2.1 Studienreferendarinnen und Studienreferendaren, die nach den Bestimmungen der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung (OVP - BASS 20-03 Nr. 11) in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wird empfohlen, innerhalb des ersten Ausbildungsjahres an einem insgesamt sechswöchigen Fachpraktikum teilzunehmen. Für die Durchführung der Praktika wird Urlaub unter Fortzahlung der Anwärterbezüge gemäß § 34 Abs. 4 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (Fr-UrlV NRW) gewährt.

Im Hinblick auf die nach Erwerb der Lehrbefähigung mögliche Verwendung am Berufskolleg in Bildungsgängen mit gewerblich-technischer, hauswirtschaftlicher oder kaufmännischer Fachrichtung soll ein Abschnitt des Praktikums auf den Produktionsbereich, der andere Abschnitt auf den kaufmännischen Bereich einer Unternehmung oder einer Einrichtung im sozialen Bereich entfallen.

2.2 Sofern sich nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes bis zu einer möglichen Einstellung in den Schuldienst Wartezeiten ergeben, sollte diese Zeit für eine weitere fachpraktische Tätigkeit genutzt werden.

3 Studierenden des Lehramtes für die Sekundarstufe II mit nicht berufsbezogenen Fächern, die auch in den Stundentafeln des Berufskollegs vorgesehen sind, wird im Hinblick auf eine mögliche spätere Verwendung am Berufskolleg empfohlen, vor oder während des Studiums ein Fachpraktikum in den oben genannten Unternehmensbereichen oder in sozialen Einrichtungen durchzuführen. Ein Fachpraktikum kann darüber hinaus auch in der Zeit nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung bis zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst geleistet werden.

20-03 Nr. 17

Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS)

Vom 6. Oktober 2009,
zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2016
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerbildungsgesetz) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308 - BASS 1-8) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium (jetzt: Ministerium für Inneres und Kommunales) und dem Finanzministerium verordnet:

Teil 1 Allgemeines

§ 1

Ziel und Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die berufsbegleitende Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern, die aus Gründen dringenden Personalbedarfs in den Schuldienst eingestellt werden (Lehrkräfte in Ausbildung). Sie erwerben mit einer erfolgreich abgelegten Staatsprüfung die Befähigung für das der Ausbildung entsprechende Lehramt in Nordrhein-Westfalen.

Teil 2

Voraussetzungen und Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung

§ 2

Voraussetzungen für die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung

(1) An der berufsbegleitenden Ausbildung kann unbeschadet der Regelung des § 4 teilnehmen, wer

1. einen an einer Hochschule nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Lehrerbildungsgesetz erworbenen Hochschulabschluss nachweist, der auf einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern beruht und keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 Lehrerbildungsgesetz eröffnet,
2. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss des Hochschulstudiums nachweisen kann,
3. die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt und
4. im Rahmen eines Auswahlverfahrens mit positiver Prognose über den Ausbildungserfolg in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen im Tarifbeschäftigungsverhältnis eingestellt wurde.

1) bereinigt

Die Anforderung an die Mindestregelstudienzeit nach Satz 1 Nummer 1 wird auch erfüllt, wenn der Abschluss auf mehreren Studiengängen beruht und dabei ein höherwertiger Studiengang auf einem vorausgehenden Studiengang aufbaut.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit lehramtsbezogenem Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern können abweichend von Absatz 1 in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle an der berufsbegleitenden Ausbildung teilnehmen. Die Genehmigung kann insbesondere aus Gründen der Gewährung von Vertrauensschutz, zur Qualifizierung langjährig im Schuldienst Beschäftigter oder in den Fällen, in denen der lehramtsbezogene Abschluss in einem Zweitstudium erworben wurde, erteilt werden. In diesen Fällen entfällt das Erfordernis der positiven Prognose über den Ausbildungserfolg nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 dürfen nur für das Lehramt und nur für die Fächer an der berufsbegleitenden Ausbildung teilnehmen, die dem lehramtsbezogenen Hochschulabschluss entsprechen.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit der Anerkennung eines nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach § 20 des Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325 - BASS 1-8 ü), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), sowie den entsprechenden Vorgängerregelungen gilt die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 als generell erteilt. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Von der Teilnahme an der Ausbildung ist ausgeschlossen, wer bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt während eines Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Ausbildung nicht oder endgültig nicht bestanden hat. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine Befähigung für ein Lehramt aufgrund eines Vorbereitungsdienstes erworben haben. Die Teilnahme von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits in einem Vorbereitungsdienst oder einer berufsbegleitenden Ausbildung für ein Lehramt gestanden haben und auf eigenen Antrag aus der Ausbildung ausgeschieden sind, richtet sich nach den Vorschriften der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung¹. Solange die genannte Verordnung noch nicht erlassen ist, gelten die Vorschriften der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 593 - BASS 2012/2013 20-03 Nr. 11 ü).

§ 3 Entscheidung über die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung

(1) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung für das der Schulform und der ausgeschriebenen Stelle entsprechende Lehramt nach § 3 Lehrerausbildungsgesetz wird im Rahmen der Einstellung in den Schuldienst getroffen. Die Entscheidung trifft, wer nach den jeweils für das Einstellungsverfahren geltenden Regelungen zur Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern berufen ist. Dabei wird festgestellt, ob eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Absatz 5 Nummer 3 Lehrerausbildungsgesetz an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Bei dieser Prognoseentscheidung sind insbesondere für das erste Fach vorgelegte Hochschulabschlüsse und Studieninhalte zu berücksichtigen. Für das zweite Fach sind im Regelfall mindestens ein Drittel der fachwissenschaftlichen Studienleistungen nachzuweisen, die im Rahmen des jeweiligen Lehramtsstudiums für dieses Fach zu erbringen sind. Alter und Note des Abschlusses können in die Gesamtbewertung einfließen; einschlägige Berufserfahrungen sollen berücksichtigt werden. Voraussetzung ist zudem eine positive Prognose hinsichtlich der Eignung für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern; einschlägige Berufserfahrungen sollen auch insofern berücksichtigt werden.

(2) Fächer der Ausbildung sind solche der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehramter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344)². Ausnahmen richten sich nach den dort vorgesehenen Regelungen. Die Fächer müssen an der einstellenden Schule als Unterricht angeboten werden. Ein Wechsel der Fächer während der Ausbildung ist nicht möglich. Die Ausbildung in den Fächern evangelische Religionslehre oder katholische Religionslehre setzt die kirchliche Bevollmächtigung voraus.

(3) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung und die Ausbildungsfächer ist an das Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter einer an der schulpraktischen Lehrerausbildung beteiligten Behörde oder Einrichtung gebunden.

(4) Auf Anforderung der für das Auswahlverfahren zuständigen Stelle beauftragen die Bezirksregierungen oder die von ihnen beauftragten Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für das jeweilige Einstellungsverfahren eine Vertreterin oder einen Vertreter einer in Absatz 3 genannten Stelle. Dabei kann nur beauftragt werden, wer

1. die Befähigung zu dem von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebten Lehramt oder

2. die Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt besitzt oder
3. über eine Lehramtsbefähigung verfügt, die eine Schulstufe oder Schulform des von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebten Lehramtes umfasst.

Bei den Beauftragungen nach Satz 1 sollen vorrangig Vertreterinnen oder Vertreter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung Berücksichtigung finden.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Verfahrensschritte gelten unabhängig davon, ob Auswahlverfahren an einzelnen Schulen oder zentral für mehrere Schulen durchgeführt werden.

§ 4 Bereits im Schuldienst tätige Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung

(1) Bereits eingestellte Lehrkräfte, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, seit mindestens zwei Jahren in einem auf Dauer angelegten Beschäftigungsverhältnis in Schulen als Lehrkraft tätig sind und noch keine Lehramtsbefähigung aufgrund eines Vorbereitungsdienstes erworben haben, können die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung beantragen. Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung im Sinne von § 3 wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter nach § 3 Absatz 3 getroffen. Grundlage der Entscheidung ist eine dienstliche Beurteilung auf Basis eines Unterrichtsbesuches in jedem der für die Ausbildung vorgesehenen Fächer.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung ist, dass sie unter Berücksichtigung der schulischen Belange vertretbar erscheint. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Dürfte die Lehrkraft bereits dreimal aufgrund schulischer Belange an der Ausbildung nicht teilnehmen, ist die Bezirksregierung zu beteiligen.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium kann unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazitäten für den jeweiligen Ausbildungstermin eine zahlenmäßige Begrenzung für die Teilnahme bereits im Schuldienst Tätiger an der berufsbegleitenden Ausbildung vorsehen. Wird die vorgesehene Ausbildungskapazität überschritten, entscheiden die Bezirksregierungen über die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Leistung und Eignung der Lehrkräfte.

(4) Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung, die einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss nach Einstellung in den Schuldienst erworben haben oder erfolgreich an einer auf den Erwerb der Lehramtsbefähigung abzielenden Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben, werden bei begrenzten Ausbildungskapazitäten beim Zugang zur Ausbildung gegenüber anderen Lehrkräften im Sinne von Absatz 1 vorrangig berücksichtigt.

(5) Die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), bleiben unberührt.

Teil 3 Ausbildung

§ 5 Grundlage der Ausbildung; Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses. Für die Ausbildung stehen durchschnittlich sieben Ausbildungsstunden pro Woche zur Verfügung. Für die Teilnahme an der Ausbildung erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung während der gesamten Ausbildungszeit durchschnittlich sechs Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung.

(2) Über die Anrechnungsstunden hinaus können aus der Ausbildung keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.

(3) Die Ausbildung endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Prüfungsergebnis über die bestandene oder endgültig nicht bestandene Staatsprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist. Die Ausbildung endet auch, wenn das zugrundeliegende Beschäftigungsverhältnis endet.

(4) Die Ausbildung kann im Ausnahmefall durch die Ausbildungsbehörde beendet werden, wenn das Ziel der Ausbildung offensichtlich nicht erreichbar erscheint. Gleiches gilt für den Fall, dass die Lehrkraft in Ausbildung ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erweist.

(5) Das der Ausbildung zu Grunde liegende Arbeitsverhältnis kann auch in Teilzeitform absolviert werden. Die Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung in Teilzeitform ist nicht möglich. Die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung der Lehrkraft darf insgesamt 20 Pflichtstunden nicht unterschreiten.

§ 6 Dienstort; Ausbildungsbehörde

Dienstort ist die Schule. Ausbildungsbehörde ist die Bezirksregierung; sie weist die Lehrkraft in Ausbildung einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung zu.

§ 7 Dauer

(1) Die berufsbegleitende Ausbildung für Lehrkräfte in Ausbildung dauert 24 Monate.

¹ siehe Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehramter an Schulen vom 10. April 2011 (BASS 20-03 Nr. 11)

² siehe Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (BASS 20-03 Nr. 30)

(2) Die Ausbildung kann auf Antrag aus besonderen Gründen in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden. Im Fall eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist dieses entsprechend zu verlängern.

(3) Auf Antrag können über die in § 13 Absatz 2 Nummer 2 Lehrerausbildungsgesetz hinausgehend genannten Zeiten, Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Art und Umfang geeignet ist, die für das angestrebte Lehramt erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden. Die Dauer der Ausbildung darf in diesen Fällen in der Regel 18 Monate nicht unter schreiten. Ein Antrag nach Satz 1 ist spätestens bis zum Ablauf des vierten Ausbildungsmonats zu stellen.

(4) Bei der Entscheidung der Ausbildungsbehörde über eine Anrechnung oder Verlängerung der Ausbildung ist der Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Das zuständige Prüfungsamt ist zu beteiligen.

§ 8

Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Ausbildung orientiert sich an den grundlegenden Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei ist Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und Umgang mit Heterogenität unter Beachtung der Erfordernisse der Inklusion besonders zu berücksichtigen. Diesem Ziel dient die wissenschaftlich fundierte schulpraktische Ausbildung, die Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und Schule gemeinsam verantworten. Auf der Grundlage der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst und eines von dem für Schulen zuständigen Ministerium zu erlassenden Kerncurriculums zielt die Ausbildung auf den Kompetenzerwerb in allen Handlungsfeldern des Lehrerberufs.

§ 9

Ausbildung

(1) Die Ausbildung findet in den beiden Fächern statt, die bei der Einstellung festgelegt worden sind. Im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Absatz 5 Nummer 3 Lehrerausbildungsgesetz an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Die Ausbildung richtet sich nach den curricularen Vorgaben für die Schule, den Vorgaben für den Vorbereitungsdienst sowie den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz.

(2) Von den in § 5 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausbildungsstunden werden durchschnittlich sechs Wochenstunden vom Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Wochenstunde von der Ausbildungsschule durchgeführt.

(3) Dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung steht für die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen wöchentlich ein Tag zur Verfügung.

§ 10

Verantwortung für die Ausbildung

(1) Die Ausbildung findet im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und in der Schule statt. Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und Schule arbeiten im Sinne einer Ausbildungspartnerschaft eng zusammen.

(2) Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Die Verantwortung für die Ausbildung in der Schule trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Die Lehrkräfte in Ausbildung tragen Mitverantwortung für die Gestaltung und den Erfolg ihrer Ausbildung. Sie sind zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet.

§ 11

Ausbildungsaufgaben der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schulen

(1) Das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung entwickelt als Grundlage für die fachliche und überfachliche Ausbildungsarbeit einen zeitlich und inhaltlich gestalteten standard- und kompetenzorientierten Ausbildungsplan, der sich auf die Handlungsfelder in der Schule bezieht und den individuellen Ausbildungsprozess unterstützt.

(2) Die Lehrkräfte in Ausbildung haben im Ausbildungszeitraum einen Anspruch auf mindestens 20 Beratungen in schulischen Handlungsfeldern durch die Ausbilderinnen und Ausbilder des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung sowie einen Anspruch auf wöchentliche Beratung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder der Schule.

(3) Gemeinsam von den Lehrkräften in Ausbildung verantwortete Unterrichtsvorhaben sind Gegenstand der schulpraktischen Ausbildung. Den Lehrkräften in Ausbildung ist Gelegenheit zu geben, am Unterricht der Ausbilderinnen und Ausbilder der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und am Unterricht der schulischen Ausbilderinnen und Ausbilder teilzunehmen. Dieser Unterricht ist ebenfalls Gegenstand der schulpraktischen Ausbildung.

(4) Die Ausbildung an der Schule schließt alle schulischen Handlungsfelder ein. Die Lehrkraft in Ausbildung hat einen Anspruch auf schulische Ausbildung in jedem ihrer Ausbildungsfächer. Die Schulleitung benennt dafür für jede Lehrkraft in Ausbildung in jedem Fach eine schulische Ausbilderin oder einen schulischen Ausbilder, die oder der mit der schulpraktischen Ausbildung beauftragt wird.

(5) Für die Ausbildungsarbeit nach § 9 Absatz 2 und § 11 Absatz 4 erhält die Schule zwei Anrechnungsstunden, die für Ausbildungszwecke zu verwenden sind.

(6) In der Regel in den ersten sechs Wochen der Ausbildung findet mit jeder Lehrkraft in Ausbildung ein Ausbildungsplanungsgespräch unter der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung statt, an dem Vertreterinnen oder Vertreter der schulischen Ausbildung mitwirken. Ausgangspunkt des Gesprächs ist eine von der Lehrkraft in Ausbildung in jedem Fach geplante und durchgeführte Unterrichtseinheit an der Ausbildungsschule. Das Gespräch dient der Bestandsaufnahme vorhandener schulpraktischer und fachbezogener Kompetenzen sowie der Vereinbarung eines individuellen Ausbildungsplans. Das Gesprächsergebnis wird von der Lehrkraft in Ausbildung dokumentiert. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmern ergänzt werden.

(7) In den Beratungen nach Absatz 2 werden die Vereinbarungen des Ausbildungsplanungsgesprächs nach Absatz 6 kontinuierlich wieder aufgenommen, die Entwicklung von Kompetenzen und Standards, insbesondere auch in den Ausbildungsfächern, reflektiert und Perspektiven für die weitere Ausbildung in Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung aufgezeigt. Die im Ausbildungsplanungsgespräch begonnene Dokumentation wird fortgesetzt.

(8) Vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres findet ein weiteres Gespräch nach Absatz 6 statt, welches die Entscheidung nach § 3 Absatz 1 zum Gegenstand hat und der Feststellung des Ausbildungsstandes in den Fächern der Ausbildung dient.

(9) Nach Abschluss eines ersten Ausbildungsabschnitts wird die Ausbildung gemeinsam mit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen nach den Bestimmungen der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung in fachbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen sowie in anderen Formen fortgesetzt. Absatz 2 bleibt unberührt. Für den Zeitraum nach Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts nach Satz 1 werden Langzeitbeurteilungen gemäß § 16¹ der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung OVP erstellt.

(10) Zur Ausbildung gehört verpflichtend die personenorientierte Beratung. Diese wird von Leiterinnen und Leitern überfachlicher Ausbildungsgruppen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchgeführt, die die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters nicht benoten, nicht an der jeweiligen Langzeitbeurteilung beteiligt werden dürfen und nicht am Verfahren der jeweiligen Staatsprüfung beteiligt sind.

(11) Ausbildungsberatung erfolgt insbesondere im Zusammenhang mit Unterrichtsbesuchen, sie umfasst auch in der überfachlichen Ausbildung wiederholte, an Ausbildungsstandards orientierte Information über den erreichten Ausbildungsstand. Die Lehrkräfte in Ausbildung können von den Seminarleiterinnen und Seminarleitern sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern jederzeit Auskunft über ihren Ausbildungsstand erhalten.

Teil 4

Staatsprüfung

§ 12

Zweck und Verfahren der Prüfung

(1) In der Staatsprüfung wird festgestellt, ob und mit welchem Erfolg die Lehrkraft in Ausbildung das Ziel der Ausbildung gemäß § 8 erreicht hat.

(2) Für die Staatsprüfung gelten die Vorschriften der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend¹. Solange die genannte Verordnung noch nicht erlassen ist, gelten die Vorschriften zur Zweiten Staatsprüfung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 593), entsprechend.

§ 13

Besondere Prüfung in Bildungswissenschaften

(1) Lehrkräfte in Ausbildung nehmen an einer Qualifizierung in Bildungswissenschaften unter Berücksichtigung ihrer Bezüge zu den Fächern der Ausbildung teil. Die Bezirksregierungen richten entsprechende Vorbereitungskurse ein. Die Qualifizierung wird mit einer gesonderten Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung besteht aus einem Kolloquium von 60 Minuten Dauer. Die Inhalte der Prüfung ergeben sich aus den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zu den Standards für die Lehrerbildung unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes.

(2) Die Prüfung muss vor dem Ende des ersten Ausbildungshalbjahres abgelegt werden. Wird die Prüfung ohne genügende Entschuldigung nicht innerhalb des genannten Zeitraums abgelegt, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuss und auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Kurses zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften einen Prüfungstermin.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Ausbilderin oder ein Ausbilder eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, die oder der nicht an der Ausbildung beteiligt ist, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Leiterin oder der Leiter des Kurses zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften,

¹ siehe Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 10. April 2011 (BASS 20-03 Nr. 11)

3. eine Ausbilderin oder ein Ausbilder des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, die oder der unmittelbar an der Ausbildung des Prüflings beteiligt ist.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung den Anforderungen entspricht. Das Bestehen oder Nichtbestehen ist dem Prüfling nach der Prüfung von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich bekannt zu geben. Das Prüfungsamt stellt eine entsprechende Bescheinigung aus.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb der folgenden drei Monate zu einem vom Prüfling im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Kurses zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften rechtzeitig vorzuschlagenden Termin einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder ist die Prüfung ohne genügende Entschuldigung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem erstmaligen Nichtbestehen abgelegt worden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird der Prüfling zum Verfahren der Staatsprüfung nicht zugelassen. Die berufsbegleitende Ausbildung wird durch die Ausbildungsbehörde beendet.

(7) Lehrkräfte in Ausbildung, die im Rahmen ihres Hochschulstudiums bereits bildungswissenschaftliche Studien nach dem Lehrerausbildungsgesetz durch Prüfungen nachgewiesen haben, nehmen an der Qualifizierung und Prüfung nach Absatz 1 nicht teil.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsregelungen

(1) Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne Erste Staatsprüfung oder Anerkennung ihres Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung, die vom 15. September 2008 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Ziel der Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in den Schuldienst eingestellt worden sind und die in §§ 2, 3 und 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, teilen der zuständigen Bezirksregierung bis zum 15. Dezember 2009 mit, ob sie an der berufsbegleitenden Ausbildung nach dieser Verordnung teilnehmen wollen. Sie werden bei begrenzten Ausbildungskapazitäten beim Zugang zur Ausbildung gegenüber anderen Lehrkräften im Sinne von § 4 vorrangig berücksichtigt.

(2) Für Lehrkräfte in Ausbildung, die die Ausbildung bis zum 30. September 2011 aufnehmen, findet die Ausbildung abweichend von § 3 Absatz 1 in einem Lehramt nach § 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), statt.

(3) Bis zum Inkrafttreten der §§ 5, 7 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) sind Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung im Sinne dieser Verordnung die Studienseminare für Lehrämter an Schulen und ist Staatsprüfung im Sinne dieser Verordnung die Zweite Staatsprüfung.

§ 15 Schwerbehinderung

(1) Schwerbehinderten können auf Antrag Erleichterungen in Ausbildung und Prüfung unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Durchführung des Sozialgesetzbuches IX in der jeweils geltenden Fassung in angemessenem Umfang gewährt werden.

(2) Über den Antrag auf Erleichterung bei der Ausbildung entscheidet die zuständige Ausbildungsbehörde. Über den Antrag auf Prüfungserleichterung entscheidet das Prüfungsamt.

(3) Die übrigen Regelungen der Richtlinien zur Durchführung des Sozialgesetzbuches IX in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 16 Ersatzschulen

(1) Genehmigte Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 1 bis 4 des Schulgesetzes sind auf Wunsch des Schulträgers Ausbildungsschulen. Der Schulträger meldet seinen Bedarf bei der oberen Schulaufsichtsbehörde an. Die Ausbildung nach dieser Verordnung kann nur in den Lehrämtern und Fächern erfolgen, für die an öffentlichen Schulen diese Ausbildung aus Gründen dringenden Personalbedarfs in Betracht kommt.

(2) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung (§ 3 Absatz 1 Satz 2) trifft, wer nach den Regeln des Schulträgers über die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern entscheidet. § 3 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt.

(3) An die Stelle des Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 5 Absatz 1 tritt ein Arbeitsverhältnis mit dem Schulträger.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 17 Inkrafttreten; Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt zum 1. November 2009 in Kraft.¹

Der folgende Erlass ist gegenüber der vorherigen BASS neu gefasst.

20-03 Nr. 21

Festsetzung eines Kerncurriculums für die Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 02.09.2016 (ABI. NRW. 10/16 S. 40)

Für die Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im 18-monatigen Vorbereitungsdienst und die Lehrkräfte in berufsbegleitender Ausbildung an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und in den Ausbildungsschulen wird gemäß § 1 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 10. April 2011 (BASS 20-03 Nr. 11), ein Kerncurriculum festgesetzt.

Die Bezirksregierungen berichten dem für Schulen zuständigen Ministerium spätestens zum 31. Dezember 2019 über die Erfahrungen mit dem Kerncurriculum.

Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.10.2011 (BASS 20-03 Nr. 21 ü) wird aufgehoben. Er gilt auslaufend für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die sich bereits am 31. Oktober 2016 im Vorbereitungsdienst befunden haben.

Anlage

Kerncurriculum

für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für Lehrämter
in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
und in den Ausbildungsschulen

Informationen zum Kerncurriculum

Die Ordnung für den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung (OVP) regelt die zweite Phase der Lehrerausbildung in NRW. Anlage 1 der OVP legt mit den dort aufgeführten Kompetenzen und Standards die verbindlichen Ziele des Vorbereitungsdienstes fest.

Ausgehend von diesen durch die Kultusministerkonferenz benannten Standards² wurden für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in NRW für alle Lehrämter einheitliche, obligatorische Handlungsfelder konfiguriert, zugeordnete berufsspezifische Handlungssituationen beschrieben und Erschließungsfragen formuliert.

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in NRW folgt dem Grundprinzip einer spiralcurricularen Kompetenzentwicklung in allen Handlungsfeldern.

Ausgewählte Handlungssituationen (und Erschließungsfragen) dienen den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern (LAA) als Zugang und Orientierung, den selbstverantworteten Kompetenzerwerb zu erfahren bzw. zu leisten; hierbei erhalten sie von Schule/n und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL) Anleitung, Unterstützung und Begleitung. Die an der Ausbildung Beteiligten stimmen sich dabei - auf der Grundlage der Vorgaben durch das Kerncurriculum - ab, legen Priorisierungen fest und wirken zusammen.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag von Lehrerinnen und Lehrern erschließt sich unter steter Ausrichtung an dem als Leitlinie fungierenden Handlungsfeld „Vielfalt als Herausforderung annehmen und als Chance nutzen“ in diesen beruflichen Handlungsfeldern:

Leitlinie	Handlungsfeld U	Handlungsfeld E	Handlungsfeld L	Handlungsfeld B	Handlungsfeld S
Vielfalt als Herausforderung annehmen und als Chance nutzen	Unterricht für heterogene Lerngruppen gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen	Den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen	Lernen und Leisten herausfordern, dokumentieren, rückmelden und beurteilen	Schülerinnen und Schüler und Eltern beraten	Im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten

Das Kerncurriculum konturiert und strukturiert die schulpraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Die aufgeführten Kompetenzen und Standards beschreiben die Kompetenzerwartungen an LAA zum Ende des Vorbereitungsdienstes.

¹ Die zuletzt geänderte Fassung der Verordnung ist am 8. Mai 2016 (GV. NRW. S. 216) in Kraft getreten.

² KMK-Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften für die theoretischen Ausbildungsabschnitte (KMK 2004 - 2014)

Handlungssituationen	Erschließungsfragen	Inhaltliche Bezüge
Den Handlungsfeldern (U, E, L, B, S) sind berufsspezifische Handlungssituationen zugeordnet. In der obligatorischen Auseinandersetzung mit den Handlungssituationen erwerben und vertiefen LAA im Vorbereitungsdienst die Kompetenzen, die sie benötigen, um in ihrem Beruf professionell agieren zu können.	Erschließungsfragen dienen den LAA zur ausbildungsbezogenen Orientierung in den Handlungsfeldern und sind auf die Handlungssituationen bezogen. Ausbilderinnen und Ausbilder nutzen Erschließungsfragen für die Gestaltung der Ausbildung in Schule und ZfsL.	Die den Handlungsfeldern zugeordneten inhaltlichen Bezüge sind zu einem großen Teil bereits Gegenstand der universitären Lehrerbildung ^{1, 2, 3} . Die Studieninhalte werden im Vorbereitungsdienst unter schulpraktischer Perspektive aufgenommen und neu akzentuiert.

Tabelle 1: Erläuterung zur Darstellungsweise der Handlungsfelder

- 1) KMK-Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften für die theoretischen Ausbildungsabschnitte (KMK 2004 - 2014)
- 2) Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (KMK 2008 - 2015)
- 3) Lehrerbildung für die Schule der Vielfalt - Gemeinsame Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz (HRK, KMK 2015)



Alle Handlungsfelder stehen untereinander in einer engen wechselseitigen Beziehung. Sie sind mit jeweils unterschiedlicher Gewichtung in allen schulischen Bildungs- und Erziehungsprozessen relevant und werden im Vorbereitungsdienst nicht sequenziell, sondern mit kontinuierlichem Blick auf das Ganze erschlossen.

Das Handlungsfeld „Vielfalt als Herausforderung annehmen und als Chance nutzen“ wirkt dabei als Leitlinie Richtung weisend für das Lehrerhandeln in allen Handlungsfeldern, wobei der Begriff der Vielfalt alle Ausprägungen von Individualität umfasst.

Ausgangspunkt allen verantwortlichen Lehrerhandelns ist die in den Lerngruppen gegebene Vielfalt auch in ihren interkulturellen, genderbezogenen, begabungsdifferenzierten, sozialen und behinderungsspezifischen Ausprägungen.

Lehrerinnen und Lehrer aller Lehrämter und in allen Schulformen

- nutzen die gegebene Vielfalt als Potenzial für bildenden und erziehenden Unterricht in Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern sowie anderen Professionen und Einrichtungen,
- wirken am Aufbau geeigneter Strukturen und Verfahrensweisen im Umgang mit Vielfalt in Schule und Unterricht mit und entwickeln ein entsprechendes Professionsverständnis,
- erkennen Barrieren für Teilhabe und Lernen sowie Gefahren der Diskriminierung, tragen dazu bei diese abzubauen und gestalten Lernen für alle Lernenden,
- planen und gestalten herausfordernde Lernsituationen für alle Lernenden,
- berücksichtigen die individuelle Entwicklung in der deutschen Sprache aller Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit auch in multilingualen Kontexten, wertschätzen Mehrsprachigkeit sowie kulturelle Vielfalt und fördern Sprachbildung in allen Fächern und Fachrichtungen,
- setzen Medien und Kommunikationstechnologien lernförderlich und zur Sicherung von Teilhabe ein und
- nutzen die Chance der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern.

Handlungsfeld U



Handlungssituationen	Erschließungsfragen	Inhaltliche Bezüge
Lehr- und Lernaufgangslagen wahrnehmen, Potenziale erkennen, diagnostisch erfassen und bei der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen berücksichtigen	Was muss ich im Hinblick auf jede Schülerin/jeden Schüler wissen, um kompetenzorientiert Unterricht planen zu können?	- Richtlinien, Referenzrahmen Schulqualität, Kernlehrpläne, Bildungspläne, schuleigene Curricula, individuelle Förderpläne

Tabelle 2: Handlungsfeld U

Handlungssituationen	Erschließungsfragen	Inhaltliche Bezüge
Unterrichtsziele kompetenzorientiert zielgleich/zielfähig festlegen und daraus didaktische Entscheidungen ableiten Lernprozesse fach- und sachgerecht, motivierend, herausfordernd, sprachbildend und kognitiv aktivierend planen und gestalten Unterschiedliche Formen der Lerninitiation und Lernsteuerung zur individuellen Förderung nutzen Selbstbestimmtes Lernen und Arbeiten durch die Vermittlung geeigneter Strategien fördern	Wie diagnostiziere ich die Lern- und Entwicklungsstände, Begabungen und Kompetenzen meiner Schülerinnen und Schüler? Wie erkenne ich die Barrieren für das Lernen und für die Teilhabe meiner Schülerinnen und Schüler und welche Maßnahmen leite ich daraus ab? Welche fachlichen und überfachlichen Ziele verfolge ich im Hinblick auf den Kompetenzaufbau meiner Schülerinnen und Schüler?	- Bildungswissenschaften - Fachwissenschaften, Fachdidaktiken - Pädagogische Diagnostik, Individuelle Förderung - Qualitätskriterien von Unterricht - Analyse und Evaluation von Unterricht - Schülerfeedback - Konzepte für Gemeinsames Lernen - Demokratisches Handeln - Migrationssensibler Unterricht - Sprachsensibler Unterricht, Bildungssprache
Medien und Kommunikationstechnologien funktional und zielführend einsetzen Unterrichtsplanung und -durchführung reflektieren und auswerten	Welche Bedeutsamkeit haben die Ziele und ausgewählten Unterrichtsinhalte für meine Schülerinnen und Schüler? Wie gestalte ich den Unterricht so, dass meine Schülerinnen und Schüler zielgleich/zielfähig Wissen und Können aufbauen, vertiefen und vernetzen können? Wie fördere ich zunehmend eigenständiges und kooperatives Lernen meiner Schülerinnen und Schüler? Wie setze ich (digitale) Medien lernförderlich in meinem Unterricht ein? Wie überprüfe ich die Qualität meines Unterrichts und wie leite ich aus dem Ergebnis Konsequenzen und Entwicklungsziele ab?	- Gendersensibler Unterricht - Barrierefreies Lernen - Entwicklungsprozesse im Kinder- und Jugendalter - Digitale Medien, schulische Medienkonzepte - Kulturelle Bildung - Bewegung und Lernen - Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung - Schutz personenbezogener Daten - Informationssicherheit

Tabelle 2: Handlungsfeld U (Forts.)

Kompetenzen und Standards

Kompetenz 1: Lehrerinnen und Lehrer planen Unterricht unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen und Entwicklungsprozesse fach- und sachgerecht und führen ihn sachlich und fachlich korrekt durch.

Die Absolventinnen und Absolventen

- können aus den einschlägigen Erziehungs- und Bildungstheorien Zielperspektiven und Handlungsprinzipien ableiten,
- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht unter Berücksichtigung der Leistungsheterogenität,
- wählen Inhalte und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen unter Bezug auf Curricula und ggf. individuelle Förderpläne aus,
- integrieren moderne Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll und reflektieren den eigenen Medieneinsatz und
- überprüfen die Qualität des eigenen Lehrens und reflektieren die Passung zu den Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler.

Kompetenz 2: Lehrerinnen und Lehrer unterstützen durch die Gestaltung von Lernsituationen das Lernen von Schülerinnen und Schülern. Sie motivieren Schülerinnen und Schüler und befähigen sie, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen.

Die Absolventinnen und Absolventen

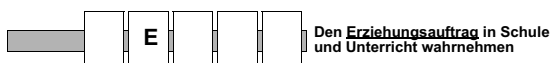
- regen unterschiedliche Formen des Lernens an und unterstützen sie,
- gestalten Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten,
- stärken bei Schülerinnen und Schülern ihre Lern- und Leistungsbereitschaft und
- führen und begleiten Lerngruppen.

Tabelle 3: Handlungsfeld U

Kompetenzen und Standards
Kompetenz 3: Lehrerinnen und Lehrer fördern die Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen - vermitteln und fördern Lern- und Arbeitsstrategien und - vermitteln den Schülerinnen und Schülern Methoden des selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens.
Kompetenz 4 (siehe auch Handlungsfeld E): Lehrerinnen und Lehrer kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen, etwaige Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und Barrieren der Entwicklung des Lernens von Schülerinnen und Schülern und für Schülerinnen und Schüler und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung. Die Absolventinnen und Absolventen - erkennen Benachteiligungen, Beeinträchtigungen - auch gesundheitliche - sowie Barrieren, realisieren pädagogische Unterstützung und Präventionsmaßnahmen. Sie nutzen hierbei die Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Professionen und Einrichtungen, - unterstützen individuell und arbeiten mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler vertrauensvoll zusammen und - beachten die soziale und kulturelle Diversität in der jeweiligen Lerngruppe.

Tabelle 3: Handlungsfeld U (Forts.)

Handlungsfeld E



Handlungssituationen	Erschließungsfragen	Inhaltliche Bezüge
Unterricht durchgängig als erziehenden Unterricht anlegen	Wie konkretisiert sich der Erziehungsauftrag an meiner Schule?	- Menschenbild, Berufsethos, Rollenübernahme und -klarheit, Vorbildfunktion
Unterrichten und Erziehen an reflektierten Werten, Normen und Erziehungszielen ausrichten	Wie kommt es zu abgestimmten Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Erziehungsauftrags?	- Werte und Normen, rechtliche Vorgaben, Dienstpflichten der Lehrkräfte
Den Erziehungsauftrag und das Erziehungskonzept der Schule vertreten	Wie erfülle ich den Erziehungsauftrag im Unterricht?	- Schuleigene Vereinbarungen (z.B. Schul- und Hausordnung, Konferenzbeschlüsse, Schulprogramm)
Mit schulischen Partnern, Eltern und außerschulischen Partnern in Erziehungsfragen kooperieren (z.B. Jugendhilfe, Therapeuten, Schulpsychologen, Betrieben)	Wie schaffe ich ein wertschätzendes, lernförderliches Unterrichtsklima?	- Befunde aus wissenschaftlichen Studien (u.a. Jugend- und Bildungsforschung, Integrations- und Inklusionsforschung, Hirnforschung)
Störungen und Konflikte in ihren systemischen Kontexten wahrnehmen, reflektieren, situationsgerecht intervenieren und präventive Maßnahmen ableiten	Wie gehe ich mit Störungen im Unterricht um und wie beuge ich Störungen meines Unterrichts vor?	- Medienerziehung
Außerunterrichtliche Situationen erzieherisch wirksam werden lassen	Was muss ich über die Mediengewohnheiten meiner Schülerinnen und Schüler wissen?	- Interkulturelles Lernen
	Wer kann mich bei meiner Erziehungsarbeit unterstützen?	- Demokratisches Lernen
	Wie kann ich die Wirksamkeit meines erzieherischen Handelns überprüfen?	- Soziales Lernen
		- Mädchen- und Jungenförderung
		- Classroom-Management
		- Konfliktanalyse, Konfliktmanagement

Tabelle 4: Handlungsfeld E

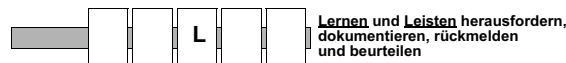
Kompetenzen und Standards
Kompetenz 4 (siehe auch Handlungsfeld U): Lehrerinnen und Lehrer kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen, etwaige Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und Barrieren der Entwicklung des Lernens von Schülerinnen und Schülern und für Schülerinnen und Schüler und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung. Die Absolventinnen und Absolventen - erkennen Benachteiligungen, Beeinträchtigungen - auch gesundheitliche - sowie Barrieren, realisieren pädagogische Unterstützung und Präventionsmaßnahmen. Sie nutzen hierbei die Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Professionen und Einrichtungen,

Tabelle 5: Handlungsfeld E

Kompetenzen und Standards
- unterstützen individuell und arbeiten mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler vertrauensvoll zusammen und - beachten die soziale und kulturelle Diversität in der jeweiligen Lerngruppe.
Kompetenz 5: Lehrerinnen und Lehrer vermitteln Werte und Normen, eine Haltung der Wertschätzung und Anerkennung von Diversität und unterstützen selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern. Die Absolventinnen und Absolventen - reflektieren Werte und Werthaltungen und handeln entsprechend, - üben mit den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln schrittweise ein und - setzen Formen des konstruktiven Umgangs mit Normkonflikten ein.
Kompetenz 6: Lehrerinnen und Lehrer finden Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht. Die Absolventinnen und Absolventen - gestalten soziale Beziehungen und soziale Lernprozesse in Unterricht und Schule, - erarbeiten mit den Schülerinnen und Schülern Regeln des wertschätzenden Umgangs miteinander und setzen sie um und - wenden im konkreten Fall Strategien und Handlungsformen der Konfliktprävention und -lösung an.

Tabelle 5: Handlungsfeld E (Forts.)

Handlungsfeld L



Handlungssituationen	Erschließungsfragen	Inhaltliche Bezüge
Rechtliche Vorgaben und Konferenzbeschlüsse zur Leistungserziehung und -bewertung im Schulalltag umsetzen	Mit welchen diagnostischen Verfahren objektiviere ich meine Wahrnehmungen vom Lernerfolg und Kompetenzzuwachs meiner Schülerinnen und Schüler?	- Vorgaben des Grundgesetzes, der Landesverfassung, des Schulgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in den unterschiedlichen Bildungsgängen
Strukturierte Beobachtungen und diagnostische Verfahren zur fortlaufenden individuellen Kompetenzentwicklung nutzen	Wer kann mich bei der Diagnose von besonderen Begabungen und Lernschwierigkeiten unterstützen?	- Richtlinien und Lehrpläne, schuleigene Vereinbarungen zur Leistungsbewertung
Leistungsanforderungen und Beurteilungsmaßstäbe transparent machen	Wie konzipiere ich Aufgabenstellungen und Überprüfungsformen kriterien- und adressatengerecht?	- Kulturelle Einflüsse
Lernfortschritte und Leistungen herausfordern und dokumentieren	Wie stelle ich eine transparente, an fachlichen Standards sowie an Potenzialen orientierte Leistungsbewertung und adressatengerechte Leistungsrückmeldung sicher?	- Datenschutz, Informationssicherheit
Leistungen kriterienorientiert erfassen, beurteilen und gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern reflektieren	Wie setze ich Lern- und Entwicklungspläne zur Leistungsrückmeldung und -dokumentation ein?	- pädagogischer Leistungsbegriff
Kompetenzen in der deutschen Sprache auch migrationssensibel in Lern- und Leistungssituationen berücksichtigen	Wie erfülle ich meine Dokumentationsaufgaben unter Beachtung des Datenschutzes und der Informationssicherheit?	- Begabungsförderung
Individuelle Rückmeldungen zu Lernfortschritten und Leistungen der Schülerinnen und Schüler so gestalten, dass sie eine Hilfe für weiteres Lernen darstellen	Wie kann ich Lernerfolgskontrollen und Feedbackverfahren zur Reflexion und Weiterentwicklung meines Unterrichts nutzen?	- Lern- und Entwicklungsstörungen
Leistungserziehung und Bewertungspraxis evaluieren und Ergebnisse zur Weiterentwicklung des eigenen Unterrichts nutzen	Wie fördere ich den konstruktiven Umgang mit Fehlern?	- Regelungen zum Nachteilsausgleich
		- Lernprozessanalyse und Leistungsfeststellung

Tabelle 6: Handlungsfeld L

Kompetenzen und Standards

Kompetenz 7 (siehe auch Handlungsfeld B): **Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern.**

Die Absolventinnen und Absolventen

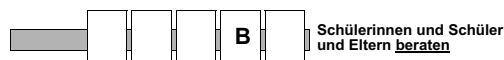
- erkennen Entwicklungsstände, Lernpotenziale, Lernhindernisse und Lernfortschritte,
- erkennen Lernausgangslagen und setzen spezielle Fördermöglichkeiten ein,
- erkennen Begabungen und kennen Möglichkeiten der Begabungsförderung,
- stimmen Lernmöglichkeiten und Lernanforderungen aufeinander ab,
- setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion,
- kooperieren mit Kolleginnen und Kollegen bei der Erarbeitung von Beratung/Empfehlung und
- kooperieren bei Diagnostik, Förderung und Beratung inner- und außerschulisch mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit anderen Professionen und Einrichtungen.

Kompetenz 8: Lehrerinnen und Lehrer erfassen die Leistungsentwicklung von Schülerinnen und Schülern und beurteilen Lernen und Leistung auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe.

Die Absolventinnen und Absolventen

- konzipieren Aufgabenstellungen kriteriengerecht und formulieren sie adressatengerecht,
- wenden Bewertungsmodelle und Bewertungsmaßstäbe fach- und situationsgerecht an,
- verständigen sich auf Beurteilungsgrundsätze mit Kolleginnen und Kollegen,
- begründen Bewertungen und Beurteilungen adressatengerecht und zeigen Perspektiven für das weitere Lernen auf und
- nutzen Leistungsüberprüfungen als konstruktive Rückmeldung über die eigene Unterrichtstätigkeit.

Tabelle 7: Handlungsfeld L

Handlungsfeld B

Handlungssituationen	Erschließungsfragen	Inhaltliche Bezüge
Beratungsanlässe wahrnehmen und schulische Beratungskonzepte für die Planung von Beratung nutzen Schülerinnen und Schülern prozessbegleitendes Feedback über ihre Stärken und Schwächen geben mit dem Ziel der Lernberatung und Förderung Schülerinnen und Schüler und Eltern anlass- und situationsgerecht beraten Beratungssituationen fallbezogen im Team vorbereiten und gestalten Beratungssituationen reflektieren, auswerten und darüber in den kollegialen Austausch mit an der Schule vorhandenen Professionen treten An der Kooperation mit externen Beratungseinrichtungen (z.B. Jugendhilfe, Schulpsychologischer Dienst) mitwirken	Welche Beratungsanlässe ergeben sich in meinem schulischen Alltag? Welche Beratungsangebote macht meine Schule? Welche Formen eines prozessbezogenen Feedbacks kann ich in meinem Unterricht einsetzen? Wie verstehe ich meine Rolle als Beraterin bzw. Berater? Wie kann ich mit den verschiedenen an meiner Schule vertretenen pädagogischen Professionen sowie außerschulischen Beratungsdiensten in der Beratung kooperieren? Wie führe ich ein adressatengerechtes Beratungsgespräch? Wie kann ich zu einer nachhaltigen Wirkung meiner Beratung beitragen? Wie kann ich Beratungsgespräche professionell nachbereiten?	- Rechtliche Vorgaben zur Beratung in der Schule und schuleigene Konkretisierungen - Grenzen der Beratung - Grundlagen der Gesprächsführung und beratungsspezifische kommunikative Kompetenzen - Formen von Feedback - Schulisches Beratungskonzept - Individuelle Lernberatung - Schullaufbahnberatung, Bildungsgangwechsel - Kinderschutz

Tabelle 8: Handlungsfeld B

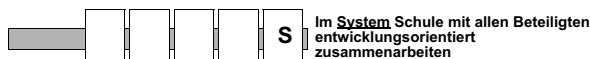
Kompetenzen und Standards

Kompetenz 7 (siehe auch Handlungsfeld L): **Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern.**

Die Absolventinnen und Absolventen

- setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion und
- kooperieren bei der Diagnostik, Förderung und Beratung inner- und außerschulisch mit Kolleginnen und Kollegen sowie anderen Professionen und Einrichtungen.

Tabelle 9: Handlungsfeld B

Handlungsfeld S

Handlungssituationen	Erschließungsfragen	Inhaltliche Bezüge
Berufliche Haltungen, Erfahrungen und Kompetenzentwicklungen insbesondere in kollegialen und multiprofessionellen Zusammenhängen reflektieren und Konsequenzen ziehen Sich an Planung und Umsetzung schulischer Entwicklungen und Vorhaben - auch mit Externen - in kollegialer Zusammenarbeit beteiligen Chancen des Ganztags nutzen und gestalten Kollegiale Beratung als Hilfe zur Unterrichtsentwicklung und Arbeitsentlastung praktizieren Sich an internen und externen Evaluationen beteiligen und die Ergebnisse für die systematische Unterrichts- und Schulentwicklung nutzen In schulischen Gremien mitwirken An der Kooperation mit schulexternen Partnern mitwirken	Welche Professionen sind an meiner Schule vertreten und können mich mit ihrer Expertise unterstützen? Wie kann ich durch Zusammenarbeit mit an Schule Beteiligten zu schulischen Entwicklungsprozessen beitragen? Wie kann ich mit Kolleginnen und Kollegen unter Nutzung von digitalen Medien kooperieren, sowie Unterricht und Beratung kontinuierlich und systematisch weiterentwickeln? Wie nutze ich die erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten des Ganztags für die Unterstützung des Lernens? Welche Vereinbarungen gibt es an meiner Schule und welche Verfahren werden genutzt (z.B. zur Evaluation)? Wie kann ich mit berufsspezifischen Anforderungen angemessen umgehen, meinen beruflichen Alltag zeitökonomisch organisieren und schulische Ressourcen nutzen? Wie erfahre ich Unterstützung durch die Personenorientierte Beratung mit Coachingelementen (POB-C) im Vorbereitungsdienst?	- Schulgesetz NRW - Rechtliche Grundlagen und Grundsätze der Mitwirkung - Referenzrahmen Schulqualität, systematische Qualitätsentwicklung - Index für Inklusion - Systematisch angelegte, auch interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung, Schulprogramm - Instrumente der internen und externen Evaluation - Netzwerke, virtuelle Plattformen (z.B. LOGINEO NRW) - Open Educational Resources - Unterrichten in Kooperation - Portfolio Lehrerbildung - POB-C, Kollegiale (Fall-)Beratung - Lehrergesundheit/Selbst- und Ressourcenmanagement - Verwaltungshandeln

Tabelle 10: Handlungsfeld S

Kompetenzen und Standards

Kompetenz 9: Lehrerinnen und Lehrer sind sich der besonderen Anforderungen des Lehrerberufs bewusst. Sie verstehen ihren Beruf als ein öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.

Die Absolventinnen und Absolventen

- lernen, mit Belastungen umzugehen,
- setzen Arbeitszeit und Arbeitsmittel zweckdienlich und ökonomisch ein und
- praktizieren kollegiale Beratung als Hilfe zur Unterrichtsentwicklung und Arbeitsentlastung.

Tabelle 11: Handlungsfeld S

Kompetenzen und Standards
Kompetenz 10: Lehrerinnen und Lehrer verstehen ihren Beruf als ständige Lernaufgabe. Die Absolventinnen und Absolventen - reflektieren die eigenen beruflichen Haltungen, Erfahrungen und Kompetenzen sowie deren Entwicklung und können hieraus Konsequenzen ziehen, - nutzen Ergebnisse der Bildungsforschung für die eigene Tätigkeit, - dokumentieren für sich und andere die eigene Arbeit und ihre Ergebnisse, - geben Rückmeldungen und nutzen die Rückmeldungen anderer dazu, ihre pädagogische Arbeit zu optimieren, - nehmen Mitwirkungsmöglichkeiten wahr, - kennen und nutzen Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrkräfte und - nutzen individuelle und kooperative Fort- und Weiterbildungsangebote.
Kompetenz 11: Lehrerinnen und Lehrer beteiligen sich an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben. Die Absolventinnen und Absolventen - wenden Ergebnisse der Unterrichts- und Bildungsforschung auf die Schulentwicklung an, - nutzen Verfahren und Instrumente der internen Evaluation von Unterricht und Schule - planen schulische Projekte und Vorhaben kooperativ und setzen sie um und - kennen und unterstützen Maßnahmen zur gesundheitsförderlichen Gestaltung von Schule und Unterricht.

Tabelle 11: Handlungsfeld S (Forts.)

20-03 Nr. 22

Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF)

Vom 20. Dezember 2012 (GV. NRW. 2013 S. 4)
geändert durch Verordnung vom 25. April 2016
(GV. NRW. S. 216)

Auf Grund des § 20 Absatz 10 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium sowie mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Ziel und Voraussetzungen der Ausbildung; Ausbildungsplätze

- § 1 Ziel der Ausbildung
- § 2 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung
- § 3 Dienstort; Ausbildungsbehörde
- § 4 Aufnahme in die Ausbildung
- § 5 Ausbildungsplätze; Auswahlentscheidungen
- § 6 Dauer der Ausbildung
- § 7 Grundlage der Ausbildung; Beendigung der Ausbildung

Teil 2 Ausbildung

- § 8 Fachrichtungen der Ausbildung
- § 9 Verantwortung für die Ausbildung
- § 10 Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
- § 11 Ausbildung an Schulen
- § 12 Einsichtnahme in Aufgaben anderer Schulformen
- § 13 Eingangs- und Perspektivgespräch
- § 14 Langzeitbeurteilungen

Teil 3 Staatsprüfung

- § 15 Zweck der Staatsprüfung
- § 16 Verfahren der Staatsprüfung

Teil 4 Schlussbestimmungen

- § 17 Ersatzschulen
- § 18 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Teil 1 Ziel und Voraussetzungen der Ausbildung; Ausbildungsplätze

§ 1 Ziel der Ausbildung

Die zeitlich bis 2018 begrenzte Ausbildungsmaßnahme ermöglicht Inhaberinnen und Inhabern einer Lehramtsbefähigung den zusätzlichen Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung begleitend zur beruflichen Unterrichts- und Erziehungstätigkeit in der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen sowie an allgemeinen Schulen. Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen Standards für die sonderpädagogische Förderung (Gemeinsame inhaltliche Anforderungen der Kultusministerkonferenz für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Sonderpädagogik) und der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst (Anlage 1 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung (OVP) vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218)). Die Ausbildung zielt auf den Erwerb der Kompetenzen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Sie wird vom Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und von der Schule gemeinsam getragen. Dabei sind die Erfordernisse der Inklusion in besonderer Weise zu berücksichtigen.

§ 2 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

- (1) An der berufsbegleitenden Ausbildung kann teilnehmen, wer
 1. eine Lehramtsbefähigung nach § 3 oder § 19 des Lehrerausbildungsgesetzes erworben hat,
 2. als Lehrerin oder Lehrer im Schuldienst des Landes beschäftigt ist,
 3. an einer Förderschule oder an einer allgemeinen Schule die Aufgaben einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung übertragen bekommen hat,
 4. auf einer entsprechenden Stelle geführt wird und
 5. bereit ist, eine Tätigkeit im Sinne der Nummer 3 dauerhaft auszuüben.
- (2) Als Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 gilt auch ein befristetes Beschäftigungsverhältnis, soweit die unbefristete Weiterbeschäftigung allein vom Bestehen der Staatsprüfung nach § 15 abhängt.
- (3) Die Bezirksregierung prüft vor Aufnahme in die Ausbildung, ob mindestens für die vorgesehene Dauer der Ausbildung gewährleistet ist, dass an der Ausbildungsschule unabhängig von der Schulform
 1. eine hinreichende Zahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten sein wird, der der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung der Ausbildung entspricht,
 2. dabei auch Unterricht in mindestens einem der Fächer zu erteilen ist, für die die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bereits eine Lehrbefähigung erworben hat,
 3. mindestens eine Lehrkraft mit einer Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung oder ein entsprechendes Lehramt tätig ist, und
 4. die Durchführung der Ausbildung mit schulischen Belangen vereinbar ist.
- (4) Die der Ausbildung zu Grunde liegende Tätigkeit als Lehrkraft kann auch in Teilzeitform ausgeübt werden. Die Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung ist nicht in Teilzeitform möglich. Die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung der Lehrkraft darf insgesamt 19 Pflichtstunden nicht unterschreiten.
- (5) Von der Ausbildung ist ausgeschlossen, wer bereits eine Staatsprüfung, eine Masterprüfung oder eine Probezeit für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung oder ein entsprechendes Lehramt nicht oder endgültig nicht bestanden hat. Von der Ausbildung ist auch ausgeschlossen, wer bereits über ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung oder ein entsprechendes Lehramt verfügt. Die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits in einem Vorbereitungsdienst für ein solches Lehramt oder in einer Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gestanden haben, und auf eigenen Antrag ausgeschieden sind, richtet sich nach § 5 Absatz 2 der OVP.

§ 3 Dienstort; Ausbildungsbehörde

Dienstort ist die Schule. Ausbildungsbehörde ist die Bezirksregierung. Sie weist die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung zu.

§ 4 Aufnahme in die Ausbildung

- (1) Lehrerinnen und Lehrer bewerben sich um Aufnahme in die Ausbildung auf dem Dienstweg bis zum 1. April oder zum 1. Oktober eines Jahres für den jeweils folgenden Ausbildungstermin. Die Bezirksregierung nimmt eine Bewerberin oder einen Bewerber auf, wenn die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 vorliegen und ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht.
- (2) Die Ausbildung beginnt zum Beginn des Unterrichts eines Schuljahres oder Schulhalbjahres.

§ 5**Ausbildungsplätze; Auswahlentscheidungen**

(1) Den Bezirksregierungen stehen zu jedem Ausbildungstermin (§ 4 Absatz 2 Satz 1) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten insgesamt höchstens 250 Ausbildungsplätze an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zur Verfügung. Das für Schulen zuständige Ministerium verteilt die Ausbildungsplätze grundsätzlich nach folgenden Anteilen:

1. Bezirksregierung Arnsberg 31,0 vom Hundert,
2. Bezirksregierung Detmold 13,6 vom Hundert,
3. Bezirksregierung Düsseldorf 18,7 vom Hundert,
4. Bezirksregierung Köln 6,3 vom Hundert,
5. Bezirksregierung Münster 30,4 vom Hundert.

(2) Entfallen im Verfahren nach Absatz 1 auf eine Bezirksregierung mehr Ausbildungsplätze, als zum jeweiligen Bewerbungstermin (§ 4 Absatz 1 Satz 1) Bewerbungen vorliegen, sollen die überzähligen Ausbildungsplätze auf die übrigen Bezirksregierungen nach dem Verhältnis der Bewerberzahlen verteilt werden.

(3) Liegen einer Bezirksregierung für einen Ausbildungstermin mehr Bewerbungen vor, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, trifft die Bezirksregierung Auswahlentscheidungen nach den allgemeinen Auswahlgrundsätzen. Sofern dazu nicht auf eine sichere aktuelle Kenntnis der dienstlichen Leistungen verzichtet werden kann, sind die Schulleitungen für dienstliche Beurteilungen zuständig.

§ 6**Dauer der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung dauert 18 Monate.

(2) Die Ausbildung kann auf Antrag aus besonderen Gründen in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden. Besondere Gründe sind insbesondere Beurlaubung, Krankheit oder Schwangerschaft, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Wochen entstehen. Bei der Entscheidung der Ausbildungsbehörde ist der Ausbildungsstand zu berücksichtigen.

§ 7**Grundlage der Ausbildung; Beendigung der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage des Arbeits- oder Dienstverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses. Für die Ausbildung stehen fünf Ausbildungsstunden pro Woche zur Verfügung. Für die Teilnahme an der Ausbildung erhalten die Lehrkräfte fünf Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung.

(2) Über die Anrechnungsstunden hinaus können aus der Ausbildung keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.

(3) Die Ausbildung endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Prüfungsergebnis über die bestandene oder endgültig nicht bestandene Staatsprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist. Die Ausbildung endet auch, wenn das zugrundeliegende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis endet.

(4) Die Ausbildung kann im Ausnahmefall durch die Ausbildungsbehörde beendet werden, wenn das Ziel der Ausbildung offensichtlich nicht erreichbar erscheint. Gleiches gilt für den Fall, dass die Lehrkraft ihre Pflichten im Rahmen der Ausbildung gröblich verletzt oder sich als unwürdig erweist.

(5) Die Ausbildung endet vor Eintritt in das Prüfungsverfahren auf Antrag der Lehrkraft.

**Teil 2
Ausbildung****§ 8****Fachrichtungen der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung findet gemäß § 20 Absatz 10 des Lehrerausbildungsgesetzes in einer sonderpädagogischen Fachrichtung auf der Grundlage der bereits erworbenen Lehrbefähigungen statt.

(2) Die Ausbildung erfolgt in der sonderpädagogischen Fachrichtung des Förderschwerpunkts Lernen oder des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung. Die Festlegung der sonderpädagogischen Fachrichtung wird von der Bezirksregierung vor Aufnahme in die Ausbildung unter Berücksichtigung der schulischen Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 getroffen und dokumentiert.

(3) In der jeweils anderen Fachrichtung sowie in der Fachrichtung des Förderschwerpunkts Sprache vermittelt die Ausbildung Grundlagen.

§ 9**Verantwortung für die Ausbildung**

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Die Verantwortung für die Ausbildung in der Schule trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Leitungen des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schule arbeiten im Interesse der Ausbildung zusammen.

§ 10**Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung**

(1) Für die Ausbildung stehen durchschnittlich fünf Wochenstunden zur Verfügung.

(2) Für die Ausbildungsveranstaltungen ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung wöchentlich ein Tag vorbehalten. Weitere Absprachen zwischen dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und den zugeordneten Schulen sind möglich.

(3) Maßgeblich für die Ausbildung an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sind die bundesweiten Vereinbarungen unter den Ländern über die inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung und die dadurch gesetzten Standards sowie die Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst (Anlage 1 der OVP).

(4) Die sonderpädagogische Ausbildung erfolgt in einer fachrichtungsübergreifenden Ausbildungsgruppe zu den Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung und in einer fachrichtungsbezogenen Ausbildungsgruppe sowie in weiteren Formen. Die Ausbildung zur Rolle der sonderpädagogischen Förderung in einem inklusiven Schulsystem ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Fachrichtungsbezogene Ausbildungsgruppen können in besonderen Ausnahmefällen auch gemeinsam mit entsprechenden Ausbildungsgruppen nach der OVP gebildet werden. Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, die Leiterinnen und Leiter der Seminare und die Fachleiterinnen und Fachleiter sowie mit besonderen Aufgaben Beauftragte führen als Seminaerausbilderinnen und Seminaerausbilder Ausbildungsveranstaltungen durch. Die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen ist verpflichtend.

(5) Ausbildungsberatung erfolgt unter anderem im Zusammenhang mit Unterrichtsbesuchen, sie umfasst auch in der fachrichtungsübergreifenden Ausbildung wiederholte, an Ausbildungsstandards orientierte Information über den erreichten Ausbildungsstand der Teilnehmerin oder des Teilnehmers. Diese können von den Seminaerausbilderinnen und Seminaerausbildern sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern jederzeit Auskunft über ihren Ausbildungsstand erhalten.

§ 11**Ausbildung an Schulen**

(1) Die schulpraktische Ausbildung an Schulen umfasst Unterricht, Beratung und Hospitationen. Die Schulleitung beauftragt eine nach § 2 Absatz 3 Nummer 3 qualifizierte Lehrkraft mit der Ausbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Lehrkraft ist im Umfang von zwei Wochenstunden von ihrer Unterrichtsverpflichtung freizustellen.

(2) Die Seminaerausbilderinnen und Seminaerausbilder beider Ausbildungsgruppen (§ 10 Absatz 4 Satz 1) besuchen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Unterricht. Die Besuche dienen der Anleitung, Beratung, Unterstützung und Beurteilung. Die Ausbildung umfasst auch Unterrichtshospitationen bei Seminaerausbilderinnen und Seminaerausbildern oder Ausbildungsgleichkräften an der Schule. Die Seminaerausbilderinnen und Seminaerausbilder legen im Benehmen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Termine für die Besuche fest. In der Regel finden insgesamt fünf Unterrichtsbesuche statt, zu denen die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine kurzgefasste Planung vorzulegen hat.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen im Verlauf der Ausbildung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sowie, soweit vorhanden, in unterschiedlichen Schulstufen und Bildungsgängen eingesetzt werden.

§ 12**Einsichtnahme in Aufgaben anderer Schulformen**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die während der Ausbildung als Lehrkraft an Förderschulen tätig sind, sollen während ihrer Ausbildung auch Einsicht in Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinen Schulen nehmen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die während der Ausbildung als Lehrkraft an allgemeinen Schulen tätig sind, sollen während ihrer Ausbildung auch Einsicht in Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen nehmen.

§ 13**Eingangs- und Perspektivgespräch**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer führen zu Beginn der Ausbildung ein Eingangs- und Perspektivgespräch mit einer Seminaerausbilderin oder einem Seminaerausbilder unter Beteiligung der Schule. Es dient dazu, auf der Grundlage der bereits erreichten berufsbezogenen Kompetenzen weitere Perspektiven zu entwickeln und Beiträge aller Beteiligten dazu gemeinsam zu planen. Das Gespräch soll in den ersten sechs Wochen der Ausbildung geführt werden. Es beruht auf einer von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer als Lehrkraft gehaltenen Unterrichtsstunde. Die Lehrkraft dokumentiert die Gesprächsergebnisse schriftlich. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmern ergänzt werden. Eine Benotung erfolgt nicht. Die Planungen sollen im Verlaufe der Ausbildung fortgeschrieben werden.

§ 14**Langzeitbeurteilungen**

(1) Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung beurteilen Verlauf und Erfolg der Ausbildung jeweils mit einer Langzeitbeurteilung, die mit einer Endnote gemäß § 28 OVP abschließt.

(2) Die Langzeitbeurteilung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung enthält darüber hinaus Noten nach § 28 OVP für die fachrichtungsbezogene und die fachrichtungsübergreifende Ausbildung. Wenn die erreichten Kompetenzen in der sonderpädagogischen Fachrichtung oder in der fachrichtungsübergreifenden Ausbildung den Anforderungen nicht genügen, muss die jeweilige Langzeitbeurteilung insgesamt mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließen. Die Endnote nach Satz 1

kann an Stelle einer Note nach § 28 OVP eine der folgenden Zwischennoten ausweisen:

sehr gut bis gut (1,5)

gut bis befriedigend (2,5)

befriedigend bis ausreichend (3,5).

(3) Die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer sowie die Seminar-ausbilderinnen und Seminar-ausbilder erstellen schriftliche Beurteilungsbeiträge nach den Maßstäben des § 10 Absatz 3. Beurteilungsbeiträge von Seminar-ausbilderinnen und Seminar-ausbildern schließen mit einer Note gemäß § 28 OVP ab. Eine Ausfertigung erhält jeweils die Teilnehmerin oder der Teilnehmer. Wechselt die Ausbilderin oder der Ausbilder im Verlauf der Ausbildung, ist ein Beurteilungsbeitrag unverzüglich nach dem Wechsel zu erstellen.

(4) Langzeitbeurteilungen der Schulen werden durch die Schulleiterinnen oder Schulleiter auf der Grundlage von eigenen Beobachtungen und der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer erstellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll vor abschließender Erstellung der Langzeitbeurteilung der oder dem Ausbildungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis geben. Langzeitbeurteilungen beruhen auf der fortlaufenden Begleitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in allen schulischen Handlungsfeldern.

(5) Langzeitbeurteilungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung werden durch deren Leiterinnen und Leiter auf der Grundlage von Beurteilungsbeiträgen der an der Ausbildung beteiligten Seminar-ausbilderinnen und Seminar-ausbilder erstellt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Beurteilungsbeiträge sind Grundlage einer Beratung der an der Ausbildung einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers beteiligten Seminar-ausbilderinnen und Seminar-ausbilder. Diese sollen nach Beratung der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung einen gemeinsamen Vorschlag für die Langzeitbeurteilung mit Endnote vorlegen. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag in begründeten Fällen nicht zustande, wird der Vorschlag von der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter vorgelegt.

(6) Die beiden Langzeitbeurteilungen sind dem Prüfungsamt spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstag (§ 16 Absatz 1 Satz 1) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Je eine Ausfertigung ist zur Prüfungsakte und zur Personalakte zu nehmen; eine Ausfertigung ist unverzüglich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auszuhändigen. Diese haben das Recht zu einer schriftlichen Gegenäußerung innerhalb einer Woche. Ergibt die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte der Endnoten für die beiden Langzeitbeurteilungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), wird die Prüfung ohne Durchführung weiterer Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklärt.

(7) Beurteilungsbeiträge und Langzeitbeurteilungen werden unabhängig von einem Rücktritt von der Staatsprüfung erstellt. Sind sie vor einem Rücktritt erstellt worden, sind sie nach Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens weiter einzubeziehen.

Teil 3 Staatsprüfung

§ 15 Zweck der Staatsprüfung

In der Staatsprüfung wird festgestellt, ob und in welchem Maße die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildung deren Ziele erreicht haben. Mit Bestehen der Prüfung wird die Lehramtsbefähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Lehrerausbildungsgesetzes erworben.

§ 16 Verfahren der Staatsprüfung

(1) Die Staatsprüfung besteht aus einer Unterrichtspraktischen Prüfung mit einer Schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium. Für das Verfahren der Staatsprüfung und des Nachteilsausgleichs gelten die Vorschriften der OVP entsprechend, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) § 31 Absatz 2 OVP findet keine Anwendung. In den Prüfungsausschuss ist in der Regel die Leiterin oder der Leiter der fachrichtungsübergreifenden Ausbildungsgruppe der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu berufen; im Übrigen sind Personen zu berufen, die an der Ausbildung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers nicht beteiligt waren. Die sonderpädagogische Fachrichtung der Ausbildung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers muss von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten werden.

(3) § 32 Absatz 8 Satz 2 OVP findet keine Anwendung. In der Unterrichtspraktischen Prüfung werden die fachrichtungsbezogenen und fachrichtungsübergreifenden Leistungen bewertet. Die Unterrichtspraktische Prüfung wird in der ausgebildeten sonderpädagogischen Fachrichtung abgelegt. Die Prüfung findet im Unterricht eines der Fächer statt, für die bereits eine Lehrbefähigung vorliegt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer benennen dieses Fach bei der Meldung zur Prüfung.

(4) Das Reflexionsgespräch nach § 32 Absatz 7 OVP hat eine Dauer von etwa 30 Minuten.

(5) Das Kolloquium nach § 33 OVP ist als mündliche Prüfung auszugestalten, in der insbesondere die in den Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung (fachrichtungsübergreifende Ausbildung) nach § 10 Absatz 3 zu

erwerbenden Kompetenzen nachzuweisen sind. Es hat eine Dauer von 60 Minuten.

(6) Das Bestehen der Staatsprüfung erfordert über die in § 34 Absatz 2 OVP genannten Voraussetzungen hinaus, dass diese mündliche Prüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wird. § 34 Absatz 2 Nummer 4 OVP findet keine Anwendung. An die Stelle des Notenwerts nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 OVP tritt der Notenwert der Unterrichtspraktischen Prüfung nach Absatz 3.

(7) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses nach § 34 Absatz 1 OVP treten

1. an die Stelle der Notenwerte nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 5 OVP der zweifach gewichtete Notenwert der Schriftlichen Arbeit (10 vom Hundert),
2. an die Stelle der Notenwerte nach § 34 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 6 OVP der vierfach gewichtete Notenwert der Unterrichtspraktischen Prüfung (20 vom Hundert) und
3. an die Stelle des Notenwerts nach § 34 Absatz 1 Nummer 7 OVP der vierfach gewichtete Notenwert des Kolloquiums (20 vom Hundert).

(8) Als Fächer im Sinne des § 39 Absatz 2 OVP gelten die Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung (fachrichtungsübergreifende Ausbildung) und die sonderpädagogische Fachrichtung. § 39 Absatz 3 OVP findet keine Anwendung.

Teil 4 Schlussbestimmungen § 17 Ersatzschulen

(1) Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 2 bis 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung können mit Zustimmung des Schulträgers Ausbildungsschulen sein.

(2) Die Bezirksregierungen halten von den ihnen nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zugewiesenen Ausbildungsplätzen einen angemessenen Anteil für Ersatzschulen bereit.

(3) Eine etwaige Auswahlentscheidung unter mehreren Schulen oder Bewerberinnen und Bewerbern trifft der Schulträger. Die Bezirksregierungen können für deren Benennung unter Berücksichtigung der Frist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 eigene Fristen setzen. Der Schulträger hat im Rahmen dieser Fristen insbesondere die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 nachzuweisen, sofern die Bezirksregierung dafür nicht besondere Fristen setzt.

(4) Die Bezirksregierungen können nicht besetzbare Ausbildungsplätze Bewerberinnen und Bewerbern von öffentlichen Schulen zuweisen.

(5) An die Stelle des Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 1 tritt ein Arbeitsverhältnis mit dem Ersatzschulträger. Die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung nach § 2 können auch im Rahmen von Kooperationen zwischen genehmigten Ersatzschulen oder zwischen einer genehmigten Ersatzschule und einer öffentlichen Schule erfüllt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 18 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹ Sie tritt am 15. Februar 2018 außer Kraft. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Ausbildung befinden, beenden diese nach den Vorschriften dieser Verordnung.

¹ Die ursprüngliche Fassung ist am 4. Januar 2013 (GV. NRW. S. 4) in Kraft getreten, die geänderte Fassung am 8. Mai 2016 (GV. NRW. S. 216).

20-04

**Ergänzungsstudium/Erweiterungsprüfungen/
zusätzliche Lehrbefähigungen**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 1-8:** Erweiterungsprüfungen (s. dort § 16)

→ **BASS 10-32 Nr. 55:** Zuständigkeit der Bezirksregierungen für Erweiterungsprüfungen für schulformbezogene Lehrämter

Die Vorschrift gilt auslaufend fort für Erweiterungsprüfungen nach der übergangsweise fortgeltenden LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü).

20-04 Nr. 9 ü

**Erweiterungsprüfungen
gemäß § 29 LPO ü
zu Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen
sowie für das Lehramt an Berufskollegs**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 14.05.1982 (GABl. NW. S. 270)¹

Folgende Fächer werden gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü) als Fächer für Erweiterungsprüfungen zu Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Berufskollegs oder für entsprechende Lehrämter zugelassen:

Chinesisch
Hebräisch
Islamunterricht
Japanisch
Neugriechisch
Orthodoxe Religionslehre
Portugiesisch.

Die genannten Fächer können in den bereits eingerichteten Hochschulstudiengängen, die nicht Lehramtsstudiengänge sind, studiert werden und orientieren sich inhaltlich entsprechend an diesen Studiengängen.

Die Erweiterungsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen durchgeführt. Gemäß § 29 Abs. 4 LPO ü finden für die Zulassung, die Durchführung und die Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung die Vorschriften für eine Prüfung in einem Fach entsprechende Anwendung. Eine Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist in den genannten Fächern nicht möglich.

Für eine Erweiterungsprüfung in Portugiesisch werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die ihre Erste Staatsprüfung in einer Fächerverbindung mit mindestens einer romanischen Sprache abgeschlossen haben. Studienleistungen im Umfang von bis zu 30 Semesterwochenstunden können anerkannt werden.

Die Verordnung gilt auslaufend fort für Lehramtsstudierende, die sich in Studiengängen nach dem LABG 2002 (BASS 1-8 ü) oder Vorgängervorschriften befinden.

20-04 Nr. 14 ü

**Verordnung
zum Erwerb der Zusatzqualifikation
„Deutsch als Zweitsprache/
Interkulturelle Pädagogik“**

Vom 29. September 2000
geändert durch Gesetz vom 5. April 2005
(SGV. NRW. 223)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

Die Verordnung gilt auslaufend fort für Lehramtsstudierende, die sich in Studiengängen nach dem LABG 2002 (BASS 1-8 ü) oder Vorgängervorschriften befinden.

20-04 Nr. 15 ü

**Verordnung
zum Erwerb der Zusatzqualifikation
„Bilinguales Lernen“**

Vom 4. März 1999
geändert durch Gesetz vom 5. April 2005
(SGV. NRW. 223)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

Die Verordnung gilt auslaufend fort für Lehramtsstudierende, die sich in Studiengängen nach dem LABG 2002 (1-8 ü) oder Vorgängervorschriften befinden.

20-04 Nr. 16 ü

**Verordnung
zum Erwerb der Zusatzqualifikation
„Medien und Informationstechnologien
in Erziehung, Unterricht und Bildung“**

Vom 30. Oktober 1999
geändert durch Gesetz vom 5. April 2005
(SGV. NRW. 223)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

Die Vorschrift gilt auslaufend fort für das Studium des Faches Orthodoxe Religionslehre nach der übergangsweise fortgeltenden LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü).

20-04 Nr. 17 ü

**Fächerspezifische Vorgaben;
Orthodoxe Religionslehre
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen
der Gesamtschulen,
für das Lehramt an Berufskollegs**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.06.2009 (ABl. NRW. S. 421)

Der Studiengang „Orthodoxe Religionslehre“ soll orthodoxe Religionslehrerinnen und Religionslehrer ausbilden für

- das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
- das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
- das Lehramt an Berufskollegs.

Die Lehrbefähigung für die orthodoxe Religionslehre kann dabei auf der Grundlage von § 22 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (SGV. NRW. 223/BASS 1-8 ü) im Rahmen einer Erweiterungsprüfung gemäß § 29 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (SGV. NRW. 223/BASS 20-02 Nr. 11 ü) in der jeweils gültigen Fassung, erworben werden in Ergänzung zu zwei grundständig studierten Fächern gemäß §§ 32 ff. LPO, im Falle eines sog. Ein-Fach-Studiums gemäß § 35 LPO in Ergänzung zu dem Fach Kunst oder dem Fach Musik.

Das Studium hat zum Ziel, den Studierenden eine wissenschaftliche Ausbildung in orthodoxer Theologie zu geben. Es konzentriert sich auf Bereiche, die in der Praxis des schulischen Religionsunterrichts für die orthodoxen Schülerinnen und Schüler von besonderer Relevanz sind. Gleichzeitig sollen den Studierenden Kenntnisse in Religionspädagogik mit den der orthodoxen Tradition entstammenden Akzentsetzungen vermittelt werden.

Detaillierte Informationen über das Studium des Faches Orthodoxe Religionslehre hinsichtlich:

- I Grundlegende Kompetenzen,
 - II Standards,
 - III Zum Zusammenhang von Modularisierung und Prüfungen,
 - IV Aufbau des Studiengangs
- werden im Bildungsportal veröffentlicht.

¹) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 02.07.1986 (GABl. NW. S. 424)

20-08

Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen, Lehrämtern und Lehrbefähigungen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-8:** Anerkennung von Prüfungen (s. dort § 14)
- **BASS 20-02 Nr. 11 ü:** Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen als Erste Staatsprüfung (s. dort § 50)
- **BASS 20-02 Nr. 16 ü:** Anerkennung Erster theologischer Prüfungen kirchlicher Hochschulen als Prüfung im Fach Evangelische und Katholische Religionslehre
- **BASS 20-02 Nr. 15:** Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen

20-08 Nr. 6.1

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005

über die Anerkennungen von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt)

Vom 22. Oktober 2007
zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2016
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund der §§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 3 und 20 Abs. 6 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394)¹⁾, wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 04.04.2008, S. 28, L 33 vom 03.02.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, um.

(2) Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung ist

1. jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

jeder andere Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.

§ 2 Anerkennung

(1) Berufsqualifikationsnachweise nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG oder diesen gleichgestellte Ausbildungsnachweise nach Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, um dort eine volle Befähigung zum Lehramt zu erlangen oder gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG diesbezüglich erworbene Rechte verleihen, sind auf Antrag als Befähigung für ein entsprechendes Lehramt des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen, wenn

1. sie in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sind und
2. sie im Vergleich zu der in Nordrhein-Westfalen als Befähigungsvoraussetzung für ein Lehramt erforderlichen Vor- und Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede nach § 4 aufweisen oder die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen wurden.

Einem Berufsqualifikationsnachweis nach Satz 1 ist ebenfalls jeder in einem Drittland ausgestellte Qualifikationsnachweis gleichgestellt, sofern seine Inhaberin oder sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates besitzt, der diesen Qualifikationsnachweis anerkannt hat und dieser Mitgliedstaat die Berufserfahrung bescheinigt.

¹⁾ s. BASS 1-8 ü

(2) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem Mitgliedstaat, in dem die Ausübung des Lehrerberufs nicht reglementiert ist, den Lehrerberuf innerhalb der letzten zehn Jahre ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt, ist die Qualifikation nach Maßgabe des Absatz 1 anzuerkennen, wenn die vorgelegten Qualifikationsnachweise bescheinigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Ausübung des Lehrerberufes vorbereitet wurde. Bestätigen die vorgelegten Qualifikationsnachweise den Abschluss einer reglementierten Ausbildung, ist der Nachweis einer Berufserfahrung gemäß Satz 1 nicht erforderlich.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird eine Qualifikation nach Absatz 1 auf Antrag als partieller Zugang zur Berufstätigkeit anerkannt, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller im Herkunftsmitgliedstaat ohne Einschränkung qualifiziert ist, die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die ein partieller Zugang beantragt wird,
2. die Unterschiede zwischen der Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und der Befähigung für ein entsprechendes Lehramt so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen dem Durchlaufen einer vollständigen Ausbildung für das Lehramt gleichkäme und
3. sich die berufliche Tätigkeit, für die ein partieller Zugang beantragt wird, objektiv von anderen Tätigkeiten des Lehrerberufs trennen lässt.

Der partielle Zugang ist zu verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.

(4) Die Anerkennung ermöglicht der antragstellenden Person die Aufnahme und Ausübung des Lehrerberufes unter denselben Voraussetzungen wie Inhaberinnen und Inhabern einer entsprechenden nordrhein-westfälischen Qualifikation.

§ 3 Anerkennungsantrag

(1) Der Anerkennungsantrag ist an das für Schulen zuständige Ministerium oder die von ihm durch Rechtsverordnung gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 des Lehrerausbildungsgesetzes zu bestimmende Behörde (Anerkennungsbehörde) oder den einheitlichen Ansprechpartner zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs,
2. Hochschuldiplome oder Prüfungszeugnisse einschließlich Prüfungsnote,
3. Studiennachweise oder Studienbuch,
4. gegebenenfalls Studien- und Prüfungsordnung,
5. Nachweis der Staatsangehörigkeit,
6. Nachweise über berufliche Tätigkeit im Primar- oder Sekundarbereich (soweit vorhanden),
7. Nachweis des Schulabschlusses oder der Hochschulzugangsberechtigung,
8. eine Erklärung, ob die Anerkennung gleichzeitig bei einer anderen Behörde beantragt oder zu einem früheren Zeitpunkt von der Anerkennungsbehörde oder einer anderen Behörde ausgesprochen oder abgelehnt worden ist und
9. gegebenenfalls von einer einschlägigen Stelle ausgestellte Bescheinigung oder Nachweise über Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden.

(2) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der Antragstellerin oder dem Antragsteller stammen, in deutscher Sprache vorzulegen, sonstige Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung. Der Antrag kann auch elektronisch gestellt werden. Die Unterlagen sind mindestens in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen oder der Richtigkeit von Angaben und soweit unbedingt geboten, können auch beglaubigte Kopien verlangt werden.

§ 4 Bewertung der Berufsqualifikation

(1) Die Anerkennungsbehörde prüft, ob die Ausbildungs- und Befähigungsnachweise mit der Befähigung für das beantragte Lehramt vergleichbar sind und stellt fest, ob die Ausbildungs- und Befähigungsnachweise wesentliche Unterschiede aufweisen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die wesentlichen Unterschiede durch Berufserfahrung, die im Anschluss an den Erwerb der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise ausgeübt wurde, Zusatzqualifikationen oder Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und von einer einschlägigen Stelle anerkannt wurden, ausgeglichen werden.

(2) Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers und der dazu gehörige Ausbildungsnachweis sich auf Fähigkeiten und Kenntnisse beziehen, die sich hinsichtlich des Inhalts wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich die entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildung bezieht und
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs darstellen.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede besteht die Möglichkeit einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller

kann zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung wählen, wenn der Ausbildungs- und Befähigungsnachweis mindestens Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. In den übrigen Fällen legt die Anerkennungsbehörde als Ausgleichsmaßnahme einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung fest. Die Anerkennungsbehörde kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Frist für die Ausübung des Wahlrechts setzen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Anerkennungsbehörde die Anerkennung ablehnen, wenn der Ausbildungs- und Befähigungsnachweis nicht mindestens Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

(5) Ist ein Berufsqualifikationsnachweis, der im Herkunftsmitgliedstaat eine volle Befähigung zum Lehramt vermittelt, bereits von einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden, erkennt die Anerkennungsbehörde diesen Qualifikationsnachweis abweichend von Absatz 1 an, soweit die Lehramtsbefähigung des anderen Landes in Nordrhein-Westfalen anerkannt wird.

§ 5 Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennungsbehörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie fordert sie oder ihn auf, die gegebenenfalls noch fehlenden Unterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vorzulegen. Kann die Frist aus von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, ist sie auf Antrag zu verlängern.

(2) Die Anerkennungsbehörde ist berechtigt, die Antragstellerin oder den Antragsteller aufzufordern, Informationen zu ihrer oder seiner Ausbildung vorzulegen, um feststellen zu können, ob diese sich von der in Nordrhein-Westfalen geforderten Ausbildung wesentlich unterscheidet. Falls erforderlich, wendet sich die Anerkennungsbehörde an die Kontaktstelle oder eine andere Stelle des Herkunftslandes. Bestehen begründete Zweifel an der Authentizität von Dokumenten, können Bestätigungen aus dem ausstellenden Mitgliedstaat verlangt werden.

(3) Für den Informationsaustausch zwischen der Anerkennungsbehörde und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind die §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Soweit für die Übermittlung von Informationen im Sinne des Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG übergreifende Regelungen für nordrhein-westfälische Berufe getroffen werden, finden diese vorrangig Anwendung.

(4) Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden.

(5) Soweit wesentliche Unterschiede nach § 4 Absatz 2 festgestellt worden sind, die nicht durch Berufserfahrung, Zusatzqualifikationen oder sonstige Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 ausgeglichen werden, muss der Bescheid zur Auferlegung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung hinreichend begründet sein. Insbesondere sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller folgende Informationen mitzuteilen:

1. das Niveau der in Nordrhein-Westfalen verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Qualifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können,
3. die möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 einschließlich Dauer und wesentliche Inhalte eines Anpassungslehrganges sowie Prüfungsgegenstände und Verfahren einer Eignungsprüfung und
4. das Wahlrecht zwischen den Ausgleichsmaßnahmen, soweit dieses nach § 4 Absatz 3 Satz 2 besteht.

(6) Wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen, erfolgt mit der Entscheidung nach Absatz 4 zugleich auch die Anerkennung der Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers. Wenn wesentliche Unterschiede erst noch auszugleichen sind, erfolgt die Anerkennung nach erfolgreichem Abschluss der Ausgleichsmaßnahme. Die im Herkunftsland erworbene Note wird in das deutsche Notensystem übertragen.

(7) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt werden,
2. die Ausgleichsmaßnahmen nicht erfolgreich abgeschlossen worden sind oder die Antragstellerin oder der Antragsteller sich ihnen nicht innerhalb einer angemessenen Frist unterzogen hat oder
3. die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist vollständig vorgelegt werden.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung erfolgt nur, wenn wesentliche Unterschiede im Sinne des § 4 Absatz 2 festgestellt wurden.

(2) Bewerbungen für den Anpassungslehrgang sind in der Regel bis zum 28. Februar oder 31. August eines Jahres an die Anerkennungsbehörde zu richten. Bewerbungen für die Eignungsprüfung sind jederzeit möglich. Der Bewerbung sind über die Nachweise nach § 2 Absatz 1 hinaus beizufügen:

1. ein Passbild mit handgeschriebenem Vor- und Zunamen,
2. ein Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller für die Einstellung in den Schuldienst gesundheitlich geeignet und frei von ansteckenden Erkrankungen ist,
3. ein erweitertes Führungszeugnis und
4. eine Erklärung zur Ausübung des Wahlrechts über die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

(3) Nicht fristgerechte und unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen gelten nur für einen Einstellungs- oder Prüfungstermin.

(4) Mit der Bewerbung um Zulassung zu Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung übt die antragstellende Person ihr Wahlrecht unwiderruflich aus.

(5) Die Eignungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach der Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers, als Ausgleichsmaßnahme eine Eignungsprüfung abzulegen (§ 4 Absatz 3 Satz 2), oder nach der Entscheidung der zuständigen Behörde (§ 4 Absatz 3 Satz 3) durchgeführt werden.

2. Abschnitt Anpassungslehrgang

§ 7 Organisation

(1) Während des Anpassungslehrgangs, der sich auf das der nachgewiesenen Lehramtsbefähigung unter funktionalen Gesichtspunkten vergleichbare Lehramt in Nordrhein-Westfalen bezieht, üben die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer unter der Verantwortung qualifizierter Berufsangehöriger (Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder) die Lehrertätigkeit aus und nehmen, soweit erforderlich, an einer berufsbegleitenden Zusatzausbildung teil.

(2) Die Anerkennungsbehörde legt die Dauer des Anpassungslehrgangs entsprechend den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest; sie darf höchstens drei Jahre betragen. Verlängerungen auf bis zu drei Jahre sind auf Antrag möglich, wenn dies zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede nachträglich erforderlich scheint. Wird der Anpassungslehrgang aus nicht von der Lehrgangsteilnehmerin und Lehrgangsteilnehmer zu vertretenden Gründen für längere Zeit unterbrochen, ist er um diese Zeit zu verlängern. Die Zeit der Unterbrechung wird auf die zugelassene Höchstdauer des Anpassungslehrganges nicht angerechnet.

(3) Anpassungslehrgänge werden von Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchgeführt. Die Anerkennungsbehörde beauftragt das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und weist die Lehrgangsteilnehmerin oder den Lehrgangsteilnehmer der zuständigen Bezirksregierung zur Einstellung zu. Der Anpassungslehrgang wird im Seminar für das Lehramt durchgeführt, auf das sich das Anerkennungsverfahren bezieht.

(4) Die zuständige Bezirksregierung stellt die Lehrgangsteilnehmerin und Lehrgangsteilnehmer für die festgelegte Lehrgangszeit in ein Beschäftigungsverhältnis auf Zeit zum Land Nordrhein-Westfalen ein. Einstellungs- und Entlohnungsbedingungen orientieren sich an den jeweiligen Einstellungen in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt.

§ 8 Durchführung des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang kann umfassen:

1. eine methodisch-didaktische und gegebenenfalls ergänzende fachwissenschaftliche Unterweisung,
2. eine schulpraktische Unterweisung.

Sofern erforderlich, kann eine fachwissenschaftliche Zusatzausbildung an einer Hochschule oder in Verbindung mit einer Hochschule erfolgen.

(2) Die methodisch-didaktische und gegebenenfalls fachwissenschaftliche Unterweisung wird im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung, die schulpraktische Unterweisung an einer Ausbildungsschule durchgeführt, die dem jeweiligen Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung zugeordnet ist.

(3) Verantwortlich für die Durchführung des Anpassungslehrgangs ist die Leiterin oder der Leiter des Seminars. Die Fachleiterinnen und Fachleiter sind vorbehaltlich der Rechte der Schulleitung im Rahmen der schulpraktischen Unterweisung weisungsberechtigt. Die Vorgesetzteineigenschaft der Leiterin oder des Leiters des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung bleibt unberührt.

§ 9 Ausbildungsveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an den im Ausbildungsplan vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen und an allgemeinen Veranstaltungen des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung ist verbindlich.

(2) Ausbildungsveranstaltungen sind:

1. an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung Seminarveranstaltungen in den Fächern des Anerkennungsverfahrens unter Berücksichtigung der durch die Ausbildung im Herkunftsland nachgewiesenen Qualifikationen

2. an den Schulen: Ausbildungsunterricht, der Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbstständigen Unterricht umfasst.

Der Ausbildungsunterricht umfasst in der Regel wöchentlich 12 Stunden. Seminarbilderinnen und Seminarbilder führen in erforderlichem Umfangs Unterrichtsbesuche mit anschließenden Beratungsgesprächen durch.

§ 10 Bewertung

(1) Leistungen, die im Rahmen des § 8 Absatz 1 erbracht werden, können Gegenstand einer Bewertung sein.

(2) In jedem Vierteljahr des Anpassungslehrgangs hält die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer in jedem Fach eine Unterrichtsprobe, die bewertet wird. Abweichend von Satz 1 hält die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer

1. im Falle der Ausbildung in nur einem Fach in jedem Vierteljahr zwei Unterrichtsproben in diesem Fach oder
2. im Fall der Ausbildung in drei Fächern in jedem Vierteljahr zwei Unterrichtsproben aus diesen Fächern, wobei die Unterrichtsproben des Anpassungslehrgangs insgesamt alle drei Fächer umfassen sollen.

Die Unterrichtsproben sollen in verschiedenen Jahrgangsstufen gehalten werden.

(3) Die Leistungen werden am Ende des Anpassungslehrgangs von der Leitung des Seminars unter Berücksichtigung der Lehrproben in einem Lehrgangsbericht zu einer nach Leistungsstufen differenzierenden Gesamtbewertung zusammengefasst. Der Lehrgangsbericht wird den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern zusammen mit einer Teilnahmebescheinigung ausgehändigt.

§ 11 Beendigung des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der festgelegten Lehrgangszeit oder vorzeitig auf Antrag. Der Lehrgang kann vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn die Berufspflichten oder Ausbildungsverpflichtungen verletzt werden oder sonstige allgemeine Entlassungsgründe vorliegen.

(2) Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Anpassungslehrgangs erfolgt die Entlassung aus dem Beschäftigtenverhältnis.

§ 12 Entgelt

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer erhalten während der Dauer des Lehrgangs ein Entgelt in Höhe der Anwärterbezüge für das Lehramt, dem sie zugeordnet wurden.

3. Abschnitt Eignungsprüfung

§ 13 Prüfungsmaßstab

Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die antragstellende Person die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, um den Lehrerberuf in dem angestrebten Lehramt auszuüben. Sie hat zu berücksichtigen, dass die antragstellende Person bereits über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Lehrberufs in einem Mitgliedstaat verfügt.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Hat die antragstellende Person sich entschieden, eine Eignungsprüfung abzulegen, wird vom Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen (Prüfungsamt) ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. eine Seminarbilderin oder ein Seminarbilder für jedes Fach, in dem geprüft wird,
3. ein Mitglied der Schulleitung oder eine Lehrerin oder ein Lehrer der Schule, an der die Unterrichtsproben stattfinden.

Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine geeignete Vertretung bestellt.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann übernehmen, wer

1. in der Leitung oder Geschäftsführung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen,
2. als schulfachliche Dezernentin oder schulfachlicher Dezernent einer oberen Schulaufsichtsbehörde,
3. in der Leitung eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung oder eines Seminars

tätig ist und in der Regel die Befähigung für das betreffende oder ein entsprechendes Lehramt besitzt, für das die Prüfung abgenommen wird.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit weisungsunabhängig; sie treffen Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 15 Prüfungsleistungen, Termine

(1) Die Prüfung wird - abgesehen von der Unterrichtsprobe in einer Fremdsprache - in deutscher Sprache abgelegt und besteht aus:

1. zwei Unterrichtsproben, in der Regel in zwei der bisherigen Ausbildung und Berufstätigkeit des Prüflings entsprechenden Fächern,
2. einer mündlichen Prüfung.

(2) Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling die Prüfungsgegenstände und den Prüfungstermin mit.

§ 16 Unterrichtsproben

(1) Das Prüfungsamt bestimmt für jede Unterrichtsprobe im Benehmen mit der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung und der Schulleitung die Schule, die Lerngruppe und die Aufgaben für die Unterrichtsprobe.

(2) Für jede Unterrichtsprobe fertigt der Prüfling eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Unterrichtsstunde an und legt sie vor Beginn der Prüfung den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vor. Die Vorbereitungszeit dafür beträgt eine Woche.

(3) Die Unterrichtsproben werden am Prüfungstage beurteilt.

§ 17 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an die zweite Unterrichtsprobe als Einzelprüfung statt und dauert bis zu 120 Minuten, mindestens jedoch 60 Minuten. Sie ist inhaltlich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 4 bezogen.

§ 18 Beurteilung, Zeugnis, Bescheinigung

(1) An die mündliche Prüfung schließt nach Beratung die Beurteilung an, die die Feststellung enthält, ob und in welchem Maße der Prüfling fähig ist, den Lehrerberuf in dem angestrebten Lehramt auszuüben. Der Prüfling hat seine Fähigkeit nachgewiesen, wenn er in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Erteilt wird eine Note, die die Note der getrennt zu bewertenden Unterrichtsproben und der mündlichen Prüfung bei gleicher Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammenfasst.

(2) Über die bestandene Eignungsprüfung stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 aus. Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten.

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

Tabelle 1: Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengestellt werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

	Bis 1,5	sehr gut,
über 1,5	bis 2,5	gut,
über 2,5	bis 3,5	befriedigend,
über 3,5	bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	bis 5,0	mangelhaft,
über 5,0		ungenügend.

Tabelle 2: Benotung der Gesamtbewertungen der Prüfungsleistungen

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Zuhörer

Das Prüfungsamt kann als Zuhörer bei der Unterrichtsprobe und bei deren Besprechung sowie bei der mündlichen Prüfung zulassen:

1. Personen, die eine entsprechende Prüfung abzulegen beabsichtigen, sofern der Prüfling nicht der Anwesenheit widerspricht,
2. andere Personen, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben.

An der Beratung und bei der Mitteilung des Prüfungsergebnisses dürfen Zuhörer nicht teilnehmen.

§ 21 Niederschriften

Über die Unterrichtsproben und die mündliche Prüfung sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die Ergebnisse der Beratungen ersichtlich sind.

§ 22 Rücktritt

(1) Tritt der Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von einem Prüfungsteil oder der gesamten Prüfung zurück, ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Prüfling die Prüfung oder den Prüfungsteil wegen Krankheit nicht ablegen kann; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

§ 23 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Anforderungen des § 18 Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt, darf er die Prüfungsteile, in denen er nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat, einmal wiederholen.

(2) Prüfungsteile, in denen mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden, werden nicht wiederholt.

(3) Die Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Prüfungsversuch wiederholt werden.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Prüfling hat das Recht, nach Erteilung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 18 Absatz 2 seine Prüfungsakte einzusehen.

4. Abschnitt Sonstige Vorschriften

§ 25 Berufsausübung und Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Ausübung der Tätigkeit einer Lehrerin oder eines Lehrers im staatlichen Schuldienst oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Das gilt auch für die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang. Die Anerkennungsbehörde stellt fest, ob im Einzelfall begründete Zweifel an den erforderlichen Kenntnissen der deutschen Sprache bestehen. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse kann insbesondere erbracht werden durch

1. den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache,
2. das „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts oder ein Sprachzertifikat auf der sprachlichen Kompetenzstufe C2 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates „Lernen, lehren, beurteilen“) einer anderen Einrichtung, sofern dieses Sprachzertifikat auf der Grundlage eines dem Goethe-Zertifikat vergleichbaren standardisierten Prüfungsverfahrens vergeben wird,
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen durchgeführt wird oder
4. einen anderen durch das für Schulen zuständige Ministerium zugelassenen Sprachnachweis.

§ 26 Berufspraktikum

Ein auf der Grundlage einer nordrhein-westfälischen Lehramtsprüfung in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland absolviertes Berufspraktikum im Sinne des Artikel 55a der Richtlinie 2005/36/EG, das nicht zu einer vollen Befähigung zum Lehramt geführt hat, wird nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Satz 2 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung von der für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zuständigen Behörde auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

§ 27 Statistik

(1) Über die Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dieser Verordnung wird eine Landesstatistik geführt. Die Angaben hierzu werden vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) - Geschäftsbereich Statistik - erhoben und aufbereitet.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat und Referenzlaufbahn,
3. Datum, Gegenstand und Art der Entscheidung sowie
4. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie
2. Name, Telefonnummer und Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig ist die nach dieser Verordnung für die Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständige Stelle.

(5) Die Angaben sind elektronisch an IT. NRW - Geschäftsbereich Statistik - zu übermitteln. Zur Erstellung koordinierter Länderstatistiken darf der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen Daten an das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder übermitteln.

(6) Das für Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden und
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies nach dem Zweck der Erhebung erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfanges vermieden wird. Nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 4 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung betreffen.

(7) Die Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung finden mit Ausnahme der §§ 23 und 24 Anwendung.

(8) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber dem Landtag NRW, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dieser Verordnung sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung in Einzelfällen, von IT. NRW - Geschäftsbereich Statistik - Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.¹

(2) (gegenstandslos)

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur Verordnung:

Anlage 1

Zeugnis über die Eignungsprüfung ¹	
Frau/Herr _____	Vor- und Zuname
geboren am _____ in _____	
hat mit dem Bestehen der Eignungsprüfung _____	
am _____	
die Befähigung für das Lehramt/für die Lehrämter ² _____	
nachgewiesen.	
Sie/Er hat die Eignungsprüfung mit der Gesamtnote _____	
bestanden.	
(Unterrichtsprüfung _____ Note: _____)	
Unterrichtsprüfung _____ Note: _____	
Mündliche Prüfung _____ Note: _____)	
Dieses Zeugnis hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einem Ausbildungsnachweis über eine Lehramtsbefähigung im Sinne der EU-Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005. ¹	
Sitz des Prüfungsamtes, Datum _____	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
(Siegel) _____	Unterschrift _____

¹ Gemäß der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennungen von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (GV. NRW. S. 430).
² Nichtzutreffendes streichen.

¹ Diese Verordnung ist am 8. November 2007 in Kraft getreten (GV. NRW. S. 431); die Änderungen vom 11. Januar 2016 (GV. NRW. S. 23/ABl. NRW. 02/16 S. 40) sind mit Datum vom 26. Januar 2016 in Kraft.

Anlage 2

Bescheinigung über die nicht bestandene Eignungsprüfung¹	
Frau/Herr _____ Vor- und Zuname	
geboren am _____ in _____	
hat die Eignungsprüfung zum Erwerb der Lehramtsbefähigungen für das Lehramt/die	
Lehrämter ² _____	
am _____ endgültig/nicht bestanden. ²	
Sie/Er kann die Prüfung einmal/nicht wiederholen. ²	
Folgende Prüfungsleistung wird auf die Wiederholungsprüfung angerechnet:	
_____ Sitz des Prüfungsamtes, Datum	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
(Siegel)	_____ Unterschrift
1) Gemäß der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennungen von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (GV. NRW. S. 430). 2) Nichtzutreffendes streichen	

20-08 Nr. 7

**Kolloquien
zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
für Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber
aus Ländern
außerhalb des deutschen Sprachraums**

VwVO d. Kultusministeriums
v. 24.02.1994 (GABl. NW. I S. 64)¹

1 Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraums, die eine Erste Staatsprüfung erworben haben oder deren Prüfung als Erste Staatsprüfung anerkannt wurde, haben deutsche Sprachkenntnisse in dem Umfang nachzuweisen, der für die Erteilung des Unterrichts und die Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben in der Schule notwendig ist. Ausgenommen sind Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Staaten des europäischen Wirtschaftsraums, für die eine besondere Regelung gilt.

2 Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse ist in einem Kolloquium zu führen. Es kann auch eine schriftliche Überprüfung der Sprachbeherrschung umfassen.

3 Kolloquien werden von dem Seminar für Sprachlehrforschung der Ruhr-Universität Bochum durchgeführt. Der Antrag auf Teilnahme an dem Kolloquium ist an das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen zu richten.

4 Kann die Feststellung der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nicht getroffen werden, so kann sich die Lehramtsbewerberin oder der Lehramtsbewerber innerhalb eines Jahres erneut dem Kolloquium unterziehen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

5 Die vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über das erfolgreich verlaufene Kolloquium ist dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst beizufügen. Im Falle der Anerkennung einer Hochschulabschlusssprüfung (z.B. Diplomprüfung) als Erste Staatsprüfung ist diese Bescheinigung bereits dem Anerkennungsantrag beizufügen.

1) bereinigt

20-1 Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften ohne Lehramt/von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (im Unterricht, für Beratungsaufgaben u.ä.)

20-11

Lehrerinnen und Lehrer ohne Lehramt

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 1-8:** Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt (s. dort § 17)

20-11 Nr. 2.1 ü

Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen¹ im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl.SoSch)

Vom 9. September 1983
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005
(SGV. NRW. 203010)
mit

20-11 Nr. 2.2 ü

Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 11.05.1984 (GABl. NW. S. 253)

Die APO/Fachl.SoSch ist für Schulpraktikantinnen und -praktikanten, die sich zum 8. Mai 2016 bereits in der Ausbildung befinden, nur mehr auslaufend gültig (s. BASS 2015/2016, hier kein Abdruck).

20-11 Nr. 2.1

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (APO FLFS)

Vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 216)

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes² vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 938) geändert worden ist, in Verbindung mit § 60 der Laufbahnverordnung³ vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Der Ausbildungsgang

§ 1 Ziel des Ausbildungsganges

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsantrag

§ 4 Zulassung zum Ausbildungsgang und Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

§ 5 Unterhaltsbeihilfe

§ 6 Entlassung

§ 7 Ausbildungsbehörde

§ 8 Ausbildungsort

§ 9 Dauer des Ausbildungsganges

§ 10 Gliederung und Gestaltung des Ausbildungsganges

§ 11 Theoretische Ausbildung

§ 12 Schulpraktische Ausbildung

§ 13 Beurteilungen

Abschnitt 2

Die Abschlussprüfung

§ 14 Zweck der Prüfung

§ 15 Einteilung und Zeit der Prüfung

§ 16 Noten

§ 17 Prüfungskommission

§ 18 Prüfungsausschuss

§ 19 Vorlage der Prüfungsunterlagen

§ 20 Schriftliche Hausarbeit

§ 21 Schulpraktische Prüfung

§ 22 Mündliche Prüfung

§ 23 Festsetzung der Leistungsnoten in den Prüfungsabschnitten

§ 24 Ermittlung des Ergebnisses der Abschlussprüfung

§ 25 Nichtablieferung der Hausarbeit und Versäumen von Prüfungsterminen

§ 26 Rücktritt

§ 27 Ordnungswidriges Verhalten

§ 28 Wiederholung der Prüfung

§ 29 Zeugnisse und Bescheinigungen

§ 30 Rechtsstellung nach der Prüfung

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

§ 31 Übergangsregelung

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Der Ausbildungsgang

§ 1

Ziel des Ausbildungsganges

Ziel des Ausbildungsganges ist, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die fachlichen Voraussetzungen für die erzieherische, pflegerische und unterrichtliche Tätigkeit bei Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder für die Tätigkeit in der pädagogischen Frühförderung von Kindern mit einer Hör- oder Sehschädigung zu vermitteln, sie auf diese Tätigkeiten vorzubereiten und sie mit den Aufgaben ihres Berufes vertraut zu machen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Ausbildungsgang kann zugelassen werden, wer

1. einen mindestens mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) besitzt und
2. a) nach Ableisten der in der Fachrichtung vorgeschriebenen Berufsausbildung die Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeisterin oder -meister bestanden hat oder
b) nach dem Besuch einer Fachschule für Sozialpädagogik die Abschlussprüfung bestanden und danach eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten ausgeübt hat.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden in der Regel nur zu Ausbildungsgängen für den Bereich der Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung zugelassen.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium kann eine andere Vorbildung und Prüfung als gleichwertig im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b anerkennen.

(4) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können auf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b angerechnet werden.

1) jetzt: Förderschulen

2) jetzt: § 7 Absatz 2 LBG

3) jetzt: § 41 LVO

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Ausbildungsgang ist an die Bezirksregierung zu richten, in deren Bezirk die Ausbildung angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine beglaubigte Abschrift des Abschlusszeugnisses über einen Schulabschluss gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1,
 2. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der beruflichen Ausbildung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 und
 3. gegebenenfalls der Nachweis über die hauptberufliche Tätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b.
- (3) Die näheren Bestimmungen über die Form des Antrages sowie über weitere erforderliche Unterlagen trifft das für Schulen zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 4 Zulassung zum Ausbildungsgang und Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

- (1) Das für Schulen zuständige Ministerium legt den Zulassungstermin fest.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Bezirksregierung.
- (3) Nach der Zulassung treten die Bewerberinnen und Bewerber mit Abschluss eines entsprechenden Vertrages in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ein. Sie führen während der Ausbildung die Bezeichnung „Fachlehrerin in Ausbildung“ oder „Fachlehrer in Ausbildung“.
- (4) Mit Genehmigung des für Schulen zuständigen Ministeriums kann ausnahmsweise von der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses abgesehen werden, sofern rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (5) Bei ihrem Dienstantritt werden die Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung zur gewissenhaften und uneigennütigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Niederschrift über die Verpflichtung ist in die Personalakte aufzunehmen.

§ 5 Unterhaltsbeihilfe

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung erhalten eine Unterhaltsbeihilfe nach den geltenden Richtlinien.

§ 6 Entlassung

- (1) Erfüllen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung die an sie während des Ausbildungsganges in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht gestellten Anforderungen nicht oder liegt ein anderer wichtiger Entlassungsgrund vor, so können sie aus dem Ausbildungsverhältnis entlassen werden.
- (2) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:
1. bei der Beschäftigungszeit von weniger als einem Jahr ein Monat zum Monatsschluss,
 2. bei einer Beschäftigungszeit von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
- (3) Das Recht zur fristlosen Entlassung aus verhaltensbedingten Gründen bleibt unberührt.
- (4) Die Entscheidung über die Entlassung trifft die Bezirksregierung.

§ 7 Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Ausbildung durchgeführt wird.

§ 8 Ausbildungsort

- (1) Die Ausbildung findet statt
1. in einem Seminar für Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung
 - a) im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung,
 - b) im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
 - c) im Förderschwerpunkt Sehen (pädagogische Frühförderung) oder
 - d) im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (pädagogische Frühförderung) sowie
 2. in einer entsprechenden Ausbildungsschule.
- (2) Ein Seminar nach Absatz 1 Nummer 1 wird von einem Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung eingerichtet.

§ 9 Dauer des Ausbildungsganges

- (1) Der Ausbildungsgang dauert ein Jahr und sechs Monate.
- (2) Die Ausbildung kann in besonderen Fällen, vor allem wenn das Ausbildungsziel gefährdet ist, im Einvernehmen mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer in Ausbildung durch die Ausbildungsbehörde um bis zu sechs Monate verlängert werden. Besondere Fälle sind insbesondere Beurlaubung, Krankheit oder Schwangerschaft, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Wochen entstehen.

(3) Auf Antrag können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf die Dauer des Ausbildungsganges angerechnet werden. Das Ausbildungsverhältnis kann um die Hälfte dieser Zeiten, höchstens jedoch um sechs Monate, verkürzt werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die Ausbildungsbehörde.

§ 10 Gliederung und Gestaltung des Ausbildungsganges

- (1) Der Ausbildungsgang gliedert sich in die theoretische und die schulpraktische Ausbildung.
- (2) Die theoretische Ausbildung wird in einem Seminar gemäß § 8 Absatz 1, die schulpraktische Ausbildung in einer Ausbildungsschule durchgeführt. Genehmigte Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 2 bis 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) geändert worden ist¹, können mit Zustimmung des Trägers Ausbildungsschulen sein.
- (3) Der Ausbildungsgang wird von der Leiterin oder dem Leiter des Seminars für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung geleitet (Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter). Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter regelt die theoretische und nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 die schulpraktische Ausbildung. Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Fachleiterin oder einen Fachleiter an einem Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter kann die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben für bestimmte Bereiche der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter übertragen.
- (4) Ausbildungsveranstaltungen des Seminars haben grundsätzlich Vorrang vor denen der Ausbildungsschule.

§ 11 Theoretische Ausbildung

- (1) In der theoretischen Ausbildung sind Fragen aus folgenden Gebieten zu behandeln:
1. Aspekte der Sonderpädagogik einschließlich Sozialpädagogik,
 2. ausgewählte Aspekte der sonderpädagogischen Psychologie,
 3. medizinische Aspekte,
 4. Schul- und Beamtenrecht und
 5. pflegerische Aufgaben.
- (2) Ferner sind in der theoretischen Ausbildung Fragen aus folgenden Gebieten zu behandeln:
1. In einem Ausbildungsgang für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung:
 - a) fachliche und didaktisch-methodische Fragen des Unterrichts und der Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung intensivpädagogischer Förderung bei Schwerstbehinderung und
 - b) Gestaltung des Ganztagsbetriebes,
 2. in einem Ausbildungsgang für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung:
 - a) fachliche und didaktisch-methodische Fragen des zielgleich oder zielfähig zu gestaltenden Unterrichts und der Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung intensivpädagogischer Förderung bei Schwerstbehinderung und
 - b) Gestaltung des Ganztagsbetriebes,
 3. in einem Ausbildungsgang für die pädagogischen Frühförderung im Förderschwerpunkt Sehen: fachliche und didaktisch-methodische Fragen der pädagogischen Frühförderung und der speziellen Förderung von Kindern mit einer Sehschädigung,
 4. in einem Ausbildungsgang für die pädagogischen Frühförderung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation: fachliche und didaktisch-methodische Fragen der pädagogischen Frühförderung und der speziellen Förderung von Kindern mit einer Hörschädigung.
- (3) Die Ausbildungsanforderungen in den einzelnen Gebieten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.
- (4) Die Ausbildungszeit für die Ausbildung nach Absatz 1 und Absatz 2 umfasst insgesamt wöchentlich acht Stunden. Sie entfällt jeweils etwa zur Hälfte auf die Teilgebiete nach Absatz 1 und Absatz 2.
- (5) Für die Ausbildung in den Teilgebieten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sind Gruppen mit etwa 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu bilden; für die Ausbildung in den Teilgebieten nach Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 sind Gruppen mit etwa 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu bilden.
- (6) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter, die stellvertretende Ausbildungsleiterin oder der stellvertretende Ausbildungsleiter sowie andere Fachleiterinnen und Fachleiter führen die theoretische Ausbildung durch.

¹⁾ jetzt: zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052 - s. BASS 1-1)

(7) Soweit dem Seminar Fachkräfte für einzelne Lehrveranstaltungen nicht zur Verfügung stehen, können andere Sachkundige zur Mitarbeit herangezogen werden.

§ 12 Schulpraktische Ausbildung

(1) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter weist den Fachlehrerinnen und Fachlehrern in Ausbildung eine Ausbildungsschule zur schulpraktischen Ausbildung zu.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule legt im Einvernehmen mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter und im Benehmen mit der zuständigen Fachleiterin oder dem zuständigen Fachleiter und den an der Ausbildung beteiligten Lehrkräften der Ausbildungsschule (Ausbildungslehrkräfte) die schulpraktische Ausbildung fest. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung sollen im Verlauf des Ausbildungsganges zwei Ausbildungslehrkräften zugewiesen werden.

(3) Die schulpraktische Ausbildung dient der Einübung in die Aufgaben der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen. In der Ausbildung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung oder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sind auch die Aufgaben zu berücksichtigen, die sich bei der Durchführung des Ganztags schulbetriebs ergeben. Dazu gehören neben Tätigkeiten im Unterricht auch pflegerische Tätigkeiten und die Durchführung von Freizeitmaßnahmen. In der Ausbildung im Bereich der pädagogischen Frühförderung von Kindern mit einer Hör- oder Sehschädigung sind insbesondere die Aufgaben zu berücksichtigen, die sich in der Kindertagesstätte ergeben. Die gesamte schulpraktische Ausbildung soll zwölf Wochenstunden nicht überschreiten.

(4) Die stellvertretende Ausbildungsleiterin oder der stellvertretende Ausbildungsleiter sowie die zuständige Fachleiterin oder der zuständige Fachlehrer müssen sich durch Besuche über den Ausbildungsstand der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung informieren und sie beraten.

(5) Nach einer Einführungszeit, in der die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Ausbildung möglichst bei allen schulischen Angeboten der Ausbildungsschule hospitieren und mit der Arbeit der Förderschulen des jeweiligen Förderschwerpunkts vertraut werden soll, nimmt sie oder er die Tätigkeiten gemäß Absatz 3 unter Anleitung der Ausbildungslehrkraft auf.

(6) Im Anschluss an die Einführungszeit soll die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Ausbildung Gelegenheit zu selbstständiger Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erhalten. Über den Umfang des selbstständigen Unterrichts entscheidet die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter im Benehmen mit der zuständigen Fachleiterin oder dem zuständigen Fachlehrer, der Ausbildungslehrkraft und der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer in Ausbildung.

(7) Über die Hospitationen und die eigene Arbeit im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung einschließlich der Vorbereitung und Nachbereitung hat die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Ausbildung Berichte zu fertigen, diese auszuwerten und der jeweiligen Ausbildungslehrkraft nebst der Auswertung vorzulegen.

(8) Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung gehören für die Dauer der Tätigkeit an der Ausbildungsschule dem Kollegium dieser Schule an. Sie sollen an Sitzungen der Mitwirkungsorgane und an den übrigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 13 Beurteilungen

(1) Die Ausbildungslehrkraft beurteilt die Fachlehrerin oder den Fachlehrer in Ausbildung nach der ersten Hälfte des Ausbildungsganges sowie vor Beendigung des Ausbildungsganges schriftlich ohne Vergabe einer Note. Diese Beurteilungsbeiträge sind der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter über die Leiterin oder den Leiter der Ausbildungsschule vorzulegen.

(2) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter beurteilt die Leistungen und die Eignung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers in Ausbildung aufgrund von Beurteilungsbeiträgen der beteiligten Ausbilderinnen und Ausbilder nach § 11 Absatz 6 am Ende der ersten Hälfte des Ausbildungsganges und vor Beendigung des Ausbildungsganges (Endbeurteilung) schriftlich. Die Beurteilung ist jeweils mit einer Note gemäß § 16 abzuschließen.

(3) Die Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge nach Absatz 1 und 2 sind in dreifacher Ausfertigung der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vorzulegen, eine dieser Ausfertigungen ist unverzüglich der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer in Ausbildung auszuhändigen.

(4) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Ausbildung hat das Recht zur schriftlichen Gegenäußerung, die innerhalb einer Woche der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter gegenüber geltend zu machen ist.

Abschnitt 2 Die Abschlussprüfung

§ 14 Zweck der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung schließt die Ausbildung gemäß Abschnitt 1 ab.

(2) Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat am Ausbildungsgang erfolgreich teilgenommen hat und sowohl über die theoretischen als auch die schulpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um als Fachlehrerin oder Fachlehrer an Förderschulen aufgabengemäß tätig werden zu können.

§ 15 Einteilung und Zeit der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist in drei Abschnitte gegliedert:

1. eine schriftliche Hausarbeit, die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist,
2. eine schulpraktische Prüfung, in der zwei schulpraktische Proben abzulegen sind und
3. eine mündliche Prüfung, die
 - a) im Bereich des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung oder des Förderschwerpunkts Körperliche und motorische Entwicklung aus drei Prüfungsteilen besteht oder
 - b) im Bereich des Förderschwerpunkts Sehen oder des Förderschwerpunkts Hören und Kommunikation aus zwei Prüfungsteilen besteht.

(2) Die Abschlussprüfung findet in der Regel während des Ausbildungsganges statt.

§ 16 Noten

(1) Die Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3)	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,
ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,
ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Tabelle 1: Notendefinition

(2) Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Soweit nach dieser Verordnung eine Gesamtnote aus verschiedenen Noten gebildet wird, werden Notenwerte bis zur Dezimalstelle 5 abgerundet. Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

§ 17 Prüfungskommission

(1) Die Bezirksregierung bildet für die Prüfungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Ausbildungsganges eine Prüfungskommission und beruft deren Mitglieder.

(2) Als Mitglieder der Prüfungskommission werden berufen:

1. die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission,
2. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission und
3. die an der Ausbildung beteiligten Fachlehrerinnen und Fachleiter sowie die Lehrenden gemäß § 11 Absatz 7.

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann alle Aufgaben des Vorsitzes nach dieser Verordnung der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungskommission übertragen.

(3) Als Mitglieder der Prüfungskommission können ferner andere Fachlehrerinnen und Fachleiter sowie Lehrkräfte an Förderschulen berufen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die Themen der schriftlichen Hausarbeit fest, bestimmt die Klassen oder Gruppen für die schulpraktische Prüfung sowie die Termine der schulpraktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung und bildet die Prüfungsausschüsse. Zur Festlegung von Gruppen und Klassen sowie Themen von schriftlichen Hausarbeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten Vorschläge vorlegen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bildet für jede Kandidatin und jeden Kandidaten einen Prüfungsausschuss für die schulpraktische Prüfung und einen Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Prüfungsausschüsse können für die Prüfung einer Kandidatin oder eines Kandidaten jeweils mit denselben Mitgliedern der Prüfungskommission besetzt werden. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission führt den Vorsitz im Prüfungsausschuss und bestimmt ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende kann ein anderes

Mitglied des Prüfungsausschusses zur oder zum Vorsitzenden bestimmen.

(2) Der Prüfungsausschuss soll mit Mitgliedern der Prüfungskommission besetzt werden, welche die Kandidatin oder den Kandidaten im letzten Ausbildungshalbjahr im Seminar theoretisch ausgebildet haben. Erscheint ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht zur Prüfung, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter eine Vertretung aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und prüft auch selbst.

(4) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Mitglieder der obersten und der oberen Schulaufsichtsbehörde haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.

(6) Die oder der Vorsitzende kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, gestatten, als Zuhörerin oder Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über Beratungen des Prüfungsausschusses Verschwiegenheit zu wahren.

§ 19

Vorlage der Prüfungsunterlagen

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission legt der Bezirksregierung zu Beginn des letzten Halbjahres des Ausbildungsganges folgende Prüfungsunterlagen vor:

1. ein Verzeichnis aller Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Angaben:
 - a) Name und Vorname,
 - b) Tag und Ort der Geburt,
 - c) Bezeichnung der Ausbildungsschule und
 - d) Teilgebiet gemäß § 11 Absatz 2 und
2. einen Zeitplan für die Prüfung.

§ 20

Schriftliche Hausarbeit

(1) In der schriftlichen Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er eine Aufgabe aus der Schulpraxis (§ 12 Absatz 3) darstellen und lösen kann.

(2) Das Thema der Hausarbeit stellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der zuständigen Fachleiterin oder dem zuständigen Fachleiter zu Beginn des letzten Halbjahres des Ausbildungsganges.

(3) Die Hausarbeit, die den Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten soll, ist bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Erhalt des Themas anzufertigen und bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzuliefern. Die Frist wird durch den Nachweis des Absendens innerhalb dieser Frist gewahrt. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für körperbehinderte Kandidatinnen und Kandidaten kann die Frist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der Hausarbeit geboten ist. Der Antrag ist bis zum Ende des ersten Halbjahres des Ausbildungsganges zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über diesen Antrag. Die Körperbehinderung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(4) Die in Druckschrift in zweifacher Ausfertigung abzuliefernde Hausarbeit muss geheftet sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluss der Arbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Dies gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.

(5) Über die Hausarbeit erstattet die oder der zuständige Fachleiter oder ein anderes, von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag ihrer Abgabe ein Gutachten, das den Grad selbstständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet und Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnet. Das Gutachten ist mit einer Note gemäß § 16 abzuschließen.

(6) Ein zweites, von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission wird hinzugezogen, wenn die Hausarbeit schlechter als ausreichend bewertet wird. Das weitere Mitglied zeichnet das Gutachten mit oder fügt eine abweichende Stellungnahme bei. In den Fällen, in denen die Gutachterinnen oder Gutachter sich nicht auf eine Note einigen können, entscheidet ein drittes, von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission nach einer Beratung aller Gutachterinnen und Gutachter.

(7) Ist als Ergebnis der Hausarbeit eine nicht ausreichende Note festgelegt worden, teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten eine zweite Aufgabe gemäß Absatz 1 mit. Wird

auch für die zweite Arbeit als Ergebnis die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ festgelegt, so ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt die Bewertung (Note) der schriftlichen Hausarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der schulpraktischen Prüfung mit. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 21

Schulpraktische Prüfung

(1) Die schulpraktische Prüfung besteht aus zwei schulpraktischen Proben von je 35 bis 50 Minuten Dauer. Sie ist in der Schule abzulegen, in der die Kandidatin oder der Kandidat schulpraktisch ausgebildet worden ist. Die schulpraktischen Proben sind auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit in Klassen oder Gruppen durchzuführen, in denen sie oder er tätig gewesen ist.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt im Einvernehmen mit der Lehrerin oder dem Lehrer, in deren oder dessen Klasse oder Gruppe die jeweilige schulpraktische Probe stattfinden soll, der zuständigen Fachleiterin oder dem zuständigen Fachleiter das Thema der schulpraktischen Probe vor. Das Thema soll im Zusammenhang mit der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zuvor durchgeführten Tätigkeit stehen. Der Vorschlag erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin der schulpraktischen Prüfung.

(3) Die Fachleiterin oder der Fachleiter entscheidet über den Themenvorschlag. Sie oder er kann die Kandidatin oder den Kandidaten auffordern, das Thema zu erweitern, zu begrenzen oder abzuändern oder ein anderes Thema vorzuschlagen. Das Thema der schulpraktischen Probe wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Woche vor dem Prüfungstag bekanntgegeben.

(4) Vor Beginn der schulpraktischen Probe übergibt die Kandidatin oder der Kandidat jedem Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Planung des vorgesehenen Verlaufs mit den Vorüberlegungen.

(5) Die Lehrerin oder der Lehrer, in deren oder dessen Klasse die schulpraktische Probe stattfinden soll, nimmt zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klasse oder Gruppe und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der schulpraktischen Probe beeinflussen können. Die Stellungnahme erhält der Prüfungsausschuss vor Beginn der Probe.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält - in der Regel im Anschluss an die schulpraktischen Proben und vor deren Bewertung - Gelegenheit, zu deren Planung, Verlauf und Ergebnis Stellung zu nehmen.

(7) Über jede schulpraktische Probe und die Beratungen ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben über das Thema, den Prüfungsverlauf und die Note enthält.

§ 22

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Ausbildungsgegenstände gemäß § 11 Absatz 1 und Absatz 2. Dabei sollen die Prüferinnen und Prüfer in der Regel von einem größeren Thema oder einer größeren Aufgabe ausgehen und der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern.

(3) Im Bereich der Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung sind für die Prüfungsteile

1. mit den Gegenständen Aspekte der Sonderpädagogik einschließlich Sozialpädagogik, Aspekte der Sonderpädagogischen Psychologie, Medizinische Aspekte sowie Schul- und Beamtenrecht 25 Minuten,
2. mit dem Gegenstand Pfllegerische Aufgaben 10 Minuten und
3. mit den Gegenständen Fachliche und didaktisch-methodische Fragen des Unterrichts und der Erziehung 25 Minuten

vorzusehen.

(4) Im Bereich der Förderschwerpunkte Sehen und Hören und Kommunikation sind für die Prüfungsteile

1. mit den Gegenständen Aspekte der Sonderpädagogik einschließlich Sozialpädagogik, Aspekte der Sonderpädagogischen Psychologie, Medizinische Aspekte sowie Schul- und Beamtenrecht 30 Minuten und
2. mit den Gegenständen Fachliche und didaktisch-methodische Fragen der pädagogischen Frühförderung und speziellen Förderung seh- und hörgeschädigter Kinder 30 Minuten vorzusehen.

(5) Der Prüfungsausschuss bewertet die in der mündlichen Prüfung erbrachten Prüfungsleistungen gesondert für die einzelnen Prüfungsteile.

(6) Über die mündliche Prüfung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, in der die Gegenstände der Prüfung, die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten und die dafür festgelegten Noten zu vermerken sind.

§ 23

Festsetzung der Leistungsnoten in den Prüfungsabschnitten

(1) Der Prüfungsausschuss ermittelt aus den gleich zu gewichtenden Noten für die schulpraktischen Proben die Note für die schulpraktische Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss ermittelt aus den Noten für die Prüfungsteile der mündlichen Prüfung, die ihrer Dauer entsprechend zu gewichten sind, die Note für die mündliche Prüfung.

(3) Die gemäß Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 16 Absatz 3 ermittelten Noten in den Prüfungsabschnitten sind in den Prüfungsniederschriften zur zweiten schulpraktischen Probe und zur mündlichen Prüfung zu vermerken. Die Niederschriften sind zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 24

Ermittlung des Ergebnisses der Abschlussprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung ermittelt aus dem arithmetischen Mittel der Note der Endbeurteilung (§ 13 Absatz 2), der Hausarbeit (§ 20 Absatz 8), der schulpraktischen Prüfung (§ 23 Absatz 1) und der mündlichen Prüfung (§ 23 Absatz 2) das Ergebnis der Abschlussprüfung. Dabei wird die Note der Hausarbeit einfach, die Note der schulpraktischen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung zweifach und die Note der Endbeurteilung dreifach gewichtet. Der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung stellt eine Gesamtnote gemäß § 16 Absatz 1 fest.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn neben der Gesamtnote auch die vier in Absatz 1 Satz 1 genannten Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(3) Über die Beratung des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In die Niederschrift sind die Noten der Prüfungsteile und der Prüfungsabschnitte sowie das Gesamtergebnis der Prüfung einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Das Gesamtergebnis sowie die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekannt.

(5) Ist die Abschlussprüfung schon aufgrund der Endbeurteilung gemäß § 13 Absatz 2 nicht bestanden, sind weitere mündliche und schulpraktische Prüfungsleistungen nicht mehr zu erbringen. Das Nichtbestehen der Abschlussprüfung sowie die Noten der Endbeurteilung und der schriftlichen Hausarbeit teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit.

§ 25

Nichtablieferung der Hausarbeit und Versäumen von Prüfungsterminen

(1) Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genügende Entschuldigung die schriftliche Hausarbeit nicht rechtzeitig abliefern oder zum Termin für die schulpraktische Prüfung oder für die mündliche Prüfung nicht erscheint.

(2) Wird der Abgabetermin der Hausarbeit mit genügender Entschuldigung um mehr als vierzehn Tage versäumt, so ist sie erneut mit anderer Themenstellung anzufertigen.

(3) Bei einer Entschuldigung wegen Krankheit, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(4) Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.

§ 26

Rücktritt

(1) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat mit Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung zurück, sind noch nicht erbrachte und unterbrochene Prüfungsabschnitte mit anderer Themenstellung zu erbringen. Die Prüfung wird zu einem von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Zeitpunkt fortgesetzt. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden.

(3) § 25 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 27

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Kandidatinnen und Kandidaten, die sich eines Täuschungsversuches oder in erheblichem Maße eines anderen ordnungswidrigen Verhaltens schuldig machen, während der schulpraktischen Prüfung oder während der mündlichen Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuches, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) Mögliche Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens sind:

1. Der Kandidatin oder dem Kandidaten kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden,
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können mit ungenügend bewertet werden,
3. die Abschlussprüfung kann in schweren Fällen für nicht bestanden erklärt werden; in besonders schweren Fällen kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Abschlussprüfung kann diese wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses.

§ 28

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden, es sei denn, sie ist durch eine als nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete schriftliche Hausarbeit endgültig nicht bestanden (§ 20 Absatz 7).

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Für das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist der Ausbildungszeitraum zu verlängern. Über die Dauer der erforderlichen Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung. In den Fällen des § 24 Absatz 5 entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Verlängerung soll mindestens drei und höchstens sechs Monate betragen. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete schriftliche Hausarbeit der nicht bestandenen Abschlussprüfung ist auf Antrag anzurechnen.

§ 29

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Zeugnis; über die nicht bestandene Prüfung erhält sie oder er eine Bescheinigung.

(2) Zeugnisse und Bescheinigungen werden jeweils auf den Tag der Ausstellung datiert; sie sind von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(3) Das für Schule zuständige Ministerium legt die Muster für die Zeugnisse und Bescheinigungen fest.

§ 30

Rechtsstellung nach der Prüfung

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis (§ 4 Absatz 3) endet mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung (Aushändigung des Zeugnisses).

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

§ 31

Übergangsregelung

Für Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten, die sich zum 8. Mai 2016 bereits in der Ausbildung befinden, sind die Vorschriften der Ordnung der Ausbildung und Prüfung der Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern vom 9. September 1983 (GV. NRW. S. 410), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt zwei Tage nach der Verkündung in Kraft.¹ Gleichzeitig tritt die Ordnung der Ausbildung und Prüfung der Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- und hörgeschädigten Kindern außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur Verordnung:

Anlage (zu § 11 Absatz 3)

Inhalte der theoretischen Ausbildung und Prüfungsanforderungen

1. Aspekte der Sonderpädagogik einschließlich Sozialpädagogik

- a) Sonderpädagogische Förderung,
- b) Menschenbild und Behinderungsbegriff,
- c) Die Schule und die Schulklasse oder Gruppe als soziale Systeme; Umgang mit Vielfalt,
- d) Feldkenntnisse zu sonderpädagogischen Einrichtungen und Förderorten gemäß der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625), die zuletzt durch Verordnung vom 29. September 2014 (GV. NRW. S. 608) geändert worden ist²,
- e) Berufliche und soziale Eingliederung,
- f) Lehrerrolle, Lehrerverhalten, Berufsethos,
- g) Arbeit im Team,
- h) Kooperation mit den Eltern und Erziehungsberechtigten und
- i) Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen.

¹ Die Verordnung ist am 8. Mai 2016 (GV. NRW. S. 216) in Kraft getreten.

² Jetzt: zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2016 (SGV. NRW. 223 - s. BASS 13-41 Nr.1.1)

2. Ausgewählte Aspekte der sonderpädagogischen Psychologie

- Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung,
- Wechselwirkungen im systemischen Kontext zwischen Behinderung, sozialer Bezugsgruppe, Selbstbild und Integration,
- Verhaltensauffälligkeiten,
- Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung,
- Grundlagen lerntheoretischer Ansätze und
- Individuelle Potentiale und Zugangswege schulischer Lernentwicklung in heterogenen Leistungsgruppen.

3. Medizinische Aspekte

- Grundlagen der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,
- Einführung in den Aufbau und die Funktion des Zentralnervensystems,
- Grundlagen der Genetik,
- Prä-, peri- und postnatale Schädigungen,
- Ursachen von Behinderung,
- Ophtalmologie und Physiologische Optik (nur Förderschwerpunkt Sehen) und
- HNO-Kunde und Audiometrie (nur Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation).

4. Pflegerische Aufgaben

- Allgemeine und persönliche Hygiene, Grundzüge der Mikrobiologie und Desinfektionslehre,
- Einführung in die Arzneimittellehre, insbesondere Umgang mit Arzneimitteln,
- Grundpflege und aktivierende Pflege und
- Erste Hilfe und Unfallverhütung.

5. Fachliche und didaktisch-methodische Fragen des Unterrichts und der Erziehung bei Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Fragen der pädagogischen Frühförderung von Kindern und Jugendlichen mit den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören und Kommunikation

- Aspekte der Bildungsarbeit
 - Kompetenzen in Fach- und Sachzusammenhängen (lebenspraktisches Training, musische Erziehung, religiöse Erziehung, Bewegungserziehung),
 - Kompetenzen in Entwicklungsbereichen,
 - Konzepte zur Förderung bei Schwerstbehinderung,
 - Vorbereitung auf die Arbeitswelt, Arbeitslehre,
 - Freizeiterziehung,
 - Rhythmisierung des Tagesablaufs,
 - Unterstützte Kommunikation und
 - Spieelpädagogik.
- Aspekte von Unterricht und Erziehung
 - Hospitationen,
 - Vor- und Nachbereitung von schulpraktischen Übungen,
 - Ansätze der Unterrichtsorganisation und -gestaltung,
 - Medien und
 - Besondere Erziehungsfragen.

6. Schul- und Beamtenrecht

- Rechtliche Grundlagen des Schulwesens und der sonderpädagogischen Förderung
- Aufgaben und Pflichten von Fachlehrerinnen und Fachlehrern,
- Ausgewählte Fragen des Schulgesetzes, Aufsicht, Schulmitwirkung,
- Rechte und Pflichten der Beamten.

rinnen und Bewerber richten ihren Antrag an die Bezirksregierung, in deren Bezirk sie zugelassen zu werden wünschen.

1.2 Der Zulassungsantrag ist nach den Mustern der Anlagen 1 a bis 1 c unter Beifügung der dort genannten Unterlagen vorzulegen.

2.1 Über das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis ist ein Vertrag nach dem Muster der Anlage 2 abzuschließen (§ 4 Abs. 3 APO FLFS).

2.2 Die Niederschrift über die Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 5 APO/Fachl.SoSch ist nach dem Muster der Anlage 3 auszufertigen und der Personalakte beizufügen.

3 Zeugnis und Bescheinigungen gemäß § 29 APO FLFS sind nach den Mustern der Anlagen 4 bis 5 zu erteilen.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1 a

Antrag auf Zulassung zum Ausbildungsgang für die Laufbahn der Fachlehrerin/des Fachlehrers an Förderschulen

Angaben zur Person

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Familienstand: _____

Zahl der Kinder: _____

Konfession: _____

Angaben zur Ausbildung

Schulabschluss: _____

Berufsausbildung (Abschlüsse): _____

Hauptberufliche Tätigkeit/en: _____

Gewünschter Ausbildungsbereich:

(Bereich:

- geistig behinderte Schüler/innen,

- körperlich behinderte Schüler/innen,

- pädagogische Frühförderung von sehgeschädigten Kindern oder

- pädagogische Frühförderung von hörgeschädigten Kindern)

20-11 Nr. 2.2

Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen¹

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 11.05.1984 (GABl. NW. S. 253)²

1.1 Bewerberinnen und Bewerber um Zulassung zum Ausbildungsgang für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen, die als Unterrichtshilfe im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, legen ihren Zulassungsantrag (§ 3 APO FLFS - BASS 20-11 Nr. 2.1) der zuständigen Bezirksregierung auf dem Dienstweg vor. Die übrigen Bewerber-

1) gemäß § 41 LVO
2) bereinigt

Anlage 1 b - Seite 1 -

Anlage 1 c

Übersicht über die Bewerbungsunterlagen

Name und Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers

Folgende Unterlagen sind in der Reihenfolge der Aufzählung dieser Übersicht beigeheftet¹

- ☐ 1. Antrag (Original und Durchschrift; Anlage 1a)
- ☐ 2. Ein Lichtbild (4 x 6) aus neuester Zeit mit Unterschrift und Anschrift auf der Rückseite
- ☐ 3. ein selbstverfasster, eigenhändig unterschriebener, ausformulierter (nicht tabellarischer), lückenlos bis zum Bewerbungstermin reichender und mit Datum versehener Lebenslauf
- ☐ 4. eine beglaubigte Kopie meiner Geburtsurkunde
- ☐ 5. eine beglaubigte Kopie meiner Heiratsurkunde
- ☐ 6. Nachweis über Führung eines Doppelnamens
- ☐ 7. eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde(n) meines Kindes/meiner Kinder; Zahl der Kinder: _____
Schwangerschaftsbescheinigung mit Datum der erwarteten Niederkunft
- ☐ 8. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses über einen Schulabschluss nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 APO FLFS
- ☐ 9. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik oder über das Bestehen der Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister/in
- ☐ 10. für Absolventen/innen der Fachschule für Sozialpädagogik: Nachweis über eine für die Laufbahn gemäß § 41 LVO förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten
- ☐ 11. ggf. Antrag auf Anerkennung einer anderen Vorbildung und Prüfung nach § 2 Abs. 3 APO FLFS
- ☐ 12. Zeugnis(se) zum Antrag nach Nr. 11 in beglaubigter Kopie
Zahl der beigelegten Zeugnisse: _____
- ☐ 13. beglaubigte Kopie der Bescheinigung über den abgeleisteten Grundwehrdienst oder Ersatzdienst.

¹) Bewerber/innen, die als Pädagogische Unterrichtshilfe im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, brauchen ihrer Bewerbung solche Unterlagen nicht beizufügen, die bereits Inhalt ihrer Personalakte sind.

Erklärungen

1. Ich erkläre, dass
 - ☐ ich nicht vorbestraft bin.
 - ☐ ich vorbestraft bin (nähere Angaben enthält die betreffende Anlage).
 - ☐ gegen mich ein gerichtliches Strafverfahren bzw. ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist.
 Ich bin darüber belehrt worden, dass ich nach § 51 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) in der jeweils gültigen Fassung berechtigt bin, mich, soweit nicht eine andere, noch nicht getilgte Verurteilung oder eine gerichtliche Anordnung entgegensteht, als unbestraft zu bezeichnen, wenn der Vermerk über eine Verurteilung oder Bestrafung
 1. im Bundeszentralregister (bisher Strafregister) zu tilgen ist oder bereits getilgt worden ist, bzw.
 2. nicht in das Führungszeugnis aufzunehmen ist.
 Das gilt auch für Strafen, die zwar im Gnadenwege erlassen, aber im Register nicht getilgt sind.
2. Ich habe am _____ gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz bei der für meinen Wohnsitz in _____ zuständigen Meldebehörde die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses und dessen Weiterleitung an die Zulassungsbehörde beantragt.
3. Ich erkläre, dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe.
4. Ich versichere, dass
 - ☐ ich Deutsche/r im Sinne des Artikel 116 Grundgesetz bin
 Bewerber/innen, die im Ausland geboren sind oder die die deutsche Staatsangehörigkeit nachträglich erworben haben, müssen den großen Staatsangehörigkeitsnachweis erbringen. Das gleiche gilt für diejenigen, die vor 1945 außerhalb der ehemaligen Reichsgrenzen von 1937 geboren sind.
 - ☐ Großer Staatsangehörigkeitsnachweis liegt bei.
 - Ich versichere, dass
 - ☐ ich Ausländer/in bin und folgende Staatsangehörigkeit besitze _____
5. Ich habe mich zu diesem Einstellungstermin bei keiner anderen Behörde in Nordrhein-Westfalen um die Zulassung in einen entsprechenden Ausbildungsgang beworben

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 1 b - Seite 2 -

Anlage 2

- ☐ 14. Bescheinigung(en) über eine frühere Beschäftigung im öffentlichen Dienst;
Zahl der beigelegten Bescheinigungen: _____
- ☐ 15. Bescheinigung(en) über sonstige Beschäftigung
Zahl der beigelegten Bescheinigungen: _____
- ☐ 16. nicht formgebundener Antrag auf Verkürzung des Ausbildungsverhältnisses.

Mir ist bekannt,

dass die Zulassung zum Ausbildungsgang nur im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze möglich ist.

dass bei Erwerb der Befähigung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen

- kein Anspruch auf Einstellung/Ernennung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen im Beamtenverhältnis auf Probe besteht.
- eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe nach den beamtenrechtlichen Vorschriften grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres zulässig ist, soweit keine berücksichtigungsfähigen Gründe für das Hinausschieben dieser Altersgrenze gegeben sind.

Außerdem habe ich die auf der folgenden Seite aufgeführten Erklärungen abgegeben zu

- ☐ meiner Straffreiheit/Vorbestrafung
- ☐ meinen wirtschaftlichen Verhältnissen
- ☐ meiner Staatsangehörigkeit
- ☐ meiner jetzigen alleinigen Bewerbung.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Bezirksregierung

Ort, Datum

Ausbildungsvertrag

Zwischen Frau/Herr _____
Vorname, Name

und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die

Bezirksregierung in _____

wird gemäß § 4 Abs. 3 APO FLFS (BASS 20-11 Nr. 2.1) folgender Vertrag geschlossen

Frau/Herr _____
Vorname, Name

wird mit Wirkung vom _____

als „Fachlehrer/in in Ausbildung“ in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eingestellt und zum Ausbildungsgang für Fachlehrer/innen an Förderschulen im Bereich geistig¹ oder körperlich¹ behinderter Schüler/innen oder der pädagogischen Frühförderung von seh-¹ oder hörgeschädigten¹ Kindern zugelassen. Die Ausbildung erfolgt gemäß den Vorschriften der APO FLFS

Das Ausbildungsverhältnis endet nach § 30 APO FLFS mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung; es kann in den Fällen des § 9 Abs. 2 oder des § 28 Abs. 3 APO FLFS verlängert werden.

Im Auftrag

Unterschrift der Fachlehrerin in Ausbildung/
des Fachlehrers in Ausbildung

Unterschrift und Amtsbezeichnung

¹) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

Die Bezirksregierung

Ort, Datum

Verpflichtungshandlung

Die Fachlehrerin in Ausbildung/Der Fachlehrer in Ausbildung _____

hat heute nachstehendes Gelöbnis abgelegt:

„Ich verpflichte mich, Verfassung und Gesetze zu befolgen
und meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig zu erfüllen.“

Auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bin ich hingewiesen worden.

Gesehen und unterschrieben

Unterschrift

geschlossen

Unterschrift und Amtsbezeichnung

Anlage 5

**Bescheinigung
über die nicht bestandene Abschlussprüfung zum Erwerb der Befähigung
für die Laufbahn der Fachlehrerin/des Fachlehrers an Förderschulen
(§ 41 LVO)**

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat an dem Ausbildungsgang für Fachlehrer/innen an Förderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler/innen oder im Bereich der pädagogischen Frühförderung von seh- oder hörgeschädigten Kindern
vom _____ bis _____ teilgenommen
Datum
gemäß § 30 APO FLFS

und ist im Seminar für Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung im
Bereich _____

und an einer entsprechenden Förderschule ausgebildet worden.

Sie/Er hat die Abschlussprüfung nach der APO FLFS (BASS 20-11 Nr. 2.1) nicht bestanden

Sie/Er kann die Prüfung einmal/nicht wiederholen¹.

Die mit _____ bewertete schriftliche Hausarbeit wird auf die Wiederholungsprüfung
angerechnet.
Note/Rangpunkte

Ort, Datum

(Siegel) _____
Vorsitzender/des Prüfungsausschusses

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

**Zeugnis
über die Abschlussprüfung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn
der Fachlehrerin/des Fachlehrers an Förderschulen (§ 41 LVO)**

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat an dem Ausbildungsgang für Fachlehrer/innen an Förderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler/innen oder im Bereich der pädagogischen Frühförderung von seh- oder hörgeschädigten Kindern
vom _____ bis _____ teilgenommen
Datum
gemäß § 30 APO FLFS

und ist im Seminar für Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung im
Bereich _____

und an einer entsprechenden Förderschule ausgebildet worden.

Sie/Er hat die Abschlussprüfung nach der APO FLFS (BASS 20-11 Nr. 2.1) bestanden und

in der Schulpraktischen Prüfung	die Note _____ (_____) Rangpunkte
in der mündlichen Prüfung	die Note _____ (_____) Rangpunkte
als Gesamtnote	die Note _____ (_____) Rangpunkte

erhalten.

Ort, Datum

(Siegel)

Vorsitzende/r der Prüfungskommission

20-11 Nr. 3

**Praktisch-pädagogische
Einführung für
Fachlehrerinnen und Fachlehrer -
Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 10.04.1987 (GABl. NW. S. 258)¹

Bei der Einstellung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern mit der Befähigung für die Laufbahn der Werkstattlehrerin oder die Laufbahn des Werkstattlehrers - § 36 der Laufbahnverordnung (LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NRW. 20301) - ist wie folgt zu verfahren:

1 Voraussetzungen für die Einstellung, Probezeit

1.1 Als Fachlehrerin oder Fachlehrer kann in den Schuldienst eingestellt werden, wer die Befähigung gemäß § 36 LVO besitzt,

1.2 Die Dauer der Probezeit richtet sich nach § 32 LVO.

2 Praktisch-pädagogische Einführung

2.1 Bei erstmaliger Einstellung in den Schuldienst nehmen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer an einer 18-monatigen praktisch-pädagogischen Einführung teil. Zu dieser Maßnahme können auch Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis zugelassen werden, die in der Funktion von Werkstattlehrerinnen oder von Werkstattlehrern beschäftigt werden.

2.2 Die praktisch-pädagogische Einführung erfolgt nach den als **Anlage** beigefügten organisatorischen und pädagogischen Richtlinien. Im Rahmen dieser Einführung sind Hospitationen, überwachte fachpraktische Unterweisung und Arbeitsgemeinschaften vorgesehen. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen werden erfahrene Lehrerinnen und Lehrer beauftragt.

2.3 Von dem mit Runderlass vom 04.01.1995 (BASS 21-02 Nr. 1) festgelegten Arbeitsmaß entfallen während der praktisch-pädagogischen Einführung

- auf Arbeitsgemeinschaften sechs Wochenstunden,
- auf Hospitationen und überwachte fachpraktische Unterweisung vier Wochenstunden.

Für Vor- und Nachbereitung sind in diesem Bereich weitere zehn Wochenstunden anzusetzen.

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 26.11.2008 (ABl. NRW. S. 625)

Von dem verbleibenden Arbeitsmaß sollen 15 Wochenstunden auf Unterweisungen gemäß Nr. 2.1 des o.g. Runderlasses entfallen.

2.4 Zum Ende der Einweisungszeit erstellt die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft einen Leistungsbericht über die Fachlehrerinnen oder den Fachlehrer. Dieser wird der Schulaufsicht zugeleitet und zur Personallakte genommen.

2.5 Die Bezirksregierung führt die Aufsicht über die praktisch-pädagogische Einführung und schafft die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

Anlage

Rahmenplan für die praktisch-pädagogische Einführung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn der Werkstattd Lehrerin oder die Laufbahn des Werkstattd Lehrers

1 Allgemeine Zielsetzung

Ziel der praktisch-pädagogischen Einführung ist, die Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit ihrem neuen Tätigkeitsfeld und ihrer neuen Berufsrolle vertraut zu machen. Sie soll sie in die Lage versetzen, Unterweisungen in den jeweiligen berufsfeldbezogenen Bereichen planen, durchführen und reflektieren zu können. Darüber hinaus legt sie Grundlagen zur Ausbildung eines erzieherischen Bewusstseins mit Hilfe pädagogischer, psychologischer und schul- und ausbildungsrechtlicher Elementarkenntnisse.

1.1 Richtziele

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen

1.1.1 in der Lage sein, sich innerhalb des rechtlichen und organisatorischen Rahmens ihres Tätigkeitsfeldes einen eigenen erzieherischen Standpunkt zu erarbeiten;

1.1.2 die Lehr- und Lernprozesse der fachpraktischen Unterweisung planen, durchführen und reflektieren können;

1.1.3 mit Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Vorbildung, unterschiedlicher Lernbereitschaft und unterschiedlicher Leistungsfähigkeit im Sinne des schulischen Erziehungsauftrages und der fachlichen Ansprüche der jeweiligen Rahmenpläne arbeiten können;

1.1.4 fähig sein, die fachpraktische Ausbildung ausländischer Schülerinnen und Schüler im Bereich Schule zu planen und durchzuführen;

1.1.5 in der Lage sein, sich über die rechtlichen Grundlagen und Folgen ihres dienstlichen Handelns fortlaufend zu informieren und den Rechtsabsehten und -vorschriften entsprechend zu verfahren.

2 Didaktische Vorüberlegungen

2.1 Entwicklungstendenzen in der fachpraktischen Berufserziehung

In der fachpraktischen Berufserziehung haben sowohl die betriebliche als auch die schulische Unterweisung durchgreifende Änderungen erfahren. Die Entwicklung rein berufsmotorischer Fertigkeiten ist in den Hintergrund getreten. Sie wird in steigendem Maße ersetzt durch eine planmäßige Verbindung dieser Fertigkeiten mit fertikeitsbezogenen Kenntnissen und Einsichten. Auch Einblicke in betriebswirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge werden als Grundlage fachpraktischen Handelns immer stärker in Unterweisungsprozesse integriert. Im Zuge dieser Entwicklung verlieren traditionelle imitationsorientierte Methoden ihre Vorrangstellung. Tendenziell werden sie ersetzt durch Verfahren, die einerseits die Integration von Teilfertigkeiten in Gesamtabläufe methodisch aufgreifen, andererseits aber vor allem Kreativität, Mündigkeit und Verantwortung als Ziele berufsbezogener Erziehungsprozesse betonen (Projekte, Selbstunterweisung).

2.2 Folgerungen für die praktisch-pädagogische Einführung

Die praktisch-pädagogische Einführung muss diesem Wandel in ihren Lerninhalten und ihrer Lernorganisation vor allem dadurch Rechnung tragen, dass sie die Fachlehrerinnen und Fachlehrer zu einem ganzheitlichen Verständnis berufsmotorischen Lernens hinführt und sie dazu auch mit einem speziell auf die Vermittlung von Wissen und Einsichten zielenden Unterweisungsrepertoire ausstattet.

Der schulische Erziehungsauftrag erfordert darüber hinaus die Entwicklung solcher pädagogischer Denkansätze, die Mündigkeit und eigene Kraft der Schülerinnen und Schüler auch in Unterweisungsprogrammen betonen und fördern.

3 Lerninhalte

3.1 Lernbereiche und Themenschwerpunkte

Die Richtziele der praktisch-pädagogischen Einführung lassen sich insbesondere in Lernbereichen und ihnen zugeordneten Themenschwerpunkten verwirklichen, die geeignet sind, künftige fachliche und pädagogische Handlungs- und Entscheidungssituationen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer aufzuarbeiten. Unter diesem Gesichtspunkt bieten sich vor allem die folgenden Bereiche und Themen an. Die Reihenfolge spiegelt ihre Bedeutung für die in der praktisch-pädagogischen Einführung sich vollziehenden Lehr- und Lernprozesse wider.

Die zugeordneten Themenschwerpunkte beschreiben die Lernbereiche inhaltlich nur in den Grundzügen. Sie müssen vor Ort in einem gemeinsamen Planungsprozess mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern richtzielgeleitet ausgefüllt und in konkrete Lehr-Lernprozesse umgesetzt werden.

3.1.1 Planung, Durchführung und Reflexion der fachpraktischen Unterweisung

Hier sind vor allem folgende Themenschwerpunkte zu berücksichtigen:

- Umsetzung curricularer Vorgaben
- Kompetenzförderung
- Anforderungs-, Adressaten- und Sachanalyse
- Auswahl von Lerninhalten
- Unterweisungsmethoden/Unterweisungsformen
- Erfassung und Rückmeldung des Lernerfolgs
- Schülerbeurteilung
- Spezielle Medien der fachpraktischen Unterweisung
- Neue Technologien der Informationsverarbeitung und Prozesssteuerung in der fachpraktischen Unterweisung.

3.1.2 Schüleranalyse/Das Lehrer-Schüler-Verhältnis

Als Themenschwerpunkte bieten sich an:

- Schülerbeobachtung: Möglichkeiten und Grenzen
- Verhaltensdeutungen: Lehrerbild der Schülerinnen und Schüler
- Schülerbild der Lehrerinnen und Lehrer
- Psychomotorisch-kognitive Lernprozesse bei Schülerinnen und Schülern
- Störungen des Unterweisungsprozesses
- Arbeit mit ausländischen Schülerinnen und Schülern
- Spezielle Verfahrensweisen der Ausländerpädagogik
- Lernbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler im Unterweisungsprozess.

3.1.3 Erzieherische Wertvorstellungen und Konzepte

Themenschwerpunkte sind:

- Die fachpraktische Unterweisung als Erziehungsvorgang
- Erziehungsziele: Kontinuität und Wandel
- Erziehung im dualen System: Wertvorstellungen in Betrieb und Schule
- Lebensentwürfe und erzieherische Selbstkonzepte von Schülerinnen und Schülern.

3.1.4 Struktur des Berufskollegs/Rechtlicher Rahmen der Fachlehrertätigkeit

Themen:

- APO-BK
- Duale Berufsausbildung: Zusammenarbeit mit Betrieben, Innungen und Kammern bei Ausbildung und Prüfungen
- Für die Fachlehrertätigkeit wichtige Themen des Schul- und Beamtenrechts
- Schulgesetz.

3.1.5 Integration von Theorie und Praxis unter Berücksichtigung schulformspezifischer Besonderheiten

Themen:

- Fächerübergreifende Aspekte fachtheoretischer Arbeit und deren Umsetzung in die fachpraktische Unterweisung
- Ausbildungsordnungen/Ausbildungsrahmenpläne: Theorie-Praxis-Ver-schränkungen und Strategien zu deren Umsetzung in Unterweisungsprozesse
- Technologisch-wirtschaftlicher Wandel: Auswirkungen auf Theorie-Praxis-Anteile und -Schwerpunkte der Berufsfelder und Ausbildungsberufe
- Zusammenarbeit Schule/Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung vollzeitschulischer Bildungsgänge.

4 Methodisch-mediale Organisation

Der Ziel-Inhalts-Zusammenhang wird im Folgenden um den Methodenaspekt erweitert.

Drei Kriterienswerpunkte gewährleisten eine zieladäquate Auswahl geeigneter Verfahren, Sozialformen und Medien.

4.1.1 Orientierung an Vorerfahrung und Selbstständigkeit

Als beruflich qualifizierte und lebensältere Lernpartnerin oder Lernpartner bringen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer eine Fülle unterschiedlicher beruflicher und berufserzieherischer Erfahrungen mit, die als lernprozesssanregendes und lernprozesstragendes Potential vielfältig genutzt werden können.

Besonders bei der Verfolgung des Richtziels unter Nr. 1.1.1 und im Lernbereich unter Nr. 3.1.3 (Erzieherische Wertvorstellungen und Konzepte) sollten vorhandene erzieherische Voreinstellungen in gesprächs- und gruppenorientierten Arbeitsformen aufgearbeitet werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind insbesondere in die Planung des methodischen Vorgehens und in die Auswahl der verwendeten Medien angemessen einzubeziehen.

4.1.2 Orientierung am Selbstständigkeitsprinzip

Im Hinblick auf die Selbstständigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten durchgängige Vortragsformen und kontinuierliche Informationsaufnahmen ohne Möglichkeiten der kommunikativen Verarbeitung vermieden werden.

Gesprächsformen, die die gesamte Lerngruppe einbeziehen, Formen der Differenzierung der Lerngruppe, unterschiedliche Vortragsformen (auch durch die Gruppenteilnehmerinnen und -teilnehmer) und Sonderformen des sozialen Lernens sind zu berücksichtigen.

Ebenso ist von praktischen Übungen auszugehen, aus denen konkrete Planungs-, Durchführungs- und Reflexionsaufgaben gemeinsam auszuwählen und selbsttätig zu bearbeiten sind.

4.1.3 Orientierung am Prinzip des lebensbegleitenden Lernens

Als Fachlehrerinnen und Fachlehrer sind die Teilnehmenden der praktisch-pädagogischen Einführung verpflichtet, durch lebensbegleitendes Lernen die Fähigkeit zu erwerben, Lehrinhalte, Lehrziele und Lehrverfahren ständig neu an die sich wandelnden Anforderungen der beruflichen und sozialen Umwelt anzupassen.

Exemplarisch können die Notwendigkeit, vor allem aber auch die Methoden und Medien lebensbegleitenden Lernens am Beispiel der Neuen Technologien erfahren werden.

So sollten in diesem Bereich z.B. Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Lage sein

- komplexe Gebilde auf Grundprinzipien zurückzuführen,
- sich Übersichten über grundlegende technische Möglichkeiten (z.B. der Neuen Technologien) zu verschaffen,
- eine neue Ökonomie der Informationsaufnahme und Informationsverarbeitung angesichts einer Überfülle von Daten zu entwickeln.

Konkreter Umgang mit z.B. bestimmten Datenbankanwendungen zum Vorrats- und Bestellwesen und zur Menüerstellung im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft, mit computerunterstützter Mess- und Prüftechnik im Elektro- und Metallbereich, mit CAD im Baubetrieb usw. unter den obengenannten Gesichtspunkten, kann hier zum Muster permanenten Lernens werden.

Die eigenen Lernwiderstände und Lernerfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei den unterschiedlichen methodischen Formen der praktisch-pädagogischen Einführung sind unter dem Aspekt des „Lernens des Lernens“ zu thematisieren.

5 Organisation des Ablaufs und der Lernorte

5.1 Organisatorischer Ablauf

Die praktisch-pädagogische Einführung dauert 18 Monate und findet an Schulen statt, die von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannt werden. Neben einer schulpraktischen Einweisung von vier Wochenstunden umfasst sie eine Arbeitsgemeinschaft mit integrierten unterweisungspraktischen Übungen von sechs Wochenstunden. Die Arbeitsgemeinschaften sind unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten so zusammenzusetzen, dass sowohl berufsfeldspezifische Arbeitsgruppen als auch berufsfeldübergreifender Erfahrungsaustausch möglich werden.

Eventuell notwendige Auslagen für Fahrkosten sind aus dem bei Kapitel 0502 Titel 5251 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu bestreiten.

Als Beginn der praktisch-pädagogischen Einführung ist eine (etwa) dreitägige Intensivphase vorzusehen, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den Zielen und Inhalten der Maßnahme vertraut gemacht werden. Eine einzurichtende vergleichbare Phase am Ende der praktisch-pädagogischen Einführung dient vorrangig dem Erfahrungsaustausch.

5.2 Schulpraktische Einweisung

Die vierstündige schulpraktische Einweisung findet an den Schulen statt, an denen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer während der praktisch-pädagogischen Einführung eingesetzt sind. Sie besteht anfangs ganz aus Hospitationen und wird dann stufenweise von eigener überwachter fachpraktischer Unterweisung abgelöst. Für ihre Organisation und Durchführung ist die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Einsatzschule verantwortlich. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer wird von einer von der Schulleiterin oder vom Schulleiter benannten Lehrkraft betreut, die in der Regel an der Schule tätig sein soll und Fachlehrerin oder Fachlehrer ist. Nach Möglichkeit findet die schulpraktische Einweisung in unterschiedlichen Klassen und unterschiedlichen Schulformen des jeweiligen Berufsfeldes statt. Bei eigenen Versuchen legen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer knappe Planungen mit einer Verlaufsdarstellung als Schwerpunkt vor. Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtet, sich in angemessenen Abständen durch Teilnahme an Unterweisungsversuchen über den Lernfortschritt der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu informieren und zu beraten. Der Anteil der Einsatzschulen am gesamten Arbeitsmaß der Fachlehrerinnen und Fachlehrer beträgt 15 Wochenstunden. Von einer Betrauung mit Sonderaufgaben während dieser Zeit ist abzusehen.

20-11 Nr. 5

Pädagogische Einführung in den Schuldienst

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 19.12.2011 (ABl. NRW. 01/12 S. 40)¹

1 Adressatenkreis der Pädagogischen Einführung

1.1 Mit Unterstützung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung nehmen Lehrkräfte ohne Befähigung zu einem Lehramt i.S. des Lehrerbildungsgesetzes (LABG - BASS 1-8), die in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis übernommen werden sollen, an der Pädagogischen Einführung durch ihre Schule und ein Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung teil. Ausgenommen hiervon sind Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer, Lehrkräfte gem. § 40 LVO, Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen sowie Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die im Rahmen eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes nach der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) ausgebildet werden.

1.2 Die Teilnahme ist für den Personenkreis verpflichtend.

1.3 Die Teilnahme an der Pädagogischen Einführung ist nur einmal möglich.

2 Pädagogische Einführung

2.1 Die Pädagogische Einführung besteht aus einer zwei- bis dreimonatigen Orientierungsphase und einer neunmonatigen Intensivphase.

2.2 Die Pädagogische Einführung beginnt mit der Einstellung in den Schuldienst zum Schuljahresbeginn oder zum Beginn des Schulhalbjahres und endet mit dem letzten Unterrichtstag zum Ende des Schuljahres oder des Schulhalbjahres.

2.3 Die Pädagogische Einführung wird gestaltet durch die Schule und durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung.

2.4 Die Schulleiterin oder der Schulleiter gewährleistet schulinterne Maßnahmen zur Einarbeitung der Lehrkraft und koordiniert sie. Er oder sie bestimmt möglichst im Einvernehmen eine erfahrene Lehrkraft zur Einarbeitung der neuen Lehrkraft.

2.5 Die erfahrene Lehrkraft der Schule erhält für die Zeit der Pädagogischen Einführung eine Anrechnungsstunde.

2.6 Die Lehrkräfte erhalten für die Zeit der Teilnahme an der Pädagogischen Einführung fünf Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung.

2.7 Das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung stellt für die Teilnahme an der Intensivphase der Pädagogischen Einführung in der Schule eine Teilnahmebescheinigung aus.

2.8 Die Bezirksregierungen gewährleisten die organisatorische, personelle und inhaltliche Vorbereitung sowie Durchführung der Pädagogischen Einführung, mit der die Schulen und die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung beauftragt werden.

3 Orientierungsphase

3.1 Die Lehrkräfte werden an drei Tagen vor Aufnahme des Unterrichts in die Anforderungen und Rahmenbedingungen am neuen Arbeitsplatz eingeführt. Zwei dieser Tage werden von der Schulseite gestaltet, ein Tag liegt in der Verantwortung eines von der Bezirksregierung benannten Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung.

3.2 In den folgenden zwei bis drei Monaten finden bis zu vier weitere halbtägige Veranstaltungen in Verantwortung des benannten Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung statt.

4 Intensivphase

4.1 Die Intensivphase durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung beginnt jeweils zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres.

4.2 Unterjährig eingestellte Lehrkräfte werden in die Intensivphase aufgenommen, sofern sie zwischen Schuljahresbeginn und 01.11. oder Schulhalbjahresbeginn und 01.05. eingestellt werden.

4.3 Lehrkräfte, die nach dem 01.11. oder dem 01.05. eingestellt werden, nehmen an der darauffolgenden Pädagogischen Einführung in den Schuldienst teil.

4.4 Die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung führen die Lehrerinnen und Lehrer in die Handlungsfelder des Lehrberufs ein.

4.5 Jede Lehrkraft nimmt an der überfachlichen und an der fachlichen Veranstaltung in dem Fach bzw. der beruflichen Fachrichtung teil, für das sie sich im Rahmen der Einstellung beworben hat.

4.6 Zur Pädagogischen Einführung gehören fünf Beratungsbesuche.

1) bereinigt

20-22

Staatliche und schulinterne Fort- und Weiterbildung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-8 ü:** Fortbildung nach dem LABG (s. dort § 23)
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Fort- und Weiterbildung in den Ferienzeiten (s. dort § 14 Abs. 2)
- **BASS 12-21 Nr. 1:** Lehrerbetriebspraktika (s. dort Nr. 7.2)
- **BASS 21-01 Nr. 30:** Fortbildung um für das Eignungsfeststellungsverfahren zur Leitung einer Schule zugelassen zu werden (s. dort Nr. 2)
- **BASS 21-05 Nr. 11:** Sonderurlaub zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- **BASS 10-41 Nr. 6.1:** Lehrerfortbildung und Datenschutz (s. dort § 1 Abs. 1 und Anlage 6)
- **BASS 10-31 Nr. 9:** Haus für Lehrerfortbildung-Kronenburg; Errichtung
- **BASS 11-02 Nr. 27:** Rückzahlung der Fortbildungsbudgets aufgelöster Schulen → **BASS 12-21 Nr. 1:** Lehrerbetriebspraktika (s. dort Nr. 7.2)
- **BASS 12-21 Nr. 4:** Beratungstätigkeiten von Lehrkräften in der Schule in der Sekundarstufe I und II

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

20-22 Nr. 8

Fort- und Weiterbildung; Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57 - 60 SchulG)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.04.2014 (ABl. NRW. S. 235)¹

1 Fort- und Weiterbildung als Teil schulischer Qualitätssicherung und -entwicklung

- 1.1 Fort- und Weiterbildungsplanung
- 1.2 Fortbildungsberichterstattung

2 Formen der Fortbildung

- 2.1 Schulinterne Fortbildung
- 2.2 Schulexterne Fortbildung
- 2.3 Online-gestützte Fortbildung

3 Staatliche Fortbildung, Fortbildung anderer Anbieter

- 3.1 Überregionale staatliche Angebote
- 3.2 Regionale staatliche Angebote
- 3.3 Andere Anbieter

4 Fortbildungsbudget

5 Weiterbildung

6 Moderatorinnen und Moderatoren in der Fortbildung

7 Anrechnung von Fortbildung auf die Unterrichtsverpflichtung

- 7.1 Anrechnung für die Teilnahme
- 7.2 Anrechnung für die Moderation
- 7.3 Berechnung
- 7.4 Dokumentation

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. v. 22.07.2014 (ABl. NRW. S. 393); RdErl. v. 16.10.2014 (ABl. NRW. S. 550)
 RdErl. v. 16.03.2015 (ABl. NRW. S. 178); RdErl. v. 19.03.2015 (ABl. NRW. S. 178)
 RdErl. v. 27.03.2015 (ABl. NRW. S. 179); RdErl. v. 07.04.2015 (ABl. NRW. S. 223)
 RdErl. v. 20.05.2015 (ABl. NRW. S. 302); Ber. ABl. NRW. 07-08/15 S. 366
 RdErl. v. 14.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 73);
 RdErl. v. 04.11.2016 (ABl. NRW. 12/16 S. 42)
 RdErl. v. 11.11.2016 (ABl. NRW. 12/16 S. 42)
 RdErl. v. 23.03.2017 (ABl. NRW. 04/17 S. 44)
 RdErl. v. 29.03.2017 (ABl. NRW. 05/17 S. 43)
 RdErl. v. 02.05.2017 (ABl. NRW. 05/17 S. 43)
 RdErl. v. 27.04.2017 (ABl. NRW. 06/17 S. 46); RdErl. v. 12.07.2017 (ABl. NRW. 07-08/17)

1 Fort- und Weiterbildung

als Teil schulischer Qualitätssicherung und -entwicklung

Fortbildung begleitet Schulen in ihren Entwicklungsprozessen und erweitert die professionelle Kompetenz des Schulpersonals (Lehrkräfte, pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulleitungen) für ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Weiterbildung dient der Qualifikationserweiterung mit dem Ziel des Aufbaus neuer Handlungskompetenzen.

1.1 Fort- und Weiterbildungsplanung

Schulen erstellen im Rahmen des Schulprogramms unter Berücksichtigung der Pflicht zur Fortbildung und des Rechts auf Fortbildung sowie von Ergebnissen der internen und externen Evaluation eine Fort- und Weiterbildungsplanung zur ihrer Qualitätssicherung und -entwicklung, die auch den pädagogischen und fachlichen Qualifizierungsbedarf und die Gender-Kompetenz des Schulpersonals berücksichtigt. Dabei können sie auf die Beratung durch die Kompetenzteams (Nummer 3.2) und durch die Bezirksregierungen zurückgreifen.

1.2 Fortbildungsberichterstattung

Quantitative Angaben zur Fortbildung des Schulpersonals werden von den Schülern und Bezirksregierungen erhoben.² Zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Fortbildungsangebots werden in ausgewählten Schulen Befragungen durchgeführt.

2 Formen der Fortbildung

2.1 Schulinterne Fortbildung

Schulinterne Fortbildung dient der Weiterentwicklung der Einzelschule als System. Sie richtet sich an Kollegien, an Teams in der Schule, an Steuer-, Jahrgangs-, Fach- oder Bildungsganggruppen und vermittelt die notwendigen Kompetenzen für die Qualitätssicherung und -entwicklung. Schulen können bei Planung, Durchführung und Evaluation schulinterner Fortbildung kooperieren. Schulinterne Fortbildung findet auch in der unterrichtsfreien Zeit statt. Auf § 68 Absatz 3 Nummer 3 und 7 sowie § 69 Absatz 4 SchulG wird hingewiesen. Für schulinterne Fortbildung stehen Moderatorinnen und Moderatoren (Nummer 6) bei den Bezirksregierungen und Schülern zur Verfügung. Die Bezirksregierungen und Schülern informieren die Schulen über ihre Unterstützungsangebote. Nach Abschluss der Veranstaltung erhalten die Teilnehmenden eine von der Schulleitung ausgestellte Teilnahmebescheinigung.

2.2 Schulexterne Fortbildung

Schulexterne Fortbildung durch Moderatorinnen und Moderatoren der Schülern und Bezirksregierungen findet statt bei Themenstellungen, die einzelne Teilnehmende oder Gruppen von Teilnehmenden einer oder mehrerer Schulen betreffen. Dazu gehören regionale Fachfortbildungen und fachliche Netzwerke. Ziel schulexterner Fortbildungen ist es auch, die Qualität schulischer Arbeit durch die Kooperation mit dem Schulpersonal anderer Schulen zu stärken. Die Teilnehmenden erhalten nach Abschluss eine Teilnahmebescheinigung oder ein Zertifikat. Landesweit abgestimmte Maßnahmen sind in Anlage 1 aufgeführt. Darüber hinaus sind regionale Fortbildungsangebote möglich.

2.3 Online-gestützte Fortbildung

Online-gestützte Fortbildung kann schulintern und schulextern realisiert werden. Fortbildungsinhalte werden adressatenbezogen und jederzeit abrufbar für Kollegien und individuelle Fortbildungsinteressenten zur Verfügung gestellt. Die Nutzer entscheiden eigenständig über die Auswahl der Angebote. Landesweit abgestimmte Maßnahmen sind in Anlage 2 aufgeführt.

Die Nummern 2.1 - 2.3 gelten für Zentren für schulpraktische Lehrerbildung entsprechend.

3 Staatliche Fortbildung, Fortbildung anderer Anbieter

3.1 Überregionale staatliche Angebote

Die Bezirksregierungen bieten gemäß § 1 Satz 1 Nummer 3 der Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - ZustVOSchAuf (BASS 10-32 Nr. 47) insbesondere die in den Anlagen 1 und 3 aufgeführten Fortbildungen und Qualifikationserweiterungen sowie spezifische Fortbildungen für die Berufskollegs und für die Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen an sowie weitere fachliche Fortbildungen, die wegen zu geringer Nachfrage aus den Schulamtsbezirken überregional angelegt werden müssen. Sie sind für die Qualitäts- und Personalentwicklung in der Fortbildung sowie die Qualifizierung der Moderatorinnen und Moderatoren verantwortlich. Dabei arbeiten sie mit der Medienberatung NRW, Hochschulen, Stiftungen und anderen Einrichtungen zusammen.

3.2 Regionale staatliche Angebote

Die bei den staatlichen Schülern gebildeten Kompetenzteams werden insbesondere auf den Handlungsfeldern Inklusion, Unterrichtsentwicklung mit dem Fokus auf Umgang mit Heterogenität, individueller und kompetenz-

²) Über die Zuständigkeit für die qualitative Fortbildungsberichterstattung wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

tenz-orientierter Förderung, Gender und Ganztags tätig und unterstützen die Schulen durch

- Schulentwicklungsberatung,
- Begleitung bei der fachlichen und fächerübergreifenden Unterrichtsentwicklung,
- Medien- und Lernmittelberatung (BASS 16-13 Nr. 4) sowie
- Initiierung von Zusammenarbeit mit kommunalen und anderen Partnern.

Landesweit abgestimmte Angebote der Kompetenzteams sind in Anlage 4 aufgeführt. Die Leitung eines Kompetenzteams, insbesondere die Personalentwicklung, obliegt einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten der unteren Schulaufsicht. Die Personalentwicklung erfolgt in Abstimmung mit der für die jeweiligen Schulformen zuständigen Schulaufsicht. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters werden für besondere Koordinierungs- und Geschäftsführungsaufgaben im pädagogischen, fachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Bereich Co-Leitungsstellen zur Abordnung ausgeschrieben.

Zu Beginn eines neuen Schulhalbjahres erhalten der örtliche und der Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Grundschulen und die örtlichen Personalräte der anderen Schulformen jeweils eine tabellarische Auflistung der neu beauftragten Moderatorinnen und Moderatoren ihrer Schulform mit folgenden Angaben: Vorname, Name, Anzahl Anrechnungsstunden, Kompetenzteam-Zuordnung, Schulform, abgebende Schule, Aufgabe im Kompetenzteam, Namen weiterer Interessentinnen und Interessenten der jeweiligen Schulform.

Zu Beginn eines Schuljahres erhalten alle schulfachlichen Dezernate der Bezirksregierungen, der Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Grundschulen und die örtlichen Personalräte der anderen Schulformen eine aktuelle Übersicht aller Moderatorinnen und Moderatoren mit folgenden Angaben: Vorname, Name, Anzahl Anrechnungsstunden, Kompetenzteam-Zuordnung, Schulform, abgebende Schule, Aufgabe im Kompetenzteam, Zeitpunkt der Beauftragung.

Die Schulformen und die Fächer/Fachrichtungen sollen in den Kompetenzteams angemessen vertreten sein. Um den Fortbildungsbedarf der Schulen abzudecken, können Moderatorinnen und Moderatoren in mehreren Kompetenzteams eingesetzt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben können die Kompetenzteams mit anderen Einrichtungen des Bildungsbereichs kooperieren (z.B. Archive, Ausbildungsbetriebe, Bibliotheken, Hochschulen, Kirchen, Kommunale Integrationszentren, Medienzentren, Museen, Musikschulen, Regionale Bildungsbüros, Volkshochschulen). Die Kompetenzteams beraten die Schulen bezüglich des Fortbildungsangebots anderer Anbieter.

3.3 Andere Anbieter

Für die Planung und Durchführung von Fortbildungen stehen auch die Angebote anderer Fortbildungsträger zur Verfügung (z.B. kirchliche Träger, andere staatliche oder kommunale Fortbildungseinrichtungen, weitere Träger). Die schulische Fortbildungsplanung wird durch eine zentrale Fortbildungsdatenbank des Landes unterstützt.

4 Fortbildungsbudget

Zur Finanzierung der Fortbildungsaktivitäten erhalten die Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung ein Fortbildungsbudget. Die Verwendung der Fortbildungsmittel wird von den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung dokumentiert.

5 Weiterbildung

Maßnahmen der Weiterbildung werden i.d.R. schulextern durchgeführt. Weiterbildung umfasst Angebote zur Qualifikationserweiterung von Leitungspersonen der Schule, Angebote zur Sicherung der Unterrichtsvorsorgung in Bedarfsfächern (Zertifikatskurse), die Qualifizierung von Beratungslehrkräften und von Lehrerinnen und Lehrern, die eine Qualifizierung gemäß § 40 oder § 41 LVO anstreben, sowie Qualifizierung in Bereichen, die Voraussetzung für die Erteilung von Unterricht sind.

Näheres zu Qualifikationserweiterungen für Lehrkräfte aller Schulformen ist in Anlage 3 geregelt.

6 Moderatorinnen und Moderatoren in der Fort- und Weiterbildung

Moderatorinnen und Moderatoren sind in der Regel Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitungsmitglieder und in den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung tätiges Personal aller Schulformen und Unterrichtsfächer/Fachrichtungen. Darüber hinaus kann pädagogisches und sozialpädagogisches Personal (§ 58 SchulG) in der Moderation eingesetzt werden. Sie werden auf der Grundlage landesweit abgestimmter Anforderungsprofile qualifiziert.

7 Anrechnung von Lehrerfort- und Weiterbildung auf die Unterrichtsverpflichtung

7.1 Anrechnung für die Teilnahme

Durch die Anrechnung der Teilnahme an staatlichen Fort- und Weiterbildungskursen auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl soll den Lehrkräften die regelmäßige Teilnahme sowie die Vor- und Nachbereitung ermöglicht und Unterrichtsausfall vermieden werden. Deshalb soll die Anrechnung am jeweiligen Fortbildungstag wirksam werden. Anrechnung wird gewährt, wenn eine Fortbildung im Volumen von mindestens 60 Stunden für den Zeitraum von mindestens einem halben Jahr stattfindet.

Bei individuellen Studien an Hochschulen, für die ein teilweise dienstliches Interesse festgestellt worden ist, wird eine Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung gewährt, die sich nach den zu erbringenden Studienleistungen bemisst. Eine Erstattung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiums bzw. der Ablegung der Prüfung entstehen, erfolgt nicht.

Die Teilnahme der Moderatorinnen und Moderatoren an Qualifizierungsangeboten, an Dienstbesprechungen sowie an der Konzept- und Materialentwicklung wird auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

7.2 Anrechnung für die Moderation

Zur Durchführung von Lehrerfort- und -weiterbildung werden Moderatorinnen und Moderatoren eingesetzt. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist eine dienstliche Tätigkeit. Sie nehmen ihre Aufgaben als eine auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit gemäß § 48 i.V. mit § 52 Absatz 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) wahr.

Sofern in Ausnahmefällen aus zwingenden dienstlichen Gründen die Anrechnung ganz oder teilweise nicht erfolgen kann, erhalten sie für die unterrichtliche Tätigkeit in der Lehrerfort- und -weiterbildung eine entsprechende Vergütung gemäß Nummer 3.1 der Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung vom 22.12.1965 (SMBI. NRW. 20322) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gründe sind im Einzelfall darzulegen und aktenkundig zu machen.

Bei Moderation im Team wird insgesamt die 1,5fache Anrechnung gewährt. Die Aufteilung des gesamten Umfangs der Anrechnung auf die Moderatorinnen und Moderatoren richtet sich nach den zu erbringenden Arbeitsanteilen.

7.3 Berechnung

Die Höhe der Anrechnung berücksichtigt die Zahl der Fort- und Weiterbildungsstunden und den Anrechnungsfaktor, der sich aus den unterschiedlichen Pflichtstundenzahlen der Lehrerinnen und Lehrer ergibt. Sie wird nach folgender Formel berechnet:

Anrechnungsfaktor	Teilnahme	Moderation
Schulform		
Grundschule, Hauptschule, Realschule	0,625	1,54
Förderschule	0,625	1,51
Abendrealschule, Berufsschule, Gymnasium, Gesamtschule, Sekundarschule	0,5	1,40
Abendgymnasium, Kolleg	0,375	1,20

Tabelle 1: Höhe der Anrechnung = Stunden x Anrechnungsfaktor : Unterrichtswochen

7.4 Dokumentation und Fortbildungsberichterstattung

Zur Berechnung der Anrechnungsstunden dokumentieren die Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams NRW ihre Teilnahmen (Nummer 7.1 dritter Absatz) und Moderationen (Nummer 7.2) in dem vom Ministerium bereitgestellten Online-Werkzeug (Fortbildungsdatenbank - Fobido). Die in Fobido gespeicherten Daten werden in anonymisierter Form zur Fortbildungsberichterstattung verarbeitet.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1

Formen der Fortbildung

Zurzeit werden folgende schulexterne Fortbildungen angeboten:

Schulexterne Fortbildung

Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allen Schulformen

1 Ziel dieser Fortbildung ist der Erwerb bzw. die Erweiterung von Qualifikationen der Lehrkräfte für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Die Fortbildung knüpft an die Programme und Angebote im regionalen Bereich an und wird in enger Zusammenarbeit mit den „Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen“ durchgeführt.

2 Die Fortbildung umfasst für alle Schulformen 200 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schuljahrs.

3 Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:

3.1 besonderer Förderbedarf bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zur Entwicklung der Unterrichtssprache (Fachsprache) auf der Basis der Förderung von Sprachkompetenz in allen Fächern (Richtlinien)

3.2 die Entwicklung von Methoden, die einer Vermittlung in den verschiedenen Disziplinen dienen

3.3 interkulturelle Prozesse der Kinder und Jugendlichen

3.4 dialogische Strukturen in einer kontinuierlichen Elternarbeit.

3.5 Für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an Haupt- und Förderschulen werden standortbezogene Förderkonzepte entwickelt. Darüber hinaus werden Strukturen von Integrationsför-

derdem und erfahrungsorientiertem Unterricht erarbeitet und interkulturelle Lernprozesse in auf die Zielgruppe bezogenen Lernformen geplant.

4 Adressaten sind Lehrkräfte, die in entsprechenden Klassen unterrichten.

II

Unterricht von Aussiedlerkindern

1 Die Fortbildung soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund aus Osteuropa einen erfolgreichen Übergang in das Bildungssystem Nordrhein-Westfalens und die Integration in das Gesellschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

2 Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 80 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres.

3 Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:

3.1 ausgewählte Aspekte der Herkunftsländer und im Hinblick auf die Alltagserfahrungen von Personen mit Migrationshintergrund aus Osteuropa in ihrem neuen konkreten sozialen Umfeld sowie in Politik und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland,

3.2 Grundelemente der Didaktik und Methodik von Deutsch als Zweitsprache/Zielsprache

3.3 Training der schriftlichen und mündlichen Kommunikation.

4 Adressaten sind Lehrkräfte, die in der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder an Förderschulen unterrichten.

III

Sicherheit und Umweltschutz beim Umgang mit gefährlichen Stoffen im Chemieunterricht

1 Die Fortbildung soll Lehrkräfte auf die rechtlichen Bestimmungen für die Unterrichtspraxis im Umgang mit gefährlichen Stoffen im Chemieunterricht und die Vermittlung unterrichtspraktischer Hilfen vorbereiten.

2 Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 80 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres.

3 Wesentliche Grundlage des Chemieunterrichts in den weiterführenden Schulen einschließlich der Schulen des Zweiten Bildungsweges ist die kontinuierliche und regelmäßige Arbeit mit dem Experiment. Hierbei werden überwiegend Versuche durchgeführt, bei denen gefährliche Stoffe zum Einsatz kommen. Für den Umgang mit gefährlichen Stoffen gelten verschiedene rechtliche Vorschriften, insbesondere die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen steht die Gewährleistung der Sicherheit aller Beteiligten im Vordergrund. Sie umfasst den Schutz vor unmittelbaren und mittel- oder langfristigen gesundheitlichen Schäden oder Beeinträchtigungen sowie die Verminderung von Belastungen der Umwelt, insbesondere bei der Lagerung und Entsorgung gefährlicher Stoffe.

4 Adressaten sind Lehrkräfte, die in der Sekundarstufe I und II im Fachbereich Chemie/Chemische Technologie unterrichten sowie Lehrkräfte, die mit der Umsetzung der Gefahrstoffverordnung betraut sind.

IV

Neue Informations- und Kommunikationstechnologien: Objektorientierung im Informatikunterricht der gymnasialen Oberstufe

1 Die Fortbildung will Lehrkräften eine erweiterte Handlungskompetenz bei der Umsetzung der Richtlinien für das Fach Informatik in der gymnasialen Oberstufe und der Implementation zusätzlicher Fachinhalte ermöglichen.

2 Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 160 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schuljahres.

3 Basierend auf den in den Richtlinien und Lehrplänen erfassten Inhalten der Informatik werden zusätzliche Fachinhalte thematisiert. Insbesondere Analyse-, Entwurfs- und Implementationstechniken werden verstärkt unter systematischen Gesichtspunkten betrachtet. Es wird den Gefahren unkontrollierten Datenzugriffs durch ein weitreichendes Schutzkonzept begegnet. Eine besondere Bedeutung hat hierbei das Konzept der Objektorientierung erlangt, das überwiegend zur Modellbildung von Sachverhalten und zur Übertragung der Modelle auf der Ebene des Computers genutzt wird.

4 Adressaten sind Lehrkräfte an Gymnasien sowie Gesamtschulen, die die Lehrbefähigung im Fach Informatik oder das Zertifikat der Fortbildungsmaßnahme „Informatik in der gymnasialen Oberstufe“ erworben haben.

V

Bilinguales Lernen: Englisch an Gesamtschulen, Gymnasien und Realschulen

1 Die Fortbildung will die individuelle Sprach- und Handlungskompetenz der Lehrkräfte im Fach Englisch und in den deutsch-englischen Sachfächern Erdkunde, Politik, Geschichte und Biologie erweitern. Zusätzlich sollten die Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne und Empfehlungen für schulpraktische Arbeit konkretisiert werden.

2 Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 80 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres.

3 Die Inhalte basieren auf den Richtlinien und Lehrplänen im Kontext der besonderen inhaltlichen, fachsprachlichen, methodischen und organisatorischen Anforderungen des bilingualen Fachunterrichts. Vergleichbare

Standards an den Schulen und Qualitätssicherung und -entwicklung des bilingualen Unterrichtsangebots werden gewährleistet.

4 Adressaten der Fortbildung sind Lehrkräfte, die in der Sekundarstufe I im bilingualen Lernen das Fach Englisch und die bilingualen deutsch-englischen Sachfächer Erdkunde, Politik, Geschichte und Biologie unterrichten bzw. unterrichten werden sowie die Fachleitung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung für die Sekundarstufen I und II.

VI

Unterricht in Bildungsgängen, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zu allgemeinen Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur allgemeinen Hochschulreife führen (Bildungsgänge des Berufskollegs)

1 Die Fortbildung zielt auf den Erwerb einer erweiterten Handlungskompetenz zur Umsetzung der Richtlinien und der Arbeit mit den Lehrplänen.

2 Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 160 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schuljahres.

3 Die Inhalte beziehen sich auf die Richtlinien und Lehrpläne der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Mathematik.

4 Sie richtet sich an Lehrkräfte, die in diesen Fächern in Bildungsgängen unterrichten, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur allgemeinen Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur allgemeinen Hochschulreife führen.

VII

Englisch in den Fachklassen des dualen Systems der Berufsschule

1 Die Fortbildung zielt auf den Erwerb einer erweiterten Handlungskompetenz: Die bereits erworbenen Fremdsprachenkenntnisse der Schülerinnen und Schüler sollen angesichts der voranschreitenden Integration Europas berufsorientiert vertieft und erweitert werden.

2 Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 160 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schuljahres.

3 Die Inhalte basieren auf den Richtlinien und Lehrplänen und problematisieren berufsspezifische Zugänge. Erfahrungen und Erkenntnisse der Fortbildung sollen in der schulischen Praxis erprobt und vertieft werden sowie die daraus gewonnenen Ergebnisse in die weitere Fortbildungsgestaltung eingebracht werden.

4 Die Fortbildung wendet sich an Lehrkräfte, die Englisch an Berufsschulen unterrichten bzw. unterrichten werden.

VIII

Musik in der Fachschule für Sozialpädagogik

1 Die Fortbildung zielt auf den Erwerb einer erweiterten Handlungskompetenz für Lehrkräfte im Fach Musik.

2 Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 80 Stunden für die Dauer eines Schulhalbjahres.

3 Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:

3.1 die Bedeutung der Musik als Erziehungsmittel,

3.2 den situations- und adressatenbezogenen Einsatz von Musik bei späteren beruflichen Tätigkeiten in Kindergärten, Horten und Freizeiteinrichtungen

4 Die Fortbildung wendet sich insbesondere an fachfremd unterrichtende Lehrkräfte in der Fachschule für Sozialpädagogik.

IX

Ausländische Lehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I

1 Die Fortbildung zielt auf den Erwerb bzw. die Erweiterung von Qualifikationen für den Unterricht. Die Fortbildung orientiert sich an den Richtlinien und Lehrplänen für den Muttersprachlichen Unterricht, sie berücksichtigt die schulischen Handlungsfelder aus dem Erleben von Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und den damit verbundenen besonderen Beratungsbedarf.

2 Die Fortbildung umfasst 80 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres. Sie wird in Abstimmung mit den 'Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher' durchgeführt.

3 Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:

3.1 Kenntnisse und Verfahrensweisen zur Durchführung des Unterrichts unter aktuellen methodisch-didaktischen Gesichtspunkten

3.2 Planung, Durchführung und Auswertung (Nachbereitung) von Unterricht

3.3 Kenntnisse zu rechtlichen Grundlagen und Organisationsformen des Ausbildungssystems

4 Adressaten sind ausländische Lehrkräfte, die in Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I unterrichten.

X

**Sonderpädagogische Sockelqualifikation
für Lehrkräfte ohne sonderpädagogische Lehrbefähigung
an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen
und mit dem**

Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

1 Die Qualifizierung führt zum Erwerb einer erweiterten Handlungskompetenz für die Wahrnehmung unterrichtlicher und erzieherischer Aufgaben an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und mit dem Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.

2 Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 160 Stunden Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres.

3 Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:

3.1 Analyse der pädagogischen Ausgangslage von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ bzw. im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“

3.2 Einführung in die Entwicklungsbereiche Motorik, Wahrnehmung und Bewegung, Kommunikation und Interaktion, Motivation und Konzentration, Emotionalität und Sozialität sowie Kreativität für schulisches Lernen

3.3 Reflexion der Lehrerrolle und Stärkung der Lehrerpersönlichkeit unter den spezifischen Bedingungen der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

3.4 Einführung in lernfördernde Konzepte und Unterrichtsmethoden

3.5 Zusammenwirken von Diagnose, Förderung und Unterricht - beispielhaft in den Fächern Mathematik und Deutsch

3.6 Umgang mit Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung in der ziel-differenten Förderung

3.7 Entwicklung von individuellen Förderplänen und ihre Umsetzung im Unterricht

3.8 Analyse und Evaluation von Erziehungsprozessen und Unterrichtsabläufen durch kollegiale Praxisberatung

3.9 Grundlagen der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Kooperation mit anderen Institutionen.

4 Adressaten sind Lehrkräfte, die ohne sonderpädagogische Lehrbefähigung an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und mit dem Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung unterrichten.

5 Die Fortbildungsveranstaltungen werden auf Bezirks- oder Schulentsebene durchgeführt.

XI

**Didaktische und methodische Fortbildung
„Englisch in Grundschulen und Förderschulen“**

1 Die didaktische und methodische Qualifizierung führt zum Erwerb von unterrichtlichen Handlungskompetenzen.

2 Die Fortbildung umfasst 60 Fortbildungsstunden. Sie wird über einen Zeitraum von einem halben Jahr (in der Regel drei Stunden wöchentlich in der unterrichtsfreien Zeit) durchgeführt.

3 Für die o.g. Schulformen beziehen sich die Inhalte auf folgende Themen:

3.1 Auseinandersetzung mit Erkenntnissen zur Spracherwerbsforschung

3.2 Grundsätze, Ziele und Anforderungen des Unterrichts

3.3 Lehr-, Lern- und Arbeitsformen

3.4 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Unterricht

3.5 Planung und Erprobung von Unterrichtssequenzen und Unterrichtsmaterialien.

3.6 Darüber hinaus erhalten die Lehrerinnen und Lehrer in Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen das Angebot zur Teilnahme an einem eintägigen didaktischen und methodischen Aufbau-seminar.

4 Adressaten sind die für den Einsatz im Fach Englisch in Frage kommenden Lehrkräfte an Grundschulen und Förderschulen. Die Fortbildung richtet sich insbesondere an Lehrkräfte, die bereits über eine Lehrbefähigung im Fach Englisch verfügen oder sich sprachpraktisch qualifiziert haben.

5 Die Fortbildungsveranstaltungen werden auf Schulentsebene durchgeführt. Zur Unterstützung werden allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Materialien online zur Verfügung gestellt.

XII

Qualifikation für das Erteilen von Sportförderunterricht

1 Ziel dieser Fortbildung ist der Erwerb bzw. die Erweiterung von Qualifikationen für die Erteilung von Sportförderunterricht sowie die Leitung kompensatorischer und präventiver Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote im Basissportunterricht, im außerunterrichtlichen Schulsport und im Ganztags.

2 Die Fortbildungsmaßnahmen zum Erwerb der Befähigung für das Erteilen des Sportförderunterrichts umfassen nach Beschluss der KMK vom 26.02.1982 (i.d.F. vom 17.09.1999) insgesamt 72 Stunden. Sie gliedern sich in einen Einführungs- (40 Stunden) und Aufbaulehrgang (32 Stunden inkl. Prüfung). Eine erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrgängen wird zertifiziert. Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Einführungskurs berechtigt zur Leitung von Maßnahmen zur kompensatorischen und präventiven Bewegungsförderung. Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Einführungs- und Aufbaulehrgang berechtigt zur Leitung des

Sportförderunterrichts. Es wird von der zuständigen Bezirksregierung ausgestellt.

3 Die Inhalte der Fortbildungsmaßnahmen basieren auf den Richtlinien und Lehrplänen Sport für die verschiedenen Schulformen sowie auf den „Leitlinien der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für das Erteilen von Sportförderunterricht im Rahmen des kompensatorischen Sports in der Schule“ (s. auch BASS 14-14 Nr. 7). Sie orientieren sich an den aktuellen Empfehlungen der KMK. Die Inhalte der Fortbildung von Lehrkräften für den Sportförderunterricht sind im SCHULSPORTPORTAL NRW (www.schulsport-nrw.de) veröffentlicht.

4 Die Fortbildung wendet sich an alle Lehrkräfte der Primarstufe der Sekundarstufen I und II sowie an alle Sport Studierenden an Universitäten und Hochschulen, die eine Qualifikation für die Tätigkeit im Schuldienst anstreben.

XIII

**Schulleitungen,
Lehrerinnen und Lehrer mit besonderen Funktionen,
Nachwuchsförderung**

1 Führung und Management sind die zentralen Aufgaben der Schulleitung (§ 60 Abs. 1 SchulG). Die Mitglieder der Schulleitung sollen insbesondere in den Handlungsfeldern Gestaltung und Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht, Personalmanagement, Kommunikation und Kooperation sowie Recht und Verwaltung ihre Fähigkeiten

- zur Rollenklärung und Steuerung, Innovation, Kommunikation und Entscheidung, Planung und Organisation,

- zur Implementation einer innovativen Lehr- und Lernkultur, Umsetzung von Lernorganisation, Beratung und Beurteilung und Evaluation sowie

- zur Umsetzung schul-, dienst- und haushaltsrechtlicher Vorschriften, der gleichstellungsrechtlichen Vorgaben sowie der Verpflichtung zum Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung und zur Gesundheitsförderung entwickeln und ausbauen. Mit diesem Ziel werden auch Nachwuchskräfte für die Schulleitung gefördert und unterstützt.

2 Vorbereitende Leitungsqualifizierung

2.1 Für Lehrerinnen und Lehrer, die an der Übernahme einer Führungsfunktion interessiert sind, richten die Bezirksregierungen Fortbildungen mit dem Ziel der Selbstevaluation der eigenen Interessen und Stärken im Umfang von mindestens 40 Fortbildungsstunden im Schulhalbjahr ein (Orientierungsseminare).

2.2 Für Lehrerinnen und Lehrer, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben, wird eine Qualifikationserweiterung zur Vorbereitung auf die Amtsübernahme eingerichtet (Schulleitungsqualifizierung - SLQ - vgl. BASS 20-22 Nr. 62).

3 Begleitende Leitungsqualifizierung

3.1 Die Bezirksregierungen richten regelmäßig Fortbildungsgruppen für Mitglieder der Schulleitungen (§ 60 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SchulG) zu den unter Nr. 1 dieser Anlage genannten Handlungsfeldern ein. Der zeitliche Umfang der Angebote richtet sich nach den inhaltlichen Anforderungen der Themen und der Teilnehmenden.

3.2 Für Schulleiterinnen und Schulleiter insbesondere in den ersten beiden Berufsjahren werden Fortbildungen zur Vertiefung der im Rahmen der Schulleitungsqualifizierung (Nr. 2.2) erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse im Umfang von 80 Fortbildungsstunden eingerichtet. Darüber hinaus können zusätzliche Fallberatungen und weitere Fortbildungen angeboten werden.

3.3 Schulleitungscoaching (SLC) wird ab dem Schuljahr 2016/2017 kontinuierliches Angebot zur nachhaltigen Unterstützung von Schulleitungen sowie von Schulleitungsteams in der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Das Angebot wird schrittweise in NRW ausgeweitet. Adressaten sind einzelne Leitungskräfte und Schulleitungsteams - insbesondere von Schulen im Transformationsprozess und Schulen des Längeren Gemeinsamen Lernens und Schulleitungen, die das Amt der Schulleiterin oder des Schulleiters neu übernommen haben.

Die Koordinierung der Maßnahme Schulleitungscoaching obliegt ebenso wie die Gewinnung, Qualifizierung und Weiterqualifizierung der Coaches dem Arbeitsbereich 8.1 - Schulmanagement der QUA-LiS NRW.

3.4 Für Lehrerinnen und Lehrer mit besonderen Funktionen gemäß §§ 33 - 37 ADO (BASS 21-02 Nr. 4) werden Qualifizierungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der übertragenen Koordinierungsaufgaben im Umfang von mindestens 60 Fortbildungsstunden im Schulhalbjahr eingerichtet.

4 Die Mitglieder der Leitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung können an den Fortbildungen zur Leitungsqualifizierung (Nr. 3.1 - 3.2) teilnehmen.

Anlage 2

Online - gestützte Fortbildung

zurzeit nicht besetzt.

Anlage 3

Weiterbildung - Qualifikationserweiterung**I. Zertifikatskurse in einem Fach**

Ziel der Weiterbildung ist es, Lehrkräften die für die Erteilung des Unterrichts in Fächern, in denen sie über keine Lehrbefähigung verfügen, erforderliche Unterrichtsqualifikation zu vermitteln.

1 Organisatorische Regelungen

Unter Berücksichtigung der Anforderungen der einzelnen Schulformen bzw. Schulstufen werden die Struktur des Angebotes und der zeitliche Umfang wie folgt geregelt:

1.1 Präsenzveranstaltungen

In halbjährigen Zertifikatskursen (Primarstufe) oder einjährigen Zertifikatskursen (Sekundarstufe I und II sowie Sonderpädagogik) werden Qualifizierungskurse im Volumen von 160 bzw. 320 Stunden angeboten.

1.2 Online-gestützte Maßnahmen

Es werden online-gestützte Kurse durchgeführt, in denen neue Organisations- und Lernformen - Onlinekonferenzen, Präsenzveranstaltungen und online-gestütztes Selbststudium - erprobt werden.

1.3 Individuelle Studien

Bei Bedarf können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen individuelle Studien an Hochschulen zum Erwerb einer Lehrbefähigung gefördert werden, die teilweise in dienstlichem Interesse sind.

2 Abschluss

Nach Abschluss der Kurse wird ein Zertifikat ausgestellt, in dem eine unbefristete Unterrichtserlaubnis zuerkannt wird. Das Zertifikat wird zur Personalakte genommen. Die Zuerkennung der unbefristeten Unterrichtserlaubnis ist in der Stellendatei zu vermerken.

3 Verfahrensregelungen

Die Kursangebote werden von den Schulaufsichtsbehörden bekannt gegeben. Die Meldungen zur Teilnahme sind auf dem Dienstweg an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden zu richten.

Die Kursgruppen umfassen jeweils etwa 20 Personen.

Erfahrene Fachlehrkräfte oder Fachleiterinnen und -leiter sind als Moderatorinnen und Moderatoren die Kursleitung. Die Beauftragung erfolgt durch die Bezirksregierung.

Die Teilnahme an den Weiterbildungen sowie die Mitwirkung an der Moderation sind dienstliche Tätigkeiten.

Die Teilnehmenden werden zu den einzelnen Qualifizierungskursen abgeordnet. Ihnen wird eine Anrechnung im Hauptamt gewährt.

Die Schulaufsichtsbehörden führen Teilnahmenachweise.

4 Fächer der Qualifikationserweiterung

Schulformübergreifende und schulformbezogene Zertifikatskurse können in allen Fächern der Stundentafeln angeboten werden. Die Inhalte richten sich nach den jeweils gültigen Richtlinien und Lehrplänen und den methodisch-didaktischen Grundlagen für die Erteilung des Unterrichts.

II. Qualifikationserweiterung von Beratungslehrkräften an Schulen

1 Beratungstätigkeit in der Schule ist ebenso wie Unterrichten, Erziehen und Beurteilen Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer. Sie bezieht sich auf die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie von Erziehungsberechtigten.

2 Zur Ergänzung und Intensivierung der Beratungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer können Schulen, in denen die Schulkonferenz einen entsprechenden Bedarf feststellt, Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer beauftragen.

3 Ziel der Qualifikationserweiterung ist die Aneignung und Erweiterung beratungs- und systembezogener Kompetenzen, die für die Tätigkeit von Beratungslehrkräften an ihren Schulen bedeutsam sind.

4 Die Qualifikationserweiterung vermittelt Kompetenzen zu folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- Lösungs- und ressourcenorientierte Kommunikation und Beratungskompetenz als Grundlage schulischer und bildungsbiographischer Beratung
- Rolle als Beratungslehrkraft
- Schuleigenes Beratungskonzept
- Kollegiale Beratung
- Grundlagen der Netzwerkarbeit.

In diesem Rahmen werden Kenntnisse zu folgenden Themen vermittelt:

- Grundlagen der Entwicklung einer Bildungsbiographie
- Grundlagen und Verfahren bei Kindeswohlgefährdung
- Grundlagen und Verfahren integrativer Hilfeverfahren
- Grundlagen und Verfahren der Mitwirkung von Beratungslehrkräften in Krisensituationen

- Genderbewusste Aspekte in der Beratung
- Interkulturelle Aspekte in der Beratung
- Prävention und Intervention bei Gewalt und Mobbing.

Im Rahmen zukünftiger Entwicklungen und bildungspolitischer Notwendigkeiten können aktuelle Themen ergänzt werden.

5 Die Qualifizierung umfasst 190 Fortbildungsstunden und wird im Verlaufe eines Jahres durchgeführt. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern steht gemäß Nummer 7.3 dieses Erlasses Entlastung zu. Die Qualifizierung erfolgt auf Basis eines landesweit abgestimmten Curriculums. Erfahrene Beratungslehrkräfte erhalten in Ergänzung und Intensivierung ihrer Beratungstätigkeit nach Bedarf passgenaue Fortbildungsangebote.

6 Der Kurs richtet sich an Lehrkräfte an Berufskollegs, Förderschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Hauptschulen, Primus-schulen, Sekundarschulen, Realschulen und Weiterbildungskollegs, an denen die Schulkonferenz den Bedarf an Beratungstätigkeit gemäß BASS 12-21 Nr. 4 feststellt.

7 Den Ersatzschulen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

III. Qualifikationserweiterung „Deutsch als Zielsprache“ für Lehrkräfte aller Schulformen

Ethnische, sprachliche und kulturelle Vielfalt ist im Schulleben und Unterricht der Regelfall. Die kulturelle Vielfalt und Mehrsprachigkeit von Schülerinnen und Schülern wird durch Neuzuwanderung von Kindern und Jugendlichen verstärkt. Die Basisqualifizierung richtet sich an Lehrkräfte aller Schulformen, die Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in „Deutsch als Zielsprache“ unterrichten.

Der Qualifizierungsmaßnahme „Deutsch als Zielsprache“ liegt ein erweitertes und inklusives Verständnis der Vermittlung der deutschen Sprache für alle Schülerinnen und Schüler mit sprachlichem Unterstützungsbedarf zugrunde. Der Begriff „Ziel“ ist so zu verstehen, dass allen Kindern und Jugendlichen im Verlauf ihrer Schullaufbahn über die durchgängige Sprachbildung nicht nur der Erwerb der Alltagssprache, sondern auch der Bildungssprache Deutsch ermöglicht wird. Dabei handelt es sich um ein sprachliches Register zwischen der Alltags- und der Fachsprache. „Deutsch als Zielsprache“ ist integraler Bestandteil der interkulturellen Schul- und Unterrichtsentwicklung, unter der die Ausprägung eines guten, individualisierenden, stärkenorientierten Unterrichts verstanden wird.

Mehrsprachigkeit, ethnische und kulturelle Vielfalt werden durch sprachbildenden und sprach- und migrationssensiblen Unterricht in allen Fächern und Unterrichtsformen gefördert. Das sprachliche, ethnische und kulturelle Selbstbewusstsein aller Kinder und Jugendlichen soll gestärkt werden und individuelle Lernfortschritte sollen ermöglicht werden.

1 Zielsetzungen

Lehrerinnen und Lehrer entwickeln grundlegende Handlungskompetenzen zur Gestaltung von Unterricht in einer Lernkultur der Heterogenität und Vielfalt:

- Die Teilnehmenden reflektieren eigene Haltungen sowie bedeutsame Aspekte interkulturellen Handelns, die in Unterricht und Schulleben sichtbar werden.
- Sie verfügen über ein Repertoire linguistischer Fachbegriffe zur Beschreibung sprachlicher Handlungen und Strukturen.
- Die Teilnehmenden lernen die Grundprinzipien der Mehrsprachigkeitsdidaktik kennen, z.B. Sprachlernstrategien, kontrastive Sprachvergleiche, Leitlinien für sprachliches Handeln in allen Fächern.
- Sie kennen unterschiedliche Modelle zur Sprachstandermittlung von Schülerinnen und Schülern, um diese durch eine prozessbegleitende Lern Diagnostik sowie eine gemeinsame Fehleranalyse in ihrem individuellen Spracherwerb zu unterstützen.
- Sie setzen sich mit den Erwerbssequenzen im Erlernen der deutschen Sprache auseinander und entwickeln auf dieser Basis individuelle Förderwege für Schülerinnen und Schüler.
- Sie bearbeiten Spracherwerbsstadien im authentischen Kontext und legen den Fokus auf schulische Fachsprache mit dem Ziel des sprachsensiblen Fachunterrichts.
- Sie lernen die Aufgabe der Bildungssprache sowohl als Mittler zwischen Alltags- und Fachsprache als auch als das zentrale Register für eine erfolgreiche Bildungslaufbahn der Schülerinnen und Schüler kennen.
- Sie setzen sich mit organisatorischen Modellen zur Integration neu zugewandter Schülerinnen und Schüler auseinander mit dem Ziel der systemischen Einbindung in Schulkultur und der sprachsensiblen Unterrichts- und Schulentwicklung.
- Die Teilnehmenden reflektieren eigene Haltungen und entwickeln als reflektierte Praktikerinnen und Praktiker Perspektiven für den Unterricht mit neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen, die in der Schule und dem Schulleben sichtbar werden.

2 Inhaltsbereiche

Diese Zielsetzungen werden mit Hilfe folgender Inhaltsbereiche bearbeitet:

2.1 Migrationssensibilität - Interkulturelles Lernen

- Diversität und Interkulturalität - Förderung, Wertschätzung; Anerkennung unterschiedlicher Zugehörigkeits- und Differenzdimensionen
- Interkulturelle und transkulturelle Kommunikation

Fortbildungsangebote der Kompetenzteams NRW

I. Schulentwicklungsberatung

Ziel des Angebotes ist die Unterstützung systemischer Entwicklungsprozesse in eigenverantwortlichen Schulen in den bildungspolitischen Schwerpunkten des Landes NRW. Die Schulentwicklungsberaterinnen und -berater unterstützen und beraten Schulen dabei, die Qualität ihrer Arbeit zu entwickeln und zu sichern. Sie nutzen dabei auch die Ergebnisse der Kooperation in regionalen Netzwerken für den eigenen Entwicklungsprozess.

Schulentwicklungsberatung macht die Schule als System zum Gegenstand und ist ein ganzheitliches Unterstützungsangebot, insbesondere bei weitreichenden Veränderungsprozessen. Sie nutzt Verfahren systemischer Organisationsberatung und Organisationsentwicklung und stärkt eigenverantwortliche Schulen durch den Aufbau innerer Strukturen und eine Verzahnung von Organisations-, Personal- und Unterrichtsentwicklung.

Im Rahmen eines längerfristig angelegten Beratungs- und Qualifizierungsprozesses einer Schule werden Verfahren vermittelt, Instrumente vorgestellt und erprobt, die geeignet sind, das Schulprogramm als zentrales Steuerungsinstrument für eine qualitätsorientierte Schulentwicklung weiterzuentwickeln.

Adressaten des Unterstützungsangebotes sind Kollegien oder Teilgruppen. Schulentwicklungsberaterinnen und -berater kooperieren in gemeinsamer Verantwortung und auf der Basis definierter Zuständigkeiten in einem transparenten Prozess mit der jeweiligen schulfachlichen Aufsicht, der Qualitätsanalyse und anderen Fortbildungsakteuren in den Fortbildungsprogrammen der Kompetenzteams NRW.

Schulentwicklungsberaterinnen und -berater werden auf Anfrage der Schulleitung - auf der Basis eines in den schulischen Gremien erfolgten Abstimmungsprozesses - tätig.

Dauer, Schwerpunkte und Umfang der Beratung und Unterstützung orientieren sich an den durch die Schule unter Beteiligung der Gremien definierten Bedarfen. Die Ziel- und Auftragsklärung mit der Schule wird in einer Vereinbarung (Kontrakt) schriftlich festgehalten. In der Regel wird ein Kontrakt für bis zu acht Beratungssitzungen geschlossen.

Die modulare, prozessorientierte Struktur des Angebotes sichert einen passgenauen Zuschnitt der Unterstützung auf den Bedarf der einzelnen Schule. Die Module bestehen aus Theoriebausteinen und praktischen Trainingseinheiten. Ziel der Beratung ist die Erarbeitung konkreter Handlungsschritte.

Im Rahmen der Maßnahme können die folgenden Module gebucht werden:

1 Qualitätsmanagement - Das Schulprogramm zum zentralen Steuerungsinstrument der Schule entwickeln

- Qualitätskreislauf in Schule kennenlernen
- Visionen und Leitbilder entwickeln
- Entwicklungsstrategien erarbeiten
- Grundlagen von Projektmanagement kennenlernen
- Verfahren interner Evaluation implementieren
- Ergebnisse externer Evaluation für den Entwicklungsprozess der Schule nutzen (Qualitätsanalyse).

2 Veränderungsmanagement - Systemische Veränderungsprozesse erfolgreich gestalten

- Grundlagen von Changemanagement kennenlernen
- Verfahren der systemischen Organisationsentwicklung kennenlernen
- komplexe und innovative Prozesse steuern lernen
- Mit konkreten Transformationsprozessen umgehen: z.B. Neugründung, Auslauf- und Umstrukturierungsprozesse von Schulen, Fusion von Schulen, Inklusion.

3 Aufbau einer schulischen Binnenarchitektur zur systemischen Verankerung von Unterrichtsentwicklung

- Projekte zur Unterrichtsentwicklung implementieren
- Fachkonferenz- bzw. Bildungsgangarbeit professionalisieren
- Unterricht kooperativ entwickeln - Formen kollegialer Hospitation und Feedbackkultur verankern.

4 Netzwerkbearbeitung - schulübergreifende Netzwerke zur Schul- und Unterrichtsentwicklung aufbauen und begleiten

- schulübergreifende Netzwerke in der Region initiieren
- entstandene Netzwerke bei ihrer Arbeit begleiten (z.B. Zukunftsschulen NRW)
- die Arbeit in Netzwerken professionalisieren
- den zielorientierten Entwicklungsprozess der Netzwerkarbeit beraten und begleiten

- Interkulturelle Prozesse der Kinder und Jugendlichen, dialogische Strukturen in einer kontinuierlichen Elternarbeit
- Sensibilisierung für traumatisierte Schülerinnen und Schüler, für Vorurteile und Diskriminierung
- Umgang mit Fremdheit, dem Anders-Sein - Pädagogik der Vielfalt, aktive Auseinandersetzung mit Heterogenität.

2.2. Grundlagen des Spracherwerbs und der Mehrsprachigkeitsdidaktik

- Zweitspracherwerb unter Migrationsbedingungen (Alltagssprache, Bildungssprache, Fachsprache)
- Grundlagen Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache (Besonderheiten des Deutschen)
- Methoden aus der Fremdsprachendidaktik (z.B. Zugänge über L1, L2, L3, Ln)
- Verbindung der Sprachhandlungen (Operatoren) mit einer bestimmten sprachlichen Struktur unter Einbeziehung eines bestimmten Wortschatzes
- Spracherwerbssequenzen (Verbalbereich, Satzmodelle und Objektkasus)
- Phonetik und phonologische Bewusstheit unter dem Gesichtspunkt der language awareness und der bedeutungsunterscheidenden Funktion
- Von der Bildungssprache zu einer fachkommunikativen Kompetenz (sprachsensibler Fachunterricht - Konzepte und Modelle von Sprachvermittlung im Fach)
- Didaktik der Mehrsprachigkeit: Sprache in Abhängigkeit voneinander lehren und lernen, Verbindung zwischen Sprachen herstellen, erworbene Sprachlernstrategien übertragen
- Chunks als Weg zur Regelbildung, als Basis zum Aufbau von Sprachhandlungen
- Lernersprache als diagnostisches Mittel - lernprozessbegleitende Sprachdiagnostik, Fehleranalyse zur Ermittlung der Lernersprache/Interlanguage und darauf aufbauender Spracharbeit
- Verfahren und Instrumente der Eingangs- und prozessbegleitenden Sprachdiagnostik und -förderung
- Scaffolding als Unterrichtsprinzip
- von konzeptioneller Mündlichkeit zur konzeptionellen Schriftlichkeit
- Analyse von Unterrichtsmedien - Lehrwerkanalyse mit Blick auf Bildungssprache, Rezeptionshürden erkennen (z.B. Textlänge, Kohärenz, Topikalisierung), Einbezug einschlägiger, auch digitaler Medien (Wiki, Tablets)
- Wissensbereiche (z.B. Textproduktion) als kulturabhängige Schemata verstehen, Bezug zur Erst- und Zielsprache herstellen
- Bildungssprache als Eintrittskarte zur gesellschaftlichen Partizipation und als Mittel der sozialen Positionierung von Sprachbenutzerinnen und Sprachbenutzern
- Sprachbildung als Schulentwicklungsperspektive

2.3 Grundbildung: Alphabetisierung und Numeralisierung

- Primärer, v.a. funktionaler Analphabetismus und Zweitschifterwerb
- Methoden der Alphabetisierung (z.B. Verstehen der Prinzipien von Schriftsystemen (lateinische Schrift, semitische Schrift), Silbenmethode, Arbeitsweisen und Übungstypen im Alphabetisierungsunterricht), binnendifferenzierter Unterricht
- Schriftvermittlung, orthographische Kompetenzentwicklung
- Numeralisierung
- Sensibilisierung für die Arbeit mit Lehrwerken, Arbeitsblättern, Sprachspielen sowie digitalen Medien (Wiki, Tablets)

2.4 Systemische Vernetzung, Kooperation, Austausch und Reflexion

- Angebote und Kooperation mit schulinternen und kommunalen Partnern; Einbinden spezifischer Expertisen
- Bildung von Professionellen Lerngemeinschaften zur Entwicklung und Erstellung von Unterrichtskonzepten und -materialien;
- Anregung zur kollegialen Planung und zum Austausch - ggf. Hospitation
- organisatorische Grundlagen für den Unterricht mit neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen (begriffliche Klärungen, Modell des Seiteneinstiegs, Beispiele guten Gelingens)

3 Qualifizierung

Die Qualifizierung umfasst rhythmisiert 80 Präsenz-Fortbildungsstunden und wird über die Dauer eines Schulhalbjahres durchgeführt. Die Entlastung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt nach Nummer 7.1 und 7.3 dieses Erlasses.

Die Qualifizierung beinhaltet neben theoretischen Anteilen schulstufen- und schulfornrelevante praxisbasierte Erprobungsphasen mit adäquaten Lerngelegenheiten durch Kooperation, Selbststudium (kursrelevante Literaturarbeit, schriftliche Hausaufgaben sowie Dokumentation des im Kurs erworbenen Handlungsrepertoires (Portfolio), Erstellung von Arbeitsmaterialien möglichst in kollegialem Austausch bzw. Hospitationen).

Die Qualifizierung der Moderatorinnen und Moderatoren erfolgt auf Basis eines landesweit abgestimmten Konzeptes. Dieses orientiert sich an den o.g. Inhaltsbereichen.

- die systemische Verankerung der Ergebnisse in den Einzelschulen unterstützen.

5 Teambildung, Teamentwicklung - Das Kollegium beteiligen, Zusammenarbeit fördern

- Beteiligungs- und Teamstrukturen in der Schulorganisation verankern
- Teambildung, Teamentwicklung, Teamleitung
- Kommunikation, Umgang mit Konflikten, Konstruktive Intervention
- Professionelle Lerngemeinschaften etablieren
- Die Schule als lernende Organisation verstehen
- Gesundheitsmanagement - Handlungsnotwendigkeiten z.B. aus COPSOQ, Gefährdungsbeurteilungen, Krankenstandserhebungen, BEM usw.

6 Professionalisierung schulischer Gremien - Rollen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung kompetent wahrnehmen

- Steuergruppe
- Projektgruppe
- Fachkonferenz
- Bildungsgangkonferenz.

II. Fortbildungsplanung

Ziel des Angebots ist, die Schulen dabei zu unterstützen, ihre Fort- und Weiterbildung wirksam und nachhaltig zu planen und dabei die aktuellen Ergebnisse der Bildungsforschung für ihre Qualitätsentwicklung nutzbar zu machen.

Das Unterstützungsangebot besteht neben dem verbindlichen Einführungsmodul, das Grundlagen und rechtliche Rahmenbedingungen für die Fortbildungsplanung eigenverantwortlicher Schulen in NRW behandelt, aus drei weiteren Modulen, aus deren Inhalten für konkrete Handlungsschritte der Fortbildungsplanung der einzelnen Schule ausgewählt werden kann.

Einführung Grundlagen der Fortbildungsplanung

- Bildungspolitische Schwerpunktsetzungen in NRW
- Rechtlicher Rahmen, Referenzrahmen Schulqualität NRW, Fortbildungserlasse
- Fortbildungsplanung als strategisches Element einer qualitätsorientierten Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Rollen und Verantwortlichkeiten in der Schule
- Staatliche Fortbildungsangebote und Angebote anderer Anbieter
- Formen der Beteiligung schulischer Gremien

Modul 1:

Nutzung der Ergebnisse externer und interner Evaluation

- Identifikation von Stärken und Entwicklungsbereichen der Schule auf der Grundlage der Ergebnisse interner und externer Evaluation
- Verfahren zur Ermittlung systemorientierter und individueller Fortbildungsbedarfe
- Ableitung von Fortbildungsschwerpunkten und Zielen für die Fortbildungsplanung

Modul 2:

Erstellung einer schulischen Fortbildungsplanung

- Elemente einer schulischen Fortbildungsplanung
- Fortbildungsplanung als kommunikativer, systematischer und ergebnisorientierter Prozess
- Rolle und Funktion von Fortbildungsbeauftragten
- Ressourcenplanung
- Bewirtschaftung des Fortbildungsbudgets
- Dokumentation der Fortbildungsplanung als Teil des Schulprogramms

Modul 3:

Qualitätssicherung schulischer Fortbildung

- Standards, Kriterien, Indikatoren guter Lehrerfortbildung
- Strukturen, Prozesse und Verfahren zum Transfer und zur Implementierung der Fortbildungsinhalte in die schulische Praxis
- Verfahren und Instrumente der Evaluation von Lehrerfortbildungsmaßnahmen
- Verfahren der Nachsteuerung zur Sicherung von Wirksamkeit und Nachhaltigkeit

Das Unterstützungsangebot „Fortbildungsplanung“ kann als schulinterne oder schulexterne Veranstaltung realisiert werden. Bei der schulinternen Variante klären Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams auf Anfrage in einem Beratungsgespräch vorab die Ausgangslage und den Bedarf der Schule im Bereich der Fortbildungsplanung. Ein Kontrakt legt Art und Umfang der Unterstützung fest.

Als externe Variante werden Fortbildungsbeauftragte qualifiziert, auch um den Austausch und die Netzwerkbildung schulübergreifend zu initiieren und zu fördern.

Die Moderatorinnen und Moderatoren sollen zukünftig auf der Basis eines landesweit abgestimmten Qualifizierungskonzepts qualifiziert werden. Dieses orientiert sich inhaltlich an den zuvor genannten Modulen und an

den speziellen Anforderungen der jeweiligen Schulform. Es wird den Personalvertretungen rechtzeitig zur Mitbestimmung vorgelegt.

Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Beratungs- und Unterstützungsangebotes erfolgt auf der Basis der für diese Maßnahme ausgewiesenen Standards in NRW. Regelmäßige Rückkopplungsveranstaltungen auf Landesebene und in den Bezirken sowie kontinuierliche Weiterqualifizierung der Moderatorinnen und Moderatoren sichern die Qualität des Unterstützungsangebots.

III. Interkulturelle Schulentwicklung - Demokratie gestalten

Ziel des Fortbildungsprogramms ist die Unterstützung und Begleitung von Schulen auf dem Weg, sich als migrationssensible Bildungseinrichtung, die die Gestaltung unserer Demokratie in einer interkulturellen Gesellschaft aktiv fördert, weiter zu entwickeln.

Zentrale Aspekte des Angebots sind:

- Entwicklung einer Wertschätzung von Vielfalt und Mehrsprachigkeit
- Verankerung durchgängiger Sprachbildung als Querschnittsaufgabe in allen Fächern
- Überwindung struktureller Benachteiligungen
- Gestaltung von Demokratie und Stärkung von Partizipation
- Engagement für Menschenrechte und die Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Das Programm wird vorrangig als längerfristig angelegte schulinterne Fortbildungsmaßnahme (SchILf) durch die Kompetenzteams und durch die Bezirksregierungen angeboten.

Durch Kooperation mit den Kommunalen Integrationszentren werden zentrale Expertise und Erfahrungen im Bereich der Migrationspädagogik, der Durchgängigen Sprachbildung und der Demokratiegestaltung zusammengeführt, um den Schulen eine umfassende Beratung und Unterstützung anbieten zu können.

Adressaten des Fortbildungsangebots sind Steuergruppen, Schulleitungen, Lehrkräfteteams in der Schule, pädagogisches Personal oder ganze Kollegien. Die Belange von Teilzeitkräften sind zu berücksichtigen, um eine Teilnahme an der Fortbildung zu ermöglichen.

Die konzeptionelle Rahmung besteht obligatorisch aus Basis- und Abschlussmodul zur systemischen Weiterentwicklung der Lehrprofession in der Migrationsgesellschaft. Im Mittelpunkt steht dabei die Anregung zur Selbstreflexion der eigenen Haltung und Rolle im Kontext des Weiterentwicklungsvorhabens der Schule zu einer migrationssensiblen Bildungseinrichtung.

Dauer, Schwerpunkte und Umfang der Beratung und Unterstützung orientieren sich an den durch die Schule unter Beteiligung der Gremien definierten Bedarfen aus den angebotenen Themenbereichen in der konzeptionellen Rahmung des Basis- und Abschlussmoduls. Für nachhaltige Entwicklungsprozesse wird den Schulen empfohlen, eine Steuergruppe einzurichten.

Die Ziel- und Auftragsklärung erfolgt mit den Moderatorinnen und Moderatoren, die durch Schulentwicklungsberaterinnen und -berater unterstützt werden. Die Vereinbarungen werden in einem Kontrakt schriftlich festgehalten.

Einzelne Module des Gesamtprogramms werden bei Bedarf von den Kompetenzteams und den Bezirksregierungen auch als SchILf-Maßnahme angeboten.

Struktur der Fortbildung

Basismodul (im Umfang von mindestens 8 Fortbildungsstunden):

- Aktuelles Wissen über Rahmenbedingungen im Kontext von Migration, migrationsgesellschaftliche Diskurse wie lebensweltliche Mehrsprachigkeit, Geschlechterkulturen sowie rechtliche, politische und religiöse Perspektiven kennen, auf die eigene Positionierung und den schulischen Kontext übertragen
- Auseinandersetzung mit eigener Haltung vornehmen
- Standortanalyse und Bedarfsklärung vornehmen und Schwerpunkte für die Vorhabenplanung interkultureller Schulentwicklung aus folgenden Bereichen festlegen:
 - Durchgängige Sprachbildung und Sprachsensibler Fachunterricht
 - Deutsch als Zielsprache
 - Demokratie gestalten.
- Absprachen zur Bildung kooperativer und interdisziplinärer Teamstrukturen treffen oder optimieren
- Zielvereinbarungen über Schwerpunkte, Inhalte, Format und Dauer des Fortbildungsvorhabens treffen.

Abschlussmodul (im Umfang von mind. 4 Fortbildungsstunden):

- erste Umsetzungserfahrungen auswerten
- die im Basismodul vereinbarten Ziele evaluieren und reflektieren
- initiierte Prozesse in den Handlungsfeldern in weitere fachliche Bereiche der Schule mit kollegialen Unterstützungsstrukturen transferieren
- Vereinbarungen über die weitere Arbeit im Handlungsfeld und die Implementation im Schulprogramm treffen.

Folgende thematische Module werden zusätzlich zum Basis- und Abschlussmodul angeboten. Der Umgang mit Mehrsprachigkeit zieht sich als ein zentraler Aspekt durch alle Module.

Durchgängige Sprachbildung, Sprachsensibler Fachunterricht

(im Umfang von mindestens 16 Fortbildungsstunden):

- Mehrsprachigkeit als Ressource für erfolgreiche Bildungsverläufe anerkennen und nutzen
- Kenntnisse zu Spracherwerbsverläufen erwerben, einordnen und anwenden
- Alltags-, Bildungs- und Fachsprache sowie berufsorientierte Sprache und deren Unterscheidungsmerkmale kennen
- Strategien zur Förderung der Bildungssprache in allen Fächern kennen und anwenden
- Qualitätsmerkmale und Konzepte durchgängiger sprachlicher Bildung und sprachsensiblen Fachunterrichts kennen
- Sprachensible Lernumgebung(en) arrangieren und nutzen.

Lernprozessbegleitung und individuelle Förderung in der Sprachbildung

(im Umfang von mindestens 8 Fortbildungsstunden):

- Verfahren der Sprachstandsdiagnostik kennen und anwenden
- Sprachlernprozesse beobachten, begleiten, dokumentieren und die individuelle Förderung darauf ausrichten
- Transferlernstrategien kennen und anwenden
- Methoden und Strategien zur Vermittlung und Förderung der vier Teilkompetenzen sprachlichen Lernens (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) kennen und fachspezifisch anwenden.

Neu zugewanderte und geflüchtete Kinder und Jugendliche

(im Umfang von mindestens 8 Fortbildungsstunden):

- Rechtliche Rahmenbedingungen kennen und schulische Konzepte entwickeln
- Schule im Sozialraum verorten und Kooperationsnetzwerke (weiter-) entwickeln
- Konzepte zum Aufbau von Bildungspartnerschaften mit Eltern und Familien sowie zur Kooperation mit Ausbildungsbetrieben kennen und im jeweiligen Kontext entwickeln und nutzen
- Hilfen und Unterstützungsangebote im Umgang mit Fluchterfahrungen und Traumatisierung kennen und vermitteln.

Deutsch als Zielsprache

(im Umfang von mindestens 16 Fortbildungsstunden):

- Spracherwerbsstufen in den vorhandenen Sprachen kennen und berücksichtigen
- Methoden der Alphabetisierung und Numeralisierung kennen und anwenden
- Grundlagen der Phonetik und phonologischen Bewusstheit kennen und berücksichtigen
- Methoden zum Aufbau bildungssprachlicher Register kennen und umsetzen
- Verfahren der Sprachstandsdiagnostik kennen und anwenden
- Das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz“ (DSD I und DSD I PRO) als Instrumente der offiziellen Zertifizierung erworbener Kompetenzen in der deutschen Sprache und die zuständigen Kooperationspartner kennen.

Beziehungen und Kommunikation in einer Schule der Vielfalt

(im Umfang von mindestens 12 Fortbildungsstunden):

- Schulische Team- und Kooperationsfähigkeit als Grundlage einer demokratischen Schulkultur beschreiben und beeinflussen.
- Achtsamkeit und Respekt als Grundlagen einer demokratischen Schulkultur erkennen
- Feedbackkultur in schulischen Kommunikationsprozessen kennen und gestalten
- Genderperspektiven einnehmen und in der Durchführung demokratischer Praktiken berücksichtigen
- Willkommens- und Anerkennungskultur als Qualitätsmerkmal einer Schule der Vielfalt beschreiben und entwickeln.

Demokratische Praxis in einer migrationssensiblen Schulkultur

(im Umfang von mindestens 8 Fortbildungsstunden):

- Partizipation der Schülerinnen und Schüler aktivieren und implementieren
- Prinzipien einer demokratischen partizipativen Schul- und Unterrichtsentwicklung kennen und vermitteln
- die Bedeutsamkeit von Verantwortungsübernahme und Selbstwirksamkeit für eine demokratische Sozialisation begründen
- Verfahren demokratischer Entscheidungsfindung und Partizipation darstellen und anwenden
- Demokratische und partizipative Prinzipien einer interkulturellen Öffnung von Schule identifizieren.

Demokratische Partizipations- und Konfliktkultur in Unterricht und Schulleben

(im Umfang von mindestens 12 Fortbildungsstunden):

- Demokratische Prinzipien in der Verankerung schulischer Regeln und Praxis kennen und berücksichtigen
- Schulische Partizipations- und Konfliktkultur untersuchen und beeinflussen

- Kenntnis von Programmen und Projekten zur Förderung der Verantwortungsübernahme im Konflikt haben
- Strategien im Umgang mit Mobbing (einschl. Cyber-Mobbing) kennen und anwenden
- Strategien im Umgang mit radikalen politischen und religiösen Strömungen (z.B. Salafismus, Rechtsextremismus) kennen und anwenden
- Handlungssicherheit im Umgang mit schulischen Regelverstößen und der Gestaltung möglicher Konsequenzen gewinnen
- Rollenklarheit und Rechtssicherheit im Konflikt erlangen.

Medien in demokratischer und interkultureller Schulentwicklung

(im Umfang von mindestens 8 Fortbildungsstunden):

- Leben in einer digitalen Welt reflektieren und Gestaltungsmöglichkeiten nutzen
- Schulische Kommunikationsplattformen und ihre Bedeutung für eine demokratische Schul- und Lernkultur kennen und nutzen
- Medien in Prozessen demokratischer Willens- und Meinungsbildung als bedeutsam erfahren und anwenden
- Computerspiele in Bezug auf demokratische Prinzipien analysieren
- Konsequenzen neuer Kommunikationsformen (Facebook, Instagram, Twitter etc.) für die demokratische Praxis erkennen und kritisch beleuchten
- Mediengestützte Konflikte in ihrer Bedeutung für die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus wahrnehmen und bearbeiten.

IV. Standard- und kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung in den Fächern

(Die nachfolgende Erlassregelung gilt für Lehrkräfte an Grundschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke, Realschulen, Hauptschulen, Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs unbefristet und für Lehrkräfte an Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Sekundarschulen befristet bis zum 31.01.2018)

Die Umsetzung der curricularen Vorgaben in schulinterne Lehrpläne/didaktische Jahresplanung und die Verankerung der Kompetenzorientierung im Unterricht durch die didaktisch-methodische Gestaltung der Lernprozesse ist Aufgabe der eigenverantwortlichen Schule. Dabei kommt der Schulleitung eine besondere Steuerungsverantwortung zu.

Fortbildungen zur Unterrichtsentwicklung zielen ab auf die fachliche und überfachliche Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler auf der Ebene der Handlungskompetenz in den Dimensionen: Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Urteilskompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

Ziel der Fortbildungsmodule ist die Erweiterung der Handlungskompetenzen der Lehrkräfte zur standard- und kompetenzorientierten Unterrichtsentwicklung, auch unter Berücksichtigung von Aspekten geschlechtersensibler Bildung, sprachsensiblen Unterrichts sowie - im Bedarfsfall - unter Berücksichtigung von Fragestellungen und Herausforderungen des Gemeinsamen Lernens.

Die angebotenen Fortbildungen sollen Kollegien, Fachkonferenzen oder andere Teilkollegien der Schulformen bei dieser Aufgabe unterstützen, um so das professionelle Handeln der Lehrerinnen/Lehrer im Unterricht weiter zu entwickeln.

Die Bausteine der Module der Fortbildung sind einzeln buchbar und bestehen aus fachbezogenen Theorie-Bausteinen, praktischen Trainingseinheiten, Reflexionen über die Weiterentwicklung des Fachunterrichts und Anleitungen zum professionellen Feedback im Kollegium.

Art und Umfang des Unterstützungsangebots klären Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams auf Anfrage in einem Beratungsgespräch mit Kollegien, Fachkonferenzen oder andere Teilkollegien der Schulformen vorab.

Die Moderatorinnen und Moderatoren sollen zukünftig auf der Basis eines landesweit abgestimmten Qualifizierungskonzepts qualifiziert werden. Dieses orientiert sich inhaltlich an den nachfolgend genannten Modulen und wird den Personalvertretungen rechtzeitig zur Mitbestimmung vorgelegt.

Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Unterstützungsangebotes erfolgt auf der Basis der für die Schulform und Fächer ausgewiesenen Standards in NRW.

Modul 1**Standard- und kompetenzorientierte Lehrpläne in den Fächern - Weiterentwicklung schulinterner Curricula**

- Fachliche und fachdidaktische Entwicklungen kennen, beurteilen und die Ergebnisse anwenden
- Kompetenzorientierte schulinterne Curricula/didaktische Jahresplanung weiterentwickeln und zwischen Fächern abgleichen, auch unter Berücksichtigung von Lernmittel- und Medienkonzepten
- Schulinterne Curricula/didaktische Jahresplanung auch unter Berücksichtigung des Lernens in heterogenen Lerngruppen anlegen
- Unterrichtsmethoden und Aufgabenformate kennen, beurteilen und anwenden
- Leistungsfeststellungs- und Leistungsbeurteilungsverfahren kennen, beurteilen und anwenden

Modul 2**Steuerung des Lehr- /Lernprozesses**

- Unterricht kompetenzorientiert planen und durchführen
- Schülerinnen und Schüler an Unterrichtsplanung und -durchführung aktiv beteiligen
- Grundlagen der Lernprozessdiagnostik für alle Schülerinnen und Schüler im Fach kennen, beurteilen und anwenden
- Individuelle Lern- und Förderstrategien kennen und fachlich anwenden
- Fachlich orientierte Konzepte zur Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern sowie von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten kennen, beurteilen und anwenden
- Feedbackverfahren und Methoden der Lernberatung im Fachunterricht anwenden

Modul 3**Selbstgesteuertes Lernen im Fachunterricht**

- Möglichkeiten der Unterstützung aktiver Lernprozesse im Fachunterricht kennen, beurteilen und anwenden
- Individuelle Lernwege im Fachunterricht ermöglichen
- Vielfalt und Potential der Lernumgebung kennen, beurteilen und anwenden
- Schülerinnen und Schüler zur Reflexion des eigenen Lernens und Lernprozesses anleiten
- Wirkungen des Lehrerhandelns im selbstgesteuerten Fachunterricht reflektieren.

V. Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion

(Die nachfolgende Erlassregelung gilt für Lehrkräfte an Förderschulen und Schule für Kranke, Realschulen und Hauptschulen unbefristet, für Lehrkräfte an Gymnasien befristet bis 31.07.2019, für Lehrkräfte an Grundschulen befristet bis 31.01.2020 und für Lehrkräfte an Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und Primarschulen befristet bis 31.07.2020.)

Eine inklusive Schule ermöglicht die Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler am Schulleben und Unterricht. Inklusiver Unterricht ist die Weiterentwicklung eines guten, individualisierenden, stärkenorientierten Unterrichts, in dem jedem Kind die Teilhabe sicher ist, individuelle Lernfortschritte ermöglicht werden und das Prinzip „Vielfalt bereichert“ auf einer für alle Kinder entwicklungsförderlichen Weise deutlich wird.

Ziel der Fortbildung ist es, dass Lehrkräfte, die an einer Schule tätig sind, an der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung lernen oder an denen Angebote des Gemeinsamen Lernens eingerichtet werden sollen, die dafür erforderlichen Kompetenzen erwerben und weiterentwickeln. Damit dies nachhaltig und wirksam geschieht, unterstützt die Fortbildung Schulen in ihrem Entwicklungsprozess hin zu einer inklusiven Schule. Dieses gilt - zur Vorbereitung auf das Gemeinsame Lernen - auch für Lehrkräfte, die noch an Förderschulen tätig sind.

Die Fortbildung findet vorrangig schulintern statt und wird von den Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams durchgeführt, die bei Bedarf auch regionale schulexterne Workshops anbieten. Sie richtet sich an die Steuergruppe, Schulleitung, Lehrkräfteteams in der Schule, pädagogisches Personal oder ganze Kollegien, die langfristig begleitet werden. Die Belange von Teilzeitkräften sind zu berücksichtigen, um eine Teilnahme an der Fortbildung zu ermöglichen.

Die Fortbildungen beinhalten die Verknüpfung theoriegeleiteter Sachklärungen mit konkreten Umsetzungsmöglichkeiten, praxisbezogene Einheiten zur Erprobung, Überlegungen zur konzeptionellen Verankerung sowie Verfahren zur Reflexion/Evaluation im Umfang von bis zu 80 Stunden in bis zu zwei Jahren.

1 Das Fortbildungsangebot umfasst fünf Module:**1.1 Entwicklung inklusiver Kulturen und Strukturen:**

- Umsetzung des Artikel 24 der VN-Behindertenrechtskonvention
- Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Pflege einer inklusiven Schulkultur der Anerkennung, Wertschätzung und einer Kultur des Behaltens, Umgang mit Heterogenität, Vielfalt als Lernchance, Teamkultur und Kooperation
- Entwicklung von Kompetenzen für die Qualitätsentwicklung einer inklusiven Schule, des Unterrichts, der Erziehungsarbeit und zum Aufbau einer Evaluationskultur

1.2 Diagnostik und Förderplanung:

- Entwicklung von Kompetenzen im Bereich der Lernstands- und Lernprozessanalyse (strukturierte Beobachtung, standardisierte Verfahren) unter dem Aspekt der individuellen Stärkenorientierung und der Prozessbegleitung sowie der systematischen Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Beobachtung und Einschätzung ihres Lernprozesses
- Entwicklung von Basiskompetenzen zur Planung und Durchführung individueller, stärkenorientierter und zielgleicher bzw. zieldifferenter Förderung

1.3 Gemeinsames Lernen:

- Entwicklung von Kompetenzen für die Gestaltung eines inklusiven Unterrichts, in dem alle Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogische

agogische Förderbedarfe ihre optimalen Lernergebnisse in einem sozial zufriedenstellenden Lernklima erreichen, und der die Teilhabe aller sichert

1.4 Teamentwicklung, Kooperation und Beratung:

- Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation und Kooperation mit allen an Unterricht und Schule Beteiligten, um Wissen zu teilen und Teilhabe sicherzustellen
- Entwicklung von Kompetenzen für eine effektive, stärken- und lösungsorientierte, systemische Beratung

1.5 Rechtliche Grundlagen

- Kenntnis der rechtlichen Grundlagen für Schulen auf dem Weg zur Inklusion (VN-Konvention, Schulgesetz NRW, Ausbildungsordnungen, Sozialgesetzgebung)
- Entwicklung von Kompetenzen zu ihrer Anwendung

2 Für Schulen, an denen Angebote des Gemeinsamen Lernens eingerichtet werden sollen, findet die Fortbildung vorlaufend und begleitend statt; für Schulen, an denen Angebote des Gemeinsamen Lernens bereits eingerichtet sind, ist die Fortbildung begleitend.

Schulen des Gemeinsamen Lernens erhalten vier Anrechnungsstunden, die an die Fortbildung gebunden sind. Voraussetzung ist, dass sich Teams der Schule oder ganze Kollegien im Umfang von

- mindestens 40 Stunden über einen Zeitraum von 1 Jahr,
- mindestens 60 Stunden über einen Zeitraum von 1 ½ Jahren oder
- im Umfang der gesamten 80 Stunden über einen Zeitraum von 2 Jahren fortbilden.

Inhalt, Abfolge und Umfang werden verbindlich mit dem Kompetenzteam kontraktiert.

Über die Grundsätze der Verteilung entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung (§ 68 SchulG). Die Verteilung im Einzelfall obliegt der Schulleitung (Nummer 2.5.2 AVO-RL (BASS 11-11 Nr. 1.1)). Die Anrechnungsstunden werden der Schule, je nach Beginn der Fortbildung, zum 01.02. oder 01.08. vom Dezernat 46 der zuständigen Bezirksregierung zugewiesen.

3 Abfolge, Umfang und fachliche Einbindung können an den Fortbildungsbedarf der Schule angepasst werden. Moderatorinnen und Moderatoren knüpfen an vorhandene Kompetenzen an und unterstützen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer darin, notwendige Kompetenzen zu erwerben und diese weiterzuentwickeln. Dazu finden vor Beginn der Fortbildung Abstimmungsgespräche zwischen den Moderatoren und Moderatorinnen für Inklusion und der Schulleitung sowie gegebenenfalls der Steuergruppe statt. Die Rechte der Lehrerkonferenz nach § 68 Schulgesetz bleiben unberührt. Zu diesen Gesprächen wird eine Schulentwicklungsberaterin oder ein Schulentwicklungsberater des Kompetenzteams in der Regel hinzugezogen.

4 Den Schulen wird empfohlen,

- Instrumente der Selbstevaluation zu nutzen
- eine Steuergruppe für das Entwicklungsvorhaben „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ einzurichten.

5 Aus Gründen der Qualitätssicherung werden im Rahmen der Fortbildung grundsätzlich die von QUA-LiS NRW bereitgestellten Materialien genutzt. Aus Gründen der Teilnehmerorientierung können weitere Materialien eingesetzt werden.

VI. Vielfalt fördern

(Die nachfolgende Erlassregelung gilt für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke, Realschulen, Hauptschulen, Gymnasien und Weiterbildungskollegs unbefristet und für Lehrkräfte an Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und Primarschulen befristet bis zum 31.01.2018).

Ziel der Fortbildung ist die Weiterentwicklung des Unterrichts in den Schwerpunkten individuelle Förderung und Kompetenzentwicklung. Die Fortbildung richtet sich an bestehende oder entstehende Teams in Schulen (z.B. Klassen- bzw. Jahrgangsstufenteams), die langfristig von Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams begleitet werden. Die Module der Fortbildung bestehen aus theoretischen Bausteinen, praktischen Trainingseinheiten und Reflexionen über die Weiterentwicklung des Unterrichts im Umfang von 80 Stunden im Zeitraum von 2 Jahren. In diesem Prozess wird den Lehrkräften Raum gegeben, eigene Sichtweisen einzubringen und diese in vertrauensvoller Atmosphäre miteinander auszutauschen.

1 Das Fortbildungsangebot umfasst vier Module:

Modul 1: Teamentwicklung im Kollegium (20 Stunden)

Bausteine sind

- Grundverständnis zur Teambildung
- Stärkung bzw. Entwicklung von Teams
- Gemeinsame Beobachtung von Unterricht (kollegiale Hospitation)
- Reflexion und Evaluation der Unterrichtsentwicklung
- Erfolgreiche Planung von Zielen, Prozessen und Maßnahmen.

Modul 2: Diagnostik: Identifizierung von Potenzialen und Interessen/ Evaluation (20 Stunden)

Bausteine sind:

- Relevanz von Diagnostik
- Anlässe und Instrumente von Diagnostik
- Diagnoseverfahren
- Entwicklung, Einsatz und Auswertung von Diagnoseinstrumenten
- Diagnostik als Grundlage für Beratung, Kooperation und Vernetzung.

Modul 3 und 4: Didaktik: Lernen und Lehren - Potenziale fördern und kompetenzorientiert unterrichten (40 Stunden)

Bausteine sind:

- Lehrerrollen und ihre Funktion im individualisierenden Unterricht
- Didaktische Prinzipien (u.a. Lernprozessbegleitung, Aufbau einer Feedback- und Beziehungskultur)
- Fachdidaktische Prinzipien (u.a. Aufgabenformate und Kompetenzraster).

2 Die Fortbildung wird in den bisherigen Pilotregionen Bielefeld, Bonn, Borken, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Gütersloh, Hamm, Hochsauerlandkreis, Kreis Kleve und Oberbergischer Kreis fortgesetzt und schrittweise auf alle Kreise und Städte ausgeweitet.

Im Schuljahr 2014/15 beginnt die Fortbildung an Schulen in acht weiteren Regionen: Bochum, Kreis Coesfeld, Kreis Höxter, Krefeld, Kreis Minden-Lübbecke, Kreis Paderborn, Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Soest.

Die Bezirksregierungen weiten die Fortbildung im Schuljahr 2015/16 auf weitere 10 Regionen in Nordrhein-Westfalen aus.

Voraussetzung dafür ist in den betreffenden Regionen ein gemeinsamer Teilnahmeantrag von Kompetenzteam und Bildungsbüro im Schuljahr 2014/15, der bei der Bezirksregierung eingereicht wird.

Bis zum Schuljahr 2017/18 ist das Fortbildungsangebot in allen Kreisen und Städten verfügbar. Die Bezirksregierungen bestimmen die Reihenfolge der Teilnahme der Regionen im Schuljahr 2015/16 sowie in allen darauf folgenden Schuljahren die Reihenfolge der Teilnahme von Kreisen, Städten und Schulen unter Beteiligung der Personalvertretungen (§ 72 Absatz 4 Satz 1 Nummer 16 LPVG, Teilnehmerauswahl).

3 Die Schulen verpflichten sich,

- den Schwerpunkt der Unterrichtsentwicklung fokussiert auf individuelle Förderung zwei Jahre lang zu bearbeiten
- eine Steuergruppe bzw. Arbeitsgruppe zur Unterrichtsentwicklung einzurichten.

4 Die Schulen erhalten während der Pilotphase für die Dauer ihrer Teilnahme vier Anrechnungsstunden, die an das Projekt gebunden sind. Über die Grundsätze der Verteilung entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung im Einzelfall obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

5 Die Einführung der Moderatorinnen und Moderatoren in die Fortbildungsmaterialien erfolgt im Kooperationsprojekt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW und der Bertelsmann Stiftung. Die Bezirksregierungen stellen sicher, dass die Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams an der Einführung teilnehmen.

VII. Lernmittel- und Medienberatung

Die Entwicklung fachbezogener Lernmittelkonzepte und darauf aufbauender schulischer Medienkonzepte ist ein wesentlicher Beitrag zur Unterrichtsentwicklung in der Schule.

Ziel der Fortbildung ist es, die dafür notwendigen Handlungskompetenzen von Lehrerinnen und Lehrern zu erweitern, auch unter Berücksichtigung von Aspekten geschlechtersensibler Bildung. Die Module richten sich an Lehrkräfte, Schulleitungen, Kollegien, Fachkonferenzen oder andere Teilkollegien an Schulen aller Schulformen.

Die Module bestehen aus theoretischen Bausteinen und praktischen Einheiten, die die Unterrichtsentwicklung als Prozess berücksichtigen und begleiten.

Die Fortbildung wird durchgeführt durch die Medienberaterinnen und -berater und ggf. durch Fachmoderatorinnen und -moderatoren der Kompetenzteams.

Die Medienberaterinnen und Medienberater und Moderatorinnen und Moderatoren sollen zukünftig auf der Basis eines landesweit abgestimmten Qualifizierungskonzepts qualifiziert werden. Dieses orientiert sich inhaltlich an den nachfolgend genannten Modulen und wird den Personalvertretungen rechtzeitig zur Mitbestimmung vorgelegt.

Die Maßnahme kann als SchILf- oder SchELf-Maßnahme durchgeführt werden. Für SchILf-Maßnahmen werden durch ein Beratungsgespräch vorab mit der Schule Verabredungen über Inhalte, Umfang und Format der Fortbildung getroffen.

Das Fortbildungsangebot umfasst insgesamt sechs mögliche Module, die unabhängig voneinander wahrgenommen werden können. In allen Modulen werden Fragestellungen und Herausforderungen bearbeitet, die sich aus dem Unterricht mit heterogenen Lerngruppen sowie aus dem Gemeinsamen Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ergeben.

1 Grundlagen von Lernmittel- und Medienkonzepten (Basismodul - empfohlen)

Bausteine sind:

- Entwicklung und Umsetzung schulischer Medienkonzepte

- Entwicklung und Umsetzung fachbezogener Lernmittelkonzepte.

2 Systematischer Aufbau von Medienkompetenz mit dem Medienpass NRW

Bausteine sind:

- Konzeption des Medienpasses NRW
- Entwicklung von Maßnahmen zur Implementierung der Kompetenzbereiche des Medienpasses NRW in den Fächern
- Entwicklung und Erprobung von Unterrichtsbeispielen zur Umsetzung der Kompetenzbereiche des Medienpasses NRW
- Kooperationen mit außerschulischen Partnern/Einrichtungen.

3 Unterrichtsgestaltung mit Medien

Bausteine sind:

- Nutzung der learn:line NRW als zentrale Suchmaschine für Unterrichts- und Bildungsmedien
- Nutzung von digitalen Medien zum Anstoß aktiver Lernprozesse im kompetenzorientierten Fachunterricht
- Handhabung ausgewählter Software zur Be- und Verarbeitung von digitalen Medien
- Außerschulische Kooperationsmöglichkeiten
- Entwicklung fachspezifischer Unterrichtsbeispiele.

4 Grundlagen zur verantwortungsvollen und rechtssicheren Nutzung digitaler Medien

Bausteine sind:

- Grundkenntnisse von Jugendmedienschutz, Datenschutz, Urheberrecht, Lizenzformen und Persönlichkeitsrechten
- Sachgerechter Umgang mit Sozialen Netzwerken
- Erprobung von Unterrichtseinheiten zur verantwortungsvollen und rechtssicheren Teilhabe der Schülerinnen und Schüler an der Mediengesellschaft
- Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit Eltern
- Nutzung externer Expertise.

5 Lernförderliche IT-Ausstattung

Bausteine sind:

- Planung einer lernförderlichen schulischen IT-Infrastruktur
- Einsatz von assistiven Technologien
- Medienentwicklungsplanung mit dem Schulträger.

6 Filmbildung

Bausteine sind:

- Grundkenntnisse der Filmanalyse und Filmgestaltung
- Umsetzung didaktischer und methodischer Prinzipien der Filmbildung
- Fachspezifischer Einsatz von Filmen und deren Einbindung in schulinterne Curricula
- Medienrelevante Aspekte politischer, gesellschaftlicher, kultureller und wissenschaftlich-technischer Wirkung von Filmen
- Kooperation mit außerschulischen Partnern der Filmbildung.

VIII. Kooperation mit Bildungspartnern

Ziel der Fortbildung ist die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht in Kooperation mit Bildungspartnern - auch unter Berücksichtigung von Aspekten geschlechtersensibler Bildung. Grundlagen sind das Qualitätstabelleau für die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen und die Kernlehrpläne in den Fächern aller Schulformen. Die Module der Fortbildung richten sich an Lehrkräfte, Schulleitungen, Kollegien, Fachkonferenzen oder andere Teilkollegien an Schulen aller Schulformen.

Die einzelnen Module bestehen aus theoretischen Bausteinen in Verbindung mit praktischen Einheiten, die die Schul- und Unterrichtsentwicklung als Prozess berücksichtigen und begleiten.

Die Fortbildung wird durchgeführt von Moderatorinnen und Moderatoren sowie Medienberaterinnen und Medienberater der Kompetenzteams NRW.

Die Qualifizierung der Moderatorinnen und Moderatoren / Medienberaterinnen und Medienberater erfolgt auf Basis eines landesweit abgestimmten Konzeptes. Dieses orientiert sich inhaltlich an den nachfolgend genannten Modulen.

Die Maßnahme kann als SchILf- oder SchELf-Maßnahme durchgeführt werden. Für SchILf-Maßnahmen werden durch ein Beratungsgespräch vorab mit der Schule Verabredungen über Inhalte, Umfang und Format der Fortbildung getroffen.

Das Fortbildungsangebot umfasst insgesamt 3 Module, die individualisiert und unabhängig voneinander wahrgenommen werden können. In allen Modulen werden Fragestellungen und Herausforderungen bearbeitet, die sich auch aus dem Unterricht mit heterogenen Lerngruppen sowie aus dem Gemeinsamen Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ergeben.

1 Leseförderung

Bausteine sind:

- Leseförderung als Aufgabe aller Fächer

- Konzeption eines fächerübergreifenden Lesecurriculums zur Leseförderung
- Nutzung unterschiedlicher Medien bei der Konzeption von Leseförderangeboten
- Relevanz von Lesekompetenz unter Berücksichtigung der digitalen Lebenswirklichkeit von Schülerinnen und Schülern
- Aufbau nachhaltiger Kooperationen mit außerschulischen Partnern, vor allem mit Bibliotheken und nachhaltige Integration in den Unterricht

2 Kulturelle Bildung

Bausteine sind:

- Entwicklung eines Grundverständnisses von der Bedeutung kultureller Bildung in Schule
- Merkmale eines kulturellen Schulprofils
- Entwicklung von Unterrichtsszenarien für den Ganztag und Angeboten für den offenen Ganztag
- Aufbau nachhaltiger Kooperationen mit außerschulischen Partnern aus dem kulturellen Bereich, zum Beispiel Musikschulen und Museen und nachhaltige Integration in den Unterricht

3 Historisch-politische Bildung

Bausteine sind:

- Entwicklung eines Grundverständnisses von der Bedeutung historisch-politischer Bildung in der Schule
- Entwicklung von Unterrichtsszenarien und Verknüpfung mit Lernmittelkonzepten
- Aufbau nachhaltiger Kooperationen mit außerschulischen Partnern, vor allem mit Archiven, Museen und Gedenkstätten und nachhaltige Integration in den Unterricht

Weitere Angebote zur Weiterbildung

Qualifikationserweiterung im Fach Religionslehre an anerkannten Einrichtungen der Lehrerfortbildung der Kirchen

Der Runderlass v. 20.09.1990 ist als eigenständige Regelung unter BASS 20-22 Nr. 21 veröffentlicht.

Fort- und Weiterbildung; Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben (Schulleitungsqualifizierung - SLQ)

Der Runderlass v. 25.11.2008 ist als eigenständige Regelung unter BASS 20-22 Nr. 62 veröffentlicht.

Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben

Der Runderlass v. 03.04.2013 ist als eigenständige Regelung unter BASS 20-22 Nr. 63 veröffentlicht.

Fort- und Weiterbildung; Wiederaufnahme des Schuldienstes

Der Runderlass v. 01.02.2011 ist als eigenständige Regelung unter BASS 20-22 Nr. 64 veröffentlicht.

Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten in der unteren und oberen Schulaufsicht

Der Runderlass v. 22.10.2012 ist als eigenständige Regelung unter BASS 20-22 Nr. 65 veröffentlicht.

Fort- und Weiterbildung; Auffrischung der Rettungsfähigkeit beim Einsatz im schulischen Schwimmunterricht und bei außerunterrichtlichen Schwimmangeboten

Der Runderlass v. 30.05.2016 ist als eigenständige Regelung unter BASS 20-22 Nr. 66 veröffentlicht.

20-22 Nr. 21

Fort- und Weiterbildung; Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen im Fach Religionslehre an anerkannten Einrichtungen der Lehrerfortbildung der Kirchen

RdErl. d. Kultusministeriums v. 20.09.1990 (GABl. NW. S. 548)¹

Die Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen und die (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen haben sich bereit erklärt, sich durch die Einrichtung von Studienkursen bzw. Studienkollegs und Zertifikatskursen im Fach Evangelische bzw. Katholische Religionslehre an den anerkannten kirchlichen Einrichtungen der Lehrerfortbildung an den Maßnahmen zur Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen zu beteiligen. Hierzu wurde mit den Kirchen folgendes Verfahren vereinbart:

1. Die Evangelischen Landeskirchen und die (Erz-)Bistümer richten an den anerkannten Einrichtungen der Lehrerfortbildung in Bonn-Bad Godesberg und in Villigst bzw. in Essen-Werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und nach jährlicher Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung Kurse zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung und gegebenenfalls Zertifikatskurse im Fach Evangelische bzw. Katholische Religionslehre ein.
2. Die Ausschreibung der Kurse erfolgt in Abstimmung zwischen dem Institut Essen-Werden bzw. den Evangelischen Landeskirchen und den Bezirksregierungen.
3. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Kirchen für die Durchführung der Kurse jährlich entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.
4. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer rechnen ihre Reisekosten über die kirchlichen Institute unmittelbar bei den Evangelischen Landeskirchen bzw. bei der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH in Düsseldorf ab.
5. Die Kurse haben in der Regel folgenden zeitlichen Umfang:

Studienkurse bzw. Studienkollegs:

Sekundarstufe I	zwei Jahre,
Sekundarstufe II	drei Jahre.
Zertifikatskurse:	
Primarstufe/Sekundarstufe I	ein Jahr,
Sekundarstufe II	eineinhalb Jahre.

Tabelle 1: Zeitlicher Umfang der Kurse

6. Die Verwendungsnachweise über die zugewiesenen Mittel werden von den Kirchen unmittelbar gegenüber dem Ministerium für Schule und Weiterbildung geführt.

20-22 Nr. 61

Fort- und Weiterbildung; Beauftragung von Moderatorinnen und Moderatoren der Lehrerfortbildung bei den Kompetenzteams der Schulämter und den Dezernaten 46 der Bezirksregierungen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 12.08.2008 (ABl. NRW. S. 467)²

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 06.04.2014 (BASS 20-22 Nr. 8)

Gemäß Nummer 7.2 des Bezugserrlasses nehmen Moderatorinnen und Moderatoren ihre Aufgaben als eine auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit wahr.

Um weitere qualifizierte Lehrkräfte für die Mitarbeit in der Fortbildung zu gewinnen, werden alle Einsatzmöglichkeiten vor der Neuverpflichtung von Lehrerinnen und Lehrern über die Internetportale der Kompetenzteams und der Bezirksregierungen bekannt gegeben. Neben einem Anforderungsprofil für die Moderationstätigkeit ist die für den Einsatz der Moderatorinnen und Moderatoren zuständige Dienststelle (Schulamt - Kompetenzteam oder Bezirksregierung - Dezernat 46) anzugeben.

Die Fortbildungsbeauftragten der Schulen sind bei Veröffentlichungen schriftlich zu bitten, das Kollegium über den dienstlichen Bedarf an neuen Moderatorinnen und Moderatoren zu informieren.

1) bereinigt
2) bereinigt

Lehrkräfte, die an der Übernahme einer Nebentätigkeit in der Lehrerfortbildung interessiert sind, teilen dies der für den Einsatz zuständigen Dienststelle unter Beifügung eines auf die Moderationstätigkeit bezogenen Portfolios auf dem Dienstweg mit.

20-22 Nr. 62

**Fort- und Weiterbildung;
Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte,
die ein Amt
als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben
(Schulleitungsqualifizierung - SLQ)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.11.2008 (ABl. NRW. S. 625)¹

Bezug:

Nr. 5 des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.04.2014 (BASS 20-22 Nr. 8)

1 Für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben, wird eine Qualifikationserweiterung eingerichtet. Ziel ist die Qualifizierung zu den in § 61 Abs. 6 Sätze 2 bis 3 SchulG (BASS 1-1) aufgeführten Kenntnissen und Fähigkeiten.

2 An der Qualifizierung können im Schuldienst oder Ersatzschuldienst des Landes stehende Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt gem. § 61 Abs. 6 Satz 1 SchulG teilnehmen, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Ernennung als Schulleiterin oder als Schulleiter gem. § 34 Laufbahnverordnung erfüllen. Der Antrag ist der zuständigen Bezirksregierung auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen. Aus dem Schuldienst abgeordnete Lehrkräfte stellen den Antrag über ihre jeweilige Dienststelle.

3 Die Bezirksregierungen schreiben die Qualifizierungsangebote unter Berücksichtigung des Bedarfs an neuen Schulleiterinnen und Schulleitern aus. In den Ausschreibungen und mit gezielter Einzelansprache durch Schulaufsicht oder Schulleitung werden Frauen besonders ermutigt, sich für die Qualifizierung zu bewerben. Dies gilt in gleicher Weise für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer. Gehen für eine Schulform mehr Anträge ein als Teilnehmerplätze eingerichtet sind, wird die Auswahl in dieser Reihenfolge getroffen:

- a) Mitglieder der Schulleitung (§ 60 Abs. 1 Satz 1 - 2 SchulG), Seminarleiterinnen und Seminarleiter,
- b) Mitglieder der erweiterten Schulleitung (§ 60 Abs. 1 Satz 3 SchulG), Fachleiterinnen und Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben bzw. Lehrkräfte², die im Auftrag der Schulleiterin oder des Schulleiters besondere Koordinierungsaufgaben im Sinne des § 33 ADO wahrnehmen,
- c) Fachleiterinnen und Fachleiter am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung, Lehrkräfte, die länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Arbeitszeit an eine Schulaufsichtsbehörde abgeordnet sind sowie Lehrkräfte, die ihre Verwendungsbreite durch eine Tätigkeit in einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht nachgewiesen oder bereits an anderen auf Führung und Management ausgerichteten Qualifizierungen teilgenommen haben,
- d) weitere Lehrkräfte.

Innerhalb der vorgenannten Vergleichsgruppen entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs über die Zulassung. Für Lehrkräfte, deren Teilnahme an der Qualifizierung aus Kapazitätsgründen bereits einmal abgelehnt worden ist, gilt das Eingangsdatum des Erstantrags.

§ 11 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz sowie §§ 81 Abs. 4 Nr. 2 und 95 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX sind zu beachten.

4 Die Veranstaltungen beinhalten theoretische Bausteine und praktische Trainingseinheiten in folgenden Bereichen:

- Modul 1 Schulinterne und -externe Kommunikation und Kooperation

Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation und Kooperation in der Schule, mit schulischen Gremien sowie mit der Schulaufsicht, dem Schulträger und externen Partnern der Schule.

- Modul 2 Personalmanagement

Entwicklung von Kompetenzen für das Personalmanagement an der Schule unter Einbeziehung von Gender-Aspekten, der Belange von Schwerbehinderten und gesundheitsfördernder Aspekte.

- Modul 3 Gestaltung und Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht

Entwicklung von Kompetenzen für die Qualitätsentwicklung der Schule und des Unterrichts, der Erziehungsarbeit der Schule und zum Aufbau einer Evaluationskultur in der Schule.

- Modul 4 Recht und Verwaltung

Entwicklung von Basiskompetenzen für die Bearbeitung von rechtlich relevanten Problemstellungen im Schulalltag sowie Entwicklung der Fähigkeit zur Nutzung von Hilfs- und Unterstützungsangeboten.

Die Qualifizierung wird in Einzelveranstaltungen durchgeführt und umfasst insgesamt 104 Fortbildungsstunden. Die Einzelveranstaltungen finden auch in der unterrichtsfreien Zeit statt (§ 57 Abs. 3 SchulG). Neben halbjährigen Kursen wird in jedem Regierungsbezirk ein ganzjähriger Kurs angeboten. Abweichend vom Bezugsverlass wird für die Teilnahme an der Qualifizierung eine Anrechnung wie folgt gewährt, die für die Schule jeweils bedarfserhöhend wirksam wird:

- Für die Teilnahme an einer halbjährigen Maßnahme erfolgt eine Anrechnung im Umfang von zwei Unterrichtsstunden auf die Unterrichtsverpflichtung.
- Für die Teilnahme an einer ganzjährigen Maßnahme erfolgt eine Anrechnung im Umfang von einer Unterrichtsstunde auf die Unterrichtsverpflichtung.

5 Im Rahmen der Qualifizierung werden ausschließlich die Fortbildungsmaterialien eingesetzt, die in das vom Landeszentrum Schulmanagement NRW herausgegebene Schulleitungshandbuch eingestellt worden sind. Zur Einführung in die Fortbildungsmaterialien nehmen die Kursleitungen vor ihrem ersten Einsatz an entsprechenden dienstlichen Veranstaltungen beim Landeszentrum Schulmanagement NRW teil.

20-22 Nr. 63

**Fort- und Weiterbildung
Qualifizierung
von Mitgliedern der Lehrerräte
zur Wahrnehmung
personalvertretungsrechtlicher Aufgaben**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 04.03.2013 (ABl. NRW. S. 235)³

1 Zur Wahrnehmung der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung des Lehrerrats an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 69 Absatz 4 SchulG werden den Mitgliedern der Lehrerräte Basisqualifizierungen und vertiefende Fortbildungen angeboten.

2 Die Basisqualifizierungen und vertiefenden Fortbildungen werden von der Fortbildungsakademie Mont Cenis in Herne und, nach Maßgabe entsprechender Vereinbarungen mit dem Ministerium, von Lehrerverbänden/Gewerkschaften durchgeführt.

3 Die Qualifizierungen dauern ca. sechs Zeitstunden. Basisqualifizierungen umfassen insbesondere die folgenden Themen:

- Der neue Lehrerrat, Rollenverständnis
 - Wahlverfahren
 - Rechtliche Grundlagen
 - Mitbestimmungsrechte, weitere Beteiligungsrechte
 - Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen, der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat bei der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde
 - Fallbeispiele.
- Vertiefende Fortbildungen bauen auf den im Rahmen der Basisqualifizierung behandelten Themen auf und vertiefen die dabei vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

4 Die Teilnahme an den Qualifizierungen liegt im besonderen dienstlichen Interesse. Den Mitgliedern der Lehrerräte ist gemäß § 69 Absatz 6 Satz 3 SchulG die Teilnahme zu ermöglichen.

5 Für die Teilnahme an den Qualifizierungen der Lehrerverbände/Gewerkschaften ist Sonderurlaub gemäß § 26 Absatz 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) zu erteilen. Der besondere Ausnahmefall gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 FrUrlV NRW ist gegeben. Es besteht Anspruch auf Kostenerstattung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis finden die Vorschriften des Abschnitts V „Unfallfürsorge“ des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Anwendung. Lehrkräfte im Tarifbeschäftigtenverhältnis unterliegen den Bestimmungen der „Gesetzlichen Unfallversicherung“ gemäß Sozialgesetzbuch VII.

6 Die Bezirksregierungen erstatten den Trägern die vereinbarten Seminar-kosten.

7 Die Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen die Schulen. Die Bezirksregierungen erstatten den Schulen die verauslagten Reisekosten.

8 Der Runderlass ist mit 01.08.2013 in Kraft.

20-22 Nr. 64

**Fort- und Weiterbildung;
Wiederaufnahme des Schuldienstes**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 01.02.2011 (ABl. NRW. S. 142)⁴

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.04.2014 (BASS 20-22 Nr. 8)

- 3) bereinigt
- 4) bereinigt

1) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 06.03.2010 (ABl. NRW. S. 201); RdErl. v. 13.09.2010 (ABl. NRW. S. 522)
2) Diese Vorschrift gilt nicht für Lehrkräfte an Realschulen.

1 Lehrerinnen und Lehrer, die nach einer mindestens einjährigen Unterbrechung im Anschluss an eine Beurlaubung (§§ 70, 71, 76 LBG), nach längerer Erkrankung oder nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach einer Zuruhesetzung den Schuldienst wieder aufnehmen, sollen durch ein Fortbildungsangebot die Möglichkeit bekommen, sich über die aktuellen Entwicklungen in ihrem Berufsfeld „Schule und Unterricht“ zu informieren, und Hilfestellungen erhalten, die Anforderungen der Arbeitssituation besser zu bewältigen.

2 Das Fortbildungsangebot umfasst folgende Fortbildungsmodul:

- Aspekte professionellen Lehrerhandelns zum Wiedereinstieg
- Kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung
- Individuelle Förderung
- Begleitung selbstgesteuerter Lernprozesse
- Lernen mit neuen Medien
- Stress- und Zeitmanagement
- Gesprächsführung
- Karriereplanung
- Klassenmanagement
- Dienst- und Schulrecht.

Die Veranstaltungen beinhalten theoretische Bausteine und praktische Trainingseinheiten unter besonderer Berücksichtigung geschlechterbezogener Aspekte. Lehrerinnen und Lehrer können entsprechend ihrem Qualifizierungsbedarf Module aus diesem Fortbildungsangebot auswählen.

Das Fortbildungsmodul „Aspekte professionellen Lehrerhandelns zum Wiedereinstieg“ wird als zweitägige Veranstaltung durchgeführt. Es bietet Informationen zu verschiedenen Aspekten professionellen Lehrerhandelns und bereitet auf die konkrete Wiedereinstiegssituation vor. Die anderen Fortbildungsmodul sind als eintägige Veranstaltungen konzipiert.

Die Fortbildungsmodul werden von den Lehrkräften, die im Anschluss an eine Beurlaubung den Dienst wieder aufnehmen, grundsätzlich vor dem geplanten Wiedereinstieg belegt. Nach langandauernder Erkrankung oder nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach einer Zuruhesetzung können Lehrkräfte im ersten Jahr nach Aufnahme des Schuldienstes Fortbildungsmodul belegen.

Die Beurlaubung wird durch die Teilnahme an der Einführung nicht unterbrochen. Reisekosten werden nach den geltenden Bestimmungen erstattet. Kinderbetreuungskosten sind gemäß § 11 Absatz 3 Landesgleichstellungsgesetz zu erstatten. Die Teilnahme unterliegt den unfallschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Bezirksregierungen informieren beurlaubte Lehrkräfte über das Fortbildungsprogramm „Wiederaufnahme des Schuldienstes“. § 11 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz, §§ 81 Absatz 4 Nummer 2 und 95 Absatz 2 Sozialgesetzbuch IX, § 72 Absatz 4 Nummer 16 Landespersonalvertretungsgesetz und § 4 Behindertengleichstellungsgesetz sind zu beachten.

20-22 Nr. 65

Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten in der unteren und oberen Schulaufsicht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 02.10.2012 (ABl. NRW. S. 590)¹

1 Beamtinnen und Beamte in den unteren und oberen Schulaufsichtsbehörden, denen erstmals ein Amt gemäß § 35 Laufbahnverordnung übertragen worden ist, nehmen innerhalb der ersten zwei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit an einer Qualifizierung teil. Andere Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte, die erstmals in den Schulabteilungen der Bezirksregierungen eingesetzt werden, können bei dienstlichem Bedarf im Rahmen freier Qualifizierungsplätze an den Kursen teilnehmen.

2 Die Qualifizierung wird von der Fortbildungsakademie Mont Cenis in Herne durchgeführt. Sie stellt ein Zertifikat über die Teilnahme aus.

3 Die Qualifizierungsgruppen umfassen jeweils etwa 15 Personen.

4 Die Qualifizierungskurse haben ein Volumen von etwa 76 Stunden und umfassen insbesondere die folgenden Themen:

- Haltung und Handeln der systemisch orientierten Schulaufsicht,
- Qualitätsmanagement und Evaluation,
- Verwaltung und Recht,
- Konflikt- und Beschwerdemanagement,
- Veränderungsmanagement.

5 Für die Teilnehmenden ist die Qualifizierung ein vorrangiges Dienstgeschäft. Über Teilnahmeverhinderungen aus dienstlichen Gründen entscheiden die entsendenden Bezirksregierungen.

6 Die Auswahl der Teilnehmenden obliegt den Bezirksregierungen für ihren Bereich. Dabei sind § 72 Absatz 4 Satz 1 Nummer 16 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) und § 11 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) zu beachten.

7 Die Bezirksregierung Arnsberg koordiniert unter Berücksichtigung des landesweiten Qualifizierungsbedarfs und der Größe der Bezirksregierun-

gen die Teilnahme an den Veranstaltungen und steuert ggf. nach. Sie meldet die Teilnehmenden bei der Fortbildungsakademie Mont Cenis an.

8 Die Seminarkosten werden der Fortbildungsakademie Mont Cenis von der Bezirksregierung Arnsberg erstattet. Die Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen die entsendenden Bezirksregierungen.

20-22 Nr. 66

Fort- und Weiterbildung; Auffrischung der Rettungsfähigkeit beim Einsatz im schulischen Schwimmunterricht und bei außerunterrichtlichen Schwimmangeboten

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 30.05.2016 (ABl. NRW. 06/16 S. 58)

Teil 1: Rahmenkonzeption für die lokalen und regionalen Fortbildungsmaßnahmen „Rettungsfähigkeit“

1 Rechtlicher Hintergrund

Auf der Grundlage des Erlasses zur „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (BASS 18-23 Nr. 2) und den zugehörigen Rechtsgrundlagen im Heft 1033 sind alle Personen betroffen, die im Schulsport verantwortlich als Leitung oder als Hilfskraft beim Schwimmen eingesetzt werden.

Unter Beachtung des § 57 SchulG (BASS 1-1) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG (BASS 12-08 Nr. 1) und unter Berücksichtigung des Ganztageserlasses (BASS 12-63 Nr. 2) sind alle in Schule Tätigen betroffen, die in den folgenden unterrichtlichen wie außerunterrichtlichen Bereichen des Bewegungsfeldes „Bewegen im Wasser“ und im Bereich der Wassersportarten tätig sind: Schwimmunterricht gemäß Stundentafel, Schwimmförderunterricht, Wahlpflichtunterricht Schwimmen, Schwimmkurse im Ganztage, Schwimmangebote im Pausensport, Schulsportgemeinschaften Schwimmen, Schwimm-AGs, Schwimmexkursionen bei Schulwanderungen und Schulfahrten, Landessportfest der Schulen und weitere Schwimmsportwettbewerbe und weitere Schwimmangebote der Schule.

All diese Personen müssen jederzeit rettungsfähig sein. Nach dem Erwerb der Rettungsfähigkeit muss diese spätestens nach vier Jahren durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung erneut gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter nachgewiesen werden („Auffrischung der Rettungsfähigkeit“), wenn Schwimmunterricht erteilt werden soll oder andere Veranstaltungen aus dem Bereich „Bewegen im Wasser“ durchgeführt werden sollen. Dies gilt für alle unterrichtlichen wie außerunterrichtlichen Veranstaltungen einschließlich Klassenfahrten und Ganztagesangeboten und betrifft somit alle verantwortlichen Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen, alle außerunterrichtlich Tätigen, die Schwimmveranstaltungen verantwortlich leiten sowie alle Hilfskräfte, die Schwimmveranstaltungen begleiten.

Die Rettungsfähigkeit kann auch innerhalb des Nachqualifizierungssystems für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen oder Förderschulen ohne Fakultas Sport neu erworben werden.

2 Erwerb und Auffrischung der Rettungsfähigkeit

Um eine qualitativ hochwertige Fortbildung für die Lehrkräfte des Landes zu garantieren, erfolgt die Abnahme der Rettungsfähigkeit für Lehrerinnen und Lehrer, die Schwimmunterricht erteilen, seit dem 01.10.2016 regional und lokal durch die Beraterinnen und Berater im Schulsport mit entsprechender Qualifikation. Die Fortbildungen werden angebots- und nachfrageorientiert durch die Beraterinnen und Berater im Schulsport angeboten.

Teilnahmebescheinigungen über die Auffrischung der Rettungsfähigkeit können auch bei weiteren geeigneten Anbietern (z.B. DLRG) erworben werden, sofern diese die in der Konzeption genannten Qualitätsstandards erfüllen und die Vorgaben beachten.

3 Staatliche Fortbildungsangebote und Reisekosten

Die Maßnahmen zum Erwerb und zur Auffrischung der Rettungsfähigkeit werden im Rahmen der Fortbildungsangebote der Bezirksregierungen durchgeführt. Diese sind für die im Rahmen der für den Sportunterricht gültigen Stundentafel Schwimmunterricht erteilenden Lehrkräfte der Schulen seit dem 01.01.2016 kostenfrei. Die Reisekosten bei staatlichen Fortbildungsangeboten werden von den Bezirksregierungen übernommen.

4 Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme

Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme wird landeseinheitlich gleich gestaltet. Dafür stellt die Landesstelle für den Schulsport den Bezirksregierungen und den anderen Kursanbietern eine Musterbescheinigung zur Verfügung. Die Bescheinigung enthält das Logo der Bezirksregierung oder des Kursanbieters.

5 Gruppengröße

Die Teilnehmerzahl pro Kurs liegt i.d.R. bei zwölf Teilnehmerinnen und Teilnehmern, abhängig von den jeweiligen Standortbedingungen (z.B. Wasserfläche, Anzahl Ausbilderinnen und Ausbilder).

6 Stundenumfang

Für die Auffrischung sind sechs Unterrichtseinheiten à 45 Minuten vorgeschrieben. Für die Durchführung der sechs Unterrichtseinheiten ist das vorhandene Curriculum verbindlich.

1) bereinigt

7 Anforderung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die weiteren fachlichen wie sicherheitsrelevanten Voraussetzungen für das verantwortliche Leiten und Begleiten von unterrichtlichen wie außerunterrichtlichen Schwimmveranstaltungen sowie Aussagen zur Aufsicht, Organisation und Lerngruppengröße sind den Ausführungen der Druckfassung des Heftes 1033 (Sicherheitsförderung im Schulsport) oder der entsprechenden digitalen Version (unter www.schulsport-nrw.de/sicherheits-und-gesundheitsfoerderung/neu-erlass-sicherheitsfoerderung-im-schulsport.html) zu entnehmen. Sie sind zu beachten.

8 Anforderung an die Kursleitungen

Die verantwortliche Kursleitung muss eine der folgenden Lizenzen besitzen: Lehrschein (DLRG), Ausbilder Rettungsschwimmen (DLRG), Fachübungsleiter Rettungsschwimmen (SV NRW), Lehrschein Rettungsschwimmen (DRK-Wasserwacht).

Teil 2: Curriculum für die lokalen und regionalen Fortbildungsmaßnahmen „Rettungsfähigkeit“

Inhalt	Zeit in Minuten
Einführung/Einleitung	15
Theoretischer Teil: Ertrinkungs- und Badetod	15
Theoretischer Teil:	15
- Verhalten bei Rettungen	
- Rettungen durch Schwimmen	
- Abwehr von Umklammerung	
- Rettung mit Hilfsmitteln und Aspekte der Gefahrenanalyse	
Maßnahmen bei Bewusstlosigkeit und Reanimation (LSM)	
Bewusstlosigkeit/stabile Seitenlage	45
Kreislaufstillstand/HLW (einschließlich Demonstration der AED entsprechend „Sicherheitsförderung im Schulsport“)	45
Durchführung gemäß der Handlungsanweisung	135
<u>Wassertiefe über 1,20 Meter</u>	
- von der Wasseroberfläche einen ca. 5 kg schweren Gegenstand vom Beckenboden heraufholen und zum Beckenrand bringen,	
- ca. 10 Meter weit tauchen,	
- Umklammerung durch in Gefahr geratene Personen entweder vermeiden oder sich aus diesen lösen,	
- einen etwa gleich schweren Menschen mittels Kopf- oder Achselschleppgriff ca. 15 Meter weit schleppen und an Land bringen.	
- Handhabung von Hilfsmitteln (u.a. Rettungsstange, Rettungsring)	
<u>Wassertiefe bis 1,20 Meter</u>	
- einen ca. 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckenbodens heraufholen und zum Beckenrand bringen,	
- eine Person schleppen.	

Tabelle 1: Fortbildungsmaßnahme Rettungsfähigkeit

Es wird empfohlen, die Rettungsfähigkeit für Lehrkräfte in Form eines Kompaktkurses anzubieten oder in Modulen in 3 x 2 oder 2 x 3 Unterrichtseinheiten.

Die aufgezählte Reihenfolge der einzelnen schwimmerischen Bestandteile der Bescheinigung über die Rettungsfähigkeit ist zufällig. Die Anordnung innerhalb der drei praktischen Unterrichtseinheiten obliegt der Ausbilderin oder dem Ausbilder.

Empfehlung zur Durchführung der Praxisinhalte der Rettungsfähigkeit in den Unterrichtseinheiten im Schwimmbad

Einzige Ausnahme: Zum Einstieg in die Praxiseinheit(en) sollen die teilnehmenden Lehrkräfte eine Strecke von 200 Meter schwimmen, nachdem sie mit einem beliebigen Sprung ins Wasser gesprungen sind. Dies ersetzt das Vorlegen des Schwimmabzeichens in Bronze. Lehrkräfte, die dies nicht schaffen, können die Rettungsfähigkeit nicht bescheinigt bekommen.

Zu: Von der Wasseroberfläche einen ca. 5 kg schweren Gegenstand vom Beckenboden heraufholen und zum Beckenrand bringen

Empfehlung:

Diese Gelegenheit nutzen, um die richtige Technik des Abtauchens zu erklären und vorzumachen.

Die Lehrkräfte darauf hinweisen, dass in dieser Lehrerfortbildung zum Erwerb/zur Auffrischung der Rettungsfähigkeit nur die zu bescheinigende Leistung im „Kursbad“ abgeprüft wird. Im Erlass (im Heft 1033 „Sicherheitsförderung im Schulsport“) ist aber auch folgende immer gültige Aussage zu finden: „Die Lehrkraft muss jederzeit unter den jeweiligen Gegebenheiten der Schwimmstätte (Wassertiefe, Strömung, Sicht, Temperatur etc.) in Not geratene Schülerinnen und Schüler erkennen, retten und wiederbeleben können. Die Lehrkraft muss sicherstellen, dass sie die Bedingung aktuell erfüllt. Sollte dies temporär, z.B. durch gesundheitliche Beeinträchtigung der Lehrkraft, nicht gegeben sein, kann sie beim Schwimmen

im Schulsport nicht verantwortlich eingesetzt werden.“ Dies gilt auch für die Wassertiefe der beim Schwimmunterricht genutzten Schwimmstätte.

Zu: Ca. 10 Meter weit tauchen

Empfehlung:

Diese Übung kann mit oder ohne Startsprung ausgeführt werden. Die Teilnehmenden müssen sich aber ca. 10 Meter mit dem ganzen Körper unter Wasser befinden. Es sollte auf die sicherheitsrelevanten Themen wie Druckausgleich und Sicherung des Tauchenden (Beobachten, es taucht immer nur eine Person) eingegangen werden. Wenn die Zeit es zulässt, kann auch der richtige Taucharmzug erklärt werden.

Der Runderlass tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

20-23

Fort- und Weiterbildungsangebote sonstiger Träger (außer Kirchen)

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- ➔ **BASS 14-25 Nr. 1:** Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an Berufskollegs
- ➔ **BASS 21-01 Nr. 30:** Fortbildung um für das Eignungsfeststellungsverfahren zur Leitung einer Schule zugelassen zu werden (Nr. 2)
- ➔ **BASS 21-05 Nr. 11:** Sonderurlaub zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

20-23 Nr. 3

Fort- und Weiterbildung; Angebote weiterer Träger

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 19.07.1996 (GABl. NW. I S. 155)¹

Lehrerinnen und Lehrer können außerhalb der staatlichen Lehrerfortbildung auch an Veranstaltungen weiterer Träger (öffentliche Träger, kirchliche Einrichtungen sowie Verbände, Vereine usw.) teilnehmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob das Angebot eines weiteren Trägers im Interesse der Lehrerfortbildung liegt und wer an dieser Lehrerfortbildung teilnimmt.

Für Angebote der Kirchen zur Lehrerfortbildung gelten die Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung (BASS 20-52 Nr. 4 und BASS 20-53 Nr. 5).

1 Die Bewertung von Veranstaltungsangeboten der weiteren Träger durch die Schulleiterin oder den Schulleiter orientiert sich am Schul- und Unterrichtsbezug der jeweiligen Veranstaltung.

1.1 Zweck, Absicht und Ziel des Veranstaltungsangebotes,

1.2 Relevanz der Inhalte für Schule und Unterricht,

1.3 Übereinstimmung mit Richtlinien für den Unterricht,

1.4 Erweiterung der Handlungskompetenz durch erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische und unterrichtspraktische/funktionsbezogene Qualifizierung,

1.5 zeitliche und organisatorische Strukturierung des Fortbildungsangebotes.

2 Genehmigung von Sonderurlaub für die Teilnahme, Unfallschutz und Fahrtkosten

Die Ausnahme gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 FrUrlV NRW gilt als erteilt, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter die Veranstaltung unter Berücksichtigung der genannten Kriterien im Sinne der Schulentwicklung befürwortet.

Die Veranstaltung eines weiteren Trägers ist eine dienstliche Veranstaltung im Sinne der unfallversicherungsrechtlichen Vorschriften, wenn die Schulleitung ein Interesse für die Lehrerfortbildung feststellt. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die in der unterrichtsfreien Zeit liegen.

Für Studienreisen, die in der Regel in den Ferien stattfinden und bei denen neben der beruflichen Qualifizierung ein erhebliches privates Interesse anzunehmen ist, besteht kein Dienstunfallschutz.

¹) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 24.09.1996 (GABl. NW. I S. 201)

20-5

Aus- und Fortbildung im Bereich der Kirchen/Kirchliche Lehrerlaubnis (Erwerb, Erteilung, Überprüfung)/Kirchlicher Lehrereinsatz

20-51

Aus- und Fortbildungsangebote im Bereich der Kirchen: übergreifende Bestimmungen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 20-02 Nr. 16: Anerkennung Erster theologischer Prüfungen kirchlicher Hochschulen als Prüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre

20-51 Nr. 1

Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts in Schulen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 14.06.1977 (GABl. NW. S. 336)¹

Bezug:

Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

In Schulen darf ev. oder kath. Religionsunterricht nur von Personen erteilt werden, die auch im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation, missio canonica) sind. Für deren Erwerb gilt folgende Regelung:

Lehramtsinhaber, die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung eine Teilprüfung oder Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre abgelegt haben, besitzen die staatliche Lehrbefähigung. Daneben bedürfen sie zur Erteilung des Religionsunterrichts gemäß Art. 14 Landesverfassung (LV. NW. - BASS 0-2) der Bevollmächtigung durch die betreffende Kirche.

Lehramtsinhaber, die im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt keine Teilprüfung oder keine Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre abgelegt haben, können im Bedarfsfall zur Erteilung von Religionsunterricht eingesetzt werden, wenn die betreffende Kirche die kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat.

Die Voraussetzungen, unter denen die Bevollmächtigung erworben werden kann, bestimmt jeweils die betreffende Kirche. Zuständig für die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung sind im Lande Nordrhein-Westfalen die nachstehend genannten kirchlichen Oberbehörden:

- a) Erzbischöfliches Generalvikariat
Marzellenstraße 32
50668 Köln
- b) Erzbischöfliches Generalvikariat
Domplatz 3
33098 Paderborn
- c) Bischöfliches Generalvikariat
Klosterplatz 7
52062 Aachen
- d) Bischöfliches Generalvikariat
Zwölfling 16
45127 Essen
- e) Bischöfliches Generalvikariat
Domplatz 27
48143 Münster
- f) Evangelische Kirche im Rheinland
- Landeskirchenamt -
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
- g) Evangelische Kirche von Westfalen
- Landeskirchenamt -
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
- h) Lippisches Landeskirchenamt
Leopoldstraße 27
32756 Detmold

1) bereinigt

20-51 Nr. 2

Fort- und Weiterbildung; Kirchliche Fortbildungsangebote an Fachleiterinnen und Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 20.07.1986 (GABl. NW. S. 495)²

Zur Fortbildung der Fachleiterinnen und Fachleiter für evangelische und katholische Religion im Fach „Evangelische Religionslehre“ bzw. „Katholische Religionslehre“ wurde mit den evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen und den (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen folgendes Verfahren vereinbart:

1. Die evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen und die (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen führen die Fortbildung der Fachleiterinnen und Fachleiter für Religion in speziellen Veranstaltungen durch.
2. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für die Zahlung der Reisekostenvergütungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kirchen jährlich entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.
3. Die Evangelische Kirche im Rheinland bzw. die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung (F.W.B.) GmbH in Düsseldorf (Katholische Kirche) werden zur Koordinierung der Fachleiterinnen und Fachleiter für Religionslehre über die Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen unter Bezug auf diesen Runderlass zu den Veranstaltungen einladen. Die Einladung kann auch durch die einzelnen Kirchen oder durch deren Einrichtungen nach interner Koordinierung erfolgen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt bei den o.g. Stellen.
4. Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen wird auf Antrag durch dienstliche Entsendung ermöglicht, sofern nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Gründe dem entgegenstehen.
5. Die Verwendungsnachweise über die zugewiesenen Mittel werden von den Kirchen unmittelbar gegenüber dem Ministerium für Schule und Weiterbildung geführt.

20-51 Nr. 3

Erwerb von Lehrbefähigungen und Unterrichtserlaubnissen für die Erteilung des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts in Fällen einer Konversion

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.02.2014 (ABl. NRW. S. 133)

Nach Abstimmung mit den (Erz-)Bistümern und den evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen wird in Konversionsfällen folgendes Verfahren zum Erwerb von Lehrbefähigungen und staatlichen Unterrichtserlaubnissen festgelegt:

1. Lehrkräfte für Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre verlieren durch eine Konversion zum jeweils anderen Bekenntnis ihre bisherige kirchliche Bevollmächtigung (Vokation oder missio canonica). Damit dürfen sie, unabhängig vom Bestand der staatlichen Lehrbefähigung, im Fach ihres bisherigen Bekenntnisses keinen Religionsunterricht mehr erteilen. Für das Fach des neuen Bekenntnisses verfügen sie nicht über eine staatliche Lehrbefähigung.
2. Der Erwerb einer weiteren Lehrbefähigung setzt grundsätzlich den Abschluss eines entsprechenden Lehramtsstudiums voraus. Dazu kommen Erweiterungsstudiengänge nach § 16 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (BASS 1-8) in Betracht sowie auslaufend staatliche Erweiterungsprüfungen nach § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (BASS 1-8 ü). Über Anrechnungen bisheriger Leistungen auf BA/MA-Studiengänge entscheidet die jeweilige Hochschule. Alternativ dazu kann im Einzelfall eine Anerkennung anderweitiger Abschlüsse als Erweiterung nach § 14 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 durch die dafür zuständige Bezirksregierung zum Erwerb einer Lehrbefähigung führen. Die erworbene Lehramtsbefähigung (Laufbahnbefähigung) besteht fort, unabhängig davon, ob für das Fach des neuen Bekenntnisses eine Lehrbefähigung oder eine Unterrichtserlaubnis erworben wird.
3. Unabhängig vom Erwerb einer Lehrbefähigung ist ein Unterrichtseinsatz auf der Grundlage einer Unterrichtserlaubnis möglich. Lehrkräfte erhalten eine unbefristete Unterrichtserlaubnis nach erfolgreichem

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 19.05.1987 (GABl. NW. S. 324)

Abschluss eines Zertifikatskurses im Fach ihres neuen Bekenntnisses.

4. Ein Einsatz in der gymnasialen Oberstufe ist im Rahmen von Nummer 26.4 VVzAPO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.2) möglich. Dabei wird berücksichtigt, dass die Lehrkräfte nicht nur bereits ein fachlich affines Hochschulstudium sondern darauf aufbauend auch einen Zertifikatskurs im neu zu unterrichtenden Fach absolviert haben. Die örtlich zuständigen Bezirksregierungen können nach Absolvieren des Zertifikatskurses und nach Vorliegen der unbefristeten kirchlichen Unterrichtserlaubnis die Ausnahmegenehmigung gemäß Nummer 26.4 VVzAPO-GOST auf Dauer erteilen. Die Genehmigung kann im Einzelfall von einer schulaufsichtlichen Überprüfung abhängig gemacht werden.
Vor Abschluss des Zertifikatskurses und Erteilung der unbefristeten kirchlichen Unterrichtserlaubnis kann die Genehmigung nach Nummer 26.4 VVzAPO-GOST bereits befristet erteilt werden.
5. Die Zuständigkeit der Kirchen zur Erteilung kirchlicher Bevollmächtigungen bleibt unberührt.
Zugang zu den von den kirchlichen Instituten angebotenen Zertifikatskursen wird konvertierten Lehrkräften unabhängig vom Personalbedarf gewährt.
Sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, erteilen die Kirchen für die Dauer des Zertifikatskurses bereits eine vorläufige (befristete) kirchliche Unterrichtserlaubnis, nach Abschluss des Zertifikatskurses eine unbefristete kirchliche Unterrichtserlaubnis.

20-52

Aus- und Fortbildung im Bereich der evangelischen Kirche/Vokation/Kirchlicher Lehrereinsatz

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 20-51 Nr. 1:** Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts in Schulen

20-52 Nr. 1.2

Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

Vom 29. März 1984
(SGV. NRW. 222)

Die Entwicklung im Bereich des Hochschulwesens seit Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976¹ und die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Vertragsschließenden bewogen, auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Bindungen eine Übereinkunft über die Anwendung des Artikels 11 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und des Schlußprotokolls zu Artikel 11 Abs. 2 dieses Vertrages sowie des Artikels 11 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 zu treffen und zugleich die Vereinbarung zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über Fragen der Lehrerausbildung vom 28. November 1969 / 29. Dezember 1969 durch eine neue Regelung zu ersetzen.

Zu diesem Zweck haben
das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Johannes Rau,
und
die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,
diese vertreten durch die Herren
Präses D. Gerhard Brandt und Oberkirchenrat Nikolaus Becker,
die Evangelische Kirche von Westfalen,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,
diese vertreten durch die Herren

Präses Dr. Heinrich Reiß und Vizepräsident Dr. Wolfgang Martens,
und die Lippische Landeskirche,
vertreten durch die Herren
Landessuperintendent Dr. Ako Haarbeck, Präses Christian Harms und Kirchenrat Dr. Herbert Ehnes,
nachstehenden Vertrag geschlossen:

Artikel I

Pflege und Entwicklung der Evangelischen Theologie durch Forschung, Lehre und Studium gehören zum Auftrag wissenschaftlicher Hochschulen des Landes.

Artikel II

- (1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die evangelisch-theologischen Fachbereiche an den Universitäten Bochum, Bonn und Münster bestehen.
- (2) Für die wissenschaftliche Ausbildung in Evangelischer Theologie zum Erwerb der Befähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gewährleistet das Land den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechend ein ausreichendes und regional ausgewogenes Lehrangebot durch entsprechende Studiengänge. Vor Einführung, Änderung oder Aufhebung dieser Studiengänge ist das Benehmen mit der Landeskirche, in deren Bereich die betroffene Hochschule ihren Sitz hat, herzustellen.

Artikel III

- (1) Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und das dazugehörige Schlußprotokoll sowie Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 sind dahingehend auszulegen, daß an die Stelle der Begriffe „ordentlicher und außerordentlicher Professor“ der Begriff „Professor“ tritt.
- (2) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der Evangelischen Theologie außerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche gelten die Regelungen des Artikels 11 Abs. 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den evangelischen Landeskirchen und des dazugehörigen Schlußprotokolls in der Auslegung des Absatzes 1 entsprechend.
- (3) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der Evangelischen Theologie außerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche ist der Berufungsvorschlag von einer Berufungskommission vorzubereiten, der als Professoren nur solche der Evangelischen Theologie angehören dürfen. Die weiteren Mitglieder der Berufungskommission müssen wissenschaftliche Mitarbeiter oder Studenten im Fach Evangelische Theologie sein und der Evangelischen Kirche angehören.
- (4) Sollen Lehraufgaben in Evangelischer Theologie außerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche selbständig von Personen wahrgenommen werden, die nicht als Professor der Evangelischen Theologie bestellt worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Artikel IV

- (1) Der zuständige Minister wird Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen der Hochschulen in Evangelischer Theologie erst genehmigen, wenn zuvor durch Anfrage bei der Landeskirche, in deren Bereich die Hochschule ihren Sitz hat, festgestellt worden ist, daß Einwendungen nicht erhoben werden.
- (2) Der zuständige Minister wird staatliche Prüfungsordnungen für Lehrämter, soweit sie das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre betreffen, erst erlassen, wenn er zuvor durch Anfrage bei den Landeskirchen festgestellt hat, daß Einwendungen nicht erhoben werden.

Artikel V

- (1) Vor der Bestellung zum Fachleiter für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an einem Seminar im Rahmen des Vorbereitungsdienstes wird sich die zuständige staatliche Behörde mit der Landeskirche, in deren Bereich das Seminar seinen Sitz hat, ins Benehmen setzen.
- (2) Mitglieder eines staatlichen Prüfungsamtes für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre werden vom zuständigen Minister im Benehmen mit der Landeskirche, in deren Bereich das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, bestellt. Für Personen, die selbständig Lehraufgaben in Evangelischer Theologie an einer Hochschule des Landes wahrnehmen, gilt das Benehmen als hergestellt.
- (3) Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 mit Ausnahme der Personen nach Absatz 2 Satz 2 müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) sein.

Artikel VI

Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt den Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) voraus. Im Hinblick darauf wird einem Beauftragten der Landeskirche, in deren Bereich das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, Gelegenheit gegeben, bei den mündlichen Prüfungen und der Unterrichtsprüfung im Rahmen der staatlichen Lehramtsprüfungen für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre anwesend zu sein.

Artikel VII

- (1) Betreiben die Landeskirchen Lehrerfortbildung, so wird das Land Lehrern im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist freiwillig. Das

¹⁾ Das Hochschulrahmengesetz gilt jetzt in der Neufassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506).

Land wird angemessene Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten gewähren.

(2) Falls keine ausreichende Zahl an Lehrern zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts zur Verfügung steht, können die Landeskirchen im Einvernehmen mit dem Land Vorbereitungskurse zur Ablegung der staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre anbieten.

(3) Das Nähere bleibt einer Regelung durch Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Landeskirchen vorbehalten.

Artikel VIII

Die Vereinbarung zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über Fragen der Lehrerausbildung vom 28. November 1969 / 29. Dezember 1969 wird aufgehoben.

Artikel IX

(1) Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragschließenden in Fühlung bleiben. Sie werden in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Falls gesetzliche Bestimmungen geändert werden sollen und hierdurch die Durchführung dieses Vertrages berührt wird, werden die Vertragschließenden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Anpassung dieses Vertrages führen.

Artikel X

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

SCHLUSSPROTOKOLL

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten folgende Erklärungen abgegeben, die einen Bestandteil des Vertrages bilden:

Zu Artikel II Abs. 1

Die Landeskirchen erklären, daß gegenwärtig nicht die Absicht besteht, die Kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal aufzulösen oder eine weitere kirchliche Einrichtung für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen zu errichten.

Zu Artikel II Abs. 2

Es besteht Einvernehmen, daß Studiengänge für Evangelische Religionslehre für die einzelnen Lehramter in unterschiedlicher Zahl im Lande angeboten werden können und daß das gegenwärtige Angebot an Studienorten und Studiengängen für Evangelische Religionslehre den Anforderungen des Artikels II Abs. 2 entspricht.

Zu Artikel VI

Es besteht Einvernehmen, daß einem Beauftragten der Landeskirche, in deren Bereich das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, Auskunft über die Aufgabenstellung für die schriftlichen Prüfungsarbeiten gegeben wird.

20-52 Nr. 2

Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kultusminister, und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, vertreten durch ihre Kirchenleitungen, über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29. Dezember 1969

Bek. d. Kultusministeriums
v. 17.01.1974 (GABl. NW. S. 93)¹

Um die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen zu gewährleisten und in Ausführung des § 32 Abs. 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NRW. S. 48)², vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

I. Allgemeines

§ 1

(1) An den öffentlichen Schulen kann der Religionsunterricht nach Maßgabe dieser Vereinbarung von Bediensteten der Kirche erteilt werden, wenn und soweit Lehrkräfte des Landes hierfür nicht zur Verfügung stehen.

(2) Unter „Kirche“ sind im folgenden die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Gemeindeverbände, Kirchenkreisverbände und die Landeskirche der beteiligten Kirchen zu verstehen. Die kirchliche Oberbehörde bestimmt, soweit erforderlich, welche kirchliche Körperschaft als Kirche im Sinne der folgenden Vorschriften zuständig ist.

(3) Die Bediensteten der Kirche, die aufgrund dieser Vereinbarung Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen, werden im folgenden als „kirchliche Lehrkräfte“ bezeichnet.

§ 2

(1) Die kirchlichen Lehrkräfte treten in kein Dienstverhältnis zum Land, sondern stehen im kirchlichen Dienst. Ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis bestimmen sich nach kirchlichem Recht. Die Kirche wird die Dienstverhältnisse der kirchlichen Lehrkräfte so regeln, daß die Durchführung dieser Vereinbarung gewährleistet ist.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte erwerben durch die Unterrichtstätigkeit an den öffentlichen Schulen keinen Anspruch auf Übernahme in den Landesdienst.

§ 3

Die Beschäftigung von Lehrern zur Erteilung des Religionsunterrichts durch das Land wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Beim Einsatz der staatlichen Lehrkräfte ist anzustreben, daß den hauptamtlich tätigen kirchlichen Lehrkräften eine weitere hauptamtliche Unterrichtsmöglichkeit an einer im Bereich der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises gelegenen Schule verbleibt.

II. Verteilung auf die Schulen

§ 4

(1) Die Erteilung des Religionsunterrichts an den einzelnen Schulen wird zwischen der kirchlichen Oberbehörde, der oberen Schulaufsichtsbehörde und dem beteiligten Schulträger geregelt.

(2) Zur Durchführung dieser Vereinbarung kann die kirchliche Oberbehörde der oberen Schulaufsichtsbehörde Beauftragte in einem von ihr bestimmten Bezirk für eine oder mehrere Schulformen (Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht) benennen. Diese sollen hauptamtliche kirchliche Lehrkräfte sein.

(3) Die Schule stellt zu Beginn des Schuljahres und erforderlichenfalls bei Aufstellung eines neuen Stundenplanes im Benehmen mit der Kirche die Anzahl der durch kirchliche Lehrkräfte zu erteilenden Unterrichtsstunden fest. Die Kirche stellt daraufhin für jede Schule einen Verteilungsplan für die kirchlichen Lehrkräfte auf.

(4) In den Verteilungsplan sind für jeden kirchlichen Lehrer Name, Geburtstag, staatliche Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis und die für ihn vorgesehene Zahl der Wochenstunden aufzunehmen. Die Gesamtzahl der nach Absatz 3 festzustellenden Religionsstunden ist anzugeben.

(5) Der Verteilungsplan soll während des laufenden Schuljahres möglichst nicht geändert werden.

§ 5

(1) Der Verteilungsplan und seine Änderung bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit dem Schulträger erteilt wird.

(2) Mit der Genehmigung des Verteilungsplans wird der staatliche Unterrichtsauftrag für die im Verteilungsplan aufgeführten Lehrkräfte erteilt.

(3) Die Schule beteiligt bei der Aufstellung des Stundenplans für den Religionsunterricht der kirchlichen Lehrkräfte den Bezirksbeauftragten. Den Einsatz der kirchlichen Lehrkräfte im Rahmen des Stundenplans soll die Schule im Benehmen mit dem Bezirksbeauftragten regeln.

§ 6

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt dem Schulträger und der Kirche die Genehmigung des Verteilungsplans mit.

(2) Die Kirche sorgt im Benehmen mit dem Schulleiter bei Erkrankung oder sonstiger Behinderung der im Verteilungsplan aufgeführten Lehrer nach Möglichkeit für eine Vertretung.

III. Fachliche Eignung

§ 7

(1) Der Religionsunterricht kann erteilt werden von

1. Theologen mit abgeschlossener Ausbildung (erste und zweite theologische Prüfung oder mit einer abgeschlossenen, von der Kirche als gleichwertig anerkannten Ausbildung) an allen Schulen;
2. Theologen nach der ersten theologischen Prüfung, sofern sie eine besondere religionspädagogische Ausbildung nachweisen, an allen Schulen;
3. Katecheten entsprechend ihrer Ausbildung an Grund-, Haupt-, Sonder-, Realschulen und berufsbildenden Schulen. Ausnahmen kann die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde zulassen.

¹) bereinigt

²) jetzt § 31 Abs. 2 Schulgesetz NRW (BASS 1-1)

(2) Außerdem können Personen, denen die Kirche auf andere Weise eine zusätzliche Ausbildung vermittelt hat, im Religionsunterricht mit weniger als der Hälfte der für die jeweilige Schulform festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, wenn ihnen von der kirchlichen Oberbehörde eine entsprechende Unterrichtserlaubnis für eine bestimmte Schulform erteilt worden ist.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte bedürfen der kirchlichen Bevollmächtigung.

IV. Erstattung der Personalkosten

§ 8

Die der Kirche durch die Erteilung des Religionsunterrichts nach dieser Vereinbarung entstehenden Personalkosten werden vom Lande pauschal nach Maßgabe der §§ 9 bis 15 erstattet.

§ 9

(1) Die zu erstattenden Aufwendungen für Besoldung und Vergütung werden wie folgt errechnet:

1. Für Theologen mit abgeschlossener Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1

- a) an Gymnasien und berufsbildenden Schulen nach der Besoldungsgruppe A 13, nach Vollendung des 40. Lebensjahres nach der Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der 9. Dienstaltersstufe, des Ortszuschlages nach Tarifklasse I b, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
- b) an Realschulen und Sonderschulen¹ nach der Besoldungsgruppe A 13 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der 9. Dienstaltersstufe, des Ortszuschlages nach Tarifklasse I b, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
- c) an Grund- und Hauptschulen nach der Besoldungsgruppe A 12 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der 9. Dienstaltersstufe des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse A;

2. Für Theologen nach der ersten theologischen Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2

- a) an Gymnasien und berufsbildenden Schulen nach Vergütungsgruppe II a BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe I b BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 35. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I b, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
- b) an Realschulen und Sonderschulen³ nach der Vergütungsgruppe III BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe II a BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. bzw. 35. Lebensjahres) des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
- c) an Grund- und Hauptschulen nach der Vergütungsgruppe IV a BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe III BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse A;

3. Für Katecheten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3

- a) an berufsbildenden Schulen nach der Vergütungsgruppe IV a BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe III BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse S; diese Regelung gilt auch, wenn Katecheten ausnahmsweise Religionsunterricht an Gymnasien erteilen;
- b) an Realschulen und Sonderschulen³ nach der Vergütungsgruppe IV b BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe IV a BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
- c) an Grund- und Hauptschulen nach der Vergütungsgruppe IV b BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe IV a BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse A;

4. Für kirchliche Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der Pflichtstundenzahl Unterricht erteilen, nach den jeweils beim Land geltenden Vergütungs-

ungssätzen für die Erteilung nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterrichts.

(2) Als erstattungsfähige Aufwendungen für Besoldung und Vergütung gelten auch Zuwendungen,

- 1. die den in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Lehrkräften nach Maßgabe der Verordnung über die Gewährung von Weihnachtsgeldern an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 569/SGV. NRW. 20322) in der jeweils geltenden Fassung,
- 2. die den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Lehrkräften nach Maßgabe des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 (MBI. NW. 1965 S. 33/SMBI. NRW. 203304) in der jeweils geltenden Fassung

gewährt werden.

(3) Gewährt die Kirche den kirchlichen Lehrkräften vermögenswirksame Leistungen, und zwar

- 1. den in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Lehrkräften nach Maßgabe des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter (VermwLG 71) vom 30. Juli 1971 (GV. NW. S. 226/SGV. NRW. 20320) in der jeweils geltenden Fassung,
- 2. den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Lehrkräften nach Maßgabe des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 (MBI. NW. 1971 S. 155/SMBI. NRW. 20330) in der jeweils geltenden Fassung,

so erstattet das Land die dadurch entstehenden Aufwendungen.

§ 10

(1) Die Erstattung der Aufwendungen für die Besoldung oder Vergütung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 setzt voraus, daß die kirchliche Lehrkraft die volle Zahl der für sie vorgeschriebenen Pflichtstunden erteilt.

(2) Wird weniger als die volle Zahl, aber wenigstens die Hälfte der vorgeschriebenen Pflichtstunden erteilt, so werden die Aufwendungen für die Besoldung oder Vergütung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 im Verhältnis der tatsächlich erteilten Stunden zu den Pflichtstunden erstattet.

(3) Die Vergütung für die in § 9 Abs. 1 Nr. 4 genannten kirchlichen Lehrkräfte wird, soweit die Unterrichtstätigkeit nicht nur von kurzer Dauer ist, nach Jahreswochenstunden erstattet.

§ 11

(1) Wird bei Erkrankung oder sonstiger Behinderung der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Lehrkräfte kein Vertreter gestellt, so werden die Personalkosten bis zum Ende des Monats erstattet, der auf den Tag des Beginns der Erkrankung oder sonstigen Behinderung folgt. Diese Regelung gilt auch für den Todesfall.

(2) Wird ein Vertreter gestellt, so tritt keine Unterbrechung oder Kürzung der Erstattung ein.

§ 12

(1) Die Gewährung von Beihilfen, Unterstützungen, Reisekosten, Trennungsschädigungen, Umzugskosten und ähnlichen Leistungen an die kirchlichen Lehrkräfte ist Angelegenheit der Kirche. Das gleiche gilt für den Abschluß von Haftpflichtverträgen.

(2) Das Land erstattet der Kirche für die von ihr gewährten Nebenleistungen eine Pauschalsumme in Höhe von 3 vom Hundert der Aufwendungen für die Besoldung oder Vergütung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

§ 13

(1) Das Land erstattet den Kirchen zur Abgeltung der Versorgungs- und Versicherungslasten für die kirchlichen Lehrkräfte die Versorgungskassenbeiträge und die Arbeitgeberanteile bei der Sozialversicherung und Zusatzversicherung einschließlich der Umlagen.

(2) Die Höhe der Versorgungskassenbeiträge bestimmt sich nach den allgemeinen Sätzen der Versorgungskassenbeiträge für Pfarrer und Kirchenbeamte, die die Kirchenleitungen jährlich beschließen.

§ 14

Die kirchliche Oberbehörde hat der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die zu erstattenden Personalkosten in einer Aufstellung nachzuweisen, die jährlich einzureichen ist. Der Nachweis muß getrennt für die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Lehrkräfte und getrennt nach Schulform folgende Angaben enthalten:

Laufende Nummer des Verteilungsplans, Name, Geburtstag, Pflichtstundenzahl, Zahl der nach dem Verteilungsplan vorgesehenen und der nach dem Stundenplan erteilten Unterrichtsstunden.

§ 15

Das Land erstattet der Kirche die Personalkosten nach Maßgabe dieser Vereinbarung vierteljährlich nachträglich. Zu Beginn eines jeden Vierteljahres wird der Kirche 50 vom Hundert der voraussichtlich zu erstattenden Personalkosten als Abschlag gezahlt.

V. Rechtliche Stellung der kirchlichen Lehrkräfte

§ 16

Die Kirche gewährleistet die für die Erteilung des Religionsunterrichts nach staatlichem Recht erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere Lehrbefähigung, Gesundheitszeugnis, Straffreiheit, kirchliche Bevollmächtigung.

¹) jetzt: Förderschulen

§ 17

(1) Im Rahmen ihrer Tätigkeit im Religionsunterricht unterstehen die kirchlichen Lehrkräfte der Schulordnung und der staatlichen Schulaufsicht. Die Teilnahme der kirchlichen Lehrkräfte an den Lehrerkonferenzen richtet sich nach der Allgemeinen Konferenzordnung vom 19. Oktober 1969 (ABl. KM. NW. S. 405)¹.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte sind insbesondere verpflichtet, sich den gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen des Gesundheitszustandes in der gleichen Weise wie die übrigen Lehrer zu unterziehen.

§ 18

Die Kirche ist berechtigt, Beauftragte zu bestimmen, die die kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht besuchen können. Die Beauftragung ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen. Über einen beabsichtigten Besuch ist die Schule rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.

§ 19

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann einer kirchlichen Lehrkraft den durch Genehmigung des Verteilungsplans erteilten staatlichen Unterrichtsauftrag entziehen, wenn sich aus der Person oder der Unterrichtstätigkeit des Betroffenen schwerwiegende Einwände gegen seine Verwendung ergeben.

(2) Vor der Entziehung ist die zuständige kirchliche Oberbehörde zu hören. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung von der oberen Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde unter Mitteilung der Gründe Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Entziehung ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Mitteilung der Gründe bekanntzugeben.

§ 20

Die obere Schulaufsichtsbehörde oder der Schulträger kann bei der Kirche beantragen, eine kirchliche Lehrkraft auch dann abzuberufen, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 nicht vorliegen.

VI. Vorbildung der Katecheten**§ 21**

(1) Die Katecheten können an berufsbildenden Schulen mit mehr als der Hälfte der für Religionslehrer festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, wenn sie das von den Evangelischen Landeskirchen eingerichtete Oberseminar für katechetischen Dienst an Berufsschulen in Düsseldorf oder ein von der kirchlichen Oberbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung als gleichwertig anerkanntes Institut besucht und nach bestandener Abschlußprüfung ein von der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestelltes Zeugnis über die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen erhalten haben.

(2) Katecheten ohne Ausbildung nach Absatz 1 können Religionsunterricht erteilen, wenn sie

- a) am 01.07.1955 hauptamtlichen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen erteilt und sich nach dem übereinstimmenden Urteil der kirchlichen Oberbehörde, der oberen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers bewährt oder
- b) am 01.01.1962 hauptamtlich Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen erteilt und bis zum 31.12.1962 eine zusätzliche Prüfung vor einem kirchlichen Prüfungsausschuß bestanden haben.

§ 22

(1) Katecheten können an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen mit mehr als der Hälfte der für die jeweilige Schulform festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, wenn sie das von der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtete Evangelische Seminar für Gemeindepflege und Katechetik oder das von der Evangelischen Kirche in Westfalen eingerichtete Seminar für Katechetik und Gemeindedienst oder ein von den Kirchen im Einvernehmen mit dem Land als gleichwertig anerkanntes Institut besucht und nach bestandener Abschlußprüfung ein von der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestelltes Zeugnis über die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts erhalten haben.

(2) Katecheten ohne Ausbildung nach Absatz 1 können Religionsunterricht erteilen, wenn sie sich vor dem 01.01.1970 als hauptamtliche Religionslehrer an den genannten Schulformen und nach dem übereinstimmenden Urteil der kirchlichen Oberbehörde, der oberen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers bewährt haben. Die kirchliche Oberbehörde stellt bei erwiesener Eignung das vorgeschriebene Zeugnis aus.

§ 23

Wer sich in einer Ausbildung befindet, die zur Erteilung von Religionsunterricht aufgrund dieser Vereinbarung befähigen soll, kann unter Anleitung eines im Einvernehmen von der kirchlichen Oberbehörde und der Schule bestellten Mentors an Schulen hospitieren und unterrichten.

§ 24

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung ist berechtigt, die kirchlichen Ausbildungseinrichtungen im Sinne der §§ 21 und 22 durch einen Beauftragten besuchen zu lassen und Einsicht in den Lehrbetrieb zu nehmen. Zu den mündlichen Abschlußprüfungen entsendet das Ministerium für Schule und Weiterbildung einen Beauftragten, der an der Prüfung teilnimmt.

¹ Die Teilnahme richtet sich jetzt nach den Bestimmungen des Schulgesetzes – Mitwirkung in der Schule (Siebter Teil zweiter Abschnitt SchulG).

Durch seine Unterschrift auf dem Prüfungszeugnis wird die Prüfung als Nachweis der Lehrbefähigung anerkannt.

VII. Ersatzschulen**§ 25**

(1) Ersatzschulen können das in dieser Vereinbarung geregelte Verfahren zugrunde legen. In diesem Fall ist der vom Schulträger abgeführte Erstattungsbetrag im Rahmen des Zuschußverfahrens der geltenden Bestimmungen erstattungsfähig.

(2) Für den Einsatz von kirchlichen Lehrkräften in entsprechender Anwendung dieser Vereinbarung ist ein staatlicher Unterrichtsauftrag nicht erforderlich. Die Lehrkräfte bedürfen jedoch nach § 41 Abs. 2 SchOG² zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, die vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit erteilt sein muß.

VIII. Schlußvorschrift**§ 26**

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 27

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Sie kann von beiden Vertragspartnern bis zum 30. September jedes Schuljahres zum Ende des folgenden Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Bei Änderung der besoldungs- oder vergütungsrechtlichen Vorschriften des Landes kann jeder Vertragspartner eine Anpassung der Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 an die veränderten Verhältnisse verlangen.

20-52 Nr. 3

**Gemeinsame
Vokationsordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche**

Bek. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 24.07.2003 (ABl. NRW. S. 274)

Die Evangelischen Landeskirchen haben eine gemeinsame Vokationsordnung erlassen. Nachstehend wird der Wortlaut der Vokationsordnung vom 11.05.2001 (Evangelische Kirche im Rheinland)/29.03.2001 (Evangelische Kirche von Westfalen)/13.12.2000 (Lippische Landeskirche), veröffentlicht im Kirchl. Amtsblatt vom 22.01.2002 S. 10, bekannt gegeben.

§ 1

(1) Der evangelische Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt.

(2) Für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts bedürfen Lehrerinnen und Lehrer gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen i.V.m. Artikel 40 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und mit Artikel 192 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen der kirchlichen Bevollmächtigung.

§ 2

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung erfolgt durch die Vokation. Sie kann auch als vorläufige Unterrichtserlaubnis und eingeschränkte Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

(2) Mit der Vokation sagt die Kirche Lehrerinnen und Lehrern den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu.

(3) Über die kirchliche Bevollmächtigung wird eine Urkunde erteilt.

(4) Die Vokation erfolgt in einem Gottesdienst durch eine in der Evangelischen Kirche im Rheinland von der Kirchenleitung, in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom Landeskirchenamt und in der Lippischen Landeskirche vom Landeskirchenrat beauftragte Person.

§ 3

(1) Die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung erfolgt auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers. Sie setzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und die staatliche Lehrbefähigung für evangelischen Religionsunterricht sowie die Teilnahme an einer von der Kirche durchgeführten Vokationstagung voraus.

(2) Der Antrag auf kirchliche Bevollmächtigung muss die Versicherung enthalten, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilen wird.

² jetzt: § 102 Abs. 1 SchulG

§ 4

Die kirchliche Bevollmächtigung kann auch Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden, die evangelischen Freikirchen angehören, soweit die beteiligten Landeskirchen mit diesen Vereinbarungen über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch deren Mitglieder abgeschlossen haben. Dies gilt auch im Falle der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Freikirche, mit der eine Vereinbarung nicht besteht, wenn diese der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen angehört. § 5 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung erlischt:

- a) mit der Erklärung der Lehrerin oder des Lehrers, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen (Artikel 4 i.V.m. Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz),
- b) mit Erklärung des Verzichts auf die kirchliche Bevollmächtigung,
- c) mit dem Austritt aus der evangelischen Kirche.

(2) Die kirchliche Bevollmächtigung wird entzogen, wenn die Lehrerin oder der Lehrer den evangelischen Religionsunterricht nicht mehr in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Lehrerin oder der Lehrer verpflichtet, die Urkunde zurückzugeben.

(4) In besonders begründeten Fällen kann vereinbart werden, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer für einen befristeten Zeitraum auf die Rechte aus der kirchlichen Bevollmächtigung verzichtet, ohne dass die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 3 eintreten.

§ 6

Nach der Ersten Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre erteilt die Kirche Lehrerinnen und Lehrern, die einer evangelischen Landeskirche angehören oder die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, auf Antrag eine „Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis“. Diese erlischt spätestens 4 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erteilung, wenn sie nicht zuvor aus besonderen Gründen auf Antrag befristet verlängert wurde. § 5 gilt entsprechend.

§ 7

Eine „Eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis“ kann Lehrerinnen und Lehrern auf Antrag erteilt werden, wenn sie evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen sollen und bereit sind, an einer kirchlichen Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen. Diese gilt für den Einsatz im Religionsunterricht in beschränktem Umfang an einer bestimmten Schule. § 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Ist eine kirchliche Bevollmächtigung durch eine andere evangelische Landeskirche erteilt worden, bedarf sie der Anerkennung für das Gebiet der an dieser Ordnung beteiligten Landeskirchen.

§ 9

(1) Örtlich zuständig für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist in der Regel die für den Dienstort der Lehrerin oder des Lehrers zuständige Landeskirche, in Fällen, in denen der Dienstort nicht feststeht, die für den Wohnort zuständige Landeskirche.

(2) Zuständig für die Durchführung der Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, soweit nicht ein anderes Organ dazu berufen wird, in der Evangelischen Kirche im Rheinland die Kirchenleitung, in der Evangelischen Kirche von Westfalen das Landeskirchenamt und in der Lippischen Landeskirche der Landeskirchenrat.

(3) Soll in einer Landeskirche im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Ordnung abgewichen werden, bedarf dies einer vorherigen einvernehmlichen Abstimmung mit den beiden anderen Landeskirchen.

§ 10

(1) Wird die „Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis“, die „Eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis“ oder die „Kirchliche Bevollmächtigung“ verweigert oder entzogen, ist dies der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über den Widerspruch entscheidet in der Evangelischen Kirche im Rheinland die Kirchenleitung im Einvernehmen mit einem von der Landsynode berufenen Ausschuss, in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kirchenleitung, in der Lippischen Landeskirche der Landeskirchenrat. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 11

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

20-52 Nr. 4

Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung mit den Evangelischen Landeskirchen

Bek. d. Kultusministeriums
v. 04.03.1985 (GABl. NW. S. 205)¹

Nachstehend wird der Wortlaut der Vereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 22. Januar 1985 bekannt gegeben:

Vereinbarung

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
und

der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, vertreten durch ihre Kirchenleitungen,

wird zur Durchführung des Artikels VII des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche vom 29. März 1984² folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

(1) Das Land fördert die Lehrerfortbildung der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen für alle in den Stundentafeln ausgewiesenen Fächer – ausgenommen Katholische Religionslehre und Sport – sowie die Lehrerweiterbildung zum Erwerb der Fakultas in Evangelischer Religionslehre.

(2) Die Landeskirchen betreiben Lehrerfort- und -weiterbildung durch eigene und beauftragte Einrichtungen.

(3) Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung können halb-, ein-, mehrtägig oder mehrwöchig sein.

(4) Die Landeskirchen werden sich bemühen, das Angebot so zu gestalten, daß im Jahr allenfalls bis zu 20 000 Teilnehmertage in die Unterrichtszeit fallen.

§ 2

Die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung ist für die Lehrer freiwillig. Sie können damit ihre dienstrechtliche Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen.

§ 3

(1) Den Lehrern wird die Teilnahme durch die Gewährung von Sonderurlaub nach der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung³ ermöglicht.

(2) Die Entscheidung über die Beurlaubung zur Teilnahme an den kirchlichen Veranstaltungen ist nach den gleichen Maßstäben zu treffen, nach denen die Entscheidung über die Teilnahme an den Veranstaltungen staatlicher Träger erfolgt.

(3) Für den Erwerb einer Fakultas im Fach Evangelische Religionslehre kann Sonderurlaub unter Belassung der Dienstbezüge bis zu vier Wochen im Urlaubsjahr erteilt werden.

§ 4

(1) Für die Gewährung von Dienstunfallschutz an beamtete Lehrkräfte ist § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes⁴ maßgebend. Im übrigen richtet sich der Unfallschutz nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(2) Bei Anwendung des § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes⁴ ist zu prüfen, ob die besuchte Fortbildungsveranstaltung im Zusammenhang mit den eigentlichen Dienstaufgaben des Lehrers steht.

§ 5

(1) Die personellen und sächlichen Aufwendungen der Landeskirchen für Lehrerfortbildung werden vom Land gefördert. Nach Maßgabe des Haushaltsplanes beträgt der jährliche Betrag der staatlichen Förderung für die Zeit vom 01.01.1989 bis zum 31.12.1990 DM 1.000.000,- und für die Zeit ab dem 01.01.1991 bis zum 31.12.1993 DM 1.100.000,-. Voraussetzung hierfür ist, daß die Kirchen aus eigenen Mitteln den gleichen Betrag aufbringen.

(2) Das Land leistet jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober angemessene Abschlagszahlungen.

(3) Die Zuwendungen an die Landeskirchen werden an die Evangelische Kirche im Rheinland gezahlt.

§ 6

Die personellen und sächlichen Aufwendungen der Landeskirchen für kirchliche Vorbereitungskurse zur Ablegung einer staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre werden vom Land er-

1) bereinigt

2) s. BASS 20-52 Nr. 1.2

3) Die Sonderurlaubsverordnung ist aufgehoben. Es gilt nun die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. 2013 S. 2).

4) jetzt: § 36 Absatz 1 Nummer 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz

stattet, soweit die kirchliche Maßnahme nach staatlicher Auffassung erforderlich ist und dafür im Haushaltsplan des Landes Mittel veranschlagt sind.

§ 7

(1) Der Verwendungsnachweis für die Zuschüsse gemäß § 5 dieser Vereinbarung wird durch die Evangelische Kirche im Rheinland geführt. Er umfaßt

- a) eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung in Höhe des doppelten Betrages des Zuschusses nach § 5 Abs. 1;
- b) die Bescheinigung über die erfolgte Prüfung durch das zuständige kirchliche Prüfungsamt.

(2) Der Verwendungsnachweis wird spätestens bis zum 1. Oktober des folgenden Jahres erbracht.

(3) Auf die Vorlage der Einzelbelege wird verzichtet. Das Recht, die Vorlage von Einzelbelegen zwecks Einsichtnahme und Prüfung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 8

Die Einzelbelege sind durch die Landeskirche auf die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 9

Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen ist zur Einsichtnahme in die Einzelbelege bei den Landeskirchen berechtigt.

§ 10

Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergeben, werden deren Partner in Fühlungnahme bleiben. Sie verpflichten sich, die Vereinbarung bei einer Veränderung der Verhältnisse in der staatlichen Lehrerfort- und -weiterbildung so an die veränderten Verhältnisse anzupassen, daß die vereinbarte Relation und die vereinbarten Sicherungen für die Entfaltung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung gewahrt bleiben. Das gilt insbesondere für die Teilnahmemöglichkeiten der Lehrer an kirchlichen Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen. Eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Vereinbarung werden sie in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 11

Die Vereinbarung kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.

§ 12

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Die Vorschrift gilt auslaufend fort für Erweiterungsprüfungen nach der übergangsweise fortgeltenden LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü).

20-52 Nr. 5 ü

Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung gemäß § 29 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) im Fach Evangelische Religionslehre; Anerkennung der Institute der Evangelischen Kirchen als geeignete Einrichtungen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 24.04.1987 (GABl. NW. S. 324)¹

Das Pädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen in Villich und das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland in Bad Godesberg werden als geeignete Einrichtungen der Lehrerfortbildung im Sinne von § 29 Abs. 5 LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü) anerkannt; an diesen Instituten können die zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt im Fach Evangelische Religionslehre erforderlichen Studien gemäß den mit Schreiben vom 5. März 1987 - F/H 151/87 - vorgelegten und genehmigten „Studienordnungen für Vorbereitungskurse“ betrieben werden. Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung werden die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise anerkannt; die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme am Vorbereitungskurs gilt als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums.

1) bereinigt

20-53

Aus- und Fortbildung im Bereich der katholischen Kirche/ Missio canonica/Kirchlicher Lehrereinsatz

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 20-51 Nr. 1:** Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung katholischen Religionsunterrichts in Schulen

20-53 Nr. 1

Vereinbarungen mit der katholischen Kirche über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 18.02.1956 (ABl. KM. NW. S. 35)²

I. Vereinbarung

zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen, dem Bistum Essen und dem Bistum Münster andererseits

in Durchführung des § 32 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61/GS. NW. S. 430)³ betreffend Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche vom 18. Februar 1956.

Geistliche, die Religionsunterricht erteilen, bedürfen neben der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica) des staatlichen Unterrichtsauftrages. Der staatliche Unterrichtsauftrag wird durch die obere Schulaufsichtsbehörde zurückgenommen, wenn die kirchliche Oberbehörde einem Geistlichen, dem der staatliche Unterrichtsauftrag erteilt worden ist, die missio canonica entzogen hat. Die kirchliche Oberbehörde wird bei der Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung für den Religionsunterricht die didaktischen und pädagogischen Erfordernisse der Schule berücksichtigen.

Vor jeder Berufung von Geistlichen als Religionslehrer ist das Einvernehmen zwischen staatlicher Schulaufsichtsbehörde und kirchlicher Oberbehörde herbeizuführen.

Bei Einrichtung von Planstellen für hauptamtliche Lehrer zur Deckung des Unterrichtsbedarfs ist der Religionsunterricht an Schulen aller Schulformen wie alle übrigen Unterrichtsfächer zu berücksichtigen. An Schulen aller Schulformen ist auf Vorschlag der kirchlichen Oberbehörde wenigstens einem Geistlichen Gelegenheit zur Erteilung von Religionsunterricht als nebenberuflicher Religionslehrer zu geben, soweit der Unterrichtsbedarf nicht durch hauptamtliche Lehrkräfte gedeckt ist.

In Ausführung dieser Grundsätze wird zwischen den Unterzeichneten folgendes vereinbart:

1 Hauptamtliche oder hauptberufliche Religionslehrer

(1) Geistliche als hauptamtliche oder als hauptberufliche Religionslehrer an öffentlichen Schulen werden vom Schulträger im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde in das Beamten- oder Angestelltenverhältnis⁴ berufen. Für die Verwendung im Beamtenverhältnis gelten die allgemeinen beamten- und besoldungsrechtlichen, für die Verwendung im Angestelltenverhältnis³ die allgemeinen dienstrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften. Die Berufung in das Beamtenverhältnis sowie der Abschluß des Anstellungsvertrages enthalten gleichzeitig den staatlichen Unterrichtsauftrag.

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder des Angestelltenverhältnisses³ enthält gleichzeitig die Zurücknahme des staatlichen Unterrichtsauftrages.

(2) Zur planmäßigen Anstellung als beamteter geistlicher Religionslehrer ist in der Regel die Ablegung der für die einzelne Schulart vorgeschriebenen Lehramtsprüfungen erforderlich, soweit nicht unter (3) Abweichendes bestimmt ist.

(3) Zur planmäßigen Anstellung als beamteter geistlicher Religionslehrer an berufsbildenden Schulen sind erforderlich:

2) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 22.03.1971 (GABl. NW. S. 175)

3) jetzt: § 31 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1)

4) jetzt: Tarifbeschäftigungsverhältnis

- a) der Nachweis des abgeschlossenen theologischen Studiums und der Priesterweihe,
- b) eine kirchliche Ergänzungsausbildung, die den Anforderungen des berufsbildenden Schulwesens Rechnung trägt.

Die Unterrichtsverwaltung wird die Möglichkeit dazu schaffen, daß Studienteile an berufsbildenden Schulen, die die Befähigung für die Laufbahn des Studienrates an einer berufsbildenden Schule besitzen, der anschließend in Religion unterrichtet, durch eine Zusatzausbildung die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erwerben können.

2 Nebenberufliche Religionslehrer

(1) Geistliche als nebenberufliche Religionslehrer an öffentlichen Schulen werden an Grund-, Haupt- und Sonderschulen¹ vom Schulträger im Einvernehmen mit der unteren Schulaufsichtsbehörde, an sonstigen öffentlichen Schulen im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde, nebenberuflich beschäftigt.

(2) Der staatliche Unterrichtsauftrag wird durch die obere Schulaufsichtsbehörde dem Geistlichen schriftlich erteilt.

(3) Die nach Absatz 1 zuständige Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die kirchliche Oberbehörde nach Benehmen mit dem Schulleiter und dem Schulträger über den Bedarf an nebenberuflichen Religionslehrern. Die kirchliche Oberbehörde wird im Rahmen des Möglichen geeignete Geistliche benennen. An die Stelle der kirchlichen Oberbehörde kann eine von der kirchlichen Oberbehörde benannte örtliche kirchliche Stelle treten.

(4) Auf Antrag des Geistlichen wird der staatliche Unterrichtsauftrag zurückgenommen.

(5) Der staatliche Unterrichtsauftrag kann entzogen werden, wenn sich aus der Person oder der Unterrichtstätigkeit des Religionslehrers schwerwiegende Bedenken gegen seine Verwendung als nebenberuflicher Religionslehrer ergeben. Die Entziehung kann nur im Wege eines geordneten Verfahrens erfolgen. Von der Absicht, ein solches Verfahren einzuleiten, ist die kirchliche Oberbehörde unverzüglich zu unterrichten. Es ist ihr Gelegenheit zu geben, zu den Bedenken der Schulaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. In dem Verfahren auf Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages hat der Geistliche das Recht, vorher von der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde gehört zu werden. Die Entziehung ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(6) Über die Erteilung, die Zurücknahme und die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages wird bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Kartei geführt. Eine Zweitausfertigung der Urkunde über die Erteilung, die Zurücknahme und die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages erhält die kirchliche Oberbehörde.

(7) Die nach Absatz 1 zuständige Schulaufsichtsbehörde hat dafür Sorge zu treffen, daß eine ordnungsmäßige und pünktliche Erteilung des Religionsunterrichts sichergestellt wird, wenn der Geistliche an der Erteilung zeitweilig verhindert ist. Sie kann den Schulleiter ermächtigen, entsprechende Maßnahmen zu treffen, insbesondere einen andere Geistlichen, der den staatlichen Unterrichtsauftrag besitzt, mit der Vertretung zu beauftragen.

3 Die Stellung der hauptamtlichen, hauptberuflichen und nebenberuflichen geistlichen Religionslehrer

(1) Die Geistlichen haben als hauptamtliche, hauptberufliche oder nebenberufliche Religionslehrer im Lehrkörper der betreffenden Schule die gleiche Stellung wie die anderen hauptamtlichen, hauptberuflichen oder nebenberuflichen Lehrer. Sie sind verpflichtet, die für alle Lehrer geltenden Vorschriften der allgemeinen Schulordnung zu beachten.

(2) Bei der Verwendung von Geistlichen zur Erteilung von Religionsunterricht ist auf ihren seelsorgerischen Dienst und auf ihre Stellung als Geistlicher Rücksicht zu nehmen.

(3) Die hauptamtlichen und hauptberuflichen geistlichen Religionslehrer sind berechtigt und verpflichtet, an den Schul- und Klassenkonferenzen teilzunehmen. Die nebenberuflichen geistlichen Religionslehrer sind zur Teilnahme an den Konferenzen berechtigt; sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn es sich um Fragen der religiösen Erziehung handelt.

4 Hauptamtliche, hauptberufliche und nebenberufliche geistliche Religionslehrer an Privatschulen (Ersatzschulen)

Für die Erteilung des Religionsunterrichts an Privatschulen (Ersatzschulen) wird der staatliche Unterrichtsauftrag zugleich mit der nach § 41 Abs. 2 Schulordnungsgesetz vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61/GS. NW. S. 430)² erforderlichen Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit an der Ersatzschule von der Schulaufsichtsbehörde erteilt. Die Genehmigung muß vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit eingeholt werden.

5 Verwendung von Ordensgeistlichen und ausländischen Geistlichen

(1) Die Verwendung von Ordensgeistlichen zur Erteilung von Religionsunterricht wird von Fall zu Fall im Einvernehmen zwischen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde geregelt.

(2) Die Verwendung von Geistlichen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zur Erteilung von Religionsunterricht bestimmt sich nach Art. 14 des Reichskonkordats.

6 Verwendung von Laienreligionslehrern (Religionslehrer, die die Priesterweihe nicht empfangen haben)

Für die Verwendung von Laienreligionslehrern mit abgeschlossener theologischer Ausbildung finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechende Anwendung.

7 Übergangsbestimmungen

Geistliche und Religionslehrer, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung Religionsunterricht erteilen, üben ihre Tätigkeit weiter aus. Die nach dieser Vereinbarung erforderlichen Vorbildungsvoraussetzungen gelten bei diesen Personen als erfüllt; der staatliche Unterrichtsauftrag gilt als erteilt.

II. Vereinbarung

zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster andererseits,

in Durchführung des § 32 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 - GV. NW. S. 61 -² betr. Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchlich ausgebildete Katecheten.

1 Falls die Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrer oder Geistliche nicht sichergestellt ist, kann der Religionsunterricht auch durch kirchlich ausgebildete Katecheten erteilt werden. Voraussetzungen hierfür sind:

- a) Besitz der staatlichen Lehrbefähigung,
- b) Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica),
- c) Einvernehmen zwischen der staatlichen Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde über die Verwendung im einzelnen Fall.

2 Die Ausbildung der Katecheten ist Aufgabe der Kirche. Sie wird zur Ausbildung von Katecheten für die Verwendung im Religionsunterricht nur Bewerber zulassen, die nach ihrem Charakter und Bildungsstand geeignet erscheinen.

3 In den von der Kirche zur Ausbildung der Katecheten eingerichteten Laienseminaren oder anderen entsprechenden Einrichtungen ist im allgemeinen eine theoretische und praktische Ausbildungszeit von zwei Jahren vorgesehen, an die sich ein Probejahr in der Seelsorge anschließt.

Während des Probejahres nehmen die Katecheten an von der Kirche eingerichteten religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften teil. Diese Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, die Katecheten je nach ihrer Eignung für den an einer bestimmten Schulart zu erteilenden Religionsunterricht weiter auszubilden.

Während des Studiums am Seminar und während des Probejahres ist den Katecheten Gelegenheit zum Hospitieren in den Schulen zu geben, wobei sie auch selbst Unterrichtsstunden übernehmen sollen.

4 Am Schluß der zweijährigen Ausbildungszeit findet eine Prüfung statt. Am Ende des Probejahres fertigt der Bewerber eine schriftliche Arbeit an und hält eine Probelektion.

5 Die Studienpläne der Seminare werden, soweit sie die Ausbildung der Katecheten betreffen, von der kirchlichen Oberbehörde dem Ministerium für Schule und Weiterbildung mitgeteilt.

Die Schulaufsichtsbehörde hat die Möglichkeit, auf Wunsch die Seminare besuchen zu lassen, um Einsicht in den Lehrbetrieb zu nehmen.

Die Schulaufsichtsbehörde entsendet zu der von der Kirche durchzuführenden Prüfung der Katecheten am Schluß der zweijährigen Seminarbildung einen Vertreter. Dieser erhält Einsicht in Lebenslauf und Zeugnisse der Bewerber. Ihm wird ein Bericht über die Leistung der Bewerber in den einzelnen katechetischen Studienfächern vorgelegt.

Die Schulaufsichtsbehörde kann auch zu der am Abschluß des Probejahres zu leistenden Probelektion einen Vertreter entsenden.

Der Vertreter der Schulaufsichtsbehörde, der der Prüfung bzw. der Probelektion beiwohnt, unterzeichnet die Zeugnisse mit, die am Ende der zweijährigen Ausbildung und beim Abschluß des Probejahres über die Ausbildung für den katechetischen Unterricht ausgestellt werden.

6 Nach erfolgreichem Abschluß des Probejahres beantragt die kirchliche Oberbehörde bei der Schulaufsichtsbehörde, dem Katecheten die Befähigung auszusprechen, Religionsunterricht an einer Schulart oder an mehreren Schularten zu erteilen. Die kirchliche Oberbehörde legt dabei der Schulaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vor: Lebenslauf, Bildungsgang, Zeugnisse über bestandene Prüfungen, Bericht des Ausbildungsleiters über die schriftliche Arbeit und die Probelektion, Urkunde über die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica). Auf Grund dieser Unterlagen wird seitens der Schulaufsichtsbehörde die Bescheinigung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ausgestellt.

7 Auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde stellt die Schulaufsichtsbehörde auch bei Vorlegen eines anderen, aber gleichwertigen Bildungsganges die Bescheinigung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts aus.

8 Wenn die Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts durch Lehrer oder Geistliche an einer Schule nicht sichergestellt ist, haben die

¹) jetzt: Förderschulen

²) jetzt: § 102 Abs. 1 SchulG

Schulleiter dies der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen. Diese benachrichtigt die kirchliche Oberbehörde über den Bedarf an Katecheten zur Erteilung des Religionsunterrichts.

In gleicher Weise macht die kirchliche Oberbehörde der Schulaufsichtsbehörde Mitteilung, wenn nach ihrer Feststellung im Einzelfall der Einsatz eines Katecheten notwendig wird.

In beiden Fällen benennt die kirchliche Oberbehörde den Katecheten, der für den Einsatz in der geplanten Stelle in Frage kommt. Dabei legt sie die Urkunden über die Erteilung der staatlichen Lehrbefähigung und den Besitz der *missio canonica* vor.

Die Schulaufsichtsbehörde veranlaßt im Benehmen mit dem Schulträger die Einstellung des Katecheten an der vorgesehenen Schule und erteilt den staatlichen Unterrichtsauftrag.

9 Die kirchliche Oberbehörde kann ihre in Ziffer 8 genannten Funktionen auf die Dechanten oder Pfarrer oder - für die Berufsschulen - auf die Leiter des Religionsunterrichts an den Berufsschulen in den Diözesen übertragen.

10 Die Katecheten werden vom Schulträger im Angestellten- oder, soweit es die Rechtslage zuläßt, im Beamtenverhältnis beschäftigt. Sie haben nach Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages die für alle Lehrer geltenden Vorschriften der allgemeinen Schulordnung zu beachten. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an den Schul- und Klassenkonferenzen teilzunehmen.

11 Die Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts durch Katecheten im Angestelltenverhältnis erfolgt nach der der Schulart entsprechenden Vergütungsgruppe der TO.A, sofern die Katecheten die volle Zahl von Unterrichtsstunden erteilen. Erteilen die Katecheten mehr als die Hälfte, aber weniger als die volle Zahl der Unterrichtsstunden, so erfolgt die Vergütung gemäß § 19 ATO bruchteilsmäßig. Wird seitens der Katecheten weniger als die Hälfte der Unterrichtsstunden erteilt, so erfolgt die Vergütung nach den Vergütungssätzen für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts.

12 Der einem Katecheten erteilte staatliche Unterrichtsauftrag kann entzogen werden, wenn sich aus der Person oder Unterrichtstätigkeit des Katecheten wesentliche Bedenken gegen seine Verwendung im Religionsunterricht ergeben. Die Schulaufsichtsbehörde macht der kirchlichen Oberbehörde hiervon schriftliche Mitteilung. Die kirchliche Oberbehörde wird die gegen den Katecheten erhobenen Bedenken prüfen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen treffen. Die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages kann nur im Wege eines geordneten Verfahrens erfolgen, in dem der Katechet sowohl von der Schulaufsichtsbehörde wie von der kirchlichen Oberbehörde zu hören ist.

Die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

13 Bei der Beendigung des Anstellungsverhältnisses des Katecheten sind die allgemeinen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

14 Bei Verwendung von Katecheten an Privatschulen (Ersatzschulen) kommt ein staatlicher Unterrichtsauftrag nicht in Betracht. Jedoch bedürfen nach § 41 Abs. 2 SchOG (*jetzt: § 102 Abs. 1 SchulG*) Katecheten zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung muß vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit eingeholt werden.

15 Katecheten, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung Religionsunterricht erteilen, üben ihre Tätigkeit weiter aus. Auf Grund eines von der kirchlichen Oberbehörde nach Prüfung der Vorbedingungen zu stellenden Antrages erhalten sie die staatliche Lehrbefähigung und den staatlichen Unterrichtsauftrag.

III. Vereinbarung

zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster andererseits,

in Durchführung des § 33 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 - GV. NW. 1952, S. 61 ff. -¹ (Schulgesetz) betr. kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht.

1 Durch die Einsichtnahme vergewissert sich die Kirche, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Lehren und Anforderungen erteilt wird (Art. 14 Abs. 3 LV)². Die Einsichtnahme der Kirche in den Religionsunterricht wird nach § 33 Abs. 4 SchOG¹ durch religionspädagogisch erfahrene Beauftragte wahrgenommen. Sie trägt keinen schulaufsichtlichen Charakter.

Die Einsichtnahme dient nicht nur der Beurteilung des Religionsunterrichts im Sinne des Satzes 1, sondern auch der Förderung und Pflege aller Maßnahmen, die geeignet sind, eine Vertiefung der religiösen Erziehung herbeizuführen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller an der Durchführung des Religionsunterrichts Beteiligten zu sichern.

2 Die Einsichtnahme in den Religionsunterricht wird gegenüber allen Religionsunterricht erteilenden Lehrern, Geistlichen und Katecheten ausgeübt.

3 Die kirchliche Oberbehörde beruft für die Durchführung der Einsichtnahme geeignete, der Schule besonders verbundene Beauftragte und benennt diese der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe des Dienstbereichs, in dem sie tätig sein sollen.

4 Der Auftrag zur Durchführung der Einsichtnahme wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Wiederholte Beauftragung ist möglich. Im Einzelfall kann ein besonderer Auftrag erteilt werden.

5 Die Dienstbereiche der Beauftragten werden von der kirchlichen Oberbehörde unter Berücksichtigung der einzelnen Schularten für größere Bezirke bestimmt.

6 Die kirchlichen Beauftragten setzen von dem beabsichtigten Besuch die zuständige Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig in Kenntnis. Diese gibt die Mitteilung an die Schulen weiter.

7 Die kirchlichen Beauftragten wohnen dem Religionsunterricht bei und können auch selbst einen Teil des Unterrichts übernehmen. Etwaige Wünsche hinsichtlich des dem Unterricht zugrunde zu legenden Stoffgebietes sollen möglichst vorher mitgeteilt werden. Im Anschluß an die Einsichtnahme können die kirchlichen Beauftragten mit den Religionslehrern ihre im Unterricht gewonnenen Erfahrungen austauschen. Sie können mit allen an der Schule haupt- oder nebenamtlich Religionsunterricht erteilenden Lehrern, Geistlichen und Katecheten eine Konferenz abhalten, mit ihnen über die vorliegenden Erfahrungen sprechen, Anregungen geben und Meinungsverschiedenheiten zu klären suchen.

8 Der Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und der Schulleiter wohnen in der Regel dem Besuch des kirchlichen Beauftragten im Religionsunterricht nicht bei, es sei denn, daß eine Verständigung zwischen ihnen und dem Beauftragten erfolgt, wobei der Wunsch des Lehrers nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist.

9 Ergeben sich im Einzelfall wesentliche Bedenken im Sinne der Ziffer 1, so soll zunächst versucht werden, diese in einem persönlichen Gespräch zwischen dem kirchlichen Beauftragten und dem Lehrer zu beheben. Kommt es bei dieser Aussprache nicht zur Verständigung, so kann sich die kirchliche Oberbehörde an die Schulaufsichtsbehörde wenden. Der Lehrer hat das Recht, von der kirchlichen Oberbehörde wie von der Schulaufsichtsbehörde gehört zu werden. Können die Bedenken nicht behoben werden und sieht sich die kirchliche Oberbehörde genötigt, dem Lehrer die kirchliche Bevollmächtigung (*missio canonica*), zu entziehen, so verständigt sie die Schulaufsichtsbehörde. Entzieht die kirchliche Oberbehörde einem Geistlichen oder Katecheten, der Religionsunterricht erteilt, die kirchliche Bevollmächtigung (*missio canonica*), so teilt sie dies der Schulaufsichtsbehörde mit.

10 Die mit der kirchlichen Einsichtnahme verbundenen Kosten werden von der kirchlichen Oberbehörde getragen.

Düsseldorf, den 18. Februar 1956

20-53 Nr. 1.2

Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl

Vom 26. März 1984
(SGV. NRW. 222)

Die Entwicklung im Bereich des Hochschulwesens seit dem Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976³ und die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Vertragsschließenden bewogen, auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Bindungen eine Übereinkunft über die Anwendung des Artikels 12 Abs. 1 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und des Schlußprotokolls zu Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages zu treffen und zugleich den Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland über Fragen der Lehrerausbildung vom 21./22. April 1969 durch eine neue Regelung zu ersetzen.

Zu diesem Zweck haben

DER HEILIGE STUHL,

vertreten durch seinen Bevollmächtigten, den Apostolischen Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland, Seine Exzellenz Herrn Guido Del Mestri, Titularerzbischof von Tuscumia,

und

DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Johannes Rau, nachstehenden Vertrag geschlossen:

Artikel I

Pflege und Entwicklung der Katholischen Theologie durch Forschung, Lehre und Studium gehören zum Auftrag wissenschaftlicher Hochschulen des Landes.

1) *jetzt: § 31 Abs. 5 SchulG*
2) s. BASS 0-2

3) Das Hochschulrahmengesetz gilt *jetzt in der Neufassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18)*, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506).

Artikel II

(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben im Land Nordrhein-Westfalen die katholisch-theologischen Fachbereiche an den Universitäten Bochum, Bonn und Münster bestehen. Die Bestimmungen des Artikels 12 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 und des dazugehörenden Schlußprotokolls erstrecken sich auch auf den katholisch-theologischen Fachbereich der Universität Bochum.

(2) Für die wissenschaftliche Ausbildung in Katholischer Theologie zum Erwerb der Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts gewährleistet das Land den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechend ein ausreichendes und regional ausgewogenes Lehrangebot durch entsprechende Studiengänge. Vor Einführung, Änderung oder Aufhebung dieser Studiengänge ist das Benehmen mit dem Bischof, in dessen Diözese die betroffene Hochschule ihren Sitz hat, herzustellen.

Artikel III

(1) Für Professoren der Katholischen Theologie außerhalb der katholisch-theologischen Fachbereiche gelten die in Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 und dem dazugehörenden Schlußprotokoll vereinbarten Regelungen entsprechend.

(2) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der Katholischen Theologie außerhalb der katholisch-theologischen Fachbereiche ist der Berufungsvorschlag von einer Berufungskommission vorzubereiten, der als Professoren nur solche der Katholischen Theologie angehören dürfen. Die weiteren Mitglieder der Berufungskommission müssen wissenschaftliche Mitarbeiter oder Studenten im Fach Katholische Theologie sein und der Katholischen Kirche angehören. Die Berufungskommission hat das Recht, sich mit dem zuständigen Bischof ins Benehmen zu setzen.

(3) Sollen Lehraufgaben in Katholischer Theologie außerhalb der katholisch-theologischen Fachbereiche selbständig von Personen wahrgenommen werden, die nicht als Professor der Katholischen Theologie bestellt worden sind, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel IV

Die Berufung als Professor für Katholische Theologie setzt voraus:

1. ein abgeschlossenes Studium der Katholischen Theologie;
2. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die durch die Qualität einer Promotion in Katholischer Theologie oder, wenn es der fachlichen Besonderheit des zu vertretenden Lehrgebiets entspricht, in einer verwandten Disziplin nachgewiesen wird;
3. die Habilitation in Katholischer Theologie oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs.

Artikel V

(1) Der zuständige Minister wird Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen der Hochschulen in Katholischer Theologie erst genehmigen, wenn zuvor durch Anfrage bei dem Bischof, in dessen Diözese die Hochschule ihren Sitz hat, festgestellt worden ist, daß Einwendungen nicht erhoben werden.

(2) Der zuständige Minister wird staatliche Prüfungsordnungen für Lehrämter, soweit sie das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre betreffen, erst erlassen, wenn er zuvor durch Anfrage bei den Diözesanbischöfen festgestellt hat, daß Einwendungen nicht erhoben werden.

Artikel VI

(1) Vor der Bestellung zum Fachleiter für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an einem Seminar im Rahmen des Vorbereitungsdienstes wird sich die zuständige staatliche Behörde mit dem Bischof, in dessen Diözese das Seminar seinen Sitz hat, ins Benehmen setzen.

(2) Mitglieder eines staatlichen Prüfungsamtes für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre werden vom zuständigen Minister im Benehmen mit dem Bischof, in dessen Diözese das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, bestellt. Für Personen, die selbständig Lehraufgaben in Katholischer Theologie an einer Hochschule des Landes wahrnehmen, gilt das Benehmen als hergestellt.

(3) Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica) sein.

Artikel VII

Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts setzt den Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica) voraus. Im Hinblick darauf wird einem Beauftragten des Bischofs, in dessen Diözese das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, Gelegenheit gegeben, bei den mündlichen Prüfungen und der Unterrichtsprobe im Rahmen der staatlichen Lehramtsprüfungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre anwesend zu sein.

Artikel VIII

(1) Betreiben die Diözesen in Nordrhein-Westfalen Lehrerfortbildung, so wird das Land Lehrern im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist freiwillig. Das Land wird angemessene Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten gewähren.

(2) Falls keine ausreichende Zahl an Lehrern zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts zur Verfügung steht, können die Diözesen im

Einvernehmen mit dem Land Vorbereitungskurse zur Ablegung der staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Katholische Religionslehre anbieten.

(3) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen geregelt.

Artikel IX

Der Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland über Fragen der Lehrerausbildung vom 21./22. April 1969 wird durch diesen Vertrag ersetzt.

Artikel X

(1) Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragschließenden in Föhlung bleiben. Sie werden in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Falls gesetzliche Bestimmungen geändert werden sollen und hierdurch die Durchführung dieses Vertrages berührt wird, werden die Vertragschließenden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Anpassung dieses Vertrages föhren.

Artikel XI

Dieser Vertrag, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

SCHLUSSPROTOKOLL

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten folgende Erklärungen abgegeben, die einen Bestandteil des Vertrages bilden:

Zu Artikel I

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß Katholische Theologie an staatlichen Hochschulen aufgrund des Einvernehmens zwischen Staat und Kirche gemäß den Bestimmungen der Verträge zwischen Staat und Kirche in Bindung an das Lehramt der Katholischen Kirche gelehrt wird. In Auswirkung von Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 gelten für das Verhältnis der katholisch-theologischen Fachbereiche an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen zur kirchlichen Behörde zur Zeit des Vertragsabschlusses die Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 sowie die hierzu erlassenen Verordnungen vom 29. April 1979 und Dekrete vom 1. Januar 1983, soweit sich nicht aus den Verträgen eine anderweitige Regelung ergibt.

Zu Artikel II Abs. 1

Der Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland vom 20./29. Dezember 1967 über die Katholisch-Theologische Abteilung der Ruhr-Universität Bochum bleibt im übrigen unberührt.

Zu Artikel II Abs. 2

Es besteht Einvernehmen, daß Studiengänge für Katholische Religionslehre für die einzelnen Lehrämter in unterschiedlicher Zahl im Lande angeboten werden können und daß das gegenwärtige Angebot an Studienorten und Studiengängen für Katholische Religionslehre den Anforderungen des Artikels II Abs. 2 entspricht.

Zu Artikel II und Artikel III

Die Bestimmungen des Schlußprotokolls zu Artikel 12 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 finden auf selbständig Lehrende in Katholischer Theologie, die nicht Priester sind, entsprechende Anwendung; an die Stelle der Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels treten in diesen Fällen die Erfordernisse eines Lebenswandels nach den Ordnungen der Katholischen Kirche.

Zu Artikel IV Nr. 1

Für die Anforderungen an ein abgeschlossenes Studium der Katholischen Theologie gelten die einschlägigen kirchlichen Vorschriften. Diese sind zur Zeit des Vertragsabschlusses die Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 sowie die gemäß Artikel 10 dieser Konstitution erlassenen Verordnungen vom 29. April 1979. Auf den Nachweis des abgeschlossenen Studiums der Katholischen Theologie werden gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden und die nach den einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen für das Studium der Katholischen Theologie erforderlich sind, von Amts wegen angerechnet. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft die nach Hochschulsatzung zuständige Stelle.

Zu Artikel VIII

Die Fragen hinsichtlich der Berücksichtigung der Erfordernisse der katholischen Bekenntnisschule in der Lehrerausbildung werden mit den (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen geregelt.

20-53 Nr. 2

**Befreiung
von den in Art. 10 Abs. 1
in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 und 2
des Preußischen Konkordats vom 14.06.1929
(Pr. Gesetzssaml. S. 151 ff.)
bestimmten Erfordernissen
für katholische Geistliche**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 15.12.1957 (ABl. KM. NW. 01/58 S. 4)¹

Mit den katholischen kirchlichen Oberbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen ist Übereinstimmung erzielt worden, dass ab sofort bezüglich der Einholung eines Einverständnisses gemäß Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 und 2 des Preußischen Konkordats nach dieser Anlage verfahren wird.

**Befreiung von den in Art. 10 Abs. 1
in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 und 2
des Preußischen Konkordats vom 14.06.1929
(Pr. Gesetzssaml. S. 151 ff.)
bestimmten Erfordernissen für katholische Geistliche**

Bezug:

Ihr Schreiben vom 1. Juni 1957 - Jr. NR. 10 900 I/56 -

Der Ordnung halber bestätige ich nach Erhalt Ihrer Zustimmungserklärung vom 1. Juni 1957, daß ab sofort hinsichtlich der Einholung meiner Einverständniserklärung für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt verfahren wird:

I.

1 Dem Antrag nach Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 des Preußischen Konkordats vom 14.06.1929 (Gesetzssammlung S. 151 ff.) wird ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Geistlichen in deutscher Sprache beigelegt, in dem insbesondere der Bildungsgang des Geistlichen dargestellt ist.

2 In dem Antrag nimmt die kirchliche Oberbehörde Stellung.

- a) ob die Ausbildung des Geistlichen ausreichend ist,
 - b) ob der Geistliche die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. Eine besondere Mitteilung über die Eignung des Geistlichen zur Erteilung des Religionsunterrichts entfällt, da diese Eignung von der kirchlichen Oberbehörde bejaht wird, wenn sie mitteilt, daß die Ausbildung des Geistlichen ausreichend ist. Buchstabe b gilt nur, wenn der Antrag für einen Geistlichen mit ausländischer Staatsangehörigkeit gestellt wird.
- 3
- a) Die mangelnde Beherrschung der deutschen Sprache steht der Erteilung der staatlichen Einverständniserklärung nach Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 Preußisches Konkordat nicht entgegen, wenn der Geistliche nur fremdsprachliche Katholiken betreuen soll und im deutschen Religionsunterricht an Schulen nicht eingesetzt wird.
 - b) Wenn der Geistliche die deutsche Sprache in Wort und Schrift nicht beherrscht, wird die kirchliche Oberbehörde zu den im vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen die erforderlichen Angaben machen.

4 Die kirchlichen Oberbehörden werden darauf achten, daß ausländische Geistliche keine politische Tätigkeit entfalten.

5 Wenn sich herausstellt, daß ein Geistlicher, dem die Befreiung erteilt wurde, ungeeignet ist, wird dieser aus dem Seelsorge- bzw. Schuldienst zurückgezogen.

- a) Für die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages gelten die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster andererseits betr. Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche (BASS 20-53 Nr. 1).
- b) Die Zurückziehung aus dem Seelsorgedienst veranlaßt die zuständige kirchliche Oberbehörde. Ihrer Entscheidung teilt sie der für die Erteilung der staatlichen Einverständniserklärung zuständigen Behörde mit.

II.

Für Anträge, die auf Grund des Artikels 14 des Reichskonkordates vom 20.07.1933 - RGBl. II 1933, S. 679 ff. - gestellt werden, gelten die Vorschriften in Nr. I dieses Erlasses entsprechend.

An das Erzbischöfliche Generalvikariat, Köln.

Die Vorschrift gilt auslaufend fort für Erweiterungsprüfungen nach der übergangsweise fortgeltenden LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü).

20-53 Nr. 4 ü

**Vorbereitung auf eine
Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO
im Fach Katholische Religionslehre;
Anerkennung des Instituts für Lehrerfortbildung
in Essen² als geeignete Einrichtung**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 14.10.1983 (GABl. NW. S. 506)³

Hiermit wird das Institut für Lehrerfortbildung in Essen¹ - Einrichtung der Bistümer Nordrhein-Westfalens - als geeignete Einrichtung der Lehrerfortbildung im Sinne von § 29 Abs. 5 LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü) anerkannt; an diesem Institut können die zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung zu einer Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I, die Sekundarstufe II und die entsprechenden Lehrämter im Fach Katholische Religionslehre erforderlichen Studien gemäß den am 14. Oktober 1983 genehmigten „Studienordnungen für Vorbereitungskurse“ betrieben werden. Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Vorbereitungskursen wird als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums anerkannt.

20-53 Nr. 5

**Vereinbarung
über kirchliche Lehrerfortbildung
mit den (Erz-)Bistümern**

Bek. d. Kultusministeriums
v. 04.03.1985 (GABl. NW. S. 205)⁴

Nachstehend wird der Wortlaut der Vereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Bistümern vom 22. Januar 1985 bekanntgegeben:

Vereinbarung

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
und

dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen, dem Bistum Essen und dem Bistum Münster, vertreten durch die Bischöfe,
wird zur Durchführung des Artikels VIII des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl vom 26. März 1984⁵ folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

(1) Das Land fördert die Lehrerfortbildung der (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen für alle in den Stundentafeln ausgewiesenen Fächer - ausgenommen Evangelische Religionslehre und Sport - sowie die Lehrerweiterbildung zum Erwerb der Fakultas in Katholischer Religionslehre.

(2) Die (Erz-)Bistümer betreiben Lehrerfort- und -weiterbildung durch die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH (Institut für Lehrerfortbildung in Essen-Werden)⁶ und durch diözesane Einrichtungen.

(3) Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung können halb-, ein-, mehrtätig oder mehrwöchig sein.

(4) Die (Erz-)Bistümer werden sich bemühen, das Angebot so zu gestalten, daß im Jahr allenfalls bis zu 20.000 Teilnehmertage in die Unterrichtszeit fallen.

§ 2

Die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung ist für die Lehrer freiwillig. Sie können damit ihre dienstrechtliche Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen.

§ 3

(1) Den Lehrern wird die Teilnahme durch die Gewährung von Sonderurlaub nach der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung⁷ ermöglicht.

(2) Die Entscheidung über die Beurlaubung zur Teilnahme an den kirchlichen Veranstaltungen ist nach den gleichen Maßstäben zu treffen, nach denen die Entscheidung über die Teilnahme an den Veranstaltungen staatlicher Träger erfolgt.

(3) Für den Erwerb einer Fakultas im Fach Katholische Religionslehre kann Sonderurlaub unter Belassung der Dienstbezüge bis zu vier Wochen im Urlaubsjahr erteilt werden.

² 45239 Essen, Dahle Höhe 29

³ bereinigt

⁴ bereinigt

⁵ s. BASS 20-53 Nr. 1.2

⁶ jetzt: in Mülheim an der Ruhr (<http://www.ifi-muelheim.de>)

⁷ Die Sonderurlaubsverordnung ist aufgehoben. Es gilt nun die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2).

1) bereinigt

§ 4

(1) Für die Gewährung von Dienstunfallschutz an beamtete Lehrkräfte ist § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes¹⁾ maßgebend. Im übrigen richtet sich der Unfallschutz nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(2) Bei Anwendung des § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes⁵ ist zu prüfen, ob die besuchte Fortbildungsveranstaltung im Zusammenhang mit den eigentlichen Dienstaufgaben des Lehrers steht.

§ 5

(1) Die personellen und sächlichen Aufwendungen der Diözesen für Lehrerfortbildung werden vom Land gefördert. Nach Maßgabe des Haushaltsplanes beträgt der jährliche Betrag der staatlichen Förderung für die Zeit vom 01.01.1989 bis zum 31.12.1990 DM 1.000.000,- und für die Zeit ab dem 01.01.1991 bis zum 31.12.1993 DM 1.100.000,-. Voraussetzung hierfür ist, daß die Kirchen aus eigenen Mitteln den gleichen Betrag aufbringen.

(2) Das Land leistet jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober angemessene Abschlagszahlungen.

(3) Die Zuwendungen an die (Erz-)Bistümer werden an die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH, Düsseldorf, gezahlt.

§ 6

Die personellen und sächlichen Aufwendungen der Diözesen für kirchliche Vorbereitungskurse zur Ablegung einer staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Katholische Religionslehre werden vom Land erstattet, soweit die kirchliche Maßnahme nach staatlicher Auffassung erforderlich ist und dafür im Haushaltsplan des Landes Mittel veranschlagt sind.

§ 7

(1) Der Verwendungsnachweis für die Zuschüsse gemäß § 5 dieser Vereinbarung wird durch die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH geführt. Er umfaßt

- a) eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung in Höhe des doppelten Betrages des Zuschusses nach § 5 Abs. 1;
- b) die Bescheinigung über die erfolgte Prüfung durch die zuständige kirchliche Prüfungsstelle.

(2) Der Verwendungsnachweis wird spätestens bis zum 1. Oktober des folgenden Jahres erbracht.

(3) Auf die Vorlage der Einzelbelege wird verzichtet. Das Recht, die Vorlage von Einzelbelegen zwecks Einsichtnahme und Prüfung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 8

Die Einzelbelege sind durch die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH und die (Erz-)Bistümer auf die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 9

Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen ist zur Prüfung bei der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH und zur Einsichtnahme in die Einzelbelege bei den (Erz-)Bistümern berechtigt.

§ 10

Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergeben, werden deren Partner in Fühlungnahme bleiben. Sie verpflichten sich, die Vereinbarung bei einer Veränderung der Verhältnisse in der staatlichen Lehrerfort- und -weiterbildung so an die veränderten Verhältnisse anzupassen, daß die vereinbarte Relation und die vereinbarten Sicherungen für die Entfaltung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung gewahrt bleiben. Das gilt insbesondere für die Teilnahmemöglichkeiten der Lehrer an kirchlichen Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen. Eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Vereinbarung werden sie in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 11

Die Vereinbarung kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.

§ 12

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

1) jetzt: § 36 Absatz 1 Nummer 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz

Kapitel 21

Dienstrecht

21-0 Dienst- und Arbeitsverhältnis/Laufbahn/Rechte und Pflichten

21-01 Dienst- und Arbeitsverhältnis/Laufbahnangelegenheiten

(Einstellung, Versetzung, Abordnung, Beförderung, Beendigung u.ä.)

21-01 Nr. 4	Anwendung der Laufbahnverordnung (LVO); Hauptberufliche Tätigkeit in den Laufbahnen gemäß §§ 36, 37, 38 LVO (RdErl. d. KM v. 04.10.1984)	21 / 4
21-01 Nr. 5	Dienstlicher Wohnsitz für Fachleiterinnen und Fachleiter bei Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (RdErl. d. KM v. 04.10.1979)	21 / 4
21-01 Nr. 11	Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (RdErl. d. MSW v. 23.04.2007)	21 / 4
21-01 Nr. 12	Anwendung der Laufbahnverordnung; Probezeit, Einarbeitungszeit, Dienstzeit (RdErl. d. KM v. 28.03.1983)	21 / 7
21-01 Nr. 13	Anwendung der Laufbahnverordnung (LVO); Befähigung für die Laufbahn des Lehramtes an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 40 LVO (RdErl. d. KM v. 09.11.1983)	21 / 8
21-01 Nr. 15	Aufgaben, Laufbahn, Einstellungs Voraussetzungen und Eingruppierung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (RdErl. d. MSW v. 08.01.2007)	21 / 8
21-01 Nr. 16	Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSW v. 09.08.2007)	21 / 8
21-01 Nr. 17	Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern an Universitäten (RdErl. d. MSWF v. 17.10.2000)	21 / 11
21-01 Nr. 17.1	Stellen für die Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern an die Universitäten für Praktikumsmanagement (RdErl. d. MSW v. 31.05.2017)	21 / 11
21-01 Nr. 18	Anrechnung von Vordienstzeiten auf tarifrechtliche Zeiten (RdErl. d. MSW v. 23.04.2007)	21 / 12
21-01 Nr. 21	Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen (RdErl. d. KM v. 24.11.1989)	21 / 12
21-01 Nr. 28	Stufenweise Wiedereingliederung von Lehrkräften in das Berufsleben nach schwerer Krankheit (RdErl. d. MSWF v. 26.09.2002)	21 / 13
21-01 Nr. 30	Bewerbung von Lehrerinnen und Lehrern um ein Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter; Eignungsfeststellungsverfahren und dienstliche Beurteilung (RdErl. d. MSW v. 02.05.2016)	21 / 13
21-01 Nr. 31	Beförderung zwecks Laufbahnwechsel in der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit für Lehrkräfte an Förderschulen (RdErl. d. MSW v. 24.04.2013)	21 / 14
21-01 Nr. 32	Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSW v. 18.09.2013)	21 / 14

21-02 Rechte und Pflichten/Dienstordnung/dienstliche Beurteilungen

21-02 Nr. 1	Aufgabenbereich der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Laufbahn der Werkstattdienstleiterinnen und Werkstattdienstleiter (§ 36 LVO) an Berufskollegs (RdErl. d. KM v. 04.01.1995)	21 / 19
21-02 Nr. 2	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (RdErl. d. MSJK v. 02.01.2003)	21 / 20
21-02 Nr. 2.1	Beurteilungsrichtlinien; Anpassungsbedarf aufgrund beamtenrechtlicher Neuregelungen; dienstliche Beurteilung während der Probezeit (RdErl. d. MSW v. 03.06.2011)	21 / 23
21-02 Nr. 3	Organisation und Geschäftsverteilung für Gesamtschulen (RdErl. d. KM v. 20.12.1990)	21 / 23
21-02 Nr. 4	Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) (RdErl. d. MSW v. 18.06.2012)	21 / 26
21-02 Nr. 5	Funktionsstellen an Gymnasien für Studiendirektoren und Studiendirektorinnen als Fachleiter und Fachleiterinnen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (RdErl. d. KM v. 21.09.1992)	21 / 31
21-02 Nr. 6	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (BRL) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (RdErl. d. MSW v. 06.10.2013)	21 / 32

21-02 Nr. 7	Geschäftsverteilungspläne an Gymnasien (RdErl. d. KM v. 15.07.1994)	21 / 38
21-02 Nr. 9	Organisation und Geschäftsverteilung für Sekundarschulen (RdErl. d. MSW v. 01.04.2014)	21 / 38
21-04	Dienstunfälle/Unfallfürsorge/Sicherheitsbeauftragte	
21-04 Nr. 1	Dienstunfallfürsorge für Lehrkräfte (RdErl. d. KM v. 29.12.1983)	21 / 40
21-05	Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung/Mutterschutz	
21-05 Nr. 3	Rechtsfolgen der Beurlaubung von Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis für den Ersatzschuldienst (RdErl. d. KM v. 30.11.1992)	21 / 40
21-05 Nr. 4	Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (RdErl. d. MSW v. 16.06.2008)	21 / 41
21-05 Nr. 8	Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Landesdienst; Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (RdErl. d. MSW v. 08.12.2010)	21 / 43
21-05 Nr. 9	Elternzeit für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (RdErl. d. MSW v. 27.02.2012)	21 / 44
21-05 Nr. 11	Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) - Sonderurlaub -; Anwendung auf Lehrerinnen und Lehrer (RdErl. d. KM v. 28.06.1988)	21 / 44
21-05 Nr. 13 A	Sabbatjahr - Teilzeitbeschäftigung für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte (RdErl. d. MSJK v. 26.05.2004)	21 / 44
21-05 Nr. 13 B	Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte (RdErl. d. MSW v. 20.02.2017)	21 / 45
21-05 Nr. 15	Alters- und Schwerbehindertenermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis (RdErl. d. MSWWF v. 03.11.1998)	21 / 46
21-05 Nr. 16 A	Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen (RdErl. d. MSW v. 29.09.2009)	21 / 47
21-05 Nr. 16 B	Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen (RdErl. d. MSW v. 12.06.2013)	21 / 50
21-06	Schwerbehinderte	
21-06 Nr. 1	Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. KM v. 31.05.1989)	21 / 53
21-08	Ausländische Lehrkräfte	
21-08 Nr. 1.1	Aufenthaltstitel für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen (RdErl. d. MSW v. 02.07.2008)	21 / 60
21-08 Nr. 2.1	Die ausländischen Fremdsprachenassistenten und -assistentinnen - Rechte und Pflichten - (RdErl. d. KM v. 03.09.1976)	21 / 60
21-09	Sonstige Bestimmungen zum Dienst- und Arbeitsverhältnis	
21-09 Nr. 11	Dienstherrnfähigkeit des Trägers der Sarepta- und Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule in Bethel (Bek. d. KM v. 18.07.1968)	21 / 61

21-1 Pflichtstunden/Einsatz (im Unterricht, für besondere Aufgaben)

21-11	Pflichtstunden/Pflichtstundenermäßigung/Entlastung	
21-11 Nr. 9	Pflichtstunden und Aufgaben der Religionslehrerinnen und Religionslehrer als Bezirksbeauftragte an Berufskollegs (RdErl. d. KM v. 17.02.1995)	21 / 62
21-11 Nr. 26	Altersermäßigung für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase (RdErl. d. KM v. 07.06.1985)	21 / 62
21-12	Einsatz im und nach dem Auslandsschuldienst/in der Entwicklungshilfe	
21-12 Nr. 1	Entwicklungszusammenarbeit (RdErl. d. MSWWF v. 10.06.1999)	21 / 63
21-12 Nr. 2	Nutzung der Erfahrungen der aus dem Auslandsschuldienst zurückkehrenden Lehrkräfte (RdErl. d. MSWF v. 21.05.2002)	21 / 65
21-12 Nr. 3	Auslandsschuldienst (RdErl. d. MSW v. 14.06.2007)	21 / 65
21-13	Einsatz in bestimmten Fächern oder Schulen/für besondere pädagogische Aufgaben/während unterrichtsfreier und ausbildungsfreier Zeiten	
21-13 Nr. 2	Recht in der gymnasialen Oberstufe; Einsatz von Richtern und Staatsanwälten (Gem. RdErl. d. KM u. d. JM v. 25.03.1983)	21 / 66
21-13 Nr. 6	Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSW v. 23.01.2008)	21 / 67
21-13 Nr. 7	Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Tätigkeit der Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer (§ 38 LVO) an Berufskollegs; Einsatzbereich (RdErl. d. KM v. 28.09.1993)	21 / 68
21-13 Nr. 8	Entwicklung von Lehrplänen; Lehrplanarbeit für die Bildungsgänge der Fachklassen des dualen Systems (RdErl. d. MSW v. 27.01.1998)	21 / 69

21-2 Besoldung und Versorgung/Vergütung/Zuwendungen

21-21 Besoldung/Eingruppierung

21-21 Nr. 1	Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszulagenverordnung - LZuIVO) (RechtsVO v. 07.03.1978)	21 / 71
21-21 Nr. 2	Landeszulagenverordnung (LZuIVO); Stellenzulage für Fachleiter bei einer Ausbildungsgruppe eines Zentrums für schulpraktische Ausbildung nach § 55 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) (RdErl. d. KM v. 30.11.1979)	21 / 71
21-21 Nr. 6	Verwendung sogenannter unterwertig beschäftigter Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber im Schulbereich (RdErl. d. KM v. 12.12.1984)	21 / 71
21-21 Nr. 11	Haustarife an Waldorfschulen und Refinanzierung (RdErl. d. KM v. 26.07.1994)	21 / 72
21-21 Nr. 12	Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntGO-L) (RdErl. d. MSW v. 11.02.2016)	21 / 72

21-22 Vergütung (Mehrarbeit/Abnahme von Prüfungen u.ä.)

21-22 Nr. 1	Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen im Bereich Schule (RdErl. d. KM v. 17.07.1984)	21 / 93
21-22 Nr. 3	Prüfungsvergütungen bei Externenprüfungen (RdErl. d. KM v. 10.06.1981)	21 / 94
21-22 Nr. 21	Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst (RdErl. d. KM v. 11.06.1979)	21 / 95
21-22 Nr. 22	Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst, Vergütungssätze (RdErl. d. KM v. 22.08.1980)	21 / 99

21-23 Unterhaltsbeihilfen

21-23 Nr. 1.2	Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen (Unterhaltsbeihilferichtlinien für Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten - UBR/SchulP -) (RdErl. d. KM v. 16.01.1984)	21 / 101

21-24 Jubiläum/Reisen/Trennungsschädigung/Umzug/Beihilfen

21-24 Nr. 1	Fahrtkostenersatz/Reisekostenvergütung; Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen ihres Dienstortes bzw. an verschiedenen Schulen an anderen Orten Unterricht erteilen (RdErl. d. KM v. 20.05.1977)	21 / 101
21-24 Nr. 4	Fahrtkostenersatz/Reisekostenvergütung; Lehrkräfte, die Mehrarbeit im Schuldienst leisten bzw. nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterricht erteilen (RdErl. d. KM v. 18.04.1980)	21 / 102
21-24 Nr. 6	Festsetzung von Aufwandsvergütungen nach § 7 Absatz 3 Landesreisekostengesetz (RdErl. d. MSWWF v. 23.11.1999)	21 / 102

21-25 Steuer- und Versicherungsangelegenheiten

21-25 Nr. 1	Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung; Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen im Land Nordrhein-Westfalen mit Planstelleninhabervertrag bzw. -vorvertrag (RdErl. d. KM v. 02.07.1993)	21 / 103
21-25 Nr. 6	Nachversicherung für ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamtinnen und Beamte in der gesetzlichen Rentenversicherung; Zeiten des Auslandsschuldienstes (RdErl. d. KM v. 06.05.1983)	21 / 103

21-3 Personalvertretung/Schwerbehindertenvertretung

21-31 Personalvertretung/Personalräte

21-31 Nr. 1	Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) (RdErl. d. KM v. 27.12.1989)	21 / 104
21-31 Nr. 2	Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer (RechtsVO v. 01.10.1984)	21 / 104

21-9 Allgemeine Verwaltungsregelungen

21-91 Übergreifende Bestimmungen

21-91 Nr. 3	Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) (Gesetz v. 20.12.2007)	21 / 105
21-91 Nr. 4	Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (RdErl. d. MIK und alle anderen M v. 20.08.2014)	21 / 105

21-01

**Dienst- und Arbeitsverhältnis/
Laufbahnangelegenheiten (Einstellung, Versetzung,
Abordnung, Beförderung, Beendigung u.ä.)**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 0-1:** Haftung bei Amtspflichtverletzung (§§ 34 GG, 839 BGB, 84 LBG)
- **BASS 1-10:** Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung (s. dort § 3) und Verbot der Benachteiligung bei Inanspruchnahme der Arbeitnehmerweiterbildung (s. dort § 8)
- **BASS 10-02 Nr. 1:** Lehrkräfte an Ersatzschulen (s. dort § 4)
- **BASS 20-22 Nr. 62:** Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben
- **BASS 21-13 Nr. 6:** Arbeitsrechtliche Hinweise für Fachkräfte für Schulsozialarbeit an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Weiterbildungskollegs und Berufskollegs
- **BASS 20-11 Nr. 3:** Einstellung und praktisch-pädagogische Einführung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer - Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer
- **BASS 20-05 Nr. 12:** Erziehungsurlaub im Lehrerbereich
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Teilabordnung von Lehrerinnen und Lehrern (s. dort § 12 Abs. 5)

21-01 Nr. 4

**Anwendung der
Laufbahnverordnung (LVO);
Hauptberufliche Tätigkeit in den Laufbahnen
gemäß §§ 36, 37, 38 LVO**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 04.10.1984 (GABl. NW. S. 512)¹

Die Befähigung für die o.g. Laufbahnen besonderer Fachrichtung wird u.a. durch die Ausübung einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben, die den Anforderungen gemäß § 16 Absatz 3 LVO entspricht. Diese hauptberufliche Tätigkeit muss grundsätzlich vor der Aufnahme einer Tätigkeit als Lehrkraft außerhalb des öffentlichen Schuldienstes oder des Ersatzschuldienstes ausgeübt worden sein.

In der Laufbahn des Werkstattlehrers kann die hauptberufliche Tätigkeit bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Dauer durch einen gezielten Einsatz in der fachpraktischen Unterweisung des Berufskollegs abgeleistet werden.

In der Laufbahn des Technischen Lehrers - Fachrichtung Sozialpädagogik - kann die hauptberufliche Tätigkeit auch als sozialpädagogische Fachkraft in der Schuleingangsphase einer Grundschule oder im Ganztagsbereich von Schulen ausgeübt werden.

21-01 Nr. 5

**Dienstlicher Wohnsitz
für Fachleiterinnen und Fachleiter
bei Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 04.10.1979 (GABl. NW. S. 548)²

Nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) wird den Beamtinnen und Beamten, die zum Teil als Lehrkraft an einer Schule und zum Teil als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung tätig sind, der Ort als dienstlicher Wohnsitz zugewiesen, an dem sich die Schule befindet, an der sie oder er beschäftigt werden.

¹) bereinigt
²) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.10.1984 (GABl. NW. S. 504)

21-01 Nr. 11

**Hinweise
zur Beschäftigung
der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.04.2007 (ABl. NRW. S. 261)³

Inhalt

I. Geltungsbereich/Begriffsbestimmung

II. Zuständigkeiten

III. Allgemeine Arbeitsbedingungen

- 1 Beschäftigungsverhältnis/Arbeitsvertrag
- 2 Probezeit
- 3 Eingruppierung/Entgelt
- 4 Arbeitszeit
- 5 Teilzeit und Beurlaubung
- 6 Mehrarbeit/Überstunden
- 7 Beschäftigungszeit und Jubiläum
- 8 Erholungsurlaub/Arbeitsbefreiung
- 9 Dienstliche Beurteilung
- 10 Nebentätigkeit
- 11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

I. Geltungsbereich/Begriffsbestimmung

Diese Hinweise gelten für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sind Bedienstete des Landes. Sie können nach § 57 Abs. 5 SchulG (BASS 1-1) auch im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigt werden.

Auf Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis findet der TV-L Anwendung. Der Runderlass „Hinweise zur Anwendung des TV-L im Land Nordrhein-Westfalen“ des Finanzministeriums und des Innenministeriums (SMBl. NRW. 20310) ist zu beachten. Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis werden in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt, so dass für sie alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen gelten, sofern nicht tarifvertraglich durch den TV-L andere Regelungen getroffen worden sind. Daneben ist die höchststrichterliche Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit von Bedeutung.

II. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.04.2007 (BASS 10-32 Nr. 32).

III. Allgemeine Arbeitsbedingungen

1 Beschäftigungsverhältnis/Arbeitsvertrag

1.1 Unbefristete Arbeitsverträge

Die Beschäftigung von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis gemäß § 57 Abs. 5 SchulG erfolgt in der Regel auf der Grundlage von unbefristeten Arbeitsverträgen. Dies gilt auch für Lehrkräfte ohne Befähigung für eine Lehrerlaufbahn.

1.2 Befristete Arbeitsverträge

Arbeitsverträge können nach § 30 TV-L auch befristet werden. Befristungen sind auf der Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverhältnissen (z.B. § 21 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) zulässig. Für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis des Landes Nordrhein-Westfalen sind die besonderen Regelungen der Absätze 2 bis 5 des § 30 TV-L zu beachten.

Bei der Gestaltung befristeter Arbeitsverträge ist das Muster der Anlage 2 zugrunde zu legen. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen befristeten Arbeitsvertrag vorliegen, ist die höchststrichterliche Rechtsprechung zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf das Schriftformerfordernis sowie die erforderliche Zustimmung des Personalrates und Vertragsabschluss vor Aufnahme des Dienstes hingewiesen.

1.2.1 Befristung mit Sachgrund

Die Befristungsmöglichkeiten mit sachlichem Grund richten sich nach § 14 Abs. 1 TzBfG.

1.2.2 Befristung ohne sachlichen Grund

Die Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 TzBfG (keine vorherige Beschäftigung beim Land NRW) bis zur Dauer von 2 Jahren zu-

³) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 28.03.2011 (n.v.-214-1.14.06.10-53921)

lässig. Nach § 30 Abs. 3 TV-L muss die Vertragsdauer mindestens sechs Monate betragen und soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten.

1.2.3 Kündigung

Die Kündigungsfristen richten sich nach § 30 Abs. 5 TV-L. Bei befristeten Arbeitsverträgen von weniger als einem Jahr ist eine ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit nicht zulässig (§ 30 Abs. 5 Satz 1 TV-L).

1.3 Vertragsgestaltung

Bei der Gestaltung der Arbeitsverträge nach dem TV-L für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis sind - sofern vom Ministerium für Schule und Weiterbildung keine anderen Vertragsmuster vorgegeben werden - die Muster für den Vertragsabschluss nach den Anlagen 1 bis 3 zugrunde zu legen. Darüber hinaus sollte im Hinblick auf das Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz vom 20. Juli 1995 - BGBl. I S. 946) der Arbeitsort oder, falls die Lehrkraft im Tarifbeschäftigungsverhältnis nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass sie an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann, auch im Arbeitsvertrag angegeben werden.

In den Arbeitsverträgen ist zum Ausdruck zu bringen, dass sich die Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe nach dem TV-L bestimmt.

2 Probezeit

Grundsätzlich beträgt die Probezeit der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis gemäß § 2 Abs. 4 TV-L sechs Monate. Auf eine Probezeit kann verzichtet werden, sie kann auch verkürzt, jedoch nicht verlängert werden.

Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund gelten die ersten sechs Wochen und bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichen Grund die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 30 Abs. 4 TV-L).

3 Eingruppierung/Entgelt

Die Eingruppierung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) v. 28.03.2015 (SMBl. NRW. 20310).

Die Stufenzuordnung erfolgt nach § 16 TV-L. Ersatzschulzeiten von nordrhein-westfälischen Ersatzschulen und privaten Fachhochschulen können über tariflich bei der Prüfung der Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 TV-L mit den beim Land zurückgelegten Vorzeiten gleichgestellt werden (Runderlass vom 23.04.2007 - BASS 21-01 Nr. 18).

Lehrkräfte, die nach Abschnitt 1 und 2 Ziffer 1 TV EntgO-L eingruppiert sind, können sich nach Nummer 5.1 der Richtlinien zur Stellenausschreibung (BASS 11-12 Nr. 1) um Beförderungsmöglichkeiten an Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung bewerben, wenn sie über die in der Ausschreibung geforderte Befähigung verfügen. Für eine entsprechende Höhergruppierung in vergleichbare Beförderungsmöglichkeiten ist das fiktive Nachzeichnen einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit notwendig. Bei der laufbahnrechtlichen Nachzeichnung sind unter Beachtung des Urteils des Bundesarbeitsgerichts - BAG - vom 12.10.2010 - 9 AZR 518/09 - vergleichbare Zeiten eines oder mehrerer befristeter Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen, sofern sie unmittelbar dem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis vorangegangen sind. Darüber hinaus finden auch weitergehende beamtenrechtliche bzw. laufbahnrechtliche Bestimmungen (wie z.B. Vorschriften zur Übertragung von Funktionen - § 21 LBG - oder zum Laufbahnwechsel) sowie haushaltsrechtliche Bestimmungen wie bei beamteten Lehrkräften Anwendung.

4 Arbeitszeit

Gemäß Nr. 2 des § 44 TV-L finden die Regelungen zur Arbeitszeit (§§ 6 bis 10 TV-L) auf Lehrkräfte keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die beamteten Lehrerinnen und Lehrer. Insoweit wird hinsichtlich der zu erteilenden Pflichtstundenzahl auf § 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) i.V.m. den jeweiligen Ermäßigungstatbeständen z.B. wegen einer Schwerbehinderteneigenschaft bzw. aus Altersgründen verwiesen.

Bei Teilzeitbeschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis ist die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung des Runderlasses vom 03.11.1998 (BASS 21-05 Nr. 15) zu beachten.

5 Teilzeit und Beurlaubung

Teilzeitbeschäftigung und längerfristige Beurlaubung für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis sind durch Runderlass vom 16.06.2008 (BASS 21-05 Nr. 4) geregelt.

Auf die besonderen Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung nach dem Runderlass zur Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell für die Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte (BASS 21-05 Nr. 13) wird verwiesen.

6 Mehrarbeit/Überstunden

Nach Nr. 2 des § 44 TV-L finden die Bestimmungen der §§ 7 und 8 TV-L auf Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis keine Anwendung. An diese Stelle treten die Bestimmungen für entsprechende Beamte.

Somit sind die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte und die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift zu beachten. Auf die Runderlasse zur Mehrarbeit und zum nebenamtlichen Unterricht im Schuldienst (BASS 21-22 Nr. 21) und zur Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst - Vergütungssätze (BASS 21-22 Nr. 22) wird hingewiesen.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis ist darüber hinaus der n.v. Runderlass vom 29.09.1999 - 123-24/11-50/97 zu beachten.

7 Beschäftigungszeit und Jubiläum

Die Beschäftigungszeit berechnet sich nach § 34 Abs. 3 TV-L. Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.04.2007 (BASS 21-01 Nr. 18) ist zu beachten.

8 Erholungsurlaub/Arbeitsbefreiung

8.1 Erholungsurlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis ergibt sich aus § 26 TV-L. Aufgrund der Nr. 3 Abs. 1 des § 44 TV-L ist der Erholungsurlaub in den Schulferien zu nehmen.

8.2 Arbeitsbefreiung

Arbeitsbefreiung für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis erfolgt auf der Grundlage des § 29 TV-L.

9 Dienstliche Beurteilung

Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis werden auf der Grundlage der Nr. 6.2 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung vom 02.01.2003 (BASS 21-02 Nr. 2) beurteilt.

10 Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten der Tarifbeschäftigten bestimmen sich nach § 3 Abs. 4 TV-L.

11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

11.1 Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach den §§ 33, 34 TV-L. Es sind hierbei verschiedene Fallgestaltungen vorgegeben: Kündigung während der Probezeit bzw. ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit (§ 34 TV-L), außerordentliche Kündigung (§ 626 BGB); Unkündbarkeit nach § 34 Abs. 2 TV-L sowie Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Altersgründen (§ 33 Abs. 1 Buchstabe a TV-L i.V.m. Nr. 4 des § 44 TV-L), wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 33 Abs. 2 TV-L) oder aufgrund eines Auflösungsvertrages (§ 33 Abs. 1 Buchstabe b TV-L).

11.2 Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen endgültig aus dem öffentlichen Schuldienst ausscheiden, wird von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unabhängig von der Verfügung gemäß dem Formblatt Stellendatei STD 413 in Form einer „Urkunde“ Folgendes mitgeteilt:

„Ihr Arbeitsverhältnis zum Lande Nordrhein-Westfalen als Lehrerin/Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis endet mit Ablauf des Monats _____ nach Erreichen der Altersgrenze/wegen der vorgezogenen Gewährung von Altersruhegeld/aus den Gründen des § 33 Abs. 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder. Für Ihre treuen Dienste spreche ich Ihnen für das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen Dank und Anerkennung aus.“

11.3 Die Urkunde unterbleibt in Fällen, in denen einer Beamtin oder einem Beamten beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis Dank und Anerkennung nicht ausgesprochen würde.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1

**Muster
für Arbeitsverträge mit Lehrkräften, für die der TV-L gilt
und die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden¹**

Zwischen

vertreten durch _____ (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr _____
 Anschrift: _____
 geboren am: _____ (Lehrkraft)
 wird - vorbehaltlich² _____ - folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr _____
 wird ab _____ auf unbestimmte Zeit
☐ als vollbeschäftigte Lehrkraft eingestellt.³
☐ als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft³
☐ mit ____ v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft eingestellt.³
☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ____ Pflichtstunden eingestellt.⁴

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten
 - der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
 - der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
 - die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen, einschließlich des Tarifvertrages über die Eingruppierung und Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)
 in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils gilt.

§ 3

Die Probezeit nach § 2 Absatz 4 TV-L beträgt sechs Monate.⁵

§ 4

Die Lehrkraft ist in die Entgeltgruppe _____ eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L).³
 Der Arbeitgeber ist berechtigt, der Lehrkraft aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

Anlage 2

**Muster
für Arbeitsverträge mit Lehrkräften, für die der TV-L gilt
und die befristet eingestellt werden¹**

Zwischen

vertreten durch _____ (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr _____
 Anschrift: _____
 geboren am: _____ (Lehrkraft)
 wird - vorbehaltlich² _____ - folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr _____
 wird ab _____
☐ als vollbeschäftigte Lehrkraft eingestellt.³
☐ als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft³
☐ mit ____ v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft befristet eingestellt.³
☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ____ Pflichtstunden befristet eingestellt.⁴

Der Arbeitsvertrag ist
☐ wegen Vorliegens eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 1 TzBfG
☐ kalendermäßig befristet bis zum _____³
☐ zweckbefristet für _____
 längstens bis zum _____³
☐ befristet gemäß § 21 BEEG bis zum _____
☐ befristet gemäß § 6 PflegeZG bis zum _____
☐ befristet gemäß § 2 Absatz 3 FPfZG i.V.m. § 6 PflegeZG bis zum _____³
☐ ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 2 TzBfG befristet bis zum _____³
☐ ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 3 TzBfG befristet bis zum _____³

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten
 - der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
 - der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
 - die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen, einschließlich des Tarifvertrages über die Eingruppierung und Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)
 in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils gilt.
☐ Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Absatz 1 bis 5 BEEG Anwendung.³
☐ Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 Absatz 1 bis 3 PflegeZG Anwendung.³

Anlage 1 (Forts.)

§ 5

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 Satz 1 TV-L).
 (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
☐ _____³

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss³
☐ von _____ zum _____³
 schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Kann die Lehrkraft aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie ihre Ansprüche auf Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser der Lehrkraft Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

 (Ort, Datum)

 (Arbeitgeber)

 (Lehrkraft)

1) Dieses Vertragsmuster ist nur für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter § 44 TV-L fallen, zu verwenden.
 2) Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
 3) Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 4) Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen Änderung der Pflichtstunden einer vollbeschäftigten Lehrkraft unverändert bleiben soll.
 5) Nach § 2 Absatz 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Anlage 2 (Forts.)

☐ Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 PflegeZG i.V.m. § 2 Absatz 3 FPfZG Anwendung.³

§ 3

(1) ☐ Die Probezeit beträgt nach § 2 Absatz 4 TV-L sechs Monate.³
☐ Die Probezeit beträgt nach § 30 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L sechs Wochen³
☐ Die Probezeit beträgt nach § 30 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L sechs Monate³
 (2) ☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Absatz 1 TV-L.²
☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Absatz 4 und 5 TV-L.²

§ 4

Die Lehrkraft ist in die Entgeltgruppe _____ eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L).³
 Der Arbeitgeber ist berechtigt, der Lehrkraft aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 Satz 1 TV-L).
 (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
☐ _____³

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss³
☐ von _____ zum _____³
 schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Kann die Lehrkraft aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie ihre Ansprüche auf Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser der Lehrkraft Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

 (Ort, Datum)

 (Arbeitgeber)

 (Lehrkraft)

1) Dieses Vertragsmuster ist nur für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter § 44 TV-L fallen, für befristete Arbeitsverhältnisse mit und ohne Sachgrund zu verwenden.
 2) Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
 3) Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 4) Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen Änderung der Pflichtstunden einer vollbeschäftigten Lehrkraft unverändert bleiben soll.

Anlage 3

21-01 Nr. 12

**Muster
für Änderungsverträge mit Lehrkräften,
für die der TV-L gilt^{1, 2}**

Zwischen

vertreten durch _____ (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn _____

Anschrift: _____

geboren am: _____ (Lehrkraft)

☐ in der Fassung des Änderungsvertrages vom _____ folgender³**Änderungsvertrag**

geschlossen:

§ 1(1) ☐ § 1 wird wie folgt geändert:Frau/Herr² _____

wird ab _____

☐ als vollbeschäftigte Lehrkraft weiterbeschäftigt³☐ als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft³☐ mit _____ v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft weiterbeschäftigt.☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Pflichtstunden weiterbeschäftigt.☐ Die Änderung der Arbeitszeit ist befristet bis zum _____³Nach Ablauf der Frist gilt wieder die Arbeitszeit des Arbeitsvertrages vom _____³☐ Die vereinbarte Befristung des Arbeitsvertrages bleibt durch diesen Änderungsvertrag unberührt.(2) ☐ Der Wortlaut zu § 2 erhält folgende Fassung:

„Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),

- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie

- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen, einschließlich des Tarifvertrages über die Eingruppierung und Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils gilt.“

(3) ☐ Der Wortlaut zu § 4 erhält folgende Fassung:³Die Lehrkraft ist in die Entgeltgruppe _____ eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L).³

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der Lehrkraft aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

(4) ☐ § 5 des Arbeitsvertrages wird³☐ um folgende Nebenabrede ergänzt³☐ durch folgende Nebenabrede ersetzt³**Anlage 3 (Forts.)**1. ☐ Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 Satz 1 TV-L).2. ☐ Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:³☐ _____³3. ☐ Die Nebenabrede kann mit einer Frist²☐ von zwei Wochen zum Monatsabschluss³☐ von _____ zum _____³

schriftlich gekündigt werden.

(5) ☐ § 6 des Arbeitsvertrages wird aufgehoben.³(6) ☐ Der bisherige § 6 des Arbeitsvertrages wird aufgehoben. Der Arbeitsvertrag wird um folgenden neuen § 6 ergänzt³**„§ 6**

Kann die Lehrkraft aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie ihre Ansprüche auf Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser der Lehrkraft Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.“

§ 2Dieser Änderungsvertrag tritt ☐ am ☐ mit Wirkung vom _____ in Kraft.³

(Ort, Datum)

(Arbeitgeber)

(Lehrkraft)

¹) Aufgeführt sind Hauptfälle von Vertragsänderungen. Das Muster kann aber auch bei anderen Änderungen als Grundlage dienen.²) Dieses Muster ist nur für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter § 44 TV-L fallen, zu verwenden.³) Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

Anwendung der Laufbahnverordnung; Probezeit, Dienstzeit

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 28.03.1983 (GABl. NW. S. 171)¹

Zur Anwendung der Vorschriften der §§ 32, 33, 34 Laufbahnverordnung (LVO) werden folgende Hinweise gegeben:

1 Probezeit**1.1 Verwendung in der Probezeit**

Die Verwendung eines Lehrers in der laufbahnrechtlichen Probezeit ist laufbahngemäß, wenn sie der erworbenen Befähigung entspricht und gemäß § 4 oder gemäß § 19 Lehrerausbildungsgesetz 2009 (LABG - BASS 1-8) erfolgt.

Der erworbenen Befähigung entspricht auch die Tätigkeit der Lehrer aller in § 31 Absatz 1 LVO genannten Laufbahnen im Hochschuldienst, wenn sie dort in einem Fach, für das der Probebeamte die Lehrbefähigung besitzt, oder in Pädagogik ausgeübt wird. Andere Tätigkeiten im Hochschuldienst können auf die Probezeit angerechnet werden, wenn sie nach Art und Bedeutung mindestens einer Tätigkeit in der Laufbahn entsprechen; in diesen Fällen bleibt das Erfordernis einer Mindestprobezeit in Aufgaben der eigenen Laufbahn unberührt.

1.2 Teilnahme am Assistentenaustausch

Wenn ein amtlicher Assistentenaustausch der KMK ausnahmsweise erst während des Beamtenverhältnisses auf Probe nachgeholt wird, kann die Zeit der Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf die Probezeit angerechnet werden.

Die Teilnahme am Assistentenaustausch rechtfertigt ohne das Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalles auch keine Verkürzung der Probezeit gemäß § 14 Absatz 1 LVO.

1.3 Berücksichtigung von Vordienstzeiten

Die Frage, ob Vordienstzeiten nach ihrer Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprechen haben, kann nur anhand der im Einzelfall nachgewiesenen Vordienstzeiten entschieden werden. Neben der inhaltlichen Bewertung einer solchen Tätigkeit kann auch die Feststellung, in welcher Weise die während einer solchen Tätigkeit gewährte Vergütung der besoldungsmäßigen Einstufung des Eingangsamtes der jeweiligen Laufbahn entspricht, für die zu treffende Entscheidung herangezogen werden.

1.4 Probezeit bei Wiedereinstellung (§ 12 LVO)

Ehemalige Lehrer auf Lebenszeit können dann ohne vorherige Probezeit im Beamtenverhältnis wieder in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wenn die Dauer der Nichtberufstätigkeit im Schuldienst 15 Jahre nicht überschreitet. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber in § 64 Absatz 3 Landesbeamtengesetz (LBG) die 15-jährige Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Hinblick auf die fachliche Qualifikation für unschädlich hält.

Überschreitet die Dauer der Nichtberufstätigkeit den Zeitraum von 15 Jahren, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob vor der Wiederberufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine statusrechtliche Probezeit erforderlich ist. Hierbei soll bei einer Nichtbeschäftigung von mehr als 15, aber weniger als 16 Jahren eine Erprobungszeit von drei Monaten gefordert werden, die sich für jedes weitere Jahr der Nichtbeschäftigung um einen Monat verlängert. In besonderen Fällen kann die errechnete Dauer der Probezeit unterschritten werden.

1.5 Laufbahnwechsel während der Probezeit

Der Laufbahnwechsel von Lehrern im Beamtenverhältnis auf Probe, die während der Probezeit gemäß §§ 15 und 20 Absatz 9 LABG 2009 sowie § 28 Absatz 4 LABG 2002 die Befähigung zu einem weiteren Lehramt erworben haben, bedarf nach Wegfall der bisherigen gesetzlichen Regelung im LBG keiner Ernennung mehr.

Der übernommene Lehrer hat in der neuen Laufbahn die dort vorgeschriebene Probezeit abzuleisten. Eine Anrechnung der in der bisherigen Laufbahn verbrachten Probezeit ist nicht möglich. Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat jedoch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 LVO allgemein zugelassen, dass in diesen Fällen nur noch die Probezeit abzuleisten ist, die sich aus der Differenz zwischen der Regelprobezeit der neuen Laufbahn und der tatsächlich in der bisherigen Laufbahn abgeleisteten Probezeit ergibt, sofern sich dabei die Bewährung des Beamten in der Probezeit für das neue Lehramt abschließend feststellen lässt.

2 Dienstzeit**2.1 Auslandsschuldienst**

Auslandsschuldienst im Sinne des § 10 Absatz 5 Nummer 3 LVO ist die Tätigkeit eines im Schuldienst eines Landes der Bundesrepublik Deutschland stehenden beamteten Lehrers an einer der in § 1 der Vereinbarung über die rechtliche Behandlung der Auslandslehrer bezeichneten Einrich-

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. v. 16.12.1983 (GABl. NW. 01/84 S. 6); RdErl. v. 19.04.1985 (GABl. NW. S. 298)

tungen im Ausland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.02.1965 - vgl. Anlage 2 zum RdErl. v. 14.06.2007 - BASS 21-12 Nr. 3).

2.2 Teilnahme am Assistentenaustausch

Eine Teilnahme am Assistentenaustausch nach Beendigung der Probezeit ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Wird gleichwohl im Ausnahmefall eine Lehrkraft zur Teilnahme zugelassen und unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt, kann die Zeit des Assistentenaustauschs im Sinne von § 10 Absatz 5 LVO auf die Dienstzeit angerechnet werden.

21-01 Nr. 13

Anwendung der Laufbahnverordnung (LVO); Befähigung für die Laufbahn des Lehramtes an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 40 LVO

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 09.11.1983 (GABl. NW. S. 565)¹

Nach der auf § 18 Lehrerausbildungsgesetz (LABG - BASS 1-8) beruhenden Vorschrift des § 40 LVO kann die Befähigung für die Laufbahn des Lehramtes an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung ohne Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung erworben werden. Zur Anwendung dieser Vorschrift werden folgende Hinweise gegeben:

1 § 40 LVO gilt ausschließlich für die Fachschul-Bildungsgänge des Berufskollegs. Lehrkräfte, die die Befähigung für ihre Laufbahn gemäß § 40 LVO erworben haben, sind in der Regel ausschließlich, jedenfalls aber überwiegend in den Fachschul-Bildungsgängen zu verwenden.

2 Der Befähigungserwerb gemäß § 40 LVO bezieht sich ausschließlich auf berufliche Fachrichtungen, nicht auf Unterrichtsfächer. Die Anwendung von § 40 LVO ist auf solche beruflichen Fachrichtungen zu beschränken, die sich einem in einem Fachschul-Bildungsgang des Berufskollegs angebotenen Fach unmittelbar zuordnen lassen. Bezüglich der in § 37 Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü) und der in § 5 Lehramtszugangsverordnung (LZV - BASS 20-02 Nr. 30) genannten beruflichen Fachrichtungen besteht in der Regel kein Bedürfnis für die Anwendung von § 40 LVO.

3 Die nach § 40 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 LVO vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit muss vor dem Eintritt in den Schuldienst ausgeübt worden sein.

21-01 Nr. 15

Aufgaben, Laufbahn, Einstellungsvoraussetzungen und Eingruppierung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 08.01.2007 (ABl. NRW. S. 101)²

1 Einstellungsvoraussetzungen

Die Laufbahn des schulpsychologischen Dienstes ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung des höheren Dienstes im Sinne des § 16 Absatz 5 i. V.m. § 55 Laufbahnverordnung - LVO und Nr. 1.6 der Anlage 3 zur LVO. Es handelt sich hierbei um eine gemeinsame Laufbahn im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Zugangsvoraussetzungen für diese Laufbahn sind ein an einer Universität mit der Diplom-Prüfung oder einem Masterabschluss abgeschlossenes Studium der Psychologie und ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, in einem Akkreditierungsverfahren als ein für den höheren Dienst geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule.

2 Aufgaben der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

Schulpsychologie unterstützt die Schulen, die Lehrerinnen und Lehrer sowie in den Schulen tätige pädagogische Fachkräfte bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags, sowie die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern bei Schulproblemen und Erziehungsfragen mit den Erkenntnissen und Methoden der Psychologie. Sie richtet sich mit ihren Angeboten im Grundsatz an alle Schulen und Schulformen einschließlich der Ersatzschulen.

Die Aufgabenbereiche der Schulpsychologie können folgende Angebotsformen der Beratung einzelner Personen und der systemischen Beratung und Unterstützung von Schulen umfassen, im Einzelnen:

- Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten der Beratung zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen;

- intervenierende Beratung und Krisenintervention bei Störungen des allgemeinen Schullebens;
- Unterstützung von Schulen insbesondere in Regionen mit schwierigen sozialräumlichen Bedingungen bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation niedrigschwellig angelegter Beratungsangebote für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern;
- Einzelfallhilfe für Schülerinnen und Schüler zur Vorbeugung und Vermeidung von Lernschwierigkeiten und auffälligen Verhaltensweisen sowie - wenn erforderlich - zur Intervention auf der Grundlage psychologischer Diagnoseverfahren, sofern die jeweiligen Schülerinnen und Schüler nicht spezieller psychotherapeutischer oder medizinischer Behandlung bedürfen, so weit geboten und möglich gemeinsam mit den Lehrkräften, den in der Schule tätigen Fachkräften und den Eltern, auch im Rahmen von Hilfen zur Erziehung im Sinne des SGB VIII;
- Schullaufbahnberatung auch im Hinblick auf individuelle Förderung, Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheitsvorsorge der Schülerinnen und Schüler;
- Beratung und Unterstützung von Lehrkräften und in der Schule tätigen pädagogischen Fachkräften bei der Lösung von psychosozialen Problemstellungen;
- Mitwirkung bei der Fortbildung und Supervision von Lehrkräften, insbesondere bei denen, die Beratungsaufgaben im Sinne des RdErl. „Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule“ (BASS 12-21 Nr. 4) erfüllen sowie bei der Ausbildung von Schulleiterinnen und Schulleitern;
- Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten zur Beratung und Förderung von Schülerinnen und Schülern, insbesondere mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der örtlichen Erziehungsberatung sowie Initiierung und ggf. auch Koordination von mit diesen Diensten abgestimmten Hilfeleistungen.

3 Organisation; Zusammenarbeit von Schulträger und Schulaufsicht; Dienst- und Fachaufsicht

Der Einsatz und die örtliche Anbindung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst sind so vorzunehmen, dass auf der einen Seite ihre im Grundsatz flexible Einsetzbarkeit in allen Schulen, auf der anderen Seite ihr gezielter Einsatz in Schulen mit besonderen Problemlagen gewährleistet werden können.

Der Einsatz in Schulen erfolgt jeweils für einen begrenzten Zeitraum und jeweils mit einem Teil der Arbeitszeit, sodass die Unterstützung anderer Schulen jederzeit möglich ist und auf ad hoc auftretende Bedarfe reagiert werden kann. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sollen ihre Angebote in der Regel mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit an Schulen durchführen.

Der Einsatz der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst wird über ein örtliches Einsatzmanagement gesteuert. Die Steuerung des Einsatzmanagements erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen nach Möglichkeit über örtlich abzuschließende Vereinbarungen zwischen Schulaufsichtsbehörde, Schulträger und dienstvorgesetzter Stelle unter Einbeziehung schulpsychologischer Fachkompetenz. Ziel ist es, dass die örtlichen Vereinbarungen zu einem gemeinsamen und abgestimmten Einsatzmanagement führen sowie dass Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst und kommunale Schulpsychologinnen und Schulpsychologen vor Ort intensiv miteinander kooperieren.

Die Dienst- und Fachaufsicht über Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst liegt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde.

4 Eingruppierung bei einer Beschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis

Die Beschäftigung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Tarifbeschäftigungsverhältnis erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Sie sind nach Teil I der Anlage A zum TV-L in Entgeltgruppe 13 TV-L eingruppiert.

21-01 Nr. 16

Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 09.08.2007 (ABl. NRW. S. 518)³

1 Einstellungsverfahren

1.1 Die Einstellung von Lehrkräften in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt durch das Ausschreibungs- und Listenverfahren. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG).

1.2 Die Bezirksregierungen beraten und unterstützen die eigenverantwortlichen Schulen bei der Durchführung der Einstellungsverfahren (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SchulG - BASS 1-1). Sie nehmen die Einstellungen als Einstel-

1) bereinigt

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 19.12.2013 (ABl. NRW. 02/14 S. 81)

3) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 20.12.2008 (ABl. NRW. S. 319); RdErl. v. 29.10.2009 (ABl. NRW. S. 622)
RdErl. v. 05.02.2010 (ABl. NRW. S. 146); RdErl. v. 12.01.2012 (ABl. NRW. S. 210)
RdErl. v. 11.02.2014 (ABl. NRW. S. 133); RdErl. v. 10.12.2014 (ABl. NRW. 02/15 S. 88)

lungsbehörde vor, soweit für diese Aufgabe die Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 6 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten - BASS 10-32 Nr. 44 - und Nummer 3.1 des Runderlasses zur Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten - BASS 10-32 Nr. 32 - nicht der Schulleiterin oder dem Schulleiter übertragen wurde.

1.3 Die Einzelheiten für das Ausschreibungs- und Listenverfahren werden in einem jährlichen Einstellungserlass bekannt gegeben.

2 Ausschreibungsverfahren

Ausschreibungstext

2.1 Ausschreibungen im Lehrereinstellungsverfahren und die Bewerberauswahl erfolgen durch die Schule; die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörden sind dabei einzuhalten (§ 57 Abs. 7 Satz 1 SchulG). Die Schule übersendet den Ausschreibungstext nach Beteiligung der Schulkonferenz oder einer gebildeten Teilkonferenz an die Bezirksregierung. Das Schulamt übersendet den Ausschreibungstext für die von ihr zu besetzenden Stellen unmittelbar der Bezirksregierung.

In den Ausschreibungstext ist ein Anforderungsprofil aufzunehmen. Es sind jeweils die einstellungsrelevanten Lehrämter und die gewünschten Fächer-/Fachrichtungskombinationen anzugeben. Weitere über die Lehramtsbefähigung hinausgehende stellenbezogene, schulbezogene oder schulamtsbezogene Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber sollen aufgenommen werden.

Im Ausschreibungstext kann festgelegt werden, dass Bewerbungen nur bis zu einer bestimmten Ordnungsgruppe (Nr. 4.5) zulässig sind; dies gilt nicht für Bewerbungen von schwerbehinderten Lehrkräften und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen.

Die Schule oder das Schulamt übersendet den Ausschreibungstext unter Verwendung der bereitgestellten internetbasierten Verfahren den Bezirksregierungen, die den Ausschreibungstext für jede Schule und jedes Schulamt im landesweit einheitlichen Internetportal veröffentlichen.

Die gleichstellungsrechtliche Mitwirkung bei der Stellenausschreibung ist sicher zu stellen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 LGG).

Die besonderen Regelungen bei der Einstellung schwerbehinderter Beschäftigten gem. §§ 81, 82 SGB IX i.V.m. Kap. IV, insbesondere Nr. 4.3.1, der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen vom 31.05.1989 (BASS 21-06 Nr. 1) sind zu beachten.

Bewerbung

2.2 Um am Ausschreibungsverfahren teilnehmen zu können, müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Bewerbungsfrist schriftlich bewerben. Die Modalitäten der Bewerbung regelt der jährliche Einstellungserlass.

Auswahlkommission

2.3 Der jeweiligen Auswahlkommission an einer Schule gehören mit Stimmrecht an:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter oder im begründeten Ausnahmefall die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter (Vorsitz),
- eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft, die nicht gleichzeitig als Mitglied des Lehrerrates an dem Auswahlgespräch teilnimmt,
- ein von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewähltes volljähriges Mitglied,
- die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen oder deren Vertreterin; soweit keine bestellt ist, die Gleichstellungsbeauftragte der Schulaufsichtsbehörde oder deren Vertreterin.

Bei neu zu gründenden Schulen gehören der Auswahlkommission mit Stimmrecht an:

- die kommissarisch bestellte Schulleiterin oder der kommissarisch bestellte Schulleiter,
- die zuständige Gleichstellungsbeauftragte der Schulaufsicht oder deren Vertreterin,
- eine Lehrkraft, die zum Einstellungstermin an die neu zu gründende Schule versetzt werden wird. Soweit mehrere Lehrkräfte an die neu zu gründende Schule versetzt werden, sollen diese eine Lehrkraft auswählen.

2.4 Der jeweiligen Auswahlkommission an einem Schulamt gehören mit Stimmrecht an:

- eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter des Schulamtes (Vorsitz),
- eine Schulleiterin oder ein Schulleiter der jeweiligen Schulform aus dem Schulamtsbezirk,
- die zuständige Gleichstellungsbeauftragte des Schulamtes oder deren Vertreterin,
- ein von einer Schulkonferenz einer Grundschule des Schulamtsbezirks aus der Mitte gewähltes Mitglied, das das Schulamt auf Grund nachvollziehbarer Kriterien benennt.

2.5 Der Auswahlkommission sollen zur Hälfte Frauen mit Stimmrecht angehören. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen (§ 9 Abs. 2 LGG).

2.6 Eine doppelte Stimmberechtigung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

2.7 Darüber hinaus sind zum Auswahlgespräch einzuladen:

- ein Mitglied der Personalvertretung der jeweiligen Schulform; bei Schulleiterinnen und Schulleitern, denen die Zuständigkeit nach § 1 Absatz 6 Nummer 1 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten (BASS 10-32 Nr. 44) übertragen worden sind, ein Mitglied des Lehrerrates der Schule,
- sofern mindestens eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen am Verfahren teilnehmen, die Schwerbehindertenvertretung; für den Bereich der Grund-, Haupt- und Förderschulen die örtliche Schwerbehindertenvertretung.

Die Teilnahme der oben genannten Vertretungen hat gegenüber der Auswahlkommission bis zum Beginn der Auswahlentscheidung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung beratenden Charakter. Die Beratung bezieht sich insbesondere auf die allgemeinen Verfahrensgrundsätze und die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretungen. Die Teilnahmerechte der Schwerbehindertenvertretungen gemäß §§ 95 Absatz 2 und 81 Absatz 1 SGB IX bleiben unberührt.

Darüber hinaus können am Auswahlgespräch teilnehmen:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde,
- eine weitere Person, soweit die Auswahlkommission dies beschließt.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der schulpraktischen Lehrerbildung nimmt teil, wenn für eine Bewerberin oder einen Bewerber im Rahmen des Seiteneinstiegs eine Entscheidung der Auswahlkommission (nicht Vorauswahl) über die Teilnahme an einer berufsbegleitenden Ausbildung gemäß § 13 Absatz 3 LABG (BASS 1-8) in Verbindung mit § 3 OBAS (BASS 20-03 Nr. 17) zu treffen ist und diese oder dieser zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird.

Die Vertreterin oder der Vertreter der schulpraktischen Lehrerbildung entscheidet auf Grund der ihr oder ihm rechtzeitig zur Verfügung gestellten Bewerbungsunterlagen und der Vorstellung im Auswahlgespräch, ob sie oder er das Einvernehmen für eine Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern erklären kann (§ 3 OBAS). Wird das Einvernehmen nicht erklärt, ist eine Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung ausgeschlossen. Die Vertreterin oder der Vertreter der schulpraktischen Lehrerbildung ist nicht an der Auswahlentscheidung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung beteiligt.

2.8 Ein Wechsel der Mitglieder der Auswahlkommission während der Vorauswahl oder der Auswahlgespräche ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich. Alle Mitglieder der Auswahlkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Vorbereitung des Auswahlgesprächs

2.9 Die Bezirksregierung übersendet der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission der Schule oder des Schulamtes eine nach Ordnungsgruppen sortierte Liste der Bewerberinnen und Bewerber.

Auf der Grundlage dieser Ordnungsgruppenliste und des im Ausschreibungstext formulierten schulbezogenen oder schulamtsbezogenen Anforderungsprofils entscheidet die Auswahlkommission über die Bewerberinnen und Bewerber, die zum Auswahlgespräch eingeladen werden. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gemäß Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz. Bei Unterrepräsentanz von Frauen nach Maßgabe des Frauenförderplans ist § 9 Abs. 1 LGG zu beachten. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission lädt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich schriftlich zu einem Auswahlgespräch ein. Die Vorauswahl ist gerichtsverwertbar zu protokollieren.

Zu den Auswahlgesprächen sind schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen einzuladen, wenn sie die Einstellungsbedingungen (Fächer, fachliche Voraussetzungen der Ausschreibung) erfüllen.

Sofern die Auswahlkommission von der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber, die sich aus der Ordnungsgruppenliste ergibt, abweicht, ist dies zu begründen und gerichtsverwertbar zu protokollieren.

Die Auswahlgespräche sind so zu terminieren, dass in der Regel kein Unterricht ausfällt.

Auswahlgespräch

2.10 Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission leitet das Auswahlgespräch.

Nach Abschluss der Auswahlgespräche bildet die Auswahlkommission unverzüglich eine Reihenfolge unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Auswahlgesprächen.

Die Auswahlgespräche und die Auswahlentscheidung sind von der Auswahlkommission gerichtsverwertbar zu protokollieren; das Protokoll der Auswahlentscheidung mit Begründung ist von den stimmberechtigten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben und unverzüglich der Bezirksregierung zu übersenden.

Einstellungsangebote

2.11 Soweit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben eines Dienstvorgesetzten übertragen worden sind, bietet die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission der bestgeeigneten Bewerberin oder dem bestgeeigneten Bewerber sofort nach Abschluss der Auswahlgespräche die Einstellung schriftlich an. Soweit der Schulleiterin oder dem Schulleiter

die Aufgaben eines Dienstvorgesetzten noch nicht übertragen wurden, ist die Einstellung im Auftrag der Bezirksregierung anzubieten.

Verfügt die bestgeeignete Bewerberin oder der bestgeeignete Bewerber nicht über eine Lehramtsbefähigung, erfolgt das Angebot erst nach Abstimmung mit der Bezirksregierung.

Sofern auf der Ebene des jeweiligen Regierungsbezirks in der Schulform, in der eine Einstellung erfolgen soll, eine Unterrepräsentanz gemäß § 7 LGG besteht, ist bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung einer Frau bevorzugt eine Einstellung anzubieten, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen (§ 14 Absatz 2 LBG).

Schwerbehinderten Lehrkräften oder ihnen gleichgestellten behinderten Menschen ist vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen bei sonst gleicher Eignung vor nicht schwerbehinderten Lehrkräften der Vorzug bei der Einstellung zu geben (Nr. 4.4 der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen vom 31.05.1989 - BASS 21-06 Nr. 1).

2.12 Das schriftliche Angebot ist spätestens drei Werktage - Samstag ausgenommen - nach Absendung oder Aushandigung des Angebotes schriftlich gegenüber der im Angebot benannten Stelle anzunehmen oder abzulehnen.

Fristversäumnis oder die bedingte Annahme eines Angebotes gelten als Ablehnung. Bei einer Ablehnung wird der nächstplatzierten Bewerberin oder dem nächstplatzierten Bewerber die Einstellung angeboten.

Die Ablehnung des Einstellungsangebotes für eine Schule schließt ein Einstellungsangebot für diese Schule im Listenverfahren aus.

Nach erfolgter Auswahl erhalten die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber, die am Auswahlgespräch teilgenommen haben, ein Abschieds schreiben der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

2.13 Die in der Stellenausschreibung genannten Anforderungen dürfen während des Ausschreibungsverfahrens nicht durch zusätzliche oder abweichende Qualifikationserfordernisse verändert werden.

Beim Abweichen vom Ausschreibungstext oder den Einstellungsregelungen soll die Bezirksregierung das Ausschreibungsverfahren für beendet erklären. Wird ein Ausschreibungsverfahren abgebrochen, ist dies allen betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern zeitnah mitzuteilen.

2.14 Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits ein Einstellungsangebot erhalten und zugesagt und wird das Einstellungsangebot zurückgenommen, ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Bezirksregierung ein gleichwertiges Angebot - in der Regel an einer anderen Schule - zu unterbreiten, wenn die Gründe für die Rücknahme des Einstellungsangebotes nicht in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen.

3 Listenverfahren

Bewerbung

3.1 Die Termine des Listenverfahrens werden im jährlichen Einstellungs-erlass geregelt. Eine Bewerbung für das Listenverfahren ist nach Abschluss des Einstellungsverfahrens jährlich zu erneuern.

Bewerbungen gelten grundsätzlich für alle Schulstufen und Schulformen, in denen ein nachgewiesenes Lehramt zur Unterrichtserteilung berechtigt. Lehrkräfte mit mehreren Lehramten können ihre Bewerbung auch auf die Schulstufe eines Lehramtes beschränken.

Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen können ihre Bewerbung auf einen Studienschwerpunkt beschränken.

Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit, bei ihrer Bewerbung bis zu 12 Kreise oder kreisfreie Städte als gewünschte Einsatzorte anzugeben. Die Berücksichtigung erfolgt in der von der Bewerberin oder dem Bewerber angegebenen Reihenfolge.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber

3.2 Schwerbehinderten Lehrkräften und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen ist bei sonst gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vor nicht schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern der Vorzug zu geben. Sofern nach den Amtlichen Schuldaten vom 15. Oktober des laufenden Schuljahres nicht mindestens im gesetzlich festgelegten Umfang die im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigten Lehrkräfte Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen sind, ist in den jeweiligen einstellungsrelevanten Lehramten pro Fächer-/Fachrichtungskombination diesen schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern im laufenden Einstellungsverfahren ein Einstellungsangebot zu erteilen.

Einstellungsangebote

3.3 Die Vergabe und Optimierung der Einstellungsangebote im Listenverfahren erfolgt koordiniert durch die Bezirksregierungen unter Mitwirkung des Ministeriums und unter Beteiligung der jeweiligen Personal- und Schwerbehindertenvertretungen.

Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach ihrem Listenplatz ein schriftliches Einstellungsangebot.

3.4 Die Annahme eines Angebotes ist innerhalb der im Angebot angegebenen Frist schriftlich zu erklären. Eine bedingte Annahme des Angebotes ist nicht möglich; sie wird wie das Fristversäumnis als Nichtannahme gewertet. Die Nichtannahme führt zum Ausscheiden aus dem Listenverfahren für diesen Einstellungszeitpunkt.

4 Regelungen für beide Verfahren

Bewerbungsdatei und Bewerbungsfristen

4.1 Die Bewerbungen werden in einer Bewerbungsdatei erfasst, die als Grundlage für alle Ausschreibungs- und Listenverfahren gilt. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind zu beachten. Eine Verwendung der aufgenommenen Daten für Zwecke außerhalb des Lehrereinstellungsverfahrens ist nicht zulässig.

4.2 Die Bewerbungsfrist für das Ausschreibungsverfahren wird in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt. Am Listenverfahren können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, deren Bewerbungsunterlagen rechtzeitig vor Beginn des Listenverfahrens vollständig bei der Bezirksregierung vorliegen.

Auswahlgrundsätze

4.3 Die Auswahlkommissionen und Einstellungsbehörden sind verpflichtet, über jede Bewerbung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz) zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes sowie § 95 Abs. 2 SGB IX zu beachten. Auf § 125 b BRRG, § 11 a Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz, § 78 Zivildienstgesetz sowie auf die Gleichstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit anerkanntem, mindestens der gesetzlichen Dauer entsprechendem Entwicklungsdienst und auf die Regelungen des § 81 SGB IX wird hingewiesen.

4.4 Die Annahme bewirkt das Ausscheiden der Bewerberin oder des Bewerbers aus allen Einstellungsverfahren.

Ordnungsgruppen und Bonifizierung

4.5 Bei der Aufnahme in die Bewerbungsdatei ist ein Durchschnittswert aus den Ergebnissen des lehramtsbezogenen Studiengangs und der Staatsprüfung zu bilden. Danach sind die Bewerberinnen und Bewerber nach der in der Anlage genannten Berechnungstabelle einer Ordnungsgruppe zuzuweisen. Innerhalb derselben Ordnungsgruppe wird der Listenplatz durch das Los bestimmt.

4.6 Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 500 Unterrichtsstunden als Vertretungslehrkräfte nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes im öffentlichen Schuldienst oder Ersatzschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen nachweisen, sind bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen der zwei Ordnungsgruppen höherer Ordnungsgruppe nach den Ergebnissen ihrer beiden Staatsprüfungen (Durchschnittswert) zuzuordnen. Diese Vertretungslehrkräfte erreichen zweimal für jeweils weitere 350 Unterrichtsstunden eine weitere Verbesserung um jeweils zwei Ordnungsgruppen. Nach weiteren 300 Unterrichtsstunden erreichen sie eine weitere Verbesserung um zwei Ordnungsgruppen bis zu maximal acht Ordnungsgruppen nach 1.500 Unterrichtsstunden. Über die Ordnungsgruppe 2 hinaus erfolgt keine Zuordnung. Bei der Ermittlung der Anzahl der geleisteten Unterrichtsstunden sind nur Vertretungstätigkeiten zu berücksichtigen, bei denen nicht festgestellt wurde, dass die Vertretungslehrkraft den Anforderungen ihres Aufgabenbereiches nicht gewachsen war. Vertretungstätigkeiten sind nicht an die erworbene Lehramtsbefähigung gebunden und wirken sich für jede Lehramtsbefähigung eignungssteigernd aus.

Anlage

Einordnung der Bewerberinnen und Bewerber in die Ordnungsgruppen

Es wird ein Durchschnittswert aus den Ergebnissen des lehramtsbezogenen Studiengangs und der Staatsprüfung gebildet. Bei dem Durchschnittswert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechend dem Durchschnittswert werden die Bewerberinnen und Bewerber den Ordnungsgruppen zugeordnet:

Ordnungsgruppe	Durchschnittswert
10	1,0
11	1,1
12	1,2
...	...
38	3,8
39	3,9
40	4,0

Umrechnungstabelle

Soweit als Ergebnis des lehramtsbezogenen Studiengangs und/oder der Staatsprüfung nicht eine der Gesamtnoten von 1,0 bis 4,0 ausgewiesen ist, ist das Ergebnis des lehramtsbezogenen Studiengangs und der Staatsprüfung gemäß der folgenden Tabelle umzurechnen:

Rangpunkte der Prüfung	Gesamtnote
15	1,0
14	1,3
13	1,7
12	2,0
11	2,3

Tabelle 1: Anlage Lehrereinstellung

Anlage (Forts.)

10	2,7
9	3,0
8	3,3
7	3,7
6	4,0

Tabelle 1: Anlage Lehrereinstellung

21-01 Nr. 17

Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern an Universitäten

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 17.10.2000 (ABl. NRW. 1 S. 311)¹

Zur Förderung der Fachdidaktik und der Bildungswissenschaften werden qualifizierte Lehrkräfte an die Hochschulen abgeordnet. Sie sollen über fundierte Praxiserfahrungen verfügen und die Fähigkeit und Bereitschaft zu Forschungsvorhaben in der Fachdidaktik sowie Erfahrungen in der Lehr- und Lernforschung haben. Vorrangig sollen fachdidaktische Qualifizierungsvorhaben, ausnahmsweise auch entsprechende Vorhaben in den Bildungswissenschaften, genutzt werden, um das Defizit an männlichen und weiblichen Nachwuchswissenschaftlern in diesem Bereich zu beheben.

Die Zuweisung von Abordnungsstellen soll auf der Grundlage eines standortspezifischen Konzepts der Hochschule zur Entwicklung der Fachdidaktik bzw. der Bildungswissenschaften erfolgen. Die Vorstellungen der Hochschule müssen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung spätestens im weiter unten beschriebenen Verfahren zur nächsten Stellenbesetzung vorgelegt werden.

Zur Unterstützung der Professorinnen und Professoren bei fachdidaktischen bzw. bildungswissenschaftlichen Veranstaltungen, zur selbständigen Durchführung fachdidaktischer Veranstaltungen und zur Mitwirkung an fachdidaktischen bzw. bildungswissenschaftlichen Forschungsaufgaben und -projekten, die die Reform der Lehrerbildung im Sinne eines stärkeren Praxis- und Berufsbezugs unterstützen, können Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen abgeordnet werden.

Die abgeordneten Lehrerinnen und Lehrer sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 42 HG. Abgeordnet werden insbesondere Lehrerinnen und Lehrer aller Lehrämter,

- die sich in der Berufspraxis und möglichst in der Lehrerbildung durch besondere Leistungen ausgewiesen haben und
- bei denen die Bereitschaft und Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Fachdidaktik bzw. der Lehr- und Lernforschung vorausgesetzt werden kann.

Um die Verknüpfung zwischen Hochschulausbildung und schulischer Praxis zu stärken, sind Teilabordnungen erwünscht.

Abgeordneten Lehrerinnen und Lehrern soll die Möglichkeit zur Qualifizierung durch Beteiligung an konkreten, ggf. hochschulübergreifenden Forschungsvorhaben gegeben werden.

Gemäß § 24 LBG ist die Abordnung nur für einen begrenzten Zeitraum zulässig. Im Hinblick auf die Notwendigkeit aktueller Praxiserfahrung ist die zeitliche Beschränkung auch fachlich geboten. Die Abordnung soll deshalb in der Regel vier Jahre nicht überschreiten.

Sofern der Abschluss einer wissenschaftlichen Qualifizierung dies erfordert, kann die Abordnung um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Hierzu ist ein fachliches Gutachten über den Stand der Forschungsarbeit vorzulegen.

Während der Abordnungszeit wird die Beamtin oder der Beamte in eine Planstelle ohne Besoldungsaufwand eingewiesen.

Voraussetzung für die Besetzung einer Abordnungsstelle ist grundsätzlich ein Konzept der Hochschule für die standortspezifische Entwicklung der Fachdidaktik bzw. der Lehr- und Lernforschung im Rahmen der Lehrerbildung. Im Rahmen dieses Konzepts sind auch Art und Umfang der vorgesehenen Aufgaben, insbesondere auch die Sicherstellung der wissenschaftlichen Begleitung für eine geplante Qualifizierung, im Einzelnen anzugeben.

Spätestens vier Monate vor dem Ablauf der bisherigen Abordnung legt die Hochschule dem Ministerium für Schule und Weiterbildung den vorgesehenen Ausschreibungstext für die Abordnungsstelle und eine Darstellung vor, wie die betreffende Stelle in das Konzept der Hochschule für die Aufgaben der Lehrerbildung und die fachdidaktische Gesamtplanung eingebunden ist. Die Zentren für Lehrerbildung wirken an der Erstellung dieses Konzepts mit.

Aus dem Ausschreibungstext müssen sich die an der Hochschule wahrzunehmenden Aufgaben und die an die Bewerberin oder den Bewerber zu stellenden fachlichen und persönlichen Anforderungen eindeutig ergeben.

Nach Zustimmung des Ministeriums zum Konzept und zum Ausschreibungstext veranlasst die Hochschule die Ausschreibung der Stelle im dafür vorgesehenen Online-Portal.

Auf Vorschlag des Fachbereichs ermittelt die Hochschule die am besten geeignete Bewerberin oder den am besten geeigneten Bewerber.

Es gelten die für die Besetzung von Stellen zu beachtenden Vorschriften.

Die Abordnung wird von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule bei der für die ausgewählte Lehrkraft zuständigen Bezirksregierung beantragt. Die Abordnung endet durch Fristablauf.

Der Erlass ist neu gegenüber der letzten BASS.

21-01 Nr. 17.1

Stellen für die Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern an die Universitäten für Praktikumsmanagement

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 31.05.2017 (ABl. NRW. 07-08/17)

Mit dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2001 wurden bei den zwölf lehrer ausbildenden Hochschulen zusätzliche Stellen für die Abordnung einer Lehrerin oder eines Lehrers eingerichtet.

Die Maßnahmen zur Reform der Lehrerbildung sehen eine Stärkung des Berufsbezugs durch die Intensivierung der schulpraktischen Ausbildungselemente (§ 12 LABG - BASS 1-8) vor. Die Praxiselemente sollen mit den bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen systematisch verknüpft sowie vor- und nachbereitet werden. Die beabsichtigte Neuordnung und Ausweitung der Praxiselemente erfordert neue Formen der Kooperation zwischen Hochschule und Schule.

Die abgeordneten Lehrerinnen und Lehrer haben in diesem Zusammenhang die Aufgabe,

- an der Entwicklung und Überprüfung didaktischer Konzeptionen für die Gestaltung der Praxiselemente mitzuwirken, die wissenschaftliches und (berufs-)praktisches Lernen in der Lehrerbildung verbinden sollen;
- in Kooperation mit Vertretern des Fachbereichs Bildungswissenschaften Veranstaltungen und Materialien zur Vor- und Nachbereitung sowie zur Begleitung von Praxiselementen zu entwickeln, solche Veranstaltungen selbst durchzuführen und Materialien mit den Studierenden auszuwerten;
- die erforderlichen Maßnahmen zur Organisation der Praktika durchzuführen (in Zusammenarbeit mit den bereits bestehenden Praktikumsbüros und Zentren für Lehrerbildung) und die ordnungsgemäße Durchführung der Praktika sicherzustellen;
- die Studierenden in Angelegenheiten der Praxiselemente zu beraten;
- zur Unterstützung der Verzahnung der Phasen der Lehrerausbildung die Kontakte der Hochschule mit den Praktikumschulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung organisatorisch zu betreuen.

Die abgeordneten Lehrerinnen und Lehrer sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 42 Hochschulgesetz (HG). Abgeordnet werden Lehrerinnen und Lehrer aller Lehrämter, die sich in der Berufspraxis und möglichst in der Lehrerbildung durch besondere Leistungen ausgewiesen haben. Wünschenswert sind Kenntnisse in Verfahren empirischer Schul- und Bildungsforschung.

Die Lehrerinnen oder Lehrer werden den Zentren für Lehrerbildung bzw. vergleichbaren Organisationseinheiten der Hochschulen zugeordnet. In der Lehre sind sie einer Professorin / einem Professor oder mehreren Professorinnen/Professoren des Faches Erziehungswissenschaft zugeordnet. Sie sollen neben der Lehre auch in der Lehr-/Lern- und Schulforschung tätig sein.

Gemäß § 24 LBG ist die Abordnung nur für einen begrenzten Zeitraum zulässig. Im Hinblick auf die Notwendigkeit aktueller Schulerfahrung ist die zeitliche Beschränkung auch fachlich geboten. Die Abordnung soll deshalb vier Jahre nicht überschreiten. Während der Abordnungszeit wird die Beamtin oder der Beamte in eine Planstelle ohne Besoldungsaufwand eingewiesen.

Teilabordnungen sind möglich. Sie sollen mit mindestens der Hälfte der Unterrichtsverpflichtung an der Hochschule vorgenommen werden.

Die Hochschule legt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung den vorgesehenen Ausschreibungstext für die Abordnungsstelle mit einer Begründung vor, die erkennen lässt, welche Aufgaben die abgeordnete Lehrkraft im Rahmen der Praxisstudien übernehmen soll.

Weiterhin ist anzugeben, mit welchen Hochschulehrerinnen oder -lehrern die abgeordnete Lehrkraft in der Lehre zusammenwirken soll.

Die Zentren für Lehrerbildung bzw. vergleichbare Organisationseinheiten der Hochschulen sind am Verfahren zu beteiligen.

Nach Zustimmung des Ministeriums zum Ausschreibungstext veranlasst es die Ausschreibung der Stelle im Online-Stellenportal. Der Fachbereich oder die Fakultät schlägt dem Rektorat die am besten geeignete Bewerberin oder den am besten geeigneten Bewerber vor.

Die Schulaufsicht wirkt beratend mit.

Es gelten die für die Besetzung von Stellen zu beachtenden Vorschriften. Die Abordnung wird vom Rektorat der Hochschule bei der für die ausge-

1) bereinigt

wählte Lehrkraft zuständigen Bezirksregierung beantragt. Die Abordnung endet durch Fristablauf.

21-01 Nr. 18

Anrechnung von Vordienstzeiten auf tarifrechtliche Zeiten

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.04.2007 (ABl. NRW. S. 265)¹

Das Finanzministerium hat sich mit der übertariflichen Anrechnung folgender Vordienstzeiten einverstanden erklärt:

1

Anrechnung von Vordienstzeiten auf die Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TV-L

bei Lehrkräften

- Zeiten einer Beschäftigung an einer nordrhein-westfälischen Ersatzschule
- Zeiten einer Beschäftigung bei Auslandsschulen

bei Katechetinnen und Katecheten, die als Religionslehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen beschäftigt sind

- Zeiten einer für die Beschäftigung geforderten mehrjährigen hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst der katholischen bzw. der evangelischen Kirche.

2

Anrechnung von Vordienstzeiten auf die Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 TV-L

Bei der Übernahme von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis von nordrhein-westfälischen Ersatzschulen und privaten Fachhochschulen als Lehrkräfte in den öffentlichen Schuldienst können diese Zeiten übertariflich bei der Prüfung der Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 TV-L mit den beim Land zurückgelegten Vorzeiten gleichgestellt und somit bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen angerechnet werden.

Darüber hinaus wird übertariflich die Anwendung des § 16 Abs. 2 a TV-L in dem Umfang zugelassen wie diese Ermessensvorschrift für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis anzuwenden ist.

3

Die in den vorgenannten Nummern enthaltenen Grundsätze finden auch auf Planstelleninhaberinnen und -inhaber an Ersatzschulen bzw. auf die entsprechenden Bediensteten bei den privaten Fachhochschulen Anwendung, die als Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis übernommen werden.

21-01 Nr. 21

Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 24.11.1989 (GABl. NW. S. 654)²

1 Gleichmäßige Versorgung mit Lehrerinnen und Lehrern im Land Nordrhein-Westfalen

Versetzungen können innerhalb der Schulformen und schulformübergreifend entsprechend der Lehramtsbefähigung der Lehrkräfte erfolgen. Sie sind im Rahmen pädagogischer bzw. fachlicher Notwendigkeiten landesweit durchzuführen.

2 Versetzungen aus persönlichen und dienstlichen Gründen

Um dieses Ziel zu erreichen, können Versetzungen aus persönlichen Gründen vorgenommen werden und sind dienstliche Versetzungen durchzuführen.

Ein Ausgleich in der Lehrerversorgung ist im Rahmen aller personalwirtschaftlicher Maßnahmen (Versetzung auf Antrag, Einstellungen und Versetzungen aus dienstlichen Gründen) vorrangig durch Versetzungsmaßnahmen (Nr. 2.1) zum Schuljahresbeginn herzustellen.

Besonderes Gewicht haben dabei Versetzungen an Schulen im Aufbau. Versetzungen aus einer überbesetzten Schule sind durchzuführen, wenn an ihr aus fächerspezifischen Gründen nach der Personalplanung Einstellungen vorgesehen sind.

2.1 Versetzungen auf Antrag

Lehrerinnen und Lehrer können aus persönlichen Gründen Versetzungsanträge stellen.

Durch rechtzeitige Information und Offenlegung der Besetzungssituation der Schulen berät die Schulaufsicht in dem Sinne, dass Versetzungsanträge gestellt werden.

Versetzungsanträge von Lehrkräften, die an einer überbesetzten Schule beschäftigt sind, in unterversorgte Kreise bzw. kreisfreie Städte (unterversorgte Schulen) ist im Sinne der Nr. 1 Satz 2 stattzugeben.

2.2 Versetzungen aus dienstlichen Gründen

Versetzungen aus dienstlichen Gründen sind vorzunehmen, wenn durch Versetzungen auf Antrag und Einstellungen allein eine schulformbezogene und möglichst fachlich quantitative Gleichverteilung nicht erreicht werden kann.

Die dienstlich notwendigen Versetzungen sollen im Interesse der Betroffenen durch vorhergehende Beratungsgespräche (vgl. Nr. 2.1 Satz 2) vorbereitet werden. Inhalt und Ziel dieser Gespräche ist das Erreichen des Einverständnisses der Lehrkräfte; diese Gespräche sind aktenkundig zu machen.

Die Verpflichtung der Versetzungsbehörden, Versetzungen durchzuführen, wenn dies zur Erfüllung der Fürsorgepflicht geboten ist, bleibt unberührt.

2.3 Versetzung Schwerbehinderter

Für Schwerbehinderte ist es je nach Art und Schwere der Behinderung schwieriger als für andere Beschäftigte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Schwerbehinderte sollen daher gegen ihren Willen nur aus dringenden dienstlichen Gründen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen hierbei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können.

2.4 Umzugskosten

Bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen ist Umzugskostenvergütung zuzusagen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach dem Landesumzugskostengesetz (LUKG) vorliegen. Stellt die Behörde bei einer Versetzung auf Antrag fest, dass die Versetzung dienstlichen Interessen entspricht, ist sie umzugskostenrechtlich wie eine Versetzung aus dienstlichen Gründen anzusehen.

3 Rückkehrende aus einer Beurlaubung

Allen Rückkehrenden, deren Beurlaubung endet, wird im Rahmen des Versetzungsverfahrens ein Dienstort zugewiesen. Der Einsatz dieser Lehrkräfte hat im Rahmen der jeweiligen Lehramtsbefähigungen wohnortnah, und dort an einer unterversorgten Schule zu erfolgen.

Bei Rückkehrenden aus einer Elternzeit oder aus einer Beurlaubung gemäß § 64 LBG, § 28 TV-L ist besonders die familiäre Situation zu berücksichtigen und eine wunschgemäße Rückkehr an den alten Dienstort anzustreben.

Die Beratung und Information dieser Lehrkräfte soll hierzu frühzeitig erfolgen.

4 Regelungen für an Sonderschulen (Schulen für Lernbehinderte)³ versetzte Lehrerinnen und Lehrer ohne entsprechendes Lehramt

Lehrerinnen und Lehrer, die ohne entsprechende Lehrbefähigung an eine Schule für Lernbehinderte² versetzt werden, müssen im Wege einer Nachqualifizierungsmaßnahme die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik nachträglich erwerben.

Diese Nachqualifizierung umfasst ein zweijähriges Studium mit einer anschließenden kombinierten Studien- und Prüfungsphase von einem Jahr. Das Studium wird durch die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik abgeschlossen; gemäß § 57 Abs. 4 bzw. § 58 Abs. 5 Lehramtsprüfungsordnung⁴ werden Teile der Ersten Staatsprüfung aus einem anderen Lehramt als gleichwertig anerkannt.

Für die Zeit des zweijährigen Studiums und der einjährigen Studien- und Prüfungsphase werden die Lehrkräfte von einem Teil ihrer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung freigestellt.

Lehrerinnen und Lehrer, die an dieser Nachqualifizierung nicht mit Erfolg teilgenommen haben oder deren Verbleib in der Sonderschule aus sonstigen Gründen nicht sinnvoll oder zumutbar ist, werden im dienstlichen Interesse zu den allgemein festgelegten Versetzungsterminen an eine Schule einer anderen Schulform versetzt, für die sie die Lehrbefähigung besitzen.

5 Versetzungsverfahren

5.1 Versetzungstermin

Allgemeiner Versetzungstermin ist der 01.08. eines jeden Jahres. Zum 01.02. eines Jahres können Versetzungen durchgeführt werden, sofern das Ministerium für Schule und Weiterbildung zu diesem Termin Versetzungen zulässt. Rückkehrende aus einer Beurlaubung gemäß Nr. 3, deren Beurlaubung am 31.01. eines Jahres endet, werden zum 01.02. einer Schule zugewiesen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen können die Schulaufsichtsbehörden schulforminterne Versetzungen während des Schuljahres durchführen, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten ist.

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 04.08.2009 (ABl. NRW. S. 465)

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 27.06.1997 (GABl. NW. I S. 173)

3) Die Sonderschulen heißen gemäß § 20 SchulG jetzt Förderschulen und die Schulen für Lernbehinderte jetzt Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

4) Die §§ 57 und 58 LPO beziehen sich auf die auslaufend gültige Fassung der LPO vom 23. August 1994. Gedruckt liegt die auslaufend gültige Fassung der LPO in der BASS 2002/2003 vor.

5.2 Unterstützung des Versetzungsverfahrens durch automatisierte Datenverarbeitung

Die Verwaltungsabläufe des Versetzungsverfahrens werden durch die Methoden der automatisierten Datenverarbeitung gestützt. Die Voraussetzungen für diese Unterstützung werden durch die einheitliche Gestaltung von Versetzungsanträgen aus persönlichen Gründen sowie E en geschaffen (Vordruck LID 112). Entsprechendes gilt für Anträge von Rückkehrenden aus einer Beurlaubung gemäß Nr. 3 auf Zuweisung eines Dienstortes.

5.3 Versetzungsvordruck LID 112

Der Vordruck LID 112 ist von den Interessenten den zuständigen Schulaufsichtsbehörden (Schulamt bzw. Bezirksregierung) auf dem Dienstweg zuzuleiten. Dies gilt auch für schulamtsinterne Versetzungen.

Mit dem Vordruck LID 112 und den entsprechenden Anlagen werden auch die Voraussetzungen für die notwendige Gleichbehandlung aller Versetzungsinteressenten geschaffen.

Sofern der Vordruck LID 112 als Einverständniserklärung mit einer Versetzung im dienstlichen Interesse abgegeben wird, dienen die Angaben über die persönlichen Umstände dem Zweck, die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer hinreichend zu berücksichtigen, wenn für eine Versetzung an einen bestimmten Ort bzw. in eine bestimmte Schulform mehrere Lehrkräfte in Betracht kommen.

5.4 Mitbestimmungsverfahren, Information der Interessenten

Den örtlich zuständigen Personalvertretungen sind die beabsichtigten Personalmaßnahmen unmittelbar nach Entscheidung zur Zustimmung vorzulegen.

6 Besondere Bestimmungen

Der Umfang der jeweils zu realisierenden Versetzungen, die jeweiligen Versetzungstermine sowie die weiteren Regelungen über die Verwaltungsabläufe werden jährlich durch gesonderten Erlass festgelegt.

21-01 Nr. 28

Stufenweise Wiedereingliederung von Lehrkräften in das Berufsleben nach schwerer Krankheit

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 26.09.2002 (ABI. NRW. S. 396)¹

Zur stufenweisen Wiedereingliederung von Lehrkräften in das Berufsleben nach schwerer Krankheit werden folgende Hinweise gegeben:

1 Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis

Die stufenweise Wiedereingliederung in das Berufsleben von arbeitsunfähigen Lehrerinnen und Lehrern im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse (§ 4 Abs. 2 SGB V) pflicht- oder freiwillig versichert sind, richtet sich nach dem in § 74 SGB V geregelten Verfahren und bedarf der Zustimmung durch die personalaktenführende Dienststelle.

Die Wiedereingliederung ist auch während der Zeit des Zahlungsanspruchs von Krankenbezügen zulässig. Erstreckt sich die Wiedereingliederung im Einzelfall über den im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bzw. Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L (TVÜ-L) geregelten Anspruchszeitraum hinaus oder beginnt die Wiedereingliederung während des Bezugs von Krankengeld, ist bzw. bleibt die betroffene Lehrerin oder der betroffene Lehrer auf die zustehenden Krankengeldleistungen angewiesen.

Während der Dauer des stufenweisen Wiedereingliederungsverfahrens besteht fortlaufende Arbeitsunfähigkeit; Anspruch auf Entgeltzahlung besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (z.B. Urteil vom 29.01.1992 - 5 AZR 37/91) nicht, weil die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitsleistung nicht erbracht wird.

Die vorstehenden Hinweise gelten entsprechend auch für krankensicherungsfreie Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind.

2 Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis

Für die stufenweise Wiedereingliederung in das Berufsleben nach schwerer Krankheit von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen im Beamtenverhältnis ist § 2 Abs. 6 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung - AZVO - SGV. NRW. 20302) anzuwenden (§ 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 AZVO).

21-01 Nr. 30

Bewerbung von Lehrerinnen und Lehrern um ein Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter; Eignungsfeststellungsverfahren und dienstliche Beurteilung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 02.05.2016 (ABI. NRW. 06/16 S. 59)²

1 Grundsatz

Lehrkräfte, die sich um ein Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter bewerben möchten, nehmen vor ihrer Bewerbung an einem Verfahren zur Feststellung ihrer Eignung (Eignungsfeststellungsverfahren - EFV) teil.

2 Ausschreibung

Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden für Bewerberinnen und Bewerber ausgeschrieben, die das EFV bestanden haben oder bereits ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter auf Dauer innehaben oder innehaben.

3 Zugangsvoraussetzungen

3.1 Zum EFV werden Lehrerinnen und Lehrer aus dem Schuldienst oder Ersatzschuldienst des Landes zugelassen, die an der staatlichen Schulleitungsqualifizierung - SLQ (BASS 20-22 Nr. 62) teilgenommen haben oder mindestens sechs Monate ununterbrochen die Funktion einer Schulleiterin oder eines Schulleiters, z.B. im Wege einer Beauftragung oder als Abwesenheitsvertretung, wahrgenommen haben oder denen ein Amt gemäß § 35 Laufbahnverordnung auf Dauer übertragen worden ist. Für Schulleiterinnen und Schulleiter, die bereits ein entsprechendes Amt auf Dauer innehaben oder innehaben, bedarf es keiner Teilnahme am EFV.

3.2 Ferner werden Lehrerinnen und Lehrer zum EFV zugelassen, die einen gleichwertigen, vom Ministerium für Schule und Weiterbildung anerkannten Weiterbildungskurs bei einer kirchlichen oder anderen Einrichtung von mindestens 104 Stunden Dauer oder ein auf Führung und Management ausgerichtetes, mindestens zweisemestriges Zusatzstudium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben.

3.3 Lehrerinnen und Lehrer aus anderen Bundesländern oder aus dem Auslandsschuldienst können zum EFV zugelassen werden, wenn sie eine gleichwertige Qualifizierung oder Funktion nachweisen. Reisekosten werden diesen Bewerberinnen und Bewerbern nicht erstattet.

3.4 Für eine Teilnahme am Bewerbungsverfahren reicht die feste Terminierung des EFV aus.

4 Verfahren

4.1 EFV werden bezirksübergreifend von den Bezirksregierungen mit fachlicher und organisatorischer Unterstützung durch die QUA-LiS NRW durchgeführt.

4.2 Die Bezirksregierungen berufen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung die Beobachterinnen und Beobachter für die EFV. Die Beobachterinnen und Beobachter sind vor ihrem erstmaligen Einsatz sowie bei Anpassungsbedarf von der QUA-LiS NRW zu schulen. Sie sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Ihre Tätigkeit ist vorrangiges Dienstgeschäft.

4.3 Ein EFV wird von sieben Beobachterinnen und Beobachtern durchgeführt, davon

- drei Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte,
- zwei Schulleiter/Schulleiterinnen,
- zwei von den kommunalen Spitzenverbänden benannte Vertreterinnen oder Vertreter der Schulträgerseite.

Eine Vertretung durch geschulte Beobachterinnen oder Beobachter ist sicherzustellen. Die im EFV eingesetzten Beobachterinnen und Beobachter sollen unterschiedlichen Schulformen angehören. Eine geschlechterparitätische Besetzung ist anzustreben (§ 12 LGG). Die Vertreter der Schulleitung nehmen ihre Aufgaben als eine auf Veranlassung des Dienstvorsorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit gemäß § 48 i.V.m. § 52 LBG wahr. Die Beobachterinnen und Beobachter dürfen nicht Vorgesetzte oder Angehörige (§ 20 Absatz 1 und 5 VwVfG. NRW.) der Teilnehmenden sein.

4.4 Das EFV wird an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt. Die am EFV beteiligten Bezirksregierungen informieren die schulfachlichen Gleichstellungsbeauftragten, die Personalvertretungen und die Schwerbehindertenvertretungen über die Terminierung der EFV. Die schulfachlichen Gleichstellungsbeauftragten benennen eine Vertreterin, die gemäß § 17 Absatz 1 LGG insbesondere auf die einheitliche Anwendung der Beurteilungsmaßstäbe hinwirkt. Darüber hinaus können ein Mitglied einer Personalvertretung und ein Mitglied einer Schwerbehindertenvertretung ohne Stimmrecht in beobachtender Funktion am EFV teilnehmen. Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung bleiben unberührt. Aus dienstlichem Anlass, z.B. zur Evaluation oder Hospitation, können weitere Personen ohne Stimmrecht in beobachtender Funktion zum EFV zugelassen werden. Nummer 4.3 letzter Satz gilt entsprechend.

4.5 Das EFV besteht aus vier der nachfolgenden Übungen:

- Beratungsgespräch,
- Beurteilungsgespräch,

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.01.2007 (ABI. NRW. S. 102)

² bereinigt

- Fallstudie,
- Gruppendiskussion,
- Interview,
- Konfliktgespräch,
- Pädagogische Beurteilung von Unterricht,
- Postkorb,
- Projektplanung.

Zu den Übungen entwickelt die QUA-LiS NRW in Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen Übungsaufgaben aus dem Tätigkeitsbereich von Schulleiterinnen und Schulleitern. In jeder Übungsaufgabe müssen zwei der folgenden Leitungskompetenzen der Teilnehmenden beobachtet werden: Kommunikation, Rollenklarheit, Innovation und Management (Steuerung, Entscheidung, Planung und Organisation). Die Beschreibung des beobachtbaren Verhaltens und die Erhebung von individuellen Ausprägungen der Kompetenzen erfolgen nach kompetenzspezifischen Kriterien. Die Kriterien werden evaluiert und bei Bedarf angepasst.

4.6 Die Übungsaufgaben für das jeweilige EFV werden von der QUA-LiS NRW im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung bereitgestellt. Die Beobachterinnen und Beobachter werden vor Beginn des EFV von der QUA-LiS NRW in einer gemeinsamen Sitzung mit den gemäß Nummer 4.4 benannten Personen auf die Übungsaufgaben vorbereitet. Die schulfachliche Gleichstellungsbeauftragte nimmt an dieser Sitzung gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz LGG teil.

4.7 Jede Leitungskompetenz (Nummer 4.5) wird in zwei unterschiedlichen Übungsaufgaben von jeweils zwei Beobachterinnen oder Beobachtern anhand der kompetenzspezifischen Kriterien bewertet. Die Beobachterinnen und Beobachter wechseln sich in einem rotierenden System ab. Die Teilnehmenden führen die Übungsaufgaben einzeln oder in Gruppen aus. Im Anschluss daran bewertet jede Beobachterin und jeder Beobachter auf einem Bewertungsbogen die individuelle Erfüllung der Kriterien für die entsprechenden Leitungskompetenzen einzeln wie folgt: gut erfüllt, erfüllt, zum Teil erfüllt, nicht erfüllt.

Die Beobachterinnen und Beobachter tauschen sich über ihre Bewertungen aus. Änderungen der Bewertung werden von der Beobachterin oder dem Beobachter auf dem Bewertungsbogen vermerkt und paraphiert. Danach werden die Bewertungsbögen von der QUA-LiS NRW zentral erfasst und ausgewertet.

4.8 Durch Auszählen der Einzelbewertungen der Beobachterin oder des Beobachters wird für jede Leitungskompetenz einer der nachfolgenden Punktwerte ermittelt:

Die überwiegende Zahl der Kriterien wurde mit „gut erfüllt“ bewertet: 4 Punkte.

Die überwiegende Zahl der Kriterien wurde mindestens mit „erfüllt“ bewertet: 3 Punkte.

Mindestens die Hälfte der Kriterien wurde nicht besser als mit „zum Teil erfüllt“ bewertet: 2 Punkte.

Die überwiegende Zahl der Kriterien wurde mit „nicht erfüllt“ bewertet: 1 Punkt.

Die für dieselbe Leitungskompetenz vergebenen Punktwerte werden zur Kompetenzbewertung addiert. Durch Addition der Kompetenzbewertungen ergibt sich der Gesamtpunktwert der folgenden Tabelle:

Bewertung der Leitungskompetenzen					
Leitungskompetenz	1. Übungsaufgabe		2. Übungsaufgabe		Kompetenzbewertung
	Punkt-wert 1. Beob-achter/in	Punkt-wert 2. Beob-achter/in	Punkt-wert 1. Beob-achter/in	Punkt-wert 2. Beob-achter/in	
Kommunikation	1-4	1-4	1-4	1-4	4-16
Rollenklarheit	1-4	1-4	1-4	1-4	4-16
Innovation	1-4	1-4	1-4	1-4	4-16
Management	1-4	1-4	1-4	1-4	4-16
Gesamtpunktwert					16-64

Tabelle 1: Bewertung der Leitungskompetenzen (EFV)

4.9 Das EFV ist bestanden, wenn der Gesamtpunktwert mindestens 41 Punkte beträgt. Bei 41-43 Punkten lautet das Ergebnis „Die Leistungen entsprechen den Anforderungen“. Bei 44-51 Punkten lautet das Ergebnis „Die Leistungen übertreffen die Anforderungen“. Bei 52-64 Punkten lautet das Ergebnis „Die Leistungen übertreffen die Anforderungen in besonderem Maße“. Die Ergebnisse werden von den Beobachterinnen und Beobachtern protokolliert. Den Teilnehmenden werden die Ergebnisse zum Abschluss des EFV von einer Beobachterin oder einem Beobachter in Einzelgesprächen eröffnet. Das Ergebnis des EFV ist landesweit gültig und wird den Teilnehmenden von der für sie zuständigen Bezirksregierung nach dem EFV schriftlich mitgeteilt. Die Teilnehmenden werden darüber informiert, in welchen Bereichen für sie Fortbildungsbedarf besteht. Teilnehmende können das EFV nach einem Jahr wiederholen.

4.10 Die Teilnehmenden werden aus Anlass der Bewerbung um ein konkretes Schulleitungsamt gemäß Nummer 3.1.2 der Beurteilungsrichtlinien für die Lehrkräfte (BASS 21-02 Nr. 2) durch die zuständige Schulaufsicht dienstlich beurteilt. Die Beurteilenden erhalten Einsicht in die über das EFV

geführten Unterlagen. Grundlagen der dienstlichen Beurteilung und der darin zu bildenden Gesamtnote sind das Ergebnis des zuletzt durchgeführten EFV (Nummer 4.9) und ein Leistungsbericht der Schulleiterin oder des Schulleiters. Dieser geht auch auf Koordinierungs- und Leitungstätigkeiten ein, die im Beurteilungszeitraum erbracht worden sind. Bei mindestens sechsmonatigen Abordnungen außerhalb des Schulbereichs erstellt die aufnehmende Dienststelle einen Beurteilungsbeitrag. Sofern das Einholen weiterer Erkenntnisse für die dienstliche Beurteilung, insbesondere wegen festgestellter Abweichungen zwischen dem Ergebnis des EFV und dem Leistungsbericht zwingend erforderlich ist, führt die Schulaufsicht ein schulfachliches Gespräch (Kolloquium) zur Vorbereitung der dienstlichen Beurteilung durch. Das schulfachliche Gespräch bezieht sich auf die Handlungsfelder (Gestaltung und Qualitätsentwicklung, Personalmanagement, schulinterne/schulexterne Kommunikation und Kooperation, Recht und Verwaltung) und Schlüsselkompetenzen (Leitungskompetenzen, Fachkompetenzen) für das Schulleitungshandeln in eigenverantwortlichen Schulen. Nummer 4.3 der Beurteilungsrichtlinien findet keine Anwendung. Das Gespräch soll die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten. Die Ergebnisse sind von der Beurteilerin oder dem Beurteiler zu protokollieren. Die Beurteilerin oder der Beurteiler setzt sich mit den Ergebnissen des EFV auseinander. Die Aussagen aus dem Leistungsbericht, die Informationen aus dem Eigenschaftsfeststellungsverfahren und gegebenenfalls die Erkenntnisse aus dem schulfachlichen Gespräch sowie sonstige Erkenntnisse sind inhaltlich abzuwägen und in einem Akt wertender Erkenntnis in die dienstliche Beurteilung aufzunehmen. Für die Gültigkeit der dienstlichen Beurteilung gilt Nummer 3.4 der Beurteilungsrichtlinie (BASS 21-02 Nr. 2). Liegt das EFV bei der Erstellung einer dienstlichen Beurteilung länger als drei Jahre zurück, muss das EFV wiederholt werden.

4.11 Sofern eine dienstliche Beurteilung erstellt wird, sind die Unterlagen über das EFV und über das gegebenenfalls durchgeführte Kolloquium zu den Personalakten zu nehmen. In den anderen Fällen werden die Unterlagen über das EFV in einer Sachakte aufbewahrt.

4.12 Die Kosten des EFV sind aus Kapitel 05 300 Titel 547 91 zu bestreiten.

Der Runderlass tritt am 01.08.2016 in Kraft.

21-01 Nr. 31

Beförderung zwecks Laufbahnwechsels in der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit für Lehrkräfte an Förderschulen

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
v. 24.04.2013 (ABl. NRW. S. 294)

Für Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung, die an einer Förderschule oder an einer allgemeinen Schule die Aufgaben einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung übertragen bekommen haben und auf einer entsprechenden Stelle geführt werden und die berufsbegleitend zusätzlich die Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung erworben haben, wird abweichend von § 19 Absatz 2 Nummer 1, 2 LBG ausnahmsweise zugelassen, dass die Beförderung zum Wechsel in die Laufbahn des Lehramts für sonderpädagogische Förderung innerhalb der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit erfolgen darf.

Diese allgemeine Ausnahmeregelung gilt bis zum 30. April 2018.

21-01 Nr. 32

Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.09.2013 (ABl. NRW. S. 513)

1 Allgemeines

1.1 Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen. Um diesen verfassungsrechtlich und gesetzlich verankerten Anspruch zu erfüllen, arbeiten in der Institution Schule unterschiedliche Berufsgruppen zusammen. Der Unterricht wird durch Lehrerinnen und Lehrer erteilt; sie sind das für den Unterricht pädagogisch ausgebildete Personal. Aber Schule besteht nicht nur aus Unterricht. Hinter der pädagogischen Arbeit verbergen sich auch Aufgabenbereiche wie Kooperation, Koordination, Organisation und Verwaltung. Soweit es sich dabei um äußere Schulangelegenheiten handelt, werden sie von kommunalem Personal wahrgenommen. Soweit es sich um innere Schulangelegenheiten handelt, werden diese von Schulleitungen und Lehrkräften wahrgenommen.

1.2 Ein Ziel des Einsatzes von Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten ist es, dass sich Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter verstärkt ihrem eigentlichen „pädagogischen Kerngeschäft“ (Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Betreuen, Fördern, Innovieren, Evaluieren) und der Qualitätsverbesserung von Schule widmen können.

1.3 Dabei wird ein nachhaltiger Einsatz der Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten an Schulen angestrebt. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass eine Umstrukturierung der

übernommenen Verwaltungsaufgaben an der einzelnen Schule nicht nur vorübergehend erfolgt, sondern nachhaltig und effektiv die Schulleitungen und die Lehrerkollegien entlastet.

1.4 Grundvoraussetzung für die Beschäftigung von Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten ist, dass eine freie und besetzbare Planstelle oder Stelle im Landeshaushalt des betroffenen Ministeriums (Einzelplan 05) vorhanden ist.

2 Auswahlverfahren (Nachbesetzung und gegebenenfalls Neubesetzung)

2.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft in Zusammenarbeit mit der Lehrerkonferenz und ihrer oder seiner Vertretung eine für die Schule verbindliche Grundsatzentscheidung, ob grundsätzlich eine Schulverwaltungsassistentin oder ein Schulverwaltungsassistent an der Schule eingesetzt werden soll (§ 2 Abs. 5 und § 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1).

2.2 Im Anschluss meldet die Schule ihren Bedarf für den Einsatz einer Schulverwaltungsassistentin oder eines Schulverwaltungsassistenten der zuständigen Bezirksregierung. Falls mehr Schulen Interesse für einen Einsatz gegenüber der Bezirksregierung bekunden als dass interessierte Landesbeschäftigte für die Tätigkeit als Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten zur Verfügung stehen, trifft die Bezirksregierung eine Auswahl (z.B. nach Anzahl der Lehrkräfte, Anzahl der Schülerinnen und Schüler etc.).

2.3 Die Schule legt ein konkretes Anforderungsprofil für die Tätigkeit einer Schulverwaltungsassistentin oder eines Schulverwaltungsassistenten fest.

2.4 Die Bezirksregierung berät die Schulen und zukünftigen Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten und stellt eine möglichst passgenaue Vermittlung sicher. Sie benennt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Interessenmeldungen von Schulen der zukünftigen Schulverwaltungsassistentin oder dem zukünftigen Schulverwaltungsassistenten Schulen, bei denen sich diese oder dieser mit einem Kurzprofil bewirbt oder vorstellt. Daneben ist die Schulverwaltungsassistentin oder der Schulverwaltungsassistent aufgerufen, auch selbst initiativ zu sein und sich zu bewerben und vorzustellen.

2.5 Die Personalauswahl einer Schulverwaltungsassistentin oder eines Schulverwaltungsassistenten trifft eine Auswahlkommission der Schule (Art. 33 Abs. 2 GG). Dieser Auswahlkommission gehören mit Stimmrecht an:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter oder im Ausnahmefall die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter (Vorsitz),
- die Gleichstellungsbeauftragte der allgemeinen Verwaltung der Bezirksregierung oder ihre Vertreterin oder im Fall der Verhinderung die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

2.6 Zu Vorstellungsgesprächen vor der Auswahlkommission sind eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirkspersonalrates der allgemeinen Verwaltung und, sofern mindestens eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber oder gleichgestellte behinderte Menschen teilnehmen, die Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen der allgemeinen Verwaltung einzuladen.

3 Aufgaben

3.1 Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten sind für Aufgaben einzusetzen, die nach der schulrechtlichen Aufgaben- und Lastenverteilung dem Land Nordrhein-Westfalen obliegen. Bei allen von ihnen zu übernehmenden Aufgaben muss eine deutliche Abgrenzung zu den Aufgaben des kommunalen Personals und der Lehrkräfte gegeben sein.

Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten übernehmen z.B. keine Aufgaben der Schulsekretärin oder des Schulsekretärs oder der Hausmeisterin oder des Hausmeisters; Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten sind kein kommunales Personal.

Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten erteilen keinen Unterricht; Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten sind kein pädagogisches Personal.

3.2 Aufgabenbereiche werden den Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter übertragen. Es wird auf die in der Anlage benannten Aufgabenbereiche verwiesen, bei denen es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt.

3.3 Es ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Aufgaben zum Teil komplett und eigenverantwortlich oder zum Teil auch nur ansatzweise und rein unterstützend übertragen werden können.

Bei einer eigenverantwortlichen Tätigkeit sind die persönliche Qualifikation der Schulverwaltungsassistentin oder des Schulverwaltungsassistenten und das von der Schule geforderte fachliche Anforderungsprofil zu berücksichtigen und miteinander abzustimmen. Die für diesen Fall zu übertragenden und zu vereinbarenden Aufgaben gehen über die in der Anlage beschriebenen unterstützenden und vorbereitenden Tätigkeiten hinaus. Hier sind zum Beispiel Aufgaben aus den Bereichen der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für den Schülertag, Controlling, Organisation der Berufs- und Studienorientierung etc. zu nennen.

3.4 Die konkreten Aufgaben der Schulverwaltungsassistentin oder des Schulverwaltungsassistenten sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in einem auf die einzelne Schule bezogenen Tätigkeitsprofil zu umschreiben. Als Anhaltspunkt können die in der Anlage benannten einzelnen Aufgabenbereiche herangezogen werden. Das Tätigkeitsprofil ist in Absprache mit der Schulverwaltungsassistentin oder des Schulverwaltungsassistenten zu erstellen und gegebenenfalls jährlich zu überprüfen und anzupassen.

3.5 Die Schulverwaltungsassistentin oder der Schulverwaltungsassistent ist entsprechend ihres oder seines Aufgabenbereiches in die schulinterne Information und Kommunikation (z.B. Besprechungen, Lehrerkonferenz, Schulkonferenz, weitere Konferenzen etc.) einzubinden.

4 Dienstrecht und Arbeitsrecht

4.1 Die Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten werden nach der Auswahlentscheidung zunächst für einen Zeitraum von im Regelfall drei Monaten von der Ausgangsbehörde an die Bezirksregierung abgeordnet. Der Einsatz erfolgt an einer konkreten Schule mit dem Ziel, während dieser Zeit zu prüfen, ob ein dauerhafter Einsatz der ausgewählten Schulverwaltungsassistentin oder des ausgewählten Schulverwaltungsassistenten an der Schule gewünscht wird. Eine Verlängerung der Abordnung ist ausnahmsweise möglich.

4.2 Nach der Abordnung werden die Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten entweder von ihren Ausgangsbehörden an die Bezirksregierungen versetzt oder kehren zu ihren Ausgangsbehörden zurück. Die Versetzungsverfügung enthält den Zusatz „Geschäftsbereich MSW“, um zu verdeutlichen, dass die Stellenführung im Haushalt im Einzelplan des Schulbereichs (Etatisierung im Einzelplan 05, vergleiche Nr. 7.9) vorgenommen wird. Der Einsatz der Schulverwaltungsassistentin oder des Schulverwaltungsassistenten erfolgt an einer konkreten Schule; Dienstort ist die konkrete Schule. Dienststelle ist die Bezirksregierung. Die Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten werden nicht an die konkrete Schule versetzt. § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LPVG NRW und § 95 Abs. 2 SGB IX sind zu beachten.

4.3 Ein Einsatz an mehreren Schulen ist möglich, sollte jedoch grundsätzlich auf zwei Schulen beschränkt sein. Der Einsatz kann sich auch auf mehrere Schulformen beziehen.

4.4 Für die Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten erfolgt die personalrechtliche Vertretung durch die Bezirkspersonalräte der allgemeinen Verwaltung. § 10 Abs. 5 LPVG NRW ist zu beachten.

4.5 Für die schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten erfolgt die Vertretung durch die Bezirksschwerbehindertenvertretungen Verwaltung.

4.6 Aufgaben nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern werden von der Gleichstellungsbeauftragten der allgemeinen Verwaltung der Bezirksregierung oder ihrer Vertreterin oder - im Fall der Verhinderung - von der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen wahrgenommen.

4.7 Für einzelne Regionen können Regiogruppen gebildet werden, die sich in der Regel nach örtlichen Gegebenheiten auf mehrere Kreise und/oder kreisfreie Städte erstrecken. Für jede Regiogruppe wird eine Regiosprecherin oder ein Regiosprecher gewählt. Die Regiosprecherinnen und Regiosprecher sind keine Vertretung im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Ihre Aufgabe beschränkt sich auf eine inhaltliche Kommunikations- und Schnittstelle gegenüber den Bezirksregierungen und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung sowie einen Erfahrungsaustausch unter den Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten der Region. Die übernommene Tätigkeit als Regiosprecherin oder Regiosprecher erfolgt im Rahmen der Dienstzeit. Hieraus können keine Ansprüche auf Entlastung, Höhergruppierung, Freistellung etc. hergeleitet werden. Weitere Regelungen zur Wahl, Wiederwahl, zu Befugnissen, zur Ausgestaltung und zur zeitlichen Ausübung der Aufgaben etc. werden nicht vorgegeben.

4.8 Die Regiotreffen der Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten sind dienstliche Veranstaltungen, sie sollen in der Regel zweimal im Kalenderjahr stattfinden. Eine Teilnahme an den Regiotreffen durch die Bezirksregierung ist möglich. Zu den Regiotreffen laden die Regiosprecherinnen und Regiosprecher ein. Es werden jeweils eine Tagesordnung und ein Protokoll erstellt, die der Bezirksregierung zur Verfügung zu stellen sind.

4.9 Dienstvorgesetzte Stelle der Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten ist die Bezirksregierung. Dort werden auch die Personalakten geführt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Schulverwaltungsassistentin oder des Schulverwaltungsassistenten und als solche oder solcher weisungsbefugt (§ 59 Abs. 2 Satz 2 SchulG, § 21 Allgemeine Dienstordnung).

4.10 Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Verantwortung für eine ausreichende Information zu den übertragenden Aufgabenschwerpunkten.

4.11 Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich (§ 59 Abs. 8 SchulG).

4.12 Die Arbeitszeit der Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten richtet sich nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) oder den entsprechenden tariflichen Regelungen (§§ 6 ff. TV-L). Die Verteilung

der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter flexibel gestaltet werden.

4.13 Teilzeitbeschäftigung der Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten ist möglich, soweit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden. Bei Rückkehr von der Teilzeitbeschäftigung in die Vollzeitbeschäftigung oder bei Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung ist der Einsatz an einer Schule anzustreben.

4.14 Die Besoldung der Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten im Beamtenverhältnis ändert sich durch die Abordnung und spätere Versetzung nicht. Tätigkeitsbezogene Zulagen entfallen nach einer Versetzung. Für die Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten ist eine amtsangemessene Beschäftigung sicherzustellen.

4.15 Bei tarifbeschäftigten Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten hat die Schulleiterin oder der Schulleiter dagegen darauf zu achten, dass die konkret übertragenen Tätigkeiten an der Schule der Entgeltgruppe entsprechen, in der die Schulverwaltungsassistentin oder der Schulverwaltungsassistent auf Grund der bisherigen Tätigkeit eingruppiert ist. Die Übertragung von Aufgaben, die zu einer geänderten Eingruppierung führen können, ist nicht zulässig. Bei der Bewertung, ob die übernommenen Aufgaben oder die neu zu übertragenden Aufgaben der bisherigen Entgeltgruppe der Schulverwaltungsassistentin oder des Schulverwaltungsassistenten entsprechen, bietet es sich an, dass sich die Schulleiterin oder der Schulleiter mit der zuständigen Bezirksregierung abstimmt.

4.16 Die bisherige Amtsbezeichnung der Beschäftigten bleibt unverändert.

4.17 Die Regelungen der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (BASS 10-32 Nr. 44) und des Runderlasses zur Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten; Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (BASS 10-32 Nr. 32) sind entsprechend anzuwenden.

4.18 Für die Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) gilt § 84 Abs. 2 SGB IX.

4.19 Über die Gewährung von Dienstbefreiung, insbesondere bei Brauchumtagen, an denen die Schule teilnimmt, Sonderurlaub gemäß Freistellungs- und Urlaubsverordnung und Erholungsurlaub entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Die Meldung einer Schulverwaltungsassistentin oder eines Schulverwaltungsassistenten über eine krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit ist gegenüber der Schulleitung anzuzeigen. Es gelten die beamtenrechtlichen und arbeitsvertraglichen Vorschriften.

4.20 Die Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten nehmen ihren Erholungsurlaub grundsätzlich in den Schulferien. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Bei der Entscheidung ist ausschlaggebend, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Soweit die Schulferien über den Urlaubsanspruch hinausgehen, besteht die Verpflichtung zur Dienstaussübung oder zur Erfüllung des Arbeitsvertrages.

Der Urlaubsanspruch selbst richtet sich nach den beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften (§ 17 ff. FrUrlV NRW, § 26 ff. TV-L).

4.21 Es gelten die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (BASS 21-02 Nr. 6). Dort sind insbesondere die Einzelheiten zur Regelbeurteilung, zur Aufgabenbeschreibung, zur Leistungsbeurteilung, zur Befähigungsbeurteilung, zum Verfahren, zu den Richtsätzen sowie zu den Vergleichsgruppen geregelt. Tarifbeschäftigte Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten ab Entgeltgruppe 9 aufwärts (vergleichbar gehobener Dienst) können auf Antrag beurteilt werden.

4.22 Die tarifbeschäftigte Schulverwaltungsassistentin oder der tarifbeschäftigte Schulverwaltungsassistent kann eine Arbeitsplatzbeschreibung vornehmen, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu überprüfen ist und gegebenenfalls bestätigt werden kann und von der Bezirksregierung als Schulaufsichtsbehörde bewertet wird. Auf die Möglichkeit der Abgabe der vorgetragenen höherwertigen Tätigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.

4.23 Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten können einen Wechsel an eine andere Schule beantragen. Dieser Antrag wird von der Bezirksregierung geprüft (siehe Nr. 2.4). Bei einem Schulwechsel erfolgt vorab ein in der Regel dreimonatiger Einsatz an der neuen Schule.

Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten, die insgesamt nicht mehr an einer Tätigkeit als Schulverwaltungsassistentin oder Schulverwaltungsassistent interessiert sind, können sich auf andere freie und besetzbare Stellen bewerben.

4.24 Nachbesetzungen von aus dem Schuldienst ausscheidenden Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten oder Neubesetzungen sind nicht mehr möglich. Versetzungen von Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten an andere Schulen (aus persönlichen Gründen, bei schulfachlichem Bedarf, bei Auflösung von Schulen) sind davon nicht betroffen, da diese Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten nur die einzelne Schule wechseln und nicht aus dem Schuldienst insgesamt ausscheiden.

5 Schulmitwirkung

Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten haben die Möglichkeit, gemäß § 66 Abs. 7 SchulG an den Sitzungen der Mitwirkungsorganen beratend teilzunehmen. Dies kann dann erforderlich sein, wenn durch die in dem Mitwirkungsorgan zu entscheidenden oder beratenden Angelegenheiten das unmittelbare Aufgabengebiet der Schulverwaltungsassistentin oder des Schulverwaltungsassistenten betroffen ist und sich die Teilnahme anbietet.

6 Fortbildung

Die Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten haben die Möglichkeit, an Fortbildungen des Landes Nordrhein-Westfalen teilzunehmen. Neben den allgemeinen Fortbildungen kommen insbesondere Fortbildungen zu SchILD, Atlantis, IBIS etc. und allgemeine Schulrechtsfortbildungen in Betracht. Im Bedarfsfall können Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten auch an Fortbildungsveranstaltungen des Kollegiums teilnehmen.

7 Kosten

7.1 Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten sind Bedienstete des Landes. Kostenträger ist das Land. Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten sind für Aufgaben einzusetzen, die im Rahmen der schulrechtlichen Aufgaben- und Lastenverteilung dem Land obliegen. Tätigkeiten, die zum Aufgabenbereich des kommunalen Schulträgers (z.B. Schulsekretariat, Hausmeister Tätigkeiten) gehören, dürfen von Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten nicht wahrgenommen werden.

7.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert den kommunalen Schulträger über einen bevorstehenden Einsatz einer Schulverwaltungsassistentin oder eines Schulverwaltungsassistenten. Die räumliche Unterbringung in der Schule, die Sach- und Büroausstattung etc. organisiert die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schulträger.

7.3 Der Einsatz einer Schulverwaltungsassistentin oder eines Schulverwaltungsassistenten berührt nicht die Verpflichtung des Schulträgers, gemäß § 92 Abs. 3 SchulG die übrigen Personalkosten zu tragen und dieses Personal weiterhin zu beschäftigen.

7.4 Der Einsatz einer Schulverwaltungsassistentin oder eines Schulverwaltungsassistenten wird auf den jeweiligen Stellenbedarf einer Schule, die sich für den Einsatz einer Schulverwaltungsassistentin oder eines Schulverwaltungsassistenten entschieden hat, angerechnet. Es erfolgt eine Anrechnung in Höhe von 1/3-Lehrerstelle. Hierfür kommt eine Reduzierung der für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen der Schulen gemäß § 2 Abs. 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG und eine Reduzierung der für die Schulleitungspauschale gemäß § 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden in Betracht.

Bei der Ermittlung der zu erbringenden Unterrichtsstunden ist je nach Schulform zu Gunsten der Schule nach unten auf volle Pflichtstundenzahlen abzurunden.

7.5 Da die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden gemäß § 2 Abs. 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG entscheidet, muss die Schulleiterin oder der Schulleiter die Lehrerkonferenz bei der Entscheidung, ob eine Schulverwaltungsassistentin oder ein Schulverwaltungsassistent grundsätzlich eingesetzt werden soll und welche Aufgabenbereiche für diese oder diesen vorgesehen sind, unmittelbar und zeitnah beteiligen. Das Gleiche gilt für die Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters und die anderen mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräfte, da auch eine Reduzierung der Schulleitungspauschale gemäß § 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG für die zu erbringende 1/3-Lehrerstelle in Betracht kommen kann.

7.6 Über die Verteilung der reduzierten Anrechnungsstunden im Einzelnen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung der von der Lehrerkonferenz erarbeiteten Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden und im Einvernehmen mit der Vertretung der Schulleitung und den anderen mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräften.

7.7 Bei einer Teilzeitbeschäftigung der Schulverwaltungsassistentin oder des Schulverwaltungsassistenten erfolgt auch nur in diesem Verhältnis eine Anrechnung auf den Stellenbedarf der Schule. Das Gleiche gilt bei einem Einsatz an mehreren Schulen.

7.8 Ein Einsatz von mehreren Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten an einer Schule kommt grundsätzlich nicht in Betracht, ist jedoch in Einzelfällen bei besonderer Darlegung der Umstände des Einzelfalles nicht ausgeschlossen.

7.9 Die Stelle einer Schulverwaltungsassistentin oder eines Schulverwaltungsassistenten wird zu 2/3 aus Kapitel 05 300 Titelgruppe 63 (Schulverwaltungsassistenz) und zu 1/3 aus einer freien und besetzbaren Lehrerstelle finanziert (siehe Nr. 7.4). Die Zuweisung der Planstellen/Stellen an die Bezirksregierungen erfolgt mit den jährlichen Zuweisungserlassen.

8 Ersatzschulen

Der Einsatz von Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten an Ersatzschulen ist zurzeit nicht möglich, da eine Übertragung in die Fläche nicht vorgesehen ist und die Beschäftigung von Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten an öffentlichen Schulen nicht zum Standard an öffentlichen Schulen gehört.

9 Anwendbarkeit anderer Regelungen

9.1 Sämtliche Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Schulverwaltungssassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten können in diesem Erlass nicht abschließend geregelt werden.

9.2 Soweit Regelungslücken bestehen, sind diese unter Heranziehung und Auslegung bestehender Regelungen, insbesondere aus den Bereichen des allgemeinen Dienstrechts und Arbeitsrechts, zu schließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich aus der Tätigkeit der Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten zukünftig ein neues Berufsbild entwickeln könnte.

9.3 Die Regelungen dieses Erlasses sind mit Ausnahme der Nr. 3.1 Absatz 2, Nr. 7.1 Satz 1 und 2 und Nr. 7.9 auf die Schulverwaltungssassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten, die von den Städten Hagen und Altena als kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einzelne Schulen abgeordnet worden sind, entsprechend anzuwenden. Auf die Vereinbarung der Bezirksregierung Arnsberg mit den Städten Hagen und Altena vom 31. Januar 2011 und weitere Vereinbarungen wird Bezug genommen.

10 Inkrafttreten

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

Anlage

Aufgabenbereich	Rechtl. Grundlagen	Entgeltgruppe (Orientierung)
Dokumentation Erstellung und/oder Aufbereitung von Informationen zur weiteren Verwendung - Erstellung von schulinternen und amtlichen Statistiken - Arbeiten mit Schulverwaltungsprogrammen, wie SCHILD - Mitarbeit bei Erstellung und Druck von Zeugnissen - Protokollführung bei Konferenzen u.ä. - Führen der Dateien zur Lehrerarbeitszeit - Archivierung und Magazinverwaltung - Mitteilungen und Warnungen („Monita“)	- VO-DVI (BASS 10-44 Nr. 2.1) - RdErl. „Amtliche Schuldaten“ (BASS 10-41 Nr. 7) - §§ 49, 121, 122 SchulG - APO-SI, APO-GOST	EG 5 - 8
Organisation Aufgaben, die der organisatorischen Unterstützung zur Gestaltung/Optimierung der Abläufe im Schulbetrieb dienen - Unterstützung bei der organisatorischen Vor-/Nachbereitung von Schulveranstaltungen, oder Klassenfahrten/Schulfreizeiten/Schüleraustausch - Zentrale Prüfungsverfahren - Verwaltung der Lern- und Lehrmittel - Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von Konferenzen - Mitwirkung bei der Aufstellung von Stunden-, Vertretungs- und Aufsichtsplänen - Mitwirkung bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	- § 30 SchulG - Richtlinien Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2) - APO-SI, APO-GOST - VO zu § 96 Abs. 5 SchulG (BASS 16-01 Nr. 1)	EG 5 - 8

Tabelle 1: Aufgabenbereich der Schulverwaltungsassistenten

Anlage (Forts.)

Aufgabenbereich	Rechtl. Grundlagen	Entgeltgruppe (Orientierung)
Koordination Aufgaben, die einer Abstimmung innerhalb des Schulbetriebs bedürfen, im Sinne von Steuerung und Vernetzung - Teilnahme an Konferenzen und Arbeitskreisen - Koordination von Fördergruppen und Arbeitsgemeinschaften - Zusammenarbeit mit externen Stellen in der Region (arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst, Unternehmen, Agentur für Arbeit, Schulen, Polizei) - Unterstützung der Schulleitung bei der Zusammenarbeit mit dem Schulträger, z.B. beim Gebäudemanagement - Koordination und Unterstützung des „Offenen Ganztags“/der „Über-Mittagsbetreuung“ - Koordination der Schülerbeförderung und Schulwegsicherung - Zusammenarbeit mit dem Förderverein	Regelungen zu den Ganztagschulen (BASS 12-63 Nr. 2)	EG 5 - 9
Angelegenheiten des Personals Unterstützung bei der Personalverwaltung - Ermittlung und Controlling der mtl. Mehrarbeitsstunden der Lehrkräfte, Fertigung des Änderungsdienstes - Betreuung von Hilfskräften	- ADO (BASS 21-02 Nr. 4) - VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) - RdErl. Zur Mehrarbeit (BASS 21-22 Nr. 21 und 22)	EG 9 EG 8 - 9
Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln/Beschaffung Beantragung und Controlling der finanziellen Mittel, Auftragsvergabe - Mittelverwaltung (z.B. Fortbildungsbudget, sonstige öffentliche Mittel) - Beantragung von Fördermitteln - Verwaltung von Drittmitteln - Auftragsvergabe und Bestellung - Inventarisierung	- Teil III und IV LHO - Vergaberecht des Landes und der Kommunen - RdErl. zur „Fortbildung“ (BASS 20-22 Nr. 8)	
EDV EDV - Anwendung und Pflege - Anwendung und Pflege von Schulverwaltungssoftware (z.B. SCHILD) - Entwicklung von schulspezifischen Formularen - IT-Beschaffung und Verwaltung - Unterstützung bei der Pflege der Schul-Homepage		Teil II Nr. 11 Anlage A zum TV-L

Tabelle 1: Aufgabenbereich der Schulverwaltungsassistenten (Forts.)

Anlage (Forts.)

Aufgabenbereich	Rechtl. Grundlagen	Entgeltgruppe (Orientierung)
Projekte - Eindeutig definierte, zeitlich begrenzte, i.d.R. einmalige Sonderaufgaben in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft		
Optional - Bearbeitung von Beschwerden - Unterstützung bei der Klärung von Rechtsfragen - EDV-Administration - Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter	- APO-S I - APO-GOST - RdErl. zu Unfallverhütung und Sicherheit im Unterricht (BASS 18-21 Nr. 1; BASS 18-29 Nrn. 5 und 7)	EG 9 - 10

Erläuterungen:**Zur Aufgabenbeschreibung:**

Bei dem Katalog der Aufgaben handelt es sich nicht um eine verbindliche Beschreibung des Arbeitsplatzes der Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten. Die Aufgabenwahrnehmung wird maßgeblich bestimmt von den individuellen schulischen Verhältnissen und den Fähigkeiten und Fertigkeiten der einzelnen Schulverwaltungsassistentin oder des einzelnen Schulverwaltungsassistenten. Insoweit besteht derzeit kein einheitliches festgeschriebenes Aufgabenprofil.

Für die im Beamtenverhältnis beschäftigten Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten hat die Aufgabenwahrnehmung keinen unmittelbaren Einfluss auf das übertragene Amt im statusrechtlichen Sinne.

Bei den Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten im Tarifbeschäftigungsverhältnis ist die ausgeübte Tätigkeit hingegen maßgebend für die Eingruppierung (vgl. 4.15 und 4.23 des Erlasses).

Für die am 30. Juni 2012 vorhandenen Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten verbleibt es mindestens bei der bis dahin erreichten Entgeltgruppe.

Zur Aufgabenbewertung:

Zur Frage, welche Tätigkeit welcher Entgeltgruppe zuzuordnen ist, enthält die Aufgabenbeschreibung Bewertungsvorschläge, die den Beteiligten einen Orientierungsrahmen für die Eingruppierung geben. Letztlich entscheidend für die Eingruppierung ist immer die gesamte auszuübende Tätigkeit.

Weitere Hinweise ergeben sich aus den nachstehenden Grundzügen der Eingruppierung und der Übersicht über die Eingruppierungssystematik nach dem TV-L.

Tabelle 1: Aufgabenbereich der Schulverwaltungsassistenz (Forts.)

Übersicht
über die Eingruppierungssystematik nach dem TV-L

Entgeltgruppe/ Fallgruppe	Anforderungsmerkmal	zeitliches Ausmaß	Arbeitsvorgänge	Aufgabenbereiche
EG 4	schwierige Tätigkeiten ¹	mindestens 50 v.H.	- Führung von Brief- tagebüchern - buchhalterische Übertragungsarbeiten - Führung von Karteien, Dateien	- Tätigkeitsfelder im Bereich von Verwaltungssekretariaten - Tätigkeiten in der Poststelle - Tätigkeitsbereiche rechnerischer Prägung (vier Grundrechenarten) - Schreibarbeitsplätze mit Schreibtätigkeiten schwieriger Art
EG 5	gründliche Fachkenntnisse ²	mindestens 25 v.H.	- Erledigung ohne Arbeitsanweisung - nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften etc. (einzelne §§ „reichen nicht aus“) - vertieftes Wissen nicht erforderlich	- Ermittlung von Urlaubsanträgen für Beamte, Angestellte oder Arbeiter (jeweils für eine Beschäftigtengruppe) - Ausstellung von Bescheinigungen - Arbeiten im Personalbereich mit geringen qualitativen Anforderungen (Reisekosten, Änderungsdienste)
EG 6	gründliche und vielseitige Fachkenntnisse ³	mindestens 50 v.H.	- Bearbeitung von Beihilfeanträgen - Festsetzung von Urlaubsansprüchen	- Bearbeitung von Urlaubsanträgen für Beamte und Angestellte sowie Arbeiter nach beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften
EG 8	- gründliche und vielseitige Fachkenntnisse ³ - selbstständige Leistungen ⁴	mindestens 50 v.H. mindestens 33 1/3 v.H.	- Bearbeitung von Beihilfeanträgen - Planung und Organisation des Behördenelbstschutzes - Sachbearbeitung im Beschaffungswesen	
EG 9/3.	- gründliche und vielseitige Fachkenntnisse ³ - selbstständige Leistungen ⁴	mindestens 50 v.H. mindestens 50 v.H.	wie bei EG 8	

Tabelle 2: Übersicht über die Eingruppierungssystematik nach dem TV-L

**Übersicht (Forts.)
über die Eingruppierungssystematik nach dem TV-L**

Entgeltgruppe/ Fallgruppe	Anforderungsmerkmal	zeitliches Ausmaß	Arbeitsvorgänge	Aufgabenbereiche
EG 9/2.	- gründliche, umfassende Fachkenntnisse⁵ - selbstständige Leistungen⁴	- mindestens 50 v.H. - mindestens 50 v.H.	- Dienstpostenbewertung auf der Grundlage eines analytischen Bewertungsverfahrens - Fertigung einer Widerstandsentscheidung nach der VwGO - Berechnung des Besoldungsdienstalters	- Sachbearbeitung im Personalwesen

- 1) **Schwierige Tätigkeiten**
Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte mit Anleitung. Gewisse Grundkenntnisse werden gefordert. Erfordern schon ein gewisses Maß an Überlegung bei der Aufgabenerfüllung.
- 2) **Gründliche Fachkenntnisse**
Nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Tarifbestimmungen des Aufgabenkreises. Befähigung, auf Grund der näheren Kenntnisse von Vorschriften im zugeordneten Aufgabenbereich ordnungsgemäß zu arbeiten. Die erforderliche Kenntnis von ein oder zwei Paragraphen reicht nicht aus.
- 3) **Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse**
„Vielseitig“ ist ein quantitativer Begriff auf der Grundlage von „gründlichen“ Fachkenntnissen. Gemeint ist die Mannigfaltigkeit und Unterschiedlichkeit von anzuwendenden Rechtsvorschriften. Vielseitige „Fachkenntnisse“ liegen vor, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die die nähere Kenntnis mehrerer Gesetze und Verordnungen etc. erfordert.
- 4) **Selbstständige Leistungen**
Sie erfordern das selbstständige Erarbeiten eines Ergebnisses und die Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative (z.B. Entscheidung, welche Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen). Sie sind im Regelfall als gegeben anzusehen, wenn das Recht einen Ermessensspielraum eröffnet, wenn unbestimmte Rechtsbegriffe zu interpretieren sind oder im Rahmen des Rechts Beurteilungsspielräume auszufüllen sind. Sie sind nicht zu verwechseln mit dem „selbstständigen Arbeiten“ im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs. Wer alleine - ohne Kontrolle oder Aufsicht - arbeitet, erbringt noch keine „selbstständigen Leistungen“. Es kommt entscheidend darauf an, welcher qualitative Inhalt mit einer notwendigen geistigen Initiative verbunden ist.
- 5) **Gründliche, umfassende Fachkenntnisse**
Über „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ hinausgehende Steigerung in Tiefe und Breite. Erfordern ein vertieftes Wissen in Qualität und Quantität auf der Grundlage rechtlich schwieriger, komplizierter Aufgaben- und Informationsinhalte. Gemeint sind das Erkennen von Zusammenhängen und das Erkennen der Auswirkungen bei der Aufgabenerfüllung.

Anmerkung:

Vorstehende Übersicht soll als Orientierungshilfe dienen. Die Organisationsstrukturen in den einzelnen Schulen erfordern eine analysierende Behandlung und Beurteilung der individuellen Sachverhalte. Die Eingruppierung kann letztendlich nur auf der Grundlage einer Arbeitsplatzbeschreibung und -bewertung erfolgen. Die ist unabhängig von den persönlichen Qualitäten des Arbeitsplatzinhabers vorzunehmen. Durch unterschiedliche Organisationsstrukturen und insbesondere durch unterschiedliche Geschäftsverteilung sind die Arbeitsplätze in der Regel nicht konkret vergleichbar, wobei eine nur annähernde Vergleichbarkeit durchaus zu unterschiedlichen Bewertungsergebnissen führen kann.

Tabelle 2: Übersicht über die Eingruppierungssystematik nach dem TV-L (Forts.)

21-02

**Rechte und Pflichten/Dienstordnung/
dienstliche Beurteilungen**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 10-41 Nr. 4: Dienstanweisung zum Schutze der Individualdaten in der automatisierten Datenverarbeitung in der Schule
→ BASS 21-06 Nr. 1: Richtlinien der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im öffentlichen Schuldienst
→ BASS 12-21 Nr. 1: Lehrerbetriebspraktika (s. dort Nr. 7.2)
→ BASS 1-10: Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung (s. dort § 3)
→ BASS 20-11 Nr. 3: Arbeitsmaß von Werkstattdienstlehrerinnen und Werkstattdienstlehrern während der praktisch-pädagogischen Einführungszeit (s. dort Nr. 2.3)

21-02 Nr. 1

**Aufgabenbereich
der Fachlehrerinnen und Fachlehrer
in der Laufbahn
der Werkstattdienstlehrerinnen und Werkstattdienstlehrer
(§ 36 LVO) an Berufskollegs**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 04.01.1995 (GABl. NW. I S. 23)¹

Bei der Beschäftigung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern in der Laufbahn der Werkstattdienstlehrerinnen und Werkstattdienstlehrer (§ 36 LVO) an Berufskollegs ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Fachpraxis in allen Bildungsgängen der Berufskollegs, deren Stundenpläne diesen Unterricht vorsehen.
- 1.2 Durchführung von fachpraktischen Wahlkursen in allen Bildungsgängen der Berufskollegs.
- 1.3 Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von projektbezogenem Unterricht in der Berufsschule. Die Mitwirkung der Werkstattdienstlehrerinnen und Werkstattdienstlehrer (§ 36 LVO) bezieht sich auf die Fachpraxis.
- 1.4 Wahrnehmung von Aufgaben der Material- und Lagerwirtschaft.
- 1.5 Wahrnehmung von Aufgaben der Betreuung technologischer Einrichtungen in der Fachpraxis.
- 1.6 Die unter Nummern 1.1 bis 1.3 genannten Aufgaben sind stundenplanbezogen. Aufgaben gemäß Nummern 1.2 und 1.3 können nur wahrgenommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung gemäß Nummer 1.1 sichergestellt ist.

2 Arbeitsmaß

- 2.1 Die wöchentliche Arbeitszeit der Werkstattdienstlehrerinnen und Werkstattdienstlehrer beträgt
 - mit Vollendung des 60. Lebensjahres 39 Stunden,
 - mit Vollendung des 55. Lebensjahres 40 Stunden sowie
 - im Übrigen 41 Stunden.

Die Zahl der Unterrichtsstunden, die im Rahmen der unter Nummer 1.6 genannten Aufgaben abzuleisten sind, beträgt 30 Stunden. Darüber hinaus sind die unter Nummern 1.4 und 1.5 genannten Aufgaben wahrzunehmen.

2.2 Für teilzeitbeschäftigte Werkstattdienstlehrerinnen und Werkstattdienstlehrer verringert sich die wöchentliche Arbeitszeit (Nummer 2.1) anteilig.

2.3 Das Arbeitsmaß der Werkstattdienstlehrerinnen und Werkstattdienstlehrer für die unter Nummer 1.6 genannten Aufgaben ermäßigt sich aus Altersgründen in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz über die Altersermäßigung (BASS 11-11 Nr. 1/Nr. 1.1).

Das Arbeitsmaß für den übrigen Aufgabenbereich (Nummern 1.4 und 1.5) erhöht sich in diesem Fall bis zur Höhe der wöchentlichen Arbeitszeit nach Nummer 2.1.

3

Dieser Runderlass tritt am 1. Februar 1995 in Kraft.

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 12.02.2004 (ABl. NRW. S. 84)

Die Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte sowie für Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung werden zurzeit umfassend überarbeitet. Eine Neufassung wird voraussichtlich zum 01.01.2018 in Kraft treten. Zur dienstlichen Beurteilung während der Probezeit ist der RdErl. v. 03.06.2011 (BASS 21-02 Nr. 2.1) zu beachten.

21-02 Nr. 2

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 02.01.2003 (ABl. NRW. S. 7)¹

Aufgrund des § 104 Absatz 1 (jetzt: § 92 Absatz 1) Landesbeamtengesetz (LBG - SGV. NRW. 2030) werden folgende Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung erlassen:

1 Allgemeine Grundsätze für die Beurteilung

- 1.1 Die Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer bezieht sich gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 LBG auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung.
- 1.2 Die Beurteilung bildet die Grundlage für die Personalplanung und ermöglicht die zweckmäßige dienstliche Verwendung der Lehrerinnen und Lehrer. Sie dient dem beruflichen Fortkommen sowie der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Schulwesens und soll gegebenenfalls einen Quervergleich mehrerer Bewerberinnen und Bewerber um ein Amt ermöglichen.
- 1.3 Bei dem Beurteilungsverfahren ist der Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann zu beachten.
- 1.4 Die Beurteilung erfüllt ihren Zweck nur dann, wenn sie nach objektiven und unparteiischen Gesichtspunkten erstellt wird. Die im Beurteilungsbogen ausgewiesenen Beurteilungsmerkmale sind zu berücksichtigen. Die für die Beurteilung maßgeblichen Grundlagen sind anzugeben.
- 1.5 Bei der Beurteilung schwerbehinderter Menschen ist Abschnitt I Nummer 10 der Richtlinien zur Durchführung des Sozialgesetzbuches IX im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14.11.2003 in der jeweils geltenden Fassung (SMBl. NRW. 203030) zu beachten.
- 1.6 Bleiben die Leistungen eine Notenstufe oder mehr hinter dem Ergebnis der vorausgegangenen Beurteilung zurück, so ist der hierfür festgestellte Grund anzugeben.

2 Zuständigkeit für die Beurteilung²

- 2.1 Die Beurteilung gibt, außer in den in Nummer 2.7 erwähnten Fällen, der nach der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 (BASS 10-32 Nr. 44) jeweils zuständige Dienstvorgesetzte ab.
 - 2.2 Im Auftrag des Dienstvorgesetzten übernimmt in der Regel die zuständige schulfachliche Schulaufsichtsbeamtin oder der zuständige schulfachliche Schulaufsichtsbeamte die Beurteilung. Bei Beurteilungen aus Anlass von Bewerbungen um ein Amt in der Schulaufsicht ist die Schlusszeichnung der pädagogischen Leiterin oder dem pädagogischen Leiter der Schulabteilung der Bezirksregierung vorbehalten.
- Unterrichtsbesuche, die der Vorbereitung einer Beurteilung dienen, sind rechtzeitig, mindestens zehn Tage vorher, anzumelden (Tag, Fach, Klasse oder Lerngruppe, gewünschte Unterlagen).
- Auf Wunsch der Lehrerin oder des Lehrers wird einer oder einem von ihr oder ihm benannten Lehrerin oder Lehrer des Vertrauens Gelegenheit zur Teilnahme und zur Stellungnahme gegeben.
- 2.3 Bei der Vorbereitung der Beurteilung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zur Beratung hinzuzuziehen. Insbesondere soll sie oder er einen schriftlichen Leistungsbericht anfertigen. Von den Fällen des § 60 Absatz 3 SchulG (BASS 1-1) abgesehen, kann die Fertigung des Leistungsberichts nicht einem anderen Mitglied der Schulleitung als eigenständige Aufgabe übertragen werden.
- Der Leistungsbericht wird nach dem Muster der Anlage 1 vorgelegt. Er soll sich auf die Beobachtungen der gesamten dienstlichen Tätigkeit der Lehrerin oder des Lehrers während eines längeren Zeitraumes stützen. Ein Bericht, der sich auf die Auswertung von Unterrichtsbesuchen beschränkt oder sich nur auf einen einmaligen Unterrichtsbesuch stützt, ist kein Leistungsbericht im Sinne dieser Richtlinien. Die Grundlagen, auf denen der Leistungsbericht beruht, sind anzugeben. Von einem Gesamturteil ist abzusehen.

Der Leistungsbericht ist eine Grundlage für die dienstliche Beurteilung neben anderen. Die Beurteilung darf sich deswegen nicht auf die Wiedergabe des Leistungsberichts beschränken. Der Leistungsbericht ist mit der Beurteilung zur Personalakte zu nehmen.

¹) bereinigt

²) Für die Zuständigkeit ist § 59 Absatz 4 Satz 2 SchulG in der seit 01.08.2006 geltenden Fassung zu beachten.

2.4 Bei der Vorbereitung der Beurteilung kann neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine fachkundige Beraterin oder ein fachkundiger Berater beteiligt werden (in der Regel die Fachdezernentin oder der Fachdezernent, die Fachberaterin oder der Fachberater der Schulaufsichtsbehörde). Die Beiträge sind aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zur Personalakte zu nehmen.

2.5 Im Bereich der Förderschulen und Berufskollegs ist eine Beteiligung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer fachkundigen Beraterin oder eines fachkundigen Beraters geboten, wenn die Schulaufsichtsbeamtin oder der Schulaufsichtsbeamte selbst nicht die Befähigung für die entsprechende berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtung besitzt.

2.6 Bei Besetzung von Ämtern in der Lehrerausbildung ist die zuständige Ausbildungsdezernentin oder der zuständige Ausbildungsdezernent zu beteiligen.

2.7 Die Beurteilung aus einem der in den Nummern 3.1.1, 3.1.3 und 3.1.4 genannten Anlässe gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Stammschule der Lehrkraft ab². Im Falle einer Unterrichtserteilung an mehreren Schulen geschieht dies unter Berücksichtigung eines formlosen, ebenfalls zu den Personalakten zu nehmenden Beitrags der Schulleiterin oder des Schulleiters der Schule, auf die der andere Teil der Unterrichtserteilung entfällt.

Das Erfordernis eines Leistungsberichts entfällt.

Einer Bitte der Lehrerin oder des Lehrers, die Beurteilung vor ihrer Aufnahme in die Personalakte (vgl. Nummer 5.2 Satz 2) zu überprüfen, ist von der Schulaufsichtsbehörde zu entsprechen.

2.8 Die Beurteilung aus Anlass der Beendigung der Probezeit nach § 21 LBG und zum Ablauf der ersten und zweiten Amtszeit nach § 25 b³ LBG (vgl. Nummer 3.6) erstellt die zuständige Schulaufsichtsbeamtin oder der zuständige Schulaufsichtsbeamte. Schulfachliche Gespräche sowie Unterrichtsbesuche vor Ort sind nicht erforderlich, es sei denn, die Erkenntnisse aus der bisherigen Zusammenarbeit reichen für die Beurteilung nicht aus.

Bei der Beurteilung von Schulleiterinnen und Schulleitern hat die Beurteilerin oder der Beurteiler dem Schulträger Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme über die Zusammenarbeit mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu geben; das Ergebnis ist ein Beurteilungsbeitrag, der aktenkundig zu machen ist, aber nicht Bestandteil der Personalakte wird. Die einzelnen Beurteilungsgrundlagen sind nach pflichtgemäßem Ermessen zu bewerten und zu gewichten.

2.9 Die am Beurteilungsverfahren Beteiligten dürfen nicht persönlich befangen sein.

2.10 Nur der Dienstvorgesetzte ist befugt, gegenüber dritten Stellen, die hierauf einen begründeten amtlichen Anspruch haben (z.B. Schulträger, andere Dienstherren), Auskünfte, die Beurteilungsmerkmale enthalten, zu geben.

3 Anlass und Zeitpunkt der Beurteilung

3.1 Lehrerinnen und Lehrer sind zu beurteilen

- 3.1.1 während der laufbahnrechtlichen Probezeit vor der Anstellung gemäß §§ 7, 9 LVO (vgl. Nummer 3.2)^{4, 5},
 - 3.1.2 vor einer Beförderung und vor einer - nicht mit einer Beförderung verbundenen - Übertragung eines Amtes als Fachleiterin oder Fachleiter an einem Studienseminar (vgl. Nummer 3.3)⁶,
 - 3.1.3 vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst (siehe RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 30.06.1996 - BASS 21-12 Nr. 3), zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungshilfe oder zu vergleichbaren Aufgaben,
 - 3.1.4 vor einer Verwendung im Hochschuldienst,
 - 3.1.5 vor der Erteilung eines Dienstzeugnisses gemäß § 92 Absatz 3 Satz 2 LBG,
 - 3.1.6 vor einer sonstigen dienstrechtlichen Entscheidung, für die nicht auf eine sichere aktuelle Kenntnis der dienstlichen Leistungen verzichtet werden kann,
 - 3.1.7 außerdem auf Wunsch bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen, bei einer Abordnung von mehr als einem Jahr sowie bei Beginn der Mutterschutzfrist/Antritt einer Elternzeit oder bei Antritt eines Urlaubs nach den §§ 64, 70 LBG, wenn die Abwesenheit/Beurlaubung voraussichtlich länger als ein Jahr andauert.
- 3.2 Eine Beurteilung nach Nummer 3.1.1 ist spätestens drei Monate vor Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit abzugeben. Kann die Bewährung während der Probezeit in dieser Beurteilung noch nicht abschließend beurteilt werden, ist spätestens drei Monate vor Ablauf der verlängerten Probezeit erneut eine Beurteilung zu erstellen.⁵
- 3.3 Nach Nummer 3.1.2 sind die Lehrerinnen und Lehrer zu beurteilen, auf die sich ein konkretes Auswahlverfahren bezieht. Davon ausgenommen sind diejenigen, die dem von der Ausschreibung vorgegebenen Anforderungs-

³) Die Vorschrift des § 25b LBG a.F. zur Führungsämtern auf Zeit wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 28.05.2008 (2 BvL 11/07) für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und nichtig erklärt.

⁴) Gemäß § 8 Absatz 4 BeamStG wird nunmehr gleichzeitig mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe ein Amt verliehen.

⁵) Es gilt § 5 Absatz 1 Sätze 4 bis 8 der Laufbahnverordnung (LVO).

⁶) Bei Bewerberinnen und Bewerbern um ein Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter gilt der RdErl. d. MSW zum Eignungsfeststellungsverfahren (BASS 21-01 Nr. 30).

rungsprofil nicht entsprechen, sowie in der Regel diejenigen, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das angestrebte Amt nicht erfüllen.⁶

3.4 Von einer nach Nummer 3.1.2 vorgesehenen Beurteilung kann abgesehen werden, wenn eine für den Anlass hinreichend aussagefähige Beurteilung vorliegt, die im Quervergleich (Nummer 1.2) mit anderen Beurteilungen einen aktuellen Leistungs- und Eignungsvergleich ermöglicht.

Von einer nach Nummern 3.1.3 bis 3.1.5 vorgesehenen Beurteilung kann abgesehen werden, wenn eine Beurteilung aus den letzten drei Jahren vorliegt.

3.5 Die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst richtet sich nach den für sie geltenden besonderen Bestimmungen.

3.6 Schulleiterinnen oder Schulleiter und Seminarleiterinnen oder Seminarleiter sind zum Ende der Probezeit nach § 21 LBG und zum Ende der ersten und zweiten Amtszeit nach § 25 b³ LBG zu beurteilen. Die Beurteilung ist spätestens drei Monate vor Ende der Probezeit bzw. der ersten und zweiten Amtszeit abzugeben.

4 Kriterien und Form der Beurteilung

4.1 Für die Beurteilung ist das als Anlage 2 beigefügte Muster zu verwenden.

4.2 Aus der Beurteilung müssen sowohl der Zeitraum, auf den sich die Beurteilung bezieht, als auch alle Beurteilungsgrundlagen, die bei der Ermittlung des Gesamturteils berücksichtigt worden sind, erkennbar sein. Bei einer Beschäftigung in mehreren Bereichen (z.B. Schule und Studienseminar) muss sich die dienstliche Beurteilung auf alle Verwendungsbereiche beziehen.

4.3 Eine Beurteilung, die bei der Besetzung eines höherwertigen Amtes berücksichtigt werden soll, soll sich mindestens auf die Erteilung eigenen Unterrichts und ein schulfachliches Gespräch beziehen. Gesichtspunkte, die, abhängig vom angestrebten Amt, zusätzlich der Erfassung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung dienen, werden im Folgenden aufgeführt.

4.3.1 Eine Beurteilung, die aus Anlass der Bewerbung um ein Amt in der Schulaufsicht erstellt wird, muss, unabhängig davon, dass Ämter in der Schulaufsicht eine besondere Qualifikation in bestimmten Fächern/Fachrichtungen voraussetzen können, unter anderem Aufschluss geben über

- a) die Fähigkeit zur Bewertung fremden Unterrichts und zur Beratung und Beurteilung der Unterrichtenden,
- b) die Fähigkeit zur Konferenz- und Gesprächsleitung,
- c) die Fähigkeit, Schulentwicklung bzw. Seminarentwicklung zu fördern sowie entsprechende Entwicklungsmaßnahmen zu bewerten,
- d) die Fähigkeit, Maßnahmen der Personalentwicklung zu planen und durchzuführen,
- e) Befähigung und praktische Erfahrung in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann,
- f) die Kenntnisse sowie die Darstellungs- und Argumentationsfähigkeit in Angelegenheiten der Schulverwaltung - unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Schulträgers - und in allgemeinen schulfachlichen, pädagogischen, schulorganisatorischen und schulrechtlichen Fragen,
- g) die Mitarbeit bei überörtlichen schulischen Aufgaben (z.B. Lehrplanentwicklung, Lehrerfortbildung),
- h) Befähigung und praktische Erfahrung in Belangen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- i) Befähigung und praktische Erfahrung in Fragen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

4.3.2 Eine Beurteilung, die aus Anlass der Bewerbung um ein Amt der Schulleitung (§ 60 Absatz 1 Satz 1 SchulG) erstellt wird, muss unter anderem Aufschluss geben über

- a) die Fähigkeit zur Personalführung und zum Schulmanagement (Organisation und Verwaltung),
- b) die Fähigkeit, Personal- und Schulentwicklungsprozesse zu planen, zu steuern und zu bewerten,
- c) Befähigung und praktische Erfahrung in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann,
- d) die Fähigkeit zur Bewertung fremden Unterrichts und Beratung der Unterrichtenden,
- e) die Fähigkeit zur Konferenz- und Gesprächsleitung,
- f) die Kenntnisse sowie die Darstellungs- und Argumentationsfähigkeit in Angelegenheiten der Schulverwaltung - unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Schulträgers - und in allgemeinen schulfachlichen, pädagogischen, schulorganisatorischen und schulrechtlichen Fragen,
- g) außerunterrichtliche schulische Tätigkeiten.
- h) Befähigung und praktische Erfahrung in Fragen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

4.3.3 Eine Beurteilung, die aus Anlass der Bewerbung um ein Amt als Studiendirektorin oder als Studiendirektor - als Fachleiterin oder als Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - oder ein nicht von § 60 Absatz 1 Satz 1 SchulG erfasstes Amt der Schulleitung⁶⁾ an Gesamtschulen oder Berufskollegs erstellt wird, muss unter anderem Aufschluss geben über

- a) die Fähigkeit zur Gesprächsleitung,

- b) die Fähigkeit zur Beratung anderer Lehrerinnen und Lehrer,
- c) die Fähigkeit zur selbstständigen Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben,
- d) die Kenntnisse sowie die Darstellungs- und Argumentationsfähigkeit in schulfachlichen Fragen,
- e) außerunterrichtliche schulische Tätigkeiten,
- f) Befähigung und praktische Erfahrung in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.
- g) Befähigung und praktische Erfahrung in Fragen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

4.3.4 Eine Beurteilung, die aus Anlass der Bewerbung um ein Amt in der Lehrerbildung erstellt wird, muss unter anderem Aufschluss geben über

- a) die Fähigkeit zur Bewertung fremden Unterrichts und zur Beratung und Beurteilung der Unterrichtenden,
- b) die Fähigkeit zur Leitung von Seminarveranstaltungen und/oder von Fachkonferenzen,
- c) die Kenntnisse sowie die Darstellungs- und Argumentationsfähigkeit in ausbildungsfachlichen und ausbildungsrechtlichen Fragen,
- d) außerunterrichtliche schulische Tätigkeiten,
- e) Befähigung und praktische Erfahrung in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.
- f) Befähigung und praktische Erfahrung in Fragen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

4.4 Eine Beurteilung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters, die zum Ende der Probezeit nach § 21 LBG oder zum Ende einer Amtszeit nach § 25 b³ LBG erstellt wird, muss unter anderem Aufschluss geben über die Bewährung in den Handlungsfeldern Schulentwicklung, Personalführung und Personalentwicklung unter Einbeziehung der Verantwortung für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann, der Verantwortung für Fragen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, der Organisation und Verwaltung, einschließlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Kooperation mit Schulaufsicht, Schulträgern und Partnern der Schule.

4.5 Eine Beurteilung einer Seminarleiterin oder eines Seminarleiters, die zum Ende einer Probezeit nach § 21 LBG oder zum Ende einer Amtszeit nach § 25 b³ LBG erstellt wird, muss unter anderem Aufschluss geben über die Bewährung in den Handlungsfeldern Seminarentwicklung, Personalführung und Personalentwicklung unter Einbeziehung der Verantwortung für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann, der Verantwortung für Fragen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, der Organisation und Verwaltung, einschließlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Kooperation mit den Ausbildungsschulen, der Schulaufsicht und Partnern des Studienseminars.

4.6 Das Gesamturteil ist wie folgt zu formulieren:

- die Leistungen übertreffen die Anforderungen in besonderem Maße,
- die Leistungen übertreffen die Anforderungen,
- die Leistungen entsprechen den Anforderungen,
- die Leistungen entsprechen im Allgemeinen noch den Anforderungen,
- die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht.

4.7 Bei Beurteilungen während der laufbahnrechtlichen Probezeit nach § 5 LVO tritt an die Stelle des Gesamturteils eine Beurteilung, ob die Beamtin oder der Beamte sich während der Probezeit bewährt, besonders bewährt oder nicht bewährt hat; kann die Bewährung noch nicht abschließend festgestellt werden, so ist dies zu vermerken.⁵ Bei Beurteilungen zum Ende einer Probezeit bzw. Amtszeit gemäß §§ 21, 25 b³ LBG ist anstelle eines Gesamturteils die Feststellung zu treffen, ob sich die Beamtin oder der Beamte bewährt oder nicht bewährt hat.

4.8 Der Dienstvorsetzte hat durch regelmäßige geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anwendung der vorstehend genannten Notenstufen gleichmäßig verfahren wird.

4.9 Die nach § 92 Absatz 1 LBG auch zu beurteilende Eignung ist die aufgrund von Leistung und Befähigung prognostisch einzuschätzende Tauglichkeit der Lehrerin oder des Lehrers in Bezug auf ein funktionell-abstraktes Amt (z.B. Leiterin oder Leiter einer Hauptschule, stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines Gymnasiums). Die Prognoseaussage muss sich daher auf die dieses Amt prägenden pädagogischen und verwaltungsfachlichen Anforderungen, d.h. bei Stellen der Schulleitung auf die für die Wahrnehmung der Funktion erforderlichen Qualifikationen (z.B. Fähigkeit zur Menschenführung, Organisations- und Koordinierungsvermögen, Kooperationsfähigkeit) beziehen.

Die für das Gesamturteil gewählte Notenstufe bewertet also nicht nur die Tätigkeit im bisher ausgeübten Amt, sondern gibt auch Aufschluss über die prognostizierte Qualifikation für andere (höherwertige) Aufgaben. Diese muss sich schlüssig aus dem Inhalt der Beurteilung (einschließlich der beigefügten Anlagen) ergeben.

Die Beratung des Schulträgers gemäß § 61 SchulG¹ knüpft an die dienstliche Beurteilung an, muss sich schlüssig aus ihr ergeben und bezieht sich ausschließlich auf die konkret zu besetzende Stelle - funktionell-konkretes Amt - (z.B. Leiterin oder Leiter der Hauptschule in B). Bei der Ermittlung des Gesamturteils und gegebenenfalls bei der Beratung des Schulträgers

1) entfällt gemäß der ab dem 1. August 2006 geltenden Fassung des § 61 SchulG.

sind die einzelnen Beurteilungsgrundlagen nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewichten.

Bei einer Beurteilung nach Nummer 3.1.1 ist von einem Verwendungsvorschlag abzusehen.

5 Eröffnungspflicht und Behandlung der Beurteilung

5.1 Vor der Abfassung der Beurteilung sowie vor der Abfassung des Leistungsberichts soll mit der oder dem zu Beurteilenden ein Gespräch geführt werden, um ihre oder seine eigene Auffassung berücksichtigen zu können. Dieses Gespräch muss stattfinden, wenn die oder der zu Beurteilende es wünscht. Auf Wunsch ist bei der Beurteilung von Lehrkräften die Lehrerin oder der Lehrer des Vertrauens zu diesem Gespräch zuzulassen.

5.2 Der Leistungsbericht ist vor der Vorlage an die Schulaufsichtsbehörde, die Beurteilung ist vor der Aufnahme in die Personalakte der oder dem Beurteilten zur Kenntnis zu geben. Eine Abschrift der Beurteilung und des Leistungsberichts sind der oder dem Beurteilten zu überlassen. Von diesen Abschriften darf nur zur Wahrung der eigenen rechtlichen Belange Gebrauch gemacht werden.

5.3 Erfolgt eine Gegenäußerung zur Beurteilung oder zu einem schriftlichen Beitrag zur Vorbereitung der Beurteilung, ist diese gleichfalls zu den Personalakten zu nehmen.

5.4 Bei der Abfassung der Beurteilung und ihrer geschäftlichen Behandlung ist für besondere Vertraulichkeit zu sorgen. Es ist darauf zu achten, dass die Beurteilung nur für den Dienstvorgesetzten und die zuständige personalbearbeitende Stelle bestimmt ist.

6 Geltungsbereich

6.1 Diese Beurteilungsrichtlinien gelten für die Leiterinnen und Leiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung mit der Maßgabe, dass bezüglich ihrer Tätigkeit die Seminarleiterin oder der Seminarleiter die nach diesen Richtlinien der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegenden Aufgaben wahrnimmt.

6.2 Für Lehrerinnen und Lehrer und Schul- und Seminarleitungen in einem vom TV-L erfassten Arbeitsverhältnis gelten diese Beurteilungsrichtlinien entsprechend. Sie sind anzuwenden mit der Maßgabe, dass

- Nummer 3.1.1 (i.V.m. Nummern 2.7, 3.2, 4.7) vor Ablauf der Probezeit gemäß § 2 Absatz 4 TV-L,
- Nummer 3.1.2 vor einer Höhergruppierung der Lehrkräfte, die vom Runderlass über die „Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs mit den fachlichen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis“ (BASS 21-21 Nr. 52) (*aufgehoben*) erfasst werden,
- Nummer 3.6 (i.V.m. Nummern 2.8, 4.4 f., 4.7) bei der Übertragung von Leitungsfunktionen auf Probe und auf Zeit analog §§ 21, § 25 b³ LBG anzuwenden ist.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1

Lehrerbeurteilung Leistungsbericht	
Leistungsbericht	
1. Personalien Name (auch Geburtsname): Vorname(n): Geburtsdatum: Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung: Dienststelle (Schule, Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung): seit:	
2. Anlass und Grundlage des Leistungsberichts Berichtszeitraum: Anlass des Leistungsberichts: Grundlage des Leistungsberichts: z.B. Unterrichtsbesuche, Gespräche mit der Lehrerin oder dem Lehrer, Beratungsgespräche, Beobachtungen bei Dienstbesprechungen, Konferenzen und ggf. Schülerprüfungen	
3. Aufgaben a) Unterrichtliche Tätigkeit: z.B. - in Klassen bzw. Fach- und Kernseminaren, - in Fächern, - in Fachbereichen, - Einsatz in fachfremdem Unterricht b) Sonderaufgaben c) Fortbildungsmaßnahmen	
4. Leistungsmerkmale a) Fachkenntnisse b) Leistung als Lehrerin oder Lehrer c) Dienstliches Verhalten	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift und Amtsbezeichnung der Schulleiterin oder des Schulleiters
Von dem vorstehenden Leistungsbericht habe ich Kenntnis genommen und eine Abschrift erhalten. Mir ist bekannt, dass zu diesem Leistungsbericht eine Gegenäußerung möglich ist.	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift der Lehrerin oder des Lehrers

Anlage 2 - Seite 1 -

Dienstliche Beurteilung von Lehrkräften	
Dienstliche Beurteilung	
I.	
1. Personalien Name (auch Geburtsname): Vorname(n): Geburtsdatum: Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung: Dienststelle (Schule, Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung): Schwerbehindert: Nein/Ja (GdB) Schwerbehindertenvertretung ist über die bevorstehende Beurteilung informiert worden am _____	
2. Beurteilungsanlass und -grundlage Datum der letzten Beurteilung: Anlass der Beurteilung: z.B. Ablauf der Probezeit, Beförderung Beurteilungsgrundlage(n): z.B. Leistungsbericht der Schulleiterin oder des Schulleiters; Stellungnahmen einer fachkundigen Beraterin oder eines fachkundigen Beraters oder einer Lehrerin oder eines Lehrers ihres oder seines Vertrauens; Beratungsgespräche; Unterrichtsbesuch; Gespräch mit der Lehrerin oder dem Lehrer; Beobachtungen bei Dienstbesprechungen, Konferenzen und ggf. Schülerprüfungen Anlagen zur Beurteilung:	
3. Aufgaben a) Unterrichtliche Tätigkeit b) Ausbildungstätigkeit c) Tätigkeiten an der Schule bzw. am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung außerhalb des eigenen Unterrichts z.B. Beratungslehrerin oder Beratungslehrer, Vertrauenslehrerin oder Vertrauenslehrer, Schulverwaltungsaufgaben, Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen d) Leitungs- und Koordinationstätigkeiten Tätigkeit in der Schul-/Seminarleitung (z.B. Vertreterin oder Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters) oder in Koordinationsfunktionen e) Dienstliche Aufgaben außerhalb der Schule bzw. des Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung z.B. Nebentätigkeiten, Fachberaterin oder Fachberater; Mitglied einer Kommission; auf Wunsch: Mitglied eines Personalrates oder einer Schwerbehindertenvertretung f) Fortbildungsmaßnahmen z.B. als Teilnehmerin oder Teilnehmer oder als Organisatorin oder Organisator von Fortbildungsveranstaltungen, Moderatorin oder Moderator g) Zusatzqualifikationen	

Anlage 2 - Seite 2 -

II. Beurteilungsmerkmale	
1. Leitungs- und Koordinationstätigkeiten z.B.: Fähigkeit zur Leitung einer Schule oder eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (Führung und Management) in den Feldern Schulentwicklung, Personalführung und Personalentwicklung (inkl. Kenntnisse des Schwerbehindertenrechts), Organisation und Verwaltung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Zusammenarbeit mit Schulaufsicht, Schulleiter und Partnern der Schule; Erkennen und Bewältigen von Aufgaben zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann; Fähigkeit zur Konferenz- und Gesprächsleitung, zur Planung und Bewertung von Personal- und Schulentwicklungsmaßnahmen, zur Leitung von Seminarveranstaltungen und Fachkonferenzen; Zusammenarbeit mit den Eltern; Vertretung der Schule nach außen; Fähigkeit zur Übernahme von Schulaufsichtsaufgaben (Führung und Management) u.a. in den Feldern Förderung von Schul- und Seminarentwicklung, Personalführung und Personalentwicklung, Ressourcenmanagement im Bereich von Personal- und Sachmitteln.	
2. Fachkenntnisse z.B.: Kenntnisse in Erziehungswissenschaft, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken; Kenntnisse schulrechtlicher, -fachlicher, -organisatorischer sowie ausbildungsrechtlicher, -fachlicher und -organisatorischer Art; Kenntnisse in Entwicklungs-, Lern- und Kognitionspsychologie auch in geschlechtsspezifischer Differenzierung; Kenntnisse über neue Entwicklungen in der Schul- und Unterrichtsforschung und über schultheoretische Ansätze für Schulentwicklungsprozesse.	
3. Leistung als Lehrerin oder Lehrer bzw. als Ausbilderin oder Ausbilder z.B.: Unterrichten und Erziehen auf Grundlage der geforderten Fachkenntnisse, Lehrpläne und Richtlinien; Tätigkeiten des Beurteilens und Beraters; Planung, Vorbereitung und Gestaltung des Unterrichts; Fähigkeit zur Reflexion fachlicher Zusammenhänge und zur Auswahl von Inhalten und Methoden; Fähigkeit zum Angebot und zur Gestaltung differenzierter Lernwege und Lernumgebungen; Umgang mit Schülerinnen und Schülern; Erkennen und Bewältigen pädagogischer Grundkonflikte; Förderung sozialisationsspezifischer Belange von Mädchen und Jungen; Reflexion der Lehrerrolle und des eigenen Rollenverhaltens; Beteiligung und Initiative bei Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Schulentwicklung; Fähigkeit zur Beurteilung fremden Unterrichts sowie zur kollegialen Beratung und Förderung; Organisationsvermögen; angemessener Einsatz von Sprache und Medien; außerunterrichtliche schulische Tätigkeiten; Aufgaben als Funktionsträgerin oder Funktionsträger.	
4. Dienstliches Verhalten z.B.: Verantwortungsbewusstsein, Plichterfüllung, Zuverlässigkeit, Initiative, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsverhalten, Problemlösungsverhalten, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit, Bemühen um Fort- und Weiterbildung, Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf wechselnde Aufgaben und Arbeitssituationen - auch im Wege des Schulwechsels - einzustellen.	
III. Sonstige Hinweise mit Einverständnis der Beurteilten oder des Beurteilten z.B. besondere Belastung durch Krankheit, schwierige familiäre/häusliche Verhältnisse	
IV. Mitwirkende am Beurteilungsverfahren	
V. Gesamtergebnis ggf. Begründung für negative Abweichung dieser Beurteilung gegenüber der vorangegangenen	
VI. Vorschlag zur weiteren dienstlichen Verwendung ggf. Begründung für Verzicht auf einen Vorschlag	
Ort, Datum	Unterschrift und Amtsbezeichnung der oder des Beurteilenden
Von der vorstehenden Beurteilung habe ich Kenntnis genommen und eine Abschrift erhalten. Mir ist bekannt, dass zu dieser Beurteilung gemäß § 92 LBG eine Gegenäußerung möglich ist.	
Ort, Datum	Unterschrift der oder des Beurteilten

Für die infolge der geänderten Laufbahnverordnung erforderlichen zwei dienstlichen Beurteilungen während der Probezeit sind folgende Formulierungen zu verwenden³:

Erste dienstliche Beurteilung

Die/der Beschäftigte hat sich in der bisherigen Probezeit

- ☐ bewährt
☐ eingeschränkt bewährt
☐ nicht bewährt.

Tabelle 1: Erste dienstliche Beurteilung von Lehrkräften in der Probezeit

Zweite dienstliche Beurteilung

Die/der Beschäftigte hat sich in der Probezeit

- ☐ in vollem Umfang bewährt.

Zusatzfeststellung:

- ☐ Die/der Beschäftigte hat sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet
☐ nicht bewährt.
☐ Die Bewährung kann noch nicht abschließend festgestellt werden.

Tabelle 2: Zweite dienstliche Beurteilung von Lehrkräften in der Probezeit

Die in der ersten dienstlichen Beurteilung genannte Formulierung „eingeschränkt bewährt“ ermöglicht es, bei lediglich in Teilbereichen bestehenden Defiziten eine einschränkende Bewährungsaussage zu treffen und damit in diesen Fällen eine negative Bewährungsfeststellung zu vermeiden.

Wenn bei der ersten oder zweiten dienstlichen Beurteilung keine uneingeschränkte Bewährung festgestellt wird, sind einzelne Bereiche zu benennen, in denen Defizite bestehen.

Bei Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen ist § 84 Abs. 1 SGB IX zu beachten. Hiernach hat die Schulleitung, wenn bei der ersten oder zweiten dienstlichen Beurteilung keine uneingeschränkte Bewährung festgestellt wird, die Schwerbehindertenvertretung, den Personalrat und das Integrationsamt einzuschalten, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen vorhandene Schwierigkeiten beseitigt werden können.

Auch bei Menschen ohne Behinderungen hat die Schulleitung besondere Unterstützung anzubieten, damit vorhandene Schwierigkeiten beseitigt werden können.

21-02 Nr. 2.1

Beurteilungsrichtlinien; Anpassungsbedarf aufgrund beamtenrechtlicher Neuregelungen; dienstliche Beurteilung während der Probezeit

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 03.06.2011 (ABl. NRW. S. 373)¹

Bezug:

1. RdErl. d. MSJK v. 02.01.2003 (BASS 21-02 Nr. 2)
 2. RdErl. d. MSWF v. 28.02.2002 (BASS 21-02 Nr. 6)

Nach § 5 der Laufbahnverordnung (LVO)² sind in der Probezeit zwei dienstliche Beurteilungen erforderlich³. Die insoweit einschlägigen Bestimmungen der LVO lauten:

§ 5 Absatz 1 Sätze 6 bis 8 LVO:

„Als Grundlage für die Entscheidung über die Bewährung während der Probezeit ist eine Beurteilung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten spätestens nach zwölf Monaten, bei Probezeiten von mehr als zwölf Monaten ist eine weitere Beurteilung zum Ablauf der Probezeit zu erstellen. In der Beurteilung zum Ablauf der Probezeit wird festgestellt, ob die Beamtin oder der Beamte sich in vollem Umfang bewährt hat. Wenn sich die Beamtin oder der Beamte wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet hat, ist dies festzustellen.“

§ 5 Absatz 8 Satz 3 LVO:

„Vor Ablauf der Probezeit ist eine abschließende Beurteilung über die Bewährung oder Nichtbewährung anzufertigen.“

Im Vorgriff auf die beabsichtigte Novellierung der im Bezug genannten Beurteilungsrichtlinien wird folgende Regelung getroffen:

Die erste dienstliche Beurteilung ist nach Ablauf eines Drittels der Probezeit, spätestens jedoch zwölf Monate nach der Einstellung zu fertigen. Die zweite dienstliche Beurteilung ist rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit zu erstellen.

¹) bereinigt

²) Am 1. Juli 2016 ist die novellierte LVO vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461 ff.) in Kraft getreten.

³) Nach § 5 Absatz 1 Satz 6 LVO sind nur bei der Probezeit von mehr als zwölf Monaten zwei dienstliche Beurteilungen erforderlich.

21-02 Nr. 3

Organisation und Geschäftsverteilung für Gesamtschulen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 20.12.1990 (GABl. NW. I. 02/91 S. 39)⁴

Die Organisation und die Geschäftsverteilung für Gesamtschulen werden wie folgt geregelt:

Teil I**1 Schulleitung**

1.1 Die Schulleitung besteht aus

- der Schulleiterin oder dem Schulleiter
- der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter
- der didaktischen Leiterin oder dem didaktischen Leiter und
- den Abteilungsleiterinnen und den Abteilungsleitern.

1.2 Im Rahmen des allgemeinen Weisungsrechts der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 59 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) nehmen die Mitglieder der Schulleitung ihre Aufgaben selbstständig wahr; sie sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter für eine sachgerechte Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die Einheitlichkeit des Handelns der Schulleitung ist durch gegenseitige Information und Absprachen in gemeinsamen Dienstbesprechungen der Schulleitungsmitglieder sicherzustellen. Durch Koordination und enge Kooperation stellen die Schulleitungsmitglieder die pädagogische und organisatorische Weiterentwicklung der Schule sicher; hierzu gehört auch die frühzeitige Einbindung der Mitwirkungsgremien in den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess. Die Mitglieder der Schulleitung führen im Rahmen ihrer Aufgaben Unterrichtsbesuche durch, die der Information und Beratung dienen. Sie können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu Dienstbesprechungen einladen.

2 Schulleiterin oder Schulleiter

2.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule und vertritt sie nach außen. Sie oder er ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie oder er kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen und nimmt das Hausrecht wahr“ (§ 59 Abs. 2 SchulG).

⁴) bereinigt

2.2 Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Vertretung der Schule nach außen
- organisatorische und pädagogische Koordination im Rahmen der Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule
- ausdrücklich zugewiesene Funktionen nach Schulgesetz und den Datenschutzbestimmungen
- Überprüfung der Konferenzbeschlüsse und Überwachung ihrer Durchführung
- Entscheidung über die Unterrichtsverteilung, Klassen- und Kursbildung
- Personalangelegenheiten des pädagogischen Personals
- Beratung des pädagogischen Personals
- Erstellung von Leistungsberichten im Rahmen von dienstlichen Beurteilungen
- abschließende Zeichnung der Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnisse
- Planung der Verwendung der Haushaltsmittel der Schule.

3 Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter

3.1 „Im Fall der Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter, bei deren oder dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Schulleitung diese Aufgabe.“ (§ 60 Abs. 2 Satz 1 SchulG).

Ist die ständige Vertretung nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, so übernimmt die didaktische Leiterin oder der didaktische Leiter und danach die dienstälteste Abteilungsleiterin oder der dienstälteste Abteilungsleiter der Schule die Vertretung, sofern die Schulaufsichtsbehörde keine andere Regelung trifft.

3.2 Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung der Unterrichtsverteilung, Aufstellung von Stunden-, Vertretungs- und Aufsichtsplänen und deren Dokumentation
- organisatorische Beratung der Schulleitung bei der Entwicklung des Schulprogramms
- organisatorische Beratung der Schulleitung bei der Koordination der Differenzierungs- und Fördermaßnahmen
- Beratung der Schulleitung bei Planung und Organisation des Ganztagsbereichs
- Einsatz des nichtpädagogischen Personals (unter Beachtung der dienstrechtlichen bzw. arbeitsvertraglichen Vorgaben)
- Zusammenarbeit mit dem Schulträger im Hinblick auf Schulgebäude, Schulausstattung und Schulgelände
- schulinterne Regelungen zum Unfallschutz, für Sicherheitsbeauftragte und im Bereich des Schulgesundheitswesens
- Zusammenarbeit mit dem Schulträger bei der Organisation der Schülerbeförderung und Schulwegsicherung
- Verwaltung der Haushaltsmittel im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz und nach Maßgabe der Entscheidungen des Schulträgers.

4 Didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter

Sie oder er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entwicklung des Schulprogramms
- Koordination der Beratung in der Schule
- Koordination der Differenzierungs- und Fördermaßnahmen
- Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung in der Schule
- Koordination fächerübergreifender methodischer und didaktischer Vorhaben
- Planung und Organisation des Ganztagsbereichs
- Federführung bei der Erstellung der Elterninformationen über die fachliche und pädagogische Arbeit der Schule
- Planung und Durchführung von innerschulischen Lehrerfortbildungsveranstaltungen; Information über außerschulische Fortbildungsveranstaltungen
- Organisation und Leitung pädagogischer Gesprächskreise, auch unter Beteiligung von Eltern
- pädagogische Beratung der Schulleitung bei der Entwicklung der Organisationsstrukturen der Schule.

5 Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

5.1 Sie leiten eine Abteilung der Gesamtschule.

In der Sekundarstufe I werden je nach Zügigkeit und Struktur der Schule wenigstens zwei, höchstens drei Abteilungen gebildet. Die Sekundarstufe II bildet eine Abteilung.

Die Entscheidung über die Abteilungsgliederung einer Gesamtschule trifft die Schulaufsicht aufgrund eines Vorschlags der Schule (§ 65 Abs. 1 SchulG).

5.2 Die Abteilungsleiterinnen oder die Abteilungsleiter nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Koordination der organisatorischen und pädagogischen Arbeit ihrer Abteilung
- Durchführung von abteilungsbezogenen Konferenzen und Dienstbesprechungen
- Beratung der in ihrer Abteilung unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer
- Information und Beratung von Eltern der Abteilung
- Leitung von Klassenkonferenzen, soweit es um Schullaufbahnberatung, Schullaufbahnentscheidungen und die Zuerkennung von Schulabschlüssen geht
- Kontrolle der Klassenbücher, der Kurslisten und anderer für Schullaufbahnentscheidungen relevanter Dateien der Abteilung
- Mitarbeit bei der Unterrichtsverteilung und Unterrichtsorganisation
- abschließende Zeichnung der Informationen zum Lernprozess und der Zeugnisse, soweit sie nicht Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnisse sind
- Beobachtung der Leistungsbewertung mit Einsichtnahme in schriftliche Leistungsüberprüfungen und Notenübersichten - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der didaktischen Leiterin oder dem didaktischen Leiter sowie den zuständigen Koordinatorinnen und Koordinatoren; Beratung der Schulleiterin oder des Schulleiters in Fragen der Leistungsbewertung.

Teil II

Koordinatorinnen und Koordinatoren

1 Ihnen werden besondere schulische Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) übertragen. Die Verteilung von Sonderaufgaben durch die Lehrerkonferenz gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 SchulG bleibt im Übrigen unberührt.

1.1 Ihnen können im Rahmen des (Beförderungs-)Amtes nach der Bes.Gr. A 13 LBesO insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- Planung, Aufbau und Verwaltung umfangreicher Sammlungen und Medieneinrichtungen
- Planung und Durchführung der Berufsorientierung in der Schule
- Planung und Durchführung besonderer Schulveranstaltungen und kleinerer Schulversuche
- Koordination der Arbeit in einzelnen Fächern und Lernbereichen
- Mitarbeit bei der Erstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen.

1.2 Im Rahmen des Beförderungsamtes nach der Bes.Gr. A 14 LBesO können ihnen zusätzlich zu Nr. 1.1 insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- Koordination abteilungsübergreifender Angelegenheiten
- Koordination schulstufenübergreifender Angelegenheiten
- Koordination bei fach- oder lernbereichsübergreifenden Aufgaben.

2 Koordinationsaufgaben gemäß Nrn. 1.1 bzw. 1.2 sind auch Studiendirektorinnen und Studiendirektoren als Fachleiterinnen oder Fachleitern zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben zu übertragen; sie können auch Oberstudienrätinnen und Oberstudienräten übertragen werden.

3 Über die Zuweisung einzelner Koordinationsaufgaben entscheidet die Schulaufsicht aufgrund eines Vorschlags der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Teil III

Funktionsstellen

Die für vier- bis sechszügige Gesamtschulen möglichen Funktionsstellen ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung (Anlage). Stellen für Oberstudienrätinnen oder Oberstudienräte und Studiendirektorinnen oder Studiendirektoren werden zusätzlich und getrennt ausgewiesen.

Anlage

Funktionsamt (Besoldungsgruppe)	Zahl der Planstellen an Gesamtschulen mit																	
	4 Zügen und Ausbaustand bis Jhg. ¹									5 Zügen und Ausbaustand bis Jhg. ²								
	5	6	7	8	9	10	11	12	13	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schulleiter/in (A 16)									1									1
Schulleiter/in (A 15Z)			1	1	1	1	1	1				1	1	1	1	1	1	
Schulleiter/in (A 15)	1	1								1	1							
Ständige/r Vertreter/in (A 15Z)									1									1
Ständige/r Vertreter/in (A 15)			1	1	1	1	1	1				1	1	1	1	1	1	
Ständige/r Vertreter/in (A 14Z)	1	1								1	1							
Didaktische/r Leiter/in (A 15)						1	1	1	1						1	1	1	1
Didaktische/r Leiter/in (A 14Z) ²				1	1								1	1				
Didaktische/r Leiter/in (A 14)																		
Abteilungsleiter/in S II (A 15)							1	1	1							1	1	1
Abteilungsleiter/in S I (A 14Z)														1	2	2	2	2
Abteilungsleiter/in S I (A 14)		1	1	2	2	2	2	2	2		1	1	2	1				
Koordinator/in (A 14)												1	1	1	1	1	1	1
Koordinator/in (A 13) ³			1	1	1	1	1	1	1			1	1	1	1	1	1	1
Insgesamt	2	3	4	6	6	6	7	7	7	2	3	5	7	7	7	8	8	8

Tabelle 1: Zahl der Planstellen an Gesamtschulen mit 4 und 5 Zügen

- 1) Für Schulen im Aufbau gilt für die Abteilungsleitung in der Sekundarstufe I folgende Regelung:
 Abteilungsleiter/in 1 betreut die Jahrgänge 5/6 sowie zunächst kommissarisch den Jahrgang 7. Im 4. Aufbaujahr betreut Abteilungsleiter/in 1 die Jahrgänge 5/6, Abteilungsleiter/in 2 übernimmt die Jahrgänge 7/8. Im 5. Aufbaujahr betreut Abteilungsleiter/in 1 die Jahrgänge 5 bis 7, Abteilungsleiter/in 2 die Jahrgänge 8/9. Bei einer voll ausgebauten Sekundarstufe I betreut Abteilungsleiter/in 2 die Jahrgänge 8 bis 10.
 Bei 5- und 6-zügigen Schulen erhält Abteilungsleiter/in 1 ab dem 5. Aufbaujahr bei mehr als 360 Schülern in der Abteilung eine Amtszulage nach FN 2 zu Bes.Gr. A 14 LBesO; für Abteilungsleiter/in 2 gilt das gleiche bei voll ausgebauter Sekundarstufe I. Entsprechend entfällt die Amtszulage bei 3 Abteilungen in der Sekundarstufe I (vgl. Nr. 5.1 des vorstehenden Erlasses).
- 2) Bis zur erstmaligen Besetzung der Stelle der didaktischen Leiterin oder des didaktischen Leiters wird die Funktion nach Entscheidung der Schulaufsicht mit einem der bereits vorhandenen Schulleitungsämter verbunden.
- 3) Der hier enthaltene fünfzigprozentige Stellenanteil des höheren Dienstes wird bei der Berechnung der Stellen für Studienrätinnen/Studienräte berücksichtigt.

Anlage (Forts.)

Funktionsamt (Besoldungsgruppe)	Zahl der Planstellen an Gesamtschulen mit																	
	6 Zügen und Ausbaustand bis Jhg. ¹									7 Zügen und Ausbaustand bis Jhg. ¹								
	5	6	7	8	9	10	11	12	13	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schulleiter/in (A 16)						1	1	1	1						1	1	1	1
Schulleiter/in (A 15Z)			1	1	1							1	1	1				
Schulleiter/in (A 15)	1	1								1	1							
Ständige/r Vertreter/in (A 15Z)						1	1	1	1						1	1	1	1
Ständige/r Vertreter/in (A 15)			1	1	1							1	1	1				
Ständige/r Vertreter/in (A 14Z)	1	1								1	1							
Didaktische/r Leiter/in (A 15)						1	1	1	1						1	1	1	1
Didaktische/r Leiter/in (A 14Z) ²				1	1								1	1				
Didaktische/r Leiter/in (A 14)																		
Abteilungsleiter/in S II (A 15)							1	1	1							1	1	1
Abteilungsleiter/in S I (A 14Z)					1	2	2	2	2		1	1	2	2	3	3	3	3
Abteilungsleiter/in S I (A 14)		1	1	2	1					1		1		1				
Koordinator/in (A 14)			1	1	1	1	1	1	1			1	1	1	1	1	1	1
Koordinator/in (A 13) ³			2	2	2	2	2	2	2			2	2	2	2	2	2	2
Insgesamt	2	3	6	8	8	8	9	9	9	3	3	7	8	9	9	10	10	10

Allgemeiner Hinweis:

Die o.a. Aufstellung gewährt keiner Schule einen Anspruch auf eine entsprechende Stellenzuweisung. Maßgeblich sind die aufgrund des Haushaltsplanes zugewiesenen Stellen.

Tabelle 2: Zahl der Planstellen an Gesamtschulen mit 6 und 7 Zügen

- 1) Für Schulen im Aufbau gilt für die Abteilungsleitung in der Sekundarstufe I folgende Regelung:
 Abteilungsleiter/in 1 betreut die Jahrgänge 5/6 sowie zunächst kommissarisch den Jahrgang 7. Im 4. Aufbaujahr betreut Abteilungsleiter/in 1 die Jahrgänge 5/6, Abteilungsleiter/in 2 übernimmt die Jahrgänge 7/8. Im 5. Aufbaujahr betreut Abteilungsleiter/in 1 die Jahrgänge 5 bis 7, Abteilungsleiter/in 2 die Jahrgänge 8/9. Bei einer voll ausgebauten Sekundarstufe I betreut Abteilungsleiter/in 2 die Jahrgänge 8 bis 10.
 Bei 5- und 6-zügigen Schulen erhält Abteilungsleiter/in 1 ab dem 5. Aufbaujahr bei mehr als 360 Schülern in der Abteilung eine Amtszulage nach FN 2 zu Bes.Gr. A 14 LBesO; für Abteilungsleiter/in 2 gilt das gleiche bei voll ausgebauter Sekundarstufe I. Entsprechend entfällt die Amtszulage bei 3 Abteilungen in der Sekundarstufe I (vgl. Nr. 5.1 des vorstehenden Erlasses).
- 2) Bis zur erstmaligen Besetzung der Stelle der didaktischen Leiterin oder des didaktischen Leiters wird die Funktion nach Entscheidung der Schulaufsicht mit einem der bereits vorhandenen Schulleitungsämter verbunden.
- 3) Der hier enthaltene fünfzigprozentige Stellenanteil des höheren Dienstes wird bei der Berechnung der Stellen für Studienrätinnen/Studienräte berücksichtigt.

Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.06.2012 (ABl. NRW. S. 384)¹

Inhalt

Erster Teil Allgemeines

- § 1 Aufgabe der Dienstordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Rechte und Pflichten
- § 4 Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Zweiter Teil Lehrerinnen und Lehrer

- § 5 Pädagogische Freiheit und Verantwortung
- § 6 Unterrichtsplanung
- § 7 Unparteilichkeit
- § 8 Individuelle Förderung
- § 9 Information und Beratung
- § 10 Weitere Aufgaben
- § 11 Fortbildung
- § 12 Unterrichtseinsatz, außerunterrichtliche Angebote
- § 13 Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit
- § 14 Urlaub
- § 15 Abwesenheit
- § 16 Beschwerden, Eingaben
- § 17 Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer
- § 18 Klassenlehrerin, Klassenlehrer
- § 19 Jahrgangsstufenleitung

Dritter Teil Schulleitung

- § 20 Allgemeine Leitungsaufgaben
- § 21 Schulleiterinnen oder Schulleiter als Vorgesetzte
- § 22 Verantwortung für die Bildungsarbeit
- § 23 Zusammenarbeit in der Schule
- § 24 Schulgebäude, Einrichtungen
- § 25 Hausrecht
- § 26 Schulverwaltung, Außenvertretung
- § 27 Auskünfte an die Presse, Informationsfreiheit
- § 28 Besichtigung und Unterrichtsbesuche durch Dritte
- § 29 Besondere Vorkommnisse
- § 30 Anwesenheit
- § 31 Beurlaubungen, Dienstbefreiungen
- § 32 Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters

Vierter Teil Lehrerinnen und Lehrer mit besonderen Funktionen

- § 33 Allgemeines
- § 34 Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen
- § 35 Gymnasien
- § 36 Gesamtschulen
- § 37 Berufskollegs

Auf Grund des § 128 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) wird folgende Dienstordnung erlassen:

Erster Teil Allgemeines

§ 1

Aufgabe der Dienstordnung

(1) Diese Dienstordnung fasst die wichtigsten Aussagen zusammen, die sich aus den Bestimmungen des Schulrechts und des öffentlichen Dienstrechts für die Tätigkeit der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Lehrerinnen und Lehrer ergeben, und konkretisiert Aufgaben, die im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen zu erfüllen sind.

(2) Diese Dienstordnung ist auch eine innerdienstliche Geschäftsordnung, die den Schulen praktische Hilfe geben soll, ihren Auftrag aufgabengerecht zu erfüllen. Sie setzt ein kollegiales und vertrauensvolles Zusammenwirken aller Beteiligten voraus. Innerschulische Konflikte sind zunächst mit dem Ziel der Verständigung unter den Beteiligten zu erörtern.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 30.11.2014 (ABl. NRW. S. 32)

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstordnung gilt für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen. Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieser Dienstordnung ist, wer an einer Schule in eigener Verantwortung Unterricht erteilt (§ 57 Absatz 1 SchulG).

(2) Für das sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Personal (§ 58 SchulG), für Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten im Schuldienst des Landes (RdErl. v. 18.09.2013 - BASS 21-01 Nr. 32) sowie für die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter gilt diese Dienstordnung entsprechend, soweit in besonderen Regelungen für deren Tätigkeit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Diese Dienstordnung gilt im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften und der für die Schulen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Spezielle Regelungen für besondere Sachbereiche bleiben deshalb unberührt.

§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten

(1) Für die beamteten Lehrerinnen und Lehrer ergeben sich die allgemeinen Rechte und Pflichten aus dem Beamtenstatusgesetz, dem Beamten-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und den schulgesetzlichen Vorschriften.

(2) Zu den beamtenrechtlichen Pflichten gehört es, das Amt unparteiisch und gerecht zu führen und sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzusetzen, bei politischer Betätigung Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren (§ 33 BeamStG), sich amtsangemessen zu verhalten (§ 34 BeamStG), Vorgesetzte zu beraten und zu unterstützen (§ 35 Satz 1 BeamStG) sowie gegebenenfalls Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen geltend zu machen (§ 36 Absatz 2 BeamStG). Die Beamtin oder der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihr oder ihm bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (§ 37 BeamStG).

(3) Im Rahmen ihres Dienst- und Treueverhältnisses haben beamtete Lehrerinnen und Lehrer gegenüber dem Dienstherrn insbesondere Anspruch auf Fürsorge und auf Schutz bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit (§ 45 BeamStG).

(4) Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis gelten die allgemeinen Rechte und Pflichten entsprechend (§ 3 TV-L).

(5) Für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer gilt die Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. RdErl. v. 31.05.1989 - BASS 21-06 Nr. 1).

(6) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet und müssen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Möglichkeit erhalten, sich über die für sie maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu informieren. Hierzu gehört insbesondere die Kenntnisnahme der im Amtsblatt (ABl. NRW.) und in der Vereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS) veröffentlichten schulbezogenen Vorschriften.

§ 4 Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

(1) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen mit dem Personal des außerschulischen Partners ihrer Schule zusammen (§ 5 SchulG). Dies gilt insbesondere dann, wenn mit dem außerschulischen Partner vereinbart worden ist, Ganztagsangebote vorzuhalten (§ 9 SchulG). Gegebenenfalls nehmen Lehrerinnen und Lehrer auch an gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen teil.

(2) Lehrerinnen und Lehrer sollen sich im Rahmen der mit den außerschulischen Partnern getroffenen Vereinbarungen an der Planung und Umsetzung der Ganztagsangebote beteiligen, soweit hierfür Lehrerstellen zur Verfügung gestellt werden. Sie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des außerschulischen Partners je nach den schulfachlichen und erzieherischen Erfordernissen zur Planung des Unterrichts hinzuziehen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll auf den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen über Ganztagsangebote (§ 9 SchulG) zwischen den Maßnahmeträgern und dem Schulträger hinwirken. Die Kooperationsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz (§ 5 Absatz 3, § 65 Absatz 2 Nummer 3 SchulG).

Zweiter Teil Lehrerinnen und Lehrer

§ 5 Pädagogische Freiheit und Verantwortung

(1) Es gehört zum Beruf der Lehrerinnen und Lehrer, in eigener Verantwortung und pädagogischer Freiheit die Schülerinnen und Schüler zu erziehen, zu unterrichten, zu beraten, zu beurteilen, zu beaufsichtigen und zu betreuen. Dabei ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach Verfassung (BASS 0-2) und Schulgesetz NRW zu beachten.

(2) Lehrerinnen und Lehrer sind an Vorgaben gebunden, die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Lehrpläne sowie durch Konferenzbeschlüsse und Anordnungen der Schulaufsicht gesetzt sind. Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrerinnen

und Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken.

(3) Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer nur im Rahmen ihrer Befugnisse (§§ 20 ff.) im Einzelfall eingreifen.

§ 6 Unterrichtsplanung

Unterricht erfordert sorgfältige Planung, Vor- und Nachbereitung. Grundlagen für die Unterrichtsplanung sind die Richtlinien, Rahmenvorgaben und Lehrpläne des Ministeriums, die daraus in Verbindung mit dem Schulprogramm entwickelten schuleigenen Lehrpläne sowie die Beschlüsse der Mitwirkungsorgane. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung sind in den Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Absatz 4 SchulG), Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenzen zu entscheiden (§ 71 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 SchulG).

§ 7 Unparteilichkeit

(1) Lehrerinnen und Lehrer haben ihre Aufgaben unparteilich wahrzunehmen (§ 2 Absatz 8 Satz 2 SchulG).

(2) In Erziehung und Unterricht ist alles zu vermeiden, was die Empfindungen Andersdenkender verletzen könnte (§ 2 Absatz 7 Satz 4 SchulG).

§ 8 Individuelle Förderung

(1) Lehrerinnen und Lehrer fördern die Schülerinnen und Schüler umfassend und individuell. Sie erziehen sie zur Selbstständigkeit. Zu dieser Selbstständigkeit gehört auch, Initiativen und Anregungen für Unterricht und Schulleben zu entwickeln und Verantwortung in den Gremien der Schule zu übernehmen.

(2) Lehrerinnen und Lehrer sollen im Unterricht auf die jeweiligen Lernvoraussetzungen und insbesondere Lernschwierigkeiten, die besonderen Fähigkeiten, Neigungen und Interessen sowie auf die persönliche Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler Rücksicht nehmen und auf die Beseitigung geschlechtsbezogener Nachteile hinwirken (§ 2 Absatz 7 Satz 3 SchulG).

§ 9 Information und Beratung

(1) Zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehören auch die Information und die Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern (§ 123 Absatz 1 SchulG), an Berufskollegs auch der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen (§ 41 Absatz 2 SchulG). Den Schülerinnen und Schülern geben sie auf Wunsch in einem persönlichen Gespräch Auskunft über ihren Leistungsstand.

(2) Lehrerinnen und Lehrer sollen mit Jugendämtern, Beratungsstellen (beispielsweise dem schulpсихologischen Dienst) und der Berufsberatung zusammenarbeiten, an Berufskollegs auch mit der Ausbildungsberatung der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung. Einzelheiten der Zusammenarbeit beschließt die Schulkonferenz (§§ 44 Absatz 5, 65 Absatz 2 Nummer 3 SchulG).

(3) Lehrerinnen und Lehrer und Eltern arbeiten zur Förderung der Schülerinnen und Schüler eng zusammen. An einem Sprechtag im Schulhalbjahr sowie in Sprechstunden oder in Ausnahmefällen an besonders zu vereinbarenden Terminen stehen die Lehrerinnen und Lehrer den Eltern und den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen für Rücksprachen und Beratung zur Verfügung.

(4) Sind an einer Schule Beratungslehrerinnen oder -lehrer eingesetzt, so ergänzen und intensivieren sie die Beratungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer (RdErl. v. 02.05.2017 - BASS 12-21 Nr. 4).

§ 10 Weitere Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehören auch die üblichen mit Unterricht und Erziehung zusammenhängenden Arbeiten. Sie überwachen z.B. die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht, beaufsichtigen und korrigieren Schülerarbeiten, achten auf die Erledigung der Hausaufgaben, erteilen Noten, fertigen Zeugnisse aus und führen Unterrichtsnachweise in Klassenbüchern bzw. Kursheften. Sie wirken mit bei der Vorbereitung und Durchführung von schulischen Prüfungen, Konferenzen und Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts (z.B. außerunterrichtlicher Schulsport, Schulwanderungen, Schulfahrten, Schulfeste).

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer führen im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule Aufsicht.

(3) Zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehört es auch, Vertretungsaufgaben zu übernehmen, an Konferenzen und Dienstbesprechungen teilzunehmen sowie an der Vorbereitung des neuen Schuljahres mitzuwirken.

(4) Lehrerinnen und Lehrer stimmen sich in der pädagogischen Arbeit miteinander ab und arbeiten zusammen (§ 57 Absatz 2 Satz 2 SchulG). Sie wirken an der Qualitätsentwicklung und -sicherung schulischer Arbeit sowie an der Gestaltung des Schullebens mit (§§ 3 Absatz 4, 57 Absatz 2 Satz 1 SchulG).

(5) Lehrerinnen und Lehrer können verpflichtet werden, als Ausbildungslehrerinnen und -lehrer an der Lehrerausbildung (Vorbereitungsdienst) und

bei den Praxiselementen des Lehramtsstudiums (§ 12 LABG - BASS 1-8) sowie als Prüfer an staatlichen Prüfungen und in Prüfungsausschüssen nach § 40 Absatz 2 BBiG und § 34 Absatz 2 HwO mitzuwirken.

§ 11 Fortbildung

(1) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an schulinternen und schulexternen dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen (§ 57 Absatz 3 SchulG, § 17 LVO). Dabei ist das Schulprogramm zu berücksichtigen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin und entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze (§ 68 Absatz 3 Nummer 3 SchulG) über Angelegenheiten der Fortbildung. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Der Lehrerrat ist an der Auswahl zu beteiligen (§ 59 Absatz 6 SchulG). Sofern schwerbehinderte Lehrerinnen oder Lehrer von der Auswahlentscheidung betroffen sind, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen (§ 95 Absatz 2 SGB IX).

(3) Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird (§ 57 Absatz 3 Satz 2 SchulG).

(4) Schulen können mit Zustimmung der Schulkonferenz zwei Unterrichtstage pro Schuljahr zur schulinternen Fortbildung für das gesamte Kollegium (Pädagogischer Tag) verwenden. Einer dieser Tage ist thematisch-inhaltlich in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der zuständigen schulfachlichen Aufsicht zu gestalten. Die Fortbildungstage sind zu Beginn des Schuljahres festzulegen. Für die Schülerinnen und Schüler ist der Pädagogische Tag ein Studientag, an dem von der Schule gestellte und vorbereitete Aufgaben bearbeitet werden. Bei Schülerinnen und Schülern in einem Ausbildungsverhältnis sind die Ausbildungsbetriebe frühzeitig über den Pädagogischen Tag zu informieren. Sofern keine anderslautenden Absprachen mit den Ausbildungsbetrieben getroffen werden, nehmen die Schülerinnen und Schüler an diesem Tag an der betrieblichen Ausbildung teil.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Verwendungsnachweis für das zur Umsetzung der Fortbildungsplanung nach Maßgabe des Haushalts bereitgestellte Fortbildungsbudget.

§ 12 Unterrichtseinsatz, außerunterrichtliche Angebote

(1) Lehrerinnen und Lehrer unterrichten in der Regel in den Fächern, für die sie eine Lehrbefähigung erworben haben, sowie in außerunterrichtlichen Angeboten, für die vom Land zusätzliche Lehrerstellenanteile bereitgestellt werden. Über Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen entscheidet die Lehrerkonferenz (§ 68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG). Einsatzwünsche von Lehrerinnen und Lehrern sowie behinderungs- und krankheitsbedingte Erfordernisse sollen im Rahmen der Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation angemessen berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Unterricht zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Klassen und in bestimmten Fächern oder auf die Leitung einer bestimmten Klasse besteht nicht.

(2) Wenn es zur Vermeidung von Unterrichtsausfall oder aus pädagogischen Gründen geboten ist und die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen vorliegen, sind Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, Unterricht auch in Fächern zu erteilen, für die sie im Rahmen ihrer Ausbildung keine Lehrbefähigung besitzen. Eine Verpflichtung zur fachfremden Erteilung von Religionsunterricht besteht nicht.

(3) Lehrerinnen und Lehrer im Primarbereich (Grundschule und Förderschule) erteilen in der Regel nach dem Klassenlehrerprinzip den Unterricht in mehreren Fächern.

(4) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch Vertretungsunterricht zu erteilen. Sie sind zu einer angemessenen fachlichen Vorbereitung und Durchführung dieses Unterrichts verpflichtet (§ 6). Die zu Vertretenden haben - soweit dies zumutbar ist - sicherzustellen, dass die für den ordnungsgemäßen Vertretungsunterricht erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehen (z.B. bereits behandelte Unterrichtsgegenstände, geplanter weiterer Verlauf des Unterrichts, geplante Klassenarbeiten und Klausuren). Lehramtsanwärterinnen und -anwärter können im Rahmen des § 11 OVP (BASS 20-03 Nr. 11) und unter besonderer Beachtung der Erfordernisse der Ausbildung zu Vertretungsunterricht herangezogen werden.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Lehrerin oder einen Lehrer nach Maßgabe der dienstrechtlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen durch Teilabordnung verpflichten, an mehreren Schulen der eigenen oder einer anderen Schulform zu unterrichten.

§ 13 Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit

(1) Für Lehrerinnen und Lehrer gilt grundsätzlich die wöchentliche Arbeitszeit des übrigen öffentlichen Dienstes. Sie erteilen die gesetzlich festgelegte und im Einzelnen bestimmte Anzahl der wöchentlichen Pflichtstunden (VO zu § 93 Absatz 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1).

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung

um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr (§ 2 Absatz 4 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG).

(3) Lehrerinnen und Lehrer können, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit der Schule (die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden) nicht im Unterricht eingesetzt sind, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Sie können im Einzelfall zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht, dies erfordern.

(4) Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z.B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z.B. Abiturprüfung) vorzeitig endet, sollen die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden. Besondere dienstliche Belastungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

(5) Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse (z.B. Fachlehrermangel) es erfordern, können Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet werden, über ihre Pflichtstunden hinaus Unterricht als Mehrarbeit zu erteilen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen über die Mehrarbeit und die von der Lehrerkonferenz aufgestellten Grundsätze (§ 68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG) zu beachten. Besondere dienstliche Belastungen und persönliche Verhältnisse der Betroffenen sollen berücksichtigt werden. Schwerbehinderte Lehrkräfte werden auf ihr Verlangen gemäß § 124 SGB IX von Mehrarbeit freigestellt.

(6) Für Lehrerinnen und Lehrer, deren wöchentliche Pflichtstundenzahl im Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer anderen dienstlichen Tätigkeit außerhalb der Schule oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Ehrenamtes reduziert ist, gelten die in § 17 Absätze 1 und 2 genannten Grundsätze entsprechend. Unberücksichtigt bleiben dabei Ermäßigungen und Anrechnungen nach § 2 Absätze 2, 3 und 5 sowie § 5 der VO zu § 93 Absatz 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1).

§ 14 Urlaub

(1) Die Lehrerinnen und Lehrer nehmen den ihnen nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder zustehenden Urlaub in den Ferien.

(2) Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z.B. der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahres. In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres müssen sich die Lehrerinnen und Lehrer zur Dienstleistung für schulische Aufgaben bereit halten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und vorher angekündigt wurde. Die Pflicht zur frühzeitigen Ankündigung gilt auch für die Vorbereitung und Abnahme von Nachprüfungen und für schulinterne Fortbildungen.

§ 15 Abwesenheit

(1) Wer gehindert ist, seinen Dienstpflichten nachzukommen, hat die Schulleiterin oder den Schulleiter unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

(2) Wird der Dienst wegen Krankheit von Beamtinnen oder Beamten länger als drei Arbeitstage, von Tarifbeschäftigten länger als drei Kalendertage versäumt, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich ist (§ 62 Absatz 1 LBG, § 5 Absatz 1 EntgFG).

(3) Unabhängig von der Dauer meldet die Schulleitung das Versäumnis der Schulaufsichtsbehörde, bei Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Die Schulaufsichtsbehörde oder die Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung kann hierzu unter Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse (z.B. betriebliches Eingliederungsmanagement, Datenschutz) weitere Festlegungen treffen.

(4) Über das krankheitsbedingte Versäumnis von Tarifbeschäftigten ist die Schulaufsichtsbehörde spätestens am Ende eines Kalendermonats zu unterrichten.

§ 16 Beschwerden, Eingaben

(1) Aufgrund ihrer persönlichen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit dienstlicher Handlungen haben Lehrerinnen und Lehrer das Recht und die Pflicht, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter geltend zu machen (§ 36 Absatz 2 BeamtStG). Wer Bedenken gegen den Beschluss eines Mitwirkungsremiums hat, z.B. wegen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden, informiert unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter.

(2) Lehrerinnen und Lehrer haben das Recht, sich mit Eingaben an die Schulaufsichtsbehörden zu wenden. Dabei ist der Dienstweg über die Schulleiterin oder den Schulleiter einzuhalten. Bei Eingaben von Lehramtsanwärterinnen oder -anwärtern, die Belange der Ausbildungsschule betreffen, geht der Dienstweg darüber hinaus über die Leitung des Zen-

trums für schulpraktische Lehrerausbildung. Bei Eingaben von Schulleiterinnen oder Schulleitern oder bei von diesen unterzeichneten Eingaben an das für Schule zuständige Ministerium geht der Dienstweg über die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Beschwerden über Vorgesetzte können unmittelbar an deren Dienst-vorgesetzte gerichtet werden.

(4) Anfragen und Einwendungen an die Gleichstellungsbeauftragte sind unmittelbar ohne Einhaltung des Dienstweges möglich (§ 20 LGG).

§ 17 Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtspflicht und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtag) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen.

(3) Bei der Stundenplangestaltung sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, sofern dies aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist; eine überproportionale Belastung durch Springstunden soll vermieden werden.

§ 18 Klassenlehrerin, Klassenlehrer

(1) Für jede Klasse bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrkraft eine Klassenlehrerin oder einen Klassenlehrer. Diese oder dieser soll im besonderen Maße auf die erzieherische und fachliche Förderung der Schülerinnen und Schüler der Klasse hinwirken. Sie achten darauf, dass die Klasse, insbesondere durch den Umfang der Hausaufgaben und die Verteilung der Klassenarbeiten, im Laufe des Schuljahres ausgewogen und nicht unangemessen belastet wird.

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer informiert und berät die Klasse bei Bedarf in allen schulischen Angelegenheiten, insbesondere in Fragen der Schullaufbahnen, soweit diese Aufgabe nicht von Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrern (§ 9 Absatz 4) wahrgenommen wird. In Gesprächen und im Rahmen von Klassenkonferenzen informiert sich die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer über das Verhalten und die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Unterricht der anderen Lehrerinnen und Lehrer.

(3) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer führt den Vorsitz in der Klassenkonferenz (§ 71 Absatz 1 Satz 2 SchulG) und ist mit beratender Stimme Mitglied der Klassenpflegschaft (§ 73 Absatz 1 Satz 1 SchulG). Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer fördert und koordiniert die Kontakte zu den Eltern (§ 123 SchulG) und benachrichtigt sie bei besonderen Anlässen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen.

(4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sorgt dafür, dass die die Klasse betreffenden Unterlagen ordnungsgemäß erstellt und geführt werden (insbesondere das Schülerstammblatt gemäß § 4 Absatz 4 VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1, das Klassenbuch, die Zeugnisse, die Abwesenheitsliste und die Entschuldigungen). Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sorgt für die Durchführung vorgeschriebener ärztlicher Untersuchungen und für die Fertigung von Gutachten zu Übergangsverfahren und erledigt die damit zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Vorbereitung der Klassen- und Versetzungskonferenzen.

(5) Bei Schulwanderungen und Schulfahrten begleitet in der Regel die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Klasse; in begründeten Fällen kann die Schulleitung eine andere Regelung treffen (Richtlinien für Schulfahrten - RdErl. v. 19.03.1997 - BASS 14-12 Nr. 2). Besondere Veranstaltungen der Klasse (z.B. Betriebsbesichtigungen, Feiern) sind mit der Schulleitung abzustimmen.

§ 19 Jahrgangsstufenleitung

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe gilt § 18 für die Jahrgangsstufenleitung entsprechend. Es gehört zu ihren Aufgaben, die Erfüllung der Pflicht- und Wahlbedingungen der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zu Beginn und am Ende eines jeden Kurshalbjahres zu prüfen, die Schülerinnen und Schüler zu beraten sowie die Unterlagen für die Zulassung zur Abiturprüfung und für die Abiturprüfung vorzubereiten (vgl. §§ 5 und 18 APO-GOST und VV hierzu - BASS 13-32 Nr. 3.1/Nr. 3.2).

(2) In den Bildungsgängen des Beruflichen Gymnasiums unterstützt die Jahrgangsstufenleitung die Bildungsgangleitung. Es gehört zu ihren Aufgaben, die Erfüllung der Pflicht- und Wahlbedingungen der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zu Beginn und am Ende eines jeden Kurshalbjahres zu prüfen, die Schülerinnen und Schüler zu beraten sowie die Unterlagen für die Zulassung zur Abiturprüfung und für die Abiturprüfung vorzubereiten.

Dritter Teil Schulleitung

§ 20 Allgemeine Leitungsaufgaben

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Weisungen der Schulaufsichtsbehörden sowie der Konferenzbeschlüsse und der Vorgaben des Schulträgers in äußeren Schulangelegenheiten (§ 59 Absatz 11 SchulG). Zu den Aufgaben gehört auch die Erteilung von Unterricht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Vorsitz in der Schulkonferenz, bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus (§ 66 Absatz 6 in Verbindung mit § 59 Absatz 10 Satz 1 SchulG).

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet in der Schulleitung mit der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter zusammen und überträgt ihr oder ihm im Einzelfall oder generell Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung (§ 60 SchulG, § 32 Absatz 3). Nach Maßgabe dieser Dienstordnung können weitere Personen mit Schulleitungsaufgaben betraut werden. Die Gesamtverantwortung und die abschließende Entscheidungsbefugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters bleiben unberührt. Schulleitung und Konferenzen arbeiten zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zusammen.

(3) Zu den vorrangigen Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gehört es, in Zusammenarbeit mit dem Kollegium, den Eltern (§ 123 SchulG) und den Schülerinnen und Schülern sowie mit den Schulaufsichtsbehörden und dem Schulträger, an Berufskollegs auch mit den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, auf gute Arbeitsbedingungen in der Schule hinzuwirken.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung

1. der Unterrichts- und sonstigen Dienstpflichten der Lehrerinnen und Lehrer,
2. der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
3. der Verwaltungsarbeit (einschließlich der vom Personal des Schulträgers zu erfüllenden Aufgaben),
4. der Aufgaben der Schule im Rahmen der Lehrerbildung

und für die ordnungsgemäße Durchführung schulischer Veranstaltungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet darauf, dass die geltenden Vorschriften, die Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden, die Konferenzbeschlüsse sowie die Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern eingehalten werden. Beschlüsse, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen, sind zu beanstanden (§ 59 Absatz 10 Satz 3 SchulG).

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt im Rahmen der personellen Ressourcen darauf hin, dass der Unterricht ungekürzt erteilt wird (§ 59 Absatz 2 Nummer 4 SchulG). Bei Abwesenheit von Lehrerinnen und Lehrern ist - soweit möglich - für Vertretungsunterricht zu sorgen (§ 12 Absatz 4, § 13). Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich dafür, dass alle Vorbereitungen zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres abgeschlossen sind (§ 59 Absatz 2 Nummer 5 SchulG).

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überwacht die Erfüllung der Schulpflicht (§ 41 Absatz 3 SchulG) und ist zuständig für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler (§ 46 SchulG) sowie deren Entlassung bei Beendigung des Schulverhältnisses (§ 47 SchulG).

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich (§ 59 Absatz 8 SchulG).

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unbeschadet der Aufgaben der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 3 SchulG) für die Durchführung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, außerschulischen Partnern und Einrichtungen der Lehrerbildung zuständig und wirkt auf den Ausbau von Kooperationen und Partnerschaften hin.

(9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet mit dem Schulträger in äußeren Schulangelegenheiten eng und vertrauensvoll zusammen und stellt diesem die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. In äußeren Schulangelegenheiten sind die Anordnungen des Schulträgers für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich (§ 59 Absatz 11 SchulG).

§ 21 Schulleiterin oder Schulleiter als Vorgesetzte

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist allen an der Schule tätigen Personen gegenüber in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsberechtigt (§ 59 Absatz 2 Satz 2 SchulG). Zu den Aufgaben gehört es auch, die berufliche Entwicklung und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer sowie die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter zu fördern (§ 59 Absatz 3 SchulG). Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Personalangelegenheiten mit und trifft selbst Personalentscheidungen, soweit diese Befugnisse übertragen sind (§ 59 Absatz 4 SchulG). In allen Angelegenheiten, für die die Schulleiterin oder der Schulleiter dienstvorgesetzte Stelle ist und die schwerbehinderte Lehrkräfte betreffen, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß § 95 Absatz 2 SGB IX die Schwerbehindertenvertretung umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät die Lehrerinnen und Lehrer bei Bedarf in Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit und in Fragen

der individuellen Förderung. In deren Unterrichts- und Erziehungsarbeit darf nur im Einzelfall eingegriffen werden bei Verstößen gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der Konferenzen oder wenn eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht gewährleistet ist.

(3) Auf Anforderung der dienstaufsichtlich zuständigen Schulaufsicht erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter dienstliche Beurteilungen, soweit die Zuständigkeit übertragen ist, sowie Leistungsberichte über die Lehrerinnen und Lehrer. Bei der Beurteilung schwerbehinderter Lehrerinnen und Lehrer ist Abschnitt I Nummer 10 der Richtlinie zum SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im nordrhein-westfälischen Landesdienst (BASS 21-06 Nr. 1) - zu beachten. An Unterrichtsbesuchen, die der Vorbereitung einer Beurteilung dienen, kann die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch der Lehrerin oder des Lehrers teilnehmen.

(4) Hält die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder im Einzelfall die Notengebung einer Lehrerin oder eines Lehrers für unvereinbar mit den Vorschriften zur Leistungsbewertung oder allgemeinen Bewertungsgrundsätzen und ist darüber kein Einvernehmen unter den Betroffenen zu erreichen, ist die Entscheidung der fachaufsichtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

(5) Ist das dienstliche Verhalten einer Lehrerin oder eines Lehrers oder eines sonstigen Beschäftigten an der Schule zu beanstanden, so ist der oder die Betroffene unverzüglich unter Darlegung des Sachverhaltes darauf hinzuweisen und zur Änderung des Verhaltens aufzufordern. Wird das Fehlverhalten nicht abgestellt oder besteht der Verdacht eines Dienstvergehens, meldet die Schulleiterin oder der Schulleiter dies der dienstaufsichtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde, bei Personal, das nicht im Landesdienst steht, dem Schulträger oder dem jeweiligen Arbeitgeber.

(6) Gegenüber den im Dienst des Schulträgers stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Weisungsrecht im Rahmen der vom Schulträger getroffenen allgemeinen Anordnungen aus. Bei Angelegenheiten, die sich aus dem Recht des kommunalen Schulträgers als Dienstherrn ergeben, insbesondere bei allen Entscheidungen in arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, besteht diese Weisungsbefugnis nur, wenn sie der Schulträger im Einzelfall ausdrücklich übertragen hat. Entsprechendes gilt für das Personal, das aufgrund einer Vereinbarung des Schulträgers mit Dritten in der Schule tätig ist.

(7) Wenn die weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz dies beschließen, bestellt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (§ 68 Absatz 6 SchulG). Diese ist insbesondere an allen Entscheidungen zu beteiligen, die der Schulleitung im Rahmen ihrer Aufgaben als Dienstvorgesetzte übertragen wurden (§ 59 Absatz 5 Satz 2 SchulG). Wird keine Ansprechpartnerin bestellt, gilt § 3 Absatz 1 Satz 2 LGG.¹

§ 22 Verantwortung für die Bildungsarbeit

(1) Dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule entsprechend soll die Schulleiterin oder der Schulleiter

1. für die Erörterung pädagogischer und fachlicher Fragen in den Konferenzen sorgen und darauf hinwirken, dass der Unterricht den Richtlinien und Lehrplänen entspricht,
2. dafür Sorge tragen, dass neue Erkenntnisse und Ergebnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften in die schulische Arbeit eingebracht werden,
3. für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule sorgen (§ 59 Absatz 2 Nummer 3 SchulG),
4. darauf hinwirken, dass Unterricht im Rahmen der personellen Ressourcen ungekürzt erteilt wird (§ 59 Absatz 2 Nummer 4 SchulG),
5. die Beschlüsse der Konferenzen mit deren Vorsitzenden koordinieren und zusammen mit ihnen darauf hinwirken, dass Konferenzbeschlüsse ausgeführt werden,
6. auf eine fachlich korrekte Beurteilung der Schülerleistungen und die Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen der Konferenzen,
7. für die Unterrichtsverteilung, den Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplan sorgen und dabei einen dienstlich gebotenen und persönlich angemessenen Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer sicherstellen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll sich über die Arbeit in der Schule durch Einsicht in die Unterlagen der Klassen und Kurse einschließlich der Arbeiten zur Leistungsfeststellung, aber auch durch Unterrichtsbesuche informieren und deren Ergebnis anschließend mit den Betroffenen erörtern.

§ 23 Zusammenarbeit in der Schule

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter fördert die Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer untereinander, mit den Eltern (§ 123 SchulG), den Schülerinnen und Schülern, an den Berufskollegs auch mit den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen.

¹ § 68 Absatz 6 SchulG wurde aufgehoben durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052/ABl. NRW. 01/17 S. 40). Nach § 15a Absatz 1 Satz 1 LGG wird an den Schulen durch die Leiterin oder den Leiter nach Anhörung der Lehrerkonferenz eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und mindestens eine Stellvertreterin bestellt.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für die organisatorischen, sächlichen und personellen Arbeitsvoraussetzungen der Mitwirkungsorgane.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert im Rahmen der Bestimmungen des Siebten Teils des Schulgesetzes NRW insbesondere die Schulkonferenz und die Lehrerkonferenz, den Lehrerrat, die einzelnen Lehrerinnen oder die Lehrer sowie die Schulpflegschaft und den Schülerrat und die in der Schule tätigen außerschulischen Partner über wesentliche Angelegenheiten der Schule. Hierzu zählen auch dienstliche Vorschriften, Anordnungen und Veröffentlichungen der Schulaufsichtsbehörden; den Mitwirkungsorganen ist die Einsichtnahme in der Schule zu ermöglichen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter steht in Sprechstunden zur Verfügung.

(5) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter kurzfristig zu Dienstbesprechungen einladen. Dienstbesprechungen können nicht die Konferenzen nach dem Zweiten Abschnitt des Siebten Teils des Schulgesetzes NRW ersetzen; insbesondere dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die den Konferenzen vorbehalten sind.

(6) Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall stellt die Schulleitung sicher, dass außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule, die kein Unterricht in anderer Form sind, grundsätzlich so organisiert werden, dass kein Unterricht ausfällt und dass Nachprüfungen in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres durchgeführt werden (§ 42 Absatz 7 SchulG).

(7) Konferenzen und Dienstbesprechungen dürfen nur in zwingend gebotenen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 13 Absatz 3) stattfinden. Zeugnis- und Beratungskonferenzen können einmal im Schulhalbjahr nach der Unterrichtszeit am Vormittag beginnen, sofern die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts sichergestellt wird. Elternsprechtage werden nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt (§ 44 Absatz 4 SchulG).

(8) Gemeinschaftsveranstaltungen des Lehrerkollegiums (z.B. Betriebsausflüge) sollen weitestgehend außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 13 Absatz 3) stattfinden; sie können einmal im Schuljahr bereits innerhalb dieser Zeit beginnen, soweit dies nach Art und Dauer der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 24 Schulgebäude, Einrichtungen

Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet auf die ordnungsgemäße Nutzung, den Erhalt und die Pflege der Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung und verwaltet das Schulvermögen nach den Anordnungen des Schulträgers. Auf Mängel und Schäden ist der Schulträger unverzüglich hinzuweisen. An Entscheidungen des Schulträgers über die außerschulische Nutzung der Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit.

§ 25 Hausrecht

(1) Im Rahmen der Dienstpflichten übt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus (§ 59 Absatz 2 Nummer 6 SchulG). Jede Lehrerin und jeder Lehrer vertritt in ihrem oder seinem Bereich die Schulleiterin oder den Schulleiter in der Ausübung des Hausrechts. Sind weder die Schulleiterin oder der Schulleiter noch die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter anwesend und ist keine andere Lehrerin oder kein anderer Lehrer beauftragt, nimmt die oder der vom Schulträger Beauftragte (z.B. die Hausmeisterin oder der Hausmeister) das Hausrecht wahr.

(2) In einem Schulzentrum stimmen sich die Schulleitungen in Angelegenheiten, die eine einheitliche Behandlung erfordern, miteinander ab, insbesondere bei der Regelung der Aufsicht (VV zu § 57 Absatz 1 SchulG - BASS 12-08 Nr. 1).

(3) Vor einer Schulschließung wegen einer Gefährdungslage hat sich die Schulleiterin oder der Schulleiter mit der Polizei oder einer sonstigen zur Gefahrenabwehr zuständigen Stelle abzustimmen. Bei Gefahr im Verzug entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unmittelbar.

§ 26 Schulverwaltung, Außenvertretung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule nach außen.

(2) In Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Schulträgers gehören, stimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die vorgesehenen Handlungen mit dem Schulträger ab. Sie oder er ist im Rahmen der Befugnisse zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen ermächtigt. Entsprechendes gilt bei einer Kooperation mit einem Partner der Schule (§ 59 Absatz 3 SchulG). Verträge, die den Schulträger verpflichten, dürfen nur abgeschlossen werden, soweit vom Schulträger hierzu eine Bevollmächtigung erteilt ist.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt in Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Schulträgers gehören, auf dessen Einladung an Dienstbesprechungen teil.

(4) In bedeutsamen Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Schulträger ist die Schulkonferenz zu beteiligen (§ 65 Absatz 2 Nummer 22 in Verbindung mit § 76 SchulG).

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt Schulakten und Dienstsiegel nach den dazu ergangenen Vorschriften. Sie oder er ist für die Einhaltung

der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich (§ 1 Absatz 3 VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1, § 1 Absatz 5 VO-DV II - BASS 10-41 Nr. 6.1).

§ 27 Auskünfte an die Presse, Informationsfreiheit

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule in der Öffentlichkeit und erteilt Auskünfte über Angelegenheiten der Schule an die Presse. Bei fotografischen oder elektronischen Aufnahmen sind die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen zu beachten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern (§ 123 SchulG) einzuholen, soweit Anhaltspunkte erkennbar sind, dass diese nicht bei allen Beteiligten vorausgesetzt werden kann; dies gilt insbesondere, wenn eine kommerzielle Verwertung der Aufnahmen zu vermuten ist. Bei Angelegenheiten von besonderer Tragweite ist die Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde erforderlich, im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers mit diesem.

(2) Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen reicht die Schulleiterin oder der Schulleiter in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht und in äußeren Schulangelegenheiten an den Schulträger weiter (§ 5 Absatz 1 Satz 4 IFG NRW).

§ 28 Besichtigung und Unterrichtsbesuche durch Dritte

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann genehmigen, dass auch Personen, die nicht zur Schule oder zur Schulaufsicht gehören, an Schulveranstaltungen teilnehmen, die Schule besichtigen und mit Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft den Unterricht besuchen. Sollen diese Personen am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen beteiligt werden, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter darüber hinaus rechtzeitig vorher von dieser Absicht zu unterrichten. Die Rechte des Schulträgers (§ 59 Absatz 11 SchulG) und die Rechte der Eltern (§ 123 SchulG) sowie der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen (§ 44 Absatz 3 und § 66 Absatz 4 SchulG) bleiben unberührt.

§ 29 Besondere Vorkommnisse

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zuständige Behörden (z.B. Jugendamt, die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständige Stelle, Gesundheitsamt, Sozialamt, Feuerwehr, Polizei) über besondere Vorkommnisse (z.B. Todesfälle, schwere Unfälle, Feuer, Explosionen, ansteckende Krankheiten, Bedrohungen, schwere Verstöße gegen die Schulordnung). Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen ausreichen, oder ob wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss (vgl. RdErl. v. 22.08.2014 - BASS 18-03 Nr. 1). Die Eltern (§ 123 SchulG) sind zu benachrichtigen.

(2) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 42 Absatz 6 SchulG).

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die dienstaufsichtlich zuständige Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die auf einen sexuellen Missbrauch durch eine Lehrerin oder einen Lehrer hindeuten. Entsprechendes gilt für das in der Schule tätige Personal der Schulträger und außerschulischer Partner der Schule.

§ 30 Anwesenheit

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss in der Regel während der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 13 Absatz 3) in der Schule anwesend sein. Ist sie oder er verhindert, muss die Vertretung sichergestellt sein. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheit nach den dienstlichen Erfordernissen.

(2) Auch in den Schulferien müssen die Dienstgeschäfte der Schulleitung ausreichend wahrgenommen werden. Über die jeweils getroffene Vertretungsregelung für die Schulferien sind die zuständigen Schulaufsichtsbehörden und der Schulträger rechtzeitig vor dem Beginn der Ferien zu unterrichten.

§ 31 Beurlaubungen, Dienstbefreiungen

(1) Soweit die vorgesetzte Dienststelle Schulleiterinnen oder Schulleiter hierzu ermächtigt hat, können diese den Lehrerinnen und Lehrern der Schule im Rahmen der geltenden Bestimmungen Sonderurlaub an bis zu fünf Tagen je Kalenderjahr gewähren; hierüber ist der Schulaufsichtsbehörde zu berichten (RdErl. v. 28.06.1988 - BASS 21-05 Nr. 11).

(2) Die Erteilung von Sonderurlaub und die Gewährung von Dienst- oder Arbeitsbefreiung während der Unterrichtszeit richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder. Betrifft diese Erteilung schwerbehinderte Lehrkräfte, ist § 95 Absatz 2 SGB IX zu beachten.

(3) Voraussetzung für Beurlaubung und Dienstbefreiung ist grundsätzlich, dass die Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird.

(4) Bedienstete des Schulträgers können im Rahmen der Anordnungen des Schulträgers beurlaubt werden.

(5) Beurlaubungen für sich selbst beantragt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der dienstaufsichtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

§ 32

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Bei Verhinderung oder Fehlen der Schulleiterin oder des Schulleiters nimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter die Rechte und Pflichten wahr.

(2) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter ist so über die Angelegenheiten der Schule zu informieren, dass jederzeit die Voraussetzungen gegeben sind, die Leitung der Schule wahrzunehmen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überträgt unbeschadet der Gesamtverantwortung der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter einen Teil der Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung. Dies sind z.B. die Planung und Koordinierung der Klassenbildung, die Aufstellung der Stunden-, Raum- und Aufsichtspläne, die Regelung des Vertretungsunterrichts, die Verwaltung des Schülerdatenbestandes, die Schulstatistik sowie die Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern und der Jugendhilfe.

(4) Ist eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, so übernimmt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen mit zweiter Konrektorin oder zweitem Konrektor diese oder dieser die Vertretung, im Übrigen die dienstälteste Lehrerin oder der dienstälteste Lehrer, sofern nicht eine andere Vertretungsregelung getroffen ist (§ 60 Absatz 2 SchulG). Die Vertretungsregelungen für Gesamtschulen (RdErl. v. 20.12.1990 - BASS 21-02 Nr. 3) bleiben unberührt.

(5) Die Aufgabenverteilung innerhalb der Schulleitung soll von der einzelnen Schule schriftlich festgelegt werden.

Vierter Teil Lehrerinnen und Lehrer mit besonderen Funktionen

§ 33 Allgemeines

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters können Lehrerinnen und Lehrern besondere Koordinierungsaufgaben im pädagogischen, fachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Bereich übertragen werden. Diese unterstützen die Schulleitung bei ihren Aufgaben und informieren sie über Planungen und Maßnahmen im übertragenen Aufgabenbereich.

(2) Soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist, berät und unterstützt die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen die Schulleitung bei der Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes (§ 17 Absatz 1 LGG).

(3) Soweit für Schulen Funktionsstellen ausgewiesen sind, nehmen insbesondere diejenigen, die diese Stellen innehaben, die in den nachfolgenden Bestimmungen geregelten Aufgaben wahr.

§ 34 Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen

(1) Die zweite Konrektorin oder der zweite Konrektor an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nimmt die Koordination von klassen- und jahrgangsübergreifenden pädagogischen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Insbesondere können folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Differenzierungs- und Fördermaßnahmen,
2. fächerübergreifende Unterrichtsvorhaben,
3. Beratung in der Schule und Gestaltung eines schulischen Beratungsnetzes,
4. Entwicklung des Schulprogramms einschließlich der Planung von Ganztagsangeboten und außerunterrichtlichen Projekten,
5. Gestaltung eines Fortbildungsplans.

(2) An Hauptschulen und Realschulen können als Aufgabe auch Angelegenheiten der Erprobungsstufe übertragen werden.

§ 35 Gymnasien

(1) Die Angelegenheiten der Fachbereiche und Fächer werden von den Fachbereichs- bzw. Fachkoordinatorinnen oder -koordinatoren wahrgenommen.

(2) Die Angelegenheiten der Erprobungsstufe werden von der Erprobungsstufenkoordinatorin oder dem Erprobungsstufenkoordinator wahrgenommen.

(3) Die Angelegenheiten der übrigen Klassen der Sekundarstufe I werden von der Mittelstufenkoordinatorin oder dem Mittelstufenkoordinator wahrgenommen.

(4) Die Angelegenheiten der Oberstufe werden von der Oberstufenkoordinatorin oder dem Oberstufenkoordinator wahrgenommen.

(5) Mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben für besondere Arbeitsbereiche und Organisations- und Verwaltungsbereiche können Koordinatorinnen und Koordinatoren betraut werden.

(6) Die Aufgabenverteilung richtet sich im Einzelnen nach dem RdErl. v. 21.09.1992 (BASS 21-02 Nr. 5).

§ 36

Gesamtschulen und Sekundarschulen

(1) Zur Schulleitung gehören bei Gesamtschulen und Sekundarschulen neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter diejenigen Personen, die mit der didaktischen Leitung und der Abteilungsleitung beauftragt sind. Sie nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr; das Weisungsrecht des Schulleiters oder der Schulleiterin bleibt unberührt.

(2) Mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben können Koordinatorinnen und Koordinatoren betraut werden.

(3) Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit richten sich im Einzelnen bei den Gesamtschulen nach dem RdErl. v. 20.12.1990 (BASS 21-02 Nr. 3) und bei den Sekundarschulen nach dem RdErl. v. 01.04.2014 (BASS 21-02 Nr. 9).

§ 37

Berufskollegs

(1) Der erweiterten Schulleitung können bei Berufskollegs neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter und den Fachleiterinnen und Fachleitern zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben auch Lehrkräfte angehören, denen einzelne Koordinationsaufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen wurden. Das Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt unberührt. Die Aufgabenverteilung innerhalb der erweiterten Schulleitung ist schriftlich von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu dokumentieren.

(2) Entsprechend der Struktur und des Profils des einzelnen Berufskollegs erstrecken sich die Koordinationsaufgaben auf das Berufskolleg oder Teile des Berufskollegs wie Abteilungen, berufliche Bereiche oder Bildungsgänge und auf die Koordination der Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung didaktischer, pädagogischer und organisatorischer Arbeiten. Die Koordination kann eine oder mehrere Aufgabenbereiche umfassen.

21-02 Nr. 5

Funktionsstellen an Gymnasien für Studiendirektoren und Studiendirektorinnen als Fachleiter und Fachleiterinnen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 21.09.1992 (GABl. NW. I S. 240)¹

Die Organisation und die Verteilung der besonderen Koordinierungsaufgaben an Gymnasien werden wie folgt geregelt:

1

Die Studiendirektoren und Studiendirektorinnen unterstützen in ihrer Funktion als Fachleiter oder Fachleiterin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben die Schulleitung. Ihnen werden deshalb im Rahmen der Gesamtverantwortung des Schulleiters oder der Schulleiterin besondere Koordinierungsaufgaben im pädagogischen, fachlichen und organisatorischen Bereich auf Dauer übertragen. Sie nehmen diese Aufgaben im Auftrag des Schulleiters oder der Schulleiterin wahr.

2

Der Schulleiter oder die Schulleiterin weist im Benehmen mit den betroffenen Kollegen und Kolleginnen die wahrzunehmenden Funktionen in einem Geschäftsverteilungsplan aus. Der Geschäftsverteilungsplan der Schule ordnet die Mehrzahl der an der Schule anfallenden Aufgaben im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Koordination, soweit sie nicht zum Aufgabenbereich des Schulleiters oder der Schulleiterin oder des ständigen Vertreters bzw. der ständigen Vertreterin gehören, in qualitativ und quantitativ gleichwertigen Bündelungen den Funktionsstellen für Studiendirektoren und Studiendirektorinnen zu. Die Schulaufsichtsbehörde überprüft den Geschäftsverteilungsplan auf Angemessenheit und Zweckmäßigkeit.

3

Die folgenden Aufgabenbereiche kommen für die Besetzung von Funktionsstellen für Studiendirektoren und Studiendirektorinnen - als Fachleiter bzw. Fachleiterinnen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - in Betracht:

3.1 Koordination von Fachbereichen und Fächern

Sie wird von den Fachbereichs- bzw. Fachkoordinatoren und -koordinatorinnen wahrgenommen.

Dieser Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Beratung bei der Umsetzung von Richtlinien und Lehrplänen sowie die Auswertung unterrichtspraktischer Erfahrungen, Initiativen bei der Abstimmung von schulinternen Lehrplänen verschiedener Fächer, die Zusammenarbeit mit den Fachkoordinatoren und Fachkoordinatorinnen bzw. mit den Fachkonferenzen anderer Fächer, die Vorbereitung von Absprachen über die fächerübergreifende Behandlung von Unterrichtsgegenständen, die Beratung der Fachlehrer und Fachlehrerinnen, die Übernahme fachspezifischer Aufgaben bei der Unterrichtsorganisation, die Erstellung von Fachgutachten für

1) bereinigt

die Schulleitung. Die Koordinatoren und Koordinatorinnen geben Anregungen im Bereich der fachspezifischen Lehrerfortbildung, sorgen für die Weitergabe der Ergebnisse von Lehrerfortbildungsveranstaltungen in den Fachkonferenzen, sie übernehmen die fachspezifische Betreuung von Praktikanten und Praktikantinnen, Referendaren und Referendarinnen und neuen Fachlehrern und Fachlehrerinnen. Sie sorgen für die Abstimmung mit den entsprechenden Ausbildungsgruppen des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung und übernehmen die Vertretung des Faches/des Fachbereichs bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen.

Einem Studiendirektor oder einer Studiendirektorin kann auch die fachbereichsübergreifende Koordination pädagogischer Aufgaben übertragen werden.

3.2 Koordination der Erprobungsstufe

Sie wird vom Erprobungsstufenkoordinator bzw. von der Erprobungsstufenkoordinatorin wahrgenommen.

Dieser Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Beratung der Schulleitung in allen Fragen, die die Erprobungsstufe betreffen. Die Koordinatoren und Koordinatorinnen leiten die Erprobungsstufenkonferenzen. Ihnen kann die Kontrolle der Klassenbücher übertragen werden. Sie koordinieren die Betreuung der Schüler und Schülerinnen der Erprobungsstufe. Sie wirken mit bei der Organisation der Sprachendifferenzierung in der Klasse 6. Insbesondere wirken sie bei der Einrichtung von Silentien, des Förderunterrichts, von Fördermaßnahmen für Schüler und Schülerinnen mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens und an der Betreuung ausländischer bzw. ausgesiedelter Schüler und Schülerinnen mit. Sie arbeiten mit Beratungslehrern und -lehrerinnen, mit dem schulpсихologischen Dienst und Erziehungsberatungsstellen zusammen und beraten die Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin insbesondere hinsichtlich der Schullaufbahn und des Übergangs in andere weiterführende Schulen. Sie stellen die Kontakte zu den Grundschulen her und schaffen Verbindungen zu Haupt-, Real-, Gesamt- und Sekundarschulen des Einzugsbereichs.

Gemeinsam mit Fachbereichskoordinatoren bzw. -koordinatorinnen fördern sie die Zusammenarbeit der Fächer in der Erprobungsstufe. Ihnen kann in diesem Zusammenhang die Koordinierung fächerübergreifender Aufgaben (z.B. im Rahmen der Verkehrserziehung) aufgetragen werden. Sie stimmen die Planungen für Wandertage, Wanderfahrten der Klassen der Erprobungsstufe mit den Beauftragten für Studien- und Wanderfahrten ab; sie koordinieren die außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen in der Erprobungsstufe.

3.3 Koordination der Klassen 7 bis zum Ende der Sekundarstufe I

Sie wird vom Mittelstufenkoordinator bzw. von der Mittelstufenkoordinatorin wahrgenommen.

Dieser Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Mitarbeit in Fragen der Unterrichtsorganisation der Klassen 7 bis zum Ende der Sekundarstufe I. Gemeinsam mit Fachbereichskoordinatoren und -koordinatorinnen fördern sie die Zusammenarbeit der Fächer in der Mittelstufe. Ihnen kann in diesem Zusammenhang die Koordinierung fächerübergreifender Aufgaben übertragen werden.

Die Koordinatoren und Koordinatorinnen bereiten die Wahlen für den Wahlpflichtunterricht vor, führen sie durch und werten sie aus. Ihnen kann die Kontrolle der Klassenbücher übertragen werden. Sie arbeiten bei der Unterrichtsverteilung und bei der Stundenplangestaltung für den Wahlpflichtunterricht mit. Sie koordinieren gegebenenfalls unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und in Absprache mit den für diese Aufgabenbereiche zuständigen Kollegen und Kolleginnen besondere pädagogische Schwerpunktmaßnahmen wie zum Beispiel die Organisation und Vorbereitung der Schülerbetriebspraktika und der Berufsorientierung der Schüler und Schülerinnen, die Sucht- und Drogenberatung oder die Sexualerziehung. Sie wirken mit bei der Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften und bei der Beratung von Erziehungsberechtigten, Schülern und Schülerinnen in Hinblick auf die Schullaufbahn. Sie stellen die Kontakte zu Haupt-, Real-, Gesamt- und Sekundarschulen und Berufskollegs des Einzugsbereichs sicher und wirken mit bei der Planung für außerunterrichtliche Schulveranstaltungen für die Mittelstufe, insbesondere bei Schulfahrten, Wanderungen und bei Projektveranstaltungen. Sie geben Anregungen für schulstufenbezogene Lehrerfortbildung.

3.4 Koordination der gymnasialen Oberstufe

Sie wird vom Oberstufenkoordinator bzw. von der Oberstufenkoordinatorin wahrgenommen.

Dieser Aufgabenbereich umfasst die Koordinierung der Beratungsarbeit in der gymnasialen Oberstufe. Dazu gehören insbesondere die Terminplanung, die Organisation und Auswertung der Wahlvorgänge, Koordination der Arbeit der Beratungslehrer und -lehrerinnen, die Abstimmung der Planung außerunterrichtlicher Veranstaltungen. Die Oberstufenkoordinatoren und Oberstufenkoordinatorinnen führen Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte, Schüler und Schülerinnen durch. Sie stellen die Kontrolle der Schülerlaufbahnen sicher und wirken bei der Kurseinrichtung, der Kursgruppenbildung und der Stundenplangestaltung mit. Sie bereiten die Jahrgangsstufenkonferenzen vor und sichern die Umsetzung der Beschlüsse der Jahrgangsstufenkonferenzen. Ihnen kann die Kontrolle der Kursmappen übertragen werden. Sie wirken bei der Vorbereitung und Durchführung der Versetzung in die Qualifikationsphase und der Abiturprüfung mit, sichern die Kontakte zu anderen Schulen der Sekundarstufe II, zu Beratungsdiensten und zu Institutionen der Berufs- und Studienberatung.

3.5 Koordination besonderer Arbeitsbereiche

Verfügt eine Schule über besondere Bildungsgänge bzw. über besondere Schwerpunkte, kann die Schulleitung beim Aufbau und bei der Betreuung dieser Schwerpunkte durch Inhaber von Funktionsstellen unterstützt werden, die besondere, hierauf bezogene pädagogische und organisatorische Funktionen wahrnehmen. Diese Funktionen müssen von herausgehobener Bedeutung sein; sie sollen einen Arbeitsschwerpunkt der Schule erfassen. Dazu können gehören: der Aufbau und die Betreuung eines bilingualen Bildungsganges, der Ganztagsbereich eines Gymnasiums, die Integration ausländischer bzw. ausgesiedelter Schüler und Schülerinnen bei Gymnasien mit hohen Anteilen dieser Schüler und Schülerinnen.

3.6 Koordination im Organisations- und Verwaltungsbereich

Besonders an größeren Gymnasien kann einem Inhaber einer Funktionsstelle auch eine Bündelung von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben übertragen werden. Hierzu gehören insbesondere:

Erstellung des Stundenplans (gegebenenfalls mit EDV-Unterstützung), Organisation des Vertretungsunterrichts, Aufsichtsplanung, Erstellung und Pflege der Schulverwaltungsdateien, Organisationsaufgaben im Bereich der Haus- und Schulordnung, Koordination des Einsatzes des technischen Verwaltungspersonals, Koordination der Schulwegsicherung und der Schülerbeförderung insbesondere im Falle der Kooperation mit anderen Schulen, Koordination der sicherheitstechnischen Überprüfung der Schulgebäude, des Gesundheitsschutzes, der Finanzplanung, Koordination der Nachprüfungen.

4

Ein konkreter Aufgabenkatalog für eine Funktionsstelle kann sich aus einer Bündelung von Teilen verschiedener Aufgabenbereiche ergeben. Die unter Nr. 3.1 genannten Aufgaben können dabei mit Aufgaben aus den Bereichen gemäß Nrn. 3.2 bis 3.6 verknüpft werden. Der für die Aufgabenbeschreibung der Funktionsstelle vorgesehene Aufgabenkatalog bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsicht.

Die der Funktionsstelleneinhaberin und dem Funktionsstelleneinhaber übertragenen Aufgaben bleiben in der Regel mit der von ihr oder ihm besetzten Funktionsstelle verbunden, solange sich nicht durch Änderung des Geschäftsverteilungsplans der Schule für sie oder ihn ein neuer Aufgabenbereich ergibt.

21-02 Nr. 6

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (BRL) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.10.2013 (ABl. NRW. S. 560)¹

Aufgrund des § 93 Absatz 1 (jetzt: § 92 Absatz 1) Landesbeamtengesetz (LBG - SGV. NRW. 2030), und des § 12 (jetzt: § 8) der Laufbahnverordnung (LVO - SGV. NRW. 2031) in der jeweils aktuellen Fassung werden folgende Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (BRL) erlassen:

1 Ziel der dienstlichen Beurteilung

Dienstliche Beurteilungen sollen es den Dienstvorgesetzten ermöglichen, Entscheidungen über die Beförderung von beamteten Beschäftigten am Grundsatz der Bestenauslese auszurichten. Dazu sind die Leistungen abgestuft und untereinander vergleichbar zu bewerten sowie die Ausprägung relevanter Befähigungen festzustellen.

Daneben dienen dienstliche Beurteilungen der Vorbereitung sonstiger Personalmaßnahmen, etwa durch die Feststellung der Bewährung in Probezeiten oder als Erkenntnisquelle für Entscheidungen über sachgerechte Verwendungen.

Die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erfordert von den Vorgesetzten Verantwortungsbewusstsein, Unvoreingenommenheit und Gewissenhaftigkeit. Die darüber hinausgehende dauernde Aufgabe aller Vorgesetzten, mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Fragen der Leistung und der Zusammenarbeit, von Arbeitszielen und -ergebnissen zu erörtern, kann sich nicht in der Erstellung dienstlicher Beurteilungen erschöpfen.

2 Anwendungsbereich

2.1 Diese Richtlinien gelten für die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung mit Ausnahme der Lehrerinnen und Lehrer.

Tarifbeschäftigte ab EG9 aufwärts (vergleichbar gehobener Dienst) können auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie beurteilt werden.

2.2 Diese Richtlinien gelten nicht, soweit es für einzelne Behörden ressortübergreifend verbindliche Beurteilungsregelungen gibt.

3 Regelbeurteilung

3.1 Beamtinnen und Beamte sind grundsätzlich alle drei Jahre zu einem Stichtag nach Leistung (Leistungsbeurteilung) und Befähigung (Befähigungsbeurteilung) zu beurteilen.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 26.04.2014 (ABl. NRW. S. 294)

gungsbeurteilung) zu beurteilen. Die Beurteilung soll spätestens drei Monate nach dem Beurteilungsstichtag bekannt gegeben sein.

3.2 Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind

- Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Beamtinnen und Beamte in der Laufbahnrechtlichen Probezeit,
- Beamtinnen und Beamte in der Erprobungszeit gemäß § 19 Absatz 3 LBG, § 7 Absatz 4 LVO,
- Beamtinnen und Beamte in einer Erprobungszeit gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 LVO
- Beamtinnen und Beamte, die ein Führungsamt auf Probe gemäß § 21 LBG innehaben,
- Ehrenbeamtinnen und -beamte,
- Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag weniger als sechs Monate im Zuständigkeitsbereich einer oder eines zur Schlusszeichnung Befugten Dienst geleistet haben,
- Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A9 mD, A9Z mD, A13 gD und B2 aufwärts.¹

3.3 Von der Regelbeurteilung sind auszunehmen

- Beamtinnen und Beamte, die das 59. Lebensjahr vollendet haben,
- schulfachliche Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte bei den Schülern, die sich in der Besoldungsgruppe A 15 befinden, wenn sie das 52. Lebensjahr vollendet haben

sofern sie dies beantragen. Sie sind auf die möglichen dienstrechtlichen Folgen eines solchen Antrages hinzuweisen.

3.4 Beurteilungen, die zum vorgesehenen Beurteilungsstichtag nicht zweckmäßig sind (z.B. schwebendes Disziplinarverfahren), können zurückgestellt werden. Auf Antrag sollen sie zurückgestellt werden. Nach Fortfall des Hemmnisses sind sie unverzüglich nachzuholen.

4 Sonstige Beurteilungen

4.1 Beurteilungen während der Probezeit gemäß § 5 LVO

Beamtinnen und Beamte auf Probe sind nach einem Jahr sowie spätestens drei Monate vor Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit zu beurteilen.

Kann die Bewährung während der Probezeit in dieser Beurteilung noch nicht abschließend beurteilt werden, ist die Beamtin oder der Beamte spätestens drei Monate vor Ablauf der verlängerten Probezeit erneut zu beurteilen.

4.2 Beurteilungen zum Ende der Probezeit gemäß § 21 LBG und Beurteilungen zum Ende einer Erprobungszeit (siehe Nummer 11.3.2)

Beamtinnen und Beamte, die ein Führungsamt auf Probe gemäß § 21 LBG innehaben, sind vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen. Beamtinnen und Beamte, die ihre Eignung für einen höherwertigen Dienstposten nachweisen müssen, sind vor dem Ablauf der Erprobungszeit zu beurteilen.

4.3 Sonstige Beurteilungen aus besonderem Anlass

Neben den Beurteilungen nach Nummern 3, 4.1, 4.2 und 11.3 werden aus folgenden besonderen Anlässen dienstliche Beurteilungen erstellt:

- Vor Entscheidungen über eine Beförderung, wenn die Beamtin oder der Beamte nach der letzten Beurteilung befördert worden ist, und wenn die Beamtin oder der Beamte diese Beurteilung wünscht,
- vor Entscheidungen über eine Zulassung zum Aufstieg oder über den Aufstieg, wenn die Beamtin oder der Beamte an der letzten Regelbeurteilung nicht teilgenommen hat,
- bei Eintritt in Beurlaubungen oder volle Freistellungen, wenn diese voraussichtlich am folgenden Regelbeurteilungs- oder Nachbeurteilungsstichtag noch andauert und seit einer vorhergehenden Beurteilung mindestens 6 Monate vergangen sind,
- vor einer sonstigen dienstrechtlichen Entscheidung, für die nicht auf eine aktuelle dienstliche Beurteilung verzichtet werden kann.

4.4 Nachbeurteilungen

Nachbeurteilungen erfolgen zu festen Terminen und zwar jeweils ein Jahr sowie zwei Jahre nach dem letzten Regelbeurteilungsstichtag. Die für die Regelbeurteilung maßgeblichen Vorschriften gelten entsprechend. Eine Nachbeurteilung ist nicht erforderlich, wenn feststeht, dass eine beurteilungsabhängige Personalmaßnahme vor der nächsten Regelbeurteilung aus Rechtsgründen nicht möglich ist.

5 Aufgabenbeschreibung

Grundlage der Leistungsbeurteilung (Nummer 6) ist eine Aufgabenbeschreibung. Die Aufgabenbeschreibung soll die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Aufgaben sowie übertragene Sonderaufgaben von besonderem Gewicht aufführen. Die Beamtin oder der Beamte ist an der Zusammenstellung zu beteiligen. Es sollen in der Regel nicht mehr als fünf Aufgaben benannt werden. Arbeitsplatzbeschreibungen und Geschäftsverteilungspläne können zugrunde gelegt werden. Werturteile über die zu Beurteilenden oder Angaben über die zur Aufgabenerfüllung für notwendig erachteten Qualifikationen oder Kenntnisse sind zu vermeiden.

¹⁾ Mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurde eine neue Laufbahngruppenstruktur normiert.

6 Leistungsbeurteilung

6.1 Inhalt der Leistungsbeurteilung

Mit der Leistungsbeurteilung werden die Arbeitsergebnisse bewertet.

6.2 Leistungsmerkmale:

Die dienstlichen Leistungen sind nach den Leistungsmerkmalen

- Arbeitsweise
- Arbeitsorganisation
- Arbeitseinsatz
- Arbeitsgüte
- Arbeitserfolg
- Soziale Kompetenz
- Führungsverhalten

zu bewerten.

Die Bewertung der Leistungsmerkmale erfolgt mit Bezug auf die in der Aufgabenbeschreibung enthaltenen Arbeitsinhalte. Das Leistungsmerkmal „Führungsverhalten“ ist zu streichen, wenn Führungsaufgaben nicht übertragen worden sind. Bei Beurteilungen von Vorgesetzten ist neben der fachlichen Leistung ihre Führungskompetenz zu bewerten, beides u.a. auch im Hinblick auf die Anforderungen des Auftrags zur Gleichstellung von Frauen und Männern.

6.3 Beurteilungsmaßstab und Bewertung

6.3.1 Für die Bewertung der Leistungsmerkmale und die Bildung der Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

- entspricht nicht den Anforderungen: 1 Punkt,
- entspricht im Allgemeinen den Anforderungen: 2 Punkte,
- entspricht voll den Anforderungen: 3 Punkte,
- übertrifft die Anforderungen: 4 Punkte,
- übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße: 5 Punkte.

Zwischenbewertungen sind nicht zulässig. Für jedes Merkmal ist zu prüfen, inwieweit die Beamtin oder der Beamte im Beurteilungszeitraum den Anforderungen des im Zeitpunkt des Beurteilungsstichtages übertragenen Amtes im statusrechtlichen Sinne unter Berücksichtigung der in der Aufgabenbeschreibung aufgeführten Aufgaben entsprochen hat. Das Ergebnis ist nach dem Beurteilungsmaßstab in Punkten zu bewerten. Die Gesamtnote ist aus der Bewertung der Leistungsmerkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes der Leistungen zu bilden und in Punkten festzusetzen. Wegen der unterschiedlichen Gewichtung der Leistungsmerkmale ist ein Punktwert als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Leistungsmerkmale in der Regel ausgeschlossen.

6.3.2 Um eine einheitliche Anwendung des Beurteilungsmaßstabs für die Leistungsbewertung von Beamtinnen und Beamten, die untereinander vergleichbar sind, sicherzustellen, sollen bei Regelbeurteilungen (Nummern 3.1 und 4.4) bei der Festlegung der Gesamtnote durch diejenige oder diejenigen, die oder der zur Schlusszeichnung (Nummer 11.2.2) befugt ist, als Orientierungsrahmen Richtsätze (Obergrenzen) berücksichtigt werden. Die Richtsätze geben nur Anhaltspunkte für eine vor allem auch im Quervergleich möglichst gerechte Bewertung der von den Beurteilten erbrachten Leistungen; sie dürfen im Einzelfall die Zuordnung der jeweils zutreffenden Gesamtnote nicht verhindern. Es gelten folgende Richtsätze:

Gesamtnote 4 Punkte 20 v.H.

Gesamtnote 5 Punkte 10 v.H.

Tabelle 1: Beurteilung von Lehrkräften - Richtsätze

Die Vomhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten derselben Vergleichsgruppe im Bereich einer oder eines zur Schlusszeichnung Befugten. Eine Vergleichsgruppe muss mindestens 30 Personen umfassen. Wird diese Zahl nicht erreicht, soll bei der Festlegung der Gesamtnote eine Differenzierung angestrebt werden, die sich an diesen Orientierungsrahmen anlehnt.

6.3.3 Die Bildung der Vergleichsgruppen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- in erster Linie sollen Beamtinnen und Beamte derselben Laufbahn und derselben Besoldungsgruppe eine Vergleichsgruppe bilden;
- stehen nach dem Stellenplan Beamtinnen und Beamte verschiedener Laufbahnen zueinander in Konkurrenz, können auch Beamtinnen und Beamte derselben Laufbahngruppe und derselben Besoldungsgruppe eine Vergleichsgruppe bilden;

Beamtinnen und Beamte, die an der Regelbeurteilung nicht teilnehmen, sind bei der Bildung der Vergleichsgruppen nicht zu berücksichtigen.

Für die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten wird folgende Vergleichsgruppe gebildet:

Alle schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten in den Staatlichen Schulaufsichtsbereichen eines Regierungsbezirks (Schulrat/rätin - A 14 Z; Schulamtsdirektor/in - A 15).

7 Befähigungsbeurteilung

7.1 Inhalt der Befähigungsbeurteilung

In der Befähigungsbeurteilung werden die im dienstlichen Umgang gezeigten Fähigkeiten und Fachkenntnisse dargestellt und beurteilt, die für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

7.2 Allgemeine Befähigung

Die Befähigungsmerkmale sind nach den Ausprägungsgraden

- schwächer ausgeprägt
- gut ausgeprägt
- stärker ausgeprägt
- besonders stark ausgeprägt

zu bewerten. Befähigungsmerkmale, die nicht beobachtet werden können, sind zu streichen. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.

7.3 Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten

Fachkenntnisse und Fähigkeiten, die über die für den Arbeitsplatz geforderte Vor- und Ausbildung hinausgehen, sind, soweit sie am Arbeitsplatz beobachtet werden können, darzustellen. Im Übrigen werden sie als eigene Angaben der Beamtin oder des Beamten auf Wunsch in die Beurteilung aufgenommen, sofern sie für die weitere, dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können.

8 Gesamturteil

Das Gesamturteil wird in der Regel der Gesamtnote in der Leistungsbeurteilung entsprechen und ist daher nach der hierfür festgelegten Notenskala (Nummer 6.3) zu bilden. Soweit in besonderen Fällen Befähigungen der Beamtin oder des Beamten von den Anforderungen des Arbeitsplatzes deutlich abweichen und deshalb in der Leistungsbeurteilung nicht erfasst sind, ist anzugeben, inwieweit dies Einfluss auf die Bildung des Gesamturteils hat. Gibt die Befähigungsbeurteilung Anlass, für die Bildung des Gesamturteils über die Gesamtnote der Leistungsbeurteilung hinauszugehen oder hinter ihr zurückzubleiben, ist dies eingehend zu begründen.

9 Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungen und besondere Tätigkeiten

Die Teilnahme an Lehrgängen, insbesondere an Fortbildungslehrgängen, der Erwerb von Leistungszeugnissen während des Beurteilungszeitraumes, die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, eine Dozenten-, Prüfer- oder Ausbildungstätigkeit oder - soweit die Beamtin oder der Beamte nicht widerspricht - die Tätigkeiten als Mitglied eines Personalrates oder einer Schwerbehindertenvertretung oder als soziale Ansprechpartnerin oder sozialer Ansprechpartner sind ohne Bewertung anzugeben.

10 Besondere Interessen und Fortbildung

Besondere Interessen, Wünsche nach Teilnahme an dienstlicher Fortbildung und Verwendungswünsche der Beamtin oder des Beamten sind zu vermerken.

11 Beurteilungsverfahren

11.1 Allgemeine Verfahrensregeln

Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat zu Beginn des Beurteilungsverfahrens mit der Beamtin oder dem Beamten ein Gespräch zu führen. In ihm soll das Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild, das die Beurteilerin oder der Beurteiler innerhalb des Beurteilungszeitraums gewonnen hat, mit der eigenen Einschätzung abgeglichen werden, und die Beamtin oder der Beamte soll die Möglichkeit haben, die für die Beurteilung wichtigen Punkte darzulegen. Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat unter Angabe des Datums zu bestätigen, dass das Gespräch stattgefunden hat. Beurteilungen sind unabhängig von vorausgegangenen Beurteilungen vorzunehmen. Für alle Beurteilungen ist der Beurteilungsvordruck gemäß Anlage zu verwenden.

11.2 Beurteilerin oder Beurteiler

Die Beurteilung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist, soweit nachstehend oder in vorrangigen Vorschriften nichts anderes geregelt ist.

11.2.1 Beurteilungsvorschlag

1. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder Einrichtung soll Vorgesetzte der oder des zu Beurteilenden mit der Erstellung eines Beurteilungsvorschlags (Erstbeurteilung) beauftragen. Diese müssen in der Lage sein, sich aus eigener Anschauung ein Urteil über die zu Beurteilende oder den zu Beurteilenden zu bilden; einzelne Arbeitskontakte oder kurzfristige Einblicke in die Arbeit reichen hierfür nicht aus. Ist die oder der zu Beurteilende am Beurteilungsstichtag oder war sie oder er während des Beurteilungszeitraums länger als sechs Monate abgeordnet, ist durch die beurteilende Dienststelle bei der Behörde, zu der sie oder er abgeordnet ist oder war, ein Beurteilungsbeitrag einzuholen, der der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler zur Verfügung zu stellen ist.
2. Hat die oder der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums den Arbeitsplatz innerhalb der Behörde gewechselt und kann die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler die auf dem früheren Arbeitsplatz erbrachten Leistungen nicht aus eigener Kenntnis beurteilen, so hat sie oder er sich die erforderlichen Kenntnisse z.B. durch Heranziehung sachkundiger ehemaliger Vorgesetzter zu verschaffen, wenn der Einsatz auf dem früheren Arbeitsplatz wenigstens sechs Monate betragen hat. Satz 4 gilt entsprechend, wenn die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler den Arbeitsplatz gewechselt hat.
3. Für Leiterinnen und Leiter von Behörden oder Einrichtungen kann die Erstbeurteilung durch von der Aufsichtsbehörde beauftragte Vorgesetzte erstellt werden, die die in Nummer 11.2.1.1 Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

4. Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler beurteilt unabhängig und ist an Weisungen nicht gebunden. Sie oder er hat bei Regelbeurteilungen nicht die zur Vergleichbarkeit der Beurteilungen festgelegten Richtsätze zu beachten, sondern nach eigenen Kenntnissen und Erfahrungen zu beurteilen; unabhängig davon sind vor der Erstellung des Beurteilungsvorschlags Gespräche der Vorgesetzten mit den Erstbeurteilerin und Erstbeurteilern mit dem Ziel der Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe zulässig und sinnvoll.
5. Der Beurteilungsvorschlag ist zu unterzeichnen und der oder dem Schlusszeichnenden auf dem Dienstweg - sofern vorhanden - über die Vorgesetzten zur abschließenden Beurteilung vorzulegen. Die Vorgesetzten der Erstbeurteilenden erörtern diesen Vorschlag mit ihren Vorgesetzten; dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die oder der zu Beurteilende im Vergleich zu anderen ihr oder ihm unterstehenden Beamtinnen und Beamten der Vergleichsgruppe den Anforderungen entsprochen hat. Die Vorgesetzten vermerken ihre Zustimmung zum Beurteilungsvorschlag oder geben hinsichtlich einzelner Leistungs- und Befähigungskriterien eigene Bewertungen ab und machen einen Vorschlag für die Gesamtnote der Leistungsbeurteilung und für das Gesamturteil. Sie sind zur Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe verpflichtet.

11.2.2 Schlusszeichnung

1. Die Schlusszeichnung (Endbeurteilung) erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Behörde oder Einrichtung.
2. Sie oder er kann bei Beurteilungen im einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst allgemein eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten, die oder der nicht die Erstbeurteilung erstellt hat, mit der Schlusszeichnung beauftragen, sofern der oder dem Vorgesetzten eine ausreichend große Zahl von zu Beurteilenden des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes unterstellt ist, um die Vergleichbarkeit der Beurteilung zu gewährleisten.
3. Durch ergänzende Regelungen kann die oberste Dienstbehörde vorsehen, dass die Leiterin oder der Leiter der Aufsichtsbehörde oder ein beauftragtes Mitglied der Aufsichtsbehörde für die Schlusszeichnung zuständig ist, wenn dies zur besseren Bildung von Vergleichsgruppen geboten erscheint.
4. Für Leiterinnen und Leiter von Behörden und Einrichtungen erfolgt die Schlusszeichnung durch die Leiterin oder den Leiter der Aufsichtsbehörde.
5. Die oder der Schlusszeichnende ist zur Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe verpflichtet und soll bei Regelbeurteilungen die zur einheitlichen Anwendung festgelegten Richtsätze berücksichtigen. Sie oder er entscheidet abschließend über die Gesamtnote in der Leistungsbeurteilung, die Befähigungsbeurteilung und das Gesamturteil.
6. Hierzu zieht die Endbeurteilerin oder der Endbeurteiler zur Beratung, insbesondere zur Gewinnung und Anwendung einheitlicher Vergleichsmaßstäbe weitere Personen hinzu (Beurteilungsbesprechung). Die Beurteilungen sind in der Beurteilungsbesprechung mit dem Ziel zu erörtern, leistungsgerecht abgestufte und untereinander vergleichbare Beurteilungen zu erreichen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied dieser Beurteilungsbesprechung.
7. Die oder der Schlusszeichnende hat abweichende Bewertungen bei einzelnen Leistungs- oder Befähigungskriterien anzugeben. Die Gesamtnote der Leistungsbeurteilung und das Gesamturteil sind ggf. neu festzusetzen.

11.2.3 Mitwirkung der Personalstelle

Die Personalstelle berät die Beurteilerin und Beurteiler bei der Anwendung der Beurteilungsrichtlinien und wirkt auf die Vergleichbarkeit der Beurteilungen hin.

11.3 Vereinfachte Beurteilungen

11.3.1 Beurteilungen während der laufbahnrechtlichen Probezeit § 5 LVO

Bei Beurteilungen während der Probezeit wird bei der Leistungsbeurteilung keine Gesamtnote angegeben. Das Gesamturteil entfällt. An die Stelle des Gesamturteils treten folgende Aussagen:

a) Erste dienstliche Beurteilung

Die/Der Beschäftigte hat sich in der bisherigen Probezeit

- ☐ bewährt
- ☐ eingeschränkt bewährt
- ☐ nicht bewährt

b) Zweite dienstliche Beurteilung

Die/Der Beschäftigte hat sich in der Probezeit

- ☐ in vollem Umfang bewährt
- ☐ nicht bewährt
- ☐ Die Bewährung kann noch nicht abschließend festgestellt werden

☐ Die/Der Beschäftigte hat sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet.

11.3.2 Beurteilungen zum Ende der Probezeit gemäß § 21 LBG und Beurteilungen zum Ende einer Erprobungszeit (siehe Nummer 4.2)

Für diese Beurteilungen ist der Beurteilungsvordruck gemäß Anlage nicht zu verwenden; die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat vielmehr

Anlage - Seite 3 -

Name:	
von der Erstbeurteilerin/dem Erstbeurteiler auszufüllen	
Erstbeurteilung	
Leistungsbeurteilung (bei Beurteilungen während einer Probezeit oder Erprobungszeit ist. Nr. 11.3. zu beachten)	
1. Arbeitsweise in die Bewertung sind einzubeziehen: Zusammenhänge beachten Prioritäten berücksichtigen, Erkennen und Beachten von Wertigkeiten Konzentrieren auf das Wesentliche, nicht Verlieren in Einzelheiten Gestaltungsspielräume nutzen, bestehende Handlungsmöglichkeiten erkennen und ausschöpfen	()
2. Arbeitsorganisation, den Arbeitsplatz und die Vorgangsbearbeitung betreffend in die Bewertung sind einzubeziehen: Planung Strukturierung, zielgerichtete Ausrichtung von Arbeitsabläufen Effizienz, Aufwand zur Zielerreichung	()
3. Arbeitseinsatz in die Bewertung sind einzubeziehen: Eigenständigkeit, Handeln ohne Anstoß und Anleitung Initiative zeigen, Aufgreifen und Veranlassen sinnvoller Tätigkeiten und Maßnahmen	()
4. Arbeitsgüte in die Bewertung sind einzubeziehen: Sorgfalt und Gründlichkeit Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben Effektivität, Arbeitsergebnis unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Aufwand und Wirkung	()
Bei der Beurteilung gilt: entspricht nicht den Anforderungen = 1 Punkt; entspricht im Allgemeinen den Anforderungen = 2 Punkte; entspricht voll den Anforderungen = 3 Punkte; übertrifft die Anforderungen = 4 Punkte; übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße = 5 Punkte	

Anlage - Seite 5 -

Name:								
von der Erstbeurteilerin/dem Erstbeurteiler auszufüllen								
Erstbeurteilung								
Befähigungsbeurteilung A = schwächer ausgeprägt/B = gut ausgeprägt/C = stärker ausgeprägt/ D = besonders stark ausgeprägt								
Kompetenzmerkmale	Ausprägungsgrad <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 25%; border: none;">A</th> <th style="width: 25%; border: none;">B</th> <th style="width: 25%; border: none;">C</th> <th style="width: 25%; border: none;">D</th> </tr> </table>				A	B	C	D
A	B	C	D					
Fach und Medienkompetenzen								
1. geistige Beweglichkeit (wechselnde Aufgaben und Arbeitssituationen erfassen und sich darauf einstellen, integriertes Wissen einsetzen, auch aus angrenzenden Bereichen)	☐	☐	☐	☐				
2. Urteilsfähigkeit (Sachverhalte folgerichtig untersuchen und zutreffend beurteilen so-wie Auswirkungen berücksichtigen; Fähigkeit zu vernetztem Denken)	☐	☐	☐	☐				
3. Konzeptionelles Arbeiten (grundsätzliche, systematische Vorstellungen entwickeln)	☐	☐	☐	☐				
4. Entscheidungsvermögen (Fähigkeit, klare Entscheidungen sicher und rechtzeitig zu treffen)	☐	☐	☐	☐				
5. Kreativität (eigene konstruktive und innovative Ideen in die Arbeit einbringen)	☐	☐	☐	☐				
6. Ausdrucksfähigkeit mündlich (verständlich, schlüssig, auf das Wesentliche konzentriert formulieren)	☐	☐	☐	☐				
7. Ausdrucksfähigkeit schriftlich (dem Verständnis der Adressatin/des Adressaten und dem Zweck der Äußerung angemessen und übersichtlich darstellen, Kommunikationsmedien zweck- und zielorientiert angemessen einsetzen.)	☐	☐	☐	☐				
8. Verständnis für Fachtechnik und Verwaltung (Vermögen, sich auf die jeweils nicht erlernte Fachrichtung einzustellen)	☐	☐	☐	☐				
9. Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge (Verständnis für schonenden und effizienten Umgang mit Ressourcen)	☐	☐	☐	☐				
10. Verständnis für Informations- und Kommunikationstechnik (Informationen beschaffen und verarbeiten, Nutzung der vorhandenen IT-Infrastruktur)	☐	☐	☐	☐				
Personale Kompetenzen								
11. Verhandlungsgeschick (Verhandlungen überzeugend unter Würdigung von Interessen, Gegen-sätzen und Gemeinsamkeiten methodisch führen)	☐	☐	☐	☐				
12. Einsichtsfähigkeit (Verständnis für Standpunkte und Interessen anderer sowie die Bereit-schaft zur Berücksichtigung anderer Auffassungen)	☐	☐	☐	☐				
13. Konfliktfähigkeit (Aktive und passive Kritikfähigkeit; Umgang mit persönlichen und sachli-chen Konflikten)	☐	☐	☐	☐				
14. Belastbarkeit (der Belastung durch Zeitdruck und wechselnden Arbeitssituationen so-wie sonstigen schwierigen dienstlichen Anforderungen auch auf längere Dauer gewachsen sein)	☐	☐	☐	☐				

Anlage - Seite 4 -

Name:	
von der Erstbeurteilerin/dem Erstbeurteiler auszufüllen	
Erstbeurteilung	
5. Arbeitserfolg in die Bewertung sind einzubeziehen: Erreichen des geforderten Ergebnisses in angemessener Zeit Arbeitsumfang unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades Verwendbarkeit des Arbeitsergebnisses, Zweckmäßigkeit und Erfolg der ergriffenen Maßnahmen	()
6. Soziale Kompetenz a) zu bewerten sind: Verantwortungsbereitschaft verantwortliches Führen des Arbeitsplatzes Zuverlässigkeit, Verlässlichkeit, Berechenbarkeit, Loyalität Teamorientiertes Handeln Umgang mit Konfliktsituationen b) zu bewerten sind: Information Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern Zusammenarbeit und Umgang mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	()
7. Führungsverhalten die gesamte Einheit und einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffend (streichen, falls nicht relevant) a) zu bewerten sind: Arbeitsverteilung Führung über Ziele Delegation b) zu bewerten sind: Anleitung und Aufsicht Anerkennung und Kritik Förderung Geschlechtersensibilität in der Facharbeit Gender-Kompetenz im Führungshandeln	()
Gesamtnote der Leistungsbeurteilung: Im Beurteilungszeitraum wurde eine Leistung erbracht, die	
☐ den Anforderungen nicht entspricht und mit einem Punkt bewertet wird.	
☐ den Anforderungen im Allgemeinen entspricht und mit zwei Punkten bewertet wird.	
☐ den Anforderungen voll entspricht und mit drei Punkten bewertet wird.	
☐ die Anforderungen übertrifft und mit vier Punkten bewertet wird.	
☐ die Anforderungen in besonderem Maße übertrifft und mit fünf Punkten bewertet wird.	

Anlage - Seite 6 -

Name:	
von der Erstbeurteilerin/dem Erstbeurteiler auszufüllen	
Erstbeurteilung	
Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten (Nr. 7.3 BRL)	
Teilnahme an Lehrgängen, besondere Tätigkeiten, Fortbildungen (Nr. 9 BRL)	
Besondere Interessen, Fortbildungs- und Verwendungswünsche (Nr. 10 BRL)	

Anlage - Seite 7 -

Name:	
von der Erstbeurteilerin/dem Erstbeurteiler auszufüllen Erstbeurteilung	
Gesamturteil (Nr. 8 BRL) (nicht bei Beurteilungen während der Probezeit [Nr. 4.1 BRL])	
Gesamturteil der Erstbeurteilerin/des Erstbeurteilers in Punkten: ()	
☐ Bei der Beurteilung der Leistung der schwerbehinderten Person lag eine Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung vor, die berücksichtigt worden ist (Nr. 12.2 BRL)	
Beurteilung während der Probezeit (Nr. 4.1 BRL) ☐ Erste dienstliche Beurteilung	
Die/Der Beschäftigte hat sich in der bisherigen Probezeit	
☐ bewährt.	
☐ eingeschränkt bewährt.	
☐ nicht bewährt.	
☐ Zweite dienstliche Beurteilung	
Die/Der Beschäftigte hat sich in der Probezeit	
☐ in vollem Umfang bewährt.	
☐ Die/Der Beschäftigte hat sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet.	
☐ nicht bewährt.	
☐ Die Bewährung kann noch nicht abschließend festgestellt werden.	
_____ (Datum)	_____ (Erstbeurteilerin/Erstbeurteiler)

Anlage - Seite 9 -

Name:	
Stellungnahme der/des weiteren höheren Vorgesetzten zur Erstbeurteilung (soweit vorhanden)	
Beurteilung (Nr. 11.2.1.5 BRL) Ich stimme dem Beurteilungsvorschlag der Erstbeurteilerin/des Erstbeurteilers in der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung zu ☐ der Beurteilung der Befähigung zu ☐	
☐ Zur Erstbeurteilung gebe ich folgendes abweichendes Votum ab:	
☐ hinsichtlich folgender Leistungsmerkmale	
1. Arbeitsweise	[]
2. Arbeitsorganisation	[]
3. Arbeitseinsatz	[]
4. Arbeitsgüte	[]
5. Arbeitserfolg	[]
6. Soziale Kompetenz	a) [] b) []
7. Führungsverhalten	a) [] b) []
und schlage als Gesamtnote der Leistungsbeurteilung [] Punkte vor.	
☐ hinsichtlich folgender Befähigungsmerkmale	
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
und schlage als Gesamturteil [] Punkte vor.	
☐ Bei der Probezeitbeurteilung treffe ich folgende Feststellung(en):	
☐ Erste dienstliche Beurteilung	
Die/Der Beschäftigte hat sich in der bisherigen Probezeit	
☐ bewährt.	
☐ eingeschränkt bewährt.	
☐ nicht bewährt.	
☐ Zweite dienstliche Beurteilung	
Die/Der Beschäftigte hat sich in der Probezeit	
☐ in vollem Umfang bewährt.	
☐ Die/Der Beschäftigte hat sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet.	
☐ nicht bewährt.	
☐ Die Bewährung kann noch nicht abschließend festgestellt werden.	
_____ (Datum)	_____ (weitere höhere Vorgesetzte/weiterer höherer Vorgesetzter)

Anlage - Seite 8 -

Name:	
Stellungnahme der/des höheren Vorgesetzten zur Erstbeurteilung (soweit vorhanden)	
Beurteilung (Nr. 11.2.1.5 BRL) Ich stimme dem Beurteilungsvorschlag der Erstbeurteilerin/des Erstbeurteilers in der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung zu ☐ der Beurteilung der Befähigung zu ☐	
☐ Zur Erstbeurteilung gebe ich folgendes abweichendes Votum ab:	
☐ hinsichtlich folgender Leistungsmerkmale	
1. Arbeitsweise	[]
2. Arbeitsorganisation	[]
3. Arbeitseinsatz	[]
4. Arbeitsgüte	[]
5. Arbeitserfolg	[]
6. Soziale Kompetenz	a) [] b) []
7. Führungsverhalten	a) [] b) []
und schlage als Gesamtnote der Leistungsbeurteilung [] Punkte vor.	
☐ hinsichtlich folgender Befähigungsmerkmale	
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
und schlage als Gesamturteil [] Punkte vor.	
☐ Bei der Probezeitbeurteilung treffe ich folgende Feststellung(en):	
☐ Erste dienstliche Beurteilung	
Die/Der Beschäftigte hat sich in der bisherigen Probezeit	
☐ bewährt.	
☐ eingeschränkt bewährt.	
☐ nicht bewährt.	
☐ Zweite dienstliche Beurteilung	
Die/Der Beschäftigte hat sich in der Probezeit	
☐ in vollem Umfang bewährt.	
☐ Die/Der Beschäftigte hat sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet.	
☐ nicht bewährt.	
☐ Die Bewährung kann noch nicht abschließend festgestellt werden.	
_____ (Datum)	_____ (höhere Vorgesetzte/höherer Vorgesetzter)

Anlage - Seite 10 -

Name:	
von der Endbeurteilerin/dem Endbeurteiler auszufüllen Endbeurteilung	
Beurteilung (Nr. 11.2.2 BRL) Ich stimme dem Beurteilungsvorschlag der Erstbeurteilerin/des Erstbeurteilers in der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung zu ☐ der Beurteilung der Befähigung zu ☐	
☐ Zur Erstbeurteilung gebe ich folgendes abweichendes Votum ab:	
☐ hinsichtlich folgender Leistungsmerkmale	
1. Arbeitsweise	[]
2. Arbeitsorganisation	[]
3. Arbeitseinsatz	[]
4. Arbeitsgüte	[]
5. Arbeitserfolg	[]
6. Soziale Kompetenz	a) [] b) []
7. Führungsverhalten	a) [] b) []
und setze die Gesamtnote der Leistungsbeurteilung mit [] Punkten fest.	
☐ hinsichtlich folgender Befähigungsmerkmale	
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
und setze das Gesamturteil mit [] Punkten fest.	
☐ Bei der Probezeitbeurteilung treffe ich folgende Feststellung(en):	
☐ Erste dienstliche Beurteilung	
Die/Der Beschäftigte hat sich in der bisherigen Probezeit	
☐ bewährt.	
☐ eingeschränkt bewährt.	
☐ nicht bewährt.	
☐ Zweite dienstliche Beurteilung	
Die/Der Beschäftigte hat sich in der Probezeit	
☐ in vollem Umfang bewährt.	
☐ Die/Der Beschäftigte hat sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet.	
☐ nicht bewährt.	
☐ Die Bewährung kann noch nicht abschließend festgestellt werden.	
_____ (Datum)	_____ (Endbeurteilerin/Endbeurteiler)

Name: _____ von der Erstbeurteilerin/dem Erstbeurteiler auszufüllen und zu unterschreiben
Bekanntgabe (Nr. 11.4 BRL) Die vorstehende Beurteilung wurde der Beamtin/dem Beamten bekannt gegeben durch ☐ Übergabe einer Abschrift am _____ ☐ Übersendung einer Abschrift am _____ _____ (Datum) _____ (Erstbeurteilerin/Erstbeurteiler)

21-02 Nr. 7

Geschäftsverteilungspläne an Gymnasien

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 15.07.1994 (GABl. NW. I S. 175)¹

Bezug:

RdErl. d. Kultusministeriums v. 21.09.1992 (BASS 21-02 Nr. 5)

Für den gemäß Nr. 2 des Bezugerlasses aufzustellenden Geschäftsverteilungsplan gilt Folgendes:

Die im Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Aufgaben werden, soweit sie nicht zum Aufgabenbereich der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters gehören (s. auch § 32 Abs. 3 ADO - BASS 21-02 Nr. 4), in der Mehrzahl in qualitativ und quantitativ gleichwertigen Bündelungen den Funktionsstellen für Studiendirektorinnen und Studiendirektoren zugeordnet.

Die Aufgaben oder Teilaufgaben, die nicht den Funktionsstellen zugeordnet sind, werden vorzugsweise Lehrerinnen und Lehrern im ersten Beförderungsrang im höheren Dienst (Oberstudienrätin/Oberstudienrat) übertragen.

Die Geschäftsverteilung weist die Aufgabenzuweisung explizit aus. Sie ist in regelmäßigen Abständen (zumindest jährlich) auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Ihr liegt die folgende Struktur zugrunde:

1

Der Geschäftsverteilungsplan eines Gymnasiums umfasst die folgenden Bereiche, die in unterschiedlichem Detaillierungsgrad an jeder voll ausgebauten Schule auszuweisen sind:

1.1 Aufgaben im Bereich der Schulleitung

Aus dem Geschäftsverteilungsplan der Schule muss zu erkennen sein, welche Aufgabenteilung im Bereich der Schulleitung zwischen Schulleiterin oder Schulleiter, Stellvertreterin oder Stellvertreter vorgenommen wurde (s. auch § 32 Abs. 3 ADO). Gymnasien, an denen Organisations- und Verwaltungsaufgaben aus dem Bereich der Schulleitung von weiteren Lehrerinnen und Lehrern wahrgenommen werden, weisen dies entsprechend in der Geschäftsverteilung aus.

1.2 Fachbereichs- bzw. Fächerkoordination

An kleinen Gymnasien sind in diesem Bereich Koordinationsaufgaben zumindest in den drei Aufgabenfeldern (sprachlich-literarisch-künstlerisches,

¹) bereinigt

gesellschaftswissenschaftliches bzw. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld) im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen.

An größeren Gymnasien ist es sinnvoll, diese Koordinationsaufgaben auf Teilbereiche zu beziehen, die im Falle sehr großer Fachkonferenzen auch ein einziges Fach betreffen können, z.B. Bereich Deutsch/Literatur, Bereich neue Fremdsprachen, Bereich alte Fremdsprachen, Bereich(e) Kunst/Musik/Textilgestaltung, Bereich(e) Mathematik/Informatik, Bereich(e) Naturwissenschaften/Technik, Bereich(e) Religionslehren, Bereich Sport (einschließlich außerunterrichtlicher sportlicher Aktivitäten).

1.3 Pädagogische und organisatorische Aufgaben im Bereich der Stufenkoordinationen und der Jahrgangsstufenleitungen

In der Geschäftsverteilung sind zumindest die Bereiche

- Koordination der Erprobungsstufe
- Koordination der gymnasialen Oberstufe
- Koordination der Klassen 7 bis zum Ende der Sekundarstufe I auszuweisen.

1.4 Pädagogische und organisatorische Aufgaben im Bereich von Büchereien und umfangreicher Lehr- bzw. Lernmittelsammlungen

Die Geschäftsverteilung führt hierzu zum Beispiel die Aufgabenbereiche

- Betreuung der Lehrer-/Schülerbücherei
- Aufbau und Leitung einer Sammlung
- Koordinationsaufgaben im Zusammenhang mit der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel

auf.

1.5 Organisatorische und fächerübergreifende pädagogische Aufgaben in verschiedenen Schwerpunkten

Die Geschäftsverteilung führt hier Aufgabenbereiche wie zum Beispiel

- Organisation und Betreuung der Berufs- und Studienorientierung
- Koordination der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung
- Koordination der Gesundheitserziehung/des Schutzes vor Suchtmitteln
- Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Unfallverhütung im inneren Schulbereich
- Koordination von Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der Gefahrstoffverordnung

auf.

2

Die nachfolgend dargestellten Aufgaben betreffen Bereiche, die an den einzelnen Schulen unterschiedlich ausgeprägt sein können; für die einzelne Schule sind hier Festlegungen zu treffen, die auf Schwerpunktsetzungen der einzelnen Schule abgestimmt sind; es kann sich hier zum Beispiel um Aufgabenschwerpunkte handeln wie:

- Betreuung eines besonderen Bildungsganges (z.B. eines bilingualen Bildungsganges)
- Betreuung eines Schulversuchs
- Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Betreuung besonderer Profile
- Koordination besonderer Fördermaßnahmen
- Koordination des Schüleraustauschs
- Betreuung von Musik-, Kunst-, Theater- oder Sportgruppen
- Betreuung und Organisation des Schulgottesdienstes und religiöser Veranstaltungen
- Koordination des Ganztagsbereichs
- Koordination und Organisation der Übermittagsbetreuung.

Bei der Ausschreibung von Funktionsstellen für Studiendirektorinnen und Studiendirektoren als Fachleiterinnen und Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben wird ein gemäß Geschäftsverteilung nicht besetzter Aufgabenbereich benannt; im Falle der Vakanz mehrerer Aufgabenbereiche können diese benannt werden.

Bei der Ausschreibung von Stellen im ersten Beförderungsrang im höheren Dienst ist auf das Erfordernis zur Übernahme von Aufgaben im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Koordination, die dann im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen sind, hinzuweisen.

21-02 Nr. 9

Organisation und Geschäftsverteilung für Sekundarschulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 01.04.2014 (ABl. NRW. S. 236, berichtigt S. 294)

Die Organisation und die Geschäftsverteilung für Sekundarschulen werden wie folgt geregelt:

Teil I

1 Schulleitung

1.1 Die Schulleitung besteht aus

- der Schulleiterin oder dem Schulleiter
- der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter

- der didaktischen Leiterin oder dem didaktischen Leiter und
- den Abteilungsleiterinnen und den Abteilungsleitern.

1.2 Im Rahmen des allgemeinen Weisungsrechts der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 59 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) nehmen die Mitglieder der Schulleitung ihre Aufgaben selbstständig wahr; sie sind gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter für eine sachgerechte Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die Einheitlichkeit des Handelns der Schulleitung ist durch gegenseitige Information und Absprachen in gemeinsamen Dienstbesprechungen der Schulleitungsmitglieder sicherzustellen. Durch Koordination und enge Kooperation stellen die Schulleitungsmitglieder die pädagogische und organisatorische Weiterentwicklung der Schule sicher; hierzu gehört auch die frühzeitige Einbindung der Mitwirkungsorgane in die Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse. Die Mitglieder der Schulleitung führen im Rahmen ihrer Aufgaben Unterrichtsbesuche durch, die der Information und Beratung dienen. Sie können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu Dienstbesprechungen einladen.

2 Schulleiterin oder Schulleiter

2.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule und vertritt sie nach außen. Sie oder er ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie oder er kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen und nimmt das Hausrecht wahr (§ 59 Absatz 2 SchulG).

2.2 Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Vertretung der Schule nach außen
- organisatorische und pädagogische Koordination im Rahmen der Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule
- ausdrücklich zugewiesene Funktionen nach Schulgesetz und den Datenschutzbestimmungen
- Überprüfung der Konferenzbeschlüsse und Überwachung ihrer Durchführung
- Entscheidung über die Unterrichtsverteilung, Klassen- und Kursbildung
- Personalangelegenheiten des pädagogischen Personals
- Beratung des pädagogischen Personals
- Erstellung von Leistungsberichten im Rahmen von dienstlichen Beurteilungen
- abschließende Zeichnung der Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnisse
- Planung der Verwendung der Haushaltsmittel der Schule.

3 Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter

3.1 Im Fall der Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter, bei deren oder dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Schulleitung diese Aufgabe (§ 60 Absatz 2 Satz 1 SchulG).

Ist die ständige Vertretung nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, so übernimmt die didaktische Leiterin oder der didaktische Leiter und danach die dienstälteste Abteilungsleiterin oder der dienstälteste Abteilungsleiter der Schule die Vertretung, sofern die Schulaufsichtsbehörde keine andere Regelung trifft.

3.2 Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung der Unterrichtsverteilung, Aufstellung von Stunden-, Vertretungs- und Aufsichtsplänen und deren Dokumentation
- organisatorische Beratung der Schulleitung bei der Entwicklung des Schulprogramms
- organisatorische Beratung der Schulleitung bei der Koordination der Differenzierungs- und Fördermaßnahmen
- Beratung der Schulleitung bei Planung und Organisation des Ganztagsbereichs
- Einsatz des nichtpädagogischen Personals (unter Beachtung der dienstrechtlichen bzw. arbeitsvertraglichen Vorgaben)
- Zusammenarbeit mit dem Schulträger im Hinblick auf Schulgebäude, Schulausstattung und Schulgelände
- schulinterne Regelungen zum Unfallschutz, für Sicherheitsbeauftragte und im Bereich des Schulgesundheitswesens
- Zusammenarbeit mit dem Schulträger bei der Organisation der Schülerbeförderung und Schulwegsicherung
- Verwaltung der Haushaltsmittel im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz und nach Maßgabe der Entscheidungen des Schulträgers.

4 Didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter

Sie oder er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entwicklung des Schulprogramms
- Koordination der Beratung in der Schule
- Koordination der Differenzierungs- und Fördermaßnahmen
- Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung in der Schule

- Koordination fächerübergreifender methodischer und didaktischer Vorhaben
- Planung und Organisation des Ganztagsbereichs
- Federführung bei der Erstellung der Elterninformationen über die fachliche und pädagogische Arbeit der Schule
- Planung und Durchführung von innerschulischen Lehrerfortbildungsveranstaltungen; Information über außerschulische Fortbildungsveranstaltungen
- Organisation und Leitung pädagogischer Gesprächskreise, auch unter Beteiligung von Eltern
- pädagogische Beratung der Schulleitung bei der Entwicklung der Organisationsstrukturen der Schule.

5 Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

5.1 Sie leiten eine Abteilung der Sekundarschule.

In der Sekundarschule werden je nach Zügigkeit und Struktur der Schule höchstens zwei Abteilungen gebildet.

Die Entscheidung über die Abteilungsgliederung einer Sekundarschule trifft die Schulaufsicht aufgrund eines Vorschlags der Schule (§ 65 Absatz 1 SchulG).

5.2 Die Abteilungsleiterinnen oder die Abteilungsleiter nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Koordination der organisatorischen und pädagogischen Arbeit ihrer Abteilung
- Durchführung von abteilungsbezogenen Konferenzen und Dienstbesprechungen
- Beratung der in ihrer Abteilung unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer
- Information und Beratung von Eltern der Abteilung
- Leitung von Klassenkonferenzen, soweit es um Schullaufbahnberatung, Schullaufbahntscheidungen und die Zuerkennung von Schulabschlüssen geht
- Kontrolle der Klassenbücher, der Kurslisten und anderer für Schullaufbahntscheidungen relevanter Dateien der Abteilung
- Mitarbeit bei der Unterrichtsverteilung und Unterrichtsorganisation
- abschließende Zeichnung der Informationen zum Lernprozess und der Zeugnisse, soweit sie nicht Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnisse sind
- Beobachtung der Leistungsbewertung mit Einsichtnahme in schriftliche Leistungsüberprüfungen und Notenübersichten - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der didaktischen Leiterin oder dem didaktischen Leiter sowie den zuständigen Koordinatorinnen und Koordinatoren; Beratung der Schulleiterin oder des Schulleiters in Fragen der Leistungsbewertung.

Teil II

Koordinatorinnen und Koordinatoren

1

Ihnen werden besondere schulische Aufgaben im Sinne von § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) übertragen. Die Verteilung von Sonderaufgaben durch die Lehrerkonferenz gemäß § 68 Absatz 3 Nummer 2 SchulG bleibt im Übrigen unberührt.

Ihnen können im Rahmen des (Beförderungs-)Amtes nach der Besoldungsgruppe A 13 LBesO insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- Planung, Aufbau und Verwaltung umfangreicher Sammlungen und Medieneinrichtungen
- Planung und Durchführung der Berufsorientierung in der Schule
- Planung und Durchführung besonderer Schulveranstaltungen und kleinerer Schulversuche
- Koordination der Arbeit in einzelnen Fächern und Lernbereichen
- Mitarbeit bei der Erstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen.

2

Koordinationsaufgaben gemäß Nummer 1.1 bzw. 1.2 können sowohl von Angehörigen des gehobenen als auch des höheren Dienstes bzw. vergleichbaren Tarifbeschäftigten wahrgenommen werden.

3

Über die Zuweisung einzelner Koordinationsaufgaben entscheidet die Schulaufsicht aufgrund eines Vorschlags der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Teil III

Funktionsstellen

Die für drei- bis sechszügige Sekundarschulen möglichen Funktionsstellen ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung (Anlage). Beförderungstellen für Angehörige des höheren Dienstes werden zusätzlich und getrennt ausgewiesen.

Funktionsämter (Besoldungsgruppen) an der Sekundarschule

Funktionsamt (Besoldungsgruppe)	Zahl der Planstellen an Sekundarschulen mit																									
	3 Zügen und Ausbaustand bis Jahrg. ¹						4 Zügen und Ausbaustand bis Jahrg.						5 Zügen und Ausbaustand bis Jahrg.						6 Zügen und Ausbaustand bis Jahrg.							
	5	6	7	8	9	10	5	6	7	8	9	10	5	6	7	8	9	10	5	6	7	8	9	10		
Schulleiter/in ²	A14Z					A15	A14Z	A15					A14Z	A15					A15Z	A14Z	A15					A15Z
Ständige/r Vertreter/in ³	A14					A14Z	A14	A14Z					A14	A14Z					A15	A14	A14Z					A15
Didaktische/r Leiter/in ⁴					A13Z	A14Z					A14	A14Z					A14	A14Z					A14	A14Z		
Abteilungsleiter/in ^{4, 5}					A13Z	A13Z					A13Z					A13Z	A14	A14					A14	A14		
				A13Z								A13Z					A13Z	A14								
Koordinator/in													A13Z						A13Z							

Allgemeiner Hinweis:

Die o.a. Aufstellung gewährt keiner Schule einen Anspruch auf eine entsprechende Stellenzuweisung. Maßgeblich sind die aufgrund des Haushaltsplanes zugewiesenen Stellen.

Tabelle 1: Funktionsämter Sekundarschule

1) Für Schulen im Aufbau gilt folgende Regelung: Abteilungsleiter/in 1 betreut die Jahrgänge 5-7 sowie zunächst kommissarisch die Jahrgänge 8 und 9.

Im 5. bzw. 6. Aufbaujahr betreut Abteilungsleiter/in 1 die Jahrgänge 5-7. Abteilungsleiter/in 2 übernimmt die Jahrgänge 8-10.

2) Schülerzahl mehr als 750 = A15Z

3) Schülerzahl mehr als 750 = A15

4) Bis zur erstmaligen Besetzung der didaktischen Leiterin oder des didaktischen Leiters und der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters wird die Funktion nach Entscheidung der Schulaufsicht mit einem der bereits vorhandenen Schulleitungsämter verbunden.

5) Schülerzahl 180-360 = A13Z/Schülerzahl mehr als 360 = A14

21-04

Dienstunfälle/Unfallfürsorge/Sicherheitsbeauftragte

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 18-21 Nr. 1: Bestellung der Sicherheitsbeauftragten (Nr. 2)

21-04 Nr. 1

Dienstunfallfürsorge
für Lehrkräfte

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 29.12.1983 (GABl. NW. 1984 S. 72)¹

Zur Dienstunfallfürsorge für Lehrkräfte (§§ 35 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamVG NRW) werden folgende Hinweise gegeben:

1 Besuche bei Erziehungsberechtigten,
Ausbildungsbetrieben,
Schulaufsichtsbehörden und Schulberatungsstellen

Dienstunfallschutz besteht, soweit die Besuche aus schulisch-dienstlichen Gründen notwendig sind.

Es dient der Beweissicherung, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter zuvor die Notwendigkeit aus Sicht der Schulleitung prüft und das Ergebnis schriftlich festhält.

2 Besorgung von Film- und Bildmaterialien bei Bildstellen
und Einkäufe von Unterrichtsmaterialien

Nach § 79 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) ist es Sache des Schulträgers, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Lehrmittel bereitzustellen. Wenn Lehrkräfte an seiner Stelle Besorgungen und Einkäufe übernehmen, genießen sie deshalb nur unter bestimmten Voraussetzungen beamtenrechtlichen Dienstunfallschutz. Das ist der Fall, wenn der Schulträger nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten in der Lage ist, seine Verpflichtung (rechtzeitig) zu erfüllen, die Lehrmittel aber dringend benötigt werden, um einen ordnungsgemäßen Unterricht durchführen zu können, oder wenn die Erledigung die besondere Sachkunde der Lehrkraft voraussetzt. Hinsichtlich der Beweissicherung gilt Nummer 1 entsprechend.

3 Außerunterrichtliche schulische Veranstaltungen

3.1 Die Teilnahme einer Lehrkraft an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen ist dienstunfallrechtlich geschützt, soweit sie (z.B. aus Gründen der Aufsichtspflicht) dienstlich geboten ist. Hinsichtlich der Beweissicherung gilt Nummer 1 entsprechend.

3.2 Sofern Schulgottesdienste auf Veranlassung der Schule stattfinden, sind sie dienstliche Veranstaltungen. Unfälle, die Lehrkräfte auf dem Weg zum und vom Schulgottesdienst und während der Teilnahme erleiden, sind daher Dienstunfälle im Sinne des § 36 LBeamVG NRW.

1) bereinigt

3.3 Die Vorbereitung von und Teilnahme an schulischen Veranstaltungen im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports (z.B. Bundesjugendspiele, Sporttage, schulsportliche Wettkämpfe u.ä.) ist gleichfalls Dienst im Sinne des § 36 LBeamVG NRW.

4 Lehrgänge, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften im Sport

Die Teilnahme an Lehrgängen, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften u.ä. im Sport gilt als Dienst im Sinne des § 36 LBeamVG NRW, wenn die Veranstaltungen von einer Schulaufsichtsbehörde genehmigt, veranlasst bzw. durchgeführt werden und die Lehrkräfte dienstlich zur Teilnahme aufgefordert wurden bzw. ihnen die Gelegenheit zur Teilnahme dienstlich angeboten wurde. Dienstunfallschutz besteht in diesen Fällen unabhängig davon, ob die betreffende Lehrkraft die Lehrbefähigung für Sport besitzt.

5 Nebentätigkeit

Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist Dienstausbübung im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 LBeamVG NRW, wenn die Beamtin oder der Beamte die Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst (z.B. bei den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz/BBiG) oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Dienstvorgesetzten ausübt.

6 Vorbereitungslehrgänge für künftige Auslandslehrkräfte

Die Teilnahme an den vom Auswärtigen Amt eingerichteten Lehrgängen steht unter Dienstunfallschutz.

21-05

Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung/Mutterschutz

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 21-02 Nr. 4: Umfang der Dienstpflichten und Stundenplangestaltung bei Lehrkräften mit Teilzeitbeschäftigung (s. dort § 17)

21-05 Nr. 3

Rechtsfolgen der Beurlaubung
von Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis
für den Ersatzschuldienst

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 30.11.1992 (GABl. NW. I 01/93 S. 6)²

1 Anerkennung öffentlicher Belange

Beurlaubungen ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule staatlich genehmigten Privatschule (Ersatzschule) dienen öffentlichen Belangen. Das erforderliche schriftliche Zugeständnis gilt mit der Mitteilung über die Beurlaubung als erteilt. Die Mitteilung beinhaltet gleichzeitig die Anerkennung nach § 30 Absatz 2 Nummer 4 Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW.

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 04.12.2013 (ABl. NRW. 01/14 S. 37)

2 Entscheidung über die Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 57 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG NRW

Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung einer Lehr-
tätigkeit an einer Ersatzschule nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 LBe-
amtVG NRW werden als ruhegehaltfähig berücksichtigt (§ 6 Absatz 1
Nummer 4 LBeamtVG). Die Erhebung eines Versorgungszuschlags
kommt nicht in Betracht.

3 Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung

3.1 Die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft bei den von § 5 Abs.
1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfassten Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich
auch auf die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Wahrneh-
mung einer Lehrtätigkeit an einer Ersatzschule.

Die vorgenannte Entscheidung ist auf diejenigen Fälle beschränkt, in de-
nen die nach § 34 Abs. 3 FrUrlV NRW für die Beurlaubung zuständige obo-
re Schulaufsichtsbehörde mit dem jeweiligen Träger der Ersatzschule im
Einzelfall oder generell eine Vereinbarung (Anlage) nach Nr. 3 des Runder-
lasses des Finanzministeriums vom 16.11.2012 (SMBl. NRW. 8201) ge-
troffen hat.

Um zu vermeiden, dass in jedem Beurlaubungsfall eine eigene Vereinba-
rung getroffen werden muss, sollte grundsätzlich eine entsprechende all-
gemeine Vereinbarung mit den Trägern der Ersatzschule getroffen wer-
den.

3.2 Einbeziehung der Beurlaubungszeiten in eine evtl. Nachversi- cherung

Für den Fall des unversorgten Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis
werden die vorstehenden Beurlaubungszeiten in die Nachversicherung
nach § 8 Abs. 2 SGB VI einbezogen. Grundlage für die Berechnung der ge-
gebenenfalls gemäß § 181 SGB VI nachzuentrichtenden Beiträge ist das
von der beurlaubten Lehrkraft aus dem Arbeitsverhältnis zu dem Träger
der Ersatzschule erzielte Entgelt. Dies ist von den zuständigen Bezirksre-
gierungen spätestens bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw.
der Beurlaubung aktenkundig zu machen (vgl. Nr. 3 des o.g. Runderlasses
des Finanzministeriums vom 16.11.2012).

4 Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit

Seit dem 01.01.1989 ist für die Versicherungs- bzw. Beitragsfreiheit in den
vorstehenden Sparten der Sozialversicherung auch bei ohne Zahlung von
Bezügen beurlaubten Beamtinnen und Beamten, die anstelle der Beam-
tentätigkeit eine Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis ausüben, nicht mehr
die Gewährleistung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaft
maßgebend. Diesbezügliche erläuternde Hinweise sowie das Verfahren
zur Herstellung der Versicherungs- bzw. Beitragsfreiheit in derartigen Fäl-
len sind in Abschnitt II des o.g. Runderlasses des Finanzministeriums vom
20.09.1989 bekanntgemacht.

Die für die Beurlaubung zuständigen Schulaufsichtsbehörden haben so-
wohl die zu beurlaubenden Lehrerinnen und Lehrer als auch die Träger der
Ersatzschulen über die Rechtslage zu unterrichten und - sofern Versiche-
rungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung und Beitragsfreiheit
zur Bundesanstalt für Arbeit gewünscht werden - die notwendigen Maß-
nahmen zu veranlassen.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

Anlage

Vereinbarung zur Gewährleistungsentscheidung

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch

die Bezirksregierung _____

und

der _____ als

Arbeitgeber der Lehrkraft _____

geb. am _____ wird für die Zeit vom _____ bis _____

folgende Vereinbarung geschlossen:

Die/der (Träger) _____ verpflichtet sich für den Fall der Nachversicherung
der Lehrkraft _____, dem Land Nordrhein-Westfalen die auf die
Beschäftigung als Lehrkraft an der (Schule) _____ entfallenden
Versicherungsbeiträge zu erstatten.

Im Falle eines Versorgungsausgleichs hat die/der (Träger) _____ die
Beiträge an das Land Nordrhein-Westfalen zu zahlen, die ohne den Versorgungsausgleich
nachzuentrichten wären. Das gilt unabhängig davon, ob nach § 183 des 6. Sozialgesetzbuches
(SGB VI) eine mit Erhöhung oder Minderung der Nachversicherung im Zusammenhang mit ei-
nem durchgeführten Versorgungsausgleich vorliegt.

Die erstatteten Versicherungsbeiträge werden den Ersatzschulträgern nach Maßgabe der §§
105 - 115 Schulgesetz NRW (SchulG) refinanziert.

Die Höhe des Entgelts aus dem Beschäftigungsverhältnis der Lehrkraft _____ bei
der (Träger) _____ ist in jedem Fall spätestens bei der Beendigung als Lehrkraft
der Bezirksregierung _____ mitzuteilen.

Bezirksregierung _____ Träger _____

Az.: _____ den _____

Im Auftrag

(_____)

21-05 Nr. 4

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 16.06.2008 (ABl. NRW. S. 353)¹

Die Landesregierung hat beschlossen, von den Möglichkeiten der Teilzeit-
beschäftigung und der Beurlaubung von Arbeitnehmerinnen und Arbeit-
nehmern der Landesverwaltung verstärkt Gebrauch zu machen, soweit es
mit den dienstlichen Belangen vereinbar ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf den Bericht der Lan-
desregierung über eine Verbesserung und den Ausbau von Teilzeitbe-
schäftigung im öffentlichen Dienst des Landes NRW (LT - Drs. 10/4734),
wonach, soweit wie nur möglich, den Wünschen derer, die zeitweilig oder
- bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - auch auf Dauer keine ganze
Stelle im Landesdienst in Anspruch nehmen wollen, entsprochen werden
soll.

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nor-
drhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 9. November
1999 (SGV. NRW. 2031)² sieht in den §§ 13 und 14 zur Erleichterung der
Vereinbarkeit von Beruf und Familie ebenfalls Teilzeitbeschäftigung und
Beurlaubung vor. Ein Anspruch auf die Bewilligung einer Teilzeitbeschäfti-
gung kann sich auch aus Artikel 1 des Gesetzes über die Teilzeitarbeit und
befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtli-
cher Bestimmungen (Teilzeit- und Befristungsgesetz) vom 21. Dezember
2000 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) ergeben.

§ 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erhält
eine tarifliche Regelung, wonach vollbeschäftigten Bediensteten zur Be-
treuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger ein Anspruch auf
Teilzeitbeschäftigung eingeräumt wird.

Zur Durchführung des vorgenannten Beschlusses und der tariflichen Re-
gelungen werden die folgenden Hinweise gegeben:

¹) bereinigt

²) Das Landesgleichstellungsgesetz - LGG ist zuletzt geändert worden durch Gesetz vom
16. September 2014 (GV. NRW. S. 547).

I.

Nach den beamtenrechtlichen Regelungen können Beamtinnen und Beamte auf Antrag teilzeitbeschäftigt werden. Außerdem können sie aus arbeitsmarktpolitischen und familiären Gründen beurlaubt werden. Im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen wird gebeten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - ungeachtet der tariflichen Ansprüche zur Einräumung von Teilzeitbeschäftigung bzw. zur Gewährung von Sonderurlaub - in sinngemäßer Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen - zu beurlauben bzw. in Teilzeit zu beschäftigen, soweit es mit den dienstlichen bzw. betrieblichen Belangen vereinbar ist.

II.

Zu den Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis bei einer Beurlaubung bzw. einer Teilzeitbeschäftigung wird auf Folgendes hingewiesen:

1 Beurlaubung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann nach § 28 TV-L Sonderurlaub unter Verzicht auf die Bezüge gewährt werden, wenn die dienstlichen bzw. betrieblichen Verhältnisse dies gestatten. Die Voraussetzungen, unter denen nach den einschlägigen Bestimmungen Beamtinnen und Beamten auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden kann, sind für die gesetzlich vorgesehene Dauer als ein wichtiger Grund im Sinne der tariflichen Regelung anzusehen. Die Ermessensausübung des § 28 TV-L orientiert sich insoweit an den für Beamtinnen und Beamte geltenden gesetzlichen Regelungen.

Bei der Ermessensentscheidung, ob die Gewährung des Sonderurlaubes nach den dienstlichen bzw. betrieblichen Verhältnissen für die beantragte Zeit möglich ist, ist das persönliche Interesse mit den dienstlichen Belangen abzuwägen. Dabei sind auch personalwirtschaftliche und verwaltungstechnische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Aus organisatorischen und haushaltsrechtlichen Gründen (z.B. wegen der Beschäftigung einer Aushilfskraft) ist die Dauer der Beurlaubung kalendermäßig festzulegen. Die Tarifbeschäftigten sind darauf hinzuweisen, dass eine vorzeitige Beendigung nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich ist.

2 Rechtsfolgen der Beurlaubung

2.1 Entgelt

Nach § 16 Abs. 3 TV-L erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nach Ablauf bestimmter Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei demselben Arbeitgeber. Die Unterbrechungszeit einer Beurlaubung bis zu jeweils 3 Jahren wird nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung im Anschluss an diese unschädliche Unterbrechungszeit läuft die vor der Beurlaubung erreichte Stufenlaufzeit weiter.

Bei einer Beurlaubung von mehr als 3 Jahren erfolgt eine Rückstufung in die Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorausgeht. Diese Regelung gilt nicht für eine Unterbrechungszeit von mehr als 3 Jahren wegen Elternzeit oder eines Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat.

2.2 Beschäftigungszeit

Die Zeit der Beurlaubung gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TV-L. Ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen und familiären Gründen kann in diesen Fällen nicht anerkannt werden.

2.3 Krankenbezüge/Krankengeldzuschuss

Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis. Die Tarifbeschäftigten haben daher keinen Anspruch auf Krankenbezüge und auch keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuss.

2.4 Sterbegeld

Sind Tarifbeschäftigte zur Zeit ihres Todes nach § 28 TV-L beurlaubt, entsteht kein Anspruch auf Sterbegeld (§ 23 Abs. 3 TV-L).

2.5 Erholungsurlaub

Bei der Gewährung von Erholungsurlaub einschl. eines etwaigen Zusatzurlaubs ist die Kürzungsvorschrift des § 26 Abs. 2 Buchstabe c TV-L zu beachten.

2.6 Jahressonderzahlung

Beurlaubte Tarifbeschäftigte haben bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen grundsätzlich einen Anspruch auf die Jahressonderzahlung. Im Übrigen gilt das Zwölfstelungsprinzip, d.h. der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat der Beurlaubung ohne Entgelt (§ 20 Abs. 4 TV-L).

2.7 Vermögenswirksame Leistung

Für Kalendermonate, für die den Tarifbeschäftigten keine Bezüge zustehen, besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers (vgl. § 23 Abs. 1 TV-L).

2.8 Zusatzversorgung

Während der Zeit der Beurlaubung nach § 28 TV-L bleibt die Pflichtversicherung bei der VBL bestehen (§ 2 Abs. 1 Tarifvertrag Altersversorgung - ATV). Da während der Zeit der Beurlaubung ohne Bezüge kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, ist in dieser Zeit auch keine Umlage zur VBL zu entrichten (vgl. §§ 15, 16 ATV).

Tarifbeschäftigte verlieren grundsätzlich nicht **wegen** der Beurlaubung einen etwaigen Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Während der Zeit der Beurlaubung wächst jedoch die Zusatzversorgung grundsätzlich nicht weiter an, sofern sich aus § 9 ATV (soziale Komponenten) oder Satz 5 und 6 der Anlage 3 zum ATV keine Besonderheiten ergeben. Eine Anwartschaft auf Zusatzversorgung bleibt auch dann erhalten, wenn eine bis zum Eintritt des Versicherungsfallendes dauernde Beurlaubung (sog. Altersurlaub) ausgesprochen wird. Es bestehen daher aus dieser Sicht keine Bedenken, einen Altersurlaub zu bewilligen.

Es wird gebeten, die Tarifbeschäftigten vor der Gewährung eines Urlaubs darüber zu unterrichten, dass ggf. zusatzversorgungsrechtliche Nachteile eintreten können und einen von den Tarifbeschäftigten gegengezeichneten Vermerk über diese Belehrung zu den Personalakten zu nehmen. Anfragen wegen der einzelnen Auswirkungen auf die spätere Zusatzversorgung sind ggf. an die VBL zur Beantwortung weiterzuleiten.

3 Teilzeitbeschäftigung

Die arbeitsrechtlichen und die tarifvertraglichen Vorschriften lassen eine Teilzeitbeschäftigung auch ohne die im LBG genannten Voraussetzungen und zeitlichen Beschränkungen zu.

Die Teilzeitbeschäftigung kann derart befristet werden, dass das Arbeitsverhältnis nach Fristablauf mit dem gleichen, mit einem anderen Teilzeitumfang oder mit Vollbeschäftigung fortgesetzt wird. Bei unbefristeter Teilzeitbeschäftigung besteht auch nach Wegfall der für die Teilzeitbeschäftigung maßgeblichen Gründe kein **Anspruch** auf (künftige) Vollbeschäftigung.

Tarifbeschäftigte sollen jedoch bei der späteren Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

4 Rechtsfolgen der Teilzeitbeschäftigung

4.1 Entgelt

Teilzeitbeschäftigte Tarifbeschäftigte erhalten vom Tabellenentgelt (§ 15 TV-L) den Teil des Entgeltes, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht (§ 11 TV-L).

4.2 Beschäftigungszeit

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung gilt als Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TV-L.

4.3 Jubiläumsgeld

Nichtvollbeschäftigte Tarifbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden im vollen Umfang bei der Festsetzung des Jubiläumsgeldes zugrundeliegenden Beschäftigungszeit berücksichtigt (§ 34 Abs. 3 TV-L).

4.4 Jahressonderzahlung

Eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit in den Kalendermonaten Juli, August und September führt gemäß § 20 Abs. 3 TV-L zu einer entsprechenden Verringerung der Jahressonderzahlung.

4.5 Vermögenswirksame Leistung

Nichtvollbeschäftigte Tarifbeschäftigte erhalten in Anwendung des § 24 Abs. 2 TV-L von der vermögenswirksamen Leistung gemäß § 23 TV-L für vollbeschäftigte Arbeitnehmer den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

4.6 Zusatzversorgung

Teilzeitbeschäftigte Tarifbeschäftigte sind weiterhin von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL erfasst. Nach dem neuen Zusatzversorgungssystem (Punktemodell) erfolgt die Leistungsbemessung ausschließlich auf der Basis des jeweiligen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Da sich die Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts nach dem Umfang der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit richtet, wirkt sich der Beschäftigungsumfang auch bei der Leistungsbemessung im Punktemodell aus. Bei der Teilzeitbeschäftigung ist somit das verringerte zusatzversorgungspflichtige Entgelt Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Versorgungspunkte.

III.

Über die in Abschnitt II. gegebenen Ausführungshinweise zu den Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung auf das Arbeitsverhältnis hinaus wird zu den **tarifvertraglichen** Kriterien auf Folgendes hingewiesen:

1 Zu § 11 Abs. 1 TV-L

Im Tarifvertrag sind die Begriffe „Kind“, „Angehöriger“ und „pflegebedürftig“ nicht definiert. Zu den einzelnen Begriffen:

1.1 Kind

Es kann auf die Definition im BKG zurückgegriffen werden. Danach sind Kinder die ehelichen, die für ehelich erklärten, die als Kinder angenommen und die nichtehelichen Kinder der Tarifbeschäftigten sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch die Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister der Tarifbeschäftigten. Ob die Tarifbeschäftigten für das Kind Kindergeld erhalten, ist ohne Bedeutung.

1.2 Angehörige

Angehörige der Tarifbeschäftigten sind insbesondere Verlobte, Ehegatten, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,

Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder (vgl. dazu auch § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 - BGBl. I S. 1253). Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten gem. § 11 Abs. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners.

1.3 Pflegebedürftig

sind Angehörige, wenn sie infolge einer körperlichen, seelischen und/oder geistigen Behinderung zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht imstande sind (vgl. dazu auch § 14 Pflegeversicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 - BGBl. I S. 1014). Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.

1.4 Dauer der Teilzeitbeschäftigung

Die grundsätzlich unbefristet zu vereinbarende Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag der Tarifbeschäftigten auf höchstens bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann - bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Teilzeitbeschäftigung - auf Antrag verlängert werden. Bei einer befristeten Teilzeitbeschäftigung sind die vorher vollbeschäftigten Tarifbeschäftigten nach Ablauf des - ggf. verlängerten - Befristungszeitraums wieder vollbeschäftigt. Der Wegfall der Voraussetzungen für die Vereinbarung einer unbefristeten oder befristeten Teilzeitbeschäftigung berührt die vereinbarte Ermäßigung der Arbeitszeit nicht. Auf Wunsch der Tarifbeschäftigten sind jedoch die dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten einer Abänderung der Vereinbarung zu überprüfen.

2 Zu § 11 Abs. 2 TV-L

Die Regelung in Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung auch aus anderen als familiären Gründen. Tarifbeschäftigte können - falls dies notwendig sein sollte - von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen. In jedem Einzelfall ist das persönliche Interesse der Tarifbeschäftigten an der Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung mit den dienstlichen Belangen abzuwägen. Personalwirtschaftliche und organisatorische Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen; die Berufung auf organisatorische Schwierigkeiten kann für sich allein jedoch nicht als Grund angesehen werden, den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung abzulehnen, nachdem die Arbeitgebervertreter in Verhandlungen gegenüber den Gewerkschaften bereits 1994 erklärt haben, dass im Einzelfall stets kreativ geprüft werden soll, ob eine Lösung gefunden werden kann, die den Wunsch der Tarifbeschäftigten auf Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt und dabei gleichzeitig den dringenden dienstlichen Belangen Rechnung trägt.

3 Zu § 11 Abs. 3 TV-L

Nach der Regelung sollen teilzeitbeschäftigte Tarifbeschäftigte im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bei der Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie für den zu besetzenden Arbeitsplatz die gleiche Eignung wie eine andere Bewerberin oder ein anderer Bewerber haben.

4 Zu § 28 TV-L

Voraussetzung für die Gewährung von unbezahltm Sonderurlaub ist das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“. Ein Sonderurlaub aus familiären Gründen kann auch weiterhin nach § 28 TV-L gewährt werden. Sonderurlaub aus familiären Gründen ist in sinnemäßiger Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen zu gewähren, soweit es mit den dienstlichen bzw. betrieblichen Belangen vereinbar ist. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken, unbezahlten Sonderurlaub für Tarifbeschäftigte in analoger Anwendung des § 34 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) zu gewähren (siehe Abschnitt I).

IV.

1 Versicherungsrechtliche Hinweise

1.1 Beurlaubung

Mit dem Beginn der Beurlaubung endet die Versicherungs- und Beitragspflicht. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt noch bis zu einem Monat erhalten (§ 19 SGB V).

Tarifbeschäftigte können sich - soweit kein Anspruch auf Familienversicherung (§ 10 SGB V) besteht - für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern. Dieses Recht besteht nur für Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert waren (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Die Modalitäten über den Beginn dieser freiwilligen Versicherung und über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus § 188 bzw. § 223 SGB V und den Regelungen der einzelnen Krankenkassen. Für eine solche Versicherung während eines unbezahlten Sonderurlaubs zahlt das Land weder einen Arbeitgeberbeitragsanteil zu dieser Versicherung noch einen Zuschuss zu einer privaten oder freiwilligen Krankenversicherung. Tarifbeschäftigte können sich für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs auch in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichern (§ 7 Abs. 1 SGB VI). Auch für solche Versicherungen werden keine Arbeitgeberbeitragsanteile oder Zuschüsse gewährt. Die Beiträge hat die oder der Versicherte selbst zu tragen (§ 171 SGB VI). Hinsichtlich eines Anspruchs auf Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung (Rente wegen Erwerbsminderung - § 43 SGB VI) wird darauf hingewiesen, dass die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge zu einem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug der genannten Rente führen kann, da Versicherte grundsätzlich nur dann einen Anspruch auf diese Rente ha-

ben, wenn sie die Wartezeit erfüllen und in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge entrichtet haben (vgl. § 43 Abs. 1 SGB VI).

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 43 Abs. 4 SGB VI) die Verlängerung des Zeitraums von 5 Jahren vor. Hinsichtlich der Frage, ob diese Bestimmungen im Einzelfall Anwendung finden, kann allein der zuständige Rentenversicherungsträger Auskunft erteilen.

1.2 Teilzeitbeschäftigung

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V können Beschäftigte, die dadurch versicherungspflichtig werden, dass ihre Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter des Betriebes herabgesetzt wird, auf Antrag von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit werden. Dies gilt auch für Beschäftigte, die im Anschluss an ihr bisheriges Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, das die Voraussetzungen des letzten Satzes erfüllt. Voraussetzung ist ferner, dass die oder der Beschäftigte seit mindestens 5 Jahren wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei gewesen ist. Die nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O. befreiten Teilzeitbeschäftigten haben Anspruch auf einen Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 Abs. 2 SGB V.

Wer wegen Umstellung des Arbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis krankenversicherungspflichtig wird und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen (vgl. § 5 Abs. 9 SGB V). Dies gilt auch, wenn in diesem Fall eine Familienversicherung nach § 10 SGB V eintritt.

2 Nebentätigkeit

Nach § 3 Abs. 4 TV-L haben Tarifbeschäftigte Nebentätigkeiten gegen Entgelt ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

V.

1 Sonstiges

1.1 Beschäftigung von Tarifbeschäftigten in einem befristeten Arbeitsverhältnis auf Stellen beurlaubter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Sofern auf den Stellen vorübergehend beurlaubter oder teilzeitbeschäftigter Tarifbeschäftigter aushilfsweise Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen eingestellt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass das Land aus der Beschäftigung befristet eingestellter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zu einer Dauerbeschäftigung verpflichtet wird. Daher sind die tariflichen Bestimmungen des § 30 TV-L und die Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zum Abschluss befristeter Arbeitsverhältnisse besonders sorgfältig zu beachten. Der konkrete Vertretungs- oder Aushilfsfall ist im Arbeitsvertrag anzugeben. Je länger ein Vertretungs- oder Aushilfsbedarf dauert, um so strengere Anforderungen sind an die Prognose zu stellen, der Bedarf werde wegen Rückkehr entfallen. Auf die Möglichkeiten, die das Haushaltsgesetz zur vorübergehenden Besetzung von Planstellen und Stellen beurlaubter Bediensteter bietet, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

1.2 Beschäftigung von Tarifbeschäftigten während einer Elternzeit

Wegen der Besonderheiten bei der Beschäftigung von Tarifbeschäftigten während einer Elternzeit wird auf den RdErl. v. 08.12.2010 - BASS 21-05 Nr. 8 - hingewiesen.

VI.

Bezogen auf die Beschäftigung von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

1. Bei befristet eingestellten Lehrerinnen und Lehrern ist der Zeitraum der Beurlaubung so zu bemessen, dass zwischen dem Ende der Beurlaubung und dem Ende des befristeten Arbeitsvertrages noch ein angemessener Zeitraum der Dienstleistung verbleibt.
2. Bei der vorübergehenden Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit einer Lehrerin oder eines Lehrers ist ein Zusatzvertrag (Änderungsvertrag) abzuschließen, in dem der Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung sowie die in dieser Zeit maßgebenden wöchentlichen Pflichtstunden vereinbart werden. Die Lehrkraft ist darauf hinzuweisen, dass eine vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich ist.
3. Hinsichtlich des Beginns und der Beendigung von Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung sind die für beamtete Lehrerinnen und Lehrer jeweils geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

21-05 Nr. 8

Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Landesdienst; Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 08.12.2010 (ABl. NRW. S. 43)

Hinweise zur Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Landesdienst werden nicht mehr über Runderlass im MBl. NRW veröffentlicht. Der Arbeitgeberverband des Landes hat arbeitsrechtliche Hinweise der Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zur Durchführung herausgegeben. Diese werden - mit ergänzenden lehrerspezifischen Hinweisen - in der jeweils gültigen Fassung vom Ministerium für Schule und Weiterbildung im Bildungsportal fortgeschrieben. Sie stehen unter www.schulministerium.nrw.de > Themen > Recht > Dienstrecht.

21-05 Nr. 9

Elternzeit für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 27.02.2012 (ABl. NRW. S. 211)¹

Bezug:

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung - OVP) vom 10. April 2011 (BASS 20-03 Nr. 11)

Die Inanspruchnahme von Elternzeit hängt nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW - 20303) i.V.m. dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 27.01.2015 (BGBl. I S. 33) u.a. vom Tag der Geburt bzw. der Adoption des Kindes sowie von Art und Zeitpunkt der Antragstellung ab und wird deshalb individuell wirksam; entsprechend endet die Elternzeit auch zu unterschiedlichen Terminen. Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Für die Dauer der Elternzeit „ruht“ die Ausbildung, diese Zeit wird nicht auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet. Die Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes ist so zu gewährleisten, dass die Ausbildung unter Bedingungen fortgesetzt werden kann, die sich der kontinuierlichen Ausbildung so weit als möglich annähern. Die Erziehungsverpflichtungen gegenüber dem Kind sollen berücksichtigt werden.

Vor Antritt der Elternzeit sind die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter über die Möglichkeiten der späteren Fortsetzung der Ausbildung durch die zuständige Ausbildungsbehörde zu beraten.

Ist die Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes zum Zeitpunkt der Beendigung der Elternzeit im Sinne der Kontinuität der Ausbildung ungünstig, so kann auf Antrag die Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes verschoben werden, jedoch um längstens neun Monate. In derartigen Fällen ist von der gegebenenfalls erforderlichen Zustimmung der obersten Dienstbehörde auszugehen. Die Verschiebung darf nur erfolgen, wenn spätestens einen Monat vor Beendigung der Elternzeit bei der Ausbildungsbehörde der Antrag auf Verschiebung des Wiedereinstellungstermins und gleichzeitige Beurlaubung ohne Anwärterbezüge gemäß § 34 Abs. 1 FrUrlV NRW für die Dauer der Zwischenzeit gestellt wird. Die Ausbildungsbehörde hat über den Antrag rechtzeitig zu entscheiden.

Wird die Elternzeit nach der Meldung zur Staatsprüfung angetreten, ruht das Prüfungsverfahren. Während der Elternzeit dürfen Prüfungsleistungen für die Staatsprüfung nicht erbracht werden. Letzteres gilt in gleicher Weise im Falle einer Verschiebung des Wiedereinstellungstermins für die Dauer einer bewilligten Beurlaubung.

Bei Entscheidung über die Genehmigung von Elternzeit und über die Wiederaufnahme des unterbrochenen Vorbereitungsdienstes ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen durch Übersendung einer Entscheidungsdurchschrift zu unterrichten.

21-05 Nr. 11

Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) - Sonderurlaub -; Anwendung auf Lehrerinnen und Lehrer

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 28.06.1988 (GABl. NW. S. 333)²

I.

Zur Anwendung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) im Lehrerbereich werden folgende Hinweise gegeben:

1) bereinigt

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 02.08.1996 (GABl. NW. I S. 182)

1 Ermessensausübung, Berücksichtigung dienstlicher Gründe

1.1 In jedem Einzelfall ist sorgfältig zu prüfen, ob Sonderurlaub außerhalb unterrichtsfreier Zeiten zugelassen werden kann (§ 39 Abs. 3 FrUrlV). Von einer Beurlaubung zur Teilnahme an Studienreisen, Auslandsfahrten, Konzerten- und Chorreisen sowie für die Zeit unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist in der Regel abzusehen.

Gleichwohl verbietet sich bei der Prüfung und Entscheidung jeder Schematismus.

1.2 Allgemein ist es nicht gerechtfertigt, Sonderurlaub ohne nähere Prüfung allein unter Hinweis auf den mit ihm verbundenen Ausfall des vorgesehenen Unterrichts oder auf die Notwendigkeit von Vertretungsunterricht abzulehnen.

1.3 Mit dem Wesen der Erteilung von Sonderurlaub verträglich es sich nicht, **regelmäßig** zu verlangen, dass der Unterricht vor der Beurlaubung erteilt oder im Anschluss daran nachgeholt wird. Eine entsprechende Auflage wird aber insbesondere dann notwendig sein, wenn dem Beurlaubungsantrag trotz Bedenken stattgegeben worden ist. Da es sich um Ermessenentscheidungen handelt, können mit diesen auch andere Auflagen (z.B. Bericht über die Veranstaltung) verbunden werden; insoweit verbietet sich jedoch gleichfalls eine schematische Verfahrensweise.

2 Rechtzeitige Antragstellung

Anträge auf Sonderurlaub müssen frühzeitig gestellt werden, um eine sachgerechte Prüfung zu ermöglichen. Geschieht dies nicht, so kann eine Ablehnung allein aus diesem Grund in Betracht kommen. Auch hierbei ist aber jeglicher Schematismus zu vermeiden.

3 Sonderurlaub zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger

Gemäß Nummer 2 des RdErl. vom 19.07.1996 (BASS 20-23 Nr. 3) wird für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger die Ausnahme gemäß § 39 Abs. 3 FrUrlV von der Schulleiterin oder dem Schulleiter erteilt, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Zuständigkeiten

Für die Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 25, 26, 28, 29 und 33 Absatz 1 FrUrlV sind die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig. In Auflösung befindliche Schulen sind ausgenommen. Die für die Erteilung von Sonderurlaub zuständigen Bezirksregierungen bzw. Schulleiter können die Schulleiterinnen oder Schulleiter der ihrer Aufsicht unterstehenden Schulen außerdem ermächtigen, für die betreffende Schulaufsichtsbehörde Lehrkräfte unter Beachtung der geltenden Vorschriften aus **allen** Urlaubsgründen bis zur Dauer von fünf Tagen je Kalenderjahr zu beurlauben (vgl. § 1 Abs. 8 Satz 4 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 - BASS 10-32 Nr. 44). Von dieser Ermächtigungsmöglichkeit sollte grundsätzlich Gebrauch gemacht werden.

Der Erlass gilt für bis zum Inkrafttreten des Runderlasses „Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte“ (BASS 21-05 Nr. 13 B) angetretene Jahresfreistellungen auslaufend fort.

21-05 Nr. 13 A

Sabbatjahr³ - Teilzeitbeschäftigung für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 26.05.2004 (ABl. NRW. S. 209)⁴

I. Formen des Sabbatjahres und Bewilligungsvoraussetzungen

Das Sabbatjahr ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung, die ermöglicht, dass der Teil, um den die Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum am Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung zusammengefasst wird. Der Bewilligungszeitraum der Teilzeitbeschäftigung kann drei bis sieben Jahre umfassen. Je nach Antrag sind folgende Teilzeitvarianten möglich:

1. drei Jahre Teilzeitbeschäftigung mit 2/3 der Vergütung oder Besoldung, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von zwei Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
2. vier Jahre Teilzeitbeschäftigung mit 3/4 der Vergütung oder Besoldung, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von drei Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
3. fünf Jahre Teilzeitbeschäftigung mit 4/5 der Vergütung oder Besoldung, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von vier Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;

3) Jahresfreistellung gemäß § 64 LBG in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung
4) bereinigt

4. sechs Jahre Teilzeitbeschäftigung mit 5/6 der Vergütung oder Besoldung, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von fünf Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
5. sieben Jahre Teilzeitbeschäftigung mit 6/7 der Vergütung oder Besoldung, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von sechs Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt.

Für bereits teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer gelten die o.g. Teilzeitmodelle sinngemäß. Dabei bleibt der bisherige Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit während der Beschäftigungsphase unverändert. Allerdings darf bei beamteten Lehrkräften die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl im Durchschnitt des Bewilligungszeitraums nicht unterschritten werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die allgemeinen Voraussetzungen für eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt sind und dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.

Die Ablehnung eines Antrages auf Sabbatjahr darf nur mit Zustimmung des Personalrats erfolgen (§ 72 Abs. 1 Nr. 13 LPVG).

II. Antragsverfahren

Die Teilzeitbeschäftigung nach dem Sabbatjahrsmodell beginnt grundsätzlich jeweils am 1. August und endet am 31. Juli.

Anträge sind bis zum **1. Februar** für das kommende Schuljahr auf dem Dienstweg der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorzulegen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Die Sabbatjahrregelung kann wiederholt in Anspruch genommen werden.

III. Arbeits-, sozialversicherungs- und dienstrechtliche Auswirkungen

Die Lehrkräfte erhalten je nach dem gewählten Teilzeitmodell für den gesamten Zeitraum einschließlich des Freistellungsjahres ihr jeweils anteiliges Entgelt oder ihre anteilige Besoldung. Bei zuvor Teilzeitbeschäftigten verringert sich das aus der bisherigen Teilzeitbeschäftigung zu zahlende Entgelt oder die Besoldung entsprechend.

Für die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung (§ 2 Abs. 2 u. 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) gelten für die Arbeitsphase die Regelungen für vollbeschäftigte Lehrkräfte. Bei Lehrkräften, die bereits nach den bisherigen Regelungen teilzeitbeschäftigt sind, gelten die Regelungen für die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung wie bei der bisherigen Teilzeitbeschäftigung.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Landes sowie die Bewerbung auf Beförderungstellen sind auch im Freistellungsjahr möglich.

Nur für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis:

Da das Arbeitsverhältnis während der Freistellungsphase weiter besteht, bleibt die Beschäftigungszeit unberührt.

Die Rentenhöhe wird maßgeblich bestimmt von der Höhe des während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitseinkommens. Da eine Teilzeitbeschäftigung zur anteilmäßigen Reduzierung des Entgelts führt, verringern sich die Beiträge zur Rentenversicherung, was sich auf die Höhe der späteren Rente auswirkt. Entsprechendes gilt für die Zusatzversorgung (VBL).

Zu den weiteren Rechtsfolgen einer Teilzeitbeschäftigung wird auf den Runderlass vom 16.06.2008 (BASS 21-05 Nr. 4) hingewiesen.

Nur für beamtete Lehrkräfte:

Ein Beihilfeanspruch besteht für den gesamten Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung, also auch für das Freistellungsjahr.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

IV. Veränderungen während des Bewilligungszeitraums

Bei Antritt einer Elternzeit oder eines Urlaubs aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen wird die Teilnahme am Sabbatjahr grundsätzlich unterbrochen. Nach Beendigung des Urlaubs wird die Teilzeitbeschäftigung nach dem bewilligten Sabbatjahrsmodell fortgesetzt.

Eine vorzeitige Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung in Form des Sabbatjahres oder die Rückkehr zur Vollbeschäftigung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers oder des Dienstvorgesetzten zulässig, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. In diesem Fall werden das bis zu diesem Zeitpunkt „angesparte“ Entgelt oder die „angesparten“ Dienstbezüge nachgezahlt.

Kann das Freistellungsjahr aus einem nicht von der Lehrkraft zu vertretenen Grund nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden (z.B. wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Ausscheidung aus dem Landesdienst oder vorzeitiger Pensionierung, Wechsel des Dienstherrn, Entlassung, Tod), besteht ebenfalls ein Nachzahlungsanspruch auf das nicht ausgezahlte Entgelt oder die nicht ausgezahlte Besoldung.

Der Erlass gilt für Teilzeitbeschäftigungen im Blockmodell, die ab dem 01.08.2017 angetreten werden.

21-05 Nr. 13 B

Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 20.02.2017 (ABl. NRW. 03/17 S. 44)

I. Formen der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell und Bewilligungsvoraussetzungen (§ 65 Absatz 1 Landesbeamtengesetz - LBG NRW)

Die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung. Für den gesamten Bewilligungszeitraum gilt eine einheitliche Teilzeitquote (und damit eine einheitliche anteilige Besoldung). Die Arbeitszeit ist jedoch ungleichmäßig verteilt. Während sie im ersten Teil des Bewilligungszeitraums bis (maximal) zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht ist (Ansparphase), wird diese Erhöhung im unmittelbar daran anschließenden zweiten Teil des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene Freistellung vom Dienst ausgeglichen (Ermäßigungs- oder Freistellungsphase).

Der Beschäftigungsumfang in der Ansparphase kann auch unterhalb der regelmäßigen Pflichtstundenzahl liegen. Allerdings darf bei beamteten Lehrkräften die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl im Durchschnitt des Bewilligungszeitraums nicht unterschritten werden (vgl. § 63 Absatz 1 LBG).

Der Bewilligungszeitraum kann bis zu sieben Jahre umfassen. Die Mindestdauer der Ansparphase und der Ermäßigungs- oder Freistellungsphase beträgt jeweils ein Schulhalbjahr.

Nach einer ununterbrochenen Freistellung von mehr als einem Schuljahr kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde eine Rückkehr an die bisherige Schule nicht mehr garantieren.

Beispiele für voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

(§ 65 Absatz 1 in Verbindung mit § 63 Absatz 1 LBG):

Bewilligungszeitraum (mindestens 1 Schuljahr, höchstens 7 Schuljahre)	Teilzeitquote (bei beamteten Lehrkräften min- destens 50%)	Ansparphase	Ermäßigungs-/ Freistellungs- phase Dauer Beschäftigungs- umfang
1 ½ Schuljahre	66,7% (2/3)	1 Schuljahr 100%	½ Schuljahr 0%
2 Schuljahre	60% (3/5)	1 Schuljahr 80%	1 Schuljahr 40%
4 Schuljahre	75% (3/4)	3 Schuljahre 100%	1 Schuljahr 0%
6 Schuljahre	50% (1/2)	4 Schuljahre 75%	2 Schuljahre 0%
7 Schuljahre	75% (3/4)	3 ½ Schuljahre 100%	3 ½ Schuljahre 50%

Tabelle 1: Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

Über die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Bewilligung setzt voraus, dass die allgemeinen Voraussetzungen für eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt sind und dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen. Dies ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Entgegenstehende dienstliche Belange sind insbesondere anzunehmen

1. in der Regel bei einem begründeten entgegenstehenden Votum der Schulleitung,
2. in der Regel bei Anträgen auf voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell von Lehrkräften an Schulen mit bis zu 20 Vollzeitlehrerstellen, wenn sich während der beantragten Freistellungsphase bereits eine andere Lehrkraft in der Freistellungsphase einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell befindet,
3. bei Anträgen von Schulleiterinnen und Schulleitern, es sei denn, eine geeignete Vertretung in der Freistellungsphase ist im Zeitpunkt der Bewilligung sichergestellt.

Die Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell bedarf der Zustimmung des Personalrats (§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG).

II. Antragsverfahren

Die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell beginnt grundsätzlich jeweils am 1. August oder am 1. Februar und endet am 31. Juli oder am 31. Januar.

Anträge sind spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Beginn der Teilzeitbeschäftigung auf dem Dienstweg der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorzulegen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell kann wiederholt in Anspruch genommen werden.

III. Besondere Bestimmungen für Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell sowie für Familienpflegezeit im Blockmodell (§ 65 Absatz 2 LBG)

Auch Teilzeitbeschäftigungen nach § 64 LBG (Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen) und nach § 67 LBG (Familienpflegezeit) können im Blockmodell bewilligt werden.

1. Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell

Bei einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell kann die Ermäßigung der Arbeitszeit oder die ununterbrochene Freistellung auch schon zu Beginn oder während des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen werden (§ 65 Absatz 2 Satz 1 LBG). Die Teilzeitquote darf auch weniger als 50% betragen (vgl. § 64 Absatz 1 Satz 2 LBG). In diesem Fall wird der Bewilligungszeitraum jedoch auf die Höchstdauer für Beurlaubungen von 15 Jahren angerechnet (vgl. § 64 Absatz 3 Satz 1 LBG).

Beispiele für Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell (§ 65 Absatz 2 in Verbindung mit § 64 LBG):

Bewilligungszeitraum (mindestens 1 Schuljahr, höchstens 7 Schuljahre)	Teilzeitquote (auch weniger als 50% zulässig)	Erste Phase (Ansparphase oder Ermäßigungs-/Freistellungsphase) Dauer Beschäftigungsumfang	Zweite Phase (Phase mit erhöhter Arbeitszeit oder Ermäßigungs-/Freistellungsphase) Dauer Beschäftigungsumfang	Ggf. dritte Phase (Phase mit erhöhter Arbeitszeit)
3 Schuljahre	50% (1/2)	1 Schuljahr 30%	2 Schuljahre 60%	-
5 Schuljahre	30% (3/10)	2 Schuljahre 0%	3 Schuljahre 50%	-
6 Schuljahre	66,7% (2/3)	2 Schuljahre 80%	1 Schuljahr 0%	3 Schuljahre 80%

Tabelle 2: Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell

2. Familienpflegezeit im Blockmodell

Bei einer Familienpflegezeit im Blockmodell erfolgt die Ermäßigung der Arbeitszeit während der Pflegephase zu Beginn des Bewilligungszeitraums (§ 65 Absatz 2 Satz 3 LBG). Die Pflegephase kann bis zu zwei Schuljahre dauern. Die Nachpflegephase ist ebenso lang wie die Pflegephase (§ 16a Absatz 3 Satz 2 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrlV NRW). Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der Pflegephase muss gemäß § 16a Absatz 2 Satz 2 FrUrlV mindestens 15 (Zeit-) Stunden betragen, für beamtete Lehrkräfte also 15/41 der jeweiligen Pflichtstundenzahl. Ergebnisse mit Dezimalstellen sind auf die nächste volle Pflichtstunde aufzurunden. Die sechsmonatige Antragsfrist gemäß Nummer II kann bei der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit im Blockmodell unterschritten werden. In diesem Fall ist eine Antragstellung spätestens acht Wochen vor Beginn notwendig (§ 16a Absatz 6 Satz 2 FrUrlV).

Beispiel für Familienpflegezeit im Blockmodell (§ 65 Absatz 2 in Verbindung mit § 67 LBG und § 16a FrUrlV):

Bewilligungszeitraum (mindestens 1 Schuljahr, höchstens 4 Schuljahre)	Teilzeitquote	Pflegephase (Ermäßigungsphase) Dauer (max. 2 Schuljahre) Beschäftigungsumfang (mind. 15/41 = 36,6% der jeweiligen Pflichtstundenzahl)	Nachpflegephase (Phase mit erhöhter Arbeitszeit) Dauer (wie Pflegephase) Beschäftigungsumfang
4 Schuljahre	60% (3/5)	2 Schuljahr 40%	2 Schuljahre 80%

Tabelle 3: Familienpflegezeit im Blockmodell

IV. Arbeits-, sozialversicherungs- und dienstrechtliche Auswirkungen

Die Lehrkräfte erhalten je nach dem gewählten Teilzeitmodell für den gesamten Zeitraum einschließlich der Ermäßigungs- oder Freistellungsphase ihr jeweils anteiliges Entgelt oder ihre anteilige Besoldung.

Die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung (§ 2 Absatz 2 u. 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) richtet sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang in dem jeweiligen Schuljahr/ Schulhalbjahr.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Landes sowie die Bewerbung auf Beförderungstellen sind auch in der Ermäßigungs- oder Freistellungsphase möglich.

Nur für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis:

Da das Arbeitsverhältnis während der Ermäßigungs- oder Freistellungsphase weiter besteht, bleibt die Beschäftigungszeit unberührt.

Die Rentenhöhe wird maßgeblich bestimmt von der Höhe des während des Erwerbslebens mit Beiträgen belegten Arbeitsentgelts. Da eine Teilzeitbeschäftigung zur anteilmäßigen Reduzierung des Entgelts führt, verringern sich die Beiträge zur Rentenversicherung entsprechend, was sich auf die Höhe der späteren Rente auswirkt. Entsprechendes gilt für die Zusatzversorgung (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL).

Zu den weiteren Rechtsfolgen einer Teilzeitbeschäftigung wird auf den Runderlass vom 16.06.2008 (BASS 21-05 Nr. 4) hingewiesen.

Nur für beamtete Lehrkräfte:

Bei einer Teilzeitquote von mindestens 50% besteht ein Beihilfeanspruch für den gesamten Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung, also auch für die Ermäßigungs- oder Freistellungsphase. Bei einer unterhälftigen Teilzeitquote gilt § 64 Absatz 5 LBG.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

V. Veränderungen während des Bewilligungszeitraums

1. Unterbrechung des Bewilligungszeitraums

Eine voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 65 Absatz 1 in Verbindung mit § 63 LBG) wird für die Dauer einer Elternzeit, eines Urlaubs aus familiären Gründen oder einer Familienpflege- oder Pflegezeit unterbrochen. Eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell (§ 65 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 64 LBG) wird für die Dauer einer Elternzeit oder einer Familienpflege- oder Pflegezeit unterbrochen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 LBG). Anschließend wird die Teilzeitbeschäftigung nach dem bewilligten Teilzeitmodell fortgesetzt.

2. Widerruf der Teilzeitbeschäftigung bei Störfällen

Bei Auftreten der in § 65 Absatz 3 LBG benannten Störfälle, die die vorgeordnete Abwicklung unmöglich machen, ist die Teilzeitbeschäftigung mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen (Beendigung des Beamtenverhältnisses im Sinne des § 21 Beamtenstatusgesetz-BeamtStG; Dienstherrwechsel; besondere Härtefälle, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist, vgl. etwa im Fall einer langfristigen Erkrankung Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. Oktober 2008 - 2 C 15.07 -).

Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus entsprechend der nach dem Modell zu erbringenden Dienstleistung festgesetzt. Einzelheiten zur Rückabwicklung, insbesondere zur Zurückzahlung zu viel gezahlter Bezüge durch die Lehrkraft oder zur Nachzahlung zu wenig gezahlter Bezüge durch den Dienstherrn, sind in § 65 Absatz 3 LBG geregelt.

In Fällen der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell besteht außerdem ein Rückkehranspruch, wenn der Lehrkraft die Fortsetzung der bewilligten Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 65 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 64 Absatz 4 LBG).

21-05 Nr. 15

Alters- und Schwerbehindertenermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 03.11.1998 (ABl. NRW. 1 S. 242)¹

1 Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die arbeitsvertraglich mit weniger als der Hälfte der für ihre Schulf orm maßgebenden wöchentlichen Regelpflichtstundenzahl beschäftigt werden, erhalten die einer vergleichbaren vollbeschäftigten Lehrkraft zustehende Alters- bzw. Schwerbehindertenermäßigung **anteilig** im Umfang des Verhältnisses der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung. Die Ermittlung erfolgt auf der Grundlage der in §§ 2 bis 4 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) getroffenen Pflichtstundenregelungen. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von Stunden werden auf die nächsten durch 0,25 teilbaren Stundenbruchteile aufgerundet. Beispiele:

- Eine 61-jährige nicht schwerbehinderte Lehrkraft erteilt arbeitsvertraglich 6 von 24,5 Pflichtstunden an einem Gymnasium. Die Ermäßigung beträgt 6/24,5 von 3 Stunden (Altersemäßigung). Das Ergebnis (0,73) ist auf 0,75 Stunden anteilige Ermäßigung aufzurunden.
- Eine 56-jährige schwerbehinderte Lehrkraft (90 v.H. GdB) erteilt arbeitsvertraglich 9 von 27 Pflichtstunden an einer Grundschule. Die Ermäßigung beträgt 9/27 von 5 Stunden (1 Stunde Alters- und 4 Stunden Schwerbehindertenermäßigung). Das Ergebnis (1,66) ist auf 1,75 Stunden anteilige Ermäßigung aufzurunden.

1) bereinigt

2 Bei nach Abzug der anteiligen Ermäßigung für die verbleibende Unterrichtsverpflichtung sich ergebenden Bruchteilen von

- 0,25 Stunden erhöht sich die zu erteilende Pflichtstundenzahl jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf die nächste volle Stundenzahl und vermindert sich für die Dauer der anschließenden drei Schuljahre auf die nächste niedrigere volle Stundenzahl,
- 0,5 Stunden erhöht sich die zu erteilende Pflichtstundenzahl jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf die nächste volle Stundenzahl und vermindert sich für die Dauer des anschließenden Schuljahres auf die nächste niedrigere volle Stundenzahl,
- 0,75 Stunden erhöht sich die zu erteilende Pflichtstundenzahl für die Dauer von drei Schuljahren auf die nächste volle Stundenzahl und vermindert sich für die Dauer des anschließenden Schuljahres auf die nächste niedrigere volle Stundenzahl.

3 Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 01.08.1998 in Kraft.

Der Erlass gilt für Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 01.01.2010 bis 31.12.2012 angetreten wurden (siehe auch BASS 21-05 Nr. 16 B). Die dienstrechtlichen Vorschriften sind hier in den bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassungen zitiert.

21-05 Nr. 16 A

Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen

RdErL. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.09.2009 (ABl. NRW. S. 519)

Durch Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.04.2009 (GV.NRW S. 224) ist die Möglichkeit, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen, um 3 Jahre bis Ende 2012 verlängert worden. Zugleich legt die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz - BASS 11-11 Nr. 1 - fest, dass ab dem 01.01.2010 die Inanspruchnahme von Altersteilzeit frühestens mit Beginn des Schuljahres möglich ist, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt. Neben dem Wegfall der Altersermäßigung während der Altersteilzeit wird darüber hinaus vorausgesetzt, dass für jedes Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Schuljahres auf die ab dem 55. Lebensjahr zustehende Altersentlastung verzichtet worden ist.

Auf der Grundlage der rechtlichen Änderungen gelten für alle Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 01.01.2010 angetreten werden, die folgenden Regelungen.

Inhalt

- 1 Antragsberechtigter Personenkreis
- 2 Verwendung der Altersermäßigung
- 3 Voraussetzungen der Altersteilzeit
- 4 Umfang der Arbeitszeit
- 5 Arbeitszeitmodelle
- 6 Beginn und Ende der Altersteilzeit
- 7 Antragsverfahren
- 8 Altersteilzeit - Besoldung
- 9 Versorgungsrechtliche Auswirkungen
- 10 Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen
- 11 Nachbesetzungsmöglichkeiten
- 12 Geltung für Ersatzschulen
- 13 Inkrafttreten

1 Antragsberechtigter Personenkreis

Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis kann nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Ruhestand erstrecken muss, auf der Grundlage des § 65 Landesbeamtengesetz - LBG - (Anlage 1)¹ Altersteilzeit bewilligt werden. Antragsberechtigt sind sowohl bisher vollzeitbeschäftigte als auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.

1.1 Altersteilzeit in Funktionsstellen

Altersteilzeit kann auch von Funktionsstelleneinhabern in Anspruch genommen werden. Aus schulorganisatorischen Gründen kommt insbesondere für Schulleitungsmitglieder in erster Linie das Blockmodell in Betracht (zu den Arbeitszeitmodellen s. unter 5.). Das Teilzeitmodell ist möglich, falls die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung und die notwendige Leitungspräsenz gewährleistet sind.

2 Verwendung der Altersermäßigung

Da durch die Gewährung von Altersteilzeit Mehraufwendungen für das Land entstehen, bedarf es einer finanziellen Kompensation. Der Kompensationsbeitrag der an der Altersteilzeit Teilnehmenden besteht darin, dass für sie die Altersermäßigung während der Laufzeit der Altersteilzeit entfällt. Zusätzlich muss für jedes volle Jahr der Altersteilzeit ein Jahr lang auf die

ab dem 55. Lebensjahr zustehende Altersermäßigung verzichtet worden sein (vgl. § 2 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Die Bezirksregierungen stellen den Lehrkräften entsprechende Antragsvordrucke zur Verfügung.

Denjenigen Lehrkräften, die im Hinblick auf eine Fortgeltung der Altersteilzeit über 2009 hinaus bereits auf die ihnen zustehende Altersermäßigung ab dem 55. Lebensjahr verzichtet haben, stehen damit die angesparten Ermäßigungsstunden für die Deckung des notwendigen Ansparsvolumens zur Verfügung.

Lehrkräften, die bisher nicht oder nicht in ausreichendem Maße auf Altersermäßigung verzichtet haben, soll ermöglicht werden, ihren Kompensationsbeitrag im Verlaufe der Altersteilzeit nachzuholen. Dabei ist darauf zu achten, dass die nachzuholenden Stunden - insbesondere beim Blockmodell - so erbracht werden, dass bei einem vorzeitigen Ende der Altersteilzeit das Risiko einer Minderkompensation ausgeschlossen ist.

Für den Fall, dass nicht das volle Ansparsvolumen benötigt oder keine Altersteilzeit angetreten wird, können alle überzähligen Altersermäßigungsstunden nachträglich in Anspruch genommen werden. Ist ein Nachholen der Altersermäßigung nicht mehr möglich - z.B. wegen Ausscheidens aus dem Dienst - wird ein finanzieller Ausgleich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung gewährt. Besteht für ein Schuljahr ein Anspruch auf diesen Ausgleich, wird er für insgesamt 52 Mehrarbeits-Unterrichtsstunden oder bei vorher Teilzeitbeschäftigten auf Halbstundenbasis gewährt.

Es können noch keine belastbaren Aussagen über eine Fortführung der Altersteilzeit mit Beginn nach dem 31.12.2012 gemacht werden. Ein vorsorgliches Ansparen der Ermäßigungsstunden für einen solchen Zeitraum ist im Hinblick auf den erheblichen Verwaltungsaufwand nicht erforderlich. Im Falle einer Verlängerung der Regelungen können die Kompensationsleistungen vollständig während der Altersteilzeit erbracht werden.

3 Voraussetzungen der Altersteilzeit

Altersteilzeit kann auf Antrag gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1 Beginn der Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2012

Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 LBG muss die Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2012 angetreten sein; im Schulbereich ist der letzte Beginntermin der 01.08.2012.

3.2 Nicht entgegenstehende dringende dienstliche Belange

Über die Bewilligung von Altersteilzeit ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Altersteilzeit kann nur bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBG). Ein Mangel an Bewerberinnen oder Bewerbern in bestimmten Fächern oder Fachrichtungen rechtfertigt daher die Ablehnung von Altersteilzeit, wenn andere Maßnahmen - z.B. Lehrkräfte mit einem Mangelfach werden überwiegend oder ausschließlich in diesem Fach eingesetzt - nicht greifen und die Unterrichtsversorgung gefährdet wäre. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob nicht zunächst eine Ablehnung oder eingeschränkte Bewilligung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung gemäß § 63 LBG und Beurlaubung gemäß § 70 LBG in Frage kommen, bevor die Möglichkeiten der Altersteilzeit eingeschränkt werden.

3.3 Altersteilzeit bis zum Ruhestand

Der Antrag auf Altersteilzeit muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Dies kann der Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze sein (Ende des Schulhalbjahres nach Vollendung des 65. Lebensjahres, ab 2012 schrittweise Anhebung um jeweils 1 Monat pro Jahr, § 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 LBG). Es besteht aber auch die Möglichkeit, schon nach Erreichen der Antragsaltersgrenze (Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Schwerbehinderten Vollendung des 60. Lebensjahres, § 33 Abs. 3 LBG) in den Ruhestand versetzt zu werden (zur Erhebung eines Versorgungsabschlages in diesem Fall vgl. Anlage 2, Abschnitt II¹).

Bei der Wahl des Blockmodells muss sich die Lehrkraft bereits mit der Beantragung der Altersteilzeit entscheiden, ob ihr Ruhestand mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder schon vorher nach Erreichen der Antragsaltersgrenze beginnen soll. Eine nachträgliche Verkürzung oder Verlängerung der Altersteilzeit, d.h. ein früherer oder späterer Beginn des Ruhestandes als ursprünglich vereinbart, ist nur mit Zustimmung der Bezirksregierung möglich. Beim Teilzeitmodell ist eine vorherige Entscheidung über den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nicht notwendig.

4 Umfang der Arbeitszeit

Gemäß § 65 Abs. 1 LBG beträgt die Arbeitszeit in Altersteilzeit grundsätzlich die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit. Zur Reduzierung der Kosten der Altersteilzeit wird das Arbeitsmaß während der Altersteilzeit gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 2 LBG auf 55% der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit festgesetzt.

Beispiel 1:

Beginn der Altersteilzeit:	01.08.2010
Regelpflichtstundenzahl:	25,5 Std.
bisherige Arbeitszeit der letzten 5 Jahre	
01.08.02005 - 31.07.2010 =	25,5 Std.
davon 55% Altersteilzeitumfang	14,025 Std. ~ 14,03 Std. ¹

Tabelle 1: Beispiele Altersteilzeit

1) Die Anlagen liegen den Bezirksregierungen vor.

Beispiel 2:

Beginn der Altersteilzeit:	01.08.2010
Regelstundenpflichtzahl	28 Std.
bisherige Arbeitszeit der letzten 5 Jahre	
01.08.2005 - 31.07.2006 =	28 Std. (1 Schuljahr)
01.08.2006 - 31.07.2007 =	beurlaubt (1 Schuljahr)
01.08.2007 - 31.01.2008 =	18 Std. (1/2 Schuljahr)
01.02.2008 - 31.07.2009 =	21 Std. (1 1/2 Schuljahre)
01.08.2009 - 31.07.2010 =	22 Std. (1 Schuljahr)
28 + 0 + (18 x 0,5) + (21 x 1,5) + 22 =	90,5 Std.
durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 5 Jahre:	
90,5 : 5 =	18,1 Std.
davon 55% Altersteilzeitumfang:	9,95 Std. ~ 9,96 Std. ¹

Tabelle 1: Beispiele Altersteilzeit (Forts.)

1) Der sich ergebende Wert wird aus Praktikabilitätsgründen bis zur zweiten Dezimalstelle nach dem Komma übernommen und um 0,01 erhöht, wenn die dritte Stelle nach dem Komma gleich oder größer 5 ist (kaufmännische Rundung).

5 Arbeitszeitmodelle

Altersteilzeit kann entweder im Teilzeitmodell oder im Blockmodell ausgeübt werden.

5.1 Teilzeitmodell

Beim Teilzeitmodell wird durchgehend bis zum Ruhestand mit 55% der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit gearbeitet.

Allerdings schreibt das Gesetz in § 65 Abs. 2 LBG vor, dass Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht im Teilzeitmodell, sondern nur im Blockmodell bewilligt werden soll. Dies bedeutet, dass neben bisher Vollzeitbeschäftigten nur Teilzeitbeschäftigte mit sehr hoher Stundenzahl das Teilzeitmodell in Anspruch nehmen können.

5.2 Blockmodell

Das Blockmodell sieht eine Teilung der gesamten Dauer der Altersteilzeit vor in eine Beschäftigungsphase, in der die ganze während der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitsleistung zusammengefasst wird, und eine Freistellungsphase, in der nicht mehr gearbeitet wird, wobei die Freistellungsphase immer am Ende der Altersteilzeit, d.h. unmittelbar vor Beginn des Ruhestandes liegen muss.

Die Arbeitszeit während der Beschäftigungsphase muss nicht notwendig dem zuletzt ausgeübten Beschäftigungsumfang oder der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre entsprechen, sondern sie kann Arbeitsleistungen zwischen 50% und 100% der regelmäßigen Arbeitszeit betragen mit einer anschließend kürzeren oder längeren Freistellungsphase, je nach der gewählten Modellvariante. Die zu leistende wöchentliche Pflichtstundenzahl während der Beschäftigungsphase ergibt sich dadurch, dass der maßgebliche Altersteilzeitumfang (55% der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre) mit der Gesamtdauer der Altersteilzeit multipliziert und durch die gewünschte Dauer der Beschäftigungsphase dividiert wird. Insgesamt gilt, dass das Stundenmaß umso geringer ist, je länger die Beschäftigungsphase gewählt wird.

Beispiele für die Verteilung der Arbeitszeit im Blockmodell ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Regel-pflicht-Std.	Durchschnitt der letzten 5 Jahre	davon 55% ATZ-Umfang	Dauer der ATZ (Schuljahre)	Arbeitsphase (Schuljahre)	Freistellungsphase (Schuljahre)	wöchentliche Pflicht-Stunden während der Arbeitsphase
Bsp. 1	25,5	25,5	14,03	5,5	3,5	2	$\frac{14,03 \times 5,5}{3,5} = 22,047 \rightarrow 22,05$
					4,5	1	$\frac{14,03 \times 5,5}{4,5} = 17,147 \rightarrow 17,15$
Bsp. 2	28	21,32	11,73	5,5	3	2,5	$\frac{11,73 \times 5,5}{3} = 21,505 \rightarrow 21,51$
					3,5	2,0	$\frac{11,73 \times 5,5}{3,5} = 18,432 \rightarrow 18,43$
Bsp. 3	27,5	15,2	8,36	5,5	3	2,5	$\frac{8,36 \times 5,5}{3} = 15,326 \rightarrow 15,33$
					2,5	3	$\frac{8,36 \times 5,5}{2,5} = 18,392 \rightarrow 18,39$
					2	3,5	$\frac{8,36 \times 5,5}{2} = 22,99$
Bsp. 4	22	9,89	5,44	4	1,5	2,5	$\frac{5,44 \times 4}{1,5} = 14,506 \rightarrow 14,51$
					1	3	$\frac{5,44 \times 4}{1} = 21,76$

Halbjahreszyklus möglich, falls schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Tabelle 2: Beispiele Verteilung der Arbeitszeit im Blockmodell

Möglich ist auch eine Kombination verschiedener Umfänge der Teilzeitbeschäftigung.

Beispiel:

Altersteilzeit im Blockmodell 01.08.2010 bis 31.01.2016 nach vorausgegangener Vollbeschäftigung $\Rightarrow$ 28 Std.			
Aufteilung	3,5 Jahre Beschäftigungsphase	01.08.2010 bis 31.01.2014	
	2 Jahre Freistellungsphase	01.02.2014 bis 31.01.2016	

Tabelle 3: Beispiel Kombination verschiedener Umfänge der Teilzeitbeschäftigung

Die gestreckte Beschäftigungsphase kann dabei entweder mit einem gleichmäßigen Arbeitsmaß von 24,2 Std. geleistet werden oder mit einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, etwa 2,5 Jahre mit 25 Std. und 1 Jahr mit 22,2 Std.

Individuelle Entlastungstatbestände, wie z.B. die Schwerbehindertenermächtigung, bleiben bei der Festsetzung der Unterrichtsstunden im Einzelfall unberührt.

Beispiel:

Eine Lehrkraft mit einem Grad der Behinderung von 50 und einer regelmäßigen Pflichtstundenzahl von 28 möchte das Teilzeitmodell in Anspruch nehmen (durchgehend 15,4 Stunden). Sie erhält eine Schwerbehindertenermächtigung von 1 Stunde, so dass sie insgesamt nur 14,4 Stunden Unterricht erteilt.

6 Beginn und Ende der Altersteilzeit

Die Altersteilzeit beginnt grundsätzlich am 1. August eines Jahres, nachdem das 60. Lebensjahr im vorhergehenden Schuljahr vollendet worden ist. Die Kompensation der Kosten beinhaltet die Anrechnung der erst ab diesem Zeitpunkt zustehenden erhöhten Zahl der Altersermäßigungsstunden; ein vorzeitiger Beginn ist aus diesem Grund nicht möglich. Beginnzeitpunkt kann jedoch auch ein nachfolgender 1. Februar sein, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Altersteilzeit endet wahlweise mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder durch Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze (vgl. Nr. 3.3). Auch bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze ist eine Zuruhesetzung mit Ablauf des Schulhalbjahres möglich, falls dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Beendigung der Beschäftigungsphase beim Blockmodell oder eine Änderung des Beschäftigungsumfanges kommt ebenfalls grundsätzlich nur zum Schuljahres- bzw. Schulhalbjahreswechsel in Betracht.

Die gesetzliche Altersgrenze für Lehrkräfte liegt seit dem 01.04.2009 gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 LBG am Ende des Schulhalbjahres, das der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, ab 2012 zuzüglich einer schrittweisen Anhebung um jeweils einen Monat pro Jahr.

7 Antragsverfahren

Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit sind im Rahmen der üblichen Antragsfristen für Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubungen sechs Monate vor Beginn der Altersteilzeit auf dem Dienstweg der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen. Anträge, die zum 1. August wirksam werden sollen, sollten daher am 31. Januar des Jahres vorliegen; Anträge zum 1. Februar sollten zum 31. Juli des Vorjahres vorliegen. Maßgeblich ist die Vorgabe der jeweiligen Bezirksregierung. Sie kann Anträge ablehnen, wenn sie auf Beginnzeitpunkte abzielen, die in der weiteren Zukunft liegen. Bewilligungsbescheide sind immer zeitnah zum beantragten Termin zu erlassen, um Änderungen der Sach- und Rechtslage auffangen zu können.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, den Lehrkräften Antragsvordrucke zugänglich zu machen.

8 Altersteilzeit - Besoldung**8.1 Laufende Bezüge**

Grundlage der Besoldung während der Altersteilzeit sind zunächst die dem reduzierten Beschäftigungsumfang (55% der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre) entsprechenden anteiligen Dienstbezüge (§ 6 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz). Zusätzlich zu diesen arbeitszeitanteiligen Bezügen wird ein Zuschlag nach der als Anlage 3¹ beigefügten weiterhin geltenden Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV) des Bundes gewährt. Dieser stockt die monatlichen Bezüge auf 83% der Nettobesoldung auf, die auf der Grundlage einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre zustehen würde.

Die Höhe des Zuschlages wird somit ermittelt aus der Differenz zwischen

- 83% der fiktiven Nettobesoldung, wie sie bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde (8.1.1)
- und der tatsächlichen Nettobesoldung, die sich aus der Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 55% der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit ergibt (8.1.2).

8.1.1 Berechnung der fiktiven Nettobesoldung

Grundlage für die Ermittlung der fiktiven Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde. Zur Bruttobesoldung gehören (§ 2 Abs. 2 ATZV):

- das Grundgehalt
- der Familienzuschlag

- Amts- und Stellenzulagen
- Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen.

Beispiel:

Eine Grundschullehrkraft (Regelpflichtstundenzahl 28) der Besoldungsgruppe A 12, Stufe 12, ledig, ohne Kinder, Steuerklasse I, war in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich im Umfang von 21 Stunden beschäftigt.

Grundgehalt (Vollzeit)	3.753,73 €
Familienzuschlag Stufe	+ - €
Vollzeit-Bruttobesoldung	= 3.753,73 €
Bruttobesoldung auf der Basis von 21 Pflichtstunden (21/28 X 3.753,73)	2.815,30 €

Tabelle 4: Beispiel Besoldungsgruppe A 12

Diese Bruttobesoldung wird um die nachstehenden Abzüge vermindert (§ 2 Abs. 1 Satz 2 ATZV):

- die Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle entsprechend der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse
- den Solidaritätszuschlag gemäß § 4 Solidaritätszuschlagsgesetz (zurzeit 5,5%) und
- einen Abzug in Höhe von 8% der Lohnsteuer, unabhängig davon, ob Kirchensteuerpflicht besteht oder nicht.

Freibeträge und sonstige individuelle Merkmale werden bei der Berechnung der fiktiven Nettobezüge nicht berücksichtigt.

Beispiel:

o.g. Bruttobesoldung	2.815,30 €
Lohnsteuer (St.Kl. I/0)	- 510,25 €
Abzug von 8%	- 40,82 €
Solidaritätszuschlag	- 28,06 €
fiktive Nettobesoldung	= 2.236,17 €
davon 83%	= 1.856,02 €

Tabelle 5: Beispiel Besoldungsgruppe A 12 - fiktive Nettobesoldung

8.1.2 Berechnung der tatsächlichen Nettobesoldung

In einem weiteren Schritt ist die tatsächliche Teilzeit-Nettobesoldung während der Altersteilzeit zu ermitteln. Ausgangspunkt ist die Bruttobesoldung bei einer Beschäftigung im Umfang von 55% der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit. Diese tatsächliche Teilzeitbesoldung ist um die individuellen gesetzlichen Abzüge zu vermindern. Hierbei werden auch auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge berücksichtigt.

Beispiel:

Für den o.g. Fall ergibt sich folgende tatsächliche Nettobesoldung:

Bruttobesoldung auf Basis von 21 Pfl. Std.	2.815,30 €
davon 55% (in ATZ)	1.548,42 €
Lohnsteuer (St.Kl. I/0)	- 145,25 €
Kirchensteuer 9%	- 13,07 €
Solidaritätszuschlag	- 7,98 €
tatsächliche Nettobesoldung	= 1.382,12 €

Tabelle 6: Beispiel Besoldungsgruppe A 12 - tatsächliche Nettobesoldung

8.1.3 Berechnung des Altersteilzeitzuschlags

Die Differenz zwischen 83% der fiktiven Nettobesoldung und der tatsächlichen Nettobesoldung ergibt den Altersteilzeitzuschlag.

Beispiel:

83% der fiktiven Nettobesoldung (siehe unter 8.1.1)	1.856,02 €
tatsächliche Nettobesoldung (siehe unter 8.1.2)	- 1.382,12 €
Zuschlagsbetrag	= 473,90 €

Tabelle 7: Beispiel Besoldungsgruppe A 12 - Altersteilzeitzuschlag

Die Summe aus der tatsächlichen Nettobesoldung und dem Altersteilzeitzuschlag ergibt den Auszahlungsbetrag der laufenden Bezüge in Altersteilzeit. Diese Bezüge werden unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Altersteilzeit im Teilzeit- oder Blockmodell während des gesamten Zeitraumes der Altersteilzeit gezahlt. Weitere Beispiele für die Ermittlung der Altersteilzeitbezüge zu den BesGr. A 10 bis A 16 sind in der Anlage 4¹ aufgeführt. Ergänzende Auskünfte zu besoldungsrechtlichen Fragen erteilt das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

8.2 Jährliche Sonderzahlung

Gemäß § 2 Abs. 2 ATZV ist auch für die jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) ein Altersteilzeitzuschlag zu zahlen. Dieser ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen

- 83% der Nettosonderzahlung, die bei einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor der Altersteilzeit zustehen würde und
- der aufgrund der Altersteilzeit tatsächlich zu zahlenden Nettosonderzahlung.

Für die Berechnung der 83%igen fiktiven Sonderzahlung ist die Jahressteuertabelle anzuwenden. Dabei ist das steuerpflichtige Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das die Lehrkraft in Altersteilzeit in einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre erhalten hätte. Beginnt die Altersteilzeit im Laufe eines Kalenderjahres, sind die bis zum Beginn der Altersteilzeit tatsächlich gezahlten Bezüge zu berücksichtigen.

8.3 Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen werden im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt und nicht um einen Zuschlag aufgestockt.

8.4 Steuerliche Behandlung des Altersteilzeitzuschlags (Progressionsvorbehalt)

Der Altersteilzeitzuschlag ist gemäß § 3 Nr. 28 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Er wird aber im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 g EStG), d.h., dass die zu versteuernden Bezüge mit dem Steuersatz besteuert werden, der sich ergeben würde, wenn die Bezüge einschließlich des Altersteilzeit-Zuschlags zu versteuern wären. Obwohl selbst steuerfrei, wirkt sich der Zuschlag dennoch erhöhend (progressionswirksam) auf den Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen aus.

Der Zuschlag ist unter Vorlage der vom Landesamt für Besoldung und Versorgung nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres erstellten Bescheinigung in der Einkommensteuererklärung anzugeben (§ 32 b Abs.3 EStG). Hierdurch wird es in der Regel bei der Veranlagung durch das Finanzamt zu Steuernachforderungen kommen. Ohne Berücksichtigung sonstiger steuerpflichtiger Einnahmen oder abziehbarer Ausgaben muss damit gerechnet werden, dass nach Durchführung des Einkommensteuerjahresausgleichs im Durchschnitt knapp 80% der Nettobezüge aus einer Vollzeitbeschäftigung übrig bleiben. Ein Beispiel zu den Auswirkungen des Progressionsvorbehalts ist in Anlage 5¹ beigefügt.

Nähere Auskünfte über die persönlichen steuerrechtlichen Auswirkungen der Altersteilzeit erteilt das zuständige Finanzamt.

9 Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Die Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Zeiten einer Altersteilzeit sind jedoch gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 Beamtenversorgungsgesetz (BeamVG) nicht nur arbeitszeitanfällig, sondern zu 9/10ten der in den letzten fünf Jahren vor Beginn in der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit ruhegehaltfähig. Der Altersteilzeit-Teilnehmer wird also hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit so gestellt, als würde er im Umfang von 90% der maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit Dienst leisten, obwohl er im Durchschnitt lediglich 55% der bisherigen Arbeitszeit erbringt. Als Teilzeitbeschäftigung führt die Zeit der Altersteilzeit ggf. zu einer Minderung des Ruhegehaltssatzes.

Aufgrund eines vorzeitigen Beginns des Ruhestandes vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach Vollendung des 63. Lebensjahres (vgl. oben Nr. 3.3) mindert sich das Ruhegehalt auch nach vorangegangener Altersteilzeit um einen Versorgungsabschlag. Entsprechendes gilt seit dem 01.01.2001 auch im Falle der Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit.

Nähere Hinweise zur Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes sowie zum Versorgungsabschlag können dem als Anlage 2¹ beigefügten Merkblatt entnommen werden. Darüber hinaus bietet das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) im Rahmen des Internets (<http://www.beamtenversorgung.nrw.de>) ein automatisiertes Berechnungsverfahren an, mit dem sich Interessierte nach ihren Angaben über den Stand ihrer Versorgung informieren können. Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen der Altersteilzeit erfüllen, können beim LBV einen Antrag auf informatorische Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes stellen. Der Antrag ist zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer über die jeweils zuständige Bezirksregierung einzureichen.

10 Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen**10.1 Beihilfe**

Bei der Altersteilzeitbeschäftigung bleibt der Anspruch auf Beihilfe - auch während der Freistellungsphase des Blockmodells - erhalten. Es gibt somit keine Abweichung gegenüber einer Vollzeitbeschäftigung (§ 65 Abs.n 4 LBG).

10.2 Laufbahnrecht

Laufbahnrechtlich wird die Zeit der Altersteilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt - sofern der zeitliche Umfang der Altersteilzeit im Durchschnitt 50% der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschreitet. Zeiten einer unterhäftigen Altersteilzeitbeschäftigung werden nach den Umständen des Einzelfalles angemessen als Dienstzeit berücksichtigt und zwar entsprechend ihrem Verhältnis zur häftigen Beschäftigung.

10.3 Nebentätigkeiten

Der Verweis in § 65 Abs. 1 Satz 3 LBG auf § 63 Abs. 2 LBG regelt, dass die Beamtinnen und Beamten in Altersteilzeit - wie bei der voraussetzungslosen Antragsteilzeit nach § 63 Abs. 1 LBG - außerhalb des Beamtenverhältnisses Nebentätigkeiten grundsätzlich nur in dem Umfang ausüben dürfen, in dem nach den §§ 48 bis 51 LBG Vollzeitbeschäftigten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Dies bedeutet u.a., dass der zeitliche Umfang genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten in der Regel 1/5 der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit nicht überschreiten darf.

11 Nachbesetzungsmöglichkeiten

Die durch Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch beamtete Lehrkräfte frei werdenden Stellenanteile dürfen für die Dauer der Altersteilzeit unter Berücksichtigung von Beförderungssperren nur im jeweiligen Eingangssamt nach besetzt werden. Diese Regelung ist notwendig, um insgesamt die Kostenneutralität der Altersteilzeit für beamtete Lehrkräfte herzustellen.

In begründeten Fällen, z.B. grundsätzlich bei der Nachbesetzung von Schulleiterstellen, können ausnahmsweise auch andere frei werdende Beförderungsstellenanteile in entsprechendem Umfang zu Kompensationszwecken in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Ein Schulleiter nimmt nach Vollendung des 60. Lebensjahres das Blockmodell in Anspruch und beginnt nach 3 Jahren Vollbeschäftigung die Freistellungsphase. Mit Beginn der Freistellungsphase kann die Stelle neu besetzt und zu Beförderungszwecken in Anspruch genommen werden, falls ein Ausgleich durch Sperrung anderer frei werdender Beförderungsstellenanteile hergestellt wird.

Die durch Altersteilzeit frei werdenden Stellenanteile können abzüglich der zusätzlichen Unterrichtsleistung, die der an der Altersteilzeit Teilnehmende durch Wegfall der Altersermäßigung erbringt, nachbesetzt werden. Insgesamt ist damit ein voller Ausgleich gewährleistet.

12 Geltung für Ersatzschulen

Im Falle der Gewährung von Altersteilzeit im Ersatzschulbereich für Lehrkräfte mit Planstelleninhabervertrag erfolgt die Refinanzierung auf der Grundlage der vorstehenden Regelungen.

13 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung gilt für alle Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 01.01.2010 angetreten werden.

Der Erlass gilt für Altersteilzeitverhältnisse, die ab 01.08.2013 angetreten werden (siehe auch BASS 21-05 Nr. 16 A).

21-05 Nr. 16 B

Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 12.06.2013 (ABl. NRW. S. 357)¹

Durch das am 16. Mai 2013 vom Landtag verabschiedete Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 234) ist die Möglichkeit, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen, zu geänderten Konditionen um drei Jahre bis Ende 2015 verlängert worden. Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 938) wurde die Befristung der Altersteilzeitregelung gestrichen. Auf der Grundlage der rechtlichen Änderungen gelten für alle Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 1. August 2013 angetreten werden, die folgenden Regelungen.

Inhalt

- 1 Antragsberechtigter Personenkreis
- 2 Verwendung der Altersermäßigung
- 3 Voraussetzungen der Altersteilzeit
- 4 Umfang der Arbeitszeit
- 5 Arbeitszeitmodelle
- 6 Beginn und Ende der Altersteilzeit
- 7 Antragsverfahren
- 8 Altersteilzeit - Besoldung
- 9 Versorgungsrechtliche Auswirkungen
- 10 Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen
- 11 Nachbesetzungsmöglichkeiten
- 12 Geltung für Ersatzschulen
- 13 Übergangsvorschrift
- 14 Inkrafttreten

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 29.03.2016 (ABl. NRW. 05/16 S. 41)

1 Antragsberechtigter Personenkreis

Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis kann nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Ruhestand erstrecken muss, auf der Grundlage des § 66 Landesbeamtengesetz - LBG - (Anlage 1)² Altersteilzeit bewilligt werden. Antragsberechtigt sind sowohl bisher vollzeitbeschäftigte als auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.

1.1 Altersteilzeit in Funktionsstellen

Altersteilzeit kann auch von Funktionsstelleninhabern in Anspruch genommen werden. Aus schulorganisatorischen Gründen kommt insbesondere für Schulleitungsmitglieder in erster Linie das Blockmodell in Betracht (zu den Arbeitszeitmodellen s. unter 5.). Das Teilzeitmodell ist möglich, falls die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung und die notwendige Leitungspräsenz gewährleistet sind.

2 Verwendung der Altersermäßigung

Da durch die Gewährung von Altersteilzeit Mehraufwendungen für das Land entstehen, bedarf es einer finanziellen Kompensation.

2.1 Wegfall der Altersermäßigung während der Altersteilzeit

Der Kompensationsbeitrag der an der Altersteilzeit Teilnehmenden besteht darin, dass für sie während der Laufzeit der Altersteilzeit die ab Vollendung des 60. Lebensjahrs zustehende Altersermäßigung entfällt (§ 2 Absatz 2 Satz 3 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1).

2.2 Verzicht auf Altersermäßigung im Vorfeld der Altersteilzeit

Zusätzlich muss für jedes volle Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Schuljahres und für jedes halbe Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Halbjahres auf die zwischen Vollendung des 55. Lebensjahrs und Vollendung des 60. Lebensjahrs zustehende Altersermäßigung verzichtet worden sein (§ 2 Absatz 2 Satz 4 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG). Da diese Altersermäßigung fünf Schuljahre lang gewährt wird, ist ein Verzicht maximal für fünf Schuljahre möglich, auch wenn die Altersteilzeit als Folge der Anhebung der Regelaltersgrenze (vgl. Nr. 6 letzter Absatz) länger als fünf Jahre dauert. Für die über fünf Jahre hinausgehende Dauer der Altersteilzeit ist ein Verzicht also weder möglich noch erforderlich.

Die Bezirksregierungen stellen den Lehrkräften entsprechende Antragsvordrucke zum Verzicht auf Altersermäßigung zur Verfügung.

Denjenigen Lehrkräften, die im Hinblick auf eine Fortsetzung der Altersteilzeit über 2012 hinaus bereits auf die ihnen zustehende Altersermäßigung ab dem 55. Lebensjahr verzichtet haben, stehen damit die angesparten Ermäßigungsstunden für die Deckung des notwendigen Ansparvolumens zur Verfügung.

2.3 Nachholung der Kompensation bei fehlender Ansparleistung

Lehrkräften, die bisher nicht oder nicht in ausreichendem Maße auf die zwischen Vollendung des 55. und des 60. Lebensjahrs zustehende Altersermäßigung verzichtet haben, soll ermöglicht werden, ihren Kompensationsbeitrag im Verlaufe der Altersteilzeit nachzuholen. Bei Wahl des Teilzeitmodells muss dann für jedes Jahr der Altersteilzeit, für das nicht angespart wurde, ein Jahr lang (maximal fünf Jahre lang, vgl. Nr. 2.2) über das Arbeitsmaß von 65% hinaus jeweils eine Pflichtstunde (bei zuvor Teilzeitbeschäftigten eine halbe Pflichtstunde) mehr geleistet werden. Bei Wahl des Blockmodells müssen die fehlenden Stunden im Laufe der Arbeitsphase nachgeholt werden, was eine höhere Stundenzahl (maximal die für die jeweilige Schulform geltende wöchentliche Pflichtstundenzahl) und/ oder eine Verlängerung der Arbeitsphase zur Folge hat.

Bei der Nachholung ist darauf zu achten, dass die nachzuholenden Stunden - insbesondere beim Blockmodell - so erbracht werden, dass bei einem vorzeitigen Ende der Altersteilzeit das Risiko einer Minderkompensation ausgeschlossen ist.

2.4 Nachträgliche Inanspruchnahme überzähliger Altersermäßigungsstunden

Für den Fall, dass nicht das volle Ansparvolumen benötigt oder keine Altersteilzeit angetreten wird, können alle überzähligen Altersermäßigungsstunden nachträglich in Anspruch genommen werden. Ist ein Nachholen der Altersermäßigung nicht mehr möglich - z.B. wegen Ausscheidens aus dem Dienst - wird ein finanzieller Ausgleich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung gewährt. Besteht für ein Schuljahr ein Anspruch auf diesen Ausgleich, wird er für insgesamt 52 Mehrarbeits-Unterrichtsstunden oder bei vorher Teilzeitbeschäftigten auf Halbstundenbasis gewährt.

3 Voraussetzungen der Altersteilzeit

Altersteilzeit kann auf Antrag gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1 Nicht entgegenstehende dringende dienstliche Belange

Über die Bewilligung von Altersteilzeit ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Altersteilzeit kann nur bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBG). Ein Mangel an Bewerberinnen oder Bewerbern in bestimmten Fächern oder Fachrichtungen rechtfertigt daher die Ablehnung von Altersteilzeit, wenn andere Maßnahmen - z.B. Lehrkräfte mit einem Mangelfach werden überwiegend oder ausschließlich in diesem Fach eingesetzt - nicht greifen und die Unterrichtsversorgung gefährdet wäre. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob nicht zunächst eine Ablehnung oder eingeschränkte Bewilligung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung gemäß §

²) Die Anlagen liegen den Bezirksregierungen vor.

63 LBG und Beurlaubung gemäß § 70 LBG in Frage kommen, bevor die Möglichkeiten der Altersteilzeit eingeschränkt werden.

3.2 Altersteilzeit bis zum Ruhestand

Der Antrag auf Altersteilzeit muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Dies kann der Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze sein (§ 31 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 LBG). Es besteht aber auch die Möglichkeit, schon nach Erreichen der Antragsaltersgrenze (Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Schwerbehinderten Vollendung des 60. Lebensjahres, § 33 Absatz 3 LBG) in den Ruhestand versetzt zu werden (zur Erhebung eines Versorgungsabschlages in diesem Fall vgl. Anlage 2)¹.

Bei der Wahl des Blockmodells muss sich die Lehrkraft bereits mit der Beantragung der Altersteilzeit entscheiden, ob ihr Ruhestand mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder schon vorher nach Erreichen der Antragsaltersgrenze beginnen soll. Eine nachträgliche Verkürzung oder Verlängerung der Altersteilzeit, d.h. ein früherer oder späterer Beginn des Ruhestandes als ursprünglich vereinbart, ist nur mit Zustimmung der Bezirksregierung möglich. Beim Teilzeitmodell ist eine vorherige Entscheidung über den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nicht notwendig.

4 Umfang der Arbeitszeit

Gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 LBG beträgt die Arbeitszeit in Altersteilzeit grundsätzlich die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit. Zur Reduzierung der Kosten der Altersteilzeit wird das Arbeitsmaß während der Altersteilzeit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 LBG auf 65% der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit festgesetzt.

Beispiel 1:	
Beginn der Altersteilzeit:	01.08.2013
Regelstundenpflichtzahl:	25,5 Std.
bisherige Arbeitszeit der letzten 5 Jahre	
01.08.2008 - 31.07.2013 =	25,5 Std.
davon 65% Altersteilzeitumfang	16,575 Std. ~ 16,58 Std. ¹

Beispiel 2:	
Beginn der Altersteilzeit:	01.08.2013
Regelstundenpflichtzahl	28 Std.
bisherige Arbeitszeit der letzten 5 Jahre	
01.08.2008 - 31.07.2009 =	28 Std. (1 Schuljahr)
01.08.2009 - 31.07.2010 =	beurlaubt (1 Schuljahr)
01.08.2010 - 31.01.2011 =	18 Std. (1/2 Schuljahr)
01.02.2011 - 31.07.2012 =	21 Std. (1 1/2 Schuljahre)
01.08.2012 - 31.07.2013 =	22 Std. (1 Schuljahr)
28 + 0 + (18 x 0,5) + (21 x 1,5) + 22 =	90,5 Std.
durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 5 Jahre:	
90,5 : 5 =	18,1 Std.
davon 65% Altersteilzeitumfang:	11,765 Std. ~ 11,77 Std. ¹

Tabelle 1: Beispiele Altersteilzeit

1) Der sich ergebende Wert wird aus Praktikabilitätsgründen bis zur zweiten Dezimalstelle nach dem Komma übernommen und um 0,01 erhöht, wenn die dritte Stelle nach dem Komma gleich oder größer 5 ist (kaufmännische Rundung).

5 Arbeitszeitmodelle

Altersteilzeit kann entweder im Teilzeitmodell oder im Blockmodell ausgeübt werden.

5.1 Teilzeitmodell

Beim Teilzeitmodell wird durchgehend bis zum Ruhestand mit 65% der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit gearbeitet.

Allerdings schreibt das Gesetz in § 66 Absatz 2 LBG vor, dass Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht im Teilzeitmodell, sondern nur im Blockmodell bewilligt werden soll. Dies bedeutet, dass neben bisher Vollzeitbeschäftigten nur Teilzeitbeschäftigte mit hoher Stundenzahl das Teilzeitmodell in Anspruch nehmen können.

5.2 Blockmodell

Das Blockmodell sieht eine Teilung der gesamten Dauer der Altersteilzeit vor in eine Beschäftigungsphase, in der die ganze während der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitsleistung zusammengefasst wird, und eine Freistellungsphase, in der nicht mehr gearbeitet wird, wobei die Freistellungsphase immer am Ende der Altersteilzeit, d.h. unmittelbar vor Beginn des Ruhestandes liegen muss.

Die Arbeitszeit während der Beschäftigungsphase muss nicht notwendig dem zuletzt ausgeübten Beschäftigungsumfang oder der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre entsprechen, sondern sie kann Arbeitsleistungen zwischen 50% und 100% der regelmäßigen Arbeitszeit betragen mit einer anschließend kürzeren oder längeren Freistellungsphase, je nach der gewählten Modellvariante. Die zu leistende wöchentliche Pflichtstundenzahl während der Beschäftigungsphase ergibt sich dadurch, dass der maßgebliche Altersteilzeitumfang (65% der durchschnittlichen

Arbeitszeit der letzten fünf Jahre) mit der Gesamtdauer der Altersteilzeit multipliziert und durch die gewünschte Dauer der Beschäftigungsphase dividiert wird. Insgesamt gilt, dass das Stundenmaß umso geringer ist, je länger die Beschäftigungsphase gewählt wird.

Beispiele für die Verteilung der Arbeitszeit im Blockmodell ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Regel-pflicht-Std.	Durchschnitt der letzten 5 Jahre	davon 65% ATZ-Umfang	Dauer der ATZ (Schuljahre)	Arbeitsphase (Schuljahre)	Freistellungsphase (Schuljahre)	wöchentliche Pflicht-Stunden während der Arbeitsphase (ggf. zzgl. Nachholungs-Kompensation, vgl. Nr. 2.3)
Bsp. 1	25,5	25,5	16,58	5,5	4	1,5	$\frac{16,58 \times 5,5}{4} = 22,7975 \rightarrow 22,8$
					4,5	1	$\frac{16,58 \times 5,5}{4,5} = 20,264 \rightarrow 20,26$
Bsp. 2	28	21,32	13,86	5,5	3	2,5	$\frac{13,86 \times 5,5}{3} = 25,41$
					3,5	2,0	$\frac{13,86 \times 5,5}{3,5} = 21,78$
Bsp. 3	27,5	15,2	9,88	5,5	3	2,5	$\frac{9,88 \times 5,5}{3} = 18,113 \rightarrow 18,11$
					2,5	3	$\frac{9,88 \times 5,5}{2,5} = 21,736 \rightarrow 18,39$
					2	3,5	$\frac{9,88 \times 5,5}{2} = 27,17$
Bsp. 4	22	9,89	6,43	4	1,5	2,5	$\frac{6,43 \times 4}{1,5} = 17,146 \rightarrow 17,15$
					2	2	$\frac{6,43 \times 4}{2} = 12,86$
Bsp. 5 (mit Nachholungs-Kompensation, vgl. Nr. 2.3)	28	27	17,55	5	3,5	1,5	$\frac{17,55 \times 5}{3,5} + \frac{5}{3,5} = 26,5$
				5,5	4	1,5	$\frac{17,55 \times 5,5}{4} + \frac{5}{4} = 25,38125 \rightarrow 25,38$

Halbjahreszyklus möglich, falls schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Tabelle 2: Beispiele Verteilung der Arbeitszeit im Blockmodell

Möglich ist auch eine Kombination verschiedener Umfänge der Teilzeitbeschäftigung.

Beispiel:		
Altersteilzeit im Blockmodell 01.08.2013 bis 31.01.2019 nach vorausgegangener Vollbeschäftigung = 28 Std.		
Aufteilung	4 Jahre Beschäftigungsphase	01.08.2013 bis 31.07.2017
	1,5 Jahre Freistellungsphase	01.08.2017 bis 31.01.2019

Tabelle 3: Beispiel Kombination verschiedener Umfänge der Teilzeitbeschäftigung

Die gestreckte Beschäftigungsphase kann dabei entweder mit einem gleichmäßigen Arbeitsmaß von 25,03 Std. geleistet werden oder mit einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, etwa 2,5 Jahre mit 26 Std. und 1 Jahr mit 22,61 Std (ggf. zzgl. Nachholung der Kompensation bei fehlender Ansparsleistung, vgl. Nr. 2.3).

Individuelle Entlastungstatbestände, wie z.B. die Schwerbehindertenermäßigung, bleiben bei der Festsetzung der Unterrichtsstunden im Einzelfall unberührt.

Beispiel:

Eine Lehrkraft mit einem Grad der Behinderung von 50 und einer regelmäßigen Pflichtstundenzahl von 28 möchte das Teilzeitmodell in Anspruch nehmen (durchgehend 18,2 Stunden). Sie erhält eine Schwerbehindertenermäßigung von 1 Stunde, so dass sie insgesamt nur 17,2 Stunden Unterricht erteilt.

6 Beginn und Ende der Altersteilzeit

Die Altersteilzeit beginnt grundsätzlich am 1. August eines Jahres, nachdem das 60. Lebensjahr im vorhergehenden Schuljahr vollendet worden ist. Die Kompensation der Kosten beinhaltet die Anrechnung der erst ab diesem Zeitpunkt zustehenden erhöhten Zahl der Altersemäßigungsstunden; ein vorzeitiger Beginn ist aus diesem Grund nicht möglich. Beginnzeitpunkt kann jedoch auch ein nachfolgender 1. Februar sein, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Altersteilzeit endet wahlweise mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder durch Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze (vgl. Nummer 3.3). Auch bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze ist eine Zurruhesetzung mit Ablauf des Schulhalbjahres möglich, falls dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Beendigung der Beschäftigungsphase beim Blockmodell oder eine Änderung des Beschäftigungsumfanges kommt ebenfalls grundsätzlich nur zum Schuljahres- bzw. Schulhalbjahreswechsel in Betracht.

Die Regelaltersgrenze liegt für das Geburtsjahr 1948 bei 65 Jahren und 2 Monaten. Sie wird für die weiteren Geburtsjahrgänge um jeweils einen Monat angehoben (vgl. § 31 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 LBG). Als gesetzliche Altersgrenze für Lehrkräfte gilt das Ende des Schulhalbjahres, in dem die für das jeweilige Geburtsjahr geltende Regelaltersgrenze erreicht wird.

7 Antragsverfahren

Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit sind im Rahmen der üblichen Antragsfristen für Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen sechs Monate vor Beginn der Altersteilzeit auf dem Dienstweg der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen. Anträge, die zum 1. August wirksam werden sollen, sollten daher am 31. Januar des Jahres vorliegen; Anträge zum 1. Februar sollten zum 31. Juli des Vorjahres vorliegen. Maßgeblich ist die Vorgabe der jeweiligen Bezirksregierung. Sie kann Anträge abweisen, wenn sie auf Beginnzeitpunkte abzielen, die in der weiteren Zukunft liegen.

Bewilligungsbescheide sind immer zeitnah zum beantragten Termin zu erteilen, um Änderungen der Sach- und Rechtslage auffangen zu können.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, den Lehrkräften Antragsvordrucke zugänglich zu machen.

8 Altersteilzeit - Besoldung

8.1 Laufende Bezüge

Grundlage der Besoldung während der Altersteilzeit sind zunächst die dem reduzierten Beschäftigungsumfang (65% der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre) entsprechenden anteiligen Dienstbezüge (§ 8 Absatz 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW). Zusätzlich zu diesen arbeitszeitanteiligen Bezügen wird ein Zuschlag nach § 70 LBesG gewährt. Dieser stockt die monatlichen Bezüge auf 80% der Nettobesoldung auf, die auf der Grundlage einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre zustehen würde.

Die Höhe des Zuschlages wird somit ermittelt aus der Differenz zwischen

- 80% der fiktiven Nettobesoldung, wie sie bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde (8.1.1)
- und der tatsächlichen Nettobesoldung, die sich aus der Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 65% der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit ergibt (8.1.2).

8.1.1 Berechnung der fiktiven Nettobesoldung

Grundlage für die Ermittlung der fiktiven Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde. Zur Bruttobesoldung gehören (§ 70 Absatz 3 LBesG):

- das Grundgehalt
- der Familienzuschlag
- Amts- und Stellenzulagen
- Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen.

Beispiel:

Eine Grundschullehrkraft (Regelpflichtstundenzahl 28) der Besoldungsgruppe A 12, Stufe 12, ledig, ohne Kinder, Steuerklasse I, war in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich im Umfang von 21 Stunden beschäftigt¹.

Grundgehalt (Vollzeit)	3.946,01 €
Familienzuschlag Stufe	+ - €
Vollzeit-Bruttobesoldung	= 3.946,01 €
Bruttobesoldung auf der Basis von 21 Pflichtstunden (21/28 X 3.946,01)	2.959,51 €

Tabelle 4: Beispiel Besoldungsgruppe A 12 - Bruttobesoldung

¹Das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 wurde nicht berücksichtigt, weil es zum Zeitpunkt der Schlusszeichnung noch nicht verabschiedet war.

Diese Bruttobesoldung wird um die nachstehenden Abzüge vermindert (§ 70 Absatz 2 Satz 2 LBesG):

- die Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle entsprechend der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse
- den Solidaritätszuschlag gemäß § 4 Solidaritätszuschlagsgesetz und
- einen Abzug in Höhe von 8% der Lohnsteuer, unabhängig davon, ob Kirchensteuerpflicht besteht oder nicht.

Freibeträge und sonstige individuelle Merkmale werden bei der Berechnung der fiktiven Nettoeinkünfte nicht berücksichtigt.

Beispiel:

o.g. Bruttobesoldung	2.959,51 €
Lohnsteuer (St.Kl. I/0)	- 502,83 €
Abzug von 8%	- 40,23 €
Solidaritätszuschlag	- 27,65 €
fiktive Nettobesoldung	= 2.388,80 €
davon 80%	= 1.911,04 €

Tabelle 5: Beispiel Besoldungsgruppe A 12 - fiktive Nettobesoldung

8.1.2 Berechnung der tatsächlichen Nettobesoldung

In einem weiteren Schritt ist die tatsächliche Teilzeit-Nettobesoldung während der Altersteilzeit zu ermitteln. Ausgangspunkt ist die Bruttobesoldung bei einer Beschäftigung im Umfang von 65% der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit. Diese tatsächliche Teilzeitbesoldung ist um die individuellen gesetzlichen Abzüge zu vermindern. Hierbei werden auch auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge berücksichtigt.

Beispiel:

Für den o.g. Fall ergibt sich folgende tatsächliche Nettobesoldung:

Bruttobesoldung auf Basis von 21 Pfl. Std.	2.959,51 €
davon 65% (in ATZ)	1.923,68 €
Lohnsteuer (St.Kl. I/0)	- 199,58 €
Kirchensteuer 9%	- 17,96 €
Solidaritätszuschlag	- 10,97 €
tatsächliche Nettobesoldung	= 1.695,17 €

Tabelle 6: Beispiel Besoldungsgruppe A 12 - tatsächliche Nettobesoldung

8.1.3 Berechnung des Altersteilzeitzuschlages

Die Differenz zwischen 80% der fiktiven Nettobesoldung und der tatsächlichen Nettobesoldung ergibt den Altersteilzeitzuschlag.

Beispiel:

80% der fiktiven Nettobesoldung (siehe unter 8.1.1)	1.911,04 €
tatsächliche Nettobesoldung (siehe unter 8.1.2)	- 1.695,17 €
Zuschlagsbetrag	= 215,87 €

Tabelle 7: Beispiel Besoldungsgruppe A 12 - Altersteilzeitzuschlag

Die Summe aus der tatsächlichen Nettobesoldung und dem Altersteilzeitzuschlag ergibt den Zahlungsbetrag der laufenden Bezüge in Altersteilzeit. Diese Bezüge werden unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Altersteilzeit im Teilzeit- oder Blockmodell während des gesamten Zeitraumes der Altersteilzeit gezahlt. Weitere Beispiele für die Ermittlung der Altersteilzeitbezüge zu den BesGr. A 10 bis A 16 sind in der Anlage 4¹ aufgeführt. Ergänzende Auskünfte zu besoldungsrechtlichen Fragen erteilt das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

8.2 Jährliche Sonderzahlung¹

Gemäß § 2 Absatz 2 ATZV ist auch für die jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) ein Altersteilzeitzuschlag zu zahlen. Dieser ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen

- 80% der Nettosonderzahlung, die bei einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor der Altersteilzeit zustehen würde und
- der aufgrund der Altersteilzeit tatsächlich zu zahlenden Nettosonderzahlung.

Für die Berechnung der 80%igen fiktiven Sonderzahlung ist die Jahressteuertabelle anzuwenden. Dabei ist das steuerpflichtige Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das die Lehrkraft in Altersteilzeit in einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre erhalten hätte. Beginnt die Altersteilzeit im Laufe eines Kalenderjahres, sind die bis zum Beginn der Altersteilzeit tatsächlich gezahlten Bezüge zu berücksichtigen.

8.3 Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen werden im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigsten Arbeitszeit gewährt und nicht um einen Zuschlag aufgestockt.

8.4 Steuerliche Behandlung des Altersteilzeitzuschlages (Progressionsvorbehalt)

Der Altersteilzeitzuschlag ist gemäß § 3 Nummer 28 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Er wird aber im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt nach § 32b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g EStG), d.h., dass die zu versteuernden Bezüge mit dem Steuersatz besteuert werden, der sich ergeben würde, wenn die Bezüge einschließlich des Altersteilzeit-Zuschlages zu versteuern wären. Obwohl selbst steuerfrei, wirkt sich der Zuschlag dennoch erhöhend (progressionswirksam) auf den Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen aus.

Der Zuschlag ist unter Vorlage der vom Landesamt für Besoldung und Versorgung nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres erstellten Bescheinigung in der Einkommensteuererklärung anzugeben (§ 32b Absatz 3 EStG). Hierdurch wird es in der Regel bei der Veranlagung durch das Finanzamt zu Steuernachforderungen kommen.

Nähere Auskünfte über die persönlichen steuerrechtlichen Auswirkungen der Altersteilzeit erteilt das zuständige Finanzamt.

9 Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Die Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Zeiten einer Altersteilzeit sind jedoch gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG NRW) nicht nur arbeitszeitanteilig, sondern zu 8/10ten der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit ruhegehaltfähig. Der Altersteilzeit-Teilnehmer wird also hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit so gestellt, als würde er im Umfang von 80% der maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit Dienst leisten, obwohl er im Durchschnitt lediglich 65% der bisherigen Arbeitszeit erbringt.

¹ Die jährliche Sonderzahlung ist ab dem 1. Januar 2017 in die monatlichen Bezüge integriert.

Aufgrund eines vorzeitigen Beginns des Ruhestandes vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach Vollendung des 63. Lebensjahres (vgl. oben Nummer 3.3) mindert sich das Ruhegehalt auch nach vorangegangener Altersteilzeit um einen Versorgungsabschlag. Entsprechendes gilt auch im Falle der Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit.

Nähere Hinweise zu Auswirkungen der Altersteilzeit auf die Versorgung können dem als Anlage 2¹⁾ beigefügten Merkblatt entnommen werden. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) bietet im Rahmen des Internets (<http://www.beamtenversorgung.nrw.de>) ein automatisiertes Berechnungsverfahren an, mit dem sich Interessierte nach ihren Angaben über den Stand ihrer Versorgung informieren können. Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen der Altersteilzeit erfüllen, können beim LBV einen Antrag auf informativische Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes stellen. Der Antrag ist zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer über die jeweils zuständige Bezirksregierung einzureichen.

10 Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen

10.1 Beihilfe

Bei der Altersteilzeitbeschäftigung bleibt der Anspruch auf Beihilfe - auch während der Freistellungsphase des Blockmodells - erhalten. Es gibt somit keine Abweichung gegenüber einer Vollzeitbeschäftigung (§ 66 Absatz 4 LBG).

10.2 Laufbahnrecht

Laufbahnrechtlich wird die Zeit der Altersteilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt - sofern der zeitliche Umfang der Altersteilzeit im Durchschnitt 50% der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschreitet. Zeiten einer unterhältigen Altersteilzeitbeschäftigung werden nach den Umständen des Einzelfalles angemessen als Dienstzeit berücksichtigt und zwar entsprechend ihrem Verhältnis zur hättigen Beschäftigung.

10.3 Nebentätigkeiten

Der Verweis in § 66 Absatz 1 Satz 3 LBG auf § 63 Absatz 2 LBG regelt, dass die Beamtinnen und Beamten in Altersteilzeit - wie bei der voraussetzungslosen Antragsteilzeit nach § 63 Absatz 1 LBG - außerhalb des Beamtenverhältnisses Nebentätigkeiten grundsätzlich nur in dem Umfang ausüben dürfen, in dem nach den §§ 48 bis 51 LBG Vollzeitbeschäftigten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Dies bedeutet u.a., dass der zeitliche Umfang genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten in der Regel 1/5 der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit nicht überschreiten darf.

11 Nachbesetzungsmöglichkeiten

Die durch Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch beamtete Lehrkräfte frei werdenden Stellenanteile dürfen für die Dauer der Altersteilzeit unter Berücksichtigung von Beförderungssperren nur im jeweiligen Eingangssamt nach besetzt werden. Diese Regelung ist notwendig, um insgesamt die Kostenneutralität der Altersteilzeit für beamtete Lehrkräfte herzustellen.

In begründeten Fällen, z.B. grundsätzlich bei der Nachbesetzung von Schulleiterstellen, können ausnahmsweise auch andere frei werdende Beförderungsstellenanteile in entsprechendem Umfang zu Kompensationszwecken in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Ein Schulleiter nimmt nach Vollendung des 60. Lebensjahres das Blockmodell in Anspruch und beginnt nach vier Jahren Vollbeschäftigung die Freistellungsphase. Mit Beginn der Freistellungsphase kann die Stelle neu besetzt und zu Beförderungszwecken in Anspruch genommen werden, falls ein Ausgleich durch Sperrung anderer frei werdender Beförderungsstellenanteile hergestellt wird.

Die durch Altersteilzeit frei werdenden Stellenanteile können abzüglich der zusätzlichen Unterrichtsleistung, die der an der Altersteilzeit Teilnehmende durch Wegfall der Altersermäßigung erbringt, nachbesetzt werden. Insgesamt ist damit ein voller Ausgleich gewährleistet.

12 Geltung für Ersatzschulen

Im Falle der Gewährung von Altersteilzeit im Ersatzschulbereich für Lehrkräfte mit Planstelleninhabervertrag erfolgt die Refinanzierung auf der Grundlage der vorstehenden Regelungen.

13 Übergangsvorschrift

Die Antragsfrist nach Nummer 7 gilt nicht für Altersteilzeitverhältnisse, die zum 1. August 2013 beginnen sollen. Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit zum 1. August 2013 sollen so rechtzeitig gestellt werden, dass der Bezirksregierung eine Bearbeitung und Bewilligung noch möglich ist.

14 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung gilt für alle Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 1. August 2013 angetreten werden. Der Runderlass vom 29. September 2009 (BASS 21-05 Nr. 16 A) gilt für die bis zum 31. Dezember 2012 angetretenen Altersteilzeiten fort.

21-06

Schwerbehinderte

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 21-05 Nr. 15:** Ermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung im Angestelltenverhältnis

21-06 Nr. 1

Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 31.05.1989 (GABl. NW. S. 300)¹⁾

I.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 04.11.2003 folgende Grundsätze beschlossen, die hiermit mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben werden:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geschützter Personenkreis
- § 3 Beschäftigungspflicht
- § 4 Einstellung
- § 5 Personalaktenführung
- § 6 Ausbildung und Prüfung
- § 7 Beschäftigung
- § 8 Einzelregelungen zum Ausgleich der Behinderung
- § 9 Arbeitsplatzwechsel
- § 10 Beurteilung
- § 11 Fortbildung
- § 12 Berufsförderung
- § 13 Prävention/betriebliches Eingliederungsmanagement
- § 14 Rehabilitation
- § 15 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- § 16 Schwerbehindertenvertretung
- § 17 Integrationsvereinbarung
- § 18 Befristung

1 Allgemeines

1.1 Das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - bezweckt insbesondere die Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen und unterstützt das Bemühen, sie ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechend zu beschäftigen, in ihrem beruflichen Fortkommen zu fördern und ihre Beschäftigung durch notwendige Präventionsmaßnahmen zu sichern. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen schwerbehinderter Frauen Rechnung getragen. Durch die Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: Richtlinie) wird die besondere Fürsorge und Förderungspflicht des Landes als Dienstherr und Arbeitgeber gegenüber schwerbehinderten Beschäftigten konkretisiert. Insbesondere soll durch sie die Einstellung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen gefördert werden. Daher ist die Richtlinie nicht nur Arbeits- und Informationsunterlage, sondern zusätzliche für die Anwender verbindliche Vorschrift zur Auslegung und Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen. Unabhängig vom SGB IX ist das Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) zu beachten.

1.2 Diese Richtlinie gilt für die Dienststellen des Landes. Dienststellen im Sinne der Richtlinie sind die Behörden, Einrichtungen und Betriebe des Landes sowie die Hochschulen gemäß § 1 Abs. 4 Hochschulgesetz (HG) und die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Gnadenstellen).

Das Land wird sich aus seiner besonderen Fürsorgepflicht heraus dafür einsetzen, dass diese Richtlinie auch für Träger der genehmigten oder vorläufig erlaubten und der Aufsicht des Landes unterstehenden Ersatzschul-

¹⁾ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 04.04.1996 (GABl. NW. I S. 83); RdErl. d. IM v. 14.11.2003 (MBI. NRW. S. 1498)
RdErl. v. 19.04.2005 (ABl. NRW. S. 160); RdErl. d. IM v. 20.05.2005 (MBI. NRW. S. 670)
RdErl. d. IM v. 09.12.2009 (MBI. NRW. S. 598); RdErl. v. 03.05.2010 (ABl. NRW. S. 303)
RdErl. v. 07.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 42)

len sowie für Beteiligungsgesellschaften des Landes sowie bei Veräußerungen oder Privatisierungen übernommen wird.

Wird der Begriff „Dienstherr“ benutzt, betrifft die Regelung grundsätzlich auch den Bereich, in dem das Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber angesprochen ist.

Personalvertretung im Sinne dieser Richtlinie sind alle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zu bildenden Personalvertretungen sowie die Richterräte.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

1.3 Die Integrationsämter bei den Landschaftsverbänden, die Integrationsfachdienste, die örtlichen Fürsorgestellen, die Agenturen für Arbeit einschließlich der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Bonn und die Arbeitsgemeinschaften bzw. die zugelassenen kommunalen Träger unterstützen die Dienststellen bei der Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am beruflichen Leben und setzen diese Regelungen in enger Zusammenarbeit um. Hierzu stehen insbesondere differenzierte behinderungsspezifische Beratungsangebote als auch finanzielle Förderungsmöglichkeiten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung.

1.4 Damit die gesetzlichen Fürsorge- und Förderungspflichten sachdienlich und wirkungsvoll erfüllt werden können, müssen sich alle für Personalangelegenheiten zuständigen Beschäftigten, sowie alle Vorgesetzten mit den Vorschriften des SGB IX und sonstigen einschlägigen Bestimmungen vertraut machen. Jede zu Gunsten der schwerbehinderten Menschen getroffene Bestimmung ist großzügig anzuwenden; ein eingeräumtes Ermessen ist großzügig auszuüben. Das SGB IX und ergänzende Regelungen sind regelmäßig in Fortbildungsveranstaltungen zu behandeln.

1.5 Bei allen Dienststellen sind Beauftragte des Arbeitgebers gemäß § 98 SGB IX zu bestellen, auch wenn keine Schwerbehindertenvertretung besteht. Der Beauftragte bzw. die Beauftragten des Arbeitgebers sollen nach ihrer Bestellung an einer Schulungsmaßnahme der Integrationsämter oder an einer vergleichbaren Fortbildungsmaßnahme teilnehmen.

1.6 Im Interesse schwerbehinderter Menschen ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schwerbehindertenvertretung, Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragten oder Dienststellenleiter und den Beauftragten des Arbeitgebers zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den übrigen in § 99 SGB IX genannten Stellen. Dabei genügt nicht ein Verweis auf andere Informationsquellen, wie z.B. die Personalratssitzungen, vielmehr ist der Anspruch durch regelmäßige Zusammenkünfte mit der Dienststellenleitung bzw. den Beauftragten des Arbeitgebers zu erfüllen.

1.7 Zu den Anliegenheiten i.S.d. § 95 Abs. 2 SGB IX gehören nicht nur die in dieser Richtlinie ausdrücklich angesprochenen Maßnahmen. Die Unterrichts- und Anhörungspflicht gilt für jede Art von Maßnahmen, z.B. für Verwaltungsermittlungen, Disziplinarverfahren (soweit der Betroffene zugestimmt hat), Abmahnungen, Dienstvereinbarungen und Organisationsangelegenheiten. Soweit Personalführungsmaßnahmen und Personalentscheidungen delegiert werden, ist sicherzustellen, dass die Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung gewahrt bleiben.

1.8 Bei Angelegenheiten i.S.d. §§ 72 bis 77 LPVG, die alle Beschäftigten einer Dienststelle betreffen, ist § 95 Abs. 2 SGB IX zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich die Zuständigkeit gemäß § 78 LPVG ergibt.

1.9 Mitteilungen an die Personalvertretungen über beabsichtigte Maßnahmen, die schwerbehinderte Menschen betreffen, müssen einen Hinweis auf die Eigenschaft als schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen enthalten.

1.10 Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbeachtung eines der in § 156 SGB IX aufgeführten Tatbestände stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Alle mit Schwerbehindertenangelegenheiten befassten Beschäftigten, besonders die Beauftragten des Arbeitgebers, haben darauf zu achten, dass keine Ordnungswidrigkeiten i.S.v. § 156 SGB IX begangen werden.

2 Geschützter Personenkreis

2.1 Schwerbehinderte Menschen im Sinne dieser Richtlinie sind die schwerbehinderten und die ihnen gleichgestellten Menschen nach den Vorschriften des SGB IX. Für behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, die nicht Gleichgestellte i.S.d. § 68 SGB IX sind, soll im Einzelfall geprüft werden, ob besondere, der Behinderung angemessene Fürsorgemaßnahmen i.S. dieser Richtlinie in Betracht kommen.

2.2 Als Nachweis der Schwerbehinderung dient der Ausweis i.S.d. § 69 Abs. 5 SGB IX; in Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch Vorlage von Bescheiden, amtlichen Bescheinigungen, Gerichtsentscheidungen usw. erbracht werden. Als Nachweis der Gleichstellung gilt die Feststellung der Agentur für Arbeit.

2.3 Beschäftigte, die eine Antragstellung als schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen beabsichtigen, können hierbei die Hilfestellung der Schwerbehindertenvertretung beanspruchen. Wenn ein solcher Antrag gestellt wurde, ist zu empfehlen, die Dienststelle hiervon schriftlich zu unterrichten. Bis zur Entscheidung über den Antrag sind sie unter Vorbehalt als schwerbehinderte oder als gleichgestellte Menschen zu behandeln. Ist die Schwerbehinderung offenkundig, entfällt der Vorbehalt.

2.4 Der Schwerbehindertenschutz endet

- mit Erlöschen des gesetzlichen Schutzes (§ 116 Abs. 1 und 2 SGB IX),
- bei befristeter Gleichstellung mit Ablauf der Frist (§ 68 Abs. 2 Satz 3 SGB IX),
- für die zeitweilige Dauer der Entziehung des Schwerbehindertenschutzes (§ 117 SGB IX).

Erlöschen und Entzug des Schwerbehindertenschutzes sind von den Beschäftigten der Dienststelle mitzuteilen.

2.5 Führen dienstliche Maßnahmen zum Erlöschen, zur Entziehung oder zur Einschränkung des Schwerbehindertenschutzes (z.B. bei Auslandsentsätzen), sind die schwerbehinderten Menschen darauf hinzuweisen.

3 Beschäftigungspflicht

3.1 Die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen trifft gemäß § 71 SGB IX in vollem Umfang auch Arbeitgeber der öffentlichen Hand und damit alle Dienststellen. Dabei sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen. Auf die Verpflichtung, gerade auch besonders betroffene schwerbehinderte Menschen i.S.d. § 72 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX zu beschäftigen sowie Ausbildungsplätze gemäß § 72 Abs. 2 SGB IX mit diesen schwerbehinderten Menschen zu besetzen, wird ausdrücklich hingewiesen. Dabei ist zu beachten, dass ein schwerbehinderter Mensch bei der beruflichen Ausbildung auf zwei Pflichtplätze angerechnet wird. Gleiches gilt bei Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an die Ausbildung für die Dauer des ersten Beschäftigungsjahres (§ 76 Abs. 2 SGB IX). Derartige Arbeitsplätze sind nach Möglichkeit zu erhalten oder nach Möglichkeit entsprechende neue zu schaffen.

3.2 Während der Zeit einer Berufsausbildung sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene, deren Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder für die ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist, schwerbehinderten Menschen gleichgestellt. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 4 Satz 2 SGB IX und der eingeschränkte Schutz (§ 68 Abs. 4 Satz 3 SGB IX) sind zu beachten.

3.3 Wegen der sozialpolitischen Bedeutung des gesetzlichen Auftrages ist es dringend erforderlich, dass geeignete Bewerber über die Mindestquote hinaus eingestellt werden; dadurch wird es ermöglicht, die unterschiedlichen Bedingungen der Dienststellen innerhalb eines Geschäftsbereiches und der einzelnen Geschäftsbereiche im Hinblick auf die Erfüllung der Mindestquote auszugleichen. Wird die Mindestbeschäftigungsquote nicht erreicht, vergeben - soweit rechtlich und tatsächlich möglich - die Dienststellen der Geschäftsbereiche Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten in möglichst großem Umfang (mindestens 50% des entsprechenden Bedarfs), damit das Land insoweit keine Ausgleichsabgabe mehr zahlen muss. Auf den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 08.04.2004 - 82-36 - (SMBl. NRW. 20021) wird hingewiesen.

4 Einstellung

4.1 Die Verpflichtung zur bevorzugten Einstellung und Beschäftigung bestimmter Personenkreise nach anderen Gesetzen entbindet den Dienstherrn nicht von der Pflicht schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (§ 122 SGB IX).

4.2 § 81 SGB IX verpflichtet den Dienstherrn, unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit, der Arbeitsgemeinschaft oder den zugelassenen kommunalen Trägern als arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Dies gilt auch für Verhältnisse der schwerbehinderten Menschen und der gleichgestellten Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

4.3 Bei dieser Prüfung ist wie folgt zu verfahren:

4.3.1 In allen Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung geeigneter schwerbehinderter Menschen erwünscht ist. Bei Bewerbungen ist zu prüfen, ob sie von schwerbehinderten Menschen stammen; in Zweifelsfällen sind entsprechende Rückfragen zu halten mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass Bewerbungen schwerbehinderter Menschen erwünscht sind.

4.3.2 Unbeschadet einer Stellenausschreibung ist in jedem Fall unter Beschreibung der Stellenanforderungen bei der für die Einstellungsbehörde zuständigen Agentur für Arbeit, der Arbeitsgemeinschaft oder dem zugelassenen kommunalen Träger - bei allen akademischen Berufen zusätzlich bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Bonn - schriftlich anzufordern, ob geeignete schwerbehinderte Menschen gemeldet sind. Das Verfahren kann zwischen den Einstellungsbehörden und den Agenturen für Arbeit, den Arbeitsgemeinschaften oder den zugelassenen kommunalen Trägern näher geregelt werden; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen. Die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung erhalten gleichzeitig je eine Kopie der Anfrage. Die Schwerbehindertenvertretung ist auch dann bei Bewerbungen schwerbehinderter Menschen zu beteiligen, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung keine freien Stellen für eine Einstellung zur Verfügung stehen.

4.3.3 Liegen keine Bewerbungen schwerbehinderter Menschen vor, sind die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung darüber zu unterrichten. Wenn Bewerbungen schwerbehinderter Menschen vorliegen, sind diese mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern. Die Schwerbehindertenvertretung hat gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen. Die Vorlage vergleichender Übersichten erfüllt diesen Anspruch nicht. Damit die Schwerbehindertenvertretung eine begründete Stellungnahme

abgeben kann, ist sie im erforderlichen Umfang auch über die Eignung der nicht behinderten Bewerber zu unterrichten.

4.3.4 Kommen einzelne schwerbehinderte Bewerber nach übereinstimmender Auffassung von Dienststelle und Schwerbehindertenvertretung für die freie Stelle nicht in Betracht, kann von ihrer Teilnahme an einem Vorstellungstermin abgesehen werden. Alle übrigen schwerbehinderten Menschen sind zu den Vorstellungsgesprächen einzuladen. Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Vorstellungs- und Abschlussgesprächen auch mit nicht behinderten Bewerbern teilzunehmen.

4.3.5 Sind für die Einstellung Eignungstests oder andere Leistungsnachweise vorgesehen, müssen schwerbehinderte Bewerber rechtzeitig darauf hingewiesen werden, dass ihnen auf Antrag entsprechend der Art und dem Umfang der Behinderung Erleichterungen eingeräumt werden können. Die Erleichterungen sind unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung festzulegen. Behinderungsbedingte Einschränkungen dürfen schwerbehinderten Bewerbern nicht zum Nachteil gereichen (§ 81 Abs. 2 SGB IX).

4.3.6 Hat sich die Dienststelle für einen Bewerber entschieden, unterrichtet sie die Schwerbehindertenvertretung und leitet das Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz ein. Eine von der Schwerbehindertenvertretung abgegebene Stellungnahme ist beizufügen. Die Schwerbehindertenvertretung ist zu einer Stellungnahme berechtigt, aber nicht verpflichtet. Dienststelle und Schwerbehindertenvertretung haben sich über eine Frist, innerhalb der eine Stellungnahme abgegeben werden kann, zu verständigen. Nach Ablauf der vereinbarten Frist ist die Anhörungspflicht gemäß § 95 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz SGB IX erfüllt. Die Mitteilungspflicht nach dem 2. Halbsatz bleibt unberührt. Führt eine nachgeordnete Dienststelle ein Personalvorauswahlverfahren durch, ist ihre Schwerbehindertenvertretung entsprechend den Nummern 4.3.1 bis 4.3.6 zu beteiligen. Ihre Stellungnahme ist dem Personalvorschlag beizufügen. Die Verpflichtung zur Beteiligung der Bezirks- bzw. der Hauptschwerbehindertenvertretung bleibt unberührt.

Die Schwerbehindertenvertretung ist nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung ausdrücklich ablehnt (§ 81 Abs. 1, letzter Satz SGB IX).

4.3.7 Die Ziffern 4.3.3 bis 4.3.6 finden sinngemäß auch bei internen Stellenbesetzungsverfahren Berücksichtigung.

4.4 Schwerbehinderten Bewerbern ist vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen bei sonst gleicher Eignung vor nicht schwerbehinderten Bewerbern der Vorzug zu geben. Zusätzliche Einstellungs erleichterungen zu Gunsten von schwerbehinderten Menschen als Beamte oder Richter ergeben sich bei den zu erfüllenden Mindestanforderungen an die gesundheitliche Eignung aus § 13 Abs. 1 LVO und beim Höchstalter aus § 6 Abs. 3 LVO (43. Lebensjahr) - (jetzt: § 14 Absatz 6 LBG (45. Lebensjahr)). Dabei ist zu beachten, dass das Höchstalter auch alternativ gemäß § 6 Abs. 2 LVO - (jetzt: § 14 Absatz 5 LBG) errechnet werden kann, sofern bei den schwerbehinderten Bewerbern Verzögerungstatbestände im Sinne des § 6 Abs. 2 LVO - (jetzt: § 14 Absatz 5 LBG) vorliegen und sie sich in Anrechnung dieser Verzögerungszeiten günstiger stellen würden.

4.4.1 Im Hinblick auf § 128 SGB IX ist das erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung bereits dann als gegeben anzusehen, wenn schwerbehinderte Menschen nur bestimmte Dienstposten ihrer Laufbahn wahrnehmen können. Dabei sind Möglichkeiten der behinderungsgerechten und barrierefreien Arbeitsplatzgestaltung (z.B. mit technischen Arbeitshilfen) nach dem SGB IX auszuschöpfen.

4.4.2 Schwerbehinderte Menschen können auch dann in das Beamtenverhältnis eingestellt werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. Die Bewerber sind jedoch auf die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamtenVG (jetzt: Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtenVG NRW) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sowie die mit einem Ausscheiden vor Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit verbundenen Folgen hinzuweisen. Diese Regelungen gelten auch für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

4.5 Vor der Antragstellung für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob schwerbehinderte Menschen im Rahmen dieser Maßnahmen beschäftigt werden können. Das Ergebnis der Prüfung und die Arbeitsplatzanforderungen sind im Antragsvordruck zu vermerken.

5 Personalaktenführung

Nachweise über die Schwerbehinderung nach § 69 Abs. 5 SGB IX oder die Gleichstellung gemäß § 2 SGB IX sind mit den notwendigen Angaben in die Personalakte aufzunehmen. Die Personalakten schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

6 Ausbildung und Prüfung

Im Rahmen der geltenden Vorschriften sind das Ausbildungsverhältnis und der Vorbereitungsdienst so zu gestalten, dass schwerbehinderte Menschen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, ohne dass sie infolge ihrer Behinderung unzumutbar belastet werden.

6.1 Bei Prüfungen können sich für schwerbehinderte Menschen besondere Härten im Vergleich mit nicht behinderten Beschäftigten ergeben. Bei Prüfungsverfahren muss durch die Wahl der Methode oder spezielle Hilfen gesichert werden, dass die Leistungen von den schwerbehinderten Beschäftigten erbracht und nachgewiesen werden können. Die Prüfung ist im Einzelfall den behinderungsspezifischen Besonderheiten anzupassen. Erforderlichenfalls sind sachverständige Stellen, z.B. Fachdienste der Integrationsämter oder Integrationsfachdienste, einzuschalten. Das gilt für

Eignungs-, Zwischen-, Aufstiegs-, Laufbahn- und verwaltungsinterne Prüfungen sowie für sonstige Auswahlverfahren und Aufsichtsarbeiten während der Ausbildung. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, kommen u.a. folgende Erleichterungen in Betracht:

- 6.1.1 - Verlängerung der Frist zur Abgabe schriftlicher Arbeiten,
- Bereitstellung von behinderungsspezifischen Hilfen,
- Ersatz einzelner schriftlicher Arbeiten oder praktischer Prüfungsteile, die wegen der Art der Behinderung nicht geleistet werden können, durch andere geeignete Prüfungsleistungen
- Erholungspausen
- Individuelle zeitliche Gestaltung der Prüfungsdauer
- Einzelprüfung.

6.1.2 In der mündlichen Prüfung soll bei hirngeschädigten und bei schwerbehinderten Beschäftigten mit erheblicher psychischer Beeinträchtigung auf das Abfragen von Gedächtniswissen verzichtet werden, soweit es mit dem Zweck der Prüfung vereinbar ist. Es genügt, wenn Aufgaben gestellt werden, deren Lösung erkennen lässt, dass die Beschäftigten die erforderlichen Kenntnisse und die Urteilsfähigkeit besitzen, die sie zu richtigen Entscheidungen befähigen. Auch ist darauf zu achten, dass kein behinderungsbedingter Prüfungsstress, insbesondere durch Zeitdruck entsteht.

6.1.3 Hörbehinderten oder gehörlosen Menschen sollen die Prüfungsfragen in der mündlichen Prüfung schriftlich vorgelegt werden. Auf Wunsch ist ein Gebärdendolmetscher hinzuzuziehen.

6.1.4 Sind blinde, hochgradig sehbehinderte oder behinderte Menschen, die in ihrer Fähigkeit zu schreiben stark eingeschränkt sind, schriftlich zu prüfen, ist eine im Prüfungsfach nicht vorgebildete Schreibkraft hinzuzuziehen.

6.2 Die personalführende Stelle unterrichtet rechtzeitig den Leiter einer Prüfung und die Schwerbehindertenvertretung über die Behinderung eines Prüflings.

6.3 Schwerbehinderte Menschen sind rechtzeitig auf mögliche Erleichterungen hinzuweisen. Hinweise auf in Anspruch genommene Erleichterungen dürfen in die Zeugnisse nicht aufgenommen werden.

6.4 Werden Prüfungserleichterungen im Sinne dieser Richtlinie trotz Antrages und Vorliegen der Voraussetzungen zu Unrecht nicht gewährt oder ist der schwerbehinderte Mensch auf mögliche Prüfungserleichterungen nicht hingewiesen worden, darf er eine Prüfung einmal mehr wiederholen als sonstige Prüfungsbewerber, soweit Rechtsvorschriften dies zulassen; die Wiederholungsprüfung soll auf den Teil der Prüfung beschränkt werden, in dem die Leistungen weniger als ausreichend gewesen sind.

6.5 Die Schwerbehindertenvertretung ist von der jeweiligen Prüfungsstelle rechtzeitig über die Prüfung eines schwerbehinderten Menschen zu informieren.

6.6 Der Schwerbehindertenvertretung ist, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, zu gestatten, an den mündlichen und praktischen Prüfungen teilzunehmen und nach deren Abschluss - vor der Beratung des Ergebnisses der Prüfung - gegenüber der Prüfungskommission eine Stellungnahme abzugeben.

7 Beschäftigung

7.1 Aus § 81 Abs. 4 SGB IX folgt grundsätzlich der Anspruch der schwerbehinderten Menschen gegenüber ihrem Dienstherrn auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können
- bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens
- Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung
- behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit
- Ausstattung des Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen

Sind schwerbehinderte Menschen bei der Arbeitsausführung auf Arbeitsassistenz angewiesen, haben die Dienststellen sie bei der Ermöglichung von Arbeitsassistenz zu unterstützen, das heißt insbesondere, der Arbeitgeber hat die in seinem Verantwortungsbereich liegenden innerdienstlichen Maßnahmen auszuschöpfen. Auf die §§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 6 i.V.m. Abs. 8 Nr. 3 und 102 Abs. 4 SGB IX wird hingewiesen. Auftraggeber der Arbeitsassistenz ist der schwerbehinderte Mensch selbst; er beschäftigt die Assistenzkraft oder vereinbart mit einem Dritten (z.B. professionelle Hilfsdienste) das Erbringen entsprechender Dienstleistungen (Arbeitgeber-/Dienstleistungsmodell).

Die Vorgesetzten sind verpflichtet, sich über die Gesamtsituation ihrer schwerbehinderten Mitarbeiter zu unterrichten und mit ihnen entsprechende Einzelgespräche zu führen. Dadurch sollen sie in die Lage versetzt werden, die Bestrebungen der schwerbehinderten Menschen, ihre Dienstaufgaben wie alle anderen Mitarbeiter zu erfüllen, nach Kräften zu unterstützen und ihnen dabei die erforderlichen Hilfestellungen zu geben.

7.2 Schwerbehinderte Menschen haben unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 5 SGB IX grundsätzlich einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung.

7.3 Arbeitszeiten und Pausen können für schwerbehinderte Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Bedürfnissen abweichend von den Arbeitszeitschriften geregelt werden; die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit darf nicht vermindert werden.

7.4 Schwerbehinderte Menschen werden gemäß § 124 SGB IX auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt. Was Mehrarbeit ist, richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Regelungen. Aus der Ablehnung der Mehrarbeit darf ihnen kein Nachteil entstehen. Dies gilt entsprechend für Rufbereitschaft, soweit nicht im Einzelfall die Heranziehung zur Rufbereitschaft aus dienstlichen Gründen geboten ist; die Schwerbehindertenvertretung ist vorher anzuhören.

7.5 Bei der Neu- und Ersatzbeschaffung von Fernsprechvermittlungsanlagen bzw. bei der Neugestaltung ist sicherzustellen, dass diese im Bedarfsfall mit Blinden und wesentlich Sehbehinderten besetzt werden können.

7.6 Bei der Planung von Neubauten ist zu gewährleisten, dass sowohl die Gebäude, die Inneneinrichtung als auch die Außenanlagen barrierefrei gestaltet werden. Insbesondere sind die Verordnung über Arbeitsstätten vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) und der Leitfaden des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW für Landesimmobilien „Bauen ohne Barrieren“ zu beachten. Die gilt auch für Gebäude, die durch einen Investor errichtet, öffentlich genutzt und insoweit angemietet werden. Bei Umbauten sind die Belange schwerbehinderter Menschen zu berücksichtigen. Die Schwerbehindertenvertretung ist bei der Planung von Baumaßnahmen so rechtzeitig zu hören, dass ihre Vorschläge in die Gesamtplanung eingehen können. Über den Baufortschritt kann sie sich jederzeit informieren lassen. Bei der Anmietung von Diensträumen ist entsprechend zu verfahren.

7.7 Der betriebsärztliche Dienst berät in Fragen des Arbeits- und des Gesundheitsschutzes. Schwerbehindertenvertretung und betriebsärztlicher Dienst arbeiten bei dieser Aufgabe eng zusammen.

7.8 Die Schwerbehindertenvertretung ist zu Sitzungen des Arbeitsschutz- und Sicherheitsausschusses einzuladen. Gleiches gilt für Dienststellen- und Betriebsbegehungen mit Fachkräften der Arbeitssicherheit.

8 Einzelregelungen zum Ausgleich der Behinderung

8.1 Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr (§ 125 SGB IX). Für gleichgestellte behinderte Menschen gilt diese Regelung nicht. Gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 TVÜ-Länder vom 12. Oktober 2006 haben die aus dem MT-Arb übergeleiteten Beschäftigten, die am 31. Oktober 2006 einen Anspruch aus § 49 Abs. 4 MTArb hatten, weiterhin einen Anspruch auf Zusatzurlaub von jährlich drei Tagen bei einem GdB von mindestens 25 und weniger als 50, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen in dem über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis erfüllen. Der Zusatzurlaub tritt zu dem zu gewährenden Erholungsurlaub hinzu und ist wie ein solcher zu behandeln; die Regelung über den Verfall von Erholungsurlaub gilt auch für den Zusatzurlaub. In folgenden Fällen ist in Anwendung der Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes (§§ 4 und 5), der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes und nach der Regelung in § 125 Abs. 2 SGB IX Teilurlaub zu berechnen:

- Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft im Kalenderjahr: Für jeden vollen Monat der im Dienst- oder Arbeitsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft besteht Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs
- Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte des Kalenderjahres sowie Eintritt in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres: Für jeden vollen Monat besteht Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs.

Sich hierbei ergebende Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Ein geringerer Bruchteil ist in diesem Umfang zu gewähren.

Bei neu eingestellten schwerbehinderten Menschen, denen im laufenden Urlaubsjahr bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber bereits ganz oder anteilig Zusatzurlaub gewährt worden ist, ist dieser anzurechnen.

Den Wünschen schwerbehinderter Menschen hinsichtlich Urlaubszeitpunkt bzw. Urlaubseinteilung soll entsprochen werden.

8.1.1 Können Beschäftigte den Nachweis ihrer Schwerbehinderung noch nicht erbringen, müssen sie sich gegenüber dem Dienstherrn zur Begründung des Anspruchs auf Zusatzurlaub gleichwohl ausdrücklich auf ihre Schwerbehinderung berufen. Der Urlaub ist konkret unter Hinweis auf das laufende Antragsverfahren zu beantragen. Verweigert der Dienstherr einen beantragten Zusatzurlaub, gerät er in Leistungsverzug, wenn die Schwerbehinderung später rückwirkend festgestellt wird. Ist ein solcher Anspruch nach der tariflichen Regelung dann schon erloschen, tritt an seine Stelle ein Ersatzanspruch nach § 249 Abs. 1 BGB oder ggf. ein Anspruch auf Entschädigung in Geld nach BGB (vgl. BAG vom 26.06.1986 - 8 ZR 75/83 - AP Nr. 5 zu § 44 SchwbG - § 47 SchwbG 1986).

8.2 Dienstbefreiung in angemessenem Umfang soll schwerbehinderten Menschen gewährt werden, die auf Grund ihrer Behinderung besonders von extremen Wetterlagen und sonstigen äußeren Einflüssen betroffen sind.

8.3 Bei der Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung aus Anlässen, die die Interessen von schwerbehinderten Menschen berühren, ist großzügig zu verfahren, insbesondere soweit auch ein dienstliches Interesse am Urlaubszweck besteht (z.B. Mobilitätstraining, Fortbildungsveranstaltungen für besondere Gruppen von Behinderten, Behindertensport usw.).

8.4 Bei der Zuteilung von Mietwohnungen, die im Besetzungsrecht des Landes stehen, soll auf die besonderen Bedürfnisse schwerbehinderter Menschen und die Nähe zum Arbeitsplatz sowie auf Art und Umfang der Behinderung Rücksicht genommen werden; bei gleicher Dringlichkeit ist schwerbehinderten Menschen vor anderen Wohnungssuchenden der Vorzug zu geben. Schwerbehinderten Menschen kann über die sonst für sie in Betracht kommende Zahl von Zimmern hinaus ein zusätzliches Zimmer zuerkannt werden.

8.5 Jede Dienststelle hat für schwerbehinderte Menschen, die wegen Art und Umfang ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, ein Kfz zu benutzen, Parkflächen bereitzuhalten.

Die Einzelheiten der Zuteilung von Parkflächen an schwerbehinderte Beschäftigte sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu regeln. Stehen landeseigene oder allgemein angemietete Liegenschaften als Parkflächen nicht zur Verfügung, sollen geeignete Flächen angemietet werden. Sofern in unmittelbarer Nähe eines Dienstgebäudes keine Abstellfläche bereitgestellt werden kann, ist von der Dienststelle für namentlich bestimmte Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „aG“ auf dem Ausweis ein Parksonderrecht nach dem § 46 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Werden Parkflächen allgemein nur gegen Entgelt oder im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung vergeben, sind hiervon gemäß § 3 Schwerbehindertenausweisverordnung schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G, aG, Gl, Bl“ im Schwerbehindertenausweis ausgenommen.

8.6 Schwerbehinderte Menschen können in eng begrenzten Ausnahmefällen mit anderweitig nicht benötigten Dienstkraftwagen innerhalb des Dienstortes zwischen Wohnung/Haltestelle und Dienststätte befördert werden (§ 15 Abs. 5 der Kraftfahrzeugsrichtlinien).

8.7 Schwerbehinderte Menschen i.S.d. § 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX sind auf ihren Wunsch von Krankheits-, Urlaubs- und Abwesenheitsvertretungen freizustellen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

8.8 Schwerbehinderte Menschen sind bei Reisen zu Aus- und Fortbildungszwecken, die mit Übernachtungen verbunden sind, grundsätzlich berechtigt, ein Einzelzimmer in Anspruch zu nehmen. Schwerbehinderten Menschen, die eine Dienstreise nur mit fremder Hilfe ausführen können und sich deshalb einer Begleitperson bedienen, die nicht im Landesdienst steht, können die insoweit notwendigen Auslagen im Rahmen des § 9 LRKG als Nebenkosten erstattet werden.

8.9 Schwerbehinderten Menschen soll ein Einzelzimmer als Arbeitsraum zugewiesen werden, wenn die Art der Behinderung dies erfordert. Im Zweifelsfall soll das Integrationsamt eingeschaltet werden.

8.10 Für blinde und sehbehinderte Beschäftigte ist sicherzustellen, dass Internet- und Intranetnutzung nach Maßgabe der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung NRW (BITV NRW - SGV. NRW. 201) zur Verfügung gestellt wird.

8.11 Servicehunde (z.B. Blinden-, Rollstuhlbegleithunde) sind während der Dienstzeit am Arbeitsplatz unterzubringen.

9 Arbeitsplatzwechsel

Soweit schwerbehinderte Menschen ihre Versetzung, Abordnung oder Umsetzung beantragen, soll dem nach Möglichkeit entsprochen werden. Schwerbehinderte Menschen sollen gegen ihren Willen unter Berücksichtigung des § 81 Abs. 4 SGB IX nur aus dringenden dienstlichen Gründen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. Dies gilt auch für jede andere wesentliche Änderung des Arbeitsplatzes. Vor jedem Arbeitsplatzwechsel ist nach § 95 Abs. 2 SGB IX zu verfahren. Die Beteiligung der Personalvertretung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleibt unberührt.

10 Beurteilung

10.1 m Beurteilungsverfahren gelten für schwerbehinderte Menschen die jeweils gültigen Beurteilungsrichtlinien unter Beachtung des Grundsatzes, dass schwerbehinderte Menschen zur Erbringung gleichwertiger Leistungen i.d.R. mehr Energie aufwenden müssen als nicht behinderte Menschen. Schwerbehinderte Menschen dürfen wegen ihrer Behinderung nicht benachteiligt werden (§ 81 Abs. 2 SGB IX).

10.2 Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 3 LVO).

10.2.1 Eine geringere Quantität der Arbeitsleistung, soweit sie auf behinderungsbedingter Minderung beruht, darf das Beurteilungsergebnis nicht negativ beeinflussen.

10.2.2 Die Personalstelle teilt der Schwerbehindertenvertretung die bevorstehende Beurteilung eines schwerbehinderten Menschen rechtzeitig mit und ermöglicht ihr ein vorbereitendes Gespräch mit dem Beurteiler, sofern der schwerbehinderte Mensch einem solchen Gespräch zustimmt. Findet ein Beurteilungsgespräch statt, so soll die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch des zu beurteilenden schwerbehinderten Menschen hinzugezogen werden. Ist für die Beurteilung ein Beurteilungsbeitrag einzuholen, sollte der für den Beurteilungsbeitrag Verantwortliche auf Wunsch des schwerbehinderten Menschen hinzugezogen werden. In diesem Gespräch soll zwischen den Beteiligten festgestellt werden, ob eine durch die Behinderung bedingte quantitative Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit Einfluss auf die Arbeitsleistung hat. Findet ein Beurteilungsgespräch nicht statt, so ist der Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch des zu beurteilenden schwerbehinderten Menschen Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung, ob eine durch die Behinderung bedingte quantitative Minderung der

Arbeits- und Einsatzfähigkeit Einfluss auf die Arbeitsleistung hat, schriftlich oder mündlich gegenüber dem Beurteiler - und ggf. gegenüber dem für einen Beurteilungsbeitrag Verantwortlichen - darzulegen.

10.2.3 Liegen einer Beurteilung einzelne Leistungsnachweise zu Grunde, ist die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch eines betroffenen schwerbehinderten Menschen berechtigt, bei der Abnahme der Leistungsnachweise anwesend zu sein, es sei denn, Rechtsvorschriften stehen dem entgegen.

11 Fortbildung

Die berufliche Fortbildung der schwerbehinderten Menschen ist gemäß § 81 Abs. 4 SGB IX zu fördern. Sie sind zu Fortbildungsmaßnahmen, die vom Dienstherrn veranstaltet werden, bevorzugt zuzulassen. Soweit Maßnahmen vom Dienstherrn angeboten werden, sind sie barrierefrei zu gestalten. Schwerbehinderte Menschen sollen zur Teilnahme an anderen Berufsbildungen Sonderurlaub und Kostenzuschuss nach den geltenden Vorschriften erhalten.

12 Berufsförderung

12.1 Für die Einarbeitung in neue Aufgaben sind schwerbehinderten Menschen je nach Art und Umfang der Behinderung ausreichende Zeiträume einzuräumen.

12.2 Schwerbehinderte Menschen i.S.d. § 72 SGB IX sollen wegen ihrer besonderen Beeinträchtigungen zusätzliche Hilfen zum beruflichen Fortkommen erhalten.

12.3 Bei der Auswahlentscheidung zwischen gleich beurteilten Bewerbern ist die Schwerbehinderung als ein rechtlich anerkanntes Hilfskriterium zu berücksichtigen. Fällt die Auswahlentscheidung zum Nachteil des schwerbehinderten Menschen aus, ist die Entscheidung zu begründen und aktenkundig zu machen. Soweit zur Beförderung und Übertragung höherwertiger Aufgaben allgemein eine sogenannte Rotation verlangt wird, diese aber aus behinderungsbedingten Gründen ausgeschlossen ist, dürfen sich hieraus keine Nachteile für die Beförderungsentcheidung ergeben. Gleiches gilt für die Verwendungsbreite und deren Einschränkung aus behinderungsbedingten Gründen.

12.4 Bei schwerbehinderten Beamten, die infolge ihrer Behinderung voraussichtlich vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden müssen, ist zu prüfen, ob eine solche Beförderung angezeigt ist, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ohne die besondere Art der Behinderung noch die nächstmögliche Beförderungsstufe ihrer Laufbahn erreichen würden; dabei ist § 5 Abs. 3 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung unter Beachtung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2007 (vgl. RdErl. des Finanzministeriums vom 19. 4. 2007, MBl. NRW. S. 190) (*jetzt: Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG NRW)*) zu beachten. Die Entscheidung ist auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu treffen. Auf Antrag der Schwerbehindertenvertretung kann ein Facharzt hinzugezogen werden.

13 Prävention/ betriebliches Eingliederungsmanagement

13.1 Bei erkennbaren personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten, die zur Gefährdung des Arbeits- oder eines sonstigen Beschäftigungsverhältnisses führen können (§ 84 Abs. 1 SGB IX), hat der Arbeitgeber präventive Maßnahmen zu ergreifen. In den Fällen, in denen auf Grund der Behinderung die künftige Notwendigkeit eines Arbeitsplatzwechsels abzusehen ist, sind die schwerbehinderten Menschen bei beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen bevorzugt zu berücksichtigen. Die Schwerbehindertenvertretungen, die in § 93 SGB IX genannten Vertretungen und das Integrationsamt sind im frühestmöglichen Stadium zu beteiligen.

13.2 Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, hat der Arbeitgeber die besondere Verpflichtung, mit einem betrieblichen Eingliederungsmanagement (§ 84 Abs. 2 SGB IX) die Möglichkeiten zur Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit und zum Erhalt des Arbeitsplatzes zu klären. Die zuständige Interessenvertretung (§ 93 SGB IX) - bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung - haben das Recht, die Klärung zu verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Werden generelle Regelungen zur Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements getroffen, ist die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig zu beteiligen.

13.3 Die Beteiligung der zuständigen Interessenvertretung (§ 93 SGB IX) richtet sich nach dem Landespersonalvertretungsgesetz; die der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Landesgleichstellungsgesetz.

14 Rehabilitation

14.1 Um das Ziel einer dauernden Eingliederung schwerbehinderter Menschen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu sichern, sehen die Vorschriften des SGB IX entsprechende Leistungen im medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Bereich vor. Als Grundsatz gilt „Rehabilitation geht vor Rente“.

14.2 Soweit schwerbehinderte Menschen Leistungen der gesetzlichen Reha-Träger - unvermeidbar - während der Dienstzeit in Anspruch nehmen müssen, können sie im Rahmen der tariflichen Regelungen (§ 29 TV-L) unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt werden. Dies gilt auch für Maßnahmen im berufsfördernden Bereich und auch dann, wenn Leistungen subsidiär durch eine Fürsorgestelle/Integrationsamt er-

bracht werden (z.B. Trainingsmaßnahmen für Sinnesbehinderte). Ein eingeräumtes Ermessen ist großzügig auszuüben.

14.3 Sofern zur Vermeidung von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung aus zwingenden gesundheitlichen Gründen längerfristige außerbetriebliche Umschulungsmaßnahmen erforderlich werden, soll Arbeitnehmer Sonderurlaub unter Wegfall des Entgelts gewährt werden. Dies setzt voraus, dass die Umschulung einvernehmlich mit Dienststelle und Reha-Träger durchgeführt wird.

14.4 Ist nach längerer Erkrankung die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess auf ärztliches Anraten nur stufenweise möglich, soll dieses im Einvernehmen mit dem zuständigen Reha-Träger vereinbart werden. Während des Wiedereingliederungsverfahrens besteht für Arbeitnehmer weiterhin Arbeitsunfähigkeit. Beamten soll eine reduzierte Arbeitszeit entsprechend der notwendigen Wiedereingliederungsmaßnahme bis zur Dauer von 6 Monaten (§ 2 Abs. 6 S. 1 AZVO) beziehungsweise bis zu 12 Monaten (§ 2 Abs. 6 S. 2 AZVO) unter den darin genannten Voraussetzungen eingeräumt werden.

14.5 Sofern schwerbehinderte Beamte berufsfördernde Maßnahmen aufgrund ihrer Behinderung mit dem Ziel der verbesserten Eingliederung in das Berufsleben zu Lasten eines Reha-Trägers, einer Fürsorgestelle, des Integrationsamtes oder auf eigene Kosten durchführen, soll ihnen hierfür analog zu Nummer 14.2 Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden.

14.6 Beamten aller Fachrichtungen soll im Rahmen der geltenden Laufbahnvorschriften dann ein Laufbahnwechsel ermöglicht werden, wenn sie aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung in ihrer eigenen Laufbahn nur noch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit auf Dauer verwendet werden können, bei einer Verwendung in einer anderen Laufbahn dagegen auf Grund ihrer bisherigen Vorbildung, ihrer beruflichen Tätigkeit und nach im Einzelfall festzulegender Unterweisungszeit wieder voll dienstfähig sein könnten. Eine solche Maßnahme kommt einer Umschulung nach Nummer 14.3 gleich.

15 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

15.1 Gelingt es schwerbehinderten Menschen aus Gründen, die in ihrer Behinderung liegen, nicht, sich in der tariflichen Probezeit hinreichend zu bewähren, kann nach Ablauf der arbeitsvertraglich vereinbarten Probezeit ein Zeitarbeitsverhältnis zum Zweck der beruflichen Förderung begründet werden. Dies setzt die Beendigung des bestehenden Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder Auflösungsvertrag voraus. Eine Verlängerung der Erprobungszeit durch Zeitvertrag soll die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Dabei müssen die Motive für die Begründung des befristeten Arbeitsverhältnisses im Vertragstext deutlich zum Ausdruck gebracht werden; der Abschluss des üblichen, formularmäßigen Arbeitsvertrages reicht nicht aus. Das Zeitarbeitsverhältnis ist dem Integrationsamt anzuzeigen. Bei erfolgreicher Ableistung des Zeitarbeitsverhältnisses ist dieses in ein unbefristetes umzuwandeln.

15.2 Beantragen schwerbehinderte Menschen die Entlassung oder die Beendigung ihres Dienst-, Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnisses, ist die Entscheidung hierüber eine beteiligungspflichtige Angelegenheit i.S.d. § 95 Abs. 2 SGB IX. Soll das Dienst-, Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnis gegen den Willen des schwerbehinderten Menschen beendet werden, sind neben der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer gemäß §§ 85 ff. SGB IX zu beachten.

15.3 Sofern der weitere Einsatz von schwerbehinderten Menschen am bisherigen Arbeitsplatz aus organisatorischen, strukturellen oder betriebsbedingten Gründen nicht möglich ist, ist dem schwerbehinderten Menschen im Rahmen der tariflichen und beamtenrechtlichen Regelungen und sonstigen Vereinbarungen ein anderer angemessener und gleichwertiger Arbeitsplatz - vorrangig in der bisherigen Dienststelle bzw. am bisherigen Dienstort oder wunschgemäß - zu vermitteln.

16 Schwerbehindertenvertretung

16.1 Nach § 96 Abs. 4 SGB IX sind die Vertrauenspersonen ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Umfang der Freistellung richtet sich nach den spezifischen örtlichen und räumlichen Erfordernissen sowie nach etwaigen besonderen Verhältnissen der einzelnen Verwaltungen (z.B. besondere Schwierigkeiten bei der Verteilung der anfallenden Arbeitszeit). Sind in einer Dienststelle in der Regel wenigstens 200 schwerbehinderte Menschen beschäftigt, wird die Vertrauensperson auf ihren Wunsch freigestellt. Im Übrigen kann die Schwerbehindertenvertretung unter den Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 Satz 4 SGB IX nach Unterrichtung des Arbeitgebers das 1. oder das 1. und das 2. stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

16.2 Ergänzend zu den Freistellungsregelungen nach § 96 Abs. 4 SGB IX ist der Umfang der Freistellung so zu bemessen, dass die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung an allen Sitzungen gemäß § 95 Abs. 4 und 5 SGB IX gewährleistet ist. Für die individuelle Betreuung der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen ist darüber hinaus eine Freistellung zu gewähren, die sich an dem Muster 150 der Personalbedarfsberechnung des Finanzministeriums orientieren kann (s. Anl. 1). Für den Fall der Heranziehung von stellvertretenden Mitgliedern i.S.d. § 95 Abs. 1 S. 4 SGB IX ist für eine entsprechende Entlastung am Arbeitsplatz Sorge zu tragen.

16.3 Die vielseitigen und schwierigen Aufgaben der Vertrauenspersonen einschließlich der Bezirks- und Hauptvertrauenspersonen erfordern stän-

dige Weiterbildung. Die Dienststellen sollen sie bei dieser Aufgabe großzügig unterstützen.

16.4 Gemäß § 96 Abs. 4 Satz 3 SGB IX ist eine Freistellung der Vertrauenspersonen für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu gewährleisten, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind. Ein Weiterbildungsanspruch besteht auch für die erste und zweite Stellvertretung. Nach § 96 Abs. 8 SGB IX trägt der Arbeitgeber auch die durch die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen entstehenden Kosten.

Reisekostenvergütung erhalten Vertrauenspersonen, die an Schulungs- oder Bildungsveranstaltungen teilnehmen, nach den Bestimmungen des LRKG. Erhält die Vertrauensperson ihres Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft, so sind die Kürzungsbestimmungen des § 7 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 LRKG zu beachten. Das gilt auch, wenn Verpflegung und Unterkunft kostenlos bereitgestellt werden oder die Kosten hierfür in dem Teilnehmerbeitrag enthalten sind.

16.5 Die Schwerbehindertenvertretung ist mit dem notwendigen Geschäftsbedarf zu versorgen. Hierbei sind die Ausstattungsansprüche der jeweiligen Personalvertretung als Maßstab anzulegen. Soweit die Schwerbehindertenvertretung kein eigenes Geschäftszimmer hat, ist ihr in jedem Fall ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen.

16.6 Nach § 96 Abs. 8 SGB IX trägt der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten. Dazu gehören auch die zur Erfüllung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung notwendigen Reisekosten.

Voraussetzung für die Erstattung von Reisekosten ist, dass die Reise zur Erfüllung von Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach dem SGB IX notwendig ist. Der Dienststellenleitung ist die Reise rechtzeitig vorher anzuzeigen. Geht aus der Anzeige der Schwerbehindertenvertretung an die Dienststellenleitung hervor, dass die beabsichtigte Reise nicht notwendig ist, soll sie rechtzeitig vor Antritt der Reise darauf hingewiesen werden, dass Reisekosten nicht erstattet werden, um ihr Gelegenheit zu geben, die Frage der Notwendigkeit der Reise erneut zu prüfen.

Die Vertrauenspersonen erhalten Reisekostenvergütung in sinnvoller Anwendung des LRKG wie bei Reisen zur Erfüllung der Aufgaben der Personalvertretung. Die Reisen sind somit reisekostenrechtlich wie Dienstreisen abzugelten, unabhängig davon, ob die Vertrauensperson voll, teilweise oder gar nicht freigestellt ist.

Bei der Abrechnung der Reisekosten ist das Rundschreiben des Finanzministeriums über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen nach § 7 Abs. 3 LRKG vom 22.12.1998, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 20.12.2001 -B 2906 - 7.2 - IV A 4 -, zu beachten.

16.7 Die Schwerbehindertenvertretungen können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 95 SGB IX zu regionalen und überregionalen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

17 Integrationsvereinbarung

Integrationsvereinbarungen sind ein zentrales Anliegen des SGB IX (§ 83). Hiernach ist der Arbeitgeber verpflichtet, mit der Schwerbehindertenvertretung und der zuständigen Personalvertretung in Zusammenarbeit mit dem bzw. den Beauftragten des Arbeitgebers auf die Dienststelle zugeschnittene Integrationsziele festzulegen und eine verbindliche Integrationsvereinbarung mit Regelungen gemäß § 83 Abs. 2 und 2 a SGB IX abzuschließen. Die Schwerbehindertenvertretung hat nach Maßgabe der auf der jeweiligen Ebene angesiedelten Zuständigkeit das Recht, eine Integrationsvereinbarung neben dieser Richtlinie einzufordern.

II.

Zu dem v.g. Kabinettsbeschluss werden für den Bereich der schwerbehinderten Lehrkräfte (Leitung und Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung/bis 31.07.2011: Studienseminaren) die folgenden ergänzenden und erläuternden Hinweise gegeben:

1 Zu Nr. 4 (Einstellung)

Die Dienststellen ermöglichen durch geeignete Maßnahmen Einstellungen für schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber.

2 Zu Nr. 5 (Personalaktenführung)

Die Schulkonferenz ist im Rahmen des Schulleitungsbestellungsverfahrens nach § 61 SchulG nur dann über die Schwerbehinderteneigenschaft der Bewerberin oder des Bewerbers in geeigneter Weise zu informieren, wenn sie oder er dies ausdrücklich wünscht.

3 Zu Nr. 6 (Ausbildung und Prüfung)

3.1 Bei Laufbahnprüfungen kann nach Lage des Einzelfalles die Frist zur Abgabe der schriftlichen Prüfungsarbeit um bis zu 50 v.H. verlängert werden. Ein Verzicht auf schriftliche Prüfungsarbeiten ist nicht zulässig. Bei technischen Arbeiten sollen Zeichnungen nur in verringertem Umfang gefordert werden.

3.2 Bei Blinden und Hirnverletzten soll bei der mündlichen Prüfung auf gedächtnismäßiges Wissen verzichtet werden, soweit es sich mit dem Zweck der Prüfung vereinbaren lässt. Es wird genügen, Aufgaben zu stellen, deren Lösung die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu richtigen Entscheidungen nachweist.

In besonderen Fällen kann es geboten sein, der körperlichen Behinderung entsprechend die Dauer der mündlichen Prüfung angemessen zu kürzen.

3.3 Mündliche Teile von Prüfungen im Sinne von Nummer 6.6 sind auch die in den jeweiligen Prüfungsvorschriften vorgeschriebenen Unterrichtsprüben im Rahmen von Laufbahnprüfungen.

4 Zu Nr. 7 (Beschäftigung)

4.1 Arbeitszeit und Pausen

Bei der Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung einschließlich der Übertragung von Sonder- oder Zusatzaufgaben sowie der Bildung von Lehrerteams für bestimmte Bildungsgänge ist auf berechnete Wünsche schwerbehinderter Lehrkräfte in der Regel Rücksicht zu nehmen, möglichst unter Berücksichtigung der erworbenen Fähigkeiten. Sofern an einzelnen Schulen die 5-Tage-Woche nicht eingeführt ist, kann schwerbehinderten Lehrkräften auf ihren Wunsch ein unterrichtsfreier Tag in der Woche durch Verteilen der Unterrichtsstunden auf fünf Tage gewährt werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Konferenzen und anderen besonderen schulischen Veranstaltungen bleibt hiervon unberührt.

Zu Vertretungsstunden sind schwerbehinderte Lehrkräfte nur in angemessenen Grenzen heranzuziehen; sie sind zur Frage ihrer Belastbarkeit mit Vertretungsstunden vorher zu hören.

Bei der Regelung der Pausenaufsicht sind die berechtigten Belange schwerbehinderter Lehrkräfte angemessen zu berücksichtigen. Schwerbehinderte Lehrkräfte, die geh- und stehbehindert sind, sind nach Möglichkeit von der Pflicht zur Übernahme der Aufsicht, insbesondere von der Aufsicht außerhalb des Schulgebäudes sowie auf Unterrichtswegen, zu entbinden.

4.2 Schwerbehindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes. Bereitstellung von Arbeitshilfen

Die Kosten für Maßnahmen nach § 81 Abs. 4 SGB IX gehören nicht zu den Sachkosten im Sinne des § 92 Abs. 3 SchulG. Sie ergeben sich aus der besonderen Fürsorge des Dienstherrn für die schwerbehinderten Beschäftigten und sind daher als Personalkosten vom Dienstherrn zu tragen.

Im Rahmen der sachlichen Notwendigkeit und der vorhandenen Möglichkeiten soll die Schulsekretärin Schreibarbeiten für schwerbehinderte Lehrkräfte übernehmen.

4.3 Schulwanderungen und Schulfahrten

Die Leitung von Schulwanderungen und Schulfahrten ist schwerbehinderten Lehrkräften nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung zu übertragen. Auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft ist eine weitere Begleitung zuzulassen, auch wenn dies nach der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht notwendig wäre.

4.4 Pflichtstundenermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX

4.4.1 Der Umfang der (Regel-)Pflichtstundenermäßigung ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) sowie aus dem Runderlass vom 03.11.1998 (BASS 21-05 Nr. 15).

Die Inanspruchnahme dieser Pflichtstundenermäßigung (Regelermäßigung) ist dem Dienstvorgesetzten schriftlich unter Beifügung eines Abdrucks des Schwerbehindertenausweises auf dem Dienstweg anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die Geltungsdauer des Ausweises. Im Falle einer Verlängerung der Geltungsdauer bedarf es für die weitere Inanspruchnahme der Regelermäßigung einer erneuten Anzeige.

4.4.2 Ein besonderer Fall für die Berechtigung einer zusätzlichen Pflichtstundenermäßigung im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG liegt vor, wenn die Erteilung von Unterricht wegen der Art der Behinderung eine so erhebliche Erschwernis darstellt, dass diese durch die Regelermäßigung und schulorganisatorische Entlastungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann.

Der Antrag ist zu begründen und dem Dienstvorgesetzten auf dem Dienstweg vorzulegen. Dem Antrag ist eine fachärztliche Bescheinigung beizufügen, welche sich zu der Frage verhält, ob und (wenn ja) in welchem Umfang eine zusätzliche Pflichtstundenermäßigung aufgrund der Auswirkungen der anerkannten Behinderung auf die Unterrichtsverteilung erforderlich ist. Eine hausärztliche Bescheinigung ist nicht ausreichend. Die erforderlichen Kosten für die fachärztliche Bescheinigung trägt das Land. Die Begründung, die fachärztliche Bescheinigung und etwaige weitere Belege können dem Antrag auch in einem verschlossenen Umschlag beifügt werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter fügt dem Antrag eine Stellungnahme zu der Frage bei, ob schulorganisatorische Entlastungsmöglichkeiten bestehen. Insbesondere ist anzuführen,

- ob ein Gespräch gemäß Nr. 7.1 des Runderlasses des Innenministeriums bzw. ein entsprechendes Teilhabegespräch stattgefunden hat,
- ob (und ggf. welche) Nachteilsausgleiche gewährt wurden (z.B. Stundenplangestaltung, Anzahl der Korrekturen, außerunterrichtlichen Verpflichtungen) und
- ob eine behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung notwendig war.

Der Dienstvorgesetzte informiert die Schwerbehindertenvertretung umfassend über den vorliegenden Antrag, teilt seine beabsichtigte Entscheidung mit und entscheidet unter Einbeziehung der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Bewilligung der zusätzlichen Ermäßigung, über deren Umfang und Befristung unter Würdigung der Art der Behinderung und der dadurch bedingten besonderen Erschwernis bei der Erteilung von Unterricht nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. Der zur Verfügung stehende Stundenrahmen ist hierbei

unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls differenziert zu nutzen und die zusätzliche Ermäßigung auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die zusätzliche Ermäßigung ist längstens für die Dauer von drei Jahren zu bewilligen. Eine kürzere Befristung kommt insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass sich die Folgeerscheinungen einer Behinderung, die zu der zusätzlichen Ermäßigung führen, wegen der Art der Behinderung mindern können. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist eine erneute Bewilligung möglich; hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die erstmalige Bewilligung.

Kann mit der nach § 95 Abs. 2 SGB IX vor der Entscheidung anzuhörenden Schwerbehindertenvertretung auch unter Berücksichtigung der fachärztlichen Bescheinigung keine Übereinstimmung darüber erzielt werden, ob oder in welchem Umfang eine zusätzliche Pflichtstundenermäßigung erforderlich ist, kann zu dieser Frage ausnahmsweise eine Aufforderung zu einer amtsärztlichen Untersuchung erfolgen.

4.4.3 Die Regelungen über die Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden und zur Altersermäßigung bleiben unberührt.

4.4.4 Bei Lehrkräften, deren Pflichtstunden über die Regelermäßigung hinaus nach § 2 Abs. 3 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zusätzlich ermäßigt worden sind, ist von der Genehmigung/Anordnung von Mehrarbeit und nebenamtlichem Unterricht abzusehen. Sofern nur die Regelermäßigung in Anspruch genommen wird, ist die Anordnung von Mehrarbeit oder nebenamtlichem Unterricht nicht gegen den Willen der Lehrkräfte zulässig.

4.5 Einsatz der schwerbehinderten Lehrkräfte

Eine Verwendung von schwerbehinderten Lehrkräften an mehreren Schulstandorten soll vermieden werden.

4.6 Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen und Heilkuren

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen und Heilkuren der Lehrkräfte - einschließlich der den schwerbehinderten Lehrkräften nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligten Heilmaßnahmen - sind grundsätzlich unter angemessener Inanspruchnahme eines der längeren Ferienzeiträume (Weihnachts-, Oster-, Sommer- und Herbstferien) durchzuführen. Aus besonderen Gründen, insbesondere, wenn durch eine amtsärztliche Bescheinigung eine andere Zeit für die Heilmaßnahme als notwendig angesehen wird, sind Ausnahmen zulässig. Anträge auf Durchführung von Heilmaßnahmen sind spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Antritt bei der zuständigen Dienststelle zu stellen. Hierbei ist der gewünschte Zeitraum (Beginn und Ende der Schulferien, gegebenenfalls Teilabschnitt der Sommerferien) anzugeben.

5 Zu Nr. 8

(Einzelregelungen zum Ausgleich der Behinderung)

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erhalten gemäß § 6 Abs. 4 EUV auch den zusätzlichen Urlaub (§ 125 SGB IX) während der Schulferien.

6 Zu Nr. 13 (Prävention)

Die Pflicht der Dienststelle zur Ergreifung präventiver Maßnahmen bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten, die zur Gefährdung des Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnisses führen können (§ 84 Abs. 1 SGB IX), besteht für alle im Schulbereich beschäftigten schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen (z.B. Lehrkräfte, Lehramtsanwärter/innen, sonstiges pädagogisches Personal). Sie gilt ab der Begründung des Beschäftigungsverhältnisses und unabhängig von der Beschäftigungsart und -dauer. Die Pflicht besteht auch dann, wenn der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses gefährdet ist.

Präventive Maßnahmen können nur dann ihre vorbeugende Wirkung entfalten, wenn sie frühzeitig ergriffen werden. Die Dienststelle leitet daher nach Kenntnisnahme derartiger Schwierigkeiten unverzüglich ein Präventionsgespräch unter Hinzuziehung der Schwerbehindertenvertretung, des Personalrates und des Integrationsamtes ein.

Die zuständige Schwerbehindertenvertretung begleitet das gesamte Präventionsverfahren.

7 Zu Nr. 16 (Schwerbehindertenvertretung)

7.1 Dienststellen

Für die im Landesdienst beschäftigten schwerbehinderten Lehrkräfte sind Dienststellen im Sinne des SGB IX die in § 2 der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer bestimmten Stellen. Soweit für eine Schulform verschiedene Stellen zur Dienststelle bestimmt sind, ist bei jeder dieser Dienststellen die Wahl einer Schwerbehindertenvertretung vorzusehen.

Die bei der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde gebildete Schwerbehindertenvertretung bleibt auch nach der Übertragung weiterer Dienstvorsatzaufgaben auf die Schulleiterin oder den Schulleiter zuständig. Eine zusätzliche Schwerbehindertenvertretung an der Schule wird nicht gewählt.

7.2 Durchführung der Versammlungen der schwerbehinderten Lehrkräfte

Auch bei der Festlegung des Zeitpunktes von Versammlungen der schwerbehinderten Lehrkräfte (§ 95 Abs. 6 SGB IX) ist das Gebot der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zu beachten. Um die Erteilung von Unterricht als die wesentliche Aufgabe der Schule zu fördern, ist es notwendig, dass die Versammlungen der schwerbehinderten Lehrkräfte in der Regel in den unterrichtsfreien Teil der Arbeitszeit gelegt werden. Die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen werden gebeten, dies bei der Festlegung des Zeitpunktes einer Versammlung der schwerbehinderten Lehrkräfte zu be-

achten. Kann nach den Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller schwerbehinderten Lehrkräfte im Bereich der Dienststelle nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

7.3 Befreiung der Vertrauenspersonen von beruflichen Tätigkeiten zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben nach dem SGB IX

Den Schwerbehindertenvertretungen auf den verschiedenen Verwaltungsebenen soll die Freistellung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2, § 97 Abs. 7 SGB IX durch eine Pflichtstundenermäßigung erteilt werden.

8

Den Trägern der genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschulen wird empfohlen, diese Richtlinien auch für die dort beschäftigten Leitungen und Lehrkräfte anzuwenden.

Ergänzung durch RdErl. d. MSW v. 07.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 42) gültig ab 01.08.2016

Die Bezirksregierungen berichten jeweils zum Ende der Schuljahre 2016/17, 2017/18 und 2018/19 differenziert nach Schulformen über

- den Gesamtumfang der zum jeweiligen Zeitpunkt gewährten Ermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte (in Stellenäquivalenten), differenziert nach Regel- und Zusatzermäßigung und
- die Höhe der durch die Erstattung der erforderlichen Kosten für die fachärztlichen Bescheinigungen entstandenen Aufwendungen bei Kapitel 05 300 Titel 526 02.

Nach Beendigung des Schuljahres 2018/19 wird das Ministerium die Regelung zur Gewährung einer zusätzlichen Pflichtstundenermäßigung evaluieren. Über das Ergebnis der Evaluation werden die Bezirksregierungen, die Hauptpersonalräte der Lehrkräfte und die Hauptschwerbehindertenvertretungen der Lehrkräfte informiert.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

Anlage zu Nr. 16.2 des RdErl. d. IM v. 04.11.2003

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung kann in Anlehnung an die in der Steuerverwaltung regelmäßig durchgeführte Personalbedarfsberechnung ausschließlich für die Freistellung der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen von folgenden Werten ausgegangen werden:

Der Personalbedarfsberechnung zu Grunde liegen zurzeit

- eine durchschnittliche Jahresarbeitszeit (JAZ) einer Normalarbeitskraft von 99.870 Minuten, gerundet 100.000 Minuten
- 205 Jahresarbeitstage (Anwesenheitstage)
- 487 Tagesarbeitsminuten, gerundet 500 Minuten

Dies bedeutet im Einzelnen:

Vertrauensperson auf Ortsebene:

10 v.H. der JAZ (Grundwert 10.000 Minuten) zzgl. 500 Minuten je schwerbehinderten Beschäftigten in der Dienststelle (Zahl der gem. § 80 SGB IX für das Vorjahr gemeldeten schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen)

Beispiel:

19 schwerbehinderte Beschäftigte in der Dienststelle	
- Grundwert	10.000 Minuten
- 19 x 500 Minuten	9.500 Minuten
Summe	19.500 Minuten
aufgerundet	20.000 Minuten
entspricht einer Freistellung von 20. v.H.	

Tabelle 1: Beispiel Personalbedarfsberechnung

Bezirksvertrauensperson:

30 v.H. der JAZ (Grundwert) zzgl. 60 Minuten je schwerbehinderten Beschäftigten auf Bezirksebene

Hauptvertrauensperson:

100 v.H.

Diese Empfehlung stellt eine Art Nichtbeanstandungsgrenze dar, die bei besonderen Verhältnissen Anpassungen zulässt (z.B. Betreuung von schwerbehinderten Menschen an unterschiedlichen Dienstorten oder in mehreren Dienstgebäuden).

21-08

Ausländische Lehrkräfte

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 20-08 Nr. 6.1: Anerkennung und Gleichstellung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union

21-08 Nr. 1.1

Aufenthaltstitel für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
u.d. Innenministeriums
v. 02.07.2008 (ABl. NRW. S. 467)

I. Allgemeines

1 Die Einreise, der Aufenthalt und die Berufstätigkeit ausländischer Lehrkräfte richten sich nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG), und der Beschäftigungsverordnung (BeschV).

2 Ausländische Lehrkräfte bedürfen eines Aufenthaltstitels, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder der die Ausübung der Lehrtätigkeit ausdrücklich erlaubt.

3 Nummer 2 gilt nicht für Lehrkräfte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen), die Freizügigkeit genießen. Ihnen wird nach der Einreise in Deutschland von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt.

Auch Familienangehörige von Unionsbürgern, die selbst nicht Unionsbürger sind, genießen Freizügigkeit. Sie können diese durch eine Aufenthaltskarte/Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern nachweisen, die von Amts wegen ausgestellt wird.

II. Einreise, Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Lehrtätigkeit und Einstellung

1 Einreise und Aufenthalt kann ausländischen Lehrkräften ausschließlich zum Zwecke der Lehrtätigkeit nach § 5 Nr. 4 oder § 26 Abs. 1 BeschV erlaubt werden.

Lehrkräfte i.S. von § 5 Nr. 4 BeschV sind Lehrpersonen, die an einer Hochschule ausgebildet wurden. Dazu gehören auch Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten, die eine befristete Beschäftigung als so genannte Lehrassistentinnen oder Lehrassistenten für fremdsprachlichen Unterricht an deutschen Schulen ausüben.

Lehrkräfte i.S. von § 26 BeschV sind Lehrkräfte zur Erteilung herkunftssprachlichen Unterrichts unter Aufsicht der jeweils zuständigen berufskon-sularischen Vertretung.

2 Ausländische Lehrkräfte müssen vor der Einreise zunächst einen Aufenthaltstitel in der Form eines Visums einholen. Das Visum bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde am künftigen Wohnort. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, wenn die Lehrkraft an einer deutschen Schule oder wenn sie an einer ausländischen Schule unterrichten soll, in der ausnahmsweise die Schulpflicht erfüllt werden kann. In Fällen des § 26 Abs. 1 BeschV ist von der Ausländerbehörde zudem die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen.

3 Die Schulaufsichtsbehörde darf eine ausländische Lehrkraft erst einstellen, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder zumindest zugesichert worden ist.

4 Den Trägern der Ersatzschulen wird empfohlen, ebenso wie die Schulaufsichtsbehörde zu verfahren.

III. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Daueraufenthaltsrecht und Weiterbeschäftigung

1 Solange das Beschäftigungsverhältnis fortbestehen soll, kann die Ausländerbehörde in den Fällen des § 5 Nr. 4 BeschV die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängern oder, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, einen unbefristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis/Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) erteilen.

2 Eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis ist unzulässig. Dies gilt nicht, wenn die ausländische Lehrkraft vor Ablauf der Geltungsdauer einen Antrag auf Verlängerung gestellt hat.

3 Ist die Beschäftigung als Lehrtätigkeit für herkunftssprachlichen Unterricht nach § 26 Abs. 1 BeschV zeitlich begrenzt, darf die Aufenthaltserlaubnis nur bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von fünf Jahren verlängert werden. Ein Daueraufenthalt ist ausgeschlossen.

21-08 Nr. 2.1

Die ausländischen Fremdsprachenassistenten und -assistentinnen - Rechte und Pflichten -

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 03.09.1976 (GABl. NW. S. 490)¹

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11. März 1976 bzw. Beschluss der Referentensitzung vom 03.12.1997 wird wie folgt bekannt gegeben:

1 Begriffsbestimmung

In der Regel sind die Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten Studierende eines Lehramtes für lebende Fremdsprachen, die zu ihrer eigenen Fortbildung nach Deutschland kommen und damit Studienverpflichtungen erfüllen. Zum Ablegen von Prüfungen in ihrem Heimatland muss ihnen Gelegenheit gegeben werden.

Sie sind ausländische Gäste, die als künftige Lehrerinnen und Lehrer der deutschen Sprache oder als anderweitige Multiplikatoren das Bild von Deutschland, das sie während ihres Aufenthaltes erhalten haben, an ihre Schülerinnen und Schüler oder andere weitergeben werden.

Die ausländischen Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten unterstützen die Lehrkräfte auf den Gebieten des Unterrichts, mit denen sie als „native speaker“ und als Vertreter ihres Landes besonders vertraut sind. Sie fördern im Fremdsprachenunterricht vor allem die Sprechfertigkeit der Schülerinnen und Schüler und tragen dazu bei, deren Interesse an ihrer Sprache und ihrem Land zu stärken.

2 Zuweisung

Die ausländischen Assistenten und Assistentinnen werden vom für den Schulbereich zuständigen Ministerium des Landes, in das sie vom Pädagogischen Austauschdienst vermittelt wurden, einer Schule zugewiesen. Sie erhalten von diesem Ministerium oder von der aufnehmenden Schule rechtzeitig das Zuweisungsschreiben zusammen mit dem Merkblatt „Rechte und Pflichten“ und den „Hinweisen vor Antritt der Fremdsprachenassistentenzeit“.

Umgehend nach Erhalt der Zuweisung setzen sie sich mit ihrer künftigen Schule und der zuständigen Schulbehörde in Verbindung und erklären schriftlich, ob sie die Stelle annehmen.

3 Dauer des Assistentenjahres

Das Assistentenjahr beginnt in der Regel

- für englischsprachige Assistenten und Assistentinnen mit dem ersten Tag der entsprechenden Einführungstagung. Bei Nichtteilnahme beginnt die Assistentenzeit frühestens am 3. September bzw. am 13. September für Assistentinnen und Assistenten aus der USA.
- für französischsprachige Assistenten und Assistentinnen mit dem ersten Tag der entsprechenden Einführungstagung, bei Nichtteilnahme frühestens am 1. Oktober.
- für Assistenten und Assistentinnen anderer Sprachen am 25. September nach der Einführungstagung.

Das Assistentenjahr endet am 31. Mai.

4 Finanzielle Regelung

Die Assistentinnen und Assistenten erhalten ein Stipendium, das ab Antritt der Assistentenzeit - einschl. der Schulferien während des Assistentenjahres - monatlich gezahlt wird. Die Höhe des Stipendiums wird von den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland festgesetzt und in der Schulzuweisung mitgeteilt.

Die Fahrtkosten vom Heimatort zum Schulort und zurück haben die Assistentinnen und Assistenten selbst zu tragen.

5 Einführungstagungen

Für die Fremdsprachenassistenten und -assistentinnen werden Einführungstagungen in Deutschland durchgeführt, um ihnen praktische Hilfestellungen für das Assistentenjahr zu geben. Die Teilnahmegebühr wird mit der Einladung mitgeteilt. Da ein Reisekostenzuschuss nicht möglich ist, soll die Anreise direkt vom Heimatland über den Tagungsort zum Schulort erfolgen.

6 Aufgabenbeschreibung

Die Assistentinnen und Assistenten sollen für ihre Aufgaben nicht mehr als 12 Stunden pro Woche in Anspruch genommen werden. Nach einer Einführungsphase sollten die Assistentinnen und Assistenten Unterricht auch mitgestalten. Die Fachlehrkräfte behalten durchgängig die Verantwortung für den Unterricht und die Bewertung der Ergebnisse.

Neben der Assistenz im Fremdsprachenunterricht können die Assistentinnen und Assistenten bei der Durchführung von außerunterrichtlichen Arbeitsgemeinschaften beteiligt werden. Bei der Herstellung von Tonaufnahmen können sie wertvolle Hilfe leisten.

Schließlich sollen sie den Fachlehrkräften auch zur Erörterung sprachlicher Fragen zur Verfügung stehen. Außerdem können sie in die Arbeit der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einbezogen werden. Darüber hinaus sollen sie an Konferenzen, zu denen sie eingeladen sind und

1) bereinigt

an außerunterrichtlichen Veranstaltungen, z.B. Wandertagen und Studienfahrten, der Schule teilnehmen.

Die Assistentinnen und Assistenten sollen von Anfang an einen festen Stundenplan haben, der mit Rücksicht auf ihre außerschulische Fortbildung so gestaltet sein sollte, dass wöchentlich ein freier Tag für eigene Studien vorgesehen ist.

Die Assistentinnen und Assistenten erhalten außerdem nach Absprache mit der jeweiligen Fachlehrkraft die Möglichkeit, in anderen Fächern zu hospitieren.

7 Begrenzung der Aufgaben der Assistenten und Assistentinnen

Die Assistenten und Assistentinnen dürfen nur mit Aufgaben betraut werden, die sie aufgrund ihrer Vorbildung und ihrer Stellung erfüllen können und die nicht über das hinausgehen, was im vorigen Kapitel beschrieben ist.

Im Rahmen ihrer Aufgaben dürfen sie insbesondere nicht:

- vollen Unterricht in eigener Verantwortung erteilen;
- Klassenarbeiten oder Schulaufgaben korrigieren und benoten;
- Unterricht in anderen Fächern erteilen;
- regelmäßig Vertretungsstunden übernehmen;
- Schulstrafen aussprechen;
- Aufsicht führen (weder Pausenaufsicht noch eigenverantwortliche Aufsicht bei Wandertagen und Studienfahrten).

8 Verfahren bei Konflikten

Bei Disziplinschwierigkeiten im Unterricht gewährt dem Assistenten oder der Assistentin die Schule durch die Fachlehrkraft, die Betreuungslehrkraft oder die Schulleitung die erforderliche Hilfe.

Meinungsverschiedenheiten und Probleme, die sich für den Assistenten oder die Assistentin in der Schule ergeben, sind möglichst innerhalb der Schule durch Gespräche zwischen den Beteiligten oder mit der Schulleitung gütlich beizulegen. Ist - auch nach Einschaltung des Referenten oder der Referentin für den Austausch im zuständigen Ministerium - eine gütliche Regelung des Konfliktes nicht möglich oder sollte der Assistent oder die Assistentin die Pflichten erheblich verletzen, gibt die Schulleitung dem Assistenten oder der Assistentin zunächst Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Die Schulleitung berichtet anschließend der zuständigen Schulbehörde unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme des Assistenten oder der Assistentin.

Über schwerwiegende Entscheidungen des Ministeriums, insbesondere über Versetzung oder vorzeitige Entbindung von den Aufgaben im Rahmen des Austauschprogramms, wird der Pädagogische Austauschdienst unterrichtet. Dieser verständigt dann entsprechend die ausländische Partnerbehörde.

21-09

Sonstige Bestimmungen zum Dienst- und Arbeitsverhältnis

21-09 Nr. 11

Dienstherrnfähigkeit des Trägers der Sarepta- und Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule in Bethel

Bek. d. Kultusministeriums
v. 18.07.1968 (ABl. KM. NW. S. 232)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

Pflichtstunden/Pflichtstundenermäßigung/Entlastung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 10-02 Nr. 5:** Pflichtstunden im Oberstufenkolleg (Nr.6)
- **BASS 11-11 Nr. 1/Nr. 1.1:** Festsetzung der Pflichtstunden für Lehrerinnen und Lehrer aller Schulformen (s. dort §§ 2 und 3 und VV dazu)
- **BASS 21-05 Nr. 13:** Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (früher: Sabbatjahr)
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit im Rahmen der Pflichtstunden (s. dort § 13)
- **BASS 12-21 Nr. 4:** Pflichtstundenermäßigung für Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer (s. dort Nr. 6)
- **BASS 12-63 Nr. 1:** Anrechnung besonderer Tätigkeiten auf die Pflichtstunden in Schulen für Körperbehinderte und Geistigbehinderte mit Ganztagsbetrieb (Nr. 2)
- **BASS 21-02 Nr. 1:** Arbeitsmaß von Werkstatthlehrerinnen und Werkstatthlehrern an Berufskollegs (Nr. 2)
- **BASS 21-06 Nr. 1:** Pflichtstundenermäßigung für Schwerbehinderte (Abschnitt II Nr. 4.4)
- **BASS 21-08 Nr. 2.1:** Zahl der Unterrichtsstunden von Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (Nr. 7)
- **BASS 21-21 Nr. 2:** Pflichtstundenermäßigung für Fachleiterinnen und Fachleiter (Nr. 1)
- **BASS 21-13 Nr. 8:** Pflichtstundenermäßigung für Lehrkräfte in KMK-Rahmenlehrplangruppen und Landeslehrplangruppen

Die Bezirksbeauftragten halten Kontakt mit den Schulleitungen in ihren Bezirken. Die Bezirksbeauftragten beraten die Schulleiterinnen und Schulleiter in Fragen des Religionsunterrichts und dessen Sicherstellung.

21-11 Nr. 26

**Altersermäßigung
für sozialpädagogische Fachkräfte
in der Schuleingangsphase**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 07.06.1985 (GABl. NW. S. 403)²

Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase sind keine Lehrkräfte im Sinne der Pflichtstundenregelung nach § 2 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1). Es wird ihnen jedoch in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG eine Altersermäßigung eingeräumt.

21-11 Nr. 9

**Pflichtstunden und Aufgaben
der Religionslehrerinnen und Religionslehrer
als Bezirksbeauftragte
an Berufskollegs**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 17.02.1995 (GABl. NW. I S. 46)¹

Aufgrund des § 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) wird die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die an Berufskollegs unterrichten und als Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an diesen Schulen eingesetzt sind, wie folgt ermäßigt:

1

Die Zahl der Pflichtstunden der Bezirksbeauftragten verringert sich um 2 Wochenstunden, wenn bis zu 8 Religionslehrerinnen und -lehrer, 3 Wochenstunden, wenn 9 bis zu 16 Religionslehrerinnen und -lehrer, 4 Wochenstunden, wenn 17 und mehr Religionslehrerinnen und -lehrer im Bezirk unterrichten.

Bei der Errechnung der im Bezirk unterrichtenden Religionslehrerinnen und -lehrer sind nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte ohne Rücksicht auf die von ihnen erteilte Zahl der Wochenstunden wie hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte zu zählen.

2

Ferner verringert sich die Zahl der Pflichtstunden, wenn in einem Bezirk 2 bis 4 Schulen liegen, um 1 Wochenstunde, 5 bis 10 Schulen liegen, um 2 Wochenstunden, über 10 Schulen liegen, um 3 Wochenstunden.

3

Die Bezirksbeauftragten betreiben insbesondere regionale Lehrerfortbildung der Landeskirchen und (Erz-)Bistümer in Anwendung des § 1 Abs. 2 der Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung (BASS 20-52 Nr. 4 und 20-53 Nr. 5).

Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Berufskollegs können durch die Teilnahme an diesen Fortbildungsmaßnahmen ihre dienstrechtliche Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen.

1) bereinigt

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 26.06.1992 (GABl. NW. I S. 148)

21-12

Einsatz im und nach dem Auslandsschuldienst/ in der Entwicklungshilfe

21-12 Nr. 1

Entwicklungszusammenarbeit

Bek. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 10.06.1999 (ABl. NRW. 1 S. 137)¹

I.

Nachstehend wird der Wortlaut des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Justiz NRW und des Finanzministeriums NRW vom 13.10.1998 (MBI. NRW. S. 1262/SMBI. NRW. 227)² bekannt gegeben:

Entwicklungszusammenarbeit:

- a) **Richtlinien für die Beurlaubung von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (Ewz-Beurlaubungsrichtlinien),**
 - b) **Richtlinien für Reisen von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Auftrag der Bundesregierung für kurze Zeit in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden (Ewz-Reiserichtlinien).**
1. Die nachstehenden Richtlinien bezwecken, die Rechtsstellung der in Entwicklungsländer entsandten deutschen Fachkräfte des öffentlichen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen einheitlich zu gestalten. Anlage 1 enthält Regelungen für Beschäftigte, die längere Zeit beanspruchende Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit übernehmen und dazu beurlaubt werden. Anlage 2 enthält Regelungen für solche Beschäftigte, die nur für kurze Zeit - nicht länger als drei Monate - in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden.
 2. Die Richtlinien treten am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1

Richtlinien für die Beurlaubung von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (Ewz-Beurlaubungsrichtlinien)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Tätigkeit von Beschäftigten des Landes für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit liegt im deutschen Interesse. Mit Rücksicht auf die bedeutungsvollen Aufgaben sollen nur Bedienstete beurlaubt werden, die für eine derartige Tätigkeit besonders geeignet sind und deren Gesamtverhalten die Gewähr dafür bietet, dass das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gefördert wird. Als Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit gelten dabei

- a) eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhFG) vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) eine Tätigkeit als Fachkraft für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)³ GmbH oder entsprechenden Einrichtungen (entsandte Fachkraft),
- c) eine Tätigkeit, die eine Fachkraft im Rahmen eines unmittelbaren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber im Entwicklungsland ausübt und dafür Zuschüsse aus deutschen öffentlichen Mitteln bezieht (integrierte Fachkraft).

Die anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes gemäß EhFG bzw. Einrichtungen, die der GTZ entsprechen, sind im Anhang 1 zu dieser Richtlinie enthalten.

1.2 Die Aufgaben werden von den Beschäftigten im allgemeinen durch besonderen Vertrag mit einer Organisation der Entwicklungszusammenarbeit (nachfolgend: Vertragspartner) übernommen.

Die Bewerbung zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit ist an die Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)³ GmbH, Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5, 65760 Eschborn, oder die anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes bzw. Einrichtungen, die

der GTZ entsprechen (vgl. Anhang), zu richten; die zuständige Personalstelle ist zu unterrichten.

1.3 Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen, die längerfristige Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit übernehmen, werden nach diesen Richtlinien aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis ohne Dienstbezüge beurlaubt und auf Grund eines privaten Dienstvertrages mit der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)³ GmbH oder einem gemäß Anhang anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes bzw. einer Einrichtung, die der GTZ entspricht, entsandt.

Ein Einsatz im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit soll im Regelfall drei Jahre nicht überschreiten; die Höchstdauer ist auf fünf Jahre zu begrenzen.

Die oberste Dienstbehörde entscheidet im Einzelfall über die Beurlaubung der oder des Beschäftigten für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit.

1.4 Bei Einsätzen in Entwicklungsländern, die weniger als 3 Monate dauern, ist besonders wegen der Kostenregelung zu prüfen, ob entsprechend den Ewz-Reiserichtlinien (vgl. Anlage 2 Nr. 2) zu verfahren ist.

2 Beamtinnen und Beamte

2.1 Es sollen nur solche Beamtinnen und Beamte beurlaubt werden, die bereits angestellt sind (§ 3 Abs. 2 der Laufbahnverordnung⁴ - LVO - vom 23. November 1995 - GV. NRW. 1996 S. 1/SGV. NRW. 20301 -).

2.2 Die Beamtin oder der Beamte erhält - auch für mehr als ein Jahr - Urlaub ohne Besoldung gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen - SuUrlV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993⁵ (GV. NRW. S. 691/SGV. NRW. 20303). Mit der Beurlaubung gilt als anerkannt, dass der Urlaub öffentlichen Belangen dient (Tz 6.1.8 Satz 2 und 3 BeamVGvVw). Bei Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfern (§ 1 EhFG) ist die Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen (Tz 6.1.9 Satz 2 BeamVGvVw); entsprechend kann bei „integrierten Fachkräften“ verfahren werden. Soll die Beamtin oder der Beamte als „Fachkraft der Technischen Hilfe“ verwendet werden, kann für die Erteilung einer Gewährleistungsentscheidung (§ 5 Abs. 1 SGB VI) die uneingeschränkte Berücksichtigung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit zugesichert werden (Tz 6.1.9 Satz 3 BeamVGvVw); wird keine Gewährleistungsentscheidung erteilt, kann die Beurlaubungszeit nur unter dem Vorbehalt als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, dass aus der während der Beurlaubung ausgeübten Tätigkeit keine Versorgung, Rente oder ähnliche Leistung erworben wird (Tz 6.1.9 Satz 4 BeamVGvVw). Die Anerkennung hat die Folge, dass das Besoldungsdienstalter nicht verändert wird (§ 28 Abs. 3 Satz 1 BBesG⁶ i.V.m. Tz. 28.3.2 BBesGVwV) und, soweit ein Allgemeines Dienstalter festgesetzt ist, dieses um die Zeit des Urlaubs nicht gekürzt wird (Nr. 7 der VVO zur Regelung des Allgemeinen Dienstalters vom 20. Januar 1960 - SMBI. NRW. 20307)⁷.

2.3 Die Tätigkeit in der Entwicklungszusammenarbeit wird auf die Dienstzeit (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 LVO)⁸ angerechnet.

2.4 Auch während der Beurlaubung kann die Beamtin oder der Beamte befördert werden. Für die Beförderung müssen die allgemeinen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Die beurlaubte Beamtin oder der beurlaubte Beamte kann nur in ein solches Amt befördert werden, das sie bzw. er bei der regelmäßigen Gestaltung ihrer oder seiner Dienstlaufbahn auch ohne Beurlaubung erreichen würde. Die Beförderung auf einen höherbewerteten Dienstposten ist während der Beurlaubung nicht möglich (vgl. § 25 Abs. 3 LBG NW⁹).

2.5 Die Beförderung setzt voraus, dass eine besetzbare Planstelle oder eine eigens für diesen Zweck im Haushaltsplan ausgebrachte Leerstelle der Beförderungsrunde vorhanden ist.

2.5.1 Wird eine Beamtin oder ein Beamter für eine Tätigkeit im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit beurlaubt, so kann unter den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Haushaltsplan eine Leerstelle ausgebracht werden.

2.6 Für Auslagen, die im Zusammenhang mit der Beurlaubung für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit entstehen, werden Reise- und Umzugskostenvergütung aus Landesmitteln nicht gewährt.

Aufwendungen, die während der Beurlaubung in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen entstehen, sind nicht beihilfefähig (§ 3 Abs. 5 BVO). Während der Beurlaubung können Schulbeihilfen, Unterstützungen und andere Zuwendungen oder Entschädigungen aus Landesmitteln nicht gezahlt werden.

Leistungen der in Absätzen 1 und 2 genannten Art werden vom Vertragspartner nach den dafür geltenden Verträgen gewährt.

2.6.1 Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten sind vorrangig die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und sonstige Leistungen wegen des Unfalls oder der Berufskrankheit (z.B. Unfallfürsorgeleistungen

⁴ Die Laufbahnverordnung gilt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (SGV. NRW. 20301); das Institut der Anstellung ist entfallen.

⁵ jetzt: § 31 Abs. 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrlV NRW vom 10. Januar 2012 (SGV. NRW. 20303)

⁶ jetzt: § 30 Absatz 2 Nummer 4 Landesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW)

⁷ inzwischen aufgehoben

⁸ jetzt: § 10 Absatz 5 Nummer 3 LVO

⁹ jetzt: § 20 Absatz 3 LBG NRW

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
Gem. RdErl. v. 30.01.2001 (ABl. NRW. 1 S. 99)

² Eine Überarbeitung ist beabsichtigt.

³ jetzt: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, Bonn (Friedrich-Ebert-Allee 40, 53113 Bonn) und Eschborn (Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5, 65760 Eschborn)

des Arbeitgebers, Leistungen einer privaten Unfallversicherung) in Anspruch zu nehmen.

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind kraft Gesetzes versichert

- Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer i.S. des EhfG, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII); Träger der Unfallversicherung ist der Bund (§ 125 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),
- Fachkräfte der Technischen Hilfe in einem Arbeitsverhältnis zu einem inländischen Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII); Träger der Unfallversicherung ist die Berufsgenossenschaft des Arbeitgebers.

Integrierte Fachkräfte in einem Arbeitsverhältnis zu einem ausländischen Arbeitgeber sind in der (deutschen) gesetzlichen Unfallversicherung nicht versichert. Im Hinblick auf die Sekundärhaftung des Dienstherrn (§ 31 Abs. 5 BeamtVG¹) kommt deshalb eine Beurlaubung für eine solche Tätigkeit nur in Betracht, wenn ein der gesetzlichen Unfallversicherung vergleichbarer Versicherungsschutz nachgewiesen wird.

2.6.2 Werden eine Beamtin oder ein Beamter für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit für mehr als einen Monat beurlaubt, scheiden sie im Zeitpunkt der Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge aus der Beschäftigung beim Land i. S. von § 1 SGB VI aus. Personen, denen zum Zeitpunkt der Beurlaubung für eine Tätigkeit in der Entwicklungszusammenarbeit Versorgungsanwartschaft gewährleistet ist, gelten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI für die Zeit des Entwicklungsdienstes oder des Vorbereitungsdienstes nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) oder für die Zeit der Beschäftigung im Ausland im Rahmen einer etwaigen Nachversicherung auch ohne Antrag als versicherungspflichtig.

Dies gilt für Beurlaubungszeiten

- für eine Entwicklungshelfertätigkeit in einem vom EhfG geregelten Rechtsverhältnis zu einem nach diesem Gesetz anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes. In diesen Fällen schließt ein anerkannter Träger der Entwicklungszusammenarbeit Entwicklungshelferdienstverträge/Vorbereitungsdienstverträge mit der beurlaubten Beamtin oder dem beurlaubten Beamten ab, die keinen Arbeitsvertrag darstellen,
- für sog. „integrierte Fachkräfte“, die durch Vermittlung eines inländischen Trägers (z.B. des CIM - Centrum für Internationale Migration und Entwicklung, Barckhausstraße 16, 60325 Frankfurt) eine Tätigkeit in entwicklungspolitisch bedeutsamen Positionen als Fachkräfte im Rahmen eines unmittelbaren Arbeitsverhältnisses zu einem Arbeitgeber im Entwicklungsland ausüben und ggf. (neben dem Lohn im Entwicklungsland) Zuschüsse aus deutschen öffentlichen Mitteln beziehen, für die Vorbereitungszeiten und die Zeit der Beschäftigung im Ausland (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2).

Die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft in diesen Fällen ist durch die Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 5 Abs. 1 SGB VI - Erstreckung der Gewährleistung auf diese Beschäftigung und für die Vorbereitungszeit - herbeizuführen.

2.6.3 Für Fälle der Beurlaubung für eine Tätigkeit als „Fachkraft der Technischen Hilfe“, z.B. bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) oder bei entsprechenden Einrichtungen kann § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI nicht gelten. In diesen Fällen besteht aufgrund des inländischen Arbeitsvertrages mit der GTZ oder einem entsprechenden anderen Träger Versicherungspflicht nach § 1 Nr. 1 SGB VI mit Ausstrahlung auf die befristete Beschäftigung im Ausland nach § 4 SGB IV. Die Nachversicherungsfähigkeit kann nur durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 5 Abs. 1 SGB VI - Erstreckung der Gewährleistung auf diese Beschäftigung - herbeigeführt werden.

Aus Fürsorgegründen ist es geboten, die versicherungsrechtlichen Angelegenheiten schon bei der Bearbeitung des Beurlaubungsantrages, jedenfalls aber vor Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu regeln.

2.7 In der Regel wird das Kindergeld von der bisher zuständigen Familienkasse weitergewährt. Ob dies auch im konkreten Einzelfall gilt, ist durch Nachfrage bei der Familienkasse vorab zu klären.

2.8 Für die Beurlaubung von Richterinnen und Richtern gelten die Nummern 2.1 bis 2.7 entsprechend.

3 Angestellte und Arbeiterinnen bzw. Arbeiter²

3.1 Angestellte sowie Arbeiterinnen oder Arbeiter des Landes sind für die Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit unter Verzicht auf die Bezüge bzw. ohne Lohnfortzahlung bis zur Dauer von höchstens 5 Jahren zu beurlauben. Gleichzeitig ist schriftlich anzuerkennen, dass der Urlaub dienstlichen Interessen dient; das hat zur Folge, dass die Zeit der Beurlaubung als Beschäftigungszeit im Sinne des § 19 BAT (§ 50 Abs. 3 Satz 2 BAT) oder § 6 MTArb (§ 55 Abs. 3 Satz 2 MTArb)³ gilt.

3.2 Wollen Angestellte sowie Arbeiterinnen oder Arbeiter auch nach Ablauf ihrer Beurlaubung nach Nummer 3.1 in der Entwicklungszusammenarbeit tätig bleiben, so ist ihr Arbeitsverhältnis zum Land zu beenden. Die oberste Dienstbehörde trifft die erforderlichen Maßnahmen so rechtzeitig, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Ablauf der Beurlaubung sichergestellt ist.

3.3 Angestellte sowie Arbeiterinnen oder Arbeiter, die aus persönlichen Gründen Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit übernehmen wol-

len, müssen ihr Arbeitsverhältnis zum Land beenden. Auf die Einhaltung der Kündigungsfristen kann verzichtet werden.

3.4 Die Nummern 2.5.1 und 2.6 gelten für Angestellte und Arbeiterinnen bzw. Arbeiter entsprechend.

3.5 Für die beurlaubten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht aus ihrem Arbeitsverhältnis zum Land keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung, da die Voraussetzungen hierfür (Beschäftigung gegen Entgelt) nicht vorliegen.

Die Pflichtversicherung zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bleibt bestehen, da das Arbeitsverhältnis nicht endet. Wegen der Zahlung von Beiträgen und Umlagen vgl. Nummer 3.9.

3.6 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die als Entwicklungshelferinnen oder Entwicklungshelfer eingesetzt werden, kommt die Herstellung der Antragsversicherung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VI in Betracht. Sie ist von dem jeweiligen Träger der Entwicklungshilfe zu beantragen

- für Entwicklungshelferinnen oder Entwicklungshelfer i.S. des § 1 EhfG, mit denen ein nach § 2 EhfG anerkannter Träger des Entwicklungsdienstes einen Vertrag über den Entwicklungsdienst und ggf. den Vorbereitungsdienst i.S. des § 4 EhfG abgeschlossen hat (kein Arbeitsvertrag),
- für sog. „integrierte Fachkräfte“, die eine von einem Träger (z.B. der CIM, vgl. auch Nummer 2.6.2) vermittelte Tätigkeit als Fachkraft im Rahmen eines unmittelbaren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber im Entwicklungsland wahrnehmen und die dafür ggf. (neben dem Lohn im Entwicklungsland) Zuschüsse aus deutschen öffentlichen Mitteln beziehen. Die Antragspflichtversicherung ist auch für solche „integrierte Fachkräfte“ möglich, die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses im Entwicklungsland nach dem dortigen Recht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, wenn mit diesem Staat ein Abkommen der Sozialen Sicherheit besteht und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nur eine begrenzte Zeit dort beschäftigt werden soll. Nicht einbezogen werden kann dagegen die Zeit einer Beurlaubung zur Teilnahme an einem von dem Vermittler veranstalteten Vorbereitungselehrgang. Solange diesen Kräften Gehaltszuschüsse aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden, bietet es sich an, dieses Entgelt als versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt i.S. des § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI anzusehen.
- Einzelfallbezogen zu regeln bleiben damit Tätigkeiten in Staaten, mit denen keine Abkommen der sozialen Sicherheit bestehen.

Zu beachten sind hier ggf. auch die zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik und dem Entwicklungsland (Abkommen über soziale Sicherheit), die ggf. eigenständige Regelungen treffen.

Da anders als im Beamtenrecht im Angestelltenbereich die Beurlaubung für eine Tätigkeit als integrierte Fachkraft und die Annahme einer deutschen Versicherungspflicht nicht zur Nachversicherungsfähigkeit im Zusammenhang mit einer solchen Beurlaubung führt, sollten Interessierte für diese Tätigkeiten auf die offenen Teilfragen hingewiesen werden, um insoweit eindeutige Abmachungen mit dem jeweiligen Träger zu treffen, damit rentenversicherungsrechtliche Nachteile ausgeschlossen sind.

3.6.1 Die sog. „Fachkräfte für technische Hilfe“ treten zu dem Träger der Entwicklungshilfe in ein inländisches Arbeitsverhältnis.

Sie sind Beschäftigte i.S. des § 1 Nr. 1 SGB VI, für die Versicherungspflicht auch während des befristeten ausländischen Arbeitseinsatzes besteht (Ausstrahlung nach § 4 SGB IV).

3.7 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die als Entwicklungshelferinnen oder Entwicklungshelfer i.S. des § 1 EhfG vom Geltungsbereich des EhfG erfasst werden, sind nach § 539 Abs. 1 Nr. 16 RVO⁴ in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfall versichert. Träger der Unfallversicherung ist der Bund (§ 653 Abs. 1 Nr. 7 RVO⁵).

3.8 Auf die Vorschriften über die Haftpflichtversicherung und die Krankenversicherung für Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer in §§ 6 und 7 EhfG weise ich hin.

3.9 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die als Entwicklungshelferinnen oder Entwicklungshelfer i. S. des § 1 EhfG unter Verzicht auf Bezüge bzw. ohne Lohnfortzahlung beurlaubt sind, hat der Arbeitgeber während der Zeit der Beurlaubung gemäß § 8 Abs. 5 Versorgungs-TV (Gem. RdErl. d. Finanzministers und des Innenministers v. 17.01.1967 - SMBl. NRW. 203308 -)⁶ unter den dort genannten Voraussetzungen Beiträge und Umlagen an die VBL abzuführen.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Geltungsbereich des EhfG nicht erfasst werden, können für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge bzw. ohne Lohnfortzahlung Beiträge und Umlagen zur Zusatzversorgung nicht entrichtet werden.

4 Geltungsbereich

4.1 Die Beurlaubungsrichtlinien gelten auch für Beschäftigte, die am Tage des Inkrafttretens bereits auf Grund eines Vertrages mit dem Vertragspartner in Entwicklungsländern tätig sind. Nummer 2.6.1 ist auf bereits beurlaubte integrierte Fachkräfte nicht anzuwenden.

4.2 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend dieser Richtlinie zu verfahren.

¹) jetzt: § 36 Absatz 5 LBeamtVG

²) jetzt: Tarifbeschäftigte

³) jetzt: § 34 Abs. 3 TV-L

⁴) jetzt: § 2 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII

⁵) jetzt: § 125 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII

⁶) ersetzt durch den Tarifvertrag Altersversorgung - ATV (MBl. NRW. 2002 S. 514), zuletzt geändert durch RdErl. d. FM v. 18. 1. 2012 (MBl. NRW. S. 85)

Anhang zu Anlage 1**(Ewz-Beurlaubungsrichtlinien)**

- 1 Träger des Entwicklungsdienstes im Sinne von § 2 EhfG sind derzeit
- die Deutsche Entwicklungsdienste Gemeinnützige Gesellschaft mbH (DED) in Berlin,
 - die Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e.V. (AGEH) in Köln,
 - die Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen in Deutschland e.V. - Dienste in Übersee (DÜ) - in Leinfelden-Echterdingen,
 - der Internationale Christliche Friedensdienst e.V. (EIRENE) in Neuwied,
 - der Weltfriedensdienst e.V. (WFD) in Berlin,
 - der Christliche Fachkräfte International e.V. (CFI) in Stuttgart.
- 2 Einrichtungen, die der GTZ³ entsprechen, sind insbesondere
- die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW),
 - die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Köln (DEG),
 - die Deutsche Stiftung für Internationale Entwicklung (DSE),
 - die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V.,
 - das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik (DIE),
 - die Carl-Duisberg-Gesellschaft (CDG),
 - die Stiftungen der politischen Parteien (Konrad-Adenauer-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung e.V., Rosa-Luxemburg-Stiftung),
 - die Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V. (EZE),
 - die Katholische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V.

Anlage 2**Richtlinien**

**für Reisen von Beschäftigten des Landes
Nordrhein-Westfalen, die im Auftrag der Bundesregierung
für kurze Zeit in Entwicklungsländern als Gutachter oder
Sachverständige tätig werden
(Ewz-Reiserichtlinien)**

Für nicht länger als drei Monate dauernde Reisen von Beamtinnen oder Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Vorbereitung oder Durchführung von Projekten in den Entwicklungsländern gelten die folgenden Richtlinien.

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Gutachter oder Sachverständige werden von der für das Projekt verantwortlichen Bundesdienststelle auf Grund ihrer Bewerbung oder eines Vorschlags und im Einvernehmen mit ihren Dienstvorgesetzten ausgewählt.

1.2 Mit der die Beamtin oder den Beamten anfordernden Bundesdienststelle ist zunächst zu klären, wie lange die Gutachtertätigkeit dauern wird und an welche Dienststelle ein Erstattungsantrag (Nummern 3.1, 3.2) einzureichen ist. Bei Einsätzen in Entwicklungsländern, die länger als drei Monate dauern, kann eine Entsendung nur auf Grund der Richtlinien für die Beurlaubung von Beschäftigten zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (Anlage 1 dieses Gem. RdErl.) in Betracht kommen.

1.3 Der Bund hat allgemein zugesichert, dem Dienstherrn der Beamtin oder des Beamten die Reisekosten einschließlich Auslandstagegelder zu erstatten, die für den Einsatz in den Entwicklungsländern anfallen.

2 Dienstreisen

2.1 Dienstreisen bis zu sechs Wochen

2.1.1 Beamtinnen oder Beamte des Landes sind bei einem Einsatz in Entwicklungsländern bis zu sechs Wochen im Wege der Dienstreise zu entsenden. Die Dienstreise bedarf der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

2.1.2 Bei Dienstreisen bis zu sechs Wochen wird auf die Erstattung der Besoldung durch den Bund verzichtet.

2.2 Dienstreisen bis zu drei Monaten

2.2.1 Dienstreisen für mehr als sechs Wochen dürfen nur angeordnet werden, wenn geklärt ist, wer die Besoldung der Beamtin oder des Beamten erstattet.

2.2.2 Vor Anordnung der Dienstreise ist eine verbindliche Zusage des Bundes darüber einzuholen, dass die Besoldung und die Beihilfen zu den Aufwendungen, die während der Dienstreise entstehen, erstattet werden.

3 Besoldung, Reisekosten, Beihilfen

3.1 Die Besoldung ist weiter zu zahlen. Bei Dienstreisen von mehr als sechs Wochen sind die Bezüge für die Zeit der Dienstreise und die Beihilfen zu den Aufwendungen, die während der Dienstreise entstehen, bei der Bundesdienststelle nach Nummer 1.2 zur Erstattung anzufordern.

3.2 Reisekosten, einschließlich Auslandstagegeld und Beihilfen, sind zunächst von der Heimatdienststelle zu zahlen und nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Dienststelle des Bundes zur Erstattung anzufordern (Nummern 1.2 und 1.3). Maßgebend für die Gewährung der

Reisekostenvergütung und der Beihilfen sind die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Vorschriften.

4 Geltungsbereich

4.1 Die Richtlinien gelten auch für die Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2 Auf Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter (*jetzt: Tarifbeschäftigte*) des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Richtlinien entsprechend anzuwenden. Das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis zum Land wird durch die Unterbrechung der tatsächlichen Beschäftigung für verhältnismäßig kurze Dauer nicht berührt (BSG, Urt. vom 31. August 1976 - 12/3/12 RK 20/74 -). Zu den Aufwendungen des Landes, die bei der Bundesdienststelle ggf. zur Erstattung anzufordern sind, gehören daher auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie die Beiträge und die Umlage zur VBL.

4.3 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Bei den Verhandlungen zu Nummer 1.2 braucht der Dienstweg nicht eingehalten zu werden. Die Zusicherung zu Nummer 1.3 gilt auch für den Einsatz von Beschäftigten dieser Körperschaften.

II.

Zu dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz und des Finanzministeriums sind für die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW folgende Verfahrenshinweise zu beachten:

Mit dem Urlaubsantrag für beamtete Lehrkräfte sind wegen der damit im Zusammenhang stehenden Erstreckung der Gewährleistung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI jeweils folgende Unterlagen vorzulegen:

1 Vertragskopien des Entwicklungshelfervertrages bzw. vergleichbarer Verträge oder verbindliche Bescheinigungen der mit der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme beauftragten Stelle, aus denen

- a) der Beginn und das Ende eines eventuellen Vorbereitungslehrganges
- b) der Beginn und das Ende der tatsächlichen Entwicklungshelfertätigkeit
- c) die Rechtsstruktur der Entwicklungshelfertätigkeit

eindeutig erkennbar sind.

2 Einverständniserklärung der Beamtin oder des Beamten über die Einweisung in eine Leerstelle.

Die Urlaubsanträge sind dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW spätestens drei Monate vor Beginn des beantragten Urlaubs zusammen mit den o.g. Unterlagen vorzulegen. Zur Verwaltungsvereinfachung beim Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW ist die LBV-Personalnummer der Beamtin oder des Beamten anzugeben.

Die anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes wurden über die Verfahrenshinweise unterrichtet und gebeten, die personalaktenführenden Stellen bei der Vorbereitung der Beurlaubungsentscheidungen zu unterstützen.

21-12 Nr. 2

**Nutzung der Erfahrungen
der aus dem Auslandsschuldienst
zurückkehrenden Lehrkräfte**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 21.05.2002 (ABl. NRW. 1 S. 232)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

21-12 Nr. 3**Auslandsschuldienst**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 14.06.2007 (ABl. NRW. S. 414)¹⁾

Für Bewerbungen für den Auslandsschuldienst gelten folgende Richtlinien: Bewerberinnen und Bewerber für den Auslandsschuldienst müssen für eine Tätigkeit im Ausland besonders geeignet sein. Sie müssen zu einem überdurchschnittlichen pädagogischen und persönlichen Engagement bereit sein.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und als Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis sein. Sie müssen sich nach der Zweiten Staatsprüfung wenigstens zwei Jahre in dem für die Vermittlung geforderten Lehramt überdurchschnittlich bewährt haben. Die überdurchschnittliche Bewährung ist gegeben, wenn die aktuelle dienstliche Beurteilung mit dem Gesamturteil einer der ersten beiden Beurteilungsstufen schließt. Bei Probebeamtinnen und -beamten muss bei der Gewährung des Sonderurlaubs mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums festgestellt werden, dass der Sonderurlaub überwiegend öffentlichen Belangen dient.

1) bereinigt

Eine Beschäftigung im Auslandsschuldienst kann nur mit voller Wochenstundenzahl erfolgen.

Bewerbungen für eine Beschäftigung als Auslandslehrerin oder -lehrer sind dem Ministerium für Schule und Weiterbildung auf dem Dienstweg vorzulegen. Den Bewerbungen sind ein ausgefüllter Bewerbungsbogen und ein Lebenslauf (jeweils dreifach) beizufügen. Auslandslehrkräfte können vom Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - auch als Fachberaterin oder Fachberater eingesetzt werden.

Der Bewerbungsbogen kann bei der zuständigen Bezirksregierung angefordert sowie als Word-Dokument (ADLK) von der Internetseite der Zentralstelle ausgedruckt werden. Wenn es zu einer Vermittlung kommt, wird die Lehrkraft aufgefordert, ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis bzw. ein Tropentauglichkeitszeugnis einzureichen, aus dem hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber und die mit ausreisende Familie oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner für einen Aufenthalt im Einsatzland gesundheitlich geeignet sind. Aus diesem Grund wird darum gebeten, bereits bei der Bewerbung auch die beigefügten Fragen über den Gesundheitszustand der Bewerberin oder des Bewerbers und der mit ausreisenden Angehörigen zu beantworten. Bewerbungen müssen sich auf einen Großraum richten. Bewerbungen, die sich gezielt auf eine Schule oder ein Land richten, sind mit Ausnahme von ausgeschriebenen Funktionsstellen nicht möglich. Mit der Abgabe der Bewerbung erklärt sich die Bewerberin oder der Bewerber einverstanden, dass die Bewerbungsunterlagen im späteren Vermittlungsverfahren der anfordernden Stelle im Ausland über die zuständige Auslandsvertretung zugeleitet werden. Die Meldung verpflichtet sie nicht zur Übernahme einer frei werdenden Stelle.

Für das weitere Bewerbungsverfahren gilt Folgendes:

- Der Bewerbung ist eine dienstliche Beurteilung (dreifach) beizufügen. Unter der Nummer VI der Dienstlichen Beurteilung wird von der Bezirksregierung (auslandsschulfachliche Dezernentin oder auslandsschulfachlicher Dezernent) dazu Stellung genommen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Auslandsschuldienst als geeignet angesehen werden kann (s. BASS 21-02 Nr. 2).
- Die Bezirksregierung legt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung den Antrag zur Entscheidung vor. In der Berichtsvorlage soll angegeben werden, wann die Bewerberin oder der Bewerber für den Auslandsschuldienst freigestellt werden kann. In der Regel ist dies der Beginn des kommenden Schuljahres. Die Freistellung beträgt grundsätzlich vier Jahre. Der Antrag wird vom Ministerium für Schule und Weiterbildung geprüft. Im Falle der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers wird der Antrag an das BVA - ZfA - weitergeleitet und dies der nachgeordneten Behörde mitgeteilt. In diesem Fall sollte die Schule veranlasst werden, die Lehrerin oder den Lehrer so zu verwenden, dass sie oder er von diesem Zeitpunkt ohne besondere Schwierigkeiten aus einer Tätigkeit an der Schule herausgelöst werden kann.
- Das BVA - ZfA - nimmt die Bewerbung in die Bewerbungskartei auf.

Auswahl durch die Schulleiterin oder den Schulleiter:

Die Schulleiterin oder der Schulleiter der deutschen Auslandsschule sowie der Bundesweherschule und die Inspekteurin oder der Inspekteur der Europäischen Schule haben die Möglichkeit, unter Nutzung des Internets direkt auf die Bewerberdaten der Zentralstelle zuzugreifen und eine für ihre Schule geeignete Lehrkraft zu suchen und auszuwählen (ISAS-Online). Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Bundesweherschule und die Inspektoren der Europäischen Schulen haben bei den Lehrkräften, die ihr Einverständnis für eine Tätigkeit an diesen Schulen erklärt haben, dieselben Möglichkeiten.

Verfahren

Die Schule nimmt Kontakt mit der Lehrkraft auf und unterbreitet ggf. ein Angebot. Nach Vorliegen der verbindlichen Zusage durch die Lehrkraft prüft die Zentralstelle die Auswahl und stimmt in der Regel dem Abschluss des Anstellungsvertrages mit der Schule zu. Erteilt die Zentralstelle keine Zustimmung, werden die Schule und die Lehrkraft davon - ohne Angabe von Gründen - unterrichtet. Ausgewählte Lehrkräfte sind für jede weitere Bewerberauswahl gesperrt.

Der Schulträger im Ausland entscheidet über die Besetzung der Stelle an einer Schule. Träger der in Betracht kommenden Schulen sind in der Regel Schulvereine. Die Schulen sind meistens private Institutionen ausländischen Rechts.

Das BVA - ZfA - teilt den Bewerberinnen und Bewerbern diese Entscheidung mit.

- Durch Anstellung an einer Auslandsschule tritt die Lehrkraft in ein Beschäftigungsverhältnis zum Schulträger. Die Anstellungsverträge werden unter Vermittlung des BVA - ZfA - mit dem Schulträger abgeschlossen. Beim Übertritt einer Lehrkraft in den Dienst einer ausländischen Unterrichtsverwaltung wird ein Dienstvertrag zwischen dieser und der Lehrkraft geschlossen.
- Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber vier Jahre nach in Aussicht gestellter Freigabe nicht vermittelt, so erlischt die Bewerbung für den Auslandsschuldienst. Das BVA - ZfA - unterrichtet das Ministerium für Schule und Weiterbildung hierüber. Die Bewerberin oder der Bewerber wird auf dem Dienstweg hiervon in Kenntnis gesetzt.
- Die Bewerbung um eine Vermittlung in den Auslandsschuldienst erlischt auch, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in ein anderes Bundesland versetzt wird oder sich für länger als zwei Monate beurlauben lässt

oder dreimal ein Vermittlungsangebot im angestrebten Einsatzgebiet - unzureichend begründet - ablehnt.

Eine erneute Bewerbung kann frühestens zwei Kalenderjahre nach der Löschung erfolgen. Der Antritt einer Auslandstätigkeit ist jedoch erst nach drei Kalenderjahren möglich.

Für eine Zweitbeurlaubung gilt grundsätzlich dasselbe Bewerbungsverfahren wie für die Erstbeurlaubung. Eine zweite Beurlaubung kann nur für die Übernahme einer Funktionsstelle oder einer anderen besonderen Tätigkeit gewährt werden.

Die im Lande anzuwendenden KMK-Regelungen für das Auslandsschulwesen (Anlage 1 - 5) werden im Bildungsportal NRW (www.bildungsportal.nrw.de - s. dort unter Auslandsschuldienst Anlagen 1 - 5) online vorgehalten.

Dies sind im Einzelnen:

1. Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen und den Kultusministern der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zum Einsatz von Lehrkräften im deutschen Auslandsschulwesen und zum Gesetz über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (Auslandsschulgesetz - ASchulG) vom 05.12.2013 (VwV ASchulG)
- Anlage 1,
2. Vereinbarung über die rechtliche Behandlung der Auslandsdienstlehrkräfte) - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. Februar 1965
- Anlage 2,
3. Dauer der Beurlaubung der Auslandsdienstlehrkräfte - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.02.1996 i.d. Fassung vom 23.09.2010
- Anlage 3,
4. Dauer der Beurlaubung für Lehrkräfte an den Europäischen Schulen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.02.1990 i.d. Fassung vom 31.08.2000
- Anlage 4,
5. Anrechnung der Beschäftigungszeiten als Ortskraft an deutschen Schulen im Ausland auf das Besoldungsdienstalter und auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.02.1965
- Anlage 5.

21-13

Einsatz in bestimmten Fächern oder Schulen/ für besondere pädagogische Aufgaben/ während unterrichtsfreier und ausbildungsfreier Zeiten

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- BASS 12-21 Nr. 4: Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern
- BASS 14-11 Nr. 1: Einsatz von Lehrkräften mit zweiter juristischer Staatsprüfung im rechtskundlichen Unterricht (s. dort Nr. 5)

21-13 Nr. 2

Recht in der gymnasialen Oberstufe; Einsatz von Richtern und Staatsanwälten

Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u. d. Justizministeriums
v. 25.03.1983 (GABl. NW. S. 177)¹

Bezug:

Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (BASS 13-32 Nr. 3.1)

Für den Einsatz von Richtern und Staatsanwälten im Fach Recht in der gymnasialen Oberstufe gelten folgende Regelungen:

1. Stehen keine voll ausgebildeten Lehrkräfte im Fach Recht zur Verfügung, können Richter und Staatsanwälte als Lehrkräfte eingesetzt werden.
2. Richter und Staatsanwälte werden in der Regel dann eingesetzt, wenn Recht nicht als 3. oder 4. Abiturfach geführt wird. Die Unterrichtserlaubnis wird durch die für die Gymnasien zuständige obere Schulaufsichtsbehörde zunächst für den Unterricht in der Jahrgangsstufe 11/I erteilt. Sie kann bis einschließlich der Jahrgangsstufe 13/II erweitert werden.
3. Die Leiter der Schulen, die Lehrkräfte für den Unterricht im Fach Recht benötigen, setzen sich mit dem örtlich zuständigen Präsidenten des Landgerichts zur Benennung von Lehrkräften in Verbindung.

1) bereinigt

4. Die Präsidenten der Landgerichte stellen im Einvernehmen mit den Leitenden Oberstaatsanwälten und den Präsidenten der Amtsgerichte fest, welche Richter und Staatsanwälte bereit sind, als Fachlehrer im Fach Recht in der gymnasialen Oberstufe tätig zu werden. Sie veranlassen die Einholung der erforderlichen Genehmigung für die Nebentätigkeit (VO über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 19. November 1982 - SGV. NRW. 2030) und regeln zusammen mit den Leitern der Schulen die Aufteilung der Lehrkräfte auf die Schulen.
5. Diejenigen interessierten Richter und Staatsanwälte, die keiner Schule zugewiesen werden konnten, werden von den Präsidenten der Landgerichte der für die Gymnasien zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde benannt.

21-13 Nr. 6

Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.01.2008 (ABl. NRW. S. 97, berichtigt S. 142)¹

1 Grundlagen

1.1 Die Nachfrage nach Angeboten der Schulsozialarbeit ist angesichts der zunehmenden Komplexität von Erziehung und Bildung in einem dynamischen und leistungsorientierten Schulwesen, das auf den Prinzipien soziale Gerechtigkeit, pädagogische Freiheit und staatliche Verantwortung beruht, in den letzten Jahren stetig gestiegen.

§ 7 Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über die Umsetzungsschritte zu entwickeln. Korrespondierend dazu bestimmt § 80 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1), dass die Schulentwicklungsplanung und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen sind.

Um die im Rahmen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit der örtlichen Träger der Kinder und Jugendhilfe bereits angebotenen Maßnahmen und die bereits angebotenen Maßnahmen und die bereits bestehenden Angebote der Kommunen im Bereich der Schulsozialarbeit im Bedarfsfall noch zu verstärken, können die Schulen in Nordrhein-Westfalen auch Fachkräfte für Schulsozialarbeit auf veranschlagten Lehrerplanstellen und -stellen befristet oder unbefristet beschäftigen. Dies ist unabhängig von den im Landeshaushalt bei den einzelnen Schulkapiteln ausgebrachten Stellen für Schulsozialarbeit seit 2007 mit dem Haushaltsgesetz zugelassen.

Die unbefristete Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen an Schulen einer Kommune oder eines Kommunalverbandes oder eines sonstigen Trägers (z.B. Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung) soll grundsätzlich in dem Umfang erfolgen, wie die jeweilige Kommune oder der jeweilige Kommunalverband oder der jeweilige sonstige Träger gleichzeitig sozialpädagogisches Personal für Schulsozialarbeit aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellt oder sozialpädagogisches Personal des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe für die jeweilige Schule zur Verfügung steht. Ein bestehendes Angebot im Bereich der Schulsozialarbeit soll aufrecht erhalten und mit dem zusätzlichen Angebot vernetzt werden.

Bei Kommunen oder Kommunalverbänden mit Haushaltssicherungskonzept (insbesondere wenn sie wegen eines ungenehmigten Haushaltssicherungskonzepts in der vorläufigen Haushaltsführung verbleiben) soll jedes kommunale Engagement bezüglich der Schulsozialarbeit berücksichtigt und bei Lastenverteilung zwischen Kommune oder Kommunalverband und dem Land angerechnet werden.

1.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Beratung in der Lehrerkonferenz und in der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 1 SchulG, ob bei der Bezirksregierung ein Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit gestellt werden soll.

1.3 Fachkräfte für Schulsozialarbeit arbeiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Lehrkräften der Schule insbesondere an der sozialen und kulturellen Integration sowie an der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und tragen so zu einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot bei, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Schule, der Kinder bzw. Jugendlichen und der Eltern orientiert.

1.4 Schulsozialarbeit soll wie die Jugendsozialarbeit insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie ist insbesondere ausgerichtet auf

- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf

- sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit
- in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern
- die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext
- Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen
- Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern.

Jede Schule setzt innerhalb des ersten halben Jahres Schwerpunkte innerhalb dieses Aufgabekatalogs.

1.5 Geeignete Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind:

- Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss der Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Diplom Sozialarbeiterinnen oder Diplom Sozialarbeiter
- Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen.

Die geforderte Tätigkeit kann auch von Personen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen wahrgenommen werden. In der Regel werden Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Diplom-Pädagogik oder eines vergleichbaren Masterabschlusses mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik oder soziale Arbeit und einer mindestens zweijährigen erfolgreichen praktischen Berufstätigkeit in der Funktion einer sozialpädagogischen Fachkraft oder einer Fachkraft für Sozialarbeit im Berufsfeld Schule oder Kinder- und Jugendhilfe diese Voraussetzungen erfüllen.

2 Voraussetzungen für die Besetzung von Lehrerstellen mit Fachkräften für Schulsozialarbeit und Umfang der Beschäftigungsmöglichkeiten

2.1 Die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes darf nur zugelassen werden, sofern es im Bereich des Schulträgers ein abgestimmtes sozialräumlich bezogenes Handlungskonzept der örtlichen Jugendhilfe - Jugendamt oder freier Träger - gibt. Förderschulen und Berufskollegs in der Trägerschaft der Landschaftsverbände sowie Berufskollegs in der Trägerschaft der Landwirtschaftskammer, der Industrie- und Handelskammer und öffentliche Berufskollegs, die von sonstigen Trägern (z.B. Stiftung) unterhalten werden, sind von dieser Bedingung ausgenommen.

2.2 Unabhängig von den im Landeshaushalt ausgebrachten Stellen für Fachkräfte für Schulsozialarbeit können Schulen mit einer Stellenzahl von bis zu 100 Stellen in der Regel bis zu einer Lehrerstelle und Schulen mit einer Stellenzahl von mehr als 100 der zuvor genannten Stellen bis zu zwei Lehrerstellen mit Fachkräften für Schulsozialarbeit besetzen. Die Erteilung des vorgesehenen Unterrichts gemäß Stundentafel, von Vertretungsunterricht und die Erfüllung weiterer Aufgaben, für die die Schule zweckgebundene Stellenzuweisungen erhält, muss gewährleistet bleiben. An Ganztagschulen gemäß § 9 Abs. 1 SchulG sind Stellenanteile oder Stellen des Ganztagszuschlags in Anspruch zu nehmen.

2.3 Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet zu begründen. In begründeten Einzelfällen (z.B. zur Durchführung eines zeitlich befristeten Projektes) sind auch befristete Verträge möglich.

2.4 Dem Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit an die zuständige Schulaufsichtsbehörde sind beizufügen:

- ein Konzept als Teil des Schulprogramms, aus dem die standortspezifischen Gründe für die Notwendigkeit, die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit und Schnittstellen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern, z.B. den Trägern der Jugendsozialarbeit, der Jugendarbeit und zum allgemeinen schulpädagogischen Dienst ersichtlich sind
- die Kooperationsvereinbarung mit der örtlichen Jugendhilfe mit festen Kooperationszeiten
- eine Stellungnahme der Kommune oder des Kommunalverbandes und eine Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

2.5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt das Einvernehmen mit der Schulaufsicht her; letztere prüft, ob die Voraussetzungen der Nrn. 1.1 Abs. 4, 1.2 sowie der Nrn. 2.1 - 2.3 gegeben sind. Die nach § 88 SchulG zuständige Schulaufsichtsbehörde prüft die Handlungskonzepte der Schulen. Die Bezirksregierung prüft auch, ob eine freie und besetzbare Stelle verfügbar ist und die budgetmäßigen Voraussetzungen vorliegen.

Den Ersatzschulen wird empfohlen, ihre Handlungskonzepte über ihre Träger der staatlichen Schulaufsicht vorzulegen.

3 Arbeitsrechtliche Hinweise

3.1 Auf die im Landesdienst stehenden Fachkräfte für Schulsozialarbeit finden die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung. Die Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte (§ 44 TV-L) gelten nicht. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 10 (s. Teil II Abschnitt 20.4 der Anlage A zum TV-L). Als Fachkräfte für Schulsozialarbeit beschäftigte Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Diplom-Pädagogik oder eines vergleichbaren Masterabschlusses mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik oder soziale Arbeit werden ebenfalls in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert. Eine höhere

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 25.04.2008 (ABl. NRW. S. 246); RdErl. v. 17.12.2009 (ABl. NRW. 01/10 S. 41)

Eingruppierung ist nicht möglich, da bei einem Einsatz als Fachkraft für Schulsozialarbeit keine der Hochschulausbildung entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird.

3.2 Die Stellen können je nach schulfachlichem Bedarf als Vollzeit- oder Teilzeitstellen ausgeschrieben werden. Soweit zwingende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen, ist bei der Ausschreibung von Vollzeitstellen gemäß § 8 Abs. 6 LGG ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen.

3.3 Arbeitsverträge sind nach den von der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erstellten Mustern zu vereinbaren. Die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung erfolgt danach nicht mit festen Stundenzahlen, sondern mit Bruchteilen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten.

3.4 Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Fachkräfte für Schulsozialarbeit richtet sich nach dem RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.04.2007 (BASS 10-32 Nr. 32). Die Stellenausschreibung und das Auswahlverfahren erfolgen grundsätzlich in analoger Anwendung der Vorschriften zum Ausschreibungsverfahren der Lehrereinstellung. Die Bestimmungen der §§ 81 und 82 SGB IX in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (BASS 21-06 Nr. 1) sind zu beachten.

3.5 Die Probezeit für neu eingestellte Fachkräfte für Schulsozialarbeit beträgt sechs Monate (§ 2 Abs. 4 TV-L). Die zuständige Schulaufsicht stellt vor Ablauf der Probezeit auf der Grundlage einer Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters fest, ob sich die Fachkraft für Schulsozialarbeit bewährt hat.

3.6 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem Anhang zu § 6 TV-L (zurzeit 39 Stunden 50 Minuten). Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters geleistete Überstunden (z.B. aus Anlass von Schulveranstaltungen, Konferenzen, Hausbesuchen) sind unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen an Schulen in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung in den Schulferien auszugleichen.

3.7 Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit nehmen den ihnen nach dem TV-L zustehenden Urlaub in den Ferien. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern oder Schülergruppen im Rahmen von freiwilligen Ferienangeboten, der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung von Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z.B. Abstimmungsprozesse mit der örtlichen Jugendhilfe zur Ausgestaltung der Schul- und Jugendsozialarbeit.

3.8 Die im Landesdienst stehenden Fachkräfte für Schulsozialarbeit unterliegen dem Direktionsrecht der jeweiligen Schulleitung, die auch die Einhaltung der vereinbarten Arbeitszeit sicherzustellen hat. Bei Einsatz einer Fachkraft in verschiedenen Schulen wird die Federführung bei der Ausübung des Direktionsrechts von der zuständigen Schulaufsicht festgelegt.

3.9 Das Gebot der Schweigepflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch - Verletzung von Privatgeheimnissen - ist zu beachten.

4 Hinweise zum Einsatz

Die folgenden Hinweise zum Einsatz der Fachkräfte für Schulsozialarbeit dienen als Orientierung für die Planungsprozesse der Schulen und die Weiterentwicklung des Schulprogramms. Das konkrete Tätigkeitsprofil sollen Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer mit den jeweiligen sozialpädagogischen Fachkräften gemeinsam erarbeiten.

Die Erteilung von Unterricht einschließlich von Vertretungsunterricht ist ausgeschlossen.

4.1 Fachkräfte für Schulsozialarbeit steuern die Kooperation mit bildungsrelevanten außerschulischen Partnern und vertreten die Schule in Netzwerken mit außerschulischen Partnern im Sozialraum der Schule und im Lebensraum der Kinder und Jugendlichen. Sie wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und unterstützen sie durch Planung und Durchführung der den Unterricht ergänzenden schulischen Angebote. Dazu zählen insbesondere:

4.1.1 schulische Förderprogramme zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung

4.1.2 Hilfen in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf (Jugendberufshilfe und Berufsvorbereitung) und bei der Förderung zum beruflichen Einstieg

4.1.3 Freizeitangebote

4.1.4 Aktivitäten für feste Schülergruppen (z.B. in Arbeitsgemeinschaften außerhalb des Unterrichts, Fördergruppen, Gesprächskreisen)

4.1.5 Angebote in Schüleraufenthaltsräumen außerhalb der Unterrichtszeiten (z.B. Übermittagsbetreuung und Silentien)

4.1.6 Projekte im Rahmen des Unterrichts, im Rahmen der Öffnung von Schule und im Rahmen schulkultureller Veranstaltungen.

4.2 Sozialpädagogische Hilfen

Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit richten ihre Angebote an einzelne Schülerinnen und Schüler, Schülergruppen und Eltern sowohl vorbeugend als auch bei konkreten Schwierigkeiten, Problemen oder Konflikten (z.B. bei Anzeichen von Schulschwänzen) bis hin zu Fällen von Kindeswohlgefährdung. Dabei arbeiten sie eng mit den Lehrkräften, der Schulleitung,

dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Schulpsychologinnen oder -psychologen und anderen außerschulischen Beratungsinstitutionen zusammen. Im Bedarfsfall initiieren sie notwendige Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß SGB VIII für Schülerinnen und Schüler und beteiligen sich, das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt, an dem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII.

Sozialpädagogische Hilfe geschieht insbesondere durch:

4.2.1 Beratung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes

4.2.2 Gruppenorientierte Methoden der sozialen Arbeit.

Bei allen Angeboten sozialpädagogischer Hilfe gemäß Nr. 4.2 gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Es finden regelmäßige Sprechstunden statt.

4.3 Sonstiger Einsatz

Sofern Praktikantinnen oder Praktikanten der Fachhochschulen und Hochschulen an der Schule eingesetzt werden, obliegt deren Betreuung, Anleitung und Beurteilung unbeschadet der Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 59 SchulG den Fachkräften für Schulsozialarbeit.

4.4 Organisatorische Hinweise

Schwerpunkt des Einsatzes ist die Arbeit mit Schülergruppen. Die Aufgaben sind in einem in der Regel mindestens für ein Schulhalbjahr gültigen Arbeitsplan festzulegen. Die für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern erforderliche Zeit ist zu berücksichtigen. Der Plan bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Schule stellt die erforderlichen Räume und Einrichtungen zur Verfügung. Sie beteiligt sich an den örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 78 SGB VIII.

5 Fortbildung

Die Bezirksregierungen sollen zusammen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsame Veranstaltungen zur Fortbildung und Praxisberatung der Fachkräfte für Schulsozialarbeit und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes organisieren und durchführen. Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von den Fachkräften für Schulsozialarbeit und Lehrerinnen und Lehrern sind durch die Schulleitung anzustreben.

6 Sozialpädagogische Fachkräfte an Ersatzschulen

Ersatzschulen wird empfohlen, sich entsprechend den Vorgaben dieses Runderlasses zu beteiligen, soweit die Bestimmungen auf sie anwendbar sind. Die Bezuschussung der Fachkräfte für Sozialarbeit erfolgt entweder zulasten der Stellen / Mittel des Grundstellenbedarfs oder der Personalbedarfspauschale, in besonders begründeten Einzelfällen auch zulasten der nach Maßgabe des Haushalts für Ersatzschulen ausgebrachten Sonderkontingente „gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben“.

Das geforderte Engagement des Schulträgers wird durch die jeweils zu erbringende Eigenleistung bei der Refinanzierung der Stellen erbracht; Ersatzschulträger können die Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit im Rahmen ihrer freiwilligen Beteiligung an der Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung von entsprechenden Personalgestellungen durch die Kommune abhängig machen.

7 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

21-13 Nr. 7

Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Tätigkeit der Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer (§ 38 LVO) an Berufskollegs; Einsatzbereich

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 28.09.1993 (GABl. NW. I S. 235)¹

Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Tätigkeit der Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer (§ 38 LVO) an Berufskollegs werden eingesetzt

1. im Unterricht des Wahlbereichs, sofern er berufsbezogenen praktischen Tätigkeiten zugeordnet ist,
2. zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Schülerübungen.

Sofern in den Richtlinien und Stundentafeln von Bildungsgängen kein Wahlbereich vorgesehen ist, gilt Satz 1 Nummer 1 sinngemäß.

¹) bereinigt

21-13 Nr. 8

Entwicklung von Lehrplänen; Lehrplanarbeit für die Bildungsgänge der Fachklassen des dualen Systems

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 27.01.1998 (GABl. NW. 1 S. 51)¹

Bei der Entwicklung von Richtlinien und Lehrplänen für die Bildungsgänge der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung wird wie folgt verfahren:

1 KMK-Rahmenlehrplanarbeit

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich in der Regel an allen KMK-Rahmenlehrplangruppen durch die Entscheidung einer Lehrkraft. Die Lehrkraft wird vom Ministerium für Schule und Weiterbildung in Absprache mit den Bezirksregierungen benannt. Die benannte Lehrkraft erhält für die Mitarbeit in der Rahmenlehrplangruppe eine Ermäßigung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von einer Stunde für die Dauer von zwei Schulhalbjahren. Übernimmt die Lehrkraft die Federführung in der Rahmenlehrplangruppe, erhält sie eine Ermäßigung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im Umfang von zwei Stunden.

Die Vorbereitung des Rahmenlehrplanmitglieds übernimmt die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW). Für die Mitarbeit in der Rahmenlehrplangruppe erhält die benannte Lehrkraft die Einladungen zum vorlaufenden Experten-Seminar, zu den Sitzungen und zum abschließenden Workshop vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz. Die Bezirksregierungen erteilen die Dienstreisegenehmigungen und tragen die Reisekosten.

Das Mitglied in der Rahmenlehrplangruppe stimmt seine Arbeit mit der für das Lehrplanverfahren zuständigen schulfachlichen Dezernentin oder dem zuständigen schulfachlichen Dezernenten, dem Ministerium für Schule und Weiterbildung sowie QUA-LiS NRW ab und wird entsprechend vorbereitet, begleitet und bei Bedarf unterstützt.

2 Landesrichtlinien- und Bildungsplanarbeiten

Parallel zur KMK-Lehrplanarbeit wird unter dem Vorsitz der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten der Landeslehrplan entwickelt. Im Rahmen der für die KMK-Lehrplanarbeit gewährten Entlastung gehört es zu den Aufgaben der benannten Lehrkraft, an der Lehrplanarbeit sowie den Implementationsveranstaltungen mitzuwirken und eine für die Bildungsarbeit beispielgebende Beschreibung einer Lernsituation einzubringen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung lädt zu den notwendigen Sitzungen für die Landeslehrplanarbeit ein und trägt die Reisekosten.

Der Erlass ist gegenüber der vorherigen BASS neu gefasst.

21-13 Nr. 9

Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Multiprofessionelle Teams)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.03.2017 (ABl. NRW. 05/17 S. 44)

1 Grundlagen

Der Landtag hat mit seinen Beschlüssen über den Haushalt und über den zweiten Nachtrag 2016 des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt 226 zusätzliche Stellen im Landesdienst für Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler geschaffen („Multiprofessionelle Teams“, Kapitel 05 300 Titel 422 01 Buchstabe n).

Die Stellen sollen dazu beitragen, dass neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler so schnell und so gut wie möglich in die nordrhein-westfälischen Schulen integriert werden können.

Die Bestimmungen für die Besetzung und Aufgaben der Stellen orientieren sich im Wesentlichen an dem RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008 (BASS 21-13 Nr. 6).

Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen.

2 Anbindung und Aufgaben

2.1 In den Landesdienst eingestellt werden können im Wesentlichen Fachkräfte nach § 72 SGB VIII (z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher mit Hochschulabschluss) sowie Personen im Sinne von Nummer 1.5 des o.g. RdErl. v. 23.01.2008.

2.2 Diese Fachkräfte erfüllen ihre Aufgaben soweit erforderlich in enger Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. bei unbegleiteten Minderjährigen mit der Jugendhilfe. Sie arbeiten mit Lehr- und anderen Fachkräften in den Schulen sowie im Rahmen der örtlichen Beratungsstrukturen im Umfeld der Schulen zusammen (z.B. Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung, Kommunale

Integrationszentren). Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen von § 5 SchulG und §§ 4 Absatz 1, 9 Absatz 2 und 26 Absatz 2 ADO (BASS 21-02 Nr. 4).

2.3 Die Stellen werden für kommunale Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt, denen eine besonders große Zahl von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern zugewiesen worden ist oder in denen sonst hohe Bedarfe für die Mitwirkung sozialpädagogischer Fachkräfte festzustellen sind. Interkommunale Zusammenarbeit wird ausdrücklich unterstützt. Die Anträge können auch von Kommunalverbänden (Landschaftsverbände, Zweckverbände) gestellt werden.

2.4 Grundlage für Ausschreibung, Besetzung und Aufgabenbeschreibung ist ein im Bereich der Gebietskörperschaft abgestimmtes sozialräumlich bezogenes Handlungskonzept der beteiligten öffentlichen Schulen und Ersatzschulen. Die Schulen und die Gebietskörperschaft vereinbaren ein gemeinsames Einsatzmanagement. Die beteiligten Schulen beschließen über das Konzept, ggf. aufgrund aktueller Entwicklungen erforderliche Änderungen des Konzepts sowie den konkreten Einsatzplan in der Lehrerkonferenz (§ 68 Absatz 3 Nummer 7 SchulG) und in der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 SchulG). Zwischen Gebietskörperschaft und Schulen ist unter Beteiligung der Schulaufsicht und des jeweiligen Kommunalen Integrationszentrums Einvernehmen herzustellen. Einbezogen werden - je nach örtlichen Bedarfen - auch andere Akteure wie beispielsweise das Jugendamt, Träger der freien Jugendhilfe, Regionale Bildungsnetzwerke, Schulpsychologische Dienste oder Kein Abschluss ohne Anschluss (vgl. a. Nummer 1.4, Nummer 2.1 und Nummer 4 des o.g. RdErl. v. 23.01.2008). Über die Einsatzpläne ist zwischen den beteiligten Schulen Einvernehmen herzustellen.

2.5 Die Fachkräfte werden an einer öffentlichen Schule eingestellt (Stammschule). Es kann vereinbart werden, dass ihnen die Wahrnehmung von Aufgaben an mehreren, höchstens jedoch drei Schulen, beispielsweise in einem Schulzentrum, beziehungsweise Standorten aufgetragen wird. Bedarfe und Möglichkeiten einer Teilzeittätigkeit sind dabei zu berücksichtigen. Bei einer Zuständigkeit für mehrere Schulen sollen mindestens 50 % der Arbeitszeit an der Stammschule abgeleistet werden.

2.6 Soweit der Schulleitung der Stammschule Dienstvorgesetzteneigenschaften übertragen worden sind, werden diese von der Leiterin oder dem Leiter wahrgenommen. Im Übrigen ist die Schulleitung der jeweiligen Einsatzschule Vorgesetzter der Fachkräfte gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 SchulG. In Fällen, in denen abweichend von Nummer 2.5 aus organisatorischen Gründen ein Einsatz mit mindestens 50% der Arbeitszeit an einer Schule nicht möglich ist, bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Stammschule. Dabei ist der Umfang des Einsatzes an der jeweiligen Schule zu berücksichtigen.

2.7 Es gelten die arbeitsrechtlichen Hinweise von Nummer 3 des o.g. RdErl. v. 23.01.2008.

3 Einstellungen und Beschäftigungsverhältnis

3.1 Die Beschäftigung auf Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis.

3.2 Einstellungen erfolgen grundsätzlich in einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis. Es besteht die Möglichkeit, nach den gesetzlichen Regelungen Teilzeitbeschäftigung zu beantragen. Freie Stellenanteile sollen für eine Ersatzeinstellung genutzt werden.

3.3 Vor der Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob

- eine Versetzungsbewerberin oder ein Versetzungsbewerber in der Versetzungsdatei zur Verfügung steht (Grundsatz: Vorrang Versetzung vor Einstellung) und vorrangig für die Stellenbesetzung vorzusehen ist,
- Anträge von geeigneten teilzeitbeschäftigten oder derzeit befristet beschäftigten Personen für eine Aufstockung der Arbeitszeit oder Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis vorliegen (§ 7 Teilzeit- und Befristungsgesetz).

Diese Prüfung gilt insbesondere für Fachkräfte von aufzulösenden Schulen.

3.4 Die Ausschreibungen werden auf der Internetseite www.andreas.nrw.de veröffentlicht. Ein Musterausschreibungstext ist als Anlage beigefügt, der individuell angepasst werden kann. Bewerbungen sind unmittelbar an die ausschreibende Schule zu richten.

3.5 Für die Besetzung der Auswahlkommission der Schule und das von der Schule durchzuführende Auswahlverfahren gelten die Regelungen des Runderlasses zur Einstellung von Lehrkräften in den öffentlichen Schuldienst vom 09.08.2007 (BASS 21-01 Nr. 16) und des jeweiligen jährlichen Einstellungserlasses analog. Auf die Möglichkeit der Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters der Schulaufsichtsbehörde und einer weiteren Person, soweit die Auswahlkommission dies beschließt, wird besonders hingewiesen. Die Gebietskörperschaft ist über den Termin zu informieren. Sie kann eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. Bei der Auswahl der von der Kommune einzustellenden Personen wird die Schulaufsichtsbehörde beteiligt, die die Teilnahme an die jeweilige Schule delegieren kann. Die Beteiligung an der Entscheidung des jeweiligen anderen Partners ist nicht mit einem Stimmrecht verbunden.

3.6 Soweit die Fachkräfte mit der Wahrnehmung von Aufgaben an mehreren Schulen beauftragt werden sollen, ist in der Stellenausschreibung darauf hinzuweisen. Die Schulen sollen in der Ausschreibung genannt werden.

3.7 Die Bezahlung richtet sich für Fachkräfte mit einem Master- oder Bachelorabschluss in der Studienrichtung Sozialarbeit und/oder Sozialpäd-

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 01.10.2002 (ABl. NRW. 1 S. 396)

agogik oder einem Diplom in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder sonstigen Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aus Erziehungsstudiengängen nach Entgeltgruppe 10 TV-L (s. Teil II Abschnitt 20.4 der Anlage A zum TV-L).

3.8 Die in Nummer 3.6 und 3.7 des o.g. RdErl. d. MSW v. 23.01.2008 zur Arbeitszeit und zur Urlaubsgewährung getroffenen Regelungen gelten im Grundsatz entsprechend.

4 Matching

4.1 Die kommunalen Gebietskörperschaften, in denen die neu einzustellenden Fachkräfte tätig werden sollen, ergänzen diese durch eigenes Personal. Dabei ist in der Regel ein Schlüssel von zwei Stellen im Landesdienst zu einer Stelle im kommunalen Dienst anzuwenden.

4.2 Die kommunalen Gebietskörperschaften bringen verbindlich Stellen in dieses Matching-Verfahren ein, die für den Zweck Integration durch Bildung eingesetzt werden. Nicht angerechnet werden können kommunale Stellen, die bereits in einem anderen Rahmen als Matching-Stellen anerkannt worden sind. Bestehende Angebote der Schulsozialarbeit sollen aufrechterhalten und mit dem zusätzlichen Angebot vernetzt werden.

4.3 Im Rahmen des Matching nicht erkennbar sind Stellen zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen, die mit Mitteln aus dem Haushalt des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales finanziert werden sowie Stellen, die aus umgewidmeten Lehrerstellen aus dem Haushalt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gewonnen worden sind.

4.4 Als Matching anerkenbar sind in Ausnahmefällen auch Stellen, die von den Gebietskörperschaften erst zum 01.07.2017 verbindlich eingebracht wurden. Für diesen Fall wird bis zu diesem Zeitpunkt auf einen Beitrag der Gebietskörperschaften verzichtet.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragstermine für die Gebietskörperschaften werden vom Ministerium für Schule und Weiterbildung festgelegt.

5.2 Bei Antragsüberhängen berücksichtigen die Bezirksregierungen die tatsächliche Zahl der seit 2014 zugewanderten Menschen.

5.3 Die Besetzungsverfahren sollen spätestens zum Beginn des Schuljahres 2017/2018 abgeschlossen werden.

6 Berichtswesen

Die Bezirksregierungen berichten dem Ministerium für Schule und Weiterbildung zum 30.04. sowie zum 31.10. eines Jahres über die Umsetzung mit folgender Tabelle:

Gebietskörperschaft	Beteiligte Schulen mit Schulstufe	Stamm-schule	Anstellung beim Land	Anstellung bei Kommune oder freiem Träger

Tabelle 1: Berichtswesen Multiprofessionelle Teams

Sie berichten im selben Format über die abgelehnten Anträge.

7 Inkrafttreten

Der Erlass tritt sofort in Kraft.

Musterausschreibung

Stellenausschreibung 0-MT-5000

Erreichbarkeit

Ausschreibungsnummer: 0-MT-5000
Bewerbungsanschrift: Mustermann Schule

Straße: Muster Straße 1
PLZ Ort: xxxxx
Telefon: xxxxx
Fax: xxxxx
Homepage: xxxxx

Fristen/Termine

Bewerbungsfrist: xx.xx.xxxx
Einstellungsdatum: xx.xx.xxxx
Anzahl der Stellen: xx

Profession

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber, diese Stelle ist ausgeschrieben für **Fachkräfte für Soziale Arbeit zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Multiprofessionelle Teams)**.

Voraussetzungen/Erwartungen/Hinweise

Allgemeine fachliche Voraussetzungen:

(Link auf gesonderte Beschreibung, siehe unten)

Weitere fachliche Voraussetzungen:

Text der Schule(n)

Bevorzugte Bewerbungen:

Text der Schule(n)

Hinweise/Erwartungen: (max. 1.200 Zeichen)

Bewerbungen von geeigneten Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht. Die Aufgabe kann grundsätzlich auch im Wege der Teilzeitbeschäftigung wahrgenommen werden. Diese Ausschreibung wendet sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund. Auf diese ausgeschriebene Stelle können sich nur Personen bewerben, die nicht in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen stehen. Online-Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbung ist an die ausschreibende Schule zu richten.

Wenn die Bewerberinnen oder Bewerber für mehrere Schulen zuständig sein sollen, erfolgt der Einsatz neben der ausschreibenden Schule noch an folgenden Schulen:

(Nennung von max. zwei Schulen)

Mindestens die Hälfte der Arbeitszeit wird an der ausschreibenden Schule geleistet.

Schulbeschreibung:

Text der Schule(n)

Gesonderte Beschreibung (als Link):

Auf Stellen für Fachkräfte für Soziale Arbeit zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Multiprofessionelle Teams) können sich bewerben:

- Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Diplom Sozialarbeiterinnen oder Diplom Sozialarbeiter
- Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen
- Erzieherinnen und Erzieher mit Hochschulabschluss
- Personen mit vergleichbaren Hochschulabschlüssen

Aufgabenbeschreibung:

Die Stelle soll dazu beitragen, dass neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler so schnell und so gut wie möglich in nordrhein-westfälischen Schulen integriert werden können. Die Fachkräfte sollen sich insbesondere an der sozialen und kulturellen Integration sowie der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler beteiligen und so zu einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot beitragen, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Schule oder Schulen, der Kinder und Jugendlichen und der Eltern orientiert.

- Zusammenarbeit mit anderen an der oder den Schulen tätigen Lehr- und Fachkräften sowie externen Diensten. Tätigkeit innerhalb der vorhandenen Strukturen der beteiligten Schulen und der Gemeinden.
- Zusammenarbeit mit den Eltern oder bei unbegleiteten Minderjährigen mit der Jugendhilfe.
- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie bei besonderen Begabungen.
- Angebot sozialpädagogischer Hilfen für Schülerinnen und Schüler, beispielsweise in Form offener Angebote oder Projektarbeit.
- Ggf. Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf.
- Mitwirkung in den Schulmitwirkungsgruppen.

Aufgabenfeld und Einsatzplan können nach Absprachen zwischen der beteiligten Schule oder den beteiligten Schulen und der zuständigen Gebietskörperschaft konkretisiert und an jeweilige aktuelle Entwicklungen und Bedarfe angepasst werden.

Hinweise zur Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses:

- Es finden die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung. Die Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte (§ 44 TV-L) gelten nicht.
- Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 10.
- Teilzeitbeschäftigung gem. § 8 Abs. 6 LGG ist möglich.
- Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem Anhang zu § 6 TV-L (zurzeit 39 Stunden 50 Minuten).

21-21

Besoldung/Eingruppierung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 1 -1:** Personalausgaben der öffentlichen Schulen, deren Lehrerinnen und Lehrer Bedienstete des Schulträgers sind (s. dort § 92 Abs. 2 SchulG)

→ **BASS 11-03 Nr. 7.1:** Besoldung von Lehrkräften an Ersatzschulen (s. dort § 3 FESchVO)

21-21 Nr. 1

**Verordnung
über die Gewährung von Zulagen
für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landeszulagenverordnung - LZuIVO)**

Vom 7. März 1978

zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2014
(SGV. NRW. 20320)

Auf Grund des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern - 2. BesVNG - vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3103)¹ wird verordnet:

§ 1

(aufgehoben)

§ 2

Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen - in der Besoldungsgruppe A 12, Lehrer für die Primarstufe und Lehrer für die Sekundarstufe I erhalten für die Dauer der ausschließlichen Verwendung an Förderschulen sowie Schulen für Kranke eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 63,91 €.

§ 3

Sonderschullehrer und Lehrer für Sonderpädagogik erhalten für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Strafvollzugsdienst eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 76,69 €. Die Stellenzulage wird auf eine Stellenzulage nach Nummer 2.5 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen angerechnet.²

§ 4

Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen - in der Besoldungsgruppe A 12, Lehrer für die Primarstufe, Lehrer für die Sekundarstufe I, Realschullehrer, Studienräte und Oberstudienräte, denen vom Kultusminister³ oder vom Landesinstitut für Schule und Weiterbildung⁴ die Aufgaben des Leiters von Projekten zur fachlichen Koordinierung bei Schul- oder Modellversuchen oder bei neuen Schulformen übertragen worden sind, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 71,58 €.

§ 5

Stehen einem Beamten mehrere Stellenzulagen nach dieser Verordnung zu, so wird nur die höhere gezahlt. Der Anspruch auf die Stellenzulage nach § 2 ruht für die Zeit, in der Anspruch auf die Stellenzulage nach § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes⁵ besteht.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft.

1) jetzt: § 55 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW)

2) jetzt: § 55 Absatz 1 LBesG NRW

3) jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung

4) jetzt: Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule QUA-LIS NRW

5) § 77 BBesG wurde aufgehoben.

21-21 Nr. 2

**Landeszulagenverordnung
(LZuIVO);
Stellenzulage für Fachleiter
bei einer Ausbildungsgruppe
eines Zentrums
für schulpraktische Lehrerbildung
nach § 55 Absatz 1 Nummern 1 und 2
Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW)**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 30.11.1979 (GABl. NW. 1980 S. 3)⁶

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1

Die nach § 55 Absatz 1 Nummern 1 und 2 LBesG NRW an Fachleiter bei einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung oder an Fachleiter, die Aufgaben in der Lehrerfortbildung wahrnehmen, zu zahlende ruhegehaltfähige Stellenzulage ist eine funktionsgebundene Stellenzulage, die gemäß § 48 Absatz 2 LBesG NRW nur für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Fachleiters gewährt werden darf. Dementsprechend sind auf die Gewährung und Zahlung der Stellenzulage die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) zu § 42 Abs. 3 anzuwenden.⁷

Die Höhe der Stellenzulage richtet sich nach Anlage 15 des Landesbesoldungsgesetzes. Regelmäßige Arbeitszeit ist dabei die für die jeweilige Schulform festgesetzte Regelpflichtstundenzahl (bei Vollbeschäftigung) bzw. die vereinbarte Regelpflichtstundenzahl (bei Teilzeitbeschäftigung). Die für die Inanspruchnahme als Fachleiter in Betracht kommende Pflichtstundenermäßigung ergibt sich aus dem Runderlass vom 31.10.1985 (BASS 21-11 Nr. 11).

2

Sowohl die Bestellung und Entpflichtung als auch eine Änderung des Umfangs der Inanspruchnahme als Fachleiter sind dem Beamten schriftlich bekanntzugeben. Diese Mitteilung muss den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme und im Falle der Bestellung oder der Änderung des Umfangs der Inanspruchnahme als Fachleiter außerdem folgende Angaben enthalten:

1. die regelmäßige Arbeitszeit/Pflichtstundenzahl entsprechend der Nr. 1 Absatz 2 Satz 2,
2. die für die Fachleitertätigkeit in Betracht kommende Pflichtstundenermäßigung,
3. die Höhe der zu zahlenden Stellenzulage.

Bei der erstmaligen Zahlung der Stellenzulage, bei ihrem Widerruf und bei einer Änderung der Zulagenhöhe ist der Beleg Stellendatei - STD - 403 zu verwenden. In dessen oberem großen Rasterfeld sind die vordruckmäßig nicht vorgesehenen Daten einzusetzen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales.

21-21 Nr. 6

**Verwendung sogenannter
unterwertig beschäftigter
Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber
im Schulbereich**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 12.12.1984 (GABl. NW. 1985 S. 13)⁸

Das Besoldungsrecht verknüpft die Beförderungsämtler der Schulleiterinnen und Schulleiter und ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter mit der konkreten Schülerzahl der betreffenden Schule. Ein Rückgang der Schülerzahl kann daher dazu führen, dass die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nicht mehr durch die tatsächlichen Verhältnisse gedeckt ist. In diesen Fällen sind folgende Hinweise zu beachten:

1 Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. Oktober jeden Jahres (amtliche Schulstatistik).

2 Bei der Bewirtschaftung sind ku-Vermerke und die Wirkung des § 47 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung zu beachten.

6) bereinigt

7) Es bestehen keine Bedenken, auch nach Inkrafttreten des LBesG NRW auf die Gewährung und Zahlung der Stellenzulage die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 42 Absatz 3 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31.08.2006 gültigen Fassung anzuwenden.

8) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 16.08.1993 (GABl. NW. I S. 191)

Es kann im Allgemeinen nicht hingenommen werden, dass im Schulbereich in größerem Umfang Dienstbezüge gezahlt werden, die über die in den Besoldungsordnungen vorgesehene besoldungsmäßige Ausstattung des tatsächlich wahrgenommenen Amtes hinausgehen. Daher müssen ku-Stellen, die durch Veränderungen der Schülerzahlen entstehen, jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt umgewandelt werden. Dabei wird es insbesondere erforderlich sein, freiwerdende Beförderungsstellen soweit wie möglich mit Beamtinnen und Beamten zu besetzen, die auf einer ku-Stelle geführt werden und bereits Bezüge entsprechend der neu zu besetzenden Beförderungsstelle erhalten. Aus der Sicht des Besoldungs- und Haushaltsrechts besteht also in Fällen sog. unterwertiger Beschäftigung grundsätzlich die Notwendigkeit der rechtsgleichen Unterbringung, d.h. im Allgemeinen der Versetzung an eine andere Schule, an der die Schülerzahl das statusrechtliche Amt der betroffenen Funktionsstelleninhaberin oder des betroffenen Funktionsstelleninhabers besoldungsrechtlich trägt.

3 Vor der Versetzung ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und das Einverständnis anzustreben (vgl. § 25 Absatz 1 und 2 Landesbeamtengesetz - LBG).

Auch den Schulträgern ist mit dem Ziel des Einverständnisses Gelegenheit zu geben, Gründe vorzutragen, die aus kommunaler Sicht gegen eine Versetzung sprechen.

4 Die Notwendigkeit rechtsgleicher Unterbringung ist ein zwingender dienstlicher Grund i.S. des § 61 Absatz 4 Satz 1 Schulgesetz (SchulG).

5 Von Bemühungen um eine rechtsgleiche Verwendung von Amts wegen kann in folgenden Ausnahmesituationen abgesehen werden:

5.1 Unzumutbarkeit für die Beamtin oder den Beamten (Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht)

Hierbei sind persönliche und soziale Belange zu berücksichtigen. So ist eine Versetzung in der Regel bei höherem Lebensalter der Beamtin oder des Beamten, jedenfalls aber drei Jahre vor der möglichen Pensionierung, bei schlechtem Gesundheitszustand oder bei sonstigen triftigen familiären Gründen (z.B. bevorstehender Schulabschluss der Kinder) unzumutbar.

5.2 Auch fiskalische Erwägungen (Kosten-Nutzen-Vergleich) können eine Versetzung entbehrlich machen. Deshalb ist z.B. zu prüfen, ob Umzugskosten, Trennungsgeld u.a. bei einer Versetzung in einem angemessenen Verhältnis zu der dem statusrechtlichen Amt entsprechenden Verwendung stünden.

5.3 Schließlich können dienstlich-schulische Belange einen Hinderungsgrund für die rechtsgleiche Unterbringung bedeuten (die sich mit fürsorgischen Gesichtspunkten decken und überschneiden können). Das ist u.a. anzunehmen, wenn an der anderen Schule in absehbarer Zeit erneut das Problem der rechtsgleichen Unterbringung entstünde. In Schulformen mit rückläufigen Schülerzahlen ist dies vielfach zu erwarten. Die Versetzung an eine andere Schulform oder an einen anderen Schultyp (Förderschulen) kommt nicht in Betracht.

6 Von Bemühungen um eine rechtsgleiche Verwendung von Amts wegen ist abzusehen, wenn die Beamtin oder der Beamte in das der verringerten Schülerzahl entsprechende, mit der niedrigeren Besoldung ausgestattete Amt an seiner Schule übertritt.

6.1 Eine solche Versetzung setzt die Zustimmung der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten voraus (vgl. § 25 Absatz 1 und 2 LBG).

6.2 Die Versetzung ist mit einer Ernennung zu verbinden, sofern es dessen nach § 8 BeamtStG bedarf. In diesen Fällen führt die Beamtin oder der Beamte die neue, sich aus der Urkunde ergebende Amtsbezeichnung (vgl. § 8 Absatz 1 Nummer 3 und 4 BeamtStG, § 8 Absatz 2 BeamtStG; § 77 Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz i.V.m. Absatz 3 Satz 2 LBG bleibt unberührt).

6.3 Verringert sich das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht von der Beamtin oder dem Beamten zu vertreten sind, ist das Grundgehalt zu zahlen, das beim Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte (§ 21 LBesG NRW).

7 Solange weder eine Versetzung in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt noch eine rechtsgleiche Unterbringung stattfindet, sind der Beamtin oder dem Beamten die Dienstbezüge aus der bisherigen ku-Stelle zu zahlen.

21-21 Nr. 11

Haustarife an Waldorfschulen und Refinanzierung

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 26.07.1994 (GABl. NW. I S. 214)¹

1 Haustarife

Waldorfschulen können die Gehälter der dort beschäftigten Lehrkräfte nach einer Gehaltsordnung berechnen, die sich das Kollegium selbst gibt und die - bei im Grundsatz gleicher Vergütung aller Lehrkräfte - Zuschläge unterschiedlicher Art entsprechend der persönlichen Situation vorsieht (Haustarif).

Diese Vergütung nach Haustarif ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1.1 Die Arbeitsverträge müssen die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Ersatzschulen (BASS 10-02 Nr. 1) treffen.

1.2 Die Höhe der Vergütung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses muss konkret nach Grundvergütung und Zuschlägen angegeben sein. Zur Anpassung der Vergütung und der Zuschläge kann auf die Gehaltsordnung des Kollegiums verwiesen werden. Diese ist als Anlage dem Arbeitsvertrag in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung beizufügen.

1.3 Die Gehälter der Lehrerinnen und Lehrer dürfen die in § 4 Abs. 3 Satz 2 Ersatzschulverordnung genannten Mindestentgelte nicht unterschreiten. Dabei sind in den Haustarifen die waldorf-spezifischen Alters- und Familienzuschläge zu berücksichtigen.

1.4 Die an anderen Waldorfschulen verbrachte Zeit als Lehrkraft kann bei der Gehaltsfestsetzung nach Haustarif berücksichtigt werden.

2 Refinanzierung

Bei einer Vergütung der Lehrkräfte nach Haustarif setzt die Bezuschussung nach den §§ 105 bis 115 SchulG - (BASS 1-1) Folgendes voraus:

2.1 Der Schulträger errechnet fiktiv die Gesamtsumme der Vergütungen, die den Lehrerinnen und Lehrern nach dem öffentlichen Tarifrecht zustehen würden. Dazu bedarf es einer fiktiven Eingruppierung jeder Lehrkraft. Dieser Gesamtsumme wird die Gesamtsumme der tatsächlich nach dem Haustarif gezahlten Vergütungen gegenübergestellt. Die geringere Summe wird der Bezuschussung zugrunde gelegt.

Bei der Ermittlung der fiktiven Vergütung einer Lehrerin oder eines Lehrers nach dem öffentlichen Tarifrecht ist bei Neueinstellungen eine einschlägige Berufserfahrung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzurechnen. Vorherige berufliche Tätigkeiten, die für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind, können nach § 16 Abs. 2 Satz 4 und Absatz 5 TV-L berücksichtigt werden. Für übergeleitete Lehrerinnen und Lehrer gelten die Bestimmungen des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L (TVÜ-Länder).

Bei der Stufenzuordnung auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß den o.g. Bestimmungen hat der Ersatzschulträger vor dem Hintergrund des Ausgabenbegrenzungsgebots (§ 105 Abs. 1 Satz 3 SchulG) im Vorfeld eine Refinanzierungszusage der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Die nach dem Ausgabenbegrenzungsgebot maßgebliche Obergrenze der refinanzierungsfähigen Aufwendungen wird durch die Refinanzierungszusage definiert.

2.2 Hinsichtlich der Refinanzierung darf die sich aus den §§ 105 Abs. 1 Satz 3, 106 Abs. 2 Nr. 1, 107 Abs. 1 und 2 SchulG ergebende Obergrenze nicht überschritten werden.

2.3 Bei der Vergütung nach Haustarifen dürfen Planstelleninhaberverträge nicht einbezogen werden, soweit sie in Einzelfällen nicht schon bisher einbezogen worden sind.

2.4 In die Berechnung und Bezuschussung einbezogen werden nur die Lehrerinnen und Lehrer, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs gemäß § 107 Abs. 1 SchulG und den Verwaltungsvorschriften hierzu (FESchVO/VVzFESchVO - BASS 11-03 Nr. 7.1/Nr. 7.2) erforderlich sind.

Dieser Runderlass tritt am 1. August 1994 in Kraft.²

21-21 Nr. 12

Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 11.02.2016 (ABl. NRW. 03/16 S. 38)

**A. Rechtslage ab dem 1. August 2015
bzw. ab dem 1. August 2016**

I. Eingruppierung, § 12 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L

1 Grundlagen

2 Tarifautomatik

2.1 Tätigkeit als Eingruppierungskriterium

2.2 Qualifikation als Eingruppierungskriterium

2.3 Beispiel

3 Voraussetzungen der Eingruppierung, § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L

3.1 Betrachtung der auszuübenden Tätigkeit

3.2 Erfordernis der dauernden Übertragung

3.3 Zeitliches Maß

4 Keine Tarifautomatik bei Über- bzw. Unterschreitung tariflicher Schwellenwerte in Funktionsämtern

5 Direktionsrecht des Arbeitgebers

II. Entgeltordnung Lehrkräfte

1 Grundlage

2 Abschnitt 1 „Erfüller“

1) bereinigt

2) Der Erlass ist in der vorliegenden Fassung ab 1. August 2007 in Kraft.

2.1 Geltungsbereich

- 2.1.1 Fachliche und pädagogische Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis
- 2.1.2 Verhältnis des Abschnitts 1 zu den Abschnitten 2 bis 6
- 2.2 Struktur des Abschnitts 1
- 2.3 Grundeingruppierung - Ermittlung der Entgeltgruppe, Abschnitt 1 Absatz 1
- 2.3.1 Lehr-(amts-)befähigung
- 2.3.2 Besoldungsrechtliche Ämter für Lehrkräfte
- 2.3.3 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3
- 2.3.4 Besondere Stufenregelungen
- 2.4 Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 1 Absatz 4
- 2.4.1 Amts- und Stellenzulagen
- 2.4.2 Beamtenrechtliche Zulagen, die von Abschnitt 1 Absatz 4 ausgenommen sind
- 2.4.3 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung
- 2.4.4 Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis
- 2.5 „Beförderung“ durch Höhergruppierung, Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 2
- 2.5.1 Begriff der Beförderung im Beamtenrecht; Funktionsämter
- 2.5.2 Voraussetzung der beförderungsgleichen Höhergruppierung
- 2.5.2.1 Übertragung der Tätigkeit auf Dauer
- 2.5.2.2 Auswahlverfahren, Beurteilung
- 2.5.2.3 Nachzeichnen eines fiktiven Beamtenlebenslaufs
- 2.5.2.4 Erfordernis einer Planstelle
- 2.5.2.5 Ermessensentscheidung
- 2.5.2.6 Entgeltgruppe und Stufe
- 2.6 „Beförderung“ durch Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. Absatz 1 Satz 2
- 2.6.1 Voraussetzungen des beförderungsgleichen Anspruchs auf eine Entgeltgruppenzulage
- 2.6.2 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung
- 2.6.3 Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis
- 2.7 Übertragung eines Funktionsamtes im Rahmen der Einstellung
- 2.8 Eingruppierung, wenn die Tätigkeit der Lehrkraft nicht der Schulform ihrer Lehramtsbefähigung entspricht
- 2.8.1 Niedriger bewertete Tätigkeit, Abschnitt 1 Absatz 2 und 5
- 2.8.2 Höher bewertete Tätigkeit, Abschnitt 1 Absatz 3 und 6
- 2.8.3 Gleich bewertete Tätigkeit
- 2.9 Mischstätigkeiten
- 2.10 Nach Schulstufen gegliederte Schulformen
- 3 Abschnitt 2 - „Nichterfüller“ in der Tätigkeit von „Lehramtslehrkräften“**
- 3.1 Geltungsbereich
- 3.2 Struktur des Abschnitts 2
- 3.3 Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, Nummer 1 des Abschnitts 2
- 3.3.1 Grundeingruppierung - Ermittlung der Entgeltgruppe, Nummer 1 Absatz 1
- 3.3.1.1 Lehramtsstudium - Lehrbefähigung - Beamtenverhältnis
- 3.3.1.2 Lehramtsstudium in zwei Fächern
- 3.3.1.3 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Nummer 1 Absatz 1 Satz 4
- 3.3.1.4 Besondere Stufenregelungen
- 3.3.2 Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Nummer 1 Absatz 4
- 3.3.2.1 Beamtenrechtliche Zulagen, die von Nummer 1 Absatz 4 ausgenommen sind
- 3.3.2.2 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung
- 3.3.2.3 Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis
- 3.3.3 „Beförderung“ durch Höhergruppierung, Nummer 1 Absatz 1 Satz 3
- 3.3.3.1 Begriff der Beförderung im Beamtenrecht; Funktionsämter
- 3.3.3.2 Voraussetzungen der beförderungsgleichen Höhergruppierung
- 3.3.3.3 Ermessensentscheidung
- 3.3.3.4 Entgeltgruppe und Stufe
- 3.3.4 „Beförderung“ durch Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Nummer 1 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. Absatz 1 Satz 3

3.3.4.1 Voraussetzungen des beförderungsgleichen Anspruchs auf eine Entgeltgruppenzulage

- 3.3.4.2 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung
- 3.3.4.3 Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis
- 3.3.5 Übertragung eines Funktionsamtes im Rahmen der Einstellung
- 3.3.6 Eingruppierung, wenn die Tätigkeit der Lehrkraft nicht der Schulform ihres Lehramtsstudiums entspricht
- 3.3.7 Mischstätigkeiten
- 3.3.8 Nach Schulstufen gegliederte Schulformen
- 3.4 Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit Master-Abschluss, Nummer 2 des Abschnitts 2
- 3.4.1 Systematik
- 3.4.2 Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung
- 3.4.3 Master-Abschluss an einer Hochschule für Kunst oder Musik
- 3.4.4 Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums
- 3.4.5 Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Nummer 2 Satz 2
- 3.4.6 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Nummer 2 Satz 3
- 3.5 Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit Bachelor-Abschluss, Nummer 3 des Abschnitts 2
- 3.5.1 Systematik
- 3.5.2 Abgeschlossene Hochschulbildung
- 3.5.3 Bachelor-Abschluss an einer Hochschule für Kunst oder Musik
- 3.5.4 Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums
- 3.5.5 Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Nummer 3 Satz 1 i.V.m. Nummer 2 Satz 2
- 3.5.6 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Nummer 3 Absatz 1 Satz 2
- 3.6 Eingruppierung der sonstigen „Nichterfüller“, Nummer 4 des Abschnitts 2

4 Abschnitt 3 - „Nichterfüller“ in der Tätigkeit von Fachlehrern

- 4.1 Geltungsbereich
- 4.1.1 Fachliche und pädagogische Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis sind nicht erfüllt
- 4.1.2 Begriff des Fachlehrers
- 4.1.3 Amt für die Lehrtätigkeit vorhanden
- 4.2 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung, Abschnitt 3 Unterabschnitt 1
- 4.2.1 Struktur des Unterabschnitts 1
- 4.2.2 Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, Nummer 1 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1
- 4.2.2.1 Abgeschlossene Hochschulbildung
- 4.2.2.2 Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums
- 4.2.2.3 Hochschulbildung - Lehrbefähigung - Beamtenverhältnis
- 4.2.2.4 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Nummer 1 Satz 3
- 4.2.3 Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, Nummer 2 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1
- 4.2.3.1 Systematik
- 4.2.3.2 Abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung
- 4.2.3.3 Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Nummer 2 Satz 2
- 4.2.3.4 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Nummer 2 Satz 3
- 4.2.4 Eingruppierung der sonstigen „Nichterfüller“, Nummer 3 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1
- 4.3 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung, Abschnitt 3 Unterabschnitt 2
- 4.4 Lehrkräfte in der Tätigkeit von sonstigen beamteten Fachlehrern, Abschnitt 3 Unterabschnitt 3
- 4.4.1 Struktur des Unterabschnitts 3
- 4.4.2 Eingruppierung der „Nichterfüller“

5 Abschnitt 4 - Sonstige Lehrkräfte

- 5.1 Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, Abschnitt 4 Unterabschnitt 1
- 5.1.1 Geltungsbereich
- 5.1.2 Struktur des Abschnitts 4 Unterabschnitt 1
- 5.1.3 Anforderungen an die Ausbildung

- 5.1.4 Mischstätigkeit
- 5.2 Pädagogische Unterrichtshilfen, Abschnitt 4 Unterabschnitt 2
- 5.2.1 Geltungsbereich
- 5.2.2 Anerkannte mindestens einjährige sonder- (oder heil-) pädagogische Zusatzausbildung, E 9 Fallgruppen 2 und 5
- 5.3 Lehrkräfte in Schulkindergärten, Abschnitt 4 Unterabschnitt 3
- 5.3.1 Geltungsbereich
- 5.3.3 Vergleichbare abgeschlossene Hochschulbildung, EG 10 und EG 9 Fallgruppe 1

III. Höhergruppierung und Herabgruppierung, § 17 Absatz 4 TV-L

1 Höhergruppierung

- 1.1 Stufenzuordnung
- 1.2 Garantiebetrag, § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L
- 1.3 Keine Höhergruppierung beim Wechsel von Tätigkeiten der „EG 9 lange Laufzeiten“ zu Tätigkeiten der „EG 9 kurze Laufzeiten“

2 Herabgruppierung

IV. Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, § 14 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L

- 1 Möglicher Personenkreis für die Zulassungsgewährung
- 2 Voraussetzungen für die Zulassungsgewährung
- 3 Keine höherwertige Tätigkeit durch Entgeltgruppenzulage
- 4 Höhe der Zulage
gemäß § 14 Absatz 2 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L

V. Maßgaben zu Stufenregelungen des § 16 TV-L i.d.F. § 6 TV EntgO-L

- 1 Besondere Stufenregelungen aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte
- 2 Besondere Stufenregelungen gemäß § 6 Absatz 2 TV EntgO-L
 - 2.1 Berücksichtigung des Referendariats bzw. des Vorbereitungsdienstes nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 4 Satz 1 TV EntgO-L
 - 2.2 Einstellung in die EG 9 - lange Laufzeiten - Berücksichtigung von Berufserfahrung nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 TV EntgO-L
 - 2.3 Stufenregelungen für „beste Nichterfüller“ i.S.v. Abschnitt 2 Nummer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 Satz 2 TV EntgO-L

VI. Angleichungszulage ab dem 1. August 2016, Anhang 1 zum TV EntgO-L

- 1 Allgemeines
- 2 Erstmöglicher Anspruch auf Angleichungszulage ab dem 1. August 2016
- 3 Höhe der Angleichungszulage
 - 3.1 Entwicklung der Angleichungszulage
 - 3.2 Sonderfall: Angleichungszulage in der EG 9 - lange Laufzeiten

B. Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015

I. Überleitung zum 1. August 2015 gemäß § 29 a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

- 1 Überleitung aller vorhandener Lehrkräfte
- 2 Überleitung unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe, § 29 a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L
- 3 Fortgeltung bisheriger Stufenregelungen, § 29 a Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L
- 4 Bestandsschutz für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit, § 29 a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L
- 5 Befristete Arbeitsverhältnisse
- 6 Keine Mitbestimmung bei der Überleitung in die Entgeltordnung

II. Anträge gemäß § 29 a Absatz 3 bis 5 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

- 1 Grundsätze
- 2 Höhergruppierung auf Antrag, § 29 a Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L
 - 2.1 Antragsrecht, § 29 a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L
 - 2.2 Antrag, § 29 a Absatz 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L
 - 2.3 Rechtsfolgen
 - 2.3.1 Rückwirkende höhere Eingruppierung, § 29 a Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L
 - 2.3.2 Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf den Strukturausgleich, § 12 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder
 - 2.4 Keine Beratungspflicht des Arbeitgebers

III. Entgeltgruppenzulage oder Angleichungszulage auf Antrag, § 29 a Absatz 3 Satz 4 und 5 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

- 1 Erstmöglicher Anspruch auf Entgeltgruppenzulage ab 1. August 2015
- 2 Anspruch auf Angleichungszulage ab 1. August 2016

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 In die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitete Lehrkräfte mit Anspruch auf die Angleichungszulage ab 1. August 2016
- 2.3 Entwicklung der Angleichungszulage
- 2.4 Sonderfall: Angleichungszulage in der EG 9 - lange Laufzeiten -
- 2.5 Sonderfall: Anspruch auf Höhergruppierung und späterer Anspruch auf Angleichungszulage

IV. Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten gemäß § 14 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L bei Beschäftigten, die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden sind

Zur Anwendung des zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und dem dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) abgeschlossenen Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 werden auf der Grundlage der Durchführungshinweise der TdL für Nordrhein-Westfalen folgende Hinweise gegeben:

A. Rechtslage ab dem 1. August 2015 bzw. ab dem 1. August 2016

Der Tarifvertrag ist aufgrund einzelvertraglicher Inbezugnahme auf alle tarifbeschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und Berufsskollegs - unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft - anzuwenden.

Mitgliedern der GEW, die vom Überleitungsrecht erfasst werden, haben die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Anwendung der Entgeltordnung.

Systematisch enthält der TV EntgO-L

- die Regelungen zur Eingruppierung der Lehrkräfte als Maßgaben zum TV-L in Abschnitt II,
- die Regelungen zur Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung als Maßgaben zum TVÜ-Länder in Abschnitt III und
- die Entgeltordnung Lehrkräfte als Anlage des Tarifvertrages.

Soweit die Abschnitte II und III des TV EntgO-L keine Maßgaben enthalten, gelten für die Lehrkräfte der Länder die Bestimmungen des TV-L und des TVÜ-Länder uneingeschränkt.

Ist in den nachstehenden Hinweisen der Begriff „Entgeltordnung Lehrkräfte“ genannt, bezieht sich dieser auf die Anlage zum TV EntgO-L vom 28. März 2015.

I. Eingruppierung, § 12 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L 1 Grundlagen

Der § 12 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L enthält die grundlegenden Eingruppierungsvorschriften. Die Entgeltordnung Lehrkräfte beinhaltet die einzelnen Eingruppierungsregelungen bzw. Tätigkeitsmerkmale.

Die Vorschriften sind gemäß § 12 des TV EntgO-L am 1. August 2015 in Kraft getreten. Damit gelten für Eingruppierungsvorgänge von Lehrkräften i.S. des § 44 TV-L ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich nur noch diese Bestimmungen. Dies betrifft

- Eingruppierungsvorgänge bei Neueinstellungen und
- Eingruppierungsvorgänge (Umgruppierungen, Höhergruppierungen, Herabgruppierungen) von Lehrkräften, deren Arbeitsverhältnis am 31. Juli 2015 bereits bestand und am 1. August 2015 noch fort dauert (vgl. auch § 29a Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

Die Regelung des § 12 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L ist so eng wie möglich an die allgemeine Eingruppierungsbestimmung des § 12 TV-L angelehnt und übernimmt dessen Absatz 1 Sätze 1 bis 3 inhaltlich unverändert. Damit gilt für Lehrkräfte grundsätzlich die Tarifautomatik gleichermaßen, wie für die übrigen unter den TV-L fallenden Beschäftigten.

Hängt die Eingruppierung einer Lehrkraft, die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden ist, von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, werden die vor dem 1. August 2015 zurückgelegten Zeiten so berücksichtigt, als wenn die Entgeltordnung Lehrkräfte schon bei Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte (§ 29a Absatz 1 Satz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

Dies betrifft z.B. die beamtenrechtliche Beförderungswartezeiten (z.B. in Abschnitt 1: Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3; in Abschnitt 2: Nummer 1 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3; in Abschnitt 5: Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3).

2 Tarifautomatik

Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L erhält die Lehrkraft Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist. Tragender Grundsatz für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe ist dabei die Tarifautomatik des § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L, der - wie bisher - mehrere Aussagen enthält:

- Eingruppierung als zwingende Rechtsfolge, wenn die Voraussetzungen der Eingruppierungsregelung erfüllt sind (Tarifautomatik),
- Maßgeblichkeit der gesamten Tätigkeit,
- Maßgeblichkeit der auszuübenden, also vom Arbeitgeber arbeitsvertraglich übertragenen Tätigkeit und
- Maßgeblichkeit der dauerhaft und nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit.

Aus der Formulierung

„Die Lehrkraft ist ... eingruppiert“

folgt, dass sich die Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe als zwingende rechtliche Folge in Abhängigkeit von der Ausbildung und der Tätigkeit ergibt (Tarifautomatik). Eines förmlichen Eingruppierungsaktes bedarf es nicht. Grundsätzlich aber ermittelt der Arbeitgeber in dem sogenannten Eingruppierungsvorgang anhand der Entgeltordnung Lehrkräfte die zutreffende Entgeltgruppe.

2.1 Tätigkeit als Eingruppierungskriterium

Zuerst ist als maßgebendes Eingruppierungskriterium in allen Abschnitten und Unterabschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte die zu erbringende Tätigkeit festzustellen, z.B.

- in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst (Nummer 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 bzw. zu Abschnitt 5),
- in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung (Vorbemerkung zu Abschnitt 3 Unterabschnitt 1),
- in der Tätigkeit von pädagogischen Unterrichtshilfen (Vorbemerkung zu Abschnitt 4 Unterabschnitt 2) oder
- in der Tätigkeit von sonderpädagogischen Fachkräften (Vorbemerkung zu Abschnitt 4 Unterabschnitt 3).

In dieser Phase des Eingruppierungsvorgangs ist zu fragen, welche Stelle zu besetzen bzw. welche Tätigkeit von der Lehrkraft zu erbringen ist. Diese Frage findet in der Regel ihre Antwort in den Vorbemerkungen des jeweiligen Abschnitts oder Unterabschnitts der Entgeltordnung Lehrkräfte.

2.2 Qualifikation als Eingruppierungskriterium

Danach als zweites ist das nicht minder gewichtige Eingruppierungskriterium in allen Abschnitten und Unterabschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte die Qualifikation, d.h. der erworbene Berufsabschluss oder bestimmte Zusatzausbildungen zu bewerten. So enthält die Entgeltordnung Lehrkräfte Regelungen für Lehrkräfte

- bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind (Nummer 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1),
- mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben (Abschnitt 2 Nummer 1 Absatz 1 Satz 1),
- mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums (kein Lehramtsstudium) die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben (Abschnitt 2 Nummer 2 Satz 1; EG 10 in Abschnitt 3 Unterabschnitt 5),
- mit abgeschlossener Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben (Abschnitt 2 Nummer 3 Satz 1; Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Nummer 1 Satz 1),
- mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung (Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nummer 1 Satz 1),
- mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und anerkannter mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung (EG 9 Fallgruppe 2 in Abschnitt 3 Unterabschnitt 4).

In dieser Phase des Eingruppierungsvorgangs ist zu fragen, welche Qualifikation in Form einer abgeschlossenen Ausbildung und ggf. einer abgeschlossenen Zusatzausbildung von der Lehrkraft eingebracht wird. In Abhängigkeit von der Antwort finden die einzelnen Eingruppierungsregelungen oder Tätigkeitsmerkmale des jeweiligen Abschnitts oder Unterabschnitts der Entgeltordnung Lehrkräfte Anwendung.

Die vom Arbeitgeber ermittelte Entgeltgruppe ist gemäß § 12 Absatz 2 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L im Arbeitsvertrag anzugeben. Die Angabe der Entgeltgruppe hat jedoch nur deklaratorischen Charakter. Im Streitfall vor den Gerichten für Arbeitssachen nehmen diese gegebenenfalls die Bewertung vor und legen die im Rahmen der Tarifautomatik zutreffende Entgeltgruppe fest.

Auch wenn der im Arbeitsvertrag angegebenen Entgeltgruppe nur deklaratorische Bedeutung zukommt, haben Lehrkräfte einen Anspruch auf Beschäftigung mit Tätigkeiten, die der im Arbeitsvertrag angegebenen Entgeltgruppe entsprechen. Die dauerhafte Übertragung von Tätigkeiten, die nicht der im Arbeitsvertrag genannten Entgeltgruppe (höher- oder geringwertige Tätigkeiten) entsprechen, bedarf zuvor des Abschlusses eines Änderungsvertrages oder einer Änderungskündigung. Die Rechtsprechung des BAG zur korrigierenden Rückgruppierung bei fehlerhafter Eingruppierung ist weiterhin heranzuziehen, so dass eine gegebenenfalls fehlerhafte Eingruppierung durch das Inkrafttreten der Entgeltordnung nicht verfestigt wird. Zum Direktionsrecht des Arbeitgebers siehe A. I. 5.

2.3 Beispiel

Anhand des nachstehenden Beispiels sollen die Funktionen der Tarifautomatik und der Zuordnungstabellen in den einzelnen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte verdeutlicht werden. Die im Beispiel angegebenen Entgeltgruppen ergeben sich aus der Zuordnungstabelle im jeweils einschlägigen Abschnitt der Entgeltordnung Lehrkräfte, die der Besoldungsgruppe einer beamteten Lehrkraft eine Entgeltgruppe zuordnet (siehe z.B. A. II. 2.3.3 oder 3.3.1.3).

Beispiel:

An einem Gymnasium ist die Stelle einer Lehrkraft für die Fächer Mathematik und Physik zu besetzen, die nach Bes. Gr. A 13 ÜBesG NRW eingestuft ist. Zu erbringen ist damit die Tätigkeit einer Lehrkraft mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst. Nach Nummer 1 Absatz 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte kommen für eine Eingruppierung die Abschnitte 1 und 2 in Betracht.

a) Bewerberin A verfügt über eine volle Befähigung für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Mathematik und Physik. Aus gesundheitlichen Gründen kann eine Berufung in das Beamtenverhältnis nicht erfolgen.

Da die Bewerberin mit ihren Abschlüssen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt, kommt der Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte zur Anwendung. Sie ist im Falle einer Einstellung gemäß Abschnitt 1 Absatz 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte unter Zugrundelegung der BesGr. A 13 in EG 13 eingruppiert (siehe auch A. II. 2).

b) Bewerber B verfügt über ein Studium für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Mathematik und Physik, hat jedoch das laufbahnrechtlich vorgeschriebene Referendariat nicht abgeleistet.

Da der Bewerber mit seinem Abschluss aufgrund des fehlenden Referendariats oder Vorbereitungsdienstes die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt, kommt der Abschnitt 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte zur Anwendung. Er ist im Falle einer Einstellung gemäß Abschnitt 2 Nummer 1 Absatz 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte unter Zugrundelegung der BesGr. A 13 in EG 13 (mit besonderer Stufenlaufzeit) eingruppiert (siehe auch A. II. 3.3).

c) Bewerberin C verfügt über einen Diplomabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule in Physik.

Da die Bewerberin mit diesem Abschluss die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt, kommt der Abschnitt 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte zur Anwendung. Die Bewerberin erfüllt aufgrund ihres Studiums jedoch die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach. Sie ist im Falle einer Einstellung gemäß Abschnitt 2 Nummer 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte unter Zugrundelegung der BesGr. A 13 in EG 12 eingruppiert (siehe auch A. II. 3.4).

d) Bewerber D verfügt über einen Bachelorabschluss an einer Hochschule in Mathematik.

Da der Bewerber mit diesem Abschluss die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt, kommt der Abschnitt 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte zur Anwendung. Der Bewerber erfüllt aufgrund seines Studiums jedoch die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach. Er ist im Falle einer Einstellung gemäß Abschnitt 2 Nummer 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte unter Zugrundelegung der BesGr. A 13 in EG 11 eingruppiert (siehe auch A. II. 3.5).

3 Voraussetzungen der Eingruppierung, § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L

3.1 Betrachtung der auszuübenden Tätigkeit

Maßgebend für die Betrachtung ist die gesamte Tätigkeit der Lehrkraft.

Nach dem Wortlaut des § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L ist die auszuübende Tätigkeit eingruppierungsrelevant und nicht die von der Lehrkraft ausgeübte Tätigkeit. Welche Tätigkeiten Beschäftigte auszuüben haben, bestimmt sich nach dem jeweiligen Arbeitsvertrag, in dessen vertraglich gezogenen Grenzen der Arbeitgeber die geschuldete Tätigkeit konkretisieren kann (Direktionsrecht, siehe A. I. 4). Damit ist auf diejenige Tätigkeit abzustellen, die den Beschäftigten vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen ist oder mit dessen Wissen und Duldung ausgeübt wird. Eine von der Lehrkraft selbst - ggf. auch mit Billigung des Fachvorgesetzten aber ohne Wissen der zuständigen Stelle - ausgeübte höherwertige Tätigkeit vermag einen Höhergruppierungsanspruch nicht zu begründen. Beschäftigte können sich weder eine Tätigkeit selbst zuweisen, noch sich auf die „Übertragung“ durch einen hierzu nicht ermächtigten Vorgesetzten berufen.

Die Übertragung der auszuübenden Tätigkeit ist an kein Formerfordernis gebunden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte allerdings die auszuübende Tätigkeit schriftlich niedergelegt und den Beschäftigten mitgeteilt werden. In der Praxis geschieht dies in aller Regel mittels eines Begleitschreibens zum Arbeitsvertrag, das die auszuübende Tätigkeit und deren Bewertung durch die zuständige Stelle des Arbeitgebers benennt.

3.2 Erfordernis der dauernden Übertragung

Die für die Eingruppierung maßgebliche Tätigkeit darf nicht nur vorübergehend auszuüben sein. Erst die dauerhaft übertragene oder mit Wissen und Duldung der zuständigen Stelle dauernd ausgeübte Tätigkeit löst die recht-

lichen Folgen der Eingruppierung mittels Tarifautomatik aus. Hinsichtlich des Tarifmerkmals „auf Dauer“ kommt es nicht auf die subjektive Einschätzung des Arbeitgebers an, sondern auf die objektivierbaren Umstände des konkreten Falles.

Abzugrenzen hiervon ist die Befugnis des Arbeitgebers, ohne arbeitsvertragliche Änderung im Rahmen des Direktionsrechts eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend zu übertragen (vgl. § 14 Absatz 1 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L). Die Aufgabenübertragung erfolgt dann nur vorübergehend, weil die zeitliche Begrenzung von vornherein feststeht (z.B. Krankheitsvertretung oder Aufgabenübernahme auf vorübergehend vakantem Arbeitsplatz). Die Möglichkeit der vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten darf nicht zur Umgehung der Tarifautomatik genutzt werden.

3.3 Zeitliches Maß

Im Regelfall wird die Lehrkraft die ihr dauerhaft übertragene Tätigkeit an einer Schule erbringen, z.B. Lehrkraft an einer Hauptschule mit den Unterrichtsfächern Deutsch und Wirtschaft/Politik. Sofern einer Lehrkraft verschiedene Tätigkeiten aus unterschiedlichen Abschnitten und Unterabschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte dauerhaft übertragen werden, die in jeweils unterschiedliche Entgeltgruppen führen, ist die zutreffende Entgeltgruppe nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte zu ermitteln.

Demnach ist die Lehrkraft nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Tätigkeit geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen.

Siehe zu Mischstätigkeiten auch A. II. 2.9.

4 Keine Tarifautomatik bei Über- bzw. Unterschreitung tariflicher Schwellenwerte in Funktionsämtern

Die Festlegung der Entgeltgruppe erfolgt durch Zuordnung zu der Besoldungsgruppe des entsprechenden Beamten unter Berücksichtigung ggf. bestehender Beförderungsmöglichkeiten. Damit sind auch Funktionsämter eingruppierungsrelevant, die z.B. bei Schulleitern oder stellvertretenden Schulleitern Schwellenwerte für die Zahl der Schülerinnen und Schüler festlegen.

Werden diese Schwellenwerte überschritten, kommt es nicht aufgrund der Tarifautomatik zur „automatischen“ Höhergruppierung, sondern es bedarf einer alle Voraussetzungen erfüllenden beförderungsgleichen Höhergruppierung (siehe A. II. 2.5.2 bzw. 2.6.1).

Werden diese Schwellenwerte unterschritten, kommt es nicht aufgrund der Tarifautomatik zur „automatischen“ Herabgruppierung, vielmehr bedarf es zur Änderung der Entgeltgruppe einer einzelvertraglichen Vereinbarung oder einer Änderungskündigung.

5 Direktionsrecht des Arbeitgebers

Gemäß § 106 Gewerbeordnung hat der Arbeitgeber das Recht, Inhalt, Zeit und Ort der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen zu bestimmen, soweit die Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Damit ist das Direktionsrecht des Arbeitgebers gesetzlich geregelt.

Solange die Leistungserbringung im Arbeitsvertrag nur rahmenmäßig umschrieben ist, kann der Arbeitgeber die Leistungspflicht im Einzelnen bestimmen.

Im laufenden Arbeitsverhältnis kommt die Zuweisung einer Tätigkeit an einer nicht der Ausbildung entsprechenden Schulform im Rahmen des Direktionsrechts nur in Betracht, wenn die neue Entgeltgruppe der bisherigen Entgeltgruppe entspricht.

Grundsätzlich ist es auch möglich, Beschäftigten, die bisher Tätigkeiten mit Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage ausüben, im Rahmen des Direktionsrechts Tätigkeiten derselben Entgeltgruppe zuzuweisen, die keinen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage begründen. Allerdings bedarf eine solche Umsetzung gewichtiger Gründe auf Seiten des Arbeitgebers, denn das Direktionsrecht findet seine Grenzen in den Grundsätzen des billigen Ermessens i.S. des § 315 Absatz 1 BGB. Eine Leistungsbestimmung entspricht billigem Ermessen, wenn die wesentlichen Umstände des Einzelfalles abgewogen und die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt sind. Hierzu gehören u.a. die Vorteile aus einer Regelung, die Risikoverteilung zwischen den Arbeitsvertragsparteien, die beiderseitigen Bedürfnisse, Vermögens- und Einkommensverhältnisse. Dabei ist grundsätzlich auf die Interessenlage beider Parteien zum Zeitpunkt der Ausübung des Direktionsrechts abzustellen.

Ebenso ist es im Rahmen des Direktionsrechts unter Ausübung billigen Ermessens möglich, Tätigkeiten derselben Entgeltgruppe zuzuweisen, für die besondere Stufenregelungen gelten. Das gilt z.B. für einen Wechsel von Tätigkeiten der EG 9 - lange Stufenlaufzeiten - (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) zu Tätigkeiten der EG 9 - kurze Stufenlaufzeiten -.

II. Entgeltordnung Lehrkräfte

1 Grundlagen

Entsprechend § 1 TV EntgO-L, der den Geltungsbereich des Tarifvertrages regelt, gilt dieser nur für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen.

Der TV EntgO-L gliedert sich in drei große Regelungsbereiche:

- Abschnitt II enthält u.a. die grundlegenden Regelungen für die Eingruppierungsvorgänge aller Lehrkräfte ab dem 1. August 2015,
- Abschnitt III regelt u.a. die Überleitung der Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Juli 2015 bereits besteht und am 1. August 2015 fort dauert und
- die Entgeltordnung Lehrkräfte als Anlage beinhaltet die gesamten Eingruppierungsregelungen für Lehrkräfte.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L richtet sich die Eingruppierung der Lehrkraft nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte. Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L hat die Lehrkraft einen Anspruch auf Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist.

Damit ergibt sich die Höhe des monatlichen Tabellenentgelts der Lehrkräfte aus dem Zusammenspiel der Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe der Entgeltordnung Lehrkräfte und der nach Entgeltgruppen und Stufen differenzierenden Entgelttabelle (Anlage B zum TV-L i.V.m. § 20 TVÜ-Länder).

Die Entgeltordnung Lehrkräfte ersetzt die Eingruppierungsregelungen

- der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Lehrer-Richtlinien der TdL) und
- die RdErl. des Kultusministeriums Nordrhein-Westfalen vom 16.11.1981 und 20.11.1981, die mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft getreten sind.

2 Abschnitt 1 - „Erfüller“

2.1 Geltungsbereich

Abschnitt 1 gilt nach der Vorbemerkung Nummer 1 zu Abschnitt 1 für alle Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis im jeweiligen Bundesland erfüllt sind (sog. „Erfüller“).

Dementsprechend verweist die Vorbemerkung Nummer 1 zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte jeweils dann auf Abschnitt 1, wenn für die o.g. Lehrkräfte ein besoldungsrechtliches Amt ausgebracht ist. Dies sind

- Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung nach dem Lehrerausbildungsgesetz NRW („Lehramtslehrkräfte“), siehe Nummer 1 Absatz 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte,
- Fachlehrer nach der Laufbahnverordnung NRW, siehe Nummer 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte.

Anhand des jeweiligen Besoldungs- und Laufbahnrechts ist zu prüfen,

- ob ein Amt für die konkret einzugruppierende Lehrkraft ausgebracht ist, und
- ob die Lehrkraft die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in dieses Amt erfüllt.

Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 1. Dies gilt grundsätzlich selbst dann, wenn die Lehrkraft an einer Schulform eingesetzt wird, die nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht (siehe hierzu A. II. 2.8).

2.1.1 Fachliche und pädagogische Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis

Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis kommt nur in Betracht, wenn ein entsprechendes besoldungsrechtliches Amt ausgebracht ist (Landesbesoldungsordnung NRW, Übergeleitetes Besoldungsgesetz NRW). Ob die Lehrkraft die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt, richtet sich nach dem Lehrerausbildungsgesetz bzw. nach der Laufbahnverordnung NRW.

Die weiteren Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis (z.B. Lebensalter, Gesundheitszustand oder Staatsangehörigkeit) sind hingegen unerheblich.

Bei Eingruppierungsvorgängen im Zusammenhang mit der Begründung des Arbeitsverhältnisses muss i.d.R. die (fiktive) Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt des Eingruppierungsvorgangs möglich sein. Es genügt daher nicht, wenn zwar ein Amt ausgebracht ist, das den konkreten fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen der Lehrkraft entspricht, die Laufbahn jedoch inzwischen geschlossen ist.

2.1.2 Verhältnis des Abschnitts 1 zu den Abschnitten 2 bis 6

Fällt eine Lehrkraft unter Abschnitt 1, so kommen für sie grundsätzlich die Abschnitte 2 bis 6 nicht in Betracht.

Etwas anderes gilt zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen bei Fachlehrern: Wird ein Fachlehrer, der zwar die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt, aber nicht entsprechend seiner Lehrbefähigung, sondern in der Tätigkeit eines Studienrates („Lehramtslehrkraft“) eingestellt, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 2 (siehe A. II. 3.1). Anderenfalls würden Bachelor-Absolventen, die als Lehramtslehrkräfte eingestellt werden, zufällig nach Abschnitt 1 (wenn sie eine Lehrbefähigung als Fachlehrer besitzen) oder Abschnitt 2 (wenn sie keine solche Lehrbefähigung besitzen) eingruppiert.

2.2 Struktur des Abschnitts 1

Abschnitt 1 gliedert sich in sechs Absätze.

Die Absätze 1 bis 3 regeln die Zuordnung einer bestimmten Entgeltgruppe des TV-L zu den beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen. Nach den Absätzen 4 bis 6 steht ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage zu, wenn dem entsprechenden Beamten eine Amts- oder Stellenzulage zustünde.

In den Absätzen 1 und 4 ist dabei der Grundfall geregelt, dass die Lehrkraft an einer Schulform eingesetzt wird, die ihrer Lehramtsausbildung entspricht.

In den Absätzen 2 und 5 ist der Fall geregelt, dass die Lehrkraft in einem eingruppierungsrelevanten Umfang an einer Schulform eingesetzt wird, die einer niedriger bewerteten Lehramtsausbildung entspricht.

Beispiel 1:

Eine tarifbeschäftigte Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien wird an einer Grundschule eingesetzt.

In den Absätzen 3 und 6 ist der Fall geregelt, dass die Lehrkraft in einem eingruppierungsrelevanten Umfang an einer Schulform eingesetzt wird, die einer höher bewerteten Lehramtsausbildung entspricht.

Beispiel 2:

Eine tarifbeschäftigte Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen wird an einem Gymnasium eingesetzt.

2.3 Grundeingruppierung - Ermittlung der Entgeltgruppe, Abschnitt 1 Absatz 1

Hat die Lehrkraft Tätigkeiten an einer Schulform auszuüben, die ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 1 Absatz 1. Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist die Lehrkraft in der Entgeltgruppe eingruppiert, die in der Tabelle in Satz 3 jener Besoldungsgruppe zugeordnet ist, die im Falle ihrer Verbeamtung einschlägig wäre.

Beispiel:

An einem Gymnasium wird eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien beschäftigt. Im Falle der Verbeamtung wäre sie in BesGr. A 13 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher in EG 13 eingruppiert.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, nicht der Lehramtsbefähigung, richtet sich die Eingruppierung hingegen nach Abschnitt 1 Absatz 2 oder 3 (siehe A. II. 2.8).

Die Regelung des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 1 betrifft nur die Grundeingruppierung, also die Entgeltgruppe, die dem Eingangsamt der entsprechenden verbeamteten Lehrkraft entspricht. Bei Eingruppierung in ein Beförderungsamtsamt ist zusätzlich Absatz 1 Satz 2 zu beachten (siehe A. II. 2.5).

Nach den Regelungen des Absatzes 1 ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in drei Schritten vorzugehen, nämlich:

1. festzustellen, welche Lehramtsbefähigung bzw. (bei Fachlehrern) Lehrbefähigung die Lehrkraft hat,
2. gedanklich einen entsprechenden Beamten und dessen Besoldungsgruppe festzulegen und
3. in der Zuordnungstabelle die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

2.3.1 Lehramtsbefähigung

Die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworben wurden erfolgt durch die zuständige Bezirksregierung (BASS 10-32 Nr. 55).

2.3.2 Besoldungsrechtliche Ämter für Lehrkräfte

Im Besoldungsrecht sind regelmäßig Ämter ausgebracht für

- „Lehramtslehrkräfte“, also Lehrkräfte mit einem Lehramtsstudium (und mit Referendariat oder Vorbereitungsdienst) nach bundesdeutschem Recht,
- Fachlehrer sowie
- Lehrkräfte in besonderen Funktionen, z.B. Schulleiter, stellvertretende Schulleiter usw.

2.3.3 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3

Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung zu der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft in der Zuordnungstabelle in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3.

Für die Entgeltgruppen 9 bis 11, die den BesGrn. A 9 bis A 12, zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung (sog. „Parallel-Tabelle“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage (sog. „Angleichungszulage“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe A. VI.).

2.3.4 Besondere Stufenregelungen

Wie bisher wird bei voll ausgebildeten Lehrkräften die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet. Dies ist nunmehr in § 6 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 TV EntGO-L geregelt (siehe hierzu A. V. 2.1).

Auch sind „Erfüller“, deren Tätigkeit der BesGr. A 9 entspricht, weiterhin der EG 9 lange Stufenlaufzeiten zugeordnet. Nach der (ersten) Fußnote in der Tabelle in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 dauert die Stufenlaufzeit in Stufe 2 anstatt zwei Jahre fünf Jahre und in Stufe 3 anstatt drei Jahre neun Jahre; die Stufe 4 ist die Endstufe.

Um einen Gleichklang mit neu eingestellten Lehrkräften zu erzielen, wurde auch die im Rahmen der Stufenzuordnung bei der Einstellung anzuwendende Regelung zur Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung, die bei einem anderen Arbeitgeber erworben wurde, modifiziert. Nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 TV EntGO-L erfolgt

- bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens einem Jahr die Einstellung in Stufe 2 und
- bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren eine Einstellung in Stufe 3.

2.4 Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 1 Absatz 4

Hat die Lehrkraft Tätigkeiten an einer Schulform auszuüben, die ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, hat sie nach Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 1 einen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, wenn die entsprechende beamtete Lehrkraft Anspruch auf eine Zulage hätte. In Betracht kommen hierfür insb. Amts- und Stellenzulagen.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, nicht der Lehramtsbefähigung, richtet sich der Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage nach Abschnitt 1 Absatz 5 oder 6 (siehe A. II. 2.8).

Die Regelung des Abschnitts 1 Absatz 4 Satz 1 betrifft nur die Fälle, in denen die Zulage der entsprechenden verbeamteten Lehrkraft nicht als Beförderungsamtsamt zusteht (z.B. Stellenzulagen). Wird die Zulage als Beförderungsamtsamt gewährt, ist zusätzlich Absatz 4 Satz 3 zu beachten (siehe A. II. 2.6).

2.4.1 Amts- und Stellenzulagen

Amts- und Stellenzulagen werden für herausgehobene, dauerhaft wahrzunehmende Funktionen gewährt, die dem Statusamt zuzurechnen sind, in ihrer Wertigkeit den Abstand zum Amt der nächsthöheren Besoldungsgruppe aber nicht erfüllen (Feindifferenzierung der Ämtereinstufung).

Stellenzulagen werden in der Regel wegen der Bedeutung oder sonstigen Besonderheit der wahrgenommenen Funktion für den Zeitraum gewährt, in dem die in der Zulagenregelung genannten Voraussetzungen (z.B. Verwendung in einer bestimmten Funktion - Fachleiterzulage -) erfüllt sind.

2.4.2 Beamtenrechtliche Zulagen, die von Abschnitt 1 Absatz 4 ausgenommen sind

Das vorstehend Ausgeführte gilt nach Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 2 Buchst. a nicht für besoldungsrechtliche Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob der Beamte als Lehrkraft tätig ist oder nicht. Damit sind Zulagen ausgeschlossen, deren Geltungsbereich über den Bereich der Lehrkräfte hinausreicht.

Ausgeschlossen sind auch sog. Ausgleichszulagen gemäß § 13 Absatz 1 ÜBesG NRW, denn ihr Geltungsbereich reicht über den Bereich der Lehrkräfte hinaus. Ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage aufgrund einer beamtenrechtlichen Ausgleichszulage besteht auch dann nicht, wenn die gesetzliche Regelung an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpft. Dies haben die Tarifvertragsparteien in der ProtErkl. Nummer 3 zu Abschnitt 1 klargestellt.

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung der TdL (Sitzung 9./2015) kann die Ausgleichszulage im Einvernehmen mit dem Finanzministerium weiterhin als übertarifliche Zulage gezahlt werden.

Eine Entgeltgruppenzulage kommt nach Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 2 Buchst. b auch dann nicht in Betracht, wenn es sich bei der besoldungsrechtlichen Zulage um die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung bzw. einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung handelt.

2.4.3 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung

Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der besoldungsrechtlichen Zulage (Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 4). Sie verändert sich damit entsprechend den jeweiligen landesspezifischen Besoldungsanpassungen; Tarifierhöhungen spielen keine Rolle.

Die Entgeltgruppenzulage ist gemäß Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 5 nur dann zusatzversorgungspflichtig, wenn die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage ruhegehaltfähig ist.

2.4.4 Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Zur Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht, und zu dem in diesem Fall gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf den Garantietbetrag siehe A. III. 1.2.

Die Entgeltgruppenzulage geht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L) mit ein.

Sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3 TV-L) nicht als Bestandteil des Tabellenentgelts. Dies ergibt sich im Umkehrschluss zu Nummer 9 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L, die diese Rechtsfolge für Entgeltgruppenzulagen, die in der Entgeltordnung zum TV-L an einzelnen Tätigkeitsmerkmalen ausgebracht sind, vorsieht.

2.5 „Beförderung“ durch Höhergruppierung, Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 2

Hat die Lehrkraft Tätigkeiten an einer Schulform auszuüben, die ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, und würde sie im Falle einer Verbeamtung bei unverändert auszuübenden Tätigkeiten befördert und deshalb einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet (funktionsloses Beförderungsamtsamt), wird sie nach Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 2 unter den Voraussetzungen, die für die Beförderung erfüllt sein müssten, höhergruppiert.

Beispiel:

An einem Gymnasium ist eine Lehrkraft mit voller Befähigung für das Lehramt an Gymnasien beschäftigt. Im Falle der Verbeamtung wäre sie in BesGr. A 13 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher zunächst in EG 13 eingruppiert. Im Beamtenverhältnis würde die Lehrkraft in das funktionslose Beförderungsniveau in BesGr. A 14 befördert. Die Lehrkraft wird daher zu demselben Zeitpunkt, in dem im Beamtenverhältnis die Beförderung erfolgen würde, nach EG 14 höhergruppiert. Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 17 Absatz 4 Satz 1 TV-L.

Gleiches gilt, wenn der Lehrkraft ein Funktionsamt (z.B. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, Fachberater o.ä.) übertragen wird, aufgrund dessen sie im Falle einer Verbeamtung einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet würde. Zur Einstellung unmittelbar in ein Funktionsamt siehe A. II. 2.7.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, nicht der Lehramtsbefähigung, richtet sich die Höhergruppierung nach Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 (siehe A. II. 2.8).

Absatz 1 Satz 2 ordnet an, dass eine Höhergruppierung unter „denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft“ erfolgt. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nicht nach der „klassischen“ Tarifautomatik, die unmittelbar auf die auszuübende Tätigkeit abstellt. Durch die Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen kommt eine höhere Entgeltgruppe für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nur in Betracht, wenn hierfür alle erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

2.5.1 Begriff der Beförderung im Beamtenrecht; Funktionsämter

Beförderung ist eine Ernennung, durch die einer Beamtin oder einem Beamten ein anderes Amt mit höherem (End-)Grundgehalt oder ein anderes Amt mit (höherer) Amtszulage verliehen wird.

Im Landesbesoldungsgesetz NRW sind (auch) für den Schulbereich jeweils Ämter für bestimmte Funktionen (sog. Funktionsämter) ausgebracht. Regelmäßig bestehen Ämter für die Funktionen der Schulleitung. Sie knüpfen an die Tätigkeit, die Schulform und die Größe der jeweiligen Schule an. Darüber hinaus bestehen Ämter für herausgehobene Funktionen in den Schulen.

2.5.2 Voraussetzungen der beförderungsgleichen Höhergruppierung

Sowohl für die Übertragung eines funktionslosen Beförderungsamtes als auch für die Übertragung eines Funktionsamtes im Wege der Beförderung gehört zu den beamtenrechtlichen Voraussetzungen, dass

- das Amt auf Dauer übertragen wird,
- die Lehrkraft aufgrund ihrer bisherigen Leistung für das Beförderungsniveau geeignet ist,
- die beamten- und laubahnrechtlichen Grundsätze und
- die haushaltsrechtlichen Grundsätze eingehalten werden.

2.5.2.1 Übertragung der Tätigkeit auf Dauer

Soweit ein Funktionsamt im Wege der Beförderung übertragen wird, ist zunächst erforderlich, dass die Funktion auf Dauer übertragen wird. Die Beauftragung mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtes führt beamtenrechtlich nicht zu einer entsprechenden Einstufung. In diesen Fällen kommt eine Zulage nach § 5 TV EntgO-L in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung einer Zulage nach § 46 ÜBesG NRW bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes erfüllt wären (siehe A. IV.).

2.5.2.2 Auswahlverfahren, Beurteilung

Zu den beamten- und laubahnrechtlichen Grundsätzen gehört, dass die Beförderung bzw. Höhergruppierung gemäß § 9 Beamtenstatusgesetz und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen ist.

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind nicht nur im Verhältnis zu den weiteren Tarifbeschäftigten zu bewerten, sondern auch im Verhältnis zu den nach Absatz 1 Satz 3 vergleichbaren Beamten (einheitlicher Beförderungstopf).

Zu den Voraussetzungen, die für die Beförderung vergleichbarer Beamter gelten, kann auch die Erfüllung einer bestimmten (Mindest-)Beurteilungsnote gehören.

2.5.2.3 Nachzeichnung eines fiktiven Beamtenlebenslaufs

Für die Ermittlung des frühesten Zeitpunkts einer beförderungsgleichen Höhergruppierung ist ein „fiktiver Beamtenlebenslauf“ nachzuzeichnen. Soweit im Beamtenrecht Einstellungen im Eingangsamt der Laufbahn erfolgen, gilt dies auch für Tarifbeschäftigte. Soweit das Beamtenrecht vorsieht, dass hiervon ausnahmsweise abgewichen werden kann, gilt dies ebenfalls für Tarifbeschäftigte. Soweit im Beamtenrecht Ämter regelmäßig zu durchlaufen sind, gilt dies auch für Tarifbeschäftigte.

Für die Höhergruppierung sind Probe-, Dienst-, Beförderungsniveau- (mindest-)warte- oder ähnliche Zeiten zu beachten, soweit diese auch für eine Beförderung zu beachten wären. Hierbei sind nicht nur Zeiten der unbefristeten Beschäftigung zu berücksichtigen, sondern auch ohne zeitliche Unterbrechung vorangehende Zeiten der befristeten Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber. Es werden keine Bedenken erhoben, wenn auch kurzfristige Unterbrechungen von wenigen Tagen (z.B. einem Feiertag, einem Wochenende oder der Ferien) als unschädlich angesehen werden.

2.5.2.4 Erfordernis einer Planstelle

Zu den allgemeinen besoldungsrechtlichen Voraussetzungen, die auch im Rahmen einer Eingruppierung zu erfüllen sind, gehört auch das Vorhandensein einer freien und besetzbaren Planstelle, deren Besoldungsgruppe nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der begehrten Entgeltgruppe entspricht.

Sind mehr Beförderungsbewerber vorhanden als freie Planstellen, ist die Auswahlentscheidung nach dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilungen vorzunehmen.

Eine Beförderung setzt ferner voraus, dass die entsprechende Planstelle im Haushalt tatsächlich auch besetzt worden wäre. Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn das Haushaltsrecht eine allgemeine Wiederbesetzungssperre im Sinne einer Entscheidung des Gesetzgebers enthält.

An einer freien Planstelle, die auch tatsächlich besetzt werden kann, fehlt es ferner, wenn das Finanzressort eine sog. Beförderungssperre ausgesprochen hat.

2.5.2.5 Ermessensentscheidung

Liegen die beamten- und laubahnrechtlichen sowie die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor, hat ein Beamter gegen den Dienstherrn dennoch keinen Anspruch auf Übertragung des Beförderungsamtes und damit die Einweisung in eine höher bewertete Planstelle, sondern dem Dienstherrn ist ein pflichtgemäßes Ermessen eröffnet.

Mit der Verweisung auf die für die Beamten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen soll den Tarifbeschäftigten insoweit dieselbe Rechtsstellung eingeräumt werden wie den Beamten.

Ein Anspruch auf Höhergruppierung kann nur gegeben sein, wenn jede andere Entscheidung ermessensfehlerhaft wäre, sich das Ermessen des Arbeitgebers bei der Auswahlentscheidung also „auf Null“ reduziert hat.

2.5.2.6 Entgeltgruppe und Stufe

Die Entgeltgruppe, in die die Lehrkraft aufgrund der „Beförderung“ höhergruppiert ist, ergibt sich aus der Zuordnungstabelle in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3. Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 i.V.m. der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1.2. Halbsatz TV-L i.d.F. des § 7 TV EntgO-L (siehe A. III. 1.1).

2.6. „Beförderung“ durch Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. Absatz 1 Satz 2

Hat die Lehrkraft Tätigkeiten an einer Schulform auszuüben, die ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, und würde sie im Falle einer Verbeamtung bei unverändert auszuübenden Tätigkeiten befördert und erhielte deshalb eine Amtszulage, hat sie nach Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 unter den Voraussetzungen, die für die Amtszulage erfüllt sein müssten, Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage.

2.6.1 Voraussetzungen des beförderungsgleichen Anspruchs auf eine Entgeltgruppenzulage

Beförderung ist eine Ernennung, durch die einer Beamtin oder einem Beamten ein anderes Amt mit höherem (End-)Grundgehalt oder ein anderes Amt mit (höherer) Amtszulage verliehen wird. Siehe hierzu A. II. 2.5.1.

Sowohl für die Übertragung eines funktionslosen Beförderungsamtes als auch für die Übertragung eines Funktionsamtes im Wege der Beförderung gehört zu den beamtenrechtlichen Voraussetzungen, dass

- das Amt auf Dauer übertragen wird,
- die Lehrkraft aufgrund ihrer bisherigen Leistung für das Beförderungsniveau geeignet ist,
- die beamten- und laubahnrechtlichen Grundsätze und
- die haushaltsrechtlichen Grundsätze eingehalten werden.

Die Ausführungen zur beförderungsgleichen Höhergruppierung gelten entsprechend (siehe A. II. 2.5.2).

2.6.2 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung

Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Amtszulage (Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 4). Sie verändert sich damit entsprechend den jeweiligen Besoldungsanpassungen; Tarifierhöhungen spielen keine Rolle.

Die Entgeltgruppenzulage ist gemäß Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 5 zusatzversorgungspflichtig, wenn Amtszulagen sind ruhegehaltfähig.

2.6.3 Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Zur Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht, und zum in diesem Fall gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf den Garantietarif siehe A. III. 1.2.

Zu den Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung und das Sterbegeld gelten die Ausführungen zur Entgeltgruppenzulage, die im Rahmen der Grundeingruppierung zusteht (siehe A. II. 2.4.4), entsprechend.

2.7 Übertragung eines Funktionsamtes im Rahmen der Einstellung

Die fiktive Laufbahnnachzeichnung (siehe A. II. 2.5.2.3) erfolgt nur, wenn der Ausgangspunkt für die tarifbeschäftigten und beamteten Lehrkräfte vergleichbar ist, wie z.B. bei einer Beförderung aus einem vorher von der Lehrkraft ausgeübten niedrigeren Amt. Etwas anderes gilt, wenn ein bestimmtes Funktionsamt unter Einweisung in die entsprechende Planstelle gleichzeitig mit der Einstellung als tarifbeschäftigte Lehrkraft übertragen

wird. Dann handelt es sich bei der besoldungsrechtlichen Zuordnung um eine der „Ersteingruppierung“ des Beschäftigten vergleichbare Situation und es ist von der Erfüllung der erforderlichen beamtenrechtlichen, insbesondere laufbahnrechtlichen Voraussetzungen auszugehen.

2.8 Eingruppierung, wenn die Tätigkeit der Lehrkraft nicht der Schulform ihrer Lehramtsbefähigung entspricht

Wird die Lehrkraft in einer Lehrtätigkeit an einer Schulform eingesetzt, die nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 1 Absatz 2 oder 3. Ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage kann sich aus Absatz 5 oder 6 ergeben.

Die Tarifregelung stellt auf die erworbene Lehramtsbefähigung und auf die tatsächliche Beschäftigung an einer bestimmten Schulform ab. Lehrkräfte

- mit einer „höher bewerteten“ Lehramtsbefähigung, die an einer anderen Schulform tätig sind, erhalten kein höheres Entgelt, als es Lehrkräfte mit einer „niedriger bewerteten“ Lehramtsbefähigung für diese andere Schulform erhalten würden (siehe A. II. 2.8.1);
- mit einer „niedriger bewerteten“ Lehramtsbefähigung, die an einer anderen Schulform tätig sind, erhalten bei einer Tätigkeit, die einer „höher bewerteten“ Lehramtsbefähigung entspricht, das Entgelt, das sie bei einer Tätigkeit an einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform erhalten würden (siehe A. II. 2.8.2).

Ob ein Einsatz an einer anderen Schulform in Betracht kommt, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen über die Eingruppierung und das Direktionsrecht des Arbeitgebers. Ein solcher Einsatz kommt z.B. in Betracht,

- wenn dies im Rahmen der Einstellung bezweckt wurde (z.B. bewirkt sich eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien auf eine Stelle an einer Grundschule) oder
- wenn dies im laufenden Arbeitsverhältnis mittels Änderungsvertrag vereinbart oder eine Änderungskündigung ausgesprochen wird.

Im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers kommt eine dauerhafte Übertragung höher oder niedriger bewerteter Tätigkeiten grundsätzlich nicht in Betracht (siehe A. I. 5).

2.8.1 Niedriger bewertete Tätigkeit, Abschnitt 1 Absatz 2 und 5

Ist die Lehrkraft an einer Schulform tätig, die nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, und erhielt sie dort mit einer Lehramtsbefähigung für diese Schulform ein niedrigeres Entgelt als bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit, so richtet sich die Zuordnung von Besoldungs- und Entgeltgruppe gemäß Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1 nach der niedriger bewerteten anderen Lehramtsbefähigung.

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wird an einer Grundschule eingesetzt. Bei einer Tätigkeit entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung an einem Gymnasium wäre in der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 die BesGr. A 13 die Referenzbesoldungsgruppe. Nach Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1 ist jedoch die Referenzbesoldungsgruppe für das Lehramt an Grundschulen (BesGr. A 12) zugrunde zu legen.

Im Fall einer Lehramtslehrkraft ist Abschnitt 1 Absatz 2 nur anzuwenden, wenn sie auch als solche eingesetzt wird. Anderenfalls greifen die Regelungen des Abschnitts 3 für Fachlehrer oder des Abschnitts 4 für sonstige Lehrkräfte ein.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wird an einem Berufskolleg in der Tätigkeit eines Fachlehrers mit der Befähigung zum Technischen Lehrer eingesetzt. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt 3 für Fachlehrer, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen.

Nicht anzuwenden ist Abschnitt 1 Absatz 2 mangels „Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform“, wenn eine Lehramtslehrkraft an der ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform tätig ist, jedoch in der niedriger bewerteten Tätigkeit eines Fachlehrers oder einer sonstigen Lehrkraft. In diesen Fällen greifen die Regelungen des Abschnitts 3 für Fachlehrer bzw. des Abschnitts 4 für sonstige Lehrkräfte ein.

Beispiel 3:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs wird an einem Berufskolleg als Fachlehrer mit der Befähigung zum Technischen Lehrer eingesetzt. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt 3 für Fachlehrer, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen.

Nach der Ausnahmeregelung des Abschnitts 1 Absatz 2 Satz 4 gelten die o.a. Grundsätze nicht für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung, die im Rahmen von Inklusion an allgemeinbildenden Schulen tätig sind. In diesen Fällen richtet sich ihre Eingruppierung dennoch nach dem entsprechenden Beamten mit einer Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung, der entsprechend seiner Lehramtsbefähigung eingesetzt wird.

Für die Grundeingruppierung ist gemäß Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1 in der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 die Referenzbesoldungsgruppe heranzuziehen, die bei einer Lehramtsbefähigung heranzuziehen wäre, die der niedriger bewerteten Schulform entspricht (siehe hierzu Beispiel 1). Damit haben die Tarifvertragsparteien im Ergebnis die

Rechtslage aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte fortgeschrieben.

Nach den Lehrer-Richtlinien der TdL bzw. dem RdErl. vom 16.11.1981 beschränkte sich die Eingruppierung nur auf die Eingangsvergütung in der niedriger bewerteten Schulform. Die Tarifvertragsparteien der Entgeltordnung Lehrkräfte haben nunmehr in Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 2 auch die Möglichkeit der beförderungsgleichen Höhergruppierung vorgesehen, wenn an der niedriger bewerteten Schulform auch für Lehrkräfte, die entsprechend ihrer Lehrbefähigung eingesetzt sind, die Möglichkeit der Beförderung besteht.

Beispiel 4:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Eingangsamt in BesGr. A 13) wird an einer Hauptschule (Eingangsamt in BesGr. A 12) eingesetzt. Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschulen ist bei entsprechender Verwendung ein funktionsloses Beförderungssamt in BesGr. A 13 ausgebracht.

Nach Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1 ist für die Lehrkraft zunächst die Referenzbesoldungsgruppe für die Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschulen (BesGr. A 12) zugrunde zu legen. Die Lehrkraft nimmt jedoch - wie die Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschulen - an Beförderungen für das Beförderungssamt der BesGr. A 13 teil.

Für die Beförderung gelten die allgemeinen Grundsätze (siehe A. II. 2.5.2).

2.8.2 Höher bewertete Tätigkeit, Abschnitt 1 Absatz 3 und 6

Ist die Lehrkraft an einer Schulform tätig, die nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, und erhielt sie dort mit einer Lehramtsbefähigung für diese Schulform ein höheres Entgelt als bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit, so richtet sich die Zuordnung von Besoldungs- und Entgeltgruppe gemäß Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1 nach ihrer Lehramtsbefähigung und einer dieser entsprechenden Tätigkeit.

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen wird an einem Gymnasium eingesetzt. Bei einer Tätigkeit an einer Grundschule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung wäre in der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 die BesGr. A 12 die Referenzbesoldungsgruppe. Diese ist nach Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1 auch bei der Tätigkeit am Gymnasium zugrunde zu legen.

Im Fall eines Fachlehrers ist Abschnitt 1 Absatz 3 nur anzuwenden, wenn die Lehrkraft auch als solcher eingesetzt wird. Anderenfalls greifen die Regelungen des Abschnitts 2 für Lehramtslehrkräfte bzw. des Abschnitts 4 für sonstige Lehrkräfte ein.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für die Laufbahn der Werkstattelehrerin/des Werkstattelehrers gemäß § 58 LVO wird an einem Gymnasium mit „Studienratstätigkeiten“ eingesetzt. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt 2 für „Lehramtslehrkräfte“, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen.

Die Regelung des Absatzes 3 gilt auch, wenn die Lehrkraft an einer Schulform tätig ist, die nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, und sie dort

- mit einer Lehramtsbefähigung für diese Schulform zwar im Eingangsamt das gleiche Entgelt erhielt wie bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit,
- jedoch für die Lehramtsbefähigung für diese Schulform - anders als bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit - ein Beförderungssamt besteht.

Beispiel 3:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen wird an einem Gymnasium eingesetzt. Mit einer Befähigung für das Lehramt an Gymnasien wäre zunächst die BesGr. A 13 die Referenzbesoldungsgruppe, für den Fall der Beförderung aber die BesGr. A 14. Bei einer Tätigkeit an einer Realschule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung wäre in der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 die BesGr. A 12 die Referenzbesoldungsgruppe. Diese ist nach Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1 auch bei der Tätigkeit am Gymnasium zugrunde zu legen.

Nicht anzuwenden ist Abschnitt 1 Absatz 3 mangels „Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform“, wenn ein Fachlehrer an der seiner Lehrbefähigung entsprechenden Schulform tätig ist, jedoch in der höher bewerteten Tätigkeit eines Studienrates. In diesen Fällen greifen die Regelungen des Abschnitts 2 für Lehramtslehrkräfte ein.

Beispiel 4:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers gemäß § 57 LVO wird an einem Berufskolleg mit „Studienratstätigkeiten“ eingesetzt. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt 2 für „Lehramtslehrkräfte“, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen.

Für die Grundeingruppierung ist gemäß Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1 in der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 die Referenzbesoldungsgruppe einschlägig, die auch bei einer Tätigkeit entsprechend der Lehramtsbefähigung heranzuziehen wäre (siehe hierzu Beispiel 1).

Die Tarifvertragsparteien der Entgeltordnung Lehrkräfte haben in Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 2 die Möglichkeit der beförderungsgleichen Höhergruppierung vorgesehen, wenn

- sowohl an der niedriger bewerteten Schulform für Lehrkräfte, die entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung eingesetzt sind,
- als auch an der höher bewerteten Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist,

die Möglichkeit der Beförderung besteht.

Beispiel 5:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (Eingangsamt in BesGr. A 12) wird an einem Gymnasium (Eingangsamt BesGr. A 13) eingesetzt. Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen ist bei entsprechender Verwendung ein funktionsloses Beförderungssamt in BesGr. A 13 ausgebracht; für Lehrkräfte mit der Befähigung für die Laufbahn des Gymnasiallehrers in BesGr. A 14.

Nach Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1 ist für die Lehrkraft zunächst die Referenzbesoldungsgruppe für die Laufbahn des Regelschullehrers (BesGr. A 12) zugrunde zu legen. Die Lehrkraft nimmt jedoch an der für ihre Laufbahn entsprechenden Beförderungsmöglichkeit der BesGr. A 13 (=EG 13) teil.

2.8.3 Gleich bewertete Tätigkeit

Keine ausdrückliche Regelung enthält Abschnitt 1 für den Fall, dass eine Lehrkraft an einer Schulform tätig ist, die nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, und dort mit einer Lehramtsbefähigung für diese Schulform aufgrund gleicher Eingangs- und Beförderungssämter das gleiche Entgelt erhalte wie bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit. Die Zuordnung richtet sich dort analog Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1 nach ihrer Lehramtsbefähigung und einer entsprechenden Tätigkeit.

Beispiel:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs wird an einem Gymnasium eingesetzt. Mit einer Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wäre zunächst die BesGr. A 13 die Referenzbesoldungsgruppe, für den Fall der Beförderung die BesGr. A 14. Bei einer Tätigkeit an einem Berufskolleg wäre in der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 ebenfalls zunächst die BesGr. A 13 die Referenzbesoldungsgruppe und für den Fall der Beförderung die BesGr. A 14. Diese sind analog Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1 als Referenzbesoldungsgruppen auch bei der Tätigkeit am Gymnasium zugrunde zu legen.

2.9 Mischstätigkeiten

Nach der Nummer 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 richtet sich die Eingruppierung bei einer Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nach der Tätigkeit, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. Hierbei ist nach Satz 2 von der Pflichtstundenzahl auszugehen, die für die jeweilige Tätigkeit der Lehrkraft gilt.

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft wird an einer Förderschule mit 13 Stunden und an einer Gesamtschule mit 11 Stunden eingesetzt. An Förderschulen beträgt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden 27,5, an Gesamtschulen 25,5.

Die Lehrkraft wird zu 52,3 % an der Förderschule eingesetzt ($13/27,5 = 0,473$; $11/25,5 = 0,431$; $0,473 / (0,473 + 0,431)$). Sie wird zu 47,7 % an der Gesamtschule eingesetzt ($0,431 / (0,473 + 0,431)$).

Für die Anwendung des Abschnitts 1 ist daher auf die Tätigkeit an der Förderschule abzustellen.

Soweit Ermäßigungs- bzw. Entlastungsstunden gewährt werden, sind diese zur Stundenzahl an der Schulform hinzuzurechnen, für diese die Ermäßigungs- bzw. Entlastungsstunden gewährt werden.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft wird an einer Förderschule mit 13 Stunden und an einer Gesamtschule mit 11 Stunden eingesetzt; sie erhält für die Tätigkeit an der Gesamtschule eine Entlastungsstunde. An Förderschulen beträgt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden 27,5, an Gesamtschulen 25,5.

Die Lehrkraft wird zu 50,1 % an der Förderschule eingesetzt ($13/27,5 = 0,473$; $12/25,5 = 0,471$; $0,473 / (0,473 + 0,471)$). Sie wird zu 49,9 % an der Gesamtschule eingesetzt ($0,471 / (0,473 + 0,471)$).

Für die Anwendung des Abschnitts 1 ist daher auf die Tätigkeit an der Förderschule abzustellen.

2.10. Nach Schulstufen gegliederte Schulformen

Für Lehrkräfte, die an einer Schulform beschäftigt sind, die nach Schulstufen (z.B. Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) gegliedert ist, ist auf die Tätigkeit in der jeweiligen Schulstufe abzustellen. Dies betrifft zum einen die Frage der Eingruppierung bei ausschließlicher Tätigkeit in einer Schulstufe und zum anderen die Frage der Eingruppierung bei einer Tätigkeit in mehreren Schulstufen.

Bei ausschließlicher Tätigkeit in einer Schulstufe ist zu prüfen, ob die Tätigkeit in der Schulstufe der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht. Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 1 Absatz 1. Bei einer Tätigkeit in einer Schulstufe, die einer niedriger bewerteten Lehramtsbefähigung entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 3 Buchst. b nach Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1 und 2. Bei einer Tätigkeit in einer Schulstufe, die einer höher bewerteten Lehramtsbefähigung entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 3 Buchst. b nach Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1 und

2. Bei einer Tätigkeit in mehreren Schulstufen ist nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 zunächst zu entscheiden, welche Tätigkeit eingruppierungsrelevant ist. Anschließend ist die Eingruppierung nach Abschnitt 1 Absatz 1, 2 oder 3 zu ermitteln.

An Sekundarschulen werden sowohl Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen als auch mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beschäftigt. Die Referenzbesoldung ergibt sich hier aus der Wertigkeit der freien und besetzbaren Planstelle. Eine Zuordnung bezogen auf die Tätigkeit (überwiegender Einsatz im Bereich der Sekundarstufe I bzw. Sekundarstufe II) ist an dieser Schulform nicht möglich.

3 Abschnitt 2 - „Nichterfüller“ in der Tätigkeit von „Lehramtslehrkräften“

3.1 Geltungsbereich

Abschnitt 2 gilt nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind (sog. „Nichterfüller“) in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst (sog. „Lehramtslehrkräfte“).

Dementsprechend verweist Nummer 1 Absatz 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte für „Lehramtslehrkräfte“ (neben Abschnitt 1 auch) auf Abschnitt 2.

Anhand des Laufbahnrechts (Lehrerausbildungsgesetz, Laufbahnverordnung) ist zu prüfen, ob die Lehrkraft die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt. Ist dies nicht der Fall, und handelt es sich um die Tätigkeit einer „Lehramtslehrkraft“, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 2. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um eine Lehrkraft mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium handelt, die an einer Schulform eingesetzt wird, die nicht ihrem Lehramtsstudium entspricht (siehe A. II. 3.3.6).

Zum Begriff der fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis siehe A. II. 2.1.1.

In Abgrenzung zu Abschnitt 3, der ebenfalls für „Nichterfüller“ gilt, gilt Abschnitt 2 nur für Lehrkräfte in der Tätigkeit von „Lehramtslehrkräften“ (siehe A. II. 2.3.2). Abschnitt 3 gilt stattdessen für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern (siehe Nummer 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte sowie Nummer 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 3). Entscheidend ist, welche Lehrkraft die zu besetzende Stelle im Idealfall ausfüllen würde.

Dementsprechend richtet sich auch die Eingruppierung einer Lehrkraft mit der Befähigung zum Technischen Lehrer gemäß § 57 LVO,

- die zwar die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt,
- aber nicht entsprechend ihrer Lehrbefähigung, sondern (mindestens zur Hälfte, vgl. Nummer 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte) in der Tätigkeit einer „Lehramtslehrkraft“ eingesetzt wird,

nach Abschnitt 2 (siehe A. II. 2.1.2). Dies ergibt sich aus Nummer 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2. Danach gilt dieser Abschnitt für Lehrkräfte „in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst“.

3.2 Struktur des Abschnitts 2

Abschnitt 2 gliedert sich in vier Nummern:

- Nummer 1 regelt die Eingruppierung der sog. „besten Nichterfüller“, also jener Lehrkräfte, die ein Lehramtsstudium abgeschlossen haben, aber nicht das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst,
- Nummer 2 regelt die Eingruppierung von Lehrkräften ohne Lehramtsstudium, aber mit einem anderweitigen Master-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss,
- Nummer 3 regelt die Eingruppierung von Lehrkräften mit einem Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss,
- Nummer 4 regelt die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von „Lehramtslehrkräften“, also z.B. der Lehrkräfte, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, oder die bereits während des (Lehramts-)Studiums als Lehrkraft eingesetzt werden.

Nach den Regelungen der einzelnen Nummern ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in drei Schritten vorzugehen, nämlich:

1. gedanklich einen der Tätigkeit entsprechenden Beamten und dessen Besoldungsgruppe festzulegen,
2. festzustellen, welche Ausbildung die Lehrkraft hat und damit, welche der einzelnen Nummern einschlägig ist, und
3. in der Zuordnungstabelle die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

Damit ergibt sich für die Abschnitte 1 und 2 folgende Systematik:

Beamte	Tarifbeschäftigte				
	mit abgeschlossenen Lehramtsstudium und mit Vorbereitungsdienst	mit abgeschlossenen Lehramtsstudium ohne Vorbereitungsdienst („bester Nichterfüller“)	mit Masterabschluss, aufgrund dessen Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach	mit Bachelorabschluss, aufgrund dessen Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach	andere/keine Qualifikation
	Abschnitt 1	Nr. 1 Abschnitt 2	Nr. 2 Abschnitt 2	Nr. 3 Abschnitt 2	Nr. 4 Abschnitt 2
	(„Erfüller“)	(„Nichterfüller“)			
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe				
A 12	EG 11 + Angleichungszulage	EG 11 + Angleichungszulage	EG 10 + Angleichungszulage	EG 10	EG 9
A 13	EG 13	EG 13	EG 12	EG 11	EG 10
A 14	EG 14	EG 14	-	-	-
A 15	EG 15	EG 15	-	-	-

Tabelle 1: Zuordnungstabelle Entgeltgruppe Lehrkraft

„Erfüller“ und „bester Nichterfüller“ sind zwar jeweils derselben Entgeltgruppe zugeordnet, allerdings unterscheiden sich die Stufenlaufzeiten. Bei voll ausgebildeten Lehrkräften („Erfüller“) wird auf die Stufenlaufzeit in Stufe 1 ein halbes Jahr des Referendariats bzw. Vorbereitungsdienstes angerechnet (§ 6 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 TV EntgO-L), so dass sie bereits nach einem halben Jahr nach Stufe 2 und nach insgesamt zweieinhalb Jahren nach Stufe 3 aufrücken. Bei Lehrkräften mit Lehramtsstudium, aber ohne Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst („bester Nichterfüller“) verlängert sich hingegen die Stufenlaufzeit in Stufe 1 von einem auf zwei Jahre und in Stufe 2 von zwei auf fünf Jahre (§ 6 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 TV EntgO-L sowie Fußnote in der Zuordnungstabelle in Nummer 1 Absatz 1 Satz 4). Diese Lehrkräfte erreichen daher nach zwei Jahren die Stufe 2 und nach insgesamt sieben Jahren die Stufe 3.

Während die „besten Nichterfüller“ den „Erfüllern“ weitgehend gleichgestellt sind und daher auch an Beförderungen teilnehmen (Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 des Abschnitts 2), ist diese Möglichkeit den Seiteneinsteigern, die nach Nummer 2, 3 oder 4 des Abschnitts 2 eingruppiert sind, nicht eröffnet.

Um die „besten Nichterfüller“ nicht früher zu befördern und damit besser zu behandeln als die „Erfüller“, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass sich die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert (Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 des Abschnitts 2). Siehe hierzu auch A. II. 3.3.3.2.

3.3 Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, Nummer 1 des Abschnitts 2
Nummer 1 gilt für die Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, also jenen Lehrkräften, die ein Lehramtsstudium abgeschlossen haben, aber nicht das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst.

3.3.1 Grundeingruppierung - Ermittlung der Entgeltgruppe, Nummer 1 Absatz 1

Hat die Lehrkraft Tätigkeiten an einer Schulform auszuüben, die ihrem Lehramtsstudium entspricht, richtet sich die Eingruppierung nach Nummer 1 Absatz 1. Gemäß Absatz 1 Sätze 1 und 2 ist die Lehrkraft in der Entgeltgruppe eingruppiert, die in der Tabelle in Satz 4 jener Besoldungsgruppe zugeordnet ist, die (nach einer Ableistung des Referendariats bzw. des Vorbereitungsdienstes) im Falle ihrer Verbeamtung eingreifen würde.

Beispiel:

An einem Gymnasium wird eine Lehrkraft mit einem abgeschlossenen Studium bezogen auf das das Lehramt an Gymnasien eingestellt. Hätte sie das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst abgeleistet, wäre sie im Falle der Verbeamtung in BesGr. A 13 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher in EG 13 eingruppiert.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, nicht ihrem Lehramtsstudium, richtet sich die Eingruppierung hingegen nach Nummer 1 Absatz 2 oder 3 (siehe A. II. 3.3.6).

Die Regelung der Nummer 1 Absatz 1 Satz 1 betrifft nur die Grundeingruppierung, also die Entgeltgruppe, die dem Eingangsamt der entsprechenden verbeamteten Lehrkraft entspricht. Bei Eingruppierung in ein Beförderungsamts ist zusätzlich Absatz 1 Satz 3 zu beachten (siehe A. II. 3.3.3).

3.3.1.1 Lehramtsstudium - Lehramtsbefähigung - Beamtenverhältnis

Im Rahmen des ersten Schrittes (siehe A. II. 3.2), d.h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 des Abschnitts 2 ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie nach Abschluss ihres Lehramtsstudiums zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte. Es ist also ausgehend von der Ausbildung der tarifbeschäftigten Lehrkraft lediglich das Referendariat bzw. der Vorbereitungsdienst hinzuzudenken.

3.3.1.2 Lehramtsstudium in zwei Fächern

Im Rahmen des zweiten Schrittes (siehe A. II. 3.2) ist festzustellen, welche Ausbildung die Lehrkraft hat und damit, welche der einzelnen Nummern einschlägig ist. Eine Anwendung der Nummer 1 kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Lehrkraft aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hat.

Es ist also grundsätzlich erforderlich, dass die Lehrkraft ein Lehramtsstudium abgeschlossen hat, in dem sie mindestens zwei Fächer studiert hat.

Einem Lehramtsstudium, das die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern vermittelt hat, stehen auch Lehramtsstudiengänge gleich, die anstelle eines zweiten Faches eine sonderpädagogische Ausbildung vermitteln.

3.3.1.3 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Nummer 1 Absatz 1 Satz 4

Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung zu der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft in der Zuordnungstabelle in Nummer 1 Absatz 1 Satz 4.

Für die Entgeltgruppe 11, die der BesGr. A 12, zugeordnet ist, haben die Tarifvertragsparteien z.B. vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („Parallel-Tabelle“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („Angleichungszulage“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe A. VI.).

3.3.1.4 Besondere Stufenregelungen

Für die Lehrkräfte mit Lehramtsstudium, aber ohne Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst („bester Nichterfüller“) sind für die Stufen 1 und 2 besondere Regelungen vereinbart. Nach der (ersten) Fußnote in der Tabelle in Nummer 1 Absatz 1 Satz 4 (entspricht § 6 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 TV EntgO-L) dauert die Stufenlaufzeit in Stufe 1 anstatt einem Jahr zwei Jahre und in Stufe 2 anstatt zwei Jahre fünf Jahre. Diese Lehrkräfte erreichen daher nach zwei Jahren die Stufe 2 und nach sieben Jahren die Stufe 3.

Dementsprechend wurde auch die im Rahmen der Stufenzuordnung bei der Einstellung anzuwendende Regelung zur Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung, die bei einem anderen Arbeitgeber erworben wurde, modifiziert. Nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 TV EntgO-L erfolgt

- bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren die Einstellung in Stufe 2 und
- bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sieben Jahren eine Einstellung in Stufe 3.

Siehe hierzu auch A. V. 2.3.

Nach § 6 Absatz 6 Nummer 2 und Nummer 3 TV EntgO-L gelten die längeren Stufenlaufzeiten für ab dem 1. August 2015 neu begründeten Arbeitsverhältnisse.

3.3.2 Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Nummer 1 Absatz 4

Hat die Lehrkraft Tätigkeiten an einer Schulform auszuüben, die ihrem Lehramtsstudium entspricht, hat sie nach Nummer 1 Absatz 4 Satz 1 einen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, wenn die entsprechende beamtete Lehrkraft Anspruch auf eine Zulage hätte.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, nicht ihrem Lehramtsstudium, richtet sich der Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage nach Nummer 1 Absatz 5 oder 6 (siehe A. II. 3.3.6).

Die Regelung in Nummer 1 Absatz 4 Satz 1 betrifft nur die Fälle, in denen die Zulage der entsprechenden verbeamteten Lehrkraft nicht als Beförderungsamts zusteht (z.B. Amtszulagen im Eingangsamt und Stellenzulagen). Wird die Zulage als Beförderungsamts gewährt, ist zusätzlich Absatz 4 Satz 3 zu beachten (siehe A. II. 3.3.4).

3.3.2.1 Beamtenrechtliche Zulagen, die von Nummer 1 Absatz 4 ausgeschlossen sind

Das vorstehend Ausgeführte gilt nach Nummer 1 Absatz 4 Satz 2 Buchst. a nicht für besoldungsrechtliche Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob der Beamte als Lehrkraft tätig ist oder nicht. Damit sind Zulagen ausgeschlossen, deren Geltungsbereich über den Bereich der Lehrkräfte hinausreicht. Die Regelung entspricht Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 2 Buchst. a. Die Ausführungen dort (A. II. 2.4.2) gelten entsprechend.

Entsprechend der ProtErkl. Nummer 3 zu Abschnitt 1 haben die Tarifvertragsparteien in der ProtErkl. Nummer 6 zu Abschnitt 2 klargestellt, dass ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage aufgrund einer beamtenrechtlichen Ausgleichszulage auch dann nicht besteht, wenn die gesetzliche Regelung an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpft.

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung der TdL (Sitzung 9./2015) kann die Ausgleichszulage im Einvernehmen mit dem Finanzministerium weiterhin als übertarifliche Zulage gezahlt werden.

Eine Entgeltgruppenzulage kommt nach Nummer 1 Absatz 4 Satz 2 Buchst. b ebenfalls dann nicht in Betracht, wenn es sich bei der besoldungsrechtlichen Zulage um die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung bzw. einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung handelt.

3.3.2.2 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung

Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der besoldungsrechtlichen Zulage (Nummer 1 Absatz 4 Satz 4). Sie verändert sich damit

entsprechend den jeweiligen landesspezifischen Besoldungsanpassungen; Tarifierhöhungen spielen keine Rolle.

Die Entgeltgruppenzulage ist gemäß Nummer 1 Absatz 4 Satz 5 nur dann zusatzversorgungspflichtig, wenn die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage ruhegehaltfähig ist.

3.3.2.3 Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Zur Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht, und zum in diesem Fall gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf den Garantietbetrag siehe A. III. 1.1 und 1.2.

Die Entgeltgruppenzulage geht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L) mit ein.

Sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3 TV-L) nicht als Bestandteil des Tabellenentgelts. Dies ergibt sich im Umkehrschluss zu Nummer 9 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L, die diese Rechtsfolge für Entgeltgruppenzulagen, die in der Entgeltordnung zum TV-L an einzelnen Tätigkeitsmerkmalen ausgebracht sind, vorsieht.

3.3.3 „Beförderung“ durch Höhergruppierung, Nummer 1 Absatz 1 Satz 3

Hat die Lehrkraft Tätigkeiten an einer Schulform auszuüben, die ihrem Lehramtsstudium entspricht, und würde sie im Falle einer Verbeamtung bei unverändert auszuübenden Tätigkeiten befördert und deshalb einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet (funktionsloses Beförderungsamts), wird sie nach Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 unter den Voraussetzungen, die für die Beförderung erfüllt sein müssten, höhergruppiert.

Gleiches gilt, wenn der Lehrkraft ein Funktionsamt (z.B. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, Fachberater o.ä.) übertragen wird, aufgrund dessen sie im Falle einer Verbeamtung einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet würde. Zur Einstellung unmittelbar in ein Funktionsamt siehe A. II. 3.3.5.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, nicht ihrem Lehramtsstudium, richtet sich die Höhergruppierung nach Nummer 1 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 (siehe A. II. 3.3.6).

Absatz 1 Satz 3 ordnet an, dass eine Höhergruppierung unter „denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft“ erfolgt. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nicht nach der „klassischen“ Tarifautomatik, die unmittelbar auf die auszuübende Tätigkeit abstellt. Durch die Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen kommt eine höhere Entgeltgruppe für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nur in Betracht, wenn hierfür alle erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

3.3.3.1 Begriff der Beförderung im Beamtenrecht; Funktionsämter

Zum Begriff der Beförderung im Beamtenrecht und zu Funktionsämtern siehe A. II. 2.5.1.

3.3.3.2 Voraussetzungen der beförderungsgleichen Höhergruppierung

Sowohl für die Übertragung eines funktionslosen Beförderungsamtes als auch für die Übertragung eines Funktionsamtes im Wege der Beförderung gehört zu den beamtenrechtlichen Voraussetzungen, dass

- das Amt auf Dauer übertragen wird,
- die Lehrkraft aufgrund ihrer bisherigen Leistung für das Beförderungsamts geeignet ist,
- die beamten- und laufbahnrechtlichen Grundsätze und
- die haushaltsrechtlichen Grundsätze eingehalten werden.

Die Ausführungen zu Abschnitt 1 (siehe A. II. 2.5.2) gelten entsprechend.

Um die „besten Nichterfüller“ - gerechnet ab dem Ersten Staatsexamen bzw. lehramtsbezogenen Masterabschluss - nicht früher zu befördern und damit besser zu behandeln als die „Erfüller“, die zunächst noch das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst absolvieren, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass sich die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert (Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 des Abschnitts 2). Damit wird erreicht, dass „Erfüller“ und „beste Nichterfüller“ auf das Erwerbsleben bezogen ein etwa vergleichbares Einkommen erzielen.

Beispiel:

An einem Gymnasium ist eine Lehrkraft mit einem abgeschlossenen Studium bezogen auf das Lehramt an Gymnasien beschäftigt. Hätte sie das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst abgelegt, wäre sie im Falle der Verbeamtung in BesGr. A 13 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher in EG 13 eingruppiert. Im Beamtenverhältnis könnte die Lehrkraft frühestens nach vier Jahren in das funktionslose Beförderungsamts in BesGr. A 14 befördert werden. Dies ergibt sich aus §§ 14, 20 LBG, wonach eine Beförderung weder während der dreijährigen Probezeit noch vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit zulässig ist. Für die tarifbeschäftigte Lehrkraft verlängert sich dieser Zeitraum um fünf Jahre. Eine beförderungsgleiche Höhergruppierung nach EG 14 ist daher frühestens neun Jahre nach der Einstellung möglich.

3.3.3.3 Ermessensentscheidung

Liegen die beamten- und laufbahnrechtlichen sowie die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor, hat ein Beamter gegen den Dienstherrn dennoch keinen Anspruch auf Übertragung des Beförderungsamtes und damit die Einweisung in eine höher bewertete Planstelle, sondern dem Dienst-

herrn ist ein pflichtgemäßes Ermessen eröffnet. Dies gilt auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte (siehe A. II. 2.5.2.5).

3.3.3.4 Entgeltgruppe und Stufe

Die Entgeltgruppe, in die die Lehrkraft aufgrund einer „Beförderung“ höhergruppiert ist, ergibt sich aus der Zuordnungstabelle in Nummer 1 Absatz 1 Satz 4.

Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 TV-L i.V.m. Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz i.d.F. des § 7 TV EntGO-L (siehe A. III. 1.1). Zur besonderen Stufenlaufzeit (zwei Jahre in Stufe 1 und fünf Jahre in Stufe 2) bei den Lehrkräften, die nach Nummer 1 eingruppiert sind, siehe grundsätzlich A. V. 2.3.

3.3.4 „Beförderung“ durch Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Nummer 1 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. Absatz 1 Satz 3

Hat die Lehrkraft Tätigkeiten an einer Schulform auszuüben, die ihrem Lehramtsstudium entspricht, und würde ihr ein Funktionsamt (z.B. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, Fachberater o.ä.) übertragen aufgrund dessen ihr im Falle einer Verbeamtung eine Amtszulage zustehen würde, hat sie nach Nummer 1 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. Absatz 1 Satz 3 unter den Voraussetzungen, die für die Amtszulage erfüllt sein müssten, Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage.

Zur Einstellung unmittelbar in ein Funktionsamt siehe A. II. 3.3.5.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, nicht ihrem Lehramtsstudium, richtet sich der Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage nach Nummer 1 Absatz 5 oder 6 (siehe A. II. 3.3.6).

Absatz 4 Satz 3 ordnet an, dass für die Gewährung einer Entgeltgruppenzulage, die einer als Beförderungsamts gewährten besoldungsrechtlichen Zulage entspricht, Absatz 1 Satz 3 entsprechend gilt. Damit steht die Entgeltgruppenzulage unter „denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft“ zu, die zum Anspruch auf eine Amtszulage führt. Der Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage richtet sich deshalb nicht nach der „klassischen“ Tarifautomatik, die unmittelbar auf die auszuübende Tätigkeit abstellt. Durch die Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen kommt ein Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nur in Betracht, wenn hierfür alle erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und der Arbeitgeber eine entsprechende Ermessensentscheidung getroffen hat.

3.3.4.1 Voraussetzungen des beförderungsgleichen Anspruchs auf eine Entgeltgruppenzulage

Beförderung ist eine Ernennung, durch die einer Beamtin oder einem Beamten ein anderes Amt mit höherem (End-)Grundgehalt oder ein anderes Amt mit (höherer) Amtszulage verliehen wird (siehe hierzu A. II. 2.5.1).

Sowohl für die Übertragung eines funktionslosen Beförderungsamtes als auch für die Übertragung eines Funktionsamtes im Wege der Beförderung gehört zu den beamtenrechtlichen Voraussetzungen, dass

- das Amt auf Dauer übertragen wird,
- die Lehrkraft aufgrund ihrer bisherigen Leistung für das Beförderungsamts geeignet ist,
- die beamten- und laufbahnrechtlichen Grundsätze und
- die haushaltsrechtlichen Grundsätze eingehalten werden.

Die Ausführungen zur beförderungsgleichen Höhergruppierung gelten entsprechend (siehe A. II. 3.3.2).

3.3.4.2 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung

Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Amtszulage (Nummer 1 Absatz 4 Satz 4). Sie verändert sich damit entsprechend den jeweiligen landesspezifischen Besoldungsanpassungen; Tarifierhöhungen spielen keine Rolle.

Die Entgeltgruppenzulage ist gemäß Nummer 1 Absatz 4 Satz 5 zusatzversorgungspflichtig, wenn Amtszulagen sind ruhegehaltfähig.

3.3.4.3 Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Zur Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht, und zum in diesem Fall gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf den Garantietbetrag siehe A. III. 1.2.

Zu den Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung und das Sterbegeld gelten die Ausführungen zur Entgeltgruppenzulage, die im Rahmen der Grundeingruppierung zusteht (siehe A. II. 3.3.2.3), entsprechend.

3.3.5 Übertragung eines Funktionsamtes im Rahmen der Einstellung

Die Ausführungen in A. II. 2.7 gelten entsprechend.

3.3.6 Eingruppierung, wenn die Tätigkeit der Lehrkraft nicht der Schulform ihres Lehramtsstudiums entspricht

Wird die Lehrkraft in einer Lehrtätigkeit an einer Schulform eingesetzt, die nicht ihrem Lehramtsstudium entspricht, richtet sich die Eingruppierung nach Nummer 1 Absatz 2 oder 3. Ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage kann sich aus Absatz 5 oder 6 ergeben.

Die Tarifregelung stellt auf das Lehramtsstudium und auf die tatsächliche Beschäftigung an einer bestimmten Schulform ab. Lehrkräfte

- mit einem „höher bewerteten“ Lehramtsstudium, die an einer anderen Schulform tätig sind, erhalten kein höheres Entgelt, als es Lehrkräfte mit einem „niedriger bewerteten“ Lehramtsstudium für diese andere Schulform erhalten würden;
- mit einem „niedriger bewerteten“ Lehramtsstudium, die an einer anderen Schulform tätig sind, erhalten bei einer Tätigkeit, die einem „höher bewerteten“ Lehramtsstudium entspricht, das Entgelt, das sie bei einer Tätigkeit an einer ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulform erhalten würden.

Zur Funktionsweise der Absatz 2 und 3 bzw. der Absatz 5 und 6 der Nummer 1 gelten die Ausführungen in Nummer A. II. 2.8 entsprechend.

3.3.7 Mischstätigkeiten

Nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 richtet sich die Eingruppierung bei einer Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nach der Tätigkeit, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. Hierbei ist nach Satz 2 von der Pflichtstundenanzahl auszugehen, die für die jeweilige Tätigkeit der Lehrkraft gilt.

Siehe hierzu die entsprechend geltenden Ausführungen in Nummer A. II. 2.9.

3.3.8 Nach Schulstufen gegliederte Schulformen

Für Lehrkräfte, die an einer Schulform beschäftigt sind, die nach Schulstufen (z.B. Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) gegliedert ist, ist auf die Tätigkeit in der jeweiligen Schulstufe abzustellen. Dies betrifft zum einen die Frage der Eingruppierung bei ausschließlicher Tätigkeit in einer Schulstufe und zum anderen die Frage der Eingruppierung bei einer Tätigkeit in mehreren Schulstufen.

Bei ausschließlicher Tätigkeit in einer Schulstufe ist zu prüfen, ob die Tätigkeit in der Schulstufe dem Lehramtsstudium der Lehrkraft entspricht. Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach Nummer 1 Absatz 1.

Bei einer Tätigkeit in einer Schulstufe, die einem niedriger bewerteten Lehramtsstudium entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Nummer 1 Absatz 2 Satz 3 Buchst. b nach Nummer 1 Absatz 2 Satz 1 und 2.

Bei einer Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe, die einem höher bewerteten Lehramtsstudium entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Nummer 1 Absatz 3 Satz 3 Buchst. b nach Nummer 1 Absatz 3 Satz 1 und 2.

Bei einer Tätigkeit in mehreren Schulstufen ist nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 zunächst zu entscheiden, welche Tätigkeit eingruppierungsrelevant ist. Anschließend ist die Eingruppierung nach Nummer 1 Absatz 1, 2 oder 3 zu ermitteln.

An Sekundarschulen werden sowohl Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen als auch mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beschäftigt. Die Referenzbesoldung ergibt sich hier aus der Wertigkeit der freien und besetzbaren Planstelle. Eine Zuordnung bezogen auf die Tätigkeit (überwiegender Einsatz im Bereich der Sekundarstufe I bzw. Sekundarstufe II) ist an dieser Schulform nicht möglich.

3.4 Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit Master-Abschluss, Nummer 2 des Abschnitts 2

3.4.1 Systematik

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Seiteneinsteiger mit Master-Abschluss ist grundsätzlich nach den unter A. II. 3.2 beschriebenen drei Schritten vorzugehen. Im Rahmen des ersten Schrittes, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Nummer 2 Satz 2 des Abschnitts 2 ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine (gedachte) Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie in Bezug auf die zu besetzende Stelle die erforderliche vollständige Lehramtsausbildung absolviert hätte (siehe hierzu A. II. 3.4.5).

Dies verdeutlicht Nummer 2 Satz 2 des Abschnitts 2, der für die Ermittlung des entsprechenden Beamten die Formulierung „eine Lehrkraft“ verwendet und damit die gedachte verbeamtete Lehrkraft von der tarifbeschäftigten Lehrkraft löst. Hingegen spricht Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 des Abschnitts 2 „die Lehrkraft“ an und verknüpft damit die tarifbeschäftigte Lehrkraft und die gedachte verbeamtete Lehrkraft allein durch das Hinzukommen des Vorbereitungsdienstes bzw. Referendariats.

In Abschnitt B der Lehrer-Richtlinien der TdL bzw. des RdErl. vom 20.11.1981 waren Sonderregelungen enthalten für Lehrkräfte mit bestimmten Hochschulabschlüssen, z.B. für

- Religionslehrer mit einem abgeschlossenen theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,
- Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer mit einem mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium,
- Diplom-Sportlehrer mit einem mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium.

Für diese Lehrkräfte gelten nach der Entgeltordnung Lehrkräfte keine Besonderheiten (mehr). Sie sind daher nach Nummer 2 des Abschnitts 2 eingruppiert, wenn der jeweilige Abschluss als wissenschaftliche Hochschulbildung anzusehen ist und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Lehrkräften mit einem (Master-)Abschluss in den Bereichen „Musik“ oder „Kunst“ siehe unten A. II. 3.4.3.

3.4.2 Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung

Die ProtErkl. Nummern 1 und 7 zu Abschnitt 2 ergeben (zusammen mit Buchst. a der ProtErkl. Nummer 10 zu Abschnitt 2) den Wortlaut der Prot-

Erkl. Nummer 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L. Insofern sind die Auslegungsgrundsätze zu dieser Vorschrift und die hierzu ergangene Rechtsprechung heranzuziehen.

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach Buchst. a der ProtErkl. Nummer 10 zu Abschnitt 2 als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. Die Regelung entspricht Absatz 4 der ProtErkl. Nummer 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L.

3.4.3 Master-Abschluss an einer Hochschule für Kunst oder Musik

Neben Lehrkräften mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung sind gemäß Nummer 2 Satz 1 Buchst. b auch Lehrkräfte, die

- ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung

- mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Grad abgeschlossen haben,

nach Nummer 2 eingruppiert.

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach Buchst. b der ProtErkl. Nummer 10 zu Abschnitt 2 als mit einem Mastergrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Als Hochschulen für Kunst oder Musik sind die als solche in den Landeshochschulgesetzen bezeichneten staatlichen Hochschulen und auch die von den Landeshochschulgesetzen erfassten Hochschulen für Kunst oder Musik in freier Trägerschaft anzusehen.

Welche Einrichtungen einer Hochschule für Kunst oder Musik vergleichbar sind, regelt in einem abschließenden Katalog Absatz 1 der ProtErkl. Nummer 8.

Welche Abschlüsse einem Mastergrad vergleichbar sind, regelt in einer nicht abschließenden beispielhaften Aufzählung Absatz 2 der ProtErkl. Nummer 8. Sie benennt für Lehrkräfte im Unterrichtsfach „Musik“ ausdrücklich die A-Prüfung für Kirchenmusik. Für Lehrkräfte im Unterrichtsfach „Kunst“ ist kein Beispiel benannt.

Ob andere Abschlüsse einem Mastergrad vergleichbar sind, ist im Einzelfall zu prüfen.

3.4.4 Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums

Die Lehrkraft ist nur dann nach Nummer 2 eingruppiert, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund ihres Studiums hat.

Als Schulfach im Sinne der Vorschrift ist nur ein solches Fach anzusehen, das an der Schulform/Schulstufe, in der die Lehrkraft eingesetzt ist, unterrichtet wird.

Der Begriff „Schulfach“ wird in demselben Sinne verwendet wie im Lehrerausbildungsgesetz bzw. in Lehramtsprüfungsordnungen.

Wenn die Lehrkraft an einer Förderschule eingesetzt wird oder sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchzuführen hat, gilt die Voraussetzung gemäß ProtErkl. Nummer 11 zu Abschnitt 2 als erfüllt.

Das Unterrichtsfach „Sport“ ist regelmäßig in den Lehrerausbildungsgesetzen bzw. Lehramtsprüfungsordnungen der Länder enthalten; in diesen Fällen sind Nichterfüller, die dieses Fach unterrichten und auf der Stelle einer „Lehrkraft“ eingesetzt werden, nach Abschnitt 2 eingruppiert. Entsprechendes gilt für die Unterrichtsfächer „Musik“ und „Kunst“. Die Unterrichtsfächer „Textverarbeitung“, „Textgestaltung mit PC“ o.ä. sind - im Gegensatz zum Unterrichtsfach „Informatik“ - nicht in den Lehramtsprüfungsordnungen enthalten. Lehrkräfte für Textverarbeitung o.ä. sind als „Nichterfüller“ nach Abschnitt 3 eingruppiert.

Mit der Verwendung des Begriffs Schulfach haben die Tarifvertragsparteien verdeutlicht, dass es sich um ein Unterrichtsfach handeln muss, das an der konkreten Schule, in der die Lehrkraft eingesetzt ist, unterrichtet wird. Bei Schulstufen muss das Unterrichtsfach in der konkreten Schulstufe, in der die Lehrkraft (mindestens zur Hälfte) eingesetzt wird, unterrichtet werden.

Es ist darüber hinaus nicht erforderlich, dass die Lehrkraft das Schulfach selbst (mindestens zur Hälfte) unterrichtet. Die Tarifvertragsparteien weichen damit von der Regelungstechnik der früheren Lehrer-Richtlinien der TdL ab. Dort war für Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule erforderlich, dass sie „überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen“.

Die Lehrkraft hat die geforderten fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach, wenn sie die Kenntnisse für alle wesentlichen Elemente des Schulfachs aufweist.

Die Lehrkraft ist nur dann nach Nummer 2 eingruppiert, wenn sie aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat. Der durch das Wort „aufgrund“ zum Ausdruck gekommenen Kausalität des Studiums für die Fähigkeit zum Fachunterricht entspricht es nicht bereits, wenn nur wesentliche Teile des Studiums im Unterrichtsfach zum Tragen kommen. Entscheidend ist vielmehr, dass die Kenntnisse für alle wesentlichen Elemente des Unterrichtsfachs in einem wissenschaftlichen Studium erworben wurden.

3.4.5 Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Nummer 2 Satz 2

Nach Nummer 2 Satz 2 Halbsatz 1 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- ein einschlägiges Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hätte,
- aufgrund dessen die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hätte und
- im Rahmen der Lehramtsausbildung das Referendariat oder den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte.

Nach Nummer 2 Satz 2 Halbsatz 2 ist das Lehramtsstudium nur dann einschlägig, wenn es der auszuübenden Tätigkeit entspricht.

Der Begriff des Lehramtsstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule ist in der ProtErkl. Nummer 2 zu Abschnitt 2 definiert. Danach muss es sich um ein lehramtsbezogenes Studium handeln, das mit einer ersten Staatsprüfung, einer Diplom- oder Masterprüfung beendet wird.

Wann das Lehramtsstudium der auszuübenden Tätigkeit im Sinne von Nummer 2 Satz 2 Halbsatz 2 entspricht, ist in ProtErkl. Nummer 5 zu Abschnitt 2 festgelegt. Danach muss das Studium dem Lehramt für die Schulform entsprechen, in der die Lehrkraft unterrichtet. In der Niederschriftserklärung zur ProtErkl. Nummer 5 haben die Tarifvertragsparteien beispielhaft Fallgestaltungen eines einschlägigen Lehramtsstudiums aufgeführt:

Niederschriftserklärung zu Nummer 5 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 2:

Der auszuübenden Tätigkeit an einer Grundschule entspricht z.B. ein Lehramtsstudium für die Primarstufe.

Der auszuübenden Tätigkeit an einer Gesamtschule oder Sekundarschule im Bereich der Sekundarstufe I entspricht z.B. ein Studium des Lehramts an Haupt-,Real- und Gesamtschulen.

3.4.6 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Nummer 2 Satz 3

Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ergibt sich - wie in Nummer 1 - aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft in der Zuordnungstabelle in Nummer 2 Satz 3.

Für die Entgeltgruppe 11, die der BesGr. A 12 zugeordnet ist, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („Parallel-Tabelle“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („Angleichungszulage“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe A. VI.).

3.5 Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit Bachelor-Abschluss, Nummer 3 des Abschnitts 2

3.5.1 Systematik

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Seiteneinsteiger mit Bachelor-Abschluss ist grundsätzlich nach den unter A. II. 3.2 beschriebenen drei Schritten vorzugehen. Im Rahmen des ersten Schrittes, d.h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Nummer 3 Satz 1 i.V.m. Nummer 2 Satz 2 des Abschnitts 2 ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine (gedachte) Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie in Bezug auf die zu besetzende Stelle die erforderliche vollständige Lehramtsausbildung absolviert hätte (siehe hierzu A. II. 3.5.5).

Dies verdeutlicht Nummer 2 Satz 2 des Abschnitts 2, der für die Ermittlung des entsprechenden Beamten die Formulierung „eine Lehrkraft“ verwendet und damit die gedachte verbeamtete Lehrkraft von der tarifbeschäftigten Lehrkraft löst. Hingegen spricht Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 des Abschnitts 2 „die Lehrkraft“ an und verknüpft damit die tarifbeschäftigte Lehrkraft und die gedachte verbeamtete Lehrkraft allein durch das Hinzudenken des Vorbereitungsdienstes bzw. Referendariats.

In Abschnitt B der Lehrer-Richtlinien der TdL, bzw. im RdErl. vom 20.11.1981 waren Sonderregelungen enthalten für Lehrkräfte mit bestimmten Hochschulabschlüssen, z.B. für

- Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer mit einem mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium,
- Diplom-Sportlehrer mit einem mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium.

Für diese Lehrkräfte gelten nach der Entgeltordnung Lehrkräfte keine Besonderheiten (mehr). Sie sind daher nach Nummer 3 des Abschnitts 2 eingruppiert, wenn der jeweilige Abschluss als Hochschulbildung anzusehen ist und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Lehrkräften mit einem (Bachelor-)Abschluss in den Bereichen „Musik“ oder „Kunst“ siehe A. II. 3.5.3.

3.5.2 Abgeschlossene Hochschulbildung

Die Voraussetzung der abgeschlossenen Hochschulbildung erläutert die ProtErkl. Nummer 9 zu Abschnitt 2. Sie ist an die allgemeine Regelung für die Qualifikationsebene des gehobenen Dienstes in § 8 TV EntO Bund angelehnt.

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach Buchst. c der ProtErkl. Nummer 10 zu Abschnitt 2 als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. Die Regelung entspricht Absatz 4 der ProtErkl. Nummer 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L.

3.5.3 Bachelor-Abschluss an einer Hochschule für Kunst oder Musik

Neben Lehrkräften mit einer abgeschlossenen Hochschulbildung sind gemäß Nummer 3 Satz 1 Buchst. b auch Lehrkräfte, die

- ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung
- mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Grad abgeschlossen haben,

nach Nummer 3 eingruppiert. Damit gelten insbesondere für Lehrkräfte in den Unterrichtsfächern „Kunst“ und „Musik“ nach der Entgeltordnung Lehrkräfte keine Besonderheiten (mehr).

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach Buchst. d der ProtErkl. Nummer 10 zu Abschnitt 2 als mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Zu den Hochschulen für Kunst oder Musik gelten die Ausführungen zur Eingruppierungsregelung in Abschnitt 2 Nummer 2 entsprechend; welche Einrichtungen einer Hochschule für Kunst oder Musik vergleichbar sind, regelt in einem abschließenden Katalog Absatz 1 der ProtErkl. Nummer 8 (siehe zu alledem A. II. 3.4.3).

Welche Abschlüsse einem Bachelorgrad vergleichbar sind, regelt in einer nicht abschließenden beispielhaften Aufzählung Absatz 3 der ProtErkl. Nummer 8. Sie benennt für Lehrkräfte im Unterrichtsfach „Musik“ ausdrücklich die B-Prüfung für Kirchenmusik. Für Lehrkräfte im Unterrichtsfach „Kunst“ ist kein Beispiel benannt.

3.5.4 Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums

Die Lehrkraft ist nur dann nach Nummer 3 eingruppiert, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund ihres Studiums hat. Siehe hierzu die entsprechend geltenden Ausführungen zu Abschnitt 2 Nummer 2 (A. II. 3.4.4).

3.5.5 Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Nummer 3 Satz 1 i.V.m. Nummer 2 Satz 2

Nummer 3 Satz 1 verweist für die gedankliche Zuordnung auf Nummer 2 Satz 2. Nach Nummer 2 Satz 2 Halbsatz 1 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- ein einschlägiges Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hätte,
- aufgrund dessen die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hätte und
- im Rahmen der Lehramtsausbildung das Referendariat oder den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte.

Nach Nummer 2 Satz 2 Halbsatz 2 ist das Lehramtsstudium nur dann einschlägig, wenn es der auszuübenden Tätigkeit entspricht. Siehe hierzu die entsprechend geltenden Ausführungen zu Abschnitt 2 Nummer 2 (A. II. 3.4.5).

3.5.6 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Nummer 3 Absatz 1 Satz 2

Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ergibt sich - wie in Nummer 1 - aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft in der Zuordnungstabelle in Nummer 3 Satz 2.

3.6 Eingruppierung der sonstigen „Nichterfüller“, Nummer 4 des Abschnitts 2

Die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von „Lehramtslehrkräften“, also z.B. der Lehrkräfte, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, oder die bereits während des (Lehramts-)Studiums als Lehrkraft eingesetzt werden, bestimmt sich nach Abschnitt 2 Nummer 4.

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe der sonstigen Seiteneinsteiger ist grundsätzlich nach den unter A. II. 3.2 beschriebenen drei Schritten vorzugehen. Im Rahmen des ersten Schrittes, d.h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Nummer 4 Satz 1 i.V.m. Nummer 2 Satz 2 des Abschnitts 2 ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine (gedachte) Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie in Bezug auf die zu besetzende Stelle die erforderliche vollständige Lehramtsausbildung absolviert hätte (siehe hierzu A. II. 3.4.5).

Nummer 4 Satz 1 verweist für die gedankliche Zuordnung auf Nummer 2 Satz 2. Nach Nummer 2 Satz 2 Halbsatz 1 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- ein einschlägiges Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hätte,
- aufgrund dessen die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hätte und
- im Rahmen der Lehramtsausbildung das Referendariat oder den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte.

Nach Nummer 2 Satz 2 Halbsatz 2 ist das Lehramtsstudium nur dann einschlägig, wenn es der auszuübenden Tätigkeit entspricht. Siehe hierzu die entsprechend geltenden Ausführungen zu Abschnitt 2 Nummer 2 (A. II. 3.4.5).

Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ergibt sich - wie in Nummer 1 - aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft in der Zuordnungstabelle in Nummer 4 Satz 2.

4 Abschnitt 3 - „Nichterfüller“ in der Tätigkeit von Fachlehrern

4.1 Geltungsbereich

Abschnitt 3 gilt nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 3 für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind („Nichterfüller“) in der Tätigkeit von Fachlehrern oder vergleichbaren Lehrkräften.

4.1.1 Fachliche und pädagogische Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis sind nicht erfüllt

Zum Begriff der fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis siehe A. II. 2.1.1.

4.1.2 Begriff des Fachlehrers

Der Beispielkatalog in Nummer 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 3 enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Bezeichnungen, die dem in den Ländern geltenden Laufbahn-, Schul- oder sonstigen Landesrecht entnommen sind.

4.1.3 Amt für die Lehrtätigkeit vorhanden

Ist für die Tätigkeit der Lehrkraft in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht ein Amt für Fachlehrer ausgebracht, gilt Folgendes:

Erfüllt ein Fachlehrer die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis („Erfüller“) und übt er diese Tätigkeiten auch aus, so richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 1 (siehe auch Nummer 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte). Hierfür ist anhand des jeweiligen Laufbahnrechts zu prüfen, ob ein Amt für die Tätigkeit der konkret einzugruppierenden Lehrkraft ausgebracht ist, und ob die Lehrkraft die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt. Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 1 (siehe auch A. II. 2.1.2).

Erfüllt ein Fachlehrer die fachlichen und pädagogischen Anforderungen des ausgebrachten Amtes nicht („Nichterfüller“) und übt er diese Tätigkeiten auch aus, so richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1, 2 oder 3 (siehe auch Nummer 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte).

Wird ein Fachlehrer (mindestens zur Hälfte, Nummer 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte) in der Tätigkeit einer „Lehrkraft“ eingesetzt, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 2 (siehe A. II. 3.1).

4.2 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung, Abschnitt 3 Unterabschnitt 1

4.2.1 Struktur des Unterabschnitts 1

Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 gilt nach der Vorbemerkung zu Unterabschnitt 1 für Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung.

Die ProtErkl. Nummer 1 zu Unterabschnitt 1 erläutert, wann eine solche Tätigkeit vorliegt: Danach muss es sich um eine Tätigkeit handeln, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn oder Qualifikationsebene auszuüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht zumindest auch eine abgeschlossene Hochschulbildung erforderlich ist. Für den beamteten Fachlehrer muss sich also aus den landesspezifischen (Laufbahn-) Vorschriften ergeben, dass für das konkrete Fachlehreram eine abgeschlossene Hochschulbildung erforderlich ist.

Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 gliedert sich in drei Nummern:

- Nummer 1 regelt die Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, also Lehrkräften mit der für das jeweilige Amt erforderlichen Hochschulbildung, aber ohne die ggf. darüber hinaus geforderten weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen (z.B. Berufserfahrung, pädagogische Ausbildung),
- Nummer 2 regelt die Eingruppierung von Lehrkräften mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung,
- Nummer 3 regelt die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern, also z.B. von Lehrkräften, die eine zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Nach den Regelungen der einzelnen Nummern ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in drei Schritten vorzugehen, nämlich:

1. gedanklich einen entsprechenden Beamten und dessen Besoldungsgruppe festzulegen,
2. festzustellen, welche Ausbildung die Lehrkraft hat und damit, welche der einzelnen Nummern einschlägig ist, und
3. in der Zuordnungstabelle die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

Die gedankliche Zuordnung zu der entsprechenden beamteten Lehrkraft ist nach diesem Unterabschnitt die Lehrkraft mit der Befähigung zur Technischen Lehrerin/Technischen Lehrer gemäß § 57 Absatz LVO - Bes.Gr. A 11 ÜBesG NRW (abgeschlossenes Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)

Damit ergibt sich folgende Systematik:

Beamte	Tarifbeschäftigte			
	mit abgeschlossener Hochschulbildung und weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen	mit abgeschlossener Hochschulbildung ohne weitere laufbahnrechtlich vorgeschriebene Voraussetzungen („bester Nichterfüller“)	mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung	nicht mindestens die Voraussetzungen der Nr. 2
	Abschnitt 1 („Erfüller“)	Nr. 1 Absatz 3 Unterabschnitt 1	Nr. 2 Absatz 3 Unterabschnitt 1	Nr. 3 Absatz 3 Unterabschnitt 1
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe			
	A 11	EG 10 + Angleichungszulage	EG 10 + Angleichungszulage	EG 9 + Angleichungszulage EG 9 lang + Angleichungszulage

Tabelle 2: Zuordnungstabelle Entgeltgruppe Technische Lehrerin/Technischer Lehrer

„Erfüller“ und „bester Nichterfüller“ sind zwar grundsätzlich jeweils derselben Entgeltgruppe zugeordnet, allerdings unterscheiden sich die Beförderungsmöglichkeiten. Bei voll ausgebildeten Lehrkräften („Erfüller“) besteht die Möglichkeit der Beförderung (Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 2). Bei Lehrkräften mit abgeschlossener Hochschulbildung, aber ohne vollständige Ausbildung als Fachlehrer („bester Nichterfüller“) erfolgt die Zuordnung nur in die Entgeltgruppe, die der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft im Eingangsamt entspricht (Nummer 1 Satz 1 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1).

4.2.2 Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, Nummer 1 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1

Nummer 1 gilt für die Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, also jenen Fachlehrern, die eine Hochschulausbildung abgeschlossen haben, aber die weiteren Anforderungen (pädagogische Ausbildung, Berufserfahrung o.ä.) nicht oder nicht vollständig erfüllen.

4.2.2.1 Abgeschlossene Hochschulbildung

Die Voraussetzung der abgeschlossenen Hochschulbildung erläutert die ProtErkl. Nummer 2 zu Unterabschnitt 1, deren Wortlaut identisch ist mit der ProtErkl. Nummer 9 zu Abschnitt 2.

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach der ProtErkl. Nummer 3 zu Unterabschnitt 1 als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

4.2.2.2 Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums

Die Lehrkraft ist nur dann nach Nummer 1 eingruppiert, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat. Ferner muss die Lehrkraft die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund ihres Studiums haben. Siehe zu alledem die entsprechend geltenden Ausführungen zu Abschnitt 2 Nummer 2 unter A. II. 3.4.4.

4.2.2.3 Hochschulbildung - Lehrbefähigung - Beamtenverhältnis

Im Rahmen des ersten Schrittes, d.h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Nummer 1 Satz 2 des Unterabschnitts 1 ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über die abgeschlossene Hochschulbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. Es sind also ausgehend von der tarifbeschäftigten Lehrkraft lediglich die weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen hinzuzudenken.

4.2.2.4 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Nummer 1 Satz 3

Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft im Eingangsamt in der Zuordnungstabelle in Nummer 1 Satz 3.

Für die Entgeltgruppen 9 und 10, die den BesGr. A 10 und A 11 zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („Parallel-Tabelle“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („Angleichungszulage“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe A. VI.).

4.2.3 Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, Nummer 2 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1

4.2.3.1 Systematik

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe ist grundsätzlich nach den unter A. II. 4.2.1 beschriebenen drei Schritten vorzugehen. Im Rahmen des ersten Schrittes, d.h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Nummer 2 Satz 2 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine gedachte Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügen würde, die der zu besetzenden Stelle entspricht, und darüber hinaus
- alle weiteren laubahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde.

Dies verdeutlicht Nummer 2 Satz 2 des Unterabschnitts 1, der für die Ermittlung des entsprechenden Beamten die Formulierung „eine Lehrkraft“ verwendet und damit die gedachte verbeamtete Lehrkraft von der tarifbeschäftigten Lehrkraft löst. Hingegen spricht Nummer 1 Satz 2 des Unterabschnitts 1 „die Lehrkraft“ an und verknüpft damit die tarifbeschäftigte Lehrkraft und die gedachte verbeamtete Lehrkraft allein durch das Hinzudenken der weiteren Voraussetzungen.

4.2.3.2 Abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung

Nach Nummer 2 Satz 1 ist eine Berufsausbildung erforderlich. Anderweitige Ausbildungen, Schulungen oder Fortbildungen fallen nicht hierunter.

Für Berufsausbildungen nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt Nummer 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog. Für pädagogische Abschlüsse nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt vorrangig Abschnitt 5.

Die Berufsausbildung muss nach Nummer 2 Satz 1 fachspezifisch sein. Hierunter ist eine Ausbildung zu verstehen, die für das zu unterrichtende Fach einschlägig ist.

4.2.3.3 Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Nummer 2 Satz 2

Nach Nummer 2 Satz 2 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügen würde und,
- über diese hinaus alle weiteren laubahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde.

4.2.3.4 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Nummer 2 Satz 3

Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft im Eingangsamt in der Zuordnungstabelle in Nummer 2 Satz 3.

Für die Entgeltgruppe 9, die den BesGrn. A 10 und A 11 zugeordnet ist, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („Parallel-Tabelle“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („Angleichungszulage“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe A. VI.).

4.2.4 Eingruppierung der sonstigen „Nichterfüller“, Nummer 3 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1

Die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern mit Hochschulbildung, also z.B. der Lehrkräfte, die keine fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben, bestimmt sich nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Nummer 3.

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe ist grundsätzlich nach den unter A. II. 4.2.1 beschriebenen drei Schritten vorzugehen. Im Rahmen des ersten Schrittes, d.h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Nummer 3 Satz 1 i.V.m. Nummer 2 Satz 2 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine gedachte Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügen würde, die der zu besetzenden Stelle entspricht, und darüber hinaus
- alle weiteren laubahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde.

Dies verdeutlicht Nummer 2 Satz 2 des Unterabschnitts 1, der für die Ermittlung des entsprechenden Beamten die Formulierung „eine Lehrkraft“ verwendet und damit die gedachte verbeamtete Lehrkraft von der tarifbeschäftigten Lehrkraft löst. Hingegen spricht Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 des Unterabschnitts 1 „die Lehrkraft“ an und verknüpft damit die tarifbeschäftigte Lehrkraft und die gedachte verbeamtete Lehrkraft allein durch das Hinzudenken der weiteren Voraussetzungen.

Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ergibt sich - wie nach Nummer 1 (siehe A. II. 4.2.2.4) - aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft im Eingangsamt in der Zuordnungstabelle in Nummer 3 Satz 2.

Für die Entgeltgruppen 8 und 9, die den BesGrn. A 10 und A 11 zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („Parallel-Tabelle“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („Angleichungszulage“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe A. VI.).

4.3 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung, Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 gilt nach der Vorbemerkung zu Unterabschnitt 2 für Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung.

Die ProtErkl. Nummer 1 zu Unterabschnitt 2 erläutert, wann eine solche Tätigkeit vorliegt: Danach muss es sich um eine Tätigkeit handeln, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn oder Qualifikationsebene auszuüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahn-

recht zumindest auch eine abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung und eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung erforderlich sind. Für den beamteten Fachlehrer muss sich also aus den landesspezifischen (Laufbahn-)Vorschriften ergeben, dass für das konkrete Fachlehreramt eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung erforderlich ist.

Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 gliedert sich in drei Nummern:

- Nummer 1 regelt die Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, also Lehrkräften mit der für das jeweilige Amt erforderlichen Aufstiegsfortbildung, aber ohne die darüber hinaus geforderten weiteren laubahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen (z.B. Berufserfahrung, pädagogische Ausbildung),
- Nummer 2 regelt die Eingruppierung von Lehrkräften mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, aber ohne abgeschlossene Aufstiegsfortbildung,
- Nummer 3 regelt die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern, also z.B. von Lehrkräften, die eine zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Nach den Regelungen der einzelnen Nummern ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in drei Schritten vorzugehen, nämlich:

1. gedanklich einen entsprechenden Beamten und dessen Besoldungsgruppe festzulegen,
2. festzustellen, welche Ausbildung die Lehrkraft hat und damit, welche der einzelnen Nummern einschlägig ist, und
3. in der Zuordnungstabelle die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

Die gedankliche Zuordnung zu der entsprechenden beamteten Lehrkraft nach diesem Unterabschnitt ist die Lehrkraft mit der Befähigung zur Werkstattelehrerin/zum Werkstattelehrer gemäß § 55 LVO Bes. Gr. A 9 LBesG NRW.

Damit ergibt sich folgende Systematik:

Beamte	Tarifbeschäftigte			
	mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung und weiteren laubahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen	mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung ohne weitere laubahnrechtlich vorgeschriebene Voraussetzungen („bester Nichterfüller“)	mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung	nicht mindestens die Voraussetzungen der Nr. 2
	Abschnitt 1 („Erfüller“)	Nr. 1 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2	Nr. 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2	Nr. 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe			
A 9	EG 9 lang + Angleichungszulage	EG 9 lang + Angleichungszulage	EG 8 + Angleichungszulage	EG 7 + Angleichungszulage

Tabelle 3: Zuordnungstabelle Entgeltgruppe Werkstattelehrerin/Werkstattelehrer

„Erfüller“ und „bester Nichterfüller“ sind zwar grundsätzlich jeweils derselben Entgeltgruppe zugeordnet, allerdings unterscheiden sich die Beförderungsmöglichkeiten. Bei voll ausgebildeten Lehrkräften („Erfüller“) besteht die Möglichkeit der Beförderung (Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 2). Bei Lehrkräften mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung, aber ohne vollständige Ausbildung als Fachlehrer („bester Nichterfüller“) erfolgt die Zuordnung nur in die Entgeltgruppe, die der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft im Eingangsamt entspricht (Nummer 1 Satz 1 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 2).

4.4 Lehrkräfte in der Tätigkeit von sonstigen beamteten Fachlehrern, Abschnitt 3 Unterabschnitt 3

4.4.1 Struktur des Unterabschnitts 3

Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 gilt nach der Vorbemerkung zu Unterabschnitt 3 für Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern, die nicht unter die Unterabschnitte 1 oder 2 fallen. Es muss sich also um eine Tätigkeit handeln, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn oder Qualifikationsebene auszuüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht „weniger“ als eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung (A. II. 4.3 erforderlich ist). Z.B. erfordert das Amt des Fachlehrers an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen lediglich einen Schulabschluss (zweijährige Höhere Handelsschule), eine dreijährige Berufstätigkeit sowie einen einjährigen Lehrgang.

Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 enthält nur eine einzige Eingruppierungsregelung. Nach dieser bestimmt sich die Eingruppierung der „Nichterfüller“, also jenen Lehrkräften, die nicht alle laubahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen (z.B. Berufserfahrung, pädagogische Ausbildung) erfüllen.

Nach der Regelung ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in zwei Schritten vorzugehen, nämlich:

1. gedanklich einen entsprechenden Beamten und dessen Besoldungsgruppe festzulegen und

2. in der Zuordnungstabelle die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

Die gedankliche Zuordnung zu der entsprechenden beamteten Lehrkraft nach diesem Unterabschnitt ist die Lehrkraft mit der Befähigung zur Lehrerin/zum Lehrer an Berufskollegs gemäß § 56 LVO - Bes. Gr. A 9 LBesG NRW -.

Damit ergibt sich folgende Systematik:

Beamte	Tarifbeschäftigte	
	mit laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen	ohne laufbahnrechtlich vorgeschriebene Voraussetzungen
	Abschnitt 1	Abschnitt 3 Unterabschnitt 3
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe	
	(„Erfüller“)	(„Nichterfüller“)
A 9	EG 9 lang + Angleichungszulage	EG 8 + Angleichungszulage

Tabelle 4: Zuordnungstabelle Entgeltgruppe Fachlehrerin/Fachlehrer an Berufskollegs

4.4.2 Eingruppierung der „Nichterfüller“

Unterabschnitt 3 gilt für die Eingruppierung der „Nichterfüller“, also jenen Fachlehrern, die nicht alle laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Im Rahmen des ersten Schrittes, d.h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten (siehe A. II. 4.4.1), gilt Folgendes: Nach Satz 2 des Unterabschnitts 3 ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie alle laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. Es sind also ausgehend von der tarifbeschäftigten Lehrkraft lediglich die weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen hinzuzudenken.

Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft im Eingangssatz in der Zuordnungstabelle in Satz 3.

Für die Entgeltgruppen 8 und 9, die den BesGrn. A 9 und A 10 zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („Parallel-Tabelle“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („Angleichungszulage“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe A. VI.).

5. Abschnitt 4 - Sonstige Lehrkräfte

5.1 Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, Abschnitt 4 Unterabschnitt 1

5.1.1 Geltungsbereich

Nach der Vorbemerkung gilt der Unterabschnitt 1 des Abschnitts 4 nur für Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen.

Damit haben die Tarifvertragsparteien die Regelungen in den Lehrer-Richtlinien der TdL weiterentwickelt, die Tätigkeitsmerkmale enthielten für „ausländische Lehrer ... mit ... voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes, die ausländischen Schülern herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erteilen“. Im Gegensatz zu diesen Tätigkeitsmerkmalen kommt Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 nicht nur für ausländische Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes in Betracht, sondern (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) auch für Lehrkräfte mit einer deutschen Lehramtsbefähigung.

Die Voraussetzung „herkunftssprachlich“ stellt auf die Herkunftssprache der Schüler ab. Herkunftssprachlicher Unterricht liegt vor, wenn der Unterricht als zusätzliches Angebot in der Herkunftssprache der Schüler erteilt wird. Wird der Unterricht dagegen anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache erteilt, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 2.

5.1.2 Struktur des Abschnitts 4 Unterabschnitt 1

Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 knüpft für die Eingruppierung von Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, allein an das Ausbildungsniveau an. Das Eingruppierungsniveau gliedert sich in Merkmale für

- Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (EG 10),
- Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung (EG 9 kurz),
- Lehrkräfte mit fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung (EG 8) und
- Lehrkräfte, die nicht mindestens eine dreijährige fachspezifischer Berufsausbildung absolviert haben (EG 7).

5.1.3 Anforderungen an die Ausbildung

Der Begriff des abgeschlossenen Lehramtsstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule i.S.d. EG 10 wird durch die ProtErkl. Nummern 1 und 2 zu Unterabschnitt 1 näher erläutert. Diese entsprechen den ProtErkl. Nummern 1 und 2 zu Abschnitt 2.

Der Begriff der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung i.S.d. EG 10 wird durch die ProtErkl. Nummern 1 und 3 zu Unterabschnitt 1 näher erläutert. Diese entsprechen den ProtErkl. Nummern 1 und 7 zu Abschnitt 2 (siehe A. II. 3.4.2).

Der Begriff der abgeschlossenen Hochschulbildung i.S.d. EG 9 wird durch die ProtErkl. Nummer 4 zu Unterabschnitt 1 näher erläutert. Diese entspricht der ProtErkl. Nummer 9 zu Abschnitt 2 (siehe A. II. 3.5.2).

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach der ProtErkl. Nummer 5 zu Unterabschnitt 1 als abgeschlossenes Lehramtsstudium (Buchst. a), als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Buchst. b) bzw. als abgeschlossene Hochschulbildung (Buchst. c), wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Die Voraussetzung der anderweitigen abgeschlossenen fachspezifischen, mindestens dreijährigen Berufsausbildung i.S.d. EG 8 entspricht der Regelung in Nummer 2 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1 (siehe A. II. 4.2.3.2). Die ProtErkl. Nummer 6 zu Unterabschnitt 1 erläutert, dass eine pädagogische Ausbildung als anderweitige fachspezifische Berufsausbildung gilt.

5.1.4 Mischstätigkeit

Werden Lehrkräfte sowohl im herkunftssprachlichen Unterricht als auch im „regulären“ Unterricht (z.B. Fremdsprachenunterricht) eingesetzt, ist für die Eingruppierung Nummer 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte zu beachten. Danach ist die Tätigkeit maßgebend, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt.

5.2 Pädagogische Unterrichtshilfen, Abschnitt 4 Unterabschnitt 2

5.2.1 Geltungsbereich

Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 setzt den Begriff der „pädagogischen Unterrichtshilfen“ voraus. Der Begriff ist eine Funktionsbezeichnung, die allein bestimmte Tätigkeitsbereiche beschreibt; er stellt nicht auf eine Ausbildung ab. Die Tätigkeit erfolgt immer unter der übergreifenden Verantwortung einer Lehrkraft, die in der Tätigkeit einer Lehrkraft mit Lehramtsstudium (Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung bzw. im Sinne von Abschnitt 2) eingesetzt ist.

Die Tätigkeitsmerkmale sind nur dann anwendbar, wenn die pädagogischen Unterrichtshilfen als Lehrkräfte i.S.d. ProtErkl. zu § 44 Nummer 1 anzusehen sind.

Eine Eingruppierung nach den allgemeinen Regelungen in Abschnitt 2 kommt nicht in Betracht.

5.2.2 Anerkannte mindestens einjährige sonder- (oder heil-) pädagogische Zusatzausbildung, EG 9 Fallgruppen 2 und 5

Die Voraussetzung der anerkannten mindestens einjährigen sonderpädagogischen Zusatzausbildung in EG 9 Fallgruppen 2 und 5 ist nur dann erfüllt, wenn die Zusatzausbildung in sonderpädagogischer und didaktischer Hinsicht weiterbildet und in Vollzeitform mindestens ein Jahr oder berufsbegleitend mindestens zwei Jahre dauert. Entsprechendes gilt für die heilpädagogische Zusatzausbildung.

5.3 Lehrkräfte in Schulkindergärten, Abschnitt 4 Unterabschnitt 3

5.3.1 Geltungsbereich

Nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 sind die ehemaligen Leiterinnen und Leiter von Schulkindergärten eingruppiert.

Nach der Protokollerklärung Nummer 2 gilt dieses Tätigkeitsmerkmal auch für sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schuleingangsphase.

5.3.2 Vergleichbare abgeschlossene Hochschulbildung, EG 10 und EG 9 Fallgruppe 1

Nach Buchst. c der EG 10 bzw. EG 9 Fallgruppe 1 kann ein Leiter eines Schulkindergartens bzw. einer Vorschulklasse auch eine anderweitige abgeschlossene einschlägige Hochschulbildung mit staatlicher Anerkennung absolviert haben. Der Begriff der abgeschlossenen Hochschulbildung wird durch die ProtErkl. Nummer 3 zu Unterabschnitt 3 näher erläutert. Diese entspricht der ProtErkl. Nummer 9 zu Abschnitt 2 (siehe A. II. 3.5.2). Als anderweitige abgeschlossene einschlägige Hochschulbildung fällt nach der ProtErkl. Nummer 4 zu Unterabschnitt 3 z.B. der Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Frühkindliche und Elementarbildung“ an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

III. Höhergruppierung und Herabgruppierung, § 17 Absatz 4 TV-L

§ 7 TV EntgO-L enthält Maßgaben zu den Stufenregelungen des § 17 TV-L lediglich in Bezug auf die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz.

1 Höhergruppierung

1.1 Stufenzuordnung

Gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 TV-L werden Lehrkräfte bei Eingruppierungen in eine höhere Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Diese Regelung zur Stufenzuordnung ist vom Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte nicht berührt.

Beispiel 1: (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Eine Lehrkraft ist am 1. August 2015 in EG 12 eingruppiert und der Stufe 5 (4.843,01 Euro) zugeordnet. Ab dem 15. September 2015 werden ihr Tätigkeiten übertragen, die der EG 13 entsprechen.

Gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz ist die Lehrkraft in der höheren Entgeltgruppe derjenigen Stufe zuzuordnen, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhält, mindestens jedoch der Stufe 2. In EG 13 beträgt das Tabellenentgelt 4.400,99 Euro in Stufe 4 und 4.947,70 Euro in Stufe 5.

Der Lehrkraft steht in EG 13 das Entgelt aus Stufe 5 (4.947,70 Euro) zu; der Höhergruppierungsgewinn beträgt 104,69 Euro. Das höhere Entgelt wird gemäß § 17 Absatz 4 Satz 5 TV-L ab dem 1. September 2015 gezahlt.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn Lehrkräften in der bisherigen oder in der höheren Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage zusteht.

In der Entgeltordnung Lehrkräfte wurden bislang nur für „Erfüller“ bestehende Beförderungsmöglichkeiten auch für bestimmte „Nichterfüller“ tarifiert. Folgerichtig musste der Anwendungsbereich der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L erweitert werden (§ 7 TV EntgO-L). Demnach gelten nachstehende Höhergruppierungen nicht als „Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe“:

- Lehrkräfte i.S.v. Abschnitt 1 von EG 11 nach EG 13,
- Lehrkräfte i.S.v. Abschnitt 2 Nummer 1 von EG 11 nach EG 13,
- Lehrkräfte i.S.v. Abschnitt 2 Nummer 2 von EG 10 nach EG 12,
- Lehrkräfte i.S.v. Abschnitt 5 Nummer 1 von EG 11 nach EG 13 und
- Lehrkräfte i.S.v. Abschnitt 6 von EG 11 nach EG 13.

In den o.g. Fällen findet aufgrund der Protokollerklärung § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L, wonach die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen wird, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte, keine Anwendung. Die zutreffende Stufe in der höheren Entgeltgruppe ist hier unmittelbar unter Außerachtlassung der dazwischen liegenden Entgeltgruppe zu ermitteln.

Beispiel 2: (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Eine Lehrkraft („Erfüller“) mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen ist an einer Grundschule tätig. Sie ist auch nach dem 1. August 2015 in EG 11 eingruppiert und der Stufe 5 (4.406,81 Euro) zugeordnet. Der Lehrkraft werden zum 15. November 2015 die Tätigkeiten eines Konrektors als ständiger Vertreter des Leiters einer großen Grundschule übertragen. Im Besoldungsrecht des Landes ist hierfür ein Amt in Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht, dem nach Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 Entgeltordnung Lehrkräfte die EG 13 zugeordnet ist.

Die Tabellenbeträge in EG 13 betragen 4.400,99 Euro in Stufe 4 und 4.947,70 Euro in Stufe 5 (die Beträge der EG 12 bleiben unbeachtet). Die Lehrkraft ist damit in EG 13 ebenfalls der Stufe 5 zugeordnet, da sie dort mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhält. Der Höhergruppierungsgewinn beträgt 540,89 Euro. Das höhere Entgelt wird gemäß § 17 Absatz 4 Satz 5 TV-L ab dem 1. November 2015 gezahlt.

Die Protokollerklärung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Höhergruppierung allein aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte erfolgt.

Höhergruppierungen, die allein aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung erfolgen, sind solche, die antragsgebunden auf den 1. August 2015 zurückwirken, ohne dass dies auf einer Tätigkeitsänderung, beförderungsgleichen Höhergruppierung oder Änderung des Besoldungsrechts beruht.

Beispiel 3:

Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte und Antrag auf Höhergruppierung:

Eine Lehrkraft war bisher der EG 10 zugeordnet. Aufgrund der Höhergruppierungsmöglichkeit mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte stellt er einen Antrag auf die nunmehr mögliche Höhergruppierung in EG 12. Die Lehrkraft wurde zum 01.08.2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet und nach EG 12 höhergruppiert. Die Protokollerklärung findet keine Anwendung; die Stufenzuordnung erfolgt über den Zwischenschritt in EG 11.

1.2 Garantiebetrag, § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L

Da § 7 TV EntgO-L keine Maßgaben bezüglich der Regelungen zum Garantiebetrag enthält, sind die Bestimmungen in § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L weiterhin unverändert anzuwenden.

Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem alten Tabellenentgelt weniger als der Garantiebetrag nach der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L, wird während der betreffenden Stufenlaufzeit gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 1. Halbsatz TV-L anstelle des Unterschiedsbetrages der Garantiebetrag gezahlt.

Wenn in der bisherigen und/oder in der höheren Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage zusteht, ist

- in einem ersten Schritt die Stufe in der neuen Entgeltgruppe ausschließlich anhand der Tabellenentgelte zu ermitteln (§ 17 Absatz 4 Satz 1 TV-L) und
- in einem zweiten Schritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Entgelt (Tabellenentgelt + ggf. Entgeltgruppenzulage) und dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe (Tabellenentgelt + ggf. Entgeltgruppenzulage) zu ermitteln (§ 17 Absatz 4 Satz 2 2. Halbsatz TV-L).

Ist das Entgelt in der höheren Entgeltgruppe nicht höher als die Summe aus dem bisherigen Tabellenentgelt und der Entgeltgruppenzulage, steht dem Beschäftigten neben dem bisherigen Entgelt der Garantiebetrag zu. Damit erhält der Beschäftigte nach der Höhergruppierung zusätzlich immer mindestens den Garantiebetrag.

1.3 Keine Höhergruppierung beim Wechsel von Tätigkeiten der EG 9 - lange Laufzeiten - zu Tätigkeiten der EG 9 - kurze Laufzeiten -

Bei einem Wechsel von Tätigkeiten der EG 9 - mit langen Laufzeiten (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) - zu Tätigkeiten der EG 9 - mit kurzen Laufzeiten -, handelt es sich nicht um eine Höhergruppierung i. S. des § 17 Absatz 4 TV-L, sondern um

einen Wechsel innerhalb der Entgeltgruppe, der den Regelungen des § 16 Absatz 3 TV-L unterliegt.

Beispiel:

Eine Sportlehrerin mit staatlicher Sportlehrerprüfung (sonstige Ausbildung) war an einer Grundschule in der EG 9 - lange Laufzeiten - eingruppiert. Sie hat zum Stichtag 1. August 2015 ein Jahr in Stufe 1, fünf Jahre in Stufe 2 und sieben Jahre in Stufe 3 zurückgelegt, so dass sie bei unveränderter Tätigkeit in zwei Jahren der Stufe 4 zugeordnet würde. Auf Antrag vom 5. Oktober 2015 ist die Lehrkraft rückwirkend ab 1. August 2015 in die EG 9 - kurze Laufzeiten - eingruppiert (§ 29a Absatz 3 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L). Die Lehrkraft wird nunmehr der Stufe 4 zugeordnet, denn sie hat die gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L erforderlichen drei Jahre in Stufe 3 bereits zurückgelegt. Eine Berücksichtigung der weiteren vier Jahre in Stufe 3 für eine Zuordnung zur Stufe 5 kommt gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L nicht in Betracht.

2 Herabgruppierung

Tätigkeiten, die in eine niedrigere Entgeltgruppe führen, dürfen vom Arbeitgeber nicht im Rahmen des Direktionsrechts übertragen werden. Eine Lehrkraft hat einen Anspruch auf Beschäftigung mit solchen Tätigkeiten, die der im Arbeitsvertrag angegebenen Entgeltgruppe entsprechen. Die Übertragung von Tätigkeiten, die zu einer niedrigeren Eingruppierung führen, kann deshalb nur im Wege der einvernehmlichen Vertragsänderung oder einer Änderungskündigung erfolgen.

Da der TV EntgO-L hierzu ebenfalls keine Maßgaben enthält, wird eine Lehrkraft bei Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zugeordnet (§ 17 Absatz 4 Satz 4 TV-L). Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Lehrkraft in der bisherigen oder in der niedrigeren Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage zusteht.

IV. Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, § 14 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L

Für den Fall, dass einer Lehrkraft durch den Arbeitgeber im Rahmen des Direktionsrechts vorübergehend eine Tätigkeit übertragen wird, die einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen ist, regelt § 14 Absatz 1 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L

- den Personenkreis, der für eine Zulagengewährung in Betracht kommt und
- die Voraussetzungen, die für die Zahlung einer Zulage erfüllt sein müssen.

1 Möglicher Personenkreis für die Zulagengewährung

§ 14 Absatz 1 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L lässt unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung einer persönlichen Zulage an solche Lehrkräfte zu, die unter Abschnitt 1, Abschnitt 2 Nummer 1 oder Abschnitt 5 Nummer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte fallen.

Damit kommt eine Zulagenzahlung an „Erfüller“ und „beste Nichterfüller“ in Betracht, wenn diese die weiteren Bedingungen für die Zulagengewährung erfüllen.

2 Voraussetzungen für die Zulagengewährung

Nach § 14 Absatz 1 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L knüpft die Zahlung einer persönlichen Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten an die beamtenrechtlichen Regelungen an.

Demnach erhält eine Lehrkraft eine persönliche Zulage, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung einer Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht bei vorübergehender Übertragung eines höherwertigen Amtes erfüllt wären.

§ 46 ÜBesG NRW legt fest, dass eine Beamtin/ein Beamter, dem die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen werden, nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage erhält, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laubahnrechtlichen Voraussetzungen für die (dauerhafte) Übertragung dieses Amtes vorliegen. Der Zeitraum von 18 Monaten kann sich ggf. hinausschieben, wenn z.B. die haushaltsrechtlichen oder laubahnrechtlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

Auch bei der tarifbeschäftigten Lehrkraft müssen für die Zulagengewährung sämtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Ein bloßes Erfüllen des zeitlichen Aspekts genügt nicht.

3 Keine höherwertige Tätigkeit durch Entgeltgruppenzulage

Gemäß § 14 Absatz 1 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L besteht ein Anspruch auf eine persönliche Zulage, wenn Lehrkräften vorübergehend eine Tätigkeit übertragen wird, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht. Daher besteht kein Anspruch auf eine Zulage, wenn Beschäftigten vorübergehend eine Tätigkeit derselben Entgeltgruppe übertragen wird, für die bei dauerhafter Übertragung eine Entgeltgruppenzulage zusteht.

4 Höhe der Zulage gemäß § 14 Absatz 2 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L

Gemäß § 14 Absatz 2 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L bemisst sich die Höhe der Zulage aus dem Unterschiedsbetrag, wie er sich bei einer dauerhaften Übertragung nach den Regeln des § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 TV-L ergäbe (siehe hierzu A. III. 1).

V. Maßgaben zu Stufenregelungen des § 16 TV-L i.d.F. des § 6 TV EntgO-L

1 Besondere Stufenlaufzeiten aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte

In der Entgeltordnung Lehrkräfte sind bei mehreren Eingruppierungsregelungen besondere Stufenlaufzeiten vereinbart, z.B. für

- „Erfüller“ in der EG 9 lang (vgl. Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3),
- beste „Nichterfüller“, die nach Abschnitt 2 Nummer 1 eingruppiert sind (vgl. Abschnitt 2 Nummer 1 Absatz 1 Satz 4),
- Fachlehrer in der EG 9 lang (vgl. Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Nummern 2 und 3),
- pädagogische Unterrichtshilfen in der EG 9 lang Fallgruppe 4 in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2.

Die Maßgabe in § 6 Absatz 1 TV EntgO-L bewirkt, dass die in § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 TV-L enthaltenen Aussagen zu besonderen Stufenlaufzeiten (anstelle der Entgeltordnung zum TV-L) die Entgeltordnung Lehrkräfte in Bezug nehmen.

2 Besondere Stufenregelungen gemäß § 6 Absatz 2 TV EntgO-L

Für die Entgeltordnung Lehrkräfte werden die bisherigen Stufenregelungen des § 16 i.V.m. § 44 Nummer 2a TV-L durch § 6 Absatz 2 TV EntgO-L erweitert bzw. ergänzt.

2.1 Berücksichtigung des Referendariats bzw. Vorbereitungsdienstes nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 4 Satz 1 TV EntgO-L

§ 6 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 4 Satz 1 TV EntgO-L beinhalten die bisherigen Regelungen in § 44 Nummer 2a TV-L zur Berücksichtigung des Referendariats bzw. Vorbereitungsdienstes bei der Laufzeit in Stufe 1. Diese Bestimmungen sind unverändert übernommen worden.

2.2 Einstellung in die EG 9 lange Laufzeiten - Berücksichtigung von Berufserfahrung nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 TV EntgO-L

Ab dem 1. August 2015 gilt für Neueinstellung von Lehrkräften in die sog. EG 9 lang die Sonderregelung in § 6 Absatz 2 Nummer 2 TV EntgO-L zur Berücksichtigung von einschlägiger Berufserfahrung, die bei anderen Arbeitgebern erworben wurde. Sie korrespondiert mit den bisher bestehenden besonderen Stufenlaufzeiten in der EG 9 lang.

Erreichen Lehrkräfte im laufenden Arbeitsverhältnis die Stufe 3 erst nach insgesamt sechs Jahren (ein Jahr in Stufe 1 und fünf Jahre in Stufe 2), so gilt entsprechendes nunmehr auch bei der Einstellung von Lehrkräften mit Berufserfahrung. Haben sie einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr erworben, erfolgt die Einstufung in Stufe 2. Haben sie einschlägige Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren erworben, erfolgt die Einstufung in Stufe 3.

Damit ist sichergestellt, dass Lehrkräfte, die mit extern erworbener einschlägiger Berufserfahrung eingestellt werden, nicht nach kürzerer Zeit in den Stufen 1 und 2 die Stufe 3 erreichen als Lehrkräfte, die ohne einschlägige Berufserfahrung in Stufe 1 beginnen.

Beispiel:

Eine Lehrkraft („Erfüller“) mit sieben Jahren einschlägiger Berufserfahrung an einer Privatschule außerhalb des Landes NRW wird zum 1. Oktober 2015 eingestellt. Die Eingruppierung erfolgt nach Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte in die EG 9 lang. Dort ist eine Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 ausgewiesen.

Die Lehrkraft wird gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 TV EntgO-L unter Anerkennung ihrer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren in Stufe 3 eingestellt. Die neunjährige Laufzeit in Stufe 3 nach Stufe 4 beginnt am 1. Oktober 2015.

§ 6 Absatz 2 Nummer 2 TV EntgO-L gilt nicht für Lehrkräfte im Sinne von Abschnitt 2 Nummer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte („beste Nichterfüller“), für die auch eine Laufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 gilt. Für diese Lehrkräfte ist die speziellere Vorschrift des § 6 Absatz 2 Nummer 3 TV EntgO-L (siehe nachstehend 2.3) vorrangig.

2.3 Stufenregelungen für „beste Nichterfüller“ i.S.v. Abschnitt 2 Nummer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 Satz 2 TV EntgO-L

Bei Lehrkräften im Sinne von Abschnitt 2 Nummer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte („beste Nichterfüller“) sind ab dem 1. August 2015 besondere Stufenregelungen zu beachten.

Nach § 6 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 TV EntgO-L sowie der Fußnote in der Zuordnungstabelle in Nummer 1 Absatz 1 Satz 4 des Abschnitts 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte gilt für diese Lehrkräfte eine Stufenlaufzeit von zwei Jahren in Stufe 1 nach Stufe 2 und von fünf Jahren in Stufe 2 nach Stufe 3.

Damit korrespondierend regelt § 6 Absatz 2 Nummer 3 TV EntgO-L die Berücksichtigung von einschlägiger Berufserfahrung, die bei anderen Arbeitgebern erworben wurde, für den Fall der Neueinstellung. Haben Lehrkräfte i.S.v. Abschnitt 2 Nummer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren erworben, erfolgt die Einstufung in Stufe 2. Haben sie einschlägige Berufserfahrung von mindestens sieben Jahren erworben, erfolgt die Einstufung in Stufe 3. Diese ergänzende Vorschrift zu § 6 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 TV EntgO-L verhindert einen schnelleren Stufenaufstieg von Lehrkräften mit einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Arbeitgebern gegenüber Lehrkräften, die als berufliche Neueinsteiger eingestellt wurden.

Beispiel:

Eine Lehrkraft („Nichterfüller“ mit Lehramtsstudium ohne Referendariat), mit vier Jahren einschlägiger Berufserfahrung an einer Privatschule außerhalb des Landes NRW, wird zum 1. Oktober 2015 eingestellt. Die Eingruppierung erfolgt nach Abschnitt 2 Nummer 1 Absatz 1 Satz 4 der Entgeltordnung Lehrkräfte in die EG 11.

Die Lehrkraft wird gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 3 TV EntgO-L unter Anerkennung ihrer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in Stufe 2 eingestellt. Die fünfjährige Laufzeit in Stufe 2 nach Stufe 3 beginnt am 1. Oktober 2015 zu laufen.

VI. Angleichungszulage ab dem 1. August 2016, Anhang 1 zum TV EntgO-L

1 Allgemeines

In der Zuordnungstabelle für die „Erfüller“ in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte entsprechen die Entgeltgruppen 13 bis 15 in ihrer zahlenmäßigen Benennung den zugeordneten Besoldungsgruppen A 13 bis A 15. Dagegen sind die Entgeltgruppen von der EG 9 lang bis zur EG 11 jeweils der Besoldungsgruppe mit dem um „eins“ größeren Zahlenwert zugeordnet. Dieser „Bruch“ in der Zuordnung setzt sich in den Tabellen in Abschnitt 2 (Nummern 1 und 2), in Abschnitt 3 (Unterabschnitte 1 bis 3), in Abschnitt 5 (Nummer 1) und im Anhang 2 zu Abschnitt 6 der Entgeltordnung Lehrkräfte entsprechend fort.

Die Tarifvertragsparteien haben vereinbart, für die betroffenen Entgeltgruppen schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung (sog. „Parallel-Tabelle“) anzustreben. Ein erster Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer Angleichungszulage in Höhe von grundsätzlich 30 Euro monatlich für Vollbeschäftigte. Für die Berechnung der Zulage bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften findet § 24 Absatz 2 TV-L Anwendung. Die weiteren Schritte bis zur endgültigen Angleichung sind jeweils in den künftigen Entgeltrunden zu vereinbaren.

Der Zulagenanspruch ist in der Entgeltordnung Lehrkräfte direkt beim jeweiligen Merkmal durch das Hinweiszeichen „**“) kenntlich gemacht.

Erst am Ende der Angleichungsphase erfolgt mit dem Wirksamwerden der „Parallel-Tabelle“ die Höhergruppierung. Damit treten während der Angleichungsphase noch nicht die an eine Höhergruppierung gekoppelten Folgen ein, z.B. unterbleibt die Anrechnung des Zugewinns der Angleichungszulage auf den Strukturausgleich gemäß § 12 Absatz 5 TVÜ-Länder i.d.F. des § 9 TV EntgO-L. Außerdem wird die bisherige Stufenzuordnung fortgeführt.

Die EG 9 stellt aufgrund der unterschiedlichen Stufenlaufzeiten in der sog. EG 9 lang und der EG 9 kurz eine Besonderheit dar. Hier ist der Anspruch auf die Angleichungszulage ergänzend im Anhang 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte geregelt. Da die Lehrkraft in diesem Fall in ihrer bisherigen Entgeltgruppe verbleibt, handelt es sich nach Abschluss der Angleichungsphase nicht um eine Höhergruppierung im Sinne von § 17 Absatz 4 TV-L, die einen Wechsel der Entgeltgruppen erfordert.

2 Erstmaler Anspruch auf Angleichungszulagen ab 1. August 2016

Soweit Lehrkräfte ab dem 1. August 2016 erstmalig Anspruch auf eine Angleichungszulage nach der Entgeltordnung Lehrkräfte haben, ist zu unterscheiden zwischen Lehrkräften, die

- ab dem 1. August 2015 neu eingestellt werden oder
- zum 1. August 2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet sind.

Für Lehrkräfte, die ab dem 1. August 2015 neu eingestellt werden, findet die Entgeltordnung Lehrkräfte uneingeschränkt Anwendung. Diese Lehrkräfte sind von Anfang an nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte eingruppiert, die entsprechenden Fußnoten für die Angleichungszulage sind bereits fester Bestandteil der Eingruppierung. Erfüllt eine Lehrkraft am 1. August 2016 die Voraussetzungen einer Entgeltgruppe mit der Fußnote für die Angleichungszulage, hat sie automatisch Anspruch auf die Angleichungszulage. Eines gesonderten Antrages bedarf es nicht.

Beispiel:

Eine Lehrkraft („Erfüller“) wird zum 1. September 2015 an einer Hauptschule eingestellt. In der Besoldungsordnung ist in der Besoldungsgruppe A 12 das Amt einer Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen ausgebracht. Nach Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte ist der Besoldungsgruppe A 12 die EG 11 zugeordnet. Aufgrund der Fußnote besteht ein Anspruch auf eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1. Die Lehrkraft erhält ab dem 1. September 2015 Tabellenentgelt der EG 11. Ab dem 1. August 2016 hat sie - ohne Antrag - zusätzlich Anspruch auf die Angleichungszulage i.H.v. 30 Euro monatlich.

Gleiches gilt für Lehrkräfte, die ab dem 01.08.2015 neu eingruppiert worden sind.

Lehrkräfte, die am 1. August 2015 in die Entgeltordnung übergeleitet werden, verbleiben gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L zunächst in der Entgeltgruppe, die sie am 31. Juli 2015 innegehabt haben. Sie befinden sich zwar „unter dem Dach“ der Entgeltordnung Lehrkräfte. Für die Zahlung der Angleichungszulage bedarf es jedoch eines Antrags. Zu diesem Personenkreis siehe B. III. 2.

3 Höhe der Angleichungszulage

3.1 Entwicklung der Angleichungszulage

Nach Satz 2 1. Halbsatz des Anhangs 1 zum TV EntgO-L beträgt die Angleichungszulage ab 1. August 2016 grundsätzlich 30 Euro monatlich. Die ab 2017 folgenden Schritte des Annäherungsverfahrens (Erhöhung der Zulage und Zeitpunkt) sind nach der Tarifeinigung Lehrkräfte vom 28. März 2015 künftigen Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien vorbehalten.

3.2 Sonderfall: Angleichungszulage in der EG 9 - lange Laufzeiten -

Nach Satz 3 des Anhangs 1 zum TV EntgO-L gelten für Lehrkräfte in der EG 9 lang Besonderheiten, da die vollständige Angleichung hier nicht durch eine echte Höhergruppierung sondern durch die Öffnung der EG 9 - kurze Laufzeiten - bewirkt wird. In diesen Fällen kann sich lediglich die Stufenzuordnung verändern. Betroffenen Lehrkräften steht daher nur in bestimmten Jahren der Laufzeit in einer Stufe die Angleichungszulage zu. Sie erhalten während der Angleichungsphase nur dann ein höheres Entgelt, wenn sie auch bei (sofortiger) vollständiger Angleichung ein höheres Entgelt erhalten würden.

Vergleichbar der Zulage nach § 14 TV-L ist insoweit der Anspruch auf die Angleichungszulage nicht statisch festgelegt, sondern verändert sich. Sie ist abhängig von der aktuellen Entgelttabelle und der aktuellen Einstufung der Lehrkraft. Daher kann der Anspruch auf die Angleichungszulage erlöschen oder entstehen, wenn die Lehrkraft ein neues Jahr innerhalb der Stufe oder eine höhere Stufe in ihrer Entgeltgruppe erreicht.

Beispiel: (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Ein Fachlehrer ist an einem Berufskolleg eingesetzt. Der entsprechende Beamte ist der BesGr. A 10 zugeordnet. Er ist daher in der EG 9 lang eingruppiert.

a) Der Fachlehrer ist seit 1. Februar 2014 in der EG 9 - lange Laufzeiten - der Stufe 3 zugeordnet. Er erhält ab 1. März 2016 ein Tabellenentgelt von 3.017,51 Euro. Ab 1. August 2016 kommt für ihn eine Angleichungszulage in Höhe von 30 Euro monatlich in Betracht. Der Fachlehrer befindet sich im 3. Jahr der Stufenlaufzeit in Stufe 3 und wäre im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung in der EG 9 - kurze Stufenlaufzeiten - ebenfalls der Stufe 3 zugeordnet. Ein Anspruch auf die Angleichungszulage ab August 2016 besteht somit nicht.

Am 1. Februar 2017 beginnt das 4. Jahr der Stufenlaufzeit in Stufe 3. Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er in der EG 9 - kurze Stufenlaufzeiten - der Stufe 4 zugeordnet, so dass auf Antrag (siehe B. III. 2) ein Anspruch auf die Angleichungszulage ab Februar 2017 besteht.

b) Der Fachlehrer ist seit 1. Februar 2008 in der EG 9 - lange Stufenlaufzeiten - der Stufe 3 zugeordnet. Er erhält ab 1. März 2016 ein Tabellenentgelt von 3.017,51 Euro. Ab 1. August 2016 kommt für ihn eine Angleichungszulage in Höhe von 30 Euro monatlich in Betracht. Der Fachlehrer befindet sich im 9. Jahr der Stufenlaufzeit in Stufe 3. Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er in der EG 9 - kurze Stufenlaufzeiten - der Stufe 4 zugeordnet, so dass ein Anspruch auf die Angleichungszulage ab August 2016 besteht.

Am 1. Februar 2017 beginnt das 1. Jahr der Stufenlaufzeit in Stufe 4. Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er in der EG 9 - kurze Stufenlaufzeiten - ebenfalls der Stufe 4 zugeordnet, so dass ein Anspruch auf die Angleichungszulage ab Februar 2017 nicht mehr besteht.

Auch wenn eine neue Stufe bzw. ein neues Jahr innerhalb der Stufe im Laufe eines Kalendermonats erreicht wird, entsteht oder erlischt der Anspruch auf die Angleichungszulage jeweils zum Anfang bzw. Ende des Kalendermonats. Da die Beschäftigten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an erhalten, in dem die neue Stufe erreicht wird (§ 17 Absatz 1 TV-L), richtet sich auch der Anspruch auf die Angleichungszulage nach diesem Zeitpunkt. Dementsprechend kommt § 24 Absatz 3 TV-L nicht zur Anwendung.

B. Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015

I. Überleitung zum 1. August 2015

gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

1 Überleitung aller vorhandenen Lehrkräfte

Grundsätzlich werden gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L alle Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Juli 2015 hinaus fortbesteht, und die am 1. August 2015 unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Damit werden

- am 31. Oktober 2006 aus dem BAT/BAT-O in den TV-L übergeleitete Lehrkräfte und
- seit dem 1. November 2006 in den TV-L neu eingestellte Lehrkräfte

übergeleitet, wenn das Arbeitsverhältnis am 1. August 2015 noch besteht und unter den § 44 TV-L fällt. Die Lehrkräfte befinden sich damit ab diesem Datum „unter dem Dach“ der Entgeltordnung Lehrkräfte.

2 Überleitung unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe,

§ 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

Die Lehrkräfte sind gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Dies gilt allerdings nur für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit.

Damit setzt § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L die Tarifautomatik (siehe auch A. I. 2.) vorübergehend außer Kraft. So wird vermieden, dass die Lehrkräfte ab 1. August 2015 nach § 12 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L i.V.m. der Entgeltordnung Lehrkräfte unmittelbar eingruppiert sind, was vereinzelt auch zu Herabgruppierungen (z.B. bei Religionslehrern) hätte führen können.

Die bisherige Vorläufigkeit der Zuordnung zu den Entgeltgruppen (vgl. die Überschrift der Anlage 4 TVÜ-Länder) wurde beendet. Nach Satz 1 der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L gilt die Entgeltgruppe, die sich aufgrund der Regelungen in

- den Lehrer-Richtlinien der TdL oder
- den RdErl. vom 16.11.1981 und 20.11.1981

ergibt, als ab dem 1. August 2015 zutreffende Entgeltgruppe.

Eine am 31. Juli 2015 eventuell noch bestehende vorläufige Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TV-L nach der Anlage 2 oder 4 TVÜ-Länder gilt als Eingruppierung. Bei der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte findet keine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierung statt (Satz 3 der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

Dies schließt allerdings korrigierende Rückgruppierungen nicht aus, d.h. eine bisher fehlerhafte Eingruppierung wird auch mit der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte nicht geheilt.

Durch die Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte erfolgt gemäß den Sätzen 2 und 3 der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L keine Zuordnung der konkreten Tätigkeit zu den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte. Die Lehrkräfte befinden sich lediglich „unter dem Dach“ der Entgeltordnung Lehrkräfte für den Fall, dass sich ab dem Inkrafttreten am 1. August 2015 Änderungen ergeben. Das gilt sowohl für Eingruppierungsvorgänge als auch für Änderungen der Tätigkeit, die einen Anspruch auf eine Zulage (z.B. Entgeltgruppenzulage oder Angleichungszulage) auslösen, ohne dass sich die Eingruppierung ändert.

Beispiel:

Eine Lehrkraft war 2010 an einer Grundschule als „Erfüller“ in EG 11 eingestellt worden. Das Amt eines Grundschullehrers ist mit der BesGr. A 12 ausgewiesen. Mit Inkrafttreten zum 1. August 2015 ist in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte dieser Besoldungsgruppe die EG 11 zugeordnet. Aufgrund der Fußnote besteht ab dem 1. August 2016 ein Anspruch auf die Angleichungszulage von 30 Euro monatlich.

Für die Lehrkraft besteht die Möglichkeit, nach § 29a Absatz 3 Satz 5 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L einen Antrag zu stellen. Übt sie das Antragsrecht aus, mündet sie am 1. August 2016 endgültig in die Entgeltordnung Lehrkräfte ein und nimmt am Verfahren der stufenweisen Angleichung der Entgeltgruppen zu den Besoldungsgruppen mit Zahlung der Angleichungszulage von 30 Euro monatlich teil. An dessen Ende steht dann die Höhergruppierung von EG 11 nach EG 12.

3 Fortgeltung bisheriger Stufenregelungen, § 29a Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

Soweit für die bisherige Eingruppierung besondere Stufenregelungen galten (z.B. EG 9 lang mit Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6), gelten diese für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit fort (§ 29a Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

Diese besonderen Stufenregelungen waren z.B. in den Tätigkeitsmerkmalen der - mit Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L - zum 1. Januar 2012 angepassten Lehrer-Richtlinien der TdL enthalten. Diese Richtlinien sind zum 31. Juli 2015 aufgehoben worden. Dasselbe gilt für die RdErl. vom 16.11.1981 und 20.11.1981, die - in Anlehnung an die o.g. Lehrer-Richtlinien - entsprechend angepasst worden sind.

Für Eingruppierungsvorgänge ab dem 1. August 2015 ergeben sich die besonderen Stufenlaufzeiten unmittelbar aus den ausgebrachten Klammerzusätzen an den jeweiligen Eingruppierungsregelungen oder Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung Lehrkräfte (vgl. auch § 16 Absatz 1 Satz 2 bzw. § 16 Absatz 3 Satz 2 TV-L nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 TV EntgO-L).

4 Bestandsschutz für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit, § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

Die aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte beibehaltene bisherige Entgeltgruppe gilt für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit. Ändert sich ab dem 1. August 2015 die ausübende Tätigkeit, greift die Tarifautomatik (siehe auch A. I. 2.) ein. Die Lehrkraft ist dann mit Übertragung der neuen, nicht nur vorübergehend ausübenden Tätigkeiten nach § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich aus den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte ergibt.

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft („Erfüller“) war 2012 an einer Grundschule eingestellt worden. Dieses Amt ist nach BesGr. A 12 ausgewiesen. Die Lehrkraft war damit gemäß Abschnitt A Nummer 1 der Lehrer-Richtlinien der TdL (zum 31. Juli 2015 außer Kraft getreten) in der EG 11 eingruppiert. Mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015 ist die Lehrkraft unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet.

tet (§ 29a Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

Zum 1. September 2016 wird die Lehrkraft in das Amt eines Rektors als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern eingewiesen. Das Amt ist im Besoldungsrecht des Landes mit der BesGr. A 14 ausgewiesen. Die Lehrkraft ist gemäß Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte in EG 14 eingruppiert.

Im vorliegenden Fall werden der Lehrkraft nach Inkrafttreten der Entgeltordnung andere Tätigkeiten übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe entsprechen. Damit findet ein neuer Eingruppierungsvorgang gemäß § 12 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L statt. Es handelt sich nicht um eine mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte mögliche Höhergruppierung bei unverändert ausgeübter Tätigkeit, für die ein Antrag nach § 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L erforderlich ist. Die Lehrkraft mündet mit der neuen Eingruppierung endgültig und vollständig in die Entgeltordnung Lehrkräfte ein.

Die Tarifautomatik greift ab dem 1. August 2015 auch dann ein, wenn die Übertragung der neuen, nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten nach § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L in dieselbe Entgeltgruppe führt.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft („Erfüller“) war 2011 an einer Grundschule eingestellt worden. Das Amt eines Grundschullehrers ist der BesGr. A 12 zugewiesen. Die Lehrkraft war damit gemäß Abschnitt A Nummer 1 der Lehrer-Richtlinien der TdL (zum 31. Juli 2015 außer Kraft getreten) in der EG 11 eingruppiert. Mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015 ist die Lehrkraft unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet (§ 29a Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

Zum 1. November 2015 wird die Lehrkraft in das Amt eines Rektors einer Grundschule mit mehr als 80 Schülern eingewiesen. Das Amt ist mit der BesGr. A 12 mit Amtszulage ausgewiesen. Die Lehrkraft ist in EG 11 eingruppiert (Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte) und erhält eine Entgeltgruppenzulage in Höhe der besoldungsrechtlichen Amtszulage (Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 3 und 4 der Entgeltordnung Lehrkräfte).

Im vorliegenden Fall werden der Lehrkraft nach Inkrafttreten der Entgeltordnung andere Tätigkeiten übertragen. Damit findet ein neuer Eingruppierungsvorgang gemäß § 12 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L statt, auch wenn dieser am Ende in dieselbe Entgeltgruppe führt. Es handelt sich nicht um eine mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte mögliche Höhergruppierung bei unverändert ausgeübter Tätigkeit, für die ein Antrag nach § 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L erforderlich ist. Die Lehrkraft mündet mit der neuen Eingruppierung endgültig und vollständig in die Entgeltordnung Lehrkräfte ein.

5 Befristete Arbeitsverhältnisse

Lehrkräfte, die sich am 31. Juli 2015 und am 1. August 2015 in einem befristeten Arbeitsverhältnis befinden, werden - wie alle anderen Beschäftigten auch - gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet.

Der Bestandsschutz für die bisherige Entgeltgruppe wird allerdings nur für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit gewährt (siehe B. I. 4), so dass sich bei

- einer Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses bzw. einer weiteren Befristung oder
- einer Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis

die Frage stellt, ob § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L weiterhin Anwendung findet oder eine Neueingruppierung nach § 12 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L i.V.m. der Entgeltordnung Lehrkräfte erfolgt.

Wird die am 31. Juli 2015 ausgeübte Tätigkeit in diesen Fällen unverändert fortgeführt, verbleibt es bei der Anwendung des § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Tarifregelung unter Berücksichtigung des tariflichen Gesamtzusammenhangs: Für die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleiteten Beschäftigten ist die bis zum 31. Juli 2015 maßgebende Entgeltgruppe zur echten Eingruppierung geworden (Sätze 1 und 2 der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L). Diese ist - für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder bestandsgeschützt, auch wenn die Tätigkeit in der Entgeltordnung Lehrkräfte einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet ist.

Auf die RdErl. vom 26.10.2015 und 24.11.2015 - 214 -1.14 -127381 (00) wird verwiesen.

6 Keine Mitbestimmung bei der Überleitung in die Entgeltordnung

Die Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte unterliegt nicht der Mitbestimmung. Gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L bleibt es bei der Zuordnung zu der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe, ohne dass eine Zuordnung zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung Lehrkräfte erfolgt. Klarstellend haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass bei der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte keine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierung stattfindet (Satz 3 der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

II. Anträge gemäß § 29a Absatz 3 bis 5 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

1 Grundsätze

Grundsätzlich sind alle Lehrkräfte gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L unter Beibehaltung ihrer Entgeltgruppe in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Soweit sich für die über den 31. Juli 2015 hinaus auszuübende Tätigkeit aus der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt, werden Lehrkräfte nur auf Antrag der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Die Stufenzuordnung richtet sich hierbei nach den Regelungen für Höhergruppierungen gemäß § 17 Absatz 4 TV-L.

Der TV EntgO-L enthält in § 7 eine Maßgabe zur Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L. Diese findet auf Höhergruppierungen, die aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte erfolgen, keine Anwendung. Die Vorschrift setzt voraus, dass die „bisherige Entgeltgruppe“ bereits aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte ermittelt wurde.

2 Höhergruppierung auf Antrag, § 29a Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

2.1 Antragsrecht, § 29a Absatz 3 Satz 1 i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

Grundsätzlich sind Lehrkräfte gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Insoweit wird die Tarifautomatik (siehe A. I. 2) zeitweise außer Kraft gesetzt.

Das Außerkraftsetzen der Tarifautomatik unterbleibt gemäß § 29a Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L auf Antrag rückwirkend zum 1. August 2015, wenn sich bei der Eingruppierung nach § 12 TV-L i.d.F. des § 3 TV EntgO-L i.V.m. der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt als nach § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L. Diese für das Antragsrecht maßgebliche Voraussetzung werden i.d.R. die oben unter 1. im letzten Absatz genannten Lehrkräfte erfüllen.

Die Protokollerklärung zu § 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L stellt klar, dass das Antragsverfahren auch für den Wechsel von einem Eingruppierungsmerkmal der EG 9 lang in ein Eingruppierungsmerkmal der EG 9 kurz besteht, obwohl in diesen Fällen keine Höhergruppierung i.S. von § 17 Absatz 4 TV-L vorliegt.

2.2 Antrag, § 29a Absatz 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

Soweit sich nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L, wird die Lehrkraft gemäß § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L auf Antrag in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Antrag schriftlich gestellt werden.

Der Antrag kann - soweit das Arbeitsverhältnis nicht am 1. August 2015 geruht hat - gemäß § 29a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L nur bis zum Ablauf des 31. Juli 2016 gestellt werden.

Hat das Arbeitsverhältnis am 1. August 2015 geruht, z.B. wegen

- Beschäftigungsverboten gemäß § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG,
- Elternzeit (ohne elternzeitenschädliche Teilzeitbeschäftigung) gemäß § 15 BEEG,
- Sonderurlaub gemäß § 28 TV-L,
- (vollständige) Pflegezeit gemäß §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 PflegeZG sowie
- Rente auf Zeit (vgl. § 33 Absatz 2 Satz 6 TV-L),

kann die Lehrkraft den Antrag gemäß § 29a Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen.

Andere Fallgestaltungen schieben die Frist nicht hinaus. Deshalb kann der Antrag auch dann nur bis zum 31. Juli 2016 gestellt werden, wenn z.B.

- das Ruhen erst nach dem 1. August 2015 beginnt,
- die Lehrkraft am 1. August 2015 Entgeltfortzahlung in den Fällen des § 21 Satz 1 TV-L erhält,
- die Lehrkraft am 1. August 2015 arbeitsunfähig erkrankt ist, ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht mehr besteht und das Arbeitsverhältnis nicht wegen Bezugs einer Erwerbsminderungsrente ruht.

Bei der Frist des § 29a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die als spezielle Regelung der allgemeinen Ausschlussfrist des § 37 TV-L vorgeht. Verspätet gestellte Anträge sind abzulehnen, denn der Anspruch auf eine höhere Eingruppierung nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L ist mit Ablauf der Frist untergegangen. Die Beschäftigten verbleiben in diesem Fall gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Für den Sonderfall, dass zunächst eine Höhergruppierung mit der Antragsfrist bis zum 31. Juli 2016 (§ 29a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L) möglich ist und nachfolgend Anspruch auf eine Angleichungszulage (30 Euro monatlich) mit der Antragsfrist bis zum 31. Juli 2017 (§ 29a Absatz 5 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L) besteht, siehe B. III. 2.5.

Sofern das Arbeitsverhältnis einer Lehrkraft bis zum 31. Juli 2016 endet, können die o.a. Grundsätze entsprechend angewandt werden.

Beispiel:

Das Arbeitsverhältnis einer Lehrkraft ist bis zum 29. Februar 2016 befristet.

Die Lehrkraft kann - sofern sich nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L - einen Antrag bis zum 31. Juli 2016, 24:00 Uhr stellen.

2.3 Rechtsfolgen

2.3.1 Rückwirkende höhere Eingruppierung, § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

Der fristgemäß gestellte Antrag wirkt gemäß § 29a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L auf den 1. August 2015 zurück. Damit ist für die Rechtsfolgen immer auf die Verhältnisse am 1. August 2015 abzustellen. Dies gilt insbesondere für die Stufenzuordnung und den Anspruch auf Strukturausgleich.

Ergibt sich aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe als bei der Überleitung gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L, ist die Lehrkraft auf Antrag rückwirkend auf den 1. August 2015 in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert (§ 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

War die Lehrkraft bisher den Stufen 2 bis 6 zugeordnet, erfolgt die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe nach den Regelungen für Höhergruppierungen in § 17 Absatz 4 TV-L. Danach wird die Lehrkraft in der höheren Entgeltgruppe der Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhält. Ggf. steht der Lehrkraft der Garantiebetrags des § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L zu. Die Stufenlaufzeit, die in der bisherigen Stufe zurückgelegt worden ist, bleibt unberücksichtigt. Der Höhergruppierung sind die am 1. August 2015 geltenden Beträge der Entgelttabelle zugrunde zu legen.

War die Lehrkraft bisher der Stufe 1 zugeordnet, wird sie in der höheren Entgeltgruppe gemäß § 29a Absatz 3 Satz 3 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L auch der Stufe 1 zugeordnet. Hierbei wird die bisher in der Stufe verbrachte Zeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet.

Es gelten keine Besonderheiten, wenn Lehrkräfte wegen der am 31. Juli 2015 vollständig erfüllten Stufenlaufzeit gemäß § 16 Absatz 3 TV-L am 1. August 2015 der nächsthöheren Stufe zugeordnet werden. Hier ist erst die Höherstufung und dann die Höhergruppierung vorzunehmen, denn die Höherstufung fände auch ohne die Höhergruppierung statt.

Beispiel 1: (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Bachelor) war am 1. August 2012 an einer Förderschule in Stufe 1 der EG 10 eingestellt worden. Mit Ablauf des 31. Juli 2015 hat sie die Stufenlaufzeit von insgesamt drei Jahren in den Stufen 1 und 2 vollständig absolviert. In der Entgeltordnung Lehrkräfte ist ihre Tätigkeit nunmehr der EG 11 zugeordnet.

Aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte ist die Lehrkraft zunächst weiterhin in EG 10 eingruppiert (§ 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L); gleichzeitig erfolgt für sie am 1. August 2015 das Vorrücken in die Stufe 3 (3.406,42 Euro). Auf Antrag ist die Lehrkraft jedoch ab 1. August 2015 in EG 11 eingruppiert und dort der Stufe 3 (3.522,74 Euro) zugeordnet.

Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen entsprechend zu verfahren, in denen eine Höherstufung im Laufe des Monats August 2015 erfolgen würde. Hierfür spricht neben dem Rechtsgedanken aus § 5 Absatz 4 TVÜ-Länder, dass Beschäftigte das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an erhalten, in dem die nächste Stufe erreicht wird (§ 17 Absatz 1 TV-L).

Beispiel 2: (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Eine Lehrkraft war am 15. August 2012 in EG 11 eingestellt und mit vierjähriger Berufserfahrung aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber der Stufe 3 zugeordnet worden (§ 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L). Mit Ablauf des 14. August 2015 hat sie die dreijährige Stufenlaufzeit für das Aufrücken in Stufe 4 vollständig absolviert. In der Entgeltordnung ist das ihrer Tätigkeit entsprechende Tätigkeitsmerkmal nunmehr der EG 12 zugeordnet.

Aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte ist die Lehrkraft zunächst weiterhin in EG 11 eingruppiert (§ 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L); ferner erfolgt für sie am 15. August 2015 das Vorrücken in die Stufe 4 (3.883,34 Euro).

Auf ihren Antrag vom 25. Oktober 2015 ist die Lehrkraft rückwirkend ab 1. August 2015 in EG 12 eingruppiert und erhält gemäß § 17 Absatz 1 TV-L auch vom 1. August 2015 an Entgelt aus der Stufe 3 (ebenfalls 3.883,34 Euro). Aufgrund des unveränderten Tabellenbetrages steht ihr neben dem bisherigen Entgelt (3.883,34 Euro gemäß § 20 TVÜ-Länder) der Garantiebetrags von 59,84 Euro zu.

2.3.2 Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf den Strukturausgleich, § 12 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder

Strukturausgleiche stehen nur Beschäftigten zu, die bereits zum 1. November 2006 in den TV-L übergeleitet worden sind.

Ein Höhergruppierungsgewinn, der sich gemäß § 29a Absatz 3 Satz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L ergibt, wird gemäß § 12 Absatz 5

Satz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 9 TV EntgO-L auf einen zustehenden Strukturausgleich angerechnet.

Der Wechsel von der EG 9 lang in die EG 9 kurz stellt keine Höhergruppierung im Sinne von § 17 Absatz 4 TV-L dar, somit erfolgt keine Anrechnung auf einen zustehenden Strukturausgleich.

2.4 Keine Beratungspflicht des Arbeitgebers

Eine Beratungspflicht des Arbeitgebers, ob ein Antrag gestellt werden sollte, besteht nicht. Die Entscheidung über eine Antragstellung und die Risikoabwägung z.B. hinsichtlich der möglichen Absenkung des Bemessungssatzes für die Jahressonderzahlung bei Höhergruppierung aus den Entgeltgruppen 8, 11 und 13 oder bezüglich eines ganz oder teilweise wegfallenden Strukturausgleichs durch den Höhergruppierungsgewinn liegt ausschließlich bei der Lehrkraft. Sie gehört zur persönlichen Entscheidungs- und Risikosphäre jedes Beschäftigten. Im Rahmen der Fürsorgepflicht bei der Durchführung des Arbeitsverhältnisses, aber auch zur Vermeidung von Haftungsrisiken, sollten die personalverwaltenden Stellen den Lehrkräften auf Anfrage lediglich

- die Entgeltgruppe am 31. Juli 2015,
- die Möglichkeit einer Höhergruppierung oder den möglichen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage bzw. Angleichungszulage (30 Euro monatlich) nach der Entgeltordnung Lehrkräfte,
- den Zeitpunkt eines eventuell noch möglichen Stufenaufstiegs,
- das Bestehen eines Strukturausgleichs einschließlich dessen Höhe, Beginn und Dauer sowie
- etwaige Auswirkungen auf den Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

mitteilen.

III. Entgeltgruppenzulage oder Angleichungszulage auf Antrag, § 29a Absatz 3 Satz 4 und 5 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L

1 Erstmaliger Anspruch auf Entgeltgruppenzulagen ab 1. August 2015

Soweit übergeleitete Lehrkräfte ab dem 1. August 2015 erstmalig Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, z.B. gemäß

- Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 1 oder 3,
- Abschnitt 2 Nummer 1 Absatz 4 Satz 1 oder 3 oder
- Abschnitt 5 Nummer 1 Absatz 4 Satz 1 oder 3

der Entgeltordnung Lehrkräfte haben, wird diese lediglich auf Antrag gewährt (§ 29a Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

Ein Antragsrecht auf Zahlung einer Entgeltgruppenzulage haben gemäß § 29a Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L nur Lehrkräfte, die bislang keinen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage hatten.

Für den Antrag auf Zahlung einer Entgeltgruppenzulage nach § 29a Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L gelten dieselben Grundsätze wie beim Antrag auf höhere Eingruppierung. Der Antrag kann also - soweit das Arbeitsverhältnis nicht am 1. August 2015 geruht hat - gemäß § 29a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L nur bis zum Ablauf des 31. Juli 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist). Hat das Arbeitsverhältnis am 1. August 2015 geruht, kann die Lehrkraft den Antrag gemäß § 29a Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen (siehe auch B. II. 2.2). Der Antrag wirkt auf den 1. August 2015 zurück.

Die Antragstellung bewirkt, dass die Lehrkraft ab 1. August 2015 endgültig nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eingruppiert ist, die den Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage begründet. Da die Lehrkraft in diesem Fall in ihrer bisherigen Entgeltgruppe verbleibt, handelt es sich nicht um eine Höhergruppierung im Sinne von § 17 Absatz 4 TV-L, die einen Wechsel der Entgeltgruppen erfordert. Damit treten auch nicht die weiteren Auswirkungen ein, die an eine Höhergruppierung gekoppelt sind; so erfolgt z.B. keine Anrechnung des Zugewinns der Entgeltgruppenzulage auf den Strukturausgleich gemäß § 12 Absatz 5 TVÜ-Länder i.d.F. des § 9 TV EntgO-L. Die bisherige Stufenzuordnung wird fortgeführt.

2 Anspruch auf Angleichungszulage ab 1. August 2016

2.1 Allgemeines

Zur Angleichungszulage siehe zunächst die Ausführungen unter A. VI.

2.2 In die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitete Lehrkräfte mit Anspruch auf die Angleichungszulage ab 1. August 2016

Soweit Lehrkräfte, die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden sind, ab dem 1. August 2016 erstmalig Anspruch auf eine Angleichungszulage nach der Entgeltordnung Lehrkräfte haben, wird diese lediglich auf Antrag gewährt (§ 29a Absatz 3 Satz 5 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

Für den Antrag auf Zahlung der Angleichungszulage nach § 29a Absatz 3 Satz 5 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L gelten dieselben Grundsätze wie beim Antrag auf höhere Eingruppierung, allerdings mit geänderten Kalenderdaten. Der Antrag kann - soweit das Arbeitsverhältnis nicht am 1. August 2016 geruht hat - gemäß § 29a Absatz 5 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist). Hat das Arbeitsverhältnis am 1. August 2016 geruht, kann die Lehrkraft den Antrag gemäß § 29a Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme

der Tätigkeit stellen (siehe auch B. II. 2.2). Der Antrag wirkt auf den 1. August 2016 zurück.

Die Antragstellung bewirkt, dass die Lehrkraft ab 1. August 2016 endgültig nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eingruppiert ist, die den Anspruch auf die Angleichungszulage begründet.

2.3 Entwicklung der Angleichungszulage

Hinsichtlich der Entwicklung der Angleichungszulage wird auf die Ausführungen unter A. VI. 3.1 verwiesen.

2.4 Sonderfall: Angleichungszulage in der EG 9 lange Laufzeiten

Hinsichtlich der Besonderheiten beim Anspruch auf die Angleichungszulage in der EG 9 lang wird auf die Ausführungen unter A. VI. 3.2 verwiesen.

Es ist allerdings zu beachten, dass der Antrag auch dann nur bis zum 31. Juli 2017 gestellt werden kann, wenn der erstmalige Anspruch auf die Angleichungszulage bei der EG 9 lang erst später entsteht.

2.5 Sonderfall: Anspruch auf Höhergruppierung und späterer Anspruch auf Angleichungszulage

Sofern sich für die Lehrkraft aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung zum 1. August 2015 aus der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Eingruppierung ergibt, hat sie ein Antragsrecht nach § 29a Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 4 Satz 1 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L, das grundsätzlich bis zum 31. Juli 2017 besteht (siehe auch B. II. 2.2).

Sofern die Lehrkraft darüber hinaus ab dem 1. August 2016 eine Angleichungszulage beanspruchen kann, bedarf es keines weiteren Antrags. Hat die Lehrkraft den Antrag auf Höhergruppierung gestellt, bewirkt dieser, dass die Entgeltordnung Lehrkräfte einschließlich der Regelung zur Angleichungszulage zur Anwendung kommt.

IV. Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten gemäß § 14 TV-L i.d.F. des § 5 TV EntgO-L bei Beschäftigten, die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden sind

Sofern Lehrkräften, die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet werden, bereits vor dem 1. August 2015 eine Zulage aufgrund der vorübergehenden Übertragung höherwertigen Tätigkeiten gezahlt wurde und diese Tätigkeiten über den 1. August 2015 hinaus ausgeübt werden, trifft der TV EntgO-L keine Bestimmung über die weitere Behandlung der bisher gewährten Zulage.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die bisher gewährte Zulage bei weiterer Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Dauer der unverändert ausgeübten Tätigkeit weitergezahlt wird (siehe hierzu auch B. I. 6).

Allerdings ist die Höhe der persönlichen Zulage nicht für die gesamte Dauer der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit festgelegt, sondern dynamisch ausgestaltet. Bei der Berechnung der monatlich auszahlenden persönlichen Zulage ist zeitabschnittsweise auf die aktuelle Tarifsituation und die aktuellen persönlichen Umstände der/des Beschäftigten abzustellen.

Damit ist - ohne dass es eines Antrags bedarf - der Anspruch auf die persönliche Zulage bezogen auf den 1. August 2015 neu zu prüfen. Er besteht unabhängig von einem Antragsrecht nach § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L. Zahlungs- und Rückforderungsansprüche unterliegen der Ausschlussfrist des § 37 TV-L.

21-22

Vergütung (Mehrarbeit/Abnahme von Prüfungen u.ä.)

21-22 Nr. 1

Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen im Bereich Schule

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 17.07.1984 (GABl. NW. S. 326)¹

Aufgrund der Nrn. 4.2 und 4.3 der durch Gemeinsamen Runderlass des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 28.10.1969 (SMBl. NRW. 20322) bekannt gegebenen Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten wird für den Bereich Schule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung bestimmt

- die Prüfungen, für deren Abnahme die neben ihrem Hauptamt an der Prüfung Mitwirkenden eine Vergütung erhalten,
- die Höhe der Vergütungen für diese Prüfungstätigkeiten.

1 Lehramtsprüfungen

1.1 Vergütung für Erstgutachten für die Begutachtung einer schriftlichen Hausarbeit bei Prüfungen

1.11 für das Lehramt für die Sekundarstufe II/an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs 45,85 €

1.12 für das Lehramt für Sonderpädagogik 41,10 €

1.13 für das Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I/an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen 35,15 €

Für Zweitgutachten sowie Drittgutachten werden 50 v.H. der vorgenannten Vergütungssätze gezahlt.

1.2 Vergütung für Erstgutachten für die Begutachtung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht

1.21 für das Lehramt für die Sekundarstufe II/an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs 19,05 €

1.22 für das Lehramt für Sonderpädagogik 16,10 €

1.23 für das Lehramt für die Primarstufe oder für die/an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen Sekundarstufe I 12,75 €

Für Zweitgutachten sowie Drittgutachten werden 50 v.H. der vorgenannten Vergütungssätze gezahlt.

1.3 Vergütung für die Mitwirkung bei einer Unterrichtsprüfung je Unterrichtsstunde (einschließlich einer Bewertung der schriftlichen Unterrichtsplanung) bei Prüfungen

1.31 für das Lehramt für die Sekundarstufe II/an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs 19,05 €

1.32 für das Lehramt für Sonderpädagogik 16,10 €

1.33 für das Lehramt für die Primarstufe oder für die/an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen Sekundarstufe I 12,75 €

1.4 Vergütung für die Mitwirkung bei einer fachpraktischen oder einer mündlichen Prüfung je Zeitstunde bei Prüfungen

1.41 für das Lehramt für die Sekundarstufe II/an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs 21,45 €

1.42 für das Lehramt für Sonderpädagogik 19,05 €

1.43 für das Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I/an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen 16,45 €

Tabelle 1: Vergütung bei Lehramtsprüfungen

1.5 Für die Mitwirkung bei einer integrierten Unterrichts- und mündlichen Prüfung sind die einzelnen Prüfungsteile nach den Nrn. 1.3 und 1.4 zu vergüten.

1.6 Die vorstehenden Vergütungsregelungen gelten entsprechend für die Mitwirkung bei einer Erweiterungsprüfung oder bei einer Prüfung zum Erwerb der Befähigung zu einem weiteren Lehramt.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 11.05.1994 (GABl. NW. I S. 116); RdErl. v. 12.12.2001 (ABl. NRW. 1 1/02 S. 25)
RdErl. v. 16.03.2003 (ABl. NRW. S. 120)

2 Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen

2.1 Vergütung für Erstgutachten für die Beurteilung einer schriftlichen Hausarbeit	25,25 €
Für Zweitgutachten und Drittgutachten werden 50 v.H. des Vergütungssatzes gezahlt.	
2.2 Vergütung für die Mitwirkung	
2.21 bei einer schulpraktischen Prüfung je Unterrichtsstunde	11,45 €
2.22 bei einer mündlichen Prüfung oder einem Kolloquium zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für Bewerberinnen und Bewerber mit der Prüfung als Assistentin oder Assistent an Förderschulen je Zeitstunde	12,75 €

Tabelle 2: Vergütung bei Prüfungen zur Fachlehrkraft an Förderschulen

3

Für die Mitwirkung bei einer fachpraktischen oder einer mündlichen Prüfung beträgt die Vergütung bei einer Prüfungsdauer

- von unter 20 Minuten	ein Viertel
- von 20 bis 30 Minuten	ein Drittel
- von 30 bis unter 45 Minuten	die Hälfte
- von 45 bis unter 60 Minuten	drei Viertel
- von 60 bis unter 75 Minuten	vier Viertel
- von 75 Minuten und länger	fünf Viertel

der Vergütungssätze nach den Nrn. 1.4, 2.22 und 3.2.

Tabelle 3: Vergütung für die Mitwirkung bei fachpraktischen und mündlichen Prüfungen

4

Der Berechnung der nach einer Prüfungsdauer zu bemessenden Prüfungsvergütung ist die nach den Prüfungsvorschriften vorgeschriebene Prüfungszeit auch dann zugrunde zu legen, wenn die Prüfung im Einzelfall länger gedauert hat.

5

Die unter Nr. 2.31 des Gemeinsamen Runderlasses des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 28.10.1969 (SMBI. NRW. 20322) für die verschiedenen Prüfungen festgesetzten und gegebenenfalls erhöhten Beträge sind Höchstbeträge. Sofern die Summe der Vergütungen, die für die Prüfung eines Prüflings anfallen, den in Betracht kommenden Höchstbetrag übersteigt, sind die Einzelvergütungen anteilmäßig zu kürzen.

6

Eine nach den Nrn. 1.2 Satz 2, 2.1 Satz 2, 3.1 Satz 2, 4 oder 6 berechnete Vergütung ist gegebenenfalls auf fünf Cent abzurunden.

7

Mit den nach diesen Richtlinien zu zahlenden Prüfungsvergütungen sind sämtliche mit der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung erbrachten Leistungen abgegolten.

8

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung sind die Prüfungsvergütungen für Lehramtsprüfungen aus Kapitel 05 074 Titel 427 30 und die Prüfungsvergütungen einschließlich der Reisekostenvergütung im Rahmen der Fachlehrerausbildung aus den bei Kapitel 05 075 Titel 427 30 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu zahlen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales.

21-22 Nr. 3

Prüfungsvergütungen bei Externenprüfungen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 10.06.1981 (GABl. NW. S. 196)¹

1 Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf Grund der Nrn. 4.2 und 4.3 Nr. 1 der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten v. 28.10.1969 (SMBI. NRW. 20322) bei Abnahme der nachstehend genannten Externenprüfungen den nebenamtlich Prüfenden unter Beachtung der Vorschrift in Nr. 2.3 der o.g. Richtlinien eine Prüfungsvergütung gezahlt. Dabei gelten für den einzelnen Prüfling die folgenden Grundbeträge:

1.1 Bei Prüfungen, die die allgemeine Hochschulreife vermitteln	137,00 €
1.2 bei Prüfungen auf der Anspruchshöhe des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)	69,00 €
1.3 bei Prüfungen auf der Anspruchshöhe des Hauptschulabschlusses oder des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10	57,00 €
1.4 bei Prüfungen, die den Abschluss des schulischen Teils der Fachhochschulreife vermitteln	114,00 €
1.5 bei Prüfungen, die den Abschluss einer Fachschule vermitteln	114,00 €
1.6 bei Prüfungen in berufsbildenden Bildungsgängen, die die Fachoberschulreife oder die Fachschulreife vermitteln	69,00 €
1.7 bei Prüfungen in berufsbildenden Bildungsgängen, die zur Befreiung der Schülerinnen und Schüler von Ergänzungsschulen vom weiteren Besuch der Berufsschule nach Abschluss einer staatlichen Ergänzungsprüfung führen	69,00 €

Tabelle 1: Vergütung bei Externenprüfungen

1.8 bei Zwischen-, Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen jeweils zwei Drittel der vorgenannten Beträge.

Als Prüfungen im Sinne dieses Erlasses gelten auch

- die Abschlussprüfung und die Feststellungsprüfung für deutsche Übersiedlerinnen und Übersiedler,
- die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland abgelegten Prüfungen,
- die Sprachprüfungen in der Muttersprache an Stelle von Englisch oder an Stelle einer anderen Fremdsprache.

2 Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen werden diejenigen Externenprüfungen, für deren Abnahme den in Nr. 1 genannten Prüfenden eine Vergütung gezahlt werden darf, und die Höhe der Vergütung für diese Tätigkeiten wie folgt bestimmt:

2.1 Prüfungen, die die allgemeine Hochschulreife vermitteln	
2.11 Erstdurchsicht einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht	13,00 €
2.12 Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung je Zeitstunde	17,00 €
2.2 Prüfungen auf der Anspruchshöhe des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)	
2.21 Erstdurchsicht einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht	10,00 €
2.22 Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung je Zeitstunde	13,00 €
2.3 Prüfungen auf der Anspruchshöhe des Hauptschulabschlusses oder des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10	
2.31 Erstdurchsicht einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht	8,00 €
2.32 Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung je Zeitstunde	12,00 €
2.4 Prüfungen, die den Abschluss des schulischen Teils der Fachhochschulreife vermitteln	
2.41 Erstdurchsicht einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht	12,00 €
2.42 Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung je Zeitstunde	15,00 €

Tabelle 2: Vergütung bei Externenprüfungen

2.5 Prüfungen, die den Abschluss einer Fachschule vermitteln, wie Nr. 2.41 und 2.42

2.6 Prüfungen in berufsbildenden Bildungsgängen, die die Fachoberschulreife oder die Fachschulreife vermitteln, wie Nr. 2.21 und 2.22

2.7 Prüfungen in berufsbildenden Bildungsgängen, die zur Befreiung der Schüler von Ergänzungsschulen vom weiteren Besuch der Berufsschule nach Abschluss einer staatlichen Ergänzungsprüfung führen, wie Nr. 2.21 und 2.22

2.8 Die Mitwirkung bei allen nicht in Teil 2 aufgeführten Schülerprüfungen und Externenprüfungen ist Bestandteil des Hauptamtes und somit nicht vergütungsfähig.

2.9 Ist in den Prüfungsvorschriften die Begutachtung einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch einen zweiten und ggf. durch einen dritten Prüfenden vorgeschrieben, erhalten die weiteren Prüfenden jeweils die Hälfte des Betrages. Die in Nr. 1 genannten Höchstbeträge bleiben unberührt.

3 Bei der Abnahme aller in diesem Erlass genannten Externenprüfungen ist Folgendes zu beachten:

3.1 Der Gemeinsame Runderlass des Finanzministeriums und des Innenministeriums v. 28.10.1969 (SMBI. NRW. 20322) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit dieser Runderlass keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

3.2 Soweit die Mitwirkung von Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten oder von Dezernentinnen und Dezernenten der oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden bei den in diesem Erlass genannten Prüfungen im Hauptamt erfolgt, kann ihnen keine Vergütung gezahlt werden.

3.3 Wenn Prüfungen aus fachlicher Sicht an unterrichtsfreien Tagen, insbesondere auch in den Schulferien, abgenommen werden können und

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 11.05.1994 (GABl. NW. I S. 116); RdErl. v. 14.12.2001 (ABl. NRW. 1 01/02 S. 25); RdErl. v. 14.03.2003 (ABl. NRW. S. 120)

dies ohne Beeinträchtigung des Anspruchs der Lehrkraft auf Erholungsurlaub möglich ist, kann ihnen mangels einer Inanspruchnahme im Hauptamt für solche Prüfungstage keine Nebenvergütung gezahlt werden.

3.4 Wenn für eine Lehrkraft wegen der Mitwirkung an Prüfungen an einem Tag drei oder mehr Unterrichtsstunden ausfallen, ist sie angemessen im Hauptamt entlastet und kann für einen solchen Prüfungstag keine Nebenvergütung erhalten.

3.5 Ergänzungsprüfungen, die im Zusammenhang mit dem Zeugnis der Hochschulreife abgenommen werden, gelten als Schülerprüfungen und können daher nicht gemäß Nr. 2 vergütet werden.

3.6 Für Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit den in diesem Erlass genannten Prüfungen kann eine besondere Vergütung nicht gezahlt werden.

3.7 Die unter Nr. 1 genannten Beträge sind Höchstbeträge. Würde die Vergütung der einzelnen Prüfungstätigkeiten zu einer Überschreitung dieser Höchstbeträge führen, so ist eine anteilmäßige Kürzung der Einzelvergütungen vorzunehmen.

4 Die Prüfungsvergütungen sind aus den bei Kapitel 05020 Titel 42730 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu zahlen.

21-22 Nr. 21

Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 11.06.1979 (GABl. NW. S. 296)¹

I. Mehrarbeit im Schuldienst

1 Rechtsgrundlagen

Die Mehrarbeit im Schuldienst ist geregelt in den Vorschriften

- des § 61 Landesbeamtengesetz (LBG),
- des § 66 Absatz 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW),
- der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV)²,
- der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV VwV)²

in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Vorschriften finden auch auf Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis Anwendung (Nr. 2 zu § 44 TV-L).

2 Verpflichtung zur Leistung von Mehrarbeit

2.1 Nach § 61 BGG ist der Lehrer verpflichtet, über seine individuelle Pflichtstundenzahl hinaus Mehrarbeit zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern.

Die Verpflichtung des Lehrers zur Übernahme von Mehrarbeit erstreckt sich auf regelmäßige und gelegentliche Mehrarbeit im Schuldienst.

Geleistete Mehrarbeit ist grundsätzlich durch Freizeitausgleich abzugelten. Da dieser im Schuldienst in der Regel aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird Mehrarbeit im Schuldienst anstelle eines Freizeitausgleichs vergütet (Ausnahmen: Verrechnung mit ausgefallenen Pflichtstunden - s. Nr. 4.2, Blockunterricht an Berufskollegs - s. Nr. 4.6).

2.2 Vergütbare Mehrarbeit im Schuldienst ist nur die von einem Lehrer im Rahmen der hauptberuflichen oder hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit auf Anordnung oder mit Genehmigung über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus an der eigenen Schule oder an einer anderen Schule derselben Schulform zu leistende Unterrichtstätigkeit.

2.2.1 Schulformen in diesem Sinne sind:

Grundschulen, Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufskollegs, Studienkollegs für ausländische Studierende, Gesamtschulen, Weiterbildungskollegs, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen, Primarschulen.

2.2.2 Vergütbare Mehrarbeit liegt nur bei einer Mehrbeanspruchung durch Unterrichtstätigkeit vor. Dienstliche Leistungen, die keine Unterrichtstätigkeit darstellen, sind daher keine vergütbare Mehrarbeit. Unterrichtsstunden, die als Mehrarbeitsstunden ausgewiesen sind, können nicht vergütet werden, wenn sie nicht erteilt worden sind. Dabei kommt es auf den Grund des Unterrichtsausfalls nicht an.

Andererseits ist die Erteilung einer im Stundenplan des Lehrers ausgewiesenen und angeordneten bzw. genehmigten Mehrarbeitsstunde nicht an das Schulgebäude gebunden. Unterricht im vorstehenden Sinne liegt auch vor,

2.2.2.1 wenn ein Lehrer, für den eine angeordnete oder genehmigte Mehrarbeitsstunde im Stundenplan ausgewiesen ist, anlässlich einer schulischen Veranstaltung nach den Richtlinien für Schulwanderungen und

Schulfahrten am gleichen Tage eine Unterrichtsstunde lang Unterricht erteilt,

2.2.2.2 wenn ein Ausbildungslehrer eine im Stundenplan ausgewiesene Mehrarbeitsstunde nicht selbst erteilt, sondern der Unterricht unter seiner Anleitung und in seiner Anwesenheit von einem Studienreferendar oder Lehramtsanwärter erteilt wird,

2.2.2.3 wenn ein Lehrer im Rahmen angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit Schüler der Fachschule für Sozialpädagogik betreut (Lernzielkontrolle),

2.2.2.4 wenn ein Lehrer im Rahmen angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit bei einer Klassenarbeit (Klausur, Testat) die Aufsicht führt.

2.2.3 Vergütbare Mehrarbeit liegt insbesondere in folgenden Fällen nicht vor:

- Teilnahme an Eltern- und Schülersprechtagen,
- Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen und Prüfungen aller Art (einschließlich der Aufsicht bei Prüfungsarbeiten),
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
- Teilnahme an Schulveranstaltungen im Rahmen der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten,
- Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen (z.B. Schulfeste),
- Teilnahme an Schulsportfesten einschließlich der Mitwirkung als Kampfrichter,
- Teilnahme und Mitwirkung am Schulgottesdienst,
- Teilnahme an Veranstaltungen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft,
- Teilnahme und Aufsicht bei Berufsberatungen,
- Besuch von Schülern während der Betriebspraktika,
- Erledigung von Verwaltungsarbeit.

3 Anordnung, Genehmigung und Beendigung der Mehrarbeit

3.1 Zuständigkeiten

3.1.1 Für die Befugnis zur Anordnung oder Genehmigung regelmäßiger Mehrarbeit gelten die in § 3 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarische Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (BASS 10-32 Nr. 44) getroffenen Regelungen entsprechend.

3.1.2 Für die Anordnung oder Genehmigung gelegentlicher Mehrarbeit bei notwendiger Unterrichtsvertretung ist der Schulleiter, für diesen oder bei dessen Abwesenheit der ständige Vertreter, zuständig.

3.2 Verfahren

3.2.1 Anordnung, Genehmigung und Widerruf der Mehrarbeit bedürfen der Schriftform.

Bei regelmäßiger Mehrarbeit ist der Vordruck STD 424 zu verwenden und mit der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23 der genehmigenden Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen.

Die regelmäßige Mehrarbeit ist im Stundenplan des Lehrers nach Wochentag, Unterrichtsstunde und Klasse zu bestimmen und dauerhaft kenntlich zu machen. Die Bestimmung kann nur bei Neugestaltung des Stundenplans aus schulfachlichen Gründen geändert werden.

Gelegentliche Mehrarbeit ist vor der Leistung formlos anzuordnen oder zu genehmigen. Es sind jedoch das Datum, der Name, die Klasse, die Stunde und (ggf. nachträglich) das Unterrichtsfach anzugeben. Eine Durchschrift der Genehmigung oder Anordnung ist der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zuzuleiten.

3.3.2 Die Anordnung oder Genehmigung sollte nur im Rahmen der vergütbaren Höchstgrenze unter Einbeziehung des nebenamtlichen Unterrichts erfolgen.

3.2.3 Der zu leistenden Mehrarbeit liegt kein Arbeitsvertrag zugrunde.

Für einen bestimmten Zeitraum angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit kann nur mit Einverständnis der für die Anordnung oder Genehmigung zuständigen Stelle vorzeitig eingestellt werden. Eine einseitige „Kündigung“ durch den Lehrer ist unzulässig und entbindet ihn nicht von der Verpflichtung, angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit zu leisten. Sofern Mehrarbeit ohne Zustimmung der zuständigen Stelle eingestellt wird, liegt ein Verstoß gegen die Dienstpflichten vor.

4 Nachweis geleisteter Mehrarbeit

4.1 Für die in Nr. 2.1 VwV zu § 3 MVergV vorgeschriebene Gegenüberstellung von Ist- und Sollstunden zur Ermittlung der im Kalendermonat geleisteten Mehrarbeitsstunden ist der Nachweis über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst (Anlage 1) zu verwenden.

4.2 Nach Nr. 2.2.3 VwV zu § 3 MVergV ist ein Arbeitsausfall, der innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eintritt und auf den der Beamte einen Rechtsanspruch hat (z.B. bei Erholungsurlaub, Erkrankung), auf die Ist-Stundenzahl in gleicher Weise anzurechnen, als wenn der Beamte arbeiten würde.

Hat der Beamte keinen Rechtsanspruch auf den Arbeitsausfall (z.B. bei Dienstbefreiung für private Besorgungen, Arbeitsausfall wegen Störung des Dienstbetriebes), so ist wie bei der Gewährung von Freizeitausgleich zu verfahren. Letzteres bedeutet, dass die ausgefallenen Pflichtstunden eines Lehrers auf die Ist-Stundenzahl nicht angerechnet werden dürfen,

¹ Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 02.08.1979 (GABl. NW. S. 437); RdErl. v. 26.10.1981 (GABl. NW. S. 406)

² Die MVergV und die Verwaltungsvorschriften werden im Land Nordrhein-Westfalen in den am 31. August 2006 geltenden Fassungen angewendet (§ 92 Absatz 1 Nummer 3 LBesG NRW).

sondern mit geleisteter Mehrarbeit zu verrechnen sind. Verrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

4.3 Ist-Stunden sind

- geleistete Pflicht-Unterrichtsstunden,
- ausgefallene Pflicht-Unterrichtsstunden (anrechenbare Ausfallstunden), sofern auf den Unterrichtsausfall ein Rechtsanspruch besteht oder eine andere dienstliche Tätigkeit ausgeübt wurde,
- geleistete Mehrarbeits-Unterrichtsstunden.

Soll-Stunden sind

die von einem Lehrer zu leistenden individuellen Pflichtstunden, die in der Unterrichtsverteilungsdatei (UVD) 221 ausgewiesen sind.

4.4 Auf die Ist-Stunden anrechenbare Ausfallstunden sind solche, auf deren Gewährung aufgrund von Rechtsnormen oder des Tarifrechts ein Anspruch besteht.

4.4.1 Anrechenbare Ausfallstunden liegen vor bei Unterrichtsausfall

- an gesetzlichen Feiertagen,
- an Ferientagen,
- an Krankheitstagen,
- bei Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (mit Ausnahme privater Besorgungen) und Dienstbefreiung aus den in § 29 TV-L genannten Gründen,
- infolge Wahrnehmung einer Nebentätigkeit nach § 48 LBG.

4.4.2 Anrechenbare Ausfallstunden liegen ferner vor bei Unterrichtsausfall infolge Wahrnehmung anderer dienstlicher Tätigkeiten, z.B. bei Teilnahme

- an Eltern- und Schülersprechtagen,
- an Konferenzen und Dienstbesprechungen,
- an Prüfungen,
- an Schulveranstaltungen,
- an zugleich im dienstlichen Interesse liegenden Fortbildungsveranstaltungen,
- an Veranstaltungen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft,
- an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen,
- bei Erledigung von Verwaltungsarbeit.

Als dienstliche Tätigkeiten in diesem Sinne gelten nicht die Zeiten der Unterrichtsvor- und -nachbereitung.

4.5 Nicht anrechenbare Ausfallstunden liegen vor bei Pflichtstundenausfall wegen Abwesenheit der Schüler, z.B. in folgenden Fällen:

- bei wetterbedingtem Unterrichtsausfall (Schulfrei wegen Hitze oder Glätteis u.a.),
- bei Schulwanderungen und Schulfahrten,
- bei Betriebspraktika,
- bei vorzeitigem Schulfrei am letzten Tag vor den Ferien bzw. am Tag der Zeugnisausgabe,
- bei Störung des Dienstbetriebes (z.B. Unbenutzbarkeit von Klassenräumen, Ausfall der Heizung, Wasserrohrbruch und bei Verstößen von Schülern gegen die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht) sowie wegen noch nicht eingerichteter Eingangsklassen zu Beginn des Schuljahres,
- bei vorzeitigem Unterrichtsfrei der Abschlussklassen.

Gleiches gilt bei der Schließung von Klassen aus gesundheitlichen Gründen.

Pflichtstundenausfall in diesen Fällen ist dennoch, jedoch nur in dem zeitlichen Umfang als geleistete Arbeitszeit zu rechnen (anrechenbar als Ist-Stunden), in dem der Lehrer anstelle des Unterrichtseinsatzes auf Anordnung des Schulleiters zeitgleich anderweitig dienstlich tätig wird.

4.6 Bei der Erteilung von Blockunterricht an Berufsschulen ist Mehrarbeit während einer Blockphase durch Minderarbeit in anderen Blockphasen während eines Schuljahres auszugleichen.

In diesen Fällen kann Mehrarbeit nur dann vergütet werden, wenn sich am Ende des Schuljahres bei der Ist- und Sollgegenüberstellung unter Verwendung des Nachweises über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst (Anlage 1) ergibt, dass der Lehrer in diesem Schuljahr Unterricht über seine individuell festgesetzte Pflichtstundenzahl hinaus erteilt hat.

Die Abrechnung hat nach Ablauf des Schuljahres zu erfolgen.

5 Vergütung der Mehrarbeit

5.1 Nach § 3 i.V. mit § 5 MVergV ist Mehrarbeitsunterricht nicht vergütbar, wenn die Zahl der Unterrichtsstunden im Kalendermonat weniger als 4 und soweit sie mehr als 288 im Kalenderjahr beträgt. Für die Berechnung der Mehrarbeitsvergütung ist die Zahl der wöchentlich geleisteten Mehrarbeits-Unterrichtsstunden ohne Belang. Erteilt ein Lehrer im Monat mindestens 4 Mehrarbeitsstunden, so wird der Mehrarbeitsunterricht von der ersten Stunde an vergütet.

5.2 Nach Nr. 2.2.3 VwV i.V. mit Nr. 3 Satz 3 VwV zu § 3 MVergV ist Mehrarbeitsunterricht unter 4 Stunden im Kalendermonat auch dann vergütbar, wenn die Mindeststundenzahl wegen Verrechnung mit Arbeitsausfall unterschritten wird.

Dies bedeutet, dass beispielsweise einem Lehrer, der in einem Kalendermonat 4 Mehrarbeitsstunden geleistet hat und bei dem 2 Pflichtstunden

ausgefallen sind, nach der Gegenüberstellung der Ist- und Sollstunden die verbleibenden 2 Mehrarbeitsstunden gleichwohl vergütet werden.

5.3 § 3 Abs. 3 MVergV findet keine Anwendung, weil für Lehrer die tägliche Arbeitszeit im Stundenplan individuell festgesetzt ist.

5.4 Verfahren

Die Mehrarbeitsvergütung wird nachträglich für bereits geleistete Mehrarbeit gezahlt.

5.4.1 Für Lehrer, die keine regelmäßige Mehrarbeit, sondern nur gelegentliche Mehrarbeit geleistet haben, teilt die Schule (Schulleiter) die im Nachweis über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst (Anlage 1) erfasste Gesamtzahl der in einem Kalendermonat geleisteten Mehrarbeitsstunden sowie den in Frage kommenden Stundensatz in Abschnitt A der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23 dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW (LBV) mit, das die Berechnung und Zahlbarmachung der Mehrarbeitsvergütung zum nächstmöglichen Gehaltszahlungstermin vornimmt.

5.4.2 Die Mehrarbeitsvergütung für Lehrer, die regelmäßige und daneben ggf. gelegentliche Mehrarbeit leisten, wird nicht monatlich, sondern jeweils nach Ablauf des Schulhalbjahres abgerechnet. In diesen Fällen werden Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zustehende Mehrarbeitsvergütung geleistet. Entsprechende Anträge (Abschnitt B der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23) sind mit den Anträgen auf Genehmigung bzw. Anordnung regelmäßiger Mehrarbeit (Beleg STD 424) vorzulegen.

5.4.2.1 Zur Vermeidung von Überzahlungen infolge möglichen Ausfalls von Mehrarbeits-Unterricht wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen erhalten Lehrer, für die ab Beginn eines Schulhalbjahres regelmäßige Mehrarbeit angeordnet oder genehmigt worden ist, jeweils in fünf Monaten (September bis Januar bzw. Februar bis Juni) Abschläge in Höhe von einem Sechstel der in dem Schulhalbjahr auf der Grundlage der anfallenden vollen Unterrichtswochen und der in dieser Zeit zu erbringenden Mehrarbeit voraussichtlich zu zahlenden Mehrarbeitsvergütung.

Nimmt ein Lehrer im Laufe eines Schulhalbjahres regelmäßige Mehrarbeit auf, so beginnt die abschlagsweise Zahlung der Mehrarbeitsvergütung mit dem der Aufnahme der Mehrarbeit folgenden Monat. Sie endet in den Monaten Januar bzw. Juni. In diesem Falle sind zur Vermeidung von Überzahlungen die Abschläge ohne Berücksichtigung der in dem Monat der Aufnahme der Mehrarbeit anfallenden Mehrarbeits-Unterrichtsstunden zu bemessen.

Beispiele

Aufnahme der Mehrarbeit ab Beginn eines Schulhalbjahres

Ein Studienrat soll wöchentlich 5 Unterrichtsstunden Mehrarbeit leisten. Das Schulhalbjahr hat 18 Unterrichtswochen und 4 Tage. Der Berechnung der Abschlagszahlungen sind 18 volle Unterrichtswochen zugrunde zu legen.

18 U.-Wochen à 5 U.-Stunden = 90 U.-Stunden

Zur Vermeidung von Überzahlungen sind den in den Monaten September bis Januar (1. Schulhalbjahr) bzw. Februar bis Juni (2. Schulhalbjahr) jeweils zu leistenden Abschlagszahlungen je $\frac{1}{6}$ von

90 U.-Stunden = 15 U.-Stunden

zugrunde zu legen (Bruchteile von U.-Stunden wären aufzurunden.)

Aufnahme der Mehrarbeit im Laufe eines Schulhalbjahres

Ein Studienrat soll ab dem 3. Oktober bzw. 3. März bis zum Ende des Schulhalbjahres wöchentlich 5 Unterrichtsstunden Mehrarbeit leisten. Die Berechnung der in den Monaten November bis Januar bzw. April bis Juni zu leistenden Abschlagszahlungen sind die in diesen Monaten voraussichtlich anfallenden Unterrichtsstunden, dividiert durch die Zahl der Abschlagsmonate, zugrunde zu legen.

In den genannten Monaten (November bis Januar bzw. April bis Juni) sind in 11 U.-Wochen

à 5 U.-Stunden = 55 U.-Stunden

zu leisten.

Der Berechnung der Abschlagszahlungen werden

55 U.-Stunden: 4 = 13,75 U.-Stunden aufgerundet auf 14 U.-Stunden zugrunde gelegt.

5.4.2.2 Nach Ablauf eines Schulhalbjahres sind die tatsächlich geleisteten Mehrarbeitsstunden abzurechnen. Sofern die hierfür in Frage kommende Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23 nicht gleichzeitig für die Beantragung von Abschlagszahlungen für das nächste Schulhalbjahr verwandt wird (s. Nr. 5.4.2), übersendet der Schulleiter die Erstschrift an das LBV und die Zweitschrift der nach Nr. 3.1.1 für die Anordnung oder Genehmigung der regelmäßigen Mehrarbeit zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

6 Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit

Die sachliche Richtigkeit auf den Änderungsmitteilungen LBV (Bes) 23 und LBV (Bes) 24 ist vom Schulleiter zu bescheinigen. Bei Abwesenheit des Schulleiters oder bei einer Vergütungszahlung für diesen ist für die Bescheinigung der ständige Vertreter zuständig. Wird die sachliche Richtigkeit durch den ständigen Vertreter bescheinigt, ist das dadurch kenntlich zu machen, dass die Änderungsmitteilung unterhalb der Textzeile „Sachlich richtig“ um folgenden Text ergänzt wird: „In Vertretung des Schulleiters“.

Sofern ein Schulleiter die Prüfung der Zahl der vergütungsfähigen Stunden und/oder die Eintragung der für die Zahlung der Vergütung relevanten Da-

ten in die Änderungsmitteilung auftragsweise durch eine andere Dienstkraft durchführen lässt, erfolgt das im Rahmen seiner Verantwortung; seine Zuständigkeit für die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit bleibt davon unberührt.

Entsprechendes gilt auch für die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben in den Nachweisen über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst bzw. über geleisteten nebenamtlichen Unterricht (Anlagen 1 und 2).

7 Verzichtverbot für beamtete Lehrkräfte nach § 2 Absatz 3 LBesG NRW

Mehrarbeitsvergütung ist Besoldung i.S. des § 1 Absatz 4 LBesG. Dementsprechend ist der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung für Beamte im Hinblick auf § 2 Absatz 3 LBesG NRW nicht verzichtbar.

Für die Zahlbarmachung der Mehrarbeitsvergütung bedarf es jedoch der Mitwirkung der anspruchsberechtigten Lehrkraft, die den Nachweis über geleistete Mehrarbeit (Soll-Ist-Vergleich) zur Ermittlung der Höhe der zu zahlenden Vergütung erstellen muss. Ist die Lehrkraft zu dieser notwendigen Mitwirkung nicht bereit, bleibt der Anspruch bis zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht suspendiert (§ 242 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Er kann während der Verjährungsfrist jederzeit geltend gemacht werden und ist von Amts wegen zu erfüllen, sobald die Lehrkraft die geforderte Abrechnung erbringt.

8

Auch nicht vollbeschäftigte hauptamtliche und hauptberufliche Lehrer sind zur Erteilung von Mehrarbeit verpflichtet, sofern zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. Sie sollen jedoch nur zur Leistung von gelegentlicher Mehrarbeit herangezogen werden.

Es bestehen keine Bedenken, nebenberuflichen Lehrern im Bedarfsfall Vertretungsunterricht mit ihrem Einverständnis zu übertragen. Dieser ist ab der ersten Stunde vergütbar.

9 Mehrarbeit durch schwerbehinderte Lehrer

Bei schwerbehinderten Lehrern, deren Pflichtstunden über die generelle Pflichtstundenermäßigung hinaus zusätzlich ermäßigt worden sind, ist von der Anordnung bzw. Genehmigung von Mehrarbeit abzugehen (Abschnitt II Nr. 4.4.4 des Runderlasses vom 31.05.1989 - BASS 21-06 Nr. 1).

II.

Nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst

1 Rechtsgrundlagen

Der nebenamtliche Unterricht im Schuldienst ist geregelt in den Vorschriften

- der §§ 48 ff. LBG,
- der Nebentätigkeitsverordnung (NtV - SGV. NRW. 20 302).

2 Definition

Nebenamtlicher Unterricht ist

- die von einer Lehrkraft des Landes im Beamtenverhältnis über das Pflichtstundensoll hinaus auf Anordnung oder mit Genehmigung an einer Schule einer anderen Schulform,
- die von einer sonstigen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehenden Person neben der hauptamtlichen Tätigkeit aufgrund einer Übertragung

zu leistende Unterrichtstätigkeit.

3 Übertragung und Beendigung des nebenamtlichen Unterrichts

3.1 Zuständigkeiten

Für die Übertragung des nebenamtlichen Unterrichts gelten die in § 3 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarische Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (BASS 10-32 Nr. 44) getroffenen Regelungen.

3.2 Verfahren

3.2.1 Die Übertragung und der Widerruf des nebenamtlichen Unterrichts bedürfen der Schriftform.

Es ist der Beleg STD 424 zu verwenden, der mit der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 24 der zuständigen Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen ist.

3.2.2 Lehrern des Landes kann nebenamtlicher Unterricht

an Tagesschulen bis zu 6 Stunden,

an Abendeinrichtungen bis zu 8 Stunden

wöchentlich übertragen werden.

Leistet ein Lehrer nebenamtlichen Unterricht und Mehrarbeit, so dürfen diese Höchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

4 Nachweis geleisteten nebenamtlichen Unterrichts

Es ist der „Nachweis über geleisteten nebenamtlichen Unterricht“ zu verwenden (Anlage 2).

5 Vergütung des nebenamtlichen Unterrichts

5.1 Tatsächlich geleisteter nebenamtlicher Unterricht ist in vollem Umfang zu vergüten. Es besteht weder eine Mindest- noch eine Höchstgrenze.

Leistet der Lehrer daneben Mehrarbeit, so gilt für deren Vergütung die hierfür vorgeschriebene Höchstgrenze von 24 Stunden im Kalendermonat.

5.2 Verfahren

Für die Zahlbarmachung der Vergütung für nebenamtlichen Unterricht (Abschlagszahlung und Abrechnung) gelten die Regelungen für die Zahlbarmachung der regelmäßigen Mehrarbeit entsprechend (vgl. Nr. 5.4.2). Anstelle der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23 ist jedoch die Änderungsmitteilung LBV (Bes) 24 zu verwenden.

6

Bei schwerbehinderten Lehrern, deren Pflichtstunden über die generelle Pflichtstundenermäßigung hinaus zusätzlich ermäßigt worden sind, ist von der Übertragung nebenamtlichen Unterrichts abzugehen.

III.

Ergänzende Hinweise

1

Die Vergütungssätze für

- die Mehrarbeit im Schuldienst,
- den nebenamtlichen Unterricht

werden durch Runderlass bekanntgegeben (BASS 21-22 Nr. 22).

2

Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden haben im Rahmen ihrer Dienstaufsicht die Schulen zu beraten und in geeigneter Weise zu überprüfen.

3

Die Schulen sind verpflichtet, die Belege und Unterlagen gegen Verlust und Beschädigung zu sichern und nach Ablauf des Schuljahres 3 weitere Jahre aufzubewahren.

4

Mit hauptberuflich im Ersatzschuldienst tätigen Lehrern, die über ihre Pflichtstundenzahl an der Ersatzschule hinaus eine stundenweise Unterrichtstätigkeit im öffentlichen Schuldienst des Landes ausüben sollen, ist bezüglich der Vergütung durch Einzelarbeitsvertrag zu vereinbaren, dass die jeweils geltenden Regelungen über die Vergütung nebenamtlichen Unterrichts angewendet werden.

5

Dem Träger einer Ersatzschule können für eine stundenweise Unterrichtstätigkeit

- durch einen hauptberuflichen Lehrer seiner Schule oder einer in anderer Trägerschaft stehenden Ersatzschule,
- durch einen hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten oder Tarifbeschäftigten

für die Bezuschussung nach §§ 105 bis 115 SchulG (BASS 1-1), Personalkosten höchstens in Höhe des Betrages anerkannt werden, den das Land Nordrhein-Westfalen für einen vergleichbaren Lehrer an einer öffentlichen Schule aufwenden muss.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1 (Muster)

Name, Vorname		Amts-/Dienstbezeichnung		BesGr./VergGr.	
LBV-Personalnummer		Prz		Schule/Schulform	
Besoldung		Vergütung			

Nachweis über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst

Die Mehrarbeit wurde schriftlich angeordnet bzw. genehmigt. Vergütung je Einzelstunde: _____ €

Monat _____ 20____

Tag	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	insgesamt	
Iststunden																																	
Sollstunden																																	
Geleistete Mehrarbeitsstunden																																	

In den Iststunden enth. anrechenbare Ausfallstunden																																

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird hiermit bestätigt:

 Unterschrift Lehrer/in, Datum

 Unterschrift Schulleiter/in, Datum

Ist neben der vorstehenden nachgewiesenen Mehrarbeit

- an einer anderen Schule derselben Schulform Mehrarbeit geleistet worden?

☐ ja
☐ nein

 Wenn ja, an wieviel Schulen
- an einer Schule einer anderen Schulform nebenamtlicher Unterricht erteilt worden?

☐ ja
☐ nein

 Wenn ja, an wieviel Schulen

 Unterschrift Lehrer/in, Datum

Erläuterungen**Iststunden:** Geleistete Pflicht-Unterrichtsstunden, ausgefallene Pflicht-Unterrichtsstunden, sofern

- auf den Unterrichtsausfall ein Rechtsanspruch besteht (z. B. gesetzliche Feiertage, Ferientage, Krankheitstage),
- eine andere dienstliche Tätigkeit ausgeübt wurde (z. B. Teilnahme an Eltern- und Schülernsprechtagen, an Konferenzen, Dienstbesprechungen und Prüfungen, an Schulwanderungen/-fahrten, auch an Veranstaltungen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft; als dienstliche Tätigkeit gelten nicht Zeiten der Unterrichtsvor- und -nachbereitung),

geleistete Mehrarbeits-Unterrichtsstunden.

Sollstunden: Die in der Unterrichtsverteilungsdatei (UVD) 221 ausgewiesenen Pflichtstunden.**Ausfallstunden:** Ausgefallene Pflicht-Unterrichtsstunden, die als Iststunden angerechnet werden.

Anlage 2 (Muster)

Name, Vorname		Amts-/Dienstbezeichnung		BesGr./VergGr.	
LBV-Personalnummer		Prz		Schule/Schulform	
Besoldung		Vergütung			

Nachweis über geleisteten nebenamtlichen Unterricht

Die Mehrarbeit wurde schriftlich angeordnet bzw. genehmigt. Vergütung je Einzelstunde: _____ €

Monat _____ 20____

Tag	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	insgesamt	
geleistete Unterrichtsstunden																																	

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird hiermit bestätigt:

 Unterschrift Lehrer/in, Datum

 Unterschrift Schulleiter/in, Datum

Ist neben dem vorstehend nachgewiesenen nebenamtlichen Unterricht an einer anderen Schule

- Mehrarbeit geleistet worden?

☐ ja
☐ nein

 Wenn ja, an wieviel Schulen
- nebenamtlicher Unterricht erteilt worden?

☐ ja
☐ nein

 Wenn ja, an wieviel Schulen

 Unterschrift Lehrer/in, Datum

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

Vergütung (Forts.)

21-22 Nr. 22

Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst; Vergütungssätze

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 22.08.1980 (GABl. NW. S. 507)¹

I. Mehrarbeit im Schuldienst

Gemäß § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Gesetz vom 09.11.2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 342) erhöhen sich die Stundensätze für die Vergütung von Mehrarbeit zum **1. April 2017**.²

Vergütung

gemäß
§ 4 Abs. 3
MVerg

1 Lehrkräfte an Grundschulen und Hauptschulen

Beamtinnen und Beamte

- 1.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, 23,17 €
- 1.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, 18,69 €

Tarifbeschäftigte

- 1.3 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist, oder mit der Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO)² 23,17 €
- 1.4 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung 23,17 €
- 1.5 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen. 23,17 €

(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer.)

- 1.6 Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 1.3 bis 1.5 erfasst werden, 18,69 €
- 1.6.1 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 oder 9 18,69 €
- 1.6.2 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6 14,65 €

2 Lehrkräfte an Realschulen und Förderschulen

Beamtinnen und Beamte

- 2.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, 27,50 €
- 2.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, 23,17 €
- 2.3 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, 18,69 €

Tarifbeschäftigte

- 2.4 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 Eingangsamt ist, 27,50 €
- 2.5 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist, oder mit der Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO)² 23,17 €
- 2.6 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung 27,50 €

Tabelle 1: Vergütungssätze für Mehrarbeit/nebenamtlichen Unterricht

gemäß
§ 4 Abs. 3
MVerg
27,50 €

2.7 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen

(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist.)

- 2.8 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen, 23,17 €

(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer.)

2.9 Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 2.4 bis 2.8 erfasst werden,

- 2.9.1 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11, 10 oder 9 18,69 €
- 2.9.2 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6 14,65 €

3 Lehrkräfte an Gymnasien und Berufskollegs

Beamtinnen und Beamte

- 3.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst zugeordnet ist, 32,15 €
- 3.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst zugeordnet ist, 27,50 €
- 3.3 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, 23,17 €
- 3.4 Oberschullehrerinnen und -lehrer und Fachoberschullehrerinnen und -lehrer 27,50 €
- 3.5 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, 18,69 €

Tarifbeschäftigte

- 3.6 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst Eingangsamt ist, 32,15 €
- 3.7 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst Eingangsamt ist, 27,50 €
- 3.8 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist, 23,17 €

(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Sportlehrerinnen/Diplom-Sportlehrer.)

- 3.9 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung 32,15 €
- 3.10 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen, 32,15 €

(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst oder Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist.)

- 3.11 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen, 27,50 €

(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist.)

- 3.12 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen, 23,17 €

Tabelle 1: Vergütungssätze für Mehrarbeit/nebenamtlichen Unterricht (Forts.)

1) Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 12.02.1985 (GABl. NW. S. 207); RdErl. v. 20.05.1986 (GABl. NW. S. 371)
 RdErl. v. 20.08.1986 (GABl. NW. S. 574); RdErl. v. 11.09.1987 (GABl. NW. S. 554)
 RdErl. v. 18.03.1989 (GABl. NW. S. 152); RdErl. v. 27.05.1992 (GABl. NW. S. 164)
 RdErl. v. 11.05.1993 (GABl. NW. I S. 116); RdErl. v. 10.03.1994 (GABl. NW. I S. 64)
 RdErl. v. 30.09.1994 (GABl. NW. I S. 239); RdErl. v. 26.03.1996 (GABl. NW. I S. 84)
 RdErl. v. 16.04.1997 (GABl. NW. I S. 125); RdErl. v. 02.10.1998 (ABl. NRW. 1 S. 200)
 RdErl. v. 06.12.1999 (ABl. NRW. 1 2000 S. 14); RdErl. v. 16.01.2004 (ABl. NRW. S. 54)
 RdErl. v. 03.10.2013 (ABl. NRW. S. 565); RdErl. v. 24.11.2013 (ABl. NRW. S. 619)
 RdErl. v. 26.01.2016 (ABl. NRW. 02/16 S. 43)
 RdErl. v. 20.04.2016 (ABl. NRW. 05/16 S. 42)
 RdErl. v. 20.04.2017 (ABl. NRW. 05/17 S. 46)

2) § 93 a LVO ist ab 16.04.1981 außer Kraft getreten. Die LVO ist gültig in der Neufassung vom 21. Juni 2016 (SGV. NRW. 20307)

Vergütung (Forts.)gemäß
§ 4 Abs. 3
MVerg

(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer.)

3.13 Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 3.6 bis 3.12 erfasst werden,

3.13.1 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11, 10 oder 9 18,69 €

3.13.2 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6 14,65 €

Tabelle 1: Vergütungssätze für Mehrarbeit/nebenamtlichen Unterricht (Forts.)

4 Lehrkräfte an Weiterbildungskollegs (Bildungsgang: Abendrealschulen)

Es gelten die Vergütungssätze der Nrn. 2.1 bis 2.9.2.

5 Lehrkräfte an Weiterbildungskollegs (Bildungsgänge: Abendgymnasien und Kollegs - Institute zur Erlangung der Hochschulreife) Lehrkräfte an Studienkollegs bzw. Kollegs für Aussiedlerinnen und Aussiedler

Es gelten die Vergütungssätze der Nrn. 3.1 bis 3.13.2.

6 Lehrkräfte an Gesamtschulen

Beamtinnen und Beamte

6.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, erhalten den für ihr Eingangsamt maßgebenden Vergütungssatz.

6.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, erhalten den Vergütungssatz von 18,69 €.

Tarifbeschäftigte

6.3 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das mindestens die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist, erhalten den für das jeweilige Eingangsamt maßgebenden Vergütungssatz.

6.4 Lehrkräfte, die nicht von der Fallgruppe 6.3 erfasst werden, erhalten einen Vergütungssatz

6.4.1 nach einer der Fallgruppen 1.4 bis 1.6, sofern sie im Rahmen ihrer Pflichtstunden überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 5 und 6 unterrichten,

6.4.2 nach einer der Fallgruppen 2.6 bis 2.9, sofern sie im Rahmen ihrer Pflichtstunden überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 7 bis 10 unterrichten,

6.4.3 nach einer der Fallgruppen 3.9 bis 3.13, sofern sie im Rahmen ihrer Pflichtstunden überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 11 bis 13 unterrichten.

7 Besonderer Vergütungssatz

Für eine Lehrkraft, die außerhalb des öffentlichen Dienstes eine hauptberufliche Tätigkeit ausübt, die nach ihrer Art und Bedeutung und der Einkommenshöhe zweifelsfrei einer Tätigkeit im höheren Dienst gleichsteht, kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der entsprechende Vergütungssatz festgesetzt werden. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Ministerium für Schule und Weiterbildung unter Beifügung entsprechender Nachweise in jedem Einzelfall ein begründeter Entscheidungsvorschlag vorzulegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Höhe des aus der hauptberuflichen Tätigkeit zu erzielenden Einkommens für sich allein kein ausreichender Grund für eine Erhöhung des Vergütungssatzes ist.

II.

Nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst

Nach Beschluss der Landesregierung vom 25.09./11.12.1973 richtet sich die Einzelstundenvergütung für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts nach den für die Vergütung der Mehrarbeit im Schuldienst maßgebenden Vergütungssätzen. Dementsprechend gilt Folgendes:

1 Hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst

Lehrkräfte, die eine hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrtätigkeit im öffentlichen Schuldienst ausüben, erhalten für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts grundsätzlich den Vergütungssatz, der bei Ausübung von Mehrarbeit an der eigenen Schule zu zahlen wäre. Sofern jedoch bei einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrtätigkeit an der Schule, an der der nebenamtliche Unterricht erteilt wird, für zu leistende Mehrarbeit ein geringerer Vergütungssatz in Betracht käme, ist die geringere Vergütung zu zahlen.

Beispiele:

1 Eine Lehrkraft - an einer allgemeinbildenden Schule - (Besoldungsgruppe A 12) erhält für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts an einer Realschule oder einem Gymnasium eine Einzelstundenvergütung von 23,17 €.

2 Eine Studienrätin oder ein Studienrat erhält für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts an einer Realschule eine Einzelstundenvergütung von 27,50 €.

3 Eine hauptberuflich an einem Gymnasium tätige Diplom-Sportlehrerin oder ein entsprechender Diplom-Sportlehrer erhält für die Erteilung nebenamtlichen Sportunterrichts an einer Hauptschule oder einer Realschule eine Einzelstundenvergütung von

23,17 €, mit der Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO)¹,

18,69 €, ohne die Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO)¹.

2 Beamtinnen und Beamte im sonstigen öffentlichen Dienst

Lehrkräfte, die als Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter o.ä. eine hauptamtliche Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst ausüben, erhalten für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts den entsprechend ihrer Laufbahngruppe maßgebenden Vergütungssatz der Schulform, an der der nebenamtliche Unterricht erteilt wird. Bei zur Wahrung des Besitzstandes unterschiedlichen Vergütungssätzen ist die Besoldungsgruppe maßgebend.

Beispiele:

1 Eine Beamtin der Laufbahngruppe des höheren Dienstes erhält für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts

1.1 an einer Grundschule oder Hauptschule eine Einzelstundenvergütung in Höhe von 23,17 €,

1.2 an einer Realschule eine Einzelstundenvergütung in Höhe von 27,50 €,

1.3 an einer beruflichen Schule eine Einzelstundenvergütung in Höhe von 32,15 €.

2 Eine Beamtin der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes (Besoldungsgruppen A 9 bis A 13) erhält für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts grundsätzlich eine Einzelstundenvergütung in Höhe von 18,69 €.

¹⁾ § 93 a LVO ist ab 16.04.1981 außer Kraft getreten. Die LVO ist gültig in der Neufassung vom 21. Juni 2016 (SGV. NRW. 20301)

21-23

Unterhaltsbeihilfen

21-23 Nr. 1.2

**Richtlinien
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen
an Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten¹
für die Laufbahn
der Fachlehrerin oder des Fachlehrers
an Förderschulen
(Unterhaltsbeihilferichtlinien
für Schulpraktikantinnen
und Schulpraktikanten - UBR/Schulp -)**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 16.01.1984 (GABl. NW. S. 74)²

1 Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schülerinnen und Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- und hörgeschädigten Kindern, die gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 3 Laufbahnverordnung (LVO) an einem ein Jahr und sechs Monate dauernden Ausbildungsgang teilnehmen müssen, stehen während der Ableistung dieses Ausbildungsganges in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Sie erhalten für die Dauer der Teilnahme an diesem Ausbildungsgang eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der jeweils geltenden Sätze der Anwärterbezüge für Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes nach § 74 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW). Die Vorschriften in §§ 78 und 79 LBesG NRW gelten entsprechend.

2 Die Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten erhalten die Unterhaltsbeihilfe von dem Tage an, an dem das Ausbildungsverhältnis beginnt. Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit dem Tage, an dem das Ausbildungsverhältnis endet.

Endet das Ausbildungsverhältnis kraft Rechtsvorschrift (§§ 28 und 30 APO FLFS - BASS 20-11 Nr. 2.1) mit dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung oder mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung, wird die Unterhaltsbeihilfe für die Zeit nach dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung oder Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats belassen. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder bei einer Ersatzschule erworben, so wird die Unterhaltsbeihilfe nur bis zum Tage vor dem Beginn dieses Anspruchs belassen.

3 Die Unterhaltsbeihilfe wird nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung in dem Ausbildungsverhältnis gewährt.

4 Die Unterhaltsbeihilfe wird monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf die Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Unterhaltsbeihilfe gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Die allgemeinen Bestimmungen für die Auszahlung der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten gelten für die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfen entsprechend. Die Unterhaltsbeihilfen sind bei Kapitel 05075 Titel 422 02 nachzuweisen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

21-24

**Jubiläum/Reisen/Trennungsentschädigung/Umzug/
Beihilfen**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 10-32 Nr. 56: Genehmigung von Auslandsdienstreisen

21-24 Nr. 1

**Fahrkostenersatz/
Reisekostenvergütung;
Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen
ihres Dienstortes bzw. an verschiedenen Schulen
an anderen Orten Unterricht erteilen**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 20.05.1977 (GABl. NW. S. 332)³

Eine Lehrkraft, die im Rahmen der im Hauptamt zu leistenden Pflichtstunden zum Zwecke der Erteilung von Unterricht an verschiedenen Schulen Dienstgänge (§ 2 Abs. 2 Landesreisekostengesetz/LRKG - SGV. NRW. 20320) oder Dienstreisen (§ 2 Abs. 1 LRKG) durchführt, hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen nach den §§ 5 oder 6 LRKG und gegebenenfalls nach dem RdErl. vom 23.11.1999 (BASS 21-24 Nr. 6).

Bei der Durchführung derartiger Dienstgänge/Dienstreisen kann die Lehrkraft sowohl regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel als auch ihr privates Kraftfahrzeug benutzen, wenn bei deren Genehmigung oder Anordnung nicht aus besonderen Gründen die Benutzung eines bestimmten Beförderungsmittels vorgeschrieben wird. Sofern notwendige Fahrten mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel auf einer Strecke durchgeführt werden, für die die Lehrkraft eine Zeitkarte für die regelmäßigen Fahrten zwischen der Wohnung und der regelmäßigen Dienststelle besitzt, ist sie gemäß VV 6 und 7 zu § 5 LRKG zu deren dienstlicher Benutzung verpflichtet. Regelmäßige Dienststelle ist grundsätzlich die Schule, an der die Lehrkraft überwiegend tätig ist. Leistet eine Lehrkraft ihre Pflichtstunden zu gleichen Teilen an verschiedenen Schulen, so gilt die Schule als regelmäßige Dienststelle, die ihrer Wohnung am nächsten liegt. Zur Vermeidung besonderer Härten ist in Ausnahmefällen bei einem Wechsel der überwiegenden Tätigkeit die Schule als regelmäßige Dienststelle beizubehalten, an der die Lehrkraft vorher überwiegend tätig war.

Ein Fahrkostenersatz zwischen der Wohnung und der regelmäßigen Dienststelle kommt nicht in Betracht, weil insoweit weder ein Dienstgang noch eine Dienstreise vorliegt. Davon unberührt bleibt ein evtl. Anspruch auf Fahrkostenersatz für Fahrten zwischen der außerhalb des Dienstortes (Sitz der regelmäßigen Dienststelle) liegenden Wohnung und der regelmäßigen Dienststelle nach den Vorschriften der Trennungsentschädigungsverordnung (SGV. NRW. 20320).

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der reisekostenrechtlichen Vorschriften wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

1

Fahrkostenersatz in Fällen, in denen eine Lehrkraft an verschiedenen Schulen (Schulgebäuden einer Schule) ihres Dienst- oder Wohnortes Unterricht erteilt (Dienstgänge).

Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrkosten, die bei Dienstgängen für Fahrten zwischen der regelmäßigen Dienststelle und einer anderen Schule entstehen. Führt eine Lehrkraft unmittelbar von ihrer am Dienstort befindlichen Wohnung zu einer anderen Schule oder nach Erteilung des Unterrichts an einer anderen Schule unmittelbar zu ihrer am Dienstort befindlichen Wohnung, ohne die regelmäßige Dienststelle zu berühren, sind die dadurch entstehenden notwendigen Fahrkosten zu ersetzen. Beginnt oder endet in derartigen Fällen die Fahrt an der außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnung, können die Fahrkosten nur insoweit ersetzt werden, als sie auf den Ort des Dienstganges (hier Dienstort) entfallen.

Ein Dienstgang im Sinne des Anspruchs auf Fahrkostenersatz liegt auch vor, wenn eine Lehrkraft an seinem Wohnort, der nicht ihr Dienstort ist, eine Schule zur Unterrichtserteilung aufsucht.

Im Übrigen ist nach Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse sowie der dienstlichen Belange zu prüfen, ob der Lehrkraft zugemutet werden kann, Dienstgänge zu Fuß zurückzulegen.

2

Reisekostenvergütung in Fällen, in denen eine Lehrkraft an Schulen außerhalb ihres Dienst- oder Wohnortes Unterricht erteilt (Dienstreisen).

Bezüglich des Fahrkostenersatzes gilt die Nr. 1 Satz 1 sinngemäß. Im Regelfall kommt ein Ersatz der entstehenden notwendigen Fahrkosten auch

1) jetzt: Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung
2) bereinigt

3) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 13.09.1989 (GABl. NW. S. 498)

in Betracht, wenn die Dienstreise an der außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnung beginnt oder endet und die regelmäßige Dienststelle nicht berührt wird.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist neben dem Fahrkostensatz eine Aufwandsvergütung nach dem RdErl. vom 23.11.1999 (BASS 21-24 Nr. 6) zu zahlen.

21-24 Nr. 4

Fahrkostensatz/ Reisekostenvergütung; Lehrkräfte, die Mehrarbeit im Schuldienst leisten bzw. nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterricht erteilen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 18.04.1980 (GABl. NW. S. 248)¹

1 Zu den von einer Lehrkraft im Hauptamt wahrzunehmenden Aufgaben gehört u.a. die auf Anordnung oder mit Genehmigung zu leistende Mehrarbeit im Schuldienst. Sofern aus diesem Anlass Dienstgänge (§ 2 Abs. 2 Landesreisekostengesetz/LRKG) oder Dienstreisen (§ 2 Abs. 1 LRKG) durchgeführt werden, besteht Anspruch auf Leistungen nach dem Landesreisekostengesetz.

Die mit Runderlass vom 20.05.1977 (BASS 21-24 Nr. 1) bekanntgegebenen Hinweise sind zu beachten.

2 Nebenamtlichen Lehrkräften werden neben der Unterrichtsvergütung Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften gezahlt, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 LRKG erfüllt sind. Als Dienstort im Sinne des § 2 Abs. 4 LRKG gilt der Dienstort des Hauptamtes. Dienstreisen im Rahmen einer nebenamtlichen Unterrichtstätigkeit liegen nur dann vor, wenn die Tätigkeit außerhalb des Dienstortes des Hauptamtes und außerhalb des Wohnortes wahrgenommen wird.

Die mit Runderlass vom 20.05.1977 (BASS 21-24 Nr. 1) bekanntgegebenen Hinweise sind entsprechend anzuwenden.

3 Das Ministerium für Schule und Weiterbildung ist ausnahmsweise damit einverstanden, dass Lehrkräfte die insoweit entstehenden Fahrkosten zwischen der Wohnung und der Einsatzschule ersetzt werden, sofern

- keine andere geeignete Lehrkraft zu gewinnen und
- die vorgesehene Bewerberin oder der entsprechende Bewerber wegen eines offensichtlichen Missverhältnisses zwischen den anfallenden Fahrkosten und der zu erzielenden Unterrichtsvergütung ohne Zusicherung des Fahrkostensatzes zur Übernahme des Unterrichtsauftrags nicht bereit ist.

Nebenberuflichen Lehrkräften, die eine hauptberufliche Tätigkeit ausüben und die Fahrt zur Einsatzschule von dem Arbeitsplatz ihres Hauptberufes aus antreten, sind die Fahrkosten nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten für die üblichen Fahrten zwischen dem hauptberuflichen Arbeitsplatz und der Wohnung übersteigen.

Erstattungsfähig sind in der Regel nur die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstehenden Fahrkosten. In Fällen, in denen die Einsatzschule mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur unter großem Zeitaufwand zu erreichen ist, kann bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 LRKG gewährt werden.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung ist außerdem einverstanden, dass nebenberuflichen Lehrkräften, wenn sowohl deren Wohnort als auch der Ort ihres hauptberuflichen Arbeitsplatzes außerhalb der politischen Gemeinde des Schulortes liegen, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen neben dem Fahrkostensatz in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 3 LRKG eine Aufwandsvergütung nach Nr. 2 des Runderlasses vom 23.11.1999 (BASS 21-24 Nr. 6) gezahlt wird.

4 Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales.

21-24 Nr. 6

Festsetzung von Aufwandsvergütungen nach § 7 Absatz 3 Landesreisekostengesetz

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 23.11.1999 (ABl. NRW. 1 01/00 S. 14)²

1 Nach den §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 1 Landesreisekostengesetz (LRKG) ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung verpflichtet, für Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, eine den notwendigen Mehrauslagen entsprechende Aufwandsvergütung festzusetzen.

2 Vergleichsweise geringere Verpflegungsmehrauslagen fallen an bei Dienstreisen und Dienstgängen solcher Bediensteter, die Gelegenheit haben, das **Mittagessen in Behördenkantinen** einzunehmen. Dies gilt auch für Mitglieder von Personalvertretungen, Wahlvorständen, der Einigungsstelle sowie der Schwerbehindertenvertretungen bei Reisen zu der Dienststelle, bei der die Vertretung gebildet worden ist, sowie bei Reisen zu regelmäßigen Sitzungen bei einer anderen Stelle, sofern Gelegenheit besteht, das **Mittagessen in einer Kantine** einzunehmen.

Bei diesen Reisen ist im Rahmen des § 7 Abs. 3 LRKG folgende Aufwandsvergütung zu zahlen:

Dauer der Dienstreise/des Dienstganges		
bis 11 Stunden, aber mehr als 8 Stunden abwesend	weniger als 24 Stunden, aber mehr als 11 Stunden abwesend	24 Stunden abwesend
4,- €	7,- €	19,- €

Tabelle 1: Aufwandsvergütung Dienstreise

§ 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LRKG findet auf die Aufwandsvergütungen sinngemäß Anwendung.

3 Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Erstattung von Nebenkosten richten sich nach den §§ 5, 6 und 9 LRKG.

21-25

Steuer- und Versicherungsangelegenheiten

21-25 Nr. 1

Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung; Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen im Land Nordrhein-Westfalen mit Planstelleninhabervertrag bzw. -vorvertrag

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 02.07.1993 (GABl. NW. I S. 150)³

I. Gesetzliche Rentenversicherung 1 Versicherungspflicht

Lehrerinnen und Lehrer, die zu dem Träger einer nach § 101 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) als Ersatzschule genehmigten Privatschule in einem Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen in der entgeltlichen Unterrichtstätigkeit an dieser Schule grundsätzlich auch dann der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn ihnen arbeitsvertraglich durch einen Planstelleninhabervertrag i.S. des § 107 Abs. 2 SchulG Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet ist. Dies gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer mit Anstellungsvertrag auf Probe, denen vom Schulträger eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung zugesichert ist (Planstelleninhabervorvertrag).

Zur Herstellung der Versicherungsfreiheit bedarf es einer auf Antrag des Arbeitgebers/des Trägers dieser Schule zu treffenden förmlichen Befreiungsentscheidung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Sozialgesetzbuchs VI (SGB VI) durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, Postfach, 10704 Berlin.

2 Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 SGB VI

2.1 Ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht erforderlich, wenn bereits eine Befreiungsentscheidung für alle derzeitigen und künftigen Lehrerinnen und Lehrer der in der Entscheidung bezeichneten Ersatzschule mit Planstelleninhabervertrag bzw. -vorvertrag vorliegt. Dies gilt auch für die nach dem inzwischen außer Kraft getretenen § 8 Abs. 1 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) getroffenen Befreiungsentscheidungen des für den Bereich Schule zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

2.2 Über Befreiungsanträge des Trägers der Ersatzschule entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund. Das Vorliegen der Befreiungstatbestände muss zuvor vom für den Bereich Schule zuständigen Ministerium bestätigt werden.

Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, d.h. ab dem Vertragsbeginn eines Planstelleninhabervertrags bzw. -vorvertrags, sofern sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags bei der Deutschen Rentenversicherung Bund an. Auf die

1) bereinigt

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 05.02.2002 (ABl. NRW. 1 S. 190); RdErl. v. 08.07.2014 (ABl. NRW. S. 394)

3) bereinigt

Beachtung dieser Frist wird besonders hingewiesen; Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung, die wegen verspäteten Eingangs des Antrags bei der Deutsche Rentenversicherung Bund entstehen, dürfen vom Schulträger nicht in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen je ein Abdruck

- a) des Planstelleneinhabervertrags bzw. -vorvertrags,
- b) der beim für den Bereich Schule zuständigen Ministerium auf dem Dienstweg einzuholenden Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI).

Zur Vermeidung einer Fristversäumnis (vgl. Nr. 2.2) erscheint es geboten, der Deutsche Rentenversicherung Bund rechtzeitig den Befreiungsantrag zunächst ohne die Bestätigung nach Buchstabe b vorzulegen und diese nach Ausfertigung nachzureichen.

2.4 Im Übrigen wird auf folgendes hingewiesen:

2.4.1 Sofern dem Träger einer Ersatzschule die Genehmigung für eine weitere Ersatzschule erteilt wird, werden die an dieser Schule beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer mit Planstelleneinhabervertrag bzw. -vorvertrag von einer früher nach § 8 Abs. 1 AVG oder § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 SGB VI für Lehrerinnen und Lehrer einer anderen Ersatzschule desselben Schulträgers getroffenen Befreiungsentscheidung nicht erfasst. Der Schulträger ist also gehalten, für Lehrerinnen und Lehrer jeder einzelnen ihm genehmigten Ersatzschule (Schule/Schulform) eine eigene Befreiungsentscheidung sogar dann einzuholen, wenn die neu genehmigte Ersatzschule als Teil einer Bündelschule organisiert wird.

2.4.2 Die Befreiung von der Versicherungspflicht aufgrund einer Entscheidung nach § 8 Abs. 1 AVG oder § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 SGB VI bezieht sich ausschließlich auf die entgeltliche Unterrichtstätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an der betreffenden Ersatzschule und nicht auf sonstige versicherungspflichtige entgeltliche Tätigkeiten (Zweitbeschäftigung, Beschäftigung während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge).

II.

Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesagentur für Arbeit

Lehrerinnen und Lehrer mit Planstelleneinhabervertrag bzw. -vorvertrag haben im Krankheitsfall einen arbeitsvertraglich vereinbarten Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Sie sind daher in dieser Beschäftigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 3 SGB III (Arbeitsförderung) versicherungsfrei.

III.

Geltungsbereich

Dieser Runderlass gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer mit Planstelleneinhabervertrag bzw. -vorvertrag an Ersatzschulen in der Trägerschaft der (Erz-)Bistümer der Katholischen Kirche und der Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen.

21-25 Nr. 6

Nachversicherung für ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamtinnen und Beamte in der gesetzlichen Rentenversicherung; Zeiten des Auslandsschuldienstes

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 06.05.1983 (GABl. NW. S. 216)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

21-31

Personalvertretung/Personalräte

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **Service:** Hauptschwerbehindertenvertretungen

21-31 Nr. 1

Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG)

RdErl. d. Kultusministeriums
 v. 27.12.1989 (GABl. NW. 1990 S. 78)¹

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 14.03.2013 (SMBI. NRW. 2035) ist zu beachten.

Zur Durchführung des LPVG werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung die folgenden ergänzenden und erläuternden Hinweise gegeben:

1 Personalversammlungen (§§ 45 - 47)

Jeder Beschäftigte hat einen Anspruch auf Teilnahme an der Personalversammlung. Hierfür ist der Termin rechtzeitig bekanntzugeben.

Personalversammlungen der Lehrkräfte sind grundsätzlich außerhalb des für die jeweilige Schulform üblichen Vormittagsunterrichts abzuhalten. Die Dauer der Anreise und der Rückreise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu berücksichtigen. Dies kann unterschiedliche Unterrichtsausfallzeiten zur Folge haben.

2 Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern in den Landesdienst, Abordnungen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6)

Bei einer Versetzung, die mit einem Wechsel von einem anderen Dienst Herrn in den Landesdienst verbunden ist, hat der Personalrat bei derjenigen aufnehmenden Dienststelle mitzubestimmen, die für die Erklärung des Einverständnisses des neuen Dienstherrn zuständig ist. Soweit nach der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarische Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 (BASS 10-32 Nr. 44) die Bezirksregierungen für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst zuständig sind, sind die für die jeweilige Schulform zuständigen Personalräte bzw. Bezirkspersonalräte bei den Bezirksregierungen zu beteiligen. § 91 Abs. 2 LPVG findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Das Verfahren gemäß § 91 Abs. 2 LPVG gilt auch bei beteiligungspflichtigen Abordnungen von Lehrerinnen und Lehrern an eine Schule oder an ein Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung.

3 Fortbildung der Beschäftigten (§ 72 Abs. 4 Satz 1 Nr. 16)

§ 72 Absatz 4 Satz 1 Nummer 16 unterscheidet zwischen der Mitbestimmung über allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten und der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen.

Allgemeine Fragen der dienstlichen/amtlichen Fortbildung der Beschäftigten sind insbesondere:

- Planung der Fortbildungsveranstaltungen
- Bestimmung der Fortbildungseinrichtung
- Grundsätze der Programmgestaltung
- Themen, Inhalte, Ziele
- Art der Veranstaltungen (Seminar, Arbeitsgemeinschaft, Studienfahrt usw.)
- Anzahl, Aufteilung auf Schulformen/Schulstufen und Regionen
- Dauer, Zeitpunkt, Ort
- Festlegung des Teilnehmerkreises
- Teilnahmebedingungen, Teilnehmerzahlen
- Auswahlgrundsätze.

Allgemeine Fragen, welche nicht unmittelbar die Fortbildung der Beschäftigten selbst, sondern lediglich Annexfragen betreffen, werden von § 72 Absatz 4 Satz 1 Nummer 16 nicht erfasst.

Die Mitbestimmung bei der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezieht sich auf den Einzelfall, d.h. auf bestimmte Personen, die an konkreten Maßnahmen der Fortbildung teilnehmen.

4 Beteiligung bei der Verteilung von Haushaltsmitteln für Schulveranstaltungen

Für die Verteilung der Haushaltsmittel für Schulwanderungen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte u.ä. auf die Schulämter und die einzelnen Schulen steht den Personalvertretungen kein Beteiligungsrecht zu. Damit die Gesichtspunkte der Personalvertretungen Berücksichtigung finden können, soll die von der Dienststelle vorgesehene Verteilung der o.g. Haushaltsmittel den Bezirkspersonalräten und den Personalräten zur Information mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet werden.

21-31 Nr. 2

Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer

Vom 1. Oktober 1984
 zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2015
 (SGV. NRW. 2035)

Aufgrund des § 92 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrkräfte sind Schulformen im Sinne des § 87 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes

1. die Grundschule,
2. die Hauptschule,
3. die Förderschulen und die Schule für Kranke,
4. die Realschule,
5. das Gymnasium, das Weiterbildungskolleg, das Oberstufen-Kolleg und das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler,
6. das Berufskolleg,
7. die Gesamtschule und die Schulen im Schulversuch nach Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 25. Oktober 2011.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten Beschäftigte in der Ausbildung

1. für das Lehramt für die Primarstufe als Lehrkräfte der Schulform Grundschule,
2. für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II als Lehrkräfte der Schulform, in der der Schwerpunkt ihrer Ausbildung gemäß § 3 Abs. 4 des Lehrerbildungsgesetzes (BASS 1-8 ü) liegt,
3. für das Lehramt für Sonderpädagogik als Lehrkräfte der Schulform Förderschulen und Schule für Kranke.

(3) Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrkräfte an den neu zu errichtenden Sekundarschulen bilden die Schulformen Gesamtschule und Sekundarschule vorläufig eine gemeinsame Personalvertretung.

§ 2

Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrkräfte sind Dienststellen im Sinne des § 88 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes

1. für Lehrkräfte an der Grundschule
 die Schulämter,
2. für Lehrkräfte an der Schule für Kranke, der Realschule, am Gymnasium, am Weiterbildungskolleg, am Oberstufen-Kolleg, am Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler, am Berufskolleg, an der Gesamtschule, an der Sekundarschule, an den Schulen im Schulversuch gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 20. Oktober 2011 (richtig: vom 25. Oktober 2011)

die Bezirksregierungen.

3. für Lehrkräfte an Hauptschulen

die Schulämter soweit sie Aufgaben nach § 88 Absatz 3 Satz 3 SchulG wahrnehmen; im Übrigen die Bezirksregierungen,

4. für Lehrkräfte an Förderschulen

- a) mit einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs,
- b) im Verbund (§ 20 Absatz 5 SchulG), sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen,

die Schulämter, soweit sie Aufgaben nach § 88 Absatz 3 Satz 3 Schulgesetz NRW wahrnehmen; im Übrigen die Bezirksregierungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.²

¹⁾ Bereinigt. Eingearbeitet:
 RdErl. d. IM v. 22.03.1996 (MBI. NRW. S. 741); RdErl. v. 20.06.1996 (GABl. NW. I S. 130)
 RdErl. v. 15.11.2013 (ABl. NRW. S. 619)

²⁾ Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die vorliegende Verordnung ist mit Datum vom 11.07.2015 (GV. NRW. S. 538) in Kraft.

21-91

Übergreifende Bestimmungen

21-91 Nr. 3

Gesetz

**zum Schutz von Nichtraucherinnen
und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen
(Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW)**

Vom 20. Dezember 2007,
geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2012
(SGV. NRW. 2128)

- Auszug -

§ 1

Grundsätze

(1) Die in diesem Gesetz aufgeführten Rauchverbote gelten in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Die Rauchverbote gelten nicht in Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind.

(2) Weitergehende Rauchverbote in anderen Vorschriften oder aufgrund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. - 2. (...)

3. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen:

a) Schulen im Sinne des § 6 Abs. 1 Schulgesetz,

b) - d) (...)

4. - 8. (...)

§ 3

Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Einrichtungen nach § 2 Nummern 1 bis 8 verboten. Für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstaben a) und b) gilt das Rauchverbot, abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1, auf dem gesamten Grundstück. Für Schulen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstabe a) gilt das Rauchverbot überdies für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks.

(2) - (5) (...)

§ 4

**Hinweispflichten, Verantwortlichkeit
für die Umsetzung der Rauchverbote**

(1) Orte, für die nach diesem Gesetz ein Rauchverbot besteht, sind deutlich sichtbar im Eingangsbereich kenntlich zu machen. Hierfür ist das Verbotssymbol „Rauchen verboten“ (...) zu verwenden.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung der Rauchverbote nach den § 3 sowie für die Erfüllung der Hinweispflichten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Befugnisse

a) die Leitung der Einrichtung im Sinne von § 2 Nrn. 1 bis 6,

b) (...)

Soweit den Verantwortlichen nach Satz 1 ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen einem Rauchverbot nach § 3 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern, oder Kennzeichnungspflichten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Hinweispflichten nach § 4 Absatz 1 nicht erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall von Absatz 2 mit einer Geldbuße von 2.500 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die örtlichen Ordnungsbehörden. (...)

(5) (...)

§ 6

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.¹

21-91 Nr. 4

**Verhütung und Bekämpfung
von Korruption in der öffentlichen Verwaltung**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales,
zugleich im Namen der Ministerpräsidentin
und aller Landesministerien
v. 20.08.2014 (ABl. NRW. S. 492)

Erlasstext s. BASS online (für Abonnenten: www.schul-welt.de)

¹⁾ Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung. Die geänderte Fassung ist mit 1. Mai 2013 (GV. NRW. 2012 S. 635/ABl. NRW. 04/13 S. 184) in Kraft.